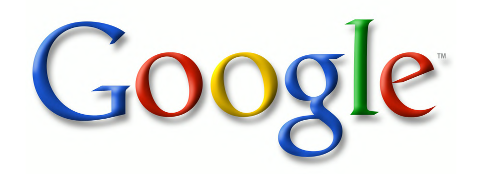
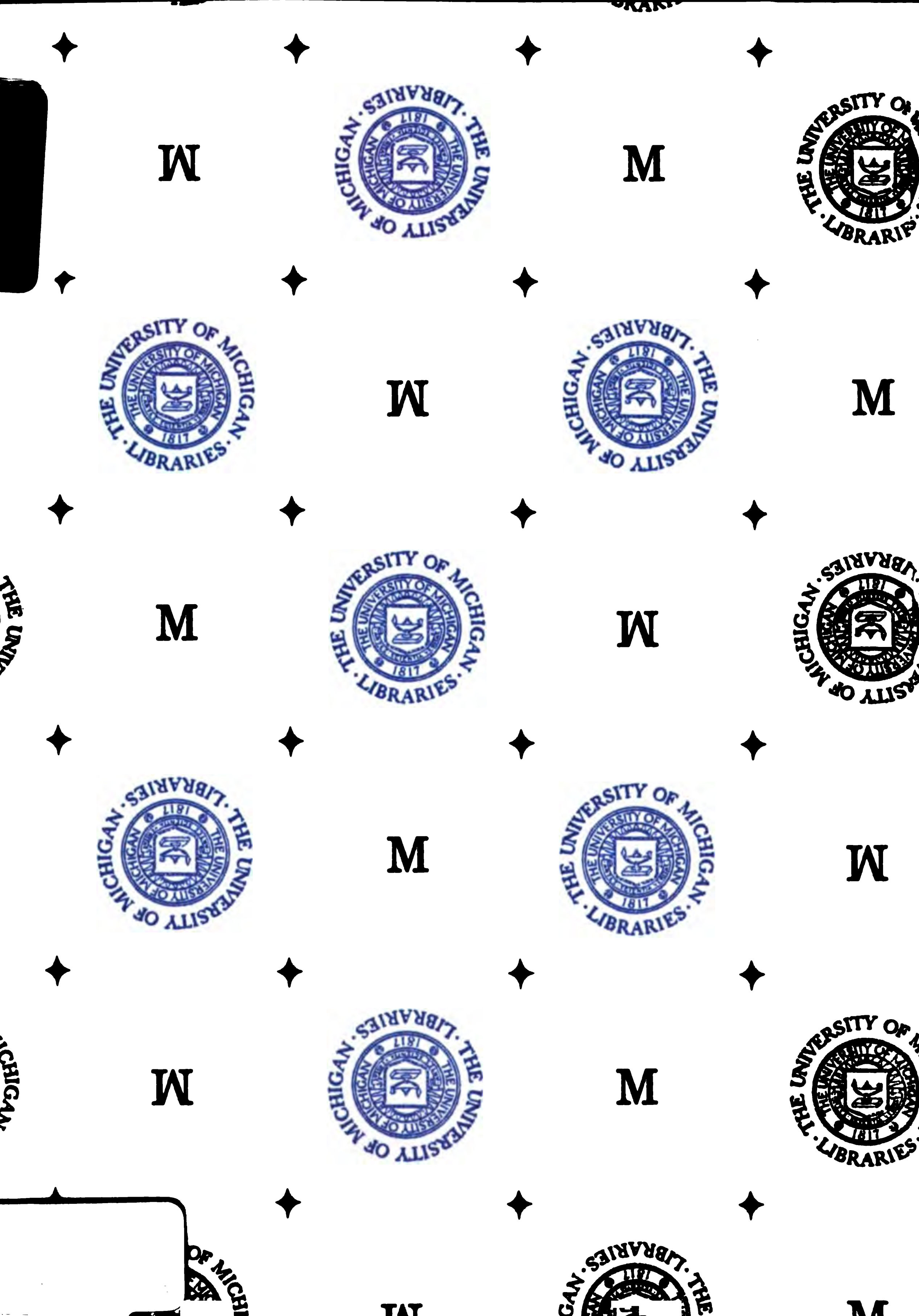
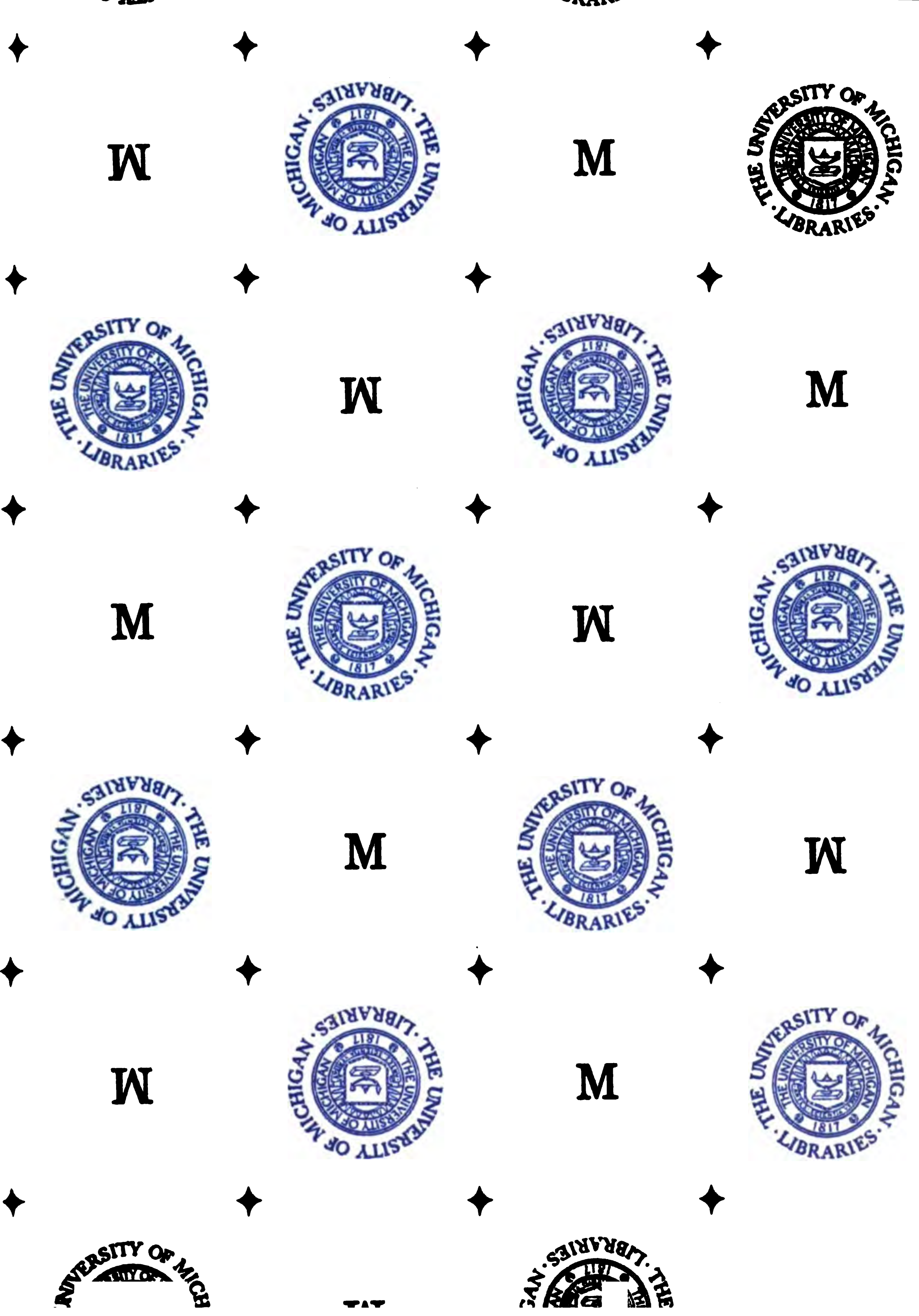



THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES
1817





ANNALEN DES VEREINS

FÜR

NASSAUISCHE ALTERTUMSKUNDE

UND

GESCHICHTSFORSCHUNG.

SIEBENUNDDREISSIGSTER BAND.

1907.

MIT DREI TAFELN UND 10 TEXTABBILDUNGEN.

WIESBADEN.
KOMMISSIONSVERLAG VON RUD. BECHTOLD & COMP.
1908.

DRUCK VON RUD. BECHTOLD & COMP., WIESBADEN.
BUCHDRUCKEREI & LITHOGR. ANSTALT.

Inhalts-Verzeichnis.

Annalen.

Mitteilungen 1907/08.

Römische Münzen aus Wiesbaden und Umgegend im Altertums-Museum zu Wiesbaden.

(Nachtrag.)

Von

E. Ritterling.

Im Jahre 1896 sind die römischen in Wiesbaden und seiner nächsten Umgebung gefundenen, im Besitz des Museums befindlichen Münzen zusammengestellt und beschrieben worden (s. Annal. 28, S. 181—244). Seitdem hat sich deren Zahl nicht unbedeutend vermehrt, insbesondere durch die dem Museum geschenkte Lugenbühl'sche Münzsammlung.

Diese Sammlung ist von dem Kaufmann Philipp Peter Lugenbühl in der ersten Hälfte und Mitte des 19. Jahrhunderts zusammengebracht und umfasst im ganzen 800 Stück, mit Ausnahme einiger wenigen keltischen, ausschliesslich römische Münzen. Mit wenigen Ausnahmen sind in diese Sammlung nur solche Stücke aufgenommen, welche in Wiesbaden und seiner näheren und weiteren Umgebung zu Tage gekommen sind; der Sammler hat, bei Privatsammlern leider ein sehr seltener Fall, mit musterhafter Sorgfalt bei der ganz überwiegenden Masse der Münzen den genauen Fundort, häufig auch die Person, von welcher ihm das betreffende Stück zugekommen ist, beigefügt. Dank diesem nachahmenswerten Verfahren hat die Sammlung, obgleich sie — bei der Art ihrer Entstehung aus einheimischen Funden völlig begreiflich — vorwiegend weniger gute, zum Teil sogar recht schlecht erhaltene Stücke und fast gar keine numismatisch seltenen oder bemerkenswerte Münzen enthält, doch einen bleibenden wissenschaftlichen Wert durch das reichhaltige Material, welches sie für die historische Lokalforschung erhalten hat. In richtiger Erkenntnis dieser Tatsache und in dem pietätvollen Bestreben, dieses Denkmal anspruchsloser Sammeltätigkeit auch in Zukunft vor der Gefahr des Zerstreutwerdens zu schützen, hat der inzwischen verstorbene Ferdinand Lugenbühl, einer der Söhne des Sammlers, die Sammlung dem Landesmuseum als Geschenk überwiesen, wo sie unter Wahrung ihrer eigenartigen Einrichtung für sich gesondert aufgestellt ist (vergl. Mitteilungen 1899/1900, Sp. 50).

In dem folgenden Nachtrage der Wiesbadener Münzen sind die in der Lugenbühl'schen Sammlung befindlichen mit den übrigen seit 1896 für das Museum erworbenen Stücke vereinigt; ersteren ist hinter der laufenden Nummer ein (L.), letzteren die Nummer des Inventars oder des Münz-Inventars in Klammern beigefügt. Ausserdem sind auch einige in Privatbesitz gebliebene Münzen aufgenommen, deren Fundstellen genau und sicher bekannt sind. Ausgeschlossen blieben dagegen die Stücke in Privathänden, von welchen ihre Besitzer nur die allgemeine Angabe machen konnten, dass sie wohl in Wiesbaden gefunden seien. Die in Annalen Band 28 angewendete Zweiteilung der ganzen Münzmasse in solche, welche in dem Kastell auf dem Heidenberge, und solche, die an den übrigen Punkten der Stadt und in der Umgebung gefunden worden sind, wurde beibehalten. Auch die fortlaufende Numerierung ist, um Verwirrung zu vermeiden, anschliessend an die früher beschriebenen 482 Stück weitergeführt.

Die in Annalen 29, S. 132 ff. beschriebenen Münzen aus der Gegend des Mauritiusplatzes sind hier nochmals mit aufgenommen; für die bei der Ausgrabung einer römischen Strassenstation auf der Rentmauer bei der Platte gefundenen Stücke darf dagegen auf die Beschreibung in Annalen 35, S. 273 verwiesen werden.

Einige kleinere Gesamtfunde römischer Münzen an verschiedenen Stellen der Stadt, die zur Kenntnis der Museumsverwaltung gelangten, sind in die unten folgende Liste nicht eingeordnet worden, um das Gesamtbild der übrigen sämtlich einzeln und mit Ausnahme der aus Gräbern stammenden, zufällig in die Erde gelangten, d. h. verlorenen Münzen nicht zu verdunkeln. Doch mögen diese Gesamtfunde hier kurz besprochen werden.

a) Der erste ist im Jahre 1903 bei Ausschachtungen auf dem Adlerterrain gefunden worden und einige Monate später durch Herrn Geheimrat Dr. E. Pfeiffer dem Museum überwiesen worden. Ob der Fund vollständig in die Hände des Schenkers gelangt ist, darf freilich bezweifelt werden, in seiner jetzigen Zusammensetzung enthält er nur 2 Denare (Mamaea Coh. IV p. 492 Nr. 17 und Maximinus Coh. IV p. 509 Nr. 31) und 10 Antoniniane, nämlich von Gordian III (Coh. V p. 57 Nr. 327), Philippus (Coh. V p. 116 Nr. 221), Otacilia Severa (Coh. V p. 144 Nr. 14), 2 Decius (Coh. V p. 191 Nr. 67 und p. 197 Nr. 113), Trebonian (Coh. V p. 247 Nr. 85), Volusiau (Coh. V p. 268 Nr. 25), Valerian I (Coh. V p. 304 Nr. 64), Gallienus (Coh. V p. 264 Nr. 127) und Salonina (Coh. V p. 508 Nr. 515). Trotz der geringen Zahl der Stücke ist der Fund historisch nicht ohne Interesse: es ist schwerlich Zufall, dass die spätesten seiner Münzen gerade bis in die Zeit des Gallienus herabreichen, in welcher, wie mannigfache Funde an anderen Stellen gerade in neuerer Zeit gelehrt haben, die letzten Kastelle des rechtsrheinischen Grenzgebietes von den Germanen eingenommen und zerstört wurden; so namentlich das grosse Kastell Niederbieber an der Wied (vergl. Bonner Jahrb. 107, S. 111 u. 117 ff.). Auch in Wiesbaden wird die ganze römische Ansiedelung damals, um das Jahr 260 n. Chr. eine gründliche Verwüstung erlitten haben, welche auch die Fundumstände der unter Nr. 834 beschriebenen Münze der Salonina erkennen lassen; dabei mag

die Kasse, zu welcher jene 12 Silbermünzen gehörten, in der drohenden Gefahr verborgen oder bei der Flucht verloren worden sein.

b) Dass diese Zerstörung des römischen Wiesbaden aber nicht eine endgiltige gewesen ist, vielmehr nach einigen Jahrzehnten über den Trümmern neue Bauten errichtet und die älteren z. T. wiederhergestellt worden sind, haben manche Beobachtungen der letzten Jahre gelehrt. In diesem Zusammenhang wird auch der kleine Münzfund verständlich, der i. J. 1893 in der Kirchgasse erhoben und in Nass. Mitteilungen 1901/02 Sp. 20—24, so weit möglich, beschrieben worden ist. Es wird jetzt klar, dass diese Münzen nicht wie a. a. O. angenommen wurde, ein Beleg seien für Handelsbeziehungen, welche zwischen den römischen Provinzen und dem in germanischen Händen befindlichen rechtsrheinischen Gebiete im 4. Jahrhundert bestanden hätten: vielmehr bildete in Wahrheit das Gebiet um Wiesbaden noch in dieser Zeit — der Fund ist kurz nach d. J. 322 in die Erde gekommen — selbst einen Teil des römischen Reiches, und war noch durch römische Befestigungen geschützt und mit römischen Truppen besetzt.

c) In etwa die gleiche Zeit wird ein weiterer in der vorderen Kirchgasse 1905 und 1906 angetroffener Fund gehören, von welchem leider noch weniger Genaues ermittelt werden konnte. Die wenigen Stücke von ihm, welche untersucht und bestimmt werden konnten, gehören gleichfalls den Kaisern des constantinischen Hauses an. Es sind ein Kleinerz geringster Grösse, vielleicht von Claudius II, *Rs.* consecratio, Kleinerze Constantins I, *Rs.* soli invicto comiti, sowie providentiae Augg, des Crispus und Constantinus junior als Caesar, *Rs.* Caesarum nostrorum, sowie ein sehr schlecht erhaltenes Kleinerz der Flavia Fausta (?). Soweit sich nach diesen schwachen Anhaltspunkten urteilen lässt, kann dieser Fund ebenfalls in die erste Hälfte, etwa das 3. oder 4. Jahrzehnt des 4. Jahrhunderts, gehören.

Der Zeitpunkt des endgiltigen Zusammenbruches römischer Herrschaft in unserer Gegend lässt sich auch nach den Münzfunden auf die zweite Hälfte des 4. Jahrhunderts, bald nach 355 etwa, bestimmen. Die verhältnismässig spärlichen Stücke der noch späteren Zeit können z. T. bei Gelegenheit von zeitweiligen Vorstössen der römischen Truppen — so zur Zeit Valentinian's — verloren gegangen sein, werden aber der Mehrzahl nach aus germanischen Gräbern der Völkerwanderungszeit stammen, so vor allem die Wertmünzen in Silber oder Gold.

I. In und bei dem Kastell auf dem Heidenberge gefundene Münzen.

Republik:

483. (L.) Denar der gens Calpurnia: Apollokopf n. r. *Rs.* Reiter mit Palme, darunter L PISO FRVGI; Babelon I p. 292 No. 11. „Kastell Römerberg".
484. (L.) Denar der gens Cloulia: Jupiterkopf m. Lorbeer n. r. *Rs.* Victoria, ein Tropaeum bekränzend, davor ein Gefangener, daneben die Inschrift T CLOVLI, im Abschnitt Q; Babelon I p. 360 No. 2. „Heidenbergstrasse".
485. (L.) Denar der gens Junia: Pallaskopf, davor X, darunter Eselskopf. *Rs.* Die beiden Dioskuren, unten M·IVNI, im Abschnitt ROMA; Babelon II p. 104 No. 8. „Heidenberg".

M. Antonius, Triumvir:

486. (L.) Legionsdenar, Nummer der Legion nicht mehr erkennbar. cf. Babelon I p. 200 f. „Kastell Heidenberg".

Augustus:

487. (M.-Inv. 1228) Mittelerz, sehr verschliffen: Prägung mit dem Altar von Lugudunum mit Unterschrift [R]OM ET A[VG] im Altar der Nachstempel TIB IMP Cohen I² p. 95 No. 240. „Gef. 18./5. 05 über dem Graben des Erdkastells".
488. (M.-Inv. 1227) Mittelerz, sehr abgenutzt: im Kopfe des fast unkenntlichen Averses zwei Nachstempel IMP AVG und TIB IMP. *Rs.* SC im Felde, Umschrift P LVRIVS AGRIPPA III VIR AAA FF = Cohen I² p. 126 No. 445. „Gef. ebenfalls 18./5. 05 ebenda."
489. (L.) Mittelerz, schlecht erhalten: *Rs.* L SVR[DINV]S III VIR AAA FF im Felde SC. = Cohen I² p. 131 No. 473. „Heidenbergstrasse".

Tiberius:

490. (L.) Denar: TI CAESAR DIVI AVG F AVGVSTVS Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* PONTIF MAXIM Sitzende weibliche Figur n. l. Cohen I² p. 191 No. 16. „Wiesbaden, Kastell".

Agrippa:

491. (L.) Mittelerz, gut: M·AGRIPPA·L·F·COS·III Kopf n. l. *Rs.* Neptun zwischen S—C Cohen I² p. 175 No. 3. „Katzenloch im Kastell".
492. (L.) Dieselbe Münze: „Gef. Heidenbergstrasse (Peter Himmel)".

Caligula:

493. (M.-Inv. 1234) Mittelerz des Germanicus, wohl unter Caligula geschlagen, schlecht erhalten. Triumphwagen n. r. GERMANICVS CAESAR *Rs.* Stehender Caesar n. l. mit Tropaeum, SIGNIS RECEPT DEVICTIS GERM Cohen I² p. 225 No. 7. „Gef. 9./6. 05 in einem Pfostenloche vor dem Tore des Erdkastells A."
494. (L.) Mittelerz: C CAESAR AVG GERMANICVS PON M TR POT Kopf n. l. *Rs.* VESTA Sitzende Vesta n. l. zwischen S—C Cohen I² p. 240 No. 27. „Kastell Heidenberg".
495. (M.-Inv. 1548) Dieselbe Münze, gut erhalten. „Gef. Heidenberg über den römischen Gräben an der Platterstrasse. Mai 1907."

Nero:

496. (L.) Grosserz: IMP NERO CAESAR AVG PONT MAX TR POT PP Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* PACE PR TERRA MARIQ PARTA IANVM CLVSIT Janustempel Cohen I p. 290 No. 158. „Heidenberg Kastell".

497. (L.) Grosserz: [IMP NERO CLAV]D CAESAR AVG GERM P M TR P X[III PP]. *Rs.* Sitzende Roma n. l., im Abschnitt ROMA Cohen I² p. 298 No. 284. „Heidenberg Kastell“.

498. (L.) Mittelerz: IMP NERO CAESAR AVG P MAX TR [P PP] Kopf mit Lorbeer n. r.; mit dem Nachstempel VSP = Vespas(iani). *Rs.* VICTORIA AVGVSTI Schreitende Victoria n. l. Cohen I² p. 302 No. 343. „Heidenberg Kastell“.

Galba:

499. (L.) Denar: IMP · SER · GALBA · AVG Kopf n. r. *Rs.* in einem Eichenkranze in drei Zeilen SPQR OB CS Cohen I² p. 338 No. 286. „Kastell“.

Vitellius:

500. (L.) Denar: A · VITELLIVS G[ERMA]NICVS IMP Kopf n. r. *Rs.* [C]ONCORDIA P R Sitzende Concordia n. l. Cohen I² p. 357 No. 21. „Katzenloch im Kastell“.

Vespasian:

501. (M.-Inv. 1178) Mittelerz, gut erhalten: [IMP C]AES VESPASIAN AVG COS III Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* [FIDES] PVBLICA Stehende Fides n. l. Cohen I² p. 380 No. 165. „Gef. im Terrain des Erdkastells, Juni 1904.“

502. (L.) Mittelerz: IMP CAES VESPASIAN AVG COS VIII PP Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* FORTVNAE REDVCI Stehende Fortuna mit Ruder und Füllhorn. Cohen I² p. 381 No. 181. „Heidenberg Kastell“.

503. (L.) Denar: IMP CAESAR VESPASIANVS AVG Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* Sitzende Judaea vor Tropaeum, im Abschnitt IVDAEA Cohen I² p. 384 No. 226. „Heidenberg“.

504. (M.-Inv. 1229) Mittelerz, sehr verschliffen: IMP CAES VESPASIAN AVG COS III Kopf mit Strahlen n. r. *Rs.* Fliegende Victoria n. l., einen Schild haltend. Cohen I² p. 403 No. 464. „Gef. im Terrain des Erdkastells, Mai 1905.“

505. (L.) Mittelerz: IMP CAESAR VESPASIAN AVG COS IIII Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* Adler auf Schiffsschnabel n. r. gewendet. Cohen I² p. 405 No. 481. „Schule in der Steingasse“.

506. (L.) Denar: DIVVS AVGVSTVS VESPASIANVS Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* SC auf einem von Steinböcken getragenen Schilde, darunter Kugel. Cohen I² p. 406 No. 497. „Gef. Kastell Heidenberg“.

Titus:

507. (L.) Mittelerz: T CAES IMP AVG F TR P COS VI CENSOR Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* Schreitende Spes n. l., eine Blume haltend. Cohen I² p. 447 No. 217. „Obere Heidenbergstrasse“.

Domitian:

508. (L.) Denar: [IMP CAE]S DOMIT AVG GERM P M TR P V Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* CENS P PP Behelmte Pallas n. l. Cohen I² p. 472 No. 25. „Heidenberg“.

509. (L.) Mittelerz: IMP CAES DOMIT AVG GERM COS XIII CENS PER PP Büste mit Lorbeer n. r. *Rs.* FO[RTVNAE] AVGVSTI Stehende Fortuna mit Ruder und Füllhorn. Cohen I² p. 481 No. 126. „Heidenberg“.

510. (L.) Denar: IMP CAES DOMIT AVG GERM P M TR P XII Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* IMP XXII COS XVI CENS P PP Behelmte Pallas n. r. mit Schild und Lanze Cohen I² p. 495 No. 280. „Römerberg“.

511. (M.-Inv. 1270) Mittelerz: IMP CAES DOMIT AVG GER COS XV CENS PER PP Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* MONETA AVGVSTI Stehende Moneta n. l. wie Cohen I² p. 499 No. 332, aber AVGVSTI. „Gef. Kastell Heidenberg 1905.“

512. (M.-Inv. 1179) Mittelerz, gut erhalten: CAESAR AVG F DOMITIANVS COS V Kopf n. r. *Rs.* Stehende Spes zwischen S—C Cohen I² p. 508 No. 451. „Gef. im abgefahrenen Grund vom Heidenberg, Juni 1904".

513. (M.-Inv. 1237) Dieselbe Münze. „Kastell Heidenberg, Juni 1905."

514. (L.) Mittelerz: CAESAR DIVI AVG VESP F DOMITIAN COS VII Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* Schreitende Spes. Cohen I² p. 508 No. 462. „Römerbergstrasse".

515. (M.-Inv. 1230) Mittelerz mit frischer Prägung: IMP CAES DIVI VESP F DOMITIAN AVG P M Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* [TR P] COS VIII DES VIIII PP Kämpfende Pallas n. r. Cohen I² p. 519 No. 587. „Gef. über dem Graben des Erdkastells, 16./5. 05".

516. (M.-Inv. 1233) Dieselbe Münze, nur Kopf des Kaisers n. l. Cohen I² p. 519 No. 589. „Gef. ebenda 22./5. 05."

517. (M.-Inv. 1231) Mittelerz, zerfressen: [IMP CAES DIVI V]ESP F DOMITAN AVG P M Kopf mit Lorbeer n. l. *Rs.* TR P COS.... Pallas. Gef. ebenda 20./5. 05.

518. (M.-Inv. 1180) Mittelerz: IMP CAES DOMIT AVG GERM COS XII CENS PER PP Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* VIRTVTI AVGVSTI Stehende Virtus n. r. Cohen I² p. 523 No. 647. „Gef. im Terrain des Erdkastells, Juni 1904."

Trajan:

519. (M.-Inv. 1271) Grosserz, verschliffen: [IMP CAES NER TR]AIANO OPTIMO AVG GER DAC [PARTHICO P M TR POT COS VI PP] Büste mit Lorbeer n. r. *Rs.* [AR]MENIA ET ME[SOPOTAMIA IN POTESTATE M PR REDACTAE] Cohen II² p. 21 No. 39. „Gef. Kastell Heidenberg, Kastellstrasse 1905."

520. (L.) Mittelerz: [IMP CAES] NERVA TRAIAN AVG GERM P M Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* [TR] POT COS II PP Victoria n. l. mit Schild und Palme. Cohen II² p. 82 No. 617. „Kastell".

521. (M.-Inv. 1232) Mittelerz, sehr frisch erhalten, wie No. 520, nur mit COS III im Revers. Cohen II² p. 83 No. 628. „Gef. 19./5. 05 über dem Graben des Erdlagers".

522. (L.) Dieselbe Münze. „Römerbergkastell".

523. = Annalen 28, S. 225, No. 291. Grosserz: IMP CAES NERVA TRAI[AN AVG GERM P M] Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* TR POT.... Sitzende Justitia mit Zweig. „Gef. Kastell", nach Notiz Kihms auf der Rückseite des beigelegten Zettels.

Hadrian:

524. (L.) Mittelerz: HADRIANVS AVGV[STVS] Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* COS III Stehende Salus, eine Schlange fütternd. Cohen II² p. 137 No. 369. „Heidenberg Kastell".

525. (L.) Mittelerz: HADRIANVS AVGVSTVS Büste mit Mantel und Lorbeer n. r. *Rs.* COS III PP Reitender Kaiser n. r., eine Lanze haltend. Cohen II² p. 148 No. 495. „Heidenberg Kastell".

526. (L.) Grosserz: HADRIANVS AVG COS III PP Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* SPE[S PR] Schreitende Spes n. l. Cohen II² p. 223 No. 1415. „Heidenberg Kastell".

Antoninus Pius:

527. (L.) Grosserz: [AN]TONI[NVS] AVG PIVS PP [TR P COS III] Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* [PROVIDENTI]AE DEORVM Geflügelter Blitzstrahl. Cohen II² p. 338 No. 682 oder 684. „Heidenberg Kastell".

528. (L.) Denar: A[NTON]INVS AVG PIVS PP TR P XVII (?) Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* VO[TIS SOL DECENNII] im Abschnitt CO[S IIII] Opfernder Kaiser vor Dreifuss. „Heidenberg".

529. (L.) Denar: AVRELIVS CAESAR AVG PII F Kopf n. r. *Rs.* TR POT XIIII COS II Pallas mit Schild und Lanze n. r. Cohen III² p. 75 No. 762. „Heidenberg Kastell".

Albinus:

530. (L.) Denar: D CLOD SEPT ALBIN C[AES] Büste n. r. *Rs.* MINER PACIF COS II Stehende Minerva n. l. mit Schild, Lanze und Zweig. Cohen III² p. 420 No. 48. „Heidenberg Kastell".

Septimius Severus:

531. (L.) Denar: [IMP CA]ES L SEP SEV PER[T AVG CO]S II Büste mit Lorbeer n. r. *Rs.* FORTVN REDVC Sitzende Fortuna n. l. Cohen IV² p. 23 No. 176 oder 177. „Heidenberg Kastell".

Caracalla:

532. (L.) Denar: IMP CAES M AVR ANTONINVS AVG Büste mit Lorbeer n. r. *Rs.* IVVENTA IMPERII Kaiser mit Victoria n. l., zu seinen Füssen ein Gefangener. Cohen IV² p. 155 No. 115. „Heidenberg".

Julia Soaemias:

533. (L.) Denar: IVLIA SOAEMIAS AVG Büste n. r. *Rs.* V.NVS CAELESTIS Stehende Venus mit Apfel und Szepter n. l. Cohen IV² p. 388 No. 8. „Heidenberg Kastell".

Gordian III:

534. (L.) Denar: IMP GORDIANVS PIVS FEL AVG Büste mit Lorbeer und Mantel n. r. *Rs.* PM TR P III COS PP Stehender Kaiser n. l. mit Lanze. Cohen V² p. 45 No. 234. „Heidenberg".

Aurelian:

535. (L.) Kleinerz: IMP AVRELIANVS AVG Büste mit Strahlen und Panzer n. r. *Rs.* FORTVNA REDVX Sitzende Fortuna n. l. mit Steuer und Füllhorn, unter dem Sitze ein Rad. Cohen VI² p. 186 No. 95. „Kastell".
536. (L.) Kleinerz: *Av.* ebenso. *Rs.* ORIENS AVG im Abschnitt XXI P Sol, eine Kugel haltend, zu seinen Füssen ein Gefangener. Vergl. Cohen VI² p. 190. „Heidenberg".

Galerius:

537. (L.) Mittelerz: MAXIMIANVS NOB C Büste mit Lorbeer u. Panzer n. r. *Rs.* [GENIO] POPVLI ROMANI Im Felde links Stern, im Abschnitt PLC; wohl Cohen VII² p. 110 No. 92. „Heidenberg".

Constantin I:

538. (L.) Kleinerz: CONSTANTINVS AVG Kopf n. r. *Rs.* PROVIDENTIAE AVGG Tor mit Türmen, darüber ein Stern. Cohen VII² p. 281 No. 454. „Heidenberg Kastell".

Constantius II:

539. (L.) Kleinerz: FL IVL CONSTANTIVS NOB C Büste mit Panzer und Mantel n. r. *Rs.* PROVIDENTIAE CAESS im Abschnitt STRE Cohen VII² p. 465 No. 167. „Heidenberg Kastell".

Arcadius:

540. (L.) Silber: D N ARCADIVS P F AVG Büste mit Diadem und Mantel n. r. *Rs.* PIETAS ROMANORVM Sitzende Roma, im Abschnitt RMPS. „Kastell".

Die tabellarische Zusammenstellung sämtlicher im Gebiete des Kastells gefundenen 170 Münzen (No. 1—112, 483—540) ergibt danach folgendes Bild. Geprägt sind in der Zeit

Zeit	Anzahl			
vor Augustus No. 1—3, 483—486	7 St.			
unter Augustus (einschliesslich gallische Prägungen und Tiberius Caesar) No. 4, 5, 11—20, 22—28, 487—489	22 „			
unter Tiberius (einschliesslich divus Augustus und Agrippa) No. 6—10, 21, 490—492	9 „		53	
unter Caligula (einschliesslich Germanicus) No. 29—31, 493—495	6 „			138
„ Claudius (Drusus) No. 32—34	3 „			
„ Nero No. 35—37, 496—498	6 „			
„ Galba, Vitellius No. 499, 500	2			
„ Vespasian No. 38—52, 501—506	21	59		
„ Titus No. 53, 54, 507	3			
„ Domitian No. 55—76, 508—518	33		85	
„ Nerva No. 77, 78	2			
„ Trajan No. 79—89, 519—523	16	26		
„ Hadrian No. 90—94, 524—526	8			
„ Pius (Faustina I) No. 95, 96, 527—529	5			
„ Marcus (Faustina II, L. Verus, Lucilla) No. 97—100	4			
„ Severus (Albinus, Domna) No. 101, 530/531	3		18	
„ Caracalla No. 102, 532	2			
„ Elagabalus No. 103, 533	2			
„ Alexander No. 104	1			30
„ Gordian III No. 534	1			
„ Philippus bis Gallienus	0			
„ Claudius II, Carinus, Aurelian No. 105, 106, 535/536	4			
„ Diocletian (Galerius) No. 537	1		12	
„ Constantinische Dynastie No. 107—111, 538/539	7			
„ Gratian No. 112	1			2
„ Arcadius No. 540	1			

Diese Tabelle bietet wichtige und unzweideutige Anhaltspunkte für die Geschichte des Wiesbadener Kastells. Die beiden jüngsten Münzen, des Gratian und des Arcadius, können dafür ausser Betracht bleiben, da sie einer Zeit angehören, in welcher von einer römischen Herrschaft in unserem rechtsrheinischen

Gebiete nicht mehr die Rede sein kann, dem ausgehenden 4. und dem beginnenden 5. Jahrhundert. Von den übrigen 168 Stück entfallen 138, also etwa $^{9}/_{11}$ der Gesamtzahl auf das erste und die beiden ersten Jahrzehnte des 2. Jahrhunderts. Innerhalb dieses Zeitraumes tritt wiederum die Periode der Flavier, Trajans und Hadrians, welche etwa 50 Jahre umfasst, in ganz auffälliger Weise hervor; ihre 85 Stück bilden mehr als die Hälfte der gesamten Zahl der 168 Münzen und fast zwei Dritteile der 138 Münzen bis Hadrian. Nimmt man noch hinzu, dass auch von den älteren, vorflavischen Stücken, die zum Teil sehr starke Abnutzung aufweisen, also lange im Verkehr gewesen sind, noch ein gewisser Bruchteil wahrscheinlich erst in flavisch-trajanischer Zeit in den Boden gelangt sind — bei einigen setzen dies die Nachstempel Vespasians ausser allen Zweifel (Augustus Nr. 16 u. 17, Nero Nr. 497) — so leuchtet ohne weiteres ein, dass die Zeit vom Jahre 70 bis Anfang Hadrians diejenige gewesen ist, in welcher das Kastell hauptsächlich besetzt war.

Dass diese Periode mit der Entstehung und Benutzung des Steinkastells zusammenfällt, ist an sich klar und wird durch Vergleichung mit anderen Plätzen, sowie durch Beobachtungen anderer Art an Ort und Stelle bestätigt. Vor diesem unter Vespasian oder zu Anfang Domitians angelegten Steinkastell haben, wie namentlich die neuesten Beobachtungen gelehrt haben, mindestens drei verschiedene einander zeitlich ablösende Kastellanlagen auf dem Heidenberge bestanden (vergl. Annalen 36, S. 2—7 und Limesblatt Sp. 523 ff.), von denen das älteste aller Wahrscheinlichkeit nach bis in die Zeit des Augustus, um den Beginn unserer Zeitrechnung, hinaufreicht. Zur Zeit ihrer Benutzung wird sicher auch ein Teil der alten Münzen aus der Zeit der Republik, des Augustus, sowie der julisch-claudischen Kaiser in die Erde gelangt sein; doch wird kaum eine ununterbrochene intensive Besetzung des Punktes für diese Zeit anzunehmen sein.

Die Geschichte des Wiesbadener Kastells, auch in seiner jüngsten jetzt nachweisbaren Form, dem Steinkastell, schliesst danach schon unter Hadrian, etwa mit dem Jahre 120 n. Chr., ab. Die verschwindend kleine Zahl von Münzen, die aus der Zeit des Pius bis auf Gallienus auf dem in Betracht kommenden Gelände gefunden sind, nicht mehr als 18 Stück aus einer Zeit von über 130 Jahren, aus welcher im rheinischen Grenzgebiete sonst die überwiegende Mehrzahl von Zeugen römischer Kultur zu stammen pflegt, schliesst die Möglichkeit, dass die Stätte des Kastells damals auch nur zeitweise militärisch besetzt gewesen sei, schlechterdings aus. Bei der Nähe des am Fusse und den Abhängen des Kastellberges gelegenen blühenden und vielbesuchten „Vicus Aquensium“, des Hauptortes der civitas Mattiacorum, werden vereinzelte Münzen dieser späteren Zeit rein zufällig auch auf der Stätte des verlassenen Kastells verloren worden sein, zumal dieses die Anwohner zur bequemen Gewinnung von Baumaterial durch Abbrechen der Innengebäude und der Wehranlagen geradezu einlud.

Eine besondere Würdigung verdienen noch die spätzeitlichen Münzen aus dem Ende des 3. und der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts. Wie andere Funde gelehrt haben, ist unter Diocletian um das Jahr 300 nochmals eine grössere Wehranlage der Römer, die Heidenmauer, auf dem Boden Wiesbadens

errichtet und jedenfalls mehrere Jahrzehnte hindurch behauptet worden. Da diese Befestigung sehr wohl bis zur Stelle des ehemaligen Kastells hinaufgereicht, vielleicht bis in sein Inneres hinein sich erstreckt haben kann — bekanntlich ist der Abschluss der Heidenmauer nach der Höhe zu nicht festgestellt und wird wegen völliger Abtragung des Bodens auch wohl in Zukunft kaum festgestellt werden können — wäre es nicht ausgeschlossen, dass die 12 auf dem Heidenberge gefundenen Münzen der Zeit von Claudius II. bis auf Constantin den Grossen und seine Söhne mit dieser spätzeitlichen Wiederbesetzung Wiesbadens und der Wiederbenutzung des ehemaligen Kastellterrains durch eine Besatzung in Verbindung zu bringen sind.

II. Ausserhalb des Kastells in Wiesbaden u. Umgebung gefundene Münzen.

Republik:[1])

541. (L.) Denar der gens Aemilia: M SCAVR AED CVR Im Felde EX SC Knieender König hält ein Kameel am Zügel. *Rs.* P HYPSAE darunter AED CVR, im Abschnitt C HYPSAE COS darunter PREIV CAPTV Babelon I p. 120 No. 8 (um 58 v. Chr.). „Wiesbaden, Geisbergweg“.
542. (L.) Denar: PAVLVS [LEPI]DVS [CO]NCORDIA Kopf der Concordia n. r. *Rs.* Im Abschnitt PAVLLVS; Paullus Aemilius befestigt ein Tropaeum an einem Baum, davor die gefesselte Persea und ihre 2 Kinder. Babelon I p. 122 No. 10 (um 54 v. Chr.). „Gef. am Markt“.
543. (L.) Denar der gens Antonia; Jupiterkopf n. r. SC *Rs.* Victoria in Quadriga n. r. mit Kranz und Palme, im Abschnitt Q·ANTO BALB PR Babelon I p. 158 No. 2 (um 82 v. Chr.). „Dotzheimerweg“.
544. (L.) Denar der gens Claudia: Pallaskopf mit Flügelhelm n. r. *Rs.* Victoria in Biga n. r., im Abschnitt C PVLCHER Babelon I p. 345 No. 1 (um 106 v. Chr.). „Neugasse“.
545. (L.) Dieselbe. „Dotzheimerfeld“.
546. (L.) Denar: Pallaskopf mit Flügelhelm n. r. *Rs.* AP CL T MAL Q VR Victoria in Triga. Babelon I p. 347 No. 2. „Am Bierstadterweg“.
547. (L.) Denar der Familie Cordia, sehr abgenutzt. Köpfe der Dioskuren, dahinter RVFVS III VIR *Rs.* Stehende Venus n. l. mit Waage, MN CORDI Cohen Méd. cons. Taf. XIV, 1 (um 50 v. Chr.). „Gef. Saalgasse bei Maurer Weber“.
548. (L.) Denar der Familie Cornelia: Marsbüste n. r. *Rs.* Victoria in Biga n. r., im Abschnitt CN LENTVL Babelon I p. 415 No. 50 (um 84 v. Chr.). „Saalgasse“.
549. (L.) Denar, stark abgegriffen: Jupiterkopf n. l. *Rs.* Quadriga n. r., im Abschnitt L SCIP ASIA[G] und Nachstempel IMP VES Babelon I p. 399 No. 24 (um 90 v. Chr.). „Gef. am Kursaal (Konsistorialsekretär Pohl)“.
550. (L.) Denar der gens Fabia: Pallaskopf mit Flügelhelm n. r., davor X, LABEO ROMA *Rs.* Jupiter in Quadriga n. r., darunter Schiffsschnabel, im Abschnitt Q FA[BI] Babelon I p. 480 No. 1 (um 144 v. Chr.). „Nerostrasse“.
551. (L.) Denar der gens Fonteia: MN FONTEI CF Jupiterkopf n. r., darunter Blitz. *Rs.* Jupiter auf der amaltheischen Ziege reitend, im Abschnitt Thyrsusstab, das Ganze im Myrtenkranz. Babelon I p. 506 No. 9 (um 89 v. Chr.). „Marktplatz“.
552. (L.) Denar der gens Hostilia: Kopf des Pavor n. r. *Rs.* Biga n. r., darin ein nackter Kämpfer mit Schild und Lanze, oben L HOSTILIVS, unten SASERN Babelon I p. 552 No. 2 (um 46 v. Chr.). „Am Schloss“.

[1]) Mehrere Denare aus der Zeit der Republik wurden 1903 auf dem Adlerterrain, sowie 1906 in der Neugasse beim Bau des Hauses „Zum Lämmchen“ gefunden, konnten aber für das Museum nicht erworben werden.

553. (M.-Inv. 1491) Denar des Caesar, gefüttert, sehr schlecht erhalten: Elephant n. r., darunter CAESAR *Rs.* Priesterinsignien. Babelon II p. 110 No. 9. „Wiesbaden, Kirchgasse, Januar 1907".

554. (L.) Denar der gens Marcia: Apollokopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* L CENSOR Stehender Satyr. Babelon II p. 195 No. 42 (um 84 v. Chr.). „An der Eisenbahn zwischen Wiesbaden und Kastel".

555. (L.) Denar der gens Plautia: L PLAVTIVS Maske. *Rs.* PLANCVS Aurora mit den 4 Sonnenrossen. Babelon II p. 326 No. 14 (um 45 v. Chr.). „Wiesbaden, ohne nähere Angabe".

556. (L.) Denar der gens Rubria: Jupiterkopf mit Lorbeer n. r. dahinter Szepter, DOS[SEN]. *Rs.* L RVBRI Quadriga auf dem Blitz, darunter fliegende Victoria. Cohen Méd. cons. Taf. XXXVI Rubria 1 (um 85 v. Chr.). „Am Warmen Damm (Konsistorialsekr. Pohl)".

557. (L.) Denar der gens Servilia: FLORAL PRIMVS Florakopf n. r., dahinter Lituus. *Rs.* C SERVEILC F Zwei stehende Soldaten mit Schild und Lanze bewaffnet. Babelon II p. 452 No. 15 (um 64 v. Chr.). „Infanterie-Kaserne".

558. (L.) Denar der gens Vargunteia: M VARG Pallaskopf mit Flügelhelm n. r. *Rs.* Jupiter in einer Quadriga, hält Palme und Fulmen; im Abschnitt ROMA Cohen Méd. cons. Taf. XL, Vargunteia. „Am Warmen Damm".

M. Antonius Triumvir:

559. (L.) Denar: M ANTONI [IMP] Kopf n. r. *Rs.* Kopf des Sol mit Strahlen in einem Tempel III VIR R PC Cohen I p. 38 No. 12, Babelon I p. 170 No. 34. „Gef. Schule in der Röderstrasse".

560. (L.) Dieselbe: „Steingasse, Thon".

561. (L.) Legionsdenar, schlecht erhalten: ANT AVG III VIR R P C Trireme. *Rs.* [LEG] · II ... Legionsadler zwischen 2 Signa. „Gef. Winke Hütte", d. i. Wilhelmstrasse, etwa die Stelle, an der jetzt Haus des Photographen Bornträger.

562. (L.) Legionsdenar, Nummer der Legion unkenntlich. „Rheinstrasse, Heser".

563. (M.-Inv. 1549) Legionsdenar, gut erhalten *Rs.* LEG $\overline{XI}$ „Gef. Michelsberg, altes Polizeigebäude, 1907".

564. (M.-Inv. 1550) Legionsdenar, sehr gut erhalten. *Rs.* LEG $\overline{XXI}$ „Gef. ebenda".

Augustus:

565. (L.) Denar: M · SANQVINIVS III VIR Kopf des Julius Caesar n. r., darunter Stern. *Rs.* [AVGVST DIVI F] Kopf des Augustus. Cohen I p. 21 No. 1 = Babelon II p. 83 No. 257. „Wiesbaden (ohne nähere Angabe)".

566. (L.) Kleinerz: IMP [CAESAR] Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* Adler mit ausgebreiteten Flügeln, im Abschnitt AVGVSTVS Cohen I p. 66 No. 29. „Markt, beim Raunheimer'schen Hof".

567. (L.) Denar: [CAESAR AVGVSTVS] DIVI F PATER PATRIAE Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* C L CAESARES, Umschrift AVGVSTI F COS DESIG PRINC IVVENT Beide Caesaren mit Lanze und Schild stehend, im Felde Opferschale und Augurstab. Cohen I p. 69 No. 43. „Am Grossen Hainer, Spengler Christmann".

568. (M.-Inv. 1502) plattierter Denar abgenutzt, AVGVSTVS DIVI F Kopf n. r. *Rs.* Sitzender Kaiser n. l. auf einem Tribunal, vor ihm zwei Soldaten stehend, im Abschnitt [I]MP [X] Cohen I p. 83 No. 133. „Gef. Kirchgasse, Februar 1907".

569. (L.) Denar: C CAE[SAR] IMP Kopf des Augustus n. r. *Rs.* Reiterstandbild n. l., im Abschnitt SC Cohen I p. 97 No. 246. „Langgasse".

570. (M.-Inv. 1334) Grosserz, durchlocht, Revers noch gut erhalten. Doppelter Eichenkranz, darin OB / CIVES / SER *Rs.* im Felde SC, Umschrift C ASINIVS C · F · GAL[LV]S III VIR AAA FF Cohen I p. 114 No. 367. „Gef. Wiesbaden 1905".

571. (M.-Inv. 538) Mittelerz: beschrieben Annalen 29 S. 132 Anm. 36. Cohen I p. 119 No. 409. „Hochstätte" (?)

572. (L.) Mittelerz: CAESAR AVGVST PONT MAX TR[IBVNIC POT] Kopf n. r. *Rs.* SC im Felde, Umschrift P LVRIVS AGRIPPA III VIR [AAA FF] Cohen I p. 126 No. 445. „Langgasse, Bergmanns Haus".

573. (Inv. 14996) Mittelerz, sehr schlecht: Kopf des Augustus n. r., darin Nachstempel TIB IMP *Rs.* [L NAEVIVS S]VRDINV[S III VI]R AA[A FF] Cohen I p. 137 No. 470. „Langgasse 1898".

574. (M.-Inv. 1320) Mittelerz, sehr schlecht erhalten. Eichenkranz, darin die unkenntliche Inschrift. *Rs.* C PLO[TIVS] RVFVS III VIR AAA FF im Felde SC Cohen I p. 137 No. 502. „Schwalbacherstrasse 1906".

575. (M.-Inv. 988) Mittelerz, sehr verschliffen: Kopf des Augustus n. r. *Rs.* SC Umschrift [C PLOTIVS] RVFVS III VIR A[AA FF] Cohen I p. 137 No. 504. „Lehrstrasse, Sommer 1902".

576. (L.) Dieselbe Münze. „Artillerie-Kaserne".

577. (M.-Inv. 1191) Mittelerz, sehr frische Prägung: Kopf des Augustus n. r. CAESAR AVGVSTVS PONT MAX TR[IBVNIC POT] *Rs.* SC Umschrift M SALVIVS O[THO III VIR AA]A FF Cohen I p. 139 No. 515. „Mauritiusplatz, Schlammschicht 1904".

578. (Inv. 14882) Mittelerz, schlecht erhalten: dieselbe Prägung, nur Kaiserkopf n. l. Cohen I p. 139 No. 516. „Neubau der höheren Töchterschule am Markt, September 1898".

579. (M.-Inv. 1313) Dieselbe Münze, sehr frische Prägung. „Gef. Langgasse, Mai 1906".

580. (M.-Inv. 543) Mittelerz, halbiert, sehr schlecht: Kopf n. r. darin ein Nachstempel, von der Umschrift noch lesbar ...AESAR... *Rs.* Im Felde wohl SC, Umschrift ..III VIR.. „Gef. Ecke Humboldt- und Frankfurterstrasse 1896".

Prägungen in Gallien:

581. (M.-Inv. 537) Mittelerz: CAESAR PONT MAX Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* Altar von Lugudunum, darunter ROM ET AVG Cohen I p. 95 No. 240. „Gef. Schulgasse 20./8. 96 (vergl. Annalen 29 S. 132 No. 4)".[1])

582. (M.-Inv. 606) Dieselbe Münze. „Gef. Ecke Kirchgasse-Faulbrunnenstr., Mai 1899".

583. (M.-Inv. 1121) Dieselbe Münze. „Gef. Adlerterrain 1903".

584. (L.) Dieselbe Münze. „Gef. Nerostrasse, Maurer Koch".

585. (L.) Dieselbe Münze. „Gef. Schützenhof, Weinberg".

586. (L.) Dieselbe Münze. „Gef. Schwalbacherstrasse, Schreiner Friedrich".

587. (L.) Dieselbe Münze. „Gef. Luisenstrasse".

588. (L.) Mittelerz: [TI CAE]SAR AVGVST F IMPERAT V Kopf des Tiberius mit Lorbeer n. r. *Rs.* Dasselbe Gepräge wie vorher. Cohen I p. 193 Nr. 33. „Mühlgasse".

589. (L.) Dieselbe Münze. „Gef. Friedrichstrasse".

590. (L.) Ebenso: nur Avers IMPERAT VII, sowie der Nachstempel SE Cohen I p. 193 No. 37. „Gef. an der Armenruhmühle beim Bau der Eisenbahn, 1854".

Prägung von Nemausus:

591. (L.) Mittelerz, gut erhalten: Köpfe des Augustus und Agrippa, voneinander abgewendet, oben IMP unten DIVI F *Rs.* Krokodil unter Palmbaum, oben COL NEM Cohen I p. 179. „Gef. obere Friedrichstrasse, Kreidels Haus".

592. (L.) Dieselbe Münze. „Mittlere Friedrichstrasse".

593. (L.) Dieselbe Münze. „Kursaal-Anlagen".

Tiberius (divus Augustus):

594. (M.-Inv. 726) Mittelerz, sehr zerfressen: CONSENSV SENAT ET EQ ORDIN PQR Sitzender Kaiser n. l. mit Zweig. *Rs.* DIVVS AVGVSTVS Kopf mit Strahlen n. l., zwischen S—C Cohen I p. 76 No. 87. „Mauritiusstrasse 12./3. 1900".

---

[1]) Ein weiteres sehr schön erhaltenes Exemplar der Münze, im Kopf den Nachstempel AVG wurde Ecke Mauritiusplatz 1904 gefunden, konnte aber nicht erworben werden.

595. (M.-Inv. 1498) Dieselbe Münze. „Kirchgasse 1907“.
596. (M.-Inv. 1196) Mittelerz: DIVVS AVG[VSTVS] PATER Kopf mit Strahlen n. l. *Rs.* Altarbau, darunter PROVIDENT Cohen I p. 94 No. 228. „Gef. im Mahr'schen Hof 1834“ (aus der Habel'schen Sammlung).
597. (L.) Dieselbe Münze. „Obere Friedrichstrasse, G. Arnold“.
598. (L.) Dieselbe Münze. „Dotzheimerweg“.
599. (M.-Inv. 529) Dieselbe Münze. „Mauritiusstrasse 1896“ (s. Annalen 29 p. 132 No. 7).
600. (M.-Inv. 575) Dieselbe Münze. „Gef. ebenda“ (Annalen 29 S. 133 No. 8).
601. (M.-Inv. 576) Dieselbe Münze. „Gef. ebenda“ (Annalen 29 S. 133 No. 9).
602. (M.-Inv. 1009) Dieselbe Münze. „Gef. Adlerterrain beim Bau der Coulinstrasse, Juni 1903“.
603. (M.-Inv. 1348) Dieselbe Münze. „Gef. am Mauritiusplatz 1906“.
604. (L.) Denar: TI CAESAR DIVI AVG F AVGVSTVS Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* PONTIF · MAXIM Sitzende Figur n. l. Cohen I p. 191 No. 16. „Steingasse“.
605. (L.) Mittelerz: TI CAESAR DIVI AVG F AVGVST IMP VIII Kopf n. l. *Rs.* PONTIF MAX TR [POT] XXXIIX Weltkugel mit Steuerruder, im Felde SC Cohen I p. 192 No. 23. „Infanterie-Kaserne, Erkel“.
606. (L.) Mittelerz, schlecht erhalten: [TI CAESAR] DIVI AVG F AV[GVST IMP] VIII *Rs.* unkenntlich, wahrscheinlich Altar von Lugudunum. „Gef. Steingasse“.

Agrippa:

607. (L.) Mittelerz des Agrippa: *Rs.* Nackter Neptun mit Dreizack und Delphin, zu den Seiten S—C Cohen I p. 175 No. 3. „Infanterie-Kaserne“.
608 u. 609, (M.-Inv. 578 u. 579) Dieselbe Münze. „Gef. Kirchgasse, Storchnest 1897 (s. Annalen 29 S. 132 No. 1 u. 2)“.
610. (M.-Inv. 1309) Dieselbe Münze. „Adlerterrain 1903“.
611. (M.-Inv. 1311) Dieselbe Münze, mit dem Nachstempel TIB C IMP. „Gef. Schwalbacherstrasse 1906“.
612. (M.-Inv. 1349) Dieselbe Münze. „Gef. Mauritiusplatz 1905“.

Caligula (Germanicus):

613. (L.) Mittelerz, schlecht erhalten: [GERMANICVS C]AESAR TI AVGVST F DIVI [AVG N] Kopf n. l. *Rs.* [C CAE]SAR AVG GERMANIC[VS] PON M TR POT im Felde SC Cohen I p. 224 No. 1. „Sonnenberger Tor“.
614. (M.-Inv. 1268) Dieselbe Münze. „Gef. in der Nähe der Kurve am Bahnhof, Oktober 1905“.
615. (M.-Inv. 1317) Dieselbe Münze, sehr gut erhalten. „Langgasse, Mai 1906“.
616. (M.-Inv. 1184) Mittelerz, zerfressen und schlecht erhalten: Germanicus im Triumphwagen. *Rs.* Stehender Germanicus n. l. zwischen S—C Cohen I p. 225 No. 7. „Metzgergasse“.
617. (M.-Inv. 1219) dieselbe Münze mit etwas barbarischer Prägung. „Hochstätte (Dormann), Januar 1905“.
618. (M.-Inv. 749) Grosserz, frisch erhalten: C CAESAR AVG GERMANICVS · PON · M · TR · POT Kopf mit Lorbeer n. l. *Rs.* Der Kaiser auf einem Tribunal n. l. stehend, vor ihm fünf Soldaten, z. T. Feldzeichen haltend, darüber ADLOCVT unten COH Cohen I p. 236 No. 1. „Mauritiusstrasse, Mai 1900, unmittelbar auf dem Kies“.
619. (L.) Grosserz, schlecht erhalten. Umschrift des Averses ganz unkenntlich: Sitzende Pietas n. l. *Rs.* Sechssäuliger Tempel, davor Opferhandlung, im Felde DIVO—AVG unten S—C Cohen I p. 238 No. 9. „Neugasse“.
620. (L.) Mittelerz: C CAESAR AVG GERMANICVS PON M TR POT Kopf n. l. *Rs.* Sitzende Vesta n. l., oben VESTA Cohen I p. 240 No. 27. „Gef. an der Platter Chaussee“.
621. (L.) Dieselbe Münze. „Gef. Nerotal“.
622. (L.) Dieselbe Münze. „Gef. Schwalbacherstrasse bei Ch. Weil“.
623. (L.) Dieselbe Münze. „Gef. bei der Platte“.
624. (M.-Inv. 580) Dieselbe Münze. „Gef. Kirchgasse, Storchnest 1896“ (s. Ann. 29 S. 133 No. 12).
625. (M.-Inv. 892) Dieselbe Münze. „Gef. Wiesbaden“, ohne nähere Angabe.

Claudius (Drusus):

626. (L.) Grosserz, schlecht erhalten: [NERO CLAV]DIVS DRVSVS G[ERMANICVS IMP Kopf n. l., darin zweimal der Nachstempel TI AV. *Rs.* TI CLAVDIVS CAESAR [AVG PM TR P IMP] Kaiser auf einem Sessel n. l. sitzend, zu seinen Füssen Trophäen. Cohen I p. 221 No. 8. „Kirchgasse".
627. (M.-Inv. 1492) Dieselbe Münze, stark verbrannt und zerfressen, im Avers ebenfalls der Nachstempel TI AV. „Neugasse 1906".
628. (M.-Inv. 539) Mittelerz: *Rs.* CER[ES AVGVSTA] Sitzende Ceres n. l. mit Ähren und Fackel. Cohen I p. 250 No. 1. „Friedrichstrasse".
629. (L.) Mittelerz, schlecht: TI CLAVDIVS CAESAR [AVG PM TR P IMP] Kopf n. l. *Rs.* Kämpfende Pallas mit Schild und Lanze n. r., zwischen S – C Cohen I p. 257 No. 84. „Rheinstrasse".
630. (M.-Inv. 1310) Dieselbe Münze. „Adlerterrain 1903".
631. (M.-Inv. 1314) Dieselbe Münze. „Langgasse 1906".
632. (L.) Grosserz, schlecht erhalten: *Rs.* SPES AVGVSTA Schreitende Spes n. l., eine Blume haltend. Cohen I p. 257 No. 85. „Gef. an der Kirche bei Minister Walderdorff" (d. i. Mauritiusplatz).
633. (M.-Inv. 1218) Dieselbe Münze. „Gef. Hochstätte (Dormann), Januar 1905".
634. (M.-Inv. 544) Grosserz, schlecht erhalten, näher nicht bestimmbar. „Gef. Wilhelmstrasse am Wilhelmsplatz".

Nero:

635. (M.-Inv. 728) Mittelerz, sehr zerfressen: NE[RO CLAVD CAESA]R AVG GER [PM TR P PP] Kopf n. r. *Rs.* PACE PR VBIQ PARTA IANVM CLVSIT Janustempel. Cohen I p. 290 No. 163 ff. „Mauritiusstrasse, März 1900".
636. (M.-Inv. 1287) Denar, gut erhalten: NERO CAESAR AVG IMP Kopf n. r. *Rs.* PONTIF MAX TR P VII COS IIII PP EX SC Stehende Ceres n. l. mit Ähren und Fackel. Cohen I p. 293 No. 218. „Taunusstrasse".
637. (M.-Inv. 1495) Mittelerz, sehr schlecht: [NERO CLA]VD CAESAR AVG GER PM TR P IMP PP Kopf n. r. *Rs.* Fliegende Victoria mit Schild n. l. zwischen SC Cohen I p. 299 No. 292. „Kirchgasse 1907".
638. (M.-Inv. 1493) Mittelerz, gut erhalten: IMP NERO CAESAR AVG P MAX TR P PP Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* wie oben. Cohen I p. 299 No. 302. „Kirchgasse 1907".
639. (L.) Mittelerz, schlecht: IMP NERO CAESAR AVG P MAX Kopf mit Lorbeer n. l. *Rs.* wie oben, vergl. Cohen I p. 299 No. 304. „Überrieth, im Weinberg".
640. (L.) Grosserz, schlecht: [NERO] CLAVD CAESAR AVG GER PM TR P IMP PP Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* Triumphbogen, zur Linken eine Statue des Mars, S—C Cohen I p. 299 No. 307. „Neugasse".
641. (M.-Inv. 1551) Mittelerz, sehr scharf erhalten: IMP NERO CAESAR AVG P MAX TR P PP Kopf mit Lorbeer n. r., davor Nachstempel VSP = Vespas(iani). *Rs.* SECVRITAS AVGVS[TI] Sitzende Securitas n. r., im Abschnitt SC Cohen I p. 300 No. 324. „Gef. Michelsberg, Mai 1907".
642. (M.-Inv. 727) Mittelerz: IMP NERO CAESAR AVG P MAX TR P PP Kopf n. r. *Rs.* VICTORIA AVGVSTI Victoria n. l. schreitend. Cohen I p. 302 No. 343. „Mauritiusstrasse 1900".
643. (L.) Ebenso, nur Kopf n. l. Cohen I p. 302 No. 344. „Huth's Garten" (= Mühlgasse, Schlossseite).

Vespasian:

644. (L.) Mittelerz: IMP CAES VESPASIAN AVG COS III Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* AEQVITAS AVGV[STI] Stehende Aequitas mit Waage und Palme. Cohen I p. 369 No. 13. „Am Neutor" (in der heutigen Neugasse).

645. (L.) Denar: [IMP CAES] VESP AVG PM [COS IIII] Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* Opfergerätschaften und Augurstab: oben AVGVR unten TRI POT Cohen I p. 371 No. 45. „Gef. Rheinstrasse".

646. (L.) Mittelerz: IMP CAES VESPASIAN AVG COS VIII PP Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* FIDES PVBLICA Stehende Fides mit Schale und Füllhorn. Cohen I p. 380 No. 166. „Gef. an der neuen Kirche" (Marktkirche).

647. (L.) Dieselbe Münze. „Gef. Infanterie-Kaserne".

648. (Inv. 15016) Dieselbe Münze. „Gef. Ecke Lang- und Kirchhofgasse 1898".

649. (L.) Mittelerz: [IMP] CAES VESPASIAN AVG CO[S III] Kopf mit Strahlen n. r. *Rs.* FORTVNAE [RED]VCI Stehende Fortuna n. l. mit Ruder und Füllhorn. Cohen I p. 381 No. 191. „Gef. Raunheimer Hof am Markt".

650. (L.) Denar: [IMP] CAES VESP AVG CENS Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* PONTIF MAXIM Sitzende Figur n. r. mit Zweig und Szepter. Cohen I p. 397 No. 387. „Gef. Atzelberg".

651. (L.) Mittelerz: IMP CAES VESPASIAN AVG COS III Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* Altar, im Abschnitt PROVIDENT Cohen I p. 397 No. 396. „Gef. an der alten Kirche" (also Mauritiusplatz).

652. (M.-Inv. 528) Mittelerz: IM[P CAES] VESPASIAN AVG COS III Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* Adler, auf Kugel sitzend. Cohen I p. 404 No. 480 (s. Annalen 29 S. 133 No. 17). „Mauritiusstrasse".

653. (L.) Mittelerz, ebenso, nur im Avers COS IIII Cohen I p. 405 No. 481. „Gef. Schule in der Steingasse".

654. (L.) Dieselbe Münze. „Artillerie-Kaserne".

655. (M.-Inv. 1284) Dieselbe Münze. „Kirchgasse 1905".

656. (L.) Denar: [IMP C]AES VESP AVG PM Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* TRI POT Sitzende Figur n. l. mit Opferschale. Cohen I p. 411 No. 561. „Neues Palais auf dem Markt" (also jetziges Schloss).

657. (L.) Mittelerz: IMP CAES VESPASIAN AVG COS III Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* [VICTORIA A]VGVSTI Victoria n. l., ein Tropaeum errichtend, an dessen Fuss ein gefesselter Jude, im Abschnitt SC Cohen I[2] p. 414 Note 1. „An der Kaserne".

658. (L.) Mittelerz: [IMP CAES V]ESPASIAN AVG COS III Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* VICTORIA NAVALIS Victoria auf einem Schiffe stehend, hält Kranz und Palme. Cohen I p. 417 No. 632. „Weilburger Hof, Garten" (in der heutigen Marktstrasse).

659. (L.) Dasselbe Gepräge, nur Zahl des Konsulates unbestimmt. „Gef. am Marktplatz".

660. (M.-Inv. 730) Mittelerz, sehr schlecht erhalten, nicht näher bestimmbar. „Gef. Langgasse 1898/99".

661. (Inv. 14995) Denar, sehr schlecht, daher unbestimmbar. *Rs.* VICT[ORIA AVGV]STI Stehende Victoria n. r. „Gef. Langgasse".*)

Titus:

662. (M.-Inv. 1285) Mittelerz, gut erhalten: IMP T CAES VESP AVG PM TR P COS VIII Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* AEQVITAS AVGVST Stehende Aequitas. Cohen I p. 429 No. 4. „Kirchgasse 1905".

663. (L.) Denar, gut erhalten: T CAESAR IMP VESPASIANVS Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* IOVIS CVSTOS Stehender Jupiter mit Szepter und Schale. Cohen I p. 437 No. 6. „Fasanerie bei Wiesbaden".

---

*) Ein schön erhaltener Dupondius des Vespasian: IMP CAESAR VESPASIAN AVG COS IIII Kopf mit Strahlen n. r. und dem Revers wie oben No. 649, also Cohen I p. 382 No. 195, wurde März 1906 Ecke Mauritiusplatz und Kirchgasse gefunden, konnte aber nicht erworben werden.

664. (L.) Mittelerz, schön erhalten: T CAES IMP AVG F [TR P] COS VI CENSOR Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* [IVDAEA C]APTA Trauernde Judaea unter Palme, im Abschnitt SC Cohen I p. 439 No. 117. „Gef. am Kursaal".

665. (L.) Mittelerz, sehr schlecht: Kopf des Titus mit Lorbeer n. r. *Rs.* [PAX] AVG Stehende Pax n. l. vor Altar. Cohen I p. 440 No. 129. „Gef. an der Kirche".

666. (L.) Mittelerz: IMP T CAES VESP AVG PM TR P COS VIII Kopf mit Lorbeer n. l. *Rs.* [PAX] AVGVST Stehende Pax n. l. mit Ölzweig und Merkurstab oder Füllhorn. Vgl. Cohen I p. 441. „Nerostrasse".

667. (L.) Denar, gut erhalten: IMP TITVS CAES VESPASIANVS AVG PM Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* TR P VIIII IMP XIIII COS VII PP Stehende Venus auf Säule gestützt, Lanze und Helm haltend. Cohen I p. 452 No. 268. „Nerotal, Wagner Astheimer".

668. (L.) Denar, gut: T CAESAR IMP VESPASIANVS Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* TR POT VIII COS VII Knieende Judaea n. r., trägt Tropaeum auf dem Kopfe. Cohen I p. 456 No. 334. „Schwalbacherstrasse, Hahn".

Domitian:

669. (L.) Mittelerz: IM[P CAES DOMIT AVG GERM] COS XII [CENS PER PP] Büste mit Strahlenkranz n. r. *Rs.* [FIDEI P]VBLICAE Stehende Fides n. r., Ähren und Korb haltend. Cohen I p. 481 No. 112. „Marktplatz".

670. (M.-Inv. 536) Mittelerz, blank: [IMP CAES DOMIT AVG GERM] COS XIIII CENS[OR PER PP Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* [F]ORTVNAE AVG[VSTI] Cohen I p. 482 No. 128 (s. Annalen 29 S. 133 No. 18). „Hochstätte 8./7. 1896".

671. (L.) Dasselbe Gepräge, nur COS XV Cohen I p. 482 No. 131. „Gef. am alten Mainzerweg".

672. (L.) Dasselbe Gepräge, mit COS XV, aber Kaiserkopf mit Strahlenkranz. Cohen I p. 482 No. 132. „Am Höfchen".

673. (M.-Inv. 522) Dieselbe Münze (vergl. Annalen 29 S. 134 No. 19). „Mauritiusstrasse, März 1896".

674. (M.-Inv. 533)[4]) Mittelerz, ebenfalls mit FORTVNAE AVGVSTI aber näher nicht bestimmbar (vergl. Annalen 29 S. 134 No. 20). „Gef. Mauritiusstrasse 22./5. 1896".

675. (L.) Grosserz: IMP CAES DOMIT AVG GERM COS XIIII CENS PER PP Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* [IVPPITER CVSTOS Behelmter Jupiter n. l. sitzend. Cohen I p. 498 No. 322. „Geisbergweg".

676. (L.) Mittelerz, schlecht erhalten: Kopf Domitians mit Lorbeer n. r. *Rs.* MONE[TA AV]GVSTI Cohen I p. 499 No. 332. „Münzberg".

677. (M.-Inv. 1183 = 1220) Mittelerz, ebenfalls mit dem Gepräge MONETA AVGVSTI aber näher nicht bestimmbar. „Kleine Burgstrasse, August 1904".

678. (L.) Mittelerz, gut erhalten: CAES DIVI VESP F DOMITIAN COS VII Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* Stehende behelmte Pallas n. l. mit Blitz und Lanze, zwischen S—C Cohen I p. 507 No. 442. „Holzhackerhäuschen bei Wiesbaden".

679. (M.-Inv. 1316) Dieselbe Münze, sehr gut. „Gef. Langgasse, Mai 1906".

680. (L.) Mittelerz, sehr gut erhalten: CAESAR AVG F DOMITIANS (so!) COS V Infolge Doppelschlages zwei Köpfe mit Lorbeer hintereinander n. r. *Rs.* Stehende Spes mit Blume n. l. zwischen S—C wie Cohen I p. 508 No. 454, aber im Avers mit dem Stempelfehler DOMITIANS statt DOMITIANVS „Gef. Wiesbaden, Michelsberg".

681. (L.) Kleinerz, gut: IMP [DOM] AVG Marskopf und Helm n. r. *Rs.* im Felde Lorbeerkranz, darin SC, fehlt bei Cohen I 2. Auflage, ist Cohen I 501 der ersten Auflage. „Wiesbaden", ohne nähere Angabe.

---

[4]) Ein weiteres Mittelerz Domitians mit dem gleichen Revers, aber genau nicht bestimmbar, befand sich 1895 im Besitz des Maurermeisters H. Schäfer in Wiesbaden; es wurde 1895 beim Abbruch des alten „Einhorn" in der Marktstrasse gefunden.

682. (Inv. 15043) Mittelerz: IMP CAES DIVI VESP F DOMITIANVS AVG PM Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* TR P COS VIII DES VIIII PP Kämpfende Pallas n. r. Cohen I p. 519 No. 587. „Bei Biebrich".

683. (L.) Mittelerz: Kopf Domitians mit Lorbeer n. r. *Rs.* VIRTVTI AVGVSTI Stehende behelmte Virtus n. r. mit Lanze und Parazonium. Cohen I p. 523 No. 647. „Steingasse".

684. (L.) Dieselbe Münze. „Gef. bei der Spelzmühle".

685. (M.-Inv. 1318) Ebenfalls mit dem Gepräge VIRTVTI AVGVSTI, im Avers aber COS XIIII Cohen I p. 524 No. 655. „Gef. Langgasse, Mai 1906".

686. (L.) Ebenso, Avers aber mit COS XV Cohen I p. 524 No. 656. „Webergasse".

687. (Inv. 15023) Ebenso, aber Kopf mit Strahlen n. r. Cohen I p. 524 No. 657. „Gef. Ecke Lang- und Kirchhofgasse 1898".

688. (M.-Inv. 908) Mittelerz mit dem Kopf Domitians, im übrigen nicht weiter bestimmbar. „Gef. hinter der Heidenmauer oberhalb des Mithraeums 1902".

689. (M.-Inv. 921) Grosserz Domitians .... [DIVI VE]SP F DOMITIAN [AVG PM]. *Rs.* zerstört. „Gef. Obere Marktstrasse beim Kanalbau, 3,50 m tief, 11/4. 1902".

690 u. 691. (M.-Inv. 1017 u. 1018) 2 blanke Mittelerze Domitians, ganz zerfressen. „Gef. Adlerterrain 1903".

692 u. 693. (Inv. 15017 u. 15018) 1 Grosserz, 1 Mittelerz Domitians, ganz zerstört. „Gef. Lang- und Kirchhofgasse 1898".

Nerva:

694. (L.) Mittelerz: IMP NERVA CAES AVG PM TR P COS II PP Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* AEQVITAS [AVGV]ST Stehende Aequitas n. l. mit Wage und Füllhorn. Cohen II p. 2 No. 4. „Bei der Fasanerie".

695. (L.) Denar: [IMP NERVA C]AES AVG PM T[R P....] Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* CONCORD[IA EXERCI]TVVM Zwei verschlungene Hände. Cohen II p. 3 No. 16 oder 20. „An der Neumühle".

696. (L.) Mittelerz, schlecht: [IMP NE]RVA CAES AVG.... Kopf mit Lorbeer n. r. CON[CORDIA EXERCITVVM] Zwei verschlungene Hände, im Abschnitt SC Cohen II p. 3 No. 17 oder 18 oder 21 oder 23. „An der Artillerie-Kaserne".

697. (M.-Inv. 1192) Mittelerz, schlecht: IMP NERVA C[AES AVG PM] TR[P COS... Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* FO[RTV]NA [AVGVST] Stehende Fortuna mit Ruder und Füllhorn. Vergl. Cohen II p. 7. „Gef. am Mauritiusplatz 1904".

698. (M.-Inv. 779) Denar, stark abgenutzt: IMP NERVA CAES AVG PM TR P COS II PP Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* FORTVNA [PR] Sitzende Fortuna n. l. mit Ähren und Szepter. Cohen II p. 8 No. 76. „Wiesbaden", ohne nähere Angabe.

699. (L.) Denar: IMP NERVA CAES AVG PM TR P COS II PP Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* SALVS PVBLICA Sitzende Salus n. l. Ähren haltend. Cohen II p. 12 No. 132. „Am Taunusbahnhof".

Trajan:

700. (L.) Denar, gut: IMP TRAIANO AVG GER DAC PM TR P Büste mit Lorbeer n. r. *Rs.* COS V PP SPQR OPTIMO PRINC Stehende Spes n. l. Cohen II p. 27 No. 84. „Ellenbogengasse".

701. (M.-Inv. 893) Grosserz, sehr schlecht: Büste Trajans n. r. *Rs.* Umschrift SENATVS POPVLVSQVE ROMANVS Sitzende Fortuna, im Abschnitt FORT RED Cohen II p. 34 No. 157. „Mauritiusplatz 1898".

702. (L.) Denar: IMP CA[ES] NER TRAIANO OPTIMO AVG GER DAC Büste mit Lorbeer n. l. *Rs.* PM TR P COS VI PP SPQR Genius n. l. mit Schale und Ähren. Cohen II p. 46 No. 276. „Im Sonnenberger Feld".

703. (L.) Denar: Avers und Revers dieselben Umschriften wie 702, auf Revers Darstellung der Trajansäule. Cohen II p. 47 No. 284. „Am Schiersteinerweg".

704. (M.-Inv. 863) Mittelerz, blank, zerfressen: IMP CAES NER TRAIANO OPTIMO AVG GER DAC PARTHICO PM TR P COS VI PP Büste mit Strahlen und Mantel n. r. *Rs.* SENATVS POPVLVSQVE ROMANVS Stehender Kaiser zwischen 2 Tropaea, im Abschnitt SC Cohen II p. 55 No. 356. „Langgasse 1901".

705. (L.) Mittelerz, gut: IMP CAES NER TRAIANO AVG GER DAC PM TR P COS V PP Büste mit Lorbeer und Aegis n. r. *Rs.* SPQR OPTIMO PRINCIPI Sitzende Pax n. l. einen Zweig haltend, im Abschnitt SC Cohen II p. 61 No. 420. „Steingasse 1841".

706. (L.) Mittelerz: Dieselben Umschriften, *Rs.* Victoria n. l. mit Lorbeer und Palme. Cohen II p. 63 No. 436. „Schiersteiner Weg".

707. (M.-Inv. 531) Mittelerz, dieselben Umschriften. *Rs.* Tropaeum. „Mauritiusstrasse 1896" (vergl. Annalen 29, S. 144 No. 21).

708. (Inv. 15269) Mittelerz: IMP CAES NERVA TRAIAN AVG GERM PM Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* TR POT COS II PP Victoria n. l. schreitend mit Schild. Cohen II p. 82 No. 614. „Gef. in einem Grabe an der Artillerie-Kaserne, November 1859 in einer Urne aus Terra nigra".

709. (L.) Mittelerz, gut: Avers ebenso wie 708. *Rs.* TR POT COS III PP Victoria n. l. Cohen II p. 83 No. 628. „Steingasse, neue Schule".

710. (L.) Mittelerz, gut: Avers ebenso. *Rs.* TR POT COS IIII PP Victoria n. l. Cohen II p. 85 No. 640. „In der neuen Kirchgasse".

711. (M.-Inv. 923) Dieselbe Münze. „Bierstadterstrasse, in angefahrenem Grund".

712. (M.-Inv. 871) Mittelerz, blank [IMP C]AES NERVA TRAIAN AVG [GERM PM] Kopf mit Strahlen n. r. *Rs.* TR PO[T ...... alles weitere unkenntlich. „Gef. Ecke Langgasse-Michelsberg 1898".

713. (M.-Inv. 1011) Mittelerz, sehr zerfressen. Avers ebenso. *Rs.* TR POT COS II (oder III) PP „Adlerterrain, neben dem Rundbau unter dem römischen Niveau, 24./6. 03".

714. (M.-Inv. 731) Grosserz[5]), blank, stark verschliffen: IMP CAES NER TRAIANO AVG GER DA[C P]M TR [P C]OS VI PP Büste mit Mantel und Lorbeer n. r. *Rs.* [SPQR OPTI]MO PRINCIPI Lagernde Figur, mit der Rechten ein Rad auf das Knie stützend, im Abschnitt [V]IA TRAIANA darunter SC Cohen II p. 86 No. 650. „Biebrich beim Kanalbau im Schlamm 1899".

715. (M.-Inv. 582) Mittelerz: Kopf Trajans mit Strahlen n. r. *Rs.* .... SPQR Stehende weibliche Figur n. l. (nicht näher bestimmbar). „Dotzheimerstrasse 1896".

716. (M.-Inv. 997) Grosserz Trajans, sehr schlecht. *Rs.* Sitzende Figur n. l. (alles weitere unkenntlich) „Dreiweidenstrasse, in angefahrenem Grund".

717. (Inv. 15024) Grosserz Trajans, ganz unkenntlich. „Ecke Kirchhof-Langgasse 1898".

718. (M.-Inv. 1343) Grosserz Trajans, ganz unkenntlich. „Wiesbaden", ohne nähere Angabe.

Hadrian:

719. (L.) Grosserz, schlecht erhalten: I[MP] CAESAR TRAIANVS HADRIANVS [AVG PM TR P COS III] Büste mit Lorbeer und Mantel n. r. *Rs.* Stehende weibliche Figur n. l. (von Isenbeck als Aeternitas bestimmt, aber zu Unrecht). „Gef. Langgasse, Burcks Haus".

720. (L.) Grosserz, gut erhalten: HADRIANVS AVGVSTVS Büste mit Lorbeer n. r. *Rs.* CO[S] III Stehende Diana n. r. mit Pfeil und Bogen. Cohen II p. 133 No. 316. „Wiesbaden".

---

[5]) Ein gut erhaltenes blankes Grosserz Trajans: IMP CAES NERVAE TRAIANO AVG GER DAC PM TR P COS [V PP] Brustbild mit Lorbeer und Mantel n. r. *Rs.* SPQR OPTIMO PRINCIPI Stehende Victoria n. r. mit einem Schild, auf dem VIC DAC steht. Cohen I[2] p. 64 No. 454. Befindet sich im Besitz des Herrn Brüning zu Krefeld; es ist in der Metzgergasse, Grundstück von Schellenberg, 1901 gefunden.

721. (L.) Grosserz, schlecht: [HAD]RIANVS AVGVSTVS Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* CO[S III] Im Abschnitt SC Sitzende Roma auf Panzer n. l., eine kleine Victoria haltend, wohl = Cohen II p. 135 No. 342. „Artillerie-Kaserne".

722. (L.) Mittelerz, gut: HADRIANVS AVGVSTVS Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* CO[S] III Stehende Salus n. r. füttert eine im Arm gehaltene Schlange. Cohen II p. 137 No. 369. „Mechtildshäuser Hof bei Wiesbaden".

723. (L.) Grosserz: [HA]DRIANVS AVG COS III PP Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* FELICITAS AVG Stehende Felicitas n. l. hält Zweig und Caduceus. Cohen II p. 159 No. 618. „Bei der Kupfermühle".

724. (M.-Inv. 604) Grosserz: HADRIANVS AVG COS [III P]P Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* Stehende Fortuna mit Ruder und Füllhorn. Umschrift verwischt. Vergl. Cohen II p. 171 No. 763. „Dotzheimerstrasse, Juli 1899".

725. (L.) Mittelerz: [HADRIANVS] AVG COS III PP Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* FOR[TVNA] AVG Stehende Fortuna n. l. mit Schale und Füllhorn. Cohen II p. 171 No. 776. „Steingasse".

726. (L.) Denar: IMP CAESAR TRAIAN HADRIAN[VS AVG] Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* Im Abschnitt: LIB PVB Umschrift: PM TR [P COS III] Sitzende Libertas n. l. mit Zweig und Szepter. Cohen II p. 181 No. 904. „Schwalbacherstrasse".

727. (M.-Inv. 907) Denar, schlecht erhalten: Kopf Hadrians n. r. *Rs.* Im Abschnitt PAX Umschrift PM TR P COS II Stehende Pax n. l. mit Zweig und Füllhorn, wohl = Cohen II p. 190 No. 1014 oder 1015. „Gef. in dem römischen Bau unter der Heidenmauer am jetzigen Römertor, 3/2. 1902".

728. (M.-Inv. 1266) Mittelerz: Brustbild Hadrians n. r. *Rs.* PM TR P COS III Stehende weibliche Figur n. l. mit Füllhorn, näher nicht bestimmbar. „Gef. Spiegelgasse 1905".

729. (L.) Mittelerz, sehr schlecht: [IMP CAES DIVI T]RA PART[H F DIVI NER NEP TRAIANO HADRIANO AVG Büste mit Mantel und Lorbeer n. r. *Rs.* [P]ONT MAX [TR POT COS II] Adler zwischen zwei Feldzeichen, im Abschnitt SC Cohen II p. 205 No. 1182. „Neroberg, im Wald".

730. (L.) Grosserz, schlecht: HADRIANVS AVG COS III PP Büste mit Lorbeer und Mantel n. r. *Rs.* RES[TITVTORI] HISPAN[IAE] Der stehende Kaiser hebt die vor ihm knieende Hispania auf. Cohen II p. 212 No. 1265. „Nerostrasse, Zibelius".

731. (L.) Mittelerz, schlecht: Kopf Hadrians mit Lorbeer n. r. *Rs.* SALVS AVGVSTI im Abschnitt COS III Stehende Salus n. l. füttert eine um Altar gerollte Schlange, wohl = Cohen II p. 218 No. 1357. „Infanterie-Kaserne".

732. (L.) Grosserz, schlecht: [IMP CAES]AR TRAIAN HADR[IANVS AVG] Büste mit Mantel und Lorbeer n. r. *Rs.* Stehender Kaiser n. l. mit Lanze und Parazonium, den rechten Fuss auf einen Helm gesetzt. Näher nicht bestimmbar. „Saalgasse".

733. (M.-Inv. 1019) Grosserz, sehr zerfressen: Büste Hadrians mit Mantel n. r. *Rs.* Sitzende weibliche Figur mit Füllhorn und Schale, im Abschnitt SC Umschrift fast ganz verschwunden. „Adlerterrain bei dem Rundbau, 1903".

734. (M.-Inv. 1335) Grosserz, blank, ganz verschliffen und unkenntlich. „Gef. Wiesbaden, Kirchgasse 1905".

Sabina:

735. (L.) Mittelerz: [SABINA AVG]VSTA HADRIA[NI AVG PP] Büste mit Diadem n. r. *Rs.* PIETAS Sitzende Pietas n. l. mit Schale und Szepter, im Abschnitt SC Cohen II p. 251 No. 49. „Langgasse".

Aelius:

736. (L.) Denar, gefüttert, schlecht erhalten: [L AELIVS] CAESAR Kopf n. r. *Rs.* Im Abschnitt CONCOR Umschrift TR POT COS II Sitzende Concordia n. l. hält eine Schale, neben ihr ein Füllhorn auf Basis. Cohen II p. 258 No. 1. „Armenruhmühle".

Antoninus Pius (Faustina I):

737. (M.-Inv. 1319) Mittelerz, gut erhalten: ANTONINVS AVG PIVS PP TR P XVII Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* ANNONA AVG COS IIII Stehende Annona n. r. vor Modius, ähnlich wie Cohen II p. 274 No. 45. „Langgasse“.

738. (L.) Denar: ANTONINVS AVG PIVS PP [TR P COS III] Kopf n. r. *Rs.* CLEM[ENTIA AVG] Stehende Clementia n. l. hält Schale und Szepter. Cohen II p. 283 No. 123. „Saalgasse“.

739. (L.) Mittelerz: Kopf des Pius mit Lorbeer n. r. *Rs.* [CONCORDIA EXER]CITVVM Stehende Concordia n. l. mit Victoria und Feldzeichen. Cohen II p. 285 No. 140. „Sonnenberger Tor“.

740. (L.) Denar, gut: ANTONINVS AVG PIVS PP TR P XVI Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* COS IIII Stehende Abundantia, Ähren haltend, mit Modius. Cohen II p. 299 No. 290. „Wiesbaden, bei der griech. Kapelle“.

741. (L.) Denar: Dasselbe Gepräge, aber Nummer der trib. pot. auf dem Avers nicht genau bestimmbar. „Sonnenberger Feld“.

742. (L.) Denar, gefüttert: ANTONINVS AVG PIVS PP TR P XXIII Kopf mit Lorbeer n. l. *Rs.* FELICIT SAEC COS IIII Stehende Felicitas n. l. hält Caduceus, stützt sich auf Säule. Cohen II p. 306 No. 359. „Wiesbaden“, ohne nähere Angabe.

743. (L.) Grosserz: ANTONINVS AVG PIVS PP TR P COS IIII Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* FELICI[TAS AVG] Stehende Felicitas von vorn, hält einen Steinbock und Caduceus, wohl = Cohen II p. 306 No. 363. „Marktplatz“.

744. (L.) Grosserz, wahrscheinlich derselben Prägung, sehr schlecht erhalten. „Gef. Langgasse, Burck, bei der römischen Mauer“.

745. (M.-Inv. 986) Grosserz: ANTONINVS AVG PIVS PP TR P XXIII Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* [PIETA]TI AVG COS IIII Stehende Pietas n. r., mehrere Kinder im Arm haltend. Cohen II p. 331 No. 621. „Wiesbaden, Mainzerstrasse beim Kanalbau, gegenüber dem neuen Armenhaus, Oktober 1902“.

746. (M.-Inv. 1297) Grosserz, gut: Avers wie oben. *Rs.* PIETATI AVG COS IIII Stehende Pietas zwischen zwei Kindern. Cohen II p. 331 No. 626. „Goldgasse, Kanalbau 1905“.

747. (L.) Mittelerz: [ANTONI]NVS AVG PIVS PP... Kopf mit Strahlen n. r. *Rs.* [ROMVLO AVGVSTO] Romulus n. r. eilend mit Tropaeum und Lanze, wohl = Cohen II p. 341 No. 706. „Kapellenstrasse“.

748. (M.-Inv. 1181) Grosserz: ANTONINVS AVG PIVS PP TR P COS IIII Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* Stehende Pallas n. r. zwischen S—C, wohl = Cohen II p. 343 No. 745. „Wiesbaden, angeblich bei Abräumen von Grund unterhalb des städtischen Krankenhauses“; aber erst nachträglich erworben.

749. (M.-Inv. 1012) Mittelerz, schlecht: Kopf des Pius n. r. *Rs.* In einem Eichenkranze in 4 Zeilen SPQR OPTIMO PRINCIPI SC Cohen II p. 348 No. 791. „Adlerterrain 1903“.

750. (L.) Mittelerz: ANTONINVS AVG PIVS PP Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* TR POT [COS III] Geflügelter Caduceus zwischen 2 Füllhörnern, unten SC. Cohen II p. 359 No. 924. „Artillerie-Kaserne“.

751. (M.-Inv. 1020) Mittelerz des Pius, sehr schlecht und zerfressen, daher unbestimmbar. „Adlerterrain 1903“.

752. (M.-Inv. 1296) Grosserz des Pius, schlecht erhalten. *Rs.* Stehende Figur mit Füllhorn, zu den Füssen eine kleine Figur. „Gef. Goldgasse 1905“.

Faustina die Aeltere:

753. (L.) Grosserz, schlecht erhalten: DIVA FAVSTINA Büste mit Diadem n. r. *Rs.* [AETER]NI[TAS] Stehende Aeternitas mit Kugel und Phönix n. l. Cohen II p. 414 No. 12. „Schiersteinerweg“.

754. (L.) Denar: Avers ebenso. *Rs.* [AE]TERNI[TAS] Aeternitas n. l. stehend mit Kugel und Schleier. Cohen II p. 415 No. 32. „Luisenstrasse, am Ministerium", d. h. heutiges Regierungsgebäude.

755. (L.) Denar: Avers ebenso. *Rs.* AVGVSTA Stehende Ceres n. l. Vgl. Cohen II p. 420. „Wiesbaden", ohne nähere Angabe.

756. (L.) Grosserz, schlecht erhalten: DIVA FAVSTINA Büste n. r. *Rs.* [AVGV]STA Stehende Pietas n. l. hält die rechte Hand erhoben, vor ihr ein brennender Altar. Cohen II p. 422 No. 125. „Wilhelmstrasse, Dasch'scher Garten".

757. Mittelerz:*) DIVA FAVSTINA Büste mit Diadem n. r. *Rs.* [CONSE]CRATIO Stehende Vesta n. l. mit Schale und Fackel vor brennendem Altar. Cohen II p. 426 No. 163. „Gef. Ringofen zwischen Schiersteinerchaussée und Dotzheim bei der Strassenmühle 1895".

758. (Inv. 14883) Mittelerz der Faustina, sehr schlecht erhalten, weiter nicht bestimmbar. „Beim Neubau der Töchterschule am Markt, September 1898".

Marc Aurel (Faustina II, L. Verus, Lucilla):

759. (M.-Inv. 1499) Mittelerz, ziemlich gut: IMP CAES M AVREL ANTONINVS AVG Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* CONCORD AVGVSTOR TR P XV COS III Beide Kaiser sich die Hände reichend, im Abschnitt SC Cohen III p. 8 No. 48. „Kirchgasse 1907".

760. (L.) Mittelerz: M ANTONINVS AVG...... Kopf mit Strahlen n. r. *Rs.* IMP VII...... Stehende Abundantia (?) mit Ähren und Füllhorn, vielleicht = Cohen III p. 34 No. 334. „Wiesbaden, alter Kirchenplatz" (Mauritiusplatz).

761. (M.-Inv. 542) Mittelerz: M ANTONINVS AVG GE[RM SARM TR P XXXI] Büste mit Strahlen n. r. *Rs.* [IMP] VIIII CO[S III PP] Geflügelter Blitz. Cohen III p. 39 No. 379. „Gef. Ecke Humbold- und Frankfurterstrasse 7./11. 1896".

762. (M.-Inv. 1291) Denar, gefüttert: IMP M AVREL ANTONINVS AVG Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* PROV DEOR TR P XV COS III Stehende Providentia n. l. mit Kugel und Füllhorn. Cohen III p. 52 No. 508. „Gef. in den römischen Mauerresten Michelsberg-Gemeindebadgässchen, Februar 1906".

763. (M.-Inv. 1497) Grosserz, sehr schlecht und zerfressen: IMP M ANTONINVS AVG TR P XXV Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* Stehender Kaiser n. l. an einem Dreifuss opfernd, vgl. Cohen III p. 103 No. 1032. „Kirchgasse 1907".

764. (L.) Mittelerz: AVR[ELIVS CAE]SAR AVG PII F COS Kopf n. r. *Rs.* Stehende Figur n. l. streut Körner auf einen brennenden Altar; näher nicht bestimmbar. „Wiesbaden, am warmen Damm".

765. (M.-Inv. 1288) Grosserz, sehr verschliffen: M ANTONINVS AVG TR P XXV Büste mit Lorbeer n. r. *Rs.* n. r. schreitender Mars mit Lanze und Tropaeum; Umschrift unkenntlich. „Gef. Taunusstrasse, gegenüber dem Kochbrunnen".

766. (M.-Inv. 1236) Mittelerz, sehr schlecht: Kopf des Marcus mit Strahlen n. r. *Rs.* n. r. eilende Victoria mit Kranz und Tropaeum (?) Umschrift unkenntlich. „Wiesbaden, Dambachtal, im abgefahrenen Grund aus der Metzgergasse 1901".

767. (L.) Grosserz, sehr schlecht erhalten: .... RELIVS CAESAR Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* Stehende Pietas n. l. vor brennendem Altar, in der linken Hand ein Kästchen. „Gef. Hollerborn".

Faustina die Jüngere:

768. (L.) Denar, gut: FAVSTINA AVG PII AVG FIL Büste n. r. *Rs.* CONCORDIA Sitzende Concordia n. l. mit Blume und Füllhorn. Cohen III p. 140 No. 54. „Wiesbaden, am Schlachthause".

---

*) Im Besitz des Maurermeisters Karl Schäfer-Wiesbaden (1895).

769. (M.-Inv. 1496) Mittelerz, sehr schlecht: *Rs.* FECVND AVGVSTAE Stehende Kaiserin n. l. zwischen zwei Kindern. Cohen III p. 143 No. 97. „Kirchgasse".

770. (L.) Denar, gut: FAVSTINA AVGVSTA Büste n. r. *Rs.* IVNONI REGINAE Stehende Juno n. l. mit Schale und Szepter, zu ihren Füssen ein Pfau. Cohen III p. 148 No. 140. „Kirchhofgasse".

771. (M.-Inv. 585) Grosserz, schlecht, dasselbe Gepräge. Cohen III p. 148 No. 142. „Hochstätte, Juni 1896" (vergl. Annalen 29 S. 134 No. 24).

772. (M.-Inv. 1021) Grosserz, blank: Büste der Faustina n. r. *Rs.* [SALVTI] AVGVSTAE Sitzende Salus n. l. eine Schlange fütternd. Cohen III p. 153 No. 200. „Adlerterrain 1903".

773. (L.) Mittelerz, desselben Gepräges. Cohen III p. 153 No. 201. „Langgasse".

774. (M.-Inv. 1123) Grosserz der Faustina. *Rs.* [VENERI] VICTRICI Stehende Venus n. l. eine Victoria haltend und auf Schild gestützt. Cohen III p. 157 No. 242. „Zwischen Mosbach und Dotzheim in einer Lehmgrube".

775. (L.) Denar: FAVSTINAE AVG PII AVG FIL Büste n. r. *Rs.* VENVS Stehende Venus n. l. mit Apfel und Ruder. Cohen III p. 158 No. 261. „Nerostrasse".

776. (L.) Denar, schlecht: FAVSTINA [AVGVSTA] Büste n. r. *Rs.* VENVS [GENETRIX] Stehende Venus n. l. eine Victoria haltend, wohl = Cohen III p. 160 No. 280. „Postgarten" (d. i. Garten des Adlerterrains).

777. (M.-Inv. 1224) Grosserz mit Büste der Faustina. *Rs.* Sitzende weibliche Figur, Umschriften unkenntlich. „Wiesbaden", ohne nähere Angabe.

778. (M.-Inv. 545) Grosserz der Faustina, näher nicht bestimmbar. „Wilhelmstrasse, am Wilhelmsplatz".

779. (M.-Inv. 1322) Mittelerz: FAVSTINA AVG PII AVG F Kopf n. r. *Rs.* Stehende Figur, Umschrift unkenntlich. „Schwalbacherstrasse 1906".

L. Verus:

780. (M.-Inv. 540) Mittelerz, gut: IMP CAES L AVREL VERVS AVG Kopf mit Strahlen n. r. *Rs.* CONCORD AVGVSTOR TR P COS II Beide Kaiser sich die Hände reichend. Cohen III p. 175 No. 33. „Wiesbaden", ohne nähere Angabe.

781. (L.) Denar: IMP L VERVS AVG Büste n. r. *Rs.* PROV [DEOR TR P.... COS II] Stehende Providentia n. l. mit Kugel und Füllhorn. Vergl. Cohen III p. 185. „Luisenplatz".

782. (M.-Inv. 530) Mittelerz, verschliffen: *Rs.* TR P[OT VII ?] IMP IIII [COS II] Geflügelte Victoria n. l. mit Kranz und Palme. Vergl. Annalen 29 S. 134 No. 25. „Mauritiusstrasse 5/5. 1896".

Lucilla:

783. (M.-Inv. 1298) Grosserz, schlecht: LVCILLA AVGVSTA Büste n. r. *Rs.* [IVNO] Sitzende Juno mit Szepter und Schale. Cohen III p. 218 No. 35. „Goldgasse 1905".

784. (L.) Denar, gut: LVCILLAE AVG [ANTONINI] AVG F Büste n. r. *Rs.* VENVS Stehende Venus n. l. mit Szepter und Apfel. Cohen III p. 220 No. 70. „Am warmen Damm".

785. (M.-Inv. 1342) Grosserz, schlecht: Avers wie oben. *Rs.* Stehende weibliche Figur zwischen zwei Kindern (Fecunditas?), Umschrift unleserlich. „Wiesbaden", ohne nähere Angabe.

Commodus:

786. (M.-Inv. 1299) Grosserz, gut erhalten: L AVREL COMMODVS AVG TR P IIII Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* IMP II COS II PP Pallas n. l. stehend. Cohen III p. 259 No. 228. „Goldgasse 1905".

787. (M.-Inv. 548) Dieselbe Münze: „Gef. Marktstrasse an der Stelle des ehemaligen Uhrturmes 1895".

788. (M.-Inv. 1182) Grosserz: M COMMODVS ANT P FELIX AVG BRIT Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* [IOVI IVV]ENI PM TR P XIIII IMP VIII COS V PP Stehender

Juppiter n. l. Cohen III p. 262 No. 253. „Gef. angeblich in abgefahrenem Grund von dem Krankenhausterrain“, erst nachträglich erworben.

789. (L.) Grosserz, schlecht: Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* Stehender Janus in zweisäuligem Tempel, vielleicht Cohen III p. 294 No. 489. „Holzhackerhäuschen“.

790. (L.) Denar, gut: M COMM ANT P FEL AVG BRIT Büste mit Lorbeer n. r. *Rs.* P M TR P XI IMP VII COS V PP Stehende Aequitas n. l. mit Waage und Füllhorn. Cohen III p. 295 No. 499. „Bei Clarenthal“.

791. (M.-Inv. 583) Mittelerz: M C[OM]M AN[T P FEL AVG B]RIT Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* P M TR P XIII IMP VIII COS V PP Stehende Figur n. l., Füllhorn haltend (wohl Aequitas). Cohen III p. 302 Nr. 539. „Friedrichstrasse, nahe der Schwalbacherstrasse 1897“.

792. (L.) Denar, gut: [IMP CAES] L AVREL COMMODVS GERM SARM Büste mit Lorbeer n. r. *Rs.* TR POT COS n. l. schreitende Victoria mit Kranz und Palme. Cohen III p. 326 No. 734. „Römerbad in der Saalgasse“.

793. (L.) Denar, schlecht: [M C]OMMODVS ANTONINVS A[VG PIVS] Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* TR P VIII IMP VI COS IIII PP Behelmte Pallas n. r. mit Schild und Speer. Cohen III p. 343 No. 879. „Leberberg“.

794. (M.-Inv. 541) Grosserz, vielleicht des Commodus, ganz unkenntlich. „Ecke Langgasse und Michelsberg 1896“.

Septimius Severus (Julia Domna):

795. (M.-Inv. 605) Denar: [L SEPT SEV] PERT AVG IMP X Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* [ANN]ONAE AVGG Stehende Annona n. l. Cohen IV p. 7 No. 37. „Wiesbaden“, ohne nähere Angabe.

796. (L.) Denar, schlecht: Büste mit Lorbeer n. r. *Rs.* ARAB ADIAB.... Schreitende Victoria n. l. mit Kranz und Tropaeum, wohl = Cohen IV p. 8 No. 48 oder 52. „Mühlweg“.

797. (L.) Denar, schlecht: Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* BONI EVENT Stehende Figur n. l. mit Korb, wohl = Cohen IV p. 10 No. 64 oder 65. „Kirchgasse“.

798. (L.) Grosserz: L SEPT SEV PERT AVG IMP VII Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* [DIVI M] PII F PM TR P III COS II PP Der n. l. stehende Kaiser wird von der Roma bekränzt. Cohen IV p. 17 No. 128. „Schlossplatz, auf dem Markt“.

799. (M.-Inv. 911) Dieselbe Münze, gut erhalten. „Gef. auf dem rechten Podium des Mithräums in der Schützenhofstrasse 22/2. 02“.

800. (L.) Denar, schlecht: L SEPT SEV PERT AVG IMP .... Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* PAR AR ADIAB COS II PP Victoria n. l. schreitend, mit Kranz u. Tropaeum. Vergl. Cohen IV p. 40. „Alte Kolonnade“.

801. (L.) Denar: L SEPT SEV PERT AVG IMP IIII Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* PM TR P III COS II PP Mars n. r. schreitend mit Lanze und Tropaeum. Cohen IV p. 43 No. 395. „Bei Sonnenberg“.

802. (L.) Denar: Kopf n. r., Umschrift wie oben, nur IMP VIII *Rs.* PM TR P IIII COS II PP Stehende behelmte Pallas n. l. mit Schild und Lanze. Cohen IV p. 45 No. 417. „Goldgasse“.

803. (L.) Denar, gut: SEVERVS PIVS AVG Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* PM TR P XVI COS II PP Vor Altar sitzende Salus n. l. mit Szepter und Schale. Cohen IV p. 54 No. 517. „Kursaal“.

804. (L.) Denar, gut: Avers wie oben. *Rs.* PM TR P XVIII COS III PP Stehender Jupiter n. l. mit Mantel, Blitz und Szepter, zu beiden Seiten Caracalla und Geta. Cohen IV p. 57 No. 539. „Wiesbaden, bei Frau Schellenberg“.

805. (M.-Inv. 1197) Denar: L SEPT SEV PERT AVG IMP [X] Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* SALVTI [AVGG] Sitzende Salus n. l., eine Schlange fütternd. Cohen IV p. 67 No. 641. „Wiesbaden 1834“ (aus der Habel'schen Sammlung erworben).

806. (L.) Denar, sehr schlecht: IMP CAE L SEP..... AVG COS II Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* .... VCR AVG (?) Schreitende Victoria n. l. m. Kranz u. Palme. „Exerzierplatz“.

Julia:

807. (L.) Denar: IVLIA AVGVSTA Büste n. r. *Rs.* IVNO Stehende Juno n. l. mit Szepter und Schale, zu ihren Füssen ein Pfau. Cohen IV p. 113 No. 82. „Am Faulbrunnen".

808. (L.) Denar: Avers ebenso. *Rs.* IVN[O] REGI[NA] Darstellung wie oben. Cohen IV p. 113 No. 97. „Am warmen Damm".

809. (L.) Denar: Avers ebenso. *Rs.* PIETAS AVGG Stehende Pietas n. l. vor einem brennenden Altar opfernd. Cohen IV p. 117 No. 150. „Luisenstrasse".

Caracalla:

810. (L.) Denar: ANTONINVS PIVS AVG GERM Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* PM TR P XVIII COS IIII PP Stehender Aeskulap n. l. mit Stab, um den sich eine Schlange ringelt, wohl = Cohen IV p. 176 No. 306. „Neue Kirchgasse".

811. (L.) Antoninian: Umschrift wie oben, Büste mit Strahlen und Mantel n. r. *Rs.* Umschrift wie oben. Löwe n. l. schreitend hält Blitzstrahl im Rachen. Cohen IV p. 178 No. 322. „Kirchgasse, Langenhof, Maurer Ritzel".

812. (L.) Mittelerz: Büste mit Lorbeer n. r. *Rs.* PM TR P XX COS IIII PP Schreitender Löwe mit Strahlenkrone n. l., hält Blitzstrahl im Rachen, im Abschnitt SC Cohen IV p. 185 No. 404. „Schule in der Röderstrasse".

813. (L.) Denar: ANTONINVS AVGVSTVS Büste mit Lorbeer und Mantel n. r. *Rs.* PONTIF TR P III Kaiser n. l. sitzend, mit Kugel und umgekehrter Lanze. Cohen IV p. 186 No. 413. „Marktplatz".

Geta:

814. (L.) Denar: P SEPT GETA CAES PONT Büste mit Mantel n. r. *Rs.* FELICITAS PVBLICA Stehende Felicitas n. l. mit Füllhorn und Caduceus. Cohen IV p. 257 No. 38. „Marktplatz".

815. (M.-Inv. 1489) Mittelerz, sehr klein, wohl gallisches Gepräge: P SEPTIMIVS GETA CAES Büste mit Mantel n. r. *Rs.* PONTIF COS II Sitzende Pallas n. l. füttert eine um einen Baum geringelte Schlange, im Abschnitt SC Cohen IV p. 264 No. 111. „Neugasse 1906".

Macrinus:

816. (L.) Denar: IMP C M OPEL SEV MACRINVS [AVG] Büste mit Lorbeer und Mantel n. r. *Rs.* [FI]D[ES MILITVM] Stehende Fides n. l. zwischen 2 Feldzeichen, hält zwei andere in den Händen, wohl = Cohen IV p. 292 No. 26. „Am Rathaus".

Elagabalus:

817. (L.) Denar: IMP ANTONINVS PIVS AVG Büste mit Mantel und Lorbeer n. r. *Rs.* FIDES MILITVM drei Feldzeichen. Cohen IV p. 328 No. 44. „Kaserne".

818. (L.) Denar, gelocht: IMP ANTONINVS PIVS AVG Büste mit Mantel und Lorbeer n. r. *Rs.* FORTVNAE REDVCI Stehende Fortuna n. l. mit Ruder und Füllhorn. Cohen IV p. 328 No. 50. „Kranzplatz".

819. (M.-Inv. 1554) Denar, unsicher ob Elagabal's, sehr schlecht: Büste mit Mantel n. r. IMP AN[TONINVS AVG] *Rs.* CONSERVATOR AVG Nach links eilender Sol mit Peitsche. Fehlt bei Cohen IV. „Gef. Michelsberg, Mai 1907".

Julia Maesa:

820. (L.) Denar, gut: IVLIA MAESA AVG Büste n. r. *Rs.* PVDICITIA Sitzende Pudicitia n. l. Cohen IV p. 395 No. 30. „Dern's Garten, am Marktplatz".

Severus Alexander (Julia Mamaea):

821. (L.) Denar: IMP C M AVR SEV ALEXAND AVG Büste mit Lorbeer und Mantel n. r. *Rs.* AEQVITAS AVG Stehende Aequitas n. l. mit Wage und Füllhorn. Cohen IV p. 402 No. 9. „Herrngarten auf der Salz“.

822. (L.) Denar: Avers ebenso. *Rs.* PIETAS AVG Stehende verschleierte Pietas n. l., an einem flammenden Altar opfernd. Cohen IV p. 421 No. 196 oder 197. „Saalgasse“.

823. (L.) Denar: Avers ebenso. *Rs.* PM TR P COS PP Stehender behelmter Mars n. l. mit Zweig und Szepter. Cohen IV p. 423 No. 207. „Sonnenberger Tor“.

824. (L.) Denar, gut: IMP SEV ALEXAND AVG Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* PM TR P VII COS II PP Stehender behelmter Mars n. r. auf einen Schild gestützt. Cohen IV p. 434 No. 337. „Steingasse“.

825. (M.-Inv. 780) Dieselbe Münze: „Wiesbaden“, ohne nähere Angabe.

826. (L.) Denar, gut: IMP SEV ALEXAND AVG Büste mit Lorbeer n. r. *Rs.* PM TR P VIIII COS III PP Stehender Sol n. l. mit Peitsche. Cohen IV p. 441 No. 388. „Nerotal“.

827. (L.) Denar: IMP C M AVR SEV ALEXAND AVG Büste mit Lorbeer und Mantel n. r. *Rs.* PROVIDENTIA AVG Stehende Providentia n. l. mit Stab und Szepter, zu ihren Füssen Kugel. Cohen IV p. 452 No. 495. „Beim Lindentalerhof“.

828. (L.) Denar: Avers ebenso. *Rs.* SALVS PVBLICA Sitzende Salus n. l. eine um Altar gerollte Schlange fütternd. Cohen IV p. 456 No. 530. „Bei Adamstal“.

829. (L.) Grosserz, schlecht: IMP ALEXANDER PIVS AVG Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* SPES PVBLICA Schreitende Spes n. l. mit Blume. Cohen IV p. 457 No. 547. „Herrenmühle“.

Julia Mamaea:

830. (L.) Denar, schlecht: IVLIA MAMAEA AVG Büste mit Diadem n. r. *Rs.* VESTA Stehende Vesta n. l. mit Schale und Lanze. Cohen IV p. 498 No. 85. „Am Taunusbahnhof“.

Maximinus:

831. (L.) Grosserz: MAXIMINVS PIVS AVG GERM Büste mit Lorbeer und Mantel n. r. *Rs.* SALVS AVGVSTI Sitzende Salus n. l. eine um Altar geringelte Schlange fütternd, im Abschnitt SC Cohen IV p. 514 No. 92. „Langgasse bei der Post“.

Gordian III:

832. (L.) Antoninian, schlecht: IMP CAES M ANT GORDIANVS AVG Büste mit Strahlen und Mantel n. r. *Rs.* ROMAE AETERNAE Stehende Roma n. l. hält Victoria und Szepter. Cohen V p. 56 No. 312. „Erbenheimerweg“.

Philippus I (Otacilia):

833. (L.) Antoninian, gut: IMP M IVL PHILIPPVS AVG Büste mit Strahlen und Mantel n. r. *Rs.* FIDES MILIT Stehende Fides mit Feldzeichen und Szepter n. l. Cohen V p. 100 No. 54. „Friedrichsplatz“ (jetzt Schillerplatz, Ecke der Friedrich- und Bahnhofstrasse).

834. (L.) Grosserz, schlecht: [IMP M IVL PH]ILIPPVS AVG Büste mit Lorbeer und Mantel n. r. *Rs.* LIBERALITAS AVGG Stehende Liberalitas n. l. mit Tessera und Füllhorn. Cohen V p. 102 No. 83. „Im Graben“ (jetzt Grabengasse).

Otacilia:

835. (M.-Inv. 1312) Grosserz: MARCIA OTACIL SEVERA AVG Büste n. r. *Rs.* PIETAS AVGVSTAE Stehende Pietas n. l. Cohen V p. 147 No. 46. „Schwalbacherstrasse 1906".

Trajanus Decius:

836. (M.-Inv. 1323) Antoninian, schlecht: IMP C M Q TRAIANVS DECIVS AVG Büste mit Strahlen n. r. *Rs.* DACIA Stehende Dacia. Cohen V p. 187 No. 16. „Schwalbacherstrasse 1906."
837. (L.) Antoninian, gut: Avers wie 836. *Rs.* PANNONIAE Beide Pannonien, jede ein Feldzeichen haltend. Cohen V p. 194 No. 86. „Schiersteinerweg".

Trebonianus Gallus (Volusian):

838. (L.) Antoninian: IMP C C VIB TREB GALLVS P F AVG Büste mit Strahlen und Mantel n. r. *Rs.* FELICITAS PVBL Stehende Felicitas n. l. mit Caduceus und Füllhorn. Cohen V p. 240 No. 34. „Kirchgasse, Schmied Bender".
839. (M.-Inv. 1552) Antoninian, schlecht erhalten, gefüttert: IMP C C VIB TREB GALLVS AVG *Rs.* LIBERTAS AVGG Stehende Libertas n. l. mit Szepter und Mütze. Cohen V p. 245 No. 67. „Gef. Michelsberg, Mai 1907".

Volusian:

840. (L.) Antoninian, schlecht: IMP CAE C VIB VOLVSIANO AVG Büste mit Strahlen und Mantel n. r. *Rs.* AEQVITAS AVGG Stehende Aequitas n. l. mit Wage und Füllhorn. Cohen V p. 267 No. 8. „Bei der Fasanerie".
841. (M.-Inv. 1553) Antoninian, sehr schlecht erhalten. *Rs.* CONCORDIA AVGG Stehende Concordia n. l. Cohen V p. 268 No. 20. „Gef. Michelsberg, Mai 1907".
842. (L.) Antoninian: IMP CAE C VIB VOLVSIANO AVG Büste mit Strahlen und Mantel n. r. *Rs.* PM TR P IIII COS II Stehender Kaiser n. l. an einem brennenden Altar opfernd. Cohen V p. 275 No. 94. „Friedrichstrasse".
843. (L.) Dieselbe Münze, gelocht: „Schloss auf dem Markt".
844. (L.) Antoninian: Avers ebenso. *Rs.* SALVS AVGG Stehende Salus n. r. füttert eine im Arme gehaltene Schlange. Cohen V p. 277 No. 118. „Neugasse, Einhorn-Tor".

Restitutionsmünze:[7])

845. (L.) Antoninian: DIVO AVGVSTO Kopf mit Strahlenkrone n. r. *Rs.* CONSECRATIO Adler mit ausgebreiteten Flügeln. Cohen I² p. 147 No. 577. „Neues Schloss auf dem Markt".

Mariniana, Gemahlin Valerians:

846. (L.) Antoninian: DIVAE MARINIANAE Büste mit Diadem und Mondsichel n. r. *Rs.* CONSECRATIO Pfau, den Kopf n. r. gewendet. Cohen V p. 341 No. 4. „Langgasse, Mothes".

Gallienus (Salonina):

847. (L.) Antoninian, schlecht: [GALLI]ENVS AVG Kopf mit Strahlenkrone n. r. *Rs.* APOLLINI CONS AVG Im Abschnitt Δ, Greif n. l. Cohen V p. 355 No. 76. „Parkstrasse, Dungern".

---

[7]) Diese Restitutionsmünzen sind, wie jetzt wohl feststeht, in der Zeit nach Philippus, aber vor Valerian geprägt.

848. (L.) Antoninian: Avers ebenso. *Rs.* [IOVI] CONSERVAT Nackter Jupiter n. l. mit Blitz und Szepter, im Felde N Cohen V p. 379 No. 361. „Schiersteinerweg".

849. (L.) Antoninian: Avers ebenso. *Rs.* SOLI C[ONS AV]G Pegasus n. r. im Abschnitt N Cohen V p. 436 No. 979. „Sonnenberger Tor, Ziegelhütte".

Salonina:

850. (M.-Inv. 914) Antoninian, sehr gut erhalten: SALONINA AVG Büste mit Diadem auf Halbmond ruhend n. r. *Rs.* DEAE SEGETIAE Göttin in viersäuligem Tempel stehend. Cohen V p. 500 No. 36. „Gef. bei Untersuchung der römischen Gebäude südlich des Mithräums in der Schützenhofstrasse, unter den oberen Mauerfundamenten in einer dicken Kohlen- und Brandschicht 4/3. 02".

Postumus:

851. (L.) Antoninian: IMP C POSTVMVS PF AVG Büste mit Strahlenkrone und Mantel n. r. *Rs.* FELICITAS AVG Stehende Felicitas n. l. mit Caduceus und Füllhorn. Cohen VI p. 19 No. 39. „Bei der Armenruhmühle zwischen Wiesbaden und Mosbach".

852. (L.) Antoninian: Avers ebenso. *Rs.* SERAPI COMITI AVG Stehender Serapis n. l. mit Szepter, zu seinen Füssen ein Schiff. Cohen VI p. 55 No. 358. „Clarenthal".

Victorinus:

853. (L.) Kleinerz, (ob ächt?) IMP C PI VICTORINVS AVG Büste mit Strahlen und Mantel n. r. *Rs.* CONCORDIA MILIT Sitzende Concordia n. l. mit Schale und Füllhorn. Fehlt bei Cohen. „Am Marktplatz".

Claudius II:

854. (L.) Kleinerz: DIVO CLAVDIO Büste mit Strahlenkrone n. r. *Rs.* CONSECRATIO Brennender Altar. Cohen VI p. 135 No. 50 (?) „Neugasse".

855. (M.-Inv. 1298) Kleinerz: *Rs.* CONSECRATIO Altar, vergl. Cohen VI p. 135. „Gef. in einer Sandgrube bei Mosbach 1838" (aus der Habel'schen Sammlung).

856. (M.-Inv. 912) Kleinerz, sehr schlecht: *Rs.* CONSECRATIO Adler auf Postament, vergl. Cohen VI p. 134. „Gef. im Schutte oberhalb des Mithräums 17/2. 02".

857. (M.-Inv. 1013) Kleinerz, schlecht: IMP C C[LAVDIV]S AVG Kopf mit Strahlen n. r. *Rs.* MARS VLTOR Mars n. r. schreitend. Cohen VI p. 145 No. 160. „Adlerterrain, bei dem Rundbau 26/6. 03".

858. (L.) Kleinerz, gut: IMP CLAVDIVS AVG Büste mit Strahlen n. r. *Rs.* PROVIDEN AVG Stehende Providentia mit Füllhorn und Stab n. l. Cohen VI p. 152 No. 227. „Warmer Damm".

859. (M.-Inv. 1292) Kleinerz, schlecht: IMP C CLAVDIVS AVG Büste mit Strahlenkrone n. r. *Rs.* VIRTVS AVG Stehender Mars n. l. vielleicht = Cohen VI p. 160 No. 313. „Michelsberg Ecke Gemeindebadgässchen, in römischen Mauerresten, Februar 1906".

860. (M.-Inv. 729) Kleinerz: [IMP] CLAVDIVS A[VG] Kopf mit Strahlen n. r. *Rs.* Stehende weibliche Figur n. l. mit Szepter. Umschrift unkenntlich (. . . . AVG) „Mauritiusstrasse, März 1900".

Aurelian:

861. (L.) Kleinerz, gut: IMP C AVRELIANVS AVG Büste mit Strahlenkrone und Panzer n. r. *Rs.* CONCORDIA MILITVM Zwei Figuren sich gegenüber stehend, jede einen Kranz haltend, im Abschnitt Q...XX. Ähnlich Cohen VI p. 183 No. 63. „Chaussee nach Schierstein".

862. (L.) Kleinerz, gut: Avers ebenso. *Rs.* ORIENS AVG Im Abschnitt TR schreitender Sol n. l., eine Kugel haltend, tritt auf einen gefesselten Gefangenen. „Sonnenberg".

Tetricus:

863. (L.) Kleinerz: IMP C TETRICVS P F AVG Büste mit Strahlenkrone n. r. *Rs.* [SPES] PVBLICA Schreitende Spes n. l. Cohen VI p. 109 No. 170. „Platter Chaussee".

864. (L.) Kleinerz: unkenntlich. „Atzelberg".

865. (L). Kleinerz: unkenntlich. „Wiesbaden, Schellenberg" (welche Fundstelle gemeint ist, bleibt unklar).

Tacitus:

866. (L.) Kleinerz, gut: IMP C M CL TACITVS AVG Büste mit Strahlen n. r. *Rs.* AEQVITAS AVG Stehende Aequitas n. l. mit Wage und Füllhorn, im Abschnitt XXI T Cohen VI p. 222 No. 7. „Wiesbaden", ohne nähere Angabe.

Probus:

867. (L.) Kleinerz: IMP C PROBVS [P F AVG] Büste mit Strahlen und Panzer n. r. *Rs.* [MARS VLTOR] Stehender behelmter Mars n. l. auf Schild gestützt. Cohen VI p. 287 No. 353. „Kaserne".

868. (L.) Kleinerz, gut: PROBVS P F AVG Büste n. l. mit Strahlenkrone, in verziertem Kaisermantel, hält in der rechten Hand ein Adlerszepter. *Rs.* SOLI INVICTO Sol n. l. in Quadriga fahrend. Cohen VI p. 317 No. 642. „Wiesbaden", ohne nähere Angabe.

869. (L.) Kleinerz, gut: IMP PROBVS P F AVG Büste mit Strahlen und Panzer n. r. *Rs.* VICTORIA AVG Schreitende Victoria n. l. mit Kranz und Tropaeum; im Abschnitt: Blitz zwischen den Buchstaben R und Є Cohen VI p. 327 No. 744. „Wiesbaden".

Diocletian (Maximian, Constantius, Theodora, Galerius):

870. (L.) Kleinerz, gut: IMP C DIOCLETIANVS P AVG Büste mit Strahlen und Panzer n. r. *Rs.* [IOVI CONSER AVG] Stehender Jupiter n. l. mit Blitz und Szepter. Vergl. Cohen VI p. 433. „Wiesbaden".

871. (M.-Inv. 926) Kleinerz, schlecht: IMP C C VAL DIOCLETIANVS P F AVG Büste mit Strahlen und Panzer n. r. *Rs.* MARS VICTOR Mars n. r. schreitend im Abschnitt ///A XXI//// Cohen VI p. 447 No. 314. „Blücherstrasse 1902".

872. (M.-Inv. 1336) Mittelerz, sehr frisch: DN DIOCLETIANO FELICISSIMO SEN AVG Büste mit Diadem n. r. *Rs.* PROVIDENTIA DEORVM QVIES AVGG Zwei sich zugewandte Figuren, im Felde S—F, im Abschnitt PTR Cohen VI p. 462 No. 426. „Kirchgasse 1905".

873. (L.) Mittelerz: IMP C DIOCLETIANVS P F AVG Kopf mit Diadem n. r. *Rs.* SACRA MONET AVG [ET CAESS NO]STR Stehende Moneta mit Wage und Füllhorn n. l. Cohen VI p. 463 No. 436. „Mauergasse".

874. (M.-Inv. 915) Dieselbe Münze, sehr frisch und gut erhalten: „Gef. in der Schuttausfüllung des Mithräums auf dem südlichen Podium, nahe dem Eingang 21/3. 02".

Maximian:

875. (M.-Inv. 904) Kleinerz: IMP C M A MAXIMIANVS P F AVG Büste mit Strahlen und Panzer n. r. *Rs.* CONCORDIA MILITVM Jupiter neben dem Kaiser stehend. Cohen VI p. 499 No. 54. „Wiesbaden".

876. (L.) Mittelerz, gut: IMP MAXIMIANVS AVG Büste mit Lorbeer und Panzer n. r. *Rs.* GENIO POPVLI ROMANI Stehender Genius n. l. mit Schale und Füllhorn, im Felde S—F, im Abschnitt PTR, wohl = Cohen VI p. 509 No. 153. „Friedrichstrasse".

877. (L.) Mittelerz, gut: Avers ebenso, Revers gleiche Umschrift; Genius, zu dessen Linken ein Altar. Vergl. Cohen VI p. 512 No. 203. „Sonnenberger Tor".

878. (L.) Mittelerz, gut: Avers ebenso, Revers ähnliche Darstellung, aber genau nicht bestimmbar. „Nerostrasse".

879. (L.) Silber: MAXIMIANVS AVG Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* HERCVLI DEBELLATORI Stehender Herkules n. l., die Hydra bekämpfend. Cohen VI p. 518 No. 257. „Kaserne".

880. (L.) Mittelerz, schlecht: [IMP] MAXIMIANVS P F A[VG] Büste mit Lorbeer n. r. *Rs.* [M SA]CRA AVGG ET [CAESS NN] Stehende Moneta mit Wage und Füllhorn n. l. Cohen VI p. 538 No. 421. „Röderstrasse".

881. (L.) Kleinerz: IMP MAXIMIANVS AVG Büste mit Strahlen und Panzer n. r. *Rs.* PAX AVGG Stehende Pax n. l. mit kleiner Victoria und schräg gehaltenem Szepter, im Abschnitt B Cohen VI p. 539 No. 438. „Wiesbaden".

882. (L.) Kleinerz: Umschrift ebenso. Büste mit Kaisermantel und Adlerszepter n. l. *Rs.* ebenso, im Abschnitt C Cohen VI p. 540 No. 442. „Geisbergweg".

883. (M.-Inv. 1122) Kleinerz: DN MAXIMIANO FELICISS Büste mit Lorbeer und Mantel n. r. *Rs.* ... IN DEORVM Zwei einander zugewendete stehende Figuren, die rechte hält Szepter und Zweig, im Felde Γ, Abschnitt unkenntlich. „Adlerterrain 1903".

884. (L.) Kleinerz: IMP MAXIMIANVS AVG Büste mit Strahlen und Panzer n. r. *Rs.* SALVS AVGG Stehende Salus eine Schlange fütternd, im Abschnitt C Cohen VI p. 547 No. 516. „Sonnenberger Tor".

885. (L.) Kleinerz: IMP C VAL MAXIMIANVS P F AVG Büste mit Strahlen und Panzer n. r. *Rs.* VIRTVS AVGG Stehender Jupiter mit Blitz und Szepter und Herkules mit Keule und Löwenhaut, im Felde O Cohen VI p. 555 No. 604. „Wiesbaden".

886. (L.) Kleinerz: IMP C MAXIMIANVS P AVG Behelmte Büste mit Strahlenkrone und Panzer n. r. *Rs.* VIRTVTI AVGG Stehender Herkules den Löwen würgend. Cohen VI p. 560 No. 647. „Am Dotzheimerweg".

Constantius Chlorus:

887. (L.) Mittelerz, schlecht: FL VAL CONSTANTIVS NOB C Büste mit Lorbeer und Panzer n. r. *Rs.* MONETA S AVGG ET CAESS [NN] Stehende Moneta n. l. mit Wage und Füllhorn, im Abschnitt ATR Cohen VII p. 77 No. 202. „Neugasse".

888. (L.) Kleinerz, gut: FL VAL CONSTANTIVS NOB C Büste mit Strahlenkrone und Mantel n. r. *Rs.* PROVIDENT DEOR Sitzende Providentia n. l., im Abschnitt II Cohen VII p. 80 No. 238. „Webergasse".

Theodora:

889. (L.) Kleinerz, Quinar: FL MAX THEODORA AVG Büste mit Lorbeer n. r. *Rs.* PIETAS ROMANA Stehende Pietas n. r. ein Kind im Arme. Cohen VII p. 99 No. 3. „Bei der Neumühle".

890. (L.) Ein zweites Exemplar. „Mauergasse".

Galerius Maximianus:

891. (L.) Kleinerz: GAL VAL MAXIMIANVS NOB C Büste mit Strahlenkrone und Mantel n. r. *Rs.* CONCORDIA AVGG 2 Concordien, je ein Füllhorn haltend, reichen sich die Hände, im Abschnitt II Cohen VII p. 104 No. 19. „Bei der Spelzmühle".

892. (M.-Inv. 909) Mittelerz, sehr frisch: MAXIMIANVS NOB CAES Büste mit Lorbeer n. r. *Rs.* FELIX ADVENT AVGG NN Stehende Afrika n. l. hält eine Standarte, zu ihren Füssen ein Löwe. Vergl. Cohen VII p. 105 No. 28. „Gef. in der Schuttausfüllung des Mithräums 17/2. 02".

893. (M.-Inv. 910) Mittelerz, sehr frisch: Avers ebenso. *Rs.* GENIO POPVLI ROM Stehender Genius n. l. mit Schale und Füllhorn, im Felde A und ein Stern, im Abschnitt TR „Gef. ebenso wie No. 892".

894. (L.) Mittelerz, gut: Avers ebenso. *Rs.* GENIO POPVLI ROMANI im Felde B—Γ, im Abschnitt TR Vergl. Cohen VII p. 109. „Luisenstrasse".

895. (L.) Mittelerz, gut: MAXIMIANVS NOB CAES Büste mit Lorbeer und Panzer n. r. *Rs.* M SACRA AVGG E[T CAE]SS NN Im Abschnitt BTR Stehende Moneta n. l. Cohen VII p. 117 No. 150. „Friedrichstrasse".

Maximinus Daza:

896. (L.) Mittelerz: IMP MAXIMINVS PF AVG Büste mit Lorbeer und Panzer n. r. *Rs.* GENIO POP ROM, im Felde T—F, im Abschnitt PTR Cohen VII p. 147 No. 58. „Luisenstrasse, Stadtschultheiss Fusinger".

Maxentius:

897. (L.) Mittelerz, gut: IMP C MAXENTIVS P F AVG Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* FIDES MILITVM AVG N Stehende Fides n. l. zwischen 2 Feldzeichen, im Abschnitt PTS Cohen VII p. 173 No. 71. „Bei der Herrenmühle".

Licinius:

898. (L.) Mittelerz: IMP LICINIVS P F AVG Büste mit Lorbeer und Panzer n. r. *Rs.* GENIO POP ROM, im Felde T—F, im Abschnitt PTR Cohen VII p. 193 No. 49. „Wiesbaden".

899. (M.-Inv. 1337) Kleinerz oder kleines Mittelerz: Avers ebenso. *Rs.* IOVI CONSERVATORI AVG Stehender Jupiter n. l. eine Victoria haltend, zu Füssen ein Adler, im Abschnitt T.S.Δ. Vergl. Cohen VII p. 199 No. 107 ff. „Wiesbaden, Kirchgasse 1905".

Constantin I, und seine Söhne als Caesaren:

900. (L.) Kleinerz: CONSTANTINVS AVG Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* BEATA TRANQVILLITAS Altar, mit der Inschrift VOTIS XX, darüber 3 Sterne, im Felde C—R, im Abschnitt PLC Cohen VII p. 231 No. 15. „Wiesbaden".

901. (M.-Inv. 534) Kleinerz: Büste mit Lorbeer, Kaisermantel und Adlerszepter n. r., Umschrift wie oben. Revers ebenso, im Abschnitt .PTR Cohen VII p. 231 No. 17. „Mauritiusstrasse 28/5. 1896" (vergl. Annalen 29 S. 134 No. 26).

902. (M.-Inv. 1014) Kleinerz, derselbe Revers. „Gef. 26/6. 03 Adlerterrain".

903. (M.-Inv. 927,2) Kleinerz, derselbe Revers. (Avers kann auch von einem der Söhne Constantins sein). „Gef. Bertramstrasse, beim Kanalbau 1902".

904. (L.) Kleinerz: [CONSTANTI]NVS AVG Büste mit Lorbeer n. r. *Rs.* [DN CON]STANTINI MAX [INV AVG] Kranz, darin die Inschrift VOT XX Cohen VII p. 243 No. 133. „Spelzmühle".

905. (L.) Mittelerz, gut: IMP CONSTANTINVS P F AVG Büste mit Lorbeer und Panzer n. r. *Rs.* GENIO POP ROM Genius mit Schale und Füllhorn, Abschnitt PLN Cohen VII p. 252 No. 199. „Schiersteinerweg".

906. (L.) Mittelerz: FL VAL CONSTANTINVS NOB C Büste mit Lorbeer und Panzer n. r. *Rs.* GENIO POPVLI ROMANI im Felde S—R, im Abschnitt PTR Wohl = Cohen VII p. 253 No. 218. „Am alten Kirchhof".

907. (L.) Kleinerz, Quinar: CONSTANTINVS AVG Büste mit Lorbeer und Panzer n. r. *Rs.* [GLORIA E]XERCITVS 2 stehende Soldaten. Vergl. Cohen VII p. 257. „Am Markt bei Raunheimer".

908. (M.-Inv. 919) Derselbe Revers. Avers von Constantin oder einem seiner Söhne. „Mithräum hinter der Heidenmauer 1902".

909. (M.-Inv. 1223) Ebenso. „Wilhelmstrasse nahe der Museumstrasse, Dezember 1904".

910. (L.) Kleinerz: CONSTANTINVS P F AVG Büste mit Lorbeer und Mantel n. r. *Rs.* MARTI CONSERVATORI Stehender behelmter Mars n. r. mit Lanze und Schild, im Feld T—F, im Abschnitt PTR Cohen VII p. 267 No. 338. „Saalgasse".

911. (L.) Kleinerz: CONSTANTINVS AVG Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* PROVIDENTIAE AVGG Tor mit 2 Türmen, darüber ein Stern, im Abschnitt P S, dazwischen Stern. Cohen VII p. 281 No. 454. „Rheinstrasse".

912. (L.) Kleinerz: Büste mit Lorbeer und Mantel n. r., dieselbe Umschrift. *Rs.* SARMATIA DEVICTA Victoria mit Palme und Tropaeum n. r. eilend, vor ihr ein sitzender Gefangener. Vergl. Cohen VII p. 285. „Mauergasse".

913. (L.) Kleinerz: IMP CONSTANTINVS P F AVG Büste mit Lorbeer, Mantel und Panzer n. r. *Rs.* SOLI INVICTO COMITI Stehender Sol n. l. mit Strahlenkrone und Kugel in der Linken, im Felde C—S, im Abschnitt SARL Cohen VII p. 290 No. 519. „Am Theaterplatz" (jetzt Kaiser Friedrich-Platz).

914. (L.) Dieselbe Münze. „Am 3. Mühlchen" (jetzige Emserstrasse).

915. (L.) Dieselbe Münze. „Geisbergweg".

916. (M.-Inv. 777,1) Dieselbe Münze. Im Felde E—T, im Abschnitt PLC. „Kaiser Friedrich-Ring".

917. (M.-Inv. 1324) Dieselbe Münze. „Kirchgasse, Mai 1906".

918. (L.) Kleinerz: CONSTANTINVS P F AVG Büste mit Lorbeer und Panzer n. r. *Rs.* ebenso, im Felde T—R, im Abschnitt ATR Cohen VII p. 290 No. 525. „Webergasse".

919. (L.) Dieselbe Münze. „Saalgasse".

920. (M.-Inv. 532) Dieselbe Münze: Im Felde T—F, im Abschnitt •ATR „Gef. Mauritiusstrasse 2/5. 1896" (vergl. Annalen 29 S. 134 No. 30).

921. (L.) Kleinerz: IMP CONSTANTINVS AVG Büste mit Lorbeer und Panzer n. r. *Rs.* ebenso, im Felde T—F, im Abschnitt BTR Cohen VII p. 291 No. 530. „Wiesbaden".

922. (L.) Dieselbe Münze, im Felde S—F, im Abschnitt PLN „Schöne Aussicht".

923. (M.-Inv. 1015) Kleinerz, mit demselben Revers, näher nicht bestimmbar. „Adlerterrain 1903".

924. (L.) Kleinerz: IMP CONSTANTINVS AVG Büste mit Helm und Panzer n. r. *Rs.* VICTORIAE LAETAE PRINC PERP 2 stehende Victorien halten auf einem Altar einen Schild mit der Inschrift VOT PR Cohen VII p. 303 No. 636. „Wiesbaden".

925. (L.) Kleinerz: Büste mit Helm und Panzer n. l., eine Lanze haltend, Umschrift wie oben. *Rs.* ebenso. Cohen VII p. 304 No. 638. „Bierstadterweg".

926. (L.) Kleinerz: CONSTANTINOPOLIS Weibliche Büste mit Helm und Panzer n. l. *Rs.* Stehende Victoria hält Lanze und stützt sich auf Schild. Cohen VII p. 326 No. 21. „Wiesbaden".

927. (L.) Dieselbe Münze. „Sonnenberger Weg".

928. (L.) Kleinerz: VRBS ROMA Behelmte Roma n. l. *Rs.* Wölfin, Romulus und Remus säugend. Cohen VII p. 330 No. 17. „Schulgasse".

929. (L.) Dieselbe Münze. „Sonnenberger Weg“.

930. (M.-Inv. 1016) Dieselbe Münze, im Abschn. des Reverses: SMKS. „Adlerterrain 24/6. 03“.

Fausta:

931. (L.) Kleinerz, Quinar: FLAV MAX FAVSTA AVG Büste n. r. *Rs.* SPES REIPVBLICAE Stehende Kaiserin n. l. 2 Kinder in den Armen haltend, im Abschnitt PTR Cohen VII p. 336 No. 15. „Wiesbaden“.

Crispus:

932. (M.-Inv. 725) Kleinerz, gut: IVL CRISPVS NOB C Büste mit Lorbeer n. r. *Rs.* CAESARVM NOSTRORVM um einen Lorbeerkranz, in dem VOT X, im Abschnitt PLC Cohen VII p. 342 No. 44. „Wiesbaden“.

Constantin II:

933. (L.) Kleinerz: CONSTANTINVS IVN NOB C Büste mit Lorbeer, Kaisermantel und Adlerszepter n. l. *Rs.* BEATA TRANQVILLITAS Altar, wie oben No. 900, im Abschnitt STR Cohen VII p. 367 No. 22. „Sonnenberger Thor“.

934. (M.-Inv. 864) Kleinerz: Büste mit Lorbeer n. r. DN CONSTANTINO IVN N C *Rs.* ebenso. Cohen VII p. 368 No. 28. „Wiesbaden, Langgasse 1901“.

935. (L.) Kleinerz: CONSTANTINVS IVN NOB C Büste mit Lorbeer n. r. *Rs.* CAESARVM NOSTRORVM Kranz wie oben No. 932, im Abschnitt STR Cohen VII p. 369 No. 38. „Kranzplatz“.

936. (L.) Dieselbe Münze. „Grabenstrasse“.

937. (L.) Kleinerz: FL CL CONSTANTINVS IVN [N C] Büste mit Mantel n. r. *Rs.* CLARITAS REIPVBLICAE Stehender Sol n. l. eine Kugel haltend, im Abschnitt PTR Cohen VII p. 370 No. 53. „Wiesbaden“.

938. (L.) Kleinerz: CONSTANTINVS IVN N C Büste mit Lorbeer und Panzer n. r. *Rs.* GLORIA EXERCITVS Abschnitt CONS Cohen VII p. 378 No. 124. „Neugasse“.

939. (L.) Kleinerz: CONSTANI IVNI NOB Büste n. r. *Rs.* ebenso, Abschnitt TΓ; scheint barbarische Nachprägung. „Obere Schwalbacherstrasse“.

940. (L.) Kleinerz: DN CONSTANTINO IVN NOB C Büste mit Lorbeer n. r. *Rs.* VICTORIAE LAETAE PRINC PERP Victorien wie oben No. 924. Cohen VII p. 393 No. 223. „Wiesbaden“.

941. (L.) Kleinerz: CONSTANTINVS IVN NOB C Büste mit Lorbeer und Mantel n. l. eine Kugel mit Victoria haltend. *Rs.* VIRTVS EXERCIT Fahne zwischen 2 auf der Erde sitzenden Gefangenen, auf der Fahne VOT XX, im Abschnitt PTR Cohen VII p. 396 No. 251. „Mauergasse, bei Weil“.

942. (L.) Kleinerz: DN CONSTANTINO IVN N C Büste mit Lorbeer und Mantel n. r. *Rs.* ebenso, im Abschnitt PLC Cohen VII p. 397 No. 259. „Wiesbaden“.

Constans:

943. (L.) Kleinerz: DN CONSTANS P F AVG Büste mit Diadem und Mantel n. r. *Rs.* FEL TEMP REPARATIO Der Kaiser n. l. auf einem von der Victoria gesteuerten Schiffe stehend, eine Kugel und ein Labarum haltend. Cohen VII p. 406 No. 12. „Neugasse“.

944. (M.-Inv. 904, 2) Kleinerz: Büste mit Diadem, Mantel und Reichsapfel; Umschrift ebenso. *Rs.* Umschrift ebenso, Kaiser n. l. stehend auf Schild gestützt, vor ihm 2 knieende Gefangene. Im Abschnitt TRP Cohen VII p. 406 No. 14. „Wiesbaden“.

945. (L.) Kleinerz: Avers ebenso. *Rs.* Dieselbe Umschrift; Phönix mit Strahlenkranz auf einem Scheiterhaufen. Cohen VII p. 408 No. 22. „Bei Sonnenberg“.

946. (L.) Kleinerz, Quinar: FL IVL C[ONSTANS NOB C] Büste mit Diadem und Mantel n. r. *Rs.* GLORIA EXERCITVS 2 Soldaten wie oben No. 907. Abschnitt TR Cohen VII p. 413 No. 50. „Wiesbaden".

947. (L.) Kleinerz: [CONSTAN]S AVG Dieselbe Büste. *Rs.* ebenso. Cohen VII p. 413 No. 53. „Wiesbaden".

948. (L.) Kleinerz: CONSTANS P F AVG Dieselbe Büste. *Rs.* ebenso. Cohen VII p. 413 No. 54. „Bei der Lohmühle" (Emserstrasse).

949. (L.) Kleinerz: DN FL CONSTANS AVG Dieselbe Büste. *Rs.* ebenso. „Ellenbogengasse".

950. (L.) Kleinerz: CONSTAN[S P F] AVG Dieselbe Büste. *Rs.* VICTORIAE DD AVGG · Zwei aufeinander zuschreitende Victorien, Kranz und Palme haltend. Cohen VII p. 431 No. 176. „Huth'scher Garten".

951. (L.) Dieselbe Münze. „Wiesbaden".

Constantius II:

952. (M.-Inv. 777,2) Kleinerz: DN CONSTANTIVS [P F AVG] Büste mit Diadem und Mantel n. l., in der Rechten die Weltkugel. *Rs.* FEL TEMP REPARATIO Soldat einen Gefangenen hinter sich herziehend, im Abschnitt TRS (?) Wohl Cohen VII p. 447 No. 53. „Kaiser Friedrich-Ring" zusammen mit No. 916.

953. (L.) Kleinerz, Quinar: FL IVL CONSTANTIVS NOB C Büste mit Diadem u. Panzer n. r. *Rs.* [GLORIA] EX[ERCIT]VS Abschnitt PLC Cohen VII p. 456 No. 104. „Wiesbaden".

954. (L.) Kleinerz: Dieselbe Umschrift, aber Büste mit Lorbeer, Panzer und Mantel n. l. *Rs.* PROVIDENTIAE CAESS, im Abschnitt PTR◡ Cohen VII p. 465 No. 167. „Wilhelmsplatz, Europäischer Hof" (jetzt Victoria-Hotel).

955. (L.) Kleinerz, Quinar: [CONSTAN]TIVS P F [AVG] Büste mit Diadem und Panzer n. r. *Rs.* VICTORIA AVGG NN Schreitende Victoria n. l. mit Kranz und Palme. Cohen VII p. 473 No. 211. „Schiersteinerweg, Gräber".

956. (L.) Kleinerz, Quinar: Avers ebenso, *Rs.* VICTORIAE DD AVGG Q NN Zwei stehende Victorien, Kränze haltend, im Abschnitt TR (?) Cohen VII p. 484 No. 293. „Wiesbaden".

957. (L.) Dieselbe Münze, Abschnitt PLC „Wiesbaden".

Magnentius (Decentius):

958. (L.) Mittelerz, schlecht: IM CAE MAGNENTIVS P F AVG Büste mit Diadem und Mantel n. r. *Rs.* FELICITA[S REIPVBLIC]E Im Abschnitt TRS Stehender Kaiser n. l., Labarum und eine Kugel haltend. Vergl. Cohen VIII p. 9 No. 5. „Wilhelmstrasse".

959. (L.) Mittelerz, gut: DN MAGNENTIVS P F AVG Büste mit Diadem und Mantel n. r. *Rs.* [GLO]RIA ROMANORVM Kaiser zu Pferde n. r. sprengend, einen knieenden Feind durchbohrend. Abschnitt TRS· Wohl = Cohen VIII p. 11 No. 20 oder p. 12 No. 22. „Heidenmauer, bei Mothes".

960. (M.-Inv. 1269) Wohl dieselbe Prägung, hinter dem Kopf des Kaisers A „Gef. nahe der Kurve bei Wiesbaden, Oktober 1905".

961. (M.-Inv. 1290) Kleinerz, desselben Gepräges, wohl = Cohen VIII p. 12 No. 21. „Kleine Schwalbacherstrasse, Dezember 1905".

962. (Inv. 15030) Mittelerz, Umschriften des Reverses verwischt, aber Darstellung ähnlich No. 959. „Seerobenstrasse".

963. (L.) Mittelerz: DN MAGNENTIVS P F AVG Büste mit Diadem und Mantel n. r. *Rs.* SALVS DD NN AVG ET CAES Im Felde ☧ zwischen A und Ω, im Abschnitt TRS· Cohen VIII p. 13 No. 31. „Nerostrasse".

964. (L.) Dieselbe Münze, Abschnitt unkenntlich. „Schwalbacherweg".

965. (L.) Mittelerz, schlecht: Avers ebenso, hinter dem Kopf A· *Rs.* [VICT DD NN AVG ET CAES] Zwei Victorien einen Schild haltend, auf dem VOT V MVLT X Vielleicht Cohen VIII p. 14 No. 41. „Neumühle".

966. (L.) Mittelerz, Avers ebenso. *Rs.* VICTORIAE DD NN AVG ET CAES Abschnitt TRS, Darstellung ebenso. Cohen VIII p. 19 No. 68. „Von Sonnenberg nach dem Geisberg“.

967. (L.) Mittelerz: Avers ebenso. *Rs.* Umschrift und Darstellung ebenso, nur halten die Victorien einen Kranz, der auf einer Basis ruht, wohl = Cohen VIII p. 19 No. 70. „Schulgasse“.

Decentius:

968. (L.) Mittelerz: DN DECEN[TIVS NOB CAES] Büste mit Mantel n. r., dahinter A. *Rs.* Wie bei Magnentius oben No. 966. Cohen VIII p. 28 No. 33. „Bierstadter Weg“.

Constantius Gallus:

969. (L.) Mittelerz: DN FL CL CONSTANTIVS NOB CAES Büste mit Mantel n. r. *Rs.* FEL TEMP REPARATIO Stehender Soldat, einen vom Pferd gefallenen Feind durchbohrend, im Abschnitt CONSS Cohen VIII p. 32 No. 8. „An der Pletzmühle“ (Ecke Wilhelmstrasse und Frankfurterstrasse).

Valentinian I:

970. (L.) Kleinerz: DN VALENTINIANVS P F AVG Büste mit Diadem und Mantel n. r. *Rs.* GLORIA ROMANORVM Stehender Kaiser n. r. hält ein Labarum und legt die Hand auf den Kopf eines knieenden Gefangenen. Cohen VIII p. 88 No. 12. „Am Nonnenhof“.

971. (L.) Dieselbe Münze, im Abschnitt SMAQS „Obere Webergasse“.

972. (M.-Inv. 1293) Dieselbe Münze, im Felde F—A, im Abschnitt SISCS „In römischen Mauerresten Michelsberg, Ecke Gemeindebadgässchen“.

973. (L.) Kleinerz: Avers wie oben. *Rs.* SECVRITAS REPVBLICAE Schreitende Victoria n. l. mit Kranz und Palme, im Abschnitt SMAQS Cohen VIII p. 92 No. 37. „Mühlgasse“.

974. (L.) Dieselbe Münze, Abschnitt —IS. „Obere Webergasse“.

Valens:

975. (L.) Kleinerz: DN VALENS P F AVG Büste mit Diadem und Mantel n. r. *Rs.* GLORIA ROMANORVM Darstellung ähnlich wie bei Valentinian No. 970. „Im Mühltal“.

976. (L.) Kleinerz: Avers ebenso. *Rs.* [SECVRITAS REI]PVBLICAE Darstellung wie bei Valentinian No. 973. Abschnitt A SISCV Cohen VIII p. 110 No. 47. „Wiesbaden“.

977. (L.) Dieselbe Münze. „Rheinstrasse“.

978. (L.) Dieselbe Münze. „Friedrichstrasse“.

979. (M.-Inv. 916) Dieselbe Münze, im Felde A—F, im Abschnitt A SISCP. „Gef. in dem durch die späteren Gräber durchwühlten Boden, im Pronaos des Mithräums hinter der Heidenmauer 27/3. 02“.

Gratian:

980. (L.) Kleinerz: DN GRATIANVS P F AVG Büste mit Diadem und Mantel n. r. *Rs.* [GLORIA ROMANORVM] Abschnitt A SIS Stehender Kaiser n. r. schleift einen Gefangenen an den Haaren und hält das Labarum. Cohen VIII p. 129 No. 23. „Wiesbaden“.

981. (L.) Mittelerz: Avers ebenso. *Rs.* [REPARATIO R]EIPVB Stehender Kaiser n. L., hebt eine knieende Frau auf und hält Kugel, im Felde S Cohen VIII p. 130 No. 30. „Bierstadterweg“.

982. (L.) Kleinerz: Avers ebenso. *Rs.* SECVRITAS REIPVBLICAE Darstellung wie oben No. 973. Cohen VIII p. 130 No. 34. „Grabengasse".

983. (M.-Inv. 917) Kleinerz, vielleicht auch von Gratian, mit gleichem Revers, Abschnitt TRP „Gef. im Pronaos des Mithräums 20/3. 02", wie oben No. 979.

Valentinian II:

984. (L.) Kleinerz: DN VALENTINIANVS P F AVG Büste mit Helm n. r. *Rs.* GLORIA ROMANORVM Stehender Kaiser n. l. auf Schiff, hinten sitzende Victoria. Abschnitt TES(?) Cohen VIII p. 141 No. 22. „Hochstätte".

Magnus Maximus:

985. (L.) Mittelerz: DN MAG MAXIMVS P F AVG Büste mit Diadem und Mantel n. r. *Rs.* REPARATIO REIPVB Stehender Kaiser n. l., eine Kugel mit Victoria haltend, hebt eine knieende Frau auf. Cohen VIII p. 167 No. 3. „Evangelische Kirche".

986. (L.) Dieselbe Münze: „Bei Sonnenberg".

987. (M.-Inv. 1286) Kleines Mittelerz, sehr schlecht, dieselbe Prägung. „Kirchgasse 1905".

Constantinus III:

988. (L.) Silber, gut erhalten: DN CONSTANTINVS P F AVG Büste mit Diadem und Panzer n. r. *Rs.* VICTORIA AAVGGG Auf einem Panzer sitzende behelmte Roma n. l. hält eine Kugel mit Victoria und eine Lanze, im Abschnitt TRMS Cohen VIII p. 199 No. 4. „Michelsberg".

989. (L.) Dieselbe Münze, im Abschnitt SMLD „Schützenhof, im Weinberg".

Anastasius:

990. (L.) Gold, sehr schön erhalten: DN ANASTASIVS P F AVG Büste mit Diadem und Mantel n. r. *Rs.* VICTORIA AVGVSTORVM Stehende Victoria n. l., Kranz und Kugel haltend, im Felde ein Stern. Abschnitt CONOB. „Gef. Kirchgasse".

Justinian:

991. (L.) Gold, sehr schön erhalten: DN IVSTINIANVS P F AVG Büste mit Diadem und Mantel n. r. *Rs.* VICTORIA AVGVSTORVM Schreitende Victoria n. r., Kranz und Kugel haltend, im Felde ein Stern. Abschnitt CONOB. „Infanterie-Kaserne".

Anhangsweise sind hier noch die in den Ortschaften der Umgegend Wiesbadens gefundenen Münzen der Lugenbühl'schen Sammlung aufgeführt, denen die wenigen im Museum befindlichen mit gleichen Fundangaben eingereiht sind. Häufig lassen sich diese Münzen auf die Stellen, an welchen römische Mauerreste gefunden sind, also Gehöfte grösseren oder kleineren Umfanges gestanden haben, zurückführen, in den meisten Fällen sind aber die Angaben zu allgemein gehalten. Die Ortschaften folgen einander in der Weise, dass zunächst die östlich und südöstlich von Wiesbaden gelegenen (Bierstadt bis Kloppenheim) aufgezählt sind, dann folgen die im Nordwesten (Auringen, Naurod, Rambach), den Beschluss bilden die westlich und südwestlich gelegenen grossen Orte Dotzheim und Schierstein, in deren Gemarkung zur Römerzeit sicher eine ganze Reihe z. T. grösserer Niederlassungen bestanden haben müssen.

Anhang.

Bei Bierstadt:[8])

992. (L.) Denar: Barbarische Nachprägung des Denars des Augustus mit Revers C L CAESARES AVGVSTI F COS DESIG PRINC IVVEN Sehr rohe Darstellung.

993. = Annalen 28 S. 220 No. 206 (Mus.) Mittelerz des Vespasian: IMP CAES VESPASIAN AVG COS VIII PP Kopf mit Lorbeer n. r., darunter Kugel. *Rs.* [FIDES] PVBLICA Stehende Fides n. r. mit Schale und Füllhorn. Cohen I p. 380 No. 166.

994. (L.) Denar des Trajan: IMP TRAIANO AVG GER DAC PM TR P COS V PP Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* SPQR OPTIMO PRINCIPI Sitzende Dacia auf einem Schilde, unten ein Schwert. Cohen II p. 72 No. 529.

995. = Annalen 28 S. 224 No. 285 (Mus.) Mittelerz des Trajan: *Rs.* TR POT COS II PP Victoria n. l. einen Schild haltend. Cohen II p. 82 No. 617.

995a. (M.-Inv. 1543) Denar der Julia Domna. IVLIA AVGVSTA Büste n. r. *Rs.* VESTAE SANCTAE Stehende Vesta n. l. mit Schale und Szepter. Cohen IV p. 126 No. 246. „Gef. bei Bierstadt unterhalb des Wartturms 1906".

996. (L.) Kleinerz des Claudius II: IMP C CLAVD[IVS AVG] Büste mit Strahlen n. r. *Rs.* PM TR P II COS PP Stehender Kaiser n. l. mit Zweig und Szepter. Cohen VI p. 151 No. 214.

997. (L.) Kleinerz des Aurelian: IMP AVRELIANVS AVG Büste mit Strahlen und Panzer n. r. *Rs.* IOVI CONSER Stehender Kaiser n. r. mit Szepter empfängt von Jupiter eine Kugel. Cohen VI p. 187 No. 105.

998. (L.) Kleinerz des Constantin I: VRBS ROMA Büste der behelmten Roma n. l. *Rs.* Wölfin mit Romulus und Remus, oben 2 Sterne, im Abschnitt TRS Vergl. Cohen VII p. 330.[9])

999. (L.) Mittelerz des Magnus Maximus: DN MAG MAXIMVS PF AVG Büste mit Diadem und Mantel n. r. *Rs.* REPARATIO REIPVBL Stehender Kaiser n. l. eine knieende Frau aufhebend, im Abschnitt CON. Cohen VIII p. 167 No. 3.

999a. (M.-Inv. 1542) Goldstück des Honorius. DN HONORIVS PF AVG Büste mit Diadem und Mantel n. r. *Rs.* VICTORIA AVGGG Stehender Kaiser n. r., den linken Fuss auf einen besiegten Feind stützend, in der rechten Hand ein Vexillum, in der linken eine Victoria haltend, im Felde M—D, im Abschnitt CONOB. Cohen VIII p. 185 No. 44. „Gef. bei Bierstadt am Mosbacher Weg, unterhalb der Ziegelei".

Bei Erbenheim:

1000. (L.) Gallische Goldmünze: Unbärtiger männlicher Kopf mit lockigem Haar n. r. *Rs.* Springendes Pferd n. l., darüber ein Stern, unter den Vorderfüssen Zierrate.

1001. (L.) Grosserz des Hadrian, sehr schlecht erhalten: [HADRIAN]VS AVGVSTVS Büste mit Lorbeer und Mantel n. r. *Rs.* .... COS III PP Stehende weibliche Figur n. l. mit Füllhorn. „Erbenheimer Feld".

1002. (L.) Mittelerz des Antoninus Pius, sehr schlecht erhalten: Kopf mit Strahlen n. r. *Rs.* [VOTA SVSCE]PTA DEC III Im Abschnitt [COS IIII] Stehender Kaiser vor einem brennenden Dreifuss opfernd, wohl = Cohen II p. 378 No. 1122.

---

[8]) Die mit dieser Fundangabe aufgeführten Münzen werden zum Teil wohl von der Stelle der römischen, im Jahre 1846 ausgegrabenen Gebäude unterhalb des Bierstadter Wartturms herrühren, doch sind noch andere Fundplätze in der Bierstadter Gemarkung möglich; im Orte selbst ist z. B. ein Mittelerz der Crispina, *Rs.* IVNO LVCINA = Cohen III p. 384 No. 24 im Jahre 1902 Hintergasse 7 gefunden worden, deren Kenntnis Herrn Dr. med. Pfannmüller verdankt wird.

[9]) Vergl. noch das „im Steinbruch am Bierstädter Berg 1853" gefundene Kleinerz Constantins oder eines seiner Söhne mit *Rs.* gloria exercitus (Annalen 28 S. 234 Anm. 73, 4).

1003. (L.) Grosserz des Marc Aurel: M AVREL [ANTONINVS AVG] ARMENIACVS P M Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* TR P XVIII IMP II COS III Stehender behelmter Mars n. l. mit Lanze und Schild. Cohen III p. 78 No. 795.

1004. (L.) Mittelerz des Diocletian: IMP DIOCLETIANVS P AVG Büste mit Lorbeer und Panzer n. r. *Rs.* GENIO [POPV]LI ROMANI; im Felde S—F, im Abschnitt TR.

1005. (L.) Kleinerz des Constantin I: CONSTANTINVS P F AVG Büste mit Lorbeer, Mantel und Panzer n. r. *Rs.* SOLI INVICTO COMITI, im Felde F T, im Abschnitt ·ATR.

1006. (L.) Mittelerz des Magnentius: IM CAE MAGNENTIVS AVG Büste mit Mantel n. r., dahinter A. *Rs.* [FEL TEMP RE]PARATIO Stehender Kaiser n. l. auf Schiff, das Labarum haltend, hinter ihm eine Victoria. Cohen VIII p. 10 No. 11.

Bei Nordenstadt:

1007. (Mus. Vergl. Period. Blätter 1853 No. 1 S. 25). Denar des Trajan, recht gut erhalten: IMP TRAIANO AVG GER DAC PM TR P COS V PP Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* SPQR OPTIMO PRINCIPI Stehende Aequitas mit Wage und Füllhorn n. l. Cohen II p. 65 No. 462. Ob die Fundstelle mit der im Jahre 1841 als Stätte eines römischen Gebäudes bezeichneten „zunächst der Erbenheimer Chaussee“ (Annalen III. 2, 222) identisch ist, muss dahingestellt bleiben.

Delkenheim:

1008. (L.) Denar des Antoninus Pius, gelocht: ANTONINVS AVG PIVS PP TR P XV Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* COS IIII Stehende Vesta n. l., wohl Cohen II p. 292 No. 203.

Bei Igstadt:[10])

1009. (L.) Denar der gens Mussidia: CONCORDIA Kopf der Concordia n. r. mit Diadem und Schleier. *Rs.* L MVSSIDIVS LONGVS Zwei Figuren auf dem Comitienplatze, unten CLOACIN. Cohen, Méd. républ. Taf. XXIX, Mussidia 5.

1010. (L.) Mittelerz des Hadrian, gut erhalten: HADRIANVS AVGVSTVS Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* SALVS AVGVSTI Stehende Salus n. l. eine um Altar geringelte Schlange fütternd, im Abschnitt COS III Cohen II p. 218 No. 1357.

1011. (L.) Silberstück des Honorius, gut erhalten: DN HONORIVS P F AVG Büste mit Diadem und Mantel n. r. *Rs.* VIRTVS RIMANORVM Sitzende Roma n. l., hält eine Victoria und Szepter, im Abschnitt OOM, wohl = Cohen VIII p. 187 No. 59.

1012. (L.) Silber, gut erhalten: DN CONSTANTINVS P F AVG Büste mit Diadem und Mantel n. r. *Rs.* [VICTORI]A AAVGGG Sitzende Roma, wie bei No. 1011, im Abschnitt SMAR, wohl = Cohen VIII p. 199 No. 4.

Bei Breckenheim:

1013. (L.) Gallische Silbermünze, gut erhalten. Sehr roh geschnittener Kopf n. r. *Rs.* Springendes Pferd n. l., ohne irgend ein Beizeichen oder Umschrift. „Bei Breckenheim“.

1014. (L.) Denar der gens Accoleia: P ACCOLEIVS LARISCOLVS Weibliche Büste n. r. *Rs.* Mutter und Schwester Phaëtons sich in Bäume verwandelnd. Cohen, Méd. républ. Taf. I, Accoleia 1.

1015. (L.) Denar des Augustus, gut erhalten: CAESAR AVGVSTVS DIVI F PATER PATRIAE Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* C L CAESARES AVGVSTI F PRINC IVVENT Cohen I p. 69 No. 43.

1016. (L.) Denar des Vespasian: IMP CAES VESPA AVG PM COS IIII Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* Sitzende Venus n. l. eine Schale haltend, im Felde TRI—POT. Cohen I p. 411 No. 563.

[10]) In der Igstadter Gemarkung sind an mehreren Stellen römische Gebäudereste nachgewiesen; so an der Bahnlinie nach Kloppenheim zu, südwestlich im Distrikt Pfarrwiesen und östlich dicht an der Strasse nach Breckenheim. Von einer der beiden letzteren Stellen stammen sicher mehrere Denare des Marcus und Commodus, welche ich durch freundliche Vermittlung des Herrn Dr. Pfannmüller untersuchen, für das Museum aber nicht erwerben konnte.

1017. (L.) Denar der Sabina: SABINA AVGVSTA HADRIANI AVG PP Büste n. r. *Rs.* PVDICITIA Stehende Pudicitia n. l. Cohen II p. 252 No. 62.

1018. (L.) Denar der Faustina I: DIVA FAVSTINA Büste mit Diadem und Schleier n. r. *Rs.* AVGVSTA Ceres n. r. stehend, hält Szepter und Ähren, wohl Cohen II p. 420 No. 93 oder 94.

1019. (L.) Denar der Julia Paula, gef. 1848: IVLIA PAVLA AVG Büste n. r. *Rs.* CONCORDIA Sitzende Concordia n. l. mit Schale, im Felde ein Stern. Cohen IV p. 377 No. 6.

1020. (L.) Kleinerz des Probus: IMP PROBVS P F AVG Büste mit Strahlenkranz und Kaisermantel n. l., hält ein Adlerszepter. *Rs.* ROMAE AETER Sechssäuliger Tempel, in dem sitzende Roma. Cohen VI p. 307 No. 533.

1021. (Mus.) Kleinerz des Constans, gef. 1853: CONSTANS P F AVG Büste mit Diadem und Mantel n. r. *Rs.* VICTORIAE DD AVGG Q NN Zwei Victorien sich gegenüber stehend, mit Kranz und Palme.

Bei Kloppenheim:

1022. (L.) Mittelerz des Lucius Verus: L VERVS AVG ARMENIACVS Büste mit Lorbeer n. r. *Rs.* TR P IIII [IMP II] COS II Schreitende Victoria n. l. mit Kranz und Palme. Vergl. Cohen III p. 193.

Auringen:

1023. (L.) Denar des Antoninus Pius: [A]N[TO]NINVS [AVG P]IVS PP IMP II Büste mit Lorbeer n. r. *Rs.* TR POT XXI COS IIII Stehende Abundantia n. r. auf Schiffsvorderteil, mit Steuer und Modius. Vergl. Cohen II p. 370 No. 1038/1039.

Bei Naurod:

1024. (L.) Denar der gens Julia: Kopf des Augustus n. r. *Rs.* Apollo auf einem Felsen n. r. sitzend, die Leier spielend, im Felde [CAE]SAR DIVI F Cohen I p. 71 No. 61.

1025. (L.) Grosserz des Trajan, sehr schlecht erhalten, fast ganz unkenntlich.

Bei Rambach (vergl. Annalen 28 S. 243):

1026. (L.) Denar der gens Tituria: SABIN Kopf des Tatius n. r. *Rs.* L TITVRI Victoria in Biga n. r. Cohen, Méd. républ. Taf. XXXIX, Tituria 1.

1027. (L.) Mittelerz des Augustus, sehr schlecht erhalten: Kopf des Augustus n. l. *Rs.* [P LVRI]VS A[GRIPPA III] VIR AAA FF Im Felde SC, mit Nachstempel TIB AG. Cohen I p. 126 No. 446.

1028. (L.) Denar des Tiberius, gef. 1850: TI CAESAR DIVI AVG F AVGVSTVS Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* PONTIF MAXIM Sitzende Figur n. l. mit Blume und Szepter. Cohen I p. 191 No. 16.

1029. (Mus.) Denar des Vespasian, gef. 1846, beschrieben Annalen 28 S. 221 No. 223.

1030. (L.) Denar des Trajan: IMP NERVA TRAIANVS AVG GER DA[CICVS] Büste mit Lorbeer n. r. *Rs.* PM TR P COS V PP Nach links schreitende Victoria mit Kranz und Tropaeum. Cohen II p. 45 No. 257.

1031. (L.) Mittelerz des Trajan: IMP CAES NERVAE TRAIANO AVG GER DAC PM TR P COS V PP Büste mit Lorbeer und Mantel n. r. *Rs.* SPQR OPTIMO PRINCIPI Stehende Pax n. l. ein Füllhorn haltend. Cohen II p. 61 No. 414.

1032. (L.) Grosserz des Trajan, sehr schlecht erhalten, daher weiter nicht bestimmbar.

1033. (L.) Denar des Antoninus Pius: [ANTO]NINVS AVG PIVS PP IMP II Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* [TR] POT XXI COS IIII Stehende Aequitas n. l. mit Wage und Füllhorn. Cohen II p. 370 No. 1037.

1034. (Mus.) Mittelerz des Aurelius Caesar, gef. 1845, beschrieben Ann. 28 S. 228 No. 332.

1035. (L.) Denar des Commodus, gelocht: M COMM [ANT] P FEL [AVG] BRIT PP Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* MIN VICT PM TR P XIIII COS V DES VI Minerva n. l. mit Victoria und Lanze, zu den Füssen ein Schild. Cohen III p. 276 No. 366.

1036. (Mus.) Grosserz des Geta, in einer griech. Stadt geprägt, gef. 1858, beschrieben Annalen 28 S. 230 No. 372.

1037. (L.) Denar des Elagabalus: IMP CAES ANTONINVS AVG Büste mit Lorbeer und Mantel n. r. *Rs.* VICTOR ANTONINI [AVG] Victoria mit Kranz und Palme n. r. eilend. Cohen IV p. 351 No. 293.

1038. (L.) Antoninian des Philippus I: IMP M IVL PHILIPPVS AVG Büste mit Strahlen und Mantel n. r. *Rs.* SAECVLARES AVGG Säule, mit der Inschrift COS III Cohen V p. 114 No. 194.

1039. (L.) Antoninian des Postumus: IMP C POSTVMVS P F AVG Büste mit Strahlen und Mantel n. r. *Rs.* VICTORIA AVG Victoria mit Kranz und Palme n. l. schreitend. Cohen VI p. 58 No. 390.

1040. (L.) Kleinerz des Licinius: IMP LICINIVS P F AVG Büste mit Lorbeer und Panzer n. r. *Rs.* GENIO POP ROM Im Abschnitt MSL, im Felde S—F. Cohen VII p. 193 No. 49.

1041. (L.) Dieselbe Münze, im Abschnitt PTR, im Felde T—F.

Bei Dotzheim:

1042 = 545. (L.) Denar der gens Claudia: Pallas n. r. *Rs.* Victoria in Biga n. r. fahrend, im Abschnitt C PVLCHER Babelon I p. 345 No. 1. „Dotzheimer Feld“.

1043. (L.) Quinar der gens Porcia: Bacchuskopf n. r. *Rs.* VICTRIX Sitzende Victoria mit Palme n. r. Babelon II p. 371 No. 7. „Dotzheimer Feld, durch Bayer“.

1044. (L.) Denar des Caesar: Elephant n. r., im Abschnitt CAESAR *Rs.* Opferschale und andere Opfergeräte. Cohen I p. 17 No. 49 = Babelon II p. 10 No. 9.

1045. (L.) Mittelerz des divus Augustus: Kopf mit Strahlen n. l. *Rs.* Altar, darunter PROVIDENT Cohen I p. 94 No. 228. „Bei Dotzheim, Maurer Birck“.

1046. (L.) Grosserz des Domitian: [IMP CAES D]OMIT AVG GERM [COS ...] CENS PER P PP Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* [IOVI V]ICTORI Jupiter n. l. sitzend mit Victoria und Szepter. Vergl. Cohen I p. 497. „Dotzheimer Feld“.

1047. (L.) Mittelerz des Nerva: IMP NERVA CAES AVG PM TR P COS II PP Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* CONCORDIA EXERCITVVM Zwei verschlungene Hände, im Felde S—C. Cohen II p. 3 No. 25. „Dotzheimer Feld, Rosberg“.

1048. (L.) Mittelerz des Trajan: IMP CAES NERVA TRAIAN AVG GERM PM Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* TR POT COS IIII PP Sitzende weibliche Figur n. l. ein Szepter haltend, die Füsse des Sessels endigen in Füllhörner. Vergl. Cohen II p. 85 No. 639.

1049. (L.) Denar des Antoninus Pius: ANTONINVS AVG PIVS PP Kopf n. r. *Rs.* TR POT COS II Modius mit Ähren. Cohen II p. 355 No. 875. „Dotzheimer Feld“.

1050. (L.) Grosserz des Marc Aurel: M ANTONINVS AVG TR P XXIIII Büste mit Lorbeer n. r. *Rs.* SA[LVTI AVG] Stehende Salus n. l. eine um Altar geringelte Schlange fütternd, im Abschnitt COS III. Cohen III p. 56 No. 548. „Dotzheimer Wald“.

1051. (Mus.-Inv. 1876 No. 29) Grosserz des Marc Aurel, beschrieben Annalen 28 S. 228 No. 340. „Dotzheim, Sauerborn“.

1052. (Mus.Inv. 14506) Mittelerz der Faustina II, beschrieben Annalen 28 S. 228 No. 343.

1053. (L.) Antoninian des Gordian III: IMP CAES M ANT GORDIANVS AVG Büste mit Strahlen und Mantel n. r. *Rs.* AEQVITAS AVG Stehende Aequitas mit Wage und Füllhorn n. l. Cohen V p. 24 No. 17.

1054. (L.) Weisskupferstück des Gallienus: [GA]LLIE[NVS AVG] Kopf mit Strahlen n. r. *Rs.* [ABVNDA]NTIA AVG Stehende Abundantia n. r. Füllhorn entleerend, im Felde B. Cohen V p. 347 No. 5.

1055. (L.) Weisskupferstück des Gallienus: Avers ebenso. *Rs.* [LIBERO P C]ONS AVG Schreitender Panther n. l. Cohen V p. 396 No. 586. „Wallufer Weg nach Dotzheim“

1056. (L.) Kleinerz des Tetricus: [IMP] TETRICVS P F AVG Büste mit Strahlen n. r. *Rs.* [SAL]VS AVGG Stehende Salus n. l. eine Schlange fütternd. Vergl. Cohen VI p. 108 No. 153 u. 154.

1057. (L.) Mittelerz des Diocletian: IMP DIOC[LETIANVS AVG] Büste mit Lorbeer und Panzer n. r. *Rs.* GENIO POPVLI ROMANI Genius mit Modius auf dem Kopfe, im Felde B „Dotzheimer Feld".

1058. (Mus.-Inv. 1876 No. 29) Kleinerz des Constantin, beschrieben Annalen 28 S. 234 No. 411. „Dotzheim, Sauerborn".

1059. (L.) Kleinerz des Valentinian I: DN VALENTINIANVS P F AVG Büste mit Diadem und Mantel n. r. *Rs.* SECVRITAS REIPVBLICAE Schreitende Victoria n. l. mit Kranz und Palme. Cohen VIII p. 92 No. 37. „Dotzheimer Feld".

Bei Schierstein:[11])

1060. (L.) Denar der gens Hosidia: GETA III VIR Dianabüste n. r. *Rs.* C HOSIDI C F verwundeter Eber von einem Hunde angefallen.

1061. (Mus.-Inv. 1879 No. 44 = 11529) Denar der Familie Titia, durchlocht. „Gef. in einem fränkischen Grabe bei Schierstein gegenüber der Eisenbahnstation, 100 m nördlich der Bahn, im Flurdistrikt Eisenmännchen". Vergl. Antiq. Notizbuch 1879, 24. April 1879.

1062.* (Habel'sche Sammlung) Denar des Antonius: M ANT IMP AVG III VIR R P C M NERVA PRO [Q P] Kopf n. r. *Rs.* L ANTONIVS COS Kopf des L. Antonius. Cohen I p. 60 No. 1. „In einem meiner Weinberge beim Rotten gefunden" (beschrieben von Habel, Nass. Annalen II, 2. 1834 S. 192 Anm.); jetzt nicht mehr nachzuweisen.

1063. (Münz-Inv. 1195) Quinar des Antonius und Augustus: weiblicher Kopf mit Schleier n. r. III VIR R P C *Rs.* M ANT C CAESAR Zwei Hände, einen Caduceus haltend. Cohen I p. 43 No. 67. „Schierstein 1835" (aus der Habel'schen Sammlung).

1064. (Mus.-Inv. 11542 = 1879 No. 49) Mittelerz des Nero, gut erhalten. IMP NERO CAESAR AVG P MAX TR P PP Kopf n. r., vor dem Halse Nachstempel VSP = Vespa(sianus). *Rs.* Victoria n. l. fliegend, einen Schild mit SPQR haltend. Cohen I p. 299 No. 302.

1065. (L.) Mittelerz des Domitian: IMP C[AES DIVI] VESP F DOMITIAN AVG PM Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* [TR P COS VIII] DES VIIII [PP] Stehende Pallas n. r. mit Schild und Lanze. Cohen I p. 519 No. 587.

1066. (L.) Mittelerz des Trajan: IMP CAES NERVA TRAIAN AVG GERM PM Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* TR POT ..... Victoria n. l. mit Schild, auf dem SPQR.

1067. (L.) Mittelerz des Hadrian: HAD[RIAN]VS AVGVS[TVS] Kopf mit Strahlen n. r. *Rs.* [COS III] Sitzende Aequitas n. l. mit Wage und Füllhorn, im Abschnitt SC. Cohen II p. 139 No. 387. „Schiersteiner Feld".

1068. (L.) Denar des Antoninus Pius: ANTONINVS AVG PIVS PP [...] Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* [C]O[S IIII] Stehende Fortuna n. l. mit Steuer und Füllhorn.

1069.* (Mus.) Antoninian der Herennia Etruscilla, erwähnt Period. Blätter 1858 No. 4 S. 71: „bei Schierstein", jetzt nicht mehr zu identifizieren.

1070. (L.) Antoninian des Postumus: IMP [C POSTVMVS] P F AVG Büste mit Strahlen und Mantel n. r. *Rs.* VBERITAS AVG Stehende Fecunditas n. l. mit Füllhorn. Cohen VI p. 56 No. 366.

1071. (L.) Kleinerz des Victorinus: IMP C VICTO[RINVS P F] AVG Büste mit Strahlen und Mantel n. r. *Rs.* [INVI]CTVS Sonnengott n. l., eine Peitsche haltend. Cohen VI p. 73 No. 49. „Bei Schierstein im Rheinsand".

---

[11]) Ausser den unten aufgezählten Münzen sind noch 4 Stück, „gef. auf dem Grässelberg bei Schierstein", im Jahre 1897 im Besitz von Heinrich Lauber in Schierstein gewesen, wo ich sie untersuchte; es sind: 1. ein Mittelerz des Domitian, 2. ein Grosserz des Trajan, beide näher nicht bestimmbar, 3. ein Kleinerz von Claudius II. *Rs.* SALVS AVG. 4. Kleinerz von Valentinian I. *Rs.* SECVRITAS REIPVBLICAE Im Felde Stern und R—M, im Abschnitt ASISC. Es wird die Stelle sein, an welcher nach Habel's Angabe sich die Reste einer römischen Villa befanden (vergl. Annalen II. 2, S. 194; V. 4, S. 67).

1072. (Münz-Inv. 475) Mittelerz des Galerius: MAXIMIANVS NOB CAES Büste mit Lorbeer und Mantel n. r. *Rs.* GENIO POPVLI ROMANI Im Felde B—Γ, im Abschnitt TR, wohl = Cohen VII p. 109 No. 58. „Aus den Frankengräbern bei Schierstein 1889" (vgl. Annalen 21 S. 32).

1073. (Münz-Inv. 1200) Mittelerz des Constans: DN CONSTANS P F AVG Büste n. r., dahinter A. *Rs.* FEL TEMP REPARATIO Kaiser auf Schiff stehend n. l., hinter ihm eine kleine Victoria sitzend, im Felde A, Abschnitt TRS. „Bei Schierstein 1841, am Walluferberg" (aus der Habel'schen Sammlung).

1074. (Münz-Inv. 1199) Kleinerz des Constantius II: CONSTANTIVS P F AVG *Rs.* VICTORIAE DOM NN Abschn. TRP. „Bei Schierstein" (a. d. Habel'schen Samml.).

1075.* (Habel'sche Sammlung) Goldstück des Magnentius: DN MAGNENTIVS P F AVG Kopf mit Diadem *Rs.* GLORIA ET REPARATIO TEMPORVM Stehender Kaiser, in der Rechten die Erdkugel, in der Linken das Labarum haltend. Cohen VIII p. 10 No. 15, Abschnitt PARL. „Gef. auf einem Acker nahe der westl. Ringmauer des Ortes vor 2 Jahren" (also 1832), beschr. Ann. II, 2. S. 182 Anm.; jetziger Verbleib unbekannt.

1076. (L.) Mittelerz des Magnentius: Avers wie No. 1075*. *Rs.* VICTORIAE DD NN AVG ET CAES Zwei Victorien, ein Schild haltend, auf dem VOT V MVLT X Cohen VIII p. 19 No. 68. „Schiersteiner Feld an der Kahler-Mühle".

1077. (Mus.) Silberstück des Justinian: [DN IVS]TINIANVS P F AVG Büste mit Diadem n. r. *Rs.* Kranz, im Felde das Monogramm des Ostgotenkönigs Theodahat. Vergl. Annalen 28 S. 238 No. 482. „Gef. in den Frankengräbern bei Schierstein, Herbst 1889" (s. Annalen 23 S. 156).

Die Annalen 28 S. 239 gegebene tabellarische Übersicht über die im Gebiete der bürgerlichen Ansiedelung Wiesbaden und seiner Umgebung gefundenen Münzen umfasst nach Hinzufügung der jetzt beschriebenen[12]) über 800 Stück und ist durch die folgende Tabelle zu ersetzen:

Münzen			
aus der Zeit der Republik No. 113—129, 541—564	41	187	398
„ von Augustus bis Nero (69 n. Chr.) No. 130 bis 195, 565—643	146		
„ der Flavier (69—96) No. 196—268, 644 bis 693	123	211	
„ von Nerva bis Hadrian (97—138) No. 269 bis 313, 694—736	88		
„ Pius bis Commodus (138—192) No. 314—358, 737—794	103	200	390
„ Severus bis Gallienus (193—269) No. 359 bis 396, 795—853	97		
„ Claudius II. bis Diocletianische Dynastie (269 bis 307) No. 397—410, 854—899	60	190	
„ der Regierung Constantins des Grossen und seiner Söhne (307—361) No. 411—470, 900—969	130		
aus der späteren Zeit bis ins 6. Jahrhundert (Justinian) No. 471—482, 970—991			32

---

[12]) Die im Anhang aufgeführten Münzen aus den Ortschaften Bierstadt bis Schierstein (No. 992—1077) bleiben dabei ausser Betracht.

Diese Tabelle lehrt zunächst im allgemeinen, dass Münzen aus der Zeit bis Hadrian etwa in gleicher Anzahl in Wiesbaden zu Tage gekommen sind, wie aus den nachfolgenden Jahrhunderten bis zum endgiltigen Aufhören der Römerherrschaft auf rechtsrheinischem Boden um das Jahr 360. Gegenüber dem Befunde an den meisten übrigen Plätzen des Limesgebietes bedeutet dies ein vergleichsweises Vorwiegen des ersten Jahrhunderts, zumal da dieser Zeitraum wesentlich kürzer ist als die rund 230 Jahre umfassende zweite Periode. Insbesondere tritt, wenn auch nicht so stark wie bei den im Kastell gefundenen Münzen, in den Vordergrund die Zeit der julisch-claudischen und der flavischen Kaiser. Man wird nicht umhin können, dies mit der oben festgelegten Tatsache in ursächliche Verbindung zu bringen, dass in eben dieser Zeit Wiesbaden noch eine dauernde, wenn auch an Zahl nicht bedeutende Besatzung hatte. Die von verschiedenen Seiten gemachte Beobachtung, dass alle irgendwie umfangreicheren Siedelungen im Limesgebiete ihre Entwickelung, ja selbst ihre Existenz einer militärischen Besatzung verdanken, und dass sie nach deren Entfernung sichtlich an Bedeutung und Menschenzahl verlieren — vielleicht mit Ausnahme einiger wenigen politischen und kommerziellen Zentren, wie Heddernheim, Ladenburg, Rottweil — wird in gewissem Masse auch für Wiesbaden gelten müssen: seine Bedeutung als vielbesuchter Badeort und zugleich als Vorort der civitas Mattiacorum hat allem Anschein nach die durch den Abzug der Kastellbesatzung verringerte Menschenzahl und die dadurch bedingte Beeinträchtigung des Verkehrs doch nicht völlig aufzuwiegen vermocht.

Immerhin zeigt die stattliche Reihe der Münzen aus der Antoninenzeit, der Mitte und dem letzten Drittel des 2. Jahrhunderts, einer Zeit, welche im Limesgebiet wohl die vergleichsweise zahlreichsten Reste der Römerzeit, nicht nur an Münzen, hinterlassen hat, noch kein nennenswertes Nachlassen gegen die voraufgegangenen Jahrzehnte, und fast dasselbe gilt noch für den Anfang des dritten Jahrhunderts, die Zeit der severischen Dynastie. Dagegen weist die Zahl der Münzen von Severus Alexander abwärts, etwa seit dem Jahre 230, eine augenfällige Verminderung auf: aus den drei Jahrzehnten bis zum ersten Verluste rechtsrheinischen Landes unter Gallienus haben wir nicht mehr als 33 Stück aufzuweisen, während der wenig längere Zeitraum vom Regierungsantritt des Severus bis 230 noch 64, die nur 26 Jahre umfassende Zeit der flavischen Kaiser 123 Stück geliefert hat. Noch spärlicher sind die zweieinhalb folgenden Jahrzehnte bis auf Diocletian-Maximian vertreten, eine Zeit, in welcher, wie sich auch sonst erkennen lässt, die römische Herrschaft vollständig über den Rhein zurückgedrängt gewesen zu sein scheint.

Erst im letzten Jahrzehnt des 4. Jahrhunderts unter Diocletian erfolgt erneut ein siegreiches, wenn auch räumlich beschränktes Vordringen der Römer, und spiegelt sich die damals erreichte Wiederbesetzung der Gegend von Wiesbaden in der verhältnismässig grossen Zahl der hier erhobenen Münzen der constantinischen Zeit, 130 Stück, aufs deutlichste wieder. Das von der Zeit um 360 ab abermals erfolgte starke Sinken der Münzzahlen zeigt den endgiltigen Zusammenbruch der rechtsrheinischen Besetzung durch die Römer an; die Mehrzahl dieser spärlichen Münzen werden schon kaum noch als Zeugnisse r ö m i s c h e n Lebens

in unserer Stadt angesehen werden dürfen, sondern aus den Grabstätten der germanischen Eroberer stammen, wie es für die silbernen und goldenen Münzen aus dem Ende des 4., dem 5. und 6. Jahrhundert ja ohnehin ausser Zweifel steht.

Auch im einzelnen bietet das vorliegende Münzmaterial eine Reihe von Anhaltspunkten für die Geschichte und Topographie des römischen Wiesbaden, die hier kurz besprochen werden sollen.

Die mit der einfachen Fundnotiz „Wiesbaden" bezeichneten Stücke, deren Zahl leider nicht gering ist, lassen sich allerdings für derartige Fragen nicht weiter verwerten; doch weist ja die Hauptmasse der in Gruppe II beschriebenen Münzen, namentlich auch die der Lugenbühl'schen Sammlung, genauere z. T. sehr detaillierte Fundangaben auf, mit deren Hilfe sie sich je nach den besonderen Fundumständen und Fundstellen in mehrere grössere Abteilungen zerlegen lässt. So sind zu scheiden:

a) Die Münzen, welche auf dem Boden der zusammenhängenden, stadtähnlichen Siedelung in römischen Gebäudetrümmern oder in deren Schutt zu Tage gekommen sind,
b) welche aus Gräbern oder von Plätzen, an denen nachweisbar grössere Gräberfelder sich befanden, stammen, sowie in der Nähe längs der nachgewiesenen römischen Strassenzüge gefunden sind,
c) welche verstreut an Plätzen, die keiner der obengenannten Gruppen zugeteilt werden können, begegnen und welche, wenigstens zum Teil, mit aus der inneren Stadt abgefahrenem Schutt an ihre Fundstelle gelangt sein, daher einer der Gruppen a) und b) ursprünglich angehört haben werden, endlich
d) welche in durch Grabungen festgestellten oder mit einiger Sicherheit zu vermutenden, mehr oder weniger ausgedehnten Einzelgehöften (Villen) der Umgegend sich fanden.

Allerdings ist, wenigstens bei den beiden ersten Gruppen, nicht in jedem Einzelfalle mit voller Sicherheit zu entscheiden, ob die betreffende Münze im Schutte einer Wohnstätte oder in einem Grabe gefunden ist, da die Fundangabe entweder örtlich noch einen zu weiten Spielraum lässt, oder der Charakter der ganzen Fundstelle nicht völlig geklärt ist. So kann es z. B. zweifelhaft bleiben, ob die Münzen mit den Fundangaben „Friedrichstrasse" mit Recht alle der Gruppe a) zugeteilt worden sind, da der obere Teil dieser Strasse bis etwa zur Kirchgasse noch im Bereiche des Gräberfeldes liegt, und etwa das Gleiche mag von den in der Steingasse gefundenen Münzen gelten. Umgekehrt könnten manche der mit den Fundangaben „Schwalbacherstrasse" sowie „Nerostrasse" bezeichneten Münzen nicht den Gräberfunden, sondern der Gruppe a) zugerechnet werden müssen. Immerhin wird das Gesamtbild dadurch nicht wesentlich verschoben und seine Klarheit und Zuverlässigkeit kaum beeinträchtigt.

Im folgenden sind die nach den einzelnen Gruppen getrennten Fundstellen innerhalb ihrer Gruppe alphabetisch geordnet; einige einleitende Bemerkungen über den allgemeinen Charakter der Gruppe, ihre Lage und Ausdehnung, sowie über die aus dem vorliegenden Material zu gewinnenden Schlüsse sind jeweils voraufgeschickt.

a.

Der Umfang der alten römischen Stadt, des jetzt inschriftlich bezeugten *vicus Aquensium* (s. Inschrift des Dolichenus-Tempels aus d. J. 194: Mitteil. des Altertumsvereins 1902/3 Sp. 69/70 = Corpus inscript. latinar. XIII, 2 No. 7566 a), deckt sich im ganzen und grossen mit dem des mittelalterlichen Wiesbaden und reicht nur hier und da etwas über dessen Mauerring hinaus, bleibt stellenweise auch hinter jenem zurück. Im Süden bildet die Grenze der zusammenhängenden Besiedelung etwa die nördliche Seite der Friedrichstrasse von der Kirchgasse bis zur Marktstrasse, östlich die untere Marktstrasse, der Markt- und Schlossplatz, die Grosse und Kleine Burgstrasse und in deren ungefährer Verlängerung die Spiegelgasse. Im Norden liegen die heutigen Anlagen um den Kochbrunnen und die Wandelbahnen schon ausserhalb der römischen Stadt, die ungefähr an der heutigen Saalgasse bei ihrem Zusammentreffen mit der Nerostrasse abschloss, sich aber dann den nördlichen Abhang des alten Heidenberges hinaufgezogen zu haben scheint, bis in die Nähe des Römerberges; über die Büdingen- und Coulinstrasse, mit Einschluss des alten Friedhofes, erreichte die Grenze den Michelsberg, wohl etwas unterhalb der heutigen Synagoge und reichte dann westlich wohl nahe an die östliche Häuserreihe der Schwalbacherstrasse heran, die selbst schon im Gebiet des Gräberfeldes liegt. Eine scharfe Abgrenzung durch eine Schutz- und Wehranlage, wie Gräben oder eine Mauer[18]), hat die römische Siedelung allem Anschein nach niemals besessen: wenigstens hat sich davon trotz scharfer Beobachtungen an den zahlreichen in Betracht kommenden Punkten bis jetzt keine Spur nachweisen lassen: Aquae Mattiacorum war also ein offener, nicht ummauerter vicus, dem natürlich auch das Stadtrecht gefehlt hat.

Der Umfang dieses vicus war danach kein sehr bedeutender und bleibt sehr hinter anderen Orten des Limesgebietes, namentlich dem benachbarten Heddernheim, dem Vorort der Gaugemeinde der Taunenser, zurück; auch der Mangel einer Stadtmauer unterscheidet das römische Wiesbaden von Heddernheim und zahlreichen anderen Plätzen. Innerhalb des geschilderten Umfanges scheint allerdings dichte Bebauung stattgefunden zu haben, wenn sich auch die Reste der nicht öffentlichen Gebäude meist nur sehr unvollkommen nachweisen lassen. Einige grössere Strassen scheinen die Stadt durchzogen zu haben, eine der Hauptstrassen verlief jedenfalls annähernd auf der heutigen Langgasse, diese in sehr spitzem Winkel schneidend.

Nach den Münzfunden scheinen die ältesten Teile der Siedelung in der Gegend des Mauritiusplatzes gelegen zu haben, und reichen diese jedenfalls bis in die ersten Jahrzehnte unserer Zeitrechnung hinauf. Doch weisen Funde der gleichen Zeit, wenn auch weniger zahlreich, aus der Gegend des Marktes, der Langgasse und des Adlerterrains darauf hin, dass im wesentlichen der ganze von der römischen Stadt eingenommene Raum bereits in der frühesten Zeit eine wenn auch wohl nicht überall gleich dichte Besiedelung gehabt hat.

[18]) Die Heidenmauer ist bekanntlich keine Stadtmauer gewesen, und gehört nach den Untersuchungen im Jahre 1902 erst der Zeit Diocletians an.

Die wichtigsten Mittelpunkte des örtlichen bürgerlichen Lebens innerhalb dieser Ansiedelung heben sich auch in den Münzfunden deutlich genug heraus: es sind der nördlichste Teil der Kirchgasse, der Mauritiusplatz mit den östlich und westlich unmittelbar angrenzenden Stadtteilen, die Langgasse mit dem Schützenhof und Adlerterrain. Auf oder an dem Mauritiusplatz befand sich schon damals ein grösserer öffentlicher Platz mit einer basilica der Kaufleute, auf dem Schützenhof und Adlerterrain lagen wohl forumartige Bauten mit Bädern, Heiligtümern und Hallen. Im nördlichsten Teil der Langgasse und in der Gegend des Kranzplatzes sind vergleichsweise weniger Münzen zu Tage gekommen: hier befanden sich weniger Wohnbauten, als die ausgedehnten Thermen-Anlagen, von welchen im Jahre 1903 ein Teil aufgedeckt werden konnte.[14])

Fundstellen innerhalb der geschlossenen bürgerlichen Ansiedelung.

Adlerterrain (meist 1903 gefunden, vgl. den kleinen Gesamtfund oben S. 2, a): Gallischer Kupferquinar (M.-Inv. 1010, oben nicht beschrieben), Augustus (583), Tiberius (602, 610), Claudius (630), Domitian (690, 691), Trajan (713), Hadrian (733), Pius (749, 751), Marcus (772), Claudius II (857), Maximian (883), Constantin (902, 923, 930).

Adlergarten: Pius (316), Faustina II (776).

Adlerquelle i. J. 1870: Augustus (135, 140), Tiberius (166), Caligula (176, 177), Claudius (185), Vespasian (224), Domitian (246, 263, 264, 265), Nerva (271), Trajan (286), Constantin (422), Valentinian (472), (vergl. auch Annalen 28, S. 239 f.).

Kleine Burgstrasse: Domitian (677).

Ellenbogengasse: Trajan (700), Constans (949).

Friedrichstrasse: Augustus (589, 591, 592), Tiberius (597), Claudius (183, 628), Vespasian (220), Domitian (247), Commodus (791), Philippus (833), Volusian (842), Maximian (876), Galerius (895), Constantius II (456, 459), Valens (978). Davon werden 591, 592, 791 wahrscheinlich aus Gräbern stammen, jedenfalls nahe der römischen Strasse gefunden sein (vergl. auch unter Gruppe b).

Goldgasse: Pius (746, 752), Lucilla (783), Commodus (786), Septimius Severus (802).

Grabengasse: Philippus (834), Constantin II (936), Gratian (982).

Heidenmauer: siehe bei alter Kirchhof.

Herrenmühle: siehe unter b) (Wilhelmstrasse).

Hochstätte[15]) (vergl. auch Mauritiusstrasse): Augustus (571), Caligula (617), Claudius (633), Domitian (670), Trajan (296), Marcus (771), Valentinian II (984).

Kirchgasse: Caesar (553), Augustus (139, 159, 568, 582), Tiberius (595, 608, 609), Caligula (175, 624), Claudius (626), Nero (637, 638), Vespasian (655), Titus (662), Trajan (710), Hadrian (305, und Annalen 28 S. 226, Anmerkung 69; 734), Marcus (759, 763, 769), Septimius Severus (797), Caracalla (368, 810, 811), Gallus (838), Diocletian (872), Licinius (899), Constantin (419, 917), Valentinian (970), Magnus Maximus (987), Anastasius (990).

Kirchhof, alter[16]) (zwischen Langgasse und Schulberg) mit Einschluss der bei, namentlich hinter der Heidenmauer und in der jetzigen Schützenhof- und Coulinstrasse gefundenen Münzen

---

[14]) Die dabei gefundenen Münzen blieben in Besitz des Grundeigentümers L. Neuendorff.

[15]) Unbestimmbar sind drei röm. Münzen: „sehr unkenntlich; gef. Hochstätte bei Kanalarbeiten", nach Inv. 1854 2. August; jetzt nicht mehr zu identifizieren.

[16]) Nach Inv. 1879, 19 ist auch ein Kleinerz des Constantius auf dem alten Kirchhof gefunden; ferner unter Beigaben fränkischer Gräber eine Bronzemünze, „gef. im Garten des Herrn Walther in der Ecke zwischen altem Totenhof und Hirschgraben" (Inv. 1873, No. 100).

(vergl. auch Schützenhof): Domitian (240, 688), Hadrian (727), Faustina I (329), Marcus (336), Severus (779), Severus Alexander (380), Salonina (850), Claudius II (856), Diocletian (874), Galerius (892, 893), Constantin (906, 908), Magnentius (959), Valens (979), Gratian (983).

Kirchhofsgasse (vergl. sonst bei Langgasse): Faustina II (770).

Kranzplatz[17] (vgl. auch Saalgasse): Nero (188), Elagabalus (818), Constantinische Zeit (414, 935).

Langgasse: Augustus (569, 572, 573, 579), Caligula (615), Claudius (631), Vespasian (648, 660, 661), Domitian (679, 685, 687, 692, 693), Trajan (704, 712, 717), Hadrian (313, 719, 735), Antoninus Pius (737, 744), Faustina II (346, 773), Commodus (794), Maximinus (831), Philippus (391), Mariniana (846), Constantinische Zeit (934).

Lehrstrasse: Augustus (575).

Marktplatz und Marktkirche, sowie „Schloss auf dem Markt": Republik (542, 551, 552), Augustus (566, 578), Vespasian (646, 649, 656, 659), Domitian (268, 269), Trajan (s. Nachtrag No. 707a), Antoninus Pius (319, 743, 758), Septimius Severus (798, 813, 814), Macrinus (816), Maesa (820), Volusian (843), Restitutionsmünze (845), Gallienus (395), Victorinus (853), Constantinische Zeit (428, 907).

Marktstrasse: Otho (s. Nachtrag No. 643a), Vespasian (658), Titus (226), Domitian (689), Nerva (273), Trajan (282 und Nachtrag No. 708a), Marc Aurel (337), Commodus (787).

Mauergasse: Diocletian (873), Theodora (890), Constantinische Zeit (912, 941 und Nachtrag No. 938a).

Mauritiusplatz und Kirche (d. h. alte Mauritiuskirche): Augustus (577), Tiberius (603, 612), Claudius (184, 632), Vespasian (651 und S. 15 Anmerkung 3), Titus (665), Nerva (697), Trajan (701), Marcus (760), Constantinische Zeit (418, 420), Magnus Maximus (985).

Mauritiusstrasse (vergl. auch Hochstätte und Kleine Schwalbacherstrasse): Tiberius (594, 596, 599, 600, 601), Caligula (618), Nero (635, 642), Vespasian (652), Domitian (673, 674), Trajan (707), L. Verus (782), Claudius II (860), Constantinische Zeit (901, 920).

Metzgergasse: Caligula (616), Trajan (280 und S. 18 Anmerkung 5), Marcus (766).

Michelsberg: Republik (563, 564), Nero (641), Vespasian (221), Domitian (680), Marcus (354, 762), Commodus (794), Elagabalus (819), Gallus (839, 841), Claudius II (859), Valentinian I (972), Gratian (476), Constantin III (988).

Mühlgasse: Augustus (588), Nero (643), Severus Alexander (829), Constans (970), Valentinian I (973).

Neugasse: Republik (544), Caligula (619), Claudius (627), Nero (640), Vespasian (644), Geta (815), Volusian (844), Claudius II (854), Constantius Chlorus (887), Constantinische Zeit (405, 938, 943).

---

[17]) Dazu kommen noch die bei Aufdeckung eines Teiles der grossen Thermen am Kranzplatz im Jahre 1903 gefundenen, im Besitz von Herrn Neuendorff gebliebenen Münzen. Soweit ich sie untersuchen konnte, sind es die folgenden:

1. Kleinerz mit dem Kopf des Tiberius. *Rs.* Altar von Lugudunum,
2. Mittelerz des divus Augustus. Cohen I p. 76 No. 87,
3. Mittelerz des Caligula. *Rs.* Vesta. Cohen I p. 240 No. 27,
4. Grosserz des Marcus oder Commodus, sehr schlecht erhalten,
5. Antoninian des Decius. *Rs.* PANNONIAE Cohen V p. 194 No. 86,
6. Antoninian des Gallienus. *Rs.* SAECVLI FELICITAS Cohen V p. 431 No. 926,
7. Kleinerz des Constantin I. *Rs.* PROVIDENTIAE AVGG Cohen VII p. 281 No. 454,
8. Kleinerz des Crispus. *Rs.* BEATA TRANQVILLITAS Cohen VII p. 340 No. 6,
9. Kleinerz des Crispus. *Rs.* CAESARVM NOSTRORVM Cohen VII p. 342 No. 30,

sowie mehrere unbestimmbare Kleinerze des 4. Jahrhunderts, allem Anschein nach aus Constantinischer Zeit.

Röderstrasse, besonders Schule in der Röderstrasse (vergl. auch Steingasse): Republik (559), Caracalla (812), Maximian (880).

Saal, im, neue Schule: siehe bei Steingasse.

Saalgasse (vgl. auch Kranzplatz): Republik (547,548), Agrippa (162), Nero (Ann. 28 S. 212, Anm. 56), Vespasian (ebenda), Domitian (249), Hadrian (732), Antoninus Pius (738), Commodus (792 „Römerbad"), Severus Alexander (822), Maximian (vergl. Dorow, Opferstätten und Grabhügel I p. 59 „Römerbad"), Constantinische Zeit (909, 919 und Dorow I p. 59 „Römerbad"), Licinius (408).

Saumarkt: siehe bei Hochstätte.

Schloss auf dem Markt: siehe bei Markt.

Schulgasse[18]): Augustus (581), Germanicus (Annalen 28 S. 218, zu 179), Constantin (928), Magnentius (967).

Schützenhof: Augustus (585) Trajan (297) Hadrian (303, 307, 311), Philippus (390), Diocletian (401), Licinius (410), Constantinische Zeit (443, 452), Constantin III (989), Jovinus (481).

Kleine Schwalbacherstrasse[19]) (vergl. auch Hochstätte und Mauritiusstrasse): Domitian (236), Hadrian (304), Magnentius (961).

Schwanenquelle (am Kranzplatz): Julia Maesa (377), Constantin I (415), ausserdem ein unbestimmbares Mittelerz und ein halbiertes Mittelerz, gef. 1870 (vergl. Inv. 1870 No. 9).

Spiegelgasse: Hadrian (728).

Steingasse (vergl. noch Schule in der Röderstrasse und Saal an der neuen Schule): Republik (560), Augustus (Annalen 28, S. 217 Anmerkung 62; No. 173), Tiberius (604, 606), Caligula (182), Vespasian (653), Titus (229), Domitian (683), Trajan (Annalen 28 S. 217 Anmerkung 62; No. 705, 709), Hadrian (725), Severus Alexander (824) Constantinische Zeit (431, 432 und Annalen 28 S. 217 Anmerkung 62).

Waisenhausgarten: s. bei Neugasse.

Webergasse (Funde aus der oberen Webergasse, vergl. Dorow, Opferstätten II, 3, Anmerkung): Domitian (686), Constantius Chlorus (888), Constantinische Zeit (918), Valentinian I (971, 974, obere Webergasse).

b.

Die Fundstellen aus den Gräbern bezeichnen zugleich den Lauf der römischen Strassen, in ganz ähnlicher Weise, wie die vorrömischen Grabhügel und Flachgräber uns den Zug der alten durch keinerlei Bau befestigten Handels- und Verkehrswege der Latène-, Hallstatt- und Bronzezeit verraten. Daher sind alle diese Fundstellen in dem Abschnitt b) zusammengefasst und der leichteren Auffindbarkeit wegen ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Strassenzuge alphabetisch geordnet. Ihre Zusammengehörigkeit und örtliche Aufeinanderfolge ist in den einleitenden Bemerkungen berücksichtigt worden. Hier aufgenommen sind nur die Fundstellen aus dem engeren Weichbild der römischen Niederlassung, soweit als die an ihnen gelegenen Bestattungen noch als solche der städtischen Bevölkerung oder der Kastellbesatzung angesehen werden dürfen. Ihr weiterer Verlauf wird zum Teil durch Fundstellen, die bei d) aufgeführt sind, bezeichnet.

---

[18]) Vielleicht gehören hierher auch die zwei Münzen 804 (Septimius Severus) und 865 (Tetricus) mit der Fundangabe „Frau Schellenberg", wenn mit letzterer die Frau Schulrat Schellenberg gemeint ist, die in den dreissiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts in der Schulgasse wohnte.

[19]) Nach einer handschriftl. Notiz Rossel's sind im Jahre 1857 noch 2 Kleinerze Constantins in der Kl. Schwalbacherstrasse gefunden, die sich jetzt nicht mehr identifizieren lassen.

Naturgemäss lagen die Gräber der frühesten römischen Zeit näher an dem Kastell bezw. der städtischen Siedelung als die späteren: die Bestattungen mussten, je mehr sich die Landstreifen zu beiden Seiten der Strasse in gewisser Breite füllten, weiter und weiter hinaus angelegt werden. Doch ist dieser Vorgang, der sich in den Münzfunden noch erkennen lässt, auch wieder durchbrochen worden durch Nachbestattungen auf bereits von älteren durch die Länge der Zeit vergessenen Gräbern eingenommenen Plätzen, so dass Brandbestattungen aus dem ersten und Skelettgräber aus dem dritten Jahrhundert nicht selten dicht neben- oder auch übereinander begegnen. Besonders gilt dies von Bestattungen der germanischen Eroberer, aus denen viele der spätzeitigen Münzen stammen werden. Die frühesten germanischen Gräber, also wohl alamannische aus dem 4. und 5. Jahrhundert, lagen nahe der Schwalbacherstrasse auf dem Michelsberg, dem alten Friedhof hinter der Heidenmauer, sowie im Gelände des alten Kastells, die späteren fränkischen in der Gegend der oberen Friedrichstrasse und der Infanterie- und Artilleriekaserne bis zum Dotzheimer- und Schiersteinerweg.

Die für die Fundstellen von Münzen und Gräbern in Betracht kommenden Strassenzüge sind die folgenden:

α. Am Südtor des Kastells auf dem Heidenberge beginnend durchschnitt die Strasse in spitzem Winkel von der Emser- bis zur Friedrichstrasse die Schwalbacherstrasse, zog mitten durch den Hof der Artilleriekaserne und erreichte die Biebricherstrasse nahe dem heutigen Rondell, von wo sie, wohl einen leichten Knick machend, dem sanften Hang des Melonenberges entlang lief. Gräber sind längs dieser Strasse sehr zahlreich gefunden: in der mittleren Schwalbacherstrasse etwas oberhalb des Michelsberges, wo zu Zeiten Dorow's eine Menge Bestattungen zerstört wurden (Dorow, Opferstätten I S. 45 f., II S. 10 ff.), anfangend, bis zur Friedrichstrasse (Dorow I S. 41 ff., II S. 5 f.) und ganz besonders an der Artilleriekaserne, sowie in der südlich anschliessenden Rheinstrasse; römische Gräber des vierten Jahrhunderts fanden sich dann noch weiter südlich nahe dem Schnittpunkte der Adelheid- und Moritzstrasse, sowie im weiteren Verlauf der letzteren. Die zu diesem Strassenzug nebst Gräberfeld gehörigen Fundstellen der unten folgenden alphabetisch geordneten Liste sind in ungefährer Reihenfolge von Norden nach Süden: „Schwalbacherstrasse, Infanteriekaserne, Kaserne, obere Friedrichstrasse, obere Luisenstrasse, Dotzheimer- und Schiersteinerweg, Artilleriekaserne, Rheinstrasse, Adelheidstrasse, Moritzstrasse“.

β. Die andere, im Gegensatz zur ersten, „der Bergstrasse“, gewöhnlich die „Talstrasse“ genannt, durchschnitt in ebenfalls sehr spitzem Winkel die Wilhelmstrasse auf die Strecke etwa von der Burgstrasse, wo das alte Sonnenberger Tor stand, bis zur Friedrichstrasse, und ging durch den Hof der „Pletzmühle“ Ecke Frankfurter- und Wilhelmstrasse, über den Bismarckplatz bei der Englischen Kirche. Weiter lief sie dann etwa dem Zuge der heutigen Mainzerstrasse folgend durch das Mühltal und über den „Hessler“ gegenüber Station Kurve auf Kastel zu. Gräber sind hier gefunden nahe dem Nassauer Hof, fast im ganzen Verlauf der Wilhelmstrasse, besonders in der Museumstrasse und dem Museumshof. Von Fundstellen der Münzen gehören hierher: „Sonnenberger

Tor, Herrenmühle, Wilhelmstrasse, Museum und Museumshof, Warmer Damm, Pletzmühle, Englische Kirche, Mainzerstrasse, Neumühle". In ihrem weiteren Verlaufe berührt sie die unter d) aufgeführten Fundstellen: „Kupfermühle, Spelzmühle, Hammermühle, Mühltal, Mühlweg, Landgraben bei Mosbach, Armenruhmühle".

γ. Die nördliche Fortsetzung dieser Strasse lief am Kochbrunnenplatz vorbei nach der Nerostrasse, um dann wahrscheinlich durch das Dambachtal aufzusteigen und in fast gerader Linie dem Höhenkamm bei der Platte und jenseits dieser dem Pfahlgraben bei Kastell Zugmantel zuzustreben.[20]) Gräber fanden sich hier sicher in der Taunusstrasse (Alleesaal) und der vorderen Nerostrasse, vielleicht noch südöstlich oberhalb dieser an dem Nordostabhang des Heidenberges.[21]) Von Fundstellen gehören hierher: „Taunusstrasse, Nerostrasse, Nerotal, Dambachtal", weiter die unter d) aufgeführten Punkte: „Neroberg (Villa), nebst griechischer Kapelle, Münzberg, Höfchen, Platte und Rentmauer".

δ. Eine vierte Strasse muss in östlicher Richtung, vielleicht von der zweiten in der Nähe der Pletzmühle abzweigend, südlich von Bierstadt über Igstadt, Breckenheim, nach Hofheim gezogen sein, ungefähr in der Richtung der heutigen Chaussee. Für Anlage von Gräbern war diese Strasse schon zu weit entfernt vom Kastell und der bürgerlichen Niederlassung; doch können die mit den Fundnotizen: „Bierstadterweg, Bierstadterstrasse, Ecke der Humboldt- und Frankfurterstrasse, Grosser Hainer" versehenen Münzen wohl nur auf oder in der Nähe dieses Strassenzuges verloren worden sein, in dessen Fortsetzung die bei d) aufgeführten Fundstellen: „Bierstadt (besonders Gebäude südlich der Bierstadter Warte), Igstadt und Breckenheim" liegen.

ε. Eine weitere Strasse wird, in nordöstlicher Richtung den Geisberg schräg überschreitend und in der Nähe des Tennelbachtales auf die Sonnenbergerstrasse treffend, über Sonnenberg, Rambach unter dem Kellerskopf vorbei, Naurod und die Senke von Niedernhausen zum Ziele gehabt haben, um von da bei Kastell Heftrich den Pfahlgraben zu erreichen. Hierher gehören die Fundstellen: „Geisberg und Geisbergweg, Leberberg und Aulenkaut, Sonnenbergerstrasse und -Weg". Ferner unter d): „Sonnenberg, Rambach, Naurod".

ζ. Ob endlich noch eine Strasse in westlicher und südwestlicher Richtung in der Richtung auf Dotzheim und weiter nach dem Rheingau lief, bleibt un-

---

[20]) Der Körper der Strasse ist bei den Gebäuden am Münzberg angetroffen, dann im Jahre 1898 durch den ganzen Rabengrund und bei dem Gehöfte „Höfchen" verfolgt worden, bis endlich 1899 ihr Übergang über den Höhenkamm auf der Rentmauer festgestellt wurde (s. Annalen 35 S. 265 f.).

[21]) Ob die von Dorow, Opferstätten II S. 3 f. beschriebenen und als Gräber angesprochenen Fundstellen in der fortgesetzten Webergasse, also dem heutigen Römerberg, wirklich römische Bestattungen gewesen sind, erscheint recht zweifelhaft; vielleicht handelt es sich um Gruben aus dem frührömischen Erdkastell, welches sehr wohl bis in diese Gegend sich erstreckt haben kann, da die beschriebenen Münzen alle der augusteischen Zeit angehören. Waren es aber wirklich Gräber, so können es nur solche der Kastellbesatzung gewesen sein und deutet deren Lage dann auf eine in nordöstlicher Richtung nach Sonnenberg-Rambach zu ziehende Strasse (vergl. Strasse ε).

gewiss, da die Spuren hierfür noch sehr gering sind. Auch die Münzfunde gewähren nur unzureichende Anhaltspunkte; doch könnte man mit dieser Strasse die Fundstellen unter c): „Dotzheimerstrasse, Am Kaiser Friedrich-Ring, Exerzierplatz“ in Beziehung setzen, sowie unter d) das grössere römische Gehöft im „Hollerborn“.

Fundstellen längs der römischen Strassen und auf den Gräberfeldern.

Adelheidstrasse: Constantinische Zeit (407, 448, 449, 450, 460), aus einem Grabe, vergl. Inv. 1869 No. 28; ferner noch „eine Bronze des Constantius (?) beim Fundamentgraben in der Adelheidstrasse gegenüber der Biebricher Chaussee“ (nach Inv. 1869 No. 18), endlich „3 römische Münzen von der Adelheidstrasse, Ecke der Moritzstrasse“ nach Inv. 1871 No. 8.

Artillerie-Kaserne (vergl. auch Rheinstrasse): Republik (129), Augustus (145, 152, 171a, 174, 174a, 576), Agrippa (167), Vespasian (212, 654), Domitian (258, 259, 260), Nerva (269, 696), Trajan (293, 298, 708), Hadrian (308, 721), Antoninus Pius und Faustina I (325, 750), Faustina II (344), Gallienus (396), Constantinische Zeit (416, 424, 454, 455), Magnentius (469). Vergl. noch die Angabe des Inventars 1864, April No. 33: „1 Bronze-Münze, unkenntlich, 1 desgl., welche versilbert war, gef. in der Rheinstrasse der Artilleriekaserne gegenüber.“

Aulenkaut: siehe bei Leberberg.

Bierstadterstrasse und **Bierstadterweg**: Republik (546), Trajan (711), Constantinische Zeit (925), Decentius (968), Gratian (981).

Dambachtal: Constantin I (424a).

Dotzheimerweg (einschliesslich Schiersteinerweg; mit der Fundangabe sind nicht die heutigen Strassen gemeint, sondern in der Hauptsache der jetzt von Schwalbacher-, Rhein-, Karl- und Dotzheimerstrasse eingeschlossene Häuserblock): Republik (543), Augustus (134, 155, 156), Tiberius (598), Nero (186, 189), Trajan (703, 706, 715), Hadrian (724), Faustina I (753), Decius und Etruscilla (392, 837), Gallienus (848), Aurelian (861), Maximian (886), Constantinische Zeit (905, 955), Justinian (482).

Englische Kirche (am Bismarckplatz): Constantius II (453).

Erbenheimerweg: Gordian III (832).

Faulbrunnen: siehe bei Schwalbacherstrasse.

Friedrichstrasse, obere (vergl. oben unter a); in dieser Gegend hat Dorow eine grössere Anzahl Gräber angetroffen, die dabei gefundenen Münzen sind von ihm: Opferstätten I. S. 41, II. S. 5—7 beschrieben): Constantius (459), Magnentius (461—468), alle zusammen in einem christlichen Grabe, vergl. Mitteil. 1865 No. 4 S. 7.

Geisbergweg: Republik (541), Domitian (675), Maximian (882) Constantin I (915).

Grosser Hainer (Flurname, Gegend zwischen Bierstadter- und jetziger Frankfurterstrasse, ehemals „Erbenheimerweg“): Augustus (567).

Herrenmühle: Maxentius (897).

Humboldtstrasse, Ecke Frankfurterstrasse: Augustus (580), Marcus (761).

Infanteriekaserne: Republik (557), Tiberius (605), Agrippa (607), Vespasian (647), Hadrian (731), Mamaea (386), Justinian (991).

Kaserne (gemeint ist wohl meist die Infanteriekaserne): Augustus (157), Vespasian (657), Domitian (239), Trajan (281), Elagabalus (817), Probus (867), Maximian (879).

Leberberg (einschliesslich Aulenkaut und Schöne Aussicht): Augustus (137), Commodus (793), Constantin I (922).

Luisenstrasse (Gräber werden nur in dem oberen Teil bis zur Kirchgasse gelegen haben, die Münzen 287, 350 und 754 sind schwerlich in Gräbern gefunden): Republik (125), Augustus (141—144, 587), Trajan (287, 292), Faustina I (754), Faustina II (350), Julia Domna (809), Galerius (894), Maximinus (896).

Mainzer Landstrasse und **Alter Mainzerweg**: Domitian (671), Antoninus Pius (745), Faustina II (768), Constantin I (429).

Mainzerstrasse, nahe der (in der verlängerten Rheinstrasse): Augustus (138), Titus (227), Domitian (257), Nerva (270).

Moritzstrasse: vergl. Adelheidstrasse.

Museumshof, Museumstrasse (vergl. die Funde bei Dorow, Opferstätten I. S. 35—38, 39 u. 40, II. S. 1): Domitian (262), Faustina I (756), Crispus (437).

Nerostrasse: Republik (550), Augustus (150, 170, 584), Titus (666), Hadrian (730), Faustina II (775), Maximian (878), Constantin I (425), Magnentius (963).

Nerotal: Caligula (621), Titus (667), Severus Alexander (826), Constantin II (444); vergl. Inv. 1875 No. 75 „ein römisches Mittel- und Kleinerz, gef. im Nerotal".

Neumühle, bei der (in der Nähe wurde das Pflaster der römischen Strasse im Sept. 1859 untersucht und auf dem Strassenkörper liegend die Münze des Constantin (426) gefunden; vergl. Period. Blätter 1859 S. 285): Nerva (695), Theodora (889), Constantin I (426), Magnentius (965).

Pletzmühle (Ecke der jetzigen Frankfurter- und Wilhelmstrasse: im Hof der Pletzmühle wurde 1859 das Pflaster der Strasse aufgedeckt vergl. Period. Blätter 1859 No. 11 S. 285): Nero (192 „gef. innerhalb des römischen Pflasterweges"), Constantius Gallus (969).

Rheinstrasse (die hier gefundenen Münzen können, wenn genauere Angaben fehlen, sowohl zu dem Gräberfeld an der Artilleriekaserne gehören, wie längs dem Zuge der „Talstrasse" verloren gegangen sein; am wahrscheinlichsten aber ist, dass sie alle, mit Ausnahme der sicher in der verlängerten Rheinstrasse nahe der Mainzerstrasse gefundenen No. 138, 227, 257, 270, in den südlich der Artilleriekaserne gelegenen Feldern gefunden sind): Republik (562), Augustus (138), Claudius (629), Vespasian (645), Titus (227), Domitian (257), Nerva (270), Constantin I (911), Valens (977), vergl. noch die Eintragung im Antiq. Notizbuch des Konservators im März 1875: „bei einer anderen Gelegenheit wurde in der Rheinstrasse Mittelerz (von) Agrippa, Tiberius, Domitian gefunden."

Schiersteinerweg: siehe bei Dotzheimerweg.

Schlachthaus: siehe bei Mainzerstrasse.

Schöne Aussicht: siehe bei Leberberg.

Schwalbacherstrasse (vergl. Dorow, Opferstätten I. S. 45 f., II. S. 7 und besonders II. S. 9—16, wo zahlreiche in Gräbern gefundene Münzen beschrieben werden. Die hier beschriebenen Gräber lagen an dem Ausgange des heutigen Michelsberges, da, wo diese Strasse, die Schwalbacher- und Platterstrasse zusammentreffen; nach den Münzen sind es vielfach Gräber der frühesten Kaiserzeit gewesen): Augustus (574, 586), Agrippa (611), Caligula (622), Vespasian (225), Titus (668), Domitian (236), Hadrian (726), Faustina II (779), Commodus (791), Julia Domna (807), Otacilia Severa (835), Decius (836), Constantin II (939), Gratian (475), vergl. noch Annalen 28, S. 237 Anmerkung 74.

Sonnenberger Tor (in der Gegend, wo die jetzige Burgstrasse in die Wilhelmstrasse mündet): Caligula (613), Antoninus Pius (739), Severus Alexander (823), Gallienus (849), Diocletian (vergl. Dorow, Opferstätten II. S. 2), Maximian (877, 884), Constantinische Zeit (913 „gef. Theaterplatz", 933).

Sonnenberger Weg (-Strasse): Constantinische Zeit (927, 929), Gratian (478).

Taunusstrasse: Nero (636), Marcus (765), vergl. das bei Dorow, Opferstätten II. S. 2 beschriebene Grab mit Münze des Marc Aurel. Ferner ein von Louis Schlichter „beim Fundamentgraben seines Hauses in der Taunusstrasse gefundenes Grab mit einer später an derselben Stelle gefundenen, jedoch unkenntlichen römischen Bronzemünze" (vergl. Protokoll der Vorstandssitzung vom 2. Juli 1835, § 12).

Warmer Damm (im wesentlichen ist wohl die Alleeseite der Wilhelmstrasse gemeint): Republik (556, 558), Marc Aurel (764), Lucilla (784), Julia Domna (808), Claudius II (858).

Wilhelmstrasse (vergl. Sonnenberger Tor, Herrenmühle, Museumshof, Museumstrasse, Pletzmühle und Englische Kirche): Republik (561), Claudius (634), Faustina I (756), Faustina II (778), Constantinische Zeit (909, 954), Magnentius (958), Constantius Gallus (969).

c.

In dieser Gruppe sind alle die Fundstellen aufgezählt, welche weder im Gebiet der römischen Stadt, noch in den römischen Gräberfeldern längs der Strassen liegen, andererseits aber doch nicht weit genug entfernt sind, um als selbständige Fundplätze angesehen werden zu können. Dazu stimmt, dass die hier aufgeführten Stellen meist nur eine oder zwei Münzen aufzuweisen haben, also ganz vereinzelte und zerstreute Funde ergeben haben.

Wie schon oben S. 43 angedeutet, werden manche der an diesen Stellen gefundenen Münzen in Schutt, welcher aus der inneren Stadt bei Grundausschachtungen abgeführt und zur Auffüllung oder Planierung des ausserhalb gelegenen Geländes benutzt wurde, gelegen haben, können also für Spuren römischen Lebens an ihrer jetzigen Fundstelle gar nichts beweisen. Auch ist der in den römischen Schichten der Altstadt vielfach vorhandene dunkle, mit Holzkohlen, Lehm und Kalk durchsetzte fette Boden nachweislich nicht selten zur Aufbringung auf Baumstücke, Gartenland und Anlagen verwendet worden. So wurde, um nur ein Beispiel anzuführen, im Frühjahr 1858 eine Menge Gartenerde auf der Höhe des Heidenberges im Innern des Kastells abgegraben und zu den neuen Anlagen am Kursaalplatz hinabgefahren (vergl. Rossel, Annalen V, 1. S. 3 f.); es ist nicht unwahrscheinlich, dass bei dieser oder einer ähnlichen Gelegenheit die mit der Fundnotiz „am Kursaal“ versehenen Münzen, unter denen sich solche der Republik und der früheren Kaiserzeit befinden (549, 593, 664), wenigstens zum Teil an diesen Platz gelangt sind. Ebenso liess sich neuerdings in wiederholten Fällen durch Nachfragen feststellen, dass Münzen, die an weit ausserhalb der römischen Niederlassung gelegenen Punkten gefunden wurden, in Schutt gelegen hatten, der aus der inneren Stadt stammte, wenn sich auch die Stelle, von der er abgefahren war, meist nicht mehr ermitteln liess.

Natürlich ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass hie und da die vereinzelten Stücke schon im Altertum an ihrer heutigen Fundstelle verloren und in die Erde gekommen sind. Auch können ja einige der unten genannten Fundstellen vielleicht eine andere Beurteilung verdienen, als es hier geschieht. So können, wie oben unter b), S. 50, ζ. bemerkt ist, die Fundangaben „Exerzierplatz“, „Kaiser Friedrich-Ring“ vielleicht mit einer in westlicher und südwestlicher Richtung ziehenden Strasse in Verbindung gebracht werden, auch die Funde am „Schwalbacherweg und Emserstrasse“ könnten auf eine vom Kastell ausgehende Strasse nach dem Rheingau zu hinweisen. Die am „neuen Totenhof“ gefundenen Münzen könnten in der Nähe der römischen Gebäude auf den Rödern (siehe unter d) gelegen haben, und ähnliches könnte von den Fundnotizen „an der Platter Chaussee“ gelten.

Doch im allgemeinen wird daran festzuhalten sein, dass die hier unter c) zusammengestellten Fundorte für Fragen der Geschichte und Topographie des römischen Wiesbaden nur in sehr beschränktem Masse und mit vorsichtiger Kritik herangezogen werden dürfen.

Fundstellen vereinzelt in der näheren Umgebung der römischen Siedelung gefundener Münzen.

Atzelberg (Flurname der Gegend rechts, also nördlich von der Walkmühlstrasse): Vespasian (650), Tetricus (864).
Bertramstrasse: Constantin I (903).
Blücherstrasse: Marc Aurel (335), Diocletian (871).
Dotzheimerstrasse: Trajan (715), Hadrian (724).
Dreiweidenstrasse: Trajan (716).
Emserstrasse (= Schwalbacherweg): Faustina I (330), Constantinische Zeit (412, Annalen 28 S. 234 Anmerkung 73, 2; 914, 948), Magnentius (964).
Exerzierplatz: Septimius Severus (806), Severus Alexander (379).
Friedrichsplatz (= Schillerplatz): Philippus I (833).
Gustav-Adolfstrasse: Marc Aurel (339).
Herrengarten a. d. Salz (Flur südlich der heutigen Rheinstrasse): Severus Alexander (821).
Hinterhoben: Trajan (295).
Kaiser Friedrich-Ring (in der Nähe der Dotzheimerstrasse): Constantinische Zeit (916, 952).
Kapellenstrasse: Marc Aurel (747), Maximian (402), Valentinian II (479).
Kursaal, Kursaal-Anlagen: Republik (549), Augustus (593), Titus (664), Septimius Severus (800, 803), Julia Maesa (378), Constantinische Zeit (421, 427).
Lohmühle: siehe bei Emserstrasse.
Luisenplatz: L. Verus (781).
Drittes Mühlchen: siehe bei Emserstrasse.
Parkstrasse: Gallienus (847).
Platter Chaussee: Caligula (620), Vespasian (214), Trajan (299), Tetricus (863), Constantin I (423).
Schwalbacherweg: siehe bei Emserstrasse.
Seerobenstrasse: Magnentius (962).
Strassenmühle: Faustina I (757).
Taunusbahnhof: Nerva (699), Julia Mamaea (830).
Neuer Totenhof: siehe bei Platter Chaussee (Vespasian und Constantin).
Überrieth (Flurname der Gegend nördlich der oberen Emserstrasse und der Walkmühlstrasse): Nero (639).

d.

Diese Gruppe umfasst alle in der weiteren Umgebung der Stadt gelegenen Fundstellen, die jedenfalls ihrer überwiegenden Mehrzahl nach die Stätten ehemaliger Einzelhöfe oder dorfartiger Ansiedelungen aus der römischen Zeit bezeichnen, wenn die Mauerreste der Gebäude auch nicht überall durch Grabung bereits nachgewiesen sind.

Bereits diese gewiss doch sehr lückenhafte Zusammenstellung der Fundstellen von Münzen lehrt, wie dicht die ganze Gegend ausserhalb des stadtartigen *vicus Aquensium* rings mit einzelnen und gruppenweise zusammenliegenden Siedelungen bedeckt war. Es darf wohl mit einiger Sicherheit behauptet werden, dass in der Gemarkung jedes der heutigen, die Stadt Wies-

baden umgebenden Dörfer eine oder mehrere römische Ansiedelungen sich befanden, die zum Teil nicht ganz unbedeutend gewesen sind. So setzt z. B. die bei Bierstadt gefundene Weihinschrift an den „Mercurius Nundinator", den Gott der Wochenmärkte (C. XIII, 7569), und der Dreigötterstein (C. XIII, 7567) schon einen gewissen Handels- und Geschäftsverkehr an Ort und Stelle voraus; ebenso lassen das Denkmal des thronenden Jupiter in der Nähe von Igstadt (Annalen XV, S. 1 ff.), die Jupitersäule von Schierstein (Annalen XXII, S. 119 ff., XXIII, S. 161 f.), sowie die Weihinschrift vom Jahre 222 (C. XIII, 7607) aus Dotzheim erkennen, dass ihr ehemaliger Standort sich an Umfang und Bedeutung über ein einfaches bäuerliches Einzelgehöft erhob.

Ferner aber weist unverkennbar auf eine starke und dichte Besiedelung der ganzen Gegend die Tatsache, dass nicht nur die von den heutigen Ortschaften besetzten Täler und Flächen der Main- und Rheinebene, sondern auch selbst die Hänge und Höhen des Gebirges mit Wohnstätten bedeckt waren, da, wo jetzt und schon das ganze Mittelalter hindurch ausgedehnter Waldbestand herrscht. So sind von den bereits ausgegrabenen Ansiedelungen der Wiesbadener Umgegend die Ruinen auf dem Neroberg, dem Münzberg, am Höfchen, auf der Rentmauer, in der Hasselt, sowie in den Distrikten Steinkopf und Grundborn durch den schützenden Wald vor vollständigem Verschwinden unter dem Boden verschont geblieben.

Dabei sind alle diese Gehöfte nicht eigentlich Villen im heutigen Wortsinne, Landhäuser vornehmer Städter, die hier nur zeitweilig der Erholung oder des Jagdvergnügens wegen sich aufhielten, sondern vielmehr Sitze einer sesshaften, Landwirtschaft und Viehzucht treibenden Bevölkerung. Es sind in Wahrheit Bauernhöfe von bald geringerem, bald bedeutenderem Umfang und von bald einfacherer, bald reicherer Ausstattung je nach der sozialen Stellung und dem Vermögen des Besitzers. Eine solche Bevölkerung hat in ähnlicher Weise auch in den anderen Teilen des rechtsrheinischen Provinziallandes gesessen, wie es die Ausführungen R. Bodewigs über die dichte Besiedelung des Gebietes nördlich und südlich der Lahn im Kreise St. Goarshausen (Annalen 36, S. 133 ff.) lehren.

Die überwiegende Mehrzahl dieser Gehöfte sind aber, wie sich namentlich aus den Münzen ergibt, erst im zweiten Jahrhundert angelegt und nicht lange über die erste Hälfte und die Mitte des dritten Jahrhunderts hinaus bewohnt geblieben. Eine Ausnahme macht nur die „Villa" auf dem Neroberg, in welcher schon frühzeitige Münzen des ersten Jahrhunderts mehrfach zu Tage gekommen sind, sowie begreiflicherweise die südlich von Wiesbaden an der diese Stadt mit Mainz verbindenden Strasse gelegenen Gehöfte, wie namentlich die „Spelzmühle" und die Fundstelle bei Mosbach. In allen diesen Fällen ist es aber aus manchen Gründen wahrscheinlich, dass die aufgedeckten Gebäude an der Stelle älterer, vielleicht nur in Holz und Lehm errichteter Anlagen zum Teil militärischen Charakters standen, so dass jene älteren Münzen für ein frühzeitiges Bestehen der „Villen" kaum etwas beweisen. In gleicher Weise reichen bei den im Mühltal liegenden Plätzen die Münzen auch weiter herab; während die Höfe auf den Hängen des Gebirges und in nördlich von Wies-

baden liegenden Orten nach der Zerstörung in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts nicht wieder aufgebaut worden sind, mussten Spuren römischen Lebens zwischen dem seit Diocletian wieder besetzten Wiesbaden und dem Rhein auch noch aus dem vierten Jahrhundert erwartet werden (vergl. Mosbach und Spelzmühle).

Fundstellen aus römischen Gehöften und Ansiedelungen der weiteren Umgegend von Wiesbaden.

Adamstal (mit Clarenthal und Holzhackerhäuschen): Augustus (153), Vespasian (201), Domitian (678), Commodus (789, 790), Severus Alexander (828), Postumus (852).

Armenruhmühle: siehe bei Mosbach, Landgraben.

Auringen: Antoninus Pius (1023).

Biebrich[22]): Domitian (682), Trajan (714), Honorius, Coh. VIII p. 185 No. 44 (M.-Inv. 996).

Bierstadt (römische Gebäude, nachgewiesen durch Grabung 1846, vergl. Annalen V, 3, S. 1—4, Taf. I): 992—999a.

Breckenheim (römische Baureste sind noch nicht nachgewiesen, die Fundangaben der Münzen sind zu allgemein gehalten, um auf einen bestimmten Platz zu deuten; es können deren ja auch mehrere in Betracht kommen): No. 1013—1021.

Clarenthal: (vergl. bei Adamsthal): Commodus (790), Postumus (852).

Delkenheim (römische Baureste sind noch nicht nachgewiesen): Antoninus Pius (1008).

Dotzheim (nachgewiesen sind römische Gebäude nur bei dem sogenannten „Hollerborn“ (siehe diesen), es haben aber sicherlich noch an verschiedenen Plätzen der Gemarkung grössere oder kleinere Ansiedlungen bestanden, auf welche verschiedene Fundnotizen auch hinweisen („Sauerborn“ No. 1051, 1058), „Wallufer Weg“ No. 1055, „Dotzheimer Wald“ No. 1050): No. 1042—1059.

Erbenheim (Gebäude bisher nicht nachgewiesen): No. 1000—1006.

Fasanerie (ob die Fundstelle mit der als „Adamstal“ bezeichneten identisch oder ihr benachbart ist, bleibt zweifelhaft): Titus (663), Nerva (694), Volusian (840).

Grässelberg bei Schierstein: Reste römischer Gebäude hat hier Habel gesehen (Annalen II, 2, S. 194), vergl. oben S. 40 Anmerkung 10, sowie die Fundstellen „Strassenmühle“ (Faustina I No. 757) und „Zwischen Mosbach und Dotzheim“ (Faustina II No. 774), sowie „Kahler-Mühle“ (Magnentius 1076).

Hammermühle: vergl. den im Jahre 1884 in der Nähe erhobenen Denarfund, beschrieben Annalen 28, S. 241.

Hasselt im Bierstadter Wald: Ein grösseres römisches Gehöft wurde hier im Jahre 1845 ausgegraben (Annalen V, 3, S. 31—37), aus dessen Trümmern stammen sicher die vier Münzen: Marcus (331), Faustina II (345), Elagabalus (375), Gordian (387), vergl. Annalen a. a. O. S. 34.

Höfchen, unterhalb der Platte, wo ebenfalls ein grösserer Gutshof im Jahre 1846 ausgegraben wurde (vergl. Annalen V, 3, S. 22): Domitian (672), Pius (314, 315), Severus Alexander (383, 385), sowie noch 6 unbestimmte, jetzt nicht mehr zu identifizierende Kupfermünzen (Annalen a. a. O. S. 26).

Hollerborn bei Dotzheim (umfangreiche Gebäudereste in den zwanziger Jahren des 19. Jahrh. von Pfarrer Luja untersucht (Annalen I, 2 u. 3, S. 138 ff.), vergl. Annalen V, 3, S. 54—59): Augustus (151), Marcus (767), Gallienus (394).

---

[22]) Die in der Lugenbühl'schen Sammlung befindlichen, oben nicht aufgeführten Münzen mit der Fundnotiz „Biebrich“ oder „bei Biebrich“ sind: ein Trajan (Mittelerz), ein Denar von Geta, ein Antoninian des Postumus, ein Mittelerz von Maximian, zwei Kleinerze des Dalmatius und Constans.

Holzhackerhäuschen (vergl. bei Adamstal): Domitian (678), Commodus (789).

Igstadt (über die in der Gemarkung festgestellten römischen Gehöfte vergl. oben S. 37 Anmerkung 10): No. 1009–1012.

Kapelle, Griechische: siehe bei Neroberg.

Kloppenheim (die Fundstelle kann mit der einen, zwischen Igstadt und Kloppenheim gelegenen, an der das Steinbild eines sitzenden Jupiter erhoben wurde, identisch sein): L. Verus (1022).

Kupfermühle: Vespasian (207), Hadrian (723).

Lindentalerhof (zwischen Sonnenberg und Kloppenheim): Severus Alexander (827).

Mechtildshäuserhof (südöstlich von Erbenheim): Hadrian (722).

Mosbach[23]) (besonders am „Landgraben" bei Mosbach, wo in den Jahren 1844 und 1845 eine ganze Gruppe römischer Gebäude durch Habel untersucht worden sind; eine genauere Kenntnis des damals ermittelten Tatbestandes fehlt leider, da Lageplan und Bericht darüber nie veröffentlicht sind (vergl. Annalen V, 3, S. 65 f.); angeschlossen sind die mit Fundnotiz „Kurve" bezeichneten Münzen): Republik (554 „an der Eisenbahn zwischen Wiesbaden und Kastel"), Caligula (614), Trajan (284), Hadrian (300, 309), Antoninus Pius (318, 322), Marcus (341), Faustina II (348), Commodus (358), Septimius Severus und Familie (360, 363, 370, 371), Severus Alexander (381, 384), Claudius II (397, 855 „in einer Sandgrube bei Mosbach"), Licinius (409), Constantinische Zeit (413, 433, 435, 436, 447), Magnentius (960), Valentinian I (473), sowie 4 unkenntliche Kleinerze wohl des 4. Jahrhunderts. Dazu gehört wohl die Fundstelle: „**Armenruhmühle**" mit den Münzen Augustus (590), Aelius (736), Postumus (851).

Mühltal: Valentinian I (975), } beide Fundangaben sind zu allgemein, um auf eine
Mühlweg: Septimius Severus (796), } der bekannten Fundstellen südlich von Wiesbaden bestimmt bezogen werden zu können.

Münzberg (im Wiesbadener Wald, wo im Jahre 1847 mehrere römische Gebäude, deren Trümmer noch jetzt als Schutthügel im Wald sichtbar sind, untersucht wurden): Domitian (676), Hadrian (306, vergl. Annalen V, 3, S. 20), Marcus (333).

Naurod: No. 1024 u. 1025.

Neroberg (die Fundstelle ist wohl in allen Fällen der Platz des grossen, in den Jahren 1847 und 1848 ausgegrabenen, nordöstlich der griechischen Kapelle über dem Dambachtal gelegenen Gehöftes (vergl. Annalen V, 3, S. 5—15), in dessen Nähe die aus dem Nerotal aufsteigende, von Wiesbaden nach Norden führende Strasse vorübergezogen ist, und an welcher auch die Gehöfte „Münzberg" und „Höfchen" gelegen sind): Agrippa (161), Germanicus (178), Nero (195), Vespasian (222), Domitian (244, 266, 267, vergl. Annalen V, 3, S. 11), Hadrian (306a, 729), Antoninus Pius (320, 321, 323, 740, vergl. Annalen V, 3, S. 9), Faustina I (328), L. Verus (351), Commodus (356), Albinus (359), Philippus I (389), ferner ein unbestimmbares Kleinerz vielleicht des 4. Jahrhunderts, gef. 1871 (Annal. XII, 349, 27, Inv. 1871 No. 38), ein weiteres Kleinerz Inv. 1872 No. 58.

Neumühle: Nerva (695), Theodora (889), Constantin I (444), Magnentius (965).

Nordenstadt (vergl. oben S. 37): Trajan (1007).

Platte, bei der (wohl nahe der römischen bei der Rentmauer die Höhe übersteigenden Strasse): Caligula (623).

Rambach (dass die in den Jahren 1846 und 1847 ausgegrabenen Mauerzüge auf dem Hügel bei der R. Kapelle (Annalen V, 3, S. 38—54) nicht Reste eines römischen Kastells gewesen sind, unterliegt heute keinem Zweifel (vgl. v. Cohausen, Röm. Grenzwall, S. 185 f.).

---

[23]) Die Lugenbühl'schen Münzen mit der Fundnotiz „Mosbach" sind die folgenden: Domitian (Mittelerz), Trajan (2 Mittelerze, „Mosbach an der Eisenbahn"), Julia Domna (2 Denare), Caracalla (Denar), Trebonianus (Antoninian), Valerian (Antoninian), je ein Kleinerz von Tetricus, Constantin I, Crispus („Mosbach bei der Sandkaut"), Constans, Gratian, Mittelerz von Magnentius.

Dennoch muss, nach einwandfreien Fundnotizen über hier gefundene römische Münzen, entweder in der Nähe der Kapelle oder an einem anderen benachbarten Platze irgend ein römischer Bau gestanden haben und zwar nach den frühzeitigen Münzen zu schliessen, schon in dem ersten nachchristlichen Jahrhundert, vielleicht als Deckung für die hier durchziehende römische Strasse von Wiesbaden nach Niedernhausen): No. 1026—1041.

Rentmauer (vergl. auch Platte): Die hier ausgegrabenen an der Kreuzung zweier römischen Strassen gelegenen Gebäude sind Annalen 35 S. 264 ff. beschrieben worden; die dort gefundenen Münzen von Trajan bis Septimius Severus ebenda S. 273.

Rödern (vergl. unter c: Neuer Totenhof und S. 52; im Jahre 1844 wurde auf den Rödern ein grösseres römisches Gebäude ausgegraben, Annalen V, 3, S. 61 f.): Nemausus (168).

Schierstein (dass in und bei dem Orte mehrere römische Ansiedelungen bestanden, hat schon Habel auf Grund wiederholter Funde beobachtet und haben spätere Funde, besonders der Jupitersäule, bestätigt. Die Münzen reichen von der älteren Zeit bis ins 6. Jahrhundert, von denen die späteren z. T. sicher, andere wahrscheinlich, den hier gelegenen fränkischen Reihengräberfeldern entstammen): No. 1060—1077.

Sonnenberg und **Sonnenbergerfeld**: Trajan (702), Antoninus Pius (741), Septimius Severus (801), Aurelian (862), Constans (945), Magnentius (966), Magnus Maximus (986).

Sonnenberger Weg: Constantin (927, 929), Gratian (478).

Spelzmühle (hier wurden im Jahre 1845 mehrere römische Gebäude aufgedeckt, nahe der römischen Strasse (Annalen V, 3, S. 64 f.), die ebenfalls in der Nähe im Jahre 1857 untersuchten römischen Gräber (Per. Blätter 1857/58 No. 4 S. 65 f.) werden ohne Zweifel zu dieser kleinen Siedlung gehört haben): Augustus (136, 149), Agrippa (163, 164, 165), Germanicus (180), Vespasian (209), Titus (230), Domitian (684), Trajan (283, 294), Hadrian (301), Marcus (334), Faustina II (342, 347), L. Verus (352), Julia Domna (364), Galerius (891), Constantinische Zeit (430, 457, 904).

Strassenmühle (s. bei Grässelberg): Faustina I (757).

Walkmühle: Domitian (261).

Wellritzmühle: Mehrere Gebäude wurden hier im Jahre 1844 ausgegraben, vergl. Annalen V, 3, S. 62—64; dabei sind einige unkenntliche Münzen gefunden.

Nachtrag.

Einige Münzen aus der Lugenbühl'schen Sammlung sind in der obigen Zusammenstellung versehentlich ausgelassen; bei einigen anderen ist die im Isenbeck'schen Kataloge fehlende Fundnotiz erst nachträglich entdeckt worden. Diese sind hier aufgezählt unter Angabe der Nummer, hinter der sie hätten eingereiht werden sollen.

Aus dem Kastell stammt:

519a. (L.) Trajan, Grosserz, gut erhalten: IMP CAES NERVAE TRAIANO AVG GER DAC PM TR P COS V PP Büste mit Lorbeer und Panzer n. r. *Rs.* SP QR OPTIMO PRINCIPI Der nach rechts galoppierende Kaiser, mit der Lanze einen Feind niederstossend. Cohen II p. 69 No. 504 (oder 508). „Kastell Heidenberg".

Der zweiten Gruppe aus der bürgerlichen Siedelung gehören an:

643a. (L.) Otho, Denar, ziemlich gut, aber abgenutzt: IMP OTHO CAESAR AVG PM Kopf n. r. *Rs.* [SECVRI]TAS P R Stehende Securitas mit Kranz und Szepter n. l. Cohen I p. 353 No. 15. „Weilburger Hof (Konsistorialsekretär Pohl)."

707a. (L.) Trajan, Mittelerz: Büste mit Strahlenkranz n. r. Umschrift und Revers wie bei No. 519a. Cohen II p. 69 No. 506. „Marktplatz“.

707b. (L.) Trajan, Grosserz, schlecht erhalten: IMP CAES NERVA TRAIAN AVG GERM PM Kopf mit Lorbeer n. r. *Rs.* TR POT COS II PP Sitzende Concordia mit Schale und Füllhorn n. l., vor ihr ein Altar, im Abschnitt SC Cohen II p. 79 No. 594. „Wiesbaden am Uhrturm bei Dambmann, etwa 16 Fuss tief.“

865a. (L.) Tetricus, Kleinerz, sehr schlecht: *Rs.* vielleicht PAX AVG „Exerzierplatz“.

898a. (L.) Licinius, Kleinerz desselben Gepräges wie No. 898, gut erhalten. „Sonnenberg“.

938. (L.) Constantin II, Kleinerz. Die Fundnotiz „Neugasse“ ist zu berichtigen in „Mauergasse“.

Heidnische Spuren in christlichen Legenden unserer Gegend (Lahngau).

(Vortrag, gehalten auf der Versammlung des Vereins in Limburg am 14. Juli 1907.)

Von

S. Widmann.

Als vor nahezu 50 Jahren unser Verein hier (in Limburg) seine Hauptversammlung hielt, liess der verdienstvolle Heimarbeiter Nassaus Joseph Kehrein, dessen 100 jährigen Geburtstag zu begehen eine Aufgabe des nächsten Jahres ist, die stummen Ortsnamen reden über die graue Vorzeit unserer engeren Heimat. Gleich dem verwitterten Gemäuer zerfallener Burgen, Klöster und Kirchen, welches der Epheu lieblicher Sagen umrankt, erzählen die in Pflanzen- und Personennamen, in Sprichwörtern, Redensarten, Fluchworten, in Märchen und Legenden erhaltenen geistigen und sprachlichen Trümmer von den Vorstellungen, dem Empfinden und Glauben längst vermoderter Menschenalter.

Neben gut beglaubigten, schon in ihrer Nüchternheit den Stempel der Wahrheit tragenden Märtyrerlegenden gibt es Legenden, deren Gestalten ihr Dasein blossen Missverständnissen verdanken, wie St. Hülfe, St. Kummernuss, Era oder Wilgefortis — es ist der durch irrige Deutung unverstandener Bildwerke zur Heiligen gemachte Heiland selbst.[1]) Wieder andere Legenden, z. B. die von den 11000 Jungfrauen, die durch einen Lesefehler aus XI M(artyres) Virgines sich vertausendfachten, enthalten wohl einen geschichtlichen Kern, den aber fruchtbare Phantasie mit fast undurchdringlicher Schale umkleidet hat. Wenn im Zeitalter des elektrischen Lichtes das steinalte Mütterchen Sage um die einfachsten, klarsten geschichtlichen Vorgänge seine dichten Fäden spinnt, dürfen wir uns da wundern, dass die Vergangenheit ihre Lieblinge mit ihren Augen schaut, nach ihrem Geschmacke ausstattet, dass sie bildliche Ausdrücke wörtlich nimmt, dass sie in natürlichen Vorgängen übernatürliche Kräfte erkennt, dass sie übertreibt, überträgt, verallgemeinert? Wie das Volk einst, im Hexenwahne befangen, die harmlosesten Zufälle, die unschuldigsten Äusserungen unter diesem Truglichte betrachtete, so erblickte es in den Zeiten reinster

---

[1]) Vergl. H. Günter, Legenden-Studien. Über Wundersagen besonders auch P. Toldos Aufsätze in M. Kochs Studien zur vergl. Literaturgesch. I (1901), II (1902), IV (1904).

Gottesminne die christlichen Glaubenshelden im lichtesten Strahlenkranze der Tugenden, der Gnaden und Wunderkraft. Es liebt leuchtende Farben auf Goldgrund. Liebe und Verehrung kargen nicht mit ihren Weihegaben, und wenn der Kirchengeschichtschreiber Eusebius[2]) in einem ergreifenden Berichte Zeugnis ablegt für die in Märtyrern wirkende göttliche Macht, die auch reissende Tiere zu bändigen vermag, so kann die Legende diesen Nährboden umwandeln zum lieblichsten Dichtergarten, dem unzählige duftende Blümlein der Unschuld, Demut, Standhaftigkeit, Selbstüberwindung, gottseligen Wandels und Wirkens, heldenhaften Leidens, Siegens und Segens entspriessen. Darum kehrt in vielen Legenden eine Menge von Zügen genau oder mit kleinen Veränderungen wieder, gewöhnlich die auffälligsten Wundererscheinungen, wie z. B. das holde Rosenwunder der hl. Elisabeth, die Unverletzlichkeit der Körper gegen Flammen, Wasser, Frost, gegen die grausamsten Martern, oder z. B. jähe Bestrafung der Peiniger, sichtbares Eingreifen himmlischer Gewalten, Ohnmacht satanischer Bosheit und Personifikationen derselben in Gestalten von Tieren aller Art. Die in der Zeit der Kreuzzüge und im Ausgang des Mittelalters besonders starke Wundersucht trieb oft seltsame Blüten einer ausartenden Phantasie.[3]) Die Zweige aber, auf denen sie knospen und sich entfalten, sind weit älter; es sind zum Teil Pfropfreiser aus den ersten christlichen Jahrhunderten; sie entstammen den christlichen Apokryphen, dem christlichen Roman, jüdischer Tradition, ja den antiken, orientalischen und griechisch-römischen Mythen, besonders auch dem Neuplatonismus. Jamblichs Vergottungslehre ist eine Hauptquelle des christlichen Wunderheldentums.[4]) In gar manchen Legenden lassen sich unzweifelhafte Spuren auch des altgermanischen Götterglaubens nachweisen, den die Missionare keineswegs mit Stumpf und Stiel ausrotten konnten.[5]) Wie sie nach dem weisen Rate des grossen Papstes Gregor I. auf alten Kultstätten die Kirchen des wahren Gottes errichteten, althergebrachte Sitten durch das Taufgewand des Christentums unschädlich machten und weihten, Flurbegänge und Götterfeste umgestalteten zu christlichen Bittfahrten und erhebenden Kirchenfesten, so ersetzten sie die entthronte Götterwelt durch Gottesstreiter der Heilslehre[6]), indem sie den Ansprüchen, die das Volk an diese stellte, bei der Wahl verständig Rechnung trugen. Deshalb tritt der hl. Georg an die Stelle des Gottes Mithras.[7]) Als das Prototyp seiner bildlichen Darstellung als Drachentöter ist z. B. ein römisches Relief im Louvre nachgewiesen, das den ägyptischen Horos als Krokodiltöter zeigt.[8]) Auf deutschem Boden,

---

[2]) VIII, 7.

[3]) Über die Förderung des Wunderglaubens durch die Reliquienverehrung s. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, II. S. 745.

[4]) H. Günter, Legenden-Studien. Köln 1906. S. 3.

[5]) Wilden, Beda des Ehrw. Kirchengesch. der Angelsachsen. 1866, S. 47 (Brief vom Jahre 601).

[6]) Hauck a. a. O. II. S. 755 ff.

[7]) Gutschmid, Die Sage vom hl. Georg. Königl. Sächs. Ges. d. Wissensch. zu Leipzig. Ber. d. hist.-phil. Kl. XIII, 1861. Andere Literatur bei H. Günter, Legenden-Studien, 1906, S. 25.

[8]) Roschers Lexikon der Mythologie, unter Mithras.

z. B. hier in Limburg (auch wohl in Montabaur), muss er den Gott Wodan verdrängen, teilt sich aber in dieser Aufgabe mit anderen, den Deutschen offenbar gleich anmutenden Rittergestalten, mit dem hl. Martin, dem Erzengel Michael, dem hl. Moritz, dem hl. Sebastian, dem Apostel Petrus. In Süddeutschland trat St. Leonhard an die Stelle des Rossegottes Freyr. Erscheinen sie als Schimmel- und Mantelreiter hoch zu Ross, so ergreifen sie um so leichter Besitz von den Wodansbergen, auch in unserer Gegend.

Mitunter schleicht sich heidnischer Brauch in die christliche Kirche ein und wird geduldet, z. B. ist dies der Fall bei dem Trinken der Martins- u. Michaelisminne, der Johannis- und Gertrudisminne.[9]) Papst Gregor empfahl Festmahle zum Gedächtnisse der Blutzeugen an den früher den Göttern geweihten Stätten, da man harten Herzen nicht alles abschneiden dürfe, sondern ihnen unschuldige Freuden gönnen müsse. Im Kloster Arnstein ward einst zu Ehren der HH. Fabian und Sebastian Wein gesegnet und gespendet. Heidnischen Charakter trug die Sitte, weil man ihn angeblich aus dem als Kelch gefassten Schädel des hl. Fabian trank.[10])

Namentlich bei zwei Heiligenlegenden, die in der hiesigen Gegend Heimatrecht erlangt haben, lassen sich Spuren heidnischer Vorstellungen oder Erinnerungen erkennen und zwar ebensowohl der griechisch-römischen Kulturwelt als des germanischen Altertums, es sind die des hl. Lubentius von Dietkirchen und des hl. Blasius auf dem Klese- oder Blasiusberg bei Frickhofen.

Lubentius predigte im 4. Jahrhundert das Evangelium an der unteren Mosel und im Lahngau. Unweit des jetzigen Limburg rodete er vermutlich einen Teil des Reckenforstes, eines hl. Haines, wo die Gauversammlungen der Umwohner stattfanden, aus und erbaute zu Ehren des Protomartyrers Stephanus eine Kapelle. Möglicherweise gründete er auch schon eine Michaelskapelle und eine Kapelle der hl. Dreifaltigkeit. Später errichtete ein Herr Ditger die Kirche, die entweder seinen Namen erhielt oder als Leutkirchen (d. i. Dietkirchen) im Gegensatz zu Klosterkirchen bezeichnet ward. Das damit verbundene Kollegiatstift war der Sitz des Trierer Archidiakonats über die rechtsrheinischen Kirchen. Lubentius starb am 6. Februar, angeblich 400; seine Gebeine wurden am 13. Oktober von Cobern hierher übergeführt.[11])

Schon die zwei ersten Legenden aus dem 8. und 9. Jahrhundert enthalten ausser Anachronismen fabelhaftes Beiwerk.[12]) Dem romantischen Geschmacke späterer Zeit entsprechend ist eine dritte von einem Dietkirchener Geistlichen verfasste Lebensbeschreibung mit Wunderschmuck ausgestattet, der mehrere vorchristliche Züge bietet.

---

[9]) Elard Hugo Meyer, Mythologie der Germanen. 1903, S. 325. Über die Walküre Gertrude = Speerfreundin S. 271. „Calices ad sepulcra martyrum deferunt“ — klagt Sankt Ambrosius — „atque illic in vesperam bibunt et aliter se exaudiri posse non credunt.“

[10]) Über die heidn. Gebräuche in christl. Zeit siehe Frz. Widlak, Progr. d. Gymn. von Znaim 1903/04 (besonders auf Grund des bekannten Indiculus superstitionum et paganiarum). Über obige Sitte s. Stramberg, Rhein. Antiquarius, Mittelrhein II, 3. S. 266 f. (dort noch andere Nachrichten).

[11]) AA. SS. 13. Okt. t. VI, 200 ff.

[12]) Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon VIII, S. 179.

Die Leiche des Heiligen lässt sich in Cobern nicht von der Stelle bringen, bis die Bischöfe von Trier und Köln erscheinen. Nunmehr vermögen die durch Sittenreinheit allein würdigen Leute sie aufzuheben und vertrauen sie auf den Rat von Greisen den Wogen an, damit diese sie zu der von Gott bestimmten Ruhestätte tragen.

Das Motiv des Gewebes ist uralt. Als im Jahre 205 v. Chr. das Schiff (navis salvia) mit dem Idol der Göttermutter von Pessinus in der Tibermündung sitzen bleibt[13]), setzt die Patrizierin Quinta Claudia es nach einem Gebet spielend in Bewegung und zieht es leicht flussaufwärts. Durch dieses Gottesurteil ist ihre Keuschheit bezeugt. Der Unschuld — der Gedanke liegt dieser und ähnlichen Erzählungen zugrunde — vermag nichts zu widerstehen. Zwischen den Uferbewohnern erhebt sich die lebhafteste Eifersucht über die Frage, welchen Ruheplatz sich der Heilige erwählen werde. Zu bitterer Enttäuschung treibt das Schifflein die Mosel abwärts, also hinweg von Unwürdigen. Auch dieser Wettstreit um den Besitz des Heiligtums ist eine Wanderlegende, entstammt anderem Boden. Als Lubentius selbst einst die Gebeine seines Lehrers Maximin aus Aquitanien entführte, verfolgte das Volk die trierischen Reliquienräuber, ward aber durch göttliche Drohungen zur Umkehr bewogen. Trier und Tongern hadern in Köln um die Leiche des hl. Maternus: da rät ein Engel in Gestalt eines Greises, sie auf einem Schifflein den Wellen zu übergeben, die Gottes Willen schon ausführen würden. Um den hl. Martin streiten ebenso Tours und Poitiers, Orleans und Chateaudun um Avitus, Pisa und Trapani um die cassa mit dem Bilde der Madonna della Gracie, die den Aphroditekult auf dem Berge Eryx in Sicilien verdrängte. Das Alter derartigen frommen Zwistes ergibt sich z. B. aus einer sich an das Herakleion in Erythrae knüpfenden Sage, die uns der antike Bädeker Pausanias[14]) berichtet. Das Heraklesbild trieb auf einem Floss aus Phönicien, der Heimat des Melkart-Herakles, an das Vorgebirge Mesate. Um die Wette suchten Erythräer und Chier das Strandgut zu bergen, umsonst. Da schoren sich auf den Traum eines blinden Erythräers — inneres Schauen bei äusserer Blindheit! — die Thrakerinnen zu Erythrae ihr Haar[15]), binden aus den Flechten ein Tau und ziehen damit das Bild ans Land. Warum die Thrakerinnen, nicht die erythräischen Damen selbst? Vielleicht, weil nur diese echtes hatten oder weil der Blinde galant gegen seine Landsmänninnen war oder weil diese nichts taugten. Wer weiss es? Jedenfalls wird das „Palladium“, wenn man diesen Ausdruck anwenden darf, durch das Opfer der allein Würdigen, scheinbar Unwürdigen gewonnen; die Thraker waren die verachtete Klasse. Fast unwillkürlich taucht die Erinnerung auf an die wundervolle Lösung eines Streites über ein „heilges Bild, daran der Stadt unwandelbar Geschick durch ein geheimes Götterwort gebannt ist“, eines Streites,

[13]) Herm. Usener, Sintflutsagen, S. 135. — Wissowa, Religion und Kultus der Römer. 1902, S. 263.

[14]) VII, 5.

[15]) Das Haar wird auch sonst dem Wasser (Flussgott) geopfert (libämen), z. B. auch von den Indern in Benares dem Ganges (Laacher Stimmen, Aufs. v. Dahlmann, Auf den Fluten des Ganges. 1907, 6. Heft).

den Euripides in seiner „Taurischen Iphigenie“ durch Athene als dea ex machina entscheiden lässt, unser Legendenfreund Goethe weit idealer schlichtet.

Verzeihen Sie, dass unser führerloses Lubentiusschifflein aus der Lubentiustrift geriet. Auch der Zug der Sage, den Toten den Wellen zu überlassen, ist — wie der Wettstreit — uralt.[16]) Ob der lateinische Name einen gewissen Einfluss auf seine Verknüpfung mit diesem Heiligen übte, insofern man darin hörte, dass er nach seinem Belieben (denken Sie an lubet, lubens, lubita, lubentia!) die Ruhestätte wählte, bleibe dahingestellt. Dass dieser Zug aber beim deutschen Volke, wenn er nicht gar auch urgermanisch ist, leicht Eingang fand, dabei wirkte doch wohl die geschäftige Volksetymologie ein wenig mit. Sie spielt mit drei Worten 1. wëllan (got. viljan) = wollen, 2. wēllan (got. valjan) = wählen, 3. wellen = die Wellen von wellan (wälzen). Was erscheint natürlicher, als die wal, d. i. die Entscheidung den Wellen zu überlassen, denen sie vor allem zusteht über das wal, das sind die Toten? Und damit kommen wir zu dem zweiten heidnischen Motiv.

Von unsichtbarer Hand bewegt und gesteuert, wie das Schiff in der Legende des hl. Probatius (AA. SS. 4. Febr.), schwimmt der Kahn mit der Leiche des Lubentius zum Leidwesen der Verlassenen von Koblenz rheinaufwärts, dann die Lahn aufwärts bis an die auserkorene Ruhestätte, die sie unter dem Erbeben der Erde erreicht. Sehen wir von der Tatsache ab, dass der Rhein, wenn die Lahn seicht ist, also im Herbste, bis Hohenrhein oberhalb Niederlahnsteins in den Nebenfluss dringt! Die Fahrt vollzieht sich nicht ohne ein neues Wunder: Wo der Nachen einmal rastet, entspringt ein Heilquell, der leider vor einigen Jahren versiegte Schmalborn (Schwalborn) oberhalb Oberlahnsteins. Ungemein poetisch schildert der Biograph die Wunderfahrt: „Die Wellen staunten ob der ungewohnten Fahrt des Schiffleins. Berge, Hügel, Wälder hallten wider vom Lobe eines so grossen Patrons. Die Tiere des Waldes sprangen beim Anblick des Heiligen munter umher. Reichlicher rauschten die Quellbäche dem Fahrzeug entgegen. Ja, die Fische, ohne Angst vor feindlichem Netze, tanzten vor dem Schifflein ihre fröhlichen Reigen, und was soll ich von den Lobgesängen der Vögel sagen?“ Die wunderbare Bergfahrt ist Legendengemeingut.

Genau wie in unsrer Legende bewegt sich auch in der erwähnten Maternuslegende das Boot stromaufwärts nach Rodenkirchen, ebenso ein Kahn, der die Reliquien des hl. Venantius aufnehmen soll. Ähnliches berichtet eine bayrische Erzählung über St. Emmerans Leiche, die, wie es auch von Lubentius heisst, durch ein Ochsengespann ohne Führer vom Strande zum Grab weiter befördert wird.[17]) St. Vitus gelangt auf einem Wunderschifflein den Silerfluss hinauf, der hl. Erasmus von Sirmium nach Kampanien, der hl. Werenfried nach Elst in Geldern, der hl. Werner von Oberwesel nach

[16]) Seit urdenklichen Zeiten übergibt der Hindu seinen Leib den Fluten des Ganges.

[17]) Tiere sind in den Legenden oft Wegweiser und Geleiter (Legende vom Kreuz des Klosters Notgottes s. Strambergs Rhein. Antiquarius, Mittelrhein II, 10).

Bacharach, der hl. Nikolaus nach Bari, die Leiche des Apostels Marcus von Alexandria nach Venedig, die der hl. Adelheid ebenfalls auf ruderlosem Schiffe stromaufwärts, die Mutter des hl. Kentingernus über das Meer. Nach der Legende setzen die Juden lebend den hl. Maximin, Maria Magdalena, Martha und Lazarus in ein segel- und ruderloses Schiff und geben es dem Spiel der Wellen preis, die es nach Marseille geleiten.[18]) Beim hl. Lucian tritt wie beim Sänger Arion an die Stelle des Schiffes der Delphin, ein häufiges Symbol Christi. Das Marmorschiff, welches ohne Segel und Ruder die Leiche des hl. Jacobus aus Joppe nach Spanien bringt — in einer halben Stunde, ein legendarisches See-Automobil! — verrät sich deutlich als Sarg. In schweren Särgen treiben die Gebeine der Heiligen Matthäus, Bartholomäus, Euphemia ans Land.

Wie diese Heiligen, so kommt die Legende selbst aus dem Heimatlande der seltsamsten Wunder, dem Orient und ist älter als das Christentum. Schon der ägyptische Osiris wird von Set in einem Sarge auf den Nil gesetzt und an die phönizische Küste getrieben. So wird bildlich die Verpflanzung eines Kultes dargestellt. Danae, in mehrfacher Hinsicht das heidnische Urbild der christlichen Barbara[19]), wird mit ihrem Söhnchen Perseus in eine Lade eingeschlossen und aus dem Meere geländet. Odysseus gelangt aus der Wunderinsel Scheria auf dem Wunderschiffe der Phäaken in die Heimat. Sein Schiff betrachteten tatsächlich die alten Christen als Symbol der Kirche.[20]) Zu Schiffe hat er die Fahrt nach dem Totenreich unternommen, wohin ja der Ferge Charon die Seelen aller Abgeschiedenen in einem Nachen bringt. Die hier zugrunde liegende Vorstellung vom Tode als einer Überfahrt der Seelen muss unter den Indogermanen überhaupt weite Verbreitung gehabt haben.[21]) Daher finden wir bei den Nordgermanen die Bestattung der Toten auf einem den Wellen übergebenen Schiffe und in einem schiffähnlichen Sarge. Balders Leiche ruht im brennenden Schiffe auf den Wogen des Meeres. Skyld, der erste Dänenkönig, wird nach dem Beowulfgedicht im geschmückten Schiffe bestattet, das Schiff dem Meere anvertraut. In Schweden, in Norwegen, im Berner Oberlande sind Totenschiffe ausgegraben worden mit den Gebeinen der Bestatteten und den Resten von Grabbeigaben für die Fahrt ins Seelenland.[22]) Noch lebend fährt der Held Siegfried, eine halbnordische Göttergestalt, in einem Wunderschiffe zum Lande der Finsternis: „Man wânde daz es fuorte ein sunderstarker wint, Den vergen sach doch niemen.“ Gewiss ist in der christlichen Symbolik das Schiff durch das Evangelium vom Sturme auf dem Meere zum Sinnbilde der Kirche und des Heilandes selbst geworden, wie es Homilien aus den ältesten Zeiten des Christentums beweisen.[23]) Es sei nur erinnert an das innige Weihnachtslied:

---

[18]) Vergl. Krüll, Christl. Altertumskunde, 1856, I. S. 418.
[19]) A. Wirth, Danae. 1892.
[20]) Kraus, Realenzyklopädie des christl. Altert. II, 732.
[21]) Jak. Grimm, Deutsche Mythologie II, S. 791.
[22]) Elard Hugo Meyer, Mythologie der Germanen. 1903, S. 111.
[23]) Usener, S. 129.

Es kompt ein schiff geladen
recht uff sin höchstes bord,
es bringt uns den sune des vatters,
daz ewig ware wort.

Das Schifflein ist geworden zum Sinnbild des Menschenlebens. Heisst es doch in dem heute noch gesungenen Kirchenliede:

Wenn dein Schifflein wird anländen
An die Pfort der Ewigkeit u. s. w.

Vergleicht man aber die Sagen und Legenden miteinander, so scheint mir doch die Behauptung nicht zu gewagt: das Lubentiusschifflein ist älter als das Schifflein Petri, es ist gleichsam ein germanischer Einbaum, gelenkt von orientalischem Märchenzauber, und dennoch ein liebliches Bild echtchristlicher über den Tod fortlebender Liebe des Glaubensboten und Seelenführers zu seinen Getreuen, wie das silberne Schifflein in Dietkirchen ein fortdauerndes Wahrzeichen frommer Verehrung der Lahnschiffer für ihren Schutzheiligen bleibt.

Muss Lubentius nach seiner Wirksamkeit und wegen seiner Translation als der Sonderheilige unsrer Gegend, als der Apostel des Lahngaus gelten, so erscheint der hl. Blasius, so hohe Stücke das Volk auf den 3. Febr. hält, als ein Fremder und doch hat er schon frühe als Fürbitter hohes Ansehen erlangt und ist aufgenommen unter die 14 Nothelfer, die auch in dem benachbarten Kloster Beselich verehrt wurden[24]); es wird ihm bereits im 9. Jahrhundert im Schwarzwald ein Kloster geweiht, das berühmte St. Blasien. Wie erklärt sich diese auffällige Erscheinung?

Die in den Acta Sanctorum mitgeteilten Legenden gehören nach dem Urteile geistlicher Kenner später Zeit an und sind in den Einzelheiten nicht glaubwürdig.[25]) Blasius — das ist wohl historisch — erst Arzt, dann Bischof im armenischen Sebaste, erlitt (mit 2 christlichen Knaben und 7 Frauen) den Martertod um die Wende des 3. Jahrhunderts. Auf seine Fürbitte wird ein Kind, dem eine Fischgräte im Halse steckt, vom Tode gerettet. Auf seine Vermittelung hin bringt ein Wolf das einer armen Witwe geraubte Schwein zurück. Sie dankt dem Heiligen, indem sie ihm in den Kerker den gekochten Schweinskopf mit Schweinsfüssen und ein Licht bringt; ein sehr wichtiger Zug der Legende. Blasius, der Gefangene, ordnet daher eine Gedächtnisfeier mit Lichterglanz, Almosen und Lobliedern an und verheisst reichen irdischen Lohn. Er wandelt über das Wasser; seine Häscher (65, 68 oder 80) versinken. Die Verfolger haben ihn mitten unter den Tieren der Wildnis entdeckt, die zu ihm ihre Zuflucht nehmen, wenn sie sich Verletzungen zugezogen haben. Nach Canisius bringen ihm die Vögel Speise in die Höhle. Mehrere dieser

---

[24]) In Erfurt soll vor Bonifatius eine Blasiuskirche bestanden haben (AA. SS. S. 333).

[25]) Es gab übrigens mehrere Blasii, so einen Hirten im kappadocischen Caesarea, einen in Spanien, einen in Latium. „Etliche" — sagt Canisius in seinem Martyrologium — „setzen und verstehen auch diesen S. Blasium am 15. diess Monats vnder dem Namen Blauij".

Züge kehren in anderen Legenden wieder, das Wandeln auf dem Wasser, die Zutraulichkeit der Tiere, die Reue des Räubers Wolf. Auf den Befehl des hl. Maximin übernimmt ein Bär gehorsam die Last des von ihm gefressenen Esels.[26]) Dasselbe wird vom hl. Corbinian erzählt.

Vermutlich kam durch Orientpilger die Legende früh nach dem Abendlande. Sie brachten wohl auch Reliquien mit. Vom Vorhandensein solcher auf dem Blasiusberge aber ist nichts bekannt, obgleich eine dort beobachtete Sitte die Vermutung erweckt, dass Reliquien da waren. Die wallfahrenden Frauen rühren das Taschentuch an ein neben dem Altar in der Wand eingemauertes Steinherz und führen es dann nach den Augen. Dient das Taschentuch als sogenanntes brandeum (Reliquienhülle)? Bezeichnet das Herz vielleicht die Stelle, wo einst die Reliquien sich befanden, die in der Zeit der Reformation beseitigt wurden? Oder ist es symbolische Handlung für die Erflehung der Fürsprache zur Erhaltung des Augenlichts und des Lichtes der Seele? Erinnerung an die Lichtspende des Weibes der Legende?

Der Blasiuslegende eigentümlich, rein christlich erscheint die Heilung des Kindes und der Halssegen, das sog. Bläseln oder Einbläseln. Seltsamerweise herrscht diese Sitte nicht in Italien[27]), dagegen in Spanien. Am 3., auch schon am 2. Febr. erteilt der Geistliche den Segen, indem er zwei Kerzen in der Form des Andreaskreuzes übereinander und unter das Kinn des zu Segnenden hält und die Worte (lat.) spricht: „Durch die Fürsprache des hl. Bischofs und Martyrers Blasius behüte dich vor Übel der Kehle und sonstigem Übel Gott Vater, Sohn und hl. Geist, Amen.“ Und doch verdient es Erwähnung, dass man z. B. in Schweden den Kindern zum Schutz gegen die von Elfen gesandte Luftkrankheit (ein Geschwulst) Elfenkreuze um den Hals bindet, die am Donnerstag Abend verfertigt sind (E. H. Meyer, Mythologie, S. 163 f.).

Auch in den übrigen Einzelheiten der Legende lassen sich nicht sofort unchristliche Bestandteile entdecken; und doch sind sie da, versteckt unter der christlichen Einkleidung. Der Schweinskopf war lange Festgericht in Deutschland, Schweden, England besonders an Weihnachten (Meyer, S. 327). Um die Zutraulichkeit der Tiere zu verstehen, bedarf es freilich keiner Herleitung aus der Orpheussage oder der Bezugnahme auf Erzählungen, wie vom Löwen des Sklaven Androklos. Daniel in der Löwengrube, die Speisung des Elias durch Raben, an die schon der eine Legendenschreiber erinnert, waren stärkere Vorbilder für das Anachoretentum, dem auch Blasius und eine Menge von Einsiedlern angehören. Gottesfreunden wird auch die Natur dienstbar, fügt sich die Tierwelt. Denken wir nur an die holdselige Gestalt des seraphischen Franz von Assisi, an den hl. Meinrad oder an den auch in Hadamar verehrten Ägidius. Diese Vorstellung gehört also einerseits dem Glauben an den wahren Gott an, anderseits ist sie auch dem Heidentum nicht fremd. Ferner ist es natürlich, dass Blasius, der Gottesfreund, sich ausdrücklich die

[26]) AA. SS. Mai, Bd. VII, S. 21.

[27]) Weihe einer Kirche in Neapel wegen einer Halsepidemie (1632). (AA. SS. a. a. O.)

Gnade erbittet, in körperlichen Leiden und in Seelenpein ein wirksames Wort der Fürsprache einlegen zu dürfen.

Wie steht es aber mit der Anordnung für die Feier seines Andenkens, das z. B. in Ragusa vier Tage lang festlich begangen wird? Von der Kirche gehen solche Dauerfeste nicht aus, zumal wenn sie so weltlichen Charakter tragen. Wie bei vielen Festen liegt demnach der Fall so: die Sitte eines Volksfestes war vorhanden. Die Kirche rechnet damit und verchristlicht sie nach dem Rat Gregors d. Gr., soweit es möglich ist. Dem Legendenschreiber fällt die schwierige Aufgabe zu, den Zusammenhang der Sitte mit dem Heiligen zu begründen; er erledigt sich seiner Aufgabe in der Weise des Volkes, dem die wahre Sachlage allmählich entschwindet: Er lässt das Fest nicht nur zu Ehren des Heiligen, sondern sogar von ihm selbst eingesetzt sein.

Betrachtet man nun die Art der Feier in Verbindung mit der Witwengabe (Schweinskopf, Schweinsfüsse, Licht), nimmt man dazu Festmahl mit Almosen, Festgesängen und Fackelglanz, berücksichtigt man endlich die Zeit der Feier, Beginn des Februar, des Hornungs, Tag nach Mariä Lichtmess oder Reinigung, dann erscheint es fast ausser Zweifel, dass das Blasiusfest an die Stelle heidnischer, in den Anfang des zweiten Monats fallender Feste getreten ist, dass der Heilige dem Volke eine alte Gottheit ersetzen sollte. Je nach der Gegend wird diese verschieden sein. Muss doch auch der Heilige gar mancherlei Schutzpflichten auf sich nehmen! Während ihn z. B. in Bologna Pergamentmacher und Wollkrempler, vermutlich wegen seiner Marter — die Haut wurde ihm durch eiserne Haken zerfetzt[28]) — als ihren Zunftheiligen verehrten, beanspruchten ihn um seines Namens willen am Niederrhein die Hornbläser als den ihrigen. In den Niederlanden galt er als Patron von Kranken- und Versorgungshäusern. Einer Legende von 1517 zufolge lag bei Tübingen ein „Bläsibad“ mit einer Heilquelle, dem Heiligen geweiht, „weil selbiger die Tier heilete, so wund und siech waren und für sein Hölen kamen.“[29]) Man weihte Bläsiwein, Bläsibrot, auch Wasser, Früchte, Samen, für welche die Benediktionsformeln noch vorhanden sind. Man ruft ihn an bei Halsweh und Zahnweh. In Neapel wurde er auch als Jasus (Heiler) bezeichnet (AA. SS.).

Es steht also fest: 1. Blasius ist Wohltäter für Mensch und Tier, indem er sie beschützt, bewahrt und heilt, 2. er ist Segenspender für alle Nahrung, 3. er erfüllt Gebetswünsche.

Demnach fragt es sich für unsere Gegend: Welchem germanischen Gott teilte das Volk diese dreifache Rolle zu? Bei genauer Prüfung der einzelnen Umstände lautet die Antwort: Dem Sturmgott Wodan.

1. Wodan liebt Mensch und Tier. Raben und Wölfe sind seine Begleiter und gehorchen seinem Befehl, wie der Wolf dem hl. Blasius. Eine verwandte Sage berichtet merkwürdigerweise Cäsarius, der Heisterbacher Mönch, von unserem Hadamar. Der Küster ist beschuldigt, das Messbuch gestohlen

---

[28]) Daher wird er mit einer Krempel (Rechen) dargestellt.

[29]) Birlinger, Aus Schwaben. I. S. 188.

zu haben. Im Begriffe, sich dem Gottesurteil des glühenden Eisens zu unterziehen, wird er gerettet. Ein Wolf bringt aus dem sogenannten Hohen Holze über der Ägidikirche das Buch zurück. Die Sage könnte lokale Fassung der Blasiuslegende sein und vielleicht auf eine Wodansage zurückgehen.

2. Wodan verleiht Segen den Menschen, dem Vieh, den Tieren, der Saat. In dem einen der Merseburger Heilsprüche: Phol enti Wodan fuoren zi holza u. s. w. ist er der Arzt. Ihm sind Gesundbrunnen heilig (z. B. Odenskälla in Westergôtland), in deutschen Gauen wahrscheinlich die Wolfsbrunnen.[80]) Die sogenannten Wundensegen waren von der Kirche aufs strengste verpönt, weil sie heidnischer Herkunft waren und zweifellos den Glauben an die alten Götter fort und fort erhielten.[81]) Wodan heilt die Wunden; Wind soll das Weh verwehn. Man verwindet (wendet weg) den Schmerz. Darum bläst die Mutter das „Wehweh" des Kindes, wenn sie über die wunde Stelle spricht: „Heile, heile Segen, drei Tag Regen, drei Tag Schnee, Tut's dem Kindchen nicht mehr weh." Wer konnte geeigneter erscheinen, den Helfer Wodan, Wate, von dem es im Gudrunliede heisst: „der vil maere, gefrumete manegem an dem libe", zu ersetzen, als der Heiler Blasius? Sein Segen soll auch der Frucht zu gut kommen, für die sonst Wodan angerufen wurde. „Wode, Wode — singen noch die christlichen Schnitter in Niederdeutschland — hal dinen rosse nu voder, nu distel und dorn, ächter jar beter korn." Ihm lässt man bei der Ernte noch heute vielfach den „Oswald" stehen, drei Ähren, und stellt ihm auch in der hiesigen Gegend in den 12 Nächten für sein Heer von Wind- und Waldelfen, die wilde Jagd, Nahrung vors Fenster.

3. Wodan rufen die Hilfebedürftigen vor allen Göttern an; denn er gibt Erfüllung des Wunsches, die wunne. Er ist der Wunschgott, der auch den „Wunschwind" sendet für Flur und Fluss, einerseits der Wate, der alles durchdringt und über die Wasser wandelt, der Wataere — ist nicht auch Blasius der meerwataere? — anderseits der personifizierte Wind selbst, wie der schwedische elfreblâst (Elfenhauch), der blâst, Blaser, Bläsert, der Ernte und Vieh segnet, wenn man „den Wind füttert" (Schwaben); er ist „der Luft" des Alemannen, der „Wöst", „Säusis" des Westerwaldes. Wenn er daherfährt, da „jaigt es". Nicht bloss im Scherz redet das Volk von einem „richtigen Blasius", sondern es bringt im Ernst, wie die Hornbläser[82]) des Niederrheines beweisen, den Namen zusammen mit blâsan, blasen und gibt damit einen deutlichen Fingerzeig für die Ersetzung des alten Blasers durch den neuen.

Zu dieser allgemeinen Verwandtschaft beider Gestalten gesellen sich besondere Züge, lokale.

Das Hauptfest auf dem Blasiusberg findet nicht eigentlich am Blasiustag statt, sondern auf Christi Himmelfahrt, also 10 Tage vor Pfingsten, im Mai, dem Phôlmonat[83]), auf Donnerstag. Bei dem Feste wurden Brot und

---

[80]) Grimm, Myth. I. 144.

[81]) Hauck a. a. O. II. S. 756.

[82]) Vielleicht auch die ehemaligen „Schalmeier" des Westerwaldes?

[83]) Grimm II, 749.

Früchte gesegnet. Das Fest bietet dem Volke Ersatz für sein altheidnisches Maifest[34]), das Donarfest. Denn seinen Donar erkannte der Germane wieder in Elias und in Christus selbst, da sie, wie er, zum Himmel fahren. Der Tag war hier des Donar, der Ort des Wodan; ihm galten vermutlich die alten Gebräuche, welche die Kirche veredelte. Für sieche Menschen und für krankes Vieh brachten die „Wäller", d. i. Westerwälder oder die Waller, und bringen noch heute Lichter und Votivbilder aus Wachs und Holz dar, die z. B. Gregor von Tours und der hl. Eligius als Aberglauben heftig tadeln.[35]) Die Wachsfiguren, wie sie jetzt auf dem Blasiusberg verkauft werden, stellen in sehr rohen, also uralten Formen — wie bekanntlich auch unser Backwerk in seiner Gestalt ein hohes Alter besitzt — teils innere Organe, teils äussere Gliedmassen, Füsse, Ohren, dar. Sie werden vom Küster, wenn sie geopfert sind, verbrannt oder, wie mir eine Verkäuferin angab, unter das Viehfutter gemengt. So mischte man einst von dem Schweineopfer (oder dem Juleber, Meyer S. 327) Stückchen unter das Futter, um eine gute Ernte zu erhalten. Und noch ein nicht unwichtiger Brauch auf dem Blasiusberge: Die Wallfahrer netzen sich die Augen mit dem Wasser, das sich in dem alten, vor der Kapelle liegenden Taufstein sammelt. Endlich beachten wir das Licht!

Nach der Legende verlangt Blasius die Opferung von Kerzen, damit es den Spendern gut gehe. Sein Gedächtnistag schliesst sich an Mariä Lichtmess, bei der Lichterprozessionen stattfanden.[36]) Es ist die Zeit, in der das Licht mächtig wächst. Wehe, wenn auf Mariä Lichtmess der Dachs seinen Schatten sieht! Der Blasiussegen wird mit den frisch geweihten Kerzen erteilt. Christi Himmelfahrt wird mit aussergewöhnlichem Lichterglanze gefeiert. Gerade am 2. Februar und an Christi Himmelfahrt tritt die symbolische Bedeutung des Lichtes in der Kirche deutlich hervor. Aber es besass sie auch bei den heidnischen Vorfahren, und die christlichen Lichtfeste fielen zusammen mit den heidnischen Lichtfesten im Februar und Mai; von anderen ist hier abzusehen. Papst Gelasius I. ersetzte im Jahre 494 die ausgelassenen Luperkalien, vielleicht die spurcalia im Februar (im Indiculus superstitionum et pagan. 3), dem Sporkelmonat, durch das Fest Mariä Reinigung oder Lichtmesse. Wie nun, wenn das hiesige Volk im Namen Blasius einen Lichtgott (Lichtelb?) wiedererkannte? Kirchlicher Verbote ungeachtet zündeten die Germanen an Quellen, Flüssen, auf Felsen, Bergen, Heldengräbern Lichter[37]) an und feierten bei ihnen Gelage, den Abgeschiedenen zu Ehren. Bestand diese Sitte vielleicht auf dem Blasiusberge? Blese ist wie das französische „Blaise" die Volksform des Namens. Der Berg bildet allerdings den Vorderkopf des Zuges, dem auch die Dornburg angehört. Bleseberg aus Blasiusberg verändert, entspricht der Gleichung Merenberg = Marienberg, Mergenstatt = Marienstatt u. s. w. Das

---

[34]) Maifeuer s. Kehrein, Volkssprache, II. S. 145.

[35]) Grimm, S. 1131 f.

[36]) Krüll, Christl. Altertumskunde II, S. 332. — Anbrennen der Haare s. Kehrein, Volkssprache II. S. 148.

[37]) Capitulare Karls des Grossen von 789, Hauck a. a. O. S. 762. I. 343.

„Bles“ bezeichnet auch einen lichten Fleck oder den Vorderkopf. „Das bläs“ bedeutet Fackel, Licht, Irrlicht (angelsächsisch glaede, glaesum = Bernstein); aber „der bläs“ der Hauch. So bleibt demnach zweifelhaft, wie es in der Stelle bei Freidank zu fassen ist:

„Die Seele fährt von mir wie ein Blas
Und lässt mich liegen wie ein Aas.“

War der Berg schon vor seiner Besitzergreifung durch Blasius ein „Blas“- oder „Bleseberg“ (vordere Berg — die Lage stimmt!), wie er urkundlich 1231 heisst, — nebeneinander finden sich auch „Blasbach“ und „Blessenbach“ — dann lässt sich wohl verstehen, warum ihn der hl. Blasius, dessen Name „Wind“ und „Licht“ zugleich enthält, so leicht erobern konnte. Das Volk nennt ihn „Klesberg“, was schwerlich eine Vernassauerung aus „Klössberg“[38]) ist, eher eine volkstümliche Umänderung, wie umgekehrt auch „Potztausend, Saperlott (Parbleu), Sapristi“ p für k erhalten. Eine Verstümmelung aus Ecclesiaberg ist mir so unwahrscheinlich, wie die Ableitung von Beselich aus Basilica. Wenn ein Wilsenrother den Namen ableitete von einem Manne namens Klesius, der auf dem Klesberg gepredigt habe, so beweist diese Deutung nur, wie fremd der hl. Blasius an sich der Gegend ist. Weit eher könnte man an eine Verkürzung aus Nikolaus denken, der ja zum Nikles, Klas, Kles wird. Aber er wird zwar in Dorchheim verehrt, nicht jedoch auf dem Blasiusberg.

Ist Klesberg die ursprüngliche Form, dann hat man vielleicht in dem ersten Wort zu erkennen den Klesebusch, die Hülse, den Huls (ahd. hulis, franz. houx), Ilex aquifolium ruscus, die Walddistel, den Mäuse- oder Christdorn, den norddeutschen Pfuhebusch, die bekannte, schönblättrige Stechpalme[39]), die in ganz Mitteleuropa wild wächst, aber auch zu Einfassungen gern genommen wurde und wird, wie es in Vossens Luise heisst:

„Und Wacholdergesträuch um die Hünengräber der Vorzeit
Wuchernd kroch und stechender Hulst mit glänzenden Blättern.“[40])

Allzu verlockend ist es, die Namen der Nachbarorte oder Örtlichkeiten Dornburg, Dorndorf, Frickhofen (urkundl. Vredekoben), Zeuzheim (Uptusheim) zur Bestätigung der Vermutung zu verwerten, dass der Kles- oder Blese-, Blasiusberg ursprünglich ein Wodansberg war. Es wäre gar schön, die Asen Donar, Frigga, Ziu (Tus) mit Wodan auf kleinem Raume zusammenzufinden, zu schön. Wir müssen uns davor hüten, in jedem Eindruck auf Felsen und Mauern Fussspuren von Heiligen oder Pferdehufe des Gottseibeiuns zu sehen, und uns damit begnügen, in dem benachbarten Hellersberg und in dem von Lim-

[38]) Von der Gestalt kann er nicht so heissen.

[39]) Ahd. scaldeih? Grimm, Myth. 615 und Gramm. 2, 997.

[40]) Das griechische ἄκανθα bedeutet zugleich Fischgräte und Dorn, sowie überhaupt Stachelgewächs, vielleicht auch den Huls. Acanthabolus (chirurg. Zänglein zum Herausholen von Gräten aus dem Halse). Ob in einer griechischen Legende der Ausdruck Acantha stand. ist nicht festzustellen. — Über eine besondere Bedeutung des Wortes Blasius (= bläs) im Mittelalter siehe Du Cange, Lex. V, 346 unter Ponticus.

burg aus sichtbaren Heidenhäuschen (dem Wetterberg nördlich von Hadamar) mit seiner Quelle Spuren von Frau Holle[41]), Herrn Wodan und Gefolge zu erkennen, dürfen auch auffallend finden, dass der Blasiusberg wie St. Blasien sich über einer Elb erheben, wollen uns aber von Lichtelben nicht weiter necken lassen. Allzu tief schon in den dichten Hain holder Unholde hat uns das blās verlockt. Und wenn ich mehr Fragezeichen als Punkte setzen musste, so üben Sie Nachsicht. In der Wissenschaft „jaigt es“ nicht so dicht, wie auf dem Walde des Wöst; im Legendenmeere treibt man leicht auf ruder- und führerlosem Kahne, und leider fehlt oft eine „Lubentiustrift“ und der „richtige Blasius“. Eins aber gelte von dem wissenschaftlichen Werte der Legende: Auch sie ist ein warmer Lebenshauch der Vergangenheit an die kalte Gegenwart.

---

[41]) Die Kornmutter auf dem Westerwald.

Die Steuerreform im Herzogtum Nassau von 1806 bis 1814.

Von

A. Merker.

Einleitung.

Wie so manche andere deutsche Mittel- und Kleinstaaten verdankte das Herzogtum Nassau seine moderne Gestalt unmittelbar dem Willen des Ersten Napoleon. Dessen Wunsche gemäss vereinigten Friedrich August zu Nassau-Usingen und Friedrich Wilhelm zu Nassau-Weilburg ihre Fürstentümer. Dies konnte um so unbedenklicher geschehen, als nach dem Tode des kinderlosen Friedrich August dessen Land auf jeden Fall an Friedrich Wilhelm kommen musste.[1]) Das geeinte Land, das rund 300000 Einwohner zählte[2]), wurde durch die Rheinbundakte zum Herzogtum erhoben; den Herzogstitel nahm allein Friedrich August als Haupt des nassauischen Gesamthauses an.[3])

Am 30. August 1806 erging das Patent über die Verschmelzung der beiden Fürstentümer.[4]) Wenige Tage darauf, am 5. September, kam in Biebrich eine „vorläufige Punktation" zwischen Friedrich August und Friedrich Wilhelm zustande, die als eine Erläuterung und Erweiterung der eigentlichen Gründungsakte des Herzogtums aufzufassen ist.[5]) Uns interessiert sie hier ganz besonders,

---

[1]) Vergl. C. D. Vogel, Das Herzogtum Nassau; genealogische Tafel. In Frankreich hatte man sich so sehr gewöhnt, die beiden nassauischen Fürstentümer als einen Staat zu betrachten, dass Talleyrand, als er zwei Exemplare der Rheinbundakte für sie besiegeln sollte, die Worte ausrief: „Il n'en faut qu'un, c'est comme le père et le fils!" Siehe Gagern, Vorläufige Bemerkungen über die Verträge mit Usingen. Weilburg, den 9. Sept. 1806.

[2]) 1811 hatte Nassau 306681 Einwohner. Siehe das von Vigelius am 8. Okt. 1811 eingesandte Generalgewerbsteuerkataster. Der französische Almanach von 1812 gab die Einwohnerzahl des Herzogtums auf 300000 an. Diese Zahl hält Weidenbach (Nassauische Territorien, S. 58) mit Unrecht für übertrieben.

[3]) Art. 5 der Rheinbundakte.

[4]) Schliephake-Menzel, Geschichte von Nassau, VII. Bd. S. 669.

[5]) Diese Urkunde war bisher unbekannt. Sie ist nur in zwei Exemplaren ausgefertigt worden, von denen sich das eine in dem VI. F. Weilburg Cabinet 13 gezeichneten Aktenband des Wiesbadener Staatsarchivs befindet. Eine Abschrift der genannten Urkunde ist im Anhang als Beilage 1 gegeben. Alle von mir benutzten Akten entstammen dem Staatsarchiv zu Wiesbaden.

weil sie der Ausgangspunkt für sämtliche nassauischen Steuerreformen wurde. Sie betonte, dass durch die politischen Ereignisse in wichtigen Zweigen der Staatsverwaltung zwischen dem Herzog und dem Fürsten von Nassau eine Gemeinschaft herbeigeführt worden sei. Diese Gemeinschaft könne nicht aufgehoben werden, ohne dem Interesse des gesamten Herzogtums sehr zu schaden und die politische Existenz beider Regenten zu gefährden. „So haben Höchstdieselbe[n] sich veranlasst gesehen, das freundschaftliche Verhältnis vielmehr enger zu knüpfen und zu beschliessen, bei denen Zweigen der Staatsverwaltung, wo es die Notdurft und oberwähnte Verhältnisse erfordern, zum Besten des Staates und der Herzoglichen und Fürstlichen Familie solche Anordnungen eintreten zu lassen, welche diesem Zwecke am angemessensten sind.“

Vor allem galt es den Verwaltungsapparat zu vereinfachen und das Steuerwesen in ganz Nassau nach gleichen Grundsätzen zu reformieren. Dies letztere war nur möglich, wenn man zuvor eine genaue Übersicht über die Finanzlage der einzelnen Landesteile hatte. Durchschnittsberechnungen der bisherigen Einkünfte waren also nötig. Durch sie wurde die Regierung in Stand gesetzt, die reinen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse bestimmten Kammer- und Steuereinnahmen kennen zu lernen. Zu diesen kamen in Zukunft noch die Einnahmen aus den Souveränitätslanden — so nannte man die dem Herzogtum einverleibten ehemals reichsunmittelbaren Territorien. — Usingen besass bereits einen „Lasten- und Ausgabenetat“; Weilburg musste nach dem usingischen Vorbilde einen aufstellen. Die Staatsausgaben des ganzen Herzogtums sollte ein Generaletat zeigen, den man aus gemeinschaftlichen Mitteln decken wollte. Es wurde auch hier als Grundsatz aufgestellt, dass die Ausgaben sich nach dem Betrag der jährlichen Einnahme zu richten hätten.

Die Verhandlungen über die Ausführung der Übereinkunft vom 5. September 1806 leiteten der usingische Minister v. Marschall und der weilburgische Minister v. Gagern.

Einem allgemeinen Wunsch entsprechend versuchte v. Gagern es durchzusetzen, dass der schon bejahrte Herzog abdanke und gegen eine Abfindungssumme dem Fürsten die Regierung ganz überlasse. Dies gelang ihm jedoch nicht. So suchte er wenigstens die Verwaltung und das Finanzwesen der beiden Fürstentümer vollständig zu verschmelzen. Für Weilburg war besonders das letztere sehr wichtig; denn seine Finanzlage war zum Verzweifeln schlecht. Die vereinigten Schulden des gesamten Herzogtums wollte v. Gagern decken aus den Überschüssen der Einkünfte von den Souveränitätslanden, aus den Subsidien konföderierter Fürsten, denen Nassau die von Napoleon verlangten Truppenkontingente stellen wollte, aus den Einkünften von Post- und Münzregal, hauptsächlich aber durch folgende Massregeln: 1. Durch bessere Benutzung oder Verkauf der Domänen; 2. durch die Anspannung des nassauischen Kredits und 3. durch eine neue Besteuerung.[6])

---

[6]) Gagern, Vorläufige Bemerkungen über die Verträge mit Usingen. Weilburg, den 9. Sept. 1806.

Gemeinsam für das ganze Herzogtum wurde 1806 nur das Militär, die Staatskasse, das Ministerium und die Gesetzgebung.[7])

Über die weitere Entwickelung Nassaus gab der Ministerialvortrag, den v. Gagern und v. Marschall am 3. Juni 1808 erstatteten, einen Überblick. Er skizzierte den Zustand des Herzogtums nach Ablauf des ersten Jahres seines Bestehens. Die Bemühungen um ein einheitliches Steuersystem zeitigten nur langsam ihre Früchte. Die bisherigen Freigüter waren zur Steuerzahlung herangezogen worden. Gut gewählte indirekte Steuern sollten die direkten erleichtern. Die Staatsschulden wurden in dem Vortrag als namhaft, aber nicht niederdrückend gekennzeichnet.

Bis zu einer völligen Ausgleichung zwischen den verschiedenen nassauischen Territorien hatte es jedoch noch gute Wege. Am meisten entfernt von jeder Einheitlichkeit war das Steuerwesen. Das zeigt uns ein Vortrag des Regierungsrats Ibell über die Besteuerung der Freigüter.[8]) Da lesen wir die bezeichnenden Worte: „Das vereinigte Herzogtum Nassau besteht bekanntlich aus vielen im einzelnen noch sehr heterogen organisierten Landesteilen, deren Disparität jedoch in keinem Punkte sichtbarer und in seinen Folgen wichtiger ist, als in dem Punkt der Steuerverfassung. Die Ursachen dieser Disparität bedürfen keiner Aufzählung für jemand, der mit der historischen Ausbildung des Steuerwesens in ehemaligen teutschen Territorien nicht unbekannt ist.“ Die Folge hiervon war, dass auf demselben Einkommen in einigen Landesteilen zwei- bis dreimal so viel Steuern lasteten als in anderen. In diesem Konglomerat der verschiedensten Steuerverfassungen gab es Besitzsteuern, Kopfsteuern, Gewerbesteuern, Verbrauchssteuern, die teils direkt, teils indirekt erhoben wurden. Obenan unter den Besitzsteuern stand die sogen. Schatzung. In der Regel wurde sie als Grundsteuer betrachtet, obgleich sie bei der Untererhebung innerhalb der Gemeinden häufig auch auf andere Objekte — wie Personen, Gewerbe, Vieh und dergl. — verteilt wurde. Genug, eine durchgreifende Steuerreform war tatsächlich eine Lebensfrage für das junge Herzogtum, das schon mit zerrütteten Finanzen in die Welt getreten war und noch lange Jahre hindurch unter den Lasten napoleonischer Kriege seufzen sollte. Das erkannte man auch allgemein an. Nur ein Teil der mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren war gegen jede Änderung der bestehenden Steuerverhältnisse, die ihnen fast gänzliche Abgabenfreiheit gewährleisteten.

Der Friede von Luneville, der Reichsdeputationshauptschluss und die Gründung des Rheinbundes hatten Nassau einen erheblichen Länderzuwachs gebracht.[9]) Es hatte Teile von Kurköln, Kurmainz, Kurtrier, Kurpfalz und Hessen-Darmstadt erhalten. Hierzu kamen noch die Gebiete einer Anzahl von

[7]) Vogel, Das Herzogtum Nassau, S. 390 und Meinardus in den Mitteilungen an die Mitglieder des Vereins für nass. Altertumskunde und Geschichtsforschung 1900/01, Spalte 22.

[8]) Vortrag Ibell's vom 28. März 1808.

[9]) Weidenbach, Nassauische Territorien, im 10. Bd. der Annalen des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung, 1870 — auch Separatabdruck — unterrichtet vollständig über alle Veränderungen des nassauischen Besitzes von 1789—1866.

Fürsten, Grafen und Reichsrittern[10]), die zugunsten Nassaus mediatisiert worden waren. Diese Standesherren behielten ausser ihren Domänen noch ihre grundherrlichen und Feudalrechte.[11]) Trotzdem wurde es ihnen schwer, sich in die neuen Verhältnisse zu finden. Es ging ihnen wider die Ehre, Untertanen eines Hauses zu sein, dem sie bisher vollkommen gleichberechtigt zur Seite gestanden hatten. Natürlich suchten sie sich den neuen Verhältnissen dort zu widersetzen, wo sie ihnen am unbequemsten wurden. Sie wollten sich der Steuerpflicht gegenüber dem Staat, dem sie nun doch angehörten, entziehen.

Ein typisches Beispiel für das Vorgehen vieler dieser mediatisierten Herren ist das Verhalten des Hauses Wied. Als im April 1808 eine neue Stempelverordnung in Nassau erlassen wurde, ersuchte die fürstlich wiedische Rentkammer zu Neuwied für sich und die ganze wiedische Familie um Befreiung von der Stempelsteuer. Das Gesuch wurde jedoch wie alle ähnlichen Bitten vom Herzog abgeschlagen.[12]) Dies war um so mehr berechtigt, als das nassauische Herzogs- und Fürstenhaus sich selbst der genannten Verordnung unterwarf.

Viel mehr Schwierigkeiten machten die Standesherren, als ihre bisher steuerfreien Güter einer Steuer unterworfen wurden.[13]) Jetzt reichten sie nicht nur Bittschriften und Proteste ein, sondern strengten auch Prozesse an. Im Grunde war dies alles vergeblich. Aber die in Anspruch genommenen weigerten sich, vor der endgültigen Entscheidung die Steuern zu zahlen. Es half auch nicht sehr viel, wenn die herzoglichen Behörden erklärten, dass durch die Einreichung einer Bittschrift die Pflicht der Steuerzahlung nicht suspendiert werde.[14]) Schliesslich wurde den Widerspenstigen mit militärischer Exekution gedroht. Sogar darauf liess es der neuwiedische Rentmeister Schmid in Neuwied ankommen. Erst nachdem er einen reitenden Jäger 9—10 Tage hatte bei sich aufnehmen müssen, bequemte er sich dazu, die geforderte Steuer zu zahlen.[15])

Viel Zeit musste noch vergehen, ehe sich die Mediatisierten mit den neuen Verhältnissen vollkommen aussöhnten.

Behördenorganisation.

Ehe wir zu den Steuerreformen selbst übergehen, wollen wir unsere Blicke auf die nassauische Behördenorganisation und auf die Männer richten, die zum Gelingen der Reformen das meiste beigetragen haben.

Die oberste Behörde im Herzogtum war das Staatsministerium, das seit 1806 bestand. 1809 wurde es einer durchgreifenden Umbildung unterzogen.[16])

---

[10]) Standesherren hiessen sie von nun an.

[11]) Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes, S. 130 ff. Die grundherrlichen und Feudalrechte waren: die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in Civil- und Kriminalsachen, die Jagd-, Fischerei-, Bergbau- u. Hüttengerechtigkeit, das Patronatsrecht, das Recht auf den Zehnten u. ähnl.

[12]) Resolutio Serenissimi den 19. Aug. 1808.

[13]) Auf diese Additionalsteuer wird im folgenden näher eingegangen werden.

[14]) Verordnung der Administrationskommission, Wiesbaden, den 13. März 1809.

[15]) Bericht des Regierungsassessors Lange ans Ministerium, den 13. Febr. 1811.

[16]) Vergl. den Vertrag vom 5. Sept. 1806; Meinardus in den Mitteilungen an die Mitglieder u. s. w. l. c.; Schliephake-Menzel, Geschichte von Nassau, 7. Bd. S. 724. Menzel gibt irrig an, das Staatsministerium sei erst 1809 begründet worden.

Es hat nur einmal die Ausführung eines Steueredikts selbst in die Hand genommen, ohne dazu erst eine besondere Behörde zu bestellen. Als 1810 auf Kolonialwaren eine hohe Steuer gelegt wurde, gingen den Steuerbeamten die entsprechenden Weisungen direkt vom Ministerium zu, das in diesem Falle auch die eingenommene Steuersumme selbst verrechnete.[17])

Für die Zwecke der Verwaltung war Nassau in vier Distrikte eingeteilt. An der Spitze jedes Distrikts stand eine Distriktsregierung, auch kurzweg Regierung genannt. Diese Regierungen waren dem Ministerium unmittelbar unterstellt. Sie hatten ihre Sitze in Wiesbaden, Weilburg, Ehrenbreitstein und Hachenburg. Die Regierung zu Ehrenbreitstein war erst 1803 für die neu erworbenen trierischen Lande errichtet worden. Die Hachenburger Regierung wurde durch das Edikt vom 1. Aug. 1809 aufgelöst und der von ihr bis dahin verwaltete Distrikt den Regierungen zu Wiesbaden und Ehrenbreitstein zugeteilt.[18])

Jeder Distrikt zerfiel in eine Anzahl von Ämtern. 1806 gab es 62 solcher Ämter. Da im Lauf der Zeit mehrere zusammengezogen wurden, war ihre Zahl im Jahre 1813 auf 48 gesunken. Zum Zwecke der Steuerveranlagung und Steuererhebung waren meist 2 oder 3 Ämter zu einem Rezepturbezirk zusammengefasst. Die Ämter setzten sich aus einer verschieden grossen Zahl von Kirchspielen zusammen. Nur selten bildete ein Kirchspiel ein Amt für sich. Die Unterabteilungen der Kirchspiele waren die Gemeinden.[19])

Um die 1806 zugunsten Nassaus mediatisierten Gebiete zu verwalten, war eigens eine Administrationskommission in Wiesbaden errichtet worden.[20]) Ihr wurde auch die Besteuerung der bisher steuerfreien Güter übertragen.[21])

Neben den Regierungen und der Administrationskommission bestanden noch die beiden Hofkammern zu Wiesbaden und Weilburg.[22]) In ihr Ressort gehörte die Verwaltung der nassauischen Domänen und der meisten Land- und Wasserzölle.

Schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte es Justi in seinem Werke „Staatswirtschaft" als wünschenswert hingestellt, dass jeder Staat nur eine Generalkasse habe.[23]) Von der Erreichung dieses Zieles war Nassau 1806 noch weit entfernt. Hier gab es neben der allgemeinen Staatskasse noch die Kammerkassen bei den Hofkammern und eine Generalsteuerkasse bei der

---

[17]) Bericht Marschalls vom 17. Okt. 1810.

[18]) Weidenbach, Nassauische Territorien, S. 58 ff.

[19]) Weidenbach, a. a. O.

[20]) Ihr Wirkungskreis umfasste also die Ämter: Altenwied, Dierdorf, Heddesdorf, Maischeid, Neuerburg, Neuwied, Selters, Runkel, Braunfels, Greifenstein, Hohensolms, Reifenberg, Dietz, Dauborn und die ehemals reichsritterschaftlichen Orte: Nievern, Sauerthal, Wasenbach, Frücht, Schweighausen, Dornassenheim, Langenau, Kransberg und Niederhofheim. Die Ämter Burbach und Neunkirchen wurden aus besonderen Gründen der Regierung zu Hachenburg, der reichsritterschaftliche Ort Osterspai der Regierung zu Ehrenbreitstein überwiesen. Vergl. Weidenbach, a. a. O.

[21]) Ministerialbeschluss vom 25. April 1807.

[22]) Bericht der Wiesbadener Hofkammer, den 19. Okt. 1808.

[23]) Justi, Staatswirtschaft II. 618.

Administrationskommission.[24]) In diese letztere flossen vom 1. September 1806 ab alle Einkünfte aus den neu erworbenen Landesteilen; aus ihr wurden die Kosten für die Verwaltung dieser Territorien bestritten. Nach reichlich dreijährigem Bestand wurde die Generalsteuerkasse mit dem 31. Dez. 1809 aufgelöst, um „möglichste Einfachheit und Übersichtlichkeit im Rechnungswesen" zu erzielen.

Die Aufgaben der Generalsteuerkasse wurden damals so verteilt, wie es der Regierungsrat Ibell vorgeschlagen hatte[25]): Die Hofkammern zu Wiesbaden und Weilburg übernahmen die Verwaltung der Hoheitseinkünfte, d. h. der ordentlichen Steuern, einschliesslich der Additionalsteuer, und aller anderen gewöhnlichen Einkünfte in den Standesgebieten. Die Staatskasse übernahm alles, was ausser den Hoheitseinkünften zum Ressort der Generalsteuerkasse gehört hatte. Sie verrechnete also: Zinsen von Aktiven, abgetragene Aktiven, aufgenommene Passiven, Subsidien, Einkünfte aus dem Salz- und Postregal, den Stempelertrag, die Fräuleinsteuer, Extrasteuern, ausserordentliche Einnahmen aus sequestrierten Besitzungen und die gesamte Ausgabe.[26])

Als 1807 der Alleinhandel mit Salz im Herzogtum an Schmalz & Sohn verpachtet wurde, errichtete man in Wiesbaden eine herzogliche Salzsteuerdirektion. Sie unterstand direkt dem Ministerium. Ihre Aufgabe war es, den ganzen Verkehr zwischen der Regierung und den Inhabern des Monopols zu vermitteln und letztere zu kontrollieren. Mit dem 1. Juli 1811 trat anstelle der bisherigen „Salzadmodiation" die herzogliche Salzregie, deren Verwaltung sogleich der Salzsteuerdirektion übertragen wurde.[27])

Im April 1808 wurde eine Stempelsteuerdirektion gegründet, die ebenfalls vom Ministerium ressortierte.[28]) Sie setzte sich zusammen aus dem Direktor und zwei Beamten, von denen der eine als Sekretär, Kassierer und Intendant, der andere als Buchhalter angestellt war. Die Stempeldirektion hatte das ganze Herzogtum mit dem nötigen Stempelpapier zu versehen und sonst auch alles zu verfügen, was die Stempelverordnung vom 6./8. April 1808 vorschrieb.

Das Steueredikt vom 10./14. Februar 1809, das dem Herzogtum eine allgemeine Grund- und Gewerbesteuer brachte, verfügte auch die Errichtung einer Generalsteuerdirektion.[29]) Sie wurde dem Ministerium direkt unterstellt. Ihr Personal setzte sich zusammen aus dem Generalsteuerdirektor, einem ersten

---

[24]) Vortrag des Geh. Rates Vigelius über „Errichtung der Generalsteuerkasse", Wiesbaden den 23. Sept. 1806.

[25]) Vortrag Ibells vom 15. Nov. 1809.

[26]) Dass übrigens die nassauische Verwaltung nicht immer schnell arbeitete, sollte sich bei der Auflösung der Generalsteuerkasse zeigen. Diese erfolgte am 31. Dez. 1809 und erst am 18. Dez. 1810, also fast nach einem vollen Jahr, wurden die Regierungen und Hofkammern amtlich davon in Kenntnis gesetzt. Siehe Bericht der Staatskassenverwaltung, die Auflösung der Generalsteuerkasse .... betr. Wiesbaden, d. 26. März 1811. Hierzu Beilage 3.

[27]) Edikt vom 8./10. Juni 1811 im Verordnungsblatt.

[28]) Edikt vom 6./8. April 1808.

[29]) Durch die Verordnung vom 3. März 1813 [im Verordnungsblatt] erhielt sie den Namen „Generaldirektion der direkten Steuern" zum Unterschied von der inzwischen geschaffenen Generaldirektion der indirekten Steuern.

Revisor, der zugleich Bureauchef war, fünf Revisoren, einem Sekretär, einem Registrator und einem Bureaudiener. Der Dienst begann bei der Generalsteuerdirektion im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr morgens und dauerte bis 7 Uhr abends, mit einer Mittagspause von 12—2 Uhr. Die Aufgabe der Generalsteuerdirektion bestand zunächst in der Aufstellung eines Generalgrund- und Generalgewerbsteuerkatasters und in der fortlaufenden Berichtigung des letzteren. Auch die Aufsicht und Leitung über die Ablieferung der ausgeschriebenen Steuern zur Staatskasse lag ihr ob. Sie begann ihre Tätigkeit bereits in der zweiten Hälfte des April 1809.[30])

Auf den Vorschlag der Generalsteuerdirektion stellte das Ministerium in den einzelnen Ämtern Amtssteuerdirektoren an. Diese hatten in ihrem Bezirk die Ausführung des genannten Edikts vom 10./14. Februar 1809 zu leiten. Ihre Instruktion erhielten sie vom Generalsteuerdirektor, der auch ihre Tätigkeit überwachte. Vor dem Erlass authentischer Auslegungen des Steueredikts musste der Generalsteuerdirektor jedoch stets die Entscheidung des Ministeriums anrufen.[31])

Im Jahre 1812 wurde durch das Dekret vom 4./6. August die Generaldirektion der indirekten Steuern gegründet. Sie bestand aus dem Generaldirektor, einem Sekretär, vier Buchhaltern, einem Kopisten und einem Stempeldiener. Ihr wurden sofort die Stempelsteuer und die Salz- und Tabaksteuer unterstellt. Die Stempelsteuerdirektion und ebenso die Salzsteuerdirektion hörten auf. Alle übrigen indirekten Steuern sollten erst nach ihrer völligen Neueinrichtung in das Ressort der Generaldirektion der indirekten Steuern fallen.

Der erste Artikel der Punktation vom 5. September 1806 bestimmte — wie wir sahen — die Errichtung eines nassauischen Ministeriums.[32]) Hans Christoph Ernst von Gagern, der bisherige weilburgische Minister, wurde sogleich Ministerpräsident; Ernst Franz Ludwig Freiherr Marschall von Bieberstein, der bis dahin Präsident von Usingen gewesen war, wurde zweiter Minister. 1809, bei der Umbildung des Ministeriums, trat v. Marschall an dessen Spitze, während sich v. Gagern mit der zweiten Stelle begnügen musste.[33]) Zwei Jahre darauf sah sich v. Gagern gezwungen, den nassauischen Dienst überhaupt zu verlassen, da infolge eines napoleonischen Dekrets kein auf dem linken Rheinufer Geborener in ausserfranzösischen Diensten stehen durfte.

Während v. Gagern sich mit seltenem Geschick auf dem Gebiete der auswärtigen Politik betätigte, wirkte v. Marschall nicht minder segensreich an der Besserung der inneren Verhältnisse des Herzogtums.

Wenn Marschall seine Haupttätigkeit auch nicht der Reform des Steuerwesens zuwandte, so erkannte er doch ihre unbedingte Notwendigkeit an. Alle Bestrebungen auf diesem Gebiet fanden in ihm einen wohlwollenden Beurteiler. Dabei war er sich stets bewusst, dass es unter seinen Beamten einen gab, der

---

[30]) Bericht des Generalsteuerdirektors vom 20. Juni 1809.

[31]) Vortrag Ibells, Wehen den 8. Aug. 1809.

[32]) Siehe Beilage 1.

[33]) Spielmann, Ibell S. 39.

ihm an Begabung wohl gleich kam, an Kenntnis des Steuerwesens ihm aber weit überlegen war. Dieser Mann war Ibell. Dessen Gutachten holte Marschall stets in Steuerangelegenheiten ein und verfügte dann fast immer im Sinne des Ibellschen Rates.

Karl Friedrich Ibell wurde schon 1804 zum Regierungs-Assessor beim Regierungskollegium zu Wiesbaden ernannt.[34]) Charakteristisch für ihn ist ein Brief, den er kurz vorher an seinen Vater geschrieben hatte.[35]) Hier erklärte er: „Ich werde bemüht sein, mich stets in einer solchen Unabhängigkeit zu erhalten, dass ich nie meine Stimme der Wahrheit zu entziehen und nach äusseren Verhältnissen zu modifizieren genötigt bin — sie soll immer der göttlichen geweiht und ihren kriechenden Gegnern furchtbar sein." Dass dies etwa nur leere Worte blieben, war bei einer so scharf ausgeprägten Persönlichkeit wie Ibell vollständig ausgeschlossen. Was er hier mehr sich selbst als seinem Vater gelobte, hat er treu gehalten. — Im August 1808 übernahm er zusammen mit dem Hofrat von Mülmann die Direktion des Wege- und Uferbaues. Im Mai 1809 wurde er, inzwischen zum Geh. Regierungs-Rat aufgerückt, vortragender Rat im Ministerium. Zugleich erhielt er die Direktion der erst zu schaffenden Ministerialkanzlei.

In manchen Punkten berührt sich Ibell mit seinem freilich weit bedeutenderen Landsmann und Zeitgenossen, dem Freiherrn vom Stein. Wie dieser war auch er ein Feind des verknöcherten Beamtentums. Es gelang ihm, den Laien wieder einen Anteil an der Verwaltung, insbesondere in Steuersachen, zu geben. Für alle Verhältnisse des praktischen Lebens hatte er einen offenen Blick. Dabei besass er eine ausgezeichnete und umfassende Bildung, die überall in seinen Berichten und Gutachten durchblickt. Die Nationalökonomen seiner Zeit hatte er sämtlich gelesen, vor allem natürlich Adam Smith. Besonders nachhaltig hatten auf Ibell die Schriften des Freiherrn von Eggers eingewirkt.[36]) Daneben hatte er sich an den Werken von Canard, Condorcet, Murhard, Hofer, Eschenmayer und anderen gebildet.[37]) Nicht zu verkennen ist schliesslich der Einfluss, den Montesquieu, der Urheber des modernen Konstitutionsgedankens, auf ihn gehabt hat. Es ist sicher kein Zufall, dass gerade Ibell das Edikt vom 1./2. September 1814 abfasste, das die Errichtung von Landständen bestimmte.[38]) — Rastlose Tätigkeit war Ibell geradezu ein Lebensbedürfnis. Und hier ging es ihm ganz so wie Stein: er setzte bei andern den gleichen Eifer

---

[34]) Spielmann, Ibell S. 31. Alle äusseren Lebensdaten Ibells entnehme ich diesem Buche. Leider ist dessen vierter Abschnitt: „Der erste Aufbau des Herzogtums Nassau, 1806 bis 1813" sehr dürftig ausgefallen. Spielmann scheint für diese Zeit nur das Ibellsche Familienarchiv benutzt zu haben, ohne die reichen Schätze des Wiesbadener Staatsarchivs zu verwerten. Nur so ist es erklärlich, dass Spielmann die Verdienste Ibells um die Steuerreformen durchaus nicht hinreichend würdigt.

[35]) Der Brief vom 11. April 1804 ist gedruckt bei Spielmann, Ibell S. 218 ff.

[36]) Vortrag Ibells über die Publikation der neuen Steuerordnung. 1809 ohne Datum in VIII. HN. St. M. 623.

[37]) Ibell: Darstellung der Ansichten und Gründe, worauf der Entwurf eines neuen Finanzgesetzes beruht; ohne Datum in dem VIII. HN. St. M. I. 618 gezeichneten Aktenband.

[38]) Firnhaber, Simultanvolksschule, 1. Bd. S. 48.

voraus, und musste dann nur allzu oft bittere Enttäuschungen erleben, die geeignet schienen, seinen Schaffensdrang, wenn auch nur vorübergehend, zu lähmen. In solcher Stimmung schrieb er einst an Marschall[39]): „Ich an meinem Teil habe niemals an einer Sache mit mehr Genugtuung und Eifer für den Gegenstand gearbeitet, als wie in den Aufträgen, welche Euer Excellenz mir in Beziehung auf die neue Steuerregulierung erteilt haben.[40]) Ich nehme daher nicht ohne Unzufriedenheit mit mir selbst wahr, dass mein Eifer sowie meine Teilnahme durch den bisherigen Vollziehungsgang sehr erkaltet sind. Zuweilen war schon der die oberste Staatsbehörde treffende Vorwurf, das Unausführbare gewollt zu haben, den ich öfters und besonders bei früher eingetretenen fatalen Stockungen hören musste, nötig, meinen Mut zu erhalten und mich zu neuer Tätigkeit anzuspornen."

Noch müssen wir eines Mannes gedenken, der den genannten zwar an Begabung weit nachsteht, aber durch seinen unermüdlichen Eifer sich um die Durchführung des Edikts vom 10./14. Febr. 1809 grosse Verdienste erwarb. Es war Vigelius. Als das Generalsteuerdirektorium gegründet wurde, erhielt er auf Marschalls Vorschlag die Stellung eines Generalsteuerdirektors.[41]) Obwohl ihm diese Amtstätigkeit, wie er selbst bekannte, „nach Form und Materie nicht sehr angenehm" war[42]), wurde er doch gerade hier durch seinen nie versagenden Fleiss und sein wenn auch bescheidenes Organisationstalent dem Staate äusserst nützlich. Überschätzen darf man seine Bedeutung nicht. Brauchbar war Vigelius nur an zweiter oder dritter Stelle, wo er selbst geleitet wurde.

Es wird uns nicht wundern, wenn wir sehen, dass die politischen Verhältnisse auf die Steuergesetzgebung Nassaus von 1806—1813 stark eingewirkt haben. Die Kolonialwaren-, die Salz- und die Tabaksteuer verdanken ihre Einführung nur den unzweideutigsten Willensäusserungen Napoleons. Durch die Haltung Frankreichs wurde zum Teil die Beseitigung der Abzugssteuern veranlasst oder doch wenigstens beschleunigt. Bei der Neuordnung der Stempelsteuer hielt man sich teilweise an das bergische Vorbild, das seinerseits den Willen des Imperators wiederspiegelte. Bei der wichtigsten Steuerreform ahmte Nassau jedoch das Vorgehen eines deutschen Staates nach. Das nassauische Edikt über die Einführung einer allgemeinen Grund- und Gewerbesteuer schliesst sich aufs engste an das entsprechende badische Gesetz an.

Judensteuer.

Beginnen wir mit einigen kleineren Steuerreformen, die den grösseren vorangingen.

---

[39]) Schreiben Ibells, den 4. April 1810.

[40]) Es handelte sich um die Ausführung des Steueredikts vom 10./14. Febr. 1809.

[41]) Bericht Marschalls vom 30. Januar 1809 und Ernennungspatent für Vigelius vom 17./21. Febr. 1809.

[42]) Vortrag Ibells vom 4. April 1810. Ibell gibt die genannten Worte als Äusserung des Vigelius wieder.

Bereits im November 1806 erfolgte die Regulierung des Judenschutzgeldes[43]), einer Personalsteuer. Sie geschah in der ausgesprochenen Absicht, die Zahl der Juden im Lande zu verringern und armen Juden die Festsetzung im Herzogtum ganz unmöglich zu machen. Diese „Betteljuden" müssen eine ziemliche Landplage gewesen sein. Überallher kamen Klagen über sie. Von jetzt ab mussten die Juden ein bestimmtes Vermögen nachweisen, wenn sie in den herzoglichen Schutz aufgenommen werden wollten. Ein in Nassau geborener Jude musste 500 Gulden, eine Jüdin 300 Gulden besitzen. Für ausländische Juden erhöhten sich diese Sätze auf 1500 und 1000 Gulden. Als Aufnahmegebühr hatte jeder inländische Jude oder Jüdin 7 1/2 Dukaten = 37 1/2 Gulden zu entrichten; ausländische Juden zahlten das Doppelte. Ausserdem musste jeder aufgenommene Jude, gleichviel welchen Geschlechtes, 4 Gulden an die Wiesbadener Kriminalkasse abliefern.

Stempelsteuern.

Eine Neuordnung der Steuern, die wir nach ihrer Erhebungsart unter dem Namen „Stempelsteuern" zusammenfassen, wurde im Jahre 1808 vollzogen. Eine ähnliche, doch viel weiter gehende Stempelsteuer, war im Grossherzogtum Berg schon 1807 eingeführt worden. Sie sah auch bereits eine Spielkartensteuer vor.[44])

In Nassau hatte man bisher eine Tax- und Stempelordnung vom Jahre 1772 benutzt. Durch die veränderten Verhältnisse war sie unzureichend geworden. Deshalb wurde im April 1808 eine neue Stempelverordnung erlassen.[45]) Sie unterschied Dimensionsstempel nach dem Umfang des benutzten Stempelpapiers[46]), Proportionalstempel, die mit dem Werte des Objektes stiegen[47]) und speziell fixierte Stempel. Die Höhe des Stempels schwankte zwischen 2 Kreuzern und 24 Gulden für den einzelnen Bogen. Dem Stempel wurden unterworfen: Anstellungsdekrete, Berichte von Appellationsgerichten, Atteste öffentlicher Behörden, Begnadigungen, Bittschriften, gerichtliche Kontrakte, Hausierscheine, Inventarien bei Konkursen, Vermögens- und Güterübergaben, Mutscheine für Bergwerke, Pässe, Prozessschriften, Testamente und Zahlungsbefehle.

Damit die Untertanen ihren Bedarf an Stempelpapier bequem decken konnten, bekamen die Renteien[48]) dessen Vertrieb gegen eine Provision von 5 Prozent überwiesen. Sie sollten ihrerseits wenigstens einen Unterverkäufer in jedem Kirchspiel anstellen und ihm durch einen Vertrag einen Anteil an

[43]) Edikt vom 29. Nov. 1806. Einzelabdruck in einem Sammelband nassauischer Gesetze in der Wiesbadener Landesbibliothek.

[44]) Edikt vom 28. März 1807. Einzelabdruck davon in den Akten und Beilage zum 2. Stück der Dillenburgischen Intelligenz-Nachrichten von 1807.

[45]) Edikt vom 6./8. April 1808. Einzelabdruck in den Akten.

[46]) z. B. bei Bittschriften.

[47]) Beispielsweise richtete sich der Stempel bei Anstellungsdekreten nach der Höhe der Besoldung, die das neue Amt brachte.

[48]) Etwas genaues über die Renteien konnte ich in den Akten nicht finden. Sie scheinen ungefähr den heutigen preussischen Kreis- und Forstkassen entsprochen zu haben.

der bewilligten Provision zusichern. Hierzu wollten sich viele Renteien nicht verstehen, weil dadurch ihr Gewinn geschmälert wurde. Noch im September 1811 sah sich die Stempeldirektion genötigt, auf Anstellung von Unterverkäufern zu dringen. Binnen 3 Wochen mussten die Renteien namentliche Verzeichnisse der Unterverkäufer einsenden. Die säumigen Renteien sollten dann im Amtsblatt öffentlich moniert werden.[49]) Diese Drohung wirkte. Zu einem öffentlichen Monitum ist es nicht gekommen.

Ein eigentümliches Licht auf die Rechtspflege in Nassau wirft der Ministerialbeschluss vom 8. April 1808. Hier wird verfügt, dass Unterverkäufer, die den Stempelbogen teurer verkaufen als seine Taxe ist, nach voraufgehender Untersuchung durch die Stempeldirektion „mit willkürlicher Strafe und nach Befund mit der Zuchthausstrafe" belegt werden sollen.

Schon nach kurzer Zeit stellte es sich heraus, dass die Stempelsteuer bei weitem nicht den gehofften Ertrag abwarf. Man sann auf Abhilfe. Doch es schien nicht ratsam, eine neue Stempelverordnung einzuführen, ehe die gesamte Neuorganisation des Herzogtums beendet war.[50]) Hauptsächlich wollte man erst abwarten, ob und auf welche Art der Code Napoléon in Nassau eingeführt werden würde. Es blieb daher vorläufig alles beim alten. Nur der Preis für die beiden untersten Stempelpapierklassen von 2 und 4 Kreuzern wurde auf das Doppelte erhöht.[51]) Jeder Beamte, der Ausfertigungen auf falsches Stempelpapier schrieb oder Eingaben mit falschem Stempel annahm und weiterbeförderte, musste für jeden am gesetzmässigen Betrag fehlenden Kreuzer ½ Gulden Strafe an die Stempelkasse zahlen; doch sollte die Höhe der Strafsumme 10 Reichstaler nie übersteigen. Der Rest des fälligen Stempelbetrages wurde ausserdem noch von dem Schuldner eingefordert. Bei den kollegialischen Justiz- und Verwaltungsbehörden wurde der Referent für die richtige Stempelung der durch seine Hände gehenden Schriftstücke verantwortlich gemacht.

Das Ministerium verlor eine umfassende Stempelsteuerreform nicht aus den Augen. Einen Entwurf dazu überreichte der Kammerrat Emmermann im August 1814.[52]) Er ging dabei von zwei Grundsätzen aus. Alle bei den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vorkommenden Privatangelegenheiten der Untertanen, die deren Vorteil bezweckten, wurden der Stempeltaxe unterworfen. Nur ein amtliches Armutszeugnis sollte hiervon befreien. Andererseits sollten Verhandlungen der Untertanen unter sich, ohne Zuziehung einer obrigkeitlichen Behörde, stempelfrei sein; sie wurden jedoch dem „Visastempel" unterworfen, wenn sie einer Behörde überreicht wurden. Endlich sollte jeder Bogen der Hauptbücher von Kaufleuten, Fabrikanten und Handwerkern auf Stempelpapier niedrigster Sorte geschrieben werden, da er vor Gericht als Beweis gelten konnte.[53]) Die Stempelsteuer, nach diesem Entwurf umgeändert, wäre wohl einträglich, aber sicher auch recht drückend geworden.

---

[49]) Verfügung der Stempeldirektion vom 10. Sept. 1811.

[50]) Bericht der Regierung zu Wiesbaden an das Ministerium den 21. April 1810.

[51]) Edikt vom 15./19. Febr. 1811 im Verordn.-Blatt.

[52]) Promemoria des Kammerrats Emmermann den 16. Aug. 1814.

[53]) Dies war dem bergischen Stempelsteuergesetz abgesehen.

Der Reformvorschlag blieb unbeachtet vermutlich infolge der politischen Lage; denn wenige Wochen, nachdem Emmermann den Entwurf eingereicht hatte, vollzog sich die Auflösung des Rheinbundes. Erst mit dem 1. Jan. 1816 wurde ein neues Stempelsteuergesetz durchgeführt.[54])

Spielkartenstempel.

In engem Zusammenhang mit der Stempelsteuer stand die Einführung des Spielkartenstempels. Sie erfolgte durch das Edikt vom 4. Juni 1808[55]), jedoch nur für den Verwaltungsbezirk der Regierung zu Wiesbaden, wo man vermutlich die Haupteinnahme erwartete. Volkswirtschaftlich war die Besteuerung der Spielkarten stets unschädlich. Ihr einziger Fehler war, dass sie zu wenig einbrachte. Die Stempelgebühr betrug für jedes Spiel 12 Kreuzer und floss in die herzoglich nassauische Civilwitwenkasse. 1816 wurde diese Gebühr auf die Hälfte herabgesetzt, die Spielkartensteuer aber gleichzeitig auf das ganze Herzogtum ausgedehnt. Für jedes ungestempelte Spiel Karten, das man fand, wurden 15 Gulden Strafe erhoben. Von diesen Strafgeldern kamen ²/₃ ebenfalls der Civilwitwenkasse zugute.[56])

Kalenderstempel.

Nur eine Erweiterung der Stempelverordnung vom 6./8. April 1808 bedeutete im Grunde die Einführung eines Landeskalenders durch das Edikt vom 28. Juni 1808.[57]) Der bisherige altnassauische Kalender wurde als „allgemeiner Haushaltungskalender“ privilegiert. Der Verlag und Verkauf jedes anderen Kalenders wurde in Nassau untersagt.[58]) Ausgenommen von diesem Verbot blieben Almanache und Taschenkalender.

Jeder Familienvorstand musste sich ein Exemplar des Landeskalenders anschaffen. Diese Kalender wurden alljährlich spätestens im Oktober den Ämtern zugeschickt. Die Schultheissen und Ortsvorstände hatten dann unentgeltlich ihre Verteilung an die einzelnen Familien zu besorgen. Die Kalender mussten sofort bar bezahlt werden. Der Schultheiss sandte den Erlös an das betr. Amt, das ihn dem privilegierten Verleger übermittelte. Der Stempel kostete für jeden Kalender drei Kreuzer. Der Besitz eines ungestempelten Landeskalenders wurde mit einer Strafe von 20 Rth. geahndet.

Geheftet und auf gewöhnlichem Papier gedruckt kostete der Landeskalender nur 3 Kr.[59]), mit Stempel also 6 Kr. Zu diesem Preise wollte ihn aber der Hof- und Kanzleibuchdrucker Frei nicht herstellen.[60]) So übernahm der Hof-

---

[54]) Edikt vom 9./11. Dez. 1815; gedruckt im ersten Band der Verordnungssammlung.

[55]) Gedruckt im ersten Band der Verordnungssammlung.

[56]) Edikt vom 9./11. Dez. 1815.

[57]) Gedruckt im ersten Band der Verordnungssammlung.

[58]) Im Grossherzogtum Berg war die Einführung fremder Kalender teilweise ebenfalls verboten auf Grund zweier Verordnungen von 1806 und 1807. Siehe Dillenburgische Intelligenz-Nachrichten 1806, 36. Stück und 1807, 42. Stück.

[59]) Vorher hatte er 4 Kr. gekostet.

[60]) Gutachten der Regierung zu Wiesbaden vom 23. März 1808.

buchhändler Ludwig Schellenberg in Wiesbaden Druck und Verlag des Kalenders mit der Verpflichtung, ihn für 3 Kr. zu liefern. Zum Zwecke der Verteilung der Kalender bekam er von der herzoglichen Salzsteuerdirektion Listen über die Familienzahl in den einzelnen Ämtern. Soweit die Versendung der Landeskalender unmittelbar durch die Postwagen geschehen konnte, erfolgte sie unentgeltlich; andernfalls musste Schellenberg den Transport auf eigene Kosten besorgen lassen.

Bald merkte er, dass der Preis von 3 Kr. für das Stück zu gering sei. Er konnte nachweisen, dass er 1810 und 1811 an jedem Kalender ½ Kr. Schaden gehabt hatte. Daraufhin wurde ihm anfang 1811 die Vergütung hierfür gewährt. Die Stempeldirektion wurde beauftragt, ihm die entsprechende Summe auszuzahlen.[61])

Dank der guten volkstümlichen Aufsätze des Pfarrers Fliedner in Epstein wurde der Kalender im Herzogtum und sogar in den Nachbarstaaten mit grossem Beifall aufgenommen und gern gelesen.[62]) Aber so gering die darauf ruhende Abgabe auch war, sie blieb drückend für eine so arme Bevölkerung wie die damalige nassauische. Aus diesem Grunde hatte die Regierung zu Wiesbaden schon im Juli 1810 die Aufhebung des Kalenderstempels empfohlen.[63]) Vielleicht war sie auch von der Anschauung Justis beeinflusst worden, der sich entschieden gegen den Kalenderstempel ausgesprochen hatte.[64]) Justi missbilligte es überhaupt, Abgaben auf Dinge zu legen, die jedermann notwendig gebrauchte. Den Kalenderstempel hätte man schon deshalb nicht einführen dürfen, weil damals in viel grösserem Mass als heutzutage die Kalender in den ärmeren Schichten der Bevölkerung Bildung verbreiteten.

Das finanzielle Ergebnis des Kalenderstempels war ziemlich kläglich. Für das Jahr 1812 wurden 53002 Kalender gestempelt.[65]) Das bedeutete eine Bruttoeinnahme von nur 2650 fl. 6 Kr. In wie schreiendem Missverhältnis stand dieser geringe Gewinn zu der Härte, mit der bei der Verteilung der Kalender gegen die säumigen Familienhäupter vorgegangen wurde. Alle Bitten um Befreiung von der Anschaffung des Kalenders blieben unberücksichtigt. Erlassen wurde der Ankauf nur den ganz armen Familien, die überhaupt nicht mehr imstande waren, öffentliche Abgaben zu entrichten. Auf die weit verbreitete Unkenntnis des Lesens wurde bei der Verteilung der Kalender keine Rücksicht genommen. Man erwartete, dass in jedem Haushalt wenigstens eine Person des Lesens kundig sei.[66])

Der Kalenderstempel hielt sich die ganze Rheinbundzeit hindurch. Erst im Dezember 1815 wurde er aufgehoben.[67]) Nassau konnte eben während der

---

[61]) Ministerialbeschluss vom 25. Jan. 1811.

[62]) Bericht der Regierung zu Wiesbaden vom 20. Juli 1810.

[63]) a. a. O.

[64]) Justi, Staatswirtschaft, II. 376.

[65]) Bericht von Mülmann, den 11. März 1812.

[66]) Verordnung vom 21. März 1809 im Verordn.-Blatt.

[67]) Edikt vom 9./11. Dez. 1815 in der Verordnungssammlung.

napoleonischen Herrschaft auch auf die unbedeutendsten Einnahmen nicht verzichten. Es brauchte sie, um die stets steigenden Ansprüche des französischen Imperators zu befriedigen.

Besteuerung der Freigüter.

Bei der allgemeinen Not war es eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit, die Steuerkraft der neuerworbenen Gebiete dem Herzogtum möglichst schnell nutzbar zu machen. Hauptsächlich galt es, die Ritter- und Freigüter aller Art zu den Staatslasten heranzuziehen; denn sie hatten im allgemeinen bisher noch am wenigsten durch den Krieg gelitten.

Der 26. Artikel der Rheinbundakte hatte den Souveränen das Besteuerungsrecht im ganzen Umfang ihres Gebietes eingeräumt. Eine Ausnahmestellung erhielten jedoch die zahlreichen mediatisierten Ritter und Fürsten. In Rücksicht auf sie verfügte nämlich der 27. Artikel der Bundesakte: „Ihre Domänen und Güter werden bezüglich der Steuer den Domänen und Gütern der Fürsten[68]) des Hauses gleichgestellt werden, unter dessen Souveränität sie Kraft des gegenwärtigen Vertrages treten.“ Danach fiel jeder Unterschied zwischen standesherrlichen und landesherrlichen Domänen bei der Besteuerung fort. Hieraus folgte aber noch nicht, dass erstere zu den ordentlichen Steuern überhaupt nicht herangezogen werden konnten.[69]) Denn wenn der Souverän seine eigenen Besitzungen einer Abgabe unterwarf, dann mussten sich auch die Mediatisierten eine Besteuerung gefallen lassen.

So geschah es in Nassau. Am 6. Mai 1807 wurde das Edikt über die Besteuerung der bisher in ordinario steuerfreien Güter erlassen.[70]) Alle bisher von den ordentlichen Steuern befreiten Güter sollten in Zukunft „verhältnismässig“ besteuert werden. Diese Steuer sollte in die Generalsteuerkasse fliessen und hauptsächlich zum Unterhalt des Militärs dienen. Steuerfrei blieben künftig nur alle Schlösser und Hofgärten der Regenten, die Residenzschlösser und Hofgärten der Standesherren, Besoldungsgüter von geistlichen und weltlichen Beamten, Gerichtsgebäude, Zuchthäuser und andere staatliche Gebäude. Ausser den standesherrlichen gab es noch andere Privatbesitzungen, die durch Privileg oder sonstwie früher Steuerfreiheit erhalten hatten.[71]) Auch hier wurde sie nicht geachtet. Das Buchstabenrecht wurde gebrochen. Es musste dem Recht der Billigkeit Platz machen, das bei dem ungeheueren Steuerdruck, der auf dem Lande ruhte, eine möglichst gleiche Verteilung der Last erheischte.

Von einer Besteuerung der Zehnten und der anderen grundherrlichen Gefälle sah man für den Augenblick noch ab. Vielleicht scheute man die steuertechnischen Schwierigkeiten, vielleicht wollte man von den ehemals Steuerfreien auch nicht alles auf einmal verlangen.

---

[68]) Die sogleich entstandene und viel erörterte Streitfrage, ob princes mit „Fürsten“ oder mit „Prinzen“ zu übersetzen sei, war für Nassau ohne jede Bedeutung.

[69]) „Über die Anwendung des Besteuerungsrechts der Souveräne auf die Domänen der mediatisierten Reichsstände“ in Winkopps Rheinischem Bund 1807, S. 51 ff.

[70]) Gedruckt in Winkopps Rheinischem Bund, 20. Heft, S. 259 ff.

[71]) Gutachten der Administrations-Kommission vom 13. April 1807.

Ein interimistischer Kataster der Freigüter musste von den Ämtern schnell fertig gestellt werden. Viele Freigüter trugen bereits, in einem bestimmten Verhältnis gegenüber den steuerpflichtigen Gütern ihrer Gemarkung, zu den ausserordentlichen Kriegslasten bei.[72]) Sie wurden unter Erwähnung dieses Verhältnisses in eine Tabelle eingetragen. Waren ganze Ortschaften zu dieser neuen Steuer heranzuziehen, so wurden sie nach den Lagerbüchern (sie waren meist vorhanden) verzeichnet. Wo diese etwa fehlten, mussten die Grundstücke auf Kosten ihrer Besitzer vermessen und abgeschätzt werden.

Die ehemals steuerfreien Güter wurden gesondert von den übrigen in sogenannte Additionalsteuerkataster eingetragen. Die ganze Steuer erhielt den Namen Additionalsteuer. Sie wurde von denselben Steuerbeamten (Rezeptoren) erhoben wie die übrigen Steuern und direkt an die Generalsteuerkasse abgeliefert.[73])

Schon von Beginn des Jahres 1807 an hatten die Freigüter die Steuern zu zahlen. Soweit sollte das Gesetz vom 6. Mai zurückwirken.

Die Besteuerung der Domänen war eine reine Formsache; der Staat nahm das Geld aus der einen Kasse, um es in eine andere zu stecken. Dies geschah nur, um „allen Querelen zuvorzukommen“, die durch Berufung auf den 27. Artikel der Bundesakte entstehen konnten.[74]) Trotzdem stiess die Additionalsteuer verschiedentlich auf Widerstand, der allem Anschein nach von Frankreich unterstützt wurde[75]), das dadurch die Rheinbundfürsten noch abhängiger machte.

„Verhältnismässig“ sollten die ehemaligen Freigüter zu den Steuern beitragen. Das konnte schlechterdings nichts anderes heissen, als dass man sie nach denselben Grundsätzen besteuern wollte wie die steuerpflichtigen Güter. Hiervon kam man aber schnell ab. Das Gesetz vom 26. Juni 1807[76]) verkündete, dass die bisher steuerfreien Güter nur $^2/_3$ so hoch besteuert werden sollten als die übrigen. Als Grund für diese Bestimmung gab das Gesetz „politische Gründe und den Vorgang anderer Staaten“, namentlich des Grossherzogtums Baden, an. Allerdings wurde dieser Steuernachlass bald auf die Güter der vormals Reichsunmittelbaren beschränkt, und auch hier wieder allein auf diejenigen Güter, die nicht in Erbpacht ausgegeben waren.[77]) Infolge dessen wurden auch die Kameralerbleihgüter[78]) voll besteuert, doch blieb es dem Erbleihträger überlassen, sich mit der Hofkammer auseinanderzusetzen.[79]) Später kam dieser Steuernachlass auch den Nichtadligen, die Freigüter besassen, zugute, sofern sie kein bürgerliches Gewerbe nebenbei betrieben[80]), und endlich auch

[72]) Schreiben Marschalls vom 8. April 1807.

[73]) Schreiben der Hofkammer zu Wiesbaden den 10. Aug. 1807.

[74]) Schreiben Marschalls vom 8. April 1807.

[75]) Siehe Edikt vom 26. Juni 1807.

[76]) Abschrift davon in den Akten.

[77]) Resol. Serenissimi, Biebrich den 10. Juli 1807.

[78]) Das waren nassauische Domänen, die von den Hofkammern in Erbleihe gegeben worden waren.

[79]) Mit der Hofkammer zu Wiesbaden oder der zu Weilburg, je nachdem das Gut usingisch oder weilburgisch war.

[80]) Resol. Serenissimi, Biebrich den 5. Januar 1808.

den höheren herrschaftlichen Beamten.[81]) Nur zu den Extrasteuern — auf die wir gleich eingehen werden — wurden die privilegierten Güter in gleicher Weise wie alle übrigen herangezogen.[82])

Bei der Besteuerung der vormals steuerfreien Güter galt es als oberster Grundsatz, dass der Grund und Boden steuerpflichtig sei. Grundlasten, die der Eigentümer zu entrichten hatte, bewirkten keine Verminderung des Steueransatzes. Es blieb aber dem Grundeigentümer freigestellt, von den Empfängern der Grundabgaben auf dem Rechtswege oder durch gütliche Übereinkunft Steuerbeiträge zu erlangen.[83])

Im Anschluss an die Additionalsteuer sollten auch die steuerfreien Gemeindewaldungen vom 1. Januar 1808 ab besteuert werden.[84]) Hiergegen erhoben sich jedoch verschiedene Bedenken. Besonders scharf sprach sich Ibell dagegen aus.[85]) Er wies schlagend nach, dass die Besteuerung von Gemeindewaldungen und Allmenden dem Buchstaben und Sinn des herzoglichen Ediktes zuwiderlaufe, das durch Heranziehung der steuerfreien Grundstücke die Staatslasten gleichmässiger verteilen wollte. Diese Steuer wäre in der Tat ungerecht gewesen. Denn sämtlichen Gemeinden wurde nach der Gröfse und Ertragfähigkeit ihres Grundbesitzes die Zahlung einer bestimmten Steuersumme auferlegt.[86]) Diesen Steuerbetrag brachten nun einige Gemeinden nicht durch die Besteuerung ihres Grundeigentums, sondern durch die Besteuerung irgendwelcher anderer Objekte auf. So blieben ihre Allmenden und Waldungen steuerfrei. In Wahrheit durfte man diese aber nicht als steuerfrei betrachten, denn die auf ihnen ruhende Steuer war ja von der Gemeinde aufgebracht worden. Ihre nochmalige Besteuerung hätte den Steuerdruck nur ungleichmässiger verteilt. Nachdrücklich wies Ibell noch darauf hin, welche Schattenseiten in staatswirtschaftlicher Hinsicht die Besteuerung der Allmenden und Gemeindewaldungen notwendig mit sich bringen müsse. Die genannten Grundstücke standen allen Gemeindegliedern gleichmässig zur Benutzung. Eine Steuer auf sie konnte daher nur als Kopfsteuer verteilt werden, die natürlich die ärmeren Gemeindeglieder am schwersten getroffen hätte. Vor einer allgemeinen Grundsteuerreform dürfe man — so schloss Ibell — an eine Besteuerung der Gemeindewaldungen und Allmenden überhaupt nicht denken. Den eindringlichen Vorstellungen Ibells war es hauptsächlich zu verdanken, dass im Mai 1808 die bereits ausgeschriebene Steuer nicht eingefordert und vor der Hand überhaupt aufgehoben wurde.[87])

[81]) Resol. Serenissimi, Biebrich den 16. Februar 1808.

[82]) Resol. Serenissimi, Biebrich den 9. Oktober 1807.

[83]) Resol. Serenissimi, Biebrich den 21. Dez. 1807.

[84]) Resol. Serenissimi, Biebrich den 22. Dez. 1807.

[85]) Gutachten Ibells, Wiesbaden den 28. März 1808.

[86]) Vor der Ausführung des Steueredikts vom 10./14. Febr. 1809 wurden den einzelnen Gemeinden bestimmte Steuersummen auferlegt, die sie unter ihre Gemeindeglieder nach den verschiedensten Grundsätzen und Vorrechten verteilten.

[87]) Ministerialbeschlüsse vom 3. Mai 1808 und 16. Mai 1808.

Infolge des Widerstandes, den die Mediatisierten ihrer Besteuerung entgegensetzten, ging die Additionalsteuer sehr langsam ein. Ein Beispiel hierfür bietet der Rezepturbezirk Nassau. Dort waren:

im Jahre	ausgeschrieben	es gingen ein
1807	1132 fl.	280 fl.
1808	1132 „	280 „
1809	1348 „	2231 „
1810	1349 „	1787 „

Bis Ende 1811 wurde die Additionalsteuer erhoben.[88]) Noch im August des Jahres waren bedeutende Summen im Rückstand. Die Steuereinnehmer wurden angewiesen, sich bei Abwesenheit der Gutsbesitzer an die Einnehmer der Gutseinkünfte oder an die Pächter zu halten. Im Notfall sollten Gutserträge oder Güterstücke beschlagnahmt und verkauft werden, damit der Staat auf diese Weise zu der verweigerten Steuer käme.[89]) Erst gegen die Mitte des Jahres 1812 war diese fast vollständig eingezogen.[90])

Extrasteuern.

Zur Deckung der gewöhnlichen laufenden Staatsausgaben wurden in Nassau jährlich eine bestimmte Anzahl von Grundsteuersimpeln ausgeschrieben. Daneben dienten noch zur Deckung der aussergewöhnlichen Ausgaben die sogenannten extraordinären oder Extrasteuern. Sie waren das bewegliche Element in dem nassauischen Steuersystem. Mit ihrer Hilfe wurden Ausgabe und Einnahme des Staates alljährlich ins Gleichgewicht gebracht. Die Schulden, die 1808 101285 fl. 44 $^3/_4$ kr. betragen hatten[91]), durften nicht vermehrt werden. Schon davon die Zinsen zu zahlen, wurde dem armen Staat recht sauer. Vielleicht hätte sich auch nicht einmal jemand gefunden, bei dem das Herzogtum unter halbwegs billigen Bedingungen hätte eine Anleihe aufnehmen können. Bargeld war damals teuer und der Gläubiger konnte selbst beim besten Willen der nassauischen Regierung nicht mit Sicherheit darauf rechnen, seine Zinsen und eine etwaige Amortisationsquote pünktlich zu erhalten; denn erst mussten alle französischen Forderungen erfüllt werden. Ob dann noch etwas für die Staatsgläubiger übrig blieb, das war zum mindesten sehr zweifelhaft. Dann war man aber überhaupt anfangs des 19. Jahrhunderts teilweise in Deutschland noch weit davon entfernt, in dem modernen Staatshaushaltungswesen, das in so grofsem Masse mit Anleihen arbeitet, etwas erstrebenswertes zu sehen.[92])

So kam es, dass mit der Gründung des Herzogtums die Extrasteuern eine ständige Einrichtung wurden. Sie wahrten nur insofern ihren Charakter als ausserordentliche Steuern, als sie stets in unregelmässigen Zwischenräumen und in verschiedener Höhe erhoben wurden, je nachdem es die augenblickliche

[88]) Verordnung der Generalsteuerdirektion vom 3. Juli 1811.
[89]) Verordnung der Generalsteuerdirektion vom 24. Aug. 1811.
[90]) Verordnung der Generalsteuerdirektion vom 10. Juni 1812 im Verordn.-Blatt.
[91]) Siehe Beilage 3.
[92]) Heinrich Stephani, in Winkopps Rheinbd. 16. Bd. S. 251.

Lage gerade verlangte. Die Unregelmässigkeit ihrer Erhebung trug viel dazu bei, sie noch drückender zu machen. Oft konnten die Extrasteuern erst kurz vor dem Erhebungstermin ausgeschrieben werden. In solchen Fällen wurde es den ärmeren Familien besonders schwer, schnell das nötige Bargeld aufzubringen.

Die ausserordentlichen Steuern wurden von den Landkassen an die Generalsteuerkasse abgeliefert.

Zuerst wurden im Oktober 1806 zwei „Extramonatgelder" ausgeschrieben[93]), die anfangs November und anfangs Dezember erhoben wurden. Sie waren bestimmt, die Kosten der Mobilmachung der herzoglichen Truppen zu decken. Die Vermehrung und Mobilmachung des nassauischen Heeres, eine Folge des Beitritts von Nassau zum Rheinbunde, erforderte grossen Geldaufwand. Der andauernde Krieg steigerte die Lasten immer mehr. Statt der ursprünglich festgesetzten Anzahl von 1680 Mann forderte Napoleon allmählich gerade doppelt soviel, ohne den Nassauern dafür die geringste Entschädigung zu bieten.[94]) Die Kriegslasten bewogen die nassauischen Regenten (ebenfalls im Oktober 1806), auch den neu erworbenen Gebieten eine Extrasteuer im Betrage von 13000 fl. aufzuerlegen.[95]) Dadurch wurde die Steuerkraft des neuen Besitzes in gleicher Weise angespannt, wie die des alten.

Bei dieser Gelegenheit wurde die Bestimmung neu eingeschärft, dass alle von den ordentlichen Steuern befreiten Güter zu den ausserordentlichen voll heranzuziehen seien. Nur die Besoldungsgüter der weltlichen und geistlichen Beamten blieben befreit. In allen Ämtern trugen, soweit die dürftigen Kataster eine Kontrolle zuliessen, die nassauischen Domänen in gleicher Weise zur Extrasteuer bei wie die übrigen Güter. Nur im Amt Hohensolms, wo nichts vermessen war, übernahmen sie nach Übereinkunft $^1/_{11}$ der Extrasteuer. Um die Zahlung der 13000 fl. gleichmässig auf die neuen Territorien zu verteilen, wurden „Spezialkommissionen" ernannt, die am 27. Oktober 1806 zu einer Konferenz in Limburg zusammentraten.[96])

Schon im nächsten Monat, im November, wurde eine neue ausserordentliche Steuer ausgeschrieben. Auch sie war zur Deckung der Militärbedürfnisse bestimmt.[97])

Im nächsten Jahre wurde es nicht besser. Am 1. April, 1. Juni und 1. Juli wurde je ein Extrasimplum erhoben. Die altweilburgischen Ämter[98])

---

[93]) Landesherrl. Edikt, Biebrich den 14. Okt. 1806. Abschrift in den Akten.

[94]) Isenbart, Geschichte des 2. nass. Infanterie-Regiments No. 88, S. 7.

[95]) Landesherrl. Edikt vom 20. Okt. 1806 in den Akten.

[96]) Hierfür s. VIII. HN. gen. VIIIc Adm. Com. „die auf die neoacquisita auszuschlagende Extrasteuer ad 13000 fl. betr." 1806—1810. Von den 13000 fl. hatte die Gemeinde Frücht 64 fl. 30 Kr. zu zahlen. 20 fl. zahlte sie aus der Gemeindekasse; den ganzen Rest gab der Freiherr vom Stein freiwillig aus eigener Tasche, obwohl von den 981 Morgen der Früchter Gemarkung nur 490 Morgen Stein'scher Besitz waren.

[97]) Landesherrl. Edikt vom 4. Nov. 1806 in den Akten.

[98]) Nämlich: Weilburg, Stadt und Land, Atzbach, Miehlen und Reifferscheid.

hatten allein hierzu 7738 fl. 59 kr. beizutragen.[99]) Gewiss eine beträchtliche Summe, wenn man bedenkt, dass es sich um die Extrasteuer eines ohnehin nicht reichen Landesteiles handelte. Und im Oktober, November, Dezember 1807 mussten die Nassauer wieder eine Extrasteuer zahlen. Sie war notwendig geworden infolge der andauernden Vermehrung der nassauischen Feldtruppen; dann erwartete man auch noch den Rückmarsch der Franzosen aus Norddeutschland.[100]) Man wusste bereits, dass dieser für das Herzogtum nicht billig werden würde. Den Souveränitätslanden wurde bei dieser Gelegenheit die Zahlung von 20000 Gulden auferlegt.

Etwas günstiger gestalteten sich die Verhältnisse im Jahre 1808. Nur 3 ausserordentliche Simplen, angesetzt nach dem Anschlag des Vorjahres, wurden (im Mai, Juni und Juli) erhoben.[101]) Ihr Gesamtertrag belief sich auf 69140 fl. Hierzu wurden beigesteuert:

Aus dem Nassau-Usingschen . . .	28470 fl.
„ „ Altweilburgischen	7676 fl. 13 kr.
„ „ Souveränitätslanden . . .	20993 fl. 47 kr.
„ „ Hachenburgischen und Neuweilburgischen . . .	12000 fl.[102])

Dieser Summe bedurfte der Staat dringend infolge der vielen Lieferungen nach den Etappenplätzen der nahen französischen Heeresstrasse, und um endlich wieder einmal den eigenen Truppen den rückständigen Sold auszahlen zu können.

Weit grösser war die finanzielle Notlage des Herzogtums im folgenden Jahre. Der spanische Krieg verschlang ansehnliche Summen auch nassauischen Geldes.[103]) So schrieb man wieder zwei Extrasteuern aus. Die erste musste Ende Februar, März und April, die zweite Ende Oktober, November und Dezember 1809 in gleich grossen Raten gezahlt werden.[104]) Die Extrasteuern waren diesmal mehr als doppelt so hoch wie im Vorjahr. Altweilburg hatte 1809 17360 fl. 49¼ kr. aufzubringen.[105])

Dieselben Extrasteuern wie 1809 hielt man auch 1810 für notwendig.[106]) War doch der finanzielle Druck, den die politischen Verhältnisse mit sich brachten, nicht geringer geworden. Fast schien es, als sollten Nassaus Finanzen und Volkswohlstand völlig vernichtet werden. Der volle Betrag der Extrasteuern von 1810 musste 1811 schon im ersten halben Jahre gezahlt werden. Die Veranlassung boten diesmal die inneren Verhältnisse. Es fiel nämlich in diesem

---

[99]) Landesherrl. Edikt vom 4. Febr. 1807 in den Akten.

[100]) Ministerialbeschluss vom 14. August 1807.

[101]) Ministerialbeschluss vom 1. April 1808.

[102]) Generaletat der Generalsteuerkasse für 1808.

[103]) 2 Regimenter Infanterie und 1 Schwadron Kavallerie waren nach Spanien gesandt worden. Siehe Hergenhahn, Das herzogliche 2. Regiment, die nassauische Kavallerie und das herzogliche 1. Regiment.

[104]) Landesherrl. Edikt, Wiesbaden vom 24. Jan. 1809 in den Akten.

[105]) Bericht der Regierung zu Weilburg den 15. Mai 1809.

[106]) Ministerialbeschluss vom 10. Febr. 1810.

Jahre zum ersten Mal der Kanon von 60000 fl. aus, den die Inhaber des am 1. Juli 1811 aufhörenden Salzmonopols jährlich im voraus gezahlt hatten.[107])

Für einige Ämter und Gemeinden wurde der Steuerdruck diesmal unerträglich. Sie waren bereits derartig ausgepresst, dass es ihnen unmöglich war, die geforderten Steuern zu zahlen. Das Amt Atzbach sollte in der ersten Hälfte des Jahres 1811 fast 10000 fl. Extrasteuer aufbringen. Gerade die Hälfte kam zur Not zusammen; die andere Hälfte musste erlassen werden, weil sie nicht einzutreiben war. Sämtliche Schultheissen des Amtes Dierdorf ersuchten darum, die ausgeschriebene Extrasteuer wenigstens auf das ganze Jahr zu verteilen. Marschall musste sie abweisen, „da der sichere Eingang der ausgeschriebenen Extrasteuer zur Deckung der Staatsbedürfnisse durchaus nötig" sei.[108]) Ebenso erging es der Herrschaft Schaumburg, der sich Ibell aufs wärmste annahm.[109]) Die Schaumburger waren 1811 noch stärker besteuert als unter ihrer früheren Herrschaft.[110]) Und schon diese hatte ihnen so viel Steuern aufgebürdet, als sie zahlen konnten, ohne dabei wirtschaftlich zu Grunde zu gehen. Trotz des glänzenden Vortrages, den Ibell zu Gunsten der Schaumburger vorlegte, wurde auch ihnen nichts von ihrem Steuerquantum geschenkt.

Dass die Extrasteuern in einzelnen Landesteilen so verheerende Wirkungen ausübten, war eine Folge des Mosaïks der verschiedenen Steuerverfassungen. Alles drängte mit Macht auf die Durchführung der 1809 verkündeten Steuerreform. Die wirtschaftliche Notlage Nassaus war Mitte 1811 aufs höchste gestiegen. Jetzt sollte es endlich besser werden. Für das zweite Halbjahr 1811 wurden 2 Simpeln Gewerbesteuer[111]) und 1 Simplum Grundsteuer extra erhoben. Aber man hatte sie schon nach den neuen Tabellen verteilen können, die infolge des Steueredikts vom 10./14. Februar 1809, auf das wir noch des näheren eingehen werden, aufgestellt worden waren.[112]) Hier bekam das Land zum erstenmal die Wohltat einer allgemeinen und gleichen Grund- und Gewerbesteuer zu empfinden.

Verkauf von Domänen und Domanialgefällen.

Wenige Monate nach der Errichtung des Herzogtums Nassau stellte es sich als unmöglich heraus, die Staatsausgaben durch die laufenden Staatseinnahmen einschl. der Steuern zu decken. Man musste andere Hilfsquellen suchen. Was lag nun näher, als an den Verkauf von Domänen und Domanialgefällen zu denken, noch dazu in einer Zeit, wo Adam Smith bei allen Nationalökonomen An-

---

[107]) Ministerialbeschluss vom 18. Jan. 1811.

[108]) Schreiben Marschalls vom 28. März 1811.

[109]) Ibells Vortrag vom 18. Januar 1812.

[110]) Schaumburg und Holzappel waren durch die Heirat der jüngsten Tochter des Fürsten Adolf zu Nassau-Dillenburg und des Fürsten Leberecht zu Anhalt-Bernburg-Hoym an das Haus Anhalt-Bernburg-Hoym gekommen. 1806 kamen sie wieder an Nassau. Siehe Büsching, Erdbeschreibung, 6. Teil, S. 475 ff. — Lancizolle, Reichsstandschaft, S. 31.

[111]) Der Ertrag der beiden Gewerbsteuersimpeln betrug nach Abzug der Erhebungskosten 82350 fl. 22½ Kr. Siehe VIII. HN. St. M. 2447.

[112]) Landesherrl. Verordnung vom 6./7. Aug. 1811.

erkennung und Nachahmung fand? Nachdrücklich, bitter und wegwerfend hatte sich Smith über die Folgen des Domanialbesitzes ausgesprochen. Der Erlös der Kronländereien zur Bezahlung von Staatsschulden angewandt, würde, erklärte er, einen weit grösseren Teil der für diese verpfändeten Einkünfte freimachen, als die verkauften Ländereien selbst jemals dem Staat eingebracht hätten.[113])

Von dieser Anschauung blieb auch die nassauische Regierung nicht ganz unberührt. Schon im Januar 1807 schritt man zur Veräusserung von Domänen und Domanialgefällen.[114]) Vorschläge für den Verkauf wurden von den Hofkammern den Regenten unterbreitet. Diese behielten sich in allen Fällen die Genehmigung der Verkaufskontrakte vor. Den Zuschlag beim Verkauf erhielt stets der Meistbietende. Wenn Pachten abliefen, so hatten die Hofkammern zu untersuchen, ob der Verkauf der Neuverpachtung vorzuziehen sei. Dann wurde der Verkauf oder die Verpachtung je nach dem Ausfall dieser Untersuchung angeordnet.

Selten erfolgte der Verkauf gegen sofortige Barzahlung, meist wurde den Käufern eine längere Zahlungsfrist gewahrt.[115])

Nur als letztes Mittel in der Not betrachteten Friedrich August und Friedrich Wilhelm die Domänenveräusserungen. Diese hielten sich daher auch in ziemlich mässigen Grenzen. Immerhin wurden z. B. durch die weilburgische Hofkammer im letzten Quartal des Jahres 1810 Güter und Gefälle für rund 91000 fl. verkauft. Im Frühjahr 1812 hatte sich der Finanzzustand gebessert dank der inzwischen durchgeführten Grund- und Gewerbesteuer. Ausserordentliche Massregeln zur Deckung der Staatsbedürfnisse waren nicht mehr nötig. Deshalb wurden jetzt die Domänenveräusserungen eingeschränkt. Künftig kam nur noch der Verkauf solcher Domänen in Frage, deren Rentabilität gering war.[116]) Die Folge hiervon war, dass schon im zweiten Vierteljahr des Jahres 1812 der Erlös aus verkauften Domänen und Domanialgefällen bei der Hofkammer zu Weilburg nur noch 25865 fl. betrug.[117])

Abzugssteuer.

Wie in manchen anderen Territorien bestand auch in Nassau noch eine Steuer, die in der Höhe von 10% von allem Vermögen erhoben wurde, das ausser Landes oder von einem Amt ins andere ging. Diese Abzugs- oder Nachsteuer — wegen der Höhe der Steuerquote auch zehnter Pfennig genannt[118]) —

---

[113]) Adam Smith, Wealth of Nations 4, 106 f. [Ed. Basil] und Lehmann, Stein II. S. 174 f.

[114]) Resol. Serenissimi, Biebrich den 7. Jan. 1807.

[115]) Mitunter erhielten die Käufer Zahlungsfristen bis zu 2 Jahren.

[116]) Landesherrl. Edikt Weilburg den 10. März 1812.

[117]) Die Akten hierüber in VIII. HN. Hofkammer Weilburg 5.

[118]) Zu unterscheiden von diesem 10. Pfennig ist derjenige, den Handwerker vom Gewinn ihrer Arbeit zahlen mussten, wenn sie in einem Amt arbeiteten, in dem sie nicht ihren Wohnsitz hatten. Diese Abgabe war nicht allgemein eingeführt. Hauptsächlich wurde sie von Handwerkern der Orte gezahlt, die vor 1806 zu einem nichtnassauischen Territorium gehört hatten. Natürlich unterstützte dieser 10. Pfennig den Zunftzwang. Besonders lästig wirkte er bei der Vergebung von Bauten und wurde deshalb schon 1807 aufgehoben. Bestehen blieb er nur

wurde allgemein unter die Nutzungen der Gerichtsbarkeit gerechnet.[119]) Innerhalb des Herzogtums wurde sie durch das Edikt vom 28. Februar 1807 aufgehoben, ausgenommen die Vermögen, die aus der Stadt Wiesbaden in irgend ein nassauisches Amt gingen. In diesem Falle floss nämlich die Nachsteuer (infolge eines Vergleichs vom 8. Mai 1775) in die städtische Kasse.[120]) Das Nachsteuerrecht von Wiesbaden fiel erst Ende 1810. Damit hörte es auch in den Ämtern auf, wo es noch Wiesbaden gegenüber als Vergeltungsmassregel erhoben worden war.[121])

Justi hatte verlangt, dass die Abzugsgelder nur als Repressivmassregel beizubehalten und zu rechtfertigen seien.[122]) Dieser Ansicht hatte die nassauische Verwaltung sich im allgemeinen angeschlossen.

Schon 1777 hatte der Fürst von Nassau-Usingen mit dem König von Frankreich einen Vertrag über die Abschaffung des „droit d'aubaine“, der Abzugssteuer, geschlossen, in dem den Untertanen der Kontrahenten völlige Gleichheit in der Behandlung zugesichert wurde. In Frankreich brauchte demgemäss keiner, der nach Nassau zog, Abzugssteuern zu zahlen. Nassau aber erhob von allem Vermögen, das nach Frankreich ging, den 10. Pfennig weiter. Gestützt auf den Vertrag von 1777 verlangte 30 Jahre später der französische Geschäftsträger Bacher[123]), der in Frankfurt seinen Sitz hatte, dass von Leuten, die aus Nassau nach Frankreich gingen, Abzugssteuern nicht mehr erhoben werden sollten.[124]) Bacher setzte hierbei stillschweigend voraus, dass der damals mit Usingen abgeschlossene Vertrag jetzt ohne weiteres für das ganze Herzogtum Nassau verbindlich sei, da ja der Usinger die Herzogswürde angenommen hatte. Es war sicher Absicht, wenn Bacher sein Schreiben in dieser Angelegenheit „an den Präsidenten des Herzogs von Nassau-Usingen“ und nicht, wie seine sonstigen Briefe, an den Freiherrn von Marschall adressierte. In Nassau liess man sich Zeit mit einer Antwort, ging aber doch auf die Unterstellung Bachers, dass der Vertrag von 1777 jetzt für ganz Nassau gelte, ein. Marschall versicherte, dass Abzugssteuern Frankreich gegenüber nicht mehr erhoben werden sollten.[125]) Doch es dauerte noch über 4 Monate, ehe Friedrich August endgültig verfügte, dass den in Frankreich wohnenden Erben nassauischer Vermögen und den französischen Untertanen, die Vermögen aus Nassau exportierten, der 10. Pfennig zu erlassen sei.[126])

---

für ausländische Bauhandwerker. Er fiel zu $^2/_3$ an den Staat, zu $^1/_3$ an die einschlägige Zunft. Wo diese nicht vorhanden war, floss die ganze Summe in die Staatskasse. Siehe Ex resolutione regiminali ad Administrationscommission; Wiesbaden den 20. Juni 1807.

119) Justi, Staatswirtschaft II. 395.

120) Landesherrl. Edikt Biebrich und Weilburg den 28. Febr. 1807.

121) Verordn. der Regierung zu Wiesbaden vom 9. November 1810 im Verordn.-Blatt.

122) Justi, a. a. O. II. 395.

123) Chargé d'affaires. Er war 1806 Gesandter am Reichstag zu Regensburg gewesen.

124) Brief Bacher's an den Präsidenten des Herzogs von Nassau-Usingen. Frankf. a. M. den 28. April 1807.

125) Marschall an Bacher, Wiesb. den 16. Mai 1807.

126) Landesherrl. Verordnung Biebrich den 29. September 1807.

Die Grundsätze der Gegenseitigkeit bei allen derartigen Steuern stellte die landesherrliche Verordnung vom 9./10. Oktober 1810 fest. Dies geschah, wie die genannte Verordnung besagt, deshalb, weil bereits der Code Napoléon die Reziprozität in der Behandlung französischer und fremder Staatsbürger verkündet hatte.[127])

Im Januar 1812 hörte in Nassau auch die Erhebung der Nachsteuer von Untertanen des Grossherzogtums Frankfurt auf, wenn diese ein im Herzogtum gelegenes Grundstück an einen nichtnassauischen Untertanen verkauften. Diese Bestimmung war die unmittelbare Folge einer entsprechend lautenden Frankfurter Verordnung.[128])

Nur eine Spielart der Abzugssteuern war die Kriegssteuer. Woher sie gerade diesen Namen trug, liess sich nicht ermitteln. Vielleicht diente ihr Ertrag zur Deckung von Kriegskosten. Sie wurde von allem Vermögen, das aus Nassau nach Hessen-Darmstadt ging, in der Höhe von 5% erhoben. Mit dem 11. August 1812 hörte auch sie auf.[129])

Kolonialwarensteuer.

Von Berlin aus hatte Napoleon im November 1806 die Kontinentalsperre verkündet. In den folgenden Jahren arbeitete er unablässig daran, sie zu verschärfen und auf immer weitere Gebiete auszudehnen. Dadurch wollte er England wirtschaftlich zu Grunde richten. Zugleich hoffte er, Frankreich in demselben Masse zu stärken und auch in wirtschaftlicher Hinsicht zur Vormacht Europas zu machen. Diesem Zwecke wurden auch die Rheinbundstaaten dienstbar gemacht, sicher zu ihrem eigenen Schaden. Trotzdem wäre es Torheit gewesen, wenn sie sich dagegen hätten auflehnen wollen. Die Staaten, die dies gewagt hätten, wären sofort bestraft und ihre Dynastien wohl gar abgesetzt worden. Man weiss ja, wie rücksichtslos der grosse Korse, das Ideal so mancher moderner Übermenschen, seine Macht zur Verwirklichung seiner Wünsche zu benutzen pflegte.

Es war daher eigentlich nur selbstverständlich, dass in Nassau die Einfuhr und Durchfuhr englischer Waren bei Strafe der Konfiskation verboten wurde.[130]) Bei sämtlichen Waren, die ihrer Natur nach aus England stammen konnten, musste vor der Einfuhr durch glaubhafte Zeugnisse nachgewiesen werden, dass sie nicht englischen Ursprungs waren.

Hierbei blieb es bis 1810, ohne dass man besonders scharf auf die Innehaltung dieser Bestimmungen geachtet zu haben scheint. Da kam im August 1810 der Tarif von Trianon. Er unterschied zwischen Kolonialwaren, die gegen hohen Zoll eingelassen wurden, und Industriewaren, deren Einfuhr verboten blieb. Nach 2 Monaten wurde er durch das Edikt vom 8./10. Oktober unverändert in Nassau eingeführt, „um denen Uns zu erkennen gegebenen Absichten

[127]) § 726 des Code Napoléon.

[128]) Ministerialverordn. vom 10. Jan. 1812 im Verordn.-Blatt.

[129]) Ministerialverordn. vom 13. Nov. 1812 im Verordn.-Blatt.

[130]) Landesherrl. Edikt Biebrich und Weilburg den 10./12. Dez. 1807 in den Akten.

des Kaiserlich französischen Hofes zu entsprechen".[131]) Zugleich wurde eine Verordnung des nassauischen Ministeriums veröffentlicht[132]), die jenes Edikt im Sinne des kaiserlichen Dekrets von Fontainebleau vom 2. Oktober 1810 ergänzte. Letzteres war schon am 9. Oktober in Düsseldorf bekannt gemacht worden. Man konnte daher auch in Nassau nicht länger damit zögern, zumal Bacher auf schnelle und energische Durchführung der Kontinentalsperre in den Rheinbundstaaten drang.[133])

Alle im Edikt vom 8./10. Oktober 1810 aufgeführten Kolonialwaren[134]) hatten ausser dem gewöhnlichen Zoll beim Eingang ins Herzogtum noch die im Tarif von Trianon festgesetzten Gebühren besonders zu zahlen. Wurde der Empfang derartiger Waren verschwiegen oder falsch angegeben, so wurden sie konfisziert. Kolonialwaren, die sich bei Erlass dieser Bestimmungen bereits im Lande befanden, mussten noch nachträglich zur Versteuerung angemeldet werden. Bei der Bezahlung dieser Steuer nahm der Staat ausser Bargeld auch Wechsel zahlungsfähiger Privatleute an.

Das Edikt vom 8./10. Oktober und die dazu gehörige Ministerial-Verordnung hatte Marschall abgefasst.[135]) Um nicht anzustossen, war er absichtlich nicht auf die Frage eingegangen, ob Waren, die bereits auswärts die Eingangsgebühren — den Impost — gezahlt hatten, nochmals besteuert werden sollten. In Berg wurden sie zum zweiten Mal besteuert; nicht so in den andern Rheinbundstaaten. Marschall wollte in diesem Punkt vorläufig freie Hand behalten.[136]) Entschieden wurde die Frage erst im März 1811. Alle aus Frankreich kommenden Kolonialwaren, welche die Eingangsgebühren bereits entrichtet hatten, blieben von deren nochmaliger Zahlung befreit.[137]) Die Durchfuhr durch Nassau war den französischen Kolonialwaren schon vorher erleichtert worden. Sie brauchten den Impost nicht zu zahlen, wenn sie plombiert und mit Passierscheinen nach einem der drei Douanenbureaus zu Kehl, Kostheim und Kastel versehen waren.[138])

Ausser dem bergischen Erlass über die Kolonialwarensteuer hatten der nassauischen Regierung auch die milderen Verordnungen von Sachsen und Frankfurt vorgelegen. Trotzdem hatte sich Nassau an das bergische Vorbild gehalten, das den Willen Napoleons wiederspiegelte; und es hatte gut daran getan.[139]) Frankfurt und Sachsen hatten nur nutzlos den Unwillen des Imperators erregt und mussten sich schliesslich doch fügen. In Frankfurt erschien

---

[131]) Edikt vom 8./10. Okt. 1810 im Verordn.-Blatt.

[132]) Ministerialverordnung vom 15. Okt. 1810 im Verordn.-Blatt.

[133]) Bericht Marschalls über Besteuerung von Kolonialwaren vom 17. Okt. 1810.

[134]) Aufgeführt waren: Roher und weisser Zucker, weisser und schwarzer Pfeffer, ordinärer und feiner Zimt, Gewürznelken, Muskatnüsse, Kakao, Hyswintee, Grüner Tee, alle übrigen Teesorten, Indigo, Cochenille, Mahagoni-, Pernambuk-, Campecheholz, gemahlenes Farbholz und Baumwolle.

[135]) Marschall an Gagern, Wiesbaden den 14. Oktober 1810.

[136]) Bericht Marschalls, Wiesbaden den 29. Okt. 1810.

[137]) Ministerialverordnung vom 26. März 1811 im Verordn.-Blatt.

[138]) Ministerialverordnung vom 7. Jan. 1811 im Verordn.-Blatt.

[139]) Schreiben des nass. Gesandten von Fabricius an Marschall, Paris den 29. Okt. 1810.

der Divisionsgeneral Friant mit dem Befehl, die Exekution des kaiserlichen Dekrets wegen der Kontinentalsperre in den Rheinbundstaaten zu überwachen.[140])

Wie dachte sich Marschall die Folgen der Kolonialwarensteuer für Nassau? Hören wir seine eigenen Worte: „Wir werden nun, so schrieb er[141]), von Bremen, Hamburg, Königsberg u. s. w. mit Waren überschwemmt werden, die mit certificats d'acquittement des droits begleitet sind. Diese werden sich die Kaufleute gegen die Gebühr leicht zu verschaffen wissen, und mit demselben Certifikat weit grössere Quantitäten von Waren fortzuschaffen wissen, als die sind, auf die es lautet. Das nämliche Certifikat wird nämlich, sowie eine Versendung an Ort und Stelle und ausser Gefahr ist, zu neuen Transporten gebraucht; auch sind nach der bisherigen Erfahrung die französischen Konsuln in den nordischen Häfen mit der Ausstellung solcher Papiere nicht karg." Alle ankommenden Waren würden bald von Certifikaten begleitet sein. Eine Verordnung würde sie von der nochmaligen Zahlung des Imposts befreien. Da trotz der Certifikate die Abgaben nicht voll entrichtet seien, so würde die Konkurrenz der Verkäufer die Preise bald merklich herabsetzen. In Mainz sei dieser Fall schon eingetreten.

Die Anschauung Marschalls war doch zu optimistisch. In Wirklichkeit stellte die französische Regierung die Lizenzen zur Einfuhr von Kolonialwaren sehr vorsichtig aus.[142]) Der allerdings lebhaft betriebene Schmuggel reichte nicht aus, den Preis der Kolonialwaren wesentlich herabzudrücken.

Noch im Oktober 1810 wurden in Nassau die Kolonialwarenvorräte bei den Kaufleuten und Spediteuren von Steuerbeamten aufgenommen, die durch Unteroffiziere der Landjägerbrigade unterstützt wurden. Bald nachher erhielten die Ortsvorstände die Weisung, auch die Kolonialwarenvorräte der einzelnen Familien aufzuschreiben, um sie nachträglich zu versteuern.[143]) Man kann sich denken, dass diese „Kaffeeschnüffelei" viel böses Blut machte, zumal eine Denunziantenprämie[144]) dafür sorgte, dass bei den Haussuchungen rigoros vorgegangen wurde.

Gefährlich konnte die Steuer auf Baumwolle für die nassauischen Spinnereien und Webereien werden. Hier fand Marschalls Scharfsinn einen Ausweg. Marschall schlug vor, den Fabriken, die Baumwolle verarbeiteten, die Abgabe vom Rohprodukt als Ausfuhrprämie für das fertige Fabrikat zurückzuerstatten.[145]) So geschah es. Der Staat hatte dadurch zwar fürs erste einen geringen finanziellen Verlust, aber die grossen Baumwollfabriken, die Geld ins Land zogen, blieben konkurrenzfähig und konnten auch weiterhin hunderten von Arbeitern Beschäftigung und Unterhalt gewähren.[146])

Die Strasse von Mainz nach Frankfurt wurde von einer grossen Zahl französischer Douaniers beobachtet. Sie verschafften sich die genaueste Kenntnis

---

[140]) Marschall an Gagern den 2. Nov. 1810.

[141]) a. a. O.

[142]) Fabricius an Marschall, Paris den 29. Okt. 1810.

[143]) Ministerialverordnung vom 24. November 1810 im Verordn.-Blatt.

[144]) Sie betrug $^1/_5$ des Geldwertes der konfiszierten Waren.

[145]) Marschall an Gagern den 22. Okt. 1810.

[146]) Allein die Gebr. Jung beschäftigten in Jungental, Fischbach und Daaden 400 Arbeiter.

darüber, wie man in Nassau mit den Kolonialwaren verfuhr. Der französische Douanendirektor Collasson in Mainz reiste zu diesem Zwecke sogar selbst nach Höchst und anderen Orten.[147]) Es war daher sehr angebracht, wenn das Ministerium die Steuerbeamten darauf hinwies, dass Nassaus politische Stellung die genaue Vollziehung der Erlasse über die Kolonialwarensteuer verlange.[148])

In Paris erkannte man, dass es Nassau mit der Durchführung der Kontinentalsperre ernst nahm. So durfte im Herzogtum die Furcht vor der unmittelbaren Einmischung französischer Douaniers schwinden.[149])

Der Tarif von Trianon wurde ergänzt durch ein kaiserliches Dekret vom 12. September 1810. Bald trat auch dieses im Herzogtum in Kraft.[150]) Die Folgen des Dekrets, das Napoleon am 18. Oktober 1810 von Fontainebleau aus diktierte, liessen ebenfalls nicht lange auf sich warten. In Nassau befahl schon am 3. November der Herzog, alle Waren anerkannt englischen Ursprungs zu konfiszieren und unbrauchbar zu machen.[151]) Waren zweifelhaften Ursprungs sollten bis zur ministeriellen Entscheidung unter Siegel und Sequester gelegt werden. Mit der Vernichtung englischer Waren wollte man in Nassau erst dann beginnen, wenn andere Rheinbundstaaten vorangegangen wären. Ein Schreiben Bachers[152]) brachte Marschall die Meldung, dass am 17. November in Frankfurt englische Waren verbrannt seien. Man erwartete bestimmt, dass dies Beispiel bald in allen Bundesstaaten Nachahmung finden werde. In Wiesbaden sollte auch eine Verbrennung stattfinden, doch fand man wenig, was man dem Feuer hätte übergeben können.[153]) Es scheint in Nassau nie zur Verbrennung englischer Waren gekommen zu sein.

Mit dem Ende des Rheinbundes kam auch das der Kontinentalsperre und aller im Zusammenhang mit ihr erhobenen Steuern.

Zölle.

Die Erhebung von Zoll und Akzise wurde überall als unstrittiges Hoheitsrecht betrachtet und als solches zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse ausgeübt. Dieser Auffassung war auch die Rheinbundakte gefolgt, indem sie unter den Souveränitätsrechten das droit d'impôt aufzählte.[154]) Die Rheinbundfürsten waren demnach berechtigt, Zölle und Akzisen aus eigener Machtvollkommenheit aufzulegen und zu erheben.[155]) Nur das Privateigentum rheinischer Bundesfürsten war innerhalb des Bundesgebietes vom Zoll befreit und hatte bloss die Chaussee- und Wegegelder zu zahlen.[156]) In Nassau war auch der Besitz der

[147]) Marschall an Gagern den 22. Okt. 1810.
[148]) Generalreskript vom 17. Okt. 1810.
[149]) Marschall an Gagern den 2. Nov. 1810.
[150]) Ministerialverordnung vom 29. Nov. 1810 im Verordn.-Blatt.
[151]) Edikt vom 1./3. Nov. 1810 im Verordn.-Blatt.
[152]) Bacher an Marschall den 18. Nov. 1810.
[153]) Bericht Marschalls vom 19. Nov. 1810.
[154]) Art. 26 der Rheinbundakte.
[155]) Beschluss der Administrations-Kommission den 20. Okt. 1806.
[156]) VIII. HN. gen. VIII d. act. cam. Wiesb. Die Zollfreiheit rhein. Bundesfürsten 1809-1812.

herzoglichen Beamten zollfrei, dann nämlich, wenn sie durch Versetzung gezwungen wurden, ihren Wohnsitz zu wechseln. Zollbefreiungspatente wurden häufig für vornehme und einflussreiche Persönlichkeiten ausgestellt, die das Herzogtum nur durchquerten, ohne sich länger im Lande aufzuhalten.[157])

Ein buntes Gemisch von Grenz- und Binnenzöllen, Land- und Wasserzöllen, die nach den verschiedensten Tarifen erhoben wurden, bestand im vereinigten Herzogtum. Die einzelnen Zölle in ganz Nassau vorzuführen, wäre zu weitläufig. Beschränken wir uns auf einige typische Ausschnitte aus diesem bunten Bilde, auf die Landzölle, so weit sie zum Ressort der Wiesbadener Hofkammer gehörten.[158])

Im Oberamt Wiesbaden wurde an 13 Zollstationen der Zoll nach einem gemeinsamen Tarif erhoben. Es war ein Achsen-, Tracht- und Viehzoll. Der Wagen wurde bei der Verzollung zu zwei Achsen gerechnet. Fast durchgehends waren für die Pferdelast 6 Kr., für die Traglast 1 Kr. zu zahlen. Zum Verkauf getriebenes Vieh wurde stückweise, nur wenige Artikel nach flüssigen oder festen Massen verzollt. Von gleicher Art war der Zoll an den Zollstätten der Ämter Idstein, Usingen und Wehen. Überall bestand hier im wesentlichen Achsen- und Trachtzoll. Vieh und Häute wurden stückweise, Äpfel, Birnen, Wein und Branntwein ohmweise verzollt. In den früher kurmainzischen, jetzt nassauischen Rezepturen[159]) bestand an 55 Zollstätten ein einheitlicher Tarif, der ebenfalls mit Pferdelasten, Trachten, flüssigen und trockenen Massen rechnete. Er hatte im Gegensatz zu den anderen verschiedene Sätze für die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände. So wurde z. B. die Pferdelast Hopfen mit 16 Kr., die Pferdelast Leder mit 15 Kr. verzollt. Daneben gab es hier noch den Guldenzoll in der Höhe von 40, 20 und 10 Kr. für jedes Ohm Branntwein, Traubenwein und Obstwein. Er wurde nur am Abgangsort erhoben, während der gewöhnliche Landzoll an der Grenze jedes zollbaren Territoriums von neuem entrichtet werden musste.

Herkömmlicherweise[160]) musste von vielen Gegenständen Zoll gezahlt werden, die im Tarif nicht aufgeführt waren. Dadurch wurde natürlich das Zollwesen noch mehr verwirrt. In Kaub, Weisel und Esrad wurde der kurpfälzische Zoll nach Quantität und Qualität der Waren von Wein, Essig, Branntwein, Wein- und Bierhefen, Bier, gemahlenem und ungemahlenem Getreide erhoben. In den 3 ehemals Darmstädtischen Ämtern[161]) gab es Vieh-, Juden- und Guldenzoll; in jedem Amt einen besonderen Tarif. Wieder ein anderer Zoll, meist nach Trachten und Pferdelasten erhoben, bestand im ehemals kurkölnischen Linzhausen. Die Rezepturen der Grafschaft Altenkirchen[162]) erhoben nach drei verschiedenen Tarifen, hauptsächlich Achsen- und Viehzoll. Das gleiche geschah an den drei Zollstätten zu Nassau, Kirberg und Kleeberg.

---

[157]) VIII. HN. gen. VIIId. Zollbefreiungspatente 1807—1815.

[158]) Bericht der Wiesbadener Hofkammer den 23. März 1809.

[159]) Königstein, Höchst, Hochheim, Eltville, Rüdesheim, Kronberg und Lahnstein.

[160]) „Observanzmässig."

[161]) Katzenellenbogen, Wallau und Braubach.

[162]) Altenkirchen, Friedenwald und Freusburg.

Der Zoll musste sofort bar bezahlt werden, wofür gestempelte und unterzeichnete Zollquittungen, sogenannten Zollzeichen, ausgehändigt wurden. Zollhinterziehungen wurden mit einer Geldstrafe geahndet, deren Höhe das 60 fache des hinterzogenen Zolles betrug.

Die Wiesbadener Hofkammer liess den Zoll meist durch ihre eigenen Beamten erheben. Nur an einzelnen Orten der Grafschaft Altenkirchen und der Ämter Nassau und Lahnstein war er verpachtet. Im 3 jährigen Durchschnitt — 1804 bis 1806 — ergab er jährlich insgesamt 18092 fl. 17½ Kr.[163]) Auch die Weilburger Hofkammer hatte an den meisten Zollstätten ihre eigenen Zolleinnehmer angestellt, deren Gehalt in 10% des erhobenen Zolles bestand. Eine geringere Anzahl von Zöllen war verpachtet, einige wenige waren sogar als Erbleihen ausgegeben.[164])

Es ist erklärlich, dass bei diesem Konglomerat von Zöllen sich jedermann nach einer Zollreform sehnte, zumal die Verpachtung verschiedener Zölle diese sicher noch chikanöser und unbeliebter machte. Reflexe dieser Stimmung drangen auch bis ins Ministerium.[165]) Dieses wünschte daher eine Reorganisation des gesamten Zollwesens und erbat Vorschläge dazu.

Die Wiesbadener Hofkammer stimmte für Verlegung aller Zölle an die Landesgrenze und für Aufstellung eines einheitlichen Tarifs für ausgeführte, eingeführte und durchgeführte Waren.[166]) Diese Forderungen waren nicht neu. In anderen Staaten hatte man sie schon längst erhoben. So z. B. in Preussen. Hier hatte bereits unter Friedrich Wilhelm II. eine Kabinetsorder das System der Binnenzölle verurteilt und die Perspektive eines einzigen, dem Ausland gegenüber beizubehaltenden Zolls eröffnet. Auch das Kabinett Friedrich Wilhelms III. hatte sich wiederholt, schon 1798, in demselben Sinne ausgesprochen.[167]) Aber erst der tatkräftige Wille Steins vermochte es, diese Idee in die Tat umzusetzen. Im Königreich Westfalen bereitete sich etwas ähnliches vor. Die Regierung hatte hier die Tendenz, die bestehenden Zollschranken zwischen den einzelnen Departements, d. h. den ehemals verschiedenen Landesteilen, zu beseitigen.[168])

Den guten Willen zu einer Reform des Zollwesens hatte man auch in Nassau. Aber die unsichere politische Lage und die Kontinentalsperre hinderten zunächst ihre Durchführung. Immerhin wurden während der Rheinbundzeit wenigstens sehr beachtenswerte Vorarbeiten für eine Zollreform geleistet.

1810 reichte der Regierungsrat v. Mülmann II. den Entwurf einer Zollverordnung ein[169]), die er schon vom 1. Juli 1810 ab in Kraft wissen wollte. Handelsfreiheit innerhalb des Herzogtums wurde hier verkündet. Die Binnenzölle sollten fallen. Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszoll sollten an den Grenzen des Herzogtums nach einem einzigen Tarif erhoben werden. Die meisten Objekte wurden nach dem Gewicht oder dem Rauminhalt verzollt. Für Edel-

[163]) Bericht der Wiesbadener Hofkammer vom 23. März 1809.
[164]) Bericht der Weilburger Hofkammer vom — Sept. 1808.
[165]) Ministerialbeschluss vom 28. Juni 1808.
[166]) Bericht der Wiesbadener Hofkammer vom 23. März 1809.
[167]) Lehmann, Stein I. 329.
[168]) Thimme, Hannover II. 461 ff.
[169]) Das nicht näher datierte Original befindet sich in VIII. HN. St. M. 2445.

steine, Edelmetalle und ähnliche Objekte war der Zoll nach dem Wert bemessen. Zollfreiheit sollten nur haben: rheinische Bundesfürsten, Besitzer herzoglicher Befreiungspatente, auswärtige Gesandte, soweit deren Staaten die nassauischen Gesandten ebenfalls vom Zoll befreiten. Ferner sollten zollfrei sein das auf gewöhnlichen Postwagen eingeführte Gut, sowie Güter und Gefälle, welche Ausländer von nassauischen Untertanen bezogen, und Waren, die mit einem besonderen Freipass versehen seien. Die Ausstellung solcher Freipässe sollte durch das Ministerium, die Regierungen und die Hofkammern erfolgen.

Der Begünstigung des Handels diente hauptsächlich die Bestimmung, dass Ausländer, die ihre Waren auf nassauische Märkte brachten, vom Ausgangszoll für die unverkauften Güter, die binnen 4 Wochen das Land wieder verliessen, befreit waren. Dementsprechend wurde den Inländern, die auswärtige Märkte besuchten, für die innerhalb 14 Tagen unverkauft zurückgebrachten Waren der gezahlte Ausfuhrzoll zurückerstattet. Eine Rückvergütung des Zolles war ferner für Früchte und Gips vorgesehen, die man zum Mahlen ins Herzogtum brachte und als Mehl wieder ausführte. Das Gleiche galt für Tuche und Garne, die nur zum Bleichen und Färben eingeführt wurden und, ohne inzwischen ihren Besitzer gewechselt zu haben, das Land wieder verliessen.

All diese Zollbefreiungen hätten sicher den Schmuggel begünstigt, wären aber dem Handel und Gewerbe sehr zugute gekommen. Merkantilistisch im höchsten Grade war überhaupt der Mülmannsche Zollplan. Sein oberster Grundsatz lautete: Grösste Begünstigung der Ausfuhr fertiger und halbfertiger Waren und Beschränkung der Einfuhr von solchen Waren. Rohprodukte, die in geringerer Menge erzeugt wurden, als für die inländischen Fabriken nötig war, mussten hohen Ausfuhrzoll zahlen. Dadurch sollte der Staat dafür entschädigt werden, dass ihm durch die Ausfuhr der Rohstoffe der Gewinn entging, den ihre Verarbeitung abgeworfen hätte.

Die Durchgangszölle waren im allgemeinen mässig angesetzt.

Die Verwaltung der Zölle wollte Mülmann einer Zolldirektion übertragen, die unmittelbar unter dem Ministerium stehen sollte. Rentmeister, Rezeptoren und andere Beamte sollten in den Ämtern, Zollerheber an jeder Zollstätte angestellt werden. Für die Verhinderung des Schmuggels war auf die Hilfe der Polizei, der Ortsvorstände, der Landjäger und der Chausseewärter gerechnet.

Derselbe Mülmann behandelte 1815 in einem zweiten Entwurf die „Organisation der Grenzzölle.“[170]) Hier zeigt schon der Titel, dass der Verfasser alle Binnenzölle ablehnt, was er ja auch bereits 1810 getan hatte. Marschall wünschte die Berücksichtigung dieses neuen Entwurfs bei der künftigen Regelung des Abgabensystems.[171])

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Zollwesens sollte der Generalsteuerdirektion übertragen werden. Sie wollte man auch veranlassen, statistische Zusammenstellungen zu machen über das Verhältnis von Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, über die Einnahmen daraus, über die wichtigsten Erzeugnisse von Gewerbe und Industrie. Es zeigte sich hier das erwachende

[170]) Untertäniger Bericht vom 25. Nov. 1815.

[171]) Randbemerkung Marschalls zu obigem Entwurf.

Verständnis für den Wert und die Aufgaben der Statistik. Die Zollerheber sollten je nach ihren Verträgen mit der Generalsteuer-Direktion 10 bis 20% des eingenommenen Zolles als Gehalt beziehen. Zollbefreiungspatente kannte dieser Entwurf nicht mehr. Das bedeutete einen wesentlichen Fortschritt auf dem Wege zur Rechtsgleichheit. Zollfrei waren nur: landesherrliches Eigentum, das Gepäck der Reisenden, soweit es für ihren eigenen Gebrauch bestimmt war, Güter, die mit dem Postwagen verschickt wurden, und alle Quantitäten unter 25 Pfund. 86 Zollbarrièren sollten die Landesgrenzen abschliessen.

Mit dem 1. Jan. 1816 trat die neue Zollordnung in Kraft, die zum grossen Teil auf dem Entwurf Mülmanns von 1815 beruhte. Sie gehört bereits zur Gruppe der zahlreichen Reformen, die bald nach der Rheinbundzeit vorgenommen wurden.

Akzise.

Die Akzise ruhte in Nassau im wesentlichen auf Salz und Branntwein. Die Salzakzise, auf die wir wieder zurückkommen, betrug 3³/₅ Pf. für jedes Pfund.[172])

In Nassau-Usingen hatte man zur Begünstigung der inländischen Brennereien schon 1804 neben der gewöhnlichen Akzise auf den Branntwein, der über den Rhein und Main gebracht wurde, eine besondere Auflage von 3 fl. für jedes Ohm gelegt. Eine sehr mässige Akzise wurde im Amt Ehrenbreitstein von den Brennereien je nach der Dauer der Brennzeit und der Blasengrösse erhoben. Wer Branntwein ausschenkte, hatte von jedem Mass ¹/₄ kr. = 1 Pf. zu zahlen. In Stadt und Amt Weilburg zahlte jede Branntweinbrennerei und -zapferei vierteljährlich eine Pauschalsumme von 2 fl.

Viel brachte die Akzise dem Herzogtum nicht ein. Ihre Neuordnung fand erst nach der Rheinbundzeit statt. Die Buntscheckigkeit, die auf diesem Gebiete herrschte, war ziemlich unschädlich, weil dadurch nur der Branntweinhandel beeinflusst wurde.[173])

Chausseegeld.

Von grosser Bedeutung für den Verkehr im Herzogtum wurde die Einführung eines einheitlichen Chausseegeldtarifes im Oktober 1810.[174]) Anfangs hatte man die überall verschiedenen Chausseegeldtarife schon am 1. November 1809 aufheben wollen. Dies war jedoch unmöglich geworden, nachdem man im September 1809 mit der Neuordnung der gesamten Chausseeverwaltung begonnen hatte.[175]) Vor dieser Arbeit hatte die Tarifreform zurücktreten müssen.

Die Sätze für das Chausseegeld waren nicht auf allen Strassen vollkommen gleich. Im allgemeinen betrugen sie auf je 500 Ruten[176]) 1 Kreuzer für jedes

---

[172]) Bericht von Motz den 21. Dez. 1806.

[173]) VIII. HN. gen. VIII d. Der auf die Einfuhr fremden Branntweins zu legende Impost 1807—1808, und VIII. HN. gen. VIII d. Die Einfuhr des fremden Branntweins und die darauf erhöhte Auflage.

[174]) Bekanntmachung der Wege- und Uferbaudirektion vom 20. Okt. 1810 im Verordn.-Blatt.

[175]) Bekanntmachung der Wege- und Uferbaudirektion vom 12. Sept. 1809 im Verordn.-Blatt.

[176]) Eine Rute = 5 m.

Pferd vor Personenfuhrwerk und vor 2—4 spännigen Frachtwagen, sowie für Reitpferde, und 1½ Kreuzer für jedes Pferd vor einem zweirädrigen Frachtkarren oder vor 5- und mehrspännigem Frachtwagen. Die Sätze für getriebenes Vieh waren wesentlich geringer. Vom Chausseegeld waren befreit alle Angehörigen des nassauischen Herrscherhauses, die Fürsten des Rheinbundes, die mediatisierten Fürsten in den Grenzen ihres ehemaligen Gebiets, die Mitglieder des Ministeriums, Militärpersonen auf ihren dienstlichen Reisen, die gewöhnliche fahrende und reitende Post und alle Fuhren, welche die Untertanen zur Ableistung herzoglicher Frohnden machten. Innerhalb ihres Amtsbezirkes waren alle Nassauer von der Zahlung des Chausseegeldes befreit, wenn sie in eigenen Angelegenheiten — nicht um Lohn — fuhren.[177]) Trotz dieser Einschränkung war gerade diese Schlussbestimmung von grossem Werte für die Massen der ländlichen Bevölkerung. Denn der Verkehr von Dorf zu Dorf und vom Dorf nach dem Markt und nach der Stadt wurde dadurch wesentlich verbilligt.

Messgeleit.

Eine Auflage, teils dem Chausseegeld, teils dem Zoll verwandt, war das Messgeleit. Es wurde seit langer Zeit von Kaufleuten und Warenzügen, die zur Frankfurter Messe gingen, auf einigen Strassen des Herzogtums erhoben.

Einst hatte der Staat für diese Abgabe die Pflicht übernommen, die nach der Messe ziehenden Personen und Güter sicher zu geleiten. Jetzt waren die Zeiten ruhiger geworden; der Staat brauchte dieser Pflicht nicht mehr besonders zu warten. Billigerweise konnte er demnach auf die Zahlung des Messgeleits keinen Anspruch mehr erheben. Dieses wurde daher durch das Edikt vom 1./3. März 1810[178]) von den nassauischen Regenten aufgehoben. Zugleich entzog sich der Staat auch der Ausübung der letzten Pflicht, die er für die Zahlung dieser Abgabe auf sich genommen hatte. Von nun an wurden die nach Frankfurt führenden Strassen nicht mehr wie bisher während der Messezeit durch Militärposten bewacht.

Salzsteuer.

Ein Gegenstand des täglichen allgemeinen Bedürfnisses, den Frankreich in Menge besass, war dazu ausersehen, das wirtschaftliche Übergewicht dieses Landes zu verstärken; es war das Salz. Nach anfänglichem Widerstreben hatte Napoleon I. durch das Dekret vom 16. März 1806 in Frankreich eine Abgabe von 10 centimes auf jedes Kilogramm Salz gelegt. 11 Tage darauf wurde dieser Steuersatz durch das Gesetz vom 27. März schon auf das Doppelte erhöht.[179])

Jetzt sollte auch ein Teil der Rheinbundstaaten unter das französische Salzmonopol gebracht werden, nötigenfalls durch die Anwendung eines grösseren oder geringeren politischen Druckes. Man hatte im Kaiserreich eine Salinen-

[177]) S. den Zolltarif. Beilage zu Nr. 25 des Verordn.-Blatts von 1810.

[178]) Im Verordn.-Blatt von 1810.

[179]) Réné Stourm, Les finances de l'ancien régime et de la révolution. I. Bd. S. 321 ff.

direktion[180]) geschaffen, die für die Verbreitung des französischen Salzes zu sorgen hatte. Sie bestand aus 5 vom Ministerium verpflichteten Mitgliedern. Ihren Sitzungen wohnte stets ein Regierungskommissar im Namen des Finanzministers bei. Dieses Kollegium setzte die Salzpreise fest.[181])

Die Grossherzöge von Baden und Frankfurt waren die ersten, die in ihren Ländern zugunsten der französischen Salinenverwaltung das Salzmonopol durchführten.[182]) Der Grossherzog von Baden bekam jährlich 175000 fl. Dafür erhielt die französische Salinenverwaltung das ausschliessliche Recht, Salz in Baden zu verkaufen und zwar das Pfund kölnischen Silbergewichts[183]) für 4 kr. Alle Kosten, Zoll- und Chausseeabgaben trugen die Unternehmer[184]), die auch noch eine Kaution von 200000 fl. hinterlegten.

Nunmehr sollte Nassau der Ehre gewürdigt werden, nur noch französisches Salz verbrauchen zu dürfen. Talleyrand beauftragte Bacher, den nassauischen Regenten mitzuteilen, dass Napoleon an der Ausbreitung des französischen Salzhandels in Deutschland grosses Interesse habe.[185]) Dies geschah und Anfang Dezember 1806 erschien der französische Salinenadministrator Stumm mit einem Empfehlungsschreiben Bachers in Wiesbaden. Er wollte über die Errichtung eines Salzmonopols oder, wie man sich ausdrückte, einer „Salzadmodiation" im Herzogtum verhandeln. Stumm war der Chef des Mannheimer Bankhauses Schmalz & Sohn, in dessen Namen er die Verhandlungen führte.[186]) Dieses Haus sollte das Geschäft zwischen der nassauischen Regierung und der französischen Salinenverwaltung vermitteln. Von Anfang an führte Stumm den nassauischen Unterhändlern gegenüber eine Sprache, die mehr bestimmt als bescheiden, mitunter sogar drohend war. Er wusste eben Talleyrand und schliesslich sogar Napoleon hinter sich. Dies suchte er natürlich für sein Geschäft auszubeuten.

Schon am 5. Dezember überreichte er in Wiesbaden dem Ministerium ein Promemoria. Zum Zwecke der Vergrösserung des kaiserlichen Salzhandels sei er beauftragt worden, wegen der Versorgung Nassaus mit französischem Salz zu verhandeln. „Seine Majestät wünschen einen solchen Vertrag um so mehr, als dieses das einzige und beste Mittel ist, fremde Salze vom Rhein abzuhalten und dadurch die contrebande über den Rhein zu verhindern." Ein Abkommen hierüber sollte womöglich schon am 1. Januar 1807 in Kraft treten.[187])

Dazu kam es jedoch nicht. Es dauerte einige Zeit, ehe die Verhandlungen begannen, und dann zogen sie sich infolge der anspruchsvollen Forderungen Stumms recht lange hin. Das Ministerium beauftragte den Geheimen Kammerrat v. Motz, mit den in Wiesbaden anwesenden französischen Salinendirektoren

---

[180]) Auch Salinen-Administration genannt.
[181]) Stumm an Marschall, den 6. April 1812.
[182]) Bacher an Marschall, Frankfurt den 27. Nov. 1806.
[183]) 100 kg = 213 Pfd. 27³/₄ Lot Kölner Silbergewicht.
[184]) Gagern an Marschall, Warschau den 3. Febr. 1807.
[185]) Bacher an Marschall, Frankfurt den 27. Nov. 1806.
[186]) Schreiben Stumms, Wiesbaden den 19. Febr. 1807.
[187]) Promemoria Stumms, den 5. Dez. 1806.

— ausser Stumm war noch ein Herr v. Bihl erschienen — zu unterhandeln. Am 17. Dezember begannen die Verhandlungen im Gasthof zum Einhorn. Aber erst, nachdem am 29. Dezember Stumm von einer kleinen Reise zurückgekehrt war, nahmen sie einen regeren Verlauf.

Motz glaubte, dass das Salzmonopol für ein Land, welches nicht genügend Salinen habe, nützlich sei. Ohne ein staatlich festgesetztes Salzmonopol werde das Salz oft verfälscht und Gegenstand des Wuchers einzelner Privatleute. Daran scheint Motz nicht gedacht zu haben, dass sich der Staat, der das Salzmonopol für teures Geld verkauft, zum Kompagnon des Salzwucherers macht. Auch von der Ungerechtigkeit einer Salzsteuer, die meist aufs Haar einer Kopfsteuer gleicht, scheint Motz nichts gewusst zu haben. Zweierlei dient hier allerdings zu seiner Entschuldigung. Erstens hatte er die feste Überzeugung, dass die französischen Salinen, besonders die Dieuzer, billiger arbeiteten und billigere Wasserfracht hätten als die dem Herzogtum zunächst liegenden Salinen von Orb und Nauheim. Zweitens berechnete er den Preis für ein Pfund Salz von der Dieuzer Saline auf 3 kr.[188]) Dies hätte eine Verbilligung bedeutet. In einem Teil Nassaus besass nämlich ein gewisser Fürer ein allerdings unbedeutendes Salzmonopol. Er hatte von 1803 bis 1806 das Pfund Salz für $3^1/_4$ kr. und bisweilen sogar für $5^3/_4$ kr. verkauft.[189])

Motz war also beim Eintritt in die Verhandlungen dem französischen Projekt entschieden geneigt. Doch bald musste er erkennen, dass er sich arg verrechnet hatte. Stumm verlangte statt des erwarteten Detailpreises von 3 kr. einen solchen von 5 kr. für das Pfund. Erst nach einigen Verhandlungen liess er $^1/_4$ Kreuzer nach. In Frankreich kostete 1 Pfund Salz 7 Kreuzer. Zur Verhinderung des Schmuggels dürften die Salzpreise auf der rechten Rheinseite nicht mehr so gering sein. Das war nun freilich ein Grund, um den Nassauern das Salz zu verteuern! Vergeblich machte man Stumm darauf aufmerksam, dass die französische Salinendirektion in Baden den Preis auf nur 4 Kreuzer festgesetzt hatte. Er lehnte diesen Einwurf ab unter Hinweis auf die wohlfeilere Fracht und den kürzeren Landtransport im Badischen. Am 30. Dezember erklärte er sich endlich bereit, das Salz zum Preise von 13 Franks für 200 Pfund poids de marc[190]) ohne Sack in Dieuze zu liefern. In Koblenz hätte der entsprechende Preis dann schon 19 bis 20 Franks betragen.

Es schien unmöglich, billigere Bedingungen von der französischen Salinendirektion zu erlangen. Diese berief sich darauf, dass sie selbst den Sack Salz mit 12 frs. bezahlen müsse und vertragsmässig verpflichtet sei, ihn nicht unter

[188])

Fabrikationspreis	2	Pf.
Transport bis zur Grenze	2	„
„Versellungskosten“ inkl. Transport im Land	$2^2/_5$	„
Profit der Saline	2	„
Akzise	$3^3/_5$	„
zusammen . .	12	Pf. = 3 kr.

Bericht von Motz, den 21. Dez. 1806.

[189]) Promemoria von Bihl, Wiesbaden den 10. Januar 1807.

[190]) 204 Pfd. poids de marc = 100 kg.

diesem Preise weiter zu verkaufen.[191]) Die Richtigkeit des von Motz berechneten Dieuzer Salzpreises mussten Stumm und Bihl allerdings anerkennen. Trotzdem gingen sie mit ihren Preisen nicht herunter und machten die Übermacht der französischen Regierung geltend. Als Motz auf die hochgespannten Forderungen Bihls nicht eingehen wollte, übersandte dieser ihm ein Schreiben, das in heftigem Tone gehalten war. Mündlich fügte er noch die Versicherung hinzu, „dass die französische Regierung die Ungefälligkeit der nassauischen sehr wohl zu gedenken wissen und Herr v. Talleyrand von allem auf das Genaueste unterrichtet werde.“[192])

Resigniert kam Motz zu der Ansicht, dass die Abschliessung eines Salzkontrakts eine politische Notwendigkeit sei. Noch suchte er für Nassau so viel als möglich zu retten. Bei einer Bevölkerung von 300000 Einwohnern nahm man einen jährlichen Salzverbrauch von 30000 Sack als sicher an.[193]) Motz nannte seine äussersten Bedingungen, unter denen er gewillt war, abzuschliessen: Festsetzung des Salzpreises auf 4 kr. und Zahlung einer jährlichen Abgabe von 60000—65000 fl. an die nassauische Regierung. Damit bezahle man die Ehre, französisches Salz zu geniessen, schon sehr teuer! Nur in Rücksicht auf die politischen Verhältnisse riet Motz dazu, diese Bedingungen anzunehmen. Es war ihm bereits klar geworden, dass die Einführung dieses drückenden Salzmonopols, wie Stumm es anstrebte, im ganzen Lande grossen Hass erwecken musste.[194])

Etwas ging jetzt auch Stumm mit seinen Forderungen herunter. Es mochte ihm selbst scheinen, dass er den Bogen allzu straff gespannt habe. Er war bereit, das Pfund Salz für 4½ kr. zu verkaufen und jährlich 60000 fl. an die Regierung zu zahlen.[195]) Am 10. Februar wurde ein Vertrag entworfen. Motz drückte den Salzpreis auf 4¼ kr. herab, musste aber dafür andere unangenehme Bedingungen mit in Kauf nehmen. Stumm sollte das Monopol auf 25 Jahre erhalten, und jährlich 60000 fl. pränumerando gegen 1500 fl. Zinsen zahlen. Für jedes Jahr, in dem das Herzogtum von feindlichen Truppen besetzt wäre, sollte die jährliche Abgabe auf die Hälfte vermindert werden. Diesen Vertrag sandte Motz zur Ratifizierung ein. Er berechnete den Gewinn Stumms auf mindestens 10 bis 11%, war jedoch überzeugt, dass er entschieden noch grösser war.[196])

Da traf noch gerade zur rechten Zeit ein Brief Gagerns aus Warschau bei Marschall ein.[197]) Gagern überschaute wie wenig andere die ganzen politischen Verhältnisse. Er wusste genau, wie weit die selbständigen Regungen der

---

[191]) Bericht von Motz vom 31. Dez. 1806.

[192]) Berichte von Motz vom 12. Jan. 1807 und 19. Jan. 1807.

[193]) Bericht von Motz vom 12. Jan. 1807. Hier steht 20000 Sack. Dies ist sicher ein Schreibfehler, da sonst überall von 30000 Sack gesprochen wird. Siehe Gutachten der Salzsteuerdirektion vom 27. April 1809.

[194]) Bericht von Motz vom 24. Jan. 1807.

[195]) Stumm an Marschall, den 31. Jan. 1807.

[196]) Bericht und Vertragsentwurf von Motz, Wiesbaden den 10. Febr. 1807.

[197]) Gagern an Marschall, Warschau den 3. Febr. 1807.

Rheinbundstaaten gehen durften, ohne das folgenschwere Missfallen ihres Protektors zu erregen. Jetzt schrieb er, die nassauische Regierung brauche sich nicht auf drückendere Bedingungen einzulassen als die badische. „Der Herr von Dalberg hat selbst zugunsten des nassauischen Vorteils an den Hofrat Stumm, mit dem er in besonderen Verhältnissen steht, geschrieben.“ Dies war wohl auf Gagerns Veranlassung geschehen. Zwar glaubte Marschall, dass sich infolge des schwierigen Transports der Salzpreis in Nassau nicht werde unter 4¹/₄ kr. drücken lassen, doch schien ihm die lange Vertragsdauer von 25 Jahren unannehmbar. Der badische Vertrag lief nur auf 3 Jahre.[198]) Jetzt, nach dem Empfang von Gagerns Brief und vielleicht auch schon unter dem Eindruck der Schlacht von Preussisch-Eylau, wirkte Marschall dahin, dass dieser erste Vertragsentwurf nicht genehmigt wurde.

Der badische Vertragsentwurf machte der grossherzoglichen Regierung jede Kontrolle über die Salzmagazine und die Qualität des Salzes unmöglich. Dieser Fehler sollte im nassauischen Vertrag vermieden werden. Nach weiteren Verhandlungen gelang es Motz, am 26. Februar einen zweiten Kontraktsentwurf mit Stumm zustande zu bringen, den er am folgenden Tage zur Genehmigung einsandte.

Der Vertrag besagte folgendes: Die Firma Schmalz & Sohn bekommt den alleinigen Salzverkauf in Nassau vom 1. Juli 1807 an auf 4 Jahre. So lange sie den Preis von 4¹/₄ Kreuzer für das Pfund Salz[199]) aufrecht erhält und ihren sonstigen Verbindlichkeiten nachkommt, wird die Regierung der Admodiation den Vertrag von 5 zu 5 Jahren erneuern. Die Firma wird für jeden entstehenden Salzmangel durch eine Kaution haften. Sie verpflichtet sich, gut getrocknetes, gesundes Salz zu liefern. Die Regierung bekommt das Recht, jederzeit aus den Magazinen Salzproben zur chemischen Untersuchung zu entnehmen.

Die Admodiation stellt nur Leute mit gutem Ruf an und gibt sie den betreffenden Ämtern bekannt. Die nassauische Regierung ernennt eine Behörde, die alle Salzangelegenheiten in ihrem Ressort vereinigt. Auf Wunsch von Stumm soll alle weitere Salzeinfuhr verboten und die vorhandenen Salzvorräte sollen aufgezeichnet werden. Ihren Besitzern bleibt es gestattet, sie bis zum 1. Mai 1807 zu verkaufen. Was dann noch der einzelne über seinen eigenen Bedarf hinaus besitzt, muss er bei Strafe der Konfiskation zum Selbstkostenpreis an die Admodiation verkaufen. Dieser bleibt es überlassen, sich mit Fürer wegen dessen Salzmonopol zu einigen. Wenn Stumm der nassauischen Saline Sooden das Salz nicht abnimmt, so muss sie es ausser Landes schaffen.

Für sich, seine Familie und sein Zentralbureau bekommt Stumm einen privilegierten Gerichtsstand.[200]) Unbenutzte staatliche Gebäude werden unentgeltlich als Salzmagazine zur Verfügung gestellt. Der Staat wird den Salzschmuggel nach Möglichkeit hindern.

---

[198]) Marschall an Gagern, Wiesbaden den 18. Febr. 1807.

[199]) Ein Pfund Salz Mainzer Silbergewicht sollte 4¹/₄ kr. im 24 Guldenfuss kosten. 1 Zentner = 106 Pfd. Mainzer Silbergewicht.

[200]) Auf Grund dieses privilegium fori stand Stumm in erster Instanz unter dem Justizsenat zu Ehrenbreitstein, in zweiter unter dem Hofgericht zu Wiesbaden.

Für dies alles zahlt Stumm jährlich im voraus 60000 fl.[201]) und ausserdem von jedem Sack Salz 12 kr. „Eingangsrechte". Der Kontrolle wegen behält sich die Regierung die Anstellung eines Gegenbuchhalters auf dem Stummschen Hauptbureau vor. Zölle oder Akzisen zahlt das Salz nicht, wohl aber Chaussee-, Wege- und Brückengelder.

Dafür, dass Stumm die 60000 fl. jährlich im voraus zahlt, bekommt er 1500 fl. Zinsen. Er verpfändet zur Sicherheit alle im Land befindlichen Salzvorräte. Als Rücksicherheit fertigt ihm der Staat eine Hypothek auf Grundstücke, deren jährlicher Ertrag 3000 fl. beträgt, für den Fall aus, dass im Laufe des Jahres nach erfolgter Zahlung der 60000 fl. „durch höhere fremde, nicht abzuwendende Gewalt"[202]) der Vertrag aufgelöst werden sollte. Für Schaden, den die Admodiation trotz aller Vorsicht im Herzogtum etwa erleiden sollte, musste die Regierung eintreten.

Dieser Vertrag wurde am 28. Februar 1807 von Friedrich August und am 1. März von Friedrich Wilhelm unterzeichnet.[203]) Man muss die Stumm zugestandenen Rechte im einzelnen kennen, um den ungeheueren Hass zu verstehen, dem das Salzmonopol sofort anheimfiel.

Fürer wurde von Stumm zum Mitdirektor der Admodiation gemacht. Gemeinschaftlich unternahmen beide eine Informationsreise durch das Herzogtum, wobei Führer sogleich Beamte anstellte.[204])

Hauptzweck der Kontrolle, welche die Salzsteuerdirektion gegen Stumm ausübte, war die Feststellung des Salzverbrauchs; denn hiernach sollte nach Ablauf der 4 Kontraktsjahre die Höhe des ferner zu zahlenden jährlichen Kanons bestimmt werden. Bei der Einfuhr musste das Salz mit Passierscheinen versehen werden. Alles Salz, das die Magazine erhielten und verkauften, wurde durch staatliche Kontrolleure nachgerechnet.[205])

Von jedem Pfund Salz, das vor Einführung des Monopols im Lande gewesen war, aber erst nach dem 20. Juli 1807 verbraucht wurde, erhob die Regierung nachträglich eine Akzise von 2½ Pf. Das war entschieden ungerecht. Die Wiesbadener Regierung hatte ein Empfinden hierfür. Sie kritisierte dies Verfahren „als die Bestrafung einer Handlung, die zur Zeit, da sie begangen wurde, nicht verboten, sondern obrigkeitlich erlaubt war".[206])

Das Salzmonopol war kaum eingeführt, als in allen Teilen des Landes um seine Aufhebung gebeten wurde. Die Grafschaft Holzappel und die Herrschaft Schaumburg ersuchten darum, weil das Monopolsalz teurer und schlechter als das früher verbrauchte sei. Auch verliere man bei seinem Einkauf sehr viel Zeit, da zu wenig Unterverkäufer — Subkontrahenten — im Lande an-

---

[201]) „Frankfurter Währung in guten konventionsmässigen groben Münzsorten."

[202]) Hierbei konnte wohl nur an einen Eingriff Napoleons gedacht sein.

[203]) Die Kosten für die Ausfertigung des Privilegs — 800 fl. — zahlte Stumm.

[204]) Stumm an Motz den 3. März 1807 und 6. April 1807.

[205]) Entwurf einer Kontrolle gegen die Salzadmodiation. Wiesbaden den 30. Sept. 1807.

[206]) Gutachten der Regierung zu Wiesbaden den 10. Oktober 1807.

gestellt seien.[207]) Das ganze Fürstentum Diez erbat für sich die Befreiung vom Salzmonopol. Natürlich wurden diese Gesuche abgeschlagen.[208])

Die Abneigung gegen die Admodiation ging so weit, dass die Kaufleute weniger Städte des Herzogtums sich zur Zahlung von jährlich 60000 fl. verpflichten wollten, wenn der Salzverkauf wieder freigegeben würde. Sicher hätte sich diese Summe durch den Zusammentritt der ganzen nassauischen Kaufmannschaft leicht auf 150000 fl. erhöhen lassen, wenn es überhaupt möglich gewesen wäre, das Monopol ohne den grössten Nachteil für den Staat bald wieder aufzulösen.[209]) Der Hass gegen das Monopol riss die Nassauer teilweise zu unerhörten Gewalttaten fort. Aus den Ämtern Runkel und Kamberg zogen Trupps von 15 bis 20 mit Flinten bewaffneten Leuten unter Anwendung von Gewalt durch das Amt Usingen nach der Nauheimer Saline und holten sich hier ihren Salzbedarf.[210]) Wohl oder übel musste die Regierung ihre Beamten anweisen, diesen Leuten gegenüber nötigenfalls von den Gewehren Gebrauch zu machen.

Ähnliches ereignete sich übrigens später auch im Grossherzogtum Berg, wo nach dem Erlass des Dekrets vom 22. Juli 1811 ein riesiger Salzschmuggel blühte. Gefechte zwischen Zollbeamten und Schmugglern fanden statt. Dann passierte es, dass die Gerichtshöfe, besonders der zu Hamm, die Schmuggler frei liessen, die Zollbeamten aber bestraften, wenn sie einen Schmuggler verwundet hatten.[211])

Tatsächlich trat infolge der Einführung des Salzmonopols in den ersten 14 Tagen gänzlicher, später oft teilweiser Salzmangel ein. Es fehlte auch während der ersten 2 Jahre an Salzverkäufern. Es kam hinzu, dass Stumm diese unter so ungünstigen Bedingungen angestellt hatte, dass sie fast darauf angewiesen waren, beim Detailverkauf zu betrügen.[212]) Dabei wurde das Salz durch das Monopol in verschiedenen Gegenden bedeutend teurer. In Usingen hatte das Pfund 1806 im Durchschnitt $3^1/_2$ kr. gekostet, im Amt Eppstein 3 kr. $2^1/_3$ Pf. Dass nur die Kaufleute sich durch die Einführung des Monopols geschädigt glaubten, konnte nicht im Ernst die Meinung der Salzsteuerdirektion sein, wenn sie es auch den „Krämergesellschaften“ zu Montabaur und Ehrenbreitstein auf ihre Bitte um Aufhebung der Admodiation antwortete.[213]) Fürs erste war man eben durch den eingegangenen Vertrag und die politischen Verhältnisse gebunden. Das wollten aber die Behörden den Bittstellern gegenüber nicht aussprechen.

Die Verhältnisse machten es erklärlich, dass der Absatz an Monopolsalz zunächst recht gering blieb. Mit Gewalt und List wurde fremdes Salz ins

---

[207]) Bericht der Salzsteuerdirektion, den 3. Juli 1807.

[208]) Ministerialbeschluss vom 11. Juli 1807.

[209]) Bericht der Regierungsräte v. Coll und Ibell an die Administrationskommission, Neuwied den 30. Juli 1807.

[210]) Bericht des Amts Usingen an die Salzsteuerdirektion, den 29. Febr. 1808.

[211]) Charles Schmidt, Le grand duché de Berg. Paris 1905, S. 300 ff.

[212]) Bericht Ibells an das Ministerium, den 20. Sept. 1810.

[213]) Antwort der Salzsteuerdirektion auf das Gesuch der Krämer zu Montabaur und Ehrenbreitstein, den 28. Juli 1807.

Land gebracht. Dem sollte gesteuert werden. Aus diesem Grunde wurde mit dem 1. Juli 1808 ein „gemässigtes Salzrepartitionssystem“ eingeführt. Zugleich wurden die Verkäufer und Unterverkäufer der Admodiation entlassen. An ihrer Stelle wurden in den grösseren Städten eigens dazu angestellte herzogliche Faktoren, in allen anderen Orten die Schultheissen mit dem Salzverkauf beauftragt. Sie erhielten dafür ausser dem Gutgewicht für den Verkauf jedes Sackes 30 Kreuzer. Jeder Faktor oder Schultheiss bekam eine genaue Bevölkerungstabelle seines Ortes. Ihr war eine Berechnung des ungefähren Salzbedarfs beigefügt. Wenn eine Familie das ihr zugedachte Quantum im Laufe des Jahres nicht kaufte, so wurde dies sogleich dem Amte angezeigt; das untersuchte dann den Fall und bestrafte jede etwaige Defraudation.[214])

Als Massstab für die Salzrepartition hatte man die ehemaligen mainzischen Tabellen benutzt. Sie schienen nicht zu hoch zu sein, da im Mainzischen stets mehr verbraucht worden war, als man im voraus verteilt hatte.[215]) Man rechnete auf jeden Menschen jährlich 10 Pfund. Viel geklagt wurde über die Höhe des Salzanschlags für das Vieh.[216])

Die ganze Neuerung war leichter befohlen als durchgeführt. Die Salzsteuerdirektion stiess auf ungeahnten Widerstand. Sofort kamen aus den Ämtern Limburg, Runkel und Wehen Bitten um Herabsetzung der zugeteilten Salzmengen. Kurz darauf protestierten in allen Ämtern, ausser in den ehemals Darmstädtischen, die Schultheissen hartnäckig gegen die Übernahme der Salzverteilung. Lieber würden sie sämtlich ihren Dienst aufgeben, als dieses Geschäft besorgen.[217]) Alle Vorstellungen, alles gütliche Zureden der Salzsteuerdirektion nutzte nicht das mindeste. Das Vorgehen der Schultheissen sah einem Streik verzweifelt ähnlich. Im Grunde war es auch nichts anderes. Die Regierung konnte es nicht darauf ankommen lassen, dass sämtliche Schultheissen ihr Amt niederlegten; das hätte zu grosse Unordnung im Lande gegeben. Sie musste also nachgeben und auf die Ausführung dieses Teiles ihrer Verordnung verzichten. Das war die Folge des einmütigen Widerstandes des nassauischen selfgovernement — wenn es erlaubt ist, diesen Ausdruck hier anzuwenden — dessen Vertreter sich nicht als Diener eines französisch gesinnten Bankiers und als Denunzianten gegen ihre eigenen Dorf- und Stadtgenossen missbrauchen lassen wollten.

So blieb der Salzsteuerdirektion weiter nichts übrig, als in jedem Amt einen Faktor anzustellen. Dieser bereiste monatlich einmal die entlegenen Ortschaften seines Bezirkes und teilte dabei den einzelnen Familien das Salz gegen Barzahlung zu.[218]) Zur Verhütung des Salzschmuggels wurde vorgeschlagen, einen Militärkordon von Usingen bis Altenkirchen längs der hessischen und bergischen Grenze zu ziehen. Hierzu scheint es jedoch nicht gekommen zu sein.[219])

---

214) Rundschreiben der Salzsteuerdirektion, den 28. Mai 1808.
215) Bericht der Salzsteuerdirektion, den 11. Juli 1808.
216) Bericht der Salzsteuerdirektion, den 17. Jan. 1809.
217) Bericht der Salzsteuerdirektion, den 9. Sept. 1808.
218) Bericht der Salzsteuerdirektion, den 9. Sept. 1808.
219) Bericht der Salzsteuerdirektion, den 28. Nov. 1808.

Die nassauische Regierung erkannte, dass die Beschwerden und Widersetzlichkeiten gegen die Salzadmodiation nie aufhören würden. Sie sah immer deutlicher die Notwendigkeit ein, den Vertrag mit Stumm möglichst bald durch eine gütliche Übereinkunft zu lösen.[220] Es kam ihr hierbei zu statten, dass Stumm mit der Entwickelung seines Geschäfts keineswegs zufrieden war. Er hatte auf einen weit glänzenderen Profit gerechnet. Der Vertrag war abgeschlossen worden in der Erwartung eines jährlichen Umsatzes von rund 30000 Sack Salz.[221] Es waren jedoch nur weit geringere Mengen Monopolsalz verkauft worden; nämlich

im 1. Jahr	15544 Sack
„ 2. „	18922 „
„ 3. „	21147 „

Für das vierte Jahr erwartete Stumm einen gleich grossen Absatz wie im dritten. Den geringen Verbrauch von Monopolsalz schob er mit Recht auf Verheimlichung von Vorräten, Schmuggel und Hass gegen sein Unternehmen.

Er behauptete daraufhin, dass ihm das Herzogtum von den jährlich gezahlten 60000 fl. eine Rückvergütung von 87000 fl. schulde.[222] Die rechtliche Grundlage für diese Forderung bildete der § 18 des Admodiationsvertrages. Dieser bestimmte, dass nach Ablauf der ersten 4 Jahre zwischen Stumm und dem Staat über die von jenem geleisteten Vorschüsse abgerechnet werden sollte. Die Abgabe von 60000 fl. machte auf jeden Sack, der voraussichtlich abgesetzt wurde, 2 Gulden aus. Stumm konnte nachweisen, dass die wirkliche Abnahme hinter der veranschlagten in den 4 Jahren um 43240 Sack zurückgeblieben war. Deren Anteil an der Salzabgabe betrug also 86480 fl. Auf dieser Grundlage rechnete Stumm unter Zuziehung von Zinsen eine Forderung von 87000 fl. an die nassauische Regierung heraus.

Bereits ein reichliches Jahr vorher hatte der Salzsteuerdirektor Motz erklärt, Stumm werde bei Auflösung des Vertrages etwa 78000 fl. wegen des geringen Absatzes zu fordern haben. Trotzdem hatte die Salzadmodiation dem Hause Schmalz & Sohn in den 4 Jahren einen Reingewinn von 88794 fl. abgeworfen. Das im Geschäft steckende Kapital von etwa 90000 fl. hatte sich jährlich mit $14\frac{4}{5}\%$ verzinst.[223]

Der Gedanke, aus der Salzadmodiation eine staatliche Salzregie zu machen, kam unter diesen Umständen fast von selbst und gewann immer mehr an Boden. Den Profit, den Stumm machte, konnte sich der Staat selbst verdienen; vielleicht auch noch mehr. Denn die Abneigung gegen ein staatliches Salzmonopol war sicher nicht so gross als die gegen das Monopol eines ausländischen Bankiers. Ganz frei durfte der Salzhandel im Herzogtum nicht werden. Dagegen hätte die französische Regierung Einwendungen erhoben, wie sie es

---

[220]) Bericht der Salzsteuerdirektion, den 18. Juni 1809.

[221]) Bericht von Motz, den 21. Dez. 1806.

[222]) Eingabe Stumms ans Ministerium, Wiesbaden den 16. Aug. 1810.

[223]) Bericht der Salzsteuerdirektion vom 27. April 1809.

später gegenüber dem freien Tabakshandel tat. Salzschmuggel von der rechten Rheinseite auf die linke hätte ihr die erwünschte Gelegenheit zum Eingreifen gegeben. Das bewog Marschall, ernstlich an die Errichtung einer staatlichen Salzregie zu denken. Er hielt sie für leicht durchführbar und hoffte, dass der Staat durch sie grössere Einnahmen haben werde als durch den Vertrag mit Stumm.[224])

Dieser wollte seinen alten Kontrakt keinesfalls verlängern. Von neuem berechnete er, dass sein Guthaben bei dem nassauischen Staat am 1. Juni 1811 86770 fl. betragen werde. Diese Summe wollte er dem Herzogtum gegen 6% Zinsen leihen und einen neuen Vertrag auf 6 Jahre abschliessen. Darnach sollte der Staat von jedem eingeführten Sack Salz 2 fl. Akzise und 12 kr. Eingangsgebühren erhalten, der Salzpreis aber auf 4$^3/_4$ kr. fürs Pfund erhöht werden. Von Chausseegeld und Brückengeld sollte das Salz in Nassau befreit werden. Endlich verlangte Stumm sogar das Recht, den neuen Vertrag, wenn es ihm gefalle, auf 7 Jahre statt auf 6 Jahre auszudehnen. Innerhalb dieser Zeit wollte er sein Guthaben samt den Zinsen durch die Erhöhung des Salzpreises herauswirtschaften.[225])

Ibell[226]) erklärte, diese Forderungen überschritten alle Grenzen der Bescheidenheit.[227]) Eine einfache Rechnung bestätigt, wie sehr er recht hatte. Es wurden jährlich 23000 Säcke Salz zu je 212 Pfund repartiert. Der Aufschlag des Verkaufspreises um $^1/_2$ Kr. fürs Pfund ergab demnach in 6 Jahren 243800 fl. Das sollte das Äquivalent für die 86770 fl. nebst Zinsen sein. Wahrlich ein einträgliches Wuchergeschäft! Zu dieser Summe wäre dann noch der fortlaufende gewöhnliche Gewinn gekommen, der sich in den 6 Jahren auf mindestens 218784 fl. belaufen hätte.[228])

Daraufhin wurde mit Stumm wegen eines neuen Vertrages überhaupt nicht mehr verhandelt. Aber man musste versuchen, mit ihm wegen seines kontraktmässigen Guthabens ein möglichst billiges Abkommen zu treffen. Die Regierung glaubte, auf ein Entgegenkommen Stumms um so mehr Anspruch zu haben, als sie die Salzrepartition aus freien Stücken eingeführt hatte. Sie konnte weiter nachweisen, dass der geringe Absatz von Salz durch Fehler der Admodiation — zeitweisen Mangel an Salz und an Salzverkäufern — entstanden sei.[229])

Inzwischen kam, was kommen musste: Der Vertrag mit Stumm wurde endgültig gelöst und die Errichtung einer herzoglichen Salzregie befohlen.[230])

---

[224]) Schreiben Marschalls, vom 29. Aug. 1810.

[225]) Stumms Admodiationsvorschlag vom 15. Sept. 1812.

[226]) Motz war erkrankt, an seiner Stelle verhandelten Ibell und der Finanzrat v. Pfeiffer mit Stumm.

[227]) Ibells Bericht vom 15. Okt. 1810.

[228]) A. a. O. Wahrscheinlich wäre der Gewinn noch grösser gewesen; denn Ibell hatte der Berechnung die Annahme zugrunde gelegt, dass ein Sack Salz in Koblenz 19 frs. koste, während der Preis vermutlich nur 18 frs. betrug.

[229]) Bericht Ibells ans Ministerium den 20. September 1810.

[230]) Resol. Serenissimi, Hachenburg, Nov. 1810.

Die Verhandlungen über die von Stumm verlangte Entschädigung zogen sich noch lange hin. Stumm wollte prozessieren, hielt es aber schliesslich doch für besser, mit Ibell einen Vergleich abzuschliessen[231]), der am 3. Juli 1812 die landesherrliche Genehmigung erhielt. Stumm bekam 60000 fl. nebst $^1/_2$% Zinsen pro Monat in folgender Weise ausbezahlt:

1. am 1. Juli 1812 3600 fl. Zinsen bar.
2. am 1. Dezember 1812 20000 fl. Kapital und 500 fl. Zinsen in Wechseln bei Kordier in Frankfurt zahlbar und
3. Kaufgelder von veräusserten Domänen, am 1. Januar 1813 16995 fl. Kapital und Zinsen, am 1. Mai 1813 3675 fl. Kapital und Zinsen und am 1. Dezember 1813 21700 fl. Kapital und Zinsen.

Nur auf diese Weise wurde es dem Staat möglich, seinen Gläubiger zu befriedigen.

Mit dem 1. Juli 1811 erlosch die Salzadmodiation. Am selben Tage trat die staatliche Salzregie in Kraft.[232]) Ihre Verwaltung übernahm die Salzsteuerdirektion, deren Direktor anstelle von Motz der Regierungs-Rat von Mülmann II wurde, dessen Zollorganisationspläne wir schon kennen lernten.

Die Regierung kaufte den Salzbedarf im grossen ein und schickte dazu Agenten an die Salinen, mit denen sie abschloss. 14 Magazine[233]) wurden angelegt und bei jedem ein Magazinverwalter und ein „Gegenschreiber", d. h. ein Kontrolleur, angestellt.[234])

Die Regie hatte die meisten Beamten Stumms übernommen. Dadurch verfügte sie von Anfang an über Leute, die den ganzen Betrieb kannten. Die Magazinverwalter waren meist wohlhabende Kaufleute. Sie stellten eine Kaution im Betrag des monatlichen Umsatzes ihres Magazins. Diese Kautionen, zwischen 700 und 5000 fl. schwankend, kamen der Salzsteuerdirektion sehr gelegen. Sie verzinste sie mit 5% und benutzte sie vorläufig als Betriebskapital. Im Lauf der Zeit sollten die Kautionen, nötigenfalls gegen anderweitige Sicherstellungen, zurückgezahlt werden.[235]) Die Provision der Magazinverwalter schwankte zwischen 4 und 12 kr., die der Kontrolleure zwischen 2 und 6 kr. für den Sack Salz. Zur Verrichtung der ständigen Arbeiten war an jedem Magazin ein gewöhnlicher Arbeiter angestellt, der ebenfalls sackweise bezahlt wurde. Die Agenten an den Salinen bekamen für jeden abgelieferten Sack Salz 3 kr.[236]) Die Salztransporte von den Salinen nach den Magazinen wurden an den Mindestfordernden

---

[231]) Vertrag zwischen Ibell und Stumm vom 8. Juni 1812.

[232]) Edikt vom 8./10. Juni 1811 im Verordn.-Blatt.

[233]) In Usingen, Grossrechtenbach, Weilburg, Limburg, Linz, Neuwied, Ehrenbreitstein, Kaub, Biebrich, Höchst, Soden, Hachenburg und Dierdorf. Ein 14. Magazin wurde 1812 in Freusburg angelegt, nachdem man mit der Sassendorfer Saline abgeschlossen hatte.

[234]) Organisationsplan für die Salzregie. Ohne Dat. im Aktenbd. VIII. HN. St. M. 2438.

[235]) Bemerkungen Ibells zu Mülmanns Bericht vom 8. Juli. Den 14. Juli 1811.

[236]) Bericht Mülmanns den 8. Juli 1811.

vergeben. Die Fuhrunternehmer mussten das Chausseegeld dabei aus eigener Tasche bezahlen.[237]) Vom Zoll waren die Salzfuhren befreit.[238])

Der Salzbedarf des Herzogtums ausschl. der Fabriken[239]) betrug 22500 Sack zu je 208 Pfund Mainzer Silbergewicht netto. Eingekauft wurden jährlich bei der Nauheimer Saline 10000 Sack, bei der Sodener 500[240]), bei der Dieuzer 10000, bei der Sassendorfer 2000 bis 3000.[241])

Die Magazine wurden auf Anordnung der Salzsteuerdirektion gefüllt.[242]) Sie verkauften das Salz an jedermann, aber nur sackweise. Der Sack wurde mit 215 Pfund Brutto zugewogen, doch wurden nur 208 Pfund zu je $4^1/_4$ kr. bezahlt. Für die Rückgabe des Sackes wurden ausserdem noch 24 kr. vergütet. Niemand durfte das Salz teurer als $4^1/_4$ kr. weiter verkaufen. Das Gutgewicht bildete also den einzigen Gewinn für die Grossabnehmer.

Das ganze Land wurde in Magazindistrikte eingeteilt. Alle, die zum Magazin einen Weg von einer Stunde und mehr hatten, bekamen pro Sack und Stunde 6 bis 8 kr. Fracht vergütet. Verschiedene Kontrolleinrichtungen sollten den Salzschmuggel und den Missbrauch der Frachtvergütung verhindern.

Um Salzmangel beim Beginn der Regie zu verhüten, übernahm diese die Vorräte der Admodiation.[243]) Die Verhandlungen hierüber hatte Ibell geführt. Stumm war die Zahlung des Selbstkostenpreises zugesichert worden.[244]) Hierauf ging er auch bereitwillig ein, da er sonst seine Vorräte hätte ausser Landes schaffen müssen. So konnte die Regie in Tätigkeit treten, ohne dass sich irgendwo im Lande Salzmangel fühlbar gemacht hätte.[245])

Schon $1^1/_2$ Jahre nach Errichtung der Regie schritt man zu einer Erhöhung des Salzpreises.[246]) Vom 25. Januar 1813 ab kostete der Sack von 215 Pfund Brutto im Magazin 17 fl. 25 kr., statt wie bisher 14 fl. 44 kr. Im Kleinhandel durfte fortan das Pfund Salz mit 5 kr. verkauft werden. Diese Massregel liess sich nur aus der allgemeinen schlechten Finanzlage Nassaus erklären und, wenn man will, rechtfertigen. An sich brachte die Salzregie von Anfang an dem Staat viel grössere Einnahmen, als die Admodiation. Durch letztere hatte die Generalsteuerkasse vom 1. Juli 1807 bis 1. Juli 1808 eine

[237]) Bericht Mülmanns den 22. August 1811.

[238]) Bericht des Ministeriums den 4. Jan. 1812.

[239]) Für den Salzverbrauch kamen hauptsächlich die Fayencewarenfabriken in Betracht.

[240]) Mehr Salz erzeugte die Sodener Saline nicht.

[241]) Bericht Mülmanns vom 28. November 1811.

[242]) Nauheim versorgte die Magazine zu Weilburg, Usingen, Höchst, Grossrechtenbach, Biebrich und Limburg. Von Tal aus wurden mit Salz versehen: Ehrenbreitstein, Neuwied, Linz, Kaub, Hachenburg und Dierdorf. Soden versorgte sich selbst. Die Sassendorfer Saline füllte das Magazin in Freusburg. Siehe Mülmanns Bericht vom 8. Juli 1811.

[243]) Für 33078 fl. 24 kr. Siehe: Vortrag Ibells vom 13. April 1811, genehmigt von Marschall am 17. April. Schreiben von Völckers (einem Bevollmächtigten Stumms) ans Ministerium, Biebrich den 5. November 1811.

[244]) Bericht Ibells den 29. Juni 1811.

[245]) Bericht Mülmanns den 8. Juli 1811.

[246]) Edikt vom 19./21. Januar 1813 im Verordn.-Blatt.

Reineinnahme von 62495 fl. 30½ kr. gehabt.[247]) Im nächsten Jahr war diese Summe auf 63319 fl. 56½ kr. gestiegen. Der Reingewinn der Regie hingegen betrug im ersten Jahre ihres Bestehens 98709 fl. 39¾ kr. bei einer Bruttoeinnahme von 311233 fl. 47¾ kr. Man hatte den unerwartet grossen Umsatz von 24090 Sack erreicht, wozu der Handel ins Ausland sein Teil beigetragen hatte.[248])

So gut die Salzregie auch arbeitete, es war doch unvermeidlich, dass während der Kriegsjahre 1814/1815 mitunter in einzelnen Magazinen das Salz ausging. Hieran war allein die Unsicherheit schuld, die der Krieg mit sich brachte. Aus Furcht für ihre Pferde weigerten sich die Fuhrleute, die Salzfuhren auszuführen.[249])

Die Salzregie blieb lange über die Rheinbundzeit hinaus bestehen. Das Volk scheint sich an sie gewöhnt zu haben, und der Staat wollte die einmal gewonnene Einnahmequelle nicht mehr missen.

Tabaksteuer.

Wir sahen, dass die Einführung des Salzmonopols in Nassau auf französischen Einfluss zurückzuführen ist. In vielleicht noch stärkerem Masse gilt das Gleiche von dem Gegenstand, dem wir uns jetzt zuwenden wollen: von der Tabaksregie.

Das französische Finanzministerium liess Nachrichten über die Abgaben einziehen, die rechts des Rheines auf der Fabrikation und dem Verkauf von Tabak ruhten. Demgemäss ersuchte der Präfekt des Donnersberg-Departements

---

[247]) Rechnung über die aus der Salzadmodiation entspringenden Gefälle und davon zu bestreitenden Ausgaben vom 1. Juli 1807 bis 1. Juli 1808:

Einnahme.

Salzpacht	60000 fl.
Salzeingangs- und Transitrechte	6533 fl. 40 kr. 2 Pf.
Strafen	2747 fl. 8 kr. 1 Pf.
Erlös aus konfisziertem Salz	258 fl. 10 kr. 1 Pf.
Einnahmen von Tax- und Stempelgeldern bei Anstellung der Kontrolleure	4 fl. 36 kr.
Extra und Insgemein (Akzise für vorgefundenes Salz)	2805 fl. 36 kr.
zusammen	72369 fl. 11 kr.

Ausgabe.

Besoldung der Kontrolleure	2437 fl. 34 kr.
Den Schultheissen für Sammlung und Erhebung der Passierscheine	176 fl. 3 kr.
Diäten und Reisekosten	91 fl. 24 kr.
Denunziationsgebühren	538 fl. 14 kr. 2 Pf.
Erlassene Strafen	2049 fl. 46 kr.
Extra und Insgemein	2963 fl. 59 kr.
Zinsen für den Salzkanon	1500 fl.
zusammen	9973 fl. 40 kr. 2 Pf.

Bleibt Reineinnahme: 62495 fl. 30 kr. 2 Pf.

[248]) Bericht des Generaldirektors der indirekten Steuern über die Resultate der Salzregie im Jahre 1812. Ohne Datum.

[249]) Bericht des Amtes Weilburg den 26. Mai 1815.

im Dezember 1806 die nassauische Regierung, ihm alle Nachrichten hierüber zukommen zu lassen.[250]) Dies konnte nicht sogleich geschehen. Die Regierung musste sich erst selbst informieren, ehe sie die gewünschte Auskunft geben konnte. Sie forderte also zunächst von den Ämtern Berichte ein.[251]) Es ergab sich, dass auf dem Rauch- und Schnupftabak meist keine besonderen Abgaben ruhten. Nur in der Rezeptur Wallau wurde von in- und ausländischem Tabak der 8. Pfennig des Verkaufspreises als Steuer erhoben.

Daraufhin wird der französische Präfekt seine Auskunft erhalten haben, und die Angelegenheit war damit fürs erste erledigt. Allmählich mögen jedoch Nachrichten, die sich später als wahr erwiesen, nach Nassau gedrungen sein: Die französische Regierung beabsichtige ihre Tabaksregie auf das rechte Rheinufer auszudehnen. Infolge dessen machte man sich in Nassau nach und nach mit dem Gedanken vertraut, unter Umständen die Fabrikation und den Verkauf von Tabak in eigene Regie zu nehmen, um den Franzosen zuvorzukommen. Diese Operation konnte ja die Finanzlage des Herzogtums nur bessern, ohne dabei die Untertanen empfindlich zu belasten. Ganz im Gegensatz zur Salzsteuer handelte es sich hier um die Besteuerung eines zwar sehr verbreiteten, aber durchaus nicht notwendigen Genussmittels, also um eine Luxussteuer.

Im September 1811 reichte der Geheime Finanzrat v. Pfeiffer einen Vortrag über die Errichtung einer Tabaksregie ein.[252]) Die Staatskasse erforderte damals ausserordentliche Beiträge. Die aus einer Tabaksregie zu erhoffende Einnahme schien also recht wünschenswert. In Württemberg und Baden hatte man bereits nach dem französischen Vorbild eine Tabaksregie errichtet. Das gleiche sollte in Hessen geschehen. Bayern hatte schon die Tabakakzise erhöht.

Dies veranlasste den Besitzer der grössten nassauischen Tabaksfabrik, Horstmann in Höchst, mit Pfeiffer in Verbindung zu treten und ihm den Plan zur Errichtung einer Tabaksregie zu entwickeln. Zugleich teilte er auch die Bedingungen mit, unter denen er die Tabakslieferung an den Staat übernehmen wollte. Mit beidem war Pfeiffer einverstanden. Den voraussichtlichen Tabaksverbrauch berechnete man folgendermassen:

Man nahm an, dass von den 300000 Einwohnern des Herzogtums 75000 „rauch- und schnupffähig“ wären, von denen jedoch $^1/_3$ weder rauche noch schnupfe. Dann schloss man weiter: 30000 Männer rauchen jährlich mindestens 6 Pfund Tabak, dessen Fabrikpreis im Durchschnitt 24 kr. beträgt; also für 72000 Gulden. 20000 Männer und Weiber schnupfen mindestens jährlich je 4 Pfund Tabak zum Durchschnittspreis von 40 kr.; zusammen also für 53333 fl. 20 kr. Der Wert des jährlich verbrauchten Tabaks belief sich nach dieser Rechnung auf 125333 fl. 20 kr. Legte man hierauf eine Steuer von 25 oder, wie in Württemberg, von $33^1/_3$%, so ergab dies einen Bruttogewinn von 31333 fl. 20 kr. oder von 41777 fl. 46 kr.

[250]) Schreiben des Präfekten du département du Mont-Tonnerre an Präsident und Räte der Regierung zu Wiesbaden, Mainz den 22. Dezember 1806.

[251]) Rundschreiben der Hofkammer zu Wiesbaden an die Amtsverwalter u. s. w. den 5. Januar 1807.

[252]) Vortrag Pfeiffers vom 18. September 1811.

Auch Ibell war für eine Tabaksteuer. Er hielt aber den Zeitpunkt — Herbst 1811 — nicht für geeignet zu ihrer Einführung. Erst sollte die neue Zolleinrichtung vollendet werden.[253]) In ähnlichem Sinne sprach sich Marschall aus, der hier, wie so oft, Ibells Ansicht zu der seinen machte.[254])

Da wurde am 14. September 1811 in Bayern die Tabaksregie eingeführt. Jetzt hörte der Absatz der nassauischen Tabaksindustrie wie früher nach Württemberg, so nunmehr nach Bayern auf. Denn hier musste fremder Tabak bei der Einfuhr den vollen Betrag seines Wertes als Steuer zahlen.[255]) Dies kam in der Praxis einem Einfuhrverbot natürlich gleich. Ein viertel Jahr darauf wurde im Grossherzogtum Berg die Tabaksregie begründet.[256]) Anbau und Herstellung von Tabak im Grossherzogtum wurde verboten; ebenso die Einfuhr von Tabak. In Düsseldorf wurde eine Haupttabaksniederlage errichtet, deren Bedarf von der französischen Tabaksregie gedeckt wurde.

Wollte Nassau keinen Schaden leiden, so musste es jetzt endlich auch zur Errichtung einer Tabaksregie schreiten. Der Absatz nach dem Auslande wurde den 25 einheimischen Tabaksfabriken[257]) immer unmöglicher gemacht, während nichts die Einfuhr fremden Tabaks ins Herzogtum hinderte. Dazu kam noch ein anderes weit wichtigeres Moment.

In Paris war die Idee aufgetaucht, die französische Tabaksregie auf Nassau auszudehnen. Dies Vorhaben sollte wenigstens mit einem Scheine des Rechts in Szene gesetzt werden. Deshalb klagte man in Frankreich beständig über Tabakschmuggel am Rhein und hielt dies dem nassauischen Gesandten in Paris vor.[258]) Noch offener äusserte sich der bergische Minister Beugnot am 4. Juni 1812 dem nassauischen Gesandten Röntgen gegenüber. Erst beklagte er sich über den angeblichen Tabakschmuggel nassauischer Untertanen. Dann fügte er wörtlich hinzu: „Vous risquez que l'Empereur ne prenne des mesures qu'il jugera convenables pour garantir le revenu de la régie.“ Deutlicher zu werden war nicht gut möglich. Gleich nach Beugnot machte sich noch Vargou an Röntgen heran. Vargou war Direktor der Kölner Tabaksfabrik und General-Inspektor der droits réunis des Roer-Departements. Er versuchte Röntgen klar zu machen, wie leicht Nassau mit der französischen Tabaksregie eine Übereinkunft treffen könne, wenn es auch nur etwas guten Willen dazu habe.[259])

Jetzt galt es, schnell zu handeln, wenn Nassau nicht in noch grössere politische und wirtschaftliche Abhängigkeit von Frankreich kommen sollte. Das Edikt vom 4./6. August 1812[260]) verkündete daher die Errichtung einer nassauischen Tabaksregie, deren Leitung der Regierungsrat v. Mülmann II übernahm. So war man den französischen Plänen noch glücklich zuvorgekommen.

---

[253]) Gutachten Ibells den 16. September 1811.

[254]) Marschalls Bemerkungen zu obigem Gutachten den 18. September 1811.

[255]) Horstmann an Pfeiffer, Höchst den 19. September 1811.

[256]) Kaiserl. Dekret vom 17. Dezember 1811. Abdruck in den Akten. — Charles Schmidt, Berg, S. 300.

[257]) Verzeichnis der Tabaksfabriken, eingesandt von Vigelius den 21. April 1812.

[258]) Bericht von Fabricius an Marschall, Paris den 15. Mai 1812.

[259]) Bericht Röntgens den 5. Juni 1812.

[260]) Abgedruckt im Verordn.-Blatt.

Die Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von Tabak wurde verboten. Die Fabrik von Horstmann, die 150 Arbeiter und eine Anzahl von Beamten beschäftigte[261]), blieb als einzige bestehen. Sie erhielt den Titel einer herzoglich nassauischen Landes-Tabaksfabrik. Zunächst wurde mit Horstmann nur bis Ende 1813 abgeschlossen.

Er musste alle Tabaksvorräte in Nassau zu einem festgesetzten Preise übernehmen, falls deren Eigentümer sie nicht lieber ausser Landes brachten oder nach Entrichtung einer bestimmten Abgabe freihändig verkauften. Die Tabaksernte von 1812 musste er zum taxierten und allen künftig mit Erlaubnis der Regie gebauten Tabak zu einem vorher zu bestimmenden Preis annehmen. Die Abschätzung des Tabaks erfolgte durch die Regiedirektion in Gemeinschaft mit Horstmann. Der Ankauf des inländischen Tabaks war Sache der Regie, die ihn dann der Fabrik überwies. Dadurch waren die Produzenten des Rohtabaks gegen alle Willkürlichkeiten des Fabrikanten gesichert. Der Landestabaksfabrik blieb allein die Fabrikation, der Regie der Absatz des Tabaks in Nassau vorbehalten. Nur unter Aufsicht der Regie durfte Horstmann ausländischen Tabak einführen und verarbeiteten Tabak ausführen. So war eine genaue Kontrolle des einheimischen Tabaksumsatzes möglich.

Die Fabrik war verpflichtet, 17 Sorten Rauchtabak zum Preise von 8½ kr. bis 4 Gulden 50 kr. fürs Pfund und 9 Sorten Schnupftabak für 15 kr. bis 10 fl. nach bestimmten Proben an die Regie zu liefern. Diese verkaufte die genannten Tabakssorten für 24 kr. bis 6 fl. und 36 kr. bis 14 fl. das Pfund. Ein vom Staat bei der Fabrik angestellter Kontrolleur überwies dieser die Bestellungen und nahm ihre Lieferungen ab. Horstmann musste dem Staat stets 3 Monate Ziel geben und wurde mit in Frankfurt zahlbaren Wechseln bezahlt.[262])

Die Tabaksregie errichtete 12 Hauptniederlagen oder Magazine.[263]) Aus ihnen wurde nur für mindestens 25 fl. verkauft. Jeder Käufer bekam 15% seiner Rechnung als Provision vergütet. Diese bildete beim Rauchtabak für die Wiederverkäufer den einzigen Gewinn. Nur beim Schnupftabak, der lotweise weiter verkauft wurde, durften höhere Preise als die im Magazin gezahlten gefordert werden. Auch diese höheren Preise waren amtlich festgesetzt.

Obwohl die Tabaksregie nicht, wie das Salzmonopol, mit dem Unwillen der Bevölkerung zu kämpfen hatte, nahm der Tabakverkauf doch stetig ab. Mülmann erkannte die Ursache hiervon und drang auf ihre Beseitigung. Man müsse dem Geschmack des Publikums mehr entgegenkommen, die Preise einiger Tabaksorten herabsetzen und die Provision für die Wiederverkäufer erhöhen.[264]) Wirklich wurden erst 6 Rauchtabakssorten billiger, dann wurde deren Gesamtzahl von 17 auf 8 herabgesetzt. Ihr Preis schwankte zwischen 8½ kr. und

[261]) Verzeichnis der Tabaksfabriken, eingesandt von Vigelius den 21. April 1812.

[262]) Kontrakt mit Horstmann vom 4. August 1812. — Verordnung der Generaldirektion der indirekten Steuern vom 15. August 1812 im Verordn.-Blatt.

[263]) In Wiesbaden, Weilburg, Thal, Neuwied, Linz, Hachenburg, Freusburg, Limburg, Braunfels, Höchst, Kaub, Usingen.

[264]) Bericht Mülmanns den 14. Mai 1813.

$4^1/_2$ fl. fürs Pfund.[265]) Die Kontrolle gegen den Schmuggel wurde natürlich auch verschärft.

Der Vertrag mit Horstmann lief Ende 1813 ab. Noch um die Mitte dieses Jahres wurde er durch einen neuen, wesentlich des gleichen Inhalts ersetzt.[266]) Seine Hauptpunkte waren von Ibell und Horstmann festgestellt worden. Der neue Kontrakt sollte bis 1817 laufen, doch verzichtete Horstmann ausdrücklich auf jede Entschädigung, falls die Regie vor Ablauf dieser Zeit aufgehoben würde. Er konnte dies unbedenklich tun, da ja alle nassauischen Tabaksfabriken geschlossen worden waren. Nach Aufhebung der Regie war er noch geraume Zeit allein imstande, Tabak im Herzogtum zu fabrizieren und zu verkaufen.

Im Februar 1814 setzte die Regie die Tabakpreise herab.[267]) Inzwischen aber war der Rheinbund zusammengebrochen. Zu den vielen Errungenschaften seiner Zeit, die mit ihm verschwanden, gehörte die nassauische Tabaksregie. Die landesherrliche Verordnung vom 18./21. März 1814[268]) bereitete ihr ein schnelles Ende. Einleitend wies dieses Dekret darauf hin, dass die französischen und bergischen Verhältnisse die Einführung der Regie veranlasst hätten. Dann folgten die bemerkenswerten Worte: „Nachdem Wir nun durch die veränderte Lage der Dinge in den Stand gesetzt worden sind, den mit unsern eigenen Ansichten von den unschätzbaren Vorteilen einer freien Industrie und des entfesselten Handelsverkehrs sowie auch mit Unsern hierauf beruhenden Verwaltungsmaximen ganz und gar übereinstimmenden Wünschen Unserer Untertanen Gehör zu geben; so haben Wir nicht säumen mögen, diese die Industrie und den freien Verkehr mit einer sehr gesuchten Ware ebenso sehr hemmende, wie einen allgemein beliebten Genuss verkümmernde Regie-Einrichtung sofort wieder aufzuheben."

Hochherzig erliess die Verfügung auch alle wegen Tabaksschmuggel auferlegten, aber noch nicht bezahlten Strafgelder bis auf die Denunziantenprämie, sofern die Angeber nicht selbst auf diese verzichteten.

Grund- und Gewerbesteuer.

Wir kommen nunmehr zu der bedeutendsten und folgenreichsten Steuerreform, die in Nassau während der Rheinbundzeit vorgenommen wurde. Es handelt sich um die Einführung der allgemeinen Grund- und Gewerbesteuer durch das Edikt vom 10./14. Februar 1809 und die Aufhebung der älteren Abgaben durch das Edikt vom 1./3. September 1812. Das zweite der genannten Edikte war nur die notwendige Folge des ersten.

Schon der eingangs erwähnte Ministerialvortrag vom 3. Juni 1808 hatte eine Ausgleichung der verschiedenen nassauischen Steuerverfassungen verheissen.

---

[265]) Resolutio Serenissimi, Weilburg den 19. Mai 1813. — Schreiben Horstmanns, Wiesbaden den 1. Juni 1813.

[266]) Bericht Mülmanns vom 9. Juni 1813.

[267]) Verordnung der Generaldirektion der indirekten Steuern den 8. Februar 1814, im Verordn.-Blatt.

[268]) Abgedruckt im Verordn.-Blatt.

Durch die bereits behandelten Reformen war dieses Versprechen noch nicht eingelöst worden. Sie waren auch in ihrer Gesamtheit nur Flickwerk, völlig ausser Stande, den Steuerdruck gleichmässig zu verteilen und dadurch abzuschwächen. Eine direkte Steuer musste für das ganze Land unter Aufhebung aller alten direkten Abgaben eingeführt werden. Hierin bestand die einzige dauernde Hilfe für die zerrütteten Finanzen des Staates. Nur so wurde es möglich, die Steuerschraube noch mehr anzuziehen, ohne den Steuerdruck unerträglich zu machen.

Bereits am 28. April 1808 hatte das nassauische Ministerium von den 4 Regierungen und der Administrationskommission Vorschläge für eine Reform der Steuer erbeten.[269])

Eine Übersicht über die hauptsächlichsten Steuerreformen des beginnenden 19. Jahrhunderts lässt uns ahnen, welchen Gedanken wir in den Gutachten der nassauischen Behörden begegnen werden.

In Frankreich hatte man seit dem 23. November und 1. Dezember 1790 eine gleichmässig nach dem Reinertrag veranlagte Grundsteuer. Aber erst das Gesetz vom 24. April 1806 stellte die dauernden Bestandteile der Personal- und Mobiliarsteuer fest. Eine Personalsteuer im Betrag des Wertes von 3 Arbeitstagen und eine Mobiliarsteuer. Der Gewerbesteuer wurden alle Gewerbe in dem üblichen Sinne, der die Landwirtschaft ausschliesst, unterworfen. Besteuert wurden auch die liberalen Berufsarten, sofern sie selbständig betrieben wurden; befreit blieben hingegen die kleinsten Betriebe, die ohne Gehilfen oder Lehrlinge geführt wurden.[270])

Österreich hatte 1799 bis 1800 alles Einkommen einer in 23 Klassen sich abstufenden Steuer unterworfen, die von $2^1/_2$ bis $20^0/_0$ progressiv anstieg.[271])

In Preussen, wo Stein 1807 für eine Einkommensteuer gewesen war[272]), ahmten Frey und Hoffmann das österreichische Vorbild nach.[273]) Ganz im Gegensatz zu dem französischen Beispiel zogen sie auch die Wenigbemittelten, sogar Knechte und Mägde, Tagelöhner und Bediente zur Steuer heran.

In Berg hatte man 1807 allen Grund und Boden genau nach dem französischen Vorbild der Grundsteuer unterworfen.[274]) Das Gleiche geschah im Königreich Westfalen durch zwei Dekrete vom 8. Januar 1808.[275]) Befreit von der Grundsteuer blieben hier nur Brauereien, Brennereien, Bergwerke und ähnliche Grundstücke, die schon mit Steuern belastet waren.

Baden hatte 1808 ebenfalls eine allgemeine Grundsteuer eingeführt, die uns später noch beschäftigen wird. Hierzu kam noch im selben Jahre die

---

[269]) Rundschreiben des Ministeriums vom 28. April 1808.

[270]) Cohn, Finanzwissenschaft, S. 390—394.

[271]) A. a. O. S. 260.

[272]) Lehmann, Stein, II. S. 188.

[273]) A. a. O. S. 191.

[274]) Bergisches Steuerreglement vom 16. April 1807. Einzeldruck in den Akten. — Schmidt, Berg, S. 49.

[275]) Gedruckt im westfälischen Moniteur von 1808.

badische Erwerbs- und Vermögenssteuer. Sie erhob von allem Vermögen über 300 fl. eine Steuer, die mit der Grösse des Einkommens von $^1/_2$—6 % stieg.[276])

Das bayerische Steuerprovisorium vom 13. Mai 1808 brachte die Abschaffung alter Abgaben und die Einführung einer allgemeinen Grund-, Haus- und Gewerbesteuer.[277])

Zwischen Juni und August 1808 gingen die Reformvorschläge der Regierungen und der Administrationskommission beim Ministerium ein. Nachdrücklich betonten sie fast ausnahmslos das Verlangen nach Gleichheit und Allgemeinheit der Besteuerung. Wir gehen nicht fehl, wenn wir diesen Umstand auf das Konto der Gedanken setzen, die von Westen her eingedrungen waren, aus Frankreich, wo man sich so berauscht hatte an dem Klange des Wortes „égalité“.

Die Wiesbadener Regierung überreichte 6 Einzelvorschläge ihrer Mitglieder.[278]) Sie verlangten sämtlich eine Grundsteuer, die den reinen Ertrag der Grundstücke treffen sollte. Denn an den Kaufpreis dürfe man sich bei der Besteuerung des Grund und Bodens nicht halten, da er oft von Nebenumständen abhängig sei. Man wünschte ferner die Abschaffung aller Personalabgaben, die Aufhebung der Zehnten hielt man für unausführbar. Um trotzdem die Gleichheit zu erreichen, wollte man alle Güter zehntpflichtig machen. Das hiess nun freilich den Teufel durch Beelzebub vertreiben. In Übereinstimmung mit den Ideen Hofers[279]) empfahl Vigelius, die Steuersumme nach arithmetischer Proportion auf die Ämter und von diesen in derselben Weise auf die Gemeinden und weiter auf die einzelnen Grundstücke zu verteilen. Die Praxis hat dies Verfahren längst als unvorteilhaft verworfen. Leute, die nur von den Zinsen ihres Vermögens lebten, sollten steuerfrei bleiben; man hoffte dadurch, viel Kapital ins Land zu ziehen.

Die Regierung zu Ehrenbreitstein[280]) wollte die ehemalige trierische Schatzung eingeführt wissen. Diese setzte eine Vermessung des gesamten Grundeigentums voraus. Sie besteuerte den reinen Ertrag, der zu $^2/_3$ des Rohertrages angenommen wurde. Realrenten, d. h. Gülten, Zehnte und andere derartige Abgaben wurden sofort vom Ertrag abgezogen. Für sie wurde die Steuer direkt vom Abgabenempfänger eingezogen. Befreiung von der Grundsteuer sollte es nicht geben.

Neben der Grundsteuer empfahl man eine Gewerbesteuer und eine Revision der indirekten Auflagen. Unter Umständen sollte sogar eine Kopfsteuer eingeführt werden. Das wäre nun freilich ein entschiedener Rückschritt gewesen.

Überhaupt zeigte dieses Ehrenbreitsteiner Gutachten ein seltsames Gemisch von veralteten und modernen Anschauungen. Hier stand der klassische Satz: „Die eigentliche Staatsregierung bleibt für subordinierte Individuen mit Rechte ein Geheimnis.“ Ein bezeichnendes Dokument für bürokratische Geheimnis-

---

[276]) Cohn, Finanzwissenschaft, S. 260.

[277]) Bayer. Regierungsblatt vom 8. Juni 1808.

[278]) Bericht der Wiesbadener Regierung vom 31. August 1808.

[279]) Hofer, Ideen zu einer leicht ausführbaren Steuerperäquatur, S. 12 ff.

[280]) Bericht der Regierung zu Ehrenbreitstein vom 25. Juni 1808.

krämerei und Dünkelhaftigkeit! Dabei spricht dieselbe Regierung wenige Zeilen weiter den Wunsch aus, die absolute Gewalt des Monarchen in gewisser Weise zu beschränken. Es soll nämlich von Anfang an fest bestimmt werden, wieviel Prozent vom Reinertrage im Höchstfalle als Steuer gefordert werden dürften.

Nach dem Wunsche der Weilburger Regierung[281]) sollte die Ausarbeitung eines neuen Steuersystems einem Generalkongress der Provinzial- und Lokalbehörden übertragen werden. Zu diesem Kongress sollten auch sachkundige Laien hinzugezogen werden.

Vorläufig wollte man sich darauf beschränken, den Reinertrag des Bodens abzuschätzen. So gewann man ein Steuerkapital, nach dem man ein Steuersimplum bestimmen konnte. Alsdann sollte ein Amt oder ein einzelner Ort mit Weinbau, einer mit Getreidebau, einer mit Wein- und Getreidebau und einer mit Viehzucht ausgesucht werden. Deren Steuer wollte man zum Massstab für die übrigen Orte gleichen Erwerbs nehmen.

Die Regierung zu Hachenburg[282]) behandelte die Frage nach einer Steuerreform hauptsächlich unter Berücksichtigung der Verhältnisse in der Grafschaft Hachenburg. Hier war bis 1766[283]) die Steuer auf die einzelnen Kirchspiele nach der Zahl der Rauchfänge verteilt worden. Mit diesem brutalen System hatte man damals gebrochen. Nunmehr — 1808 — berechnete man das Einkommen der einzelnen Gemeinden oder Kirchspiele und setzte das Steuersimplum auf 1 Pfg. von 100 Kreuzer Einkommen, also auf $^1/_4$ Prozent, fest.[284]) Jetzt empfahl die Hachenburgische Regierung, bei einer Neueinrichtung des Steuerwesens das bereits erwähnte bergische Reglement vom 16. April 1807[285]) zugrunde zu legen.

Das umfangreichste Gutachten in dieser Angelegenheit sandte die Administrationskommission noch im August 1808 ein.[286]) Hier wird alles, was Einkommen gewährt, als Steuerobjekt hingestellt. Um die teuere Vermessung der Ländereien zunächst noch zu sparen, soll der Grundbesitz nach seinem augenblicklichen Preise abgeschätzt werden. Hierauf hatte sich ja auch das bayrische Steuerprovisorium gegründet. Nach den verschiedenen Arten des Einkommens sollten, ebenso wie in Bayern, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern eingeführt werden. Wer an dem Einkommen eines Gutes teil hat, soll auch verhältnismässig zu dessen Steuern beitragen. Der Staat zieht jedoch die ganze Steuer von dem Gutsbesitzer ein, der von den Abgabenempfängern dafür entschädigt wird.

---

[281]) Bericht der Regierung zu Weilburg vom 29. Juli 1808.

[282]) Bericht der Regierung zu Hachenburg den 22. August 1808.

[283]) Der Bericht gibt das Jahr 1766 an. Vielleicht aber liegt hier ein Schreibfehler vor. Nach Weidenbach, S. 75 kamen die Sayn-Hachenburgischen Orte 1799 an Nassau-Weilburg. Ich bin geneigt, die Änderung der Steuerverfassung mit diesem Herrschaftswechsel in Zusammenhang zu bringen.

[284]) 1 Kreuzer = 4 Pfennig.

[285]) Siehe S. 119.

[286]) Partikulargutachten des Hofrats v. Mülmann, loco voti communis herzogl. Administrat.-Komm. den 29. August 1808.

Leicht durchführbar erschien eine gerechte Besteuerung der Häuser nach ihrem Kaufpreis. Besonders schonend sollten die Gewerbe besteuert werden, da sonst leicht Gewerbfleiss und Industrie gehemmt werden könnten.

Die ganze Steuer sollte derartig verteilt werden, dass die Gütersteuer $^3/_5$, die Häuser- und Gewerbesteuer je $^1/_5$ der Steuersumme zu decken hätten. Mit der Wiesbadener Regierung stimmte die Administrationskommission in dem Wunsche überein, die Steuern von oben herab zu verteilen: Vom Staat auf die Provinzen, von diesen auf die Ämter u. s. w.

An dieses Gutachten der Administrationskommission, das vom Hofrat v. Mülmann abgefasst war, knüpfte Ibell seine Kritik an, der er eigene Reformvorschläge folgen liess.[287])

Mit der Grundsteuer, wie Mülmann sie wollte, war auch er vollkommen einverstanden.[288]) Nachdrücklich wies er jedoch darauf hin, dass jede bedeutende Steuerveränderung eine grössere oder geringere Fluktuation des Privatvermögens mit sich bringe. Infolgedessen verursachten die gerechtesten Grundsätze in der Praxis anfangs oft Ungerechtigkeiten. Steuerreformen nach a priori gefassten Ansichten durchführen zu wollen, ohne erst praktische Erfahrungen gesammelt zu haben, hielt Ibell für ein Unding. Er war der Überzeugung, dass für jedes Land eine andere Steuerverfassung die beste sei. Schablonenhaft das Steuersystem eines Landes, auch wenn es sich dort noch so gut bewährt hätte, auf ein anderes zu übertragen, hielt er für schädlich. „So hat wohl nie ein Staatsphilosoph die Quellen des öffentlichen und Privateinkommens tiefer erforscht wie Adam Smith, der Erfinder des völkerbeglückenden, staatswirtschaftlichen Ökonomie-Industriesystems. Und gleichwohl würde eine jede Kontinentalregierung einen grossen Missgriff tun, wenn sie seine Idee eines zweckmässigen Auflagensystems realisieren wollte, bei deren Ausbildung seine Spekulation durch das Faktum der englischen Konstitution und Nationalität befangen war.“

Ibells Streben ging dahin, ein Steuersystem zu schaffen, das dem nassauischen Lande individuell angepasst sei. Dabei war es ihm sehr wichtig, die Untertanen dazu zu bringen, „die neue Steuerung zu achten und zu lieben. Sie soll daher mit grösster Öffentlichkeit stattfinden“. Wie hoch stand Ibell doch über den Leuten, die in der Ehrenbreitsteiner Regierung sassen und es für notwendig hielten, den Staatshaushaltsetat den „subordinierten Individuen“ zu verheimlichen.

Im September 1808 überreichte Ibell dem Ministerium „Aphorismen, die künftige Steuerverfassung im Herzogtum Nassau betreffend.“[289]) Er betrachtete hier die Steuern nur vom finanziellen Standpunkt aus, ohne den sozialpolitischen und den steuertechnischen zu erwähnen. Letzteren berücksichtigte er nur insoweit, als er im allgemeinen eine Steuererhebung wünschte, die für die Besteuerten bequem und für den Staat billig sei. Diese letzte Forderung musste er ja schon vom rein finanziellen Standpunkt aus stellen. Er beabsichtigte

[287]) Bemerkungen zu dem Gutachten v. Mülmanns von Ibell den 3. September 1808.

[288]) Randbemerkung Ibells zu dem oben erwähnten Gutachten v. Mülmanns.

[289]) Ibells Nachtrag zu seinen Bemerkungen über das Gutachten v. Mülmanns den 3. September 1808.

keineswegs durch das Steuersystem Handel und Gewerbe in bestimmte Bahnen zu leiten oder sozial oder sittlich zu wirken. Das alles lag ihm vollkommen fern.

Besteuern wollte Ibell nur das reine Einkommen, nicht das Kapital oder das rohe Einkommen. Denn er erkannte, dass durch die Besteuerung der beiden letzteren die Mittel des Erwerbs und damit zugleich die Steuerkraft selbst vermindert würden. Selbstverständlich wollte Ibell den Steuerdruck gleichmässig über das ganze Land und auf alle Stände verteilen. Noch am wenigsten schädlich für den öffentlichen Wohlstand hielt er eine Ungleichheit der Grundsteuer. Diese beeinflusse nur den Kaufwert der Grundstücke, ohne ihrer Kultur hinderlich zu sein.

Ibell schloss seine Aphorismen, indem er hoffend und wünschend ausrief: „Möge der Zeitpunkt herbeigeführt werden, wo der gute Bürger im voraus sich sagen kann, wie viel und an welchem Tage des einbrechenden Jahres er an Abgaben zu entrichten hat, — wo der schlechte Bürger sich den Abgaben nicht entziehen — wo der ungetreue Erheber den Staat ebenso wenig wie den Kontribuenten betrügen kann, — wo endlich der Chef der Finanzverwaltung im Stand ist, jeden Augenblick den Kreislauf des Tropfens von der Quelle, woraus er hervordringt, bis zum Einfall in den See des öffentlichen Einkommens und von da zurück überschauend zu verfolgen, wo die systematische Einfachheit der Verwaltungsformen, mit strenger Konsequenz durch die verschiedenen Branchen geführt, fast schon allein diese Wunder wirkt, welche der blöden Pupille des Schlendrianisten ewig verborgen bleiben.“

Um dem hier aufgestellten Ziel bald recht nahe zu kommen, machte sich Ibell mit rastlosem Eifer an die Prüfung der wichtigeren Steuerreformen, die damals in den Nachbarstaaten Nassaus durchgeführt oder geplant wurden. Das Resultat dieser Arbeit war die „Darstellung der Ansichten und Gründe, worauf der Entwurf eines neuen Finanzgesetzes für das vereinigte Herzogtum Nassau beruht“.[290])

Die Denkschrift[291]) behandelt folgende Fragen:

1. Sind Steuerreformen im allgemeinen zu empfehlen?
2. Braucht Nassau eine Steuerreform?
3. Welche Prinzipien muss man einer Steuerreform zugrunde legen und wie muss man sie anwenden?

Die erste Frage bejahte Ibell unbedingt. Die Fortschritte der theoretischen Nationalökonomie müsse man in die Praxis umzusetzen suchen, selbst wenn der Erfolg noch nicht ganz sicher sei.

Ausführlicher behandelte Ibell die zweite Frage. Salzsteuer, Stempelsteuer, Besteuerung der Freigüter, ja sogar der Verkauf von Domänen und die Erhebung ausserordentlicher Steuern hatten die nassauischen Finanzen nicht auf einen grünen Zweig bringen können. Die ungleiche Verteilung der Steuern auf

---

[290]) Ohne Datum in VIII. HN. St. M. I. 618.

[291]) Vorangestellt ist ihr ein Zitat aus Filangieri: „Es verhält sich mit den Auflagen wie mit dem Gewicht. Ein Mensch kann eine Centnerlast auf dem Rücken tragen und unterliegt dem Gewicht eines Pfundes auf der Nase. Auf der Entwickelung dieses Grundsatzes beruht die ganze Kenntnis der verwickelten Theorie der Finanzen.“

die einzelnen Stände und Landesteile machte sie noch drückender. Mit jeder Steuer, die eingetrieben wurde, verminderte sich der Volkswohlstand, also die Steuerquelle. So entstanden grosse Steuerrückstände, die endlich erlassen werden mussten. Sollte der Staat auf diese Weise nicht schliesslich alle seine Einkünfte verlieren, so musste die Regierung schleunigst einschreiten: sie musste eine vollständige Steuerreform vornehmen.

Wie sollte dies geschehen? Das bayerische Steuerprovisorium in Nassau nachzuahmen, schien Ibell nicht rätlich. Es war ihm für das kleine Herzogtum zu kompliziert. Anders stand es mit der badischen Steuerverordnung, die Eschenmayers „Vorschlag zu einem vereinfachten Steuersysteme“ zum grössten Teil in die Wirklichkeit umgesetzt hatte.

Vermutlich durch die Vermittlung des Ministers v. Marschall kam Ibell in den Besitz des Entwurfs zur Reform der direkten Steuern in Baden. Dieser war das Werk des badischen Hofrichters v. Marschall zu Mannheim.[292]) Er verlangte die Einführung eines gleichen und allgemeinen Steuerfusses für ganz Baden, damit jedermann nach dem Verhältnis seiner Kräfte zu den Staats- und Kommunalabgaben herangezogen werde. Die bergische Instruktion vom 16. April 1807, die westfälische vom 7. Januar 1808 und das bayerische Steuerprovisorium vom 13. Mai 1808 waren in diesem Entwurfe Marschalls bereits verarbeitet. Er war also eine Art von Kompromiss der bedeutenderen Steuerreformen, die innerhalb des Rheinbundes durchgeführt worden waren.

Und man muss es zugeben, der Kompromiss war ein recht glücklicher gewesen. Die gesunden nationalökonomischen Anschauungen, die in Frankreich die Revolution hatte verwirklichen helfen, waren von Marschall aufgenommen. Dabei hatte er aber die deutschen Verhältnisse in ihrer ganzen Eigenart so weit berücksichtigt, dass man durchaus nicht von einer Kopie französischer Steueredikte sprechen konnte.

Einem scharfsinnigen Kopfe wie Ibell entging die hohe Bedeutung der badischen Steuerreform nicht. Nach sorgfältiger Prüfung entschloss er sich, für ihre Einführung in Nassau zu wirken. Natürlich wollte er die badische Reform nicht schablonenhaft auf das Herzogtum übertragen. Ihm, der die Verhältnisse seiner Heimat genau kannte, wurde es nicht allzu schwer, den badischen Entwurf unter Beibehaltung seiner Hauptgrundsätze durch Abänderung von Einzelheiten den nassauischen Landen anzupassen.

Eine Steuerverminderung gestattete hier die Finanzlage nicht. Doch die gleiche Verteilung würde trotzdem die Steuern erleichtern; dessen war Ibell sicher. Mit Entschlossenheit ging er daran, ein neues Steuersystem zu schaffen.[293])

Ebenso, wie der Hofrichter v. Marschall, sah auch Ibell das Reineinkommen der Staatsbürger als einziges Steuerobjekt an. Alle alten Abgaben mussten fallen, sobald eine allgemeine Grund- und Gewerbesteuer eingeführt sei. Sie

---

[292]) Siehe Beilage 2.

[293]) „Die ganze gothisch-überladene Burg unseres Steuersystems werde sonach mutig umgestürzt, und es erhebe die starke Hand der Souveränität wohltuend aus den Trümmern ein lichtvolles, das Bedürfnis und dem allerdings mitzubeachtenden Geschmack des Zeitalters gleich befriedigendes Gebäude.“

sollte nach dem Verhältnis des reinen Einkommens vollkommen gleich — also proportional — sein. Eine progressive Einkommensteuer verwarf Ibell, indem er den Ansichten von Smith folgte.[294]) Es schien ihm ungerecht, die Steuerlast der Armen auf Kosten der Reichen zu vermindern. So weit war er in diesem Punkt noch von den Grundsätzen der modernen Steuerlehre entfernt, welche die Gerechtigkeit eines progressiven Steuerfusses anerkannt hat!

Wie aber soll man das zu besteuernde reine Einkommen feststellen? Selbsteinschätzung verwarf Ibell. Er wollte statt ihrer eine staatliche Einschätzung. Über die Gründe, die ihn dazu bewogen, sprach er sich nicht aus. Er hielt es für leicht, das Einkommen aus Grundbesitz, Arbeit und Industrie approximativ festzustellen. Die Besteuerung von zinstragend angelegtem Kapital verwarf er auch wieder in Übereinstimmung mit Adam Smith[295]), weil sie schwer durchzuführen sei und man befürchten müsse, dass viel Kapital auswandern würde.

Neben der allgemeinen Grund- und Gewerbesteuer wollte Ibell indirekte Steuern, Verbrauchssteuern, beibehalten und weiter ausbauen. Diesem Wunsche lag die gleiche Gesinnung zu Grunde, welche die progressive Einkommensteuer zugunsten der proportionalen verwarf. Nur die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse sollten von Konsumtionssteuern freibleiben.

Zusammen mit dieser Denkschrift[296]) überreichte Ibell dem Ministerium im Dezember 1808 oder in den ersten Tagen des Jahres 1809 den vollständigen Entwurf eines neuen direkten Steuersystems.

Schon am 23./24. Januar tagte auf Befehl des Herzogs in Wiesbaden eine Konferenz, um diese Steuerreform durchzuberaten. Den Vorsitz in der Konferenz, der auch Ibell beiwohnte, hatte Marschall.

Allgemein wurde der vorliegende Entwurf als zweckmässig und gut durchführbar anerkannt. Nur einige unbedeutende formale Änderungen wurden daran vorgenommen. Diesen veränderten Entwurf legte Marschall den Regenten vor, die ihm am 10./14. Februar 1809 durch ihre Unterschrift und Siegel Gesetzeskraft gaben.

Der Inhalt des Edikts vom 10./14. Februar war folgender[297]):

„Durch den andauernden Krieg und die Veränderung der nassauischen Verhältnisse hätten sich die Staatsbedürfnisse bedeutend erhöht. Um dies weniger

---

[294]) Lehmann, Ursprung der preussischen Einkommensteuer, S. 9 und Smith, Wealth of nations, book V., chap. II., part. 2, Art. 4.

[295]) A. a. O.

[296]) Sie schloss mit den Worten: „Ein neues Steuersystem, gegründet auf Einheit und Gleichheit, wird — schnell und kräftig die Scheidewände umstossen, welche geteiltes Interesse und Provinzialgeist zwischen den Bürgern eines Staates aufgetürmt, — mit einem festen Bande wieder verknüpfen, was die Unbilden der Zeit und des Egoismus getrennt haben. Fortschreiten der Staaten ist Beweis ihres moralischen Lebens, Stillestehen ein Symptom des eintretenden Marasmus. Alle wissen es ja, was ein alter Weiser sagte: tempora mutantur et nos mutamur in illis! oder wie ein Neuerer schöner sich ausdrückt: Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit; und neues Leben blüht aus den Ruinen!“

[297]) Gedruckt im Verordn.-Blatt. Eine Inhaltsangabe dieses Edikts, die sich sehr eng an den Text klammert, findet sich bei Schliephake-Menzel VII. S. 725 ff.

fühlbar zu machen, werde ein neues direktes Steuersystem eingeführt, das jeden Nassauer in gleicher Weise nach seinen Kräften zur Tragung der Staatslasten heranziehe. Eine Befreiung von der Steuer finde nur in einzelnen Ausnahmefällen statt, deren Bestimmung sich die Regenten vorbehalten würden.

Indirekte Steuern bleiben neben der neu eingeführten direkten bestehen. Alljährlich wird den Regenten vom Ministerium ein Etat vorgelegt werden, wonach sie die Anzahl der im Lauf des Jahres zu erhebenden Simpeln feststellen werden.

Die direkten Steuern werden in einer Grundsteuer und in einer Gewerbesteuer bestehen. Sobald diese erhoben werden, hören alle anderen direkten Abgaben auf.

Grundsteuerpflichtig sind in der Regel alle Grundstücke und alle auf Grundstücken haftenden Geld- oder Naturalabgaben und nutzbare Gerechtigkeiten, wie Hutung, Weide, Mast und dergl. Steuerfrei sind Grundstücke, die ihrer Natur nach kein Einkommen gewähren, wie Felsen und Sümpfe, ferner die Schlösser der nassauischen Regenten nebst den dazu gehörigen Höfen und Gärten, die von den Standesherren selbst bewohnten Schlösser, staatliche Gebäude, Häuser, die dem Gottesdienst und der Armenpflege dienen, Kirchhöfe und öffentliche Wege.

Die Grundsteuer wird vom reinen Einkommen und zwar in Geld erhoben. Zu dem Zweck wird der natürliche Wert[298]) der Güter abgeschätzt und $^1/_4$ davon als Steuerkapital angesetzt. Dieses wird stets auf ganze Gulden abgerundet. Von jedem Gulden Steuerkapital ist 1 Pfennig im 24 fl.-Fuss[299]) als Steuersimplum zu zahlen. Man beabsichtigte jährlich 4 bis 5 Steuersimpeln zu erheben.[300])

Die Grundflächen von Gebäuden aller Art und von Höfen werden, wenn die dazu gehörigen Wohnhäuser ein- oder zweistöckig sind, in Orten unter 1500 Seelen doppelt[301]) so hoch im Steuerkapital angeschlagen, wie eine gleich grosse Grundfläche des besten Wiesen- oder Gartenlandes in derselben Gemarkung. Wenn die Wohngebäude mehr als 2 Stock haben, so erhöht sich der Steuerkapitalanschlag für jeden weiteren Stock um die Hälfte.

Die Inhaber der Grundstücke zahlen nicht nur die Grundsteuer von dem Gutsertrag, den sie selbst erhalten, sondern auch von allen auf dem Grundstück liegenden Zehnten, Zinsen, Gülten u. s. w. Dafür dürfen sie den Empfängern dieser Abgaben den Betrag der Steuer nach bestimmten Vorschriften abziehen. So darf der Zeitpächter dem Besitzer des von ihm gepachteten Gutes den ganzen Betrag der gezahlten Gutssteuer von der Pacht abziehen. Die Empfänger

---

[298]) Der natürliche Wert richtet sich nach der Güte des Bodens, der Art und dem Grad der Kultur und dem Geldwert der Bodenerzeugnisse.

[299]) 1 Gulden = 60 Kreuzer = 240 Pfennig.

[300]) Hierfür siehe den Ministerialerlass vom 19. Mai 1809.

[301]) In Orten über 1500 Seelen viermal, in Wiesbaden sechsmal so hoch.

von Zehnten und anderen Grundabgaben müssen dem Gutsinhaber die Grundsteuer teilweise zurückerstatten.[302])

Die Umwandelung der Zehnten in bestimmt fixierte Grundabgaben wird in Aussicht gestellt. Bei allen anderen Geld- und Naturalabgaben von Grundstücken wird das achtfache ihres jährlichen Betrages als Steuerkapital angesetzt. Grundabgaben, die nicht mindestens jährlich 7 kr. betragen, müssen binnen Jahresfrist durch Auszahlung des 25fachen Betrages an den Empfänger der Abgabe abgelöst werden.

Zur Zahlung der Gewerbesteuer werden alle herangezogen, die sich durch „Arbeit und Industrie" ihren Lebensunterhalt erwerben; also: Künstler, Fabrikanten, Handwerker, Kaufleute, Gastwirte, Bauern, Winzer, Gutspächter, Tagelöhner, Staats- und Privatbeamte, Rechtsanwälte, Ärzte, Privatlehrer u. s. w. Im Gegensatz zu Frankreich[303]) musste in Nassau auch von den landwirtschaftlichen Betrieben Gewerbesteuer bezahlt werden. Befreit von der Gewerbesteuer sind Dienstboten, Handwerksgesellen, Hauslehrer, Hausdiener und Handlungsgehilfen, die keinen eigenen Haushalt führen, ferner alle, die nur von den Zinsen ihres ausgeliehenen Kapitals leben und die Juden.[304])

Die Gewerbesteuer wird vom reinen Einkommen entrichtet. Die Gewerbe werden in 16 Klassen eingeteilt[305]) und für jede Klasse wird ein bestimmtes Steuerkapital angesetzt. Von jedem Gulden dieses Kapitals ist ein Pfennig im 24 Guldenfuss als Simplum zu zahlen.

---

[302]) Sind die zehntpflichtigen Grundstücke in 6 verschiedene Klassen geteilt, so zahl der Zehntempfänger von der Grundsteuer:

der höchsten Klasse	. . . . .	den 15. Teil
„ 2.	„	„ 12. „
„ 3. u. 4.	„	„ 10. „
„ 5.	„	„ 8. „
„ letzten	„	„ 5. „

Bei Abschätzung in 5 Klassen von der Grundsteuer:

der höchsten Klasse	. . . . .	den 15. Teil
„ 2.	„	„ 12. „
„ 3.	„	„ 10. „
„ 4.	„	„ 8. „
„ letzten	„	„ 5. „ u. s. w.

Bei der Bestimmung dieser Beitragssätze war man von der richtigen Voraussetzung ausgegangen, dass der Zehnte bei minder ertragreichen Grundstücken einen grösseren Teil des Reinertrages ausmache, als bei besserem Boden. Wo statt des Zehnten der Elfte, Zwölfte oder Fünfzehnte bestand, wurden die oben angegebenen Sätze entsprechend umgerechnet.

[303]) Siehe S. 119.

[304]) Die Juden zahlten vorläufig ihre bisherigen Abgaben weiter.

[305])

1. Klasse	50 fl. Steuerkapital		9. Klasse	800 fl. Steuerkapital	
2. „	100 „	„	10. „	1000 „	„
3. „	200 „	„	11. „	1200 „	„
4. „	300 „	„	12. „	1500 „	„
5. „	400 „	„	13. „	2000 „	„
6. „	500 „	„	14. „	3000 „	„
7. „	600 „	„	15. „	4000 „	„
8. „	700 „	„	16. „	9000 „	„

Nach dem Einkommen aus ihren Gewerben werden die Gewerbesteuerpflichtigen den Steuerklassen zugeteilt.[306]) Aktive und pensionierte Beamte des Staates, der Standesherrn und sonstiger Privatleute werden nur mit der Hälfte ihres Gehaltes oder ihrer Pension zur Gewerbesteuer herangezogen.

Zur Durchführung der Grund- und Gewerbesteuer wird die Generalsteuerdirektion errichtet.[307]) In den einzelnen Ämtern wird die Vollziehung dieser Steuerreform für gewöhnlich dem höchsten Civilbeamten übertragen. Er erhält den Titel Amtssteuerdirektor und soll von den Steuerbeamten und Ortsvorständen unterstützt werden.

Zur Abschätzung der Waldungen und Hauberge[308]) werden eigene Kommissionen, aus Forstleuten bestehend, ernannt. Die übrigen Ländereien werden in jeder Gemarkung von 3 sachverständigen Leuten abgeschätzt. Zwei von diesen Schätzern ernennt die Gemeinde, den dritten der Amtssteuerdirektor. Nach ihrer Vereidigung teilen die Schätzer die Grundstücke ihrer Gemarkung in Güterklassen und schätzen ihren natürlichen Wert ab. Die Grundlage für die Schätzungen bilden neben der Begehung der Feldfluren die Kataster. Die Führung des Protokolls hierüber übernimmt in jeder Gemarkung der Amtssteuerdirektor oder von ihm ernannte Schätzungsprotokollisten.

Die Schätzungsprotokolle werden in Distrikts-Revisionsversammlungen geprüft. Je 10 Ämter werden zu einem Distrikt zusammengefasst. Jede Revisionsversammlung hat 15 bis 25 Mitglieder; ordentliche Mitglieder sind die Amtssteuerdirektoren; ausserordentliche Mitglieder und einen Kommissar für jede dieser Versammlungen ernennen der Herzog und der Fürst. Wenn die Schätzungsprotokolle fertig sind, werden sie den Gemeinden in öffentlicher Sitzung verlesen. Wenn hier erhebliche Einwendungen gemacht werden, so müssen sie ins Protokoll eingetragen werden. Sämtliche Protokolle nebst den Gutachten der Amtssteuerdirektoren gehen an die Generalsteuerdirektion und von da an die Distrikts-Revisionsversammlungen. Nachdem sie hier geprüft worden sind, senden die Kommissare ausführliche Berichte hierüber an die Regenten. Diese bestimmen endgiltig die Abschätzung in den Steuerdistrikten. Das Resultat dieser Bestimmung teilt der Generalsteuerdirektor den Gemeinden mit.

Für die Zeit, während der der Amtssteuerdirektor und die Schätzer in einer Gemeinde tätig sind, muss diese ihnen Tagegelder zahlen.[309]) Alle übrigen Kosten der Grundsteuerregulierung trägt der Staat.

---

[306]) Siehe Beilage 4.

[307]) Siehe den Abschnitt „Behördenorganisation".

[308]) Hauberge sind Waldkomplexe, die nach Abtrieb des Bestandes ein oder zwei Jahre hindurch in landwirtschaftliche Benutzung genommen werden.

[309]) Ministerial-Verordnung vom 8. Juni 1809 im Verordn.-Blatt. Schätzer aus Orten von 1500 und mehr Einwohnern bekamen täglich 1 fl. 20 kr., wenn sie innerhalb ihrer Gemarkung tätig waren, und 2 fl. für ihre Tätigkeit in einer angrenzenden Gemarkung. Schätzer aus Orten unter 1500 Einwohnern erhielten täglich 1 fl. bezw. 1 fl. 30 kr. Die Tagegelder der Steuerprotokollisten, die zu den höheren Staatsbeamten (Forstbeamte, Pfarrer u. s. w.) gehörten, betrugen 2 fl. 30 kr. für die Tätigkeit innerhalb der Gemarkung ihres Wohnorts und 3 fl. für die Tätigkeit an anderen Orten. Steuerprotokollisten, die niedere Beamte waren, erhielten 2 fl. bezw. 2 fl. 30 kr.

Nach 25 Jahren wird das Land neu abgeschätzt werden. Bis dahin ist die Grundsteuer nach dem zuerst bestimmten Steuerkapital zu zahlen.

Nach den Angaben der Ortsvorstände stellen die Amtssteuerdirektoren oder Steuerprotokollisten die Gewerbesteuerkataster auf. Diese werden jährlich zwischen dem 26. Dezember und 1. Januar geprüft und vervollständigt. Die Kosten der ersten Aufstellung und der Revision der Gewerbesteuertabellen haben die Gemeinden zu bezahlen.

Mit der Ausführung des Steueredikts vom 10./14. Februar ging es nun freilich nicht so schnell, als man erwartet hatte. Man hatte gehofft, die Vorarbeiten noch 1809 zu vollenden, doch war man dabei auf ungeahnte Schwierigkeiten gestossen.

An Sachverständigen zum Abschätzen der Feldfluren fehlte es nicht. Hier trugen die nassauischen Bauern mit grosser Bereitwilligkeit und Sachkenntnis das Ihre zum Gelingen des Werkes bei. Überall aber war Mangel an Steuerprotokollisten. Es zeigten sich deutlich die Schäden einer schlechten Volksschulbildung. Fast nirgends gab es genügend Leute, die imstande waren, ein Protokoll über die Abschätzungen verständlich und orthographisch richtig niederzuschreiben.[310]) Oft mussten die Amtssteuerdirektoren selbst alle Protokolle führen. Dadurch wurde die Ausführung der Reform natürlich wesentlich aufgehalten. Noch schlimmer war es, dass in vielen Gemarkungen die Kataster vollständig oder teilweise fehlten. Das machte dann Vermessungen notwendig, die wieder sehr viel Zeit kosteten.[311])

Über den Fortgang der Arbeiten hatten die Amtssteuerdirektoren am 1. und 15. jedes Monats an den Generalsteuerdirektor Berichte einzusenden.[312]) Dieser fasste die aus dem ganzen Lande eingegangenen Mitteilungen in einem Generalbericht zusammen, den er monatlich zweimal dem Ministerium vorlegte. Infolgedessen war man auch bei der obersten Behörde stets über den Fleiss oder die Nachlässigkeit der einzelnen Amtssteuerdirektoren genau unterrichtet und besass die Möglichkeit, gegen unfähige Elemente rasch und durchgreifend vorzugehen.

Es mussten im ganzen 1063 Güterabschätzungsprotokolle aufgenommen und revidiert werden.[313]) Der Gesamtwert der geschätzten Güter war auf rund 110 Millionen Gulden veranschlagt worden. Zur Vornahme der Revision traten die 5 Distrikts-Revisionsversammlungen in Wiesbaden, Limburg, Usingen, Ehrenbreitstein und Hachenburg zusammen.[314]) Sie arbeiteten verhältnismässig rasch, so dass sie binnen Jahresfrist ihre Aufgabe erledigt hatten. Das Gut-

[310]) Bericht des Vigelius vom 14. Mai 1809: „Von den Ortsvorständen und Gemeindsleuten kann fast keiner einen vernünftigen Bericht schreiben." Nach dem Bericht des Vigelius vom 19. Oktober 1811 war der Steuerprotokollist in Ebersgöns im Amt Atzbach, der Schulmeister Ziemer, nicht fähig, das Protokoll orthographisch richtig zu schreiben.

[311]) Edikt vom 28./30. Mai 1811 im Verordn.-Blatt.

[312]) Schreiben des Generalsteuerdirektors an sämtliche Amtssteuerdirektoren, Wiesbaden den 26. Mai 1809.

[313]) Tabelle der Güterabschätzungsprotokolle von Vigelius am 3. Februar 1811 eingesandt.

[314]) Ministerialverordnung vom 10. April 1810 im Verordn.-Blatt.

achten der Wiesbadener Revisionsversammlung, an der Ibell als Regierungskommissar teilnahm, wurde schon im Januar 1811 vom Herzog in allen Punkten genehmigt.[315])

Langsamer ging es mit den Abschätzungen der Waldungen und Hauberge, für die ein besonderes Kataster angelegt wurde. 1005 Forstschätzungsprotokolle mussten angefertigt und geprüft werden.[316]) Zu letzterem Zweck tagte in Wiesbaden eine Waldsteuerrevisionsversammlung, in der wiederum Ibell als Regierungskommissar sass.[317]) Ihre sehr umfangreiche Arbeit war im März 1812 vollendet.[318])

Eine vollständige Grundsteuertabelle des ganzen Herzogtums konnte Vigelius am 1. März 1812 dem Ministerium vorlegen. Diese Tabelle lieferte „die auf einem Foliobogen zusammengetragenen Resultate eines in seiner Art und unter den begleitenden und während der Ausführung hinzugekommenen besonderen Umständen in der Tat riesenhaften Unternehmens; die Frucht einer ununterbrochenen, ungewöhnlichen Anstrengung von drei vollen Jahren. Der glückliche Erfolg dieses Unternehmens kann mit Recht als ein Sieg des Genius der neuen Zeit über den Geist der alten betrachtet werden.“[319])

Die Herstellung des Gewerbesteuerkatasters war weit einfacher als die des Grundsteuerkatasters. Die Bestimmungen des Edikts vom 10./14. Februar waren hier so präzise gefasst, dass es keine Schwierigkeiten machen konnte, jeden Gewerbesteuerpflichtigen in die richtige Steuerklasse zu setzen. Es war ja nicht die Absicht der Gewerbesteuer, jeden genau nach dem Verhältnis seines Reineinkommens zu besteuern. Vielmehr hatte man die Klassensteuer jedes einzelnen Gewerbes derartig bestimmt, dass auch der geringste dazu katastrierte Gewerbetreibende sie ohne empfindlichen Druck tragen konnte. Die wohlhabenderen Gewerbetreibenden sollten dafür später noch durch indirekte Steuern stärker zur Tragung der Staatslasten herangezogen werden.[320])

Von der westfälischen Patentsteuer unterschied sich die nassauische Gewerbesteuer hauptsächlich dadurch, dass sie den bereits gemachten Nettoerwerb, jene hingegen den zu erwartenden Gewinn besteuerte. Daher wurde auch in Nassau jeder Gewerbetreibende nach dem Umfang, den sein Gewerbe im verflossenen Jahr gehabt hatte, für das laufende Jahr besteuert.[321])

Natürlich glaubten manche Gewerbe, sie seien im Vergleich mit anderen zu hoch besteuert. Eine Reihe von Beschwerden liefen ein. Ibell prüfte sie und fand, dass sie unbegründet seien. Manche Gewerbe schienen ihm hingegen in eine zu niedrige Steuerklasse gesetzt zu sein.[322]) Dies veranlasste ihn, einige Änderungsvorschläge zu machen, die von den Regenten gebilligt wurden und noch im Dezember 1812 Gesetzeskraft erhielten.[323])

---

315) Ministerialverordnung vom 15. Jan. 1811 im Verordn.-Blatt.

316) Bericht des Vigelius vom 3. Februar 1811.

317) Ministerialverordnung vom 29. Juli 1811 im Verordn.-Blatt.

318) Ministerialverordnung vom 11. März 1812 im Verordn.-Blatt.

319) Vortrag Ibells vom 7. März 1812.

320) Vigelius an die Amtssteuerdirektoren vom 22. Juli 1809.

321) Vigelius an die Amtssteuerdirektoren den 24. Dezember 1812.

322) Vortrag Ibells vom 4. Dezember 1812.

323) Edikt vom 14./16. Dezember 1812 im Verordn.-Blatt.

Alle Handwerke und Gewerbe, welche die Verordnung vom 10./14. Februar nicht besonders genannt hatte, und die deshalb in die zweite Gewerbsteuerklasse gesetzt worden waren, wurden um eine Klasse erhöht.[324]) Ferner wurden die Beamten und Pensionäre, deren Gehalt oder Pension weniger als jährlich 100 fl. betrug, nicht mehr steuerfrei gelassen, sondern in die erste Steuerklasse gesetzt. Andererseits wurden Handwerker und Gewerbtreibende, die ohne Gesellen arbeiteten und nebenbei noch als Taglöhner oder Landwirte ihren Unterhalt suchten, aus der dritten in die zweite Steuerklasse herabgesetzt.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1811 konnte man zum erstenmal die allgemeine und gleiche Grund- und Gewerbesteuer erheben. Das Gewerbsteuerkapital belief sich auf rund 9982000 fl., das Gewerbsteuersimplum also auf 41592 fl. Das Grundsteuerkapital, mit Ausschluss des Waldsteuerkapitals, betrug etwa 27500000 fl., ergab also ein Steuersimplum von 114600 fl.[325]) Das Waldsteuerkataster konnte erst Mitte 1812 fertiggestellt werden. Die in der zweiten Hälfte des Jahres 1811 zahlbaren Waldsteuern hatte die Regierung nicht eingezogen, weil sie nach dem neuen Kataster erhoben werden sollten. Dies geschah nachträglich am 20. Juli 1812.[326])

So war nach dreijähriger mühevoller Arbeit die Einführung der allgemeinen direkten Grund- und Gewerbesteuer gelungen. Für ihre Zeit war diese Reform von hervorragender Bedeutung. Denn mit ihr hielt das moderne Steuerwesen in Nassau seinen Einzug.

Für das Jahr 1813 wurden 4 Simpeln Grundsteuer und 4 Gewerbsteuersimpeln ausgeschrieben.[327]) Mit je 4 oder 5 Simpeln Grund- und Gewerbsteuer hoffte man auch künftighin auszukommen.[328]) Da jedoch viele Nassauer infolge der Kriegslasten völlig verarmt und zahlungsunfähig geworden waren, erklärten sich die Regenten zu Anfang des Jahres 1814 bereit, nach Möglichkeit Steuerausstände und Steuererlasse zu genehmigen.[329])

Nach Beendigung dieser Reform vergass man nicht, die zu belohnen, die sich um ihr Zustandekommen besonders verdient gemacht hatten.[330]) Vigelius bekam das von ihm bereits bewohnte Haus nebst Garten und Nebengebäuden geschenkt.[331]) Je 50 Dukaten erhielten Justizrat Lautz in Wiesbaden, Hofrat Hüffell in Braunfels, Justizrat Magdeburg in Hachenburg, Amts-Assessor Forst in Wehen. Ausserdem wurden noch 4 Prämien zu 25 Dukaten[332]) und eine zu 1000 fl. noch nachträglich verteilt.[333])

---

[324]) Siehe Beilage 4, § 37, A. 7.

[325]) Bericht des Vigelius vom 3. Februar 1811.

[326]) Steuerausschreiben vom 1. Juli 1812 im Verordn.-Blatt.

[327]) Edikt vom 19./21. Januar 1813 im Verordn.-Blatt.

[328]) Ministerial-Erlass vom 19. Mai 1809.

[329]) Edikt vom 12./13. Januar 1814.

[330]) Die Vorschläge für die Verteilung der Belohnungen machte Ibell, s. seinen Vortrag vom 7. März 1812.

[331]) Verfügung Friedrich Wilhelms, Weilburg den 21. März 1812.

[332]) Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. März 1812 im Verordn.-Blatt.

[333]) Schreiben des Ministeriums vom 6. April 1813.

Steueredikt vom 1./3. September 1812.

Der sechste Paragraph des Edikts vom 10./14. Februar 1809 hatte verkündet, dass alle alten direkten Steuern aufhören sollten, sobald man mit der Erhebung der direkten Grund- und Gewerbesteuer beginnen könne. Im Oktober 1811 begann man mit den notwendigen Vorarbeiten für die Ausführung dieses Versprechens. Der Regierungsassessor und Hofrat Lange zu Wiesbaden erhielt den Auftrag, ein Verzeichnis der bestehenden direkten Abgaben anzufertigen und Vorschläge über ihre Aufhebung zu machen. Zugleich wurde allen nassauischen Behörden befohlen, ihn hierbei aufs gewissenhafteste zu unterstützen.[334]) Da es sich voraussehen liess, dass Lange seine Aufgabe vor Mitte 1812 nicht beendigen würde, so suspendierte die Regierung vom 1. Januar 1812 ab[335]) die Erhebung der alten Geldabgaben.[336]) Dies war ein einfaches Gebot der Gerechtigkeit. Man konnte von dem Volke nicht ohne weiteres die Zahlung der neuen Steuern verlangen, ohne die alten aufzuheben.

Im August 1812 konnte Lange endlich einen Vortrag überreichen, der die Resultate seiner mühsamen Arbeit zusammenfasste.[337]) Zur Aufhebung schlug er vor:

1. Fronden, die in Natur oder in Geld geleistet wurden;
2. Personal- und Kopfabgaben mit Ausnahme derer, die für Aufnahme und Einzug in die Gemeinden zu zahlen waren;
3. alle eigentlichen Grund- und Gewerbesteuern;
4. Zoll, Akzise, Stempelsteuern, Militärdispensationsgelder und Kollateralgelder[338]);
5. Beiträge aller Art zu Partikularsteuerkassen, und die Abgaben, die für das Ziegen- und Taubenhalten und für nichtgelieferte Sperlingsköpfe erhoben wurden.

An leitender Stelle war man mit Langes Vorschlägen im wesentlichen einverstanden. Am 1. und 3. September 1812 unterzeichneten Friedrich August und Friedrich Wilhelm das Edikt, das so viele drückende und ungerechte Steuern beseitigte, die im Lauf der Jahrhunderte den Nassauern aufgebürdet worden waren.[339]) Hauptsächlich wurde den Steuern der Garaus gemacht, die in der Leibeigenschaft ihren Ursprung hatten. Nicht weniger als 991 Abgaben wurden vom 1. Januar 1812 ab aufgehoben. Mit dem 5. September — dem Tage

---

[334]) Rundschreiben des Ministeriums an die Regierungen, Hofkammern u. s. w. vom 3. Oktober 1811.

[335]) Edikt vom 18./20. Februar 1812 im Verordn.-Blatt.

[336]) Genannt werden: Ordinäre Steuer oder Schatzung, Kontribution, Soldatensteuer, Chausseeschatzung, Husarenschatzung, Rittersteuern, Beiträge zu Beamten- und Physikatsbesoldungen, Schirmgulden, Rheinbaugelder, Küchengeld, Extrasteuer, Additionalsteuer, Servissteuer und viele andere.

[337]) Langes Vortrag, Wiesbaden den 21. August 1812.

[338]) Unter diesem Namen wurde eine Erbschaftssteuer von allem Vermögen, das an Seitenlinien fiel, erhoben.

[339]) Edikt vom 1./3. September 1812 im Verordn.-Blatt.

der Publikation des Edikts — verschwanden die Manumissionsgelder[340]), die Bastardfälle und die Kollateralgelder. Mit dem 1. Januar 1813 sollten aufhören: der Blutzehnte, die Abgaben für das Halten von Ziegen und Tauben, für nichtgelieferte Sperlingsköpfe und alle Frondienste. Nur zu einigen gemeinnützigen Zwecken[341]) durften die herzoglichen Behörden auch künftig noch unentgeltlich die Dienste der Untertanen in Anspruch nehmen.

Alle, die durch die Aufhebung Verluste erlitten, erhielten Entschädigung in staatlichen Renten oder in Gehaltszulagen. Ausgeschlossen von der Entschädigung blieben jedoch Gemeindekassen und kirchliche und milde Stiftungen. Gutspächter, die durch Aufhebung der Frondienste geschädigt worden waren, konnten ihren Pachtkontrakt ohne weiteres lösen.

Das Edikt vom 1./3. September liess alle direkten Abgaben, die auf Eigentumsverhältnissen beruhten, bestehen. Sie wurden als Grundzinsen auf ein bestimmtes Grundstück gelegt — „radiziert" — oder durch die Zahlung ihres 25fachen Betrages abgelöst.

Endlich regelte das genannte Edikt auch das Kommunalsteuerwesen. Abgaben für die Gemeindekassen[342]) durften nur nach dem neuen Steuerfuss und auf Anordnung der Regierungen erhoben werden. Diese machten jährlich im voraus bekannt, wieviel Steuersimpeln in jeder Gemeinde aufzubringen seien, und an welchem Termin sie gezahlt werden sollten. Die zahlreichen Gemeindesteuerausschreiben der Jahre 1812 und 1813[343]) zeigen, dass in der Regel je 2 bis 3 Simpeln Grund- und Gewerbsteuer zur Deckung der Gemeindeausgaben nötig waren.

Militärdispensationstaxe.

Um Napoleons Truppenforderungen befriedigen zu können, hatten die nassauischen Regenten im Oktober 1808 die Konskription eingeführt.[344]) Befreit vom Militärdienst blieben: Ausländer, Adelige, höhere Staatsbeamte, Hofdiener, Geistliche und deren Söhne. Studierende, Künstler, Handels- und Gewerbtreibende, Herrenhuter und Wiedertäufer konnten sich Befreiung vom Militärdienst durch die Zahlung bestimmter Dispensationstaxen erkaufen.[345]) Die Aufhebung dieser Taxen hatte Lange in dem genannten Vortrag vom 21. August 1812 empfohlen. Trotzdem hatte man sie aus unbekannten Gründen vorläufig noch bestehen lassen. Nun war die Schlacht bei Leipzig geschlagen, der Rheinbund aufgelöst und Nassau der Koalition gegen Napoleon beigetreten.

---

[340]) Sie wurden an die Gutsherrschaft für die Entlassung aus gewissen Dienstverhältnissen gezahlt.

[341]) Bei Neuanlage und Ausbesserung von Chausseen, bei Militärtransporten und zum Brieftragen für Justiz- und Polizeibehörden.

[342]) Hierzu gehörten auch in einigen Landesteilen die Kirchspielskassen, s. Edikt vom 1./3. September 1812.

[343]) Siehe Verordn.-Blatt von 1812 und 1813.

[344]) Pölitz, Geschichte der Staaten des Rheinbundes, II. Band, S. 276: Dekret vom 29./31. Oktober 1808.

[345]) Die Dispensationstaxe betrug 5% des Vermögens oder des voraussichtlichen Erbteils dessen, der dispensiert werden wollte.

Die Folge davon war, dass das Herzogtum neue Truppen aufbringen musste. Ein leichtes Linieninfanterieregiment, ein Landwehrinfanterieregiment und ein Korps Jäger wurden neu aufgestellt. Dazu kam noch der 36400 Mann starke Landsturm.[346]) Es waren ansehnliche Leistungen, die das kleine Land zustande brachte. Befreiungen vom Militärdienst waren unter diesen Umständen natürlich ausgeschlossen. Infolge dessen wurde die Militärdispensationstaxe mit dem 1. Februar 1814 aufgehoben.[347]) Wenn fernerhin noch ausnahmsweise Befreiungen vom Dienst bei den Linientruppen[348]) stattfanden, so wurden sie unentgeltlich gewährt.

Freiwillige Kriegssteuer.

Die militärischen Anstrengungen Nassaus erforderten entsprechende Geldsummen. Diese hoffte man durch freiwillige Beiträge aufzubringen. Alle Nassauer wurden aufgefordert[349]), bei den Ämtern ihres Wohnorts bis zum 31. Dezember 1813 schriftlich zu erklären, für wie viele Jäger oder Landwehrmänner sie die gesamten Ausrüstungskosten innerhalb eines Monats bar bezahlen wollten.

Es kamen lange nicht so viel Beiträge als man gehofft hatte.[350]) Noch nicht ein Drittel der Ausrüstungskosten konnte durch sie bestritten werden. Es wurde daher nötig, eine ausserordentliche Steuer anzuordnen.[351]) Zu ihr wurden nur diejenigen herangezogen, deren freiwillige Gaben weniger als $^2/_3$% ihres Vermögens betragen hatten, und die mindestens 1500 fl. Vermögen besassen. Ihnen wurde eine Vermögenssteuer von 1% auferlegt, wobei ihnen jedoch die freiwilligen Beiträge, die unter $^2/_3$% ihres Vermögens geblieben waren, mit angerechnet wurden.

Schluss.

Wir stehen am Schluss der Rheinbundzeit, die wir mit der Betrachtung der freiwilligen Kriegssteuer bereits überschritten haben. Es war eine schlimme Zeit für das Herzogtum gewesen. Aber Nassau hatte sie besser überstanden, wie die meisten seiner Nachbarn; besser vor allem wie Berg und Westfalen. Woher kam dies? Die Antwort auf diese Frage ist nicht schwer zu finden. In Berg und Westfalen herrschten Kreaturen Napoleons, die dem Land fremd waren und nie wirklich tiefen Anteil an seinem Wohlergehen nahmen. Wie anders war es doch in Nassau. Hier herrschten die Sprossen eines Geschlechts, das seit einer langen Reihe von Jahrhunderten fest mit dem Lande, seinen

---

346) Edikt vom 4./5. Dezember 1813 im Verordn.-Blatt und Edikt vom 20./21. Januar 1814 im Verordn.-Blatt.

347) Edikt vom 20./21. Januar 1814 im Verordn.-Blatt.

348) Eine Befreiung vom Dienst bei der Landwehr und beim Landsturm fand überhaupt nicht statt.

349) Edikt vom 4./5. Dezember 1813 im Verordn.-Blatt.

350) Grosse Beiträge spendeten die standesherrlichen Familien zu Neuwied, Wied-Runkel. Schaumburg, Braunfels, Solms-Lich und der Freiherr vom Stein.

351) Edikt vom 15./16. Juni 1814 im Verordn.-Blatt.

Bewohnern und deren Interessen verwachsen war. Friedrich August und Friedrich Wilhelm halfen selbst überall, die Not ihres Landes mindern, teils durch Vorstellungen bei Napoleon, teils durch Einschränkung des eigenen Hofhalts. Zustände, wie im Königreich Westfalen, wo das Land in grösster Not war, während der Hof von einer üppigen Festlichkeit zur anderen taumelte, waren in Nassau völlig undenkbar.

Anhang.

Beilage 1.

Vorläufige Punktation vom 5. September 1806.

Da durch die neuesten Veränderungen in Deutschland in mehreren wichtigen Zweigen der Staatsverwaltung eine Gemeinschaft zwischen Seiner Herzoglichen Durchlaucht und seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zu Nassau herbeigeführt worden ist, welche, ohne dem gemeinschaftlichen Staats-Interesse besonders in den gegenwärtigen kritischen Augenblicken ungemein zu schaden und sogar der politischen Existenz beider Regenten gefährlich zu werden, nicht aufgehoben werden kann; so haben Höchstdieselbe[n] sich veranlasst gesehen, das freundschaftliche Verhältnis vielmehr enger zu knüpfen und zu beschliessen, bei denen Zweigen der Staatsverwaltung, wo es die Notdurft und oberwähnte Verhältnisse erfordern, zum Besten des Staates und der Herzogl. und Fürstlichen Familie solche Anordnungen eintreten zu lassen, welche diesem Zwecke am angemessensten sind. Höchstdieselbe[n] sind in dieser Hinsicht über folgende Punkte übereingekommen:

1. Wird ein gemeinschaftl. Ministerium und Geh. Rats Collegium errichtet, bestehend aus dem Präsidenten von Gagern als den Dienstjahren nach älteren Geh. Rate, dem Präsidenten von Marschall in der Eigenschaft als Ministern, ferner den Geh. Räten Huth und Vigelius als assistierenden Geh. Räten. Vorgenannte Minister und Geh. Räte werden von Seiner Herzoglichen und Fürstlichen Durchlaucht patentisiert und stehen in Pflichten beider Regenten.

2. Da die Vervielfältigung der Collegien und Stellen, wie dieselbe gegenwärtig in dem Herzogtum stattfindet, manche Nachteile in allen branchen der Staatsverwaltung nach sich zieht, insbesondere auch die Central-Administrations-Kosten vermehrt: so soll der Bedacht genommen werden, diese Stellen, soviel als es andere Rücksichten erlauben, zu vermindern und zu vereinfachen.

3. Soll in der Administration so viel als möglich nach gleichen Prinzipien und Grundsätzen verfahren und dadurch die verschiedene[n] Teile, aus welchen das Herzogtum besteht, immer enger verbunden und das Ganze konsolidiert werden.

4. Zur einstweiligen Administration der Souverainitäts-Rechte über die durch die Convention vom 12. Juli neu hinzugekommene[n] Lande, soll eine Commission zu Wiesbaden unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministerii u. Geh. Conferenz niedergesetzt werden, an welche die Berichte aus diesen Landen nach der Besitznahme laufen und aus welcher die Verfügungen in dieselbe[n] abgehen. Jedoch mit der Einschränkung, dass die künftige Administration der dem Hause Oranien und dem Fürstl. Hause Nassau bisher zugestandenen Hoheitsrechte in den Gemeinschaften Nassau und Ems, Kirberg, Kleberg und Wehrheim in Zukunft durch die Regierung zu Wiesbaden ausgeübt, mithin diese Gemeinschaften in dieser Hinsicht ganz der Herzogl. Regierung zu Wiesbaden unterworfen, dagegen aber so die Gemeinschaften Camberg, Münzfelden, Hasselbach und Eisenbach, Sal- und Burbach inclusive des Hickengrundes in Zukunft den Herzogl. Nassauischen Behörden zu Ehrenbreitstein

und Hachenburg unterworfen und von denselben in Hoheits-Sachen administriert werden sollen.

5. Soll vorzüglicher Bedacht dahin genommen werden, das Steuerwesen in dem ganzen Herzogtum nach uniformen und vernünftigen Grundsätzen einzurichten.

6. Soll die Lage der Finanzen in sämtl[ich]en Teilen des Herzogtums untersucht werden, aus welche[r] Untersuchung sich vorerst ergeben wird, wie hoch die Staats-Einnahmen in den bisher privatist besessenen Herzogl. Nassauischen sowohl als Fürstl. Nassauischen Landesteilen sich belaufen. Da eine Durchschnitts-Berechnung der Einkünfte der bisherigen Herzoglich Nassauischen Lande bereits gefertigt worden ist: so ist diese nach vorgängiger Rektifizierung unter Berücksichtigung der seit dem Jahr 1805 eingetretenen Veränderungen zum Grund zu legen, ähnliche nachhaltige Zusammenstellungen der Fürstl. Weilburgischen Kammer- und Steuer-Einkünfte so schnell als möglich zu fertigen und dadurch bald möglich die reine zu[r] Bestreitung der Staatslasten bestimmte nachhaltige Kammer- und Steuer-Einnahme zu eruieren, welcher in der Folge die Steuern und andere[n] Einkünfte aus den Souverainitäts-Landen beizusetzen sind. Für die Fürstl. Nassauische[n] Lande ist nach gleichen Grundsätzen, wie er bei den Herzogl. Nassauischen schon besteht, der Lasten- und Ausgaben-Etat so wie er bisher war und nach den nämlichen Titeln und Kapiteln wie der Usingische zu fertigen. Diese verschiedene[n] Berechnungen werden die finanzielle Lage darstellen. Sodann ist

7. Unter Berücksichtigung der neuesten Veränderungen ein neuer von den Herzogl. Nassauischen, Fürstl. Nassauischen und den neu hinzukommenden Souverainitäts-Einkünften zu bestreitender General-Etat der Staatsausgaben für das ganze Herzogtum zu formieren und diese Exigenz aus gemeinschaftlichen Mitteln zu decken. dessen Hauptkapitel folgende sein werden:

a) Herzogl. Familie,
b) Fürstl. Familie,
c) Herzogliche Hofhaltung,
d) Fürstliche Hofhaltung,
e) Herzoglicher Militär-Etat,
f) Central-Landesadministration,
g) Interessen von Staatsschulden,
h) Staatspensionen, wozu noch einige andere minder wichtige Kapitel hinzukommen.

Dieser Ausgabe[n] Etat ist nach dem Status der jährlichen Einnahme und deren durch den Heimfall der Pensionen künftigem Steigen möglichst zu bemessen. jedoch in dem Masse, dass die durch frühere Verträge bestimmte[n] Handgelder Seiner Herzoglichen Durchlaucht sowie der Hofhaltungsaufwand in keinem Falle einer Verminderung unterworfen, vielmehr auf des letzteren angemessenen Erhöhung der Bedacht genommen werden, wobei ferner Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Nassau von dem Grundsatze ausgehen werden, dass Höchstihre Handgelder und Hofhaltungsaufwand gegen den Herzoglichen in geringen Summen bestimmt werden.

8. Mit Inkorporation der Fürstl. Weilburgischen Truppen und deren Verbindung mit den Herzoglichen soll zugleich vorgeschritten werden, wobei jedoch die oberste Militärbehörde den Bedacht dahin zu nehmen hat, dass der Militär-Aufwand, bis die neuen Souverainitäts-Einkünfte flüssig werden, sich nicht erhöht.

9. Der Zeitpunkt der gänzlichen Ausführung dieser Übereinkunft vorzüglich in finanzieller Hinsicht wird von den derselben vorausgehenden recherchen im Finanzwesen abhängig erachtet. Da indessen die frühere Bekanntwerdung dieser Punktation, soweit dieselbe das Finanzwesen betrifft, besonders wegen mit Fürstl. Weilburgischen Creditoren etwa zu treffenden Übereinkünften, manchen Nachteil veranlassen dürfte, so ist beschlossen worden, dieselbe in dieser Beziehung auf das Sorgfältigste geheim zu halten.

Diese vorläufige Punktation ist in duplo ausgefertiget von Seiner Herzogl. Durchlaucht und F. Durchlaucht zu Nassau zu mehrerer Bekräftigung unterzeichnet und die Vollziehung dem Herzogl. Ministerio übertragen worden.

Biebrich d. 5 ten September 1806.

Friedrich Herzog zu Nassau
vt. von Marschall.

Friedrich W. F. z. Nassau
vt. H. v. Gagern.

Das der Abschrift zugrunde gelegte Original befindet sich im Staatsarchiv zu Wiesbaden in dem Aktenband, der die Bezeichnung VI. F. Weilburg, Cabinet 13 trägt.

Beilage 2.

Auszug aus dem „Entwurf einer allgemeinen Verordnung für Baden die direkten Steuern betreffend vom Hofrichter Freiherrn von Marschall zu Mannheim.“[352])

§ 1.

Die direkten Steuern sollen denjenigen Staatsausgabenbetrag decken, der durch die übrigen Staatseinkünfte nicht gedeckt wird. Dieser Betrag ist jährlich durch Bilanzierung von Einnahme und Ausgabe im Finanzministerium zu berechnen. Nach Vorlegung des Etats wird der Grossherzog den Betrag der Steuer oder die Zahl der auszuschlagenden Simpeln festsetzen.

§ 2.

Jeder Unterschied zwischen ordentlicher und ausserordentlicher Besteuerung hört künftig auf. Vom Zeitpunkt der Vollziehung dieser Verordnung an werden alle Staats-, Gemeinde- und sonstigen Steuern nach dem Verhältnis und nach den Steuertarifen ausgeschlagen, die auf Grund vorliegender Verordnung bestimmt werden.

§ 3.

Grund- und Gewerbesteuer werden eingeführt. Mit deren Einführung hören alle andern direkten Steuern auf.

§ 4.

Zur Grundsteuer sind heranzuziehen: alle Liegenschaften, Grundflächen von Gebäuden, Hofreiteplätze, alle auf Grundstücken haftenden Geld- und Naturalabgaben. (Übernommen in § 8 des nassauischen Gesetzes vom 10./14. Februar 1809.)

§ 5.

Steuerfrei sind: Staatsdomänen, Domänen und Einkünfte auswärtiger Souveraine, alle auf Liegenschaften und Gebäuden ruhenden Staatseinnahmen, alle zur Selbstbewohnung bestimmten Schlösser der Standes- und Grundherrn nebst ihren Hofreiten und Lustgärten, alle Besoldungsgüter von landes-, standes- und grundherrlichen Beamten, alle Abgaben von Gütern, die zur Besoldung dieser Beamten zu leisten sind. Gerichts-, Amts-, Pfarr-, Schul-, Rat-, Wacht-, Feuerspritzenhäuser, Kirchen, Kirchhöfe, Begräbnisorte, Zucht-, Arbeits-, Armenhäuser, Hospitäler, Gefängnisse, Stadtmauern, Tore, Warttürme und alle keinen Ertrag liefernden öden Plätze.

§ 6.

Die Inhaber der Güter zahlen an den Steuererheber die Steuern von dem Gutsertrag, der ihnen bleibt, und auch von den auf dem Gute haftenden Zehnten,

---

[352]) Der Auszug ist gegeben nach der Abschrift, die sich im Aktenband VIII H. N. St. M. 2434 des Wiesbadener Staatsarchivs befindet und die vermutlich von Ibell benutzt wurde. Die Abschrift, die aus dem Jahre 1808 stammt, trägt kein Datum.

Gülten und andern Abgaben jedoch unter Vorbehalt des Rückgriffs gegenüber dem Gutseigentümer und den Empfängern der genannten Abgaben.

§ 7.

Ausser dem Steuerbetrag zahlt der Steuerpflichtige von jedem Gulden der Steuer 1/2 Kreuzer Hebgeld, wovon der Erheber 2/3 und der Rezeptor, der die Steuer im ganzen Rezepturbezirk einzieht, 1/3 erhält.

§ 8.

Jeder Gutsinhaber zahlt die Steuer an den Steuererheber seiner Gemarkung. Die Steuer von Gütern, die in keiner Gemarkung liegen, wird unmittelbar an die „Bezirksverrechnung" abgeliefert.

§ 9.

Das Steuerkapital der liegenden Güter wird nach der Güte des Bodens dem Grad und der Art der Kultur und dem danach zu erwartenden reinen Einkommen in Geld berechnet. Ein Viertel des taxierten Wertes wird als Schatzungskapital festgesetzt und davon, wenn das Grundstück einem Standes- oder Grundherrn gehört, ein Drittel abgezogen.

§ 10.

Der Zeitpächter[353]) darf von dem Eigentümer des von ihm gepachteten Gutes für die bezahlte Steuer vollen Ersatz fordern; doch können hierüber besondere Abmachungen getroffen werden.

§ 11—18.

Bestimmt wird, wie der Steueranschlag von Grundabgaben zu machen ist und auf welche Weise die Empfänger von Zehnten und andern Gutsabgaben zur Entrichtung der Steuer zugunsten der Gutseigentümer heranzuziehen sind. (Das Verfahren wurde im wesentlichen auch in Nassau später angewandt.)

§ 19.

Die Grundflächen einstöckiger Gebäude werden in Orten unter 3000 Einwohnern mit 400 Gulden für den Morgen angeschlagen, in Orten von 3000—5000 Einwohnern mit 800 fl., in Orten mit über 5000 Seelen mit 1200 fl. Sind die Gebäude mehrstöckig, so erhöhen sich diese Sätze um die Hälfte für jeden weiteren Stock.

§ 20.

Die Steueranschläge der Grundabgaben von Gebäuden werden ebenso gemacht wie die von andern Liegenschaften. Ebenso wird hier der Rückgriff wegen gezahlter Steuern an den Grundabgabenempfänger geregelt.

§ 21.

Bei Mühlen und Wasserwerken wird den Besitzern für den an die Staatskasse zu zahlenden Wasserfallzins kein Abzug am Steuerkapital ihrer Gebäude u. s. w. gemacht. (Übernommen in § 28 der nassauischen Verordnung.)

§ 22.

Zählt alle zur Gewerbesteuer Steuerpflichtigen auf. (Übernommen in § 31 u. 32 der nass. Verordnung.)

§ 23.

Spricht Steuerbefreiungen einzelner Personen der unteren Klassen ohne eigenen Hausstand aus. (Ebenso wie § 33 A 1—4 der nass. Verordnung.)

§ 24.

Die Gewerbe werden nach ihrem Steuerkapitalanschlag in 16 Klassen eingeteilt:

1. Klasse . .	100 Gulden	4. Klasse . .	600 Gulden
2. „ . .	200 „	5. „ . .	800 „
3. „ . .	400 „	6. „ . .	1000 „

[353]) „Temporalbeständer" heisst es in dem Entwurf.

7. Klasse . .	1200 Gulden	12. Klasse . .	2500 Gulden
8. „ . .	1400 „	13. „ . .	3000 „
9. „ . .	1600 „	14. „ . .	3500 „
10. „ . .	1800 „	15. „ . .	4000 „
11. „ . .	2000 „	16. „ . .	5000 „

Jeder Gewerbetreibende wird nach dem Verhältnis seines Erwerbes in eine der 16 Klassen gesetzt.

§ 25—26.

Bestimmt die Zuweisung der einzelnen Gewerbe zu ihren Gewerbesteuerklassen. (Ähnlich wie später in Nassau.)

§ 27.

Eine besondere Entscheidung geeigneter Fälle behält sich die Regierung vor. (Ebenso in § 39 der nass. Verordnung.)

§ 28.

Wer mehrere Gewerbe treibt, die nicht in notwendiger Verbindung stehen, wird für jedes besonders besteuert. (§ 40, Zeile 1—4 der nass. Verordnung besagt das Gleiche.)

§ 29.

Beamte und Pensionäre werden mit der Hälfte ihres wahren Gehaltes in die Klassen der Gewerbesteuer gesetzt. Fällt dieser Anschlag zwischen zwei Klassen, so wird der betreffende Beamte in die zunächst stehende Steuerklasse gesetzt.

§ 30—54.

Enthalten die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz. (Auch ihnen ist man in Nassau im ganzen gefolgt, doch hielt man in Nassau an der einheitlichen Leitung fest, während in den drei badischen Provinzen je ein Provinzkommissar die Ausführung der Steuerreform selbständig leitete.)

§ 55.

Soweit keine Fehler entdeckt werden, bleiben die Güter- und Gewerbeanschläge sechs Jahre lang unverändert. Nur neue und erweiterte Gewerbekonzessionen, Gehaltsveränderungen u. s. w. werden jährlich in den Listen ab- und zugeschrieben, ebenso die Besitzveränderungen von Gütern und Gewerben.

§ 56.

Eine vollständige Revision aller Schatzungsanschläge soll alle sechs Jahre erfolgen.

Beilage 3.

Auszug aus dem Hauptetat der Generalsteuerkasse für das Jahr 1808.

Einnahmen:

1. Überschuss aus Lokalkassen von ordinären Gefällen	141354 fl. 46 Kr.
2. Unmittelbare Einnahmen: Tax-, Sportel- und Stempelgelder, Stempelregie, Subsidien[354]), Postregal[355]), Salzregie, konfisziertes Vermögen, Extrasteuer, Schatzung von steuerfreien Gütern	198794 fl. 57 3/4 Kr.
3. Ausserordentliche Einnahmen: Militäreinstandsgelder, aus der herzoglichen Münze	15000 fl.
zusammen .	355149 fl. 43 3/4 Kr.

[354]) Fallen diesmal aus.

[355]) Bringt in diesem Jahr ebenfalls keine Einnahme, da der Erblandpostmeister den jährlichen Kanon von 6000 fl. 1807 für drei Jahre im voraus gezahlt hatte.

Ausgaben:

1. Zentraladministrationskosten	15844 fl. 10	Kr.
2. Gnädigste Geschenke	2000 fl.	
3. Fürs Militär	1592 fl.	
4. Zinsen von 101285 fl. 44 3/4 Kr. Passivschulden	3131 fl. 42 1/2	Kr.
5. Ausserordentliche Ausgaben	38155 fl.[356])	
zusammen .	60742 fl. 52 1/2	Kr.

Der Überschuss der Generalsteuerkasse, der in die Staatskasse fliesst, beträgt demnach: 294406 fl. 51 1/4 Kr.

Das Original befindet sich in dem VIII H. N. Adm. Com. 350 gezeichneten Aktenband des Staatsarchivs zu Wiesbaden.

Beilage 4.

Edikt vom 10./14. Februar 1809.

(Auszug aus § 36 u. 37.)

§ 36.

I. Ohne Rücksicht auf den Wohnort und dessen Bevölkerung sind zu setzen:

1. In die 12.—16. Klasse nach der Ausdehnung ihres Gewerbes: Unternehmer, Fabrikanten, Grosskaufleute, Hütten- und Bergwerksbesitzer, Bankiers, Leiter von Handelsgesellschaften, Grossspediteure.
2. In die 10. und folgende steigend um eine Klasse für das 2. und jedes weitere Schiff, das sie besitzen: die in der Rheinschiffergilde zu Mainz oder Köln angenommenen Schiffmeister.
3. In die 6. bis 10. Klasse: Pferde- und Viehhändler.
4. In die 6. Klasse: die in der Rheinschiffergilde zu Mainz oder Köln angenommenen Setz-Schiffer.
5. In die 5. und folgende steigend um eine Klasse für jeden Gesellen, den sie gewöhnlich halten: Juweliere, Goldarbeiter, Steinschleifer, Uhrmacher, Künstler.
6. In die 4. und folgende steigend mit dem 2. und jeden weiteren Mühlgang um je eine Klasse: die Besitzer von unterschlächtigen Mehl-, Papier- und Pulvermühlen. Sind Bannrechte mit diesen Mühlen verbunden, so steigt die Gewerbesteuer:
   a) wenn die Bevölkerung des Bannbezirks unter 1500 Seelen beträgt, um 1 Klasse.
   b) wenn sie 1500—3000 Seelen beträgt, um 2 Klassen.
   c) wenn sie über 3000 Seelen beträgt, um 3 Klassen.
7. In die 3. und folgende, mit dem 2. und jeden weiteren Mühlgang um 1 Klasse steigend, die Besitzer von oberschlächtigen Mehl-, Papier- und Pulvermühlen.
8. In die 2. und folgende Klasse steigend nach den angegebenen Regeln: Loh-, Walk-, Gyps-, Hanfreibemühlen.
9. In die 4. und folgende Klasse mit jeder weiteren Presse steigend: Buchdrucker.
10. In die 2. oder 3. Klasse: Praktikanten der Arzenei- und Rechtswissenschaft.
11. In die 3. bis 8. Klasse: Recipierte Advokaten und Procuratoren.

[356]) Hierunter befinden sich: Kosten für Wege- und Uferbau: 23000 fl., Kosten für die Etappenplätze: 10000 fl.

12. In die 3. und folgende nach der Zahl ihrer Schiffe: die nicht zünftigen Rheinschiffer, die Main- und Lahnschiffer und die Fährleute.
13. In die 2. bis 11. Klasse nach der Zahl ihrer Pferde: Posthalter, Fuhrleute und Hauderer.
14. In die 2. und folgende, für jeden Knecht um eine Klasse steigend: Winzer.
15. In die 2. Klasse und folgende steigend mit der zweiten und jeder weiteren Fuhre, die sie zum Ackerbau halten: Bauern oder Gutsbesitzer, die ihre Güter selbst bebauen, und Gutspächter.
16. In die 1. Klasse: Tagelöhner und Handwerksgesellen mit eigenem Haushalt, Landwirte, die keine eigene Fuhre haben und sonst kein besonderes Gewerbe nebenbei treiben.

§ 37.

II. Mit Rücksicht auf die Bevölkerung des Wohnorts werden gesetzt:

A. In Orten unter 1500 Seelen:

1. In die 5. und folgende, steigend um 1 Klasse für jeden Gesellen bis in die 12. Klasse: Apotheker, Besitzer kleiner Fabriken, Eigentümer von Erziehungsinstituten und Unterrichtsanstalten.
2. In die 4. bis 10. Klasse: Gast- und Badewirte.
3. In die 3. bis 7. Klasse: Schänkwirte, Bierbrauer, Branntweinbrenner, Essigfabrikanten, Speisewirte, Besitzer von Garküchen.
4. In die 3. und folgende mit jedem Gesellen um eine Klasse steigend: Bäcker, Fleischer, Seifensieder, Lichterzieher, Schneider, Schuhmacher, Grobschmiede.
5. In die 2. und folgende steigend für den 2. und jeden weiteren Werkstuhl um 1 Klasse: Weber und Strumpfwirker.
6. In die 2. bis 10. Klasse: Detailhändler aller Art.
7. In die 2. bis 11. Klasse, je nach der Zahl ihrer Handwerksgesellen oder Gehülfen: alle hier nicht genannten Handwerke und Gewerbe.

B. In Orten über 1500 Seelen werden alle genannten Gewerbe um 1 Klasse höher eingeschätzt.

Benutzte Litteratur.

Annalen des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung.
Königl. Bayrisches Regierungsblatt 1808.
Bulletin des lois.
Büsching, Erdbeschreibung. 7. Aufl. 1790.
Canard, Grundsätze der Staatswirtschaft. Deutsche Ausgabe. Wien 1814.
Code Napoléon, herausgegeben von Erhard. 1808.
Gustav Cohn, Finanzwissenschaft. 1890.
Dillenburgische Intelligenznachrichten, 1806 ff.
Ch. U. D. von Eggers, Über den vorteilhaftesten Verkauf der Domänen als Finanzressource. 1809.
Eschenmayer, Vorschlag zu einem vereinfachten Steuersysteme. Heidelberg 1808.
Firnhaber, Die nassauische Simultanvolksschule. 2 Bde. Wiesbaden 1881 u. 1883.
Hergenhahn, Anteil der herzoglich nassauischen Truppen an den spanischen Kriegen 1808 bis 1814. Wiesbaden 1840.
Hofer, Ideen zu einer leicht ausführbaren Steuerperäquatur. Karlsruhe 1808.
Isenbart, Geschichte des zweiten nass. Infanterie-Regiments No. 88.
Justi, Staatswirtschaft. 1755.
Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes. Tübingen 1808.

K. W. v. Lancizolle, Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse. 1830.

Max Lehmann, Freiherr vom Stein. 3 Bde. 1902, 1903 u. 1905.

Max Lehmann, Der Ursprung der preussischen Einkommensteuer. Sonderabdruck aus den Preuss. Jahrbüchern, Bd. 103, Heft 1, 1901.

Mitteilungen an die Mitglieder des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung.

Sammlung der landesherrl. Edikte und anderer Verordnungen, welchen vom 1. Juli 1816 an im ganzen Umfange des Herzogtums Nassau Gesetzeskraft beigelegt worden ist. 1. Bd. Wiesbaden 1817. Zitiert als Verordn.-Sammlg.

Nassauische Verordnungsblätter 1809—1814. Zitiert als Verordn.-Blatt.

K. H. L. Pölitz, Handbuch der Geschichte der souveränen Staaten des Rheinbundes. Leipzig 1811.

W. Sauer, Das Herzogtum Nassau 1813—1820. 1893.

Schliephake-Menzel, Geschichte von Nassau. 7. Bd. 1889.

Charles Schmidt, Le grand-duché de Berg. Paris 1905.

Adam Smith, Wealth of nations. Ed. Basil.

Spielmann, Karl von Ibell. Wiesbaden 1897.

René Stourm, Les finances de l'ancien régime et de la révolution. Paris 1885.

F. Thimme, Das Kurfürstentum Hannover, 1806—1813. 2 Bde. 1893 ff.

C. D. Vogel, Beschreibung des Herzogtums Nassau, 6. u. 7. Heft. 1844.

Weidenbach, Nassauische Territorien. Separatabdruck aus dem 10. Bd. der Annalen des Vereins für nass. Altertumskunde und Geschichtsforschung 1870.

Westfälischer Moniteur 1808.

Winkopp, Der rheinische Bund. 1806 ff.

Die älteste politische Zeitung in Nassau.

Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Zeitungswesens und der hohen Schule in Herborn.

Von

M. Domarus.

Über die ersten nassauischen Zeitungsanfänge hat Professor Dr. Zedler im 29. Bande[1]) der Annalen unseres Vereins in einem sehr wertvollen Aufsatze „Die Intelligenzblätter der Nassauischen Fürstentümer" den längst erwünschten, näheren Aufschluss gegeben. Zu nennen sind für Nassau-Oranien die Dillenburger Intelligenznachrichten, die vom April 1773 bis zum Ende des Jahres 1809 von dem Dillenburger Advokaten Rühle von Lilienstern wöchentlich zweimal herausgegeben und in Herborn gedruckt wurden, und die von dem Herborner Professor der Rechte Johann Heinrich Eberhardt redigierte Wochenschrift „Herbornische vermischte Beiträge", die zu Anfang des Jahres 1767 herauskamen, aber bereits mit der achten Nummer eingingen; für Nassau-Usingen die in Wiesbaden gedruckten, seit etwa Juni 1770 erschienenen „Hoch Fürstl. Nassau-Saarbrück-Usingische privilegirte gemeinnützige Wiessbader Nachrichten und Anzeige", deren Titel 1796 geändert wurde und seit 1806 „Gnädigst privilegirtes Wiesbader Wochenblatt" lautete; für Nassau-Weilburg ein „Allgemeines Intelligenzblatt für die Fürstlich Nassau-Weilburgischen und Nassau-Sayn-Hachenburgische Lande", das 1804 von dem Hofrat de Lassaulx zu Ehrenbreitstein und dem Weilburger Amtsschreiber Schramm ins Leben gerufen und in Ehrenbreitstein gedruckt wurde und 1806 den Titel „Gnädigst privilegirtes Ehrenbreitsteiner Intelligenzblatt" erhielt.

Hiernach wären die Herborner vermischten Beiträge von 1767 die älteste, wenn auch nur in wenigen Nummern erschienene nassauische Zeitung. Bei meinen Studien zur Geschichte der Stadt Herborn fiel mir nun eine Akte der Landesregierung in Dillenburg mit der Aufschrift „wegen des Drucks einer Herbornischen Zeitung" in die Hände, und weitere Nachforschungen ergaben dann, dass es sich hier um die älteste, bisher unbekannte nassauische Zeitung handelte.[2]) Ihr Titel lautet „Neueste Europaeische Nachrichten

---

[1]) S. 93 bis 114.

[2]) Meine Darstellung stützt sich besonders auf die eben genannte Akte (Staatsarchiv Wiesbaden, VII. L. R. Z. Nr. 218) und mehrere, ebenfalls bei der Dillenburger Landesregierung

von Kirchen- und Staatsgeschichten"; sie erschien in Herborn seit dem 26. Juli 1753, wurde von dem Professor der dortigen hohen Schule Fabricius herausgegeben und von dem bekannten Buchdrucker Christian Michael Regelein gedruckt.

Auch diese Zeitung war ein periodisches Wochenblatt, keine Tageszeitung: letztere gab es meines Wissens damals überhaupt nicht; selbst die wichtige Frankfurter Oberpostamtszeitung erschien noch am Ende des 18. Jahrhunderts, also nach fast zweihundertjährigem Bestehen[3]) nur viermal in der Woche. Die Herborner Nachrichten — so wollen wir sie der Kürze wegen nennen — kamen wöchentlich zweimal heraus; mit den vorhin genannten Intelligenz- und Anzeigeblättern haben sie wenig oder gar nichts gemein, sie ähneln vielmehr sehr den Frankfurter Zeitungen und müssen tatsächlich als die älteste nassauische politische Zeitung bezeichnet werden. Politisch freilich nicht in der Art unserer jetzigen politischen Tageszeitungen und Parteiblätter. Leitartikel, aus denen sich die politische Richtung der Zeitung offenbarte, kannte man damals noch nicht; die grossen Weltbegebenheiten, die politischen Ereignisse und Tagesneuigkeiten wurden nach den Orten, in denen sie sich abgespielt hatten, mitgeteilt und dazu Bemerkungen eingeflochten. Die „Neuesten Europäischen Nachrichten" hatten nun aber doch auch einen politischen Charakter, sie waren eine kirchenpolitische Zeitung mit ausgesprochen antikatholischer Tendenz.

Über ihren Inhalt würden wir noch besser unterrichtet sein, wenn sich ein vollständiges Exemplar oder auch nur mehrere Nummern erhalten hätten, aber bis jetzt waren alle meine Nachforschungen vergeblich.[4]) Selbst in den Beständen des Dillenburger Archivs, das einen Teil des hiesigen Staatsarchivs bildet, hat sich, obwohl die vier höchsten Behörden in Dillenburg die Zeitung in acht Pflichtexemplaren erhielten, nur die erste Nummer erhalten, deren Titelseite auf S. 145 verkleinert[5]) im Bilde wiedergegeben ist.

Erschienen sind vom Juli 1753 bis zum Mai (März ?) 1754 nach der Angabe Regeleins 78 Nummern; ausser der einzigen, im hiesigen Staatsarchiv erhaltenen war bis jetzt trotz aller Bemühungen keine weitere aufzufinden. Eine Spur liess sich neuerdings im Haag, wohin zwei Pflichtexemplare gingen.

---

erwachsene Faszikel betr. die Tätigkeit des Prof. Fabricius an der Herborner hohen Schule (a. a. O. Hohe Schule Herborn III, 4 B. 4 Nr. 44 und III, 3 Nr. 17). Zwei Akten der Dillenburger Rentkammer, die ihrem Titel nach ebenfalls hätten Material liefern können, sind vermutlich schon früh als wertlos kassiert worden.

[3]) In Frankfurt a. M. erschien schon 1615 eine deutsche Zeitung, ein periodisches, wöchentlich einmal von dem Buchhändler Emmel herausgegebenes Blatt, nach dessen Muster der Frankfurter Reichspostverwalter von der Birghden schon im folgenden Jahre die Postzeitung (später Oberpostamtszeitung betitelt) herausgab, die erst 1866 einging. Die ältesten bekannten deutschen Zeitungen stammen aus dem Jahre 1609; es sind eine Strassburger und eine vermutlich in Augsburg herausgekommene Zeitung.

[4]) Auch die Hilfe der Berliner Auskunftsstelle versagte.

[5]) Die Zeitung hat ungefähr (der Rand ist beschnitten) das Format 16 : 20 cm, der Text 13 1/2 : 17 1/2 cm.

Neueste Europäische Nachrichten von Kirchen- und Staats-Geschichten.

Herborn den 26. Julii 1753.

feststellen, aber leider nicht weiter verfolgen. In einem geschriebenen Bücherkatalog der „bibliotheca principalis Aransio-Nassoviensis Dillenburgica“ aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts stehen auch die Herborner Nachrichten verzeichnet (unter No. 5101); das Exemplar war gebunden und enthielt vom Jahre 1753 die Nummern 1—44, vom Jahre 1754 die Nummern 1—25, somit im ganzen 69 Nummern, war also auch nicht vollständig. König Wilhelm I. schenkte 1828 diese Bibliothek der Kgl. Bibliothek im Haag; dort ist aber der Band trotz eifrigen Suchens nicht mehr aufzufinden.[6])

Wer war nun Professor Fabricius, und was veranlasste ihn zur Herausgabe einer Zeitung?

---

[6]) Ich verdanke diese interessante Mitteilung der Liebenswürdigkeit und wiederholten Nachforschung des Direktors des königlichen Hausarchivs im Haag, Herrn Professor Kraemer.

Joh. Georg Adam Fabricius, geb. am 16. Dezember 1701 zu Fulda[7]), studierte in Trier und Würzburg Philosophie, katholische Theologie und Kirchenrecht und erhielt 1735 ein Kanonikat am gefürsteten Frauenstift in Essen; er kam hier — die näheren Umstände sind unbekannt[8]) — in den Verdacht

[7]) Eine kurze vita von Fabricius findet sich in dem gedruckten „Programm" der Herborner Hochschule vom 13. Dezember 1767, als der Professor der Medizin Johann Adam Hoffmann das Prorektorat niederlegte und Fabricius dieses Amt antrat; sie ist auch abgedruckt in dem von dem Professor der Philosophie Johann Otto Dresler als zeitigem Prorektor verfassten Nekrolog des Fabricius vom 22. April 1782. Über seine Vorfahren ergibt sich daraus folgendes: Sein Grossvater war der gräflich Hohenlohesche geheime Rat Georg Fabricius in Ohrdruf in Thüringen; von dessen 4 Söhnen studierte der älteste Johannes Georg in Jena Jurisprudenz und hatte sein vierjähriges Studium gerade vollendet, als er in böse Studentenunruhen verwickelt wurde. Er floh nach Gotha und liess sich bei einem nach Brabant ziehenden sächsischen Corps als Auditor anwerben. Auf dem Zuge dorthin kam er nach Mainz, erkrankte hier schwer, wurde von Karmelitern gepflegt und trat vom Protestantismus zur katholischen Religion über. Mit Empfehlungen des Mainzer Domkapitels versehen liess er sich zur Ausübung seines Berufes in Fulda nieder, wo er Anna Barbara Motte, die Tochter des dortigen Kämmerers und Rates Johannes Adam Motte heiratete. Zu Anfang 1702 — Joh. Georg Adam F. war eben geboren -- berief ihn der spätere Graf von der Leyen als ersten Beamten nach Blieskastell. Er hatte die Herrschaft wenige Monate verwaltet, als ihn die Franzosen wegen einer nicht aufgebrachten Kontribution als Geisel gefangen nahmen und auf die Festung Bitsch brachten; hier in feuchtem Kerker 1½ Jahre gefangen gehalten, hatte er sich eine Krankheit zugezogen, der er bald nach seiner Entlassung Ende 1703 im 33. Lebensjahre erlag. Seine Frau kehrte mit ihren beiden Kindern — inzwischen war auch eine Tochter zur Welt gekommen — über Mainz, wo der kleine Georg Adam schwer erkrankte, nach Fulda zurück. Hier erhielt dann Georg Adam seit Oktober 1711 fünf Jahre hindurch Privatunterricht von Jesuiten, bis ihn Karl Kaspar von der Leyen 1717 nach Trier schickte, um dort im Labertinischen Seminar Philosophie zu studieren; im September 1717 wurde er Baccalaureus, 1718 Magister. Er kehrte nun zunächst nach Fulda zurück, genoss dort den Unterricht zweier Jesuiten und ging 1720 nach Würzburg. Nach Absolvierung seiner dortigen Studien und „post varia itinera et alias vitae humanae vicissitudines" kam er 1735 nach Essen. Nach einer Aktennotiz soll er ein Kanonikat und 2 Personatus in den Diözesen Köln und Mainz besessen haben, näheres liess sich, abgesehen von Essen, nicht feststellen.

[8]) Auch aus den Essener Stiftsakten des Staatsarchivs in Düsseldorf geht darüber nichts hervor. Eine wertvolle Nachricht über die Zeit und Art des Fortganges von Fabricius aus Essen verdanke ich der Freundlichkeit des dortigen Stadtarchivars, Herrn Professor Dr. Ribbeck. Aus zwei in der Essener Stadtbibliothek vorhandenen Schriften des Fabricius geht hervor, dass er „einer der Wortführer des Essener Kanonisten-Kapitels in dessen Streitigkeiten mit den Jesuiten und der von ihnen beherrschten Äbtissin Franzisca Christina v. Pfalz-Sulzbach, (der Tante des Kurfürsten Karl Theodor), gewesen ist." Wahrscheinlich auf Veranlassung der Jesuiten wurde Fabricius am 25. November 1743 auf der Landstrasse zu Dorstfeld bei Dortmund „durch die fürstlichen Gerichtsschreiber mit Polizeidienern verhaftet und zu den Alexianern nach Neuss geführt." Einige früher im Stadtarchiv in Essen vorhandene Schriftstücke zu der Angelegenheit sind leider nicht mehr aufzufinden, so ein Brief des Fabricius aus Siegen an den Essener Magistrat (praes. 22. Sept. 1746) über seine im Jahre 1742 (!) erfolgte „Vertreibung durch die Jesuiten" und eine undatierte „Copia der von Seiten der Fürstin von Essen durch ihren Mandatarium Biesten bei der kölnischen Nuntiatur eingebrachten Ursachen, was dieselbe bewogen habe, den Canonicus Fabricius gewaltthätiger Weise überfallen und in das Gefängniss bringen zu lassen." Wie lange Fabricius im Gefängnis zurückgehalten wurde, und ob er, wie seine Herborner Kollegen einmal behaupten, wirklich aus dem Gefängnis entwich, ist unbekannt. Die ganze Affäre erklärt aber den tiefen Hass des Fabricius gegen die Jesuiten, wie er sich in seinen zahlreichen Streitschriften gegen die Jesuiten offenbart, vielleicht gab sie sogar den Anstoss zum Abfall vom katholischen Glauben.

der Häresie, trat um 1746 zum reformierten Bekenntnis über und fand beim Grafen Ludwig Ferdinand von Sayn-Witgenstein in Berleburg Unterkunft. Durch dessen Vermittlung und Zeugnisse des Superintendenten Schramm in Herborn und des Inspektors Winckel in Siegen erhielt er vom Fürsten Wilhelm Carl Heinrich Friso von Nassau-Oranien durch Verfügung vom 1. September 1747 eine ausserordentliche Professur der Kirchengeschichte in Herborn[9]), die er 1748 antrat. 1750 wurde er Ordinarius; von 1752—1755 hatte er zugleich die Professur der Beredsamkeit und der Geschichte inne, und seit 1750—1774 hatte er als Pädagogearch auch die Leitung der Lateinschule. Am 16. Dez. 1767 wurde er als Senior der philosophischen Fakultät Prorektor und bekleidete dieses Amt bis zum 22. Nov. 1769; am 19. April 1782 starb er, nachdem er schon seit Anfang der siebziger Jahre nicht mehr gelesen hatte und 1774 in Pension getreten war.

Verdienste um die hohe Schule hat sich Fabricius nach dem Urteile seiner Kollegen, des Senats und der Landesregierung nicht erworben. Er war, wie ihn einmal der Senat richtig nennt, ein unruhiger Kopf; fast bis an sein Lebensende hat er mit aller Welt in Zank und Konflikt gelebt.

Gleich beim Antritt seines Amtes begann der Zwist damit, dass seine Frau[10]) sich in der Pfarrkirche in die erste Bank setzte, in die nur die Frauen der ordentlichen Professoren der Theologie gehörten, und dass er selbst weder zur Kirche noch zum Abendmahl ging[11]); dann folgten jahrzehntelang Beschwerden

[9]) Seine Berufung nach Herborn vollzog sich in folgender Weise: Fabricius begab sich 1746 auf Anraten des Hofkammerrats Diesterweg und des nassau-oranischen Residenten Heppe zu Köln nach Siegen, wo er einige „Traktate“, vermutlich die in der Anm. 14 unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Schriften, verfasste; „die Gelegenheit des Drucks“ führte ihn nach Berleburg, wo er von dem Grafen gnädig aufgenommen wurde und anderthalb Jahre „viele Guttaten“ genoss. Einige der Abhandlungen von Fabricius gingen auch an den Hof im Haag, und gleichzeitig verwandte sich der Graf für ihn. Am 1. Juni 1747 zeigte Fabricius der Landesregierung in Dillenburg seinen Übertritt von der katholischen zur reformierten Religion an, bot seine Dienste an und suchte um „eine einstweilige Subsistenz“ nach. Am 22. Juni berichtete die Regierung darüber an den Prinzen und schlug Fabricius „wegen seiner ihm beywohnenden Gelehrsam- und Geschicklichkeit“ zum ausserordentlichen Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte vor. Im August schrieb Graf von Grönsfeld aus dem Haag an den Grafen zu Berleburg, dass der Prinz den Fabricius für fähig erachte, bei der hohen Schule zu Herborn in studio der Kirchengeschichte Dienste zu leisten; Fabricius möge sich in Dillenburg vorstellen. Die Anstellung des Fabricius, aber nur als ausserordentlicher Professor der Kirchengeschichte mit einem Gehalt von 200 Gulden, erfolgte zwar durch Reskript des Prinzen bereits am 1. September 1747, aber Fabricius musste lange zuerst in Dillenburg, wo er sehr kühl empfangen worden war, dann in Herborn auf die Ausfertigung warten. Das Reskript blieb angeblich „wegen überhäuften wichtigen Staatsgeschäften“ unexpediert liegen und lief erst am 20. Januar 1748 (!) in Dillenburg ein; bald darauf wird Fabricius sein Amt angetreten haben, denn am 5. Februar sprach er der Regierung schriftlich seinen Dank aus.

[10]) Er hatte Caesarea Elisabeth Mauritia Johannette Salbach, die Tochter des Hauptmanns Adam Christian S. in Braunfels, zur Frau.

[11]) Noch im November 1754 klagt der Oberpfarrer Prof. Arnold über Fabricius, dass ihm eine Religion wie die andere scheine, und dass er „zum Anstoss der Gemeinde in Jahr und Tag den Gottesdienst nicht besuchet“, und als Fabricius 1767 zum Prorektor der hohen Schule gewählt werden sollte, wandte der Senat besonders ein, dass „besagter Herr Professor seit vielen Jahren her sich der Gemeinschaft der christlichen Kirche beim öffentlichen Gottesdienst und dem Gebrauch des heiligen Abendmahls gäntzlich entschlagen“ habe.

und unberechtigte Forderungen an den Senat und die Regierung wegen der Reisekosten von 1747 und rückständiger Besoldung, Konflikte wegen seiner gehässigen Streitschriften gegen die katholische Kirche und besonders die Jesuiten, Nachlässigkeiten im Dienst, beständige, oft kindische Reibereien und Zänkereien mit den Professoren der hohen Schule und den Präceptoren der Lateinschule, Prozesse mit Bürgern und Handelsleuten. Der Herborner Oberpfarrer Professor Arnold fällt im November 1754 folgendes Urteil über Fabricius: „Er ist voller Argwohn gegen jedermann und ohne Menschenliebe sowohl als ohne Gottesforcht, das Zancken scheinet sein Element zu seyn, und die geringste Muthmassungen sind ihme schon genugsam, um jemanden auff den Leib zu fallen. Daher entstehet eben soviel Unruhe, soviel Zwist, soviel Missvergnügen und ist dessen selten etwas zu verspühren, wovon er nicht fax aut tuba seye". Und der Senat ruft in einer Eingabe an die Landesregierung vom 10. Juni 1754 aus: „Was kann wohl erdacht werden, das Herr Professor Fabricius, ohne schamroth zu werden, anzubringen nicht capable wäre?"

Über seine Lehrtätigkeit in Herborn gab 1764 der Regierungsrat v. Meusbach ein hartes Urteil ab. Fabricius hatte sich beschwert, dass der Professor der Theologie Burchard im Vorlesungsverzeichnis auch ein Kolleg über das jus canonicum angezeigt habe; das sei ein Eingriff in seine Rechte. Meusbach hatte über die Angelegenheit zu berichten und entschied sich in Übereinstimmung mit den übrigen Räten für die Beibehaltung der Vorlesung des Prof. Burchard und gegen Fabricius, besonders „in Erwägung . . . 2) wie schlecht derselbe nicht nur überhaupt seit etlichen Jahren daher die ihm obliegende collegia gehalten, sondern auch in specie das ihm neben der Kirchenhistorie besonders aufgetragene jus canonicum, soviel mir wissend ist, noch niemahlen gelesen habe, auch 3) keine Hofnung vorhanden ist, dass er es in dem bevorstehenden halben Jahre lesen werde, indem der numerus studiosorum dermahlen sehr gering und fast kein Student wegen den üblen Ruff der Faulheit und Nachlässigkeit des p. Fabricius im dociren bisher einige Neigung bezeigt hat, collegia bey demselben zu hören."

Auch mit der Wahrheit nahm es Fabricius nicht immer genau, und es war ihm besonders eine Lust, wie der Senat einmal sagt, seine Kollegen anzuschwärzen. Als 1754 das Oberkonsistorium in Dillenburg verfügte, dass in der Herborner Lateinschule der Unterricht im Katechismus nicht mehr von den Klassenlehrern, sondern von den Pfarrern erteilt werden sollte, da richtete Fabricius an den Oberpfarrer Professor Arnold ein in das Senatsprotokoll aufgenommenes Schreiben (praes. 22. Nov. 1754), das mit Injurien gegen Arnold, den Senat und die Theologen gespickt war und mit folgendem Ausfall gegen die Theologieprofessoren schloss: „So wird man mir nicht übelnehmen, wenn ich offenbahren Verleumdungen etwa unanständige Wahrheiten nächstens in offenem Druck entgegensetzen werde, um mich zu evertuiren, ob ich nicht auch les jésuites prétendu réformés ebenso wie andere abfertigen kan. Dann mein Vorhaben ist, vor aller Welt zu zeigen, dass die theologische Lehrart auf unserer Academie in den Grund verdorben und derselben Lehrer von den ersten principiis der Reformation in Ansehung ihres Christenthums gantz abgewichen seyen." Die An-

gelegenheit endigte mit einer Verwarnung des Fabricius durch die Landesregierung; Fabricius liess sich dadurch jedoch nicht beirren, stellte noch im Jahre 1760 zehn Thesen gegen den Glauben der protestantischen Kirche auf[12]) und schleuderte in besonderen Schriften neue Vorwürfe gegen die theologische Fakultät. Aber auch die Herborner Theologie-Professoren vergassen nicht die Kritik ihres Kollegen und benutzten die nächste günstige Gelegenheit zum Vorgehen gegen ihn. Diese bot sich, als 1767 die philosophische Fakultät den Prorektor zu stellen hatte und Fabricius für dieses hohe Ehrenamt als Senior der Fakultät in Betracht kam. Nun erhob der Senat Bedenken gegen Fabricius nicht nur wegen seines unterlassenen Kirchenbesuches und Abendmahles, sondern auch wegen seiner Lehre und Schriften und der gegen die theologische Fakultät gerichteten Vorwürfe. Und Fabricius? Laudabiliter se subjecit. Er musste am 27. August eine von dem Oberpfarrer Professor Arnold verfasste Erklärung unterschreiben, in der er nicht nur die Thesen von 1760 widerrief und „die der theologischen Fakultät alhier in meinem libello Apologetico und hernach in meinen sogenannten Articulis fundamentalibus und andern beygehenden im Jahr 1764 exhibirten Schriften aus Missverstand gemachte Vorwürfe“ zurücknahm, sondern auch gelobte, dass er sich „hinführo wieder zur Kirche halten“ und „als Glied der Reformierten der hiesigen christlichen Gemeinde in Zukunfft beywohnen werde.“

Ein Mann von solchem Charakter konnte sich natürlich keines persönlichen Ansehens bei den Kollegen erfreuen; Fabricius hat es aber auch nicht verstanden, sich in der Bürgerschaft von Herborn eine geachtete Stellung zu erringen. Schuld daran war neben seiner wenig umgänglichen Art vor allem seine schlechte finanzielle Lage; mit dem Gehalt eines ausserordentlichen Professors von 200 Gulden liessen sich keine Sprünge machen, und Fabricius reichte auch mit dem Höchstgehalt eines Ordinarius von 500 Gulden, das er übrigens erst 1773, ein Jahr vor seinem endgültigen Ausscheiden aus dem Lehrkörper, erlangte, nicht aus. Er konnte seine Wohnungsmieten nicht bezahlen und blieb jahrelang die Waren beim Krämer und Gastwirt schuldig; Klagen, Prozesse und Gehaltsabzüge waren die Folgen. Nach seinem eigenen Zeugnis konnte er 1763 deshalb keine Wohnung erhalten und richtete im Verlauf weniger Monate vier Gesuche an die Regierung um Überlassung einer Wohnung im Herborner Schloss, und noch 1774, also im Alter von 73 Jahren, musste er um freie Wohnung im Schloss oder Vergütung des Hauszinses bitten; allein die Regierung schlug das Gesuch mit der Begründung ab, Fabricius habe „für die Hochschule zu Herborn eigentlich gar keine, viel weniger solche Verdienste, die ihm auf eine ausserordentliche Gnade Anspruch geben könnten.“

Das Bild, das sich uns aus den Akten über Fabricius entrollt, ist also kein vorteilhaftes, und wenn auch nicht jedes Urteil über ihn sine ira et studio abgegeben ist, — selbst der akademische Senat hat Fabricius gegenüber keines-

[12]) Ihren Wortlaut konnte ich nicht feststellen; nach den Akten scheinen sie die „dogmata, ohne welche man weder seelig werden, noch reformiert seyn könne“, zum Gegenstand gehabt zu haben.

wegs immer einen vornehmen Standpunkt eingenommen[13]) —, so kann doch kaum ein Zweifel darüber bestehen, dass Fabricius für ein Zeitungsunternehmen nicht der rechte Mann war, und dass die von ihm herausgegebene Zeitung den Charakter annehmen musste, den er selbst bei jeder Gelegenheit offenbarte.

Fabricius war seit seinem Übertritt zum Protestantismus verschiedentlich literarisch tätig gewesen; im ganzen sind von ihm aus dieser Zeit etwa 15 Schriften bekannt, meistens konfessionelle Streitschriften, zum Teil Übersetzungen ausländischer Schriften, 11 davon waren bis 1753 erschienen, zwei in den Jahren 1754 und 1757[14]), die letzten 1764.[15])

---

[13]) Als der Senat im Juni 1754 über die von Fabricius geforderten 40 Rth. Reisekosten an die Regierung berichtet, weist er zunächst mit Recht darauf hin, dass nach der Observanz ausserordentliche Professoren keine Umzugskosten erhielten, dann aber fügt er in wenig würdevoller Weise hinzu: „b) Muss auch einer, so Reisekosten praetendiret, einen locum a quo et ad quem er vociret worden, angeben. Der Herr Professor Fabricius aber ist bekantlich ohne vocation nach Herborn gekommen und hat daselbst lange Zeit gewohnet, ehe er zum Professore würcklich ernant worden, folglich ware er mit samt seinem in einem Säckgen mitgebrachten supellectile alschon am Ort und Stelle, dass es keines transports bedurffte, überdem wäre c) nichts zu transportiren, da anerwogen weltkündig, dass einer, so aus dem Pabsthum ad nostra castra gehet, zumahlen, wenn er bey den Catholicken aus dem Gefängniss entwischet, keine Reichthümer mit sich bringt, ander Gründe zu geschweigen".

[14]) Die Titel von 13 Schriften sind dem Nekrolog des Fabricius beigefügt und zum Teil recht umständlich; sie seien hier nur kurz erwähnt: 1) Hinlängl. Antwort auf die zu Möhlheim a. Rh. von Melchior Steffens, Jesuiten, i. J. 1746 gehaltene Controvers-Predigt, verfasset von Georg Fabricius, J. U. L. 1746. 2) Crisis historico-polemica v. d. Abfall u. schädl. Kätzereyen der neuen Italiänischen Kirche, verf. v. G. F. gewesenem Canonico zu Essen, 1746. 3) Ad Crisin historico-polemicam G. Fabricii J. U. L. zweyte Abhandlung . . . 1747. 4) Deutlich erwiesener Ungrund der Italiänischen Transsubstantiation oder Wandlungslehre . . ., Widerlegung der . . . v. P. M. Steffens und R. Junck, Predigern im Capitolio zu Cölln . . . publizirter . . . Streitschriften, 1749. 5) Aelii Laelii Epistolae galeatae oder 2. Schreiben . . . über die ersten Briefe des P. Seedorffs S. J. . . . 1750. NB. Neue verbesserte und um ein 3. Schreiben vermehrte Auflage v. 1753. 6) Il Corriere sualigiato, der geplünderte Jesuiter Bote . . . 1751. 7) Aelii Laelii Euphormionis bedenckliche Nachrichten a. d. Reiche der Gefangenen . . . 1751. 8) G. Fabricii Freundschaftliches Sendschreiben an Herrn von Francken-Sierstorff, Churf. Cölln. geistl. Rath u. . . . Vicar. gener., worin die v. d. Jesuiten i. d. Essendischen Jurisdictions-Streit gespielte Streiche . . . entdecket . . . 1751. 9) Joannis la Placette . . . Abhandlung v. d. unheilb. Zweifelen der Röm. Kirche, denen Schreiben des P. Seedorff entgegengesetzt, . . . in die teutsche Sprache übertragen v. Georg Fabricius, 1751. 10) Der geistl. Romanist ohne Leidenschaft oder gründl. Bericht . . . v. Leben, Wandel und Practicken der Jesuiten, aus dem Italiän. Original a. 1618 ins Franz. u. aus diesem a. 1619 ins Teutsche ubersetzt, . . . von neuem aufgelegt i. J. 1753. 11) Der geheimnisvolle Capuzinermantel, in einem Briefe über den Ursprung . . . der Capuciner, geschrieb. v. e. Engl. Lord zu Aachen . . . 1753. 12) Caroli Drelincourts Entdeckter Betrug des v. d. Röm. Kirche vorgeschützten Alterthums, . . . a. d. Franz. in die teutsche Sprache übertragen von Georg Fabricius a. 1754. 13) Institutiones Historiae ecclesiasticae . . . in compendium redactae a. 1757.

Leider sind hier nirgends die Druckorte angegeben, Nr. 1 erschien, wie aus den Akten vorgeht, sicher in Berleburg, vielleicht auch 2 und 3, Nr. 5 nach einer Angabe von Prof. Ribbeck-Essen in Leipzig, nach verschiedenen Notizen in den Akten in Marburg; hier auch Nr. 6 und 8. In Herborn wurden Nr. 12 u. 13 gedruckt. A. v. d. Linde, Die Nassauer Drucke der Kgl. Landesbibl. in Wiesbaden, Bd. I, kennt nur Nr. 12 als Herborner Druck (Nr. 429). Von Nr. 13 liegt ein nicht ganz vollständiges Exemplar bei den Akten. Zur Edierung

Im Jahre 1753 kam nun Fabricius auf den Gedanken, eine Zeitung herauszugeben, um der Herborner Druckerei und seinen eigenen zerrütteten Finanzen aufzuhelfen. Tatsächlich war es damals auch um die Druckerei der Hochschule schlecht bestellt. Regelein hatte 1749, als er nach Herborn kam, ein Privileg erhalten, bei dessen Bedingungen ein gewissenhafter Buchdrucker nicht bestehen konnte; bereits im Herbst 1752 war seine Druckerei in solchen Verfall geraten, dass er seine Gesellen entlassen musste, und im Juli 1753 berichtet der Senat, dass bei Regelein die Not einreisse.[16])

Fabricius war, wie schon erwähnt, mit Regelein seit Jahren bekannt und hatte, als dieser noch Sayn-Witgenstein'scher Kanzleibuchdrucker in Berleburg war, bei ihm die eine oder andere Schrift drucken lassen. Wegen der Herausgabe der Zeitung schlossen beide nun kein schriftliches, sondern ein mündliches Abkommen; wir sind darüber unterrichtet aus den Akten über den späteren Konflikt zwischen beiden, nachdem die Zeitung eingegangen war. Nach der Angabe von Fabricius hätten sie sich dahin geeinigt, dass Fabricius auf seine Kosten „die zu der Gazette nöthige correspondence und frembde französische und deutsche Zeitungen anschaffen, das Briefporto bezahlen und die Zeitung ausarbeiten, Er, Regelein, hingegen den Druck und Papier dazu hergeben, am Ende des jahrs aber das vor die Zeitung einkommende Gelde zwischen beyden gleich getheilet werden sollte.“ Regelein dagegen behauptete, es sei allerdings nur mündlich verabredet worden, aber so, „dass wir eine Probe machen wolten von einer Zeitung — und wann kein Nutzen herauskäme, so könnte man allezeit aufhören —, welche ich drucken und er solche ausarbeiten wolte, und dass das davor einkommende Geld in eine Büchse gethan und alle Quartal solte getheilet werden, keinesweges aber zu Ende des Jahres, wie Er nun wahrheitswiedrig vorgibt“.

Wie dem nun auch sei, jedenfalls waren beide im Juli 1753 über die Herausgabe einer Zeitung einig; Regelein druckte die erste Nummer, die auf den 26. Juli 1753 vordatiert wurde, und Fabricius richtete unter Beifügung dieser Probenummer am 25. Juli ein Gesuch an die Regierung in Dillenburg, in welchem er sich über seinen Zeitungsplan, wie folgt, näher auslässt:

---

von Nr. 4 liess der Prinz durch die Rentkammer 200 Gulden anweisen, die Fabricius ratenweise zurückzahlen sollte, 1750 aber statt einer Besoldungszulage geschenkt erhielt. Auch zum Druck von Nr. 13 gab die Regierung einen Vorschuss von 100 Rthl., der später Fabricius ebenfalls geschenkt wurde.

[15]) Der Nekrolog des Fabricius von 1782 nennt wohl absichtlich nur 13 Schriften, die letzte aus dem Jahre 1757. Wie wir aber oben hörten, war Fabricius auch später noch schriftstellerisch tätig und zwar gegen die eigenen Glaubensgenossen. Ob seine 1760 aufgestellten 10 Thesen gegen die Reformierten in einer besonderen Schrift veröffentlicht wurden, ist zweifelhaft, vielleicht enthielt sie sein „libellus apologeticus“. In seinen „Articulis fundamentalibus und andern . . . i. J. 1764 exhibirten Schriften“, die dem Titel nach nicht bekannt sind, griff er die Herborner theologische Fakultät an. Vermutlich sind diese Schriften 1767, als Fabricius Prorektor werden sollte, vernichtet worden. Nach einer Mitteilung von Prof. Ribbeck-Essen hat Fabricius bereits 1738 unter dem Pseudonym Aelius Laelius eine Schrift „de ortu, progressu et abusu privilegiorum“ veröffentlicht, diese aber im Interesse des Erzbischofs von Köln und der Essener Kanonissen.

[16]) Linde a. a. O. S. 59 f.

„Weil allhiesige Druckerey nicht fuglicher als durch Auflage einer wochentlichen Zeitung im Stande erhalten werden kan, so habe unter der Hand zu einer einsweils hinlanglichen correspondence auf meine Kosten die Anstalt gemacht und ermangele nicht, die erste Probe dieser Zeitung zu hochgeneigter Einsicht und Genehmhaltung hiebey einzusenden. Die Vortheile solcher Auflage sind offenbahr, weil 1) wan mir etwa, wie ich ehestens zu erlangen hoffe, eine nahere correspondence aus Holland zukommen solte, die auslandische Zeitungen in hiesigen Furstenthümern und benachbahrten Landen keinen so grosen Eingang finden und ein ansehnlich Gelde im Lande behalten würde, 2) würde diese Zeitung dazu dienen, die furstliche Befehle mit mehrerer commodität der Cantzeley gemein zu machen, absonderlich wan beliebet werden solte, nach der Königl. Preussischen Verfassung zu Duisburg der Zeitung einen kleinen Intelligentz Zettel und avertissements beyzufügen; so konnen auch hiesige actus academici mit mehrerem eclat publiciret werden. Endlich wird diese Auflage mittels einiger angewendeter Nebenstunden zu meiner subsistence etwas beytragen.“

Nach diesem Programm sollte die neue Zeitung also nicht nur ein Verordnungs- und Anzeigeblatt sein, sondern Fabricius wollte vor allem den auswärtigen Zeitungen, d. h. den Zeitungen mit vorwiegend politischen Nachrichten, Konkurrenz machen.[17])

Inwieweit er sein Programm eingehalten hat, würden wir besser beurteilen können, wenn sich von seiner Zeitung mehr als die erste Nummer erhalten hätte; was der Titel seines Blattes versprach, das hat er wohl gehalten. Fabricius brachte vorwiegend politische und kirchenpolitische Nachrichten; sie nehmen, wenigstens bei der ersten Nummer, den weitaus grössten Teil des Blattes ein, nur die letzte Spalte der vierten Seite enthält auch einige andere Mitteilungen, so u. a. die interessante Nachricht aus Frankfurt, dass dort am 20. Juli Voltaire auf Befehl des Königs von Preussen verhaftet worden sei. Eine lokale Notiz aus Herborn vom 24. Juli über die Ernennung der Doktoren Schröder und Ravensberg zu Professoren in der juristischen Fakultät der hohen Schule bildet den Schluss. Es scheint, als ob die Zeitung später auch eine Beilage, „die gelehrten Nachrichten“, gehabt hat; wenigstens hebt Regelein 1755 in seiner Berechnung der Druckkosten der Zeitung hervor, dass „die gelehrten Nachrichten mit darunter begriffen“ seien.

Zur Aufnahme von kirchenpolitischen Nachrichten hat Fabricius, wenn wir ihm Glauben schenken, vor allem ein Grund bewogen, den er in seinem Gesuch vom 25. Juli 1753 allerdings nicht geltend macht, den er aber zwei Jahre später vorbrachte, als die Klage Regeleins gegen ihn bei dem Senat und der

[17]) Es dürfte von Interesse sein zu hören, welche deutsche Zeitungen in den fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts bei der Regierung in Dillenburg gehalten wurden. Soweit mir bekannt geworden, waren es: Göttinger gelehrte Zeitung (seit 1745, noch 1757); Regensburger Historische Nachrichten (1756, noch 1780); Regensburger Staats-Relation derer neuesten Europäischen Nachrichten und Begebenheiten (1757, abbestellt 1780); Bayreuther Zeitung (1757); Marburger Zeitung (1757, 1758), Hirschfelder Zeitung (1758); Darmstädtische Zeitung (wöchentlich 2 Nrn. 1758); Coblenzer wöchentliches Intelligenzblatt (1758).

Regierung schwebte, nämlich, dass er „auf Ansuchen vieler auswärtigen Religionsverwandten den Entschluss gefasset, in Herborn eine Zeitung anzulegen". Das würde manches erklären; aber dass sich nun das Blatt sozusagen zu einem konfessionellen Hetzblatt auswachsen sollte, werden seine Freunde schwerlich beabsichtigt haben; sie wollten vielmehr, wie Fabricius an anderer Stelle sagt, gelegentlich in seiner Zeitung selbst ihre gravamina vorbringen.

Mag nun Fabricius über die Beziehungen des Hofes in Neapel zur römischen Kurie oder über die Aufstellung der in der Villa Hadriana bei Tivoli gefundenen Antiken auf dem Kapitol in Rom, über die Verleihung der Benefizien in Spanien, die Kämpfe zwischen dem französischen Parlament und dem Klerus, oder über die parlamentslose Zeit in London und den dadurch bedingten Stoffmangel der periodischen Schriften berichten, immer findet er Gelegenheit zu Sticheleien und Ausfällen gegen alles, was katholisch heisst.

Diese Tendenz geht schon zur Genüge aus der ersten Nummer hervor, sie würde noch viel schärfer zu Tage treten, wenn sich mehr von der Zeitung erhalten hätte. Wir wissen aber mehr als genug darüber aus den Verfügungen der Regierung in Dillenburg, die in dieser Beziehung bereits ihre Erfahrungen mit Fabricius gemacht hatte. Freilich hatte sie ihn ja 1749 bei der Herausgabe seiner Streitschrift über die Transsubstantiation selbst unterstützt, aber der zu Anfang 1751 erschienene „corriere sualigiato" hatte sehr unliebsames Aufsehen erregt, und als nun unmittelbar darauf des „G. Fabricii freundschaftliches Sendschreiben an Herrn von Francken Sierstorff . . ." erschien, da schrieb sie am 16. Februar 1751 an den Senat in Herborn, dass nach ihrer Ansicht Fabricius „in wiederlegung der gegenseitigen glaubenspuncten fast allzuweit gegangen und die schrancken der mäsigung übertretten, wodurch gar leichtlich sehr weitläuftigs und verdrieslige folgen entstehen können"; zugleich ersuchte sie um Aufschluss, ob Fabricius die Schrift vor dem Druck der theologischen Fakultät vorgelegt habe. Der Senat antwortete, die neue Kontroversschrift sei in Marburg gedruckt worden und die Herborner theologische Fakultät habe sie gar nicht zu sehen bekommen. Darauf verfügte die Regierung am 13. April, dass Fabricius in Zukunft dergleichen kritische Schriften vor der Herausgabe jedesmal der theologischen Fakultät zur Censur zu übergeben habe; als aber nun Fabricius erklärte, seine Schriften seien viel bescheidener als die seiner Gegner, erwiderte ihm die Regierung am 24. April, „wie man zwar nicht gemeinet sey, ihm in enddeckung der römischen irrthümer verhinderlich zu seyn, sondern vielmehr solches garwohl gestatten könne", er solle aber künftighin bei Edierung seiner Streitschriften sich mässigen. Wie wenig Fabricius sich um diese Mahnung kümmerte, bewiesen seine weiteren konfessionellen Streitschriften und sein neuestes Unternehmen, die Herborner Nachrichten.

Die Antwort der Regierung auf das Gesuch des Fabricius vom 25. Juli liess lange auf sich warten, fiel dafür aber auch sehr ausführlich aus. Die Regierung billigte zwar die von Fabricius für das Erscheinen einer Zeitung angeführten Gründe, erteilte aber keine eigentliche Konzession — auch in späteren Konzepten wird das Wort Konzession oder Approbation stets vermieden

oder gestrichen —, sondern liess die Veröffentlichung nur zu; tatsächlich erschien auch die Zeitung wochenlang weiter, ehe die Regierung antwortete. „Allermassen man nun demselben", so heisst es in dem erst am 10. September ausgefertigten Beschluss der Regierung vom 1. September, „gleich wie der damit beschäftigten Druckerey das aus diesem Instituto sich versprechende Emolument gerne gönnet und mithin geschehen lassen kann, dass eine dergleichen Zeitung in Herborn unter seiner Direction gedrucket werde, als bleibt solches demselben hiermit, zugleich aber auch ferner ohnverhalten, dass nehmlich, wie dieses zwar sich von selbsten schon verstehet, die Geschichtserzehlungen und die sonstige Anmerckungen, zumahlen in Religions-Sachen, mit Überlegung und Behutsamkeit allenthalben vorgetragen und die raisonements darüber, wofern sie nicht vorbeyzulassen, so eingerichtet werden müssen, dass solche von allem, was nur irgend anstössig seyn kann, entfernet bleiben, mithin niemandem, am wenigsten aber grossen Herren, sich deswegen zu beschweren und wohl gar bey dem Reichsgerichte fiscaliter zu klagen oder sonsten einiges ressentiment auszuüben, Anlas gegeben werde, gleich man dann die in den zeitherigen Zeitungsblättern eingeflossene alzufreye Gedanken und den Römisch-Catholischen sehr empfindlich fallenden Anzüglichkeiten, die den Debit der Zeitung mehr zu hemmen und niederzuschlagen als zu befördern vermögend sind, mithin mit der Eingangs erwähnten Absicht directe streiten, keineswegs billigen kann und daran kein theil nehmen will, sondern selbige hiermit ausdrücklich untersaget."

Ferner verlangte die Regierung, dass, wie aller Orten geschehe, die Zeitung vor der Drucklegung zur Zensur eingeschickt werde, und zwar sollte diese der jeweilige Prorektor der Herborner Hochschule handhaben, ohne dessen Imprimatur der Setzer nichts unternehmen dürfe.

Zugleich erklärte sich die Regierung damit einverstanden und versprach sich Nutzen davon, dass „diese Zeitung zur Publikation und Bekantmachung der emanirenden Verordnungen, Edicten, Licitationsterminen, Citationen und anderen dergleichen Sachen mitdienen" könne; sie machte dabei aber zur Bedingung, dass „dasjenige, was von den höheren collegiis auf diese Weise dem publico bekannt zu machen, nötig gefunden wird, der Zeitung allwege unentgeltlich und unverzüglich inseriret werde, als diese Bekanntmachungen der Zeitung im Lande und sonsten desto mehr Liebhaber und Abnehmer zu Wege bringen können."

Schliesslich bedang sich die Regierung 12 Freiexemplare aus; von diesen gingen je 2 an die Höfe im Haag und in Wolfenbüttel, die übrigen blieben in Dillenburg, und zwar erhielt die Landesregierung 5, die drei anderen hohen Behörden, nämlich die Rentkammer, die Justizkanzlei und das Oberkonsistorium, je 1 Exemplar.

Gleichzeitig und in ähnlichem Sinne schrieb die Dillenburger Regierung unter Beifügung derjenigen „Stücke, so von der Zeitung bereits gedruckt sind", an die beiden vormundschaftlichen Höfe im Haag und in Wolfenbüttel.[18]) Sie

[18]) Wenn hie und da behauptet wird, die Witwe Wilhelms IV. habe bis 1759 allein die Vormundschaft geführt, so ist das nicht zutreffend; Herzog Karl von Braunschweig war schon seit 1751 Mitvormund, vermutlich auch Herzog Ludwig.

hebt auch hier zunächst hervor, dass die wegen Mangel an Arbeit notleidende Herborner Druckerei „durch die Auflage einer wöchentlichen Zeitung im stand erhalten werden könte“, dass sie es für gemeinnützig halte, wenn die Zeitung zur Veröffentlichung von Nachrichten und Verordnungen der hohen Behörden benutzt werde, und Fabricius wie der Druckerei „einiges emolument . . . wohl zu gönnen“ sei; man habe es deshalb „für unbedenklich gehalten, dieses an sich gute Institutum in Fortgang zu lassen.“ Bedenken werden nur gegen die Tendenz der Zeitung geäussert. „Da wir aber“, so heisst es in dem Bericht weiter, „aus den bisherigen Proben abnehmen müssen, dass die Schreibart, zumahl in dem Articul von Kirchen-Geschichten allzuspitzig und mit zu wenig moderation begleitet ist, so haben wir aus der gegründeten besorgnis, dass dergleichen Argutien bey dem catholischen Clero und sonsten unzeitige motus erwecken und dem zeitungssteller, wann er damit fortfahren sollte, zur Verantwortung gereichen“, den Supplikanten vermahnt und die Censur durch den Prorektor verfügt.

Fabricius dankte am 14. September der Regierung für das Entgegenkommen, wandte sich aber gegen die Censur und vor allem gegen die des derzeitigen Prorektors, des ihm verfeindeten Professors der Theologie Rau. Die Zeitung werde nach Ankunft der Post blättchenweise geschrieben und in die Druckerei geschickt und müsse an einem Tage gedruckt und koncipiert werden; durch das beständige Hin- und Hersenden der Zettel werde die Zeitung nicht rechtzeitig fertig und die Posttage könnten nicht eingehalten werden. Diese Gründe leuchteten der Regierung ein, und Fabricius erreichte denn auch, dass die Zeitungsartikel dem Zensor nicht im Manuskript vor dem Druck, wie die Regierung verfügt hatte, vorgelegt würden, sondern der erste Abzug nach erfolgtem Satz. Bei der Bestellung des jeweiligen Prorektors zum Censor blieb es aber, und Fabricius und Rau wurden schon am 15. September entsprechend beschieden; gleichzeitig wurde den drei oben genannten Behörden anheimgestellt, etwaige Bekanntmachungen für das Publikum an Regelein zu übersenden.

Hiermit war die Zeitungsangelegenheit auch amtlich geregelt, und die Neuesten Europäischen Nachrichten erschienen nach wie vor wöchentlich zweimal in programmässigem Gewande.

Aber schon im Oktober 1753 musste die Regierung von neuem eingreifen und zwar wegen der gehässigen kirchenpolitischen Artikel der Zeitung. Am 18. Oktober (ausgefertigt am 27. Okt.) schreibt sie an Professor Fabricius, sie habe aus den bisherigen Blättern ersehen, dass er trotz ihres Verbotes vom 1. September in seiner anzüglichen und vieler Orten[19]) höchst empfindlichen Schreibart fortfahre. Es sei vorauszusehen, dass „dergleichen für einen privatum sich überall nicht schickende Raisonements und darob empfundene Beleidigungen nachdrücklich ressentiirt werden, auch selbst von den hohen vormundschaftlichen Höfen deshalb eine verweissliche Ahndung zu besorgen“ sei; sie ersuche ihn deshalb wiederholt, „seine Aufsätze künftighin mit mehrerer circumspection und behutsamkeit einzurichten und sich aller stiche-

[19]) Im Konzept stand ursprünglich „den Römisch Catholischen“.

liger und unglimpflicher expressionen insonderheit in Religions-Sachen[20]) um so unfehlbarer zu enthalten, als bey weiterer Verspürung solcher anzüglichkeiten man keinen Anstand nehmen wird noch darf, den ferneren Druck der Zeitung zu untersagen und deshalb das Behörige zu verordnen, wessen man jedoch, insofern durch ein in gehörigen Schranken bleibendes Zeitungswerk dem Herrn Professori und der Herbornischen Druckerei ein erlaubter Verdienst zugehen kann, lieber erübrigt haben möchte". Am 24. Oktober forderte die Regierung ausserdem den Prorektor Rau auf, seines Amtes als Censor zu walten, da Fabricius „seine vorhin gebrauchte, anzügliche Schreibart" noch nicht abgelegt habe.

Ob die Drohung bei Fabricius etwas gefruchtet hat, vermag ich ohne Kenntnis der späteren Nummern nicht zu sagen; wahrscheinlich war sie damals die Veranlassung, dass Fabricius, wie wir von Regelein wissen, den Titel der Zeitung in „Neueste Europaeische Nachrichten von Staatsgeschichten" änderte, die „Kirchengeschichten" also fortliess; später nahm er allerdings den alten Titel wieder auf.

Ein Paar Monate hören wir nun nichts von der Herborner Zeitung, bis Fabricius im Januar 1754 mit den auswärtigen Postämtern in Konflikt geriet.

Schon im Oktober 1753 waren von dem Heidelberger Postamt, das den Vertrieb der Herborner Nachrichten in der Pfalz bis ins Elsass und in die Schweiz übernommen hatte, dann auch von Mainz und im Januar 1754 vom Postamt in Weinheim Beschwerden wegen unregelmässiger Zustellung der Zeitung bei Fabricius eingegangen. Nach einer Eingabe des Fabricius an die Landesregierung in Dillenburg vom 22. Januar 1754 war das kaiserliche Postamt in Wetzlar und dessen vermutlich von den Jesuiten angestifteter (!) Postmeister Löhr an allem schuld. Von diesem Postamt erhielt Fabricius eine Probezeitung „der stumme Advokat" zugesandt; er schickte das Blatt, das er für ein Pasquill erklärte — es enthielt auch Artikel gegen Fabricius —, nicht zurück, sondern gab es privatim weiter an den Oberpostmeister von Lüls in Heidelberg. Das Wetzlarer Postamt forderte jedoch durch den Herborner Zeitungsexpeditor Conradi „den stummen Advokaten" zurück, andernfalls es alle Herborner Zeitungspakete zurückschicken würde. Das Letztere geschah denn auch zu Anfang Januar 1754, worauf Fabricius von der Regierung, mit deren „Vorwissen, folglich Bewilligung", die Zeitung erschiene, Schutz wider „das unbefugte und boshafte Verfahren des Postmeisters zu Wetzlar" forderte.

Die Regierung konnte ihm am 24. Januar keinen anderen Rat erteilen, als sich „den stummen Advokaten" wieder zu verschaffen und dem Postamt in Wetzlar zurückzusenden; denn wenn ihm die Zeitung als Probe zur Debitsverschaffung und nachherigen Remission zugeschickt worden sei, so habe er sich die Verzögerung in der Spedition der Herborner Zeitungen selbst zuzuschreiben.

Dieser Konflikt mit dem „katholischen" (!) Postamt in Wetzlar sollte Fabricius verhängnisvoll werden; Fabricius hatte sich in dieser Sache und über-

[20]) Im Konzept stand zuerst „gegen die römische Religion".

haupt in der Versendung der Postsachen sehr wenig ehrenvoller Machenschaften schuldig gemacht, die nun durch Zufall auf einmal an das Tageslicht kamen.

Obwohl ihm die Regierung in Dillenburg in der Angelegenheit „des stummen Advokaten" nur geraten hatte, das Blatt zurückzuschicken und so dem Wetzlarer Postamt jeden Vorwand zum Eingreifen zu entziehen, sandte er am 26. Januar an das Postamt ein Drohschreiben, das die Unterschrift „Zeitungsexpedition allhier" trug und voll von Lügen war. Auf Befehl der Landesregierung, so heisst es darin, würden die mit herrschaftlicher Bewilligung in Herborn aufgelegten Nachrichten in versiegelten Paketen abermals auf die Post gegeben; würden sie zurückgeschickt, unterschlagen oder, wie im vorigen Jahr geschehen sei, an ihrem Cours gehindert und zur rechten Zeit nicht eingesandt, so werde man wegen des dem Herborner Contoir zugefügten Nachteils Regress an das Postamt und die gehörigen Mittel an die Hand nehmen, das Postamt zu seinen dem Publikum schuldigen Pflichten zu nötigen.

Noch ärger war eine Auskunft, die dem kaiserlichen Postverwalter Hübsch zu Weinheim am 24. Januar auf seine Beschwerde vom 22. Januar wegen verzögerter Bestellung gegeben wurde; sie ist P. C. Salbach unterzeichnet.[21]) Das Wetzlarer Postamt habe aus Bosheit zweimal die Pakete zurückgeschickt, aber es werde jetzt bald anders werden; würde der Wetzlarische Postverwalter das noch einmal versuchen, so solle sein Postillon in Herborn verhaftet werden.

Die Postmeister von Wetzlar und Weinheim taten nun das einzig Richtige, sie schickten diese Schreiben an das Reichsoberpostamt in Frankfurt. Dieses unternahm aus „besonderer Consideration" gegen die vormundschaftliche Regierung zunächst nichts in der Angelegenheit; als aber im März der Dillenburger Regierungsrat von Eck in Frankfurt anwesend war, legte ihm der Oberpostmeister von Berberich jene beiden Herborner Schreiben von Wetzlar und Weinheim vor und machte seinem Herzen auch sonst Luft. Fabricius mute den kaiserlichen Postämtern zu, die jedesmalige Zeitung unentgeltlich zu verschicken; er habe sich öfters unterstanden, den versiegelten Paketen seine Privatkorrespondenz beizulegen, „damit eines mit dem anderen frey durchgehen mögte", ja er gebe sogar vor, dass das mit Einwilligung der Landesregierung geschehe.

Eck erstattete am 18. März über diese Vorkommnisse amtliche Anzeige und legte die beiden Schreiben vor; schon am 23. März[22]) erging darauf ein langer und scharfer Erlass der Regierung, der dem Professor sein Sündenregister vorhielt und ihn ein für allemal ersuchte, sich eines derartigen Benehmens zu enthalten; vor allem sollte er sich nicht auf Befehle der Regierung berufen, die niemals erteilt seien und nimmer erteilt sein würden, und „seine Zeitungs-Aufsätze hinkünftig glimpflicher und mit mehr moderation" einrichten, anderenfalls habe er „ohnfehlbar zu erwarten, dass man den ihm bissher nur bloserdings connivendo nachgelassenen[23]) Zeitungs-Verlag und dessen Druck allsofort ohne einigen Anstand in Verbott legen werde."

[21]) Fabricius war, wie oben erwähnt, mit einer Salbach verheiratet.

[22]) Ausgefertigt am 27. März.

[23]) Durchstrichen ist „gestatteten".

Damit schliesst die Dillenburger Akte über die „Neuesten Europaeischen Nachrichten“; von einer Antwort des Fabricius berichtet sie nichts mehr, wohl nur deshalb nicht, weil der ganze Verlauf dieser Postaffäre, die Abfertigung durch die Regierung, die öffentliche Blossstellung Fabricius bestimmten, die Zeitung aufzugeben oder sie in eine „Monatsschrift“ umzuwandeln. Ein Jahr später, als Regelein Klage gegen ihn beim Senat führte, gestand Fabricius in seiner Erwiderung denn auch ein, dass er, allerdings wiederum auf Anraten auswärtiger Freunde, im Mai 1754 den Entschluss gefasst habe, die Zeitung in eine Monatsschrift zu verändern, „um mich dadurch aller von den Postämbtern in den Weg gelegten Schwührigkeiten zu entlästigen“. Er fügte hinzu, dieser Entschluss habe besonders den in den katholischen Ländern ansässigen Religionsverwandten „so zugesagt, dass sich nach dessen Bekantmachung die Anzahl der Liebhaber mercklich vermehret“; er sowohl wie Regelein hätten also künftig einen beträchtlichen Vorteil aus dem Unternehmen ziehen können, wenn man nur noch die beiden Monate bis zum Juli, also bis zum Schluss des ersten Jahrganges, ausgehalten hätte.

Regelein dagegen erklärte, Fabricius habe „allerhand Abwechselungen mit seiner Zeitung“ gemacht — gemeint ist die Titeländerung —, „bis er endlich den 27. Märtz 1754 gantz unvermuthet ohne mein wissen die Zeitung geendet und den Beschluss gemacht und hingegen eine Monatschrifft herausgeben wolte“. Danach würde die beabsichtigte Umwandlung der Zeitung gerade in die Zeit fallen, als die Schwindeleien des Fabricius aufgedeckt waren und die Regierung ihm die erneute scharfe Verwarnung hatte zugehen lassen. Von einer Monatsschrift wollte aber Regelein nichts wissen, eine solche, so erklärte er, „habe auch nicht zum Contrakt gehört, wenn auch ein solcher wircklich errichtet wäre, als es doch nicht ist“. Er schickte deshalb mehrmals die übersandten Artikel an Fabricius zurück und stellte den Zeitungsdruck ein. Alle Vorstellungen des Professors waren vergeblich; später meinte Fabricius jedoch, Regelein hätte sich wohl zur Fortsetzung der Auflage verstanden, wenn nicht seine durch böse Leute aufgebrachte Frau ihn beredet hätte, den Druck zu verweigern. Gegen diesen Vorwurf nahm dann Regelein seine Frau in Schutz und erklärte, wenn Fabricius sein Wort gehalten hätte, würde er auch mit dem Druck der Zeitung fortgefahren haben. Allein es scheint doch, als ob das Vorhaben von Fabricius, die Zeitung in eine Monatsschrift umzuwandeln, Regelein nicht ungelegen kam; er hatte sicher keine Freude mehr an einem Unternehmen, das sich bisher für ihn als ganz unrentabel erwiesen hatte, ganz abgesehen von der grossen Schwierigkeit, von Fabricius Geld zu erhalten. So bot ihm denn die Neuerung den erwünschten äusseren Anlass, den, wenn auch nur mündlich geschlossenen Kontrakt zu lösen.

Allerdings betont Fabricius später, als er mit den Postbehörden und dem Verleger in Konflikt geraten war, immer wieder, welcher Vorteil ihm durch die Weigerung Regeleins entgangen sei, aber dessen Abrechnungen beweisen doch unwiderlegbar, dass bei dem Unternehmen kein Gewinn zu holen war, musste doch Fabricius selbst noch im Februar 1754 — also nach achtmonat-

lichem Erscheinen der Zeitung — eingestehen, dass bis dahin Verleger wie Herausgeber ohne jeden Verdienst gearbeitet hatten.

Wie viele Abonnenten die Herborner Nachrichten gehabt haben, lässt sich leider nicht erkennen; ich glaube aber kaum, dass es selbst zu Anfang des zweiten Halbjahres, als das Blatt bekannter geworden war und „die Zahl der Liebhaber“ nach der Angabe von Fabricius merklich stieg, hundert gewesen sein werden.[24])

Auswärts wurde die Zeitung, soweit bekannt, gehalten im Haag[25]), in Wolfenbüttel, Frankfurt, Weinheim, Heidelberg, Zweibrücken, Darmstadt, Mainz, Bonn, Mülheim, Düsseldorf und Iserlohn, meistens aber nur in einem Exemplar; nur nach Mainz gingen jedesmal 4, später sogar 8 Nummern.

Über den Abonnementspreis gehen die Angaben in den Akten etwas auseinander; 1753 scheint er für das Halbjahr einen Reichstaler, ab 1754 für das ganze Jahr 2 Gulden betragen zu haben. Das war nicht billig, aber die Kosten waren, der ziemlich hohen Postbestellungsgebühren gar nicht zu gedenken, auch nicht unbedeutend. Regelein sah sich nach seiner eigenen Äusserung sogar genötigt, wegen der Zeitung einen Setzer anzunehmen, den er wöchentlich nicht unter zwei Reichstalern habe halten können. Anfang 1754 klagte er, er könnte die schweren Unkosten der Auflage nicht bestreiten; am 9. Januar wandte sich deshalb die Herborner „Zeitungsexpedition“ an die Landesregierung mit der Bitte, für die 12 Freiexemplare des verwichenen Halbjahres „nach dem in publico beliebten Preiss“ 12 Reichstaler und ebensoviel für das angehende Halbjahr „zu Beförderung der Auflage“ durch die Rentkammer auszahlen zu lassen. Als kein Bescheid erfolgte, wiederholte Fabricius am 25. Februar die Bitte, aber schon am folgenden Tage lehnte die Regierung diese Unterstützung ab.

Als Regelein im Februar 1755 gegen Fabricius beim Senat auf Erstattung des Arbeitslohnes klagbar wurde, legte er auch eine Rechnung über die Kosten des Druckes der Neuesten Europaeischen Nachrichten bei. Nach dieser Aufstellung wurden im ganzen 78 Nummern gedruckt; der Druckerlohn betrug für jede Nummer einschliesslich des Papiers 1 Gulden 50 Kreuzer, für die „78 Stück, die gelehrten Nachrichten mit darunter begriffen,“ also 143 Gulden. Erhalten hatte Regelein in acht Monaten seit dem Erscheinen der Zeitung ganze 29 Gulden; für Briefe, Porto, Korrespondenzen und Zeitungen berechnete er auf seinen Anteil 37 Gulden, zusammen also 66 Gulden; Fabricius blieb ihm demnach, abgesehen von besonders berechneten früheren Druck- und Bücherschulden, für den Zeitungsdruck noch 77 Gulden schuldig. Diese Rechnung hatte nun Regelein keineswegs jetzt bei der Klageerhebung zum ersten Mal aufgestellt; die Abrechnung war vielmehr schon vor Ostern 1754 im Hause des Fabricius erfolgt, und dieser hatte die Restschuld von 77 Gulden nicht nur anerkannt, sondern auch versprochen, davon innerhalb vier Tagen 37 Gulden

[24]) Das Wiesbadener Wochenblatt hatte 1784 nach vierzehnjährigem Bestehen 113 Abonnenten.

[25]) Bereits am 3. September 1753, also noch vor der Ausfertigung des Berichtes der Dillenburger Regierung, ging von dem Regierungs-Registrator Winter im Haag eine Bestellung „für das dortige Departement“ auf zwei Exemplare der Herborner Nachrichten ein.

„richtig und unfehlbar" zu zahlen. Regelein hatte das Geld dringend nötig, da er zur Ostermesse nach Frankfurt reisen wollte; wer aber sein Wort nicht hielt, war Fabricius, und auch nach der Rückkehr von Frankfurt erhielt Regelein keinen Kreuzer.

Es ist begreiflich, dass dieser unter solchen Umständen von einem Weiterdruck der Zeitung nichts wissen wollte. Zu seinem Arbeitslohn sollte er noch lange nicht kommen. Er wartete geduldig fast ein Jahr auf Bezahlung, da jedoch in Güte von Fabricius nichts zu erreichen war, so erhob er endlich am 19. Februar 1755 schriftlich Klage beim akademischen Senat; aber auch dann wollte er sich nicht in einen Prozess einlassen, um nicht noch grösseren Schaden und neue Kosten zu haben, und auf die vom Senat sofort geforderte, aber erst nach Monaten eingegangene Erklärung des Fabricius zur Klageschrift antwortete er nur, um sie „ihrer offenbahren Impertinentz und Unbilligkeit wegen mit Bestand der Wahrheit auf einmahl" abzufertigen. Diese Gegenantwort Regeleins, die in ruhiger Weise den ganzen Sachverhalt klarlegte, nannte Fabricius in einem Schreiben an den Prorektor Schroeder „ein grobes, anzügliches, verächtliches und ehrenrühriges Exhibitum", das ihm unter dem Siegel des Prorektors vom Pedellen „unter dem Mittagessen insinuiret worden"; denn diese Zeit habe man, wie er seit geraumer Zeit merke, „aus besonderen christlichen Absichten zu dergleichen expeditionen ausersehen".

Er verdächtigte das akademische Gericht, beschimpfte Senat und Professoren und sandte die „Schandschrift" zurück, damit der Senat den Kläger zu einer bescheidenen Schreibart anweise. Auch um eine Gegenforderung war Fabricius nicht verlegen; bescheiden wie er war, forderte er wegen Kontraktbruches, wegen nicht fortgesetzten Druckes der Zeitung und als Entschädigung für den ihm entgangenen Vorteil eintausend Reichstaler!

Im Juli 1755 unterbreitete der Senat die ganze Angelegenheit der Regierung in Dillenburg und fügte Abschriften von den bisherigen Verhandlungen bei. Wie hier die Entscheidung ausgefallen ist, darüber berichten die Personalakten des Fabricius, die uns die letzte Episode der Herborner Neuesten Nachrichten überliefert haben, leider nichts mehr. Wahrscheinlich hat die Regierung, wie es der Senat schon im Februar getan hatte, Fabricius zur Begleichung seiner Schuld aufgefordert oder ihm Abzüge von seinem Gehalt machen lassen.

Tatsächlich muss nicht allzulange nachher ein Ausgleich zwischen Regelein und Fabricius erfolgt sein; denn im folgenden Jahre sind sie wieder in Beziehungen getreten. Fabricius hatte ein compendium oder institutiones historiae ecclesiasticae geschrieben und trat wegen der Drucklegung mit verschiedenen in der Nähe befindlichen Druckereien in Verbindung. Allein diese lehnten ab, angeblich wegen anderweitiger Beschäftigung; auch Regelein war gewitzigt und wollte den Druck auf eigene Kosten nicht übernehmen. Er verstand sich erst dazu, als die Regierung im Dezember 1756 auf Bitten des Fabricius einen Vorschuss von 100 Reichstalern bewilligte[26]); sie bedang sich aber aus, dass Fabricius

[26]) Der Vorschuss sollte von dem Gehalt des Fabricius abgezogen werden, wurde ihm aber 1758 geschenkt.

vorher mit Regelein einen Kontrakt wegen des Druckerlohnes abschliessen[27]) und im Original einsenden solle, und dass er die in dem Kompendium „gegen die römisch katholische Religion und insonderheit gegen die Jesuiten hier und da vorkommende heftige tirades so viel möglich“ mässige. Regelein selbst wurde dadurch sichergestellt, dass seine Bezahlung nicht von Fabricius, sondern durch die Rentkammer erfolgen sollte. Der Druck des Buches verzögerte sich etwas, scheint aber im Juni 1757 beendet gewesen zu sein; ein nicht ganz vollständiges Exemplar liegt bei der Akte des Staatsarchivs über den Druck dieses Werkes.

---

[27]) Der Kontrakt datiert vom 12. Dezember 1756; danach war das Werk auf etwa 20 Druckbogen berechnet. Für jeden Bogen erhielt Regelein 2 Gulden 20 Kreuzer Druckerlohn. Die Grösse der Druckseite ist $7^1/_2 : 14^1/_2$ cm, die des Papieres c. $19 : 21^1/_2$ cm.

Die Überlieferung vom heiligen Lubentius.

Von

E. Schaus.

Über Dietkirchen, die Ruhestätte des heiligen Lubentius, sind die geschichtlichen Nachrichten aus der frühesten Zeit besonders spärlich und fragwürdig; und wer mit der Aufgabe befasst ist, die urkundlichen Quellen der älteren nassauischen Landesgeschichte zu sammeln, wird von selbst dazu geführt, sich nach ergänzendem Stoff umzusehen. Da bietet sich dar eine Legende, eine erbauliche Erzählung von dem Schicksal des lebenden und des toten Heiligen; diese gilt es zu prüfen. Voller Zutrauen war einst der Altmeister nassauischer Landesgeschichte C. D. Vogel, der 1843 schrieb[1]): „Das Daseyn eines ansehnlichen Collegiatstiftes, dessen Ursprung tief in das christliche Alterthum hinabreicht, und bis jetzt durchaus unaufgehellt ist; mehr aber noch der Sitz des Archidiaconats über alle trierischen Kirchen diesseits des Rheins durch das ganze Mittelalter hin in Ditkirchen, einem sonst sehr unbedeutenden Ort, werfen rückwärts solche erleuchtende Strahlen auf diese Legende, die zu ihrer Bewährung und Glaubwürdigkeit nicht wenig beitragen."

Seitdem ist aber die Forschung weiter geschritten, und tritt man jetzt an den Gegenstand heran, so wird man bald gewahr, dass die Gutgläubigkeit Vogels nicht mehr dem Stande der Wissenschaft entspricht. Von verschiedenen Seiten aus hat gelehrte Arbeit inzwischen die gänzliche Ungeschichtlichkeit der frommen Sage dargetan. Was fehlt, ist nur eine übersichtliche Zusammenstellung der kritischen Ergebnisse. Fast noch nötiger erscheint es jedoch, die Legende der Kenntnis zugänglicher zu machen, als sie es in der allein vorhandenen Ausgabe der Acta Sanctorum bisher war.

So folgt denn hier zunächst ein neuer Abdruck, der freilich strengeren Ansprüchen nicht ganz genügen mag. Ist doch die Arnsteiner Handschrift im Britischen Museum zu London nicht verglichen worden. Immerhin bot eine andere handschriftliche Überlieferung, die auf Dietkirchen selbst zurückgeht, eine erwünschte Möglichkeit, den Text zu prüfen und auch hier und da zu verbessern.

Ein zweiter Abschnitt soll dann der eigentlichen Untersuchung der Legende gewidmet sein. Es war erforderlich, möglichst deutlich hervorzuheben, was alles fraglich ist. Dagegen konnte darauf verzichtet werden, sich mit der um-

---

[1]) Beschreibung des Herzogthums Nassau. Wiesbaden 1843. S. 414.

fänglichen und verschiedenwertigen Literatur über den Gegenstand im einzelnen auseinanderzusetzen. Das hätte zu viel Raum und Geduld beansprucht. Zum Schluss ist es mir ein Bedürfnis, dankbar der freundlichen Förderung zu gedenken, durch die die Herren von der hiesigen nassauischen Landesbibliothek, sowie von den Stadtbibliotheken zu Mainz und Trier mich verpflichtet haben.

I. Die Legende vom heiligen Lubentius.

Handschriftliche Überlieferung.

Man darf wohl ohne weiteres annehmen, dass Dietkirchen als die Wiege der Aufzeichnung zu gelten hat. Dem Verfasser ist Lubentius „noster patronus“ c. 10; das konnte am ersten ein Mitglied des Stiftes selbst schreiben. Jedenfalls brauchte die Kirche, die die Gebeine des Heiligen verwahrte, eine Darstellung seines Lebens. Wir hören denn auch von Handschriften der Vita in Dietkirchen; Brower[2]) gedenkt ihrer. Leider sind sie jetzt alle verschollen, und wir wüssten nichts von ihnen, wenn nicht ein gelehrter Geistlicher des 18. Jahrhunderts einige Mitteilungen darüber aufbewahrt hätte.

1. Ludwig Corden, Dekan des Georgenstifts zu Limburg a. d. Lahn, nennt in handschriftlich erhaltenen Aufsätzen als Quelle der Lebensbeschreibung „uralte aus dem 11. und 12. saeculo abgeschriebene Lectiones in dem Chorbuch zu Dietkirchen.“[3]) Erst hatte er geschrieben aus dem „10. saeculo“; doch das ist durchstrichen und verbessert. Und in dem grossen, ebenfalls nie veröffentlichten Werk: „Historia — — oppidi, collegiatae et satrapiae Limburgensis ad Lahnam“, das die Jahreszahl 1784 und 1785 trägt, gibt er im ersten Bande, § 178—188, einen Text der Legende „ex antiquis ecclesiae Ditkirchensis membranis.“[4]) Eine gleichzeitige Abschrift der Historia Limburgensis besitzt das Staatsarchiv zu Wiesbaden.[5])

2. Die älteste erhaltene Niederschrift bietet der dritte Band des grossen aus Arnstein stammenden Passionale, das sich jetzt im Britischen Museum zu London befindet.[6]) Eine Vergleichung war leider nicht möglich; als Ersatz diente die Ausgabe der Acta Sanctorum, die auf dieser Handschrift beruht.[7])

---

[2]) Brower u. Masen, Antiqu. et Annal. Trevir. I, Leodii 1670, 233. Der ungenannte Verfasser des Schriftchens: Das Leben des h. Lubentius, des ersten Apostels an der untern Mosel und der Lahn. Zur fünfzehnhundertjährigen Gedächtnissfeier den Diöcesen Trier und Limburg gewidmet. 1869. Limburg a. d. Lahn (Ph. Glässer), fragt S. 49, ob die bei Brower erwähnten Manuskripte „vielleicht nach Idstein verschleppt wurden.“ Das ist nicht der Fall, was man mit Rücksicht auf die Wissenschaft bedauern muss.

[3]) Staatsarchiv Wiesbaden. Vogels Nachlass Nr. 26, pos. 4a.

[4]) Vgl. über Corden und sein Werk: Hillebrand, Zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Limburg a. d. Lahn. I. Progr. des Kgl. Gymnas. zu Hadamar 1883, S. 1 ff.

[5]) Msc. A. 6.

[6]) Harl. 2802, s. Th. Gottlieb, Über mittelalterliche Bibliotheken, Leipzig 1890, 295. Annalen 18, Wiesbaden 1884, S. 30.

[7]) Acta Sanctorum. Octobris tomus VI, ed. alt. Bruxellis 1853, 202 f., ed. noviss. Parisiis et Romae 1868, 202 f. Die Ausgabe mit den gelehrten Vorbemerkungen wird Joa. Bapt. Fonsonus verdankt, der 1826 starb, seine Arbeit also für die erste, vernichtete Auflage von 1794 vollbracht hat, vgl. Potthast, Bibliotheca historica medii aevi. I. Berlin 1896, S. XXXII f.

Der Kodex gehört nicht ins 12. Jahrhundert, wie den Bollandisten aus Arnstein mitgeteilt worden war, sondern er wird durchweg ins 13. Jahrhundert gesetzt.[8])

Zwei jüngere Handschriften, die den Text enthalten, besitzt dann noch das Stadtarchiv zu Trier, nämlich:

3. Hs. 141 [1376] aus dem 15. Jh., dem Mathiaskloster bei Trier entstammend; vgl. darüber Keuffer, Verzeichnis der Handschriften des historischen Archivs der Stadt Trier 37 Nr. 80; Bogen 3 im Anhang zum Trierischen Archiv, Heft IV. Trier 1900.

4. Hs. 140 [1374] aus dem 16. Jh., eine in Eberhardsklausen hergestellte Sammlung von Heiligengeschichten; vgl. Keuffer 35, Nr. 78.

Der hier folgende Abdruck fusst wesentlich auf 1. und 2., der Abschrift Cordens und dem Text der Acta Sanctorum; die Lesarten beider Überlieferungen sind vollständig mitgeteilt. Wo es anging, zumal wo die von Corden vertretene Dietkircher Fassung einfacher erschien, wurde sie eingesetzt. Von den Abweichungen der Trierer Handschriften 3. und 4. sind dagegen nur die wichtigeren vermerkt worden. Die Einteilung in Abschnitte wurde nach dem Vorbild der Acta Sanctorum beibehalten.

Vita sancti Lubentii.

[1][9]) Beatus igitur[1] Lubentius a parentibus suis sancto Martino Turonensi episcopo est oblatus, et ab eo[2] de[3] sacro fonte levatus, et in filium spiritualem est adoptatus. Cuius vestigiis bone indolis puer sedulo[4] adherens, paulo post ei Trevirim visitanti comes efficitur, ibique sancto Maximino eiusdem civitatis episcopo, mire sanctitatis viro, nutriendus committitur. Susceptum[5] itaque puerum cum beatus episcopus in omnibus non[6] mediocriter erudisset, in vico Cubruno postea presbyterum ordinavit. Beatus autem Maximinus, *pie memor propinquorum* suorum[7], Aquitaniam *patriam* suam revisit, ibique rebus humanis excedens animam creatori reddidit.

[2] *Succedens* itaque[8] ei *in episcopatu*[9] *Paulinus*, vir beatissimus, hunc beatum Lubentium cum multitudine clericorum et reliqui populi fultum suffragio ad *Aquitani*cas dirigit partes[10], corpus magistri inquisiturum.[11] Nemo tamen illorum, quod erat difficilius, locum sepulture eius noverat. Igitur quiescentibus ceteris et refocillationi[12] corporis indulgentibus beatus Lubentius orationi prosternitur, Domini

[1] Fehlt 2. — [2] *eodem* 1. — [3] fehlt 1. — [4] *sedulus* 2. — [5] *Sanctus ceptum* 1. — [6] Fehlt 1. — [7] *suorum propinquorum* 2. — [8] *ergo* 2. — [9] *episcopum* 1. — [10] *partes dirigit* 2. [11] *requisiturum* 3. 4. — [12] *refocilationi* 1; *relevationi* 2. 4; *redaccioni* 3.

[8]) Das gilt schon vom II. Band des Passionale, Harl. 2801, der das Leben des Grafen Ludwig von Arnstein enthält; s. Archiv der Gesellschaft 7, 79; Widmann, Nassauische Chronisten des Mittelalters, Progr. des Kgl. Gymn. zu Wiesbaden 1882, 13; Hampe im Neuen Archiv 22, 636; Krusch ebd. 29, 447 f.

[9]) Die Abschnitte 1 bis 3 sind ganz hergestellt nach der Vita s. Maximini, Acta Sanctorum, Maii tom. VII, Antwerp. 1688, 21 ff., und ihrer Bearbeitung durch Lupus aus dem Jahr 839, Mon. Germ. hist. Script. rer. Merov. III, Hannov. 1896, 71 ff. Der Schreiber hat augenscheinlich beide Fassungen vor sich gehabt und einzelne Wendungen von hier und da entnommen. Die wörtlichen Entlehnungen aus der ersten Fassung sind gesperrt, aus der zweiten kursiv gedruckt.

misericordiam flagitans, ut sibi[13] quo sancta membra quiescerent innotescere[14] dignaretur. Orante igitur[14a] sancto Lubentio, ecce subito puer opilio, qui prope oves pascebat, premisso sancti *Maximini nomine*, aberrantem *ovem*, si aliorsum quam ipse vellet abiret, *minatus est* percussurum.

[3] At[15] sanctus Lubentius tali percepto[16] augurio evocato puero curiose coepit inquirere, quo*nam* sanctus[17], cuius nomen invocaverat, *requiesceret.*[18] Quod cum puer ostendisset, beatus Lubentius pergens ad comites, orationi incumbere mandavit.[19] Quibus orantibus, ecce angelus Domini adstans beatum Lubentium sic allocutus est: „Noveris, hic sacerdotis sanctissimi corpus tumulari. Age igitur[20]", inquit, „ut[21] clavem ecclesie a capite custodis dormientis auferas, et cupitum *thesaurum*, sicut scis et vis[22], *asportes*". Sic beatus Lubentius, *optato* potitus *thesauro*, Trevirim reversus est. Post hec rediens ad vicum, cui pastor datus[23] fuerat, consummato[24] vite termino, feliciter deo spiritum reddidit.[25]

[4] Post excessum beati[26] Lubentii, cum sacerdotes vicini cum populo Cubrunensi venerabile corpus in eadem ecclesia locare vellent, virtute Dei accidit, ut[27] immobile corpus staret et nusquam ab indigenis[28] transferri posset.[29] Cumque[30] vehementer admirando id crebrius attentassent[31], divine voluntati sanctique viri meritis id concedentes, ne Deo rebelles in stulto[32] certamine invenirentur, se ipsos tanti patroni exequiis indignos locumque reputabant.[33] Nec mirum, plebs quippe dura et exasperans, dum a pio doctore monita virtutis prius non receperat, sed sobrie, pie[34], iuste, caste[35] viventem gravem[36] sibi suisque operibus contrarium sufferebat[37], ad sui contemptus indicium sanctum corpus[38] obtinere non poterat. Quid tandem agitur[39]? Luctu, eiulatu, planctu[40] Cubrunum impletur[41] famaque tanti miraculi Trevirim atque Coloniam attigit. Adsunt presules aliique primates cum clero et populo, sanctum[42] corpus singuli ad sua loca certatim transferre conantes; sed quoniam humana opinio in[43] inscrutabili sanctorum consilio non habet effectum, placuit prudentioribus de hac causa divine dispositionis arbitrium experiri.

[5] Quo definito consilio[44], electis[45] ministris, sicut dignum erat[45a], castis simplicibus[46] ac probabilis vite hominibus, levatum et portatum est corpus sacrum cum suo sarcophago cum omni veneratione ad littus Moselle et impositum[47] est proprie carine[48], que carens viris et secundum seniorum decreta ab hominibus quidem impulsa, divino autem gubernata auxilio deorsum fluebat. Ibant[44] interea populi ab[49] utraque parte fluminis sanctum prosequentes[50], nimirum arbitrati eum aut[51] Confluentie remansurum aut naviculam Rheni gurgite raptam deorsum fore fluituram.[52] Ea itaque habita existimatione, superiores nimia percussi[53] formidine erant plangentes et Deum obsecrantes, ut se in suo salutari visitare dignaretur; inferiores vero, ad quos omnium fluitantium levis et proclivis est[54] descensus, iam quasi spe optata potiti, manibus plaudendo et vociferando, ultra modum exultabant. Nec mora, ubi ad Rhenum perventum est, predicta cymba felici onusta pondere, sancti Spiritus gratia velificante, Rhenum ascendit. Quo viso miraculo fideles Christi animati[55] sunt, et populus Rhenensis ex utroque occurrens[55a] littore, Deum voce exultationis glorificabat.[56] Preteriens autem navicula Confluentiam et duos vicos Rheni prope positos, mox directa

[13] Fehlt 2. — [14] *membra sancta requiescerent, indicare* 2. — [14a] *ergo* 2. — [15] *Ac* 1. — [16] *coepto* 1. — [17] *quanam in parte sancti* 2. — [18] *requiesceret corpus.* — [19] *eos incumbere monuit* 2. — [20] *ergo* 2. — [21] *et nunc* 2. — [22] *sicut vis et sicut scis* 2. — [23] Fehlt 1. — [24] *consummatoque* 1. — [25] *reddidit anno quatercentesimo* 1, jedenfalls ganz später Zusatz. — [26] *vero sancti* 2. — [27] *ut cunctis admirantibus* 2; *temptantibus* 3. 4. — [28] *indignis* 1. — [29] *potuisset* 1. 3. 4. — [30] *Cum* 2. — [31] *attentarent et frustrarentur* 2. — [32] *stulto in* 2. — [33] *locumque indignum nimis reputabant* 2. — [34] Fehlt 2. — [35] *et caste* 2. — [36] Fehlt 1. — [37] *invita sufferebat* 2; *invitus suff.* 3; *in vita suff* 4. — [38] *corpus sanctum* 2. — [39] *igitur* 1. — [40] *et ploratu* 2. — [41] *refertur* 2; *repletur* 3, 4. — [42] *sanctumque* 1. — [43] Fehlt 2. — [44] Fehlt 2. — [45] *electuris* 1. — [45a] *est* 1. — [46] *simplicibusque* 2. — [47] *Moselle impositumque* 2. — [48] *est navicule* 2. — [49] *ex* 2. — [50] *prosequentes virum* 2. — [51] Fehlt 2. — [52] *fore ut flueret* 1. — [53] *perculsi* 2. — [54] Fehlt 1, *semper est* 2. — [55] *mirati* 1. — [55a] *currens* 1. — [56] *exultationes glorificabant* 1.

in flumen, quod Logana[56a] est dictum et ab oriente Rhenum[57] influit, ad villam Loginstein, que super idem[58] flumen extenditur, applicuit.

[6] Igitur miro modo de adventu tanti sancti[59] idem vicus personuit, et ad littus ruit undique vulgus ad[60] novum hospitem suscipiendum.[61] Pars locum illum Deo sanctisque suis cure[62] esse dicebat, quem divina gratia pre ceteris in sancto suo tam insolita visitatione respexisset[63], pars sese imparem esse nec ad obsequia tanti sancti[64] aliorsum destinati sufficere astruebat. Erant autem[65] in eodem loco[66] due sorores[67] maritis liberisque immunes, paucis admodum vinetis fruentes; quarum una, divino amore accensa[67a] ad naviculam properans, portionem suam coram heredibus suis et multa turba, que aderat, sancto Lubentio absque omni contradictione in proprietatem tradebat. Altera vero germana, cum similiter facere nequaquam cogi posset, tantam confestim in phrenesim agebatur, ut per totam noctem insana servaretur.[68]

[7] Mane itaque facto cognati et amici eius hortabantur eam, ut partem quoque sui patrimonii Deo sanctoque eius offerret, sororis petitionem implendo, quo per eiusdem sancti merita mentis sanitate recepta[69] cum sua germana eterne vite reciperet premia. Cumque illam noctem[70] solemnem et insomnem duxissent[71], et triduanum[72] ieiunium fieri cum omni devotione decrevissent, quatenus sanctum hospitem digne recipere et obtinere possent; ecce, lux sequentis diei orta est, et carina Christi confessoris, celesti impellente virtute, relapsa[73] Logenam coepit ascendere. Quo cognito omnis illa plebs ingemuit, nihil Deo sanctoque[74] eius dignum fecisse contestans, nec naviculam eius audebat contingere, nec voluntatem eius impedire[75], qui ambulat super pennas ventorum, cuius via[76] in mari et semite eius in aquis multis, et vestigia eius non cognoscentur.[77] [10])

[8] Tunc[78] demum mulier[79] prius obstinata, penitens quod pridie male tenax fuerat quodque[80] temporalia cum eternis commutare noluerat[81], per gratiam Dei et merita sancti Lubentii mentem recepit, et subito transiliit flumen.[82] Sacrum namque vehiculum in altera ripa[83] commeans ad radicem montis diverterat quasi ibi aliquem[84] operiturum. Illa vero appropinquans, propinquis et amicis comitata et humiliter sese[85] inclinans septies flectit genua et tum demum[86] ultronea voluntate sancto Lubentio, attestantibus fidelibus qui aderant, sue hereditatis munus dedit.[87] Hec sane ibidem accidisse testatur sacer fons, illic ab eadem die usque in hodiernum[88] emanans; cui etiam ab eiusdem sancti nomine[89] vocabulum accidit, eo quod Christi[90] confessor ab omnibus Deum[91] sitientibus semper[92] sit querendus et desiderandus.

[9] Tendens itaque[93] predicta navicula cum suo rectore absolute per solitudinem ad locum predestinatum a Deo[94] acta felicibus austris Logenam[95] ascendit, que tunc[96] undique silvis et montuosis nemoribus obsita[97] erat, hominum vero parva frequentia colebatur. Necdum castella tyrannorum, non[98] dura oppida predonum, nec varios negotiatorum usus[99] habebat. Porro amnis ad[100] cursum huius navicule insolitum obstupuit; montes[101] et colles cum lignis silvarum ad laudem tanti patroni resonabant;

[56a] *Logena* 2. — [57] *in Rhenum* 2. — [58] *illud* 1. — [59] *corporis* 2. — [60] Fehlt 2. — [61] *suscepturus* 2. — [62] *iure* 1. — [63] *respexit* 1. — [64] *sacramenti* 2. — [65] *tunc* 2. — [66] *rure* 2. — [67] *sorores due* 2. — [67a] *succensa* 2. — [68] *noctem illam pro insana haberetur* 2. — [69] *percepta* 1. — [70] *noctem illam* 2. — [71] *omnes duxissent* 2. — [72] *triduum* 2. — [73] Fehlt 1. — [74] *sanctisque* 2. — [75] *voluntatem impedire illius* 2. — [76] *via est* 2. — [77] *cognoscuntur* 1. — [78] *At* 1. — [79] *mulier illa* 2. — [80] *fuerit quodque* 1; *fuisset et quod* 2; *fuerat quod* 3, 4. — [81] *coeteris commutare noluerit* 1; *quod magna parvis, aeterna temporalibus non commutasset* 2; *quod magna parvis eterna temporalibus non commutaverat* 3. 4. — [82] *subito prosiliens flumen transivit* 2. — *s. transsiliens f. t.* 3. 4. — [83] *vehiculum alteri ripae* 1, *ripa* fehlt 2. — [84] *aliquem ibi* 2. — [85] *se* 2. — [86] *tunc demum offerebat* 2. — [87] Fehlt 2. — [88] *hodiernum diem* 2. — [89] *nomine sancti* 1. — [90] *idem Christi* 2. — [91] *Dominum* 2. — [92] Fehlt 1. — [93] *ergo* 2. — [94] *a Deo praedestinatum* 2. — [95] *flumen Longenae* 2. — [96] *quod adhuc tum temporis* 2. — [97] *obsitum feris et bestiis* 2. — [98] *nec* 2. — [99] *usus negotiatorum illa regio* 2. — [100] Fehlt 1. — [101] *montesque* 2.

[10]) Ps. 103, 3; 76, 20.

bestie saltus per arva ante faciem huius sancti[102] dedere; fontes cum suis rivulis largius fluentes in occursum ipsius manabant; ipsi quoque pisces non ratim illam[103] piscatoriam[104] suspicantes preludendo[105] connatabant. Quid autem[106] de avibus referam[107]? cum non aerie solum[108], verum etiam aquatice, alis plaudendo, rostris garriendo sanctum Dei vice hominum salutarent. Ecce! quamvis[109] bruta animalia[110] ratione careant, habent tamen constrictivam Dei potentiam super se[111], cui obtemperant[112]; ad cuius nutum etiam obsequuntur[113] insensibilia. Hinc nimirum est, quod Eliam corvi[114] pascebant, Danielem leones servabant, cetus Jonam reddidit.[115] Sic omnis formarum conditio sanctorum paret[116] obsequio.

[10] Est saxum[11]) in altum porrectum, eminens contra orientem super[117] littus predicti[118] fluminis, octo circiter[119] milliaria habens a Rheno, super[117] quod oraculum, vocabulo Dietkirchen, positum fuerat, a suo videlicet autore[120] Dietgero, ut fama est, nuncupatum. Hic dum[121] paulo altius in eadem parte amnis, in viculo Derna vocato[122] dives pecoris[123] [12]) habitaret, et eundem collem petrosum nemoribus obsitum celesti splendore sepius illustrari et angelica visitatione terribilem servorum relationibus, immo[124] experimento cognovisset, oratorium fecit ibidem, et[125], quoad vixit, ibi[126] Christi gratiam implorans, feliciter requievit.[127] Affuit interea felix dies et memorialis, qua beati Lubentii corpus ab angelis translatum ad supradictum saxum applicuit. Et ecce, viri religiosi tam clerici quam laici aderant, qui sancti[128] patroni carinam prosecuti[129] fuerant; facto ergo terre motu idem collis[130] undique contremuit, et qui aderant, virtutem divinam affore contestantes, occurrunt humiles sanctumque Dei tollentes hymnis[131] et psalmis glorificabant. Hic[132] denique idem noster patronus in predicto oratorio[133] humiliter depositus requiescit[134], quousque eum Christi clementia sinit[135]; adhuc claret miraculis et virtutibus[136] et divine gratie benedictionibus per omne evum mirificatur.[137]

[102] *sancti huius* 2. — [103] *retim istam* 1. — [104] *non piscatoriam esse* 2. — [105] *plaudendo* 1. — [106] *etiam* 1. — [107] *deferam* 1. — [108] *solum aereae* 2. — [109] *Licet enim* 2. — [110] *animantia* 2. — [111] *super se Dei potentiam* 2. — [112] *obtemperent* 1. 2. — [113] *sequuntur* 2. — [114] *corvi Eliam* 2. — [115] *cete Jonam reddebat* 1. — [116] Fehlt 1. — [117] *supra* 1. — [118] *praescripti* 2. — [119] *scilicet* 1. — [120] Fehlt 1; *fundatore* 4. — [121] *dum olim* 2. — [122] *nuncupato* 2. — [123] *pecorum* 1. — [124] *unanimi* 1; *imo* 2. — [125] *ibique* 2. — [126] Fehlt 2. — [127] *quievit* 1. — [128] *sanctissimi* 2. — [129] *prosecuti carinam* 2. — [130] Fehlt 1. — [131] *cum hymnis* 2. — [132] *Sic* 2. — [133] *praescripto oraculo* 2. — [134] *requievit* 2. — [135] *sicut* 2. — [136] *virtutibus extulit* 2. — [137] *mirificavit* 2.

II. Die Quellen und die Ausgestaltung der Legende.

Die älteste Nachricht vom h. Lubentius bietet ein Schriftwerk des 8. Jahrhunderts, das Leben des Bischofs Maximinus von Trier[13]); das ist zugleich die Hauptquelle der Lubentiuslegende. Der h. Martin, so wird hier erzählt, weilt einmal beim h. Maximin in Trier nach ihrer gemeinschaftlichen Romreise und übergiebt ihm seinen geistlichen Sohn Lubentius zur Ausbildung. Maximin weiht seinen Zögling zum Priester und bestellt ihn als Seelsorger in Kobern. Als der Bischof dann in Aquitanien gestorben ist, ordnet sein Nachfolger Paulinus eine Schar von Geistlichen und Laien ab, die den Leichnam des Heiligen für Trier zurückgewinnen sollen. Auf wunderbare Weise wird die Aufgabe gelöst, und Lubentius hat dabei einen wichtigen Anteil. Nachdem durch ein erstes Wunder der richtige Ort der Beisetzung erkundet ist, handelt

[11]) Ovid 5 Fast. 149.
[12]) Virg. 2. Ecl. 20.
[13]) AA. SS. Maii. VII 21.

es sich darum, den heiligen Körper zu entführen aus der Mitte der Aquitanier heraus, die das durchaus nicht dulden wollen. Da erscheint in der Nacht ein Engel dem Lubentius, weist ihn an, den Schlüssel zu der Kirche, wo der Heilige ruht, unter dem Kopfe des schlafenden Wächters hinwegzunehmen und sich des ersehnten Schatzes zu bemächtigen. So gelingt das Unternehmen. Blitz und Donner schrecken die Aquitanier von der Verfolgung zurück, und im Triumph wird die kostbare, unterwegs schon Wunder wirkende Reliquie nach Trier gebracht.

Entstanden ist die Lebensbeschreibung Maximins zwischen 751 und 768.[14]) Sie zeigte in Sprache und Darstellung manche Eigenschaften, an denen eine gebildetere Zeit Anstoss nahm. Es ergab sich also das Bedürfnis einer Neubearbeitung, und dieser Aufgabe unterzog sich Lupus im Jahr 839.[15]) Die zweite Fassung unterscheidet sich äusserlich wohl zu ihrem Vorteil von der ersten; inhaltlich bietet sie nichts wesentlich neues, so auch nicht in dem hier in Frage stehenden Teil.

Als Quelle geniesst das Leben des h. Maximin keines guten Rufs. Vier dunkle Jahrhunderte trennten den Verfasser von seinem Gegenstand; statt sicherer Kunde bietet er Fabeleien.[16]) Der Abschnitt, in dem Lubentius auftritt, zeigt sogleich, wie unzuverlässig die Darstellung ist. Maximins Wirken ist bezeugt für die Jahre 336 bis 345; in den fünfziger Jahren des 4. Jahrhunderts wird sein Nachfolger Paulinus genannt.[17]) Der h. Martin aber wird erst 370 Bischof von Tours. Das Leben Maximins berichtet also zeitlich Unvereinbares, Unmögliches; und der Schaden springt so in die Augen, dass man später auf Abhilfe bedacht war und statt des h. Martin von Tours einen Bischof Martin von Mainz einzusetzen versuchte.[18])

Dagegen ist zu sagen, dass man im Mittelalter gewiss an keinen andern als an den berühmten Heiligen von Tours gedacht hat[19]), ferner dass die Akten der Kölner Synode von 346, der Bischof Martin von Mainz beigewohnt haben soll, gefälscht sind[20]); schliesslich darf angeführt werden, dass von den Katalogen der Mainzer Bischöfe „die besseren nicht Martinus, sondern Marinus schreiben."[21]) Ein Märchen wird auch nicht Geschichte, indem man statt eines offenbar märchenhaften Zugs eine angeblich geschichtliche Möglichkeit einfügt.

Es ergibt sich also, dass die ältesten Nachrichten vom h. Lubentius durchaus zweifelhafter Art sind; sie entstammen dem Sagenkreis, der sich in Trier um die Gestalt des h. Maximin gebildet hatte. Lubentius erscheint als

---

[14]) Krusch, Mon. Germ. Script. rer. Merov. III 71.

[15]) Siehe die Ausgabe von Krusch a. a. O.

[16]) G. Henschen nennt die Vita: „nec eleganter nec satis prudenter (ut videbatur) scriptam." Acta SS. a. a. O. 19. Vgl. dann das Urteil Kruschs a. a. O.

[17]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. I. 3. Aufl. Leipzig 1904, 48—50.

[18]) Brower und Masen, Antiquit. et Annal. Trevir. I. Leodii 1670, 233; vgl. de Lorenzi in Wetzer u. Welte's Kirchenlexikon, 2. Aufl. VIII, Freiburg i. B. 1893, Sp. 180.

[19]) Siehe c. 1 der Vita Lubentii: „s. Martino Turonensi episcopo est oblatus."

[20]) Hauck 52.

[21]) F. Falk, Die Kataloge der vorbonifacianischen Bischöfe von Mainz. Mainz 1870, 8.

Schüler Maximins, und sein Wirken wird nach Kobern versetzt. Was da zu Grund liegt, wie viel, wie wenig, ob überhaupt irgend etwas von geschichtlicher Überlieferung, ist nicht auszumachen. Wie sie vorliegt, hat die Erzählung keinen Anspruch, als glaubhaftes Zeugnis zu gelten.[22])

Seitdem aber Lubentius literarisch so seinen Platz erhalten hatte, nahm er teil an der Verehrung, die man den Glaubenshelden der Vorzeit entgegenbrachte. Begreiflicherweise findet man die Belege dafür zunächst im Kloster S. Maximin zu Trier. Ein Calendarium[23]) und eine Litanei[24]), die hier im 10. Jahrhundert aufgezeichnet wurden, nennen seinen Namen. Im Jahr 952 bei der Weihe der Krypta in S. Maximin wurde ein Altar auch mit Reliquien des h. Lubentius ausgestattet.[25]) Ebenfalls noch dem 10. Jahrhundert gehören die Verse an, die als erklärende Beischriften zu einem das Kloster schmückenden Gemäldekreis dienten. Da waren die Wunder des h. Maximin dargestellt, auch die Auffindung und Heimführung des Leichnams, wobei des Lubentius gedacht wurde.[26])

Ein weiteres Glied in dieser Überlieferungsreihe sind dann die Dietkircher Lektionen vom h. Lubentius. Die ersten drei Abschnitte beruhen ganz auf der Lebensbeschreibung Maximins; sie bieten dieselben Angaben in gekürzter Fassung. Nur eine Einzelheit weicht von der Vorlage ab. Nach dem Leben Maximins geht das erste Wunder, das die ausgesandten Trierer zum Ziel führt, so vor sich, dass einer der älteren Teilnehmer am Zug während des Betens hört, wie ein Schäferknabe ein weglaufendes Schaf beim Namen des h. Maximin bedroht. Er forscht nach und erfährt so die Stätte, die den Leichnam birgt. In der Dietkircher Aufzeichnung ist es nicht „unus ex senioribus“, sondern Lubentius selbst, dem der bedeutungsvolle Wink zu teil wird. Eine kleine, aber bezeichnende Verbesserung, die dem frommen Eifer des Verfassers nahe liegen musste.

---

[22]) Hauck 49, Anm. 3, der mit Recht die Gestalt des Lubentius als ungeschichtlich aus der Darstellung verweist.

[23]) Hontheim, Prodromus histor. Trevirens. Aug. Vind. 1757, 373 zu VIII id. febr. und 378 zu III id. oct. Siehe AA. SS. Oct. VI Auctar. 43.

[24]) Hontheim, Prodr. 379 und Kraus in den Jahrbüchern des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinland. Heft 50 u. 51. Bonn 1871, 215.

[25]) Siehe den unvollständig erhaltenen Bericht aus einer Pariser Handschrift bei Keuffer im Trierischen Archiv, Heft III. Trier 1899, 75.

[26]) Kraus hat a. a. O. 205 ff. die Epigrammata cuiusdam scolastici veröffentlicht. Über Lubentius s. S. 208: Corporis eius (Maximini) a Treviris inquisitio, inventio et exportatio.

Undique diffusa vocat haec dispersio fame
cives Trevericos pastore morte remissos. (?)
Opilio prodit; plebs ipsa quod anxia querit,
thesaurum totis non equiparabile gazis
angelico ductu Lubentius aede receptus
exportat corpus, Trevir, tua gaudia letus.

Keuffer in seinem Aufsatz: „Bücherei und Bücherwesen von S. Maximin im Mittelalter“, setzt die Entstehung der Epigrammata in die Jahre nach 966. Jahresbericht der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier von 1894—99. Trier 1899, S. 50, 74.

Nicht im Leben Maximins steht dann, dass Lubentius nach dem Aquitanischen Zug wieder nach Kobern zurückgekehrt und dort gestorben sei. Diese Angabe leitet schon über zum zweiten Teil der Erzählung, zur Geschichte des toten Lubentius, die das eigene Werk und die eigentliche Aufgabe des Dietkircher Schriftstellers ist.

Er hatte darzustellen, wie der heilige Leichnam nach Dietkirchen gekommen ist. Irgend welche Nachrichten über dieses Ereignis standen ihm sonst augenscheinlich nicht zu Gebot. So griff er frei in den reichen Schatz der geistlichen Sagenwelt und fügte ein Ganzes zusammen, wie es ihm zum Preise seines Helden dienlich erschien.

Dies genauer nachzuweisen, ist hier um so weniger erforderlich, als kürzlich erst S. Widmann mit umfassender Kenntnis der Legendendichtung die Vorstellungen, die in der Dietkircher Erzählung vom h. Lubentius wiederkehren, beleuchtet und ihre tief ins klassische, ja orientalische Altertum zurückreichenden Wurzeln blossgelegt hat.[27]) „Legendengemeingut“ ist es also, dass der Leichnam sich zunächst nicht von der Stelle bewegen lässt, dass dann das Schifflein mit seiner Last sich selbst überlassen wird und stromaufwärts fährt, bis es zu der erwählten Ruhestätte gelangt, dass ein Quell entspringt, wo der Heilige rastet, und so weiter.

Man hat die Lubentiuserzählung als reine Dichtung zu werten; und als solcher wird man ihr gern die verdiente Anerkennung zollen. Etwas so Liebenswürdiges wie die von kindlichem Natursinn belebte Schilderung der Lahnfahrt ist in unserer Landschaft während des früheren Mittelalters sonst nicht geschrieben worden. Und der Verfasser ist Eingesessener. Als die Klosterherren von Bleidenstadt den Mangel einer Geschichte ihres heiligen Ferrutius empfanden, wandten sie sich an einen schreibgewandten Fulder Mönch, der ihnen aus der Not helfen musste.[28])

Auch ein Dichtwerk fordert jedoch die geschichtliche Betrachtung heraus, und hier ergeben sich hauptsächlich zwei Fragen: Was lässt sich in Wirklichkeit über die Anfänge von Dietkirchen feststellen, und wann ist die Legende aufgezeichnet worden?

Da herrscht nun überall tiefes Dunkel.

Gleich die erste Nachricht ermöglicht kein greifbares Ergebnis. Es wird berichtet von einer alten Urkunde, wonach im ersten Jahr des Königtums des Königs Ludwig ein Diakon Adelbert dem Klösterchen des h. Lubentius, dessen Mitglied er war, die Zelle zu Nentershausen geschenkt und die Schenkung in der Kirche zu Dietkirchen vollzogen habe. Diese Urkunde ist nur durch einen späten Auszug Browers bekannt.[29]) Eine vollständige Überlieferung ist bis-

---

[27]) Siehe den Vortrag: Heidnische Spuren in christlichen Legenden unserer Gegend (Lahngau). Oben S. 59 ff., besonders S. 62—65.

[28]) Monumenta Germaniae hist. Scriptor. XV 1, 148.

[29]) Siehe: Metropolis ecclesiae Trevericae. Broweri et Masenii opus ed. Chr. de Stramberg I Confluentibus 1855, 260: „ut ex antiquis Adelberti diaconi literis constat, quibus cellam Nantereshusanam monasteriolo s. Lubentii cessisse docet, eamque donationem in ecclesia Dietkircha factam ostendit, anno primo regni Ludovici regis, id est Christi Domini 841 III. idus

her nicht zu finden gewesen, und so bleibt schlechthin alles unsicher. Es fragt sich, ob eine echte Vorlage oder eine Fälschung benutzt ist. Ganz zweifelhaft ist der Zeitansatz. Hat die Angabe „id est Christi Domini 841“ in der Vorlage gestanden, oder ist sie von dem Abschreiber oder von Brower hinzugefügt? Ist sie hinzugefügt, so braucht man die andere Zeitbestimmung nach dem ersten Regierungsjahr des Königs Ludwig nicht auf Ludwig den Deutschen[30]) zu beziehen, sondern man könnte auch an Ludwig den Jüngeren oder Ludwig das Kind denken und hätte die Wahl zwischen 877 und 900.

Immerhin muss es aber erlaubt sein, einmal den günstigsten Fall zu setzen und anzunehmen, dass Browers Auszug eine glaubhafte und auch zeitlich richtig bestimmte Nachricht wieder gibt. Dann hätte also vor der Mitte des 9. Jahrhunderts zu Dietkirchen neben der Kirche eine kleine klösterliche Anstalt bestanden. Die Überführung des Heiligen wäre damals vollzogen gewesen. Das Klösterchen zum heiligen Lubentius müsste dann später in ein Chorherrenstift umgewandelt worden sein.

So gut das alles möglich ist, so wenig darf man vergessen, dass die Nachricht nicht nur auf unsicherem Grund, sondern auch gänzlich allein steht. Sonst herrscht nämlich in den Quellen Schweigen über Dietkirchen bis ins 11. Jahrhundert hinein. Mittelbar kann man allerdings schliessen, dass die Überführung des h. Lubentius vor dem 10. Jahrhundert, genauer vor der Niederschrift des alten Calendariums von S. Maximin, stattgefunden hat; denn es nennt ihn zum 6. Februar und zum 13. Oktober.[31]) Am 6. Februar aber wurde in Dietkirchen die Translacio Lubencii gefeiert.[32])

Der Urkundenbestand des Stifts beginnt erst mit einem Stück aus dem Ende des 11. Jahrhunderts[33]); die früheste urkundliche Erwähnung, die Vogel kannte, ist von 1163.[34])

Für das hohe Alter der Kirche erheben sich allerdings noch andere Zeugen, die Steine, aus denen sie errichtet ist; und es wäre ein dankenswertes und wichtiges Unternehmen, diese Zeugen durch genaue Untersuchung noch lauter reden zu lassen als bisher. Der Bau stammt in seinen frühesten Teilen

---

Maii [Mai 13]. Caeterum Adelbertus hic se ipse famulum et coenobitam s. Lubentii iis in literis vocat.“

[30]) Ludwig der Deutsche hat sein Königtum in Ostfranken vom September 833 an gezählt. Dass aber in Privaturkunden seine Herrschaft erst vom Tode seines Vaters ab gerechnet wurde, wäre aus der Urkunde von 843 für das Martinsstift in Mainz zu entnehmen, s. Sauer. Nass. Ub. I 3, Bericht. u. Zus. 3. Doch das Stück ist nur von Bodmann überliefert und sehr verdächtig.

[31]) Siehe oben S. 169, Anm. 23.

[32]) Siehe das Necrologium aus dem Ende des 13. Jh., hg. von Joachim: Annalen 14, 255.

[33]) Die merkwürdige, noch nicht gedruckte Urkunde ist nur in einer Abschrift Cordens erhalten; Staatsarchiv Wiesbaden II 11 Nr. 1/2. Sie betrifft die Dietkircher Fähre und ist undatiert; doch wird darin „Rambertus sancti Lubencii prepositus“ genannt, und ein Archidiakon oder Chorbischof dieses Namens, der auch den Titel Propst führt, kommt in Trierer Urkunden von 1083—1098 vor, s. Mittelrheinisches Urkundenbuch 1, 436, 448, 451, 452.

[34]) Beschreibung 785; s. Mittelrh. Ub. 1, 697 Nr. 638, Herquet, Urkundenb. des Kl. Arnstein 7 Nr. 4 nach dem Original in Wiesbaden; vgl. dazu die Vita Ludovici. Annalen 18, 262.

aus dem 11. Jahrhundert; doch unter dem Boden sind die Reste einer älteren Anlage verdeckt.[35])

Dass Dietkirchen der Sitz des Archidiakons für die rechtsrheinischen Teile des Trierer Sprengels war, wurde ehemals als Beweis dafür angesehen, dass sein Ursprung weit ins graue Altertum zurückreichen müsse und mit den angeblichen Anfängen der christlichen Mission im Lahntal in Verbindung zu bringen sei. Doch das ist heute nicht mehr erlaubt; denn man hat nun bestimmtere Begriffe von der Entwicklung des trierischen Archidiakonats. Nach den Darlegungen von H. Bastgen[36]) kann man die Archidiakonatsverfassung im wesentlichen als ein Werk des Erzbischofs Ratbod [883—915] ansehen. Im Jahre 924 gibt es vier Archidiakone, 1030 fünf; damit ist die Zahl geschlossen. Wieder eine geraume Zeit später, bei Dietkirchen erst im Anfang des 13. Jahrhunderts, wird der Name des Stifts in den Archidiakonatstitel einbezogen. Die Altehrwürdigkeit des Stifts ist nicht der Ausgangspunkt für die Bildung des Archidiakonats gewesen.

Fasst man alles zusammen, so wird man die Entstehung Dietkirchens ins 9. Jahrhundert, mit der kühnsten Annahme vielleicht ins ausgehende 8. Jahrhundert setzen dürfen, das ist die Zeit, da für unser Gebiet überhaupt die erkennbare mittelalterliche Geschichte beginnt. Was die Legende erzählt, müsste um reichlich vier Jahrhunderte früher geschehen sein. Soll man ein Wort darüber verlieren, dass damals das Lahnland noch nicht vom Christentum erobert sein konnte, dass sicher kein von Dietger aus Dehrn erbautes Kirchlein bereit stand, den heiligen Leichnam aufzunehmen. Das sind eben Märchen; „ut fama est", sagt der Verfasser selbst. Beiläufig ist der Name schon seiner Ableitung nach ganz anders aufzufassen, nicht Dietgerskirche bedeutet er, sondern Volkskirche.[37]) Nur darin wird man eine Abspiegelung der Wirklichkeit erblicken, dass die Legende eine Verbindung herstellt zwischen dem Land an der Lahn und seiner kirchlichen Hauptstadt: das Schiffchen führt einen trierischen Heiligen aus dem Moseltal ins Lahntal; darin liegt, dass dieses Land eben von Trier aus in geistliche Verwaltung genommen wurde, wohlverstanden aber erst zu einer Zeit, als nach dem Wirken des h. Bonifatius und unter der karolingischen Herrschaft hier der Grund zu dauernden Gestaltungen im kirchlichen und staatlichen Leben geschaffen wurde.

Wir besitzen einen zeitgenössischen Bericht, wie Erzbischof Hetti von Trier im Jahr 836 den Leib des heiligen Kastor von Karden nach Koblenz gebracht und in dem ihm geweihten Gotteshaus beigesetzt hat.[38]) Wenn wir in der Legende des Lubentius auch nicht die Spur einer glaubwürdigen Kunde

[35]) Siehe Lotz-Schneider, Die Baudenkmäler im Regierungsbezirk Wiesbaden. Berlin 1880, S. 74 f. 522; Luthmer, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Lahngebiets. Frankfurt 1907, S. 157 f.

[36]) Die Entstehungsgeschichte des Trierer Archidiakonats: Trierisches Archiv Heft X, Trier 1907, besonders S. 27 ff., 48, 50 f.

[37]) Siehe J. Kehrein, Nassauisches Namenbuch. Leipzig 1891, S. 182.

[38]) Zusatz zu Thegans Vita Hludowici imp. Mon. Germ. SS. 2, 603; vgl. Goerz, Mittelrhein. Reg. 1, 146, Nr. 508.

über die Translation des Heiligen und die Erbauung seiner Kirche entdecken können, so deutet das wohl darauf hin, dass der Verfasser spät geschrieben hat, zu einer Zeit, als keine Erinnerung an das wirkliche Ereignis mehr vorhanden war. Die Dietkircher Lektionarien, aus denen Corden seinen Text entnahm, gehörten nach ihm ins 11. und 12. Jahrhundert; erst hatte er geschrieben: ins 10. Jahrhundert, doch daran war er selbst irre geworden.[39]) Eine Möglichkeit, seine Angabe nachzuprüfen, gibt es nicht. So müssen wir uns daran halten und sagen, dass die Legende im 11. Jahrhundert aufgezeichnet gewesen sein soll. Der Abstand von dem unbekannten Gründungsjahr wäre gross genug, wenn man auch die Abfassung in dieses Jahrhundert setzte. Innere Merkmale zur genaueren Bestimmung ergeben sich sonst nicht so leicht.[40])

Nur eins verdient besonders hervorgehoben zu werden. Der Schriftsteller schildert den landschaftlichen Rahmen seiner Erzählung unbedenklich so, wie er ihn selbst gesehen haben mag. Dass er die Gegend kannte, wird wahrscheinlich, wenn man z. B. die genaue Angabe berücksichtigt, dass auf Koblenz rheinaufwärts zwei Orte folgten, ehe Lahnstein erreicht wird.[41]) An einer Stelle (c. 9) betont er aber den Gegensatz seiner Gegenwart zu den Zeitverhältnissen der Wunderfahrt: damals sei das Lahntal ringsum bewaldet und menschenleer gewesen; Festen der Zwingherren, trotzige Raubburgen und den mannigfaltigen Verkehr der Kaufleute habe es noch nicht gekannt. Das scheint besser in eine weiter vorgeschrittene Zeit, etwa das 12. Jahrhundert, zu passen und man wird erinnert an die bekannte Schilderung des Arnsteiner Mönchs.[42]) Doch ist von den grösseren Burgen nur Nassau im 12. Jahrhundert hinzugekommen; Arnstein, Laurenburg und Diez sind schon für das 11. Jahrhundert bezeugt. Da durch das Flusstal noch heute auf weite Strecken keine Landstrasse führt, so muss man sich denken, dass der Handelsverkehr, den der Dietkircher Verfasser erwähnt, die Wasserstrasse benutzte.[43]) So bietet sich hier ein frühes Zeugnis für die Lahnschiffahrt.

Georg Waitz hat es einmal als möglich bezeichnet, dass die Lubentiuslegende benutzt sei in dem grossen Trierer Geschichtswerk, dessen erster Hauptabschnitt aus älteren Bestandteilen kurz nach 1101 zusammengestellt worden ist.[44]) Wenn das zutreffend wäre, hätte man statt der unsicheren

---

[39]) Siehe oben S. 163.

[40]) Für die philologische Betrachtung ist hinzuweisen auf die Reimprosa in c. 1: oblatus — levatus — adoptatus; efficitur — committitur. Die Prüfung der Satzschlüsse würde den Kundigen vielleicht weiterführen.

[41]) c. 5. Gemeint sind sicher Pfaffendorf und Horchheim. Loginstein ist stets und wohl mit Recht als Niederlahnstein aufgefasst worden. Oberlahnstein ist ein Rheinort. Über den Quell, der in c. 8 erwähnt wird und den man in dem Schmalborn bei der Ahler Schleuse wiedererkennt, s. Stramberg, Rhein. Antiquarius II 4, 36; Georg Zülch, Beiträge zur Geschichte von Oberlahnstein. Programm des Realprogymnasiums zu Oberlahnstein 1890, S. 3.

[42]) Vita Ludovici comitis de Arnstein. Annalen 18, 250.

[43]) Vgl. Vita Lud. a. a. O. „Ad hunc ergo locum et navalis vie precium et totius provincie spolium veri Pharaonis milites convectabant."

[44]) In der Vorrede zur Ausgabe der Gesta Trevirorum, Mon. Germ. hist. SS. VIII Hannover 1848, S. 119.

Wahrscheinlichkeit einen festen Anhalt dafür, dass die Lektionen vor 1100 entstanden sein müssten. Doch es erheben sich starke Bedenken gegen die Waitzische Annahme. Die einschlägige Stelle sagt aus: der h. Lubentius kam durch göttlichen Ratschluss nach Germanien und erbaute dort an der Lahn eine Kirche, in der er auch ruht.[45]) Der Gegensatz springt in die Augen und Waitz selbst hat darauf hingewiesen.[46]) Davon weiss ja die Dietkircher Legende nichts, dass der Heilige bei seinen Lebzeiten an die Lahn gekommen wäre, und nicht er, sondern Dietger ist für sie der Erbauer des Gotteshauses. Es spricht also nichts dafür, dass der Trierer die Dietkircher Überlieferung gekannt hat.

Im übrigen ist jene Stelle aber sehr wichtig, besonders auch für die spätere Ausgestaltung der Lubentiussage. Denn sie stellt das einzige Zeugnis aus dem Mittelalter dar, das man für eine Missionstätigkeit des Heiligen im rechtsrheinischen Land anführen kann.

Es fragt sich nun, wie es mit der Glaubwürdigkeit der Nachricht steht, oder es fragt sich eigentlich nicht, denn der ganze erste Teil der Gesta Trevirorum ist bekannt, ja berüchtigt als eine Anhäufung von argen Fabeleien.[47]) Es wäre unberechtigt anzunehmen, dass diese an sich auch ganz unglaubliche Einzelheit aus einer verlorenen zuverlässigen Quelle geschöpft sei. Sie erklärt sich vielmehr als Erzeugnis derselben Einbildungskraft, die die ganze Trierer Urzeit so märchenhaft ausgeschmückt hat. Der Verfasser weiss, dass Lubentius dort drüben in ziemlicher Ferne ruht; den Namen des Ortes an der Lahn nennt er nicht einmal; wie er hingekommen ist, weiss er nicht. Da däucht ihm nichts so wahrscheinlich, als dass der Heilige sich seine Kirche selbst erbaut habe. Das war ein neuer Ruhmestitel für die Trierer Kirche, wenn einer ihrer Jünger so früh schon im rechtsrheinischen Land gewirkt hatte. Dieser Ehrgeiz ist bei dem Schreiber der Gesta mit in Anschlag zu bringen. Nach ihm hätte der Trierer Bischof Valerius bereits einmal gegen Ende des ersten Jahrhunderts der christlichen Lehre in Gallien und Germanien zum Siege verholfen.[48])

---

[45]) Ebenda 153 f.: Maximin stirbt. „Successit in episcopatum Paulinus, qui corpus magistri sui per b. Lubentium et populum Trebirorum ex Aquitania revexit et in cimiterio s. Eucharii sepelivit. Beatus vero Lubentius [primo quidem in ecclesia super montem sita secus oppidum Cuberna vocatum presbiterii honore praeditus domino in populo ministravit, postmodum] per revelationem domini venit in Germaniam ibique super fluvium qui Longana dicitur ecclesiam aedificavit, in qua et requiescit.“ Die eingeklammerten Worte sind von späteren Fassungen der Gesta zugesetzt. Dass für „Longana“ die richtigere Form Logona oder Logana hätte eingesetzt werden sollen, hat Friedemann im Archiv für hessische Geschichte VI, Darmstadt 1851, 446 bemerkt.

[46]) A. a. O. 154, Anm. 79.

[47]) Siehe Wattenbach, Deutsche Geschichtsquellen I. 7. Aufl. Stuttgart und Berlin 1904, S. 409.

[48]) SS. 8, 147: „Post — Eucharii [54—77] — obitum beatus Valerius in ministerium sacerdotale successit illudque per 15 annos sancte vivendo — rexit. Cuius praedicationis tanta fuit instantia, ut iam tunc per Galliam et Germaniam christiani paganos et numero superarent et religione.“

Das sind die Quellen für die Geschichte des Lubentius: die Lebensbeschreibung des h. Maximin aus dem 8. Jahrhundert und ihr Ableger, die Dietkircher Lektionen aus dem 11. Jahrhundert, schliesslich die Gesta Trevirorum mit ihrer abweichenden Nachricht aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts; jede Überlieferung für sich anerkannt unzuverlässig, dazu die eine der anderen widersprechend. Die Angaben der Lektionen und der Gesta Trevirorum schliessen sich gegenseitig aus.

Wenn von einem „gesunden historischen Kern" der Legende die Rede sein soll[49]), müssten andere als diese späten zweifelhaften Zeugnisse vorgebracht werden. Sonst wird es dabei zu bleiben haben, dass man in Wahrheit vom h. Lubentius nicht mehr als den Namen weiss.[50])

In der Folgezeit hat die Sage vom h. Lubentius noch eine gewisse Entwicklung durchgemacht. Dietkirchen selbst hielt allerdings fest an seinen Lektionen. Das beweist ein gereimtes Officium s. Lubentii, das der Sprache nach vermutlich noch dem Mittelalter angehört, das aber aufbewahrt ist in einer Niederschrift aus dem Ende des 16. Jahrhunderts.[51]) Es ist inhaltlich nur eine Umschreibung der Lektionen.[52]) Die Schlussverse mit der Erwähnung des Gründers Dietger sind noch Jahrhunderte später von der Prozession, die alljährlich am 13. Oktober von Limburg nach Dietkirchen zog, gesungen worden.[53])

Durch einen glücklichen Umstand haben wir dann Kenntnis von einem Schriftstück, in dem Dekan und Kapitel des Stiftes Dietkirchen sich über die Anfänge ihrer Kirche aussprechen. Der Trierer Kurfürst Jakob III. von Eltz,

---

49) Wetzer u. Welte's Kirchenlexikon, 2. Aufl. VIII. Freiburg i. Br. 1893, Sp. 180.

50) Vgl. F. X. Kraus, Lehrbuch der Kirchengeschichte I. Trier 1872, S. 226. Man ist bei dieser Sachlage der Mühe enthoben zu fragen, ob die Zeitumstände den in der Sage geschilderten Dingen günstig sind oder nicht. Sie sind es anscheinend gar nicht, vgl. Ad. Harnack, Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten. Leipzig 1902, 510 f. Ferner ist es ohne weiteres klar, dass die Jahreszahlen, die man hie und da angegeben findet, den reinsten Liebhaberwert haben, s. oben S. 165, Lesart 25; vgl. über die sonstigen AA. SS. Oct. VI 201.

51) So nach der Aussage des ehemaligen Besitzers der Handschrift, des Pfarrers Nick in Salzig, der im Rhenus, Zeitschrift für Geschichte des Mittelrheins, hg. v. Lahnsteiner Altertumsverein, III. Jahrg., 1886, Nr. 2, S. 25 f., einige Abschnitte daraus wiedergegeben hat. Wo die Handschrift jetzt ist, weiss ich nicht.

52) Nur durch einen vorher nicht bekannten Namen scheint die Legende bereichert zu werden; die Frau in Lahnstein, die dem Heiligen zuerst ihr Gut verweigert, nachträglich aber doch überweist, heisst in dem Abdruck des Officiums: Amania. Der Gewinn wird aber zweifelhaft, wenn man liest: femina — a mania — curatur.

53) „Felix haec basilica,
quam fundavit herus
in devexi scopuli
vertice Dietgerus"

u. s. w., vgl. Stramberg, Rheinisch. Antiquarius II 3, 595.

der nicht nur eine Agende für seinen Sprengel herausgab, der auch die Bearbeitung eines Breviers und Martyrologiums vorbereitete[54]), hat gegen Ende seines Lebens die geistlichen Anstalten im Erzstift angewiesen, über ihre Gründung, ihre Reliquien und bemerkenswerte Tatsachen aus ihrer Geschichte zu berichten und die einschlägigen Urkunden einzusenden.[55]) Die Antwort des Stiftes Dietkirchen vom 1. April 1581 ist abschriftlich erhalten.[56]) Aber wer darin neue Aufschlüsse zu finden hofft, wird arg enttäuscht. Die Stiftsherren schildern, wie sie alles nach den gewünschten Nachweisen durchsucht haben, ohne zum Ziel zu kommen; sie drücken ihr Erstaunen aus über den gänzlichen Mangel an urkundlichen Nachrichten; sie wären ganz ratlos ohne die Legende und deshalb sehen sie bis auf bessere Belehrung auch ferner in Dietger den Gründer.[57]) Noch im Jahre 1694 ist man in Dietkirchen derselben Meinung. Wiederum auf eine Anfrage des Kurfürsten berichtet damals das Stift: „pro primo das Fundator ecclesiae gewesen Dietgerus Freye von Dehren, dahero der ohrtt Dietgerskirch oder vulgo Dietkirchen genennt wirdt; 2do werde caput sancti Lubentii als Patroni daselbst venerirt.“[58]) Dass man jetzt in Dietger einen Ahnen des benachbarten adeligen Geschlechtes erblickte, lag nahe genug, zumal die Freien von Dehrn Untervögte des Stiftes waren.[59])

Inzwischen aber war man anderwärts nicht so genügsam geblieben; man hatte die Angaben der Legende geprüft, unbefriedigend gefunden und sich von den geschichtlichen Vorgängen ein Bild gemacht, das glaubhafter und annehm-

---

[54]) Stramberg, Rhein. Antiqu. I 2, 503; Marx, Gesch. des Erzstiftes Trier. I, 398.

[55]) Solche Berichte sind vereinigt in der Hs. 150 [1390] der Trierer Stadtbibliothek; s. Keuffer, Verzeichnis der Handschriften des histor. Archivs der Stadt Trier, 52 ff, Nr. 94, besonders Absatz 25, 37, 39, 44.

[56]) In einem Sammelband der Trierer Stadtbibliothek [1370] mit der Aufschrift: Scriptorum rerum Trevirensium I. Siehe Keuffer 33, Nr. 74. Die „Origines collegiatae ecclesiae s. Lubentii in Dieckirchen“ in Abschrift aus dem 18. Jahrh. bilden Nr. 29 des Inhaltsverzeichnisses. Gerichtet ist das Schreiben, das wohl einmal eine ausführlichere Wiedergabe bei anderer Gelegenheit verdient, an den Kaplan des Kurfürsten, Franciscus Monzemius. Durch freundlichen Hinweis auf dieses Schriftstück hat mich Herr Stadtbibliothekar Dr. Kentenich in Trier zu besonderem Dank verpflichtet.

[57]) — quicquid capitularia usquam custodia inclusum erat, reseravimus, cuncta perlustrantes sedulo, ne quid Suae Celsitudini rescriberetur, quod non fidedignis comprobari posset litteris; quod vero usque adeo fere nihil de fundatore deque collegii origine scriptis posteritati relictum sit, nec etiam cum probata annorum distinctione aliqua extent indicia, omnes nos haud in modicam rapuit admirationem — —. hoc unice deplorantes, tanta temporum iniuria seu custodum incuria effectum, ut nihil neque de initio neque de progressu nostri collegii consignatis litteris extet, nisi quod primus ecclesiae autor ex antiquissima s. Lubentii legenda fuisse videatur quidam in viculo Derna — commorans, — nomine Dietgerus — —. Ex paucis allatis supra, ut ad collegiatam revertamur ecclesiam, eius fundationis antiquitas fundatorisque nomen satis evidenter patet, eam videlicet ante felicem s. Lubentii transmigrationem aedificari coeptam a praenominato Dietgero quem [si citatae legendae adhibenda fides est] eo usque nostri collegii verum atque indubitatum tenendum esse credimus fundatorem, quousque de alio certius quid hac legenda comprobatum fuerit et maiori certitudine demonstratum.

[58]) Staatsarchiv Wiesbaden II 11, Stift Dietkirchen, Akten I 1.

[59]) Vogel, Beschreibung 785, vgl. Marx, Gesch. des Erzstiftes Trier IV, 125.

barer dünkte. Das war geschehen in dem grossen Geschichtswerk des Christoph Brower, den Trierer Annalen.[60])

Der gelehrte Jesuit fand, dass die alten Heiligenerzählungen mit allzu grosser Freiheit verfasst seien, und hielt sich für befugt, sie richtig auszudeuten. Er fragt, wie kam man dazu, die heilige Leiche soweit weg ins Barbarenland zu verbringen; und er hebt hervor, dass nach der Legende dort drüben jenseit des Rheins die Bevölkerung christlich gewesen sei. Ihm ist wohl bewusst, dass diese frühe Ausbreitung des Christentums über die Grenzen des römischen Reichs hinaus etwas Auffälliges hat. Alles erklärt sich für ihn aber am besten durch die Annahme, dass der tote Lubentius nicht in ein unbekanntes Land gekommen sei, sondern dass er dort bei Lebzeiten schon gewirkt haben müsse.[61]) Neben diese Ausführungen setzt Brower das Merkwort: „S. Lubentius apostolus transrhenanae dioecesis.“ Als Stütze seiner Ansicht ruft er auch die alte Überlieferung an; es ist nicht sicher, ob er dabei die Stelle der Gesta Trevirorum über Lubentius als Erbauer der Kirche an der Lahn vor Augen gehabt hat, jedenfalls nennt er sie nicht. Doch leuchtet es ein, wie wesensverwandt die beiden, durch viele Jahrhunderte getrennten Äusserungen der Trierer Geschichtsschreiber sind.

Man mag denken, dass Brower wie überhaupt „in der Beurteilung der Quellen der mittelalterlichen Historiographie, in der Unterscheidung von Sage und Geschichte“, so auch der Lubentiuslegende gegenüber nicht auf der Höhe der Wissenschaft gestanden habe.[62]) Er hat jedoch die Pflicht der Gewissenhaftigkeit gewahrt, indem er das, was er aus der Quelle herauslas, eben nur als seine eigene Mutmassung und Schlussfolgerung ausgab. Nun errang sich sein Werk grosses Ansehen und wurde selbst geradezu als Quellenwerk betrachtet. So entstand eine Darstellung, die Browers Vermutung als erwiesene Geschichte ausgab; das sind die Lektionen vom h. Lubentius im trierischen Brevier.

---

[60]) Antiquitatum et annalium Trevirensium libri XXII. Coloniae 1626, vgl. über die Schicksale dieser ersten Ausgabe Kraus in der Allg. Deutschen Biographie 3, Leipzig 1876, S. 368. Zugänglich ist das Werk in der zweiten zweibändigen Ausgabe: Ant. et annal. Trev. libri XXV auct. Browero et Masenio, Leodii 1670. Die bezügliche Stelle I 235.

[61]) Die bezeichnende Stelle möge hier Platz finden: „Porro sacrae historiae quamlibet obscuras origines, etsi venerari malim, quam acrius discutere, quia tamen pro magnitudine rerum nimiam observo sumptam ab iis licentiam, qui longe posteriores acta maiorum literis mandarunt, intercedere nonnumquam mihi fas duco, hominum imperitiae, quae neque officere Sanctorum honori, neque prodesse potest. Ingens ergo accipio hinc argumentum plenumque traditionis antiquae, qua Transrhenanis, velint nolint, allucescat fidem orthodoxam unicam, istuc usque, ultra imperii limitem a Trevirorum episcopis prolatam, et quo non Romanorum forte stationes, illuc S. Maximini et Lubentii venisse praedicationem. Etenim, ubi S. Lubentius, ut aiunt, Cuberinam sedem funere suo dedignatus, ecquid esse causae potuit, cur tantis itineribus solo barbarico sepeliri eum vellent, nec vicinis ubiubi deponere castellis? Et ultra flumen sane Christianus utique coetus quiete constitit, qui corpus advenientis patroni exciperet, qui sancte coleret, ac denique in omnem posteritatis memoriam, ad hanc usque diem conservaret. Existimandum itaque, magno licet miraculo, funus, barbarorum irruptioni opportunis non tamen ignotis regionibus invectum, sed, quas Christiana religione superstes Lubentius nuper imbuisset.“

[62]) Vgl. Kraus in der Allg. Deutsch. Biogr. 3, 369.

Die von den Bollandisten mitgeteilten Stellen aus dem Trierer Lektionar von 1645 sind noch eine einfache Wiedergabe der Legende.[63]) Nur darin verrät sich vielleicht der Einfluss der Annalen, dass der h. Martin nicht genannt wird, an dessen Beziehungen zum h. Lubentius Brower Anstoss genommen hatte.[64]) Die neue Lesart findet sich dann aber in der grossen Ausgabe des Breviers von 1748, dem Werke Hontheims[65]); sie ist von da mit gleichem Wortlaut übergegangen in das Proprium der Limburger Diözese.[66])

Diese Darstellung ist vorsichtig gehalten. Über den h. Martin von Tours auch hier kein Wort. Der Heilige ist Schüler Maximins und wirkt für das Christentum in den Grenzlanden von Mosel und Rhein; er trägt — ganz wie bei Brower — die neue Lehre über die Grenzen des römischen Reichs an die Lahn, er soll in Dietkirchen gepredigt haben[67]), stirbt dann in Kobern und wird von dem sich selbst überlassenen Schiff bis zu der Stelle gebracht, wo jetzt die Kirche zum h. Lubentius errichtet ist und wo er noch verehrt wird. Kein Wort von Dietger und der örtlichen Dietkircher Überlieferung, die aber auch nicht ausdrücklich zurückgewiesen wird. Hontheim, der nach seinem Eingeständnis nicht alle Fabeln aus dem Brevier zu entfernen wagte, hat mit diesen Lektionen die Meinung Browers zu unverdientem Ansehen gebracht. Auf sie beruft sich zum Beispiel Ludwig Corden, freilich nicht ohne einen kleinen Vorbehalt.[68])

Im allgemeinen kann man sagen, dass die von Brower verschuldete, von dem Trierer Brevier vertretene Ausdeutung der mittelalterlichen Sage von bestimmendem Einfluss auf die geschichtliche Auffassung gewesen ist. Daneben hat man die Nachricht der Gesta Trevirorum als willkommene Stütze benutzt.[69]) Es hätte aber wenig Zweck, alles hier zusammenzustellen, was in der neueren

---

[63]) AA. SS. Oct. VI 200. Dies Lectionarium Sanctorum ecclesiae Trevirensis, 1645 editum, muss sehr selten sein; auch das Auskunftsbureau der deutschen Bibliotheken hat mir das Werk nicht nachweisen können. Überhaupt vermisst man, soviel ich sehe, über die jüngeren Trierer Brevierausgaben eine solche Übersicht, wie sie Hennen, Trierische Liturgica des 16 Jahrh., Düsseldorf 1888, für die älteren bietet.

[64]) Siehe oben S. 168, Anm. 18.

[65]) Breviarium Trevirense jussu . . . D. Francisci Georgii archiepiscopi Trevirensis . . . recognitum et emendatum. Pars autumnalis. Francofurti et Treviris 1748, 485. O. Mejer, Febronius, Tüb. 1880, 30, 222, 252.

[66]) Officia propria ad usum cleri civitatis et dioecesis Limburgensis. Pars autumnalis. Ratisbonae, Romae et Neo Eboraci 1900, 24 f.

[67]) „Inferioris Mosellae et Loganae fluvii accolas magno ad fidem orthodoxam zelo erudivit; ut jam tum per Trevirenses antistites et sacerdotes trans Rheni limites christianae vitae disciplina latius prope, quam Romanorum imperium propagata fuisse videatur: cum ad Dietkirchium usque super Loganae ripas collocatum in edita rupe oppidum per Lubentium praedicatum esse Evangelium intelligatur."

[68]) „Si piae traditioni, si ipsis Breviarii Trevirensis Lectionibus fides sit adstruenda." Dictiones geminae — cum deductione — originis, ordinis, officii et praerogativarum — archidiaconatus Dikirchensis. Wezlariae 1776, S. 16 f. in dem Kapitel De Capituli ruralis Dikirchensis Decanis.

[69]) Kremer, Orig. Nass. I, Wiesbaden 1779, 27; Schliephake, Gesch. von Nassau I, Wiesbaden 1866, 66.

historischen Literatur über Lubentius gesagt worden ist. Neben kritischen Äusserungen ertönen andere Stimmen, die die Legende im mittelalterlichen Sinn wiedergeben und weiterbilden, alle Widersprüche und Schwierigkeiten willkürlich und leichthin ausgleichend. Ungedruckt geblieben sind die Untersuchungen der Limburger Geschichte von Corden, der sich vielleicht am eingehendsten und fruchtbarsten von den früheren mit der ganzen Überlieferung beschäftigt hat. Fast alle oben berührten Fragen hat er schon einsichtig und kundig behandelt. Ihm fehlte allerdings die Übersicht und die Wertung der Quellen, zu der uns die kritische Arbeit des letzten Jahrhunderts verholfen hat.

So gehört denn jetzt Lubentius nicht mehr der wirklichen Geschichte an. In märchenhaften Erzählungen des 8. Jahrhunderts taucht sein Name auf, 400 Jahre nach seinem angeblichen Dasein. Dann werden seine Reliquien zu unbekannter Zeit an die Stätte gebracht, wo seine Kirche erbaut ist. Über sein Apostolat gibt es nur eine ganz späte und ganz unglaubwürdige Nachricht und haltlose Vermutungen. So musste die neueste Darstellung der deutschen Kirchengeschichte die notwendige Schlussfolgerung ziehen und das über Lubentius sagen, was wir von ihm wissen, nämlich nichts.

Wenn die Befreiung von unbeweisbaren und irrigen Vorstellungen einen Verlust bedeutet, dann hat die nassauische Landesgeschichte neuerdings mehrere Einbussen zu verzeichnen. Mit Lubentius schwindet das trügerische Licht, das über der Lahngegend im 4. Jahrhundert zu leuchten schien. Dann sind bekanntlich die alten Bleidenstädter Urkunden und Traditionen als Fälschungen dem verdammenden Urteil der Forschung zum Opfer gefallen, und wo bisher die Irrlichter von Schott'scher Erfindung spukten, herrscht wieder ehrliches Dunkel. Dem kindlichen Märchen des Dietkircher Stiftsherrn soll übrigens kein Unrecht angetan werden durch die Zusammenstellung mit den unheimlich geschickten Machwerken des abgefeimten Fälschers aus dem 18. Jahrhundert. Es ist vielmehr wohl als ein Gewinn zu buchen, dass wir bestimmter wie vorher die Erzählung vom Lubentius als Glied des wahrlich nicht überreichen Schrifttums unseres Landes ansprechen dürfen. Die Bollandisten haben einst Bedenken getragen, ob sie diese Lebensbeschreibung in ihre Sammlung aufnehmen sollten, weil sie so wenig geeignet sei, sich bei den Lesern Anerkennung zu verschaffen. Das trifft auf uns nicht zu; nicht als Geschichtswerk in strengem Sinn, wohl aber als das erste Erzeugnis der heimischen Schriftstellerei ist uns die Lubentiuslegende willkommen, wertvoll und ehrwürdig.

Cronberg'sches Diplomatarium.

Von

O. Frhr. Stotzingen.

Vor einigen Jahren fand sich im fürstlich Öttingen'schen Archive zu Wallerstein ein Cronberger Copialbuch. Leider stand die Benützung dieser Urkundensammlung dem Freiherrn von Ompteda — dem Verfasser von: Die von Kronberg und ihr Herrensitz. Des Geschlechtes Ursprung, Blüte, Ausgang. Der Burg Gründung, Ausbau, Niedergang, Zerfall, Wiederherstellung. Frankfurt a. M. 1899 — nicht zur Verfügung.

Da die im Codex aufgezeichneten Urkunden wertvolle Beiträge auch für die Geschichte zahlreicher Orte Nassaus bieten, wurden von sämtlichen Urkunden Auszüge angefertigt. Das Diplomatarium enthält 180 Folioseiten und entstammt der Zeit von 1380—1412, nur wenige Urkunden wurden später nachgetragen. Der Verfasser war offenbar ein Beamter der von Cronberg des Flügelstammes, da nur ein paar Urkunden auf die Linie zum Kronenstamm Bezug haben.

Am Schlusse der Urkunden ist eine Seite eingeheftet, die wohl ein Bruchstück einer Familienchronik ist. Das Blatt enthält zuerst die Eintragungen der Geburten der Kinder Frank's von Cronberg vom Flügelstamme 1367—1423 und Philipp's seines Sohnes, die der Schreiber „myn alden" und „myn jungen Juncker" nennt. Nach den Aufzeichnungen der Geburten notierte Frank von Cronberg selbst, wo sein Sohn Philipp im Jahre 1410 und 1411 turnierte. Wegen der grossen Seltenheit von Aufzeichnungen dieser Art zu Ende des 14. und Beginne des 15. Jahrhunderts werden diese Eintragungen am Schlusse der Regesten wörtlich wiedergegeben.

Die Anmerkungen zu den Regesten wurden dem Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus, neu bearbeitet von F. Lau, und dem Codex diplomaticus Nassovicus, bearbeitet von Dr. W. Sauer, entnommen. Bei jeder Regeste ist die Folioseite des Diplomatariums angegeben, auf der sich die Abschrift der Urkunde befindet.

1. 1297 August 10 (laurencii martyris). Conrad Schwab von Bruennigsheim [1]) und Heinrich von Hazichinstein [2]) vertragen die Ganerben zu Cronberg wegen Stellung und Verköstigung der Burghüter. f. 22 a.

2. 1303 November 2 (uff aller heiligen dage). Graslock von Cronberg [3]) verkauft acht „ame" Weingeld zu Wesele [4]) an seine Neffen Ritter Walter v. Cronberg und Ulrich von Cronberg [5]), Dietrichs Sohn. f. 24.

3. 1304 Juli 17 (am freitage vor sente marie magdalene dage). Frank, Johann und Dietrich v. Cronberg, Söhne Franks bestimmen, ihre Lehen, einen Hof zu Sindlingen [6]), Swalheim [7]) und Escheborn [8]), gemeinsam besitzen zu wollen. f. 40.

3a. 1309 September 19 (frytage vor sente matheus). Philipp v. Falkenstein, Herr zu Münzenberg, der Älteste und Werner, sein Sohn, bekennen, dass sie sich mit dem Dorfe Steinbach vertragen haben, dass Philipp und seine Erben ewiglich 4 Mark Pfenig „vor atzunge vnde vor allirleige dinst, daz wir oder vnsz erben in deme vorgen. dorff von gerichtes wegen solden haben" von den Einwohnern jährlich empfangen sollen, sollten Philipp oder seine Erben notgedrungen im Dorfe herbergen wollen, soll er Wein, Brot und was er sonst bedarf, selbst kaufen, jedes Haus gibt jedoch ein Huhn und kann das Gesinde Futter im Walde oder Dorfe nehmen. Auch der Amtmann muss sich selbst beköstigen. f. 47.

4. 1314 Oktober 6 (an dem sondage da man sang salus populi). Dietrich von Cronberg, Franks Sohn, bewilligt, dass sein Bruder Frank die von ihnen gemeinschaftlich besessenen Lehen seinen Erben vermache. f. 40 a.

5. 1318 Mai 12 (an sante pancracii dage). Frank der Lange von Cronberg, Edelknecht, des verstorbenen Walters v. Cronberg, Ritters Sohn, verkauft Hartmud, Dietrich und Walter von Cronberg seinen Neffen und Ganerben sein Haus zu Cronberg und seinen Besitz zu Eschborn [9]), Marpisheim [10]), Sündelingen [11]), Peterwile [12]), Bürne [13]), Waldaffe [14]), Walterstelle [15]), Wollenstad [16]), Swalheim [17]), Aldinstad [18]) und Düdelnsheim [19]) um 120 Mk. Kölnischer Pfennige, ferner um jährlich 48 Achtel Korn, 9 Achtel „Weissis", 20 Achtel Hafer und den Wein aus den 3 Morgen Reben zu Cronberg. f. 38 a.

---

[1]) Preungesheim (H. N. Landkr. Frankfurt). Die Schwab ein Ministerialen-Geschlecht, 1254 Bertolfus Suevus de Bruningsheym. 1279 Cunradus Suevus de Bruningesheym. 1295 Cunradus dictus Suevus. 1296 Cunradus Suevus de Sassinhusin.

[2]) Hattstein (Ruine südwestlich Usingen).

[3]) Vermutungen über die Abstammung der Graslock s. Ompteda, 233.

[4]) Oberwesel (Rheinprovinz, Kr. St. Goar).

[5]) Ulrich v. Cronberg, Sohn Dietrichs, fehlt bei Ompteda.

[6]) Sindlingen (H. N. Kr. Höchst).

[7]) Schwalheim (H. N. östlich Nauheim).

[8]) Eschborn (H. N. Kr. Höchst).

[9]) S. Anm. 8.

[10]) Marxheim (H. N. Kr. Höchst).

[11]) S. Anm. 6.

[12]) Petterweil (H. D. Kr. Friedberg).

[13]) Vielleicht Bornheim (eingemeindet in Frankfurt).

[14]) Walluf im Rheingau.

[15]) Wallenstelle?

[16]) Niederwöllstadt (Hessen) s. Friedberg.

[17]) S. Anm. 7.

[18]) Altenstadt (H. D. Kr. Büdingen).

[19]) Düdelheim (H. D. Kr. Büdingen).

6. 1318 Mai 12 (an sante pancraciendag). Frank der Lange, Edelknecht, Sohn des verstorbenen Walter von Cronberg, Ritter, überlässt Dietrich und Walter von Cronberg Rittern, seinen Neffen und Ganerben, alle seine Lehen zu Sossenheim[20]), Swalheim[21]), Zehnten zu Langethe[22]) und alle Güter, die ihm wurden von Guntram von Olfe[23]), dem Ritter. Dafür erhält Frank lebenslänglich an St. Michaelstag zu Frankfurt 80 Achtel Korn, 60 Achtel „Weyssis", 40 Achtel Hafer und 39 Schilling Kölnischer Pfennige. Zeugen: Volrad[24]), Schultheis zu Frankfurt, Rudolf von Sachsenhausen[25]), der Ältere, Bertolt, der Vogt von Ursel[26]), Ruprecht von Karben[27]), Walter von Cronberg, Pfarrer zu Dypach[28]), Kulman von Offenbach[29]), Hermann Klobelauch[30]), Schöffe, und Gypele von Holzhausen[31]), Bürger zu Frankfurt. f. 38 a.

6a. 1325 Juni 6 (feria quinta post festum trinitatis). König Johann v. Böhmen bekennt, Philipp v. Beldersheim wegen eines Pferdes (dextrarius) 100 Mark zu schulden. f. 18 a.

6b. 1327 Juni 21 (die dominica ante festum natiuitatis beati johannis baptistc). Bacharach: König Johann von Böhmen befiehlt Beyer von Boppard und Nicolaus von Luxemburg dem Philipp von Beldersheim 200 Pfd. Heller zu zahlen für den Verlust eines Pferdes (dextrarii). f. 18 a.

6c. 1327 Juli 26 (feria proxima post jacobi apostoli). Landgraf Hermann von Hessen bekennt Philipp von Beldersheim 80 Mark und später 40 Mark zu schulden und versetzt dafür seine Gerechtsame in Kirgunse und Palgunse, die früher der von Falkenstein inne hatte. f. 20.

6d. 1329 Februar 1 (an vnsz frawen abent so man kertzen wyhet). Gerlach, Graf von Nassau, und Agnes, seine eheliche Hausfrau verkaufen 100 Mark Gülten zu Wiesbaden an Heinrich von Lindau. Zeugen: Gerlach Grans, Kone von Reifenberg, Ritter, Dietrich zu Wolkenburg, Ortlieb zum Jungenabende, Niclas zum Eckenkeller, Bürger und Ritter zu Mainz, Werner von Lindau und Hermann „vnser schriber". f. 36 a.

6e. 1329 Februar 1 (vff vnsz frawen abent die kirzwihe). Conrad, der Schultheiss, Hartmud zum Rade, Hartmud Genger, Sigfried Steler, Arnold Grobeler, Wicker, der Wirt, Heinrich Grebe, Engel Beker, Richwin, der Vogt von Erbenheim, und Anze, der Schultheiss von Bruge, Schöffen und Bürger zu Wiesbaden, bekennen, dass sie auf Geheiss Graf Gerhards[31a]) v. Nassau und der Gräfin Agnes, 100 Mark Pfenig jährlicher Gülten Heinrich von Lindau und seinen Erben zahlen werden. f. 37 a.

7. 1330 Mai 23 (an sant desideriis tage). Hedwig, Abtissin, und Convent des Klosters

---

[20]) Sossenheim (H. N. Kr. Höchst).

[21]) S. Anm. 7.

[22]) Langd (H. D. Kr. Giessen).

[23]) Gutram miles de Olfe siegelt 1273.

[24]) Volrad von Seligenstadt, Schultheiss zu Frankfurt von 1314—1322.

[25]) Sachsenhausen bei Frankfurt, Rudolf genannt von 1328—1340.

[26]) Ursel (H. N. Ober-Taunuskr.), der Vogt Bechtold von 1318—1330 genannt.

[27]) Karben (H. D. Kr. Friedberg), Ruprecht von 1276—1312 genannt.

[28]) Diebach (Rheinprovinz).

[29]) Offenbach (H. D.), Kulman v. O. 1315—1317 Schöffe zu Frankfurt.

[30]) Ein Herman von Offenbach, genannt Knoblauch 1315—1340, Schöffe zu Frankfurt 1322.

[31]) Holzhausen (H. D. Kr. Friedberg), Gipel (Abkürzung für Giselbert) 1315—1340 genannt, Bürgermeister von 1337—1338.

[31a]) Gerhard — an demselben Tage wird der Graf in einer Urkunde Gerlach genannt.

Engelthal[32]) bekennen, dass Catharina[33]), Witwe Dietrichs von Cronberg, Ritters, den Besitz bestehend aus Gülten zu Breitenloch[34]) und Sossenheim[35]), so Frank der lange selig von Cronberg seinen 2 Schwestern nach Engelthal gestiftet habe, mit Geld zu lösen versprochen und zwar mit 24 Mark Pfennig und 7 Schilling die zu Breitenloch, mit 12 Schilling die zu Sossenheim. Zeugen: Johann und Rudolf von Ruckingen[36]), Rudolf von Wirhene.[37]) f. 95.

7a. 1331 Aug. 24 (an sante Bartholomeus tage). Nürnberg: Kaiser Ludwig verleiht den Gebrüdern Chunrad und Emelrich von Reiffenberg die Rechte auf der Burg zu Reiffenberg, die Reichslehen sind. f. 39a.

8. 1335 Juli 10 (feria secunda post diem beati kiliani). Rudolf von Sachsenhausen[38]), Ritter und Schultheiss zu Frankfurt beurkundet, dass der Probst zu Höchst auf alle Ansprüche an Katharina, Gattin Dietrichs von Cronberg, verzichtet. Zeugen: Hermann von Offenbach[39]), gen. Knoblauch, Jacob Knobelauch, Sifrid Fraisch[40]), Bechtold von Walnstatt[41]), Rulmann von Lymburg[42]), Gerlach zum Hohen-Hause[43]), Wiker von Offenbach[44]), Diemar von Lichtenstein[45]), Schöffen. f. 95.

9. 1336 September 22 (crastino mathei apostoli et evangeliste). Gerhard Dazze von Alze[46]), Friedrich und Heinrich von Alze, seines Bruders Söhne, verkaufen Ulrich von Cronberg[47]) alles Besitztum, das ehemals der vòn Cronberg war und seiner Mutter Wittum. Zeugen: Johann Heppele[48]), Walter von Cronberg, Philipp von Beldersheim[49]), Dietrich von Erlebach[50]), Arnold von dem Hane[51]) und Gottfried von Delkelnheim.[52]) Neben den Ausstellern siegeln: Kunzman von Delkelnheim und Ruprecht von Sonnenberg.[53]) f. 57.

9a. 1338 September 17 (dornstag vor mathei). Kaiser Ludwig befreit Cunrad von Reiffenberg „vnssers lieben vetter vnd fursten hertzog von Beirn" besonderen Diener und seine Hausgenossen, vor Gerichten erscheinen zu müssen

---

[32]) Engelthal (H. D. Kr. Büdingen).

[33]) Catharina geborene von Sachsenhausen, s. Ompteda 72 — die beiden Schwestern Franks waren bis jetzt unbekannt.

[34]) Breidenloch — Wüstung bei Sossenheim (H. N. Kr. Höchst).

[35]) S. Anm. 20.

[36]) Rückingen (H. N. Kr. Hanau).

[37]) Wehrheim nnw. Homburg.

[38]) S. Anm. 25.

[39]) S. Anm. 29.

[40]) Sigfried Fraisch (Frosch) von 1334—1340 genannt, 1338—1340 Bürgermeister von Frankfurt.

[41]) S. Anm. 16. Berthold 1325—1337, von 1334—1337 als Schöffe.

[42]) Die Limburg waren Patrizier zu Frankfurt, Rulman v. L. von 1325—1331 genannt, von 1325—1329 Schultheiss.

[43]) Vom Hohenhaus, Patrizier zu Frankfurt, Gerlach v. H. von 1331—1340 genannt, von 1339—1340 Bürgermeister.

[44]) S. Anm. 29. Wiker v. O. von 1320—1337 genannt, 1329 Bürgermeister.

[45]) Lichtenstein Patrizier zu Frankfurt. Diemar v. L. von 1330—1340 genannt.

[46]) Alzei (Hessen).

[47]) Der spätere Vitztum; s. Ompteda 97 ff.

[48]) Heppel (Hempel) von Bernbach. Johann H. genannt 1327—1330.

[49]) Bellersheim (H. D. Kr. Giessen), Philipp v. B. genannt 1329—1335.

[50]) Erlenbach (H. D. Kr. Friedberg).

[51]) Vom Hain. Bayern s. W. Aschaffenburg. Arnold v. H. genannt von 1320.

[52]) Delkenheim (H. N. Kr. Wiesbaden).

[53]) Sonnenberg, Patrizier zu Frankfurt.

mit Ausnahme „dan vor vns oder vor vnssern lantfogt in der Wedrey oder vor vnssern burgern zu Franckefurt.“ f. 40.

9b. 1339 Januar 3 (uff den ersten sonthag nach dem jaresdage). Gottfried von Eppstein, Herr zu Eppstein, stellt wegen der „uffgifft vnd vffgabe“ des Hofes und der Äcker zu Wallau, die er Johann Marschall von Lorch verkauft hat, folgende Geiseln: Gottfried, unseren Vetter, Dechant zu St. Stefan zu Mainz, Gossold von Erlebach, Johann von Berckelar, Truchsess zu Eppstein, Ritter, und Rudolf von Bergestadt. f. 6.

10. 1339 September 28 (in vigilia sancti michahelis archangeli). Walter, Hartmud, Frank, Hennekin, Ritter, und Ulrich, alle von Cronberg schliesseh einen Burgfrieden.[54])
  1. Kein Auflauf soll in ihrem Gericht geduldet werden.
  2. Es soll keiner „enthalten“ werden.
  3. Jährliche Wahl eines Baumeisters.
  4. Betreffend den Holzschlag in den Waldungen.
  5. Bezüglich der Gerichte.

Bürgen: Friedrich von Kerben[55]), Ruppraten von Büches[56]) und Philipp von Beldersheim.[57]) f. 23.

11. 1342 Februar 9 (an dem nehisten samstag nach vnsser frawen dage kertzewyetag). Epstein: Gottfried, Herr zu Epstein, und Lorche, seine eheliche Wirtin, verkaufen an Johann Marschall von Lorch und seine Erben das Dorf Wallau um 2100 Pfund Heller. f. 5.

11a. 1342 Februar 9 (an dem samesdage nach vnser frawen thage kertzewyen). Johann Marschall von Lorch und Johann, sein Sohn, versichern Gottfried Herrn zu Eppstein das Rückkaufsrecht des Dorfes Wallau ohne den Hof und das Gut, worüber sie einen Kaufbrief besitzen. f. 13.

11b. 1342 Februar 19 (an dem dinstage nach sencte valentins dage). Gottfried Herr zu Eppstein und Frau Lorche, seine eheliche Frau, bestätigen, von Johann Marschall von Lorch 2100 Pf. Heller, den Kaufschilling für das Dorf Wallau, erhalten zu haben, und zwar 500 in baar und 1600 an Gläubiger des Eppstein — Heinrich von Prumheim, Herrn Strumpil, Canoniker zu St. Stephan zu Mainz und Ganwern von Sanwilnheim, Edelknecht. f. 8.

11c. 1342 April 30 (in vigilia walpurgis). Hennemann Bluchlin und Emelin, seine eheliche Wirtin, bekennen von den 10 Morgen Landes, die sie zu Niederhirgern haben, dem Philipp von Beldersheim $6^1/_2$ Metzen Waizen und 22 Heller guter Zinsen geben zu wollen. Die Stadt Münzenberg siegelt. f. 52 a.

12. 1343 Mai 1 (ipso die beate walpurgis virginis). Walter von Cronberg, Friedrich von Urff, Peter von Beldersheim[58]) Ritter, entscheiden zwischen Winrich von Langenaue[59]) Ritter, und Ulrich von Cronberg, einem Knecht, dahin, dass Winrich an Ulrich von Cronberg die strittigen Güter, die er in seinen Briefen benannt hat, übergiebt. f. 91 a.

13. 1344 Juni 24 (off sancte johansdag des douffers in dem somer). Walter, Hartmut, Frank, Johann, Ritter, und Ulrich, ein Edelknecht, alle von Cronberg, errichten einen Burgfrieden zu Cronberg.[60]) f. 24.

---

[54]) S. Ompteda 86 u. 225.

[55]) Karben s. Anm. 27. Friedrich v. K. genannt 1330—1336.

[56]) Büches (H. D. Kr. Büdingen), Ruprecht v. B. genannt 1324.

[57]) S. Anm. 49.

[58]) Ebenda.

[59]) Bingel von Cronberg ist 1360 mit Heinrich von Langenau von der Lahn vermählt, s. Ompteda 123.

[60]) Auszug bei Ompteda 86 u. 227.

14. 1347 Mai 13 (dominica infra octavam ascensionis domini). Fritz Mul zu Wallau und Ermele, seine eheliche Hausfrau, bekennen schuldig zu sein Johann Marschall von Lorch und Hebele, seiner ehelichen Wirtin, „den dritten druben" von 1½ Morgen Weingartens zu Wallau geben zu müssen. Siegler: Conrad Dusn., Pfarrer zu Wallau. f. 14.

15. 1347 März 1 (in octaua kathedre petri). Oswald von Cronberg[62]) und Grethe seine eheliche Wirtin verzichten gegen den Neffen Ulrich von Cronberg[63]), Ritter, auf alle Ansprüche. Siegler: Friedrich von Ursel[64]) und Gerlach von Lündorff.[65]) f. 38.

16. 1347 April 24 (in crastino beati georgii). Oswald von Cronberg, Edelknecht, verkauft mit Consens des Abtes Heinrich und des Stiftes zu Fulda und mit Bewilligung seines Ganerben: Ulrich von Cronberg seine Lehen zu Swalheim[66]) und zu Dorheim[67]) dem Walter von Cronberg um 216 Pfd. Heller. Oswalds eheliche Wirtin Grethe verzichtet ebenfalls auf ihre Ansprüche. f. 55 a.

17. 1348 April 30 (off sant walpurge abent). Johann Graf zu Sayn[68]) bekennt Philipp von Beldersheim[69]) 90 fl. zu schulden. f. 88 a.

18. 1349 März 12 (off sante gregoriendagg). Gerlach, Erzbischof zu Mainz, nimmt Ulrich von Cronberg, Ritter, zum Erb-Burgmann des Schlosses Raueburg[70]) an und verspricht ihm jährlich 10 Pfd. Heller zu Orba[71]) zu zahlen zu einem Burgelehen „so balde vns got geholffet daz vir vnszn. egent. stifft jngewynne." f. 1.

18a. 1349 Juni 4 (an deme donnersthage in der pingist wuchin). Mainz: König Karl verleibt Philipp von Beldersheim wegen seiner treuen Dienste 300 „cleyne guldin von florencie genge vnd· gebe" — die eine Hälfte zahlbar auf nächstem St. Martinstag, die andere Hälfte auf übernächsten St. Jörgentag. f. 19.

18b. 1350 Juni 22 (off der zehen dussent mertelere dage). Johann Probst zu Hosten, Conventsherr zu St. Alban, übergibt seine Ansprüche an seinen Bruder Peter von Lympurg und dessen eheliche Wirtin Ritzin seinem „Magen" Ulrich von Cronberg, Ritter. f. 53 a.

18c. 1353 Mai 27 (off den nehesten mondag nach sante vrbans dage). Cune von Falkenstein, Domprobst und Vormünder des Stiftes zu Mainz, bekennt, dass das Stift Philipp von Beldersheim wegen geleisteter Dienste, Kosten und erlittener Schaden 80 Pfund Heller schulde und verspricht Bezahlung auf den nächsten St. Katharinentag. f. 56.

19. 1353 Juni 5 (an sant bonifacientag). Frank und Johann von Cronberg, Gebrüder bekennen, dass Ulrich von Cronberg, ihr Neffe, die Güter zu Swalheim[72]) und Dorheim[73]), die ihr verstorbener Vater von „unserem" verstorbenen Neffen Oswald von Cronberg gekauft hat, und die vom Stifte zu Fulda zu Lehen rühren, um 216 Pfd. Heller lösen könne. f. 85 a.

---

[61]) Gerlach von Nassau, Erzbischof von Mainz 1345—1371.

[62]) Oswald von Cronberg, s. Ompteda 93, seine Gattin war bis jetzt unbekannt.

[63]) Ulrich gehörte dem Kronenstamm an.

[64]) Ober-Ursel (H. N. Ober-Taunuskreis), Friedrich v. U. genannt 1329—1340.

[65]) Lüdenesdorf bei Andernach (Kr. Neu-Wied) oder Londorf (H. nö. Giessen).

[66]) S. Anm. 7.

[67]) Dorheim (H. D. Kr. Friedberg).

[68]) Sayn (Rheinprovinz).

[69]) S. Anm. 49.

[70]) Zwischen Hanau und Offenbach.

[71]) Orb (H. N. nö. Gelnhausen).

[72]) S. Anm. 7.

[73]) S. Anm. 67.

20. 1354 Juni 23 (in vigilia natiuitatis beati johannis baptiste). Frank von Cronberg, Ritter, verträgt sich mit Ulrich von Cronberg, seinem Neffen, wegen der geistlichen Lehen — sie wollen die Pfarreien abwechselnd besetzen, gemeinschaftlich den Wald „Rutirshain“[74]) besitzen, ebenso soll die Kapelle im Rutirshain abwechselnd besetzt werden.[75]) Zeugen und Mitsiegler: Merkeln von Rödelheim[76]), Jürg von Sulzbach[77]) und Johann Brendel von Homburg.[78]) f. 84.

21. 1354 November 14 (feria sexta post festum sancti martini episcopi). Frank von Cronberg, Hartmut, der Alte, Ulrich und Hartmut der Junge, zählen ihre gemeinschaftlichen Lehenstücke auf zu Wesel, Marpisheim, Burnen, Petirswile, Wollnstadt, Dorheim, Schwalheim, Altenstadt, Dudelnheim, Sündelingen, Langethe, Fischwasser in der Nidde. f. 167.

22. 1354 November 14 (feria sexta post festum sancti martini episcopi). Frank von Cronberg, Neffe und Ganerbe des Richard, Ritters, Bechtram, Werner und Henne von Velwile[79]) zählen den gemeinschaftlichen Besitz auf Hofheim, Höchst, Solzbach, Soden, Schönenberg, Hausen auf der Nidde, Niedernstedtin, Weissenkirchen, Niederursele, Kirchdorf, Harheim, Dorkilvile, Grasslog, Dorfelden, Kouchin, Akarben, Klopheim, Petervile, Benhartis, Buchenbrücken und Eigelisassin. f. 167 a.

22a. 1355 Juli 30 (2 Kal. augusti). Eltville: Gerlach, Erzbischof von Mainz, bestätigt den Altar „in noua capella sita infra oppidum Cronenberg in honore beat. johannis ewangeliste et marie magdalene.“ f. 41.

23. 1357 April 17 (feria secunda post dominicam quasimodogeniti). Heinrich Monich zu Derne[80]), Ritter, und Grethe seine eheliche Wirtin, bekennen, dass sie das Lösungsrecht, so sie auf den Besitz der Jungfrau Hebele wegen des verstorbenen „Oswald suster von Cronberg zu Engelthal“ hatten der Frau Bingel, eheliche Hausfrau des verstorbenen Winrichs von Langenaue[81]) übergeben. f. 40 a.

23a. 1357 Mai 12 (off den fritag vor der affart vnsers herren). Eltville: Gerlach, Erzbischof zu Mainz, belehnt Ulrich v. Cronberg, Ritter, Vitztum im Rheingau, mit dem Erbtruchsessenamt des Stiftes, so durch den Tod Johanns v. Randecke Ritters, des Ältesten, ledig wurde. f. 1.

24. 1357 November 11 (off sante mertins dage des bischoffs). Eltville: Gerlach, Erzbischof von Mainz, macht Urich von Cronberg, Ritter, zum Erb-Burgmann von Aschaffenburg, welches Burglehen Johann von Falkenstein[82]) aufgegeben und Philipp von Falkenstein zu empfangen versäumt hatte. f. 1 a.

24a. 1358 März 12 (ipso die beati gregorii pape). Craft v. Rudensheim, Craft Rode, Cune v. Derinbach, Ritter, bekennen die Gefangennahme Eberhards Habern durch Hartmud v. Beldersheim, Sohn des verstorbenen Philipp, nicht nachtragen zu wollen. f. 50 a.

---

[74]) Ruders 2 Kil. westlich Cronberg, s. Ompteda 85.

[75]) Nassauisches Urkundenbuch, 1. B. 3. Abt. 286 S. Nr. 2728.

[76]) Rödelheim (H. N. Landkr. Frankfurt), Merkel v. R. genannt 1336—1354.

[77]) Sulzbach (H. N. Kr. Höchst), Gürg (Georg) v. S. genannt 1336—1337.

[78]) Homburg v. d. Höhe (H. N. Ober-Taunuskr.).

[79]) Vilbel (H. D. Kr. Friedberg), Richard v. V. Ritter und Bechtram 1351 als Brüder genannt.

[80]) Dern (H. N. nö. Limburg).

[81]) S. Anm. 59. Bingel v. Langenau war eine geb. v. Cronberg. Langenau osö. Nassau.

[82]) Falkenstein (H. N. Ober-Taunuskr.).

24b. 1358 März 12 (die beati gregorii pape). Eberhard Hawir[82a]), Edelknecht, gelobt, seine Gefangennahme durch Hartmud v. Beldersheim, Sohn des verstorbenen Philipp, nicht rächen zu wollen und mit dem Gute, wegen dessen die Fehde entstanden ist, zu zehnten. Siegler: der Aussteller, Craft v. Rodenhusen[82b]), Craft Roden, Gernad v. Schwalbach, Ritter. p. 53a.

25. 1358 April 8 (off den nehsten sontage nach den osterheiligen tagen). Gunter von Sluchter und Catharina von Cronberg[83]) seine eheliche Wirtin verkaufen Ulrich von Cronberg, Vitztum und Gertrud seiner ehelichen Wirtin, kleinere Parzellen zu Breiteloch[84]), Schwalbach[85]), die Catharina von ihrem Vater, dem verstorbenen Dietrich von Cronberg, geerbt hat, um 206 Pfd. Heller. f. 85a.

26. 1358 Juli 4 (in festo odalrici confessoris). Sifrit Krul[86]), Priester, Heil Krul, sein Bruder, Heile Vyol und Konz Zan[87]), Schwäger des Erstgenannten, Erben des Ehepaares Sifrit Krul und Rosin bekennen, dass Cunrad v. Kirkel[88]), Domprobst zu Speier ihrem verstorbenen Vater erst 500 Pfd., dann 63 Pfd. Heller schuldig war und dass derselbe als Bürgen Rudolf von Sachsenhausen[89]), Johann von Rückingen[90]) Heilmann von Prumheim[91]), Ulrich von Cronberg, Ritter, Conrad von Löwenstein[92]) und Meister Peter den Arzt zu Frankfurt gestellt hatte. Die Aussteller sagen nun Ulrich von Cronberg von allen Ansprüchen frei. f. 52.

27. 1359 Juni 26 (off den nehesten mittwochen nach sente johanstage des duffers). Wilhelm von Beldersheim[93]), Comtur des Hauses zu Wisel[94]), St. Johans Ordens, Prior, und Convent des Hauses verkaufen 19 Morgen zu Gambach[95]) an Ulrich von Cronberg und seine Gattin Gertrud. Zeugen: Craft von Beldersheim, Ritter, Gottfried von Beldersheim, Edelknecht, Johann von Wyske, Cunrad Butschugheim, Priester zu Münzenberg, Ludwig, Pfarrer zu Gambach, und die Schöffen zu Gambach. f. 54.

28. 1360 März 8 (uff den sondag als man singit oculi mei). Ruker Waltina, Ritter, von Otzberg[96]), Ruker, Heinrich und Ulrich seine Söhne, und Else seine Tochter verkaufen Ulrich von Cronberg, Ritter, und Gertrud seiner ehelichen Wirtin Wein- und Korn-Gülten zu Nordinstad[97]) um 90 fl. Siegler: Ruker, Vater und Sohn, sowie Gerlach von Londorf, Edelknecht. f. 4.

29. 1364 Juni 24 (uff sancte johanstag baptisten). Gerhard von dem Steine[98]), Ritter, Hedwig, seine eheliche Wirtin, Emerich von Waldek[99]), Ritter, Liese,

---

[82a u. b]) Fol. 50 sind die Namen geschrieben Eberhard Habern, Craft von Rudensheim.

[83]) Catharina fehlt bei Ompteda.

[84]) S. Anm. 34.

[85]) Schwalbach (H. N. Ober-Taunuskr.).

[86]) Krulle — Siegfried und Rose K. zu Frankfurt 1338 genannt.

[87]) Zan, Konrad Z. zu Frankfurt 1321—1340 genannt.

[88]) Kirkel an der Mosel.

[89]) S. Anm. 25.

[90]) S. Anm. 36.

[91]) Praunheim (H. N. Landkr. Frankfurt), Heilmann v. P. 1336 genannt.

[92]) Löwenstein, Frankfurter Patrizier, Konrad v. L. 1333—1340 genannt, 1339 Bürgermeister.

[93]) S. Anm. 49.

[94]) Niederweisel in Ober-Hessen.

[95]) Gambach (H. D. Kr. Friedberg).

[96]) Otzberg (Burg bei Hering, H. D. Kr. Dieburg).

[97]) Nordenstadt (H. N. Landkr. Wiesbaden).

[98]) Stein (frühere Burg bei Nassau).

[99]) Waldeck (bei Lorch am Rhein).

seine eheliche Wirtin verkaufen Ulrich von Cronberg, Ritter und Vitztum, und seiner ehelichen Wirtin Gertrud ihr Dorf Walla[100]), wie es der verstorbene Gottfried Herr zu Epstein[101]) und Lorche seine eheliche Wirtin an ihren verstorbenen Vater, beziehungsweise Gatten: Johann Marschalk von Lorch[102]) verkauft hatte um 2100 Pfd. Heller. f. 11.

30. 1364 Juni 24 (uff sancte johanstage baptisten). Gerhard von dem Steine[103]), Ritter, Hedwig, seine eheliche Wirtin, Emerich von Waldeck[104]), Ritter, Liese seine eheliche Wirtin, verkaufen an Ulrich von Cronberg, Ritter und Vitztum im Rheingau, und seine eheliche Gattin Gertrud ihre Güter zu Walla[105]), Delkenheim[106]) und Breckenheim[107]) um 1500 Pfd. Heller. f. 11a.

31. 1364 Oktober 6 (sondag nach sencte franciscustage des heiligen bichtirs). Heinrich Beyr von Lebinstein[108]), Ritter, und Else, seine eheliche Hausfrau, und Johann Grans v. Heppenheft, Edelknecht, verkaufen Ritter Ulrich von Cronberg und Gertrud seiner ehelichen Hausfrau ihre Güter zu Walla[109]), Delkenheim[110]) und Breckenheim[111]) um 700 Pfd. Heller. f. 13a.

32. 1364 Dezember 15 (die XV. mens. decemb.). Emmerich Roist, Ritter von Waldeck[112]) bestätigt Ulrich von Cronberg, Ritter, und seiner ehelichen Hausfrau Gertrud den Empfang einer Summe Geldes wegen des zu Walla[113]) gekauften Besitzes. f. 13a.

33. 1364 Dezember 15 (die XV. mens. decemb.). Gerhard von dem Steine[114]), Ritter, bestätigt Ulrich von Cronberg, Ritter, und Frau Gertrud seiner ehelichen Hausfrau den Empfang des Geldes wegen des zu Walla[115]) gekauften Besitzes. f. 13a.

33a. 1365 Juni 22 (10000 Märtyrertag). Johann Probst zu Hosten, Conventsherr zu St. Alban, übergiebt seine Ansprüche an Peter von Lympurg und dessen Gattin Ritzin seinem „Magen"[115a]) Ulrich von Cronberg, Ritter.

34. 1365 September 12 (an frytage nach vnsser frawen tage als sie geborn wat). Homburg: Mertz von Krufftel[116]) beurkundet, dass er und Ulrich von Cronberg, Vitztum, wegen ihrer gegenseitigen Ansprüche Recht nehmen wollen vor Johann von Reiffenberg[117]), König in der Grünen Minne, und vor den Gesellen in der Grünen Minne, die Reiffenberg mitbringen wird. Zeugen: Frank von

---

[100]) Wallau (nö. von Mainz).
[101]) Eppstein (H. N. onö. Wiesbaden).
[102]) Lorch (H. N. w. Wiesbaden).
[103]) S. Anm. 98.
[104]) S. Anm. 99.
[105]) S. Anm. 100.
[106]) S. Anm. 52.
[107]) Breckenheim (nördl. Mainz).
[108]) Beier von Löwenstein.
[109]) S. Anm. 100.
[110]) S. Anm. 52.
[111]) S. Anm. 107.
[112]) S. Anm. 99.
[113]) S. Anm. 100.
[114]) S. Anm. 98.
[115]) S. Anm. 100.
[115a]) Magen = Verwandter.
[116]) Kriftel (H. N. ö. Wiesbaden).
[117]) Reifenberg (H. N. ssw. Usingen).

Cronberg, Johann Huser[118]), Johann Brendel[119]), Burkart Binthammer[120]) von Homburg, Johann von Werberg[121]), Ritter, Friedrich Clemme[122]), Hartemut Huser, Philipp von Beldersheim, Hartmut sein Bruder und Reimut von Werberg.[123]) f. 87.

35. 1365 November 1 (uff aller heiligen tage). Gerhart von Soltzbach[124]), Edelknecht, und sein Neffe und Ganerbe Johann von Soltzbach verkaufen an Ulrich von Cronberg, Ritter, Vitztum im Rheingau, und Gertrud seiner ehelichen Wirtin um 295 fl. Gülten und Zehnten zu Nordinstadt[125]) und Kostolff[126]), die Lehen der Abtissin zu Altenmünster in Mainz sind. f. 4.

36. 1366 September 25 (an dem nehistin fritage vur ste. michihel tage). Würzburg: Kaiser Karl verleiht Ulrich von Cronberg, Vitztum, 100 fl. jährlich von der Steuer zu Sulzbach.[127]) f. 17a.

37. 1366 September 25 (uff den frytage vur sancte michehelstage). Würzburg: Kaiser Karl verleiht Ulrich von Cronberg, Vitztum, 1000 fl. von der „Landfodie“[128]) zu Nieder-Schwaben. f. 18.

38. 1366 Oktober 4 (uff den samessdage nach sencte michahel). Johann von Sanecke[129]), Ritter, und Lys seine eheliche Hausfrau, verkaufen ihre Gerechtsame zu Walla[130]) um 31 Pfd. Heller an Ritter Ulrich von Cronberg und Frau Gertrud seine eheliche Hausfrau. f. 14.

39. 1367 März 31[131]) (an dem nehisten mitwochin nach letare). Prag: Kaiser Karl verleiht Ulrich von Cronberg seinem lieben getreuen und heimlichen Rat die Steuer zu Schwäbisch-Werth. f. 17.

40. 1367 Juni 24 (off sanct johanstag baptiste als er geborn wart). Ulrich von Cronberg, Vitztum, bekennt, dass er bis Michaeli einen Revers seiner Herren: des Kaiser Carl, des Kurfürsten von Mainz und Burggrafen von Nürnberg beibringen werde, dass dieselben Ulrichs Gefangennahme durch Friedrich von Hehenriet[132]) den Jungen nicht ahnden würden[133]). Siegler: Die Aussteller, Volmar Lemlin[134]) und Heinrich Hars.[135]) f. 95a.

---

[118]) Huser von Homburg (H. N. Ober-Taunuskreis).

[119]) S. Anm. 78.

[120]) Ein Burkard Binthamer war von 1323—1324 Bürgermeister zu Frankfurt.

[121]) Werberg, Bayern, nnö. Brückenau.

[122]) Clemme — ein Friedrich Clemme vom Hen 1333—1339 genannt.

[123]) S. Anm. 121.

[124]) S. Anm. 77.

[125]) S. Anm. 97.

[126]) Costolf.

[127]) S. Anm. 77.

[128]) Landvogtei.

[129]) Johann von Saneck wird 1354 Bruder des Johann Marschall von Waldeck genannt. Waldeck, Ruine bei Lorchhausen nnw. Rüdesheim.

[130]) S. Anm. 100.

[131]) An demselben Tage erlaubt Kaiser Karl U. v. Cronberg ein Gericht mit 7 Schöffen in Cronberg einsetzen und einen Galgen errichten zu dürfen, ferner erlaubt der Kaiser einen Wochenmarkt zu Cronberg und bestätigt den Burgfrieden. Codex diplomaticus Nassoicus B. 1, Abt. 3, S. 370, Nr. 3218.

[132]) Heinrieth (O. A. Weinberg, Württemberg).

[133]) S. Ompteda 106.

[134]) Lemmlin — Heilbronner Geschlecht.

[135]) Harsch — Heilbronner Geschlecht, Heinrich H. 1375 genannt.

41. 1367 Juni 29 (in die beatorum petri et pauli apostolorum). Dietrich von Hartenberg, Schulmeister zu Fritzlar, Otte von Balkenberg, Sänger daselbst, Heinrich von Hartenberg und Heinrich von Westarheim bekennen, dass sie als Raitleute gekürt sind zwischen Ulrich von Cronberg, Vitztum, und den von Hanstein [136]) Recht zu nehmen vor Erzbischof Gerlach von Mainz. f. 53.

41a. 1367 Sept. 21 (in die mathei apostoli). Frank von Cronberg und Walter, sein Sohn, Ulrich von Cronberg, Vitztum, Frank sein Sohn auf einer Seite, Hartmann der Alte, Johann sein Sohn und Hartmann der Junge, des alten Hartmann Bruder auf der anderen Seite schliessen einen Burgfrieden.[136a]) f. 25a.

42. 1367 November 11 (uff sancte mertinstag vnsirs patronen). Gerlach, Erzbischof von Mainz, verleiht den Burgberg zu Wolffkelen [137]) dem Ulrich von Cronberg. f. 2.

43. 1368 Januar 2 (montag vor dem obristen). Nürnberg: Kaiser Karl verleiht Ulrich von Cronberg, Vitztum im Rheingau, unserem Hofgesinde und Rat das Schultheissenamt zu Heilbronn mit Gefällen.[138]) f. 17a.

43a. 1368 Januar 4 (quarta feria sub anno). Eberhard Weise, Ritter, Burggraf zu Friedeberg, bekundet, dass Ulrich von Cronberg und Johann Merz vor das Burggericht gekommen wären. Merz behauptete, Cronberg hätte ihn um den Besitz von Hamershusen gebracht und ihm dadurch einen Schaden von 5000 fl. zugefügt, ferner habe Cronberg bei Fürsten, Herren, Rittern und Städten geklagt, dass Merz sein Gefangener wäre. Cronberg gibt an, dass ersteres auf Befehl des Erzbischofs von Mainz geschehen wäre, dessen Amtmann Cronberg damals gewesen, und bezeichnet die 2. Klage als unwahr. f. 51.

44. 1368 April 20 (an dem nehesten dornstage vor sante georien tag). Hartmut von Cronberg der Alte vertraegt sich mit Frank und Ulrich von Cronberg wegen Einlösung des von dem verstorbenen Conrad Graweslock von Cronberg seinem Neffen und dessen Sohne Heinrich gekauften Besitzes zu Cronberg und Eschborn durch Frank und Ulrich um 400 Pfund Heller. Bürgen: Johann Brendel v. Homburg, Heinrich v. Eschbach, Hermann vom Hane und Beisseln v. Hohenberg. f. 22a.

45. 1368 November 26 (an dem sonthage nach sencte Katherine tage). Simon Grans von Heppenheft [139]), Edelknecht, bestätigt den Verkauf der Güter zu Walla, Delchenheim und Breckenheim um 700 Pfd. Heller an Ulrich von Cronberg und seine eheliche Wirtin Gertrud. Der Verkauf geschah unter Simons Minderjährigkeit durch seinen verstorbenen Stiefvater Heinrich Beyer von Lebinstein, Els [140]) seine Mutter und Johann Grans seinen Bruder. f. 10a.

---

[136]) Hanstein (an der Leine bei der Rusteburg).

[136a]) Abgedruckt Ompteda 228.

[137]) Wolfskehlen (Hessen, w. Darmstadt).

[138]) Diese Verleihung wird in der vom Königl. Statistischen Landesamt herausgegebenen Beschreibung des Oberamts Heilbronn, Stuttgart 1901, nicht erwähnt.

[139]) Heppenheft . . . .

[140]) 1350 Elsa, die Witwe Symens dicti Grans militis de Rynberg. 1354 Erbvergleich zwischen Hebela Marschall, des Ritter Johann v. Waldeck Witwe, Marschall und Vitztum im Rheingau, Ritter Emerich Rost von Waldeck, Edelknecht, Johann von Saneck, Brüder, Hebela von Cronenberg, des Ritter Johann von Cronenberg Witwe, Johann Smedeburg, Ritter von Schonenburg und Ritter Simon Grans von Rinberg, Kinder und Eidame der Witwe Hebela. Simon Grans erhält für seine Frau Elsa 500 Pfd. H.; danach heiratete also Else Marschall von Waldeck in: 1. Ehe Simon Grans von Rinberg und in 2. Ehe Heinrich Bayer von Löwenstein.

46. 1369 Oktober 25 (feria quinta ante Simonis et Jude). Frank von Cronberg, Conrad von Bommersheim [141]), Wys von Budensheim [142]), Ritter, Cunz, Schultheiss zu Eltville, vertragen Ulrich von Cronberg, Vitztum im Rheingau und seine Söhne: Ulrich, Probst zu St. Victor, Walter, Conventsbruder zu St. Alban in Mainz, Frank, Philipp und Dietrich einer- und den Erzbischof Gerlach zu Mainz und Graf Johann zu Nassau andererseits, dass Ulrich von Cronberg Alles in seinen Kräften stehende beim Kaiser wirken soll, dass der Erzbischof und der Graf beim Kaiser in Gnaden wären, wogegen der Erzbischof und Graf den Ulrich von Cronberg als Vitztum anerkennen sollen. f. 39.

47. 1369 s. d. Hartmut, genannt Foit von Soltzbach [143]), und Else seine Wirtin verkaufen Heinrich von Cronberg, „der zu anamen ist genannt Snytel" 7 Achtel Korngelds zu Soltzbach. Siegler für den Aussteller: Ulrich von Cronberg, Vitztum, und Heinrich von Hattstein [144]), Ritter. f. 89.

47a. 1370 Juni 11 (feria tertia ante festum corpus Christi). Cronberg: Johann Graf zu Nassau verträgt Frank von Cronberg, Walter seinen Sohn, Ulrich von Cronberg und Frank seinen Sohn einer- und Hartmud von Cronberg und Johann seinen Sohn andererseits wegen des Anteils von Heinrich Groslock an der Burg Cronberg. [144a]) f. 28.

48. 1371 Februar 26 (uff den eschedag). Heinrich von Bonemese [145]) und Gertrud seine eheliche Wirtin verkaufen ihren Teil an der Hofstatt zu Walla [146]) an Ulrich von Cronberg, Ritter, und seine eheliche Wirtin Gertrud. f. 5.

49. 1371 Mai 19 (secunda feria proxima post ascensionem domini). Erbe und Else Rulen, Werner Engel [147]) und Adelheit seine eheliche Wirtin Geschwister und die Tochter Johanns Rulen [148]) verzichten auf die ihnen durch den Tod ihres Bruders Rudolf, des Bischofs zu Gerden [148a]), angefallenen Ansprüche wegen 160 fl. an Ulrich von Cronberg und seine Gattin Gertrud. Siegler: Werner Engel. f. 47.

50. 1372 Oktober 1 (fritag nach sente michelsdage des heiligen ertzengels). Heinrich von Cronberg [149]), Edelknecht, verkauft aus grosser Not seinen Anteil an Cronberg und Eschborn [150]) an Frank, Ulrich und Johann von Cronberg, wie es in dem von Kaiser Karl bestätigten Familienvertrage ausgemacht wurde, um 3000 Pfd. Heller. Zeugen: Johann, Konrad und Winter von dem Wasen [151]), seine Oheime, und Friedrich Grosslock [152]) von Dieppurg. f. 29.

---

[141]) Bommersheim (H. N. Ober-Taunuskr.).

[142]) Büdesheim (H. D. Kr. Friedberg).

[143]) S. Anm. 77.

[144]) S. Anm. 2.

[144a]) Wichtig für die Einteilung und Bezeichnungen der Burggebäulichkeiten.

[145]) Bonames (H. N. Landkr. Frankfurt).

[146]) S. Anm. 100.

[147]) Heinrich Engel zu Friedberg 1316—1340 genannt.

[148]) Johann Rule zu Friedberg 1340 genannt.

[148a]) Offenbar Schreibfehler für Verden, Rudolfus Rühle, früher Probst zu Wetzlar, 1365 Bischof von Verden † 3. Juli 1368.

[149]) Fehlt bei Ompteda.

[150]) S. Anm. 8.

[151]) 1263 ein Manegold von Wasen genannt.

[152]) Groschlag zu Dieburg (Hessen-Darmstadt). Nach dem Codex diplomaticus nassoicus verpfändet Heinr. von Cronberg B. 1 Abt. 3 S. 397 Nr. 3404 an Frank, Ulrich und Johann v. Cronberg um 1000 Pfd. frankfurtisch seinen Teil an Schloss, Stadt und Gericht Cronberg und am Gericht zu Eschborn.

51. 1373 Dezember 17 (off den samsztag nach sante lucientag). Heinrich von Gunfraden, Schultheiss zu Aschaffenburg, bekennt, dass er auf Geheiss des Bischofs Adolf zu Speier, Vormund des Stiftes zu Mainz, 3 mal zu Gericht sass zwischen Ulrich von Cronberg, Vitztum, und Johann Mertz von Krufftel [153]), dass letzterer aber alle 3 Male nicht erschienen ist. Ulrich von Cronberg behauptete, Johann Mertz schulde ihm 2000 Mark Silber. f. 87 a.

52. 1374 September 29 (an sencte michahels tag). Nürnberg: Kaiser Karl verleiht Ulrich von Cronberg, Vitztum, seinen Hof zu Friedeberg [154]), der nach dem Tode Philipps von Beldersheim [155]) und seines Sohnes dem Reiche anheimfiel. f. 18.

53. 1376 Januar 17 (off den durnstag als sante anthoniusdag gelegen waz). Dietrich Huene von Obernburg bekennt wegen Freilassung aus seiner Gefangenschaft Philipp und Frank von Cronberg, Gebrüder, 400 fl. zahlen zu wollen. Ferner verspricht Dietrich für sich und seinen Bruder dem Ulrich von Cronberg, Ritter, Vitztum im Rheingau, bis zum 1. Sonntage in der Fasten zu dienen und wenn er diese Punkte nicht hält, sich in Hentzigens Spangenberg Haus in Cronberg oder in einer anderen Herberge daselbst zu stellen. Siegler: die Aussteller und Winter von Rödelheim. [156]) f. 54 a.

54. 1377 Juli 8 (ipso die Kyliani et sociorum eius martyrum). Hartmut von Cleen [157]), Edelknecht, bekennt wegen der Güter, die von Philipp und Hartmut von Beldersheim [158]), Ritter, an Ulrich von Cronberg den Vitztum und seine Gattin Gertrud kamen, keine Ansprüche an sie oder ihre Söhne Philipp und Frank von Cronberg stellen zu wollen. f. 47.

55. 1377 Juli 27 (uff den mondag nach sancte jacobistage des heilige aposteln). Epstein: Eberhard, Herr zu Epstein [159]) kauft von Ulrich von Cronberg, Vitztum, und seiner ehelichen Hauswirtin Gertrud um 2700 Pfd. Heller ihre Güter im Dorfe Walla. [160]) Zeugen: Ritter Markolf von Lindau [161]) und Wilderich von Vilmar [162]), Wolf von Hornau [163]) Edelknecht, Heinrich Mul [164]), Truchsess zu Epstein. f. 6 a.

56. 1377 Juli 27 (montag nach sencte jacobs tag des heilign aposteln). Epstein: Eberhard, Herr zu Epstein [165]), stellt Ulrich von Cronberg, Ritter und Vitztum, und seiner Gattin Gertrud einen Schuldbrief wegen 2100 Pfd. Heller aus, die er noch an dem Rückkaufe von Walla [166]) schuldet. f. 8.

56a. 1378 Januar 4 (uff den nehesten mondag vor dem zwelfften dage). Eckart von Elkertshausen, Ritter, verträgt die Ganerben zu Cronberg Frank und Walter seinen Sohn, Ulrich und Frank seinen Sohn Johann und Hartmud seinen Sohn, alle von Cronberg, wegen der Burgteile, die Heinrich Grasslock früher gehörten. Beisätze: Winter von Rödelheim und Johann von Reifenberg. f. 30 a.

---

153) Kriftel s. Anm. 116.
154) Friedberg (H. D. Kreisstadt).
155) Bellersheim s. Anm. 49.
156) S. Anm. 96.
157) Cleen (Rheinprovinz, Kr. Wetzlar).
158) Bellersheim s. Anm. 49.
159) S. Anm. 101.
160) Wallau s. Anm. 100.
161) Lindau — jetzt Hof Lindenthal nö. Wiesbaden.
162) Villmar (H. N. Ober-Taunuskr.).
163) Hornau (H. N. Ober-Taunuskr.).
164) Schon 1261 wird ein Ritter Heinrich Mul v



165) Eppstein s. Anm. 101.
166) Wallau s. Anm. 100.

57. 1378 Mai 18 (off den dienstag vor sante vrbanstage). Kunrad von Königstein [167]), Dechant zu St. Peter und Ulrich von Cronberg, Vitztum, wählen als Richter Werner von Dietz [168]) wegen Worten und Werken, die sie zu Aschaffenburg zusammen hatten; ersterer wählt als Beirath Otto von Graenrade [169]), letzterer Johann von Colue, Custos zu St. Victor. f. 51.

58. 1378 Juni 9 (off den mitwochen in den phingest heiligen dagen als man die fronefasten heldet). Johann von Colue [170]), Custos zu St. Victor, vertritt Ulrich von Cronberg, Vitztum, einerseits und Otto von Graenrode [171]) vertritt Konrad von Königstein [172]), Dechant zu St. Peter zu Mainz, andererseits. Ulrich von Cronberg soll bekennen, die Schmachworte im Zorne ausgestossen zu haben und Konrad von Königstein soll zur Zahlung von 500 fl. angehalten werden. Werner von Dietz [173]) ist gewählter Obmann. f. 50.

59. 1380 Januar 24 (an den nehesten mitwochen nach sante agnesen dag). Graf Ulrich von Württemberg [174]) schwört, die Satzungen der Gesellschaft „mit den lewen" [175]) innehalten zu wollen. [176]) f. 55 a.

60. 1380 März 20 (an dinstag nach palmen). Peter Erzbischof von Magdeburg [176a]), verleiht Ulrich von Cronberg, Vitztum, und seinen Söhnen Philipp und Frank seine Rechte an der Fähre zu Castell [177]) als Mannlehen. f. 20.

61. 1380 August 18 (sabbato post assumpcionem marie virginis). Adolf, Erzbischof von Mainz [178]), bestimmt, dass die zwei Parteien: die von Cronberg und von Reifenberg [179]) einer und die Stadt Frankfurt andererseits je 2 Leute als Schiedsleute gestellen sollen und dass er selbst Obmann sein wird. f. 57 a.

62. 1380 August 18 (sabbato post assumpcionem marie virginis). Adolf, Erzbischof von Mainz, richtet zwischen den von Cronberg und von Reifenberg [180]) einer- und der Stadt Frankfurt andererseits: Alle Späne sollen bis zu Martini ruhen, wer dagegen verfehlt, zahlt 1000 fl. f. 58.

63. 1380 November 12 (off den montag nach sante mirtensdag). Eltville: Adolf, Erzbischof von Mainz, als Obmann, Gerhard von Oftersheim, Thielman von Michelnbach [181]), Meister Hermann von Orba [182]), Meister Niclas Mylber als Beistände vertragen die von Cronberg, Namens Ulrich, Vitztum, und seine Söhne Johann, Walter, Philipp und Frank und die von Reifenberg [183]), Namens

---

167) Königstein (H. N. Ober-Taunuskr.).

168) Diez (H. N. Unter-Lahnkreis).

169) Otte von Graenrode 1369 genannt.

170) Colve von Aarweiler, bekanntes Adelsgeschlecht.

171) S. Anm. 169.

172) S. Anm. 167.

173) S. Anm. 168.

174) Ulrich Graf v. Württemberg, Sohn Eberhard des Greiners, gefallen 23. VIII. 1388 bei Döffingen.

175) Das am 13. XI. 1379 zu Wiesbaden gestiftete Bündnis „zum grimmigen Leuen" oder „zum brummenden Leuen".

176) Siehe C. F. v. Stälin, Würtemberg, Geschichte III, 333.

176a) Peter Gelyto (Jelitz), Erzbischof von Magdeburg 1368—1381.

177) Kastel bei Mainz.

178) Adolf von Nassau, Erzbischof von Mainz 1373—1390.

179) S. Anm. 117.

180) Ebenda.

181) Hartmann von Michelbach zu Frankfurt 1275 genannt.

182) Orb s. Anm. 71.

183) S. Anm. 117.

Johann, Cune, Friedrich, Cune, der Älteste, Emmelrich und Henne, einer-, die Stadt Frankfurt andererseits.

1. Beilegung aller Feindschaft.
2. Frankfurt belehnt die von Reiffenberg mit 25 fl. jährlich, wie früher und kommen 25 fl. neu jährlich hinzu.
3. Frankfurt giebt lebenslänglich Johann und Walter von Cronberg 50 fl. jährlich, dieses soll aber wegfallen, wenn sie wieder etwas gegen die Stadt unternehmen.
4. Cune von Reifenberg soll von Frankfurt wieder belehnt werden und 7 fl. dazu erhalten.
5. Frankfurt soll an seinen Rechten unbehindert sein.
6. Loslassung sämtlicher Gefangenen gegen Urfehde. f. 58 a.

64\. S. a. um 1380. Friedrich der Älteste von dem Alten Hause zu Padberg und Brun, Freigraf, der von Padberg[184]) sprechen namens des freien Stuhls zu Padberg Frank von Cronberg frei der Sachen, deren wegen ihn die von Sachsenhausen verklagt. f. 80.

65\. 1381 Juni 5 (uff sencte bonifaciendag). Else, Wittwe Johanns von dem Wedil[185]), Bürgers zu Frankfurt, verkauft ihre Äcker, Wiesen und Weiden nebst 2 Höfen zu Sossenheim[186]) an Ritter Frank von Cronberg und Gertrud seine eheliche Hausfrau „um eine Summe Geldes". Siegler: Elsens Vater und Schwager, Johann von Oppen und Johann Clanbelauchin.

65a. 1382 Mai 27 (feria tertia proxima post diem beati vrbani pape). Thomas von Schwalbach und Metze, seine eheliche Wirtin, Henne, Jürg und Conrad von Schwalbach, Gebrüder, verkaufen um 500 Pfund Heller Henne zum Jungen Weselin und Else, seiner ehelichen Wirtin, Bürger zu Frankfurt — 52 Achtel Korngeldes und $3^1/_2$ Pfund Heller. Unterpfand sind mehrere Grundstücke im Schwalbacher Gericht. Die Aussteller siegeln. f. 75a.

66\. 1383 Dezember 4 (ipso die beate barbare virginis). Friedrich der Älteste von dem Alten Hause zu Padberg[187]) und Friedrich sein Sohn versetzen einen Teil an ihrem freien Stuhle zu Padberg Philipp und Frank von Cronberg, Gebrüder, ihren Verwandten um 80 fl. f. 89.

67\. 1384 April 27 (feria quarta post misericordia domini). Volmar von Ebortshusen[188]) bekennt, dass er nur 2 Weingarten, 3 Wiesen in Welmickerbache und 1 Berg mit Holz am Wylsberge gelegen von den von Cronberg zu Lehen trage. Aussteller siegelt. f. 88 a.

68\. 1385 März 28 (secunda feria post diem palmarum). Eberhard Graf zu Katzenellenbogen belehnt Frank von Cronberg, Ritter, mit $1^1/_2$ Hube Land zu Eschborn[189]) als Burglehen, wogegen Frank, Burgmann zu Schwalbach sein soll. f. 88 a.

69\. 1385 April 23 (off sant georgstag des heilige mertelers). Ulrich von Cronberg, Vitztum und Gertrud seine eheliche Hauswirtin verweisen Grete[190]), ihre Tochter, Gattin des Wolf von Bommersheim[191]) wegen 1000 fl. Wittum auf das Dorf Walla.[192]) Mitsiegler: Walter von Cronberg, Neffe und Schwager der Aussteller. f. 92 a.

---

[184]) Über die v. Padberg siehe v. Ledebur, Archiv XVII, 1835.

[185]) Zum Wedel, ein Haus in Frankfurt, nach dem sich eine Familie benannte.

[186]) S. Anm. 20.

[187]) S. Anm. 184.

[188]) Ebrechteshusen.

[189]) S. Anm. 8.

[190]) S. Ompteda 123.

[191]) S. Anm. 141.

[192]) Wallau s. Anm. 100.

69a. 1385 September 29 (ipso die beati michaelis archangeli). Henne Dagstel, Bürger zu Fulda stellt einen Lehenrevers wegen des kleinen Zehnten zu Rorbach gegenüber den Ganerben von Cronberg aus. f. 16a und f. 90.

70. 1388 März 5 (off den donrstag in der fasten vor deme sontage als man singet in der heiligen kirchen letare jerusalem). Peter Hirtzbethir von Mutelsteden verspricht, nichts gegen die von Cronberg unternehmen zu wollen und nicht gegen ihren Willen Jemands Dienste anzunehmen. Siegler: Johann von Duntzenbach.[193]) f. 80.

71. 1388 Oktober 18 (dominica proxima post diem beati galli abbatis). Vertrag zwischen Wolf von Bomersheim[194]) und Grede seiner ehelichen Hausfrau einer- und Frank v. Cronberg, Ritter, des Bommersheim Schwager andererseits. Das Gut zu Wolfskohlen[195]) mit Ausnahme des Burgbergs soll Wolf und seiner Gattin gehören, Frank soll aber bei seinen Lebzeiten das Recht haben, das Gut zu Godelaue einzulösen. f. 94 a.

72. 1389 Januar 20 (in die beatorum fabiani et sebastiani martyrum). Heidelberg: Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein, bekennt, dass Johann, Walter und Frank von Cronberg der Stadt Frankfurt Feind wurden, seinet- und ihrerselbst wegen. Wenn der Pfalzgraf die Cronberg ruft, ist es auf seine Kosten. Die Beute wird getheilt.[196]) f. 60 a und f. 62 a.

73. 1389 April 29 (secunda feria proxima post dominicam qua cantatur cantate). Walram, Graf von Nassau, einigt sich mit Johann, Walter und Frank von Cronberg wegen geleisteter Dienste. Wenn die Gefangenen 20000 fl. zahlen, soll der Graf 2000 fl. erhalten, die zu Händen des Graf Johann von Nassau, Johanns und Friedrichs von Reifenberg[197]) gegeben werden, wenn sie 30000 fl. zahlen eine entsprechend grössere Summe, auch sollen die Cronberg allen Schaden den Nassauischen Dienern vergüten. f. 69 a.

74. 1389 Juli 1 (feria quinta post petri et pauli apostolorum). Heidelberg: Pfalzgraf Ruprecht bekennt, dass Erzbischof Adolf zu Mainz, Bischof Lambrecht von Bamberg und Deutschordensmeister Seyfrid von Venningen ihn und seine Helfer mit den Rheinischen Städten und den Städten in der Wetterau vertragen haben — ein Artikel behandle den Vergleich der Stadt Frankfurt mit Johann, Walter und Frank von Cronberg. f. 63.

75. 1389 August 28 (uff den samsztag vor santjohanstage als er entheubt wart). Frankfurt, die Stadt, verspricht gegen Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein, Herrn Ulrich zu Hanau, Johann, Walter und Frank von Cronberg wegen der Niederlage nichts zu unternehmen. f. 60 a und f. 80 a.

76. 1390 Januar 21 (feria sexta post diem beatorum fabiani et sebastiani martyrum). Ruprecht der Ältere, Pfalzgraf bei Rhein, des heiligen Römischen Reichs Oberster Truchsess und Herzog in Bayern, übergibt mit Einwilligung seiner Söhne Herzog Ruprecht des Jüngeren und Herzog Ruprecht des Jüngsten die Verschreibungen der Stadt Frankfurt wegen der 73000 fl. Schatzung an Johann, Walter und Frank von Cronberg und bevollmächtigt sie, bei Einziehung des Geldes die Urkunden zu verwenden. f. 63.

6a. 1390 Januar 21 (feria sexta post diem beatorum fabiani et sebastiani martyrum). Heidelberg: Vereinbarung Ruprecht, des Älteren, Pfalzgrafen bei Rhein, des heiligen Römischen Reichs Oberster Truchsess und Herzog in Bayern

---

[193]) Dunzenbach — ein Konrad v. D. 1340 genannt. Dünzebach s. Eschwege.

[194]) S. Anm. 141.

[195]) S. Anm. 137.

[196]) S. Ompteda 128.

[197]) S. Anm. 117.

mit Johann, Walter und Frank von Cronberg wegen des Geldes, das die Stadt Frankfurt als Schatzung geben soll — 73000 fl., 4000 fl. sollen zu Weinkauf verwandt werden, von dem gemeinschaftlichen Gelde soll der Gefangenen Atzung im Schlosse zu Hanau und zu Cronberg gezahlt werden, der von Hanau erhält 6000 fl., auch erhält Walter von Cronberg besonders 150 fl. ersetzt, die er ausgelegt hat für die Leute „die die banner brachen vnde den heubtman fingen“, der Rest des Geldes wird zwischen Ruprecht und den von Cronberg geteilt, doch gibt Ruprecht aus besonderer Freundschaft den von Cronberg 1001 fl. wegen des Schadens, den sie am Tage der Niederlage der Frankfurter erlitten haben. Die 6000 in Hanau liegenden Gulden werden zu dem erwähnten Weinkauf und der genannten Atzung verwandt, der Rest wird geteilt, die ganze Summe soll aber Ruprecht angerechnet werden. Die erste fällige Summe 12000 fl. an St. Walpurgistag gehört Ruprecht, die nächste fällige Summe 18000 fl. gehört den von Cronberg, spätere Zahlungen werden geteilt. Wegen der von Walter dem Pfalzgrafen geliehenen Summe von 8000 fl. zahlt der Pfalzgraf jährlich 800 fl. Die Verschreibungen der Stadt übergeben der Pfalzgraf und seine Söhne Herzog Ruprecht der Jüngere und Herzog Ruprecht der Jüngste den v. Cronberg. f. 62.

76b. 1390 Januar 25 (ipso die conversionis sancti pauli). Ulrich Herr zu Hanau gibt seine Einwilligung, dass die Verschreibungen der Stadt Frankfurt Johann, Walter und Frank von Cronberg, Rittern, übergeben werden. f. 64a.

76c. 1390 Januar 26 (des mitwochen nach sant pauels dag als er bekart wart). Neuburg: Ruprecht der Jüngste, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern gibt seine Einwilligung, dass die Verschreibungen der Stadt Frankfurt Johann, Walter und Frank von Cronberg übergeben werden. f. 63a.

77. 1390 April 5 (dienstag in den heiligen tagen zu oistern). Gottfried, Dechant und Kapitel des Stiftes zu Weilburg, verkaufen an Johann, Walter und Frank von Cronberg ihre Gerechtsame im Dorfe zu Marxheim[198]) um 100 fl. f. 79a.

77a. 1390 Mai 24 (feria tertia post festum penthecostes). Johann, Walter und Frank, Ritter, und Hartman (!) von Cronberg treffen Bestimmungen für den Fall, dass Streit unter ihnen entstünde und geloben sich dem Schiedsspruche Eckhards von Elkershausen, Ritters, unterwerfen zu wollen. f. 31.

78. 1391 Februar 16 (feria quinta ante domincam qua cantatur reminiscere). Bürgermeister und Rath der Stadt Mainz nehmen Frank von Cronberg zum Diener an gegen 100 fl. jährlichen Gehaltes, doch nur im Umkreise 1 Meile von der Stadt. f. 14a.

79. 1391 März 9 (feria quinta post dominicam letare). Bürgermeister, Schöffen, Rath und Bürger zu Frankfurt bekennen Recht nehmen zu wollen vor: Johann, Herr zu Isenburg[199]), Johann von Reifenberg[200]), Johann von Stogheim[201]), Ritter, Gilbrecht Weise[202]), Winter von Vilmar[203]) in ihrem Streit mit Walter und Frank von Cronberg.

1. Die Feindschaft soll vorläufig beseitigt sein.
2. Solange das Bündnis währt, wollen sie nichts gegen einander unternehmen. f. 61a.

---

[198]) S. Anm. 10.

[199]) Isenburg (Rheinprovinz, Kr. Neuwied).

[200]) S. Anm. 117.

[201]) Stockheim (Burg, H. D., Kr. Usingen).

[202]) Zu Frankfurt vorkommende Familie.

[203]) Villmar s. Anm. 162.

80. 1391 Mai 1 (ipso die walpurgis virginis). Cune von Reifenberg, Ritter, bekennt, dass Johann, Walter und Frank von Cronberg ihm 1900 fl. an Stelle des Graf Walram zu Nassau gezahlt hätten. f. 64 a.

81. 1391 Mai 8 (uff den mondag vor dem heiligen pingistage). Hartmut von Cronberg, der Älteste, bekennt, keine Ansprüche mehr an Frank von Cronberg, Ritter, seinen Ganerben erheben zu wollen wegen des Geldes, das ihm „mein Herzog" gegeben wegen der Hilfe, die er (Hartmut), „mein Vater und mein Schwäher" dem Herzog wider die Städte geleistet haben, noch wegen aller Schatzung, die ihm (Frank) die Stadt Frankfurt gegeben hat. Diesen Vertrag vermittelt: Johann von Reifenberg[204]) und Wigand von Hatzfeld[205]) „mein Schwager". f. 38.

82. 1391 Mai 8 (uff den mondag vor dem heiligen pingistage). Hartmut von Cronberg, der Älteste, verzichtet auf Vermittelung Johanns von Reiffenberg[206]) und Wigands von Hatzfeld[207]) seines Schwagers hin auf die Ansprüche an den Zoll zu Kube[208]), den der Herzog Frank von Cronberg verliehen habe, wegen der Hilfe, die er (Hartmut), Hartmuts Schwiegervater und Vater dem Herzog gegen die Städte geleistet hatten. f. 16.

82a. 1391 Juni 4 (dominica die ante Bonifacii episcopi et sociorum eius). Thomas von Schwalbach und seine Söhne Heinrich und Gilbrecht bekennen mit Johann, Walter, Frank und Hartmud von Cronberg ausgesöhnt zu sein und dass Heinrich von Schwalbach bis Widerruf und Zahlung von 80 Goldgulden Knecht der von Cronberg wurde. Die Aussteller siegeln. f. 77a.

83. 1391 August 1 (off sant petirstag ante vincula). Die Stadt Friedberg bekennt, sich verpflichtet zu haben, Frank von Cronberg, Ritter, 25 fl. jährl. zu zahlen, wogegen Frank sich verpflichtet, nichts gegen die Stadt unternehmen zu wollen. f. 88 a.

84. 1391 Dezember 21 (ipso die sancti thome apostoli). Erenfels: Erzbischof Conrad von Mainz stellt Frank von Cronberg[209]) und seiner ehelichen Wirtin Gertrud einen Schuldbrief über 3000 fl. wegen aller ihrer Forderungen aus und versetzt dafür einen Thornoss auf dem Zoll zu Erenfels.[210]) f. 3.

85. 1392 März 21 (quinta feria post dominicam qua cantatur in ecclesia sancta oculi mei semper ad dominum). Dietrich Hudt von Sonnenberg[211]) stellt einen Lehenrevers wegen Güter, die Vollmar von Katzenellenbogen[212]) früher zu Lehen hatte, gegen Johann, Walter, Frank und Hartmut den Alten von Cronberg aus. f. 90.

86. 1392 März 31 (sonnedag als man singet in der heiligen kirchen judica). Hebele, Witwe Jörgs von Lindau, und ihre Söhne Heinrich und Jörg von Lindau[213]) verkaufen an Johann, Walter, Frank, Ritter, und Hartmut von Cronberg, Edelknecht, Ganerben ihre Gülten zu Wiesbaden, betragend auf Martini 90 fl., um 700 fl. — (1392 Mai 1 [Walpurgistag]. Walrabe, Graf zu Nassau und Berte, seine eheliche Hausfrau, bestätigen obigen Verkauf.) f. 35.

---

[204]) S. Anm. 117.

[205]) H. N. Kr. Biedenkopf.

[206]) S. Anm. 117.

[207]) S. Anm. 205.

[208]) Caub, H. N. Kr. St. Goarshausen.

[209]) Wohl Frank, Sohn des Vitztum Ulrich, der in 1. Ehe eine Schönberg hatte, deren Taufnamen bis jetzt unbekannt war und in 2. Ehe Anna von Hatzfeld. (S. Ompteda 120.)

[210]) Ehrenfels bei Bingen.

[211]) Haus zu Frankfurt.

[212]) H. N. Unterlahnkreis.

[213]) S. Anm. 161.

87. 1392 Juni 4 (feria tertia post pentecostes). Johann, Walter und Frank, Ritter, Hartmut, der Alte, alle von Cronberg, einigen sich, dass sie Ekhart von Elkershausen[214]) im Falle von Streitigkeiten als Schiedsmann annehmen wollen. f. 50.
88. S. a. um 1393. Walter von Cronberg bekennt, nachdem er mit seiner ehelichen Hausfrau Steinheim[215]) von Frank von Cronberg und dessen ehelicher Hauswirthin gekauft hat, den Burgfrieden des Schlosses Steinheim beschwören zu wollen. Siegler: Der Aussteller, Johann von Reifenberg[216]), Wildrich von Filmar[217]) und Johann von Stokheim.[218]) f. 122.
89. 1393 Mai 20 (feria tertia ante urbani episcopi). Walter von Cronberg, Ritter, gelobt Frank von Cronberg seinem Neffen als Teilhaber des Schlosses Steinheim[219]) den Burgfrieden zu halten. Mitsiegler: Johann von Reifenberg[220]), Wildrich von Vilmar[221]), Johann von Stockeim[222]), Ritter. f. 29 und f. 123a.
90. 1393 September 14 (uff des halig cructag als es fondin wart). Gottfried und Eberhard, Gebrüder, Herren zu Epstein[223]) und Philipp von Falkenstein[224]), Herr zu Münzenberg[225]) verkaufen Walter und Frank von Cronberg, Ritter, ihren Getreuen, und deren ehelichen Hausfrauen Getzin[226]) und Gertrud das Schloss Steinheim[227]) am Main bei Hanau, Burg und Stadt mit allen Rechten zu Wolmotzheim[228]), Hoechst das Gericht vor dem Berge und Zugehör, Kalde das Dorf und die Vogtei zu Croyenberg bei Seligenstadt, Anheim bei Steinheim, Anheim bei Hanau, Heynstadt, Niedersteinheim, Didensheim, Molenheim, Meylnsheim, Bebrau, Lymbartspät, Husin, Oberthusin, Wiszinkirchen, Heynhusen, Rintbruckin, Gugensheim, Nieder- und Ober-Roda um 10000 fl. f. 20a.
91. 1394 April 10 (sexta feria ante diem palmarum). Ekhard von Elkershausen[229]). erkorener Obmann der Ganerben, verträgt Walter und Frank von Cronberg einer- und Johann von Cronberg andererseits wegen des Burgfriedens, in den die ersteren ihren Schwager Wiejand von Hatzfeld[230]) aufgenommen hatten. Berather: Johann, Herr zu Isenburg[231]) und Büdingen, Johann von Reifenberg[232]), Johann Löw von Steinfurt[233]), Ritter, Winter von Filmar[234]), Gilbrech Weyse[235]), Gerhard von Hufftersheim[236]), Conrad von Hattstein.[237]) f. 32.

---

[214]) Elkershausen (H. N. Ober-Lahnkr.).
[215]) Steinheim (H. D. Kr. Offenbach); s. über Walters Geldgeschäfte: Ompteda 113.
[216]) S. Anm. 117.
[217]) Villmar s. Anm. 162.
[218]) S. Anm. 201.
[219]) S. Anm. 215.
[220]) S. Anm. 116.
[221]) S. Anm. 162.
[222]) S. Anm. 201.
[223]) Eppstein s. Anm. 101.
[224]) Falkenstein s. Anm. 82.
[225]) Münzenberg (H. D. Kr. Friedberg).
[226]) Getzele (Geze, Gertrud) von Hatzfeld, s. Ompteda 113.
[227]) S. Anm. 215.
[228]) Später Wilmundsheim, jetzt Alzenau.
[229]) S. Anm. 214.
[230]) Wigand v. H. war wohl ein Bruder der Gezele v. Cronberg, geb. v. H. S. Anm. 205.
[231]) S. Anm. 199.
[232]) S. Anm. 117.
[233]) H. D., Kr. Friedberg.
[234]) Villmar s. Anm. 162.
[235]) S. Anm. 202.
[236]) Hüftersheim (wüst bei Obermörlen, nnö. Friedberg).
[237]) S. Anm. 2.

92. 1394 Mai 10 (dominica jubilate). Conrad, Erzbischof von Mainz[238]), bekennt, dass er nach vorgelegter Rechnung vom St. Marcustage Frank von Cronberg, Amtmann zu Hofheim[239]), 1368 fl. schulde, ferner demselben für geliehenes Geld, wegen des Baues zu Hofheim, ferner wegen Anschaffungen von Hengsten und Pferden im ganzen 2699½ fl. 4 Heller schulde.

93. 1394 August 10 (ipso die sancti laurencii martyris). Ekhart von Elkershausen[240]), Ritter, verträgt Johann von Cronberg, den Alten mit Frank von Cronberg, Ritter, gemäss dem Burgfrieden. f. 33.

94. 1394 August 18 (feria tertia post festum assumptionis gloriose virginis marie). Ekhart von Elkershusen[241]), Ritter, verkauft an Frank von Cronberg, Ritter, seinen Schwager, die Eigenleute, die er „dieseits der Höhe" hat. f. 82a.

95. 1395 Februar 24 (uff sencte matthias dag des heiligen zwelffbodin). Eberhard von Hirschhorn[242]), Ritter, und Demut seine eheliche Wirtin verkaufen an Ritter Frank von Cronberg ihre Güter zu Nordinstadt[243]) und zu Erbisheim[244]) um 200 fl. f. 4.

96. 1395 Juni 24 (in die sancte johannis baptiste). Hebele von Lindau[245]) und ihre Söhne Heinrich und Jörg von Lindau verkaufen 10 fl. Gülten zu Wiesbaden an Johann, Walter, Frank und Hartmut von Cronberg um 90 fl. Zeugen: Johann v. Schonenberg, Schulmeister im Dome zu Mainz, Herrn Rost, Ritter, und Henne Schmideberg, Gebrüder v. Schonenberg. f. 36.

97. 1396 Januar 11 (feria quarta proxima ante octavam epiphanie domini). Bürgermeister, Schöffen und Rath zu Frankfurt vertragen sich mit Frank von Cronberg, Ritter, der mit Walter von Cronberg der Stadt Feind war. Frank verspricht nichts mehr gegen die Stadt unternehmen zu wollen, erhält 110 fl. jährlich und verspricht, auf seine Kosten zu helfen. f. 15.

98. 1396 Januar 27 (feria sexta post conversionem sancti pauli apostoli). Gernsheim: Conrad, Erzbischof von Mainz, verpfändet Ritter Frank von Cronberg und seiner ehelichen Wirtin Gertrud die Burg und Stadt Hofheim[246]) um 2700 fl., die er ihnen schuldig ist f. 3.

99. 1396 September 26 (des dinstag vur senkt michelsthage). Prag: König Wenzeslaus befreit Johann, Walter, Frank, Hartmann und Johann v. Cronberg, vor dem Landgericht und anderen Gerichten erscheinen zu müssen. f. 22a.

100. 1396 November 10 (in vigilia sancti martini episcopi). Johann Graf zu Nassau, Domherr zu Mainz, verspricht, wenn er Erzbischof von Mainz werde, den Ritter Walter, Frank und Hartmut den Alten, alle 3 von Cronberg, in seinen Schutz und Schirm nehmen zu wollen.[247]) f. 20a.

101. 1398 Januar 10 (des donnerstag nach dem obristenthage weynachtin). Frankfurt: König Wenzeslaus verpfändet Frank von Cronberg wegen vorgestreckter

---

[238]) Conrad von Weinsberg, Erzbischof zu Mainz 1390—1396.

[239]) H. N. Kr. Höchst.

[240]) S. Anm. 214.

[241]) S. Anm. 214.

[242]) H. D. B. A. Heppenheim. Eberhard v. Hirschhorn † 17. Juni 1421, war vermählt mit Demut Kaemmerer von Worms, gen. Dalberg † 28. Februar 1425.

[243]) Nordenstadt s. Anm. 97.

[244]) Erchsheim, am Neckar bei Hirschhorn (?).

[245]) S. Anm. 161.

[246]) Frank war von 1392 an Amtmann des Schlosses Hofheim bei Höchst. Ompteda 120.

[247]) Johann Graf zu Nassau † 23. September 1419, zum Erzbischof von Mainz erwählt 24. Januar 1397.

5000 fl. einen „freyen alden groszen Thornoss“ [248]) an dem Zolle zu Erenfels[249]) am Rheine. f. 19a.

102. 1398 Januar 11 (off den fritag nach dem zvelfften tage des jars). Johann, Erzbischof von Mainz, fordert den Grafen Guenter zu Schwarzburg des Königs Hofrichter auf, gemäss der Freiheiten des Erzbischofes vor ihm Recht nehmen zu lassen Hans von Ebirsberg [250]) zu Frankfurt gegen den erzbischöflichen Amtmann Frank von Cronberg, Ritter. f. 12a.

103. 1398 Januar 27 (dominica die proxima ante festum purificationis beate marie virginis). Ulrich von Bergheim, den man nennt von Schweden, bekennt, nichts gegen Walter und Frank von Cronberg unternehmen zu wollen und ihnen auf Erfordern zu dienen. f. 81 und f. 123a.

104. 1398 April 30 (in vigilia beatorum philippi et jacobi apostolorum). Conrad, Frank und Eberhard von Morle, genannt Behem, Gebrüder, stellen wegen 60 Achtel Korn einen Lehenrevers gegenüber Walter und Frank von Cronberg aus. f. 83.

105. 1398 August 16 (den fritag aller nehest nach vns frawen dag den man nennet zu latine assumpcio). Rudolf, Friedrich und Wolf von Sachsenhausen [251]) Gebrüder, vertragen sich mit Frank von Cronberg wegen ihrer Ansprüche an Frank und den verstorbenen Philipp von Cronberg, Gebrüder, bezüglich Neufalkenstein.[252]) Die von Sachsenhausen geben ihre Forderungen auf, dafür soll in 2 Jahren, zwischen Rudolf, Sohn des Friedrich von Sachsenhausen, und Gertrud, Tochter Franks von Cronberg, ein Ehebündnis zustande kommen. Friedrich giebt seinem Sohne 2000 fl., Frank ebensoviel seiner Tochter, Unterpfand sollen sein die Schlösser Reifenberg [253]), Stockheim [254]) und Höchst. Eine Dispens in Rom wegen der nahen Verwandtschaft soll auf gemeinschaftliche Kosten nachgesucht werden. Mitsiegler: Ulrich v. Cronberg, Domherr zu Mainz. f. 65.

106. 1399 Februar 22 (ipso die kathedra sancti petri apostoli). Johann Merz von Krufftel [255]) verkauft dem Frank von Cronberg, Ritter, Grundstücke zu Haine, zu Eythin, im Schwalbacher [256]) Gerichte und im Lydderbecher [257]) Gerichte. f. 90a.

106a. 1399 März 31 (feria secunda post festum pasche domini nostri jesu christi). Wolf von Bommersheim und Ruprecht von Bommersheim Gebrüder, Edelknechte, geloben ohne Einverständnis ihres Vetters Frank von Cronberg nichts mit ihren Gütern vorzunehmen. Siegler: Die Aussteller, Heilmann von Prinneheim, Ritter, unser Magen, und Bechtold von Ursel, Edelknecht. f. 81.

107. 1399 September 29 (in die sancti michaelis archangeli). Hartmut von Cronberg bekennt, dass er seinem Oheim Walter und seinem Neffen Ulrich, beide von Cronberg, das Gericht zu Eschborn [258]) zu lösen gab wegen des seinem Vater geliehenen Geldes, als er „das grosse Haus“ machte. f. 37a.

---

[248]) Anteil.

[249]) Ehrenfels s. Anm. 210.

[250]) Ebersberg, bei Weyhers sö. Fulda.

[251]) S. Anm. 25.

[252]) Neu-Falkenstein (H. N. Ober-Taunuskr.)

[253]) S. Anm. 117.

[254]) S. Anm. 201.

[255]) Kriftel s. Anm. 116.

[256]) Schwalbach s. Anm. 85.

[257]) Liederbach (H. N. Kr. Höchst).

[258]) S. Anm. 8.

108. 1399 Dezember 4 (ipso die barbare sancte virginis). Hartmut von Cronberg, der Jüngere, bekennt, dass solchen Schaden, wie er Walter und Frank von Cronberg, Ritter, antut, auf Geheiss seines Vaters Johann von Cronberg geschieht. Siegler: Hartmut der Aeltere und Hartmut der Jüngere von Cronberg.[259]) f. 88.

109. 1399 Dezember 6 (ipso die nycolai episcopi et confessoris). Ekhart von Elkertshausen[260]), Ritter, verträgt Johann von Cronberg, den Alten, mit Walter und Frank von Cronberg wegen verschiedener Ansprüche. f 33 a.

109a. 1400 Januar 15 (sexta feria proxima post octauam epiphanie). Johann von Isenburg, Herr zu Büdingen, Johann von Reiffenberg, Friedrieh von Reiffenberg, Wilderich von Vilmar, Siebold Löwe, Johann von Stockheim, Hermann von Carben, Gottfried von Sockheim (sic!) Ritter, Gerhard von Hüffersheim und Bechtold von Orsele vertragen Johann von Cronberg, Ritter den Alten, und Hartmud von Cronberg, Ritter den Alten seinen Bruder und die damit begriffen sind wegen aller Dinge, die geschahen „als Hartma. d. alde und Hartmud der Junge gebrude. yren fater Johan vorgen. gefange. hant.“ f. 34.

110. 1400 September 21 (off sante mattheus tag des heiligen aposteln vnd evangelisten). Beredung zwischen des verstorbenen Walter von Cronberg Kinder, die er von Frau Else von Runkel[261]) hat und zwischen Lorchen, des verstorbenen Walter von Cronberg Tochter. Lorchen erhält: Schloss Raueburg[262]), Alten Wylnawe, Schloss Rorspach[263]) und Werheim[264]), ausgenommen 150 fl. zu Kaimberg[265]); Frank von Cronberg und seine Schwester Anna, Kinder Walters von Cronberg, erhalten: Steinheim[266]), des verstorbenen Walters Anteil, das dem Erzbischof von Mainz geliehene Geld 11000 fl., die bei Graf Philipp v. Falkenstein stehenden 5000 fl., ferner 2000 fl. schuldig von Junker Philipp von Falkenstein, 1000 fl. schuldig von dem Meister des St. Antonstifts, 1000 fl. schuldig von Junker von Hanau, 3500 fl. auf dem Zehnten zu Usingen und Wiesbaden, 1900 fl. Zehnten zu Kaimberg, 12000 fl. an „Gereide“ Gelder. Else von Runkels Vater Dietrich, Herr zu Runkel, gibt seinen Consens für Frank und Anna, Hartmut v. Cronberg, Gatte Lorchens und Wiegand v. Hatzfeld[267]); für Lorchen. Zeugen: Heinrich Graf zu Nassau, Friedrich zu Runkel, Conrad zu Bikenbach[268]), Hartmut von Cronberg, der Jüngere, Conrad von Hattstein[269]), Sibolt und Guntram die Löw von Steinfurt.[270]) f. 73 a.

111. 1400 Dezember 17 (feria sexta post diem beate lucie). Johann von Cronberg, Ritter, der Alte, Hartmut der Ältere, Hartmut und Henne, Hartmut des Älteren Söhne bekennen, dass Frank von Cronberg ihnen erlaubt habe, eine Mauer zu errichten auf dem gemeinschaftlichen Besitze zu Cronberg „die an deme marstal muren ane geen sal und vore deme garten hin off biss an die muren die vor der Kemnaden her forer geet, hunder Herrn Walter selig stall.“ Dagegen erhält Frank eine entsprechende Erlaubnis. f. 83.

---

[259]) S. Ompteda 144.
[260]) S. Anm. 214.
[261]) Runkel (Rheinprovinz).
[262]) S. Anm. 70.
[263]) Rohrbach? (H. D. Kr. Büdingen.)
[264]) Wehrheim zwischen Homburg und Usingen.
[265]) Caynberg in der Wetterau.
[266]) S. Anm. 215.
[267]) S. Anm. 205.
[268]) Bickenbach, Ruine bei Alsbach südl. Darmstadt.
[269]) S. Anm. 2.
[270]) S. Anm. 234.

112. Sine anno et die (um 1400). Vertrag zwischen Frank von Cronberg, Ritter, und seiner ehelichen Wirtin im Namen ihrer Tochter Gertrud einer- und Rudolfs von Sachsenhausen[271]), Sohn Friedrichs, andererseits.
   1. Die Eltern geben Gertrud 2000 fl. Mitgift und verweisen Gertrud auf ihren Theil des Schlosses Steinheim.[272])
   2. Frank von Cronberg bezahlt jedoch ferner noch die Türhüter und Wächter des Schlosses.
   3. Die Türhüter und Wächter schwören aber Rudolf von Sachsenhausen.
   4. Stirbt einer der Eheleute ohne Erben, soll das Gut wieder dorthin fallen, von welcher Seite es kam.

   Mitsiegler: Wigand von Hatzfeld[273]), Schwager beziehungsweise Bruder und Henne von Buna.[274]) f. 111.

112a. 1401 Februar 16 (feria quarta proxima post valentini). Claus Grebener, der Junge, Goldschmid und Katharina, seine eheliche Hausfrau, vertragen sich mit Hermann von Geilnhusen und Grethe seiner ehelichen Hausfrau wegen 11 Achtel „Korngulde vnd gudes wegen" zu Breckenheim. Claus und Katharina verzichten auf ihre Ansprüche an das genannte Gut, und Hermann und Grethe verzichten auf den Besitz, der ihnen durch Teilung zugekommen war. Zeugen: Gotze zum Jungen, der Jüngere, von Mainz, Meister Paul, Armbruster von Mainz, Gerdan Geilnhuser, Henne Rodeheim, Meister Fritz, der Stadt zu Frankfurt Armbruster, Peter von Geilnhusen, Gerichtsschreiber zu Frankfurt. Siegler: Dielmann Gast, Richter zu Frankfurt, Jordan Geilnhuser und Henne Rodeheim, Bürger daselbst. f. 49.

113. 1401 September 10 (sabbato post festum nativitatis beate marie virginis). Wortwin von Massbach[275]) schwört, dass er die durch Frank von Cronberg erduldete Gefangenschaft nicht nachtragen werde. Mitsiegler: Heinrich Quittenbaum.[276]) f. 48.

114. 1403 Januar 16 (feria tertia post octavam epiphanie). Johann, Graf zu Katzellenbogen[277]), belehnt Frank von Cronberg mit 25 fl. jährl., welche der Amtmann zu Urberg[278]) ihm reichen soll, wogegen Frank Diener und Burgmann zu Urberg sein soll. f. 82.

115. 1403 Januar 27 (sabbato post conversionem sancti pauli apostoli). Die Burgmannen zu Friedberg und die Ganerben des Buthseker Thal[279]) nehmen in ihre Genossenschaft und Bündnis, das sie gegen Graf Heinrich von Wylnawe[280]), Hermann zu Rodenstein[281]) und zu Liesperg und die Schenken von Schweinsberg[282]) geschlossen haben, Frank von Cronberg auf. Siegler: Eberhard Weyse[283]) von Forbach und Eberhard Löw von Steinfurt[284]), Ritter, der Junge. f. 82.

---

[271]) S. Ompteda 157 u. Anm. 25.
[272]) S. Anm. 215.
[273]) S. Anm. 205.
[274]) Bünau, in Hanauer Urkunden häufig genanntes Adelsgeschlecht.
[275]) Mosbach (H. D. Kr. Dieburg).
[276]) Ein Eberhard Quittenboum, Ritter, erscheint 1324.
[277]) S. Anm. 212.
[278]) Auerberg an der Bergstrasse.
[279]) Buseckerthal in der Wetterau.
[280]) Weilnau (H. N. w. Usingen).
[281]) Rodenstein (Ruine H. D. Kr. Dieburg).
[282]) Schweinsberg (H. N. Kr. Kirchhain).
[283]) S. Anm. 202.
[284]) S. Anm. 234.

116. 1403 Februar 14 (ipso die valentini martyris). Henne vom Hutten[285]), der Älteste bekennt, dass er aus der Gefangenschaft, in der er von Frank von Cronberg und dessen Neffen Frank von Cronberg gehalten wurde, entlassen wurde, wofür er einen Hof, genannt Hunneberg, den von Cronberg zu Lehen aufträgt und belehnt wird. Siegler: Marquard von Rödelheim[286]) und Herman von Büna.[287]) f. 81.

117. 1403 April 6 (sexta ante diem palmarum). Gottfried und Eberhard, Herrn zu Epstein[288]), verkaufen mit Bewilligung des Grafen Adolf zu Nassau, ihres Schwiegervaters und Schwagers, und des Philipps von Falkenstein[289]) und Münzenberg ihre Gülten im Spessart, auf der Kalde, bei Aschaffenburg mit Ausnahme des Dorfes Solzbach und des Fronhofes um 1500 fl. an Frank von Cronberg, und Gertrud, seine eheliche Hauswirtin. f. 119 a.

118. 1403 Dezember 26 (ipso die beati stephani protomartyris). Aschaffenburg: Johann, Erzbischof zu Mainz, freit einen Weingarten genannt die Tesche und Haus bei der Kirche zu Hofheim[290]), die vom Stifte zu Lehen rührten und Frank und Gertrud von Cronberg verliehen waren. f. 80 a.

119. 1404 Januar 8 (quinta feria post festum epiphanie domini). Hartmut von Cronberg und Lorche seine eheliche Hauswirtin vertragen sich mit Frank von Cronberg wegen der mit Frank gehabten Streitigkeiten wegen der Kinder des verstorbenen Walter von Cronberg, ihres Schwiegervaters, beziehungsweise Vaters. Sie verzichten auf alles weitere Erbe der verstorbenen Hebele von Steyn[291]) und bekennen, ein Drittel des Erbes von Walter erhalten zu haben — nämlich den Zehnten und den Hof zu Usingen, Gülten zu Treisberg[292]), Gülten zu Rasbach[293]), die von Hebele herrühren, einen Weingarten in Nehsen[294]) und 2600 fl. in baar. Mitsiegler: Wigand von Hatzfeld[295]), Ekard von Erffirtshusen.[296]) f. 112 a.

120. 1404 Januar 13 (in octava epiphanie domini). Hartmut von Cronberg, Ritter, und Lorche seine Gattin bekennen, dass sie Frank von Cronberg, Ritter, unseren Schwager und Vetter als Vormund der Kinder des verstorbenen Walter von Cronberg, ihres Vaters und Schwiegervaters annehmen wollen. f. 156.

121. 1404 April 30 (in vigilia beatorum philippi et jacobi apostolorum). Wolf von Bummersheim[297]), Edelknecht, verspricht, dass er wegen des Gefängnisses und der Schatzung, die er, als er für Frank von Cronberg seinen Vetter einen Reiterdienst geleistet hatte, erlitt, keine weiteren Ansprüche an Frank richten will, da dieser ihn völlig gezahlt habe. Siegler: Ulrich und Johann von Cronberg. f. 82 a.

---

285) Auch Hotten in der Urkunde geschrieben. Hutten, onö. Schlüchtern. Henne v. H. erscheint urkundlich 1385—1403.

286) S. Anm. 76.

287) S. Anm. 274.

288) S. Anm. 101.

289) S. Anm. 82.

290) S. Anm. 240.

291) Nach Ompteda 158 war Hebele von Cronberg, eine Schwester Lorchens und Franks von Cronberg mit Werner Collings seit 1387 vermählt und 1405 Witwe. Werner C. genannt von 1376—1400 war Vogt und Amtmann zu Hanau.

292) Vielleicht Treisbach wnw. Wetter.

293) Ransbach (Amt Grünberg, Hessen)?

294) Neesen im Rheingau.

295) S. Anm. 205.

296) Erfurtshausen s. Amöneburg.

297) S. Anm. 141.

122 1404 August 6 (quarta feria proxima post diem vincula Petri). Bestimmung, dass Frau Else zu Runkel[298]), Wittwe Walters von Cronberg, bei ihren Kindern wohnen bleiben soll, die Vormundschaft sollen Dietrich zu Runkel und Frank von Cronberg führen. Else erhält jährlich 300 fl. zu ihrer freien Verfügung; sollte Else auch nicht bei ihren Kindern wohnen bleiben wollen, erhält sie doch jährlich 300 fl. oder einmal 3000 fl., die Hälfte der Trinkgeschirre und des Hausrats („Drinckfass vnd Hussrad"), ausgenommen 2 Straussen-eier („Strusseyer"), die diejenigen behalten sollen, denen sie Frank gegeben hat, ferner 400 Achtel Korn. Verheiratet sich Else zum 2. Mal, so kann sie, falls keine Kinder der 1. Ehe mehr vorhanden, den Kindern 2. Ehe alles vermachen. Stirbt der Vormund Dietrich zu Runkel, so folgt sein ältester Sohn, stirbt Frank von Cronberg, tritt Johann von Reifenberg[299]) an seine Stelle, oder einer seiner Söhne. Der Sohn Walters von Cronberg wird erst mit 18 Jahren mündig. Siegler: Else von Cronberg, Dietrich, Herr zu Runkel, Friedrich sein Sohn, Frank von Cronberg, Conrad von Bikenbach[300]), Werner Colling[301]), Johann von Stockheim[302]), Friedrich von Sassenhausen[303]), Heinrich von Gonssrade[304]), Conrad von Hattstein[305]), der Älteste.[306]) f. 100.

123. 1404 September 18 (feria quinta proxima post diem exaltacionis sancte crucis). Peter, Abt zu Limburg, consentiert, dass Friedrich von Sachsenhausen[307]) seinen Sohn Rudolf bei dessen Vermählung mit Gertrud von Cronberg, Tochter Franks, auf Güter zu Klein Carben[308]), die Lehen des Stiftes sind, anweise. f. 56 a.

124. 1404 September 18 (feria quinta proxima post diem exaltacionis sancte crucis). Philipp von Falkenstein[309]) bewilligt, dass Friedrich von Sachsenhausen[310]) seinen Sohn Rudolf bei seiner Verheiratung mit Gertrud von Cronberg, Frank's Tochter, auf von Falkenstein zu Lehen rührende Güter zu Harheim[311]) verweise. f. 67.

125. 1404 September 21 (die mathei apostoli). Dietrich von Prunneheim[312]), der Älteste, Heyne von Erlebach[313]), Gottfried von Delkenheim[314]) verkaufen an Frank von Cronberg, Ritter, eine Wiese in der Luterbach im Schwalbacher Gericht zu Schwalbach[315]) um 43 fl. f. 74 a.

126. 1404 September 25 (off den ehesten dornstag nach sante matheus dage des heiligen aposteln vnd evangelisten). Friedrich von Sachsenhausen[316]), Ritter, verweist seinen Sohn Rudolf entsprechend der Freitag nach Mariae Himmelfahrt

---

298) S. Anm. 261.
299) S. Anm. 117.
300) S. Anm. 268.
301) S. Anm. 291.
302) S. Anm. 201.
303) S. Anm. 25.
304) Herren von Gunsrode waren Vasallen des Stiftes Fulda, benannt nach Gondsroth, sw. Gelnhausen.
305) S. Anm. 2.
306) Wahrscheinlich von Ompteda 159 benützt.
307) S. Anm. 25.
308) S. Anm. 25.
309) S. Anm. 82.
310) S. Anm. 25.
311) Haarheim (Hessen n. Frankfurt).
312) Bornheim, eingemeindet in Frankfurt.
313) Erlenbach (H. D. Kr. Friedberg).
314) S. Anm. 52.
315) S. Anm. 85.
316) S. Anm. 25.

geschlossenen Eheberedung, wegen der 2000 fl. auf seinen Teil des Hofes zum Rodde[317]) bei Frankfurt, 10 Morgen Wiesen zu Klein Carben[318]), 3 Huben Landes zu Harheim.[319]) Die Brüder des Ausstellers: Rudolf und Wolf von Sachsenhausen geben ihre Bewilligung. f. 66.

127. 1404 September 30 (in crastino beati michaelis archangeli). Gude von Beldersheim[320]), Abtissin und Convent zu Padershausen[321]), belehnen Frank von Cronberg, Ritter, und seine eheliche Hausfrau mit einem Gute zu Breckenheim.[322]) f. 95 a und f. 51 a.

128. 1404 Dezember 9 (feria tertia post beati nycolai episcopi). Mainz: Ruprecht, Römischer König, bewilligt, dass Friedrich und Rudolf von Sachsenhausen[323]) ihre eheliche Gattin, beziehungsweise Schwiegertochter, auf den Hof zu Rode[324]) versichern dürfen. f. 62 a.

129. 1404 Dezember 10 (feria quarta post diem conceptionis beate marie virginis gloriose). Mainz: Johann, Erzbischof von Mainz, verkauft Frank von Cronberg und seiner Gattin Gertrud das Schloss, die Burg, die Stadt, Amt und Kellerei Diepurg[325]) um 5000 fl. mit Wiederlosungsrecht. f. 78.

130. 1404 Dezember 23 (feria tertia post diem beati Thome apostoli). Johann von Cronberg, Ritter, schliesst einen Vertrag mit Frank von Cronberg und Frank, des verstorbenen Walter von Cronberg Sohn, dessen Vormund der ältere Frank ist, wegen Besetzung der Pfarrei zu Eschborn.[326]) Nach dem Tode Conrads von Hanau, canonici zu Aschaffenburg, der jetzt die Pfarrei Eschborn inne hat, präsentiert Johann von Cronberg, den neuen Pfarrer mit Consens der beiden Frank, das nächste Mal präsentieren die beiden Frank und Johann gibt seinen Consens. Ebenso wechselweise soll das Patronatsrecht der Pfarrei Cronberg nach dem Tode des jetzigen Pfarrers Johann Metzeler gehandhabt werden. f. 71.

131. 1404 (sine die). Frank von Cronberg, Ritter, verspricht Marquard von Rödelheim[327]) „meinen Mann“ wegen seiner Niederlage und Gefangenschaft durch Johann von Rüdikenn[328]) schadlos zu halten, da es im Dienste Franks geschah, und verspricht daher die Summe, die Marquard von Rödelheim an Heinrich Salmann[329]), Alt-Bürgermeister zu Mainz, schuldig ist, zu zahlen. f. 19.

132. 1405 April 2 (feria quinta proxima post dominicam letare). Dienstrevers des Fritz von Echterdingen[330]) gegenüber Frank von Cronberg. Siegler: Der Aussteller und Rudolf Gailing[331]), Vogt zu Bebinhusin. f. 67 a.

---

317) Oberrad, eingemeindet in Frankfurt.
318) S. Anm. 55.
319) S. Anm. 311.
320) S. Anm. 58.
321) Padershausen (Hessen, ssö. Offenbach).
322) S. Anm. 107.
323) S. Anm. 25.
324) S. Anm. 317.
325) Nach Ompteda 120 wird am 14. März 1404 Frank von Cronberg für 1000 fl. das Mainzer Amt Dieburg (Hessen onö. Darmstadt) vom Erzbischof verschrieben.
326) S. Anm. 8.
327) S. Anm. 76.
328) Rüdigheim (H. N. Kr. Hanau).
329) Ein Salman ist 1324 Richter zu Mainz.
330) Oberamt Stuttgart, Württemberg.
331) Hessen, Amtsgericht Gr. Umstadt.

133. 1405 April 26 (ipsa dominica qua cantatur quasimodogeniti). Eheberedung zwischen Adelheit, Tochter Eberhards Schenk zu Erpach[332]), und Philipp von Cronberg, Sohn Franks.
1. Der Schenk giebt 1000 fl. Zugeld.
2. Frank verspricht Jungfrau Adelheit 2000 fl. Wittum.
3. Frank giebt eine entsprechende Morgengabe.
4. Zusicherung des Wohnrechtes zu Cronberg, falls Adelheit verwittwet.
5. Adelheit verzichtet nicht auf elterliches Erbe, sondern erhält nach Eberhards und Elses von Erpach Tod ihren Anteil. f. 96 a.

134. 1405 Juni 5 (ipso die beati bonifacii et sociorum ejus). Conrad von Stertzelnheim[333]) und Jutte seine eheliche Hausfrau verkaufen an Ritter Frank von Cronberg und seine eheliche Hausfrau Gertrud ihren Anteil an der Vogtei zu Cronberg und Froschhusen[334]) um 150 fl. mit Bewilligung des Grafen Adolf zu Nassau. f. 52.

135. 1405 Juni 5 (uff mitwochen vor sant bonifacientag des heiligen bischoffes). Friedrich, Herr zu Runkel[335]), und Frank von Cronberg, Ritter, vertragen sich wegen der gemeinsamen Vormundschaft über Walter von Cronbergs selig Kinder.
1. Die Vormundschaftsrechnung soll den Freunden der Mündel vorgelegt werden.
2. Ein 3. Unparteiischer soll gewählt werden.
3. Der Unparteiische soll über das Geld verfügen.
4. Die Mühewaltung und Unkosten der Vormunde soll entschädigt werden.
5. Stirbt Friedrich, Herr zu Runkel, wird er durch seinen Bruder Sigfrid ersetzt, stirbt Frank von Cronberg, so soll er durch einen Sohn des verstorbenen Johann von Reifenberg[336]) ersetzt werden.
6. Der Knabe soll von seiner Ahnfrau zu Runkel genommen werden und zu Friedrich von Sachsenhausen[337]) kommen. f. 113 und f. 100 a.

136. 1405 September 29 (ipso die beati michaelis archangeli). Witekint von Hattstein[338]), des verstorbenen Dietrich Sohn verspricht nichts gegen Frank von Cronberg zu unternehmen und Frank schadlos zu halten der „Oschen" wegen, die er in Franks Geleit auf dem Maine nahm. f. 47 a.

137. 1406 Januar 25 (ipso die conuersionis sancti pauli apostoli). Berchtram von Vellwyl[339]) bekennt, dass Wigand von Hatzfeld[340]) Ritter und Johann von Eisenbach[341]) ein Vertrag errichtet haben zwischen ihm (Berchtram) und dem Vormund der Kinder des verstorbenen Walter von Cronberg wegen geleisteter Reiterdienste und dass er als Entschädigung im Besitz der Villwylschen Lehen bleibt. f. 75.

137a. 1406 März 1 (feria secunda post dominicam inuocauit). Philipp von Cronberg, der Älteste, schwört, den Burgfrieden, den Johann von Cronberg, Hartmud von Cronberg, sein Sohn, und ihre Eltern mit Frank von Cronberg, seinem Vater, und seinen Eltern wegen des Schlosses Cronberg geschlossen hat, zu halten. f. 41.

---

332) Ompteda 152, wo Adelheid jedoch erst 1410 genannt wird. Erbach (H. D. Kr. Heppenheim).

333) Stercelinheim (H. D. Kr. Friedberg), Wüstung zwischen Rodheim und Holzhausen.

334) H. D. Kr. Offenbach.

335) S. Anm. 261.

336) S. Anm. 117.

337) S. Anm. 25.

338) S. Anm. 2.

339) S. Anm. 79.

340) S. Anm. 205.

341) Eisenbach (Hessen s. Lauterbach).

138. 1406 März 12 (feria sexta ante dominicam oculi). Friedrich zu Runkel[342]), Vormund der Kinder des verstorbenen Walter von Cronberg: Frank und Anna, prüft die von seinem Mitvormund Frank von Cronberg vorgelegten Rechnungen und bestätigt, dass Frank seinen Pflegekindern noch 1511 fl. schuldig ist. Zeugen: Reinhard zu Westerburg[343]), Wygand von Hatzfeld[344]) Ritter, Fry von Derne[345]), Gerhard von Schönborn[346]), Arnold Scherre von Waldmannshausen[347]), Henne von Bünau[348]), Erkart von Erffurtshusen[349]), Craft von Swabach[350]), Peter Hirtzbethir[351]) und mehrere Schreiber. Siegler: Aussteller, Westerburg und Hatzfeld. f. 85.

139. 1406 März 18 (feria quinta post dominicam qua cantatur in ecclesia dei oculi). Johann Wolfskehl[352]), Ritter, bekennt, von den Vormunden der Kinder des verstorbenen Walter von Cronberg 60 fl. für seine Ansprüche erhalten zu haben und verspricht ferner wegen seiner Forderungen an Johann von Cronberg und seinen Sohn Hartmut das gemeinsame Gut nicht angreifen zu wollen. f. 75 a.

139a. 1406 Juni 20 (dominica proxima ante diem beati albani martyris). Heinrich von Schwalbach und Grethe seine eheliche Wirtin bekennen, dass sie mit Frank von Cronberg ausgesöhnt sind, und den Inhalt der von seinem verstorbenen Vater und Vettern ausgestellten Urkunden anerkennen wollen, wogegen Frank von Cronberg ihnen das Recht zugesichert habe, 14 Tage „vor sanct johans tage zu mittesommer als deme Korn die wurtzel bricht“ mit 350 Pfund Heller den Hauptbrief auszulösen. f. 77 a.

140. 1406 Juli 21 (feria quarta ante diem beate marie magdalene). Gottfried und Eberhard, Herren zu Epstein[353]) verkaufen diejenigen Stücke, die bei dem Kaufe des Schlosses Steinheim[354]) an den verstorbenen Walter von Cronberg und an Frank von Cronberg ausgenommen waren, an Frank von Cronberg, seine eheliche Hauswirtin Gertrud und an die Vormunde der Kinder des verstorbenen Walter von Cronberg um 4000 fl. Die Stücke sind: der Zoll zu Steinheim[355]), Zehnten zu Höchst. Ausserdem verkaufen die Aussteller an obengenannte Käufer die Gülten zu Molnheim[356]), Meilsheim[357]) und Dietensheim[358]) die Gerhard von Hüftersheim versetzt waren um 700 fl. Der von den Frauen zu Retters[359]) gekaufte Besitz zu Nieder-Liederbach[360]) wird gefreit. Siegler: Die Aussteller, Graf Adolf zu Nassau, Philipp von Falkenstein, Herr zu Münzenberg. f. 71 a.

---

[342]) S. Anm. 261.
[343]) H. N. nnw. Hadamar.
[344]) S. Anm. 205.
[345]) S. Anm. 80.
[346]) H. N. Unter-Lahnkreis.
[347]) Ludovicus de Waldmannshaus 1323 genannt. Waldmannshausen n. Hadamar.
[348]) S. Anm. 274.
[349]) S. Anm. 188 u. 214.
[350]) S. Anm. 85?
[351]) S. Reg. 70.
[352]) S. Anm. 137.
[353]) S. Anm. 101.
[354]) S. Anm. 215.
[355]) S. Anm. ebenda.
[356]) Mühlheim (H. D. Kr. Offenbach).
[357]) Meielsheim (wüst bei Mühlheim, H. D. Kr. Offenbach).
[358]) Dietesheim (H. D. Kr. Offenbach).
[359]) Bei Königstein (H. N. Ober-Taunuskr.).
[360]) S. Anm. 257.

141. 1406 November 22 (mondag nehest vor sante Katharine dag). Demut von Sulzbach[361]), Meisterin zum Retters[362]), und Convent daselbst verkaufen an Frank von Cronberg, Ritter, einen Hof zu Nidernliderbach.[363]) — 1406 November 5 (feria VI. ante Mart, ep. et conf.). Gottfried und Eberhard von Epstein[364]) geben ihren Consens zu obigem Verkaufe. f. 57.

142. 1407 März 2 (feria quarta post domincam oculi). Herdan, Heinrich, Wigand von Buches[365]), Gebrüder, und Henne Degel von Carben[366]), sowie Anna, des letzteren Hausfrau, verkaufen ihren Teil des Hofes zu Aschaffenburg, „der gelegen ist off dem berge zwischen sante Mirtin und dem dorlin" an Frank von Cronberg, Ritter, und seine eheliche Hausfrau Gertrud um 50 fl. f. 56 a.

143. 1407 Dezember 13 (ipso die lucie virginis). Frank von Cronberg, Ritter, schwört, sich wegen der zu Reichenstein[367]) durch Eberhard von der Heyde[368]) und Sifried von Runkel[369]) erlittenen Gefangenschaft nicht rächen zu wollen. f. 181.

144. 1407 Dezember 13 (ipso die beate lucie virginis). Frank von Cronberg, Ritter, bekennt, dass ihn Eberhard von der Heide[370]) und Sifried Runkel[371]) aus der Gefangenschaft des Schlosses Reichenstein entlassen hätten, gegen das Gelöbnis, 4400 fl. zu zahlen und 2 Hengste zu liefern. Bei der Frankfurter Messe sollen 2200 fl. gezahlt und die Hengste geliefert werden. Bürgen: Friedrich von Sachsenhausen[372]), Werner von der Leyen[373]), Seifried Waldpott von Bassenheim[374]), Ritter, Friedrich von Steine[375]), Gerhard von Schönborn[376]), der Alte, Philipp von Rheinberg[377]), Dietrich von Grensaue[378]), Johann Mant von Limpach[379]), Wilhelm von Staffel[380]), Bubichin von Sockinbach.[381]) f. 180.

145. 1408 März 25 (ipsa dominica letare). Frank von Cronberg, Ritter, bestätigt, für sich und als Vormund der Kinder des verstorbenen Walter von Cronberg von Renhard und Johann zu Hanau, das was sie und ihr Bruder Ulrich zu Hanau schuldeten, erhalten zu haben. f. 74.

146. 1408 April 18 (feria quarta post festum pasche). Eberhard von der Heiden[382]) und Sifried von Runkel[383]) bekennen, dass sie Frank von Cronberg, Ritter, gefangen und gegen die Versprechung 4400 fl. zu zahlen und 2 Hengste zu

[361]) S. Anm. 101.
[362]) S. Anm. 259.
[363]) S. Anm. 257.
[364]) S. Anm. 101.
[365]) S. Anm. 56.
[366]) S. Anm. 55.
[367]) Bei Puderbach (Kr. Neuwied).
[368]) Eberhard gehörte dem Hause der Freiherrn von Heyden zu Nechtersheim an.
[369]) S. Anm. 261.
[370]) S. Anm. 368.
[371]) S. Anm. 261.
[372]) S. Anm. 25.
[373]) Gondorf unweit Kreuznach.
[374]) Kr. Koblenz.
[375]) S. Anm. 98.
[376]) H. N. Unterlahnkr.
[377]) Rheinberg an der Wisper.
[378]) Grensau bei Isenburg.
[379]) Im Hochwald.
[380]) An der Lahn.
[381]) Vielleicht Seckbach nö. Frankfurt.
[382]) S. Anm. 368.
[383]) S. Anm. 261.

stellen, frei gelassen hätten. Die Aussteller bestätigen, die Hälfte des Lösegeldes erhalten zu haben. Siegler: Wilhelm, Graf zu Wied[384]), Probst zu Ache[385]), Wilhelm Marschall[386]) von Hedensdorf und Philipp von Kayn.[387]) f. 28.

147. 1408 Juni 5 (des dinstages nach dem heiligen phingstage). Coblenz: Wilhelm, Herr zu Reichenstein[388]), bekennt, dass er den durch Eberhard von der Heiden[389]) und Sifried Bastard von Runkel[390]) auf dem Rheine zwischen Andernach und Coblenz gefangenen Frank von Cronberg auf sein Haus zu Reichenstein genommen habe, jetzt aber auf Mahnen des Königs Ruprecht, der Kurfürsten von Cöln, Mainz und Trier und auf der letzteren Drohung vor sein Haus ziehen zu wollen, gegen Urphede los und ledig lasse. Zeugen und Mitsiegler: Gerhard, Graf zu Sayn[391]), Salentin zu Isenburg[392]) und Renhard zu Westerburg.[393]) f. 90 a.

148. 1408 Oktober 21 (dominica proxima post diem beati Galli confessoris). Hartmut von Cronberg, Ritter, bestätigt den von seinem Vater Johann mit Frank dem Älteren und Frank dem Jüngeren von Cronberg wegen Besetzung der Pfarrei Cronberg und der Pastorei zu Eschborn[394]) geschlossenen Vertrag. f. 83 a.

148a. Um 1408 (undatiert). Frank von Cronberg, Ritter, bekennt als Vormund der Kinder des verstorbenen Walters von Cronberg, dass Lambrecht von Doyn, Meister des Hauses zu Rossdorf 100 fl., die der verstorbene Hug, Meister des genannten Hauses von dem Vater seiner Mündel aufgenommen hatte, gezahlt hat. f. 74 a.

149. 1409 Januar 13 (in die octava epiphanie domini). Henne von Beldersheim[395]), der Junge, Sohn des verstorbenen Craft, Forstmeisters, bekennt, dass ihn Frank von Cronberg, im Namen des Kurfürsten von Mainz, gegen 60 fl. jährlichen Lohn in Dienst genommen und dass er ihm für den Verlust eines Hengstes 40 fl. gegeben hat. f. 86.

149a. 1409 Januar 18 (frytag nach sanct anthoniustag). Otto von Gunse, Edelknecht, bekennt wegen aller Ansprüche bezüglich Pferden, Kost, Zehrung usw. von Frank von Cronberg, Ritter, und Frank von Cronberg, des verstorbenen Walters Sohn entschädigt worden zu sein und dass er der von Cronberg Diener wurde. Siegler: Aussteller und Johann von Wolfskehl, Ritter. f. 84.

150. 1409 Februar 4 (secunda feria post festum purificationis beate marie virginis). Dietrich Specht von Bubenheim[396]) verspricht, den Kindern Franks von Cronberg zu helfen und nicht zu dulden, dass des verstorbenen Walter von Cronberg Kinder das Schloss Reifenberg[397]) innehaben. f. 48.

151. 1409 Februar 14 (ipso die beati valentini). Renhard und Johann, Herren zu Hanau, belehnen mit dem halben Dorf Rumpenheim[398]) mit Zubehör Frank

---

384) Rheinprovinz.

385) Aachen.

386) Heddesdorf, Rheinpr., nnö. Neuwied. Wilhelm war ein Sohn Gerlachs v. Heddesdorf, Marschalls der Grafschaft Wied und der Heilwig Gräfin von Wied. (Humbracht, Höchste Zierde 93.)

387) Vielleicht Schreibfehler für Hayn.

388) S. Anm. 367.

389) S. Anm. 368.

390) S. Anm. 261.

391) S. Anm. 68.

392) S. Anm. 199.

393) Reg.-Bez. Wiesbaden.

394) S. Anm. 9.

395) S. Anm. 49.

396) H. D. Kr. Bingen.

397) S. Anm. 117.

398) H. N. west. Hanau.

von Cronberg, Ritter, auch soll Frank die Fähre daselbst wieder verleihen können. Frank wird Burgmann zu Windeck.[399]) Sollten die von Heussenstamm[400]) anderes mit dem Dorfe vorhaben, als die Hanau mit den von Heussenstamm beredet haben, so sollen die von Hanau sich bestreben, dass es dabei bleibe, wie sie es mit Heussenstamm und den von Cronberg verabredet haben. f. 86.

152. 1409 März 14 (feria quinta post diem beati gregorii pape). Helfrich Merigk von Roidel[401]) schwört, gegen die von Cronberg nichts mehr unternehmen zu wollen. Siegler: Dietrich Specht von Bubenheim.[402]) f. 90 a.

152a. 1409 April 10 (feria quarta post festum pasche). Henne von Beldersheim verträgt Frank und Hartmann von Cronberg, Ritter, mit Erwin von Schwalbach. Beistände der von Cronberg sind: Reinhard Herr zu Hanau, Wiegand von Hatzfeld, Ritter, und Heinrich von Staffel, Beistände des von Schwalbach: Eberhard Löwe, Burggraf zu Friedberg, Gilbrecht Riedesel und Reinhard von Schwalbach. Die von Cronberg beschuldigen den von Schwalbach, dass er den Zehnten zu Karben, Kühe und Schweine zu Kirchdorf ihre und ihrer armen Leute Kühe zu Nidde genommen hätte. Erwin von Schwalbach beschuldigt, dass die von Cronberg ihm sein Haus zu Carben verbrannt und seine Leute gefangen genommen hätten. Das Urteil lautet: Frank von Cronberg gibt Erwin von Schwalbach für 2 Hengste, die Erwin in Cronbergs Dienst verloren hat, 45 fl. Die gefangenen Knechte werden frei gelassen und schwören Urfehde. f. 96.

153. 1409 Mai 1 (ipso die beate Walpurgis virginis). Frank von Cronberg, Ritter, als Vormund der Kinder des verstorbenen Walter von Cronberg, bekennt, dass Graf Philipp zu Nassau von den 50 Pfd., die Walters Vater auf Weilburg stehen hatte, 25 mit 300 Pfd. abgelöst hätte und nun die Stadt Weilburg den Rest mit 300 Pfd. abgelöst habe. Ausserdem hätten die Mündel eine Forderung von 150 Pfd., so von Idstein und Wiesbaden jährlich gezahlt werden müsse. f. 94.

154. 1409 Mai 5 (ipsa dominica cantate). Frank von Cronberg, Ritter, verweist Adelheit Schenk von Erpach[403]), seines Sohnes Philipp von Cronberg eheliche Hausfrau wegen 2000 fl. auf das Dorf Wallau[404]), wie Frank das Dorf pfandschaftsweise von Gottfried und Eberhard zu Eppstein inne hat, mit Consens seiner Gattin Gertrud von Hatzfeld.[405]) f. 97.

154a. 1409 Mai 5 (ipsa dominica cantate). Philipp von Cronberg, der Ältere, und Adelheid geborene Schenk von Erbach, seine eheliche Hausfrau, geloben, den Wiederkauf des Dorfes Wallau, worauf Adelheid mit 2000 fl. verwiesen ist, den Gebrüdern Gottfried und Eberhard zu Eppstein auf Verlangen zu gestatten. Siegler: die Aussteller und Adelheids Vater Schenk Eberhard, der Ältere, Herr zu Erpach.[405a]) f. 98.

154b. 1409 Juni 9 (dominica die proximo ante diem beatorum viti et modesti martyrum). Schenk Eberhard der Ältere, Herr zu Erbach und Elisabeth seine eheliche Wirtin versichern wegen des versprochenen Zugeldes von 1000 fl. ihre Tochter Adelheid, eheliche Wirtin Philipps von Cronberg, des Älteren auf

---

[399]) Windecken, nnw. Hanau.
[400]) Heusenstamm (H. D. Kr. Offenbach).
[401]) Vielleicht Rode minor im Obertaunuskreis.
[402]) Bubenheim wüst bei Kirberg, sö. Limburg.
[403]) Erbach, Grossh. Hessen, Prov. Starkenberg.
[404]) S. Anm. 100.
[405]) S. Anm. 205.
[405a]) Dieselbe Urkunde mit Datum 1409 Juni 16. f. 99.

die Hälfte des Schlosses Bikenbach, auf den Zehnten daselbst, auf den Hof zu Rorheim, auf den Zehnten in der Hart und zu Gernsheim, wie sie alles pfandweise von ihrem Oheim und Schwager Johann Graf zu Wertheim inne haben. f. 98a.

155. 1409 August 11 (dominica post laurentii). Wolf von Hattstein[406]), der Alte, und Wolf von Hattstein, der Junge, verkaufen an Frank von Cronberg ihren Teil an Norings[407]), genannt Neuenfalkenstein, „um eine Summe“. Zeuge und Mitsiegler: Erkart von Erffurtshusen[408]) und Henne Doring.[409]) f. 93 a.

156. 1409 August 14 (in vigilia assumptionis gloriose virginis marie). Cune, Gottfried, Emmerich, Marsilius und Walter, Gebrüder von Reifenberg[410]), bekennen, dass sie für den Schaden, den sie erlitten haben, als Cune von Reifenberg im Dienst des verstorbenen Walter von Cronberg durch Graf Solms niedergeworfen und gefangen wurde, durch die Vormunde der Kinder des verstorbenen Walter von Cronberg: Dietrich zu Runkel[411]) und Frank zu Cronberg mit 700 fl. entschädigt wurden. f. 93 und f. 97.

157. 1409 Oktober 20 (dominica post diem beati galli confessoris). Cune von Scharpenstein[412]), Vitztum im Rheingau, gibt das ihm von Frank von Cronberg verpfändete Dorf Wallau[413]) gegen Rückzahlung der Summe zurück. f. 68 a.

158. 1410 Januar 26 (uff sonntag nach sant paulustag conversio). Hartmut von Cronberg, Ritter, Lorche seine Hausfrau, Walter sein Sohn entlassen Frank von Cronberg und Philipp seinen Sohn der Bürgschaft, die Frank und Philipp wegen 1500 fl. gegenüber Cune von Reifenberg[414]) für sie geleistet haben. f. 70 a.

159. 1410 April 3 (feria quinta post dominicam quasimodogeniti). Drude Clabelauch[415]), Meisterin, und Convent des St. Katharinenkloster zu Frankfurt bekennen von ihren Zehnten zu Breitenloch[416]) an Frank von Cronberg, Ritter. 7 Schilling Pfenig und „ein halb hune geldes“ zu schulden. f. 12.

160. 1410 April 14 (feria secunda post dominicam jubilate). Vertrag zwischen Gottfried und Eberhard, Herren zu Epstein[417]), einer- und Frank, dem Älteren, und Frank dem Jüngeren, andererseits wegen der Pfarre zu Horsten.[418]) Die Cronberg sollen die Pfarrrechte so lange ausüben, wie sie das Schloss Steinheim[419]) besitzen. f. 12 a.

161. 1411 Februar 22 (dominica die quo cantatur estomihi). Revers des Henne Doring[420]), gegenüber Johann von Cronberg, da Johann „nicht seinen Willen tzu der fryheide vnd burglehen thun wolde, als mich die ganerben daselbis zu Cronberg gefryhet vnd tzu einem burgman gemacht.“ Aussteller siegelt. f. 12.

162. 1411 März 20 (sabbato proximo ante dominicam letare). Wigand von Beldersheim[421]), des verstorbenen Johann Sohn, den man nennt Rennewart, schwört

---

406) S. Anm. 2.
407) Der Nöring oder Nüring ist ein südwestlicher Abfall des Altkönigs. Omptede a 153.
408) S. Anm. 188 und 214.
409) Oberhessisches Geschlecht.
410) S. Anm. 117.
411) S. Anm. 261.
412) Scharfenstein (Prov. Sachsen, südw. Worbis).
413) S. Anm. 100.
414) S. Anm. 117.
415) Knoblauch, von 1223 an häufig genannt, Frankfurter Patrizierfamilie.
416) S. Anm. 34.
417) S. Anm. 101.
418) Wohl Höchst.
419) S. Anm. 215.
420) S. Anm. 409.
421) S. Anm. 49.

Urfehde, nach dem ihn Johann, Hartmut und Frank von Cronberg auf Bitten seines Vetters Henne von Beldersheim, Sohn des verstorbenen Werner, aus der Gefangenschaft entlassen haben. f. 69.

163. 1411 März 20 (feria sexta proxima ante dominicam letare). Frank von Cronberg, Ritter, und Jörg von Hattstein[422]), Ganerben zu Neuenfalkenstein[423]), errichten einen Burgfrieden. Siegler: Wiegand von Hatzfeld[424]), Ritter, Henne von Beldersheim[425]), Sohn des verstorbenen Werner; die gemeinen Leute: Jörg von Solzbach[426]), Heinrich Gailing von Altheim[427]), Ekhard von Erffertshausen[428]), Walter von Lindorff[429]) Sohn Gerlachs selig. Henne Riman.[430])

163a. 1411 März 20 (feria sexta proxima ante dominicam letare). Die vorgenannten Schiedsleute vertragen Frank von Cronberg und Jörg von Hattstein wegen Besitzrechte zu Neuen-Falkenstein.

1. Keiner von Beiden darf etwas im gemeinschaftlichen Gericht kaufen, ohne des anderen Einverständnis.
2. Der Bau, den Jörg über dem innersten Tor (Porte) des Schlosses aufgeführt hat, soll, solange Frank nicht die Hälfte am Baue gezahlt hat, Jörg gehören, aber wenn es die Not verlangt, von beiden gleichmässig benützt werden.
3. Keine Tochter der Beiden soll Anteil an der Burg erhalten. f. 44.

164. 1411 April 3 (feria sexta proxima ante diem palmarum). Eheberedung zwischen Philipp von Frankenstein[431]) und Gertrud von Cronberg[432]), Franks Tochter. Frank verweist seine Tochter wegen 2000 fl. auf seinen Teil des Schlosses Steinheim.[433]) Nach dem Tode ihrer Eltern soll Gertrud ihren Anteil an der Erbschaft erhalten, oder nochmals 2000 fl. Philipp soll seine Gattin wegen der 4000 fl. auf seine Güter verweisen. Gertrud soll jährlich 240 fl. zu ihrer freien Verfügung haben. Stirbt Gertrud, ohne Kinder zu hinterlassen, fällt das beigebrachte Vermögen ihren Verwandten zu. Philipp giebt 2000 fl. Widerlage und erhält seine Wittwe später freien Wohnsitz und 120 fl. jährlich. Philipp von Frankenstein und Conrad von Bikenbach[434]) siegeln auf einer Seite, Frank von Cronberg und Philipp sein Sohn auf der anderen. f. 109 a.

165. 1411 April 15 (feria quarta infra octavam pasche). Reinhard, Herr zu Hanau, Schenk Eberhard zu Erpach[435]), Hermann von Carben[436]), Frank von Cronberg, Hermann von Rudingkem[437]), Heilmann von Beldersheim[438]), Ritter, Hermann

---

[422]) S. Anm. 2.
[423]) S. Anm. 252.
[424]) S. Anm. 205.
[425]) S. Anm. 49.
[426]) S. Anm. 77.
[427]) Vergl. Anm. 331.
[428]) S. Anm. 188 u. 214.
[429]) S. Anm. 65.
[430]) Henne Ryman in Hanauschen Urkunden 1373 genannt.
[431]) Franckenstein (H. D. Ruine südl. Darmstadt).
[432]) Ompteda 156, Gella genannt, ohne Jahrzahlangabe.
[433]) S. Anm. 215.
[434]) S. Anm. 268.
[435]) S. Anm. 403.
[436]) S. Anm. 55.
[437]) Rüdigheim (H. N. Kr. Hanau).
[438]) S. Anm. 49.

Weyse[439]) von Furbach, der Alte, Henne Schelriis[440]), Sybolt Schelm von Bergen[441]), Herrmann Echter[442]), Henne von Ortenberg[443]), Henne von Bueches[444]), Friedrich Forstmeister[445]), Ulrich von Rudingkem, Friedrich von Gonsrade[446]) und Jos. Suessgin von Orttenberg kaufen von Herman zu Rodenstein[447]) und Liesperg und seiner ehelichen Hausfrau Metze das halbe Schloss zu Liesperg[448]) um 1600 fl. und schliessen einen Burgfrieden. f. 114.

166. 1411 Mai 1 (ipso die philippi et jacobi apostolorum). Adolf, Graf zu Nassau, verkauft Philipp von Cronberg, Ritter, und Adelheit Schenkin von Erpach[449]) seiner ehelichen Hausfrau 100 fl. jährlich vom Zoll zu Ober-Lanstein[450]) um 1000 fl. Zeugen: Craft von Elkertshausen[451]), Ritter, Wildrich von Walderdorff[452]), Marsilius von Reifenberg[453]) des verstorbenen Johann Sohn, Cune von Reifenberg der Jüngere, Werner Hudt von Sonnenberg[454]), Otte von Friendyetsche[455]), Ulrich von Frauenstein.[456]) f. 121.

167. 1411 Mai 29 (quarta feria ante festum penthecostes). Frank von Cronberg, Sohn des verstorbenen Walter, beurkundet, dass sein Vetter Frank von Cronberg ihm sein und seiner Schwester Anna Erbschaft übergeben habe, dass jedoch sein Vetter die Rechungen führen soll. Zeugen und Mitsiegler: Reinhard zu Westerburg[457]), sein Stiefvater, Else zu Westerburg, seine Mutter, Friedrich zu Runkel[458]), sein Vetter, Hartmann von Cronberg, sein Schwager, Lorchen, seine Schwester, Walter von Cronberg, sein Vetter. f. 104 a.

168. 1411 Mai 27 (quarta feria ante festum penthecostes). Vertrag zwischen Frank von Cronberg einer- und Walters von Cronberg, selig, Kinder, Frank und Anna andererseits.

1. Frank giebt den Kindern Walters ihren Anteil an Steinheim[459]), wie ihn der Vater gekauft hat, heraus, ebenso die dazugehörenden Urkunden, die man zur Aufbewahrung dem Deutsch-Ordens-Comtur zu Frankfurt übergiebt.
2. Alle den Kindern gehörenden Schuldbriefe übergibt man ihrem Amtmann Gerhard von Schönborn.

---

[439]) Fauerbach, Hessen sö. Friedberg. Ein Konrad Wise ist 1324 Hauskomthur zu Sachsenhausen.

[440]) Schelris von Wasserlos, hessisches Geschlecht.

[441]) Bergen (H. N. nö. Frankfurt).

[442]) Stammsitz Mespelbrunn bei Aschaffenburg.

[443]) H. D. Kr. Büdingen.

[444]) S. Anm. 56.

[445]) Gehört dem Geschlecht der Forstmeister von Gelnhausen an und wird urkundlich 1400—1411 genannt.

[446]) S. Anm. 304.

[447]) S. Anm. 281.

[448]) Lissberg, H sö. Nidda.

[449]) S. Anm. 403.

[450]) H. N. Rheingaukr.

[451]) S. Anm. 214.

[452]) Wallendorf sw. Herborn.

[453]) S. Anm. 117.

[454]) S. Anm. 53.

[455]) Freiendietz an der Lahn.

[456]) Frauenstein in Rheinhessen.

[457]) S. Anm. 393.

[458]) S. Anm. 261.

[459]) S. Anm. 215.

3. Die gemeinschaftlichen Briefe übergibt man dem obengenannten Comtur.
4. Wird ein Brief eingelöst, geschieht es nur mit Frank und Runkels Bewilligung, und wird das Geld hinter den Comtur gelegt.
5. Jährlich soll eine Rechnung vorgelegt werden.
6. Frank soll seine Rechnung 4 gewählten Freunden vorlegen.
7. Ist Frank in Vormundschaftssachen zu Schaden gekommen, soll er entschädigt werden.
8. Die Freunde der Kinder sollen entscheiden, wenn Anna von Cronberg alt genug wäre, um den von Epstein zu heiraten. Siegler: Frank von Cronberg, der Ältere und für ihn: Eberhard, Schenk von Erpach[460]), Schwiegervater Franks des Jüngeren, Wigand von Hatzfeld[461]), Jörg von Soltzbach[462]), der Alte. Frank von Cronberg, der Jüngere, Reinhard zu Westerburg[463]), Stiefvater, Hartmann von Cronberg, Frank des jüngeren, Schwager, Gerhard von Schönborn[464]), sein Amtmann. Als Unparteiischer: Friedrich zu Runkel.[465]) f. 102.

169. 1411 Juni 30 (feria tertia proxima post diem beatorum petri et pauli apostolorum). Vertrag zwischen Frank von Cronberg einer- und des verstorbenen Walter von Cronberg Kinder Frank und Anna andererseits.
1. Frank, der Ältere, erhält für seine Vormundschaftsunkosten 1000 fl., die von der Summe, so er Frank und Anna schuldig ist, abgezogen werden sollen.
2. Die von Frank dann noch schuldigen 3000 fl. sollen mit jährlichen 175 fl. verzinst werden.
3. Sollten die Schaffner von Cronberg und Steinheim die Kinder Walters betrogen haben, soll Frank nur dann dafür haftbar sein, wenn er das Geld in Händen hat.
4. Sollte Frank sonst Geld zurückgehalten haben, ist er schuldig, es heraus zu zahlen.
5. Frank soll für die 2000 fl., die er von Conrad Krieg aufgenommen hat und für die Schuld von 1000 fl. gegen Emerich von Reifenberg[466]), haftbar sein.
6. Hat Frank Geld von Falkenstein verliehen, wird dieses Geld den Kindern Walters zurückgezahlt.
7. In Jahresfrist soll Anna dem von Epstein[467]) angetraut und ausgesteuert werden. Siegler: Frank von Cronberg, der Ältere und der Jüngere, Philipp Graf zu Nassau, Wigand von Hatzfeld[468]), Ritter, Henne von Beldersheim[469]), Eberhard von Husenstein[470]), Friedrich zu Runkel[471]), Johann Brendel von Homburg[472]), Reinhard von Schwalbach.[473]) f. 108 a.

170. 1411 November 2 (ipso die omnium animarum). Frank von Cronberg übergibt dem Comtur des Deutschen Hauses zu Frankfurt Otto Urkunden, die der

[460]) S. Anm. 403.
[461]) S. Anm. 205.
[462]) S. Anm. 77.
[463]) S. Anm. 393.
[464]) S. Anm. 346.
[465]) S. Anm. 261.
[466]) S. Anm. 117.
[467]) S. Anm. 101.
[468]) S. Anm. 205.
[469]) S. Anm. 49.
[470]) Heussenstamm, s. Anm. 400.
[471]) S. Anm. 281.
[472]) S. Anm. 78.
[473]) S. Anm. 85.

Comtur nach Franks und nach seinem Tode auf Philipp von Cronberg seines ältesten Sohnes versiegelten Brief herausgeben soll. f. 105.

171. 1412 Januar 5 (in vigilia epiphanie domini). Frank von Cronberg und Frank und Anna, Kinder des verstorbenen Walter von Cronberg, vertragen sich wegen des Schlosses Steinheim.[474]) Der von Epstein[475]) soll nicht eher eingelassen werden, bis ein rechtmässiger Vertrag geschlossen ist, dagegen sollen Walters Kinder gleich zu ihrem Teile des Schlosses kommen. Zeugen und Mitsiegler: Friedrich zu Runkel, Wigand von Hatzfeld. f. 124 a.

172. 1416 November 11 (ipso die martini episcopi). Winter von Bugheim verkauft Frank von Cronberg, Ritter, und Frank, Walters von Cronberg, Sohn um 26 fl. seine Eigenleute zu Molnheim[476]), Meilsheim[477]), Diedesheim[478]), welche er teils geerbt hat von seinem Vetter Dietrich von Langsdorff[479]) und teils sein Vater von Wigand, Hermann und Dietrich von Langsdorff gekauft hatte. Der Aussteller und sein Vater: Ulrich von Bugheim[480]) siegeln. f. 123.

173. 1418 März 15 (uff den dinstag vor dem palmtag). Frank von Cronberg, Ritter, bestätigt den Empfang von 55 fl., die die Stadt Frankfurt nach Ausweis der Verbundbriefe ihm zu zahlen hat. f. 167.

174. 1418 November 9 (feria quarta ante martini episcopi). Philipp, der Ältere, und Philipp, der Jüngere, Gebrüder von Cronberg bekennen, dass Frank von Cronberg, Ulrichs Sohn, sie zu ihrem Teil an der Burg Steinheim[481]) zugelassen habe. Es sollen jedoch wegen ihrer Schwester Gele von Franckenstein[482]) und Philipp von Cronberg, Domherrn zu Mainz, keine Ansprüche erhoben werden. f. 124 a.

175. 1443 Februar 4 (uff montag nach purificationis marie). Die Ganerben des Schlosses Falkenstein[483]): Philipp von Cronberg, Ritter, Frank und Jacob von Cronberg, Gebrüder, Hans von Cronberg, Heinrich von Hattstein, Philipp von Hattstein[484]), Gebrüder, Eberhard Schelm von Bergen[485]), Philipp von Reifenberg[486]), der Alte, Walter von Reifenberg, der jüngere Philipp von Reifenberg[487]), Adam von Julebach gen. von Wylbach, Bernhard von Schwalbach[488]), Hartmann von Drahe[489]) errichten eine Satzung wegen der gemeinschaftlichen Burg Falkenstein. f. 127.

176. 1444 September 29 (in die sancti michaelis). Philipp von Cronberg, Ritter, belehnt Adam von Nyde[490]) und seine eheliche Hausfrau Katharina mit dem Fischwasser in der Nidde von der Bigilburg bis an Einmündung der Forche nächst dem Dorfe Nidda. f. 126 a.

---

474) S. Anm. 215.
475) S. Anm. 101.
476) S. Anm. 356.
477) S. Anm. 357.
478) S. Anm. 341.
479) Langsdorf, Hessen nnw. Hungen.
480) Dieser Namen erscheint weder in Hessischen noch Nassauischen Urkunden.
481) S. Anm. 215.
482) S. Anm. 431.
483) S. Anm. 82.
484) S. Anm. 2.
485) S. Anm. 441.
486) S. Anm. 117.
487) Weilbach (H. N. Landkr. Wiesbaden).
488) S. Anm. 85.
489) Trohe (Hessen, onö. Giessen).
490) Nidda (H. D. Kr. Büdingen).

177. 1444 November 11 (uff sancti mertinistag). Philipp von Cronberg, Ritter, belehnt Henchen Herter, Bäcker, und seine eheliche Wirtin Gude Orten, Müllerstochter, mit der Mühle zu Stierstadt[491]) als Erblehen. f. 126.

178. 1467 Juni 7 (off suntag nach sant bonifacientag). Philipp von Cronberg, Ritter, belehnt Peter Maelner von Bommersheim mit der Mühle zu Stierstadt.[492]) f. 129 a.

179. 1471 Dezember 1 (off montag dinstag vnd mitwochn nach St. Endrestag). Philipp von Cronberg, Hans sein Sohn, Frank der Alte, Frank der Jüngere, sein Sohn, Jacob der Alte, Franks Bruder, alle von Cronberg, und Vertreter für des verstorbenen Hartmann von Cronberg Kinder, haben ein „Begegnus" durch Cronberg gemacht, stellen ein Verzeichnis der gemeinschaftlichen Güter innerhalb und ausserhalb Cronberg an[493]), wobei eine genaue Beschreibung der Strassen und Häuser in der Altstadt, in der Neustadt, in dem Tale, auswendig von dem Schlosse St. Wendelin zu. f. 130—135 a.

180. 1476 März 14 (ame donerstag nach dem sonntage reminiscere inne der fasten gelegen). Philipp und Hans sein Sohn, Ritter, Frank der Alte und Frank der Jüngere sein Sohn, Jacob des alten Frank Bruder und Johann, des verstorbenen Hartmut Sohn, alle von Cronberg, schliessen einen Vertrag, wie sie es halten wollen, wenn Streit unter ihnen entstände.

181. 1476 Juli 9 (uff daestag nehst nach sant Kilianstag). Vertrag zwischen Philipp von Cronberg und seinem Sohne Hans, beide Ritter, einer- und Frank von Cronberg, dem Alten und seinem Sohne Frank, dem Jungen, andererseits. Gottfried von Cleen ist Obmann, Schenk Philipp zu Erbach und Conrad Kolbe von Boppart, Beistände Franks, Philipp Sluchter von Erffenstain und Heinrich von Altendorf, Beistände Philipps. Es handelte sich um Schmähworte, die Frank, der Alte, gegen Hans geäussert haben sollte und um Geleite, das Frank, der Junge, den Widersachern Philipps gewährt haben sollte. Siegler: die Cronberg, der Obmann und die Beistände. f. 138.

182. 1478 August 29 (off samstag nehst nach sant bartholomei). Gottfried von Cleen[494]), Obmann, Hans von Willer und Otto Winter, beide Burgmänner zu Cronberg, vertragen die Bürger von Cronberg mit den Herren von Cronberg.
    1. Die Bürger haben die verweigerten Hilfeleistungen bei Bauarbeiten am Schlosse zu leisten.
    2. Bürger, die nicht zahlungsfähig sind, dürfen nicht gepfändet werden.
    3. Kein Fremder darf als Bürger ohne Wissen der Herrschaft angenommen werden.
    4. Das Gericht zu Cronberg soll nicht gegen das Gericht von Eschborn[495]) tädigen. f. 139.

Anhang.

(1393 April 9) Item anno dni. Mill.^simo CCC° XCIII° wart philipps der alde geborn uff mitwochn in den osterhalige. tagen.

(1397 März 22) Item philipps d. junge wart geboren in anno. dni. MCCC XCVII° uff mitwochn in der karwochn.

---

[491]) Stierstadt (H. N. ö. Königstein).

[492]) S. Anm. 491.

[493]) Die Namen der Bürger werden in der Urkunde genannt.

[494]) S. Anm. 157.

[495]) S. Anm. 8.

(1401 März 9) Item anno dni. M° CCCC° I° wart philipps der drytte geborn uff mitwochn vor mitfasten.

(1402 Juli 16) Item anno dni. M° CCCC° scdo. wart philipps d. vierde geborn uff sondag dry wochn nach sant johes. tag als dem korn die wortzeln bricht.[496])

(1414 März 11) Ite. anno dni. M CCCC qrto. decio. doica. oculi wart francke philipps son geborn.

(1420 Mai 9) Ite. anno dni. M° CCCC° vicesimo uff donerstag vor mari. achillei atq. pancracii dag do wart Else myns Junghern dochter geborn.

(1421 September 25) It. anno dni. millesimo CCCC° XXI° uf donerstag fur michaelis wart philipps myns alden Junckn. son geborne.

(1420 März 28) It. anno dni. Mill.^{mo} CCCC° vicesimo wart uff den donerstag fur palmen wart vlrich myns Jungen Junckn. son geboren. (Von späterer Hand beigefügt: „obiit anno LX. uf montag rogacion. in der krutzwochen").

(1426 April 3) It. anno dn. M° CCCC° XXVI° quarta feria in dieb. pasche ward Johan geborn myns junghen junckher hans geborn.

(1427 März 12) It. anno dni. M° CCCC° XXVII° quarta p. Innocavit ward Angen geborn.

(1429 Oktober 28) It. anno dni. M° CCCC° XXVIIII° in die symois. et jude applor. ward Eckhard geborn.

(1430 Januar 13) It. anno dni. M° CCCC° XXX^{mo} in octava epiphia. dni. ward gerdrud geborn.

(1431 Januar 4) It. anno dni. M° CCCC° XXX pmo. fera. quita. pxia. ante epiphan. dni. ward hainrich geborn.

(1432 März 4) It. anno dni. M CCCC XXX secndo. uff den zwelfften uff die lutzel fassnacht[497]) war margarethe geboren.

(1435 April 24) It. anno dni. M° CCCC° XXXV uff den nehesten sondag nach ostern wart franck her philippsen sone geborn. (Dieser Eintrag ist durchstrichen).

(1439 Dezember 23) Ite. anno dni. M° CCCC° XXXIX uff den nehesten dornstag vor dem hellign Cristtag wart ich Ritter.

It. do philipps my. sone d. Elt. sin ersten torney det daz waz zu wiesebaden vnd waz der gffe. von der Margk. da. (1410 Oktober 5) In anno dni. Mill.° CCCC X° uff sondag nach sant michelstag.

Darnoch der and. achtage nach martini zu Mentze, vnd achtage darnoch aber eyn zu Franckfurt, darnoch zu weyhenachten ey. zu bopparte vnd eyn zu meyntze. zu den andn. ostern vnd eyn zu wormsze virtzehen tage noch ostern darnoch eyn zu wirtzburg dry wochn noch pingesten vnd eyn vmb Martini zu Frankfort vnd eyn zu landaw. nach ostern virtzehen tage vnd ey. zu heylbrune vnd eyn zu wissebade. uf fassnacht vnd eyn uff sondag nach Martini zu bopparten vnd eyn off sondag nach Martini zu wormsze.

Auf der letzten Seite des Kopialbuches pag. 181 unter der undatierten Urfehde des Frank von Cronberg gegenüber Eberhard von Hoide und Sigfried von Runkel steht:

Anno dni. M CCCC nono det philip von Cronbg. d. elter sinen ersten torney tzu wiszbaden vier wochen nach ostern.

Anno dni. M CCCC XI turneyt der obgen. philips tzu mentze uff den sontag nach sant martinstag vnd darnach obir achten tage tzu franckfurd.

---

[496]) Johannestag zur Sonnenwende = dae dem Korn die worzel bricht vor der Erne. A. J. Weidenbach, Calendarium Historico-Christianum medii et novi aevi, p. 198.

[497]) lutzel fassnacht zum Gegensatze zur grossen oder Herren-Fassnacht, der Fastnachtsdienstag.

Die Einträge ergeben folgende Stammtafel:

I
Frank v. Cronberg vom Flügelstamm, h. I. N. Schönberg von Wesel (nach Ompteda), II. Gertrud von Hatzfeld.

I	II	II	II	II		II
Philipp	1. Philipp d. Alte * 22. IV. 1393	2. Philipp d. Junge * 22. III. 1397	3. Philipp der 3. * 9. III. 1401	4. Philipp der 4. * 16. VII. 1402	5. Else * 9. V. 1420	6. Philipp * 25. IX. 1421
h. 1405 Adelheit Schenk von Erbach						

1. Frank	2. Ulrich	3. Johann	4. Agnes	5. Eckhard	6. Gertrud
* 11. III. 1414	* 28. III. 1420 † 4. X. 1460	* 3. III. 1426	* 12. III. 1427	* 28. X. 1429	* 13. I. 1430

7. Heinrich	8. Margarethe	9. Frank
* 4. I. 1431	* 4. III. 1432	* 24. 24. 1435

Beilage 1: **Verzeichnis der Lehen des Sohnes des 1402 verstorbenen Frank von Cronberg.**

Item dis sint manlehen vnd borglehen die Francken hr. Walters selig son von Cronenberg allein tzu gehoren vnd sinen lehens erbin.

Primo. XXX gulden gelds jerlichin tzu borglehen tzu lyndenfelsch von der pfaltze vnd gefallen nativitatis Christi.

Item IIII marg phennige jerlichin tzu burglehen tzu Wyleburg uff sant Walpurgen tag von graffe philips von Nassawe ye dry heller vor einen phennig tzu tzelen.

Item V marg geld tzu lympurg limpurger werunge jerlichen uff groz sundag[498]) von der herrschaft von limpurg.

Item V marg wedrebischer phennige jerlichin tzu burglehen tzu Raueburg vnd gefallen uff der stüre tzu aschaffenburg von dem stifft tzu mentz.

Item X phunt gelds jerlichin tzu burglehin tzu hefflerich gefallen uff martine von graffe Adolff von nassauwe.

Item IIII marg gelds burglehen jerlich uff martine von den von Eppenstein.

Item X gulden gelds burglehen jerlich von dem graffen von Wiedde uff martini.

Item VI marg gelds burglehen jerlichin uff martini uff den tzolle tzu Keheniel von der graffschafft von Katzenelenbogen.

Item IIII marg geld burglehen jerlich uff martini tzu alde Wylenauwe von der graffeschafft von dyetsche.

Item XX gulden geld burglehen jerlich tzu butzschbach uff wyennachten von der herrschafft von falkenstein.

Item ein hube land burglehen tzu Cube gelegen tzu Escheborn von der paltz — ut supra.

Item manlehen 4 marg gelds vnd vier Cappunen tzu hoffheim jerlichen uff martine von der herschafft von falkenstein.

Item die gude tzu solzbach tzu sündeling vnd tzu soden sint manlehen von dem appt von limppurg in Speyerer bistum.

Item die gude tzu münden vnd tzu wynden sint manlehen von graffe philips von nassauwe alz von der herschaft wegen von mernburg.

---

498) Der „Grozsundag" ist der Sonntag Invocavit.

Item schonberg der berg vnd der dinghoff da selbist vnd die foydetye tzu hoyste vnd daz dorff Kirchdorff sint manlehen von dem stifft tzu mentze.

Item X phunt gelds manlehen jerlichen von dem stifft von Tryere.

Item der dinghoff halber tzu obern darffelden ist manlehen von dem Appt tzu sanct jacob tzu menz.

Item der dinghoff tzu obernhexstat vnde die pastorye daselbest sint manlehen vnd rüren von dem probist tzu lors.

Item XXX gulden gelds manlehen von der graffeschafft von lützelnberg jerlich uff aller heiligentag gefallen tzu biddeburg.

Item XL gulden gelds abir von der graffeschafft von lützelnburg manlehen jerlich.

Item die gude tzu sündelingen vnd ein halbe hube land tzu escheborn sint manlehen vnd ruren von der pfaltze.

Item VIII. ame wingeld manlehen vom Riche jerlich in dem herbist vnd gefallen in des Konig Kelter tzu Weesel vnd ruren tzu diesz zyt von dem stifft tzu Dryer.

Item filbische manlehen von dem stifft von Volde, tzu sant albane tzu menz von der herschafft von Eppenstein, vnd von der herschafft von falkenstein.[499]) f. 72.

Dis sint die lehin also vorgeschrebin stet:

Primo von myme junghern von falkinstein IX tor. vnd IIII cappin zu Hoffehein.

Item zu sundelinge zu Solzbach vnd zu den soden.

Item daz drytheyl am dem groszin zehinden zu Redilnheym.

Item hat bechtram von felwile virsatzit zwey vnd zwenzig acht. Korn geldis uff dem hoffe zu hexstat daz ruret zu lehin von myme hren. von mentze.

Item I malder weyszis zu obirndorfelden von den von felwile daz ruret von dem apte zu sancte alban.

Item hat her Richart ritter vnd bechtram gebruder von felwile verkoufft hn. franckin von Cronenberg absoliche gude alz her nach geschriben stet.

VII ß weysz gulde zu hoeste bie dem meyne uff der foedie gelegin vnd VI sumern zu Bruchinbrucken uff dem Dinghoffe vnd 1 achtel zu obirndorfelden uff dem dinghoffe vnd V schillinge penige zu schonenberg, die gude rûrent zu lehene von myme herrn zu menze von myme herrn von falkinstein vnd von dem apte zu sente alban.

Item hat wernher von filwile virkoufft XIII mestin weysz zu maszinheym an der erlebach uff dem dinghoffe. Item III mesten weysz zu durckilwile uff dem dinghoffe daz ruirt zu lehin von myme hren. von falkinstein.

Item den zehinden daz zweideil zu helbelingischan daz rûrit von dem Rich.

Item der zehinde zu akarbin vnd dem berge zu schonenberg daz gut daz da liget an den zûnen vnd den grabin begrieffit vnd daz dar zu gehoirt von wysen waszir vnd wingarten moln vnd holz da horit zu demselben berge daz nuch sunderlichin anhorit vnd die wyse zû rechteme.

Item richart ritter vnd bechtram gebrûder von filwile hant virkaufft XII achtel Korngeld ane eyne mesten francfurdir maszis zu obirnhexstad uff dem gude wysen vnd gartin vnd alle die gude daz ûsz dem dinghoue da selbis gearbett wirt daz rûret von myme herre von menze.

Item Richart rittir von filwile vnd bechtram gebruder hant virkoufft ir deil der derffere vnd gerichte zû Binhart vnd nydirnsteden.

---

[499]) Die Ergänzung dieses Lehensverzeichnisses ist wohl die nachfolgende Aufzählung der Vilbelschen Lehen, deren Abschrift jedoch einige Seiten vorher unmittelbar hinter der Besitzaufzählung der von Vilbel 14. November 1354 eingetragen ist.

Item richart rittir vnd bechtram gebruder von fylwil hant virkoufft waz an sie erstorbin ist von Johanne von fylwile daz zu lebin rûrit von myme heren von Eppinstein.

Item wernher der eldeste von filwile hat virkoufft IIII achtel Korngeldes die mir zu fylwil vallende waren ûff dem bede Korn daz rûret zû lehin von myme hern von falkinstein.

Item richart ritter vnd bechtram von filwil gebruder hant virkaufft VIII achtel Korn geldis zu nydernstedin in dem dinghouc daz ruet zu lehin von dem apte von folde.

Item richart rittir von filwil grede syne eliche husfrawe vnd bechtram ir son hant verkaufft XIIII achtel weysz gelds uff sant ronngis dag vnd XIIII β penige geldis die wir fallinde han in dem dinghoffe zu lichin daz ruret zu lehin von myme heren von eppinstein.

Item wernher von filwil der eldiste hat virkoufft syn[500]) des zehinden zu filwil vnd waz dar zu gehorit daz rurit von myme heren von eppinstein.

Item richart rittir vnd bechtram von filwil gebruder hant virkaufft ir deil des zehinden zu filwil vnd waz darzu gehorit. Daz rurit auch zu lehinde von myme hern von eppinstein.

Item werner von filwil hat verkoufft VI achtel korngelds uff der foedie zû filwile daz ruret zu lehin von myme heren von falkinstein.

Item solich gût zu gemunden vnd zu winden rurend zu lehen von graffen gerlach von Nassau.

Item richart rittir vnd bechtram von filwile gebruder hant virkaufft V achtel Korngeld zu filwil uff der foedie die rûrent zu lehinde von myme hern von falkinstein. f. 168.

Beilage 2: **Zeugnis des Pfarrers von Cronberg bezüglich einer Grenz-Regulierung, wobei der vor 1330 verstorbene Dietrich von Cronberg genannt wird.**

In godes namë Amen. Ich Johann pernĕ zu Cronebg. sprechen vff mynë eyt den ich myme bischoffe han gedan vnd vff my ampt daz ich sach vnd horte daz my herre Walth. von Erbach ey monich sad synë brudĕ mym herre Johannë vnd myn h'ren ditderichen alsus daz buchhulz hernydder vor dem gotschalks wege biz an daz gesozze myns hn. hartmuds da her vber biz an daz vm bilde von dem biz an den steyn acker vbendig dez rosen dales den steyachten weg der von Schonebg. geet biz an den konigisborne waz in deme befange vnd in dem kreitê. my. hrê. johan hette von gude oder von zinsen gots rechte gehabet hette daz sulde sin mynes hn dyderiches an den Buchartes han den nam he vz. da sprach my herre johan walther sprichest du daz vff dyne eyt vnd dinë orden. do sprache my hre. wallter ja johan ich han iz erfaren vnd welt iz sewer wol da buwete my. hrê. dytderich daz buchholtz vnd hatte iz enne geruwecliche biz in sinen dot vnd vnd junckêr vlrich biz er yn ane sprache geschach des geldes anesprache des entwart ich nicht gewar, datû. in die oswaldi martir. daz das war ist, des han ich my ingesz an diesen brieff gehangen mee sal man wiszen vff den selben eyt daz ich dirre steinuge eynê brieff schrib war der komen sie des enweisz ich nit. f. 25 a.

---

[500]) Hier fehlt das Wort „Teil".

Personennamen- und Orts-Verzeichnis.

Der Buchstabe B vor der Jahreszahl der Regeste weist auf die Beilagen hin.

T.

U.

V.

W.

Z.

Die alte Bruderschaft der Stahlschmiede in Siegen.

Von

Dr. L. Beck.

Das **Siegerland** war einst ein wichtiger und bevorzugter Teil der nassauischen Besitzungen und zwar gehörte es bis zum Jahre 1806 zu den nassau-oranischen Erblanden. Als damals der letzte Fürst von Nassau-Siegen, der gut deutschgesinnte Wilhelm Friedrich, der nachmalige König Wilhelm I. der Niederlande, auf Napoleons Aufforderung, dem von ihm geschaffenen Rheinbunde beizutreten, die Antwort gab: Lieber will ich mit Ehren fallen oder in den Privatstand zurücktreten, als den Namen meines Geschlechts schänden, wurde er seiner Herrschaft beraubt und das Siegerland dem neugegründeten Grossherzogtum Berg einverleibt. 1816 gelangte es durch Austausch gegen Luxemburg an Preussen.

Seit alter Zeit war das Siegerland berühmt durch seinen Reichtum an vortrefflichem **Eisen und Stahl**, welche die Hauptnahrung des Landes bildeten. Als die beiden gräflichen Brüder Walram und Otto im Jahre 1255 die nassauischen Erblande unter sich teilten, wählte Otto, dem als dem jüngeren nach altem deutschen Rechtsbrauch die erste Wahl zustand, das unwirtlichere Gebiet nördlich der Lahn, die Ämter Dillenburg und Siegen, zweifelsohne wegen der grossen Hoffnungen, die der aufblühende Bergbau des Siegerlandes erweckte. Nicht nur Eisen und Stahl, sondern auch Silber, Kupfer und Blei lieferte es. Das alte Silberbergwerk bei Wilnsdorf „zum Ratzenscheid", später die Landskrone genannt, das nicht lange danach im Jahre 1298 Kaiser Adolf von Nassau seinen Vettern, den Grafen Heinrich und Emicho für 1000 Mark verpfändete, wurde wahrscheinlich schon früher betrieben und aus ihm, wie aus anderen Bergwerken in der Nähe von Siegen Silber gewonnen. Nur so erklärt es sich, dass die kleine Stadt Siegen bereits im Jahre 1224 eine eigene Münzstätte hatte. So gross war der Ruhm von Siegens Metallreichtum und Metallgewerbe im 13. Jahrhundert, dass der englische Dichter Gottfried von Monmouth, der das Leben des Zauberers Merlin besungen hat, die Heimat des kunstreichen Schmiedes Wieland der altdeutschen Sage nach Siegen versetzt in dem bekannten Vers: „Pocula quae sculpsit Wilandus de urbe Sigeni." Bemerkenswert ist, dass der Ort Wilnsdorf, bei dem das vorerwähnte Silberbergwerk zum Ratzenscheid lag, im Mittelalter Wielandsdorf hiess.

Über die älteste Geschichte des Siegerlandes fehlen alle Nachrichten. Es scheint, dass dieses waldbedeckte Gebiet, das wie eine feste Burg rings von Gebirgen umschlossen ist, erst verhältnismässig spät besiedelt wurde. Vom kahlen Astenberg zieht nach Westen der hohe Kamm des Rothaargebirges, dessen Name „die Kölnische Hecke“ an das alte Gebück erinnert, welches das Siegerland gegen Norden und Nordwesten schützte und zugleich eine uralte Stammes-, Sprach- und Religionsgrenze bildete. Nördlich davon wohnten in dem kölnischen Sauerland Bewohner sächsischen Stammes, die plattdeutsch reden und die nach der Reformation katholisch blieben, während die Bewohner des Siegerlandes, des oberen Siegbeckens, fränkisch-chattischen Stammes waren und sich dem Protestantismus zuwandten. Die Grenze nach Osten, dem Dillenburgischen und Wittgensteinschen, bildet der Ederkopf und die Kalteiche, während nach Süden Ausläufer des Westerwaldes das Land umschliessen, das nur am Ausfluss der Sieg eine mässige Einsenkung zeigt. Am Ederkopf entspringt der Siegfluss, der nach Süd-West fliesst und an demselben Ederkopf entspringen an dem östlichen Abhang Lahn und Eder, von denen letzterer in langem Lauf das Gebiet der Chatten durchschneidet und sich bei Gundershausen in die Fulda ergiesst. Lahn und Eder zeigten den chattisch-fränkischen Ansiedlern den Weg in das Land. Ob diese Ansiedlung bis vor die Zeit der Völkerwanderung zurückgeht, ist ungewiss. Funde aus frühgermanischer oder aus der La Tène-Zeit, sind unbekannt; auch aus der Zeit der römischen Herrschaft in Deutschland sind Baureste im Siegerlande nicht erhalten. Allerdings finden sich auf den Bergen des Landes zahlreiche Schlackenhaufen, Reste von Eisenschmelzstätten. Da aber der Betrieb dieser alten „Isenschmitten“ in den Wäldern bis nach dem Ende des 15. Jahrhunderts in Gebrauch war, so ist es schwer nachzuweisen, aus welcher Zeit diese Reste stammen. Der Ausspruch Bechers, der vor 120 Jahren Bergbau und Hüttenwesen des Siegerlandes so vortrefflich beschrieben hat, dass die guten Eisenerze die Ansiedlung des Landes bewirkt hätten, ist nicht wörtlich zu nehmen. Auch hier musste erst durch Rodung des Waldes Ackerland gewonnen werden. Sehr bald werden aber die ersten Ansiedler auf die gehaltreichen Eisensteine, die sich an vielen Stellen in Wasserläufen und an Berglehnen lose zerstreut vorfanden, aufmerksam geworden sein und es wird nicht lange gedauert haben, dass sie auch die Ursprungsorte dieser Findlinge, das Ausgehende der zahlreichen Spateisensteingänge, welche das Siegerland durchziehen, auffanden. Sie gruben mit Hacke und Spaten den Brauneisenstein, denn in solchen ist das Spaterz der Gänge nahe der Oberfläche verwandelt und schmolzen ihn mit Holzkohle und mit Handbälgen in einfachen Gruben in der Zeit, da die Feldarbeit ruhte. So wurde die Eisengewinnung ein Nebengewerbe der Landwirtschaft und ist es Jahrhunderte lang geblieben. Das so gewonnene Eisen war von besonderer Festigkeit und Härte, ja gewisse Erze gaben bei entsprechender Behandlung vortrefflichen Stahl. Stahl war aber im Mittelalter ein seltenes und hochgeschätztes Metall, das in Deutschland fast nur in den österreichischen Alpenländern, in Steyermark und Kärnthen, dem alten Noricum und von da auf der Donau über Passau und Regensburg nach Westen und Norden gebracht wurde. Deshalb zog der im

Siegerland geschmolzene Stahl, der dem steyrischen an Güte nicht nachstand, alsbald die Aufmerksamkeit der Händler und Waffenschmiede auf sich. Im westlichen Deutschland war die am Rhein gelegene gewerbreiche Stadt Köln ein altberühmter Sitz geschickter Schwertschmiede. Kölnische Schwerter standen im Mittelalter in hohem Ruf, den sie wohl hauptsächlich dem vortrefflichen Stahl des Siegerlandes verdankten. Die Kaufleute von Köln, die sich dem norddeutschen Hansebunde angeschlossen hatten, trieben mit Stahl wichtigen Handel, besonders nach den Niederlanden und nach England, wo ja ihre Niederlassung in London der „Stahlhof“ hiess, während die Händler der nördlichen Hansestädte, besonders von Attendorn und Soest, den Siegenschen Stahl nord- und ostwärts nach Lübeck und bis nach Russland führten. Die kleinen Stahlstücke waren in Fässer verpackt und dieser Fassstahl wird in vielen hanseatischen Urkunden erwähnt.

Der Ruf des Siegenschen Stahls und dessen Bedeutung für Köln mag mit Veranlassung gewesen sein, dass die Kurfürsten von Köln nach dem Jahre 1200 Herrschaftsrechte in Siegen erstrebten und erlangten. Der streitbare Erzbischof Philipp von Heinsberg, der Kanzler Friedrich Barbarossas, hatte 1180 nach dem Sturze Heinrichs des Löwen das Herzogtum Westfalen für den kölnischen Stuhl erworben. Sein grosser Nachfolger, der heilige Engelbert (von Falkenberg), folgte seinem Vorgänger in dem Bestreben, die politische Macht des kurfürstlichen Stuhles auszudehnen. Nun hatte vor dem Jahre 1224 Siegen das Unglück getroffen, durch eine Feuersbrunst gänzlich zerstört zu werden. Es war dies die alte Stadt, die im Tal am Zusammenfluss des Weisbaches und der Sieg lag und gegen feindliche Angriffe in keinerlei Weise geschützt war. Über dieser alten Stadt erhob sich der Siegberg, der zu der Anlage einer Burg und einer befestigten Stadt förmlich einlud. Deren Anlage dürfte schon vor dem Brand ein Wunsch der Grafen — erst der Laurenburger, dann ihrer Nachfolger, der Nassauer, sowie der wohlhabenden Bevölkerung gewesen sein. Zu der Gründung einer befestigten Stadt gehörte aber die Genehmigung des Kaisers. Nun war Erzbischof Engelbert von Köln während der häufigen und langen Abwesenheit Kaiser Friedrich II. Reichsverweser. In dieser Eigenschaft gewährte er den Aufbau einer neuen befestigten Stadt Siegen unter der Bedingung, dass das Erzstift Köln die Mitherrschaft erhalte. Der Graf von Nassau ging darauf ein und so hatte das 1224 neu erbaute feste Siegen seitdem zwei Herren. Gleichzeitig wurde die Münzstätte errichtet. Nicht lange danach ist dann wohl die Bruderschaft der Stahlschmiede in der Stadt Siegen entstanden. In einer Urkunde von 1289 wird ein gewisser Lucro oder Luczo „Staelsmid“ als Zeuge bei einem wichtigen Kaufakt der Grafen von Bicken genannt. Er war also eine geachtete Persönlichkeit in der Stadt. Nicht nur seine Person, sondern auch sein Handwerk stand in besonderem Ansehen. Dies wird bestätigt durch den Text des ältesten Kurbriefes der Bruderschaft der Stahlschmiede, der aus alter Überlieferung entstanden ist.

Aus ihm geht hervor, dass die Stahlschmiede ihr Gewerbe, das Stahlschmelzen und Schmieden, innerhalb der Ringmauern der Stadt betrieben, ja, dass nur diese in der Stadt Siegen sesshaften und tätigen Schmiede zu der

Bruderschaft vom heiligen Kreuz gehörten. Dieses Vorrecht, ihr Gewerbe in der Stadt zu betreiben, was doch durch Feuer, Rauch und Schlacken eine grosse Belästigung für die Einwohner war, muss ihnen schon bei der Erbauung der befestigten Stadt erteilt worden sein, was beweist, dass schon damals im Jahre 1224 die Stahlschmiede ein bevorzugtes und wie in den folgenden Jahrhunderten das wichtigste und einflussreichste Gewerbe der Stadt Siegen war. Weiter lässt sich aus dem Kurbrief erkennen, dass die Stahlschmiede an der Gründung der Nikolaikirche, die alsbald nach Erbauung der befestigten Stadt als einzige Kirche in dieser errichtet wurde, beteiligt waren, indem sie den Marienaltar und den dabei angestellten Frühmesser unterhielten. Vor diesem Altar stand ihr altes Kreuz, wonach sie sich nannten und unter oder bei diesem ihre Kiste oder Bruderlade. Das Erzstift Köln hatte kirchlich mit diesem allem nichts zu tun, denn Siegen gehörte von jeher zum Erzstift Mainz. Deshalb war wohl auch die älteste Kirche der Altstadt dem heiligen Martinus geweiht. Aber diese Mutterkirche lag jetzt ausserhalb der neuen Stadt und sank dadurch und nach Erbauung der stattlichen Nikolaikirche in ihrem Ansehen, bis sie allmählich ganz in Verfall geriet. Um so wichtiger wurde die Nikolaikirche, der gegenüber das alte Kaufhaus erbaut wurde und vor der sich der ganze geschäftliche und öffentliche Verkehr in der Stadt abspielte.

Die Stahlschmiede hatten ihre Schmelzöfen und Werkstätten an der hochgelegenen nördlichen Ringmauer der Stadt in der Gegend der Hundsgasse und der Hainpforte. 1449 schreibt der Schultheiss von Siegen, Hermann von Hupstorff, genannt Illequait, an die Grafen Johann IV. und Heinrich II. „Edel vnd liuve gnedige Joncher also ewer gnaden wol kondich mag sin, das zu Sygen in ewer Edel gnaden stat viel Smydewerk sind mit Namen Stailsmyde, die mit groissen sweren fewre umbchent.“ Damals stand also das Stahlschmelzen in der Stadt noch in voller Blüte. Blasebälge und Hämmer konnten natürlich nur mit der Hand bewegt werden. Die Werkstätten sahen also etwa den Dorfschmieden von heute ähnlich. Die Schmelzöfen waren einfache Rennherde, wie die der Waldschmiede. In diesen wurden die ausgesuchten, und wahrscheinlich vorher gerösteten Erze zu Stahlluppen eingeschmolzen, welche dann in einem zweiten Feuer gereinigt und zu flachen Stahlstäbchen, dem Edelstahl, ausgeschmiedet wurden. All das erforderte aber Erfahrung und Geschicklichkeit, war eine „Kunst“, die vom Vater auf die Söhne forterbte und geheim gehalten wurde.

Von besonderer Wichtigkeit war die richtige Auswahl des Stahlsteins. Die Gewinnung der Eisensteine war im Mittelalter frei. Sie wurden nicht unter die Erze gerechnet und waren deshalb dem Regal und der damit zusammenhängenden Mutung oder Belehnung nicht unterworfen. Der Grundbesitzer war der Eigentümer. Da aber das Ausgehende der Eisensteingänge im Siegerland meist in den Wäldern lag, die noch allgemeiner Besitz waren, so war die Gewinnung von der Oberfläche aus mit Hacke und Spaten nicht beschränkt. Diese Art der Gewinnung hiess in Siegen „Moltern“ und das so gewonnene Erz „Mollstein“, was jedenfalls mit Mol, Maulwurf, zusammenhängt. Das alte Weistum, welches der Siegenschen Eisensteinordnung zugrunde liegt, beginnt mit den Worten: „Erstlichen, wenn man Mollstein findet“ u. s. w., so erwirbt man

das Vorrecht der Ausbeutung. Diese primitive Art des Bergbaues war, wie erwähnt, eine Nebenbeschäftigung der Ansiedler, der Bauern. Ein fortgeschrittenes Stadium war schon die Gewinnung des an der Oberfläche anstehenden Eisensteins mit der Keilhaue. Diese wurde zu einer selbständigen Berufsarbeit, so dass die Arbeit mit der Keilhaue das Merkzeichen des Eisensteinbergmanns wurde, und die Mitglieder dieses Berufes schlossen sich gegen Ende des Mittelalters bereits zu einer Zunft zusammen. Diese hatte ihr eignes Recht, das von dem der Bergleute in den Blei- und Silberbergwerken verschieden war. Doch verwischten sich diese Unterschiede, nachdem man auch beim Eisensteinbergbau zum Stollen- und Schachtbau überging, was in grösserem Massstab zuerst bei dem Müsener Stahlberg geschah.

Der Siegerländer Spateisenstein ist durch seine Reinheit, durch sehr geringen Phosphorgehalt und hohen Mangangehalt ein für die Stahlbereitung ganz besonders geeignetes Erz und ist dies noch heute, wenn es auch jetzt in ganz anderer Weise Verwendung findet als im Mittelalter.

Die richtige Auswahl der Erze war, wie bereits erwähnt, ein wichtiger Teil der Kunst des Stahlschmiedes. Nach dem 30 jährigen Krieg erlangte der Eisenstein des Müsener Stahlberges einen so grossen Ruf, dass guter Stahl nur „ächter Müsener Kur“ sein durfte. Im Mittelalter, im 14. und 15. Jahrhundert, dachte man daran noch nicht, sondern die Stahlschmiede der Stadt Siegen suchten ihre Erze in der Nähe, am Häusling und bei Eiserfeld im Eisertal. Doch wird der Steinberg bei Müsen — der Name Stahlberg kommt erst nach dem 30 jährigen Krieg vor — schon im Jahre 1313 urkundlich genannt und sein gutes Eisenerz wird auch den Stahlschmieden in der Stadt Siegen nicht unbekannt gewesen sein.

Bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts kannte man keine andere Art des Ausschmelzens der Erze als mit Handblasebälgen.

Im Jahre 1311 wird zuerst eine „Mashütte an der Weiste“ oder dem Weissbach erwähnt. Dies ist die älteste Nachricht von einer Schmelzhütte mit Wasserbetrieb im Siegerland. Die ersten Mass- oder Massenhütten waren, wie in Steyermark und Kärnten, Stücköfen, die ihren Namen von „massa“, was ein Klumpen, eine Luppe oder ein Stück bezeichnet, erhielten. Es waren niedrige Schachtöfen, in denen die Erze, wie in den Waldschmieden, zu einem Klumpen reduziert wurden, der dann ausgebrochen wurde. Man nannte diese Öfen in Steiermark auch Plaaöfen, in Thüringen Blauöfen, d. h. Blaseöfen. Mit der Zeit lernte man infolge des stärkeren Winddruckes in diesen Öfen das Eisen als flüssiges Roheisen zu schmelzen. Die alten Namen Blauöfen und Massenöfen wurden aber beibehalten.

Allmählich zogen sich die Waldschmiede von den Höhen in die Täler, um die Gefälle der Flüsse und Bäche für ihren Betrieb zu benutzen. Massen- und Hammerhütten entstanden und verdrängten den Handbetrieb der Isenschmitten. Auf die Stahlschmiede auf dem Siegberg in den Ringmauern der Stadt Siegen blieb diese Umwälzung im Eisengewerbe zunächst ohne Einfluss. Innerhalb der ummauerten Stadt konnten sie die Wasserkraft nicht benutzen und waren auf den Handbetrieb beschränkt; sie hielten aber an ihrer alten

Schmelzweise auch deshalb fest, um den Ruf ihres Stahls nicht zu gefährden. Dieser war damals fest begründet und die Bruderschaft der Stahlschmiede bildete die angesehenste gewerbliche Vereinigung in Siegen. Die Doppelherrschaft von Kurköln und Nassau bot ihr Gelegenheit, mancherlei Vorrechte und Freiheiten zu erwerben und dadurch ihr Ansehen und ihren Einfluss auf das Stadtregiment zu verstärken. Besonders scheint das Erzstift Köln sich auf die Zünfte gestützt zu haben, um dadurch das Ansehen und die Macht der nassauischen Grafen in Schranken zu halten. Hierdurch erlangten die Bürger von Siegen und besonders die Zünfte eine Selbständigkeit, wie wir sie sonst nur in den freien deutschen Reichsstädten finden und diese freie Entwicklung von Stadt und Amt Siegen hat diesen und seinen Bewohnern eine Eigenart verliehen, die durch Jahrhunderte sich erhalten hat und heute noch bemerkbar ist. Es ist wohl auch mit auf den Einfluss von Kurköln als Herrn von Westfalen zurückzuführen, dass Siegen jahrhundertelang seinen obersten Gerichtshof in Soest hatte, mit dem es allerdings auch in Handelsverbindung stand. Die Doppelherrschaft und die Freiheitsbestrebungen der Bürger Siegens führten zu andauernden Unzuträglichkeiten und Konflikten zwischen Köln und Nassau. Die Grafen sollten die Abgaben und Zölle erheben, von denen das Erzstift die Hälfte verlangte. Die geringe Autorität der Grafen infolge der Teilung der Herrschaft, die häufige Verpfändung der Stadt zwischen Köln und Nassau, die Abwesenheit der nassauischen Grafen in Kriegszügen oder in ihren reichen niederländischen Besitzungen, das alles gab den Bürgern Gelegenheit, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen und immer störrischer zu werden. Dieser Zustand wurde allmählich unerträglich und da im Beginn des 15. Jahrhunderts die politischen und wirtschaftlichen Gründe für die Mitherrschaft des Erzstifts ihre Bedeutung verloren hatten, so trat dieses seinen Anteil nach dem Tode des Grafen Johann I. im Jahre 1416 und nach Einlösung der langdauernden Pfandschaft an die Söhne Johanns ab. 1420 erscheinen die Grafen von Nassau als alleinige Herren in Siegen, 1421 liessen sie sich huldigen und 1423 mussten sich die Bürger und die Zünfte wegen ihrer Privilegien verantworten. Von da ab suchten die nassauischen Grafen eine bessere Ordnung in die Verwaltung zu bringen und die Macht der Zünfte und des Adels zu beschränken. Doch war der Erfolg nur langsam. Erst nach dem Regierungsantritt der Grafen Johann IV. und Heinrich II., die 1443 die Herrschaft gemeinschaftlich übernahmen, wurden diese Bestrebungen entschiedener und erfolgreicher. Sie forderten die Bruderschaften der Handwerker auf, ihre Ordnungen, die bis dahin nur mündlich überliefert worden waren, niederzuschreiben, und so entstanden die sogenannten Kurbriefe, die sie den Grafen einreichen mussten. Einer der ältesten und wichtigsten dieser war der Kurbrief der Bruderschaft der Stahlschmiede. Da in diesem die Grafen im Plural angeredet werden, so lässt sich mit Sicherheit annehmen, dass seine Abfassung in die Zeit der gemeinschaftlichen Herrschaft der beiden Brüder, also zwischen 1443 bis 1450 fällt. In letztgenanntem Jahre starb Graf Heinrich unerwartet auf einer Römerfahrt. Die Auffindung und Veröffentlichung dieser ältesten „Koire“, d. h. des Kurbriefes, verdanken wir dem aus Siegen stammenden hochverdienten

Heinrich von Achenbach, dem bekannten Minister. Er hat denselben in einer Folge von Aufsätzen, die er unter dem Titel „Aus des Siegerlandes Vergangenheit“ als Beilage zur Siegener Zeitung 1895 herausgab, die aber leider unvollendet geblieben und im Buchhandel nicht zu haben, überhaupt sehr selten sind, veröffentlicht. Diesen wichtigen Kurbrief, d. h. die aus freier Selbstbestimmung (Kur-Küre) hervorgegangene Ordnung müssen wir etwas näher betrachten.

Die Einleitung beginnt im Namen Gottes, Marias und sonderlich des heiligen Kreuzes, worauf die meist sehr alten Bestimmungen folgen.

„Zm ersten sal man wissen, das das hilge Cruce eyn oberhaubt ist der Bruderschaft von den Stalsmyden.“ Dann folgt zweitens die Vorschrift, dass zu Ehren des heiligen Sakraments des Abendmahls in der St. Nikolaikirche, vor dem heiligen Kreuz und des Frühmessers Altar zwei gedrehte Kerzen, die man bei den Begängnissen trägt und drei grosse Stabkerzen, die man am Altar an den dafür bestimmten Tagen anzündet, immer vorhanden sein müssen; sodann weitere Wachsstäbe in der Bruderschaft-Kiste für das jährliche Begängnis des Handwerks und die man armen Brüdern, welche in der Bruderschaft gestorben sind, wenn deren Angehörige solche nicht beschaffen können, zum Begräbnis leiht. Dieses „Geleuchte“ muss jederzeit erneuert und instand gehalten werden.

Am St. Nikolaustag soll jeder Bruder einen Weisspfennig als Wachspfennig geben und wer damit länger als 14 Tage in Verzug bleibt, soll dem Meister ein halbes Pfund Wachs verbüssen. Von alters her halten die Brüder jährlich eine Kur — eine Wahlversammlung — und wer diese verbricht, hat 7 Pfund Wachs an das heilige Kreuz und 2 Quart Wein den Brüdern zu erlegen.

Es war Gebrauch, dass „die Edelsten und Vornehmsten“ alle Jahre auf den „grossen Sonntag“, d. i. der erste Sonntag im Mai (nach Walpurgis), zwei Meister „kiesen“ sollten zur Regierung dieser Handwerks-Bruderschaft und des Geleuchtes. Der Erwählte musste die Wahl annehmen; ihm wurde des heiligen Kreuzes Kiste und das Regiment übergeben und alle Brüder sollten den so erkorenen Meistern nach der Brüder Kur gehorsam sein.

Hiernach erst folgen die auf das Handwerk bezüglichen Bestimmungen. Von diesen besagt die erste: „Es ist gewonlich gewilkurt und in dem Besten fonden, dass nymand soll Stahl schmieden, er sei dann geboren von rechter Ehe und frommen Eltern zu dem genannten Handwerk und habe diese Bruderschaft und halte der Bruder Kure in Gewohnheit“.

Niemand darf einem anderen das Stahlschmieden lehren ohne „Erkenntniss“ der Bruderschaft, es sei denn, dass ein im Handwerk geborener seinen Vater oder sonst berechtigte Angehörige verloren, dann soll man dies zulassen und die Brüder dazu behülflich sein.

Jeder Einheimische, der mit Stahl handeln will, muss die Bruderschaft erwerben und ein Pfund Wachs für das Geleuchte und 2 Quart Wein den Brüdern geben, will er aber ein Vollbruder und Reidemeister (Rait-, Reit-, Reidtmeister) werden, so soll er 7 Pfund Wachs und ein Viertel Wein geben.

Jeder, der Stahl schmiedet, soll die vorgeschriebenen Zeiten einhalten.

Wer Stahl verkauft, der ausser der rechten Zeit geschmiedet ist und dies wissentlich thut, wird mit 7 Pfund Wachs gestraft.

Niemand soll mehr schmieden, als von der Bruderschaft festgesetzt ist.

Niemand soll sich einem, der dieser Bruderschaft nicht angehört, zu schmieden verdingen oder verbindlich machen.

Jeder ist an das von alters her festgesetzte Gewicht, genannt des heiligen Kreuzes Gewicht, von dem 4 Dryssig auf eine Wage gehen, gebunden (die Wage soll wiegen 21 Pfund, ein Dryssig war also gleich 5¹/₂ Pfund).

Niemand darf schlechten Stahl, „Kloppert" genannt, binden wie guten Stahl und Niemand darf Kloppert für guten Stahl verkaufen.

Niemand darf eines anderen Zeichen auf seinen Stahl schlagen, es geschähe denn mit dessen Willen.

Niemand soll Grossstahl ungezeichnet schmieden.

Niemand darf eines Bruders Schmied oder Knecht in seinen Dienst nehmen.

Es ist auch eine gute alte Gewohnheit, dass man das Schmieden zweimal im Jahr aussetzt, nämlich zur Erntezeit und um Weihnachten.

Wenn einer sich wider die Bruderschaft vergangen und strafbar geworden ist, so sollen die Meister und er selbst je zwei Brüder kiesen, die zusammen die Angelegenheit untersuchen und begleichen.

Wenn aber jemand der Bruderschaft den Gehorsam verweigert, so soll man ihn mit der Herren Hülfe zwingen (dies ist die einzige Bestimmung, in der der Herrschaft gedacht wird).

Das Strafwachs soll soweit als nötig für das Geleuchte des heiligen Kreuzes verwendet werden.

Es soll kein Stahl geschmiedet werden am Karfreitag, St. Markustag, hole Freitag, aller Seelen, St. Barbaratag und an keinem Sonnabend „bei der Brüder kure". Die Stahlschmiede auf dem Land sollen zu Weihnachten die halbe Zeit, zur Ernte die ganze Zeit wie die in der Stadt halten.

Es ist altes Herkommen, dass, wer kleinen Stahl schmiedet und will grossen Stahl schmieden, dies nur darf, wenn er mit Kohlen und Eisen von seinem Vater oder von sich selbst schon ein Jahr lang geschmiedet hat.

Wer sich als Lehrling oder als Schmied verdingen will, soll dies nur mit Zustimmung des ganzen Handwerks tun.

Bis hierher geht wohl der ältere Teil dieses Kurbriefs. Jetzt folgen spätere Bestimmungen, vom Ende des 15. Jahrhunderts, wie wir dies ähnlich in anderen Kurbriefen und namentlich in der erst 1595 veröffentlichten Siegenschen Eisenstein-Bergordnung bemerken können.

Das nachfolgende, dreissigste Item beginnt folgendermassen: „So ist auch gewilkuret und in dem besten funden, dass das Handwerk ein Begängniss hat gemacht, das von Alters nit gewonlich war und wegen dem man den jährlichen Wachspfennig von 6 Heller auf einen Weisspfennig (also auf das doppelte) erhöht hat." Dieses Begängnis fand jährlich am St. Paulustage statt und wurde mit einer gesungenen Vigilie, einer Seelenmesse für alle verstorbenen Brüder und einer Messe von unserer lieben Frau für alle lebenden Brüder

abgehalten. Alle Brüder und Schwestern der Bruderschaft sollen dabei mit zur Kirche gehen und den Meistern gehorsam sein.

Auch das folgende Item, welches ganz ohne Zusammenhang eine von der älteren Ordnung abweichende Bestimmung über das Stahlgewicht enthält, ist ein späterer Zusatz. Danach soll kein anderer Kleinstahl geschmiedet werden, als 20 Drillinge auf 3 Pfund oder 30 kleine Stücke auf 3 Pfund. Auch soll der Stahl nach seiner Güte sortiert und gebunden werden. Von Edelstahl soll man zwei Drissig (also $10^1/_2$ Pfund) in einen „Wusch“ binden. Gemeiner Stahl soll einzeln, schlechter Stahl doppelt gebunden werden und zwar 15 „Burpecher“ auf 3 Pfund. Ob diese sonst unbekannte Bezeichnung Burpecher von der alten Stadt Burbach im freien Grund, oder dem Orte Burbach im Amte Weidenau herzuleiten ist, lässt sich nicht bestimmen, jedenfalls bedeutet es geringwertigen Stahl.

Die folgende Bestimmung gewährt bereits fremden Schmieden die Möglichlichkeit, sich im Siegerlande niederzulassen und die Bruderschaft zu erwerben, allerdings unter strengen Bedingungen. Es soll nämlich kein Fremder im Lande um Lohn schmieden und Niemand ihn dingen, es geschehe denn mit der Brüder Willen. In diesem Falle sollen die gekorenen Meister in die Schmiede der Fremden gehen und seine Arbeit besehen. Steht da ein gemacht Werk (d. h. ein fertiger Stahlherd), so sollen die Meister dies abbrechen und verwüsten. Der Fremde soll selber ein Werk machen von seiner Meisterschaft und Niemand ihm dazu helfen noch raten und er soll eine Woche lang Stahl schmieden und diesen dann den Meistern vorlegen. Finden diese ihn bei der Prüfung gut und sehen, dass der Schmied sein Handwerk versteht, so soll er die Bruderschaft gewinnen und geloben „der Bruder kure“ zu halten. Hat er dies getan, so soll man ihn schmieden und sein Brod bei uns verdienen lassen.

Diese Bestimmung lässt bereits auf einen zunehmenden Mangel an einheimischen geschickten Stahlschmieden, also auf einen Rückgang des Handwerks schliessen.

Aus dem folgenden Artikel ergibt sich, dass es schon vielfach gebräuchlich war, dass Lohnschmiede für Reidemeister, d. h. Besitzer von Stahlhütten, die Vollbrüder waren, mit Stahl handelten, aber nicht mehr das Handwerk selbst betrieben, schmiedeten. Es wird nämlich darin bestimmt, dass, wenn ein Lohnschmied sich gegen die Kur vergeht, die Bruderschaft den Reidemeister auffordern kann, diesen zu entlassen und wäre der Reidemeister selbst ungehorsam, so sollen die Zunftmeister allen seinen Schmieden verbieten, für ihn zu arbeiten und folgten diese nicht, so hätte ein jeder 7 Pfund Wachs und zwei Quart Wein zu verbüssen.

Eine ebenfalls erst später eingeführte Erleichterung der Aufnahme in die Zunft bestand darin, dass auch Schwiegersöhne berechtigt sein sollten, das Handwerk zu lernen und die Bruderschaft zu erlangen, „auf dass ein jeglicher Bruder dieses Handwerks seine Kinder um so besser bestatte und zu Ehren bringe.“

Ein weiteres Item bestimmt, dass, wenn bei der Prüfung des Stahls durch die bestellten Meister das Stück nahe der Mitte gebrochen, einen guten Bruch

habe, man es, wenn der Stahl nicht auffallende Fehler zeigt, bei der ersten „Kure“ lassen und nicht weiter zuschlagen soll.

Ferner wird bestimmt und zwar „nach alter Gewohnheit“, dass vom grossen Sonntag, also von Anfang Mai bis Michelstag, Ende September, nicht vor Tagesanbruch geschmiedet werden soll.

Sollten zwei Brüder in einer Sache verschiedener Meinung sein, so sollen sie diese vor die Bruderschaft bringen und sich der Ansicht der Mehrheit fügen.

Diese Bestimmungen, heisst es gegen Schluss dieser ältesten Abschrift, bei denen sie der „Selig Graue Johan von nassauwe“ gnädig gelassen habe, wollten sie — die Brüder — treulich halten. Aus dieser Fassung lässt sich vermuten, dass diese Niederschrift nicht lange nach dem Tode des Grafen Johann IV. 1475 erfolgt ist.

Es folgt dann noch ein Item, worin noch eine weitere Erleichterung der Aufnahme in die Bruderschaft enthalten ist, denn die Aufnahme eines Bruders Sohn soll einfach mit „slechten worten“ geschehen, ein fremder Bruder soll durch Handschlag von einem Meister verpflichtet werden, der Bruder Kure zu halten und nicht ausserhalb unsrer Junkern Land von Nassau Stahl zu schmieden.

Eine Nachschrift mit andrer Schrift und Tinte gibt einen weiteren Fingerzeig über die Zeit der Abfassung des Kurbriefes. Sie lautet: „Item ist gewilkurt vnd vsgesprochen von dem alten Droisten philippus von Bicken von myns gnedigen Joncherrn wegen, dat alle groissstailsmyde vff dem lande sullent die myssyge zyde vor vol halden vnd gantz halden glych vns in der stat.“

Da der alte Droiste, d. h. der Oberamtmann Philipp von Bicken, im Jahre 1466 infolge von Übergriffen und Eigenmächtigkeiten mit Graf Johann IV. in Streit geriet, das Land verliess und sich zum Landgrafen von Hessen begab, so muss diese nachträgliche Bestimmung vor dieser Zeit getroffen worden sein. Sie beweist aber, dass damals die Stahlschmiederei auf dem Lande bereits an Bedeutung gewonnen hatte und den alteingesessenen Schmieden in der Stadt schon soviel Eintrag tat, dass die Vergünstigung, zu Weihnachten nur die halbe Zeit feiern zu müssen, aufgehoben wurde.

Obgleich die Nachrichten über die Stahlschmiede in Siegen nur sehr spärlich sind, so können wir uns doch aus diesen und den Bestimmungen des Kurbriefs ein ziemlich deutliches Bild von ihrem Betrieb und ihrer Organisation machen.

Es wurde bereits erwähnt, dass die Stahlschmiede ihr Handwerk in der Stadt Siegen betrieben, ehe die erste Massenhütte im Tal erbaut wurde. Ihr Betrieb knüpfte an den der Waldschmieden an und ihre Schmelzöfen waren einfache Herdöfen, in denen man aus geeigneten Erzen Rohstahlluppen erblies, die alsdann in demselben oder in einem zweiten Feuer gereinigt und zu Edelstahl ausgeschmiedet wurden. Trotz der Belästigung für die Bewohner wurde dieser Betrieb in der Stadt geduldet. Ausser der Belästigung durch Rauch und Feuer erforderten die Menge der Holzkohlen und noch mehr die der fallenden Schlacken geräumige Lagerplätze. Im Jahre 1404 wird ein solcher in der Stadt „auf dem Kohlbett“ erwähnt. Ein anderer noch grösserer Platz war den Stahlschmieden zur Ablagerung ihrer Schlacken oder Sintern eingeräumt; derselbe lag vor der alten Hainpforte, nahe den Stahlschmelzen. Dieser ummauerte

„Hainplatz“ wurde später in den Schlossgarten mit einbezogen. Eine Nachricht von 1657 nennt ihn „eine öde wüste Platzung, darauf zu Zeiten die Sinnern aus der Stadt getragen worden waren.“

Ob man gegen Ende des 15. Jahrhunderts statt der Stahlerze schon Roheisen (Edeleisen), wie es die Massenhütten lieferten, zu Stahl verblies, lässt sich nicht nachweisen. Es scheint aber, dass man in der Stadt an der alten Betriebsweise festhielt.

Der Stahl wurde zu kleinen Stücken ausgeschmiedet und nach seiner Beschaffenheit in guten und schlechten Stahl, Edelstahl und Kloppert sortiert. Grossstahl wurde in der Stadt wohl nur wenig geschmiedet, um so mehr in den Stahlhämmern mit Wasserbetrieb auf dem Lande, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aufkamen. Auf diesen der alten Zunft in der Stadt nachteiligen Betrieb bezieht sich die Beschränkung, dass kein Schmied Grossstahl schmieden dürfe, er habe denn ein volles Jahr bereits mit eignen Kohlen Kleinstahl geschmiedet. Die Einteilung des Stahls im 31. Item des alten Kurbriefes in drei Sorten, in Edelstahl, gemeinen Stahl und schlechten Stahl stammt ebenfalls erst aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Der Siegensche gute Stahl wurde nach Drissig verkauft zu $5^1/_4$ Pfund. Dreissig Stahlstäbchen gingen auf dieses Gewicht, eins wog also an 90 Gramm. Die flachen Stäbchen werden demnach etwa 2 cm breit, $^1/_2$ cm dick und 10 cm lang gewesen sein; eine geeignete Form, um eine Messerklinge daraus zu schmieden, oder eine Lanzenspitze oder eine Axt zu verstählen. Der Stahl wurde meistenteils zum Verstählen oder Verstächelen gebraucht. Aus Stachel ist ja das Wort Stahl entstanden.

Die Güte des Stahls wurde kontrolliert durch Beschau- und Bruchproben, wozu die erkorenen Meister verpflichtet waren. Die Verpackung für den hanseatischen Handel geschah in Fässern. Fassstahl spielt, wie schon erwähnt, in allen Zollrollen der Hansestädte eine wichtige Rolle. Vermutlich wurde nur der Grossstahl in Bunde, „Wusche“ genannt, gebunden.

In einem im Archiv der Stadt Köln befindlichen Schriftstück aus dem Jahre 1433 führen die kölnischen Schmiede Klage darüber, dass in Siegen der Stahl und die Wusche zu klein und zu leicht — in einzelnen Fällen um 5 bis 10 Prozent — gemacht würden. Der Rat richtete im Interesse der Schmiede an die Stadt Siegen das Ansuchen, dafür Sorge tragen zu wollen, dass die Wusche ihr altes Gewicht wieder erhielten. Der Handel mit Siegener Stahl ging nicht nur nach Köln und den Niederlanden, sondern nicht minder nach Westfalen und über die Hansestädte Attendorn und Soest nach Norddeutschland. In dem lokalen Handel mit Herborn, Dillenburg u. s. w. wurde der Stahl stets nur nach Drissig verkauft. Der Ausdruck findet sich sehr häufig in den alten Dillenburger Rechnungen. 1444 kostete ein Drissig Stahl 3 Albus und dieser Preis blieb bis Ende des 15. Jahrhunderts bestehen. Auch mit Solingen, wo nach dem Rückgang des kölnischen Schwertschmiedehandwerks die Klingen- und Messerschmiederei in Blüte gekommen war, stand Siegen bereits im 15. Jahrhundert in Beziehung; in der zweiten Hälfte desselben wird ein Jacobs von Solingen unter den in Siegen ansässigen Schmieden genannt.

Graf Johann IV. hatte sich damit begnügt, die Kurbriefe niederschreiben und sich vorlegen zu lassen, ohne in die Freiheiten der Bruderschaften einzugreifen. Sein Nachfolger Johann V., der von 1475 bis 1516 regierte, führte schon ein strengeres Regiment und betrachtete die Kurbriefe als landesherrliche Verordnungen. In diesem Sinn erliess er im Jahr 1504 neue Zunftbriefe.

Der Zunftbrief der Stahlschmiede der Stadt Siegen, den er Freitag nach Oculi 1504 erliess, beginnt sehr abweichend von dem alten Kurbrief folgendermassen: „Wir Johann Graue zu Nassau und zu Dietz thun kund und bekennen in und vermits diesem offenen Brief für uns, unsre Erben und Nachkommen, dass wir um sonderliches Nutzens Frommen und besten willen unsrer Bürger zu Siegen von dem Stahlschmieds Handwerke, welchem bis dahin bis jetzt kein ordentliches Regiment weder von unsren Vorfahren noch von uns gegeben und bestätigt worden ist u. s. w. Um dem daraus ihrem Handwerk und Bruderschaft drohenden Schaden und Verderbnis zuvorzukommen, haben wir aus gutem Grund unsern Bürgern des Stahlschmiedehandwerks eine Ordnung begriffen und übergeben lassen, die wir mit unsren Räten, Amtleuten, Bürgermeister und etlichen Bürgern unsrer Stadt Siegen beraten, geordinirt und bewilligt haben und die wir kraft dieses Briefes wie nachgeschrieben verkündigen.“ Nun folgen die Bestimmungen des alten Kurbriefs teils wörtlich, teils verkürzt und in besserer Aufeinanderfolge, aber immer mit dem Zusatz: „also ordiniren und bewilligen wir.“ Sodann folgen Neuerungen. Es wird schärfer zwischen Aussenbrüdern und ganzen Brüdern unterschieden. Letztere haben höhere Gebühren zu zahlen. Die gute Gewohnheit, dass jedem verstorbenen Bruder bei seinem Begräbnis vom Stadthaus aus das Geleit gegeben wird, soll beibehalten werden. Jeder neu aufgenommene Bruder soll mit eigner Hand seinen Namen in das Stadtbuch schreiben. Sodann ist neu die Bestimmung, dass, sobald die Sturmglocke geläutet wird, ein jeder Bruder sich sofort an den ihm angewiesenen Posten oder wenn ihm keiner angewiesen ist, auf den Markt begeben und den Befehlen des Bürgermeisters Folge leisten soll. Bei Ausbruch eines Brandes haben sie Wassereimer und Leitern zu tragen, wenn aber der Feind im Land wäre, soll ein jeder gerüstet in Harnisch und Wehr kommen und den Befehlshabern Folge leisten. Deshalb soll jeder, der die Bruderschaft erwirbt, sich innerhalb Jahresfrist mit seinem Harnisch, nämlich einem Eisenhut, einem Koller mit Rücken- und Brustharnisch und einer guten Handwaffe ausrüsten. Die Bruderschaft hat ausserdem der Stadt für Feuersnot 4 grosse Leitern zu stellen.

Bezüglich der Aufnahme in die Bruderschaft liegt eine weitere Milderung in der Bestimmung, dass auch die Enkel von Brüdern die Bruderschaft erwerben können. Neu ist auch, dass, wer vorsätzlich von gemeinem Eisen oder von Wäscheisen „Kloppert“ schmiedet oder wer solche verbotene Ware kauft, dem Grafen 2 Rädergulden, der Bruderschaft für das Geleuchte 6 Pfund Wachs und den Brüdern 4 Quart Weins verbüssen soll.

In diesem Zunftbrief wird ausdrücklich gesagt, dass der Vater des Grafen, also Johann IV., den Stahlschmieden der Stadt Siegen gestattet habe, auf ihren Stahl, neben ihrem eigenen Zeichen, das Wappen der Grafschaft Vianden zu schlagen, damit der Siegensche Stahl in fremden Landen vor

anderen erkannt werde. Diese Erlaubnis wird bestätigt mit dem ausdrücklichen Verbot, dass niemand ausserhalb der Ringmauern der Stadt dieses Wappen schlagen dürfe.

Niemand soll einen Lohnschmied, der noch einem Reidemeister verpflichtet ist, annehmen.

Ferner wird eingeschärft, dass die Brüder bei ihren Zusammenkünften und Gelagen sich stets „zuchtig und hübsch“ betragen, keiner den anderen mit Scheltworten, Werfen, Schlagen und sonstigen unziemlichen Handlungen schädige; desgleichen soll bei Versammlungen niemand den Meistern Hohn sprechen, keine unziemlichen Worte gegen sie gebrauchen, sich nicht mit anderen zanken oder sie Lügen strafen. Für jede Übertretung ist ein Quart Wein zu bezahlen.

Ist ein Bruder in Strafe genommen und appelliert deshalb an den Grafen, so darf ihn niemand für sich arbeiten lassen oder Gemeinschaft mit ihm halten, bis die Sache ausgetragen ist.

Die Meister haben Strafgewalt in allen die Bruderschaft betreffenden Sachen, sofern sie nicht Leib und Leben betreffen, in welchem Fall das Amt zu Siegen zu entscheiden hat. Bemerkenswert ist auch die Bestimmung, dass, wenn einer Zins und Renten kauft, der Zins auf 5 vom Hundert festgesetzt wird.

Der Graf befiehlt, dass diese Ordnung von allen Brüdern unterschrieben und unverbrüchlich gehalten wird. Er behält sich und seinen Nachkommen das Recht vor, zweckmässig erscheinende Verbesserungen unter Zuziehung der Amtleute, des Bürgermeisters und etzlicher Bürger von Siegen jederzeit vorzunehmen. Gerade diese letzte Bestimmung empfanden die Brüder als eine besondere Beschränkung ihrer früheren Freiheit.

Waren die Grafen Johann IV. und Johann V. eifrig bemüht gewesen, den Wohlstand ihrer Länder durch Förderung der Gewerbtätigkeit, besonders der Eisenindustrie des Siegerlandes, zu vermehren, so geschah dies nicht weniger von ihrem Nachfolger Grafen Wilhelm, dem ebenfalls eine lange segensreiche Regierung (von 1516 bis 1559) vergönnt war und dem die Geschichte den Beinamen des „Reichen“ gegeben hat. Er suchte durch eine grosse Zahl neuer Verordnungen die Zünfte zu heben. Leider kamen seine Bemühungen für die Bruderschaft der Stahlschmiede der Stadt Siegen zu spät. Diese hatte sich bereits überlebt und war dem Untergang geweiht.

Am Osterabend 1528 erliess Graf Wilhelm eine neue Ordnung des Stahlschmiede-Handwerks in Stadt und Land Siegen. Hier wird zum erstenmal den Stahlschmieden auf dem Lande gleiche Wichtigkeit beigelegt, wie denen in der Stadt. Er erlässt diese Ordnung, wie er in der Einleitung sagt, weil „in unserem Amt Siegen des Stahlschmiedens halben viel Unordnungen gewesen und befunden worden, so dass ohne staatliche Abhülfe das Stahlschmiedegewerbe dem Verderben entgegengehe.“ Um dem abzuhelfen, wird die seither übliche samstägliche müssige Zeit abgeschafft und die übrigen müssigen Zeiten auf von St. Peter vincula bis auf St. Aegydiustag und vom Christtag bis auf den 18. Januar beschränkt. Nach wie vor sollen nur die Stahlschmiede in der Stadt Siegen das Recht haben, das Wappen von Vianden auf ihre Ware zu

schlagen. Um den Stahlschmieden auf dem Land aber einen Ersatz und zugleich ein Unterscheidungszeichen zu geben, sollen sie fortan den nassauischen Löwen auf ihre Ware schlagen und sie sollen keinen Stahl ohne dieses Zeichen verkaufen. Die Verwendung von Wascheisen wird von nun an gänzlich verboten und soll nur guter Stahl in den Handel gebracht werden. Deshalb werden besondere beeidigte Aufseher ernannt. Alle Stahlschmiede in Stadt und Land sollen eine gemeinschaftliche Zunft bilden und sollen die Schmiede auf dem Lande ebenfalls am Tage St. Pauli Bekehrung ihren Weisspfennig den erkorenen Meistern in der Stadt bezahlen. Den Stahlschmieden auf dem Lande wird besonders eingeschärft, dass sie keinen Schmied von ausserhalb der Landschaft das Handwerk lehren bei schwerer Strafe. Im übrigen soll es bei den Bestimmungen des Kurbriefes verbleiben.

Diese wohlgemeinten Verordnungen konnten den Untergang des Stahlschmiede-Handwerks in der Stadt Siegen nicht aufhalten. Diese war durch die Neuerungen im Eisengewerbe und den gänzlichen Umschwung im technischen Betrieb dem Untergang verfallen. Die Stahlschmiederei in der Stadt beruhte auf dem Handbetrieb, sie war entstanden und zur Blüte gelangt in der Zeit, als man an die Benutzung der Wasserkraft im Eisengewerbe noch nicht dachte. Jetzt, nachdem sich diese Umwälzung vollzogen hatte, nachdem man die Wasserkraft zum Schmelzen und Schmieden des Eisens verwendete, nachdem man infolgedessen die Erze in hohen Schmelzöfen zu flüssigem Roheisen schmolz und aus diesem sowohl Eisen wie Stahl machte, war es unmöglich, dass die Stahlhütten in der Stadt mit ihrem beschwerlichen Handbetrieb und ihrer minimalen Produktion noch mit den mit Wasserrädern betriebenen Stahlhämmern auf dem Lande konkurrieren konnten. Die Stahlhämmer auf dem Lande entstanden in unmittelbarer Nähe, vielfach an denselben Wasserläufen, wie die Massenhütten, die ihnen das Edeleisen lieferten, aus dem sie viel leichter Stahl erblasen konnten, als vordem aus den Erzen. Dazu kam das viel bequemere Ausschmieden unter dem mechanisch, durch Wasserkraft betriebenen Hammer. Sie arbeiteten also viel vorteilhafter. Zu diesen äusseren Gründen des Niedergangs der Stahlschmiede in der Stadt kamen innere, die teilweise durch erstere veranlasst waren. Wohl war die Bruderschaft der Stahlschmiede in der Stadt Siegen die älteste und erste Handwerkszunft; reiche und angesehene Bürger gehörten ihr an und sie übte einen hervorragenden Einfluss auf die städtische Verwaltung aus. Aber diese reich gewordenen Bürger betrieben ihr Handwerk nicht mehr mit der Faust, sie waren Reidemeister geworden, d. h. Besitzer, Kapitalisten, die sich Lohnschmiede hielten und sich nur mit dem angeseheneren und bequemeren Handel beschäftigten. Da nun die Möglichkeit, die Bruderschaft der Stahlschmiede zu erwerben, sei es durch die immer weiter gezogenen Grenzen der Berechtigung durch Erbfolge, sei es durch Kauf eines Anteils, sehr erleichtert war, so kam es, dass viele die Bruderschaft erlangten, die gar nicht daran dachten, das Handwerk selbst zu betreiben, sondern die entweder nur nebenher Handel mit Stahl trieben oder gar nur des Vorteils, des Ansehens, der Repräsentation wegen die Zunft erwarben.

Dem eigentlichen Handwerk konnten diese Brüder natürlich nicht aufhelfen und so kam es, dass dieses selbst mehr und mehr zurückging, besonders in der Stadt, während die Stahlschmiede auf dem Lande an Bedeutung gewannen. Die Stahlschmiede auf dem Lande bereiteten und bearbeiteten ihren Stahl in ganz ähnlicher Weise wie die Hammerschmiede das Eisen. Sie frischten Roheisen im Frischherde zu Rohstahl, wobei die Blasebälge durch Wasserräder getrieben wurden. Der Rohstahl wurde dann nochmals in einem Herdfeuer gereinigt oder raffiniert und unter durch Wasserräder angetriebenen Hämmern zu Handelsstahl ausgeschmiedet. Das Verfahren selbst war verhältnismässig einfach; es verlangte vor allem den geeigneten Rohstoff, das Siegerländer Edeleisen, das diejenigen Massenhütten lieferten, welche die reinsten Spateisensteine verschmolzen. Es waren dies besonders die Hütten, welche um den Müsener Stahlberg lagen und dessen Erze verwendeten. Nun war aber infolge der stärkeren Eisenerzeugung durch den mechanischen Betrieb der Massenbläser und Hammerschmiede im 16. Jahrhundert eine starke Entwaldung und infolgedessen Holzkohlenmangel im Siegerland eingetreten. Man suchte diesem zwar durch eine bessere Aufforstung, die planmässig durchgeführte Haubergswirtschaft, wobei in regelmässigem 16—18jährigem Umtrieb abgegrenzter Schläge eine möglichst grosse Produktion von Kohlholz erzeugt wurde, abzuhelfen, aber die erzeugte Menge von Holzkohlen reichte nicht hin und so waren die Hütten- und Hammerwerke des Siegerlandes gezwungen, Holzkohlen aus dem Ausland zu beziehen. Die holzreichen Nachbargebiete waren besonders Sayn-Wittgenstein und das kölnische Sauerland. Der Holzkohlentransport war aber kostspielig. Billiger war es, das Roheisen in die holzreichen Gebiete zu fahren und dieses dort zu verfrischen. Das Sauerland bot überdies in seinen zahlreichen Tälern vortreffliche Wassergefälle, welche zur Anlage von Eisen- und Stahlhämmern lockten. Es war deshalb sehr natürlich, dass in den benachbarten Tälern der Bigge und oberen Lenne solche angelegt wurden. Die Lage des Müsener Stahlbergs nahe der Grenze des Sauerlandes unterstützte die Ausfuhr des Edeleisens und so entstanden besonders im oberen Lennetal Stahlhämmer, die Siegerländer Roheisen verarbeiteten und den Siegener Stahlschmieden empfindliche Konkurrenz machten. Gegen diese naturgemässen Ereignisse und Veränderungen vermochten die wohlgemeinten Verordnungen der Grafen nur wenig. Sie suchten die monopolistische Stellung des Eisen- und Stahlgewerbes ihres Landes durch Ausfuhrverbote von Holzkohlen und Roheisen zu erhalten. Aber diese waren schwer durchzuführen. Fortgesetzt klagten die ärmeren Hammerschmiede bei den Grafen über die Ausfuhr des Roheisens seitens der reichen Hüttenherrn, besonders der adligen Gewerken des Müsener Stahlbergs. Darunter litt das Stahlschmiedehandwerk in Stadt und Land. Vielerlei Vorschläge zur Abhülfe wurden gemacht, aber zu spät. Gerade diese lassen den Verfall des Stahlschmiedehandwerks deutlich erkennen.

Graf Wilhelm der Reiche hat nach 1528 keine Verordnungen zur Hebung des Stahlgewerbes mehr erlassen. Klageakten aus jener Zeit beziehen sich auf die Verschlechterung des Stahls. So erhebt 1549 die Zunft Klage gegen

einen Stahlschmied Berger, weil er Stahl, wie er aus der Zange kam, also unsortiert, guten und schlechten, gebunden und unter dem Schild von Vianden an einen Kölner verkauft hatte.

Der Nachfolger Wilhelms des Reichen, Graf Johann VI. „der Ältere" genannt versuchte es, dem daniederliegenden Handwerk aufzuhelfen. Im Jahre 1563 liess er sich von den Zunftmeistern ausführlich über die Lage der Stahlschmiede und über Mittel, dem notleidenden Gewerbe aufzuhelfen, berichten. Aus diesem Bericht geht hervor, dass die Stahlschmiederei in der Stadt Siegen fast ganz aufgehört hatte. Um sie wieder aufzurichten, mussten Verleger, d. h. Kapitalisten, Geld vorstrecken. Diesen sollten dann die Stahlschmiede auf eine Reihe von Jahren ihre ganze Produktion verkaufen, das heisst also, sie sollten Lohnschmiede der Verleger oder Reidmeister sein. Der Preis eines Karren Edelstahls müsste auf 52 Taler festgesetzt werden. Die alte Bestimmung, dass nur der innerhalb der Ringmauern der Stadt hergestellte Stahl mit dem Wappen von Vianden gebunden werden dürfe, möge aber als dem Handwerk schädlich aufgehoben und gestattet werden, dass auch der auf dem Lande erzeugte Stahl, wenn er von zwei ehrbaren frommen Männern für gute Kur befunden würde, ebenso gezeichnet werden dürfe. Hierfür müssten die Massenbläser nur gutes Edeleisen liefern. Die Verwendung von Wascheisen müsse ganz abgeschafft werden. Ausserdem möge der Graf einen regelmässigen und ausreichenden Bezug von Holzkohlen anweisen. Alle diese Mittel genügten aber nicht, denn es fehlte an gelernten Stahlschmieden im Lande. Deshalb bitten die Zunftmeister in einer späteren Eingabe vom 5. Februar 1568, dass man von den entgegenstehenden Bestimmungen des Kurbriefes und der Ordnungen absehen und auch fremde Stahlschmiede und zwar unvereidigt annehmen und diesen freien Zu- und Abzug gestatten solle. So sehen wir, wie durch die Not die alte geschlossene Zunft sich selbst auflöste und an deren Stelle fast moderne Verhältnisse, kapitalistische Trustbildung und Freizügigkeit der Arbeiter treten sollten.

Aber alle diese Vorschläge und Massregeln brachten keine dauernde Hülfe. Aus Rechnungen von 1569 erfahren wir, dass für das Edeleisen der Hütten am Müsener Stahlberg nicht mehr bezahlt wurde als für gemeines Roheisen. In den Eingaben wurde zwar immer verlangt, dass nur Stahl von guter Kur verkauft werden dürfe, aber die Schmiede nahmen es nicht genau und arbeiteten durch Verschlechterung der Qualität an ihrem eigenen Verderben. Die Straflisten der Zunft beweisen, dass sehr oft guter Stahl mit schlechtem vermischt, d. h. eingebunden wurde oder dass der Stahl unsortiert, wie er aus der Zange kam, gebunden und mit dem Schild von Vianden oder dem „gespänten" Löwen von Nassau als Edelstahl verkauft wurde.

Die Hoffnung, dass die alte Stahlschmiederei in der Stadt wieder in Aufnahme kommen könne, erfüllte sich nicht, aber auch die Stahlschmiederei auf dem Lande kam, trotz ihrer günstigeren Verhältnisse, zu keiner Blüte aus den erwähnten Ursachen, und die erzwungene Zugehörigkeit zu der uralten Bruderschaft in der Stadt war mehr eine Last als ein Vorteil. Das Stahlschmiedegewerbe warf nur noch wenig Nutzen ab, deshalb hatten sich

schon früher die durch dieses alte Gewerbe vordem reich gewordenen Familien anderen Betrieben, besonders der Massenbläserei, zugewendet. Die Besitzer der Stahlfeuer waren Reidemeister geworden und liessen das Stahlschmieden durch Lohnschmiede betreiben. Ihren Gewinn fanden sie im Handel und im Verlag, d. h. in der Kapitalwirtschaft. Diese hatte aber grosse Nachteile zur Folge: Mangel an geschickten Stahlschmieden, Verschlechterung des Stahls, infolgedessen der gute Ruf des Siegerländer Stahls mehr und mehr verloren ging. So erklärt es sich, dass zur Zeit des Ausbruchs des 30jährigen Krieges das altberühmte Siegener Stahlhandwerk fast ganz zum Erliegen gekommen war.

Immer noch galt die Zunft der Stahlschmiede in der Stadt Siegen als die vornehmste, aber ihre Mitglieder waren wohlhabende Bürger aus anderen Berufsständen, welche ihre Mitgliedschaft entweder ererbt oder erkauft hatten.

Etwa hundert Jahre später erlebten die Siegerländer Stahlhämmer noch einmal eine Nachblüte, nachdem man dazu übergegangen war, anstelle von Edelstahl Grobstahl, sogenannten Reckstahl zu schmieden, ein Zwischenprodukt, das in den Raffinier- und Reckstahlhämmern der Mark und des bergischen Landes gereinigt, umgeschmiedet und zu den weltbekannten Remscheider und Solinger Waren verarbeitet wurde.

Die Zunft der Stahlschmiede in Siegen wurde unter der französischen Herrschaft im Jahre 1810 mit den übrigen Zünften aufgehoben. Unter den letzten Zunftbrüdern befanden sich keine Stahlschmiede mehr, dagegen, ausser einigen Reidmeistern, Hutmacher, Knopfmacher, Seiler, Fassbinder, Feldscherer, Kammmacher, Perrückenmacher, Buchbinder, Konditoren, Apotheker, Gelehrte, Advokaten, Notare, Krämer und Kaufleute.

Unter preussischer Herrschaft seit 1816 kam die Eisenindustrie mit Holzkohlen im Siegerland noch einmal zu einem gewissen Aufschwung; aber ihre Tage waren gezählt. Nach Vollendung der Ruhr-Sieg-Bahn 1860 war der Sieg der Steinkohle entschieden. Die Poesie der alten Zeit hatte damit ihr Ende. Die alten malerischen Hammerhütten mit ihren Wasserrädern und dem vom Echo der Berge fortgetragenen Taktschlag der Eisenhämmer verschwanden. Mächtige Kokshochöfen traten an ihre Stelle. Aber auch heute noch ist das Eisengewerbe der wichtigste Erwerbszweig des Siegerlandes und sein vortreffliches Spiegeleisen geht in alle Welt als ein hochgeschätztes Mittel für die Herstellung des modernen Flussstahls.

Ein Bronzedepotfund aus dem Taunus.

Von

E. Ritterling.

Mit Tafel I bis III und 9 Textabbildungen.

Das Dorf Langenhain i. T. (Kreis Höchst, Regierungsbezirk Wiesbaden), in dessen Gemarkung der hier beschriebene Fund zu Tage gekommen ist, liegt etwa 150 m über der Sohle des Lorsbacher Tales auf dem Rücken eines vom Gebirgskamm nach der Mainebene südlich sich vorschiebenden Höhenzuges, der im Süden in die niedrigen Hofheimer Höhen ausläuft, ungefähr 2 Kilometer südwestlich der Eisenbahnstation Lorsbach an der Bahnlinie Frankfurt-Niedernhausen-Limburg, und nahezu 4 Kilometer nordwestlich von Hofheim. Auf der durch den Einschnitt des Kassernbaches vom Dorfe getrennten westlichen Höhe befinden sich, z. T. schon in Wallauer und Breckenheimer Gemarkung, eine grössere Anzahl von Hügelgräbern, von welchen eines der grössten, der Bronzezeit angehörig, im Jahre 1895 untersucht worden ist (Nass. Annal. 28, S. 310 ff.). Auch an dem Abhange nach dem Lorsbacher Tal zu, nördlich des Walddistriktes „Pfarrwälder", befinden sich Hügelgräber, die nach zufällig erhobenen Funden der Hallstattzeit anzugehören scheinen.

A. Die Fundumstände. Die Stelle des jetzigen Fundes[1]) liegt von beiden Hügelgräberfeldern weit ab, reichlich 20 Minuten südlich des Dorfes in dem Felddistrikt „Bahnholz". Auf dem umstehend als Abb. 1 wiedergegebenen, dem Messtischblatt entnommenen Lageplänchen ist die Fundstelle durch ein schwarzes Kreuz gekennzeichnet. Das hier nach dem Einschnitt des Kassernbaches zu abfallende Gelände bildet südlich von dem Punkte, an welchem der Anfang des Wortes „Bahnholz" steht, eine breite flache Mulde, deren unteren Teil die seit Jahrhunderten wirkende Tätigkeit des Wassers zu einer schmalen, aber tiefen Schlucht mit steilen Wänden ausgerissen hat. Um seine unmittelbar oberhalb des Anfanges dieses Wasserrisses gelegene und zum Teil noch in diesen hinabreichende feuchte Wiese vor den jährlich, namentlich im Frühjahre und bei stärkeren Regenfällen, sich wiederholenden Abschwemmungen zu schützen und zugleich den unteren, fast sumpfigen Teil trocken zu legen, liess der Ortsdiener A. Kirchner von Langenhain im Winter 1904/05 grössere Planierungsarbeiten

---

[1]) Eine kurze vorläufige Notiz über den Fund siehe in Mitteilungen 1905/06, Spalte 5 bis 7.

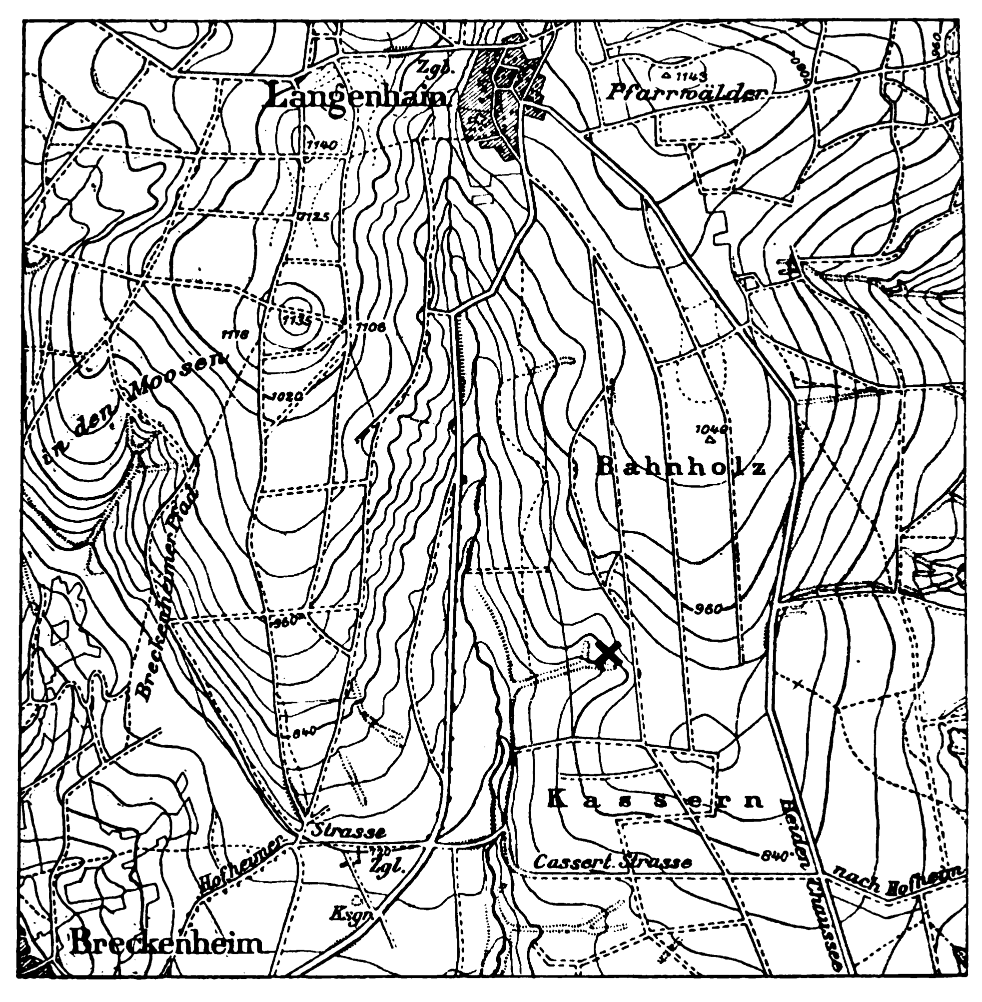


Abb. 1. *Lageplan* (M. 1:25000).
[Nach den Messtischblättern Königstein und Hochheim.]

ausführen: am oberen Teil der Wiese wurde eine Bodenschicht von 60 cm bis 1 m Höhe abgegraben und weiter unten wieder angeschüttet, nachdem gegen die Schlucht hin ein starker Zaun aus Baumstämmen, Astwerk und Ruten hergestellt worden war. Bei diesen Erdarbeiten stiess ein Mann in etwa 30—50 cm Tiefe unter der Grasnarbe im Dezember 1904 auf eine Anzahl Metallgegenstände, welche dicht bei-, zum Teil fest übereinander geschichtet, von mehreren grossen Findlingssteinen umstellt und vielleicht auch überdeckt waren. Zunächst des Aufhebens kaum wert erachtet, blieben die Sachen einige Tage an der Fundstelle liegen und wurden dann von dem Bodeneigentümer auf eine Erinnerung des Bürgermeisters hin in seine Wohnung gebracht. Hier sah sie zufällig Herr Sanitätsrat Dr. med. Käss, praktischer Arzt in Hofheim i. T., und veranlasste den Besitzer, seinen Fund Mitte Januar 1905 in das Museum zu bringen, welches ihn erwarb.

Eine tunlichst bald vorgenommene Besichtigung der Fundstelle liess eine Nachuntersuchung wünschenswert erscheinen, zu welcher die Erlaubnis bereitwillig erteilt wurde. Diese vom Museum im Frühjahr ausgeführte Nachuntersuchung verlief leider ergebnislos: nur in nächster Nähe der Fundstelle zeigte ein etwa 1 m im Durchmesser haltender Platz Spuren eines starken Feuers in dem bis zu gewisser Tiefe fest und rot gebrannten Lehm des gewachsenen Bodens, sowie reichliche Holzkohlenreste; Gefässscherben kamen hier keine zum Vorschein. Mehrere im oberen Teile der Wiese sichtbare flache Terrassierungen erwiesen sich als nicht sehr alt; auch fanden sich hier vereinzelte Scherben von Steinzeuggeschirren und sonstige vielleicht von den oberhalb gelegenen Feldern herabgeschwemmte Kulturreste der neueren Zeit.

Nach der bestimmten und glaubwürdigen Angabe des Finders stellen die dem Museum übergebenen Stücke, zu welchen später noch zwei nachträglich gefundene Exemplare der kleinen, gehenkelten Scheiben (Inv. 18181, 18182) hinzukamen, den vollständigen Fund dar, von welchem nichts verkommen oder verschleppt worden sei. Infolge der geringen Sorgfalt bei der ersten Auffindung und bei der späteren Aufbewahrung haben die Bronzen zum Teil nicht unerhebliche Beschädigungen erlitten. Doch blieben sie glücklicherweise sämtlich vor einer gewaltsamen oder sonst unzweckmässigen Reinigung bewahrt, so dass die anhaftenden erdigen Bestandteile erst im Museum entfernt werden konnten; auch haftete ein grösserer Teil der Scheiben in ursprünglicher Lage noch fest aufeinander und wurde unter Anwendung grösster Vorsicht von mir auseinandergelöst und teilweise von dem harten, die einzelnen Scheiben in dicker Schicht verbindenden Roste befreit. Dadurch liess sich die Angabe des Finders, dass die Gegenstände meist übereinandergepackt gelegen hätten, als richtig kontrollieren, zugleich auch die Art dieser Verpackung und die Verteilung der einzelnen Stücke auf mehrere geschlossene Packen noch einigermassen erkennen.

Ein solches Packet bildeten die auf Taf. II, 1—7 abgebildeten Stücke, welche, als sie mir übergeben wurden, noch sämtlich, mit Ausnahme von Nr. 2, aufeinanderhafteten. In der Mitte befand sich die durchbrochene Scheibe Taf. II, 1, deren Muster in dem an beiden zunächstliegenden Scheiben Nr. 5 und 6 haftenden Roste abgedrückt ist; den äusseren Abschluss bildeten Nr. 2 und 3. Alle waren mittels eines in der Mitte durchgezogenen dünnen Eisenstiftes oder Eisendrahtes zusammengehalten, welcher auf der Aussenseite von Nr. 2 und 3 über einem untergelegten viereckigen Bronzeplättchen (noch sichtbar bei Nr. 3) breit umgehämmert wurde, und so eine feste und dauerhafte Verbindung darstellte. In gleicher Weise waren auch die glatten Scheiben Taf. I, 4—7 und 13, 14, die ebenfalls zum Teil noch aufeinanderhafteten, verbunden; Nr. 13 und 14 bildeten die beiden Deckel. Ob in diesem Packet auch die durchbrochenen Scheiben Taf. I, 3, 10—12 enthalten, oder für sich gesondert verpackt waren, liess sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Doch waren auch sie, wie deutliche Spuren verraten, durch einen in der Mitte durchgezogenen Eisendraht miteinander verbunden; auf der Scheibe Taf. I, 10 klebte auch noch ein kurzes Ende dünnen Bronzedrahtes, der vielleicht ebenfalls zur Befestigung diente. In welcher Weise die kleineren, mit viereckiger Öse versehenen Scheiben (Taf. I, 8, 9, 15, II, 9—11,

und Textabb. 5 und 6) verpackt waren, bleibt unklar; vielleicht lagen sie paarweise mit den verzierten Vorderseiten aufeinander. Endlich waren die beiden getriebenen Blechscheiben (Taf. I, 1, 2) wohl sicher ineinandergeschoben und mit keinem der übrigen Stücke in engerer Verbindung aufbewahrt.

Diese Art der Verpackung, sowie alle übrigen Fundumstände schliessen die Möglichkeit, dass die gefundenen Bronzen von einer zerstörten Bestattung, einem Grabhügel herrühren, schlechterdings aus. Der ganze Sachverhalt setzt es vielmehr ausser Zweifel, dass es sich um ein sogenanntes Depot, einen einst absichtlich hier versteckten Vorrat von Metallarbeiten handelt. Bemerkenswert ist die Gleichartigkeit der vergrabenen Gegenstände, während sonst in Depotfunden meist Bronzen der verschiedensten Form und Bestimmung, sehr häufig auch beschädigte oder ganz zerbrochene Stücke begegnen. Die Fundstelle liegt kaum 60 m seitwärts einer prähistorischen Strasse, welche im Ganzen und Grossen nordsüdlicher Richtung verlaufend, den Verkehr vom Maintal in die Lahngegend vermittelte, und etwa 400 m südlich von dem Punkte mit der sicher ebenfalls uralten „Kassernstrasse“ kreuzt. Offenbar ist für die Stelle des Versteckes eben die Nähe dieser alten Wege bestimmend gewesen, wie ja die Mehrzahl der Depotfunde in grösserer oder geringerer Entfernung von den Haupthandels- und Verkehrsstrassen jener Zeit erhoben worden sind.

B. Beschreibung des Fundes. Der Fund besteht aus im ganzen 29 Stücken, deren Beschreibung hier folgt:

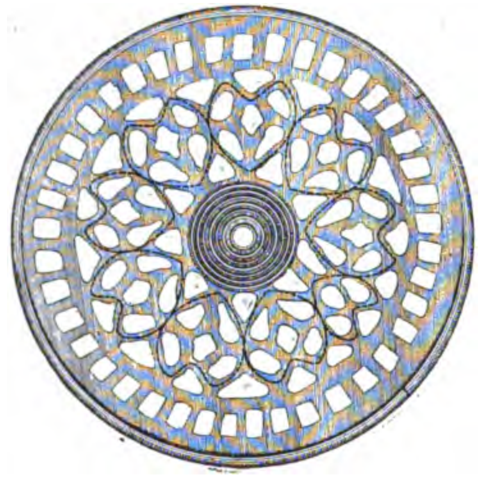
1. und 2. Zwei getriebene tellerartige Blechscheiben (Inv. 17886, 17887, Taf. I, 1, 2,) von je 19 cm Durchmesser. Die Dicke des Bleches beträgt am Rande etwa 3/4 mm und scheint nach der Mitte zu noch dünner zu sein. Die Scheibe 17886 wiegt 164, 17887 etwa 185 g. An einen flachen, 4 bis 4,2 cm breiten Rand schliesst sich, wie die Abbildungen auf Taf. II, 13a u. 13b veranschaulichen, ein kegelförmiger, bis zu 1 1/2 cm Höhe emporgetriebener Buckel, dessen Mitte wieder kräftig eingedellt ist. Um den Rand zieht sich aussen, etwa 1/2 cm von der Kante entfernt, eine erhabene, etwas unregelmässig gearbeitete Leiste, welche zu beiden Seiten, bei weitem deutlicher aber auf der inneren Seite, von einer in feinem Tremolierstich ausgeführten Verzierung eingefasst ist. Nach dem mittleren Buckel zu wird der Rand von einem Kranz kegelförmiger, an der Spitze mit einer Kugel bekrönter Ornamente bedeckt. Der Buckel selbst ist mit einem von zwei konzentrischen Leisten eingefassten Perlkreis geschmückt. Die etwa 4 1/2 cm im Durchmesser messende mittlere Eindellung zeigt in der Mitte ein eiförmiges, etwa 1 cm langes, 1/2 cm breites Loch, in welchem ehemals wohl ein grösserer vorstehender Zierknopf befestigt war, oder befestigt werden sollte; jetzt zeigen diese Stellen nur starke Spuren von Eisenrost. Die äussere Kante der Scheiben ist dicht, aber unregelmässig ausgezackt, gezähnt, und war ehemals mit einem schmalen und dünnen Bronzeblechstreifen, der zu beiden Seiten umgebogen wurde, eingefasst; Reste dieser Einfassung sind bei 17887 noch erhalten. Die Scheibe 17887, welche zum grösseren Teil eine spiegelnde, schwärzlichblaue Patina hat, zeigt auf ihrer Vorderseite an verschiedenen Stellen anscheinend Spuren einer dünnen Versilberung oder Verzinnung.

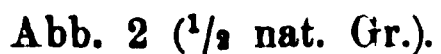
3. Eine grosse, $1^1/_2$—2 mm dicke Bronzescheibe (Inv. 17888, Taf. I, 12 und III, 1) von $21^1/_2$ cm Durchmesser, im Gewichte von etwa 290 g. Sie ist mit Ausnahme des Mittelstückes ganz mit durchbrochen gearbeiteten Verzierungen bedeckt, welche wohl nach einer vorgerissenen Zeichnung, aus freier Hand mit dem Messer oder Meissel einzeln ausgeschnitten oder ausgestemmt, nicht ausgesägt sind. Das massiv gebliebene, etwa $5^1/_2$ cm im Durchmesser haltende Mittelstück ist auf der Vorderseite mit dichten, mittels der Drehscheibe hergestellten konzentrischen Reifen verziert. Das in der Mitte angebrachte, jetzt mit Eisenrost gefüllte kleine Loch war wohl zur Befestigung der Scheibe auf einer Unterlage und zugleich zur Aufnahme eines Zierknopfes oder Ziernagels bestimmt. Die an das Mittelstück anschliessende, etwa 3 cm breite innere Zone der durchbrochenen Verzierungen weist ein achtmal wiederholtes, gleiches, wenn auch nicht genau übereinstimmend gearbeitetes Ornament auf, in welchem wohl die stark verrohte und stilisierte Nachbildung einer in ein Medaillon eingeschlossenen Palmette erkannt werden darf. Dasselbe Muster wiederholt sich auch, umgekehrt gestellt, in der äusseren durch einen 1 cm breiten Steg von der inneren getrennten Zone, welche ebenfalls etwa 3 cm Breite hat. Die Ornamente sind hier zu je dreien in vier Gruppen zusammengefasst, welche durch vier glatte, nur in der Mitte eine Öffnung von etwa je 1 cm Durchmesser aufweisende kräftige Kreise geschieden sind. Die bei der freihändigen Art der Herstellung kaum ganz zu vermeidende Unregelmässigkeit und ungleiche Grösse der einzelnen Ornamente tritt in dieser äusseren Zone der grossen Scheibe besonders deutlich hervor: bei der Verteilung der $3 \times 4 + 4$ Einzelmotive auf den verfügbaren Raum hatte sich der Künstler insofern verrechnet, als der zwischen zwei der Medaillongruppen bleibende Raum durch den einfachen Kreis von 3 cm Durchmesser nicht ausgefüllt wurde; dieser (es ist der auf der Abbildung rechts unten) wurde daher, da er wegen der feststehenden Zonenbreite im Durchmesser nicht vergrössert werden konnte, durch zwei glatte breite Stege mit den benachbarten Medaillons verbunden, während die drei übrigen Kreise tangential mit den Medaillons unmittelbar zusammenstossen. Drei kleine durch das Ornament nicht bedingte Löcher von kaum 3 mm Durchmesser sind wohl durch die Art, wie die Scheibe auf einer Unterlage befestigt war, oder befestigt werden sollte, bedingt gewesen. Zwei von ihnen liegen dicht am Rande des massiven Mittelstückes genau in der Achse sich gegenüber, und ersetzen die sonst an dieser Stelle der kleinen Medaillons stehenden länglichen dreieckigen Ausschnitte. Das dritte ist in der äusseren Zone rechts unten neben dem mit langen Stegen verbundenen Kreise in dem Rande der nächsten Palmette angebracht; es war, wie die ungewöhnliche Breite dieses Randes hier zeigt, schon vor dem Ausschneiden der Verzierungen vorhanden, oder wenigstens vorgesehen. Der durchschnittlich 1 cm breite Rand der grossen Scheibe ist wie bei den gebuckelten Blechen 1 und 2 dicht und scharf gezähnt und mit einem dünnen auf jeder Seite etwa 3 bis 4 mm breiten Blechstreifen eingefasst, von welchem ein grosser Teil noch erhalten ist; er bestand aus mindestens vier oder fünf einzelnen, dicht aneinanderschliessenden Teilen.

4\. bis 7. Vier kleinere durchbrochene Scheiben, nämlich:

4\. Inv. 17889, Taf. I, 3 u. III, 5, von 13,4 cm Durchm. u. 115 g Gew.
5\. „ 17891, „ I, 10 „ III, 3, „ 12 „ „ „ 69 „ „
6\. „ 17890, „ I, 11 „ III, 4, „ 13,2 „ „ „ 73 „ „
7\. „ 17902, „ II, 1 „ III, 2, „ 11 „ „ „ 46 „ „

Die Dicke der Scheiben beträgt 1 bis $1\frac{1}{2}$ mm, ist aber auch an ein und derselben Scheibe nicht überall genau die gleiche. Die Technik der Herstellung sowie die Art der Verzierung sind dieselben wie bei der grossen Scheibe. Um ein massives, auf der Oberseite nur mit konzentrischen, kräftig hervortretenden Reifen verziertes Mittelstück, welches beinahe 3 cm, bei der kleinsten Scheibe 17902 etwa 1,8 cm Durchmesser hat, ziehen sich zwei durchbrochene Arbeit aufweisende Zonen von verschiedener Breite. Die äussere schmälere ist mit einfachem Gitterwerk verziert, welches ursprünglich wohl als von Säulchen getragene Bögen gedacht war, und daher zum Teil mehr oder weniger geschweifte Linien zeigt. Die kleinste Scheibe 17902 hat zwei solche Gitterreihen nebeneinander;




Abb. 2 (1/2 nat. Gr.).

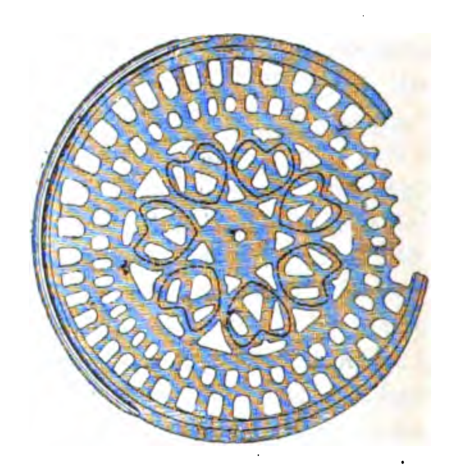


Abb. 3 (1/2 nat. Gr.).

die Öffnungen, in beiden Reihen je 40, der einen stehen dabei über den Stegen der anderen. Bei den drei grösseren Scheiben hat dieses Gitter je 41 Öffnungen. Die innere Zone ist mit einem reich durchbrochenen sternartigen Muster gefüllt, welches aus einer Anzahl gleicher, stets wiederkehrender Medaillons zusammengesetzt ist. Die beistehende Zeichnung, Abb. 2, in welcher die einzelnen Medaillons mit punktierten Linien umgrenzt sind, sucht dies zu veranschaulichen. Bei den drei grösseren Scheiben 17889—17891 sind genau die gleichen Medaillons verwendet, welche bei jeder von ihnen achtmal wiederholt sind. Ausserdem ist bei jeder an neunter Stelle ein kleineres Medaillon von etwas vereinfachtem Muster eingefügt. Dieses selbe kleinere Medaillon liefert bei der Scheibe 17902 allein die Elemente des Ornamentes und zwar in siebenfacher Wiederholung (vergl. Abb. 3).

Die Ränder aller 4 durchbrochenen Scheiben sind ebenso behandelt, wie bei 1 bis 3. Die Einfassung aus Bronzeblech ist bei 17889 und 17891 völlig

unversehrt, bei 17890 mit geringfügigen Beschädigungen ganz erhalten. Sie ist aus nur zwei Stücken Blech gebildet, von denen eines mehr als Dreiviertel des Kreises umfasst; sie schliessen an ihren Enden ohne weitere Verbindung oder Überschneidung eng und genau aneinander an.

8 bis 13. Sechs glatte unverzierte Scheiben von 11,5 bis 12,7 cm Durchmesser und etwa $1^{1}/_{4}$ bis $1^{3}/_{4}$ mm Dicke. Es sind:

8. Inv. 17892, Taf. I, 14, von 12,6 bis 12,7 cm Durchmesser und 131 g Gewicht; durchschnittliche Dicke $1^{1}/_{2}$ mm.
9. „ 17893, Taf. I, 13, von gleichem Durchm. u. 130,5 g Gewicht.
10. „ 17894, „ I, 5, von 11,5 cm Durchm. und 113 g „
11. „ 17895, „ I, 6, „ 11,5 „ „ „ 84 „ „
12. „ 17896, „ I, 4, „ 11,6 „ „ „ 95 „ „
13. „ 17897, „ I, 7, „ 11,6 „ „ „ 91 „ „

Alle diese Scheiben sind, wenn sie auch die Kreisform zeigen, an den Rändern doch sehr unregelmässig, stellenweise fast geradlinig zugeschnitten, wie sich namentlich bei Nr. 12 (17896) auch auf der Abbildung deutlich erkennen lässt. Dagegen weisen sie alle, mehr oder weniger deutlich, nahe dem Rande eine als flache Furche eingedrückte, von der Drehscheibe herrührende Kreislinie auf. Es ist ohne weiteres klar, dass diese Scheiben noch unfertige, in Arbeit befindliche Ware darstellen, und ebenso, dass sie zu ähnlichen durchbrochen verzierten Scheiben, wie Nr. 4 bis 7, umgearbeitet werden sollten. Das ergibt sich ausserdem unzweifelhaft aus der Vergleichung ihrer Maasse und Gewichte mit denen jener.

Die Stücke 8 und 9 (17892/93) entsprechen annähernd den grösseren Scheiben 4 bis 6 (17889—891), besonders den beiden letzteren; ihr Gewicht von 131 bezw. 130,5 g konnte durch den Verlust an Metall, wie er mit dem Ausschneiden der Ornamente verbunden war, sehr wohl auf das Durchschnittsgewicht der fertigen Stücke von 86 g vermindert werden. Ebenso dürften die Platten 10 bis 13 (17894—97) das Material gewesen sein für kleinere Scheiben, von welchen nur 17902 fertig vorliegt; auch hier steht ihr Durchschnittsgewicht von nahezu 96 g wohl in richtigem Verhältnis zu den 46 g des fertigen Stückes, welches in unverletztem Zustande zwischen 50 und 60 g gewogen haben muss. Daraus ergibt sich, dass von diesen durchbrochenen Scheiben im ganzen 10 Stück hergestellt werden sollten: 5 grössere, von denen drei fertiggestellt, zwei noch im Rohmaterial waren, und 5 kleinere, von welchen nur ein Exemplar (17902) vollendet, vier noch in Arbeit waren.

14. bis 19. Sechs kleinere massive Scheiben von 7,7 bis 8,3 cm Durchmesser und 56 bis 76,5 g Gewicht:

14. Inv. 17898, Taf. II, 3. Grösse 8,25 cm Durchm., Gewicht 72,5 g,
15. „ 17899, „ II, 4. „ 7,7 „ „ „ 47 g,
16. „ 17900, „ II, 7. „ 8,5 „ „ „ 60 g,
17. „ 17901, „ II, 5. „ 7,9 „ „ „ 76,5 g,
18. „ 17903, „ II, 6. „ 8,5 „ „ „ 75 g,
19. „ 17904, „ II, 2. „ 8,5 „ „ „ 56 g.

Die Verschiedenheit des Gewichtes bei gleicher oder nahezu gleicher Grösse ist nicht allein durch verschiedene Stärke der Scheiben, sondern auch durch die starke aus Erde und körniger Patina bestehende, den Stücken 17 und 18 anhaftende Rostschicht, bei Nr. 14 durch die aufgelegten Bronzeplättchen und Eisenniete des Verschlusses (s. oben S. 247) hervorgerufen. Völlig gereinigt werden auch diese Stücke schwerlich mehr als 65 bis 70 g wiegen. Alle diese Scheiben sind auf der einen Seite glatt, auf der anderen, offenbar der Schauseite, auf der ganzen Fläche durch rippenartig hervortretende konzentrische Kreise verziert, die durch einige breitere Zwischenräume zu mehreren Gruppen zusammengefasst werden. Auch sonst ist der Abstand der einzelnen Kreislinien und ihr Höhenrelief nicht überall gleich. In der Mitte haben alle Scheiben ein Loch von 4 bis 5 mm Durchmesser, der scharf gezähnte Rand ist mit Bronzeblechstreifen eingefasst. Diese Einfassung besteht bei 17900, 17901, 17903 aus einem Stück, bei 17899 aus zwei, bei 17904 aus drei Teilen. Nur die Scheibe 17898 hat keine solche Blecheinfassung; ihr Rand ist völlig glatt und nach der Schauseite zu erhaben.

20. (Inv. 17905, Taf. II, 8.) Gegossene und dann abgedrehte Scheibe von 6,5 cm Durchmesser und 37 g Gewicht; hat auf der Rückseite zwei längliche Ösen, die allem Anschein nach mit angegossen sind (vergl. Abb. 4). Die Vorderseite ist durch 2 konzentrische Kreisrippen geziert, auch der Rand tritt ein wenig hervor. In der Mitte erhebt sich eine an der Basis 9 mm breite Warze von konischer Form knapp 5 mm über die Fläche der Scheibe; sie hat eine trichterförmige Vertiefung (kein durchgehendes Loch), welche wohl zur Aufnahme einer Zier aus Email oder Koralle bestimmt gewesen ist. Die Scheibe besteht nicht wie die übrigen Stücke des Fundes aus Bronze, sondern zeigt eine blanke weissgraue Farbe, wie Weissmetall.

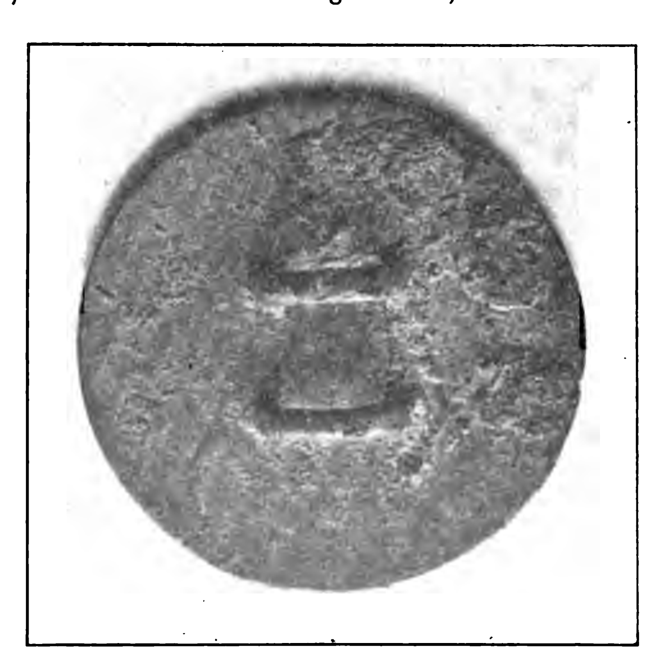


Abb. 4 (nat. Gr.).

21. bis 28. Acht gegossene und abgedrehte massive Bronzescheiben, alle mit einer angegossenen viereckigen Öse auf der Rückseite, Inv. 17906 bis 17911 (abgebildet Taf. I, 8, 9, 15; II, 9, 10, 11), und Inv. 18181 u. 18182

(abgebildet Abb. 5 und 6). Ihr Durchmesser schwankt zwischen 62 und 65 mm, ihr Gewicht zwischen 32 und 51 g, der Durchschnitt ergibt etwa 46,5 g. Die Vorderseite, die überall die feinen Linien der Drehbank erkennen lässt, ist bei allen durch konzentrische Kreisrippen verziert: eine Gruppe von je drei Linien zunächst der Mitte, eine zweite von zwei, bisweilen ebenfalls drei Rippen weiter nach dem Rande zu, und endlich bildet der Rand selbst ebenfalls eine solche hervortretende Rippe. Alle Scheiben sind in der Mitte durchlocht, das 6 bis 8 mm weite Loch ist auf der Schauseite von einem erhabenen Rande eingefasst. Die Rückseite ist bei allen Stücken glatt gelassen und ziemlich nachlässig behandelt, sie zeigt zahlreiche Striche und Schrammen, die entweder von der Bearbeitung herrühren, oder auf eine vorausgegangene längere Benutzung schliessen lassen. Das Loch in der Mitte muss zur Aufnahme eines Ziernagels oder Stiftes gedient haben, der gleichzeitig die Scheibe auf ihrer Unterlage (Leder) festhielt, aber, wie das Vorhandensein der breiten Riemenöse beweist, für diesen Zweck allein nicht genügt haben kann.



Abb. 5 ($^1/_2$ nat. Gr.).



Abb. 6 ($^1/_2$ nat. Gr.).

29. Ein Gusskuchen von Bronze (Inv. 17912, Taf. II, 12); der Durchmesser des nicht genau kreisförmigen Klumpens beträgt etwa 10 cm, sein Gewicht nahe an 600 g. Die Form ist die bei derartigen Kuchen gewöhnliche auf der einen Seite flach, auf der anderen schwach gewölbt, die grösste Dicke beträgt 2,5 cm. Auf der flachen Seite ist ein unförmiger Eisenrest angerostet, die ganze Masse der Bronze ist an der Oberfläche sehr blasig und porös.

Wahrscheinlich sind in diesem Gusskuchen die bei Ausführung der durchbrochenen Arbeit an den Scheiben Nr. 3 bis 7 entstandenen Metallabfälle enthalten. Dieser Abfall betrug bei den Scheiben 4 bis 6 annähernd 45 g, bei 7 annähernd 35 g, für 2 lässt er sich auf etwa 140 g berechnen. Alle diese Abfälle zusammen mit rund 300 g ergeben aber erst die Hälfte des Gewichtes des Kuchens.

C. Zeitbestimmung. Welcher Zeit gehören die beschriebenen Bronzen nun an und welchem Zweck haben sie einst gedient?

Es kann nicht die Absicht sein, diese Fragen unter Heranziehung und Vorlegung des ganzen verwandten Materials hier eingehend zu beantworten; es muss berufener Seite überlassen bleiben, diese Dinge in kulturhistorischer und stilistischer Hinsicht erschöpfend zu behandeln und die daraus sich ergebenden Folgerungen zu ziehen. Hier genügt es, durch Hinweis auf einige verwandte Erscheinungen Anhaltspunkte zu gewinnen, um den Langenhainer Bronzen ihre zeitliche Stellung in der Vorgeschichte unseres Gebietes anzuweisen und die Kultureinflüsse, die sich in ihrer Ornamentik zu erkennen geben, im allgemeinen zu bezeichnen.

Der Fund steht in unserer Gegend in mehrfacher Hinsicht ziemlich vereinzelt. Es ist schon S. 248 hervorgehoben worden, dass er in der Art seiner Zusammensetzung den sonstigen Depotfunden von Bronzegegenständen der Vorzeit wenig gleicht: die einzelnen Stücke sind anscheinend neue, zum Teil noch nicht fertig gestellte Fabrikate, die trotz ihrer Verschiedenheit in Grösse und Ausführung den Eindruck einer einheitlichen geschlossenen, wenn auch noch zu vervollständigenden Garnitur von Schmuckstücken hervorrufen. Auch in Bezug auf die Art ihrer Formen und Verzierungsweise namentlich der am meisten charakteristischen Stücke, der getriebenen Bleche und der durchbrochenen Scheiben, haben die Langenhainer Bronzen unter den Funden unserer Gegend keine ohne weiteres vergleichbaren Seitenstücke.

Denn die Ähnlichkeit, welche die durchbrochenen Scheiben mit den ebenfalls durchbrochen hergestellten, in Frauengräbern der merowingischen Zeit so häufigen Arbeiten verbindet, ist eine rein äusserliche, nur durch den ganz allgemeinen Eindruck der Form und Verzierungsweise hervorgerufen. Diese scheinbare Ähnlichkeit verschwindet sofort und völlig vor der einfachsten Empfindung für stilistische und technische Verschiedenheiten; sie ist für jeden auch nur mit bescheidenem Stilgefühl ausgestatteten Beschauer ein Beleg mehr für die so oft zu beobachtende Erscheinung, dass zu ganz verschiedenen Zeiten und unter ganz verschiedenen Kultur- und Zweckbedingungen Erzeugnisse von im allgemeinen ähnlicher Form begegnen können, ohne dass sie durch irgend welche zeitlichen Berührungspunkte oder innerlich verwandte Beziehungen miteinander verbunden sind.

Ebensowenig wie um fränkische, kann es sich bei den Langenhainer Bronzen um Erzeugnisse aus der römischen Zeit handeln: die ungemein zahlreichen und verschieden gestalteten Durchbrucharbeiten in Bronze sowohl der frühen wie der späteren römischen Kaiserzeit zeigen keinerlei auch nur annähernde Verwandtschaft mit unseren Stücken.

Der Kulturkreis, in welchem allein wirklich verwandte Erscheinungen begegnen, ist der der von Reinecke[2]) mit A bezeichneten frühesten Stufe der Latène-Zeit, welche zeitlich im wesentlichen dem fünften vorchristlichen Jahrhundert entspricht. Die für diese Periode charakteristischen, meist reich ausgestatteten Gräber, hauptsächlich im nordöstlichen Frankreich, den linksrheinischen Landschaften und in der Nahe- und Moselgegend gelegen, enthalten neben altgriechischen, aus dem Süden stammenden Importwaren Erzeugnisse einheimischer barbarischer Werkstätten, die aber eine starke, namentlich stilistische Beeinflussung durch griechische Elemente, wie sie in jenen Importwaren vorlagen, verraten. In dem Inventar dieser Gräber finden sich auch Stücke, welche den Langenhainer Scheiben nahestehen und zugleich ihre ehemalige Verwendung beleuchten.

In erster Linie kommt hierfür in Betracht ein gut beobachtetes und beschriebenes Kriegergrab aus Somme-Bionne (Dep. Marne), Nordfrankreich.[3])

---

[2]) Festschrift des Römisch-germanischen Museums zu Mainz, 1902, S. 54—58, 72—80.

[3]) L. Morel, La Champagne souterraine. Reims 1898, pag. 23—82, Atlas Planche 7 bis 12; vgl. British Museum, Guide to the antiquities of the early iron age 1905, pag. 50 ff. Tafel.

In diesem Grabe ist ein vornehmer gallischer Krieger in seinem zweirädrigen Streitwagen ausgestreckt liegend beigesetzt; für die Räder, von welchen sich die eisernen Reifen, sowie Naben- und Achsenbeschläge aus Bronze erhalten haben, waren im Boden vertiefte Gruben ausgehoben, ebenso für die Deichsel, an deren vorderem Ende in einer eigenen vertieften Grube die Metallteile vom Geschirr zweier Pferde, deren Leichen selbst nicht mit beigegeben waren, Gebisse, zahlreiche Ringe und Zierscheiben, lagen. Dem mit seinen Waffen ausgerüsteten Krieger waren zu seinen Füssen noch mehrere feinere Gefässe, darunter eine griechische Bronzeschnabelkanne mit aufgelegtem verzierten Goldblechstreifen, sowie eine flache rotfigurige griechische Schale, beigegeben. Mit Hülfe namentlich der letzteren lässt sich die Zeit dieser Bestattung ungefähr auf die Mitte des 5. vorchristlichen Jahrhunderts bestimmen. Unter den Beschlägen vom Pferdegeschirr befinden sich nun ganz ähnliche, auf der Drehscheibe behandelte, mit konzentrisch erhabenen Rippen geschmückte Scheiben, wie die oben unter Nr. 21—28 beschriebenen; nur haben jene auf der Rückseite nicht wie diese eine mitgegossene Öse, sondern eine eiserne Attache, messen auch etwas mehr, 10 cm im Durchmesser (Morel a. a. O. pag. 48, Planche 10, Fig. 14). Ferner begegnen in diesem Grabe auch durchbrochene Arbeiten (Planche 10, Fig. 9, 10, 12, Planche 11), namentlich eine unseren Scheiben Nr. 3—7 ähnliche, in verschiedenen Mustern durchbrochene Bronzescheibe von 7 cm Durchmesser mit ebenfalls massivem Mittelstück (Planche 10, Fig. 11, 11 bis), welche mit erhabenen Rippen und einem Knopf in der Mitte geziert ist.

Ebenfalls verwandt sind eine Reihe anderer durchbrochener Scheiben aus Grabfunden des nördlichen Frankreich, meist Departement de la Marne und de l'Aisne, die wohl meist noch nicht publiziert sind und deren Kenntnis ich P. Reinecke verdanke; auch ist zu vergleichen die bei Reinecke: Festschrift S. 75, Fig. 6 abgebildete durchbrochene Scheibe[4]); örtlich steht den Langenhainer Scheiben am nächsten die nach älteren Fundangaben aus dem Rhein bei Mainz stammende Bronzeblechscheibe (Zeitschr. des Vereins zur Erforschung der rhein. Geschichte und Altertümer in Mainz IV, S. 351, Abb. 7), welche zwei Stücken aus dem Funde von Somme-Bionne ausserordentlich ähnlich ist.

Während aber hier die durchbrochenen Ornamente meist andere Muster zeigen, Sterne, Fischblasen und gleichseitige Dreiecke, findet sich in dem der gleichen Zeit angehörigen Grabfund von Schwarzenbach im Fürstentum Birkenfeld[5]), auf einem durchbrochenen Goldblech fast genau, nur feiner ausgeführt, dasselbe Muster (vgl. Abb. 7), welches bei unserer grossen Scheibe 3 das Hauptmotiv bildet (Altertümer a. a. O. Beilage Nr. 1, vgl. British Museum, Guide to the antiquities of early iron age 1905, S. 22). Sein Ursprung aus einer umschriebenen Palmette ist hier unverkennbar. Zugleich kehrt hier das an den vier kleineren Langenhainer Scheiben rings am Rand angewendete gitterartige Muster wieder, welches, wie die feinere Arbeit des Schwarzenbacher Goldbleches

[4]) Andere Literatur führt an: Reinecke in Zeitschrift zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Altertümer in Mainz. Band IV, 1900, S. 353.

[5]) Siehe Altertümer unserer heidnischen Vorzeit, Band II, Heft 8, Beilage.

lehrt, ohne Zweifel durch Säulchen getrennte Arkaden (Bögen) zum Vorbilde gehabt hat.

Endlich kehrt auf einem zweiten Goldblech desselben Fundes (Altertümer a. a. O. Nr. 3) auch das bei den Langenhainer Scheiben 4, 5 und 6 begegnende Muster (Abb. 8), das nur oben und unten etwas gerundeter, als beistehende Abbildung zeigt, hätte wiedergegeben werden können. Dieses Ornament, in welchem kaum noch ein Zug an die Palmette erinnert, wird wahrscheinlich doch keinen andern Ursprung haben, und aus ihm dürfte das einfachere Ornament der kleinsten Scheibe (Abb. 9) sich entwickelt haben.



Abb. 7.

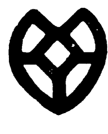


Abb. 8.



Abb. 9.

Endlich finden sich, um nur noch auf zwei derselben Zeit angehörige rheinische Funde zu verweisen, ähnliche durchbrochene Verzierungen noch an dem Gürtelhaken von Schwabsburg (Altertümer II, 4, Taf. 2, 1) und auf der Dolchscheide aus dem Hügelgrab von Weisskirchen (Altertümer II, 2, Tafel 2, 3; IV, Taf. 32, Beilage 8).

Die Langenhainer Scheiben zeigen, wo sich die Einzelheiten ihrer Ornamente mit denen französischer oder linksrheinischer Funde überhaupt vergleichen lassen, eine viel weiter fortgeschrittene Barbarisierung und Verrohung der Motive. Man wird zunächst geneigt sein, dieses Verhältnis chronologisch zu erklären und anzunehmen, dass unsere Bronzen um eine gewisse Zeit jünger seien, als jene. So weit ich urteilen kann, besteht auch kein Hindernis gegen die Annahme, dass die Langenhainer Scheiben erst in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts, vielleicht sogar in deren letzten Jahrzehnten, entstanden sein mögen.

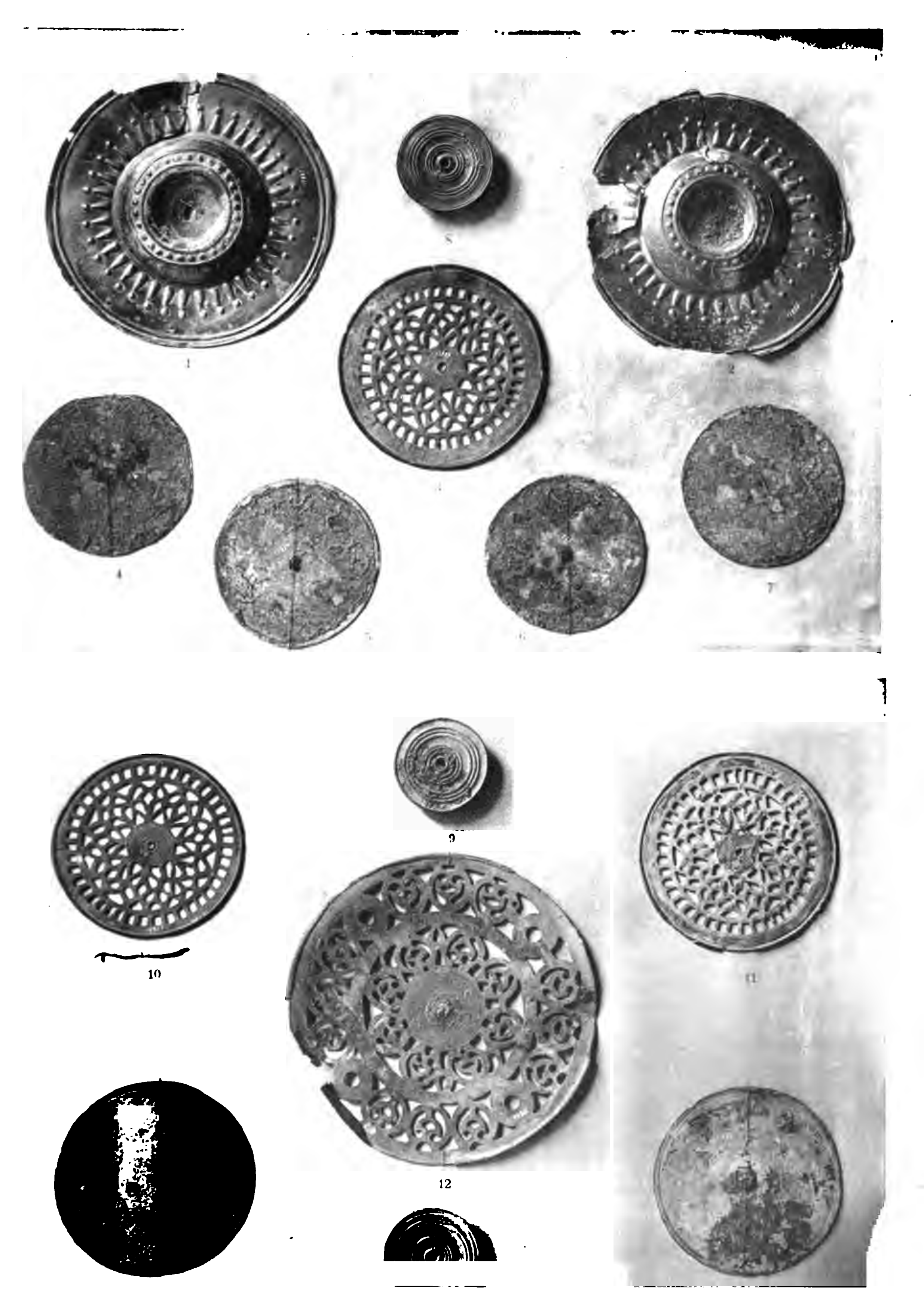
Aber es tritt dazu noch ein topographisches Moment. Das Verbreitungsgebiet der fein abgedrehten und durchbrochenen Metallarbeiten der ersten Latène-Stufe scheint, soweit das bekannte Material erkennen lässt, vor allem im nördlichen Frankreich und den anschliessenden linksrheinischen Landschaften gelegen zu haben. Die weiter östlich gelegenen Fundplätze dieser Kulturstufe, vor allem die reichen böhmischen, weisen an Stelle der Durchbruchsarbeit besonders fein getriebene Bleche aus Bronze oder Eisen auf, die übrigens auch im westlichen Kulturkreis nicht fehlen (s. Reinecke: Festschrift 73f.).

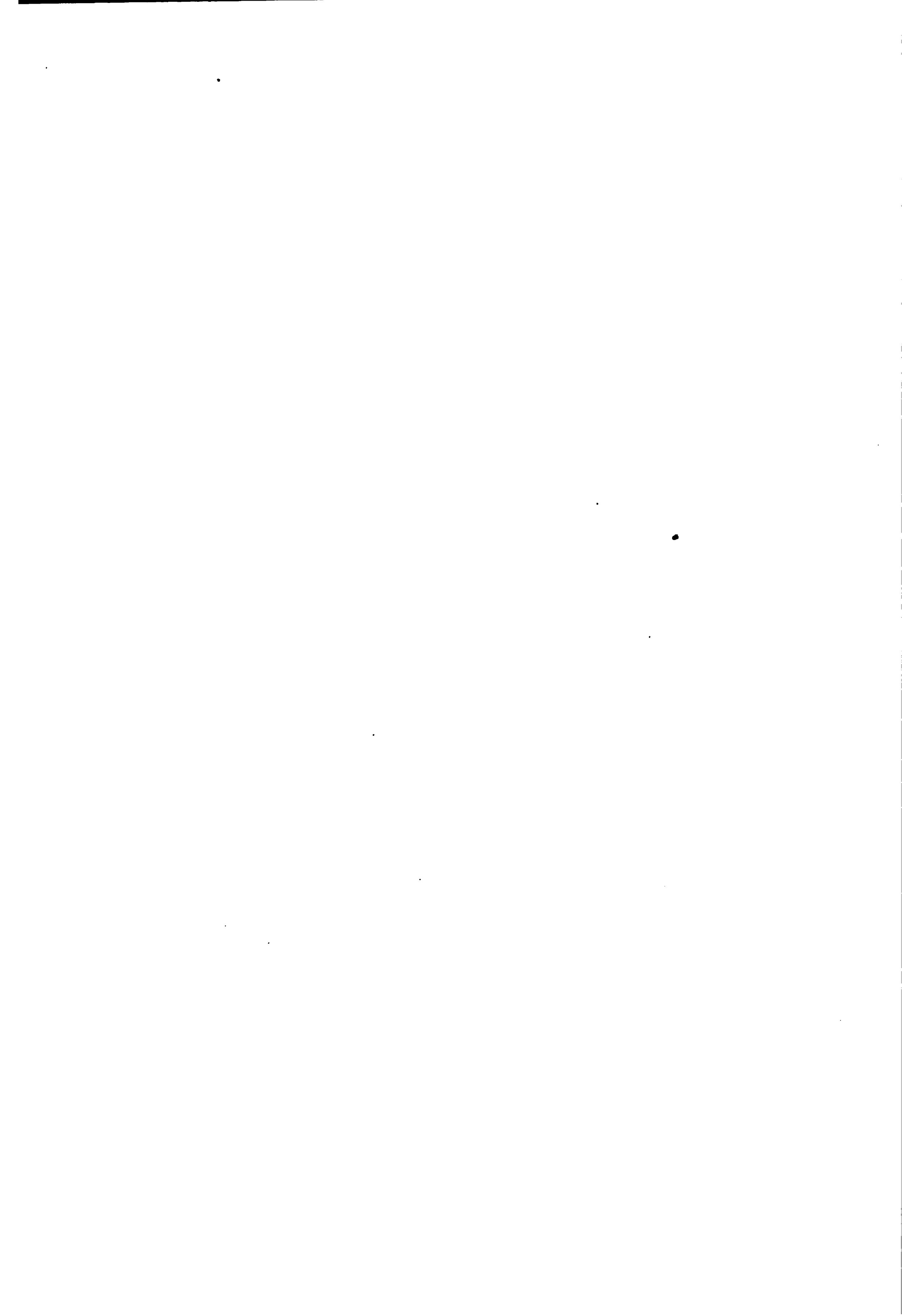
Langenhain ist bis jetzt der einzige rechtsrheinische und am weitesten nach Osten gelegene Punkt, an welchem derartige abgedrehte und durchbrochene Scheiben zu Tage gekommen sind. Es ist ohne weiteres verständlich, dass in einer dem betreffenden Kulturzentrum, dem Hinterlande von Massalia, weiter entrückten Gegend, nicht allzuweit von der Grenze, an welcher die von dort ausstrahlenden Kulturströmungen mit anderswoher stammenden sich berührten, diese Einflüsse weniger lebendig und unmittelbar sich geltend machen konnten. Die in Frage kommenden klassischen Motive werden hier kaum noch griechischen Original-Arbeiten entlehnt sein, sondern Erzeugnisse barbarischer Werkstätten als Vorbilder gehabt haben, die dann noch weiter missverstanden und barbarisch umgebildet worden sind.

Es braucht dabei keineswegs angenommen zu werden, dass die Herstellung unserer Bronzen gerade an Ort und Stelle, oder in der nächsten Umgebung erfolgt sein müsse. Die örtlichen Verhältnisse, sowie die Fundumstände schliessen diese Annahme vielmehr nahezu aus, machen sie jedenfalls wenig wahrscheinlich. Aber andererseits wird der Schluss nicht abzuweisen sein, dass der Bronzearbeiter, der jene Scheiben angefertigt hatte und noch weitere anfertigen wollte, im allgemeinen in der Taunuslandschaft, im Maintale oder der Wetterau ansässig gewesen ist. Verraten auch der Mangel an Verständnis für die Form, die Armut seines Ornamentenschatzes und die, übrigens zum Teil durch die Technik der Ausführung bedingte Umbildung seiner Motive den Barbaren, so lässt doch die Art, wie er die ihm zur Verfügung stehenden Elemente anordnete, einen gewissen Geschmack nicht verkennen und die Ausführung namentlich der kleinen durch Drehscheibenfurchen reich und exakt verzierten Scheiben zeigt ihn auf einer hohen Stufe technischen Könnens.

Was die einstige Bestimmung unserer Scheiben betrifft, so lässt sich aus dem Funde von Somme-Bionne mit hinreichender Sicherheit ihre Verwendung am Pferdegeschirr erkennen. Schon in der früheren Hallstattzeit begegnen am Pferdegeschirr grosse Zierscheiben; auch in der späteren Hallstattzeit kommen sie namentlich in Form getriebener Bleche vor. Am meisten scheinen solche Scheiben aber in der ersten Stufe der Latène-Zeit, aus welcher auch die Langenhainer Stücke stammen, beliebt gewesen zu sein. Über ihre Anbringung im einzelnen lassen sich natürlich nur Vermutungen äussern. Die kleineren gegossenen, fein abgedrehten Scheiben mit rückwärts angebrachter breiter Öse, waren sicher an schmalen Riemen angebracht und, worauf die in der Mitte befindliche Öffnung hinweist, mittels eines Zierknopfes oder Ziernagels auf ihnen befestigt. Die durchbrochenen Scheiben werden wohl, um das Muster besser hervortreten zu lassen, auf farbigem Leder montiert gewesen sein; die grösste Scheibe könnte die Brust oder Stirn des Pferdes geschmückt haben; dass sie als ein freischwebendes, an einem Halsriemen befestigtes Anhängsel gedient habe, ist bei ihrer Grösse wenig wahrscheinlich. Auch die gewölbten und getriebenen Bleche werden irgend eine Unterlage gehabt haben, die mittels des in ihrer vertieften Mitte angebrachten Zierknopfes, etwa von der in Somme-Bionne gefundenen Form (Morel, Planche 10, Fig. 8 u. 12), mit ihr verbunden gewesen sein wird.




1
2
8
4
7
9
10
11
12



8 4 5 9

6 1 7

10 2 3 11

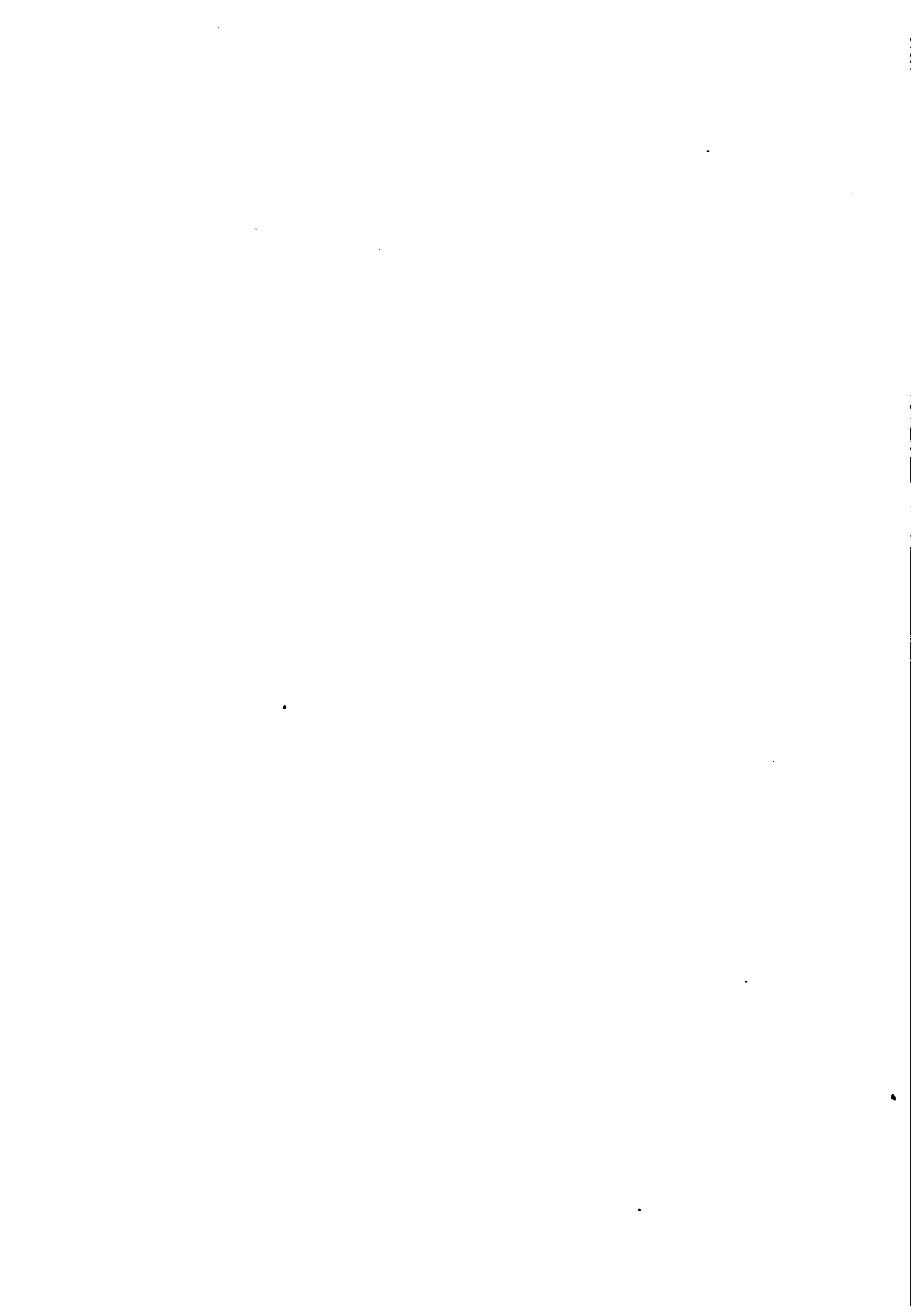
12



13a



13b




2
3
1

Preis-Verzeichnis

der

auf Lager befindlichen Vereins-Annalen, Sonderabdrücke und sonstigen Veröffentlichungen

des

Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung.

(Mitglieder des Vereins zahlen die Hälfte, bei Abnahme einer grösseren Serie 10°/o Rabatt.)

	Mark
Annalen, I. Bd., 1. Heft, vergriffen.	
„ I. „ 2. u. 3. Heft, vergr.	
„ II. „ 1. Heft . . .	1.20
„ II. „ 2. „ . . .	1.—
„ II. „ 3. „ vergriffen.	
„ III. „ 1. „ . . .	1.20
„ III. „ 2. „ . . .	1.50
„ III. „ 3. „ . . .	1.—
„ IV. „ 1. „ vergriffen.	
„ IV. „ 2. „ vergriffen.	
„ IV. „ 3. „ vergriffen.	
„ V. „ 1. „ vergriffen.	
„ V. „ 2. „ vergriffen.	
„ V. „ 3. „ . . .	1.—
„ V. „ 4. „ . . .	1.—
„ VI. „ 1. „ . . .	1.50
„ VI. „ 2. „ . . .	2.—
„ VI. „ 3. „ vergriffen.	
„ VII. „ 1. „ vergriffen.	
„ VII. „ 2. „ vergriffen.	
„ VIII. „	3.—
„ IX. „	3.—
„ X. „	3.—
„ XI. „	2.—
„ XII. „	3.—
„ XIII. „	3.—
„ XIV. „ 1. Heft . . .	1.—
„ XIV. „ 2. Heft . . .	3.—
„ XV. „	3.—
„ XVI. „	3.—
„ XVII. „	3.50

	Mark
Annal. XVIII. Bd. 1. Heft . . .	1.50
„ XVIII. „ 2. „	2.—
„ XIX. „	2.50
„ XX. „ 1. Heft . . .	2.—
„ XX. „ 2. „ . . .	1.—
„ XXI. „	3.—
„ XXII. „	3.—
„ XXIII. „	3.—
„ XXIV. „	3.—
„ XXV. „	3.—
„ XXVI. „	3.—
„ XXVII. „ vergriffen.	
„ XXVIII. „ vergriffen.	
„ XXIX. „ 1. Heft . . .	3.—
„ XXIX. „ 2. „ . . .	6.—
„ XXX. „	6.—
„ XXXI. „ 1. Heft, vergriffen.	
„ XXXI. „ 2. „ . . .	3.—
„ XXXII. „	8.—
„ XXXIII. „ 1. Heft . . .	7.—
„ XXXIII. „ 2. „ . . .	5.—
„ XXXIV. „	12.—
„ XXXV. „ vergriffen.	
„ XXXVI. „	8.—
„ XXXVII. „	8.—

Mitteilungen 1851 u. 1852 }
Period. Blätter 1853—61 } jede No. —.10 (zum Teil vergriffen).
Mitteilungen 1861—1867 }

„ 1897/98 No. 1—4 bis 1907/08 No. 1—4, jede No. 25 Pfg. (ebenfalls zum Teil vergriffen).

Bär's Geschichte von Eberbach, herausgegeben von Dr. Rossel. I. Band, Heft 2—4 (Heft 1 vergriffen); II. Band, Heft 1 u. 2, zusammen Mk. 3.

Urkunden von Eberbach, herausgegeben von Dr. Rossel. I. Band, Heft 1—3; II. Band, 1. Abteil., Heft 1 u. 2 und 2. Abteil. zusammen Mk. 4.

Denkmäler aus Nassau, I. Heft vergriffen.
Die kirchlichen Altertümer von Wiesbaden, von Dr. K. Rossel, mit 4 Tafeln.
Die Heiliggrab-Kapelle zu Weilburg a. d. Lahn, von R. Görz, mit 1 Tafel.
Das Graue Haus zu Winkel im Rheingau, von R. Görz, mit 1 Tafel.

— —, II. Heft . . . . Mk. —.75
Die Abtei Eberbach: Das Refectorium, von Dr. K. Rossel, mit 7 Tafeln.

— —, III. Heft . . . . „ —.75
Die Abtei Eberbach: Die Kirche, von Dr. K. Rossel, mit 6 Taf. u. 11 Holzschn.

— —, IV. Heft . . . . „ 2.—
Die Abteikirche zu Marienstatt bei Hachenburg, v. Oberbaurat R. Görz, mit 11 Tafeln.

Zu bedeutend ermässigtem Preise *werden an unsere Mitglieder folgende Publikationen abgegeben:*

1. Reuter, Römische Ansiedelungen in der Umgebung von Wiesbaden, mit Plan . . . . Mk. —.30
2. „ Römische Wasserleitungen in Wiesbaden, mit 7 Tafeln und 1 Plan . . . . „ —.30
3. v. Cohausen, Röm. Schmelzschmuck, mit 2 Tafeln . . . . „ —.50
4. Band XI., Gesch. des nassauischen Altertums-Vereins und biographische Mitteilungen über dessen Gründer und Förderer, von Dr. Schwartz . . . . „ 2.—
5. Dr. Schwartz, Lebensnachrichten über den Regierungspräsidenten Karl von Ibell . . . . „ —.30
6. Urkunden von Eberbach I. . . . . „ 0.75
7. J. G. Lehmann, Geschichte und Genealogie der Dynasten von Westerburg . . . . „ —.30
8. Schmid, Wahl des Grafen Adolf von Nassau zum römischen Kaiser 1292 . . . . „ —.30
9. Münzsammlung des Vereins, von Dr. Schalk . . . . . . „ —.20



C. v. Nägeli.

ANNALEN DES VEREINS

FÜR

NASSAUISCHE ALTERTUMSKUNDE

UND

GESCHICHTSFORSCHUNG

ACHTUNDDREISSIGSTER BAND

1908

Mit einem Bildnis und 3 Textabbildungen.

Beigefügt ist der Jahresbericht der Bezirks-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler innerhalb des Reg.-Bez. Wiesbaden für das Jahr 1907, mit 13 Abbildungen

---

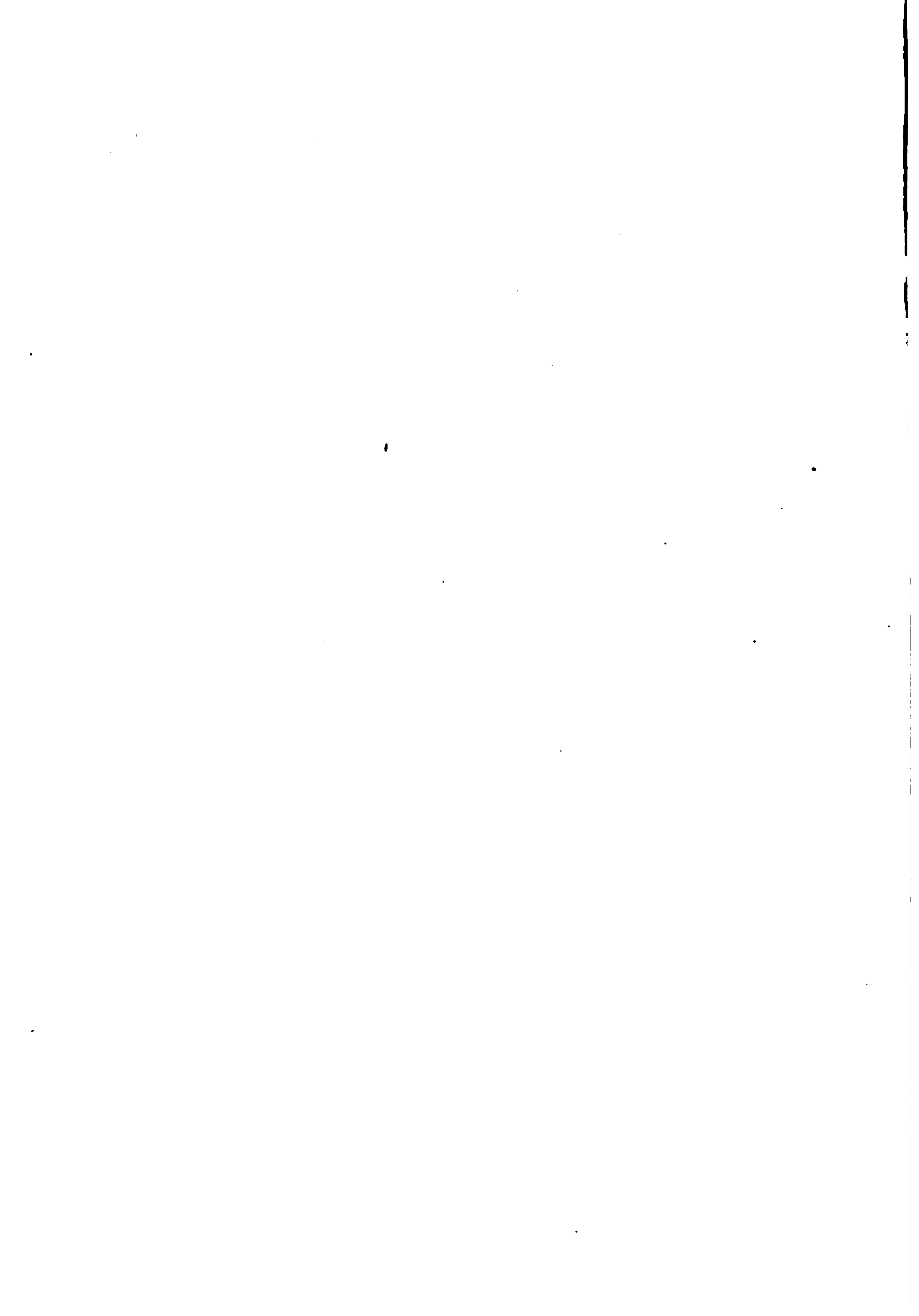
WIESBADEN
SELBSTVERLAG DES VEREINS
(IN KOMMISSION BEI RUD. BECHTOLD & COMP.)
1909





DRUCK VON RUD. BECHTOLD & COMP., WIESBADEN.
BUCHDRUCKEREI & LITHOGR. ANSTALT.

Inhalts-Verzeichnis.



Beiträge zur Kirchen- und Schulgeschichte des Dorfes Falkenstein i. T.

Von

A. Korf.

I.

Das am südlichen Abhange des Taunus gelegene schmucke Dörfchen Falkenstein mit den Trümmern der ehemaligen Burg Nörings, dem Stammsitz des mächtigen Dynastengeschlechts derer von Falkenstein, hat eine bewegte Kirchengeschichte hinter sich. Da gegenwärtig der Bau einer evangelischen Kirche in Aussicht genommen ist und die Gründung einer selbständigen katholischen Pfarrei geplant wird, darf es wohl nicht unangebracht erscheinen, nach dieser Richtung hin einen Rückblick auf die vergangene Zeit zu werfen.

Aus der Zeit des Mittelalters fliessen uns über die kirchlichen Verhältnisse allerdings nur recht spärliche Nachrichten zu. Nur hier und da sind es geringe Nachweise, die uns von der Existenz eines eigenen Kirchenwesens in Falkenstein Kenntnis geben. Ein zusammenhängendes übersichtliches Bild vermögen uns freilich diese wenigen Nachrichten nicht zu liefern.

Die älteste Nachricht datiert vom Jahre 1289; in diesem Jahre wird zum ersten Male ein Geistlicher von Falkenstein, oder nach damaliger Benennung „Nörings" erwähnt und zwar dominus Ludovicus plebanus de Nuringes als Zeuge, wie Heinrich von Sprendlingen und seine Frau Gertrud für den Fall ihres kinderlosen Todes dem Kloster Padenhausen u. a. Güter zu Griesheim vermachen.[1])

Als am 26. Mai 1360 Philipp von Falkenstein der Jüngste, Herr zu Münzenberg und sein Vetter Johann von Falkenstein, sich in die Kirchensätze der Herrschaft, die sie bisher gemeinschaftlich hatten, teilten, wurde beschlossen, dass an Johann u. a. Marxheim „und die capellen uff der burg Falkenstein" fallen soll, und sie bereden ferner, dass sie Marxheim „in coporem sullen zu der capellen zu Falkenstein versehen".[2])

---

[1]) Sauer, Nass. Urk.-Buch II, Seite 644. 21. Januar 1289.

[2]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg. Falkensteiner Cartular. Blatt 200.

Im Jahre 1370 wird uns in einem Überlassbriefe Johann Knorr als Pastor zu Nörings und Kaplan von Cronberg genannt.[3])

In einem hierauf folgenden Zeitraum von etwa 70 Jahren wird uns kein Geistlicher von Nörings namhaft gemacht. Vielleicht ist der in dieser Zeit vor sich gegangene Besitzwechsel der Burg Nörings oder Neufalkenstein als Ursache dieser Erscheinung anzusehen.[4]) Erst 1437 wird uns wieder ein Geistlicher von Nörings genannt. Es ist dies Wernher von Rodenbach „pherner zum norings und altarista zu Konigstein". Er legte 1437 das jetzt im Besitz des Vereins für nass. Altertumskunde befindliche Königsteiner Gerichtsbuch an und führte solches bis zum Jahre 1447. Sein Nachfolger wurde Conrad Jung von Cronberg. Er wird 1460 in diesem Gerichtsbuche als „pherner zum norings" und 1460 als „her konrait altarist zu kronberg" erwähnt.[5]) Nach einem Revers ohne Datum bekennt er, von dem Edlen Herrn, Eberhard von Eppenstein, Herrn zu Königstein mit der Pfarrkirche zum Nöringss bei Falkenstein und dem St. Catharinenaltar in der Pfarrkirche zu Königstein begnadigt zu sein. Er verpflichtet sich, während der Lehensdauer in Königstein zu wohnen, woselbst er schon ein Haus habe.[6])

---

[3]) Ebd. Lade 399. Bl. 19 (Abschrift): „Vnd verkauffen mit diesem brieff dem Erbarn Man Herrn Johann Knorn, Pastor zu Nörings vnnd Caplan zu Cronberg zwölff Schilling ewiges Geldes."

[4]) Schon 1350 befand sich die Burg im Besitz der Grafen von Sponheim. Heinrich I. von Sponheim, der sich den Namen Bolanden beilegte, war seit 1320 mit Elisabeth, einer Tochter des Grafen Dietrich von Katzenelnbogen, verheiratet. Sein Sohn Heinrich hinterliess eine einzige Tochter Elisabeth, welche sich an Graf Krafft IV. von Hohenlohe verheiratete. Aus dieser Ehe ging ebenfalls nur eine Tochter, Anna genannt, hervor, welche 1385 mit dem Grafen Philipp von Nassau vermählt wurde, wodurch die Bolandischen Besitzungen, und somit Neufalkenstein, in den Besitz Nassau's gelangten. 1392 finden wir die Burg im Lehensbesitze des Cuno von Hattstein, der sich auch den Beinamen „von Neringes" beilegte. Im Jahre 1434 belehnte der Graf Philipp von Nassau den Ritter Philipp von Cronberg für sich und seinen Bruder „mit der Grafschaft Neringes, da nun das Schloss Neuenfalkenstein auferbaut ist etc., nichts davon ausgeschlossen, als die von Alters her zu der vorgenannten Grafschaft zu Nerings gehört hat und auch von Uns und unsern Erben als von der Grafschaft von Polanden zu Lehen rührt." Neben den Cronbergern, die übrigens auch schon im 14. Jahrh. als Lehenherren derer von Sponheim genannt werden, erscheinen die Hattsteiner, Reiffenberger, von Traich, von Walborn, von Schwalbach u. a. als Ganerben. Später kamen noch die von Staffel (als Erster Wilhelm von Staffel i. J. 1517) in die Ganerbschaft. Merkwürdiger Weise werden die Eppstein-Königsteiner Herren nicht unter den Ganerben (1459) genannt. Dagegen wird in einem Schutz- und Trutzbündnis der Ganerben vom Jahre 1492 gesagt: „Der Herrschaft Königstein an Ihre Gerechtigkeit laut Verschreibunge zu Falkenstein unschädlich." Welcher Art diese, jedenfalls nur vertragsmässigen Rechte waren, ist nicht ersichtlich. Vermutlich bezieht sich die zitierte Stelle auf ein 1473 zwischen den Ganerben und Königstein getroffenes Abkommen, welches aber von dem Schreiber dieses nicht ausfindig gemacht werden konnte.

[5]) Annalen Bd. 17, S. 48.

[6]) Königl. Kreisarch. Würzburg, Lade 399, Stück 35. Die aus dem 16. Jahrhundert stammende Abschrift hat folgenden Wortlaut: „Ich Conradus Jung von Cronenbergh thun kundt allermenniglichen vnd bekennen offentlich mit diesem brieff, alss der Edler Herr Junghher Eberhardt von Eppenstein Herr zu Konigstein, mein gnediger lieber Junkher mich Lutterlich vmb gottess willen begnadiget vnd mit der Pfarkirchen zum Noringss bey Falckenstein vnd St. Catharinen Altar in der Pfarkirchen zu Konigstein gelegen belehnet hatt, die

Im Jahre 1473 ist Claus Pistorius Pfarrer von Nörings. Am Samstag nach S. Mathaei Apostoli (27. Februar) dieses Jahres schlichten der Baumeister Hans von Cronberg und die Ganerben einen Streit, der seit längerer Zeit zwischen dem Pfarrer Pistorius und seiner Gemeinde bestand. Es sind ihrer dreizehn Punkte, die zu vergleichen sind und zum Teil so eigenartig, dass sie hier nicht gut völlig übergangen werden können.

Erstens soll die Gemeinde dem Pfarrer zwei Kühe abgabenfrei halten, so lange er bei ihnen wohnt; hält er aber mehr Kühe, so soll er solche ebenso verpfründen, wie die Bauern.

Zweitens wird dem Pfarrer untersagt, die Zinsen und Gefälle der Kirche selbst zu erheben. Dieses sollen fortan die Kirchenbaumeister besorgen; was er jedoch bisher erhoben hat, soll ihm belassen werden. Die von den Kirchenbaumeistern erhobenen Beträge sollen alle Jahre in Gegenwart des Pfarrers und des gemeinschaftlichen Beamten der Ganerben verrechnet und nichts ohne Genehmigung dieser Beiden verbaut werden.

Drittens hat der Pfarrer auf dem Kirchhofe „gewüstet“ und Bäume abgehauen. Es wird ihm dieses für die Zukunft untersagt. Und wenn der Kirchhof etwa wieder bepflanzt werden soll, so soll solches nur mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Beamten der Ganerben und des Pfarrers geschehen.

Viertens ist Klage erhoben, dass der Pfarrer nur an den Sonntagen, und niemals in der Woche Messe hält. Es wird ihm anbefohlen, ausser des Sonntags auch in der Woche einmal das Amt zu halten und sonderlich am Charfreitag.

Fünftens haben die Einwohner darüber Beschwerde geführt, dass die Magd des Pfarrers sie mit schnöden Worten behandle. Der Pfarrer wird angewiesen, solches abzustellen, aber auch die Gemeinde wird aufgefordert, die Magd in Ruhe zu lassen, damit sie beiderseits friedlich bleiben.

Sechstens verlangt der Pfarrer von dem Gonzenheimer Einwohner Matern drei Tornes, weil er von Cronberg eine Magd (zur Frau) genommen hat. Es

dan von seiner Gn. seinen Erben vnd Nachkommen ahn der Herrschaft Konigstein zu Lehen gehet, Dass Ich als dieweil vnd so langh Ich solcher vorgerührte Gottes lehen han, zu Konigstein sesslich wohnen soll, vnd will, Do Ich auch ietzo ein Hauss han gelegen bey den .... dasselb dess vorgenanten altarss aigen sin soll .... altaristen Der ahn die obgemeldte Gottes lehen zu Zitten hat, Do inne zu wohnen .... Dick gemelter meiner pfarrkirchen vnd auch dem Altar gewertich seien mit Gott .... als einem altar zugeben .... Gottlich vnd redtlich ist Ich sall vnd will auch kheines deroselben meiner Gottes lehen auffsagen ohn dass ander, Ob mich anderst gelangen würde, solche Lehen nicht zubehalten, Vnd where sach .... obgd alss vergessen vnd seumigh wurde, dass Ich nicht hielte, vnd gnugh thete in iglichen stücken, wie da oben geschrieben stehet, dass doch nit sein soll, so mag der obgenenter mein gnediger Junckher seine Erben oder nachkommen ahn der Herrschaft Konigstein, die vorgeschriebene Lehen einem andern Leihen, wan sie willen, Vnd Ich soll vnd will davon abtretten vnd mich darwidder nit stellen, thun noch schaffen getan werde, mit Ihenigen sachen die menschen hertz erdenken khondte, ausgenommen in allen vnd iglichen den obgeschriebenen stücken, argelist vnd gefehrde vnd des alles zu vrkhund vnd gantz stetiger vestigkheit han ich Conradus ....“ Die Abschrift trägt den Vermerk: „Bey den spacys ist das Original gebrochen oder ohnlesslich alters halben.“

wird ihm diese Forderung nicht zugestanden, weil die Handlung nicht in Falkenstein, sondern in Cronberg geschehen ist.

Siebentens hat der Pfarrer den Bauern verboten, auf dem Kirchgange ihre „Gewere" mitzubringen. Der Pfarrer soll dieses Verbot abstellen und es bei der Anordnung der Herren lassen, nach welcher sie ihre „Gewere" ausserhalb der Kirche an die Mauer stellen, aber nicht in die Kirche nehmen.

Achtens verlangt der Pfarrer ein halb Viertel Wein, wenn er das heilige Sakrament am Fronleichnamstage um das Schloss tragen soll, anderenfalls weigert er sich dieser Handlung. Es wird aber bestimmt, dass er auch hinfort das heilige Sakrament, wie von Alters her gebräuchlich, ums Schloss trage. Er soll hierfür von dem gemeinschaftlichen Beamten ein Mass Wein und gleichfalls von den Bauern ein Mass erhalten.

Neuntens betrifft Bausachen.

Zehntens. Das Sakrament und Gedächtnis soll an den Sonntagen mit den Nachbaren in gleicher Weise wie zu Cronberg, und wie es im Eschborner Kapitel Gewohnheit und Herkommen ist, gehalten werden.

Elftens soll der Pfarrer sein unziemliches Strafen abstellen und seine Gemeindemitglieder so strafen, wie es auch bei anderen Pfarrern üblich ist.

Zwölftens betrifft eine Streitsache zwischen dem Pfarrer und Jacob dem Schneider, welcher Streit geschlichtet werden soll.

Dreizehntens soll die Hofraite, auf welcher jetzt eine Mühle steht, dem Pfarrer die Gras tragenden Wiesen verzehnten.[7])

Im Jahre 1488 fand eine Regelung der Pfarrei-Rechnungen statt, bei welcher Gelegenheit auch die Einkünfte des Pfarrers und seine noch habenden Forderungen festgestellt wurden. Nach einer von Eberhard, Herrn zu Königstein ausgefertigten Urkunde wurden dem „Ersamen Herrn Clasen Pistorius Pfarrern zum Nöringss" seine verschiedenen Forderungen bestätigt und wurde festgesetzt, wie diese geregelt werden sollten.[8])

Im Jahre 1499 war die Pfarrei Falkenstein wieder neu zu besetzen. Am 26. Dezember (S. Steffens tag Protomartyris) schrieb Gottfried, Herr zu Eppenstein an den Herrn Eberhard zu Königstein, dass der Bereiter Henrich von Königstein ihm mitgeteilt habe, dass die Pfarrei Falkenstein erledigt sei und man seinem Sohn diese zugesagt habe. Henrich habe ihn, Gottfried, um seine Zustimmung hierzu gebeten. Soviel ihn berühre, gebe er hierzu seine Einwilligung.[9]) Aus welchem Grunde hierzu die Zustimmung Eppsteins eingeholt werden musste, ist nicht aufgeklärt.

Noch einmal wird uns die selbständige Besetzung der Pfarrei Falkenstein mit einem eigenen Geistlichen angezeigt, und zwar im Jahre 1520, als Johann von Oberwesel „zue einem Pfarrherrn gehn Nörings ader Newen Falckenstein angenommen" wurde.[10]) Alsdann scheint man aber der geringen Pfarreinkünfte wegen von einer weiteren Besetzung dieser Pfarrei Abstand genommen

[7]) Anlage 1.
[8]) Anlage 2.
[9]) Kgl. Kreisarch. Würzburg, L. 399.
[10]) Ebd.

und es vorgezogen zu haben, den Pfarrdienst von Königstein aus zu versehen.[11]) Vielleicht wurde zwischen Cronberg und Königstein ein dahingehendes Abkommen getroffen, ähnlich, wie es später zwischen den beiden wegen Schwalbach und Niederhöchstadt geschah, dergestalt, dass der königsteinische Pfarrer von Schwalbach das cronbergische Dorf Niederhöchstadt mit versah. Dieses Abkommen wurde freilich den Niederhöchstadter Evangelischen später zum Verhängnis, indem sie bei der vorgenommenen Gegenreformation ihren evangelischen Gottesdienst einbüssten.[12])

Aus dieser Zeit stammt vermutlich auch eine undatierte Urkunde des Herrn Eberhard zu Königstein, in welcher er kundgibt, dass er als Patron der Kirche zu Nörings angerufen sei, zwecks Erhebung einer Kollekte bei frommen, andächtigen Leuten zur Beschaffung von Glocken und Ornaten für die Kirche einen offenen Brief auszufertigen, in welchem bezeugt werde, dass die Gemeinde wegen ihrer Unvermöglichkeit zu deren Beschaffung nicht imstande sei.[13]) Dass obige Annahme bezüglich der Entstehungszeit der Urkunde

---

[11]) Ebd. Ein „Verzaichnuss der Falckenstainer Pfarrgefell" vom Jahre 1526 belehrt uns über die gesamten, allerdings recht dürftigen Pfarreinkünfte und zwar: „Fruchtzehendt. Item der Geisberg, Item die Katz halb, Item die Strudt zum halben theil, der Abt von Limpurg dass ander thail, Item dass Falckenstainer Feldt, vsgezogen dass Freigericht Zehendt dem Adel, Item ein Pflicht Feldts Ihenseit den Greben zum halbentheil, vnnd die Jacobss Herrnn zu Maintz dass ander thail, han ich mein theil verliehen vor 11 gl. Wiesen Zehendt. Item den Wiesen grundt biss ahn den Furcht vsgezogenn Wass vmb den Pfingst Born ist zehendt frey. Item etlich Wiesen zue Falckenstein, bis ahn dass Freigericht Nota drey oder oder vier Lämmer Zehendt. Not. abzunehmen ist in dreyen Jahren nitt gefallen, Thut nichtss. Guetter so ein Pfarrherr inhatt. Item Hauss und Scheuer. Item ein Morgen ackher im Königsteiner feldt hab ich verliehen vor IIIJ β Zinnse. Item XV Thorness gefallen Jharlich zu Cronberg von einem Weingardt hatt ettwan herr Class seeliger also verliehen Item 1 gl. opfergelt dass gantz Jhar. Not. xx1 β heisst Pfaffengelt, soll ein gemein geben, gefellt nicht. Item ½ achtel Kornnss gibt der Molter zue Falckenstein vor ein Jhar gezeitt. Item IIJ alb. von einem Jhar gezeitt vff einer Hoffraidt fallen. Nota VIIJ gl. von zweien Wochen Messen ist in zweien Jharen nicht gefallen, gehet ietz inss dritt Jhar, zucht sich Wilhelm von Staffel mit gewalt in." —

[12]) Kgl. Staatsarch. Wiesbaden. XIII, 3. Cronberg. Gen. X d 1.

[13]) Kgl. Kreisarch. Würzb. L. 399. St. 25: „Wyr Eberhardt zue Konigstein vnnd Dietz, Herr zue Epstein vnnd Müntzenberg, Thun khunt ahn diesem brieff allen menniglichen, Den Er zu sehen oder zulesen vorkombt, Dass die Pfarrkirch zu Newen falckenstein Vss ihrem ohnvermogen mangelss hatt. Darumb wir alss patron von derselben Kirchen ersucht vnnd gebetten sein, dasselbig in bekhandtnuss vnnser offenn schreibenn zusehen, damit die Kirchenmeister bey frommen ahndächtigen Luten vmb steuer vnnd hülff bitten, Vnnd dass Ihnne So zue Gottes ehre vnnd notturft der Kirchen dhinnet, desto bass gezugen Vnndt bekommen mogenn. Dieweill nuhn dieselbige Kirch zue Lob Gottes des Allmechtigen, Auch seiner hochgelobter Mutter vnnd Jungfrawen Marien vnndt sonderlich der hailigen Jungfrawen St. Walpurg vnnd dess heiligen hochwürdigen St. Egidy geweyhet vnnd von Pabstlicher vnd Bischofflicher versehung mit Viel vnnd mancherley ablass begnadiget ist . . . . vnd . . . . die warheit, dass Sie vss ihren Renthen oder Kirchengefellen so vermoglich nicht ist, dass die . . . . ornat vnnd notturfft ohne hülff steuer vnd zulegungh frommer ahndächtiger Lutte moge bestelt vfgericht vnd gemacht werdenn, Dass Sie Ihnen solchess . . . . glauben gebenn Vnnd Ihre Almusen nach einss yeglichen gelegenheit Zu solchem Gottes dhienst guetwillig mittheilen darin gunstiglich vnnd guttlichen fürdern willen. Dass seint Wir . . . . zu dem dass ein yeglicher Zue Vhrkundt haben Wir vnseren Insiegel ahn diesenn Brieff wissentlich thun

zutreffend sein kann, wird noch durch die Inschriften der zwei alten, 1902 durch drei neue ersetzte Glocken bekräftigt. Die Inschriften lauteten nämlich: Johannes Wiigant goss fundre me zû Busebach * anno Domini M. x V^L. XXIII.

Wir erfahren jetzt für eine geraume Zeit nichts wesentliches über die Pfarrverhältnisse in Falkenstein. Als gewiss dürfen wir aber annehmen, dass der Gottesdienst in Falkenstein durch einen königsteinischen Geistlichen versehen wurde, und als 1540 in Königstein die lutherische Lehre als Landesreligion eingeführt wurde, solches auch in Falkenstein geschah. Erst als im Jahre 1550 auch für das königsteinische Gebiet auf die Durchführung des Interims gedrängt wurde, tritt Falkenstein wieder hervor. Um bei dieser Gelegenheit einen katholischen Geistlichen nach Falkenstein zu bringen, forderte Philipp von Staffel, welcher der katholischen Kirche treu geblieben war, die von Cronberg auf, für Falkenstein einen solchen anzunehmen, nachdem er selbst dieserhalb sich vergeblich bemüht hatte. Natürlich kam Cronberg dem Ansinnen ihres Mitganerben nicht nach.[14])

Als dann nach Aufhebung des Interims am 14. September 1554 im königsteinischen Gebiete die Kirchenvisitationen begannen, wurden bei dieser Gelegenheit auch für Falkenstein neue Anordnungen getroffen.

Bisher hatte der Kaplan von Königstein neben seinem dortigen Kaplanei- und Schuldienst auch noch den Pfarrdienst in Falkenstein mit versehen. Man sah ein, dass der Kaplan durch diese vielen Dienstleistungen überbürdet war und daher seines Amtes wohl nicht in der gewünschten Weise warten konnte. Die Visitatoren kamen selbst zu der Einsicht, dass dieses Amt mindestens zwei Personen erforderte und machten den Vorschlag, entweder die Schule, die Kaplanei Königstein oder die Pfarrei Falkenstein dem Kaplan abzunehmen. Der Kaplan, der um diese Zeit das beschwerliche Amt zu verrichten hatte, hiess Johann Volckmar.[15]) Graf Ludwig zu Stolberg-Königstein entschloss sich, die Schule und Kaplanei in Königstein zu vereinigen, die Pfarrei Falkenstein aber abzutrennen und von da ab als ein selbständiges Pfarramt einzurichten. Johann Volckmar wurde der erste Pfarrherr, welcher allerdings in Königstein seinen Wohnsitz behielt, weil es in Falkenstein an einer geeigneten Behausung mangelte. Erst 1564, nachdem wieder ein Pfarrhaus erbaut war, konnte Graf Ludwig verordnen, dass der Pfarrer seinen Wohnsitz zu Falkenstein nehme.[16])

Bei dieser Gelegenheit wurde von Königstein wieder versucht, von den Mitganerben derer von Staffel die von diesen an die Kirche in Falkenstein zu leistenden Kirchenabgaben zu erlangen. Schon seit Beginn ihrer Mitganerbschaft hatten sie dieserhalb Schwierigkeiten gemacht. Unter Anwendung allerlei Ausflüchte hatten sie sich davon zu befreien gewusst. Und als man die Pfarrei Falkenstein wegen Mangels an Mitteln nicht mehr selbständig besetzen konnte und man diese von Königstein aus versehen liess, glaubten die von Staffel erst

---

hencken, Der geben ist . . . .“ Die aus dem 16. Jahrh. stammende Abschrift trägt den Vermerk: Est originalis Scriptura valde illegibilis. sine dato.

[14]) Kgl. Kreisarch. Würzb. Lade 399. St. 13/14.

[15]) Annalen Bd. 34, S. 393.

[16]) Ebd. Lade 397. Beil. Nr. 4 zu den Exceptionen.

recht Ursache zu haben, die Abgaben zu verweigern. Sie erklärten, erst dann zahlen zu wollen, wenn wieder ein Pfarrherr in Nörings wohne. Dieser Zeitpunkt war jetzt eingetreten. Am 9. November 1564 schrieb daher der Amtmann Christoph von Hattstein dieserhalb an den Trierischen Rat und Amtmann Balthasar von Staffel. Er legte ihm dar, wie dass sein Vetter, Philipp von Staffel seliger und dessen Nachkommen seit vielen Jahren ihre Kirchengülten an die Kirche Falkenstein zu zahlen noch schuldig seien. Der Grund der Weigerung sei jetzt gehoben, da der Graf Ludwig als Collator schon seit geraumer Zeit einen Pfarrherrn nach Falkenstein verordnet und derselbe dort jetzt seinen Wohnsitz habe. Vergeblich hätten die Kirchenbaumeister ihn, Balthasar von Staffel, seinen Bruder und dessen Sohn um Zahlung der rückständigen Gefälle ersucht. Er, Hattstein, kenne seine Ehrbarkeit und wisse, dass er der Kirche nichts entziehen wolle, dass er diese vielmehr viel lieber nach Gebühr befördere; darum bitte er ihn, zur Erhaltung guter Nachbarschaft dem Kirchenbaumeister zu Nörings die rückständigen Gülten und Zinsen auszuzahlen.

Hattsteins Aufforderung blieb aber ohne Erfolg. Am 1. Dezember desselben Jahres schrieb Balthasar von Staffel wieder, er wisse von keinem Zins, den sein Bruder, dessen Erben oder er, Balthasar, der Kirche zu Nörings schulde, viel weniger wisse er auch, dass solcher jemals von ihnen gefordert sei. Erst jetzt sei ihm von dem Kirchenbaumeister mitgeteilt, dass der geforderte Zins von über vierzig Jahren rückständig. Er zweifle aber daran, dass der Zins so lange rückständig sei, denn die Kirche würde solchen nicht so lange haben stehen lassen. Übrigens betreffe ihn die Sache nicht, sondern seinen noch in unmündigen Jahren stehenden Vetter, den man aber mit dergleichen Sachen unbeschwert lassen möge.[17]) Und dabei blieb es. Die Zahlungsweigerung, die sie seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zur Ganerbschaft durchgesetzt hatten, setzten sie auch jetzt durch und auch noch im späteren Jahrhundert, so lange sie zur Ganerbschaft gehörten. —

Von jetzt ab wurde die Pfarrei Falkenstein ständig mit einem eigenen Geistlichen besetzt. Freilich ein häufiger Wechsel unter denselben fand statt. Die geringe Pfarrkompetenz veranlasste die Geistlichen, nach wenigen Jahren wieder nach einer besser dotierten Pfarrstelle auszuschauen.

Im Jahre 1572 sehen wir Christoph Nassau als Pfarrer von Falkenstein. Er bezeichnet sich als „pfarher zum Neuenhein und Nörings".[18]) 1581 war Christophorus Reus als Pfarrer für Falkenstein von Königstein verordnet. In. diesem Jahre wurde die Grafschaft Königstein von dem Kurfürsten von Mainz in Besitz genommen. Eine beabsichtigte Besitznahme von Falkenstein wurde durch die von Cronberg vereitelt. Namentlich hatte hierzu auch wohl viel der Schultheiss Beller von Falkenstein beigetragen; denn in einer späteren Zeugenaussage heisst es: „Als aber Königstein an das Erzstifft Mainz kommen, hätte sich der damalige Schultheiss Claus Beller an die von Cronberg gehenckt, deswegen er sich auch in Falckenstein in langer Zeit nicht habe dürfen

---

[17]) Reichskammer-Ger.-Akten IV Nr. 7 III Bl. 83—88. Kgl. Staatsarch. Wiesbaden.

[18]) Annalen Bd. 17, S. 69.

sehen lassen." [19]) Reus verblieb bis zum Jahre 1583 in Falkenstein und erhielt hierauf die Pfarrei Obererlenbach. An seine Stelle trat Andreas Meisner Friedbergensis.

Seine Amtszeit ist dadurch bemerkenswert, dass 1584 der neue Kalender auch in Falkenstein eingeführt werden sollte, welche Einführung aber durch die von Cronberg verhindert wurde. Der Oberamtmann Gernand von Schwalbach hatte den Pfarrer Meisner aufgefordert, den Christtag nach dem neuen Kalender abzuhalten. Meisner hatte auch der Vorschrift gemäss zur Kirche läuten lassen; aber niemand von den Falkensteiner Einwohnern erschien und er musste unverrichteter Dinge wieder heimkehren. Angestellte Nachfragen nach der Ursache dieses seltsamen Vorkommnisses ergaben, dass der Cronberger Baumeister zu Falkenstein den Untertanen geboten hatte, an diesem Tage sich des Kirchganges zu enthalten. Gernand von Schwalbach glaubte aber, dieses Vorkommnis nicht ungerügt vorübergehen lassen zu dürfen. Er schrieb deshalb sich beklagend an den kurmainzischen Hofmeister in Steinheim, Hartmuth von Cronberg, den Älteren. Er nahm an, dass das Vorgehen des Falkensteinischen Baumeisters ohne Vorwissen seines Herrn geschehen sei und sprach die Erwartung aus, dass der Baumeister in Zukunft sich enthalten werde, dem Pfarrherrn dieserhalb Mass und Ziel zu setzen.[20])

Hartmut von Cronberg glaubte jedoch, dem Ansinnen des Oberamtmanns nicht zustimmen zu können. Er schrieb ihm am 2. Januar 1585 wieder, wenngleich auch der jetzige Pfarrer zu Falkenstein von Königstein präsentiert sein möge, so sei doch das Schloss wie auch das Dorf Nörings mit aller Obrigkeit den Ganerben zuständig. Er sei jetzt in den dreissig Jahren Baumeister von Falkenstein, könne es auch den übrigen Ganerben gegenüber nicht verantworten, wenn er dem Pfarrherrn eine solche Neuerung gestatten würde. Würden aber die verschiedenen Ganerben sich wegen Einführung des neuen Kalenders einigen, so wolle auch er sich der Gebühr nach erweisen. So aber müsse er bitten, es bei dem bisherigen Stande zu belassen, zumal der Kurfürst es selbst nicht begehre. Falls aber dennoch der Pfarrherr die alte Ordnung nicht einhalten werde, habe man zu ermessen, dass dennoch die Untertanen der Ganerben-Obrigkeit der Gebühr nach zu versehen seien.[21])

Gernand von Schwalbach blieb die Antwort nicht schuldig. In seinem Antwortschreiben verwahrte er sich zunächst dagegen, die Absicht gehabt zu haben, eine Neuerung einzuführen. Es seien aber genügende Beweise und Dokumente vorhanden, die bewiesen, dass Königstein nicht allein die Präsentation, sondern das vollkommene Jus der Kirche Nörings zuständig sei. Von jeher seien die Pfarrer Falkensteins von Königstein aus bestellt, konfirmiert und von dem königsteinischen Superintendenten examiniert worden. Der Pfarrer sei verpflichtet gewesen, die Konventen zu Königstein zu besuchen, die von hier gegebenen Kirchenordnungen zu halten und sich in irgend welchen

---

[19]) Reichskammer-Ger.-Akten.

[20]) Kgl. Kreisarch. Würzburg. Lade 399. Acta Einführung des neuen Calenders zu Nörings. — Schr. v. 28. 12. 1584. Bl. 1.

[21]) Ebd. Bl. 2.

Vorfällen an Königstein zu wenden; auch hätten ja die Kirchenbaumeister von jeher ihre Kirchenrechnungen in Königstein ablegen müssen, wie solches noch jetzt geschehe. Übrigens gehöre auch der Kurfürst von Mainz zur Ganerbschaft von wegen des königsteinischen Halsgerichts Dieffenwegen, zu welchem Falkenstein gehöre und einen Schöffen an dieses Gericht sende, sodass das kurmainzische Ansinnen nicht unberechtigt sei. Doch wolle man die Angelegenheit dem Kurfürsten vorbringen und was dieser befehle, wolle man beiderseitig befolgen. Allein Hartmut von Cronberg liess sich auf diese Schlussmeinung nicht ein. Er bestand darauf, dass die Mitganerben erst um die Einführung dieser Neuerung befragt werden müssten. Und so stellte dann Gernand von Schwalbach dem Kurfürsten die Angelegenheit zur Entscheidung vor.[22])

Hierauf wandte sich der Kurfürst jetzt selbst an Hartmut von Cronberg. In seinem Schreiben vom 14. Februar zählt er eingehend alle seine Rechte auf, die er über Falkenstein hat, betont besonders, dass ihm auch die hohe Obrigkeit über diesen Ort zustehe und fügt bezüglich des neuen Kalenders erklärend hinzu, dass dieser nicht etwa zur Beschwerung der Gewissen, sondern vielmehr zum gleichmässigen Verständnis und zur Erhaltung einer guten Polizei auch in Falkenstein eingeführt werden solle, da er allbereits in der ganzen Herrschaft Königstein publiziert und angenommen sei. Weil darum Kurmainz eine Beeinträchtigung der anderen den Ganerben zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten nicht suche, so hoffe er, dass man weiter keine Bedenken wegen der Einführung des neuen Kalenders trage und bitte, in Zukunft die Einwohner Falkensteins zur Haltung der Fest- und Feiertage nach dem neuen Kalender anzuhalten.[23])

Hartmut von Cronberg liess sich auch durch das Schreiben seines Herrn nicht einschüchtern. Er antwortete dem Kurfürsten unterm 23. Februar wieder, dass er zwar seinerseits nicht in Abrede stelle, dass die Inhaber der Grafschaft Königstein Mitganerben zu Falkenstein und Collatoren der Pfarrei Nörings gewesen und noch sein möchten, sofern von den Inhabern dieser Grafschaft das erstattet, was der Burgfrieden mit sich bringe. „Dass aber mehr gedachte Inhaber oder auch E. Churf. Gn. die hohe Obrigkeit zu Nörings haben solten, ist mir und andern Ganerben gantz frembdt zu vernehmen, vnd wirdt sich mit Grund nimmer befinden, vielweniger dass wir von Cronbergh (die hierin sonderlich interessiert) solches gestehen können.“ Wenn auch vorgegeben werde, dass Nörings eine Gerichtsperson an das Halsgericht Dieffenwegen habe schicken müssen, so sei dieses keineswegs mit Wissen und Willen der Ganerben erfolgt. Königstein habe niemals eine Obrigkeit über Nörings gehabt, wiewohl man versucht haben möge, eine solche zu erzwingen. Im Gegenteil, die Ganerben hätten stets die Obrigkeit gehabt und Gericht gehalten. Er selbst habe als Baumeister die Schultheissen und Schöffen angenommen und bestätigt, wie auch die Einwohner im Namen der Ganerben ihm Huldigung getan hätten. So hätten auch nachweislich sein Vater und Philipp von Staffel als Baumeister einen Missetäter in Nörings gefangen nehmen, nach

---

[22]) Ebd. Bl. 4.

[23]) Ebd. Bl. 8.

Cronberg führen und vor das dortige peinliche Halsgericht stellen lassen. Auf Bitten des Grafen Friedrich von Solms sei diesem allerdings das Leben geschenkt und er „vff ein starken vrpheden des Landes verwiessen worden.“ Was aber die Collatur betreffe, so sei damit noch nicht das Recht verbunden, in der Obrigkeit Anderer derartige ungewöhnliche Kirchenordnungen einzuführen. Im Namen der Ganerben und aller von Cronberg bitte er deshalb, die Kirchenordnung wie bisher bestehen zu lassen. „Dann E. Churf. Gn. gnst. zu ermessen, dass mir, Alss Baumeister, ohne vorwissen derer von Cronbergh vnd Anderer Ganerben, änderung einzugehen, nicht gebüren will, do ich doch sonsten vor mein person den reformirten Calender, ins werck gericht, am liebsten sehen wolte.“ [24])

Der Kurfürst sah sich durch dieses Schreiben veranlasst, nachzugeben. Er schrieb infolgedessen am 26. Februar an den Oberamtmann zu Königstein, dass er betreffs des neuen Kalenders noch einen Bericht von seinem Hofmeister Hartmut von Cronberg eingefordert habe. Da er nun keineswegs gemeint sei, den Ganerben Eintrag zu tun, so ziehe er seinen Befehl vom 1. mit dem Begehren zurück, die Änderung des Kalenders einzustellen und zur Zeit es noch bei dem alten verbleiben zu lassen. [25]) So endigte dieser kleine Streit, welcher unter den Einwohnern Falkensteins nicht geringe Unruhe hervorgerufen hatte, zugunsten derer von Cronberg. —

Bald nach diesem Vorkommnisse vertauschte der Pfarrer Meisner die Falkensteiner Pfarrei mit der besser dotierten in Kleinschwalbach. An seine Stelle trat der Pfarrer Erasmus Rauscher. Dieser war in der Pfalz im Amte gewesen und durch die Kalvinisten abgesetzt. Doch auch er blieb nicht lange, sondern begab sich nach wenigen Jahren in die Grafschaft Eisenberg.

Für kurze Zeit versah jetzt der Kaplan Philipp Henrici von Königstein aus neben seinem dortigen Kaplaneidienst den Pfarrdienst in Falkenstein; jedoch musste er wegen grossen Zeitmangels den Falkensteiner Dienst wieder abstellen. Nach ihm trat Wolfgang Pistorius in den Falkensteinischen Pfarrdienst; doch übernahm er nach nicht langer Zeit die Pfarrei in Weilbach, und sein Nachfolger wurde Wendelinus Junius. Dieser blieb bis anfangs des Jahres 1601 und übernahm alsdann die Pfarrei in Fischbach. Er hatte anfänglich in dem Pfarrhause zu Falkenstein gewohnt; da aber dasselbe sich in einem so schlechten Zustande befand, dass „dessen einfall stündlich zu befahren, dann auch wegen einer zu dero pfarr gehörigen jährlichen frucht und Heuzehendens einsamblung notdürftigen, doch mangelnden scheuern“, hatte er zum grossen Leidwesen der Falkensteiner seine Wohnung in Königstein genommen. Auf Veranlassung der königsteinischen Beamten war die Pfarrscheune und auch die Hälfte des Pfarrhauses niedergelegt und die Materialien waren von Königstein aus verkauft worden. Zum grössten Verdruss der Falkensteiner Einwohner hatte man auch noch am heiligen Osterabend (1601) „den Kerner“ bei der Kirche abreissen lassen. Bitter beschwerte sich die Gemeinde bei dem Oberamtmann Reinhard Brömbser von Rüdesheim wegen

[24]) Ebd. Bl. 9.
[25]) Ebd. Bl. 10.

eines solchen Vorgehens und verlangte, da Königstein sich die Collatur anmasse und somit auch die Verpflichtung habe, die Kirche und das Pfarrhaus im baulichen Zustande zu erhalten, den Wiederaufbau der Pfarrscheuer, die Wiederherstellung des Pfarrhauses und die Restituierung des „Kerners“. Sie verlangten, „dass hinfüro, wie zuvor, die prediger bey der Gemeind und an gebührendem orth sich ufenthalten, und wir in eussersten ohnversehentlichen nöthen unsere Zuflucht zu ihnen nehmen, und sie erlangen, auch der gnadenreichen gaben Gottes geniesen können, und so viel desto mehr, dieweil alles aus ermelten niedergelegten bawen erlöste geld, und ohne das anderer dem Kirchenbaw zustehender Vorrath uf Vielfaltiges anhalten niemanden aus unserer gemeinschafft umb gebührliche pension sondern nur allein den Königsteinischen vorgestrecket wird, Wir aber doch nichts doweniger dem pfarhern ein Haus zu bestellen und zu verzinssen genöthiget werden wollen, zu welchem end dan wir flehentlichen nochmals bitten, denselben Vorrath den allhie eingesessenen bedurfftigen gegen genugsambe Versicherung und gebührender pension erstattung vor andern vorzustrecken.“ [26])

Allein der Oberamtmann Reinhard Brömbser von Rüdesheim konnte dem Wunsche der Falkensteiner, wiewohl er es gern getan hätte, nicht nachkommen. Von der kurmainzischen Regierung war nämlich inzwischen bei dem Oberamte eine Verordnung eingegangen, nach welcher gerade in Kirchenbausachen die grösstmöglichste Enthaltsamkeit zur Pflicht gemacht wurde. Betreffs des Wohnsitzes des Pfarrers wurde jedoch den Falkensteinern in anderer Weise geholfen. Nach Abgang des Pfarrers Junius kehrte nämlich Erasmus Rauscher zum Falkensteiner Pfarrdienst zurück. Er hatte in Falkenstein ein eigenes Haus mit Hof und sonstigen liegenden Gütern und konnte deshalb trotz des Fehlens eines Pfarrhauses dort seinen Wohnsitz nehmen.

Erasmus Rauscher blieb auch dieses Mal nicht lange in Falkenstein. Im Juli des Jahres 1603 war in Königstein die katholische Lehre wieder eingeführt und die evangelischen Geistlichen und Lehrer waren ihres Amtes entsetzt worden.[27]) Es stand zu befürchten, dass Königstein als Collator dasselbe Geschick auch über Falkenstein verhängen werde. Rauscher legte deshalb bereits im März 1604 sein Amt nieder und begab sich nach Schleinberg zu den Herren von Krichingen, woselbst er für den dortigen Pfarrdienst angenommen wurde. Der von Königstein ausgewiesene Superintendent Michael Spangenberg, welcher einstweilen in Cronberg seinen Wohnsitz genommen hatte, bat jetzt den Oberamtmann Reinhard Brömbser von Rüdesheim als Collator, ihm den Pfarrdienst in Falkenstein so lange zu vergönnen, bis er anderweitig ein Unterkommen gefunden habe. Zwar verhielt sich der Oberamtmann anfangs ablehnend, mit dem Begründen, dass er damit, weil es geistliche Sachen seien, nichts zu tun habe; als jedoch sein Schwiegervater, der Burggraf zu Friedberg, Johann Eberhard von Cronberg, in herzlich fürbittender Weise für Spangenberg eintrat, willigte Brömbser ein, dass dieser

---

[26]) Reichsk.-Ger.-Akten. Kgl. Staatsarch. Wiesb. Schr. v. 18. 4. 1601.

[27]) Annalen Bd. 34. S. 350 ff.

einstweilen als Substitut die Pfarrei Falkenstein versehe.[28]) Am Ostertage des Jahres 1604 hielt er in Falkenstein seine erste Predigt, und nicht allein für die Falkensteiner, sondern auch für die Königsteiner, welche sich nicht zur Annahme der katholischen Lehre bewegen lassen wollten. Alle Sonntage kamen sie in Scharen hierher, um dem evangelischen Gottesdienst beizuwohnen, bis es ihnen schliesslich von Kurmainz bei hoher Strafe verboten wurde.

In Falkenstein lebte man um die evangelische Glaubenssache natürlich in banger Sorge. Würde Königstein als Collator nicht auch hier versuchen, die katholische Lehre einzuführen? Schon im März 1604 hatte der cronbergische Beamte Leonhard Dietrich in einem Schreiben an seinen Herrn, Johann Eberhard von Cronberg, seine Besorgnis zum Ausdruck gebracht. „Was dann von der Herrschaft Königstein der Collatur halben erfolgen werde“, so meint er in diesem Schreiben, „das wolle der lieb Gott zu Erhaltung seines göttlichen Worts pio sua clementia disponieren. Wenn es dem papistischen Pfarrherrn zu Königstein nachgehen sölle, sei eine Aenderung hoch zu befürchten. Doch wird man sich ex parte dominorum meorum, mit wehnig zu behelfen haben, des bei Kurf. Wolfg. höchstsel. Gedechtnis, als man den neuen Kalender in 1584 daselbst einführen wollte, unterthänigst der alte erhalten worden, und Gottlob noch da ist.“ Dietrich, dem es am Herzen lag, die Collaturverhältnisse der Herrschaft Königstein klar zu legen, hatte auch an den Amtmann von Höchst geschrieben, und dieser hatte auf ein Abkommen vom Jahre 1473 (samstag nach S. Mathaei Apostoli) verwiesen. Am 30. März sandte er eine Abschrift dieses Abkommens an Johann Eberhard zu Cronberg und bemerkte dabei: „Ist zwar seltsam anzusehen, dass die Herrschaft Königstein die Collatur und Kirchenrechnungen an sich gezogen, wie denn seit nahe vierzig Jahren Königstein dieselbe schon zum 9. Male bestellet, dass weil Königstein die Collatur gehabt, haben sie ein Stück an der Kirche abgebrochen, die Pfarrscheuer aus Baufälligkeit umbstellt, das Pfarrhaus niedergelegt, auch nicht wieder herstellen lassen, das auch dieser Zeit ein Pfarrherr daselbst ein eigen Haus haben oder sein Losament bestellen müssen.“ Dietrich's emsigen Nachforschungen gelang es aber nicht, Klarheit in die Collatur-Angelegenheit zu bringen, ein Punkt, der von jeher viele Streitigkeiten gezeitigt hatte und noch zeitigen sollte.[29])

Nicht minder war man auf kurmainzischer Seite hierüber im Unklaren. Am 5. Juni beauftragte der Kurfürst den Oberamtmann zu Königstein, mit Fleiss sich danach zu erkundigen, wem die Collatur in Falkenstein zugehörig, von wem der gewesene Prädikant zu Königstein (Michael Spangenberg) zum Pfarrherrn angenommen und verordnet sei, wie hoch sich sein Pfarr-Einkommen belaufe und was es sonst mit ihm für eine Angelegenheit habe. Der Oberamtmann beantwortete das Schreiben am 16. Juni in ausweichender Weise. Den Punkt betreffs Spangenberg's liess er ganz unerörtert und bezüglich der

---

[28]) Kgl. Kreisarch. Würzburg. Schr. M. Spangenbergs an Augustin von Staffel vom 15. 9. 1618, welchem auch die vorhergegangenen Nachrichten von den übrigen Pfarrern entnommen sind.

[29]) Kgl. Kreisarch. Würzburg. Lade 399. Beil. 12a, 12b.

Collatur schrieb er, nach etlichen Nachrichten sei wohl zu vermuten, dass die Herrschaft Königstein das jus praesentanti oder die Collatur habe, dass an Kirchengefällen früher weit mehr vorhanden gewesen, aber von der vorigen Herrschaft zur Zeit vorgegangener Religionsveränderung entweder hiervon welche gar veräussert oder zur Renterei eingezogen seien. Es würden sich hierüber aber wohl noch Nachrichten vorfinden.[30]) Der Kurfürst kam später darauf nicht wieder zurück.

Am 22. Juli hatte der Kurfürst befohlen, dass beim Fälligwerden der Pfarrgefälle an Zehnten und Anderen die Vorsehung getroffen werde, dass den Prädikanten in den noch nicht katholisierten Orten derartige Gefälle ohne ausdrücklichen Befehl nicht verabfolgt oder ihnen Früchte und Fütterung verkauft werde, bei unnachlässiger Strafe. Am 15./25. Juli war auch dem Pfarrer Spangenberg in Falkenstein durch die Renterei Königstein mitgeteilt worden, dass die Pfarreinkünfte einbehalten würden. Er teilte dieses dem Burggrafen Eberhard zu Cronberg mit und wies darauf hin, dass dieses Verbot sich auch auf diejenigen Falkensteiner Pfarreinkünfte erstrecken könnte, die von im Königsteiner Gebiete gelegenen Feldern erhoben würden. Da nun dadurch die Pfarreinkünfte auf ein Minimum herabgesetzt würden, er aber doch, wenn es ihm vergönnt würde, auf seinem Posten noch verbleiben möchte, bittet er um Hilfe und Rat, wie er sich in diesem Falle verhalten solle, damit er dasjenige, was ihm für seine Mühe und Arbeit gebühre, nach seiner Gelegenheit nützen und brauchen möge.[31])

Der Burggraf zögerte nicht, dieserhalb sofort an den Kurfürsten zu schreiben. Er wies darauf hin, dass des Kurfürsten Vorfahren weder an dem Exercitio religionis, noch an den Pfarrkompetenzen des in gemeinschaftlicher ganerbschaftlicher Obrigkeit gelegenen Ortes Falkenstein irgend welchen Eintrag getan hätten und bat deshalb als Ältester der Ganerbschaft, dass der Kurfürst die Verhältnisse der besagten Pfarrei in dem bisherigen ruhigen Herkommen belassen möge.[32]) Eine Antwort erfolgte nicht; doch konnte der Kanzleirat Illhausen zu Königstein dem Pfarrer Spangenberg zu seiner und der ganzen Gemeinde Beruhigung die vertrauliche Mitteilung machen, dass wegen Falkenstein speziell kein Befehl ergangen sei.[33]) Die Gemeinde Falkenstein wurde auch tatsächlich nicht behelligt, weder mit Entziehung der Pfarreinkünfte, noch mit Versuchen, die katholische Lehre dort einzuführen.

Spangenberg versah bis anfangs des Jahres 1605 den Gottesdienst in Falkenstein. Am heil. Dreikönigstage (6. Januar) hielt er seine letzte Predigt, um alsdann die Pfarrei Merzhausen zu übernehmen.

Nach Spangenbergs Fortgang bewarb sich David Georgi um diese Pfarrstelle. Er war $13\frac{1}{2}$ Jahre Schullehrer in Königstein gewesen und hatte schon häufig vertretungsweise den Gottesdienst in Falkenstein versehen. Als in Königstein die Religionsumwandlung vorgenommen wurde, ward er seines Amtes

---

[30]) Kgl. Kreisarch. Würzburg. Acta Reformationis Catholicae Konigstein.

[31]) Ebd. Lade 399. Beil. 12d. Schr. v. 17./27. Juli 1604.

[32]) Ebd. Schr. v. 18./28. Juli 1604.

[33]) Ebd. Schr. Dietrichs an den Burggrafen v. 20./30. Juli 1604.

als Lehrer entsetzt. 1604 wurde er, da er nicht konvertieren wollte, aus Königstein ausgewiesen. Am 26. Januar 1605 wandte er sich in einem Schreiben wegen dieser Pfarrstelle, die doch wieder mit einer Person, „so deren orthsüblichen religion zugethan," besetzt werden sollte, an den Oberamtmann, der doch zweifelsohne zur Zeit noch Kollator sei, diesen bittend, ihm die Stelle zu übertragen.[34]) Solches geschah; doch nur ein Jahr blieb er in Falkenstein, um alsdann dem Pfarr- und Schuldienst für immer Valet zu sagen. Wir treffen ihn in späteren Jahren als Stadtschreiber von Oberursel wieder.[35])

Von 1605 ab wurde die Pfarrei Falkenstein mit der Kaplanei zu Cronberg vereinigt. Ob Georgi schon den Kaplaneidienst dort mit versah, ist nicht bekannt. Jedenfalls hat er aber dort gewohnt; denn die Kirchenrechnung Falkensteins von 1605 weist in einem Ausgabeposten darauf hin, nämlich: „III fl. Vnserm Prediger von Cronbergk hausszinss allhier geben, weil die Pfarrbew abgebrochen, ist dem vorigen Pfarrherr zu Nörings, so daselbsten gewohnet, also bewilliget worden, biss so lang die Newe Pfarrwohnung wieder auferbawet."[36]) Der erste Cronbergische Kaplan war Johannes Cratinus; er betitelte sich als „Pfarrherr zu Nörings und Kaplan zu Cronberg". Cratinus verblieb bis 1613 im Amte. Schon längere Zeit sehr leidend, starb er am 1. März dieses Jahres zu Cronberg.

Nach einer vierwöchentlichen Vakanz, während welcher Zeit der Falkensteiner Gottesdienst durch den Pfarrer Joes Obenhin von Cronberg versehen wurde, kam der Pfarrer Theobaldus Pistorius an diese Stelle. Er war vorher in der Herrschaft Eppstein im Amte gewesen, woselbst er aber wohl sehr unter den calvinistischen Einflüssen zu leiden hatte; denn er bekennt selbst: „Hab demselben meinem lieben Gott noch darzu gedancket, dass er mich von den Calvinischen Geistern der Herrschaft Epstein erlöset hat, welche mir alles leyd gethan und meine Seel von Tag zu Tag gequälet haben, der fromme Gott bezahle es zu tausend mal, ja in dieser und zukünfftigen Welt, allen so mir räth und förderlich gewesen."[37])

In den Jahren 1610 bis 1616 wurden an und in der Kirche zu Falkenstein viele Bauarbeiten vorgenommen, die die ohnehin schon schwache Kirchenkasse weit über deren Kräfte in Anspruch nahmen. Der Kirchenbaumeister Henrich Rüel sah sich deshalb 1616 veranlasst, in dieser Rechnung zu vermerken: „Nachdem des bawens in der Kirchen zu Nörings Zeit dieses bawmeisters Verwaltung so viel worden, dass er noch beneben seinem zwölfjährigen Bawmeisterlohn noch 20 fl. bej andern ufborgen müssen, so noch ohnbezahlt, zugeschweigen, was er noch sonsten seines aigenen geldts beschwehrlichen beigesetzt, weil ihm auch viel zienssе hinderstendig, so ihm nicht gelieffert werden wöllen, die er dannoch zur Innam setzen müssen, dass bitt er umb Handtbietung alles seines aussstandes befriedigung."[38])

---

[34]) Ebd. Bl. 40.

[35]) Ebd. Schr. David Georgi's an Adam von Staffel v. 23. Nov. 1618.

[36]) Kgl. Staatsarch. Wiesbaden. Kirchenrechn.

[37]) Kgl. Kreisarch. Würzburg. L. 397. — Schr. Th. Pistorius an den Amtmann zu Cronberg v. 10. Okt. 1622.

[38]) Kgl. Staatsarch. Wiesb. Falkenst. Kirchenrechn.

II.

Am 8. Oktober 1617 starb Johann Eberhard von Cronberg, Burggraf zu Friedberg. Er war der letzte des Flügelstammes. Nach dessen Ableben nahm Hermann I. von Cronberg, vom Kronenstamme, ebenfalls evangelisch, von der Herrschaft Cronberg Besitz, und zwar für sich als Agnat und für seine Frau Anna Sidonie Brömser als Enkelin und Erbin des Burggrafen. Diese Besitznahme gereichte dem Kurfürsten von Mainz zum grössten Verdruss, da er die Herrschaft lieber seinem jungen katholischen Vetter, dem Oberst Adam Philipp zugewandt hätte. Ein heftiger Briefwechsel entwickelte sich zwischen beiden Parteien, ohne dass aber damit eine Änderung herbeigeführt worden wäre. Hermann nahm von allen Untertanen die Huldigungen ein, ohne sich weiter an die Einsprüche seines grossen Oheims zu kehren. In Falkenstein erfolgte die Huldigung im September 1618.

Hatte der zu Falkenstein als Mitganerbe sitzende Heinrich Augustin von Staffel der Huldigung des evangelischen Cronbergers ärgerlich zugesehen, so wuchs sein Ärger noch mehr, als er von diesem energisch aufgefordert wurde, nun endlich seinen rückständigen Zehnten für die Kirche in Falkenstein zu entrichten. Die von Staffel hatten von jeher die Cronberger mit missgünstigen Augen angesehen und deren Mitganerbschaft stets unangenehm empfunden. Augustin von Staffel glaubte jetzt den Zeitpunkt gekommen, den Cronbergern die Rechte über die Falkensteiner Kirche streitig zu machen, und wenn möglich, sie gänzlich aus der Ganerbschaft herauszudrängen. Dieses schien ihm das einzige Mittel, um der katholischen Kirche in Falkenstein freie Bahn zu machen. Mit grossem Eifer war er bemüht, dafür Beweise zu erbringen, dass die von Cronberg sich der Pfarrbesetzung in Falkenstein unberechtigter Weise angemasst hätten, und dass die Collatur lediglich dem Erzbistum Mainz zustehe. So schrieb er auch u. a. an den Superintendenten Spangenberg in Merzhausen, welcher sein Schreiben am 15. September 1618 beantwortete. Er zählte zunächst alle ihm bekannte Geistliche auf, die vor ihm in Falkenstein amtiert hatten und sagte zum Schlusse, dass seines Wissens alle diese Herren nicht bei Cronberg um diesen Pfarrdienst nachgesucht hätten, sondern stets bei dem Oberamtmann der Herrschaft Königstein, welche Herrschaft immer das Jus patronatus innegehabt. Allenfalls hätten sich die Geistlichen bei denen von Cronberg, als Mitganerben, vorgestellt und um deren Schutz und Genehmigung nachgesucht. Auch der Stadtschreiber David Georgi zu Oberursel beantwortete die Staffel'sche Anfrage in ähnlicher Weise.[39]) Nur Pfarrer Andreas Meisner in Niederhöchstadt umging den Kern der Anfrage und bemerkte, er möge sich mit dieser Sache nicht vermengen, damit er sich „die Cronberger Junckern nicht zu ohnfrieden mache".[40])

Mit diesen und noch anderen Beweismitteln ausgerüstet, legte von Staffel in einem ausführlichen Schreiben an den Kurfürsten die Pfarrverhältnisse

[39]) Kgl. Kreisarch. Würzb. L. 399. Schr. v. 23/11. 1618.

[40]) Ebd. Schr. vom 28./11. 1618.

Falkensteins dar und suchte nun nachzuweisen, dass Cronberg sich der Pfarre Falkenstein zu unrecht angemasst habe. Seines christlich katholischen Gewissens halber sei es ihm ausserdem beschwerlich, den von seinen Gütern in Falkenstein fallenden Kirchenzehnten nach Cronberg zu geben, weil er sonst selbst dazu beitragen würde, nicht allein durch die Unterstützung der lutherischen Lehre der christlichen katholischen Kirche Abbruch zu tun, sondern auch dazu, dass der Kurfürst von seinen Rechten an Falkenstein abgedrängt werden solle.[41])

Kurfürst Schweikard nahm die Angelegenheit allerdings sofort auf, und da die Registratur in Mainz bezw. Aschaffenburg hierfür keine Anhaltspunkte bot, wurde die Registratur in Königstein aufgefordert, nachzusuchen, ob und welche Archivalien sich dort befänden, welche die Pfarrei Nörings beträfen, und ob namentlich aus denselben ersichtlich sei, dass der Herrschaft Königstein das jus patronatus von Alters her zugestanden habe.[42]) Am 3. März 1619 beantwortete der Registrator Hugo Hoffmann das kurfürstliche Schreiben. Er hatte wenig gefunden und dieses fügte er abschriftlich bei. Er bemerkte aber, dass sich die hauptsächlichsten Kirchenakten bereits in der kurfürstlichen Kanzlei befinden müssten; denn wie aus einem Schreiben des verstorbenen Kanzleirats Illhausen hervorgehe, habe dieser solche am 2. August 1606 eingesandt.

Die inzwischen ausgebrochenen Kriegsunruhen, die sich auch auf das Kurfürstentum Mainz und das gesamte Taunusgebiet ausdehnen sollten, verhinderten jedoch den Kurfürsten einstweilen, die Falkensteiner Angelegenheit weiter zu verfolgen. Erst 1623 nahm er dieselbe wieder auf.

Inzwischen war in der Pfarrbedienung zu Falkenstein ein Wechsel eingetreten. Der Pfarrer Theobaldus Pistorius, welcher seit 1613 die Pfarrei Falkenstein versehen hatte, wurde anstelle des verstorbenen Pfarrers Heuer nach Eschborn berufen, zu welcher Pfarrei noch die Filialen Steinbach und Niederhöchstadt gehörten. An seine Stelle trat der Diakonus M. Johannes Gereuhm, und zwar am 3. November 1623. Beide waren wegen der Falkensteiner Pfarrbesoldung in einen kleinen Streit geraten, der aber bald beigelegt wurde.[43])

Bei einem im Juni 1623 zu Frankfurt abgehaltenen Familientage derer von Cronberg kam u. a. auch die Falkensteiner Angelegenheit zur Sprache. Von dem kurmainzischen Rat Fleischbein wurden Dokumente vorgelegt, welche den Nachweis zu erbringen hatten, dass die Herrschaft Königstein die Kollatur der Pfarrei Falkenstein in früheren Zeiten immer besessen hatte, und zugleich wurde mitgeteilt, dass der Kurfürst entschlossen sei, von diesem Rechte für die Zukunft wieder Gebrauch zu machen. Die von Cronberg, evangelischer Linie, welche sich mit ihrem Beweismaterial nicht versehen hatten, antworteten dem Kurfürsten schriftlich. Am 13. Juli erklärten sie ihm, dass nicht nur seit 1604, sondern schon seit dritthalb hundert Jahren, und zwar seit 1375 die Pfarrei Nörings durch einen Altaristen und Kaplan von Cronberg versehen worden sei. Ferner habe anno 1473 schon die Bestimmung bestanden, dass

[41]) Ebd. Schr. v. 10. 12. 1618.

[42]) Schr. v. 21. 12. 1618.

[43]) Kgl. Staatsarch. Wiesbaden.

die Kirchenbaumeister zu Nörings ohne Vorwissen und Bewilligung der Cronberger nichts hätten bauen und verausgaben dürfen. Als dann Graf Ludwig zu Stolberg-Königstein in die Ganerbschaft gekommen, sei ihm als höheren Standesgenossen die Kollatur überlassen (honoris ergo), weshalb auch die Kirchenrechnungen von Königstein abgehört worden seien. Sie könnten aus allem diesen nichts anderes schliessen, dass die Pfarrbestellung nur ihnen allein zukäme, zumal die Cronberger Stämme in der Ganerbschaft stets den Vorrang gehabt hätten.

Wie dem nun auch sei, so führen sie weiter aus, wollen sie dem Kurfürsten und dessen Erzstift gegenüber diesen Standpunkt nicht behaupten. Der jetzige Pfarrer zu Nörings sei ja nicht allein in ihrem, sondern auch im Namen des Kurfürsten als Stammesgenossen der Gemeinde präsentiert worden. Würde der Kaplan zu Nörings nicht länger zu dulden sein, so werde er natürlich bei dem Stamme um anderweitigen Unterhalt nachsuchen, wodurch die Kirchenkasse, die gegenwärtig an und für sich schon recht schwach beschaffen sei, sehr beschwert werde. Sie leben daher der Hoffnung, der Kurfürst werde die Präsentation eines anderen Pfarrers sobald nicht vornehmen, sondern den jetzigen Pfarrer, so lange er lebt und an der Kirche zu Cronberg bedient ist, bei der Pfarre Nörings und deren geringen Kompetenz verbleiben lassen. Umsomehr erhoffen sie dieses, damit der von Staffel, welcher bei der letzten Konferenz zu Frankfurt die Ganerbschaft erhalten, dem Cronbergischen Geschlechte eine solche Änderung nicht verächtlich auslegen könne, „welcher darob albereits viel unzeitliches gloryrens und ruhmens machet“.[44])

Allein, der Kurfürst ging hierauf nicht ein, sondern überwies die Angelegenheit an seine Räte zur weiteren Untersuchung. Alsbald referierte auch der Lizentiat Fleischbein dem Kurfürsten, dass die Cronberger mit ihren schwachen Beweismitteln ihren Standpunkt nicht würden behaupten können. Sie sowohl, wie der von Staffel müssten dem Kurfürsten mit der Besetzung der Pfarrei Nörings freie Hand lassen. Der von Staffel habe übrigens dem zukünftigen katholischen Pfarrer zu Falkenstein den Pfarrzehnten zu liefern, dieses habe er auch für den Fall versprochen, wenn der Kurfürst die Pfarrei besetze.

Am 21. August wurde der Siegler der mainzischen Regierung benachrichtigt, dass der Kurfürst gewillt sei, den Ort Nörings, der sonst den adeligen Geschlechtern von Cronberg und von Staffel zustehe, zu reformieren und mit einem katholischen Geistlichen zu versehen. Es wird ihm deshalb aufgetragen, zu prüfen, ob die Pfarrei mit erklecklichen Einkünften versehen ist, oder ob dieselbe besser, wie von Alters her, durch den Pfarrherrn oder Kaplan von Königstein gegen Empfang der Pfarrgefälle bestellt werden kann, ohne aber damit dem Gottesdienst in Königstein zu schaden.

Eine dieserhalb an den Pfarrer Johannes Wolfgang Orth in Königstein gerichtete Anfrage wurde von diesem dahin beantwortet, dass die Pfarrgefälle jährlich sich etwa auf 50 Malter Frucht, ohne den Fruchtzehnten be-

[44]) Kgl. Kreisarch. Würzburg. Lade 399. St. 18.

liefen. Daneben habe die Pfarrei im Dorfe noch den kleinen Zehnten an Federvieh und Gartengewächs zu beziehen und soviel Wiesenwachs, um zwei Kühe ernähren zu können. Das Pfarrhaus sei aber gänzlich zerfallen und nichts weiter davon vorhanden, als der blosse Boden und Hausgrund. Zu dem Punkte betr. die Versehung der Pfarrei Falkenstein durch Königstein verhielt sich Orth ablehnend. Er meinte, dass solches nur unter Beschwerden und in unfruchtbarer Weise geschehen könne, weil in Königstein an zwei Orten, im Schloss und in der Pfarrkirche, zu gleicher Zeit der Gottesdienst abgehalten werde und bald darauf des Nachmittags die Kinderlehre, Salve und Vesper vorgenommen würden.[45]) Der Siegler Petrus Renartus machte deshalb den Vorschlag, bei diesem sorgfältig vorzunehmenden Reformationswesen eine besondere Persönlichkeit von ruhiger und eifriger Natur mit diesem Posten zu betrauen. Wenn der von Staffel und die von Cronberg veranlasst würden, zu den geringen Pfarreinkünften einen Zuschuss zu geben, auch eine etwa ledige Wohnung zur Verfügung zu stellen, so würde sich auch schon jemand zu diesem Posten finden.[46])

Allein, die ganze Angelegenheit bot doch mehr Schwierigkeiten, als man vermutete. Am meisten Hindernisse wurden dem Kurfürsten entgegengesetzt durch die Stämme von Cronberg selbst, die streng lutherisch, absolut keine Neigung empfanden, von ihrer Richtung auch nur um ein geringes abzuweichen. Dass sich hierdurch die Gegensätze zwischen beiden Parteien aufs äusserste verschärften, ist selbstverständlich. Hinzu kam noch, dass der Kurfürst bestrebt war, auch in Cronberg die lutherische Lehre abzuschaffen und dafür die katholische einzuführen. Um aber dieses durchführen zu können, musste er zu einem anderen Mittel greifen. Er erwirkte sich nämlich durch seinen Vetter Adam Philipp unterm 2. April 1626 in Wien ein kaiserliches Befehlsschreiben, nach welchem die evangelischen Mitglieder des Stammes aufgefordert wurden, zur katholischen Kirche überzutreten. Zugleich wurde ihnen anbefohlen, auch bei ihren Untertanen zur Annahme der katholischen Lehre hinzuwirken, „berührte Reformation ins Werk zu setzen und dieselbe unverzüglich vorzunehmen", unter Androhung einer „geziemenden unnachlässlichen Bestrafung" im Falle einer Widersetzung. Es erfolgte zwar hierauf ein erregter Briefwechsel zwischen den Stämmen von Cronberg und dem Kurfürsten, auch Beschwerdeschriften seitens der Cronberger Bürgerschaft ergingen an den letzteren, aber es fruchtete nichts. Unter dem Schutze des selbst erwirkten kaiserlichen Befehls konnte sich der Kurfürst den Anschein geben, als sei er zu diesem Schritte von dem Kaiser gedrängt. Am 20. Mai 1626 erliess er von Aschaffenburg aus ein strenges Mandat, die Prädikanten binnen vier Wochen auszutreiben, da sie von der ordinierten Obrigkeit keine Gewalt erlangt hätten und den schuldigen Gottesdienst nicht verrichten könnten.

Wenngleich die Herren von Cronberg auch nicht zu bewegen waren, zur katholischen Kirche überzutreten, so mussten sie es aber doch geschehen lassen,

---

[45]) Kgl. Kreisarch. Würzb. Lade 399. Bl. 22. Schr. v. 13. 9. 1623.

[46]) Schr. v. 16. 9. 1623.

dass die evangelische Geistlichkeit abgesetzt wurde und an deren Stelle die Jesuiten traten, um die katholische Lehre zu verkünden.[47])

Mit Cronberg fiel auch für Falkenstein der evangelische Gottesdienst fort. Wie dort suchten auch hier die Jesuiten und Patres mit allem Eifer ihr Bekehrungswerk durchzusetzen, wiewohl wenig Fruchtbarliches aus ihrem Bemühen entsprang.

Der Pfarrer Johannes Gereuhm hatte einstweilen eine Anstellung in Eppstein gefunden[48]); jedoch war dort sein Aufenthalt nicht von langer Dauer. 1628 finden wir ihn schon wieder in Cronberg. —

Die von Kurmainz betriebene Umwandlung der Pfarrverhältnisse in Falkenstein nahm nun, wenn auch langsam, ihren Fortgang. Auf eine nochmalige Anfrage der kurfürstlichen Regierung bezüglich der Pfarrversehung in Falkenstein durch die Pfarrei Königstein machte der Oberamtmann Rudolf Sparr von Greiffenberg den Vorschlag, der geringen Pfarr-Kompetenz wegen die Falkensteiner Einwohner anzuweisen, alle Sonn- und Feiertage den Gottesdienst in der Pfarrkirche zu Königstein zu besuchen. Es sei so viel weniger zu besorgen, dass dieser „hochnotwendigen Reformation“ noch mehr Hindernisse durch die Cronberger entgegengesetzt würden.[49]) Mit diesem Vorschlage scheint man allerdings nicht zufrieden gewesen zu sein, eine Antwort erfolgte hierauf nicht. Dagegen war es ausdrücklicher Wunsch des Kurfürsten, dass der Gottesdienst in Falkenstein selbst, und zwar etwa durch den Königsteiner Kaplan versehen werde. Am 14. Januar 1628 schrieb daher der Kurfürst an den Domdechanten Friedrich von Sickingen, nachdem dieserhalb ein langer, unfruchtbarer Briefwechsel stattgefunden hatte, „Alss hettet Ihr demnegsten, wo nötig mit Zuthun vnsers Pfarrherrs zu Königstein vff ein hierzu qualificirtes subject vnd catholischen Priester bedacht zu sein, denselben der orts zue Nörings dem Herkommen gemess gepürlich praesentiren, vorstellen und installiren zu lassen etc.“

Da nun aber einmal wegen der geringen Pfarreinkünfte ein eigener Pfarrer nicht nach Falkenstein gesetzt werden konnte, so hielt es von Sickingen für ratsam und dem Sinne des Kurfürsten entsprechend, wenn dem Königsteiner Pfarrer trotz seiner Bedenken anbefohlen werde, in Falkenstein den Gottesdienst mit zu versehen. Besonders hatte er hierbei auch die Herstellung der Collatur in das frühere Verhältnis im Auge. Damit den Cronbergern in Zukunft die Gelegenheit genommen werde, sich auf ein hergebrachtes Recht zu berufen, sollte diesen Herren klargelegt werden, dass die Herrschaft Königstein denn doch ein weit grösseres und älteres Recht an der Collatur habe, als die von Cronberg. In diesem Sinne schrieb von Sickingen an den Oberamtmann und fügte hinzu, dass er unverzüglich die Verordnung erlassen wolle, dass der Pfarrer von Königstein zu Nörings installiert und der Gemeinde als

---

[47]) Vgl. v. Ompteda, Die von Cronberg und ihr Herrensitz.

[48]) Am 16. 11. 1626 teilt der Landgraf von Hessen dieses dem Mitinhaber von Eppstein, dem Kurfürsten von Mainz, einem Vergleich von 1603 entsprechend mit. Kgl. Kreisarch. Würzb.

[49]) Kgl. Kreisarch. Würzburg. Lade 399. Schr. v. 12. 11. 1626.

Seelsorger und Pfarrer vorgestellt werde, dem sie allen gehörigen Respekt und christliche Folge in guten Unterweisungen zu leisten hätten.[50])

Der Oberamtmann traf nunmehr sofort alle Anordnungen, um so bald als irgend angängig, die Umwandlung der kirchlichen Verhältnisse zu vollziehen. Er setzte den ganerblichen Schultheissen zu Nörings von dem Vorhaben mit dem Befehl in Kenntnis, sich am 5. März mit der ganzen Gemeinde einheimisch zu halten und der Präsentation und Einführung des katholischen Pfarrers von Königstein beizuwohnen. Als Johann Schweikard von Cronberg dieses erfuhr, schrieb er sofort an den Oberamtmann. Seit undenklichen Jahren sei die Pfarre Nörings durch den Kaplan von Cronberg ohne irgend welche Einrede versehen worden, so führte er aus, woraus er doch nur schliessen könne, dass das Jus conferendi dieser Pfarre ihnen, denen von Cronberg, zustehe. Er bittet deshalb den Oberamtmann, mit der angezeigten Präsentation noch eine kleine Weile anzustehen und sie, die von Cronberg, „unerhört so geschwind nicht zu deposidiren." Sollte er aber von dem Oberamt Bericht empfangen und ihm urkundlich nachgewiesen werden, dass die Collatur nach Königstein gehöre, sei er durchaus nicht gewillt, sich dawider zu setzen.[51])

Der Oberamtmann antwortete unverzüglich, den gewünschten Nachweis erbringend und zugleich bittend, nunmehr ihn an der Vollziehung des ihm aufgetragenen Befehls nicht weiter zu behindern und die Untertanen zu Nörings anzuweisen, sich am nächstkünftigen Sonntag — den 12. März — um 9 Uhr in der Kirche zu Nörings einzufinden, um daselbst das Weitere zu vernehmen.[52]) Johann Schweikard von Cronberg erwiderte nun hierauf, dass er keinen Zweifel daran trage, dass der Bericht auf Wahrheit beruhe und wolle deshalb dem Kurfürsten an dessen Rechten und Befugnissen nicht im geringsten hinderlich sein. Er gab sich aber der Hoffnung hin, dass der Kurfürst durch die Pfarrbestellung ihnen, denen von Cronberg und den übrigen Ganerben an der zu Nörings habenden Jurisdiction auch noch etwas zu entziehen nicht gewillt sei. „Habe derowegen den Schulthessen vff Nörings anbevollen, dass Er die Unterthanen uff begerte Zeit zur praesentation bescheiden soll, des Verhoffens, der bruder es bey solcher praesentation bewenden vnd den vnderthanen weiter nichts zumuthen werde, vndt hatt der bruder den Schulthessen zu Nörings nic zuverdencken, das er ohne meinen beuelch die Kirch nit geöffnet hat." [53]) Dass man aber mainzischerseits von den Untertanen mehr verlangen werde, als nur der Präsentation des Pfarrers beizuwohnen, geht schon aus einem Vorschlag hervor, den der Oberamtmann dem Domdechanten von Sickingen machte; er meinte nämlich: „Es mögte diess werck nicht wenig facilitiren, wann dem Pfarrherrn zu Cronberg ernstlich anbeuollen würde Sich der Pfarr Nörings mit Kindtauffen oder andern actibus parochialibus im geringsten nicht anzunehmen, Sondern den allhiesigen Pfarrherrn damit ruhig gewehren zu

[50]) Schr. v. 14. 2. 1628.
[51]) Schr. v. 29 2. 1628.
[52]) Schr. v. 7. 3. 1628.
[53]) Schr. v. 9. 3. 1628.

lassen. Dürffte sonsten propter defectum Jurisdictionis allerhand Scandale vndt gefährliche nullitas geben." [54]) Am 15. März 1628 konnte der Oberamtmann Sparr nach Mainz berichten, dass am 12. März „ohne eintzige Contradition deren von Cronbergk Gott lob“ die Einführung des neuen Pfarrers in Falkenstein stattgefunden habe. Leider fehlt über diese vorgenommene Handlung das Protokoll, so dass ich mir versagen muss, hierauf näher einzugehen.

Eine Unterbrechung in der katholischen Religionsübung trat für mehrere Jahre ein, als 1631 das Kurfürstentum Mainz durch die Schweden besetzt und die Grafschaft Königstein durch den König von Schweden an das Haus Stolberg wieder zurückgegeben wurde.

Graf Heinrich Volrath zu Stolberg-Königstein liess es sich angelegen sein, soweit wie angängig, in den Ortschaften der Grafschaft wieder evangelische Geistliche anzustellen, ohne aber durch ein Verbot oder einen Druck die katholische Lehre zu beseitigen. Freilich hatten die meisten katholischen Geistlichen aus Furcht vor den Schweden ihre Gemeinden verlassen, weshalb die evangelischen Geistlichen um so emsiger sich ihres Amtes annahmen. [55])

Graf Heinrich Volrath fand in dem Herrn Schweikardt von und zu Cronberg einen treuen Helfershelfer bei der Wiedereinführung der evangelischen Lehre in der Grafschaft Königstein. Schweikard hatte sich wegen Wiedereinführung der evangelischen Lehre in Cronberg und den dazu gehörigen Dörfern mit Erfolg an den König Gustav Adolf von Schweden gewandt. Und jetzt wollte er nun auch dem Grafen Volrath nach Kräften behilflich sein, damit auch in der Grafschaft Königstein die evangelische Lehre wieder festen Fuss fasste. So stellte er dem Grafen für diesen Zweck sofort seinen Pfarrer Johannes Gereuhm zur Verfügung, welcher von Volrath gern angenommen und zum Hofprediger ernannt wurde. Bezüglich der Falkensteiner Kirchenverhältnisse wurden durch Schweikard von Cronberg ebenfalls sofort Schritte angebahnt. In einem längeren Schreiben schildert er dem Grafen zunächst die bisherigen Kirchenverhältnisse zu Falkenstein und bringt seine Freude darüber zum Ausdruck, dass nunmehr „durch die gnad gottes vndt Beystandt der Königl. Mayt. zu Schweden, das reine Evangelium zu Cronberg (dem Allmechtigen seye lob vnnd dankh, der Wolle vnss auch gnedig darbey erhalten) Wiederumb eingeführt ist.“ Alsdann bittet er, die Pfarrei Nörings wieder einem Kaplan von Cronberg zuzuwenden, nicht etwa in der Meinung, als ob sie, die von Cronberg einige Jus oder Praetension darauf hätten, vielmehr erkennen sie ihn, den Grafen, als des Orts hohe Obrigkeit und als rechten Collatoren der Kirche an. Der Kaplan werde zuerst dem Grafen präsentiert und könne auf dessen Wunsch auch vorher examiniert werden. Er selbst ist bereit, dem Grafen einen Revers zu übergeben, dass die etwa geschehene Bewilligung an den hergebrachten Kollaturrechten keineswegs jetzt, noch in Zukunft nachteilig sein solle. Der in Betracht kommende Kaplan, welcher auf Befürwortung Gereuhm's angenommen sei, sei mit Anweisung versehen, „dass zuvorderst dass

[54]) Schr. v. 7. 3. 1628.

[55]) Annalen Bd. XXXIV, S. 374 ff.

Wort Gottes rein vndt lauter gepredigt, die heilige Sacramenta nach Christi Ordtnung administrirt vndt die Pfarrkinder an ihrer Seel vndt Seeligkeit erbauet werden sollen".[56])

Auch hierin willigte Graf Volrath gern und es wurde der Kaplan Johann Balthasar Plaustrasius zum Pfarrer für Nörings angenommen. Am 23. Juli 1632 stellte er dem Grafen Volrath seinen Revers aus, welchen er als „Pfarrer zu Nörings vndt Capellan zu Cronbergk" unterzeichnete.[57])

Allein, dieser Zustand war nicht von langer Dauer; denn nach der Schlacht bei Nördlingen und dem darauf folgenden raschen Niedergang der schwedischen Macht erhielten die Kaiserlichen wieder die Oberhand. Bald hatten sie ihre früheren Positionen im Taunusgebiet wieder eingenommen, und mit ihnen waren zugleich die Patres zurückgekehrt. Im Frühjahr 1635 wurden Cronberg und Falkenstein durch die kaiserlichen Truppen besetzt. Am 27. Juni 1637 hatte man ein Reskript des Kaisers Ferdinand III. an Kurmainz herausgebracht, „dass der lutherische Pfarrer in Cronberg wieder abgeschafft und das Exercitium Religionis Catholicae abermahlen eingeführt werden solle". Ein katholischer Geistlicher wurde bald darauf der Gemeinde Cronberg, nicht ohne deren heftigsten Widerspruch, präsentiert, und somit fiel auch die evangelische Lehre für Falkenstein wieder fort. Zwar verwandte sich der Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt im Jahre 1638 in nachdrücklichster Weise bei dem Kaiser für die Cronberger Sache; aber in Wien zog man die Angelegenheit in die grösstmöglichste Länge. Erst mit dem Münsterschen Frieden sollte wenigstens für Cronberg eine Wendung der Dinge eintreten, während man die Versuche, auch in Falkenstein die evangelische Lehre wieder einzuführen, als gescheitert betrachten musste.

Am 8. März 1649 war im Auftrage des „Kompositionstages zu Nürnberg" ein landgräflich hessischer und ein pfälzischer Kommissar in Cronberg erschienen, um auf Grundlage des für den Besitzstand angenommenen Normaljahres dort die Jesuiten ihrer bisherigen Position zu entsetzen. Dieses geschah nicht ohne deren Widerstand; doch mussten sie schliesslich nachgeben und mit gegebener Hand Treue zusagen, „künftig nichts mehr in der Kirche und am Pfarrhaus zu fördern." Am 11. März 1649 wurde hierauf die evangelische Geistlichkeit wieder eingeführt.

„D. 1. (11.) Martij geschahe eine Danksagungs-Predigt in der Stadt Kirchen von dem Stadtpfarrer, und wurde im Eingang ihrer fürstl. Gnaden unterthänig gedancket, dass dieselbe sich der bedrengten Kirchen so gnädig angenommen, und ihnen die Kirchen wieder geöffnet hatte. Nach gehaltener Predigt wurden zwey Studiosii, deren einer M. Johann Tobias Weller zum Pfarrer zu Eschborn, der andere Cornelius Minor zum Diacono von Cronberg und Pfarrer zu Nörings ordiniert, empfingen auch sobald das heilige Abendmahl."[58]) —

Am 5./15. April 1649 zeigten die beiden Cronberger Hartmuth (XVIII, Ibischer Linie) und Johann Daniel ihr Vorhaben, in Falkenstein den evan-

---

[56]) Kreisarchiv Würzburg, Lade 399, Bl. 43/44. Schr. v. 22. 6. 1632.

[57]) Anlage 3.

[58]) Extractus Relationis des Fürstlich-Hessen-Darmstädtischen Raths Johann Helwig Sinolt gen. Schütz etc. d. d. 5. Martij 1649 (Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden).

gelischen Gottesdienst wieder einzuführen, dem Kurfürsten von Mainz an. Sie führten aus, dass sie sich in ihrem ganerblichen, unter ihrer Jurisdiction stehenden Dörflein Nörings eines Kirchleins bedienten, welches zwar auf kurmainzischen Boden gelegen sei[59]), aber seit undenklichen Zeiten, bekanntlich mehr als 200 Jahre, durch einen Kaplan von Cronberg bedient worden, bis ihnen 1626 die Kirche „abgestrickt" und von Königstein bestellt worden sei. Auf Grund des münsterischen Friedensschlusses baten sie nun, die Verordnung ergehen zu lassen, dass besagtes Kirchlein den Untertanen zu Nörings für ihren Gottesdienst wieder eingeräumt und dem Kaplan zu Cronberg, welcher solchen versehen solle, die dazu gehörigen geringen Gefälle wieder verabfolgt würden.[60]) Auf eine an den Oberamtmann zu Königstein ergangene Anfrage seitens der kurfürstlichen Regierung, berichtete Dietrich von Rosenbach am 8. Juni 1649, nachdem er zunächst denen von Cronberg jeden rechtlichen Anspruch auf die Kirche zu Nörings abstritt, dass er dieserhalb mit dem Cronberg zu Iben schon habe prozedieren müssen. Bezüglich der Pfarrgefälle meinte er, dass, wenn diese der Königsteiner Pfarrei entzogen würden, der dortige Pfarrer sich schwer würde halten können. Zudem habe der Cronberger Kaplan sich verlauten lassen, dass er mit seiner Kaplanei und Schule in Cronberg schon soviel zu tun habe, dass er schwerlich noch die Pfarrei Falkenstein mit versehen könne. Es scheine demnach, dass es den Cronbergern nur um die Kirchengefälle zu tun sei und man beabsichtige, die Falkensteiner Einwohner demnächst zu der Pfarrei Cronberg zu bringen.[61])

[59]) Diese Annahme wurde in einem späteren Schreiben von Cronberg als irrtümlich bezeichnet.

[60]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, Lade 399.

[61]) Ebd. Interessant ist auch ein Schreiben des Pfarrers Jacob Krafft von Königstein, welches dieser am 25. Juni an den Oberamtmann in dieser Angelegenheit ergehen liess. Dasselbe hat folgenden Wortlaut: „Hochwohl Edelgeborner Gestrenger grsg. Hochgeehrter Herr Ober Amtmann etc. Ew. Gestr. ist ohne mein dienstliches erinnern grosg. bekandt, Welcher gestalt die Pfarr Falckenstein deren Jus Patronatus et Episcopale, Je vnnd allwege den possessoribus des Hauses Königstein vndisputirlich zugehört, Vnnd die Verwaltung, biss vff die im ihar 1606 dies orths beschehene reformation, bey deren man zweifels ohne weylandt Ihre Churf. Gndn. Johann Schweickardten Hochseligsten andenckens alss Mitt Gan Erben zue Cronbergh, zue complacentz, dieselbe einem Caplan zue Jetzermeltem Cronbergh, conniuendo Veberlasen (: Von hieraus versehen ;) auch circa 1626 wiederumb in solchen stand gesetzet, Vnnd dem damahligen Pfarhern alhie, Herr Johann Wolff Orthen zue bedienen, gegen einweisung der Jährlichen gefäll vffgetragen worden. Welchem dann Ich vnwürdiger in anno 1636 gefolget, vnnd nebenst hiesiger, auch diese Falcksteiner Pfarr pro posse et nosse verwaltet, Vnnd biss dahero von derselbigen, wiewohl wenigen gefällen, weill solche mehrern theils Vnter den Stücken vnnd Geschütz hiesiger Vestungh vff Königsteinischem territorio erhoben worden, Vnnd daher vmb souielmehr conseruirt blieben, dahingegen hisige Pfarr Intraten vom Land fast mitt einander in Rückstandt gerathen, meine beste Nahrung gehabt, ohne dieselbige auch mich alhier zumahl nitt hette aussbringen können;

Nach deme aber nunmehr der Lengst disiderirte friedensschluss dergestalt erfolget, dass in Ecclesiasticis alless in den Standt, wie sich eins vnnd anders anno 1624 den 1ten January befunden, gesetzt werden solle, So vernehme ich eusserlich, Ob solten bey Ihrer Churf. Gn. die von Cronbergh zue Yben (: nachdeme Sie zuuorn den Vnderthanen zue Nörings bey 20 fl. straf verbotten, in die Falckensteiner Kirchen, zue meinen Predigen nit mehr zue kommen; Auch ein Catholisch weib, so von hieraus daselbst hin gezogen, vmb deswillen, dass Sie Ihr

Während der Kurfürst die Falkensteiner Pfarrverhältnisse noch weiter untersuchen liess, um „alss dan befundenen dingen nach mit mehrem grundt darin verfahren zu können", liessen die von Cronberg keine Zeit verstreichen und nahmen, ohne die mainzische Antwort abzuwarten, von der Kirche Besitz. Am 5. Juli (26. Juni alten Kalenders) liessen sie von dem Pfarrer zu Königstein die Schlüssel zur Falkensteiner Kirche abfordern, deren Herausgabe er jedoch verweigerte, mit der Begründung, dass er solches ohne Befehl des Domkustoren nicht könne. Die Cronberger liessen sich hierdurch von ihrem Vorhaben jedoch nicht abhalten. Unter dem Schutze eines hessischen Soldaten-Commandos liessen sie durch einen von Cronberg mitgebrachten Schlosser das Kirchentürschloss abreissen und verschafften sich auf diese Weise den Eingang zu der Kirche. Der Kaplan Minor wurde nunmehr in Gegenwart der Einwohner Falkensteins und verschiedener evangelischer Geistlicher in sein Amt eingeführt und hielt alsdann seine Antrittspredigt.[62]) Es war aber auch zugleich seine letzte Predigt. Der Oberamtmann hatte über den Vorfall sofort an die Regierung berichtet und um Verhaltungsmassregeln gebeten. Diese

---

Kindt allhie catholisch tauffen lasen, bestraffen wollen:) vmb die restitution vnnd wieder einräumung des Kirchleins zue mehrged. Falckenstein ex eo capite Vnderthänigst angehalten haben;

Ob mihr nun wohl, weill die Verwalttung in besagtem 1624. Jahr obangeregter maasen, annoch bey Cronbergh bestanden, nitt geziemen will, deswegen einig Ziel oder maas zugeben, So habe Jedoch allein dieses E. Gestr. vnterdienstlich zue erinnern, nitt vorbey geköndt, dass, wofern nicht diese wenige Falckensteinische Intraden, die fast vor hiesigen Pforthen gefallen, entzogen werden sollten hisige Pfarr bey deren Jetziger Zeit zumahl schlechten Competentz lenger zue bedienen, noch mich darbey nur nach bloser ohnentberlicher notturft ausszubringen, nit getraue; E. Gestr. hiemit vnterdienstlich ersuchend, Sie geruhen bey Ihrer churf. Gn. vnsserem gsten. Herrn, nach dero Wohlvermögenheit, die sach dahin vermitteln, dass weill ohne das der Jetzige Lutterische Caplan zue Cronbergh nebenst der Caplanei vnnd Schuel, auch diese Pfarr, seinem aigenen andeuten nach schwerlich wird bedienen können, es were dann, Welches aber I. C. Gn. meines erachtenss vast nachtheilig were, dass die Pfarrkinder nacher Cronbergh gezogen werden wollten, es entweder allerdings in Jetzigem standt gelasen, oder aber da In, wider alle Zuversicht, einige enderung, dissfalss vorgehen söltte, zum wenigsten die Jenige Intraden, so vff Königsteinischer Bottmässigkeit, allernegst am hiesigen Flecken, gefallen, zue desto besserem meinem Vnnd meiner künfftigen successorn hiesiger pfarr zugewendet bleiben mögen. Inn mehrer reifflicher consideration, dergleichen in I. C. Kellerey Epstein gleichfalss beschiht, In deme I. F. G. von Hessen Darmbstatt die gefäll auss dero landt, welche sonst allwege zue der Pfar Brembthal, die der Lutterische Predicant von Epstein hiebevor versehen, gehörth, aber Weil vndt seyther die Herschafft Königstein reformirt, vnnd dem Catholischen Priester zue Fischbach auch die Brembthaler zu bedienen gst. anbefohlen worden, es ebenmässig alsso halten, Vnnd dem Fischbacher nichts mehr folgen lasen; Sondern dem Epsteiner Prädicanten die gefäll, einen weg alss den anderen einraumen vnnd zuwenden; dannenhero es auch, meines dafürhaltens, an diesem orth, nit weniger vleissig zue obseruiren vnd zuezulasen; Solches wie es zue conservation der allein Seligmachenden Catholischen Religion dienet; Alsso wirdt der Allmächtige Gott E. Gestr. es zeitlich vnd ewig vergelten vnnd dieselbe thue Ich damit Göttlicher bewahrung trewlich befehlen. Königstein, den 25. Juny 1649.

Ew. Gestr. vnd V. vnderdienstlicher
Jacobus Krafft parochus in Königstein
Et Falckestein pro tempore indign.

[62]) Bericht des Oberamtmanns v. Rosenbach vom 5. 7. 1649. Kgl. Kreisarchiv Würzburg, Lade 399.

schrieb nun sofort an die von Cronberg und verbat sich nachdrücklichst „solche ohnverantwortliche violentz“. Dem Oberamtmann aber befahl die Regierung, einer solchen Gebietsverletzung mit allen zulässigen Gegenmitteln entgegen zu treten, die gehabte und noch habende Position, wie es sich am besten machen lasse, zu behaupten. Sollte sich dann vielleicht jemand von den Cronberger Untertanen an der in churfürstlicher Botmässigkeit gelegenen Kirche ferner vergreifen, der sei sofort in loco delicti handfest zu machen und nach Königstein zu bringen.

Die Cronberger kamen aber nicht wieder; anscheinend hatten sie erfahren, was ihnen bevorstand. Am 15. Juli berichtete der Oberamtmann in einem Postscriptum dennoch: „Nach schliessung dieses (Schreibens) werde ich mit bestand berichtet, dass die von Cronberg zu Yben in ermeltem Cronbergk ahngelangt, vnd austrücklich resolvirt seien, das Kirchlein hienwiederumb mit gewalt hinweg zu nehmen, vmb desswillen Ich also baldt eine zimbliche starke Mannschaft praeveniendo hingeschickt vndt selbige vff den Kirchhoff etliche stundt logiren lasen, welche aber, weil sie das geringste nit vermerket, gleich jetzo wieder zurückkommen, inmittelst gleichwohl vernehme ich, dass sie zue gewaltsamen recuperation noch einen andern weg intentionirt seyen, Ob sie nun bey nacht, oder tag desfals etwas tentiren werden, stehet zu vernehmen, Vnd bin ich nochmals in omnem eventum ferneren Verhaltens befelch gewertig, zumahl man bey nacht, ehe man es innen werden könnte, etwas vorgehen solte, oder auch von Cronbergh, da sie schon bey tag kämen, einige Schwedische Völker, so ihnen gleichwohl nit zutrauen will, an sich hencken möchten.“ — Die kurfürstlichen Räte schienen aber in dieser Angelegenheit nicht selbständig handeln zu wollen, vielmehr sandten sie den ganzen Schriftwechsel dem in Würzburg weilenden Kurfürsten zu, diesen um seine Willensmeinung bittend.[63]) Der Kurfürst beauftragte hierauf den Oberamtmann zu Königstein und den Amtmann zu Steinheim, zur Vermeidung besorgender Weitläufigkeiten sich zu denen von Cronberg zu begeben und zu versuchen, auf dem Vergleichswege die Angelegenheit aus der Welt zu schaffen. Er ermahnte aber beide, die kurmainzischen Gerechtsame recht wohl zu beachten und den Cronbergern nichts weiter einzuräumen, als was ihnen kraft des Friedensschlusses zustehe, diesem gedenke er keineswegs zuwider zu handeln.[64]) Ein Vergleich kam jedoch nicht zu Stande.

Inzwischen hatte auch von Staffel in den Kampf gegen die von Cronberg eingegriffen. Schon ausgangs Mai 1649 hatte Gerhard Adam von Staffel sich schwer beklagend an den Grafen zu Nassau-Saarbrücken gewandt, dass die Cronberger sich in Falkenstein eigenmächtige Eingriffe erlauben, sich nicht allein des Dorfes anmassen, sondern auch einen eigenen Pfarrherrn, „so nimmer erhört worden“, einsetzen wollen. Er hielt es im Interesse Nassaus für dringend notwendig, dass die Cronberger durch die nassauische Regierung nachdrücklichst von einem solchen Vorgehen abgehalten würden.[65]) An die kurmainzische

---

[63]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg. Schr. d. d. Aschaffenburg v. 19. 7. 1649.
[64]) Ebd. Schr. Würzburg, den 31. 7. 1649.
[65]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, XVII. 1. Falkenstein Nr. 5.

Regierung hatte er in ähnlicher Weise geschrieben, nur dass er hier deren Interessen in den Vordergrund brachte.

Am 26. Juni (alten Kalenders) hatte nun Staffels Diener, Adam Schrodt, ersterem nach Ballenstein, wo er sich aufhielt, berichtet, dass, während er nach Sulzbach gewesen sei, die Cronberger die Kirche eingenommen hätten. Er hatte dann noch erzählt, dass die Bauern, die es mit Cronberg hielten, auf ihn sehr verbittert seien. Der Grund sei lediglich darin zu suchen, dass er gesagt habe, der Ort Falkenstein gehöre den Grafen von Idstein. Die Bauern hätten deshalb von Cronberg den Befehl erhalten, „ihn mit Hebeln oder Axen tot zu schlagen,“ wo sie seiner habhaft würden. Schon am 23. Juni, als er gerade in Frankfurt gewesen, hätten sie versucht, sein Haus zu stürmen und ihn abzutun.[66]) Er verschwieg aber, dass die Verbitterung durch die Repressalien, die er bisher auf die Einwohner Falkensteins ausgeübt hatte, und durch sein ständiges Entgegenarbeiten gegen die Bestrebungen der Evangelischen entstanden war. Gerhard Adam von Staffel sandte dieses Schreiben sogleich an den nassauischen Lehnhof, um zu erreichen, dass den Cronbergern ihr Vorgehen strengstens untersagt werde. Es erfolgte aber hierauf keine Antwort.

Als aber Schrodt jetzt erfuhr, dass die zwischen Cronberg und Kurmainz angebahnten Vergleichsverhandlungen vielleicht doch noch zum Abschluss und die Cronberger in den Wiederbesitz der Kirche kommen könnten, schrieb er dieses unverzüglich seinem Herrn. Er befürchtet, dass die Cronberger den von Staffel aus dem Lehen verdrängen wollen, welches dieser von dem Grafen zu Idstein inne hat. „Die Kirch in Nassauer Terminey und Bezerk und Verlehens Gerechtigkeit,“ gehört zum Hause Falkenstein und zu dem Dorfe Nörings. Und wenn die Cronberger die Kirche haben, so haben sie auch das Dorf, wodurch natürlich sein Herr der Lehensgerechtigkeit verlustig gehen könnte. Man möge daher auf den Kurfürsten einwirken, dass dieser sich der Sache der Cronberger nicht annehme, sondern sie an den Grafen zu Idstein verweise.[67])

In ähnlicher Weise schrieb auch der Staffelische Amtsschreiber Franciscus Bauch an den Grafen Johannes zu Idstein. Nur fügte er noch den Hinweis hinzu, dass die von Cronberg damit auch nassauisches Eigentum an sich zögen. Wenn auch Nassau auf diese Klageschriften nicht weiter einging, so war aber Kurmainz für die Staffelischen Schriften empfänglicher. Hier wurde vorerst erreicht, dass die Vergleichsverhandlungen mit Cronberg abgebrochen wurden.

Am 22. März 1650 hatten noch die beiden mit den Vergleichs-Verhandlungen Beauftragten, Oberamtmann Dietrich von Rosenbach und Philipp Erwin von Schönborn, über den Stand der Sache berichtet und dem Kurfürsten folgenden Vorschlag gemacht: Da der Pfarrer von Königstein sich habe verlauten lassen, dass, falls ihm die Falkensteiner Gefälle entzogen würden, er bei den königsteinischen Kirchengefällen allein nicht bestehen könne, so wäre bei einer

[66]) Ebd.

[67]) Ebd. Schr. v. 4. 3. 1650.

unverhofften Abtretung der Pfarrei Falkenstein dahin zu wirken, dass deren Einkünfte, soweit sie auf königsteinischem Gebiet fielen, dieser Pfarre einverleibt bleiben möchten. Den Cronbergern könnte alsdann angedeutet werden, dass die Pfarrei Falkenstein dem Friedensschluss entsprechend mit einem dem Kurfürsten vorher zu präsentierenden evangelischen Geistlichen zwar besetzt werden könnte, „aber zu erhaltung Ew. Churf. Gn. gerechtsamb nit eben dem Caplan zu Cronbergk vffzutragen, wordurch Sie dan zweiffelsohne lieber vff dieselbige wenige gefälle verzeichen".[68]) Am 1. April schrieb jedoch Dietrich von Rosenbach an den Kurfürsten, dass der Bevollmächtigte des Adam von Staffel bei ihm gewesen sei und dringend darum gebeten habe, denen von Cronberg und den Herren zu Idstein als Lehnsherren des Ortes an der Kirche keinerlei Rechte einzuräumen. Die von Cronberg würden sonst ungezweifelt damit zum Nachteil des Lehnsherren und der Vasallen auch die Jurisdiction über das Dörflein Nörings und über die streitige Kirche um so mehr zu behaupten wissen. Da sich auch der von Staffel habe vernehmen lassen, dass die Einwohner Falkensteins derjenigen Religion zugetan sein müssten, welcher der Besitzer angehöre, die Grafen von Nassau aber einen eigenen Pfarrer zu Falkenstein nicht erhalten könnten, so sei er dafür, die Unterhandlungen zu manutenieren. Zweifelsohne würde Nassau die Pfarre auch lieber dem Kurfürsten, als denen von Cronberg überlassen. Auch die kurfürstlichen Räte machten jetzt dem Kurfürsten den Vorschlag, weil „nit allein zwischen den von Cronberg vndt Staffel, sondern auch den Herrn Graven zu Nassaw selbsten, wegen der Lehenschafft vber Falckenstein vnd Nörings verschiedene Differentien vnd strittigkeiten sich enthalten, Ihre in besagtem Falckenstein zu Nörings habende Pfarr gerechtigkeit lediglich zu manuteniren, alss in andere frembde strittigkeiten sich einzumischen".[69]) Hierauf ordnete der Kurfürst nun natürlich den Abbruch der weiteren Verhandlungen an.

Wenngleich von Staffel auch bewirkt hatte, dass die Verhandlungen mit denen von Cronberg gescheitert waren, so konnte er aber, was er am meisten erstrebte, nämlich diese gänzlich aus der Ganerbschaft herauszudrängen, nicht erreichen. Als von Staffel noch weitere Hetzschriften an den Grafen zu Idstein richtete und dieser schliesslich sich von Cronberg Aufklärung erforderte, antwortete Hartmut von Cronberg am 10. September 1650, „Ihro hochgräfl. Gnaden mögten sich durch dieses Menschen zancksüchtigen Gesuch, der nichts mehrers gesucht, als die Religion an diesem Ort zu vertilgen", nicht irre führen lassen. Er lebe der Hoffnung, der Graf werde sein Bestes einwenden, da er wisse, wie das Haus Cronberg sich der Religion in Falkenstein angelegen sein lasse.[70]) Nassau hatte übrigens die Intrigen des von Staffel schon längst durchschaut und legte deshalb auch seinen späteren Schriften keinen Wert mehr bei.

Hartmut von Cronberg wandte sich wegen Zurückgabe der Kirche in Falkenstein jetzt an das Exekutions-Komitee zu Nürnberg. Am 12. Oktober 1650

---

[68]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, L. 399, St. 68.

[69]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, L. 399, St. 63 bis 65.

[70]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, XVIII. 1. Falkenstein Nr. 5.

wurde dort seine Eingabe vorgelegt, und er erlangte wirklich, dass unter anderen Cronberger Angelegenheiten auch die Falkensteiner von einer Kommission untersucht wurde. Am 7./17. Juli 1651 teilte ihm die Kommission mit, dass am 27. August alten Kalenders wegen seiner Eingabe Verhandlung in Mainz angesetzt sei. Hartmut teilte dies sofort dem Landgrafen von Hessen mit und bat zugleich um dessen Hilfe und Förderung in der Angelegenheit.

Mit der Erledigung der Cronberger Eingaben war Kurmainz und die Stadt Frankfurt a. M. beauftragt worden. Am 16./26. Oktober 1651 wurden die Verhandlungen eröffnet, die nicht allein die Kirchenverhältnisse in Falkenstein, sondern auch diejenigen zu Niederhöchstadt zum Gegenstande hatten, und ausserdem bestehende Streitigkeiten zwischen denen von Cronberg evangelischer und denen katholischer Linie.

Betreffs Falkenstein's kam man bei diesen Verhandlungen zu dem Resultat, dass die dortige Kirche man denen von Cronberg, mithin den Evangelischen zusprechen müsse, und man brachte die Hoffnung zum Ausdruck, dass der Kurfürst, wiewohl selbst in diesem Punkte interessiert, bei seiner rühmlichst bekannten Friedensbegier nicht allein gern in die Rückgabe der Kirche willigen, sondern auch die Anstellung von evangelischen Geistlichen und die Zustellung sämtlicher zu der Kirche gehörigen Gefälle verordnen werde.[71])

Allein der Kurfürst dachte anders. Er erklärte, Mainz sei in diesem Punkte zu sehr interessiert und dass dieser daher „einer formlich ausgewürkter und auf diese Special Punkten der Pfarr Nörings gerichteten Commission, oder alio Judici Ordine überwiesen werden möge.“ Zwar wandten sich Johann Daniel und Hartmut von Cronberg in einem besonderen Memorial dieserhalb nochmals an den Kurfürsten, sie erhielten aber den gleichen Bescheid. So hatte die eingesetzte Kommission betreff's Falkensteins für die von Cronberg nichts ausgewirkt. Verfrüht war es daher auch von der Cronberger Gemeinde gehandelt, dass sie für die in Aussicht stehende Rückgabe der Falkensteiner Kirche schon ein Kapital von 200 fl. aufgenommen hatte.[72])

Cronberg ruhte allerdings nicht. Immer und immer wieder suchte man von dieser Seite bei dem Kurfürsten vorstellig zu werden. Der Kurfürst antwortete schliesslich, nochmals darauf hinweisend, dass er die Falkensteiner Angelegenheit, als seine eigene Sache, nicht vertreten, übrigens den Cronbergern nichts geständig sein könne, dass sie sich deshalb nunmehr zur Ruhe begeben und ihn mit diesem Punkte nicht weiter behelligen möchten. Sollten sie aber nichtsdestoweniger vermeinen, ein Recht an der streitigen Kirche zu haben, so gebe er ihnen anheim, nach Anleitung und Ausweis des Instrumenti pacis und des Nürnberger Haupt-Exekutions-Rezesses anderweitige unparteiische Kommissionäre sich zu erbitten und diesen ihre Sache vorzutragen. Mainz werde aber gleichfalls seine Rechte, und zwar dergestalt nachweisen, dass es wie bisher, auch hinfort unverrückt bei denselben verbleiben werde.[73])

---

[71]) Stadtarchiv Frankfurt a. M., M. 96, D. 18, Nr. 1.

[72]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, Rel. des Geh. Rats Kremer v. 1773.

[73]) Ebd. XVII 1. Falkenstein Nr. 5.

Trotz dieser entschieden ablehnenden Antwort schrieben die beiden Cronberger, Hartmut und Johann Daniel unterm 4./14. September nochmals an den Kurfürsten; aber der Kurfürst antwortete nicht wieder. Die ganze Angelegenheit, die den Cronbergern viele Unkosten verursacht hatte, durfte für sie als verloren betrachtet werden, zumal auch die Stadt Frankfurt, welche ganz besonders für die Rückgabe der Kirche Falkensteins an Cronberg eingetreten war, sich jetzt etwas reserviert verhielt, wohl, um es mit dem mächtigeren Nachbarn nicht zu verderben.

In solchem Dilemma sitzend, wandte sich der Pfarrer Johannes Gereuhm an den idsteinischen Superintendenten Martin Erytropel Er teilte diesem den bisherigen Verlauf der Angelegenheit mit und meinte, dass, wenn dem Grafen Johann an der Erhaltung der evangelischen Lehre in Falkenstein viel gelegen sei, so müsse dieser wohl dazu zu bewegen sein, dieserhalb sowohl ein Schreiben an den Kurfürsten, als auch an den Oberamtmann zu Königstein zu richten. Jedenfalls werde er viel eher etwas erreichen, als die Junkern von Cronberg. Erytropel scheint auch gleich seinem Herrn die Angelegenheit vorgetragen zu haben; denn am 12. Juli 1654 liess der Graf Johann durch seine Räte bei denen von Cronberg anfragen, wie es um die Rückgabe der Kirche bestellt sei, weshalb dieses noch nicht geschehen sei oder was man dagegen einzuwenden habe.

Hartmut von Cronberg erwiderte hierauf, dass der Kurfürst sich ihm gegenüber sowohl, wie seinem Bruder bereit erklärt habe, die Rückgabe der Kirche dem Friedensschlusse entsprechend vor sich gehen zu lassen; jedoch sei dieses jedesmal durch die Beamten in Königstein hintertrieben worden. Als dann der Kurfürst als Kommissar neben der Stadt Frankfurt in den Cronberger Angelegenheiten mitgewirkt, habe er der beständigen Hoffnung gelebt, seiner, des Kurfürsten, früheren Erklärung gemäss ohne weiteres Einwilligung in die Rückgabe der Kirche zu finden. Statt dessen habe aber der Kurfürst Bedenken getragen, weil er wohl nicht gegen sich selbst habe sprechen wollen, vielleicht auch, dass er von seinen Beamten zu seiner Gegen-Stellungnahme überredet worden sei. Derselbe habe ihm daher vorgeschlagen, die Angelegenheit vor eine andere Kommission zu bringen. Zum Schluss bat Hartmut, der Graf möge als Lehnsherr für die Erhaltung des Hoheitsrechtes und für die Restitutionssache Falkensteins auf dem bevorstehenden Deputationstage zu Frankfurt nachdrücklichst eintreten.[74])

Schon am 3. August teilten die nassauischen Räte Hartmut von Cronberg mit, dass der Graf bereit sei, in der Restitutionssache Nörings auf dem bevorstehenden Reichs-Deputationstage vorstellig zu werden. Die Tagung dieser Deputation aber verzog sich noch bis zum Jahre 1656, und am 22. Mai dieses Jahres konnte Nassau erst die Falkensteiner Sache einbringen. Allein, das eingebrachte Memorial hatte das gleiche Geschick, wie fast alle von den evangelischen Ständen bei dieser Deputation eingebrachten Klagen, nämlich, es blieb unerörtert liegen. Im Jahre 1661 ging die Deputation unverrichteter

[74]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, XVIII. 1. Falkenstein Nr. 5. — Schr. v. 29. 7. 1654.

Dinge wieder auseinander, und die Kirche Falkensteins blieb in den Händen der Katholiken.

Die Evangelischen besuchten von jetzt ab den Gottesdienst in Cronberg. Hieran wurden sie durch Kurmainz freilich noch nicht verhindert; aber es wurden ihnen sonstige erschwerende Einschränkungen auferlegt. So hatte u. a. Kurmainz jetzt auch den Kirchhof Falkensteins als Privateigentum der katholischen Kirche erklärt; allerdings sollte den Evangelischen die Vergünstigung zuteil werden, auch ihre Toten dort zu bestatten, wenn sie dieserhalb vorher in Königstein nachsuchten. Dem evangelischen Geistlichen von Cronberg war zwar gestattet, die Leiche zu begleiten; jedoch durfte er den Kirchhof nicht betreten.[75])

Wie es um den Besuch des katholischen Gottesdienstes seitens der Falkensteinischen Einwohner bestellt war, entnehmen wir aus einem Verantwortungsschreiben des Pfarrers Arnoldus Essem von Königstein aus dem Jahre 1664, in welchem er, verschiedene durch Adam von Staffel gegen ihn vorgebrachten Verdächtigungen zurückweisend, u. a. sagt: „Endlich wegen meiner Kirchenverwaltung: dass ich die vier zehn tage alda die Dinien nit halte, ist zuvorderst keine Obligation, zweytenss wan schon zum Virteljahr einmahl komme, dhan will niemandt in die Kirch, ohnangesehen, dass heurigst jahr vnderschiedlich daselbst mess gelesen auch processionirt worden.“ — Essem war, was erläuternd noch bemerkt werden mag, mit dem von Staffel wegen seiner rückständigen Falkensteiner Zehnten in einen heftigen Streit geraten. Letzterer hatte, wie es ja auch früher schon geschehen, unter allerlei Ausflüchten dem Pfarrer einen Teil des Zehnten vorenthalten, und als dieser in energischer Weise zur Lieferung des rückständigen Zehnten gedrängt, hatte er ihn in hämischer Weise bei der kurfürstlichen Regierung verdächtigt, um damit eine Befreiung von dem rückständigen Zehnten zu erzielen, es gelang ihm aber nicht.[76])

Übrigens war die Mitganerbschaft des von Staffel nicht mehr von langer Dauer. Durch sein stets aufsässiges Verhalten hatte er nicht allein Nassau, sondern jetzt auch Kurmainz gegen sich eingenommen. Er mochte dieses auch wohl selbst einsehen und suchte nun, sich auf vorteilhafte Weise von der Ganerbschaft loszulösen. Schon 1659 hatte er versucht, seinen Anteil an letzteres zu verkaufen; 1660 hatte er solchen Kurmainz wieder zum Kauf angeboten, jedoch ohne Erfolg. 1678 trat er dieserhalb mit dem Freiherrn Adolf Karl von Bettendorff in Unterhandlung, welche auch recht bald zu einem günstigen Abschluss für ihn führte. Nassau erkannte diesen Lehenswechsel sofort an, und der Lehnhof liess dem von Staffel am 22. Februar 1679 durch einen be-

[75]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, Relation des General-Vicariats zu Mainz: „Als am 5. Februar 1661 Caspar Heilmann zu Nöring gestorben und bestallet mit Gesang und Geläute durch den lutherischen Praedicanten und Schul Meister begraben zu werden, so ist solches durch den von Chur Mainz abgeschickten Amtsschreiber verhindert, und nur gestattet worden, dass der Praedicant und Schulmeister hinter der Leiche als erbettene Freunde hergegangen, und zwar für das mal auch in Gegenwart des Cronbergischen Kellers zu Cronberg, weniger nicht, mit dem Befehl, dass sie wegen derley Vergünstigungen erst bey dem Ober Amt Königstein anfragen sollten, sonsten man sie gefänglich abführen würde.“

[76]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, L. 399.

sonderen Gesandten mitteilen, dass man gewillt sei, das von ihm inne habende Lehen einzuziehen.

Aber auch die von Cronberg baten um die nassauische Zustimmung, ihren Lehensanteil an den Freiherrn von Bettendorff verkäuflich abtreten zu dürfen. In ihrem Schreiben vom 13. September 1678 an den Grafen Ludwig zu Nassau erklären die beiden Cronberger, Hartmut und Johann Nicolaus, dass von Bettendorff sie um die Abtretung des Lehens ersucht habe, und da sie von Falkenstein doch nicht die geringste Nutzniessung hätten, so wären sie nicht abgeneigt, dem Wunsche Bettendorffs nachzukommen. Nassau war auch hiermit einverstanden, und laut Lehnbrief vom 18. Januar 1681 wurde dem Freiherrn Adolf Karl von Bettendorff das Schloss Neufalkenstein nebst allem Zubehör „zu einem rechten Mannleben“ übertragen.[77])

III.

Der Freiherr Johann Adolf Karl von Bettendorff war der Sohn des 1636 bis 1638 genannten Obristlieutenants und Kommandanten von Königstein und der Maria Margaretha von Cronberg. Die Familie von Bettendorff war katholisch und gehörte dem fränkischen Uradel an. Johann Adolf Karl, der sich von jetzt ab auch „Herr zu Falkenstein“ nannte, war kurmainzischer Geheimer Rat, Oberamtmann zu Königstein, Ritterhauptmann der mittelrheinischen Ritterschaft und Burggraf zu Friedberg.

Es wollte ihm nicht gelingen, sich die Liebe seiner neuen, fast durchweg evangelischen Untertanen zu erwerben. Misstrauen gegen den katholischen Herrn einerseits und die in allen Teilen straffer gehaltene Handhabung der Untertanen, wie auch schliesslich deren grössere Belastung mit Abgaben, liessen bei diesen ein zuversichtliches Vertrauen nicht aufkommen. Sie, die an Cronberg bisher nur geringe Geld- und Hühnerzinsen geliefert hatten, wurden jetzt noch ausser den üblichen, mit Antritt der neuen Herrschaft erhöhten herrschaftlichen Abgaben der Rittertruhe in Friedberg schatzungspflichtig gemacht. Unter dem Vorwande, dass sie zur baulichen Instandhaltung des Schlosses Dienste zu leisten hätten, wurden sie allmählich zu Leibeigenen herabgedrückt, während sie früher Frohnden kaum dem Namen nach gekannt hatten.

Für die Evangelischen stand in kirchlicher Beziehung erst recht nichts zu erwarten. Der Herr von Bettendorff durfte als kurmainzischer Rat und Oberamtmann der mainzischen Regierung gegenüber den Evangelischen von ihren früheren und jetzt wieder von ihnen beanspruchten Rechten nicht das Geringste einräumen, wenn er auch gern gewollt hätte. Er musste sich vielmehr angelegen sein lassen, die katholische Lehre in diesem Orte nach Kräften zu fördern und solches ist auch geschehen. Die Klagen der Evangelischen, die immer und immer wieder laut wurden, verhallten fruchtlos. Wenn auch durch die Verwandten des von Bettendorff, die von Cronberg, bewirkt wurde, dass so manche, von Mainz gegen die Evangelischen gerichtete Verordnung nicht, oder doch weniger nachdrücklich zur Ausführung gelangte, so war damit in

[77]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden.

der allgemeinen Lage dieser Religionsgemeinschaft nicht viel gebessert. Nur das eine war durch die von Cronberg erreicht, nämlich, dass den Evangelischen zeitweise die Mitbenutzung der Kirche, so namentlich bei Trauungen, Taufen u. s. w., gestattet wurde. Bemerkt mag hier noch werden, dass nach einer unkontrollierbaren Angabe im Jahre 1688 die Kirche durch die Franzosen zum grössten Teil zerstört sein soll.

Johann Adolf Karl von Bettendorff starb am 15. Dezember 1705. Der als Erbe des Vaters eintretende Lothar Karl von Bettendorff übernahm ebenfalls die Verwaltung der Herrschaft Königstein, wurde im Laufe der Zeit zum Geheimen Rat und zum Hofmarschall befördert. Er war ein eifriger Anhänger der katholischen Kirche und suchte nach Kräften diese Religion unter den Evangelischen Falkensteins zu fördern, wenngleich dieses auch nur unter Druck und Einschränkungen aller Art geschehen konnte.

Als man 1720 mit dem Plan umging, die alte baufällige Kirche auf der Burg niederzureissen und dafür eine neue Kirche zu erbauen, kam es dieserhalb zwischen dem Herrn von Bettendorff und dem evangelischen Teil der Einwohner Falkensteins zu einem lebhaften Streit. Während von Bettendorff und die katholischen Einwohner des Ortes den Kirchenbau im Dorfe selbst ausgeführt wissen wollten, stimmten die Evangelischen dafür, dass die auf der Burg befindliche Kapelle wieder hergestellt werde. Letztere wurden, wie nicht anders zu erwarten stand, mit ihrem Ansinnen durch von Bettendorff mit der knappen Begründung abgewiesen, dass sie davon nichts verständen. Dem Platzstreit machte übrigens ein Fräulein von Bettendorff dadurch ein Ende, dass es einen unterhalb der Burg gelegenen Bauplatz angeblich schenkte. Aus den Trümmern der Burg und der alten Kapelle wurde nunmehr eine neue geräumige Kirche erbaut.[78]) Sie trägt die Jahreszahl 1725 und ist mit dem Nöringschen und Bettendorffischen Wappen geschmückt.

Nach Einweihung der Kirche für den katholischen Gottesdienst liess von Bettendorff aber auch zugleich die Benutzung der Kirche für den evangelischen Gottesdienst bezw. für die Vollziehung von Trauungen u. s. w. verbieten. Ja, er ging noch weiter, er verbot dem Pfarrer von Cronberg bei hoher Strafe überhaupt die Vornahme von kirchlichen Handlungen in Falkenstein.[79]) von Bettendorff dachte auf diese Weise am schnellsten die Katholisierung der evangelischen Einwohner durchführen zu können. Allein er irrte sich. Die Evangelischen weigerten sich entschieden, am katholischen Gottesdienst teilzunehmen oder gar überzutreten, vielmehr nahmen sie, wie früher, wieder ihren Weg nach Cronberg, woselbst auch die Trauungen, Taufen u. s. w. vollzogen wurden. Als ihnen aber im Laufe der Zeit auch dieses verboten wurde, wandten sie sich Beschwerde führend an den nassauischen Lehnhof. Dieser Schritt scheint mit Erfolg gekrönt gewesen zu sein, denn wir finden sie später noch im Anschluss an die Kirche zu Cronberg.[80])

---

[78]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, Relationen des General-Vicariats zu Mainz über die Rechte und Gerechtsame an Falkenstein mainzischerseits. 1775.

[79]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, Ebd.

[80]) Kgl Staatsarchiv Wiesbaden, Akten-Aufschrift: „Copial-Acta über die Religions-Gravamina dero fürstl. nass. Saarbrückischen Eigentums- und Bettendorffischen lehnbaren

Lothar Karl starb im Jahre 1746. Sein Sohn Johann Philipp, an welchen nunmehr das Falkensteiner Lehen überging, suchte wieder mit neuen und schärferen Mitteln gegen die Evangelischen vorzugehen; aber auch er vermochte nicht, diese zu unterdrücken. Er beging ausserdem noch den Fehler, dass er durch übermässige Dienstforderungen und ausserordentliche Strenge auch noch die Katholiken Falkensteins gegen sich aufbrachte. Jahrelange Klagen dieserhalb beim Reichskammergericht u. s. w. hatten diese Bedrückungen zur Folge, die erst mit dem 1773 erfolgten Ableben des Freiherrn ihr Ende erreichten.[81])

Für längere Zeit hatten in Falkenstein die Religionsstreitigkeiten geruht. Die Evangelischen hatten in ihrer Ohnmächtigkeit, und ohne erheblichen Schutz sich dem von Königstein ausgehenden Drucke fügen müssen. Mit der Zeit häuften sich aber die Einschränkungen, die den Evangelischen auferlegt wurden, derart, dass diese Veranlassung nahmen, hilfesuchend sich wieder an den nassauischen Lehnhof in Weilburg zu wenden. In einer, vom 22. Februar 1751 datierten Beschwerdeschrift legten sie in vierzehn „Klag puncten" dar, in welcher Weise sie sich bedrückt fühlten.

Im ersten Punkte heisst es zunächst, dass man ihnen die Kirche und Schule, welche vormals zur Kaplanei Cronberg gehört und sie anno decretio das Recht zu beiden allein besessen, entzogen und die Schule mit einem katholischen Schuldiener besetzt habe, während noch vor ungefähr 30 Jahren die damals noch in geringer Anzahl in Falkenstein ansässigen Katholiken ihre Kinder hätten nach Königstein zur Schule schicken müssen.

Zweitens ist ihnen von seiten der Herrschaft durch den Schultheissen verboten worden, dass sich zwei Evangelische verheiraten; es sollen nur Heiraten zwischen Katholischen und Evangelischen stattfinden, da man auf diese Weise am schnellsten letztere in Falkenstein auszurotten hofft.

Drittens wird den Evangelischen verboten, die Kinder in ihrer Religion zu erziehen, alle Kinder müssen insgesamt katholisch werden.

Viertens führen sie an, dass vor ungefähr einem Jahre zwei evangelische Männer auf Befehl der Herrschaft ins Kloster nach Königstein berufen worden seien, woselbst ihnen von den Kapuzinern hart anbefohlen worden, ihre Kinder katholisch werden zu lassen, im Weigerungsfalle wollten sie es nach Mainz an das Vikariat berichten.

Fünftens ist ihnen bei Strafe anbefohlen worden, in die katholische Kirche zu gehen und den katholischen Gottesdienst anzuhören, „worinnen wir dann nichts als schänd und schmähwort gegen die Evangel. Religion anhören und unss verdammen lassen müssen, als nun über der gleichen schmäh und läster

---

Evangelischen Unterthanen zu Neuen-Falkenstein oder Norings betr. 1739." Bedauerlicher Weise fehlen die hierzu gehörigen Aktenstücke, wie überhaupt das Fehlen des Archivmaterials aus der Bettendorffischen Zeit beklagt werden muss. Das evangl. Pfarrarchiv zu Cronberg, welches über diesen oder jenen Punkt wohl noch Aufklärung gegeben hätte, konnte mir leider nicht zugängig gemacht werden

[81]) Vergl. hierzu den trefflichen Aufsatz Th. Schülers in Alt-Nassau, Jahrg. 1900, Nr. 8: „Falkenstein im Taunus als Einzelstaat."

reden viele wieder zur Kirch herausgingen, hat ihnen der Capuciner nachgeruffen, sie solten da bleiben, er wolte es noch besser machen.“

Sechstens müssen sie ihre Kinder bis ins zwölfte Jahr in die katholische Schule schicken.

In dem siebenten Punkte führen sie an, dass man bereits vor 24 Jahren ihre alte evangelische Kirche abgebrochen und an deren Stelle eine katholische erbaut habe.

Achtens ist ihnen anbefohlen worden, ihre Kinder in die katholische Kinderlehre zu schicken. In der Schule müssen die Kinder dem katholischen Lehrer die katholischen Gebete, namentlich den englischen Gruss oder Salvae Maria nachbeten.

Neuntens müssen die Evangelischen gleich den Katholiken zu dem katholischen Gottesdienst dienen, indem sie das Kirchengerät, Messgewand, Wein zur Messe u. dgl. von Königstein zu holen haben.

Zehntens haben sie bei Ablegung eines Eides zu den Heiligen schwören müssen, welches doch gegen ihre Lehre und Gewissen sei.

Evangelische Kindbetterinnen müssen sich in der katholischen Kirche aussegnen lassen und die katholischen Zeremonien, wie Messbuchküssen u. s. w. vollziehen.

Wenn ein Evangelischer begraben wird, so geschieht solches mit katholischen Zeremonien.

Schliesslich wird erwähnt, dass die Evangelischen gezwungen würden, die Communionbank zu reinigen und zu putzen.

Unterschrieben waren diese Punkte von: Anton Krieger, Johann Jakob Hasselbach, Andreas Hasselbach, Johannes Krieger, Johannes Holtzemer, Gerhard Hasselbach, Leonhard Krieger, Johann Mathess Feger, Anton Krieger jun. und Anton Helbig.[82])

Der Lehnhof nahm sich bereitwillig und sofort der Klagenden an. Er teilte dem Freiherrn von Bettendorff den Eingang der Beschwerdepunkte mit und forderte die sofortige Abstellung des Gewissenszwangs und der „unerhörten“ Bedrückungen der evangelischen Untertanen in Neufalkenstein, „alss ansonsten man andere hinlängliche Mittel dagegen vorzunehmen sich bemüssiget sehen“ werde.[83])

von Bettendorff erwiderte kurz, den Empfang des Schreibens bestätigend, wenn die Beschwerden auch begründet wären, so würde das Lehen aber damit nicht berührt. Man werde ihm daher auch nicht verdenken, dass er, gestützt auf sein kaiserliches Privilegium, die Schriften des kaiserlichen Reichshofrats und die Patente, sich hierauf um so weniger einlasse, da ihm von solchen vorgeblichen Beschwerden ohnehin nichts bekannt, auch niemals ihm eine derartige Anzeige gemacht worden sei.[84])

Die ablehnende Haltung des von Bettendorff rief eine nicht geringe Erregung hervor und der Lehnhof schrieb wieder, er sei ganz irre, wenn er meine,

---

[82]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, Religionsbeschwerden der Untertanen zu Falkenstein. 1751. XVII. 1. Nr. 9, Bl. 4 bis 6.

[83]) Schr. v. 28. 2. 1751. Ebd. Bl. 7.

[84]) Schr. v. 25. 3. 1751. Ebd. Bl. 8.

da die Beschwerde das Lehen nicht berühre und er sich durch kaiserliche Privilegien, Schriften und Patente geschützt glaube, sich dieserhalb mit dem Lehnhof einzulassen, nicht gehalten sei. „Wir wollen beyseit setzen, wie weit die Ritterschaftliche privilegia auf den fürstlich Nassauischen Eigentums-Ort Neufalckenstein, welcher zumalen in Ansehen desselben ein feudum noviter concessum ist, applicable seyn mögen, und werden bey anderer Gelegenheit wegen des neuerlich erschlichenen Rescripti und Patentium Unsern hochgeehrten Herrn überzeugen, wie alles so von Vns vorgekehret worden, nicht nur denen fürstlich Nassauischen Lehensherrlichen Befugsamen gemäss, sondern auch auf desselben eigener implaration und Ansuchen veranlasset worden seye, und also desselben vorherige und dermalige facta nicht zusammenhangen oder übereinstimmig seyen." Gesetzten Falls aber, dass diesem allem nicht so wäre, so werde ihr Herr die lehensherrliche Erinnerung wegen des ganz ausserordentlichen Religions- und Glaubenszwanges, welchen die Evangelischen Neu-Falkensteins erdulden müssten, um so weniger so schlechthin in den Wind schlagen, als die ritterschaftlichen Privilegien ihn hierin nicht zu schützen vermöchten. Übrigens sei dieser Fall von demjenigen, wegen welchem die Schriften und Patente, „wiewohlen auf falsches Vorbringen", ergangen seien, ganz verschieden, gehöre auch nicht unter diejenigen, wegen welcher nach den zwei neuesten Wahlkapitulationen den Lehnhöfen ihre Kompetenz reserviert worden sei. Der Fall sei hingegen von der Beschaffenheit, dass, wenn auch die Evangelischen Neu-Falkensteins keine fürstlich nassauische Eigentums-Untertanen wären, man sich derselben als Glaubensgenossen auf Grund des Instrumento pacis dennoch annehmen könne. Man fordere ihn daher nochmals auf, die Evangelischen Neu-Falkensteins nicht weiter zu beeinträchtigen, „auch von dem unerlaubten Gewissens- und Glaubenszwang, worinnen soweit sich vergangen worden, dass man schwerlich dergl. Exempel im Reich antreffe", abzustellen.[85])

von Bettendorff gab auf dieses Schreiben gar keine Antwort. Inzwischen war auch eine Hauskonferenz einberufen, auf welcher die Falkensteiner Religionssache und die Antwort des Freiherrn besprochen wurde. Da man auf das zweite Schreiben des Lehnhofes keine Antwort mehr erwartete, beschloss man, die Angelegenheit dem Corpus Evangelicorum in Regensburg vorzubringen. In Saarbrücken war man mit dem geplanten Vorgehen völlig einverstanden, da „sothane Gravamina von solcher Beschaffenheit sind, dass sie zweifelsohne grosses Aufsehen machen und die principia derer Catholiken dadurch deutlich an den Tag geleget werden."[86])

Viel Fruchtbarliches scheint aber für die Evangelischen Falkensteins durch diese ganze Streitsache nicht erzielt worden zu sein; denn die Akten schweigen sich darüber aus.[87]) Wohl aber scheinen die Einschränkungen, die den

---

85) Ebd. Schr. v. 30. 4. 1751. Bl. 12.

86) Ebd. Bl. 13/14.

87) Der evangelische Pfarrer Justi von Cronberg berichtet am 16. August 1751 über den Stand des evangl. Gottesdienstes für die Falkensteiner dahingehend, „dass die Evang. Gemeinde von Falckenstein nacher Cronberg in unsere Evangelische Kirche gehen, beichten und das Heilige abendmahl empfangen, wann aber ein kranker zu Falckenstein sich befindet, wird als

Evangelischen auferlegt waren, gemildert worden zu sein; denn man hört fernerhin nichts von weiteren Religionsbeschwerden.

Neue Hoffnungen wegen Erleichterung ihres Schicksals mochten in den Herzen der Evangelischen erwachen, als am 27. August 1773 der Lehens-Inhaber Freiherr Johann Philipp von Bettendorff zu Mainz starb.[88]) Er hinterliess keine männlichen Lehenserben. Wohl präsentierte die Wittwe des Freiherrn Philipp Franz Conrad von Bettendorff zu Bamberg in Vormundschaft namens ihrer beiden unmündigen Söhne Franz Sebastian und Friedrich Wilhelm diese als Lehensträger, wurde aber von der nassauischen Regierung, als einem ganz anderen Zweige angehörig, zurückgewiesen. Fürst Karl zu Nassau-Saarbrücken hatte überhaupt nicht die Absicht, das heimgefallene Lehen weiter zu vergeben, sondern war vielmehr gesonnen, Falkenstein selbst zu verwalten. Freilich wickelte sich die Abfindung mit den Bettendorffischen Erben nicht so glatt ab. Die verwittwete Freifrau von Bettendorff, geb. Langwerth von Simmern, wie auch ein Fräulein Therese von Bettendorff strengten gegen Nassau wegen verschiedener von ihnen behaupteter Eigentumsstücke Klage an; auch klagten sie wegen Rückerstattung von verschiedenen Aufwendungen, die sie zur Verbesserung des Lehens gemacht hatten, so u. a. auch auf Rückerstattung der Kosten des Kirchenbaues, welche sie mit 1000 fl. in Ansatz brachten. Die Klage endete 1781 mit einem Vergleich. Die Kirchenbaukosten wurden von Nassau an die Familie von Bettendorff zurückerstattet.

IV.

Fürst Karl zu Nassau-Saarbrücken hatte noch am Sterbetage des Freiherrn von Bettendorff durch den Hofrat Philipp Roessler von Idstein in Beisein des kaiserlichen Notars Dr. Langsdorff und mehrerer Zeugen von Nörings und Falkenstein nebst den Zugehörigkeiten Besitz nehmen lassen.

Hierbei ereignete sich ein Zwischenfall, der geeignet war, den nassauischen Beamten klar werden zu lassen, dass die Abwicklung der kirchlichen Angelegenheiten zu Falkenstein in Zukunft wohl nicht so leicht vor sich gehen werde. Als nämlich der Hofrat Roessler sich anschickte, auch die Kirche in Besitz zu nehmen und zu diesem Behufe den katholischen Schulmeister Bing[89]) zu sich genommen hatte, damit dieser die Kirche aufschliesse und leuchte, war er anfangs wohl mitgegangen, hatte sich aber unterwegs heimlich wieder entfernt. Man fand ihn in dem Hause des Schultheissen Walle, ebenfalls ein Katholik, wieder. Bing suchte sein Verhalten damit zu entschuldigen, dass er von dem Herrn Dechanten in Königstein den Schlüssel empfangen habe und ohne dessen Zustimmung nichts tun könne. Auf die energische Einsprache des Hofrats

dan von einem geistlichen zu Cronberg communiciret, im übrigen haben wir keinen actum parochialem alda mehr zu verpieten". (Ebd. Bl. 28.)

[88]) Seine zweite Belehnung datiert v. 15. Juni 1758.

[89]) Bing war vordem Lehrer in Hornau gewesen und seit 1770 in Falkenstein angestellt. Sein Vorgänger war Nicolaus Schüssler aus Falkenstein, der 1761 als Lehrer angestellt worden war. Der erste katholische Lehrer, der uns namhaft gemacht wird, hiess Gasslar und stammte aus Seelenberg.

öffnete er aber jetzt doch die Kirche, „da denn Herr Hofrath mitten in dieser Kirchen am Ende des ganges nach dem Altar zu die Jura episcopalia et ecclesiastica, in soweit solche zum Lehen gehörig, ebenfalls in Besitz zu nehmen, und quaevis reservanda im Nahmen Serenissimorum von Nassau-Saarbrücken Hochfürstlichen Durchlauchten".

Bezeichnend war auch das Verhalten des Schultheissen Henrich Walle bei Beginn des Aktes. Als nämlich auf Anordnung des Hofrats Roessler die Gemeinde sich unter der Linde vor dem Rathause versammelt hatte, hatte der Schultheiss trotz mehrfacher Aufforderung sich geweigert, zu erscheinen und sein Verhalten damit begründet, dass er keine anderen Befehle, als die von seiner bisherigen Herrschaft annehmen könne. Schliesslich durch zwei Jäger herbeigeholt, suchte er sich damit zu entschuldigen, dass er von dem Ableben des Freiherrn von Bettendorff nicht die geringste Nachricht gehabt habe. Er legte nunmehr das Handgelübde zum Zeichen zukünftiger Treue und des Gehorsams ab.[90])

Dass der Hofrat Roessler auch die Kirche in Besitz genommen hatte, gab der katholischen Bevölkerung natürlich zu allerlei, wenngleich auch unbegründeten Befürchtungen Anlass. Törichte Hetzereien und Verbreitung von er-

---

[90]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, Notariatsinstrument des Notars Ernst Heinrich Langsdorff. (Mehrere Exempl. sowohl in Wiesbaden und Würzburg) Eine bei dieser Gelegenheit aufgestellte „Designation der gegenwärtigen Einwohner zu Nörings oder Falkenstein" führt folgende Familien an: (Die mit einem * Bezeichneten sind evangelisch, die übrigen katholisch.) — „A. In dem Dorf. 1) Henrich Bing, Schulmeister; 2) Conrad Diez; 3) Matthes Dornauf; 4) Wilhelm Dornauf; 5) Gerhard Eigner; 6) Philipp Eigner, Gerichtsmann; 7) *Matthis Feger; 8) Henrich Feltmeyer; 9) Philipp Fessler; 10) Michael Gimbel, NB. Dessen Frau ist catholisch worden; 11) *Andreas Hasselbach, Hat sich zum zweyten mal mit einer catholischen, so vorher den Nicolaus Schissler zur Ehe gehabt und zur catholischen Religion übergetretten, verehelicht, obgleich diese sich bald darauf aus eigner Ermächtigung wiedrum von ihm separiert. Mit der ersten cathol. Frau hat er 5 Kinder erzeuget, wovon die beiden älteste Söhne Evangelisch, die 2 folgende Söhne catholisch erzogen worden und das jüngste, so ein Mädgen, noch nicht confirmirt ist; 12) *Anton Hasselbach; 13) *Gerhard Hasselbach, Hat aus erster Ehe von einer cathol. Frau 5 Kinder, wovon 3 Töchter catholisch, sodann 1 Sohn und 1 Tochter evangelisch, aus 2ter Ehe mit einer evangelischen Frau 1 Tochter von gleicher Religion; 14) *Michel Hasselbach; 15) Johann Wolf Hintschmann; 16) *Hinrich Holzemer; 17) Johannes Kempf, der ältere, Gerichtsmann; 18) Johannes Kempf, der jüngere, Hat eine reformirte Frau und ist ohne Kinder; 19) Lorentz Kreyer; 20) Adam Krieger, antea Evangelionis; 21) *Georg Krieger, der ältere, Dessen Frau ist catholisch, sind 3 Kinder aber, neml. 1 Sohn und 2 Töchter sind evangelisch; 22) *Georg Krieger, der jüngere; 23) *Johannes Krieger; 24) *Johann Nickel Krieger; 25) *Leonhardt Krieger; 26) Wilhelm Krieger, antea Evangelicus; 27) Ludwig Miehl; 28) Elias Ochs; 29) Bastian Ott; 30) Adam Pfaff; 31) Frantz Pfaff; 32) Nicolaus Pfaff; 33) Wilhelm Pfaff, der ältere, Gerichtsmann; 34) Wilhelm Pfaff, der jüngere, Gerichtsmann; 35) Jacob Racky, Gerichtsmann; 36) Georg Reimann; 37) Jacob Reinemann; 38) Henrich Walle, Schultheiss. — Witwen: 39) Adam Brucks Wittib; 40) Georg Fesslers Wittib; 41) Adam Fleischer Wittib; 42) Hans Henrich Pfaffen Wittib; 43) Johannes Rissbecks Wittib. — B. Auf der Mühlen. 44) Hinrich Niclas, auf der unteren Mühle; 45) Peter Dornauffen Wittib, auf der oberen Mühle. — C. Auf dem Schloss. 46) Conrad Bind; 47) Conrad Krieger, antea Evangelicus; 48) Johannes Wonst. — Nach einem Bericht des späteren Schultheissen Feger aus dem Jahre 1775 zählten Falkensteins evangelische Einwohner genau 56 Köpfe.

dichteten Nachrichten gehässiger Art, als gänzliche Untersagung der katholischen Lehre in Falkenstein und anderes mehr mussten weiter erregend unter der katholischen Bevölkerung wirken und waren nicht dazu angetan, diese für die neue Regierung zu erwärmen. Die Katholiken suchten deshalb nach allen Richtungen hin sich ihres Glaubens, ihrer Kirche und sonstigen Besitzes zu sichern. Damit begannen aber auch die Streitigkeiten, die ein ganzes Jahrzehnt lang andauern sollten.

Im November 1773 hatten die Katholiken auf dem Kirchhofe ein Kreuz errichtet, zum Zeichen, dass ihnen der Kirchhof allein gehöre.[91]) Im Namen der Evangelischen führte aber der Gerichtsmann Matthes Feger bei der Regierung in Wiesbaden Beschwerde und bat um Befehl zur Entfernung des Kreuzes. Die Regierung kam auch unverzüglich der Bitte Fegers nach, und durch das Oberamt Idstein wurde der Schultheiss Walle aufgefordert, für ungesäumte Fortschaffung des Kreuzes auf Kosten der Katholiken Sorge zu tragen, „bei hoher Strafe, da nun diesem unleidentlichen und immer weiter gehenden Unfug der Nöringser mit Nachdruck zu steuern nöthig ist". Jedoch die Entfernung des Kreuzes liess auf sich warten. Als der Hofrat Roessler nach kurzer Zeit deswegen bei dem Schultheissen Walle anfragte, suchte sich dieser damit zu entschuldigen, dass er dadurch seine Obliegenheit getan, wenn er das Verbot publiziert, und in der Folge habe er nicht anders geglaubt, als dass der Dechant Kommission habe, das Kreuz aufzustellen.

Der Dechant Jacobus Klingenbiel von Königstein verantwortete sich unterm 2. Dezember 1773 damit, dass ihm zuvor von diesem Verbot nicht das Geringste mitgeteilt sei, und da die Kirche und der Kirchhof den Katholiken gehöre, habe er auch nicht geglaubt, dass berührtes Kreuz ein verfänglicher Anstoss der Religion sein sollte; er würde sich sonst vorher gewiss mit der nassauischen Regierung verständigt haben. Das Kreuz sei weder ex contemptu, weder odio religionis gesetzt worden. Er erkenne zwar Se. hochfürstl. Durchlaucht von Nassau-Usingen als seinen gebietenden Herrn an; jedoch könne man ihm nicht verargen, wenn er dieserhalb an das hochwürdige bischöfliche Vicariat berichte. Er unterzeichnete sein Schreiben als „Pfarrer zu König- und Falkenstein".

Das Kreuz wurde erst entfernt, nachdem der Schultheiss und das Gericht von der nassauischen Regierung in eine Geldstrafe von 50 fl. genommen war.[92])

So sehr es auch in dem Wunsche des Fürsten Karl von Nassau lag, in der Lage der Evangelischen Falkensteins eine Verbesserung eintreten zu lassen, so verzögerten doch verschiedene Umstände vorläufig die Ausführung dieses Planes. Einrichtung der Kirche, Anstellung eines evangelischen Schullehrers und Versehung des evangelischen Gottesdienstes durch einen eigenen Kaplan, alles waren Punkte, die reiflich überlegt werden mussten, und Schwierigkeiten

---

[91]) Schon zu Bettendorffs Zeiten war versucht worden, auf dem Kirchhofe ein Kreuz zu errichten, welches aber ebenfalls nicht gestattet worden war. Auf eine Beschwerde der Evangelischen hatte s. Z. der Sekretär v. Bettendorffs erwidert, man möge die Katholischen nur gehen lassen, wenn sie das Kreuz trotz des Verbotes aufstellen sollten, würden sie solches auch sofort auf ihre Kosten wegschaffen.

[92]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, XVII. 1. Nr. 15.

waren zu beseitigen, welche man vorher noch nicht recht erkannt hatte. Namentlich fehlte es zur Zeit an archivalischem Material, aus welchem die Verhältnisse während des Normaljahres klar gelegt werden konnten, aus welchen auch die Zugehörigkeit der Kirche zum Lehen und damit die Nichtigkeit der Behauptung des Eigentumsrechts an derselben seitens der katholischen Gemeinde nachgewiesen werde.[93]) Dann aber bereiteten die Besoldungsfragen nicht unbedeutende Schwierigkeiten. Hofrat Kremer äusserte in einer Resolution seine Bedenken. Es sei, meint er, bei solchen Umständen eine missliche Sache, sich mit einer Angelegenheit zu befassen, in welcher man mit hinreichenden Beweisen nicht versehen sei. Es bedünke ihn, dass bei den dermaligen Umständen man die Hilfe näher habe, wenn man per indirectem dasjenige zu bewerkstelligen suche, bei welchem man auf dem ordentlichen Wege noch manchen Schwierigkeiten ausgesetzt würde. Die Sache sei einmal bei den Friedens-Exekutionsverhandlungen angezeigt worden, und ungeachtet sich auch einiges dagegen einwenden lasse, so werde es wie mit Cronberg[94]) auch mit Falkenstein eine gleich gute Folge haben. Würden aber die Gravamina nicht entschieden, so sei doch Mainz bereits sehr zum Nachgeben gebracht worden, so dass man voraussetzen könne, es werde weit weniger sich des Orts Nörings, als eines fremden Orts, annehmen und vermeiden, wegen einer fremden Sache sich mit einem Hause einzulassen, von welchem es natürlicher Weise weit mehr Schwierigkeiten gewarten müsse, als von einer Gemeinde, die ihm unterworfen sei. Er sehe auch nicht, was durch eine starke und unmittelbare Verlegung der Sache an sich selbst zur Zeit für einen Nutzen bringen möge; denn könnte auch der alte Stand hergestellt, das Exercitium religionis catholicae aufgehoben, dagegen die Kirche den Evangelischen wieder zugestellt oder doch wenigstens das Simultaneum in der neuerbauten Kapelle den Evangelischen eingeräumt werden, so gehöre doch zur Ausübung des evangelischen Gottesdienstes mehr

---

[93]) Den Nachweis der Lehenszugehörigkeit der Kirche brachten die Bettendorffischen Allodialerben in ihrem Protestschreiben vom 28. 12. 1773 klar zum Ausdruck. Nachdem verschiedene andere Punkte behandelt sind, in welchen auch erwähnt wird, dass zu dem Kirchenbau Material von der verfallenen Burg verwendet sei, heisst es bezügl. der Kirche: „Es wird uns dahero nicht verdacht werden, wenn wir diesem Angeben ganz feyerlich widersprechen, somit aber darum anzustehen uns berechtiget halten, dass auch der vorgenommen wordene Kirchenbau so ohnehin nichts anders als eine melioratio des Lehens anzusehen ist, zur Vermehrung unserer Anforderungen der Billigkeit nach gezogen werden müsste. Die Beschuldigung aber, als ob besagte Catholische Kirche contra Statum anni normalis seye angelegt worden, diesse kann unsern seeligen Voreltern auf keine Weisse zur Last geleget werden, indeme diese in ecclesiasticis, wie die alten und neuen Acta einen hinreichenden Beweiss ablegen, nicht das Mindeste abgeändert haben. Aus diesser Rücksicht werden Ew. etc. gefälligst und gerechtest zu urtheilen belieben, dass deroseits keine Indemnisations-Forderung hinaus gefolget werden könne, sondern dass vielmehr die uns nach dem Hohen Lehensherl. Worte zugesicherte Rückgabe von 1000 fl. und 400 Thlr. zu restituirende Consens-Gelder, nebst dem Ersatz der zur Kirche verwendeten Bau-Kosten eine gerechte und billige Forderung für uns sein und bleiben müssen. Bei der uns geziemend erbettenen Separation des feudi ab allodio werden wir daher nicht ermangeln, die Kostenberechnung von der erbauten Kirche darlegen zu lassen etc." (Kgl. Kreisarchiv Würzburg, Mainzer Reg. Acten, L. 397, Beil., Lit. T.

[94]) Er spielt auf den Ausgang der Cronberger Kirchenstreitigkeiten an.

als das blosse Gebäude, nämlich die Dotierung. Diese sei gering[95]), und die Cronberger würden sich schwerlich zur unentgeltlichen Versehung des Gottesdienstes verstehen. Anders sei es mit der Einsetzung eines Schulmeisters. Durch den Unterricht seitens des katholischen Lehrers sei eine Verringerung der Evangelischen deutlich vorauszusehen; der mainzische Einfluss werde zum Nachteile der Evangelischen immer stärker. Einen evangelischen Schulmeister zu verschaffen, sei vorerst die dringendste Notwendigkeit, damit die Gemeinde wieder gestärkt werde. Das einzig Schwierige sei hierbei die Unterhaltung. Die paar Evangelischen würden nicht imstande sein, den Lehrer zu unterhalten. Es müsse somit die Landesregierung helfen. Eine Wohnung könne ihm ja auf dem Schlosse hergerichtet und ihm etwa 3 oder 4 Malter Frucht und durch Fixierung eines gewissen Schulgeldes Unterhalt verschafft werden.[96])

Inzwischen hatte sich der Hofkammerrat Koch mit dem Pfarrer Diel von Cronberg wegen der Vornahme von gottesdienstlichen Handlungen zu Falkenstein in Verbindung gesetzt und diesem geschrieben, dass man nunmehr bemüht sei, das ganze Religionswesen von Nörings genauer zu untersuchen. Es stehe nicht zu bezweifeln, dass man höchsten Orts sich zur Herstellung des Statu anno normalis bestens verwenden werde, sobald man durch genügende Dokumente dazu sich in Stand gesetzt erachte. Da aber bis zur Erwirkung einer völligen Remedur den Umständen nach noch einige Zeit verstreichen werde, wolle man schon jetzt den Evangelischen, soweit wie irgend möglich, einige Erleichterungen verschaffen. So sei in Vorschlag gebracht worden, einstweilen die bei den Evangelischen vorfallenden Actus ministerialis in dem Rathause zu Falkenstein verrichten zu lassen, bis die rechtlichen Ansprüche auf die Kirche dokumentarisch nachgewiesen seien. Er fragte nun an, ob Diel geneigt sei, gegen die herkömmliche Gebühr die Taufen, Copulationen und Begräbnisse zu besorgen, den Kranken das Abendmahl zu verabreichen und die Proclamationen bis auf weiteres in der Kirche zu Cronberg zu verrichten.[97])

Diel stimmte zu, allerdings mit dem Vorbehalt, dass ihm hierdurch von seiten der Katholiken kein Verdruss erwachse. Er hatte schon seit vielen Jahren den Falkensteinern gedient, und so wollte er auch jetzt trotz seines hohen Alters — er zählte bereits 72 Jahre — diesen Dienst nicht versagen und dieses um so weniger, da von altersher die Diakone Cronbergs stets alle Actus ministerialis zu Nörings versehen hatten.[98])

Die nassauische Regierung machte dem Oberamt in Idstein von der Bereitwilligkeit Diel's Mitteilung und sandte zugleich eine Instruktion für den-

---

[95]) Der Pfarrer von Königstein hatte zur Zeit in Falkenstein zu beziehen: 1) den Zehnten, welcher seither zu 70 fl. verpachtet worden ist; 2) eine Abgabe von einem Hausplatz, welcher zur Kirche gehört hat, jetzt aber verbaut ist, jährlich mit 2 fl. 40 kr.; 3) den Ertrag einer Pfarrwiese von 3 Morgen; 4) den Ertrag von einem Krautacker. — Der Schullehrer empfing: 1) von der Gemeinde 5 Achtel Korn, Frankfurter Mass; 2) aus der Kirche 8 fl.; 3) für die Kirchenwäsche 3 fl.; 4) von jedem Kind 10 kr.

[96]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, XVII. 1. 32., Bl. 7 bis 21.

[97]) Ebd., Bl. 39/40. Schr. v. 20. 11. 1773.

[98]) Ebd., Bl. 43. Schr. v. 22. 11. 1773.

selben mit, aus welcher hervorzuheben ist, dass Taufen nur im Hause vorgenommen werden sollten und die Beerdigungen in gewöhnlicher Ordnung, jedoch ohne Haltung einer Leichenpredigt auf dem Kirchhofe stattzufinden hätten. Ferner schrieb die Regierung, dass man beabsichtigt habe, die bis dahin verschobene Huldigung von den Ortseingesessenen Falkensteins schon jetzt einzunehmen, man aber nunmehr bis zur Abänderung der kirchlichen Angelegenheiten warten wolle, da „es wohl schicklicher auch von mehrerem Eindruck bey denen catholischen Unterthanen sein dürfte, wenn jene reformation bey dem Huldigungs-Acta selbst ebenfalls publicirt und ausgeführet würde.[99])

Als der Dechant Klingenbiel zu Königstein von diesem Vorhaben erfuhr, berichtete er darüber sofort dem erzbischöflichen Vikariat zu Mainz. Er meinte allerdings, das Hauptabsehen des interessierten cronbergischen Kaplans sei, den Falkensteiner Zehnten, den bisher der Königsteiner Pfarrer genossen, zu erhaschen und setzte hinzu: „Sollen nun diese (die Zehnten) fortfallen, so sitzen die gute Katholischen (so 3 theil des Orts ausmachen) ohne Gottesdienst; da nun sothane nach Religionshass schmeckende — denen katholische höchst nachtheilige Neuerung sich einem höchsten Ordinariat entgegenstellet, so dörffte ohnvorschreiblich für deren Abänderung mit Sr. Hochfürstl. Nachbar zu Biebrich zu conferiren der nächste Weg sein.“[100]) Das Vikariat verfügte hierauf in einem Conclusum vom 3. Januar 1774: „Es wäre dem Ersuchen nachzukommen, „das Catholische Religionswesen zu Falkenstein mit allen auch kräfftigsten Mitteln unterstützen zu helfen, indeme leicht vorauszusehen, dass solches in der Folge der Zeit noth leiden dörffte.“[101])

Das von Klingenbiel vorgeschlagene Schreiben nach Biebrich scheint nicht abgelassen zu sein, wenigstens findet sich nirgends hiervon etwas erwähnt. Nassauischerseits schritt man aber unentwegt mit den Vorarbeiten vorwärts. Die verschiedenen Bedenken des Hofrats Kremer schienen nach dem Gutachten des fürstlichen Konsistoriums vom 7. Februar 1774 gehoben. Die fürstliche Regierung habe dafür gehalten, so heisst es in demselben, dass mit der Einführung des evangelisch-lutherischen Gottesdienstes in Falkenstein noch so lange gewartet werde, bis zuverlässigere Beweise zu Händen gebracht würden, dass in anno decretio die evangelisch-lutherische Religion an gedachtem Ort in Übung gewesen, und es einstweilen bei der Anstellung eines evangelisch-lutherischen Schulmeisters belassen werde. Jetzt aber seien unumstössliche Beweise dafür erbracht, und man sei der Meinung, auch das Simultaneum sofort einzurichten.[102])

Als Lehrer war bereits der bisherige Ding-Schulmeister Johann Georg Reinhard von Bernbach durch Regierungs-Dekret vom 23. Februar 1774 ernannt worden. Da aber erst eine Wohnung für ihn eingerichtet werden musste, so wurde ihm bedeutet, sich nicht eher nach Falkenstein zu bemühen, bis er

---

[99]) Ebd., XVII. 1. 14. Schr. v. 17. 12. 1773.
[100]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, L. 397.
[101]) Ebd.
[102]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, XVII. 1. 32.

hierzu Befehl erhalte.[103]) Es kam aber nicht zur Besetzung der Lehrerstelle in der erwähnten Weise. Vielmehr fand ein Vorschlag das Hofrats Vigelius allseitige Billigung, nämlich die Pfarre und Schule zu kombinieren, für den Fall, dass Mainz Schwierigkeiten bereiten sollte. Diese Pfarrei könnte dann die erste sein, welche einem angehenden Kandidaten bis zu dessen gelegentlicher Beförderung gegen den Bezug der Pfarr- und Schulkompetenz übertragen werde.[104]) Am 21. März 1774 genehmigte die Regierung diesen Vorschlag, da Falkenstein einer nassauischen Pfarrei der weiten Entfernungen wegen doch nicht zugeteilt werden konnte. Sie gab um so eher ihre Zustimmung, weil die kurmainzische Regierung, welche sich wegen des heimgefallenen Lehens verschiedentlich so wie so schon recht unnachbarlich gezeigt hatte, schwerlich ihre Zustimmung geben würde, dass der evangelische Gottesdienst von Cronberg aus, als einem mainzischen Ort, dauernd versehen werde.

Das Konsistorium stellte jetzt dem Fürsten drei von dem Superintendenten Droosten vorgeschlagene Kandidaten zur Wahl, nämlich die Kandidaten Viehmann zu Wehen, Flick zu Wörsdorf und Thomae. Der letztere wurde von dem Konsistorium als besonders geeignet zur Annahme empfohlen. Er wurde auch laut Verordnung des Konsistoriums vom 3. Mai 1774 nach vorheriger fürstlicher Genehmigung für Falkenstein angenommen.[105])

Nun galt es, geeignete Räumlichkeiten für den Pfarrer und die Schule zu beschaffen. Die geplante Herrichtung einer Wohnung auf dem Schlosse erwies sich nach dem Gutachten des Maurermeisters Weber von Wiesbaden als unpraktisch und zu teuer; bei einer leidlichen Herstellung der Räumlichkeiten würden sich die Kosten auf mindestens 300 fl. belaufen haben. Man beschloss daher, eine Privatwohnung zu mieten. Hierzu bot sich gerade günstige Gelegenheit, da die Hofraite des verstorbenen Johann Adam Pfaff leer stand und für 20 fl. jährlich vermietet werden sollte. Sie wurde auch sofort von der Kellerei Idstein angemietet.[106])

So weit war jetzt alles vorbereitet. Am 29. Oktober 1774 teilte die Regierung in Wiesbaden derjenigen zu Weilburg alles bisher Geschehene in einem ausführlichen Schreiben mit, bat um baldmöglichste Beförderung und deren Resolution, damit man die nötigen Verfügungen und Verordnungen treffen könne. Eine gleiche Mitteilung ging an die Regierung zu Saarbrücken. Die Regierung zu Weilburg gab am 3. Dezember 1774 ihr Einverständnis mit dem Ersuchen, unmittelbar vor Einsetzung des lutherischen Pfarrers von Seniorats wegen an Kurmainz zu schreiben und von dem Vorhaben Eröffnung zu machen, mit dem Zusatz, dass man diese Verfügung inzwischen, und bis der gesamte Status

---

[103]) Ebd., 1. 38.

[104]) Ebd., Bl. 89 bis 92. Über die Schulverhältnisse in früherer Zeit spricht sich der von Oberstedten stammende Johann Georg Holzemer bei einer 1773 erfolgten Vernehmung folgendermassen aus: „Kann ich nichts weitter ausreden, das bei meinem ersten schulgehen kein schulmeister zu Falckenstein gewesen, sondern eine brotesdandische Frau hat die Schul gehalten, wo ich selbsten in die schul sein gangen, nachdeme hat der Bettendorf ein schulmeister dahin gesetzt."

[105]) Ebd., XVII. 1. 32., Bl. 132/33.

[106]) Ebd., XVII. 1. 32., Bl. 132/33.

Religionis nach der reichsfriedensschlussmässigen Norm restituiert sein werde, zu treffen als unumgänglich notwendig erachtet habe. Man habe das Vertrauen zu seiner kurf. Gnaden, dass dieselbe die Angelegenheit dereinst zu befördern sich nicht entgegenstellen werde. Am 15. Dezember gab auch Nassau-Saarbrücken ihre Zustimmung, mit dem Hinzufügen, möglichst mit Mainz sich wegen der Pfarrkompetenz in Güte abzufinden, um einem Prozess vorzubeugen. Der letztere Punkt fand in der Weise Erledigung, dass man in Wiesbaden beschloss, dem Pfarrer zu Königstein die ganzen Einkünfte zu belassen, die er bisher für Falkenstein bezogen hatte.[107])

Der für Falkenstein ausersehene Kandidat Thomae wurde inzwischen zur Pfarrei Breunigweiler versetzt und an seiner Stelle der von dem Superintendenten Droosten vorgeschlagene Kandidat Ludwig Ernst Mathias Dieffenbach von Oberrod, der Sohn des dortigen Pfarrers Andreas Dieffenbach gewählt. Seine Ernennung datiert vom 28. Januar 1775.[108])

Am 24. März befahl Fürst Karl dem Oberamt Idstein, nunmehr den Huldigungsakt in Falkenstein, und zwar sogleich nach Ostern vorzunehmen und hierauf zugleich die neue Kirchenordnung mitzuteilen. Die erforderlichen Utensilien sollten beschafft werden und wenn das geschehen, die Einführung des neuen Geistlichen durch den Superintendenten Droosten bewerkstelligt werden. Dieser Einführung sollten verschiedene andere Geistliche, so auch der Vater des Kandidaten beiwohnen. Sofern aber der katholische Schulmeister sich weigern sollte, den Schlüssel herauszugeben, so habe man scharf und wohl mit Gewalt gegen ihn vorzugehen. Sollte auch das nicht helfen, habe man durch einen in Bereitschaft zu haltenden Schlosser die Kirche öffnen zu lassen und einen zweiten Schlüssel anzufertigen.

Je näher man dem Ziele kam, desto vielfältiger wurden aber auch die Anzeichen dafür, dass man mit der Einführung des evangelischen Gottesdienstes auf ganz besondere Schwierigkeiten stossen würde. Zunächst hatte sich Kurmainz darüber bitter beschwert, dass man eigenmächtiger Weise das Kreuz auf dem Kirchhofe hatte entfernen lassen, welches auf kurmainzischem Boden gestanden habe und verlangte die Abstellung weiterer Eingriffe in kurmainzische Rechte. Nassau wies allerdings die Rechtsansprüche seitens Mainz in nachdrücklichster Weise zurück. Aber noch durch einen anderen Umstand wurde Nassau auf das Gefährliche des Vorhabens aufmerksam gemacht.

Der Pfarrer Diel von Cronberg hatte dem Abkommen gemäss am 7. Januar 1774 im Hause des Johann Georg Hasselbach zu Falkenstein einen Taufakt vollzogen und desgleichen am 14. September desselben Jahres im Hause des Johann Nicolaus Krieger. Dieses war zu Ohren des Rentmeisters Scheppler in Königstein gekommen, welcher unverzüglich die Regierung in Mainz davon in Kenntnis setzte und für Diel einen Befehl erwirkte, dass er als mainzischer Untertan in Zukunft sich aller kirchlichen Handlungen in Falkenstein enthalte. Schweren Herzens teilte er, der gehofft hatte, Falkenstein bald wieder mit der

---

[107]) Ebd., Bl. 158/170.

[108]) Beilage 4.

Diakonie Cronberg vereinigt zu sehen, dieses dem Oberamte Idstein mit, gewiss bedauernd, dass er nunmehr dem neuen Befehle nachzuleben habe.[109])

Und am 10. April schrieb auch der Kandidat Dieffenbach einen Besorgnis erregenden Brief an das Konsistorium. Er bedankt sich zunächst für das Vertrauen, welches man in ihn setzt und hofft, diesem nach allen Richtungen hin gerecht zu werden. Wie schlüpfrig aber der Posten sei, auf welchen er gesetzt werde, so fährt er fort, dürfe er dem Konsistorium nicht verhehlen. Man drohe nämlich von Königstein, denjenigen zu erschlagen, der es als Protestant wagen werde, in der Falkensteiner Kirche Gottesdienst zu halten. Er wolle wohl gern glauben, dass dieses nur Drohungen des Pöbels seien, der aus Dummheit und blindem Religionseifer die Wiederherstellung der öffentlichen protestantischen Religionsübung in Falkenstein zu vereiteln gedenke. Allein diesen blinden Eifer habe er doch zu fürchten. Denn wenn er seine Wut nicht anders auszulassen wisse, so werde er allein der unschuldige Gegenstand der Rachsucht des Pöbels sein müssen. Die traurige Begebenheit, die zwischen den Protestanten von Arnoldshain und den Katholiken von Reiffenberg vorgefallen, wo der Pater Franz fast sei erschlagen worden, sei so sehr alt noch nicht.[110]) Gesetzt auch, dass der gegenwärtige Fall jenem nicht gleich sei und die Protestanten hier im Recht seien, so dürfe doch der Erfolg jenem nicht ungleich werden. Der erboste, unruhige Haufen wisse nicht zu beurteilen, wer recht oder unrecht habe, und wenn man es ihm erkläre, so wolle ers nicht begreifen. „Aber das Leben zu wagen? — Wenn sich die Maynzische Herrschaft selbst hineinmischen solte, sich auf die Festung Königstein, wo die Unschuld schon mehr gesessen hat, setzen zu lassen? — Ein solcher Patriotismus übersteigt meine Kräfte. Und ich weiss auch gewisslich, Ew. Exzellenz Wohl- und Hochedelgeboren auch Hochwürden fordern dieses nicht von mir. Und doch könnte es mir begegnen, wenn ich nicht so lange einen Salvum Conductum habe, bis die Sache bei den Königsteinern verbissen und ruhig ist.“ Er bittet alsdann um genügenden Schutz und Verhaltungsmassregeln im Falle einer plötzlichen Überraschung.

Der Hofrat Roessler schloss aus allen diesen Mitteilungen mit Recht, dass die kurmainzische Regierung der Einsetzung eines evangelischen Geistlichen nicht so ganz ruhig zusehen werde. Da ausserdem aber die Katholiken zu Königstein und der Umgegend noch verschiedentlich heftige Drohungen ausgestossen hatten, so hielt er dafür, dass ein Kommando Soldaten, etwa 12 Mann und 1 Unteroffizier, zum gesetzten Tage nach Falkenstein abgeschickt würde. Er hielt dieses um so mehr für nötig, weil wegen der bevorstehenden Kirchweihe sich allerlei Volk in Falkenstein ansammeln dürfte, welches durch seinen blinden Religionseifer so manchen Unfug anstellen könnte. Das Kommando, meint er, möge etwa 8 Tage zum Schutze des Pfarrers verbleiben, bis man die Gemüter als beruhigt ansehen könne.[111])

---

[109]) Wiesbaden, XVII. 1. 32., Bl. 27. Schr. v. 5. April 1775.

[110]) Annalen, Bd. 35, S. 216.

[111]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, XVII. 1. 32., Bl. 205 bis 208.

Auch dem Fürsten Karl schien jetzt das ganze Vorhaben bedenklicher als zuvor. Zunächst setzte er den Kurfürsten von Mainz in einem Schreiben vom 15. April von der geplanten Einführung des evangelischen Gottesdienstes in Kenntnis. Er schrieb: „Hochwürdigster Fürst, Hochgeehrter Churfürst und Herr! Euer Liebden dörfte nicht unbekannt seyn, dass in dem vom Fürstlichen Gesamthaus Nassau anfänglich denen von Cronberg und letztlich denen von Bettendorf zu Lehen gegebenen Ort Nörings oder Neufalckenstein die Evangelische Religion vor und in dem Entscheidungs-Jahr in alleiniger öffentlicher Übung gewesen, diese aber in den sehr fatalen dreysig-jährigen Kriegszeiten und zwar in dem Jahr 1626 eine solche Abänderung erlitten habe, dass nicht nur denen Catholischen Einwohnern der Mitgebrauch der Evangelischen Kirche zu ihrer Religions-Übung gegen den Willen der evangelischen Einwohner gestattet, und das Evangelische Schulgebäude selbigen ebenfalls eingeräumet, sondern auch die Evangelische Pfarrey- und Schul-Intraden respective einen Catholischen Geistlichen zu Königstein, welcher von dortenaus die Sacra zu Nörings versiehet und einem catholischen Schulmeister zugewendet worden und dass es hierbey auch nach erfolgtem Westphälischen Frieden aller bey der zur friedensschlussmäsigen Execution angeordnet gewesene Reichs Deputation von denen damahligen Nassauischen Vasallen sowohl als der Lehensherrschaft selbst beschehenen triftigsten Vorstellungen ohngeachtet, nicht allein verblieben sein, sondern auch die nachherige Vasallen von Bettendorff die Evangelische Einwohner von dem ihnen bis dahin noch vergönnt gewesenen Mitgebrauch ihrer Kirche ganz ausgeschlossen und ihnen von ihrem vorherigen alleinigen Religions Exercitio nichts als die Erlaubnis, ihren Gottesdienst in dem nahe gelegenen Städtchen Cronenburg abzuwarten, übrig gelassen haben.

Wann nun aber dieser Ort Nöhrings nach dem im August 1773 erfolgten Ableben des letzten Vasalli von Bettendorff meinem fürstlichen Gesamthaus als ein von demselben reterirtes Lehen wiederum heimgefallen, und ich mich dahero denen dasigen Evangelischen Unterthanen, nach ihrem sehnlichen Wunsch und Verlangen ihr freyes Religions-Exercitium wieder zu verschaffen verbunden erachtet, und zu dem Ende einen Evangelisch-Lutherischen Prediger, welchem zugleich auch die Information der von Evangelischen Eltern gebohrenen und bei gemischten Ehen von einem Evangelischen Vatter gezeugten Kinder mit übertragen werden, im gedachten Ort Nörings und zwar vorerst in dem Maase anstellen zu lassen gesonnen bin, dass denen dasigen neuerlich angepflanzten Catholischen Unterthanen noch in so lang der Mitgebrauch der dasigen Kirche gestattet seyn soll, bis der gesamte Religions-Zustand zu Nörings nach der reichsfriedensschlussmäsigen Norm vollkommen wieder hergestellt worden sein wird.

Als gebe mir die Ehre, Euer Liebden hiervon freundnachbarlich zu benachrichtigen und zugleich die Versicherung derjenigen Hochachtungsvollen Erneuern mit welcher ohnausgesetzt beharre

Biebrich, den 15ten April 1775 — Euer Lbd. Ergebenster Diener Carl Fürst zu Nassau." [112])

[112]) Ebd., Bl. 18.

Der Regierung in Wiesbaden erklärte der Fürst, so sehr er auch die Wiederherstellung des evangelischen Gottesdienstes in Nörings zu befördern gemeint sei, so wenig könne er sich entschliessen, dessen Einführung auf eine tätliche und mit äusserer Gewalt verbundene Art und Weise gegen etwa zu befürchtende Turbationen durchzusetzen. Am allerwenigsten könne er geschehen lassen, dass hierbei solche Anstalten getroffen würden, die zu einem Vorwande Gelegenheit bieten möchten, sich gewaltsam hineinzumischen. Unter den obwaltenden unruhigen Zuständen scheine es ihm geeigneter, die Wiederherstellung des evangelischen Gottesdienstes bis auf weiteres und wenigstens so lange zu verschieben, bis die kurmainzischen Absichten, die ihm jetzt doch nicht mehr zweideutig erschienen, hierbei sich näher entwickelt hätten. Er befahl daher, dass der Hofrat Roessler am 23. April die Huldigung der Einwohner Falkensteins bezw. Nörings vornehme, ohne dass, wie ursprünglich geplant, die Einsetzung des evangelischen Pfarrers damit zugleich verbunden werde; doch sollte Roessler wegen des Unterbleibens des letzteren Aktes Schweigen beobachten.[113])

Am 25. April fand auf dem Schlosse die Huldigung der Einwohner Falkensteins durch den Hofrat Roessler statt, ohne dass hierbei irgend eine Störung vorgefallen wäre. Nur machte Roessler die Wahrnehmung, dass die katholischen Einwohner anfänglich sich nicht entschliessen mochten, auf dem Schlosse zu huldigen, sondern gewünscht hatten, dass solches im Rathause geschehe. Die Ursache wurde ihm aber nachher klar. Der Weg zum Schlosse führte an der Kirche vorbei, und sie befürchteten, dass bei dieser Gelegenheit etwas mit der Kirche geschehen könne, dass ihnen vielleicht gar zugemutet werde, der Einführung des evangelischen Geistlichen beizuwohnen; doch waren sie bald beruhigt, als sie merkten, dass letzterer Akt an diesem Tage überhaupt nicht stattfand. Aber auch in Königstein musste man die Einführung des evangelischen Geistlichen vermutet haben; denn am Abend vorher hatte der Pfarrer Klingenbiel sich bereits den Kirchenschlüssel bringen lassen. Dass dieser aber auch nicht zur Herausgabe des Schlüssels zu bewegen war, sollte der Hofrat Roessler bald erfahren. Als er nämlich den Lehrer Bing zu dem Dechanten schickte, um von diesem sich die Schlüssel zu erbitten, damit er sich das Innere der Kirche ansehe, kehrte dieser bald unverrichteter Sache mit dem Bemerken zurück, der Dechant habe den Schlüssel zum Schlosser geschickt, und dieser sei noch nicht mit der Arbeit fertig. Roessler, mit diesem Bescheid keineswegs zufrieden, hatte nochmals den Lehrer nach Königstein gesandt und sagen lassen, dass er sich bei dieser unerheblichen Entschuldigung keineswegs beruhigen könne. Übrigens sei es gegen die gute Ordnung, die Schlüssel der Kirche an einem anderen Orte aufzubewahren. Man könne nicht wissen, wie bald durch Brand u. dergl. ein Unglück entstehe, bei welcher Gelegenheit schleunige Hilfe durch Stürmen mit der Glocke herbeigerufen werden müsse. Aber auch dieses Mal kam der Lehrer mit dem Bescheide zurück, dass der Schlüssel noch nicht fertig sei, mit dem Zusatze, dass Klingenbiel noch geäussert hätte, er, der Hofrat, solle ihn ungeschoren lassen.[114])

[113]) Ebd., Schr. v. 16. 4. 1775.

[114]) Ebd., Bl. 224/7.

Da es bei der Huldigung in ruhiger Weise zugegangen war und nichts darauf hingedeutet hatte, dass es auf Gewalttätigkeiten abgesehen sei, befahl der Fürst unterm 6. Mai, nunmehr den evangelischen Gottesdienst einzuführen und den für Falkenstein ernannten Pfarrer einzusetzen. Ausdrücklich betonte er aber hierbei, „ohne die mindeste Bedrückung der katolischen Untertanen“. Weil aber wegen der Herausgabe der Kirchenschlüssel Schwierigkeiten zu erwarten waren, befahl er dem Schultheissen zu Falkenstein einen zweiten Schlüssel zur Kirche anfertigen zu lassen, um im Notfalle einen solchen zur Hand zu haben.[115]) Kurmainz hatte auf das fürstliche Schreiben vom 15. April nichts erwidert[116]), und man durfte dieses Stillschweigen als Einverständnis betrachten. Man hatte den 18. Mai als Tag der Einführung des evangelischen Geistlichen in sein Amt festgesetzt. Der Notar Ernst Langsdorff war angewiesen, diesem Akte beizuwohnen und darüber ein Notariats-Instrument auszufertigen.

Ausser Langsdorff waren am festgesetzten Tage in Falkenstein noch erschienen der Hofrat Roessler, der Oberamts-Sekretär Justi, der Superintendent Droosten aus Idstein und der Pfarrer Dieffenbach von Oberroth mit seinem Sohne, dem zu installierenden Pfarrer. Im Rathause, wohin die ganze Gemeinde durch die Glocke berufen worden war, hielt Hofrat Roessler zunächst eine Ansprache an letztere, in welcher er hauptsächlich ausführte, dass nach zuverlässigen Nachrichten die Kirche und Schule vor und nach dem Entscheidungsjahre mit allen zugehörigen Gerechtsamen evangelisch-lutherisch gewesen sei. Die fürstlich nassauische Landesherrschaft sei also wohl befugt, alles in den vorigen Stand zurückzuführen und die verdrängten lutherischen Glaubensgenossen in die früheren Rechte wieder einzusetzen. Doch wolle der Fürst aus Liebe zu allen Untertanen, ohne Unterschied der Religion noch zur Zeit hiervon abstehen und die Regelung der kirchlichen Verhältnisse nach einer Verordnung, die von dem Oberamts-Sekretär Justi der versammelten Gemeinde zweimal vorgelesen wurde, geregelt wissen (Beil. 5). Nach dieser Verordnung sollte die Kirche zu einer Simultankirche umgestaltet werden. Und damit beide Parteien ihren Gottesdienst ungestört abhalten könnten, war bestimmt, dass der evangelische Gottesdienst des Vormittags von 8 bis 10 Uhr, des Nachmittags von 1 bis 2 Uhr abgehalten werde; während der übrigen Zeit sollte den Katholiken die Kirche zur Verfügung stehen. Im weiteren berührt die Verordnung noch die Pfarreinkünfte, die geistlichen Amtsverrichtungen und die Schulverhältnisse.

Nachdem diese Handlung zum Abschluss gelangt, begaben sich die Herren zur Kirche, sämtliche evangelischen Einwohner Falkensteins und eine grosse Anzahl Evangelischer aus Cronberg folgten dorthin. Vor der Kirche traf man den Schulrektor und den Glöckner von Königstein an, welche den Auftrag hatten, im Namen des Dechanten Klingenbiel gegen die Besitznahme der Kirche zu protestieren. Langsdorff gab aber den beiden zur Antwort, „dass dieses

---

[115]) Ebd., Bl. 230/31.

[116]) Wegen der unterlassenen Antwort an Nassau gab später der kurmainz. Kanzlei-Direktor Strauss folgende Erklärung ab: „Dass auf das erstere Schreiben keine Antwort erfolget währe daher: Se. churf. Gnaden hätten dasselbe an das Vicariat abgegeben, dieses hätte es mal a propos liegen lassen, auch deshalb seine Ahndung empfangen.“

Vornehmen keineswegs zur Bedrückung der Catholischen Unterthanen und ihres Religions Wesens gereiche, im Gegentheil sehr gemässigt und Hochfürstl. Hauss Nassau wohl befugt sey, weiter zu gehen und die Protestanten zu Falckenstein in den, ihnen nach dem Entscheidungs Jahr entzogenen, alleinigen Besitz und Genuss dieser Kirche und ihrer Güther wiederum zu immitiren, vor der Hand aber solches nicht thun wolle". Er habe daher Anweisung, ihnen zu sagen, „dass man diesse anmassliche protestation nicht achten noch annehmen könne, ich vielmehr reprotestando diessem widersprochen und fürstlich Nassauische Landesherrliche Befugnis hiermit ausdrücklich gewahrt haben wollte".

Als sich die beiden Königsteiner Gesandten entfernt hatten, betrat die ganze Versammlung die Kirche. Der Superintendent Droosten trat vor den neu aufgeschlagenen Altartisch und hielt eine kurze Ansprache an die Versammlung über die Veranlassung zu der Feier und liess darauf die Lieder „Komm heil'ger Geist, erfüll die Herzen" und „Nun bitten wir den heil'gen Geist" absingen. „Darnach hielte," so berichtet Langsdorff weiter in seinem Notariats-Instrument, „der neue berufene evangelische Prediger an eben diessem Altar eine Vorlesung, und lase das gewöhnliche Gebett aus der nassauischen Kirchen-Ordnung ab, liesse auch das Lied singen: Herr Jesu Christ Dich zu uns wend. Um drey Viertel auf 12 Uhr bestieg er die Canzel, erwählte zum Text seiner Predigt die Wort aus Apostel Geschichte Cap. 20, Vers 28, und erörterte in seiner Abhandlung: Die Gründe der Furcht und Hofnung eines Evangelischen Predigers beym Antritt seines Amtes, so rührend, dass die mehreste oder doch viele Zuhörer Trähnen fallen lassen mussten. Um halb ein Uhr schlosse er; und der dritte Vers des Lieds: Komm heilger Geist, Herr Gott etc. wurde gesungen. Hierauf betraten Herr Superintendentus und Herr Pfarrer Diefenbach den Fuss des Altars. Der zu installirende neue Pfarrer stellte sich vor sie hin. Ersterer hielte eine erweckliche Rede an die Evangelische Gemeinde, stellte ihn zu ihrem künftigen Pfarrer und Seelensorger derselben vor, und befahle ihnen eben so sehr ihm die gebührende Liebe und Achtung zu erweissen, als ihm: für das Beste seiner ihm aufgebundenen Gemeinde getreuest zu sorgen, welches er dann mit gegebenem Handschlag angelobte. Endlich wurde diesse ganze Gottesdienstliche Handlung mit Absingung des Liedes: Nun danket alle Gott etc. beschlossen, und wir kehrten um halb zwey Uhr in voriger Ordnung wiederum zurück in des Schultheissen Hauss und von dar gegen Abend sonach auf Idstein, ohne dass die geringste Unordnung enstanden wäre." [117])

Am nächstfolgenden Sonntage sollte nunmehr der erste regelrechte Gottesdienst stattfinden; aber es kam anders.

Als die königsteinische Deputation wieder nach dort zurückgekehrt war und dem Dechanten Klingenbiel von der Erfolglosigkeit ihrer versuchten Protestation berichtet hatte, nahm er Veranlassung, sofort dem Rentmeister Scheppler, wie auch dem General-Vikariat zu Mainz von den Vorkommnissen Kenntnis zu geben. Und, wie sich aus den späteren Vernehmungs-Protokollen ergibt, schrieb

[117]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden und Kgl. Kreisarchiv Würzburg, Lade 397.

er zugleich an sämtliche katholische Geistliche des königsteinischen Gebietes und der angrenzenden Herrschaften, diese bittend, ihre Leute zu schicken, damit der evangelische Gottesdienst und die Besitznahme der Kirche verhindert werde. Auch seitens des Oberamts sollten die Einwohner von Hornau und Kelkheim wie auch anderen kurmainzischen Orten aufgefordert worden sein, bei 10 Taler Strafe sich unverzüglich zur Hilfe nach Falkenstein zu begeben, sobald auf der Festung Königstein zwei Kanonen hintereinander gelöst würden. In einer von den Katholiken Falkensteins im Schulhause abgehaltenen Versammlung wurde beschlossen, zwei Abgeordnete nach Mainz zu schicken, um sich hier Hilfe und Verhaltungsmassregeln zu erbitten. Die beiden Gesandten — Ludwig Miehl und Wolf Henschemann — mussten gute Nachrichten heimgebracht haben; denn am folgenden Abend wurde wieder eine Versammlung, an welcher auch der Dechant Klingenbiel teilnahm, abgehalten, bei welcher in der fröhlichsten Weise gefeiert wurde. „Diss mal sind die Lutherischen in der Kirche gewesen. Wer weiss, wan sie wieder hineinkommen“, hatte man sich spöttisch verlauten lassen. Wie man später erfuhr, war den Abgeordneten von dem Vikariat der Bescheid geworden, dass sie sich, so gut es gehe, gegen den evangelischen Gottesdienst wehren sollten, und dass sie Hilfe von Königstein bekommen würden. Von dem Fräulein von Bettendorff, zu welcher sich die beiden Gesandten ebenfalls begeben hatten, waren sie allerdings nicht empfangen worden, sondern es war ihnen durch deren Diener der Bescheid geworden, sie könne sich der Sache nicht annehmen.

Aus dem ganzen Verhalten der Katholiken ging aber hervor, dass unter ihnen allgemein die Meinung verbreitet war, als solle ihnen die Kirche gänzlich genommen werden, während doch die nassauische Verordnung klar und deutlich die gemeinschaftliche Benutzung der Kirche von beiden Religionsparteien zum Ausdruck brachte. Erklärlich war es, dass ihre Erregung, noch angestachelt durch die Beamten und durch die Geistlichkeit Königsteins, wuchs, je näher sie dem Tage kamen, an welchem der evangelische Gottes- und Schuldienst für regelmässig eröffnet werden sollte.

Den ersten Anlass zu feindseligen Kundgebungen gab die Aufstellung eines evangelischen Altartisches in der Kirche. Am Tage der Einführung des evangelischen Pfarrers hatte man unter Hinzuziehung des katholischen Lehrers und des Schultheissen Walle einen geeigneten Platz für den Tisch bestimmt, und derart, dass man dem katholischen Gottesdienste nicht in der geringsten Weise hinderlich sein konnte. Als an dem Samstage vor der Eröffnung des ersten Gottesdienstes der Schreiner Roth von Idstein und der Schlosser Leimer, gleichfalls von dort, in Falkenstein erschienen, wurde ihnen von dem Schultheissen in bereitwilliger Weise der Schlüssel zur Kirche verabfolgt, damit sie die geringfügigen Änderungen vornehmen konnten. Doch kaum hatten sie mit ihrer Arbeit begonnen, als sie auch schon von einem mit Mistgabeln und Knüppeln bewaffneten, etwa zwanzig Mann starken Trupp überfallen und aus der Kirche geprügelt wurden. Ihr Geschirr und ihre Kleidungsstücke zurücklassend, hatten beide Handwerker in grösster Eile flüchten müssen; der Schreiner Roth war in ganz erbärmlicher Weise gemisshandelt worden, während der

Schlosser Leimer mit einigen Beulen und Striemen davon kam. Der Altartisch wurde von den Katholiken aus der Kirche fortgeschafft und unter den unflätigsten Beschimpfungen der Evangelischen und des für Falkenstein bestimmten Geistlichen völlig demoliert und Teile von demselben als Siegestrophäen nach Königstein gebracht und dort in einer Wirtschaft mit Hohn und Spott gezeigt.

Dem Pfarrer Dieffenbach, dessen Kommen man gleichfalls an diesem Tage vermutet, hatte man bei den Schmidtrödern und „in der Reichenbach" aufgepasst, um, wie man sich hatte verlauten lassen, ihn tot zu schlagen, wenn man seiner Person habhaft würde.[118]) Dieffenbach kam aber nicht, da er von unbekannter Seite gewarnt worden war. Er wäre diesem ihm zugedachten Geschicke auch wohl am folgenden Tage, dem festgesetzten Eröffnungstage des evangelischen Gottesdienstes, nicht entgangen, wenn nicht die nassauische Regierung für einigen Schutz seiner Person Sorge getragen hätte.

Der Notar Langsdorff, der den Auftrag hatte, über den Eröffnungs-Gottesdienst wieder ein Notariats-Instrument auszufertigen, oder gegen eine etwaige Verhinderung Protest zu erheben, langte schon ganz früh am Sonntag, den 21. Mai mit zwei Notariatszeugen im Pfarrhause zu Oberrod an, woselbst sich auch schon der Oberamts-Sekretär Justi und der Oberförster Häusser mit zehn Jägerburschen eingefunden hatte. Als dann auch noch der Hofrat Roessler eingetroffen war, begaben sie sich mit dem jungen Pfarrer über Oberems nach Falkenstein. Eine Anzahl Oberroder und Oberemser Einwohner schloss sich ihnen an. Den Jägern wurde unterwegs noch eingeschärft, unter keinen Umständen von ihrer Waffe Gebrauch zu machen, es komme, was da wolle.

Währenddessen ging es auch schon in Falkenstein recht lebhaft her. Bereits vor 6 Uhr morgens hatten sich viele fremde Katholiken, wie von Münster, Schneidhain, Schönberg, Cronberg, Reifenberg, Oberursel, Königstein u. a. Orten in der Falkensteiner Wirtschaft versammelt, woselbst man sich durch ein kräftiges Zechgelage für das Kommende vorbereitete. Die Königsteiner hatten Wachen ausgestellt, die rechtzeitig von dem Kommen des Pfarrers und seiner etwaigen Begleitung Nachricht geben sollten. Meistens waren sie mit dicken Prügeln oder sonstigen Waffen versehen. Die Evangelischen Falkensteins gerieten in nicht geringe Bedrängnis. Schimpfliche und bedrohliche Redensarten fielen in reichlicher Weise: „und seyn die Lutherischen provocirt worden, man wolle sie alle todt schmeissen". „Wir wollen euch recht zusammenschlagen, ihr Lutherischen Hunde! Euer Fürst von Nassau muss doch dem Churfürsten von Mayntz die Füsse küssen." Es blieb aber auch nicht bei dem Schimpfen. Liess sich ein Evangelischer ausserhalb seiner Behausung sehen, so musste er

---

[118]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, XVII. 1. Nr. 42, Heft 4. Protokoll. Vernehmungen, aus welchen eine Äusserung des Gastwirts in Glashütten noch bemerkenswert ist: „Wie ist's eurem Herrn Pfarrer Dieffenbach so gut, dass er gestern nicht nach Falkenstein gegangen ist. Die Königsteiner haben ihm in der ganzen Samstag- und die halbe Sonntag Nacht in der Reichenbach aufgepasst und haben gemeint, er käme. Alle zehn Schritt hat ein Mann gestanden." Als er gefragt wurde, weshalb man dem Pfarrer aufgelauert, gab er zur Antwort: „Ey sie hätten ihn todt schmeissen wollen." Als man ihm hierauf erwiderte, so geschwind schmeisse man doch niemand tot, gab er zur Antwort: „Die Königsteiner schmeissen Einen um einen Kreuzer tot."

gewärtig sein, durchgeprügelt zu werden. In dieser Weise erging es der Ehefrau des Falkensteiner Einwohners Georg Hasselbach. Als sie über die Strasse gehen wollte, wurde sie ergriffen und mit einem dicken Knüppel in ganz erbärmlicher Weise geschlagen, an deren Folgen sie noch lange zu tragen hatte. Als schliesslich die Evangelischen selbst in ihren Behausungen bedroht wurden, flüchteten sie sämtlich in das Haus des Gerichtsmannes Mathias Feger.

Ganz gegen die sonst übliche Zeit traf an diesem Sonntage der Pater Kaplan von Königstein zur Abhaltung des Gottesdienstes schon kurz nach 7 Uhr morgens in Falkenstein ein[119]), die von Nassau festgesetzte Kirchenordnung gänzlich ausser acht lassend. Währenddessen waren die von Oberrod Kommenden in der Nähe von Falkenstein angelangt. Als man das Läuten der Kirchenglocken hörte, schloss man daraus richtig, dass der katholische Gottesdienst abgehalten werde, weshalb der Hofrat Roessler anordnete, dass man, um nicht bei der Kirche zu stören, sich zunächst in das Dorf begebe und nach beendigtem katholischen Gottesdienst mit dem evangelischen beginne. Als sie sich jedoch der Kirche näherten, kam ihnen ein Haufen Menschen mit Knüppeln, Hebeln und Keulen — selbst Gewehre bemerkte man — entgegen gelaufen, um sie am weiteren Vorgehen zu verhindern. Die Glocken wurden wieder geläutet, wohl als ein Zeichen zum allgemeinen Angriff, und in wenigen Minuten hatte sich den Ankommenden eine erregte Menschenmasse von mehreren hundert Mann — schätzungsweise wurden 600 angegeben — gegenüber gestellt und drängten auf sie ein. Der Notar Langsdorff berichtet hierüber folgendermassen:

„Bey diessem fürchterlichen Anblick brachen wir aus dem Fahrweg lincker Hand in eine Wiesse am Schartwald, um unssere Absichten, dass wir sie an ihrer Kirche nicht stöhren, sondern geruhig in den Ort uns begeben wolten, zu erkennen zu geben. Aber die bewaffneten Männer liefen immer stärcker auf unss loss. Wir hielten ein wenig still: und Herr Hofrath erinnerte mich, dass es nunmehro Zeit seye, die bemeldte protestation einzulegen. Um die wütende Leute nun zur Ruhe zu bringen, stiege ich Kaysserl. Notarius von meinem Pferde ab, und ginge denenselben zu Fuss entgegen, mit meinen Instruments Zeugen, damit sie desto leichter mercken möchten, wie wir nicht gesinnt seyen, feindlich zu procediren, noch Gewalt zu brauchen. Ich winckte ihnen mit der Hand, zurück zu bleiben, allein vergebens. Ich riefe denen Vordersten, die etwa zehen bis zwanzig Schritte noch von mir sein mochten, zu: ‚Haltet doch inne, ihr Leute! Habt Frieden! Wir haben ja nichts böses im Sinn — — —.‘ ‚Was, du Tausend Sackrament!‘ fielen sie mir aber in die Rede, und liessen mich die Protestation nicht vorbringen, sprangen auf mich

[119]) Der katholische Gottesdienst in Falkenstein wurde durch die Königsteiner Kapuziner versehen, welche hierfür von dem Dechanten eine gewisse jährliche Vergütung — etwa 100 fl. — erhielten. Der Dechant selbst kam niemals zur Abhaltung eines Gottesdienstes nach Falkenstein. Der Beginn des Gottesdienstes richtete sich nach der Ankunft des Paters; meistens begann er zwischen 9 und 10 Uhr. Nicht alle Sonntage wurde eine Predigt gehalten, sondern oft nur eine Messe gelesen oder eine Bruderschaft gehalten. Des Nachmittags wurde kein Gottesdienst gehalten, nur pflegte der katholische Schultheiss mit der Gemeinde einen Gesang zu singen und darauf einige Gebete zu verlesen.

zu, und zogen ihre Hebeln nach mir. Ich hielte weder für nöthig, noch für gut, mit Lebensgefahr weiter zu reden und stille zu stehen, sondern kehrte um, und schwange mich in möglichster Eile wieder auf mein Pferd. Doch verfolgten sie mich und ich würde ohnfehlbar in diessem Augenblick einen auf mich gerichteten Hieb haben fühlen müssen, wenn nicht der Eine meiner Zeugen Johann Peter Moog diesem mörderischen Anfall gewehret und den Schlag auf sich genommen hätte. Das gleichsam rasende Volck drange immer ärger auf uns ein und kehrte sich nicht daran, dass ihnen zugerufen wurde: sie möchten sachte thun, und keine Gewalt ausüben, sondern bedencken, dass sie auf fürstlich Nassauischem Boden wären. Wir zogen uns also allerseits zurück nach dem Walde zu. Im Blick bemerkte ich noch auf der einen Seite, dass einige Kerls mit starken Brügeln nach Herrn Hofrath schlagen wolten, und auf der anderen Seite: dass einigen Jäger Purschen, welche mit diessem Volck handgemein worden waren, ihre Gewehre gewaltsam weggerissen wurden. Während unsserer Retirade hörten wir drey vier oder mehrere Schüsse fallen. Die mehreste aus unsserer Gesellschaft hielten sich am Wald bey dem Forellenweyher noch auf, um abzuwarten, was es weiter geben würde. Aber ich wandte mich nicht mehr um, sondern ritte gerad zurück nach Idstein, wo ich um Eilf uhr wieder anlangte." —

Soweit der Bericht des Notars Langsdorff über diesen Vorfall.[120]) Über das Schicksal der Genossen Langsdorff's erfahren wir näheres aus den Untersuchungsakten. Der Pfarrer Dieffenbach hatte, geschützt durch das Gebüsch, unbehelligt entkommen können, ebenso der Oberamtssekretär Justi und der Oberförster Häusser. Der Hofrat Roessler war sehr ins Gedränge geraten und konnte es nur der Geschwindigkeit seines Pferdes danken, dass er nicht heruntergerissen und niedergeschlagen wurde. Bei seiner eiligen Flucht verlor er seinen Hut, der von den Königsteinern später mitgenommen und dem Rentmeister übergeben wurde. Hinter ihm her wurde von den wütenden Menschen ein Schuss abgegeben, so dass die Schrotkörner ihm nur so um den Kopf sausten. Die Einwohner Oberrod's und Oberems wurden in die Flucht getrieben und fast eine Stunde Weges verfolgt. Schlimm erging es den Jägerburschen und den beiden Notariatszeugen, welche mit den Rebellen in ein scharfes Handgemenge geraten waren. Wenn die meisten von ihnen auch mit Beulen, Abschürfungen und sonstigen leichteren Verletzungen davon gekommen waren, so erlitten aber die Jägerburschen Holz, Bausch und Simon, wie auch der Notariatszeuge Seitz um so schlimmere Verletzungen. Holz hatte verschiedene schwere Kopfwunden erhalten, beide Arme waren ihm aufgeschlagen, und harte Schläge hatte er an den Beinen erhalten, wodurch ihm das Gehen sehr erschwert worden war. Unter den gemeinsten Beschimpfungen hatte man ihn mit nach Königstein geschleppt und von dort mit der Post weiter nach Idstein befördert. Dem Jägerburschen Bausch hatte man die ganze Brust zertreten und zerschlagen, ausser den vielen anderen schweren Verwundungen, welche ihm sonst noch beigebracht waren. Man hatte ihn, da er stets in Ohnmacht verfiel, in Falken-

---

[120]) Reichskammergerichts-Akten N. R. K. G. IV. 7. 1.

stein zurücklassen müssen, woselbst sich seiner der Chirurgus Fuchs von Cronberg annahm. Die Verletzungen des Jägerburschen Simon waren weniger gefährlich. Dagegen konnte man den geschlagenen Notariatszeugen Seitz „nicht ohne Wehmuth ansehen, wie dieser Mann vom Kopf bis auf die Hüfte voller Beulen, Geschwulst, mit Bluth unterlaufen und voller kleiner und gröserer Wunden war.“ Der linke Arm war ihm völlig zerschlagen, und das Schulterblatt, wodurch derselbe für die Zeit seines Lebens gelähmt blieb. Vier Gewehre und einen Hirschfänger hatten die Jäger eingebüsst, und der Notariatszeuge Moog seinen Pallasch. Sämtliche eroberten Waffen wurden nach Königstein geschafft.

In der Voraussetzung, dass der Falkensteiner Auftritt doch in weiteren Kreisen Aufsehen erregen und man nassauischerseits hierzu nicht stillschweigen werde, berichtete der Rentmeister Scheppler von Königstein hierüber folgenden Tages an die kurmainzische Landesregierung; doch suchte er die ganze Angelegenheit ziemlich harmlos darzustellen und alle Schuld auf Nassau zu schieben. Er erzählt, dass an diesem Sonntage, als früh um acht Uhr der katholische Gottesdienst eben begonnen, die nassauischen Beamten, 2 Prädikanten zu Pferd, nebst 10 Jägern und 50 aus dasigem Amt aufgebotenen Bauern gegen die Kirche vorgerückt seien. Da auf einen Ruf sich alles Volk aus der Kirche entfernt und sich dem Jäger-Kommando entgegengestellt, sei dieses sofort mit vorgehaltenem Gewehr und aufgespanntem Hahn Schritt für Schritt gegen die Kirche avanciert und hätten auch einige Schüsse getan. In wenigen Minuten sei allgemein ein Handgemenge gewesen, und seien die Beamten und Jäger mit Schlägen, jedoch ohne bedenkliche Wunden zurückgetrieben. Man habe den Idsteinern 4 doppelte geladene Flinten, etliche Säbel und Hirschfänger abgenommen.[121])

Ebenso harmlos klingt auch die protokollarische Vernehmung verschiedener Königsteiner Einwohner, deren Aussagen sich auf den Vorgang am Tage vorher erstrecken. Bezüglich der Wiederentfernung des Altartisches aus der Kirche erklären die Königsteiner Bürger Franz Keuttner, Mathaeus Frantz, Johannes Kroth und andere, dass sie sich auf Bitten der Falkensteiner nach dort begeben hätten, um die Veranstaltungen der Protestanten zu verhindern; des Obermüllers Knecht Lorenz von Glashütten und der Lehrjunge des Bäckermeisters Kroth hätten sich ihnen angeschlossen, andere seien noch nachgekommen. Sie hätten den Handwerkern in dem Augenblick das Geschirr fortgenommen, als sie im Begriff gestanden, die katholische Kommunikantenbank zu zerschneiden und an deren Stelle den protestantischen Abendmahlstisch zu stellen. Den Tisch hätten sie wieder hinausgeschafft. Zu dieser Tat seien sie eigentlich von niemand befohlen worden, der Notstand der bedrängten und von allen Orten verlassenen Falkensteiner habe sie, als deren nächste Nachbarn, hierzu bewogen. Tätlichkeiten habe es hierbei nicht gegeben, da die Protestanten keinen Widerstand geleistet hätten. Nur der Knecht des Obermüllers habe dem Schreiner eine Ohrfeige versetzt. Darüber schwiegen sie, dass sie den Altartisch völlig demoliert und Teile von demselben nach Königstein gebracht hatten. Ferner konnte aber

[121]) Schr. v. 22. 5. 1775. Protokoll v. 20. u. 21. 5. 1775. Kgl. Kreisarchiv Würzburg.

auch der Schreiner Roth von einer einzigen Ohrfeige nicht solche Verletzungen davon getragen haben, wie der Chirurg J. D. Hoffmann von Idstein an ihm festgestellt hatte: „An dem rechten Schulter Blat eine Geschwulst mit einer kleinen Wunde. An dem Ellenbogen des linken Arms, nahe an dem Gewerb, eine Wunde eines Batzen gross. Vom 5ten Wirbelbein des Halses bis auf das 3te Wirbelbein des Rücken, ein mit Bluth unterlaufener Strich und etwas geschunden. Über dem rechten Aug ein Geschwulst und etwas unterlaufen. Auf dem Hinterhauptknochen aber eine Wunde eines Weisspfennig gross. Am meisten klaget der geschlagene über Schmerzen in der rechten Weiche."

Über die Vorgänge am 21. Mai äussern sich die Königsteiner Bürger Lorenz Ungeheuer, Jacob Klein, Balthasar Ried, Peter Schmitt, Johannes Kroth folgendermassen: Der Pater Kaplan, welcher von Königstein aus den gewöhnlichen Gottesdienst zu Falkenstein versehe, habe mit den von Königstein mitgekommenen Kirchgängern wahrnehmen müssen, dass in dem Schlüsselloch der Kirchentür sich etwas eingeschoben befunden habe, also dass sie mit dem gewöhnlichen Kirchenschlüssel nicht aufzuschliessen gewesen sei. Man habe daher die eine Nebentür aufzwängen müssen, um sich den Eingang zur Kirche zu verschaffen. Nachdem sie sich auf diese Weise mit dem Geistlichen in der Kirche versammelt und nach gehaltenem Umgang eben die Messe begonnen habe, sei plötzlich ein Geschrei entstanden, dass die Idsteiner mit Gewehr, Jägern, Pferden und Mannschaften auf die nahe am Walde gelegene Kirche losgingen. Hierauf sei alles versammelte Volk aus der Kirche hinaus gelaufen, wo soeben die Beamten von Idstein zu Pferd, 10 bis 12 Jäger mit doppelten Flinten und aufgezogenen Hahnen in einer Linie auf das vor der Kirche versammelte Volk losgegangen wären. Weil die Ankommenden dabei die Wiesen völlig ruiniert hätten, habe man beschlossen, sie zu pfänden. Die Jäger aber seien mit vorgehaltenem und gespanntem Gewehr auf sie losgegangen, und als sie auch noch einige Schüsse getan hätten, sei ein allgemeiner Lärm entstanden. Ungefähr 30 dem Gottesdienst beiwohnende Bürger von Cronberg hätten sich unter die Königsteiner gemischt und der eine habe hier, der andere dort auf die Jäger dreingeschlagen und man habe ihnen und anderen Idsteinern die Flinten, Hirschfänger und Säbel fortgenommen. Die zu Pferd sitzenden Beamten hätten in dem allgemeinen Tumult ebenfalls Schläge bekommen. In dem kurfürstlichen Wald seien auch mehr als 50 Bauern, die aus den Idsteinischen Orten aufgeboten gewesen seien, versteckt gewesen, um mit den Jägern vorzurücken, bis schliesslich alle die Flucht ergriffen und somit die Tätlichkeiten ihr Ende erreicht hätten. Der Pater Kaplan habe hierauf die Messe gehalten und seien sie alsdann ganz ruhig nach Königstein zurückgekehrt. Die Fremden seien nur in der guten Absicht gekommen, an dem Gottesdienst teilzunehmen und hätten mit Ausnahme der Cronberger nicht an dem Tumult teilgenommen. Schwere Verletzungen seien nicht vorgekommen.

Die kurmainzische Regierung, in so gelinder Weise von dem Vorfall unterrichtet, schrieb an den Rentmeister, er solle die Untertanen ermahnen, von weiteren Tätlichkeiten abzustehen, da kurfürstlicherseits schon die weiteren Massregeln getroffen würden. Auf den Fall aber, dass seitens des nassauischen

Amts Idstein bei dem kommenden Feiertage, dem Himmelfahrtstage, weitere Bewegungen in Betreff des Gottesdienstes gemacht werden sollten, habe er sich diesem, soweit es möglich zu widersetzen und den katholischen Pfarrer zu schützen. Bei überwiegender Macht und Gewalt habe er sich aber um die kurmainzischen Gerechtsame für dieses Mal noch mit einer abermaligen Protestation zu verwahren und darüber zu berichten.[122])

Am 28. Mai konnte der Rentmeister berichten, dass der katholische Gottesdienst zu Falkenstein am Himmelfahrtstage in gewöhnlicher Weise abgehalten worden sei, ohne durch die Idsteiner gestört zu sein. Dass auch an diesem Tage Falkenstein voller, mit Knüppeln bewaffneter fremder Katholiken gewimmelt und dass durch diese, wie auch durch ein mainzisches Husarenkommando sämtliche Zugänge nach Falkenstein abgesperrt waren, erwähnte er nicht.

Von seiten Nassaus hatte man allerdings nicht daran gedacht, am Himmelfahrtstage wieder einen Versuch zur Abhaltung des evangelischen Gottesdienstes zu machen, nachdem man so üble Erfahrungen gemacht hatte. Fürst Karl zu Nassau hatte aber bereits am 22. Mai dem Kurfürsten von Mainz in einem ausführlichen Schreiben die ganze Angelegenheit dargestellt und die Bestrafung der Rebellen gefordert. Verblüffend war aber die Antwort, welche er von dem Kurfürsten Friedrich Karl Joseph erhielt. „Je mehr Wir gewohnt sind, alle Thätlichkeiten mit Abscheu zu verfolgen,“ so schrieb er unterm 24. Mai, „desto unangenehmer war es uns aus Ew. Liebden Erlass vom 22ten dieses zu vernehmen, dass am verwichenen sontag zwischen Ew. Liebden und den unsrigen unterthanen die Lebhafteste Auftritte entstanden seyen als in der soviel uns bewust ist, für eine Eingehörde des diesseitigen Gebiethes immer noch erkannten Kirche zu Nöhrings für die Lutherische Unterthanen des Ew. Liebden neüerlich anheim gefallenen Orts Neufalckenstein ein Nachtheiliges Coexercitium Religionis anmasslich eingeführet, und des Endes ein eigener Lutherischer Prediger allda eingedrungen werden wollen. Wir hassen zwar äusserst die ausschweiffungen, welche von den unserigen unterthanen dabei begangen worden seyn sollen, können jedoch Ew. Liebden nicht bergen, dass die Schuld und Verantwortung derselben lediglich auf die jenige eigents zurückfällt, welche sich beigehen lassen, in einem Gegenstand, worüber kaum die erste nachbarliche Communication mit uns gepflogen worden ist, auf einmahl die willkührlichste abänderungen zu unternehmen, und mittelst derenselben auf eine kaum noch erhörte und mit Ew. Liebden bekannten Gesinnungen gewiss nicht übereinstimmende Art einen mehr als hundertjährigen Besitzstand deren Catholischen Religions-Verwandten zu Falckenstein sowohl als des diesseitigen Pfarrers zu Königstein mit unterstützter Gewalt umzukehren. Ew. Liebden können leichtlich ermessen, wie sehr diese der nachbarlichen Erwartung entsprechende Maas Regeln uns zu Gemüthe dringen und wie empfindlich uns es auch seyn müsste, auf solche Art das werckthätige Bestreben, womit Wir schon seit dem Antritt unserer Regierung ohnabwendig bedacht gewesen sind, das gute Vernehmen auf alle mögliche Art zu erhalten, so schlechterdings unerwiederet zu sehen; Der Abgang der erforder-

[122]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, Schr. v. 24. 5. 1775.

lichen Acten mässigen Nachrichten sezet uns zwar noch zur Zeit ausser stand in der Hauptsache gegen Ew. Liebden uns näher noch andurch äusseren zu können, wir sehen aber aller dings vor dass, wann unterdessen mit weiteren von dem Herkommen abweichenden unternehmungen von Ew. Liebden nach gesetzten Stellen nicht an sich gehalten werde, es annoch zu den blutigsten, den Zustand der sache nur noch mehr verwundenden Auftritten zwischen denen beyderseitigen unterthanen erwachsen werde; Wir ersuchen daher Ew. Liebden sehr angelegen, an seine Behörde, besonders bey dem Morgen eintretenden Fest, den schleunigsten gemessenen Befehl zu erlassen, dass es auf erfolgende nähere übereinkunfft bei dem zeitherigen uralten Besitzstand um so mehr ungeändert belassen werde, als in dem widrigenfall denen durch den letzteren Hergang ohnehin schon erhitzten diesseitigen unterthanen kaum zu verdencken seyn würde, wann dieselbe den bis anhero bestandenen unfürdenklichen Besitz in der Kirche zu Nörings ferners noch mit standhafftigkeit zu verthädigen trachten. —“ [123])

Nur zu deutlich ging aus diesem Schreiben hervor, dass der Kurfürst durchaus nicht gewillt war, der nassauischen Landesregierung Genugtuung zu verschaffen und deren Vorstellungen Gehör zu schenken. Der Kurfürst liess hingegen klar durchblicken, dass er das Vorgehen seiner Untertanen gewissermassen doch billige, wenngleich er auch im Eingange seines Schreibens sein Missfallen wegen dieses Vorganges zum Ausdruck brachte.

Fürst Karl liess sich allerdings eine solche Abfertigung nicht gefallen. Entrüstet darüber, dass die gegen alle Reichsgesetze verstossende Handlungsweise der Katholiken von dem Kurfürsten sozusagen gebilligt, ja von diesem noch unterstützt wurde, schrieb er nochmals an ihn in nachstehender Weise:

„Hochwürdigster Fürst, Hochgeehrtester Churfürst und Herr! Euer Liebden ist es zwar gefällig gewesen, auf mein wegen der zu Neufalckenstein am 20ten und 21ten hujus vorgegangenen landfriedbrüchigen Vergewaltigungen erlassenes Beschwehrungs-Schreiben die am gestrigen erhaltene Antwort vom 24ten curr. zu ertheilen. Allein es ist dieselbe zu meiner grosen Bedauerniss in der Masse nicht erfolget, in welcher Ich sie in dem Zutrauen auf die vor sich selbst redende Sache, von Euer Lbd. ansonsten hochgepriesene Billigkeit, Liebe und erhabene Einsichten verhoffet hatte. Vielmehr will sich daraus zu Tage legen, dass dieselben die von Dero Unterthanen unternommene Zusammenrottirungen und feindselige Einfälle in mein Territorium, die mörderische Behandlung meiner Diener, und noch mehr andere verübte ganz unerhörte Ausschweifungen eben nicht ganz missbilligen, indem Euer Liebden nicht allein mein rechtliches Ansuchen um die erforderliche Genugthuung, somit und Auslieferung der Rädelsführer zur verdienten Bestrafung, auch Bezahlung der denen Verwundeten gebührenden Schmerzgelder, Curations auch anderer Kosten und Schäden, desgleichen um Zurückgabe der meinen Jägern weggeraubten Jagdflinten mit Stillschweigen zu übergehen beliebet, sondern auch in den Gedanken zu stehen scheinen, als ob die Falckensteiner Kirche nicht auf Fürstlich Nassauischem sondern Chur-Mainzischen Grund und Boden befindlich seyen.

[123]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden und Kgl. Kreisarchiv Würzburg.

Euer Lbd. gedencken ferner der hiesigen Seite den Vorwurf zu machen, dass man kaum auf die erste an dieselben von mir erlassene nachbarliche Communication die willkührlichste Abänderungen unternommen, und einen Lutherischen Prediger daselbst eingedrungen, somit einen mehr als hundertjährigen Besitz-Stand zum Nachtheil der Catholischen Religions-Verwandten sowohl, als des Churmainzischen Pfarrers zu Königstein mit unterstützter Gewalt umzukehren gesucht habe; und dass es Ew. Lbd. empfindlich seie, dass Ihroseits bezeugte werckthätige Bestreben zu Unterhaltung eines guten Vernehmens von meiner Seite so schlechterdings unerwiedert zu sehen, mit der verwarnigenden Besorgnis, dass woferne man diesseits mit dergleichen von dem Herkommen abweichenden Unternehmungen nicht an sich halten würde, es annoch zu den blutigsten Auftritten kommen dürfte, gestalten es denen durch den letzten Vorgang ohnehin schon erhizten deroseitigen Unterthanen kaum zu verdenken sein würde, wann dieselbe den bis anhero bestandenen unfürdenklichen Besitz in der Kirche zu Falckenstein ferners noch mit Standhaftigkeit zu vertheidigen trachteten. Gleichwie Ich aber mit Euer Lbd. geneigten Erlaubnis Mich zuvorderst sowohl auf das an Dieselben allschon unterm 15. April a. c. erlassenes nachbarliches Benachrichtigungs- als auch auf Mein sehr begründetes Beschwehrungs-Schreiben vom 22ten curr. nochmalen beziehe, und das in letzterem beschehene Ansuchen auf das angelegentlichste wiederhohle, dabenebst auf Ew. Lbd. eigene Wahrnehmungen Mich berufe, wie sehr Ich mich auch bei allen Gelegenheiten allschon beeifert habe, und ferner beeifern werde, mit Ew. Lbd. eine vergnügliche Nachbarschaft und gutes Vernehmen, gleich mit dero hohen Herrn Vorfahrn, zu unterhalten, und Denenselben meine wahre Ergebenheit zu bezeugen, also müssen im Gegentheil vorbemerkte in Ew. Lbd. geehrtesten Schreiben aufgestellte vermuthlich aus ungleichen Berichten herrührende Sätze, und weiters beschehene Aeusserungen Mir um so mehr zu Gemüthe dringen, als dadurch meine Reichsständische und Landesherrliche Gerechtsamen und die daraus fliesende — in dem Westphälischen Frieden ausdrücklich versicherte Befugnisse Mir gänzlich entzogen, annebst diese sowohl als meine Diener und Evangelische Unterthanen zu Falckenstein durch den neulichen sehr gefährlichen Vorgang selbst der Wuth eines ungezähmten Haufens Preis gegeben, diesem aber, wie aus allen Umständen ersichtlich, von denen Beamten zu Königstein heimlich die Hände dazu aufgethan, und, damit es desto blutiger hergehen möge, niemand zur Anführung und Aufsicht beigegeben. Meine dasige Catholische Unterthanen aber dadurch mit zur sträflichsten Widersätzlichkeit gegen ihre Landesherrschaft und deren Anordnungen zum bösen Exempel vor andern angereitzet, und des Endes gleichsam in fremde Protection genommen worden. Gestalten mir dann so eben die äusserst befremdliche Nachricht zugehet, dass alle Zugänge nach Falckenstein von Churmainzischen Unterthanen und Husaren besetzt gehalten werden.

Alle diese ganz ohnbegreifliche Auftritte, welche bloshin von denen Beamten zu Königstein, und zwar lediglich aus einem allzu übertriebenen Religions-Hass herzurühren scheinen, die aber zuversichtlich bei Ew. Lbd. nach dero erhabene Gemüthsbilligkeit gewiss keine approbation finden werden, wann

Denenselben die wahre Beschaffenheit der Sache näher vorgelegt sein wird, müssen dem unbefangenen Publico um so wunderbahrer vorkommen, als solche sehr willkührlich ohne sich um die Mir und Meinem fürstlichen Gesamthaus dadurch zugefügte Beleidigung viel zu bekümmern, und in denen Umständen vorgenommen worden, da man Deroseits wie Ew. Lbd. geehrtestes Schreiben selbsten besagt, nicht einmal mit den erforderlichen Acten mässigen Nachrichten von dem Verhältnis des Falkensteinischen Religionswesens im Entscheidungs Jahr, versehen ist.

Nachdeme aber Mir und meinem Fürstlichen Gesamthaus die Landeshoheit über den ganzen Ort Falkenstein, seinen ganzen Umfang, Gemarkung und Zubehörden, mithin auch über die darin erbaute Kirche zustehet, und diese ganz ohnstrittig auf Nassauischem Grund und Boden befindlich ist, wie dann bei der schon vor einigen Jahren erfolgten Besitz-Ergreifung dieses heimgefallenen Lehens auch die Kirche ohne Jemandes Widerspruch von mir zugleich mit apprehendirt und bis jetzo ruhig besessen worden, die offentliche Religionsübung daselbstens aber vor, in und nach dem Jahre 1624, wie solches mit unverwerflichen Urkunden bescheiniget werden kann, ganz allein Evangelisch gewesen, folglich der von Euer Liebden vor die Catholische Religionsübung erwähnte Besitzstand, wann er auch hundert Jahre übersteiget, dennoch nach deutlicher Verordnung des Westphälischen Friedens Instrumenti gegen den Zustand in dem Entscheidungs-Jahr nicht angezogen werden kann, indeme dieser das immerwährende Recht und einen jeden dagegen stehenden Besitz auf immer ungültig macht, sodann in diesem Fall einer jeden Geistlichen Landes-Herrschaft durch eben angezogenes Grundgesetz die Befugnis beigelegt ist, ihren Unterthanen die in dem Entscheid Jahr gehabte Religions-Uebung wiederum zu verschaffen, hierunter auch das Evangelische Theil um so minder behindert werden darf, noch um vorherige Erlaubnis hierzu anzustehen hat, als zugleich das Catholische Diocesan-Recht in den Landen der Evangelischen Reichsständen aufgehoben ist; hernechst die Herstellung des Falckensteiner Evangelischen Gottesdienstes und Wiedereinsetzung des Evangelischen Pfarrers sowenig mit unterstützter Gewalt geschehen, als wenig dessen Vocation und sonstige dazu nötig gewesene Vorbereitungen als eine erlaubte Sache im verborgenen gehalten worden, sondern längst der ganzen Nachbarschaft zur Wissenschaft gekommen sind, über dies aber Ich mir selbsten aus besonderer Hochachtung von Ew. Lbd. und zu Bezeugung meiner freundschaftlichen Gesinnungen Denemselben schon fünf Wochen vorher freundnachbarliche Eröfnung davon zu thun die Ehre gegeben habe; und dann durch diese denen Evangelischen Unterthanen auf ihr inständiges Verlangen erwiesene Landesherrliche Wohlthat weder meinen Catholischen Unterthanen daselbst an ihrer offentlichen Religionsübung, noch dem Pfarrer zu Königstein in Absicht seiner Falkensteiner Competenz einiges Nachtheil zugegangen, auch nicht abzusehen ist, aus welchem Rechtsgrund Euer Liebden Unterthanen des Oberamts Königstein sich darwieder so gewaltsam zu setzen, sich befugt erachten wollen, da dieselbe in die Falkensteiner Kirche niemalen berechtiget gewesen sind, mithin bei der ganzen Sache nicht das geringste eigene Interesse haben, am allerwenigsten aber hiesiger Seits jemalen

die Meinung gewesen ist, bei dieser Wiedereinführung des Evangelischen Gottesdienstes einige Gewalt zu gebrauchen, wie dann, ausser einigen Jäger-Purschen, welche mein Beamter zu Idstein vor sich und bloshin nur um des bei dergl. Solennen Handlungen üblichen Wohlstandes willen zu seiner Begleitung mit sich genommen hatte, kein Mann zu Ausübung einiger Gewalt gegenwärtig noch dazu bestellt gewesen; so kann ich bei allem diesseitigen so glimpflichen Benehmen nichts erfinden, was Ew. Liebden nur zu einiger Beleidigung gereichen könnte, wovon auch nur der Gedanke meiner Seits ohnehin gänzlich entfernt ist und bleiben wird.

Ew. Lbd. hochgepriessener Billigkeits-Liebe und erleuchtete Begabnis machen mir demnach die zuversichtliche Hofnung, Dieselben werden nunmehr die Sache ganz anderst und nach ihrer wahren Beschaffenheit betrachten, und Ihro dasjenige nicht weiter entgegen sein lassen, was meine Evangelische Unterthanen nach dem I. P. W. mit allem Recht verlangen, und Ich als Landesherr ihnen zu bewilligen schuldig bin, dabenebst aber ein geneigtes Augenmerk auf dasjenige zu nehmen geruhen, was in dem 30 § des V. Artickels I. P. W. beliebt und festgesetzt ist, mithin nicht gestatten, dass meine Catholische Unterthanen zu Falckenstein gegen die Evangelische daselbst zu immerwährendem Hass und Verbitterung unter einander selbst, und zu Schmälerung meiner Landesherrlichen Würde von dero Oberamt Königstein der Religion wegen angereizt und sonsten begünstiget werden, vielmehr denen Deroseitigen Beamten und Unterthanen den gemessenen Befehl zugehen lassen, dass sie meine Evangelische Unterthanen zu Falckenstein und den ihnen wieder gegebenen Geistlichen an ihrem offentlichen Gottesdienst und Religionsübung auf keinerlei weise fernerhin behindern, sondern selbige in Ruhe und Frieden belassen, wie weniger nicht die auf dene nach Falckenstein ziehenden freyen und ohngehinderten Ein- und Ausgang nicht weiter verwehren sollen.

Euer Liebden ersuche ich solchem nach auf das angelegentlichste und in dem vollständigsten Vertrauen auf Dero freundschaftliche Gesinnungen, Mich mit einer baldgefälligen vergnüglichen Antwort und geneigten Erklärung auf dieses und mein letzt voriges Schreiben zu consoliren und dagegen die Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung anzunehmen, mit welcher allstets zu beharren die Ehre habe. Biebrich den 26. May 1775.

Euer Lbd. Ergebenster Diener Carl Fürst von Nassau." [124])

Eine Antwort auf dieses Schreiben erfolgte nicht, trotzdem Nassau in einem Erinnerungsschreiben nochmals darum nachsuchte. Es war überhaupt aus dem ganzen Verhalten der kurmainzischen Regierung sowohl, wie der Bevölkerung zu entnehmen, dass an eine friedliche Lösung der allgemein Aufsehen erregenden Angelegenheit nicht zu denken war. Den nächsten Beweis hierfür lieferte die kurmainzische Regierung.

Als nämlich im Juni 1775 der Fürst Karl starb, befahl die nassauische Regierung dem Schultheissen zu Falkenstein, zwei Monate lang von 11 bis 12 Uhr in der Kirche ein Trauergeläute verrichten zu lassen. Der Schultheiss

[124]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden und Kgl. Kreisarchiv Würzburg.

gab dem Oberamt Königstein hiervon Kenntnis, „da das jus Diocesanum diesseits noch behauptet werde“. Ein Bericht des Rentmeisters Scheppler an die kurmainzische Regierung hatte zur Folge, dass von hier das Trauergeläute verboten wurde, mit der Begründung, „weil man aus unwiderleglichen Gründen beweisen könne, dass die Kirch allda auf diesseitig Churfürstlichem Territorio gelegen und es nicht üblich seye, dass in fremdem Territorio dergleichen gestattet werde.“ [125])

Die nassauische Regierung blieb hierauf natürlich die Antwort nicht schuldig und widerlegte in präziser Weise die Anmassung der kurmainzischen Regierung, die Kirche als ihr Eigentum zu betrachten. Erstens sei die Kirche auf dem nämlichen Berg befindlich, auf welchem das herrschaftliche Schlossgebäude stehe und solches von dem Erzstift ex jure territorii noch nie beansprucht worden sei, folglich man auch einen solchen Anspruch auf die Kirche nicht begreifen könne. Zweitens werde die Schatzung von diesen Grundstücken nicht an Kurmainz, sondern an die Reichsritterschaft entrichtet. Stände die Kirche auf kurmainzischem Boden, würde diese Regierung auch von jeher die Schatzung bezogen haben. Drittens sei von den Herren von Bettendorff als vormalige Obrigkeit in allen gleichen Fällen das Trauergeläute verordnet worden; dieses würde unterblieben sein, wenn Kurmainz Eigentümer der Kirche gewesen wäre. Viertens sei bei Absterben eines Kurfürsten in Falkenstein niemals ein Trauergeläute veranstaltet worden, welches gewiss nicht würde unterblieben sein, wenn die Kirche auf mainzischem Gebiet stände, und auch schon früher dazu gerechnet wäre. „Wir verhoffen daher auch“, schloss die nassauische Regierung, „dieselben werden von dergleichen unleidentlichen Anmassungen, welche hiernächst von einem höheren Richter nicht ohngeahndet bleiben werden, sofort abstehen, und dem deroseitigen Beamten und Dechanten zu Königstein die ohngesäumte Weisung zugehen lassen, dass sie dem diesseits zu Falckenstein angeordneten luctui publico auf keine Weise hinderlich sein, und letzterer vielmehr dem Schultheissen die Kirchenschlüssel, um zu den Glocken kommen zu können, ohnweigerlich zustellen soll, auf allen Fall aber wollen Wir die diesseitige jura territorialia und Gerechtsame protestando verwahren.“ [126])

Eine Antwort erhielt die nassauische Regierung nicht, eine Geringschätzung, die diese aufs tiefste verletzten musste. Sie säumte nunmehr nicht, die ganze Angelegenheit in einer umfangreichen Klageschrift dem Reichskammergericht vorzulegen. Auch hatte man den hessischen Geheimrat von Savigny zu Frankfurt a. M. zu Rate gezogen, und dieser machte der nassauischen Regierung den Vorschlag, den Landgrafen zu Hessen-Cassel in seiner Eigenschaft als Kreisobrist der rheinischen Ritterschaft um seine Amtshilfe zu bitten. Es sei nicht der mindeste Zweifel übrig, meinte er, dass hier ein solcher, auf allen Seiten zum offenbaren Land- und Religionsfriedensbruch geeigneter Fall vorliege, bei welcher die fortdauernde Gefahr bei dem mindesten Verzug das erhabene Amt eines „Höchsten Herrn Kreis-Obristen“ in vollem Masse nach allen Reichs- und

[125]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, Lade 400. Schr. v. 25. 6. 1775.

[126]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, Schr. v. 30. 5. 1775.

Kreissatzungen und Verträgen einzutreten ermächtige und erheische. Von dem Landgrafen sei bei den gegenseitigen guten Beziehungen gewiss eine willfährige Entschliessung zu erhoffen. In einem vertraulichen Schreiben an die hessische Regierung schilderte Savigny die Vorkommnisse in Falkenstein und das Verhalten des Kurfürsten von Mainz und bat schliesslich, dem Landgrafen schon privatim einen Bericht von der ganzen Angelegenheit zu geben.[127]) Der Landgraf ist ja auch dann später mit allem Nachdruck für Nassau eingetreten.

Die Falkensteiner Angelegenheit gab allgemein wieder reichliche Veranlassung, den ohnehin schon bestehenden beiderseitigen Religionshass noch mehr zu schärfen. Der „Frankfurter Staats-Ristretto" hatte in seinem 83. Stück vom 27. Mai 1775 die ganzen Vorgänge in ausführlichster Weise geschildert und so für die weiteste Verbreitung der Nachrichten über Falkenstein Sorge getragen. Allenthalben gärte es. In Cronberg waren heftige Streithändel entstanden. Im Bassenheimischen war es zwischen beiden Religionsparteien zu blutigen Auftritten gekommen. Die Königshäuser und Niederhäuser Katholiken hatten eine drohende Haltung eingenommen und verlauten lassen, sie würden noch die ganzen Lutherischen aus dem Amte Idstein vertreiben. Selbst in Frankfurt gärte es unter dem gewöhnlichen Volke. An einzelnen Angriffen hier und da fehlte es natürlich nicht. Wurde irgendwo ein Evangelischer ohne genügenden Schutz aufgegriffen, so musste er darauf gefasst sein, windelweich geschlagen zu werden. Hatte man doch selbst eines hessischen Postillons nicht geschont, der, während er durch kurmainzisches Gebiet fuhr, vom Bocke gezerrt und mit Schlägen traktiert wurde. Es hatte den Anschein, als wenn die nächste Zeit einen allgemeinen Aufstand zwischen den beiden Religionsparteien erstehen lassen wollte, wenn nicht rechtzeitig schlichtend eingetreten würde.[128]) Am schlimmsten war es natürlich um die Evangelischen Falkensteins bestellt. Unter steter Befehdung durch die Falkensteiner und Königsteiner Katholiken stehend, hatten sie eine äusserst sorgen- und angstvolle Zeit zu durchleben. Niemand wagte es, den Ort zu verlassen. War er dringend hierzu gezwungen, so geschah es ganz heimlich und unter Benutzung von Schleichwegen. Ebenso wurde auch jedem Fremden der Zutritt in Falkenstein verwehrt, wenn er nicht als Katholik bekannt war oder sich als solcher ausweisen konnte.

Im Reichskammergericht zu Wetzlar rief die Falkensteiner Angelegenheit nicht geringe Erregung hervor. Vertreter für Nassau am Reichskammergericht war Angelus Conrad Daniel Sipmann. Seine sorgfältig ausgearbeitete Klageschrift und die beigefügte „Kurtze doch zuverlässige und hinlenglich beurkundete Erzehlung des Zustandes und der Schicksale des evangelischen Religionswesen zu Nörings oder Neufalckenstein" gewährte einen klaren Überblick über den Werdegang des evangelischen Kirchenwesens. Reichliches Urkundenmaterial lieferte ausgezeichnete Rechtsbeweise. (Am 5. Okt. 1775 wurde die Klageschrift nebst Ladung der kurmainzischen Regierung zugestellt.) Dagegen zeigte die von dem Generalvikariat zu Mainz eingereichte „Relation über die Rechte und

---

[127]) Kgl. Staatsarchiv Marburg, Schr. v. 30. 5.

[128]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, Bericht des Hofrats Roessler v. 15. 6. 1775.

Gerechtsame an Falkenstein mainzischer Seits" (Verfasser Hofrat Söhngen) recht grosse Bedenklichkeiten, auf die schon der kurmainzische Hofrat Reuter seine Regierung in einem Referat hinwies. Offenbar fehlte es zur Zeit hier aber an Aktenmaterial, wie der Verfasser auch selbst zugesteht, und man war bemüht, teilweise das Beweismaterial aus Schlüssen aufzubauen.

Zunächst wird von mainzischer Seite angezweifelt, dass Nassau rechtmässiger Besitzer von Falkenstein ist, man betrachtet es als „Chur Mainzisches Lehens Appertinenz" und meint, es sei auch ungewöhnlich im Deutschen Reiche, dass Ganerbschaften ein Lehen, und zwar eins eines in älterer Zeit ohnmächtigen Grafen von Nassau sein könnten. Es wurde zweitens lebhaft bestritten, dass im Normaljahre noch evangelische Geistliche in Falkenstein amtiert hätten. Drittens wurde behauptet, dass die Kirche überhaupt nicht auf nassauischem Grund und Boden stehe. Man hatte aber auch hierfür keine direkten Beweise. Es fehlten die Grenzsteine, und die Katasterbücher gaben keine Auskunft. Durch vorgenommene Ausrodung und Anlegung von Äckern war die Feststellung der Grenzen überhaupt recht schwierig gemacht. Man meinte aber, da die Kirche weiter von dem Schlosse entfernt liege, als von dem kurmainzischen Heegwald, so müsse sie auch unbedingt auf kurmainzischem Boden stehen. Wenngleich sich auch in den von Bettendorffischen Allodial-Akten ein Schreiben aus dem Jahre 1649 befinde, in welchem gesagt werde, dass das Kirchlein auf Cronbergischem Grund und Boden stehe, so beweise dieses doch nichts.[129])

Ausser verschiedenen anderen Punkten, wie Besitz des Kirchhofes u. s. w., wird dann noch in recht ausführlicher Weise die Kollaturfrage behandelt. Mainz weist nach, dass die Herren und Grafen zu Königstein stets allein die Kollatur ausgeübt, und es dem Kurfürsten, als Erben der Grafen, allein das Recht zustehe, über die Pfarreiverhältnisse zu bestimmen. Über den letzteren Punkt hatte ja schon von jeher Unklarheit geherrscht. Darüber, wie die Herrschaft Königstein zu dem Kollaturrecht gelangt war, konnte Kurmainz auch jetzt keine Aufklärung geben.

Wie bereits angeführt, machte selbst der kurmainzische Hofrat Reuter zu dieser Relation seine Ausstellungen. Zunächst bemerkt er, dass der hochwürdige Verfasser seine Gründe betreffs der weltlichen Oberhoheit über Falkenstein wohl nicht im Ernst angeführt habe, sondern lediglich deshalb, um den Nassauern einige Verlegenheit zu bereiten. Auch seien die Nachrichten wegen der Vererbung Falkensteins an Eppstein nicht vollständig und zureichend. Ferner sei das Haus Nassau nicht so geringe gewesen, wie der Verfasser angebe. Es habe dem Deutschen Reiche einen Kaiser, dem Kurfürstentum Mainz und anderen Fürstenhäusern viele Regenten geliefert. Was die Ganerbschaft betreffe, so

---

[129]) Fünf Zeugen sagten aus, dass die Kirche zu Falkenstein auf der einen Seite mit Krautäckern, wovon nach Falkenstein die Schatzung entrichtet werde, auf der anderen Seite mit einem Stücke des nach Falkenstein gehörigen herrschaftlichen Haynwaldes und einem vor diesem Haynwalde herlaufenden Weg umgeben sei. Sie hätten niemals gehört, dass über die Grenzen des Orts einiger Streit obwalte, sondern dass die Kirche und der Kirchhof nassauischen Gebiets sei.

möge es wohl sein, dass Falkenstein ehemals ein solches gewesen sei. Allein es sei bekannt, dass durch den allgemein publizierten Landfrieden dergleichen zur Verteidigung des alten Faustrechts errichteten Ganerbschaften meistenteils aufgehoben worden seien. So könne es wohl sein, dass nach aufgehobener Ganerbschaft denen von Staffel Falkenstein als Lehen gegeben worden sei, da sie sich ja auch selbst als nassauische Vasallen bezeichnen. Es nenne sich Kurfürst Wolfgang ebenfalls noch ein Ganerbe zu Falkenstein. Allein dieses besage nichts, es müsse so genommen werden, dass er als Besitzer eines Anteils der Falkensteiner Erbschaft wegen Königstein einen ehemaligen Ganerben vorstelle. Derselbe habe jedoch deshalb nicht etwa gedacht, den Ort Nörings in Anspruch zu nehmen, sondern diejenige jura patronatus nämlich, welche ehemals die Herren zu Königstein allda ausgeübt, zu behaupten. Es beweise auch keine Landeshoheit, wenn in einem Bericht an den Kurfürsten Daniel gesagt werde: „Das in Churfl. Territorio gelegene Dörflein Nörings.“ Betreffs des Punktes, ob die Kirche auf kurmainzischem Boden gelegen sei, stimmt er dem Verfasser bei, ebenso in dem Punkte wegen der Kollatur.

In einer zweiten, später ausgefertigten Relation fielen die von Reuter beanstandeten Punkte fort, dagegen wurden die letzten Punkte, Besitz der Kirche und des Kirchhofes, sowie der Kollaturrechte mit eiserner Festigkeit verfochten.[130]) Es würde hier zu weit führen, den Verlauf des Prozesses, der erst nach rund zehn Jahren zum Abschluss gelangen sollte, in allen seinen Einzelheiten mit seinen vielen Rechtsbeweisen, Gutachten u. s. w. durchzunehmen. Nur das Charakteristischste mag hier seinen Platz finden.

Hatte schon der Kurfürst in seinem Schreiben an den Fürsten zu Nassau s. Z. den Gekränkten durchblicken lassen, so war die kurmainzische Regierung jetzt um so mehr bemüht, sich als die Beleidigte hinzustellen und suchte nach allen Richtungen hin hierfür Beweise zu erbringen. So wurde auch der Rentmeister in Königstein beauftragt, festzustellen, ob und welche Grenz- und Gebietsverletzungen sich Nassau habe zu schulden kommen lassen, damit man von dieser Regierung Satisfaktion verlange. Und der Rentmeister berichtete hierauf: „Es hat sich ohnwidersprechlich bewahrheitet, dass a) der Idsteinische Beamte das Kurfürstliche Territorium mit bewährter Mannschaft durch und überzogen, auch b) zwei starke Rotten in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag aus deren Nassauischen Ortschaften aufgebotenen Bauern in die churfürstliche Waldungen zum Hinterhalt und Unterstützung seines friedbrüchigen Vorhabens würklich verleget und c) jene factisch und die Kurfürstliche Territorial Rechten offenbar verletzende Auftritt mit Abweichung von der Landstrassen durch verbotenen und mit Heeg Wisch besteckte Schleichwege durch gesetzet und e) denen Feldschützen und Königsteiner Bürgern, welche auf ihren Güthern durch mehrmaligen Uebertritt verursachten Schaden zum wohlbefugten Ersatz bethätigen wollten, mit Ziehung der Pistolen und Beihülff bewaffneter Jäger feindseelig begegnet, auch f) durch jenes überraschende Vorhaben das in der Kirche versammelte Volck in die Nothwehr gesetzt habe, sich aus der Kirche ins Freye

[130]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, Reichskammergerichts-Akten.

zu retten, und der angedrohten Gewalt und factischer Entsetzung ihrer Kirchen Rechten in jener Maas zu begegnen, welche die Schützung des Besitz Stands und ihre persönliche Selbsterhaltung nothdürftig an Hand gabe; die Idsteiner Beamten haben allein an allem schuld und man ist wohl berechtigt, von Nassau Genugthuung zu verlangen."[131])

Tatsächlich versuchte jetzt Kurmainz, von Nassau in dieser Beziehung Genugtuung zu verlangen, ohne aber etwas zu erreichen. Nassau lehnte in kühler Weise ab und liess nur durchblicken, dass man eben so gut den ständigen Durchmarsch kurmainzischer Soldaten durch nassauisches Gebiet nach dem Rheingau verhindern könne. —

In eine neue Aufregung wurden die Königsteiner versetzt, als am 17. Oktober die nassauische Regierung ausser 5 lutherischen auch noch 10 katholische Einwohner Falkensteins zum Verhör nach Idstein entboten hatte und von den letzteren sieben Mann in Haft behalten worden waren. Diese seien, so berichtet der Rentmeister von Königstein an die mainzische Regierung, unverhört, teils gebunden, teils geschlossen, unter militärischer Bedeckung nach Wiesbaden abgeführt. Zu gleicher Zeit sei der idsteinische Oberschultheiss in Falkenstein gewesen, habe durch einen Cronberger Schlosser erstlich in des Schultheissen und dann in des katholischen Gerichtsschöffen Wilhelm Pfaffen's Haus die Schränke erbrechen lassen und sämtlicher Schriften sich bemächtigt, dieselben sofort versiegelt und mit nach Idstein genommen. Die Gerichtslade sei versiegelt und ebenfalls nach Idstein gebracht worden. Der katholische Schultheiss sei abgesetzt und an dessen Stelle der Lutheraner Johann Matthes Feger angestellt worden. Der Rentmeister befürchtet, dass man jetzt wieder zur Einsetzung eines lutherischen Pfarrers und Schulmeisters und damit zur Errichtung der geplanten Simultanei schreiten werde.[132])

In Mainz nahm man diesen Bericht doch nicht so unbedenklich auf, wie man sonst wohl die ganze Angelegenheit zu betrachten geneigt war, um so mehr, da man bereits erfahren hatte, dass bei dem Reichskammergericht in Wetzlar wenig Stimmung für die mainzische Regierung herrschte. Wenigstens kann man dieses aus einem Referat des mainzischen Hofrat Ungleich vom 20. Oktober entnehmen. Ungleich führt dann wegen der Pfarrverhältnisse zu Falkenstein noch Folgendes aus: Der Besitzstand des juris parochialis sei nicht ohne Widerspruch der Falkensteiner dem Pfarrer von Königstein durch die Hilfe des Kurfürsten Georg Friedrich verschafft worden. Nach dem westfälischen Frieden sei die Pfarrei Falkenstein ad statum anni normalis durch den Executionsrezess remedirt, wie solches aus einem Schreiben an den damaligen Amtmann in Königstein hervorgehe. Bis zum Jahre 1681 finde sich auch in den Akten keine Spur von einer Nachricht. Seit diesem Jahre aber bis zum Tode Bettendorffs habe der katholische Pfarrer von Königstein immer ungestört die jura parochialis versehen, während der Cronberger Kaplan niemals zugelassen worden sei. Er macht dann den Vorschlag, mit Nassau einen

[131]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, Schr. v. 5. 8. 1775.

[132]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, Schr. v. 18. 10. 1775.

Vergleich anzubahnen, wobei man aber im Auge behalten müsse, dass man die von dort publizierte Kirchenordnung, da die Kirche den Katholischen zur Zeit noch zustehe, als eine Richtschnur fürs Künftige zu erhalten trachte, um dadurch wenigstens das Coexercitium Religionis catholicae und die der Pfarrei zu Königstein seither zugekommenen Gefälle beizubehalten. Dann aber müsse auch darauf gedrungen werden, dass die evangelische Pfarrei keinem andern als dem Cronberger Pfarrer, weil dieser kurmainzischer Untertan sei, übertragen werde. Jedoch solle man nicht eher mit Vergleichs-Vorschlägen an die nassauische Regierung herantreten, bis man diese dazu gedrängt habe, wegen der geschehenen Violation des kurfürstlichen Gebietes eine förmliche Genugtuung zu leisten. Es sei in diesem Sinne nochmals an Nassau zu schreiben. Bezüglich der gefänglichen Wegführung der Falkensteiner Katholiken meint Ungleich, könne man nichts machen, da man bis jetzt keinen tüchtigen Rechtsgrund habe, die Freilassung der Gefangenen bewirken zu können. Nassau werde zur Zeit noch als Landesherr angesehen und man könne in diese Rechte nicht gut Einreden machen. Schliesslich wünscht er noch, dass dem Rentmeister in Königstein geschrieben werde, bei einem etwa erneuerten Versuch zur Einführung des evangelischen Gottesdienstes in Falkenstein „recht linde zu verfahren", wiewohl er versuchen solle, unter Protest solches zu verhindern.[133])

Obwohl die nassauische Regierung nun nicht abgeneigt war, die Angelegenheit durch einen Vergleich aus der Welt zu schaffen, so scheiterte dieser doch wieder an der mainzischen Forderung bezüglich der Genugtuung, welche zu leisten sich Nassau durchaus nicht veranlasst sah.

An eine Eröffnung des evangelischen Gottesdienstes war bei diesen erregten Zuständen freilich nicht zu denken. Der Pfarrer Dieffenbach weilte in Oberrod, und die nassauische Regierung hatte beschlossen, die in Falkenstein vorkommenden kirchlichen Handlungen in den betreffenden Häusern der evangelischen Einwohner durch Dieffenbach vornehmen zu lassen, wenigstens einstweilen. Es gelangte aber dieser Beschluss nicht zur Durchführung, da Dieffenbach sich schon bei dem ersten Falle weigerte, nach Falkenstein zu gehen. Als nämlich Ende Oktober 1775 dem Gerichtsmann Andreas Hasselbach von Falkenstein ein Kind geboren war, wurde nach erfolgter Anzeige bei dem Konsistorium Dieffenbach aufgefordert, sich nach Falkenstein zu begeben und dort die Taufe vorzunehmen. Er lehnte aber rundweg ab mit dem Begründen, dass sein Leben hierbei in Gefahr schwebe. Man möge es ihm nicht als eine Widerspenstigkeit auslegen, wenn er diesem Befehle nicht eher und nicht anders nachkomme, als wenn ihm die nötige Sicherheit für sein Leben und für seine geraden Glieder gegeben werde. Da übrigens sich die Falkensteiner erboten hätten, ihre Kinder in Oberems taufen zu lassen, so brauche dieses gegenwärtig ja nur befohlen zu werden.

Es wurde zwar genehmigt, dass die Taufe des Hasselbach'schen Kindes in Oberems vollzogen werde[134]), aber Dieffenbachs Verhalten hatte doch recht

[133]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg.

[134]) Der Pfarrer Klingenbiel von Königstein setzte am 2. November das General-Vikariat in Mainz von dieser Taufe in Kenntnis und meinte: „Was ein Ketzerischer unbetriebener un-

verdrossen. Am 22. Oktober verfügt v. Kruse: „Dieweilen indessen durch die allzuweit getriebene Furchtsamkeit Dieffenbachs die diesseitige hohe kirchliche jura in einem recht erwünschten Zeitpunkt unverantwortlicher Weise negligirt werden, und der Pfarrer Dieffenbach auf diese Weise sich zu jenem Pfarrdienst nicht schickt, so wird der hiesige Convent, wenn er obige Taufanstalten vorgeschriebenermassen besorgt haben wird, ferner angewiesen etc., bei sich etwa ereignenden Vorfällen pro tuendo jure in loco Falckenstein dergleichen Casualfälle zu besorgen."

Hierauf schrieb Dieffenbach nochmals und zwar an den Fürsten selbst. Nachdem er einleitend die Vermutung zum Ausdruck bringt, dass der Fürst wohl nicht genugsam davon unterrichtet sei, welcher Lebensgefahr er sich mit einem Gange nach Falkenstein aussetze, fährt er fort: „Ich will es wohl glauben, dass die catholische Unterthanen in den Gehorsam gewiesen sind und sich nicht gegen mich stellen würden; aber die Glashütte und Königstein ist voll von Spielern und Säufern, die nichts zu verlieren haben und die mich in den weitläuftigen Waldungen, die man zu passieren hat, todt schlagen können, ohne dass mich zehen Mann, wenn sie mit mir gingen, würden retten können. Noch biss auf diese Stunde sind Wenige aus meines Vaters Kirchspiel den Weg durch die Glashütte und Königstein passirt, ohne dass soliches Gesindel Action an sie gesucht hat. Wie viel mehr werden sie es thun, auf den sie einen unversöhnlichen Hass geworfen haben. Ich sage einen unversöhnlichen Hass, und habe folgende Gründe dazu.

Der erste liegt in der schrecklichen Wuth, die dem vernünftigen Gedanken, dass ich den Befehlen meiner Obrigkeit gehorsamen musste, und folglich an dem, was durch mich ausgeführt wurde, ganz und gar nicht schuld wäre, keinen Platz lässt. Sie stehen wirklich in der tollen Einbildung, als suchte ich die Ehre eines Reformators und wollte, wie man mir von Schlossborn aus mit Drohen und Schimpfen hat sagen lassen, mit Gewalt in die Kirche zu Falkenstein. Sie halten mich für die Ursache dessen, was mit ihren rebellischen Glaubens-Brüdern geschiehet, wonicht für die Hauptursache, jedoch für eine mittelbare Ursache. Der zweite Grund liegt in denen von Seiten meines Vaters gebrauchten Repressalien gegen ihr unmenschliches Betragen, dass er nehmlich z. F. allen catholischen Bettlern die Allmose versagt und auf mein Conto durch Machtsprüche und anzügliche Reden immer grössere Erbitterung gestiftet hat.

In mir selber liegt ein dritter Grund: Ich habe nehml. in der ersten Predigt, die ich nach jener ausgestandenen Lebens-Gefahr auf Himmelfahrt in Rhod gehalten habe, Gott öffentlich vor den Schutz, und Errettung aus jener Gefahr gedankt, und in diesem Gebet den Davidischen Ausspruch aus Ps. 22, V. 17 gebraucht: Hunde haben mich umgeben und der bösen Rotte hat sich um mich gemacht. Dieses ist, vielleicht noch viel verstellter, von Bosswichtern aus dem Kirchspiel in die benachbarte catholische Orte getragen worden; wenigstens haben sie mir per tertium sagen lassen, sie wollten mir den Lohn vor mein Schimpfen in der ersten Predigt geben, wenn sie mich wieder bekämen.

befugter Eingriff." (Kgl. Kreisarchiv Würzburg.) — Dieffenbach vollzog am 5. Novbr. 1775 die Taufe in der Kirche zu Oberems.

Wenn Ew. Hochfürstliche Durchlaucht diese Gründe gnädigst erwägen, so werden Höchst dieselbe mich diesen Gang zu thun nicht heissen; auch mir vielleicht nicht zumuthen, diesen mir schröcklichen Ort (Gott gebe es) niemalen wieder zu betreten. Ich habe es versucht, mich durch einige Trostgründe zu stärken, um Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Befehl, wie ich gar zu gerne wollte, unterthänigst gehorsamst zu befolgen; aber mein Herz ist unempfindlich gegen allen Trost, und empört sich, wenn ich daran gedenke, dass ich auf Falkenstein gehen soll. Es wirft mir jedesmal jene erste Begebenheit vor, wo mir meine Ahndungen und Gemüth auch die sich würcklich ereignete Gefahr verkündigten; die ich aber nicht hörte, sondern durch die Vorstellung, dass es nichts würde zu sagen haben, und dass man auf die Drohungen des Pöbels nicht gehen dürfte, mich beruhigte und hinging.

Ew. Hochfürstliche Durchlaucht können glauben, dass es kein Eigensinn oder Widerspenstigkeit von mir ist. Mein Elterliches Vermögen habe ich in Hofnung auf eine mir meinen Unterhalt verschaffende Bedienung im Vaterland verstudirt, und muss also von Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Gnade leben, welcher ich mich hiermit zu Füssen werfe, und um Gottes, um meines Lebens und Gesundheit, um der bittren Thränen einer alten bekümmerten Mutter, und eines durch eine 40jährige Amtsführung abgelebten Vatters, der dadurch die bissherige Unterstützung in seinem Amte zu verlieren fürchtet, unterthänigst bitte, dass mir höchst dieselben bei so bewandten Umständen nicht zumuthen, auf Falkenstein zu gehen, sondern gnädigst erlauben, die süsse und theure kindliche Pflicht zu erfüllen und meines greisen Vaters Stecken und Stab des Alters, und Unterstützung seines beschwerlichen Amtes ferner zu bleiben."[135])

Die Regierung hielt es jetzt doch nicht länger für geraten, Dieffenbach noch weiter als Pfarrer von Falkenstein beizubehalten, da unter den obwaltenden Umständen an und für sich schon an eine Besetzung der neuen Pfarrstelle nicht zu denken war. Er wurde freilich auch nicht, wie er es wünschte, als Stütze seines alten Vaters in Oberrod belassen, sondern einstweilen als Lehrer an die Lateinschule in Wiesbaden berufen. 1781 kam er als Conrektor nach Idstein, woselbst er sich verheiratete, und 1783 als Pfarrer nach Kettenbach. Im Jahre 1809 übernahm er die Pfarrei Delkenheim. 1813 flüchtete er von dort vor den Russen und Kosacken zu seinem Sohne Friedrich, Rektor an der Schule nach Usingen, woselbst er in einem Alter von 66 Jahren starb.

Wie das Jahr 1775 für die Falkensteiner in Unruhe und im Kampfe mit ständigen Widerwärtigkeiten verflossen war, in eben derselben Weise sollte auch das folgende dahingehen.

Wie bereits angedeutet, waren verschiedene Falkensteiner katholische Einwohner wegen Anstiftung und Teilnahme an den Unruhen von der nassauischen Regierung in Haft genommen und zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt worden. Da war es dreien von diesen gelungen, im Frühjahre 1776 aus ihrem Gefängnisse zu entweichen. Auf den kurmainzischen Schutz rechnend, nahmen sie keinen Anstand, sich direkt nach Falkenstein zu ihren Angehörigen zu begeben und,

[135]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden, XVII. 1. Falkenstein 32 II. Bl. 234/5.

die nassauische Regierung verhöhnend, sich stets öffentlich zu zeigen. Die nassauische Regierung erfuhr freilich bald von ihrem Aufenthalt und ordnete deren Wiederverhaftung an. In der Nacht des 27. Aprils wurde zu diesem Zwecke ein Kommando des Fürstlich Nassau-Usingischen Kreiskontingents unter Führung eines Unteroffiziers nach Falkenstein abgesandt. Da dieses Kommando kurmainzisches Gebiet zu passieren hatte, so war dem Unteroffizier den allgemeinen reichsgesetzlichen Bestimmungen entsprechend, eine „offene Requisition“ mit der ausdrücklichen Weisung mitgegeben, solche beim Passieren des bezeichneten Gebiets den betreffenden Ortsvorgesetzten vorzuzeigen. Die Nacht war deshalb gewählt worden, um ein Entweichen der zu Arretierenden zu verhindern.

Gegen 1 Uhr nachts traf das Kommando in Falkenstein ein. Hier musste sich das Kommando in zwei Abteilungen teilen, da ein Müller, welcher in einer abseits von Falkenstein gelegenen Mühle sich verborgen hielt, ebenfalls verhaftet werden sollte. Während die eine Abteilung sich bald ihrer Aufgabe entledigt hatte und mit den zwei wieder verhafteten Bauern zurückmarschierte, sollte die andere aus fünf Mann bestehende Abteilung von einem argen Missgeschick ereilt werden. Der dritte, der Müller, war ihnen entwischt. Als er das Herannahen der nassauischen Soldaten bemerkt, hatte er sich über das Mühlrad hinweg ins Freie gerettet und war, nur mit einem Hemde bekleidet, nach Königstein geeilt, um von dort Hilfe zu holen. Die Königsteiner, sofort hierzu bereit, hatten auch noch die Glashütter alarmiert und brachen in grösster Eile nach Falkenstein auf. Die Soldaten, die durch ihr vergebliches Suchen ihren Aufenthalt verzögerten, wurden jetzt plötzlich von einem grossen, mit Gewehren u. s. w. bewaffneten Haufen überrumpelt und zwei von ihnen entwaffnet und aufgehoben. Die drei anderen Soldaten fanden zwar Gelegenheit zu entkommen, wurden aber bis nach Oberems verfolgt, wobei der eine Soldat das Unglück hatte, seinen Verfolgern in die Hände zu fallen, während einem seiner Kameraden das Gewehr entrissen wurde. Die Absicht, auch noch die erste Abteilung zu überwältigen und die Gefangenen zu befreien, gaben die Verfolger auf, da der Unteroffizier mehrere blinde Schüsse abgeben liess und inzwischen die Oberemser Bauern zur Hilfe herbeigeeilt kamen.

Die gefangenen Soldaten wurden unter den heftigsten Schlägen und Schimpfworten nach Königstein gebracht. Dem einen Soldaten, des Namens Seel, war auf diesem Transport ein schwerer Messerstich beigebracht worden, so dass er in Königstein sich eines Wundarztes bedienen musste. Zwar wurden die Soldaten nach einigen Tagen wieder entlassen, aber ihre Waffen und Munition behielt man zurück. Ausserdem wurden ihnen von ihrer bei sich führenden Barschaft die Verpflegungskosten und die der wundärztlichen Behandlung einbehalten.

In Wiesbaden, wie überall, rief dieses Vorkommnis selbstredend grosse Erregung hervor. Und sichtlich unangenehm berührt war der Kurfürst von Mainz, als er das im scharfen Tone gehaltene Protestschreiben des Fürsten Karl Wilhelm, datiert vom 1. Mai 1776, empfing. Dieser neue Fall war durchaus nicht dazu angetan, die ohnehin für Mainz schwach stehende Klagesache bei dem Reichskammergericht zu fördern. Aber man versuchte, auch dieses Mal

sich wieder als die gekränkte Partei hinzustellen. Wiewohl der Kurfürst in seinem Antwortschreiben diesen Vorfall bedauert, so ist er doch der Meinung, dass Nassau infolge der begangenen neuen Grenzverletzung selbst die Schuld trage, und wenn der Bauer, der ja allerdings bei solchen Gelegenheiten allemal aus den Schranken trete, die Landeshoheit zu wahren versuche, so könne man es ihm nicht verdenken. Man versprach zwar, die Angelegenheit untersuchen zu lassen; aus dem ganzen Inhalt des Schreibens war aber zu ersehen, dass es mit einer solchen Untersuchung doch nicht ernst gemeint sei, dass man auch für die Zukunft nicht darauf rechnen dürfe, eine Sicherheit vor ähnlichen Überfällen oder Vergewaltigungen zu erhalten. Die mainzische Regierung verlangte vielmehr in einem fast heftigen Tone eine „eclatante Genugthuung“, weil Nassau durch diesen nächtlichen Durchmarsch das Mainzer Territorium verletzt habe.

Nach Eingang dieses Schreibens brach Nassau einen weiteren Schriftwechsel in dieser Angelegenheit mit der kurmainzischen Regierung ab und machte auch diese bei dem Reichskammergericht anhängig. In der Klageschrift führt Nassau wegen der von Mainz behaupteten Gebietsverletzung aus, dass nach den Reichsgesetzen eine vorherige Anzeige nur dann erforderlich sei, wenn ganze Armeen oder Korps durch ein Gebiet geführt würden, wodurch das Gebiet oder die Untertanen Schaden oder gar feindlichen Überfall zu befürchten hätten. In diesem Falle seien die Inhaber der betreffenden Gebiete berechtigt, eine Kaution, Einhaltung der Land- oder anderer von dem requirierten Stand angewiesenen Strassen, Verteilung und rottenweisen Durchführung der Truppen zu verlangen. Offenbar überflüssig seien hingegen diese Erfordernisse, wenn das durchzuführende Volk nur in so geringer Mannschaft bestehe, wie es hier der Fall gewesen. In einem solchen Falle sei es nach dem allgemeinen Herkommen Deutschlands hinreichend, wenn die durch ein fremdes Gebiet marschierende Mannschaft mit einer offenen Requisition oder allenfalls auch nur einem blossen Passeport versehen werde. Dass Kurmainz die Richtigkeit dieses Herkommens bisher selbst nicht bezweifelt habe, gehe daraus hervor, dass fast allwöchentlich mainzische Husaren, auch andere Truppen in einer Anzahl von 15, 20 und mehr Mann durch das fürstlich nassauische Gebiet des Oberamts Wiesbaden passierten, um nach dem Rheingau zu kommen, ohne dass man jemals den nassauischen Behörden eine vorherige Anzeige erstattet, oder diese vorher um Genehmigung des Durchmarsches ersucht hätte.

Wenn nun in diesem Falle der das Kommando führende Unteroffizier seinen Requisitionsschein keinem kurmainzischen Beamten vorgelegt habe, so habe dieses zunächst seinen Grund darin, dass zwischen Oberems und Falkenstein kein kurmainzischer Ort liege. Daran sei er durch den Überfall gehindert worden, den Schein nachträglich in Königstein abzugeben, wie es in ähnlichen Fällen sonst gehandhabt worden war.

Und Nassau fährt in der Klageschrift fort: „Wann nun also diese abermahlige, von den Churmainzischen Unterthanen unter Nachsicht ihrer Obrigkeit verübte exorbitante und mit keinem Schein Rechtens zu justificirende Thathandlungen von neuem bestättigen, wie wenig man Impetratischer Seits dem Obristrichterlichen Mandato den schuldigen Gehorsam zu leisten gemeint seie,

und dass vielmehr dem ungezähmten Pöbel auch die gröbste Ausschweifungen gegen die Fürstlich-Nassauische Diener und Unterthanen und landfriedbrüchige Ueberziehungen des Fürstlich-Nassauischen Territorii zu Falckenstein ungeahndet übersehen und heimlich begünstiget werden, dieser aber bey aller Gelegenheit, wo es auf die Vollstreckung einer ihm oder seinen Glaubensgenossen in Falkenstein nicht anständigen landesherrlichen Verfügung ankommt, solche mit der äusersten Gewalt quovis modo zu behindern, und sogar offenbar und überwiesene Missethäter gegen den Arm der Gerechtigkeit in Schutz zu nehmen, auch überhaupt die Fürstlich Nassauische Diener und Unterthanen ihren Religions-Hass durch grobe Misshandlungen bey allen Vorfallenheiten empfinden zu lassen, den unwandelbaren Vorsatz gefasset habe, wie dann der Sub Lit. E. E. angebogene Bericht des Schultheissen zu Falkenstein zeiget[136]), was auch noch nach jenem Vorfall von den Königsteiner Bauern für neue Insolentien in den Ort Falkenstein selbst verübet worden, und wie die dasige Evangelische Einwohner für dessen wütenden Anfällen und Verfolgungen kaum in ihren eigenen Behausungen Sicherheit finden mögen, mithin, wenn nicht endlich Anwalts Hochfürstlicher Principal von ihren Landesherrlichen Befugnissen daselbst gänzlich verdrungen, auch Recht und Gerechtigkeit der Gebühr nach zu handhaben ausser Stand gesetzet werden sollen, die höchste Nothdurfft erfordert, dass solchem Unwesen einmal ein gerechtes Ziel gestecket und jene gesetzlose Friedensstörer durch nachdrucksame Vorkehrungen von ferneren Ausgelassenheiten und gewaltthätigen Invasionen des fürstlich Nassauischen Territorio zurückgehalten werden.“ — Nassau bittet nun, den beklagten Teil neben seiner durch seinen bisherigen beharrlichen Ungehorsam ohnehin schon verwirkten Strafe durch ein ferneres geschärfteres Mandat unter Androhung einer erhöhten Strafe anzubefehlen, sich aller Tätlichkeiten und unerlaubten Invasionen des fürstlich nassauischen Gebiets in Falkenstein zu enthalten, auch dergleichen seinen Untertanen zu verbieten und für die erlittenen Schäden,

---

[136]) Kgl. Staatsarchiv Wiesb. Reichsk. Ger. A. Nr. IV 7, II. Bl. 274. Schr. des Schultheissen Mathes Feger an den Hofrat Roessler in Idstein vom 1. Mai 1776: — „Was ich gefürcht und mit Ihnen letzthin, wie ich bey Ihnen gewesen bin, gesagt habe, sie werden uns nun gar tod schlagen, dieses ist nun wirklich ihr Vorsatz, wo sie mich kriegten, wollten sie mich tod schlagen, drohten sogar, die Kirb wollten sie mir das Hauss stürmen und mich in meinem eigenen Hauss schlagen, haben auch schon den vorigen Sonntag angefangen und mit einer Rotte im Ort herumgezogen und geschimpfirt: Nassau arsiser Schultheis komm heraus, dem Johann Georg Krieger mit Steinen zum Hauss hineingeworfen, welcher sichs aber nicht angenommen, sondern still geschwiegen, haben sie ihm zugerufen, wir kriegen dich zwischen zweien Tagen, so bist du doch alt genug, ist also niemand sicher in seinem eigenen Hauss, vielweniger auf der Strasse. Ich habe es auch an den Hof-Cammerrath zu Königstein geschrieben, wie es uns die Königsteiner hier machten, Er sollte es ihnen verbieten, es mögte sonst ein gros Unglück daraus entstehen, habe aber keine Antwort von ihm bekommen. Wir sind jezo wie das Wildpret, das man jagd, weis uns auch niemand zu helfen, so will ich den Herrn Hofrath bitten, Er wollte doch ein Decret an mich schicken, dass eine starke Wacht möchte bestellt werde von Falkensteiner Katholischen wie Evangelischen und solches bey hoher herrschaftlichen Strafe auf nächstkünftigen Sonntag nemblich die Kirb, wo ich besorge, es wird nicht ohne Streit abgehen, dann wir sind anjezo in grosen Aengsten nemlich wir Evangelische. Erwarte also von Ihnen nächster Tagen ein Hochfürstliches Decret.“ —

Beschimpfungen und Misshandlungen gebührende Genugtuung zu verschaffen. Da aber, wie man wohl voraussehen dürfe, der beklagte Teil auch dem neuen kaiserlichen Gebot nicht gehorsamen werde, die Rechtshülfe von dem in den Reichsgesetzen zur Vollstreckung der obersten richterlichen Erkenntnisse angeordnete Execution aber sobald, als es die dringende Beschaffenheit der Sache erfordere, nicht zu erhalten sein dürfe, so bittet Nassau: „einstweilen zu nötiger Beschützung Anwalds Hochfürstlicher Herrn Principalen bey ruhiger Ausübung dero Landesherrlichen Gerechtsamen in dem Ort Falkenstein und Sicherstellung dero dasigen Unterthanen gegen fernere besorgliche Misshandlungen, auch Abwendung des bey gerechter Nothwehr endlich wohl gar erfolgenden Blutvergiesens, an des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstlichen Durchlaucht, Ein Höchstdero Creisobristliche Obliegenheit es ohnedes mit einschläget, Ruhe und Frieden in dem Creis aufrecht zu erhalten, und den bedrängten Creis-Mitständen gegen unbefugte Gewaltthaten und landfriedbrüchige Ueberziehungen ihres Gebiets kräftigen Schutz und Beistand zu verleihen, ein Mandatum pro testorium et conservatorium S. C. und zwar, ob periculum in mora, förderlichst gnädig ergehen zu lassen."[137])

Im Reichskammergericht rief dieser neue Auftritt eine gewaltige Erregung hervor, und ein äusserst scharf gehaltenes Mandat gelangte an Kurmainz zur Absendung. Selbst der kurmainzische Hofrat Ungleich gab zu, dass die von den Königsteinern gebrauchten gewaltsamen Verteidigungsmittel so auffallend seien, dass die Sache in der Tat vor vielen anderen Religionsfällen neuerer Zeit sich auszeichne. Er bestätigt auch, dass die Nassauer Supplic einen „ungemein grossen Lärm" beim Kaiserl. Kammergericht verursacht habe, wie aus dessen Dekret solches übrigens zur Genüge entnommen werden könne. Er bemerkt bei dieser Gelegenheit noch, dass es für Mainz in Ansehung der petitorischen Rechtsgründe um die Territorial-Hoheit über Nörings wenig vorteilhaft aussehe. Noch viel weniger vorteilhaft für Mainz sei der Status anni normalis, denn kein einziger Akt oder auch nur die geringste Spur weise darauf hin, dass zu jenem Zeitpunkte die katholische Lehre in Nörings in Brauch gewesen sei.[138])

Das General-Vikariat zu Mainz sah die Angelegenheit weniger misslich an; es meinte: „Die nassauischen Handlungen sind dazu angetan, durch die harten Bedrückungen der Katholiken in Falkenstein gefährlich zu werden, welche den ganzen Umsturz des Katholischen nach sich ziehen kann, wenn nicht in Zeiten diesen Bedrückungen kräftigst gesteuert wird. Es muss alles aufgeboten werden, sich in der bisherigen Possession zu erhalten".[139]) Und in diesem Sinne wurden sowohl die Beamten wie der Pfarrer Klingenbiel zu Königstein mit Vorschriften versehen. Die Folge dieser Verfügung war, dass von Seiten Königsteins mit der grössten Aufmerksamkeit alle Vorgänge in Falkenstein beobachtet und dem Vikariat bezw. der Regierung in Mainz zur Kenntnis gebracht wurden. Kleinere und grössere

[137]) Kgl. Staatsarchiv Wiesb. Reichsk. Ger. A. IV No. 7 III Bl. 215—224.

[138]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg.

[139]) Ebd. Protokoll des Gen.-Vikariats v. 4. 7. 1776.

Reibereien waren an der Tagesordnung, wie auch Beschimpfungen und Bedrohungen der Falkensteiner Evangelischen. In der Klagesache trat aber ein Stillstand ein.

Nassau war nämlich mit Hessen wegen Verkaufs des Ortes Falkenstein nebst Zugehörigkeiten in Unterhandlung getreten. Diese Unterhandlungen gelangten aber nicht zum Abschluss, da der Preis für Hessen ein zu hoher war. Es waren aber auch noch andere Kaufliebhaber da und bald gelangte auch die Kunde nach Mainz.[140]) Am 27. August 1776 schrieb der mainzische Geheimrat Linden an den Geheimen Staatsrat v. Strauss, er vernehme, dass Usingen den Ort Falkenstein verkaufen wolle. Der Ort liege im kurmainzischen Gebiet, habe beträchtliche Waldungen und würde keine besonderen Beamten und Jäger erfordern, weshalb seines Erachtens der Ort eine vorzügliche Acquisition für das Erzstift sei. Und in seinem Schreiben vom 22. September sagte er, er habe vernommen, dass Usingen von dem Nesu feudali abzugehen gesinnt sei; aus dem von Usingen aufgestellten pro memoria sei aber ersichtlich, dass die Ritterschaft die Schatzung ziehe; doch habe dieses weniger auf sich, da ja auch Cronberg, in welche Kellerei Falkenstein gezogen werden könne, ebenfalls die Schatzung an die Ritterschaft abgebe; den Zehnten geniesse ohnehin ein mainzischer Pfarrer. Wenngleich auch die Revenüen, die sich auf 848 fl. beliefen, nicht viel sagen wollten, so sei doch zu bedenken, dass der Ort keine besonderen Beamten erfordere und namentlich aus den protestantischen Händen komme, darum sei es seiner Ansicht nach rätlich, diesen Ort zu kaufen. Er fügte noch die Bemerkung hinzu, dass Usingen den Ort gern in katholischen Händen sehe, damit es in der Folge der Religion halber sich aus allen Streitigkeiten gesetzt sehe.

Die mainzische Regierung war zum Kaufe nicht abgeneigt. Der Hofrat Steiglehner und der Dechant v. Schmitz wurden beauftragt, den Ort und die Waldungen zu besichtigen. Das Ergebnis dieser Besichtigung war ein sehr günstiges; der Reinertrag wurde auf 34980 fl. angeschlagen und so wurde v. Schmitz, der mit Usingen bekannt war, bevollmächtigt, der nassauischen Regierung gegenüber 37000 fl. zu bieten. v. Schmitz sollte sich aber als Selbstkäufer ausgeben und seine Eigenschaft als Zwischenhändler so lange geheim halten, bis die Kaufangelegenheit eine festere Gestalt angenommen habe. Nassau übergab jetzt an v. Schmitz die Verkaufsbedingungen, von welchen aber der vierte Punkt: „wird den Protestanten zu Falkenstein eine völlige Gewissensfreiheit vorbehalten", auf lebhaften Widerstand stiess. v. Schmitz musste zurückschreiben, dass er als Käufer sich ausser Stande sehe, sich bezüglich des Religionsgeschäftes der protestantischen Untertanen in Falkenstein für seine Person auf Versicherungen einzulassen; er hoffe es aber dahin zu bringen, dass die Sache zur nassauischen Zufriedenheit und beiderseitigen Beruhigung ausfalle. Die nassauische Regierung enthielt sich hierauf längere Zeit jeder Äusserung; als sie jedoch sich darüber Gewissheit verschafft hatte, dass v. Schmitz den Ort an das Erzstift abgeben werde, übergab sie an den

---

[140]) Ebd. Mainzer Reg. Akten, Lade 400, Bl. 1—121, den Ankauf des Ortes Falkenstein betr.

Genannten nochmals die Bedingungen, weit ausführlicher und in sorgfältigster Weise ausgearbeitet, namentlich bezüglich der Religionsverhältnisse.[141])

In einer Punktation waren von Nassau die Verkaufsbedingungen zusammengefasst. Bezüglich der Religionsverhältnisse lauteten dieselben folgendermassen[142]):

„§ 8. Wird denen Evangelischen Glaubensgenossen die unbeschränkte gewissensfreiheit, und alle Kirchen-Rechte, welche denen Cronenberger Evangelischen zustehen, vorbehalten und vor beständig zugesichert, wes Endes

a) sie zur Cronenberger Evangelischen Kirche eingepfarrt und als ein Filial davon betrachtet werden sollen, desgleichen

b) sollen sie berechtigt seyn, alle actus ministeriales, insbesondere die Kindtaufen, Copulationen, Proclamationen, Ausseegnung der Kindbetterinnen, Reichung des heiligen Abendmahls bey Krancken, Beerdigung der Todten durch den Evangelischen Pfarrer oder Caplan zu Cronenberg sowohl in dem Ort Falckenstein als zu Cronenberg, ohne weitere Dispensations-Gebühr, Vorzunehmen. Auch sollen sie davon keine jura Stolae an den Catholischen Pastor, sondern lediglich nur an den Evangelischen Geistlichen, der den Actum verrichtet, bezahlen.

c) soll ihnen freystehen, einen besondern Begräbnisplatz auf ihre Kosten anzulegen, und diese Beerdigung, wofern sie solche nicht lieber in der Stille und ohne Begleitung vornehmen wollten, durch einen der Evangelischen Geistlichen von Cronenberg mittelst Gesang und Leichenpredigt, die entweder auf dem Gottesacker selbst, oder in einer schicklichen Behausung zu halten ist, verrichten zu lassen, dergestalten, dass in beiden Fällen der Evangelische Pfarrer und Schuldiener die jura stolae allein und mit Ausschliesung des Catholischen Geistlichen und Schuldieners zu beziehen haben.

d) soll denenselben wegen ihrer in der Evangelischen Religion zu unterrichtenden Kinder von dem Catholischen Schulmeister einiger Schul-Lohn oder sonstige Abgabe an Frucht und Brod nicht abgefordert werden, Vielmehr ihnen erlaubt seyn unter Direktion der Evangelischen

[141]) Als die Evangelischen Falkensteins von den Verkaufsverhandlungen mit Mainz erfuhren, glaubten sie nicht umhin zu können, dem fürstlich nassauischen Hause ihre Besorgnisse um ihre ev. Lehre, ihre Anhänglichkeit zum Fürstenhause zum Ausdruck zu bringen. Am 16. 12. 1777 schrieben sie an den Fürsten zu Nassau-Saarbrücken. Sie schildern, welche Freude es ihnen gewesen sei, nass. Untertanen zu sein, sie beklagen, dass sie wieder an eine römisch-katholische Herrschaft ausgeliefert werden sollen. An den Fürsten zu Nassau-Usingen haben sie sich bereits gewandt, dass sie nass. Untertanen bleiben möchten und nicht wieder einer römisch-katholischen Herrschaft unterworfen werden. An den Fürsten zu Nassau-Saarbrücken wenden sie sich jetzt mit der Bitte, mit den übrigen Herren des Gesamthauses denjenigen Notstand, in welchen sie durch Abtretung an eine röm. katholische Herrschaft geraten würden, in einer vertraulichen Communication zu beherzigen, und sowohl ihren, als ihren Nachkommen das Glück nass. landesväterlicher Fürsorge zu geniessen, noch ferner zu gönnen. Unterschrieben haben: Mathes Feger, Schultheiss, Johann Jörg Krieger, des Gerichts, Michael Hasselbach, des Gerichts, Jörg Hasselbach, des Gerichts, Andreas Hasselbach, Henrich Holtzemer, Johannes Krieger, Gerhard Hasselbach. (Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden.)

[142]) No. 62.

Geistlichen zu Cronenberg einen eigenen Evangelischen Schuldiener dergestalt zu erwählen, dass das erwählte Subjectum zuforderst von ersterem in allen einem Schuldiener obliegenden Informationsstücken hinlänglich geprüfet und, wann er tüchtig befunden worden, Ihre Churfürstliche Gnaden zur Confirmation, die alsdann ohne Schwierigkeit und Aufenthalt ertheilt werden wird, bekant gemacht werden.

Weilen aber der von den Evangelischen Einwohnern nach dem bisherigen Fus eingehende Schullohn an Geld, Brod und Frucht zum Unterhalt eines Schuldieners nicht hinreicht; so wird für denselben nicht nur der Genuss einer freyen Wohnung, welche Ihre Churfürstliche Gnaden ihme anweisen lassen werden, nebst der Befreyung von allen Personal-Abgaben und Frohnden, auch Berechtigung in die Marck gleich allen andern Orts-Einwohnern, sondern auch noch weiters dieses bedungen, dass ihme eine convenable Besoldung aus denen Cronenberger Praesenz-Gefällen von 20 Gulden an Geld, Sechs Malter Korn, zwey Clafter Brennholtz und einiger Acker und Wiesen-Land zur haussnahrung jährlich zugewendet werde.

e) Bey übler Witterung soll denen Protestantischen Einwohnern zu Falckenstein ohnverwehrt seyn, auf dem Rathhauss, oder auch in einer Privat-Behausung ihren Gottesdienst durch Gesang, Gebät und Predigt zu verrichten.

f) Bey vermischten Ehen sollen die Söhne in der Religion des Vatters und die Töchter in der Religion der Mutter, welches auch zu Cronenberg geschiehet, erzogen werden, und hiergegen keine widrige pacte der Eltern giltig seyn.

g) Die Trauung solcher Eheleute von verschiedener Religion soll von dem Geistlichen derjenigen Religion, welcher der Bräutigam zugethan ist, welches desgleichen in Cronberg geschiehet, verrichtet, dem anderntheil aber hierbei keine Ceremonien, so denen Grundsätzen seiner Religion zuwider laufen, angemuthet werden.

h) bleibt es wegen Annahme der jungen Bürger Augustanae Confessionis in Falckenstein bey gleicher Erklärung so denen Cronbergern geschehen, dass selbige von Landes-Herrschafts wegen denen Fremden und Auswärtigen eben so wenig als denen Eingebohrnen erschweret werden soll, wofern jene das Landesordnungsmäsige Vermögen besitzen, worauf aber bey diesen denen zu Falckenstein eingebohrnen Evangelischen und deren künftige Ehegatten nicht gesehen, vielmehr diese auch ohne Vermögen, wenn sie nur ein Hand-Werck oder sonstige Hanthierung, womit sie sich ernähren können, erlernt haben, nach dem alten herkommen, ohne Anstand aufgenommen werden sollen, wenn sie sowohl als jene eines guten und ehrbaren Leymunths sind, und desfalls das erforderliche beglaubte Zeugnis beybringen, auch sonsten willig leisten, wozu die Landesherrliche Verordnungen alle Churfürstliche Unterthanen anweisen und verbinden. Auch soll niemand der Religion halber der Ankauf eines Hauses oder liegender Güther verwehrt oder erschwehrt werden.

i) wird festgesetzt, dass in causis matrimonialibus et ecclesiasticis, welches in der That und nach denen gemeinen Grundsätzen derer Protestanten davor anzusehen sind, und in denen es auf eine rechtliche Entscheidung ankommt, wenn vorhero der Process vor einem weltlichen Richter gehörig instruiret worden, auf Verlangen der Partheyen und auf derselben Kosten die Acta zum Spruch Rechtens an auswärtige Impartiales Augustanae Confessionis oder, wenn die Partheyen verschiedener Religion wären, an eine vermischte Juristen-Facultät von beiden Religionen, verschickt, dabey soviel respective den Evangelischen Theil betrift, Derselbe nach den Grundsätzen, seiner Religion gerichtet, mithin, wenn zum Exempel auf die Ehescheidung erkannt wurde und der Evangelische Ehegatte pars innocens wäre, demselben ad secunda vota zu schreiben nicht verwehret werden.

k) Die Dispensationes in gradibus prohibitis bei Evangelischen Unterthanen, sollen ultra gradum secundum lineae aequalis nicht ausgedehnt noch denenselben die vorhabende Heurath mit einer in einem entferntern Grad Verwandter Person verwehrt oder erschwehret werden.

l) Bey vorfallendem Bauwesen an Kirchen und Schul-Gebäuden sollen selbige auf keinerley Art weder directe noch per indirectum zur Concurrenz beigezogen werden.

m) Der dermahlige Evangelische Schultheiss zu Falckenstein soll bey dem Dienst gelassen oder wenn allenfals eine Veränderung mit ihme zu treffen für nötig befunden werden würde, ihme die Personal Freyheit ad dies vitae vergönnet werden auch

n) ein gleiches bey denen dermahligen Evangelischen Gerichts-Leuthen statt finden und künftig allezeit wenigstens Zwey Evangelici dem Gericht beysitzen.

§ 9. Wollen des Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen Hochfürstliche Durchlaucht jenem vorgäugig auf dem wegen des Religions-Wesens in Falckenstein pendenten Prozess nicht nur hiermit renunciren, sondern auch vor sich und ihre Unterthanen auf alle bey Gelegenheit der Religions-Irrungen gehabte Kosten, Schäden und Auslagen hiermit feyerlichst Verzicht leisten.

§ 10. Schliesslich sollen diesem Kauf-Contract und Religions-Vergleich die gewöhnliche Clausuln inserirt, derselbe von beiden hohen Theilen unterschrieben und gesiegelt, von dem Hochwürdigen Dhom-Capitul bestättigt und schlieslich die Confirmation des Kaiserlichen und Reichs-Kammer Gerichts auf gemeinschaftliche Kosten darüber ausgebracht werden."

In einem besonderen Pro Memoria wiederholte der Präsident Carl Friedrich v. Kruse die in der Punktation festgesetzten Bedingungen mit näheren Bestimmungen und gab sich der Erwartung hin, da diese Bedingungen dem Käufer gar nicht beschwerlich seien, den Katholischen dadurch von dem bisher Genossenen im Hauptwerk nichts entgehe, dass der Herr Käufer sich solche gefallen zu lassen

nicht den mindesten Anstand nehmen werde und sehe daher einer baldgefälligen Gegenerklärung entgegen. v. Kruse irrte sich hierin sehr.[143])

Kurmainz war mit diesen Bedingungen keineswegs einverstanden; diese den Evangelischen nach jeder Richtung hin zuzusichernden Freiheiten schienen unannehmbar und man sah sich veranlasst, in einer Erklärung über die Punktation und das v. Kruse'sche Memorial die von Kurmainz annehmbaren Bedingungen zusammenzufassen und zwar[144]):

„ad 1mum. Die Einwohner A. C. in Falckenstein werden zu der gleichmässigen Religions Gemeind Cronenberg eingepfarret, und sollen so fort als ein Filial davon angesehen werden, denenselben wird also zu gestanden, die Actus Ministriales, als Kind Taufen, Copulationen und die Reichung des Abendmahl in loco Falckenstein jedoch in der Stille vorzunehmen, ohne davon einige jura Stolae dem Catholischen Pastor in Königstein abzugeben.

ad 2dum. Soll die Beerdigung in Falckenstein den Protestantischen Einwohner gestattet werden, jedoch ohne Gesang, und Leichen-Predich, den Beerdigungs Platz haben dieselbe auf eigene Kösten anzuschaffen, die gewöhnliche jura davon sollen aber den Protestantischen Pfarrer und Schulmeister alleinig verbleiben, imgleichen sollen

ad 3tium von dem Catholischen Schulmeister einiger Schuhl Lohn, oder sonstige Abgaben wegen der Jugend der Protestantischen Gemeinde nicht abgefordert werden, den Fall jedoch ausgenommen, wenn die Kinder der A. C. Einwohner die Catholische Schuhl und Lehr von freien Stücken besuchen würden. Den allenfalls anzustellenden Protestantischen Schulmeister wird anbei die Befreiung Von denen personal-Abgaben und Frohnden gestattet, wenn der Schulmeister nicht mit eigenthümlich dem Frohnlast unterworfenen Gütern angesessen ist. Die freie Wohnung und Zulag auf denen Cronenberger Präsenz Gefällen kan aber um so weniger gegeben werden, als Vorhin Niemals ein protestantischer Schulmeister in Falckenstein gewesen, jedoch soll denselben die begünstigung zugehen, dass in dem Fall hiebiges, und entbehrliches Holz in denen Herrschaftlichen Waldungen vorhanden ist, alsdann dem Schulmeister jährlich ein Klafter Holz in leidentlichem Anschlag gegen Zahlung verabfolget werde.

ad 4tum bei übler Witterung soll denen protestantischen Einwohner ohngehindert erlaubt seyn, in einer privat behausung ihren Gottesdienst, jedoch ohne Klocken Schlagen und Gesang zu verrichten.

ad 5tum, 6tum et 7ium wird gänzlich eingewilliget.

ad 8vum, in Ehestreittigkeitten et Causis Ecclesiasticis, welche es nemlich in der That sind, und welche nach denen Gemeinen Grundsätzen der Protestanten darfür angesehen werden, Wo es auf eine rechtliche Entscheidung ankommet, sollen in dem Fall, wo beide Theil

---

[143]) No. 58 Kgl. Kreisarchiv Würzburg.

[144]) No. 61 Ebd.

der Augspurgischen Confession zugethan, die Acta, wenn vorher der Process von dem Kellerei Ambt gehörig instruiret worden, auf Verlangen der Parteien zum Spruch Rechtens an auswärtige impartiales A. C. Versendet, jedoch vorhero davon der Landes Herrlichen Weltlichen Regierung die Anzeig gethan, und darüber die desfalsige Verfügung erwartet werden, gleichwie solches in der Anno 1768 erlassenen Cronenberger Religions Declaration deutlich enthalten ist, welche so fort Falckenstein als eine Filial von Cronenberg desgleichen sich muss gefallen lassen in dem Fall aber, wo die Ehestreittigkeiten zwischen zweien Verschiedenen Religionen zugethanen Theilen befangen sind, ist die instructio Causa Coram judicio mixto Vorzunehmen, worzu die Beambte von Cronenberg und der Pfarrer zu Königstein Semel pro Semper delegiret werden sollen, welchem nach die Sach an eine Vermischte Juristen Facultaet zum Spruch Rechten verschicket werden soll.

ad 9um. Die Dispensation in gradibus justibitis soll ultra gradum liniae aqualis allezeit ohne bedencken, und zwaren auf geschehenes Suppliciren ohnentgeldlich erfolgen.

ad 10mum 11 et 12mum sollen diese Punckte genehmigt werden. Dargegen Verziehet das Hochfürstliche Hauss Nassau Usingen auf den wegen der Kirch zu Nöhringe in Falckenstein mit Ihro Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz am Kaiserlichen Kammer Gericht zu Wetzlar habenden Rechts Streit also, dass diese Kirch der Catholischen Gemeind zu Falckenstein, als ein zustehendes Eigenthum zuerkandt und derselben das Religionis Excercitium publicum in Falckenstein gebührend, und zuständig anerkannt wird. Anbei entsagen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Fürst zu Nassau-Usingen auf alle wegen der Religions Sach gehabte Kösten Schaden und Auslagen für Sich und Ihre Unterthanen also, dass Sie Sich alles desfalls gemachten Ansprüch gänzlich begeben".

Trotzdem Nassau zu Gunsten der Katholiken in den Bedingungen schon vieles nachgegeben, namentlich denen das Eigentumsrecht der Kirche zugesprochen hatte, so verlangte Mainz doch noch mehr. „Dass für den katholischen Teil die Oberhand gewonnen werde", schrieb der Kurfürst, als er dem Domkapitel die Mitteilung von dem beabsichtigten Ankauf des Ortes Falkenstein machte. „Religio catholica ist und mus Dominus in Falkenstein bleiben", heisst es in der Instruktion für die Beamten, welche mit der Kaufsangelegenheit betraut sind. Diese Instruktion enthält übrigens noch verschiedene bemerkenswerte Stellen, welche ich hierher zu setzen mir nicht versagen kann.

Kurmainz nahm zunächst daran Anstoss, dass von Nassau in den Bedingungen die Protestanten immer „die Evangelischen" bezeichnet wurden. Bei Ausfertigung des künftigen Kaufvertrages soll man diesen Ausdruck unvermerkt in „Augsburgische Confessions-Verwandte" abändern, damit man die gewöhnliche Sprache der katholischen Reichsstände auch in dieser Schrift beibehalte.

Bezüglich der von Nassau verlangten völligen Gewissensfreiheit für die Falkensteiner ist man der Meinung, dass man damit wolle, dass den Falken-

steinern in ihrem Orte dieselben Kirchenrechte eingeräumt werden sollten, die den Cronbergern in Cronberg zustehen. Dies sei niemals die Absicht von Mainz gewesen. Vorteilhafter wäre dieser Satz zu fassen: „Den der Augsburgischen Confession zugethanen Untertanen zu Falkenstein bleibt die reichsgesetzmässige Gewissensfreiheit allerdings vorbehalten“.

Wegen der Proklamationen befürchtet man, dass der lutherische Pfarrer dieserhalb womöglich gar in die katholische Kirche gehen wolle, und das könne man unter keinen Umständen gestatten. Die Proklamationen müssten daher stets in Cronberg vorgenommen werden.

So machte auch die Beerdigungsfrage grosse Sorge. „Ein protestantischer Geistlicher darf den katholischen Friedhof niemals betreten“, war schon vorher gesagt worden, und nun verlangte Nassau, dass die Protestanten auf dem katholischen Kirchhofe begraben werden, oder dass ihnen ein anderer Kirchhofsplatz gegeben werde, weil die Gemeinde selbst zu arm sei, einen solchen zu kaufen. Ferner verlangt Nassau Glockengeläute, Absingung des Sterbeliedes und Halten der Leichenpredigt. Man will nicht einsehen, dass man hierin nachgebe. Denn, wenn dieses vollends eingeräumt werde, erhielten die Protestanten beinahe alle und die meisten Rechte. Die Protestanten könnten übrigens ihre Toten ja auch nach Cronberg bringen.

Über die betreffs des Schultheissen und der Gerichtsmänner von Nassau gestellten Bedingungen setzt man sich leichter hinweg. Mainz will in der Annahme dieser ungebundene Hände haben und nicht gehalten sein, eine gewisse Zahl von Protestanten ins Gericht zu setzen. Übrigens meint man, seien nicht viel Protestanten in Falkenstein, und man könne diese ja in der Folge noch vermindern.[145])

Die mainzischen Forderungen fanden bei Nassau durchaus keinen Anklang. Wenn man auch noch von dem Läuten zum Gottesdienst Abstand nehmen wollte, so war man aber sonst fest entschlossen, von den übrigen Bedingungen nicht im geringsten abzuweichen.[146]) Aber auch Mainz glaubte nicht nachgeben zu dürfen, und so zogen sich die Verhandlungen noch bis Mitte Juli 1778 hin, als die nassauische Regierung diese plötzlich, den Mainzern ganz unerwartet kommend, abbrach.

In einem vom 18. Juli datierten Pro memoria teilte der Hofrat Lange der mainzischen Regierung mit, dass, nachdem die von den mainzischen Deputierten wegen des Falkensteiner Verkaufs- bezw. Vergleichsgeschäftes übersandte Final-Erklärung der billigen Erwartung und den zum Teil schon im Mittel liegenden Vereinbarungen gar nicht gemäss ausgefallen, vielmehr der Inhalt derselben in verschiedenen Stücken dergestalt beschaffen sei, dass man nassauischerseits sich ausser Stande fühle, auf solche einzugehen, so habe er auf höchsten Spezialbefehl zu erklären, dass man die bisher gepflogenen Verhandlungen hiermit gänzlich abbreche. Man wolle mithin alles dasjenige, was man im Wege der Güte bisher angeboten und erklärt habe, als unverbindlich ansehen und die Sache allenthalben in den vorigen Stand, in welchem sie vor den Verhandlungen sich

[145]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg.

[146]) Ebd. Schr. von Kruse's an Kurmainz v. 5. 3. 1778.

befunden, zurückgesetzt wissen. Namentlich sei solches in Ansehung des Kirchen- und Religionswesens zu Falkenstein der Fall, und der dieserhalb bei dem Reichskammergericht in Wetzlar schwebenden Klage, in welcher der Fürst sich alle rechtliche Zuständigkeit auf das Feierlichste vorbehalten haben wolle.[147])

In Mainz rief diese Nachricht zwar eine gewisse Bestürzung hervor, aber es war nichts mehr daran zu ändern. Die nassauische Regierung wäre auch zum weiteren Nachgeben in den kirchlichen Dingen nicht mehr zu bewegen gewesen, zumal man kurmainzischerseits nicht aufhörte, in oft recht gehässiger Weise den Evangelischen Falkensteins das Leben schwer zu machen.[148]) Um so mehr war die nassauische Regierung jetzt bemüht, die Position der Evangelischen zu stärken, je mehr sie sich dessen klar ward, dass Kurmainz trotz der gemachten Zugeständnisse nach und nach doch eine Schwächung, eine Unterdrückung der Evangelischen herbeiführen würde.

Zunächst waren es die Schulverhältnisse, welche die nassauische Regierung befestigt wissen wollte. Schon 1776 hatte Fürst Karl Wilhelm angeordnet, weil die Anstellung eines Lehrers aus verschiedenen lokalen Gründen noch nicht angängig war, dass die Evangelischen ihre Kinder vorerst, und so lange die günstige Witterung anhalte, täglich zu dem Sohn des Schulmeisters von Cronberg, Nicolaus Fuchs, zum Unterricht schicken sollten. Wenn aber der Winter eintrete, solle sich derselbe nach Falkenstein begeben und die Schule im Hause des Schultheissen oder in einem sonstigen evangelischen Hause abhalten. Für seine Bemühungen sollte er 20 Gulden und 4 Malter Korn beziehen, die von der für den Pfarrer Dieffenbach angesetzten Kompetenz genommen werden sollten, da letzterer ja doch seinen Dienst nicht versehe.[149])

Anfangs des Jahres 1778 wurde das Haus des verstorbenen Andreas Hasselbach auf Kosten der nassauischen Regierung angekauft, um zum Schulhause eingerichtet zu werden.[150]) Am 20. Januar 1778 verfügte die nassauische Regierung an das Oberamt Idstein, die baulichen Veränderungen vornehmen zu lassen und hiernächst das Haus an die evangelische Gemeinde als ein Gnadengeschenk der landesherrlichen Regierung zu überweisen.[151]) Hiermit waren die lokalen Hindernisse beseitigt und für einen anzustellenden Lehrer zugleich eine Wohnung geschaffen. Die feste Anstellung eines Lehrers in Falkenstein erfolgte aber erst Ende des Jahres 1778. Karl Ludwig Ohlenmacher von Ketzerneschbach war der erste evangelische Lehrer, der das neue Schulhaus

---

[147]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg, Lade 400, Nr. 119.

[148]) So war anfangs Februar 1778 der Pfarrer in Cronberg ersucht worden, in Falkenstein ein neugeborenes Kind zu taufen. Er zeigte dies dem dortigen Amtskeller A. B. Streum an, in der Meinung, hierzu berechtigt zu sein, zumal in den Verkaufsbedingungen vorgesehen war, dass in F. fortan der Cronberger Geistliche den Gottesdienst versehen solle. Der Keller verbot ihm dieses aber sofort unter Androhung einer schweren Strafe. (Schr. des Kellers v. 2. 2. 1778.) Die mainzische Regierung schloss sich der Meinung des Kellers an und schrieb, man dürfe in keinem Stücke nachgeben, bevor nicht ein Vergleich stattgefunden habe. (Schr. v. 16. 2. 1772.)

[149]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden XVII. 1. Falkenstein 38. — Dekret v. 28. 9. 1776.

[150]) Beil. 6.

[151]) Ebd.

bezog und die Schule in demselben eröffnete.[152]) Nicolaus Fuchs, der so lange interimistisch den Schuldienst versehen hatte, hatte zwar den Fürsten gebeten, ihm diese Stelle zu übertragen, doch wurde sein Gesuch abgelehnt und die Ablehnung damit begründet, dass er noch kurmainzischer Untertan sei. Man befürchtete offenbar noch mehr Weiterungen, zumal Fuchs schon einmal wegen dieses Dienstes von der kurmainzischen Behörde in Haft genommen worden war.[153])

Um in Zukunft die Evangelischen auch wegen des Kirchhofes nicht in Verwickelungen zu bringen, beschloss die nassauische Regierung in einer Resolution vom 16. Juni 1778, der katholischen Gemeinde den Kirchhof allein zu überlassen, dagegen aber den Evangelischen einen Platz, $^1/_8$ Morgen gross, auf dem sogenannten „Bornacker" zu ihrem künftigen Begräbnisplatz unentgeltlich anzuweisen. —

Bald nach Abbruch der Verhandlungen mit Kurmainz schrieb die nassauische Regierung an den Kurfürsten von der Pfalz, wie auch an den Landgrafen von Hessen, welche beide mit der Ausführung des bereits am 22. September 1775 gegen Kurmainz ausgewirkten Exekutions-Erkenntnisses betraut waren, dass die Verkaufsverhandlungen abgebrochen seien und Nassau nunmehr den Weg der Güte ausgeschlagen habe und bat um Vollziehung der ihnen aufgetragenen Exekutionskommission gegen den Kurfürsten von Mainz, die kurfürstliche Regierung und die königsteinischen Beamten. Am 28. September 1778 teilte der Kurfürst von der Pfalz dem Kurfürsten von Mainz solches mit und setzte hinzu, gleich wie er nun seinerseits sich aus aller Verantwortung zu setzen habe, so werde der Kurfürst wissen, die notwendigen Schritte schleunigst und wirksam einzuleiten.

Der Landgraf Friedrich von Hessen schrieb am 23. Oktober in dieser Angelegenheit an den Kurfürsten von Mainz. Er habe sich immer noch der Hoffnung geschmeichelt, meint er, dass durch die Exceptionen gegen das genannte Mandat die Sache vielleicht noch eine andere Gestalt gewonnen hätte und sie dadurch ihresteils des unangenehmen Auftrages überhoben worden wären. Nachdem aber nassauischerseits nach vergeblichen gütlichen Versuchen zur Beilegung der Angelegenheit um die Ausführung der nun einmal erkannten Exekution wiederholt nachgesucht habe, so könne er in dieser Sache keinen anderen Ausweg finden. Er wolle hiervon den Kurfürsten vertraulich benachrichtigen und stellte zugleich dem Kurfürsten vor, ob es nicht geratener sei, die nassauischen Beschwerden gütlich abzumachen und dieserhalb eine andere „Obrist-richterliche Verfügung" auszuwirken.[154])

Der Kurfürst von Mainz war hierzu sofort bereit und der mainzische Vertreter am Reichskammergericht, Licentiat Lockhardt, wurde unverzüglich veranlasst, die Aufhebung der Exekution zu beantragen.

Auch der mainzische Hofrat Krieninger riet dringend zu einem Vergleich. Er müsse gestehen, so führt er aus, dass er sonst befürchte, die katholische

---

[152]) Ebd. Dekret v. 4. 12. 1778. Bl. 28/29. Ohlenmacher hatte vorher 2 Jahre die Winterschule in Walbach versehen.

[153]) Ebd. Dekr. v. 13. 11. 1778. Bl. 25.

[154]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg.

Religionsübung dürfe in Falkenstein völlig gestört werden. In den Exceptionen habe weder der Besitzstand noch die Territorial-Hoheit genügend nachgewiesen werden können. Das Jus patronatus beweise keine Jurisdictionem territorialem. Beides habe Mainz im Normaljahre nicht besessen, und so sehe er nicht, was alles weitere noch nützen solle. Er wünsche also, dass zum Besten der Katholiken es zu einem Vergleich käme.

In gleicher Weise äussert sich auch der Geheimrat Lieb. Er ist dafür, dass man mit Nassau eine Einigung erziele. Der Kurfürst sei zwar immer noch nicht überzeugt, dass der Prozess in Wetzlar für ihn verloren und um die katholische Kirche in Nörings etwas zu besorgen sei, obgleich doch nichts mehr zu erhoffen stehe. Er gibt dringend den Rat, dass, wenn Nassau ein Einigungsangebot mache, man mit beiden Händen zugreife.[155])

Den Wünschen des Landgrafen von Hessen und des Kurfürsten von der Pfalz nachgebend, verzichtete Nassau einstweilen auf die Ausführung des Exekutions-Erkenntnisses und war bereit, mit Mainz wegen eines gütlichen Vergleichs in Unterhandlung zu treten. Am 3. August 1779 teilte der Präsident der nassau-saarbrückischen Regierung, v. Lantz, diesen Entschluss der kurmainzischen Regierung mit. „Ob nun wohl sothane Process Sache bei ermeldtem höchsten Reichs Gericht schon vollständig entschieden ist und in terminis executivis beruhet, mithin man dieseits derselben ihren Lauf pro justitia zu lassen alle Ursache hätte, So erachten jedoch höchstgedacht Ihro Hochfürstl. Durchlaucht aus Hochachtungsvoller Rücksicht für Sr. Churfürstl. Gnaden vor schicklich und dem Besten der Falkensteiner Unterthanen selbst angemessener, wenn der Religions-Punct daselbst in gütlichen Wegen entschieden und festgesetzt werden könnte, damit zwischen dero und Unserm gnädigsten Herrn das bisherige gute nachbarliche Vernehmen beibehalten, zwischen den beiderseitigen Religions-Verwandten zu Falckenstein aber die vorherige Eintracht wieder hergestellt werden möchte.“ Er bittet nun, einen Kommissar zu ernennen, mit welchem die Unterhandlungen aufgenommen werden können. Mainz stimmte einem Vergleich zu und ernannte den Geheimrat Lieb zum Kommissar in dieser Sache. Nassauischerseits wurde hiermit der Regierungsrat Vigelius betraut.

Am 13. September begannen die Verhandlungen zwischen den beiden Bevollmächtigten. Da aber Kurmainz die bei den Verkaufs-Verhandlungen aufgestellten Punktationen auch jetzt aufrecht zu erhalten suchte, so nahmen die Verhandlungen nur einen langsamen Fortgang. Überhaupt wurde von mainzischer Seite nichts getan, wodurch die Erledigung der Angelegenheit hätte schneller erfolgen können. Vigelius sah sich deshalb veranlasst, am 14. Januar 1780 dieserhalb an Lieb zu schreiben. Er meinte, da die Antwort vom 13. verwichenen Monats zwar die Hoffnung gegeben habe, dass, nachdem die Vergleichspunkte dem Kurfürsten selbst vorgelegt seien, dessen Entscheidung in Kürze erfolgt und endlich die Sache zur Erledigung gekommen

[155]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg. Schr. an den Reichskammergerichts-Assessor v. Wallenfels v. 11. 4. 1779.

wäre. Nachdem jedoch gegen Vermuten jene Hoffnung sich ihrer Erfüllung nicht genähert, gleichwohl die reichsfriedensschlussmässige Erledigung dieser Angelegenheit wegen ihres wesentlichen Einflusses auf den bürgerlichen Wohlstand und das Aufnehmen der dortigen ganzen Ortsgemeinde sowohl, als auch zur endlichen Beruhigung der evangelischen Einwohner insbesondere, seitens Nassau, wie billig, sehr gewünscht werde, so bitte er um baldgefällige Weiterverfolgung der Angelegenheit. Er tue dieses um so mehr, da bereits geäussert sei, bei noch längerer Verzögerung die Fortsetzung des Exekutions-Betriebes von neuem wieder aufzunehmen.

Aber noch durch einen anderen Umstand sollte der Fortgang der Verhandlungen ernstlich in Frage gestellt werden, nämlich durch das stets gehässige Verhalten der mainzischen Beamten und durch die abstossende und entgegenstrebende Art und Weise der mainzischen Regierung, wenn es Nassau darum zu tun war, den Evangelischen Falkensteins in ihren kirchlichen Bedürfnissen etwas Erleichterung zu verschaffen. Hiervon einige Beispiele.

Seit drei Jahren hatten die Evangelischen Falkensteins nunmehr ohne jegliche geistliche Stütze zugebracht. Ihre kirchlichen Bedürfnisse hatten sie bald hier, bald da befriedigt. Taufen und Trauungen wurden auswärts bald durch diesen, bald durch jenen Geistlichen vollzogen. Die Beerdigungen erfolgten in aller Stille, oder es wurde, da kein evangelischer Geistlicher nach Falkenstein kommen durfte, auch wohl der katholische Geistliche hierbei herangezogen. In dem letzten Viertel des Jahres 1778 wandten sich nun die Evangelischen an den Fürsten Karl Wilhelm und baten, doch wenigstens zu veranlassen, dass ein benachbarter evangelischer Geistlicher dafür gewonnen werde, privatim in ihren Wohnungen die erforderlichen kirchlichen Amtsverrichtungen vorzunehmen. Der Fürst war hierzu sofort bereit und beauftragte das Konsistorium, die nötigen Schritte zu tun. Da Cronberg der nächstgelegene evangelische Ort war, und von hieraus schon zu Bettendorffs Zeiten die kirchlichen Handlungen in den Wohnungen der Evangelischen Falkensteins vollzogen worden waren, so suchte man auch jetzt diese Einrichtung wieder zu erneuern. Der Oberamts-Sekretär Justi von Idstein, ein Bruder des Pfarrers Justi von Cronberg, fragte zunächst bei diesem an, ob der Kaplan Mühl wohl geneigt sein würde, die erforderlichen Amtsverrichtungen in Falkenstein zu vollziehen. Dieser war zwar hierzu gern bereit, musste aber gleich darauf mitteilen, dass ihm solches durch den Amtskeller Streum in Cronberg unter schwerer Strafandrohung untersagt worden sei. Letzterer hatte hierüber an die mainzische Regierung berichtet, zugleich auch den Pfarrer Justi angeklagt, dass dieser einen verdächtigen Briefwechsel mit seinem in Idstein angestellten Bruder unterhalte, aus welchem zu vermuten sei, dass Nassau in ungebührlicher Weise die Kirchenrechte in Falkenstein an sich zu ziehen trachte und beantragte eine Geldstrafe für den Pfarrer. Die mainzische Regierung ging auf diesen Antrag zwar nicht ein, beauftragte aber den Keller, dem Pfarrer Justi sowohl, wie dem Kaplan Mühl strengstens zu verbieten, irgend welche Handlungen in Falkenstein vorzunehmen. Der Rentmeister in Königstein wurde angewiesen,

„fleissig Aufsehens zu haben, dass Nichts Nachteiliges gegen das der Pfarrei Königstein zuständige Pfarrrecht vorgenommen werde.[156])

Das Konsistorium wandte sich nun an den Pfarrer Ramspott in Arnoldshain, welcher sich gleichfalls gern bereit erklärte, den bedrängten Falkensteinern zu dienen. Am 25. Mai 1779 hatte er in Falkenstein eine Trauung vollzogen, ohne dass mainzischerseits hiervon weiter Notiz genommen worden wäre. Als er aber am 16. Februar 1780 eine Taufe vorgenommen hatte, konnte der Pfarrer Klingenbiel zu Königstein nicht umhin, diesen „nassauischen Übergriff“ dem Vikariat in Mainz anzuzeigen. Das Vikariat säumte natürlich nicht, hier entgegen zu treten. Es beschwerte sich dieserhalb sehr bei dem Grafen von Bassenheim, unter dessen Jurisdiction Arnoldshain stand, verlangte, dass sich Ramspott verantworte und dass ihm strengstens verboten werde, jemals wieder in Falkenstein eine kirchliche Handlung vorzunehmen. Der Graf von Bassenheim, von Mainz abhängig, konnte nicht anders, als der Aufforderung des Vikariats nachzukommen und so stand Nassau wieder auf dem alten Standpunkte.[157])

Die Falkensteiner, so durch Mainz von allen nahe gelegenen evangelischen Pfarreien abgeschnitten, wandten sich jetzt an die nassauische Regierung mit dem Ersuchen, den Pfarrer Dieffenbach in Oberrod anzuweisen, die Kasualien entweder in der Kirche zu Oberrod oder zu Oberems zu vollziehen, welcher auch bald darauf entsprechenden Befehl erhielt und zugleich die Anweisung, für Falkenstein ein besonderes Kirchenbuch anzulegen.[158])

Als der Pfarrer Dieffenbach im Oktober 1780 den jungen Schultheissen Feger mit der Margaretha Zubrodin, einer Cronberger Bürgerstochter zu Oberrod ehelich verbunden hatte, nahm der Pfarrer Klingenbiel Veranlassung, diesen Vorfall dem Keller Streum in Cronberg mitzuteilen, und dieser beeilte sich zu berichten, dass der Pfarrer Dieffenbach sich „erfrechet“, die beiden Genannten ohne vorherige Parocho ordinario erteilte Dimissorialien in der Stille zu kopulieren. Feger habe an keiner Stelle um einen Losschein nachgesucht. Streum vermutet darunter die gefährliche Absicht, die dem Kurfürsten über Falkenstein ohne Unterschied der Religions-Verwandten unstreitig zustehenden Episkopal-Rechte und die davon abhängenden Jura Parochialia durch die unbefugte Ausübung dergleichen praejudicirlichen Handlungen zu untergraben.[159]) Die Folge dieser Anzeige war eine erregte Protestschrift der mainzischen Regierung an die nassauische, in welcher es u. a. heisst: „Gegen dieses sträfliche unzurechtfertigende Unternehmen müssen wir, hierdurch äusserst beeinträchtigt diesseitig festgegründete Erzbischöfliche Gerechtsame hiermit feierlichst protestando verwahren, zugleich aber auch ersuchend freundnachbarlichst dahin antragen, diesen unbefugten Vorgang gegen gedachten Pfarrer nicht nur gerechtest zu ahnden, sondern auch denselben nachdrucksamst anzuweisen,

---

[156]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg.

[157]) Ebd. u. Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden.

[158]) Wiesbaden. Schr. v. 5. 1. 1781.

[159]) Kgl. Kreisarchiv Würzburg. Schr. v. 14. 10. 1780.

sich für die Zukunft fernerer derlei widerrechtlichen Eingriffen gänzlich zu enthalten."

In gelassenem Tone erwiderte die nassauische Regierung am 5. Januar 1781, da die Ehefrau des jungen Feger aus Cronberg gebürtig sei, hätte die Trauung wohl in Cronberg geschehen können, zumal auch im nassauischen Lande angeordnet sei, dass die priesterliche Trauung nach Willkür entweder an dem Wohnort der Eltern der Braut oder des Bräutigams verrichtet werden könne. Weil aber der Pfarrer Justi zu Cronberg, als derselbe ausdrücklich um die Trauung angesprochen sei, solche zu vollziehen mit der Begründung abgelehnt habe, es seien ihm dergleichen Actus bei Falkensteiner Einwohnern bei Strafe untersagt, und weil für Falkenstein ein Geistlicher noch nicht wieder angeordnet sei, habe man notwendiger Weise einen benachbarten Geistlichen damit beauftragen müssen. Nassau giebt auch, „da von Erzbischöflichen Gerechtsamen in diesem fürstlichen Ort Falkenstein nichts bekannt ist", die vermeinte Protestation zurück und will daneben seine landesherrlichen Rechte und Befugnisse reprotestando bestens verwahrt haben.[160]) Und dabei blieb es. Pfarrer Dieffenbach versah nach wie vor die Kasualien, während die Falkensteiner ihren Kirchgang nach Cronberg nahmen. —

Den Fürsten Karl Wilhelm verdrossen diese Vorkommnisse natürlich ungemein, und er war deshalb ernstlich gesonnen, die kaum in die Wege geleiteten Vergleichsverhandlungen sofort abzubrechen. In seinem Auftrage schrieb daher auch die Regierung an den Hofrat Dr. Sipmann in Wetzlar, diesem zugleich die verdriesslichen Fälle mitteilend, aus welchen offenbar sich „eine Gehässigkeit und Zudringlichkeit der mainzischen Regierung" zeige. Da man übrigens nassauischerseits dem Erzstuhl zu Mainz nicht die mindeste Jurisdiction in kirchlichen Angelegenheiten oder in irgend einer anderen Gerechtsame über Falkenstein und besonders über die evangelischen Untertanen einräumen könne, die gezeigte Gehässigkeit auch stets mit einer strafbaren Verletzung des vom Reichskammergericht erlassenen Mandats und schliesslich auch eine ständige Kränkung der landesherrlichen Gerechtsame verbunden sei, so lasse der Fürst ersuchen: Dass er um „Ein Mandatum aretius an die hohe Executions-Höfe zu vordersamster Vollstreckung der Hochdenenselben demandirten Execution anstehen und solches bei dem hohen Directorio fleissig sollitiren solle."[161])

Doch nochmals liess sich Karl Wilhelm bewegen, in Vergleichsverhandlungen mit Mainz einzutreten. Am 17. Mai 1781 teilte der Geheimrat Lieb dem Regierungsrat Vigelius in Wiesbaden mit, dass der Kurfürst ihm den Auftrag gegeben, des Falkensteiner Religionsgeschäftes wegen weiter zu verhandeln. Der Fürst war, um die für ihn äusserst unangenehme Sache aus der Welt zu schaffen, zu dem weitestgehenden Nachgeben bereit. Die mainzischen Forderungen waren aber derart beschaffen, dass Nassau unmöglich auf solche eingehen konnte. Dieses schrieb auch Vigelius am 1. März 1782 an Lieb und setzte hinzu: „Und wann es deroseits ein wahrer Ernst ist, diese unan-

[160]) Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden.

[161]) Ebd.

genehme, mit so vielen crianten bei unseren jetzigen erleuchteten und toleranten Zeiten nicht leicht erhörten vorgängen begleitete Sache im Weg der Güte abzutun, somit sie dem Andenken des aufmerksamen publici auf eine anständige Weise zu entziehen, so dürfte es gar leicht sein, die fernere Einleitung zu machen, dass der gute Endzweck erhalten und die Nachbarschaft besser cultivirt werde." Am 20. Dezember schickte Vigelius der mainzischen Regierung die Bedingungen mit dem Bemerken ein, dass Nassau jetzt in keinem Stücke mehr nachgeben könne und wolle. Es handelte sich noch um die Pfarrei-Einkünfte, welche Mainz für Königstein beanspruchte, um die Deckung der bisherigen Prozesskosten, welche sich damals auf 1285 fl. 54 Kr. beliefen, ausserdem um die Kosten und Schäden, welche Nassau in den beiden Jahren 1775 und 1776 durch die hervorgerufenen Tumulte erwachsen waren und bedeutend über 2300 fl. ausmachten, sowie um Rückerstattung der 1000 fl., welche von Nassau an die von Bettendorff's als Rückvergütung für den Kirchenbau bezahlt worden waren. Zu letzterem Punkte erklärte der Kurfürst, dass er diesen Posten auf seine Person übernehmen wolle, doch solle hiervon in dem Vergleichsvertrage nichts erwähnt werden.

Da Mainz sich sträubte, die ganzen Prozesskosten zu tragen, erklärte der Fürst Karl Wilhelm, dass er, damit die Angelegenheit nunmehr endlich aus der Welt käme, mit dem mainzischen Angebot von 500 fl. zufrieden sein wolle. Auch willigte er darin, dass die Falkensteiner Pfarrei-Einkünfte bei Königstein verblieben. Durch allerlei kleinliche Formalitäten wurde die Angelegenheit noch bis zum Jahre 1785 hingezerrt. Aber am 16. März dieses Jahres konnte Vigelius dem Geheimrat Lieb seine Genugtuung ausdrücken, dass endlich das Vergleichsgeschäft zu seiner gänzlichen Berichtigung gekommen sei. Am 22. November teilte er diesem mit, dass die nassauischen Vertrags-Exemplare mit den Consensen und Ratifikationsurkunden der fürstlich-agnatischen Häuser zu Weilburg und Saarbrücken zurückgekommen seien. Er ersuchte um die Zustellung des mainzischen Exemplars durch einen Kanzlisten, damit er zu gleicher Zeit das nassauische Exemplar zustellen könne. Der vom 4. Juni 1785 datierte Vergleichsvertrag ist unter Nr. 7 der Beilagen abgedruckt. So endete nach rund 10 Jahren ein Religionsstreit, der wegen der schweren Begleitserscheinungen weit und breit grosses Aufsehen und grossen Unwillen erregt hatte.

Die nassauische Regierung säumte jetzt nicht, für die Evangelischen schleunigst bessere Verhältnisse herbeizuführen. Schon am 12. April 1785 hatte sie bei dem Pfarrer Ernst Ferdinand Wilhelm Dieffenbach in Oberrod[162]) angefragt, ob er nicht alle 4 oder 6 Wochen in Falkenstein entweder in der Schule oder in einem sonst schicklichen Hause den Gottesdienst abhalten könne. Als dieser jedoch wieder schrieb, dass er glaube, wegen seiner vielen Dienstgeschäfte und der weiten Entfernung es ablehnen zu müssen, war Nassau mit dieser Antwort zufrieden und setzte sich jetzt alsobald mit Kurmainz in Ver-

[162]) Ernst Ferdinand Wilhelm Dieffenbach war der Bruder des s. Z. für Falkenstein ernannten Pfarrers Ludwig Ernst Matthias. Er war seinem am 3. 5. 1780 zu Oberrod gestorbenen Vater Johann Andreas im Amte gefolgt.

bindung. Am 10. Juni schrieb sie an die mainzische Regierung, dass man vor der Hand bei der gegenwärtig geringen Anzahl evangelischer Familien nicht wohl tunlich finde, für diese eine besondere Kirche zu bauen und einen eigenen Geistlichen anzustellen. Man sehe aber gern, dass bis auf weiteres die Falkensteiner Protestanten ihren Kirchgang nach Cronberg nehmen und die Actus parochialis, besonders auch die Leichenpredigten entweder auf dem protestantischen Kirchhofe oder im dortigen evangelischen Schulhause oder in einem sonstigen schicklichen Gebäude gehalten, diese Handlungen aber von der Cronberger Geistlichkeit vorgenommen würden. Man ersuchte, dem Cronberger Geistlichen hierzu die Genehmigueg zu erteilen.

Was vor wenigen Jahren noch bei schwerer Strafe verboten war, wurde jetzt in der bereitwilligsten Weise zugestanden. Am 12. Juli 1785 gab die mainzische Regierung zu dem nassauischen Ansuchen gern ihre Einwilligung, mit dem Zusatze, dass man es Nassau überlassen müsse, ob man den Pfarrer oder den Kaplan hierzu ausersehen wolle.

Die Einführung der neuen Anordnung verzögerte sich aber, da in Cronberg die eine Pfarrstelle unbesetzt war. Erst mit Mai 1786 konnte sie durchgeführt und dem Pfarrer Johann Balthasar Bleichenbach[163]) gegen ein jährliches Fixum von 30 fl. und die üblichen Gebühren der Kirchendienst für Falkenstein übertragen werden.

Die Wünsche, die die evangelische Gemeinde jetzt noch hatte, konnten nur zum Teil erfüllt werden. Die Regierung genehmigte, dass der 1778 erworbene Gottesacker[164]) auf Staatskosten eingefriedigt, dass auch eine Tragbahre angeschafft werde, lehnte aber die Errichtung eines eigenen Gotteshauses ab, erteilte auch nicht die Genehmigung zur Einsammlung einer Kollekte im nassauischen Gebiet (Schr. v. 1. 5. 1786). —

Der Schuldienst war seither immer noch durch den Lehrer Karl Ludwig Ohlenmacher versehen worden. Als dieser aber 1786 ausschied, wurde dem Dingschulmeister Johannes Hohl von Georgenborn die Schulstelle in Falkenstein übertragen. Er starb am 14. April 1798[165]) und an seiner Stelle wurde auf warme Befürwortung des Pfarrers Bleichenbach ein junger Mann von Cronberg, Johann Philipp Benack, ein gelernter Schneider, probeweise auf 1 Jahr angestellt[166]), später erfolgte dessen dauernde Anstellung.

Mit der Zeit trat das grosse Bedürfnis hervor, die Schulstube zu vergrössern und ein hinreichend grosses Zimmer für den Gottesdienst einzurichten. Die bisherigen Räumlichkeiten hatten wohl vor Jahren genügt, als die Evangelischen bis auf acht Familien zusammengeschmolzen waren und nur acht bis zehn Kinder

---

[163]) Bleichenbach war ein Cronberger und am 7. Oktober 1755 dort geboren. Er war in Idstein zur Schule gegangen, hatte die Universitäten in Göttingen und Halle besucht, wurde 1780 nach Hanau berufen und in demselben Jahre dort examiniert. Nachdem er nach dem Tode des unglücklichen Pfarrers Reichmann ¼ Jahr die Pfarrei in Bergen vikariert hatte, wurde er durch Kurmainz am 23. Februar 1786 an die zweite Pfarrstelle in Cronberg berufen.

[164]) Derselbe war seit 1784 in Benutzung genommen und verblieb in solcher bis 1897, in welchem Jahre mit der Belegung eines neuen Friedhofes begonnen wurde.

[165]) Kgl. Staatsarch. Wiesb. Dekret v. 11. 10. 1786. Oberamtsber. Idstein v. 16. 4. 1798.

[166]) Wiesbaden. Dekret v. 14. 7. 1798.

die Schule besuchten. Jetzt, seitdem die Evangelischen in Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse völlige Freiheit hatten, hatte sich die Zahl der Familien wieder bedeutend vermehrt, und die Zahl der Schulkinder war auf 25 gestiegen. Die Schulstube, welche zugleich dem Lehrer mit seiner Familie als Wohnstube diente, wurde jetzt natürlich viel zu klein. Ebenso verhielt es sich mit dem für den Gottesdienst bestimmten Zimmer. Dieses konnte jetzt kaum die Zuhörer fassen. Namentlich störend war es bei der Austeilung des Abendmahles. Es war kein Platz, dass die Teilnehmer ordnungsmässig vor den kleinen Altar treten konnten. Jeder musste auf seinem Platze verharren, und der Geistliche war genötigt, sich zu jedem Teilnehmer durchzudrängen. Die Gemeinde ersuchte deshalb am 21. Januar 1802 die Regierung um Genehmigung zur Erhebung einer Kollekte im nassauischen Lande sowohl, wie ausserhalb, damit sie die Mittel zur Vergrösserung des Hauses in die Hand bekäme. Die Regierung gab nun freilich zur Erhebung einer Kollekte nicht ihre Zustimmung, bewilligte aber auf Vorschlag des Oberamtmanns Langsdorff von Idstein, dass entsprechende bauliche Veränderungen vorgenommen würden. Der Umbau wurde recht bald fertiggestellt. Fürst Karl Wilhelm schenkte bei dieser Gelegenheit die Gefässe zur Abendmahlsfeier, während seine Tochter ein weisses Altartuch stickte, das die Inschrift „Von dem besten Fürsten gewidmet“ trug. (Dankschreiben der Falkensteiner aus dem Jahre 1802 im Pfarrarchiv Cronberg.)

Für den Lehrer Benack trat inbezug auf seine Wohnung ein besseres Verhältnis ein. Als er aber auch seine Einkünfte gern erhöht sah und 1803 um eine Zulage nachsuchte, wurde eine solche mit der Begründung abgelehnt, dass der herrschaftliche Fiskus an der Schule zu Falkenstein bereits genug getan und keinen grösseren Aufwand mehr machen könne. Man wolle ihn jedoch wegen seines guten Leumunds bei einer geeigneten Schulvakanz befördern.[167]) Dieses geschah aber ziemlich spät. Erst am 28. Februar 1818 wurde er an die Elementarschule in Nauheim (Amt Limburg) versetzt.

Ein Ersatz für Benack wurde nicht gestellt, da die Regierung mit dem Gedanken umging, die evangelische Schule mit der katholischen zu vereinigen. Als die Gemeinde hiervon erfuhr, wandte sie sich dieserhalb sofort an die Regierung, doch von einem solchen Vorsatz Abstand zu nehmen und ihr die bisherige Schule zu belassen. Sie verweist auf den § 1 der allgemeinen Schulordnung vom 24. März 1817, welcher bestimmt: „Da wo die erforderlichen Mittel ohne Beschwerde aufgebracht werden können, sollen auch in den Gemeinden eigene Schulen errichtet, wo weniger als sechzig Schulkinder gezählt werden.“ Mit Freuden will sie bereit sein, das in § 27 festgesetzte Minimum des Gehalts von 200 fl. für den Lehrer aus eigenen Mitteln aufzubringen. Sie deutet auf das Streben der früheren nassauischen Fürsten um die Wiedereinführung der evangelischen Lehre hin; sie verweist darauf, dass die in Königstein wohnenden Evangelischen ihren Nachmittags-Gottesdienst besuchen und deren Kinder in Falkenstein den Religionsunterricht erhalten. Sie fand aber kein Gehör. Die Regierung schrieb vielmehr am 31. Januar 1818 an das Amt Königstein, dass

[167]) Wiesbaden. Dekret v. 22. 3. 1804.

dem Gesuche der evangelisch-christlichen Einwohner in Falkenstein um fernere Belassung einer eigenen Schule für ihre Kinder nicht zu willfahren sei. Eine nähere Begründung der Ablehnung fehlte. Erst 1859 wurde die evangelische Lehrerstelle, und zwar mit dem Lehrer Heinrich Löw von Dorfweil, besetzt. Seit dieser Zeit hat eine Unterbrechung in der Besetzung der evangelischen Lehrerstelle nicht mehr stattgefunden. Bemerkt mag noch werden, dass die auf eifriges Anstreben des Dekans Flohr von Cronberg erfolgte Wiedererrichtung einer evangelischen Lehrerstelle unter den heftigsten Protestationen des katholischen Pfarrers Jost zu Königstein vor sich ging.

Der evangelische Gottesdienst wurde bis zum Jahre 1902 in dem alten Schulhause abgehalten. Als in diesem Jahre das neu erbaute Schulgebäude in Benutzung genommen wurde, erfolgte auch die Verlegung des Betsaales dorthin.

Beilagen.

1. Die Baumeister und Ganerben der Burg Falkenstein schlichten einen Streit zwischen dem Pfarrer Claus (Pistorius) und der Gemeinde zu Falkenstein.

Samstag nach S. Mathaei Apostoli 1473.

Zuwissen Allss Spenne vnnd zweytracht entstanden vnd gewest sint zuschen Hern Claussen Pfarrer zu Falckenstein an einem vnd der gemeinde Ime Tale daselbs andersteils haben wir Buwemeister vnd Ganerben vf Hut datum beyde parthiin gegeneinander verhort vnd sie gebetten, Ihre gespenne In der gutlichkeitt zu Vns zustellen wie wir sie darumb entscheiden, das sie dem von beyden teiln on weygerung vnd vsszüge nachkomen vollenzogen vnd gehalten werde das vns dan beyde parthien zuthuen zugesagt haben. Demnach entscheiden wir sie in der gutlichkeit Artickels wise also zum ersten der Pfronde halb sollen die nachgeburen zu Falckenstein dem Pfarrer zwo Ku pfronde frey halten als lange er by Ine hüsslich wonet hat er daruber me Ku oder ander fyehe, sol er verpfrunden als ander sin nachgeburen daselbs Item zum andern male als der Pfarrer den Kirchenbuwemeistern hinderung vnd Intrag getan hat an den Zinsen vnd gefellen der Kirchen vnd die vffgehaben hat, sol der Pfarrer hinfurter die Kirchenbumeister vffheben lassen vnd was er des vffgehaben hat, sol er behalten vor den buwe er an sinem huss getan hait. Es sollen auch der Kirchenbuwemeister der Kirchen Zinse vnd güllt hinfüro vor Ihrem pfarrer vnd vnserm gemeynen Knecht zu Falckenstein alle Jare verrechen vnd der Kirchen zinse vnd gult vffheben vnd nit verbuwen anders dan mit Rat vnd willen des genanten pfarrers vnd gemeynen Knechts. Item zum dritten als der pfarrer vff dem Kirchhoffe bäume abgehawen vnd gewüst hat, sol er fürtter me abstellen vnd nit me thun on Rat der Kirchenbuwemeister vnd gemeynen Knechts Vnd ob not were widder ettwas daruff zusetzen, sol auch mit Rat des pfarrers vnd der ytzgnten buwemeister vnd gemeynen Knechts gescheen. Item zum Virden alls der Pfarrer durch die gantz woche kein messe jn der pfarre thut, dan am Sontag, da ist berett, das der pfarrer hinfurter alle sontag ein messe halten vnd jn derselben wochen ein darzu vnd sunderlich vff den Karfritag das Ampt in siner pfarre thun. Item zum funfften, das die magt die nachgeburen Vbergibt mit schnoden worten, sol er sie vnderweisen abzustellen. Dessgleichen sol vnser gemeyner Knecht die nachgeburen darzu halten, die Magt das Ire schaffen zulassen vnd vor Iren werde geben zulassen vff das sie beyderteil fridlich bliben. Item zum sechsten als der Pfarrer an Madern von Gontzenheim fordert dry tornesch, das er ein Mag zu Cronberg genommen habe, sol der Pfarrer zue

Rede darumb erlassen vnd nichtz von jme nemen, dwyle es in siner pfarre nit gescheen ist. Item zum Siebenden male das er den nachgeburen Ire gewere verbotten hat in die Kirchen zutragen. Sol der pfarrer abstellen vnd by den gebotten der Hern bliben lassen dan souil das sie die vsswendig der Kirchen an der muren sten lassen vnd nit hinzuetragen. Item zum Achten Alls der Pfarrer ain halb firtel wins haben wil, so er das heylig sacrament an unsers Hern fronleichnamstag vmb das Schloss dragen sol oder das nit thun, Sol der Pfarrer hynfurtter das Sacrament vmb das Schloss dragen als von alters herkommen ist, Sol Ime der ganerben gemeyner Knecht ein mass vnd die nachgeburen die ander mass wins geben Item zum Nünden male antreffen ein Ku pulwe vnd bett, das der biekartt an die Kirchen gesatzt hat, das sol der pfarrer auch behalten zu stüer an sinem Huse des buwes vnd sollen Ime die nachgeburen des buwes zu dieser zyt nit me pflichtig sin. Item zum Zehenden als der Pfarrer anzücht der Sacrament vnd gedechtniss halb vff den Sontagen sollen die nachgeburen mit Ime halten als der pfarrer zu Cronberg helt vnd in Eschborner Capittel gewonheit vnd herkommen ist. Item zum eylfften male, als der pfarrer sie vnzymlich strafft, sol er abstellen vnd die nachgeburen geburlich straffen alls ander pfarrer Ihre pfarr Kinder. Item zum zwolfften male antreffen den Jakob den schnider sollen sie beiderteil miteinander vmb die sache gütlich gericht vnd geslicht sin vnd furtme nimme gedenken. Item zum dritzehenden male der Hoffreide, do ytzunt die Müle vffsteed, sol er dem pfarrer sin wiesen verzehenden die grass tragen als gebürlich ist vnd vom Hoffe sin klein Zehenden geben auch als gewonheit ist vnd nit me schuldig sin heruff sollen beyde obgnten parthien vmb die obgeschriben Artickel auch alles vnwillens sich des oder anders verlauffen hat, miteinander gruntlichen vnd gentzlichen gericht geslicht vndt vertragen sin alles vngeuerlich. Vnd ist solcher endscheit gescheen von vns den Buwemeistern vnd ganerben vf die zyt zu Falckenstein gewest Vnd sint dieser zettel zwen glich luden vsseinander geschnitten vnd gezeichnet der Jeglicher parthien einer vbergeben ist. Actum et datum vff Samstag nach Sanct Mathistag appln. Anno Dom. Millesimo quadringentesimo septuagesimo tercio.

Abschrift im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg.

---

2. Eberhard von Eppenstein, Herr zu Königstein, bekennt, dem Pfarrer Claus Pistorius schuldig zu sein 10 Gulden von der Schule, 2 Gulden von zwei Frühmessen etc. und verordnet die Regelung der Einkünfte des Pfarrers.

1488.

Wir Eberhard von Eppenstein Here zue Konigstein bekennen vnnd thun kundt offentlich mit diesem brieff vor vnnss vnnser Erben vnd Nachkommen, dass Wir rechter redlicher vnnd bekanndtlicher schuldt schuldig sein dem Ersamen Herren Clasen Pistorius Pfarrern zue Noringss nach einhalt eines Zettelss vnd bezaichnung, denn Er vnns Vbergeben, Wo sich solche schult vnnd Summa gemacht hatt, Nemblich zehen gulden von der Schull, Item Acht fl. von zween Frumessen in dem Acht vnd fünffzigsten Jhar, Item drey Gulden von zween Jharen, Von den dreissig gulden zue pension, Item zween Torness von Stolhenss gartenn zu Zehent von drei Jharen yglichess Jharss fünff Thorness facit fünfftzehen Torness siebentzehen gulden bey Klemmen, Alss Er Kellner gewest ist, Vnnd drey fl. funffzehenn schillinge bey Johanness Storcken seeligen Alss der auch Kellner gewest ist, dass dan ahn einer Summ macht viertzigh vnnd sechst halben fl. Neun schilling franckfurter Wehrungh. Der som ist ihme funffthalb guldt abgeschlagen vor ein halb fuder weinss, der ihme bey Zentgraffen worden ist, Vnd zween fl. vor vier achtel weitz auch bey demselben, vnd drey fl. zween Torness vnd vier Heller die Er Martini gehoben hatt ahn Zinsen in anno .... Also bleibt man Hern Classen vber den abschlagh noch schuldig seess vnd dreissigh gulden zween Torness vnd funf heller, Also haben wir den genanten Herrn Classen seinem Testamentarien oder inhalt er dieses brieffs mit seinem guetten

willen vnd wissen solcher yetzo gemeltte sumen, bewieset vnd bewiesen in der in vnd mit Krafft diesess brieffs vff vnser Zinsen die wir Jharlichss zu St. Martinss tagh in der Reichenbach von unserer Zinsen fallen haben, Nuhn furter zu St. Martinss tagh vnd alle Jhar Jharlichen nach dato diesess brieffs schierst kompt die in Abschlagh zu heben biss so langh Er solcher Summe gantz bezahlt vnd entricht ist, Vnd soll auch deren bezahlen vff einen yglichen St. Martinss tagh vnserm Keller zu Konigstein quitation gegeben vnd verrechnet werden Vnd seindt diesse nachgeschriebene Die Zinsen darauff wir Ihnen beweiset haben die dann Jherlichss tragen vnd Renthen drey gulden vier schilling vnd vier heller, Item Philippss von Hattsteins nachgelassene Wittib vier Thurness Item drey Turness Herdtman von Hoffheim, Item einen halben gulden Cless beckher Item vier Turness Heihen, Item ein halben fl. Haefen Contz, Item fünff Turness Philipss Leinenweber zu Falckenstein, Item zween Thurness Philipss der Jungh, Item sieben schilling Dholgrentzens bruder, Item drey Turness vier Heller Hepp von Ober Eschbach vnd drey schilling Corxer Henne zu Cronbergh. Ess soll auch vnser Keller, wer der zu Zeitten zu konigstein ist, sich solcher Zinss nit kundten vffzuheben, biss so langh der obgenant Herr Class oder inhalter wie obstehet, solcher Summ gantz bezahlt vnd entricht ist. So soll vns vnser Erben Vnd Nachkommen die Zinss in vnser Kellerey zu Konigstein wider gefallen, vnd alssdan diese verschreibungh gantz ohnmechtigh vnd Thot sein, vnnd vnnss wider gegeben werden, Geferd vnd argelist hiemit gentzlich vssgeschieden. Vnd dess zu wahren Vrkundt So han wir vnser Insiegel ahn diesen brieff thun hencken der geben ist etc.

Abschrift im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg. Lade 399. St. 25. Die aus der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts stammende Abschrift trägt den Vermerk: De est datum.

---

3. Revers Johann Balthasar Plaustrasius, Pfarrer zu Nörings und Kaplans zu Cronberg über seine Anstellung als Pfarrer.

Königstein, 22. Juli 1632.

In Nomine S. Sanktae Trinitatis Amen.

Ich Endes benander bekenne mit diesem Offenen schreiben demnach durch schickung Gottes des Allmächtigen von den Wohl Edlen Gestrengen vnndt Vesten samptlichen gepietenten Herrn vnndt Junckern von vnndt zu Cronberg zur vacirenter Capellaney zu Cronberg Ortentlicher weiss beruffen vnndt vorgestellt wordten, dass auch gleichergestalt von dem hochwohlwürdigen hochwohlgebohrnen Graffen vnndt Herrn Herrn Henrich Volrathen Graffen vnndt Herrn zu stollenberg Königstein Ruscherfort werningeroth vnndt Hohenstein, Herrn zu Epstein Müntzenberg, Breuberg, Lohr, vnndt Klettenburg dess Ritterlichen ordens S. Johannes Commendatoren zu Nemerohe, meinem gnädigen graffen vnndt Herrn, zu mehreren, vnndt besseren meinem auffkommen vnnd Weil ohne dass die Gemein Norings Eines seelsorgers vndt predigers gemangelt zu einem Pfarhern in gemeltem Nerings in gnaden berufen vnndt verordnet.

Damit aber Hochgedachtem meinem Gnädigen Graffen vnndt Herrn An seinem allein habenden Juri Conferendi patronatus et Episcopali auss einiger Consequenz vndt folgerei Vnverhofft insskünfftig nicht benommen werden möge, Alss hab wissendt vnd wohlbedechtlich diesen revers vbergeben.

Erstlich bekennendt dass die Kirche obig dem dorff gelegen allein Ihre Gnaden zu Königstein zuständig, vnd selbige Pfarr ein vnndt abzusetzen volligen gewalt haben.

Zum andern versprechendt durch Gottes genadt vnd hülff meine lehr nach der richt schnur der prophetischen vnndt Apostolischen schrifften auch den dreyen bewehrten symbolis Apostolico Nicaeno vnndt Athanasiano dergleichen nach denen Ao. 1530 ubergebenen Augspurgischen Confession vnndt deroselben Apologia wie auch der Concordia Ao. 1536 zu Wittenberg zwischen Luthero vnd Bucero getroffen, Vnndt dem Catechismo Lutheri rein vnndt vnverfälst trewlich vnndt vleisig in Thesi et Antithesi zu formiren vnndt zu richten vnndt dasselbige sine conuitys Christiano

moderamine allermassen einem friedliebenden Diener Göttlichen Worts wohlanstendig dem Volk vorzutragen. Gerede vnd verspreche auch hochgedachte Ihre g. vnndt dero Hern Stambsgenossen vor meine alleinige Patrones vndt gn. Herrn zu erkennen sie gepürlich zu respectiren, von keinem andern zu dependiren auch von ihnen allein mich beurlauben zulassen, Vndt desswegen ihnen alle schuldige Danckbarkeit vor diese mir erzeigte gnadt Zeit wehrender meiner dienste zuerweisen. Solche gethane Versprechung nun hab vff erforderung wie obgemelt ich also mit diesem vbergebenen Christlichen reuers attestirt vnnd bezeuget, denselben auch mit aigener Handt geschrieben, Vnderschrieben vndt mit gewöhnlichen pittschafft vndersiegelt, so geschehen vff Königstein den 22t. July Ao. 1632.

Johann Balthasar Plaustrasius, Pfr. zu Nörings vnd Capellan zu Cronbergk.

Abschrift im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg, Lade 399, St. 45.

---

4. Das Fürstl. Nass. Saarbrücken-Usingische Consistorium zu Wiesbaden ernennt den Kandidaten theol. Ludwig Ernst Mathias Dieffenbach von Oberrod zum Pfarrer und Lehrer von Falkenstein.

Wiesbaden, 28. Januar 1775.

Wir ohnverhalten Euch hierdurch, was massen Serenissimi Regentis Hoch-Fürstliche Durchlaucht gnädigst beschlossen haben, in dem durch Absterben des letzteren Vasalli von Bettendorff dem Hochfürstl. Gesamt Hauss Nassau-Saarbrücken heimgefallenen Ort Nörings oder Neufalckenstein den in anno decretio daselbst in Uebung gewesenen evangelisch-Lutherischen Gottes-Dienst neben dem Catholischen wiederum einführen zu lassen und das evangelisch-Lutherische Pfarr- und Schul-Amt miteinander zu verbinden.

Wie nun Höchstgedacht Ihro Hochfürstl. Durchl. hier auf Euch gnädigst Rücksicht genommen und Euch sothanes zweifache Amt zu conferiren in Gnaden geruhet haben; Als vociren und berufen Wir Euch hierdurch im Nahmen Gottes zu einem evangelisch-lutherischen Pfarrer und Schuldiener zu Neufalkenstein also und dergestalt, dass ihr nicht nur die Euch anvertraute Schul-Jugend im Buchstabiren, Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen, auch in dem Christenthum treulich unterrichten, sondern auch der dortig-Evangelischen Gemeinde das heilige Wort Gottes nach Anleitung göttlicher Schrifft, der ohnveränderten Augspurgischen Confession und denen übrigen Libris symbolicis gemäss lauter und rein verkündigen, die heilige Sacramenta nach deren Einsetzung administriren, und überhaupt alles dasjenige, was einem rechtschaffenen Geistlichen und Schuldiener eignet und gebühret, verrichten, und Euch selbsten eines exemplarischen Lebenswandels befleissigen und allenthalben so verhalten sollet, wie Ihr es vor Gott und eurer vorgesetzten Obrigkeit zu verantworten getrauet; Wir wünschen Euch hierzu Gottes gnädigen Beystand und mildreichen Seegen, und fügen dabenebst die Versicherung an, dass Euch

1) als Pfarrern und Schuldienern in fixo jedoch vorerst bis auf anderweite Einrichtung

An Geldt Einhundertzehen Gulden,

An Korn, Acht Malter

An Brenn Holtz, Vier Klafter aus denen herrschaftlichen Waldungen, welche die dortige Unterthanen auf der Frobnd beyzufahren haben, nebst dem Beholtzigungs Recht in den Cronburger Marck Waldungen, jedoch dergestalten, dass ihr Vor die Beyfuhr selbst zu sorgen habt, nebst dem Genuss von zwey Morgen Acker und zwey Morgen Wiesen, sodann freyer Wohnung.

2) An Accidenzien, welche ihr von den Evangelisch-Lutherischen Einwohnern und auch von solchen Familien, wo der Ehemann und Vatter der Evangelischen Religion zugethan ist, alleine zu beziehen habt und zwar als Pfarrer

a) Von einer Copulation Einen gulden dreisig Kreuzer,
b) Von einer Kindtauf zehen Kreuzer,
c) Vor das Aussegnen einer Wöchnerin vier Kreuzer,
d) Von einer Leiche zwanzig Kreuzer.

Als Schulmeister

a) Von jedem Schulkind jährlich zwanzig Kreuzer Schul-Lohn
b) Von einer Copulation zwanzig Kreuzer,
c) Von einer Kindtauf vier Kreuzer,
d) Von einer Leiche fünfzehn Kreuzer,
e) Von einem jeden evangelischen Gemeindsmann jährlich einen Laib Brod

von dem Antritt eueres Amts an richtig angedeihen und verabreichet werden sollen.

Uebrigens habt ihr euch wegen euerer Ordination zum Predigt Amt bey dem Herrn Consistorial Rath und Superintendenten Droosten, welchem hierunter das erforderliche zu besorgen sub hodierno der Auftrag geschehen, zu melden wegen euerer Instruction aber weitere Nachricht und Anweisung zu gewärtigen; Womit Wir euch in Freundschaft geneigt verbleiben.

Wiesbaden d. 28.ten Jenner 1775. Fürstl. Consistorium.

Abschrift im Kgl. Staatsarchiv zu Wiesbaden und im Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg.

---

5. Kirchenordnung für die evangelische Gemeinde in Falkenstein.

Wiesbaden, 24. März 1775.

Der Gemeinde Nörings wird hiermit bekant gemacht, was massen der offentliche Religions Zustand daselbst Vor — in — und nach dem Entscheidungs Jahr 1624 gantz allein Evangelisch, und dasige Kirche und Schule, so wie deren Einkünfte alleine hier zugewendet gewesen, wohingegen nachhero geschehen, dass von denen der Katholischen Religion zugethan gewesene Orts Herrn denen Evangelischen Einwohnern Kirche und Schulen wie auch deren Einkünfte entzogen und zum Behuf der Katholischen Religions Uibung verwendet, darnebst jenen der Evangelische Gottesdienst und sonstigen Geistliche Verrichtungen äusserst erschwehret und gar untersagt worden, somit dieselbe darinn bis hieher dem Westphälischen Friedens-Schluss zuwider gekränket geblieben. Nun ist man zwar, wenigstens dermalen, nicht gewillet, die öffentliche Religions-Uibung durchaus in denjenigen Stand zurückzubringen, in welchem solche in dem Entscheidungs Jahr gewesen, wiewohl sich Fürstliche Höchste Landes Herrschaft alle Höchst deroselben in Gemäsheit des Westphälischen Friedens Schlusses diesfallss zustehende Befugniss nach Gutbefinden ausdrücklich hierdurch vorbehält, sondern will denen Katholischen Einwohnern und Untertanen die freye Ausübung ihrer Religion in Kirch und Schule vor der Hand annoch fernerhin vergünstigen und belassen.

Nachdeme jedoch Recht und Billigkeit erfordert, dass nach nunmehro veränderten Umständen auch denen Evangelischen Unterthanen und Einwohnern zu Nörings die öffentliche Uibung ihrer Religion wieder hergestellt, somit ihnen sowohl der freye Gebrauch der dasigen Kirche, Glocken und was sonsten dazu gehörig, als auch eine eigene Schule wiederum verschafft werde, in solcher Absicht auch von Serenissimi Unser gnädigster Herrn Hochfürstlichen Durchlaucht der Candidatus Theologiae Ludwig Ernst Mathias Dieffenbach zu einem ordentlichen Pfarrer und Seelsorger gedachter Evangelisch-Lutherischer Gemeind gnädigst berufen und bestellt worden: als wird von wegen Höchst besagt Ihro hochfürstliche Durchlaucht hiermit befohlen und verordnet: dass

1) Sovil die Kirche zu Nörings betrift, beiderseits Religions Verwandten Einwohner noch zur Zeit ganz gleiche Rechte daran haben, und sowohl der Evangelische als Katholische Gottesdienst in selbiger ohne dass ein

Religions Theil den andern daran behindere, und zwar auf die Weise gehalten werden solle, dass des Vormittags der Evangelische Gottesdienst morgends früh um acht Uhr seinen Anfang nehmen, und um zehen Uhr geendigt seye — darauf sodann der Katholische Gottesdienst angehe, des Nachmittags aber die Evangelischen von eins bis zwey Uhr, und die Katholischen von drey bis vier Uhr ihre Betstunden in besagter Kirche halten sollen. Und ob zwar

2) Die von einem zeitlichen Dechant zu Königstein als Katholischen Pfarrer zu Nörings bisher bezogene Pfarr Einkünfte demselben annoch fernerhin und bis auf weitere Verordnung allein verbleiben sollen und der Evangelisch-Lutherische Pfarrer noch zur Zeit nichts davon zu beziehen hat, so solle jedoch

3) Die Proclamationen, Copulationen und Kindtaufen sowohl bei ganz Evangelischen Familien als auch bei denen wo zwar die Ehefrau Katholisch der Mann aber Evangelisch ist, von dem Evangelischen Geistlichen verrichtet, und diesem die herkömliche sowohl Pfarr- als Schuldiener-Gebühren dafür verabreichet werden; dahingegen aber diese Geistliche Amts Verrichtung samt denen davon abfallenden Gebühren bei gantz Katholischen Familien oder wo auch der Ehemann katholisch dem katholischen Pfarrer und Schuldiener verbleiben. So viel aber die Beerdigung der Verstorbenen und Ausseegnung der Kindbetterinnen betrift, sind solche von dem Geistlichen derjenigen Religion zu verrichten, welcher die Verstorbenen zugetan gewesen, und zu welcher sich die auszuseegnende Wöchnerin bekennet. Da auch höchstgedachte Ihro Hochfürstliche Durchlaucht

4) eine Evangelisch-Lutherische Schule in Nörings und zwar dergestalten wieder herzustellen mildest beschlossen haben, dass der Evangelische Pfarrer zugleich auch den Unterricht der Schuljugend mitbesorgen und ordentlich öffentliche Schule halten solle. Als wird solchess ebenfalls mit dem Anhang andurch bekannt gemacht, dass nicht allein die gantz Evangelische Hausshaltungen sondern auch diejenige von welchen der Ehemann und Vater der Evangelischen, die Frau und Mutter hingegen der Katholischen Religion zugethan ist, schuldig und gehalten seyn sollen, ihre Kinder in diese Schule fleisig zu schicken, in der Evangelisch-lutherischen Religion unterrichten und darin confirmiren zu lassen mithin aber auch

5) Sowohl denjenigen Schullohn, welchen sie bisher mit Zwantzig Kreutzern vor jedes Kind an den Katolischen Schulmeister bezahlt, als auch den einen Laib Brod nebst dem an denselben entrichteten Korn, weniger nicht die gewöhnliche Accidenzien von Copulationen, Kindtaufen und Leichen an den Evangelisch-lutherischen Pfarrer zu entrichten. So viel aber

6) Die übrige Besoldung des Katholischen Schulmeisters anbelangt, soll selbige ebenfalls vor der Hand und bis auf weitere Landes-Herrliche Verordnung demselben ohngeschmälert belassen seyn.

Gleichwie nun durch diese Landesherrliche gnädigste Anordnung einzig und allein die Wohlfahrt der Gemeinde und das Beste ihrer Kinder beziehlet wird: also versehen sich auch höchstgedacht Ihro hochfürstliche Durchlaucht zu gesamter Gemeind sowohl Evangelisch als katholischen Theils, dass sie diese Landes Väterliche mildeste Vorsorge mit gebührendem unterthänigstem Dank erkennen, und derselben in allen Stücken, wie gleiches treuen und rechtschaffenen Unterthanen gebühret, den schuldigen Gehorsam gerne und willig leisten werden. Signatum Wiesbaden 24 ten Merz 1775.

Fürstl. Nassauische zur Landes Regierung Verordnete President
Geheime und Regierungs Räte allhier.

Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden und Kgl. Kreisarchiv Würzburg.

6. Ankauf des Hasselbach'schen Hauses zu Falkenstein zwecks Einrichtung zu einem Schulhause.

Falkenstein, 10. Januar 1778.

Kund und zu wissen seye hiermit jedermänniglich, in Kraft dieses Briefs, dass anheute zu endt gesetztem Dato, dessen Andreas Hasselbachs Behausung samt allem was dazu gehörig, auf Oberamtliche Ratification ist bey öffentlicher Gemeinde versteigt worden. Diese Behausung hat Johannes Kämpp erkaufft vor und um 100 fl. 30 Kr. sage hundert Gulden dreissig Kreuzer, den Gulden zu sechzig Kreuzer, den Kreuzer zu vier Heller gerechnet. Weilen aber keine schriftliche Ratification erfolget, so wird und ist diese benente Behausung von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht unserm gnädigsten Landesherrn zur evangelischen Schul erkaufft und unserer Evangelischen Gemeinde Eigenthumlich geschenkt worden, um soviel mehr soll Johannes Kempp 5 fl. von gnädigster Herrschaft empfangen, damit der Abtrieb vor gültig gehalten. Diese Behausung nebst ihrem Bezirk, so wie es Andreas Hasselbach im Besitz gehabt, soll denen Evangelischen zu einem Schulhauss erbauet und renovirt werden von gnädiger Herrschaft, dass also diese Behausung nebst dem dazu gehörigen Garten, einerseits neben Johannes Kämpp, andererseits neben der gemein Strass liegend, Solches wird von uns Schultheis und Schöpfen des Gerichts, um der Wahrheit zu steuern, adestirt und bestättigt, nebst der gewöhnlichen Unterschrifft. So geschehen Neu Falkenstein den 10. January anno 1778.

Mathes Feger Schultheiss.
Johannes Kemb des Gerichts.
Wilhelm Pfaff des Gerichts.
Johann Jacob Racky des Gerichts.
Johann Jörg Krieger des Gerichts.
Johann Michael Hasselbach des Gerichts.
Jerg Hasselbach des Gerichts.

Urschr. im Kgl. Staatsarchiv zu Wiesbaden. XVII. 1. Falkenstein 38.

---

7. Vertrag zwischen den beiden Regierungen Nassau und Kurmainz wegen der Kirchenverhältnisse zu Falkenstein.

4. Juni 1785.

Zu wissen: Nachdeme auf den nach Ableben des Kur Mainzischen Herrn Geheimen Raths und Hofmarschall Freiherrn von Bettendorff im Jahr 1773 erfolgten Heimfall des demselben zu Mannlehen angesetzt gewesenen Orts Neufalckenstein an das Fürstliche Gesammthauss Nassau-Saarbrücken zwischen Hochdemselben, und dem Hohen Erzstift Mainz, wegen des Religions- und Kirchenweesens daselbst verschiedene Irrungen entstanden, weshalb von Seiten hochgedachten Fürstl. Hausses im Jahre 1775 bei hochpreissl. Kaiserl. und Reichs-Kammer Gerichte Klage erhoben und das nachgesuchte Mandat extrahiret, im Lauf des Prozesses aber von beiden hohen Theilen für gut befunden word n, diese Irrungen amicabiliter beseitigen, und ein beständiges Regulativ per modum Transactionis concertiren zu lassen, wodurch sowohl das Katholische als Protestantische Religions-, Kirchen- und Schulwesen in gedachtem Fürstlich-Nassauischen Ort Neufalckenstein für jetzt, und künftige Zeiten, seine veste und unabänderliche Bestimmung erhalten möge;

Als haben Endes Unterzogene zu dieser Vergleichs-Behandlung gnädigst Bevollmächtigte, und zwar von Seiten Kur Mainz der Kurfürstl. Geheime Rath, Regierungs- und Vice-Kanzlei-Direktor Lieb, von Seiten des Fürstlichen Gesamthausses Nassau-Saarbrücken aber der Fürstlich-Nassau-Usingische Regierungs Rath Vigelius, nach verschiedenen Theils mündlich gepflogenen Konferenzen, theils schriftlich Kommunizirten Erinnerungen und Gegen Erinnerungen, endlich nachstehende Vereinigung und

Normatig, Jedoch unter dem Vorbehalt beiderseitiger höchster Genehmigung concertiret und festgesetzet, nämlich

Erstens, Verbleibt den Katholischen Einwohnern zu Neufalckenstein das privative Eigentum der Kirche, und des daran befindlichen Kirchhofes, auch dazu gehörigen Kirchen- oder Pfarr-Guts, sodann dem hohen Erzstifte Mainz die geistliche Gerichtbarkeit darüber, dem Hochfürstl. Hausse Nassau aber die Landesherrliche Hoheit, und zwar dergestalten, dass weder Jene dieser, noch diese Jener einen nachteiligen Abbruch thun solle. Demnach verbleibet

Zweitens denen Katholischen Einwohnern die öffentliche Religions-Uibung in ihrem ganzen Umfange, auch dependirt der Katholische Schullehrer in seinen Schulverrichtungen von dem Erzbischöffl. General-Vikariate zu Mainz. Er wird also, ehe Er zu dem dasigen Schuhl Amt kommandiret, und demselben vorgesetzt wird, zuvorderist von gedachtem General-Vikariate in der katholischen Lehre geprüfet, und während seinem Lehr-Amte visitiret, und wenn Er in selbigem, oder in den Sitten fehlerhaft erfunden werden sollte, von dem Erzbischöfl. General-Vikariate seines Dienstes dergestalten entsetzet, und ein anderes taugliches Subjekt an seine Stelle angeordnet, dass jedoch der Landesherrliche Beamte zu Idstein von ein- und der anderen solcher getroffenen Verfügungen unverzüglich benachrichtiget wird. Wie denn auch

Drittens So oft ein neuer katholischer Pfarrer zu Neufalckenstein angeordnet wird, das Kurf. Oberamt Höchst dem Fürstl. Nassauischen Oberamte Idstein davon alsbaldige Nachricht zu ertheilen, und den Namen des neuen Pfarrers bekannt zu machen hat. Ferner ist und bleibt

Viertens der katholische Kirchendiener und Schullehrer in Civil-Policey und Criminal-Sachen, und allem demjenigen, was in die bürgerliche Verfass- und Anordnung einschlägt, der Landesherrlicher Gerichtbarkeit zu allen Zeiten unterworfen. Gleichermassen soll

Fünftens Denen Protestantischen Unterthanen daselbst die öffentliche Treibung ihrer Religion und Gottesdienstes in ihrem ganzen Umfange auf beständig gestattet seyn, und denenselben auf keinerlei Art und Weisse einige Behinderung dabei gemacht werden. Und, gleichwie allschon vor einigen Jahren von Hoher Landes-Herrschaft für die der augspurgischen Konfession verwandte Einwohner eine öffentliche Schuhl in dem Ort angeleget, und derselben ein eigener Schuhlmeister vorgesetzet worden ist, in Ansehung des Predigt Amtes, und des Cultus Religionis publici überhaupt aber es annoch darauf ankömmt, was für eine weitere Anordnung diesfalls gut befunden und veranstaltet werden mögte: Also wird der Hohen Landes Herrschaft die ganze freie und alleinige Disposition hierunter auch beständig und immerdar ausdrücklich andurch vorbehalten, dergestalten, dass Höchst dieselbe eine eigene protestantische Kirche in dem Ort Falkenstein erbauen, und bis zu diesem Erfolge den öffentlichen Gottesdienst in dem protestantischen Schulhauss, oder einem Privatgebäude, oder die der Augspurgischen Konfession zugethane Einwohner in eine benachbarte Kirche, nach eigener Auswahl und Bestimmung einpfarren, mithin entweder einen eigenen Pfarrer und Seelsorger augustanae Confessionis nach Falkenstein bestellen, oder einen benachbarten Geistlichen die Pfarr-Amts-Verrichtungen und Seelsorge übertragen zu lassen, Jetzt und zu ewigen Tagen freie Macht und Gewalt haben und behalten solle. Wobei die wechselseitige ausdrückliche Zusage gethan wird, dass kein Religions Teil den andern in Ausübung seiner Religion und öffentlichen Gottesdienste stören, oder sonsten behindern, somit auch, und besonders in dieser Rücksicht die zu erbauende Protestantische Kirche, oder das zum Gottesdienst gebrauchende privat Gebäude an einem solchen Platz im Ort gesetzet, und respe gewählt werden solle, damit die katholische in ihrem Gottesdienste nicht gestört werden. Wofern aber auch

Sechstens eine eigene Protestantische Kirche daselbs nicht erbauet, sondern die der augspurg. Konfession verwandte Unterthanen in eine benachbarte auswärtige

Kirche ihrer Religion eingepfarrt werden sollten: So bleibt jedoch denenselben bei Leichen-Bestattungen und sonstigen Actibus parochialibus, sich eines benachbarten Geistlichen Augsburg. Konfession, dabenebst auch der Glocken und des Geläutes auf der Katholischen Kirche, wie bishero, also auch künftighin Jederzeit nach Gefallen gegen das gewönliche accidenz für den katholischen Klöckner, im übrigen aber ohne einige weitere Abgaben für diesen Gebrauch der Glocken selbst zu bedienen unbenommen, sondern ausdrücklich, Jedoch mit dem Anhang vorbehalten, dass hieraus auf die katholische Kirche kein Anspruch von ihnen hergeleitet werden könne. Solchem nach sind

Siebentes alle Jura parochialia und Pfarr Rechte des katholischen Pfarrers über die der augspurg. Konfession-Verwandte Einwohner zu Neufalkenstein gänzlich aufgehoben, und haben diese an Jenen und den katholischen Schuhlmeister forthin nichts mehr an Juribus Stolae, oder Pfarr- und Schuhl Accidentzien auch Schuhl Lohn zu entrichten. Dem katholischen Pfarrer verbleibt jedoch, nebst den blos von seinen katholischen Pfarr Kindern zu entrichtenden herkömmlichen Pfarrgebüren, die bisherige Falkensteiner fixe pfarr-Besoldung, wie solche bis daher von Katholischen und der augspurg. Konfession zugethanen Einwohnern entrichtet worden.

Achtens Soll die priesterliche Trauung neuer Eheleuthe von verschiedener Religion, nach vorgängig Jedesmaligen Dimissorialien, von dem ordentlichen Parocho des Bräutigams, von demjenigen Geistlichen, dessen Religion die Braut zugethan ist, verrichtet, dem andern Theil aber dabei von Ceremonien, oder sonsten, nichts zugemuthet werden, das den Grundsätzen seiner Religion entgegen wäre.

Neuntens. Mit der Taufe der aus vermischten Ehen zur Welt kommenden Kindern soll es also gehalten werden, dass die Söhne von dem Religions-Geistlichen des Vaters, die Töchter hingegen von dem Religions-Geistlichen der Mutter die heil. Taufe erhalten; Wie denn gleichermassen

Zehntens bei solchen vermischten Ehen die Söhne in der Religion des Vaters, und die Töchter in der Religion der Mutter, bis zum vierzehenten Jahre ihres Alters erzogen, somit respe in die katholische und protestantische Kirche und Schuhl gewiesen, und zu deren fleisigen Besuch angehalten werden, alsdann aber ihnen selbst, nach ihrer eigenen Einsicht und Uiberzeugung, die eine oder die andere Religion zu erwählen freistehen soll; Als welches durch keine widrige Gedinge und Ehepakten der Eltern vernichtet, noch dergleichen als gültig darwieder angezogen werden kann.

Eilftens Ehestrittigkeiten bei ganz katholischen Ehen, wo auf die Trennung geklagt wird, so wie auch die Sponsalien-Klagen eben bei denselben, sollen bei dem Erzbischöflichen General-Vikariate zu Mainz angebracht und daselbst erörtert werden.

Zwölftens. Bei solcherlei Streitigkeiten unter Eheleuten von verschiedener Religion aber soll ohne Unterschied, es mag der Beklagte, oder Schuldige Ehegatte der katholischen oder protestantischen Religion zugethan seyn, ein Judicium mixtum in der Person des Fürstlich-Landesherrlichen Beamten zu Idstein, und des katholischen Pfarrers zu Neufalkenstein, dergestalten und für beständig angeordnet werden, dass beide conjunctim, bei entstehender Klage, die Untersuchung derselben in loco Neufalkenstein vornehmen, auch die Einleitung des Prozesses sowohl in der ersten als zweiten Instanz, desgleichen die Abhöre der producirten Zeugen veranstalten, demnächst Jedes mahl instructa causa, die Akten an eine Juristen Fakultät mixtae Religionis auf beider Theilen Kosten versendet werden, und die darauf eingehende Urtheile beiden Theilen behörig publiciren; wobei Jedoch währendem Prozess sowohl, als in dem darauf ergehenden Urtheil, weder dem der augspurg. Konfession zugethanen, noch dem katholischen Theil etwas zugemuthet und auferlegt werden soll, welches den Grundsätzen seiner Religion zuwider wäre, als welches in Jeder Urtelsfrage bemerkt werden soll; wie denn noch insbesondere hiebei verabredet und vestgesetzet worden, dass in Fällen, die nach den Lehrsätzen der Protestanten, zur völligen Ehescheidung geeigenschaftet sind, in dem Urtel aber auf die gänzliche Trennung des Ehebandes nicht, sondern nur auf die Scheidung von Tisch und Bette erkennet

würde, dennoch der, der augspurgischen Konfession zugethane Ehegatte vor ganz geschieden geachtet, und demselben eine anderweite Verehligung erlaubt seyn solle. Jedoch verstehet es sich von selbsten, und wird zur Verhütung alles Missverstandes hiebei noch ausdrücklich bemerket, dass weder die Anordnung des Judici mixti bei Strittigkeiten zwischen Eheleuten gemischter Religion, noch die den beiderseits katholischen Eheleuten § 11 nachgelassenen Klage bei dem Erzbischöfl. General Vikariate zu Mainz, auf jede geringfügige und wieder vorübergehende Uneinigkeiten, wenn es auch dabei zu Schlägen gekommen seyn sollte, zu verstehen, oder dahin auszudehnen, sondern beedes nur auf solche Vorfälle einzuschränken seye, welche den Rechten nach, eine Divortien-Klage fundiren, und die Ehescheidung respe quoad Vinculum et quoad thorum et Mensam nach sich ziehen. Inmassen bei Jenen geringeren Zwistigkeiten, wobei es nur auf eine gemäsigte civil-Correktion ankömmt, der beleidigte Ehegatte ohne Unterschied der Religion seine Beschwehrden bei dem fürstl. Oberamte Idstein anzubringen hat. Dahingegen werden

Dreizehentens Die Ehestrittigkeiten zwischen beiderseits der augspurg. Konfession zugethanen Eheleuten, bei dem Fürstl. Konsistorial-Konvent zu Idstein, und nach Bewandnis der Sache, bei dem Fürstl. Consistorio zu Wiesbaden angebracht, und daselbst entschieden.

Vierzehentens, Sollen die Katholische Feyertäge denen der augspurg. Konfession zugethanen Einwohnern, an ihren Hauss- und Feld-Verrichtungen, auch Professions-Arbeiten nicht hinderlich, dabenebst aber

Fünfzehentens Die katholische Einwohnere, als Fürstl. Nassauische Unterthanen schuldig seyn, auf die protestantische Feier, auch Monatliche Buss- und Bettäge sich der Feld- und Professions-Arbeiten, so lange der Gottesdienst der augspurg. Konfessions-Verwandten daselbst andauert, zu enthalten, desgleichen, wenn ein allgemeiner Fast-, Buss- und Bet-Tag im ganzen Land angeordnet wird, solchen ebenfalls mit Enthaltung von aller Arbeit, mit zu feyern.

Sechszehentens, Bei vorfallenden Reparaturen und Bauwesen an der den Katholischen allein verbleibenden Kirche, und dem zur Katholischen Schuhle eingeraumten Theil des Rathauses sollen die Einwohner Augustanae Confessionis zur Concurrenz mit einigem Zwange nicht angehalten, sondern die desfallsige Kosten entweder aus dem katholischen Kirchen-Arario genommen, oder von den katholischen Gemeindsgliedern, neben den dabei erforderlichen Fuhr- und Handfrohnden praestirt — und ex propriis zusammen geschossen werden. Wohingegen aber auch die Katholische Einwohner zu den evangelischen Kirchen- und Schulbauten, und deren Reparaturen weder mit Frohnden, noch mit Geld zu concurriren verbunden sein sollen. Es seye dann, dass dieselbe auf bittliches Ansprechen ihrer Mitnachbaren Augustanae Confessionis bei einem solchen Bau- und Reparatur-Wessen behülfliche Hand leisten wollen, indeme auch den Einwohnern Augustanae Confessionis dergleichen freiwillige Beihülfe mit Fuhr- und Handfrohnden bei dem katholischen Kirchen- und Schulbauwessen, auf bittliches Ansinnen ungewehret seyn soll. So viel aber

Siebenzehentens Die Frage, ob an den katholischen Kirchen- und Schulgebäude eine Reparatur notwendig seye, und die dazu einzuholende Bewilligung anbelangt; So soll die Jedesmahlige Nothwendigkeit von dem Katholischen Pfarrer und Kirchen Juraten conjunctim sowohl an das Erzbischöfliche Ordinariat zu Mainz, als auch zu gleicher Zeit an das Landesfürstl. Ober Amt Idstein einberichtet, somit die Genehmigung in Ansehung derjenigen Kosten, welche aus den Kirchen Gefällen herzunehmen sind, von dem Erzbischöflichen Ordinariat über das Jenige aber, was von den Katholischen Gemeindsleuthen ex propriis beizutragen seyn mögte, von dem Ober Amt Idstein allein eingeholt werden.

Achtzehentens Die Falkensteinische Katholische Kirchen Rechnungen sollen alle Jahr von einem Kirchen Juraten ordentlich gestellt, mit Einnahms- und Ausgabs-

Urkunden belegt — daraufhin von dem Beamten zu Idstein, und katholischen Pfarrer in dem Ort Falkenstein selbst in Beysein der Kirchen-Vorsteher abgehöret, und Salvis Notaminibus Justifizirt — die also abgehörte Rechnungen mit ihren Urkunden aber in der Sakristei der katholischen Kirche, unter dem Beschluss gedachten Pfarrers, und eines Kirchen-Juraten, verwahrlich aufbehalten — auch auf Verlangen des Erzbischöfl General Vicariats zu Mainz, so wie des fürstl. Oberamts Idstein, Jedesmahl ein Exemplar zur Einsicht, salvae Remissione dahin eingeschickt werden. Von einer solchen Kirchen-Rechnungs-Abhöre sollen dem Beamten zu Idstein in die in seiner Dienst-Instruktion bestimmte tägliche Diäten aus dem Kirchen Ärario verabreichet, auch dessen Jedesmalige Transportkösten eben daher gegen Quittung bezahlt werden; auch hat der katholische Pfarrer die hergebrachte Gebühr bey Abhöre der Kirchen Rechnungen forthin zu beziehen.

Neunzehentens, Wenn in den fürstl. Nassau-Usingischen Landen der Luctus publicus angeordnet wird, so muss, wie es sich von selbsten verstehet, das Trauer-Geläute auf die bestimmte Zeit auch in der katholischen Kirche zu Falkenstein geschehen, als wovon der Landesfürstliche Beamte ex Mandato Regiminis den katholischen Pfarrer zu Neufalckenstein auf gleiche weisse, wie es bei der übrigen Geistlichkeit im Oberamte Idstein geschiehet, schriftlich benachrichtigen wird. Gleichwie nun

Zwanzigstens Die in diesem Vertrag beschriebene theils schon wirklich eingerichtete, theils selbigem gemäss annoch einzurichten vorbehaltene Protestantische öffentliche Religions-Uibung, auch Kirchen-, Pfarr- und Schuhl-Anordnung, nebst sonstiger darin festgesetzten Kirchlichen und politischen Verfassung in Neufalckenstein, von einem etwaigen künftigen katholischen Landesherrn in keinem Stücke, und zu keiner Zeit nicht aufgehoben oder abgeändert werden darf, sondern derselbe diesen Vertrag in allen Punkten, und beständighin zu beobachten hat; Also wird man auch

Einundzwanzigstens Fürstlich-Nassauischer Seits, wie bishero ohnehin schon geschehen, auch künftighin bei Receptionen neuer Unterthanen, und bei Wiederbesetzung der vacanten Gerichtsstellen zu gedachtem Neufalkenstein keinen Unterschied in Ansehung der Religion machen, sondern dabei einzig und allein auf die Qualification des neo recipiendi so, wie auf die Würdigkeit des Competenten Rücksicht nehmen. Solchem nach soll

Zweiundzwanzigstens Dieser auf beiderseits Höchste Genehmigung gestellte Vergleich nunmehr Höchster Orten unterthänigst vorgeleget, auf dessen erfolgende gnädigste Ratificationen in zween Exemplarien, das eine zu Mainz, und das andere zu Wiesbaden ausgefertiget, und, wenn diese beide Exemplarien, das eine von Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Mainz, das andere aber von Ihro Hochfürstl. Durchlaucht zu Nassau-Usingen unterschrieben, und respe mit eines Hochwürdigen Hohen Dom-Kapituls zu Mainz Confirmations-Urkunde versehen, auch mit denen Consens-Urkunden von Seiten der hochfürstl. Nassauischen Herren Agnaten legalisirt seyn wird, gegen einander ausgewechselt und, wenn dieses alles erfolgt ist, alsdann die Anzeige davon bei dem Kaiserl. und Reichs-Kammergerichte zu Wetzlar durch beiderseitige Procuratoren daselbst gethan, mithin von dem Fürstlich-Nassau-Usingischen dem bisherigen Prozess renunciret, von dem Kur Mainz aber diese Renunciation acceptirt werden. Urkundlich beiderseitiger zu diesem Vergleichs-Geschäft deputirter Commissariorum Namens-Unterschriften und Siegling. So geschehen Mainz den vierten Juny und Wiesbaden den vierten Juny 1785.

Kgl. Staatsarchiv zu Wiesbaden und Kgl. Kreisarchiv zu Würzburg. Der Vertrag ist am 24. Juni 1785 von Nassau-Usingen, am 21. Juni von dem Kurfürsten und am 30. Juni von dem Domkapitel in Mainz ratifiziert worden, nachdem vorher Nassau-Weilburg und Nassau-Saarbrücken ihre Einwilligung gegeben hatten.

8. Verzeichnüss dererjenigen Kosten und Schäden,

so durch die von der Churmainzischen Unterthanen zu wiederholtenmalen verübte gewaltsame Ein- und Überfälle in dem Fürstlich Nassauischen Ort Nörings oder Neufalckenstein, verursachet worden, und, nach Maasgabe des am Kaiserlichen und Reichs Cammergericht zu Wetzlar, in Sachen Nassau Usingen ca. Chur Mainz, unterm 22ten Septbr. 1775 ergangenen höchstverehrlichen Kandati, zusamt den Ablatis, auch denen, den verwundeten gebührenden Schmertzensgeldern von dem impetralischen Theil zu erstatten sind.

1. Den 20ten May 1775 sind die nacher Falckenstein zu Aufrichtung und Befestigung des Evangelischen Altars in der dasigen Kirche abgeschickt gewesene beide Handwercksleute, die Schreiner Roth und Schlosser Leimer von Idstein, während solcher Verrichtung von einigen Bösewichtern überfallen, und mit Zurücklassung ihres Handwerks-Geschirrs und Kleidungs-Stücke, sich aus der Kirche zu retiriren genötiget, auch ersterer dabei groblich, mit einer an dem Haupt ihme zugefügten schwehren Verwundung, misshandelt, hiernächst aber von jener frevelhaften Rotte der Altar-Tisch zerschmissen, aus der Kirche geworfen, und die Stücke davon grostentheils nacher Königstein gebracht worden.

Es kommen also dahier billig in Ansatz:

	fl.	alb.	₰
A. der Wert des ruinirten Altar-Tisches, solcher hat gekostet			
a. dem Schreiner für Arbeitslohn exclusive des Holzes l. Urkunde 90, der 1775 Falckensteiner Rechnung	12	9	—
b. demselben für die mit der Aufrichtung gehabte Mühe und den dieserhalb nacher Falckenstein gethanen zweimaligen Gang, auch dem zu Königstein bei der Durchführung davon abgedrungenen Zoll, lt. Urk. 65	3	5	—
c. dem Schlosser für seine Arbeit und Gänge lt. Urk. 64	5	—	—
d. an Fuhrlohn dafür von Idstein nacher Falckenstein ist bezahlt worden lt. Urk. 91	5	10	—
B. Der Werth des entkommenen Handwercks Geschirrs und der Kleidungs Stücke, so dem Damnificatis, weil sie deren nicht entrathen können, aus den herrschaftlichen Renthen bereits würklich vergütet worden, und zwar			
a. dem Schlosser für das Handwerksgeschirr lt. Urk. 67	9	7	—
b. dem Schreiner Roth für dergl. lt. Urk. 66 . .	4	18	—
c. demselben für die eingebüssten Kleidungsstücke lt. Urk. 66	16	15	—
C. Die Curations und Verpflegungs Kosten nur gedachten Rothen, an dergl. ist verwendet worden			
a. für Artztlohn lt. Urk. 69	4	15	—
b. dem Chirurgo lt. Urk. 70	3	—	—
c. für Bahnwein lt. Urk. 79	1	18	—
fünfwochentlichen Kranckenlagers lt. Urk. 66 .	28	28	—
D. Für die demselben gebührenden Schmerzensgelder, auch Versäumniss während seiner Krankheit werden billigermassen angesetzt	50	—	—
E. ist dieser Vorfall durch einen Notarium verinstrumentiret, und dabei gedachtem Roth und Leimer für Zeugen Gebühr verabreichet worden lt. Urk. 64 et 65 . .	2	—	—

NB. Die Gebühren des Notarii selbst seind unter der unten diesfalls überhaupt berechneten Summe begriffen.

2. Da beregter Vorfall die gegründete, durch den Erfolg auch wirklich und über die Maasse der gehabten Vermuthung bestättigte Besorgniss erwecket hatte, dass den folgenden Tag der Evangelische Pfarrer bei seiner Ankunft zu Falckenstein, von dem Pöbel mit Insolentien nicht verschonet werden dürfte; so ist man dadurch bewogen worden, demselben einige Herrschaftliche Bedienten und Jäger beizugeben: die dieserhalb aufgegangenen Kosten, wozu ersagter Vorfall lediglich den Anlass gegeben, werden dahero gleichermassen billig in Aufrechnung gebracht, und bestehen solche in folgenden Posten:

a. Hat der Fürstliche Beamte zu Idstein, um in dieser bedenklichen Sache wobei eine geschwinde Entschliesung erforderlich gewesen, seiner Verhaltung halber Anfrage zu thun den Samstag in der Nacht eine Reise nacher Wiesbaden, und von da zurück nacher Oberroth zu dem daselbst sich aufgehaltenen Evangelischen Pfarrer verrichten müssen und dabei veranslaget:

	fl.	alb.	₰
a. für Fuhrlohn lt. Urk. 53	6	—	—
für Quartier, Abendessen und fourage zu Wiesbaden lt. Urk. 60	5	—	—
für Vorspann in der Rückreise nach Oberroth lt. Urk. 60	3	—	—
b. die Diaeten der den folgenden Tag beigegebenen Herrschaftlichen Bedienten und Jäger samt der Miethe und resp. Fourage für die dabei gebrauchte Reutpferde betragen zusammen lt. Urk. 60 . . .	24	20	4

3. Bei dem am Sonntag vorgefallenen Haupt-Tumult sind die beide Jägerbursche Bausch und Holz, nebst dem einem Notariats Zeugen Seitz gröblich misshandelt und hart verwundet, der Jägerbursch Simon gleichermassen, obzwar ohne zugefügte Verwundung, geschlagen, mehreren Jägern die Flinten und Hirschfänger, auch dem andern Notariats Zeugen Moog der Pallasch abgenommen worden, und der fürstliche Beamte selbst ist bei der abgenötigten eilfertigen Retirade um seinen mit goldenen Borten besetzten Huth gekommen.

Es werden also billig aufgerechnet:

A. Die Curations- und Verpflegungs-Kosten der Verwundeten, und sind an dergl. aufgegangen:

a. Für den Jägerbursch Holz

	fl.	alb.	₰
Vor das Verbinden und Wein zu Bähung in Königstein lt. Urk. 60	2	—	—
an Postgeld für dessen Transportirung von Königstein nacher Idstein lt. Urk. 60	4	—	—
für dessen Zehrung während seines Krankenlagers zu Idstein lt. Urk. 78	16	—	—
für Artzneien daselbst lt. Urk. 80	2	2	—
für den Chirurgen lt. Urk. 70	2	—	—
an Arztlohn lt. Urk. 69	5	—	—
für Zehrung während der von demselben zu Wiesbaden gebrauchten Baad Cur	13	2	—
für Baad und Logie daselbst	7	2	—

	fl.	alb.	₰
b. Für den Jägerbursch Bausch			
für Essen und Trincken, nebst Wein und Brandwein zur Bähung der Wunden, ist an den Wirth Fuchs daselbst bezahlt worden lt. Urk. 60	3	10	—
für Bähwein zu Falckenstein lt. Urk. 76 . . .	1	—	—
für Fuhrlohn bei dessen Transportirung von Falckenstein nach Idstein lt. Urk. 60 . . .	2	15	—
für dergl. nach Wiesbaden zum Gebrauch der Baad Cur lt. Urk. 72	2	—	—
für dergl. bei dessen Rückreise von Wiesbaden nach Idstein lt. Urk. 76 u. 77	3	18	—
für Zehrung desselben und des Jäger Eberhards, welcher ihm und dem Holz während ihres Krankenlagers zu Idstein 18 Tage lang hülfliche Hand geleistet lt. Urk. 78	32	12	—
für Trankgeld im Gasthaus daselbst lt. Urk. 76	1	16	—
für Arztlohn lt. Urk. 69	5	—	—
Dem Chirurgo Fuchs zu Cronenberg lt. Urk. 70 .	5	10	—
Dem Chirurgo Hoffmann zu Idstein lt. Urk. 71 . .	6	—	—
für Arzeneyen zu Idstein lt. Urk. 80	4	5	—
für Zehrung zu Wiesbaden, bei dem Gebrauch der Baad Cur lt. Urk. 74	43	4	—
für Baad, Logis, Sauerwasser, Arzneyen, auch Trankgeld im Gast- und Baadhaus daselbst lt. Urk. 73, 75, 76	18	12	—
Dem Jäger Eberhard sind für dessen obangezeigte Bemühung verabreichet worden lt. Urk. 60 . .	2	15	—
c. Für den Notariats-Zeugen Seitz:			
für Bähe- und Trinkwein während seines fünfwöchigen Krankenlagers zu Idstein lt. Urk. 79 .	13	8	—
Hat derselbe zum nothdürftigen Lebens Unterhalt während dieser Zeit empfangen,			
an baarem Gelde lt. Urk. 60	5	11	—
Zwei Mltr. Korn lt. Urk. 82	11	—	—
für Arztlohn lt. Urk. 69	6	—	—
dem Chirurgo lt. Urk. 70	14	25	—
B. Schmerzensgelder, darfür kommt billigermassen in Ansatz			
für den Jägerbursch Holz	50	—	—
für den Jägerbursch Bausch	150	—	—
für den Jägerbursch Simon, der zwar nicht verwundet, jedoch aber mit Schlägen gröblich misshandelt worden	30	—	—
für den Notariats-Zeugen Seitz	200	—	—
C. Ist der nur gedachte Seitz, ein Schumacher, durch die an dem Arm zurückgebliebene Lähmung seine Profession gehörig zu betreiben ausser Stand gesetzt, und ihm desshalben auch schon bisher verschiedentlich zu seinem und der seinigen bedürftigen Lebens Unterhalt durch milde Beysteuern ausgeholfen worden; wannenhero man dann, für den dadurch erleidenden Schaden und Abgang an seiner Nahrung, nach seinem muthmasslichen Lebensziel, überhaupt in Ansatz bringet	400	—	—

	fl.	alb.	₰
D. Die geraubte Jagdflinten, Hirschfänger, Pallasch und Huth, seindt, wenn sie annoch unversehrt vorhanden, in natura zu restituiren, widrigenfalls werden dafür, nach einem billigmässigen Anschlag, aufgerechnet			
für 4 Jagdflinten			
für 1 Hirschfänger			
für einen Pallasch			
für den entkommenen bordirten Huth.			
E. Sind an dem Notarium, wegen der geschehenen Verinstrumentirung dieses und des vorher bemerkten Vorfalls, auch Abhörung der Zeugen über die darüber hiernächst aufgestellte förmliche Beweiss-Artikel, Verfertigung des Notuli, verauslagten Zeugengebühr, Bottenlohn und dergl. bezahlt worden lt. Urk. 61 . . .	33	—	—
lt. Urk. 62 . . .	47	28	—
F. Denen bei fürstl. Oberamt zu Idstein summarie abgehörten Zeugen wurde ihre Gebühr bezahlet lt. Urk. 60 et 83 mit	4	1	—
G. Dem Notario Lang zu Wiesbaden sind für verschiedene naher Mainz überbrachte Beschwerungs und Remonstrations-Schreiben an Fuhrlohn und Diaeten bezahlt worden lt. Urk. 55 et 56	10	18	—
H. An Bottenlohn ist wegen dieser Angelegenheit successive verauslaget worden lt. Urk. 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48 et 60	14	9	—
4. Ist dem nacher Falkenstein berufenen Evangelischen Pfarrer die ihme bei seiner Vocation ausgeworfene Besoldung der Billigkeit gemäss, und weil er an seinem Theil zu Verwaltung des ihme aufgetragenen Amts bereit gewesen, auch durch jenen Ruf ihm vorhin die Gelegenheit zu einer anderweiten Beförderung entgangen war, aus den herrschaftl. Renten vergütet worden. Da nun gleichwohl, wegen der jenseitigen gewaltsamen Opposition, der Zweck weswegen Selbiger berufen, und ihm eine Besoldung ausgeworfen worden, bis daher nicht erreicht, noch den Evangelischen Glaubens-Genossen zu Falkenstein die bezielte Seelsorge verschaffet werden können; folgl. durch gegentheiliges alleiniges Verschulden die Absicht jener Besoldung frustriret ist; so wird deren Betrag dahier mit eben dem Recht in Aufrechnung gebracht, mit welchem der Pfarrer selbst, wenn er sie aus den herrschaftlichen Renten noch nicht erhalten hätte, seine diesfallsige Entschädigung an den impretratischen Theil fordern könnte, und beträget solche vom 18. May 1775 bis dahin 1777			
An Geld	220	—	—
An Frucht 16 Mltr. Korn, thut an Geld, nach dem binnen dieser Zeit bestandenen Mittelpreiss à 4 fl. p. Malter	64	—	—
Die demselben zugedachte Besoldungs-Güter sind dermal verpachtet um einen jährl. Zins von 23 fl. 33 Kr., welcher demselben bonifiziret wird, thut in zwey Jahren	47	3	—

5. Sind die am 27ten April 1776 nacher Falckenstein abgeschickt gewesene Soldaten von einem Schwarm König-

steiner Bauern angefallen, einer von ihnen, Namens Seel, durch einen Stich hart verwundet, und nebst zwei seiner Cameraden nacher Königstein geschleppt worden; woselbst man sie einige Tage lang gefänglich angehalten, auch nicht ehender, als bis nach geschehener Vergüthung ihrer Verpflegungs- und resp. Curations-Kosten wiederum entlassen habe.

Sothane zur Ungebühr abgedrungene Kosten werden also, nebst anderen durch diesen Vorfall verursachten Auslagen, wie auch die dem misshandelten Soldaten Seel gebührenden Schmerzengeldern, dahier billig in Aufrechnung gebracht und betragen solche,

und zwar

	fl.	alb.	₰
a. die Verpflegungs-Kosten für die drey Soldaten . . .	6	1	4
b. die Curations-Kosten des verwundeten Seel	8	25	—
c. die Diaeten und Reise Kosten des Oberamts Secretarii bei Abholung gedachter Soldaten	15	18	—
d. ist an Bottenlohn bei dieser Gelegenheit verauslagt worden	—	20	—
e. die Notariats Gebühren für die Abhörung der über diesen Vorfall vernommenen Zeugen und Errichtung eines Instruments betragen	10	—	—
f. für Schmerzen-Gelder des Soldaten Seel werden billigermassen in Anschlag gebracht	50	—	—
6. Die Prozess-Kosten bestehen in folgenden Posten			
a. Das Deservitum Advocati causae	158	24	—
b. Das Deservitum des Procuratoris	152	1	—
c. die Expedientiores Jura für das extrahirte Mandat betragen lt. Anl.	73	4	—
d. dem Cammergerichts Botten für Insinuations und andere Kosten	9	8	—
e. für das Mandatum de exequendo die Expeditions Jura	106	4	4
f. Dem Botten pro insinuatione	31	4	—
Summa	2310 fl.	1 alb.	4 ₰

Kgl. Kreisarchiv Würzburg u. Kgl. Staatsarchiv Wiesbaden.

Die Walpoden von der Neuerburg und Herren von Reichenstein.

Nach dem Nachlass des Amtsgerichtsrats Düssell herausgegeben

von

Dr. Joh. Schultze,
Königl. Archivassistent.

Mit 3 Abbildungen im Text.

In dem Nachlasse des 1899 verstorbenen Amtsgerichtsrats Hermann Düssell befand sich eine unvollendete Stoffsammlung zur Geschichte der Herren von Reichenstein und des Walpodenamts, deren Vollendung und Verarbeitung durch testamentarische Bestimmungen gefordert und pekuniär ermöglicht wurde. Düssell bezeichnete das von ihm gesammelte Material selbst als „unfertige Arbeiten eines ungeübten Laien“. Durch mancherlei Hindernisse hat sich die Vollendung der Arbeit bis jetzt verzögert, und es bedurfte noch mancher Ergänzungen und Erweiterungen, um das Vorhandene zu einem Ganzen zu vereinen.

Dieser Arbeit hat sich Herr Dr. Schultze, zur Zeit Magdeburg, unterzogen und sie in vorliegendem Aufsatz zum Abschluss gebracht. Ich spreche ihm auch an dieser Stelle, als Testamentsvollstrecker Düssells, aufrichtigen Dank aus.

Über die Persönlichkeit und Tätigkeit Düssells, sein vielseitiges Arbeiten und Wirken und sein reges Interesse für seine engere nassauische Heimat und die angrenzenden Gebiete sei auf die Mitteilungen des Vereins für Nass. Altertumskunde und Geschichtsforschung, Jahrg. 1899/1900, verwiesen.

Wiesbaden. Sanitätsrat Dr. Fr. Cuntz.

Die vorliegende Arbeit gründet sich auf das Material, das der vorgenannte Herr Verstorbene mit grossem Fleiss und weitgehender Sachkenntnis gesammelt hat. Indem ich sie der Öffentlichkeit übergebe, danke ich, auch im Namen des Verstorbenen, allen denen, die dabei hilfreiche Hand geleistet haben, namentlich den Königlichen Staatsarchiven zu Coblenz, Düsseldorf und Wiesbaden und der Verwaltung des Fürstlichen Archivs zu Neuwied. Auch den Herren Archivassistenten Dr. Hirschfeld und Dr. Kochendörffer und Herrn Haupt-

mann a. D. Weber sei an dieser Stelle für die mir erwiesenen Unterstützungen gedankt. Die beigegebenen Zeichnungen sind von der Hand des Herrn Architekten W. A. Schmidt zu Coblenz.

Magdeburg, September 1908. Dr. Schultze.

I. Die Neuerburg an der Wied.

In einem malerischen Seitental des Wiedbaches, das der Fockenbach in das Schiefergestein des Westerwaldes gegraben hat, liegen auf steiler Höhe die Trümmer einer ansehnlichen Burg, der „Neuerburg", überragt von dem wohlerhaltenen mächtigen Bergfried, der trotzig herabschaut in die Lande, ein Zeugnis von der Macht der Herren, die ihn bauten. Überraschend schön wirkt der Anblick der Ruine, wie sie zwischen den waldigen Berghängen herauswächst, auf den Wanderer, der von Kurtscheid her von der Höhe zu ihr hernieder schaut. — Der Name der Burg erzählt uns, dass sich hier einst ein Geschlecht, fern von der Stammburg, einen neuen Wohnsitz schuf; den Namen aber dieses Geschlechts zu ermitteln, ist dem Historiker bis heute nicht gelungen. Man hat allgemein angenommen, es seien die Grafen von Wied gewesen, und folgerte dies aus der Lage zwischen den beiden „Altwied" benannten Burgen.[1]) Jedenfalls trägt der so häufig wiederkehrende Name der Burg „Neuerburg", „novum castrum", nicht unwesentlich dazu bei, ihre erste Vergangenheit zu verschleiern. Da es für die Herkunft des hier zu behandelnden Geschlechts von Bedeutung ist, müssen wir feststellen, was sich mit Sicherheit über die ersten Besitzer der Neuerburg ermitteln lässt.

Aegidius Gelenius erzählt[2]), dass Erzbischof Arnold II. von Cöln, Graf von Wied, ausser einer Reihe anderer Güter dem Erzstift auch zurückgewonnen habe: die Freiheit der Vogtei und Wälder in Erpell und Besitzungen Bonn gegenüber, wo er Kloster Rindorp[3]) gründete mit Zustimmung seines Bruders Graf Burckard von Wied, der nach dem Tode seines Bruders Ludwig die Vogtei von Erpell zu Lehen getragen. Dieser Gründung hätten weiter auch zugestimmt die Neffen des Erzbischofs, Lambertus de Wede als Brudersohn und Lambertus de Nuerburgh als Schwestersohn.[4]) — Wenn die letzten beiden Namen einer echten Vorlage entnommen sind und mit dieser Nuerburg unsere Burg gemeint ist, so war sie damals im Besitz eines Herrn, der mit einer

---

[1]) Beide am Wiedbach, die obere heisst heute Altenwied.

[2]) De admiranda magnitudine Coloniae, 1645, S. 95. Seine Nachrichten sind nur mit Vorsicht aufzunehmen.

[3]) Schwarz-Rheindorf.

[4]) Der Text lautet: Construxit de consensu Burchardi com. Wedani fratris sui ab obitu etiam Ludvici fratris sui advocatiam Erpellensem beneficiario jure possidentes ad eandem fundationem faciendam consenserant Arnoldi archiep. nepotes ex fratre Lambertus de Weda et ex sorore Lambertus de Nuerburgh. — Hermes, Die Neuerburg a. d. Wied. Neuwied 1879, S. 5, setzt hier ein Komma vor ab obitu und bezieht das possidentes auf die beiden Lambert, doch kann man nur, wie im Rhein. Antiquarius, Abt. 3, Bd. 3, S. 730, die Form possidentis mit Bezug auf Burkhard annehmen. Vergl. auch Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Cöln. II 861.

Gräfin von Wied vermählt war. Dieser stammte dann aber kaum, wie die Wiedischen Geschichtsschreiber[5]) annehmen, auch aus dem Geschlecht der Grafen von Wied, da die Kirche das Heiratsverbot zwischen Verwandten sehr weit ausdehnte, und man müsste danach annehmen, dass die Neuerburg nicht von einem Wiedischen Grafen erbaut wurde.[6])



Abb. 1. *Die Neuerburg.*

Auf unbedingt sicheren Boden gelangen wir erst im 13. Jahrhundert, wo wir die Burg samt dem zugehörigen Kirchspiel Breitbach im Besitz der Mechtild, Wittwe Heinrichs II., des letzten Grafen von Sayn, finden, welche sie 1250 samt andern ihr nachweislich von ihren Eltern angefallenen Besitzungen an den Erzbischof von Cöln verkaufte. Diese Mechtild ist der Gegenstand vieler Kombinationen gewesen, und man hat angenommen, dass Graf Heinrich von Sayn zwei Frauen des Namens gehabt habe, und die zweite Mechtild sei eine Neuerburgerin gewesen. Damit suchte man den Besitz der Neuerburg und das

---

[5]) Fischer, Geschlechtsregister der Häuser Isenburg, Runkel, Wied 1775; Reck, Geschichte der Häuser Isenburg, Runkel, Wied 1825.

[6]) Vergl. Hermes a. a. O. — In einer in den Farragines Gelenii, tom. 30 (siehe Reck, Anhang Nr. 6) überlieferten Rheindorfer Urkunde von 1187 heisst es: notum sit .... quod Lambertus de Wede et Lambertus filius sororis suae de Nuereburch Hadewigam, Bertram etc. ancillas suas eccl. de Rindorp contradiderunt. Das Verwandtschaftsverhältnis hier widerspricht dem oben Gegebenen, doch bleibt das für unsere Frage gleichgiltig.

anscheinend zu hohe Alter der Mechtild zu erklären. Diese Mutmassungen erscheinen aber völlig aus der Luft gegriffen.[7])

Mechtild war die Tochter des Markgrafen Konrad (Dietrich) von Landsberg und der Jutta, Tochter und Erbin Ludwigs III., Landgrafen von Thüringen. Um 1200 geboren, hat sie wahrscheinlich sehr jung, wie es damals häufig geschah, etwa im Alter von 15 Jahren, geheiratet, und wenn sie 1283 fast 50 Jahre nach ihrem Gatten starb, so hat sie damit keineswegs ein auffälliges Alter erreicht. Durch ihre Mutter erbte nun Mechtild die thüringischen Besitzungen im Rheinland. 1197, Januar 22 beurkundet Erzbischof Adolf von Cöln[8]), dass Erzbischof Philipp alle Allode des Landgrafen Ludwig auf beiden Seiten des Rheins von Wald Osnicke[9]) abwärts, die Burgen Bilestein[10]), Widhe[11]) und die beiden Burgen Windecke[12]) gekauft habe, und nun von ihm damit Tirricus[13]) von Landsberg, der Gemahl von Ludwigs Tochter Jutta, belehnt worden sei. Und in einem Verzeichnis der Gütererwerbungen des Erzbischofs Philipp[14]) werden genannt als Erwerbungen vom Landgrafen Ludwig: in Überlieferung M (c. 1190) die Burgen: Nuweburg, Windeke, Wiede, Bilestein; in Überlieferung K (saec. XIII): 4 castra Withe, Winkede, Bilstein, item et Winkede et omne allodium a Marpurg usque ad Renum. — Die in M genannte Nuweburg ist wohl nun keinesfalls unsere Burg an der Wied[15]), sondern ohne Zweifel identisch mit einer der beiden Burgen Windek, die auch als vetus und novum castrum bezeichnet wurden.[16]) Da dies die sämtlichen Allode des Landgrafen in der Gegend sein sollen, kann Mechtild unsere Neuerburg nicht mit jenen vom Grossvater geerbt haben. Und dass ihr Besitzrecht daran ein anderes war, wie an Wied, Windeck etc., welche sie von Cöln zu Lehen hatte, beweist die Urkunde von 1250 über den Verkauf dieser Güter und der Neuerburg an das Erzstift Cöln, wonach Mechtild die letztere, die auch getrennt von den übrigen Gütern genannt wird, als ihr Allod in Anspruch nimmt, was ihr der Erzbischof zu widerstreiten sucht.[17]) In derselben Urkunde sagt der Erz-

---

[7]) Die von Hermes a. a. O. gegebenen Gründe sind durchaus zutreffend. — Vergl. über Mechtild auch Rhein. Antiquarius III 3, S. 739 ff.

[8]) Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Cöln, II 1514, Orig. Staatsarchiv Düsseldorf.

[9]) Lage unbestimmt.

[10]) Beilstein b. Driedorf, Beilstein südl. Ahrweiler, Bilstein nördl. Olpe Sitz der Herren v. Bilstein, Bilstein im Höllental (Werragebiet) Sitz der Grafen v. Bilstein. Landgraf Ludwig der Eiserne von Thüringen war vermählt mit Hedwig, Tochter der Gräfin Cunigunde v. Bilistein. Vergl. Lacomblet I 371. Diese Cunigunde war die Gattin des Grafen Giso IV., auch von Gudensburg genannt. Ob hier ein Zusammenhang besteht, kann nicht entschieden werden.

[11]) Altenwied oberhalb der Neuerburg.

[12]) An der Sieg.

[13]) Posse, Urkunden der Markgrafen v. Meissen, III 16, Nr. 17, nimmt an, dass Tirricus fälschlich für Conradus gesetzt sei.

[14]) Knipping a. a O. 1386. Dobenecker, Regesta Thuringiae II Nr. 810.

[15]) Wie Knipping und Dobenecker fälschlich annehmen.

[16]) Dobenecker a. a. O. II 481. 1174 bestätigt Friedrich I. die Belehnung Graf Engelberts v. Berg durch Graf Heinrich Raspo mit dem castrum novum in Windeke et non vetus.

[17]) Revers des Erzbischofs über den Verkauf, Mittelrh. Urkundenb. III Nr. 1051 „cuius quidem castri (Neuerburg) proprietatem pp. ipsa comitissa ad se dicit pertinere, nos vero ad

bischof, dass er die Mannen der verkauften Güter halten wolle, wie sie Vater und Mutter der Mechtild gehalten, danach muss auch die Neuerburg bereits in Besitz des Markgrafen Konrad von Landsberg und der Jutta gewesen sein, und es bleibt ungelöst, wie sie in deren Besitz gelangt ist.[18]) Es scheint auch hiernach sehr unwahrscheinlich, dass jener oben genannte Lambert als Inhaber dieser Neuerburg anzusehen ist. Wenn die Gründung des novum castrum von einer der Burgen Wied ausging, kann jedenfalls nur die obere Burg Altenwied in Frage kommen.

2. Die Walpoden Rorich und Ludwig I. von der Neuerburg bis 1256.

In dem Gefolge des vorgenannten Grafen Heinrich v. Sayn und seiner Gemahlin Mechtild begegnen uns die Ahnherren der späteren Herren von Reichenstein unter dem Namen „Walpoden von der Neuerburg". Über ihren Ursprung wissen wir nichts, die Urkunden nennen sie „nobiles viri."[19]) Mithin gehörten sie nicht dem Ministerialenstand an, sondern einem freien Rittergeschlecht, das in dem Gebiet des alten Engersgaues anscheinend reich begütert war. Sie hatten Besitzungen zu Heimbach und Weis (im Rheintal bei Engers) und weit zerstreut auf dem Westerwalde in der Gegend von Dierdorf und Altenkirchen und in der Nähe der Neuerburg.

Die Bezeichnung „von der Neuerburg" führen sie als Vasallen der dortigen Herren, zu jener Zeit des Grafen Heinrich und der Mechtild von Sayn, von denen sie neben anderem Besitz daselbst auch das oberste Haus[20]) zu Burglehen trugen. Sie waren demnach dort wahrscheinlich die Befehlshaber oder Burggrafen und als solche den übrigen Burgmannen übergeordnet. Sie hatten in erblichem Besitz das Amt eines Walpoden = Gewaltboten, ein Gerichtsamt, von dessen Bedeutung zum Schluss im Zusammenhang die Rede sein soll.

Der erste des Geschlechts, dessen Namen uns die Urkunden überliefern, ist Rorich. Als im Jahre 1218 der Erzbischof Engelbert von Cöln einen Streit zwischen dem Edeln Arnold von Hückeswagen und Kloster Heisterbach schlichtete, waren unter den Anwesenden der Graf Heinrich von Sayn und Roricus de novo castro.[21]) 1219 schenkten Graf Heinrich und Frau Mechtild dem Kloster Sayn den Almosenzehnt zu Breitbach; bei dieser Handlung waren zugegen: Henricus de Dorindorf, Roricus Walpode, Lambertus Mudart de novo castro, Th. de Otginbach, Godefr.

---

nos et ecclesiam Coloniensem dicimus pertinere." — Vielleicht war der Erzbischof auch durch das erwähnte Güterverzeichnis von 1190 irre geführt.

[18]) Dass Mechtild die Burg von ihrem Gatten, dem Grafen v. Sayn, her besass, ist ganz unwahrscheinlich, da sie 1247 seine sämtlichen Besitzungen an die Saynischen Erben übergab und eine Rückbehaltung sicher dabei erwähnt worden wäre.

[19]) Dass jener genannte Lambert von der Neuerburg ihr Vorfahr war, ist wohl deshalb kaum anzunehmen, weil der Name Lambert nie bei diesem Geschlecht wiederkehrt.

[20]) Vergl. unten zu 1261. Sie waren auch in der Umgebung der Neuerburg begütert.

[21]) Goerz, Mittelrheinische Regesten II 1394. Henricus com. Seynensis, Ad. com. de Marcha, Eberh. de Arberg, Th. de Isenburg, Henr. de Dorindorp, Roricus de novo castro, Christian de Blankenberg, Anselmus de Bikine, Wilh. de Mere. — Dann folgen die Namen der Ministerialen.

de Blankenberg, Emelricus de Rembach, sämtlich wohl Vasallen der Stifter.[22]) Der genannte Lambert Mudart ist wohl ein anderer Burgmann der Neuerburg und sonst in keiner näheren Beziehung zu den Walpoden. 1222 finden wir Rorich im Gefolge seines Lehnsherren auf Burg Blankenberg, wo sich zur Zeit auch der Graf von Wied und Conrad von Rennenberg befanden.[23]) Aus dem gleichen Jahr ist ein anderes Zeugnis erhalten, aus welchem hervorgeht, dass „Rorichus miles de Nuwyrburg, qui Walpode cognominatur“, den Zehnten von Weinbergen zu Erpel, que mannewerg et juche dicuntur, von der Kirche St. Severin zu Cöln zu Lehen erhalten hatte. Es war darüber zu einem Streit zwischen dem Probst und Capitel zu St. Severin und dem Domprobst gekommen, der dahin beigelegt wurde, dass erstere auf ihr Recht an dem Zehnten verzichteten, ob Rorich das Lehen behielt, wird nicht gesagt.[24]) Eine Urkunde des Grafen Heinrich von Sayn von 1224 nennt unter den Zeugen wieder den Rorich und neben ihm seinen Sohn Ludewicus[25]); wahrscheinlich ist der letztere mit einem Ludewich identisch, der in einer Urkunde von 1216, Juli 28[26]) als Waltpoden Sohn bezeichnet wird und in der Zeugenreihe hinter dem Grafen von Wied und dem Burggrafen von Hammerstein erscheint. Daraus würde folgen, dass Rorich damals bereits in vorgerücktem Alter stand.

Zwei Jahre später, 1226 (1227), erscheint er zum letzten Mal, wieder im Gefolge des Grafen von Sayn, neben dem Grafen Arnold de Hochmeswage als vir nobilis gegenüber den Ministerialen.[27])

Bald darnach, etwa um 1230, wird Rorich gestorben sein, sein Erbe war sein Sohn Ludwig. Wenn er mit dem genannten Zeugen in der Urkunde von 1216 identisch ist, war er damals ungefähr 35 Jahre alt. Wie schon oben erwähnt, waren die Walpoden in Heimbach und Weis bei Engers begütert, und auf ihre Eigenleute in diesen Orten bezieht sich jedenfalls ein Vertrag, welchen Bruno, der Abt des benachbarten Klosters Rommersdorf, im Jahre 1231 mit Ludwig schloss (compositio factum est inter nos et nobilem virum Ludewicum Walpodonem).[28]) Darnach sollte bei Heiraten zwischen den beiderseitigen Hörigen deren Nachkommenschaft zu gleichen Teilen zwischen ihnen geteilt werden. Interessant ist diese Urkunde vor allem für uns dadurch, dass dem erhaltenen Original das nur am Rand beschädigte Siegel Ludwigs noch anhängt und sie damit den ältesten Beleg für das von diesem Geschlecht geführte Wappen

---

[22]) Goerz a. a. O. II. 1447.

[23]) Goerz II. 1559 Schenkung Graf Heinrichs und der Mechtild für Kloster Marienstatt 1222 Februar 27 in castro Blankenberch. Zeugen Lothar v. Wide, Theodor u. Heinrich v. Rosenauwe, Conr. v. Rennenberg, Roricus advocatus pravus de Hakenburgh, Christian u. Roricus de Blankenberg, Roricus Walpote, Theod. de Otginbach und Ministerialen.

[24]) Goerz II. 1584. Or. Staatsarchiv Düsseldorf.

[25]) Goerz II. 1675. Zeugen: milites dom. Th. de Otchenbach, Christianus de Blankenberg, Roricus de novo castro et filius suus Ludewicus, Conradus de novo castro, Meffridus cellerarius; die beiden letzten sind jedenfalls Ministerialen von der Neuerburg.

[26]) Goerz II. 1292. Erzbischof Th. von Trier beurkundet einen Tausch von Gütern zu Missenheim und Andernach.

[27]) Goerz II. 1748, 1226 (od. 1227) März 12. Schenkung an den Templerorden. Arnold comes de Hochmeswage, Roricus Walbode viri nobiles et dom. comitis ministeriales quam plures.

[28]) Orig. Staatsarchiv Coblenz, gedr. Mittelrh. Urkundenb. III, Nr. 450, ohne Tagesdatum.

bringt, welches drei rechts schräg gestellte Rauten zeigt. Die Umschrift des Siegels lautet: „Sig(ill)um Lude(wici) Walpodonis." —

In einer zu Heimbach ausgestellten Urkunde des Erzbischofs von Trier von 1235[29]) folgen unter den Zeugen hinter den nobiles: Gerhardus de Sinciche, Thethardus de Paffendorf, Lothewicus dictus Waltpodo de novo castro, milites, unter den vorangehenden nobiles befinden sich der Graf von Sayn, die Herren von Isenburg u. a.

Am 2. Januar 1239 befand sich Ludwig mit dem Grafen von Sayn in Coblenz, wo in ihrer Gegenwart der Erzbischof von Trier den Töchtern des Grafen Heinrich de Castris Burg Hunoldstein zusprach.[30])

1241 finden wir Ludwig im Gefolge des Grafen zu Sayn in westfälischem Gebiet. Am 16. Oktober dieses Jahres verkaufte das Domkapitel zu Minden an Graf Heinrich und Mechtild zu Herreke einen Hof Reitersdorf. Anwesend waren: der Vogt von Hachenberg, Ludewicus Walpodo, Gerhard und Arnold Gebr. von Rennenberg, Gobelinus, Ericus, Henricus Vlekko u. a.[31]) Die hier Genannten gehörten, wie wir unten sehen werden, zur engeren Verwandtschaft der Walpoden. In einer Urkunde von 1244 steht Ludewicus Waltpode an der Spitze der Ministerialengruppe.[32]) Dass nun die Walpoden nicht Ministerialen, hörige Dienstmannen, gewesen sind, beweisen die sonstigen Zeugnisse hinlänglich, dagegen spricht auch der ausgedehnte Besitz an freiem Eigengut und Eigenleuten, worüber ein Ministeriale in jener Zeit kaum verfügen konnte. In dieser Urkunde wie in der von 1235 steht unter den nobiles der Graf Heinrich von Sayn, und es liegt wohl so, dass der Urkundenschreiber mit diesem nicht den Vasallen in eine Linie stellen wollte, denn auch mehrere der hinter Ludwig in der Urkunde von 1244 Genannten, wie die Herren von Rennenberg, gehörten dem Ministerialenstand nicht an. Die Bezeichnung miles (1235) bedeutet nicht immer einen Ministerialen, sondern wird auch für den lehnrechtlich tiefer stehenden freien Ritter gebraucht.

Am 31. März 1246 entschied der Erzbischof von Cöln einen Streit zwischen dem Domkustos zu Cöln und dem Ritter Heinrich von Breitbach über Zehnten zu Unkel. Aus der Urkunde darüber[33]) geht hervor, dass quidam nobilis Ludewicus dictus Walbodo et Henricus de Blankenberch $^1/_2$ des Fruchtzehnten und $^1/_4$ des Weinzehnten zu Unkel von dem Domkustos als erbliches

[29]) Mittelrhein. U.-B. III Nr. 523.

[30]) Confluentie anno 1238 IIII Non. Jan. Gedr. Fahne, Gesch. der Grafen zu Salm-Reifferscheid II., S. 16 Nr. 30. Zeugen: der Graf v. Sayn, Friedr. v. Reifferscheid, Theod. v. Kempenich, die Grafen Joh. und Simon v. Sponheim, der Burggraf v. Arberg, Ludewicus Walpodo, Diethard v. Paffendorf, Wilhelm von Helfenstein, Wilhelm v. Archa, Herm. v. Lohnich. Ein ebenda Nr. 32 (1239) erwähnter Joh. miles de novo castro gehört zur Neuerburg i. d. Eifel.

[31]) Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins II, Nr. 259.

[32]) Goerz III. 403. Ihm folgen unter anderen auch: Henricus advocatus de Hachenburg, Gerh., Arn., Herm. de Rennenbergh und Lambertus, Conradus frater suus et Conzo de novo castro. Die letzten 3 sind offenbar Ministerialen von der Neuerburg, Lambert ist vielleicht der 1219 genannte Lambertus Mudart, den Conrad nannte auch die Urkunde von 1224.

[33]) Goerz III. 470.

Lehen besassen[34]), welches Heinrich von Breitbach von ihnen wiederum als Afterlehen trug. Wie wir oben aus der Urkunde von 1222 sahen, trug Ludwigs Vater auch einen Weinzehnten zu Erpel vom Cölner Domprobst zu Lehen. — Heinrich von Blankenberg, der Mitinhaber des Lehens, gehört zur nächsten Verwandtschaft des Walpoden. Neben Ludwigs Vater Rorich begegnet uns ein Christian von Blankenberg, der Vater Heinrichs.[35]) Zu ihrer Sippe zählten ferner die Herren von Virneburg, Rennenberg[36]), Oitgenbach und Arscheit, wohl sämtlich auch Vasallen des Grafen Heinrich von Sayn und der Mechtild.

Gegen Ausgang des Jahres 1246 fühlte Graf Heinrich sein Ende nahen. Der Ketzerei und Raubsucht hatte man ihn in seinem Leben beschuldigt, nun suchte er seiner Seele den Frieden zu sichern durch fromme Vermächtnisse. Am 20. Dezember verzichtete er auf alles unrechtmässig erworbene Gut. Als Zeugen waren zugegen dominus Gerardus de Rennenberch, Ludewicus Walbodo, Arnoldus de Rennenberch.[37]) Sie waren auch anwesend, als Graf Heinrich in den Weihnachtstagen über sein Land und Gut letztwillig verfügte und seine Gemahlin dem Schutz seiner Getreuen empfahl.[38]) Mit Heinrich starb der letzte Graf von Sayn, und seine Gemahlin Mechtild nahm ihren Wohnsitz in den von ihren Eltern ererbten Landen, nachdem sie des Gatten Testament erfüllt und seine Allode den rechtmässigen Erben übergeben hatte. In ihrem Gefolge finden wir auch in den folgenden Jahren den Walpoden von der Neuerburg und seine oben genannten Magen.

In einer Urkunde aus dem Januar 1247[39]) nennt Mechtild als Zeugen hinter Gerhard und Arnold Gebrüdern von Rennenberg: Ludowicum Walpodonem de novo castro meo, item et castrenses meos Gobelinum, Gerlacum fratres de Oitgenbag, Ernestum de Virneburg u. a. Mechtild stellt hier die Herren von Rennenberg und Ludwig Walpod „von meiner Neuerburg“ ihren Burgmannen (castrenses) gegenüber. Daraus geht wohl deutlich hervor, dass die Walpoden nicht die Stellung gewöhnlicher Burgmannen auf der Neuerburg einnahmen, sondern, dass sie die Inhaber, die Burggrafen derselben, waren.[40]) Am 29. August 1247 verfügten zu Blankenberg[41]) die Gebrüder von Sponheim, die Erben der Grafschaft Sayn, über die ihnen von der Mechtild über-

[34]) Gefälle zu Unkel, über welche ein Rechtsstreit mit dem Cölner Domkapitel bestand, werden nach dem Absterben des Geschlechts als dessen Besitz genannt.

[35]) Vergl. Mittelrhein. U.-B. III Nr. 954 dort unter den Eideshelfern Henricus quondam filius Christiani.

[36]) Die Herren v. Rennenberg trugen diese Burg (b. Linz) von der Mechtild und ihren Vorfahren zu Lehen. Mittelrhein. U.-B. III Nr. 1018 u. 1243.

[37]) Goerz III. Nr. 514.

[38]) Goerz III. Nr. 519, datiert 1246 in der Christwoche.

[39]) Goerz III. Nr. 526. Für den deutschen Orden. Vergl. auch Goerz III. 527.

[40]) Man könnte auch daran denken, das „Walpodonem de novo castro meo“ zusammen zu fassen = Gewalthaber von meiner Neuerburg, d. h. meinen Burggrafen. Doch ist dies wohl kaum zulässig, da sich der Name Walpod, wie wir später sehen, auf ein anders geartetes Amt bezieht. Die Walpoden hatten auch einen umfangreichen Güterbesitz im Umkreis der Neuerburg.

[41]) An der Sieg.

gebenen Besitzungen.[42]) Unter den Eideshelfern befanden sich auch Heinrich der Vogt von Hachenburg und Ernst von Virneburg, und unter den Zeugen werden genannt: Gotfried und Gerlach von Otheginbach, Walpodo, Gerardus de Rennenberg, Gobelinus de Blankenberg u. a. Die ganze Sippe ist hier wieder zusammen im Gefolge der Mechtild. Im Mai 1248 finden wir die Gräfin in Cöln, von den hier Genannten scheint sie nur Gerhard v. Rennenberg begleitet zu haben.[43]) Als sie aber im Juni wieder den Wohnsitz in Blankenberg nahm, sehen wir auch den Vogt von Hachenberg, Ernst v. Virneburg, die Herren von Blankenberg und von Oitgenbach, den Walpodo und Gerhard von Rennenberg in ihrer Umgebung. Sie werden genannt in einer Urkunde des Burggrafen Arnold von Hammerstein und seiner Brüder für Mechtild.[44]) Die Aussteller bezeichnen darin Ernst von Virneburg und Heinrich (von Blankenberg) als „consanguinei nostri", mithin gehörten auch die Walpoden zu ihrem Verwandtenkreis. —

Am 1. Mai 1250[45]) schloss Mechtild den schon oben erwähnten Vertrag mit dem Erzbischof von Cöln, in welchem sie für den Todesfall dem Erzstift gegen nicht unbeträchtliche Entschädigung ihre Lehen von Cöln, die Schlösser Wied, Rennenberg und Windeck samt den zugehörigen Orten und die von ihr als Allod behauptete Neuerburg mit Kirchspiel Breitbach abtrat unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutzniessung. Der Erzbischof musste in diesem Vertrage auch geloben, Ernestum virum nobilem de Virnemburg gegen jedermann in dem Besitz der ihm von der Gräfin zugewandten Güter zu schützen. Dieser scheint danach damals in besonderer Gunst der Gräfin gestanden und besondere Wohltaten von ihr empfangen zu haben. Des Walpoden von der Neuerburg wird bei diesem Handel nicht gedacht. Überhaupt scheint der letztere in diesen Jahren in der Umgebung der Mechtild zu fehlen, denn auch in einer Urkunde von 1250, die auf der Neuerburg ausgestellt wurde, wird er nicht als Zeuge genannt.

3. Die Gründung von Reichenstein.[46])

Am 26. Februar 1256 bekundet Erzbischof Conrad von Cöln[47]), quod viri nobiles Walbodo et Ernestus de Vernenburg allodium seu jus proprietarium montis siti in parochia Puderbag supra aquam dictam Holzwide, qui quidem mons ad ipsos pleno jure proprietatis spectabat, ejus quidem jurisdicione ad ipsum Walbodonem specialiter pertinente, beato Petro ac ecclesie nostre in

[42]) Mittelrhein. U.-B. III Nr. 912.

[43]) Mittelrhein. U.-B. III Nr. 943, Mai 1, als Zeuge.

[44]) Ebenda Nr. 954; Goerz III. Nr. 627, 1248 Juni 27.

[45]) Mittelrhein. U.-B. III Nr. 1051.

[46]) Am Holzwiedbach, 20 Minuten unterhalb Puderbach. — Reichenstein hiess auch eine Burg am Rhein im Morgenbachtal oberhalb Trechtlingshausen, die später unter dem Namen Falkenburg erscheint. Zwei andere Burgen Reichenstein lagen bei Neckargemünd und im Elsass bei Reichenweyer. Eine Beziehung zwischen diesen besteht nicht.

[47]) Orig. Perg. Staatsarchiv Düsseldorf, 4 Siegel anhängend. Gedr. Mittelrhein. U.-B. III Nr. 1335. — Lacomblet, U.-B. des Niederrheins II Nr. 424.

nostras manus unanimiter contulerunt, d. h. also, dass die Edelen Walpod (womit unser Ludwig Walpod von der Neuerburg gemeint ist) und Ernst von Virneburg ihr Eigentumsrecht an einem Berg im Kirchspiel Puderbach, am Holzwiedbach gelegen, dem Erzstift übertrugen. Es wird dabei hervorgehoben, dass das gemeinsame Eigentumsrecht der beiden daran ein uneingeschränktes war, die Gerichtsbarkeit darüber aber ganz allein dem Walpoden zustand.[48]) Weiter bekundet sodann der Erzbischof, dass er diesen Berg nun den beiden Genannten und ihren Blutsverwandten (Consanguineis) Rorich von Rennenberg[49]), Gerlach von Otkenbag, Heinrich von Arscheit, dem Vogt von Haggenberg, Heinrich von Blankenberg und Johannes von Andernach zu Lehen gegeben habe, damit sie auf diesem Berge auf ihre Kosten eine Burg erbauen und diese als Lehen vom Erzstift inne haben sollten (teneant in feodo castrum illud ... tam quam castrum nostrum ligium et sint ligii inde homines nostre ecclesie ipsi et omnes). Niemals solle einer ihrer Erben, weder Mann noch Frau, aus diesem Lehensbesitz verdrängt werden können. Der Erzbischof verspricht, sie als seine Lehensleute zu beschirmen, die Burg aber soll ihm alle Zeit, wenn er ihrer bedarf, offen stehen. Gegenwärtig waren bei diesem Vorgang von weltlichen Personen: Der Graf von Virneburg, Friedrich von Sleyda, Otto von Wickerode, viri nobiles, Heinrich von Vitenchoven, Winemar von Aldendorf, Gotfried Schultheiss von Andernach, milites. Der Ort der Handlung war Cöln. Der Berg, um den es sich in dieser Urkunde handelt, kann nur der sein, auf dem noch heute die Ruinen des Schlosses Reichenstein ragen; er erhebt sich unmittelbar am rechten Ufer des Holzwiedbaches ungefähr 20 Minuten unterhalb Puderbach bei dem Orte Reichenstein, und wir scheinen hier in der Lage, das Gründungsjahr der Burg genau bestimmen zu können. Die Jurisdiktion über diesen Burgflecken, die unmittelbar und von der gräflichen eximiert war, stand allein dem Walpoden zu.[50]) Der Grund und Boden dagegen war gemeinsamer, aber unabhängiger Besitz des Walpoden und des Ernst von Virneburg, deren verwandtschaftliche Beziehungen demnach sehr nahe gewesen sein müssen. Der letztere führt auch das gleiche Wappen wie die Walpoden. Ihre beiden Siegel hängen noch leidlich wohl erhalten der erzbischöflichen Urkunde an. Sie zeigen beide wie das Siegel Ludwigs von 1231 im Schild drei rechts schräg gestellte Rauten.[51]) Die Umschrift bei dem Siegel des Walpod lautet abweichend von dem von 1231: † S. L[ude]vici. Walp[od]onis. De. Novo. [Cas]tro, bei dem Siegel Ernsts dagegen: † Sigill. Ernesti. De. Verneburgh. Auch die Art der verwandtschaftlichen Beziehungen dieser beiden zu den übrigen Mitbelehnten Consanguinei ist uns nicht bekannt. Der Vogt von Hachenberg hiess mit Vor-

[48]) In dem Weistum der Veste zu Urbach von 1480, Juni 14, heisst es, dass der Waltbode innerhalb des Schlosses Reichenstein (das später auf jenem Fleck erbaut wurde) und 2½ Fuss ausserhalb der Ringmauern Freiheit und Herrlichkeit in der Grafschaft Wied habe und nicht mehr.

[49]) Die Herren von Rennenberg besassen auch in dieser Gegend, „der Grafschaft Niederwied", Eigentum. Vergl. Schultze, Inventar des Archivs Neuwied, Nr. 45. (Befindet sich noch im Druck.)

[50]) Sie umfasste aber eben nur diesen Burgflecken. Vergl. das oben zitierte Weistum.

[51]) Beide abgebildet: Nassauer Annalen Bd. 28, Siegeltafel Nr. 12 u. 13.

namen Heinrich und ist uns schon des öftern begegnet, auch er führte im Wappen die drei Rauten.[52]) Nach Sauer, „Die Herren von Beilstein und Greifenstein"[53]), war er der Sohn des Rorich, Vogtes von Hachenburg, und der Guda von Greifenstein und nach einer Urkunde von 1248, Juni 27[54]) soll Ernst von Virneburg sein Bruder gewesen sein. Im Text dieser Urkunde heisst es: „advocatus de Hackenberg et frater eius Ernestus de Virneburg et". Sauer hält dies Verwandtschaftsverhältnis für unmöglich, da in einer Urkunde von 1270, Februar 1 Guda advocatissa in Hachenburg et filii ipsius Henricus advocatus et Crafto dominus de Grifinstein genannt würden, er setzt deshalb ein Komma hinter ejus, sodass drei, nicht zwei Personen hier gemeint seien.[55]) Diese Erklärung wäre an und für sich nicht unwahrscheinlich, sie muss aber doch bedenklich erscheinen, wenn es in der Zeugenreihe der gleichen Urkunde wieder heisst: advocatus de Hackenberg frater ejus Ernestus de Virneberg. Danach wird man doch das frater als Apposition zu Ernestus auffassen müssen[56]), wogegen wieder die wahrscheinliche Abkunft Ernsts von Virneburg spricht.

Die Herren von Virneburg sind nicht mit den gleichnamigen Grafen zu verwechseln. Sauer[57]) bezieht ihren Namen auf einen Firneberg im Kirchspiel Rheinbreitbach, doch tragen sie ihn wohl wahrscheinlicher als Burgmannen der Virneburg in der Eifel. In einer Urkunde von 1211[58]) folgen hinter dem Grafen von Virneburg die Gebrüder Ernst und Heinrich, und 1218[59]) erwähnen die Gebrüder Ritter Heinrich und Ernst von Virneburg ihren verstorbenen Vater Rether. Sie befreien in dieser Urkunde das Kloster Lonnig, in dem ihre Muhme Osterlinde Aufnahme gefunden, von der Verpflichtung, wegen seiner Güter zu Kerben (Kr. Mayen) seine Boten zu den dortigen feierlichen Dingtagen zu senden, waren also in jener Gegend Gerichtsherren. Dem Original hing das Siegel Heinrichs von Virneburg an, das nach der Beschreibung Günthers ebenfalls die drei Rauten zeigte. In dem Testament des Ritters Simon von Schöneck von 1225[60]) werden als Zeugen genannt: seine Mutter Gisla, seine Schwester Hildegart und ir man her Heinrich von Virnenburg, der wohl mit dem vorigen identisch ist. Auch ein Cuno von Virneburg wird 1232[61]) genannt, dessen Sohn Retherus geistlich war[62]), danach wird Cuno auch ein Sohn des genannten Rether gewesen sein.

---

[52]) Abgebildet ebenda Nr. 2. Es trug die Umschrift: S. Henrici advocati de Hachinberg.

[53]) Nassauer Annalen Bd. 28, S. 11 u. 45 ff.

[54]) Gedr. Mittelrhein. U.-B. III Nr. 954. Vergl. oben S. 112.

[55]) Sauer nimmt an, dass mit dem „frater" Krafto v. Greifenstein gemeint sei. Man würde doch aber dann das et hinter eius erwarten.

[56]) Es heisst in derselben Zeugenreihe auch Gobelo de Oitgenbag, Gerlacus frater eius, und hier ist das letzte ohne Zweifel Apposition.

[57]) A. a. O. S. 40.

[58]) Goerz II. Nr. 1136.

[59]) Goerz II. Nr. 1355. Kopie nach d. Orig. von Günther im Staatsarchiv Coblenz.

[60]) Mittelrhein. U.-B. III Nr. 260.

[61]) Ebenda Nr. 461.

[62]) Ebenda Nr. 1124.

Wenn auch unser Ernst von Virneburg, der Vasall des Grafen Heinrich von Sayn, wohl nicht mehr mit dem Sohn Rethers eine Person sein wird, so wird er, zumal die Wappen übereinstimmen, doch ihrer Familie angehören und vielleicht der Sohn eines der beiden Brüder sein, während Heinrich, der Vogt von Hachenburg, wie erwähnt, der Sohn Rorichs war. Auffallend wäre auch, wenn der Vogt von Hachenberg und Ernst von Virneburg wirklich Brüder waren, dass der erstere in der Belehnungsurkunde von 1256 unter den Mitbelehnten nicht an erster, sondern an vierter Stelle aufgeführt wird. Ob daher in der Urkunde von 1248 nur ein Versehen vorliegt oder die Erklärung anderweitig zu suchen ist, kann nicht entschieden werden. Die Gattin Heinrichs, Vogtes von Hachenberg, war eine Irmgard.[63]) Ernst von Virneburg erscheint noch mehrere Male in der Folge in Gesellschaft des Walpoden. Später scheinen sich die Beziehungen gelockert zu haben, es begegnen auch noch späterhin Herren von Virneburg, aber nicht im Zusammenhang mit den Walpoden, und erstere haben wohl früh ihren Anteil an dem hier in Rede stehenden Burgflecken aufgegeben.[64]) Das Wappen des Walpoden, die 3 Rauten schräg rechts, führten ausser den Herren von Virneburg und dem Vogt von Hachenberg von den hier Mitbelehnten noch die Herren von Blankenberg und ausserdem eine Anzahl Herren und Ritter jener Westerwaldgegend: die Herren von Greifenstein, die in nahen Beziehungen zu den Vögten von Hachenburg stehen, die Ritter von Selbach, Burbach, Bicken, Wermetrode, Gevardshan u. a.[65]) Sauer[66]) nimmt wegen dieser Wappengleichheit an, dass alle diese Geschlechter zusammengehörten, die Neuerburg ihr Stammsitz und die Walpoden der Urstamm sei. Diese Annahme ist so kaum zutreffend. Dies 3-Rautenwappen scheint allerdings bei den Burgmannen der Neuerburg beliebt gewesen zu sein[67]), aber es haben, so weit wir erfahren, Beziehungen zwischen den edeln Walpoden und ihrem genannten Anhang einerseits und den niederen Ritterfamilien v. Selbach, Burbach, Gebhardshain, Bicken etc. nie bestanden.[68])

Ob der hier genannte Ludwig Walpod noch der gleiche ist wie vorher oder etwa schon dessen Sohn, muss dahingestellt bleiben. Unmöglich ist es jedenfalls, dass der um 1340 verstorbene Ludwig noch ein Sohn des von 1216—1277 genannten Ludwig Walpod war, wir müssen also zwischen dem ersten Ludwig und jenem mindestens ein, wenn nicht zwei Zwischenglieder annehmen, die dann auch Ludwig hiessen. Wenn aber der 1261 neben dem Walpoden genannte Ludwig von der Neuerburg dessen Sohn sein soll, so muss

---

[63]) Sauer a. a. O., S. 47.

[64]) Vergl. auch Rhein. Antiquarius I 4, S. 534 und unten S. 123.

[65]) Vergl. Sauer a. a. O., Siegeltafel.

[66]) A. a. O. S. 39.

[67]) Ein Godart von der Neuerburg 1397 hat das gleiche Wappen mit einem Beizeichen.

[68]) v. Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter, 1908, S. 271 u. 273, spricht auch wegen der Siegelgleichheit von einem Walpodenstamm, und schliesst auf eine dienstmännische Abkunft aller dieser Familien. Davon kann keine Rede sein, die Walpoden haben mit den Ministerialenfamilien, welche die 3 Rauten als Wappen führen, nichts zu tun. Da die Walpoden die Burggrafen und Inhaber der Neuerburg waren, haben wohl eine Reihe Burgmänner daselbst deren Wappen übernommen, und es erklärt sich so die Führung desselben Wappens.

der, welcher hier die Gründung der Burg beabsichtigte, noch der Sohn Rorichs sein. Wir müssen später noch darauf zurückkommen.

Was nun die Gründung der Burg selbst und ihre Auftragung an den Erzbischof von Cöln anlangt, so steht dies vielleicht im Zusammenhang mit den damaligen politischen Verhältnissen jener Gegend. Der Ort, wo sich später Burg Reichenstein erhebt, gehörte damals wahrscheinlich zur Herrschaft Isenburg.[69]) Wenn nun der Walpode sein dort gelegenes Allod dem Erzbischof zu Lehen auftrug in der Absicht, dort eine Burg zu erbauen, so gewann er damit dessen Schutz gegen die dortigen Machthaber, ohne den er wohl kaum den Bau hätte durchführen können, und man kann daher in dem Vorgang vielleicht eine Aktion gegen die Isenburger Herren erblicken. Diese Annahme scheint eine Bestätigung darin zu finden, dass das Verhältnis zwischen Isenburg und Sayn einerseits und der Gräfin Mechtild samt ihrem Anhang andererseits damals ein äusserst gespanntes gewesen sein muss. Am 13. September 1258 beurkundet Erzbischof Conrad folgenden Vergleich[70]): Heinrich Herr von Isenburg, Gerlach sein Sohn und der Graf Godevert von Sayn geloben dem Erzbischof, der Gräfin Mechtild, sowie den Herren Rorich von Rennenberg, Ludewiche dem Walpoden von der Nuwerburg, Conrade von Brisacche, Ludewiche von Widhe, mit keiner Veste näher heranzubauen.[71]) Dafür bricht Mechtild ihre Burg zu Alsnac oppe deme berge, die sie zu bauen begonnen hatte, ab und verspricht samt dem Erzbischof, in gleicher Weise nicht näher mit einer Burg an die Herren von Isenburg heranzubauen. Dies geloben auch Rorich von Rennenberg, Ludwig der Walpode und Conrad von Briseche. Hier ist von dem Bau einer Burg Mechtilds zu Alsnac[72]) die Rede, welcher offenbar gegen Isenburg gerichtet war und nach dem Vertrage eingestellt werden muss. Auf der Seite der Mechtild stehen dabei der Erzbischof wie ihre genannten Vasallen. Es liegt daher nahe, auch den vom Walpoden und Ernst von Virneburg beabsichtigten Burgbau mit diesen Feindseligkeiten in Verbindung zu bringen.[73]) Der Vertrag von 1258 berührt ihn nicht, hat aber wahrscheinlich sein Zustandekommen gleichfalls verhindert. Im 13. Jahrhundert erfahren wir nichts von einer Burg bei Puderbach, und, wie wir unten sehen werden, ist Haus Reichenstein sehr wahrscheinlich erst im 14. Jahrhundert erbaut worden. Diese Tatsache wird die obige Annahme be-

---

[69]) Zur Herrschaft Isenburg gehörte Dierdorf. 1344, April 3 verpfändete Graf Wilh. v. Wied Burg Dierdorf an Erzb. Balduin v. Trier; nach der Beschreibung des Burgbezirkes heisst es da: und daz allis zu unser herschaft von Isemburg und nit zu unser Grafschaf von Wyde gehort hat noch enhorit. Original im Archiv Neuwied. — Auch Herschbach war isenburgisch, vergl. Reck a. a. O. S. 35. Demnach wird auch das Kirchspiel Puderbach zu Isenburg gehört haben. — 1249, Febr. 19 (Goerz III. 675) verzichtete Heinrich Herr v. Isenburg auf Güter zu Nister, Hartenfels, Herschbach zu Gunsten der Gräfin Mechtild von Sayn, die danach auch in diesem Gebiet Besitzungen gehabt zu haben scheint. Dieser Isenburgische Bezirk um Dierdorf erhielt dann bald nach Vereinigung mit Wied den Namen comicia Niederwiede. Vergl. Schultze, Inventar des Archivs Neuwied, Nr. 45.

[70]) Gedr. Cardanus, K. v. Hostaden, S. 160. Vergl. auch Reck a. a. O. S. 72 u. 73.

[71]) Dat si si nit insolen narre verbuwen, wan si nu gebuwet haint mit engeiner vestene u. s. w.

[72]) Der Ort soll bei Elsbach nördlich von der Neuerburg zu suchen sein.

[73]) 1259, Aug. 6 gelobt Gerlach v. Isenburg, aus seinem Schloss Arenfels der Mechtild keinen Schaden zuzufügen. — Goerz III. 1571.

stätigen, der Vertrag von 1258 braucht deshalb diese Burg nicht mit Namen zu nennen, da ihr Bau ja kaum begonnen sein konnte.

4. Ludwig Walpod nach 1258.

Im Juni 1259 vermittelte Ludwig einen Vergleich zwischen den beiden Herren Gotfried von Epstein, Vater und Sohn, und Bruno von Braunsberg (Isenburg)[74]), welche als Erben der Grafschaft Wied über die Teilung der Burgen Wied, Olbrück, Hartenfels in Streit geraten waren.[75]) Die Parteien übertrugen den Entscheid der Angelegenheit einer Anzahl Ritter: in viros discretos fideles nostros sc. Lodewicum Walbodonem de novo castro, Wigandum den Fidelere u. s. w.

In dieser Zeit hat wohl die Gräfin Mechtild das oberste Haus auf der Neuerburg, welches die Walpoden zu Lehen trugen, für sich in Anspruch genommen und dort ihren Wohnsitz zu nehmen beabsichtigt. Darüber war ein Zwist zwischen ihr und Ludwig Walpod entstanden, im Verlauf dessen sie ihm sein Burglehen nahm.

Unter Vermittlung des Erzbischofs Conrad von Cöln kam am 21. Juni 1261 zu Linz „ayme stade" ein Vergleich in dieser Angelegenheit zwischen Mechtild und Lodewige dem Walpoden van der Nuwirburch zustande.[76]) Danach erhielt er von Mechtild sein Burglehen und sonstige Lehen, wie er sie früher gehabt hatte, zurück und schwur dafür ihr und dem Erzbischof Hulde. Er verzichtete ferner auf das ovirste hus zu der Nuwirburch, da he e inne wanede, und alle seine Forderungen, und es wird ihm freigestellt, die Burglehnsdienste auf der Neuerburg oder in Altenwied (Wede) zu leisten. Fehden soll er im Bereich der Gräfin nicht führen „sonder miner nichten wille unde orlof". Anwesend waren neben anderen die Grafen von Sayn und Virneburg, Gerlach von Arenvels, Heinrich der Vogt von Hachenburg, Gerhard von Rennenberg, die Burggrafen von Hammerstein und Ludowich van der Nuwirburch.

Der letztgenannte Ludwig steht mutmasslich in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem gleichnamigen Walpoden, er war vielleicht dessen Sohn. Als Zeuge folgt hier hinter ihm der Deutschordenskomtur von Marburg, Bruder Hartmud; dies führt zu der Annahme, dass dieser Ludwig mit dem Ludwig von der Neuerburg identisch ist, der 1265 als Deutschordensritter zu Marburg erscheint.[77]) Er wurde später Deutschmeister und starb vor 1271.[78])

Die Irrungen zwischen Mechtild und dem Walpoden scheinen aber durch diesen Vertrag nicht beseitigt worden zu sein, denn am 26. Juli 1263 musste

---

[74]) Orig. Neuwied.

[75]) 1243 war Lothar, der letzte Graf von Wied, gestorben. Seine Erben waren die Söhne zweier Schwestern, erstens Grafen von Eppenstein und zweitens Herren v. Isenburg. Vergl. Reck a. a. O., S. 65.

[76]) Or. Staatsarchiv Coblenz. Gedr. Höfer, Deutsche Urkunden S. 11 Nr. 5.

[77]) Frater Ludewicus de novo castro Zeuge zu Marburg in einer Urkunde der Herzogin Sophie v. Brabant für das deutsche Haus in Marburg. Gedr. Hennes, U.-B. des deutschen Ordens II Nr. 183.

[78]) Nekrolog der Ballei Hessen XV kal. dec. Obiit frater Lodewicus de Nuwenburg. Wyss, Hessisches U.-B. III. S. 266.

der letztere „zu der Nuerburhc“ feierlich abermals auf alle seine Forderungen an Mechtild verzichten[79]) und geloben, ihr „getruwe ind holt zu sin inde gerethit[80]), als zerethe[81]) eyn burchman ind eyn man siner rehter vrowen sculdihc is bit guden truwen“. Anwesend war neben einigen Geistlichen der Vogt von Hachenburg. Das an dieser Urkunde befindliche etwas beschädigte Siegel Ludwigs ist das gleiche wie das zu 1256 genannte. — Damals erhielten die Walpoden wohl auch für das ihnen genommene Oberste Haus auf der Neuerburg ein Haus neben der Kapelle, welches sie bis 1335 besessen haben.[82])

1250 hatte Gräfin Mechtild ihren umfangreichen Besitz für den Todesfall an das Erzstift Cöln abgetreten und sich die Nutzniessung auf Lebenszeit vorbehalten. Diese Zession war wohl auch der Grund der erwähnten Feindschaft der Herren von Isenburg und Sayn gegen die Mechtild, da jene sich von der auf diese Weise anwachsenden Macht des Erzbischofs bedroht fühlten; vielleicht konnten sie auch ein Erbrecht geltend machen, das sie auf diese Weise verloren.

Die Politik des Erzbischofs ging nun aber dahin, den Besitz der Mechtild noch zu ihren Lebzeiten an sich zu bringen und diese wichtigen Schlösser und Gebiete unbedingt dem Cölner Erzstift sicher zu stellen. Mechtild hat dieser Politik nachgegeben, aber nicht ohne daraus für die eigene Person grossen Nutzen zu schlagen. Das Erzstift musste ihr eine hohe Leibrente zahlen, die ihr ein auskömmliches, sorgloses Leben gewährte.[83]) Sie erscheint als eine Frau, die ein freies und genussfrohes, heiteres Leben liebte, und die Neuerburg wird in jener Zeit, wo Gräfin Mechtild inmitten ihrer zahlreichen Vasallen dort Hof hielt, ein glänzendes ritterliches Treiben in Spielen, Jagd und Minnesang gesehen haben. So hat sie ihren Lebensabend verbracht, unbekümmert um Land und Leute, unter dem Schutz des Erzstifts, reichlich versorgt mit der von dorther fliessenden Rente. 1262 März 1[84]) trat sie an Erzbischof Engelbrecht Burg Wied samt mehreren Dörfern ab; sie behielt unter anderen auch die Neuerburg, auf der sie wohl jetzt vornehmlich ihren Wohnsitz genommen, und Breitbach. Auch die Leute werden aufgezählt, die sie zu ihrem Dienst behielt, an deren Spitze steht Ritter Henrich Vogt von Hagenberg, der danach im Ministerialenverhältnis zur Mechtild gestanden zu haben scheint.[85]) 1264 Februar 27[86]) erweiterte der Erzbischof den Vertrag; unter den Leuten, die dem Dienst der Gräfin vorbehalten werden, erscheint wieder Heinrich Vogt von Hachenberg. 1263 Juni 17[87]) verbürgten sich Diether von Molsberg, Craft von Greifenstein,

---

[79]) Orig. Staatsarchiv Coblenz, Siegel anh. Gedr. Lacomblet IV Nr. 669.

[80]) Gerecht.

[81]) Zu rechte = rechtmässig.

[82]) Vergl. dort.

[83]) Von einer Schenkung an das Erzstift kann kaum die Rede sein, Mechtild wurde zu dieser Abtretung sicher nicht durch uneigennützige Beweggründe bestimmt.

[84]) Goerz III. Nr. 1754. Gedr. Höfer, Deutsche Urkunden S. 12.

[85]) Vielleicht handelt es sich bei ihm um einen Übertritt aus dem freien Stand. Ernst von Virneburg, der oben als Bruder des Vogts in Betracht kam, wird von Mechtild als vir nobilis bezeichnet. Vergl. die Urk. von 1250, Mai 1.

[86]) Goerz III. Nr. 1962.

[87]) Orig. Perg. Staatsarchiv Marburg, Urkundenbuch der v. Hammerstein Nr. 116. Das anhängende Siegel des Walpoden ist das gleiche wie das zu 1256 besprochene, das Siegel des

der Vogt von Hachenberg, Ernst von Virneburg, Friedrich Walpod von Waltmanshausen, Herman von Helfenstein, Walpod von der Neuerburg, Joh. von Hammerstein, Gerlach von Hotichenbach für Siegfried von Westerburg gegenüber Heinrich von Dietz, dass dessen Tochter Margarete, Siegfrieds Gattin, auf alle Erbansprüche verzichten würde. — Erst 1266 wieder erscheint Ludwig als Zeuge zu Niederhammerstein bei einem Schiedsspruch des Probstes von St. Gereon zu Cöln und Heinrichs Herrn von Isenburg zwischen Gerlach Herrn von Arenfels und Johann Burggrafen von Hammerstein über das Gericht Hönningen.[88]) — Im September 1267 schloss Mechtild einen Vergleich „zu Breitpach bi der Nuwirburg" mit Gerard Herrn zu Wildenburg.[89]) Zugegen waren: Herr Ludewich der Walpode von der Neuerburg, Heinrich Vogt von Hachenberg, Rorich von Rennenberg u. a. und die Burgmannen von Wide und Nuwerburch.

Am 25. Januar 1269 waren die „viri nobiles" Lodowicus Walpodo de novo castro, Roricus und Hermannus junior de Rennenberg u. a. auf der Neuerburg anwesend, als Dietrich von Molsberg daselbst feierlich der Mechtild eine Anzahl Ministerialen übergab.[90]) Als am 18. Juli 1270[91]) die Gebrüder Heinrich und Theoderich Flecke zu Siegburg gegenüber Graf Gotfried von Sayn auf ihre Ansprüche an Burg Holstein verzichteten, waren Zeugen ihre consanguinei, Blutsverwandten, Rorich Herr zu Rennenberg, Ludwig Walpodo von der Neuerburg (de novo castro), Winrich von Bachheym, Friedr. von Langenau. Die Gebrüder Fleck gehören einer vom Erzstift Cöln abhängigen Ministerialenfamilie an. Ein Heinrich Vlekko begegnete schon in einer Urkunde von 1241 neben Ludwig. Hermann Flecke wird 1238 und 1241[92]) als Mundschenk (pincerna) des Erzbischofs von Cöln genannt, neben ihm erscheint sein Bruder Theoderich.[93])

Diese verwandtschaftlichen Beziehungen zeigen, wie sich zu jener Zeit bereits die Standesunterschiede zwischen den freien Herren und den unfreien Ministerialen zu verwischen beginnen. Es sind zunächst nur die Ministerialen der mächtigsten Reichsfürsten, deren Stellung sich derartig gehoben hat, dass wohl auch ursprünglich edele Herren der damit verbundenen Vorteile halber in das Ministerialenverhältnis übertraten, und eine Verschwägerung zwischen beiden Ständen nichts ungewöhnliches wird.[94])

In der Gesellschaft des Herrn Rorich von Rennenberg und dessen Gattin Mechtild finden wir Ludwig ungefähr 3 Wochen später, am 16. August, in

---

Vogts von Hachenberg gleicht dem in den Nassauer Annalen, Bd. 28, abgebildeten und zeigt die 3 Rauten in Lilien, das Siegel Ernst's hängt nicht an.

[88]) Orig. Neuwied. Gedr. Fischer a. a. O. Nr. 6. Zeugen: Cuno dom. de Rulant, C. de Witzillinbach, Th. de Brunsberg, Ludewicus de Novo castro milites.

[89]) Goerz III. Nr. 2302. Gedr. Lacomblet II. Nr. 572.

[90]) Goerz III. Nr. 2407.

[91]) Goerz III. Nr. 2524.

[92]) Lacomblet II. Nr. 238, 253, 254.

[93]) Mit diesem ist der oben genannte Theoderich, Heinrichs Bruder, wohl nicht mehr identisch. Dieser erscheint z. B. 1284 unter den Ministerialen als Theodericus dictus Vlecke de Holstein marescalcus (Lacomblet II. Nr. 796); vergl. auch Lacomblet II. Nr. 877 u. 903, 628, 774, 792, 1062. Die Nachkommen dieser Fleck sind die Herren von Nesselrode, die späteren Besitzer von Reichenstein. Vergl. auch Rhein. Antiquarius III 3, S. 754.

[94]) Vergl. v. Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter, 1908, S. 22 ff.

Flammersfeld.[95]) Der Ort liegt, da sie von Siegburg kamen, auf dem Wege nach Reichenstein.

Am 23. desselben Monats empfing Ludewicus Walpodo de novo castro von Graf Gotfried von Sayn Haus Lychdendal (Lichtenthal nördlich von Reichenstein) zu Lehen für sich und seine Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts. Ob es sich dabei um eine erste Belehnung oder nur Erneuerung derselben handelt, bleibt ungewiss. Zugegen bei der Handlung waren: Heinrich der Vogt von Hachenberg, Rorich von Gevardhan, Albero von Dreisbach „milites" und Siegfried von Westerburg famulus.[96])

Am 6. Januar 1273 finden wir Ludwig in Gesellschaft Diethers Herrn von Molsberg und dessen Gemahlin Elysa.[97]) — 1276, November 11 beurkundet Ludewicus miles dictus Walpodo de novo castro, dass der nobilis vir Ludewicus de Sterfrode und seine Gattin Gertrud, Tochter des Ritters Conrad von Molendal, dem Kloster Rommersdorf ihre Güter zu Rupach (Raubach südlich von Puderbach), die Heinrich Mangolds Bruder besessen, verkaufen.[98]) Als Zeugen nennt die Urkunde noch Sibodo, den Pfarrer von Puderbach, und die judices von Raubach. —

Am 31. Mai 1277[99]) verzichteten zu Metternich Salentin Herr zu Isenburg und seine Gattin Agnes auf Ansprüche an das Kloster Himmerode. An der Spitze der Zeugen steht der Schwiegersohn (gener) Salentins Ludewicus dictus Walpode de novo castro. Dieser Ludwig, den wir als Ludwig II. bezeichnen wollen, hatte also eine Tochter von der Isenburg zur Frau, und unmöglich kann er noch der erste uns bekannte Ludwig sein. Da der Schwiegervater Salentin noch bis gegen 1300 in den Urkunden erscheint[100]), wird sein Tochtermann mindestens der Sohn des Walpoden gewesen sein müssen, der dann damals aber auch bereits in einem Alter von mindestens 40 Jahren gestanden haben muss. Auch der in den Jahren vorher genannte Ludwig wird vielleicht mit ihm und nicht mehr mit seinem Vater identisch sein. Wenn aber die

---

[95]) Goerz III. Nr. 2531. Urkunde Rorichs und der Mechtild für Kloster Nister, actum in Flamirsvelt in crastino ass. virginis gloriose, mitbesiegelt sigillo Lodewici Walpodonis de novo castro. Orig. Staatsarchiv Wiesbaden. Das Siegel Ludwigs ist am Rand etwas beschädigt und ist das gleiche wie an den Urkunden von 1256 und 1263.

[96]) Revers Ludwigs darüber d. d. 23. August 1270. Orig. Perg., Siegel ab, Staatsarchiv Wiesbaden. Ego Ludewicus Walpodo de novo castro notum facio etc., quod domum Lychdendal in feodo recepi et teneo ratione feodi ligii de manibus nobilis viri domini mei Godefridi comitis Seynensis etc.

[97]) Urkunde der beiden für Kloster Nister betr. Gericht und Patronat von Kyrberg d. d. 1272 in epiphania. Orig. Staatsarchiv Wiesbaden. Unter den Zeugen: Ludewicus Walpodo de novo castro.

[98]) Orig. Staatsarchiv Wiesbaden. Das anhängende Siegel Ludwigs soll das gleiche sein, wie das seit 1256 bekannte. Gedr. Wegeler, Rommersdorf mit falschem Namen Interfrod.

[99]) Orig. Staatsarchiv Coblenz.

[100]) Vergl. Reck a. a. O. S. 74 u. 85. Salentin hatte 3 Söhne, Salentin, Theoderich (?) und Siegfried und noch 2 Töchter, Hedwig und Agnes, erstere heiratete um 1278 Theodor von Arenfels, letztere Johann I. von Wied-Braunsberg.

oben[101]) ausgesprochene Annahme, dass der vor 1271 verstorbene Deutschordensritter Ludwig von der Neuerburg ein Sohn Ludwigs I. gewesen ist, richtig sein sollte, so könnte der Schwiegersohn Salentins eher ein Enkel Ludwigs I. gewesen sein, da Ludwig I. bereits schon 1216 handelnd erscheint. Die Heirat Ludwigs II. Walpod mit der Tochter Salentins, Herrn von Isenburg, dessen Geschlecht zu den angesehensten der Gegend gehörte, ist ein weiterer Beweis für die Ebenbürtigkeit der Walpoden mit den Dynasten der dortigen Gegend.

Bis zum Jahre 1300 fehlt uns jede weitere Kunde von dem Geschlecht. 1283 machte Gräfin Mechtild kurz vor ihrem Tode ihr Testament[102]), den Walpoden erwähnt sie darin nicht. Möglich ist, dass Ludwig II. früh verstarb und nur einen Sohn im Kindesalter zurück liess, der wieder den Namen Ludwig trug, denn dieser Ludwig III. ist es[103]), der dann von 1300 an als Walpode von der Neuerburg, die sich nun im Besitz des Erzstiftes befand, genannt wird.[104])

5. Ludwig III., erster Herr von Reichenstein.

Am 22. Oktober 1300 verschrieb der Ritter Wirich von Winnenberg dem edeln Johann von Wildenberg eine Rente und stellte darüber als Eideshelfer: Werner Brender von Elze, Ludwig Walpodo und Udo von Waldechin.[105])

1305 am 2. Dezember schlossen Wilhelm Graf von Katzenellenbogen und Johann Herr von Brunsberg und dessen Gattin Agnes einen Ehevertrag für ihre Kinder Brun von Brunsberg und Heilewige von Katzenellenbogen.[106]) Von beiden Seiten wurden Bürgen gestellt, und zwar bürgten für Johann von Brunsberg und Agnes: Engelbrecht von Sayn, Salentin Herr von Isenburg, Dietrich von Isenburg, Probst zu Wassenberg, her Ludewich der Walpode von der Nuwerburch[107]) und andere. Von den hier genannten sind Salentin und Dietrich von Isenburg die Brüder der Agnes[108]), also die Schwäger Johanns. Bei Ludwig dem Walpoden könnten wir zweifelhaft sein, ob etwa noch Ludwig II., also gleichfalls Johanns Schwager, gemeint ist oder Ludwig III., der Neffe Johanns. Das letztere ist wohl das wahrscheinliche.[109]) Der Bräutigam Brun von Brunsberg war dann Ludwigs Vetter, und die Walpoden traten durch diese Heirat auch in Verwandtschaft mit den Grafen von Katzenellenbogen. —

Ludwig III. war verheiratet mit Anna, einer Tochter des 1304 verstorbenen edeln Herren Johann Herrn von Malberg[110]), der zu dem Geschlecht der Herren

---

[101]) Vergl. oben S. 117.

[102]) Lacomblet II. Nr. 786.

[103]) Salentin Herr von Isenburg, Ludwigs II. Schwiegervater, starb um 1300, überlebt von seiner Gattin Agnes. Vergl. Reck a. a. O. S. 92.

[104]) Vergl. Hennes, Die Neuerburg.

[105]) Gudenus, Cod. II. S. 980, Nr. 47.

[106]) Orig. Neuwied. Gedr. Fischer Nr. 174.

[107]) Fischer liest fälschlich Mullburch.

[108]) Kinder Salentins von Isenburg. Vergl. oben Anm. 100.

[109]) Dieser Ludwig, neben dem 1324 auch wieder ein Sohn Ludwig erscheint, starb um 1340, er kann daher wohl kaum mehr der 1277 bereits verheiratete Schwiegersohn Salentins von Isenburg sein, er müsste dann schon 90 Jahre alt geworden sein.

[110]) An der Kyll.

von Reifferscheid gehört.[111]) Am 11. August 1313 beurkundeten Lodowicus dictus Walpode de novo castro, vir nobilis miles, und Anna, die Tochter des nobilis vir quondam domini Johannis militis domini de Maylbergh und Gattin Ludwigs, einen Vergleich mit dem Cisterzienserkloster Camp wegen eines Streites über einen Hof zu Rode, im Gebiet Johanns des Älteren von Reifferscheid gelegen, den Rudolf von Reifferscheid, Herr von Millendonk (ihr Oheim, Johanns Bruder), an das Kloster verkauft hatte, was Ludwig und seine Gattin mit allen Mitteln zu verhindern gestrebt hatten, weil es in ihrem Interesse lag, quia nostra intererat, easdem venditionem et emptionem inpugnavimus et inpedivimus et dictos abbatem et conventum turbavimus propter hoc et inquietamus in quantum de jure potuimus in bonis memoratis. Die genannten Eheleute verzichteten nun auf allen ferneren Widerstand und gelobten, künftig deshalb dem Kloster keinen Eintrag zu tun, wobei sie sich aber alle ihnen wieder den Verkäufer zustehenden Rechte vorbehielten, salvis tamen nobis inpetitione et actione nobis de jure conpetentibus super premissis contra venditorem memoratum.[112]) Dies ist die einzige Urkunde, in der die Gemahlin Ludwigs erwähnt wird.

1317 Dezember 14 wurde Ludwig Walpod von der Nuwerburg Burgmann des Erzbischofs Balduin von Trier auf Burg Hartenfels nördlich von Montabaur auf dem Westerwald, er erhielt dafür jährlich zehn Mark aus dem Hof Vrienroyde bei der Burg.[113])

Am 2. April 1323 schloss Godefert, des edelin mannes sun herin Engilbreychts van Sayne, hern zu Hoymburg, einen Vergleich mit Hermann und Rudenger Gebrüdern von Rupach über das Gericht von Rupach (Raubach).[114]) Zur Entscheidung hatte er geladen: „den ediln man herin Ludewiche den Waltpodin van der Nuerburg minen neven“ und eine Anzahl Ritter, welche die Urkunde mitsiegelten neben „Salentin von Ysenburg minen Oyme“.[115]) Aus der Bezeichnung „neve“, die sehr üblich ist, kann auf ein Verwandtschaftsverhältnis zunächst nicht geschlossen werden. Salentin von Isenburg, mit dem jedenfalls noch der Sohn Salentins I. gemeint ist, war, wie wir oben sahen, der Oheim Ludwigs II. mütterlicherseits.[116])

---

[111]) Vergl. Fahne, Gesch. der Grafen zu Salm-Reifferscheid I. S. 74, 77, 78.

[112]) Gedr. Fahne a. a. O. II, S. 80 Nr. 125 nach dem Orig. im Staatsarchiv Düsseldorf; die beiden Siegel sind abgefallen.

[113]) Peter Maier von Regensburg, „Verstorben Adel von der Ritterschaft u. Burgmannen, so vom Erzstift Trier Lehen getragen“, Ztsch. f. vaterl. Gesch. u. Altert. Bd. I/II, S. 209. — Regest davon 1317 crast. Lucie virg., Staatsarchiv Coblenz, altes Repertor. Nr. 742. — Der Hof Vrienroyde lag bei Hartenfels und ist längst eingegangen. Vergl. Vogel, Nassau, S. 684. — Als Burgmann von Hartenvels wird Ludewicus Walpodo auch im Codex Balduineus (Staatsarchiv Coblenz) genannt, das dort abgebildete Wappen zeigt 3 schwarze Rauten schrägrechts auf Silber. Die sonst dort genannten Burgmänner von Hartenfels sind: Comes Seinensis, God. Seinensis, Joh. de Wuldenberg, Lud. Walpodo, Lud. de Cleberg, Sg. u. Joh. de Brunsberg, E. de Herispach, G. Winter, Lud. de Milen, Ad. de Drieiche, W. de Steinbach, God. de Bicken, E. to Weselen. Die 3 Rauten schrägrechts führt auch God. de Bicken.

[114]) Nach den Weistümern von Urbach und Puderbach von 1480 gehört Raubach nicht zu dem Bezirk, in dem von den Herren von Reichenstein das Walpodenamt ausgeübt wurde.

[115]) Orig. Perg. Neuwied I—6—4. Vom Siegel Ludwigs ist der Rand abgebrochen.

[116]) Godefert befindet sich auch unter den Burgmännern von Hartenfels, vergl. oben Anm. 113.

Am 20. September des folgenden Jahres 1324 beurkundeten Ludewicus dictus Walbode miles vir nobilis und Lodewicus filius noster[117]), dass ihnen Johann von Brunsberg dominus in Ysenburg und dessen Gattin Margarete[118]) für 25 + 100 + 50 Mark Pfennige den mittleren Teil von Burg Dyrdorpe (Dierdorf) mit Zubehör von kommendem Martinstag an auf 2 Jahre verpfändet hätten. Sie beschwuren einen Burgfrieden und versprachen, einen Diener zur Bewachung des Tores zu bestellen. Die Urkunde besiegelte mit Theoderich von Arenvels, Herr in Isenburg.[119]) Ludwigs Sohn, Ludwig IV., wird hier zum erstenmal genannt. Sein Geburtsjahr wird um 1300 liegen. Johann von Braunsberg starb vor 1328.[120])

Am 28. Oktober 1329 finden wir die Herren Rorich von Oytginbach, Ludwig den Waltboden von der Nuerburg, Ludwich Burggrafen von Hammerstein, Lanzelat von Elze, Johann den Vogt von Ludinsdorf und Conrad von Mulinarkin versammelt, um einen Vergleich zwischen Rorich Herrn zu Rennenberg und Henrich von Virnenburg „synem neben" zu errichten. Letzterer soll danach Rorich von Rennenberg und dessen Bruder ihr Erbe, Haus Rennenberg und alles Gut, welches Hermann von Rennenberg an Rorich gebracht hat, überlassen mit dem Anrecht, dass er (Heinrich) und seine Erben, falls Rorich und sein Bruder ohne Erben sterben, „by absulcheme erve und reychte blyven als syn vader und hye dar zu geborin warin und synt".[121]) 1329 hören wir auch von einer Fehde zwischen Wilhelm von Brunsberg[122]), Ludwig von Cleberg[123]), Diethard von Paffendorf[124]) einerseits und Rorich Herrn von Rennenberg, Ludwig Walpode von der Nuerburg und Ludwig Burggraf von Hammerstein andererseits. Es kam darüber am 5. Oktober zu einem Vergleich, welcher durch Dietrich von Brunsberg, Gerlach von Isenburg, Rorich von Oitgenbach, Werner von Munrial und Reinard von Westerburg vermittelt wurde.[125]) Vielleicht stand diese Fehde im Zusammenhang mit Irrungen, welche um diese Zeit zwischen dem Walpoden Ludwig und Wilhelm von Braunsberg, Grafen zu Wied, statthatten und die hier zum erstenmal genannte Feste Reichenstein betrafen, von der sich wahrscheinlich der Graf in seinem Gebiet bedroht fühlte. Der Streit endete damit, dass sich Ludwig mit dem Grafen „umme min hus zo Richinsten obe umme burgezucht" (Burgbau) und über alles, was sie sonst

---

[117]) Orig. Perg. Neuwied IV—11—2 Nr. 5. Die Siegel sind abgefallen.

[118]) Margarete v. Wickerode 1328 Witwe. Vergl. Schultze, Inventar des Archivs Neuwied Nr. 91.

[119]) Der Oheim des Walpoden. Vergl. Anm. 100.

[120]) Vergl. oben Anm. 118.

[121]) Orig. Perg. Rennenberger Archiv. Das Siegel des Walpoden ist ab. Das Siegel Rorichs v. Rennenberg zeigt 2 Sparren, das Heinrichs hat ebenfalls die 2 Sparren mit Beizeichen. Die Umschrift lautet: S. Henrici de Rennenberg. Die oben genannten Herren von Virneburg führten die 3 Rauten.

[122]) Johanns Sohn.

[123]) War ein Herr von Isenburg. Vergl. Wyss, Hessisches U.-B. III, Nr. 1414.

[124]) Vergl. Hirschfeld, Einleitung zum Führer durch Pfaffendorf.

[125]) Die Herren Rorich v. Rennenberg etc. schwören, diesen Vergleich zu halten. Orig. Perg., Siegel ab. Neuwied, 3—12—3 Nr. 7.

mit einer zu schaffen gehabt hatten, verglich und auf einer Ritterversammlung zu Nyderin Widde (Burg Altwied) am 21. Dezember 1331 Haus Richinsten Wilhelm Herrn zu Brunisberg, zu Isenburg und zu Nyderin Wydde, seinem „nebin", zu Lehen auftrug und ihm Gefolgschaft schwur gegen jedermann ausser gegen den Erzbischof von Cöln[126]) und den Grafen von Sayn. Die Urkunde siegelten mit sein ältester Sohn Ludwig und von der Verwandtschaft Rorich Herr von Oytichinbach, Rorich Herr zu Rennenberg und Ritter Heinrich von Synzig.[127]) Diese Urkunde erwähnt also zum erstenmal die Burg Reichenstein, deren Erbauung 1256 geplant wurde, und Ludwig nennt sich zum erstenmal hier, anstatt wie sonst Walpode von der Neuerburg, „eyn Walpodde der Grafscaf van Nydderin Wydde". Auf diese Bezeichnung werden wir später im Zusammenhang zurückkommen. Die Walpoden, Herren von Reichenstein, sind nun seit dieser Zeit als solche die Vasallen der Grafen von Wied.

Unter der Bezeichnung „von der Nuwerburg, Walpode der Grafschaft Nyderwydde" besiegelt Ludwig am gleichen 21. Dezember auch einen Lehnsrevers Rorichs Herrn zu Rennenberg und seiner Gattin Nese von Brunsberg gegen Wilhelm von Brunsberg.[128]) Die Bezeichnung Herr zu Reichenstein erscheint dann zum erstenmal im folgenden Jahre 1332 in einer Urkunde vom 7. November (S. Willebrothsdag), in der Ludwig „der Walbode von der Nuwirburch Herre zu Richinsteyn" und Ludwig sein Sohn auf alle ihre Ansprüche an den Nachlass der Eheleute Sophie und Heinrich von Rachtorf gegenüber dem Kloster Himmerode verzichten.[129]) In den genannten Eheleuten haben wir wohl Eigenleute der Walpoden zu sehen, die in Marien-, Frei- oder Brückrachdorf ansässig waren.

Wahrscheinlich ist erst in jenen Jahren die Burg Reichenstein erbaut worden in der Gestalt, die die heutigen Ruinen andeuten.[130]) Das würde den Streit mit den Herren von Wied-Isenburg, der zur Lehnsauftragung führte, und das gleichzeitige Aufkommen der Bezeichnung Herr von Reichenstein näher erklären, zumal ja auch die Irrungen vor 1331 „umme burgezucht" stattgefunden haben, was wohl nur Burgbau bedeuten kann. Diese Annahme, dass Ludwig III. erst der Erbauer von Reichenstein gewesen ist, bestätigt wohl auch eine Urkunde Ludwigs IV., seines Sohnes, für den Grafen von Sayn von 1342[131]), in welcher Ludwig sagt: „umb sunderliche vruinschaef, dy alle greve von Seyne haint gedan minem vadir vure und mir nay, sint dat unse hus Rychenstein zu alre erst begriffen wart" um die Freundschaft, die die Grafen von Sayn seinem Vater Ludwig III. und ihm erwiesen haben, seitdem Haus Reichenstein zu allererst gegründet wurde. Danach schreibt Ludwig IV.

[126]) Die alte Lehnsauftragung des Burgfleckens an Cöln von 1256 war wohl längst vergessen. An den Erzbischof, als Oberlehnsherren, ist hier kaum gedacht.

[127]) Vergl. den Wortlaut der Urkunde im Anhang.

[128]) Orig. Perg. Neuwied 57—7—2. Das Siegel Ludwigs hängt beschädigt an, von der Umschrift ist noch Waldpodonis zu lesen.

[129]) Kartular III. Stadtarchiv zu Trier.

[130]) Die Burg bestand aus einem vierstöckigen Bergfried, dessen Grundfläche ein Rechteck von 8:10 m bildete und der auch zugleich das Wohngebäude war.

[131]) Vergl. unten.



Abb. 2. *Der Reichenstein.*

die Erbauung der Burg offenbar seinem Vater zu, da er sonst von den Verdiensten der Grafen von Sayn um seine Vorfahren seit Erbauung der Burg gesprochen haben würde.

Naturgemäss musste sich der Graf von Wied sofort durch diese mitten in seinem Gebiet sich erhebende Burg gefährdet fühlen und sie entweder beseitigen oder von sich abhängig machen; das letztere erreichte er dadurch, dass sie ihm 1331 zu Lehen aufgetragen wurde. Wir werden demnach den Ursprung der Befestigung und des heute noch sichtbaren Baues nicht zu weit vor das Jahr 1330 setzen dürfen. Von einem Anteil der Herren von Virneburg an Reichenstein ist keine Rede mehr, auch die Mitbelehnung der Consanguinei mit dem Burgflecken aus dem Jahre 1256 ist wohl längst, da die damals geplante Ganerbenburg gar nicht zur Ausführung kam, erloschen gewesen. Wir finden in der Folge nur die Walpoden im uneingeschränkten Besitz ihres Hauses Reichenstein. Ludwig III. hat jedenfalls damals auch seinen dauernden Wohnsitz auf Reichenstein genommen und sich ganz von der Neuerburg zurückgezogen, indem er den dortigen Burgsitz seinem Sohn Ludwig überlassen hatte. Dieser hat dann 1335 vielleicht auch seinen Wohnsitz nach Reichenstein verlegt, denn am 29. August dieses Jahres verkaufte er sein Haus und seine Hofstatt auf der Neuerburg, die neben der Kapelle lagen[132]) für 250 Cölnische Mark an den Erzbischof Walram von Cöln. Die Urkunde besiegelte der Vater mit, bezeichnet als Ritter Ludewicus.[133])

Damit gaben die Walpoden doch nicht ihren sämtlichen Besitz auf der Neuerburg auf, sie müssen noch ein weiteres Haus daselbst besessen haben, denn 1470 Juli 13[134]) verschreibt Wilhelm Herr zu Reichenstein seiner Gemahlin zum Wittum all sein Gut auf der Neuerburg, nämlich huys, hoff, hoffstede uff der burg etc. —

In ungefähr diese Zeit fällt ein Brief des Bischofs von Münster (Ludwig von Hessen), datiert aus Marburg feria sexta post purificationem Marie ohne Jahr, gerichtet an den Grafen von Wied, in dem er diesem mitteilt, dass „Waltbode de Rikenstene miles, vir subditus in vestra terra et strata publica et vestro conductu, den Conrad Heckere, Bürger in Marburg, ohne jeden Grund um 46 solidi grossorum turonensium beraubt habe, und er ersucht den Grafen, seinen Vasallen zum Schadenersatz anzuhalten.[135]) Als Herr Lodwige der Walpode van Rigisteyn erscheint Ludwig III. 1336 als Zeuge neben Graf Johann von Sayn bei einer Erbverbrüderung, die Johann von Lewenberg und dessen Söhne mit Graf Dietrich von Loen und Chyvi, Herrn zu Heinsberg und Blankenberg, schlossen.[136]) Zu letzterem scheint der Walpode in näherer Beziehung gestanden zu haben. Als 1338 November 1 Heinrich Herr zu Lewenberg Graf Dietrich von Loen die Burg zu Hunf zu Lehen auftrug und von beiden

---

[132]) Vielleicht das Haus, das unterhalb der Hauptburg lag und dessen Wände heute noch stehen.

[133]) Orig. Perg., nur 1 Siegelrest anhängend. Neuwied II—9—7.

[134]) Vergl. unten.

[135]) Orig. Papier, Neuwied VI—5—1.

[136]) Kremer, Geschichte der Herren von Heinsberg. Urkunden S. 29—31.

Seiten Schiedsfreunde erkoren wurden, erwählte Dietrich dazu an erster Stelle Herrn Ludewich den Walpoden hern zu Richisstein.[137]) Im gleichen Jahr, am 19. Februar, war er beteiligt an einem Rechtspruch des Cölner Lehnhofes zwischen dem Markgrafen von Jülich und Heinrich Herrn von Löwenberg, er wird dort unter den „edelman uns herren von Kollen" genannt als Lodewich de Walpode herre zu Richenstein.[138]) Am 18. Juli darauf verbürgte sich Ludwig Walpode von der Nuwerburg gegenüber Erzbischof Balduin von Trier für Johann von Helfenstein, der den Heyneman ane Krulle erschlagen hatte, dafür, dass dieser sich in bestimmter Frist verantworten würde.[139]) 1338 hatte Graf Dietrich von Loen ein Schutzbündnis mit Erzbischof Balduin von Trier geschlossen.[140]) Am 1. Mai 1339 öffneten auch Ludwig Walpode der Grafschaft von Wyde Herre zu Rychenstein und Ludewig sin sun dem Erzbischof ihr Haus Reichenstein und gelobten ihm ihre Hilfe gegen jedermann. Ausgenommen werden dabei nur der genannte Graf Dietrich von Loen, dessen nähere Beziehungen zu dem Walpoden uns unbekannt sind, und der Lehnsherr Wilhelm von Braunsberg, Graf zu Wied, der ja auch zugleich ein Vetter Ludwigs III. war. Dafür versprach ihnen der Erzbischof seinen Schutz; er soll sie verantworten als seine edel man und burgmann.[141]) Die hierüber von den beiden Ludwig ausgestellte Urkunde besiegelten mit Rorich Burggraf von Hartenfels und Ritter Ludwig von Mylene.[142]) Das anhängende Siegel Ludwigs des Älteren trägt die Umschrift: „† S. Lodewici . dci . (dicti) Walpodonis."[143])

Bald nach dieser Zeit wird Ludwig III. gestorben sein.[144]) Er war der erste Herr von Reichenstein. Auf ihn bezieht sich wohl die Notiz im Nekrolog der Abtei Marienstatt zum August 23 (ohne Jahr)[145]): „obiit Ludowicus de novo castro Walpodo et filius suus Ludowicus, qui legaverunt conventui annuatim carratam vini, unde conventus habebit plenum servicium." Die Kirche der Abtei Marienstatt ist mutmasslich der Begräbnisplatz der Walpoden gewesen, ihr haben darum die einzelnen Glieder der Familie fromme Stiftungen zum Heil ihrer Seele gemacht. Es soll sich in der Marienstätter Kirche im Gewölbeschlussstein über der Orgel ein Schild mit den drei Rauten befunden haben[146]), er bezieht sich dann entweder auf die Vögte von Hachenberg oder auf die Herren von Reichenstein.

---

137) Ebenda S. 34.

138) Gedr. Lacomblet III. Nr. 340.

139) Orig. Perg., Staatsarchiv Coblenz, Kurtrier. Vergl. Michel, Die Herren v. Helfenstein S. 39, neben ihm Bürgen Gotfr. v. Sayn, Rorich v. Ötgenbach, Joh. v. Eltz, Ritter und die Edelknechte Salentin v. Isenburg, Henrich u. Friedrich v. Eltz.

140) Günther, Cod. dipl. III, S. 378.

141) Sie waren Burgmänner der erzbischöfl. Burg Hartenfels.

142) Günther, Cod. dipl. III, S. 394.

143) Abgebildet Günther a. a. O. III 2, Tab. 3 Nr. 23.

144) 1342 war er bestimmt tot, vergl. die oben S. 124 besprochene Urkunde.

145) Staatsarchiv Wiesbaden. S. 19.

146) Vergl. Sauer, Nassauer Annalen 28, S. 40.

6. Ludwig IV.

Als Sohn und Erben Ludwigs III. haben wir bereits seinen gleichnamigen, um etwa 1300 geborenen Sohn kennen gelernt. Er war vermählt mit Ponzetta, einer Tochter des Grafen Heinrich von Solms und seiner Gemahlin Elisabeth von Isenburg.[147] Der Ponzetta Bruder war Graf Johann von Solms, eine Schwester war an Heinrich von Westerburg vermählt. — Zum erstenmal begegnet uns Ludwig IV. 1324 neben seinem Vater; selbständig handelnd sahen wir ihn zuerst, wie auch schon erwähnt, 1335 August 29, wo er „Ludewicus dictus Walpode de Nuwerburg" Burgmann daselbst und Ponzetta, seine Gattin, ihr Haus und Hof auf der Neuerburg, an die Kapelle stossend (contiguam seu conjunctam), nach mit den Freunden reiflich gepflogenem Rate dem Erzbischof von Cöln für 250 Mark verkauften.[148] Am 29. Oktober 1340 trug Graf Johann von Sayn dem Erzbischof Balduin von Trier Burg Sayn mit einer Anzahl Güter, unter denen sich auch die Lehen von Sayn der Burgmänner von Hartenfels befanden, zu Lehen auf.[149] Dabei nahm er die ihm nahestehenden Getreuen ausdrücklich aus, nämlich: Gotfried von Sayn, seinen Blutsverwandten, Ludwig Walpodo de novo castro, Johannes de Wiltenberg, Geiselbertus dominus Schonhals milites und Gotfried de Bicken armiger.[150]

1340, Nov. 5 schloss Graf Wilhelm zu Wied einen Vergleich mit Johann von Rupach über das Gericht Rupach (Raubach)[151]; zum Zeugen und Mitsiegler hatte er dabei geladen hern Ludewich Walpoden unsen nefen.[152]

Am 13. Juni 1341 wurde Hartrad Herr von Schöneck vor den Kaiser zitiert, darumb das er bose und ungerechte monze slehet und schlagen hait.[153] Es heisst dann weiter: pro eodem delicto citati sunt Wilhelmus comes de Wide, Godefridus Seinensis dominus in Valender, Gerlacus et Philippus de Isenburg, Hermannus de Helfinstein, Walpod de Novo castro, L. [de] Cleberg[154], Theodericus de Selbach et Henricus antiquior de Eremburg.

Am Juni 15 darauf übergab der Kaiser diese Angelegenheit dem Erzbischof Balduin von Trier, dass die Beschuldigten vor ihm schwören sollten, „das sie keine monze vorbaz mer slahen oder tun slahen, dan die sie von des richs

---

[147]) In einer Urkunde des Grafen Johann v. Solms, Heinrichs Sohn, von 1341 Febr. 25 (Fischer a. a. O., S. 169) erscheint Lodewiche der Walpode von Richenstein unser swagir. Vergl. Rudolf Graf zu Solms-Laubach, Geschichte des Grafen- und Fürstenhauses Solms, 1865. Stammtafel I, wo sie Benedicta genannt ist.

[148]) Siehe den Abdruck im Anhang Nr. 2.

[149]) Erzbischof Balduin hatte fast alle kleinen Herren dort durch Bündnisse an sich geschlossen.

[150]) Hontheim II 144, Nr. 657.

[151]) Vergl. oben Anm. 114.

[152]) Orig. Perg., Neuwied 52—4—2 Nr. 63. Das Siegel Ludwigs ist zerbrochen und das gleiche wie an der Urkunde von 1331 mit der Umschrift S. [Ludewici] de novo [castro]. Dies ist das Siegel Ludwigs IV.

[153]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II, S. 360. Hontheim, Prodr. S. 1170.

[154]) Hontheim setzt hinter Cleberg hinzu: sunt illi de Reichenstein, doch trifft das nur für den Walpoden zu. Ludwig v. Cleberg war ein Herr von Isenburg. Vergl. Wyss, Hessisches U.-B. III, Nr. 1414.

gnade han". Der Graf von Wied leistete diesen Schwur im Jahre 1342, und auch Ludwig von Reichenstein wird sich unterworfen haben.[155]) Nach einer Nachricht aus dem 15. Jahrhundert, wo ein Burgmann mit der Münze zu Reichenstein belehnt wird[156]), scheint zu Reichenstein eine Münze bestanden zu haben. Näheres darüber ist nicht bekannt.

1342, Juli 8[157]) schloss Ludwig ein Schutzbündnis mit dem Grafen von Sayn und öffnete diesem wegen der ihm und seinem Vater erwiesenen Freundschaft sein Haus Reichenstein. Ausgenommen werden bei der Bündnispflicht der Erzbischof von Cöln und Ludwigs Lehnsherr, der Herr von Braunsberg (Graf von Wied), dafür besserte der Graf dem Walpoden seine Lehen mit 150 brabantischen Mark. Zur Mitbesiegelung hatte Ludwig gebeten seinen „Om" Rorich von Oitgenbach, Herrn zu Erinstein[158]), und Gyse von Molsberg, seinen „neven".

1344, April 23 errichtete Erzbischof Walram von Cöln ze Unkele in der Kirgen (Kirche) eine Sühne zwischen den Brüdern von Hammerstein und Gerhard von Landskrone und Sohn, dabei verbürgten sich für die von Hammerstein: Graf Wilhelm von Wied, Eberhard Heygere, Rorich und Hermann Gebr. von Rennenberg, Ludwig Walpode von der Nuerburg, rittere.[159]) Bald darauf am 1. Juni 1344 war Ludwig bei einer anderen Sühne zugegen, bei der wir auch viele seiner alten Blutsverwandten finden. Es handelt sich um die Sühne, die Dietrich von Oitgenbach für den an Johann von Covern begangenen Totschlag zu leisten versprach.[160]) Die Urkunde darüber siegelten: Graf Ruprecht von Virneburg, Gotfried von Sayn Herr zu Homburg, Heinrich Herr von Löwenberg, Ludwig Walpod Herr von Reichenstein, Ernst von Oitgenbach, Rorich und Hermann Gebr. von Rennenberg, Heinrich Burggraf von Drachenfels, Heinrich von Virnenburg zu Blankenberg[161]), Heinrich von Rennenberg zu Virnenburg, Hermann von Roysdorf u. a.

1346, November 11 siegelt Ludwig als Walpode zu Rychgenstein neben den Herren von Isenburg und Rennenberg eine Urkunde der Gebrüder von Airscheit, in der diese die Vogtei Airscheit an Heilewig, Bruns von Braunsberg Wittwe, verkauften.[162]) 1346, Dezember 4 bat Dietrich von Hersbach Herrn Lodwigen den Wolgeborn hern zu Richenstein zum Mitsiegeln einer Urkunde

---

[155]) Vergl. Lamprecht a. a. O. S. 361. Inventar des Archivs Neuwied Nr. 135.

[156]) Vergl. unten zu 1478 Juni 15.

[157]) Orig. Perg., Staatsarchiv Wiesbaden, Waldbotten v. Reichenstein. Ludwigs Titel lautet: Walpode von der Nuerburch, herre zu Richenstein. Das Siegel ist ab.

[158]) Vergl. Rhein. Antiqu. III 3, S. 747 ff.

[159]) Urkundenbuch der v. Hammerstein Nr. 411.

[160]) Orig. Perg, mit 12 Siegeln. Vergl. Archives de Clervaux, Publications de la Section historique de l'institut R. G. D. de Luxembourg 1883, Bd. 36, Nr. 297, S. 62.

[161]) Jedenfalls ein Nachkomme des obengenannten Ernst v. Virneburg.

[162]) Cop. saec. 14. Neuwied 52—2—4. 1347 Mai 15 bitten dieselben in einer Urkunde über dieselbe Vogtei mitzusiegeln: unsen herren hern Lodewige den Walpoden herrn zu Rychinsteyn. Orig. Perg., Staatsarchiv Wiesbaden, Dillenburger Archiv.

für den Grafen von Wied.[163]) Desgleichen siegelt Ludwig in einer Urkunde Rorichs von Hanefort von 1347, Januar 7.[164])

1349, März 22 beurkundet Ludewicus Walpodo dominus in Rychenstein eine Schenkung an das Kloster de loco sancte Marie (Marienstatt), dem er seinen Teil des Zolls zu Ainhusen (Anhausen) in der Grafschaft Wied übertrug.[165]) Von den nahen Beziehungen der Walpoden zu dem Kloster Marienstatt war bereits oben die Rede.

Zu 1351 berichtet Reck a. a. O., dass Graf Wilhelm von Wied den Walpot Ludwig von Reichenstein mit Dierdorf belehnt habe, dass er diese Burg gleich seiner eigenen beschirmen sollte, auf Grund welcher Quelle, ist unbekannt, und diese Nachricht ist auch so kaum zutreffend.[166]) 1352, Februar 24 sprachen die Edel- und Lehnleute des Stifts Cöln dem Erzbischof Wilhelm die Verlassenschaft der dort erschlagenen Juden zu; unter den Sprechern befand sich auch Lodowich Walpode van de Nuerburch.[167]) — Um diese Zeit hatte der Erzbischof von Trier Balduin eine Fehde gegen Westerburg, das mit Ludwig durch die Schwester der Ponzetta verschwägert war. In dieser Fehde scheint Ludwig auf Seiten des Westerburgers gestanden zu haben, denn am 8. Juli 1352 sühnt er sich mit Balduin und verzichtet auf alle Ansprüche wegen des ihm „in dem criege von Westerburg" zugefügten Schadens, wenn er den Erzbischof deswegen wieder angegriffen habe, so solle darüber der Spruch des edeln mannes Gerlach herrn zu Isenburg, des strengen Ritters Symon von dem Walde und Peters Sarrazine von Echternache entscheiden, auch soll er seine dem Erzbischof gegebenen Briefe ohne Verzug erneuern. Die Urkunde siegelten ausser Gerlach noch mit Ritter Johann von Steyne und Herr Friedrich Brenner.[168])

Am 9. September 1353 sühnte Johann Herr zu Molsperg, Probst zu Limburg, sich mit Philipp von Falkenstein, dem ältesten Herrn zu Münzenberg, nach dem Rate seiner Magen, welche die Urkunde darüber mitbesiegelten; darunter befand sich auch neben Gerlach Herrn zu Limburg, Gerlach und Salentin Herren zu Isenburg, Ludwig Herr Walpode zu Richinstein.[169]) 1353 heiratete Johann von Westerburg Kunigunde, die Tochter Gerlachs von Sayn. Um die Mitgift von 2000 Goldgulden entstanden grosse Irrungen, die schliesslich im März 1355[170]) durch Philipp Herrn von Isenburg-Grenzau und Ludwig Walpoden

---

[163]) Mannbuch, Neuwied.

[164]) Ebenda.

[165]) Orig. Perg., Staatsarchiv Wiesbaden, Marienstatt Nr. 361. Siegel gut erhalten, desgleiche wie 1331. — Partem meam theolonei in Ainhusen comitatus Wedensis me contingentem.

[166]) A. a. O. S. 110. Es kann sich hier nur ähnlich wie 1324 (vergl. oben) um eine Verpfändung von Dierdorf handeln, die dann 1357 und 1361 erneuert wurde. 1344 verpfändete Graf Wilh. von Wied Dierdorf an Erzbischof Balduin, der Rückkauf geschah erst 1355 Febr. 21. Vergl. Schultze, Archiv Neuwied Nr. 200, es wird daher statt 1351 wohl 1355 zu setzen sein.

[167]) Lacomblet III. Nr. 508.

[168]) Orig. Perg., Staatsarchiv Coblenz, Kurtrier. Das bekannte Siegel Ludwigs hängt an.

[169]) Falkensteiner Kartular, f. 231 v. Bezirksarchiv Würzburg, Bücher verschiedenen Inhalts Nr. 70.

[170]) Bei Trierer Stil wäre es 1356.

von Reichenstein beigelegt wurden dadurch, dass Johann von Westerburg Schloss Weltersberg pfandweise erhielt.[171]) In den in dieser Angelegenheit ausgestellten Urkunden erscheinen als die „mage" des Grafen Johann von Sayn und seiner Gattin Lyse: Graf Wilhelm zu Wied, Gerlach und Salentin Herren zu Isenburg, Heinrich Herr zu Isenburg-Büdingen, Philipp Herr zu Isenburg-Grenzau und Ludwig Walpode Herr zu Reichenstein.[172]) Die Verhandlungen geschahen zu Hachenburg, wo also damals im März die genannten Herren versammelt waren.

Im Dezember desselben Jahres 1355 finden wir die gleichen Herren ausser Heinrich von Isenburg wieder mit der Regelung Saynischer Angelegenheiten beschäftigt. Am 22. Dezember beurkundeten Graf Johann von Sayn und Lise seine Frau „dat wir umbe den grozen sverin dinst unde arbeit, den uns unse mage gedain hant und noch doint mit namen (folgen die oben genannten), gloven wir en mit gesamender hant in guden truhen si zu entheve und en zu gelden allen den schaden und alsulichen schaden als sie nement etc.[173])

Dieser Revers bezieht sich wohl auf die Westerburger Verhandlungen, wie auf ihre Vermittlung in weiteren Familienzwistigkeiten. In einer Urkunde vom selben Tage nimmt Graf Johann von Sayn die genannte mage als Burgleute in Burg Hachenburg auf, und sie versprechen, der Lyse nach Johanns Tod zu ihrem Wittum zu verhelfen und die Söhne Johann und Gerlach von Sayn zu vergleichen.[174]) Am 31. Dezember gelobte alsdann Frau Lyse in Gegenwart derselben, nach ihres Mannes eventuellem Tode nicht mehr zu heiraten.[175]) Die Art der Verwandtschaft der Walpoden mit dem Grafen von Sayn kennen wir nicht, die Beziehungen waren aber wohl schon sehr alt, und wir sehen sie mithin in enger Verwandtschaft mit den mächtigsten Dynasten jener Westerwaldgegend, den Grafen von Wied und Sayn, den Herren von Isenburg und denen von Westerburg.

Wie oben erwähnt, soll Graf Wilhelm zu Wied 1351 (1355) an Ludwig von Reichenstein Dierdorf verpfändet haben. Dieser Ort wurde im Februar 1357 vom Grafen zu einer Stadt erhoben und befestigt. Aus dem Grunde mussten 1357 Juni 17 Ludewich Walpode Herre zu Ryginstein und Henrich sin eldiste Son (zum erstenmal hier genannt) den Vertrag über Dierdorf gegenüber Graf Wilhelm von Wied und seiner Gemahlin Johanna erneuern, dass sie (Ludwig und sein Sohn) „sullen bliven sitzen in der stat zu Dirdorff mit allem dem rechte, dat wir hatten zu Dirdorff, hie dat dorff zu eyner stat begriffen und gemacht wurde, darumb geloben und sichern wir zu guden truwen an eydes

---

[171]) Vergl. Lehmann, Geschichte der Dynasten von Westerburg, S. 78 und S. 180, Urk. Nr. 43.

[172]) Vergl. Lehmann a. a. O., S. 183, Urk. Nr. 44 zu März 15, 1355 und vom gleichen Tag Revers über die Einlöse von Weltersberg, S. 187, Urk. Nr. 45, auch Archiv Neuwied II—5—7 Nr. 41 ein Extr. datiert zu Hachenburg auf sontag letare.

[173]) Orig. Perg., Neuwied II—5—6 Nr. 11.

[174]) Orig. Perg., Archiv Neuwied V—6—9 Nr. 3.

[175]) Orig. ebenda V—6—9 Nr. 4.

stat, dat wir Dirdorff die stat und die lude schirmen und hoeden sullen glich unses selves slossen und luden an allerleye argelist."[176])

Am 19. März 1358 söhnte sich Philipp von Isenburg wegen verschiedener Streitpunkte mit Graf Johann von Sayn aus. Dabei erscheint unter der mage Philipps neben den Herren von Isenburg Herr Ludowich Waltbode von der Nuwerburg, Herr zu Richenstein.[177]) 1359 September 10 schloss Ludwig für sich und seine Erben, „de ein Walpode sin sal", einen Vergleich mit Graf Wilhelm von Wied, „also dat ich sitzin sal, als ich unsher gesessin han in der Graschaf von Wiede". Und wenn er in Zukunft sich beeinträchtigt fühlt, so soll er den Vertrag drei Monate zuvor aufsagen, und in dieser Frist sollen fünf von ihnen erwählte Freunde sie miteinander versöhnen und entscheiden „mit der meister part", und sie sollen während den drei Monaten nicht aneinander greifen. Könnten sie über die Wahl des fünften Mannes nicht einig werden, so sollte dieser von den vier erkorenen Freunden erwählt werden. Diese fünf haben Macht, sie um alle Zwistigkeiten „zu setzin und zu sonen", „uzsgescheiden mine herschaf und miner herschaf recht".[178]) — 1361 November 10 wurde alsdann der Vertrag über Dierdorf von Ludwig und seinem ältesten Sohn Heinrich abermals gegenüber dem Grafen von Wied und dessen Sohn Wilhelm dahin erneuert, dass Ludwig und seine Erben die Grafen von Wied, „layssen sullen zo Dierdorf in der stad, die unse herre der greve vurg. begriffen hat, by allem irme riechte, so wie ich und Henrich min sun, oder wer na mir van riechte ein Walpode sin sal, in dat verbrieft ind besichgelt han, bid den vurworten, dat wir in und der stad zo Dierdorf vurg. doin und halden sullen als die brieve haldent, die wir in ouch dar uf besichgelt gegeven han". Bei dem Entstehen von Zweiungen soll keiner innerhalb Dierdorf an den andern greifen. Die Urkunde besiegelten mit Gerlach und Salentin Herren zu Isenburg und Herr Hermann, Herr zu Rennenberg „unse neve".[179]) Wahrscheinlich war Dierdorf 1355 dem Walpoden als Pfand für eine Schuld übertragen worden, wie es vordem an den Erzbischof von Trier verpfändet war.

Aus späteren Jahren ist keine Kunde mehr von Ludwig vorhanden. Der Nekrolog der Abtei Marienstatt verzeichnet zum 24. Juli (S. 17)[180]): „Obierunt dominus Ludowicus Walpodo miles et duo filii ejus Heynricus et Roricus de Rychensteyn, qui fecerunt nobis multa bona et dederunt nobis dextrarium (Pferd) valentem LX flor. et amplius." Diese Notiz kann sich nur auf Ludwig IV.

---

[176]) Orig. Perg., Archiv Neuwied 74—12—3. Das Siegel Ludwigs ist das bekannte, das Heinrichs trägt zum erstenmal Reichenstein auf der Umschrift † S. Henrici de Rycheinsteyn. Es siegeln mit: die strenge lude Gerlach v. Poderbach und Bruno v. Airscheit, wailgeboren Knechte.

[177]) Abschrift von 1747, Staatsarchiv Wiesbaden, Grafschaft Sayn Nr. 186.

[178]) 2 Orig. Perg. (eins aus dem Archiv des Grafen v. Wied, eins von Reichenstein herrührend) Archiv, Neuwied V—3—3 Nr. 13 und 74—10—16. Die eine Ausfertigung siegeln Roilman v. Sinzege, Joh. v. Brunsberg Ritter, Peter Steufesack Wepeling; die andere Roilman v. Sinzre, Alebrecht v. Bickin Ritter und Rorich v. Hanefurt.

[179]) Orig. Perg. Archiv Neuwied 74—10—3, Nr. 7. Das Siegel Ludwigs ist ab, das Heinrichs ist das gleiche wie 1357 Juni 17.

[180]) Von der Hand, die anscheinend den Nekrolog angelegt hat.

und seine beiden Söhne beziehen.[181]) Wahrscheinlich fällt sein Tod aber erst nach 1363, da in einer Urkunde von 1363 September 13 noch der „Walpode und syne soyne“ genannt werden. Diese Urkunde[182]) bringt interessante Nachrichten über die Beziehungen der Herren von Reichenstein zum Lande Blankenberg. In ihr verpfänden Godart von Loen, Herr zu Heinsberg-Blankenberg-Löwenberg, und seine Gemahlin Philippa von Jülich ihrem Schwager Graf Wilhelm von Berg Stadt und Land Blankenberg, und zwar soll dies ganz beim Grafen bleiben, wenn sie es nach 6 Jahren nicht einlösen können. In dem Fall versprechen sie alle Forderungen von Mannlehen u. a. an das Land Blankenberg abzutun, „uysgescheiden den Walpoden van Rychensteyn, syne soyne ind dye gesusteren van Lewenberg mit yren helperen, der solen sy (Graf von Berg) sich selver erweren, doch weirt saghe, dat dye vurschrevene Walpode, syne soyne[183]), dye gesusteren van Lewenberg ind yre helper eynche rechte ansprache hedden, dye kenlich were an deme lande van Blanckenberg, it were van erfs wegen of van scholt, dye solen wir of uns Godartz erven yn in yren erven afdoen“. Danach scheinen die Walpoden wohl ein Lehen von Blankenberg, wie vielleicht auch Erb- oder andere Ansprüche an diese Erbschaft gehabt zu haben. Herren von Blankenberg gehören schon aus älterer Zeit zu den consanguinei der Walpoden, bei der Lehnsauftragung von Reichenstein 1256 befand sich ein Heinrich von Blankenberg. — Die Herren von Reichenstein besassen auch Gefälle im Kirchspiel Eitorf und zu Scheid im Lande Blankenberg, die vielleicht aus den genannten Ansprüchen herrühren.[184])

7. Heinrich I. und Rorich II.

Als ältesten Sohn Ludwigs IV. haben wir bereits Heinrich kennen gelernt. Er führt als erster auf seinem Siegel den Titel von Reichenstein, ein jüngerer Bruder hiess Rorich. Zu Beginn des Jahres 1360 (1359) gerieten beide, Heinrich und Rorich, in Fehde mit Salentin von Isenburg und sandten dieserhalb ein Schreiben an den Grafen zu Wied und Gerlach von Isenburg, mit der Bitte, sich von jenem zu trennen, da sie gezwungen seien, ihn anzugreifen.[185])

Einen Urfehdebrief des Grafen Otto von Solms gegen Graf Gerhard von Diez vom 26. Juni 1362 siegelt mit neben Johann Herrn zu Westerburg Henrich

---

[181]) Zum Mai 3 (inventio crucis) findet sich von der gleichen Hand in demselben Nekrolog der Vermerk: obiit dominus Walpodo de Rychenstein, qui dedit nobis dextrarium suum. Dies kann sich also wohl auch nur auf Ludwig IV. beziehen, dessen Todestag danach der 3. Mai sein würde.

[182]) Lacomblet III. Nr. 642, S. 541.

[183]) Über die Beziehungen der Walpoden zu Loen und Löwenberg vergl. oben S. 127.

[184]) Vergl. unten zu 1503.

[185]) Daz ir deylit von herin Sellintin von Isinburg, want mir an sin deyl gryffin müssin, des mir nyt gelassin in kunnen. Gegebn undir myme Heinr. Ingesigel, das mir semmentlichin gebruchin. Datum anno domini M. CCCL nono ipso die Fabiani et Sebastiani mart. (Trierer Stil?) Darunter Henrich unde Rorich gebrudir von Richinsteyn. Orig. Papier, auf der Rückseite ein schwacher Siegelabdruck. Archiv Neuwied VI—5—1.

von Ryginstein.[186]) Dass Heinrich hier nirgends die Bezeichnung Walpode führt, erklärt sich wohl so, dass damals der Vater noch lebte, und dieser Titel erst nach dessen Tode auf ihn überging. (Vergl. die Urkunde von 1366 August 23.)

Graf Diether von Solms (ein Vetter Heinrichs v. R.) geriet damals mit seinem Schwager, Graf Salentin von Sayn, (beide waren mit Wittgenstein'schen Erbtöchtern verheiratet) in Fehde wegen des Wittgenstein'schen Erbes. 1364 verbündeten sich mit Diether und Johann II. von Solms Johann I. von Westerburg[187]) und Heinrich v. Reichenstein, und Salentin wurde in der Schlacht bei Steinbühl geschlagen und mit seinen Genossen gefangen genommen. Im Frühjahr 1367 kam es dann zu einem Vergleich über die Grafschaft Wittgenstein zwischen Solms und Sayn.[188])

Als am 19. Juli 1365 die Stadt Linz dem Erzbischof von Cöln huldigte, befand sich unter den zu Linz anwesenden edeln Herren auch Junker Heinrich Herr zu Rychesteyn.[189])

1366 August 23 erneuerte Heinrich nach vorangegangenen Irrungen gegenüber Graf Wilhelm von Wied die Lehnsauftragung der Burg Reichenstein von 1331.[190]) Er nennt sich in dieser Urkunde abweichend „ein Walpode der Grayfschaff van Wede boben der Aldecke". Die Aldeck ist der Berg, der sich oberhalb von Braunsberg gegen Anhausen hinzieht, und mit der Grafschaft oberhalb der Aldeck wird das Gebiet, in dessen Mitte Dierdorf liegt, bezeichnet, das auch als Grafschaft Niederwied in der Urkunde von 1331 erscheint. — Hinzugefügt wird dem Abkommen von 1331, dass er und seine Erben sitzen sollen, als ein Walpode billig in der Grafschaft von Wied boben der Aldeck sitzen solle, also dass er und seine Erben als Walpoden Herberge nehmen dürfen in der Grafschaft boben der Aldeck um des Landes Not und um ihre Not ohne jede Arglist, und sie sollen niemand in der genannten Grafschaft Herberge geben. Ferner soll der Graf von Wied niemand auf Haus Grebennecke[191]) halten, von dem ihnen Schade geschehen könnte, und sie sollen sich gegenseitig in Reichenstein und Grebenneck beschützen. Heinrich gelobt auch, dass nur einer immer Walpode sein solle, womit wohl Ansprüche des Bruders Rorich abgetan wurden. Die Urkunde besiegelten mit: der Erzbischof Cuno von Trier und seine „mage": die Herren Gerlach und Salentin von Isenberg, Philipp von Isenburg-Grenzau und Johann Herr zu Westerburg. (Vergl. den Abdruck im Anhang.) Vom gleichen Tage datiert auch die Belehnungsurkunde des Grafen Wilhelm von Wied über Reichenstein des gleichen Inhalts wie die

---

[186]) Orig. Staatsarchiv Wiesbaden, Dillenburger Archiv. Das Siegel Heinrichs gleicht dem von 1357 Juni 17. Graf Otto v. Solms-Braunfels gehört nicht zu den nächsten Verwandten von Heinrichs Mutter.

[187]) Auch ein Vetter der Grafen v. Solms.

[188]) Vergl. Lehmann, Geschichte der Dynasten von Westerburg, S. 75. — Rudolf Graf zu Solms-Laubach, Geschichte des Grafenhauses Solms 1865, S. 35. — Schaum. Das Grafen- und Fürstenhaus Solms etc. 1828, S. 80.

[189]) Günther, Cod. dipl. III, S. 716, Nr. 502.

[190]) Orig. Archiv Neuwied, 53—1—3 Nr. 2, vom Siegel hängt nur ein Rest an. Desgl. Cop. saec. 14, beglaubigt 74—10—16.

[191]) Lage unbekannt.

vorige.[192]) Das ist die letzte Kunde, die wir von Heinrich haben. Wir müssen annehmen, dass er frühzeitig gestorben ist, auch von Rorich, seinem Bruder, erfahren wir nichts mehr.[193]) Heinrichs Gattin war, wie im Folgenden darzutun ist, wahrscheinlich die Gräfin Irmgard von Solms.

8. Johann I.

Der edele herr Johann her zu Rychensteyne erscheint zum erstenmal als Zeuge in einem Vergleich Arnolds von Arscheid, Stiftsherrn zu S. Gereon in Cöln, mit dem Pastor zu Hillesheim vom 20. Dezember 1375.[194]) Zu entscheiden ist, ob er als Sohn oder Bruder Heinrichs von Reichenstein anzusehen ist. Nach der Ahnenprobe seines Enkels Rorich von Reichenstein von 1459 war Johanns Mutter „eyn vryedele dochter des fryedelen Johans graven zu Hosolms genannt Irmgardt“. Heinrichs Mutter war aber jedenfalls die als Gattin Ludwigs IV. genannte Ponzetta, Tochter des Grafen Heinrich von Solms, also kann Johann, wenn die Ahnenprobe nicht irrt, kein Sohn Ludwigs IV. gewesen sein. Wir müssen dann annehmen, dass Heinrich mit der Gräfin Irmgard vermählt und Johann beider Sohn war. — Irmgard kann dann wohl nur die Tochter des Grafen Johann I. von Solms und seiner Gattin Irmgard von Bilstein, also eine Base Heinrichs von Reichenstein gewesen sein, wenn diese nahe Verwandtschaft nicht Bedenken gegen eine Heirat zwischen beiden erregt.[195])

Der Graf von Wied hatte in einer Fehde Haus Widerstein[196]) erobert, gab es aber seinen Besitzern, den Gebrüdern Conrad und Johann von Widerstein, gegen die Verpflichtung, es ihm zu Lehen aufzutragen, zurück. Letzteres geschah am 8. Sept. 1376. Die genannten Brüder mussten dabei auch geloben, dass Johann Waltpoden Herrn zu Reichenstein und Salentin Herrn zu Isenburg kein Schaden aus Haus Wiederstein geschehen solle, ausgenommen den Fall, dass diese in Fehde mit den Grafen von Sayn und Wied gerieten.[197]) 1377, Januar 20 besiegelte Johann Walpode, Herr zu Richenstein einen Vergleich Salentins von Isenburg mit Graf Johann von Sayn.[198]) Da Johann hier als Walpode genannt wird, dies aber immer nur einer sein sollte, können wir wohl annehmen, dass die übrigen älteren Glieder bereits verstorben waren. Am 30. Nov. 1379 war Johann Zeuge bei der Eheberedung der Lyse, Tochter Graf Wilhelms zu Wied, mit Gerhard von Blankenheim[199]) und er verbürgte sich unter anderen mit für die 6000 Goldgulden, die Lyse von Graf Wilhelm,

---

[192]) Cop. saec. 14. Neuwied, 53—1—3 Nr. 3.

[193]) Vergl. die Notiz im Nekrolog von Marienstatt oben S. 132.

[194]) Orig. Perg. Gräfl. Mirbach'sches Archiv zu Harff. L. Korth, Annalen d. hist. Ver. d. Niederrh. LV Nr. 103. Das Siegel Johanns hängt an.

[195]) Vergl. die Stammtafel der Grafen von Solms bei Rudolf Graf von Solms-Laubach a. a. O.

[196]) Nördl. von Burbach b. Zeppenfeld.

[197]) Cop. Archiv Neuwied im Mannbuch u. 52—5—1.

[198]) Cop. Staatsarchiv Wiesbaden, Grafschaft Sayn Nr. 236.

[199]) Archiv Neuwied, VI—5—2 Nr. 11.

Probst zu Aachen, und seinem Sohn Gerlach (Vater und Bruder) als Ehegeld erhalten sollte.[200])

Am 2. Juli 1381 machte Johann eine Stiftung an das Kloster Marienstatt und übergab ihm einen Eigenmann „Syfart von Luckenbach, Slum Heynen Bruder, unsen rechten gotzlehen, so dat sy yn entphaen sullent in den orden und cleyden zo eyme converse bruder u. s. w.“ [201])

Zum letztenmal erwähnt wird Johann von Reichenstein 1386 in der Fehde des Grafen Johann von Solms gegen Wetzlar, an welcher auch Salentin Herr zu Isenburg und Wilhelm Herr zu Rennenberg teilnahmen. Aus Anlass dieser Fehde sagten am Margareten-Abend (Juli 12) eine grosse Anzahl Ritter vom Westerwald der Stadt Wetzlar Fehde an, der Rat von Wetzlar teilte ihre Namen der Stadt Frankfurt in einem Schreiben mit.[202]) An der Spitze wird hier genannt Gerhard der Junge Graf zu Sayn Herr zu Homberg und ganz zum Schluss: item Johann Herre tzu Richinstein.[203]) 1387 war Johann noch am Leben.[204]) Bald danach wird er gestorben sein.

Nach der erwähnten Ahnenprobe seines Enkels war Johann vermählt mit Elsa, der Tochter Godarts von Sayn und dessen Gattin Elisabeth, Tochter des Markgrafen Wilhelm von Jülich. — Als seinen oder auch Heinrichs Bruder müssen wir Hermann von Reichenstein ansehen, der Dechant zu S. Gereon in Cöln gewesen ist. Zum erstenmal wird dieser in einer Verkaufsurkunde für S. Gereon d. d. 1381, März 12, als thesaurarius ecclesie genannt.[205]) Probst war damals Gerlach von Ötgenbach. 1383, Aug. 14 sagt Johann von Reifferscheid dem Stift S. Gereon Fehde an wegen des ihm von Herman von Rychensteyne, Deechen zu S. Gereone yn Coelne, ind Arnolde van Ayrscheyt, canonich, widerfahrenen Unrechts, want myr nye reycht noch reyde vom deme vurg. her Herman v. Rychensteyne noch van deme vurg. Arnolde van Airscheyt wedern varen noch gescheyn enkunde.[206])

9. Wilhelm I.

Johann von Reichenstein hinterliess einen Sohn Wilhelm, der beim Tode seines Vaters wohl noch in den Kinderjahren stand. Die Vormundschaft für ihn und seine Herrschaft übernahm Gerhard Graf zu Sayn, Herr zu Freusberg und Homberg.[207]) Der letztere gibt uns die erste Nachricht von Wilhelm durch eine Urkunde vom 1. Mai 1387, in der er samt seiner Gattin Sophia „umb sunderliche gunst, fruntschaff, mageschaff ind swagerschaff“ Wilhelm heren zo

[200]) Orig. Papier, Neuwied, II—16—2.

[201]) Orig. Perg., Staatsarchiv Wiesbaden, Marienstatt. Vom Siegel sind nur noch die 3 Rauten zu sehen.

[202]) Copialbuch über den rheinischen Städtebund, Stadtarchiv Frankfurt. Copialbuch Nr. 7a. Bl. 98, Nr. 332.

[203]) Johann war vermutlich Gerhards Schwiegervater, vergl. unten.

[204]) Vergl. unten S. 137.

[205]) Orig. Perg., Staatsarchiv Düsseldorf, S. Gereon Nr. 165. in precencia .... Hermanni de Richenstein thesaurarii eccl. memorate. Das zerbrochene Siegel zeigt die 3 Rauten.

[206]) Orig. Perg., Staatsarchiv Düsseldorf, S. Gereon, Nr. 166.

[207]) Vergl. unten die Urkunde von 1402, Sept. 20.

Rychenstein „unsm leben neben und swagern, den wir ytzunt mit uns in unsm huse hain“, den Zehnten zu Berrode[208]) und Lympach[209]) mit Zugehör, „der unse swegerhern ind fader gentzlich uizgegangen ist, ind uns da midde geervet ind gegeben hatte“ erblich überträgt mit Wissen und Willen seines Schwiegervaters.[210]) Graf Gerhard nennt hier, wie auch später noch, Wilhelm seinen Schwager. Die Herkunft seiner Gattin Sophia ist uns unbekannt, sie scheint danach eine Tochter Johanns von Reichenstein gewesen zu sein. Graf Gerhard war später mit Anna von Falkenstein vermählt[211]), ist also zweimal verheiratet gewesen. Johann von Reichenstein war damals also noch am Leben, da von seinem Einverständnis die Rede ist [212])

Wilhelm heiratete später Irmgard, die Tochter Wilhelms, des vorletzten Burggrafen von Hammerstein.[213]) Am 20. September 1402 geloben beide, Wilhelm und Irmgard, seine Ehefrau, ihrem lieben Schwager, Graf Gerhard von Sayn Herrn zu Frensberg und Homberg, der ihr montbair (Vormund) gewesen sei ihres Schlosses Reichenstein und des Landes und viel für sie ausgelegt und gegeben habe, dass sie zum Dank dafür niemals etwas wider ihn unternehmen wollen. Sie öffnen ihm ihr Haus Reichenstein, ausgenommen wider den Grafen von Wied, und setzen, falls sie beide ohne Erben sterben sollten, ihren Schwager Graf Gerhard zum Erben von Schloss und Herrschaft Reichenstein ein. Die Urkunde besiegelten mit: Irmgards Vater, Ludwig von Hammerstein, Wilhelm von Selbach und Rorich von Gevertzhan. — Das Siegel Wilhelms von Reichenstein zeigt den Schild mit den drei Rauten schrägrechts und trägt die Umschrift: „S. Wilhem heir zu richstein“. Das Siegel Irmgards zeigt eine Mädchengestalt, rechts hält sie den Schild mit den drei Rauten, links den mit den drei Hämmern, die Umschrift lautet: „S. irmg. va(n) ham'stei(n) vrowe zu rigestein“.[214]) Auch diese Urkunde scheint dafür zu sprechen, dass Graf Gerhards Gemahlin Sophie eine Schwester Wilhelms war und ersterer somit Erbansprüche auf Reichenstein machen konnte bei Fehlen anderer Erben.

Am 12. Februar des Jahres 1402[215]) belehnte Wilhelm Walpode Herr

---

[208]) Beroth oberhalb Altenkirchen.

[209]) Limbach am Nisterbach; beide Zehnten waren also offenbar schon früher im Besitz der Reichensteiner.

[210]) Orig. Archiv Neuwied, VI—5—1.

[211]) Anna war die Tochter des Grafen Otto v. Solms und der Agnes v. Falkenstein-Minzenberg. Reck a. a. O., S. 127, berichtet von einer weiteren Vermählung mit Anna v. Solms-Braunfels, die wohl mit der vorigen identisch ist.

[212]) 1403 wird eine Jutta de Rychenstein genannt, die ihr Gatte Heydenricus de Mielewalt mit 1/4 der villa Meynsburne sita im Nuwengerichte (?), begabt. (Diplomatar des Erzb. Werner v. Trier, Nr. 374, Staatsarchiv Coblenz.) Es handelt sich hier vielleicht um das Reichenstein (Falkenburg) im Morgenbachtal.

[213]) Vergl. Emil Freiherr v. Hammerstein-Gesmold, Urkunden und Regesten zur Geschichte der von Hammerstein, Stammtafel I.

[214]) Orig. Staatsarchiv Wiesbaden, v. Reichenstein. Siegel 1—4 hängen noch an, das Siegel des v. Selbach zeigt 3 Rauten schräglinks. Irmgards Siegel ist abgebildet bei Emil Freiherr v. Hammerstein-Gesmold, a. a. O., Taf. III, Nr. 7.

[215]) Oder 1403 bei Trierer Stil. Dominica invocavit.

zu Reichenstein Gerhard Nail von Hattenrode[216]) mit dem Hof zu Lichtenthal, wofür er und seine Erben Burgmannen zu Reichenstein sein sollten.[217])

Am 30. November 1402 wurde dann auch die Mitgift Irmgards urkundlich bestimmt. Burggraf Wilhelm von Hammerstein übertrug dabei seiner Tochter 1/3 seines Anteils an Burg Hammerstein mit zugehörigen Gütern, 1/2 seines Gutes zu Irlich und seine Weingärten zu Brohl.[218]) Dagegen bewittumte am gleichen Tage Wilhelm von Reichenstein seine junge Gattin mit 1/3 von Reichenstein, den Hof zu Giershofen oberhalb Dierdorf hatte er ihr zur Morgengabe gegeben mit Konsens des Lehnsherren, Graf Wilhelms von Wied, Probst zu Aachen.[219]) Durch diese Eheverschreibung gelangte Wilhelm von Reichenstein in den Mitbesitz der vom Reich zu Lehen rührenden Burg Hammerstein, deren vollständigen Anfall an Reichenstein er den Umständen nach für später erhoffen durfte. Von den Irrungen, die darüber entstanden, wird in der Folge die Rede sein.

In einer Urkunde vom 21. März 1405 versprach Wilhelm von Reichenstein seinem Schwiegervater, Burggraf Wilhelm von Hammerstein, und den Herren zu Brole, Dietrich und Conrad, ihren hörigen Mann Günther wegen ihnen zugefügter Schäden zu fangen oder ihn wenigstens zu schädigen. Von der Beute sollte jeder 1/4 erhalten und Wilhelm dies in das Haus seines Schwiegervaters zu Andernach liefern oder andernfalls Einlager in Andernach nehmen.[220]) Bei dieser Urkunde und auch später gebrauchte Wilhelm ein anderes Siegel wie das obenerwähnte. Es zeigt zum erstenmal das vollständige Wappen mit dem Helm, auf welchem sich ein Eselskopf befindet. Die Umschrift lautet: „S. Wilhelmi d[omi]ni d[e] Rychinstei[n]“.

Am 19. November 1406 beurkunden Wilhelm Herr zu Richenstein und Irmgard von Hammerstein, dass sie ihrem Schwiegervater und Vater Burggraf Wilhelm von Hammerstein das Einlösungsrecht gestatten an 10 Ohm Wein zu Irlich, die Irmgard mit zur Ehesteuer erhalten hatte, und die sie dann an Rorich Holle für 66 schwere Gulden verpfändet hatten. Doch bedangen sie sich bei dieser Zession das Rückkaufsrecht und den Rückfall nach des Vaters Tod aus.[221])

Im Jahre 1408 zog sich ein schweres Gewitter gegen Reichenstein zusammen. Unter Beihilfe von Knechten Wilhelms von R. hatten Eberhard von der Heyden und Siegfried Bastard von Runkel den Ritter Franke von

---

[216]) Vergl. Vogel, Nassau, S. 692.

[217]) Orig. Staatsarchiv Wiesbaden, v. Reichenstein. Das Siegel Wilhelms ist das gleiche wie das vorhin beschriebene. Vorbehalten wird das Lichtenthaler Holz, doch darf der Lehnsträger Bauholz und Brennholz daraus nehmen und auch seine Schweine dort treiben. Der Hof Lichtenthal war Saynisches Lehen. Vergl. oben zu 1270, Aug. 23.

[218]) Gedr. Emil Freiherr v. Hammerstein a. a. O., Nr. 630 und Günther, Cod. dipl. IV, Nr. 11.

[219]) Orig. Staatsarchiv Coblenz, Adel v. Reichenstein. Gedr. Günther IV, Nr. 12.

[220]) Orig. Staatsarchiv Coblenz, Adel v. Hammerstein. Gedr. Emil Freiherr v. Hammerstein a. a. O., Nr. 635.

[221]) Orig. ebenda. Das Siegel Wilhelms mit dem Eselskopf und das der Irmgard anhängend. Gedr. Emil Freiherr v. Hammerstein a. a. O., Nr. 645.

Cronenberg[222]) und dessen Begleitung, „die zu eyme ritterlichen schymphe zu Andernache gewest waren, uff des fryen Rines stromme“ räuberisch überfallen, ihre Habe geplündert und sie selbst gefangen nach Reichenstein geschleppt. Dieser Friedensbruch des Reichensteiners muss sehr grosses Aufsehen erregt haben, denn es wurden ungewöhnlich grosse Massnahmen dagegen getroffen. Am 3. April (Dienstag nach Judica) 1408 wurde zu Oberlahnstein gegen Wilhelm und seine Helfer ein Bündnis von den 3 geistlichen Kurfürsten geschlossen. Sie gelobten einander, nicht die Waffen niederzulegen, ehe die Missetat gesühnt sei und trafen Vereinbarungen, falls die Fehde grösseren Umfang annehmen sollte. Wenn es ihnen gelänge, Reichenstein zu erobern, dann sollte es gemeinsam zerstört werden und keiner von ihnen die Burg besetzen. In gleicher Weise sollte gegen jeden, der sich des Reichensteiners annehmen würde, vorgegangen werden.[223]) Offenbar war die Absicht der drei Kurfürsten, einmal energische Schritte gegen die Räubereien im Rheingebiet zu tun und dadurch Sicherheit zu schaffen, dass sie über einen der angesehensten Dynasten wegen solcher Tat eine schnelle und nachdrückliche Strafe verhängten. Und man kann wohl aus diesen harten Beschlüssen gegen Reichenstein schliessen, dass von dieser Burg auch früher schon manch verwegener Raubzug ausgeführt worden war. Die wirtschaftlichen Verhältnisse bei diesen kleinen Herren waren ja zumeist damals nichts weniger als glänzend. Die laufenden Grundbesitzerträge waren meist, da man nicht zu wirtschaften verstand, verpfändet, und so zwang dann oft der Hunger den edelen Herren, wenn er etwas zu beissen haben wollte, sich an seinen begüterten Mitmenschen kraft des Faustrechts schadlos zu halten.

Die beschlossene Exekution gegen den Reichensteiner kam jedoch nicht zustande, den Verwandten und Freunden[224]), welche sich sogleich ins Mittel legten, gelang es, die drohende Gefahr von Reichenstein abzuwenden, einen friedlichen Vergleich herbeizuführen und für Wilhelm die Verzeihung des Königs Ruprecht und der drei Kurfürsten zu erwirken. Am 5. Juni 1408 legte dann Wilhelm zu Coblenz das feierliche Gelübde ab[225]), niemals wieder einen Angriff „uff yrren eyniches vryen stroyme und straisse zu wasser und zu lande“ zu unternehmen. Die Urkunde darüber besiegelten mit von seiner Mage: Gerhard Graf zu Sayn, Salentin Herr zu Isenburg[226]) und Reinhard Herr zu Westerburg-Schauenburg. Franke von Cronenberg, den man wohl alsbald angesichts der drohenden Gefahr frei gelassen hatte, wurde nun am 12. Juni darnach von allen Eiden, die er auf Reichenstein hatte schwören müssen, von Wilhelm, Eberhard von der Heiden und Siegfried Bastard von Runkel entbunden; sie leisteten das Versprechen, ihm alle Briefe darüber zurückzustellen, ausgenommen

[222]) In der Urkunde von 1408, April 3.

[223]) Gudenus, Cod. dipl. IV, Nr. 54.

[224]) In der Urkunde vom 5. Juni dankt Wilhelm seinen heirn maige ind frunde für ihre Fürbitte.

[225]) Orig. Coblenz. Gedr. Günther a. a. O. IV, S. 125, Nr. 29.

[226]) Franke v. Cronenberg war der Schwiegersohn Salentins v. Isenburg. Vergl. Inventar des Archivs Neuwied, Nr. 446.

allein den, in dem er ihnen seine Freundschaft zusichert. Ferner wird festgesetzt, dass die Ansprüche, die Gyselbrecht Weyse und Hennen Wirberg wegen des ihnen bei der Gefangennahme zugefügten Schadens an Wilhelm von Reichenstein hätten, von einem der drei geistlichen Kurfürsten, den die Geschädigten erwählen, festgestellt werden sollen. Dieser soll einen Tag bestimmen, ihn einen Monat zuvor in Reichenstein ansagen, und Wilhelm gelobt alsdann zu erscheinen und sich dem Spruch zu unterwerfen.[227])

Im Jahre darauf beteiligte sich Wilhelm auf Seiten des Herzogs Adolf von Berg an einer Fehde gegen Graf Gerlach von Wied und dessen Verbündete. Er wurde dazu am 27. Oktober 1409 des Herzogs Burgmann zu Windeck und erhielt dafür jährlich 31 Gulden Manngeld aus der Herrschaft Blankenberg, indem er sich gleichzeitig zur Hilfeleistung in der Fehde gegen Graf Gerlach verpflichtete und Reichenstein dem Herzog zum Offenhause erklärte, ausgenommen den Fall einer Fehde gegen seinen lieven oehemen hern Gerhart grave zo Seyne.[228]) In dieser Fehde kam es zu einer Schlacht bei Engelskirchen, und erst 1411 wurde ein Friede geschlossen zwischen dem Herzog einerseits und Graf Gerlach von Wied, Salentin von Isenburg und dessen Söhnen andererseits unter Vermittlung des Grafen Gerhard von Sayn und Reinhards von Westerburg. Der Herzog schloss auch seine Verbündeten in den Vertrag vom 5. Februar ein, „vort is gedadingt, dat unse neve Wilhelm herre zo Rychenstein an synre hirlicheit ind erfzalen blyven sall, so als yem di syn aldervader ind vader geerft havent, ind de he reicht zo hait.[229]) Danach wird für Wilhelm der status ante wieder hergestellt.

1409[230]) starb der Schwiegervater Wilhelms, Burggraf Wilhelm von Hammerstein, der letzte Spross der Johannschen Linie. Sein Erbe[231]) und bisheriger Mitinhaber der Burggrafschaft, Burggraf Ludwig von Hammerstein, war der letzte männliche Spross der älteren Arnoldschen Linie und somit des ganzen Geschlechts, da er ebenfalls kinderlos war. Es erhob sich nun die Frage, an wen die Burggrafschaft nach Ludwigs Tod fallen würde; der nächste in Betracht kommende Erbe war Irmgard, Wilhelms von Hammerstein Tochter[232]), und ihr

---

[227]) Orig. Staatsarchiv Coblenz, Datum 1408, Juni 12 zu Covelentze. Das Siegel Wilhelms ist ab. Mitsiegler die gleichen wie am 5. Juni — In einer Urkunde von 1408, Febr. 25 verpfändet Gerlach von Rodenbach dem Kraft von Reichenstein (wohl Einwohner des Ortes R.) für 12 Gulden unter anderm das Burglehen von seinem gnädigen Junker v. Reichenstein. Orig. Perg., Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn.

[228]) Gedr. Lacomblet IV, S. 57. Orig. Perg., Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich u. Berg Nr. 1568. Das Siegel Wilhelms ist gut erhalten (wie 1406). — 1409 Dez. 8 und 1412 Dez. 4 quittiert Wilhelm Herr zu Reichenstein der Junge dem Herzog von Jülich und Berg über diese 31 Gulden Mannlehen. 2 Orig. Perg., Siegel ab, Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich u. Berg. Vergl. auch Emil Freiherr v. Hammerstein a. a. O., Nr. 653; die dort ausgesprochene Vermutung, dass dieser Akt im Zusammenhang mit den Vorgängen von 1408 stehe, trifft kaum zu.

[229]) Lacomblet IV, S. 67. Vergl. auch dort Einleitung S. VI.

[230]) Vergl. unten Anm. 302.

[231]) Ausgenommen an dem von Wilhelm v. Reichenstein, als Mitgift seiner Gattin, besessenen Dritteil vom Anteil seines Schwiegervaters.

[232]) Burggraf Ludwig hatte auch noch eine unverheiratete Schwester Irmgard († 1428).

Gatte Wilhelm von Reichenstein, der durch die Eheverschreibung von 1402 bereits in den Mitbesitz von Hammerstein gelangt war und einen Burgfrieden daselbst beschworen hatte.[233]) Andererseits wurden von Kurtrier Anstrengungen gemacht, die Burggrafschaft in seinen Besitz zu bringen, und Ludwig von Hammerstein scheint diesen Bestrebungen hilfreiche Hand geleistet zu haben. Durch einen Handstreich besetzte Trier offenbar im Einverständnis mit Ludwig den Anteil des verstorbenen Burggrafen Wilhelm, und Ludwig beschwor am 30. März 1410 mit Erzbischof Werner von Trier einen Burgfrieden. Werner von Eich wurde am 28. Oktober 1410 Amtmann der Trierischen Hälfte von Hammerstein.[234]) Wilhelm von Reichenstein erblickte mit Recht darin einen Gewaltakt, der ihm nicht nur das Gut seiner Frau nahm, sondern auch die späteren Erbansprüche durchkreuzte, und erhob gegen Ludwig die Klage wegen Bruch des Burgfriedens. Der darüber entstandene Zwist sollte auf einem Tage zu Sayn an einem Sonntag vor Laetare beigelegt werden, es war dies vermutlich im Jahre 1412 am 6. März. Das Protokoll der Verhandlung ist uns erhalten und hat folgenden Wortlaut[235]):

„Dyt is eyn gedechenis antreffen Hamersteyn und Rychensteyn. Also dat den sweyn vorgenanten eyn dagh ys bescheyden worden geen Seyne off dusen neisten sondagh verganhen vor halffasten, und waz der dagh also bescheyden, daz der van Hamersteyn sine ere solde verantwerten, also waren sy beyden syten bekentlichen dez daghes, dat der vorgenante dagh also bescheyden waz, dat der van Hamersteyn sine ere solde verantwerten. Also gehint der van Rychensteyn uus myt sinen frunden und bereyt sich, und quamen dez van Rychensteyns frund und schuldichen den van Hamersteyn, hee hette eynen burgfreden myt eme gesworen und hette ingelasen myns heren frund van Triere, die eme slois und haffe[236]) an hetten gewohen[237]) en binhen deme burgfreden, und heys dat gekeirt.[238]) Do fraghit der van Hamersteyn her(n) Frederich van deme Steyne, de des van Rychensteyns wort dede[239]), abe eyr me wolde sayn van des van Rychensteyns wegen. Da antwert her Frederich, her wolde is sinen jungheren fragen, und quam her Frederich weder umbe, hee hette sine jungheren gefrahet, hee enwollte czu der czyt numme saghen. Do antwert der van Hamersteyn, her wolde sich myt sinen frunden beraden und wolde er den van Rychensteyn en antwert laissen wyssen.

Do bereyt sich der van Hamersteyn und dede antwerten deme van Rychensteyn, also her in geschuldich[240]) hette, dat hee eynen burgfreden myt eme gesworen sulde han, und myns heren frunde van Treren ingelaissen sulde han,

---

[233]) Nach Protokoll von 1412.

[234]) Emil Freiherr v. Hammerstein a. a. O., Nr. 657 u. 658.

[235]) Konzept Staatsarchiv Coblenz. Gedr. Emil Freiherr v. Hammerstein a. a. O. Nr. 664.

[236]) Habe.

[237]) Gewonnen.

[238]) Gesühnt.

[239]) Führte.

[240]) Beschuldigt.

die eme sin sloys ayff gewonhen suldel[241]) (!) han und sine haiffe[242]) entweldicht sulden han. Dar off antwert der van Hamerstein: Enhette neman[243]) ingelaissen binhen deme burgfreden, de deme van Rychensteyn keynen schaden hetten gedayn vur noch na, und moysten dat die gene verloyffen[244]), die der van Hamersteyn in leys, deme van Rychenstein keynen schaden czu doin na noch vor in keyner wys. (Folgt durchstrichen: az ich dat wayll ervinden sal, und meynt der van Hamersteyn, her wulde dar vur doyn deme van Rychensteyn, so wat hee van eren wegen darczu sulde doyn und) Och alle die breyff, die myn here van Trere screyff deme van Hamersteyn, die leyss hee deu van Rychensteyn alle gar wyssen, dat hee sich dar na wisset czu rychten. Och antwert der van Hamersteyn me, den lesten breyff, den myn here van Trere eme screyff[245]), daz waz off eynen frydach czu morgen. Do wolde der bode, de eme der (!) breyff breghte, eyn antwert han, do antwert eme der van Hamersteyn weder umbe, he wulde myme heren van Trere selbe eyn antwert senden. Do reyff der van Hamersteyn sime kneyt[246]) Mante, dat he sine lerssen[247]) an dede und sedelt balde eyn pert und queme neder in den tempel[248]) czu eme. Also balde der van Hamersteyn in den tempel quam, do (durchstrichen: kunt eyn knecht und sayt) quam der Junferen knecht van Rychensteyn[249]) und bat (durchstrichen: mich, daz ich) den van Hamersteyn, daz hee siner Junferen eyn pert leinde[250]), do fraghit in der van Hamersteyn, war[251]) (durchstrichen: umbe) hee mýt deme perde wulde, do sait hee, sine Junfer wolde czu Richensteyn senden, her Wilhem van Hamersteyn wer doyt. Do reyff der van Hamersteyn syme knecht Mangolt[252]), daz hee czeulichen[253]) off seysse und rente geyn Hamersteyn und sede myner neychten, der Junfferen, dat sy czu stont eynen leys rennen geen Rychensteyn, dat pert wer wail beczailt und sumyt is neyt, dat hee eman sendt czu Hamersteyn off die burgh, wan is noyt dede. Als balde, az die knech quam czu Hamersteyn off die burgh, so syt derselve knech, wie die Treissen[254]) offer eyne czubrochen mure in waren geganhen in die burgh; do derselve knech dat gesach, do veyll he aff und leys sin pert lauffen und leyff in gen burgh und reyff Wyant, des van Rychensteyns knech, und sayt, wulde hee yt eme helffen weren, sy wulden die burgh noch wayll behalden. Do antwert eme des van Rychensteyn knech weder, he wulds sine jungffer fragen. Hee quam weder umbe und sayt, syn

[241]) Sollten.
[242]) Habe.
[243]) Er hätte niemand ....
[244]) Geloben.
[245]) Schrieb.
[246]) Knecht.
[247]) Lerse, ein hoher Stiefel.
[248]) Lage unbekannt, Ludwig war also nicht in Hammerstein.
[249]) Irmgards.
[250]) Liehe.
[251]) Wohin.
[252]) Oben Mante.
[253]) Eilig.
[254]) Die Trierischen.

jungffer hette eme gesayt, ir jungher van Rychensteyn enhette ir nuyst gesait, czu weren vor myns heren frunden van Trere. Do antwert des knech van Hamersteyn, so enkunde hee is uch geweren neyt[255]), und het sich dusz vurg. sache alsus herganhen, und meynt der van Hamersteyn neyt weder ere da myt gedayn han. Und bleyff dis an den heren rytteren, wayll geboren knechten, eyns deylys, (die) czu der czyt waren czu Seyne off deme dagh, so wat der van Hamersteyn deme van Rychensteyn doyn sulde van eren wegen, dat wulde eme doyn, als der dagh dar bescheyden were.

Do gehint der van Rychensteyn und bereyd sich off die antwert, die der van Hamerstein dede off sine ansprach. Und quam her Frederich weder umbe van des van Rychensteyns wegen und sayt, syn jungher wulde nemen van deme van Hamersteyn, wat her van eren wegen sulde doyn na erkannen[256]) sachen. Do antwert der van Hamersteyn weder, her enwyst van keyner bekanther sachen neyt, want hee meynt, so wat he gedayn haiffe[257]), dat hee dat mit eren gedayn habe.

Do quam der van Rychensteyn czu des van Hamersteyn frunde, die myt eme off deme daghe waren czu Seyne, und bat sy, dat sy dar czu wulden helffen czu eyme ende dedinhen[258]) in der vogen[259]) (!), als der dagh dar bescheyden wer. Als dan gehint uch der van Hamersteyn czu des von Rychensteyns frunden und bat sy, dat sy wulden helfen, dat hee sine ere verantwert in der maissen, als sy beyder syten des daghes eyns worden sint. Do sy alsus gebeden waren, do geinhen beyde parthie by eyn und wurden doch neyt eyns. Also dat eyn soweyczelich reych[260]) da gesprochen wart. Und sprachen des van Hamersteyns frund ein rech und sprachen also: Sint (Durchstrichen: mir eyn dagh vore bescheyden czu Seyne off den nemlichen dagh) eyme eyn neymlich dagh bescheiden is, dat (Durchstrichen: he) der van Hamersteyn sine ere sal verantwerten, da mach man in schuldichen czu den eren, da sal her sine ere verantwerten, wan az hee dat gedeyt, so hait der van Hamersteyn siner eren off dussen dagh genoich gedayn und enwissen czu dur czyt neit bessers.

Do quam her Frederich van deme Steyne und reyff deme van Hamersteyn und sayt, daz hee queme czu den heren. Do fraghit der van Hamersteyn, wat sy wulden, do sayt her Frederich, her sulde is wal gewar werder (!).[261]) Do gehent der van Hamersteyn enhyn czu den heren, do hoiffe[262]) der greve van Seyne ain (gestrichen: und heys den eynen hie sayn) unde saydde[263]) czu deme van Hamersteyn: Ludewich, hie en is neman, de dich schuldich zu den eren, ich entrahen[264]) dich is wayll und alle, die hie umbe steynt. Do hoyff

[255]) Könnte er es auch nicht.

[256]) Erkannten.

[257]) Habe.

[258]) Die Angelegenheit schlichten.

[259]) = volge, in der Bedeutung Abstimmung?

[260]) Zweifaches Recht.

[261]) Gewahr werden.

[262]) Hub an.

[263]) Sagte.

[264]) Entrate.

der van Hamersteyn sine haut off und swoir czu den heyligen, dat hie daitz, raitz, offsatzhs, so wie man dat erdencken mach, unschuldich were, und stayffe[265]) her Jacob Freyheyt deme van Hamersteyn den eyt.

Do sprach der Greve van Seyne eyn guduncken[266]) vor eyn rech. Sint der czyt, dat der van Hamersteyn hait gestanden off dusem dagh und hait bekȧnt eyns burgfreden und hait och bekant, dat hee mins heren frund van Trere in hayt gelayssen, so wyssen mir vor ein rech und bedunkit uns neyt anders, so wat verlust deme van Rychensteyn gescheit is van Hamersteyns wegen myt der gener unfriden und in ryden[267]), dat der van Hamersteyn dat deme van Rychensteyn sal keren[268]) van eren und van rechis wegen".

Wie aus dieser Aufzeichnung hervorgeht, wurde eine Einigung zwischen Reichenstein und Hammerstein an jenem Tage nicht erzielt, und der Graf von Sayn fällte nach seinem Befinden einen Spruch dahin, dass der von Hammerstein dem Reichensteiner den durch die Aufnahme der Trierer zugefügten Schaden kehren sollte. Ludwig von Hammerstein hat sich diesem Spruch anscheinend nicht unterworfen, denn am 31. Mai 1412 schreibt Wilhelm von Reichenstein an Ludwig, dass er ihn wieder einsetzen solle zu Hammerstein (in das ihm 1402 bei der Verheiratung übertragene Drittel von dem Anteil seines Schwiegervaters, also ein Sechstel der Burg und Zugehör) und ihm seinen Schaden zu kehren, wie die Herren und Ritter auf dem Tage zu Sayn gewiesen hätten. Alle anderen Vorschläge Ludwigs lehnt er ab, und wenn dieser jenem Schiedsspruch nicht nachkäme, will er ihn aller Orten anklagen, dass er ihn seines Schlosses entwältigt habe, in dem er mit ihm in einem geschworenen Burgfrieden gesessen habe.[269])

Erst 1413 scheint sich eine Aussöhnung zwischen Hammerstein und Reichenstein vollzogen zu haben. Am 11. November dieses Jahres beurkundet Ludwig, dass Irmgard, Wilhelms von Reichenstein Gattin, und deren Kinder „myn neisten erven sint van maigschaff weigen zo mynen guden, in dissen landen gelegen sint, ussgescheiden myn suster Eyrmgart" (starb unverheiratet nach 1428).[270]) Damit erkannte Ludwig die Reichensteiner als die Erben seiner Hinterlassenschaft an. Doch gelang es Wilhelm nicht nach dem Ende 1417 erfolgten Tode Ludwigs, in den Besitz der Burggrafschaft zu gelangen, welche vielmehr von Kurtrier besetzt wurde. Am 22. Oktober 1419 beurkundete Wilhelm von Reichenstein dem Erzbischof Otto von Trier seinen Verzicht auf die ganze Herrschaft Hammerstein mit Wissen und Willen seiner Gattin Irmgard,

---

[265]) Stabte.

[266]) Gutdünken.

[267]) Mit jenem Friedbruch und Einreiten.

[268]) Ersetzen.

[269]) Orig. Staatsarchiv Coblenz. Gedr. Günther, Cod. dipl. IV, S. 152, Nr. 46 Hier findet sich auch (Taf. IV, Nr. 1) eine Abbildung des Siegels, welches in der Form von den beiden zuvor erwähnten abweicht Gedr. auch Emil Freiherr v. Hammerstein a. a. O., Nr. 666.

[270]) Orig. Perg. Die Siegel sind abgefallen, Archiv Neuwied, 50—6—15 Gedr. nach Copie Emil Freiherr v. Hammerstein a. a O., Nr. 675. Es siegelten mit: Ritter Friedrich vom Stein und Isfert v. Berne.

die gleichfalls ihren Verzicht am Schluss der Urkunde ausspricht und ihr Siegel anhängt; mit ihnen siegelt noch Ritter Friedrich vom Steyn.[271]) Wie später von ihrem Sohn geltend gemacht wurde, sollte diese Zustimmungserklärung Irmgards ohne ihr Wissen geschehen sein.[272]) Wilhelm empfing dafür von Trier aus dem Hammersteinischen Besitz die Güter zu Sinzig, Königsfeld und Remagen, sowie 100 Gulden aus dem Zoll zu Engers zu Lehen.[273])

Damit war aber der Erbstreit um Hammerstein noch nicht zu seinem Ende gelangt. Nach dem Tode Wilhelms I. von Reichenstein und der Irmgard versuchte deren Sohn Wilhelm II. nochmals gegenüber Kurtrier seine Ansprüche an das Heiratsgut seiner Mutter und die gesamte Burggrafschaft durchzusetzen, indem er unter anderem behauptete, dass seine Mutter niemals ihre Einwilligung zu dem Verzicht gegeben hätte und jener Verzichtbrief ohne ihr Wissen und ohne ihr Siegel ausgefertigt worden sei. Wir werden unten auf den Verlauf dieses Streites eingehend zurückkommen.[274])

1417, Januar 20 übertrug Godart Burggraf von Drachenfels den ihm von Wilhelm von Reichenstein verpfändeten Hof Stopperich (Stobbergh) gegenüber Waldbreitbach seinem Sohne Johann aus Anlass dessen Verheiratung.[275])

1420, Januar 17 besiegelte der edle Wilhelm, Herr zu Richenstein, eine Urkunde der Anna von Solms, Wittwe des Grafen Gerhard von Sayn († 1419); sie nennt Wilhelm darin ihren lieben Schwager.[276]) Das Siegel Wilhelms, das dieser Urkunde anhängt, weicht von den drei bis dahin bekannten Siegeln Wilhelms ab, es zeigt wie 2 und 3 auf dem Helm den Eselskopf und trug die Umschrift: S. Wilhelm H'(err) zo Richestein.[277])

Am 10. Mai 1420 beglich Graf Wilhelm zu Sayn, Herr zu Agathenrode, als Vormund eine Forderung Wilhelms von Reichenstein an Dietrich und Gerhard, Gebrüder Grafen von Sayn, wegen eines Mannlehens von 20 Goldgulden aus dem Zoll zu Engers, das seit drei Jahren unbezahlt geblieben war.[278]) Dies Mannlehen löste die lieve sweegeryn Anna von Solmsse Gräffynne zo Seyne (die Mutter der gen. Brüder) am 29. Juni 1420 mit 200 Gulden ab, und Wilhelm trug dafür den Grafen von Sayn seinen Hof zu Vry Raichdorf zu Mannlehen auf.[279]) Am 17. Juni vorher verglich sich der genannte Graf Wilhelm von Sayn abermals für seine Mündel mit den Herren Gebrüdern Gerlach

---

[271]) Orig. Staatsarchiv Coblenz, St. A. Trier. Die 3 Siegel hängen an, das Siegel Irmgards gleicht dem oben beschriebenen (zu 1402). Gedr. Emil Freiherr v. Hammerstein a. a. O., Nr. 691.

[272]) Vergl. unten S. 151.

[273]) Vergl. auch Rheinischer Antiquarius III 6, S. 79.

[274]) S. 148.

[275]) L. Korth, Archiv Mirbach Nr. 235.

[276]) Vergl. oben S. 137.

[277]) Orig. Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn 355. Vom Siegel ist die Umschrift abgebrochen, sie lautete nach späteren Stücken wie angeführt.

[278]) Quittung Wilh. hierüber, Orig. Staatsarchiv Wiesb., Reichenstein. Siegel wie vorher.

[279]) Orig. Staatsarchiv Wiesbaden, Reichenstein Siegel wie vorher anhängend. In einem Vertrag von 1421, Juli 24, zwischen Anna und Graf Wilhelm v. Sayn wird gesagt, dass Anna diese Einlösung dem edeln unsem lieven swager, wie andere Zahlungen, von ihrem hillichsgeld bestritten hat. Orig. Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn 389.

und Johann von Breidenbach, welche wegen der 1397 mit Graf Gerhard von Sayn vor Cleve erlittenen Niederlage[280]) Forderungen erhoben hatten. Zur Mitbesiegelung der Urkunde darüber bat er seine Getreuen, Wilhelm Herrn zu Reichenstein und Wilhelm von Selbach.[281])

Herzog Adolf I. von Berg, auf dessen Seite Wilhelm von Reichenstein 1409—1411 in seiner Fehde gegen Wied gestanden hatte, unternahm um diese Zeit einen Feldzug nach dem Elsass, um die Herrschaft Bar, als das Erbe seiner Gattin Rolande, Tochter Roberts Herrn von Bar, in seinen Besitz zu bringen. Durch einen Überfall geriet er dort aber 1422 samt seinem Sohn Ruprecht in lothringische Gefangenschaft zu Nancy.[282]) Aus dieser Zeit stammt eine Urkunde, in der Herzog Adolf und Ruprecht bekunden, dass Graf Johann und Graf Wilhelm von Wied und mit ihnen unter andern Wilhelm zu Rychensteyne sich für Herzog Adolf, während er in der Gefangenschaft Karls von Lothringen sich befand, um 5500 rheinische Gulden verbürgt haben, und geloben, davon die genannten Bürgen schadlos zu halten.[283]) In diesen Jahren hatte Wilhelm auch die 31 Gulden Manngeld, mit denen ihn Herzog Adolf 1409 als Burgmann von Windeck belehnt hatte, nicht gezahlt erhalten, und Wilhelm scheint diesen Ausstand schwer entbehrt zu haben. Am 9. Januar 1424 (1425 ?)[284]) richtete er deshalb ein Schreiben an Herzog Adolf, in dem er sich beklagt, dass das Mannlehen schon vier Jahre rückständig sei, „darumb ich uwern gnaden vaste me geschrieben han, dat mir doch von uwern gnaden nit werden kan.“ Es sei ihm auch „getruwelich leyd“, dass der Herzog in Gefangenschaft hätte sein müssen, und er meint, dass ihm für die dem Herzog dabei geleisteten Dienste das Seine billig werden müsse. Er bittet ihn nun, ihm seine Forderung durch den Überbringer des Briefes zugehen zu lassen, und der Herzog möge auch prüfen, „dat ich des mynen nit lenger inperen kunde“, er täte es nicht gern, sich um deswillen mit dem Herzog zu überwerfen.

Aus dem folgenden Jahrzehnt sind nur drei Daten vorhanden. 1425 April 15 siegelt Wilhelm Herr zu Rychenstein mit Philipp von Kane u. a. bei einem für Schloss Weltersberg von Reinhard zu Westerburg-Schauenburg und Johann von Wied, Herren zu Isenburg, errichteten Burgfrieden.[285]) 1430 November 7 stellt er den Revers aus über die Belehnung durch Erzbischof Rhaban von Trier[286]) mit den oben als Abfindung für Hammerstein genannten Gütern.[287])

---

[280]) Graf Gerhard v. Sayn war mit vielen andern im Bunde des Herzogs Wilhelm II. v. Berg gegen Herzog Adolf v. Cleve. In der Schlacht bei Cleve, 7. Juni 1397, wurde Wilhelm mit fast dem ganzen Anhang gefangen. Ob der Reichensteiner auch dabei war, wissen wir nicht. Vergl. Knapp, Regenten- und Volksgeschichte der Länder Cleve etc. II, S. 127 ff.

[281]) Orig. Perg., Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn Nr. 369. Siegel des Reichensteiners ab.

[282]) Vergl. Knapp a. a. O. II, S. 492/93.

[283]) 1422 April 6, Orig. Perg., Neuwied IV—12—1, Nr. 18.

[284]) Sonntag nach dem druezeynten dage 1424. Orig Papier, Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg.

[285]) Copie saec. 16 Neuwied II—3—6, Nr. 12.

[286]) Erzbischof Otto starb im Februar 1430.

[287]) Gedr. Günther IV, S. 337, Nr. 146, Orig. Coblenz. Das anhängende Siegel weicht von den früheren ab und ist das fünfte uns von Wilhelm bekannte. Es zeigt Schild mit Helm und Eselskopf und trägt die Umschrift: S Wilhem h'(err) zo riche(n)stei(n).

1432 Februar 13 wird Junkherr Wilhelm zu Rygenstein bei einer Beredung des Grafen Wilhelm zu Wied mit seinen Söhnen über die Höfe Goldelshan und Adenhan unter anderen zu weiterer Entscheidung gewählt.[288])

1423 starb Herzog Reinhold III. von Jülich-Geldern; als sein Nachfolger war Herzog Adolf von Berg durch den Kaiser anerkannt. Während ihm nun Jülich ohne weiteres zufiel, trat ihm in Geldern mit Erfolg Arnold von Egmond entgegen, der deshalb mit der Acht belegt wurde, Arnolds Partei ergriff auch Herzog Adolf von Cleve. In diese Ereignisse wurde auch Wilhelm von Reichenstein verwickelt. Nachdem Adolf von Cleve den Grafen von Wittgenstein als kaiserlichen Abgesandten gefangen genommen, entsandte Kaiser Sigismund 1434 Juni 2 Wilhelm Herrn zu Reichenstein[289]), um den Herzog von Cleve wegen seines Bundes mit Arnold von Egmond vor das Reichsgericht zu laden, oder, wenn er persönlich zu ihm nicht gelangen könnte, die Ladung zu Cöln, Neuss und Dortmund öffentlich anzuheften.[290])

1438 November 11 quittiert Wilhelm dem Amtmann zu Blankenberg über die 1424 zuletzt erwähnten 31 Gulden Mannlehen vom Herzog von Berg und im Herbst 1439 wurde für ihn nach dem Tode des Erzbischofs Rhaban durch Erzbischof Jacob von Trier die Belehnung mit den Hammersteinischen Gütern erneuert.[291]) Dies ist die letzte Nachricht von ihm. Dass wir es hierbei noch nicht mit seinem Sohn Wilhelm II. zu tun haben, ergibt sich daraus, dass dieser später versichert, niemals die Neubelehnung mit den genannten Gütern bei Trier nachgesucht zu haben. Wilhelm I. wird mithin zwischen 1440 und 1442 gestorben sein in einem Alter von ungefähr 70 Jahren.

10. Wilhelm II.

Wilhelm I. und Irmgard hinterliessen vier Kinder: Wilhelm, Johann, Rorich und Else, von welchen die letzten drei in den geistlichen Stand traten. Die Nachfolge in Reichenstein kam an Wilhelm, obwohl Johann der ältere Bruder gewesen zu sein scheint. Er wird um 1405 geboren sein. Zum erstenmal begegnet er uns am 3. Januar 1439 als Wilhelm Herr zu Reichenstein „der joinge“, wo er Mann des Erzbischofs von Cöln wurde, und als solcher zur Vermehrung seiner Lehen vom Erzstift Cöln 25 Gulden aus dem Zoll zu Bonn, ablösbar mit 250 Gulden, zu Lehen erhielt, „umb getruwer dienste willen, die uns ind unserm gestichte der eidell unse lieve neve Wilhelm herre zo Rychensteyn der joncge gedain hait“; auch soll er dafür Haus Reichenstein dem Erzstift und Erzbischof, wenn es ihnen nötig ist, offen halten.[292])

---

[288]) Orig. Papier, Neuwied II—3—6, Nr. 19.

[289]) Er war Lehnsmann des Herzogs von Berg.

[290]) Orig. Perg. des kaiserl. Schreibens an Wilhelm, Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg, Nr. 2016. Gedr. Lacomblet IV, S. 248. Vergl. Knapp a. a. O. II, S. 494.

[291]) Orig. Papier, Siegel aufgedruckt, ebenda Nr. 2160; desgleichen sind vorhanden Quittungen aus den Jahren: 1443 November 16, Orig. Papier ebenda Nr. 2259; 1444 Dezbr. 13, Orig. Pap. ebenda Nr. 2301.

[292]) Revers Wilhelms mit Inserierung der Urkunde des Erzb. Dietrich, Poppelsdorf sabbato post circumcisionis domini. Orig. Perg., Düsseldorf Kurköln Nr. 1674. Das Siegel Wilhelms ist ab.

Wohl gleich nach dem Tode seines Vaters hat Wilhelm dann im Verein mit seinen Brüdern gegenüber Kurtrier die 1419 aufgegebenen Erbansprüche an die Burggrafschaft Hammerstein von neuem geltend gemacht. Auf Donnerstag nach S. Kilian (Juli 11) 1443 wurde ein Tag zu Engers in dieser Angelegenheit abgehalten und dort bestimmt, dass der Erzbischof den Reichensteinern vor Michaelis einen neuen Tag ansetzen und ihn neun Tage zuvor in Reichenstein ansagen sollte. Dies geschah nicht, und Wilhelm richtete deshalb am 3. Oktober 1443 (quinta feria post S. Remigii) ein Schreiben an den Erzbischof, ihm und seinen Brüdern einen Tag zu bescheiden, damit die Sache zu Ende komme und sie sich nicht ferner zu beklagen hätten.[293]) Die Angelegenheit zog sich jedoch in die Länge. Vom 25. Januar 1445 datiert das nächste erhaltene Schreiben in dieser Angelegenheit, ein Antwortschreiben des Erzbischofs von Trier an den Erzbischof von Cöln, der ihm mit Beischreiben einen an letzteren gerichteten Brief des Edeln Wilhelm Herrn zu Reichenstein betr. Herrschaft Hammerstein und ein daselbst vom Erzstift Cöln rührendes Lehen übersandt hatte. Dass Wilhelm von seinen Forderungen billig ablassen müsse, könne der Erzbischof von Cöln aus der abschriftlich beiliegenden Antwort an den Reichensteiner ersehen. Was ferner das von Cöln rührende Lehen zu Hammerstein anlange, so habe er verstanden, dass einer von Metternich solch Lehen empfangen habe, und es sollte diesem vorbehalten bleiben, was von Cöln zu Lehen ginge.[294])

Am 13. März darauf schreibt der Erzbischof von Cöln an Erzbischof Jacob von Trier[295]), dass er auf dem Tage zu Andernach, der letzthin in Trier auf den nächsten Montag beschieden worden sei, „zu theidigen mit unssen neven von Rychenstein“, nicht erscheinen könne, und er spricht deshalb die Bitte aus, den Tag auf Donnerstag nach Ostern (April 1) zu verschieben, da er gern persönlich anwesend sein möchte. Ob damals ein Tag zu Andernach abgehalten wurde, ist nicht bekannt.

Am 19. November 1446 (S. Elisabeth-Tag) fand danach eine Zusammenkunft zu Andernach statt, wo Erzbischof Dietrich von Cöln zwischen Erzbischof Jacob von Trier und Wilhelm von Reichenstein zu vermitteln suchte. Die Forderungen Wilhelms betrafen die Herrschaft Hammerstein und einen Weingarten zu Hammerstein, der von Cöln lehnrührig sein sollte. Trier verlangte dagegen die Lehengüter zu Sinzig, Königsfeld und Remagen zurück, da Wilhelm II die Neubelehnung damit in Trier binnen Jahr und Tag nach seines Vaters Tod nicht nachgesucht hatte. Es wurde abgemacht, dass beide Parteien ihre Forderungen schriftlich und versiegelt bis Weihnachten bei einander einreichen sollten. Diese Klagebriefe mit ihren Antworten darauf sollte dann ein jeder auf nächsten Lichtmesstag nach Andernach bringen, wo vier Schiedsleute, je

---

[293]) Staatsarchiv Coblenz, Trier, Staatsarchiv, Geh. Cabinet I: Personalien der Erzbischöfe, Erzbischof Jakob v. Sirk. Der Brief ist unterschrieben: Wilhelm Walpode here zo Richensten. Vergl. Emil Freiherr v. Hammerstein a. a. O., Nr. 751.

[294]) Concept Staatsarchiv Coblenz, ebenda. Datum die conversionis Pauli 1444, juxta stilum Trev. Vergl. Emil Freiherr v Hammerstein a a. O., Nr. 697. Arnold v. Metternich wird von Cöln im Namen der Jungfer v. Hammerstein mit diesem Weingarten belehnt 1420, Oktober 8.

[295]) Staatsarchiv Coblenz, ebenda.

zwei von jeder Partei erwählt, danach und auf Grund sonstiger Urkunden einen gütlichen Vergleich herbeiführen sollten. Gelänge ihnen dies nicht, so haben sie innerhalb vier Wochen danach nach bestem Wissen eine Entscheidung zu treffen und diese den Parteien zuzustellen. Käme aber zwischen den vieren eine Einigung nicht zustande, so sollen sie Parteischriften und ihre Bedenken dem Grafen Philipp zu Katzenellenbogen, als von beiden Teilen gekorenem Obermann, einreichen, und dieser dann bis Pfingsten einen Rechtsspruch tun, der für beide Parteien verbindlich sein soll. Falls Graf Philipp das Amt ablehnt, soll der Pfalzgraf oder der Graf von Leiningen dazu gebeten werden.[296])

In seiner hierauf angefertigten Klageschrift, welche vom 20. Dezember 1446[297]) datiert, setzt Wilhelm von Reichenstein folgendes auseinander:

1. Sein Ahnherr, Burggraf Wilhelm von Hammerstein, habe 1402 S. Andreas Tag (Novemb. 30) seine Tochter Irmgard Wilhelm I. von Reichenstein zur Ehe gegeben und sie ausgestattet mit einem Drittel seines Teils von Hammerstein, und auf diese Mitgift hin habe sein Vater von Reichenstein die Ehe geschlossen. Dieser habe dann auch sein Besitzrecht an diesem Dritteil ausgeübt, die Renten und Zinsen gehoben ohne jeden Widerspruch, bis er nach dem Tode des Burggrafen Wilhelm 1412 vom Erzbischof Werner von Trier seines ruhigen Besitzes an Burg Hammerstein samt den zugehörigen Gütern gewaltsam beraubt und entwältigt wurde. Er stellt daher an den Rechtsnachfolger des Erzbischofs Werner, den Erzbischof Jacob, die Forderung, ihm als dem Erben des Wilhelm Walpode und der Irmgard und als dem Bevollmächtigten seiner miterbenden Geschwister, Johann, Achterdechanten am Dom zu Cöln, Rorich, Dechanten zu St. Gereon und Elisabeth, Äbtissin zu St. Cäcilien in Cöln, das genannte Dritteil von Hammerstein herauszugeben und die seit 1412 aufgekommenen Zinsen zu bezahlen, die er jährlich auf 100 Gulden schätzt.
2. Die Herrlichkeit Hammerstein sei seit Menschengedenken ein deutsches Reichslehen, und er habe als nächster weltlicher Lehnserbe der Burggrafen Wilhelm und Ludwig von Hammerstein im Jahre 1442 auf St. Margareten Tag (Juli 13) vom König Friedrich Burg, Lande und Herrlichkeit zu Hammerstein zu Lehen empfangen und Eide und Hulde darauf geleistet. Trotzdem habe Erzbischof Jacob sich unterwunden, Burg und Güter für sich zu behalten. Wilhelm verlangt daher, dass ihn der Erzbischof in den Genuss der Güter setzt, die ausser dem genannten Dritteil zu Hammerstein gehören, oder ihm den rechten Wert davon bezahlt, den er jährlich auf 500 Gulden schätzt.
3. Der Weingarten S. Joeirs Stuck[298]), im Gericht Niederhammerstein gelegen, sei seit Menschengedenken Cölnisches Lehen, den seine Vorfahren, Eltern und auch er vom Erzstift Cöln zu Lehen empfangen und getragen hätten, dessen Besitzes er jedoch durch den Erzbischof Jacob von Trier beraubt

---

[296]) Aufzeichnung darüber Staatsarchiv Coblenz, ebenda. Orig. Papier, von beiden Parteien besiegelt, die Siegel sind abgefallen.

[297]) Orig. Papier, ebenda. Das Siegel ist ab.

[298]) St. Georgs Stück. Georgenstück heisst noch heute dort ein Weinberg.

worden sei. Er verlangt in den Besitz wieder eingesetzt zu werden und Erstattung der verlorenen Einkünfte, die er auf jährlich 50 Gulden schätzt.

4. Burggraf Wilhelm habe seiner Mutter Irmgard auch die Güter zu Irlich zur Mitgift gegeben[299]) so, dass seine Eltern zu Lebzeiten des Burggrafen nur die halbe, danach die ganze Nutzung davon haben sollten. Diesen Genuss hätten seine Eltern auch vor und nach dessen Tod ruhig besessen ungefähr 20 Jahre lang, bis Erzbischof Otto (1418—1430) die Güter an sich genommen habe. Er fordert daher diese Güter zurück und Erstattung des jährlichen Nutzens in der Höhe von durchschnittlich 100 Gulden.
5. Als weiland Herr Wilhelm „in den jairen, doe man schreyff dusent vierhondert in veertzien jaer, off umb den trynt mit up ind affstygen der jaer by sente Geweer[300]) sturte[301]) ind dan aff doet bleyff[302]), so hatte he kleynode, gelt ind syne ander haeve[303]), dat he achter lyess, ind myn moider selige voir[304]) den Ryn up ind wolde sulche kleynode, gelt ind ander have zo sich nemen ind hatte ouch kleynode ind etzlige ander yr haeve, so hait der vurg. Ertzbusschoff Werner (1388—1418) sich alle des kleynods, gelds ind haeven, beyde, die der vurg. wilne herr Wilhem myn anchhere achterliess ind ouch myn moeder selige dar[305]) brachte, underwonden ind die unverwonnentz rechten ind sonder gericht off geboerlich ordell[306]) zo Covelentz doen halden etc“. Wilhelm fordert für diese geraubten Kleinode und Habe für sich und seine Geschwister 3000 Gulden Schadenersatz.
6. Dies alles ihm widerfahrene Unrecht habe ihn gezwungen, sein Recht zu verfolgen, und Erzbischof Otto, der Herr von Manderscheid, Erzbischof Raban und dessen Adjutor und Erzbischof Jacob hätten ihn zu Tagen geschickt, wobei er grosse Kosten und schweren Schaden gehabt hätte. Er verlangt, dass diese ihm in der Höhe von 2000 Gulden wiedererstattet werden.

Die Klageschrift des Erzbischofs von Trier ist leider nicht mehr vorhanden, nur die Antwort Wilhelms von Reichenstein darauf, datiert vom 25. Januar 1447.[307]) Wilhelm antwortet darin auf des Erzbischofs Forderung, ihm den Hof zu Sinzig, ein Sechstel an den Gerichten zu Sinzig und Königsfeld und der zu

[299]) In der Heiratsverschreibung von 1402.

[300]) St. Goar.

[301]) Stürzte.

[302]) Es kann hier nur von Burggraf Wilhelm von Hammerstein die Rede sein, welcher bereits 1409 verstorben sein muss. (Vergl. oben S. 140). Hiernach soll er an einem zu St. Goar erlittenen Sturz, welcher in das Jahr 1414 verlegt wird, gestorben sein. Es wird dies Ereignis in das Jahr 1409 zu setzen sein, und ein Irrtum des Enkels von Reichenstein im Jahre vorliegen. Nach dem oben wiedergegebenen Protokoll von 1412 erfolgte der Tod des Burggrafen Wilhelm anscheinend unerwartet und nicht in Hammerstein, was hierzu stimmt.

[303]) Habe.

[304]) Fuhr den Rhein hinauf.

[305]) Dorthin (nach St. Goar).

[306]) Gebürlich Urteil.

[307]) Freitag nach Pauli conversio 1446 more Trev. Orig. Papier mit Siegel (wie 1420), Staatsarchiv Coblenz a. a. O.

Sinzig gehörenden Dörfer samt den aufgelaufenen Zinsen als verfallenes Lehen herauszugeben, folgendes:

1. Er gestehe nicht ein, dass die genannten Güter teilweis oder ganz vom Erzstift Trier zu Lehen rührten.
2. Burggraf Wilhelm und seine Vorfahren hätten sie als ihr freies Eigen ohne Ansprüche von Seiten Triers besessen.
3. Burggraf Wilhelm habe diese Güter als freies Eigengut seiner Mutter Irmgard zur Mitgift gegeben und diese sie auch so besessen.
4. Sollte Erzbischof Jacob Briefe besitzen, welche besagten, dass sein Vater die genannten Güter dem Erzstift zu Lehen aufgetragen und seine Mutter dies mitbewilligt hätte, so sage er dagegen, dass seine verstorbene Mutter „by yre lester ziit etzwe dicke offentlich ergiet ind bekant hait, dat sy sulchs nye gedaen noch yre kynder unterfft hette". Er glaube daher nicht, dass seine Mutter jemals ihre Zustimmung dazu gegeben und die Urkunde darüber mitbesiegelt habe, und dass ihr Siegel, das sie zu gebrauchen pflegte, das Wachs jenes Siegels jemals berührt habe.[308])
5. Wenn in solchem Briefe stehe, dass der Ritter Friedrich vom Stein auf Bitten seiner (Wilhelms) Mutter sein Siegel an den Verzichtsbrief gehangen habe, so bestreite er das, und wenn ihn sein Vater im Namen seiner Mutter darum gebeten habe, so sei es ohne deren Wissen geschehen.
6. Sein Vater habe aber kein Recht dazu gehabt, Wittum und Mitgift seiner Mutter ohne deren Einwilligung zum Lehen zu machen.
7. Wenn aber die Lehnsauftragung mit Zustimmung seiner Mutter trotzdem geschehen sein sollte, was er in Abrede stellt, so behauptet er, dass es geschehen sei mit „eyme sulchen marte und myt sulchen furwerden"[309]), damit und darin seine Eltern „bedrogen ind besnoden weren". Er verlangt dann in dem Fall, dass ihm die unredliche „mart ind vurwerden" abgestellt würden.
8. Hätte seine Mutter solchen Vertrag bewilligt, so müsse er ungültig sein, da er und seine Geschwister dadurch unverschuldet enterbt seien.
9. Sollten die Güter wider Erwarten von Trier zu Lehen rühren, so dürfe es ihm nicht schaden, dass er die Neubelehnung nicht nachgesucht habe, da ihm jener Vertrag nicht bekannt gemacht, und dieser auch nicht vor einem Lehengericht geschehen sei nach Erkenntnis und Urteil der Lehnmannen, wie sich von rechtswegen gebühre.
10. Sollte er auch die Belehnung versäumt haben, was er nicht zugiebt, so brauche er die Güter dennoch jetzt nicht zurück zu geben, da sie der Erzbischof noch nicht „erdynget und erwonnen habe" mit Gericht, Recht und Urteil, als seine verfallenen Lehen, wie sich gebühre.
11. Wenn er auch sonst Unrecht habe, so hätte er doch nie Untreue „fellonia" dem Erzstift bewiesen, so dass ihn der Erzbischof und sein Krummstab

[308]) Dat waess des vurs. vermessen segeltz nye geroerdt en hait. Vergl. oben Seite 145 zu der Urkunde von 1419.

[309]) Für solchen Preis und unter solcher Bedingung.



nach Landrecht, Gewohnheit und altem Herkommen der Lehenmannen des Stifts Trier nicht enterben dürfte.

12. Wenn die in Rede stehenden Güter Lehen von Trier seien, so brauche er zur Zeit nur vor dem Lehnsgericht auf die Ansprache zu antworten.

Wilhelm schliesst die Replik mit den Worten: Hiebei bleibe ich, Wilhelm Herre zo Rychensteyn, bei unsern Schiedsleuten in allermassen, als ihnen nach Ausweis des Anlasses überkommen ist.

Die Trierische Antwort auf die Reichensteinische Klageschrift ist ebenfalls nicht erhalten, und es fehlt auch jegliche Nachricht von dem Tage zu Andernach und seinem Verlauf.

In die Zeit hiernach fällt wohl ein Gutachten, welches von den Räten mehrerer Fürsten in dieser Angelegenheit abgegeben wurde.[310]) Dies Schiedsgericht bestand aus: Graf Bernhard von Leiningen und Graf Johann von Nassau, als Räten des Erzbischofs von Mainz, Ritter Friedrich von Greiffenclau, Meister Johann Coppe doctor decretorum, Swicker von Sickingen und Ulrich von Mentzingen, Räten des Pfalzgrafen, ferner Ritter Wilhelm von Grunenberg, Meister Ulrich Riederer „lerer beider rechten", Ritter Wilhelm vom Steyne und Meister Gebhard von Babenberg, „auch lerer der rechte".

Sie entscheiden über folgende Punkte:

1. Die Güter und Gerichte zu Sinzig und Königsfeld sind trierische Lehen. Über ihren Heimfall entscheidet ein Manngericht.
2. Wenn der Herr von Reichenstein beweist, dass sein Vater und seine Mutter mit Unrecht von den Trierer Erzbischöfen des dritten Teils der Burg Hammerstein mit Zugehör beraubt seien, so solle er es zurück erhalten, „aber nahstdem beyde parthien bekennent und vur sich stellent, solichs lehen sy des heyligen riichs, so gebure sich, solichs furter zu vertedingen vur des heiligen riichs lehengerichten".
3. Wenn der Herr von Reichenstein beweist, dass der Erzbischof ihm mit Gewalt einen Weingarten in dem Gericht von Niederhammerstein, der Lehen des Stifts Cöln sei, entzogen habe, so solle er ihn zurück erhalten.
4. Wegen des Gutes zu Irlich, das der Erzbischof besitze, wollen sie nur mit Wissen und Willen beider Parteien entscheiden, „dwyle soliche gute in dem anlaysse nit begriffen seien".

Dieser Rechtsspruch wird erst nach dem Scheitern der Andernacher Verhandlungen nach 1447 herbeigeführt worden sein. Über das weitere fehlen wieder die Nachrichten. Der Streit endete schliesslich damit, dass beide Parteien auf ihre Ansprüche verzichteten. Erst im Jahre 1452 fand auf diesem Grunde die endgültige Beilegung statt. Am 21. Oktober dieses Jahres beurkundeten die Kinder Wilhelms von Reichenstein und der Irmgard, Johann, Achterdechant am Dom, Rorich, Dechant von St. Gereon zu Cöln, Wilhelm Herr zu Reichenstein und Else, Äbtissin von St. Cäcilien zu Cöln, dem Erzbischof Jacob von Trier ihren Verzicht auf alle Ansprüche an die Herrschaft Hammerstein, wogegen der Erzbischof Wilhelm mit den Gütern zu Sinzig, Königsfeld, Remagen und

[310]) Aufzeichnung saec. 15. Staatsarchiv Coblenz, Kurtrier, auswärtige Verhältnisse.

100 Gulden aus dem Zoll Engers belehnte.[311]) Burg Reichenstein wurde dazu dem Erzbischof geöffnet mit Zustimmung des Lehnsherren Graf Wilhelm von Wied.[312])

Aus diesen Jahren sind noch eine Reihe weiterer Nachrichten erhalten. Am 2. November 1443 quittierten Graf Dietrich von Sayn, Wilhelm Herr zu Reichenstein, Friedrich vom Stein, Wigand von Steinenbach und Gilbrecht von Selbach dem Grafen Friedrich zu Moers und Saarwerden über geliehene 450 oberländische Gulden, die sie auf nächsten Lichtmesstag zurückzuzahlen versprachen, im andern Fall gelobten sie, am Tage danach Einlager in Crenveld bei Craitkouwe[313]) zu nehmen bis zur Bezahlung ihrer Schuld.[314]) Zu welchem Zweck die Summe aufgenommen wurde, ist nicht bekannt; vielleicht wegen einer gemeinsamen Fehde oder zur Sühnung eines gemeinsam verübten Raubes.

1445 Januar 2 wurden endlich auch die Streitigkeiten mit dem Herzog von Berg wegen rückständiger Lehnsgelder und anderer Forderungen[315]) durch einen Vergleich beigelegt, in dem Wilhelm gegenüber Herzog Gerhard von Jülich-Berg auf alle Ansprüche „von versessenen manlehen, henxten, perden, schaden, verlusten, namen, zerongen, costen, geloeffden und anders“ von seines und seines Vaters wegen Verzicht leistete. Dafür besserte ihm „unsem lieven neven und getruwen“ der Herzog die 31 Gulden aus Blankenberg, Mannlehen, mit weiteren 19 Gulden, ablösbar mit 200 Gulden, so dass er fortan 50 Gulden zu Martini von dort erhielt.[316])

1446 April 3 besiegelte der „edle strenge und veste Wilhelm her zu Richenstein unser lieve neve und swager“ zwei Verkaufsurkunden des Grafen Dietrich von Sayn und dessen Gattin Gräfin Margarete von Nassau für Frank von Cronenberg, Graf Reinhard von Hanau und Graf Diether von Isenburg-Büdingen über Assenheim und die Falkensteinische Erbschaft.[317]) Am 7. Mai darauf besserte derselbe Graf Dietrich von Sayn dem „edelen unse lieve neve Wilhelm herren zo Rychenstein“ für die ihm erwiesenen Dienste seine Lehen mit 20 Gulden zu Martini aus seinem Teil des Zolles zu Engers.[318])

---

[311]) 1453 Februar 27 befiehlt Erzbischof Jakob dem Zollschreiber zu Engers, die fälligen 100 Gulden an Wilhelm II. zu Reichenstein zu entrichten, (Staatsarchiv Coblenz).

[312]) Revers der Geschwister von Reichenstein. Gedr. Günther, Cod. dipl. IV, Nr. 239, S. 488 ff. Orig. Perg. der erzbischöflichen Urkunde, die vorstehenden Revers inseriert, Staatsarchiv Düsseldorf, Kurköln. 1452, Dezember 4, quittiert Wilhelm v. Reichenstein über die 100 Gulden aus dem Zoll Engers, desgl. 1453, November 13. 2 Orig. Papier, Staatsarchiv Coblenz, mit Siegeln, in ersterem wie zu 1420, in zwei wie zu 1412 beschrieben.

[313]) Krakau, Landgut im Kreise Krefeld.

[314]) Orig. Perg., Siegel ab, Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn.

[315]) Vergl. zu 1424 u. 1438.

[316]) Die Urkunde des Herzogs, Orig. Perg. Staatsarchiv Düsseldorf, Kurköln, Nr. 1758. Die Urkunde Wilhelms, Orig. Perg., Siegel beschädigt anhängend (wie zu 1420), ebenda Jülich-Berg A. Nr. 2305. Quittungen über die 50 Gulden von 1446 Dezember 5, Orig. Papier mit Siegel, ebenda Jülich-Berg. 1447 November 13, Orig. Papier, Siegel ab, ebenda.

[317]) Regesten des Gräfl. Solms-Rödelheimschen Archivs zu Assenheim II, Nr. 281 und Gudenus, Cod. dipl. V, S. 944—55.

[318]) Orig. Perg., Archiv Neuwied, 53—1—3. Quittung über die Zahlung dieses Lehens von 1449 Dezember 8. Orig. Papier, mit Siegel, Staatsarchiv Wiesbaden, v. Reichenstein.

1447 bildete sich um Graf Dietrich von Sayn ein Ritterbund „zu lobe Sente Huprichts“. Zu ihm gehörten Graf Gerhard von Sayn, Probst zu Aachen, Johann, Abt von Sayn, Georg von Sayn, Graf zu Wittgenstein, Reinhard zu Westerburg, Gerlach von Isenburg-Grenzau und neben vielen andern Wilhelm Herr zu Reichenstein. Diese Gründung steht der Stiftung des Jülisch-Bergischen St. Hubertusordens nahe und wurde vielleicht durch ihn veranlasst. Sitz der Gesellschaft war Kloster Sayn; sie bezweckte einen erhöhten Schutz der Ritterschaft gegen die Fürsten. Die Aufnahme, zu der „gute Ritterschaft“ erforderlich war, erfolgte mit Zustimmung der Grafen von Sayn, ihres Königs und der vier Schiedsrichter. Von einer Wirksamkeit dieser Gesellschaft ist nichts bekannt.[319])

1448 September 7 tauschten Graf Wilhelm zu Wied und Wilhelm Herr zu Reichenstein von Graf Dietrich zu Sayn dessen Leibeigenen Henne von Larbach gegen ihren beiderseitigen Hörigen Loit von Gerenrode ein.[320])

1449 Juni 28 belehnte Wilhelm von Reichenstein den Abt von Rommersdorf mit dem Seelzehnt[321]) zu Heimbach[322]), an welchem Ort die Walpoden von Alters begütert waren.

1451 Januar 6 finden wir Wilhelm unter den Bürgen, welche Graf Dietrich von Sayn dem Dietrich von Braunsberg und dessen Gattin Gertrud für geliehene 1400 Gulden stellen musste. Die Bürgen sind verpflichtet, bei Ausbleib der Zinszahlung Einlager zu Isenburg oder im Umkreis von zwei Meilen darum zu leisten; und zwar sollen die „edeln“ Dietrich Herr zu Runkel, Gerlach Herr zu Isenburg-Grenzau und Wilhelm Herr zu Reichenstein senden: „eynen guderhande man van me schilde geboren mit eyme resigen knechte und zweyn resigen perden“, die übrigen dagegen die „vesten“ Erembr. Schonhals etc. jeder nur einen reisigen Knecht mit einem reisigen Pferd.[323]) Im gleichen Jahr, am 29. Juni, siegelte Wilhelm eine Urkunde des Engelbrecht Herrn zu Nickenich mit, worin dieser Henne Limberg und Frau Katharina, wohnhaft bei der Burg Reichenstein oder Reichenrodt, mit einem Hof zu Rüchert belehnte.[324])

1451 September 26 stiftete Wilhelm zum Trost und Heil seiner Eltern, seiner und seiner Nachkommen Seelen ein ewig Gedächtnis und Memorie im Kloster Marienstatt, indem er diesem nach seinem Tode die Zehnten vermachte zu Limbach, Wingerode[325]), zom Steyne[326]), Aldeshusen[327]), zor Alderburgh[328]),

---

[319]) Brief der geordente Ritterbruderschaft S. Huprerechtz. Copie Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn. Vergl. hierüber den Aufsatz von G. Croon, Nassauer Annalen, Bd. 35 (1905), S. 280 ff.

[320]) Orig. Perg., Siegel zerbrochen anhängend. Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn 668.

[321]) Decima salica, der Zehnte von den zu Erblehen gegebenen Hofgütern.

[322]) Günther IV, S. 476, Nr. 231. Vergl. Wegeler, Rommersdorf, S. 56. Orig. Perg., Siegel beschädigt. Staatsarchiv Coblenz.

[323]) Orig. Perg. Das Siegel Wilhelms (das zu 1420 beschriebene Wilhelms I.) gut erhalten anhängend. Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn.

[324]) Copie saec. VI. Neuwied, 35—9—1.

[325]) Wingert.

[326]) Stein.

[327]) Aldhausen.

[328]) Altburg.

zo Helmerode[329]), Burpach[330]), Mertzbach[331]), Hommelsberg und Hatzelguffte[332]), „wie mir der zenden vellich ist im kirspel van Croppach[333]), groiss und klein zehnden". Die Urkunde siegelten mit Graf Dietrich von Sayn und Johann von Selbach.[334]) Vom 23. April 1452 datiert ein Vergleich Wilhelms mit seinem „lieben vedern" Graf Wilhelm zu Wied über die „frylude", die dem Reichensteiner zu 1/3, Wied zu 2/3 gehörten, dass diese ungehindert mit den beiderseitigen Hörigen heiraten und die Kinder der Mutter folgen sollten, auch wenn die frylude mit den Reichsleuten heirateten, des Reiches wollen sie in diesen Sachen in keiner Weise gebrauchen und diese Eheleute nicht buweteilen.[335])

Noltgin von Richinstein, wohl einer der Mannen Wilhelms, war, als er sich nachts in der Nähe kurtrierischer Ortschaften aufgehalten hatte, in Trierische Gefangenschaft geraten. Auf die Fürsprache des Grafen Gerhard von Sayn liess man ihn frei, nachdem er Urfehde geschworen hatte. Die Urkunde darüber vom 22. Mai 1453 siegelte für ihn sein gnädiger Jungherr, der edle Jungherr Wilhelm Herr zu Reichenstein.[336])

1453 Juli 13 wurde Johann von Lupsdorf, genannt Francken, Burgmann zu Reichenstein und erhielt, er und seine Erben von Ritterschaft, dazu als Mannlehen das Haus, das zuvor Johann von Arscheit besessen hatte, samt dem neuen Stall daran, 4 Morgen Land und einen Wagen Heu mit der Bedingung, dass er das Haus in baulichem Zustand zu halten habe.[337])

Um diese Zeit heiratete Wilhelm Katharina, die Tochter des Grafen Georg von Sayn-Wittgenstein Herrn zu Homberg[338]) und der Gräfin Elisabeth von der Mark. Zum Ehegelde erhielten sie unter anderem 1600 oberländische Gulden, welche ihnen mit 400 Gulden verzinst werden sollten, wobei ihnen als Pfand der Anteil des Grafen Georg an Schloss Homberg eingeräumt wurde. Über diese Pfandschaft stellte Wilhelm am 12. November 1453 einen Revers aus. Es steht ihm vertragsmässig frei, nach drei Jahren die Pfandschaft zu kündigen und im Fall, dass er unbefriedigt bleibt, sie zu versetzen. In dem Fall verspricht er, den Lehnsherren von Homberg, Graf Gerhard II. von Sayn, der seine Zustimmung zur Verpfändung gegeben hatte, davon zu benachrichtigen und ihm das Pfand gegen Zahlung seiner Forderung auszuhändigen.[339])

---

[329]) Helmeroth.

[330]) Burbach.

[331]) Mörsbach.

[332]) Atzelgift.

[333]) Kroppach, westlich von Altenkirchen.

[334]) Orig. Perg., Staatsarchiv Wiesbaden, Marienstatt. Vergl. Vogel, Nassau, S. 692.

[335]) = Buteilen, besteuern mit dem Besthaupt. — Orig. Perg., Siegel ab. Neuwied, 74—12—16. Eine neue Urkunde über diesen Vertrag wurde 1454, August 15, ausgestellt; die Urkunde weicht von der vorigen nur darin ab, dass die Bestimmung betr. das Reich und die Reichsleute dort nur vom Grafen, hier vom Reichensteiner zugesichert wird. Orig. Perg., ebenda.

[336]) Orig. Perg., Siegel anhängend. Staatsarchiv Coblenz.

[337]) Orig. Perg., Siegel ab, Neuwied, 74—12—16. Orig. Perg. des Reverses mit Siegel ebenda, 52—2—4.

[338]) Sohn des Grafen Johann.

[339]) Orig. Perg., Siegel ab. Staatsarchiv Coblenz.

Im folgenden Jahre finden wir Wilhelm in einem Saynischen Familienstreit als Vermittler tätig. Es handelte sich um einen Streit zwischen Graf Gerhard II. von Sayn[340]) und dessen Schwägerin Gräfin Margarete von Nassau, Wittwe zu Sayn, um das Heiratsgut und Wittum. Am 22. Februar 1454 vermittelte Graf Philipp zu Nassau-Saarbrücken (zu Marburg[341]) hierüber einen Vergleich, bei dessen Beredung auf Seiten des Grafen Gerhard auch Wilhelm sich befand. Graf Gerhard sollte danach der Margarete 12000 Gulden zahlen, und zwar 7000 nach Nassau oder Cöln an dem nächsten Michaelistag, wo sie dann das ihr so lange zum Pfande überlassene Schloss Freusberg wieder herausgeben sollte. Ferner wurde bestimmt, dass wegen des Geldes und des Silbergeschirres, welches Graf Gerhard forderte, Graf Philipp und Wilhelm Herr zu Reichenstein bis Michaelis eine Entscheidung finden sollten.[342])

Am 5. September sandte in dieser Angelegenheit Graf Gerhard von Sayn durch Hannes Altstain einen Brief an Graf Philipp von Nassau nach Weilnau, dass er gemäss der zu Marburg getroffenen Verabredung mit seinem „neffen" von Reichenstein bis Michaelis den Spruch in der Kleinodiensache tun möchte.[343]) Auf Michaelis wurden nun auch die 7000 Gulden fällig, und im Auftrage des Grafen Gerhard ritten der edele Junker Wilhelm Herr zu Reichenstein, Heiderich Mandt von Lympach und andere Freunde des Grafen von Sayn mit ihren 7000 Gulden vertragsgemäss nach Nassau, wo sie am 12. Oktober als Gesandte der Margarete Philipp vom Stein, Werner Koetten von Waenschheit und einen Niederländer vorfanden. Letzterer, vielleicht ein Jude, zählte das Geld im Beisein der anderen, prüfte es, und der Reichensteiner gab Ersatz für die Stücke, welche jener verwarf, bis die Summe in Ordnung war. Darauf forderte nun der Junker von Reichenstein als Gegenleistung Schloss Freusberg und den Hauptbrief für den Grafen von Sayn zurück. Diesem Ansinnen kam man jedoch von der Gegenseite nicht nach, und so steckte der Reichensteiner seine 7000 Gulden wieder zu sich und ritt mit ihnen zurück nach Sayn.[344]) Über den weiteren Verlauf der Angelegenheit ist nichts bekannt.

Am 20. (17.) August 1457 finden wir die drei Brüder Johann, Rorich und Wilhelm Herren zu Reichenstein in Irlich. In ihrer Anwesenheit und in Gegenwart der Zeugen Mandt von Selbach, Amtmann zu Dierdorf, und Gerlach von Heddesdorf gen. von Braunsberg, Amtmann zu Wied, gab dort an diesem Tage der Graf Wilhelm von Wied vor dem Notar Petrus van der Kuylen die Erklärung ab, dass der Verkauf des Erbzehnten zu Berode[345]) durch Wil-

[340]) Sein Vater, Graf Gerhard I., war in erster Ehe vermählt mit Sophie, die eine Schwester Wilhelms I. von Reichenstein gewesen zu sein scheint.

[341]) Nach dem unten genannten Brief vom September 5.

[342]) Orig. Perg., Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn. Das Siegel Wilhelms zerbrochen anh. Ausserdem siegeln noch: Graf Johann zu Nassau-Diez, Margaretens Bruder, und die vesten Phil. v. Bicken und Henne Roede.

[343]) Konzept Papier, ebenda.

[344]) Kopie einer Aufzeichnung darüber, ebenda.

[345]) 1387 wurde Wilhelm I. damit von Sayn belehnt.

helm I. von Reichenstein ohne die Zustimmung von dessen Söhnen geschehen sei.[346])

Um 1460 muss sich Wilhelm von Reichenstein in grosser Geldnot befunden haben. Er sah sich genötigt, Schloss Reichenstein zu verpfänden, und zwar geschah dies für 1000 Gulden an Graf Heinrich von Nassau, Domprobst zu Mainz, welcher durch seine Pfründen über grosse Reichtümer verfügte.[347]) Die Verpfändung geschah 1460 am 3. Februar (S. Blasiustag) auf vier Jahre mit allen synen zu- und inbehoerende, rente und gulde, wasser und weyde, gebott und verbott, kleyne und grois, nycht dairvan ussgescheyden, dan wie wir dat bis uff hude ingehatt und besessen hain, und vort mit allen andern renten und gulden, as dat Gerart van Hattenroede van unssentwegen inne gehat hait.[348]) Der Graf darf das Schloss nach Belieben gebrauchen ausser gegen „mynen gnedigen lieven hern van Colne, mynen gnedigen lieven hern van Triere, mynen gnedigen lieven hern van dem Berge und van Guylge, mynen neven van Wede, mynen neven van Katzenelnbogen und mynen neven van Seyne“. Vorbehalten bleiben auch die Mannlehen aus Reichenstein, die der Graf zahlen soll, nämlich 12 Malter Hafer für die Gebrüder Schoynhelsse, 8 Malter für Johann von Hattenroede, 3 Malter für Johann von Breytbach, 5 Gulden für Friedrich von Selbach. Diese sollen auch dem Grafen während der Pfandschaft gehorsam sein, auch soll er jährlich 30 Gulden an der Burg verbauen.[349]) Der älteste Bruder Wilhelms, Johann Achterdechant am Dom zu Köln, erteilte seinen Consens zu dieser Verpfändung.[350]) — Nach 4 Jahren wurde Reichenstein pünktlich wieder eingelöst. Am 2 April 1464 stellten Wilhelm und seine Gemahlin dem Domprobst Heinrich einen Revers über die Rückgabe des Schlosses Reichenstein aus und entsagten aller Forderungen an ihn.[351])

Von einer Anwesenheit Wilhelms in Cöln am 14. März 1461 erfahren wir aus einem Notariatsinstrument für Ritter Lutter Quade, Herrn zu Thomburg und Landskrone, welches in Gegenwart des nobilis domicellus Wilhelmus de Rychensteyn ausgefertigt wurde.[352]) 1463, am 23. März stellten Domkapitel und Stände des Erzstiftes Cöln als Erblandesvereinigung die künftige Verfassung des Stiftes auf, welche jeder Erzbischof vor der Huldigung beschwören sollte. Unter den beteiligten Edelmannen steht an sechster Stelle zwischen Gerlach

---

[346]) Orig. Perg., Neuwied, 75—1—13. Zu Girlaich up dem Ryne boven Andernach, August 20. — Eine Copie saec. 16 mit August 17 in des schultissen huiss zu Irlich gen. Dyssel, ebenda II—5—9, Nr. 21. Vergl. unten Anm. 417.

[347]) Vergl. Arnoldi, Geschichte der Oranisch-Nassauischen Länder I, S. 168 u. III, S. 186.

[348]) Reck a. a. O., S. 135, berichtet fälschlich von einem Versatz durch Graf Wilhelm von Wied.

[349]) Revers des Verkaufsbriefes, der inseriert wird, vom 5. Februar 1460. Orig. Perg., Siegel ab, Neuwied, 74—12—16, Nr. 7.

[350]) Copie saec. 16. der Urkunde Johannes hierüber vom 3. Februar 1460, Staatsarchiv Coblenz.

[351]) Orig. nach dem Haag abgegeben, Copie im Staatsarchiv Coblenz. Die Urkunde siegelte mit der Bruder Johann, Achterdechant zu Cöln.

[352]) Orig. Perg., Neuwied, VI—5—1, Nr. 12, Colonie in curia Theod. archiep. Col.

Herrn zu Isenburg und Hermann Herrn zu Rennenberg Wilhelm Herr zu Reichenstein.[353])

1464, Juli 13 wurde Conrad von Hatstein, Dietrichs Sohn, zum Burgmann von Reichenstein bestellt.[354]) Im Dezember dieses Jahres erscheint Wilhelm wieder als Vermittler in Saynischen Händeln, indem er einen Vergleich zwischen Graf Gerhard von Sayn und Rolman von Düsternau wegen zweier Schuldbriefe errichtete.[355]) Austausche von Hörigen zwischen Sayn und Reichenstein haben häufig stattgefunden, von Wilhelm II. sind 2 Fälle überliefert.[356])

Obwohl noch gar nicht alt, scheint Wilhelm an einer schweren Krankheit die letzten Jahre seines Lebens gelitten zu haben. Am 22. Sept. 1467 richtete er und seine Gattin Katharina an ihren lieben Neffen und Vetter Graf Gerhard von Sayn einen Brief. Es sei dem Grafen wohl kundig, wie er, Wilhelm, „durch gebrech ind kranckheit myns lyves myme slosse Rychensteyn ind den undersaassen dar zo gehoerend zo mynre kynder nutze ind beste, as des noet were“ nicht vorstehen und sie beschirmen könne, wodurch denn den Untersassen täglich Schade geschehe. Da nun der Graf Gerhard ihnen und ihren Kindern „myt maechzale (Verwandtschaft) sonderling bewant sei“ und sie in seiner Gunst und Freundschaft ständen, bitten sie ihn, dass er sich ihrer Kinder annehmen und Schloss Reichenstein, das sie ihm mit Behör und Untersassen befehlen, „in sein bewahrnis, schuyr ind schyrm“ nehmen möchte. Dieser Bitte schliessen sich Johann von Reichenstein, Achterdechant am Dom zu Cöln, und Rorich von Reichenstein, Dechant zu St. Gereon in Cöln, Wilhelms Brüder, an.[357]) Rorich ist bald hiernach gestorben. Am 22. September 1469 erhielt Wilhelm vom Abt des Klosters Marienstatt eine Hörige, für die er eine andere zu erstatten versprach[358]); dies geschah 1473 am 9. Februar.[359])

Vom 3. März 1470 datiert ein Zeugnis, das von Wilhelm über die Verpfändung von Reymbach und der halben Grafschaft Neuenahr durch den verstorbenen Erzbischof Dietrich von Cöln an den Grafen Dietrich zu Sayn eingeholt wurde, da er dabei gewesen war. Wilhelm berichtet, der Erzbischof

---

353) Orig. Perg., Neuwied, 105—26—6, Siegel Wilhelms anhängend. Gedr. Lacomblet IV, S. 398. In den Transfixbriefen, in denen 1473 die Verfassung erneuert wurde, fehlt in den Abschriften im Staatsarchiv Wiesbaden der Reichensteiner.

354) Revers des Conrad, Orig. Perg. mit Siegel, Neuwied, 57—4—2, Nr. 32.

355) Vom Dezember 11, Orig. Papier. Staatsarchiv Coblenz.

356) 1453 September 2 tauscht Wilhelm seine Hörige Meckele, Rorich Weners Tochter, zu Dreis an Graf Gerhard gegen Metze Godert, Judas Tochter, von Walderode. Orig. Perg., mit Siegel. Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn. 1465 Dezember 6 erhielt Wilhelm von Graf Gerhard Katharine, Heinrichs Koch zu Reichenstein eheliche Tochter, wofür er eine wiederzugeben verspricht. Orig. Perg., Siegel ab. Staatsarchiv Coblenz.

357) Orig. Perg., Staatsarchiv Wiesbaden, Reichenstein. 4 Siegel anhängend. Das Siegel der Katharina zeigt im gespaltenen Schild rechts das Sayn-Wittgenstein'sche, links das Reichensteiner Wappen.

358) Gelche, Endres Tochter, zu Moderbach. Orig. Perg. Staatsarchiv Wiesbaden, Marienstatt.

359) Wilhelm übergibt dem Kloster Peter Hennen, Hans Sohn, zu Dreyse. Orig. Perg., Siegel zerbrochen, ebenda.

sei in grosser Geldnot gewesen und habe nicht gewusst, woher Geld schaffen.[360]) Da habe er Franken von Cronenberg den Alten nach Cöln kommen lassen und ihm die genannten Gebiete zum Pfand angeboten. Der aber habe abgelehnt und ihm geraten, den Grafen von Sayn zu bitten, dass er Geld auf sein Land „zom haene in der Drieyche bye Franckfort gelegen“ aufnähme, und diesem dann dafür Reimbach und 1/2 Neuenahr zu verschreiben. Darauf habe der Erzbischof den Grafen Dietrich von Sayn zu sich nach Cöln kommen lassen und ihn so inständig gebeten, bis er eingewilligt habe. Bei diesen Dingen zu Cöln und dann zu Frankfurt sei er, Wilhelm, dabei gewesen und habe geholfen, es zustande zu bringen, die Grafschaft Neuenahr und Reimbach gegen das Land in der Drieyche zum Nutzen des Erzstifts zu verpfänden. Er sei auch zugegen gewesen, als das Geld dem Domprobst zu Mainz[361]) und dem Capitel zu Cöln in des Siegelers Haus zu Bonn geliefert wurde. Dann sei er auch mit andern Freunden des Erzbischofs von Cöln nach Reimbach geritten und habe dies und die Grafschaft Neuenahr seinem Neffen von Sayn (Graf Dietrich) übergeben. Auch sei ihm kundig, dass sein Neffe, Graf Gerhard von Sayn, die Verpfändung seines mütterlichen Erbes[362]) nicht gern zuliess, weshalb die Sache sehr verzögert wurde, und Graf Dietrich von Sayn musste wieder nach Cöln kommen und dem Grafen Gerhard einen Brief darüber geben, dass er die Pfandschaft nur zur Auslösung der mütterlichen Erbschaft zom Haen verwenden wolle.[363])

Durch seine Krankheit wohl an sein Ende gemahnt, sorgte Wilhelm jetzt für das Wittum seiner Gattin Katharina von Sayn, wozu er auch die von Trier zu Lehen gehenden Hammersteinischen Güter zu Sinzig, Königsfeld und Remagen bestimmte. Der Erzbischof Johann von Trier erteilte dazu am 15. März 1470 seine Zustimmung.[364]) Vom 13. Juli darauf datiert dann die Festsetzung des Wittums der Katharina.[365]) Sie erhielt danach: 1. die Güter zu Sinzig, Remagen und Königsfeld. 2. Märkerschaft und Recht zu Brysge (Breisig). 3. Alle unser gut zor Nuwerburg, nemelichen uff huyss, hoff, hoffstede uff der burgh und dar buyssen, wyngarthen, zehenden, hoebe, zynsse, heirlicheyt und anders, so wat wir heirlicheyt und rechts daselbs lyegen und fallende hain in dem lande und gerychten van der Nuwerburgh.

Mehrere von Wilhelm ausgestellte Lehnbriefe bringen uns noch Nachrichten über die Reichensteinischen Besitzungen. 1457 April 25 erhielten Hermann, Eberhard und Peter von Nuwenstat den Hof Hagert zwischen Kurt-

---

[360]) Erzbischof Dietrich (1414—1463) brauchte für seine Kriegszüge sehr viel Geld. Es war dies wohl in der Fehde des Erzbischofs mit Soest und dem Herzog von Cleve. 1445 März 24 gelobte Graf Dietrich v. Sayn dem Erzbischof Kriegshilfe, wofür ihm dieser 1200 Gulden Schuld erliess und weitere 800 versprach. Lacomblet IV, Nr. 267, S. 323.

[361]) Graf Heinrich von Nassau.

[362]) Seine Mutter war Anna v. Falkenstein, welche das genannte Gebiet erbte.

[363]) Orig. Perg., Siegel anhängend. Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn.

[364]) Orig. Perg., Siegel anhängend. Neuwied, 53—1—3, Nr. 4. Im Fall einer zweiten Verheiratung sollte der Gatte die Belehnung damit bei Trier nachsuchen.

[365]) Orig. Perg., Siegel ab. Neuwied, 53—1—3. Mitsiegler Graf Gerh. v. Sayn und Wilhelm v. Runkel, Herr zu Isenburg.

scheid und der Neuerburg zu Mannlehen.[366]) Am 23. Dezember 1460 bekundet Heinr. von dem Bruelle, zur Zeit Landschreiber, dass er mit dem „erve und guede zo Busscharen“[367]) von dem edeln Junker Wilhelm belehnt worden sei, „wie es van eme ind synen erven, der heirschaft van Rychensteyne, zo lehen roerende is“, und dass er es empfangen habe mit einem „syden budell“ und fünf brabantischen Mark.[368]) Wie dieses ganz abgelegene Gut in den Besitz der Reichensteiner gekommen ist, ist unbekannt.

1471 Juni 10 belehnte Wilhelm den Mant von Selbach, Gerhards Sohn, mit dem Gut zu den Heselen zu Niederwambach als Burglehen.[369]) 1460 Februar 3 wurde ein Friedrich von Selbach als Burgmann von Reichenstein genannt. Am gleichen 10. Juni erhielt derselbe Mant auch den Hof zu Lupsdorf (Leubsdorf) zu Lehen, wie diesen Dietrich von Selbach besessen.[370]) Am 24. Juni darauf empfing Rolman von Düsternau, als Vormund seines Schwagers Mant von Heddesdorf, dessen Burglehen zu Reichenstein.[371]) Im Herbst dieses Jahres (1471) scheint Wilhelm noch eine Reise nach Wien unternommen zu haben. Am 5. Dezember sühnten sich dort Luther Quade, Herr zu Thomburg und Landskrone, und Kerstgin von Gerotstein, dessen Vogt zu Ober-Winter, mit dem vesten Erwin von Stege, den sie zu Remagen gefangen genommen und auf Thomburg festgehalten hatten. Zur Besieglung der Urkunde, geben zu Wienn S. Niclas Abend, bitten sie den edeln Herrn Wilhelm Herrn zu Reichenstein, ihren lieben Schwager und gnädigen Junker.[372])

Am 19. November 1474 ist Wilhelm gestorben. Im Nekrolog der Abtei Marienstatt, wo er wohl wie seine Vorfahren begraben liegt, heisst es unter diesem Tag[373]): „anno domini 1474 obiit nobilis domicellus Wilhelmus de Richensteyn, qui ligavit nobis decimam in Lympach“.[374])

Wilhelm wurde noch lange von seiner Wittwe Katharina überlebt. Wir erfahren von ihr noch aus mehreren Urkunden, in denen sie über Besitzstücke aus ihrem Wittum verfügt. 1478 November 11 verpachtete sie ein Gut „die woste erde im lande von der Nuwerburg“ an Johann, Trynens Sohn, auf 20 Jahre. Die nächsten 6 Jahre sollte er es, abgesehen vom jährlichen Zehnt umsonst haben, einen Weingarten daraus machen und das gleiche Eigentum daran haben wie die Weingartenpächter des Erzbischofs von Cöln. Von dem Stück, das er vor dem 24. Juni mit ihrer Knechte Wissen düngt, behält er den

[366]) Orig. Perg. des Reverses, 2 Siegel anhängend. Neuwied, 52—2—4.

[367]) Buscheren im Amt Mettmann.

[368]) Orig. Perg., 1 Siegel anhängend. Neuwied, 74—12—16. Mitsiegler der veste junker Bertram v. Nesselrode, Drost zu Windeck.

[369]) Revers des Mant, Orig. Perg., Siegel anhängend. Neuwied, 52—2—4, Nr. 13. Bei der Kopie im Mannbuch steht, dass nach Aussterben des Geschlechts Heinr. Ritzkopf zuletzt das Gut gehabt habe. Auf der Hessel heisst ein Grundstück zu Niederwambach am Ausgange des Orts nach Lichtenthal zu linker Hand, c. 1½ Morgen.

[370]) Kopie des Reverses im Mannbuch zu Neuwied. — Leubsdorf b. Linz.

[371]) Orig. Perg. des Reverses, Siegel ab. Neuwied, 52—2—4.

[372]) Gudenus, Cod. dipl. II, S. 1342. Das „Schwager“ ist wohl ohne Beziehung. Luthers Gattin war Elisabeth, Tochter Cratos v. Saffenberg u. der Elisabeth v. Thomburg. Vergl. S. 1358 d.

[373]) S. 26. Staatsarchiv Wiesbaden.

[374]) Am 26. September 1451. Vergl. oben.

nächsten Herbst allein, abgesehen vom Zehnten, den die Herren von Reichenstein von alters gehabt haben. Sie darf den Weinberg jährlich auf exaltatio crucis besichtigen.[375])

1479, Februar 24 verpachtete Katharina einen ihrer Höfe „under dem slosse Nuwerburg" mit einem Weingarten, bei dem Hof und an dem Weg gelegen, an des verstorbenen Johann vom Kelterhuse Kinder auf 21 Jahr für jährlich 4 Pfund Öl, 4 Hühner und 2 Albus.[376]) Sie sollen ihr einen Hofmann stellen, welches jetzt Hen vom Kelterhuse der Älteste sein wird. Nach seinem Tod müssen sie ein Besthaupt geben und einen neuen Hofmann von sich stellen. Dieselben erhalten auch die kleine Ottinsteinwiese gegen ein Huhn jährliche Pacht.

Am 26. Januar 1486 tauschte sie an Graf Gerhard von Sayn den Alten, ihren lieben Vetter, vertreten durch seinen Amtmann Joh. Mant von Limbach, einen Leibeigenen aus.[377]) Ein Jahr später, 1487, finden wir sie bei der Beredung der Ehe ihrer Tochter Elisabeth mit Adolf von Limburg, Herrn zu Styrum.[378]) Ihr Todesjahr ist unbekannt; am 2. Juli 1489 wird sie im Ehebriefe ihres Sohnes Heinrich noch als lebend erwähnt. 1501 war sie bereits verstorben. Wilhelm und Katharina hinterliessen 6 Kinder: Heinrich, Johann, Wilhelm, Ludwig, Elisabeth und Veronika.

II. Johann II. von Reichenstein.

Der älteste Bruder Wilhelms war Johann, seine Eltern hatten ihn der geistlichen Laufbahn bestimmt. Als einem freiherrlichen Geschlecht bot sich den Reichensteinern eine angenehme und verlockende Versorgung für die jüngeren Söhne in den reichen Pfründen des Cölner Domkapitels.[379]) Davon haben die Reichensteiner anscheinend stets Gebrauch gemacht, so dass das Geschlecht immer nur auf 2 Augen stand. Starb der Walpode auf Reichenstein einmal ohne einen Erben, so war mit ihm das Geschlecht erloschen. Am 4. November 1410 schon wurde Johann, der nicht vor 1403 geboren sein kann, noch minderjährig durch Hermann von Rennenberg zur Präbende des Johann von Buren nominiert.[380]) 1417 studierte er in Cöln.[381]) 1420 wurde er ins Kapitel aufgenommen: vicessima tertia Septembris fuit juxta consuetudinem capituli a stolis emancipatus, idem admissus est ad capitulum et juravit juramentum etc.[382]) In einem Dom-

[375]) Orig. Papier, Kerbzettel. Staatsarchiv Coblenz. Auf der Rückseite steht: Item is noch ein wingart, hat selige Vais gehat, der liget an dem wingart, der der Hanenwingart genant ist, den hat eyn Knetht heischtz Adam, in der hat auch de woste erde.

[376]) Orig. Papier, Kerbzettel ebenda.

[377]) Orig. Perg., Siegel ab. Staatsarchiv Coblenz.

[378]) Vergl. unten.

[379]) In Cöln wurden nur Angehörige gräflicher und freiherrlicher Familien aufgenommen.

[380]) Dicto Johanni praesenti et personaliter acceptanti collata fuit prebenda quondam Johannis de Buren, ad quam nominatus fuit per dominum Hermannum de Rennenberg scolasticum. Idem Johannes vinum solvit, sed non juravit quia minorennis (Domherrenverzeichnis S. 101, Staatsarchiv Düsseldorf). Vergl. Kisky, Domkapitel der geistl. Kurfürsten, S. 70.

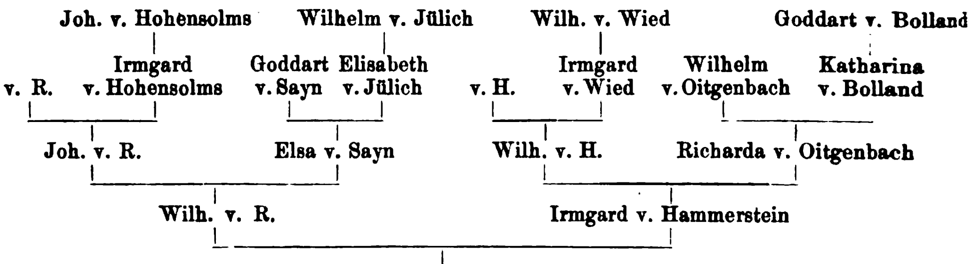
[381]) Keussen, Matrikel der Universität 113, 47.

[382]) Überlieferung wie oben.

herrenverzeichnis von 1423[383]) erscheint er ziemlich zum Schluss fälschlich als Conradus dominus de Richenstein. 1433 wurde er Subdekan und am 16. August 1477 erhielt nach seinem Tode seine Präbende Thomas von Rieneck. Sein Nachfolger im Subdekanat war Johann von Sombreff. Eine Reihe Nominationen zu Präbenden sind von ihm vollzogen worden, darunter finden sich auch die für seine Neffen Johann von Reichenstein (1456, Juli 28) und Ludwig von Reichenstein (1467, November 18).[384]) Sein Siegel führt die Umschrift: S. Johan(nis) de rychen(stein) deca(nus) ecc(les)ie colon(iensis).[385])

12. Rorich III. von Reichenstein.

Der jüngste Bruder Rorich wurde gleichfalls geistlich. 1424 studierte er in Cöln[386]), erhielt den Grad eines Dr. Decretorum und wurde am 10. Febr. 1439 von Werner von Sayn-Wittgenstein zur Präbende Friedrichs von Zollern nominiert.[387]) Aber erst am 12. Sept. 1466 wurde er zugelassen ob negligentiam in signatura prioris admissionis et receptionis und am 13. Sept. emancipatus fuit a stolis more solito ad preces dominorum prepositi majoris et decani St. Cuniberti. 1440 Sept. 19 war er auch Mitglied des Domkapitels zu Trier geworden[388]), und ferner bekleidete er das Amt eines Archidiakons von St. Moritz in Tholey und eines Dekans von St. Gereon in Cöln. Seine Ahnenproben von 1442 April 14[389]) und 1459 September 13[390]) bieten folgende Ahnenreihen:



In einem Maxsayner Weistum von 1455, Juni 18 folgen unter den Zeugen hinter den Wepelingen zum Schluss: Heinrich Creuzmann, Rorich von Reichenstein u. ander viel frome Leuth.[391]) Nach der Stellung kann mit ihm kaum unser Rorich gemeint sein. Er starb 1467 zwischen dem 22. September und 18. November. An ersterem Datum siegelte er noch zu Reichenstein das oben

[383]) Stadtarchiv Cöln, farragines Gelen. 29 p. 923.

[384]) Verzeichnis im Staatsarchiv Düsseldorf.

[385]) Gut erhalten in der Urkunde von 1467 Sept. 22. Die Ahnenproben sind von ihm nicht erhalten.

[386]) Keussen a. a. O. 143, 12.

[387]) Staatsarchiv Düsseldorf, Domherrenverzeichnis Bl. 104; Kisky a. a. O., S. 71 u. 104.

[388]) Staatsarchiv Coblenz, Trier, Domkapitel. Vergl. auch Wegeler, Beiträge zur Spezialgeschichte der Rheinlande II, S. 69.

[389]) Staatsarchiv Düsseldorf, Orig. Perg.

[390]) Orig. Perg., ebenda.

[391]) Archiv Neuwied, 45—12—1.

genannte Schreiben seines kranken Bruders Wilhelm mit. Am 18. November wurde sein Neffe Ludwig von Reichenstein durch seinen Oheim Johann bereits zur Präbende Rorichs nominiert. Rorichs Siegel trägt die Umschrift: S. roricus de richenstei(n).[392])

13. Else von Reichenstein, Äbtissin von St. Cecilien.

Schon in früher Jugend wird sie zur Erziehung in das freiweltliche Stift St. Cecilien zu Cöln gekommen sein, wo sie sich dann später ganz dem klösterlichen Leben gewidmet hat. Am 3. Juli 1443 wurde sie hier feierlich als Äbtissin installiert, anwesend waren bei dieser Handlung unter andern auch ihre Brüder, der Subdekan Johann und Rorich, Dekan von St. Gereon.[393]) Am 31. Juli darauf entrichtete sie dafür dem Erbkämmerer und Erbmarschall des Erzstifts an Gebühren je 5 Mark Silbers.[394]) In den Urkunden des Stifts wird sie bis 1486 genannt. Else ist die einzige des Reichensteiner Geschlechts, von der ein Bild auf unsere Tage gekommen ist. Im Erzbischöflichen Museum zu Cöln befindet sich heut ein Madonnenbild von grosser Schönheit, das Else von Reichenstein, noch ehe sie Äbtissin wurde, für ihre Kirche gestiftet hat. Zu den Füssen der heiligen Jungfrau kniet rechts unten in ihrer Nonnentracht die Stifterin in jugendlichem Alter, und in den beiden unteren Ecken ist je ein Wappenschild aufgestellt.[395]) Aus letzteren ergibt sich mit Sicherheit, dass nur Else von Reichenstein die hier dargestellte Nonne sein kann. Der linke Schild zeigt die vier Wappen der Ahnen von der Vaterseite (Reichenstein, Sayn, Solms, Jülich), der rechte die der vier Ahnen von der Mutterseite (Hammerstein, Oetgenbach, Isenburg, Boulant).[396])

1474 wurde das Prämonstratenserkloster Weiher vor Cöln zerstört, und die vertriebenen Nonnen flüchteten nach Cöln, wo sie ein Jahr lang bis zum August 1475 in der Dechantei von St. Aposteln Aufnahme fanden. Damals überwies ihnen dann der gerade zu Cöln weilende Kaiser Friedrich III. das Cäcilienstift, worin nur noch die Äbtissin und eine kleine Jungfrau sich befanden, zum Aufenthalt. Else von Reichenstein aber war nicht gewillt, das den Töchtern des hohen Adels reservierte weltliche Stift mit seinen Pfründen den fremden Nonnen preiszugeben, und verweigerte diesen die Aufnahme. Da geleitete am 21. August der Kaiser selbst, in Begleitung des päpstlichen Legaten Alex. de Forli, die Nonnen in feierlicher Prozession zum St. Cecilienstift, wo Else von Reichen-

---

392) Ebenfalls an der Urkunde von 1467 Sept. 22. Das Wappen zeigt, wie auch bei Johann, den Rautenschild mit Helm und Eselskopf.

393) Orig. Perg. des Installationsprotokolls, Staatsarchiv Düsseldorf, Stift St. Cäcilien, Cöln.

394) Orig. Perg. der beiden Quittungen, ebenda.

395) Vergl. die Abbildungen in Firmenich-Richartz, Kölnische Künstler in alter und neuer Zeit 1895, Taf. 23. Zeitschr. für christliche Kunst VI 1893, Taf. VII. Desgl. auch die Beschreibung in Aldenhoven, Geschichte der Cölner Malerschule 1902, S. 159/60. An diesen Orten findet sich auch die weitere Literatur.

396) Vergl. oben die Ahnentafel ihres Bruders Rorich. Ferner die Aufsätze im Organ für christl. Kunst, III. Jahrg. 1853, Nr. 7; IV. Jahrg. 1854, Nr. 23; XV. Jahrg. 1865, Nr. 1 und 12. von Eltester hat hier zuerst die Identität mit Else v. R. nachgewiesen.

stein zur Abwehr die Kirchentore verrammeln liess. Mit gewaffneter Hand musste die Kirche erbrochen werden, und Else sah sich gezwungen, deren Benutzung den Nonnen zu gestatten, und das weltliche Stift wurde in ein Kloster der Augustiner-Regel umgewandelt. Erzbischof Ruprecht gab dazu trotz des Protestes der Äbtissin am 1. Oktober seine Bestätigung. Am 16. Oktober verordnete der Kaiser, dass die Äbtissin Else, die damals nur noch allein vorhanden war, Wohnung und Renten einer Äbtissin und $^1/_2$ der Gefälle der Kanonissinnen beziehen, die andere Hälfte dagegen den Nonnen aus Weiher zufallen sollte, fünf bis sechs Töchter aus edlem Geschlecht sollten fortan dort Aufnahme finden und, sobald sie mannbar geworden, entweder austreten oder klösterliche Kleidung anlegen. Die Äbtissin wollte sich noch nicht beugen und appellierte nach Rom; erst 1479 hat sie sich den Verhältnissen gefügt.[397]) Um 1486 ist Else von Reichenstein gestorben.

14. Heinrich II. von Reichenstein.

Von den vier Söhnen Wilhelms II. wurde Heinrich sein Nachfolger als Waltpode und Herr von Reichenstein, die andern drei Brüder wurden geistlich. Am 11. Februar 1476 belehnte Philipp Graf zu Katzenellenbogen und Dietz den Edeln Heinrich Herren zu Richenstein mit 10 Gulden Rente, fällig auf Martini aus dem Zoll zu St. Goar, wofür er sein Burgmann zu Braubach wurde.[398]) Am 25. Februar darauf empfing Heinrich vom Herzog Wilhelm von Jülich die Lehnserneuerung über die 50 Gulden aus dem Lande Blankenberg.[399]) Dieser Belehnung schloss sich ein Vergleich vom selben Tage an, in welchem Heinrich auf alle Forderungen an den Herzog Verzicht leistete, ausgenommen allein den Rückstand an den genannten 50 Gulden Lehen, welcher vom Rentmeister zu Blankenberg in drei Fristen gezahlt werden sollte, wie auch die 50 Gulden, welche seiner Mutter zukommen.[400])

In diesen Jahren kam es anscheinend über die Belehnung mit Haus Reichenstein, die Walpodie und über ihr Erbe zu Irrungen zwischen Heinrich und seinen Brüdern und mit dem Grafen von Wied, wobei Schloss Reichenstein vom Grafen von Wied eingenommen wurde. Am 11. März 1478 kam es hierüber unter Vermittlung des Herzogs Wilhelm von Jülich zu einer Sühne zwischen den edlen Junkern Friedrich von Runkel, Grafen zu Wied, und Heinrich Herren zu Reichenstein, „nachdem etliche freveliche gewaltliche handel us dem schloss Richenstein gehandelt sint in des vurgeschriebenen Junker Friederichs lande und graveschafft von Wiede“; auch um Klagen des Grafen Eberhard von Sayn-Witgenstein handelt es sich dabei. Junker Heinrich soll sich vertragen mit seinen Miterben und Brüdern, „so das he mit recht solle das schloss Richenstein und die Walpody bussen der Aldeck zu Lehen ent-

[397]) Vergl. Ennen, Geschichte der Stadt Cöln, III 555 ff. und die oben genannten Aufsätze von Eltester im Organ für christl. Kunst.

[398]) Orig. Perg., Neuwied, 53—1—3, Nr. 5.

[399]) Vergl. 1445 Jan. 2. Copie des Lehnsbriefes, Staatsarchiv Düsseldorf, Herzogtum Berg, Lehnssachen Nr. 42, der Revers Orig. Perg., Sieg. anh. ebenda, Jülich-Berg A I Nr. 2907.

[400]) Orig. Perg., Siegel gut erhalten anhängend. Düsseldorf, Jülich-Berg.

pfangen an dem obgeschriebenen Friederich Grave zu Wied, nach laut irer verschreibung daruber sprechende, als ein Waltpoden zu Richenstein mit recht geburt von wegen des graven zu Wied", und darüber soll Heinrich bis Pfingsten dem Grafen wegen seiner Brüder einen Revers ausstellen und ihn der Graf alsbald mit Schloss Reichenstein, „wie er das daselbs ingenomen hait, ussgescheiden soviel da verzert ist", und mit der Walpodie belehnen, „und auch soll he des egenanten Graven Walpoide sin baussen der Aldeck, als von alters recht und gewonheit ist, nach laut der verschreibung und altem rechtlichem herkomen, sol auch dem dick genanten graven Friederich und sinen erben sine lude, genant die Rychslude, in der graveschafft lassen als sedelich und gewonlich ist." Ferner müssen Urfehde schwören: Gerhard von Seelbach, Waapelinck, Heinrich Ritzkopf, Johan Winter und Cuntz von Ratzroide, und alle sollen wegen des zu Dierdorf geschehenen Unheils (komers) und aller anderen Händel gesühnt sein.[401])

In einem Revers vom gleichen Tag gelobt Heinrich dem Grafen Friedrich, in der festgesetzten Zeit die Konsense seiner Brüder beizubringen.[402]) Dieser Vergleich beendete jedoch die Irrungen zwischen Reichenstein und Wied nicht. Der Herzog Wilhelm von Jülich musste 1480 einen neuen Versuch, den Frieden herzustellen, machen. Am 14. April hielten die von ihm dazu entsandten Räte einen Vergleichstag mit den Parteien zu Andernach ab. Da man aber über die strittigen Gegenstände nicht zur Klarheit kommen konnte, musste man an jenem Tage auf eine Einigung verzichten, und es wurde bestimmt, dass beide Parteien den Grafen Heinrich von Nassau-Beilstein und den Ritter Adam von Ottenstein bitten sollten, am Montag nach Kantate (Mai 1.) früh 8 Uhr zu Puderbach zu erscheinen. Hier sollten sich um diese Zeit das Landvolk und alle, die die Gerechtigkeit der Grafschaft Wied, der Herrschaft Reichenstein und der Walpodie zu weisen hätten, versammeln und nach ihrem Spruch die genannten Herren einen Entscheid treffen. Wo dies dann nicht von ihnen geschehen könnte, sollten sie es vor den Herzog von Jülich bringen und dieser den Spruch tun.[403]) Auf diesem damals angesetzten Tage scheint dann wohl ein friedlicher Vergleich gefunden worden zu sein; über den Verlauf ist keine Kunde vorhanden.[404]) Am 21. Juni 1480 schreibt aber Johann Sohn zu Reichenstein, Canonikus des Domstifts Cöln, an Graf Friedrich zu Wied, dass in dem durch des Herzogs Wilhelm von Jülichs Räte zwischen dem Grafen und seinem Bruder Heinrich aufgerichteten Vergleich bestimmt worden sei, dass er in die

[401]) Copie Neuwied, 53—1—3. Es siegelten mit für den Grafen von Wied: Graf Heinrich zu Limburg und Dietrich Herr zu Runkel, und für Heinrich: der edle und wolgeborene Herr Eberhard von Witgenstein sein lieber Vetter und Vincencius von Schwanenberg.

[402]) Orig. Perg, Neuwied, 53—1—3, Nr. 9 und V - 3—3, Nr. 31. Es siegelten mit der Herzog von Jülich und Vinc. von Schwanenberg.

[403]) Nach der von den Räten ausgestellten Urkunde, Orig. Pap., Neuwied, 53—1—3.

[404]) Das Weistum von Puderbach von 1480 ist nicht vorhanden, war aber wohl gleichen Inhalts wie die von 1478, 1502 und 1553, wie auch das von Urbach vom 14. Juni 1480, die unten näher zu behandeln sind. Bei der Abfassung des letzteren war Heinrich anwesend, auch ein Weistum der Veste zu Rückerod vom 13. Juni (Copie Neuwied, 12—10—1) nennt ihn als anwesend.

Belehnung seines Bruders mit Haus Reichenstein willigen und den Grafen darum bitten solle, und dass er dem in diesem Schreiben nachkomme. Es siegelt für ihn infolge „gebrech“ seines Siegels der Domscholaster Salentin Herr zu Isenburg.[405])

Auch mit dem Grafen von Sayn scheint Heinrich von Reichenstein Streitigkeiten ernsterer Art gehabt zu haben. Darüber berichtet eine urkundliche Aussage des Johann Mandt von Lympach vom 30. Juni 1528. Mandt erzählt: Nach Wilhelms von Reichenstein Tode habe Graf Gerhard von Sayn Herrn Heinrich aufgefordert, von ihm den Hof zu Frienrachtorff, den sein Vater von ihm zu Lehen getragen habe, zu Lehen zu empfangen.[406]) Danach aber sei Herr Heinrich dem Grafen Gerhard „im velde uffgestoissen“, habe ihn gefangen und eine Zeit lang in Haft behalten[407]), doch wisse er nicht, ob dies des Lehens halber geschehen sei, jedenfalls habe danach Graf Gerhard 8 oder 9 Jahr und nach seinem Tod Graf Gerhard, der Junge, 7 Jahr bis 1500 den Hof ungestört besessen, obwohl Herr Heinrich oft um die Belehnung gebeten und dazu auch seine (Mandts) Fürbitte nachgesucht habe. Damals, 1500 aber, wo Arnold von Ottenstein Saynischer Amtmann war, habe Graf Gerhard Heinrich wieder mit dem Hof belehnt zu Altenkirchen. Als dort damals die Belehnung geschah, sei ihm Herr Heinrich, als er von der Stube unten in den Saal kam, begegnet und habe zu ihm gesagt: „Mandt wie dunckt dich, nu ich syn widderumb mit dem hobe zu Rachtorff belehent“ und er, Mandt, habe darauf geantwortet: „Were ich noch eyn amptman gewest, is solde nit geschien syn“. Auch habe er von Graf Gerhard und Jacob Schryber gehört, dass Heinrich mit dem Hof, wie ihn seine Eltern gehabt hätten, belehnt worden sei.[408])

1478, November 5 fand, wie schon oft, ein Leibeigenenaustausch zwischen Reichenstein und Sayn statt, und zwar geschah der Tausch zwischen Heinrich und seiner Mutter Katharina einerseits und dem Ritter Adam von Ottinstein, Amtmann der Grafschaft Sayn, andererseits.[409]) Desgleichen tauschte Heinrich am 16. Juni 1486 seinen Eigenmann Hen Kremer von Hoestenbach an Graf Friedrich von Wied aus gegen das Versprechen, einen anderen zu erhalten.[410]) 1488, Juli 30 fand zu Koblenz auf Klage des Erzbischofs von Trier ein Manngericht statt gegen Cuno von Wunnenberg-Beilstein wegen Verweigerung der Lehnspflicht. Den Vorsitz führte Wilhelm Herr zu Runkel und Isenburg, und unter den Richtern sass auch Heinrich Herr zu Reichenstein. Der Angeklagte wurde an jenem Tage seiner Lehen für verlustig erklärt.[411]) Bei dieser Anwesen-

---

[405]) Kopie Neuwied, 53—1—3, Nr. 11.

[406]) 1420 Juni 29 hatte Wilhelm diesen Hof dem Grafen für ein eingelöstes Mannlehen von 20 Gulden aufgetragen. Vergl. oben.

[407]) Es ist nicht deutlich, wer gefangen wurde.

[408]) Orig. Papier, Staatsarchiv Wiesbaden, v. Reichenstein. Die Belehnung fand 1500 statt. Vergl. unten S. 170.

[409]) Orig. Perg., Siegel ab, Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn 1709. — Es wurden ausgetauscht Truytgen, Heynen Tochter, von Weydenhain und Tiele, Doirs Tochter, zu Vylbach gegen die Saynischen Meckel, Schutteleirs Tochter, und Tiele, Meckelen Tochter, beide von Berroede.

[410]) Orig. Perg., Neuwied, 74—10—16.

[411]) Günther, Cod. dipl. III, S. 81.

heit in Koblenz trat Heinrich in ein enges Dienstverhältnis zum Erzbischof Johann.

Am 31. Juli wurde der Vertrag beurkundet, nach dem Heinrich mit 6 reisigen Pferden des Erzbischofs Diener wurde und sich verpflichtete, jederzeit im Bedarfsfalle des Erzbischofs Helfer zu werden. Dafür wurden ihm jährlich 50 rheinische Goldgulden zugesichert, welche bei Kriegszeit sich verdoppeln sollten. Überzählige gewappnete Knechte erhalten den gemeinen Sold. Der Erzbischof hat den in der Fehde erlittenen Schaden zu tragen nach Abschätzung zweier von ihnen zu erwählender Ratsleute und die in Gefangenschaft Geratenen auszulösen.[412])

1489, Februar 11 schlichtete Junggraf Gerhard von Sayn einen Streitfall zwischen dem edelen Junker Heinrich Herren zu Reichenstein und Herman von Deirrenbach (Dernbach bei Montabaur) über Neisse, des verstorbenen Johann Franke Ehefrau, und deren Kinder, an denen das Besitzrecht wohl strittig gewesen war. In diesem Vergleich wurde bestimmt, dass Heinrich Hermann auf dessen Lebenszeit sein Korn zu Wyss (Weiss) überlassen sollte, wohl als Entschädigung für einen Verzicht auf die genannten Leute.[413])

Vom 28. Juni darauf datiert die von Graf Reinhard von Leiningen-Westerburg, Gerlach dem Alten zu Isenburg, Wilhelm zu Runkel und Heinrich Herrn zu Reichenstein bezeugte Ahnenprobe für Graf Friedrichs von Wied vierten Sohn Hermann zu dessen Eintritt in das Cölner Domkapitel. Dieser Hermann war der spätere Erzbischof.[414]) Vier Tage später, am 2. Juli 1489, besiegelte Heinrich dann die Eheverschreibung zwischen Johannetta von Wied und Graf Gerhard von Sayn auf des letzteren Bitte mit.[415])

In diesem Jahre schloss auch Heinrich die Ehe mit Margarete von Sombreff, ältesten Tochter Friedrichs von Sombreff, Herrn zu Kerpen und Reckem. Am 28. August 1489 fand die feierliche Eheberedung zwischen Heinrich und dem edlen Junker Friedrich von Sombreff, Margaretens Bruder, statt. Danach erhielt Margarete zur Mitgift 2700 rheinische Gulden à 4 Cölnische Mark, welche Friedrich durch Graf Wilhelm von Neuenahr auf 8752 Gulden verschrieb, die diesem, laut Verschreibung des Erzstifts Cöln für Wilhelms Vater, Graf Gumprecht von Neuenahr, aus dem Zoll Bonn fielen. Margarete verzichtet darauf auf alle Ansprüche an das elterliche Erbe „uyssgescheyden, so was ire got in der hillige kirchoff zufuegen wurde“. Von ihrem Gemahl erhält sie zum Wittum das sogenannte „Jonffer Nesenhuys“[416]) im Schloss Reichenstein und dazu 200 Gulden Jahresrente, nämlich die 50 Gulden Manngeld des Herzogs von Jülich aus dem Land Blankenberg oder statt dessen ebenso viel aus der Herrschaft Reichen-

[412]) Orig. Perg. des von Heinrich ausgestellten Reverses, in dem die Urkunde des Erzbischofs inseriert ist. Staatsarchiv Coblenz. (Goerz, Reg. Nr. 269).

[413]) Orig. Papier, die Siegel Gerhards und Heinrichs sind ab. Neuwied, V—3—2, Nr. 58.

[414]) Neuwied, IV—9—2, Nr. 37. Bei Fischer a. a. O., Nr. 197, fälschlich zu 1483.

[415]) Kopie Neuwied, 12—9—11. In dieser Verschreibung wurden die Kirchspiele Höchstenbach, Schoenenberg, Almersbach, in denen der Reichensteiner Walpode war, an Sayn abgetreten. 1500 wurde dann Heinrich von Graf Gerh. v. Sayn mit diesem Teil der Walpodie in den 3 Kirchspielen belehnt. Vergl. unten S. 170.

[416]) Nach welcher Agnes das Haus benannt ist, ist unbekannt.

stein, ferner 1/2 des Weinzehnten zu Unkel, den Hof zu Woulteroede halb und den zu Dries (Dreis) halb, den Zehnten zu Berrode halb[417]) und zwei Mühlen zu und bei Hilgerod. Bei Todesfall der Katharina von Sayn, Heinrichs Mutter, soll deren Wohnung zu Sinzig mit den Gütern daselbst, sofern und soweit die Gefälle 200 Gulden betragen, an die Stelle der vorhin genannten Güter treten. Auf Seiten Heinrichs siegelten mit: Georg Graf zu Sayn-Wittgenstein, Domprobst und Probst zu S. Gereon in Cöln, Johann Herr zu Reichenstein, Domherr, Heinrichs Bruder, Eberhard Graf von Sayn-Wittgenstein, Herr zu Homberg. Auf Seiten der Margarete: Wilhelm Graf von Neuenahr, ihr Bruder Friedrich, Godart Duytsche von der Kulen und Heinrich Gurtzgen.[418])

Aus den folgenden Jahren fliessen die Nachrichten über Heinrich sehr spärlich. Am 16. Juni 1495 finden wir ihn zu Hachenburg, wo er im Verein mit anderen Herren einen Vergleich zwischen den Gebrüdern Graf Gerhard zu Sayn, Herren zu Homberg, und Graf Sebastian von Sayn, Herrn zu Moncler und Meinsberg, vermittelte, wonach Schloss und Land Homberg an Graf Gerhard fiel, während Sebastian durch eine Geldrente aus Gerhards Gefällen zu Meinsberg und in der Herrschaft Sirck entschädigt wurde.[419]) Ein Jahr später, am 15. Juni 1496, finden wir Heinrich in gleicher Tätigkeit zu Marienrachdorf, wo er mit Jacob Schryver von Hachenburg Gerlach den Alten, Herren zu Isenburg-Grenzau, und Salentin und Wilhelm dessen Söhne mit den Gebrüdern, den vesten Arnold und Johann von Ottenstein, und ihrem Schwager, Philipp von der Heese, verglich wegen der letzteren Schuldforderungen an die Herren von Isenburg, die schon von ihrem Vater herrührten.[420])

Von Heinrich sind eine Reihe Mannlehnbriefe erhalten, die er ausgestellt hat, und die hier in zeitlicher Folge aufgeführt sind. 1477 April 23 belehnte er Johann Hugo, Bürger zu Werden, mit dem Erbe und Gut zu Buschern im Amt Mettmann, das dieser nach alter Gewohnheit mit einem „syden budell" und fünf brabantischen Mark empfing.[421]) 1477 Dezember 29 erhielt Bruno von Airscheit 4 Mark, lösbar mit 40 Mark, aus Heinrichs freier Bede und drei Malter Hafer aus dem Hof zu Honefeld Jahresrente zu Mannlehen.[422]) Eine Reihe Belehnungen datieren aus dem Sommer 1478, nachdem der Friede mit Wied geschlossen und Heinrich in den Besitz von Reichenstein gelangt war. 1478 Juni 15 stellte Rolman von Düsternau, als Vormund Mants von Hedesdorf, seines Schwagers, Revers aus über die Belehnung mit dessen Burglehen, der Münze zu Reichenstein, Heinrichs Anteil am Zoll zu Anhausen und jährlich einem Wagen Heu aus Heinrichs Hof zu Raubach.[423]) 1478 Juni 24 wurden Eberhard und Peter, Gebrüder von Neustadt, mit dem Hagertshof zwischen

[417]) Vergl. oben S. 157, wo von dem Verkauf des Zehnten zu Berode durch Wilhelm I. die Rede ist.

[418]) Orig. Perg., Staatsarchiv Coblenz, 9 Siegel anhängend.

[419]) Orig. Papier, Staatsarchiv Coblenz, Siegel ab.

[420]) Orig. Perg. ebenda, das Siegel Heinrichs ist etwas beschädigt. Die von Ottenstein begegnen als Saynische Amtmänner.

[421]) Orig. Perg. des Reverses, Siegel anh. Neuwied, 53—1—3. Vergl. oben S. 160.

[422]) Orig. Perg. des Reverses, Siegel anh. ebenda, 52—2—4.

[423]) Orig. Perg., Siegel ab, ebenda, 52—2—4. Vergl. über die Münze oben S. 128.

Kurtscheid und der Neuerburg und dem Zehnten zu Kurtscheid belehnt.[424]) Desgleichen am selben Tage Godert Laner von Breitbach mit dem Burgsitz zu Reichenstein, den seine Voreltern besessen, nämlich dem Hofrecht oberhalb Johann von Arscheits Haus und einem Hofrecht vor der Kapelle, zwei Stücken Land und einem Wiesenfleck, drei Malter Hafer aus Burg Reichenstein, zwölf Weisspfennig von Wolterode (Woltert) und zwei Malter Hafer aus Wenraed (Werodt).[425]) 1478 November 11 empfing Godert von Durenbach zu Mannlehen $^5/_4$ Weingarten und $5^1/_2$ sester Korn aus den Reichensteinischen Gefällen zu Wise (Weiss) und Heimbach[426]), 1479 März 12 Gerhard Bertram von Hersbach Güter zu Wintterod (Hof bei Oberhaid)[427]), 1479 November 19 Wilhelm Naill von Hatterod den Hof zu Lichtenthal.[428]) 1484 Oktober 18 empfing Godert Kolbe von Vettelhoven einen Weingarten zu Sinzig, einen am Schaffenberge und noch einen zwischen den zwei kleinen Elegen.[429])

1486, Juli 6 wurde Jacob Holle von Werekuisen mit des alten Kochs Wiese zu Niederbreitbach belehnt[430]), desgl. 1486 Juli 25 Wilhelm Bertram von Hersbach mit dem Hof zu Winterrod[431]), 1487 März 12 Arnold von Selbach „der man Durrenbach" mit den $^5/_4$ Weingarten und $5^1/_2$ sester Korn zu Heimbach und Weiss[432]), 1488, Nov. 13 Arnold von Molnarck mit $^1/_2$ des Zehnten zu Sleyde bei Daylhem, wie ihn seine Vorfahren gehabt haben.[433]) 1491, Nov. 11 empfing Reinhard von Hammerstein das Gut zu Buschern, das er mit Heinrichs Konsens von den Erben Heinrichs von dem Broele gekauft hatte.[434]) 1497, August 1, 1501 April 4 und Oktober 4 fanden wieder, wie schon so häufig, Austausche von Eigenleuten zwischen Reichenstein und Sayn statt.[435])

Um 1500 starb Heinrichs Schwägerin, Anna von Sombreff; ihr Nachlass fiel an ihren Bruder Friedrich von Sombreff und ihre Schwester Margarete,

---

[424]) Orig. Perg. des Reverses, Siegel ab. Neuwied, 52—2—4, Nr. 10.

[425]) Orig. Perg. der Lehnsurkunde, Siegel ab, Neuwied, 52—2—5, Orig. Perg. des Reverses mit Siegel ebenda, 52—2—4.

[426]) Orig. Perg. des Reverses, Siegel ab, ebenda, 46—9—9.

[427]) Orig. Perg. des Reverses, Siegel anh., ebenda, 53—1—3.

[428]) Orig. Perg. des Reverses, Siegel anh., ebenda, 52—2—4. Vergl. 1402 Febr. 12 die Belehnung des Gerhard Nail.

[429]) Orig. Perg. des Reverses, Siegel anh., Neuwied, 53—1—4. Diese Güter stammen wohl aus dem Hammersteinischen Besitz.

[430]) Kopie des Reverses im Mannbuch Neuwied, S. 145.

[431]) Orig. Perg. des Reverses, Siegel anh., Neuwied, 74—10—3. Vergl. 1479 März 12.

[432]) Orig. Perg. des Reverses, Siegel anh., ebenda, VI—5—1. Vergl. 1478 Nov. 11.

[433]) Orig. Perg. des Reverses, Siegel anh., ebenda, 74—10—16. Sleyden b. Thalheim nördlich von Limburg. Vergl. Vogel, Nassau, S. 758.

[434]) Orig. Perg. des Reverses, Siegel anh., ebenda, 53—1—3. Vergl. 1477 April 23.

[435]) Im ersten Fall übergab Heinrich an Joh Mant v. Limbach, Amtmann des Grafen Gerh. v. Sayn, Godert Molner von Geilenroide u. Frau Metze gegen Hensch Cristgen und Borich Kuyle gen. der Swytzer u. Frau Gunte. Orig. Perg., Siegel ab, Staatsarchiv Coblenz. Im zweiten Fall tauscht Heinrich Contz Munkeler u. Peter, Eiffges Sohn, von Breitbach gegen Modebachs Goedert u. Hermanns Johann von Rosbach aus. Orig. Perg, Siegel Heinrichs beschäd. anh., Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn. — Im letzten Fall: Fryge, Jacobs Tochter, zu Walderode gegen ein Mädchen aus Mondersbach. Orig. Perg., das Siegel Heinrichs beschädigt, ebenda.

Heinrichs Gattin, der in der Eheverschreibung „wes yrre got und der heillige kirchoff zu fuegen werde“ vorbehalten war. Am 16. Mai 1500 vermittelte in dieser Erbschaftsangelegenheit Wilhelm Herr zu Rennenberg einen Vergleich zwischen Heinrich von Reichenstein und seiner Gattin Margarete einerseits und Friedrich von Sombreff, Herrn zu Kerpen und Reckem, andererseits. Friedrich soll danach an Schwager und Schwester 2000 oberländische Gulden à 24 Weisspfennig in Jahresfrist zu Cöln zahlen oder sie mit 100 Gulden verzinsen.[436]) Im Herbst des gleichen Jahres 1500 musste Heinrich dem Grafen Gerhard von Sayn mit einer grösseren Summe aushelfen; am 11. November stellte der letztere darüber einen Schuldbrief aus, dass ihm Heinrich 1200 rheinische Goldgulden geliehen und gezahlt habe. Graf Gerhard gelobt darin, die Schuld über zwei Jahre zurückzuzahlen und sie solange mit 60 Gulden jährlich zu verzinsen. Als Bürgen stellte er Graf Joh. zu Nassau-Beilstein, Gerlach Herrn zu Isenburg-Grenzau, Ritter Paulus von Breitbach, Herrn zu Olbrück, Dietrich von Monreal, Peter von Lanstein und Rolman von Dadenberg, welche sich verpflichteten, auf des Reichensteiners Mahnung, die Grafen und Freien: 2 reisige Knechte und 1 reisiges Pferd, die Ritter: 1 reisigen Knecht und 1 reisiges Pferd, nach Reichenstein oder einen Ort im Umkreis von 4 bis 5 Meilen zum Einlager zu senden, dass sie rechte Leistung tun, bis alles bezahlt wäre.[437]) Bei dieser Gelegenheit hat sich wohl auch der oben erwähnte Vorgang zu Altenkirchen, über den Mant von Limbach seine Aussage niederlegte, abgespielt, denn auch nach einer anderen Überlieferung[438]) wurde im Jahre 1500 Heinrich von Reichenstein von Graf Gerhard von Sayn mit dem Hof zu Freienrachdorf, Haus Lichtenthal[439]) und mit dem, was zu der Waltbodie in den Kirchspielen Höchstenbach, Schönenberg und Almersbach gehörte[440]), belehnt.

Trotzdem bestanden noch eine Reihe Streitpunkte zwischen Heinrich und Graf Gerhard fort, die erst am 16. April 1501 zu Altenkirchen ihre Beilegung unter Vermittlung von Gerlach Herrn zu Isenburg-Grenzau, Paulus von Breitbach Herrn zu Olbrück, Johann Mant von Limbach fanden.

Die Forderungen Heinrichs bezogen sich auf: 1. Ansprüche wegen seiner verstorbenen Mutter Katharina von Sayn-Wittgenstein, 2. auf einen Brief über 350 Gulden Schulden des Grafen Dietrich von Sayn, 3. einen anderen Brief über 50 Gulden und hinterständiges Manngeld, 4. eine Bürgschaft wegen eines Pferdes an Hermann Froestgen, wobei sein Vater den Hof zu Giershofen verloren hätte, 5. 20 Gulden Manngeld, die Graf Dietrich von Sayn dem Vater Heinrichs zu Engers verschrieben, 6. die Mühle, die Heinrichs Vater im Kirchspiel Almersbach gehabt hätte. Demgegenüber machte Graf Gerhard Forderungen geltend wegen der Schuld und des Schadens, den sein Oheim Graf Dietrich

[436]) Orig. Perg., Siegel ab, im Rennenberger Archiv.

[437]) Orig. Perg., 7 Siegel anhäng., Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn, kanzelliert, nachdem die Schuld getilgt wurde; dies geschah erst 1508 an Graf Dietrich von Manderscheid. Vergl. unten S. 176.

[438]) Unvollständige Kopie im Staatsarchiv Wiesbaden.

[439]) Altes Lehen von Sayn.

[440]) Vergl oben Anm. 415.

und sein Vater Graf Gerhard tragen mussten an Cristgen von Selbach, die von Hatzfeld, Adam von Ottenstein, Henne von Hattstein, Dietrich Foele u. a., als sie das Gut und die Gefangenen, die die Genannten des Reichensteiners Vater abgenommen hatten, beschützten und auslösten, und als sie Heinrichs Vater wider seine Feinde beschirmten. In diesem Vergleich verzichteten nun beide auf ihre Forderungen, und Gerhard belehnte Heinrich mit dem heimgefallenen Lehen der Gebrüder Johann und Heinrich von Heimbach zu Saissenhusen, lösbar mit 150 Gulden.[441])

Von bis dahin noch nicht genannten Gütern im Lande Blankenberg erfahren wir 1503, Juni 4 aus einer Urkunde Bertrams von Nesselrode, Herrn zu Erenstein, in der er bekundet, dass er von Heinrich Herrn zu Reichenstein und Margarete von Sombreff für 120 Gulden 6 Gulden Rente, auf alle ihre Güter zu Scheyde[442]) im Lande Blankenberg und im Kirchspiel Eyttorp[443]) lautend, gekauft habe, welche er darauf seinem natürlichen Sohne Johann von Nesselrode, Pastor zu Overrode, überträgt.[444]) Ob diese Güter reichensteinisch sind oder aus Frauenbesitz stammen, wissen wir nicht. 1504, Februar 6 wurde für Heinrich die Belehnung mit den Hammersteinischen Gütern zu Königsfeld, Sinzig, Remagen und den 100 Gulden aus dem Zoll zu Engers durch Erzbischof Jakob von Trier erneuert.[445]) Um 1504 starb Friedrich von Sombreff, Herr zu Kerpen und Reckheim, der Schwager Heinrichs, als letzter seines Geschlechts, da er keine Kinder hinterliess. Sein Erbe fiel an seine Schwester Margarete und deren Gatten, der sich von nun an den Titel Herr zu Reichenstein, zu Kerpen[446]) und Reckheim[447]) beilegte.

Am 29. September 1504 empfing er im Namen seiner Gattin die Trierischen Lehen Friedrichs vom Erzbischof Jacob von Trier, nämlich: das Dorf Gundeldingen bei Hillesheim mit allen Rechten, die Dörfer Kirchscheit, Wyler, Holtzerhusen und Wasserfalle mit allen Rechten, ferner Gefälle zu Heymersdorf, Lumerscheit bei dem Schloss Velsberg gelegen, 8 Malter Korn, 4 Malter Spelt, 12½ Malter Hafer und 28 Schillinge Rente aus Waldesdorf (Walsdorf), zwischen Kerpen und Hillesheim gelegen, 26 Höfe mit Acker und 1 Hof mit Mühle bei den Dörfern Nidderen (Niederehe) und Yttorf bei Kerpen und dazu alle Gerichte und Rechte.[448]) Ausserdem erhielt er als Besitzer des Schlosses und der Herrschaft Kerpen vom Erzbischof eine Rente von 40 Gulden und 2 Fuder Wein (in seiner „huysfrauwen fasse"), die der Kellner zu Kochem zu liefern hat. Für die 2 Fuder Wein können bei Misswachs 20 Gulden gezahlt werden und die Gesamtrente

---

[441]) Orig. Perg., das Siegel Heinrichs anhängend. Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn.

[442]) Scheid nordöstl. von Siegburg.

[443]) Eitorf an der Sieg. Vergl. oben S. 133 über Rechte der Walpoden im Lande Blankenberg.

[444]) Orig. Perg., Siegel beschädigt. Neuwied V—1—9, Nr. 4.

[445]) Orig. Perg. des Lehnbriefes, Staatsarchiv Düsseldorf, Kurköln. Der Revers Heinrichs unvollständig gedr. Günther, Cod. dipl. V, S. 130 Nr. 26.

[446]) Nordöstlich von Hillesheim i. d. Eifel, Ruine.

[447]) Reckheim bei Mastricht. Kam 1516 an die Familie v. Quad, der es bis 1556 gehörte. Vergl. Bärsch, Eifflia illustr. I².

[448]) Zum Teil verschwundene Orte in der Umgegend von Hillesheim.

ist ablösbar mit 600 Gulden. Auch gelobt Heinrich, dem Erzstift von Schloss Kerpen aus keinen Schaden zuzufügen.[449]) Gleichzeitig wurde Heinrich auch zum Amtmann der Stadt Hillesheim bestellt, welche der Erzbischof 1502 mit allen ihren Gefällen an Friedrich von Sombreff für 1300 Gulden verpfändet hatte, und die nun an Heinrich, den Erben Friedrichs, als Pfandbesitz, der laut dem Vertrag von 1502 vor 4 Jahren nicht gekündigt werden sollte, überging.[450])

1506, März 31 finden wir Heinrich in Hachenburg, wo an jenem Tage durch Gerlach zu Isenburg-Grenzau und Bertram von Nesselrode, Herrn zu Erenstein, zwischen Johanna, geb. Gräfin zu Wied, und Maria, geb. von Limburg, beide Gräfinnenwittwen zu Sayn, und deren Kindern ein Vergleich errichtet wurde. Heinrich befand sich dabei auf Seiten der Johanna.[451])

Über zum Besitz der Sombreff gehörige Gefälle zu Schuren[452]) waren zwischen Reichenstein und Graf Johann zu Manderscheid Streitigkeiten entstanden. Am 15. April 1506 vereinbarten beide deshalb, am Mittwoch vor Pfingsten sich zu Staffel (bei Prüm) einzufinden, um ihre Klage dem Grafen Dietrich von Manderscheidt und dem Amtmann daselbst, dem vesten Wilhelm von Dune vorzutragen.[453]) Über den Verlauf des Streites ist nichts bekannt.

Am 18. Juli 1506 begegnet uns Heinrich zum letztenmal bei Gelegenheit eines Vergleiches zwischen Gerlach von Isenburg-Grenzau und Graf Johann zu Wied, der zu Rommersdorf vermittelt wurde von den Schiedssprechern: Salentin zu Isenburg, Heinrich Herrn zu Reichenstein, Kerpen und Reckem, Bertram von Nesselrode und Hermann Schenk zu Schweinsberg.[454]) Kurz danach muss Heinrich eines plötzlichen Todes gestorben sein, denn schon gegen Ausgang dieses Jahres finden wir seine Gattin zum zweitenmal vermählt. Heinrich[455]) war, da er nur eine Tochter hinterliess und seine 3 Brüder geistlich waren, der letzte der Herren von Reichenstein. Wenn die Sage recht hat, ist er gewaltsam ums Leben gekommen. Wo die Strasse Wienau-Dierdorf den Weg Dierdorf-Urbach schneidet, liegt ein zu Wienau gehöriger Feldabschnitt „auf dem Hohe“ nach dem Volksmund das „Wallparkreuz“. Hier soll einst ein einfaches steinernes Kreuz gestanden und ein Isenburger Graf daselbst einen Reichensteiner Ritter mit einer silbernen Kugel (eine von Blei hätte ihn nicht töten können) erschossen haben. Der Reichensteiner sei ein böser Raubritter gewesen, er habe die Hufe verkehrt auf die Pferde nageln lassen, um die Verfolger irre zu führen. Des Ritters letzte Worte seien gewesen „wie mit ihm sein Geschlecht zu Grunde gehe, so solle auch das Isenburger Haus erlöschen“, was dann bald geschehen sei.[456]) Dass Heinrich im Kampf mit

[449]) Staatsarchiv Coblenz, Perpetua Jacobi March. Badens. m. c. IX Nr. 67.

[450]) Nach der Urkunde von 1506 Nov. 19 für Dietrich v. Manderscheid, vergl. unten.

[451]) Orig. Papier, Siegel ab. Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn.

[452]) Scheuren bei Neuerburg i. d. Eifel.

[453]) Orig. Papier, Siegel ab. Staatsarchiv Coblenz, Blankenheim.

[454]) Orig. Papier, Neuwied, II—3—6 Nr. 25.

[455]) Von Heinrich sind 2 Siegel bekannt, beide mit Schild und Helm mit dem Eselskopf, das ältere hat die Randschrift „S. heynrich her zo richenstein“, das spätere trägt die gleiche Umschrift auf einer Bandverzierung.

[456]) Jenes Kreuz soll wegen Grenzstreitigkeiten beseitigt und im Holzbach bei Wienau versenkt sein. Nach einer Aufzeichnung Düssells im Archiv Neuwied, 55—7—19.

einem Isenburger gefallen ist, erscheint wenig wahrscheinlich, da wir ihn noch am 18. Juli 1506 in freundschaftlichen Beziehungen zu zwei Isenburgern finden. Sonst mag die Sage wohl einen echten Kern haben Dass Heinrich viel Fehden gehabt hat, ging aus einer Reihe von Urkunden hervor, und dass er im Kampfe fiel, macht sein plötzlicher Tod sehr wahrscheinlich. Vielleicht ist die Bezeichnung Wallparkreuz aus Walpodkreuz entstanden.

Auffallend ist nun die überaus rasch erfolgte zweite Vermählung der Witwe Heinrichs, Margarete von Sombreff, die schon im Oktober 1506 erfolgt sein muss. Sie ist wohl beeinflusst durch den Ansturm auf das Reichensteinische Erbe nach dem Tode des letzten Inhabers, indem die Witwe damit den Schutz eines mächtigen Herren gewann. Es war Graf Dietrich von Manderscheid-Blankenheim, dem Margarete mit ihrer Hand auch das Erbe der Herren von Sombreff übertrug. Am 19. November 1506 empfing Graf Dietrich vom Erzbischof von Trier die zu der Herrschaft Kerpen gehörigen Lehen, die 1504 September 29 Heinrich von Reichenstein erhalten hatte.[457])

In Frage stand nun das Schicksal der Herrschaft Reichenstein. Noch lebten drei Brüder Heinrichs als Geistliche und zwei Schwestern; die eine, Elisabeth, war verheiratet an Adolf Herrn zu Styrum, die andere, Veronika, befand sich im Kloster zu Elten, und aus der Ehe Heinrichs mit Margarete lebte eine Tochter Klara, die als Erbin von Reichenstein zunächst in Betracht kam.

15. Die Geschwister Heinrichs von Reichenstein.

Der älteste Bruder Heinrichs war jedenfalls Johann. 1456 wurde er bereits, noch minderjährig — er kann damals wohl erst fünf Jahre alt gewesen sein —, vom Subdekan, Johann von Reichenstein, seinem Oheim, zur Präbende Eberhards von Katzenellenbogen am Dom zu Cöln nominiert.[458]) Seine Ahnenprobe datiert von 1459 Mai 25.[459]) 1465 wurde er auch Domherr in Trier. 1466 studierte er in Cöln.[460]) 1489 wurde er Diakon, 1490 Scholaster und 1493 nach dem Verzicht seines Bruders Ludwig Subdekan. Er resignierte 1508 und nach seinem Tod (1511) fiel seine Präbende an Johann von Beichlingen. Er war auch Domherr in Lüttich.

Sein jüngerer Bruder Ludwig wurde 1467 November 18, noch minderjährig, zur Präbende seines Oheims Rorich von Reichenstein durch den andern Oheim Johann von Reichenstein nominiert. Seine Ahnenprobe datiert vom 5. Juni 1470.[460a]) 1478 wurde er emanzipiert, 1481 Kapitular, 1490 Subdekan, 1493 resignierte er auf diese Würde zu Gunsten seines Bruders Johann und wurde Scholaster.[461])

---

[457]) Der Revers Dietrichs mit dem Heinrichs von 1504 übereinstimmend. Staatsarchiv Coblenz, Perpetua Jacobi March. Bad. m. c IX. Nr. 68.

[458]) Vergl. Kisky a. a. O. S. 70 und Domherrenverzeichnis im Staatsarchiv Düsseldorf.

[459]) Abschrift im Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt, stimmt in der Vaterseite mit der seines Oheims Rorich überein.

[460]) Keussen, Matrikel 308, 35.

[460a]) Vergl. Anm. 459.

[461]) Nach Kisky a. a. O. S. 70.

In einem Bericht des Ritters Ludwig von Eyb über des römischen Königs Maximilian Krönung zu Aachen 1486 wird unter den Prälaten des Domstifts als anwesend genannt: der Herr von Reichenstein.[462]) Es wird dies Johann gewesen sein. 1488 Mai 14 finden wir Johann neben anderen Domherren als Schiedsrichter in einem Rangstreit zwischen den Erzbischöfen von Cöln und Trier.[463])

Ludwig begegnet nur noch 1487 in der Eheberedung seiner Schwester Elisabeth (siehe unten) und in einer Urkunde von 1499 September 5, wo er zu Cöln in seiner Wohnung, in der Immunität zu S. Margareten gelegen, als Anwalt seines Schwagers Adolf von Limburg, Herrn zu Styrum, und seiner Schwester Elisabeth von Reichenstein deren Protest wider das Holtzgericht zu Broich an das Kammergericht notariell aufnehmen liess.[464]) Im Jahre 1505 ist Ludwig dann unter unbekannten Umständen nächtlich ermordet worden. Dies Verbrechen stand im Zusammenhang mit dem langen Streit zwischen dem Rat der Stadt Cöln[465]) und dem Erzbischof Hermann und geschah anscheinend auf Anstiften des Rates. Als bei der Revolution von 1513 die Ratsmitglieder gefangen gesetzt worden waren und vor ihrer Hinrichtung verhört wurden, wurde an den Stadtdiener Eberhardt Hondt die Frage gestellt, ob er bei der nächtlichen Ermordung des Domscholasters Ludwig (von Reichenstein) gewesen sei. Er sagt darauf: nein, er kenne auch den Täter nicht. Oldendorp und Spitz[466]) hätten ihn dazu angereizt, er wäre aber nicht darauf eingegangen. Johann von Rheidt und Hermann von Windeck hätten von der Sache gewusst.[467])

Ludwigs Präbende fiel an den jüngsten Bruder Wilhelm[468]), der aber schon im Dezember 1506 als verstorben gemeldet wird.

Auch von der zwischen Johann von Reichenstein und dem Rat von Cöln herrschenden Feindschaft erfahren wir bei Gelegenheit der Neuwahl des Erzbischofs im November 1508. Damals wurde allen, die zur Wahl kommen wollten, freies Geleit auf 14 Tage zugesichert; nur dem Achterdechanten, Johann von Reichenstein, der noch mit der Stadt in Unfrieden stand, vielleicht wegen des Bruders Tod, wurde das Geleit versagt. Nur auf sein Bitten und die Fürsprache des Domprobstes Wilhelm von Wittgenstein und des Dechanten Philipp von Daun wurde er zugelassen unter der Bedingung, dass er sich während des Aufenthaltes mit der Stadt vergliche, sonst möge er wieder hinziehen, woher er gekommen sei.[469])

---

[462]) Annalen zur Gesch. d. Niederrheins, Bd. 15, 1864, S. 6.

[463]) Lacomblet IV, S. 546.

[464]) Orig. Perg., Staatsarchiv Düsseldorf, Styrum.

[465]) Vergl. Ennen, Gesch. der Stadt Cöln III, S. 642 ff.

[466]) Die angesehensten Ratsmitglieder.

[467]) Annalen zur Gesch. d. Niederrheins, Bd. 26/27, 1874, S. 234. Vergl. auch Ennen a. a. O. IV., S. 29.

[468]) Verzeichnis der Cölner Domherren im Staatsarchiv Düsseldorf, „ad praebendam Ludowici de Rychenstein germani sui."

[469]) Ennen a. a. O. III., S. 650.

1504, September 4 urkundet Joh. Erwini, Canonicus ecclesie majoris, als Vertreter des Subdekans und Generalvikars in spiritualibus, Johann de Rychensteyn, für die Kanoniker von S. Maria im Kapitol.[470])

1507 soll sich Johann als Abgeordneter des Erzbischofs von Cöln auf dem Reichstag zu Konstanz befunden haben.[471])

1509, am 1. Oktober machte Johann noch eine Stiftung für das Kloster Marienstatt, der Ruhestätte seiner Eltern. Er überwies dem Prior Thomas Rupach von Dierdorf 28 Weisspfennig, die den Herren von Reichenstein von den Dritteilsleuten aus der Grafschaft Sayn im Herbst zu Bedegelde fällig waren[472]), zu seinem persönlichen Gebrauch, doch so, dass nach dessen Tode die Rente zum Gedächtnis des Reichensteinischen Geschlechts dem Kloster zufallen sollte.[473]) Johann handelte hier offenbar als Verwalter der Herrschaft Reichenstein.

1511 ist Johann von Reichenstein gestorben; im Dom zu Cöln wurde er beigesetzt. Die Kupferplatte auf seinem Grab trug die Inschrift:

„*Illustris jacet hic Richenstein sub mole Johannes,*
Qui pius et prudens subquedecanus erat,
Cantu dulci sonans et facundissimo ore
Consiliis pollens conspicuusque fide“.[474])

Mit ihm starb der letzte vom Mannesstamm des Reichensteiner Geschlechts. Von weiblicher Seite lebten nun noch die beiden Schwestern der letztgenannten Brüder, Elisabeth von Styrum und Veronika im Kloster Elten, und die Haupterbin Klara, die Tochter Heinrichs von Reichenstein. Von diesen dreien schied Veronika für die Erbfrage als Nonne aus. Sie wurde 1513 als 17. Äbtissin des Stifts Elten erwählt[475]); in den Urkunden des Stifts erscheint sie häufig. Am 26. Juli 1534 machte sie ihr Testament, in welchem sie bestimmte, dass ihre Verwandten nur 8 Goldgulden erhalten sollten, da sie von ihren Eltern und Verwandten nur einmal 8 Goldgulden erhalten hätte, ihr übriger Besitz sollte dem Stift zufallen.[476]) Danach scheint sie wenig liebevoll von ihren Eltern und Verwandten behandelt worden zu sein. 1544 ist sie gestorben.

Elisabeth heiratete 1487 Adolf von Limburg, Herrn zu Styrum, Sohn Wilhelms I. von Limburg. Die erste Abrede darüber geschah am 20. Februar 1487 mit der Mutter Katharina, dem Grafen Georg von Sayn-Wittgenstein und den Brüdern Johann und Ludwig von Reichenstein. Der förmliche Ehevertrag

---

[470]) Schaefer, Inventare und Regesten aus den Kölner Pfarrarchiven III., Nr. 176.

[471]) Nach Notiz im Nachlass von v. Eltester, Staatsarchiv Coblenz.

[472]) Die andern beiden Drittel fielen an die Grafen v. Sayn und die Herren v. Bicken.

[473]) Orig. Perg., Siegel ab. Staatsarchiv Wiesbaden, Marienstatt.

[474]) Die Grabplatte ist nicht mehr vorhanden. Nach dem Nachlass von v. Eltester, Staatsarchiv Coblenz.

[475]) Vergl. Fahne, Das fürstliche Stift Elten.

[476]) Orig. Perg., Notariatsurkunde des Ot van Tellich, Drosts zu Elten. Staatsarchiv Düsseldorf, Stift Elten; dabei verschiedene Reverse über Rentbriefe und Memorien. Von Verwandten werden genannt: der Graf von Manderscheid, ihre Schwester von Styrum und deren Kinder. Ihr Siegel, welches die 3 Rauten im Schilde zeigt, findet sich ebenda an einer Urkunde von 1541 Nov. 3.

datierte dann vom 10. Juni 1487 aus Neuss.[477]) Der Ehe entsprossen 4 Kinder: Wilhelm, Georg, Anna (Scholasterin zu Essen) und Elisabeth (Kapitularin zu Essen). Im Jahre 1505 wurde Elisabeth Wittwe, um 1530 ist sie gestorben.

Im Nekrolog der Abtei Marienstatt findet sich als Nachtrag von später Hand zum 18. Mai der Vermerk: Obiit Arnoldus de Rychensteyn et Magdalena, uxor ejus, qui bona fecerunt nobis. Dieser Arnold kann kaum zu der Familie der Herren von Reichenstein gehört haben, entweder handelt es sich um einen Burgmann von Reichenstein oder es liegt ein Irrtum vor.

16. Das Schicksal der Herrschaft Reichenstein nach dem Tode Heinrichs.

Erbin der Herrschaft Reichenstein war zunächst Klara, die einzige Tochter Heinrichs, die noch in den Kinderjahren stand. Von der Herrschaft Kerpen und Reckem, dem Erbe der Margarete von Sombreff, nahm, wie schon oben erwähnt, alsbald Graf Dietrich von Manderscheid, Margaretens zweiter Gatte, Besitz, indem ihm auch die damit verbundenen Lehen vom Erzbischof von Trier und die von Friedrich von Sombreff herrührende Pfandschaft an Hillesheim übertragen wurden.[478])

Bei dem alten Reichensteinischen Besitz handelt es sich wegen der Erbfolge um dreierlei: die Allode, die Lehen und die Walpodie. Das Allod musste ohne weiteres an Klara, oder im Fall ihres Eintrittes in ein Kloster, an die Nachkommen der Elisabeth fallen.

In den folgenden Jahren nach Heinrichs Tode sehen wir als seine Nachfolger in der Herrschaft Reichenstein Dietrich von Manderscheid, der Klara Stiefvater, und Johann von Reichenstein, den Achterdechanten am Dom zu Köln, schalten, welche beide Amtleute zu Reichenstein gehabt zu haben scheinen. Am 25. Januar 1507 tauscht Lantzlad von Elz, als des Grafen Dietrich von Manderscheid Amtmann zu Reichenstein, „als von der heirschaft van Richenstein wegen“ eine Reichensteinische Leibeigene gegen eine Saynische aus[479]), während ein gleicher Austauschakt von Leibeigenen zwischen Reichenstein und Sayn am 11. Oktober 1510 von Wilhelm von Hattenroide, Amtmann zoor zit zcu Rychenstein des würdigen und edeln herren Johans herren zcu Rychenstein achterdechen des Doymstifftz bynnen Kolne, und Johann Mand von Limbach, Amtmann der Grafschaft Sayn, vorgenommen wurde.[480])

Graf Gerhard von Sayn hatte von Heinrich von Reichenstein einst 1200 Goldgulden geliehen, welche noch nicht bezahlt waren.[481]) Als Rechtsnachfolger Heinrichs hierin erscheint 1508, Dez. 4 im Namen seiner Gattin Graf Dietrich

[477]) Nach Jacob Kremer, Akademische Beiträge zur jülich-bergischen Geschichte II., Geschichte der Herren von Limburg etc. S. 113; die genannten Eheberedungen sind im Staatsarchiv Düsseldorf nicht vorhanden.

[478]) 1506 Nov. 19 und vom gleichen Tag die Bestallung zum Amtmann und Pfandinhaber von Hillesheim, wie es Heinrich von Reichenstein gewesen. Orig. Perg. Staatsarchiv Coblenz, Blankenheim.

[479]) Orig. Perg., Siegel ab. Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn.

[480]) Orig. Perg., Siegel anh. Staatsarchiv Coblenz.

[481]) Im Jahr 1500 (vergl. oben).

von Manderscheid, dem der Neffe des Grafen Gerhard, Graf Johann zu Sayn und Homberg, an jenem Tage 1000 Goldgulden aushändigte mit dem Versprechen, die fehlenden 200 + 24 Gulden auf nächsten Johanni zu zahlen.[482])

1511 starb nun Johann von Reichenstein als letzter vom Mannesstamm, und alsbald versuchte der Graf von Wied, die Herrschaft Reichenstein samt der Walpodie als erledigtes Mannlehen einzuziehen. Darüber brachen Irrungen mit Graf Dietrich von Manderscheid herein, der das Erbrecht seiner Stieftochter Klara vertrat.

Am 15. Mai 1511 kam es zu einer ersten gütlichen Vereinbarung in dieser Angelegenheit über Schloss Reichenstein und die Walpodie zwischen Graf Johann von Wied und Dietrich, als dem Vormund der edlen Jungfrau Klara von Reichenstein, unter Vermittlung des Grafen Philipp von Virneburg und Gerlachs Herrn zu Isenburg auf einem Tage zu Trier dahin, dass der Streit vor dreizehn Mannrichtern der Grafschaft Wied zum Austrag kommen sollte. Vor diesen fanden dann im selben Jahre zwei Tage statt, am Dienstag nach vincula Petri (August 5) und Dienstag nach St. Mattheus (September 23). Das Ergebnis der dabei gepflogenen Unterhandlung wurde am Tage darauf (Sept. 24) durch den Lehnrichter, Johann Herrn zu Elz, und vier der Mannen Dietrich vom Steyn, Thongis Waltpod, Dietrich von Mendrian und Ruprecht von Riel beurkundet und besiegelt.[483]) Danach wurde der Entscheid über acht Jahre vertagt, während dessen beide Teile im gegenwärtigen Besitzstand bleiben sollten. Beide Teile sollten Abschrift der geschehenen Verhandlung erhalten, die Akten selbst aber bei dem Lehnrichter bleiben. Falls dann innerhalb der acht Jahre kein Vergleich zwischen beiden Teilen zustande käme, sollte nach Bestimmung des Grafen von Wied oder der Jungfrau Klara bezw. ihres Vormunds ein neuer Tag vor den gleichen Richtern abgehalten werden, an dem sie die Entscheidung fällen sollten. Unterdessen verwaltete Graf Dietrich von Manderscheid auch, als Vormund der Klara, Schloss Reichenstein und die Walpodie, und die alten Lehnsverpflichtungen zwischen Wied und Reichenstein blieben bestehen. Sollte aber der Fall eintreten, dass Klara innerhalb der acht Jahre verstürbe oder in ein Kloster ginge, dann sollte Dietrich alsbald gehalten sein, Schloss Reichenstein und die Walpodie, und was sonst Lehen von Wied wäre, dem Grafen von Wied als heimgefallen zuzustellen. In gleicher Weise sollte auch Dietrich keinen Widerspruch tun, wenn nach Ablauf der acht Jahre in diesem Sinne erkannt würde. Die Kosten des Verfahrens wurden beiden Parteien zu gleichen Teilen zur Last gelegt.

Trier hatte die Reichensteinischen Lehen alsbald als erledigt eingezogen. Die 100 Gulden aus dem Zoll zu Engers erhielt 1507 zur Hälfte Thomas Kratz von Scharfenstein, zur Hälfte der Küchenschreiber Spierhans[484]), und der Hof zu Königsfeld kam 1513 zur Kellerei Ehrenbreitstein.[485])

---

[482]) Kopie der Urkunde des Grafen Johann u. Konzept des Reverses des Grafen Dietrich. Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn.

[483]) Orig. Perg., Siegel ab. Archiv Neuwied, 53—1—3.

[484]) Diplomatar des Erzbisch. Johann Nr. 550 u. 551. Staatsarchiv [illegible]

[485]) Günther, Cod. dipl. V., S. 179, Nr. 71.

Das Bergische Lehen dagegen, die 50 Gulden aus dem Lande Blankenberg, wurde 1512 an Graf Dietrich von Manderscheid weiter übertragen, Klara wird dabei nicht erwähnt.[486])

1514 finden wir zu Reichenstein als Amtmann des Grafen Dietrich den vesten Konrad von Welschen Enxt, genannt Berenkott[487]), desgleichen im Jahre 1520 den Eberhard Husmann von Namdie.[488]) Über die nun nach Ablauf der achtjährigen Frist zwischen Wied und Graf Dietrich gehaltenen Tage und Verhandlungen wird nichts bekannt. Im Jahre 1523 finden wir den Grafen von Wied als Inhaber von Reichenstein. Am 2. Dezember 1523 tauscht er „Henne Fygen Rorichs sone von Waldenrode, der bis anhere unser eigen gotslehen gewest und uff das hus Richenstein gehort", an Sayn aus.[489]) Wie wir aus dem Vertrag zwischen Elisabeth von Reichenstein und Graf Dietrich von Manderscheid vom 6. Mai 1525 erfahren, war die Einziehung der Herrschaft Reichenstein durch Graf Johann zu Wied gegen eine Entschädigung von 1600 Goldgulden erfolgt. Damit war das Schicksal von Schloss und Herrschaft Reichenstein, soweit sie Lehen von Wied war, entschieden. Umstritten blieben nun noch etwaiges Allod und Lehen anderer Herren.

Klara von Reichenstein war zur Erziehung in das Cecilienstift zu Cöln, wo ihre Grosstante Else einst Äbtissin war, gegeben worden. Hier fasste sie, als sie herangewachsen war, den Entschluss, für immer den Schleier zu nehmen und damit ihre Rechte als Erbin aufzugeben. Ihre Muhme, Elisabeth von Styrum, und deren Söhne haben diesen ihren Entschluss mit allen Mitteln zu verhindern gesucht, wahrscheinlich um dann alle Ansprüche des Grafen von Manderscheid zu beseitigen. Dass eine Heirat zwischen Klara und einem Sohne der Elisabeth geplant war, ist bei dem nahen Verwandtschaftsgrad wohl nicht anzunehmen. Klara erreichte jedoch ihren Willen und legte ihr Gelübde in Cöln ab; sie wurde 1548 Äbtissin und ist erst um 1580 als solche gestorben.[490]) Der Graf von Manderscheid und Elisabeth von Styrum hatten sich nun über den Rest des Reichensteinischen Erbes miteinander abzufinden.

1523 November 8 schreibt der Herzog Johann zu Kleve-Berg an Georg von Limburg zu Styrum, Elisabeths Sohn, dass er ihm auf das Schreiben betr. das Lehen zu Blankenberg, das Graf Dietrich von Manderscheid wegen der Klara getragen habe, noch nicht antworten könne, da er seine Räte nicht bei sich habe.[491])

---

[486]) Lehnbrief und Revers Staatsarchiv Düsseldorf, Herzogtum Berg, Lehnssachen. Diese 50 Gulden hatte Heinrich v. Reichenstein seiner Gemahlin u. a. zum Wittum verschrieben.

[487]) Tauscht Freitag nach Andreas Valentin, Henne Smytz Bruder, von Reichenstein an Johann Mant von Limbach, Amtmann der Grafschaft Sayn, aus. Orig. Perg., Siegel ab. Staatsarchiv Coblenz.

[488]) Beurkundet gleichfalls einen Leibeigenenaustausch mit Sayn am 22. Juni 1520. Orig. Perg., Siegel anh. Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn.

[489]) Orig. Perg, Siegelrest anhängend. Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn.

[490]) In den Urkunden des Stifts im Staatsarchiv Düsseldorf wird sie in dieser Zeit häufig genannt.

[491]) Staatsarchiv Düsseldorf, Berg, Lehnssachen.

Am 6. Mai 1525 kam es dann schliesslich zu einem Abkommen zwischen dem Grafen von Manderscheid einerseits und Elisabeth und ihren Söhnen andererseits. Vermittler waren Georg Graf von Sayn-Wittgenstein, Domherr zu Cöln und Probst zu Soest, und Graf Wilhelm zu Neuenahr, Herr zu Bedbur. Danach erhielt Dietrich die Güter und Gefälle der Herrn von Reichenstein im Gericht zu Unkel, über die zur Zeit noch ein Rechtsstreit mit dem Domküster zu Cöln schwebte[492]), den Graf Dietrich auf seine Kosten durchführen soll, und ferner alle Lehnmannen der Herrschaft Reichenstein, die ihr Lehen nicht als Afterlehen von der Grafschaft Wied trügen. Dagegen erhielt Elisabeth und ihre Erben die 50 Gulden Lehnrente vom Herzog von Berg aus dem Lande Blankenberg und die 1600 Goldgulden, die Graf Johann zu Wied als Entschädigung für Reichenstein geboten hatte. Doch soll sie davon 400 Gulden an die „Junffer Claren von Richenstein, Closterjunffern zu S. Cecilien binnen Cöln", überliefern „uf mass, wie man das mit ire vertragen hat, ehe und zuvor dieselbige ire profess gethan". Die Ansprüche ferner an Kurtrier wegen der 100 Gulden aus dem Zoll zu Engers und der Güter im Reich Sinzig, die, wie oben erwähnt, der Erzbischof eingezogen hatte, wollen beide gemeinsam verfechten, und was sie erlangen, soll zwischen ihnen geteilt werden. Dafür verzichtet Dietrich auch auf seine Forderungen wegen der Wittumsverschreibung Heinrichs von Reichenstein für Margarete von Sombreff.[493])

Dieser Vertrag fand jedoch den Widerspruch der Klara von Reichenstein, die sich ihn zu verwilligen weigerte aus Empfindlichkeit gegen ihre Muhme Elisabeth und deren Söhne, ihre Vettern, weil diese sie lange Zeit daran gehindert hätten, den Eintritt in das Kloster zu vollziehen, und sich auch sonst unfreundlich gegen sie benommen hätten. Sie hatte deshalb ihnen früher kund getan, sie würde, falls keine Änderung im Verhalten gegen sie einträte, und sie auch „uf irer hochzeit irer profession" (also vor 1525) nicht erschienen, ihrer Güter wegen anders beschliessen. Da nun Elisabeth und ihre Söhne in der Tat an jenem Tage nicht in Köln erschienen waren, übertrug sie ihren Besitz gegen diesen Vertrag vom 6. Mai ganz an die Grafen Dietrich und Franz von Manderscheid, ihre beiden Stiefbrüder. Daraufhin versuchten sich Elisabeth und ihr Sohn Georg bei Klara zu entschuldigen, sie hätten „leibs noth halben" nicht kommen können, und es kam unter Vermittlung des Grafen Johann zu Wied und des Grafen Wilhelm zu Neuenahr-Bedbur am 1. April (Montag nach Laetare) 1527 zu einem neuen Vergleich, in welchem Graf Dietrich von Manderscheid für sich und seinen Bruder Franz auf jene Übertragung durch Klara Verzicht leistete zu Gunsten der Elisabeth von Styrum und Georgs, ihres Sohnes, welche versprachen, in Zukunft freundlichen Willen gegen Klara zu zeigen, andernfalls dieses Abkommen seine Gültigkeit verlieren sollte. Es soll auch Junker Dietrich 100 Goldgulden „zu behilff und staden sich mit pferdt und harnisch des da besser zu rüsten" von Junker Georg zu Cöln am zweiten

[492]) „Welche renth noch in hangenden rechten mit dem Dhomcuster binnen Cöln steht". Gefälle zu Unkel trugen die Walpoden schon im 13. Jahrhundert vom Domküster zu Lehen. Vergl. oben S. 110.

[493]) Inseriert in der folgenden Urkunde von 1527 April 1.

Freitag (der Gotsdracht) nach Ostern ausgezahlt erhalten. Desgleichen soll an diesem Tage Graf Dietrich der Alte die 400 Gulden von Georg empfangen, welche letzterer nach dem ersten Vertrage an Klara zu zahlen hatte, und im übrigen sollte jener erste Vertrag über die Besitzteilung Geltung behalten.

Dieser Vertrag von 1527 wurde besiegelt von Graf Dietrich von Manderscheid, Elisabeth von Reichenstein Wittwe zu Styrum, Veronika von Reichenstein, Äbtissin zu Elten, Georg Graf zu Limburg-Styrum, Georg Graf von Sayn-Wittgenstein, Domherr zu Köln, Graf Johann zu Wied, Graf Wilhelm von Neuenahr und Thomas von der Broil für die Junggrafen Dietrich und Franz von Manderscheid.

Im Transfix vom 4. Mai 1527 zu diesem Vertrage erteilten Elisabeth Gräfin von Manderscheid, Äbtissin von S. Cäcilien zu Cöln, Klara von Reichenstein, Profess Jungfrawe, und der ganze Konvent ihre Verwilligung.[494])

Dem Vertrag gemäss empfing am 23. April 1527 Georg von Limburg 50 Gulden Manngeld vom Herzog von Berg zu Düsseldorf.[495]) In der Folge aber wurde denen von Styrum das Leben entzogen. 1554 versuchte die Schwiegertochter Elisabeths von Reichenstein, Irmgard von Wisch, Wittwe zu Limburg und Styrum, durch Übersendung der Kopie des Vertrages von 1527, der während der Jülichschen Fehde verlegt gewesen sei, den Herzog von Berg zur Neubelehnung zu bestimmen. Diese Versuche wurden auch noch von Hermann Georg Grafen zu Limburg, dem Enkel der Elisabeth, fortgesetzt, blieben aber vergeblich.[496])

Am 3. Mai 1527 kam es schliesslich noch zu einer letzten Auseinandersetzung wegen der Irrungen um Haus und Herrschaft Reichenstein samt aller Gerechtigkeit, darzu der Waltpodey der Grafschaft Wied boben der Aldeck zwischen Elisabeth Wittwe zu Styrum und ihrem Sohn Georg und Graf Johann zu Wied, in welcher die ersteren gänzlich Verzicht leisteten, Reichenstein mit seinen Leuten und Rechten dem Grafen übertrugen und jede spätere Einrede für ungültig erklärten. Dafür versprach Graf Johann, ihnen 1600 rheinische Goldgulden als Entschädigung zu zahlen.[497]) Diese 1600 Gulden wurden auch von Johann am 9. November 1528 richtig ausgezahlt.[498]) Durch diesen Vertrag war der Graf zu Wied mit den Reichensteinischen Erben endgiltig auseinandergesetzt.

---

[494]) Copie saec. 16; Staatsarchiv Düsseldorf, Berg, Lehnssachen, Nr. 42. 1554 von Irmgard v. Wisch, Wittwe von Styrum, an Berg übersandt.

[495]) Notiz darüber Staatsarchiv Düsseldorf, Berg, Lehnssachen, 42 p. Bl. 15.

[496]) Ebd., Bl. 18 ff.

[497]) Als Vermittler werden genannt Graf Wilhelm von Neuenahr-Bedbur und Bernhard v. Hagen, Kanoniker zu Cöln. 2 Ausfertigungen, Archiv Neuwied, 53—1—3, Nr. 16 u. 17. 1) Orig. Perg., Siegel ab und Konzept ist sehr lang. 2) Orig. Papier ist kurz und enthält die Angabe der Geldentschädigung nicht. Die Siegel der Elisabeth und Georgs sind aufgedrückt. Ersteres zeigt einen gespaltenen Schild, rechts den Limburger Löwen, links die 3 Rauten.

[498]) Quittung der Elisabeth und Georgs, Grafen zu Styrum. Orig. Perg., Siegel ab. Neuwied, 53—1—3, Nr. 19.

Von anderer Seite erhoben aber auch die Grafen von Sayn Ansprüche, und die Irrungen zwischen Haus Wied und Sayn hierüber währten noch die folgenden Jahrzehnte hindurch.

Im Jahre 1402, Sept. 20 hatten, wie oben erwähnt, Wilhelm I. von Reichenstein und seine Gemahlin Irmgard dem Grafen von Sayn aus Dankbarkeit für den gewährten Schutz Burg Reichenstein geöffnet und ihm für den Fall des Absterbens derer von Reichenstein den Anfall der Herrschaft zugesichert. Darauf gründete jetzt der Graf von Sayn seinen Anspruch, welchen Wied unter der Begründung, dass Reichenstein Lehen von Wied war und deshalb die Reichensteiner nicht darüber eigenmächtig verfügen konnten, ablehnte. Eine zweite Forderung, die von Sayn erhoben wurde, betraf den Hof zu Freienrachdorf, der ursprünglich Reichensteinisches Allod, im Jahre 1420 von Wilhelm von Reichenstein dem Grafen von Sayn zu Lehen aufgetragen wurde, und den zuletzt Heinrich von Reichenstein 1500 zu Lehen empfing. Sayn forderte ihn jetzt als heimgefallenes Mannlehen zurück, während der Graf von Wied behauptete, er habe ihn von den Erben gekauft. Die Vermittlung übernahmen in diesem Streit schliesslich die Pfalzgrafen bei Rhein, welche auf einem 1555 abgehaltenen Tage in dem ersten Fall zu Gunsten Wieds, im zweiten Fall zu Gunsten von Sayn entschieden[499]), doch ohne damit den Streit beizulegen. Am 1. Juli 1556 fand ein neuer Tag zu Simmern statt, der auch zu keinem Entscheid führte.[500]) Am 12. September 1556 schreibt Graf Johann von Wied, dass er an die Wittwe von Styrum[501]) geschrieben habe, ob sie sich dem Spruch des Pfalzgrafen unterwerfen wolle wegen des Hofes zu Freienrachdorf, sie habe es abgelehnt, und er stelle nun das weitere anheim.[502])

Es scheint danach noch zu einem Prozess am Reichskammergericht gekommen zu sein; schliesslich ist es aber dann zu einer Einigung im bereits oben angedeuteten Sinne gekommen, dass Wied die Herrschaft Reichenstein uneingeschränkt behielt und Sayn der Hof zu Freienrachdorf zufiel. Auch über verschiedene zur Walpodie gehörige Gefälle der Herren von Reichenstein, namentlich in den Kirchspielen Almerspach, Schönenberg und Höchstenbach, wo sie Sayn eingezogen hatte, scheint lange Zeit Streit zwischen Wied und Sayn bestanden zu haben.[503])

Schloss Reichenstein muss damals schon eine Ruine gewesen sein. Am 2. Juni 1549 erhebt Graf Johann von Wied Beschwerde über den zu hohen Matrikelanschlag beim westfälischen Kreis. In einer Erkundigungsschrift vom gleichen Tag heisst es[504]): „Die Herschaft Reichenstein belangen ist das Schloss

---

[499]) Akten Sayn contra Wied. Archiv Neuwied, 102—9—8.

[500]) Orig. Perg., Staatsarchiv Wiesbaden, Sayn.

[501]) Irmgard von Wisch, Elisabeths Schwiegertochter.

[502]) Archiv Neuwied, 102—9—8.

[503]) Aufzeichnung des Kellners Schlaf zu Dierdorf von c. 1550 „Zinsen in der Graveschaft Seyn, so meynem g. Herrn von Wiedt furenthalten werden vom Hauss Reichenstein herruren". Archiv Neuwied, 80—9—7. — Die genannten drei Kirchspiele waren 1489 von Wied an Sayn abgetreten, die Rechte, welche die Herren von Reichenstein dort als Walpoden hatten, kamen jetzt von rechtswegen den Grafen von Wied zu.

[504]) Archiv Neuwied, 103—60—1.

durch die Erkundigung besichtiget und befunden, dass es ein alt zerbrochen Haus und nun ein Steinhauf ist, für L (50) jaren von keinem Menschen bewont und sagen die eltisten daselbs, so by iren Eyden gefragt, das inkommen sei gering." Die Burg wird also damals schon annähernd in dem Zustand gewesen sein, in dem wir sie heut erblicken. Die Zerstörung hat jedenfalls in den Fehden wegen der Erbfolge stattgefunden.

Den Titel „Herr von Reichenstein" haben sich die Grafen von Wied nach der Erwerbung der Burg Reichenstein nicht zugelegt. Sie war jetzt ihr unmittelbares Allod[505]), an das auch Sitz und Stimme auf der westfälischen Grafen- und Herrenbank geknüpft war. Die Freiheit und Herrlichkeit von Reichenstein umfasste nur den Raum „binnen dem Schloss Reichenstein und bussen des Schloss Reichenstein Ringmauer drittenhalben Fuss und nicht mehr".[506]) Dieser Fleck war seit alters von der gräflichen Jurisdiktion eximiert.

Im Jahre 1688 machte Freiherr Franz von Nesselrode-Trachenberg, Herr zum Stein und Ehrenstein, das Anerbieten, die Rudera (Steintrümmer) des Schlosses Reichenstein und den in der Reichsmatrikel vorfindlichen Titel für 6000 Taler zu kaufen, um sich ein standmässiges Kontingent von einem zu Ross oder drei zu Fuss beim westfälischen Kreis anschreiben zu lassen. Die Verhandlungen wurden durch die Sequestration der Grafschaft Wied unterbrochen, wurden aber wieder aufgenommen und gelangten am 21./31. Juli 1698 in Wetzlar zum Abschluss. Laut den an diesem Tage ausgestellten Kaufbriefen gingen allein die alten Rudera, der blosse Titel und Nahme der unmittelbaren allodialen Herrschaft Reichenstein samt anklebendem jure voti et sessionis in comitiis für 6000 Tlr. in den Besitz des Freiherrn Franz von Nesselrode über, der sich für sich und seine Erben verpflichtete, die Ruinen niemals auszubessern oder aufzubauen.[507])

Den Verkauf vollzog Johann Anton Graf zu Leiningen-Westerburg als Administrator der Obergrafschaft Wied und Vormund der Kinder des Grafen Georg Hermann von Wied-Runkel. Der Vormund des Grafen zu Wied-Neuwied erteilte seinen Konsens dazu, doch erhob der Graf von Wied-Neuwied später Protest gegen den Verkauf und erklärte ihn, als den alten Familienverträgen zuwiderlaufend, für ungültig[508]), ohne jedoch damit die Annullierung des Kaufes zu erreichen.

Der Freiherr Franz von Nesselrode wurde 1698 Dezember 19 vom Kaiser Leopold wegen der Herrschaft Reichenstein in den Reichsgrafenstand erhoben. Jetzt führt (seit 1858) den Titel Reichenstein der Graf Droste zu Vischering von Nesselrode-Reichenstein auf Schloss Herten, der auch die drei Rauten in seinem Wappen führt.

---

[505]) Seit der Lehnsauftragung durch Ludwig Walpod 1331. Die alte Lehnsauftragung an Cöln von 1256 ist anscheinend gleich in Vergessenheit geraten, da damals keine Burg erbaut wurde. Es war daher reichsunmittelbarer Besitz.

[506]) Nach dem Weistum zu Urbach von 1480. Gedr. Grimm, Weistümer I., S. 626 ff.

[507]) Ein General- und Spezialkaufbrief, Datum Wetzlar (Kopien) u. Revers des v. Nesselrode, Datum Cöln 31. Juli 1698 (Orig. Perg.) Archiv Neuwied, 74—10—14. Die Herren von Nesselrode sind die Nachkommen der Cölner Ministerialenfamilie Fleck, die wir im 13. Jahrhundert in Beziehungen zu den Walpoden von der Neuerburg fanden.

[508]) Akten Archiv Neuwied, 74—10—20.



Abb. 3. *Der Reichenstein.*

Von Haus Reichenstein steht heut noch der grösste Teil der Aussenmauer des rechteckigen vierstöckigen Wohngebäudes, das zugleich der Bergfried war, und ein kleiner runder Turm, der den Eingang zum oberen Teil der Burg schirmte.[509]) Dichtes, fast undurchdringliches Gestrüpp wehrt heut den Eingang zum Burgbering, der seit dem Aussterben des Reichensteinischen Geschlechts niemandem mehr zum Wohnplatz gedient hat.

---

509) Vergl. Lehfeldt, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Reg.-Bez. Coblenz, S. 526.

17. Übersicht über die Lage der Reichensteinischen Besitzungen.

Die Orte, in denen Güter oder Rechte[510]) der Walpoden, Herren von Reichenstein, erwähnt wurden, sind folgende: Weis und Heimbach (1231, 1449, 1478, 1487, 1489); Anhausen (1349, 1478); Thalhausen[511]); Winterot[512]) (1479, 1486); Giershofen (1402, 1501); Raubach (1478); Freirachdorf (1420, 1528); Woltert (1478, 1489); Dreis (1453, 1489); Hilgert (1489); Weroth (1478); Reichenstein; Ober-Aehren[513]); Niederwambach (1471); Lichtenthal (1270, 1402, 1479); Berod (1387, 1457, 1489); Limbach (1387, 1451); Atzelgift, Hommelsberg, Steineburg, Wingert, Mörsbach, Althausen, Altburg, Helmeroth (1451); Honnefeld (1477); Bonnefeld[514]); Neuerburg und Höfe unterhalb derselben (1470, 1478, 1479); Kurtscheid (1478); Hagert bei Kurtscheid (1457, 1478); Bei Niederbreitbach (1486); Stopperich, westlich der Neuerburg jenseits der Wied, (1417); Breisig (1470); Leubsdorf und Sinzig (1471, 1484); Erpel (1222); Unkel (1246, 1489, 1525).

Diese Ortschaften liegen in einem Landstrich, der in dem Rheintal bei Engers beginnend, sich in grossem Bogen über den Westerwald, in der Nähe von Dierdorf vorbei bis über Altenkirchen hinaus, hinzieht, sich dann nach der Neuerburg zu zurückwendet, um in der Gegend von Sinzig wieder im Rheintal zu enden. Nur wenige Güter scheinen ausserhalb dieses angedeuteten Gebietes gelegen zu haben; dahin gehört der Zehnte zu Sleyden bei Dahlheim[515]), Gefälle im Kirchspiel Eitorf und zu Scheid im Lande Blankenberg[516]) und das Buscherngut im Bergischen Amt Mettmann.[517])

18. Das Walpodenamt.

Das hier behandelte Geschlecht begegnet uns zuerst unter der Bezeichnung „Walpoden von der Neuerburg“. 1331 erscheint dafür zum erstenmal die Benennung „Walpode der Grafschaft Nieder-Wied“, welche dann später (zuerst 1366) meist durch „Walpode der Grafschaft Wied boben der Aldeck“ ersetzt wird.[518]) Die Bezeichnung als Walpode wird überhaupt seit der Mitte des 14. Jahrhunderts selten, da die Angehörigen des Geschlechts jetzt meist nur den Titel „Herr von Reichenstein“ führen.

---

[510]) Die Hörigen sind dabei nicht berücksichtigt.

[511]) 1549 erhielt Kloster Rommersdorf Reichenstein'sche Güter zu Dahlhausen zurück. Vergl. Wegeler, Rommersdorf, S. 57.

[512]) Winteroter Hof, zum Dorf Oberhaid gehörig.

[513]) 1596 wird Cuno vom Hoff mit der Reichensteiner Wiese zu Ober-Ehren belehnt Archiv Neuwied, 52—9—4.

[514]) 1556 Verpachtung des Reichensteiner Gutes zu Bonnefeld. Archiv Neuwied, 54—12—16, Nr. 8.

[515]) Sleide ein ausgegangenes Dorf bei Thalheim, nördlich von Limburg. Vergl. Vogel, Nassau, S. 758. Der Zehnte war noch im 17. Jahrh. Lehen derer von Molenark (1488).

[516]) Eitorf an der Sieg und nördlich davon Scheid (1503).

[517]) 1460 u. 1491.

[518]) Die Bezeichnung Walpode von der Neuerburg kommt daneben auch noch vereinzelt vor.

Wir dürfen wohl nicht annehmen, dass der genannte Wechsel im Titel einen Wechsel im Amte zur Ursache hatte. Das Amtsrecht der Walpoden von der Neuerburg wird das gleiche gewesen sein, das die Herren von Reichenstein im 14. und 15. Jahrhundert ausübten.

Der Walpode ist der Gewaltbote, der Inhaber einer ihm übertragenen Gewalt. Über die Bedeutung dieses Walpodenamtes der Herren von Reichenstein (das stets nur von einem verwaltet werden darf) geben uns zunächst mehrere Weistümer aus dem 15. und 16. Jahrhundert näheren Aufschluss.

Im Weistum der Veste zu Urbach vom 14. Juni 1480[519]) wird folgendes nach altem Herkommen ausgesagt: Ein Junker von Reichenstein und sonst niemand solle ein Walpode der Grafschaft Wied bussen der Aldeck sein, und als Walpode solle er in der genannten Grafschaft Wied von den „vryen luden" den dritten Dienst, den dritten Pfennig, den dritten Weidhammel und das dritte Fastnachtshuhn haben[520]), ausser in Rupach[521]) und Wenen.[522]) Seine Verpflichtung aber sei diese: Wenn der Graf von Wied oder jemand von seinetwegen seine Veste besitze und Schultheissen, Richter und Dingleute bescheide, so solle der Junker von Reichenstein oder sein Knecht oder sein Schultheiss auch kommen bei des Grafen Schultheissen und Richter, und er solle reiten mit einem härenen (heren) Zaum, einen hölzernem (hultzen) Gebiss und mit einem Hahnensporn (henensporn)[523]), und er solle unten an sitzen neben den andern Schultheissen und Boten des Grafen und schweigen zu den Dingen, die gehandelt würden, und was vor den Richtern und Schultheissen des Grafen quitt gegeben würde an Rügen und Brüchten[524]), das solle des von Reichenstein Knecht oder Schultheiss dabei lassen und schweigen. Von den Wetten, Brüchten und Rügen aber, die nicht quitt gescholten würden, solle der Walpode den dritten Pfennig haben. Und wenn ein Graf von Wied Krieg bekäme, so solle der Junker von Reichenstein den Feinden Widerstand leisten,

---

[519]) Orig. Perg., Staatsarchiv Coblenz. Gedruckt Grimm, Weistümer I., S. 626. Fast gleichen Inhalt haben ein Weistum von Urbach vom 15. März 1503 und von Puderbach vom 3. März 1553. Beide Orig. Perg., Archiv Neuwied, VI—4—5.

[520]) Diese gleichen Gefälle führt der Wiedische Kellner Schlaf c. 1550 auf in einer Aufstellung über die von Sayn vorenthaltenen Reichensteiner Zinsen. Es handelt sich da um die Gefälle des Walpoden in den an Sayn von Wied abgetretenen Kirchspielen Almerspach, Höchstenbach, Schönenberg. Zu dem dritten Pfennig wird bemerkt, er werde so verteilt, dass, wenn der Graf 12 Gulden hebe, der Walpott 10 erhalte. Es soll danach auch in den Kirchspielen jeder Schultheiss einen fetten Hammel oder 1 Gulden zu liefern haben. Archiv Neuwied, 60—9—7.

[521]) Über das Gericht zu Raubach, welches saynisch war, vergl. oben die Urkunde von 1323 April 2.

[522]) Im Weistum von Urbach 1503 heisst es, er soll Walpode sein in der Grafschaft bussen der Aldeck ausser in den Kirchspielen Rupach und Wenen; das dritte Fastnachtshuhn soll nur „baussen" der Aldeck fallen, letzteres so auch im Weistum von Puderbach 1553.

[523]) Im Weistum von Urbach 1503 heynin, in dem von Puderbach 1553 hanen sporn.

[524]) Im Weistum von Urbach 1503 heisst es: Was der Graf oder die Seinen vergeben oder verzeihen. Dies Weistum weicht im folgenden im Wortlaut etwas von denen von 1480 ab.

also dass er den dritten Wepelink halten, den dritten Pfennig liden[525]) und den dritten Kessel überhangen solle.

Wenn ferner der Graf von Wied Missetäter ergriffe, so stehe es in seiner Macht, sie frei zu sprechen, wenn er ihnen aber Recht widerfahren lassen wolle, solle er sie dem Walpoden ausliefern, der innerhalb 3 Tagen dazu einen Scharfrichter oder Diebshenker zu bestellen habe, und wenn er dies in der Zeit nicht könne, den Grafen oder dessen Amtsleute dann um Frist bitten müsse. Könnte aber der Junker von Reichenstein Fehden halber den Missetäter nicht auf die Richtstätte liefern, so solle er den Grafen von Wied um Hilfe bitten, der sie ihm nicht verweigern dürfe. Entliefe aber der Missetäter dem Junker von Reichenstein, so solle er einen andern an Stelle des Missetäters setzen, oder selbst an dessen Statt sitzen. Dafür soll der Walpode den dritten Teil der Güter des Missetäters erhalten. Die vryelude in der Grafschaft schulden dem Grafen 2 Dienste, dem Junker von Reichenstein den dritten und zwar sollen sie dem zuerst Leistung tun, der zuerst darum ansucht.[526])

Es heisst dann weiter: „Item sall des jonchern van Rychenstein bode pende (Pfand) geven vur das jhene an der vesten und gerechte geendt und verhandelt wirt als wall bynnen Rychenstein als in der Grafschaft van Wiede, ind abe hee des neit endede, so mach it doin des greven zu Wiede scholtis, als sich geburt“.[527]) Ferner soll der Graf von Wied und der Walpode die vryelude (Freileute) in der Grafschaft „verantwerden und verdedinghen als ire eigen lude“. Was in der Grafschaft Wied gefunden wird, gehört dem Grafen allein.[528])

Mit einem härenen Zügel, hölzernen Gebiss und Hahnensporn soll der Walpode sein Pferd regieren, wenn er beritten zum Gerichtstage kommt. Da man mit diesen Dingen ein Pferd nicht meistern kann, so kann dies nur den Sinn haben, dass der Walpode oder sein Vertreter ohne jegliche Ausrüstung wehrlos als friedfertiger Mann bei diesen Gelegenheiten erscheinen soll[529]); er geniesst allein ein Ehrenrecht und es kommt ihm keinerlei Mitwirkung in der Rechtsprechung zu, er soll untenan sitzen neben des Grafen Schultheissen und schweigen, sein einziges Recht, das er hierbei hat, ist der Anspruch auf den dritten Teil der verfallenen Wetten und Bussen. Soweit seine Stellung im Landgericht in Frage kommt, scheint ihm allein die Ausführung und Überwachung der Exekution an Missetätern obzuliegen[530]), von deren Besitz er dafür

---

[525]) Leiden = bezahlen.

[526]) Fehlt in den andern beiden Weistümern.

[527]) Dies fehlt im Weistum von 1553, in dem von 1503 steht dafür: „Item eyns Walpoden Schulthes oder Hunerfauwt (Vogt?) sall zu Rychenstein vor der pforten pfand geben. wes in der graveschaft erlangt wirt, als wytt die graveschaft von Wied yss biess an die Hienburg bussen der Aldeck ussgescheyden Rupach und Wienen, davon soll er nemen sechs Heller und nit mhe, als ver er des eyn grecht hait, von dem Kirchspels Schulthessen.“

[528]) Die letzten beiden Punkte fehlen in den andern beiden Weistümern.

[529]) Vergl. Weistum in der Pellenz, Grimm VI., S. 628: „Wan ein rat ufgericht sol werden, sullen ein Waltpot (des Grafen von Virneburg) und ein landpot abstigen von iren pferden.“

[530]) Nach einem Weistum des Vogtgerichts von Raubach (saynisch) von 1591 (Neuwied. VI—4—14) hat dort der Vogtschultheiss die Missetäter zu Gericht zu führen oder mit seinem Namen führen zu lassen.

ein Drittel einzieht. Die Befugnis, etwa an Stelle des Grafen das Gericht abzuhalten, kommt nach diesen Zeugnissen dem Walpoden daneben nicht zu, während sie grade, wie wir weiter sehen werden, als Hauptbestandteil des an anderen Orten begegnenden Walpodenamtes erscheint. Den vertretungsweisen Vorsitz im Gericht führt hier in der Regel der Amtmann des Grafen von Wied.

Der Herr von Reichenstein ist Walpode, d. h. der Vollstreckungsbeamte, nur in der Grafschaft Wied „boben" oder „bussen" der Aldeck, d. h. in dem alten Isenburgischen[531]) Gebiet oberhalb Anhausen, das vom Holzbach mitten durchflossen wird, und in dem die drei Hochgerichte zu Urbach, Puderbach und Rückeroth[532]) liegen, in deren Weistümern von den Rechten des Walpoden die Rede ist. Zu diesem Bezirk gehören auch noch die Kirchspiele Almerspach, Höchstenbach, Schönenberg.[533])

In einem Schöffenweistum über den Bann Maxsayn-Selters von 1402[534]) heisst es: „Item wer sache dat man eynen undedigen man begriffe in dem Banne, umb wat sache dat wer, den sal (sc. man) furen uff den sal zo Maxeyne und sal yn in den dieffstock slayen und sulleut syn de zwei dorff huden Maxeyne und Selters bis an den andern dach, und' sal man yn dan antwerten uff de Brucke zo Derbach[535]) und sy dan laissen wissen des greven Amptlude van Wyde und den Walpoden van Rychinsteyn, de sullent yn da selbis holen zo Derbach uff der Brucke und sullent ubir yn rychten". Da hier nichts näheres gesagt wird, müssen wir annehmen, dass dem Walpoden gemäss dem Urbacher Weistum nur die Ausführung des Urteils an den im Banne Maxsayn-Selters gefangenen Verbrechern zustand, nachdem sie von den Amtleuten des Grafen von Wied gerichtet worden waren. Das Gericht zu Marienrachdorf, welches unter der Hoheit des Herrn von Isenburg-Grenzau stand, war mit 14 Schöffen besetzt, von diesen gab nach einem Weistum von 1548 (zu Martrachdorf)[536]) Sayn 3, nämlich aus dem Gericht Maxsayn einen Wittsteinischen[537]) und einen Saynischen und den dritten aus dem Gericht Rosbach, der Graf von Wied ebenfalls 3, einen aus dem Gericht Dierdorf, einen aus dem Gericht Maxsayn und einen aus dem Gericht Nordhofen „von wegen des Hauss Regensteins" (Reichenstein). Ob sich diese letzte Bemerkung nur auf den Schöffen

[531]) Vergl. oben S. 116.

[532]) Nach einer Aufzeichnung im Archiv Neuwied saec. 17 gehörten zur Veste Puderbach die Orte: Niederwambach, Larbach, Aschiedt, Mülheim, Arcker, Flickenheimb(?), Fuchschart(?), Broppach, Ratzert, Steimel, Odert, Sensebach, Alberthoven, Neitzert, Rodenbach, Breitbach, Puderbach, Uberdorf, Dauffenbach, Muscheid, Heiderspach, Werlebach, Breitscheid, Duitesfeld, Ober-Ehrn, Haberschied, Reichenstein, Oberwerodt, Niederwerodt, Hilgerodt, Denterodt, Wolterod, Lautzert, Niederdreiss, Oberdreiss, Trennesheim; zur Veste Urbach: Urbach, Uberdorf, Linkenbach, Harspach, Niederhofen, Dernbach, Raubach, Hanrode, Brechhofen; zur Veste Rückeroth: Freirachdorf, Marodt, Hausen, Elgerod, Hauserbach.

[533]) Vergl. oben Anm. 520.

[534]) Orig. Aufzeichnung, Archiv Neuwied, 54—3—2, als saynische Klag und Ansprach bezeichnet. Das Weistum ist von 14 Schöffen gewiesen, vielleicht ist es ein Weistum des Gerichts zu Marienrachdorf.

[535]) Wahrscheinlich die Gerichtsgrenze.

[536]) Grimm, Weistümer VI, S. 739.

[537]) Wittgenstein.

aus dem Gericht Nordhofen oder auf alle 3 beziehen soll, ist unklar. Von Hoheitsrechten der Herren von Reichenstein in jenem Kirchspiel wissen wir sonst nichts.

Das wichtigste Recht der Walpoden bestand nun offenbar darin, dass sie ein Dritteil[538]) der freien Bede und anderer Gefälle aus dem genannten isenburgischen Teil der Grafschaft Wied zu heben hatten, wofür sie als entsprechende Pflicht ein Drittel der Kosten zum Schutze der Grafschaft tragen mussten. Für die freien Leute in der Grafschaft haben die Walpoden in gleicher Weise wie die Grafen von Wied, wie für ihre eigenen Leute, einzutreten.[539])

Diese letztgenannten Rechte und Pflichten können in keinem Zusammenhang mit dem Amt der richterlichen Exekution stehen, denn als Inhaber der Strafvollzugsgewalt geniesst der Walpode nur den dritten Teil von den verfallenen Wetten und Bussen, sowie von dem konfiszierten Vermögen. Jene Rechte lassen sich nur erklären als alte Hoheitsrechte des Geschlechts, die an jenem ursprünglich nicht zur Grafschaft Wied gehörigen Gebiet hafteten, und die die Walpoden in gewissem Sinne als Mitinhaber dieses Territoriums erscheinen lassen. Leider ist kein einziges Zeugnis darüber vorhanden, ob die Walpoden auch im Gebiet der Neuerburg, wo sie begütert waren, irgend welche öffentlichen Amtsbefugnisse besassen, und es kann nicht entschieden werden, ob sie im 13. Jahrhundert den Walpodentitel allein von ihrer Stellung in dem angrenzenden Isenburger Gebiet hergenommen haben. Die Bezeichnung „Ludwig von der Neuerburg, ein Ritter, ein Walpode der Grafschaft von Niederwied" in der Urkunde von 1331 spricht aber dafür. Damit kommen wir zu der Frage, wessen Gewaltboten die Herren von Reichenstein überhaupt waren, d. h. von wem ihnen die betreffende Amtsgewalt ursprünglich übertragen worden ist.

In dem nach längeren Streitigkeiten mit dem Grafen von Wied am 11. März 1478 vereinbarten Vergleich hiess es: „ouch sol Junker Heinrich zu Richenstein sich vertragen mit sinen miterben, gebruderen, so das he mit recht solle das schloss Richenstein und die Walpody bussen der Aldeck zu lehen entpfangen von dem obgeschrieben Friederich Grave zu Wied nach laut irer verschreibung daruber sprechende, als ein Waltpoden zu Richenstein mit recht geburet von wegen des graven zu Wied." Hiernach war die Walpodie Lehen von Wied; es erscheint aber sehr fraglich, ob sie das schon immer gewesen ist, und sich diese Auffassung nicht erst nach der Lehnsauftragung von Burg Reichenstein an Wied herausgebildet hat. Eine Aufzeichnung über eine früher stattgefundene Belehnung ist jedenfalls nicht vorhanden.

In der Urkunde des Ludwig von der Neuerburg, Walpoden der Grafschaft Niederwied, über die Lehnsauftragung von Schloss Reichenstein von 1331 wird der Walpodie nicht gedacht. 1359 schloss Ludwig Walpode Herr zu Reichenstein für sich und seine Erben, die Walpoden sein würden, (also nur als Walpode) einen Schiedsvertrag mit dem Grafen von Wied, dass er sitzen solle in der Grafschaft Wied, wie er bisher gesessen habe, von einem Lehnsverhältnis

---

[538]) Nach dem oben in Anm. 520 zitierten Verzeichnis war es mehr wie ein Drittel.

[539]) Vergl. auch die zum Schluss abgedruckte Urkunde von 1366.

ist keine Rede. Sie beschliessen die Einsetzung eines Schiedsgerichts für künftige Streitigkeiten, während doch, wenn die Walpodie ein Lehen war, dann ein Lehengericht anzurufen gewesen wäre. 1366 erneuerte Heinrich von Reichenstein die Lehnsauftragung über Reichenstein, dabei sagt er, er habe Haus Reichenstein für sich und seinen Erben, der nach ihm Walpode durch Recht sein solle, empfangen, und sie sollten es halten „mit alle dem rechte, das recht ist, zo rechtem lehen zo der Walpodien boben der Aldecke in der Grayfschaff van Wede“. Ob hiermit ausgedrückt sein soll, dass auch die Walpodie von Wied lehnrührig war, muss doch sehr in Frage bleiben; es folgt dann in derselben Urkunde, dass Heinrich und der Graf sich dahin verglichen haben, dass Heinrich und seine Erben, die Walpoden sind, sitzen sollen „als ein Walpode billich und van rechte sitzen sal“ in der Grafschaft Wied boben der Aldeck (vergl. unten den Abdruck dieser Urkunde). Wenn aber die Walpodie damals schon ein Lehen von Wied war, so könnte sie nur von den Herren von Isenburg-Braunsberg herrühren, welche das oben beschriebene Gebiet des Walpoden erst bei ihrer Nachfolge in die Grafschaft Wied mit dieser vereinigten.

Wahrscheinlich aber geht dies Walpodenamt auf eine ältere Zeit zurück. Das oben beschriebene Gebiet mit den 3 Hochgerichten Puderbach, Urbach, Rückeroth, an dem die Rechte dieser Walpoden hafteten, ist jedenfalls der Bezirk einer Hundertschaft in dem alten Engersgau, in der der Walpode ursprünglich die Befugnisse des alten Niederrichters, des Hunnen[540]), zu Amtslehen besass, die dann in der Folgezeit allein auf die Strafvollzugsgewalt beschränkt wurden. Nach der Zersplitterung der Grafschaft musste es ja im Interesse des Hochgerichtsherren, hier des Herren von Isenburg, dessen Gebiet nicht viel mehr als eine alte Hundertschaft umfasste, liegen, einen derartigen erblichen und mächtigen Unterrichter, wenn er vorhanden war, nach Möglichkeit zu beseitigen und dessen Funktionen durch abhängige Amtleute versehen zu lassen. So allein scheinen die unabhängige und bedeutsame Stellung der Walpoden und ihre weitgehenden Rechte erklärbar, die ihnen als Walpoden zugesprochen werden.

Werfen wir nun hiernach einen Blick darauf, was sonst über das Vorkommen eines Walpodenamtes in der deutschen Gerichtsverfassung bekannt ist.[541]) Im zwölften Jahrhundert muss es bereits eine weitere Verbreitung gehabt haben; in einer Urkunde König Konrads III.[542]) wird die Formel gebraucht „ne comes aliquis vel quisquam sub eo, qui vulgo walpodo vocatur“; damit wird der Walpode schlechthin als eine unter einem Grafen stehende Amtsgewalt bezeichnet. Auf österreichischem Gebiet scheint die Amtsbenennung Walpode auch gleichbedeutend mit Graf angewandt worden zu sein.[543])

---

[540]) Vergl. über dies Amt Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, Aufl. 3, S. 592.

[541]) Vergl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 7 (3), S. 35; Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland, S. 57 ff.; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. I. S. 200 u. 209.

[542]) Württemb. U.-B. II, S. 1. In einer Urkunde Friedrichs I. von 1154 Febr. 3 für Bamberg, Cod. dipl. Anhalt. I. Nr. 404, erscheint ein Walpoto unter den nobiles.

[543]) Vergl. die bei Waitz a. a. O. angeführten Beispiele.

Schon früh seit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts finden wir in Mainz einen Walpoden genannt. Über seine Befugnisse und Stellung bringt eine Aufzeichnung über das Mainzer Marschallamt aus dem Anfang des 15. Jahrh. einige Nachrichten.[544]) Diese beginnen mit den Worten „das ist die herrlichkeit, die min herr von Mentze und ein Waltpod von sinen wegen zu Mentze hat. zum ersten ist wol kuntlich, dass ein Waltpode vor einem schultheissen in dem dume stehen und zu opper gehen sol und vor allen amptluden, die da werntlich sind." Der Walpode hat hiernach die von Bürgern ergriffenen Diebe abzuurteilen und das Urteil an ihnen zu vollstrecken („ob es des klegers will ist, so mus ine der Waltpod tun hencken").

Viehdiebstähle gehören allein vor das „Walpodengericht", welches auch das für die Zünfte zuständige Gericht ist.[545])

Der Walpode, welcher ein Ministeriale des Erzbischofs ist und das Amt zu erblichem Lehen inne hat, besitzt also einen Teil der hohen Gerichtsbarkeit und die Strafvollzugsgewalt. Als Gerichtsbeamte neben ihm erscheinen der erzbischöfliche Kämmerer, welcher den Vorsitz im Stadtgericht führt, und der Schultheiss als Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit und Stellvertreter des Kämmerers. Sowohl die Gerichtsbarkeit des Grafen wie die des alten Zentenars war auf den Erzbischof übergegangen, der nun die Ausübung dieser öffentlichen Gewalten an seine Ministerialen als Dienstlehen vergab.

Auch in anderen, geistlichen Herren untertanenen Städten, wie in Coblenz[546]) und Andernach, begegnen häufig Walpoden, die gleichfalls als solche landesherrliche Gerichtsbeamte gewesen sein werden; Zeugnisse darüber sind nicht bekannt.

In dem Vierherrengericht auf dem Einrich führte den Vorsitz ein Waltbote.[547]) In einem Weistum von 1361[548]) ist genannt als Vorsitzender: Ritter Heinrich von Lindau, „Waltbode des lantgerichts der vier hern". Die Walpodie war hier erbliches Mannlehen der Grafen von Nassau und von Katzenellenbogen, die ihn jeder zu seinem Teile damit belehnten.[549]) Der Walpode ist hier also der gemeinsame Vertreter der obersten Gerichtsherren, der ihre gemeinsamen Rechte in seiner Person vereint. Lamprecht[550]) kommt bezüglich der im Moselland begegnenden Walpoden zu der Ansicht, dass diese Beamten ein Ersatz des alten Hunnen seien, dessen Rechte wir oben auch als ursprünglich

---

[544]) Grimm, Weistümer I., S. 530 ff. und Gudenus, Cod. dipl. II., S. 496 ff. hier auch eine Zusammenstellung der in Mainz vorkommenden Walpoden. Vergl. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung III, S. 376 u. 396.

[545]) Auch mit Christenfrauen Unzucht treibende Juden richtet der Walpode.

[546]) Vergl. Bär, Verfassung von Coblenz, S. 29, 38, 42, 110.

[547]) Vergl. Conrady in den Nassauer Annalen Bd. 23, 1891, S. 39 ff.

[548]) Grimm VI., S. 745.

[549]) 1397 belehnt Eberh. von Altkatzenellenbogen den Dietr. von Allendorf „zu rechten mannlehen geluhen hait die Waldpodie uf dem Einrich, als fere sie ihn antrift"; hieraus schliesst Conrady a. a. O, dass jeder der Herren einen besonderen Walpoden belehnt habe; das „als fere sie ihn antrift" bezieht sich aber doch auf den Lehnserteiler, und es gab nur einen Walpoden.

[550]) A. a. O. Bd. I, S. 209.

im Besitz der Walpoden von der Neuerburg vermuteten. Die Hunnen, die alten selbständigen Volksbeamten, seien von den Grafen überall im Moselland beseitigt und deren Rechte mit den Rechten des Grafen vereinigt worden. Dieser habe sich dann bald genötigt gesehen, diese Rechte mehr oder minder vollständig wieder auszusondern und sie an einen von ihm abhängigen Vogt oder Walpoden als Amtslehen auszutun, wobei jedoch teilweise die alte Selbständigkeit des Hunnen noch Spuren hinterlassen habe.

In ähnlicher Weise kann man sich auch das eben erwähnte Walpodenamt auf dem Einrich entstanden denken, doch wurden hier, wie auch in Mainz und anderen noch zu erwähnenden Fällen, dem Walpoden auch teilweise die Grafenrechte in Vertretung übertragen, die beim Erscheinen des Hochgerichtsherren selbst sofort auf diesen zurückflossen.

So heisst es in einem Weistum zu Heyweiler von 1556[551]): „Da es auch sach were, das meine gnedigen herren v. Sponheim gen Sevenich kämen und die Waldbotten unter der linden sitzen finden in gestalt geding zu halten, so solle ir Waldpott uffstehen u. m. gn. h. als des orts oberherren zu seiner stelle sitzen lassen.“ Hier führten also mehrere Walpoden als Vertreter der Herren von Sponheim den Gerichtsvorsitz.

In der Grafschaft Virneburg wird seit dem 13. Jahrhundert ein Walpode genannt[552]), der in gleicher Weise in Vertretung des Grafen die Gerichtsgewalt ausübte. In einem Weistum von Retterath von 1468[553]) beruft der Walpode des Grafen von Virneburg, Hermann Hanbusche von Monreal, das Gericht und hält es ab. Und in einem Weistum von Münstermaifeld von 1372[554]) heisst es: „vortme sullen der amptman des egenanten unser heren von Triere und sins stifftes und de Walpode mit einander sitzen zu geriechte, und der Walpode sal dingen an geriechte von onsers egenannten herren von Triere und sins stifftes und von eyns Grafen von Virneburg wegen, und was der Grafen Walpode erdinget, das ist jeglichs herren halb.“

In diesem Trier und Virneburg gemeinsamen Gericht ist der Vertreter von Trier nur ein schweigender Richter, während der Walpode des Grafen die Gerichtshoheit beider Herren vertritt. Derselbe Walpode des Grafen von Virneburg führte auch den Vorsitz im Hochgericht in der Pellenz im Namen des Erzbischofs von Trier und des Grafen von Virneburg als „Pellentzgreve“. „Da sall sitzen von wegen unsers gnedigen herrn (des Erzbischofs) ein waltpot und ein landpot (Büttel) und 14 heimburger usz der landschaift.“[555]) Und an anderer Stelle heisst es: „Vort hait der walpoet gefraegt, so wie ein walpoet of deme selben dinkdage und allen anderen dinglichen dagen durch das jaer sitzen sulle und ein schulteisz van uns. gnedigen herrn van Trier wegen bi eme? Hant si gewist, dat ein walpoet sulle sitzen und sulle dingen na der

[551]) Grimm II, S. 203.

[552]) Henricus cognomento Crul Walpodo comitis de Virneburg als Zeuge 1230. Mittelrhein. U.-B. III, Nr. 393.

[553]) Günther, Cod. dipl. IV, S. 597; Grimm II, S. 609.

[554]) Grimm II, S. 457.

[555]) Grimm, Weistümer VI, S. 622.

landherrn recht und noettorft und ein scholtisz unsers Herrn van Trier sulle bi eme sitzen und schwigen. Were aber sach, dat ime noit beducht, sime herrn id zo dingen, dat sulle her eime walpoeden nimen, und ein walpoet sull id ime auch dinghen."[556] Der Graf von Virneburg wird als Gewaltherr, Gewaltrichter bezeichnet. In seinem Namen amtiert der Gewaltbote. Beiden liegt auch die Aburteilung gefangener Verbrecher ob; deren Gefangennahme soll man wissen lassen dem Grafen von Virneburg oder seinem Walpoden.[557]

Was der Walpode ferner „von beiden hern wegen von doitschlage oder einichen andern frevelichen sachen", also als Inhaber des ihm vom Erzbischof und dem Grafen übertragenen Blutbannes, erdingt, dem hat er auch die Macht ein Ende zu geben[558] im Beisein des erzbischöflichen Schultheissen, der damit zufrieden sein muss, wie es geschieht. Das, was davon kommt, aber, d. h. die Bussegelder, „sullen sie gelich deilen als einen schwinsfoesz".[559] Der Schultheiss ist hier neben dem Walpoden nur ein Kontrollbeamter des obersten Landesherren. Auch keine Pfändung darf von einem Amtmann oder Kellner im Hochgericht ohne Erlaubnis des Walpoden vorgenommen werden[560], der also jegliche Vollstreckungsgewalt in seiner Hand hat.

Auch in der Grafschaft Dietz war das Amt eines Walpoden zu Lehen ausgegeben, es wird auch in der Vertretung des Hochgerichtsherren bei Abhaltung der Gerichtstage bestanden haben. Das Amt befand sich dort in den Händen der Herren von Waltmanshausen.[561] Walpoden des Erzbischofs von Trier sind mehrfach bezeugt. Bei dem Hochgericht auf dem Bubenheimer Berge wird als Vorsitzender genannt: Reichart Frickel, Waltpott der Bergpflege (Trierisches Amt) und Schultheiss zu Metternich.[562]

Häufig begegnet auch die Familie der Walpoden von Ulmen, welche die Walpodie in den 4 Zenten zu Ellar von den Grafen von Katzenelnbogen zu Lehen trugen.[563] In etwas anders gearteter Stellung finden wir einen Walpoden auch als Beamten innerhalb einer Markgenossenschaft, wo er als Schirmherr der Mark erscheint. Es handelt sich um die um den Feldberg herum gelegene „Hohe Mark" im Taunus.[564] In einem Weistum des Märkerdings von Oberursel aus dem Jahre 1401 lautet die hierauf bezügliche Stelle[565]: „Des han

[556] Ebenda, S. 630. Dass der Walpode des Grafen Virneburg gemeint ist, ergibt sich daraus, dass vorher von diesem als „Pellenzgreve und gewaltherrn" die Rede ist. Es sind hier die gleichen Verhältnisse wie bei dem Hochgericht von Münstermaifeld.

[557] Weistum in der Pellenz von 1417, Grimm II, S. 489.

[558] Es für vollstreckbar zu erklären und zu vollstrecken.

[559] D. h. zu gleichen Teilen, der Schweinehuf ist halb gespalten.

[560] Weistum in der Pellenz. Grimm VI, S. 630.

[561] In einer Urkunde von 1320 Jan. 5, Archiv Neuwied, urkundet Friedrich (von Waltmanshusen) fungens officio dicto Walpodde per comitiam Dytzen.

[562] Loersch, Weistümer des Kurfürstentums Trier, S. 210.

[563] Vergl. Thudichum, Die Gau- und Markverfassung, S. 59.

[564] Diese Mark umfasste noch vor 100 Jahren 24000 Morgen und 29 Dörfer und erfreute sich eigener Verwaltung und Rechtspflege.

[565] Grimm III, S. 488 Desgl. wird dessen auch in einem Weistum von 1484 Erwähnung getan. Grimm V, S. 316. Vergl. Lerssner, Chronik der freien Reichsstadt Frankfurt 1706, S. 465.

sie eynmudeclich gewist, das die marg der obgeschr. dorffer und mercker rechtlich eigen sy und daruber eyn oberster herre und walpode sy eyn herre von Eppenstein oder wer Hoenberg von sinetwegen in habe, und der Walpode sulle jerlichs off S. Kathr. tag mit den merckern die marg bestellen". Eigentümer der Mark waren die Herren von Eppenstein, die Grafen von Solms, die Herren von Hanau, die Ganerbschaft Reiffenberg und die Stadt Frankfurt. Der Walpode, dessen Amt an den Besitz des Schlosses Homburg von der Höhe geknüpft ist, ist also hier der Inhaber der ihm von der Märkerschaft übertragenen obersten Gewalt, kraft deren ihm die Ordnung der Markangelegenheiten und die Markjurisdiktion zusteht.

Charakteristisch ist bei der Stellung aller dieser hier genannten Walpoden der erbliche Besitz einer höheren Gerichtsgewalt, die sie als Beauftragte des Hochgerichtsherren, als dessen Vertreter, namentlich im Blutgericht ausüben. Nur bei dem Walpoden in der Grafschaft Wied fehlt jegliches Zeugnis von einer derartigen richterlichen Befugnis; wir werden daher auf Grund dieser Vergleiche auch zu der oben aus anderen Gründen ausgesprochenen Vermutung zurückkommen, dass auch die Vorfahren der Herren von Reichenstein als Walpoden eine derartige Stellung in der Gerichtsverfassung jener Gegend eingenommen haben, diese dann aber, soweit sie in der Ausübung einer Gerichtsbarkeit bestand, verloren haben. Das Walpodenamt kommt unter dieser Bezeichnung und in dieser Bedeutung fast ausschliesslich im Gebiet des Rheins, der Mosel und der Lahn vor, und von seiner Verbreitung erfahren wir sonst nur durch das Erscheinen der Bezeichnung Walpod als Zusatz zu dem Familiennamen.[566])

Sonst werden wie im Rheinland, so auch im übrigen Deutschland die hier in den Händen der Walpoden befindlichen Befugnisse von Beamten, die den Titel Amtmann oder Vogt führen, ausgeübt. Die Walpoden unterscheiden sich von ihnen vielleicht darin, dass ihre Stellung auf alten Rechten, wohl denen des Hunnen, fusst und erbliches Lehen ist, und sie dadurch eine grössere Unabhängigkeit gegenüber den Landesherren als die unmittelbar abhängigen Amtmänner, denen der Herr die Befugnisse jederzeit nehmen kann, besitzen.

Ausser den genannten Walpodenfamilien begegnen in den Urkunden aus der Rhein- und Moselgegend häufiger die Namen der Walpoden von Bassenheim, Pfaffendorf, Andernach, Vallendar, Lanstein, Polch oder Girsenach, Olbrück, Braubach, Münster und Waldeck[567]), das Geschlecht der Walpoden von Bassenheim hat diesen alten Titel als Familiennamen angenommen und bis heute bewahrt.[568]) Wo in niederdeutschen Rechtsquellen ein Waltbode erwähnt wird, ist darunter wohl stets nur der Gerichtsbote oder Büttel verstanden.[569])

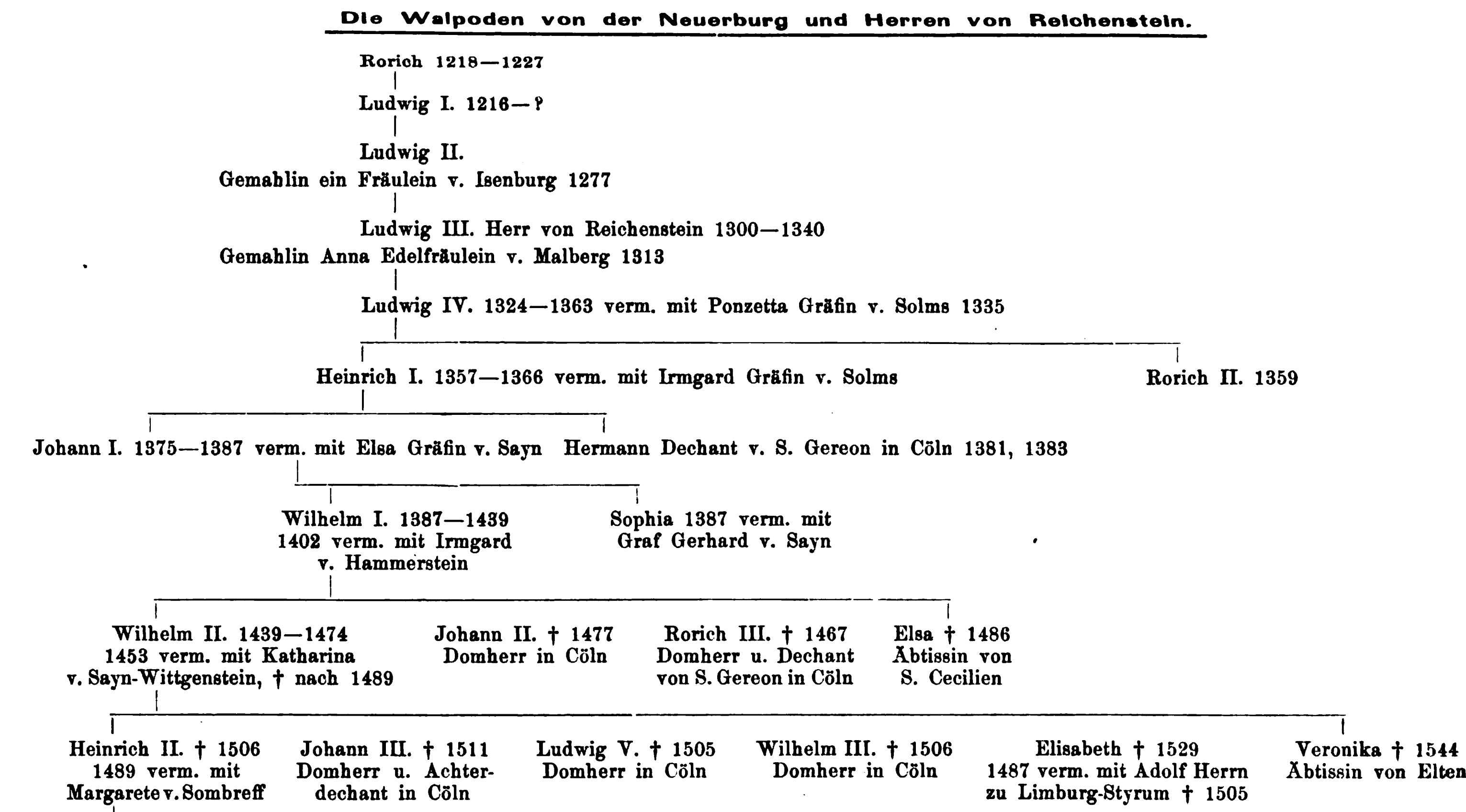
---

[566]) 1285 vergleicht sich ein Friedrich Waltbote, Sohn des Heinrich Waltbote, mit Burggraf Friedr. von Nürnberg über Neustadt. Monumenta Zollerana II, S. 166, Nr. 301.

[567]) In einer Urkunde von 1305 Dez. 2 (Archiv Neuwied) sind Zeugen: Friedr. Walpode v. Lanstein, Wilh. Walpode v. Waldeck, Friedr. Walpode v. Munster, Ludw. Walpode von der Nuwerburg.

[568]) Eine Anzahl dieser Walpodenfamilien führen im Wappen einen geständerten Schild und scheinen danach in Beziehungen zu stehen. Es sind dies die von Waltmannshausen, Ulmen, Bassenheim, Polch und Pfaffendorf

[569]) Vgl. die bei Schiller-Lübben, Mittelniederd. Wörterbuch, angeführten Beispiele.


Die Walpoden von der Neuerburg und Herren von Reichenstein.
Rorich 1218—1227
Ludwig I. 1216—?
Ludwig II.
Gemahlin ein Fräulein v. Isenburg 1277
Ludwig III. Herr von Reichenstein 1300—1340
Gemahlin Anna Edelfräulein v. Malberg 1313
Ludwig IV. 1324—1363 verm. mit Ponzetta Gräfin v. Solms 1335
Heinrich I. 1357—1366 verm. mit Irmgard Gräfin v. Solms
Rorich II. 1359
Johann I. 1375—1387 verm. mit Elsa Gräfin v. Sayn
Hermann Dechant v. S. Gereon in Cöln 1381, 1383
Wilhelm I. 1387—1439
1402 verm. mit Irmgard
v. Hammerstein
Sophia 1387 verm. mit
Graf Gerhard v. Sayn
Wilhelm II. 1439—1474
1453 verm. mit Katharina
v. Sayn-Wittgenstein, † nach 1489
Johann II. † 1477
Domherr in Cöln
Rorich III. † 1467
Domherr u. Dechant
von S. Gereon in Cöln
Elsa † 1486
Äbtissin von
S. Cecilien
Heinrich II. † 1506
1489 verm. mit
Margarete v. Sombreff
Johann III. † 1511
Domherr u. Achter-
dechant in Cöln
Ludwig V. † 1505
Domherr in Cöln
Wilhelm III. † 1506
Domherr in Cöln
Elisabeth † 1529
1487 verm. mit Adolf Herrn
zu Limburg-Styrum † 1505
Veronika † 1544
Äbtissin von Elten
Klara † 1580
Äbtissin v. S. Cecilien

Anhang.

1. Ludwig III. trägt Reichenstein dem Grafen von Wied zu Lehen auf.

1331 Dezember 21.

Ich Ludewich van der Nuwerburg, eyn ritter, eyn Walpodde der Grascaf van Nydderin Wydde don kunt, voyr mich und alle min erbin, allen den luden, dy dissin genwertigin brief an sint obe horint lesin, daz ich vor mich und alle min erbin bin gesoynt genzeliche und bescheydeliche bid Wilhelme minme nebin, de herre ist zo Brunisberg, zo Ysinburg und zo Nyderin Wydde, und bid allen sinen erben umme allez, daz wyr gekrigit oder zo scaffin han gehabit bit eynander bid an dissin huydetlichin dach, id si umme min hus zo Richinsten, obe umme burgezucht obe umme anders, waz daz sin mochte, bid den vurworten, dy herna stent gescribin an dissim bribe, das ich vor mich und min erben han deme vorgenantem Wilhelme und sinen erben min hus Rychinsteyn of gedran bid allem deme rechte und gewonde, als recht und gewonlich ist in der graschaf van Widde, dy vorgenant ist, und han daz selbe hus, mir und minen erben, widder van yme intfangin bid allem deme rechte, daz recht und gewonlich ist zo recht umne lene, und daz hus sin offin hus gemacht und sinre erbin, also daz he sal sich midde behelfin und sin erbin wydder alle, dy lebent, bid beheltnusse mins husis und mins lenis mir und minen erben an alreleye argelist van unser beyder partie wegin, und han darumme deme vorgenantimme Wilhelme gehuldit und zo den heylgin gesworin, als eym man sime herrin bilche huldin und swerin sal, uzgescheydin eynen byschoff van Kollinne und eynin grebin van Seyne, gevilit, daz de vorgenante Wilhelm bid den crigınde worde obe sin erbin, so sullin ich und min erbin bid deme hus Richinstein stille sizzin ane ergelist. Vort me so begrfin ich vor mich und min erbin bid deme eyde und bid der hulde, dy ich deme vorgenantem Wilhelme han gedayn, als davor stet gescribin, daz wir sizzin sullin, als wir billic sizzin sullin gen Wilhelme und sinen erbin ane ergelist. Ich sprechin auch me, daz ich noch min erbin sullin keynen burgman, noch dy burglen hant van Wilhelme, antastin noch si uns, id in si woyl irvolgit vor Wilhelme obe sinen erben. Vort me so sal de vorgenante Wilhelm und sin erbin mich und min erbin beschudin bid alre siner macht ane ergelist obe uns eman besezze ob uberbuwidde, ob uberbuwin obe besizzin woylde. Daz alle disse vorgescribinne redde war sin, des han ich Lodewich de vorgenante Walpodde und Lodewich min eldiste esoyn dissin genwortigen brif besigillit bid unsin ingesigillin zo urkunde und warzeychinne, und zo eynre mere warheyde so han ich gebeddin und biddin bid dissim bribe disse ersame lude herrin Roriche herrin van Oytichinbach, herrin Roriche herre zo Renninberg und herrin Henriche van Synzige eynin ritter, daz si auch dissin brif besigillin bid irrin ingesigillin, und ich Lodewich erste eson des vorgenanten Walpoddin bekennin, daz ich dissin selbin brif bid mime godin willin und wizzinde zo urkunde besigilt han bid mime ingesigille, und wir Rorich van Ottichinbach, Rorich van Renninberg und Henrich van Synziche, dy vorgenantin, wir gin, daz alle disse vorgescribinne stukke und redde war ist, und han dar umme zo urkunde dissen selben brif besigillit bid unsin ingesigillin van bedde herrin Lodewigis des Walpoddin, de vorgescribin ist. Alle disse vorgescribinne stukke und redde, dy wrdin gededingit und geschlasin zo Nyderin Widde, da vil ritter und knechte und ander guder lude uber warin an sente Thomas dage des heyligin apostelin, und dirre brif wart auch da gegebin of den selbin dach, als man scribit van goddis geburte druzinhundirt und eyn und drizich jar.

Orig.-Perg. Siegel 2, 3, 5 anhängend. Auf dem Pergamentstreifen, an dem Siegel 2 hängt, steht: ich des Walpoddin sun. Das Siegel zeigt die 3 Rauten schrägrechts. Archiv Neuwied, 53—1—3, Nr. 1.

2. Verkauf eines Hauses auf der Neuerburg durch Ludwig Walpode von Nuwerburg.

1335 August 29.

Universis presentes litteras inspecturis. Nos Ludewicus dictus Walpode de Nuwerburg castrensis ibidem et Panzetta coniuges notum facimus et tenore presencium recognoscimus, quod nostram in hoc valitatem attendentes domum nostram et aream in castro Nuwerburg predicto contiguam seu coniunctam capello ibidem habito super hoc maturo consilio amicorum nostrorum communium reverendo domino nostro domino Walramo archiepiscopo Coloniensi et ecclesie sue voluntarie et non coacti vendidimus iusto emptionis et venditionis titulo pro ducentis et quinquaginta marcis Coloniensis pagamenti nobis per dictum dominum nostrum integraliter persolutis et eandem domum nostram dicto domino nostro et ecclesie sue supportavimus et resignamus in presencia castrensium dicti castri ad hoc specialiter vocatorum. In cuius rei testimonium et evidenciam ego Ludewicus sigillum meum una cum sigillo patris mei, quibus ego Ponzetta predicta utor in hac parte, quia sigillo proprio careo, duxi presentibus appendendum. Et nos Ludowicus dictus Walpode de Nuwerburg miles, quia vendicio domus predicte de nostro et amicorum nostrorum consilio et consensu facta est, sigillum nostrum ad requisicionem Ludowici filii nostri et Ponzette eius uxoris legitime predictorum presentibus litteris appendimus in testimonium premissorum.

Datum anno domini millesimo trecentesimo tricessimo quinto, ipsa die decollacionis beati Johannis baptiste.

Orig. Perg., Archiv Neuwied, II—9—7. Bruchstück von Siegel 1 hängt an, 2 ist abgefallen.

---

3. Heinrich von Reichenstein vergleicht sich mit dem Grafen von Wied und trägt ihm Reichenstein von neuem zu Lehen auf.

1366 August 23.

Ich Henrich van Richenstein, ein Walpode der Grayfschaff van Wede boben der Aldecke, doin kunt allen luden und bekennen mich offeliche an disem briebe, daz ich vur mich und alle mine erben gentzlich, bescheidilliche und luterliche gesonet bin umb alle zweyunge, zwist und ansprache und allis, daz ich zo schaffen hain gehat und gekreget bis an disen hudigen dach mit dem edeln mime herren hern Wilhelm greben zo Wede, also als herna geschriben steyt. Zo dem irsten, daz ich das hus Richenstein uffgedraen hain mit alle dem rechte, als recht und gewoinlich ist, mime herren hern Wilhelme greben zo Wede und sinen erben und hain das selbe hus Richenstein mir und minen erben, der na mir ein Walpode durch recht sin sal, widder van yme intfangen, und solen daz van yme und sinen erben halden mit alle dem rechte, daz recht ist, zo rechtem lehen zo der Walpodien boben der Aldecke in der grayfschaff van Wede, und das hus sin offen hus gemachet und siner erben, also daz hie und sine erben mit dem selben huse Richenstein sich behelffen sollent dar in und dar uz widder alle, die da lebent, mit beheltnisse mins huses vurgenant und mins lenes mir und minen erben, der ein Walpode na mir durch recht sin sal ain alle argelist, und hain dar umb dem vurgen. herrn Wilhelm greben zo Wede gehuldet und zo den heylgen gesworen, als ein man sime herren van rechte sweren und hulden sal und ich auch und mine erben vurgen. vort doin sollen sinen erben, als des noyt ist, usgescheiden eynnen bysschoff van Coelne und eynnen greben van Seyne. Wer sache, daz der vurgen. er Wilhelm grebe zo Wede min herre kregende wurde ader sine erben mit den vurgen. herren, so sal ich und mine erben mit dem hus Richenstein stille sitzen ain alle argelist. Vorbas me insal ich noch mine erben vurgen. das hus Richenstein nemanen me verbinden, daz widder den vurgen. minen

herrn ader sine erben in keyne wys sy oder schadelich. Vortme so begriffen ich vur mich und mine erben mit dem eyde und der hulde, die ich dem vurgen. herrn Wilhelm greben zo Wede, mime herren, hain gedaen, als vurgeschriben steyt, daz ich und mine erben sitzen sollen, als ein Walpode billich und van rechte sitzen sal in der grayfschaff van Wede boben der Aldecke, also daz ich und mine erben vurgen., wer na mir ein Walpode durch recht sin sal, herbergen mach in der grayfschaff van Wede boben der Aldecke umb des landes noyt und mine noyt ain alle argelist und geverde. Ouch insal ich noch mine erben nemanen keyne herberge geben in der grayfschaff vurgen. Vortme insal min her der grebe vurgen. oder sine erben nemanne uff dem huse Grebennecke inthalden van dem mir kein schade geschee ain geverde, und ob mir schade geschege, der sal mir gekirt werden binnen eyme maende neyst volgende, als ich darumb maente, iz en were dan sache, daz min herre vurgen. ader sine erben mit mir kregeden. Vortme were sache, daz mich oder mine erben yman besesse oder besitzen wolde ader verbuwen zo Richenstein, da sal mich min herre grebe Wilhelm vurgen. und sine erben beschudden mit alle siner muge und macht ain argelist. Und des selben gelich sal ich und mine erben mime herren dem greben und sinen erben widder doin zo Grebennecke. Vort me so in sal ich noch mine erben keynen burchman, noch die burchleen haint van mime herren greben Wilhelm zo Wede und sinen erben, antasten noch sy mich, id en sy wal ervalget vur mime herren greben Wilhelm vurgen. und sinen erben. Ouch bekennen ich Henrich vurgen. vur mich und mine erben, daz kein erbe Walpode me sin sal, dan eynner zo der zyt, als sich vervellet die Walpodie. Alle dise vurgeschriben sone, punte und alle artikele geloben ich Henrich van Richenstein vur mich und mine erben in guden truwen und mit mime eyde und hulde, als vurgeschriben steyt und gesworen hain, veste und stede zo halden unverbruchlich ain alle argelist und geverde. Und des zo urkunde hain ich min ingesigel an disen brieb gehancgen zo eynn gantzer steytgeyt alle diser vurgeschriben sonen und sachen und hain zo noch merre steytgeyt gebeden und bidden den erwirdigen in gode vater minen leben gnedigen herren hern Cunen ertzbischof zo Triere des heylgen romeschen richs durch Weltzlant ertzkantzeller, daz her sin ingesigele vur daz mine an disen brieb wille dain hencken. Und wir Cune van goetz genaden ertzbischof zo Triere bekennen, daz uns Henrich van Richenstein diss gebeden hait, und wir hain unse ingesigele vur daz sine zo eyme getzuge an disen brieb doin hencken. Vortme so hain ich Henrich vurgen. ouch gebeden und bidden die edeln herren und mine mage hern Gerlach herrn zo Isenburch, hern Philips van Isenburch herren zo Grentzauwe, hern Johan herren zo Westerburch und Saletine herren zo Isenburch, daz sy ir ingesigele zu dem mime an disen brieb willen hencken zo eyme getzuge alle diser vurgen. sonen, punte und artikele, die vurgeschriben steynt. Und wir Gerlachs, Philips, Johan und Saletin vurgen. bekennen, daz uns Henrich van Richenstein diss gebeden hait, und hain des unser ingesigele zo dem syme zo eyme getzuge an disen brieb gehancgen. Gegeben na goetz geburte dritzem hundert und seys und seychtzig jair des sundagis vur sente Bartholomeys dage des heylgen apostolen.

Orig. Perg. Nur Bruchstücke von Siegel 3 und 5 noch erhalten. Archiv Neuwied, 53—1—3, Nr. 2.

Montjoie dem Herrn von Limburg a. L. Johann I. zum Pfandbesitz übertragen und die Herren von Montjoie und von Falkenburg im 13. Jahrh.

Von

J. A. Hillebrand.

Bis in die neueste Zeit haben Stadt und Stift Limburg a. L., sowie die Grafen und Dynasten, welche ihren Sitz daselbst hatten, Verkennung und Verwechselungen erfahren. Noch in der dritten Auflage, wie in der ersten, von Ibach's „Dom von Limburg“, 1898, S. 5, A. 1 ist der Lahngauer Graf und Gründer des Limburger Domstifts Konrad Kurzbold mit dem gleichnamigen Schwiegersohn Kaiser Otto's I. und Herzog von Lothringen verwechselt, obgleich in der Hadamarer Programm-Abhandlung von 1887, S. 7 auf den Irrtum aufmerksam gemacht war. Dass für Kurzbolds Vetter, den König Konrad, Exequien in Limburg gehalten worden seien, diese von Busch[1]) aus Corden's Limburger Geschichte I, § 350 und von diesem aus Brower's Annales Trevirenses I, S. 447 aufgenommene Angabe soll Thietmar von Merseburg in seiner Chronik machen. Nun hat aber, was auch mir 1887 noch unbekannt war, Gegenbaur 1881[2]) nachgewiesen, dass diese Angabe auf der offenbar unrichtigen Lesart Limburg statt Wiliniburg (Weilburg) beruht, wie das Vogel in einer Bemerkung über Konrads Begräbnisstätte[3]) schon angedeutet hatte. Aber gleich Götze[4]) spricht auch Ibach S. 6 noch von feierlichen Exequien in Limburg für den König Konrad I. Von den früheren Annahmen von Besuchen des Limburger Doms durch die Kaiser Otto I. und Konrad II. hat Schwartz 1868[5]) gezeigt, dass die bezüglich Otto's unerwiesen ist, und dass die Beweisstellen, welche für Besuche Konrad's II. in Limburg a. L. angeführt wurden, sich auf Limburg an der Hardt beziehen. Dass die Dynasten unseres Limburg dem Geschlechte der rheinischen Isenburger angehörten, was längst vergessen war, fand und

---

[1]) Einige Bemerkungen über das Alter der Domkirche zu Limburg, 1841, S. 13.

[2]) Das Grab des Königs Konrad I., Fulda, S. 4 ff.

[3]) Beschreibung des Herzogtums Nassau, S. 173, A. 2.

[4]) Annalen des Altertums-Vereins XIII, 1874, S. 243.

[5]) Annalen IX, S. 364 ff.

bewies Reinhardt[6]), während, wie er sich ausdrückt[7]), bei Hübner[8]) „die Isenburger an der Roer mit denen am Rhein und die Limburger in Westphalen mit denen an der Lahne vermischet“ wurden. Während ferner die zweite Gemahlin Johanns I. von Isenburg-Limburg a. L. — die erste Gemahlin Elisabeth von Geroldseck kennen die Werke über die Geschichte von Geroldseck, auch die neueren von Lehr und Ruppert[9]) gar nicht — Uda von Ravensberg nämlich, von Reinhardt 1745 Gerlach I. unrichtig beigegeben, dann 1775 von Grüsner richtig dessen Sohne Johann I. zugeteilt wurde, hat noch 1887 Fricke[10]), wie einst (1779) Lamey[11]) und auch Knapp[12]) und Haarland[13]), sie an einen Johann aus der von dem Altena-Hohenlimburger Grafenhause abgezweigten Linie Limburg-Styrum vermählt sein lassen. Aus dem Domstift Limburg ist von Weidenbach[14]) eine Abtei gemacht.

Eine weitere Verwechselung unseres Limburg und zwar mit dem holländischen findet sich in Höhlbaum's „Mitteilungen aus dem Stadtarchiv zu Köln“, Bd. VII, bearbeitet von Hansen, 1890—92. Im 21. Heft, S. 69 nämlich steht das Urkundenregest: „1292 d. 25. Aug. bekundet König Adolf, dass die Edeldame Jutta, ehemals Herrin von Munsoy (d. i. Montjoie, wie auch im Register S. 113 angegeben), die ihr von ihrem † Gemahl[15]) Walram von Munsoy für 6000 aus dem Verkauf der Grafschaft Vechta an das Domstift zu Münster herrührende Mark verpfändete Herrschaft Munsoy ihrer Blutsverwandten Uda und deren Gemahl Johann zu Limpurg übertragen habe. Die Erzbischöfe von Mainz und Trier siegeln. Besiegelte Kopie des Landgrafen Otto von Hessen auf Pergament von 1317, 5. Mai. S(iegel-) Einschnitt“.

Das hier genannte Limpurg ist im Register einfach als das holländische bezeichnet. Dass das aber ein Irrtum ist, ist ebenso unzweifelhaft, wie die irrige Annahme sich teils aus der geringeren Entfernung des holländischen Limburg von Montjoie, teils daraus wohl erklärt, dass die nahen verwandtschaftlichen Beziehungen der alten Ravensberger Grafenfamilie zu den Herren von Limburg a. L., wie auch zu König Adolf und zu den Landgrafen von Hessen weniger bekannt sind. Die in dem Regest genannte Jutta, die Gemahlin Walrams (II.) von Montjoie, war eine geborene Gräfin von Ravensberg, eine Tochter Otto's II. († 1244)[16]), und wird auch Gräfin von Vechta genannt[17]);

---

[6]) Kleine Ausführungen I, 1745, S. 291 ff.

[7]) S. 296, A. d.

[8]) Genealog. Tabellen II, Nr. 416.

[9]) Lehr, La Seigneurie de Hohengeroldseck, 1869, und Les Dynastes de Geroldseck-ès-Vosges, 1870; Ruppert, Geschichte der Mortenau I, 1883.

[10]) Geschichte der Stadt Bielefeld und der Grafschaft Ravensberg, S. 42.

[11]) Geschichte der alten Grafen von Ravensberg, S. 51 und Stammtafel zu S. 68.

[12]) Geschichte von Cleve, Mark etc., 1836, II, S. 306.

[13]) Diplomat. Geschichte der Burg etc. Ravensberg, 1838, S. 43.

[14]) Annalen des Nassauischen Altertums-Vereins X, S. 290 u. 297.

[15]) Dem zweiten nach Haarland a. a. O., S. 34 f.

[16]) Lamey a. a. O., S. 27 f. und Urkundenbuch S. 38, auch Kremer, Geschichte des Ardennischen Geschlechts I (1785), S. 112 und Annalen des Nassauischen Altertums-Vereins XXXV, S. 142.

[17]) Lamey a. a. O.

mit Johann, Herrn zu Limpurg, aber ist der Sohn und Nachfolger Gerlachs I. von Isenburg-Limburg a. L. gemeint, der ja, wie oben gesagt, in zweiter Ehe mit Gräfin Uda von Ravensberg vermählt war[18]), einer Tochter Otto's III., Vetters von Jutta, und Schwester zugleich von des hessischen Landgrafen Otto I. Gemahlin Adelheid. Dieser Richtigstellung brauchte weiter kein Wort mehr hinzugesetzt zu werden. Das Regest bei Hansen war mir indessen noch in zweierlei Beziehung für die Geschichte von Limburg a. L. von Interesse. Einmal nämlich ergibt sich daraus, dass Johanns I. Gemahlin Uda, die uns als solche in keiner der bisher bekannten Urkunden vor 1298 begegnete, es schon den 25. August 1292 war, und dann erfahren wir hier, was, soweit ich sehe, bis dahin ganz unbekannt war, dass mit der Herrschaft Limburg a. L. auch die Pfandherrschaft über das entfernte Montjoie einmal vereinigt ward oder vereinigt werden sollte.

Da drängen sich uns nun von selbst die Fragen auf: Kam Limburg tatsächlich zu diesem Besitz, und wenn das, wie lange hat er bestanden? Der Versuch aber, diese Frage zu beantworten, bietet mir erwünschte Gelegenheit, auf meine Erörterung des Bruderverhältnisses des Kölner Erzbischofs Engelbert II. von Falkenburg und Philipps I. v. Bolanden-Hohenfels (Annalen XXXV) zurückzukommen und eine von meiner darin versuchten verschiedene, sowohl einfachere wie sicherere Erklärung dieses Verhältnisses darzulegen unter teilweiser Benutzung auch von brieflichen Mitteilungen des Mitglieds unseres Vereins Herrn E. Rosenkrantz in Wiesbaden mit Abschrift von genealogischen die Häuser von Heinsberg, Falkenburg, Cleve und Limburg-Luxemburg betreffenden Tafeln, die er 1903 und 1904 veröffentlichte[19]), Mitteilungen, von denen hier Gebrauch zu machen er mir freundlichst erlaubt hat.

I. Heinsberger und Cleve-Heinsberger als Inhaber der Herrschaft Falkenburg in der zweiten Hälfte des 12. und der ersten des 13. Jahrhunderts.

Es steht fest[20]), dass, wie im 11. Jahrhundert Goswin I. von Heinsberg zugleich Herr von Falkenburg war, die Herrschaft Falkenburg zunächst auf seine Nachkommen forterbte, so dass auch sein Urenkel Goswin IV. sie besass. Dieser Goswin IV. war übrigens wohl nicht, wie von Ledebur (S. 23) meint, der Sohn Gottfrieds von Heinsberg, sondern des Bruders von diesem, Goswins III., wie umgekehrt, ebenfalls entgegen von Ledebur's Aufstellung[21]), Aleydis nicht dessen, sondern Gottfrieds Tochter und auch nicht die spätere Gemahlin von Dietrich, sondern von dessen wohl jüngerem Bruder Arnold II., Grafen von Cleve, war. Das letztere geht aus einer von ihr als Witwe aus-

[18]) Vergl. auch meine Hadamarer Programm-Abhandlung von 1893.

[19]) Die Tafeln gehören zu „Bydrage tot de geshiedenis van Gelderland, IX und X. Geldersche Volksalmanak, Jaargang 1903 u. 1904, Arnhem. Er hat auch z. B. Prof. Dr. Teichmann durch Mitteilungen für seinen Aufsatz über den Aachener Propst Otto v. Eberstein in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 26, S. 1—105, nach dessen Erklärung S. 5 A. 1 zu Dank verpflichtet.

[20]) S. v. Ledebur, Dynast. Forschungen I, 1853, S. 13 ff. u. 20 ff.

[21]) A. a. O., S. 25 u. 29.

gestellten und gesiegelten Urkunde[22]) vom Jahre 1200 ohne weiteres hervor. Dass Aleydis und Goswin IV. Kinder von zwei Brüdern waren, ist zu schliessen aus der undatierten Beurkundung des Kölner Erzbischofs (1183—91) Philipp von Heinsberg, dass der Lehensauftrag einer Villa an den Grafen Engelbert von Berg, die er selbst, die Frau Sophia von Heinsberg und deren Tochter, seine Nichte (neptis), offenbar die bei Lacomblet (II. Nr. 5 vom Jahre 1202) mit ihrer Mutter Sophia auftretende Aleydis Domina de Heinsberg, vorher seinem Neffen (nepoti) Goswin von Falkenburg eingeräumt und dieser verpfändet habe, seine, sowie Sophiens, ihrer Tochter und Goswins Zustimmung gefunden hätte.[23]) Da des Erzbischofs Bruder Gottfried, wo er urkundlich vorkommt[24]), und ebenso Sophia und ihre Tochter Aleydis als Herr und Frauen von Heinsberg bezeichnet sind, Aleydis auch Heinsberg erbte und ihr und Arnolds II. von Cleve Sohn Dietrich sich von Heinsberg benannte[25]), dagegen der „Neffe“ des Kölner Erzbischofs Philipp eben in dessen angeführter Urkunde[26]) Goswin (IV.) von Falkenburg heisst, so muss wohl dieser Goswin ein Sohn des einzigen ausser Gottfried bekannten weltlichen Bruders des Erzbischofs, nämlich Goswins III., obgleich dieser nicht als Goswin von Falkenburg vorzukommen scheint, Sophia und Aleydis aber Gemahlin und Tochter Gottfrieds gewesen sein, wie es auch Grote und andere annehmen.

Dass Jutta, die Schwester von Walrams des Langen Vater Walram IV., Herzog von Limburg, ebenfalls Jutta von Falkenburg genannt wird[27]), erklärt sich daraus, dass sie Goswins IV. von (Heinsberg-) Falkenburg Gemahlin war. Von ihren Geschwistern — man kennt aus Urkunden von 1196 und 1202[28]) als solche Heinrich, Walram, Friedrich, Gerhard neben den Töchtern Jutta (der Gemahlin Goswins) und Mathilde — wird 1214 Heinrich bei Ernst[29]) „de Valckenborg“ genannt und zwar seitens seines Bruders Walram, aber Ernst selbst bemerkt, worauf Herr Rosenkrantz in einem Schreiben hinweist, dass, wie schon Miraeus (Opera diplomatica et historica, 1723 ff.) gemeint habe, da statt Valckenborg Wassenberg gesetzt werden müsse. In der Tat erscheint dieser Heinrich 1202[30]) und 1207[31]) als Heinrich von Wassenberg. Durch Verheiratung mit Jutta von Geldern war ja schon Walram II. von Limburg

[22]) Lacomblet, Urkundenbuch IV, Nr. 644.

[23]) Lacomblet a. a. O. I, Nr. 530.

[24]) So noch 1174, 1176, 1185, 1190 bei Lacomblet I, Nr. 452, 454, 458, 498, 526 (Gottfried ist hier (1190) als Geschenkgeber genannt, aber wohl abwesend; er machte nach Lückerath, Die Herren v. Heinsberg, I, S. 7 [Jahresbericht der Stadtschule zu Heinsberg für 1887/88] den Kreuzzug Friedrichs I. mit).

[25]) v. Ledebur a. a. O., S. 30.

[26]) Lacomblet I, Nr. 530 also.

[27]) v. Ledebur a. a. O., S. 23, A. 5.

[28]) Ernst-Lavalleye, Histoire du Limbourg VI, Nr. 81; Butkens, Trophées du duché de Brabant II, S. 304.

[29]) VI, 183. Siehe auch v. Ledebur a. a. O., S. 23 A. †††; Kremer, Geschichte des Ardennischen Geschlechts I, S. 107 A. 6.

[30]) Chr. Jac. Kremer, Akademische Beiträge II b., Nr. 35.

[31]) Lacomblet II, Nr. 17.

(1118—39) Herr von Wassenberg geworden.[32]) Auch des anscheinend kinderlosen Heinrich jüngerer Bruder Gerhard tritt uns 1212, 1213 und 1222 urkundlich als Herr von Wassenberg entgegen.[33]) Der ältere Bruder beider, Walram IV., „Sohn“[34]) und seit 1221 als „Herzog von Limburg“ Nachfolger des Herzogs Heinrich III.[35]), heisst auch[36]) Graf von Luxemburg und Markgraf von Arlon[37]), war auch Herr des schon lange Limburgischen[38]) Montjoie[39]) und von Poilvache (zwischen Namur und Dinant)[40]), das später sein Bruder Heinrich I. von Luxemburg hat (der Blonde)[41]), als Herr von Falkenburg aber erscheint auch er nicht. Von Walrams IV. († 1226) Söhnen wird der älteste, Heinrich, 1224 und 1225, zu Lebzeiten des Vaters also[42]), Heinrich von Limburg, Herr von Montjoie genannt[43]), dann aber, schon im Todesjahre des Vaters, 1226[44]), und von da an weiterhin sein Bruder Walram (der Lange oder Junge) als Herr von Montjoie von Heinrich (IV.) als dem nunmehrigen Herzog von Limburg, durch seine Heirat auch Grafen von Berg[45]), unterschieden. Und ebenso heisst Walrams des Langen († 1242) Sohn Walram II. Herr von Montjoie.[46])

Ich finde freilich in einer Urkunden-Kopie von 1225[47]) auch den damals verstorbenen (bone memorie) Friedrich — es ist wohl der, welcher nach Cohn's Stammtafeln Nr. 221 zwischen März 1211 und Mai 1212 starb — als vir nobilis de Valckenberc aufgeführt. Und so darf man denn vielleicht annehmen, dass, da Goswin IV. von (Heinsberg-) Falkenburg kinderlos war, seine zur Erbschaft allein berechtigte Heinsbergische Cousine Adelheid aber damals, wie ihr Gemahl Arnold II. von Cleve bereits 1200, nicht mehr lebte[48]), nach Goswins IV. Tode[49]) die Brüder seiner anscheinend vor ihm verstorbenen Gemahlin Jutta von Limburg Anspruch auf Falkenburg machten oder gar sich der Herrschaft Falkenburg bemächtigten, ohne sie indessen

---

[32]) v. Ledebur a. a. O., S. 17.

[33]) Lacomblet II, Nr. 43 und Anmerkung und Nr. 108.

[34]) Lacomblet II, Nr. 22, 39, 52, 57, 108.

[35]) IV. bei Joh. Martin Kremer, Geschichte des Ardennischen Geschlechts I, S. 106. Vergl. auch überhaupt dort II, S. 30 ff.

[36]) Lacomblet II, Nr. 70 u. 123.

[37]) 1214 vom Vater erhalten. Kremer a. a. O. II, S. 31.

[38]) Kremer, Akademische Beiträge III, S. 31.

[39]) Lacomblet II, Nr. 61.

[40]) Kremer, Akademische Beiträge III, S. 29.

[41]) Kremer, Geschichte des Ardennischen Geschlechts II, S. 49, Nr. 124.

[42]) Vergl. Görz, Mittelrheinische Regesten II, S. 453, Nr. 1682.

[43]) Lacomblet II, Nr. 118 u. 126.

[44]) Lacomblet II, Nr. 140.

[45]) Lacomblet II, Nr. 61 u. 150.

[46]) Lacomblet II, Nr. 324, 342, 381, 404, 456, 458, 464, 537 (Urkunde vom 16. Dez. 1263, in welcher er neben dem „Herrn v. Valkenburg“ und Dietrich v. Heinsberg erscheint).

[47]) Mittelrheinisches Urkundenbuch III, Nr. 257.

[48]) Sie wird zwar erst 1217 als tot genannt (v. Ledebur, S. 23), tritt aber schon 1202 zum letzten Mal als lebend auf (Lacomblet II, Nr. 5). Ein puer de Clivo ist 1203 (Lacomblet II, Nr. 9) Zeuge des Erzbischofs.

[49]) † nach September 1214. Cohn, Stammtafel Nr. 221.

dauernd gegen Dietrich, den Sohn von Adelheid, behaupten zu können. Zeigte sich doch damals nach Ficker[50]) „die grösste Unsicherheit in der Erbfolge, wenn Söhne fehlten". Und Walram, Herzog von Limburg und seit 1214 Graf von Luxemburg, war ein streitsüchtiger Herr, der um gewisse behauptete Herzogsrechte und nach dem Tode des Grafen Adolf IV. von Berg († 1218) auch um das Erbrecht von dessen Tochter Irmgard, der Gemahlin seines Sohnes Heinrich, auf die Grafschaft Berg gegen ihren Oheim, den regierenden, aber von ihm nicht anerkannten Grafen von Berg, Erzbischof Engelbert I. von Köln, Krieg führte. Walram und Heinrich unterlagen in diesem Kampfe[51]), und so könnten die Limburger Brüder Juttas von (Heinsberg-) Falkenburg auf deren Herrschaft Falkenburg Ansprüche erhoben haben, aber zum Verzicht darauf genötigt worden sein zu Gunsten des Sohnes der obengenannten Cousine Goswins IV., Theoderichs von Heinsberg, dessen Vatersbruder Dietrich III. von Cleve die Limburger in ihren Streitigkeiten mit Erzbischof Engelbert I. unterstützte und wohl ebenfalls als Gegner seines Neffen Dietrich von Heinsberg-Falkenburg zu denken wäre. Dazu würde stimmen, dass auch dieser Dietrich von Heinsberg zu den Herren gehört, welche dem Erzbischof Hilfe gegen Walram von Luxemburg und seine Söhne versprechen, wenn sie die ihnen von ihm abgenötigten Versprechungen nicht hielten.[52])

Wie immer aber es sich mit dem Anspruch auf oder mit einer etwaigen Besitznahme von Falkenburg bei dem Herzog Walram IV. von Limburg-Luxemburg und dessen Brüdern verhalten mag, so scheint es mir jetzt, dass seinen Söhnen und insbesondere Walram dem Langen die Behauptung der Herrschaft Falkenburg entschieden ab- und dem Sohne Arnolds II. von Cleve und der Adelheid von Heinsberg zuzusprechen sei.

Weil man nämlich 1214 Heinrich von Limburg einmal als Herrn von Falkenburg bezeichnet fand und später (in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts)[53]) Falkenburg mit Montjoie tatsächlich vereinigt erscheint, Montjoie aber im Besitze des Vaters von Walram dem Langen, von diesem selbst, sowie von seinem Sohne Walram II. gewesen war[54]), so hat man, scheint es, geglaubt, nicht nur auch dem Herzog Walram IV. von Limburg-Luxemburg, dem Bruder Heinrichs und Friedrichs, Falkenburg zuschreiben zu dürfen, mit welchen zusammen er ja etwa Ansprüche darauf gemacht haben dürfte, obgleich er nicht als Herr

---

[50]) Engelbert der Heilige, S. 73.

[51]) S. Ficker a. a. O. und Schönneshöfer, Geschichte des Bergischen Landes, 1895, S. 82 ff.

[52]) Lacomblet II, Nr. 87.

[53]) Seit 1269 (Kremer, Gesch. d. Ard. Geschl. II, S. 51, Nr 135 f.) unter Walram, der 1271 Sohn des †Theoderich von Falkenburg, Bruders des Erzbischofs Engelbert II., heisst (Lacomblet II, Nr. 607).

[54]) Des Vaters v. Walr. d. L. 1217 (Lacomblet II, Nr. 61). Von seinen Söhnen heisst Heinrich zu Lebzeiten des Vaters († 1226) in Nr. 118 v. 1224 „von Montjoie" und in Nr. 126 v. 1225 „v. Limburg u. Montjoie", Walram d. Lange in Nr. 140 v. 1226 und als tot in Nr. 272 v. 1242 „von Montjoie" und ebenso sein Sohn Walram II. 1231, 1248, 1252, 1254, 1258, 1263 in Nr. 169, 324, 342, 381, 404, 456, 458, 464, 537.

von Falkenburg bezeichnet urkundlich vorkommt, sondern auch[55]) Walram dem Langen selbst ausser Montjoie noch Falkenburg gegeben und, da dessen gleichnamiger Sohn Walram II. nur Herr von Montjoie (und Sittard) heisst, den gleichzeitigen Dietrich von Falkenburg, sowie dessen Bruder, den Kölner Erzbischof Engelbert II., auch zu Söhnen Walrams des Langen gemacht. Und dass Kunigunde, die Mutter Walrams des Langen, die erste Gemahlin seines Vaters, deren Herkunft unbekannt ist, von manchen vermutungsweise als Tochter Goswins III. von Heinsberg-Falkenburg gedacht wird[56]), ist wohl auf das Bestreben zurückzuführen, für Walram den Langen ein Erbrecht auf Falkenburg wahrscheinlich zu machen. Weder dieser Walram aber kommt als Herr von Falkenburg bezeichnet urkundlich vor oder ist als solcher irgendwie nachzuweisen, noch sein Sohn Walram II. Das hat auch, wie ich jetzt gefunden, schon der holländische Provinzial-Archivar Franquinet in einer Anmerkung zu Nr. 2 der 1877 von ihm herausgegebenen „Oorkonden en Bescheiden van het Klooster St. Gerlach“ — wir kommen auf die für unseren Zweck wichtige Urkunde Nr. 2 noch zurück — hervorgehoben, der dort auch bereits darauf aufmerksam macht, dass Ernst, während er sich auf den Heiratsvertrag zwischen Walram IV. von Limburg und Ermesinde von Luxemburg des Jahres 1214 berufe, um den darin genannten Bruder Walrams Heinrich als Herrn von Falkenburg („Valkenberg“) anzunehmen, an anderer Stelle (III 371 ff.) selbst beweise, dass das Wort Valkenberg eine verkehrte Lesung für Wassenberg sei.

Da Falkenburg im 11. und 12. Jahrhundert als Besitz der Herren von Heinsberg nachgewiesen ist[57]), so hatten ja nach des kinderlosen Goswin IV. Tod Kinder von seinem Vatersbruder offenbar mehr Recht darauf, als die Brüder seiner Gemahlin Jutta, mögen diese, wie gesagt, es auch etwa für sich beansprucht und eine Zeit lang den Titel davon geführt haben. Man kannte aber aus den ca. 20 bis 30 Jahren von 1217 an, wo Goswin IV. von Falkenburg zum letztenmal genannt wird, wie keinen einwandfrei in Betracht kommenden Limburger, so auch keinen als Heinsberger sicheren Herrn, der urkundlich sicher als Herr von Falkenburg bezeichnet gewesen wäre, bis 1237, wo Dietrich „von Falkenburg“, und 1246, wo Dietrich (I.) „von Falkenburg“ und sein Bruder Engelbert[58]) uns begegnen, ein Umstand, der gerade leicht zu der Meinung führen konnte, dass Falkenburg bei dem Limburger Hause, von dem einige

---

[55]) So in den genealogischen Werken von Hopf I, S. 276, Grote, S. 266, Cohn, Nr. 221, in Herchenbach u. Reuland, Limburger Erbfolgestreit S. 7 f., denen ich in den Annalen XXXV folgte.

[56]) Von Butkens, Trophées etc. II, S. 311, der da nur statt Kunigunde Aleyde setzt, weil er, wie noch v. Ledebur, irrig diese geschichtliche Aleyde für eine Tochter Goswins III. statt Gottfrieds hält, ferner von Wauters, Jean I. et le Brabant etc., 1862, S. 124 mit dem Zusatz: à ce qu'il semble, von Grote, S. 264 u. 170 mit ? Bei Herchenbach u. Reuland, Limburger Erbfolgestreit, S. 7, ist sie unbedenklich so genannt; Cohn führt sie als „Kunigunde v. N.“ auf.

[57]) v. Ledebur, Dynast. Forschungen I, S. 21 ff.

[58]) Ernst VI, S. 9 (Dietrich 1237) und Hennes, Cod. diplom. II, Nr. 71 u. 72. Vergl. auch Annalen XXXV, S. 149.

Mitglieder um 1214, also um die letzte Lebenszeit Goswins, sich als Herrn von Falkenburg bezeichnet finden, geblieben sei, und dass die zwei Brüder diesem Hause ebenfalls angehörten. Dazu kommt, dass man den Gemahl der Adelheid, Tochter von Goswins III. von Heinsberg Bruder Gottfried, ehe von Ledebur 1853 es als sehr wahrscheinlich zeigte[59]), dass sie mit einem Grafen von Cleve vermählt war[60]), nicht kannte, und dass so Dietrich, der 1217 bei Ernst VI. 190 als dominus Heynsbergensis, als Sohn von Aleydis sowie als Gemahl einer Isalda und Bruder einer Nonne Agnes vorkommt, der aber das Heinsberger Wappen führte, bezügl. seiner Abstammung (väterlicherseits), wie von Ledebur sich ausdrückt, in der Luft schwebte. Für diesen Dietrich als Herrn auch von Falkenburg spricht nun — und darauf hat mich Herr Rosenkrantz aufmerksam gemacht; ich hatte es übersehen — ein bei Kremer, Akadem. Beiträge, I. S. 107 f. besprochenes und auf Taf. I unter Nr. 1 und 2 wiedergegebenes Siegel mit Gegensiegel aus dem Jahre 1217, wovon jenes die Umschrift: Sigillum Theoderici de Heynsberg, dieses die Umschrift: Et de V. . lkenberg trägt. Dessen Übereinstimmung aber in Bild und Umschrift mit dem ebenda (Taf. I Nr. 3) wiedergegebenen Siegel eines späteren Dietrich (die Umschrift lautet hier: Clavis sigilli de Valkenburg) vom Jahre 1265 weist schon auf Zugehörigkeit auch dieses letzteren mit dem oben erwähnten Dietrich von Falkenburg des Jahres 1246 (nach Annalen XXXV, S. 149) identischen Dietrich und damit auch seines Bruders Engelbert, späteren Erzbischofs von Köln, zu dem Hause Cleve-Heinsberg hin. — Und auch eine Urkunde von 1217[61]) lässt den damaligen Dietrich, dei gratia dominus Heinsbergensis, als Herrn zugleich von Falkenburg und Erben Goswins IV. von Falkenburg erscheinen. Denn er bestätigt darin seines consanguinei Goswin Schenkung zu Houthem bei Falkenburg an die Abtei St. Gerlach dort, welche Abtei Goswin II. von Heinsberg und Falkenburg gestiftet hatte.[62])

Fast vollständig gewiss aber wird sowohl des Dietrich von Heinsberg des Jahres 1217, der 1228 starb, Besitz von Falkenburg, wie des Dietrich von Falkenburg aus der Zeit nach 1228 Zugehörigkeit zur Familie Cleve-Heinsberg durch die schon erwähnte Urkunde Nr. 2 in Franquinet's Urkundenbuch des Klosters St. Gerlach, wie im Folgenden in Verbindung mit einem weiteren Ergebnis aus dieser Urkunde gezeigt werden wird.

---

[59]) A. a. O. S. 29.

[60]) v. Ledebur hielt sie allerdings unrichtig für die zweite Frau des 1203 gestorbenen, aus erster Ehe kinderlosen Dietrich III. v. Cleve, während es aus Lacomblet IV, Nr. 644, feststeht, dass Dietrichs Bruder Arnold II. ihr Gemahl war.

[61]) Lacomblet II, Nr. 70.

[62]) Public. etc. de Limbourg, VI, S. 70, Maastricht 1869.



II. Die Wildgräfin Beatrix, die Mutter Philipps I. von Bolanden-Hohenfels, aus einer zweiten Ehe mit Dietrich von Heinsberg († 1228) auch Mutter des Kölner Erzbischofs Engelbert II. von Falkenburg.

In meinem Aufsatz von 1905[63]) war für die Untersuchung des Bruderverhältnisses des Erzbischofs Engelbert II. von Köln und Philipps I. von Hohenfels der Ausgangspunkt gewonnen worden, dass beide eine gemeinschaftliche Mutter hatten. Als dafür in Betracht kommende Frau ward nun die Wildgräfin Beatrix gefunden, dann aber, weil der dem Limburger Hause entstammende Walram der Lange als Herr von Falkenburg galt, die, übrigens nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit beanspruchende, Vermutung ausgesprochen und zu begründen gesucht, dass Beatrix, nachdem sie aus ihrer ersten Ehe mit Philipp II. von Bolanden († 1220)[64]) Mutter Philipps I. von Bolanden-Hohenfels geworden, nach kurzer gleich der ersten historisch feststehender zweiter Ehe mit Dietrich von Heinsberg (der oben als Sohn des Grafen Arnold II. von Cleve und Aleydens nachgewiesen ist) noch eine dritte Ehe mit Walram dem Langen eingegangen sei. Waren indessen, wie ich das nach dem Vorstehenden als durchaus wahrscheinlich jetzt zugeben muss, von 1217 bis zum Tode Walrams des Langen und weiter nicht Limburger im Besitze der Herrschaft Falkenburg, sondern Cleve-Heinsberger, dann ist jene Vermutung von einer dritten Ehe der Wildgräfin, die auch zu der immerhin etwas bedenklichen Annahme nötigte, dass Walrams Gemahlin Elisabeth vom Jahre 1227 und die ihn überlebende Elisabeth zwei verschiedene Personen seien, samt dieser Annahme nicht aufrecht zu erhalten. Von vornherein ist schon zu vermuten, dass die Brüder Dietrich und Engelbert von Falkenburg des Jahres 1246 eben auch einen Inhaber Falkenburgs zum Vater gehabt haben, was aber nach dem Obigen Walram der Lange so wenig wie Philipp II. von Bolanden war und nach der seitherigen Annahme auch der nur als Herr von Heinsberg geltende Dietrich, dessen zweite Gemahlin die Wildgräfin Beatrix ward, nicht. Gemeinsame Mutter dieser Brüder und Philipps I. von Hohenfels muss also wohl Beatrix bleiben, als Vater der Brüder Dietrich und Engelbert ist indessen jetzt der eben genannte Dietrich von Heinsberg, Arnolds II. von Cleve-Heinsberg Sohn, der zweite Gemahl der Wildgräfin, anzusehen, dessen Gemahlin Isalda nach 1217 nicht mehr vorkommt[65]), und der selbst vor 1225, vielleicht vor dem 8. Mai 1222[66]) Beatrix als zweite Ehefrau heiratete. Für die Identität von Elisabeth (Isabella), der Gemahlin Walrams des Langen vom Jahre 1227, mit der 1242 von ihm hinterlassenen Witwe Elisabeth, also gegen die Einschiebung der Beatrix als zweiter Frau Walrams nach der Elisabeth von 1227 und vor der als davon verschieden gedachten des Jahres 1242 spricht auch, wie Rosenkrantz mit Recht erinnert, das, dass die Elisabeth, welche

[63]) Annalen des Altertums-Vereins XXXV, S. 130 ff.

[64]) Lehmann, Geschichte der Burgen etc. der bayrischen Pfalz, IV, S. 61 und Görz. Mittelrheinische Regesten, II, S. 406, Nr. 1495.

[65]) Annalen XXXV, S. 140.

[66]) Annalen a. a. O. u. Anm. 68.

eine Tochter von Ermesinde, der Erbin von Namur und Luxemburg, aus deren erster Ehe mit Theobald I. von Bar war, mit ihrem Sohn Walram II. von Montjoie an das Luxemburgische Erbe Anspruch machen konnte. Wenn nun 1253 Elisabeth und ihr Sohn Walram von Montjoie, nachdem sie mit dem Bruder des verstorbenen Walram von Montjoie, dem Grafen Heinrich I. von Luxemburg, sich freundschaftlich darüber verglichen, die zu diesem Erbe gehörigen Herrschaften Marville und Arancy erhielten[67]), so muss doch wohl die Witwe von 1253 dieselbe Elisabeth oder Isabella sein, welche Walram der Lange, nachdem sein Vater die genannte Ermesinde 1214 zur Frau genommen hatte und Elisabeth seine Stiefschwester geworden war, nachweislich bereits 1227 zur Gemahlin hatte[68]); sie ist also überhaupt seine einzige Gemahlin gewesen. Ihr Sohn Walram II. von Montjoie hatte auch Marville noch. Er stellt 1262 seinem Oheim (patruo) Heinrich I. von Luxemburg einen Revers aus über den Lehensempfang von Marville und Arancy[69]), im Februar 1264 aber wird er geradezu Waleran sire de Montjoie et de Marville und als seine Mutter Isabelle dame de Marville genannt[70]), ebenso in einer Urkunde bei Ernst vom 15. März 1265, in welcher Jutta (von Ravensberg), jadis femme de Waleran sire de Montjoie et de Marville, beurkundet, dass sie ihrem Oheim Heinrich Grafen von Luxemburg gegen eine Jahrrente die Hälfte des Schlosses Marville mit Zugehör, ihr Wittum, übertragen habe (Walram II. war danach tot, gestorben demnach zwischen Februar 1264 und 15. März 1265). Der spätere gleich zu erwähnende Herr von Montjoie, auch Walram genannt, verkaufte noch unmündig im Mai 1269 demselben Grafen Heinrich von Luxemburg Marville und Arancy[71]) und bestätigte im April 1270 „étant en âge convenable" diesen Verkauf, woraus sich erklärt[72]), dass die Herrschaft Marville weiterhin nicht mehr mit dem Besitz von Montjoie verbunden erscheint. In der Bestätigungsurkunde nennt sich dieser Walram seigneur de Fauquemont et de Montjoie. Er gehörte also der Familie an, die damals die Herrschaft Falkenburg besass, und das war die Heinsbergische; er selbst aber war demnach der Walram, der auch den Beinamen „der Rote" hatte.

Wenn nämlich Dietrich, der Sohn Arnolds II. von Cleve-Heinsberg und der Erbin von Heinsberg, Adelheid, der sich Herr von Heinsberg und Falkenburg nennen konnte und nach dem Siegel von 1217 auch nannte, der aber in den wenigen Urkunden, in denen er uns begegnet, nur Dietrich von Heinsberg heisst[73]), beide nach Goswins II. von Heinsberg Tode unter dessen Söhnen und Enkeln eine Zeit lang getrennten Herrschaften wieder vereinigte, so trat nach seinem bereits 1228 erfolgten Ableben schon wieder Trennung ein, wie denn überhaupt ja die Unteilbarkeit der Territorien, zumal solcher, die aus früher schon getrennten oder selbständigen bestanden, und die Ver-

[67]) Kremer, Geschichte des Ardennischen Geschlechts, I, S. 112 u II, S. 44, Nr. 96.

[68]) Annalen XXXV, S. 141.

[69]) Kremer a. a. O, II, S. 48, Nr. 118.

[70]) Ernst VI, S. 434.

[71]) Ernst a. a. O., VI, S. 272 f.

[72]) Ernst VI, S. 444.

[73]) Lacomblet II, Nr. 70, 87, 102, 122 aus den Jahren 1217, 1220, 1222, 1225 u. IV, Nr. 650 aus 1223. Vergl. auch v. Ledebur, Dynast. Forschungen, I, S. 30, Anm. †.

erbung derselben nach dem Erstgeburtsrechte, sowie die nach den alten Volksrechten mehr oder weniger, besonders bei den Langobarden gebräuchliche, dann aber allmählich aufgegebene oder beschränkte Ausschliessung des Weibes von der Immobilienerbschaft erst seit dem 14. Jahrhundert häufiger, bezw. wieder häufiger wurden.

Es wird übrigens — beiläufig sei das bemerkt — bei dem Wegfall der vermuteten dritten Verheiratung unserer Beatrix mit Walram dem Langen von Montjoie diese Beatrix nicht nur als Tochter des Wildgrafen Gerhard I. anzusehen und die Annahme einer zweiten Wildgräfin Beatrix als Gemahlin Gerlachs IV. von Veldenz nicht, wie es mir früher schien[74]), nötig sein, sondern es ist nach dem in dem Aufsatze von 1905 a. a. O. Gesagten nun auch nicht mehr so unwahrscheinlich, dass die um 1185 geboren zu denkende[75]), also 1228 noch nicht alte Witwe Dietrichs, Beatrix, eine dritte Ehe mit Gerlach IV. von Veldenz geschlossen habe.

Von seiner ersten Gemahlin Isalda aus unbekanntem Hause[76]) hatte Dietrich die Tochter Agnes, die, da ihr und ihres Gemahls Heinrich von Spanheim Sohn Dietrich 1254[77]) bereits mit den Eltern zusammen belehnt wird, wohl um 1230, wie auch Lehmann[78]) angibt, oder nicht lange nach 1230 sich vermählt haben, also vor 1217 geboren sein wird oder wenigstens vor der zweiten Verheiratung der Beatrix, auch wenn diese Verheiratung, über deren Zeit nichts feststeht, bald nach dem 1220 eingetretenen Tode ihres ersten Ehemannes erfolgt wäre. Der Gemahl der Agnes, Heinrich von Spanheim, und zwei Brüder von ihm heissen zwar noch 1242[79]) Johannes, Heinricus et Simon fratres de Spanheim, Heinrich nennt sich aber schon 1240[80]) und pflegte vielleicht nach der Teilung der Spanheimischen Besitzungen[81]) sich überhaupt nur gleich seinem ältesten Sohne zu nennen Herr von Heinsberg. Von einem Anteil an der Herrschaft Falkenburg findet sich bei ihm — er starb erst zwischen 27. Mai 1257 und 6. Juli 1260[82]) — keine Spur. Dagegen tritt 1237 Dietrich Herr von Falkenburg[83]) und 1246[84]) derselbe mit seinem Bruder, dem damaligen Domherrn Engelbert von Falkenburg, auf. Der Name Dietrich war in dem Cleve'schen Hause gebräuchlich, der Name Engelbert im Hause Berg, dem die Schwiegertochter des Bruders von Goswins IV. oben genannter Gemahlin Jutta von Limburg angehörte. Dies und das oben über die frühere

---

74) Annalen XXXV, S. 147 f.

75) A. a. O., S. 146.

76) 1217 genannt bei Lacomblet II, Nr. 70.

77) Reisach u. Linde, Archiv für rheinische Geschichte, II, S. 272.

78) Geschichte der Grafen v. Spanheim, I, S. 25.

79) Reisach-Linde's Archiv, II, S. 258.

80) Lacomblet IV, Nr. 661, Anm.

81) Lehmann (Spanheimer Geschichte, I, S. 28) schliesst aus Günther's Cod. dipl. II, Nr. 83 auf deren Bestehen schon im Jahre 1234. Die getrennten Lehenserteilungen der drei Spanheimer werden da mit Ego Johannes comes de Spanheim, Ego Symon comes de Spanheim, aber von Heinrich mit Ego Henricus frater Johannis comitis de Spanheim eingeleitet.

82) Kremer, Diplomatische Beiträge, I, S. 8.

83) Ernst a. a. O., VI, Nr. 6.

84) Hennes, Cod. dipl. II, Nr. 71 u. 72.

Vereinigung von Heinsberg und Falkenburg Dargelegte, sowie dass 1263 Engelbert die Söhne der Agnes, Dietrich seinen Neffen und Johann seinen consanguineus nennt (Annalen XXXV, S. 141), weisen darauf hin, dass die Brüder von 1246 Söhne des 1228 gestorbenen Dietrich von Heinsberg und Falkenburg waren, wie das auch Teichmann in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins XXVI (1904), S. 81 (ohne Beleg) sagt. Einen bündigen Beweis dafür aber finde ich in der schon erwähnten Urkunde Nr. 2 bei Franquinet (Urkunden von St. Gerlach). Datiert ist sie zwar nicht, aber die darin angegebenen Zeugen und Falkenburger Lehnsmannen beweisen, dass sie aus der Zeit zwischen 1230 und 1240, und sie ist deswegen von Franquinet so angesetzt. Es ist die Bekundung einer Schenkung an das Kloster seitens der „Beatrix dei gratia dicta domina in Valkinburch", worin sie zuletzt als Zeugen auch die ministeriales „nobis et filio nostro Th (= Theoderico) adhuc puero" attinentes anführt. Und das Siegel zeigt die Schrift: sigillum beatricis . . . heynsb. Diese Beatrix, die nach dem Siegel eine Frau von Heinsberg ist, nennt sich also geradezu Herrin von Falkenburg und ist die Mutter des damals noch sehr jungen Dietrich (I. von Falkenburg). Sie kann doch wohl gar keine andere sein, als die Pfalzgräfin Beatrix, die bekannte zweite Gemahlin Dietrichs von Heinsberg, der 1228 gestorben war, die frühere Gemahlin Philipps II. von Bolanden. Auch Franquinet erklärt sie schon (1877) in einer Anmerkung zu der Urkunde dafür, fragt aber: „Hoe kon zij zich vrouwe van Valkenberg heeten?" Butkens habe 1225 einen Dietrich von Valkenberg[85]), und auch bei Pontanus, Hist. Geldrica 937, komme 1226 ein Theodericus de Falkenberch vor. Ernst aber lasse auf Goswin IV. dessen Schwager Heinrich von Limburg folgen und nach ihm seinen Neffen Walram den Jungen (Langen) von Limburg (V p. 240), doch „zonder einig grondig bewijs". Und so kommt denn auch schon Franquinet zu der Vermutung (veronderstelling), dass Erzbischof Engelbert II. von Köln und sein Bruder Dietrich keine Söhne Walrams des Jungen (oder Langen), sondern Dietrichs von Heinsberg († „um 1230") gewesen seien, dieser aber zugleich Herr von Valkenberg, wobei er sich auch bereits auf die vorerwähnte Bezeichnung Dietrichs, des Sohnes der Agnes und Heinrichs von Spanheim, als Neffen des Erzbischofs Engelbert II. bei Lacomblet II, Nr. 537 von 1263 beruft. Franquinet spricht die Hoffnung aus, dass die Entdeckung von noch unbekannten Urkunden „dit duister punt van de geschiedenis der heeren van Valkenberg" näher aufhellen werde. Einer solchen Entdeckung wird es dazu jetzt kaum noch bedürfen.

Es muss aber Dietrich, der in der Urkunde von 1237 nobilis vir dominus de Falkenburg heisst und bereits mit eignem Siegel siegelt, gleich Agnes wohl aus des Vaters Ehe mit Isalda entsprossen sein. Engelbert jedoch könnte entgegen Teichmann und mit Rosenkrantz als Sohn der zweiten Ehe von Beatrix angesehen werden, da ihm Philipp von Hohen-

[85]) Butkens verzeichnet ihn II, S. 324 indessen als Sohn Goswins III. und Bruder Goswins IV.

fels soll als Bruder von seiner Mutter angeboren sein[86]), was doch scheint heissen zu sollen, dass Beatrix beide geboren habe. Dass Engelbert bereits 1246 als Canonicus[87]) und 1258 als Dompropst[88]) begegnet und 1261 als Erzbischof, alles in jungen Jahren bei obiger Annahme, brauchte nicht weiter zu befremden, da ja z. B. Konrad von Hostaden, sein Vorgänger als Erzbischof, der 1210 nach Cardauns' Vermutung[89]) noch ein Kind war, 1216 bereits eine Pfarrei erhielt, 1226 Domherr war und 1234 Dompropst, 1238 Erzbischof wurde, da ferner Engelbert I., der um 1185 geboren[90]) und schon 1203 zum Bischof von Münster gewählt war, wo er selbst wegen seiner Jugend die Wahl ausschlug, 1198 als Propst vorkommt und 1216 Erzbischof von Köln ward. Auch der nach Lehmann[91]) um 1236 geborene Nachfolger Engelberts II., Siegfried von Westerburg (1275—97) ward bereits im Jahre 1260 Propst in Mainz.[92]) Auf Grund dessen allein jedoch mit einiger Sicherheit eine Entscheidung darüber zu treffen, ob Beatrix die rechte Mutter des Erzbischofs war oder nur seine Stiefmutter, scheint immerhin bedenklich.

III. Übergang Montjoie's von den Limburgern an die Heinsberger und Vereinigung mit Falkenburg.

Wenn, wie oben gezeigt, Herzog Walram IV. von Limburg († 1226), seine Söhne Heinrich und Walram der Lange und auch des letzteren Sohn Walram II. zwar Montjoie, aber nicht Falkenburg besassen, wie erklärt es sich, fragt man, dass das, wie ebenfalls gezeigt wurde, früher einigen Limburgern auch zugeschriebene, aber höchstens vorübergehend von ihnen besessene und ihnen bestrittene Falkenburg später in unbestrittener Vereinigung mit dem Limburgischen Montjoie erscheint?

Nachdem der Sohn Walrams des Langen, Walram II. von Montjoie, zwischen Februar 1264 und 15. März 1265 kinderlos gestorben war, war, soweit wir sehen, zur Erbschaft berechtigt, da für uns Dietrich und Engelbert von Falkenburg nun ausser Betracht bleiben, die Schwester Walrams II., Berta. Diese war seit 1240[93]) vermählt mit Theoderich, Grafen von Hostaden-Are, der bereits im Januar 1246 in jugendlichem Alter starb und zwar, wie angenommen wird, kinderlos.[94]) Dass die junge Gräfin dann unvermählt geblieben wäre, ist an sich wenig wahrscheinlich, und in einem Vergleich vom Jahre 1246 mit Erzbischof Konrad von Hostaden wegen des Schlosses Hart, ihres Wittums, ist auch

[86]) Annalen XXXV, S. 131.

[87]) Hennes, Cod. dipl. II, Nr. 71.

[88]) Lacomblet II, Nr. 464. 1250 ist es noch Heinrich von Vianden, der in demselben Jahre Bischof von Utrecht wird († 1268). Siehe Lacomblet II, Nr. 358 u. 398.

[89]) Konrad v. Hostaden, S. 6 f.

[90]) Ficker, Engelbert der Heilige, S. 28 u. 213.

[91]) Geschichte und Genealogie der Dynasten v. Westerburg, S. 29.

[92]) Joannis, Rer. Mogunt. etc., II, 274.

[93]) Nach Weidenbach, Die Grafen v. Are, Hochstaden etc., S. 60.

[94]) Cardauns, Konrad v. Hostaden, S. 61 und Anm. 3; Görz, Mittelrh. Reg. III. S. 103, Nr. 455.

eine Bestimmung getroffen für den Fall, dass sie wieder eine Ehe einginge.[95]) Nun erscheint aber im August 1250[96]) Theodericus miles dominus de Valkenburg und mit ihm eine Berta, uxor sua, und am 8. Januar 1269[97]) Walram dominus de Montjoie et de Valkenburg (der Rote), der den weiland (quondam) Herrn von Montjoie Walram als seinen avunculus (Mutterbruder) und Jutta (also Jutta von Ravensberg) als die Witwe (relicta) domini de Montjoie predicti bezeichnet. Hiernach war Walrams des Roten Mutter eine Schwester des vor 1269 gestorbenen Walram (II.) von Montjoie, Gemahls der Jutta von Ravensberg. Da sieht Rosenkrantz in Berta die frühere Hostaden'sche Gräfin, in Theoderich von Falkenburg und ihr aber die Eltern Walrams des Roten von Montjoie und Falkenburg und nimmt an, dass Berta eine zweite Heirat mit Dietrich von Falkenburg (dem Bruder des Erzbischofs Engelbert II.) geschlossen, und dass ihr Sohn Walram infolgedessen auch die Herrschaft Montjoie zu Falkenburg erhalten habe. Und dass das Ehepaar Dietrich von Falkenburg und Berta der Urkunde von 1250 wirklich die Eltern Walrams des Roten waren, finde ich in einer Urkunde bei Franquinet a. a. O., S. 33, ausdrücklich bestätigt. In dieser Urkunde von 1302 18. Jan. (in cathedra sancti Petri apostoli) nennt Theodericus (II.) dominus de Valkenburgh et de Monyoie den verstorbenen (bone memorie[98]) Waleramus quondam dominus de Valkenburgh et de Monyoie seinen Vater, Philippa seine Mutter[99]), Theodericus dominus de Valkenburgh seinen Grossvater und als dessen Gemahlin Bertha. — Rosenkrantz hält für diese Berta auch die 1271[100]) olim comitissa Hostadensis und als noch lebend genannte Frau. Wegen des olim würde da auch die Bezeichnung als Gräfin von Hostaden allerdings nicht gegen die zweite Verheiratung sprechen. Dagegen muss es schon auffallen, dass 1265[101]) in einem durch Dietrich von Falken-

[95]) Günther, Cod. dipl. II, Nr. 112.

[96]) Ernst a. a. O., VI, S. 15.

[97]) Ernst VI, S. 27.

[98]) Nach dem Necrologium von St. Gerlach bei Habets, Houthem-Sint-Gerlach etc., Maastricht, 1869, S. 190, starb Walram erst den 8. Sept. 1302. In der Urkunde muss demnach wohl mit 1302 ein Osterjahr gemeint sein, und sie wäre also dann vom 18./1. 1303.

[99]) Das Ehepaar ist auch aus Lacomblet II, Nr. 674 (v. 1275), und Hennes, Cod. dipl. II, Nr. 377 u. 380 (v. 1307 u. 1308; es wird hier als tot erwähnt) bekannt. Nach Cohn, 21 und 215, auch nach Wauters, Jean I. et le Brabant etc., S. 126, soll Philippa eine Schwester Reinalds I. v. Geldern und 1280—1288 Herzogs von Limburg, also Tochter Otto's II. v. Geldern sein. Dahingegen nennt bei Kremer, Akademische Beiträge, III b Nr. 235 vom Jahre 1306, Reinard v. Montjoie und Valkenburg, der Sohn (nach Hennes, Cod. dipl. II, Nr. 380) Walrams des Roten, den Gerhard v. Jülich seinen avunculus. Danach war die von Reinard selbst bei Hennes, II, Nr. 377, als seine Mutter bezeichnete Philippa eine Tochter Wilhelms IV. († 1278) und Schwester Gerhards VII. v. Jülich. Cohn (Nr. 211) verzeichnet aus keiner der beiden Ehen Wilhelms IV. eine Tochter Philippa, auch Walram den Roten von Falkenburg-Montjoie nicht als Gemahl irgend einer der von ihm aufgeführten Töchter Wilhelms. 1309 erscheint aber bei Kremer a. a. O., III a, S. 105 u. III b, Nr. 241, Reinard auch als gewesener Helfer Gerhards von Jülich in dem nun beigelegten Streit mit Erzbischof Heinrich von Köln. Wilhelm IV. v. Jülich hatte zur ersten Gemahlin Margaretha, Schwester Ottos II. v. Geldern. Philippas Mutter könnte also eine Gräfin von Geldern gewesen sein.

[100]) Lacomblet II, Nr. 608.

[101]) Günther, Cod. dipl. II, Nr. 219.

burg und den Propst Otto, Oheim des Erzbischofs Engelbert II., als Schiedsrichter herbeigeführten Vergleich zwischen Engelbert und Walram von Jülich von Gütern die Rede ist, quae nunc tenet comitissa de Hoestaden, nach Günther a. a. O. und Rosenkrantz eben Berta, die aber nach Rosenkrantz damals doch gerade des Schiedsrichters Dietrich von Falkenburg Gemahlin gewesen wäre und als solche hätte bezeichnet werden sollen. Rosenkrantz entgegnete auf meine Einwendung, die Benennung von Hostaden sei hier wohl gewählt, weil es sich auch um Bertas Leibzuchtsbesitz, das Schloss Hart[102]), handle, das ihr bei der Verheiratung mit Theoderich von Hostaden als Heiratsgabe war zugesichert worden (Weidenbach, Are, S. 61). Das ist aber hier nicht zutreffend. Bei der Hostaden'schen Gräfin von 1265 und der von 1271 ist an die Berta, Gemahlin Dietrichs I. von Falkenburg, nicht zu denken. Denn diese ist bereits den 12. Juli 1254 tot, wie aus einer Urkunde bei Franquinet von diesem Datum[103]) klar hervorgeht, die Dietrich I., Herr von Falkenburg, ausgestellt hat, und worin dieser über eine am Tag des Jahrgedächtnisses seiner verstorbenen Frau Berta zu verwendende Summe Bestimmung trifft. Die comitissa de Hoestaden von 1265 bei Günther II, Nr. 219, könnte etwa eine Tochter Bertas aus der Ehe mit Theoderich II. von Hostaden und auch die domina . . . olim comitissa Hostadensis sein, welche 1271 noch lebte[104]) und da noch im Besitz von Hostaden'schen Gütern ist, die nach ihrem Tode an Köln zu fallen haben und dann von diesem an W(ilhelm) von Jülich als Pfandbesitz bis zur Abtragung schuldiger 400 Mark gegeben werden sollen.

Nun finden wir aber nach dem Tode Dietrichs II. von Falkenburg († 1268) den in dessen Todesjahre von ihm als primogenitus jam adultus bezeichneten[105]) Sohn Walram, der danach wohl der Ehe mit Berta entsprossen war, und der offenbar identisch ist mit dem erwähnten Walram von Montjoie und Falkenburg des Jahres 1269, Neffen Walrams II. von Montjoie, im Jahre 1275[106]) wieder als dominus de Valkenburg et de Moniogen (hier auch mit Gemahlin Philippa), wie auch weiterhin bis 1302. Auch Walrams und der Philippa Sohn Dietrich erscheint als dominus de Monyoe et de Falkenburg, desgleichen dessen Bruder Reynold I., dann Reynolds Söhne (jüngere; der erstgeborene Walram, 1324 25. Juni und 1325 9. Mai mit der Mutter Maria genannt, scheint früh gestorben zu sein) Dietrich und Johann bis 1352, 18. Juni. Doch mehr davon unten.

Daraus nun, dass zwischen Februar 1264 und 1265 15. März Walram II. von Montjoie starb[107]), und dass in der Urkunde von 1269 dieser Walram II. avunculus, d. i. Bruder der Mutter (nach der eigentlichen und gewöhnlichen Bedeutung des Wortes wenigstens) Walrams von Falkenburg und Montjoie heisst, geht hervor, dass Falkenburg zwischen 1265 und 1269 von

---

[102]) Ein kölnisches Lehen bei Münstereifel nach Cardauns, Konrad v. Hostaden, S. 61

[103]) Oorkonden v. St. Gerlach, Nr. 8.

[104]) Lacomblet II, Nr. 608.

[105]) Lacomblet II, Nr. 579.

[106]) Lacomblet II, Nr. 674.

[107]) Vergl. Anmerkung 70—72 und den dazu gehörigen Text.

der Limburger an die Heinsberger Familie übergegangen ist, in der sie dann forterbte.

Es fragt sich demnach, wer in dieser Zeit den Übergang vermittelt hat. Da ist es zunächst nach der Auseinandersetzung bei II. so gut wie sicher, dass Erzbischof Engelbert II. von Köln und sein Bruder Dietrich von Falkenburg Söhne Dietrichs I. von Heinsberg und der Pfalzgräfin Beatrix, nicht aber Walrams des Langen, Herrn von Montjoie, und dass Kinder von diesem nur Walram II. von Montjoie und Berta, seit 1240 Gemahlin Theoderichs von Hostaden-Are († 1246), waren. 1269 heisst der einige Jahre vor 1269 verstorbene Walram von Montjoie, Gemahl der Jutta von Ravensberg, Bruder der Mutter Walrams von Falkenburg und Montjoie (des Roten). Der Walram, Gemahl der Philippa, (der Rote), der in der Urkunde vom 18. Januar 1302 (1303?) bei Franquinet Vater des Ausstellers derselben, Theoderichs (II.) von Falkenburg und Montjoie, heisst, ist, während 1269 der verstorbene Mutterbruder Walrams des Roten nur als Herr von Montjoie erscheint, da (1269) schon Herr von Falkenburg und Montjoie, dagegen hier (1302) der als Grossvater des Ausstellers und Gemahl einer Berta bezeichnete Theoderich, wie auch 1250, nur Herr von Falkenburg genannt. Seine Gemahlin Berta aber ist gleichnamig mit der Schwester Walrams II. von Montjoie, die seit 1246 verwitwet und die einzige für Montjoie erbberechtigte Verwandte ihres kinderlosen Bruders Walram II. von Montjoie war. Was das Alter der Berta von Montjoie betrifft, so kann sie, die Enkelin der 1193 mit Theobald von Bar vermählten (Annalen XXXV, S. 137, A. 52) Ermesinde von Luxemburg und Tochter der ca. 1194 geborenen und etwa um 1212 bis 1215 vermählten Isabella von Bar, um 1220 geboren gedacht werden. Dietrich I. von Falkenburg aber, der Sohn Dietrichs I. von Heinsberg und Falkenburg, wird in einer zwischen 1230 und 1240 zu setzenden Urkunde (Franquinet, Oork. Nr. 2) noch als puer bezeichnet, man kann sich ihn demnach auch wohl um 1220 geboren denken. Wenn also nun eine Verheiratung desselben mit Berta, der jungen Witwe Theoderichs II. von Hostaden, gegen 1250, wo eine Berta als seine Ehefrau uns begegnet, angenommen wird, so steht das Alter beider einer solchen Annahme nicht entgegen. Und zu dieser Annahme sind wir nach der vorherigen Darlegung nicht nur berechtigt, sondern fast genötigt, obgleich eine ausdrückliche Angabe der Herkunft von Berta, Dietrichs I. von Falkenburg Gemahlin, fehlt. Wir müssen dann aber auch den Übergang der Herrschaft Montjoie oder des Erbanspruchs darauf an die Heinsbergische Familie, speziell und zunächst an Walram den Roten von Berta von Montjoie und ihrer (zweiten) Verheiratung mit genanntem Dietrich herleiten.

V. Tatsächliche Pfandherrschaft Johanns I. und Udas von Limburg a. L. über Montjoie nach der 1292 bezeugten Übertragung der Pfandschaft an sie wahrscheinlich?

Es ist verwunderlich, andererseits aber von Interesse, die im Eingange aus Höhlbaums Mitteilungen angegebene, bis dahin, scheint es, unbekannte Übertragung der an Jutta, geb. Gräfin von Ravensberg, vor

† Gemahl Walram von Montjoie verpfändeten Herrschaft Montjoie durch Jutta an ihre Blutsverwandte Uda und deren Gemahl Johann I., Herrn von Limburg a. L., kennen zu lernen. Die Übertragung kann auffallen teils wegen der weiten Entfernung Montjoie's von Limburg a. L., teils wegen der gar nicht so nahen Verwandtschaft der Geberin mit den Empfängern. Aber freilich die Entfernung Montjoie's von Ravensberg ist eine noch beträchtlichere. Und was die Verwandtschaft betrifft, so war Jutta[108]) die einzige von dem bei seinem Tode 1244 söhnelosen Otto II., Grafen von Ravensberg, Inhaber der Herrschaften Vlotho und Vechta — sein Bruder Ludwig hatte Ravensberg selbst — hinterlassene Tochter und Erbin, die trotz zweimaliger Verheiratung kinderlos blieb; Uda aber, die Gemahlin Johanns I. von Limburg a. L., war eine der 4 uns bekannten Töchter von Ludwigs Sohne Otto III. von Ravensberg[109]), und zwar die zweitjüngste, wie es scheint. Eine andere, Adelheid, ward 1297 oder 1298 Gemahlin des 1272 geborenen Landgrafen Otto I. von Hessen.[110]) Von deren 4 Brüdern waren 3 in den geistlichen Stand getreten, und von dem vierten, Ludwig, kennt man weder eine Gemahlin, noch Kinder; er kommt auch nach dem Jahre 1294 überhaupt nicht mehr vor, und wohl weil er früh und ohne Nachkommen gestorben war, trat ein anderer der Brüder, Otto (IV.), nach dem Tode des Vaters Otto III. († 1305 oder 1306) in den weltlichen Stand zurück, verheiratete sich und regierte die Grafschaft, starb aber 1329 mit Hinterlassung nur von 2 Töchtern, worauf sein jüngerer Bruder Bernhard noch als letzter des Hauses folgte († 1346).

Uda von Ravensberg wurde zwischen September 1285, wo Elisabeth von Geroldseck uns noch als Gemahlin Johanns I. von Limburg a. L. begegnet[111]), und dem 25. August 1292, dem Datum der Urkunde König Adolfs, dessen zweite Ehefrau. Wenn nun Jutta von Ravensberg um 1290, wo also das Erlöschen des Grafenhauses im Mannsstamme in nicht ferner Zukunft bevorzustehen schien, als alleinstehende schon bejahrte Witwe[112]) einer Tochter ihres Vetters Otto III. die abgelegene Pfandherrschaft Montjoie (ob gegen irgend ein Entgelt?) übertrug, so wird das im Hinblick auf die angegebenen Umstände doch schon weniger befremden, und es wird fraglich sein, ob man auch aus dieser Übertragung in Verbindung mit vielen Verkäufen und Schenkungen Ottos II., seiner Gemahlin und der Tochter von beiden, Jutta, mit Lamey[113]) schliessen darf, dass sie keine gar guten Haushälter gewesen seien. Fraglich wird ausser dem Beweggrund zur Verpfändung schon das bleiben, ob die ganze

---

[108]) Die übrigens vor Walram II. v. Montjoie schon den Erbgrafen Heinrich v. Tecklenburg zum Ehegemahl gehabt hatte (Haarland, Geschichte der Burg etc. Ravensberg, 1838, S. 34), und nicht, wie Lamey, Geschichte der alten Grafen von Ravensberg, S. 27, meint, mit diesem nur verlobt gewesen war.

[109]) Vergl. auch meine Beiträge zur Geschichte von Limburg. Programm von Hadamar. 1893, S. 10.

[110]) Rommel, Hessische Geschichte II, 93 f. u. 130; Schmidt, Hessische Geschichte II, S. 97; Cohn, Tafel 116.

[111]) Baur, Hessische Urkunden I, Nr. 252.

[112]) Sie lebte allerdings auch 1302 noch. Siehe Haarland a. a. O., S. 35.

[113]) A. a. O., S. 29.

Herrschaft Montjoie an Johann und Uda verpfändet war, ferner was die Beurkundung gerade Adolfs, des deutschen Königs, zu bedeuten hatte, was die Abschrift der Beurkundung für den Landgrafen Otto I. von Hessen sollte, endlich ob die Pfandschaft von Bestand war und, wenn ja, bis wann. Nur wenig sichere Vermutungen scheint es darüber geben zu können.

Da Jutta die ganze Summe von 6000 Mark, die sie für die verkaufte ansehnliche, von einigen auch Grafschaft genannte Herrschaft Vechta[114]) erhalten, und die ungefähr jetzigen 96000 Reichsmark und einem Kaufwert von ca. 672000 Reichsmark gleichgeachtet wird, nach unserer Urkunde für die ihr verpfändete Herrschaft Montjoie hingab, so sollte und wollte sie doch wohl diese in ihrer Ganzheit nach dem zwischen Februar 1264 und 15. März 1265 anzusetzenden Tode ihres Gemahls als Pfandherrin regieren. Der Witwe aber scheint — es war ja die Zeit der Zerrüttung und des Raubrittertums — Walram, der 1269 8. Januar[115]) den Walram (II.), „quondam dominus de Montjoie", als avunculus und Jutta als dessen relicta bezeichnet, selbst also der Sohn Bertas von Montjoie ist, von vornherein als Schwestersohn des Verstorbenen die Pfandherrschaft streitig gemacht zu haben. Denn er heisst oder nennt sich selbst eben schon 1269 dominus de Montjoie et de Valkenburg, ebensò auch 1270, 1271, 1273[116]), 1275[117]) 1279[118]), 1281[119]), 1285[120]), 1286, 11. Juni, wo er Kölner Bürger wurde[121]), 1288[122]) und wieder 1293[123]) und 1295, also noch unter König Adolf von Nassau[124]), sodann 1299[125]), 1300[126]) und 1302.[127]) Desgleichen heisst 1303 so sein Sohn Dietrich (II., 1302—05)[128]) und dessen Bruder und Nachfolger Reinold I. 1305 und von 1309—1333 alljährlich mit Ausnahme nur von 1314 und 1325, sowie Reinolds I. selbst söhnelosen Söhne Dietrich III. und Johann, jener 1334—46 und dieser 1349—52, 18. Juni[129]), nach deren Tod Montjoie durch Kauf an den aus völliger Mittellosigkeit zu grossem Reichtum und zu Verschwägerung mit Herzog Wilhelm II. von Jülich gelangten Reinard von Schönau, Herrn von Schönforst, kam, der es aber 1356 wegen der Schwierigkeit der Behauptung mit Falkenburg zusammen — 1354 heisst er auch Herr von

---

114) Lamey a. a. O., S. 29.
115) Ernst VI, S. 27.
116) Franquinet, Oorkonden etc., Nr. 12—17.
117) Lacomblet II, Nr. 674.
118) Höhlbaums Mitteilungen etc. Heft IV, S. 10.
119) Jörres, Urkundenbuch von St. Gereon zu Köln, Nr. 174.
120) Lacomblet II, Nr. 812.
121) Höhlbaums Mitteilungen, Heft IV, S. 16.
122) Franquinet a. a. O., Nr. 23.
123) Franquinet, Nr. 28.
124) Lacomblet II, Nr. 953.
125) Lacomblet II, Nr. 1034—36.
126) Lacomblet II, Nr. 1064—66.
127) Höhlbaums Mitteilungen, Heft IV, S. 46.
128) Höhlbaums Mitteilungen, Heft IV, S. 48.
129) Höhlbaums Mitteilungen, Heft V—VII. Johanns Sterbetag (im Jahre 1352) war nach Habets, Houthem-Sint-Gerlach, S. 185, der 11. August.

diesem — an Wilhelm von Jülich verkaufte. Vgl. darüber und für Weiteres über Montjoie Gross, Reinard von Schönau, 1895, S. 19 ff., auch Gross, Schönau, 1897.

Der wohl unbedenklich als Schwestersohn Walrams II. von Montjoie anzunehmende Walram, Sohn Dietrichs (I.) von Falkenburg und Bertas, ist offenbar auch der, wenngleich hier, wie sonst öfter (so Lacomblet II, Nr. 680 Anm., 694, 700, 730 Anm., 868, 945, 947), nur als Herr von Falkenburg bezeichnete Walram, welchen Jutta, geb. Gräfin von Ravensberg, nach der Kölner Urkunde von 1292[130]) erwähnt als dominium de Munsoy ac alia bona et redditus . . . minus iuste occupantem et tenentem, während sie doch von demselben nun verstorbenen Herzog von Limburg (Walram V., † 1280), der die Herrschaft ihrem Gemahl zu Lehen gegeben, mit dieser nach Ausweis von in ihrem Besitze befindlichen Dokumenten gleichfalls feierlich beliehen worden sei. — War das Erbrecht der Frauen in Bezug auf Herrschaft überhaupt damals bestritten, so ist die Besitznahme von Montjoie in dieser Faustrechts- und Fehdezeit bei Walram dem Roten also um so weniger befremdlich. Gerade die Familienglieder der niederrheinischen Limburger, die nächsten Verwandten demnach von Juttas Gemahl Walram II. von Montjoie, waren sehr kriegerische Männer[131]), auch einzelne mit ihnen Verschwägerte, wie namentlich Wilhelm IV. von Jülich und Walram der Rote von Falkenburg-Montjoie. Als diese nun mit andern Territorialherren und der Stadt Köln gegen den streitbaren Erzbischof von Köln (1275—1297), Siegfried von Westerburg, dessen Bruder Heinrich eine Schwester Johanns I. von Limburg a. L. zur Frau hatte, sowie den nicht minder streitbaren Herzog Johann I. von Brabant und andere Verbündete dieser beiden[132]) einen grossen Bund schlossen[133]), und der Bund schon im Frühjahr 1278 durch den Tod seines Führers Wilhelm von Jülich bei einem Angriff auf Aachen und durch die nun folgende Verwüstung des Jülichschen Landes[134]) schwer geschädigt wurde, mochte Jutta wohl hoffen, zur Behauptung ihres Anspruchs auf Montjoie bei Erzbischof Siegfried, Johann I. von Brabant und deren Partei Unterstützung zu finden. Die Hoffnung erfüllte sich aber anscheinend nicht. Denn d. 7. Juni 1279 wird Walram von Falkenburg auch Herr von Montjoie genannt, wie oben angegeben. Nun starb aber 1280 Herzog Walram von Limburg mit Hinterlassung nur einer Tochter Irmgard, der, wie auch ihrem Gemahl

[130]) Von der mir in dankenswerter Weise die Verwaltung des historischen Archivs zu Köln eine Abschrift besorgte. Das Regest in Höhlbaums Mitteilungen enthält das hier Folgende nicht.

[131]) „Comme le dit van Heelu, les chevaliers d'entre le Rhin et la Meuse et principalement les princes du sang de Limbourg étaient considérés comme les plus braves guerriers du royaume d'Allemagne". Wauters, Jean I. et le Brabant etc., S. 123. „Waleran le Long... fut un guerrier redouté ainsi que son père et presque tous ses descendants. Wauters, S. 125. Walram den Roten nennt Wauters S. 126 un des plus vaillants et des plus habiles.

[132]) Lacomblet II, Nr. 699. Lenfers, De Sifrido II. archiepiscopo etc., 1857, S. 6.

[133]) Kremer, Akademische Beiträge III b., S. 150; Lacomblet II, Nr. 700; Wauters. S. 111.

[134]) Lenfers, S. 6 ff.; Wauters, S. 112 f.; Schönneshöfer, Geschichte des Bergischen Landes, S. 112.

Reinard von Geldern, König Rudolf die lebenslängliche Herrschaft über das Herzogtum Limburg zugestand.[135]) Und als schon 1282 auch Irmgard kinderlos starb und nun Adolf VII. von Berg, der Sohn von ihres Vaters 1259 gestorbenem Bruder Adolf VI., Limburg beanspruchte, aber mit dem den Limburgern seit 1278 besonders verhassten Johann I. von Brabant in Unterhandlung trat und 1283 seine Ansprüche auf Limburg diesem verkaufte[136]), wurden die Limburger, auch Walram der Rote dabei, und Erzbischof Siegfried gegenüber Reinald von Geldern und Johann I. von Brabant Verbündete in dem fünfjährigen Limburger Erbfolgekrieg (1283—1288). 1284 gewann Walram von Falkenburg über die Maastrichter, die auch zu Johanns Verbündeten gehörten, einen Sieg[137]), die Einnahme Aachens gelang Siegfried zwar nicht, aber es kam 1285/86 zu einem Waffenstillstande.[138]) Und da wir nun oben 1269, 1270, 1271, 1273, 1275, 1279, 1281, 1285, 1286 und 1288 1. Mai Walram als Herrn von Falkenburg und Montjoie verzeichnet gefunden, so ist wohl anzunehmen, dass er Montjoie bis dahin fortwährend behauptet hat. In der für die Partei Siegfrieds so verhängnisvollen Schlacht bei Worringen (5. Juni 1288) führte zuletzt Walram von Falkenburg und Montjoie noch einmal die Seinen mit dem Feldgeschrei „Montjoie" zurück in das Handgemenge[139]), und auch dies, sowie Juttas Anklage Walrams als widerrechtlichen Inhabers der Herrschaft Montjoie bei König Adolf 1292 lassen auf weiteren Besitz derselben bis 1292 schliessen, obgleich, wie Jutta dort angibt, der 1280 verstorbene Herzog Walram von Limburg sie damit feierlich belehnt hatte. Der bei Worringen verwundete und gefangen genommene Reinald von Geldern sah sich nun, um seine Freiheit zu erlangen, veranlasst, auf Limburg, Wassenberg und anderes zu Gunsten Johanns I. von Brabant zu verzichten. Auch Walram von Falkenburg machte mit Johann seinen Frieden, wobei jedoch von Abtretung der Herrschaft Montjoie keine Rede ist.[140]) Da aber Reinald von Geldern vor der Schlacht als Erben des Herzogtums Limburg nach seiner eigenen lebenslänglichen Nutzniessung den Grafen Heinrich II. von Luxemburg, Brudersohn Walrams des Langen von Montjoie und Vetter des 1280 gestorbenen Limburger Herzogs Walram V., anerkannt hatte[141]), und Johann von Brabant die Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Söhne des selbst mit drei Brüdern in der Schlacht umgekommenen Heinrich II. fürchten musste, wurde die Vermählung seines ältesten Sohnes Heinrich (III.) von Luxemburg, des späteren Kaisers, mit Johanns Tochter Margareta 1292 verabredet und kurz nach Pfingsten (den 9. Juni, Wauters, S. 199) vollzogen, dabei aber festgesetzt, dass das Herzogtum Limburg bei Brabant bleiben solle.[142])

---

[135]) Lenfers, S. 14; Wauters, S. 124; Herchenbach-Reuland, Limburger Erbfolgestreit, S. 23.

[136]) Wauters, S. 127; Lenfers, S. 15; Herchenbach-Reuland, S. 24 f.

[137]) Wauters, S. 135; Herchenbach-Reuland, S. 33.

[138]) Wauters, S. 133; Herchenbach-Reuland, S. 39 f.

[139]) Wauters, S. 170; Herchenbach-Reuland, S. 83.

[140]) Wauters, S. 191; Herchenbach-Reuland, S. 92.

[141]) Wauters, S. 153; Herchenbach-Reuland, S. 54.

[142]) Wauters, S. 199; Herchenbach-Reuland, S. 97 ff.

Dadurch war der Herzog von Brabant auch Lehnsherr für Montjoie geworden, wie denn nachweislich auch 1334 Johanns I. Enkel Johann III. den Enkel Walrams von Falkenburg Dietrich III. mit der Burg Montjoie und Zubehör belehnt[143]), ebenso 1352 Dietrichs Schwester Philippa[144]) und 1354 den oben genannten Käufer Montjoie's, Reinard von Schönforst.[145]) Jutta von Ravensberg hätte nun bei Johann von Brabant müssen um Anerkennung der ihr vom Herzog Walram von Limburg gewährten Belehnung mit der alten herzoglich Limburgischen Herrschaft Montjoie nachsuchen zum Nachteil Walrams von Falkenburg, der nun einmal Inhaber war, von dem als tapferem und dabei gewalttätigem Herrn Johann aber mehr zu fürchten hatte, als von der Witwe Jutta, dem andererseits bei der Unsicherheit der Erbrechtsgrundsätze als Schwestersohn Walrams II. von Montjoie jedenfalls ein gewisses Recht auf Montjoie nicht abzusprechen war, so dass Jutta kaum hoffen konnte, Johann werde Walram die Herrschaft aberkennen. Ob sie den Versuch dazu gemacht, von Johann dies zu erlangen, ist unbekannt; wahrscheinlich ist es wohl nicht. Statt dessen scheint sie eben von dem neu gewählten König Adolf, (dem Schwager ihrer Verwandten Uda, Gemahlin Johanns I. von Limburg a. L.) der ja von allen Seiten um Bewilligungen angegangen wurde[146]) und so viel bewilligt und versprochen hatte, weit mehr, als er zu halten und durchzusetzen in der Lage war, Entgegenkommen und Anerkennung ihrer Ansprüche erhofft zu haben. Und um ihn zu energischerer Tätigkeit für Verdrängung Walrams von Falkenburg aus der schon so lange von ihm behaupteten Herrschaft Montjoie zu gewinnen, so scheint es mir, will sie, kinderlos wie sie ist, lieber darauf verzichten und überträgt sie, d. h. ihr Recht darauf als Hochzeitsgeschenk und Unterstützung (in subsidium matrimonii et in elemosinam) bei ihrer persönlichen Anwesenheit (personaliter) in Köln, wo Adolf nach der Krönung von August bis Mitte Oktober 1292 Hof hielt[147]), dem Bruder der Königin Imagina, dem Freund, Helfer und Berater König Adolfs, dem durch die Vermählung mit ihrer Verwandten Uda nunmehrigen Verwandten von ihr selbst. Der König war aber schon nach seiner Krönung, wie Schmid gezeigt hat[148]), zurückhaltend in Versprechungen und Erfüllung gegebener Zusagen, auch absichtlich säumig, schwächte sie ab oder handelte ihnen entgegen, mehr freilich wohl den Grossen und Mächtigen des Reichs gegenüber, um seine Autorität zu wahren oder zu stärken. Unsere Urkunde Adolfs vom 25. August 1292 enthielt ja nun keine Zusage an Jutta, aber auch die jedenfalls doch von ihr gehoffte Wirkung hatte die Beurkundung ihrer Darlegung über die früher ihr erteilte Belehnung und die nunmehrige Übertragung ihrer Ansprüche auf die Pfandherrschaft an Johann I. von Limburg a. L. allem Anscheine nach nicht. Den Herzog Johann von

[143]) Lacomblet III, Nr. 284.
[144]) Lacomblet III, Nr. 515.
[145]) Lacomblet III, Nr. 519, Anmerkung.
[146]) Schliephake, Nassauische Geschichte II, S. 382.
[147]) Schmid, Die Wahl des Grafen Adolf von Nassau, 1870, S. 80 u. 90.
[148]) A. a. O., S. 88 ff.

Brabant und jetzt auch von Limburg nahm Adolf ein paar Tage nach der Beurkundung sogar entgegen früheren Erklärungen in seinen Schutz und in die Zahl seiner besonderen Freunde auf[149]), und Walram der Rote von Falkenburg erscheint bald nachher als einer der eifrigsten Ratgeber des Brabanters[150]); ich finde ihn auch 1294 und 1295 wieder als Herrn von (Falkenburg und) Montjoie aufgeführt[151]), und bei einer Fehde zwischen Erzbischof Siegfried und dem Grafen Eberhard von der Mark gehörte er mit dem Herzog von Brabant und der Stadt Köln zu Eberhards Verbündeten, welche 1295 in das erzbischöfliche Herzogtum Westphalen verwüstend einfielen.[152]) Walram von Falkenburg-Montjoie erhielt auch 1299/1300 von der brabantischen Stadt Gent eine lebenslängliche Rente zugestanden und wurde deren Ratsherr (conseiller).[153]) Das alles spricht dafür, dass Johann von Brabant ihn mit Montjoie belehnt haben, und dass er selbst, wie sein Sohn Johann II. (1294 bis 1312), ihn belehnt gelassen haben wird, ohne dass der in Thüringen und Meissen und dann mit Massregeln gegen den Absetzungsplan des Erzbischofs von Mainz beschäftigte König daran etwas ändern konnte, wiewohl er durch Begünstigung des Grafen Walram von Jülich († 1297) und darauf seines Bruders Gerhard auch die Zugeständnisse an Brabant abschwächte.[154])

Das oben nachgewiesene weitere Auftreten Walrams des Roten und seiner Nachkommen in fast allen Jahren von 1299—1305 und von 1309—1352 als Herren von Montjoie neben Falkenburg und ihre für 1334, 1352 und 1354 bezeugten Belehnungen damit durch Herzöge von Brabant lassen kaum bezweifeln, dass Johann I. von Limburg a. L. und seine Nachkommen in den wirklichen Besitz der Herrschaft Montjoie auch da nicht gelangt sind.

Johann I. starb 1312, Uda nach dem Limburger Franziskaner-Nekrolog 1313. Wenn nun in der Kölner Urkunde Landgraf Otto I. von Hessen, der 1297/8, wie man annimmt, Udas Schwester Adelheid von Ravensberg geheiratet hatte, 1317 die Urkunde König Adolfs von 1292 über Juttas die die Herrschaft Montjoie betreffende und mit Dokumenten gestützte Erklärung sich verschafft und davon eine Abschrift (siehe Beilage) anfertigen lässt, die er selbst prüft und beglaubigt, so darf man das gewiss in Zusammenhang bringen mit Erbschaftsansprüchen oder -aussichten der Familie Ottos auf Ravensberg und Zubehör, also von Jutta und Uda her auch auf Montjoie. Uda von Limburg a. L. war, wenigstens, wie vorher schon gesagt, nach dem Limburger Franziskaner-Nekrolog, 25./6. 1313 gestorben[155]), ihr Gemahl Johann I. schon 1312. Juttas einziger weltlicher Bruder Ludwig kommt nach

---

149) Näheres bei Schmid, S. 90. Vergl. auch dort S. 26 f., Nr. 3 u. 10; Wauters a. a. O., S. 214 ff.

150) Nach Wauters a. a. O., S. 217.

151) Schorn, Eiflia sacra, 1888/89, II. S. 413; Lacomblet II, Nr. 953.

152) Lenfers a. a. O., S. 42.

153) Wauters, S. 288.

154) Wauters, S. 215 f.

155) Wenck, Hessische Landesgeschichte I b., S. 83. Die Angabe des Nekrologs wird doch wohl verlässlicher sein, als die aus Schannat's Urkunde „von 1336“ (Clientela Fuldensis, Probationes Nr. 121) zu ziehende Folgerung, dass sie noch 1336 gelebt habe.

1294 nicht mehr vor, war also 1317 gewiss auch tot, dessen zwei überlebende Brüder Otto und Bernard aber waren Geistliche geworden. Nun war Otto allerdings nach dem Tode des Vaters aus dem geistlichen Stande ausgetreten und hatte sich mit Margareta, der Schwester des kinderlosen Adolf VIII. von Berg-Windeck, vermählt, von der er nur (zwei) Töchter hatte. Wie aber schon 1320 Adolf, der erst 1348 starb, seiner Schwester Margareta und Otto von Ravensberg die Herrschaft von Berg zusicherte[156]), so wird auch schon in diesen Jahren an die Vererbung von Ravensberg und die Ansprüche auf Montjoie's Pfandherrschaft oder etwa deren Ablösung, wenn diese nicht schon erfolgt war — Ottos Bruder war eben Geistlicher und blieb auch später unvermählt — gedacht worden sein. War es doch damals und auch nach Ottos Tode († 1329) zweifelhaft, ob Margaretas gleichnamige Tochter oder ein Sohn Adelheids erbberechtigt sei, und erweckte doch der 1329 als Regent von Ravensberg folgende Graf Bernhard (1329—1346) schon gleich 1329 bei Adelheids ältestem Sohne Heinrich von Hessen den Verdacht, wegen der Ravensbergischen Erbschaft durch Vertrag Bernhards mit dem zweiten Sohne Adelheids, Ludwig, übervorteilt worden zu sein, und sicherte sogar 1338 Bernhard diesem Ludwig, seinem Liebling, in aller Form, wiewohl mit Vorbehalt etwaiger späterer Änderung der Verfügung, die Nachfolge zu[157]) mit Rücksicht vielleicht auch darauf, dass die Mutter von Ludwigs Gemahlin Elisabeth, einer geb. Gräfin von Spanheim, eine Tochter war von Walram dem Roten von Falkenburg-Montjoie. In Wirklichkeit wurde bekanntlich 1346 der Gemahl Margaretas von Berg, Gerhard, der Erstgeborne des Markgrafen, späteren Herzogs Wilhelm V. (I.) von Jülich, vom Kaiser Ludwig dem Bayern mit Ravensberg belehnt[158]), und die Ansprüche, welche Landgraf Heinrich II. von Hessen darauf machte und noch 1356 nicht aufgegeben hatte[159]), waren erfolglos. Montjoie war unterdessen, wie oben gesagt, nach dem Tode des letzten Herrn von Falkenburg-Montjoie Johann († 11./8. 1352) an Reinard von Schönau, Herrn von Schönforst, verkauft worden und ging von diesem im August 1356 durch Kauf zusammen mit Falkenburg an den Vater Gerhards, Wilhelm V. von Jülich, über.[160])

Aus der vorstehenden Erörterung ergibt sich also für uns die Wahrscheinlichkeit, dass die Verpfändung der Herrschaft Montjoie seitens Walrams II. von Montjoie an seine Gemahlin Jutta, geb. Gräfin von Ravensberg, zu keiner tatsächlichen Pfandherrschaft für sie geführt hat, und dass auch ihre durch König Adolf unterm 25. August 1292 bekundete Übertragung der Pfandschaft auf Johann I. und seine Gemahlin Uda von Limburg a. d. Lahn wirklichen Pfandbesitz der Herrschaft für diese nicht zur Folge hatte.

---

[156]) Lamey, Geschichte der alten Grafen von Ravensberg, S. 61 f.
[157]) Rommel, Geschichte von Hessen II, S. 124 und Anmerkungen S. 95, 3.
[158]) Lacomblet III, Nr. 352.
[159]) Rommel a. a. O. II, Anmerkungen S. 95.
[160]) Gross, Reinard von Schönau, S. 23.

Beilage.

Datum per copiam. Adolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis tam presentibus quam futuris has literas visuris gratiam suam et omne bonum. In nostre maiestatis presentia propter hoc personaliter constituta nobilis matrona Juttha domina quondam de Mûnsoy nobis recitando exposuit, quod, cum olim Walramus dominus de Mûnsoy, ipsius nobilis matrone legittimus, sex milia marcarum Monasteriensium denariorum legalium et bonorum racione comicie de Vecha vendite ecclesie Monasteriensi ab ipsa matrona in subsidium matrimonii cum ipsa contracti recepisset, idemque Walramus dictam pecuniam locare in alia hereditate seu bonis ad opus et utilitatem ipsius matrone et suorum heredum promisisset et super hoc certos fideiussores eidem statuisset, et quia idem nobilis onere debitorum oppressus dictam pecuniam in solucionem debitorum suorum convertisset, obligaverit ipsi matrone dominium suum de Mûnsoy ac universos suos redditus pro dictis sex milibus marcarum, promiserit itaque bona fide, quod dictum dominium suum cum universis suis redditibus, que in feudo a domino Duce Lymburgensi defuncto teneret, ipsi matrone a dicto duce porrigi faceret et concedi, dictusque dux Lymburgensis ad peticionem prefati Walrami consensu, quorum intererat, accedente dictum dominium ac alia bona seu redditus, que idem Walramus ab ipso duce in feudo tenebat, dicte matrone pro sex milibus porrexerit marcarum adhibitis sollempnitatibus, que in talibus fieri consueverunt, super quibus omnibus et singulis dicta matrona literas et instrumenta fidem de hoc facienda [sic! l. facientia] asseruit se habere. Affectu itaque ducta, quem circa Udam, legitimam nobilis viri Johannis domini de Lympurg, eius consanguineam, et ipsum Johannem se habere dicebat, matrona antedicta actionem et ius totale, quod ipsi matrone contra nobilem virum Walramum, dominum de Valkinburg, prefatum dominium de Munsoy ac alia bona et redditus predictos occupantem et tenentem, ut ipsa matrona asseruit, minus iuste competit seu competere videretur ratione predicta contra dominium, bona et redditus predictos ipsi Ude necnon nobili viro domino Johanni predicto, marito ipsius legittimo, pure propter deum in subsidium matrimonii et in elemosinam cessit et cedit ac supportavit presencium testimonio literarum, quibus sigillum nostrum una cum sigillis principum nostrorum, Moguntini et Triverensis archiepiscoporum, est appensum. Et nos Gerhardus, dei gratia sancte Moguntine sedis archiepiscopus, necnon Boemundus, eadem gratia Treverensis archiepiscopus, quia premissis omnibus et singulis interfuimus, sigilla nostra presentibus duximus apponenda. Ego vero Juttha quondam de Munsoy recognosco omnia prescripta fore vera in omni forma et prenotata, et in testimonium ipsorum sigillum meum duxi presentibus apponendum. Actum et datum anno domini 12 nonagesimo secundo in crastino beati Bartholomei apostoli. Nos vero Otto, dei gratia lantg., terre Hassie dominus, recognoscimus nos has literas, sicut prescribitur, vidisse, audivisse pariter et legisse, et in testimonium nostrum sigillum apposuimus huic karte sive scripto. Datum Cassele anno domini 1317 6. non. maij.

Stadtarchiv in Köln, Urk. Nr. 568 a.

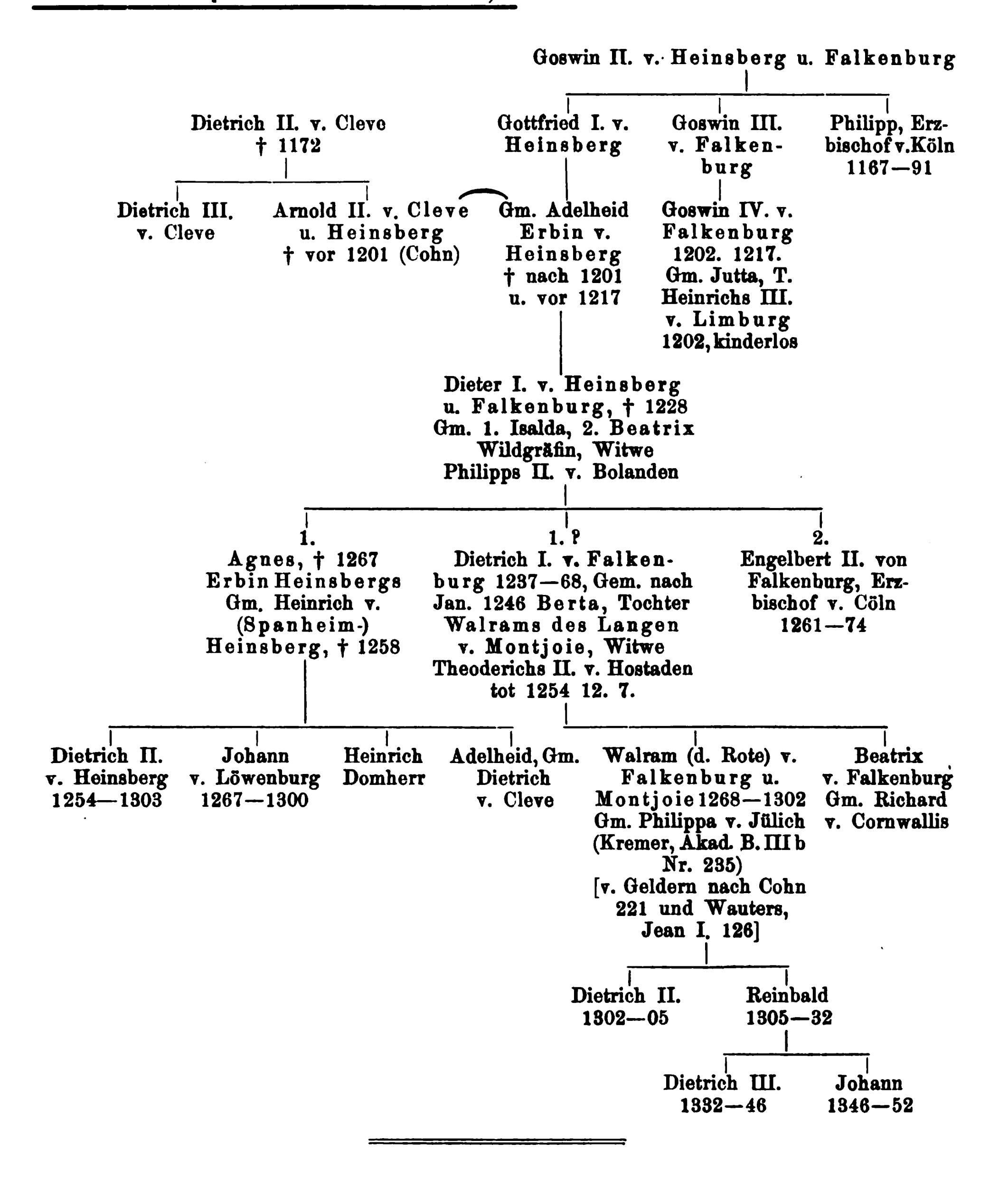
Bruchstücke von Stammtafeln zur Übersicht

Heinrich III. Herzog v. Limburg 1167—1221

- Walram IV., seit 1214 Graf v. Luxemburg, 1221—26 Herzog v. Limburg u. Herr v. **Montjoie**. Gm. 1. **Kunigunde** v. ? 2. 1214 Ermesinde v. Luxemburg † 1247
  - Heinrich IV. Herzog v. Limburg 1226—47, Gm. Irmgard Erbtochter v. Berg
    - Adolf VI. v. Berg 1247—59
      - Adolf VII., verkauft sein Erbrecht auf Limburg 1283 an Johann I. v. Brabant
    - Walram v. Limburg 1247—80
      - Irmgard, † vor 12. 5. 1282 Gm. Reinald v. Geldern
  - Walram I. v. **Montjoie** der Lange (Junge). **Einzige Gem. Isabella** (Elisab.) v. Bar, noch lebend 1252
    - Walram II. v. **Montjoie**, † zwischen Febr. 1264 u. 15. 3. 1265, Gm. Jutta v. **Ravensberg**, noch lebend 1302
    - **Berta**, tot 1254 12. 7. Gm. 1. 1240 Theoderich II. v. Hostaden-Are, † 1246; 2. **Dietrich** I. von **Falkenburg**
  - Heinrich I. (der Blonde) Graf v. Luxemburg 1247—81
  - Tochter; Gem. Wilhelm III. v. Jülich († 1219)
- Heinrich v. **Wassenberg** kinderlos † nach 11. 5. 1215 (Cohn 221) [1214 v. Valckenborg?]
- Gerhard v. **Wassenberg** (nach Heinrich) † 7. 9. 1225 (Cohn 221)
- Friedrich † vor Mai 1212 (Cohn 221) [1225 von Valckenberc?]
- **Jutta**, Gm. Goswin IV. v. (**Heinsberg**-) **Falkenburg** kinderlos

*) Das Bemerkenswerteste ist durch den Druck hervorgehoben.

über die besprochenen Personen.*)



Zur Geschichte des niederen Schulwesens in der Stadt Limburg.

Von

Dr. J. Metzen.

Die Stifts- oder Bergerschule. Ein Kurfürstliches Verbot aller Winkelschulen vom Jahre 1626 bezeichnet die Stiftsschule als „die hergebrachte öffentliche" Schule der Stadt; in den „Streitigkeiten zwischen dem Stift und dem Hospital wegen der Schule" bezeugen Kuratus Janny, der Stadtrat und die Hospitalsprovisoren im Jahre 1758, niemals sei ausser dem stiftischen ein anderes Schulhaus in Limburg gewesen; die „Series historica scholae Limburgensis" (1764) beginnt mit den Worten: „Nach Aussag der ältesten Bürger war in Limburg nur eine Schule, die Bergerschule" (= auf dem Berg).[1]) — Die Statuta ecclesiae collegiatae S. Georgii in Limburg reformata per Joannem archiepiscopum Trevirensem (von Schönenberg 1581—1599) anno Domini 1596 18. Januarii nehmen Bezug auf die Stiftsschule in dem Abschnitte „De scholastico", in dem es heisst: „Scholasticus catholicum, pium, doctum et in cantu exercitatum rectorem scholarium procurare tenetur, qui sit bonae famae et caelebs, decano et capitulo placens. Talis a scholastico praesentatus et a decano atque capitulo acceptatus professionem fidei et fidelitatem in iuventute instituenda coram illis faciet. Quomodo vero scholares instituantur et regantur, scholasticus invigilare debet. Unde scholas ipsas aliquoties in septimana invisitet, praeter alia inprimis disquirendo utrum scholares libros prohibitos, in fide suspectos aut obscoenos legant. Si rector scholarium neglegens, ignavus aut dissolutus fuerit, post scholastici admonitiones et correptiones nulla emendatione sequente tenebitur decanus cum auxilio capituli talem privare officio. Scholasticus novitium rectorem, antequam ad officium assumatur, praemonebit quod, quamdiu scholae praeesse voluerit, in coelibatu vivere cogatur. Scholasticus domum scholasterie inhabitabit eamque in debita structura servabit.[2]) — Vom Scholaster erhielt der Stiftslehrer auf die Dekansfeste das Mittagsmahl und jährlich 8 Rtr. 48 Alb. = 20 Trierische Gulden. Zu den Praesenzvorteilen des Stiftslehrers gehörte auch das Recht der

[1]) Stadtarchiv Limburg, S. V, 2; Wiesbaden, Staatsarchiv III^{b}, Amt Limburg Nr. 16 u. 16^{a}; Blattau, Statuta et synodalia, ordinationes et mandata archidioecesis Trevirensis II, 142.

[2]) Blattau II, S. 447; vergl. auch S. 460: „Juramentum scholastici" und III, S. 286: „Juramentum ludimagistri".

Option von den sogenannten Stiftshäusern.[3]) — Nach einer Nachricht aus dem Jahre 1747 war „ein zeitlicher Stiftsschulmeister gehalten, täglich 3 Stunden morgens, dann 3 Stunden nachmittags Schule zu halten, bei allen Prozessionen, öffentlichen Gebeten, in Predigten, Mess, Vesper Sonn- und Feiertagen zu erscheinen, alle Samstag mit den Kindern das „Salve regina“, dann den ganzen Advent, auch die Halbfasten hindurch — man wollte es auf die ganzen Fasten ausdehnen — täglich zu singen; derselbe ist schuldig, die versicularios in choro zu bestellen, zu lehren und ein unsäglich Last mit ihnen zu tragen, auch die Woche hindurch eine Stunde Kinderlehr mit den Scholaribus zu halten, so sonsten das Amt seines Kollegen gewesen, der auch deswegen ein ansehnlich Salarium vom Hospital empfangen. In die Stiftsschule gehen ungefähr 46 Scholares, deren jetzo bis 10 ad infimam gelangen“. Bisweilen „gebrauchte der Stiftslehrer die Jugend so stark zum Kirchendienste, dass sie zu ihrem Ruin von der Lernarbeit ferngehalten wurde“. Die Stadt sandte schon im Jahre 1711 „Gravamina“ an die Regierung nach Ehrenbreitstein; „wiederholt habe die Stadt geklagt“, so heisst es darin, „da die 200—300 zählende Jugend im Schreiben wenig informiert werde, daher zuweilen fremd Ankommende (= nicht approbierte Lehrer) man einigermassen zulassen müsse, die erzeigte Nachlässigkeit zu supplicieren, wie denn der lutherisch Beklagte nur allein zur Unterweisung des Schreibens und Rechnens höchst nötig gebraucht worden. Dechant und Kapitel müssten gezwungen werden, die Schul mit einem sowohl der Jugend als der ganzen Bürgerschaft profitierlichen Subjecto zu ersetzen, anerwogen ein zeitlicher Vicarius mehrenteils in dem Chor unter vorgesetzter Lehrzeit mithin in der Schul sein Amt wenig verrichten kann“; daraufhin erklärte die Regierung zu Ehrenbreitenstein (13. XI. 1711), „als Lehrer sei keiner mehr anzustellen, er sei denn beim Officialate examiniert und habe den Schein der Fähigeit erhalten“.[4])

Gegen die hier erwähnten, nicht approbierten Lehrer bezw. Neben- oder Winkelschulen wenden sich mehrere Kurfürstliche Verordnungen. Für Limburg besonders kommt in Betracht eine Verordnung des Kurfürsten Philipp Christoph von Soetern vom Jahre 1626, die im Jahre 1662 unter dem Kurfürsten Karl Kaspar von der Leyen erneuert wurde; sie lautet:

„Wir Johann Henrich Anethan, deren Rechten Licentiat, der frey Kaiserl. und Ritterl. Stifter zu Goslar und Wimpfen respective Probst und Dechant, Kurf. Trierischer Rat, Official und des Nieder-Erzstifts an-

[3]) Wiesbaden, III^b, 14, Stift Limburg: „Ordinationes ludirectoris in choro, salarium ludirectoris nec non ordinationes clementissimae ratione examinis et scholarum privatarum 1735—1777“; „scholasticus dabit rectori scholae quotannis viginti florenos communes et in magnis decani festis prandium“. Vergl. Manuale über das Stift Limburg: „Scholasterie de anno 1746“ (Scholaster Wollersheim) III^b, 12^a. — 1371 Scholasticus Henricus Mochus (sive Münch), 1497 Schol. Joh. Luwerz, 1710—1745 Schol. Schmidt (Baurechnungen), 1806 Schol. Corden. — „Praeterea rector particeps erit praesentiarum quarumcumque communium“; „aberwegen der Zahl der Stiftsherren ging der Lehrer (hinsichtlich einer Stiftswohnung) leer aus“ (Wiesbaden, VIII, 14, 1806—1809).

[4]) Wiesbaden, III^b, 14; für gewisse Kirchendienste erhielt der Stiftslehrer 3—4 Rtr. von der Vikarie S. Sylvestri. — Limburger Stadtarchiv, S. V, 3: Gravamina des Stadtrates über den Stiftsschullehrer 1711.

geordneter ordentlicher Richter entbieten Schultheiss, Bürgermeister und Rat der Stadt Limburg unseren Gruss und fügen Euch dabei zu wissen, wassmassen uns eine anno 1626 den 22. Martii ausgelassene Euch zu Limburg sonderlich concernierende, gnädigste Kurf. Verordnung wegen Abstellung und Nichtduldung der Neben- oder verdächtigen Winkel- und Approbierung der hergebrachten öffentlichen Stiftschulen mehreres Inhalts vorbracht und dabei an Seiten des Stiftsscholasters geklagt worden, wie dass solcher wohl ausgelassener und erteilter Ordnung zuwider anjetzo einige hochschädliche Missbräuch bei Euch durch einige neu aufgemachte Winkelschulen je länger je mehr einrisse. Wann nun dem Bericht nach die beim Stift angestellte Schul mit qualificiertem Subjecto versehen und dabei das Erbieten beschehen, dass wann der jetzige Schulmeister nicht genugsam vor die Jugend unparteiisch erkennt werden sollte, noch einen anderen demselben in subsidium zuzuordnen, und in Summa dergestalt mit guter Unterweisung und Lehr vorzustehen, dass niemand befugten Anlass haben noch gewinnen können, seine Kinder in fast verdächtige und gefährliche verbottene Winkelschulen zu schicken und nicht approbierten Lehrern zu untergeben. Hierumb haben wir Euch hiermit erinnern und dabei zuverlässig befehlen wollen bei ausgeführter Kurfürstl. in anno 1626 den 22. Martii heilsam und wohl ausgelassener gnädigster Verordnung festiglich zu halten und was deren und dem gemeinen Wesen zuwider Missbräuch eingeschlichen unausgestellt abzuschaffen und die nicht approbierte Winkelschulmeister und diejenige, so ihre Kinder denselben künftig zuschicken werden, mit gewisser Straf anzusehen, wardurch Ihr ein Euch und Eurer Posterität fast erspriessliches Werk vornehmet. Coblenz, den 20. Januar 1662."[5])

Das Stiftsschulgebäude. Das „Schulgebäude auf dem Berg", das an die Nordseite der Stiftskirche stiess und bis zur Michelskapelle sich erstreckte, war „in verwahrlostem Zustand", weshalb am 28. August 1725 an das Kollegiatstift der Kurfürstliche Befehl erging, die Schule in brauchbaren Stand zu setzen. Erneuert wurde der Befehl am 27. Juli 1733 und am 21. Januar 1734, unterm 6. Februar verlangte man, „binnen acht Tagen einen förmlichen Riss einzuschicken, wie die Schule repariert und ein Zimmer für die Lateinschule beschaffen werden solle, und was vor Subjecti das ludirectorium versehen, wieviel Kinder die Schule frequentieren und was ludirectori principali et secundario an Renten und Gefällen zukomme". Auf die Anfrage des Stifts bei Bürgermeister Fuchs, ob und in welcher Höhe die Stadt zur „Schulreparation" einen Zuschuss leisten wolle, kam ein abschlägiger Bescheid; der an den Kurfürsten gerichteten Bitte, die Stadt zu einem Zuschuss zu bewegen, da sie in Anwesenheit des Offizialkommissars einen solchen versprochen habe, ward nicht willfahrt. Vielmehr erhielt Stadtschultheiss Alban, da das Stift weiterhin lässig blieb, die Weisung, für die Reparation zu wirken; auch er stiess auf „Hartnäckigkeit beim Stift", und so kam es zur Klage. Das Stift erklärte, man sei seit etlichen Hundert Jahren mit der Schule in solchem

[5]) Limburg, S. V, 2: „Wiederholtes Verbot aller Winkelschulen". 1662.

loco et statu, worin sie ist und beständig gewesen, stets zufrieden gewesen; auch sei die neuerlich praetendierende separate lateinische Schule ein Überfluss in Betrachtung, „dass sich die meiste Zeit durch sehr wenig lateinische discipuli in der Schule einzufinden pflegen und solcher der Sache wahrhaftiger Beschaffenheit nach in schola ordinaria insonderheit bei dermaliger bevorstehender Extension vor die lateinischen und deutschen Schüler überflüssig bequemer Platz vorhanden ist. Dabei nicht zu verschweigen, dass der in ordinatione archiepiscopali angeordnete Hospitalschulmeister schon über vier Monat zu seiner nicht geringen Verantwortung negligendo iuventutem die Schul behöriger Massen nicht frequentiert.“ Die Kurfürstliche Regierung gab nicht nach. Im Auftrage des Stadtschultheissen verfertigte J. M. Ulrich (Hospitalkellner?) einen „Riss“ und am 2. Mai kam aus Koblenz die Mitteilung, „Von wegen Niedererzstiftisch Kurf. Trier. Kommissariat werde den puncto reparationis der Schul zu Limburg beigehende Abriss der Notdurft nach für hinlänglich erkennet, mithin dasiges Kollegiatstift abereins und letztlich provisionaliter angewiesen gestalt nach Anleitung desselben sotanes Reparationswesen längstens intra quatriduum vorzunehmen, andernfalls der Magistrat berechtigt ist, nach dem genannten Plane die Verbesserung auf Stiftskosten vorzunehmen“. Das Stift entschloss sich endlich zur Instandsetzung des bereits vorhandenen Schulzimmers („auf neue zu bödemen, auszuweissen, die Fenster zu erweitern und fünf Schultische zu fertigen“) und vergab die Arbeiten an den Maurermeister Weiss, Zimmermeister Philipps, Schreinermeister Endlich. Dagegen weigerte sich das Stift auch jetzt noch, „ein anderes Zimmer zur lateinischen Schule zu aptieren und die verfallene Dechanteimauer herzustellen“. Noch zweimal ergingen Kurfürstliche Befehle an das Stift (1. VI. und 13. VII. 1734), indem dem „Dechanten und Kapitulo mit Vorbehalt der allbereits verdienten Strafen letzlich anbefohlen wird, das Reparationswesen angeordnetermassen vorzunehmen, in eventum aber dem Stadtrat committiert, bei etwa ferner anhaltendem Aufschub durch die ausersehenen Werkmeister das Nötige triftigst zu besorgen, weniger nicht zur Bestreitung der Unkosten einen von den nächstliegenden Stiftszehnten einzuziehen“. Nachdem der Stiftsdekan Wolf dem Kapitel Bericht erstattet hatte, liess es durch den Glöckner der Stadt (dem Bürgermeister Fuchs sen., dem Stadtschreiber Knoodt, den Herrn Hovius und Maul und allen Ratsverwandten) erklären, dass „löbliches Stift sich zu Befolgung bequemen würde“ (23. VII.). Gleichwohl bedurfte es noch eines Sequestrationsbefehles an das Oberamt Limburg und Kamberg (Oberamtmann von Hohenfeld), da „den so oft wiederholten Decretis die behörende Folge nicht geleistet worden“ (23. VIII.). Das Stift bequemte sich nun zu beschleunigter Verbesserung und Vergrösserung des Schulgebäudes nach einem „dem Stadtschultheissen Alban zu Limburg committierten formlichen Abriss“, sodass der Sequestrationsbefehl (das Oberamt hatte alle dem Stift in der Kellerei Kamberg zuständige Zehnten dem Magistrat zu Limburg verabfolgen lassen) am 10. September 1734 auf Bitten des Dekans und Kapitels wieder aufgehoben werden konnte. Die „vergrösserte Schul (= Stube) im unteren Stock ward nun 40 Schuh im Lichten lang, $20^1/_2$ Schuh weit, $9^3/_4$ Schuh hoch und hatte 6 Fenster je 3 Schuh weit und 5 Schuh hoch“. An beiden Schmalseiten waren Gänge, der eine führte auf den hinteren Kirchhof

und in die Stiftskirche, der andere auf den hinteren Kirchhof und in die Michelskapelle und barg die Treppe auf den oberen Stock, indem eine „zu einer lateinischen Schule nötige Stube, zwei Zimmer zur Glöcknerwohnung und des Stifts noch nötig habende Kapitelsstube“ eingerichtet wurden.[6]) Im Jahre 1776 sollte „die Schulstube“ abermals erhöht, die drei Pfosten aus ihr beseitigt und eine Lehrerwohnung eingerichtet werden. Der Bericht der Schulkommission vom Jahre 1777 aber sagt: „Das Kollegiatstift hat zuwider des gnädigsten Befehls an der Schule nichts getan“. 1804 kamen zu den 3 schon vorhandenen noch einige Säulen wegen des Fruchtspeichers hinzu[7]), so dass der Lehrer seine Schüler nicht mehr übersehen konnte. In einer Sitzung vom 30. Oktober 1807 beschäftigte sich der Limburger Stadtrat mit den Mängeln der Hospital- und Stiftsschule; im November verliess der Stiftsschullehrer das Schulzimmer auf dem Berg „wegen der vielen Säulen und weil es wegen der feuchten Lage ungesund war“, und siedelte in die Franziskaneraula über, in deren erstem Stock die Knabentrivialschule von den 3 vorhandenen 2 Zimmer benutzte, während „die lateinischen Mittelklassen“ 3 Zimmer des zweiten Stockwerks inne hatten. Bei der Frage nach einem geeigneten Schulraume erklärte Corden (1808), das Franziskanergymnasium sei zu abgelegen, was auch vom Stifte[8]) und von dem Hospital gelte, zumal letzteres schlechte Zugangswege habe; man solle in der Stadt ein passendes Gebäude ankaufen. Nachdem der Stiftsschullehrer 4 Jahre (bis November 1811) im Gebäude der Franziskaneraula die Kinder der Stiftsschule unterrichtet hatte, bezog er wieder die Berger- oder Stiftsschule am Dom, siedelte aber bereits im folgenden Jahre (1812) wieder in die „Aula der Franziskaner“ um, denen die Regierung eine Entschädigung anbieten liess. Die „Akta die Niederlegung der alten Stiftsschule und Michelskapelle zur Vergrösserung und Verschönerung des Kirchhoffs betreffend“ beginnen mit dem Jahre 1824.[9])

Zum Verhältnis zwischen der Stifts- und Hospitalschule.[10]) Nach einem Berichte des Stiftskapitels vom Jahre 1734 war in „ordinatione

---

[6]) Wiesbaden, Stift Limburg III[b], 13: „Acta ventilata ratione reparationis scholae“. Stadtarchiv Limburg, S. V, 4: Erweiterung und Reparation der Stiftsschule und desfallsige Differenzien 1733/34. Abbildung bei Höhler, Geschichte des Bistums Limburg.

[7]) 1804 wurde die Michelskapelle zum Fruchtspeicher aptiert; die zwei Altäre, die Stühle und etliche Bilder wurden auf Antrag des Stiftsreceptors Hartmann, an den sich die Bürgerschaft durch den Sendschöffen Hartenkeil gewandt hatte, der Kreuzkapelle geschenkt; damals wurden nämlich die Wege auf die Fussfälle und die Kapelle durch eine Bürgerkollekte wiederhergestellt. Die Altäre waren zu gross und kamen in den Besitz der Stadt. (Wiesbaden, X, 6, Stadt Limburg 24).

[8]) Auch besorgte die Jugend im Winter die Heizung und legte oft unüberlegt grosse Scheiter auf, sodass die Flamme zum Kamin hinaus schlug und die benachbarten Fruchtspeicher in Gefahr gerieten (Wiesbaden, X, 6, Amt Limburg XXI[a], 5).

[9]) Staatsarchiv Wiesbaden. Auch wurde damals der „sogenannte Ölberg vor dem Eingange des Domes aus ästhetischen Gründen beseitigt“ und zur Vergrösserung des Kirchhofs die Wohnung und der Garten des Kantors Milz und der Garten des Majors Werner benötigt. Der vor der Kirche anzulegende Platz mit Doppelallee sollte 213 Schuh lang und 87 Schuh breit werden. Die Baumaterialien der alten Stiftsschule wurden auf 285 fl., die der Michelkapelle auf 14 fl. geschätzt.

[10]) Wiesbaden, Stift Limburg III[b], 16 und 16[a].

archiepiscopali" ein Hospitalschulmeister angeordnet, der als zweiter Lehrer an der Stiftsschule wirkte. „Bei dieser vor undenklichen Jahren hergebrachten Gewohnheit ist ein Hospitalprovisorium (= Stadtpfarrer, Stadtschultheiss, ein Stadtgerichtsschöffe, ein Ratsglied)[11]) endlich auf jenen Gedanken verfallen, als ein Recht anzubegehren und zu behaupten, dass das Stift schuldig und gehalten sei, eine Hospitalschule in ihren Ringmauern zu ertragen". Wie das Stift und Scholaster Wollersheim mit dem Hospitalprovisorium und dem Stadtrate stritten, so befehdeten sich beide Lehrer, zwischen denen ständig Streitigkeiten über Rang und Schulgeld herrschten. Auch wollten die Provisores, so klagt das Stift, „einen verheirateten Menschen in die Stiftsschule als Schulmeister intrudieren, obwohl der Hospitalslehrer statutenmässig ein Geistlicher sein soll". „Das angemasste Recht wurde zu Zeiten des Scholasters Wollersheim per duas instantias bestens betrieben, bis endlich die letzte zu Trier ergangene Sentenz von dem angemassten Servitut ein hiesiges Stift una cum expensis absolvierte"; das Hospital ward angewiesen, für seinen Lehrer ein Schulzimmer zu besorgen. Der Hospitalschulmeister unterrichtete seitdem (1747) seine Kinder in einem Privathause in der lateinischen und deutschen Sprache; die Stiftsschule ging zurück von 150 auf 30 Schüler. Als Lehrer stellte das Hospitalsprovisorium den Adam Kämmerer, genannt Musikus Moguntinus, an. Das vom Hospitalsprovisorium abgegebene Prüfungsurteil lautet: 1. er habe eine gute lateinische und deutsche Handschrift, 2. er sei bewandert in der Vokal- und Instrumentalmusik, 3. er habe die zu deutsch aufgegebenen Exempla in latinisme expedite behelligt, 4. er habe die quaestiones catecheticas gut beantwortet.

Infolge der „Dismembration" (1747) schwand aber die rechte Zucht und Ordnung bei der Limburger Jugend, weshalb Pastor Janny beim Stiftskapitel wieder die „Konjunktion der Schulen" beantragte. Da aber das Stift eine neue Last nicht auf sich laden wollte, wandte sich Pfarrer Janny in einem „Promemoria" an das Officialat in Koblenz (1757), in dem er starke Klage führt über die Ausgelassenheit der Jugend, die ihre Ursache habe in der vielfältigen Zerstreuung, seit die stiftische Schule in völligen Abgang geraten. Er schlägt vor, der stiftische Lehrer solle als primarius, der provisorische (= hospitalische) als secundarius in dem Stiftsschulhause unterrichten „zusammen und viribus unitis" nach einer vom Scholaster und Pastoren zu fertigenden Schulordnung; weil aber die Erfahrung gelehrt, dass einige ludirectores die Verordnungen eines zeitigen Pastoren wenig oder gar nicht ästimiert, so müssten sie zum Gehorsam streng angehalten werden. Die Handwerker sollten keinen Knaben annehmen, er habe denn ein Zeugnis, dass er hinreichend gelernt habe. Sollte etwa der casus sich ergeben, dass ein Herr oder Bürger für seine Kinder einen eigenen Präzeptoren halten wolle, so könnte dies zwar gestattet werden, allein anderen dürfe nicht erlaubt sein, eine solche Privatschule zu frequentieren. Für die Mädchen sorge neben dem Jungfernkloster der Schulmeister Johannes

[11]) Ihm legt der Hospitalkellner jährlich Rechnung ab; als jährliche Renten nennt die Amtsbeschreibung (1790) „400 Mr. Frucht und von 25800 Rtr. Kapital jährlich 1300 Rtr Zinsen, wovon 24 der ältesten armen Bürger und ein geistlicher Benefiziat erhalten werden; das Übrige wird durchgehends ad pios usus verwendet".

Müller, zu dem auch Knaben geschickt werden könnten, die nur das Deutsche erlernen, falls das Stiftsschulhaus zu klein werde. Alle Nebenschulen aber müssten aufgehoben und nur die Silentia den fähigen Nebenschulmeistern vorbehalten werden. — Auch an den Kurfürsten wandte sich Pfarrer Janny, um die „Kombination der Hospital- und Bergerschulen zu erreichen; die Stiftsschule, so sagt er, sei hinreichend für 150 Knaben, den Hauptbau habe die Stiftsfabrik zu unterhalten, die notwendige innere Reparation (ausweissen, Öfen scheuern, zerbrochene Fenster erneuern) könnte der zahlenden Jugend aufgegeben werden." — Unterm 2. III. 1758 verordnete nun der Kurfürst, „dass fürderhin die Knaben die Haupt- oder stiftische Schule frequentieren und darin instruiert werden sollten durch den stiftischen sowohl als auch von den Hospitalsprovisoren anzusetzenden Schulmeister, welche zur Verhütung aller besorglicher Zwistigkeiten die eingehenden Schulgelder unter sich verteilen sollten zu gleichen Teilen und gleiche Gewalt über die Schulknaben haben sollten unter Aufsicht des Scholasticus sodann des Kuratus. Nochmals werden alle Nebenschulen verboten, im Falle jedoch die Hauptschule alle Knaben nicht fassen könnte, sollen ein zeitlicher Kuratus und Sendscheffen besorgen, dass ein taugliches Subjekt und gelegene Behausung zur Unterweisung dieser, welche die Hauptschule zu fassen nicht vermag, ausersehen werden." Die Vereinigung dauerte nur wenige Jahre, da erfolgte „die eigenmächtige Dismembration." Kaum waren die Schulen i. J. 1758 vereinigt, „da bewahrheitete sich „principium favet" = die Schule kam in Flor, allein „medium tapet" = der Fleiss verminderte sich bald, endlich „finis languet" = der erste Eifer erkaltete;" so kennzeichnet ein gleichzeitiger Bericht das Zusammenwirken beider Lehrer. Über den Vorgang der „Dismembration" (1763) liegen folgende Nachrichten vor:

Wohl war auf Ansuchen des Pfarrers, des Stadtrates und des Hospitalsprovisoriums i. J. 1758 vom Kurfürsten eine neue Schulordnung bestätigt worden, allein „die Vereinbarung der beiden Schulen" führte nach einer Angabe des Stadtrates (25. I. 1764) „aus Fahrlässigkeit und wegen schlechten Aufsehens des stiftischen Schulmeisters Muth zu einem solchen Greuel der Sitten und Unordnung der Jugend, dass dergleichen niemals zu Limburg gesehen oder erhört worden"; und ein Bericht des Stiftsdechanten (17. II. 1764) sagt: „In einer sechsjährigen Zeitfrist sind bereits wegen der allhiesigen beiden Stifts- und Hospitalschulen so viele Schaubühne zum Vorschein gekommen, dass nicht beschwerlich fallen würde, eine ganze vollständige Komödie, „Die Limburger Schulen" benamst, lächerlich aufführen zu können." Nach einem „Extractus protocolli capitularis" (2. XI. 1763) war der Hospitalschulmeister Schreiber, dem Pastor Janny zur Seite stand, die Abwesenheit des Stiftsscholasters Velden in den feriis autumnalibus benutzend „durch erbrochene Fenster in die Stiftsschule eingestiegen, hatte die von Seiten des Stifts angeschafften Bänke und Tische in seine Behausung, worin er Wirtschaft betrieb, geschafft und sie als seine Schule eingerichtet." Die Stiftsschule behielt damals nur 20 Kinder. Auf eine Vorladung des Stiftes erklärte Schreiber, das Stift habe ihm nichts zu sagen. Janny stellt den Vorgang folgendermassen dar: „Schon der erste Hospitalschulmeister Kämmerer (seit 1747) wurde wegen Zänkereien genötigt, seine

Schule in seinem Hause zu halten, schliesslich da die Schule wieder mit der Stiftsschule vereinigt wurde (1758), verliess er die Stadt; sein Nachfolger starb nach einem Jahr (1759). Der jetzige, Joh. Nep. Schreiber, bekam auch Zwistigkeiten; die Schuld trage der Stiftsschullehrer Muth. Während Kämmerer 60—70, der Stiftsschulmeister nur 12 Knaben unterrichtete, habe ersterer stets das Schulgeld mit letzterem geteilt; der Stiftsschullehrer aber verfiel auf die societatem Leoninam und behielt privative für sich seit dem Jahre 1762 die von den Lateinern einkassierten und für jeden quartaliter 1 fl. ausmachenden Gelder, versilberte eigenmächtig das überflüssige Brennholz oder verwendete es in seiner Behausung. Die 4 Bänke und 2 Tische, die Schreiber wegtragen liess, seien nicht auf Stifts-, sondern Hospitalskosten für 11 Rtr. angeschafft worden, was auch die Hospitalsrechnung v. J. 1755 beweise. Auch sei bei dem ganzen Vorgang der Hospitalskellner Ulrich zugegen gewesen. Der Stiftsschullehrer Muth komme oft zu spät in die Schule, die Kinder ständen dann, da Muth allein den Schlüssel zur Schule habe, in Frost und Kälte, und so stiegen sie denn durch ein leicht zu öffnendes Fenster in die Schulstube; dieses modi habe sich auch der Hospitalschulmeister diesmal bedient; die Separation liege im Interesse der Jugend und im Wunsche der Eltern.“ Unter Androhung von 20 Goldgulden Strafe mussten die Gegenstände wieder in die Stiftsschule geschafft werden, auch hielt der Lehrer wieder Schule „auf dem Berg“, aber auch teilweise in seiner Behausung. Auch schärfte der Kurfürst nochmals ein, die mit Vorbedacht zum Studium ausersehenen Knaben müssten von den übrigen abgesondert werden; die nicht studierten, sollten lernen 1. Latein und Deutsch lesen und schreiben, 2. die ersten Sätze der Rechenkunst, 3. Briefe stellen, 4. Fertigung eines Handscheins, Quittung, dazu komme 5. Belehrung über Pflichten gegen Mitmenschen, Vorgesetzte u. s. w.

In den letzten Jahrzehnten der Kurtrierer Herrschaft bestanden Hospital- und Stiftsschule offenbar getrennt nebeneinander. Die Amtsbeschreibung (1790) bemerkt: „Der Hospitalschullehrer wohnt in einem Hospitalgebäude und unterrichtet besonders die armen Kinder; die Hospitalschullehrerin wohnt auch in einem Hospitalgebäude“. Die Frage, „ob nicht allenfalls eine Vereinigung der Stifts- und Hospitalschule und zwar in der Art angemessen sei, dass unter der Direktion eines Hauptlehrers die Abteilung in zwei Klassen eingeführt werde“, beschäftigte im Jahre 1806 die nassauische Schulkommission.[12]) Der Limburger Stadtrat, in dessen Auftrag Lehrer Remmelt von der Hospitalschule — er lehrte bereits 20 Jahre in der Stadt — ein Gutachten (12 §§) verfasst hatte, betonte in einer Eingabe an die Schulkommission, die Separation mache eine gute Schulzucht unmöglich, die Lehrer könnten nicht recht strafen, die Kinder nicht zurücklassen, dem einen Lehrer werde unverdienter Beifall, dem anderen unverdiente Kränkung, die Kinder eines Lehrers nähmen auf der Strasse keine Rüge des anderen an, die von den Eltern abgemeldeten Kinder wiegelten die anderen auf; seit 1805 seien mit gutem Erfolg die beiden Mädchenschulen bei den Klosterfrauen vereinigt (die Akten, betreffend „Vereinigung der welt-

[12]) Schulkommissionsprotokoll vom 29. III. (Wiesbaden, VIII, 4).

lichen und geistlichen Mädchenschulen" beginnen im Jahre 1788), schon in Kurtrierer Zeit habe kein Kind während des Schuljahres die Schule wechseln dürfen. Der Stadtrat wünsche daher die Vereinigung der Knabenschulen, aber ohne eine Direktion Remmelt wegen zu befürchtender Irrungen zwischen beiden Lehrern. Auch gelte für Limburg, was Vogel, „Brief- und Lesebuch für Schulen" S. 69 sage: „Der grösste von allen Mängeln ist wohl zuverlässig die üble Einrichtung, dass alle Schulkinder, Anfänger und Geförderte, zur nämlichen Zeit in der Schule sind". Die Neuordnung wurde erleichtert, da der bisherige Stiftslehrer Jakob Kessler gestorben war; die Schulkommission besetzte die erledigte Stiftsschulstelle in der Person des Interimslehrers Joh. Best (er hatte seine Studien bis in die Theologie abgemacht) und beauftragte den Stadtpfarrer (7. XI. 1806[13]), „für die Trivialknabenschule der Stadt Limburg die ferner vorgeschlagene und genehmigte Abteilung der Schüler in der Massen anzuordnen, dass die kleineren die Stiftsschule, die grösseren die Hospitalschule nach Verhältnis des Alters und der Fähigkeiten zu frequentieren hätten und der Lehrer der letzteren auch für das Tirocinium der lateinischen Sprache täglich noch einige Stunden, jedoch provisorisch, insbesondere zu geben habe, wobei das Verhältnis beider Lehrer unter sich dergestalten zu bestimmen sei, dass dem Schullehrer Notar Remmelt als älterem der Rang der Direktion und Aufsicht beider Schulen, jedoch unter gehörig motivierter Subordination und Oberaufsicht des Stadtpfarrers anvertraut, auch die sämtlichen von Begräbnissen und anderen Pfarr- und Kirchendiensten einfallenden Gebühren unter beide Schullehrer zu gleichen Teilen participiert werden." Mit dieser Regelung war ein Teil der Bürger nicht zufrieden; am 17. April 1807 wandten sich daher der „Wollweber Herm. Raux, der Nagelschmied Peter Hartstein und Konsorten" mit folgender Eingabe an den Herzog:

> „Für den ersten Unterricht der männlichen Jugend zu Limburg existieren zwei Schullehrer, jeder hält seine Schul besonders, der eine im Hospital, der andere in einem neben der Stiftskirche befindlichen hierzu bestimmten Zimmer, jener bezieht seine Besoldung vom Hospital, dieser die seinige vom Stift; überdies besteht der Nebenverdienst in dem von jedem Schulknaben wöchentlich gebracht werdenden Schul- und Holzgeld. Hat nun ein Schullehrer mehrer Schüler als der andere, welches ganz vernünftig von dem sich erworbenen guten Zutrauen herkommt und öfters der Fall ist, so hat auch einer vor dem andern einen grösseren Nebenverdienst. Jetzt ereignet sich der Fall, dass der stiftische Schullehrer die meisten Zöglinge hatte, hieraus entstand schon Neid und dieser soll eine Verordnung zur Folge haben, dass es nicht mehr in dem freien vernünftigen Willen der Eltern stehen soll, ihre Kinder in eine dieser beiden Schulen schicken zu dürfen, sondern die Kinder sollen so abgeteilt werden, dass die ABC-Kinder solange in die Stiftsschule zu gehen hätten, bis sie zum Lesen resp. in den Katechismus kämen; alsdann hätten diese die Hospitalschule zu frequentieren. Diese Veränderung wurde den Kindern eröffnet und als

[13]) Wiesbaden, VIII, 14.

sie zum Vollzug gebracht werden sollte, haben die Kinder sowohl ihren Unwillen dagegen geäussert als die Eltern ihren gerechten Verdruss an Tag gegeben. Jedes Kind war schon seinen Schullehrer gewöhnt, jeder Vater war mit ihm zufrieden, und keinem Vater kann zugemutet werden, dass er seine teuersten Pfänder der Liebe dem Unterricht eines Mannes wider seinen Willen anvertrauen solle, dem er sein Vertrauen mit Zwang geben zu können unbestand ist. Ein solche Vorkehr ist auch dem Staate mehr schädlich als nützlich, denn wenn in die Lehranstalten solcher Zwang eingeführt werden soll, so würde jenem Lehrer, der die ABC-Schüler unterrichten soll, kein Gegenstand zu seiner und der Kinder Vervollkommnung übrig bleiben; denn sein Unterricht wäre mit dem ABC-Büchlein ebenso eng eingeschränkt. Bei diesem Lehrer aber, der die auf diese Art zubereiteten Kinder zum ferneren Unterricht bekäme, von dem das besondere Wohl der Kinder als das gemeine Wohl des Staates abhangen soll, würde die zu lehrende Christusreligion in nachlässigen Schlendrian ausarten, weil kein Grund mehr da ist, warum einer gegen den anderen im richtig und begreiflich vorzutragenden Religionsunterricht eifern sollte. Wir haben zwar wider keinen dieser beiden Lehrer etwas widriges einzuwenden, allein wir müssen denn doch bemerken, dass wir bei der diesjährigen Prüfung unsrer Kinder die vollkommenste Überzeugung der Mühe und des Fleisses unsres Stiftsschullehrers hatten, der der völligen Genugtuung an unsren Kindern ganz entsprechend gewesen, als 19 unsrer Söhne das erste Mal zur heiligen Kommunion geführt wurden, da der Hospitalschullehrer kaum 6 dahin befördert hatte. Diese unsern freien Willen benehmen sollende Anstalt kann nichts anders zur Absicht haben, als etwa den Nahrungsstand eines Lehrers vorzüglich begünstigen zu wollen; bleibt nun unser bisher behaupteter freie Wille verdrängt, so folgt offenbar, dass unsere Schullehrer nicht wegen unsrer Kinder existieren, sondern letztere wegen der Nahrstandsverbesserung der ersteren sein müssten, welches von ein oder dem andern zu denken das Ansehen der Schullehrer selbst herabwürdigen würde, die die ersten Männer des Staates sind oder doch sein sollten. So bitten wir für uns und mehrer, die uns hierzu bevollmächtigt haben, jedem die Freiheit zu lassen, die Kinder in eine der beiden Schulen willkürlich schicken zu dürfen."

Der Eingabe wurde nicht stattgegeben. 1808 zählte die erste 47, die zweite Abteilung 40 „solvente" Schüler, deren jeder 48 Kreuzer Holzgeld und 12 Kreuzer Schulgeld im Monat zahlte. Pfarrer Corden, der die Oberaufsicht über die Schulen führte, erliess für das Verhalten der Lehrer folgende Vorschriften:

Einige Bemerkungen, das Verhalten der Schullehrer betreffend, und zwar: I. in der Schule: a. der Schullehrer muss 1/4 Stunde zuvor als die Lehrzeit anfängt, in der Schule gegenwärtig sein; b. die Lehrzeit muss mit dem Schlag der bestimmten Stunde und zwar mit dem vorgeschriebenen Gebet den Anfang nehmen und sich so endigen; c. das Zuspätkommen der Schüler ist auf mögliche Weise zu verhüten wie auch

das unnötige Auslaufen; d. der Lehrer muss Sorge tragen, dass während er mit einer Klasse beschäftigt ist, die anderen Klassen nicht müssig sind; darf auch e. unter keinem Vorwand ausser den gewöhnlichen Spieltagen keinen anderen den Schülern gestatten, sondern jederzeit diesertwegen beim Pfarrer anfragen; f. der Lehrer soll strafbare Kinder mehr durch vernünftig einleuchtende Vorstellungen als körperliche Strafen zurechtweisen; wenn jedoch g. körperliche Strafen nötig sind, müssen diese mässig und der Beschaffenheit des Körpers und Alters eines Kindes angemessen sein und besonders hat er sich dabei h. alles Schlagens an den Kopf der Kinder, auch überhaupt alles Eifers und Zornes zu enthalten; i. gerechte Klagen der Eltern wegen despotischer Misshandlung ihrer Kinder machen den Lehrer unfähig, der Schule weiter vorzustehen, auch muss k. der Lehrer in der Schule unter seinen Kindern anständig gekleidet erscheinen; l. er muss sich während der Schulzeit bloss mit seinen Kindern und nicht mit fremder Lektüre oder, um einige Kreuzer zu verdienen, mit Kopieren beschäftigen; m. der Schullehrer darf nicht nur in der Schule sondern auch ausser der Schule auf den Strassen seine Kinder beobachten und deswegen geflissentlich die Woche hindurch verschiedene Ausgänge machen; n. findet ein Lehrer ausser der Schule ein Kind ungezogen, so soll der Lehrer, auch wenn der Schüler seine Schule nicht frequentiert, befugt sein, denselben zurechtzuweisen; auch sollen fernerhin o. die Lehrer sich einander in diesem Falle keine Vorwürfe machen mit der Äusserung „Du hast meinen Schülern nichts zu befehlen"; überhaupt sollen endlich p. die Lehrer sich in Frieden und Freundschaft miteinander vertragen, gemeinschaftlich zum gemeinen besten der Kinder hinwirken und keiner dem andern in Schulsachen Vorwürfe machen, sondern in streitigen Fällen die Entscheidung des Pfarrers willig annehmen.

II. Verhalten in der Kirche: a. so oft die Schüler bei den Pfarrandachten oder Christenlehren in der Franziskanerkirche erscheinen müssen, sollen sie sich $^1/_2$ Stunde zuvor in den Schulen versammeln und von den Lehrern in guter Ordnung in die Kirche geführt werden; b. die Lehrer sollen sich in der Kirche solche Plätze wählen, dass sie ihre Kinder übersehen können und unter keinem Vorwande sich von denselben trennen; und da c. bei dem Auslaufen ausser der Kirche die Schüler manche Unordnung anfangen, so sollen die Lehrer während des Gottesdienstes abwechselnd einige Male vor die Kirche gehen, um zu versuchen, ob daselbst keine Ausgelassenheiten getrieben werden; d. sollen die Lehrer jederzeit, wie bisher der Gebrauch war, an Sonn- und Feiertagen dem Umgang vor dem Pfarramt, wenn das Weihwasser ausgeteilt wird, beiwohnen und das Asperges mit absingen, auch mit ihren Schülern bei den übrigen Pfarrprozessionen gegenwärtig sein; nicht weniger e. bei verschiedenen Pfarrandachten, öffentlichen Gebeten, abwechselnd sich auf der Orgel einfinden, um daselbst mit hierzu auserlesenen Schülern die Litaneien und Kirchenlieder abzusingen, oder den Rosenkranz vorzubeten; um endlich auch die Kinder in dem Gesang zweckmässiger Kirchenlieder zu üben,

sollen f. die Lehrer in jeder Woche einmal nach vollendeten Lehrstunden $^1/_2$ Stunde hiezu verwenden.

III. Betragen ausser der Schule: da die Lehrer auch ihre Schüler für das sittlich-bürgerliche Leben bilden müssen, so ist es ihre vorzügliche Pflicht, durch einen unsträflichen Wandel und gute Sitten ihren Kindern sowohl als auch der ganzen Pfarrgemeinde mit ihrem Beispiel vorzuleuchten. Daher wird ihnen a. das Nachtsschwärmen, b. das Verweilen bis in die späte Nacht in den Wirtshäusern und besonders c. das Vollsaufen, Zanken und Raufen aufs schärfste untersagt.

IV. Geldstrafen: damit obige Vorschriften um so gewisser befolgt werden, so sollen in den Übertretungsfällen folgende Strafen den Lehrern von dem Pfarrer angesetzt und diese von den eingesammelten monatlichen Schulgeldern denselben vorenthalten und zum Nutzen der dürftigen Schulkinder z. B. für Schulbücher oder Schreibmaterialien verwendet werden. a. Wer den Schulunterricht nicht um die vorgeschriebene Zeit anfängt oder endigt, jedesmal 10 Kr.; b. wer die Kinder ohne Schul zu halten nach Hause schickt oder eigenmächtig ihnen einen Spieltag gibt, 20 Kr.; c. wer die Schüler durch übertriebene Strafen misshandelt, soll nach fruchtlos geschehener Ermahnung des Pfarrers der Schulkommission denunziert werden. d. Wer sich während der Schul mit fremder Lektüre oder sonstiger den Schulunterricht nicht betreffender Arbeit abgibt, 5 Kr.; e. wer dem andern Lehrer über Schulsachen, deren Entscheidung vor den Pfarrer gehört, bissige Vorwürfe macht, 20 Kr.; f. wer seine Schüler bei dem Pfarrdienste nicht begleitet, unter dem Pfarrdienste nicht beobachtet und in demselben im Beten und Singen sein Amt nicht erfüllet, 15 Kr.; g. wer sich abends nach 9 Uhr in einem Wirtshaus aufhält, 10 Kr.; h. wer sich vollsäuft, Streit und Raufereien anfängt, im 1. Falle 30 Kr., soll aber im wiederholten Falle der Kommission angezeigt werden; endlich i. überlässt man dem Pfarrer, auch in andern hier nicht gemeldeten Übertretungsfällen angemessene Geldstrafen anzusetzen.

Limburg, den 9. Mai 1807. Corden, Stadtpfarrer.

Aus der Zeit des Kurfürsten Klemens Wenzeslaus 1768—1802.

In der Verordnung die Normalschule betreffend (22. Weinmonat 1784) sagt Klemens Wenzeslaus: „Wir haben seit dem Antritt unsrer Landesregierung die Verbesserung des allgemeinen Unterrichts der Jugend als die Grundlage des guten Christen und des rechtschaffenen und nützlichen Bürgers und diesertwegen als eine der wesentlichsten der uns obliegenden fürstlichen Pflichten angesehen und dahero unsere landesväterliche Vorsorge nicht allein auf die höheren, sondern auch auf die gemeinen oder sogenannten Trivialschulen mit vorzüglichem Bedacht erstreckt“.[14]) Um die für

[14]) Wiesbaden, Kurtrier XI, c.

die Durchführung seiner Pläne nötigen Geldmittel zu erhalten, zwang er die Abteien seines Landes zu jährlichen Abgaben, aus denen er einen besonderen Schulfond zur Verbesserung des Volksschulwesens bildete. In den Jahren 1783—1787 war Professor Hahn Kassierer; über dessen Rechnungsführung klagt Geheimrat Hügel wegen Unordnung, ja er meint, Hahn sei im Rechnungswesen von schwerem Begriff; auch blieben die „abteilichen Beiträge" vielfach aus, sodass laut Rechnung vom Jahre 1792 der Rückstand bereits 17780 fl. betrug, „der wegen durch Kriegsunruhen erlittenem beträchtlichen Schaden nicht ganz zu erpressen sein wird" Nach einer „Summarischen Rechnung 1783 —1787" betrugen für diesen Zeitraum die Einnahmen 16124 Rtr. 10 Alb., die Ausgaben 15585 Rtr. 45 Alb.; ein „Verzeichnis der aus der Schulkassa bereits bewilligten Beiträge zur Unterstützung nicht ausreichend besoldeter Schullehrer 1789/1790" gibt als Summe des ganzen Zusatzes für diese Zeit 4634 Rtr. 13 Alb. an, wovon das Amt Limburg 216 Rtr. erhielt, nämlich Arfurt 37, Balduinstein 35, Dietkirchen 36, Lindenholzhausen 21, Langeheck 40, Werschau 47 Rtr.[15]) Zu wiederholten Malen (1779 und 1784) beauftragte der Kurfürst eigene Kommissionen mit der Untersuchung des Zustandes seiner Schulen, ja er setzte im Jahre 1788 (22. Hornung) für die besten Vorschläge zur Verbesserung des Landschulwesens eine Belohnung von 100 Rtr. aus: „Von wegen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht wird hiermit (im Intelligenzblatt) öffentlich bekannt gemacht, dass Höchstdieselben jenen Beamten und jenen Ortspfarrer, welcher sich in den hiesigen Kurlanden durch Unterstützung des Landschulwesens und durch die an die Schulkommission einzuschickenden Verbesserungvorschläge deren Schulmeisterstellen in dem Lauf dieses Jahres vor anderen auszeichnet und sich um diese gemeinnützige Anstalt vor andern verdient machen wird, den ersten Jänner künftigen Jahres eine gnädigste Gratifikation von 100 Rtr. erteilen, welche derselbe sodann von dem Schulkommissions-Präsidenten Freiherrn von Dalberg zu erheben habe, inmassen S. Kurf. Durchlaucht die Entscheidung über die desfallsigen Verdienste lediglich der Beurteilung Höchstdero Schulkommissions-Präsidenten überlasse und von demselben die desfallsige Anzeige gewärtige." Die ausgesetzte Belohnung erhielt der damalige Amtsverwalter von Montabaur. „Unter den Beamten habe sie (100 Rtr.)", so heisst es im Schulkommissions-Protokoll vom 8. Juli 1789, „jener von Montabaur durch seine zweckmässigen Vorschläge ohne Widerrede sehr wohl verdient; kein einziger Pfarrer habe sich um den Preis beworben und verdient gemacht".[16])

Das Schulwesen der Stadt Limburg betreffen die folgenden Aktenstücke: Unterm 28. III. 1770 genehmigte der Kurfürst „aus den Mitteln des Limburger Hospitals für die jährliche Unterhaltung der Lehrpersonen der Kinder weiblichen Geschlechts 100 Rtr. samt 4 Mr. Korn, für die Erkaufung eines tauglichen Schulhauses 400 bis 500 Rtr.", doch sollte das Gebäude von der Stadt unterhalten werden[17]); am 28. Mai 1777 errichtete Klemens Wenzeslaus eine besondere Kommission zur Herstellung, Einrichtung und Aufsicht des Land-

[15]) Staatsarchiv Koblenz, Kurtrierer Schulwesen Nr. 35.

[16]) Koblenz, Nr. 41.

[17]) Wiesbaden X 6, Amt Limburg.

schulwesens im Amte Limburg, bestehend aus dem Landdechanten Schmidt zu Kamberg, dem Hofkammerrat Leo zu Limburg und dem Vikar ad St. Castorem zu Koblenz, Weltpriester Hoehner; ihr Bericht wird hier im Auszuge mitgeteilt, weil er auch das Stadtschulwesen berührt. Die beiden Statistiken, die aus verschiedenen Jahren stammen, tragen leider keine Jahreszahlen.

Bericht über das Schulwesen im Amte Limburg 1777. „Ungleich besser sieht es schon wirklich in den Kurtrierischen Landen um die Schulen aus als es noch vor einem Jahr aussah; der Anfang, der den meisten Schwierigkeiten unterworfen war, ist gemacht, der Grund zu immer mehrer Vervollkommnung dieser heilsamen Arbeit ist dadurch gelegt. Es ist das Anliegen Ew. Kurfürstl. Durchlaucht geworden, die Schulen höchst Dero Kurlanden fruchtbarer einzurichten und die Ausführung ist selbst das Werk höchst Dero Minister. Auch an unserem, der gnädigst ernannten Kommissarien, Eifer gebricht es nicht; mit Freude kann man also einen besseren Unterricht, eine aufgeklärtere Bildung der Kurtrierischen Untertanen hoffen. (Folgt Bericht über die Landschulen in Dietkirchen, Villmar, Arfurt, Lindenholzhausen, Eschhofen, Niederbrechen, Oberbrechen, Werschau, Niederselters, Elz.) Einige Schulmeister sind noch zu gering besoldet; jeder Schulmeister und Organist sollte auf 100 Rtr. und einer der nicht Organist auf 100 fl. jährliches Gehalt wenigstens gesetzt werden. Wenn die auf den Feldkapellen haftenden Messen in die Pfarrkirchen gezogen würden und man die Feldkapellen eingehen liesse, könnten aus diesen überflüssigen Einkünften die Schullehrer im Amte Limburg nach obigem Satz gar leicht besoldet werden; nur allein die Brückenkapelle zu Limburg könnte denen drei weiteren Professoren im Franziskanerkloster den Unterhalt verschaffen. Noch notwendiger wäre die Visitation der Stadtschulen gewesen, allein unsere Kommission erstreckte sich nicht dahin . . . Das Kollegiatstift hat zuwider des Gnädigsten Befehls an der Schule nichts gebaut, der Schullehrer ist allzu gering besoldet, die Schulkinder kommen zur Beschämung vor den Dorfschulen die ganze Woche hindurch ausser dem Donnerstag in keine heilige Messe, die Lateiner würden ausser der Stiftsschule, darin ohnehin 70 Kinder lernen, bei dem Präzeptor Stilger im Hospital besser unterrichtet werden. In der Stadt könnten die Kinder vom sechsten Jahre an die deutsche und, welche den hohen Wissenschaften wollen gewidmet werden, im zehnten in die lateinische Schule eintreten. Ein richtiges Verzeichnis der schulfähigen Kinder in der Stadt sollte jährlich der Stadtpfarrer mit Beihülfe seiner zwei Kapläne verfertigen, als denen das Alter der Kinder am besten bekannt sein muss. Dies Verzeichnis wäre der Schulkommission acht Tage vor Michaelis zuzustellen, um die Eltern alle diese Kinder zum Schulschicken gehörig anhalten zu können. Die Franziskanerschulen sind zwar in der Lehrart trefflich eingerichtet, in der Polizei aber gebricht es öfter. Arme Studenten nehmen die P. P. Franziskaner nach Willkür in ihre Schulen, wodurch die Stadt noch mehrer als durch ihr ohnehin starkes Kloster mit freiwilliger Armut beschwert wird; ohne Bewilligung von der Schulkommission sollten die

P. P. Franziskaner in Hinkunft nicht befugt sein, einen Studenten ausser der Stadt in ihre Schulen aufzunehmen, welcher das Kostgeld nicht bezahlen kann, ein solcher sollte auch von der Schulkommission nicht zugelassen werden, er leuchte denn mit ungemeiner Fähigkeit hervor; arme Studenten, die keine Landeskinder sind, sollten niemals angenommen werden."[18])

In dem „Entwurf einiger noch mangelnder Verbesserungspunkte in den Schulen zu Limburg von Hofkammerrat Leo" (5. Aug. 1782) heisst es bezüglich der „deutschen Schulen": 1. die beiden Schulen, worin die Buben zum Lesen und Schreiben unterrichtet werden, sind dahier schlechter als auf den Dörfern bestellt; ausgelassenere Buben, als die hiesigen sind, wird man selten in einer Stadt antreffen; Buben der Stiftschule stören die hinter ihnen knieenden Kurf. Beamten, Stadtgerichtsscheffen und Ratsverwandten; dies entsteht daher, weil der Schullehrer ein Stiftsvikarius ist, im Chor zu tun und selbst schlechte Erziehung hat; auch an Werktagen hat er im Chor zu tun, die Kinder versäumen viel in der Schule oder sind sich allein überlassen. 2. der Lehrer in der Hospitalschule legt sich mehr auf die Musik als auf die Schule, bei jener gibt es auch mehr zu trinken als bei dieser, wodurch aber die Kinder aller Ungezogenheit überlassen werden. 3. die Eltern schicken die Kinder nicht fleissig zur Schule, daher sind Verzeichnisse nötig von den Kindern von 6—14 Jahren auf Grund des Taufbuchs. 4. monatlich hat die Bezahlung des Schulgelds zu erfolgen, die armen Kinder sollen Schreibmaterialien und Bücher vom Hospital erhalten. 5. ohne Bewilligung des Stadtpfarrers darf kein Wechsel der Schule stattfinden, wenn Kinder bestraft worden sind.

Mit der Reparation des Franziskaner-Schulhauses und der Einrichtung eines Zimmers für die Tirones der lateinischen Sprache bei den Franziskanern[19]) beschäftigt sich folgender Bericht des Stadtrates vom 17. Oktober 1778:

„Euer Kurfürstl. Durchlaucht erlauben gnädigst untertänigstem Stadtrat sein pflichtmässige Verantwortung über zwei höchsten Orts einberichtete Gegenstände gehorsamst einzubringen: 1. soll sich nach eingegangenem Bericht das Schulhaus bei denen Franziskanern in ruinosem Stand befinden; 2. sagt der Hofkammerrat und Schulkomissar Leo in seinem an zeitlichen Bürgermeister gegebenen Erlass vom 17. d. M., dass der Stadtrat besorget sein werde, einen Ofen in das Zimmer zu Abhaltung der lateinischen Schullehr vor Anfang des Schuljahrs annoch zu verschaffen. Wie ungegründet ad 1. der Inhalt des Berichts in betreff dieses Gegenstandes gewesen, beweist die Anlage sub n. 3. Die ganze Schulreparation kostet 12 Rtr. und deutet bei weitem keinen ruinosen Zustand des Schulhauses an. Die Franziskaner hätten sich nur wie vorhin gewöhnlich desfalls bei zeitlichem Bürgermeister melden dürfen und dieser würde jetzo wie allzeit keinen Anstand gefunden haben die nötige Veranstaltung zu treffen. Von so geringem Betracht dieser Gegenstand ist, weit grössere Aufmerksamkeit verdient ad 2 dass der Stadtrat nach dem Schulkommissions-Antrag noch ein

[18]) Koblenz, Nr. 61 und Nr. 50 (= Statistik I u. II.).

[19]) Stadtarchiv Limburg, S. V, 6.

Nr. 50. Amt Limburg. Statistik I. (Auszug).

Stadt Limburg: Schulen	Lehrer	Alter	Kinder	Schulkinder	Schulgeld	Korn	Holz	Geld	Sa.	Fähigkeit
1. Hospital	Jo. Schreiber**)	57	2	61 Leser 43, Schreiber 43	Alle zahlen wöchentlich 1 Albus	6 Mr.	Die Buben zahlen 24 Albus und die Mädchen einzeln 18 Albus	80 R.	114 R.	ignoratur
2. Stift*)	H. Remmelt	20		81 Leser 36, Schreiber 36		8 „		28 „	104 „	alle drei so ziemlich auf dem alten Schlendrian
3. Nonnen	Ang. Trombetta	30		42 Leser 20, Schreiber 20		—		—	19 „	
4. Jungfer	Chr. Leyen**)	67		108 Leser 52, Schreiber 52		4 „		100 „	162 „	

Verbesserungsmittel: Zur Verbesserung der Limburger Schulen wird angegeben, dass jedem Schullehrer und jeder Lehrerin eine Hospitalpräbende von 24 Rtr. und 24 Sömmer Korn jährlichen Ertrags angewiesen würde, deren nun 24 sind, da doch vor einigen Jahren nur 12 waren.

---

*) 1770 hatte der Stiftslehrer: 8 Rtr. 48 Alb. vom Scholaster, 3 Rtr. von der Vicarie S. Sylvestri, von den 54 scholares solventes (darunter 8 tirones wöchentlich 3 Alb. zahlen, die deutschen Schüler 1 Alb.) die Vakanz abgezogen im Jahre 40 Rtr., als Begräbnisjura 3 Rtr. = 54 Rtr. 48 Alb. (Wiesbaden, III b 14). — Stadtrechnung 1799: Lehrer Remmelt wegen gefertigten Briefen die Kontributionsabführung betreffend, desfallsiger Repartitionsliste, Aufnahme und Taxation aller Gebäulichkeiten 4 Rtr., demselben für gefertigte Schatzungsrollen, Auszug aus dem Ratsprotokoll 12 Rtr. 6 Alb.; demselben wegen gefertigter Brief an sämtliche Zünfte die Schatzungsänderung betreffend, 1 Rtr. 3 Alb. — 1813: Der Stiftslehrer bezog aus der Rentei jährlich 76 fl. an Geld, 8 Sr. Weizen, 6 Mr. Korn, 2 Mr. 2 Sr. Gerste, 8 Sr. Hafer; der Ertrag der Stiftsschule für den Lehrer in Summa = 274 fl., der Hospitalschule = 298 fl.

**) Extract. protocolli hospit. Limb.: Das Provisorium (Pfarrer Corden, Bürgerm. Kremer, Stadtrentm. Dauber — Stadtschulth. Lamboy ist erkrankt) schreibt am 13. I. 1798 an die Kurf. Oberkommission: „Die bisherige Lehrerin der hiesigen Hospitalschule Jungfer Laien ist wegen ihrem hohen Alter gesonnen, ihre Schule, sobald ruhigere Zeiten eintreten, abzugeben. Zu einer künftigen Schullehrerin hat sich Elisabeth Schreiberin, eine Tochter des ehemaligen Hospitalschullehrers Schreiber gemeldet und sich erboten, in denen für eine Lehrerin nötigen Wissenschaften bestens zu befähigen. Sie besitzt angeborene Anlage zur Lehrerin, ist tugendsam und in Verfertigung weiblicher Handarbeit sehr geschickt; nur muss sie sich in der Methode der Normallehrart einigen Unterricht verschaffen. Sie ist dazu auf eigene Kosten bereit, wenn ihr die Gewissheit der Nachfolge in dem Lehramte der Jungfer Laien gegeben wird. Ihre Succession ist um so empfehlenswerter, zumal bei dem Antritt des Lehramts eine Abgabe des Hospitals an die Mutter der Schreiberin monatlich von 2 Rtr. und 3 Sr. Korn wegfiele und damit anderen Armen geholfen werden könnte." Die Oberkommission entschied im Sinne des Provisoriums.

Nr. 50. Amt Limburg. Statistik II. (Leo).

Namen der Schulmeister im Pfarrort	Filialort	Zahl der Familien	Zahl der Kinder	Namen des Lehrers	Dessen Brauchbarkeit	Dermaliger Ertrag der Schule: Korn M.	Korn Sr.	Haber	Geld R.	Geld Alb.	Wert des übrigen		Betrag des ganzen Schulgehalts		Verbesserungsmittel: ex fabrica	von Stiftungen		von der Gemeinde		ex cassa		Betrag des ganzen Gehalts		Zustand der Wohnung
1. Arfurt		78	60			6	6		20	44	4	18	51	8				12	36	36	10	100		Hat keine; die Schule im Rathaus.
2. Balduinstein		49	28			4	9		36	21			58	21				7	18	14	15	80		Schlecht.
3.	Hausen	7	3				9																	
4. Dietkirchen		40	39			5		8	20				40		vom Stift 24 R.			5	22	16		80		In etwas zu verbessern.
5.	Eschhofen m. Mühlen	64	45			4			26	27			50	32				5	23	24		80		Im Bauen verdorben.
6. Elz		153	130			10	10	5	47	28			106	51						20	52	133	18	Hat Ausbesserung notwendig.
7. Limburg Stift		45	90	Joseph Remmelt	vortrefflich	4 und 7½ Weizen	9		84		4		116	40		aus drei Kapellen 33	14	24		16	36	166	36	Keine und eine schlechte Schulstube.
8. „ Hospital		42	54	J. N. Schreiber	gut	6			94				118							24	36	166	36	10 Rtr. Hauszins und gute Schulstube.
9. „ Nonnen		25	30	Angelica Trombetta	gut				20				20											Schlecht.
10. „ Jungfer		77	86	Ant. Chr. Leyen	sehr gut	4			150				166									166		Gut.
11. Lindenholzhausen		100	75			8			22	30	6	36	61	12						53	14	133	18	Verpfuscht.
12. Oberbrechen		148	84			11	½		46				90	9				18	46			112	13	Gut.
13. Niederbrechen		132	82			10		7½	54	14			96	14				20		17	4	133	18	Bedarf einer grossen Ausbesserung.
14. Niederselters		111	90			13	10		29	53	2		99	10				19	26	13	46	133	18	Ist halsbrechend (!).
15. Villmar		175	130			14	7		49	33	9	39	117	36				19	48			117	30	Fehlt noch eine Stube.
16.	Langhecke	26	18						10				10							50		60		Schlecht.
17. Werschau	•	42	28			6	6		19	1	7	18	50	19				3	18	26	17	80		Sehr schlecht.

Zimmer in der Studentenschul für die Tirones der lateinischen Anfangsgründe zurecht machen lassen solle. Euer Kurf. Durchlaucht tragen wir die Gründe zu Behauptung des Gegenteils und der städtischen Gerechtsamen gegen das Collegiatstift untertänigst kürzlich vor: Eine bekannte und ausgemachte Sache ist es, dass das Collegiatstift dem alten Herkommen gemäss schuldig sei sowohl die deutsche als lateinische Schulen zu bauen und zu unterhalten. Die im Jahre 1734 vielfältig geistliche Commissariats-Befehle und Verordnungen bestätigen solches, ja sogar noch voriges Jahr ist der Schulkommission der gnädigste Auftrag geschehen, das Collegiatstift zu seiner Schuldigkeit in Erbauung der deutschen und lateinischen Schulen anzuweisen. Wie kommt also die Schulkommission auf einmal daran, von Befolgung letztgedachten gnädigsten Auftrags abzustehen? Doch wie sich der Hofkammerrat Leo in diesem Stück erklärt, ist uns und ihm bekannt. Seiner Aussage nach will der Commissarius Landdechant Schmitt zu Camberg mit den geistlichen Herrn auf dem Stift kein Verdruss haben und sich nicht verfeindet machen. Dieses sind die eigentlichen Ausdrücke des vorbesagten Landdechanten und nach diesem will sich der andere Schulkommissarius ebenwohl richten. Welche Folge entstehet aus diesem sanften Betragen? Es soll dem reichen Stift, welches sich ohnehin von dem neuen Strassenbau und mehreren dergleichen zu der allgemeinen Landeswohlfahrt abzielenden Beiträgen jederzeit abzuschrauben weiss, die arme Stadt, die jenen rechtmässig obliegende Last ab und über sich nehmen. Niemand ist mehr schuldig für die untere deutsche und lateinische Schulen zu sorgen als das Collegiatstift, Pastor und dessen Scholasticus, und just sorget niemand weniger dafür und für die Unterweisung der Jugend als eben dieselbe. Diese Fahrlässigkeit und weilen das Stift ein gar schlechtes Salarium gibt, hat gemacht, dass sich das Provisorium des Bürgerhospitals mit Verwilligung der Erzbischöflichen Oberkommission bewegen lassen einen zweiten lateinischen Schulmeister noch erst vor etlichen anzustellen, eine Stube für die deutsche und noch eine besondere für die lateinische Schulen mit einem Aufwand von etlichen hundert Gulden einzurichten und diesem lateinischen zweiten Schullehrer für seine Besoldung eine Praebendenstelle zu erteilen. Dieses war eine Sache, welche dermalen viel Bedenklichkeit erwecket hat, da sich das Stift allgemach aller seiner Schuldigkeit unvermerkt zu entziehen sucht. Es befinden sich also in hiesiger Stadt zu Haltung der deutschen sowohl als lateinischen Schulen zwei bestens fähige Schullehrer nebst dem dritten in der Stiftsschule Vicarius Leo. Gleichwie nun vorberührter Massen die Stadt mit drei Schullehrern, welche der Jugend den lateinischen Unterricht in den Anfangsgründen mit besonderem Beifall bisher erteilet haben, versehen ist, die Errichtung einer neuen Schul bei denen Franziskanern aber auch eine neue Last ist, wobei ihr in Ansehung der Jugend nicht nur kein Vorteil, sondern durch das dem Vernehmen nach mit 2 Gulden rheinisch erhöhte Schulgeld noch grösseren Schaden leiden würde, so stellen wir die obenangeführte Gründe höchst Landesfürst-

väterlicher gerechter Prüfung und gnädigster Entschliessung anheim: 1. ob nicht das Collegiatstift vermög dem alten Herkommen und in gefolg jüngst-gnädigst erlassener Verordnung die Stiftsschulen befohlener Massen einzurichten schuldig sei, und 2. ob nicht denen zwei in dem Hospital besonders angeordneten Schullehrern mit dem dritten in der Stiftsschul so wie bisher denen lateinischen Tironen den Unterricht zu erteilen erlaubt sein soll, sofort 3. ob nicht bei so bewandten Umständen und zu sicherer Vorbiegung der künftigen Unordnung zwischen Studenten und Kindern die Veranstaltung in der Schul bei den Franziskanern zu dem Unterricht für die Tironen gnädigst einzustellen sei".

Hofkammerrat und Amtskeller Leo liess, da die Stadt sich weigerte, die „bei den Franziskanern nötigen Anschaffungen" im Januar des Jahres 1779 besorgen, damit die Tirocinisten, als das Schuljahr seinen Anfang nahm, nicht müssig herumliefen; die Stadt aber ward unter Androhung ernsthafter Massregeln aufgefordert (11. II.) den Betrag von 38 Rtr. 37 Alb. binnen 8 Tagen zu bezahlen. Nochmals wandte sich nun die Stadt an den Kurfürsten mit folgender Eingabe:

„Was untertänigster Stadtrat gegen den Antrag der Schulkommission inbetreff der für die lateinische Tirocinistenschul angeschafften Ofen, Tische und Bänken bereits unterm 17. Oktober vorigen Jahres gehorsamst vorgestellet, ist ob der Anlage A breiteren Inhalt gnädigst zu verlesen. Obwohl nun der Hofkammerrat und Schulkommissar Leo daher und aus den in Händen habenden Beweistümern überzeugt sein muss, dass nicht die Stadt oder Bürgerschaft, sondern das Collegiatstift dahier dergleichen Herstellung und Verbesserung der lateinischen Tirocinistenschul notwendige Kosten zu tragen schuldig und gehalten sei, worauf sich bei Abfassung des Ratsschlusses unterm 21. Januar des Jahres besag der Anlage sub Lit. B. lediglich bezogen worden, so hat jedoch derselbe gegen sein eigenes Wissen und Bewusstsein den sub Lit. C. anliegenden Bericht Höchsten Orts gelangen lassen und darin den Stadtrat einer Widersetzlichkeit beschuldigt. Wenn wir nach unseren Pflichten sich eines offenbaren Rechtes bedienen, wenn wir die Gerechtsame der Stadt gegen das Collegiatstift verteidigen, wenn wir uns dabei auf das alte Herkommen, auf vielfältig erlassene Officialatsbefehle und Verordnungen berufen, um deren Vollziehung und Beihaltung untertänigst anstehen, so kann die Schulkommission alles dieses für keine halsstarrige Verweigerung ausdeuten. Der Schulkommissarische Bericht macht zwischen dem Schulhaus der Studentenschul und zwischen der Schul für die lateinischen Tirocinisten keinen Unterschied; auf die Entdeckung dieses Unterschieds kommt alles an. Das erstere haben die Franziskaner gebaut und die Stadt unterhält solches; die letztere aber hat das Collegiatstift jederzeit gebauet und auch bis hierhin unterhalten. Nach dieser Observanz und nach denen geistlichen Officialats-Verordnungen ist es und bleibt eine ewige Schuldigkeit für das Collegiatstift, die lateinische Tirocinistenschul zu bauen, mit allen Erfordernissen zu versehen und beständig zu unterhalten. Diese Schuldigkeit kann von dem Collegiatstift

selbsten nicht widersprochen werden. An Ew. Kurfürstl. Durchlaucht ergehet dahero unser untertänigstes Bitten, den Schulkommissar und Kammerrat Leo mit seinem Antrag wegen Bezahlung des angeschafften in die Tirocinistenschul an das Collegiatstift zu verweisen."[20])

Schon Kurfürst Johann Hugo von Overbeck (1676—1711) setzte die Schulpflicht fest vom 7. bis 11. Lebensjahre; sein Nachfolger Karl Joseph von Lothringen (1711—1715) brachte in der Kirchen- und Schulordnung vom 13. Mai 1712 für das Niedererzstift, zu dem auch Limburg gehörte[21]), frühere Verfügungen über die Schulpflicht in Erinnerung. Trotz aller Bemühungen wurde sie, auch in Limburg, schlecht beachtet. Klemens Wenzeslaus, der sich die Förderung des Schulwesens ganz besonders angelegen sein liess, verlangte, um die von Hofkammerrat Leo aufgedeckten Mängel des Limburger Schulwesens zu heben, vom Rate der Stadt über den Zustand der Schulen, „wie solche beschaffen und eingerichtet sind, ein förmliches untertänigstes Gutachten". So liess denn unterm 16. Oktober 1784 Bürgermeister Calmano eine „genaue Spezifikation, wie viele Kinder männlichen und weiblichen Geschlechtes von 7—14 Jahren in der ganzen Stadt sind", aufstellen. Zu diesem Zwecke wurden „Rechenmeister" bestellt, die für den ihnen bestimmten Bezirk je ein Verzeichnis anfertigen und binnen 8 Tagen „an zeitlichen Bürgermeister überliefern" sollten. Das „Gesamtverzeichnis der Kinder von 7—14 Jahren"[22]) ergab für die

	Buben	Mädchen	Rechenmeister
Brückenvorstadt .	17	13	Niklas ??
Bäckergass . . .	15	18	Niklas Baruk,
Löhrgass. . . .	6	11	Niklas Viehmann,
Sackgass. . . .	4	7	Joh. Grassong,
Fischmarkt . . .	4	10	Adam Wendel,
Diezer Vorstadt .	7	2	Heinr. Hill,
Fleischgass . . .	8	12	Heinr. Krämer,
Plötzergass . . .	6	12	Joh. Lenhart,
Salzgass. . . .	18	5	Hans Georg Müller,
Böhmergass . .	6	7	Georg Saum,
Rossmarkt . . .	9	4	Heinr. Müller,
Barfüssergass . .	21	15	Joh. Georg Wagenbach,
Hammervorstadt .	18	14	Joh. Auer.
Sa. . .	139	130	

[20]) Antwort: „Bleibet bei gnädigst erlassener Entschliessung, welcher sich supplicierender Stadtrat zu fügen hat" (15. III. 1779).

[21]) Blattau, Statuta et synodalia III. 236, 281, 354.

[22]) Stadtarchiv Limburg, S. V, 7.

Über die Société patriotique de Hesse-Hombourg, sowie über ihren Begründer Nicolas Hyacinthe Paradis.

Ergänzende Beiträge

von

Dr. phil. W. Rüdiger.

Nicht eine gelehrte Gesellschaft, nein, eine Vereinigung zu begründen, die sich dem Dienste Anderer weihe, die es sich zur Aufgabe setze, den Talenten und Fähigkeiten einer jeden sich zu ihr bekennenden Persönlichkeit zu richtiger Entfaltung und gebührender Wertschätzung zu verhelfen, beabsichtigte Nicolas Hyacinthe Paradis, als er dem Landgrafen von Hessen-Homburg den Plan zu einer Société patriotique de Hesse-Hombourg[1]) vorlegte, die durch das Dekret vom 18. November 1775 ihre Bestätigung erhielt. Wenn ihr Schöpfer als den Hauptzweck seiner Schöpfung ansah: de rendre les objets rélatifs aux sciences à l'économie et aux arts d'une utilité plus universelle en se chargeant d'une partie de la correspondance de toutes les autres sociétés, qui le trouveront bon[2]), so musste sein Streben vor allem darauf gerichtet sein, sich der Unterstützung gleicher oder ähnlicher Institute zu versichern.

---

[1]) Über sie: Archiv für Hessische Geschichte XIII, S. 523 ff., Darmstadt 1874. — Schwartz, Karl, Landgraf Friedrich V. von Hessen-Homburg. I² p. 140 ff. — Nach dem Vorbilde der Homburger Société patriotique war die Patriotische Gesellschaft zu Madrid gebildet. Über sie: vergl. Feddersen, Jakob Friedrich, Nachrichten von dem Leben und dem Ende gutgesinnter Menschen, Thl. IV. p. 85. Speier 1781. — Verschieden von beiden war die Société patriotique de Heilbronn. Über sie: Schloezer, Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts III, 13, 55—60.

[2]) Also in der kleinen Schrift: Etablissement loix et statuts de la Société patriotique de Hesse-Hombourg pour l'encouragement des connoissances et des moeurs avec approbation et sous la protection de son Altesse Sérénissime Monseigneur le Landgrave regnant Amore et labore. A Hombourg ez-Monts 1778. pag. 6, pag. 13. Über die Verfassung der Gesellschaft, über die drei Klassen der Mitglieder, die Membres honoraires, ordinaires et Correspondants-associés . . . vergl. pag. 8, 10 note d. Über die Membres internes, ceux de la ville de Hombourg ez-Monts, que ceux qui en sont à 10 ou 12 lieues de la ronde, über die Freiheit ihrer Arbeitsbetätigung, über die Verpflichtung, den Jahresversammlungen beizuwohnen, vergl. pag. 10. Art. VI, VII, über die Comités Particuliers, über die Correspondance entre le Chef-Comité et les Comités Particuliers Instruct. Interpret. Art. I, II.

Und Paradis rührigem Wesen gelang es, den Beitritt der Société patriotique de Suède[3]), sowie der Société Électorale de l'économie rurale et des moeurs de Bavière zu seiner jungen Gründung zu veranlassen. Seiner unablässigen Tätigkeit war es beschieden, dass eine Reihe Gelehrter, wie der Abbé Jadelot, die Grafen Max von Lamberg[4]) und Savioli Corbelli[5]), Baron Leopold von Hartmann[6]), die Prälaten Bassinet und Goulin[7]), der Marquis de Luchet[8]), sowie besonders der Abbé Grandidier[9]), daneben aber auch Männer wie A. von Haller in Bern, C. v. Linné in Upsala, und der Generalsekretär der Akademie zu Dijon, Maret, Ratschläge hinsichtlich der vielverzweigten Korrespondenz, der Verbindung der Gesellschaft mit akademischen Kreisen und Verbänden erteilten. Auf Paradis geht im Grunde die Ernennung eines Linné[10]), Grandidier, Lacépède[11]),

---

[3]) Vergl. die äusserst schmeichel- und pomphaften Zustimmungsschreiben beider Gesellschaften a. a. O. pag. 23, 24. Über die Patriotische Gesellschaft zu Stockholm vergl. Schloezer, Staats-Anzeigen XIII, 55. Über andere Gesellschaften in Schweden, in Göteborg und Lund. Ebenda III, 13, 49.

[4]) Bekannt als Verfasser der Schrift: Mémorial d'un Mondain. Vergl. Schubart, Christian Friedrich Daniel, Deutsche Chronik 1774, p. 580, sowie Lambergs Schreiben an Schubart ebenda 1774, 628. Vergl. ferner auch: Historisches Journal, hrsg. v. Gatterer, VI, 176 ff. Desselben Lambergs Artikel über Pressfreiheit und Censur erwähnt Schloezer IX, 51, 153—162. Über Max Joseph Grafen von Lamberg vergl. Wurzbach von Tannenberg, Biographisches Lexikon des Kaisertums Oesterreich. Wien 1857 ff., XIV, 42.

[5]) Genannt wird eine Rede desselben von dem Einflusse des Feldbaus auf das Wohl der Völker und den Haupthindernissen, die dessen Aufnahme hemmen. Vergl. Deutsche Chronik 1776 (12. Okt.), sowie Anhang zum Monat Juni 1777.

[6]) Geheime Rat und Vize-Präsident der Société Électorale de l'économie rurale et des moeurs de Bavière. Genannt wird seine Rede von Vermehrung und Verbesserung der Wiesen. München 1776.

[7]) Mitglieder des Redaktions-Ausschusses der Bibliothèque du Nord. Goulin, Sécrétaire Perpétuel der Bibliothèque du Nord. Vergl. Gazette de Cologne le 4. Mars 1778.

[8]) Luchet, Marquis Charles de, Sécrétaire Perpétuel de la Société des Antiquités de Cassel. Über die Reglements de la Société établie à Cassel par Frederic II, Landgrave, regnant de Hesse, le 11. April 1777, über die Séance publique de la Société tenue le 13. Août 1778 . . . Vergl. Bibliothèque du Nord. 1778. Juillet-Août. — Besonders seien hervorgehoben dessen Éloges de M. Charles Kopp, Cons. Privé de Son Altesse le Landgrave regnant de Hesse-Cassel, lu dans la séance . . . le 8 Novembre 1777, de M. Albert de Haller 1778, de M. le Marquis de Calvières 1778, de M. Voltaire, ebenda. Vergl. Bibliothèque du Nord 1778, Avril p. 77, Juin p. 90.

[9]) In der Bibliothèque du Nord werden folgende Schriften dieses Strassburger Bischöflichen Archivars rühmend erwähnt: Histoire de l'église et des Evêques-Princes de Strasbourg depuis la fondation de l'evêché jusqu'à nos jours, Strasbourg 1777, ferner: Mémoire sur l'origine du mal vénérien en Allemagne, et surtout à Strasbourg, lu dans la séance du 13. Novembre 1777, sowie Mémoire sur l'état actuel de la ville de Strasbourg. Vergl. Bibliothèque du Nord 1778, Fevrier p. 52, Juillet p. 111, Juillet p. 74.

[10]) Kunde von seinem Hinscheiden gibt Paradis in der Generalversammlung vom 24. März 1778; im Jahre 1776/77 hatte neben Steinbeck, dem Baron Adam Raab, dem Hofprediger Roques zu Homburg besonders den Tod Alb. v. Hallers die Gesellschaft zu beklagen.

[11]) Bernhard Hermann Stephan von Laville, bekannt unter dem Namen des Grafen von Lacépède, lebte von 1756—1825. Er war Schüler und Nachfolger Buffons; 1799 erschien eine neue Ausgabe der Naturgeschichte Buffons in 12 Bänden von ihm. Daneben verfasste er eine Poetik der Musik, wie er denn frühzeitig die Aufmerksamkeit Glucks auf sich gelenkt hatte. Von den beiden Werken naturwissenschaftlichen und geschichtlichen Inhalts, die seinen

Bonnet[12]), Beireis[13]), Zapf[14]), Kraus[15]), Domaschnew[16]), Guichenon de Chatillon, Stoerck[17]) u. a. zu Mitgliedern der Société patriotique zurück.

Namen verbreiteten: Histoire générale physique et civile de l'Europe, erschien das zweite: Les âges de la nature et l'histoire de l'espèce humaine, nach seinem Tode. Paris 1830. Von seiner Beschäftigung mit der Frage der Elektrizität legt noch Zeugnis ab der Essai sur l'électricité naturelle et artificielle. Paris 1781.

[12]) Bonnet, Charles, 1720—1793 Naturforscher und Philosoph zu Genf. Seine auf den Gebieten der Naturgeschichte wie der Philosophie epochemachenden Arbeiten erschienen in deutscher Übersetzung unter dem Titel: Herrn Karl Bonnets Werke der natürlichen Geschichte und Philosophie. Thl. 1—4, Leipzig 1783—1785. Der Landgraf besuchte ihn 1787. Reisebrief des Landgrafen an seine Gemahlin. Genf 1787. Schwartz a. a. O. II², p. 49.

[13]) Beireis, Gottfried Christoph, 1750—1809, Professor der Medicin und Philosophie zu Helmstädt. Über seine Schriften vergl. Hamberger-Meusel, Das gelehrte Teutschland. Lemgo 1776, p. 569. Über den Menschen, seine Bedeutung als Arzt, Kunstkenner und Sammler vergl. das Werk: Zeitgenossen II², 69—122.

[14]) Zapf, Georg Wilhelm, kurfürstl. Mainzischer Geh.-Rat zu Augsburg, geb. 1747 zu Nördlingen, gestorben zu Augsburg am 29. Dez. 1810. Vergl. das reichhaltige Verzeichnis seiner auf Städte, Klöster, Buchdruckergeschichte von Mainz und besonders Schwabens bezüglichen Schriften: Baader, Clemens Alois, Lexikon verstorbener Baierischer Schriftsteller des 18. und 19. Jahrh. I. p. 344 f. Augsburg und Leipzig 1824.

[15]) Kraus, Georg Philipp, Pfarrer zu Idstein. Über ihn: Hamberger-Meusel, p. 591.

[16]) Domaschnew, Direktor der kaiserlichen Akademie zu St. Petersburg. Mit ihm erhielten Lepechen, son interprète, wie er genannt wird, sowie Pallas das Diplom. Vergl. Gazette de Cologne 1778. Zu gleicher Zeit wurde auch Guichenon de Chatillon, Capitaine au Corps d'Artillerie aux Etats à Bois-le Duc in den Sitzungen vom 24. bezw. 27. März 1778 dieser Ehre würdig befunden.

[17]) Stoerck, Anton Freiherr v., 1731—1813, Oberdirektor des Allgemeinen Krankenhauses zu Wien. Vergl. Wurzbach v. Tannenberg a. a. O. XXXIX, p. 117 f. In einem lateinischen Schreiben dankt er für die hohe Auszeichnung, die ihm widerfahren, und schlägt als die Person, die einer solchen besonders wert sei, den Professor der Naturwissenschaft Jacobus de Will vor. — In dem Homburger General-Comité sind abgesehen von Paradis, sowie dem Kabinetssekretair und Siegelbewahrer der Gesellschaft Armbrüster, der ein Tagebuch schrieb, und Elias Neuhof, dem Verfasser des Buches: Nachrichten von den Altertümern in der Gegend und auf dem Gebirge bei Homburg v. d. Höhe, Hanau 1777, Homburg vor der Höhe 1780, der Hofprediger Christian Zwilling, gestorben 1. Aug. 1800 zu Homburg vor der Höhe, ferner der Pfarrer Muhl zu Obereschbach, der Dr. med. Johann Friedrich Wilhelm Müller, der 1746 zu Leiden mit der Dissertation: De morbis abusu potus oriundis promovierte, damals zu Göttingen ansässig, der Secretair bei der holländischen Gesellschaft zu Mainz, J. G. G. Lucius, vergl. Hamberger-Meusel p. 668, der Hohenlohische Resident Ruprecht zu Frankfurt, der Hofprediger Jacques Emanuel Roques de Maumont de la Rochefoucauld, zu Neuwied, insbesondere aber Adrien Marie François Verdy Duvernois zu nennen. In den beiden Sitzungen der Patriotischen Gesellschaft, über die wir genauer Bescheid wissen, trug er, der damalige Prinzenerzieher, über Erziehung der Fürstenkinder, sowie eine Lobrede auf den Herzog von Noailles vor, die in die Schrift: Hommage à la vertu guerrière ou Éloges de quelquesuns de plus célèbres Officiers français qui ont vecu et qui sont morts sous le règne de Louis XV, Hombourg ez-Monts 1779, aufgenommen wurde. Von seinen anderen grösseren oder kleineren Veröffentlichungen, wie Essais de Géographie, Notices sur l'empire de l'Allemagne, Recherches sur les Carousscls, Réflexions sur l'éducation des jeunes gens, u. a. abgesehen, seien die Schriften genannt, die er als Mitglied der Preussischen Akademie der Wissenschaften verfasst hat. Schon vor 1787 hatte er sich nach Berlin begeben, der Landgraf besuchte ihn dortselbst. Vergl. Literar. Nachlass des Landgrafen a. a. O. Voyage de Berlin, pag. 57. Im Jahre 1790 verschaffte er sich den Eintritt in die Akademie durch seinen Discours de reception: Sur la manière d'écrire l'histoire. Es folgten darauf: Essai sur la

Wahrscheinlich ist auch auf Paradis Betreiben die „Bibliothèque du Nord"[18]), das eigentliche Organ der Société patriotique zu Homburg unter der Redaktion

---

manière de rédiger l'histoire du règne de Fréderic, Roi de Prusse, ferner Mémoire sur la vente de la baronie d'Herstal, 1790/91, Recherches sur les possessions de la maison royale de Prusse 1794/95, 96, Généalogie historique diplomatique et raisonnée de la maison des anciens comtes de Hohen-Zollern, Maison des premiers comtes de Hohen-Zollern 1798/1800, des premiers Bourgraves de Nuremberg, seine Remarques sur Lévin de Schulenburg 1802, sowie seine Schrift: De la constitution des troupes chez les Gaulois. Für die Hessische bezw. für die Hessen-Homburgische Geschichte sind die nachstehenden Darstellungen: das Examen raisonné de l'origine de l'ancienne et Sérénissime Maison Landgraviale de Hesse (1797), seine Recherches sur l'ancienneté et les Illustrations de la Maison de Hesse 1803, sowie ganz besonders die Histoire de la maison de Hesse-Hombourg, die als besondere Arbeit, Berlin 1793, veröffentlicht wurde, zu nennen. Verdy Duvernois, der von 1738—1814 lebte (er starb am 3. Juni 1814 zu Berlin), war, nachdem er am 19. Januar 1790 zum Ehrenmitglied der Akademie ernannt war, ordentliches Mitglied der genannten Institution seit 1792, und dann wieder Ehrenmitglied seit 1812. Er gehörte mit Erman, Moehsen, de Guyon, Meierotto, Bastide, Hirt, Johannes v. Müller zu den Historikern der Akademie. Seine Forschungen waren besonders genealogischen Problemen, in erster Reihe jenen des Hauses Hohenzollern zugewandt. Vergl. Adolf Harnack, Geschichte der Kgl. Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1901; I. 2, 511, 526, 560, 642, 648; III. 272, 273.

[18]) Bibliothèque du Nord, Ouvrage destiné à faire connoître en France tout ce que l'Allemagne produit d'intéressant d'agréable et d'utile dans tous les genres de sciences, de litérature et d'arts. Par la société patriotique de Hesse-Hombourg, dedié à son Altesse Sérénissime Monseigneur le Landgrave de Hesse-Hombourg, Chef et Protecteur de cet Institut, Paris 1778. Pomphaft und pathetisch heisst es in dem Avertissement du Rédacteur: La Société patriotique . . . fera recueillir à la France les premiers fruits de sa noble institution en versant dans son sein par le canal de la Bibliothèque du Nord toutes les richesses litéraires de l'Allemagne. Und weiterhin lesen wir: Les productions d'un corps estimable, dont les membres aussi illustres, que savans et nombreux, répandus dans toutes les contrées du Nord et autres, où les sciences et les arts se cultivent, réunis d'ailleurs entre eux par la correspondance la plus suivie, s'empresseront de me faire parvenir tout ce que le génie l'esprit et les talens pourront produire d'intéressant pour le bonheur général. — Es dürfte nicht uninteressant sein, der Erörterungen und Besprechungen der Werke deutscher Literatur, Geschichte, Naturwissenschaft und Medizin in den Heften der Bibliothèque du Nord zu gedenken. Hervorgehoben werden: Siegwart, Histoire du couvent p. Miller; Les passions du jeune Werther, Hanau und Düsseldorf 1775; Les tragédies de M. Veiss, so! für Christian Felix Weisse; ferner: Prospectus d'une nouvelle histoire de la Hanse Teutonique par Willebrand; Geschichte der Teutschen par Michel Ignace Schmidt; Diplomatische Beyträge zu den Geschichten und Teutschen Rechten 1777. — An Übersetzungen deutscher Literaturwerke in das Französische werden: Jacobi, Charmides und Theone, sowie einige Erzählungen von Hagedorn genannt. An Aufsätzen aus der Deutschen Literaturgeschichte finden sich die Notices sur la poésie allemande, sowie die Abhandlung Grandidiers über Otfried. Auf dem Gebiete der Medizin werden Thedens Nouvelles observations et expériences propres à enrichir la chirurgie et la médécine, Hambourg 1776, sowie Leppentins Werk: Pensées sur l'art des accouchements erwähnt. Daneben seien auch die Conjectures sur le temps, où ont vécu plusieurs anciens médécins von einem Mitglied der Patriotischen Gesellschaft, vielleicht von Dr. Müller herrührend, nicht vergessen. Auf dem Gebiete ausländischer Literatur sei noch die Histoire de Russie d'après les temps les plus réculés p. le Prince M. Schtscherbatow, sowie bei dem Kapitel der Zeitschriften und Memoiren: die Mémoires de la société libre économique de la Russie, weiterhin die Projets d'une Académie à former en Pologne, ferner der de la société des arts mécaniques u. a., auf dem der Gelegenheitspoesien nur die Vers faits à l'occasion de naissance du Prince de Hesse-Hombourg le 24. Janvier 1778, sicher wohl von Paradis, hervorgehoben.

von Rossel in Paris ins Leben gerufen worden. Dieser Umstand jedoch, im Verein mit dem Mangel an jeglichem wissenschaftlichen und literarischen Material, hatte die Zweibrücker typographische Gesellschaft, welche, wenn sie einige ihrer Pressen in Homburg aufstellen wollte, mit den weitgehendsten Zusicherungen und Versprechungen bedacht werden sollte, gewaltig erbittert. Da sie ihrem Ingrimm darob in ungebührlicher Weise Luft zu machen suchten, mussten sie aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.[19])

Was in Homburg, welches nach Paradis Ansicht mit der Errichtung einer Druckerei[20]) eine Zentrale für literarisches Leben werden sollte, erschien, war ausser dem Essai d'une nouvelle méthode pour l'étude de la Grammaire françoise dédié à L. Altesses les Princes Frédéric Louis et Louis Guillaume de Hesse-Hombourg par un membre de la Société patriotique de ce nom, Hombourg èz-

[19]) Verdy Duvernois, der, um den späteren Hofprediger Pache zu Homburg zu bewegen, die Hofpredigerstelle dortselbst zu übernehmen, sowie zur Regelung der Verhältnisse mit den Zweibrücker Druckern dorthin entsandt war, schreibt bezüglich der letzteren Angelegenheit an den Landgrafen: Le S. Samson renouvelle actuellement la conduite qu' il a tenue: il calomnie, il insulte, il outrage. Er bittet alsdann seinen Fürsten, den Cabinetssecretair Armbrüster zu beauftragen: d'envoyer au S. Samson une copie en forme de la déclaration du Chef-Comité prise le 12 de ce mois, par laquelle ce même Comité me justifie de l'imputation dont me chargent les membres du Comité des Deux Ponts, en répondant au ton injuste que c'était moi seul qui était cause de la suppression; de demander au dit Samson s'il a personellement à se plaindre de moi, si je lui ai fait quelque tort, si j'ai attaqué sa réputation; de lui demander si j'ai porté quelque préjudice à la Société typographique, quels ont été les motifs, qui m'ont determiné à la quitter. Er fügt sodann noch hinzu: que Mr. Samson n'ayant aucune reproche à me faire, n'a point de droit à me calomnier, . . . qui sans moi peutêtre serait aujourd'hui dans la plus profonde misère. Diese Vorstellungen macht er in dem Briefe vom 24. Mai 1778; in Sachen des Grossen Comités zu Paris und Paches teilt er mit: Je supplie votre Altesse de vouloir bien faire que les justes demandes du grand Comité de France sont enfin accordées, car M. Pache s'est rendu.

[20]) Vergl. Instruction interprétative des loix et statuts de la Société patriotique de Hesse-Hombourg, Art. III. Imprimerie appartenant à la Société, sowie Art. IV. De l'impression des Mémoires de la Société et des Formalités requises pour que ces Mémoires puissent être imprimés. Interessant sind auch die Art. V, VI, VII. Heisst es in dem ersteren bezügl. des Ertrags der Memoiren, die nach Bedarf in Abständen von 2, 4 oder 6 Monaten veröffentlicht werden sollten: Le produit résultant de la vente de cet ouvrage sera destiné aux fraix de la Correspondance générale par préciput, et s'il arrive qu'il reste encore des fonds du produit des dits Mémoires, ce surplus sera consacré à fonder des prix d'émulation en faveur des talens et de la vertu, so werden in dem Art. VI: Sujets que devront embrasser les travaux des membres de la Société, die 5 Arten Themata näher bezeichnet. Es sind dies folgende: 1. L'histoire abregée des principaux établissemens littéraires, économiques, véterinaires, soit Académies, soit Sociétés; 2. La Biographie raisonnée des Scavans et des artistes contemporains; 3. Le Précis des Établissemens fondés pour l'encouragement du mérite, des bonnes moeurs et des études; 4. Des observations et des recherches sur tous les objets de l'histoire naturelle et sur la topographie des contrées, où la Société a déjà, ou pourra avoir encore des Comités ou des Correspondances; 5. Une critique modeste des jugemens uniformes ou contradictoires que subissent presque toutes les productions des Sciences et des arts dans les journaux les plus accrédités surtout lorsque ces jugemens auront pu induire le Public en erreur. — Über private wissenschaftliche oder literarische Arbeiten, welche die Mitglieder der Homburger Société patriotique in der Druckerei zu Homburg herstellen lassen wollten, über die Bedingungen, über die Vergünstigungen, die denselben zu Teil werden sollten, unterrichtet der Art. VII: Des ouvrages particuliers composés par les membres de la Société.

Monts 1778, sicher wohl von Paradis, ausser dem schon erwähnten Buche von Duvernois: Hommage à la vertu guerrière . . . Hombourg èz-Monts, Henri Pierre Wolff, Imprimeur 1779, ausser den beiden Mémorials de l'Europe 1779 und 1780[21]) jedenfalls nichts von Belang.

Aber, was die Zweibrücker Drucker so sehr in Aufregung versetzt, so sehr mit Ingrimm erfüllt hatte, es sollte sich nur eines kurzen Bestandes erfreuen: mit dem Augusthefte des Jahres 1780 musste die Bibliothèque du Nord ihr Erscheinen einstellen.

Von dem Zeitpunkte an, wo die Bibliothèque du Nord aufhörte, war das Schicksal der Société patriotique besiegelt; ein Versuch, derselben neues Leben einzuhauchen, schlug, wie wir aus einem eigenhändigen Schreiben des Landgrafen an den Grafen Max von Lamberg ersehen[22]), fehl. Der Hofprediger Pache, der nach Paradis das Amt eines Generalsekretärs übernimmt, kann den Grafen nur bitten, Schloezer jegliche Auskunft über die Gesellschaft, die er für geeignet hält, zu geben. Denn: l'estime des gens de mérite ne peut que nous être infinément précise.

Soviel über die Société patriotique de Hesse-Hombourg und ihr Organ, die Bibliothèque du Nord.

Jetzt noch einige Worte über den Begründer Nicolas Hyacinthe Paradis.

Was wir über sein Leben bis zu seiner Ankunft in Homburg wissen, entnehmen wir dem Gesuche, welches er im November des Jahres 1766 um Aufnahme in den Beisassen-Schutz[23]) an den Rat der Stadt Frankfurt gerichtet, sowie den Aussagen, die er auf Grund seiner Vorladung zum 6. Dezember 1766 vor der Behörde gemacht hat.

Darnach ist er, katholischer Konfession — Jahr und Datum sind nicht angegeben[24]) —, zu Verdun an der Maas geboren, und nach Besuch der Schulen seiner Vaterstadt nach Berlin gezogen. Dort hat er sich als Lehrer der französischen Sprache mit der Tochter des Hofgraveurs Gimbel verheiratet, aus

---

[21]) Das Werk, das der Landgräfin zugeeignet war, enthielt zunächst 4 Abteilungen, und an sie anschliessend ebenso viele Hauptkapitel: 1. Division géographique et générale de l'Europe, 2. Table des longitudes et latitudes des principales villes de l'Europe, 3. Mésures itineraires en usage en Europe, 4. Tableau des distances et routes de Paris aux autres Capitales de tous les États de l'Europe. Das erste Kapitel betraf das Deutsche Reich, und daran anknüpfend Chronologie historique des Empereurs d'Allemagne jusquà ce jour, das zweite die Kurfürstentümer und Fürstentümer, das dritte die geistlichen Fürstentümer nach ihrem Rang beim Reichstag, das vierte die fürstlichen und gräflichen regierenden Häuser Deutschlands. — Tels sont, so heisst es in der Vorrede, les objets que contiendra le Mémorial de l'Europe, Ouvrage que l'on peut considérer en effet comme un Manuel propre à l'homme d'État, au savant, à l'homme du monde, au sexe, à la jeunesse et même à ses Instituteurs. — Le prix du volume sera de 6 liv. argent de France rendu chez l'Étranger, et d'un écu de convention, ou 2 florins 24 Kreutzer pris à Hombourg èz-Monts.

[22]) Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts VII, 41, p. 274 f., VIII, 47, p. 321.

[23]) Oder Erteilung eines Permissions-Scheins für ein Jahr. — Vergl. Rathssuppliken der Stadt Frankfurt. October bis Dezember 1766.

[24]) Trotz eingehender Nachforschungen auf der Bürgermeisterei zu Verdun hat sich die Geburtsakte nicht auffinden lassen.

welcher Ehe eine Tochter und ein Sohn[25]) entsprossen. Wegen der Kriegswirren[26]) hat er alsdann, wie er bekennt, Berlin verlassen, um eine Stelle als Lehrer an der Militär-Akademie zu Kopenhagen zu übernehmen. Nach zweiundeinhalbjähriger Tätigkeit hierselbst ist er darauf auf die Mitteilung hin, dass er eine Stellung an dem Collège seiner Vaterstadt Verdun zu bekleiden ausersehen sei, sowie, dass er in seiner Heimat eine Erbschaft antreten solle, dorthin zurückgekehrt. Da er aber weder das Amt noch die Erbschaft erhalten, habe er es für das beste erachtet, sich nach Frankfurt zu wenden, um dortselbst als Lehrer der französischen Sprache, der Geschichte und der Geographie sich sein Brot zu verdienen.[27])

Vom 25. Oktober 1766 bis 14. Januar 1779, an welchem Tage der Vermerk in den Frankfurter Steuerlisten sich findet, dass er heimlich nach Homburg gezogen sei, hat er nachweislich in Frankfurt gewohnt. Mit dem Landgrafen ist er, so scheint es, 1775 zuerst bekannt geworden, und hat denselben, als die Société durch das Dekret vom 18. November 1775 genehmigt worden war, von Frankfurt aus öfters besucht. Jedenfalls aber hat er von 1779—1781[28]), von

---

[25]) In dem schon erwähnten Briefe an den Landgrafen vom 26. November 1778 gibt er an, dass er seinen Sohn, den er zu seinem Nachfolger sich bilden wolle, so oft eine Versammlung stattfinde, verstecken müsse, wozu er die Bemerkung macht: il est sensible comme moi, cela m'afflige.

[26]) Les fureurs de la guerre —, so der Wortlaut seines Gesuchs —, m'ayant contraint de quitter avec ma famille Berlin où je professais la langue et les lettres françaises je me rendis à Copenhague. Als Grund für seinen Wegzug von dort gibt er an: à Copenhague j'ai eu l'honneur d'être Professeur à l'académie royale militaire, dont mes élèves sont aussi Luthériens, — (er war nämlich in Berlin, wo er sich Paradis de Tavannes nannte, zum reformierten Glauben übergetreten). — Mais, so fährt er fort, une reforme presque générale dans l'armée ayant extrémement affaibli cette institution militaire, j'eus avec onze autres tant maîtres que professeurs le malheur d'être du nombre de ceux, qu'on reforma. Wiederholt weist er auf die vorzüglichen Zeugnisse, die er, wo er sich aufgehalten, bekommen habe, sowie auf seine unbescholtene Lebensführung hin, und preist sich als Pensionsleiter oder Lehrer der französischen Sprache an. Je suis non seulement muni d'excellents témoignages et de fortes recommandations à des personnes très respectables de la communion évangelique: j'ai mené une vie irréprochable, et je me suis acquis quelque réputation dans l'art d'élever la jeunesse, soit sous le titre de maître de pension, soit comme Professeur en belles lettres françaises.

[27]) In der Sitzung des Rates wurde beschlossen, ihm mit dem Permissions-Schein auf ein Jahr zu willfahren.

[28]) In Homburg hat man ihm schon im Jahre 1778 das Leben recht sauer gemacht. Es geht dies hervor aus dem Briefe, den er am 24. November 1778 an den Landgrafen richtet. Man hatte das Ansinnen an ihn gestellt, das Siegel der Gesellschaft, welches gar nicht in seinem, sondern in Armbrüsters Besitz war, auszuliefern. Er fragt, ob das Verfahren, das man jetzt ihm gegenüber einzuschlagen beliebe, eine Fortsetzung desjenigen sei, das man früher gegen ihn beobachtet, als man ihn gezwungen habe, seine Zeitschrift: „Geist der Journale" eingehen zu lassen. Wenn man ihm fernere Ausgaben ersparen wolle, dadurch, dass man ihn nicht weiter arbeiten lasse, so könne er demgegenüber die Erklärung abgeben, dass er bis jetzt noch keine Schulden gemacht, und dass er auch vor der Zukunft keineswegs bange sei, da er ein Häuschen, mit einem geringen Vermögen, das für seine Bedürfnisse genüge, sein eigen nenne. Schliesslich wünscht er sich einen ruhigen, stillen Ort, ein einsames Plätzchen, wo er, nicht verfolgt von Neid, ruhig für sich leben könne. Je prierais le bon Dieu, de vouloir bien, après avoir pourvu ma famille, me mettre dans un coin de son Saint Paradis . . . Der Landgraf gibt ihm hierauf die Zusicherung, dass er als Generalsekretär ungestört in der Leitung der Korrespondenz und

welcher Zeit an in Homburg er sich nicht mehr wohl fühlte, in Homburg seinen Wohnsitz gehabt.

Sicher ist soviel, dass er sich im Jahre 1781 von Homburg wegbegeben hat, um von hier nach Wien, und von dort zu dem Grafen von Lamberg in Brünn[29]) seine Schritte zu lenken. Ob er dann wieder sich nach Wien zurückwandte, um dort seine Tage zu beschliessen, steht dahin. Wann und wo er aus dem Leben geschieden, war nicht festzustellen.

Soviel über die äusseren Lebensumstände Paradis. Jetzt nur noch einige Bemerkungen über seine literarische Tätigkeit und Rührigkeit.[30])

Sie beginnt mit dem Jahre 1765; sie hebt also mit dem kurzen Aufenthalt in Kopenhagen an. Hier veröffentlichte er zunächst die kleine Schrift: „Neue Einrichtung, wie man französische Sprache gebrauchen solle", sowie die Abhandlung: „Nouveau système applicable à toute sorte de méthodes et pourvu d'un nombre suffisant de thèmes de dialogues et d'explications dans les deux langues. Copenhague 1765."

In Frankfurt, wohin er sich im Jahre 1766 begibt, sucht er zunächst mit der Zeitschrift „Les Fastes du goût"[31]) die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken.[32])

---

in dem Besitze aller der Vorteile, die seine Stellung ihm bringe, bleiben solle. — In dem Briefe vom 26. November d. J. ruft er aus: Je ne suis que le valet de la Société, cela me chagrine.

[29]) Das Gerücht, dass er in dem Karthäuserkloster zu Brünn Mönch geworden sei (vergl. Schwartz a. a. O., p. 144), ist auf Grund des vorhandenen archivalischen Materials des aufgehobenen Karthäuserklosters nicht zu erweisen. Sehr wohl möglich ist es ja, dass er sich mit dem Gedanken getragen, dass er ihn aber anlässlich dessen, dass man im Jahre 1781 die Klöster eingehen liess, nicht mehr zur Ausführung gebracht hat. — Seine Familie, die mit ihm nach Wien gezogen war, um sich von dort in Dornholzhausen bei Homburg, und darauf in Homburg für eine kurze Zeit niederzulassen, erfuhr später noch, wie wir hören, des Landgrafen Milde. Vergl. Schwartz a. a. O., p. 144.

[30]) Vergl. Hamberger-Meusel, Das gelehrte Teutschland. Lemgo 1776, pag. 851.

[31]) Les Fastes du goût ou les Nouveautés du jour. Feuillé hebdomadaire, qui renferme succinctément les détails concernant en général les arts, l'industrie, les modes, plus particulièrement la philosophie, les mathématiques, la méchanique, l'histoire, la critique, la morale, la poésie, la peinture, la sculture, la gravure, l'architecture, la musique, la danse, l'économie, l'agriculture, les finances, les spectacles, et les variations dans l'habillement: le tout mêlé d'anecdotes, de saillies, de petits vers, et de bonmots. Par une société de gens de lettres. Francfort sur le Mayn 1769. Hier eine Probe aus dem Inhalt. So bietet der Band 1769 z. B. Bains chez les Russes, Comédie italienne, françoise, Recherches sur les ruines d'Herculanéum, Lettres sur la peinture u. s. w. Der Band 1770 Besprechungen über Lavaters Buch Aussichten in die Ewigkeit, Suckows Erste Gründe der Kriegsbaukunst, des Lessing'schen Stücks die Juden, des Combabus von Wieland, der Lessing'schen Minna von Barnhelm; fernerhin Vers à Mr. de Voltaire, Nachrichten über die Comédie française zu Paris u. Frankfurt, und Contes mis en vers par M. Paradis. Hören wir noch, womit Paradis seine Zeitschrift vergleicht: . . . C'est une jolie maison de plaisance, dont la façade donne sur le Parnasse, pour y découvrir les travaux d'Apollon et des Neuf soeurs: l'aile droite domine la vaste étendue d'une campagne fleurie, bornée par une mer immense, c'est là qu'on longue à l'agriculture, aux arts mécaniques, et au commerce: de l'aile gauche la vue se promène sur un grand nombre de villes et de bourgs, où nous trouvons ce que l'industrie produit de plus agréable et de plus utile: enfin la partie postérieure de l'édifice présente des rivières, des toits, des montagnes, des lacs, des étangs: c'est là que nous nous livrons à l'économie, à la minéralogie, à la chasse, à la pêche: quelques ruines qui courronnent cette vue pittoresque nous donnent souvent l'occasion de nous abandonner à l'étude des Antiques.

Bevor er sich jedoch zu einer neuen Zeitschrift — diesmal in deutscher Sprache —, zu dem „Geist der Journale“ entschliesst, vereinigt er sich mit einem gewissen Bayer in Frankfurt zur Herausgabe eines „Manuel pratique des langues française et allemande avec des explications et des remarques nécéssaires par Paradis et Bayer, Francfort sur le Mayn 1772.“

Die Zeitschrift „Geist der Journale“ [33]), welche im Jahre 1775 zu Frankfurt erschien, umfasste nachstehende 15 Abteilungen: 1. Sittlicher Zustand des Menschen und Weltweisheit, 2. Gottesgelahrtheit, 3. Mathematische Wissenschaften, 4. Naturgeschichte, 5. Experimentelle Physik, 6. Arzneikunde und Kräuterwissenschaften, 7. Scheidekunst, 8. Rechtsgelahrtheit, 9. Cameralwissenschaft und Münzwesen, 10. Handlungswesen, 11. Auszüge aus der „Allgemeinen Berliner Bibliothek“, dem „Journal des Savans“, aus dem „Année Littéraire“, aus den „Gelehrten Neuigkeiten aus London“, ... 12. Wirtschaft, 13. Kriegskunst, 14. Schöne Künste, 15. Akademien.

Aber mit diesen beiden Journalen [34]) hatte der ehrgeizige Paradis noch nicht genug. Schon im Jahre 1779 war ein drittes, das „Journal historique de commerce de Francfort“, dedié à S. Altesse, Monseigneur l'Electeur de Trèves [35]) erschienen. Über den Inhalt dieser Publikation lässt sich die Vorrede also aus:

Enfin les Muses toutes accompagnées des Graces nous présentent chaque jour leurs favoris, et des fleurs, qu'ils nous prêtent nous rassemblons un toupet galant et varié que nous offrons chaque semaine à nos Lecteurs.

[32]) Die Fastes du goût mussten im Jahre 1771 ihr Erscheinen einstellen.

[33]) Geist der Journale, herausgegeben von Hyacinth Paradis und Stephan Brandt. Sechs Bände. Frankfurt a. M. 1775—1778. Vergl. auch den schon erwähnten Brief Paradis an den Landgrafen vom 24. November 1778, wo es heisst: ce démembrement (gemeint ist damit die Absicht der Gegner, die Paradis die Stelle eines Generalsekretärs der Société wegnehmen wollten), était la répétition de la scène qui mit à Francfort mon „Geist der Journale“ sous les mains étrangères ... J'ai payé en bon agent les pots cassés de Francfort ... Interessant ist das Urteil Christian Friedrich Daniel Schubarts Deutsche Chronik 1775, II., p. 366, über den Geist der Journale: Mittelmässiges Zeug mit sauberen Typen auf schön Papier hingedruckt. Den Fünftelsaft aus allen Journalen herauszuziehen, dazu gehört mehr Kenntnis der Scheidungskunst, als diese Herren besitzen. Der Ton vollends wie kriechend, wie ceremoniös, wie geschleppt, wie undeutsch! Kurz, dieser erste Band verspricht weniger als einen Geist der Journale, es ist ein Topf voll französischer Brühe, drin eine Linse schwimmt.

[34]) Die Fastes du goût fanden nach dem Jahre 1771 nachweislich keine Fortsetzung, der Geist der Journale jedoch in den 1778 begründeten Archives générales de Critique. L'auteur de l'Esprit des Journeaux était un Français: Il déplut aux auteurs et aux libraires Allemands, qui se liguèrent, pour faire tomber son ouvrage: „C'est ce même Journal, qu'on exécute aujourd'hui sous le titre „Archives générales de Critique“. So in der Bibliothèque du Nord. 1778 Mars p. 189.

[35]) Cet ouvrage —, so sagt stolzgeschwellt Paradis —, écrit en Français ne paraît que depuis 18 mois avec un succès qui ne peut que flatter ceux qui y travaillent. Encouragés par des suffrages glorieux, ils se proposent non seulement d'en donner la continuation, mais ayant employé cet espace de temps, à se procurer de bonnes correspondances dans les Académies les plus célèbres de divers pays, il se sentent par des secours si puissants en état d'améliorer cet ouvrage. Il en manquait — so fügt er als Grund, warum er dasselbe veröffentlicht habe, hinzu — , un semblable en Allemagne: les savans ne peuvent que lui faire l'accueil le plus favorable, les citoyens y puiseront de quoi s'instruire, et les savans y trouveront un état succinct des meilleures productions des Instituts les plus illustres de l'Europe.

„Cette feuille contient un exposé succinct de tout ce qui concerne les sciences, les arts l'industrie, la navigation, l'agriculture, le commerce, la littérature, les découvertes, les inventions, les événements, dont la conoissance intéresse le plus la société.“ Am Schlusse war angegeben, dass das Bureau in Frankfurt, abgesehen von den „Fastes du goût“, dem „Journal historique“, dem „Courrier politique et littéraire de Francfort“, den Paradis jedenfalls wohl nur kurze Zeit redigierte, alle französischen und auswärtigen Zeitschriften liefere.

Wenn wir fragen, welche Persönlichkeit der Zeit, der Paradis angehörte, wohl die meisten Berührungs- und Beziehungspunkte mit ihm darbiete, so dürfte in erster Linie Franz Michael Leuchsenring[36]) genannt werden.

Beider Männer Studien waren nicht auf ein bestimmtes Fach, sondern auf Erwerbung allgemeiner literarischer Kenntnisse gerichtet. Beide sprachen und schrieben flüssig Französisch: Paradis als geborener Franzose, und Leuchsenring, der ein Elsässer von Geburt, — er hatte zu Langenkandel 1746 das Licht der Welt erblickt —, in der französischen Schweiz vornehmlich seine Studien betrieben hatte. Beide waren Hofräte ohne Amt, beide fühlten einen unwiderstehlichen Drang zu höfischer Gesellschaft, zu höfischem Leben, beide lebten an dem Hofe desselben, allen literarischen wie künstlerischen Bestrebungen gleiches Interesse entgegenbringenden Fürsten.

Beider Herz ist mit Plänen, Projekten aller Art erfüllt; beide begründeten Zeitschriften; Paradis die „Fastes du goût“, den „Geist der Journale“, das „Journal historique de commerce de Francfort“, den „Courrier politique et littéraire de Francfort“; Leuchsenring sein „Journal de Lecture“, das die gleiche Zeit von 1775—1779 bestand. Beide stiften, ein Zeichen der Zeit, Vereine: Paradis seine „Société patriotique“, deren Generalsekretär er von 1778—1781 ist, eine Gesellschaft zu wechselseitiger Hilfe; Leuchsenring seinen Orden der Empfindsamkeit. Aber, während Paradis Schöpfung schon mit dem Jahre 1781 ihrem langsamen Ende entgegenging und sich auflöste, ohne dass jemand besondere Notiz davon genommen hätte, dauerte Leuchsenrings Orden länger.

Beide Persönlichkeiten mussten, als sie schon den grössten Teil ihrer Wirksamkeit hinter sich hatten, die Mittel zu ihrem Unterhalt sich zu beschaffen suchen. Beide waren auf die Hilfe und Unterstützung anderer angewiesen, und zwar Paradis auf die des Grafen Lamberg in Brünn, und zweifellos auf die der Mitglieder der Société patriotique zu Wien; Leuchsenring, wenngleich mit heftigem Widerstreben, auf die eines Schlabrendorf, Oelsner, Wilhelms von Humboldt in Paris. Aber während uns überliefert wird, dass Leuchsenring über titanischen Entwürfen in Paris brütete, — er wollte ein allgemeines Wörterbuch aller bekannten Sprachen schaffen, nachdem er zuvor ein System einer neuen Weltsprache entworfen —, hören wir von Paradis Bestrebungen und Interessen während seines Aufenthaltes zu Wien und Brünn nichts mehr.

---

[36]) Über ihn: Varnhagen von Ense, K. A., Denkwürdigkeiten und Vermischte Schriften IV. 170—214. Mannheim 1838, sowie Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsass-Lothringens, Bd. XVII, p. 33 ff. Strassburg 1901.

Beide Personen verletzten durch ihr hochfahrendes, übereifriges, allzu rühriges Wesen; bei beiden glaubte man, dass sie nicht aus eigener Kraft schufen, sondern dass sie von den Brosamen, die von den Tischen anderer fielen, lebten. Wenn wir die geistigen Fähigkeiten beider abwägen, so wird sich die Schale zu Gunsten Leuchsenrings neigen, ohne Frage ist er die bedeutendere Persönlichkeit.[37])

Wer von beiden in moralischer Beziehung den Vorrang einnimmt, wird in gleicher Weise wie die Frage, ob Goethe mit seinem Ausdrucke „Schufte, welche die Person des Landgrafen umgeben", beide habe treffen wollen, zweifelhaft sein können. Als Schöpse können beide aber nicht gelten.[38])

---

[37]) Vergl. die Ausführungen, die Bollert a. a. O. bezüglich der von Leuchsenring geleiteten Zeitschrift, der Vielseitigkeit der von ihm vertretenen Interessen, sowie namentlich seiner ästhetischen Urteilsfähigkeit, seiner Vorliebe für philosophische Gegenstände, seiner Behandlung der politischen und religiösen Fragen gibt.

[38]) Vergl. Goethes Briefe, hrsg. v. Eduard von der Hellen II. p. 2 (Brief an Charlotte v. Stein).

Aufzeichnungen des Pfarrers Plebanus von Miehlen aus den Jahren 1636|37.

Im Auszug mitgeteilt

von

F. Heymach.

Es sind Blätter aus den schwersten Leidenstagen des für die nassauischen Lande und die angrenzende Wetterau noch besonders verderblichen dreissigjährigen Krieges, die hier grossenteils zum erstenmal veröffentlicht werden.[1]) Die tagebuchartigen Mitteilungen des Miehlener Pfarrers umfassen zwar nur anderthalb Jahre, sind aber dafür ausgezeichnet durch die unmittelbare Frische der Darstellung und durch mancherlei Eindrücke und Wahrnehmungen, die nicht allein grelle Schlaglichter auf die Zustände der Zeit werfen, sondern auch in das Denken und Fühlen der damals Lebenden einen tieferen Einblick gewähren.

Die Handschrift im Wiesbadener Staatsarchiv besteht aus einem Quartheft von 139 Blättern. Ursprünglich ist sie jedenfalls umfangreicher gewesen. Darauf weist vor allem der jähe Abschluss hin. Doch auch der Eingang entspricht nicht den Gepflogenheiten des Verfassers. Gewiss hatte Pleban, der sich auf seine dichterische Ader offenbar viel zugute tat, das Ganze mit einem längeren lateinischen Gedicht eingeleitet und wohl auch beschlossen. Im übrigen ist das Manuskript so, wie es vorliegt, bis auf eine Stelle lückenlos, und durch diese Lücke, die sich dem Anschein nach auf ein Blatt beschränkt, wird der Zusammenhang kaum beeinträchtigt. Trotzdem habe ich Bedenken getragen, die Aufzeichnungen unverkürzt an dieser Stelle wiederzugeben, da mir manches den Abdruck denn doch nicht zu lohnen schien. Ich glaube aber dabei die Grenze nicht zu eng gezogen und nichts von allgemeinerem Interesse unberücksichtigt gelassen zu haben. Die Schreibweise des Originals hat einige Abänderungen erfahren. So ist die Konsonantenverdoppelung in Wörtern wie „mitt, viell, einner, haltten“ und das e in den Silben ig und isch — Pleban schreibt einnieg, barbariesch — durchweg beseitigt worden. Sonst sind, von den Kürzungen

---

[1]) Ausser Keller, der in seiner Schrift: Die Drangsale des nassauischen Volkes in den Zeiten des dreissigjährigen Krieges — Gotha 1854 — Plebans Aufzeichnungen umfassender heranzieht, haben nur Rizhaub im Programm des Idsteiner Gymnasiums, Herbst 1797, und Vogel im Nass. Taschenbuch 1832 einige Stellen daraus wiedergegeben.

abgesehen, Änderungen im Text nur da eingetreten, wo es offenbare Flüchtigkeiten bei der Niederschrift zu berichtigen galt.

Gerne hätte ich die Lebensnachrichten, wie sie Pleban selbst gibt, von 1637 bis zu seinem Tode ergänzt. Die Nachforschungen im Wiesbadener Staatsarchiv ebenso wie meine Anfrage bei Herrn Pfarrer Schmidt in Miehlen, ob sich vielleicht aus den dortigen Akten Genaueres ermitteln lasse, hatten jedoch ein negatives Ergebnis. Nach einem von Keller (Drangsale, S. 442) erwähnten Schreiben, das an den Grafen Johannes von Nassau-Saarbrücken gerichtet ist, wäre Pleban nach mancherlei Kreuz- und Querfahrten wieder nach Miehlen zurückgekehrt und 1647 dorten noch Pfarrer gewesen. Das Schriftstück war aber im Archiv nicht aufzufinden.

1636.

In diesen tagen ist ein überaus böser Anfang zu diesem 1636 Jahr bey den Miehlnern gewesen, denn das Keysserische Volck mit etlichen Regimentern, Fussgängern und Reutern über nacht zu underschiedenen mahlen da logiret, aber in den übrigen unverbrenten Häusern niemand, dann einig und allein die Krancken antroffen, und etwan einen und den andern ausgehungerten ohnmechtigen Menschen, der Ihrer der Krancken gewartet.

Haben unbarmhertzig, ja barbarisch mit den Nachbarn oder Kranken verfahren, sie in den Bettern umb- und auch daraus geworfen, Gelt und Brot haben wollen.

Sind auch etliche Häuser und Scheuwern in dem Oberdorf wieder in die Asch geleget worden.

Im Pfarrhauss mir mehr Schaden gethan, dann in vielen andern.

Den 1 Januarij.

Uf unsern neuwen Jahrestag hab ich mich noch sehr hart zu Bett gehalten und kaum selbst noch daraus können kommen, nisi conjux mea carissima, cui ego ante decumbenti per aliquot septimanas praestiteram, suppositis bracchiis me invaret et fulciret.

Haben wenig Pfleg und Wartung und geringe Mittel zur Nahrung haben können: ob wir schon alles gern zum theuwersten kaufen und bezahlen wollen.

Die Feyertag über ist nicht ein Bissen Grünfleisch zu bekommen gewesen. Endlich da einer etliche alte Zaden[2]) oder Schaf für feiste Hämmel hat ausgehauwen, haben wir für $3^1/_2$ spitzgewogenen Pfündlein $^1/_2$ Spanischen Dlr. geben müssen.

Meinem wihrt, weil der noch seine Hühner wie auch andere in dem Stall hatte, in meiner trauwrigen Schwachheit für ein Huhn 18 alb. geben.

Den 6 Januarij,

in die trium regum hab Ich mich zum ersten nach meinem 5 wöchentlichen Lager aus dem Bett zu machen versucht.

Grosse theuwrung zu St. Goär in allen Victualien und andern.

1 Mltr. Korn ein weil — 8 Rthlr., darnach — 8 Spanische Dlr.
Itzund in diesen letzen tagen Januarij hat es gemeiniglich gegolten — 9 Rthlr.
Ein klein Brot von ein Metz — 6 alb.
1 Sester oder Kump Habermeel — 3 Kpst.
1 „ „ „ Sommer Erbsen — 2 Kpst.

---

[2]) Anders vermag ich das Wort nicht zu entziffern, ohne dass ich mir die Ableitung zu erklären wüsste.

Ein Mass wein — 1 Kopstück, ist itzund hier $^1/_2$ Rthlr.
Ein Mass bier — 4 alb. Ist aber in 9 wochen keines hier gewesen.
1 Pfund Butter, wie die Hessen und Wälschen solche hier bringen — 2 Kopstück, ist 1 Rthlr.
1 Pfd. holändischer Käs — 2 Kopstück.
1 Pfd. schmelz-Speck — 2 Kopstück.
1 Hering — 4 Mentzer alb. bey einem alb. ist es $^1/_2$ Kopstück oder $^1/_2$ Spanischer Dlr.
1 Pfd. Stockfisch — 2 Kopstück.
1 Mass geschmeltz Butter — 2 Spanische Dlr. Hab selber für $^1/_2$ mässlein geben — 1 Spanischen Dlr.
1 zimlich Untzlit Licht — 2 Mentzer alb.
1 Pfd. Untzlit — 2 Kopstück.
1 Pfd. Licht — $^1/_2$ Rthlr., nunmehr wieder — 2 Kopstück.
Der Komp Saltz — 4 Kopstück.
5 kleiner Epfel pro — 1 alb.
1 Pfd. nuss pro — 1 alb. oder Petermenlein.
1 klein Bürdlein holtz, das doch grün und undüchtig, wie es ein Kind von 9 oder 10 Jahren tregt — 6 alb. war für einem Jahr mehr — 3 alb.

Am Ende des Januarij ist Margreta Michel Rörichs oder Beckers Frauw zu Miehlen ein 60jährige nach ihres Mans todt verstorben, hat ein tag oder etlich in Hans Schreiners Hauss unbegraben gelegen, weil sich kein Mensch im Dorf hat dörfen sehen lasen. Endlich ist Catherin Hans Schreiners Frau, so mit ihrem Sohn kranck gelegen, des Gestancks müht worden, hat mit Zuthun ihres Sohns den todten die Stieg herunder geworfen, in ein ander Gemach geschaffet, ist diese Frauw von Hunden und Catzen bis uf den Kopf uffressen worden, auch die Bein vertragen, da nichts mehr dann ein Rhör von ihr funden worden. Sollen die Hund mit ihren Händen uf der Gassen umbher gelaufen haben. Dergleichen Exempel hat man in Vicinia etliche gehabt.

Adam Huntzeler, hiebevor ein Senior der Kirchen Miehlen, ein sonsten verstendiger und für einen Bauwersman wolberedt, ist vleissig im Acker gewesen, deme auch Gott dieses Jahr reichlich gesegnet hat mit Korn, hat aber in seiner und seiner Dochter schwachheit und grossen Hunger nicht ein schnittlein Brot haben können, darmit er sich erquicken können. Da dieser itzund mit seinem einigen Kind Hungers muss verkohmen, bleibt er über die 8 tag und lenger liegen, denn niemand für grosem Gestank sich des todten Leichnames annemen und begraben wöllen, auch kein Leichtkahr bekommen können, denn von den uf und abreitenden, laufenden und streifenden Rotten keinem so viel Zeit gegeben worden, dass einer oder der ander ihm oder seinem Kind ein Leicht machen können, sondern erbärmlich in Stro gebunden und zum Kirchhof geschleppet worden.

Es sind die meisten, so dieser Zeit zu Miehlen, auch anderswo von den Miehlern, als zu Nassauw, Patersberg und Haussen verstorben, weil sie keine Nahrung, auch wol Brot, das Ihrer etliche zum heftigsten begert, nicht haben können.

Hat sich kein Pastor oder Seelsorger uf dem Lande bey seinen Pfarrangehörigen dörfen merken lasen, ist an keinem Ort in langer Zeit nicht einiger Gottesdienst celebriert worden, insonderheit ist mir in dem Pfarrhauss zu Miehlen vielmal nachgestellet worden.

Februarius.

Im Anfang dieses Monats ist es zwar gelind und sehr lauwarm wetter gewesen, dass man vermeinet der Sommer sey für der thür. Aber in der zweiten wochen ist ein sehr kaltes wetter mit einem wenig Schnee eingetreten, da der Rhein mit Eis gegangen, dass schwärlich und gefährlich überzufahren gewesen. Und ein Person herüber und hinüber 1 Kopstück geben müssen.

Ist nichts neuwes in allem forgefallen, allein dass die zu Welmich liegenden Soldaten, so kranck waren, uf dem Land, und also auch in dem übrigen noch stehenden Miehlen in den scheuwern mit ausdruschen des einmal geflegelten, auch wol gedruschenen Stroes übel bey den Bauwersleuten gehauset, alles Fruchtlein und Körnlein ausgesucht und hinweg genommen, dadurch denn den Bauwern der Hunger desto gröser gemacht, und Vielen die Verkahmung und Verschmachtung zu Leib und Leben gebracht worden. Ist uf der Strasen wegen der stätig uf und abreitender Rotten nicht fortzukommen gewesen, auch niemand gesundes sich in den Dörfern sehen lasen, darmit sie nicht zum Dräschen fortgedrungen und genötiget werden.

Haben solche Fruchten zu Welmich, zu Goärshausen, zu St. Goär und anderswo verkaufet und dann in den Wihrtshäussern mit spielen, fressen und saufen sehr dominieret. Das dünket mich einer Ehrbarn Statt-Policei nicht gemäss gehandelt zu sein, dass zu eusserster Ruinierung des armen Landman und Underthanen ein solch Pactieren, Verkaufen der frucht und alles entwendeten Hausgerhäts, dass auch das allergeringste in den Dörfern nicht mehr zu finden, zugelasen und gestattet wurd. Ja dass die Soldaten, ihre Weiber, Huren und Buben an einem offenen, sonst zum ehrlichen Marckt reputierten Ort die gestohlenen Sachen feil haben, und also diesen Kriegerischen Raubvögeln zu mehrem stehlen anlass machen.

Den 11 Februarij

sind von meinen Pfarrkindern zu Miehlen, zu Nassauw und zu Patersberg allein diese, so aus mangelnder Pfleg und Nahrung gestorben, zu begraben gewesen:

Johan Zahn und seine Frauw, zwei junge starke Leut, hab ihme diess Jahr zum Castenmeister annemen wöllen.

Samuel Gross, so sich und ein Haufen kleiner Kinderlein mit dem Schneiderhandwerk, Botenlaufen, Vogelfang und anderm sauwerlich und ehrlich durchgebracht.

Margret, Martin Bäckers seel. Frauw.
Kilian Hansen letztes Kind.
Catherin, Adam Huntzelers Haussfr.
Margret, Adam Fronborns Fr.
Catherin, Hanss Schreiners Fr.
Melchior Görg Hansen Sohn.

} zu Miehlen gelegen, hat niemand wegen der Crabaten zum grab diesen helfen können.

Summa der niedergelegten Ehen — 21. Und waren noch 20 Ehen gantz, davon doch etliche schwach itzund sind. Anno 1618, anno sc. ingressus mei ad Millenses, ist das Dorf von Haussgesessener Leut in den Häussern — 115 und wenig Jahr darfor — 130 starck gewesen.

Den 15 Febr. under meinen Chartecken diese Reime funden:

Wallfarten will Ich nicht laufen,
Ablassbrief mag Ich nicht kaufen;
So glaub Ich auch nicht an den Luthern,
Glaub auch nicht an Gottes Muttern.
Ich bin auch kein Calvinist,
Sondern glaub an Jesum Christ,
Der mich mit sein Blut hat erlost,
Ist meiner Seelen höchster Trost.

In diesen Tagen sind zwei Weiber von Endlichhofen zwischen dem Dörflein und Reichenberg, da sich die arme ausgehungerte und vertriebene Leut ufgehalten, todt antroffen und funden worden, eine nicht weit von Reichenberg, Miehlner frauw, von welcher der Kopf hat einen Steinwurf gelegen, gleichsam als wann er wär abgeschnitten gewesen, der Halss ist biss uf den Rumpf und die Brust fressen gewesen. Die ander Frauw hat nicht weit von Endlichhofen todt gelegen, an der hat man nichts gesehen. Ohne Zweifeln sind die arme Leut erlahmet und erfroren, und folgends die eine von einem Fuchs oder Hund angegangen und ihr der Kopf abgebissen worden.

Den 18 Febr.

ist Jacob Schreiber, ein Ehrlicher Man von Miehlen, in der Reichenberger Mühle, nachdem er etlich tag todt gewesen, gefunden worden. Dieser und Johannes Bettenhausser haben von anno 32 ihre Ersten-Rechnung noch zu thun, wurd michs kosten.

Den 26 Febr.

Bin ich mit meiner Hausfr. und etlichen exulierenden Miehlnern wiederumb naher Miehlen gegangen, in Hoffnung vor Crabaten von Welmich es mögte uf der Strasen etwas sicher sein und so viel Rhu gegeben werden, dass wir besehen könnten, wie innerhalb 5 Wochen, da wir am letzen für diesem da gewesen sind, allda wär gehausset worden, und auch so viel Zeit mögt gegeben werden, dass ich etwa noch in der Pfarrscheuwer aus dem gelegeten Stro ein Simmer könnt auströschen und herein tragen lasen. Aber niemand mehr zu Miehlen finden und antreffen können, denn in zweien Häussern und der Obern Mühlen einen Haufen krancker, an dem Leib und Gesicht armer verstellter Leut, die dem todt viel ehnlicher und gleichförmiger waren denn den Menschen, Man- und Weibs-Personen, und doch deren etliche in den Bettern den tag von den durchziehenden Crabaten sehr übel mit stossen, werfen und schlägen waren tractieret worden.

Sind deren Krancken vier, als sie meine Ankunft vermerket, in das Pfarrhaus gekrochen, mich ihnen und den andern das H. Abendmal zu communiciren angesprochen. Ist ein solche gestalt an diesen Leuten gewesen, dass ich mit grossem schrecken und verwundern sie angesehen, auch nicht gekannt hatt anfangs, wenn sie sich nicht durch die, so mit mir hinausgegangen waren, hetten anmelden lasen.

Hab ihnen aber die H. Communion nicht administrieren können, weil kein wein draussen zu bekommen war, auch die Hostien oder Abendmalsbrot, so in der Kirchen verborgen, von Soldaten gefunden und genommen. Und wann ich schon zur Hand dieses hett bringen können, so wurd darzu mir oder ihnen keine Zeit gelasen, denn es kam der Krancken einer, zeigt an, dass ich mich nicht zu seumen, sindemal jenseits der Bach wieder bey Johan Hahns Hauss, darinnen circiter 7 oder 8 Krancker waren, Soldaten wären, und kämen von Boppart. Ich also alles stehen und liegén lasen, und mit groser Forcht mit meiner Frauwen naher St. Goär mich gemacht.

Den 29 Februarij

abermals zu den Krancken, mein officium mit beten, tröstung, H. Abendmal reichen hinausgegangen, allein, weil Jederman mitzugehen sich gefürchtet. Hab in dreien Häussern deren 20 communiciret. Sind under diesen 20 zwar noch ein Ichtwass gesund gewesen, welche den andern Krancken zur Hand gegangen, aber balt nach empfang vom H. Abendmal angefangen sich zu klagen und auch gelegt.

Uf dem Hof Afterbach eodem die 5 in die alte Kirch begraben worden.

In meinem Hinübergehen bin ich uf Endlichhofen kommen, darinnen nicht ein lebendiger Mensch, allein zwen starcker Hund für Michelengens Hauss antroffen, welche mich gresslich angesehen, worüber ich mir die gedanken gemacht, es werden todter Menschen in diesem Hauss liegen, bin hinein, doch mit forcht gegangen, da ich gleich fornen im Hauss einen Menschen, dem der Halss, Achsel und Arme, auch das Gemächt oder die pudenda abgefressen waren, das Hembt biss uf die Füss herunder gezogen, gefunden. Hat man nicht erkennen können, weil auch der Kopf nicht zu finden, ob es ein Man oder Weibsperson gewesen. In der Stuben etliche Böchter[3]) uf der Erden und alte Kleider Lumpen gelegen, desgleichen noch etliche Bein und Knochen von Kindern. Und sollen in diesem Hauss 3 Kinder von den Hunden sein fressen worden. Sind also in diesem Dörflein 8 Menschen von den Hunden in ihr bestialisch Gedärm begraben.

---

[3]) Vergl. Bócht. Kehrein, Wörterbuch. S. 85.

War diesmal nur noch ein einiger Man, Wilhelm Spitz, und zwei Weiber, davon eine ich zu Miehlen mit den andern Krancken communiciret, beym Leben. Zu Rupertshofen und Cassdorf sind all miteinander verstorben.

Einen Hund hat die Kühhirtin zu Rupertshofen in diesen tagen geschlachtet und gefressen.

Herr Adam Ebelius, ein sehr freuwndlicher Man und guter beliebter Nachbar und Prediger zu Rupertshofen, hat beneben andern Kindern ein junges Söhngen von 3 oder 4 Jahren verlasen, das wegen seiner schönen gestalt, anzeigungen gutes indolis, auch anderer Wesslichkeit dem frommen Vater sehr lieb und angenem, und gleichsam sein Benjamin war, das ist mit der Magd am letzen gestorben und von den Hunden, weil niemand begraben können, ufgefressen worden.

Obenbenente Kühhirtin, wie gewiss berichtet wurd und Herr Obrister Wachtmeister und Commandant uf Rheinfels, Jungker Görg Philips von Buseck zu Rupertshofen durch einen Soldaten solches zu erfahren wahr befunden, hat von ihrem todten Man gerissen und geschnitten, solches gekocht und mit ihren Kindern gefressen, auch ihrem Vater die schenckel abgehauwen, gewaschen, gekocht, desgleichen den Kopf gesotten, ufgethan und gefressen. Als sie gefragt worden, wie es geschmeckt, geantwortet, wenn sie nur ein wenig Saltz darzu gehabt hetten, hett es gut geschmeckt.

Den 4 Martij

bin ich naher Miehlen mit meiner Haussfrauw sampt noch 3 Personen gegangen, in dem Stro noch etwas Körnlein zu suchen. Hab circiter 3 Sömmern, nachdem 3 und 4 gedruschen einen gantzen halben tag, von dem besten bekommen. Hab diesen Personen von diesen 3 Sömmern und einem Sömmern wicken naher St. Goärshausen zu tragen gegeben 5 Kopstück zu Lohn, zweymal draussen zu essen, und hierinnen 1 Leub[4]) brot und $1^1/_2$ mass wein. Kost mich demnach ohne das Essen draussen $7^1/_2$ Kopstück. Und haben wir beide mit gehen Leib- und Lebensgefahr ausstehen müssen.

Diesen tag hat eine starcke Parthei Crabaten uf dem Rupertshofer Kirchhof gelegen, die Turmwacht gehalten, und uf die Strasen speculieret, die Leut zu erhaschen, haben übel mit denen, so sie erhaschet, verfahren. Bin mit meiner Frauwen bey einem kleinen Bücksenschoss nahe under sie kommen, dass sie unser auch ansichtig worden und herzugeeilt, aber Gott hat uns aus ihren Augen gerissen, dass wir durch einen Graben an Rupertshofen uns vor ihnen verloren, dass sie wieder zurück gewichen. Sich hernach diejenigen, die ihnen under den Händen waren gewesen, zum höchsten über unserm entrinnen verwundert.

Den 5 Martij

ist Johannes Stock, ein frommer Ehrlicher und Gottesfürchtiger Man, mein nunmehr in das 18 Jahr Kirchen Senior Und Hafener zu Miehlen, ein 53 oder 54 jähriger, todt antroffen und funden, auch gehn Miehlen uf den Kirchhof getragen und begraben worden von Adam Hönichen, auch Kirchen Seniorn, Jost Röricben und Philipsen Martini. Hat uf dem Miehlner Feld an dem Afterbacher weg, uf hemmel Heck genent, in die 5 woch todt gelegen. Und ist niemand in solcher Zeit gewesen, der sich des armen verlorenen todten Mans angenommen und den begraben hett.

Da diese Männer zu ihm genahet, ihme ufheben und zum Begräbnis tragen wöllen, er angefangen natürlich aus der Nasen zu bluten, dass das Blut uf die Erd geronnen, auch angefangen under dem Angesicht und umb den Halss so schön und rhot zu werden als wenn er leibet und lebet. Hab auch uf den gantzen weg biss zu dem Kirchhof das Blut getropfet. Sey an seinem Leib nichts verseeret gewesen, allein die Schu, so allda gelegen, seyen ausgezogen und an einer Fersen etwas genaget gewesen, dass man gesehen, dass es das Gethierts muss gethan haben. Ist ein

---

[4]) Laib.

frommer Man in Miehlen gewesen, so ist es fürwahr dieser Johannes Stock gewesen. Der eben in der Stund, da ich der Miehlener Gemein zu einem Pfarrherrn bin commendiert worden, zu einem Kirchen Senior per vota communia Seniorum reliquorum erwehlet und vom Herrn Superintendenten selbst in der Kirchen vorgestellet und in Pflicht angenommen wurd.

In diesen tagen ist Löhnstein und der Stein Nassauw von den Keyserischen plockieret und belägert worden.

Hasen haufenweiss zu Miehlen, gleichsam als wann sie zahm gemacht wären, uf den verbranten Plätzen nacht und tag gelaufen.

Den 23 Martij

bin ich uf meines Sohns Georgij Philippi Plebani, fürstlich Hessen-Butzbachischen Ambtskellers zu Butzbach, wie dann auch meines Bruders Servatij Plebani Chirurgi jurati und Civis Fraccofurdiani schriftliches Begären von St. Goärshausen mit meiner lieben Hausfrauwen zu Schiff ausgezogen naher Franckfurt und von dannen naher Butzbach mich zu begeben, darmit wir unsere Gesundheit desto eher recuperieren und uns aus der unbillig übermechtigen theuwerung entheben etlicher masen könnten.

Haben die erste nacht zu Heimbach gelegen, da ich mit einem tückischen Soldaten wegen meines Hunds in Ungelegenheit kommen. Die ander nacht unser Lager zu Winckel gehabt, die 3 nacht zu Maintz, die 4 in dem Marckschiff bey Höchst uf dem Mayn. Sonntag Laetare zu Franckfurt in meines Bruders Servatij Hauss umb 12 Uhren ankommen und benefice empfangen worden. Haben verzehret und verfahren in allem circiter 8 Thlr. in diesen 8 Meilen.

Hier muss ich nicht unangezeigt lasen, dass ich mit meiner Hausfrauwen, darinnen das Begräbniss meiner Dochter seeligen 1 Thlr. das Herberg- und Holtzgelt den Winter über gerechnet, auch was in Unser beider schwachheit ufgegangen, von dem 15 Novembris 1635 an biss uf meinen Abschied von St. Goär den 23 Martij hujus anni 1636 verzehret hab, und doch mein eigen Brot darbey gehabt — 78 Reichsthlr. 1 Reichsort und 1/2 Kopstück. Und haben doch zum alleräussersten Uns leiden müssen. Woraus dann die überaus grose theuwrung, mögt wol sagen schinderei der Kremer an dem Ort abzunemen. Als zum Exempel: Es sind solche Kremer umb die Fastnacht hier zu Franckfurt gewesen, Käss, Butter, Stockfisch und andere Victualien Centner weiss eingekauft, das Pfd. Käs drunden zu St. Goär pro 2 Kopstück, das Pfd. Butter gleichfalls pro 2 Kopstück gegeben, da es umb dieselbige Zeit hier zu Franckfurt das Pfd. Käss über 3 oder zum meisten 4 Batzen nicht gegolten. Solche geben itzund noch das Pfd. Butter pro 2 Kopstück, gilt hier eines, desgleichen den Käss etc.

Ein Buch Papier wurd dorten verkauft für 2 Kopstück, hier für 6 albis. 1 mass nicht düchtiges Bier dorten für 6 alb. Hier gilt das Doppelbier, desen 1/2 mass besser dann dorten 1 mass, nur 1/2 alb. Und soll doch die frucht dorten viel wolfeiler sein dann hier.

Sind derowegen die Herren Pastores zu St. Goär, besonders Herr Doctor Superintendens höchlich zu loben, dass sie pro concionibus diese grose schinderei solcher wucherer, auch den übermechtigen hochmut und Kleiderstoltz, darauf viel gehet, mit eifrigem Ernst treffen. Hier zu Franckfurt, wenn 20 Bürgersweiber trauwren, so verkleiden solche nicht so viel reines Leinweds an sich, als dorten eine schlechte Bürgerin, da alles hinden und fornen mit reinem Leinwed von oben bis unden uf die Erd muss behangen sein. Dass ein Ehrlicher Man zwischen solcher Bürgerin und wol Schusterin oder Schneiderin und einer stattlichen Edelfrauwen oder Grävin in vestitu lugubri keinen Underschied wissen oder haben kan.

Hab uf die reiss naher Franckfurt und Butzbach nur 14 Thlr. und etliche Kopstücker (nachdem mir die gemachte Hoffnung, dass nemlich mir die 2 1/2 Maltern Korn und 2 1/2 Maltern Habern wegen der Rupertshofer und Cassdorfer und das Malter Korn wegen der Endlichhöfer von ihrem geflegelten naher Reichenberg ge-

liefert werden solt, in den Brunnen gefallen war) mitnemen können. Herr Doctor Jeremias Causenius Ambtman daselbsten hat mir zwar stattliche Hoffnung gemacht, dass ich entweder mit frucht soll bezahlet werden, oder dass er mir in billigem wehrt Gelt dafür geben wolt: Ist aber inmittels schwach worden und verstorben, also dass ich 4 gantzer wochen vergebens ufgewartet, mein Gelt darüber verzehret und endlich ohne einige dieser fruchten und anderer Exstantien Bezahlung mich von St. Goär hinweg thun und alles, was ich noch übrig von dem vielfeltigen Kriegsrauben gehabt, dahinder lasen müssen.

Den 30 Martij

bin ich bey Herrn Johanni Goetzenio vornemen Stattpredigern zu Franckfurt gewesen, welchen ich seid anno 1607, da er Pfarrherr zu Wehen damals und ich Ludimoderator und Pfarrherr zu Neuwhofen war, nicht gesehen hatt. Hat mich und meine Hausfrauw mit sonderlicher benevolentz empfangen und wol tractieret. Den folgenden Freytag hat Servatius mein Bruder den Herrn und seine Hausfrauw ad caenam invitieret. Ist also zu diesem mahl unsre alte vertrauwliche Freund- und gleichsam Bruderschaft reintegriert und erneuwert worden.

Eodem die ist ein Regiment oder 3 von dem Keysserischen Volck, so der Frantzoss im Elsass geschlagen haben soll, zu Franckfurt über den Mayn gesetzet, haben an allen Oertern da sie hinkommen ohn Underschied nicht Keysserisch, sondern Tyrannisch und barbarisch mit brennen, rauben, plündern und niederschiessen und erwürgen der armen Landleuten gehandelt. Es soll auch in dieser schlacht Colloredo sein gefangen, und alles im Stich von den Keysserischen sein gelasen worden.[5])

In diesen tagen ist für Hanauw der Oberst Lamboi geschossen worden. Sind etliche grose Ocksen, so naher Franckfurt gehörig gewesen, bey Hanauw von den Keysserischen sampt etlich hundert Dlr. Gelt abgenommen. Sollen der Ocksen zu zweien mahlen über die 200 gewesen sein.[6])

Ist eine schlechte Freuwndschaft den Bundsgenossen erwiesen. Desgleichen wurd auch wieder referiert, dass die Herrn zu Franckfurt dem Lamboi dieses verweisen lasen und die Contribution gelder, soll über die 8000 fl. sein, abziehen wöllen.

Sind die Hanauwischen Soldaten ausgefallen, und etliche Schiff mit Speck, Butter, Käss, Früchten und andern Victualien und vielen Pfaffen-Gütern beladen, ausgeleeret und in Hanauw gebracht.

Den 3 Aprilis

bin ich zu St. Catherinen in nechsterwentes Herrn Goetzenij Predig gewesen, erkläret ex cap. 27 Matthaei wie Christus zwischen zweien mördern wär gecreutziget und gelästert worden, auch seine Kleider getheilet. Von diesem Stück der passion subjungiert er 4 locos communes: 1) de causis et fructibus passionis. 2) dass diese zwen übelthäter, deren einer sich bekehret und das Paradiess ihm versprochen wurd, der ander in seinen Sünden und Lästerungen ohne Buss stirbt und verdirbt, Vorbild des gantzen menschlichen Geschlechts seyen, desen ein theil seelig, der ander aber ewig verlohren und verdambt werde. Die Ursach der Verdamnuss sey nicht Gott und seinem Sohn Jesu Christo, sondern Ihr der Menschen Halsstarrigkeit und Unbussfertigkeit zuzuschreiben. Quod dictis et exemplis scripturae probabat et illustrabat. 3) Locus erat de abusu et luxu in vestitu. Dass durch solcher Pracht, item Pancketen des übermessigen fressens und saufens die armen Underthanen oftmals ausgesogen und verderbet und die Straf zugezogen würd, dass deren under grosen Personen anitzo zu finden, die sich hiebevor in Sammet und Seiden, Perlen und Edelgestein bekleidet und umbhangen hetten, nicht balt mehr so viel hetten, dass Sie den Madensack recht nach Notturft bedecken könnten, accommodirete hierhero das, was Esaia 3 von der stoltzen Dochter zu Zion geschrieben und gedreuwet stehet. 4) Locus erat von der

[5]) Vergl. Theatrum Europaeum III, 626.

[6]) Theatrum Europaeum III, 640.

heutigen Juden viel und mancherleien greuwlicher Lästerung, die sie gegen Unsern Messiam ausgössen, dass sie ihren Voreltern hierinnen nachgefolget, dass demnach eine Christliche Obrigkeit diese nicht dulden und leiden soll, auch kein Christ mit ihnen essen und trincken, gemein- und gesellschaft haben und deren Artzeneimittel gebrauchen.

Dieses alles wurd mit einem rechten ernst und eifer vorgetragen, und aus Gottes wort, dem geist- und weltlichen Recht und andern Christlichen Statuten erwiesen.

Den 14 Aprilis, uf den Grünen Donnerstag

bin ich mit meiner Hausfrauwen Anna Maria in der Hospital Kirchen zu Franckfurt bey Herrn Philips Görg Lichtenstein und Herrn Vito zum Abendmal gegangen. Hielt Herr Lichtenstein mit Uns in einem schönen Gemach privatam confessionem et absolutionem, welche bey der Franckfurter Kirch in fixo usu.

Herr Vitus reicht panem consecratum, dann Lichtenstein calicem. Hab seid Michaelis elapsi anni 1635 das H. Abendmal nicht haben oder halten können. In meiner und meiner Hausfrauwen schwachheit zu St. Goär es heftig begärt, aber keines Predigers, quia peste nos infectos esse sibi persuaserant, theilhaftig werden können. Welches mir ein recht hertzenleid war.

Dieser 14 Aprilis

ist mein Natalis oder Geburtstag. Denn anno 1581, wie mein Vater seel. Herr Servatius Plebanus solches in seinem Buch[7]) under andern verzeichnet hat, den 14 tag Aprilis, war ein Freytag, vormittag zwischen 9 und 10 Uhren bin von meiner lieben Mutter Eva Schefferin (der Scheffer Geschlecht ist zu Dietz, Sarbrücken, Hohenstätten etc. als aus welchem etliche vorneme Beambte kommen, wol bekant) zu Burgschwalbach im Pfarrhauss, liegt itzund in der Esch, in diese welt geboren, auch folgenden Sontag durch das Sacrament der H. tauf Christo und seiner Kirchen einverleibt worden.

Bin das zweite Kind und Sohn gewesen, auch balt in meiner Kindheit zur Schul gehalten worden. Mein erster Schulmeister gedenckt mir nährlich. Der zweite war von Odershausen, da er ein 18 Jahr Pfarrherr gewesen war, uf die Schul gehn Burgschwalbach gesetz worden. Und weil er kein Latinus war, hat mein Vater sich meistes theils der institution meines Bruders Görg, der etwas uf 2 Jahr elter war als ich, und meiner underfangen müssen. Mein Bruder ist zu den Jesuiten naher Maintz gethan worden, weil ich aber noch etwas zu gering, zu Hauss gehalten, biss dass anno 1594 ich dem vortrefflichen gelehrten Man und vleissigen Informatori der Jugend, Herrn Johanni Thielmanno von meinem lieben Vater commendiret und in desen institution naher Strintz Trinitatis bin geschickt worden. Da derselbe in Herrn Johannis Venatoris, senioris und Pastoris deren Kirchen convictu circiter 12 Edelknaben und anderer ehrlicher Leut und Pfarrherrn Kinder in latina et graeca lingua, und also auch mich instituirete, doch da zugleich mit der gemeinen Dorf-Jugend die Schul hielte: wie wir dann auch unsere Zusammenkunft in dem Schulhauss uf dem Kirchhof daselbsten hatten, allein als die Latinischen ihr Gemach von den andern absonderlich hetten. Wurden so weit bey diesem vleissigen Man gebracht, dass sie hernacher zu Marpurgk und anderswo mit Rhum und Ehren publicas lectiones anhören dorften. Nachdeme aber zu Itzstein anno 1596 das Gymnasium, und zwar nach desen Herren Graven Johan-Ludwigen tödtlichem Pfall angestellet wurde, ist diese Schul zu Strintz naher Itzstein transferiert, und erwenter Herr Johannes Thielmannus zum Rector verordnet worden. Von welchem hernacher viel Pfarrherrn und gelehrter Männer in den 3 Ständen ufkommen. Denn er bey der hohen Schul Marpurgk desen Rhum gehabt. Bin bey meines lieben Vaters Bruder Johan Völckern,

[7]) Dazu die Randbemerkung: Ist vermög väterlicher Disposition nach seinem todt mir zugestellet. Weil ich Ihm das Buch verehret und ein carmen genealogicum anfangs gesetz hatt.

sonsten auch Plebanus genent, der Schultheiss war und keine Kinder hatte, zur Herberg und in die Kost gegangen. Aus dieser transferierten Schulen bin ich zu meinem Vater wieder naher Burgschwalbach kommen. Und weil uf Bevelch der hohen Obrigkeit mein Vater den Bruder von den Jesuiten zu Maintz abhohlen müssen, bin ich ein zeitlang von meinem Bruder und Vatern in patria in exercitiis utriusque linguae underrichtet, und folgends balt nach Verschickung des Bruders ad Academiam Marpurgensem[8]), auch naher Marpurgk kommen.

Bin zwar in das Paedagogium majus, wie es genent wurd, von dem Herrn Paedagogiarcha Johanne Ferinario ad secundam classem gesetzet worden[9]), aber nicht viel über ein Jahr darinnen geblieben. Denn in zweien Collocationibus bin ich über 40 meiner condiscipuln kommen, und in der dritten über 13 gesprungen, und sampt 32 eximiert und ad publicas lectiones promoviert worden. Hab in Exemtione Gratias ex jussu Paedagogiarchae gethan, das sonsten dem primo zustand. Da ich ad publicas lectiones kam, hab ich das erste Jahr M. Rudolphum Goclenium, den ich auch im folgenden nicht verseumet, in Logicalibus, Sphaericis et aliis, item Herrn M. Theodorum Vietorem graecarum literarum professorem, darnach Petrum Nigidium rhetorem et alios gehört und vleissig alles calamo excipiert. Disputationes philosophicas et theologicas publicas, ubi potui, non neglexi. Per totum biennium etiam interfui lectioni et professioni Aloisij Hartmanni Mathematici. Hoc studio mirum in modum delectatus fui, sed defuit continuandi facultas. Herrn Doctoris Balthasaris Menzeri, als des vornembsten Theologiae professoris collegium privatum, darinnen certae theses ad disputandum wöchentlich geschrieben und ventiliert wurden, auch besucht. Deswegen erwehntem Herrn Doctori, als er anno 1616 zu Langenschwalbach bey dem Sauwerbrunnen war, dieses noch eingedenck war, und darumb, weil er vernommen, dass ich nicht weit davon wöhnete, mich zu sich kommen lasen, ohnerachtet dass nach meinem Abschied von Marpurgk es über 15 Jahr war, und wie vormals, also itzund mir alle Humanität erwiesen. Hab auch etliche Victualia, Hasen, junge Hahnen, Hüner, Käss, Eyer, Butter diesem meinem praeceptori offeriert und zutragen lasen. Und wie ich in den Classibus neben den publicis allezeit einen privatum praeceptorem, nemlich den vleissigen, treuwen und vornemlich in utraque lingua latina et graeca sehr gelehrten Man, Jacobum Myceium gebraucht hab, also in Academia hab ich beständig gehabt den vortrefflichen philosophum und theologum M. Davidem Wasium Francobergensem, der täglich ein horam privatam in seinem Collegio oder Musaeo hielte. Ex cujus instinctu in publicis Academicis auditorijs ut et in aede cultica saepiuscule solute et ligate, et brevi quidem ante discessum meum Marpurgo de ingressu Christi Hierosolymitano carmine heroico declamavi. Anno 1601 pro gradu Magisterij sub praesidio carissimi et famosissimi philosophi Dni Rudolphi Goclenij de intellectu et voluntate, materia in Physicis difficilima et amplissima disputavi. Duravit autem disputatio a septima matutina usque ad undecimam. Qua laude problemata illa satis ampla defenderim, Dni Praesidis et Dni Wasij carmina edita ut et aliorum professorum in libro stemmatum meorum extantia testimonia praeter illud commune academicum ostendunt. Fui inter 32 candidatos primus. A studijs autem, praesertim medicis, cum illi in aliis, inprimis Italiae Academiis operam impendere vehementer desiderarem, ad functionem scholasticam Wehensensem cum in praeillustris Nassoico-Saraepontanae Viduae aula, tum in oppido avocabar. Praefuerat antem frater meus Georgius illi officio per triennium, qui cum a nobili viro Andrea de Leyen ad Martinsteinianam ecclesiam vocaretur, praedicta Dna Vidua, generosissima Dna Anna, modernorum nostrorum praeillustrium trium comitum avia, me ut patriae filium fratri successorem petijt. Cui neque pater meus neque ego refragari potuimus: eo magis quod filius ipsius Dnae Johannes Casimirus, comes de Nassau-Sarbrücken ante paucas septimanas

---

[8]) 24. April 1596 immatrikuliert. Caesar, Catal. stud. schol. Marpurg. S. 100.

[9]) Am Rand hat Pl. vermerkt: Ist anno 1596 geschehen. — Das stimmt aber nicht zur Pädagogiumsmatrikel, wo er 1597 verzeichnet steht.

Wehenij ex vita decesserat et sic promissum ab ejus generositate de missione mea ad Paduensem Academiam et in studio medico sustentatione mihi praestitum non implebatur. Da nun Ihro Fürstl. Gnaden, die Durchlauchtige Hochgeborne Fürstin und Frauw Elisabetha, geborne Landgrävin zu Hessen, Hochvorermelten Herrn Graven Johan Casimirn nachgelasene Wittib, so bisshero Ihren Residentz zu Weilburgk gehabt, sich mit Ihrer Fr. Schwiegermuttern, der Hochwolgebornen Grävin und Frauwen Anna, gebornen Grävin zu Nassauw Catzen Ehlenbogen dahin vergliche, dass Ihro F. Gnaden Weilburgk resignierte, und von Wehen die Hochwolerwente Grävin naher Weilburgk zoge, ist Ihre F. Gnaden naher Wehen kommen und allda Ihren Witwen Residentz genommen. Und die alte Grävin mir antragen lasen, auch selbsten angezeigt, ich solt mit naher Weilburgk kommen, wolt mir zum Rectorat der Schul helfen, auch den tisch im Schloss geben, den doch zuvor keiner von der Schul gehabt hat. Jedoch weil mir alle gelegenheit nunmehr bekant zu Wehen war, liess mich die Fürstin ansprechen, da ich in meinem Dienst bleiben wolt, solt ich es bey Ihrer F. Gnaden zu Hof so gut haben, wie ich es bey der Fr. Mutter mögt gehabt haben. Worauf ich also blieben von anno 1602 Martini an biss in annum 1607. Und weil die Neuwhöfer von der Wehener Kirchen wurden separiert, weil sie an der Kirchen allda sich einmal weigerten mitzubauwen, und also den Pfarrherrn zu Strintz-Margreten zu gewisser Zeiten hohlen müssen, als wurd bey Ihro F. Gn. und Herrn Superintendenten angehalten, dass doch der Schulmeister zu Wehen dahin mögt disponiert werden, dass er den Gottesdienst Son- und Feiertags versehe und zu ihrem Pfarrherrn verordnet wurd, welches er denn neben seiner Schul versehen könnte. Lass mich also bereden, wiewol allerdings nicht gern, dass ich dieses uf mich neme. Versprechen mir Jahres 32 Thlr. neben den accidentibus, so sie naher Wehen gegeben. Versehe es ein Zeitlang, ehe ich examiniert und ordiniert wurde. Das Examen und Ordination ist anno 1604 umb den Herbst geschehen zu Weilburgk in der Kirchen im Angesicht vieler Gräflichen, Adelichen, Gelehrten und Ungelehrten Personen. Der Herr Superintendens Dns Laurentius Stephani profectum studiorum meorum erzehlet, auch wie ich im Examine bestanden, wie solches auch, wie er sagt, aus meiner Predig zu vernemen gewesen, dass ich etwa in diesen Studijs nicht ein unbekanter Gast im frembden Land sey.

Meine gnädige Grävin und Frauw, die sich in Ihrem Abzugk von Wehen gantz gnädig gegen mich erklärte, Ich solte mich in meinen studijs, vita et moribus erweisen, wie ich mich bey Ihro Gn. und den Ihrigen zu Hof erwiesen hab, Sie wolte sich als ein Mutter gegen mich erzeigen, diese hat mich, ehe ich zu meiner Prob-Predig gegangen, in Ihr Gemach berufen lasen, und weil es noch zimlich frü, ein warm gesotten Huhn uftragen lasen, davon abgerissen vorgelegt, und einen grosen halbmässigen Kraussen mit dem allerbesten Kreuterwein vermischet vorgesetz, ich wolt oder wolt nicht, genötiget zugleich mit Ihren Döchtern, dass ich essen, den Kraussen aus- und, wie Ihro Gn. sagt, mir ein Hertz trincken müssen, es wär vinum sapientiae. Es hat Ihro Gn. nicht wöllen haben, dass ich wieder aus dem Schloss in Herrn Superint. Hauss und mit dem zur Kirchen gehen solt, sondern mich durch den Lustgarten aus dem Schloss in die Kirch mit Ihrem Frauwzimmer begleitet, auch in die Sacristei lasen weisen, dass ich darinnen bleiben und meditieren solt, biss das Gloria in dem Chor gesungen, under welchem ich mich auf die Canzel bey zeiten machen und anfänglich wol umbsehen solt, darmit ich nicht hernach in ipso orationis cursu wegen der underschiedlichen Objecten erschrecke. Finita oratione hat Ihro Gn. mich stracks aus der Kirchen wieder mit sich in das Schloss genommen, Dnm Superintendentem, Dnm Antonium Moserum, Pfarrherrn zu Weilburgk, qui Lutheri et Melanchthonis discipulus fuerat, item Dnm Erasmum Reinhardi, rectorem scholae Weilburgensis, einen trefflichen Logicum und in disputando geübten Theologum zur malzeit uf dem Saal berufen und mit essen und trincken über Ihrer Tafel splendide tractieret, und also das convivium für mich reichlich ausgericht. Hatt es zwar uf Herrn Superintendentis Anweisung zur Herberg zum grünen Baum bestellet, aber Ihro Gn. hat dem

absagen lasen. Dieses setze ich nicht ex ambitione aut arrogantia aliqua, mir einen sonderlichen Rhum dardurch zu erjagen, sondern vielmehr der frommen und Gottseeligen Grävinnen Hochgeehrte Tugenden und rechte Christlöbliche affection gegen das Ministerium und die landsangehörige Prophetenkinder pro merito zu rhümen und mein danckbar Gemüht anzuzeigen.

Anno 1605 den Mittwochen nach dem ersten Sontag im Advent mit meiner hertzlieben Haussfr. zu Wehen im Schloss Hochzeit gehalten, haben 17 gefassener Tisch Hochzeit Gäst gehabt. Hat Ihro F. Gn. ein ansehnliches Deputat, das sonsten nicht leicht einem geschieht, darzu gegeben. Hat zuvor eben in diesem Jahr auf Petri und Pauli Uns die sponsalia auf der Essstuben, waren 4 Tisch, gehalten. Ist die Hofmeisterin von Darmstatt darbey gewesen, weil meine Haussfrauw an die 10 Jahr bey der Durchlauchtigen Hochgebornen Fürstin und Fr. Eleonoren, gebornen Hertzogin zu Württenberg und Landgrävin zu Hessen uf dem Frauwen Zimmer gedienet. Und hat Hochermelte Hertzogin meine Hausfrauw, da sie noch ein Kind von 7 oder 8 Jahren, aus dem Herzogthumb Württenberg, da mein Schwür-Vater uf dem Schloss Wiettlingen bey Aurach ein Vogt gewesen, nach seinem todt mit sich naher Darmstatt geführet, da sie erstlich bey ihrer Mutter Schwester, Fürstliches Mundschenckens Frauwen Elisabethen, Wilhelm Kümmels Haussfrauwen ist erzogen worden.

Wir haben 5 Kinder mit einander gehabt, 2 Söhn und 3 Döchter, darvon der elteste itzund allein im Leben. Das eine Söhnlein, Jacob genennt, so anno 1609 zu Weltrott jung worden, ist allda in seinem zweiten Jahr an den Pochen gestorben. Das jüngste und letze Anna Veroneca zu Miehlen jung worden, im 7 Jahr gestorben. Meine Dochter Sophia Margretha, unser gnädigen Fürstin zu Wehen Cammermagd, so ich, nachdem Wehen durch des Cardinals Infantis Hispaniae barbarische Völcker ausgeplündert und die fromme Fürstin mit Ihrem Frauwen Zimmer weichen müssen, in unserm Exilio zu uns genommen, ist zu St. Goär anno superiore 1635 den 19 Novembris bey mir und der Mutter Peste gestorben, doch war die Mutter so kranck, dass sie weder der Dochter todt oder begräbnuss erkennen konnte. Meine ander und elteste Dochter Anna Elisabetha, Herrn Andreae Grusemanni Pfarrherrs zu Breithard fromme Haussfrauw, ist zu Schaumberg uf dem Schloss, da ihr Herr in diesem seinem exulierenden Zustand ein berufener und sehr angenemer Hofprediger und der angehörigen Dorf Kirchen Pfarrherr war, mit ihrem hertzliebsten Döchterlein Anna Mariegen den 17 Novembris auch Peste verstorben. Liegt zu Grambergk begraben. O quanta vulnera! Mein erster und eltester Sohn, cujus vita et mors in manu Dei, ist anno 1606 in die Hieronymi in diese Welt zu Wehen uf dem Rhathauss geboren worden.

Anno 1606 bin ich von meinem gnädigen Graven und Herrn Ludwigen, Graven zu Nassauw-Sarbrücken, durch Herrn Ober Ambtman zu Weilburgk, Jungker Johan Gottfrieden vom Stein zu der Pastorei in dem Ambt Schönauwen berufen worden. Und weil voriger Pfarrherr mich bat, dass ich Ihnen den winter über noch zu Weltrott lasen wöllen, hab ich gewartet biss in den Mertz des künftigen 1607. Den 12, ni fallor, Martij ich mit meiner Haussfrauwen, beiden Eltern und unserm Söhngen Görg-Philippen, der 20 Wochen alt war, bin aufgezogen. Hat uns unsere gnädige Fürstin uf Ihrer Kutzen mit 6 schönen Braunen naher Weltrott lasen fahren. Die auf diesem Ambt Schönauwen, die Strütt genent, haben unsere Sachen mit 6 Karchen und einem Wagen, waren 16 Pferd, abgehohlet. Herr Abt zu Schönauwen hat der Fürstin Pferd und Kutzer ins Kloster genommen, und uns Wein genung naher Weltrott den Abend unser Ankunft geschickt, und ist Herr Prior Laurentius Knophius ipsa vespera zu uns kommen.

Herr Laurentius Stephani Weilburgischer und Herr Tobias Weberus Itzsteinischer Superintendens hatten mich etliche tag zuvor, nemlich Montag nach Reminiscere eingesetz. Bin zu Weltrott von 1607 biss im Jahr 1618 verblieben, da nach Herrn Henrici Sebastiani todt naher Miehlen gesetz, ohnerachtet dass andere eiferig hiernach liefen und Vertröstung hatten. Bin also den 17 Martij 1618 von beyden Herrn

Superintendenten dahin durch ein Schreiben avisiert und bevelchet worden, dass ich Herrn Henrico Sebastiani, der plötzlich in der grosen Bach von dem Ufer obendig Mariävels hinabglitschent umbkommen war, die letze Ehr anthun und mit einer Leichtpredig und anderen gebürenden ceremonijs zur Erden bestatten und die Pfarr versehen solt. Und wurd mir zum Gehülfen Herr Casparus Flacius Pfarrherr zu Mariävels und M. Caesar, so darzumal Schulmeister und Diakonus zu Miehlen war, zugegeben. Hab von Weltrott ausser von dem 17 Martij bis nach Pfingsten die Pfarr Miehlen versehen, und bin den Freytag für dem Sontag Trinit. durch beide Herrn Superintendenten solenniter eingesetz worden. Allda biss annoch in diess 1636 Jahr verblieben, nachdem ich mich seid Michaelis anni superioris gar nicht hab zu Miehlen dörfen sehen lasen. Terminiere also noch in meinem Exilio umbher, der liebe Gott weiss, ob ich immermehr an meinen Ort zu Miehlen zu meinem Ambt kommen werde. So weiss auch der, welchem das Zukünftige wie das Gegenwärtige bekant ist, und in desen Hand mein Leben und Sterben stehet, wann, wo und wie mir mein Ende beschäret sey.

Dieses hab ich der Ursachen halben zu Butzbach zu Papier bringen wöllen, weil ich in diesem 56 Jahr aetatis meae, der ich ohne das ein Valetudinarius bin, täglich neuwe Pest an meinem Leib habe, und das Hauss so lange kracht, biss es über einen Haufen felt, darmit mein Sohn wisse etlicher massen mein Herkommen, education, studia, vocationes, vitae cursum, conjugium, fortunam etc. Gott gebe, das wir beyde ihm und seiner vielgeliebten J. Fr. unser nunmehr auch lieben Dochter von elterlichem treuwen Hertzen wünschen, dass seine, auch ihre Nachkommen nimmermehr ein solchen unaussprechlichen Jammer, Ruin und Verderben erleben, dergleichen fürwahr unsere Voreltern in das zehnde und mehr Glieder hinaufwerts nicht erfahren haben.

Den 1 Junij

ist Herr Daniel Hörle Notarius publicus, so hiebevor Ihro F. Gn. Cammerdiener und folgends Köchenschreiber gewesen und Bürger zu Butzbach war, begraben worden, welchen etliche Keysserische Soldaten auf der Reiss hieraus naher Giessen den 30 Maij bey Körchgenss mörderischer weiss erschossen haben.

Und ist in dieser Zeit gross Rauberei, Dieberei und Mörderei hin und wieder uf der Strasen gewesen.

Den 3 Junij

sind von den umb Butzbach liegenden und streifenden Keysserischen Soldaten Ihro F. Gn. Landgraf Philipsen drei Underthanen, als sie von der Fröne heim naher Holtzheim mit andern ihren Nachbarn fahren wöllten, elendig erschossen und ermordet, auch 22 Pferd ausgespannet und andere Sachen mehr entwendet und mitgenommen worden. Und hat Ihro F. Gn. wie wol Sie von Keyss. Maj. höchlich privilegieret, auch keinem theil mit asistieren oder impedieren beypflichtig gewesen, in Ihren Dorfschaften itzund viel leiden und erfahren müssen. Da hiebevor weder von Keysserischen oder Schwedischen wie itzund von den Lamboischen geschehen, attentieret worden.

Es hat aber Ihro F. Gn. nach eusserster möglichkeit sich der armen Underthanen mit rechtem obrigkeitlichen Ernst und Eifer angenommen. Ist besonders mein Sohn beneben andern stätigs, wenn das geringste gegen die armen Underthanen vorgenommen worden, zu den Quartieren der Reuter und ihrem Obersten Lietenant, einem Freyherrn de Fürst, ausgeritten, und das nicht ohne vielmählige Mühe und Lebensgefährlichkeit.

Den 6 Junij

ist hier zu Butzbach ein starck Geschrey von Zunahung der Schwedischen und Zusammenstossung mit dem Hessischen Volck gewesen. Darüber etliche bestürtzt worden. Den 8 ist Ihro F. Gn. Herr Landgrave Philips mit einer starcken Convoy sampt dero Gemahlin und Frau Schwestern von Butzbach in der Nacht naher Giessen zu Landgraven Görgen quasi in tutiorem et fortiorem locum verreiset. Die Keysserischen haben sich aus den Quartieren hieherumb auf Franckfurt und Hanauw zu begeben.

Den 11 und 12 Junij

ist Herrn Landgraven Wilhelmens Volck sampt dem Schwedischen des Generals Majors Herrn Eberharden Beckermans durch die Wetterauw und Butzbach uf Hanauw, solches zu entsetzen und zu profiantieren gezogen, dann auch nicht ohne sonderlichen Verlust der Keysserischen under dem Commando des Generals Wachtmeisters Lamboi, der Hanauw etliche Monat belegert hat, und noch für wenigen tagen ein starcker Succurs aus dem Gallaschischen Volck darzu kommen war, geschehen. Denn den 13 Junij sind die Keysserischen abgeschlagen worden und die Schwedischen und Hessischen in Hanauw kommen, und solches wol profiantieret. Zuvor soll ein Kuh in dieser belegerten Statt circiter 100 Thlrn. gegolten haben, balt hernach aber über 5 oder 6 Thlrn. nicht.

Es wurd underschiedlich referiert, dass ein ziemlich antheil der Keysserischen, etliche sagen von 600, geblieben und ein 500 gefangen sein worden. Der Schweden und Hessen-Casselischen ein 45 geblieben und ein 200 beschädiget.

Den 17 und 18 hujus

ist vorbesagtes Schweden- und Hessen-Volck wiederumb hie für Butzbach übergezogen, zu Mintzenberg Herr Landgrav Wilhelm und andere hohe Officierer und Soldatesca wie dann auch in den nechst gelegenen Dorfschaften das Nachtquartier gehabt, von dannen im Bussecker thal. In Butzbach ist Wein, Bier und Brot, Fleisch, Käss und andere Victualien abgeholet, den Reutern und Fussgengern ein freyer Aus- und Eintritt und Zutritt zugelasen, auch Commiss zugeführt worden. Haben Herrn Landgraven Philipsen so wol die principales duces hujus exercitus als auch ipse exercitus, summi et infimi respectieret, deswegen dann dero F. Gn. Underthanen, insonders dieser Statt und Bürgerschaft verschonet worden.

Den 12 Junij

hat mein Sohn Görg Philips Pleban, Fürstlich Hessischer Ambts Keller zu Butzbach sich ehlich copulieren lasen mit der vieltugendsamen ansehnlichen neunzehn Jährigen Jungen Frauwen Annen Margrethen, weiland des edlen und hochgelehrten Herrn Johannis Stumpfij Philosophiae et utriusque Medicinae Doctoris früzeitlich hinderlasenen wittiben, aber des Ehrenvesten hochachtbaren und sehr berümbten Herrn Georgij Pistorij Nidanni nechst vorigen Fürstlich Hessischen Ambts Kellern seeligen einigen Dochtern. Und ist dieser Hochzeitlicher Actus uf Ihrer Fürstlichen Gn. Herrn Landgraven Philipsen gnädig gegen diese neuwe Ehleut affectionierten Rhat und Vorschlag, ohne sonderlich weitlauftige Praeparation und biss uf weniger Personen Invitation, wegen des itzig gantz gefährlichen Zustands des zunehmenden Kriegsvolcks halben eilfährig angestellet und Christgebürend vollzogen worden im Lichischen Schloss in dem grosen Saal.

Den 13 Junij,

das ist stracks den andern tag zu morgen nach seiner Hochzeit hat mein Sohn uf empfangenen Fürstlichen Bevelch mit Herrn Hofmeister Jungker Langen, etlichen zugenommenen Reutern, Tragonern und Musquetieren müsen in den Lägern des Schwedisch- und Hessischen Volcks für Hanauw zu Herrn Landgraven Wilhelmen und dem Schwedischen Obersten Lesla, mit ihnen im Namen Herrn Landgraven Philipsen wegen dieser Statt und angehöriger Flecken und Dorfschaften über dem grosen abgeforderten Commiss und Contribution umb ein liedliches anzuhalten und zu tractieren. Ob nun wol die Anforderung zimlich scharpf gefallen, auch man sich anfangs etwas übel affectioniert gestellet, ist in dem Zurückmarchieren desen nichts fürgegangen, desen man sich hier höchlich besorget hett. Ist Ihrer F. Gn. zuständigen Oertern, was möglich gewesen, verschonet worden.

Den 15. 16 Junij.

Nachdem es in vorigen Monaten nicht einmal geregnet hat, sondern grose Heiigkeit[10]), und also ein sehr dürrer Vorsommer gewesen, hat es einen starcken Platzregen gegeben, und hat sich das unstäts Wetter etliche tag mit grosem Gewind continuieret. Wegen der grosen Heiigkeit und continuierlicher Hitz hatte der Weinstock beynahe allenthalben im Majo verbluet.

Den 19 Junij

des morgends gegen den tag hab ich einen wunderlichen traum gehabt, derogestalt dass ich in solchem traum den Vater seel. zu Burgschwalbach in der Kirchen sahe, mit ihm aber disscurrierte ich und stunde itzund bey ihm an dem Altar, da er begraben liegt, dann war ich hinder dem Altar, und begärte der Vater, ich solte den 116 Psalmen Davids auslegen und erklären, und also für Ihnen den Gottesdienst versehen, darzu ich anfenglich mich etwas difficultierte, besonders weil ich imparat war und nichts meditieret hatt. Nichte weniger fande ich mich endlich willig darzu, liess mir ein Psalmenbüchlein reichen, und weil solches so fein, dass ich auch durch den Brillen nicht darinnen lesen konte, also bekam ich über den Altar ein anders gantz neuwes in einer Octav und schön eingebunden, darinnen ich alsbalt den obgesetzen 116 Psalmen ufschluge und mich mit Ueberlesung desen unter dem Geleut und dann dem Gesäng zu anzeigung des Arguments oder Inhalts solches Psalmen und etlicher Lehrpunkten daraus präparierte. In solchem erwache ich und befinde, dass alles nur ein traum sey. Ob dann wol ich aus der Natur und zuvor aus Gottes wort weiss, dass nicht leicht uf die traum etwas zu geben, so weiss ich doch auch, dass zwischen den traumen ein groser Underschied, und dass under denselbigen etliche von Gott eingegeben seyen, dardurch bisweilen zukünftiger Ding die Menschen erinnert, gelehret, vermahnet, gewarnet und getröstet werden. Wann aber ich in diesem meinem langwierigen Exilio, darinnen mich die barbarische Soldaten mit den meinen, Gott erbarm es, gebracht haben, nacht und tag mich bekümmere, auch dass man dieses grosen Jammers noch kein End und Ufhören sehen oder spüren kan, dieses alles wann ich bedencke, wie ichs stätig, besonders wenn ich allein für mich selbsten bin, bedencken muss, und solcher Gedancken, ob ich schon gern wolt, nicht ledig werden kan, als entstehet grose Melancholie, trauwrigkeit und schwermuht bey mir, dass ich ofter nicht aus und ein weiss. Darumb halte ich gentzlich dafür, dass vorerzehlter traum, darinnen ich auf diesen Psalmen, desen Betrachtung und Auslegung bin gewiesen worden, ein Göttlicher traum und Gesicht sey gewesen, darmit mich der getreuwe Gott aufmundern wöllen, wie Er mir als ein Vater uferlegt und bevohlen, auch dasselbige selber gelehret und verkündiget hab, dass wir Ihme in unser Noht sollen anrufen, so wölle Er uns erretten, und wir sollen Ihme preisen.

Den 24 Junij

bin ich bei der Durchlauchtigen und Hochgebornen Fürstin und Frauwen Elisabethen, geborenen Landgrävin zu Hessen, Grävinnen zu Nassauw-Sarbr. wittiben im Schloss zu Butzbach uf Ihrer F. Gn. Gemach gewesen, da Ihro F. Gn. mit mir wegen der Pfarr Wehen geredet und mich gefraget, ob ich auch noch gemeinet wär, da Ihro F. Gn. wieder naher Wehen zu Ihrem wittumblichen Residentz Ort und Hofhaltung kommen würde, Ich alsdann dahinnen kommen und solche Pfarr annemen wolt. Ich mich dergestalt erkläret, dass wo fern Ihro F. Gn. wieder zu Ihrem wittumb und Hofhaltung kommen würd, wolt ich solche Pfarr, und weil der Weher grund beynahe ausgestorben, mit Zuziehung der Pfarr Bleidenstatt versehen: doch mit dieser Exception, dass ein Diaconus, der zugleich die Weher Schul versehe, müsste gehalten werden, wie auch zuvor wegen Neuwhof geschehen. Sey mir auch die Weher Pfarr

[10]) Wohl mit heien = brennen zusammenhängend, demnach soviel wie Hitze, Trockenheit.

desto annehmlicher, weil ich under meinem gnädigen Graven und Herrn, und also in der Nähe bey der Ufsicht meiner Güter bleiben könne.

Es hat Ihro F. Gn. zugleich angezeigt, dass Deroselben Herr Bruder, Landgrave Philips vorigen tag über der tafel gesagt, dass Ihro F. Gn. bedacht sey, mich naher Philips-Eck uf die Münsterische Pfarr zu transferieren. Worauf Sie geantwortet habe, ich nehme die Weher Pfarr dero Ursachen halben an, dass ich näher bey meinen Gütern sein und mit zusehen könte, sonsten da ich zu Miehlen sicher und ohne Gefahren sein könte, käme ich naher Wehen nicht. Und hat Ihro F. Gn. gesagt, dass Ihrem Herrn Bruder ein wahrer Ernst sey, mich naher Philips-Eck zu setzen, und werde mir ohne Zweifel dieser Ihres Herrn Bruders Vorschlag von meinem Sohn oder Ihrer F. Gn. selbsten noch angezeigt werden.

Under anderm hat die fromme Gottseelige Fürstin gesagt, dass Sie 22 mal die Bibel von fornen an biss zum Ende ausgelesen habe, auch einmal itzund hier zu Butzbach. Sie lese alle tag 5 Capitel darinnen, das Psalterium aber alle drey tag einmal, und also alle tag 50 Psalmen. Hab solches auch wol etlichmal in einer Nacht ausgebeten. Hab es bey Ihrem Herrn Vater, Landgraven Görgen seeligen, mit Ihren andern Geschwistern auswendig nach dem Catechismo lernen müsen, auch hab Herr Johannes Angelus, Hofprediger und Superintendens, Sie und Ihre Brüder daraus zu examinieren seine gewisse Zeit und Stund zu Hof gehabt, und hab der Herr Vater jedesmals solchem Examini beygewohnet. Weiss auch noch hierbey mich wol zu erinnern, dass diese fromme Fürstin, als ich für 30 und mehr Jahren zu Wehen war, mir freygegeben, dass ich einen Psalmen hier, den andern da erwehlen solt, hab also keinen antreffen können, den Ihro F. Gn. nicht ausbündig gewusst.

Den 29 Junij.

Nachdem ich ein und ander Schreiben von meinem Dochterman Herrn Andreae Grusmanno, itzigen Hofpredigern zu Schaumberg und Pfarrherrn zu Gramberg und Hebestatt empfangen hatt, dass meine übrige Pfarrkinder, die sich in ihrem Exilio noch zu St. Goärshausen und Patersberg ufhielten, meiner wegen etlicher Ehsachen insonderheit begärten, bin ich mit meinem Sohn von Butzbach uf Franckfurt gezogen, mich naher Hauss zu begeben, hab aber 8 gantzer tag allda müssen still liegen: denn so wol zu Wasser als auch zu Land grose Unsicherheit und eusserste Guts- und Lebensgefahr gewesen, also dass ich allererst den 7 Julij in einem Khan, der des Nachts gefahren, zu St. Goärshausen bin ankommen und in Herrn Johan Görg Wepneri Pfarrherrs daselbsten Behaussung eingekehret und die Nachtherberg genommen. Da ich mit betrübtem Hertzen den noch überaus trauwrigen Zustand mit den armen noch übrigen Miehlnern verstanden[11]), als dass nicht ein einiger Mensch zu Miehlen sey oder auch da sein dörf wegen der streifenden Partheyen, und dann dass von den zu Nassauw liegenden Keysserischen Soldaten ein grose Contribution von den wenigen noch lebenden und fast Hungers verstorbenen Miehlnern, nemlich 52 Reichsgulden Hinderstand, so itzund zu erlegen, gefordert werde. Item dass Peter Beilstein zu Miehlen, der das Schultheissen Ambt ad tempus zu verwalten hat, und Roderich Schmitt, Nassauw-Sarbrückischer Oberschultheiss im Vierherrischen, von einem Keysserischen Lietenant in Hunger und Kummer eine Zeitlang gefänglich umbhero geführet und endlich zu Bingen mit dieser Condition ledig worden, dass sie wegen des Ambts Nassauw, Miehlen, der Strütt und Vierherrischer Gemeinschaft versprechen müssen taussent und 36 Reichsgülden, so hier zwischen Michaelis erlegt werden sollen, deswegen sie sich selbsten, alle an diesen Orten noch lebende Männer, Weiber, Kinder, Baarschaft, Wälder, Felder, Ecker, Wiesen, Gründ und alles verschreiben müsen.

Dieses nun und andere Gefahr macht, dass die armen Leut sich anderswo zwischen den Mauwern halten, oder draussen in Wildnüssen und einöden in Hütten mit groser Forcht und Hunger liegen. Hingegen aber Hasen, Fuchs und andere wilde thier in den verstörten Leutblosen Dörfern sich haufenweiss ufhalten und sehen lasen.

[11]) = vernommen.

Frantz Scharpfrichter zu Nastätten erzehlet von Nastätten, da er vorigen tags gewesen war, dergleichen, auch dass er einen Hasen von dem Steg bey dem Rhathauss geschossen, dass er in die Bach gebürtzelt. Sey aber ihme hierüber eine solche Forcht ankommen, dass er sich nicht geseumet, sondern von dannen gemacht.

Ist mit denen, so in solche öde, wüste und lehre Dorf, ja auch in ihre eigne Wohnheusser kommen, also beschaffen, dass ihnen viel ängster und benger darinnen ist als wenn sie allein in einem wilden Walt sind: und demnach wegen grosen Grauwens sich niemand lang allda seumet.

Julius.

Bin zu St. Goär in meinem vorigen Hospitio von dem 6 Julij an biss in den 17 gewesen, da ich meinen Abschied genommen, mich biss uf den 20 zu Patersberg ufgehalten. Inmittels mich underschiedlich versucht, ob ich etwa sicher naher Miehlen kommen könt, aber es wegen stätiger böser Post nicht wagen dörfen. Denn ich mich müssen beförchten, dass wenn ich den Keysserischen oder Spanischen in die Händ käme, sie mich nicht allein ausziehen und rantzionieren, sondern auch halten, torquieren und vexieren würden, biss sie wegen derer an die Miehlner gethaner Anforderung contentiert und befriediget sein würden.

Den 16 Julij

hatt ich mir gentzlich fürgenommen, den Zustand zu Miehlen zu besuchen und hinaus zu gehen, wurd mir aber in ipsa via zu Patersberg von einem und dem andern meiner Nachbarn heftig wiederrhaten. Und weil mir dann auch einfiel, was ich nechst vergangene nacht für einen schweren traum wegen groser gefahr under Mördern ausgestanden, hab ich dem allem nachgedacht, bin wieder umbgewendet und blieben. Folgenden tag ist mir angezeigt worden, wie ein Raubvogel oder 4 den gantzen Sambstag zu Miehlen und in dem Feld aufgepasst, also dass der einige Man, so im Feld Korn geschnitten, ihnen entlaufen müssen. Hab mir hieraus die Rechnung leicht zu machen gehabt, dass solche meiner Wiederkunft zu Nassauw seyen inne worden und gehoffet mich vielleicht zu erhaschen.

Den 10 und 13 Julij

ist mir zu Reichenbergk von Herrn Ambtman Danieln Schmalkaldern viel Ehr, Gut und wolthat mit essen, trincken und zwoer Nachtherberg erwiesen worden. Ist zugleich gute Vertröstung geschehen, dass mir die ausstehende Fruchten zu Rupertshofen und Castorf bey dieser wiewol geringen Ernd söllen entrichtet werden.

Humano domino Dominus benefacta rependat.

Den 24 Julij, war der 6 Sontag Trinit.,

zu Wehen in der Kirchen, ut viduae principi nostrae clementissimae promiseram, den Gottesdienst und Copulation zweier Ehleut, so sich zu Bleidenstatt niederschlagen wöllen, gehalten.

Den 26 Julij

wieder naher Butzbach kommen, und zu meinem Sohn ins Lichisch Schloss eingekehret und mein vorige Stell eingenommen.

Ungewitter mit grosem Hagel, Kiessel und Donnerschlägen sind diesen Monat über underschiedliche nicht ohne gross Schrecken und Schaden gewesen.

Den 1. Julij zu Hanauw und in der Circumferentz ist ein greuwlich Wetter gewesen, dass Kiessel so gross als Hüner Eyer gefallen. Hernacher ein solch grausam Wetter zu Darmbstatt, Oppenheim und in deren Gegend gewesen, dass grosse Nuss- und andere Bäum aus der Erden gerissen, das Laub von den Bäumen, weinstöcken und anderem kahl abgeschlagen, dass die blose äst wie geschälte Bäsemen[12])

[12]) Besen.

da gestanden. Viel Menschen und Viehs erschlagen. In dem Feld und weinberg unsäglichen Schaden gethan.[13])

Sonst haben die Meuss hin und wieder in dem Korn, wiewol an den meisten Orten uf etlich meil entweder gar nichts oder sehr wenig gesäet worden, ein grosen Schaden gethan, da sie die Hälmer abgebissen und hernacher die Körnlein und Ehren vertragen, dass Jammer an vielen Orten zu sehen. Wie denn auch bey uns zu Miehlen und anderswo von denen, die diesen Schaden gesehen haben, geklagt worden.

Der Vorsommer ist sonst sehr heiss, heiter, trocken und dörr gewesen, dass der Wasem und ander Erdengewecks an vielen Orten verwelcket und verdorret, weil es durch etliche Monat biss fast uf den S. Johannis Baptistae tag gar nicht, oder aber ein und andermal gar wenig und kurtz geregnet hat. In diesem Monat Julii aber sind grosse Wetter, harte Platzregen und continuierliche Regen gefallen, dass man mehr trocken Wetter und Sonnenschein begärt. Doch ist der Sommerfrucht mercklich hiermit fortgeholfen worden, sonst wär es umb die Haber, Gerst, Erbsen, Wicken, Bonen, Flachs, Kraut und anders geschehen gewesen.

Ut pluviis coepit, pluviis sic Julius exit.
Augustus nobis augeat omne bonum.

Augustus.

Umb diese Zeit sind die Hanauwische Soldaten hin und wieder eingefallen, zu Hauss und auf der Strasen einen grosen Schaden mit Rauben, Plündern und andern Plackereien gethan. Den 1. Augusti deren circiter ein 50 Fusgenger sampt etlichen Reutern die Fuhrleut von Niederweissel, so naher Köpfern fahren wöllen, bey Rossbach mit groser furi angefallen, uf sie zu geschossen, etliche verletzt, etliche mit sich naher Hanauw gefangen geführt, umb ein 30 Pferd ausgespannet und mit sich genommen.

Es hat Ihro F. Gn. Landgraf Philips auch eine starcke Fuhr naher Köpfern uf dem Weg gehabt, da sie aber dieses Tumults innen worden, sind solche zurück blieben und also sich und ihre Pferd diessmals salvieret. Aber diejenige Männer, so Ihro F. Gn. mit dem Lacqueien naher Franckfurt etliche Sachen da abzuhohlen geschicket hatt und bey den Niederweisselern gewesen, sind erbärmlich tractiert und naher Hanauw geführt worden.

Den 3. Augusti, des nachts zwischen 12 und 1 Uhren,
da ich nun etlich wochen zu Butzbach in dem Lichischen Schloss mein hospitium mit meiner Hausfrauwen gehabt, ist strack über uns in dem Gläsern Saal und den angehörigen Gemachen ein überaus grosses und hartes Gepölter gewesen, als wann Leut mit Stiefeln und Sporen streng und ernst darauf hin und wieder gingen, auch wol so hart bissweilen getreten, als wenn etwa Pferd oder Esel darauf wären. Den ich mit meiner Hausfrauen so lang zugehöret biss dass wir darüber wieder eingeschlafen. Wann ich aber nun etlichmal gehöret, dass in der einen Stuben niemand des nachts über ohn Angst und gefahr sein könne, ja noch neuwlich die Soldaten so mein Sohn die Wacht zu halten in dieses Gemach und den Saal verordnet hatt einen Wachtmeister hinder dem Ofen sehen herfür kommen, der keinen Kopf gehabt habe, und nichstoweniger so hertzhaft auf sie zugegangen, dass sie all ausweichen und sein Quartier räumen mussten, alss hab ich mir leicht die Rechnung zu machen gehabt, was für ein Quartiermeister sich mit Gepölter präsentiere.

In diesen tagen des Augusti hat man allerhand Zeitung von dem Keysserischen Conventualtag zu Regensburgk hin und wieder zu Butzbach und in der Circumferentz gehabt. Jesus Christus unser oberster sarschalom und Friedenfürst, der der Königen und Fürsten Hertzen in seiner Allmächtigen Regierungs-Hand hat, wölle das Keysserliche Hertz, alle Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ja aller Derjenigen welcher Vota, Rhät und Anschläg in diesem Convent gelten, Gemüter also regieren

[13]) Vgl. Theatrum Europaeum III, 676.

dass der lang gebetene und erwünschte Fried in Unserm lieben Vaterland der Teutschen Nation mit wolgegründeter Sicherheit möge wieder aufgerichtet und aller Örter eingeführt werden. Solches wurd verhoffentlich geschehen, wann solche Hohe Heupter dermal erkennen lernen, was aus den hitzigen und verkehrten Rhäten, Anschlägen und Stiftungen der Lermenbläser und Friedenstörer der Jesuiten und Mönchen für ein erbärmliche Tragoedi folge.

Ihr Anschläg, Herr, zu nichte mach,
Lass sie treffen die böse Sach,
Und stürtz sie in die grub hinein,
Die sie machen den Christen Dein.

Von dem 9. Augusti an biss uf den 24. inclusive hab ich alternantibus diebus (wann einer gut war, war der folgends böss) überaus schwere paroxismos gehabt, doch gemeiniglich vor Mitternacht. Ingravescente senectute ingravescunt atque accumulantur morbi. Et frequentes morbi, distorta laxataque membra praesagia sunt mox sequentis mortis.

Den 25. Augusti, da mich Ihro F. Gn. Herr Landgrave Philips zur tafel berufen lasen, hat Ihro F. Gn. ein Schreiben der Statt und Bürgerschaft Wetter an Fürstlich Hessen-Darmbst. Präsidenten Vice-Cantzlern und Rhäte, auch eines an Herrn Landgraven Görgen selbsten gezeigt, darinnen diese grausame Tyranney erzehlet wurd, so von des Kön. Schwedischen Feldmarschall Alexandri Leslie und Herrn Landgraven Wilhelms Volck verübet worden.[14])

Kurtzer Extract.

1) Menschen, die sie abgefallene Keysserische Schelmen gescholten, und Vieh uf der Gassen niedergemacht.

2) Bürger, deren Weiber und Kinder, so viel sie deren primo intuitu antroffen, etliche erschossen, erstochen, und tormentieret.

3) Weiber und Jungfrauwen, auch Mägdlein, der Wittiben zu geschweigen, in den Pfarrheussern, den Kirchen selbst, uf dem Kirchhof und in den Schulen genotzüchtiget, auch der 70 Jährigen nicht verschonet worden.

4) Die Kirchen zu Pferdsstellen gemacht, darinnen gemordet, die Menschen mit Äxten und schwerdern hart beschädigt, Arm und Bein entzwei geschlagen. Kelch genommen, Altar und Cantzel ihrer Dächer beraubt, alles zerschlagen, Orgeln und Uhren, den Klockenthurm in Brand gesteckt.

5) Weiber, Jungfrauwen und Schöler, gleich auch den Männern mit unaussprecklicher Marter gepeiniget.

6) Die Blinden, Lahmen und andere Armen im Spital Hauss theils erstochen, theils erschossen, Andern die Köpf mit Äxten zerspalten, die Schultern, Arm, Bein und Gesicht zerhauwen, einer jungen Matron, so sich in das Hospital salvieren wöllen, salvo honore die posteriora mit einer Axt weggehauwen, dass solche biss uf die Knie gehangen. Ein armes verjagtes Mägdlein todt geschossen. Item haben einen blinden Man gezwungen, auf jeder Acksel einen Sack Frucht zu tragen. als er aber solches nicht vermocht, haben sie den mit einer Axt uf den Kopf geschlagen und hernach erstochen.

7) Ein arme krancke Kindbetterin, deren puerperium eines tags alt, aus dem Läger geworfen und übel geschlagen.

8) Einem Man mit einem Handbeil den Kopf zerspalten, dass er bald gestorben.

9) Die Pfarrer gefangen und gestochen. Andere haben sie gewipt, gesprengelt, dass ihnen das Blut zur Nasen, Mund, Ohren und Augen herauss geloffen.

10) Andere an ihre pudenda gebunden und gezogen, dass ihnen der Schaum ur dem Maul gestanden, die Augen dick für dem Kopf gelegen.

11) Eine Bürgerin geschraubet, dass ihr die Nägel von den Fingern gesprungen.

[14]) Theatrum Europaeum III, 666.

12) Das Rhathauss ufgeschlagen, alles zerstreuwet, Statt-Siegel mitgenommen.

13) Wittwen und Jungfrauwen mitgenommen. In Summa wie braussende Geister eingefallen und den armen Leuten in die Frucht, Berg und thal nachgerent, und mit Hunden sie gejagt.

In diesen tagen wurd zu Butzbach gesagt, dass einem vornemen ansehnlichen Man und Rechtsgelehrten zu Giessen uhrplötzlich zwey Kinder seyen kranck worden und gestorben, daraus abzunemen gewesen, dass es nichts anders denn die anzeigung der abscheuwlichen und giftigen Sucht der Pest sey, worauf er uf F. Bevelch als balt ausweichen müssen. Da er nun itzund in die Kutz sitzen und darvon fahren wollt, stirbt ihm noch ein Kind, und balt uf dem weg für der Statt die Frauw. Ist fürwahr ein Vorbot eines grosses Sterbens. Halte gewiss darfür, dass wie bey uns und anderswo Pestilentz und Hunger die Leut ein Jahr hero hinweggenommen, also werden genente Plagen nichts unbesucht lasen, sondern an denen Orten, deren bis daher verschonet worden, gewiss visitieren, über die Mauwern steigen und die Festungen einnemen.

October.

In diesen ersten Tagen des Octobris ist hin und wieder viel Sagens under grosen und kleinen gewesen von dem mächtigen Treffen, das die Schwedischen mit den Keysserischen und Sächsischen gehalten.[15]) Und ob anfangs aus Forcht etliche nicht die bewuste Beschaffenheit aussagen wöllen, so ist doch endlich es allenthalben offenbar worden, dass die Schweden die Sachsen und die Keysserischen überwunden, ihnen über die hundert Stantarten, alle Munition und Bagagien abgenommen, und also ein überaus grose victoriam diessmals die Schweden davongetragen.

Den 10 Octobris

zu Giessen bey Herrn M. Ludovico Seltzero Superintendenti, meinem alten familiari und Commilitoni olim in pari stadio et studio Marpurgi mecum currenter gewesen und bey dem pernoctiert und unsser alte Freundschaft renoviert. Mihi in hoc meo exilio multum humanitatis exhibuit. Verum quinto die post una cum conjuge mea Butzbachio, erat 15. Octobris, meum iter Wehenium versus institui, comitatus Patruele meo Andrea Völcken, welcher von Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frauw wittiben und Dero Herrn Brudern, Landgraven Philipsen uf gethanen Vorschlag und underschiedliches Anhalten der zerstreuweten Bauwern und noch übrigen Underthanen zu einem Commandanten und Ober Schultheissen im Wehener grund angenommen und verordnet worden. Sind also obgesetzen 15. Octobris zu Butzbach aus- und den 16. zu Wehen eingezogen, und ein rechts Wüsteney im Schloss und Flecken, ja in dem gantzen Grund antroffen, da kein Mensch in den Dörfern war. Denn die so noch am Leben waren (war aber nicht der zehende theil von dem vorigen Volck) die waren wegen stätiges feindseeliges Anlaufens, Raufens, Schlagens, Plünderns und Hungers ausgewichen: hielten sich im Ringauw, zu Langenschwalbach, Dietz, Hohenstein und auch zu Itzstein. Ein geringer ohnmechtiger schwarm darvon waren noch zu Wehen, verkahmet und ausgehungert. Mein hospitium in dem Schloss uf dem Neuwen Bauw eingenommen. Denn es hat mir hierzu Ihro F. Gn., wo und wie sich ein Underhalt machen liesse, einen freyen willen gnädig gelasen.

Den 20 Octobris

Herrn Georgium Pistorium Pfarrherrn zu Strintz Margarethen begraben. Dieses Leichtbegängnuss ist fasst erbärmlich zugegangen. Denn kaum so viel Mans Personen aus dem gantzen Grund noch zusammen zu bringen waren, dass sie das Grab gemacht und ihren todten Pfarrern hetten zu seinem Grab, nur etliche schritt aus dem Pfarrhaus in die Kirch, tragen können. Musten balt in dem Ausgang aus der Kirchen wegen einer zukommenden streifenden Parthey auf dem Kirchhof entlaufen.

[15]) Sieg Baners bei Wittstock. Theatrum Europaeum III. 707 ff.

Kame ich kaum ohngeplündert, und das durch hülf einer schriftlichen Salven Guardien darvon. Ist nun in toto hoc Itzsteiniano tractu auf nicht einem einigen Dorf ein Pfarrherr mehr. Keiner ist mehr zu 1) Kettenbach, 2) Michelbach, 3) Dörstdorf, 4) Rhettert, 5) Miehlen, 6) Weltrott, 7) Strintz Trinit., 8) Strintz Margrethen, 9) Breithard, 10) Bleidenstatt, 11) Wehen, 12) Bechtheimb, 13) Auroff, 14) Würstdorf, 15) Esch, 16) Walssdorf.

In meiner Miehlner vicinia Tetrarchica ist keiner zu 17) Eichrott, 18) Walmenach, 19) Marfels, 20) Dörnholtzhaussen, 21) Oberdiefenbach, 22) Kierdorf.

Diese Vierherrische 6 Pastores sind verstorben, allein der von Oberwalmenach naher Bornieg gezogen. Der zu Bachheim, Weiher und Singhofen leben zwar noch, aber dörfen sich mit ihren, wiewol gar wenigen auditoribus nicht sehen lasen.

Sind noch über vorerzehlete Oerter in der Under oder Nieder Graveschaft Catzen-Elenbogen diese Pfarrn itzund ledig, da entweder die Pastores verstorben oder ausweichen müssen: 23) Dachsenhaussen, 24) Himmighofen, 25) Rupertshofen, 26) Nastätten, 27) Holtzhaussen uf der Heyden, 28) Diedrott, 29) Meylingen, 30) Dickschied. Item, daran ich vergessen war, 31) Schweickhaussen, 32) Embs, 33) Adolfs-Eck. An diesen Oertern und andern mehr ist lange Zeit kein Versamblung und Gottesdienst mehr gehalten worden.

Den 21 Octobris

sind 3 Compagnien Reuter bey Wehen fürüber gezogen, wiederumb zu dem Bergischen Land zu. Hatten den Kurfürsten, so bey diesem Schwedischen Kriegswesen zu Trier gefangen und naher Brüssel geführt worden, naher Regenspurgk, wie sie ausgaben, convojieret.

Den 30 Octobris

das H. Abendmal, und zwar zum ersten mal zu Wehen mit den armen zusammen gelesenen Leuten gehalten. Waren dorten 35 me et uxore mea connumeratis. Den 31 bin ich naher Asmanshausen und folgends naher St. Goär, meiner Sachen halben, auch zu versuchen, ob ich naher Miehlen kommen könte. Hab aber nichts ausrichten können, oder auch wegen der von Nassauw ausstreifenden und Nacht und tag zu Miehlen aufpassenden Partheien mich hinaus wagen dörfen.

Hat Nassauw, Daussenauw und die umbliegende Oerter diessmals eingehabt ein Hauptman Hass den teufel genennt. Certe nomen non factis consonum.

Den 1 Novembris

zu Asmanshaussen über nacht gelegen, von dannen naher St. Goär. Den 4 Novembris zu Reichenberg über nacht gelegen. Herr Ambtman Schmalkalder zwar mir viel gutes erwiesen, aber wegen der Rupertshofer und Cassdorfer arrestierter Fruchtschäden wider alle von vorigem und diesem Ambtman mir gegebene Vertröstung nichts ausrichten können. Ist doch Verzeichnuss der Extantien in das Protocol gelegt worden mit dem Versprechen, dass mir zur Bezahlung, wo möglich, für allen solt geholfen werden.

Multum hic de recuperata Pace spargebatur, quae Ratisponae inter Caesarem atque singulos adversae partis status composita dicebatur. Sed hactenus nihil sequitur et concepta de Pace spes magis magisque labescere videtur. Wir hoffeten, es solt Frieden werden, so kömmet nichts guts; wir hoffeten, wir solten heyl werden, aber siehe, so ist mehr Schadens da. Jer. 14.

Den 6 Novembris

wieder von St. Goär naher Wehen kommen, des morgends umb 6 Uhren, meinen Sohn von Butzbach allda antroffen, solte in Ihro F. Gn. der Frauw wittiben Namen den Wachtmeister Andream Völcken zu einem Ober Schultheissen im Wehener grund einsetzen, aber weil die Leut noch zerstreuwet und wenig zur Stell waren, konte es solenniter nicht geschehen. Ist den folgenden Montag zu morgen, war der 7 Novembris, wieder abgezogen. In diversis locis aeris multo ante in terram defossi et absconditi

effodit ducentos et triginta circiter thaleros preciosissimarum sortium. Quod totum linteis sacculis insertum secum sumpsit, uxoris suae doti, redonationis ergo adjungendum. Promisit uxor illi vicissim quingentos thaleros pro promissis atque secundo vel tertio nuptiarum die exhibitis thaleris. Quod hic diligenter notatum volo. Nescimus non futura.

Den 9 Novembris

$2^1/_2$ Vierntzel ziemlich rhauw Korn zu Wehen gekauft für $4^1/_2$ thlrn. Ist es nicht zu beweinen, dass ich für einem Jahr mehr denn 200 Maintzer Malter Korn beneben aller meiner Sommerfrucht den Raubvögeln müssen lasen, mit Weib und meinen Kindern, den zwon frommen Döchtern, so nun Gott hat, ins Elend von allem ziehen, und nunmehr solch überaus theuwer Brot kaufen! Hab aus einer Vierntzeln nur 11 Brötlein gebacken, deren eines ein hungriger Man auf einmal gessen und doch noch den Magen nicht gestopfet hette.

Sind in diesen tagen hier in der Dam Mühlen eines, zu Weissbach drei, und zu Neuwhofen ein Mensch pfleg- und wartungsloss und also Hungers gestorben. Auch deren noch etliche, besonders arme verlasene Kinder allhier, die den todten Leichen ähnlicher dann lebendigen Menschen sehen, deren Eltern an Viehe, Gelt und Gütern über die masen reiche Leut gewesen, diese kommen mir täglich für meine Stobenthür und lasen sich mit einem schnittlein, einem Apfel begnügen. Bitten auch wol um die Aepfel- oder Birnspeltzen, die under dem Ofen liegen. Liesen gern umb einen Thlrn. hinweg, das 20, 30 oder mehr wehrt wär, dass sie nur Brot bekommen mögten. Non audita fuit unquam post plurimorum hominum memoriam tanta fames et annonae caritas.

In den letzen tagen ist eine noch grössere theuwerung in dem Korn hiehero gewesen, dass auch wol ein Sömmern oder Vierntzel umb 2 Spanische, ja umb $2^1/_2$ Rthlrn. verkauft worden. Gott wölle es wenden, sonsten wurd das Land von den Leuten gantz öd und leehr.

Den 24 Novembris

bin ich mit meiner Haussfrauwen naher Maintz gegangen, underwegen ist von einem glaubwürdigen Man erzehlet worden, dass er den nechst vergangenen Freytag Kornkaufens halben zu St. Goär auf dem Wochenmarkt gewesen, da ihm von einem Ehrlichen Man von Patersberg erzehlet worden, dass nechst verweilete Abender für ihrem Dorf, als sie gedeucht, ein erbärmliches schreien in der Luft sich hab hören lasen, darüber sie heftig erschrocken. Desgleichen auch über St. Goär der Statt geschehen, wie gemeiniglich sey gehöret worden. Ob nun aber man hiervon nicht gern viel ausbreitens und sagens hab, so könne es doch nicht in geheim und verschwiegen gehalten werden.

Da ich dieses nun den 26 Novembris Herrn Johanni Jacobo Coquo, Pfarrherrn zu Burgschwalbach, zu Wehen referiert, hat er dem nicht allein glauben zugemessen, sondern auch ferner angezeigt, dass er bey Herrn Marsilio Sebastiani, itzigem Pfarrherrn zu Epstein gewesen, welcher ihm erzehlet, dass er nechst verwichene tage zu St. Goär sich aufgehalten hab, da er beneben andern in der nacht zwo rhuten jenseitz des Rheins, eine bey Welmich, die ander in oder gegen der Lohrleyen stehen gesehen, deren die eine blutrhot, die ander feuwrig gewesen, schrecklich anzusehen, haben beide über den Rhein zu dem Hundsrück sich geneiget und gebeuget. Welches ohne Zweifel eine schwere Staub und Bäsem-Kehren andeuten würd. Gott wende alles zum besten, bekehre die, so zu bekehren sind, und verschone gnädiglich umb der Unschuldigen und Unmündigen willen die alten Bussfertigen.

December.

Es hat dieser Monat einen sehr rhauwen, kalten und eissechtigen Anfang gemacht. Sind auch hier zu Wehen über die masen kalte Sturmwind ergangen.

Den 9 Decembris

ist Jungker Johan Fritz Köht von Wanschied, Hofmeister der Fürstlichen Frauw wittiben zu Dietz, mit sonsten noch zweien Jungkern, auch Köhten, der eine Hanss Werner zu Udenheim wonhaft, der ander Hanss Caspar genent, von Dietz aussen hiehero mit etlichen Musquetieren und vieler Fuhr, so alle mit Korn beladen kommen, denen dann auch ein starke Fuhr und Convoie von Limpurgk nachgefolget. Und haben mit solcher Frucht ihren Weg zum Ringauw genommen. Es hat aber wolermelter Jungker Johan Fritz mit den beiden Jungkern und ihren Angehörigen ein Quartier oder Herberg bey mir in dem Schloss auf meinem Gemach genommen, die Karch im Hof gestanden, welche meistestheils dem Herrn Hofmeister zuständig war, und sind die Limpurger nicht eingelasen worden. Es hat der kalte Wind so starck diesen gantzen tag und nacht auf unser Gemach gestürmet, dass die Stub nicht zu erwärmen gewesen, und das Licht, ohnerachtet ein dick wöllene Deck inwendig für die Fenster gehencket war, für dem Durchweben kaum zu erhalten.

Sind von den Leuten, so mit und bey dieser Fuhr waren, auf dem weg erfroren und todt blieben ein Frauw bey Kesselbach, desgleichen uf diesem Feld oder Gemarck ein Jung und zwen Männer, so ich auf diesem Kirchhof begraben lasen. Sollen von Oberdiefenbach hinder Limpurg hergewesen sein. Das Weib, weil es entlegen, hat nicht herein können gebracht werden.

In dieser nacht sind solcher Armen zu Maintz 8 uf der Gassen und die vorige nacht 9 erfroren.

Den 19 und 20 Decembris

ist ein Frauw, Conrad Hielden von Winsbach hinderlasene, und ein Man, Kutzer Thomas genent, so lange Zeit bey der Fürstlichen Wittwen in Diensten allhier gewesen, Hungers gestorben. Hab sowol bey der Frauwen als dem Man mit Almosen das meinige gethan. Die Frauw ist auf den Kirchhof kommen, der Man aber, der allein in einem Stall gelegen und in aller Menschen abwesen in seinem Bacht gestorben, ist von den Hunden oben her angegangen und ihm albereits ein Arm abgefressen gewesen, da Leut zu ihm kommen, auch ein solcher Unflat und Gestanck umb ihn gewesen, dass niemand mit ihm umbgehen wöllen, sondern man ihn allernechsten auf einem Placken an dem Hauss mit dem Bett und Lumpen, so er umb sich gehabt, begraben müssen. Ist sonsten ein frommer Gesell von Jugend auf und zu Weilmünster daheim gewesen. Seine Frauw ist ein Par tag bey dem armen Man gewesen, und wiewol sie gesehen, dass er zu sterben kranck, auch dass Niemand hier sey, der seiner pflegen könte, ist sie doch von ihm hinweg gegangen und ihn ohne erweisung einiger Ehlicher Pfleg, wartung und Hülf sterben und verderben lasen.

Bestia, non uxor talis dicenda marita,
Haec lupa commeruit vincula, flagra, crucem.

Den 25 Decembris

ist Maria Barbel, weyland Bernhardges, eines frommen Ehrlichen Mans, so seines Handwercks ein Becker und etlich Jahr zu Adolfs-Eck und Neuwhof ein Schulmeister gewesen, Dochter Hungers gestorben. Hat bey Herrn Görgen Wichten Pfarrherrn allhier umb 7 Jahr gedienet, der ihr noch 9 Rthlr. 10 Ehlen Tuch und 2 Par Schu schuldig sein soll. Als ihre Schwester von Münster von vermeltem Pfarrherrn kommen, da sie vom Lohn, die krancke Schwester zu erhalten, 2 Rthlr. gehohlet, welche ihr doch underwegen genommen worden, da hat die arme ausgehungerte Schwester in den letzen Zügen gelegen, keinen Verstand mehr gehabt. In die S. Stephani begraben worden.

1637.

Den 1 Januarij.

Ist ein sehr kalter und kaler Anfang zu diesem neuwen Jahr bey mir und meiner Hausfrauwen allhier zu Wehen in unserm Patmo gewesen. Hab den Gottes-

dienst zu zweyen malen Vor- und Nachmittag nach meinem Vermögen in der Kirchen versehen, und meinen Pfarranwesenden das Neuwe Jahr zum treuwlichsten in Gemein und Jedem insonderheit gewünschet. Nachmittag ihnen das Calendarium Perpetuum ex 28 cap. Deut. vorgehalten, und darauss, wie sich bey einem und dem andern das Wetter, Glück oder Unglück werde anlasen, prognosticiert, auch wannenhero das grausame Ungewitter, das über uns viel Jahr ergangen, entstanden und kommen sey. und wie wir das stillen und dem entgehen mögen, angezeigt. Aber Niemand ist gewesen, der mir ein Neuw Jahr gewünschet hett, will geschweigen verehret hett etwas, also dass wann ich nicht noch ein eignes Pfenglein hett in recessu zu einem Bisslein Brot gehabt, ich und meine Frauw nicht allein einen gantzen Fasttag und nacht, sondern gantze woch mit Fasten halten müssen.

Hab doch ein stätiges anlaufen den gantzen tag von den Bettlern gehabt, die vermeinet, ich werde, wie in den vorigen Jahren hier geschehen, einen Haufen Almosen austheilen. Populum crassiorem et ingratiorem non vidi.

In diesen ersten tagen des Januarij ist von der Verschenckung und Austheilung der Nassauw-Sarbrückischen Graf- und Herrschaften und deren underschiedlichen Aembtern viel hin und wieder geredet, auch wunderliche Discursen gehalten worden. Doch hat sich es auch theils im Werck befunden, denn Grave Johan Ludwig von Nassauw Catzenelenbogen, sonsten der Grave von Hademar bey dem gemeinen Man genennet, hat in diesen tagen das Ambt Usingen, Merenberg, Ambt Nassauw Sarbrückischer Seiten, item das Ambt Burgkschwalbach, mein Patriam, Ihm huldigen lasen. Und ist mir von etlichen deren gesagt worden, dass ein Jeder bey dieser Huldigung ein Kopstück bekommen. Eventus docebit caetera.

Den 6 Januarij

bin ich naher Rhauwenthal gegangen, da in des Schultheissen Hauss der Priester des Orts zu mir kommen, der mir under andern erzehlet, wie er dann aus gewisser Relation eines vornemen Mans des Churfürstlichen Maintzischen Hofs solches habe, dass als der Churfürst von Trier, so in dem Schwedischen oder Frantzösischen Bund gewesen, neuwlicher Zeit von Brüssel naher Regensburgk begleitet worden, hab derselbe durch einen Commissarium sich zu Regensburgk anmelden lasen, der Hoffnung, Er werde bey Keysserl. und Königl. Maj. und dem Churf. Collegio admission und Audientz erlangen, hab aber der Commissarius sich nicht lang seumen dörfen, sondern zu der Statt hinaus machen müssen: Sey also der Churfürst an der Statt hin oder fürüber, und das mit weinenden Augen uf Lintz geführet worden. Ferner referiert dieser Priester, dass dieser Churfürst von Trier an des itzigen Churfürsten von Maintz Diaconum oder Sacellanum geschrieben, Ihro Churfürstl. Gn. ad intercessionem zu bewegen, welches der Sacellanus sich versuchen wöllen, hab aber seinen Herrn, bey welchem er für allen sehr viel vermogt, so hoch hiermit offendieret, dass er Sacellanus noch bey Sonnenschein sich von dem Churfürstl. Hof machen müssen. Sey also alle Hoffnung der Wieder-Einsöhnung wegen des Trierischen Churfürsten verlohren.

Den 8 Januarij

hat mir und meiner Haussfrauwen unser sehr wehrter und bey männiglichen beliebter Dochterman, Herr Andreas Grusemannus einen Boten geschickt und uns zu sich berufen, mit welchem wir uns auch zu ihm gemacht. Sind von dem Montag biss uf den Freytag bey ihm gewesen.

Den 11 Januarij

sind wir beide Eltern mit unserm lieben genero naher Gramberg zum Kirchhof gegangen, das Grab unser Hertzliebsten Dochter Annen Elisabethen zu besuchen sampt unsers ersten und noch einigen Enckelin Annen Mariälein. Liegt die fromme Mutter etwa ein zwenschritt von ihrem einigen Döchterlein mitten under dem andern gemeinen Volck. Sind die zwey Gräber mit zwey höltzernen Creutzlein, darauf der Mutter

Namen gezeichnet. Es ist sonsten kein rhaum in der Kirchen gewesen, wie denn kurtz zuvor in diesem Sterben etliche Adels Personen, die mit uns und den Unserigen zu St. Goär und zu Schaumberg stätig umbgegangen, in die Kirch begraben worden. Es wurd aber unser lieber Gener wegen Ehlicher und Väterlicher Liebe und Treuw ein währendes Zeichen und Grabmahl den Verstorbenen, ihm und uns zu ehren aufrichten. Sind trauwrig zu dem Grab und mit Weinen darvon gegangen.

Den 12 Januarij

bin ich mit meinem Genero von Schaumberg zu meinem grosgünstigen Jungkern Gerhard Köhten von Wanschied, Fürstl. wittiben zu Dietz[16]) Hofmeistern, naher Dietz gegangen. Hat Ihro F. Gn. die Frauw witib zu Dietz, Namens Sophia Hedwig, eine geborne Hertzogin zu Braunschweig und Lünenburgk mich und den Generum zum essen berufen lasen, mir alle Gnad und Gutthat erwiesen, auch einen solchen discursum geführet, dass ich mich nicht genugsam über Ihre heroische Wort, Geberden und Werck verwundern können. Etliche zierliche latinische terminos mit eingemischet. Nach dem Zustand Unser Princessin und wie es zu Wehen beschaffen, was Ihre Bass die Fürstin gemeinet, wie sie die Hausshaltung wieder anstellen werde gefragt. Inmittels ist ein Mönch von Hadamar, der allda das factotum sein soll, zur Tafel kommen, durch welches interventum nostrum colloquium dissümpiert worden. Mich hernach mit einem stattlichen Trunck abfertigen lasen.

Illa repraesentat vires animumque virilem,
Nulla mihi talis faemina visa fuit.

Im Zutritt zur Tafel nach gegebener Hand zu mir gesagt, Setz Euch nieder, thut Euwer Gebet, alsdann will ich mit Euch sprecken. Zu dem vorigen Mönch, da der zur Tafel kam, sagt sie, Pater Johannes, setz Euch und betet, alsdann will ich mit Euch ein discurs halten. In quo discursu hoc interponebat tritum diverbium: Gaudeant possidentes. Des Abends abermals mich berufen lasen zur Tafel, bin aber, quia liberalem cum nobilibus meis potum assumpseram, nicht kommen.

Den 25 Januarij

ist ein ungeheuwerer Sturmwind gewesen, desgleichen Saussen ich wol kaum mehr gehöret. Ist ein überaus kalter Monat gewesen, darinnen ich in meinem Wehenischen Patmo mit meiner Haussfrauwen propter summum victualium defectum uns mehr leiden und darben müssen als jemals in dieser Welt uns ist allzusammen durch unser Leben begegnet. Auch in groser Forcht des täglichen Kriegerischen überfallens beneben dem Hunger gestocken.

Nusquam tanta fames et frigora tanta per omnem
Aetatis cursum maceravit corpora nostra.

Den 26 Januarij

hat ein starckes Geschrey uns sehr forchtsam und bestürtz gemacht, dass wir würden überfallen und geplündert werden, derowegen wir in der Nacht uns aus Wehen naher Holtzhausen, in willens uns naher Hohenstein zu salvieren, gemacht und allda biss den andern tag umb 12 Uhren gelegen, da wir wieder naher Wehen gezogen.

Februarius.

Ist ein sehr kalde Februa eingetreten, sich mit ihrem Bruder, dem Hartman hart und unfreuwndlich genugsam erwiesen.

Den 8 Februarij

bin ich mit meinem Vettern Andreae Völcken, Görgen, der Heisser Krämer genent, Philips Deckern, Adam Henrichen, meinem Nachbarn und Seniorn von Miehlen, von

---

[16]) Im Manuskript: Wehen. Vgl. zur Berichtigung das unterm 9. Dec. 36 Angeführte.

Weben naher Butzbach gegangen, des Abends zwischen 4 und 5 Uhren allda in meines Sohnes Wohnung im Lichischen Schloss ankommen. War eben der Sohn mit seiner Hausfrauwen zu Franckfurt, kamen aber denselben Abend.

Den 10 Februarij

bin ich mit meinem Sohn und Wachtmeistern in Ihro F. Gn. Herrn Landgraven Philipsens Gemach gewesen, da Ihro F. Gn. mit uns discurriert, mit und durch welche Mittel die Hauss- und Hofhaltung wieder zu Wehen anzustellen, auch ob Ihro F. Gn. der Frauw Wittiben Sich zu dieser Zeit wieder naher Wehen zu begeben und niederzusetzen zu rhaten sey. Nemo nostrum vel suadere vel dissuadere simpliciter voluit et debuit.

Den 12 Februarij, war Sontag Sexagesimae,

uf Ihro F. Gn. Herrn Landgraven Philipsens gnädiges und doch ernstes Begären zu Butzbach in der Schloss Kirchen in magna frequentia illustrissimarum et spectatissimarum Personarum den gantzen Gottesdienst versehen.

Denselben Sontag hat Ihro F. Gn. mir Herrn Landgraven Friederichen des Jüngern Schreiben, so Papistisch worden, und von Rom herausgeschickt, gezeigt, mit mir und andern über der Tafel viel darvon discurrieret. Ihro F. Gn. hat diese Apostasia sehr übel gefallen und es für ein groses Scandalum, auch wol dedecus domus Hassiacae et totius reformatae religionis Evangelicae gehalten.

Den 14 Februarij

bin ich von Butzbach ausgegangen, über nacht zu alten Weylen gelegen, und den 15 naher Wehen kommen.

Den 18 Februarij

hat sich das Wetter angefangen zu endern, und gelind angelasen.

Den 23 Februarij

ist ein überaus groses Gewind gewesen, welches auch den folgenden tag sich continuiert. Halbmeyer, wie auch andere, hat in seinem Prognostico wol zutroffen, der in diesen tagen setzet: Saussende Sturmwind oder Westwind, Schnee, Regen, Gladeyss, Kiessel, Sonnenblick. Hab ich in diesen verderblichen Kriegsjahren observieret, dass gemeiniglich auf solch starcke Wind etwas neuwes von Schlachten, scharmützeln, rauben, Plündern, brennen und anderm erfolgt, auch mich nicht selten betroffen mit meinem Schaden.

Den 24 Februarij

des Abends umb 8 Uhren hat sich der Storck zu dem ersten mahl bey seinem Nest uf dem Schloss präsentieret und seine Wiederkunft hören lasen. Ist den vergangenen Sommer über von den Keysserischen Soldaten, besonders der Holtzapfelischen Compagnia, die sehr übel gehausset, den Feldbauw und anders verhindert, gar unfreundlich tractieret, sein Nest ihm erstiegen und seine Junge geraubt und gefressen worden. Also dass dieser fromme unschuldige Gast der vorigen tractation ohne Zweifel noch eingedenck gewesen, und sich aus Forcht, dass solche rauberische Völcker noch hier sein mögten, bey tag nicht wöllen sehen lasen.

Den 27 Februarij

bin ich mit etlichen von Wehen naher Maintz gegangen, wegen des Pfarrstipendij bey Herrn Decano von Bleydenstatt meinetwegen zu solicitieren und Unterredung zu thun, auch etliche Victualia für mich und meine Frauw einzukaufen. Da ist mir zu Wiessbaden und Maintz beständig und gewiss angezeigt worden, dass Ihro Churfürstliche Gnaden von Maintz zu Wiessbaden wegen dieser gantzen Herrschaft Ihr und dem Hohen Domstift daselbsten die Erbhuldigung den vorigen 24 Februarij thun lasen, mit der anzeigung, dass diese Herrschaft uhrsprünglich und erblich Maintz zustendig sey, auch also hinfüro sein und bleiben soll. Zum andern, da Ihro Churfürstl.

Gn. mit todt abgehen oder sich andere Verenderung mit Deroselben zutragen würden, dass alsdann dem Dom Capitel und desen Domdechant, dem Herrn von Metternich sie underthänig und gehorsam sein solten.

Da man umb Zulasung der hergebrachten Religion angehalten, ist keine andere Resolution darauf gefallen, als dass sie deswegen kein instruction haben, werde sich hernach finden. Sind der noch übrigen Underthanen nicht mehr denn 103 in dieser gantzen Herrschaft bey der Huldigung gewesen, da doch sonsten zu Friedens- und Rhu-Zeiten ein 1500 Manschaft hierinnen zu finden waren.

Den 28 Februarij

hat der Ertzbischof und Churfürst zu Maintz, Herr Anshelmus Casimirus Keysserlicher Maj. Exequiarum officium in dem Dom selbsten gehalten. Und hier hab ich allererst wahr zu sein vernommen, dass der Keysser Ferdinandus 2dus, qui anno 1619 electus erat, verstorben sey. Darvon in der Wochenzeitung von Franckfurt also: Vom 11 dito aus Wien. Sontags Abends seind Ihro Keysserl. Maj. sampt der Keysserin glücklich anhero gelanget, und von Ihro Durchlauchtigkeit Leopold Wilhelmen und dem Kayserl. Hofgesind stattlich eingehohlet worden.

Aus Greffenthaln vom 21 Februarij dieses: Wiener und Prager brief bringen, dass Ihro Römische Keyss. Maj. den 15 dieses morgends umb 9 Uhren mit todt abgegangen seye.[17])

Den 6 Martij

ist ein Oberster Wachtmeister für Wehen mit etlichen Reutern und Fussgengern für der Pforten des Abends gewesen, waren ein 30 Personen, hinein und Nachtläger begert, aber ihm abgeschlagen worden. In Johan Schwinden Behaussung für der Pforten ihr Quartier genommen.

Den 8 Martij

sind die übrige Heusser zu Bleydenstatt, deren 14 sein sollen, darunder schöne hübsche neuwe Bauw zur Aschen gemacht worden, darbey auch noch etliche stattliche Bauw im Stift mit verbrent, dass also nunmehr Bleydenstatt biss uf das Pfarrhauss und noch eines dergegen über gantz abgebrent. Gründliche und eigentliche Ursach ist unbewusst.

Den 9 Martij

bin ich mit Wachtmeistern Andreae Völcken und Isaac dem Juden den schaden zu besehen, auch die indicia zu sehen, wo sich dieser Brand angefangen, naher Bleydenstatt gegangen.

Wunderbarliche Paroxismi mich von dem 9 Martij an, die sich zuvor nicht so starck hatten mercken lasen, heftig infestiert, dass ich prae nimio angore et solicitudine nicht gewusst, wo und wer ich sey, biss dass ich auf langes besinnen mich recolligieret. Interim nihil observavi et annotare huc potui.

Den 24 Martij

bin ich kranck und gantz lägerhaft worden, doch hab ich noch mein officium in der Kirchen ipso annunciationis festo B. Virginis Mariae, welches in hunc diem incidit, versehen können, den nechstfolgenden Sontag aber, der Judica war, bin ich nicht aus dem Bett kommen.

Den 31.

Das Fieber war tertiana, mit gewalt sich bey mir herfür gethan. Caetera annotanda impedit febris.

Aprilis.

Den gantzen April durch einen überaus harten und gefährlichen Läger mit der Schwachheit gehabt, dass ich mich zu sterben ergeben hatt, auch aus Andeutung

---

[17]) Theatrum Europaeum III, 557 f.

etlicher traum und andern Zeichen nicht anders gemeinet, ich muss sterben, wie zugleich andere muhtmaseten.

Hat mich wol ein 3 oder 4 gantzer Stunden an einander so heftig geschuchert, dass das Bett geschuttert, worauf ein mächtige Hitz und schwitzen, so übel gerochen, gefolget. Nichstoweniger hab ich den Palmsontag, Eherwoch Osterfeyertag über den gebürenden Gottesdienst mit Lesen, Singen, Predigen, Administrieren des H. Abendmals gehalten. Aber in dem Schloss die oberste Tafel der Essstuben mir hierzu lasen zurichten und wärmen, und nechst bey dem Ofen sitzent Gesang und Predig kurtz verrichtet. Allein den Ostermontag zu halten mir gantz unmöglich gewesen. Sonsten mich in allem nach meinem guten tag richten müssen. Meine liebe Haussfrauw mich ein- und ausgeführet.

Den 25

meine l. Haussfrauw auch sich übel befunden und zu schwächen angefangen, doch gleich wie mit mir sich das Fieber nicht balt gezeigt.

Biss in den letzen tagen dieses Monats, da mich die Schwachheit zu verlasen angefangen, Sie hart angegriffen. Eodem die mein lieber Dochterman Dns Andreas Grusemannus von Schaumberg uns in unser Schwachheit besucht.

Herr Hofmeister Jungker Gerhard Köht von Wanschied, der sich auch diese Zeit über zu Wehen hielte, hat vleissig alle morgen und des tags über nach meinem Zustand lasen fragen und mir was möglich guts erwiesen, auch desen Schnurch. Jungker Fritzen Haussfrauw mich zweimal in den wenigen tagen, da er zu Wehen war, nicht allein besuchet, sondern Essen und Erquickung gebracht und geschickt. Gott belohne es ihnen.

Sonsten sind meine Wehener Pfarrangehörigen, denen ich doch viel Gutes erwiesen und sie in ihren Schwachheiten besucht und communicieret, nicht so erkentlich und ehrlich gewesen, dass in 5 gantzer wochen ein einiger zu mir kommen wär oder den geringsten Dienst erzeigt hette. Auch wann ich Sauwerbronnen hohlen lasen, ihnen lohnen müssen, als wenn ich nicht ihr Pfarrer, sondern der Jud wär. Hoc laudis relinquo illis, dass sie undanckbare Gottsvergessene Rölpen seyen, die nicht sich arten nach ihren Eltern.

Den 31

unser Sohn einen Bürger von Butzbach uns geschickt und anzeigen lasen, dass er uns gern lengst mit einer Fuhr, wie er underschiedlich geschrieben und vertröstet hab, hett abhohlen und zu sich führen lasen, so wär nicht uf der Strasen mit dem Pferd ohne gefahr fortzukommen gewesen. Weil demnach wir beyde nichts bey den Wehenern zu hoffen hatten, allein dass Wachtmeister Andreas Völck, mein Vetter, und seine Haussfrauw sich unser vleissig in unserm Läger annahmen und uns ständlich beynahe besuchten, auch was sie konten gutes erwiesen, haben wir beyde in groser Mattigkeit, und meine Haussfrauw aus dem Bett uns auf den weg naher Butzbach gemacht und den ersten Maij zu Wehen mit Stecken und Stab ausgegangen

Die erste nacht zu Itzstein gelegen, die ander, war der 2 Maij, zu Mönster bey Philips Eck.

Den 2 Maij

zu morgen zu Itzstein ausgegangen und underwegen so matt und müht worden, dass wir zu Neuwen- oder Alten Weylen oder Märtzhaussen geblieben wären, jedoch weil wir vermerckten jenseits Steinfischbach, dass die Strass nicht sicher, auch eine Parthei von ein 5 Personen warnahmen, hat uns die Engst fortgetrieben, dass wir biss gehn Meybach gehülckert, aber wegen groser mattigkeit uns unmöglich war, ferner zu gehen, wann es auch schon Leib und Leben gekostet hette. Hat der Sohn uns noch in dieser nacht von Meybach biss nach Mönster und folgends den dritten Maij bis nach Butzbach führen lasen. Ist meine Haussfr. des morgends wieder hart von dem Fieber angegriffen worden, und also beyde kranck dahin kommen, auch kranck und

legerhaft unser Schnürch und Sohns Frauw sampt ihrem Döchterlein, welches 9 wochen alt war, antroffen.

Den 4 Maij

ich mich wieder allda gelegt und ein 14 tag mit dem Fieber zu thun gehabt, ehe uns solches gentzlich verlasen wöllen. Underschiedliche Medicamenta gebraucht, als dass eines so viel gebreneten Wein mit 9 Pfefferkörner zu sich genommen als es vertragen können.

Item dass wir 3 Löffel voll gebrenten Wein mit 3 Löffel voll Wermetsaft, wann das Fieber angestossen, vermischet eingetruncken.

Item ein Pulverlin von einer Menschen Hirnschalen in Wein eingenommen, und was desen mehr.

Also den Majum und Junium gantz in Convictu filij zu Butzbach zugebracht und nichts sonderliches observieret und annotieret. Majus und Junius sehr trocken, heiss und dürr gefallen, dass die Sommerfrucht, Haber, Gerst, Wicken, Erbiss und was desen mehr nicht wacksen können.

Von den Meussen ist gross schaden allenthalben sowol in der Sommerfrucht, als auch in dem Korn und Weitzen gethan, da sie die Helmer unden abgebissen und folgends die Ehrn in die höhlen verschleuffet. An vielen Orten mit 10, 20, 30 gelaufen. Etliche rhot, etliche weiss, etliche kohlschwartz, etliche keine Ohren, keine Schwentz gehabt. Etliche auch Löcher in den Ohren, als wenn man ihnen Schild und Zeichen anhangen solte.

Zu Mönster in der Wetterau bey Philips Eck hat mir der Pfarrherr Georgius Wichtius, mein Schwager den 3 Julij erzehlet, dass in ihrem Dorf in zweien Heussern, die mir auch namhaft gemacht worden, die Inwohner gesehen, dass 9, 10 Meuss an einander in einer Rhey, dass eine die ander mit dem Schwantz in dem maul gehalten, aus einer Höhl gelaufen, dass auch mit zuschlagen und scheuen solche nicht sich haben wöllen trennen lasen, sondern an einem andern Ort wieder in die Höhl geloffen aneinander, als wenn sie zusammen gekoppelt wären. Item es hab auch eine Mauss, so etwas gröser denn die andern, neben diesem Koppel Meuss gelaufen, als wenn sie die zusammengekoppelte regiere und treibe, gleichsam wie ein Rosskam, der ein Koppel Geul treibt.

Es sind auch Haufen Meuss an etlichen Orten gesehen worden, deren Formation noch nicht perfect gewesen, sondern der forder Leib sich bewegt, der hindere noch Erden gewesen.

Im Ringgauw hat man processiones und Betfarten zur Abwendung und Vertilgung der Meuss in diesem Monat angestellet und gehalten. Summa es sind alles Gottes Strafen, dem auch die geringste Creatur, wenn er strafen will, zum Gehorsam und Rüstung gegen die Menschen stehen muss.

Julius.

Den 3 Julij zu Butzbach mit meiner Haussfrauwen von den Unserigen, dem Sohn, seiner Haussfr. und dem Enckelin meinen Abschied genommen, die gantze nacht im Regen gegangen, den andern morgen naher Itzstein kommen, nass, matt und müt, und den Abend gehn Wehen in Unser Patmum. Allda ein lauter Wüsteney antroffen und die übrige arme Leut, so allda beynahe alle kranck und lägerhaft gewesen.

Den 5 Julij

Wachtmeister Andreas Völck seinen Abschied allda genommen. Haben ihm die Underthanen ein recognition gegeben schriftlich, dass sie ihm über die erlegte 21 Rthlrn., so er empfangen, noch schuldig verbleiben wegen seines ihnen in die 9 Monat geleisteten Salvequartierens 69 Rthlrn.

Den 11 und 12 Julij

hat die Herrschaft Itzstein Graf Adamen von Schwartzberg, Meistern des Johans-Orden zu Sonnenberg, und seinem Sohn Adolfen, so am Keysserhof, gehuldiget, und ist die

Huldigung im Schloss zu Itzstein geschehen des Graven Abgeordnetem, so Ambtman oder Ober Ambtman allda sein soll. Und aller erschienenen nicht ein 50 gewesen, so die Huldigung gethan. Hat ein Jeder empfangen $^1/_2$ Rthlrn, und $^1/_2$ mass wein, derogestalt dass under 4 ein halbe Ducat ausgetheilet worden. Von Keysserl. Maj. ist Herr Ober Commissarius Sturm hierzu deputiert gewesen.

Bey ausschreibung zu dieser Huldigung wurden auch die Underthanen des Fürstlichen Wittumbs Wehen schriftlich berufen. Sind zwei erschienen, Philips Flam, der Schultheiss zu Hain, so itzund der Eltist, und Johan Cläss von Winssbach. Ist Ihrer F. Gn. der Frau wittiben Ihr Recht und Gerechtigkeit allerdings vorbehalten und ausgedingt worden.

Plünderung zu Wehen.

Den 16 Julij, war der 6 Sontag nach Trinit., ist das gantze Fussvolck der Armee Johan de Werth naher Langenschwalbach und in den Wehener grund kommen, gantz unverwarneter Sachen, da im Grund sie niemand eher gesehen als ich. Hab es auch zu Wehen am allerersten angezeigt. Denn als wir Martin Flammen, Schultheissen zu Bleydenstatt begraben hatten zu Wehen bey der Kirch, da er auch gestorben, sind die, so zum Begräbnuss geholfen hatten, von dem Vater Philipsen Flammen in sein Hauss zum Essen und einer Kannen wein berufen worden, auch mit ihme hineingegangen, ich aber, ohnerachtet dass mich der Vater auf dem Kirchhof und dann hernach im Schloss vleissig beriefe, für den Flecken in das Feld gegangen, die Sommerfrucht zu besehen, auch was die Meuss für schaden darin gethan. Indem ich nun ein wenig von einem Stück zu dem andern spaciere, fellet mir ein traum ein, den ich den morgen gehabt, dencke dem nach, schlegt mir zu Hertzen, dass mir angst und bang wurd. In dem kömbt ein groser Haufen grabender Raben, deren fast ein 50 setzen sich auf den nechsten Eichenbaum in der Wingsbacher hohl, wenden sich mit ihrer Stim zu mir, eilen balt wieder darvon, aus welchen einer sitzen bleibt und immer mir zuruft grab, grab, da dachte ich, das heist trab, trab. Mache mich derowegen eylends nach dem Flecken. Wie ich nun auf den Dam bey dem understen Weyer komme, sehe ich nicht ohne grose Forcht zurück auf den Hainer weg, da kommen uf Wehen zu spornstreichs geritten 5 Reuter. Da ich kaum in den Flecken geschritten war und das kleine thürlein in der Pforten hinder mir zugeriegelt und den beysammen in Philips Flammen Hauss sitzenden Trauwerleuten zugerufen hatt, sind die 5 Reuter für der Pforten und brechen zu der Oberpforten ein. Da ich kaum in das Schloss kommen war, und etwas von meiner Stuben zu mir auf die Flucht genommen, auch dem Flammen ausgeholfen hatt mit seinem Pferd, die Fussgenger haufenweiss eingezogen. Ich aber mache mich darvon in die Gärten an dem Gebück, und von da weg zum Schafhof in den Wald, und durch denselben zu dem Weg, so von Itzstein, dahin ich mit dreien Weibern meine Frauw wegen etliches Korns geschickt hatt, uf Wehen gehet. Da ich nun die obendig Neuwhof für dem Wald antreffe, haben wir die übrige Zeit des tages auf der Neuwhöfer Höh gehn Wehen zu gesessen, dass wir auf den Hainer weg sehen können. Sind also Reuter und Fussgenger den gantzen Nachmittag über zu Wehen aus- und eingeritten und gelaufen, dass wol deren an die 3 oder 400 in Wehen gewesen, alles was die arme Leut an Sam- und Esskorn und andern Victualien allda wieder mit groser mühe und arbeit zusammen getragen und verborgen hatten, geplündert und hinweg genommen, auch nicht ein einiges Bett, Pulfe oder Kissen, das nur etwas geducht, gelassen, das übrige zerrissen, die Federn auf die Gass oder sonsten ausgeschüttet, der krancken Müllerin die Kleider von dem Leib gerissen, die Balbiererin elendig zerschlagen, und keines krancken verschonet. In dem Schloss alles durchwühlet, was an heimlichen Orten verborgen geblieben, gefunden. Auf dem Neuwen bauw in meiner Stuben alles zerstöret, zerrissen, die Ziechen von den Betten, so andere uns gelasen hatten, auch Kissen und Pülfen mitgenommen, desgleichen etliche meiner besten Bücher, meiner Haussfr. zwey Wämbser, ein Löndisches, davon die Ell 3 Rthlrn. kostet, alle Victualia,

so wir neuwlich zu Maintz gekauft hatten, das Brot, so vorigen Sambstag gebacken worden. Haben in meinem Gemach und dem Kellerei Stüblein alle Schupladen, Briefregister und Bücher herausgeworfen und zerstreuwet.

Den Graben abgelasen, darinnen gesuchet. Summa das Zeugniss hinderlasen, dass solche Barbarische Räuber und rasende Höllehunde noch nie in Wehen kommen seyen. Diese Plünderung hat von 1 Uhren an biss in die finstere Nacht gewähret. Ist aber des Nachts keiner in Wehen geblieben. Des morgends, nachdem gleich mit dem tag zum marchieren die Trom in allen Quartieren ist geschlagen worden, und die gantze Infanteri fort durch die Höhe auf Wiessbaden gezogen, sind etliche harpyiae und Raubvögel zurück geblieben, und deren fünf haben uf mich des morgends, Nachmittags aber vier mit langen Rhoren eifrig ufgepasset, umb das Schloss bey dem hindersten thor und dem Zwenger wie Wölf umb den Schafstall gelaufen, vleissig nachgeforschet bey einem armen verschmachteten Jungen zu Wehen, ob und wo ich da sey, mit Versprechen Korns, Meels und anderm von ihm es wissen wöllen, dass, wo der Junge sich nicht betheuwert hette und gesagt, ich hielte mich zu Wiessbaden, sie mir heftiger nachgesetz hetten.

Es ist zu Langenschwalbach und anderswo bey den armen ausgeplünderten Leuten itzund grose und gemeine Klage hierüber gewesen, dass niemand von den Beambten und Obrigkeit sie wegen dieser Räuber Zukunft gewarnet hett, sondern von denen ungewarneter Sachen plötzlich überfallen worden, also dass ein Bauwer hiesiger Orten gesagt hat, die Raben seyen viel besser denn ihre Obrigkeit. Denn die Raben pflegen für den Kriegern, den Räuberischen Vögeln zu warnen, da die Obrigkeit stillschweige.

Quartiere dieses Volcks oder Nacht-Läger:

Zwey Regimenter zu Langenschwalbach, wöllen sagen, dass es umb ein $3^1/_2$ taussend alles in allem gewesen. Soll der Weiber, Huren und Buben so viel oder beynahe mehr dann der andern gewesen sein. Zu Lindschied ein Fuss Regiment, zu Born ein Regiment, zu Hain ein Regiment. Wehen hat niemand über nacht gehabt, ist zum Raub oder Beut frei gegeben worden. Ist allenthalben so wol im Landgrävischen als auch im Nassauwischen rhauw zugegangen, desgleichen beynahe nie zuvor gesehen worden. Was der arme Man an Korn im Feld oder in der scheuwer gehabt, hinweggenommen und jämmerlich verderbet worden, dass zu besorgen, dass wegen Mangel an Samkorn an vielen Orten der gebrachte Acker unbesambt würd liegen bleiben, auch von den wenigen, so noch im Land übrig sind, entweder viel verkommen oder nun darvon ziehen müssen.

Zu Kostheim ist eine Brück über den Rhein gebauwet worden, da sind sie den 18 und 19 hujus übergesetzet, die Cavalleri, so bey Itzstein hergezogen, und die Infanteri. Gott gebe ihnen den Lohn, wie sie hier und anderswo gearbeitet haben, auch je nach dem sie noch dienen und arbeiten.

Christian Daniel Vogel.

Ein Beitrag zur Geschichte seines Lebens und Wirkens

von

G. Zedler.

Nebst einem bibliographischen Anhang von G. Müller.

Mit einem Bildnis.

Über Vogel besitzen wir abgesehen von kleineren Aufsätzen zwei wertvolle, auf selbständiger Forschung beruhende Arbeiten, die kurz nach seinem Tode von A. Nebe, damaligem Pfarrvikar in Kirberg, entworfene biographische Skizze, die im Allgemeinen Nassauischen Schulblatt, Jahrg. 3, 1852, Nr. 37, Sp. 577—587 veröffentlicht ist, und die im 27. Bande dieser Zeitschrift, S. 197 bis 208 (1895) enthaltene, von Archivrat Dr. Sauer verfasste Darstellung und Würdigung der Verdienste Vogels um die nassauische Geschichte. Wenn diese letztere Arbeit das von Nebe gezeichnete Bild auch gerade nach der Seite, auf der die bleibende Bedeutung Vogels liegt, in mancher Hinsicht ergänzt, so wird doch, wer einen Gesamteindruck von Vogels Persönlichkeit gewinnen will, immer auf die Nebe'sche Skizze zurückgreifen müssen.

Es liegt nun nicht in meiner Absicht, unter Benutzung dieser beiden Aufsätze hier ein umfassendes und abgeschlossenes Bild des als Geschichtsforscher wie als Mensch gleich trefflichen Mannes zu geben, ich möchte vielmehr nur dem in jenen Aufsätzen gezeichneten Bilde durch einzelne ergänzende und hier und da auch berichtigende Striche eine lebensvollere und wahrheitstreuere Gestaltung verleihen. Ich stütze mich dabei in der Hauptsache auf die Vogel'schen Familienakten, die mir von Herrn H. C. Vogel in Seeheim, einem Enkel des Geschichtsforschers, zu diesem Zweck bereitwilligst zur Verfügung gestellt wurden.[1]) Meine Darstellung hat, was ich besonders betonen möchte, die Kenntnis des Nebe'schen und Sauer'schen Aufsatzes zur Voraussetzung. Die als Anhang beigegebene fleissige bibliographische Zusammenstellung des Herrn Müller, welche für mich die äussere Veranlassung zu dieser Studie gewesen ist, wird zweifellos willkommen sein.

---

[1]) Diese Akten haben auch Sauer bereits vorgelegen, doch hat er sie nur oberflächlich eingesehen. — Ausserdem habe ich einschlägige Akten des Königl. Staatsarchivs zu Wiesbaden zur Geschichte der Pfarreien Marienberg, Schönberg und Kirberg, sowie Vereinsakten benutzt.

Schon als Knabe zeigte Vogel einen lebhaft entwickelten geschichtlichen Sinn. Es ist von Interesse zu beobachten, dass die seit 1784 unterbrochenen Eintragungen in die Familienbibel, von der sich ein loses Blatt bei den Familienakten befindet, von dem erst 12jährigen Knaben selbständig wieder aufgenommen wurden. Unter dem 10. März 1801 und zwar, wie die Handschrift lehrt, gleichzeitig trägt er hier den Tod seiner Schwester Johannette Georgine, unter dem 1. Oktober 1806 den seiner Schwester Johannette Philippine und unter dem 9. November 1806 den seines im Alter von 14 Jahren verstorbenen Bruders Heinrich Ludwig ein. Der nächste und letzte Eintrag auf diesem Blatte, ebenfalls von seiner Hand, ist: „Im Jahr 1812 am 10ten Juny des Morgens um 2 Uhr starb unsere gute Mutter Margrethe Elisabeth geborne Nassauer.“

Diese besondere familiengeschichtliche Neigung bezeugt auch ein Brief des Vaters an den damals zu Herborn studierenden Sohn, dessen holpriger Stil uns zugleich daran erinnert, dass ein Oberförster damaliger Zeit weniger als heutzutage mit der Feder umzugehen nötig hatte. In diesem „Neuhütte den 25ten August 1808“ datierten Briefe heisst es: „Da ich weiss, dass du sehr viele Liebhaberey an Sammlung Familien Nachrichten — besonders deiner eigenen — habst, so glaube ich dir hierdurch keinen geringen Dienst zu leisten, wenn ich dir melde, dass wir am 24ten d. M. das Glück, ich eines Kindes, und du eine Schwester reicher geworden sind, gehabt haben. Es beruhet bis dahin noch von dir ab, wie du dein Schwesterche mit Nahmen in die Familien Tabelle eintragen willst: da mein Vorhaben ist, du und Justus solt dasselbe zur heiligen Taufe bringen (und soll heisen Christine Justine). Gefällt dir aber diss mein Vorhaben und meine Einladung nicht, so kanst du dieselbe, ohne dass es hier Verdruss gibt, ablehnen.“[2]) Die hier erwähnte Familientabelle ist noch heute erhalten. Sie ist von Vogel angelegt zwischen November 1806 und August 1808, denn die bis zum 9. November 1806, dem Todestage seines Bruders Ludwig Heinrich, reichenden Eintragungen sind abgesehen von einzelnen später gemachten Zusätzen, wie aus einem Guss, während die Namen der am 24. August 1808 geborenen, in dem obigen Brief erwähnten Schwester und eines am 21. Februar 1810 geborenen zweiten Bruders Ludwig Heinrich, wie Schriftzüge und Tinte deutlich erkennen lassen, erst später nachgetragen worden sind.

Vogel führt hier den Stammbaum seiner Familie bis in das 17. Jahrhundert zurück. Er beginnt mit Johann Heinrich Vogel, hochfreiherrlich Dörenbergischem Förster auf Herzberg bei Breitenbach in Hessen. Der zweitjüngste von dessen fünf Söhnen, der 1700 geborene Johann Peter trat, nachdem er zuerst Jäger beim Oberforstmeister von Diepenbroik zu Neuwied gewesen war, 1725 in Nassau-Dillenburgische Dienste und wurde 1727 fürstlicher Amtsjäger des Amtes Ebersbach. In demselben Jahre heiratete er Margarethe Debus, die Tochter des Försters Anton Debus, zur Neuhütte bei Strassebersbach. Er starb 1755. Von seinen 16 Kindern (5 Söhnen und 11 Töchtern) war das älteste Johann

[2]) Der Vorschlag scheint allerdings abgelehnt worden zu sein, denn diese Schwester Vogels erhielt in der Taufe die Namen Friederike Wilhelmine Johannette.

Heinrich Vogel, geboren am 2. August 1728 zur Neuhütte. Er folgte seinem Vater als Amtsjäger des Amtes Ebersbach und starb daselbst am 4. Januar 1788. Aus seiner Ehe mit Marie Christine Klingelhöfer, der Tochter des Hüttenverwalters Johann Jakob Klingelhöfer[3]) zu Eibelshausen, stammten zwei Söhne Jakob Heinrich, geboren den 12. Februar 1757, der als Student der Theologie zu Herborn am 3. August 1771 starb, und Ludwig Heinrich, geboren den 15. Oktober 1760, der Vater des Geschichtsforschers.

Dass Vogel diesen Stammbaum, von dem hier nur die wichtigsten Glieder aufgeführt wurden, einzig mit Hilfe der von seinen Voreltern aufgezeichneten Notizen und bewahrten Familienpapiere entwerfen konnte, ist wohl ein deutlicher Beweis dafür, dass ihm der geschichtliche Sinn, wenn er seinem Vater auch nicht in dem Masse eigen war, doch im Blute lag. Vogel hat später kurz nach Beendigung seiner „Beschreibung des Herzogtums Nassau", wie die noch erhaltene Korrespondenz mit dem damaligen Pfarrer in Breitenbach beweist, im Jahre 1843 versucht, diesen Stammbaum noch weiter zurückzuverfolgen und zu ergänzen. Er ist aber nicht mehr dazu gekommen, die ihm zu Teil gewordenen, allerdings nur spärlichen Nachrichten der von ihm in seiner Jugend entworfenen Geschlechtstafel einzuverleiben.

In derselben Weise wie seinen männlichen Vorfahren hat Vogel auch den weiblichen nachgespürt. Hierbei ist er vor keiner Mühe zurückgeschreckt und hat, hauptsächlich gestützt auf selbst gefertigte Auszüge aus Kirchenbüchern, Stammbäume der Familien Debus, Klingelhöfer und Nassauer, sowie Schnabelius — aus der letzteren stammte seine Frau — auf das sorgfältigste ausgearbeitet. Doch ist hier nicht der Ort, auf diese familiengeschichtlichen Arbeiten, die geradezu vorbildlich genannt werden müssen, weiter einzugehen, geschweige denn ihre umfangreichen Resultate mitzuteilen.

Ein besonderes, „Genealogica familiae meae" überschriebenes Faszikel gibt unter Beifügung von darauf bezüglichen Dokumenten und Briefen Auskunft über die Geburt und Taufe seiner eignen 9 Kinder (5 Mädchen und 4 Söhnen)[4]), ihre Verheiratung, ihr Studium, ihre sonstigen Lebensschicksale bezw. ihren Tod. Vogel beschränkt sich dabei auf die Angabe der nackten Tatsachen und es fällt geradezu auf, wenn unter diesen trocknen chronikalischen Notizen einmal eine Gefühlsäusserung zum Vorschein kommt, wie gelegentlich der Mitteilung der Geburts- und Sterbedaten seines im zarten Alter von anderthalb Jahren am 7. Juni 1830 gestorbenen Sohnes Adelbert Cuno in den hinzugefügten Worten: „Deine Asche ruhe sanft, du süsser Knabe!"

Charakteristisch für diese rein sachliche Ausdrucksweise sind die Nachrichten, die er über seinen Vater zusammengestellt hat, mit dem er, wie

[3]) Sein Bruder ist Johann Henrich Klingelhöfer, der von 1712—1719 das Pädagogium in Herborn besuchte, dann auf der dortigen Hohen Schule Theologie studierte, 1734—1737 Vikar der ersten Pfarre zu Bergebersbach war, 1737 als Prediger in Herborn angestellt wurde und 1757 nach Eisemroth ging, wo er 1758 starb.

[4]) In dem Aufsatz C. Spielmanns über C. D. Vogel in der „Nassovia", Jahrg. 3, 1902, S. 191 ist in dem Verzeichnis der Kinder ein Sohn, der an 7. Stelle 1829 geborene Adalbert Cuno, vergessen worden.

mehrere hinterlassene Briefe zeigen, bis zu dessen Tode in treuer Liebe verbunden war. Sie lauten: „Ludwig Henrich Vogel geboren am 15ten October 1760 in Neuhütte, fürstlich Oranien-Nassauischen Amtes Ebersbach. Seine Aeltern waren Johann Henrich Vogel († 1788) Amtsjäger, und Marie Christine geborene Klingelhöfer daselbst. Er widmete sich von Jugend auf der Forstwissenschaft und dem Jagdwesen. Beydes trieb er von 1772 bis 1777 unter seinem Vater. Dann war er 4 Jahre Jäger bey dem Oberforstmeister von Larrey im Haag in Holland. 1782 erlernte er die Geometrie bey dem Oberförster Herget in Hadamar. 1785 wurde er seinem Vater adjungirt, und 1787 wurde ihm dessen ganzer Dienst als Amtsjäger i. e. Forst und Jagdbeamter des Amtes Ebersbach übertragen. 1807 erhielt er den Tittel eines Forstverwalters und später den eines Oberförsters. In dem mannigfachen Regierungswechsel, den er seit 1806 erlebte, blieb er stets auf seiner Stelle, bis auch ihn unter der Herzoglich Nassauischen Regierung und deren nie aufhörendem sogenannten Organisieren das Loos i. J. 1816 traf, in Ruhestand versetzt zu werden. An Thätigkeit von Jugend auf gewöhnt, entsprach diese Veränderung seines Lebensganges seinen Wünschen nicht. Er überliess sich nun der Sorge für seine Familie und sein Hauswesen ganz. Der zu rasche Übergang von seiner frühern täglichen Körperbewegung aber in diesen Zustand der Ruhe wirkte bey seiner besitzenden Corpulenz auf seine Gesundheit sehr nachtheilig. Es erfolgte eine Schwächung der Gefässe des Unterleibs, woraus sich eine Sack-Wassersucht bildete, die nach halbjährigem Krankenlager seinem Leben am 18ten Januar 1821, Nachmittags 2 Uhr, ein Ende machte. Seine entseelte Hülle wurde am 20ten Januar, Morgens 10 Uhr, auf dem Kirchhofe zu Berg Ebersbach an den Ort beerdigt, wo auch die Gebeine seiner Voraltern, seiner Gattin und Kinder ihre Ruhestätte gefunden hatten.“[5])

Diese nüchterne, nie sich in Worten verlierende, sondern stets den Kern der Sache möglichst einfach und objektiv darstellende Ausdrucksweise ist Vogel stets eigen geblieben. Seine noch erhaltenen Antrittspredigten in Liebenscheid und Marienberg zeigen deutlich, dass er auf seine Zuhörer nicht als glänzender Kanzelredner mit der Macht des Wortes und des Gedankens einzuwirken wusste, wohl aber es verstand, seiner Gemeinde durch die schlichte, allen rednerischen Beiwerks abholde, dabei aber Jedermann verständliche und klare Auslegung des Textes das Evangelium vom Reiche Gottes näher zu bringen. Dabei war Vogel nichts weniger als ein sogenannter reiner Verstandesmensch, sondern besass ein reiches Gemüt. Dies offenbart sich natürlich am unmittelbarsten seinen

[5]) Zur Ergänzung dieses kurzen Lebensabrisses sei noch bemerkt, dass die Versetzung in den Ruhestand für den noch rüstigen Mann ein um so härterer Schlag war, als ihm als Pension nur die Hälfte seines bisherigen Gehaltes von 600 Gulden belassen wurde, und er aus seiner Ehe mit Margarethe Elisabeth Nassauer, Tochter des Gerichtsschöffens zu Strasseebersbach, eine zahlreiche Nachkommenschaft hatte, die bis auf den ältesten Sohn damals noch unversorgt war. Infolge einer durch letzteren veranlassten Immediateingabe an den Herzog, in der er hervorhebt, dass er bei dem Verlust von jährlich 300 Gulden ausser Stande sei, für die Erziehung seiner zwei jüngeren Söhne, von denen der ältere sich dem Forstwesen widme und auf der Universität Marburg studiere, und der jüngere im Begriff stehe, das Lyceum zu Weilburg zu besuchen, weitere Opfer zu bringen, erreichte er wenigstens eine besondere Zulage von jährlich 50 Gulden.

Angehörigen gegenüber. Besonders bezeichnend sind dafür zwei uns erhaltene Briefe Vogels an seine Braut, Johannette Schnabelius in Westerburg, die ebenso weit von Gefühlsschwärmerei entfernt sind, wie sie andrerseits ein wahres und tiefes Gefühl atmen.

Wer möchte bestreiten, dass diese Eigenschaften, der gleichsam angeborene und durch ein vorzügliches Gedächtnis unterstützte geschichtliche Sinn, die schlichte und objektive Betrachtungs- und Darstellungsweise sowie die bei aller Nüchternheit der Auffassung doch vorhandene Gemütstiefe für die Entwicklung Vogels zum nassauischen Landeshistoriographen, als welchem ihm auch heute noch unbestritten der erste Platz gebührt, von günstigstem Einfluss gewesen sind? Die Lokal- und Territorialgeschichte verlangt, soll sie wirklich fruchtbar in grösserem Massstabe betrieben werden, eine begeisterte Hingabe an den sich aus einer Menge von Einzelheiten zusammensetzenden Stoff. Eine solche Hingabe und liebevolle Versenkung in eine fast verwirrende Fülle von Einzelheiten ist aber nur zu finden, wo sie in der Liebe eines gemütvoll veranlagten Mannes zum heimatlichen Boden immer wieder neue Nahrung erhält. Muss der Lokalhistoriker auf die Erforschung und Darstellung grösserer allgemein geschichtlicher Zusammenhänge verzichten und ist es vielmehr seine Aufgabe, durch lokale und territoriale Einzelforschungen der allgemeinen Geschichtswissenschaft die jeweils nötige gesicherte Unterlage zu verschaffen, so muss doch die Methode, deren er sich bedient, dieselbe sein, wie sie die allgemeine geschichtliche Wissenschaft anwendet. Auch in dieser Beziehung brachte Vogel in seinem nüchternen, auf die Erfassung des Tatsächlichen gerichteten, kritischen Sinn eine wichtige, dem Historiker unentbehrliche Eigenschaft gewissermassen von Haus aus mit.

Zum Theologen bestimmt und als solcher vorgebildet, würde er trotzdem nie der geworden sein, der er geworden ist, wenn er nicht in Dillenburg durch Anschluss an Arnoldi und Hegmann die Traditionen der Erath'schen Schule sich zu eigen gemacht hätte. Diesen Zusammenhang Vogels mit dem Dillenburger Archiv und seinen ausgezeichneten Archivaren hat schon Nebe und nach ihm Sauer mit Recht betont. Wann dieser Einfluss einsetzt, darüber liegen uns keine Nachrichten vor. Es hat aber alle Wahrscheinlichkeit für sich, dass er bereits für die Zeit anzunehmen ist, wo Vogel noch Schüler auf dem Pädagogium zu Dillenburg war. In einem vom 18. September 1812 datierten, an den Konsistorialrat Bausch in Hadamar gerichteten Brief erwähnt er, dass er mit dem Sammeln der Materialien zu einer Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte der ehemaligen oranien-nassauischen Lande bereits sechs Jahre zugebracht habe. Diese noch jetzt in seinem handschriftlichen Nachlass erhaltenen Sammlungen reichen also bis in seine Schulzeit zurück. Beide, Arnoldi und Hegmann, sind ihm zeitlebens treue väterliche Freunde gewesen. Der erstere, zu dessen Geschichte der oranien-nassauischen Länder Vogel bekanntlich das Register bearbeitet hat, wies ihm zunächst die Wege und machte späterhin seine engen Beziehungen zum niederländischen Regentenhause und seinen Einfluss in den oranien-nassauischen Beamtenkreisen auch für die materielle Unterstützung seiner Studien erfolgreich geltend. Ebenso war der später in die Dienste der herzoglich nassauischen Regierung übertretende Hegmann, wie die hinterlassenen Briefe zeigen, jederzeit bereit

sich Vogels Interessen anzunehmen. Er erteilte ihm nicht nur manchen guten Rat in beruflichen Angelegenheiten, sondern übte auch dem gereiften Manne gegenüber noch an den Erzeugnissen der Vogel'schen Feder eine zwar wohlmeinende, aber rückhaltslose Kritik.

Christian Daniel, geboren den 20. Januar 1789 zur Neuhütte, war das älteste von 10 Kindern (6 Söhnen und 4 Töchtern) des damaligen Amtsjägers, späteren Oberförsters Vogel. Nach dem Besuch der Dorfschule zu Strassebersbach kam er, durch Privatunterricht beim Pfarrer Dapping vorbereitet, 12jährig auf die Lateinschule nach Dillenburg, die er als Achtzehnjähriger verliess, um auf der Hohen Schule zu Herborn Theologie zu studieren. Am 13. April 1807 wurde er hier von dem Prorektor Johann Ernst Wisseler inskribiert. Er hörte bei den Professoren Georg Wilhelm Lorsbach und Johann Friedrich Fuchs Vorlesungen über alt- und neutestamentliche Exegese und bei dem Professor Jakob Wilhelm Grimm über Moral und Deklamation.

Mit Dankbarkeit und Pietät hing Vogel zeitlebens an diesen Männern, die, wenn auch keine hervorragenden Forscher, doch treffliche Lehrer und Menschen waren. Davon legt die Gedächtnisschrift, die er dem 1823 verstorbenen Professor Fuchs alsbald nach dessen Tode widmete, ein beredtes Zeugnis ab. Noch inniger gestaltete sich das Verhältnis zwischen Grimm und seinem Schüler, der zugleich ein Studiengenosse und treuer Freund von des Ersteren Sohn war. Auch diesem Lehrer, mit dem als späterem Generalsuperintendenten in Dillenburg Vogel in seinen ersten Amtsjahren schon in vielfacher amtlicher Berührung blieb, hat er anlässlich seines Todes im Jahre 1824 einen warmen Nachruf geschrieben, der, soviel ich sehe, unveröffentlicht geblieben ist.[6])

[6]) Er mag deshalb hier eine Stelle finden: „Am 28ten October 1824 starb in Dillenburg Jacob Wilhelm Grimm, Doctor der Theologie, General Superintendent und geheimer Konsistorialrath. In ihm verlor das Vaterland einen seiner würdigsten Geistlichen, einen eben so gründlich als vielseitig gebildeten Theologen und einen bis ans Ende rastlos thätigen, ausgezeichneten Geschäftsmann. Er war geboren 1752 17. December zu Oberfischbach im Fürstenthum Siegen, wo sein Vater Johann Hermann Grimm damals als Pfarrer stand, der nachher als Konsistorialrath, Inspector und erster Stadtpfarrer nach Siegen versetzt, 1782 17. Octbr. starb. Nachdem er sorgfältig erzogen und durch einen Hauslehrer für höhere wissenschaftliche Studien gehörig vorbereitet worden war, bezog er in Gesellschaft seines ältesten Bruders, des 1813 in Duisburg verstorbenen Professors der Theologie und rühmlichst bekannten Orientalisten Heinrich Adolph Grimm i. J. 1766 die Universität Marburg, wo er zwey Jahre lang Philologie, Philosophie und Theologie studierte und dann 1769 auf die Academie in Herborn überging. Er zog 1771 ab, und unterstützte von da an seinen Vater in Siegen im Predigtamte. 1778 wurde er zum zweyten Stadtpfarrer daselbst von der Gemeinde gewählt, und versahe daneben die Stelle des Hofpredigers bey der Siegnischen Fürstin Sophie Polyxena Concordia. Auf diesem Posten erwarb er sich nicht allein die Achtung und Liebe seiner Gemeinde in einem hohen Grade, sondern sein Landesherr, Wilhelm V., Prinz von Oranien und Fürst zu Nassau, gab ihm mehrere ehrenvolle Beweise der Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstführung und ertheilte ihm zuletzt noch ohne sein Ansuchen die Zusicherung der Nachfolge im Inspectorat bey der ersten Vacanz. Jedoch es fügte sich bald anders, als er 1794 als Professor der Theologie nach Herborn berufen wurde. Hierneben wurde er auch Mitglied des Konsistoriums in Dillenburg. Diese letzte Stelle hörte im Jahre 1810, wo die Oranischen Lande unter der französisch-bergischen Regierung standen, auf, ob er gleich in Schulsachen, welche grösstentheils sein Referat im Consistorium ausmachten, noch fleissig Bericht geben musste, und zum Examinator der evangelischen Schullehrer im Siegdepartement ernannt wurde. Seit 1812 bekleidete er

1808 liess Vogel in Herborn schon eine kleine Schrift[7]) „Hermann Schutte. Ein kleiner Beitrag zur Vaterlandsgeschichte" erscheinen, deren Ertrag dazu bestimmt war, die bedrängte Lage dieses armen Schlossers und Dichters aus dem Siegerlande zu bessern. Im folgenden Jahre verliess Vogel Herborn und begab sich nach Neuhütte zurück. Er arbeitete hier privatim an seiner weiteren theologischen Fachbildung und unterrichtete nebenbei seine jüngeren Geschwister, zugleich aber fand er Zeit seine geschichtlichen Studien fortzusetzen. Zu diesem Zweck unterhielt er einen lebhaften Verkehr mit Dillenburg, wo er ausser Arnoldi und Hegmann auch anderen bedeutenden Männern, wie dem bekannten Sammler und Kenner der deutschen Literatur von Meusebach, damals Prokurator am Dillenburger Tribunal, und dessen Freunde und Hausarzte Dr. Friedrich Hofmann, sowie dem Finanzrat Emmermann und Anderen näher trat. Wenn Sauer die Frage aufwirft, ob Vogel, der erst im April 1812 nach Herborn zurückkehrte, um sein theologisches Staatsexamen zu machen, damals bezüglich seines Berufes geschwankt habe, so übersieht er, dass Vogel sich schon im Herbst des Jahres 1810 um die Zulassung zu diesem Examen bewarb. Sein Gesuch wurde ihm damals aber vom Präfekten des Siegdepartements abgeschlagen und zwar, weil er das vorgeschriebene philosophische Tentamen noch nicht vollständig bestanden und über wichtige theologische Disziplinen, wie Dogmatik und Homiletik, noch keine Vorlesungen gehört habe.

Der Grund, weshalb Vogel die Hohe Schule vor der Zeit verliess, liegt übrigens klar zu Tage. Er war 1809 konskribiert worden und dadurch gezwungen, um dem Kriegsdienste zu entgehen, in einem gewissen Kraft[8]) aus

auch die Stelle eines Inspectors über die Dillenburger Prediger Classe. Nach der i. J. 1814 erfolgten Auflösung des Grossherzogthums Berg und Wiederherstellung der Oranien-Nassauischen Landesregierung nahm er seine Stelle im Konsistorium wieder ein, und erhielt die Titel eines geheimen Konsistorialrathes und General-Superintendenten. 1815 wurde er auch erster Prediger in Dillenburg und legte seine Professur in Herborn nieder. Nachdem aber der grösste Theil der Nassau-Oranischen Länder mit dem Herzogthum Nassau vereinigt worden waren, hörte seine Function als Consistorialrath mit dem J. 1816 zum anderenmale auf. Im J. 1817 nahm er thätigen und sehr lebendigen Antheil an der Vereinigung der beyden protestantischen Kirchen im Herzogthum Nassau. Die theologische Facultät in Marburg sandte ihm dieses ehrend damals das Doctordiplom. 1818 wurde er in Ruhestand versetzt. Aber seine rastlose Thätigkeit hörte damit noch nicht auf. Selbst der graue Staar, der ihn lange Zeit seines Gesichts fast gänzlich beraubte, und der 1821 an einem Auge operirt wurde, war nicht im Stande, seine Arbeiten für Wissenschaft und Menschenwohlfahrt zu unterbrechen. Nur der Tod konnte dieses. Ausser mehreren Gelegenheitspredigten und vielen zum Theile sehr ausführlichen Abhandlungen über Chronologie und Geschichte in den ehemaligen Dillenburger Intelligenz Nachrichten, der Siegnischen Intelligenzblatte und den theologischen Annalen, sind von ihm gedruckt worden: Erinnerung an meine Lehrlinge und ihre Eltern zur beförderung eines vernünftigen, thätigen Christenthums. Duisburg 1786. 8. — Kindliche Unterhaltungen eines Grosvaters mit seinen kleinen Enkelinnen in neugereimten alten Fabeln und Erzählungen. Bonn 1824. 8. (Ohne Namen.) — Denkmal zu Ehren Johann Ernst Wisselers, Professors in Herborn. Bonn 1824. 8."

[7]) Dass ich diese Erstlingsschrift Vogels, die weder auf der nassauischen Landesbibliothek noch auf einer der durch das Berliner Auskunftsbureau erreichbaren öffentlichen Bibliotheken vorhanden ist, überhaupt einsehen konnte, verdanke ich der Güte des Herrn Geh. Konsistorialrat Dr. theol. Eibach in Dotzheim, eines Enkels Vogels. Dieser hat auch in Aussicht gestellt die Landesbibliothek zu Wiesbaden in den Besitz dieses seltenen Buches setzen zu wollen.

[8]) Da dieser im Juni 1811 selbst ausgelost wurde, musste Vogels Vater einen neuen Ersatzmann in der Person des Johannes Lehr von Hüblingen im Amte Driedorf für seinen Sohn erkaufen.

Niederscheld einen Ersatzmann oder Remplacanten, wie der offizielle Ausdruck lautet, zu stellen. Dadurch wurden die knappen Mittel seines Vaters so in Anspruch genommen[9]), dass der Sohn trotz eines kleinen Stipendiums, das ihm für 1809 und 1810 im Betrage von 40 Gulden und für 1812 im doppelten Betrage[10]) gewährt wurde, den Besuch der Schule aufgeben musste. Wie sehr der militärische Stellvertreter der väterlichen Kasse Abbruch tat, darüber belehrt uns ein vom 26. Oktober 1813 datierter Brief des Oberförsters an seinen damals bereits in Liebenscheid als besoldeter Pfarrvikar stehenden Sohn, in dem es — wieder mit Konstruktionsfehler — heisst: „Du wünschest eine Unterstützung, wahrscheinlich Geld; da mich aber dein Recrut, welcher, wie ich von Liebenscheid hierher kam, schon auf mich wartete, so entplöst, dass ich dir in diesem Augenblick mit keinem Gulden abhelfen kann."

Über die folgende Zeit kurz vor und nach der Ordination sind, obgleich die bei den Familienakten aufbewahrte Korrespondenz aus dieser Zeit nicht ohne Interesse ist, die bisherigen Biographen mit wenigen Worten hinweggegangen. Schon vor der Ordination eröffneten sich Vogel verschiedene Aussichten. Sein Freund Bender in Siegen, der, von Haus aus Theologe, in den Schuldienst übergetreten war — er wurde später Superintendent zu Siegen — schrieb ihm am 4. September 1812, dass er seine Sommerferien zu einer Reise in die Pfalz benutzt habe. Bei dieser Gelegenheit sei ihm ½ Stunde von Worms eine Pfarrstelle mit einem Einkommen von etwa 1200 francs angeboten worden. Er selbst könne sich dazu nicht entschliessen, er wolle aber Vogel, wenn dieser Lust habe, gern zur Erlangung der Stelle behilflich sein. Noch ehe Vogel diesen Brief beantwortete, erhielt er ein vom 9. September 1812 datiertes persönliches Schreiben des Fürsten Friedrich zu Wittgenstein, der kurz zuvor den Wunsch geäussert hatte, Vogel möge sein Hausarchivar in Wittgenstein werden, und der ihn jetzt darauf aufmerksam machte, dass die 5/4 Stunde von Wittgenstein gelegene Gemeinde Weidenhausen Aussicht habe, wieder einen eignen Pfarrer zu erhalten. Vielleicht passe ihm diese Stelle, die ihm erlauben werde, alle Woche 3 oder 4 Tage das Wittgensteiner Archiv zu besuchen. Diese Aussicht hatte für Vogel viel verlockendes. Er dankt seinem fürstlichen Gönner noch am gleichen Tage und erklärt sich bereit, am folgenden Sonntag nach Weidenhausen zu gehen, um sich die dortigen Verhältnisse anzusehen. „In jeder Rücksicht", heisst es dann weiter, „würde ich zwar den von Eurer Hoheit mir am verwichenen Montage huldreichst proponirten Vorschlag nach Wittgenstein zu ziehen und dem dortigen Archive eine zweckmässige Einrichtung zu geben, dem Pfarrdienste zu Weidenhausen voransetzen." In der Anlage fügt er drei Abschriften der von Johann III., Grafen zu Sayn, dem Nassau-Dillenburgischen Hause ausgestellten Urkunden vom Jahre 1392 bei. Man sieht, der Archivar überwog bei Vogel damals den

[9]) Ausser einem nicht geringen Handgelde an den Stellvertreter selbst mussten für ihn 100 francs in die Staatskasse eingezahlt werden und diese Zahlung bei der Stellung eines neuen Remplacanten wiederholt werden. S. Verhandlungen der Präfektur des Sieg-Departements für d. J. 1809, Nr. 109, Art. 60 und 63.

[10]) Sechs Jahre später, 1818, teilte der damalige Generalsuperintendent Grimm Vogel mit, dass ihm, da 1812 nur 60 Gulden abgehoben seien, noch 20 Gulden zukämen.

Geistlichen. Er wurde in dieser Neigung bestärkt durch den Pfarrer August Wickel zu Dillenburg, den er brieflich um seinen Rat gebeten hatte. Dieser schreibt ihm unter dem 15. September 1812:

„Lieber bester Freund!

Ihr freundschaftliches Zutrauen gegen mich, worin Sie sich gewiss nicht irren, hat mich sehr gefreut, und ich wünschte sehr, Ihnen den besten Rath geben zu können. Es ist des guten zuviel auf einmal und der Entschluss schwer. Sie müssen bey jedem das pro u. contra erwägen. Die Pfarrstelle in der Pfalz ist nicht zu verwerfen, und ich wünschte sie selbst zu besitzen, wenn Sie sie nicht annehmen, da ich es so gut hier nicht haben kann. Man müsste aber wohl erst hinreisen, eine Probepredigt halten, und es wäre dann wohl mit der Beförderung misslich. Ich kann nicht abkommen, bin auch schon zu alt, und dulce mihi natale solum. Für Sie wäre es aber annehmlich, wenn Sie dem Berufe des Predigtamtes folgen wollen, was ich Ihnen bey Ihren Kanzel- und übrigen Talenten rathen wollte. Dafür spricht auch die Gelegenheit, die Welt ein wenig kennen zu lernen, und die angenehme Gegend. Unter den beiden andern Stellen, der Pfarrstelle zu Weidenhausen, und der Archivarstelle zu Wittgenstein würde ich der letzteren deswegen den Vorzug geben, weil da mehr Gelegenheit zu sein scheint, in nützlichen Kenntnissen fortzuschreiten, und Ihnen die Rückkehr zum Pfarramte offen bleibt. Die Pfarrstelle selbst mag zwar ruhiger und unabhängiger seyn. Wenn Sie aber denken, dass man in älteren Jahren durch Erfahrung und Menschenkenntniss im Amte würksamer seyn könne, so kann ich Ihnen nicht Unrecht geben. Man darf auch wohl bey Ihnen nicht fürchten, dass Sie sich zuviel auf Menschen verlassen, wie David sagt, dass Sie sich durch keine Verführung in Ihren guten Grundsätzen werden erschüttern lassen. Das sind so ungefähr meine Gedanken über Ihre Wahl."

Weiterhin fordert er ihn dann noch auf, sich auch mit Anderen zu beraten, wie dem Herrn von Meusebach und Hofmann.

Tatsächlich hatte Vogel bereits am 13. September in Weidenhausen gepredigt und sich beim Fürsten von Wittgenstein um die Präsentation zu dieser Stelle gemeldet. Der Fürst mochte hoffen, auf diese Weise am bequemsten und billigsten zu einem Hausarchivar zu kommen, wie er denn in dem unter dem 14. September an den Grossherzog von Hessen-Darmstadt gerichteten Präsentationsschreiben den Kandidaten Vogel nicht nur als äusserst guten Prediger und moralischen jungen Mann rühmt, sondern auch besonders betont, dass dieser sich in der Geschichte, Altertumswissenschaft und in den Sprachen grosse Kenntnisse erworben habe und ihm in seinen müssigen Stunden sein Hausarchiv in gehörige Ordnung bringen und Repertorien anfertigen könne, wozu sich kein anderer seiner Diener eigne. Vogel erklärte sich in einem Schreiben vom 20. September dem hessischen Kirchenrat Geheimen Rat Dr. Schmidt in Giessen dazu bereit, sich, wenn es erforderlich sei, dem theologischen Examen in Giessen zu unterziehen. Die Sache zerschlug sich indessen, indem die Weidenhausener Stelle mit einem einheimischen, bereits im Amte stehenden Geistlichen besetzt wurde. Den Misserfolg seiner Bewerbung bedauerte niemand lebhafter als die Gemeinde Weidenhausen selbst, die Vogel so für sich gewonnen hatte, dass ihre Kirchenältesten eigens nach Giessen reisten, um Vogels Bewerbung durch ihre Vorstellungen bei der vorgesetzten Behörde zu unterstützen. Noch mehrere Monate nach der erfolgten [illegible]

weitigen Besetzung der Stelle können sich die würdigen Gemeindevertreter nicht beruhigen und sprechen ihm in einem längeren Schreiben vom 28. März 1823 die Hoffnung aus, dass er doch noch einmal ihr Lehrer werde, „den fast alle Menschen waren mit Liebe gegen Sie angefüllet, jedes Kirchspiels-Glied, Alte und Junge, hüpften vor Freuden und söhnen sich noch immer nach Ihnen.“

Als bald darauf der Magister Fuchs in Herborn starb, wandte sich Vogel unter dem 10. Mai 1813 an Hegmann, damals Präfekturrat in Dillenburg, und erbat seinen Rat, ob er sich um die Stelle bewerben solle. Er hebt dabei hervor, dass er zum pädagogischen Fache mehr Neigung fühle als zum Predigerleben. Allein noch im gleichen Monat nach dem plötzlichen Tode des Pfarrers Winckel in Bergebersbach bemühte er sich, dessen Stelle zu erhalten oder wenigstens einstweilen als Vikar versehen zu dürfen. Die Aussicht, in seiner unmittelbaren Heimat Anstellung als Prediger finden zu können, schien ihm schliesslich denn doch verlockender als die ohnehin sehr magere Magisterstelle. Man fühlt aus dem Bewerbungsgesuch, das er dieserhalb an den Präfekten richtete und dessen Erfolg er durch persönliche Schreiben an seine Dillenburger Freunde und Gönner, Inspektor Grimm und Finanzrat Emmermann, zu sichern bemüht war, jedenfalls heraus, dass sein Verhältnis zu den Gliedern seiner Heimatsgemeinde, in der er den Pfarrer schon länger durch Predigten unterstützt hatte, ein herzliches, auf gegenseitigem Vertrauen beruhendes gewesen sein muss. Auch diese Bewerbung war erfolglos.

Am Pfingstmontag, den 7. Juni 1813, erfolgte die Ordination Vogels[11]) in der Stadtkirche zu Dillenburg zugleich mit der seines Freundes Wilhelm Grimm durch dessen Vater. In der Ordinationsrede heisst es: „Ich nenne sie beide in geistiger Hinsicht meine Söhne. — Sie sind beide zu seiner Zeit, einer nach dem anderen von der theologischen Facultet in den Wissenschaften ihres Fachs geprüft und mit rühmlichen Zeugnissen und unter guten Hoffnungen unter die Candidaten des Predigtamts aufgenommen worden. In der entscheidenden Periode ihres zwanzigsten Jahres traf sie beide nach fast schon ganz vollendeter theologischer Laufbahn einerlei Loos: das Loos des grossen Weltkriegs, das Loos für die Eroberung des Weltreichs zu fechten. Theils von Natur dazu verdorben, theils schon an die andere Bestimmung gekettet, haben sie sich nach den Gesetzen die Freiheit, bei ihrem erwehlten Berufe bleiben zu dürfen, theuer erkauft, den Beruf zum Kriege Stellvertretern, die dazu Lust hatten, übertragen und sind nun zum höheren Dienst des Vaterlandes, zum Amt des Friedens durch die Predigt des heilsamen und friedsamen Evangeliums berufen. — Sie sind im vorigen Winter in Russland für das Weltreich in ihren Stellvertretern getödtet[12]); und sie leben nun noch in ihren eigenen Personen und

[11]) Nach dem Konskriptionsgesetz waren ordinierte Geistliche vom Kriegsdienst befreit. Da die Dienstzeit fünf Jahre betrug (s. Verhandl. des Siegdepartements 1809 Nr. 109, Art. 5), so bedurfte Vogel, der 1809 konskribiert war, zur Ordination einer Erlaubnis des Präfekten, die ihm durch den Maire Schepp von Ebersbach am 5. Juni 1813 zugestellt wurde mit dem ausdrücklichen Bedeuten, dass seine Verbindlichkeit, einen Remplacant zu stellen, wenn der gegenwärtige vor Ablauf der noch zweijährigen Frist desertieren sollte, trotzdem bestehen bleibe.

[12]) Das muss sich für Vogel wohl auf den ersten Ersatzmann, der inzwischen selbst konskribiert war, beziehen, denn dass er noch einen dritten Ersatzmann zu stellen gehabt hätte, davon verlautet nichts; der letzte aber lebte, wie wir oben gesehen haben, noch 1813.

wollen leben für das Gottesreich.“ Ich führe diese Stelle an, einmal weil sie uns das väterlich freundliche Verhältnis Grimms zu seinem früheren Schüler direkt bezeugt und ferner, weil wir aus der allzu kühnen oratorischen Metapher am Schlusse sehen, dass Vogels Schicksal zweifellos wie so vieler auch auf den Schneefeldern Russlands besiegelt worden wäre, wenn ihn nicht die Opferwilligkeit seines Vaters vom Kriegsdienst losgekauft hätte.

Im August 1813 erhielt Vogel seine erste Anstellung als Vikar in Ballersbach zur Unterstützung des alten Pfarrers Johann Moritz Fuchs. Er war von dieser Stelle, die jährlich 300 Gulden eintrug, von vornherein nicht sehr erbaut, da der Pfarrer in dem Rufe stand, „ein höchst eigensinniger und in seinem Betragen auffallend sonderbarer Mann zu sein.“ Es ergaben sich auch allerhand Differenzen, doch sorgte sein Gönner Grimm dafür, dass er schon nach Verlauf von nicht ganz zwei Monaten, am 1. Oktober 1813, als Pfarrer nach Liebenscheid berufen wurde. Abgesehen davon, dass Vogel in der kurzen Zeit seines Aufenthalts in Ballersbach die Geschichte der dortigen Kirche und Pfarrei schrieb oder doch die dazu nötigen Quellenauszüge machte — die Abhandlung erschien 1818 in seinem Archiv der nassauischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte — erwarb er sich, wie dies Grimm in seiner Rede bei der Einsetzung Vogels als Pfarrer zu Liebenscheid betont, „die Liebe und Anhänglichkeit der Gemeinde in einem so vollkommenen und allgemeinen Grade, dass man ihn auf immer dort zu besitzen wünschte und sehr ungern verlohr.“

Wenn das Einkommen der neuen Stelle auch noch sehr gering war und 360 Gulden nicht überstieg, so säumte Vogel doch nicht länger, sich einen eigenen Hausstand zu begründen. Noch im Oktober verlobte er sich mit Fräulein Johannette Wilhelmine Schnabelius in Westerburg, der damals 18-jährigen Tochter des zu Marienberg verstorbenen Pfarrers Friedrich Arnold Schnabelius. Meusebachs, denen er seine Herzensneigung verraten hatte, waren bemüht gewesen, mit Hilfe der Frau Pfarrer Chelius in Marienberg, einer Freundin der Frau von Meusebach, das Zustandekommen dieser Verbindung zu erleichtern. Sie nahmen den herzlichsten Anteil an dem jungen, schon bald darauf, am 17. November 1813, durch die Hochzeit begründeten Eheglück. Aus dem Glückwunschschreiben Meusebachs sei die folgende Stelle mitgeteilt: „Ich gratuliere Ihnen, mein lieber Historiograph, zu dem vorigen Mittwoch, der Ihnen bis in Ihr höchstes Alter ein hoher heiliger Festtag bleiben möge, von ganzem Herzen. Leider, möchte ich beynahe sagen, nehme ich nur zu vielen Antheil an dem Schicksale Ihres Seyns, Ihres Geistes und Herzens, folglich auch an Ihrer Heirath. Sie begehren ja das aber garnicht, und darum will ich meine Theilnahme nur in mich verschliessen. Wahrscheinlich werden Sie mit Ihrer eignen Genealogie nunmehr soviel zu thun bekommen, dass die Stelle eines Historiographen von m e i n e m Hause Ihnen vermuthlich nun zu lästig werden wird und ich mich nach einem anderen habilen Mann umsehen muss, der die von Ihnen begonnenen Arbeiten fortsetzen kann.“ Der Brief ist Dillenburg, Montag nach dem 23. Trinit. (22. Nov.) 1813 datiert. Meusebachs Frau beglückwünscht Vogel nicht minder herzlich; sie ist sehr neugierig ihn als Ehegatten kennen zu lernen und bittet ebenso wie ihr Mann um recht baldigen Besuch des jungen Paares.

In Liebenscheid ging Vogel mit allem Eifer an die Ausarbeitung des Werkes, für das er bereits auf dem Pädagogium zu Dillenburg zu sammeln begonnen hatte. Im Oranien-Nassauischen allgemeinen Verordnungs- und Intelligenzblatt 1815, Stück 5 vom 4. Febr. erliess er eine Ankündigung einer Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder von der Reformation an bis auf seine Zeit. Dieser Ankündigung zufolge sollte das Werk enthalten 1) alle Schriftsteller, die in den verschiedenen Fächern menschlicher Erkenntnis und Gelehrsamkeit in den oranien-nassauischen Ländern aufgetreten seien. Auch die noch lebenden sollten Aufnahme finden und neben den grossen auch alle minder bedeutenden aufgeführt werden; 2) ausserdem ausgezeichnete Gelehrte, auch wenn sie keine gedruckten Schriften hinterlassen hätten. — Die Ordnung sollte die alphabetische sein. Von jedem Gelehrten sollten genealogische Nachrichten über seine Vorfahren und Nachkommen, ferner biographische Angaben sowie ein genaues Verzeichnis seiner Schriften mitgeteilt werden. Das ganze war auf vier Bände berechnet, von denen der erste im Manuskript grösstenteils schon fertig vorliegende die Buchstaben A bis F umfassen sollte. Das Werk, das eine sehr fühlbare Lücke ausgefüllt hätte, ist nie erschienen. Man könnte das bedauern, wenn man sich nicht vielmehr freuen müsste, dass Vogel durch die Aufgabe dieses Planes frei wurde für die Lösung einer wichtigeren und ungleich umfassenderen Arbeit.

Um zu verstehen, wie es kam, dass Vogel von einem so lange vorbereiteten und schon so weit geförderten Werke Abstand nehmen konnte, muss man sich der Umgestaltung erinnern, welche die politischen Verhältnisse Nassaus inzwischen erfahren hatten. Die oranien-nassauischen Länder hatten aufgehört, ein selbstständiges politisches Ganze zu sein und waren aufgegangen in dem neu geschaffenen Herzogtum Nassau, das sich jetzt ernstlich anschickte, das bunte Gemisch der verschiedenen, bisher selbständigen nassauischen Territorien und einer ganzen Reihe sonstiger kleinerer politischer Gebilde zu einem einheitlichen organischen Staatswesen zusammenzuschweissen. Damit trat auch bei Vogel an die Stelle seines bisherigen engeren, der Vergangenheit angehörigen oranien-nassauischen Vaterlandes das grössere Herzogtum. Das Interesse an der Jugendarbeit verblasste vor dem sich jetzt nach und nach in den Vordergrund drängenden Gedanken, wie sein Freund und Gönner Arnoldi der Historiograph der oranien-nassauischen Länder, so jetzt selbst der des neuen jungen Gesamtnassaus zu werden. Dieser Gedanke klingt deutlich durch in der Vorrede seines 1818 erschienenen Archivs der nassauischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte. Mit jedem Schritt, den er vorwärts tat auf dem ihm bisher *fremden* geschichtlichen Boden des Herzogtums, musste ihm der frühere Plan einer speziell oranien-nassauischen Gelehrtengeschichte weiter aus dem Gesichtskreis rücken.

Verschiedene äussere Umstände begünstigten diese Entwicklung. Zunächst konnte es nicht gerade ermunternd wirken, dass die am Schlusse der [illegible] Ankündigung ausgesprochene Bitte Vogels an seine Freunde und [illegible] Unternehmen durch Subskribentensammeln zu unterstützen, fast [illegible]

folg[13]) hatte. Hinzu kam, dass Hegmanns Bemühungen, seinen Schützling nach Dillenburg zu versetzen, vergeblich waren. Der Brief Hegmanns an Vogel vom 8. März 1816, der uns darüber Auskunft gibt, verdient wenigstens teilweise im Wortlaut mitgeteilt zu werden, weil man aus ihm ersieht, was es diesem verdienten früheren oranien-nassauischen Beamten, der nunmehr als Mitglied der nassauischen Landesregierung in hervorragender Stellung bei der Neuorganisation des Landes wirksam war, doch für eine Überwindung kostete, sich mit der neuen Lage der Dinge abzufinden. Hegmann schreibt:

> „Werthester Freund,
>
> Sie werden nun von Ihrer Reise nach Coblenz glücklich zurückgekommen seyn. Was macht Meusebach? Sein und der Seinigen Schicksal wird mich stets intressieren und gern vernehme ich daher, wenn es allen wohl ergeht.
>
> Ich war seitdem, doch einige Tage nur, in Frankfurt und Hanau; an beyden Orten fand ich Freunde und alte Bekannte. Meinem Oheim[14]) habe ich neulich mehrere meiner Collectaneen geschickt, was ihn gefreut hat, mehrere gedenke ich noch ihm zu senden. Mir fehlt es jetzt, vielleicht auf immer, an Zeit und Gelegenheit zu literarischen Arbeiten und es ist mir daher selbst lieb, wenn das, was ich sammelte, doch einigermassen benutzt wird. Dazu kommt, dass ich die früher wohl gehegte Absicht, der vaterländischen Geschichte mich zu widmen, ganz aufgegeben habe. *Seitdem ich verlor, was ich zu ertragen weder möglich gedacht noch erwartet hette*, habe ich jeden Plan für die Zukunft aufgegeben; ich lebe nur für den Augenblick und dabey komme ich am besten zurecht. — Genug davon. — Unter anderen früheren aber vereitelten Wünschen war auch der, Sie nach Dillenburg zu bringen, um dadurch Ihnen Gelegenheit zu grösserer Ausbildung und meinem Oheim den bedürfenden Gehülfen zu verschaffen. Es hat sich nicht machen lassen. So wie die Sache einmal lag, war sie im wesentlichen nicht mehr abzuändern.“

Dieser Brief ist nach Marienberg gerichtet, wohin Vogel am 1. Juli 1815 als zweiter Pfarrer versetzt worden war.

Die Umwandlung Vogels aus einem oranien-nassauischen zu einem Historiographen des gesamten Nassau vollzog sich natürlich nicht plötzlich, sondern allmählich. Da seine Stellung in Marienberg wegen Zwistigkeiten, in die er mit dem dortigen ersten Pfarrer Bernhard geriet, und ausserdem wegen der geringen Einkünfte sowie der miserablen Pfarrwohnung ihm nicht sonderlich behagte, machte er zunächst den Versuch, ohne die Hilfe der nassauischen Regierung in seine Heimat und damit in die Nähe von Dillenburg zurückzugelangen. Wie aus dem Hegmann'schen Briefe ersichtlich, unternahm Vogel 1816 eine Reise nach Koblenz zu Meusebach, der inzwischen in den preussischen Staatsdienst übergetreten und zum Präsidenten des dort errichteten Revisionshofes ernannt worden war. Diese Reise wurde von Vogel im folgenden Jahre wiederholt. *Schwartz* und *Otto* in den Lebensnachrichten über von Meusebach[15]) wollen in diesem zweimaligen Besuch Vogels, der fast nie über die Grenzen

[13]) In den Akten findet sich nur ein Schreiben von dem Finanzrat Emmermann, der ausser für sich noch für seinen Schwiegervater und Schwager subskribierte.

[14]) d. i. Arnoldi; Hegmanns Vater, Professor an der Hohen Schule zu Herborn, war mit Arnoldis einziger Schwester verheiratet.

[15]) Annalen Bd. XXI, S. 73.

seines geliebten Nassau hinausgekommen sei, einen besonderen Beweis für die Festigkeit des Freundschaftsbandes sehen, das beide Männer umschlungen habe. Auch Sauer sieht den Grund dieser Reisen nur in den beiderseitigen engen freundschaftlichen Beziehungen. Die zweimalige Reise Vogels nach Koblenz hatte indessen ihre besondere Ursache. In der zum Bereich des Oberpräsidenten in Koblenz gehörigen Inspektion Siegen war schon seit bald Jahresfrist die reformierte Pfarrstelle zu Ferndorf erledigt. Vogel hoffte nun, dass mit der baldigen Wiederbesetzung dieser einträglichen Stelle durch den zunächst dazu berufenen Pfarrer Noll in Oberfischbach dessen Stelle frei werde, und bei dem Kandidatenmangel im Siegerlande sich ihm Gelegenheit eröffne, diese Pfarrstelle zu erlangen. Zur Besprechung dieser Angelegenheit reiste er nach Koblenz zu von Meusebach. Da dieser ihm nicht abriet, richtete Vogel am 20. April 1816 ein entsprechendes Gesuch an den Staatsminister und Oberpräsidenten von Ingersleben in Koblenz, indem er zugleich betonte, dass eine Beförderung auf eine Pfarrstelle im Siegenischen bei ihm einem schon länger gehegten Wunsche entspreche, da sein Geburts- und Wohnort bis vor kurzem mit dem Siegenischen zu einem Lande gehört habe. Schon am 1. Mai erfolgte der Bescheid, dass man nicht abgeneigt sei, seinen Wunsch zu berücksichtigen, sobald die Pfarrstelle in Oberfischbach oder an einem anderen Orte im Siegenischen erledigt werden sollte. Doch sei es notwendig, dass er zuvor durch eine vor dem Konsistorium in Koblenz zu haltende Probepredigt seine Würdigkeit zu einer solchen Anstellung dartue. Zu diesem Zwecke wurde ihm aufgegeben, die Zeit, wann er diese Predigt in Koblenz halten könne, mit dem dortigen Pfarrer Cunz schriftlich zu verabreden und den Tag dem Königlichen Konsistorium zu melden.

Vogel erbat sich, ehe er den entscheidenden Schritt tat, den Rat Hegmanns. Dieser teilte ihm unter dem 17. Mai mit, dass er zwar die Absicht habe, ihm eine bessere und zugleich seiner Neigung entsprechendere Stelle zu verschaffen, dass aber vorher noch einige Hindernisse beseitigt werden müssten. Weil aber der Erfolg unsicher sei, könne er ihm nicht raten, jene bessere Aussicht von sich zu weisen. Er möge also der Landesregierung anzeigen, dass er bei der Besetzungsfrage der Siegenschen Pfarrvakanzen mit in Vorschlag gekommen und vom Königlich Preussischen Konsistorium in Koblenz aufgefordert sei, daselbst eine Probepredigt zu halten. Da ihm seine Verhältnisse eine Verbesserung sehr wünschenswert machten, wolle er, insofern sich diese nicht im Inlande ergäbe, um die Erlaubnis bitten, sich nach Koblenz begeben zu dürfen. Vielleicht gewinne er dadurch Gelegenheit, ihm eine andere Stelle verschaffen zu können, und in jedem Falle sei eine solche Anzeige notwendig. Vogel folgte diesem Rat, sah sich aber getäuscht, wenn er gehofft hatte, dass ihm infolge seiner Eingabe günstigere Aussichten seitens der einheimischen Regierung eröffnet werden würden. Der Präsident der Landesregierung Ibell teilte ihm vielmehr umgehend mit, dass man keinen Anstand gefunden habe, seinem Gesuche zu willfahren. Hegmann, der einigermassen beurteilen konnte, was man an Vogel zu verlieren hatte, suchte wenigstens die Brücke zu retten, die ihm später die Rückkehr ermöglichen könne, und riet ihm, anlässlich seines Gesuches um seine Entlassung, die Bitte um Verbesserung allenfalls zu wiederholen, nachdrücklich

aber darum zu bitten, dass ihm sein Indigenat vorbehalten bleibe. Vogels Be-werbung in Koblenz hatte indessen nicht den erwarteten Erfolg. Seine am Sonntag vor Pfingsten daselbst gehaltene Probepredigt missfiel — wir dürfen sagen glücklicherweise — Ihrer Exzellenz der Frau Staatsminister von Ingers-leben, sodass er alle seine Hoffnungen auf eine Pfarrstelle im Siegenischen auf einmal zu Grabe tragen musste. Diese Wendung der Dinge schildert uns folgender Brief von Meusebachs an Vogel vom 19. Juni 1816:

„Für Ihren freundlichen Brief zum 6. dieses sage ich Ihnen, mein lieber Herr Pfarrherr, recht herzlichen Dank. Ich hatte mir vorgesetzt, Ihnen morgen (da ich erst morgen den Buttermann erwartete) recht weitläufig zu schreiben und zu danken, da aber der Buttermann nun heute schon mit Ihrer Amtsorganisation gekommen, so kann ich jetzt nur kurz mich fassen, denn wir haben gestern den Jahrestag der Schlacht von Schönbund[16]) gefeyert: Mittag bey Gneisenau, Abends zum Thee bey Clausewitzens, wo der Garten des General Gneisenau schön illuminiert war, und endlich um 10 Uhr machten wir noch einen Überfall bey Stoschens und sind bis an den hellen Morgen geblieben. Da hab ich dann soviel gesungen, dass ich einen ganz heisern Hals habe und also natür-lich nicht viel Worte machen kann.

Ihre Sache hier steht leider schlecht; denn Noll hat sich nicht gemeldet und von den achten, die sich gemeldet haben, hat der Rektor Achenbach zu Siegen die Stelle zu Ferndorf bekommen, also dass keine andere Pfarrstelle erledigt worden. Schulz war in Hanau bey der Vergebung der Stelle; Lange schien nur froh, auf die Weise, wie die Stelle besetzt worden, seiner Verbind-lichkeit sich für Sie zu intressieren, enthoben worden zu seyn.

Der Ministerinn hatten Sie leider gar zu wenig gefallen, wie sie mir selbst gesagt. Lange lobte ihr in meiner Gegenwart, dass Sie doch wenigstens herzhaft von der Brust weg gesprochen; aber auch Ihr Vortrag und Kanzel-anstand hatte den Beifall der Ministerinn nicht erhalten können. Es ist wahr Sie stehen nicht ruhig genug auf der Kanzel, legen sich bisweilen zu weit vor pp. Nehmen Sie sich darin gefällig jenen grossen Geistlichen zum Muster, von dem im Fibel geschrieben steht und suchen Sie sich auch im Äussern ein ruhiges festes würdiges Kanzelwesen immer mehr eigen zu machen.

Ob nun in der Zukunft sich für Sie im Siegenschen Aussicht eröffnen möchte, weiss ich nicht; kann aber auch nicht rathen, darauf zu warten und auf die Herren Schulz und Lange zuviel zu rechnen. Hätte ich Sie nur noch den Sonnabend abgehalten von der Probepredigt! Der erste böse Eindruck wird nun selbst durch einen viel besseren nur schwer verlöscht.

In der Wiesbadenschen Regierung haben Sie an Hegmann und Pagen-stecher mehr sichere Unterstützer als hier. Halten Sie sich daran! Lassen Sie auch den Vorsatz fahren, nirgend hingehen zu wollen, wo Sie nicht allein Hahn im Korbe sind. Gegentheils ists Ihnen zu Ihrem wahren Heil vielleicht nicht undienlich, noch einige Jahre geniert zu seyn.

Wissen Sie was, wenn ich noch mehr über diesen Gegenstand mit Ihnen sprechen soll, so kommen Sie noch ein Mahl hierher mit Ihrer lieben Frau sobald Dappings nach Montabaur ziehen!

Die Blätter schicke ich Ihnen nächstens zurück; die muss ich erst studieren. Meine Frau grüsst Sie und die Ihrige liebe gute holde auf das herzlichste und freundlichste und ich mache es hierin ganz wie meine Frau Vale faveque und halten Sie sich überzeugt, dass ichs von reinstem Herzens-grunde mit Ihnen wohlmeyne und nur wünschte, ich könnte es auch wohl machen.“ v. M.

[16]) Gemeint ist Belle-Alliance.

Wenn sein Verhältnis zu Meusebach durch diesen Misserfolg auch in nichts getrübt wurde — im nächsten Jahre gelegentlich der Geburt des Erbprinzen, des späteren Herzogs Adolf, verfasste Meusebach das Gedicht, mit dem die „treu gehorsamsten Beamten und Untertanen des Amtes Marienberg" dem Landesvater ihre ehrfurchtsvollen Glückwünsche bezeugten, — so dachte Vogel doch nicht daran, seine Bewerbung zu erneuern. Mit doppeltem Eifer vertiefte er sich in seine geschichtlichen Studien, zu deren tunlichster Unterstützung am 10. März 1817 die Archivdirektion in Idstein auf seinen Antrag vom Staatsminister von Marschall ermächtigt wurde. Als erste grössere Frucht dieser Studien erschien 1818 sein Archiv der Nassauischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte, Bd. 1. Schon in diesem Werk zeigt sich in den beiden ersten Aufsätzen „Über den Ursprung des Christentums im Herzogtum Nassau" und „Darstellung der Diözesanverfassung des Herzogtums Nassau im Mittelalter" der veränderte auf die geschichtliche Erforschung des gesamten Herzogtums gerichtete Standpunkt Vogels. Angeregt zu diesen beiden für die Geschichte Nassaus im Mittelalter wichtigen Aufsätzen war Vogel wohl durch seine Beschäftigung mit der Geschichte einzelner Kirchen und Pfarreien, wie der in Montabaur, Ballersbach, Ebersbach und des Klosters Seligenstat, die den Inhalt der vier folgenden Aufsätze bilden. Ausserdem enthält der Band biographische Nachrichten über 16 nassauische Gelehrte, darunter auch solcher, die der Aufforderung des Herausgebers nachkommend ihr Leben selbst beschrieben haben. Dieser zweite Teil des Archivs ist offenbar eine Auswahl des wichtigsten aus dem früher geplanten oranien-nassauischen Schriftstellerlexikon, das damals wenigstens in seinem ursprünglichen Plan also schon aufgegeben war. Über den Wert dieser hier zu einem ersten Bande, dem ein zweiter nie folgte, vereinigten Aufsätze urteilte ein Berufener wie Hegmann in einem Briefe an Vogel folgendermassen:

„Der Inhalt hat mich, soweit er die ältere Kirchengeschichte (I u. II) betrifft, unbedingt angesprochen; beide Aufsätze sind sachgemäss und belehrend, auch der dritte und vierte Aufsatz füllen ihre Stelle würdig aus, nur der fünfte und sechste sind, da doch die Geschichte aller einzelner Kirchen und Pfarreyen im Ganzen nur weniges Interesse einflössen kann, viel zu weitläuftig. Es würde genügt haben, wenn von diesen und anderen Kirchen nur das wichtigere kurz berührt worden wäre; man würde dann auf wenigen Seiten gedrängt mit Intresse gelesen haben, was ietzt auf vielen Seiten die Aufmerksamkeit — auch des langmüthigen Lesers — ermüden muss. Und was liegt — sagen Sie selbst — daran, ob man die Namen aller Pfarrer und Kapläne aus der verdienten Vergessenheit hervorruft? zum Theil selbst — was mir bei S. 136 (II) höchst anstössig, selbst verwerflich erschien — die Verbrechen derselben anführt, um dadurch ihre noch lebenden Nachkommen, vielleicht auf länger als eine Generation hinaus, zu brandmarken. Bestände eine Censuranstalt bei uns, so hätte diese Stelle unbedingt gestrichen werden müssen; mein Gemüth hat sie wenigstens schmerzlich ergriffen. Ähnliche, doch nicht in dem Grade anstössig, kommen mehrere vor. Bei der zweiten Abteilung Ihres Werkes vermisse ich die eigentliche Tendenz des Ganzen und werde dadurch nur zuviel an Herrn

Steubing erinnert, der alles das, was ihm merkwürdig schien, auch abdrucken liess, wiewohl ich gern zugebe und selbst überzeugt bin, dass die bei ihm nur zu oft vermisste Zuverlässigkeit bei Ihnen sicher angetroffen wird. Nach meiner individuellen, vielleicht irrigen Ansicht mussten Sie sich entweder nur auf solche Gelehrte beschränken, die zu ihrer Zeit oder in einem wissenschaftlichen Fache Epoche gemacht haben oder, da jener im ganzen nicht viele sind, bei Ihrem Werke aber doch hauptsächlich auf inländische Leser gerechnet wird, unter Abtheilung nach wissenschaftlichen Fächern, solche vaterländische Gelehrte aufnehmen, welche durch ihre Lehren oder Schriften nützlich auf ihre Zeitgenossen gewirkt haben und deren Andenken also wohl erneuert werden darf. Wollten Sie, was vielleicht gut gewesen wäre, nicht blos verstorbene aufführen, so mussten doch nothwendig alle diejenige, welche in keiner Beziehung als gelehrte Schriftsteller aufzuzählen sind, und noch mehr alle die kleinlichen Familiennachrichten wegbleiben, die man ietzt kaum durchlesen mag und die besserem den Raum versperren. Von allen ietzt aufgeführten hätte ¹/₃, höchstens die Hälfte, und von diesen eine kurze gedrängte Notiz mit Angabe ihres Würkens und Lebens und ihrer Schriften mehr als genügt. Was soll das ums Himmelswillen für ein Werk geben, worin Giesse[17]) u. a. als vaterländische Gelehrte paradiren? Gewiss hätte es viel besser gefallen und mehr Theilnahme erweckt, wenn Sie in diesem Bändchen die vaterländischen theologischen oder juristischen oder welche andere Schriftsteller sie wollten — stets aber nur die vorzüglichen, aufgeführt hätten."

Dies Urteil ist, was die Bewertung der verschiedenen Aufsätze anlangt, zweifellos richtig, auch die Kritik über die Auswahl der im zweiten Teil enthaltenen biographisch behandelten Gelehrten lässt sich hören, im übrigen aber verkennt Hegmann die Aufgaben des Lokalhistorikers, der häufig auch den Unbedeutenden seine Aufmerksamkeit zu schenken hat, weil die richtige Erfassung des Zuständlichen in der Vergangenheit nur auf breitester Grundlage gelingen kann und es in der Lokalgeschichte sehr schwer hält, das tatsächlich Bedeutungslose von vornherein bestimmen zu wollen. Wie hätte, um auf ein analoges Verhältnis hinzuweisen, die archäologische Wissenschaft je die Erfolge errungen, deren sie sich heute rühmen darf, wenn sie nicht mit der Zeit gelernt hätte, die an sich völlig wertlosen Scherben überall zu sammeln und zu vergleichen und so etwas scheinbar Wertloses zu einem zuverlässigen, höchst wichtigen und häufig einzigen Mittel der Zeitbestimmung zu machen!

Wie damals bei seinem Erstlingswerk, so hatte auch diesmal der Verfasser den Ertrag seiner Arbeit zunächst zur Unterstützung Notleidender und zwar der Armen des Amtes Marienberg bestimmt. Durch die ungünstige Witterung und die Missernte des Jahres 1816, sowie den darauf folgenden langen scharfen Winter war auf dem Westerwald und besonders im Amte Marienberg ein grosser Notstand ausgebrochen. Vogel selbst sah, da seine Besoldung von 890 Gulden zum grössten Teil auf Ackerland und einer Fruchtabgabe von den einzelnen Gliedern seiner Pfarrei beruhte und er 250 Gulden weniger, d. i.

[17]) Damals Generalsuperintendent.

nur die Hälfte seines ihm an Naturalien zustehenden Einkommens bezogen hatte, sich gezwungen, die Landesregierung um eine Entschädigung anzugehen. Diese wurde ihm für 1817 in Höhe von 100, zur Hälfte aus der herzoglichen Generaldomänenkasse und zur Hälfte aus dem Gnadenthaler Stiftsfonds zahlbaren Gulden auch gewährt, ja auch für das folgende Jahr, ohne dass er darum eingekommen wäre, wohl dank der Befürwortung Hegmanns erneuert. Im Herzoglich Nassauischen allgemeinen Intelligenzblatt 1817 Nr. 16 v. 19. April, sowie in Weitzels Rheinischen Blättern hatte Vogel eine vorläufige Ankündigung des Archivs und eine Aufforderung zur Subskription — der Pränumerationspreis betrug 1 fl. 30 kr. — erscheinen lassen. Besonders durch Arnoldis Bemühungen wurde die Drucklegung des Werkes und der zunächst damit ins Auge gefasste äussere Zweck gesichert. Er meldet Vogel unter dem 12. Juni 1817, dass der König der Niederlande auf 1 Exemplar 100 fl. und der geheime Regierungsrat Hoffmann in Brüssel auf 1 Exemplar 14 fl. pränumeriert hätten. Ebenso verlange eine ungenannte Gönnerin — es ist die verwittwete Prinzessin von Oranien-Nassau — für die gestifteten 6 Taler auch nur 1 Exemplar. Vogel wurde dadurch in Stand gesetzt, bereits am 16. Juli 1817 an Pränumerationsgeldern für das erst noch zu druckende Werk 100 Gulden an die Amts-Armenkasse zu Marienberg abzuliefern. Im übrigen war die Subskription auf das Werk, von dem der Herzog von Nassau im Oktober 1817 übrigens auch 10 Exemplare bestellte, nicht erheblich, sodass Vogel im gleichen Jahre mit dem Buchhändler F. Ch. Hergt in Hadamar zur Herausgabe des Buches einen Vertrag abschloss, demzufolge letzterer gegen Zahlung von 5 Gulden rheinisch für den Bogen Eigentümer des Archivs wurde und die den Pränumeranten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen übernahm.

Vogel hatte zunächst nur mit dem Plan gebrochen, ein oranien-nassauisches Schriftstellerlexikon herauszugeben, weil er den bisherigen Kreis seiner Studien auf das ganze Herzogtum ausdehnen wollte. Wie der Titel des Archivs, das doch als eine fortlaufend erscheinende Veröffentlichung gedacht war, uns lehrt, standen die kirchengeschichtlichen und die damit eng zusammenhängenden Studien zur nassauischen Gelehrtengeschichte bei ihm damals noch ganz im Vordergrunde des Interesses. Dies änderte sich indess alsbald, nachdem Vogel, dessen Register zu Arnoldis Geschichte 1819 im gleichen Verlag wie das Archiv im Druck erschien, durch die von diesem veranlasste Abfassung einiger Artikel zur nassauischen Ortsgeschichte für die Ersch und Gruber'sche Encyklopädie jetzt auf das Gebiet hingelenkt wurde, auf dem er hinfort zwei Jahrzehnte ununterbrochen tätig war. Wie der alte Plan des oranien-nassauischen Schriftstellerlexikons der Absicht einer Bearbeitung der gesamten nassauischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte hatte weichen müssen, so musste letztere jetzt wiederum dem Plan einer allgemeinen historischen To[illegible]graphie des Herzogtums Nassau Platz machen.

Man wäre im Irrtum, wenn man glauben wollte, dass Vogel durch [illegible] ausgedehnte geschichtliche Nebenbeschäftigung sich von der gewissenhafte[illegible] füllung seiner Amts- und Berufspflichten hätte abhalten lassen. Gewiss, [illegible] geistlicher Beruf liess ihm mehr Musse, als es heutzutage gegenüber den ur[illegible]

schwierigeren sozialen Verhältnissen der Fall sein würde, aber derselbe Mann, der es fertig brachte, in seinen freien Stunden für die Erforschung der nassauischen Geschichte mehr zu leisten, als alle anderen vor und nach ihm, leuchtete auch seinen Amtsbrüdern in seiner Eigenschaft als Pfarrer und Seelsorger voran.

Es war damals, wie dies auch in der Riehl'schen Novelle „Seines Vaters Sohn“ zum Ausdruck kommt, in der Rheingegend unter dem Einfluss der französischen Revolution das sogenannte vorurteilslose Begräbnis Mode geworden, bei dem die Begleitung und Einsegnung der Leiche durch den Geistlichen verpönt war. Diese Sitte war allmählich auch bis auf den hohen Westerwald vorgedrungen und die Kollegen Vogels hatten ihr um so eher Vorschub geleistet, als sie dadurch bei dem dortigen rauhen Klima und den oft sehr weiten Wegen von einer Berufspflicht entbunden wurden, die an die Gesundheit und physische Leistungsfähigkeit des Einzelnen manchmal ganz ausserordentliche Anforderungen stellte. Es ist nun bemerkenswert, dass Vogel, dem nach dem Tode des ersten Pfarrers Bernhard zu Marienberg am 31. August 1818 auf seinen Antrag die alleinige Versehung der ausgedehnten Pfarrgeschäfte übertragen wurde (wodurch sich seine Wohnungsverhältnisse sehr wesentlich verbesserten und sein Einkommen von 890 auf 1190 Gulden stieg), dass grade dieser Mann, der darauf bedacht war seine freie Zeit so zu sagen bis auf die letzte Minute auszunutzen, Front machte gegen diese neue Mode. Hören wir, was der Dekan Chelius in Emmerichenhain unter dem 21. Juni 1819 an ihn schreibt:

„Lieber Herr Pfarrer, Ich habe soeben meinen Bericht, die öffentliche Beerdigung betreffend vollendet. Sie sind jetzt noch der einzige, der Leichen zum Grabe begleitet, und auf Sie berufen sich die Einwohner der übrigen Kirchspiele, mir selbst sind Sie oft vorgeworfen worden. Sollten Sie es nicht auch durch Ihr Ansehen und Ihren Einfluss auf das Kirchspiel Marienberg dahin bringen können, dass künftig die Todten in der Stille beerdigt würden? Vorschreiben will und kann ich Ihnen nicht, denn ich weiss nicht, wie die dortigen Einwohner gesinnt sind, und ob es Ihnen möglich seyn würde die Sache durchzusetzen, und bey mir ist es Grundsatz nichts anzufangen, was man nicht auch ausführen kann. Allein nehmen Sie einmal die gegenwärtige Witterung! Sie ruiniren Ihre Gesundheit und machen Ihre Kinder zu frühen Waisen, wenn Sie jetzt oft die Woche 2 bis 4 mal hinausgehen, sich erhitzen und wieder erkälten, wenn Sie so im Frost und Schnee ohne Schutz auf freiem Felde eine halbe Stunde am Grab stehen wollen! Jetzt wäre gerade die Zeit des Abschaffens der Leichenrede am Grab, da Ihnen die Mitteilung zu Hülfe kommt; gerade so machte ich es vor 2 Jahren und jeder vernünftige stimmte mir bei. Ich habe in meinem Bericht gesagt, wie Sie sich bisher ganz an § 9 der hohen Verordnung vom 28ten Mai 1816 gehalten, allein auch zugleich bemerkt, dass ich mich wunderte, wie Sie das bey Ihren 12 Kirchhöfen, die zum Theil so entfernt, aushalten könnten, wozu ein alter oder schwacher Mann im Winter unmöglich im Stande seyn würde. So lange noch der Prediger mit den Leichen geht, leiden die Schulen sehr, weil auch der Lehrer dabey seyn muss, und die schädlichen Leichengelage sind nicht ganz zu verbannen, werden sich vielmehr unvermerkt wieder einschleichen. Wollten Sie es nicht machen wie ich, [illegible] lich die Lebenden ihre Todten begraben lassen und dann allemal [illegible] Sontag den oder die Todten der Woche in Ihren Predigten [illegible] am Schluss oder im Eingang, oft mitten in der Predigt, Gelegen[illegible] habe ich meine Leute beruhigt, und es kommen jetzt manch[illegible]

Todten anzeigen zu hören, die sonst nicht kamen und nehmen vielleicht den Entschluss mit, künftig wieder zu kommen. Das erbauliche, was man am Grab vor wenigen sagt, kann man in der Kirche vor vielen sagen, und der Leidende hört es ruhiger an als am Grabe, wo er nur seinen Schmerz hört und fühlt. Noch einmal, ich will Ihnen nicht vorschreiben, da ich Ihre Gemeinde nicht kenne, und sage Ihnen nur meine freundschaftliche Meinung.

Ich darf Ihnen nicht sagen, dass ich mit Achtung und Freundschaft stets seyn werde Ihr ergebener Chelius."

Wenn Vogel nun auch geneigt war, den Vorstellungen seines nächsten Vorgesetzten Rechnung zu tragen, so wurde auf Veranlassung des Generalsuperintendenten Giesse dies passive Verhalten der Geistlichen bei Beerdigungen doch alsbald wieder abgeschafft. Das Kirchspiel Marienberg war eines der grössten des Westerwaldes. Es bestand ausser dem Hauptort aus 16 verschiedenen Ortschaften mit 2700 Seelen. Schon zu oranien-nassauischer Zeit im Jahre 1789 war hier deshalb eine zweite Pfarrstelle eingerichtet worden. Damals war vom Oberkonsistorium zu Dillenburg die Arbeit unter beiden Pfarrern so verteilt, dass sie abwechselnd an Sonn- und Festtagen in der Kirchspielskirche zu predigen und der erste Pfarrer die Seelsorge in dem unteren Teil, dem sogenannten Grund, der zweite dagegen im oberen Teil des Kirchspiels zu versehen hatte. Seit 1813, wo die Kirchspielskirche ein Raub der Flammen geworden war, wurde im Sommer der Gottesdienst unter freiem Himmel abgehalten, im Winter aber in drei engen Kapellen auf den Dörfern, was natürlich die Arbeit für die Geistlichen noch vermehrte.

Im Mai des Jahres 1822, als der Neubau der Kirche seiner Vollendung entgegenging, kam der gesamte Kirchenvorstand des Kirchspiels Marienberg bei der Landesregierung darum ein, die bisherige provisorische Versehung beider Pfarrstellen durch den bisherigen zweiten Geistlichen, den Pfarrer Vogel, zu einer dauernden Einrichtung zu machen. In ihrer Eingabe heben die Gemeindevertreter hervor, dass einer jeden Gemeinde daran gelegen sein müsse, einen Geistlichen zum Lehrer zu haben, der die Achtung und Liebe seiner Kirchspielsgenossen in möglichst vollkommenem Grade besitze. Einen solchen Geistlichen besässen sie an ihrem Pfarrer, der nunmehr beinahe sieben Jahre die zweite und $2^2/_3$ Jahre auch die erste Pfarrstelle ungeachtet der Beerdigung auf zwölf Kirchhöfen, der vielen Predigten und Kommunionen auf den Kapellenörtern und den vielen Haustaufen in den 17 Kirchspielsdörfern mit der grössten Pünktlichkeit und zu aller Zufriedenheit allein versehen habe. „Er geniesst", fahren sie fort, „wegen seiner ausgezeichneten Tätigkeit, Liebe zur Ordnung und Pünktlichkeit, Uneigennützigkeit, wegen seines vortrefflichen Vortrags und, wie es der Augenschein lehrt, seiner wirksamen Lehrart, eine vollkommene Hochachtung und Liebe aller Rechtschaffenen, ja sogar die Liebe unserer Kinder, und kein Anderer — so glauben wir — ist im Stande, ihn uns zu ersetzen". In dem zu dieser Eingabe von der Landesregierung eingeforderten Gutachten des Generalsuperintendenten Giesse von 24. September 1822 erkennt dieser zwar Vogels Verdienste und Leistungsfähigkeit an und stellt ihm mit den Worten „er besitzt schöne Kenntnisse, arbeitet seine Predigten mit Fleiss

aus, hat einen angenehmen Vortrag, ist freundlich und gefällig gegen jede mann, ohne sich dabei etwas zu vergeben und führt einen rechtlichen Lebens wandel" gewiss kein schlechtes Zeugnis aus, aber er erklärt die dauernde Be setzung der Pfarre durch einen Pfarrer doch für bedenklich und selbst, wen man diese dem evangelischen Zentralkirchenfonds, dessen Einnahmen imme geringer seien als seine Ausgaben, zu gute kommende Versehung beider Stelle durch einen Pfarrer beibehalte, so könne Vogel für die erste Stelle bei seinem Alter doch nicht in Frage kommen. Giesse schlug, während er für Marienberg einen älteren Geistlichen in Vorschlag brachte, der übrigens bald nachher u eine weitere Hilfe nachsuchte, Vogel für Ballersbach vor. Dieser empfand abe keine besondere Neigung, an den Ausgangspunkt seiner geistlichen Tätigkeit zu rückzukehren. Mit Freuden aber ging er auf das Anerbieten des ihm wohlgesinnte und für seine historischen Forschungen interessierten Regierungspräsidenten Möller ein und liess sich zum 1. Januar 1823 als Pfarrer und Schulinspektor nach Schönbach im Amte Herborn versetzen. Das Einkommen dieser Stelle belief sich bei einer Bareinnahme von 786 Gulden, wozu von vornherein noch eine persönliche, aus dem evangelischen Zentralkirchenfonds zahlbare Zulage von 30 Gulden kam, auf im ganzen etwa 1250 Gulden.

Aus der bereits oben erwähnten, in Schönbach verfassten kleinen Schrift zum Gedächtnis seines Lehrers und Freundes „Johann Friedrich Fuchs nach seinem Leben dargestellt", die 1823 in Herborn bei Krieger erschien, er sehen wir, wie sehr Vogel seine neue Heimat ans Herz wuchs. Denn er schildert in ihr die anmutige Lage seines Pfarrdorfes, in dem Fuchs seine Jugend verlebt hatte, in beredten Worten.

Die historischen Arbeiten der Schönbacher Jahre stehen mehr oder weniger im Zusammenhang mit dem schon in Marienberg begonnenen weitschichtigen Unternehmen der Topographie des Herzogtums Nassau. Ausser einigen Arbeiten für die von dem 1821 gegründeten Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung ins Leben gerufenen Annalen veröffentlichte Vogel hier 1826 gleichfalls in Herborn bei Krieger erschienene Ausgabe der Limburger Chronik. Sie fand guten Absatz, sodass schon zwei Jahre später eine zweite unveränderte Auflage erfolgen konnte. Vogel legte dabei den vielfach verderbten Text der Winckler'schen Ausgabe von 1720 zu Grunde, den er an manchen Stellen seinen Lesern durch willkürliche Änderungen noch mund gerechter machen zu müssen glaubte. Kann seine Ausgabe hinsichtlich der Textbehandlung daher auch keinen Wert beanspruchen und lässt die Erklärung nach der literarhistorischen Seite vieles zu wünschen übrig, so verdient um so mehr Anerkennung, was der Herausgeber zur Erläuterung der Chronik in historisch-antiquarischer Beziehung beigetragen hat. Vogel hatte die Absicht, auch die Fortsetzung der Limburger Chronik herauszugeben, doch liess er den Plan anscheinend wegen zu geringer Subskription wieder fallen.

In der Folge leistete der von dem Publizisten Weitzel bei der Regierung angeregte Plan einer nassauischen Landesgeschichte Vogels historischen Arbeiten den grössten Vorschub. Die Schilderung dieser Episode bei Sauer ist in einigen Punkten im 6. Kapitel meiner Darstellung des Lebens jenes P

zisten im 30. Bande dieser Zeitschrift S. 180—184 berichtigt worden. Einige merkwürdigerweise[18]) bei den Akten des nassauischen Altertumsvereins inzwischen von mir gefundene Briefe Vogels an den Hofrat Weitzel liefern den Beweis, dass das Verhalten des Ersteren in dieser Angelegenheit völlig einwandsfrei gewesen ist und Vogel keineswegs Versprechungen gemacht hat, die er hinterher nicht gehalten hat. Er begann Anfang August 1827 im Auftrage der Regierung im Idsteiner Archiv sehr ausführliche Urkundenauszüge für die von Weitzel zu schreibende Landesgeschichte zu machen. Diese Arbeit wurde am 26. August unterbrochen, um nach Prüfung der bis dahin zu Stande gebrachten Arbeit durch die Regierung von ihm am 10. September in anderer, weit weniger ausführlicher Weise wieder aufgenommen zu werden. Als die Kälte im Oktober das Arbeiten in den ungeheizten Räumen des Archivs unmöglich machte, kehrte Vogel nach Schönbach zurück. Im ganzen hatte er einschliesslich der Hin- und Herreise 56 Tage dem Weitzel'schen Unternehmen gewidmet. Er hatte sich während seiner Abwesenheit durch Seminaristen aus Herborn und in der Verrichtung der Parochialhandlungen und der Führung der Kirchenbücher durch benachbarte Geistliche vertreten lassen. Diese Art der Vertretung war aber nicht nach dem Geschmack des Generalsuperintendenten Giesse, auf dessen Veranlassung der Kandidat Hehner von Neuweilnau durch Ministerialerlass vom 1. Oktober 1827 ordiniert und zum Vikar in Schönbach mit einer im Budget des Zentralarchivs zu verrechnenden monatlichen Remuneration von 33 Gulden ernannt wurde. Infolge der unerwartet schnellen Rückkehr Vogels wurde diese Berufung allerdings gegenstandslos.

Am 20. Oktober schreibt Vogel aus Schönbach an Weitzel:

Wohlgeborener, Hoch zu verehrender Herr Hofrath!

„Als ich mich in Gefolge des mir durch Ihre Hand zugekommenen verehrlichen Auftrags des hohen Staatsministeriums am Ende des Monats July nach Idstein begab, um in dem dortigen Archive alle vorhandenen Materialien für die Nassauische Geschichte aufzusuchen und auszuscheiden, musste natürlich meine erste Sorge dahin gehen, mich mit der Einrichtung des Archivs bekannt zu machen. Da diese aber eine doppelte und zwar sehr voneinander abweichende ist, indem das alte Archiv noch immer für sich abgesondert bestehet und seine eignen Repertorien hat, das nun aber seit 1802 erwachsene nach Aemtern geordnet ist, worüber einzelne Indices gefertigt worden sind; so waren mehrere Tage erforderlich, mich im allgemeinen zu orientiren und vorläufig gewisse Puncte auszuspähen, wohin ich vorläufig meine Nachforschungen zu richten hatte. Darauf begann ich die Arbeit selbst in der Art, dass ich alle mir vorkommenden Urkunden, die in ihrem Hauptinhalte oder in Nebenumständen nur irgend etwas brauchbares enthielten für die Geschichte, nicht blos ausschied, sondern auch so vollständig excerpirte, dass von ihrem wesentlich Enthaltenden nichts zurück blieb. Eine zwiefache Rücksicht bestimmte mich zu diesem Verfahren. Denn einmal musste der vorhandene historische Stoff auf's genaueste eruirt und chronologisch neben einander geordnet werden, wenn dessen Kombination und Verarbeitung zu einer [illegible] mässigen Darstellung ohne Hindernisse von Statten gehen sollte; un[illegible]

[1]) Die Existenz dieser Briefe bei der Registratur des Vereins und nicht [illegible] ibliothek, wo man sie doch zunächst vermuten sollte, erklärt sich wohl daraus, dass [illegible] urch das Weitzel'sche Unternehmen sehr in Mitleidenschaft gezogen wurde.

wurde auf diese Weise viel Zeit und Mühe gespart. Die Urkunden brauchten dann nur einmal gelesen zu werden, und eine zweyte Forschung vor der Benutzung blieb erspart. So habe ich alle Urkunden von 1250 bis 1400 ausgezogen. Dann habe ich die alten Mannbücher durchgegangen und den Nassauischen Lehnshof, diesen wichtigen Gegenstand der mittleren Zeit, in verschiedenen Perioden klar zu stellen gesucht. Als ich Ihnen diese meine Auszüge vorlegte, approbirten Sie dieselben, und ich schritt auf diesem Wege fort, bis der verehrliche Erlass des hohen Staatsministeriums vom 1. September d. J., worin die frühere Verfügung der mir bewilligten Tagegebühren aufgehoben und Schnelligkeit in der Beendigung des ganzen Geschäftes mit zur Hauptbedingung gemacht wird, eintraf. Jetzt musste ich gegen meinen Willen und meine bessere Ueberzeugung eine andere Bahn einschlagen, da Gründlichkeit und Schnelligkeit bey dieser Arbeit zu vereinen, mir unmöglich war. Ich hielt mich also wörtlich an den Auftrag des Ausscheidens, ging in das Einzelne nicht mehr so scharf ein, reponirte alles brauchbare mehr im Allgemeinen und fertigte das Ihnen mitgetheilte Repertorium. So vollendete ich in mehreren Wochen, wozu auf dem ersten Wege vielleicht mehr als ein Jahr erforderlich gewesen wäre. Denn wie viele Zeit und Mühe auf die Erforschung eines historisch noch unbenutzten Archivs verwandt werden muss, wie oft das angestrengte Suchen und Lesen eines ganzen Tages kaum eine Quartseite voll reiner Ausbeute bringt, dass weiss nur der gehörig zu würdigen, der sich selbst in dieser Arbeit versucht hat.

Da die Sache auf die Weise, wie ich sie anfangs eingeleitet hatte, fortgesetzt werden muss, wenn eine geschichtliche Darstellung dadurch erzielt werden soll; so bitte ich Sie, dahin anzutragen, dass mir die im Allgemeinen ausgeschiedenen Urkunden und Acten nicht nur zur specielleren Verarbeitung hierher mitgeteilt werden, sondern mir auch zu der letzteren der besondere weitere Auftrag ertheilt werde. In diesem Falle müsste ich Sie aber ferner bitten, mir das gefertigte Repertorium und die Ihnen übermachten Urkundenauszüge wieder zugehen zu lassen, um darauf fortbauen zu können.

Ich lege Ihnen hier neben ein Verzeichniss der Tage bey, die ich mit diesem Geschäfte zugebracht habe, und bemerke, dass ich während dieser ganzen Zeit für die Versehung meiner Pfarrey aus eigenen Mitteln habe sorgen müssen, und überlasse es der Entscheidung des hohen Staatsministeriums, welche Remuneration mir dafür werden solle.

Ich unterzeichne mit aufrichtiger Hochachtung mich als Ew. Wohlgeboren ergebenster Diener C. D. Vogel."

Weitzel sandte Vogels Schreiben nebst dessen Aktenauszügen dem Staatsministerium zur Entscheidung ein. Dieses erlaubte zwar, dass die in den Archiven befindlichen Urkunden Vogel zur Exzerpierung nach Schönbach ins Haus geschickt würden, bestimmte im übrigen aber, dass die Exzerpierung nach Anweisung Weitzels erfolgen und eine Entscheidung über die Vogel für diese Arbeit zu gewährende Remuneration zur Zeit noch ausgesetzt bleiben solle. Weitzel hatte ebensowenig wie die Regierung ein richtiges Urteil über die von Vogel zu leistende Arbeit, die dieser auf sich genommen hatte in der bestimmten Erwartung, dass die Regierung die von ihm Weitzel gegenüber zur Bedingung gemachte Zulage von jährlich 200 Gulden anstandslos bewilligen würde. Daraufhin hatte er seinen ältesten Sohn, den er bisher selbst unterrichtet hatte, an ein Pädagogium geschickt. Grade die Sorge um die Zukunft seiner Söhne hatte ihn bestimmt, auf das ihm durch Weitzel gewordene Anerbieten, das ihm selbst die Aufgabe eines Lieblingsplanes kostete, so bereitwillig einzugehen. Durch

die seitens der Regierung anfangs September 1827 gestellte Forderung, die Ausscheidung des zur Landesgeschichte benötigten Stoffes nicht nur mit Vollständigkeit, sondern auch mit Schnelligkeit zu bewirken, war Vogel überdies vor eine unmögliche Aufgabe gestellt. Mit den im September von ihm im Idsteiner Archiv in grösserem Umfange, dafür aber auch weniger eingehend gemachten Auszügen erklärte sich Weitzel, der selbst nie eine Urkunde gelesen hatte, nicht einverstanden. Vogel antwortet ihm am 18. November auf die ihm gemachten Vorstellungen: „Die Liebe zur Sache selbst ist bey mir nicht im mindesten erkaltet und wird auch nicht erkalten. Ich habe nur in diesem Kampfe mit widrigen Umständen nicht mit der ungetrübten Laune den Arbeiten mich weihen können, die erfordert wird, wenn dieselben gründlich, und worauf ich eben so viel halte, nett werden sollen. Die Leistungen, die hier gefordert werden, sind doch mehr Ergebnisse wissenschaftlicher Bestrebung als der gemeinen Routine. Wollte man dieses anerkennen, so würde der Hauptstein des Anstosses gehoben und der Forschung ein freudiger, freyer Geist erhalten werden, der mit Geduld alle Schwierigkeiten besiegt und Licht fördert.“ Eine solche Mahnung war Weitzel gegenüber sehr am Platze. Dieser, der nicht die geringste historische Schulung besass, hatte, als er mit dem Plan einer Landesgeschichte an die Regierung herangetreten und sich zur Ausführung dieses Plans einen mit dem Lesen von Urkunden vertrauten Helfershelfer erbeten hatte, keine Ahnung von den Schwierigkeiten, die zu überwinden waren. Obgleich er verlangte, dass ihm von diesem Gehilfen der ganze Stoff gesichtet in die Hände geliefert würde, sah er die Arbeit Vogels doch nur als eine mehr subalterne an.

In seinen um diese Zeit erschienenen „Briefen vom Rhein“ vergleicht er die Tätigkeit eines schulmässig gebildeten Historikers mit der eines Torschreibers, der nur niederschreibe, was und wer passiert sei. Dass die Feststellung der Tatsachen der Vergangenheit eine oft schwierige wissenschaftliche Aufgabe sei, entging ihm, dem politischen Doktrinär, dem ein allgemeines Raisonnement vom Standpunkt seiner Zeit über die vermeintlichen Zustände und Ereignisse der Vergangenheit weit wichtiger erschien als die nur in mühsamer Forschungsarbeit mögliche Erfassung der wirklichen historischen Geschehnisse und ihrer faktischen Ursachen. Man kann es Vogel gewiss nicht verdenken, dass er im Begriff die eigentliche Arbeitslast auf sich zu nehmen, sich vor allem auch eine entsprechende finanzielle Entschädigung sichern zu müssen glaubte. Das gebot ihm schon die Sorge für die Erziehung seiner Söhne. Am 28. November dringt er deshalb noch einmal in Weitzel, für die Zusicherung der von ihm von vornherein aus bedungenen festen Zulage von [illegible]00 Gulden bei der Regierung nachdrücklichst eintreten zu wollen. Auch dieser Brief ist von grossem Interesse und zeigt, wie Vogel die Ausnutzung des ihm gewordenen Auftrags zu eignen Zwecken zunächst fern lag.

„Es tut mir sehr wehe“, schreibt er, „wenn ich mir denke, dass ich von Ihnen verkannt werde, und dass Sie sogar an meinem besseren Willen zu zweifeln scheinen. Es ist durchaus ferne von mir, Verpflichtungen zu ignoriren, die ich gegen Sie eingegangen bin, und noch weniger mich von den-

selben los zu sagen. Ich habe, als ich das Vergnügen hatte, Sie zuerst z. sehen und kennen zu lernen, die Bereitwilligkeit für Ihren Zweck nicht bl. meine ganze Sammlung hinzugeben, sondern auch meine Thätigkeit zu ver- wenden offen dargelegt, aber ebenso offen auch die Bedingung gestellt, das mir dafür eine Besoldungszulage von jährlich 200 Gl. verwilligt werden möge. Sie haben dieses damals billig gefunden, und sich dafür verwenden wollen. Und Sie können auch jetzt von dieser Ansicht noch unmöglich gewichen seyn, wenn Sie erwägen, dass ich seit 20 Jahren mit geschichtlichen Forschungen mich beschäftige, und nur durch beharrliche Ausdauer und viele Anstrengung meine Materialien Sammlung erworben habe. Es gehörte zu den angenehmsten Wünschen, die ich für meine Zukunft mit mir herumtrug, einst eine Nassauische Geschichte zu schreiben, die des Gegenstandes würdig und dem Bedürfnisse angemessen wäre. Aber diesen so freundlichen Plan musste ich aufgeben, als ich mich Ihnen anschloss. Denn ich kann nicht geben und behalten zugleich und meine ganze Mitwirkung für Ihren Zweck nicht verwenden, ohne überi. meinen Plan zu vernichten. Ist die Geschichte ihren wesentlichen Subsidien nach einmal erschöpft, welches Interesse kann dann ihre fernere Bearbeitung noch gewähren? Ich habe aber auch um deshalb gern meinen Plan aufge- geben, weil ich mich sehr freue, dass die Sache glücklicher Weise Ihnen in die Hände gefallen ist. Nehmen Sie noch hierzu, dass ich mit Aufgeben dieses Planes auch auf alle pecuniäre Vortheile, die mir die Herausgabe einer Nass. Geschichte gewähren würde, verzichtet habe. Ich habe auf meine Sammlung und meine Bibliothek mehr als 1000 Gl. verwandt. Als Vater von 6 Kindern kann es mir doch nicht ganz gleichgültig seyn, ein solches Kapital ohne allen pecuniären Nutzen für die Meinigen angelegt zu haben. Als ich vor 2 Jahren die Limburger Chronik neu edirte, habe ich 24 Gl Honorar für den Bogen bezogen, und die Herausgabe einer Nass. Geschichte würde mir wahrscheinlich noch mehr Vorteile bringen.

Ich habe einen Sohn, den ich durch Selbstunterricht bis zu den höheren Klassen des Gymnasiums vorbereiten wollte, allein in Folge unserer im Ju. in Wiesbaden getroffenen Verabredung und mich stützend auf jene Besoldungs- zulage von mir und auf ein Pädagog gethan.

Da ich schon $12^1/_2$ Jahr auf einer Besoldung von 900 Gulden[19]) stehe. und mir in dieser Zeit eine sehr kostspielige Versetzung habe müssen gefallen lassen, während andere meiner Amtsbrüder, die 4—6 Jahre später als ich in Dienste sind, auf Stellen von 1000 Gulden sind, dass ich darum jetzt eine günstige Gelegenheit zu einer baaren Zulage von 200 Gl. und darin gerade die Erfüllung meiner gesteigertsten Ansprüche an das Pecuniäre zu finden glaubte, wer kann das verargen oder unbescheiden finden? Eine solche Zu- lage würde mich in den Stand setzen, für meine Söhne in der Zukunft sorgen zu können, und mehr will und wünsche ich nicht, da meine übrige, wenn auch spärliche Einnahme mein und meiner Familie einfache Bedürfnisse leicht befriedigt.

Ich sehe zwar selbst ein, dass ich keine Belohnung vor geleisteter Arbeit billigerweise fordern kann. Aber da sich bey der steten Wandelbar- keit aller Dinge vieles leicht ändert, so ist der Wunsch doch auch nahe- liegend und billig, wegen einer solchen Zulage wenigstens einer Zusicherung zu leben. — Wird mir darum vom Herzogl. Staatsministerium eine jährlich

[19]) Vogel gibt hier Weitzel gegenüber sein Einkommen erheblich niedriger an, als es wenigstens dem Landesbischof Müller gegenüber schätzt, als dieser ihm im nächsten Jahre die etwa 1000 Gulden einbringende Pfarrei Esch anbot. Abgesehen von dem beabsichtigten Zweck mag das Schwankende der nicht im festen Gehalt bestehenden Bezüge davon die Ursache sein.

baare Zulage von 200 Gl. unter der Bedingung zugesichert, dass diese erst nach einem Jahre angehen solle, wenn ich meine ganze Thätigkeit Ihrem geschichtlichen Zwecke gewidmet und Ihnen wesentliche Beyträge überall geliefert habe, so bin ich auch dieses wohl zufrieden, und werde nach ganzer Kraft für die Sache wirken.

Ich glaube nicht, dass ich hierin Unbilliges verlange, und überlasse es Ihrem Ermessen, nun weiter zu thun, was Ihnen gut dünkt. Mein Streben ist offen und redlich, und ich wünsche von ganzen Herzen, dass Sie dieses erkennen und mir Ihr so schätzbares Wohlwollen erhalten mögen.

Ich habe gestern an die Archivdirektion geschrieben, und um Sendung der Urkundensammlungen A. 1. a bis h gebeten, die ich, sobald sie ankommen, vollständig und genau extrahiren will.

Ich verharre mit der wärmsten Hochachtung

Ihr ergebenster C. D. Vogel."

In der Folge wurde Vogels Wunsch tatsächlich befriedigt und ihm vom 1. Juni 1828 ab die geforderte Zulage von 200 Gulden bis zur Versetzung auf eine um diesen Betrag besser besoldete Stelle zugebilligt. Er hatte am 2. Januar 1828, dann am 19. Januar wieder Urkundenauszüge in der Weise, wie er sie zuerst angefertigt hatte, an Weitzel abgeliefert und verspricht von 14 zu 14 Tagen damit fortzufahren. Am 17. Februar übersendet er weitere Auszüge, darunter von zwei besonders wichtigen Urkunden die vollständige genaue Abschrift. Weitzel ging diese Arbeit viel zu langsam. Mit diesen, wenn auch noch so fleissig gemachten, so doch im Verhältnis zum Ganzen nur vereinzelten Auszügen konnte er, dem jede Kenntnis der so äusserst verwickelten nassauischen Territorialgeschichte fehlte, in der Tat nicht viel anfangen. In seiner Hilflosigkeit kam er jetzt auf den Gedanken, die für die Geschichte Nassaus wichtigen Urkunden des Idsteiner Archivs in Wiesbaden zu einem besonderen historischen Archiv vereinigen zu lassen. Durch die Anstellung Habels als Archivar im Jahre 1829 begann dieser Gedanke tatsächlich Gestalt zu gewinnen. Während aber dies neue Unternehmen fruchtlos im Sande verlief und nur zur Entfremdung Weitzels und Habels führte, arbeitete Vogel, der jetzt wohl einsah, dass er, wenn aus dem Unternehmen etwas werden solle, ganze Arbeit machen müsse, auf das Angestrengteste weiter. Durch Vermittlung Weitzels setzte er es durch, dass er im Mai 1829 von der vorgeschriebenen Ausarbeitung und Beurteilung theologischer Abhandlungen dispensiert wurde. Zu Anfang 1830 hatte er bereits einen bedeutenden Teil der nassauischen Geschichte fertiggestellt. Er trug zunächst Bedenken, Weitzel sein Manuskript auszuliefern. Wir erfahren dies aus einem Brief des ihm befreundeten Hofgerichtsadvokaten Herborn zu Wiesbaden vom 17. Februar 1830, der ihm auf Veranlassung Weitzels dringend abrät, besondere Bedingungen zu stellen und seinen Argwohn, dass Weitzel sich etwa seine Arbeit in unerlaubter Weise zu nutzen mache könne, zu zerstreuen bemüht ist. Weitzel, heisst es an der betreffenden Stelle, bemerkte mir weiter, er lege Dein Werk, wie es von Dir abgefasst sey, als das Deinige vor." Dadurch beruhigt lieferte Vogel am 17. Juni 1830 die Geschichte Nassaus von 496—1000 im Manuskripte an Weitzel ab.

Die Regierung hätte Vogel gern gleich auf eine andere, für die Zwecke der Landesgeschichte gelegenere Stelle versetzt. Eine ihm im September 182

in ihrem Auftrage durch den Landesbischof Müller angebotene Versetzung nach dem in der Nähe Idsteins gelegenen Esch schlug er aber aus, weil die Stelle ihm 250 Gulden weniger eingetragen hätte, als die Schönbacher Pfarre. Auch Weitzels Bemühungen, ihn in seine Nähe nach Erbenheim zu ziehen, hatten keinen Erfolg.

Mit dem 1. Januar 1831 nach Kirberg versetzt — infolge der ent-sprechend besseren Dotierung dieser Stelle kam fortan die ihm seit 1828 ge-währte jährliche Gratifikation für seine Bemühungen um die nassauische Landes-geschichte in Wegfall — gab Vogel im folgenden Jahre in Herborn bei Kemp sein „Nassauisches Taschenbuch, Erinnerungen aus der vaterländischen Vorzeit", heraus. Dies Werk war, wie die Vorrede lehrt und der in diesem Buche zusammengetragene Stoff bezeugt, von langer Hand vorbereitet. Seit l: Jahren hatte der Verfasser es als eine Nebenfrucht seiner auf die historische Topographie Nassaus gerichteten Studien reifen lassen. Nach den Monatstagen geordnet ist hier im ersten Teil eine Fülle bemerkenswerter Tatsachen aus der nassauischen Geschichte zusammengestellt. Ausserdem bringt das Buch interessante längere oder kürzere Ausführungen über einige nassauische Personen, Orte und Ereignisse. Diese Art historischer Taschenbücher war damals Mode. Auch in seiner äusseren Ausstattung trugen Vogel und sein ihm sehr befreundeter Ver-leger dem Zeitgeschmacke Rechnung, sodass Habel, der damals im besten Ein-vernehmen mit Vogel stand — bei Vogels 1829 geborenem, bald darauf ge-storbenem Sohne Adalbert Cuno war Habel Taufpathe — ihm schreibt: „Mit vielem Vergnügen habe ich Ihre schönen Aufsätze darin gelesen und bedaure nur, dass so gediegene ernste Arbeiten sich im knappen Gewand der kleinen Modekobolde einschwärzen sollen in die aller Wissenschaft abholden Gemächer derer, denen historische Forschungen ein Gräuel ist vor dem Herrn!"

Vogel gönnte sich keine Ruhe, sondern machte sich sogleich wieder an die Fortsetzung der nassauischen Geschichte, die er im nächsten Jahre bis zum Jahre 1255 fortführte. In einem Brief vom 17. Dezember 1832 teilt ihm Weitzel mit, dass er auf wiederholte Mahnung das Manuskript der nassauischen Geschichte endlich höchsten Orts vorgelegt habe mit der Versicherung, dass der noch fehlende Rest des ersten Bandes bald nachfolgen werde. „Wird Ihnen die gerechte An-erkennung", fährt Weitzel dann fort, „die ich Ihnen von Herzen wünsche, dann werde ich mich so aufrichtig darüber freuen, als gelte sie mir selbst." Tat-sächlich war Weitzel ausser Stande zu beurteilen, was Vogel in dem Manuskript geleistet hatte. Das beweist das Schreiben, mit dem er Vogels Manuskript übergeben hatte. In ihm stellte er für den Fall, dass die Vogel'sche Darstellung nicht genüge, sondern eine Umarbeitung gewünscht werde, das Ansinnen, ihm einen Urlaub von drei Wochen und 200 Gulden Reisegeld zu bewilligen, damit er das ihm noch unbekannte nassauische Stammland kennen lernen, die wichtigsten Orte besuchen und Sagen und Überlieferungen im Lande nachspüren könne.

Während Weitzel durch seine im gleichen und folgenden Jahre bei Cotta erscheinende Geschichte der Staatswissenschaften auch vor der Öffentlich-keit bewies, wie wenig er, ein zweifellos geistvoller und gewandter Publizist, das Zeug zu einem Historiker in sich hatte, ging Vogels eigentliche Lebens-arbeit, die historische Topographie des Herzogtums Nassau, stetig ihrer

Vollendung entgegen. Dies Werk, das 1836 und zwar ebenfalls bei des Verfassers Freunde Kempf in Herborn erschien und in neuer verbesserter Auflage auch den wichtigsten Bestandteil des später herausgegebenen grösseren Werkes, der „Beschreibung des Herzogtums Nassau“ bildet, ist das Bedeutendste, was der unermüdliche und gründliche Forscher hervorgebracht hat. Es ist eine staunenswerte, gleichsam aus dem Nichts geschaffene Leistung, die, auf einem umfassenden Quellenstudium aufgebaut, auch heute noch die alleinige, umfassende, sichere Grundlage für jede Forschung auf dem Gebiete der nassauischen Ortsgeschichte ist. Das Werk ist dem Regierungsrat Vollpracht, „dem tiefen Kenner der vaterländischen Geschichte, Verfassung und Rechte“ gewidmet. Wenn es nötig wäre, einen so schlichten und wahrheitsliebenden Mann wie Vogel von dem Vorwurf der Schmeichelei, den der damalige Wiesbadener Gymnasiallehrer Josef Muth, ein Freund Weitzels, deswegen gegen ihn erhob, zu verteidigen, so brauchte man nur die in den Familienakten enthaltenen Briefe Vollprachts an Vogel zu veröffentlichen. Sie zeigen, dass beide Männer, die sich duzten, in einem innigen, wahren Freundschaftsverhältnis standen, das die Lüge, auch in der Form der Schmeichelei, nicht duldet. Einer besonderen Verteidigung bedarf es indessen nicht; dieser Vorwurf Muths ist ebenso gehässig und hinfällig, wie seine bei Sauer mitgeteilte Beurteilung der historischen Topographie lächerlich ist. Dass der Herzog dem Verfasser erst im Februar 1838 eine Gratifikation von 400 Gulden bewilligte — also fast ein ganzes Jahr nach Weitzels Tode —, lässt allerdings darauf schliessen, dass nicht nur Rücksicht auf letzteren der Grund war, dass dem Verfasser die verdiente Anerkennung nicht früher zu Teil wurde, sondern auch höchsten Orts erst allmählich die Überzeugung durchdrang, dass Vogel in seiner Topographie etwas ausserordentliches geleistet hatte. Zu dieser etwas verspäteten Anerkennung wirkte freilich der Wunsch des Herzogs, den bewährten Forscher anzuspornen, jetzt auch die Geschichte des herzoglichen Hauses zu vollenden, mit.

Es ist eine etwas schiefe Auffassung Sauers[20]), wenn er meint, dass Vollpracht und Vogel sich für berufen gehalten hätten, den von Weitzel angeregten Plan zu Ende zu führen. Vogel dachte zunächst nicht daran, zur Vollendung der von ihm schon so weit geförderten Geschichte Nassaus seinen durch Berufsgeschäfte genugsam in Anspruch genommenen Freund und Gönner, Regierungsrat Vollpracht, als Mitarbeiter heranzuziehen. Mitten in der Arbeit erhielt er aber plötzlich am 8. Dezember 1837 von der Archivdirektion in Idstein die Nachricht, dass ihm auf Verfügen des Staatsministers keine weiteren Archivalien ausgeliefert werden dürften und die ihm entliehenen alsbald zurückgegeben werden müssten, da durch den Tod des Hofrats Weitzel der ihm erteilte Auftrag zur Mitbearbeitung einer Geschichte des Herzoglichen Hauses erloschen sei. Jetzt wandte sich Vogel an Vollpracht mit der Bitte, seine Eingabe um die fernere Erlaubnis zur Benutzung der nassauischen Archive höchsten Orts zu befürworten. Diesem wurde dadurch Gelegenheit, dem Herzog die bisherigen grossen Verdienste seines Freundes um die Landesgeschichte eingehend darlegen zu können und an massgebender Stelle der Überzeugung Bahn zu brechen,

[20]) Auch ist es ein Anachronismus, wenn er den damaligen Ministerialrat von Dungern bereits zum Minister macht.

dass für die Ausführung des Weitzelschen Planes Vogel grade der richtige Mann sei. Vollpracht fand beim Herzog um so geneigteres Ohr, als er die ihm nahegelegte Mitwirkung an dem Unternehmen in Aussicht stellte. Graf von Walderndorf, der Nachfolger Marschalls, teilte Vogel am 13. Februar 1838 mit, dass seinem Gesuch höchsten Orts gnädigst willfahrt sei und die Archivdirektion zu Idstein die Weisung erhalten habe, ihm die Benutzung der herzoglichen Landesarchive in derselben Weise wie früher zu gestatten.[21]) Zugleich aber wurde er davon in Kenntnis gesetzt, wie Seine Herzogliche Durchlaucht es gerne sehen würden, „wenn sich derselbe in Gemeinschaft mit Herrn Regierungsrat Vollpracht, welcher sich hierzu auch bereit erklärt hat, der Bearbeitung einer Geschichte des Herzoglichen Hauses unterziehen wird, wobei es sich jedoch von selbst versteht, dass diese Schrift, bevor sie in Druck gegeben wird, zur näheren Prüfung dahier vorgelegt wird." Zum Schluss folgt die Mitteilung über die ihm für die historische Topographie bewilligte Gratifikation.

Zu einer wirklichen Mitarbeit Vollprachts kam es nicht, die im Jahre 1843 veröffentlichte, dem Herzog Adolf gewidmete „Beschreibung des Herzogthums Nassau" ist Vogels eigenstes Werk. Sie zerfällt in vier Abteilungen, von denen die erste die natürliche Beschaffenheit des Landes, die zweite die Geschichte, die dritte den damaligen Zustand des Landes, seine Verfassung und Verwaltung behandelt, und die vierte die Topographie der einzelnen Ämter, Städte und Dörfer umfasst. Auch der erste, nicht historische Teil ist eine durchaus originale Schöpfung, denn wie niemand die Vergangenheit des nassauischen Landes besser kannte als Vogel, so war ihm, dem grossen Naturfreund, der heimatliche Boden auch nach seiner natürlichen Beschaffenheit von Grund aus vertraut. Waren doch infolge der Anregung, die ihm schon in seinen Knabenjahren auf der Lateinschule zu Dillenburg durch den Rektor Römer zu Teil geworden war, seine botanischen Kenntnisse derart, dass es, wie Nebe sagt, wohl keine Pflanze im ganzen Herzogtume gab, die er nicht gleich mit dem richtigen Namen hätte nennen können. Immerhin stammt die Idee, die Geschichte Nassaus mit einer geographisch-statistischen Beschreibung des Landes zu verbinden, wie sie in dem Vogel'schen Handbuch vorliegt, nicht von diesem selbst, sondern von dem Verleger des Buches, W. Beyerle in Wiesbaden. Dieser Mann, Vogel damals noch gar nicht persönlich bekannt, forderte ihn im Oktober 1841 auf, die Ausarbeitung einer Beschreibung des Herzogtums für seinen Verlag zu übernehmen. Vogel ging auf den Plan bereitwilligst ein, indem er ihn erweiterte. Beyerle erklärte sich damit einverstanden, sodass am 4. Januar 1842 ein Verlagsvertrag zu Stande kam, dem zufolge die Auflage auf 1500 Exemplare und das Verfasserhonorar für jeden Druckbogen auf 11 Gulden — später wurde es wegen Formatänderung auf 14 Gulden erhöht — nebst 20 Freiexemplaren festgesetzt wurde. Der bleibende Wert des heute sehr

[21]) Wie weit das Entgegenkommen der Archivverwaltung gegen Vogel ging, sieht man aus einem seitens des Archivs im Jahre 1844 aufgestellten Verzeichnis, dem zufolge die Hagelgans'schen Kollektaneen seit dem 15. November 1825, drei Eberbacher Kopialbücher seit dem 13. August 1831 und verschiedene andere Akten, wenn auch seit kürzerer Zeit, so doch schon seit mehreren Jahren in Vogels Händen waren.

selten gewordenen Werkes beruht in erster Linie in dem historisch-topographischen Teil. Aber auch der rein geschichtliche Teil bildet eine noch nicht ersetzte, ausserordentlich gründliche Arbeit. Freilich die frühere politische Zerrissenheit des Gebietes und die damit im Zusammenhang stehende geringe Bedeutung der einzelnen Territorien stellt den Geschichtsschreiber, der einen geschichtlichen Überblick über die Geschichte der im vormaligen Herzogtum Nassau vereinigten Länder geben will, vor keine leichte Aufgabe. Vor allem ist es schwer, bei der Darstellung dieser Vielheiten den Blick auf das Ganze und auf den Zusammenhang mit der übrigen deutschen Geschichte nicht aus dem Auge zu verlieren und nach Form und Inhalt überall klar zum Ausdruck zu bringen. Dass Vogel diesen im Stoffe selbst beruhenden Schwierigkeiten nicht immer Herr geworden ist, ist nur allzu begreiflich. Jedenfalls hat er aber eine wirkliche Territorialgeschichte geliefert und ist nicht wie andere in den Fehler verfallen, die nassauische Landesgeschichte, weil einmal ein nassauischer Graf durch die Laune des Schicksals die höchste Würde im Reiche erlangte, unnützerweise mit einem Stück deutscher Reichsgeschichte zu belasten. Der Herzog Adolf, dem das Buch gewidmet ist, bedachte den Verfasser, der übrigens am 25. Oktober 1838 zum Dekan ernannt worden war und vom 1. April 1840 ab eine persönliche Gehaltszulage von 100 Gulden erhalten hatte, mit einer Gratifikation von 250 Gulden.

Vogel, der am 29. Juli 1852 starb, hat die Beendigung seines Hauptwerkes noch ein volles Jahrzehnt überlebt, ohne dass er ihm weiter historische Arbeiten grösseren Stils hätte folgen lassen. Dass ihm seine Berufspflichten — er wurde 1842 zum Schulinspektor in seinem Kirchspiel ernannt und erhielt 1849 dazu noch die Inspektion aller übrigen evangelischen Schulen im Amte Limburg — dazu keine Musse mehr gelassen haben sollten, ist kaum anzunehmen. Eher liesse sich denken, dass die gewaltige Kraftanspannung, mit der Vogel zeitlebens und besonders seit Ende der zwanziger Jahre des Jahrhunderts gearbeitet hatte, ohne sich Ruhe und Erholung zu gönnen, nicht ohne Beeinträchtigung für seine von Haus aus ausserordentlich kräftige Gesundheit gewesen sei und die ersten Spuren des Herzleidens, das seinen Tod im Alter von 63 Jahren herbeiführte, sich damals schon zeigten. Aber nach Nebe machte sich die Krankheit erst bemerkbar, als Vogel die Schwelle des Greisenalters betrat. Man darf, wenn man nach dem Grunde dieses mit Rücksicht auf sein Alter vorzeitigen Abschlusses seiner literarischen Wirksamkeit forscht, nicht vergessen, dass er das Ziel, das er sich bereits als Knabe gesetzt und das er mit den Jahren höher und höher gerückt hatte, in wirklich bewunderswerter, unverdrossener, jahrzehntelanger Arbeit glücklich erreicht, ja seine Lebensaufgabe, wie sie ihm als gereiftem Manne in der historischen Topographie des Herzogtums vorgeschwebt hatte, nicht nur durchgeführt, sondern dies grossartige Werk obendrein noch gekrönt hatte durch eine vollständige Landesgeschichte, wie sie in der Beschreibung des Herzogtums Nassau vorliegt. Gewiss sah, wenn einer, so er, noch viele Aufgaben vor sich, die der Lösung harrten, aber keine darunter, die so grossartig und darum verlockend gewesen wäre, wie die von ihm so erfolgreich gelösten. In diesem Sinne spricht er sich

ja in dem oben abgedruckten Briefe an Weitzel vom 28. November 1827 selbst aus. Aus diesem Gesichtspunkt heraus lässt es sich unschwer verstehen, warum er damals einen Strich unter seine historischen Arbeiten gemacht und den Rest seines Lebens sich durchaus seinen amtlichen Pflichten gewidmet hat.

Er war ja auch als Pfarrer und Schulinspektor, wie wir bereits sahen, ein ganzer Mann, der seinen Beruf liebte und hoch hielt und die ihm dadurch auferlegten Pflichten auf's Gewissenhafteste zu versehen bemüht war. Dass er sich die Mahnung von Meusebachs zu Herzen nahm und sich in der Folge die bei seiner Probepredigt in Koblenz vermisste würdige äussere Haltung aneignete, wird uns in dem Bericht vom 13. Januar 1823, den der Dekan Kirchenrat Spieker in Herborn an den Generalsuperintendenten Giesse über die Einführung Vogels in Schönbach erstattete, ausdrücklich bezeugt. Es heisst darin: „Der Herr Pfarrer Vogel hat ein schönes imponierendes Organ, eine anständige Haltung und spricht von Herzen.“ Das Verhältnis Vogels zu seiner Gemeinde war, wie uns dies bereits mehrfach bezeugt worden ist, überall, wo er wirkte, ein ausgezeichnetes. Natürlich blieben auch ihm Widerwärtigkeiten und Misshelligkeiten im Amt — seines Streites mit dem Pfarrer Bernhard in Marienberg gedachten wir schon; im Jahre 1833 verklagte er den Oberschultheissen Zeiger in Kirberg wegen ungebührlichen Benehmens gegen ihn bei der Landesregierung — nicht erspart, zumal er keineswegs der Mann war, der um des lieben Friedens willen sich unbilligen Forderungen gefügt oder Anmassungen geduldet hätte. Stets aber ist es ihm, das bezeugen die Akten, bei solchen Vorkommnissen um die Sache, nie um persönliche Rechthaberei, zu tun. Es wird ihm eine Wohltat gewesen sein, sich nunmehr auch in seinem Beruf als Pfarrer und Schulinspektor ausleben zu können. Und dass er es tat, kann ihm nur zur Ehre gereichen. Eine schöne Anerkennung seiner Verdienste war es, dass die 1849 zur Begutachtung der Verfassungsfrage der evangelischen Kirche des Herzogtums in Wiesbaden zusammentretende Kommission ihn zu ihrem Vorsitzenden wählte, wie denn auch gegenwärtig sein jüngster Sohn, der auch, wie einst sein Vater, Dekan in Kirberg ist, schon seit einer Reihe von Jahren die Verhandlungen der Synode des Konsistorialbezirks Wiesbaden geleitet hat.

Wenn Vogels Wirksamkeit auch gänzlich auf das nassauische Gebiet beschränkt blieb, so förderten seine umfassenden Studien infolge der ehemaligen Zugehörigkeit nassauischer Gebiete zu anderen Staaten doch natürlicherweise auch die Geschichte dieser Nachbargebiete. Es war deshalb eine durchaus verdiente Anerkennung, dass ihn der Verein für hessische Geschichte, zu dessen Zeitschrift er, wie die nachfolgende bibliographische Übersicht lehrt, auch beisteuerte, ihn 1835 zum korrespondierenden Mitglied ernannte. Das hielt ihn indessen nicht ab, später einer von dem hessen-darmstädtischen Hofrat Dr. Steiner zur Veröffentlichung in den Annalen angebotenen Arbeit, die ihm von dem damaligen Vereinsdirektor, dem Regierungspräsidenten Möller, zur Beurteilung vorgelegt wurde, sich ablehnend gegenüber zu verhalten, weil sie dem Stand der Forschung nicht mehr entspreche.

Dem Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung, der am 5. Dezember 1821 mit 50 meist Wiesbadener Mitgliedern ins Leben

trat, schloss sich Vogel bereits am 18. Dezember desselben Jahres als 51. Mitglied an. Dem jungen Verein, der es bis zum August 1825 mit Einschluss der inzwischen gestorbenen oder ausgetretenen auf nur 163 Mitglieder gebracht hatte, tat der Beitritt eines solchen Mitgliedes sehr not. In seinen Beiträgen zur Geschichte des nassauischen Altertumvereins und biographischen Mitteilungen über dessen Gründer und Förderer[22]) hätte Schwartz Vogels wohl eingehender gedenken können. Denn zählt er auch nicht zu den eigentlichen Gründern des Vereins, so hat er sich doch nicht nur um die von dem Verein erstrebten Ziele die weitaus grössten Verdienste erworben, sondern hat auch für die ersten Bände der vom Verein herausgegebenen Zeitschrift neben den archäologischen Arbeiten Habels die wertvollsten, aus der nachfolgenden Bibliographie leicht zu ersehenden Aufsätze geliefert. Es sind dies Früchte, wie sie sich bei den auf das Ganze gerichteten Studien Vogels wie von selbst ergaben. Ihre Zahl könnte beträchtlich grösser sein, wenn ihm der Platz dazu zur richtigen Zeit in einsichtsvoller Weise zur Verfügung gestellt worden wäre. Denn später, nachdem der Regierungspräsident Möller an die Spitze des Vereins getreten war, gibt Vogel auf eine Anfrage, ob er nicht etwas für das nächste Annalenheft zu liefern gewillt sei, immer gleich eine Reihe von Arbeiten, die er druckfertig machen könne, zur Auswahl an. Er betätigte sein Interesse für den Verein aber auch noch in anderer Weise. Aus den leider nur sehr lückenhaft erhaltenen Vereinsakten sieht man, dass er eifrig darauf bedacht war, dem Verein neue Mitglieder zuzuführen. Um den Eintritt solcher zu erleichtern, machte er 1835 dem damaligen Vereinsdirektor, Staatskassendirektor Hauth, den Vorschlag, jedem neu aufzunehmenden Mitgliede ein vollständiges Exemplar der Annalen kostenlos abzugeben. Schon 8 Jahre früher hatte er von Schönbach aus unter dem 8. Oktober 1827 in Gemeinschaft mit Habel dem Vorstande einen von ihm ausgearbeiteten Vorschlag unterbreitet, wie dem Vereine eine grössere Ausdehnung und eine sichere Grundlage gegeben werden könne.

„Soll“, heisst es in diesem, „der schöne Zweck des Vereins für Nassauische Alterthumskunde — Erhaltung und Erforschung aller bedeutenderen Denkmäler der Vorzeit, welche die Geschichte des Vaterlandes aufhellen, und zu einer immer gründlicheren und würdigeren Darstellung derselben beytragen können — in seiner ganzen Ausdehnung immer mehr erreicht werden, und endlich zu solchen Resultaten hinführen, die alle Gebildete des Landes in Anspruch nehmen, so ist vor allem erforderlich, dass mehrere Mittel aufgeboten werden, um für die Aufgabe des Vereins überall im Lande grösseres Interesse anzuregen, dem an sich so edlen Streben mehrere Freunde und Mitarbeiter zu gewinnen, und den Annalen eine grössere Verbreitung zu verschaffen. Dieses zu erreichen, erlauben wir es uns, folgenden Vorschlag in Antrag zu bringen.

Die geschichtlichen Subsidien, mögen sie in öffentlichen Denkmählern und urkundlichen Ueberlieferungen oder anderen niedergeschriebenen und einzeln gedruckten Nachrichten bestehen, sind im Lande überall zerstreut und zum grossen Theile noch verborgen. Das Auge der Forschung hat sie zum grossen Theile nicht erreicht, und wo sie bekannt geworden, fehlt es nicht selten an Kenntnissen der Localität, um das nöthige Licht über sie zu verbreiten und sie in ihrem eigenthümlichen Werthe aufzufassen. Wie viele be-

[22]) Annalen Bd. XI, 1871.

reits abgedruckte Urkunden sind deshalb für uns noch eine wahre terra incognita oder liegen wegen der mannigfach abweichenden Erklärungsversuche labyrinthlich vor uns. Diesem abzuhelfen und die Subsidien genau und vollständig zu erforschen, wäre durchaus erforderlich, dass das Land in möglichst kleine Abtheilungen gebracht würde, in deren jeder ein Mitglied sich mit Liebe und Sinn der Sache unterzöge, und alles in diesem kleineren Kreise liegende historische erforschte und mit Sach und Lage gemässen Erklärungen dem Vereine mittheilte.

Ganz passend, und diesem Bedürfnisse genau entsprechend, erscheint das Herzogthum Nassau in 318 Kirchspiele abgetheilt, wo an der Spitze eines jeden ein Geistlicher stehet, der ein wissenschaftlich gebildeter Mann ist, und als solcher zu diesen Forschungen nicht allein die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, sondern sich selbst durch seine Stellung zu thätiger Theilnahme an demselben berufen fühlen muss. Werden die Herrn Geistlichen mit den Zwecken des Vereins genauer bekannt gemacht, wird ihnen die Mitwirkung für denselben noch besonders von Herzoglicher Landesregierung angelegentlich empfohlen, so wird es auch gewiss an Bereitwilligkeit nicht fehlen, mittelst ihrer genauen topographischen Kenntnisse alle in ihren Kirchspielen vorhandenen historischen Subsidien zu erforschen, und zu deren vollständiger Benutzung alles vorzubereiten.

Die Annalen, die als Depositorium der Förderungen des Vereins und als Organ dienen sollen, wodurch er sich ausspricht, wären das geeigneteste Mittel, die Herrn Geistlichen mit den Zwecken und dem Gange desselben bekannt zu machen, und das Interesse für ihn anzuregen. Nur müssten ihnen dieselben unentgeldlich in die Hand geliefert werden, um nicht manche unter ihnen durch gebotene Ausgabe gleich von vorne herein der Sache abgeneigt zu machen. Dazu führt aber kein anderer Weg, als dass sie auf Kosten einer jeden Kirchenkasse angeschafft werden; was auf der einen Seite nur einen geringen und bei einer öffentlichen Kasse nicht in sonderlichen Anschlag zu bringenden Aufwand herbeyführte und auf der andern Seite mit den Zwecken der Kirchencassen in keinem Widerspruch stände, da die Annalen auch vor allem die historische Erforschung und Entwicklung des kirchlichen Lebens und der Institute, die von ihm ausgeflossen sind, in sich aufnehmen werden. Ihre Tendenz erscheint daher auch sehr befreundet mit der sehr zweckmässigen Verfügung Herzogl. Landesregierung über die Umlegung und Führung der Kirchenchroniken.

Da Herzogliche Landesregierung schon bisher durch die Gründung und Unterstützung des Vereins ihre lebhafte Theilnahme für denselben zu Genüge ausgesprochen und beurkundet hat, so lässt sich auch wohl erwarten, dass sie auf diesem Wege, indem sie die Anschaffung der Annalen auf Kosten der Kirchencassen verfügt und die Herrn Geistlichen zur Mitwirkung für die Zwecke des Vereins auffordert, dem letzteren eine grössere Ausdehnung und eine sicherere Grundlage zu geben, geneigt seyn werde."

Dieser originelle Vorschlag, über dessen Aufnahme seitens des damaligen Vorstandes die Akten sich leider ausschweigen, wird in etwas veränderter Form auch heute noch als annehmbar bezeichnet werden können. Gelänge es dem Verein, neben der Förderung der bisherigen Aufgaben sein volkskundliches Programm in die Tat umzusetzen, so dürfte es zweifellos im eigensten Interesse der Geistlichen liegen, sich in der von Vogel empfohlenen Weise den Vereinszwecken nach Möglichkeit dienstbar zu machen.

Vogels lebendiges Interesse für den Verein tritt in nichts deutlicher zu Tage, als in der 1836 in Zeiten schwerer Bedrängnis gestellten Forderung, ihm die Redak-

tion der Vereinszeitschrift, an deren raschem Fortschritt alles gelegen sei, zu übergeben. Durch die Weigerung Habels, auf diese Forderung einzugehen, wurde Vogel veranlasst, nicht nur aus dem Vorstande, sondern auch aus dem Verein auszutreten. Als 1838 der Regierungspräsident Möller die Leitung des Vereins übernahm, trat Vogel indessen wieder ein und betätigte sich weiter lebhaft an der Förderung der Vereinszwecke. Mit Habel, dem Sekretär des Vereins, stand er in einem persönlich freundschaftlichen Verhältnis. Beide Männer mit ihrem äusserlich schlichten Wesen und ihren tiefen, gründlichen Kenntnissen auf zwei getrennten, aber doch sich vielfach berührenden Wissensgebieten hatten gegenseitig zu grosse Hochachtung vor einander und waren in ihrem redlichen Streben, für das Beste des Vereins zu wirken, zu sehr aufeinander angewiesen, als dass gelegentliche sachliche Meinungsverschiedenheiten eine dauernde Entfremdung hätten herbeiführen können. So verdankt denn auch Vogel den in der „Beschreibung des Herzogtums Nassau“ über die römische und vorrömische Periode gegebenen Überblick wesentlich den Mitteilungen Habels. Als dessen Wiederwahl in den Vorstand 1851 auf Betreiben des Archivdirektors Friedemann vereitelt wurde, trat Vogel zugleich mit einer Reihe anderer hervorragender Mitglieder abermals aus dem Verein aus.

Vogel hatte bei Lebzeiten den Wunsch geäussert, dass seine Sammlungen vom Verein erworben werden möchten. Er hatte den Preis dafür selbst auf 500 Gulden bestimmt. Der Vereinsvorstand ging bereitwilligst darauf ein und nach dem Tode Vogels reiste Dr. Rossel, der damalige Vereinssekretär, nach Kirberg und fertigte ein allerdings nicht fehlerfreies und ausserdem unvollständiges Verzeichnis des literarischen Nachlasses an, das von Otto im 17. Bande dieser Zeitschrift S. 71 f. mitgeteilt worden ist. Die Verhandlungen des Vereinsvorstandes mit dem seitens der Erben bevollmächtigten Schwiegersohne des Verstorbenen, dem Stadtpfarrer Eibach zu Wiesbaden, zerschlugen sich indessen, da der Archivdirektor Friedemann alles daran setzte, die wertvolle Hinterlassenschaft für das Staatsarchiv zu erwerben. Durch sein vom Staatsministerium genehmigtes, doppelt so hohes Angebot von 1000 Gulden erreichte er auch seine Absicht. Das Archiv kaufte ausserdem aus der Vogel'schen Büchersammlung eine Anzahl Werke, andere erwarb die Landesbibliothek.

Nebe[23]), der Vogel persönlich gekannt hat, schildert ihn uns als echten Naturmenschen, grad und offen, schlicht und einfach in seiner ganzen Erscheinung und kindlich in seinem Wesen. Dass eine barmherzige Samariterseele in ihm lebte, das hat uns dieser Überblick über sein Leben zu wiederholten Malen gezeigt. Wie er als Student zu einer Zeit, wo er selbst nichts weniger als auf Rosen gebettet war, durch seine Erstlingsschrift die Lage eines armen bemitleidenswerten Landsmannes zu bessern trachtete, so war er als Pfarrer in Marienberg bemüht, mit seiner zweiten Veröffentlichung die Sorgen seiner durch Missernte und einen bösen Winter heimgesuchten Kirchspielangehörigen zu lindern. Als im Jahre 1850 Kirberg durch einen grossen Brand verheert wurde, kamen nicht zuletzt durch sein rastloses Bemühen über 9000 Gulden als freiwillige Liebesgaben zusammen.

[23]) Er war zur Vertretung des erkrankten Pfarrers kurz vor dessen Tode als Vikar nach Kirberg versetzt.

Vogel liebte seine nassauische Heimat über alles und in ihr sein deutsches Vaterland. Seine ganze wissenschaftliche Lebensarbeit wäre nicht denkbar ohne den mächtigen, sich stetig erneuernden Antrieb zu dieser hingebenden rastlosen Tätigkeit, der ihm aus der Liebe zu seinem schönen, von der Natur so bevorzugten engeren Vaterland wurde. Diese Heimatliebe dringt in seinen Schriften bisweilen sogar an die Oberfläche, während der Verfasser sich doch im übrigen stets der grössten persönlichen Zurückhaltung und der nüchternsten Objektivität befleissigt. Sehr bezeichnend ist es, dass er, als er das Werk, dem er die Hauptarbeit seines Lebens geweiht hatte, die historische Topographie, aus den Händen gibt, es tut mit den Worten: „So nimm denn, theures Nassauisches Land, das mich geboren und erzogen und mir einen freundlichen Kreis des Wirkens geöffnet hat, dieses Buch als einen kleinen Tribut meines dankbaren Herzens hin für den Hochgenuss, den du mir in deiner reich begabten Natur und in den Schätzen und Denkmählern deiner Vorzeit so oft hast zu Theil werden lassen."

Neben der Dankbarkeit ist die Pietät ein Grundzug dieses tief religiösen Mannes. In dem Briefe, in dem ihm sein Freund, der Geheime Regierungsrat Hegmann in Wiesbaden, dankt für die ihm und Meusebach gewidmete Gedächtnisschrift auf Johann Friedrich Fuchs, bemerkt er, dass man sie wohl ebenso gut eine Lobrede nennen könne. Nun, die Tatsache, dass Vogel, der selbst bereits weit grössere wissenschaftliche Leistungen aufzuweisen hatte, seinen früheren Lehrern Fuchs und Grimm dennoch die grösste Verehrung und Hochachtung über das Grab hinaus bewahrte, ehrt wie die Lehrer so auch den Schüler, zumal man sicher ist, dass Vogel nie ein Wort geschrieben hat, von dessen Wahrheit er nicht selbst überzeugt gewesen wäre.

Einem Manne, der in einem festen Charakter solche Eigenschaften vereinigte, fehlte es naturgemäss nicht an treuer Freundschaft. Uns sind bei dem Rückblick auf sein Leben schon eine Reihe hervorragender Männer entgegengetreten, zu denen Vogel das ganze Leben hindurch in freundschaftlichen Beziehungen gestanden hat. Die Zahl treuer Freunde liesse sich an Hand der in den Familienakten beruhenden Briefe unschwer beträchtlich vermehren. Es genügt indessen, festzustellen, dass der so überaus beschäftigte Mann doch stets Zeit fand für andere, die sich an ihn wandten, zumal für die, mit denen er von Jugend auf vertraut war. Selbstverständlich war auch die Zahl derer, die aus seinen Kenntnissen Nutzen ziehen wollten, nicht gering. Wie die nassauische Regierung sich später bei Beurteilung historischer Fragen Rats bei ihm holte, taten nach Ausweis der hinterlassenen Briefe viele Private das Gleiche. Auch die Korrespondenz mit Gelehrten, deren Forschungsgebiet auf Nassau übergriff, vor allem mit Böhmer, dem Bearbeiter der Kaiser-Regesten und des Codex diplomaticus Moeno-Francofurtensis, ist nicht unbedeutend.

Nebe schildert Vogels Äusseres folgendermassen: „Sein Gesicht war offen, freundlich, ernst, ehrwürdig; sein Auge durchdringend, geistreich: seine Stirn hoch und erhaben, seine ganze persönliche Erscheinung war imponierend, würdevoll, gehoben durch greise Locken". Dieser Beschreibung entspricht das Bild, das die Künstlerhand seines Sohnes, des Bildhauers Reinhard Vogel, entworfen hat, und von dem die dieser Skizze beigefügte Abbildung eine Vorstellung gibt.

Die Literatur von und über C. D. Vogel.

Zusammengestellt von Gottfr. Müller, Wiesbaden.

A.

1808.

(C. D. Vogel), Hermann Schutte. Ein kleiner Beitrag zur Vaterlandsgeschichte. Herborn, akademische Buchdruckerei, 1808, kl. 8°, 34 S.

Über diese Schrift handeln folgende zwei Notizen: Dillenburgische Intelligenz-Nachrichten VIII. Stück vom 20. Februar 1808, S. 123 und XIV. Stück vom 2. April 1808, S. 199.

1810.

Notizen über vaterländische Schriftsteller. Nachrichten von Johannes Textor [unterzeichnet:] Neuhütte am 19ten Februar 1810. C. D. Vogel. In: Neue Intelligenz-Nachrichten für das Sieg-Departement auf das Jahr 1810. Jahrg. 1. Herborn, in der Hohe-Schul-Buchhandlung, S. 37—38.

Bitte an Litteratoren [unterzeichnet:] Neuhütte, am 24ten Februar 1810. C. D. Vogel. Ebenda S. 43—44.

Literärische Ankündigung [unterzeichnet:] Neuhütte im Dillenburgischen, am 20ten August 1810. C. D. Vogel. Ebenda S. 172.

1818.

Archiv der Nassauischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte. Von Christian Daniel Vogel. Erster Band. Hadamar und Coblenz, im Verlag der neuen Gelehrten-Buchhandlung, 1818, kl. 8°, VIII, 260 S., 2 Bl.

1818 u. ff.

Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet und herausgegeben von J. S. Ersch und J. G. Gruber. Mit Kupfern und Karten. Leipzig, J. F. Gleditsch [von 1831 ab] F. A. Brockhaus. 4°.

Vogel hat folgende Artikel bearbeitet:

I.	Sekt.	Bd.	3	S.	224	J. H. Alstedt
„	„	„	10	„	106	Biebrich
„	„	„	11	„	11	Bleidenstadt
„	„	„	12	„	42	Bornhoven
„	„	„	12	„	292	Braubach
„	„	„	14 I	„	84	Burgschwalbach
„	„	„	15	„	399	Caub
„	„	„	17	„	370	Clarenthal
„	„	„	20	„	193	Cronberg
II	„	„	6	„	135	Herborn
„	„	„	7	„	39	Herschbach.

1819.

[C. D. Vogel.] Vollständiges Register zur Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder und ihrer Regenten, von J. v. Arnoldi. Hadamar, im Verlage der neuen Gelehrten-Buchhandlung, 1819, 8°, 1 Bl., 152 S.

1823.

Johann Friedrich Fuchs nach seinem Leben dargestellt. Eine Gedächtnisschrift vo
C. D. Vogel. Herborn, gedruckt mit Krieger'schen Schriften, 1823, kl. 8°, 34 S.

1826.

Die Limburger Chronik mit einer Einleitung und erläuternden Anmerkungen. Heraus-
gegeben von C. D. Vogel. Herborn, gedruckt mit Krieger'schen Schriften
1826, kl. 8°, XVI, 142 S., 1 Bl.

1827.

Erläuterung der Hergenrother Münzen. In: Annalen des Vereins für Nassauische
Altertumskunde und Geschichtsforschung, Bd. 1, Heft 1, 1827, 8°, S. 33—
Beitrag zur Geschichte des Münzwesens. . . . von Johann v. Arnoldi. Eingesandt
von C. D. V . . . Ebenda S. 87—99.
Geschichte der Kirche und Pfarrei Hoen. Ebenda S. 99—110.
Anfragen. Ebenda S. 120.

1828.

Die Limburger Chronik mit einer Einleitung und erläuternden Anmerkungen. Heraus-
gegeben von C. D. Vogel. Zweite, unveränderte Auflage. Marburg, in Commission
bei Krieger und Compagnie, 1828, kl. 8°, XVI, 142 S., 1 Bl.

1830.

Nachtrag. [Zu: Die erste Verbreitung der Buchdruckerkunst im Herzogtum Nassau
von Herrn Kreisrichter Dr. C. A. Schaab in Mainz, mit Zusätzen von Herrn
Schulinspektor C. D. Vogel in Schönbach.] Von Herrn Schulinspektor und
Pfarrer Vogel in Schönbach. In: Annalen Bd. 1, Heft 2 u. 3, 1830,
S. 67—76.
Nachträge. [Zu: Kurze geschichtliche Darstellung der Herrschaft Schaumburg
dem verstorbenen Herrn Canonicus J. Busch zu Limburg, mit Anmerkungen
begleitet von Herrn Schulinspektor und Pfarrer Vogel in Schönbach.] Ebenda
S. 101—110.
Historische Nachrichten von den Burgen Driedorf, Eigenberg und Holenfels und ihren
Besitzern, den von Mudersbach. Ebenda S. 212—224.
Topographische Notizen. Ebenda S. 245—248.
Anfrage. Ebenda S. 248—249.
Aufgabe. Ebenda S. 250—251.
Lebens-Nachrichten von dem nassauischen Chronikschreiber Johannes Textor. Ebenda
S. 259—269.

1831.

Geschichte der alten Ritterburg Holenfels, von C. D. Vogel, Wisibadum, achtzehn-
hundert Jar vnd darnach in dem ein vnd dreyssigsten. 8°, 16 S. Mit 2 Litho-
graphien. (Vgl. 1830 [3]).

1832.

Nassauisches Taschenbuch. Erinnerungen aus der Vaterländischen Vorzeit geweiht
von C. D. Vogel. Erster Jahrgang für 1832. Herborn bei J. C. Kemp.
kl. 16°, VI, 200 S.
Historische Nachrichten von den Burgen Driedorf, Eigenberg und Holenfels und ihren
Besitzern den von Mudersbach. (Fortsetzung von 1830 [3]). In: Annalen
Bd. 2, Heft 1. 1832, 8°, S. 171—198.

1834.

Sonnenberg, Burg und Thal. Ein geschichtlicher Umriss von C. D. Vogel. Wies-
baden, gedruckt bei Ludwig Riedel, 1834, 8°, 1 Bl., 58 S. Mit 1 Lithographie

ucheslo, die Mallstätte des Erdehegaus. In: Annalen Bd. 2, Heft 2. 1834, 8°, S. 100—110.

udwig der Letzte, Graf von Arnstein, aus einer alten teutschen Handschrift, mitgetheilt von Herrn Pfarrer C. D. Vogel in Kirberg. Ebenda S. 121—146.

1836.

istorische Topographie des Herzogthums Nassau von C. D. Vogel. Mit einer illuminirten Gaucharte von Nassau. Herborn, gedruckt bei J. C. Kempf, 1836, 8°, X, 314 S.

tiftung der Kirche und Pfarrei Eisenhausen im Grunde Breitenbach im Jahre 1103. Von dem Pfarrer C. V. [!] Vogel in Kirberg. In: Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde. Herausgegeben von Dr. J. W. Chr. Steiner. Bd. 1, Heft 1. Darmstadt 1836, 8°, S. 229—234.

1837.

achrichten von der Burg Sonnenberg und dem an ihrem Fusse gelegenen Thale. In: Annalen Bd. 2, Heft 3. 1837, 8°, S. 3—57. (Vgl. 1834 [1]).

achtrag. [Zu: Über die Architektur der alten Kirche zu Höchst am Main, von Herrn Galleriedirektor Dr. F. H. Müller in Darmstadt.] Ebenda S. 80—86.

eiträge zur Geschichte des Nassauischen Kriegswesens oder der Landbewaffnung im 16. Jahrhundert. Ebenda S. 91—96.

1839.

eschichte der Burg Adolfseck. Ebenda Bd. 3, Heft 1. 1839, 8°, S. 63—80.

ie Graf Ruprecht IV. von Nassau der Mitregierung entsagt, und in den Teutschen Orden tritt. Ebenda S. 81—91.

achrichten über das Leben und die Schriften des ehemaligen Professors und nassauischen Historiographen Cyriacus Lentulus. Ebenda S. 111—116.

1842.

achrichten über die Burg Waldenfels. Ebenda Bd. 3, Heft 2. 1842, 8°, S. 14—23.

achrichten über die Burg Tringenstein. Ebenda S. 24—35.

raf Gerhard II. von Sayn wird vom Kaiser Friedrich III. zum Statthalter über die heimlichen Westphälischen Gerichte ernannt. Ebenda S. 36—70.

urze Geschichte des vormaligen Klosters Tiefenthal im Rheingau vom verst. Domcapitular C. Dahl in Mainz [mit Nachträgen von Herrn Dekan Vogel]. Ebenda S. 71—94.

Von Vogel sind die Anmerkungen auf S. 75, 76, 77, 78—79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87, 88, 89 und 92—94.

1843.

schreibung der Herzogthums Nassau von C. D. Vogel. Wiesbaden, Verlag von Wilhelm Beyerle. 1843, gr. 8°, VI, 890 S.

nealogische Übersicht des Nassauischen Regentenhauses, gr. 2°, 1 Bl. Sonder-Ausgabe der in der „Beschreibung“ enthaltenen Stammtafel.

1844.

iträge zu der älteren Genealogie und Geschichte der Grafen von Schönborn aus den Nassauischen Archiven. In: Annalen Bd. 3, Heft 3. 1844, 8°, S. 11 bis 36.

1850.

älteren kirchlichen und geographischen Verhältnisse der Esterau, der späteren Grafschaft Holzappel. Ebenda Bd. 4, Heft 1. 1850, 8°, S. 73—87.

chrichten von einigen ausgegangenen Dörfern und Höfen im Herzogthum Nassau. Ebenda S. 88—100.

Die ersten Spuren von der Kenntniss des römischen Rechts in Nassau. Ebenda S. 101—110.
Beiträge zur Geschichte des Klosters Brunenburg. Ebenda S. 111—125.
Beiträge zur Geschichte des Klosters Fachingen. Ebenda S. 126—142.

1852.

Eine Scene aus dem ökonomischen Leben eines Nassau-Dillenburg'schen Landsschullehrers aus dem vorigen Jahrhunderte (1750), mitgeteilt von C. D. Vogel in Kirberg. In: Allgemeines Nassauisches Schulblatt, Jahrg. 3. Wiesbaden, 1852, gr. 4°, Sp. 501—503 (No. 32 vom 14. VIII. 1852).

B.

1852.

Christian Daniel Vogel. Von A. Nebe. In: Allgemeines Nassauisches Schulblatt, Jahrg. 3, Sp. 577—587 (No. 37 vom 18. IX. 1852).
Christian Daniel Vogel. In: Neuer Nekrolog der Deutschen. Jahrg. 30, 1852, Th. 2. Weimar 1854, kl. 8°, S. 521—530.

1857.

Rede gehalten am Grabe des Herrn Dekans, Schulinspektors und Pfarrers C. D. Vogel zu Kirberg, den 31. Juli 1852. In: Sechs Predigten, seiner ehemaligen Gemeinde Heringen gewidmet von Albert Ullrich, evangelischem Pfarrer zu Cleeberg. Dillenburg, gedruckt bei Ernst Weidenbach. 1857, 8°, S. 65—76.

1876.

Christian Daniel Vogel. Von Dr. G[rimm]. In: Rheinischer Kurier 1876, No. 45 vom 23. II. I. Ausgabe.

1882.

Vogels literarischer Nachlass. Von Prof. Fr. Otto. In: Annalen Bd. 17, 1882, 4°, S. 70—72.

1895.

Christian Daniel Vogel, der Nassauische Historiker. Von Archivrat Dr. Sauer. In: Rheinischer Kurier 1895, No. 46 (15. II. M. A.); No. 47 (16. II. M. A.); No. 51 (20. II. M. A.); No. 51 (20. II. A. A.). 2°.
Christian Daniel Vogel. Von Dr. W. Sauer, Königl. Archivrat und Staatsarchivar zu Wiesbaden. In: Annalen 27. Bd. Wiesbaden 1895, 4°, S. 197—208.

1896.

Christian Daniel Vogel. Von W. Sauer. In: Allgemeine deutsche Biographie. Bd. 40. Leipzig 1896, gr. 8°, S. 97—100.

1902.

Christian Daniel Vogel. Ein Gedenkblatt. Von Dr. C. Spielmann. In: Nassovia. Zeitschrift für nassauische Geschichte und Heimatkunde. Jahrg. 3, 1902. Wiesbaden. 4°, S. 190—193 (No. 15 vom 1. VIII.).

ANNALEN DES VEREINS

FÜR

NASSAUISCHE ALTERTUMSKUNDE

UND

GESCHICHTSFORSCHUNG

NEUNUNDDREISSIGSTER BAND

1909

Mit 14 Textabbildungen und 11 Tafeln.

Beigefügt ist der Jahresbericht der Bezirks-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler innerhalb des Reg.-Bez. Wiesbaden für das Jahr 1908 mit 14 Abbildungen.

WIESBADEN
SELBSTVERLAG DES VEREINS
(IN KOMMISSION BEI RUD. BECHTOLD & COMP.)
1910

"CK VON RUD. BECHTOLD & COMP., WIESBADEN.
BUCHDRUCKEREI & LITHOGR. ANSTALT.

Inhalts-Verzeichnis.

Die evangelischen Kirchenbücher im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Von

K. Spiess.

Nachdem bereits für zahlreiche Länder und Provinzen Deutschlands Übersichten über den Bestand der Kirchenbücher veröffentlicht sind*), kann hiermit auch eine Arbeit über unseren Regierungsbezirk vorgelegt werden. Sie beruht auf den Ergebnissen einer Umfrage, welche im Jahre 1906 mit Unterstützung der Königlichen Konsistorien zu Wiesbaden und Frankfurt a. M. bei sämtlichen evangelischen Pfarrämtern des Bezirkes veranstaltet worden ist (vergl. Kirchl. Amtsbl. f. d. Amtsbezirk des Kgl. Konsistoriums zu Wiesbaden 1906, S. 5). Ich benutze gerne die Gelegenheit, auch an dieser Stelle den kirchlichen Behörden sowohl wie den Herren Geistlichen, welche die vorgelegten Fragebogen zum Teil in sehr ausführlicher Form beantwortet haben, meinen Dank für ihre Unterstützung auszusprechen. Ihr verdanke ich es, dass ich über ein lückenloses Material verfügte und die Übersicht so vollständig wie möglich ist.

Den Pfarrämtern war folgender Fragebogen zur Beantwortung vorgelegt worden:

1. a) Wann beginnen die Eintragungen des ältesten vorhandenen Tauf-(Geburts-)Registers?
   b) Sind grössere Lücken vorhanden? In welchen Jahren?
2. a) Wann beginnen die Eintragungen des ältesten vorhandenen Trauregisters?
   b) Sind grössere Lücken vorhanden? In welchen Jahren?
3. a) Wann beginnen die Eintragungen des ältesten vorhandenen Sterbe-(Begräbnis-)Registers?
   b) Sind grössere Lücken vorhanden? In welchen Jahren?
4. a) Bestehen für Mutter- und Filial-Gemeinden getrennte Register? Ev. für welche Filialgemeinden?
   b) und für welche Zeit?

---

*) Vergl. die Zusammenstellung bei Blanckmeister, Die Kirchenbücher im Königreich Sachsen (= Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte, Heft 15), S. 27 f.

5. a) Gab es nachweislich noch ältere Tauf-, Trau- und Sterberegister?
   b) Seit wann?
   c) Welche Nachrichten existieren über sie und ihren Verlust?
6. a) Sind für verloren gegangene Kirchenbücher Duplikate vorhanden?
   b) Welches ist ihr Verhältnis zum Originalregister (Nebenregister, Auszug, Abschrift, Rekonstruktion)?
7. Welche Angaben enthalten die Kirchenbücher und Pfarrakten über Anlegung und Führung der Kirchenbücher?
8. a) Sind in den Kirchenbüchern neben den regelmässigen Eintragungen auch geschichtliche und lokalgeschichtliche Nachrichten enthalten?
   b) Aus welcher Zeit?
   c) Über welche Gegenstände? (30-, 7jähr. Krieg, Epidemien, Witterung, Ernte, wirtschaftliche Notizen über Preise und Löhne, kirchliche Ereignisse, Baugeschichte von Kirche und Pfarrhaus, Glocken, Orgel, Unfälle, Verbrechen, Sitten, Gebräuche u. s. w.).
9. Welche sonstigen geschichtlichen Urkunden sind vorhanden?
   a) Saalbuch? Wann und von wem angelegt? Sein Hauptinhalt? (Besoldungs- und Kompetenzverhältnisse?)
   b) Chronik? Wann und von wem angelegt? Enthält sie auch ältere — vor dem Jahr ihrer Anlegung liegende — Notizen und Nachrichten?
   c) Konfirmandenregister? Wann angelegt? Sind Lücken vorhanden? In welchen Jahren?
   d) Kommunikanten — Namen — Register? Seit wann? Sind Lücken vorhanden? In welchen Jahren?
   e) Kirchen- und Kapellen-Rechnungen? Seit wann? Welche Jahre fehlen?
   f) Reskriptenbuch? Seit wann?
   g) Sonstiges? (Einzelne Urkunden nur, wenn sie von besonderer Bedeutung sind, z. B. aus katholischer Zeit, Privilegien, Dotationsurkunden u. a. m.; — sonst etwa: Pönitentenregister, Stuhlregister, Konventsregister u. ä.)
10. Bemerkungen. Format der Bücher.
    Die Eintragungen in welcher Sprache?
    Besondere Eigenheiten in der Form der Eintragungen (in Versen? Lateinischen Distichen? Sehr weitschweifig? Mit sentimentalmoralischen Betrachtungen durchsetzt? u. a. m.). Vielleicht eine kurze charakteristische Probe!
    Haben die Kirchenbücher alphabetische Namenregister? Nach den Vor- oder Zunamen geordnet?
    Sonstige Bemerkungen.

Ich gebe nun im folgenden eine statistische Verarbeitung des gesammelten Materials. Von einer Skizze der geschichtlichen Entwickelung des Kirchenbuchwesens in unserem Bezirk habe ich absehen müssen. Der Stoff ist so weit

zerstreut, dass es sehr zeitraubender Nachforschungen bedarf, um ihn aufzufinden. Die Zersplitterung des Gebietes in die vielen kleinen Territorien vermehrt die Schwierigkeiten. Ich möchte mir daher diesen geschichtlichen Überblick für später vorbehalten, wäre aber sehr erfreut, wenn diese Arbeit inzwischen von einer berufeneren Hand in Angriff genommen würde, zumal sich gerade die archivalischen Studien von einem abgelegenen Orte aus nur unter den grössten Schwierigkeiten und mit einem Aufwand von Zeit und Unkosten betreiben lassen, der am letzten Ende zu dem Ergebnis vielleicht in gar keinem Verhältnis steht.

In den Tabellen ist in der letzten Spalte auch der Stoff verwertet, den eine im Jahre 1901 vom Königlichen Konsistorium zu Wiesbaden veranstaltete Umfrage zusammengebracht hat. Auf Anregung von Herrn Professor D. Knodt in Herborn hat die Kirchenbehörde damals von allen Geistlichen ein Verzeichnis der in deu Pfarrregistraturen vorhandenen Agenden, Gesangbücher, Katechismen und älteren Bibelausgaben herstellen und sich einreichen lassen (Kirchl. Amtsblatt 1901, S. 87). Herr Professor D. Knodt hatte die Freundlichkeit, mir dieses Material zugänglich zu machen und seine Veröffentlichung zu gestatten. Ich möchte ihm auch hier dafür meinen verbindlichsten Dank abstatten. Die in dem Verzeichnis nachgewiesenen älteren Agenden und Gesangbücher sind in vielen Fällen in dankenswertester Weise von den betr. Kirchenvorständen der Herborner Seminarbibliothek überwiesen worden. Wäre die Anregung dazu früher erfolgt, so hätte manches wertvolle Werk vor dem Untergang bewahrt bleiben können. Auffallend ist der fast vollständige Mangel an älteren Katechismen, deren Vorhandensein doch gerade für die Geschichte der religiösen Unterweisung eine unentbehrliche Quelle ist. Man wird diesen Umstand darauf zurückführen müssen, dass die Katechismen als Schulbücher dem Untergang besonders leicht ausgesetzt waren.

In der Übersichtstabelle ist das gesamte Material in leicht benutzbarer Form zusammengestellt. Die vorausgehenden Ausführungen wollen das besonders Bemerkenswerte hervorheben und einen allgemeinen Überblick bieten.

* * *

Die Einheitlichkeit, welche die Kirchenbücher heute sowohl äusserlich wie innerlich aufweisen, ist erst eine Errungenschaft des 19. Jahrhunderts. In früherer Zeit überliess man all diese Dinge dem Ermessen des einzelnen; die Vorschriften waren sehr allgemein gehalten und die Verschiedenheit der Ausführung sehr gross.

Das sieht man schon gleich am Format der Kirchenbücher. Heute ist gleichmässig das schwer handliche Grossfolioformat in Gebrauch. Vorher gab man den Büchern mit Vorliebe das bequemere Quartformat. Selbst in Oktav finden sich Kirchenbücher in Altstadt, Bechtheim, Braubach, Dachsenhausen, Diedenbergen, Dörsdorf, Elkerhausen, Emmerichenhain, Eppstein, Erbach, Essershausen, Hatzfeld, Höchst, Langenschwalbach I (bis 1649), Idstein, Rod am Berg, Runkel, Schadeck (bis 1715), Schlangenbad, Schweighausen, Sonnenberg, Weilburg I, Weilmünster (von 1674 an), Westerburg, Weyer (bis 1734). Der Übergang vom Quart-

zum Folioformat vollzog sich zu verschiedenen Zeiten, zumeist im Laufe des 18. Jahrhunderts (Anfang des 18. Jahrh.: Alpenrod; Mitte des 18. Jahrh.: Klingelbach; Ende des 18. Jahrh.: Dillenburg I; 1705: Nenderoth; 1736: Hohenstein; 1741: Blessenbach; 1747: Kirberg; 1749: Köppern; 1760: Gonzenheim; 1778: Egenroth; 1783: Welterod; 1790 bezw. 1796: Breithardt; 1795: Fleisbach) oder zu Beginn des 19. Jahrh. (1801: Heftrich; 1807: Oberstedten; 1809: Willmenrod; 1817: Caub, Kemel, Nauheim, Neunkirchen, Weilburg II, Weyer; 1818: Steinfischbach, Sulzbach). In Liebenscheid haben nur Tauf- und Kommunikantenregister Quartformat, die übrigen Kirchenbücher Folio. In Weilmünster hat umgekehrt 1674 das Grossoktavformat das bis dahin übliche Quartformat abgelöst.

Die Führung der Kirchenbücher lag durchweg in der Hand der Ortspfarrer, die mitunter auch die Bücher auf ihre Kosten anschafften. Im ältesten Kirchenbuch von Kirberg sowohl wie in dem von Nauheim bezeichnet sich der betr. Pfarrer ausdrücklich als „emptor" des Buches. Im Jahre 1660 legte Pfarrer Treuer in Miehlen Kirchenbücher an, die er aus eigenen Mitteln bezahlte, bis die Kasse imstande war, sie zu vergüten. Das älteste Kirchenbuch von Welterod hat auf der ersten Seite den Eintrag: „Johannes Nauta .. constitutus pastor et minister verbi . . . utriusque ecclesiae Lippornensis et Welterodensis comparavit sibi hunc catalogum auditorum suorum. Anno 1601". Doch finden sich auch Beispiele von Führung der Matrikeln durch Lehrer, Küster oder Kirchenmeister. Das im Jahre 1677 „aufgerichtete" Kirchenbuch in Bechtheim wurde „fortgeschrieben und verneuert im Jahr nach unseres Heilandes und Seligmachers Geburt 1690 selbigen Jahres von Herrn Kirchenmeistern Johann Jakob Tönges und Zacharias Kornn." In Köppern wurden die Taufen und Beerdigungen auf den Filialdörfern zeitweise von den Lehrern in die Filialkirchenbücher eingetragen. Auch in Niederbachheim hat zuweilen der bald als „vir honestus", bald als „vir simplicissimus" bezeichnete Küster die Eintragungen gemacht. In den Kirchenbüchern zu Weilmünster fehlt ein Teil der Einträge aus dem Jahre 1692 im Sterberegister; als Grund wird angegeben, dass Pfarrer Grusemann die Verstorbenen durch die „Schulmeister" eintragen liess und damals bei diesen ein Wechsel eingetreten war. Zwar nicht die Kirchenbücher selbst, wohl aber die noch vorhandenen Duplikate des Eheregisters für die Jahre 1785 bis 1809 sind in Schupbach vom Schullehrer geführt worden. Von den Kirchenbüchern für Cramberg-Habenscheid wurden von 1801 ab am Schlusse des Jahres durch die Lehrer Abschriften hergestellt, die vom Pfarrer beglaubigt und in Schaumburg aufbewahrt wurden, später dann in die Registratur von Cramberg kamen. Für die Jahre 1809 bis 1813 sind vom Maire geführte Geburts-, Heirats- und Sterberegister im Pfarrarchiv von Bonames vorhanden. Auch in Marienberg finden sich ähnliche Spuren der französischen Fremdherrschaft. Mit dem Anfang des Jahres 1810 waren die Kirchenbücher auf Veranlassung der französischen Regierung an das in Dillenburg errichtete Tribunal geschickt worden; an ihrer Stelle wurden bis 1815 vom Maire „Personenstandsregister" geführt. Die Kirchenbücher wurden später wieder ausgeliefert. Ebenso besitzt die erste Pfarrei Haiger

besondere Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden der französischen Munizipalität Haiger für die Jahre 1810—1813. Dass die Art der Buchführung nicht immer gewissenhaft und zuverlässig war, beweist der Zustand der Kirchenbücher, von dem weiter unten die Rede sein wird.

Grosse Verschiedenheit herrscht auch hinsichtlich der Behandlung der Filialgemeinden und der eingepfarrten Ortschaften. Vielfach sind die Einträge aus den Filialgemeinden und eingepfarrten Ortschaften völlig promiscue mit denen aus der Muttergemeinde eingetragen. Einen ersten Schritt zu getrennter Buchführung bedeutet es, wenn innerhalb desselben Bandes die Einträge nach Ortschaften gesondert aufgeführt werden. In Allendorf sind die Kirchenbücher kasuell geordnet und umfassen jedesmal in einem Band die Eintragungen aus sämtlichen Kirchspielsorten. In Altweilnau sind Taufen und Trauungen aus sämtlichen Orten des Kirchspiels in einem Bande, aber nach den Ortschaften gesondert, vereinigt. Von 1801 ab haben die Kirchspiele Cramberg und Habenscheid, die bis dahin getrennte Register führten, gemeinsame Kirchenbücher, in welche auch die Personalfälle der in Schaumburg wohnenden Lutheraner eingetragen wurden. Das Eppsteiner Taufbuch hat in den Jahren 1583 bis 1609 für Bremthal besondere Einträge. Kettenbach führt von 1643 bis 1765 und wieder von 1818 an die Eintragungen aus Rückershausen gemeinsam mit denen der Muttergemeinde auf. Bis 1700 enthält das Nauheimer Kirchenbuch in einem Band die Einträge aus Nauheim und Neesbach. In Oberrod ist bis 1817 für alle Kirchspielsorte ein gemeinsames Register vorhanden. Von 1817 an haben Wehen, Neuhof und Orlen gemeinsame Register; vorher bestanden in den kasuell geordneten Kirchenbüchern zwei Abteilungen, von denen die eine die Einträge aus Wehen und Orlen, die andere die Einträge aus Neuhof enthielt. Für Wörsdorf und Wallrabenstein ist die Trennung innerhalb desselben Bandes durchgeführt im Taufbuch von 1740 bis 1787, im Trau- und Sterberegister von 1742 bis 1788.

Die Anlegung gesonderter Bände für die verschiedenen Kirchspielsorte scheint fast immer im Belieben der Kirchenbuchführer gestanden zu haben. Im Kirchspiel Bechtheim bilden seit 1690 die Einträge aus Kettern-schwalbach gesonderte Bände. Die jetzt zu Bleidenstadt gehörenden Orte Born und Watzhahn haben von Anfang an ihre eigenen Kirchenbücher gehabt, Born seit 1644, Watzhahn seit 1683. In Breckenheim sind für die Dörfer Medenbach und Wildsachsen 1677 bezw. 1679 eigene Register angelegt worden. Die früher selbständige, dann zu Cramberg geschlagene reformierte Gemeinde Schaumburg führte ihre eigenen Kirchenbücher, die auch nach der Vereinigung mit Cramberg (1823) noch fortgesetzt wurden, und zwar das Taufbuch bis 1831, das Ehebuch bis 1828 und das Totenregister bis 1830. Die zweite Pfarrei Diez führte von 1851 an die Kirchenbücher für die Orte Fachingen und Birlenbach, die vorher zu Freiendiez gehörten. Eifa im Kirchspiel Frohnhausen bei Battenberg besitzt seit 1638 ein eigenes Taufbuch, während die Trauungen vor 1655 in Dexbach und von da an in Frohnhausen registriert wurden. Frohnhausen (Dill) hat seit 1818 für die vier Kirchspielsorte getrennte Kirchenbücher, ebenso Herborn von 1817 an. Herbornseel-

bach bei Ballersbach hat von 1750 an eigne Register. Kemel führt seit 1773 für das Filial Springen ein eigenes Register. Kettenbach und Rückershausen haben von 1766 bis 1818 besondere Kirchenbücher, vorher und nachher gemeinsame Register. In Oberliederbach wurde 1805 auf Anordnung des usingischen Superintendenten Bickel für Unterliederbach ein eignes Kirchenbuch angelegt. Roth im Kirchspiel Oberhörlen hat seit 1848 seine eigenen Kirchenbücher. Im Kirchspiel Steinfischbach besitzen Reichenbach und Wüstems von 1744 bis 1834, Mauloff von 1744 bis 1782 besondere Register; ebenso im Kirchspiel Strinz-Margarethä die Orte Nieder- und Oberlibbach einerseits und Hambach andererseits bis zum Jahre 1769. Westerfeld und das früher ebenfalls zu Usingen gehörende Niederlauken haben seit 1623 eigene Taufbücher, seit 1645 besondere Trauregister. Für Ernsthausen im Kirchspiel Weilmünster besteht von 1766 bis 1817 ein gesondertes Taufregister. Von 1817 sind für Wallrabenstein, das bis dahin in den Wörsdorfer Kirchenbüchern nur eine besondere Abteilung hatte, getrennte Bände vorhanden.

Mit den früher sehr häufig eintretenden Änderungen in den Parochialverhältnissen hängt es zusammen, dass die älteren Kirchenbücher auch Einträge aus Ortschaften enthalten, die heute zu anderen Kirchspielen gehören oder selbständig geworden sind.*) Das Kirchenbuch von Altweilnau weist Einträge aus Riedelbach, Oberlauken (1625), Niederlauken (1635) und Neuweilnau (1640) auf. Das älteste Kirchenbuch in Ballersbach enthält auch Taufeinträge aus Breitscheid seit 1595. Das 1644 angelegte Breithardter Kirchenbuch umfasst ausser Breithardt und Steckenroth auch noch die Orte Adolfseck, Strinz-Trinitatis, Strinz-Margarethä, Michelbach, Born und Libbach und enthält Taufen, Konfirmanden, Proklamationen und Trauungen. Im Dillenburger Taufbuch finden sich Einträge aus Nanzenbach. Bis 1753 wurden die Kasualien aus Dreifelden in Rückeroth eingetragen. Falkenstein hat seit 1775 eigene Kirchenbücher, die bis 1786 vom Pfarrer in Oberrod und von da an vom Pfarrer in Cronberg geführt wurden. Gemünden, jetzt Filial von Rod a. d. Weil, gehörte früher zu Merzhausen; für die Jahre 1717 bis 1828 finden sich daher die Einträge in den Merzhäuser Registern. Die Kirchenbücher in Gonzenheim enthalten Einträge aus den hessischen Orten Rodheim v. d. Höhe, Ober- und Niedereschbach. Hennethal, jetzt nach Panrod pfarrend, gehörte bis 1818 als Kaplanei zu Strinz-Trinitatis; es besass eigene Kirchenbücher, die 1818 nach Panrod kamen; nur die Konfirmanden sind in die Kirchenbücher zu Strinz-Trinitatis eingetragen. Das Höchstenbacher Kirchenbuch enthält auch die lutherischen Personalfälle aus Wied und Merkelbach und hat am Schluss eine Abteilung für „gar Fremdt und Ausländische." Holzhausen ü. A., jetzt bei Michelbach, gehörte von 1652 bis 1817 nach Hohenstein; die Einträge sind bis 1777 mit denen aus Hohenstein in einem Band vereinigt; die 1773 angelegten selbständigen Register für Holzhausen ü. A. befinden sich jetzt im Pfarrarchiv zu Michelbach.

*) Vergl. auch die Fussnoten zu der tabellarischen Übersicht.

Die Kirchenbücher der französisch-reformierten Gemeinde in Homburg v. d. H. enthalten von 1699 bis 1755 auch die Einträge aus Dornholzhausen, und zwar bis 1740 völlig promiscue mit den Homburger Einträgen, von 1744 an auf der linken Blatthälfte. Auch die Todesfälle aus Friedrichsdorf sind von 1687 bis 1720 in den Homburger französisch-reformierten Kirchenbüchern eingetragen. In Marienberg trug bis 1795 der erste Pfarrer auch die Kasualien aus der zweiten Pfarrei in seine Kirchenbücher ein. Merzhausen hat in seinen Registern nicht nur, wie schon erwähnt, bis 1828 die Einträge aus Gemünden, sondern auch aus dem jetzt zu Grävenwiesbach gehörenden Laubach. Die Kirchenbücher in Nassau enthalten Einträge aus Oberwies (jetzt bei Schweighausen). Niederlauken gehörte 1635 und Oberlauken 1625 zu Usingen; auch in den Kirchenbüchern von Altweilnau finden sich Eintragungen aus diesen Dörfern. Cleeberg war bis ins 18. Jahrhundert Filial von Obercleen; dort finden sich aus dieser Zeit auch die Kirchenbucheinträge. Im Sterberegister von Schadeck sind von 1719 an auch Todesfälle von Lutheranern aus Hadamar und Weyer eingetragen. In Wiesbaden befindet sich das Kirchenbuch für Kloster Clarenthal aus den Jahren 1722 bis 1817. Das älteste Kirchenbuch in Köppern enthält ausser den gewöhnlichen Einträgen auch noch eine „series renatorum“ und einen „catalogus der Eheleute“ zu Burg-Holzhausen (= Holzhausen v. d. H.) für die Zeit von 1628—1676. Die Kirchenbücher in Sulzbach enthalten bis 1818 auch die Einträge aus Soden.

Die Geschichte der Kirchenbücher weiss von vielen Verlusten zu berichten. Die Hauptursachen, welche diese Verluste herbeiführten, sind Kriegswirren und Feuersbrünste. Daneben tragen nachlässige Aufbewahrung, sorglose Behandlung und Unachtsamkeit auch ein gut Teil Schuld. In Alsbach wurden 1797 die Pfarrakten zum grossen Teil von Franzosen zerrissen und zerstreut, was zwar nicht direkt zum Verlust von Kirchenbüchern führte, aber sicher manche wertvolle Urkunde vernichtete. Brandenburgisches Kriegsvolk hat in Bierstadt die Kirchenbücher vom Altar genommen und zerrissen.*) Am 17. September 1708 wurde Bornich geplündert und verbrannt; dabei müssen alle Kirchenbücher umgekommen sein; die jetzigen beginnen mit dem genannten Jahr. Kurkölnische Exekutionssoldaten verbrannten um 1660 in Abwesenheit des Pfarrers die Kirchenbücher in Grenzhausen; im Jahre 1795 wurde das Dorf abermals geplündert und dabei die Pfarrakten auf der Strasse zerstreut. Im Jahre 1810 wurden sämtliche alte und neue Kirchenbücher von Hadamar nach einer Verfügung der französischen Regierung vom 1. Dezember 1809 und 10. Januar 1810 an die Mairie in Mengerskirchen abgegeben; ob sie von dort später wieder alle ausgeliefert worden sind, kann zweifelhaft erscheinen. Eine Notiz auf der ersten Seite des ältesten Kirchenbuches in Hahnstätten besagt, dass die im Jahre 1662 angelegten Kirchenbücher „inter tumultos et excursiones militis Galli“ verloren gegangen seien. Pfarrer Wicht in Heftrich schreibt: „Das gar alte Kirchenbuch ist zur bösen Kriegszeit verloren worden, wie andere Sachen mehr, wie wohl auch wenig mehr am Leben, welche selbigem, sonder

*) Anm. 36.

Zweifel, einverleibt gewesen." In Kirburg beweisen einige noch vorhandene Reste von Kirchenbüchern aus dem 18. Jahrhundert, dass auch hier, wahrscheinlich Ende der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts durch Franzosen die vorhandenen älteren Bestände vernichtet worden sind. Dasselbe Schicksal traf das Pfarrarchiv in Neukirch; die übrig gebliebenen Bestandteile sind später gesammelt und gebunden worden. Über eine alte Notiz, wonach in Oberneisen in der Franzosenzeit viele Kirchenbücher und Pfarrakten vernichtet worden sind, liess sich nichts näheres ermitteln. Bei der Belagerung des Rheinfels 1693 soll, nach einer Notiz im ältesten Kirchenbuch, das alte Register der reformierten Gemeinde in St. Goarshausen weggekommen sein. Das älteste vorhandene Kirchenbuch in Strinz-Trinitatis ist „aufgerichtet, weil das alte in hiesiger (?) von denen Brandenburgischen verrichteten Kirchenplünderung verrissen worden, was die gefundenen Blätter an Hand geben." Im Jahre 1691 berichtete Pfarrer Bechtold in Wallau bei Wiesbaden, dass ein ihm im Jahre 1668 vom Dekan des Stifts Bleidenstadt als Kollator erteilter Konsensusschein „in der Brandenburgischen Plünderung mit vielen Büchern und schriftlichen Sachen distrahiret, zerrissen, verschleppt und verloren gangen" sei.

Auch der 30jährige Krieg brachte zahlreiche Verluste. In Burgschwalbach verbrannte alles mit dem Pfarrhaus; erst 1661 kam es zur Neuordnung. Nach einem Bericht der Chronik war in Emmerichenhain durch den 30jährigen Krieg „das Rentbuch verkommen, die Tauf-, Toten- und Ehebücher zerrissen." Dieselben Angaben finden sich in der Eschborner Chronik. Das Pfarrarchiv in Hirschberg besitzt einen Bericht des Pfarrers Achenbach vom 1. April 1770 an das or.-nass. Oberkonsistorium, worin er schreibt: „dass auf hiesiger Pfarr Hirschberg keine alten Schriften in Verwahrung liegen ausser beiliegendes altes Register über die Einkünfte dieser Pfarr ... aufgesetzt von Antonio Angelo pastore Hirspergensi d. d. 16. Aug. Ao. 1634. Dieses Register habe zwar hier nicht gefunden, sondern ist mir vor einigen Tagen von dem H. Gerichtsschreiber und ... (?) — Rath Wagner kommunicieret worden. Ich glaube, dass in dem 30jährigen Krieg, da dieses Dorf verschiedene Mahlen ausgeplündert worden, die zu hiesiger Pfarr gehörigen Schriften entweder verlohren gegangen oder nach Dietz in Sicherheit gleich den Glocken gebracht worden und von dannen wieder hierher müssten geschickt werden." Da die vorhandenen Kirchenbücher nur bis 1663 zurückreichen, werden die älteren wohl verloren gegangen sein. Das älteste Register in Klingelbach beginnt mit dem Bericht, dass Soldaten unter dem Kommando eines Obristleutnants das Kirchenbuch geraubt hätten. Im Jahre 1634 und 1635 wurden in Miehlen die Verzeichnisse für Getaufte, Kopulierte und Gestorbene bei einer Plünderung zerrissen. 1640 legte der zurückgekehrte Plebanus ein neues Verzeichnis an und zwar in einem fasciculus calendariorum; aber auch dieses ist 1647 wieder abhanden gekommen. Die Bemerkung des ältesten Kirchenbuches in Wallau bei Biedenkopf, „dass wegen der Kriegsläufte vor 1624 kein richtiges Kirchenbuch hat können gehalten werden", wird in Verbindung mit den sehr lückenhaften Eintragungen im Taufbuch aus den Jahren 1616 bis 1623 auch auf einen Verlust vorhandener Kirchenbücher bezogen werden können.

Verheerend haben auch die Brände gewirkt. Das Biedenkopfer „Neue“ Kirchenbuch ist „nach dem grossen Brand, so am 28. Juli 1717 mittags kurz vor 11 Uhr angefangen und auch 147 Bäue, darunter auch alle Pfarrgebäude und in demselben die meisten Pfarr- und Kirchensachen verzehret hat, angefangen worden am 8. August 1717.“ In Buchenau vernichtete 1745 ein Brand das Pfarrhaus; die jetzigen Kirchenbücher beginnen 1747, die älteren sind also damals mitverbrannt. Dasselbe berichtet die Chronik von Dienethal. Im Trauregister von Driedorf vom Jahre 1672 steht die Nachricht, dass die älteren vorhandenen Kirchenbücher verbrannten, als am 21. Juni 1672 „der gerechte Gott diess Stättlein Driedorff mit einer grausamen Feuersbrunst heimgesucht“. Als im Jahre 1685 Pfarrer Rauch in Ems ein neues Kirchenbuch anlegte, weist er darauf hin, dass durch Brand des Pfarrhauses am 28. Juli 1683 auch die Kirchenbücher verbrannten. In Esch gingen 1793 durch einen Zimmerbrand alle Kirchenbücher und Pfarrakten verloren. Im Jahre 1773 brannte ganz Frohnhausen (Dill), darunter auch Kirche und Pfarrhaus, ab; durch den Brand ist alles vernichtet worden, nur einige alte Bücher, Hefte und Zeitschriften sind erhalten. Das noch erhaltene „Kirchenprotokoll“ von Haiger vom Jahre 1630 lässt auf das Vorhandensein älterer Register mit Bestimmtheit schliessen; sie sind bei dem entsetzlichen Brand am 8. Mai 1723 alle zugrunde gegangen. Ungewiss lautet die Nachricht aus Hatzfeld; hier sollen die älteren Kirchenbücher verbrannt sein, als im Jahre 1624 der reformierte Pfarrer removiert wurde. Das Kirchenbuch zu Laufenselden meldet, dass „am 9. Oktober 1691 das Pfarrhaus . . ., alle Kirchenregister, Kasten-Rechnungen und andere Documente verbrand“ seien; ein Auszug aus den verbrannten Registern ist in der in Ackerbach befindlichen „series pastorum“ noch vorhanden. Pfarrer Müller in Münster schreibt im Jahre 1768: „Nach der Erzählung meines vielgeliebten in Gott seligen verstorbenen Vaters sind in einer längst und abermaligen erlittenen starken Feuersbrunst unterm 2. Oktober des abgewichenen Jahres 1730. Da dann auch die wütende Flamme in dem Dorfe Münster an die 40 Gebäude jämmerlich eingeäschert haben: und hierbei sind Urkunden der Pastorei zugehörig, viele verloren gegangen.[a]) In Seelbach vernichtete im August 1873 ein Brand alle Kirchenbücher, Akten und Urkunden; auch in Selters bei Weilburg konnte nichts gerettet werden, als am 18. August 1706 ein grosser Teil des Dorfes nebst sämtlichen Pfarreigebäuden niederbrannte. Da die jetzigen Kirchenbücher in Usingen nur bis 1625 zurückgehen, am 6. Mai 1624 ein grosser Brand in der Stadt gewütet hat, ist auch hier ein Verlust der älteren Kirchenbücher wahrscheinlich.

Mit dieser Aufzählung ist die Verlustliste noch keineswegs erschöpft. In den meisten Fällen sind die Ursachen, die den Verlust herbeiführten, nicht mehr festzustellen. Ein im Pfarrarchiv zu Ackerbach befindlicher Bericht des Pfarrers Ceporinus (1606—1628) vom 19. Febr. 1628 lässt erkennen, dass die ältesten Kirchenbücher nicht mehr vorhanden sind.[b]) Da das jetzt älteste Taufbuch erst 1659, die anderen Register noch später beginnen, wird man sogar

[a]) Fink, Ortskunde. S. 27.
[b]) Anm. 2.

annehmen müssen, dass ausser diesem ältesten Kirchenbuch aus der Zeit vor 1606 auch noch andre Kirchenbücher verschwunden sind. Von einer Historia ecclesiae Acerbacensis anno 1648 collecta et continuata ist nur noch Titelblatt und Index vorhanden — ein besonders schmerzlicher Verlust! Ebenso beklagenswert ist der Verlust, der Allendorf betroffen hat; hier ist nicht nur das aus dem 16. Jahrhundert stammende alte Taufbuch, sondern auch ein noch im Jahre 1679 von Pfarrer Schefer benutztes „altes Kompetenzbuch" und ein „altes Protokoll", das bis 1548 zurückreichte und von Schefer für seine Chronik exzerpiert worden ist, verloren gegangen.[a]) Einige Reste eines älteren Kirchenbuches vom Jahre 1657 sind in Bechtheim noch vorhanden. In Brandoberndorf ist eine alte Chronik, die im ältesten Kirchenbuch stand, leider nicht erhalten; im Trauregister fehlen 6 Seiten, welche die Einträge aus den Jahren 1598 bis 1616 enthalten haben müssen.[b]) Breidenbach besitzt noch Stücke eines alten Saalbuches vom Jahre 1624. Das älteste Kirchenbuch in Cubach ist laut Aufschrift 1610 angelegt; die Eintragungen beginnen aber, da die ersten Blätter verloren gegangen sind, erst mit 1622. Von einem alten Kirchenbuch sind in Dodenau nur noch etwa 10 lose Blätter vorhanden. In Eisemroth hat der Verlust nur, wie Pfarrer Dilthey im Sterbeprotokoll 1770 berichtet und der Befund bestätigt, die Totenbücher betroffen. Ein altes Kirchenbuch von 1598 in Freirachdorf wird im Jahre 1771 noch im Inventar aufgeführt; sein jetziger Verbleib ist unbekannt. Ein Register von 1772 haben die Franzosen 1796 bei einer Plünderung mitgenommen. Der „sehr konfuse Zustand", in welchem das Kirchenbuch dem Pfarrer Stockhausen in Gladenbach im Jahre 1613 von der Witwe seines Amtsvorgängers überliefert wurde, lässt auch auf verloren gegangene Blätter schliessen.[c]) Die Notiz auf dem Titelblatt des Hachenburger Totenbuches[d]) muss mit den Anfangsjahren des Tauf- und des Trauregisters verglichen werden, um die Grösse des Verlustes erkennen zu lassen. Das Gerücht, wonach aus der Reformationszeit stammende Kirchenbücher von Holzhausen a. d. Heide nach Nassau verschleppt sein sollen, lässt sich auf seine Richtigkeit nicht mehr prüfen. In Nastätten verweist das jetzige älteste Register auf frühere, jetzt nicht mehr vorhandene. Ein altes Saalbuch in Niederbachheim wird gelegentlich erwähnt; leider ist dies die einzige Spur seiner ehemaligen Existenz. Dagegen sind im Niederweidbacher Saalbuch von 1689 ältere, jetzt nicht mehr vorhandene Saalbücher verarbeitet. Von Schönborn wiederum wissen wir nur, dass ältere Kirchenbücher und Saalbücher verloren gegangen sind[e]); ebenso von Singhofen.[f]) Unkontrollierbar, aber nicht unwahrscheinlich, ist die Nachricht, dass Pfarrer Wörner im Jahre 1656 die Kirchenbücher von Weinbach mitgenommen haben soll. Der Hinweis auf die injuria temporum im jetzigen ältesten Kirchenbuch von Wörsdorf[g]) ist wieder deutlich genug, ebenso die Bemerkung im ältesten Taufregister von Wolfenhausen.[h])

Diese beklagenswerten Verluste haben bis ins 19. Jahrhundert fortgedauert. In Allendorf konnte Pfarrer Schmidtborn noch 1819 alte, heute nicht mehr

---

[a]) Anm. 5—9. — [b]) Anm. 53—55. — [c]) Anm. 234. — [d]) Anm. 252. — [e]) Anm. 5?? — [f]) Anm. 591. — [g]) Anm. 685. — [h]) Anm. 690.

vorhandene Rechnungen zu seinen lokalgeschichtlichen Arbeiten benutzen.[a]) In Dausenau wurde 1820 eine series pastorum aus einem alten Kirchenbuch ausgezogen, das jetzt nicht mehr da ist.[b]) In Neunkirchen sind die Verluste noch viel später entstanden.[c]) Noch 1833 erwähnt die Chronik von Oberwallmenach verschiedene, inzwischen abhanden gekommene Kirchenbücher.[d]) Für Rödelheim lässt sich noch im Jahre 1811 das Vorhandensein älterer als der jetzigen Register feststellen.[e]) Das Kirchenbuch der reformierten Gemeinde in Usingen ist erst vor etwa 50 Jahren spurlos verschwunden.[f]) Diese Tatsachen lassen die Forderung berechtigt erscheinen, die Kirchenbücher eines bestimmten Gebietes an einer Zentralstelle zu sammeln und ordnungsmässig aufzubewahren, zumal ja auch dadurch ihre wissenschaftliche Benutzung eigentlich erst ermöglicht wird.

Verluste andrer Art sind entstanden durch nachlässige Buchführung.[g]) Mitunter beklagt sich ein gewissenhafter Nachfolger über die Säumigkeit des „Herrn Antecessor“. Im Taufbuch von Allendorf findet sich zum Jahre 1748 folgende Glosse: „In diesem Jahr 1748 ist alles fast unordentlich von meinem HE. Antecessore hohen Alters wegen in dieses Protokoll eingetragen worden, deswegen ich die wenigen Blätter, woselbst die Confusion gar zu gross, herausgerissen, und so viel erfahren können, anders eingeschrieben habe.“ Pfarrer Filgus in Niederlauken (seit 1714) macht eine ähnliche Bemerkung: „Dass mein Herr antecessor im Einschreiben nicht allein der getauften Kinder, sondern auch der Verehelichten und Gestorbenen, sowohl alter als junger Leute ein wenig fahrlässig gewesen, darum so habe diejenigen vor mir getauften Kindlein, soviel habe erfahren können, hierher gesetzt.“ Auch in Seelbach hatte noch 1819 Pfarrer Hümmerich Anlass, sich darüber zu beschweren, dass ihm sein Vorgänger viel Arbeit durch unvollständige Einträge in die Kirchenbücher hinterlassen habe. Das alte Kirchenbuch der reformierten Gemeinde in St. Goarshausen soll „ganz konfus und durcheinander“ gewesen sein, sodass Pfarrer Thorei ein neues Buch anlegte. Ein Pfarrer in Wehrheim erinnert seine Nachfolger an ihre Pflicht: „Weilen kein Kirchenbuch gefunden, als Bin genötigt worden, das Versäumbte zu ersetzen, desfalls dann dieses den Successoribus zur Treulichen continuation, wozu Amts- und pflichtswegen verbunden, rekommendiret wird.“

Eine sehr deutliche Sprache reden auch die zahlreichen, oft sehr beträchtlichen Lücken. In kleineren Gemeinden muss man, wenn die Einträge für ein oder mehrere Jahre fehlen, mit der Möglichkeit rechnen, dass keine Kasualien vorgekommen sind. Erstrecken sich die Lücken auf eine längere Zeitdauer, so kann der Grund nur in völliger Unterlassung der Buchführung gefunden werden, sei es, dass die Stelle während dieser Zeit nicht besetzt war, sei es, dass die Nachlässigkeit des Pfarrers die Schuld trägt. Wie bedeutend die Lücken oft sind, mag aus nachfolgender Zusammenstellung hervorgehen, in welcher Zeiträume von 10—15 Jahren noch nicht einmal berücksichtigt sind. Die Ein-

---

[a]) Anm. 7. — [b]) Anm. 101. — [c]) Anm. 439. — [d]) Anm. 497. — [e]) Anm. 520. — [f]) Anm. 624.

[g]) Über ein eklatantes Beispiel berichtet Pfarrer Bertuch in Rödelheim (s. Anm. 520).

tragungen fehlen entweder gänzlich oder sind doch sehr lückenhaft in Anspach von 1738—1760 (Trau- und Totenbuch); Bicken von 1574—1665; Blessenbach von 1741—1785; Brandoberndorf von 1630—1662 (Taufbuch), 162 bis 1663 (Ehebuch), 1614—1662 (Totenbuch); Breckenheim von 1773—179 (Taufbuch); Caub von 1587—1602 (Totenbuch); Dillenburg von 1600—16 (Taufbuch), 1601—1625 (Ehebuch), 1666—1685 (Totenbuch); Dörsdorf von 1663—1691 (Totenbuch); Egenroth von 1645—1673 und von 1749—17 Eppstein von 1672—1694; Essershausen von 1628—1702 (Tauf- und Ehebuch); Frücht von 1633—1654 (Taufbuch), 1634—1666 (Ehebuch), 1634—16 (Totenbuch); Gemünden von 1801—1817 (Ehe- und Totenbuch); Hachenburg von 1711—1730 (Taufbuch), 1710—1750 (Ehebuch); Hirzenhain von 1754—1773; Höchstenbach von 1755—1795 (Ehebuch); Holzhausen a. d. Haide von 1635—1652 (Taufbuch), 1777—1817 (Traubuch), 1636—16 (Totenbuch); Homburg v. d. Höhe von 1658—1682 (Ehebuch); Neuenhain von 1618—1656 bezw. 1619—1650 (Taufbuch); Nordhofen von 1659—1711; Panrod von 1704—1729 (Taufbuch), 1698—1730 (Ehebuch), 1703—17 (Totenbuch); Rod a. d. Weil von 1625—1668 (Taufbuch), 1619—1659 (Traubuch); Rückeroth von 1682 bezw. 1690—1724 (Ehe- und Totenbuch); Weilmünster von 1775—1790 (Taufbuch); Welterod von 1665—1750, also fast ein volles Jahrhundert!

Anerkennenswert, wenn auch ohne eigentlichen Erfolg, sind die Bestrebungen, durch Rekonstruktion das Fehlende zu ergänzen. Die oben erwähnten Klagen der Pfarrer zu Allendorf und Niederlauken über die Fahrlässigkeit ihrer Vorgänger sind zugleich begleitet von dem Hinweis auf ihre Bemühungen, den Schaden gutzumachen. Oft hat man für längere Zeiträume, ganze Jahrzehnte und mehr, die Register nachträglich auf Grund von Erkundigungen herzustellen versucht. Am umfassendsten war wohl der Versuch, der nach dem grossen Brand von Seelbach im Jahre 1873 gemacht worden ist. Hier waren nur die Kirchenbücher von 1810 an gerettet worden; von den gleichfalls vom Pfarrer geführten Zivilstandesregistern nur ein Eheprotokoll der Jahre 1852—1874. Die Regierung ordnete nun die Rekonstruktion der verbrannten Register an, die in der Weise erfolgen sollte, dass man zunächst aus den Kirchenbüchern Abschriften machte und diese durch persönliche Erkundigungen über solche Einträge, welche in den Kirchenbüchern nicht standen, ergänzte. Das Ergebnis war sehr unbefriedigend. Die rekonstruierten Register erwiesen sich — wie man hätte voraussehen können — nach Form und Inhalt als Urkunden unbrauchbar; ihre Benutzung für amtliche Zwecke wurde durch eine Verfügung der Regierung vom 12. März 1897 sistiert.

Für die ältere Zeit wird der Forscher die Rekonstruktionen dankbar benutzen, sich aber ihres erheblich verminderten Wertes stets bewusst bleiben. Solche Nachträge finden sich in Bleidenstadt (Taufbuch, 1661—1676)[a]), Brandoberndorf (Tauf- und Totenbuch, 1598—1618[b])), Buchenau (Taufbuch, 1669 bis 1747)[c]), Dillenburg (Taufbuch der Hofgemeinde, vor 1760)[d]), Hirzenhain (Ehebuch, 1754—1773)[e]), Höchstenbach (Ehebuch, 1755—1795)[f]), Marien-

[a]) Anm. 41. — [b]) Anm. 53. — [c]) Anm. 72. — [d]) Anm. 137. — [e]) Anm. 290. — [f]) Anm. 297.

berg II (1810—1815)[a]), Nauheim (1648—1653)[b]), Neukirch (1783—1799), Rödelheim (Taufbuch, 1750—1796)[c]), Selters bei Weilburg (1620--1706)[d]), Simmersbach (1627—1636)[e]), Strinz-Trinitatis (Ehebuch, 1651—1672)[f]), Weilmünster (1674—1726).[g]) Ob die im Schweighäuser Taufbuch vor den eigentlichen Einträgen stehenden Notizen über Amtshandlungen aus den Jahren 1637, 1648, 1654, 1656 nicht vielleicht doch gleichzeitige Einträge sind, wird erwogen werden müssen.[h])

Eine Folge der unregelmässigen Kirchenbuchführung ist auch das so sehr verschiedene Alter der uns erhaltenen Register. Selbst wenn man die entstandenen Verluste berücksichtigt und die Pfarreien, welche erst später selbstständig wurden, ausser Acht lässt, sind die zeitlichen Unterschiede doch noch gross genug. Nur wenige gehen bis ins **16. Jahrhundert** zurück: 1571 (Dillenburg, Ehebuch); 1574 (Battenfeld; Bicken); 1579 (Beilstein; Hirzenhainer Tauf- und Ehebuch); 1582 (Caub; Essershäuser Tauf- und Traubuch); 1583 (Eppstein); 1589 (Rettert, Taufbuch); 1591 (Niedershausen); 1593 (Hohenstein; Weiseler Totenbuch); 1594 (Idstein; Neuenhain); 1595 (Wiesbaden, Taufbuch); 1597 (Hachenburg, ref. Gem.); 1598 (Brandoberndorf; Niedertiefenbacher Tauf- und Totenbuch). In der **ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts** sind angelegt: 1601 (Welterod); 1602 (Nenderoth, Ehe- und Totenbuch); 1606 (Ballersbach, Taufbuch); 1607 (Weilburg, Taufbuch); 1608 (Rod a. d. Weil); 1610 (Cubach, Totenbuch); 1611 (Altweilnau, Tauf- und Ehebuch); 1613 (Gladenbach, Taufbuch; Holzhausen a. d. Heide, Totenbuch); 1614 (Egenroth, Taufbuch; Homburg, Taufbuch; Schönbach, Tauf- und Traubuch); 1615 (Frücht, Tauf- und Totenbuch); 1616 (Langenschwalbach, luther. Ehebuch; Wallau b. Biedenkopf, Taufbuch); 1617 (Löhnberg, Taufbuch); 1618 (Oberstedten, Taufbuch); 1624 (Breidenbach; Eckelshausen); 1625 (Bromskirchen; Dodenauer Taufbuch[i]); Usingen, Tauf- und Totenbuch); 1627 (Patersberg; St. Goarshausen, luth. Gem.; Simmersbach); 1628 (Braubach); 1629 (Oberhörlen); 1631 (Gonzenheim); 1632 (Nordenstadt); 1635 (Bergebersbach, Tauf- und Ehebuch; Runkel, Tauf- und Ehebuch); 1636 (Breitscheid; Hatzfeld; Klingelbach, Trau- und Totenbuch); 1638 (Herborn, Tauf- und Ehebuch; Weilmünster, Taufbuch); 1639 (Dachsenhausen, Taufbuch; Lorsbach); 1640 (Diedenbergen); 1641 (Grävenwiesbach; Rödelheim[k]); Westerburg); 1643 (Dörsdorf, Tauf- und Traubuch; Igstadt, Taufbuch; Kettenbach, Taufbuch); 1644 (Allendorf; Born, Tauf- und Ehebuch; Breithardt, Tauf- und Ehebuch); 1645 (Cronberg; Marienberg I); 1647 (Fleisbach; Walsdorf); 1649 (Eschborn[l]); Heftrich[m]); Langenschwalbach, ref. Tauf- und Totenbuch; Oberrod; Steinfischbach; Wörsdorf).[n]) In die **zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts** fallen: 1650 (Gemmerich, Ehebuch); 1651 (Eppenrod, Tauf- und Traubuch; Schadeck; Strinz-Margarethä, Totenbuch; Wallau b. Wiesbaden, Trau- und Totenbuch); 1652 (Delkenheim,

---

[a]) Anm. 379. — [b]) Anm. 420. — [c]) Anm. 520. — [d]) Anm. 581. — [e]) Anm. 587. — [f]) Anm. 612. — [g]) Anm. 658. — [h]) Anm. 569. — [i]) Anm. 141. — [k]) Anm. 520. — [l]) Anm. 187. — [m]) Anm. 271. — [n]) Anm. 685.

Tauf- und Traubuch); 1653 (Crumbach; Nauheim)[a]); 1654 (Alsbach, Taufbuch; Flacht, Taufbuch; Kördorf, Totenbuch; Obereisenhausen, Ehebuch; Okriftel, Tauf- und Traubuch); 1655 (Blessenbach; Dexbach, Totenbuch; Frohnhausen b. Battenberg; Michelbach; Niederweidbach; Sonnenberg, Ehebuch); 1656 (Altenkirchen, Taufbuch; Kirberg, Tauf- und Traubuch); 1657 (Breckenheim, Taufbuch; Oberauroff); 1658 (Oberliederbach); 1659 (Ackerbach, Taufbuch[b]); Hachenburg, luther. Taufbuch; Miehlen, Taufbuch; Niedermeilingen, Totenbuch; Nordhofen); 1661 Altstadt, Tauf- und Traubuch; Burgschwalbach; Kroppach; Rodheim; 1662 (Alpenrod; Eisemroth[c]); Herrmannstein); 1663 (Dickschied, Totenbuch; Dotzheim; Hirschberg, Taufbuch; Niederseelbach; Schierstein); 1664 (Dornholzhausen b. Nassau); 1665 (Elkerhausen, Tauf- und Traubuch; Panrod, Tauf- und Totenbuch); 1666 (Holzappel; Langenscheid, Tauf- und Totenbuch; Nassau, luth. Taufbuch; Niederbachheim, Tauf- und Totenbuch); 1667 (Maxsain; Schweighausen, Tauf- und Totenbuch); 1669 (Emmerichenhain; Niederlauken; Schönborn); 1670 (Anspach, Tauf- und Totenbuch; Sulzbach); 1671 (Driedorf I[d]); Freiendiez; Höchstenbach; Homburg, deutsch-ref. Gem.); 1672 (Holzhausen b. Gladenbach, Taufbuch); 1673 (Obernhof, Taufbuch); 1674 (Strinz-Trinitatis, Tauf- und Totenbuch)[e]); 1675 (Oberneisen; Rückeroth, Taufbuch); 1676 Bleidenstadt[f]); Dienethal; Köppern, Taufbuch; Seulberg, Taufbuch); 1677 (Bärstadt; Bechtheim[g]); Mensfelden, Taufbuch; Nastätten, luth. Gem. Ehebuch[h]); 1678 (Marienfels, Ehe- und Totenbuch; Schupbach); 1681 (Münster); 1682 (Eschbach); 1683 (Ems[i]); Weyer, Ehebuch); 1686 (Homburg, franz.-ref. Tauf- und Totenbücher; Neukirch; Riedelbach; Waldgirmes, Ehebuch); 1690 (Dörnberg[k]), Taufbuch; Freirachdorf[l]); Willmenrod); 1691 (Laufenselden, Taufbuch[m]); Dörscheid; Hahnstätten[n]); 1692 (Langenschwalbach II); 1694 (Weilburg II, Tauf- und Totenbuch; 1695 (Kemel; Staffel, Tauf- und Totenbuch); 1697 (Ruppertshofen); 1698 (St. Goarshausen, ref. Tauf- und Totenbuch).

Man ersieht hieraus, dass die Verordnungen und Vorschriften über die Führung von Kirchenbüchern ungeheuer lange, fast ein Jahrhundert, gebraucht haben, bis sie sich einigermassen durchsetzten. Auch innerhalb der einzelnen Kirchspiele zeigen sich oft ganz erstaunliche zeitliche Unterschiede hinsichtlich der Anfangsjahre der verschiedenen Register. Nur einige besonders auffallende Beispiele seien genannt. Es beginnt in Allendorf das Taufbuch 1644, das Totenbuch[o]) 1679; Altenkirchen das Taufbuch 1656, das Ehe- und Totenbuch 1740!; Altstadt das Tauf- und Ehebuch 1661, das Totenbuch 1717; Ballersbach das Taufbuch 1606, das Ehebuch 1610, das Totenbuch 1634; Battenfeld das Taufbuch 1577, das Totenbuch 1670, das Ehebuch 1719!; Bergebersbach das Tauf- und Ehebuch 1635, das Totenbuch 1710; Breithardt das Tauf- und Ehebuch 1644, das Totenbuch 1683; Cleeberg das

[a]) Anm. 420. — [b]) Anm. 2. — [c]) Anm. 166. — [d]) Anm. 159. — [e]) Anm. 612. — [f]) Anm. 41. — [g]) Anm. 31. — [h]) Anm. 416. — [i]) Anm. 173. — [k]) Anm. 142. — [l]) Anm. 19[illegible] — [m]) Anm. 364. — [n]) Anm. 257. — [o]) Anm. 6.

Tauf- und Traubuch 1737, das Totenbuch 1765; Dachsenhausen das Taufbuch 1639, das Ehe- und Totenbuch 1672 bezw. 1673; Dexbach das Totenbuch 1655, das Ehebuch 1697, das Taufbuch 1735; Dillenburg das Ehebuch 1571, das Taufbuch 1579, das Totenbuch 1635; Elkerhausen das Tauf- und Traubuch 1665, das Totenbuch 1703; Flacht das Taufbuch 1654, das Ehe- und Totenbuch 1699; Gladenbach das Taufbuch 1613[a]), das Ehe- und Totenbuch 1699; Homburg das Taufbuch 1614, das Ehebuch 1622, das Totenbuch 1682; Kettenbach das Taufbuch 1643, das Totenbuch 1680; Mensfelden das Taufbuch 1677, das Ehebuch 1711, das Totenbuch 1730; Niedertiefenbach das Tauf- und Totenbuch 1598, das Ehebuch 1646; Oberstedten das Taufbuch 1618, das Ehebuch 1645, das Totenbuch 1677; Rettert das Taufbuch 1589, das Ehebuch 1642, das Totenbuch 1690; Runkel das Tauf- und Traubuch 1635, das Totenbuch 1709; Schönbach das Tauf- und Ehebuch 1614, das Totenbuch 1790!; Weilburg I das Taufbuch 1607, das Ehebuch 1621, das Totenbuch 1661; Weyer das Ehebuch 1683, das Taufbuch 1688, das Totenbuch 1734; Wiesbaden das Taufbuch 1595, das Ehe- und Totenbuch 1685. In vielen Fällen werden sich diese Unterschiede nur dadurch erklären lassen, dass die betreffenden Register verloren gegangen sind.

Die Kirchenbücher sind fast ausnahmslos Originale. Das älteste Taufbuch von Liebenscheid ist ein Auszug aus dem Neukircher Kirchenbuch.[b]) Die Kirchenbücher von Waldgirmes und dem Filialort Naunheim scheinen Abschriften jetzt nicht mehr vorhandener Originalregister zu sein.[c]) Duplikate sind sehr selten vorhanden. In den Kirchenbüchern der lutherischen Gemeinde zu Langenschwalbach sind die Einträge aus den Jahren 1650—1653 doppelt geführt. In Schupbach führte der Lehrer in den Jahren 1785 bis 1810 ein Nebenregister. Aus den Kirchenbüchern von Cramberg-Habenscheid wurden am Ende jedes Jahres Auszüge gemacht und vom Pfarrer beglaubigt; sie wurden früher in Schaumburg aufbewahrt, finden sich aber jetzt wieder im Cramberger Pfarrarchiv. In Dotzheim besteht für die Jahre 1719—1739 neben dem christlichen Traubuch noch ein anderes für die Getrauten „papistischer oder vermischter Religion, wie solches Anno 1719 angeordnet worden ist.“ Für Cramberg und das schaumburgische Standesgebiet erging 1801 eine Verfügung des Fürstlich-Anhaltisch-Schaumburgisch-Holzappelschen Konsistoriums, welche anordnete, dass in die Register auch die Juden mitaufgenommen werden sollten. Dass im Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau die Geistlichen neben den Kirchenbüchern auch noch besondere Zivilstandesregister führten, ist bekannt.

Die älteren Kirchenbücher vereinigen vielfach die Eintragungen der verschiedenen Kasualien in einem Band, mitunter sogar völlig promiscue. Beachtenswert ist, dass neben den drei Abteilungen für Taufen, Trauungen und Beerdigungen schon sehr frühe ein Catalogus confirmatorum auftritt, ein neuer Beweis für das Alter dieser Einrichtung. Ich gebe eine Zusammenstellung dieser Register bis zum Ende des 17. Jahrhunderts und setze in Klammern das An-

[a]) Anm. 234. — [b]) Anm. 368. — [c]) Anm. 629.

fangsjahr des ältesten vorhandenen Kirchenbuches dahinter, wenn dieses vor dem Anfangsjahr des Konfirmandenregisters liegt. Konfirmandenverzeichnisse sind vorhanden: 1593 (Hohenstein); 1598 (Niedertiefenbach); 1601 (Welterod); 1610 (Idstein, Kirchenbuch 1594); 1615 (Egenroth); 1618 (Wiesbaden, Kirchenbuch 1595); 1624 (Breidenbach; Wallau b. Biedenkopf); 1625 (Bromskirchen; Eckelshausen); 1627 (Altweilnau, Kirchenbuch 1611; Patersberg); 1629 (Oberhörlen; St. Goarshausen, luth. Gemeinde); 1636 (Hatzfeld; Weilburg I, Kirchenbuch 1607); 1637 (Simmersbach, Kirchenbuch 1627); 1639 (Lorsbach); 1640 (Diedenbergen); 1641 (Grävenwiesbach, Langenschwalbach, luth. Gemeinde); 1644 (Breithardt); 1649 (Heftrich; Oberrod; Steinfischbach; Wörsdorf); 1651 (Gladenbach, Kirchenbuch 1613; Igstadt, Kirchenbuch 1643; Schadeck); 1652 (Dörsdorf, Kirchenbuch 1643; Strinz-Margarethä; Wallau b. Wiesbaden; Walsdorf, Kirchenbuch 1647); 1653 (Crumbach; Delkenheim; Obereisenhausen); 1655 (Ackerbach, Kirchenbuch 1659!; Michelbach; Niederweidbach); 1656 (Kirberg; Kördorf); 1657 (Cubach, Kirchenbuch 1610; Nauheim, Kirchenbuch 1648; Oberauroff); 1658 (Oberliederbach); 1660 (Miehlen); 1661 (Burgschwalbach); 1662 (Herrmannstein); 1663 (Brandoberndorf, Kirchenbuch 1598; Dickschied); 1664 (Dornholzhausen b. Nassau); 1665 (Holzhausen a. d. Heide, Kirchenbuch 1613; Panrod); 1666 (Niederbachheim); 1667 (Maxsain; Schweighausen); 1668 (Zorn); 1669 (Niederlauken; Schönborn); 1670 (Anspach; Dexbach, Kirchenbuch 1655; Sulzbach); 1673 (Braubach, Kirchenbuch 1628; Dachsenhausen, Kirchenbuch 1639); 1674 (Holzhausen b. Gladenbach); 1676 (Bleidenstadt; Homburg, Deutsch-ref. Gemeinde, Kirchenbuch 1671; Strinz-Trinitatis); 1677 (Langenschwalbach, ref. Gemeinde, Kirchenbuch 1649; Oberstedten, Kirchenbuch 1618); 1678 (Marienberg I, Kirchenbuch 1645); 1680 (Schupbach); 1682 (Bärstadt, Kirchenbuch 1677; Eschbach; Hachenburg, ref. Gemeinde, Kirchenbuch 1597; Neuenhain, Kirchenbuch 1594); 1684 (Frücht, S. 34, Kirchenbuch 1615; Köppern; Seulberg); 1685 (Marienfels, Kirchenbuch 1678); 1686 (Rettert, Kirchenbuch 1589; Riedelbach); 1687 (Homburg, franz.-ref. Gemeinde); 1688 (Caub, Kirchenbuch 1582; Ems, Kirchenbuch 1683); 1689 (Sonnenberg, Kirchenbuch 1655); 1690 (Altenkirchen, Kirchenbuch 1656); 1692 (Dörscheid; Langenschwalbach II); 1693 (Laufenselden); 1694 (Dillenburg, Kirchenbuch 1571; Eppstein, Kirchenbuch 1583; Weilburg II); 1695 (Frohnhausen b. Battenberg, Kirchenbuch 1655; Kemel); 1697 (Dodenau, Kirchenbuch 1625; Ruppertshofen); 1698 (Gemmerich, Kirchenbuch 1650; St. Goarshausen, ref. Gemeinde). Bedeutend ist die zeitliche Differenz bei Cubach (1657 und 1610), Brandoberndorf (1663 und 1598), Braubach (1673 und 1628), Dachsenhausen (1673 und 1639), Dillenburg (1694 und 1571), Eppstein (1694 und 1583), Frücht (1684 und 1615), Hachenburg, ref. Gemeinde (1682 und 1597), Neuenhain (1682 und 1594) und Rettert (1686 und 1589).

Sehr dürftig ist der Bestand an Abendmahlsregistern, deren Führung auch heute noch nicht obligatorisch ist. In zahlreichen Registraturen finden sich keine derartigen Verzeichnisse. Wo sie vorhanden sind, stammen sie zum

überwiegenden Teil erst aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts; sie sind teils Namenregister, teils blosse Zahlenangaben. Sie gehören zu den Kirchenbüchern, die am allernachlässigsten geführt sind. Während ganzer Jahrzehnte finden sich keine Eintragungen. Oft umfasst das ganze Register nur ein paar Jahre und hört dann völlig auf. Am grössten sind die Lücken während des 18. Jahrhunderts. Ältere Kommunikantenverzeichnisse sind vorhanden: 1573 (Herborn I); 1579 (Beilstein); 1581 (Caub); 1582 (Essershausen); 1583 (Eppstein); 1594 (Neuenhain); 1601 (Welterod); 1609 (Niederlauken); 1611 (Cubach); 1615 (Holzhausen a. d. Haide); 1635 (Ballersbach); 1636 (Hatzfeld); 1638 (Gonzenheim); 1647 (Walsdorf); 1648 (Idstein); 1649 (Heftrich; Steinfischbach; Wörsdorf); 1655 (Oberrod); 1656 (Langenschwalbach); 1661 (Hirzenhain; Rodheim); 1667 (Altweilnau); 1669 (Eifa); 1674 (Holzhausen b. Gladenbach); 1676 (Obernhof); 1677 (Breckenheim; Freiendiez); 1681 (Holzappel); 1682 (Homburg, luth. Gemeinde); 1683 (Eppenrod); 1694 (Dillenburg I); 1695 (Delkenheim); 1708 (Bornich); 1711 (Mensfelden); 1715 (Lixfeld); 1723 (Diethardt); 1731 (Niedershausen); 1747 (Rod a. d. Weil).

Zu den Kirchenbüchern im engeren Sinne, insofern sie Personalverzeichnisse sind, gehören noch einige Register, die sich nur vereinzelt finden. Neben dem Ehebuch haben Ackerbach, Gemmerich (seit 1773), Niederwallmenach und Weilburg I (seit 1636) besondere **Eheverlöbnisprotokolle.** Weiter verbreitet sind die Verzeichnisse der Inhaber der Kirchensitze, die sog. **Stuhlregister.** Sie finden sich in Ackerbach; Anspach; Ballersbach; Brandoberndorf; Crumbach; Dillenburg I; Freirachdorf; Grävenwiesbach; Haiger I; Hatzfeld; Herrmannstein; Holzhausen b. Gl.; Homburg, luth. Gemeinde; Lixfeld; Merenberg; Neukirch; Niedermeilingen; Niederwallmenach; Nordhofen; Oberrod; Rodheim; Rödelheim; Seulberg; Usingen I; Waldgirmes; Wallau bei Biedenkopf; Wallau bei Wiesbaden; Wehrheim; Weilburg II. Umfassender sind die **Familienbücher** (Anspach; Eppenrod; Maxsain; Rodheim; Strinz-Trinitatis; Waldgirmes; Weilburg II für das Filial Waldhausen) und die **Bürgerlisten** und **Seelenregister** (Brandoberndorf; Cramberg; Cubach; Eppstein; Fleisbach[a]); Heftrich; Igstadt; Niederseelbach). Bestimmte Altersklassen der Bevölkerung umfassen die **Schülerverzeichnisse** (Cubach; Usingen I)[b]) und das **Verzeichnis der Kinderlehrbesucher** (Nenderoth 1796—1801). Eine **Judenmatrikel** besitzt Massenheim. Ferner sind vorhanden **Verzeichnisse der Superintendenten** in Nastätten, der **Pfarrer** in Ackerbach und Cubach, der **Rektoren** und **Präzeptoren** in Usingen I[a]), der **Lehrer** in Brandoberndorf, der **Ältesten** und **Senioren** in Beilstein und Klingelbach. Wichtig für die Familiengeschichte sind die **Lebensläufe** (Cramberg; Freirachdorf; Wallau bei Biedenkopf) und die **Stammbäume** der eingewanderten Hugenotten in Friedrichsdorf.

Von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind die **Kirchenvorstands-**(Konvents- oder Presbyterial-)**Protokolle** in Cronberg; Dillenburg I; Emmerichenhain;

---

[a]) Anm. 195. — [b]) Anm. 621.

Haiger I; Holzhausen b. Gl.; Homburg, luth. und franz.-ref. Gemeinde; Marienberg I; Neuenhain; Neukirch; Niederseelbach; Schönbach; Simmersbach; Usingen II, ref. Gemeinde; Wallau bei Biedenkopf; Wallau bei Wiesbaden; Weisel. Im Zusammenhang mit den Verhandlungen des Seniorenkonvents stehen die Straflisten und **Pönitentenregister**, die in grosser Zahl erhalten sind: Ackerbach; Altweilnau; Anspach; Brandoberndorf; Buchenau; Cleeberg; Cramberg; Crumbach; Cubach; Dachsenhausen; Delkenheim; Dexbach; Diedenbergen; Dienethal; Diethardt; Diez-St. Peter; Ems; Essershausen; Fleisbach[a]); Freiendiez; Frohnhausen bei Battenberg; Gladenbach I; Gonzenheim; Grävenwiesbach; Heftrich; Herrmannstein; Holzhausen b. Gl.; Holzhausen a. d. Haide für das Filial Obertiefenbach; Homburg, luth. Gemeinde; Igstadt; Kettenbach; Klingelbach; Köppern; Langenscheid; Langenschwalbach I; Massenheim; Nassau; Nauheim; Niederbachheim; Niederweidbach; Obereisenhausen; Oberhörlen; Oberliederbach; Oberstedten; Panrod; Riedelbach; St. Goarshausen; Schadeck; Schönborn; Seulberg; Wallau bei Biedenkopf; Wallau bei Wiesbaden; Walsdorf; Weilburg II; Weinbach.

Auf die Reskriptenbücher und die einzeln vorhandenen Verordnungen der Kirchenbehörden kann hier natürlich ebensowenig eingegangen werden wie auf die unübersehbare Menge der Salbücher, Inventarien, Zinsregister, Pachtverzeichnisse, Ackerbücher, Schuldverzeichnisse, Gültenregister u. a. m. Hierüber gibt die Übersichtstabelle die nötige Auskunft.[b])

Eine Übersicht über den Bestand an Rechnungen ist dadurch besonders erschwert, dass diese Urkunden zumeist nicht inventarisiert, sondern in grossen Kisten oder Schränken, staubbedeckt, auf dem Pfarrspeicher oder im Turm der Kirche untergebracht sind. Was stände dem im Wege, dass diese in ihrer Art wertvollen Bestände dem zuständigen Archiv überwiesen und dadurch erst der Benutzung zugänglich gemacht würden? Ich gebe folgende kurze Zusammenstellung der ältesten Urkunden: 1545 (Dickschied); 1557 (Freirachdorf); 1567 (Freiendiez); 1571 (Cubach); 1574 (Diez-St. Peter); 1577 (Schönbach); 1585 (Essershausen; Wallau bei Biedenkopf); 1599 (Haiger I); 1600 (Braubach; Rödelheim); 1602

[a]) Anm. 195.

[b]) Um nur auf einiges aufmerksam zu machen, nenne ich: Visitationsprotokolle (Bärstadt; Bromskirchen; Freirachdorf; Nastätten); Kirchen- und Schulordnungen (Frücht; Haiger II; Langenscheid; Rückeroth; Usingen); Konsistorialverordnungen (Caub; Weisel); Schöffenbuch von 1617—1679 (Marienberg I); Malsteinordnung 1592 (Haiger I). — Salbücher (Braubach 1407; Essershausen 1554; Egenroth 1570; Obereisenhausen 1590; Rodheim 1595; Schierstein 1618; Hatzfeld 1630; Schönborn 1631; Breidenbach 1639); Pacht- und Zehntregister (Oberliederbach 1454; Breidenbach 1539; Hohenstein für Holzhausen ü. A. 1565; Altenkirchen 1580; Anspach 1580; Breidenbach für Wallau 1585; Blessenbach 1592; Brandoberndorf 1597); Güterverzeichnisse (Marienfels 1576; Oberrod 1586); Stiftungs- und Dotationsurkunden (Elkerhausen 1278; Brandoberndorf für Cleeberg 1355; Friedrichsdorf 1687). — Akten des Siechenhauses in Herborn 1637—1804. — Abschrift eines Berichtes über die erste Synode zu Honnefeld 1564 (Freirachdorf). — Kollektenbuch für die Orgel 1694 (Nastätten).

Kirberg); 1605 (Hirzenhain); 1609 (Simmersbach); 1612 (Grävenwiesbach); 1613 (Frücht); 1614 (Marienberg I); 1617 (Kördorf); 1619 (Nordenstadt); 1624 (Nastätten, luth. Gem.); 1625 (Eppstein; Niederbachheim); 1627 (Cronberg; Cubach[a]); Hohenstein); 1628 (Herborn)[b]); 1630 (Löhnberg); 1631 (Niedermeilingen); 1632 (Rodheim); 1634 (St. Goarshausen); 1636 (Breitscheid); 1639 (Frohnhausen b. Battenberg); 1640 (Anspach; Eckelshausen); 1641 (Igstadt); 1644 (Bromskirchen); 1647 (Schönborn); 1648 (Dodenau; Wilsbach); 1650 (Strinz-Margarethä); 1652 (Lixfeld); 1653 (Wörsdorf); 1657 (Obereisenhausen); 1658 (Ackerbach; Langenbach; Niedertiefenbach); 1660 (Oberliederbach)[c]); 1661 (Okriftel); 1666 (Seulberg); 1671 (Ems); 1672 (Holzhausen b. Gl.); 1673 (Bärstadt); 1674 (Hatzfeld; Hirschberg; Rettert); 1681 (Breckenheim); 1687 (Brandoberndorf); 1688 (Altenkirchen); 1699 (Alpenrod); 1700 (Mensfelden; Rossbach, Westerwald).

Die ortsgeschichtliche Forschung erwartet von den Kirchenbüchern eine Bereicherung des oft sehr dürftigen Materiales. Dass diese Hoffnung nicht unbegründet ist, wird ein kurzer Blick auf die nachstehende Zusammenstellung lehren. Zwar was in den Tabellen als „Chronik“ figuriert, ist zumeist erst im zweiten Drittel des vorigen Jahrhunderts zusammengestellt und ohne wissenschaftlichen Wert. Bisweilen aber ist in diesen Chroniken älteres, inzwischen untergegangenes Material verarbeitet, sodass sie sehr wohl als Quellen für die Ortsgeschichte inbetracht kommen. Ältere chronikalische Aufzeichnungen, die an sich schon von geschichtlichem Wert sind, finden sich in Battenfeld 1580; Nordenstadt 1632; Wallau b. Wiesbaden 1651 („Notabilia“); Ems 1672; Allendorf 1679[d]); Wörsdorf 1697 („Diar. eccl.“)[e]); Fleisbach um 1700[f]); Dörsdorf nach 1725[g]); Cleeberg 1765[h]); Schweighausen 1766[i]); Maxsain 1767; Kettenbach 1770; Bechtheim 1775. Die folgenden Chroniken scheinen mir wenigstens eine Untersuchung auf ihre Zuverlässigkeit wert zu sein: Alpenrod[k]); Altweilnau (geht bis 1666 zurück); Arnoldshain[l]); Cronberg[m]); Crumbach[n]); Dornholzhausen b. Homburg (im Druck erschienen)[o]); Elkerhausen[p]); Emmerichenhain[q]); Eppstein[r]); Eschborn[s]); Friedrichsdorf[t]); Gemmerich[u]); Grävenwiesbach[v]); Heringen (mit Nachrichten über die älteste Geschichte von Heringen); Hohenstein[w]); Idstein[x]); Langenschwalbach I[y]); Liebenscheid[z]); Marienberg II[aa]); Neunkirchen (mit älteren Nachrichten); Nied[bb]); Niederweidbach (mit älteren Nachrichten); Nordhofen[cc]); Oberauroff (mit einer series pastorum von 1572 an); Okriftel[dd]);

---

a) Almosenrechnungen.

b) Anm. 277. — c) Anm. 481.

d) Anm. 9; vgl. auch die bei „Allendorf“ in der Tabelle erwähnte Druckschrift.

e) Anm. 688. — f) Anm. 195. — g) Anm. 148. — h) Anm. 83, 84. — i) Anm. 571. — k) Anm. 13. — l) Anm. 19. — m) Anm. 92. — n) Anm. 94. — o) Anm. 150. — p) Anm. 168. — q) Anm. 171. — r) Anm. 179. — s) Anm. 188. — t) Anm. 204. — u) Anm. 227. — v) Anm. 244. — w) Anm. 300. — x) Anm. 321. — y) Anm. 360. — z) Anm. 369. — aa) Anm. 382.

bb) Mit ausführlicher Geschichte der Reformationszeit und späterer konfessioneller Kämpfe.

cc) Anm. 471. — dd) Anm. 500.

Panrod[a]); Rückeroth[b]); Singhofen[c]); Sonnenberg[d]); Staffel[e]); Sulzbach[f]); Usingen I[g]); Walsdorf.[h])

Neben diesen Zusammenstellungen des geschichtlichen Materiales kommen auch noch die in den Kirchenbüchern zwischen die Einträge eingestreuten lokalhistorischen Nachrichten in Betracht. Wenn ich auch über diese eine kleine Übersicht zu geben versuche, so wird von ihr noch mehr wie von diesen Anmerkungen überhaupt gelten, dass irgendwelche erschöpfende Vollständigkeit nicht gefordert werden kann. Was ich zusammenstelle, soll nur andeuten, dass sich von diesem Material in den Kirchenbüchern mehr findet, als man auf den ersten Blick vermuten möchte, und soll anregen, diese Quelle systematisch auszuschöpfen. Eine sachliche Anordnung der berührten Stoffe mag die Übersicht erleichtern.

Am häufigsten finden sich Bemerkungen über die **Witterung und den Ausfall der Ernte**: Bromskirchen (Kälte 1742), Cubach (Hungersnot 1627), Diedenbergen, Gemmerich, Gladenbach I, Hatzfeld (abnormer Winter 1705), Heckholzhausen, Holzhausen a. d. Haide, Homburg (lutherisch), Igstadt, Köppern, Langenschwalbach I und II (Verzeichnis warmer Winter von 1289 an), Laufenselden, Lixfeld (Kälte 1708/09), Marienfels (Kälte 1774 u. 1775), Nenderoth, Niederbachheim, Nordenstadt, Nordhofen, Oberliederbach, Patersberg (Hungersnot 1635), Wallau bei Wiesbaden; über **Naturereignisse**: Ackerbach (Erdbeben), Driedorf I (Brand 1672), Eppstein (Erdbeben 1767), Gemmerich, Gladenbach I (Feuersbrünste), Grenzhausen (Erdbeben 1746), Holzhausen a. d. Haide (Blitzschläge), Homburg (luth.; Wassersnot), Laufenselden (Brand d. Pfarrhauses), Michelbach (Wolkenbruch 1752), Nenderoth (Erdbeben), Neukirch (Brände, Blitzschlag), Niedershausen (Brand 1624), Niederwallmenach (Blitzschlag in den Kirchturm 1735), Nordhofen (Unwetter), Obereisenhausen (Brand in Gönnern, Hagelwetter), Schadeck (Brand 1765), Schierstein (Überschwemmung 1783/84), Steinfischbach (Hagelwetter), Wallau bei Wiesbaden (Erscheinung eines Kometen 1682: „Gott sei uns gnädig und beweg aller Herzen zur Buss und Besserung des Lebens durch diesen Stern“), Weinbach (Erdbeben 1756), Weisel (Brand); über **Unfälle und Verbrechen**: Ackerbach, Allendorf, Bärstadt (Überfall in Schlangenbad durch französische Banditen 1709), Burgschwalbach, Dörsdorf (Ermordung der Pfarrfamilie 1725; Ermordung von Ehefrauen 1862, 1864), Ems (Einbruch in die Kirche 1701), Gladenbach I, Grenzhausen (Aufruhr 1739, 1749), Hirschberg, Igstadt, Köppern, Massenheim, Nenderoth, Neukirch (Auffindung Verirrter), Nordenstadt, Oberrod, Ruppertshofen (Erstechung eines Gerichtsschöffen zu Pissighofen durch einen französischen Chasseur 1796), Usingen I (Hinrichtungen), Wallau b. Wiesbaden, Walsdorf (Mord); über **Krankheiten und Seuchen**: Allendorf (Seuche 1575), Altweilnau (Epidemie 1635), Ans-

---

a) Anm. 508. — b) Anm. 530. — c) Anm. 592. — d) Anm. 597. — e) Anm. 600. — f) Anm. 615. — g) Anm. 620.

h) Anm. 641. Den Kirchenbüchern von Diedenbergen, Kirberg, Niedermeilingen sind sogen. „Notabilia“ angehängt (um 1700).

pach (Ruhr 1783), Ballersbach (Pest 1635), Brandoberndorf (Pest 1625), Breitscheid (Pest 1636), Bromskirchen (Pest 1628), Burgschwalbach, Cubach (Pest 1627), Diethardt (Pest Ende des 18. Jahrh.), Essershausen (Mitteilung von Heilrezepten), Frücht (Pest 1626/27), Grenzhausen (Epidemie 1777, 1781, 1795), Hahnstätten (Ruhr, Typhus 1814), Heckholzhausen, Heftrich (Epidemie 1689), Hirzenhain (Pest 1597, 1626, 1635, 1636), Holzhausen a. d. Haide (Pest 1616, 1625), Köppern, Langenschwalbach II, Löhnberg (Pest im 30jährigen Krieg), Marienfels (Blattern 1750, 1751, 1780, 1781; Pocken 1800; rote Ruhr), Michelbach (Pest 1563), Münster (Blatternepidemie), Neukirch (Ruhr), Niedershausen (Pest 1625), Niedertiefenbach (Pest 1597), Nordenstadt, Obereisenhausen (Staaroperation; Heilung eines Krebskranken), Patersberg (Pest 1635), Rod a. d. Weil (Pest 1613, 1627), Usingen II, Wallau b. Biedenkopf (Pest 1632, 1635; Blattern 1630, 1757, 1804; Röteln 1761), Weisel (Pest 1597), Welterod (Pest).

Besondere Berücksichtigung finden die **kirchlichen Ereignisse** in Vergangenheit und Gegenwart. Die mannigfachsten Gegenstände werden berührt. Im Vordergrund stehen die Mitteilungen über **Bauten, Reparaturen, Neuanschaffungen, Glocken und Uhren**: Allendorf (Pfarrhausbau 1619, Kirchbau 1729, Orgel v. Köhler in Frankfurt a. M. 1753), Brandoberndorf (Haus- u. Kirchbau), Braubach (Renovationen, Glocken), Dickschied (Kirchenuhr 1701), Diethardt (Kirchbau 1735—42; Pfarrhausbau 1779—81), Diez-St. Peter (Marienglocke 1469), Driedorf I (Baugesch., Glocken), Eppstein (Bauten), Freirachdorf (Glockeninschriften), Gladenbach I (Glocken), Heftrich (Gabenverzeichnis für Renov. der Kirche 1687, Kirchbau 1737/38), Hirschberg (Glocken), Holzhausen a. d. Haide (Kirchbau, Orgel), Homburg (luther.; Einweihung von Kirchen, Armenhaus, Orgel und Glocken), Igstadt (Bau und Unterhaltung der Pfarrgebäude, Orgelanschaffung, Glocken), Köppern (Kirchbau, Orgel), Kördorf (Kirchbau 1745, neue Orgel 1767), Langenschwalbach II (Orgelkauf 1808; Gemälde in der Kirche), Laufenselden (Bau des Kirchturms), Lixfeld (Pfarrhausbau 1785, Glocken 1820), Massenheim, Michelbach (Kirchen- und Pfarrhausbau), Miehlen (Inschrift an der Orgel), Niederbachheim, Niederlauken, Niederwallmenach (Kirchbau, Anschaffung der Glocken), Nordenstadt (Baugeschichte, Glocken und Orgel), Obereisenhausen (Bauten, Glockenguss, Reparatur der Uhr), Oberliederbach (Orgelbau), Oberrod (Wiederherstellung der Kirche nach dem 30jährigen Krieg, Anschaffung von Glocken und Abendmahlsgeräten), Rod a. d. Weil (Pfarrhaus- und Kirchbau anno 1122), Schierstein (Kirch- und Pfarrhausbau 1753 bezw. 1770), Schupbach (Reparaturen), Staffel (Kirchbau 1683), Steinfischbach (Anschaffung von Kirchengeräten), Weinbach (1721 bis 1723), Weisel (Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbau), Welterod (Kirchbau in Lipporn 1750 bis 1752). Daneben stehen Bemerkungen über **kirchliche Ereignisse** und Vorgänge aus dem **religiös-sittlichen Leben** der Gemeinde: Altweilnau (Ordination eines Geistlichen 1626), Bromskirchen (Begräbnis des Patrons), Driedorf I, Ems (Zahl der von Pfarrer Ceporinus 1688 bis 1705 gehaltenen Predigten [2249!]), Eppstein (Verzeichnis der Busstexte 1740 bis 1795), Frücht (Beisetzung der Eltern des Ministers

vom Stein 1783 und 1788, des Ministers selbst 1831 und seiner Gattin 1819), Heftrich (Anlegung eines Friedhofes 1817), Homburg (luth.; Brotausteilung), Igstadt (Kollekten), Kördorf (provis. Konsistorium zu Nastätten), Merzhausen (Begräbnis eines Selbstmörders), Michelbach (Klagen über Unwissenheit, Ankauf von Bibeln), Niederbachheim (Seniorenwahlen), Niederwallmenach (Abzweigung von Oberwallmenach), Nordenstadt, Nordhofen, Oberliederbach (Streit wegen einer verweigerten Taufe), Oberwallmenach (Kämpfe in der Gemeinde, Gebrauch der Nottaufe, Konfirmandengebühren), Rod a. d. Weil (ausführliche Mitteilung über 4 Fälle von Kirchenzucht), Schadeck (Unterstützung bei der Austeilung des hl. Abendmahls durch den Pfarrer von Löhnberg), Sulzbach (gewaltsame Einführung eines Pfarradjunkten 1727), Wehrheim (Gedächtnisfeier für die Statthalterin 1759), Welterod (Kirchenvisitation in Lipporn 1752). Erfreulicherweise wird auch hin und wieder der **kirchlichen Sitten und Gebräuche** gedacht: Burgschwalbach, Hirschberg (Abschaffen von Singen und Läuten bei Begräbnissen 1800), Igstadt, Nordenstadt, Wallau b. Biedenkopf. Eine nicht unwesentliche Rolle spielt auch die **wirtschaftliche Lage des Pfarrers**: Altweilnau (Stolgebühren und Zinsgefälle), Cubach (Schenkungen an die Pfarrei 1664, 1669, 1673), Diethardt (Dotation der Pfarrei durch die Frau von Rabenstein), Driedorf I (Klagen über schlechte Fruchtlieferung), Homburg (luth.; Pfarrgüter), Langenschwalbach II (Schenkungen), Niederbachheim (Rechnungswesen), Niederlauken (Erwerb von Grundstücken, Spezifikation der Besoldungsstücke), Niederwallmenach (Fruchtlieferung durch die Juden), Obereisenhausen (Stiftungen), Sonnenberg (Aufzählung der Pfarreinkünfte, Güterverzeichnis), Wallau bei Wiesbaden (Besoldungs- und Kompetenzverhältnisse). **Behördliche Anordnungen** werden erwähnt: Driedorf I, Eppstein (betr. Kollekten, Tauf- und Hochzeitsfeierlichkeiten am Hofe 1720), Essershausen (betr. Beerdigungsfrist), Schupbach (betr. Trauordnung), Sonnenberg (betr. Kirmessteuer und Weidegang des Viehs während der Frühpredigt 1713). Neben **biographischen Nachrichten über die Pfarrer** (Schupbach, Schweighausen) fehlen auch nicht Bemerkungen über die **Schulverhältnisse**: Eppstein (Schulbau 1714), Igstadt, Massenheim, Niederlauken (Schulbesoldung), Nordenstadt (Schulgeschichte), Oberliederbach (Schulhausbau, Bestallung der Schulmeister), Weisel (Schulhausbau). **Konfessionelle Nöte** finden Erwähnung in Allendorf (periculum religionis: Jesuiten in Merenberg 1639 bis 1644) und Weisel (die Katholiken erzwingen ein Simultaneum 1699 bis 1707); **Übertritte** in Ems und Homburg (lutherisch). **Allgemeine kirchliche Verhältnisse** werden berührt: Ems (Streit zwischen Darmstadt und Diez wegen der Dankfeier für die Errettung Wiens 1683), Eppstein (Vertrag zwischen Mainz und Hessen über das Episkopalrecht 1718), Panrod (Verhältnis zum St. Georgenstift in Limburg), Welterod (Kloster Schönau und seine Äbte).

Nicht so zahlreich, wie man erwartet, sind die **Kriegsnachrichten**[*]: Ackerbach (1723—1817), Anspach (Truppendurchzüge), Ballersbach (30 jähr.

[*]) Vgl. den Aufsatz von Pfarrer Vömel-Rodheim über den „Bezirk Rodheim und den siebenjährigen Krieg“ in den „Mitt. aus Gesch. u. Heimatkunde des Kreises Biedenkopf“, I.

Krieg), Brandoberndorf (Einquartierungen), Braubach, Burgschwalbach (30 jähr. Krieg), Caub (30 jähr. Krieg), Emmerichenhain (Flucht in der Revolutionszeit), Hahnstätten (Einquartierung oran.-holländ. Truppen 1699, 1701; Anwesenheit der Franzosen 1792, 1797), Heftrich (Siegesfeier 1814), Holzhausen a. d. Haide (Einquartierung 1674), Köppern (Gefecht bei Bad Nauheim am 30. August 1762), Langenschwalbach I (Einquartierungslasten), Langenschwalbach II (Klagen über die französische Einquartierung 1745), Laufenselden (Einquartierung im 7 jähr. Krieg), Löhnberg (Belagerung von Herrmannstein im 30 jähr. Krieg), Merzhausen (im spanischen Lager verstorbene Soldaten aus Merzhausen 1809—1811), Michelbach (Ansiedlung von Soldaten in der Revolutionszeit), Nenderoth, Neukirch (Plünderung durch Franzosen 1795, 1796), Nordenstadt, Nordhofen (russische Einquartierung 1813, 1814), Oberhörlen (Krieg 1796—1799), Patersberg (fremde Flüchtlinge), Rückeroth (Schlacht bei Belgrad 1717, französische Revolution, Kriegsleiden 1790 ff.), Wallau bei Wiesbaden (Abschrift von Briefen über die Belagerung Wiens durch die Türken 1683), Weisel (Einquartierung).

Zum Schluss noch eine bunte Nachlese. Statistische Nachrichten über **Bevölkerung** und **Bevölkerungsbewegung** finden sich in Eppstein (Bürgerverzeichnis 1771), Holzhausen a. d. Haide (Bevölkerungsbewegung 1828 ff.), Niedershausen (Lebensläufe Verstorbener), Strinz-Margarethä (Verzeichnis der vorhandenen Familien 1775), Panrod (Aufzählung der lebenden Bürger und Eheleut); über **Auswanderung** nach Posen in Emmerichenhain; über **Preise und Löhne** in Gladenbach I, Heckholzhausen (1769—1781), Sonnenberg; über **Vermächtnisse** in Steinfischbach (1749 ff.); über eine **Hexenverbrennung** in Frücht (1629/30); über eine **Luftballonfahrt** in Blessenbach[a]) (1785); über **Beamtenversetzungen** (1747—1749) in Klingelbach; über **Hebammenprüfung** (1694) in Eppstein. Seltsames meldet das Kirchenbuch von Weinbach: Der Pfarrer will 1754 in der Kirche während der Betstunde ein merkwürdiges, abergläubisches Erlebnis gehabt haben und 1757 erschien im Pfarrhaus ein türkischer Prinz, der Sohn eines Generals, der um ein Viatikum bat.

* * *

Die innere Einrichtung der Kirchenbücher war ganz dem Geschmack und Geschick des Kirchenbuchführers überlassen. Es spricht sich darum in ihr auch der Charakter des Mannes aus. Erst ganz allmählich fingen die Einträge an formelhaft zu werden, bis dann zu Beginn des 19. Jahrhunderts die tabellarischen Register nach und nach zur Einführung kamen.

Schon die Titel sind oft recht bezeichnend. Manche befleissigen sich einer fast militärischen Kürze und verraten nichts über Inhalt und Zweck des Buches. So heisst das Kirchenbuch in Walsdorf nur „Diarium ecclesiasticum"; ebenso kurz sind die Titel „Liber ecclesiae Schadeciensis" oder „Kirchenprotokoll zu Dienethal". Wenigstens den Namen des Kirchenbuchführers er-

---

S. 53 ff., der die Kirchenbuch-Nachrichten aus Rodheim, Königsberg, Waldgirmes eingehend verwertet.

[a]) Abgedruckt in „Nassovia" VII (1906), S. 240.

fahren wir, wenn es heisst: „Welteroder Kirchenbuch, welches durch Johann Konrad Ludwig Hindt, Pfarrer daselbsten, aufgerichtet worden im Jahre Christi 1711“. Der blossen Überschrift „Kirchen zu Holtzhausen uff der Heyden“ folgt der Untertitel „Catalogus Baptizatorum“ oder „Catalogus defunctorum“. Beides vereinigt lautet „Kirchenbuch, das ist Register oder Verzeichnuss derer, so in dem Herrn seelig entschlaffen sind, angef. von J. H. Lehr von Berlenburg 1654. continieret von . . . .“ (Caub) oder „Protocoll der Getaufften, Getrauten sampt Abverstorbenen der Kirche Nuwenhayn. Angefangen 1594.“ Aber der Schreiber wird auch ausführlicher: „Weyerer Kirchenbuch, darinnen die Nahmen aller Getaufften, Confirmierten, Copulirten und christl. Begrabenen Christen auf und angeschrieben worden. De ao. 1734. Von Johann Heinrich Zinn, der zeit Pfarrer zu Weyer und Eschbach.“ Er begnügt sich nicht mit der Aufzählung des Inhaltes, sondern fügt noch fromme Wünsche hinzu: „Kirchenbuch, darinnen verzeichnet die Getauft, Verstorben, Confirmiret und diejenigen, die ehelich eingesegnet worden sind. Anno 1652. — Gott gebe den jungen Kindern Gnade, Glaube, Stärke, Frömmigkeit und langes Leben, den Confirmirten Beständigkeit Glaubens und christlichen Lebens, den Ehelichen zeitliche und ewige Gütter, Fried, Gesundheit, Einigkeit, den Gestorbenen eine fröhliche Auferstehung. Amen. Antonius Schoppach p. t. Pfarrherr zu Hohenstein und Holzhausen über Ahrde“. Die ganze Geschichte seines Kirchenbuches legt in den Titel hinein der Pfarrer zu Brandoberndorf: „Dem Ewigen, Allmächtigen und Barmherzigen, dem Einigen Gott zu Ehren, seiner hl. Kirche hier auf Erden Besserung und denen Nachkommenden zur Nachrichtung, ist diess Buch vermög der in anno 1618 gehaltenen Visitation Abscheidt, in der Kirche zu Oberndorff, aus dem Kasten, iuss künftig bey Ihr zu pleiben umb $2^1/_2$ fl. frankfurter Wehrung erzeugt worden, die auf nachfolgenden Blatt gezeichneten Punctos und sachen zu annotieren und auffzuschreiben“.[a]) Etwas kürzer fasst sich ein anderer: „Tauff-Buch der Evangelischen Kirchen uff dem Berg zu Bleydenstadt. auffgericht Ihm Jahr 1676. Im Nahmen der Heiligen Hochgelobten drei Einigkeit. Amen. Der Evang. Kirch Bleidenstadt gehörig. Darinnen nicht allein die getauffte Kinder, sondern auch die Copulierte, Confirmirte, v. Abgestorbenen aufgezeichnet zu finden ahngefangen im Jahr nach der gnadtenreichen Geburt Jesu Christi 1676 im Monat September durch Johann Georg Brühl.“

Nun zu den Einträgen selbst! Was zunächst die Sprache angeht, in der sie gemacht werden, so ist dies durchgängig die deutsche. Im 17. und 18. Jahrhundert findet sich vielfach das auch anderswoher bekannte Kauderwelsch: deutsch mit lateinischen Brocken, Kunstausdrücken, Titulaturen und Phrasen (compatres, testes, patrini, susceptores, nomen infantis, uxor, relicta filia, Ludimoderator, praevia poenitentia publica od. privata, festum effusionis spiritus sancti u. a. m. u. a. m.) vermischt: Ackerbach, Altenkirchen, Altweilnau („Item eodem die schmidt Jörg Söhnlein begraben“), Anspach, Bechtheim, Buchenau, Cleeberg, Cramberg, Cronberg, Delkenheim[b]), Dick-

[a]) Anm. 53.
[b]) Manche vitae ganz lateinisch.

schied („d. 23. Febr. 1703 ein hessischer Soldat aus Franckenberg Johanness Pattberg so ex febri pectorali vndt damit combinirter corruptione phantasiae laboriret und den 26. Januar Morgendts gegen 3 Uhr aere tum temporis multis frigoribus longe maxime infecto aus dem quartier in Waldt geloffen, erfrohren undt erst den 21. Febr. corpore prorsus intacto gefunden worden, christlich und ehrlich parenti divino quasi impulsu interveniente zur Erde bestattet. aet. 23"), Dienethal, Dillenburg, Dornholzhausen b. Nassau, Eisemroth, Elkerhausen, Eppstein („Johann Wagner und Ketta, Peters Tochter aus Igstadt, 31. Okt. 1607 celeb. nupt."), Fleisbach, Freirachdorf, Gemmerich, Gemünden, Gonzenheim, Hachenburg, Hirzenhain, Hohenstein, Langenschwalbach I, Laufenselden, Lixfeld, Marienfels, Michelbach, Nassau, Nauheim, Niederbachheim, Niedershausen, Niederwallmenach, Niederweidbach, Oberliederbach, Panrod, Rettert, Runkel, Schadeck („in festo effusionis spiritus sancti ist Catharina Scharlotta Jost Fuchsen Tochter von Hadamar konfirmiert worden"), Schupbach, Simmersbach, Strinz-Trinitatis, Sulzbach, Usingen I und II, Wallau b. Bied., Wallau b. Wiesb., Walsdorf, Weilburg I, Wolfenhausen. Oft bedient sich der Kirchenbuchführer völlig des Lateinischen: Ackerbach (den 26. Martij 1717 mihi et uxori meae filia nata est et 30. eiusdem hic renata nomine Anna Elisabetha. Compatres fuerunt . . . ."), Beilstein (in den ältesten Kirchenbüchern), Breitscheid, Caub (1625—32), Dörsdorf (Sterbeanzeige des ermordeten Pfarrerehepaares 1725), Eppstein („Barbara, Annae Kindij uxoris soror repentina morte obiit, 5. Nov. 1586"; „Henricus, Theodorici antecessores mei posthumus bap. 27. Mai 1583, susc. uxor mea"), Niedermeilingen (Bem. bei einer 92 jähr. Frau, die von 3 Kindern 19 Enkel, 34 Urenkel und 1 Ururenkel erlebte: „exemplum aetatis et posteritatis nostro aevo rarissimum"), Niedertiefenbach, Patersberg (im 17. Jahrh. meistens), Rückeroth, St. Goarshausen (bis 1634), Schönborn (in älterer Zeit teilweise), Usingen II („. . . qui tempore juventutis haud probatam vitam egit et sic ad finem fere vitae perseveravit pro more consueto begraben w. aet. 59 an."), Welterod, Westerburg, Wörsdorf (die kurzen vitae der Pfarrer im ältesten Kirchenbuch). Bisweilen finden sich sogar griechische, hebräische und arabische Zwischenbemerkungen (Battenfeld, Höchstenbach). Die Kirchenbücher für Charlottenberg (Pfarrei Dörnberg), Dornholzhausen bei Homburg (bis 1884), Friedrichsdorf und Homburg (franz.-ref.) sind französisch abgefasst.

In der Form der Einträge hat jeder Kirchenbuchführer seine besondere Art, die oft ganz stereotyp wird und langweilig wirkt. Die Einträge sind oft überaus summarisch und kurz: „stirbt ein alter Bettler" (Rückeroth) oder „stirbt das alte Mensch von Steinen" (ebenda) oder „wurde begraben der Ochsenhirt von Goddert" (ebenda) oder „Johannes der Müller in der Rauschemühl"; „Magdalena, des Schultheisen Tochter"; „Friedrich, des H. Obristen Hoffmann"; einmal sogar „Maria sine cognomine" (Nauheim). Im Kirchenbuch von Strinz-Trinitatis heisst es: „1675 d. 12. Maji die alte Maria gestorben aet. 93 J."; an anderer Stelle liest man: „1702 den 6. April zu Limbach ein arm Mensch begraben bürtig aus Usingen namens Anna Kath. Ottin." Eine

volkstümliche Bemerkung wird im Kirchenbuch von Usingen II der Namensnennung hinzugefügt: „ .. vulgo die Stiefelliess genannt". Damit war für die damals Lebenden diese Person ebenso unzweideutig gekennzeichnet wie wenn es im Westerburger Totenbuch heisst: „Der Kuhhirt von Stahlhofen" oder wenn der Pfarrer in Ruppertshofen schreibt: „Dem Stummen in Ölsberg wurde ein Kind geboren" und in Niedermeilingen: „Dem Stummen zu Hilgart eine Tochter Anna Barbara getauft". Ganz unbestimmt heisst es im Kirchenbuch von Weilmünster: „1690, den 6. Mart. begraben ein armes Kind zu Ranstatt". Ein Hinweis auf einen volkstümlichen Beinamen wird wohl auch in folgendem Eintrag im Kirchenbuch von Oberstedten zu finden sein: „Matthias Noll, der Waldschreyer begraben." Ganz kurz fasst sich der Pfarrer in Driedorf, wenn er schreibt: „Dem Schweinhirten in Driedorf ein Kind begraben" oder in Hirschberg: „Görges Cuntzes jüngstes Söhnlein ein Sermon gehalten ex Gen. 47, 9" oder „des Kuhirte sein Sohn begraben worden".

Werden die Einträge ausführlicher, so beschränken sie sich doch vielfach auf die notwendigsten Daten, wobei freilich eine Genauigkeit in den Einzelheiten in unserem Sinne oft vermisst wird. So fehlt bei Taufen mitunter der Geburtstag: „1598, den 17ten 7bris ist Niclass, Best Hobrichs und Anna ehelich Sohn, getauft worden, stund zu Gevatter Nickel Kaiser" (Brandobern-dorf) oder „1683 Anna Sophia: Hanss Daniel Schupp und Anna Christina Kind getauft. Gevattern waren: 1. Anna Sophia, Matthes Reuschen Tochter, 2. Henrich Rossbach, 3. Anna Maria Schüler. Actum Embss Dom. 12. p. Trin." (Ems). Schon mehr der Tabellenform nähert sich der Eintrag: „anno 1719 den 30. Jan. ein Töchterlein getauft worden. Infans: Susanna Charlotta. Parentes: Chr. Oswald Linkenbach. Patrini: Susanna, Joh. Weyer's jun. Ehefrau" (Ems). Auch nur das Nötigste bringt der Eintrag: „Margaretha Enders, des älteren Kremers Töchterlein, getauft 12. Juli 1607. Ist Gevatterin gewesen Margareth Jakob Kochs Haussfrau" (Eppstein), wobei noch sehr fraglich bleibt, ob der Vater des Kindes wirklich genau genug bezeichnet ist, um ihn auch heute noch zweifelsfrei identifizieren zu können. Völlig korrekt erscheint uns dagegen, wenn wir im Kirchenbuch von Langenscheid lesen: „1681. Eodem die [26. Juni] Peter Bomwaner eine junge Dochter taufen lassen, welche Anna Catharina genand worden. Die Zeugen sind gewessen Katharina Peter Kleins von Bieberg Haussfrau, Anna Margreth, Antony Krämers Dochter von Langenscheid u. Jacob Schöwer von Cramberg". Dagegen sind Einträge wie die nachstehenden wieder allzudürftig: „Hans Dittmars: Köhlers Söhnlein: Johannes getauft. Gevatter: Hans Blum" (Oberstedten 1662) oder „Johs. Andreas Braun mit Anna Elisabeth Serthin ehelich copuliert, Kirchgang und Hochzeit gehalten" (ebenda 1702). Eine Ausnahme ist es, wenn in den älteren Kirchenbüchern der Geburtstag angegeben ist: „Anno 1637. Den 1. Januarij: Hans Conradi von Weyer liess tauffen seinen Sohn Johann Philipp, welcher geboren war am 27. xbr. Gevatter waren Philipp Heylmann Oberleutenant, Johannes Ax, Capitänleutnant v. Dorothea Klein von Vilmar" (Runkel). Wenn hier nicht schon die vornehmen Paten dafür Zeugnis wären, dass es sich nicht um gewöhnliche Bauersleute gehandelt haben kann, so könnte man das auch

an der gewissen Weitschweifigkeit und Sorgfalt sehen, mit welcher der Eintrag gemacht ist. Denn man kann diese Beobachtung ziemlich allgemein anstellen, dass bei fürstlichen und Standespersonen (Usingen), adligen Familien (Bromskirchen) die Einträge weitschweifig werden und oft recht schwulstig und geschraubt anmuten; auch durch Anhäufung von Epitheta wie „Hochgelehrt", „Hochwohledel", „Tugendsam" u. a. m. (Hahnstätten, Wiesbaden) sucht man die gebührende Ehrfurcht zum Ausdruck zu bringen. Oft werden die knappen, kurzen Bemerkungen ausführlicher, wenn es sich um Vorkommnisse in der eigenen Familie handelt (Brandoberndorf, Fleisbach; s. a. weiter unten S. 29). Bei den Einträgen im Totenbuch fehlt mitunter der Todestag und nur das Datum des Begräbnisses wird genannt: „Den 2. Mai ist Anna Catharina Daniel Dadners Töchterlein begraben worden" (Niederbachheim). In den Personalien allzu unbestimmt ist der Eintrag: „1697 den 23. Xbr zu abendt hiesigen Schulmeisters älteste Tochter gestorben, den 26. begraben worden" (Oberneisen); vollständiger, auch mit Angabe des Todestages, die beiden: „1746 den 24. Martii ist Anton Hildt zu Lorheimb gestorben, den 27. begraben worden" (ebenda) und „den 8. Xbris ist Catharina Hanss Schneiders allhier hinterlassene Wittib wohlbetaget gestorben und volgenden Tag christlich zur Erde bestattet worden" (Neuenhain). Die Paten (Goed, Tauffpetter, Gevattern, compatres, testes, susceptores, patrini) werden durchweg seit Beginn der Kirchenbücher erwähnt; in Dienethal seit 1776, Eppenrod seit 1770, Gladenbach I seit 1713, Hirzenhain seit 1661, Holzhausen b. Gl. seit 1694, Seulberg seit 1684. Dagegen fehlt mitunter (Driedorf I) der Name des Täuflings; indess ist in der älteren Zeit dieser Mangel nicht allzu erheblich, da es Regel war, dass der Täufling die Vornamen seiner Paten erhielt.

Der Neigung, zu den Einträgen noch allerlei Zusätze und Bemerkungen beizufügen, war weitester Spielraum gelassen, der recht oft auch ergiebig ausgenutzt wurde. Am gebräuchlichsten waren allerlei fromme Wünsche. So heisst es bei Täuflingen wohl: „Gott segne es an Seel und Leib und erhalte es in seiner Furcht und Erkändnus bis an sein Ende!" (Merzhausen) oder „Gott lasse das Kind in seinem Segen aufwachsen" (Oberwallmenach)*) oder „Gott lasse es erwachsen zu einer Pflanze seines Reiches" (Schönborn). In Schönborn setzt Pfarrer Werner beim Abschluss des Taufregisters (1683) den Segenswunsch hinzu: „Gott der Allerhöchste verleihe ihnen, wann sie nach seinem Willen durch den zeitlichen Tod abgefordert werden, dass sie mögen eingehen in die ewige Freud und Seligkeit. Amen!" In Michelbach steht über dem Trauregister der griechische Spruch: „Τίμιος ἐν πᾶσιν ὁ γάμος". Ganz kurz heisst es bei Eheleuten im Rodheimer Kirchenbuch: „Gott segne sie". Der Pfarrer Birckenhauer von Anspach (1760 bis 1772) gibt den Neuvermählten den Wunsch mit: „Der Herr sei ihr Schirm und Schild. Er segne sie hier zeitlich und dort ewig, so wird ihnen kein Gutes mangeln" oder „Gott sei mit ihnen und leite sie auf dem Weg des Friedens zur Hochzeit des

*) Dass der Pfarrer diesen Wunsch nur bei seinen eignen Kindern hinzufügt, rügt der Nachfolger jedesmal durch die Anmerkung: „Warum nicht der Wunsch bei andern?".

Lammes“. Bei gefallenen Paaren fügt er hinzu: „Gott tilge ihre Vergehung und nehme sie an als seine in Busse zu ihm kehrenden Kinder und sei ihnen in Jesu, dem Sohne der Liebe, freundlich, gnädig und barmherzig“. Nicht so mildherzig ist der Pfarrer von Schönborn: „ . . . und schreibe es ihnen zur Schande: die Hurer aber und Ehebrecher wird Gott richten. Ebr. 13.*) Über das Totenregister setzte der Pfarrer in Michelbach den Vers: „Mors mortale rapit, caelum caeleste requirit.“ Auch hier finden wir kürzere oder längere Vota: „Möge sein Name auch im Buch des Lebens eingetragen sein“ (Rodheim) oder „Gott gebe ihm die ewige Ruhe“ (Oberwallmenach). Seine Wünsche für die Konfirmanden fasst der Seelsorger bei der Eintragung ihrer Namen ins Konfirmandenregister wohl in die Worte: „Der Herr Jesus Christus befestige diese Kinder selbsten durch seinen Geist in der lebendigen und seeligmachenden Erkenntniss und lasse sie fruchtbare Bäume der Gerechtigkeit werden, in dem Paradiese Gottes zu grünen! Er bewahre sie vor der argen Welt und ihren Befleckungen! Er umschliesse sie mit seiner Gnaden und lasse das Wort von seinem Kreuz und Leiden in ihren Herzen tiefe Wurzeln fassen zum ewigen Leben! Er thue es um seiner Erbarmung willen, Amen!“ (St. Goarshausen). In Schadeck steht am Beginn des Kirchenbuches: „cum bono Deo omnia, initium, medium et finis.“ Trotz aller Überschwänglichkeit und Phrasenhaftigkeit: wie hat sich doch der fromme Sinn der damaligen Zeit hier ein schlichtes Denkmal gesetzt.

In den Erzählerton fallen die Kirchenbuchführer häufig dann, wenn es irgendwelche besondere Umstände zu berichten gibt. So bei einem Unglücksfall: „Wahrscheinlich wurde er ein Opfer seiner Treuheit! Da er, wie es die Pflicht der Menschenliebe fordert und menschliches Gefühl so laut und dringend gebietet, den mitverunglückten nicht verlassen wollte“ (Beilstein 1810). An die Nachrichten unserer heutigen Lokalblätter erinnert in seiner Ausführlichkeit der Eintrag im Kirchenbuch von Okriftel: „1786. Johann Friedrich Reinhardt, ein Schneidergeselle, von Strasburg gebürtig, wie solches der Herbergsvatter zu Frankfurt Laufendörfer auf gethane Anfrage beschriebener massen bekannt gemacht hat, 18 Jahre alt, ist am 19. Aug. a. c. zu Frankfurt an dem Mayn baden gegangen und daselbst ertrunken. Da ihn nun das Wasser den 22. Aug. in unsrer Gegend ans Land getrieben, darauf von den hiesigen Einwohnern völlig ans Land gezogen und ins Ort gebracht, so ist er den nehmlichen Tag als den 22. Aug. des abends in der Stille auf unsren Kirchhof begraben worden.“ Oder: „1796. Lorheim. Den 14. April mittags um 11 Uhr starb und wurde am 17. ejusd. zu Oberneissen öffentlich begraben Johann Wilhelm Schön von Lorheim, seines Alters 66 Jahr und beynahe 3 Monathe, ist in der Scheuer gefallen, worauf er bald die Sprache verloren und am 4. Tag gestorben ist“ (Oberneisen). Einer gewissen Tragik entbehrt ein Vorfall nicht, der sich ebenfalls in Oberneisen zutrug: „1695. Dom. 22. Trin. war der 20. 7br. Johannes Reichel, Wilh. Reichels ehel. Sohn von Netzbach u. Johannetta Mar-

*) Denselben zürnenden Geist verraten epitheta, die man keineswegs „ornantia“ wird nennen können: „Heute wieder ein Hurenkind getauft; die liederliche Person, so solches zur Welt gebracht, heisst . . . . .“ (Wiesbaden).

garetha Phil. Hermann Schild zu Oberneysen ehel. Tochter semel proclamiret, den 21. 7br. zu Netzbach in Heimbergershaus copuliret worden, nach gehaltener Leichpredigt der Brautvatter u. des Bräutigams Bruder so zugleich begraben worden, weil der Vatter an dem bestimmten Hochzeits Tag Eydamb aber des folgenden Tags gestorben: Da vorher alles zur Hochzeit gestellt gewesen". Auch Selbstmorde geben Anlass zu ausführlicher Berichterstattung: „1596. den 20. Juni, Abends gegen sieben Uhr, hat der Wohlgeborne Graf und Herr, Herr Johann Ludwig, Graf von Nassau, Herr zu Wiesbaden, unser gewesener gnädiger Landesherr nach Gottes Willen geendigt, als er zuvor, mit gefährlicher Schwachheit beladen, zum Oberfenster seiner Schlafstube herausgefallen und im Weiher noch nicht allerdings todt aufgefunden worden. Der allmächtige Gott geruhe seiner Gnaden eine fröhliche Auferstehung kraft der Auferstehung Jesu Christi" (Idstein).*) Gleichfalls auf Geistesverwirrung wird der folgende Selbstmord zurückgeführt: „1776, den 24. August gegen Abend ward Johann Christian Ahrhelger, gewesener Einwohner zu Arnsbach, welcher den 22. huius des Abends um 8 Uhr von seiner Frau heimlich sich wegmachte und aus Melancholey in dem Grünwiesenweyer zwischen Arnbach und Merzhausen sich ersäufte, ohne Klang und Gesang begraben" (Usingen).

Oft gibt nicht das Vorkommnis an sich, sondern die Personen, um die es sich handelt, dem Vorfall den Charakter des Aussergewöhnlichen: „1763. den 6. May ist eine Weibsperson, deren Nahme, ihrem Vorgeben nach, Maria Wilhelmina, und ihr Mann Joseph Anthon Flosenlies, ein Kauffmann aus London seyn soll, des Abends hier im Wirtshauss eingekehrt und die Nacht mit einem jungen Sohn niederkommen, welcher, nach vorher gethanem Bericht ans Hochfürstl. Oberamt, den 8. darauf hier in unserer Kirche getauft und ihm der Name Josef Anthon gegeben worden. Gevatter war, gleiches Nahmens, der zu Sendlingen wohnende operateur, dessen Stelle aber bei der hl. Taufe des Anthon Hahners Sohn allhier vertreten hat" (Okriftel).

Leicht erklärlich sind die ausführlichen Eintragungen auch dann, wenn es sich um die eigne Familie des Pfarrers handelt: „1785, den 8. Julius des Morgens um 10 Uhr erfreute uns beide Eheleute, mich den dermaligen Pfarrer dahier Ludwig Ernst Mathias Dieffenbach und meine Eheliebste Marie Johannette Sophia der gnädige Himmel mit einer jungen Tochter, die er zu seiner Ehre und unsrer Freude wolle aufwachsen lassen. Zeugen bei der Taufe, welche h. Handlung mein jüngster Bruder den 10. eiusd. verrichtete, waren: 1. Frau Maria Elisabetha Philippina Herrn Ernst Ferd. Wilhelm Dieffenbachs, zur Zeit Pfarrers in Ober-Rhad, meines ältesten Bruders Frau Eheliebste, 2. Herr Joh. Christian Valentin Sartorius gräflich leiningisch-hachenburg. Amtsschultheis zu Kirburg, als mein Herr Schwager, 3. Frau Louise Ernestine Herrn Philipp Casimirs Dieffenbachs dermaligen Caplans in Wehen und Pfarrers von Neuhof als meines jüngsten Bruders Frau Liebste" (Kettenbach).

Eine besondere Sorgfalt in der Kirchenbuchführung beweist der Brauch, in einer eignen Rubrik oder als Nachtrag zu früheren Einträgen die weiteren

*) Vgl. Keller, Gesch. v. Nassau, S. 503.

Lebensschicksale zu verfolgen: „1681, den 12. Mart. ist meine Tochter [scil. des Pfarrers Georg Ludwig Wissenbach] Maria Margaretha gebohren worden, seine Gote ist gewesen meines H. Schwagers Johann Jost Hoffmann, Rentmeisters zu Dillenburg Hausfrau. [Nachtrag:] Diese meine Liebe Tochter hat der HErr nach seinem hl. Willen abgefordert zu Heckholzhausen den 16. Jan. 1707 des Abends zwischen 11 und 12 Uhr im 2. Jahr ihres Ehestandes mit Herrn Johann Daniel Hendich, pfarrer daselbst, bürtig aus Herborn, nachdem sie nach der geburt eines Söhnleins 10 Wochen und einen Tag in grosser gedult und rechter offenbahrung ihres glaubens . . . und christlichen Verlangens nach einer seligen auflösung, sich als eine rechtschaffene Christin bezeuget" (Oberneisen). Dass sich dieser Brauch nicht auf die Angehörigen der Pfarrfamilie beschränkt, zeigen andere Einträge des Kirchenbuchs zu Oberneisen. Im Totenregister werden von 1817 ab unter der Rubrik „Bemerkungen" Mitteilungen über den Verstorbenen nach Lebensentwicklung und Hinterbliebenen gemacht: „1819. . . . Heirathete den 23. Jan. 1765 die Anna Catharina, Tochter des Joh. Wilh. Reichel, starb ohne Kinder; heirathete zum 2. mahl den 26. März 1771 die Elisabetha des Jost Merloff ehel. Tochter, zeugte 2 Söhne, wovon einer früh starb, und hinterliess nur einen Sohn".

Mitunter gibt ein poetisch veranlagter Pfarrer seinen Gefühlen in Versen Ausdruck. Im Kirchenbuch von Ballersbach steht bei dem Eintrag eines ungetauft gestorbenen Kindes das Distichon (1678):

„Mortuus heu! non lotus aqua nec nomine notus
„Non habui nomen, quod tibi, Christe, darem!"

Und aus demselben Anlass ein anderes:

„In libro vitae tu me sine nomine scribas!
„Spes est in solo nomine nostra tuo."

(Ballersbach 1678).

Zeichnen sich diese Disticha durch schöne Gedanken und vollendete Form aus, so hat der Pfarrer in Steinfischbach, bei seinem Versuch, ein Hagelwetter (1749) in Versen zu schildern, es nur zu einem höchst fragwürdigen poetischen Erzeugnis gebracht. Ein paar Verse zur Probe:

„Die Wiesen sind beschwembdt von schlamm und schweren Steinen,
„Sie sind so zugericht, man solt es fast nicht meinen."

Der grosse lokalhistorische und kulturgeschichtliche Wert der Kirchenbüchereinträge wird aus den bisher mitgeteilten Stichproben schon erhellen. Ich füge noch ein paar Beispiele an. Auf die kirchlichen Verhältnisse fällt manches Licht. Dass der Vorwurf, die Kirche mache einen Unterschied zwischen Reich und Arm, auch schon vor hundert Jahren hätte erhoben werden können, beweist ein Eintrag über einen Selbstmord im Kirchenbuch von Merzhausen aus dem Jahre 1815. Der Pfarrer bemerkt dabei, dass der Selbstmörder „auf Verlangen des Herrn Justizrath Emminghaus nicht nur mit Klang und Gesang, sondern auch mit einer Predigt öffentlich" beerdigt wurde. Die Kirchenzucht wurde streng gehandhabt: „1684. Dom. 16. Trin. war der 14. 7br. Johann Jakob Diterich, Georg Diterichs zu Oberneysen ehelicher Sohn, weil er

Christmann Kimmels von Holzheimb hinderlassene eheliche Tochter Anna Magdalena beschlafen gehabt, nachdem sie vorm presbyterio ihre begangenen sünden erkennet, bekennet und bereut, auch besserung ihres Lebens versprochen, 3 mahl proclamiert und des Mittags copulirt worden" (Oberneisen). „1721. Dom. 1 post Epiph. 1. 2. 3. vice war d. 12. Jan. proclamirt worden Peter stock, weyland christian stocken zu Staffel hinterlassener ehelicher Sohn und Anna Clara Dietrichin, Johann Jakob Dietrichs zu Oberneysen eheliche Tochter, welche zu staffel gedienet und von ihm impraegniret gewesen, seynd den 13., nachdem sie auf hochlöblichen Consistorii Verordnung den Sonntag nachmittag coram presbyterio in der Kirchen ihre Kirchen Buss gethan und 5 Pfg. herrschaftliche straf erleget, copuliret worden. Die 5 Pfg. seyend nacher in das consistorium geschicket worden" (ebenda). „1754. den 10. Mart. war Remin. Ima vice proclam. Johann Wilh. Schön, Ludwig Schön von Lorheimb nachgelassener Ehel. Sohn, und Anna Maria Phil. Gauls von Lorheim Tochter, so er impraegniret, nach abgelegter Buss copuliret" (ebenda). Kam die Unehrlichkeit eines Paares erst nach der Hochzeit zutage, so wurde die Kirchenstrafe nachträglich vollzogen: „1685. Ead. Dom. 1 mal proclam. Martin F . . . . Peter F . . . s zu Oberneysen ehelicher sohn und Marie Elisabeth M . . . . Hofmann zu Oberneisen eheliche Tochter d. 12. Juni 86 copuliret worden. NB! ist in der 12. woch ins Kindbett kommen, wesswegen sie beyde nach den wochen für das presbyterium gefordert, nebst correction mit 3 Rhthlr. in den Allmosen condemniret worden" (ebenda). Dass die Vollziehung der Taufe in der Kirche die Regel war, geht daraus hervor, dass die Haustaufen stets als solche besonders erwähnt werden: „1689, den 30. Mart. war Ostertag, Johann philipp Becker und Johannette, Eheleute zu Oberneysen, ein söhnlein, so sehr schwach gewesen, vorigen abends zur Welt geboren worden, im Haus taufen lassen. Testes: phil. Hermann Schild und Johanna Elisab. Joh. Beckers Frau zu Oberneysen. Das Kind Johann Philipp" (ebenda). Die Entscheidung in Ehesachen stand der geistlichen Behörde zu: „1703. Eod. Engelbert Hofmann, Witwer, dermahl Müller in der Herbacher mühl zu Oberneysen, und Magdalena Johanna Lenzin, hinderlassene eheliche Tochter zu Ober Neysen 1. vice proclamiret, weil aber wegen geschehener einreden N. Müller dermahligen Leinwebers auf . . . . Tochter, so vorgab, von ihm geschwängert zu seyn, auf Cons. befehl eingestellt worden, ist nach zugekommenem Befehl sub dato d. 27. Febr. wieder proclamiret und den 21. Mart. in der Wochenpredigt mit der copulation fortgefahren worden" (ebenda).

Der laudator temporis acti wird mitunter sehr in Verlegenheit gesetzt: „1713, Dom. 23. Trin. war der 19. 9br. David Hennemanns Tochter Catharina, welche vorhin bereits ein Huren Kind gehabt, so sie, als sie zu Dietz in H. Stahls Haus gedienet, gezeuget, eine Tochter taufen lassen. Zu deren Vatter sie angiebtt Johannes L . . . s, Webers und Beysassen zu Lorheim sohn Johannes, dessen Vatter nicht willigen will in die Heyrath. Gevattern: dessen Schwester Clara. NB. Der sohn hat sich zu des Kindes Vatter erkläret, auch willig zu seyn, die person zu heuraten, den Vatter er mir zugeschicket, das Kind auf ihn als Vatter zu taufen. Das Kind: Anna Clara" (Oberneisen). Recht bezeichnend ist auch ein Zusatz bei der Anmeldung der Geburt eines unehelichen Kindes:

„Die betr. Person hofft, den mutmasslichen Vater demnächst noch angeben zu können" (Battenfeld).

Die Kriegswirren, unter denen viele nassauische Gemeinden oft und lange zu leiden hatten, haben natürlich auch ihre Spuren zurückgelassen. In Niederbachheim wurde ein Verstorbener „wegen der Kayserl. Kriegsvölker ohne Klang, Gesang und predigt begraben." Wie unheilvoll diese unruhigen Zeiten auch auf die sittlichen Verhältnisse einwirkten, geht ebenfalls aus manchem Eintrag hervor: „1695. Den 23. May Conrad Pfeiffer, Soldat unter H. Capit. Berlepss, under den Hessen, bürtig von ... und Anna Elisabeth Johannette Thielmanns Tochter, so sich zwar vor ein paar Jahren ehelich versprachen, aber noch zur Zeit nicht geheuratet, er sich vor des Kindes Vatter anerkennet und angeben, gebührlich umb die hl. Tauf nachgesuchet, mit versprechen, bei ehester Musterung umb seinen Abschied anzuhalten und die mutter zu ehelichen — Tochter taufen lassen. Gevatter waren Werner Schmit, auch soldat selbiger Compagnie, Gottfried Dieterichs ledige Tochter Lisbeth und Maria Elisabetha eine Schmid Libers hinterlassene Tochter. Das Kind Maria Elisabeth" (Oberneisen). Die Familienverhältnisse wurden zerrüttet: „1728, den 12. Mart. Johannes Bapsten Tochter Kind, so dieselbe in einem Unehelichen und Befleckten Ehebett geboren, als ihr Ehemann Georg Brost (?) in Holländischen Militär Diensten gestanden. Zum Vatter hat dieselbe ernenndt Philipp Becker, Johann Hermann Beckers von Ober Neysen sohn, weil es krank lag, im Haus getaufft worden. Testes: Johannes Hildt und des Kubirts Tochter von Lorheim. Das Kind: Anna Elisabethe" (ebenda). Die Unsicherheit der Zeitläufte spricht aus folgendem Eintrag: „[beerdigt] Dom. XIV. p. Trin. eine Frau von Kirchhain, so wegen der Franzosen hierher geflüchtet" (Weilmünster 1690).

Lehrreich und vielseitig verwendbar sind die Angaben der Totenregister über die Todesursachen. Sie werden allerdings nicht gleichmässig und nicht überall gemacht. In den meisten Kirchenbüchern finden sie sich entweder überhaupt nicht oder nur selten und ausnahmsweise (Eschbach). Vereinzelt kommen sie vor in Crumbach, Elkerhausen, Grävenwiesbach, Herrmannstein, Niederbachheim, Welterod. Meist werden sie nur gelegentlich angegeben (Alpenrod, Breithardt, Gonzenheim, Hohenstein, Homburg — deutsch-ref., Marienfels, Panrod); und zwar sind die Gelegenheiten, bei denen sie erwähnt werden, Unglücksfälle (Fleisbach, Homburg — luth.[a]), Kördorf), Seuchen (Fleisbach) oder sonstige Ausnahmefälle (Dickschied[b]), Okriftel[c]). So wird in Driedorf „ein Kind begraben, so die Mutter des Nachts im Schlaf erlegen", in Weilmünster 1661 „ein Söhnlein begraben, welches nahe beym Dorff ein reissends Thier gantz erbärmlich umbs Leben gebracht". Doch ist hier und da diesem Punkt auch mehr Aufmerksamkeit geschenkt worden. In Cleeberg nennen wenigstens die älteren Kirchenbücher die Todesursache; in Dreifelden wird sie fast durchweg angegeben. „Meistens"

---

[a]) Oft sehr ausführlich.

[b]) S. den Eintrag oben S. 24/25.

[c]) S. den Eintrag oben S. 28.

ist die Todesursache genannt in Usingen I und Wolfenhausen; „oft", „häufig" oder „sehr oft" in Dienethal, Frücht, Maxsain, Neukirch, Rettert, Schadeck, Schupbach, Schweighausen, Wallau b. Biedenkopf, Wallau b. Wiesbaden. Mitunter finden sich diese Angaben regelmässig nur zeitweilig (Dörscheid) oder von einem gewissen Zeitpunkt an; so in Ballersbach seit 1750, Breitscheid 1796 bis 1817, Cramberg 1801 bis 1817, Driedorf I 1796 bis 1818, Hirschberg 1796 bis 1817, Idstein seit 1781, Liebenscheid seit 1796, Marienberg II 1800 bis 1820, Massenheim seit 1740, Neunkirchen 1798 bis 1817 und 1867 bis 1889, Oberneisen seit 1795, Oberwallmenach im 18. Jahrh., Seulberg seit 1783, Simmersbach 1789 bis 1807, Singhofen 1735 bis 1744, Westerburg 1810 bis 1817. Das Heer der Krankheiten, deren Bezeichnung oft sehr unbestimmt lautet, ist sehr gross. Es werden genannt „hitzige Brustkrankheit", „Rotruhr", „Entkräftung" (Dörscheid), „Stopfung des Urins", „Nervenfieber", „Faulfieber", „Fluss", „Stickfluss", „Gichtfluss", „Leibesfluss", „Blattern" (Griesheim), „Blattern", „Nervenfieber", „Auszehrung", „Pochen" (Langenschwalbach II), „im Kindbett", „Kindtblattern" (Nauheim), „Blattern", „auszehrende Krankheitt" (Niederbachheim), „Auszehrung", „langwierige Gliederkrankheit", „Darmgicht", „Brustschwachheit", „Wassersucht", „Schlagfluss", „bösartiges Nervenfieber", „am weissen Friessel", „Folgen des Wochenbettes", „an zu früher Geburt", „an Leibesschaden", „Beinschaden", „an schwerer Geburt", „an hitziger Krankheit", „Seitenstechen", „Engbrüstigkeit", „Alter" (Oberneisen), „an den itzo grassierenden Blattern", „an einem grassierenden hitzigen Faulfieber" (Usingen II).

Zuweilen finden sich auch noch andere Angaben. Im Hirschberger Kirchenbuch ist der Angabe des behandelnden Arztes eine besondere Rubrik gewidmet; auch in Marienberg II und Oberneisen wird die ärztliche Behandlung erwähnt. Charakteristisch ist eine Bemerkung im Westerburger Kirchenbuch, wonach der Kranke „ohne Arzt" verstarb; die Hinzuziehung eines Arztes war also schon damals die Regel. Biographische Notizen über den Verstorbenen finden sich in Höchstenbach, Rückeroth und Seulberg. Der Leichentext ist in Nauheim (oft lateinisch), Simmersbach und Rückeroth häufig mitgeteilt.

Die verstorbenen Kinder werden überall von Anfang an miteingetragen.*) Man wird daraus schliessen dürfen, dass die Mitwirkung des Geistlichen bei Kinderbegräbnissen stets Sitte gewesen ist.

Für die der Trauung vorhergehende Proklamation besteht in Maxsain von 1694 bis 1720 ein besonderes Register; in Schupbach ist für sie eine besondere Abteilung im Register eingerichtet. Holzhausen a. d. Haide hat für die Zeit von 1806 bis 1817 ein besonderes „Verlobungsbuch". Mitunter finden sich im Trauregister die Aufgebote miteingetragen: „1594. 7. July sind aufgeheischet worden Hanss Best von Mammolshayn und Julie Hanss Mönchen Tochter von Nuwenhayn" (Neuenhain). Bei von auswärts Hereinheiratenden

*) Essershausen seit 1703, Maxsain seit 1694, Mensfelden seit 1749, Okriftel seit 1706.

wird in Dreifelden stets zugefügt „nach ... erhaltenem Losschein". In den meisten Kirchenbüchern wird sie erst im 19. Jahrh. berücksichtigt. Von Beginn der Kirchbücher wird sie erwähnt in Ackerbach, Bärstadt, Breithardt, Freirachdorf, Griesheim, Homburg deutsch-ref. und franz.-ref., Köppern, Langenschwalbach II, Marienberg II, Neunkirchen, Oberwallmenach, Rossbach (Westerwald), Schweighausen. Am frühesten kommt sie vor in Essershausen: 1582. Im 17. Jahrhundert wird noch selten auf sie Bezug genommen: 1656 Schadeck, 1662 Hermannstein, 1669 Hirschberg, 1671 Driedorf I, 1682 Homburg-luth., 1684 Ballersbach, 1686 Frücht, 1697 Hirzenhain. Im 18. Jahrhundert wird ihre Erwähnung häufiger: seit 1704 Alpenrod, 1705 Marienberg I, 1713 Fleisbach, 1714 Niederbachheim, 1715 Breitscheid, 1719 bezw. 1721 Niedermeilingen, 1724 Rückeroth und Singhofen, 1733 Gladenbach I, 1736 Hohenstein, 1741 Idstein, 1742 Okriftel, 1743 Neukirch, 1758 Massenheim, 1765 Niederlauken, 1770 Holzhausen b. Gl., 1771 Allendorf, Selters b. Weilburg und Weilmünster, 1776 Dreifelden, 1782 Wolfenhausen, 1783 Igstadt und Welterod, 1785 Mensfelden, 1795 Heftrich, 1796 Hadamar und Liebenscheid.

Namenregister sind in den älteren Kirchenbüchern eine Seltenheit; sie sind zumeist erst im Laufe des 19. Jahrhunderts angelegt, oft auch für die älteren Bände. Wo sie vorhanden sind, sind sie nach den Familiennamen geordnet, nur in Miehlen teilweise nach den Vornamen.

* * *

Verzeichnis

der

in den evangelischen Pfarrarchiven der Konsistorialbezirke Wiesbaden und Frankfurt a. M. vorhandenen kirchlichen Register und Druckwerke.

Name der Pfarrei	Es sind vorhanden: Tauf- Register seit	Trau- Register seit	Sterbe- Register seit	Konfirmanden- Register seit	Kommunikanten- Register seit	Rechnungen seit	sonstige Register	Druckwerke
Ackerbach[1]	1659[2]	1668[2]	1663[2]	1655[2]	1817	1658	Chronik 1648[3] u. 1836, Series pastorum, Inventarien seit 1606, Reskriptenb. 1810, Pacht- u. Zinsreg., Stuhlregister, Baurechnungen, Pönitent.-Reg. 1685, Verlöbnisprotok. 1774, Akten betr. Schenkungen u. Stiftungen.	Agende Cassel [illegible] Ges.-B. Cassel [illegible] (in 2 Expl., [illegible] eins im Fil. Reckenroth.
[A]dolfseck, filia von Langenschwalbach	1644	1644	—	1644	—	—		
	(s. Breithardt, Anm. 65)							

me der Pfarrei	Es sind vorhanden: Tauf- Register seit	Trau- Register seit	Sterbe- Register seit	Konfirmanden- Register seit	Kommunikanten- Register seit	Rechnungen seit	sonstige Register	Druckwerke
ndorf bei Weil-ırg[4]	1644[5]	1644[5]	1679[6]	1771	1817	1769[7]	Salbuch 1679[8], 1722, Chronik 1679[9], Reskriptenbuch 1772.	Seiler, Sammlung lit. Formulare. Erlangen 1797. Woytt, Hl. Schrift a. u. n. T. Teil II (Gen. 23 — Ex. 4). Frankfurt 1739. Starck, Synopsis zum n. T. Teil II (Acta Gal.). Leipzig 1758. Die Merenburgk und ihre Dynast. Nebst ein. kurz. Kirchengesch. des Kirchspiels Allendorf-Merenberg. Wiesbaden 1819.[10] Theol. Miszellen. Aus Quellen geschöpfte Beiträge zur evang. Kirchengesch. des Herzgt. Nassau ... Wiesbaden 1821.[11]
nrod	1662	1662	1662	1704	—	1817[12]	Chron. 1844[13], Pacht- u. Zinsregist. 1650, Reskriptenb. 1803.	
ach	1654	1655	1655	—	—	—	Chronik 1823.	
ıkirchen b. Weil-rg	1656	1740	1740	1690	1817	1688	Chronik 1817, Gefällregister 1580.	
adt	1661	1661	1717	1799	1820	1799	Chronik 1822.	
eilnau[14]	1611	1611	1625	1627	1667[15]	—	Chronik 1820, Pönitent.-Regist. 1669.	Woytt (s. o. Allendorf) Teil II. Engl. Bibel. Cambridge 1784. Seiler, Erbauungsbuch, 7 Bde. 1792. J. Schlemm, Kreutz-Anfechtungs- und Trostschule. Teil I. Jena 1678.
ach[16]	1670[17]	1671[18]	1670[18]	1670[18]	1670[18]	1640	Salbuch, Chron. 1817, Pacht- u. Zinsreg. 1580, Pönit.-Reg., Stuhlreg., Familienliste.	Agende Idstein 1713. Ges.-B. Wetzlar 1806.
ldshain	1752	1752	1752	1774	1817	1845	Chronik 1814.[19]	Devis (S. J.), Gebet- u. Erbauungsbuch für kath. Christen. Cöthen 1861.
adt	1677	1677	1677[21]	1682[20]	1734	1673	Chronik 1818, Designatio d. Pfarrbesold. 1725, Kirchenvisitationsprotok. 1628, Kauf-Vertrag be-	Agende 1574.[23] Agende 1662.[23] Agende 1723.[24]

Name der Pfarrei	Es sind vorhanden: Tauf- Register seit	Trau- Register seit	Sterbe- Register seit	Konfirmanden- Register seit	Kommunikanten- Register seit	Rechnungen seit	sonstige Register	Druckwerke
							trffd. d. Schlangenb. Quellen 1657[22], Kirchenbaurech. 1709, Privil. betr. Unterhaltung des Kirchturms.	
Ballersbach[26]	1606[25]	1610	1634	1753	1635	1749	Salbuch 1346, 1537, 1620, Chron. 1848, Reskriptenb. 1769, Stuhlreg., Pacht-, Zins- u. Güterreg.[27]	Geistreiches Ges. Herborn 1750. Psalmen von L wasser. Neues Ges.-B. H born 1794.
Battenberg	1624	1624	1624	1628	—	1500[28]	Salbuch 1707, Chron. 1858, Reskriptenb. 1832, Pönitentenregister 1635.	Agende 1724.[29] Ges.-B. Darmst. 1 Christl. Ges.-B. Melodien. Vor 16 Vetus et novum T tam. graece. Ba 1545. Biblia. Wittenb MDCLXI. Bibel. Frankf. a 1682.
Battenfeld	1577[30]	1719?	1670	1810	1850	—	Chronik 1580, Reskriptenbuch 1772.	Agende Darmst. 1 Ges.-B. Darmst. 1
Bechtheim	1677[31]	1677[31]	1677[31]	1715	1775	1800	Chronik 1775, 1817.	Churpfälz. Agende Heidelberg 17 Ausz. hieraus. Wi baden 1817.
Beilstein	1579	1579	1579	1728	1579	18. Jahrh.	Ältestenverz. 1759	Hanauische K.-O Hanau 1688.[32] Nass.-Dillenb. Ag Herborn 1732. Auszug aus der Ch pfälzisch. Agend Wiesbaden 181 Bibel. Basel 17
Bergebersbach . . .	1635	1635	1710	1818	1818	1737	Chronik 1822.	Nass.-Dillenb. Ag Herb. 1732 (2 Ex eins davon in M deln).
Bicken	1574	1574	1574	1817	1817	1817	Chronik 1828.[33]	
Biebrich (trotz wiederholter Bemühungen war keine Auskunft zu erhalten).								
Biedenkopf	1717[34]	1717[34]	1717[34]	1718	1784	1717	Salbuch 1766, Chron. 1858, Reskriptenbuch 1832.[35]	Agende Darmst. 17 Ges.-B. Darmst. 17 Nov. Testam. grae Bibl. Hebraica cur. Chr. Reine Leipzig 1725. 1 Band gebunden
Bierstadt	1673[36]	1673	1673	1681[37]	1769[38]	1721[39]	Salbuch 1819, 1832, Chronik 1820.	

ame der Pfarrei	Tauf- Register seit	Trau- Register seit	Sterbe- Register seit	Konfirmanden- Register seit	Kommunikanten- Register seit	Rechnungen seit	sonstige Register	Druckwerke
	Es sind vorhanden:							
denstadt[40]	1661[41]	1676	1676	1676	1819	1730	Chronik 1818.	Luth. Katech. m Nass. Fragestücken.
isenbach	1655[42]	1655[42]	1655[42]	1785	1817	1819	Salbuch, Chron. 1822, Zehntregister 1592, Inventarien, Pacht- u. Zinsregister.	Auszug aus der Churpfälz. K.-O. Wiesbaden 1817. Bibel. Frankf. a. M. 1703.
ames (Kons.-Bez. rankf. a. M.) . . .	1662	1662	1662	1708[43]	1832	1560[44] 1810[45]	Salbuch 1618[46], Steinbücher 1712, 1722, 1797, Zinsreg. 1767, Chron. 1734[47], Reskriptenbuch 1811, Verzeich. der in der Kirche beigesetzten Personen, Kirchenvorstands - Protok. 1828, Stuhlregister, Pönit.-Reg. 1662.	
n-Watzhahn (filia on Bleidenstadt) .	1644[48] 1683[49] 1750[50]	1644[48] 1683[49] 1750[50]	1683[49] 1750[50] —	1644[48] 1683[49] 1750[50]	— — —	— — —		
nich	1708[51]	1708	1708	1708	1708	1821	Chronik 1861.	Agende Darmst. 1662.
tenhorn[52]	1848	1848	1848	1848	1848	1901	Chronik 1858, Reskriptenbuch 1848.	
ndoberndorf . . .	1598[53][56]	1616[54]	1598[55]	1663	1817[57]	1687	Akten betr. Competenzen aus dem 17. Jahrh., Zehntbuch 1597, Stuhlr. 1656, Einwohnerverzchn. 1656, 1663, 1794, Verz. der Lehrer u. ihres Einkommens seit 1618, Chron.[57] 1749[58], 1793[59], 1819, Pönitentenregister, Kirchenbusseakten 1744, Urkk. 1355 betr. Errichtung der Pfarrei Cleeberg.	
ubach	1628	1628	1628	1673	1818	1600	Salbuch 1407, Chron. 1860, Reskriptenb. 1741, Urkk. betr. Verhältnis zu St. Kastor-Stift in Coblenz.	Wilhelmi, Mitt. a. d. Gesch. d. Gemeinde Braubach. 1884. 8° 50 S.
ckenheim	1657[60]	1677[61]	1677[62]	1708	1677	1681	Chronik 1831.[63]	Auszug aus der Churpfälz. K.-O. Wiesbaden 1817.
idenbach I	1624	1624	1624	1624	1792	1766	Salbuch 1624, 1639, 1652, Zehntregister 1539, 1585. Chronik 1860, Reskriptenbuch 1624.	Agende Darmst. 1662 (2 Expl.). Agende Darmst. 1724. Verschiedene Verord. 1723, 1726.

Name der Pfarrei	Tauf- Register seit	Trau- Register seit	Sterbe- Register seit	Konfirmanden- Register seit	Kommunikanten- Register seit	Rechnungen seit	sonstige Register	Druckwerke
	Es sind vorhanden:							
Breidenbach II[64] . .	1900	1900	1900	—	—	—		
Breithardt	1644[65,66]	1644[65,66]	1683[66]	1644[65,66]	1795	1752	Chronik 1822, Reskriptenbuch 1775, Inventar 1819, Hypoth.-Verz. 1683.[67]	
Breitscheid	1636[68]	1636	1636	1819	1817	1636	Chronik 1830, Reskriptenbuch 1728.	
Bromskirchen[69] . . .	1625	1625	1625[70]	1625	—	1644	Chronik 1829[71], Pönitentenreg. 1626, Reskriptenbuch 1799, Visitations-Bericht 1699.	Agende Darmst. 166[illegible] (2 Expl.). Wild- und Rheingra[illegible] schaftl. K-O. Frank[illegible] furt a. M. 1693.
Buchenau	1669[72]	1747	1745	1747	1813	1747	Salbuch 1768, Chron. 1857, Reskriptenb. 1800, Pönitentenregister 1748.	Agende Darmst. 1662
Burgschwalbach . . .	1661[73]	1661[73]	1661[73]	1661[73]	1842	1817	Salbuch 1660, Chron. 1817.[74]	Saarbr. K.-O. 1762. Churpf. K.-O. 17[illegible]6. Ausz. daraus 1817.
Camberg[75]	1880	1881	1880	1881	1887	—	Chronik 1886	
Caub	1582	1583[76]	1583[77]	1688[78]	1581	1818	Chron. 1822[79], Consistorialia 1638, 1652.	
Cleeberg[80]	1737	1737	1765[81]	1765	1817[82]	1811	Chron. 1765, 1826[83], Pönitentenregist.[84], Samml. v. Visitat.-Nachrichten.[84]	Marb. Ges.-B. 1731. Saarb. K.-O. 1699. K.-O. 1570[85] (seh[illegible] defekt).
Cramberg[86]	1702	1702	1702	1702[87]	1817	1806	Chronik 1817[88], alte Seelenlisten, Inventarien, Baurechn., Pönit.-Reg. 1706[89], 1741, Vita d. Erzhz. Hermine, geb. Prinz. v. Anh.-Schaumb. († 1817), Urkk. u. Akten.[90]	Nassau. Ges.-B. vo[illegible] J. J. Mess. Herbor[illegible] 1813. Ges.-B. herausg. vo[illegible] Müller u. Heyden[illegible]reich.
Cronberg[91]	1644	1645	1645	1764	1818	1627	Chronik 1842[92], Reskriptenbuch 1815, Protok. d. Kirchenvorstandes 1725, reicher Aktenbest. mit zahlr. Dokum. über die Geschichte Cronbergs.	Perikopenbuch. Er[illegible]furt 1665. Auszug a. d. Churpf[illegible] K.-O. 1817. Ges.-B. Frankf. 1615 Nass. Ges.-B. 1779.[illegible] Ges.-B. herausgeg. v[illegible] Müller u. Heyden[illegible]reich (18 Expl.) Agende Idstein 1762
Crumbach	1653	1653	1653	1653	1862	1830	Salbuch 1778, Chron. 1863[94], Reskriptenbuch 1874, Stuhlreg., Pönitentenreg. Güterverz. Verordnungen seit 1764.	Agende Darmst. 172[illegible] (3 Expl.). Bibel . . . . samt D[illegible] Hütteri Summaries Wittenberg 1670 Katechismus. Karlsruhe 1839.

Name der Pfarrei	Es sind vorhanden: Tauf- Register seit	Trau- Register seit	Sterbe- Register seit	Konfirmanden- Register seit	Kommunikanten- Register seit	Rechnungen seit	sonstige Register	Druckwerke
ıbach	1622[95]	1615	1610	1657	1611	1571[96]	Chronik 1864, Einwohner(Nachbarn) verz. 1662, 1711[97], Verzchn. d. Pfarrer 1577[97], Verzeich. d. Schüler 1642[97], Verzeich. der „Zensurierten" 1627[97], Almosenrechn. 1627[97], Abschr. eines Bittschreibens d. Landgräfin v. Hessen um Gaben zum Aufbau d. Kl. Pfannenstiel m. Angaben üb. die Wunder des dortig. Marienbildes 1489.	Perikopenbuch. Erfurt 1665. Agende Idstein 1772. Auszug aus der Churpfälz. K.-O. Wiesbaden 1817. Ges.-B. Marb. 1770. Nass. Ges.-B. Wetzlar 1783. Summaria... Leipzig 1721.[98]
achsenhausen	1639[99]	1672[99]	1673[99]	1673[99]	1817[100]	1820	Chronik 1792, 1807, Zehntlisten, Güter- und Gefällregister 1690—1761, Pönitentenreg. 1754, Erlasse, Briefe d. 18. Jahrh. (Abschr.).	Agende Darmst. 1662. Agende Darmst 1724. Nass. Ges.-B. 1779.
'auborn(trotz wiederholter Bemühungen war keine Auskunft zu erhalten).								
'ausenau	1738[101]	1744	1739	1742	1817	1820	Chronik 1820.	
'autphe	1629	1629	1629	1629	1629[102]	—	Salb. 1768[103], Chron. 1857[104], Verzchn. d. kirchl. Stiftungen 1684[105], Reskriptenbuch 1803, Stuhlrg. 1782, 1851, Kirchenkonventsprotokoll 1673[106], Güter- und Gefällregist. 1779, Lehnbriefe aus dem 17. Jahrh.	Missale. 1508. Fol. Ein Convolut m. verschied. Reskripten. Agende Darmst. 1662. Agende Darmst. 1724. Das Grosse Cantionale Darmstadt 1687. Ges.-B. f. d. Hofgem. Darmstadt 1772. Kromayer, Vernünfft. lautere Katechism.-Milch. Strassburg 1727. Nov. Test. graece. (m. Summarien). Giessen 1705. Bibel, herausgeg. von Pfaff. Tübingen 1729.
)elkenheim	1652	1652	1653	1653[107]	1695[108]	1877	Chronik 1817[109], Reskriptenbuch 1741, Pönitentenregister.	Starck, Synopsis. 8 Bde. 1742. Altes Ges.-B. m. Bildern u. Noten, ohne Titelbl., gr. fol. Agende Darmst. 1724. Nov. Test. graece. Giessen 1705. 8°.

Name der Pfarrei	Es sind vorhanden: Tauf- Register seit	Trau- Register seit	Sterbe- Register seit	Konfirmanden- Register seit	Kommunikanten- Register seit	Rechnungen seit	sonstige Register	Druckwerke
Dexbach	1735[110]	1697[111]	1655[112]	1670[113]	—	1832	Salbuch 1656, 1740, Chron. 1858, Pönitentenreg. 1736.	Bibel (Urtext). Fr[illegible] furt 1692.
Dickschied[114]	1664	1664	1663	1663	1817	1545[115]	Chronik 1829, Inventarien 1819, 1831, Güter- u. Zehntreg. 1835, Pfarrhausbaurechn. 1784.	Agende Marb. 15[illegible] Agende Cassel 17[illegible] Auszug a. d. Chu[illegible] K.-O. Wiesb. 1[illegible] Churpf. Ges.-B. 17[illegible] Hess.-Darmst. Ge[illegible] 1780.
Diedenbergen	1640	1640	1640	1640	—	1830	Salbuch 1640, 1700, Chron. 1816[116], Reskriptenbuch 1760, Pönitentenr. 1729.	Nass. Ges.-B. We[illegible] 1818. Ein altes, defek[illegible] G.-B. (30×40 c[illegible]
Dienethal[117]	1676[118]	1676	1676	1817[119]	1817	1744	Chronik 1849, Pönitentenreg. 1676.	Nass. Ges.-B. 17[illegible] (2 Expl.). Saarbr. K.-O. 176[illegible] Kl. lit. Biblioth[illegible] Gotha 1795. Ausz. a. d. Churpf[illegible] K.-O. 1817. Agende f. d. Hof- [illegible] Domkirche in Be[illegible]lin 1822.
Diethardt[120]	1723	1724	1724	1723	1723	—	Salbuch 1723, Chron. 1833[121], Pönitentenreg., Eheprotok.	Auszug a. d. Chur[illegible] K.-O. 1817.
Diez I	1586	1586	1628	1710[122] 1763[123]	1817	1554[124]	Chron. 1832[125], Dotationsurk. aus kath. Zeit, Urk. d. Fürstin Amalie v. Oranien zur Erbauung einer luth. Kirche in Diez.	
Diez II[126]	1891	1891	1891	—	—	ca. 1770[127]	Chronik 1890.	
Diez III (St. Peter) .	1726	1726	1726	1817	1817	1683 1574[128]	Salbuch 1759, Chron. 1817, Reskriptenb. 1759, Ehebruchsprotokolle 1751.	
Dillbrecht[129]	1904	1904	1904	—	—	—		
Dillenburg I	1579[130] 1760[137] 1795[138]	1571[131] 1795[138]	1635[132] 1795[138]	1694[133]	1692[134]	—[135]	Stuhlregist.[136], Protokollbuch 1749.	
Dillenburg II	1817	1818	1817	1818	1817	—	Chronik 1830.[139]	
Dillenburg III[140] . .	1817	1817	1818	1894	—	—		Hofmann, Festgesänge. Weilbur[illegible] L. E. Lanz. 18[illegible]
Dodenau	1697[141]	1697	1697	1697	—	1648	Chronik 1855.	Agende 1724. Marb. Ges.-B. 174[illegible] Darmst. Ges.-B. f. d. Hofgemeinde 17[illegible] Conf. Aug. 1540. Theosophie v. Jak[illegible] Böhme. 1718.

e der Pfarrei	Es sind vorhanden: Tauf- Register seit	Trau- Register seit	Sterbe- Register seit	Konfirmanden- Register seit	Kommunikanten- Register seit	Rechnungen seit	sonstige Register	Druckwerke
erg	1743[143] 1690[142]	1759 1691[142]	1760 1691[142]	1767	1817	1777		Herborn. Bibel 1666.
heid	1692	1692	1692	1692	1817	1811	Chronik 1839, Reskriptenbuch 1732	Churpf. K.-O. 1724. Churpf. Ges.-B. 1784. Katechismus 1717.[144]
orf	1643	1643[145]	1662[146]	1652[147]	1817	1774	Chron.[148], Inv. 1779, Güterv. d. 19. Jhrh.	
olzhausen (Deat Homburg) .	1755[149]	1755[149]	1755[149]	1791	—	1774	Chr.[150], Reskr.-B. [151], Privilegien 1699.	Agende des Kantons Basel. 1826.
olzhausen (Deat Nassau) . .	1664	1664	1664	1664	1817	1810	Chronik 1811, Salbuch 1692.	
eim[152]	1663[153]	1663	1663	1695	1818[154]	—	Chronik 1824[155], Salbuch 1778, Reskr.-Buch 1768.	Saarbr. K.-O 1761. Nass.-Usingische Verordnungen. Idstein 1762.
elden[156]	1756	1756	1755	1819	1818	1835	Pfarreibuch 1793[157], Chron. 1856, Güterzettel 1769, Vita d. Pfarr. Melsbach[158], Inventarien.	Herborn. Bibel 1666.
orf I	1671[159]	1671[159]	1671[159]	1802	1810	1819	Chronik 1817.[160]	Ges.-B. Herborn 1834.
orf II	1838	1838	1838	—	—	—		
shausen	1624	1624	1624	1625	—	1640[161]	Chronik 1857, Reskriptenbuch 1801.	Agende 1724 (2 Ex.). Marb. Ges.-B. Ges.-B. f. d. Hofgem. Darmstadt 1772. Ges.-B. Darmst. 1779.
roth[162]	1614[163]	1616[163]	1616[163]	1615[163]	—	1763	Salbuch 1570, 1688[164], Chronik 1834.	Agende Marb. 1574. Auszug a. d. Churpf. K.-O. Wiesb. 1817.
shausen[165] . . .	1894	1894	1894	—	—	—		
roth	1662	1662	1736[166]	1818	1817	—[167]	Chronik 1821.	
hausen	1665	1665	1703	1703	1817	1755	Chronik 1820[168], Stiftungsurk. 1278 (Abschrift), Privilegien.	Nass. Ag. 1675, 1699. Agende f. Schleswig-Holstein 1797. Auszug a. d. Churpf. K.-O. 1817. Nass. Ges.-B. 1783. Seiler, Erbauungsbuch. 12 Bde.
erichenhain . .	1669[169]	1669[169]	1669[169]	1759	1817	—[170]	Haupt- und Stockreg. 1689, Kirchenprotokoll üb. alte herrschaftliche Dekrete 1766, Lagerbuch (Güterverz.) 1709, Produkten-Buch, Presbyt.-Protokoll 1771, 1787, Chron. 1817.[171]	

Name der Pfarrei	Es sind vorhanden: Tauf- Register seit	Trau- Register seit	Sterbe- Register seit	Konfirmanden- Register seit	Kommunikanten- Register seit	Rechnungen seit	sonstige Register	Druckwerke
Ems[172]	1683[173]	1683[173]	1683[173]	1688[173]	1817	1671	Chron. 1672, 1822.[174]	
Eppenrod	1651	1651	1652	1701[175]	1683	1780	Chronik 1826, alte Matrikeln, Inventare, Güterverz.	Nass. Ges.-B. 181[illegible]. Wied-Runkel'sch[illegible] Ges.-B. Hadam[illegible] 1806. Bibel mit Dr. Pa[illegible] Tossani Glossen.
Eppstein	1583[176]	1583[176]	1583[176]	1694	1583[177]	1625	Salb. 1718[178], Chron. 1822[179], Inventar 1820, Bürgerverz. 1771.	Nass. Ges.-B. 18[illegible]
Erbach[180]	1835	1835	1835	1837	1835	1835		
Erbenheim	1687[181]	1687[181]	1687[181]	1688[181]	1817	1802	Chronik 1846.[182]	
Esch[183]	1793[184]	1793[184]	1793[184]	1793[184]	1793[184]	—	Chronik 1820.	Saarbr. Agende 171[illegible] 1762. Nassau. Ges.-B. 17[illegible] (m. Vorw. v. Bick[illegible]
Eschbach	1682	1682	1682	1682[185]	1817	1817	Chronik 1817.[186]	Saarbr. Agende. I[illegible] stein 1713. Marb. Ges.-B. 17[illegible] Nass. verb. Ges.-B 1779.
Eschborn[187]	1649	1649	1649	1766	1817	1790	Chronik 1822[188], Capitalienbuch 1770, 1790, Zehntregister 1660, 1750, 1793, Reskriptenb. 1813.	Lektionar 1785. Nassau. verb. Ges.-B Wiesb. Frey. 17[illegible] Ausz. a. d. Churpfäl[illegible] K.-O. 1817. Bergmann, Liturgie [illegible] ... Landgem. Giessen, Heyer 181[illegible]
Espa[189]	1821	1821	1821	1821	1821	1820	Chronik 1854.[190]	Bibel m. Vorw. v[illegible] Dillherr. Nürnb[illegible] 1729.
Essershausen	1582[191]	1582[191]	1703	1703	1582[191]	1585	Competenzbuch 1554, Chron. 1817[192], Reskriptenbuch 1714, Pönitenzregister.	Keferstein, Hand[illegible] Jena 1868. Ausz. a. d. Churpf[illegible] Agende 1817. Saarbr. Agende. I[illegible] stein 1762.
Flacht	1654	1699	1699	1817	1817	1810	Chronik 1817, Reskriptenbuch 1802.	Ausz. a. d. Churpf[illegible] K.-O. 1817.
Fleisbach[194]	1647	1647	1647	1714[193]	1774	1826	Chronik ca. 1700[195], 1823, Reskriptenb. 1752, Akten üb. die Abtrennung Hirschbergs.	Dillenb. Agende. He[illegible] born 1732 (2 Expl.) Ausz. a. d. Churpf[illegible] K.-O. 1817. 1 Convolut Reskript[illegible] 1705—1732.
Frankfurt a. M. (s. am Schluss).								
Freiendiez[196]	1671	1671	1671	1745[197]	1677[198]	1567	Chronik 1850, Liste der Kirchenstrafen 1709.	

ne der Pfarrei	Tauf- Register seit	Trau- Register seit	Sterbe- Register seit	Konfirmanden- Register seit	Kommunikanten- Register seit	Rechnungen seit	sonstige Register	Druckwerke
	Es sind vorhanden:							
:achdorf[199] . . .	1690[200]	1690[200]	1690[200]	1785	1819	1557	Chron. 1842[201], Salb. 1771[202], Kirchenvisitations-Protok., Stuhlreg. 1769, Inventare, Prozessakt, Vergleich zw. Churtrier u. Wied 1692 (Extr.), Vita der Gräf. Christine zu Wied 1732.	Ges.-B. 1813. Gebete v. Zollikofer 1777. Katechismus 1772.
drichsdorf[203] . .	1687	1687	1687	1803	—	1736	Chron. 1837, 1887[204], Gründungs-Dotat.-Urk., Privilegien.	Agenden (französ.) v. Bern, Waadtland, Neuenburg, Genf. Französ. Ges.-B. (recueil de Psaumes; recueil de cantiques Chretiens). Verzeichn. d. Stammbäume der eingewanderten Hugenottenfamilien und ihrer Nachkommen bis 1896.
hnhausen[205] (Dek. iedenkopf)	1655 1638[206]	1655	1656	1656[207]	1669[206]	1639	Salb. 1783[208], Chron. 1858, Reskriptenb. 1833, Pönitenzreg. 1656.	Agende Marb. 1724. G.-B. Marb., Brönner 1767. H.-Darmstadt. Ges.-B. 1779. Concordienb. Halle a. S., 1747.
hnhausen[209] (Dill)	1773[210]	1773[210]	1773[210]	1818	1818	—	Chronik 1818, Reskriptenbuch 1818.	
cht	1615[211]	1631[212]	1615[213]	1684[214]	1818[215]	1613	Chronik 1814[216], Salbuch 1684, 1787, 1803, Reskriptenbuch 1800, Urkde. betr. Maifest 1777, 1838, Schulinstruk. ca. 1700, Freiherrl. Stein'sche Kirchen-Disziplin 1703.	Kurpfälz. Agenden. Heidelberg 1786. Nass. verb. Ges.-B. Wiesbaden 1779. A. T. Hebr. autore E. Huttero. Hamburg 1587. A. T. Hebr. ed v. d. Hooght. Leipzig 1740. Bibel (deut.) mit Kupferstücken. Frankfurt, Merian's Erben. 1704.
nmerich[217]	1654[218] 1697[219]	1690[220] 1650[221]	1655[222] 1655[223]	1747[224] 1698[221]	1818[225]	—[226]	Salbuch 1781, Chron. 1834[227], Reskriptenbuch 1742, Pfarrbuch 1600[228], Verlobungsprot. 1773.	Agende.[229] Agende Darmst. 1662. Agende Kassel 1723. Ausz. a. d. Churpfälz. K.-O. 1817. G.-B. f. Bergleute.[230] Thalitter 1723. Nass. neu. verb. Ges.-Buch. Wetzl. 1806.

Name der Pfarrei	Es sind vorhanden: Tauf- Register seit	Trau- Register seit	Sterbe- Register seit	Konfirmanden- Register seit	Kommunikanten- Register seit	Rechnungen seit	sonstige Register	Druckw[erke]
Gemünden	1748	1750[231]	1750[231]	1752[232]	1817	1817	Chronik 1817.[233]	Habermann, [...] buch 1761. Marb. Ges.-B. [...]
Gladenbach I	1613[234]	1699	1699	1651	—	—[235]	Chronik[236], Pönitent.-Reg. 1668.	Agende 1724.
Gladenbach II[237] . .	1808	1808	1808	—	—	—	Salbuch 1737.[238]	Agende 1724.
Gonzenheim[239]	1631	1631[240]	1631	1760	1638	1762	Salbuch 1721, Chron. 1876, Pönitenten-reg.[241], Urk. 1687 betr. Kollekte zum Kirchbau.	Agende 1724. Württ. Ges.-B. [...] Hess.-Homb. Ge[...] Homburg 17[...] Marb. Ges.-B. 1[...]
Grävenwiesbach[242] .	1641	1641	1641	1641	1818	1612	Zinsenbuch 1730[243], Chronik 1824[244], Fruchtgefällregist. 1643, Pönitentenr. 1768, Stuhlr. 1857, Inventar 1819.	Bibel. Nürnberg[...] Endter, 166[...] Saarbr. K.-O. [...] Saarbr. K.-O. [...] Nass. Ges.-B. 1[...] 1789.
Grenzhausen[245] . . .	1729	1729	1729	1839	1817	—	Chron. 1822[246], Stiftungsurkunde 1729, Schenkungsurkde. 1729.	Bibel. Basel 1[...] Fol.
Griesheim[247]	1800	1806	1806	1861	—	1861[248]	Chronik 1861.	
Griesheim II (siehe Schwanheim).								
Hachenburg	1597[249] 1659[250]	1597[249] 1705[251]	1597[249] 1750[252]	1682[253] 1738[254]	—	1817	Chronik 1817, Gefällreg. 1683, 1769	Sayn-Hachenb. [...] Buch 1806.
Hadamar[255]	1752	1768	1754	1753[256]	1817	1813	Chron. 1817[256], 1896, Reskriptenb. 1816.	Ausz. a. d. Churpf[...] K.-O. 1817. Bibel. Marburg [...] Familienbibel. E[...] burghausen 18[...]
Hahnstätten[257]	1692	1692	1692	1757	1831	1839	Chronik 1820[258], Gefällreg. für Kaltenholzhausen.	Ausz. a. d. Churpf[...] K.-O. 1817.
Haiger I[259]	1723	1723	1723	1805	1817	1599	Chronik 1821, Reskriptenbuch 1770, Hypoth.-Verz. 1680 Presbyt.-Protokolle 1630[260], Protokollb. 1770, Stuhlordn. 1666, Malstein-O. v. Steinbach 1592.	Bibel. 1666, m. Ps[...] men v. Lobwas[...] und dem Pfälz[...] Katechismus. Psalmen, übersetz[...] Seeb.
Haiger II[261]	1817	1818	1818	1818	—	—	Chronik 1817, Reskriptenbuch 1761, K.-O. der Gen.-Syn. z. Dillenburg 1582.	
Hartenrod[262]	1648	1648	1648	1808	—	1856	Salbuch 1728, Reskriptenbuch 1808.	Agende 1724.
Hatzfeld[263]	1636	1636	1636	1636	1636	1674	Salbuch 1630 (3 Bde.) 1742, Chr. 1858[264], Stuhlregister 1789, Güterv. 1788, 1845.	Conf. Aug. 1629. Lektionar 1665. Agende 1662.

ie der Pfarrei	Es sind vorhanden: Tauf- Register seit	Trau- Register seit	Sterbe- Register seit	Konfirmanden- Register seit	Kommunikanten- Register seit	Rechnungen seit	sonstige Register	Druckwerke
en[265] (Kons.-Bez. ankf. a. M.) . . .	1772	1773	1772	1821	1772	—[266]	Chronik 1772, Reskriptenbuch 1764, Familienbuch 1828.	
:holzhausen . . .	1764	1764	1764	1764	1817[267]	—	Chronik 1817.[268]	Nass.-Dillenb. Agen. Herborn 1732. Zollikofer, Anred. u. Gebete. Leipz. 1777.
lernheim[269] . . .	1817	1817	1817	1819[270]	—	1821	Chronik 1843.	Ausz. a. d. Churpfälz. K.-O. 1817.
rich[271]	1649[272]	1667[273]	1649[274]	1649[275]	1649	—	Competenzverz. 1687. 1811, Chr. 1822[276], Reskriptenb. 1775, Pönitentenregister, Einwohnervz. 1687.	Saarbr. K.-O. Frankfurt a. M. 1618. Dieselbe, Idst. 1713. Ausz. a. d. Churpfälz. K.-O. 1817. Nass. verb. Ges.-B. 1779. Sayn-Hachenb. G.-B. Hadamar 1806. Nass. neu. verb. Ges.-Buch. Wetzl. 1806.
born I	1638	1638	1640	1781	1573	1628[277]	Salbücher des 16., 17. u. 18. Jahrh., Chron. 1826, Akten betr. Herb. Siechenhaus 1637—1804, Akten betr. Herb. Gotteskasten 1641—1775, Schulrechnung. v. Hörbach 1647 bis 1801.	Ausz. a. d. Churpfälz. K.-O. 1817. Herb. Ges.-B. 1750. Neues Herb. Ges.-B. 1787. Bibel. Basel 1736.
born II	1830[278]	1817	1817	1819	—	—		
born III[279]	1895	1895	1895	1895	—	—		
ingen[280]	1843	1843	1843	1843	—	1732	Chronik 1843.	Saarbr. Agende. Idstein 1713. Churpfälz. Agende. Heidelberg 1786. Ausz. a. d. Churpfälz. K.-O. 1817.
rmannstein . . .	1662	1662	1662[281]	1662	1860	1722	Salbuch 1674, 1695, 1763, 1741, Chron. 1857[282], Reskript.-Buch 1729, Pönitentenregist. 1734, Stuhlregister 1687, 1764, Invent. 1779, Ackerbuch 1743, Zinsregister 1835.	Agende Darmst. 1662 (2 Expl.). Marb. Ges.-B. 1790.
schberg[283]	1663[284]	1667[285]	1665[286]	1738[287]	1818	1674	Güterverz. 1747, Akte die Einkünfte betr. (erste Hälfte d. 17. Jahrh.), Chronik 1817[288], 1867, Hebreg. 1703, Zinsreg. 1697, Prozessakt.[289]	

Name der Pfarrei	Es sind vorhanden: Tauf- Register seit	Trau- Register seit	Sterbe- Register seit	Konfirmanden- Register seit	Kommunikanten- Register seit	Rechnungen seit	sonstige Register	Druckw[illegible]
Hirzenhain	1579	1579[290]	1589	1776	1661[291]	1605	Chronik 1820, Reskriptenbuch 1773.	Melanchthon, [illegible] Doctrinae [illegible] tianae. 15[illegible] Lobwasser, Ps[illegible] Herborn 16[illegible] Dillenb. Agend[illegible] born 17[illegible]. Lobwasser, [illegible] Herborn 17[illegible]
Hochheim[292]	1859	1859	1859	1859	—	1849	Chronik 1859.	
Höchst[293]	1878	1878	1878	1878	—	1873	Chronik 1887.	
Höchstenbach[294] . . .	1671[295] 1671[296]	1671[297] 1671[296]	1671[295] 1671[296]	1753[295] 1773[296]	1817	1804	Stammbuch der ref. Pfarrei 1739, Nachrichten üb. d. luth. Pfarr. 1762, Chron. 1817, Reskriptenb. 1799[295], Zehntstreitigkeiten 1750.	
Hohenstein[298]	1593[299]	1593[299]	1593[299]	1593[299]	1818	1627	Inventar 1819, 1832, Chronik 1813[300], Pachtreg. v. Holzhausen ü. A. 1565.	
Holzappel	1666	1666	1666	1757	1681[301]	1833		
Holzhausen b. Gl.[302] (Dek. Gladenbach)	1672	1674	1674	1674	1674[303]	1672	Salbuch 1681, Chron., Reskriptenb. 1792, Pönitentenr. 1674, Stuhlregister 1695, Conventsreg. 1703.	Agende Darm[illegible] Agende Darm[illegible] Marb. Ges.-B[illegible] Nov. Test. [illegible] germ. Gies[illegible]
Holzhausen a. d. H. (Dek. Nastätten) .	1615[304]	1616[305]	1613[306]	1663[307]	1615[308]	1819	Salbuch 1711, 1723, Chronik 1824[309], Pönit.-Reg. 1688.[310]	
Homburg (vorm. luth.)	1614[311]	1622[311]	1682[311]	1726	1682[312]	1742	Chronik 1791[313], Conventsprotok. 1882, Stuhlr. 1761, 1790, Pönit.-Reg. 1761, 1790, Besoldungsreg., reichh. Akten.	Agende Mar[illegible] Gottesd.-O. für [illegible] mern (Erm[illegible] Stettin 18[illegible] Hess.-Homb. [illegible] Homburg 17[illegible] Bibel m. Dr. [illegible] Summaries [illegible] tenberg 16[illegible] Bibel. Nürnb[illegible] 1768.
Homburg (dtsch.-ref.)	1671	1671	1671	1676	—	1735		Auszug a. d. [illegible] Agende Cass[illegible] Neuenburger [illegible] (französis[illegible]) Schleiermach[illegible] Buch für kirchl[illegible] Handlunge[illegible]
Homburg[314] (frz.-ref.)	1686	1687	1686	1687[315]	—	1850	Prot. des Presbytère 1745[316], Protok. des Consistoire 1746.	

... der Pfarrei	Es sind vorhanden: Tauf- Register seit	Trau- Register seit	Sterbe- Register seit	Konfirmanden- Register seit	Kommunikanten- Register seit	Rechnungen seit	sonstige Register	Druckwerke
...[317]	1594[318]	1594[319]	1594[318]	1610[320]	1648	1817	Chronik 1850.[321]	Saarbr. K.-O. Zweibrücken 1699. Dieselbe 1713. Ausz. a. d. Churpfälz. K.-O. 1817. Liturgie f. ... Landgem. Giessen 1823. Nass. Ges.-B. 1779.
...t	1643	1647	1648	1651[322]	1700[323]	1641	Chron. 1831[324], Pönitentenreg., Inventar 1819, 1830, 1832, 1889, Familienverz.	Ausz. a. d. Churpfälz. K.-O. 1817.
... .	1695	1695	1695	1695	1817	1817	Chronik 1841.	Agende Marb. 1574. Agende Cassel 1723.
...bach	1643	1648	1680	1766	1775	1818	Chron. 1770[325], Pönitentenreg. 1769.	Saarbr. K.-O. Idstein 1713. Nass. neu. verb. Ges.-Buch 1779 (2 Expl.).
...g	1656	1656	1657	1656	1716[326]	1602	Chronik 1818[327], Reskriptenbuch 1796.	Saarbr. K.-O. Idstein 1762. Nass. neu. verb. Ges.-Buch. Wiesb. 1779. Hofmann, Festgesänge. Weilburg.
...g[328]	1800	1800	1800	1817	1817	1818	Chronik 1817.[329]	
...lbach[330]	1637[331]	1636[332]	1636[333]	1707[334]	1817	1817	Chron. 1822[335], Pönitentenregist. 1748, Seniorenliste 1730, Urk. v. Landgraf Philipp d. Gr. 1531.	Ausz. a. d. Churpfälz-K.-O. 1817.
...nheim[336] . . .	1610[337]	1611[338]	1622[339]	1623[340]	1817	1806	Chron. 1848[341], Pfarreinkünfte-Verzeich., Pönitentenreg.[342]	Saarbr. K.-O. Idstein 1713. Nass.-Using. Verordnung. Idstein 1762. Habermann's Gebetbuch. Marb. 1754. Nass. Ges.-B. Wetzlar 1818.
...berg.	1673	1673	1673	1673	—	1578	Chronik 1863[343], Reskriptenbuch 1827, Pönit.-Reg. 1673.	Agende 1724.
...tein[344].	1878	1881	1879	1894	1894	—	Chronik 1894.	
...n[345]	1676	1684	1684	1684	—	1825	Chronik[346], Pönitent. Reg. 1684, Ser. d. Pfarrer u. Lehrer 1684.	Agende 1724. Marb. Ges.-B. 1866. Dasselbe. 1884. Dasselbe. 1874 (in Dillingen). Homburg. Ges.-B. (in Dilling., ohne Tit.).
...f	1658	1655[347]	1654	1665[348]	—	1617	Chronik 1834.[349]	
...ch	1661	1661	1661	1818	1817	1816	Chronik 1831.	

Name der Pfarrei	Es sind vorhanden: Tauf- Register seit	Trau- Register seit	Sterbe- Register seit	Konfirmanden- Register seit	Kommunikanten- Register seit	Rechnungen seit	sonstige Register	Druckwe[rke]
Langenbach	1818	1817	1818	1840	1817	1658	Chronik 1817.	Saarbr. K.-O. Saarbr. K.-O. Velthusen, Predigerhand[buch] Bremen 1...
Langenscheid	1666	1668[350]	1666[351]	1704[352]	1817	1776	Chronik 1817, Pönit.-Reg. 1696, Kirchen- u. Schulordn. f. d. Grafsch. Schaumb.	Ausz. a. d. Chu[r]... K.-O. 1817 Bibel. Basel 1... Bibel mit Aus... O. O. u. J. Ges.-B. Marb. 1...
Langenschwalbach I	1649[353] 1641[354]	1649[353] 1616[355]	1649[353] 1641[354]	1677[356] 1641[357]	1843[358]	—[359]	Chron. 1846[360], Pönitentenreg. 1702.[358]	Agende Cassel... Saarbr. K.-O. 1... Choralbuch ... ohne Titel... Nass. Ges.-B. ... baden 177... Hess.-Cass... Buch. Cassel... Bibel. Mit K... Nürnb. 16...
Langenschwalb. II[361]	1692	1692	1692	1692	1820	1774	Chronik[362], Besold.-Akten, Fruchtgefällreg. 1741, 1745, Inventar 1832, Aufhebung der Pfarrei Adolfseck 1818.	
Laufenselden[363]	1691[364]	1692[364]	1692[364]	1693[364]	1817	1818[365]	Chronik 1826.[366]	Agende 165...
Liebenscheid[367]	1688[368]	1796	1796	1819	1814	1795	Chronik 1896[369], Inventar 1819, Stockregister 1767, Zinshebregister, Zehntakten 1791.	Kurpf. K.-O. ... heim 1815. Nass. G.-B., ... v. Müller u. E... reich.
Limburg[370]	1874	1874	1874	1874	—	1874	Chronik 1874.	
Lixfeld[371]	1707	1707	1707	1708	1715	1652	Chronik 1857, Reskriptenbuch 1800, Stuhlregister 1807.	Sächs. K.-O. ... Agende 16... Agende 172... Kurpf. K.-O. ... heim 1815. Hess. Ges.-B. ... Marb. Ges.-B. ... lar 1721. Darmst. Ges.-B. ... Graupner, ... Choralbuch ... Luthers kl. K[atechis]... mus. Leipz[ig]...
Löhnberg	1617[372]	1638[373]	1638[373]	1710	1638[373]	1630	Chronik 1822.[374]	Seiler, Samm[lung]... Formulare ... Saarbr. K.-O. ... Gell, Erklär[ung]... Schrift. 17...
Lorsbach	1639	1639	1639	1639	—	1825	Inventar 1819, Chron. 1710, Reskriptenbuch 1741.	Darm. G.-B. 1... Nass. neu. ver... Buch. Wei...

Name der Pfarrei	Es sind vorhanden:							
	Tauf-	Trau-	Sterbe-	Konfir-manden-	Kom-muni-kanten-	Rech-nungen seit	sonstige Register	Druckwerke
	Register seit	Register seit	Register seit	Register seit	Register seit			
arienberg I[375] . . .	1645	1645	1645	1678[376]	—	1614	Chron. 1823[377], Schöffenb. 1617, Konv.-protok. 1650, 1653, 1678[378], Stockreg. 1651 ff., Kirchbau-Kostenrechn. 1771.	
arienberg II	1789[379]	1790[379]	1790[379]	1818	—	1779[380] 1808[381]	Chronik.[382]	
arienfels	1678	1679	1678	1685	1817	1802	Salbuch 1686[383], Kirchen-, Pfarr- und Schuldokum. 1729, Chronik 1826[384], Güter-, Pacht- und Zinsreg. 1576, 1777, 1719, Urkunden (Abschr.).[385]	Agende Kassel 1723. Agende Darmst. 1724. Saarbr. K.-O. 1762. Schlesw.-Holst. Agen. Schleswig 1797. Teller, Kl. lit. Bibliothek. Gotha 1800. Ausz. a. d. Churpfälz. K.-O. Wiesb. 1817. Nass. Ges.-B. mit Vorwort v. Bickel 1779 (2 Expl.). Ges.-B., herausg. von Müller u. Heydenreich (4 Expl.).
lassenheim	1703	1706	1706	1706	1817	1709	Chronik 1828[386], Reskriptenbuch 1779, Pönit.-Reg., Verz. der Schulmeist. u. Gerichtsmänner[387], Judenmatr. 1786.[388]	Agende Darmst. 1724. Ausz. a. d. Churpfälz. K.-O. 1817. Nass. G.-B., m. Vorw. v. Bickel. Wiesb. O. J. (1779).
laxsain	1667	1667	1667	1667[389]	1721[390]	1718	Stamm(Sal)buch 1696 1765, Chron. 1767, 1849[391], Familienb. 1667, 1694, Güterverz. 1718, Pachtprotokolle 1819 ff., Bauakten 1754 ff., Prozessakten gegen den Bann Maxsain 1787, 1788, Urk. 1579 betr. Bann Maxsain.	Bibel, hsg. v. Battier u. Bernler. Basel 1767. Laurentius, Erklär. der Thessal.-Briefe 1721. Dictionaire v. Richelet. Halle 1740. Ausz. a. d. Churpfälz. K.-O. 1817. Dillenb. ref. Agende. Herborn 1732.
lensfelden.	1677	1711	1730	1711	1784	1700	Salb. 1707[392], Chron. 1885.[393]	Agende Giessen, Kemlein, 1609. Saarbr. K.-O. 1699. Dieselbe 1713. Seiler, Erbauungsb. 2 Bde. (a. T.) und 1 Bd. (n. T.).
erenberg[394].	1817	1817	1817	1817	1817	1817[395]	Kaplaneiakt.[396], Zins- u. Gültreg. 1706, 1763, 1804, 1805, 1814, 1815, 1826, 1829, 1830, Fürstl. Verordn., Stuhlreg. u. -akten 1779 bis 1819, 1737, Chron. 1817.[397]	Zeller, Statist. d. Ev. Deutschl. Stuttgart 1865. Summ. Vorlegung d. dem Fürsten ... v. d. Franzosen zugefügt. Vergewaltigungen u. Schäden. 1793. (Forts. S. 50.)

Name der Pfarrei	Es sind vorhanden: Tauf- Register seit	Trau- Register seit	Sterbe- Register seit	Konfirmanden- Register seit	Kommunikanten- Register seit	Rechnungen seit	sonstige Register	Druckwe
								Nass. Ges.-B. Seiler, Samml Formulare. Schlesw.-Hols. (Reichenbo
Merzhausen[398]	1717	1717	1717	1721	1818	1870	Chronik 1817[399], Reskriptenb. (Fragm.) Zinsreg. 1815, Ablösungsakt., Inventare 1820, 1831.	Ausz. a. d. Ch K.-O. 181 Nass. Ges.-B. baden, O. J. Bibel. Nürnb. 1765.
Michelbach[400]	(1644)[401] 1655	(1644)[401] 1655	1655	(1644)[401] 1655	1817	1820	Chron. 1818[404], Güterverz. 1719, 1785[402], 1790[403], Inventar 1810, Pfarrwitwen- und Waisenkassenreglement 1749.	Agende Dar Saarbr. K.-O. Dieselb. 1713 Dieselbe 176 Ausz. a. d. Ch K.-O. 181 Nass. neu. ve Buch. Wies.
Miehlen	1659[406]	1660[406]	1660[406]	1660[407]	1817	—	Chronik 1822[408], Urk. 1524 (Abschr.).[409]	Ausz. a. d. Ch K.-O. 181 Saarbr. K.-O.
Montabaur	1829	1829	1829	1829	1829	1829	Chronik 1829.	
Münster[410]	1681	1681	1681	1769	1817	1817	Inventar 1754, Chron. 1817.	Zollikofer, A u. Gebete. 1777.
Nassau[411]	1666[412] 1673[413]	1673[412] 1673[413]	1673[412] 1673[413]	1817	1817	—[414]	Chronik 1817, Pönitentenlisten.[415]	Saarbr. K.-O. Dieselbe 17 Ref. Dillenb. Herborn 17
Nastätten[416]	1678[417] 1712[418]	1677[417] 1713[418]	1678[417] 1716[418]	1714[417] 1712[418]	—	1624[417] 1800[418] 1767[419]	Kapitalienbuch 1716, Kompetenzr. 1717, Unterpfandsb. 1797 Chronik 1817, Visitationsnotizen 1665 bis 1680, Orgelkollektenb. 1694, Verz. d. Superintendenten d. Niedergrafschaft Catzenelnbogen.	Nass. neues mit Vorw. (2 Expl.
Nauheim[420]	1648	1648[421]	1648[422]	1657[423]	1729	1706	Chron. 1814[424], Pönitentenregist. 1649, Hyp.-Verz. ca. 1750, Prozessakten betr. Baupflicht.[425]	Saarbr. K.-O. Dieselbe 167 1762. Nass. neues schaftl. Ge
Naurod[426]	1716	1716	1716	1818	1818	1770	Salbuch[427], Chronik 1845, 1858.	Saarbr. K.-O. Saarbr. K.-O. Nass.-Using. nung. Ids Nss. G.-B. W
Nenderoth	1610	1602	1602[428]	1796[429]	1829	1816	Stockrg. 1774, Chron. 1829[430], Reskr.-B. 1782, Verz. d. Kinderlehrbesucher.	Ref. Dillenb. Herborn 17 Oran.-Nass. Ges.-B. He

ne der Pfarrei	Es sind vorhanden: Tauf- Register seit	Trau- Register seit	Sterbe- Register seit	Konfirmanden- Register seit	Kommunikanten- Register seit	Rechnungen seit	sonstige Register	Druckwerke
nhain	1594[431]	1594[432]	1594[432]	1682	1594[433]	—[434]	Competenzbuch 1659, Presbyterialakten, Chronik.	Churpf. K.-O. 1724. Auszug daraus. Wiesbaden 1817.
irch[435]	1686	1686[436]	1686[437]	1766	1817	1754	Stockb. 1731, Chron. 1815, 1825[438], Presbyterialprot. 1781, Stuhlreg., Invent. seit 1731, Baurech. 1803, 1813, 1838, 1855.	
kirchen[439] . . .	(1700)[440] 1773	(1700)[440] 1773	(1700)[440] 1773	1773[439]	1817	1817	Chronik 1832, Reskriptenbuch 1840, Inventar. seit 1831.	Bibel. Nürnb., Endter 1736.
eilnau (s. Altlnau u. Riedelh).								
[441]	1830	1830	1880	1832	1831	1809	Chronik 1831.	Bibel. Jena 1564. Nass. Ges.-B. Vorw. v. Bickel. 1779.
rbachheim[442] .	1666	1667	1666	1666	1818	1625	Salbuch[443], Chronik 1823[444], Pönitentenregister.	
rlauken[445] . . .	1669	1669	1669	1669[446] 1735	1669[447]	1817	Salb. 1819[448], Chron. 1836[449], Inventar 1816, Zehntablös. 1850, Baurechnung 1851.	
rmeilingen[450] .	1660	1660	1659	1673[451]	1826	1631	Chron. 1822[452], Stuhlregist., Hauptreg. 1639.	Hess. Agende Giessen 1811. Agende 1723. Ges.-B. Cassel 1783.
rad (Kons.-Bez. nkf. a. M.) . . .	1640[453]	1640[453]	1640[453]	1797	1803	1806	Chronik 1758, Familienbuch 1859.	
scheld[454] . . .	1817	1817	1817	1893	—	1892	Chronik 1893.	Dillenb. Agende. Herborn 1732.
seelbach . . .	1663	1663	1663	1789	1835	—	Salbuch 1770, Chron. 1822[455], Reskriptenbuch 1775, Seelenreg. 1787, Pfarr- u. Schulprot. d. Seelbach. Grundes 1782.	Churpfälz. Agende Heidelberg 1786. Saarbr. K.-O. 1762.
shausen	1591	1593	1592	1731	1731	1800	Messbuch 1798[456], Chronik 1812.[457]	
tiefenbach . .	1598[458]	1598	1598[459]	1598[460]	—	1658	Chronik um 1820[461], Agende (handschr.) von 1697.	Agende 1662. Agende. Cassel 1728. Ges.-B. Cassel 1784. Ausz. a. d. Churpfälz. K.-O. 1817.
ursel[462] (Kons.-Frankf. a. M.)	1827	1827	1827	1837	1837	1837	Chronik 1858.	

Name der Pfarrei	Tauf- Register seit	Trau- Register seit	Sterbe- Register seit	Konfirmanden- Register seit	Kommunikanten- Register seit	Rechnungen seit	sonstige Register	Druckwe[rke]
	Es sind vorhanden:							
Niederwallmenach[463]	1722	1723	1723	1723	1818	1728	Chron. 1838[464], Stuhlreg. 1764, Invent., Güterverz., Kirchbaurech. 1717, Verlöbnisprotokolle[465], Reskripte (gedr.).	Agende. Cassel Agende. Cassel Ausz. a. d. Ch[...] K.-O. 181[...] Ges.-B. Cass[...]
Niederweidbach . . .	1655	1655	1655	1655	1884	1860	Salbuch 1689[466], Chr. 1856, Reskriptenb. 1856, Pönitentenreg. 1685.	Agend. 1724 [...] Ges.-B. f. d. H[...] Darmstadt 17[...] Marb. Ges.-B. 1[...]
Nochern	1700	1700	1700	1700	1818	1635	Salb. 1678, Chron.[467], Reskriptenb. 1702, Stuhlregist. 1751.	
Nordenstadt[468]	1632	1632	1632	1632	1632	1619	Chronik 1632.[469]	Agende 1724. Bibel ed. W[...] Frankfurt 17[...] N. T. ed. M[...] Giessen 17[...] N. T. griech. u. [...] Giessen 17[...]
Nordhofen	1659	1659	1659	1757	1865	1763[470] 1812	Stuhlregister 1690, Chronik 1823.[471]	
Oberauroff	1657	1657	1657	1657	1817	1732	Chr. 1822, Reskript. 1776, Gültb. 1744.	Saarbr. K.-O. 17[...]
Obereisenhausen. . .	1654[472]	1654[473]	1654[474]	1654[475]	—	1657	Salbuch 1590, 1641, 1664, 1681, Chron. 1857[476], Reskript.-buch 1800, Pönit.-Register 1671.	Marb. Ges.-B. [...]
Oberhörlen[477]	1629	1629	1629	1629	1875	—[478]	Chronik 1850, Pönitentenreg. aus dem 18. Jahrh.	
Oberlahnstein[479] . . .	1866	1866	1866	1872	1876	1864	Chronik 1899, Verz. der erhobenen Kollekten 1881 ff.	
Oberliederbach . . .	1658	1658	1658	1658[480]	1817	1666 (1660)[481]	Chronik 1817, 1851[482] Zehntregister 1454 (Abschr.), Pönitentenregister 1658.	Bibel. Witt[...] Andreä, 17[...]
Oberneisen	1675[483]	1675[483]	1675[483]	1762	1817	1811	Chronik 1817, Gefällregister 1875.[484]	
Obernhof	1673	1675	1676	1844	1676	1812	Chronik 1835.	
Oberrad (Kons.-Bez. Frankf. a. M.) . . .	1688[485]	1688[485]	1688[485]	1783	—	1784	Chronik[486], Familienbuch, Reskript.-Buch 1783[487]	
Oberrod[488]	1649	1649	1649	1649	1655[489]	1732	Zehntbüchlein 1655, Chronik 1817[490], Güterverzch. 1586, Baurechnung 1839, Stuhlregister 1758, Pfarrgutbeschreibung 1695, 1696.	

me der Pfarrei	Es sind vorhanden: Tauf- Register seit	Trau- Register seit	Sterbe- Register seit	Konfirmanden- Register seit	Kommunikanten- Register seit	Rechnungen seit	sonstige Register	Druckwerke
rrossbach[491] . . .	1818	1818	1818	1818	1817	1818	Chronik 1818.[492]	Bibel. Altdorf 1753. Dillenburger Agende (defekt).
rstedten[493]	1618	1645	1677	1677	1876	1800	Chronik[494], Bussreg.	Marb. Ges.-B. 1790, 1874. Saarbr. K.-O. 1713.
rursel[495]	1847[496]	1847	1847	1847	—	1847	Chronik 1852, Reskriptenbuch 1886.	
rwallmenach[497] .	1725	1725	1725	1726	1817	1818	Chronik 1833.[498]	Auszug a. d. Hess. Agende von 1657. Cassel 1748. Agende 1662. Agende Cassel 1723.
ich[499]	1891	1891	1891	—	—	—		
iftel	1654	1654	1658	1791	1797	1661	Chronik 1840.[500]	Ausz. a. d. Churpfälz. K.-O. 1817.
rod[504]	1665 1697[501]	1667 1697[502]	1665 1697[503]	1665 1818[505]	1817 1730[506]	1818	Salb. 1722[507], Güterreg. 1718, Chronik 1814[508], Pönitentenregister 1759.	
rsberg	1627	1627	1627	1627[509]	1818	—[510]	Salbuch 1725, Chron. 1818[511], Reskript.-Buch 1818, Reverse von Beamten.	Agende 1723. Hess. Ges.-B. 1784. Marb. Ges.-B. O. J. Ausz. a. d. Hess. Ag. von 1657. Cassel 1748.
ert	1589	1642	1690	1686[512]	1817	1674	Chronik 1836.	Schles.-Holst. Agen. 1797. Ausz. a. d. Churpfälz. K.-O. 1817. Saarbr. K.-O. 1713. Vollst. (Chursächs.) Kirchenb. Leipzig 1707.[513] Bibel. Nürnb., J. M. Dilherm 1693. N. T. Erfurt 1760. Bibel. Erfurt 1760.
lelbach[514] (s. Altweilnau)	1686	1686	1686	1686	—	—	Chronik, siehe Altweilnau.	
am Berg[515] . . .	1708	1708	1708	1711	1817	1850	Chronik 1816.	Saarbr. K.-O. 1713. Ausz. a. d. Churpfälz. K.-O. 1817. Nass. Ges.-B. Vorw. v. Bickel. 1779. Bibel m. Summarien. Nürnb., Endter 1664.
a. d. Weil[516] . .	1608[517]	1609[518]	1608	—	1747	1870	Chronik 1811.[519]	
lheim	1661	1661	1661	1808	1661	1632	Salbuch 1595, Chron. 1857, Reskriptenb. 1838, Familienreg. 1740, Stuhlregister.	Agende Darmst. 1662. Fragm. d. „Märkisch. Kirchen-Agende“ (Titel fehlt).

Name der Pfarrei	Es sind vorhanden: Tauf- Register seit	Trau- Register seit	Sterbe- Register seit	Konfirmanden- Register seit	Kommunikanten- Register seit	Rechnungen seit	sonstige Register	Druckwe[rke]
Rödelheim	(1750)[520] 1796	(1750)[520] 1796	(1750)[520] 1796	(1750)[520] 1796	(1750)[520] 1797	1600	Chron. 1880[521], Stuhlreg. 1774, Kirchenvorstandsprot. 1833 Bauakten 1782[522], Armenwesen 1792, Gerichtsakten a. d. 18. u. 19. Jahrh., Frauenvereinsakt. 1817—1821, Kellereiquittungen 1683, 1715, 1801—1808. Kirchenzucht betr. 1738, Heiratscheine 1765, 1780, 81, 83, 1808, Akt. des 30. Ldw.-Rgt. 1817/18, Dekanats-(1809-62) u. Schulinspektionsakten (1811—50).	
Rossbach[523] (Dekanat Selters)	1717	1717[524]	1717[525]	1717[526]	1818	1700	Chronik 1818.	Bibel. Popp[illegible] Zeltner, 17[illegible] Ausz. a. d. Ch[illegible] K.-O. 1817. G.-B. Herborn [illegible] Nass. Katechis[illegible]
Rückerod[527]	1675	1680[528]	1678[529]	1819	1817	1817	Invent. 1807, Chron. 1820[530], Urkk. betr. Parochialverhältn. 1399, 1450, 1753[531], Grenzen des Wiedschen Gebiets[532], Zehntakt.[533], Wiedsche Kirchenordn. 1685, Gehaltsregulierung 1746, 1756, Bauakt. 1727, Prozessakten m. Maxsain 1791.	Dillenb. Agen[illegible] born 1732.
Rüdesheim[534]	1857	1857	1857	1857	—	1835	Chronik 1900.[535]	
Runkel[536]	1635	1635	1709	1761	1817	1817	Salb. 1778[537], Chron. 1817.[538]	
Ruppertshofen	1697	1697	1698	1697	1818	1735	Chronik 1822.[539]	Agende 166[illegible] Ledderhose, [illegible] Cass. Kirch[illegible] Cassel 17[illegible]
St. Goarshausen	1627[540] 1698[541]	1627[542] 1707[541]	1627[540] 1698[543]	1629[544] 1698[545]	1817	1634	Chron. 1850[546], Rügenverzeichn. 1629.	Bibel. Lem[illegible] Kurpfälz. K.-O. [illegible] Ausz. a. d. Ch[illegible] K.-O. 1817. Ges.-B Cassel [illegible] Fürstl. Nass. [illegible] Wiesbaden [illegible]

e der Pfarrei	Es sind vorhanden: Tauf- Register seit	Trau- Register seit	Sterbe- Register seit	Konfirmanden- Register seit	Kommunikanten- Register seit	Rechnungen seit	sonstige Register	Druckwerke
eck[547]	1651	1651	1651[548]	1651[549]	1817	1817[550]	Chron. 1817, 1864[551], Güterverz. 1681[552], Urk. d. d. 1436[553], Kaufbrief 1691[554], Pönal-Mandate[555], Prozessakten betr. Lieferung v. Hauskorn.	Saarbr. K.-O. Idstein 1713.
umburg[556]	1681	1701	1715	1701	—	—		
rstein	1663	1663	1663	1705	1818	1707	Salb. 1618[557], Chron. 1818[558], Abschr. v. Urkk. betr. Verhältnis zum Stift Bleidenstadt.	Saarbr. K.-O. 1713. Nass. Ges.-B. Idstein 1715, 1751. Frankfurt 1768. Wiesbaden 1779. Woitt, Genesis. 2 Bde. Frankfurt 1739.
ingenbad[559] . . .	1895	1895	1895	1895	1895	—	Chronik 1895.	
nbach	1614	1614	1790	1791	1817	1577	Chronik 1817, Reskriptenbuch 1737, Presbyterialprotok. a. d. 18. Jahrh.	Ausz. a. d. Churpfälz. K.-O. 1817.
nborn[560]	1669	1669	1669	1669	1752[561]	1647	Salbuch[560], Chronik 1822, Reskriptenb. 1752[562], Pönitentenregister.[563]	Ausz. a. d. Churpfälz. K.-O. 1817. Nass. Ges.-B. Wiesb. Waisenhaus. Rudrauff, Katechism. Giessen, Renner. N. T. Leipzig, König, 1702. Anthes, Die Tonkunst i. ev. Kultus. Wiesbaden 1846. Bornet l'Ainé, Principes de Violon et Musique. Paris.
ipbach	1678	1678	1678	1680[564]	1820	—[565]	Salb. 1769[566], Chron. 1810[567]	
wanheim[568] . . .	1898	1898	1898	1898	1898	1888	Chronik 1898.	
weighausen . . .	1667[569]	1668[570]	1667	1667	1817	1741[572]	Salbuch 1685, 1830, 1843, 1861, Chron. 1766[571], 1820, Gütervz. 1646, 1671[573], Kapitalverz. 1619, 1735.	Nass. Ges.-B. Wiesb. Waisenhaus. Nass. Ges.-B. Wetzlar 1816. Saarbr. K.-O. Zweybrücken 1699. Saarbr. K.-O. Idstein 1713. C. G. Salzmann, Kl. lit. Bibliothek. 4 Bdch. Gotha 1795. J.L.W. Scherer, Neue allg. Liturg. Frankfurt a. M. 1805. Ausz. a. d. Churpfälz. K.-O. 1817.

Name der Pfarrei	Tauf- Register seit	Trau- Register seit	Sterbe- Register seit	Konfirmanden- Register seit	Kommunikanten- Register seit	Rechnungen seit	sonstige Register	Druckwe[rke]
Seelbach[574]	1810[575]	1810[575]	1810[575]	1883	—[575]	1837 1811[576]	Salbuch[575], Chronik 1819.	
Selters[577] (Dk. Selters)	1817	1818	1817	1851	1868	1812	Chronik 1850[578], Personenstandsverzch. 1817—28.[579]	Bibel. 1713.
Selters[580] (Dk. Weilb.)	1706[581]	1706[581]	1706[581]	1706[581]	1818	1877	Chronik 1822[582], Salbuch 1682, 1808[583], Invent. 1819, 1831.	
Seulberg	1676[584]	1684	1684	1684	1783	1666	Stuhlreg. 1739, Güterverz. 1654, Gefällreg. 1784[585], Pönitentenregist 1684, Hypoth.-Verz. a. d. 18. Jahrh., Baurechn. 1863, Akten betr. Verhältn. zur Mainz. Domprobstei.	Agende 1724. Ges.-B. Marb. Ges.-B. Marb. geschafft 18
Simmersbach[586]	1627[587]	1627	1627	1637	1843	1609	Salbuch[588], Chronik 1858[589], Reskript.-buch 1788, Kirchenvorstandsprotokolle 1789—1818.	Agen. 1662 Agen. 1724 Chursächs. Altenburg
Sindlingen[590]	1901	1901	1901	1901	—	—		
Singhofen[591]	1714	1714	1714	1716	1817	1817	Chron. 1817[592], Zinsreg. 1684, Manual 1736, Baurch. 1842.	
Sinn[593]	1907	1907	1907	1907	—	—		
Soden[594]	1818	1818	1818	1818	1818	1842	Chronik 1842.[595]	Nass. Ges.-B.
Sonnenberg	1656 1685[596]	1655 1685[596]	1671 1685[596]	1689	1818	—[598]	Chronik 1875.[597]	Saarbr. K.-O. Agende 1724. Ausz. a. d. K.-O. 1817.
Staffel[599]	1695	1706	1695	1777	1817	1817	Chronik 1838.[600]	
Steinfischbach	1649	1649	1649	1649	1649	—[601]	Chron. 1815[602], Pönitentenreg., Güterverz., Schuldnervz.	Agende Idstein Ges.-B. Idstein m. Vorw. v. Nass. Ges.-B. Waisenhaus Erl. u. Verm. Katechism. Idstein 1742 Bibel. Nürnb.
Strinz-Margarethä	(1644)[603] 1651[604] 1659[605]	(1644)[603] 1651[604] 1659[605]	1651[604] 1659[605]	(1644)[603] 1651[604] 1659[605]	—	1595	Salb. 1741, 1778[606], Chronik 1815.[607]	Nass. Ges.-B m. Vorw. v. Perikopenbuch furt 1665.[608] Saarbr. K.-O. 1762.[609]
Strinz-Trinitatis[610]	(1644)[611] 1674	(1644)[611] 1651[612]	1674	(1644)[611] 1676	1817	1751 1622[613]	Chronik 1842, Familienreg. 1700.	Woytt, Genesis a. M. 1736.
Sulzbach[614]	1670	1670	1670	1670	1818	—	Chronik 1822.[615]	

der Pfarrei	Es sind vorhanden:							
	Tauf-	Trau-	Sterbe-	Konfirmanden-	Kommunikanten-	Rechnungen seit	sonstige Register	Druckwerke
	Register							
	seit	seit	seit	seit	seit			
iederbach[616] . .	1817	1817	1817	1894	—	—	Chronik 1903.	
n I[617]	1625[618] 1623[619]	1639 1645[619]	1625[618]	1735	1817	—	Chronik 1830[620], Urk. d. d. 1424, Stuhlreg. 1779, Schulakt.[621]	Ausz. a. d. Churpfälz. K.-O. 1817. Saarbr. K.-O. 1762. (2 Expl.)
en II[622]	1746[623]	1746[623]	1746[623]	1746[623]	1817	1817	Reskriptenb. 1861, Protokollb. 1706.[624]	
rod[625]	1895	1895	1895	1895	1895	1813	Chronik 1895.	
girmes[629]	1695 1688[626]	1686 1687[626]	1687[627] 1686[626]	1808	1852	1625	Salbuch 1696, 1743[628] Chronik 1852, Reskriptenbuch 1800, Familienreg. 1820, Stuhlregister.	Agende 1724.
u (Dek. Biedenkopf)	1616[630]	1624	1624	1624	1762	1585	Salbuch 1782, Chron. 1858[631], Reskriptenbuch 1834, Stuhlreg. 1782, Inventare a. d. 17. Jhrh., Kompetenzenverz. a. d. 16., 17. u. 18. Jahrh. Pönitentenregist.[632] Kirchbauakt. a. d. 18. Jahrh. (Turmbau 1781), Konventsreg. 1768, Adlige Privileg. betr. Totengeläut, Leb.-Läufe.	Chursächs. Agende. Leipzig 1681. Hess. Ges.-B. 1821.
au[633] (Dekanat allau)	1658[634]	1651[634]	1651[634]	1652	1783	1809	Notabilia 1651, Chr. 1817, Reskriptenb. 1701, Briefe 1683[635] Pönitent.-Reg. 1699 Schenk.-Urk. 1687, Stuhlregist. 1683, Seniorbuch 1651, div. Akt.[636], Manualbuch 1755.[637]	Nass. Ges.-B. Wiesbaden 1779. Kurpfälz. K.-O. Heidelberg 1786.
dorf	1647[638]	1647[639]	1648[640]	1652	1647	1732	Chronik 1822, Gesch. v. Walsd.[641], Pönitentenreg. 1788.	Saarbr. K.-O. 1713. (2 Expl.) Ausz. a. d. Churpfälz. K.-O. 1817. Nass. Ges.-B. 1779.
en	1688 1741[642]	1721 1742[642]	1752 1741[642]	1753 1742[642]	1817	—[643]	Chron. 1752[644], Pönitentenregist. 1782. 1784.[645]	Ausz. a. d. Churpfälz. K.-O. 1817. Das Grosse Cantionale. 1687. Nass. Ges.-B. 1818. Bibel 1739. 2 Teile. Bibel 1785.
rheim	1709[646]	1709	1712	1710	—	1817	Chron. 1824[647], Stuhlregister.	Ausz. a. d. Churpfälz. K.-O. 1817.
denhausen[648] . .	1900	1900	1900	1900	1900	1905	Chronik 1904.	

Name der Pfarrei	Es sind vorhanden: Tauf- Register seit	Trau- Register seit	Sterbe- Register seit	Konfirmanden- Register seit	Kommunikanten- Register seit	Rechnungen seit	sonstige Register	Dr[illegible]
Weilburg I	1607[649] 1801[650]	1621[651] 1801[650]	1661 1801[650]	1636[652]	1831	—	Chronik 1838[653], Verlobungsprot. 1636.	Grosses [illegible] 1681. Darmst. [illegible] sen 17[illegible] Saarbr. K.- [illegible] 1609, 17[illegible] Perikopen[illegible] furt 166[illegible] Churpf. K.- [illegible] Bibel. Nür[illegible] Bibel. W[illegible] Mit S[illegible] Bibel. Lei[illegible] Mit S[illegible]
Weilburg II	1694	1801	1694	1694	—	—	Pönitentenreg. 1707, Familien - Register 1765[655], Akten betr. Geistl. Stift 1774 ff. Zehendordn. 1697, Stuhlordnung 1735.	
Weilmünster[656] . . .	1638	1659[657]	1659[657]	1675[658]	1791	1644	Chronik 1817[659], Reskriptenb. I 1726[660] Reskriptenbuch II 1745, Stuhlregister 1737.	Bibel. Nürn[illegible] Saarbr. K.[illegible] Ep. u. Evan[illegible] Nass. Ges.-[illegible] Seiler, Samm[illegible] Formular[illegible] Seiler, Bibl. [illegible] ungsbuch [illegible] in 15 Bden. [illegible] Seiler, Erbau[illegible] ü. d. Leiden[illegible] 1764. Tiede, Tägl. [illegible] halt. m. Ge[illegible] Benner und [illegible] Über den [illegible] 1739, 17[illegible] Div. Schriften [illegible] Andree, He[illegible] Spindler, [illegible] 1569—15[illegible]
Weinbach[663]	1720	1720	1720	1721	—	1728	Chronik 1846[664], Reskriptenbuch 1755, Pönitentenr. 1721, Dienstmanual 1724 Reskr. (lose) 1740,	Nass. Ges.-B. [illegible] 1783.[665] Nass. Landes[illegible] mus.[665] Saarbr. K.-O. [illegible]
Weisel	1613	1595	1593	1731	—	—	Chronik 1808[666], „Eltesten"-Protokolle, Verdn. d. Kurpfälz. Kirchenrats.	Bibel. Basel 17[illegible]
Welterod	1601[667]	1601[667]	1601[667]	1601[667]	1601[668]	1814	Salb. 1711[669], Chron. 1870[670], Kirchbauakten.[671]	Agende 161[illegible] Nass. G.-B., [illegible] v. Müller u. He[illegible] reich.

der Pfarrei	Tauf- Register seit	Trau- Register seit	Sterbe- Register seit	Konfirmanden- Register seit	Kommunikanten- Register seit	Rechnungen seit	sonstige Register	Druckwerke
	Es sind vorhanden:							
urg	1641	1641	1641	1895[672]	1817	1817	Chron. (1817) 1838[673], Reskriptenb. 1845.	Gräfl. Leining. K.-O. Grünstadt 1735. Ausz. a. d. Churpfälz. K.-O. 1817. Ges.-B. Marb. 1775.
....	1688	1683	1734	1737[674]	1817	1817	Kastenbuch 1736[675], Chronik 1869, Kapitalverz. 1736.	Agende Darmst. 1662. Perikopenb. 1758.[676]
den[677]	1595[678]	1685	1685[680]	1618[679] 1892	—	—	Reskripten-Buch[681], Clarenthaler Kb. 1722—1817.	
Diakonissen-erh. Paulinen-ng[682]	1896	—	1896	1897	1896	—	Chronik 1857, 1896.	
nrod	1690	1690	1690	1817	1817	1792	Chronik 1838, Reskriptenbuch 1872.	Nass. Ges.-B. Hadamar 1807.
ch[683]	1808	1808	1808	1808	1838	1648	Chronik 1858, Reskriptenbuch 1838.	
s[684]	1900	1900	1900	1900	1900	—	Chronik 1900.	
orf[685]	1649	1649	1649	1649	1649[686]	1653	Chron. 1825[687], Diar. eccl. 1697[688], Reskriptenbuch 1651, Pönitentenreg.	
nhausen[689]...	1703[690]	1782	1703	1790	1817	—	Inventar 1768[691], Chr. 1820.	Bibel. Frankfurt a. M. 1703.
furt a. M.[692] ..	(1533) 1595	1533	1565	—	—	—		
f. M.-Bornheim	1600	1600	1600	1764	1673	—[693]	Pfarr-Protokoll von 1679[694], Stuhlreg. 1679[695], Gefällreg. 1589, Grabreg. od. Epitaphienvz. 1761.	
kf. a. M. (deutsch-orm. Gemeinde)	1827	1788	1788	1788	1788	—[696]	Familienbuch 1807, Pönitentenregister 1783[697], Presbyterialprot. seit 1570. Protokolle des ref. Konsistoriums seit 1820.	

Anmerkungen zu den Tabellen.

[1] Der Filialort **Rockenroth** gehörte früher zum Kirchspiel Laufenselden.

[2] Die Register enthalten Notizen über Erdbeben, Verbrechen, Kriegsereignisse von 1[illegible] bis 1817. — Es gab nachweislich noch ältere Kirchenbücher. Ein in Kopie vorhandener Be[illegible] des Pfarrers Ceporinus (1606 — 1628) vom 19. Februar 1628 bemerkt, dass der „Catal[illegible] Baptizatorum, Confirmatorum, Copulatorum ac Defunctorum“ mit anderen Büchern so[illegible] von Pfarrer Johann Dietz bei seiner removierung hinterlassen sei. Eine Randglosse bem[illegible] dazu: „Diese Bücher sind nicht mehr vorhanden“.

[3] Von der Chronik aus dem Jahre 1648, die den Titel führt „Historia ecclesiae A[illegible] bacensis anno 1648 collecta et continuata“, ist nur noch Titelblatt und Index vorhanden.

[4] Zur Pfarrei gehörten, ausser dem jetzigen Filialort Hasselbach, früher noch [illegible] Kaplanei **Merenberg** (bis 1817) mit ihren beiden (jetzigen) Filialorten **Barig-Selbenha**[illegible] und **Reichenborn**; ferner bis 1773 **Rückershausen**, jetzt Filialort von Neunkirch[illegible] Dekanat Marienberg.

[5] Ein altes Taufbuch von 1576 war noch im Jahre 1679, aber schon 1694 nicht m[illegible] (s. Anm. 6) vorhanden, wie folgende, von Pfarrer Joh. Schefer (seit 1679 in Allendorf) h[illegible] rührende Notiz in der Chronik beweist: „Anno 1592 Visitation gehalten worden: findet s[illegible] ein Bericht und Antwort sr. HE. Antonio Fabritio, Pfarrhern zu Merenberg, fürgehalten wor[illegible] Dieses HE. Antonii Fabritii Taufbuch ist annoch vorhanden, daraus zu ersehen, dass er a[illegible] 1576 anhero kommen, allhier gestanden habe bis 1603, in welcher Zeit von ihm ge[illegible] worden 817“. — Das jetzt älteste Kirchenbuch führt den Titel „Renovirtes Kirchenbuch d[illegible] Ampts Mehrenberg von Georgio Antonio Reinhardi, Pfarrer daselbst, angefangen 1644 darin[illegible] zu finden, 1) Eheleut, so kopuliert worden, 2) Kinder, so getaufft worden“.

[6] Ein älteres Totenbuch hat es nicht gegeben. In 21 Antworten auf eine Kirch[illegible] visitation vom 14. Mai 1694 findet sich unter Frage 13 der Passus: „Die Kirchenreg[illegible] beanlangent, habe ein Tauffbuch empfangen, darinnen zwar auch die Eheleuhte, so kop[illegible] worden, zeit mein HE. Antecessor allhier gewesen, verzeichnet, aber kein Todtenreg[illegible] welches nunmehr von mir, neben obengesetztem, gehalten wird“. Hieraus erhellt zugl[illegible] dass das alte Taufbuch von 1576 damals nicht mehr vorhanden war.

[7] Von älteren Rechnungen finden sich noch 1819 Spuren in der Schrift „Die Me[illegible] burgk und ihre Dynasten“ (s. o. letzte Spalte): „1562 Abhör der Rechnung durch H. S[illegible] Charisius und Abraham Sylvius zu Allendorf“ (S. 72); „1541 die älteste uns vorgekomm[illegible] Kirchenrechnung des Kirchspiels“ (S. 88).

[8] Pfarrer Schefer, der das Salbuch angelegt hat, erwähnt dabei ein „altes Compete[illegible] buch“.

[9] Die Chronik gibt ein „altes Protokoll“, das bis 1548 zurückreicht, im Auszug wie[illegible] wobei jedesmal die Seite des Protokolls angeführt wird.

[10] Der Verfasser dieser und der folgenden Schrift ist nach einer Andeutung in [illegible] Chronik der Pfarrer Schmidtborn.

[11] Enthält 2 lateinische Urkunden von 1278 und 1289.

[12] Von älteren Rechnungen sind vorhanden je eine aus 1699 und 1802.

[13] Verwertet ältere, nicht mehr vorhandene Urkunden.

[14] Die ältesten Kirchenbücher enthalten ausserdem noch Einträge aus **Riedelba**[illegible] **Oberlauken** (von 1625 an), **Niederlauken** (von 1635 an), **Neuweilnau** (1640—164[illegible]).

[15] Lücke 1724—1818.

[16] Über **Westerfeld**, früher Filialort von Anspach, vergl. **Usingen**.

[17] Lücke 1738—1742 und 1752—1760.

[18] Lücke 1738—1760.

[19] Geht bis 1669 zurück.

[20] Lücke 1756—1802.

[21] Enthält einiges über einen Überfall in Schlangenbad 1709 durch französische Banditen, wobei 2 Bärstadter fielen.

[22] Der Kaufvertrag bezieht sich auf die Überlassung des Quellengebietes in Schlangenbad an den Dr. med. Glorin durch die Gemeinde Bärstadt gegen 2 Ohm Wein und freies Bad für die Bärstadter.

[23] Es sind dies die beiden ersten Ausgaben der Hessen-Darmstädter Agende.

[24] 2. Ausgabe der Hessen-Casseler Agende.

[25] Enthält auch Einträge von Getauften aus Breitscheid seit 1595.

[26] In den Kirchenbüchern finden sich Notizen über den 30jährigen Krieg und das Pestjahr 1635.

[27] Ein Güterverzeichnis von 1346 wird im Staatsarchiv zu Wiesbaden verwahrt; die Pfarrei besitzt eine beglaubigte Abschrift.

[28] Von 1500 bis 1700 lückenhaft; von 1700 an vollständig.

[29] 3. Ausgabe der Hessen-Darmstädter Agende.

[30] Ein Battenfelder Kirchenbuch aus den Jahren 1574—1625 befindet sich im Besitz des Königl. Staatsarchivs zu Marburg.

[31] Von einem Kirchenbuch von 1657 sind einige Reste vorhanden.

[32] Die Kirchenordnung ist der Anfang einer alten Agende, deren Titelblatt nicht mehr vorhanden und deren 1. Teil eine Zusammenstellung von Predigtdispositionen über die wichtigsten Lehrstücke des Heidelberger Katechismus ist, während der 2. Teil die eigentlich agendarischen Stücke enthält.

[33] Mit Nachrichten über Einführung der Reformation, 30jährigen Krieg und aus der Lokalgeschichte.

[34] Die früheren Kirchenbücher wurden 1717 durch Brand vernichtet.

[35] Von 1812 an finden sich Verordnungen im Kirchenbuch II eingetragen.

[36] Auf welche Weise ein älteres Register verloren ging, zeigt folgende Vorbemerkung im jetzigen ältesten Kirchenbuch: „Dieweil das alte Kirchenbuch vom Brandenburgischen Kriegsvolk in der Kirche vom Altar genommen und zerrissen worden, so ist dieses wieder erkauft worden“.

[37] Lücke 1773—1778 und 1818—1867.

[38] Lücke 1855—1890.

[39] Lücke 1730—1765.

[40] Der Filialort Born-Watzhahn ist erst seit 1818 bei Bleidenstadt und gehörte früher nach Breithardt, dann nach Adolfseck (jetzt Filia von Langenschwalbach II). Doch ist ein die Taufen, Trauungen, Beerdigungen aus Born-Watzhahn enthaltender, 1750 beginnender Band im Pfarrarchiv zu Bleidenstadt.

[41] Das Kirchenbuch ist allerdings erst 1676 angelegt; es sind aber „auf Begehr der Eltern“ die Namen von 1661 an nachgetragen.

[42] Lücke 1741—1785. — 1785 ist eine Luftballonfahrt beschrieben (abgedruckt in „Nassovia“, herausgegeben von Dr. Spielmann. VII (1906) S. 240).

[43] Die Konfirmation selbst bestand schon lange vorher. 1668 fand sie Spener bei einer Kirchenvisitation vor und führte sie dann in Frankfurt ein.

[44] Auf dem Rathaus.

[45] Im Pfarrarchiv.

[46] Aufgestellt beim Rezess des Gräflichen Hauses Solms-Lich und der Stadt Frankfurt betr. Kauf der Pfarrei Bonames cum jure praesentationis et collaturae.

[47] Sie führt den Titel: „Bonameser Kirchen Acta oder Verzeichnis dessen was sich ausserordentliches bey der Kirche zu Bonames zugetragen, angefangen im Jahre 1734, den 1. Januar“.

[48] Die Einträge von diesem Jahre ab finden sich für Born im Breithardter Kirchenbuch.

[49] Mit diesem Jahr beginnen die Einträge für Watzhahn im Kirchenbuch zu Breithardt.

[50] Mit diesem Jahr beginnt ein eigenes Kirchenbuch für Born-Watzhahn, das sich im Pfarrarchiv von Bleidenstadt befindet.

[51] Eine Plünderung am 17. September 1708 hat alle früheren Register vernichtet.

[52] Gehörte bis 1847 nach Hartenrod.

[53] Das Kirchenbuch ist im Jahr 1618 von Pfarrer Strack „vermög der in anno 16.. gehaltenen Visitation Abschiedt“ angelegt worden und enthielt nach dem Index auf S. 2: 1. Catalogus baptisatorum fol. 3 (zur Hälfte erhalten); 2. Catalogus copulatorum fol. 200 (ein Drittel erhalten); 3. Catalogus defunctorum fol. 300 (ein Drittel erhalten). Was pesti gestorben findet sich fol. 400 (ein Blatt erhalten); 4. casus poenitentiae publicae fol. 440 (nicht erhalten); 5. chronica hujus seculi . . . fol. 450 (nicht erhalten); 6. Catalogus Communicatorum (nicht von Pfarrer Strack angelegt und auch nicht erhalten). Über die Schicksale des Buches gibt eine Notiz des Pfarrers Busch aus dem Jahre 1794 Aufschluss. Darnach wurde es in den Wirren des 30jährigen Krieges aus dem Pfarrhause entwendet und im Hause eines Gemeindsmannes schlecht verwahrt. Als es dann um 1670 wieder ins Pfarrhaus zurückgebracht wurde, war es offenbar bereits in seinem jetzigen desolaten Zustand: nur noch 36 Blätter sind vorhanden. Die erste eingetragene Taufe fand „anno Christi 1598 den 9 Aprilis, welcher war der Sonntag Judica, daran ich meine erste Predigt allhie gethan und der Gemeinde bin presentieret worden“, statt. Strack hat also die von ihm in den Jahren 1598 bis 1618 vollzogenen Taufen bei Anlegung des Registers nachgetragen. Lücken 1602—1604 und 1630 (womit das alte Taufbuch abbricht) bis 1662 (als Pfarrer Medicus ein neues anlegt). In den Jahren 1602—1604 war Strack des Isenburgischen Religionsstreites wegen gefänglich eingezogen; die Taufen während dieser Zeit wurden in Grävenwiesbach gehalten und auch dort eingetragen.

[54] Vergl. Anm. 53. — Die erste eingetragene Trauung ist vom 10. November 1616. Da aber die ersten 6 Seiten fehlen, hat auch dieser Teil des alten Kirchenbuches in die Zeit vor 1616 hinaufgereicht und wahrscheinlich, ebenso wie die anderen Abteilungen, die Eintragungen von 1598 an enthalten. Lücke 1625 (womit das alte Kirchenbuch abbricht) bis 1663 (womit das neue anfängt).

[55] Vergl. Anm. 53. — Die Nachtragungen aus den Jahren 1598 bis 1618 sind unvollständig und lückenhaft. Vielleicht konnte sich Strack der einzelnen Fälle nicht mehr genau entsinnen. Lücke 1604—1610 und 1614 (womit das alte Kirchenbuch abbricht) bis 1662 (womit das neue anfängt). Aus letzterem Zeitraum ist nur ein Blatt vorhanden, welches die Todesfälle des Pestjahres 1625 verzeichnet: 91 Sterbfälle in 9 Wochen. Zur Erklärung der Lücke 1604—1610 schreibt Strack selbst: „Den 25. Juni (1603) ist mein Sohn Engelbert gestorben; wass hernachen dies Jahr und im Jahr 1604—1607 gestorben, hab ich nicht können consignieren, dieweil ich ausserhalb in exilio mich hab aufhalten müssen. Die Verzeichnus derer, so 1608 und 1609 verstorben, ist verlegt worden; so sie sich wiederfinden lassen, sollen assigniret werden“.

[56] Die Kirchenbücher enthalten Notizen über Einquartierungen, Pest, Haus- und Kirchbau.

[57] Doch vergl. Anm. 53.

[58] Im Kirchenbuch Band III.

[59] Im Kirchenbuch Band IV.

[60] Lücken 1673—1695, 1699—1700 und 1701—1705.

[61] Lücken 1695—1700 und 1742—1743.

[62] Lücken 1695—1696; 1737—1739 und 1742.

[63] Die Chronik geht in ältere Zeiten zurück.

[64] Bis 1900 für beide Pfarreien gemeinsame Kirchenbücher.

[65] Enthält auch die Eintragungen für die Ortschaften Adolfseck (jetzt Filia von Langenschwalbach), Strinz-Trinitatis, Strinz-Margarethä, Michelbach, Born, Libbach.

[66] Für die Zeit von 1682—1795 existieren zwei verschiedene Register, eines (1682 bis 1795) für Breithardt und die Filia Steckenroth, und eines (1683—1790) für Steckenroth und Watzhahn.

[67] Führt den Titel „Breithardter Kirchenbuch, darin ordentlich derselben Kirche zugelehnte Capitalia mit derer vorgelegte Unterpfanden eingeschrieben anno 1683 . . .“

[68] Schon von 1595 finden sich Eintragungen von Taufen aus Breitscheid im Kirchenbuch zu Ballersbach.

[69] Hier werden auch die Kirchenbücher für den (ehemals) kurhessischen Ort Somplar geführt.

[70] Lücke 1703—1715.

[71] In den Registern Notizen über Pestjahr 1628, Geläut beim Begräbnis des Patronatsherrn, grosse Kälte 1742.

[72] Das Register ist 1745 bezw. 1747 angelegt; die Eintragungen von 1669 an sind nachträglich erfolgt. Die zweifellos vorhanden gewesenen älteren Kirchenbücher und sonstigen Akten vernichtete im Jahre 1745 ein Brand.

[73] Alle früheren Register und Akten verbrannten mit dem Pfarrhaus im 30jährigen Krieg. Erst 1661 kam es zur Neuordnung. Die Register enthalten Notizen über Krieg, Epidemien, Unfälle, Sitten und Gebräuche.

[74] Bringt Nachrichten aus der geschichtlichen Vergangenheit des Ortes von 790 ab.

[75] Eigene Pfarrei seit 1898, vorher Filia von Walsdorf. Über die Geschichte der Gemeinde orientieren die Druckschriften: „Die Diasporagemeinde Camberg und ihre Geschichte seit der Reformation von W. Klein. Dillenburg, Verlag A. Bilger. 1884". — „Aus der Geschichte der evangelischen Gemeinde Camberg" [= Geschichtsbilder aus der Nassauischen Diaspora. Heft 2].

[76] Lücke 1625—1631 und 1632—1636.

[77] Lücke 1587—1602 und 1626—1631.

[78] „Nachdem sie coram presbyt. examiniret worden, zum erstenmal ad coenam D. admittiret worden" (1688). 1721 zum erstenmal das Wort „conformiret".

[79] Auch die Register enthalten einzelne Notizen aus dem 30jährigen Krieg.

[80] Eigene Pfarrei seit 1764 bezw. 1765, vorher Filia von Oberkleen (Kreis Wetzlar), wo sich auch die Einträge finden. Urk. betr. Errichtung der Pfarrei 1355 s. Brandoberndorf. Von 1818 an waren Espa und Weiperfelden der Pfarrei Cleeberg zugewiesen, es wurden jedoch für diese Orte besondere Register geführt, die sich in Espa befinden.

[81] Während für die Getauften und Copulierten schon von 1737 an (also noch während der Zugehörigkeit zur Pfarrei Oberkleen) eigene Register geführt wurden, die sich jetzt in Cleeberg befinden, beginnt das Sterberegister erst mit 1765, weil bis zur Abtrennung die Toten nach Oberkleen beerdigt wurden.

[82] Lücke 1847—1862.

[83] Mit Nachrichten aus der Lokalgeschichte seit 1355. Die Einleitung zum Taufbuch (1765) gibt Nachrichten über die Abtrennung von Oberkleen.

[84] Im Kirchenbuch 1765.

[85] Titelblatt fehlt. Enthält u. a. „Artikel christlicher Lehre ... aufs Concilium zu Mantua ... erstlich im Druck ausgegangen 1538. Jetzund aber ... von neuem in Druck verfertigt MDLXX"; — sowie: „Kirchengesang, deutsch und lat., davon in Neuburgischer und Zweibrückischer gleichförmiger Kirchenordnung Meldung geschieht. MDLXX".

[86] Umfasst die beiden Kirchspiele Cramberg und Habenscheid; ausserdem sind in der dortigen Registratur die Bücher der Pfarrei Schaumburg (1823 mit Cramberg vereinigt) vorhanden; vergl. unter Schaumburg.

[87] Lücken im Cramberger Reg. 1722—1739; 1741—1758; 1760—1797; im Habenscheider Reg. 1728—1731; 1733—1786.

[88] Mit Erwähnung einiger alter Urkunden aus dem Schaumburger Archiv. Das Buch führt den Titel: „Kirchenbuch zur Aufzeichnung wichtiger Ereignisse".

[89] Im Habenscheider Kirchenbuch.

[90] Darunter erwähnenswert: Stiftungsurkunde des Biebricher Zehnten durch Graf Reichardt zu Leiningen 1599. — Abschrift von Familiennachrichten aus der Familienbibel des Grafen Peter Melander von Holzappel. — Schaumburger K.-O. 1719. — Beschreibung des Kirchspiels 1680 (Abschrift). — Kaufbrief betr. Verkauf der Herrschaft Schaumburg an die Witwe Peter Melanders 1656 (Auszug). — Verfügungen des Fürsten Karl Ludwig 1776 bis 1806 betr. Leichenschmäuse.

[91] Der Filialort Falkenstein gehörte bis 1786 nach Oberrod. Bis 1894 waren ... Protestanten von Königstein hierher eingepfarrt.

[92] Berichtet über die Geschichte Crambergs von seinem Ursprung an.

[93] Mit Vorrede von Hofprediger Bickel.

[94] Mit Nachrichten über die älteste Geschichte des Kirchspiels.

[95] Laut Aufschrift 1610 angelegt; die ersten Blätter fehlen.

[96] Sogen. „Register des Kirchenbaues".

[97] In den Registern enthalten, die ausserdem noch Mitteilungen über Schenkungen, ... und Hungersnot bringen (1627, 1637, 1664, 1669).

[98] 3. Aufl., „nebst einer Vorrede von Herrn Jo. Georgio Pritio, der h. Schr. Doktor ... und des Ministerii in Frankfurt a. M. Senioren". Das Buch ist „eine gründliche Auslegung über die ganze h. Schrift".

[99] Lücke 1794—1801.

[100] Lücke 1836—1854.

[101] Dies Kirchenbuch ist anscheinend nicht das älteste. Denn eine in der Chronik (1...) mitgeteilte series pastorum trägt die überschriftliche Bemerkung „Auszug aus einem al... Kirchenbuch".

[102] Lücke 1756—1897.

[103] Pfarrer Weber, der das Buch angelegt hat, bezieht sich dabei auf ältere, nun ver... lorene Bücher, „die aber wenig Wissenswertes enthalten hätten". Sein Inhalt besteht ... folgenden Abteilungen: 1. episcopalia (geschichtl. Rückblick; Verzeichnis der Pfarrer); 2. ec... siastica et parrochialia (Beschreibung der Gebäude, Glocken u. s. w.; Abtrennung der Pfarr... Holzhausen); 3. ministerialia (Amtshandlungen, Schulen); 4. accidentia und sonstige Einkü...; 5. Geschichtl. Notizen (1756—1763) und Lokalgeschichtliches 1760—1770.

[104] Vergl. Anm. 103.

[105] Im Kirchenbuch 1684.

[106] Lücke 1742—1755.

[107] Sehr lückenhaft.

[108] Lücken 1725—1727 und 1735—1781.

[109] Auch die Register enthalten seit 1654 zahlreiche geschichtliche Notizen.

[110] Lücken 1762—1765; 1767—1775; 1780—1795; 1798—1805.

[111] Lücke 1795—1803.

[112] Lücke 1798—1803.

[113] Lücken 1732—1765; 1772—1782; 1789—1803.

[114] Gehörte von 1639 bis 1649 mit Zorn zu Egenroth.

[115] Lücken 1560; 1580—1587; 1614—1638; 1642—1650; 1659; 1685; 1689; 1702—1...; 1746; 1806. — Einige Notizen „Register des Gottes Kasten zu Dickschied . . ." auf ... ersten und letzten Blättern des ältesten Kirchenbuchs.

[116] Von 1700 an finden sich auch sogenannte Notabilia als Anhang im Kirchenbuch; sie betreffen meistens Witterung, Ernte und lokale Vorkommnisse.

[117] Wurde von 1688 bis 1849 von Nassau aus pastoriert.

[118] Nach der Chronik (1849) zerstörte 1688 ein grosser Brand das Pfarrhaus nebst ... meisten Akten.

[119] Die Konfirmanden von 1817 stehen im Nassauer Kirchenbuch.

[120] Gehörte von 1639—1649 mit Weidenbach zu Egenroth.

[121] Ausserdem enthalten die Register mannigfache Notizen über Kirchbau (1735—17...), Pfarrhausbau (1779 ff.), Pest (Ende des 18. Jahrh.), Pfarrdotation.

[122] Für die lutherische Gemeinde.

[123] Für die reformierte Gemeinde.

[124] Ausserdem Rechnungen aus dem Aktenbestand der früheren Inspektion Diez ... der Reformationszeit bis 1818.

[125] Auch die Register enthalten mannigfache geschichtliche Notizen. Vergl. J. H. Stei... bing, Topographie der Stadt und Grafschaft Diez. Neu herausg. von Gust. Günther. Diez 1... Ferner desselben Verfassers „Kirchen- u. Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande"

[126] Die der Pfarrei Diez II zugewiesenen Filialorte Birlenbach und Fachingen gehörten ursprünglich zur Pfarrei Freiendiez, wurden nach Auflösung dieser Pfarrei mit dem dortigen Kirchspiel 1817 Diez inkorporiert und bei Wiederherstellung derselben 1850 bei Diez belassen. Die älteren Einträge sind in den Kirchenbüchern von Freiendiez bezw. Diez I zu suchen.

[127] In der Registratur der 1. Pfarrei und auf die Kapelle zu Fachingen bezüglich.

[128] Für die Kapelle zu Aull.

[129] Hilfspfarrei, bis 1904 zum Kirchspiel Oberrossbach gehörig; umfasst die Orte Dillrecht, Fellerdilln und Offdilln.

[130] Lücken 1600—1633 und 1665—1668.

[131] Lücke 1601—1625.

[132] Lücke 1666—1685.

[133] Lücken 1702—1724 und 1738—1765. Das Verzeichnis wird erst von 1766 gesondert geführt; vorher ist es im Taufbuch eingetragen.

[134] Lücke 1738—1816.

[135] Die Bestände, in Schränken auf dem Kirchenspeicher untergebracht, sind noch nicht inventarisiert.

[136] Im Staatsarchiv zu Wiesbaden deponiert.

[137] Ein „Taufprotokoll für die Hofgemeinde in Dillenburg", das bei einem Brand im Schloss mitverbrannt war, wurde 1760 von Hofprediger Joh. Keller „erneuert und continuiret".

[138] „Tauf-, Ehe- und Totenbuch des Oranien-Nassauischen Kreisbataillons 1795—1797, von den Feldpredigern F. W. Göbell und H. W. C. Jousseaume geführt".

[139] Die in den Registern vorkommenden geschichtlichen Notizen sind verwertet in den Publikationen von Schreiner (Aus der Geschichte Dillenburgs im Mittelalter und im 30jährigen Krieg. 2 Vorträge) und Dönges (Geschichte der evangelischen Stadtkirche und Kirchengemeinde zu Dillenburg. 1901).

[140] Vor 1817 war der Filialort Sechshelden mit Haiger verbunden; die Einträge aus dieser Zeit finden sich daher in den dortigen Kirchenbüchern.

[141] Von einem älteren Kirchenbuch, das 1625 beginnt, sind nur noch etwa 10 lose Blätter vorhanden.

[142] Kirchenbuch der Waldensergemeinde Charlottenberg, die seit 1767 mit Dörnberg zu einer Pfarrei vereinigt ist.

[143] Vor 1739 gehörte Dörnberg zur Pfarrei Holzappel.

[144] „Das Fürbilde der heilsamen Worte oder die Lehre nach der Gottseligkeit. Zusammengestellt von Johann Heinrich Reitzen. 1717".

[145] Lücke 1693—1706.

[146] Lücken 1663—1691; 1694—1705; 1748—1751.

[147] Lücke 1828—1833.

[148] Die Chronik beginnt mit Notizen von 1643 ab, die aber bis 1751 von derselben Hand geschrieben sind. Die Zeit von 1751 bis 1833 hat Pfarrer Kirsch im Jahr 1833 nachgeholt. Erwähnenswert sind die Berichte über die Ausdehnung der Pfarrei Dörsdorf bis Zollhaus im Jahr 1643 und über die Ermordung der Pfarrfamilie 1725.

[149] Die Gemeinde Dornholzhausen, 1699 gegründet, war von 1715—1755 mit Homburg vereinigt. Die Eintragungen aus dieser Zeit befinden sich in den Homburger Kirchenbüchern.

[150] Eine urkundliche Geschichte der Gemeinde veröffentlichte Pfarrer E. Coutaud unter dem Titel „Monographie de Dornholzhausen, colonie vaudoise en Allemagne" (Homburg vor der Höhe 1864).

[151] In den Kirchenbüchern zerstreut Einträge über landgräfl. Verordnungen.

[152] Der Filialort Georgenborn kam 1895 zur Pfarrei Schlangenbad. — Hof Clarenthal, jetzt zu Wiesbaden gehörig, war von 1734 bis 1744 und von 1818 bis 1824 bei Dotzheim.

[153] Von 1719 bis 1739 besteht neben dem christlichen Trauregister ein besonderes für die Getrauten „papistischer oder vermischter Religion, wie solches Anno 1719 angeordnet worden ist".

[154] Lücke 1854—1867.

[155] Auch die Register enthalten mancherlei Notizen über Krieg, Verbrechen, Epidemien, Witterung, Sitten, Gebräuche.

[156] Gehörte bis 1756 zu **Rückeroth** (s. d.).

[157] „In welchem sowohl alle von einem zeitlichen Prediger des Kirchspiels Dreifelden zu leistenden Dienste und Amtsverrichtungen des öffentl. Gottesdienstes als auch die dagegen zu geniessen habenden Gefälle und Renten, es seien nun fixa oder per accidenz nebst allen Gerechtsamen der Pfarrei" aufgeschrieben sind.

[158] Mit tagebuchartigen Notizen über die für diese Gegend besonders schwere Zeit 1793—1803.

[159] Ältere Register sind am 21. Juni 1672 verbrannt (Notiz im Trauregister von 1672).

[160] Die Register enthalten Notizen über Brände, Bauten, Glocken, religiös-sittliches Leben, behördliche Anordnungen.

[161] Lücke 1781—1806.

[162] 1639—1649 gehörten zu Egenroth: **Meilingen, Laufenselden** mit **Reckenroth** (letzteres jetzt bei Ackerbach), **Zorn** mit **Dickschied, Diethardt** mit **Weidenbach** und **Welterod.**

[163] Lücken 1635—1639; 1645—1673; 1749—1778.

[164] Der Titel lautet: „Widdemhob und einkommen des Pfarrherrs uff dem Altenberg". Erneuert 1688.

[165] Seit 1894 selbständige Pfarrei, vorher zu Bergebersbach gehörig.

[166] Pfarrer Dilthey schreibt im Sterbeprotokoll 1770, dass alle Sterbeprotokolle abhanden gekommen seien.

[167] Es existieren Pfarrhausbaurechnungen aus 1696 und 1697.

[168] Enthält ältere Schriftstücke im Original.

[169] Nach einem Bericht der Chronik ist im 30jährigen Krieg „das Rentbuch verkommen, die Tauf-, Toten- und Ehebücher zerrissen".

[170] Vorhanden, aber nicht inventarisiert.

[171] Mit Nachrichten über die Geschichte des Kirchspiels. — In den Kirchenbüchern finden sich einige Notizen über die Flucht einzelner Orte zur Zeit der französischen Revolution, sowie über Auswanderung nach Posen.

[172] Die zweite Pfarrei führt keine eigenen Kirchenbücher.

[173] Bei Anlegung neuer Kirchenbücher weist Pfarrer Rauch 1685 darauf hin, dass bei dem Brand des Pfarrhauses am 28. Juli 1683 die Register mitverbrannten.

[174] Auch die Kirchenbücher enthalten Notizen über kirchliche Streitigkeiten zwischen Hessen-Darmstadt und Nassau-Diez, ausserordentliche Buss- und Bettage und Dankesfeiern, Übertritte und Austritte, Einbruch in die Kirche 1701, Notabilia (von 1687 an).

[175] Lücke 1770—1796.

[176] Lücke 1672—1694.

[177] Lücke 1674—1776.

[178] Enthält ausführliche Beschreibung: 1. der Kirche; 2. der evangelischen Schule; Nachrichten über Kirchenvermögen und Kirchenbediente.

[179] Mit ausführlicher Geschichte der Stadt und Herrschaft Eppstein, series pastorum. Ausserdem enthalten die Register reichhaltige Notizen über Erneuerung der Glocken (1602), Verfügungen betr. Kollekten, Hochzeits- und Tauffeierlichkeiten, Vertrag zwischen Chur-Mainz und Hessen-Darmstadt betr. Episkopalrecht (1718), Erdbeben (1767), Heilquellen (1728), Schulbau (1714), Ammenbestellung (1694).

[180] 1835 errichtet; umfasste die Gemeinden des unteren Rheingaus; s. jedoch **Östrich** und **Rüdesheim.**

[181] Nach einer dem ältesten noch vorhandenen Kirchenbuch vorausgeschickten Bemerkung des damaligen Pfarrers Hess sind in der Zeit der Raubkriege Ludwigs des XIV., während deren „die Kaiserlichen Brandenburger und Lothringer Völker dieser Orten gestanden und nächst anderen auch den hiesigen Ort ausgeplündert", die Kirchenbücher weggenommen und entwendet worden. Hess hat die Eintragungen von 1638 an nachgeholt, aber lückenhaft.

[182] Auch die Register enthalten Notizen über die Belagerung von Mainz und Vorkommnisse aus 1848.

[183] Der Filialort Niederems gehörte um 1650 zu Altweilnau.

[184] Durch einen Zimmerbrand gingen 1793 alle Kirchenbücher verloren.

[185] Lücke 1732—1736.

[186] Mit biographischen Notizen über die seit 1682 amtierenden Geistlichen.

[187] Nach einer Notiz in der Chronik gingen im 30jährigen Krieg alle älteren Akten verloren.

[188] Mit kurzen Notizen bis 1649.

[189] Die Eintragungen vor 1821 finden sich in den Kirchenbüchern von Cleeberg.

[190] Mit Nachrichten über die Lostrennung von Cleeberg 1848.

[191] Lücke 1629—1702. Ob in dieser Zeit überhaupt Kirchenbücher vorhanden waren, ist nicht bekannt. Das älteste Kirchenbuch von 1582 enthält unter dem Titel „Kunstbüchlein Philipps Kolb Anno Domini 1582“ unter fortlaufenden Nummern Angaben über Taufen, Kopulation und Kommunikanten und reicht bis 1628. Mit 1703 beginnen die neueren Register.

[192] Mit wertvollen lokalgeschichtlichen Rückblicken auf Grund älterer Akten und Kirchenbücher. — Das „Kunstbüchlein“ (s. Anm. 191) enthält einige sehr sonderbare Heilrezepte.

[193] Lücken 1749—1767; 1776—1789.

[194] Bis 1728 umfassen die Kirchenbücher auch Eintragungen aus Hirschberg (jetzt zu Herborn gehörig).

[195] Diese ältere Chronik, zugleich Inventar der Pfarrländereien und Kapitalien, enthält Abschriften einer grösseren Anzahl von Akten über die Gründung der Pfarrei, auch einiges über die Schule von 1637 an, ferner ein Pönitenzregister und eine Haushaltungszählung von 1728.

[196] Über die früheren Parochialverhältnisse dieser Pfarrei vergl. Anm. 126.

[197] Lücken 1746—1748; 1750—1757; 1766—1806.

[198] Lücke 1709—1816.

[199] Das Inventar von 1771 erwähnt ein Kirchenbuch von 1598, dessen Verbleib unbekannt ist.

[200] Für die Zeit von 1772 bis 1784 fehlen die Kirchenbücher vollständig; sie sind bei der Plünderung 1796 von den Franzosen mitgenommen worden.

[201] Mit Notizen über die Gründung und Entwickelung der Gemeinde.

[202] Enthält unter dem Titel „Gerichtliche Beschreibung der Kirche und Pfarrey wie auch Armen Renten zu Freyrachdorf“ zugleich eine series pastorum von 1572 an und die Abschrift eines Berichtes über die erste Synode zu Honnefeld 1564.

[203] Die in Friedrichsdorf vorhandenen Kirchenbücher beginnen erst 1721 bezw. 1729 bezw. 1737. Ein Kirchenbuch von 1687 ist im Archiv der reformierten Kirche zu Homburg; indes besitzt Friedrichsdorf eine Abschrift.

[204] Mit Nachrichten über die Gründung der Pfarrei 1687.

[205] Der Filialort Eifa gehörte bis 1710 zu Dexbach; die für ihn besonders geführten Kirchenbücher sind bei der Abtrennung nur zum Teil nach Frohnhausen gekommen, zum Teil in Dexbach geblieben, da der damalige Pfarrer die Herausgabe verweigerte.

[206] Für Eifa.

[207] Lücke 1695—1705.

[208] Enthält Episcopalia, Ecclesiastica, Güter- und Frohndenverzeichnis.

[209] Bis 1818 gehörte Manderbach zu Haiger und Nanzenbach zu Dillenburg.

[210] 1773 brannte ganz Frohnhausen nebst Kirche und Pfarrhaus ab; dabei sind alle Kirchenbücher vernichtet worden.

[211] Lücken 1633—1654; 1655—1662; 1663—1667.

[212] Lücken 1634—1666; 1668—1669.

[213] Lücken 1634—1653; 1658—1668.

[214] Lücke 1866—1875.

[215] Lücke 1828—1858.

[216] Ausserdem enthalten die Kirchenbücher Nachrichten über die Pest (1626, 1627), die Enthauptung und Verbrennung von 10 Hexen (1629, 1630), die Beisetzung der Eltern des

Ministers von und zum Stein (1783, 1788) und des Ministers selbst (1831) und seiner Gemahlin (1819).

[217] Vor 1697 war Gemmerich die Filia und Himmighofen die Mater; im genannten Jahr wurde auch Gemmerich selbständige Pfarrei, blieb aber mit Himmighofen zu einem Kirchspiel verbunden.

[218] Für Himmighofen. Lücke 1660—1680.

[219] Für Gemmerich. Lücke 1660—1687.

[220] Für Himmighofen. Lücke 1782—1785 („Manco von meinem Herrn Vorfahren, dem Pfarrer Ludowici in Niederwallmenach war nach vieler gegebenen Mühe dennoch nicht zu ergänzen").

[221] Für Gemmerich.

[222] Für Himmighofen. Lücken 1661—1679; 1681—1686; 1689—1696; 1734—1740.

[223] Für Gemmerich. Lücke 1656—1696.

[224] Für Himmighofen. Lücke 1781—1785.

[225] Lücke 1836—1853.

[226] Aus dem 18. Jahrhundert, aber nicht inventarisiert.

[227] Mit Nachrichten über die ältere Geschichte Ausserdem enthalten die Kirchenbücher von 1740 bis 1746 Notizen über Witterung und Lokalhistorisches.

[228] Enthält Einträge über Pfarrbesoldung und Pfarrbestallung.

[229] Ohne Titelblatt, vermutlich aus 1574; mit einem Anhang: „Christliche Teutsche Kirchengesänge so in Obberürten Agenden zu singen verordnet und aber doch in gemeinen Gesangbüchern nicht zu finden seindt".

[230] Der vollständige Titel lautet: „Nützliche und nötige Anleitung zum Geistlichen Berg-Bau, Oder: Gebeth- und Gesang-Buch, vor Christliche Bergwerks-Verwandten, zu deren und andern Gottseligen Hertzen Unterricht, Aufmunterung, Trost und Erbauung mit Fleiss zusammengetragen. Mit mehr denn 700 lauter auserlesenen vielen ungemeinen auch etlichen gantz neuen Geistlichen Liedern versehen" u. s. w.

[231] Lücke 1801—1817.

[232] Lücke 1806—1886.

[233] Mit Nachrichten über die Gründung der Kirche.

[234] Lücke 1614—1650. Von diesem Kirchenbuch schreibt Pfarrer Stockhausen: „Dieses Buch ist mir, M. Daniel Stockhausen der Zt. Pfarrer zu Gladenbach vom meines Sel. HE. Antecess. nachgelassener Wittib in sehr confusem Stand den 3. Juli 1613 extradiret worden, so dass ich viele Zeit gebraucht, bis die bald in dieser bald in jener Ecke verstreuten Blätter, soviel als es sich wollen tun lassen, habe legen können, vornächst ich es habe wieder einbinden lassen".

[235] Seit Anfang des 18. Jahrh., aber nicht inventarisiert.

[236] Die ältere ist von Pfarrer Stockhausen anfangs des 17. Jahrhunderts angelegt. Auch die Kirchenbücher enthalten vereinzelte wirtschaftliche und historische Notizen.

[237] Bis 1808 wurden alle Register von der 1. Pfarrei geführt.

[238] Abgedruckt in „Mitt. aus Gesch. u. Heimatkunde des Kr. Biedenkopf" II (1908), Nr. 5 ff.

[239] Die Kirchenbücher enthalten für die Jahre 1672—1704 auch die Eintragungen aus den lutherischen, jetzt hessischen, Gemeinden Rodheim v. d. Höhe, Ober- und Niedereschbach.

[240] Lücke 1637—1653.

[241] Als Anhang der Kirchenbücher.

[242] Bis 1818 finden sich die Einträge aus dem Filialort Laubach in Merzhausen.

[243] Mit Nachrichten seit 1600.

[244] Mit älteren Nachrichten auf Grund von Akten der Herz. Amtsregistratur zu Usingen. — Eine ältere Chronik ist mit andern alten Akten und Urkunden in einer Pfarrkiste zur Zeit der französischen Revolution wiederholt vergraben worden und dabei mit dem übrigen Inhalt vermodert.

[245] Gehörte bis 1729 als Filia zu Alsbach.

[246] Auch die Kirchenbücher enthalten Nachrichten über Epidemien (1777, 1781, 1795), Erdbeben (1746), Aufruhr (1739—1749).

[247] Die Pfarrei ist 1861 errichtet. Bis 1800 bezw. 1816 wurden die Eintragungen in den Kirchenbüchern zu Niederrad, Oberliederbach und Ginnheim (Konsist.-Bezirk Kassel) gemacht.

[248] Vorher in Nied.

[249] Kirchenbuch der reform. Gemeinde.

[250] Kirchenbuch der luther. Gemeinde. Lücken 1711—1730; 1732—1739; 1741—1750.

[251] Kirchenbuch der lutherischen Gemeinde. Lücke 1710—1750.

[252] Kirchenbuch der lutherischen Gemeinde. Das Titelblatt lautet: „Kirchenbuch zur Ergäntzung des vorigen Kirchenbuchs dahier". Über den Verlust dieses „vorigen Kirchenbuchs" existiert keine Nachricht.

[253] Kirchenbuch der reform. Gemeinde. Lücke 1685—1817.

[254] Kirchenbuch der lutherischen Gemeinde.

[255] Im Kirchenbuch von 1810 findet sich folgende Notiz: „Tauf-, Trauungs- und Sterb-Register vom Jahre 1810 an, wo, laut einliegendem Schein vom hiesigen Maire Orth, die sämtlichen alte und neue Kirchenbücher nach dem Code Napoléon und der Ministerialverfügung vom 1. Dez. 1809 und vom 10. Januar 1810 an die Mengerskircher Mairie abgegeben werden mussten und den 22. Januar 1810 abgegeben worden sind". — Vergl. Anm. 547.

[256] Als Anhang im Kirchenbuch.

[257] Auf der ersten Seite des ältesten vorhandenen Kirchenbuchs findet sich die Notiz, dass die älteren Kirchenbücher „inter tumultos et excursiones militis Galli" verloren gegangen seien.

[258] Auch die Kirchenbücher enthalten geschichtliche Notizen über Einquartierung, Plünderung, Epidemien.

[259] Im ältesten Taufbuch ist vermerkt, dass bei dem Brand am 8. Mai 1723 die früheren Kirchenbücher zugrunde gegangen seien.

[260] Sie reichen bis 1774; dazwischen fehlen die Jahre 1685—1723.

[261] Die Kirchenbücher umfassen die Landgemeinden Langenaubach, Haigerseelbach, Steinbach.

[262] Die Kirchenbücher enthalten bis 1847 auch die Einträge aus Bottenhorn.

[263] Ältere Kirchenbücher sollen 1624, bei Removierung des reformierten Pfarrers, verbrannt worden sein.

[264] Die Kirchenbücher enthalten Nachrichten über einen abnormen Winter (1705/06).

[265] War bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts Filia von Praunheim (Konsist.-Bez. Kassel).

[266] Sehr lückenhaft und nicht inventarisiert.

[267] Lücke 1835—1851.

[268] Auch die Kirchenbücher enthalten in der Zeit 1769—1781 wirtschaftliche und sonstige Notizen (Witterung, Ernte, Preise).

[269] Die Einträge aus der Zeit vor 1817 finden sich in den Kirchenbüchern von Eschborn.

[270] Lücke 1849—1864.

[271] Im Kirchenbuch Bd. II schreibt Pfarrer Wicht: „Das gar alte Kirchenbuch ist zur bössen Kriegs-Zeit verloren worden, wie andere Sachen mehr, wie wohl auch wenig mehr im Leben, welche selbigem, sonder Zweifel, einverleibt gewesen". — Bis 1609 gehörten Cröftel und Oberems (jetzt bei Oberrod) nach Heftrich.

[272] Lücken 1661—1663; 1674/75; 1686/87.

[273] Lücke 1670—1687.

[274] Lücke 1691—1693.

[275] Lücke 1655—1686.

[276] In den Kirchenbüchern nur ganz vereinzelte Notizen.

[277] Für den Filialort Hörbach. Für Herborn beginnen die Rechnungen 1670, für die Filialorte Amdorf 1741, Sinn 1636, Burg 1658.

[278] Das standesamtliche, vom Geistlichen geführte Geburtsregister beginnt mit 1817.

[279] 1895 von Herborn II abgetrennt. Der Filialort Hirschberg pfarrte bis 1728 nach Fleisbach.

[280] Seit 1843 selbständige Pfarrei, bis dahin Filia zeitweise von Mensfelden, zeitweise von Kirberg.

[281] Lücke 1690—1694.

[282] Daneben enthalten auch die Kirchenbücher sehr reichliche Notizen der verschiedensten Art.

[283] Schon 1770 waren nach einem Bericht des Pfarrers Achenbach keinerlei „alte Schriften" ausser einem Gefällregister von 1634 mehr vorhanden. Achenbach vermutet, dass sie entweder in den Wirren des 30jährigen Krieges verloren gegangen oder „nach Dietz in Sicherheit gleich denen Glocken gebracht worden" sind.

[284] Lücken 1672—1677; 1681—1685.

[285] Lücken 1679—1692; 1698—1704.

[286] Lücken 1685—1692; 1702--1709.

[287] Lücken 1772—1785; 1794—1819.

[288] Am Schluss des Kirchenbuches. Ausserdem enthalten die Register selbst zerstreute Notizen.

[289] Betr. Beitragsleistung zum katholischen Kirchbau in Gackenbach.

[290] Die Jahre 1754—1773 sind unvollständig nachgetragen.

[291] Lücke 1701—1817.

[292] 1859 Kaplanei, 1875 Pfarrei; vergl. Kortheuer, Bausteine aus der evangelischen Gemeinde Hochheim-Flörsheim. Hochheim 1902.

[293] Die 2. Pfarrei Höchst führt keine eigenen Kirchenbücher. Siehe auch Sindlingen. — Höchst war vor 1830 nach Oberliederbach eingepfarrt und kam später als Filialgemeinde zur Pfarrei Nied. Seit 1884 ist es selbständige Pfarrei.

[294] Die lutherischen Register enthalten auch die Eintragungen aus den Orten Nied (jetzt Pfarrei Altstadt) und Merkelbach (jetzt Pfarrei Altstadt).

[295] Für die reformierte Gemeinde.

[296] Für die lutherische Gemeinde.

[297] Für die reformierte Gemeinde. Die Jahre 1755—1795 sind nachgetragen, weil „von den Franken bey ihrer Retirade 1795 den 18. 8ten die Seiten aus dem Buch herausgerissen und zerstückelt wieder gefunden worden".

[298] Bis 1817 gehörte Holzhausen über der Aar (jetzt Kirchspiel Michelbach) zu Hohenstein. Die schon seit 1777 für Holzhausen separat geführten Tauf-, Sterbe- und Konfirmationsregister (das Trauregister ist auch noch nach 1777 für Holzhausen und Hohenstein gemeinsam) sind bei der Abtrennung nach Michelbach gekommen.

[299] Lücke 1638—1651.

[300] Mit Nachrichten von 1593 an. Ausserdem enthalten die Kirchenbücher vereinzelte Notizen.

[301] Lücke 1685—1817.

[302] Gehörte bis 1681 mit Damshausen zu Dautphe.

[303] Lücke 1693—1775.

[304] Lücke 1635—1652.

[305] Lücke 1777—1817.

[306] Lücken 1626—1629; 1636—1655.

[307] Lücken 1664—1718; 1756—1761; 1763—1768; 1778—1782.

[308] Lücken 1685—1817.

[309] Geht bis zur Gründung von Kloster Arnstein zurück. Ausserdem enthalten die Kirchenbücher mancherlei Notizen.

[310] Für Obertiefenbach.

[311] Für die Jahre 1700—1703 vom Nachfolger kurz nachgetragen. Im Trauregister fehlen die Jahre 1658—1682.

[312] Lücke 1753—1786.

[313] Ausserdem enthalten die Register mancherlei Notizen über Pest, Teuerung, Krieg, conversi ex papatu.

[314] Die Kirchenbücher umfassen bis 1720 die Eintragungen aus Friedrichsdorf und bis 1735 die Eintragungen aus Dornholzhausen bei Homburg.

[315] Lücke 1724—1733.

[316] Enthält auch die Berichte über die Ablegung des Glaubensbekenntnisses durch die Konfirmanden.

[317] Die 2. Pfarrei Idstein hat keine besonderen Kirchenbücher.

[318] Lücke 1634—1647.

[319] Lücke 1632—1647.

[320] Lücke 1628—1647.

[321] Mit lokalhistorischen Notizen von 1330 an.

[322] Lücke 1652—1750.

[323] Lücke 1732—1740; 1810—1817; 1878—1886.

[324] Ausserdem auch in den Kirchenbüchern Notizen über Witterung, Unfälle, Lokalgeschichtliches.

[325] Mit biographischen Nachrichten über die Familien der früheren Pfarrer.

[326] Lücke 1737—1816.

[327] Ausserdem finden sich am Schluss von Kirchenb. Bd. II „Notatu digna" (1699—1711).

[328] Die älteren Kirchenbücher sind in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts von den Franzosen verbrannt worden. Einige Reste (ein kleines Sterberegister und ein paar lose Blätter) sind noch vorhanden.

[329] Mit Nachrichten über die mutmassliche Gründung der Pfarrei.

[330] Das älteste vorhandene Kirchenbuch von 1637 beginnt mit dem Bericht, dass Soldaten unter dem Kommando eines Obristleutnants das Klingelbacher Kirchenbuch geraubt hätten.

[331] Lücken 1659—1662; 1674—1687.

[332] Lücke 1674—1685.

[333] Lücke 1674—1707.

[334] Lücke 1738—1818.

[335] Auch die Kirchenbücher enthalten aus der Zeit von 1747—1749 Nachrichten über fürstliche Beamte, Versetzungen u. a. m.

[336] Die Kirchenbücher umfassen bis 1716 auch die Einträge aus Naurod und Auringen, s. Naurod.

[337] Lücken 1627—1630; 1645—1661.

[338] Lücken 1614—1621; 1628—1640.

[339] Lücken 1626—1630; 1632—1641; 1644—1660; 1675—1678.

[340] Lücken 1626—1640; 1672—1678; 1688—1693.

[341] Auch die Kirchenbücher enthalten hier und da kurze Bemerkungen, die in der Chronik zusammengestellt sind.

[342] Am Schluss des ältesten Kirchenbuchs.

[343] Auch die Kirchenbücher enthalten in der Zeit 1705—1846 recht mannigfaltige Nachrichten über Krieg, Epidemien, Preise und seltsame Naturereignisse. Die auf den 7jährigen Krieg bezüglichen sind von Pfarrer Eugen Vömel verwertet in einem Aufsatz über den „Bezirk Rodheim und den siebenjährigen Krieg" (Mitt. aus Geschichte und Heimatkunde des Kreises Biedenkopf I [1907] Nr. 14—17).

[344] Seit 1894 selbständige Pfarrei; vorher waren die evangelischen Bewohner nach Cronberg eingepfarrt. Vergl. A. Korf, Beiträge zur Geschichte der evangelischen Gemeinde in Königstein i. T. (Annalen 34, S. 295—396).

[345] Der Pfarrer von Köppern war im 17. Jahrh. zeitweise auch Pfarrer von Burg Holzhausen (= Holzhausen v. d. H.). Das älteste vorhandene Kirchenbuch von Köppern, welches die Tauf-, Trau-, Konfirmations- und Sterberegister dieses Ortes von 1676 ab in einem Band vereinigt, enthält auf den letzten Blättern eine „series renatorum zu Holtzhausen ab anno 1628" (— 1676) und einen „catalogus derer Eheleute, so vom Ehrw. Christian Zahn Allendorfense ad salinas Hass. zu Holtzhausen de anno 1628 auf vorhergegangene Proclamation sind copulieret worden" (— 1676). Es liegt die Vermutung nahe, dass auch für Köppern ein älteres Register vorhanden war.

[346] Die Kirchenbücher enthalten in den Jahren 1727—1831 zerstreute lokalgeschichtliche Notizen, u. a. die Beschreibung eines Gefechts bei Bad Nauheim am 30. August 1762.

[347] Lücke 1785—1817.

[348] Lücke 1707—1715.

[349] Mit biographischen Nachrichten über die Pfarrer von 1593 an. — Die Kirchenbücher enthalten Notizen über Kriegsereignisse zu Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrh.

[350] Lücken 1703—1706; 1708—1712; 1741—1788.

[351] Lücke 1742—1784.

[352] Lücke 1720—1785.

[353] Für die reformierte Gemeinde.

[354] Für die lutherische Gemeinde.

[355] Für die lutherische Gemeinde. Lücke 1781—1817.

[356] Für die reformierte Gemeinde. Es reicht nur bis 1741.

[357] Für die lutherische Gemeinde. Es reicht bis 1780. Lücke 1675—1756.

[358] Die aus älterer Zeit vorhandenen Verzeichnisse sind sehr lückenhaft.

[359] Seit Anfang des 19. Jahrh.

[360] Reicht bis 1528 zurück. — Auch die Kirchenbücher enthalten hin und wieder Notizen über Witterung, Einquartierungen, Unfälle, Verbrechen.

[361] Der Filialort Adolfseck gehörte 1644 zu Breithardt (s. d.), bildete dann mit Born (jetzt bei Bleidenstadt; s. d.) eine reformierte Pfarrei, wurde 1818 aufgehoben, mit Langenschwalbach vereinigt und 1874 bezw. 1905 der zweiten Pfarrei zugeteilt.

[362] Die Kirchenbücher enthalten in den Jahren 1727—1813 Nachrichten über Schenkungen, Witterung (mit meteorologischen Bemerkungen über warme Winter zurückgehend bis 1238), Einquartierung, Gemälde in der 1785 getünchten Kirche, Überschwemmung.

[363] Hatte früher Reckenroth (jetzt bei Ackerbach) als Filialort und gehörte 1639 bis 1649 mit diesem zu Egenroth (s. d.).

[364] Über den Verlust der älteren Register gibt folgende Notiz im ältesten vorhandenen Kirchenbuch Auskunft: „Am 9. Oktober 1691 ist das Pfarrhaus zu Laufenselden, alle Kirchen-Register, Casten-Rechnungen und andere Dokumente verbrand".

[365] Aus der Zeit nach dem grossen Brand (s. Anm. 364) bis 1818 sind nur ganz vereinzelte Jahrgänge vorhanden.

[366] Ausserdem enthalten die Kirchenbücher vereinzelte Nachrichten über Besetzung der Pfarrei, Einquartierung, Pfarrhausbrand, Witterung.

[367] Hatte von 1579—1755 keine eigenen Pfarrer, sondern wurde von Neukirch aus verwaltet. Hieraus erklärt sich die nachlässige Führung der Kirchenbücher.

[368] Das Taufregister ist 1759 angelegt, enthält aber auf seiner ersten Seite die Überschrift: „Taufprotokoll Extrahiret von der Neukirch. Von denen noch jetzt lebenden". Siehe Anm. 367.

[369] Mit Nachrichten auf Grund älterer Aufzeichnungen.

[370] Wurde bis 1874 von Staffel aus pastoriert.

[371] Gehörte bis 1462 zu Hirzenhain, dann zu Oberhörlen, von 1690 bis 1704 zu Simmersbach und wurde dann erst eigene Pfarrei.

[372] Lücke 1625—1638.

[373] Dass auch diese Register, ebenso wie das Taufbuch, weiter zurückreichten, beweist der folgende Bericht des Pfarrers Johann Konrad Pampo: „Demnach Anno 1635 . . . durch die verschiedenen Kriegsarmeen, die Mansfeldische, Götzische, Werthische und andere, so allhier gelegen, diessmals nicht zu gedenken verschiedener . . . Kriegsregimenter und starken Partheien, so sich allhier bei währenden Belagerungen . . . Hermannsteins stets aufgehalten, fast alles verhört und verwüstet worden — — — sind die beiden Kelch, Altar- und Tauftücher, Taufbecken wie auch die Kirchenregister mehrteils hinwegkommen und nun nach wieder Versammlung dieser Gemein dies folgende Kirchenregister von mir angefangen worden".

[374] Auch die Kirchenbücher enthalten Notizen über das Verschwinden der Kirchenbücher (s. Anm. 373), die Pest in Löhnberg. Vergl. ausserdem Lehr, Erzählungen aus der Pfarrchronik und dem Volksleben. Weilburg, H. Zipper, 1907; Nassovia VIII (1907). S. 78 ff.; S. 197 ff.

[375] Die Kirchenbücher enthalten bis 1795 auch die Eintragungen aus der 2. Pfarrei.

[376] Lücken 1679—1719; 1725—1731; 1735—1744.

[377] Mit biographischen Nachrichten über frühere Pfarrer.

[378] Den Tauf- u. s. w. Registern für 1678—1707 angeheftet.

[379] Im Jahre 1810 waren die Kirchenbücher auf Veranlassung der französischen Regierung an das in Dillenburg errichtete Tribunal geschickt worden, wo sie bis 1815 blieben. Die Eintragungen für diese Zeit hat Pfarrer Vogel, wie er im Taufbuch selbst mitteilt, nachgeholt.

[380] Kapellenrechnungen von Hof.

[381] Kapellenrechnungen von Ritzhausen.

[382] Fragment einer von Pfarrer Vogel begonnenen, mit den ältesten Nachrichten über das Kirchspiel Marienberg anhebenden, aber auf der 3. Seite abbrechenden Chronik.

[383] Verzeichnis der Pfarreinkünfte.

[384] Mit Nachrichten aus älterer Zeit. — Auch die Kirchenbücher enthalten Notizen über Epidemien, grosse Kälte (1774, 1775).

[385] Eine Urkunde über die Ao. 1357 erfolgte Abtrennung des jetzigen Kirchspiels Niederbachheim von Marienfels und über die Kirche zu Marienfels.

[386] Auch die Kirchenbücher enthalten aus der Zeit von 1706—1817 Notizen über kirchliche Ereignisse, Bausachen, Unfälle, Verbrechen, Schulverhältnisse. Ausserdem findet sich im ältesten Kirchenbuch ein Anhang von „allerlei merkwürdigen Dingen, so sich in dieser Gemeinde oder sonst im Lande zugetragen".

[387] Als Anhang im ältesten Kirchenbuch; auch der 2. Band enthält ein Pönitentenregister.

[388] Im Kirchenbuch Band II.

[389] Lücken 1757—1764; 1771—1842.

[390] Lücken 1722; 1724—1762; 1767—1816.

[391] Mit Nachrichten von der Gründung der Pfarrei an.

[392] Der Titel lautet: „Mensfelder Kirchenbuch, darinnen alle Kirchengefäll wie auch ausgelehnte Kapitalien mit gelegten Unterpfändern und verrechneten Pensionen ordentlich spezifiert . . . worden . . ."

[393] Mit Nachrichten aus früherer Zeit.

[394] Gehörte bis 1817 mit seinen beiden Filialen als Kaplanei zu Allendorf bei Weilburg (s. d.).

[395] Aus früherer Zeit ist vorhanden eine Rechnung von 1614 und eine Rechnung der Kirche St. Stephan zu Allendorf von 1612.

[396] Ernennungsurkunden; Entbindung vom Schuldienst 1775; Revers der Kapläne; series pastorum seit der Reformation; Nachrichten über die ältesten Pfarrakten betr. Rechnungen, Visitationen, Kirchenbau.

[397] Mit älteren Nachrichten.

[398] Die Kirchenbücher umfassen ausserdem noch Eintragungen aus Laubach (jetzt bei Grävenwiesbach; bis 1818) und Gemünden (jetzt bei Rod a. d. Weil; bis 1828).

[399] Mit älteren Nachrichten und biographischen Daten früherer Pfarrer. Auch die Kirchenbücher enthalten Notizen über Kriegsereignisse, Krankheiten 1759—1808.

[400] Der Filialort Holzhausen ü. Aar gehörte früher zu Hohenstein (s. d.) und kam erst 1817 an Michelbach; vergl. jedoch Anm. 298.

[401] In den Kirchenbüchern von Breithardt (s. d.).

[402] Mit detaillierter Angabe der Schulbesoldung.

[403] Auszug aus dem Michelbacher Bannprotokoll.

[404] Ausserdem enthalten auch die Kirchenbücher Notizen über die Pest (1563), Bausachen, Unwetter (1752, 1786), Einquartierung in der französischen Revolutionszeit.

[405] Mit dem Anhang „verschiedener in ecclesiasticis und consistorialibus nach und nach ergangener Fürstlich Nassau-Usingischer Verordnungen. Idstein 1762".

[406] Im Jahre 1634 und 1635 wurden die Tauf-, Trau- und Sterberegister bei einer Plünderung zerrissen. 1640 legte der zurückgekehrte Pfarrer Plebanus ein neues Verzeichnis an, und zwar in einem Fasciculus calendariorum. Aber auch dieses ist 1647 wieder abhanden gekommen.

[407] Lücke 1664—1683.

[408] Mit einem Überblick über die Geschichte der Pfarrei.

[409] Stiftung von zwei ewigen Wochenmessen durch die gesamte Gemeinde Miehlen, bestätigt durch die Patrone Adam und Friedrich Freiherrn von Stein.

[410] Vergl. Wilh. Fink, Ortskunde des Dorfes Münster (Oberlahnkreis) im Rahmen der nassauischen Geschichte. Wiesbaden, Carl Ritter, 1898. 28 S. 8°. — Vergl. Anm. 547.

[411] Mit der lutherischen Gemeinde in Nassau war Dienethal zeitweise verbunden; indessen wurden für Dienethal stets besondere Kirchenbücher geführt (s. Dienethal); dagegen enthalten die Nassauer Kirchenbücher einzelne Einträge aus Oberwies (jetzt bei Schweighausen).

[412] Für die lutherische Gemeinde.

[413] Für die reformierte Gemeinde.

[414] Sehr weit zurückreichend, aber noch nicht inventarisiert.

[415] In den Kirchenbüchern.

[416] Das vorhandene älteste Kirchenbuch weist auf frühere zurück, über deren Verlust aber nichts bekannt ist.

[417] Für die lutherische Gemeinde.

[418] Für die reform. Gemeinde.

[419] Kapellenrechnungen von Buch.

[420] Das älteste Kirchenbuch ist laut Notiz auf dem Titelblatt erst 1653 gekauft; die Eintragungen von 1648—1653 sind also erst nachträglich gemacht.

[421] Lücke 1779—1784.

[422] Lücke 1765—1770.

[423] Lücke 1773—1814.

[424] Reicht bis ins 14. Jahrh. zurück.

[425] Gegen das St. Georgsstift zu Limburg, den früheren Kirchenpatron, und gegen den Herzogl. Nass. Domänenfiskus.

[426] Gehörte nebst Auringen bis 1716 zu Kloppenheim.

[427] Indes enthalten die ersten Seiten der Kirchenbücher „Umständliche Nachricht von der Pfarrei Naurod Auringen", und zwar von den Amtspflichten, der Pfarrbesoldung und Pfarrwohnung bezw. über vorgekommene Veränderungen.

[428] Lücken 1620—1636; 1638—1642.

[429] Für 1796—1801 ist ein „Verzeichnis der Schulkinder, wie sie nach den Jahren in die Kinderlehre gegangen sind", vorhanden. Das eigentliche Konfirmandenregister beginnt erst mit 1819.

[430] Auch die Kirchenbücher enthalten chronikartige Aufzeichnungen über kirchliche Ereignisse, Unfälle, Erdbeben, abnorme Witterung, kriegerische und politische Ereignisse (1744—1784; 1785—1795).

[431] Lücke 1619—1650.

[432] Lücke 1618—1656.

[433] Lücken 1602—1632; 1634—1651.

[434] Nicht inventarisiert.

[435] Vergl. Anm. 367 und 368. — 1796 zerstörten plündernde Franzosen die Kirchenbücher; die Reste wurden später gesammelt und wieder eingebunden.

[436] Lücke 1700—1736.

[437] Lücke 1700—1707.

[438] Auch die Kirchenbücher enthalten Notizen über Plünderungen, Epidemien, Unfälle.

[439] Noch bis in das letzte Drittel des 19. Jahrh. waren ältere Kirchenbücher vorhanden, wie aus folgenden Notizen hervorgeht: Im Inventar von 1831 wird unter Nr. 19 aufgeführt: „Ein Buch enthaltend die Geborenen, Copulierten, Confirmierten und Gestorbenen von 1662 bis 1696" und unter Nr. 20: „Ein Band enthält die Geborenen, Copulierten, Confirmierten und Gestorbenen von 1701—1772. Anmerkung. Das Verzeichnis der Geborenen, Copulierten, Confirmierten und Gestorbenen von 1697—1701 fehlt". In der Chronik (1832 angelegt) heisst es: „Eine bestimmte und ununterbrochene Reihe der Geistlichen beginnt erst mit Joh. Heinrich Wrex 1661—1701, unter dessen Dienstführung auch das älteste noch vorhandene Kirchenbuch angefangen wurde. Dasselbe ist abgeteilt für Neunkirchen und Hüblingen. Das Neunkirchener Kirchenbuch beginnt mit 1670 bei den Geborenen, bei den Copulierten 1662, bei

den Gestorbenen mit 1662—96, Confirmierten 1662—94. Das Hüblinger Kirchenbuch Geborene von 1662—96, Verstorbene 1663—96, Confirmierte 1662—94, Copulierte 1668—80". — In einem Verzeichnis der aufzubewahrenden Urkunden von 1866 werden unter Nr. 100 erwähnt: „2 ganz alte (defekte) Kirchenbücher aus 1682 und 1704". — Seitdem fehlt jede Nachricht über das Vorhandensein sowie über den Verlust dieser Register.

[440] Für den Filialort Rückershausen „aus den Tauf-, Copulations- und Begräbnisprotokollen zu Allendorf extrahirt". Rückershausen pfarrte bis 1773 nach Allendorf bei Weilburg (s. d.).

[441] Die Pfarrei ist 1830 errichtet; vorher pfarrten die Evangelischen nach Oberliederbach. Vgl. Festschrift zur Einweihungsfeier der umgebauten evangelischen Kirche zu Nied. 1908.

[442] 1357 von Marienfels abgezweigt; vergl. Anm. 385.

[443] Wird gelegentlich erwähnt, ist aber nicht mehr vorhanden.

[444] Auch die Kirchenbücher enthalten für 1671—1733 Nachrichten über Bauungen, Witterung, Seniorenwahl, Rechnungswesen.

[445] Für Niederlauken finden sich schon seit 1623 Einträge in den Kirchenbüchern zu Usingen (1. Pfarrei); dann gehörte Niederlauken von 1635 an und Oberlauken von 1625 an zu Altweilnau. Als Filialgemeinde kam Oberlauken erst 1727 zu Niederlauken.

[446] Im Kommunikantenregister.

[447] Lücke 1772—1817.

[448] Auch die Register enthalten für 1781—1813 Angaben über Pfarr- und Schulbesoldung, Unterhaltung der Pfarrgebäude, Erwerbung von Grundstücken.

[449] Mit Nachrichten über die früheren Parochialverhältnisse.

[450] Gehörte, ebenso wie sein jetziges Filial Zorn, in den Jahren 1639/49 zu Egenroth (s. d.).

[451] Beginnt für Zorn schon mit 1668.

[452] Den Kirchenbüchern sind sogenannte „Notabilia" angehängt, welche über Brände (1697, 1722, 1748), Verbrechen (1693), Kirchbauten (1740, 1769) berichten.

[453] Lücke 1737—1757.

[454] 1893 von Dillenburg abgetrennt und zur selbständigen Pfarrei erhoben.

[455] Mit einer Abschrift der Lebensbeschreibung des Pfarrers J. A. Holler aus dem Jahre 1700.

[456] Enthält die Liegenschaften der Pfarrei.

[457] Auch die Register enthalten Nachrichten über einen grossen Brand (1624) und die Pest (1625—1626).

[458] Lücken 1635—1640; 1642—1644.

[459] Lücken 1636—1644; 1663—1672.

[460] Lücke 1627—1663.

[461] Auch die Register enthalten vereinzelt Notizen über Pest (1597), Witterung, Ernte, Bauten.

[462] Bestand früher aus 2 Gemeinden: Niederursel-Frankfurter Anteil und Niederursel-Hessisches Anteil. — Die Tauf-, Trau- und Sterberegister von 1827—1836 wurden in Rödelheim geführt und 1837 bei Errichtung der Pfarrei Niederursel dorthin abgeliefert.

[463] 1722 von Oberwallmenach abgetrennt.

[464] Auch die Register enthalten 1717—1734 Nachrichten über die Abtrennung von Oberwallmenach, Kirchbau, Blitzschlag, Fruchtlieferung; ausserdem einen „Extrakt aus hiesigem Messbuch derjenigen Güther, so von Balthesar Dillenbergers Kinder erkauft Anno 1730" und Verzeichnisse der Pfarr- und Schulbesoldung.

[465] Auch Dispensationserteilungen aus französischer Zeit mit dem Stempel des „consistoire du Bas — Comté de Cazenellenbogen" in Langen-Schwalbach.

[466] Die älteren, darin verwerteten Salbücher sind nicht mehr vorhanden.

[467] In neuerer Zeit angelegt.

[468] Vergl. Heyne, Das Kirchen- und Pfarrvermögen der Gemeinde Nordenstadt in seiner Entwicklung und Unabhängigkeit von dem Pfarr- und Kirchenvermögen der Orte Breckenheim, Diedenbergen, Delkenheim, Igstadt, Massenheim, Medenbach, Wildsachsen und Wallau. Wiesbaden, o. J. Selbstverlag.

[469] Auch die Register enthalten zahlreiche lokalgeschichtliche Notizen.

[470] Sogenannte Zinsen- und Interessenbücher der Pfarrei.

[471] Mit Nachrichten von 1357 an. Auch die Register enthalten lokalhistorische Nachrichten über Hagelschlag (1811, 1815), Einquartierung (1813—1814), Missernte und hohe Fruchtpreise (1816), Witterungsberichte (1823 ff.), Bauten (1839), Revolution (1848), Abtrennung der Pfarrei Selters von Nordhofen (1851).

[472] Die Eintragungen reichen aber nur bis 1680 zurück, da die vorhergehenden Blätter verloren gegangen sind.

[473] Lücken 1760—1767; 1788—1793.

[474] Die Eintragungen beginnen erst 1660. — Lücke 1664—1676.

[475] Lücke 1762—1810.

[476] Auch die Register enthalten lokalgeschichtliche Notizen aus der Zeit von 1668—1717 über Stiftungen, Bauten, Glockenguss zu Marburg (1688), Reparatur der Uhr (1683), Brand in Gönnern (1697), Staroperation, Heilung von Krebs, Hagelfeier (1668).

[477] Siehe Lixfeld (Anm. 371).

[478] Nicht inventarisiert.

[479] Die Evangelischen von Ober- und Niederlahnstein waren früher nach Braubach eingepfarrt.

[480] Lücke 1868—1895.

[481] Für Unterliederbach.

[482] Geht in den Notizen über die series pastorum bis 1590 zurück. — Auch die Register enthalten zerstreute Notizen über Bestallung der Schulmeister, Orgelbau, Schulbau, Witterung, Streitigkeiten zwischen Pfarrer und Gemeinde, Brände (1711, in Frankfurt 1715).

[483] Von 1759 bis 1769 soll der Schullehrer in einem Büchlein die Namen der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen eingetragen haben.

[484] Im ältesten Kirchenbuch; daselbst auch eine series pastorum von 1489 an.

[485] Die Kirchenbücher reichten ursprünglich bis 1626, in das Gründungsjahr der Pfarrei, zurück. Im Kirchenbuch von 1688 steht folgender Vermerk: „Diesem Kirchenbuch voraus gehen die 4 ältesten Oberröder Kirchenbücher von 1626—1687“. Es konnte noch nicht festgestellt werden, ob diese Register noch vorhanden sind.

[486] Dagegen enthalten die Kirchenbücher mancherlei interessante Notizen über Krieg, kirchliche Ereignisse, Bauwesen, Unfälle, Verbrechen, Sitten, Gebräuche, Opferstockerträge von 1688 an; vergl. auch die folgende Anmerkung.

[487] Führt den Titel „Pfarramtsprotokoll“ und enthält in chronikartiger Aufzeichnung viel Interessantes.

[488] Bis 1786 waren die evangelischen Bewohner von Falkenstein hierher eingepfarrt, vergl. Anm. 91. — Die jetzigen Filialorte Cröftel und Oberems gehörten bis 1609 zu Heftrich.

[489] Lücken 1712—1833; 1843—1852.

[490] Auch die Register enthalten Notizen über Wiederherstellung der Kirche nach dem 30jährigen Krieg, Anschaffung von Glocken und Abendmahlsgeräten, Kriegsunruhen, Unfälle, Verbrechen.

[491] 1818 von Bergebersbach abgetrennt und zur selbständigen Pfarrei erhoben. Bis 1818 bestand eine zweite Pfarrei in Bergebersbach, welche die Orte Mandeln, Offdilln und „Oberrossbach auf der linken Seite des Wassers“ umfasste. Sie wurde 1818 aufgelöst und dafür das Kirchspiel Weidelbach begründet, welchem folgende Orte zugewiesen wurden: Weidelbach (bis dahin Filialort der ersten Pfarrei Bergebersbach), Offdilln, „Oberrossbach auf der linken Seite des Wassers“, „Oberrossbach auf der rechten Seite des Wassers“ (letzteres gehörte bis dahin zur zweiten Pfarrei Haiger) und Niederrossbach (bis dahin Filialort der zweiten Pfarrei Haiger). Im November 1818 ward der Wohnsitz des Pfarrers, der bis dahin noch in Bergebersbach geblieben war, nach Oberrossbach verlegt und nunmehr das Kirchspiel Oberrossbach begründet, welchem ausser den obengenannten, das Kirchspiel Weidelbach bildenden Ortschaften noch Fellerdilln und Dillbrecht (bis dahin zur zweiten Pfarrei Haiger gehörig) zugewiesen wurden. — Seit 1900 besteht in Dillbrecht (s. d.) eine Hilfspredigerstelle.

[492] Ausserdem enthalten die Akten der Zivilgemeinde Nachricht über den Kirchbau.

[493] 1786 von Homburg abgetrennt und zur selbständigen Pfarrei erhoben.

[494] Indessen enthalten die Register einzelne Notizen über Einweihung der neuen Kirche (1715), Vasa sacra, Pfarrhaus (1785), Besoldung (1787), Geschenke (1787).

[495] Vergl. Aug. Korf, „Geschichte der evangelischen Gemeinde in Oberursel" (für 2 M. zu beziehen vom evangelischen Pfarramt in Oberursel).

[496] Ein Verzeichnis der Getauften aus der Zeit 1601—1604 befindet sich im katholischen Pfarrarchiv zu Oberursel. Oberursel war von 1525—1604 evangelisch.

[497] Die mit 1725 beginnenden Kirchenbücher sind nicht die ältesten. Es heisst von Pfarrer Artopaeus in der Chronik (1833): „Von ihm ist das älteste noch vorhandene Kirchenbuch angelegt und gut geschrieben und geführt worden; die älteste Pfarrkompetenz ist auch von ihm". Beides ist nicht mehr vorhanden und über die Art des Verlustes nichts bekannt. Das Kirchenbuch wird etwa 1620 angelegt gewesen sein.

[498] Ausserdem enthalten die Register gelegentliche Bemerkungen über Streitigkeiten in der Gemeinde, Gebrauch der Nottaufe, Konfirmationsgebühren.

[499] 1891 Filialgemeinde von Erbach; 1899 von Erbach abgetrennt und zur selbständigen Pfarrei erhoben.

[500] Mit Auszügen aus dem Fürstlich-Isenburgischen Archiv zu Offenbach a. M.

[501] Für den Filialort Hennethal, der bis 1818 Kaplanei der Pfarrei Strinz-Trinitatis war. Die bis dahin in Strinz-Trinitatis geführten selbständigen Kirchenbücher kamen mit diesem Termin nach Panrod. — Lücke 1704—1729.

[502] Für Hennethal (s. Anm. 501). — Lücke 1698—1730.

[503] Für Hennethal (s. Anm. 501). — Lücken 1703—1730; 1735—1745.

[504] Über das Vorhandensein und den Verlust älterer Aufzeichnungen macht Pfarrer Will im Jahre 1665 im Kirchenbuch in der Rubrik „Confirmati" folgende Anmerkung: „Hie hat der Leser zu merken, weil nachfolgende Kinder mit ihren Jahrziffern nicht hierbey sind annotieret, gleich wie die Obige, dass solches verursachet der Krieg, um welches Willen ich dies Kirchenbuch lange Zeit nicht bey mir haben dörffen, sondern zu Burgschwalbach halten müssen, da ich den diejenige, so inzwischen kopuliret, konfirmiret und gestorben, in einen sonderlichen Catalogum bracht, der Meinung, selbige hiernächst aus demselben, wie sie nacheinander gefolget, in dies Kirchenbuch zu schreiben, so ist mir aber selbiger Catalogus durch Lothringische Völker mitsamt meinen Büchern und vielen predigten, da ich einen catholischen Pfaffen im Haus gehabt, im Ofen verbrannt worden, dass ich zwar die Personen noch alle weiss, aber die Jarverzeichnis vergessen und sie also ohne selbe hierher setzen müssen." Ferner stellt Pfarrer Vigera in einer Petition an das fürstliche Konsistorium zu Idstein im Jahr 1701 den Antrag, „dass, weil das Kirchenbuch in dem unvermutheten schnellen laufenden Brand zur Asche werden müssen, ein ernstlicher Konsistorialbefehl an Seniores und Kastenmeister ergehen möge, um ein neues Kirchenbuch verfertigen zu lassen . . ."

[505] Für Hennethal. Bis 1818 wurden die Kinder von dort in Strinz-Trinitatis konfirmiert (s. Anm. 501) und in die dortigen Kirchenbücher eingetragen.

[506] Für Hennethal im betr. Band des Kirchenbuches. — Lücke 1748—1818.

[507] Mit dem Titel „protocollum".

[508] Enthält auf 342 Folioseiten u. a. die wortgetreue Abschrift und Übersetzung zahlreicher Urkunden von 887 an, die immer ausführlicher werdenden Biographien der Pfarrer in Panrod von 1665 ab, die Baugeschichte des Pfarrhauses, die kurze Beschreibung jedes Hausbaues im Dorf von 1606 an, das Verzeichnis der Pfarrgüter seit 1635, die Geschichte der Schule und Schulmeister zu Panrod und auf 48 Folioseiten eine Geschlechtstafel der Bewohner Panrods von 1665—1835. Das Buch, das Produkt eines phänomenalen Fleisses, ist von Pfarrer Ilgen (1814—1835) verfasst. Die meisten der von ihm verwerteten Urkunden aus dem Pfarrarchiv sind nicht mehr verhanden. Das älteste Panroder Kirchenbuch enthält auf den fünf letzten Seiten „Notanda" aus dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts über das Verhältnis des Georgenstifts zu Limburg als Patronatsherrn zur Pfarrei Panrod.

[509] Lücken 1725—1747; 1752—1771.

[510] Nicht inventarisiert.

[511] Auch das Kirchenbuch enthält aus 1635 eine Notiz über Hungersnot, Pest, fremde Flüchtlinge.

[512] Lücke 1765—1783.

[513] Enthält Perikopen, Gebete, Augsburgische Konfession, kleinen Lutherischen Katechismus, Eheordnung, Gebete.

[514] Einträge aus Riedelbach bezw. Neuweilnau, von 1611 bezw. 1647 an in den Kirchenbüchern von Altweilnau (s. d.). — Erst 1686 erscheint Riedelbach als Filial von Neuweilnau.

[515] Eintragungen aus dem Filialort Hausen-Arnsbach für 1746—1817 in den Kirchenbüchern von Usingen, 2. Pfarrei (s. d.).

[516] Der Filialort Gemünden gehörte früher zum Kirchspiel Merzhausen (s. d.); es finden sich daher die Einträge aus den Jahren 1717—1828 im Kirchenbuch zu Merzhausen und zwar für Taufen, Trauungen, Proklamationen, Konfirmation und Beerdigungen.

[517] Lücke 1625—1668.

[518] Lücke 1619—1659.

[519] Auch in den Registern ganz vereinzelt Notizen über die Pest (1613—1627), öffentliche Kirchenbusse, Pfarrgebäude.

[520] Über das Schicksal der älteren Kirchenbücher berichtet Pfarrer Bertuch in einem Schreiben vom 11. September 1811: „Das Alter der hiesigen Kirchenbücher geht bis in das Jahr 1641 zurück und sind bis 1750 richtig geführt worden". Über ihren Verlust ist nichts bekannt. Für die Jahre 1750—1796 ist eine nachträgliche Rekonstruktion vorhanden. Pfarrer Bertuch berichtet in dem erwähnten Schreiben darüber: „Bey der französischen invasion im Jahre 1796, wo man Plünderung und Zerstörung befürchtete, wurde das hiesige Archiv nebst den Kirchenbüchern, welche von meinem Vorgänger, dem Inspektor Pfaffenberger versiegelt extradiret worden, nach Marckstett im Anspachischen in Sicherheit gebracht. Bey der Rückkunft des Archivs im Jahre 1797 wurde nun das Papier, worinnen die Kirchenbücher befindlich waren, entsiegelt und — zum allgemeinen Erschrecken fand sichs, dass der Inspektor Pfaffenberger während seiner ganzen Amtsführung von 47 Jahren die Kirchenbücher nur einige Monate fortgesetzt hatte . . . , sondern die vorgefallenen Acta der Gebohrenen, Copulierten und Verstorbenen bloss auf einzelne Bogen, Zettelchen niedergeschrieben, ja sogar in Kalender eingetragen hatte. Alles, was sich nun in der Wohnung des Inspektors, der bereits ein halbes Jahr vorher in den Ruhestand gesetzt worden war, von Litteralien vorfand, wurde mir übergeben und mir blieb die ungeheuere Arbeit, aus diesem Chaos ein besonderes Buch aufzustellen. Zu Statten kam mir hierbei besonders die Menge der vorgefundenen Personalien, welche ehemals bei öffentlicher Leiche abgelesen wurden, sowie die niedergeschriebenen Nachrichten in vielen hiesigen Familien, die ich so zusagen von Haus zu Haus sammelte und bis jetzt wird das auf immer defekt bleibende Kirchenbuch, wo ich eine gegründete Nachricht vorfand, ergänzt . . . ".

[521] Reicht bis zur erstmaligen urkundlichen Erwähnung Rödelheims im Jahre 788 zurück.

[522] Pfarrhaus betr. 1782; Schulhausbau betr. 1805—1821.

[523] Das zweitälteste, 1764 beginnende Taufregister zählt die Pfarrer „der Vogtey Rorbach" von 1604 an auf; ob vielleicht auf Grund älterer, jetzt nicht mehr vorhandener Kirchenbücher, lässt sich nicht sagen.

[524] Lücke 1726—1729.

[525] Lücke 1727, 1728.

[526] Lücke 1732—1744.

[527] Siehe Dreifelden.

[528] Lücke 1682—1724.

[529] Lücke 1690—1724.

[530] Mit Berücksichtigung alter Urkunden. Auch die Register enthalten mancherlei Notizen, die namentlich die Nöte und Drangsale in Kriegszeiten grell beleuchten.

[531] Die Urkunden betreffen die Abtrennung von Maxsain, Wölferlingen und Dreifelden.

[532] Handzeichnung aus dem Jahr 1608.

[533] Vergleich zwischen Graf Wilhelm zu Sayn-Wittgenstein und Graf Johann Wilhelm zu Wied über den kleinen Zehnten zu Wölferlingen.

[534] Vor 1857 wurden alle Amtshandlungen in die Kirchenbücher zu Erbach (Rheingau) eingetragen, wohin die Evangelischen des unteren Rheingaus seit 1835 eingepfarrt waren. Rüdesheim wurde 1863 Kaplanei, 1874 selbständige Pfarrei.

[535] Geht bis 1827 zurück und enthält Nachrichten über Erbauung von Kirche und Pfarrhaus in Rüdesheim, Kirche in Geisenheim, Errichtung der Kaplanei und Pfarrei des unteren Rheingaus.

[536] Die Register umfassen beide Pfarreien.

[537] „Gerichtliche Beschreibung der Pfarre, Kirche und Kapelle und Schulen des Kirchspiels Runkel". Der Inhalt gliedert sich in 24 Kapitel, u. a. enthaltend: Kap. I. Geschichte der Kirche und Pfarre: sectio A. Fundation a) der Pfarrei Runkel; b) der Kirche Runkel; c) der Kapelle Ennerich; d) der Kapelle Steeden; e) der Kapelle Hofen. — sectio B. Reformation. — sectio C. Verzeichnis der bisherigen Pfarrer. — Kap. II. Beschreibung der Kirche, Kapellen und Friedhöfe: sectio A. Beschreibung der Mutterkirche. — sectio B. die Kapellen und Kirchhöfe. — sectio C. Beschreibung der Wenigen Villmarer Kirch und Totenhof. — Kap. III. Inventarien. — Kap. IV. Was sich bei der Kirch und den Kapellen vorfindet. — Kap. V. Beschreibung der gottesdienstlichen Verrichtungen. — Kap. VI. Beschreibung der Pfarrgebäude. — Kap. VII. Mobilien. — Kap. VIII. Pfarrgüter. — Kap. IX. Kirchen- und Kapellenhöfe. — Kap. X. Pfarrgüter. — Kap. XI. Pfarrweinberg.

[538] Die Register enthalten für 1742—1765 Aufzeichnungen über soziale Merkwürdigkeiten.

[539] Auch die Register enthalten Nachrichten über bemerkenswerte Vorkommnisse, Todesfälle, Verbrechen.

[540] Für die lutherische Gemeinde.

[541] Für die reformierte Gemeinde. Ein älteres Kirchenbuch, wahrscheinlich aus dem Jahre 1650, soll nach einer Bemerkung in dem jetzigen ältesten Register bei der Belagerung von Rheinfels 1693 abhanden gekommen sein.

[542] Für die lutherische Gemeinde. Lücke 1699—1703. Die betr. eine Seite fehlt.

[543] Für die reformierte Gemeinde. Lücke 1732—1746.

[544] Für die lutherische Gemeinde. Lücke 1695—1703.

[545] Für die reformierte Gemeinde. Lücke 1742—1799.

[546] Auch die Register enthalten vereinzelte Notizen über Krieg, Krankheiten, kirchliche Ereignisse.

[547] Von 1719 an finden sich Einträge aus Hadamar und Weyer.

[548] Aus der Zeit der Gräfl. Hofhaltung finden sich mancherlei Namen von einheimischen und fremden Personen hohen Standes. Im Jahre 1704 sind 27 Soldaten eines englisch-hannöverschen Ulanenregiments registriert. Auch im Taufbuch erscheinen Kinder fremder Soldaten, die ihre Frauen mit sich führten.

[549] Es finden sich sehr häufig auch Konfirmanden aus dem Weilburgischen und Hadamarschen Gebiet.

[550] Im Jahre 1650 ist zufolge eines alten Kirchenregisters über „Aussgab Gelt" der „Pfarrherr von Lönberg zu den heil. Christtag hie geweßen, um das Hochwürdige Abendmahl zu halten. Haben ihm einen Dukaten verehrt". Dasselbe wird von Ostern 1650 bemerkt. Dagegen heisst es in der „Wein- und Ostien-Rechnung" von 1651: „zu dem hochw. Abendmahl, so der itzige Pfarrer gehalten hat". Wahrscheinlich half der lutherische Pfarrer von Löhnberg hier zeitweise bei Verhinderung des Geistlichen oder während der Vakanz aus und erhielt für solche Dienste weiter in jenem Jahr „2 Malter Korn und 16 Simmer Haber vom Pfarrlandt".

[551] Letztere unter dem Titel „Beschreibung der evang. Kirche zu Schadeck sowie ihrer Kunstschätze, Altertümer und histor. Denkwürdigkeiten", ältere Nachrichten verarbeitend. — Im Kirchenbuch von 1742 findet sich eine Schilderung des furchtbaren, fast ganz Schadeck in Asche legenden Brandes vom 8. Juni 1765 (Medardustag), dessen Gedächtnis noch jetzt mit dreimaligem Gottesdienst (Brandtag) begangen wird. — S. a. Anm. 552.

[552] Im ältesten Kirchenbuch von 1651.

[553] Betrifft den Bau einer Kapelle durch Reinhard IV., Herrn von Westerburg und Schaumburg und seine Gemahlin Margarethe Gräfin zu Leiningen.

[554] Die Besoldung der Geistlichen und Lehrer zu Schadeck beruht meistens auf Stiftungen und Schenkungen des Gräflichen Hauses. Namentlich Graf Johann Anton, der Erbauer der Kirche, hat die Gemeinde wiederholt bedacht; so kaufte er 1691 von Ludwig Wilhelm von Brambach zu Weltersburg den Wengenröder Hof und schenkte die Pacht zu gleichen Teilen an Kirche und Schule. Die meisten Kauf- und Schenkungsurkunden sind im Original vorhanden.

[555] Originalerlasse des Grafen Georg betr. Kirchen- und Gemeindezucht.

[556] Siehe Cramberg.

[557] Unter dem Titel „Geistliche Erneuerung der Kirchen, Pfarr, Scholen, Brüderschaft, Brodgespenden und des Glöckners Gefällen".

[558] Auch die Register enthalten Nachrichten über Säkularfeier der Conf. Aug. 1730, Empfang Salzburger Emigranten 1732, Erbauung von Kirche 1753, Pfarrhaus 1770 und Orgel, Überschwemmung 1783/84.

[559] Seit 1895 selbständige Pfarrgemeinde, vorher Filialort von Bärstadt.

[560] Über ältere Kirchenbücher und deren Verlust findet sich in der Rechnung von 1647—1654 folgende Bemerkung: „Dieweil die Schönbornischen Kirchen- und Kastenbücher und Rechnungen im Krieg mehreren Teils distrahiret und verloren wurden, so hat man der Kastengulden wegen keine weitere Nachrichtung, als was in der 1631 gehaltenen Rechnung zu finden, worneben noch ein altes Saalbuch vorhanden, daraus folgende Innahm gezogen und abgeschrieben worden".

[561] Reicht nur bis 1794.

[562] Verordnungen aus dem Anfang des 18. Jahrh. über die Zahl der Paten, Sonntagsheiligung, säumige Schuldner finden sich in den Kirchenbüchern.

[563] Im Kirchenbuch.

[564] Lücke 1704—1817.

[565] Nicht inventarisiert.

[566] Unter dem Titel „Gerichtliche Beschreibung der Kirche und Pfarrei Schupbach".

[567] Am Schluss des ältesten Kirchenbuchs (1678—1785) finden sich einige Notizen über Reparaturen an Kirche und Pfarrgebäuden, auch Angaben über Personalien von Pfarrern, eine formula precum, eine Abschrift eines gräflichen Ediktes über Trauungsordnung.

[568] Seit 1898 Filialkirchengemeinde von Griesheim mit selbständiger Verwaltung; vorher nach Griesheim eingepfarrt.

[569] Vor dem Register finden sich vier Eintragungen aus den Jahren 1637, 1648, 1654, 1656.

[570] Lücke 1769—1773.

[571] Kollektenbuch mit geschichtlichen Notizen.

[572] Für Becheln sind „Register und Hauptbuch des jährlichen Einkommens der Kirche Becheln" von 1613 an vorhanden.

[573] Für Becheln.

[574] Vergl. Andreas Müller, Festschrift zur Feier der Einweihung der evangelischen Kapelle in Aumenau a. d. Lahn. Weilburg, Zipper, 1903. S. 5—18: „Denkwürdiges aus der Geschichte des Kirchspiels Seelbach".

[575] Alle älteren Akten mit Ausnahme der Kirchenbücher von 1810 an und der Pfarrchronik sind im Jahre 1873 durch eine Feuersbrunst, welche Kirche, Pfarrhaus und fast das ganze Dorf zerstörte, vernichtet worden. Eine series pastorum von der Reformation an findet sich im Runkeler Kirchenbuch; vergl. Müller, Festschrift S. 8 f.

[576] Belege zur Kapellenrechnung von Falkenbach.

[577] Gehörte früher zum Kirchspiel Nordhofen.

[578] Mit Nachrichten über die Errichtung der Pfarrei.

[579] Diesem Verzeichnis ist ein anderes ohne Zeitangabe angeheftet. Auch findet sich ein „Verzeichniss der Juden der Gemeinde Selters" mit Angabe der von diesen erwählten ständigen Familiennamen.

[580] Gehörte bis etwa 1608 zu Weilburg.

[581] Über ältere Kirchenbücher (seit etwa 1620) und ihren Verlust schreibt die Chronik: „Den 18. August 1706 brannte ein grosser Teil des hiesigen Dorfes nebst sämtlichen Pfarrgebäuden nieder. Alle Kirchenbücher wurden ein Raub der Flammen. Der damalige Geistliche

suchte aus schriftlich und mündlich vorhandenen Familien-Nachrichten den Verlust einigermassen zu ersetzen".

[582] Mit kurzer Geschichte der Pfarrei.

[583] Register der Pfarreinkünfte.

[584] Lücke 1676—1684.

[585] Verzeichnis der Einkünfte der Pfarrei.

[586] Von 1630 bis 1690 gehörte Roth als Filial zu Simmersbach (vorher und nachher Filial von Oberhörlen); 1690—1704 waren Lixfeld und Frechenhausen nach Simmersbach eingepfarrt (vorher nach Oberhörlen pfarrend, nachher eigene Pfarrei, s. Lixfeld).

[587] Das Buch ist erst 1636 angeschafft, die Eintragungen von 1627 an sind also rekonstruiert.

[588] War schon 1833 nicht mehr vorhanden.

[589] Unter Verwertung der in den Registern sich findenden lokalhistorischen Notizen.

[590] 1905 als selbständige Kirchengemeinde vom Kirchspiel Höchst a. M. abgetrennt.

[591] Wahrscheinlich waren ältere Kirchenbücher vorhanden; das jetzige älteste Register führt den Titel „Singhofer neues Kirchenbuch".

[592] Mit Nachrichten aus 1139—1681 über alte Patronatsrechte und die alte Kapelle.

[593] 1907 als selbständige Kirchengemeinde von der Kirchengemeinde Herborn abgetrennt.

[594] Gehörte bis 1842 zur Kirchengemeinde Sulzbach.

[595] Mit Auszügen aus der Sulzbacher Chronik.

[596] Für den Filialort Rambach.

[597] Mit einer Skizze der Geschichte Sonnenbergs und der kirchlichen Entwickelung. Auch die Register enthalten Nachrichten über Kirmess und Weidegang des Viehs (1713), Pfarreinkünfte, Preise und Löhne (1786).

[598] Aus dem Anfang des 18. Jahrh., aber nicht inventarisiert.

[599] Gehörte in ältester Zeit zur Kirche Limburg, kam dann 1631 zum Kirchspiel St. Peter (siehe Diez III), gehörte von 1695 an zu Freiendiez und wurde 1701 selbständig.

[600] Mit geschichtlichen Nachrichten aus Staffels Vergangenheit.

[601] Aus dem 18. Jahrh. (1843).

[602] Ausserdem enthalten die Register von 1749 an „Notamina" über Vermächtnisse, Anschaffung von Kirchengeräten, Hagelwetter.

[603] Im Kirchenbuch von Breithardt (s. d.).

[604] Für die Filialorte Niederlibbach, Oberlibbach und Wambach.

[605] Für Strinz-Margarethä.

[606] Verzeichnis der Pfarrgüter und der Einkünfte von Pfarrei und Schule.

[607] Mit Nachrichten aus älterer Zeit. Die ältesten Kirchenbücher enthalten Familienverzeichnisse; für Niederlibbach, Oberlibbach und Hambach ist ein zweites Familienverzeichnis aus 1775 vorhanden. Ausserdem finden sich einige wenige Nachrichten über das Begräbnis des Pfarrers Pistorius zu Strinz-Margarethä und die Verhältnisse zu jener Zeit.

[608] Der genaue Titel dieses auch in den Pfarrarchiven zu Cronberg, Cubach und Weilburg vorhandenen Buches lautet: „Evangelia und Episteln auff alle Sonntage und fürnembste Feste durchs gantze Jahr, benebst den Gebeten auf jeder Epistel und Evangelium gerichtet". Der Band enthält ferner noch: „Die Historia der Passion, Aufferstehung und Himmelfahrt unseres Herrn Jesu Christi aus den vier Evangelisten"; „Von der erbärmlichen Niederlage und Zerstörung der Königlichen schönen Stadt Jerusalem"; „Die gewöhnliche Kollekten aus der Kirchenagenda, mit andern Gebeten in der Kirche nützlich zu gebrauchen. Alles fein ordentlich mit besondern Fleiss gesetzt und mit grobem Druck verfertiget".

[609] Letztere Ausgabe ist in zwei Exemplaren vorhanden, darunter eines mit dem „Anhang verschiedener in ecclesiasticis et consistorialibus nach und nach ergangenen Fürstlich Nassau-Usingischen Verordnungen" (auch in Dotzheim, Naurod und Kloppenheim vorhanden).

[610] Das älteste jetzt vorhandene Kirchenbuch wurde angelegt, „weil das Alte in hiesiger von denen Brandenburgischen verrichteten Kirchenplünderung verissen worden, was die gefundenen Blätter anhand gaben von vorigen Jahren, ist noch beigesetzt worden von M. Joh. Wilh. Hechler".

[611] Im Kirchenbuch von Breithardt (s. d.).

[612] Die Einträge von 1651—1672 sind nach Resten des alten Kirchenbuchs rekonstruiert, s. Anm. 610.

[613] Für den Filialort Limbach.

[614] Die Kirchenbücher umfassen bis 1818 auch die Eintragungen aus Soden (s. d.)

[615] Mit einer series pastorum von 1581 an. Die Register enthalten nur eine Notiz über einen der Gemeinde aufgenötigten Pfarradjunkten, der unter dem Schutz von 100 Kurmainzischen Grenadieren eingeführt wurde (1727). Bei den Akten ist eine handschriftliche Zusammenstellung der ältesten Nachrichten über die Pfarrei Sulzbach.

[616] 1903 wurde die bisherige Filialgemeinde Unterliederbach von der Muttergemeinde Oberliederbach abgetrennt und unter Errichtung eines Pfarramtes in Unterliederbach zu einer selbständigen Pfarrgemeinde erhoben.

[617] Ältere Kirchenbücher sind sehr wahrscheinlich bei dem grossen Brand am 6. Mai 1624 zugrunde gegangen.

[618] Lücke 1635—1639.

[619] Für die Filialorte Westerfeld und Niederlauken (letzteres später selbständige Pfarrei; s. d.).

[620] Beginnt mit Gründung der Pfarrei 1529 und verarbeitet auch die in den Kirchenbüchern vorhandenen lokalgeschichtlichen Notizen.

[621] Enthalten u. a. einen „Catalogus discipulorum scholae latinae Usingensis 1676 bis 1815; einen Stundenplan; die leges scholae und ein Verzeichnis der Rektoren und praeceptoren.

[622] Die zweite Pfarrei führt erst seit 1746 eigene Kirchenbücher; vorher wurden die Amtshandlungen in die Kirchenbücher der ersten Pfarrei eingetragen. Betr. der Eintragungen aus Hausen-Arnsbach (jetzt Filialort von Rod am Berg) vergl. Anm. 515 und 623.

[623] Von 1746—1817 auch Eintragungen aus Hausen-Arnsbach (jetzt Filialort von Rod am Berg).

[624] Für die ehemalige reformierte Gemeinde. Das Kirchenbuch dieser Gemeinde, umfassend die Zeit von ihrer Gründung (1700) bis 1817, ist, wie die Inventare ausweisen, vor etwa 50 Jahren verschwunden.

[625] 1895 aus der Pfarrgemeinde Höchstenbach ausgepfarrt und mit Berod und Borod zu einer selbständigen Pfarrgemeinde vereinigt

[626] Für die nach Waldgirmes eingepfarrte Kirchengemeinde Naunheim.

[627] Lücke 1797—1807.

[628] Mit chronikalischen Notizen.

[629] Die Tauf-, Trau- und Sterberegister für Waldgirmes von 1686 bis 1807 und die Trau- und Sterberegister für Naunheim von 1686 bis 1807 rühren augenscheinlich von einer und derselben Hand her und sind daher wohl Abschriften nicht mehr vorhandener Originalregister.

[630] Von 1616—1624 sind die Eintragungen lückenhaft, denn wie eine Notiz im Kirchenbuch besagt, hat „wegen der Kriegsläufte vor 1624 kein richtiges Kirchenbuch können gehalten werden".

[631] Die Register enthalten Nachrichten aus dem 30jährigen Krieg, Notizen über Epidemien, Handhabung der Kirchenzucht, kirchliche Bräuche, Taufe von Zigeuner- u. Bettlerkindern.

[632] Im ältesten Kirchenbuch.

[633] Der Verlust älterer Kirchenbücher ist wahrscheinlich. Im Jahre 1691 schreibt Pfarrer Bechtold, ein ihm vom Dekan des Bleidenstadter Stiftes als Collator erteilter Consensusschein sei „in der Brandenburgischen Plünderung mit vielen Büchern und schriftlichen Sachen distrahiret, zerrissen, verschleppt und verloren gangen".

[634] Es ist ein nachträglich von Regierungskommissarien aufgestelltes, als „Supplement und Beilage des Wallauer Kirchenbuches" bezeichnetes Verzeichnis der 1790—1801 geborenen, getrauten und gestorbenen Christen und Juden vorhanden. Die die Juden betreffenden Einträge gehen bis zum Jahre 1815.

[635] In Abschrift; sie beziehen sich auf die Belagerung Wiens durch die Türken.

[636] Pacht- und Zinsregister; Güterverzeichnisse; Kastengefälle; Baurechnungen (seit Ende des 17. Jahrh.); Verzeichnis der Einnahmen aus ständigem Zins, Korn und Wein (Anfang des 17. Jahrh.).

[637] „Zum Ab- und Zuschreiben, worin die Namen derer enthalten sind, welche der Kirche ständige Revenüen an Zinsen, Öl- und Wachsgeld, auch Naturalien als Korn und Wein zu entrichten haben nach der anno 1755 verfertigten Erneuerung". — Über anderweitige Kompetenz- und Besoldungsverhältnisse finden sich in den Registern zerstreute Notizen.

[638] Lücke 1727—1731.

[639] Lücke 1724 - 1731.

[640] Lücke 1673—1706.

[641] Es ist dies ein von Pfarrer Deissmann hinterlassenes Manuskript, in welchem ein reichhaltiges Material verarbeitet ist. Vergl. desselben Verfassers „Geschichte des Benediktinerklosters Walsdorf nebst einem Anhang über die Geschichte des Freifleckens Walsdorf nach urkundlichen Quellen". Herausg. von dem Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Wiesbaden 1863.

[642] Für den Filialort Neuhof, der eine Zeit lang besondere Pfarrei war.

[643] Nicht inventarisiert.

[644] Enthält „alte Nachrichten von Wehen und dem Weher Grund" und verwertet ein Manuskript des Pfarrers Plebanus, in welchem dieser die Zustände der dortigen Gegend in den Jahren 1636—1637 beschreibt. — Ein lokalgeschichtlicher Teil eines alten Kirchenbuchs ist später separat gebunden worden. Er enthält „Nachricht von den Pfarrern in Wehen und Orlen 1597—1752, auch von den Diaconi und Schulmeistern", sodann Nachricht über öffentliche oder private Kirchenbusse in den Jahren 1782—1817. — In einem Neuhofer Kirchenbuch von 1783 finden sich Notizen über Schulmeister und Diaconi zu Wehen und Pastores zu Neuhof von 1602 bis 1809 über „Pfarrer, welche seit der Reformation in Wehen gewesen, aus dem Kirchenbuch extrahiret [demnach hat es ältere Kirchenbücher als die jetzt vorhandenen gegeben. D. Verf.] 1784 von G. W. Hoffmann"; über Kirchenbusse 1784 - 1795; über Besoldungsstücke der Pfarrei Wehen und deren jährlichen Ertrag; über Glöcknerbesoldung und Schulmeister in Wehen 1684 - 1807; über Diakonats- und Pfarrerbesoldung in Neuhof.

[645] Vergl. Anm. 644.

[646] „Weilen kein Kirchenbuch gefunden, als bin genötigt worden, das Versäumbte zu ersetzen, desfalls dann dieses den Successoribus zur treulichen continuation, wozu Amts- und pflichtswegen verbunden rekommandiret wird", heisst es zu Beginn dieses Registers. Ältere Kirchenbücher waren demnach nicht vorhanden.

[647] Zum Jahr 1759 wird einer „Gedächtnisfeier von weyland Ihrer Hoheit Prinzess Statthalterin und Regentin" Erwähnung getan. Ein zwischeneingebundenes Blatt vom 2 Januar 1652 warnt vor „Flüchen, Profanierung des Herrentages und allen Sünden".

[648] 1904 mit Römershausen aus der Pfarrgemeinde Gladenbach ausgepfarrt und zu einer selbständigen Pfarrgemeinde erhoben.

[649] Die Eintragungen von 1607 bis 1611 bilden lose Blätter; das eigentliche Kirchenbuch beginnt mit dem Jahr 1622.

[650] Für die reformierte Gemeinde.

[651] Lücke 1621—1634.

[652] Lücke 1682—1759.

[653] Die Kirchenbücher enthalten seit Mitte des 18. Jahrh. einige Notizen über Unfälle, Verbrechen.

[654] S. Anm. 608.

[655] Für den Filialort Waldhausen.

[656] Von 1891 an führt die zweite Pfarrei besondere Register.

[657] Für die Jahre 1674—1726 sind nur Duplikate vorhanden, die angelegt wurden, als die Originale unbrauchbar geworden waren.

[658] Die Einträge bis 1726 sind aus den inzwischen verloren gegangenen Registern nachgetragen.

[659] S. die Anm. 660.

[660] Enthält recht interessante chronikartige Aufzeichnungen.

[661] Beigebunden 27 Homilien von Joh. Gerhard 1609.

[662] Anhang: Gebete aus der Märkischen Kirchen-Ordnung.

[663] Ältere Kirchenbücher sollen von Pfarrer Wörner 1656 nach Miehlen mitgenommen worden, dort aber nicht mehr vorhanden sein.

[664] Ausserdem enthalten die Kirchenbücher Notizen über Elkerhausen 1704—1714; Kirche, Orgel und Pfarrhaus in Weinbach 1721—1723; abergläubische, während der Betstunde in Weilmünster geschehene und vom Pfarrer als wahr bezeugte Geschichte 1754; Erdbeben 1756; einen türkischen Prinzen, der im Pfarrhaus um ein Viaticum vorsprach 1757; Einkünfte der Pfarrei und Rechte und Pflichten des Pfarrers 1723.

[665] Im Filialort Gräveneck.

[666] Ausserdem enthalten die Kirchenbücher Nachrichten über das Auftreten der Pest 1597; Kirch-, Schul- und Pfarrhausbau; Erzwingung des Simultaneums durch die Katholiken 1699; Brand 1809; Einquartierung und Seuchen 1813.

[667] Lücke 1665—1750.

[668] Lücke 1665—1752.

[669] „Welteroder Kirchenbuch, welches durch Johann Konrad Ludwig Hindt, Pfarrer daselbsten, aufgerichtet worden im Jahre Christi 1711".

[670] Mit kurzem Abriss der Geschichte des Kirchspiels, der Vogtei und des Klosters Schönau. — Ausserdem enthalten die Kirchenbücher Nachrichten über Pest; Tod von Angehörigen des regierenden Fürstenhauses; Äbte im Kloster Schönau (1601—1665); Grundsteinlegung und Einweihung der Lipporner Kirche 1750—1752; Kirchenvisitation daselbst 1752.

[671] „Geschichtlicher Abriss über den Bau der Welteroder Kirche von Pfarrer Philipp Wilhelm Trägel".

[672] Seit 1869 Eintragungen der Zahlen in der Chronik.

[673] 1817 angelegt; die ersten Eintragungen stammen aber erst aus dem Jahre 1838.

[674] Lücken 1738—1740; 1746—1817.

[675] Geht bis 1638 zurück und ist aus dem Lagerbuch zu St. Goar extrahiert.

[676] „Evangelia und Episteln auf alle Sonntage wie auch auf die hohe Feste und andere Feier und Aposteltage durchs gantze Jahr, nebst Kirchengebäten aus den Evangelien. Marburg bei Joh. Georg Eberbachs nachgelassener Wittwe geborne Stockin. 1758".

[677] Die gesamten Evangelischen Wiesbadens bildeten bis 1892 eine Gemeinde mit einem gemeinsamen Kirchenregister. Erst seit dem 1. April 1892 bezw. 1. April 1908 bestehen 3 bezw. 4 getrennte Gemeinden mit eigener Kirchenbuchführung. Die Kirchenbücher aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind in einem Turmzimmer der Marktkirche untergebracht.

[678] Lücke 1671—1685.

[679] Im Kirchenbuch von 1595.

[680] Ein älteres Totenbuch scheint im 30jährigen Krieg verloren gegangen zu sein.

[681] Im Kirchenbuch von 1754.

[682] Seit dem 1. März 1897 bildet das Mutterhaus eine selbständige Anstaltsgemeinde.

[683] Die Kirchenbücher von Wilsbach beginnen zwar im Jahre 1808, doch ist Wilsbach erst seit dem Jahre 1838 eine selbständige Pfarrei. Vorher war es Filial von Erda (Kreis Wetzlar). Die Einträge aus der Zeit vor dem Beginne der Wilsbacher Kirchenbücher (1808) finden sich daher in den Kirchenbüchern von Erda. Dort werden seit 1563 Pfarrer aufgeführt, die zugleich Wilsbach als Filial zu verwalten hatten. Der letzte derartige Geistliche, der auch die Wilsbacher Kirchenbücher begonnen hat, war Heinrich Ludwig Cellarius (geb. den 17. Juni 1747, gest. den 17. Okt. 1811). Er war von Nassau zum Pfarrer für Erda bestätigt und wurde auch von dem fürstlichen Hause Hohensolms-Lich für Wilsbach als Pfarrer präsentiert. Da aber Hessen den Entschluss gefasst hatte, die Kirche Wilsbach von der zu Erda bei der ersten Vakanz zu trennen, so wurde diese Präsentation nicht bestätigt. Am 18. April 1812 erhielt die Gemeinde Wilsbach vom Grossh. Amt Königsberg den Befehl, die Mutterkirche zu Erda nicht mehr zu besuchen; 1827 erfolgte die völlige Trennung. Von 1812—1827 wurde Wilsbach von Pfarrer Franz Feuerbach zu Niederweidbach, von 1827 bis 1838 von Pfarrvikar Christian Gottlieb Degen zu Königsberg vikariert. Im Jahre 1838 wurde in Wilsbach eine selbständige Pfarrei gegründet, mit welcher die Schule vereinigt wurde. Die Pfarrer wirkten zugleich als Schullehrer. Der erste selbständige Pfarrer von Wilsbach war

Ludwig Palmer, Sohn des Professors Palmer zu Giessen. Von 1867 an wurde Wilsbach wieder von Erda aus mitversehen. Seit dem 1. Oktober 1899 hat es wieder einen eigenen Pfarrer.

[684] 1900 als selbständige Pfarrgemeinde eingerichtet. Die Evangelischen in den zugehörigen Orten gehörten vorher teils zur Pfarrgemeinde Montabaur (Wirges, Bannberscheid, Boden, Dernbach, Ebernhahn, Leuterod, Hosten, Moschheim, Ötzingen, Siershahn, Staudt, Ober-, Nieder- und Mittel-Ahr), teils zur Pfarrgemeinde Eppenrod (Meudt, Eisen, Ettinghausen, Ehringhausen).

[685] Dass ältere Register vorhanden waren, geht aus der Vorbemerkung zum jetzigen ältesten Kirchenbuch hervor; es heisst da, dass „nur in den vorhergehenden Jahren ex injuria temporum" ein Kirchenbuch nicht geführt wurde.

[686] Lücken 1712—1824; 1835—1854.

[687] Mit Auszügen aus alten Akten.

[688] Dieser „Diarium ecclesiasticum" betitelte Band enthält chronikalische Nachrichten über den Kirchbau in Wörsdorf und Wallrabenstein; einen ausführlichen Bericht über den Streit des Pfarrers L. Sebastiani mit der Gemeinde; eine Sammlung von Konsistorialdekretalien; Aufzählung der Kirchen- und Schulkapitalien.

[689] 1691 von Münster abgetrennt.

[690] Das Register enthält einen Hinweis auf ältere Tauf-, Copulations- und Totenregister, die von den drei ersten Geistlichen geführt wurden. Der Verbleib dieser Bücher ist unbekannt.

[691] Enthält Beschreibung der Kirche und Pfarrei, Besitzstand, Besoldungen, Gottesdienstliche Ordnungen.

[692] Vergl. H. v. Nathusius-Neinstedt, Die Frankfurter Kirchenbuchführung (= Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Dritte Folge. VI. Band. Frankfurt a. M., K. Th. Völckers Verlag, 1899. S. 161—186).

[693] Höchst lückenhaft, seit der Mitte des 18. Jahrh.

[694] Mit sehr reichen lokalhistorischen Notizen über Kaiserwahlen, Truppendurchzüge, Überschwemmungen, Teuerungen, Heuschreckenschwärme, Missgeburten, Selbstmorde, Strassen- und Wirtshausexzesse, Kirchenbrände, Kirchen- und Pfarrhausbauten und -Einweihungen, Vermächtnisse, Pfarrgüter, kirchliche Feste, Personalien von Pfarrern und Lehrern u. a. m.

[695] Titel: Topographia Ecclesiae Bornheimianae oder Kirchenplatz- oder Stuhlbuch ... ausgerichtet von Pfarrer Mitternacht anno 1679.

[696] Nicht inventarisiert

[697] Mit dem Trau- u. s. w. Buch in einem Band vereinigt.

Zur Reformationsgeschichte der Grafschaft Di[e]

Von

K. Pagenstecher.

I.

Öfters schon haben nassauische Geschichtsforscher dargestellt, wie [d]
Reformation in der Grafschaft Nassau-Diez eingeführt wurde. So würde es s[i]
kaum lohnen, etwa auf Grund des bereits publizierten Materials noch ein[mal]
ein Gesamtbild jener Vorgänge zu entwerfen, die so bedeutungsvoll für d[ie]
ganze Zukunft des Diezer wie des gesamten nassauischen Landes gewor[den]
sind. Nun aber erschien es mir im Verlaufe einer grösseren Arbeit über d[ie]
gegenreformatorischen Bewegungen in den nassau-oranischen Gebieten währ[end]
des 30jährigen Kriegs notwendig, auch die Vorgeschichte des eigentlichen The[mas]
genauer zu prüfen, um so ein bestimmtes, sachlich abwägendes Urteil zu g[e]-
winnen und die grundlegenden Ereignisse genauer kennen zu lernen, auf d[ie]
immer wieder in den Wirren der späteren Zeit Bezug genommen wird. U[nd]
indem dabei neben den gedruckten Quellen neue Archivalien des Wiesbade[ner]
Staatsarchivs herangezogen wurden, ergab sich eine von der bis jetzt herrschend[en]
vielfach abweichende Auffassung der Dinge, die in den folgenden Zeilen d[ar]-
gestellt und gerechtfertigt werden soll.

Es waren bis jetzt meist Theologen, die sich der nassauischen Kirch[en]-
geschichte widmeten; die geschichtliche Aufgabe wurde ihnen naturgemäss e[in]
Teil ihrer theologischen Wissenschaft; erbauliche, ethisch-religiöse Tenden[zen]
traten deutlich hervor, der konfessionelle Standpunkt des Autors beeinflus[ste]
bewusst oder unbewusst immer wieder die Darstellung der Ereignisse. So mus[ste]
dem Protestanten die Einführung der Reformation als ein gottgewolltes We[rk]
erscheinen, unternommen im Auftrage höherer Offenbarung, inspiriert alle[in]
durch ideale Mächte, durchgeführt in reinster Begeisterung: dem Katholiken a[ls]
treuloser Abfall vom altgeheiligten Glauben, aus niederen, materiellen Motive[n]
Gewinnsucht und politischen Intriguen hervorgegangen. Ein Versuch, ganz vo[n]
allen vorgefassten Meinungen abzusehen, die Ereignisse jener Zeiten ganz a[us]
sich selbst zu beurteilen und doch über den Dingen zu stehen, kurz die vol[le]
Objektivität unparteiischer Darstellung und Beurteilung festzuhalten, wie sie de[m]
modernen Historiker unbedingte Voraussetzung ist, wurde noch nicht gemacht.
Mit welch leidenschaftlicher Gehässigkeit ist so das Buch des einstigen Hadamar[er]

tadtpfarrers Jak. Wagner: „Die Regentenfamilie von Nassau-Hadamar" erfüllt, as auch unser Thema berührt. Das ganz monströse Buch mit seinen tempe-amentvollen, oft erheiternden Kapuzinaden ist ja durch eine Menge von wert-ollen Einzelnotizen und die genaue Lokalkenntnis des Autors noch nicht zu ntbehren. Ruhiger äussern sich die beati possidentes, die protestantischen heologen, an der Spitze vor etwa 100 Jahren der Diezer Dekan Steubing in rei Einzelwerken: „Biografische Nachrichten aus dem XVI. Jahrhundert, Giessen 790", „Kirchen- und Reformationsgeschichte der Oranien-Nassauischen Lande, Hadamar 1804", sowie „Topographie der Stadt und Grafschaft Dietz mit eingestreuten statistischen und literarischen Nachrichten, Hadamar 1812", alles staubtrockene, aber doch in ihrer Nüchternheit im allgemeinen zuverlässige Mitteilungen. Einen Rückschritt gegen diese bescheidene, anspruchslose Gelehr-amkeit bedeutet doch wohl die Tätigkeit des fleissigen Kirchenrats E. F. Keller, dem in Idstein die Schätze des nassauischen Landesarchivs so bequem zur Verfügung standen und der doch so wenig alle seine Urkundenexzerpte zu ordnen und innerlich zu verbinden verstand. Hier kommt nur sein späteres Werk: „Geschichte Nassaus von der Reformation bis zum Anfang des 30jährigen Krieges, Wiesbaden 1864" in Betracht. Weitaus die zuverlässigste Darstellung unseres Themas aber verdanken wir dem Herborner Theologieprofessor A. Nebe, der in einigen Programmen des theologischen Seminars gründlich und sachlich, von grosser Belesenheit unterstützt, einen Teil der nassauischen Kirchengeschichte im 16. Jahrhundert behandelte. Die für uns wichtige zweite Abhandlung „Zur Geschichte der evangelischen Kirche in Nassau" erschien Herborn 1864. Ganz kann freilich auch Nebe sich nicht von der überlieferten, konfessionell gefärbten Beurteilung freimachen.

Diese Einseitigkeit der älteren Forscher tritt nun besonders in doppelter Hinsicht hervor. Es ist bekanntlich ein alter Vorwurf der ultramontanen Geschichtsschreibung gewesen, dass die deutschen Stände nicht aus innerer Überzeugung und übermächtigem religiösem Drange die Reformation durchgeführt haben, sondern lediglich weil ihnen hier Gelegenheit geboten war, die reichen Kirchengüter in Besitz zu nehmen und so ihre Macht gewaltig zu erweitern. Eine Behauptung, die in dieser Unbedingtheit kaum ein katholischer Historiker mehr aufrecht erhält, während auch von protestantischer Seite zugegeben wird, dass oft genug, ja fast immer die politischen Interessen mit den religiösen verknüpft waren und auch bei entschiedener innerer Überzeugung, bei aufrichtiger Begeisterung für die neue Lehre das Machtgefühl des Herrschers, der landesherrliche Egoismus als Unterströmung sichtbar wird oder auch das kirchenpolitische Handeln beeinflusst. Immer wieder wird das vorurteilslose Empfinden auch des protestantischen Beurteilers abgestossen durch die Art, wie grosse geistige Bewegungen in den skrupellosen Kampf der Interessen hineingezogen werden, in dem alle Mittel ad maiorem Dei gloriam recht sind, weltliches Begehren sich hinter salbungsvollen Bibelzitaten verbirgt oder alle möglichen Winkelzüge juristischer Spitzfindigkeiten für die religiöse Politik benutzt werden. Jene raison d'Etat, die das folgende Jahrhundert so ausschliesslich beherrschen sollte, spielt doch auch in den Verhandlungen des Reformationszeitalters eine

grosse Rolle; man schliesst zweideutige Verträge ab, von denen man ganz genau weiss, dass sie gar nichts Bestimmtes sagen und nach Belieben ausgelegt werden können, und die man eben, wenn diese Auslegung nicht durchgeht, einfach zu umgehen sucht. Solche politische Unredlichkeit findet sich selbstverständlich auf beiden Seiten, aber gerade protestantische Historiker, die so gerne Jesuitismus und Macchiavellismus bei der anderen Partei aufzuspüren wussten, hätten nicht blind sein dürfen gegen ähnliche Vorgänge im eignen Lager.

Noch ein anderes Moment spielte bei jener einseitig protestantischen Auffassung mit, die stillschweigende Annahme, als ob der Begriff der religiösen Toleranz und Gewissensfreiheit durch die Reformation geschaffen wäre. Wohl wusste man, welche Orgien der Glaubenshass gerade im 16. Jahrhundert innerhalb des Protestantismus feierte, trotzdem wurde es vielfach in jener theologisierenden Geschichtsschreibung so dargestellt, als ob auf der einen Seite nur Zwang, auf der anderen nur Freiheit und Duldung gewesen wäre. Nun taucht freilich der Gedanke, dass niemand die Gewissen zwingen dürfe, immer wieder bei den Evangelischen auf, wenn es gilt, gegen die katholische Propaganda zu protestieren, wie fern es aber ihnen selbst lag, mit diesem Gedanken Ernst zu machen, dieselbe Duldung zu üben, die man von den anderen verlangte, das tritt oft genug mit ganz naiver Ungerechtigkeit auch in der nassauischen Reformationsgeschichte zu Tage; man denke z. B. an jene Vorschläge der Pfälzer von 1559, wohl den Untertanen katholischer Stände die evangelische Religion freizustellen, nicht aber in protestantischen Gebieten den katholischen Glauben zu gestatten. Sicher, die Formen des Zwangs sind allmählich menschlichere, mildere geworden, die Idee der Glaubensfreiheit selbst aber — das ist nicht nur eine einseitige Annahme Nietzsche'scher Geschichtsauffassung — verdanken wir mindestens ebenso sehr dem Täufertum und der antitrinitarischen Bewegung, dem Humanismus und der modernen Philosophie, wie der Reformation.

II.

Es gehört nicht zu unserer Aufgabe darzustellen, wie die Reformation zuerst in die nassau-oranischen Lande eindrang. Nebe in seiner oben angeführten Arbeit hat darüber schon im wesentlichen erschöpfend gehandelt. So sei hier nur zusammengefasst, wie seit Beginn der dreissiger Jahre des 16. Jahrhunderts Graf Wilhelm der Reiche von Nassau-Dillenburg, der Vater Wilhelms von Oranien und so mancher hochbegabten Söhne, obwohl er die Gunst des Kaisers Hessen gegenüber in dem sein ganzes Leben hindurch andauernden Katzenellenbogischen Erbfolgestreite besonders nötig hatte, anfing, die neue Lehre in seinen Landen durchzuführen. Viel später erst gelang es, der Reformation auch in der Grafschaft Diez Eingang zu verschaffen. Um dies zu verstehen, müssen wir zunächst einen Blick auf die Besitzverhältnisse jener Zeit werfen.

Zwei wichtige Staatsverträge begründeten damals in der Mitte des 16. Jahrhunderts jene Macht des ottonischen Grafenhauses, die es befähigte, eine zeitlang in den Weltverhältnissen politisch wie religiös eine so glänzende Rolle zu spielen, bis dann diese einzeln erworbenen Gebiete wieder durch Teilungen

zersplittert wurden. Zunächst jener katzenelnbogische Erbvertrag, der, zu Frankfurt a. M. am 30. Juni 1557 abgeschlossen, den mehr als 50jährigen Rechtsstreit mit Hessen beendete. Damals kam der hessische Anteil an den Grafschaften Diez und Hadamar nebst den Ämtern Camberg, Weilnau, Wehrheim, Ellar, Driedorf an Nassau, Herborn wurde von der Lehnsherrschaft Hessens befreit, und die Übergabe von 450000 Gulden in bar bewirkte den Wohlstand des gräflichen Hauses, der ihm jene ewig denkwürdigen Opfer zugunsten der niederländischen Freiheit ermöglichte.[1]) Sieben Jahre später folgte die Auseinandersetzung mit dem Kurstaate Trier, bei dem es freilich nicht darauf ankam, neue Gebiete zu gewinnen, vielmehr durch Aufhebung der Gebietsgemeinschaft und gütliche Abteilung in der Grafschaft Diez das freie Verfügungsrecht wenigstens über einen Teil dieses Gebietes zu gewinnen. Hier hatten sich die Besitzverhältnisse, wie so vielfach in jenen Zeiten und in den nassauischen Landen ganz besonders, ziemlich kompliziert gestaltet. Der früher den Grafen von Königstein gehörende Diezer Anteil, den Graf Wilhelm der Reiche 1535 anzukaufen beabsichtigte, war damals als verfallenes Lehen von Trier eingezogen worden, so dass von da an bis 1557 Nassau, dem zwei Viertel zukamen, sich noch mit Hessen und Trier in die Gemeinschaft zu teilen hatte, seit dem Katzenelnbogener Vertrage Nassau-Dillenburg nur noch Trier als Mitbesitzer eines Viertels respektieren musste.[2]) Um endlich allen immer wieder in der Diezer Gemeinschaft sich erhebenden Streitigkeiten ein Ende zu machen, wurde am 27. Juli 1564 zu Coblenz die definitive Teilung vorgenommen. Hier brachte denn Nassau, dem drei Viertel der Grafschaft zu eigen gehörten, nach dem allgemeinen Urteil der späteren Zeit, bedeutende Opfer an Land und Leuten. Denn von den 12 Kirchspielen des alten Diezer Gebietes gingen 5 (Hundsangen, Nentershausen, Salz, Meudt, Lindenholzhausen), dazu noch die Orte Dietkirchen, Niederbrechen, Niederselters und Elz an Trier über, während für Nassau die 7 Kirchspiele Diez, Dern, Hahnstetten, Flacht, Dauborn, Rennerod und Rotzenhahn übrig blieben. Immerhin war doch der bedeutendste Teil der Grafschaft mit dem Hauptorte nassauisch geworden, und Graf Johann der Ältere, der seit 1559 seinem Vater nachgefolgt war, wusste wohl, warum er diese Abteilung sich gefallen liess.[3])

Denn die ganze Bedeutung des Vertrages lag auf religiösem Gebiete; und 1586 gestand man auf nassauischer Seite selbst offen, man habe darum so viel und schier die halbe Grafschaft eingeräumt und nachgeben, damit S. G. aus der Gemeinschaft mit Trier kommen und sonderlich mit der Bapistischen Religion nichts zu tun haben möge. Nur in einzelnen Nebenlanden der Grafschaft hatte bis dahin die Reformation Eingang gefunden. Das Amt Wehrheim mit dem Kloster Thron war schon 1529 durch Hessen für die neue Lehre gewonnen worden, in Kamberg gab es wenigstens einige Evangelische, die freilich mühsam sich gegen die Anfechtungen der Trierer Kurfürsten behaupteten, die eigentliche

---

[1]) Meinardus, Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit II. 2. p. 360 f. (Nassau-Oranische Korrespondenzen, II. Band).

[2]) Näheres bei Arnoldi, Geschichte der Oranien-Nassauischen Lande. III. 1. 201 ff.

[3]) Text des Diezer Vertrags in D 11 (Wiesbadener Staatsarchiv, altes Dillenburger Archiv).

Grafschaft jedoch hielt am alten Glauben fest. Jetzt nach jener Koblenz
Teilung konnte Graf Johann in den ihm nun als unumschränktes Eigentum
zugefallenen Gebieten sein landesherrliches Reformationsrecht ungehindert aus-
üben. Und sicher hat man auf Trierischer Seite diese Absicht durchschaut und
um der weltlichen Vorteile willen das kirchliche Interesse hintangesetzt. Die
Geistlichkeit war, wie uns Johannes Mechtel, selbst ein katholischer Priester
zu Kamberg und Limburg, mitteilt, der, ein etwas späterer Zeitgenosse, die
Limburger Chronik fortsetzte und eine noch ungedruckte historisch-topographische
Schilderung der Lahngegenden unter dem Titel „Pagus Logenahe“ hinterliess, mit
dem Vertrage durchaus unzufrieden und bereute ihn später, als es hiess: „vale
abba, vale cappa“; ein Anschlag an einer Tür zu Koblenz verhöhnte sogar nach
Mechtel die Mitarbeiter des Vertrags.[4])

Aber es ist doch charakteristisch für die politische Moral jener Zeit, wie
die Verhältnisse nun sich gestalteten. Während der Verhandlungen hatte Trier
zunächst noch versucht, den religiösen Besitzstand in den an Nassau abzutretenden
Gebieten in unzweifelhafter Form gegen jede Neuerung zu beschützen. So
enthielt der kurfürstliche Vertragsentwurf noch die Bestimmung, dass auch im
nassauischen Teile der Grafschaft die geistliche Jurisdiktion des Trierer Erz-
bischofs nicht ausgeschlossen sei, ferner auch dem Archidiakonat Dietkirchen
alle seine Rechte verbleiben sollten. Die Stifter und Klöster (anfangs waren
auch die Pfarreien miteinbegriffen) sollten bei der alten katholischen Religion
bleiben, bis der jetzige Religionsstreit „durch ein gemein, christlich concilium
determinirt, entschieden und verglichen wäre“.[5]) Von allen diesen Vorschlägen
fand nichts im definitiven Vertrage Aufnahme. Schon der Abschied vom 29. März
1564 enthält vielmehr als Nr. 29 und 30 folgende Bestimmungen:

> Was die geistlichkeit und clerisei anlangt, so in den sieben Nassaw-
> Ditzischen kirspeln gesessen, sollen die Nassaw Dietzischen herrn die
> unterthanen von der alten religion mit der that nit abhalten, zwingen
> oder einige ungnadt derhalben erzeigen, sondern einen jeden seiner
> gewissen nach bei denen in dem religionfrieden zugelassenen religionen
> unbeschwert bleiben lassen. Auch sollen die mengel so in stiften und
> clostern sein mogen, mit beider herren furwissen furderlich bedacht und
> gebessert und mitler zeit gemelte stift und closter von irer religion nicht
> abgedrungen, sonder dabei gerugelich gelassen werden.[6])

---

[4]) Handschrift im Wiesbadener Staatsarchiv, Mscr. 13a (spätere Kopie): Ut ut factum
fuerit in longum religione abeunte omni clero: vale Abba, vale Cappa, Trevirenses paenitu-
puduitque facti. Zelotes aliquis Confluentiae non timuit valvae cujusdam ostii aulae ascriber
Bey dem vertrag zu Diecße waren pp. und daten dem erzstift wir sehr wehe.

[5]) Wiesbadener Staatsarchiv, altes Dillenburger Archiv D 11. In T 443 findet sich noch
der Trierische Vorschlag, dass auch kein früher oder später aufgerichteter Reichstagsabschied
auf die Verhältnisse der Klöster Anwendung finden sollte. Wäre dies durchgegangen, so hätte
freilich Nassau später sich für sein Vorgehen nicht auf den Religionsfrieden berufen können.
Andererseits war man auf nassauischer Seite anfangs darauf gefasst, dass Trier auf die Klöster
und Stifter nicht verzichten würde, und suchte für diesen Fall wenigstens zu erreichen, dass
den Grafen als den Nachkommen der ersten Begründer ihre Rechte gewahrt würden. So in T 4..

[6]) D 11.

Das wäre denn eigentlich ein Musterbeispiel für solche Abmachungen, die scheinbar eine Streitfrage abschliessend entscheiden, in Wirklichkeit aber von jedem Teil nach Gefallen ausgelegt werden können. Und man wollte es auch nicht anders, man war sich dieser Unklarheit vollkommen bewusst und suchte sich nur immer die Gelegenheit zur Wahrung des eigenen Standpunkts in Zukunft offen zu lassen. Es ist charakteristisch, dass in den Vorverhandlungen über den Vertrag sich lange Streitigkeiten über Lehns- und Grenzverhältnisse, Abgaben und Steuern aller Art finden, über diese allerwichtigste religiöse Streitfrage ist keine Diskussion nachzuweisen[7]), man scheint ihr vorsichtig aus dem Wege gegangen zu sein.

Fasst man nun diese etwas mehrdeutigen Bestimmungen unbefangen ins Auge, so scheinen sie zunächst jenem wesentlichen Rechte des Landesherrn zu widersprechen, das 1555 durch den Augsburger Religionsfrieden gewährleistet war. Der Grundsatz cuius regio eius religio, der dem Landesherrn die Bestimmung der Religion in seinem Territorium überliess, wogegen den Untertanen nur Freistand, mit Hab und Gut auszuwandern, erschien hier, wenn nicht aufgehoben, so doch bedeutend eingeschränkt. Mochte man den Vertrag deuten, wie man wollte, Trier hatte doch in den religiösen Angelegenheiten der nassaudiezischen Gebiete noch bedeutend mitzureden. Jedenfalls verzichteten die Grafen von Nassau hier auf jede gewaltsame Bekehrung, waren unbedingt verpflichtet, auch die Anhänger der alten Religion vollkommen unbelästigt zu lassen. In Stiftern und Klöstern waren sie verpflichtet, bei jeder Verbesserung der Mängel — ein Ausdruck, unter dem nach damaligem Sprachgebrauch unbedingt auch Änderungen in Lehre und Verfassung verstanden werden mussten — mit Trier gemeinsam vorzugehen. Nur bei dieser Deutung der Worte „Verbesserung der Mängel" hatte ja das Wort „mitler zeit" (sollten sie von der Religion nicht abgedrungen werden) einen Sinn. Somit wäre also hier eine Säkularisierung oder Religionsänderung in den Stiftern und Klöstern ganz ausgeschlossen gewesen.

Für die später im nassauischen Interesse erfolgte Auslegung dieser bedeutungsvollen Klausel aber standen nun zwei Hintertürchen offen. Zunächst musste im ersten Absatz der Begriff des Zwangs so eng gefasst werden, dass jede landesherrliche Einmischung möglich erschien, die eben nur die gröbsten Gewaltmassregeln, etwa Geld- und Leibesstrafen oder Austreibung vermied. Dann aber musste im zweiten Teil der Klausel bei jenen nur mit gemeinsamer Bewilligung zu verbessernden Mängeln alles ausscheiden, was eine Reformation in Lehre, Zeremonien und Verfassung betreffen konnte, eine, wie schon dargelegt, gewaltsame und künstliche Deutung. Denn gerade nur bei solchen reformatorischen Änderungen hatte überhaupt das Triersche Einspruchsrecht einen Sinn. Was konnte dem Kurfürsten daran gelegen sein, wenn Nassau etwa bei der Reparatur von Gebäuden oder ähnlicher „Verbesserung von Mängeln" ihn zu Rate ziehen musste?

---

[7]) Auch nicht in den im Wiesbadener Archiv befindlichen Trierischen Akten: X. 1. Kurtrier, Generalia I b. Nr. 1, Band 6.

Wir deuteten schon oben an, dass alle protestantischen Beurteiler der Diezer Reformationsgeschichte, auch Nebe noch[8]) — Keller erwähnt überhaupt die Klausel nicht — sich diese nassauische offizielle Interpretation einfach aneigneten und so die religiösen Neuerungen der folgenden Jahre mit dem Wortlaut des Diezer Vertrags begründeten, während dagegen Marx[9]) als Vertreter des katholischen, speziell trierischen Standpunktes hier auf nassauischer Seite einen direkten Vertragsbruch sieht. Dass diese letztere, freilich mehr durch Parteidoktrin, als durch unbefangene historische Erwägung zustande gekommene Anschauung der Wahrheit jedenfalls näher kommt, liegt auf der Hand.

III.

Ehe nun Graf Johann begann, in den neu gewonnenen Gebieten reformatorisch vorzugehen, liess er sich durch seine Dillenburger Geistlichkeit ausführliche Ratschläge erteilen, die ihm zugleich alle etwaigen Gewissensbedenken wegen der ominösen Klausel entfernen sollten. Von diesem wichtigen Aktenstück teilen schon Steubing[10]) und Nebe[11]) vieles Interessante mit, gerade die Stellen aber, die für unsere Frage, die Auffassung des Diezer Vertrags, charakteristisch sind, werden hier weggelassen. Der Dillenburger Superintendent Mag. Bernhard Bernhardi ist (wenigstens zum grössten Teile) der Verfasser dieses Gutachtens[12]), das überschrieben ist: „Bedencken, welchermassen in der graveschaft Diez ein christliche reformation der stift und kirchen angerichtet werden möge."

Sehr charakteristisch ist hier zunächst die spitzfindige Auslegung jener unangenehmen Klausel über die Stifter und Klöster. Ihre Worte seien fast alle aus dem Religionsfrieden von 1555 genommen und sie solle nur bedeuten: „Sondern damit allein denen personen, welche anfenglich nit gleich volgen und sich zur Augspurgischen confession thun wollen, caviret werde, daß sie derhalben irer gueter beraubt oder sunst mit gewalt verjagt und vertrieben werden möchten, wie dan itzunder an etlichen orten von den bepstlichen geschicht." Die reine Lehre ist damit nicht verhindert; es ist ferner von den im Religionsfrieden zugelassenen Religionen die Rede, so dass der Graf das Recht besitzt, gewaltsam gegen Wiedertäufer, Sakramentsschwärmer und andere Rotten vorzugehen. Zu diesen Sakramentsschwärmern aber sollte ja nach wenigen Jahren der Graf selber gehören!

---

[8]) L. c. p. 58: „Dieser Vertrag gewährte dem Grafen völlig freie Hand, denn Graf Johannes, welcher in dem milden Geiste eines Melanthon erzogen worden war, wollte von gewaltsamen Bekehrungen, von gezwungenen Übertritten nichts wissen. Wünsche und Bitten seiner neuen Untertanen rücksichtlich des Evangeliums zu erhören, ja selbst auf solche Bitten und Wünsche durch Unterricht und andere erlaubte Mittel hinzuwirken, war ihm nicht benommen". Man sieht, der zweite Teil der Vertragsklausel wird hier ganz ignoriert.

[9]) Geschichte des Erzstifts Trier II. 2, p. 162 ff., wo im übrigen recht konfuse Vorstellungen über die Diezer Reformationsgeschichte herrschen. Graf Johann kommt hier 1577 zur Regierung und führt sogleich den Kalvinismus ein.

[10]) Kirchen- und Reformationsgeschichte, p. 351 ff.

[11]) L. c. p. 60.

[12]) Wiesbadener Staatsarchiv, D 417 in eigenhändiger Niederschrift Bernhardis. Nebe zitiert p. 58 u. 60 irrtümlich zwei verschiedene Stücke. Siehe Beilage Nr. 1.

Mit unbedingter, für uns fanatischer Energie, aber freilich ganz dem Geiste der Zeit gemäss, wird in dem folgenden Abschnitte, dem interessantesten, die Pflicht der Intoleranz betont: „das es einer jeden obrigkeit von ampts wegen gebueret, die unrechte gottesdienst abzuschaffen und die rechte reine lar sampt dem waren gottes dinst mit hochstem vleis anzurichten". Eine Fülle von Bibelstellen, meist dem alten Testament entnommen, begründen diese Anschauung. An Stelle der Bischöfe hat die weltliche Obrigkeit die Pflicht, die unrechten Lehrer abzusetzen ohne alle Menschenfurcht. Man soll mit den Feinden und Verfolgern des Wortes Gottes gar keine Gemeinschaft haben. Zwischen Christus und dem Belial ist kein Vergleich möglich, und will sich in Gewissenssachen „nit mittlen und dissimuliren" lassen. Wer vielleicht für sich selbst recht glaubt, aber doch die Missbräuche duldet und durch die Finger sieht, der versündigt sich schwer gegen Gott und Menschen. Nachlässigkeit in ihrem Amt wird Gott an der Obrigkeit ernstlich strafen. Wie kann die Kirche beten für solche, die ihrem Befehl nicht nachkommen und die Kirche Gottes durch falsche Lehr und Abgötterei verwüsten lassen? Ja solche Obrigkeit kann auch für sich selbst mit gutem Gewissen nicht beten: „Diß ist ja ein jamer uber allen jamer, das ein mensch Gott nit recht anruffen kan und sein eigen gewissen inen beschuldiget und anklaget, das er von Gott verworfen und verstossen sei, dan welcher mensch das gebet nicht hat, der ist in des teufels gewalt und ganz werlos, kan oder mag sich keiner anfechtung und versuchung erwehren".

Ein kategorisches „Nein" ist natürlich die Antwort auf die zweite Frage, ob die Obrigkeit zwei widerwärtige Religionen zugleich im Lande dulden könne.

Nachdem so die religiöse Toleranz mit allen Schrecken des Gewissens und der Hölle bedroht ist, zeigt freilich der zweite — durch Nebes Mitteilungen schon genauer bekannte — Teil des Gutachtens eine gewisse Mässigung. Immer wieder wird darauf hingewiesen, dass man sehr langsam, schonend und allmählich vorgehen müsse, um mit Güte und Milde die Herzen zu gewinnen. Manches wird man vorläufig noch vom Papsttum dulden müssen. Wie es nun während dieses Übergangszustandes mit den verschiedenen Zeremonien und Gebräuchen zu halten ist, welche als Adiaphora, Mitteldinge, deren Duldung keine Sünde ist, angesehen werden können, das mag man im Text des Gutachtens selbst nachlesen.

Uns kommt es noch auf eins besonders an. Wie nun, wenn trotz aller Mühe, aller sanften, freundlichen Unterredung einzelne Pfarrer oder Untertanen noch bei der alten Religion verharren wollen, also sich als halsstarrig erweisen?

Es ist doch anzuerkennen, dass man hier in gewissem Sinne Entgegenkommen zeigen wollte. Wenigstens bei den Pfarrern wird eine mildere Praxis empfohlen: Wenn diese ganz ungeschickt sind, den neuen Anforderungen zu entsprechen, so muss man auf Wege bedacht sein, wie die erstlich eine Zeitlang mit weltlichen Gefällen versehen und das ministerium durch andere „tugelicheren" Personen bestellt werden möge. Ebenso, d. h. mit Gewährung einer gewissen Pension und Versorgung ist es mit den altgewordenen Pfarrern und auch denen, die vom Pabsttum nicht abstehen wollen, zu halten. Genügen die vorhandenen Pfarreinkünfte nicht, um daraus einer müssigen Person, „eine zimb-

liche und nach notturft competenz“ zu machen, könnte man etwa von den gemeinen geistlichen Gefällen im Amt Hadamar und an anderen Orten in der Grafschaft Diez etwas dazu verordnen, „dieweil es doch nicht lang und für und für pleiben solle“. Nun ist freilich in dem Gutachten nichts davon gesagt, wie denn nun die Untertanen zu behandeln sind, die ihrem alten Glauben treu bleiben wollen, aber nach Analogie der Behandlung der Pfarrer ist doch wohl anzunehmen, dass man in diesem Falle Schonung geübt und den Zwang der Auswanderung vermieden hätte. Soviel wir die Verhältnisse übersehen können, war es auch kaum nötig, solche Massregeln anzuwenden, unter dem sanften, aber doch bestimmenden Zwange der landesherrlichen Autorität ging die ganze Bekehrung glatt und ohne eigentlichen Widerstand vor sich. Was sich von Resten katholischer Neigung findet, ist weiter unten zusammengestellt; es ist nicht viel. Aber ebenso gut hätte es auch anders kommen können, und dann würde sich wohl Graf Johann auch durch die Bestimmungen des Diezer Vertrags kaum von strengeren Massregeln haben abhalten lassen.

Im allgemeinen ist nun bei dem reformatorischen Vorgehen des Grafen das in diesem Gutachten aufgestellte Programm erfüllt worden. Zunächst in einem wesentlichen Punkte. Es war vorgeschlagen worden, man solle sich insgeheim bei den Leuten erkundigen, ob einige der Reformation begierig seien und welche halsstarrig und mutwillig oder nur aus Unverstand um das Papsttum eiferten, damit die Prediger mit ihnen reden könnten. So könne es endlich dahin gebracht werden, dass die Untertanen selbst an den Grafen schrieben und um eine gründliche Reformation ansuchen möchten.

„In der Grafschaft Diez“, so erzählt Nebe[13]) ganz in Übereinstimmung mit der später immer wiederholten offiziellen nassauischen Darstellung, „ist nicht erst durch eine hingesandte evangelische Kommission darauf hingewirkt worden, dass ein Verlangen nach der reinen Predigt des Wortes und dem rechten Brauche der Sakramente erwachte; aus der Grafschaft Diez kam ohne Einwirkung seitens der Grafen und seiner Beamten, ja zu der höchsten Überraschung derselben, die dringende Bitte um Einführung der Reformation.“ Nachdem wir soeben den Vorschlag der Geistlichen kennen gelernt haben, eine solche Bitte durch private Überredung zu bewirken, eine Stelle, die übrigens auch Nebe zitierte, bezweifeln wir doch etwas die höchste Überraschung der Grafen und die vollkommene Selbständigkeit dieses Entgegenkommens der Diezer Untertanen.

Jedenfalls aber hatte man keine grosse Mühe, die Gemüter zu gewinnen, die neue Lehre muss schon vielfach Wurzeln geschlagen haben. Schon im September 1564 kam es von zwei Seiten zu freudig begrüssten Eingaben aus der Grafschaft. Zu gleicher Zeit wandten sich das Kloster Dierstein und das Kirchspiel von St. Peter in Diez an den Grafen mit der Bitte um Einsetzung evangelischer Prädikanten. Jenes Kloster, in dem seit dem 13. Jahrhundert Benediktinernonnen lebten, lag etwa da, wo heute das Schloss von Oranienstein sich erhebt, also dicht bei Diez, so dass man wohl einen Zusammenhang zwischen diesen beiden Eingaben annehmen kann. Die damalige Äbtissin Johanna Margareta

---

[13]) L. c. p. 61.

von Irlenbach mit der Priorin Margarete Welbers und dem ganzen Konvente des Klosters baten also am 7. September 1564 Graf Johann, sie mit einem wohldienlichen und gelehrten, christlichen und evangelischen Prädikanten, das göttliche und heilsame Wort unseres Herrn Jesu Christi und der Augsburger Konfession nach zu predigen und vorzutragen, zu versehen, damit das göttliche Wort gepflanzet und was untauglich abgeschafft werde.[14]) Ähnlich lautete die Eingabe des Kirchspiels St. Peter zu Diez[15]), der sich bald andere aus der Grafschaft anschlossen.[16]) Rasch und energisch ging nun das Reformationswerk vor sich. Noch im September wurde in allen Kirchspielen der Grafschaft eine Generalvisitation vorgenommen, die bei den einzelnen Pfarrern ziemlich verworrene Verhältnisse zu Tage brachte.[17]) Einige hatten schon ganz die Lehre der Augsburger Konfession angenommen, reichten das Abendmahl unter beiderlei Gestalt, andere zeigten sich in Einzelheiten vom Luthertum beeinflusst, hielten aber bis dahin wesentlich am alten Glauben fest; einige waren verheiratet, andere lebten im Konkubinat. Von allen aber bewiesen nur zwei Standhaftigkeit und Treue dem Werben des Landesherrn gegenüber: Wyrich Rausch, der Pfarrer von St. Peter zu Diez, verliess schon im Herbste 1564 seine Stellung und siedelte nach Bleidenstadt über, der andere, Franz Steinbach, seit 1556 Stadtpfarrer von Diez, wurde abgesetzt, erhielt aber als Pension die Gefälle von 2 Altären angewiesen.[18]) Als es nun galt, im Kirchspiel St. Peter einen neuen Geistlichen einzusetzen, versuchten die Kanoniker des Stiftes Diez, die noch nicht gesonnen waren, zur neuen Lehre überzutreten, noch einmal, ihr Präsentationsrecht geltend zu machen. Sie schlugen einen katholischen Pfarrer vor, den Herrn Johannes, früher in Limburg, jetzt beim Junker zu Ballerstein (Balduinstein) tätig. Aber die Gemeinde legte sich ins Mittel; sie wollten nicht so auf der Wechselbank sitzen, erklärten sie dem Grafen, sie hätten in drei Jahren drei verschiedene Pfarrer gehabt und bäten nun um einen Prediger der neuen Lehre. Wohl antwortete Graf Johann, es solle dem Stifte kein Abbruch geschehen, hätten aber die Stiftsherren keinen tauglichen Pfarrer Augsburger Konfession, so wolle er selbst einen einsetzen. Faktisch war man so über das Recht des Stiftes weggegangen, und die Herren mussten sich fügen.[19]) Die Pfarre zu St. Peter erhielt nun Johann Andreas Schönbach, vorher Pfarrer in Haiger, die zu Freiendiez Jodokus Eberhardi, auch Wissenbach genannt, früher zu Dillenburg tätig, Stadtpfarrer in Diez wurde Mag. Christoph Weickardt, aus Rochlitz in Sachsen gebürtig, ein eifriger Anhänger der neuen Lehre des Luthertums.[20])

---

[14]) Wiesbadener Staatsarchiv, D 265.

[15]) Ebenda, undatiert, aber jedenfalls gleichzeitig.

[16]) Eingaben aus Steinbach und Niederhadamar vom 24. Sept. Nebes Ausdruck: „Der Graf wurde mit Bittschriften geradezu bestürmt", ist doch wohl übertrieben.

[17]) Visitationsakten in D 265, Auszug bei Nebe l. c. p. 62 ff.

[18]) Siehe Beilage Nr. 2.

[19]) Eingabe der Untertanen von St. Peter an den Grafen, undatiert; Graf Johanns Bescheid an die Befehlshaber zu Diez, Beilstein 13. Sept.; Eingabe der Stiftsherrn an den Grafen, 16. Sept. in D 265.

[20]) Näheres bei Nebe, l. c. p. 65 f.

Ebenso begann schon 1564 die Einführung der Reformation in den Stiftern und Klöstern der Grafschaft Diez. In Dierstein waren schon zur Zeit des Interims protestantische Neigungen vorhanden[21]); hier war man ja auch zuerst dem Grafen entgegengekommen; nun wurde Weickardt aus Diez als Prediger auch für das Kloster bestellt, und die früheren Nonnen, die jetzt weltliche Tracht annahmen, waren mit den neuen Verhältnissen recht zufrieden. Später erst, bei der allgemeinen Visitation des Jahres 1567, nahm man das Kloster Gnadenthal bei Dauborn vor, wo unter einer alten Domina, Liebmuth von Waldmannshausen, noch wenige Cisterziensernonnen lebten. Auch sie fügten sich allmählich und nahmen die für das Kloster Keppel im Siegenschen bestimmte Ordnung an. Als gerade damals die Äbtissin in Sachen einer von Trier eingeforderten Steuer zu Coblenz beim Erzbischof erschien, wurde sie, die in der neuen Tracht, dem schwarzen Gewande mit weissem Schleier, kam, abgewiesen mit der Aufforderung, erst das alte Habit wieder anzulegen.[22]) Das ist denn allerdings nicht geschehen.

Konnte bei diesen Umwandlungen nun auch von einem Zwange nicht die Rede sein, so war doch Trier in keiner Weise, wie es jene Klausel forderte, hinzugezogen worden, und im Stifte Diez blieb es nicht bei sanfter Überredung, hier haben die Kanoniker lange ihre Stellung verteidigt, handelte es sich bei ihnen ja zugleich um eine empfindliche materielle Einbusse. Denn von ihnen forderte man, dass sie zum Unterhalte der neu eingesetzten Trierer Geistlichen 3 Kanonikate, also einen beträchtlichen Teil ihrer Einkünfte (etwa $^1/_3$), hergeben sollten. Und obgleich sie sich an Trier um Hilfe wandten — sie hatten gegen das Vorgehen des Grafen schon im September 1564 unter Berufung auf das Triersche Ordinariat Protest eingelegt — und feierlich in einem vor dem Limburger Notar Georg Pauscher abgefassten Notariatsinstrument ihren Einspruch kundgaben (5. August 1565), so mussten sie sich doch fügen. Dafür aber hielten sie an ihrem katholischen Glauben fest, machten auch keine Miene, ihre Konkubinen, die sie zum grossen Ärgernis der Neubekehrten bei sich hatten, abzuschaffen. Noch am 21. August 1566[23]) erklärten sie, keine Reformation annehmen zu können, wegen des begehrten Cölibats werde sich ein jeder wissen der Gebühr nach zu erinnern. Vorläufig versprach der Graf, sie zu keiner anderen Religion dringen zu wollen, er wolle allein die Missbräuche abstellen, sie sollten ihre Konkubinen entweder ehelichen oder fortschaffen. Aber allmählich kam die Nachgiebigkeit. Am 26. April 1567 erklärten die Stiftsgeistlichen, soviel wie möglich sich den Lehren und Zeremonien der Augsburger Konfession zu akkomodieren und sich auch in Bezug auf die Konkubinen nach dem Willen des Grafen zu richten. Am 24. Juni musste der Graf nochmals befehlen, binnen 8 Tagen dem Unwesen ein Ende zu machen, dann vollzogen sie ihre definitive Unterwerfung und baten nur den Grafen, sie gegen den Pöbel, der sie als

---

[21]) Nach Keller, Geschichte Nassaus, p. 291.

[22]) Erwähnt in den Verhandlungen von 1586. Auch von Mechtel berichtet, der aber Montabaur statt Coblenz nennt.

[23]) D 258.

leichtfertige und der Geistlichkeit vergessene Leute achten möchte, zu schützen. So war denn alles in Ordnung.

Bei der Visitation von 1570 erklärten die vorgeladenen Kanoniker, mit der Predigt der Prädikanten zufrieden zu sein; sie unterredeten sich mit ihnen über streitige Punkte und behielten sich nur vor, unter sich gemeinsam zu kommunizieren.[24]) Die Konkubinen wurden geheiratet, die unehelichen Kinder legitimiert und später zu Schul- und Kirchenstellen befördert. Erst 1629 starb der letzte der Stiftsgeistlichen, Wilhelm Maul.

Ausser diesen drei geistlichen Anstalten befanden sich in der Grafschaft Diez[25]) noch zwei allmählich ganz heruntergekommene Klausen zu Fachingen und Freiendiez, die nun von selbst eingingen. Am 4. Januar 1565 berichtete noch der Freiendiezer Pfarrer Jost Eberhardi, dass der Diezer Kanonikus Johann Kalkoven in der Klause zu Fachingen noch Sonntags Messe lese und die Freiendiezer Sonntags dorthin zögen.[26]) 1570 war in der Klause zu Freiendiez nur noch eine Person am Leben, Jungfrau Magdalene von Thaldiez, die dort mit 2 Mägden hauste, sie wurde durch die Visitatoren in Gottes Wort verhört, besass aber nicht einmal eine Bibel, las nichts, hörte selten eine Predigt und entschuldigte sich, sie habe zu viel mit dem Haushalt zu tun.[27])

Was nun nach Durchführung der Reformation von Spuren des Katholizismus sich zeigte, mag hier zusammengestellt werden.

Die Gemeinde Staffel bei Diez war früher nach Limburg eingepfarrt, wurde aber jetzt mit der Gemeinde Freiendiez vereinigt. Aber damit waren die Bewohner wenig zufrieden. Als eine Pest ausbrach und 11 Leute starben, wollte man diese nicht in Freiendiez beerdigen. In Limburg wurden sie auf ihr Bitten dagegen wieder zum Kirchhof uud Kirchengebrauch zugelassen. Und nun petitionierten sie, in Limburg bleiben zu dürfen. Wenn bei ihnen zur Zeit des Kirchgangs Feuer ausbreche, so könnten sie nicht schnell genug über die Lahn von Freiendiez nach Hause eilen, ebenso seien Schwierigkeiten bei Eisgang und Überschwemmungen. Dass die Sehnsucht nach Limburg zugleich mit katholischen Neigungen der Staffeler zusammenhing, zeigen die Klagen der Pfarrer bei den Visitationen.[28])

Auch die Gemeinde Offheim hielt noch eine Zeitlang am alten Glauben fest. Hier protestierten noch 1567 Dechant und Keller von Limburg gegen die Abhaltung des evangelischen Gottesdienstes unter Berufung auf das ius conferendi und die geistliche Jurisdiktion des Kurfürsten, wenigstens beanspruchte man den Besitz der kirchlichen Einkünfte, auch wenn die katholischen Geistlichen verdrängt werden sollten. Am 21. Februar 1567 erging der Befehl des Grafen, keinen katholischen Gottesdienst mehr abzuhalten, der Pfarrer von Niederhadamar Jacob Ernst sollte von nun an in Offheim predigen. Der Super-

[24]) D 258.

[25]) Das in dem Amte Wehrheim gelegene Kloster Thron ist in den Diezer Vertrag nicht eingeschlossen, daher hier beiseite gelassen; vergl. vorläufig noch Nebe, l. c. p. 56.

[26]) D 265.

[27]) D 258.

[28]) D 265; auch Nebe, l. c. p. 74 unten.

intendent Bernhardi ritt selbst hin, um zu verhüten, dass der „Pfaff von Elz“ am Tage ad Petri cathedram Gottesdienst abhielt, aber der erschien nicht, und die Bewohner waren damit zufrieden, in dem näher gelegenen Niederhadamar ihren Seelsorger zu haben.[29]) Sehr drastisch beklagt sich noch 1565 Christ. Weickardt über die „Baalspfaffen“ zu Diez und die „Wölfe, Diebe und Mörder“, die Pfaffen zu Limburg, die den Predigtstuhl zu Dierstein eingenommen.[30])

Eigenartig gestalteten sich die Verhältnisse in dem Dorfe Dern, dem Hauptorte des sogenannten Derner Centbezirks. Hier hatte sich Hessen „aus gewissen Gründen“ den vierten Teil des Dorfes und der Obrigkeit im Katzenelnbogener Vertrage vorbehalten. Die Bewohner blieben katholisch und hatten ihren Kirchgang nach dem Trierer Orte Dietkirchen, wo das Lubentiusstift, obschon es im Diezer Vertrage nicht — wie Trier anfangs gefordert — zu einer ausdrücklichen Bestätigung seiner Archidiakonatsrechte in der Grafschaft gekommen war, doch an den alten Verhältnissen streng festhielt. Immer wieder versuchte nun der Graf, ohne den Diezer Vertrag direkt zu verletzen und einen Zwang auszuüben, zu Dern der Reformation Eingang zu verschaffen, aber immer vergebens.[31]) Es befand sich in dem Dorfe eine Kapelle, die sich wohl zum evangelischen Gottesdienste eignete; das Verfügungsrecht über sie hatten die Edlen Georg und Wilhelm Frey von Dern, aber vorläufig hielt sich aus den geringen Einkünften derselben Georg von Dern einen Präzeptor für seine Kinder. Nun erschienen bei der Visitation vom Febr. 1567 beide Herren nebst dem hessischen Schultheissen zu Diez und erklärten, die Kapelle zu Ahlbach, die sie ebenfalls zu vergeben hatten, dem Grafen für einen evangelischen Pfarrer einzuräumen, auch die Derner Kapelle stellten sie zu gleichem Zwecke zur Verfügung. Nun wurde wohl für den übrigen Teil des Derner Cents zu Oberweier ein Pfarrer in der Person des Magisters Philipp Beilstein eingesetzt, der anfangs viel unter der Opposition seiner Pfarrkinder — sie schimpften gehörig und warfen ihm die Fenster ein — zu leiden hatte. Aber in Dern selbst blieb alles beim Alten. Am 28. August 1589 wurde in einer Konferenz der Diezer Pfarrer beklagt, dass durch eine Beschwerde der Dietkirchener Geistlichen bei Trier alles bis jetzt vereitelt wurde. Der Pfarrer von Niederhadamar schlug vor, Offheim und Dern zusammen zu einer Pfarrei zu vereinigen, aber die Dörfer waren zu weit entfernt, und mit der Besoldung haperte es. Über 30 Gulden Renten waren nötig, von denen ein Teil aus Trierischem Gebiet kam und sicher auf Betreiben der Dietkirchener Herren zurückbehalten werden würde. Dazu war die Stimmung im Dorfe durchaus ungünstig. Am 16. Juli 1590 ging eine Petition an den hessischen Landgrafen ab, die Derner bei ihrem alten Rechte zu schützen[32]); sie wollten nichts von der neuen Lehre wissen, und Dietkirchen lag ihnen sehr bequem, sie konnten dort in der Kirchtür stehen und von da in ihre Häuser nach Dern sehen. Die beiden Herren von Dern nahmen eine zweideutige Haltung an, sie wollten wohl halten, was sie ver-

[29]) Bericht Bernhardis bei Nebe, p. 72 nach D 258.
[30]) Siehe Beilage Nr. 3.
[31]) Nebe, l. c. 74, Notizen in D 226, ausserdem die Bände D 224, 246, 365.
[32]) Siehe Beilage Nr. 4.

sprochen und eventuell ihre Kapelle ausliefern, aber für ihre Person gingen sie nach Dietkirchen zum katholischen Gottesdienst. Trotzdem, und trotz der bedenklichen Folgen, die sein Vorgehen durch die (gleich zu besprechende) Gegnerschaft Triers nach sich ziehen konnte, bestand der Graf auf seinem Willen, einen eigenen Prediger nach Dern zu setzen, koste es, was es wolle. Das Dorf war gross, und alle Nachbarn klagten über das ärgerliche Leben der Einwohner. Die Eingabe an Hessen konnte den Dernern selbstverständlich nicht helfen, hatte doch schon 1581 der Landgraf Philipp (Rheinfels 28. April 1581) dem Grafen gegenüber sein Befremden ausgedrückt, dass die Bewohner noch nach Dietkirchen zur Kirche gingen.[33]) Ein ausführliches Gutachten Andreas Christianis, seines Rates[34]), gab Graf Johann weiteren Mut zu seinem Vorgehen, und man hoffte sogar, dass Hessen ein Viertel der Besoldung des einzusetzenden Pfarrers übernehmen würde.[35]) Auch war ein „gutherziger Mann“ aus Dern bereit, den Platz zum Kirchhof umsonst herzugeben.

Aber auch jetzt blieb es bei diesen Plänen. Als 1598 (Montabaur 18. Juni) der Trierer Kurfürst gegen jede Neuerung protestierte, antwortete Graf Johann (4. Okt.), es sei seine Art nicht, die Gewissen der Untertanen zu zwingen. Damals hatte Cicero Stingelius, Pfarrer zu Diez (20. April 1598), geraten, die Derner könnten vielleicht nach dem 1/2 Stunde entfernten Ahlbach gewiesen werden, wo jeden Sonntag der Pastor von Weier predige, in der Woche solle dann auf dem gemeinen Haus zu Dern Wochenpredigt und Katechisation gehalten werden. In diesem Sinne wurde mit den Untertanen verhandelt, aber ohne dass man ihnen verbot, nach Dietkirchen zu gehen. Wieder war der Junker von Dern bereit, seine Kapelle zu öffnen, aber nur, wenn Trier dazu stillschweige.[36])

Ein neuer Vorstoss, wie es scheint der letzte, wurde fünf Jahre später nassauischerseits unternommen. Dem Grafen war es „vast beschwerlich auch bei andern nicht wenig verweißlich, daß sie vff dem irrigen weg vnd gleichsam dem wolff inn dem rachen gelassen werden.“ Er wollte die Derner „ohne Zwang und Turbiren“ auf besseren Weg bringen. Man hatte herausgefunden, dass die Derner Kapelle zur Hälfte dem Grafen gehöre und als Lehen den Spechten von Bubenheim verliehen sei, von denen man die Öffnung verlangen könne. Auch seien zum anderen Teil Philips Wolf und Hans Enders von Irmtraudt als Miterben Georg Frei von Derns interessiert, die wohl ihr Recht dem Grafen zedieren würden. Im Notfalle dachte man sogar daran, die Kapelle mit Gewalt zu eröffnen. Solche Nötigung liessen sich nun die Junker von Dern, Georg und sein Sohn Philipp Wilhelm, nicht gefallen, sie wiesen recht energisch unter Berufung auf die Verhandlungen des Jahres 1593 und den damaligen Einspruch Triers die nassauischen Forderungen zurück, obwohl Alexander Sohn, der Diezer Amtmann, wieder betonte, der Graf wolle keine

---

[33]) D 224; Anlass gab die in der Beilage Nr. 5 mitgeteilte Klage des Eckhart Laux.

[34]) Wegen seiner Bedeutung für die Rechtsfrage in Beilage Nr. 6 abgedruckt.

[35]) Dillenburger Räte an Burckhart von Calenbergk, Oberamtmann zu Rheinfels, 13. Jan. 1591 in D 224.

[36]) D 246.

zwängliche Abmahnung von Dietkirchen, sondern das alleinig, was des Orts Obrigkeit Gott und ihrem Gewissen schuldig ist. Wieder dachte man daran, Hessen heranzuziehen, was besser sei, als die Untertanen in antichristlicher Finsternis stecken zu lassen.[37]) Aber der lutherische Landgraf dachte sicher nicht daran, sich viel anzustrengen, um dem Kalvinismus in Dern Eingang zu verschaffen. Damit enden die Zeugnisse für diese vergeblichen Reformationsversuche. Dern ist als einziger Ort in den gesamten nassau-oranischen Gebieten katholisch geblieben, und da es später zur Grafschaft Nassau-Hadamar kam, in der Graf Johann Ludwig von 1629 an den Katholizismus wieder einführte, blieben dort die religiösen Verhältnisse auch für die Zukunft unverändert.

IV.

Schon hier bemerkten wir, wie doch der Kurfürst von Trier nicht ganz ruhig der reformatorischen Tätigkeit des Grafen Johann zusah. Anderes scheint freilich eine bis jetzt als wertvollste Quelle für die Diezer Reformationsgeschichte — auch durch Nebe — benutzte Streitschrift von 1642 zu berichten, in der es galt, das Recht der Dillenburger Linie auf die Klostergüter gegenüber Trier und dem katholischen Hadamar zu beweisen.[38]) Hier heisst es (p. 80) „Daß Chur Trier die Einführung Augspurgischer Confession, die An- und Eintrettung deren Stifft: vnd Closterpersonen zu gedachter Augspurgischen Confession vnd in Ehestandt | geschehen | vnd Sie darbey beharren lassen | vnd in etlich vnd siebentzig Jahren nichts mit Recht | vil weniger mit der that oder gewalt darwider gethan habe.“ Eine sehr vorsichtige Formulierung, die doch (S. 82) die Einräumung gestattet, dass bei etlichen Belehnungen eine „Andung“ geschehen sein möchte. In Wirklichkeit aber verlief die Sache doch wesentlich anders. Zwar kam es nicht zu einem formellen Rechtsverfahren, wohl aber finden wir immer wieder bis zu den Zeiten des 30jährigen Krieges mehr oder minder geharnischte Proteste gegen die durch Nassau geschehene Vertragsverletzung, immer wieder weist Nassau, gestützt auf eine günstige politische Stellung, sie noch energischer ab, und man würde wohl allmählich auf Trierischer Seite sich beruhigt haben, wären nicht zur Zeit des Restitutionsediktes und der grossen

[37]) D 365.

[38]) In diesem Klosterstreit erschienen 3 Streitschriften, zunächst 1638 die 63 Seiten starke Dillenburger „Rechtmäßige Informatio vnd notwendiger Bericht | von denen in Nassaw Dietzisch vnd Dillenburgischen Landen gelegenen geistlichen Gütern | Stiftern vnd Klöstern. Dann 1640 von Hadamarscher Seite: Grundtmäßige Gegen-Information, Ableynung | vnd Gegenbericht von denen etc. (181 Seiten). Endlich 1642 die von dem Dillenburger Rate und Professor zu Herborn Philipp Heinr. Hoen (Hoenonius) verfasste: Zu Recht grundsbeständige Abfertigung der Nassaw-Hadamarischen vermeynten Gegeninformation etc., ein Band von 355 Seiten, zu dem noch ein Appendix von 36 Seiten kommt. In der Hadamarschen „Grundtmäßigen Gegeninformation“, die überhaupt in dieser Sache der Wahrheit näher kommt, steht p. 34: Sondern S. Gn. erjnnern sich | daß jederzeit diejenige | welche an die jedesmahl Regierende Churfürsten zu Trier | vom Grävelichen Nassaw Catzen Elenbogischen hauß zu Lehen Empfängnissen vollmächtig seynd abgesandt worden | bey jhren Heimkunfften vnter anderm referiret | was massen Ihre Churfürstliche Gnaden | die erwehnte Enderungen deren Stiffter | Clöster, | Güter und Zugehörungen geandet haben.

katholischen Propaganda andere Verhältnisse eingetreten, die Trier Gelegenheit gaben, auf der Grundlage des Diezer Vertrags die alten Forderungen geltend zu machen und vorübergehend die Klostergüter in Besitz zu nehmen. Mit Protesten gegen dieses Vorgehen der Nassauer liess nun Trier nicht lange warten, doch wurde die Beantwortung vorläufig vertagt.[39]) So rächte man sich Trierischerseits zunächst, indem man Einkünfte, die dem Nassauischen Teile der Grafschaft Diez im Trierer Gebiete zustanden, mit Beschlag belegte, eine Massregel, die man im Nassauischen ebenfalls Trier gegenüber wieder anwandte. Auch der Kurfürst scheute sich seinerseits nicht, in seinen Landesteilen den Katholizismus energisch durchzuführen; so wurde im Dorfe Salz der Protestantismus ausgerottet und der evangelische Pfarrer vertrieben.[40]) Allmählich aber sammelte sich die Erbitterung an, und 1572[41]) liess Kurfürst Jakob von Elz den nassauischen Abgeordneten, unter ihnen dem Grafen Heinrich von Nassau-Katzenelnbogen zu Boppard eine ganze Reihe von Beschwerden vortragen. Die Durchführung der Reformation bei den Untertanen sowie in den Stiftern und Klöstern wurde als Verletzung des Diezer Vertrags und der in jenem nicht ausdrücklich aufgehobenen geistlichen Jurisdiktion Triers angesehen; man beklagte sich ferner, dass es den nassauischen Untertanen, besonders im Lahngebiete, dem Buchstaben des Religionsfriedens zuwider, verboten sei, die armen Franziskaner von Limburg, „zu hausen, herbergen, etzen, dränken oder ihnen etwas um Gottes willen zu reichen.“ Weltliche Beschwerden folgen, die ebenfalls hier zur Charakterisierung der Lage erwähnt werden mögen: Die nassauischen Grafen hätten es verächtlich versäumt, von dem Kurfürsten, der doch über ein halbes Jahr in Montabaur sich aufgehalten, ihre Lehen zu empfangen. Besonders heftig aber klagte Trier über die Ausschreitungen, Gewalttaten und Plünderungen, deren sich die von den Grafen für den niederländischen Feldzug Wilhelms von Oranien angeworbenen Truppen 1568 zwei Monate lang im Trierer Gebiete schuldig gemacht hätten. Selbst Beschimpfungen gegen den Kurfürsten als geistlichen Fürsten seien vorgekommen. In Kamberg und Wehrheim, wo Nassau und Trier in Gemeinbesitz sich befanden, seien Untertanen ihrer Lehnspflicht entgegen aufgeboten worden. Und für solche Exzesse sei nicht Wilhelm von Oranien allein verantwortlich zu machen, denn auch die Dillenburger Grafen selbst hätten die geworbenen Haufen begleitet. So forderte man dann von Nassau Widerruf aller kirchlichen Massregeln und Entschädigung für jene Ausschreitungen.

---

[39]) Trierische Klagen auf den Zusammenkünften zu Diez und Limburg. Dez. 1565 in X. 1 Kurtrier, Generalia Ib. Nr. 1, Band 6, Fol. 268.

[40]) Schon 1568 am Tag Luciae klagt Burkard Berenstein, der von Nassau in Salz eingesetzte Pfarrer: Der Dechant zu Limburg hat durch einen Meßpfaffen schriftlich von ihm begehrt, er solle das ganze Kirchspiel versammeln und ihm vergönnen, nach katholischer Weise in der Kirche Synodum zu halten und zu predigen. B. bittet den Grafen um Anweisung, damit er nicht obgemelter greulicher Sünden und des erschröcklichen Zornes Gottes mit dem Meßpfaffen teilhaftig werde (S. 469).

[41]) Die Trierische, in sehr scharfem Ton gehaltene Instruktion vom 20. Februar 1572 und andere in D 9.

Die Diskussion am 28. März[42]) und den folgenden Tagen ergab kein Resultat, da die nassauischen Gesandten nicht genügend instruiert waren, all den heftigen Vorwürfen zu begegnen. Jedenfalls aber dachte Graf Johann, jetzt wo er in so grosse politische Entwürfe sich eingelassen hatte, nicht daran, Trier gegenüber in irgend einem Punkte zu weichen. Mit einer vorläufigen Antwort wurde der Diezer Amtmann Wilhelm von Brambach beauftragt, der aber wegen Krankheit den Amtmann von Nassau seine Stelle vertreten liess.[43]) Drohend wies hier der Graf darauf hin, dass Graf Ludwig von Nassau von Frankreich nach den Niederlanden marschiert sei und schon Bergen eingenommen habe. In stolzem Tone wies man alle Trierischen Anforderungen zurück und stellte eigene Gegenforderungen, besonders wegen vorenthaltener Zollgelder. Es klingt selbstbewusst genug, wenn Brambach verkünden sollte: „Wir achten aber, das unsere widerwertigen uns gern dahin getrungen sehen wolten, das wir unserer zu vil lang gehabter gedult uns noch ferner mißbrauchen und die thetliche eingriff und uns zugefügte beschwerung mit danksagung muesten belieben. Vor welcher verkleinerlichen subiection aber gleichwol unsere voreltern sich jederzeit gehuetet haben, auch wir als (ohne rum zu melden) geborne graven des reichs uns vermittelst gottlicher gnaden hienfürters nach rechtlicher ordnung hoffen zu verteidigen.“ Aber erst gegen das Ende des folgenden Jahres kam es, als Ludwig von Nassau wieder von den Niederlanden heimgekehrt war, zu einer ausführlichen Einzelwiderlegung aller Trierischen Beschwerdepunkte. Vom 25. Oktober 1573 ist die Schrift datiert, die vornehme Herren, Ludwig, Graf von Stolberg-Königstein, der Vetter Graf Johanns, Hartmuth von Kronberg, Mainzischer Hofmeister, und Melchior von Graenrode, Vitztums zu Aschaffenburg, als nassauische Gesandte dem Kurfürsten nach Coblenz überbrachten.

Diese in der Beilage Nr. 7 zum Teil abgedruckte Instruktion zeigt, wie man von Nassauischer Seite das reformatorische Vorgehen verteidigte: alles entsprach durchaus dem Diezer Vertrag, da nirgends Zwang angewendet wurde; eine ganz verlegene Auslegung erfuhr jener Passus, der von der Teilnahme Triers an der Verbesserung der Mängel in Stiftern und Klöstern handelte: die Grafen hätten sich dadurch nicht verpflichtet, das Bekenntnis der einen oder andern Religion den Bewohnern der Grafschaft Diez abstricken zu helfen, sondern die Klausel solle nur bewirken, dass bis zu vollständiger Erwägung der Mängel, so in Stiftern und Klöstern vorhanden sein möchten, die Geistlichkeit vor Gewalt geschützt wäre. Und da nun die Stifter und Klöster gutwillig ihre Leibs und Seelen Wohlfahrt bedacht und ihrer gebührlichen Freiheit nicht mißbraucht noch die Obrigkeit zu einigem Einsehen oder fernerer Abschaffung der Mängel bis anhero verursacht, so sei es auch nicht nötig gewesen, den Kurfürsten oder den Grafen (!) deshalb vergeblich zu bemühen. Eine ziemlich unverfrorene Interpretationskunst, die man später etwas modifizierte.

Auch auf die Beschwerden wegen des Durchzugs der oranischen Soldateska fand man eine, freilich etwas schüchterne Antwort. Danach hatte Wilhelm

---

[42]) Protokoll im 6. Bande der Trierischen Akten, fol. 580 ff. sowie in T 391.

[43]) Instruktion vom 15. Juni 1672 in D 9.

von Oranien ursprünglich die Absicht gehabt, seine Truppen ganz weit entfernt vom Trierischen zu mustern. Nach der Niederlage Graf Ludwigs in Friesland aber musste er in Eile einen anderen Sammelplatz wählen. Als solcher wurde ihm von kriegserfahrenen Leuten der Engersgau vorgeschlagen, weil dieser keinen Oberherrn hätte. Niemand von den Grafen wusste, dass er Trier gehörte. Im übrigen gestanden die Brüder Ausschreitungen der Söldner zu, nur wollten sie selbst nicht daran schuld sein; sie hätten sich vielmehr so viel wie möglich der armen Leute angenommen. Von einer Besetzung der Prälatur Romersdorf, wie von Schimpfreden gegen den Kurfürsten sei ihnen nichts bekannt.

Aus dem Protokoll der Coblenzer Verhandlung vom 31. Okt. 1573 und den folgenden Tagen sehen wir, dass der Kurfürst alle seine Vorwürfe aufrecht erhielt. Mit der Abschaffung wirklicher Missbräuche könne er sich einverstanden erklären, aber dass man Priester und Messen abgestellt und neue Prädikanten eingesetzt, sei an sich schon Gewalt. Zudem habe man in Gnadenthal die Personen, so katholisch gewesen, dermassen gehalten, dass sie nicht bleiben konnten: „So weren auch bei unserm gnedigsten hern selig die personen gewesen und hetten sich beclagt, das sie von Nassaw beangstiget, belestiget und ihnen die suppe dermassen gekocht worden, daß sie dieselben nit möchten.“[44])

Ebenso resultatlos wie diese Verhandlungen blieben auch die bei Gelegenheit der nassauischen Lehnsempfängnis am 19. März 1575 stattfindenden Besprechungen, man nahm offenbar die Sache nur immer wieder auf, um nicht die alten Ansprüche durch Stillschweigen preiszugeben.

V.

Eine bedeutungsvolle Umwandlung der Situation brachten die folgenden Jahre mit sich. Die nassau-dillenburgischen Grafen vollzogen ihren Übertritt vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis. Über diese für die ganze Zukunft entscheidenden Vorgänge fehlt es leider noch an einer zuverlässigen Darstellung. Nebe hat sie nicht mehr behandelt, so sind wir auf die älteren, sehr zerstreuten und unzusammenhängenden Notizen Steubings und auf Keller angewiesen, der wieder wichtige von Steubing gegebene Einzelheiten nicht berücksichtigt.[44a]) Eine aktenmässige Geschichte dieser Bewegung, wie ein vollständiger Abdruck der Synodal- und Visitationsprotokolle ist eine der vielen noch ungelösten Aufgaben der nassauischen historischen Forschung. Hier seien nur die Hauptmomente kurz zusammengefasst.

Sicher hat der Zusammenhang mit den Niederlanden, der Verkehr mit den zahlreichen, von dort nach Dillenburg geflüchteten Reformierten, der Einfluss des grossen Bruders zuerst im Innern des Grafen Johann manche Vorurteile gegenüber dem Kalvinismus zerstört, bis dann diese irenische Gesinnung zum entschiedenen An-

---

[44]) Protokoll in den Trierischen Akten: X. 1. Kurtrier, Generalia Ib, Nr. 1, Band 6.

[44a]) Das Werkchen von F. W. Cuno: „Johann der Ältere von Nassau-Dillenburg, ein fürstlicher Reformator“ verfolgt mehr erbauliche Tendenz und bietet nur für die spätere Epoche einiges Neue. Vergl. auch Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555—1581, IV. 328 ff.

schluss an die reformierte Lehre sich steigerte. Von Bedeutung scheint hier die Persönlichkeit des hugenottischen Predigers Seigneur de Villiers et Westhoven (Peter Loseleur de Villiers) gewesen zu sein, der im Sommer 1567 in Dillenburg eintraf, um mit Wilhelm von Oranien in Verbindung zu treten, zugleich auch am gräflichen Hofe Einfluss gewann und bewirkte, dass man die Kalvinisten wenigstens nicht mehr als gefährliche Sektierer verabscheute.[45]) An dem unglücklichen Feldzuge des Jahres 1568 nahm Graf Johann selbst teil, freilich um schon im November wieder aus dem Lager von S. Quentin zurückzukehren; der Dillenburger Pfarrer Rauting war selbst als Feldprediger mitgegangen und vertrat später die reformierten Anschauungen. Nun wurde im Januar 1569 Mag. Gerhard Eobanus Geldenhauer, genannt Noviomagus, als Prediger nach Herborn berufen, der Sohn eines bedeutenden hessischen Theologen zu Marburg, der damals schon im Verdachte kalvinischer Irrlehre stand und daher auf Befehl des eifrig lutherischen Superintendenten Bernhardi sich durch ein Zeugnis der Marburger Fakultät in seiner Rechtgläubigkeit legitimieren musste. Aber sehr bald geriet er mit dem nach Siegen versetzten Bernhardi in einen heftigen Streit, in den auch der Landesherr selbst eingriff. Dieser legte, durch Geldenhauer veranlasst, Bernhardi einige Fragen vor, die erste deutliche Kundgebung seiner neuen „philippistischen" Gesinnung.[46]) Er sprach sich hier gegen die beschwerlichen Abendmahlszänkereien aus, wollte auch die Kalvinisten, obwohl er an ihnen keinen Irrtum loben wollte, nicht für Unchristen oder den Papisten, Juden oder Türken gleich achten, sondern sie für Christen und Brüder halten, und hielt auch den Exorzismus bei der Taufe, wobei noch viel Aberglauben und Menschensatzung wäre, für überflüssig. Nun kam zwar Bernhardis vom 1. September 1569 datiertes Gutachten in einigem entgegen, erklärte sich aber gegen die Abschaffung des Exorzismus, und Geldenhauer, der kurz vorher den Grafen in diesem Sinne beeinflusst hatte, war höchst unzufrieden mit Bernhardis Ausführungen. Trotzdem drangen solche Anschauungen erst allmählich durch. 1570 kam nach Dillenburg als Superintendent Dr. Max. Mörlin aus Wittenberg, ein Schüler Luthers und Melanchthons und wie Bernhardi ein Eiferer für die lutherische Orthodoxie. Die in diesem Jahre eingeführte Kirchen- und Visitationsordnung[47]) hält noch ganz am Luthertum fest, nur ist beim Taufritus vom Exorzismus nicht die Rede, die Taufe soll nach der Einsetzung Christi, ohne alle menschlichen Zusätze gehalten werden. 1572 aber trat Geldenhauer auch Mörlin gegenüber energischer mit seinen kryptokalvinistischen Tendenzen hervor, und jetzt siegte seine Richtung. Der Graf befahl (ob noch während Mörlins Anwesenheit?) überall, den Exorzismus, die Messgewänder, Chorröcke, allerhand Götzen, Kreuze, Fahnen u. dergl. abzuschaffen. Die Dillenburger Geistlichen waren damit einverstanden, im Diezischen gab es noch einige Bedenken. Für den Exorzismus trat freilich nur Christoph Weickardt ein, die Chorröcke aber wollte man vielfach

---

[45]) Keller, l. c. p. 339.

[46]) Steubing, Biographische Nachrichten aus dem XVI. Jahrh. p. 23 ff. Die sehr wertvollen, hier zerstreuten Angaben sind bis jetzt noch viel zu wenig benutzt worden.

[47]) Steubing, Kirchen- und Reformationsgeschichte p. 358 ff.

beibehalten, man komme sonst in den Verdacht des Kalvinismus.[48]) Unterdessen waren die bedeutendsten Gegner dieser Neuerungen entfernt. Mörlin ging (wahrscheinlich Ende 1572) nach Koburg zurück, und seine Geschäfte übernahm zunächst Geldenhauer, Bernhardi in Siegen wurde wegen persönlicher Verfehlungen und seiner Agitation gegen die niederländische Politik der Grafen im Juli 1572 verhaftet und seiner Ämter entsetzt. Auch die alte Gräfin Juliana, geborene Gräfin zu Stolberg, begann trotz der Einreden ihrer Verwandten und der Briefe, die Mörlin ihr aus Koburg zusandte, der neuen vermittelnden Richtung sich hinzugeben. Eine neue, von Geldenhauer vorgeschlagene und 1574 gebilligte Agende gelangte im folgenden Jahre zur Durchführung. Nur Christoph Weickardt von Diez hatte dagegen gestimmt, und sein Einfluss bewog auch die anderen Geistlichen der Grafschaft zur Opposition gegen die neuen Zumutungen, die man als kalvinistisch empfand. Besonderen Anstoss erregte die neue Formulierung der Abendmahlslehre, die Forderung an die Geistlichen, bei der Sakramentsfeier dem Tisch des Herrn den Rücken zuzukehren, die Abschaffung der Apostelfeste, die nur bewirken würde, dass an diesen Tagen die Leute ins Pabsttum nach benachbarten katholischen Orten liefen.[49])

Immer entschiedener gab auch Graf Johann selbst allmählich seine Neigung zum Kalvinismus kund. Schon 1573 war sein grosser Bruder, der Mehrzahl seiner streitenden Genossen folgend, zur reformierten Lehre übergetreten, freilich, indem er nie den Zusammenhang mit den anderen Richtungen des Protestantismus aufgab, vielmehr, wo es nur möglich war, Duldung und Versöhnlichkeit übte, strengen Kalvinisten, wie Petrus Dathenus, zum Ärgernis, einer der ersten grossen Vertreter des Toleranzgedankens. Weit konsequenter nahm Graf Johann die strenge Ausschliesslichkeit, ja gelegentlich auch die Härte des Genfer Reformators in Denken und Gefühlsleben auf. Von wohlwollender Parteinahme

---

[48]) Visitationsprotokoll 1572 im Auszug bei Steubing, l. c. p. 288, nach den Akten in D 226 als Beilage Nr. 8 gedruckt.

[49]) D 267. Eingabe der Diezer Geistlichen vom 24. Febr. 1575; siehe Beilage Nr. 9. Die Agende selbst, die als Übergangsform zum reinen Kalvinismus von Interesse sein dürfte, war leider bis jetzt noch nicht aufzufinden. Wie die Dillenburger Geistlichen sich zu den neuen Forderungen stellten, zeigt ihre undatierte Eingabe in P 55, die auch Geldenhauer unterzeichnete. Der Abschaffung des Exorzismus, der Messgewänder, Chorröcke, Götzen, Kreuze etc. widersetzen sie sich nicht; dies sind adiaphora, und meist ist schon der Anfang der Veränderung geschehen. Aber der Befehl, beim Abendmahle hinter dem Altar zu stehen, erregt ihnen Bedenken: es könnte das Volk sich sehr hieran ärgern und allerhand seltsames Nachdenken haben. Zudem liesse sich alles, so man in Verwaltung des Gottesdienstes zum Volk vom Altar abgewendet reden muss, vor dem Altar in gewöhnlichem Stande mit grösserem Nutzen und geringerem Ärgernis dann dahinter verrichten, wozu sie erbietig sind. An vielen Orten seien ohnedies die Altäre an die Kirchenmauern und Wände gebaut, dass gar kein Platz dahinter übrig sei. Nach obiger Petition der Diezer Pfarrer scheint also dieser Rat der Dillenburger Geistlichen, der Pfarrer möge vor dem Altar stehen, bei dem Grafen Gehör gefunden zu haben. Die Hauptsache war ja, dass der Prediger, um jeden Anklang an den katholischen Ritus des Altarsakraments zu vermeiden, sich dem Volke zuwandte. In der Bekenntnisschrift (Heppe, Bekenntnisschriften p. 101 f.) wird im Abschnitt „Daß der kirchendiener nicht den rücken, sondern das angesicht zum volck wendet“, die Massregel in diesem Sinne begründet, eine Stellung vor oder hinter dem Altar aber nicht vorgeschrieben.

für den verketzerten Melanchthonismus, von friedfertiger Duldsamkeit wurde er weiter gedrängt zum glaubensstarken, aber auch glaubensharten Kalvinismus. Schon jetzt hat er im Kreise seiner lutherischen Verwandten aus dieser Neigung kein Hehl gemacht. Er vermied es, im Februar 1576 zu den Familienhochzeiten in Hanau und Rudolstadt zu gehen. Seinen Untertanen sei bewusst, dass man ihn im Lande zu Thüringen aufs fleissigste zusetzen und ihn zum Trinken, Tanzen und anderen Leichtfertigkeiten bringen werde, um damit mehr Ursache zu haben, ihn und andere Religionsverwandte zu verachten und zu verkleinern. Mit dem Kurfürsten von Sachsen fürchtet er heftige Auseinandersetzungen, ebenso mit seinem Schwager, Graf Günther zu Schwarzburg, „der von denen, welche dem Calvino beifällig, zu öftermalen ganz unbedächtige und harte reden pflegt zu führen, daher er mit ihm in Dillenburg in Gegenwart vieler grafen hart zusammenkommen und stössig worden". Und der alte von Hanau würde auch spitzige Reden brauchen, „so seine gnaden gemeiniglich beim trunk zu führen pflegen".[50]) Man sieht, schon sieht Graf Johann die Kalvinisten als seine Religionsverwandten an.

Eobanus Geldenhauer ist es dann gewesen, der im folgenden Jahre den, wenigstens für das Bewusstsein der Untertanen, entscheidenden Schritt tat. Als Prediger zu Herborn hatte er allmählich seine Hörer zu den neuen Anschauungen hinzuleiten gesucht. Und doch stiess er nun, als er 1577 den kalvinistischen Ritus des Brodbrechens unter Abschaffung der lutherischen Hostien einführen wollte, auf den heftigsten Widerstand, der sogar zu tumultuarischen Szenen führte. Und so sehr auch der Graf das Vorgehen seines Pfarrers billigte, dieser musste um des lieben Friedens willen seine Stellung in Herborn aufgeben. Noch bis 1582 gebrauchte man, um die Gefühle des Volkes zu schonen, „oblata maiuscula", grössere Hostien, die gebrochen werden konnten, statt des Brotes.[51])

Damals gerade wirkte manches zusammen, um in weiten Kreisen des deutschen Protestantismus, nicht nur bei eigentlichen Kalvinisten, das Gefühl der Erbitterung gegen das Gebahren der lutherischen Orthodoxie wachzurufen. Die Konkordienformel hatte die berüchtigte Lehre von der Allgegenwart des Leibes Christi, das „monstrum ubiquitatis" zum Schibboleth des reinen Luthertums erklärt. Aber neben anderen lutherischen Fürsten lehnten auch Hessen und Nassau-Saarbrücken diese vorgebliche Einigung ab. Und mit brutaler Tyrannei war August von Sachsen gegen die kryptokalvinistischen Lehrer seiner Universität Wittenberg vorgegangen, die freilich durch manchen Übermut wie durch zweideutige Verschleierung ihres dogmatischen Standpunkts seinen Grimm heraus-

---

[50]) Jacobs, Juliana von Stolberg p. 185.

[51]) Steubing, Biographische Nachrichten, p. 73 ff. Überhaupt suchte man auch den Predigern gegenüber jeden Zwang zu vermeiden. In einem Gutachten von Geldenhauer, Rauting und Crellius aus dem Jahre 1575 (P 55) wird geraten, die Pfarrer über ihre dogmatische Stellung zu den streitigen Punkten zu befragen. „Welche aber in solcher handlungk nicht gar zu gewinnen, die sollen doch zum wenigsten certis et tolerabilibus conditionibus in solchen materiis silentium zu promittiren vnd dero concordiae sich zu befleissigen angehalten werden, vnd im fall etzliche obstinati sein wurden, sollen dem wolgebornen v. g. h. die visitatores solches alsbaldt vermelden vnd nach empfangener i. g. erklerung fernere handlung mit solchen ministris pflegen."

gefordert hatten. Ebenda fand Graf Johann Gelegenheit, seinem Lande den Ruhm eines Hortes der Verfolgten, einer Herberge der Gerechtigkeit für den reformierten Glauben zu erwerben. Fünf dieser Männer liess er selbst unter grossen Kosten aus Sachsen abholen: Heinrich Moller, Wolfgang Crell, Caspar Cruciger, vor allem aber Christoph Pezel und Friedrich Wiedebran. Pezel besonders sollte den grössten Einfluss auf die weitere Entwicklung der Dinge ausüben; zunächst an der Schule zu Siegen angestellt, predigte er schon am 21. Juli 1577 in der Dillenburger Schlosskirche über das Abendmahl; in welchem Sinne, das zeigt seine Widmung zweier Andachten an Gräfin Juliana: er will die beiden Extreme meiden und zeigen, wie man in diesem Handel auf der rechten Mittelstrasse, „so in gottes wort vns geweiset" sich zu halten habe.[52]) Als Generalsuperintendent und Stadtpfarrer (an Stelle Geldenhauers) wirkte dann Pezel seit November 1578 in Herborn, hochgeschätzt von dem Grafen, besonders aber von dessen greiser Mutter, die nun sich der neuen Lehre mit warmer Innerlichkeit hingab.[53]) Am 8. und 9. Juli 1578 aber hatte sich zu Dillenburg die Synode der Geistlichen versammelt, um eine neue Darstellung des Glaubens und der kirchlichen Gebräuche zu geben[54]), wobei denn ausdrücklich die Augsburger Konfession als Bekenntnisschrift festgehalten wurde, „so wie diese Confession von dem autore selbst in der Apologie und Repetitione Confessionis Saxonicarum Ecclesiarum, welche dem Concilio Trid. hat opponirt werden sollen — ausdrückl. erkläret worden". Dem Geiste Melanchthons blieb man damals auch in der Lehre vom freien Willen und der Vorherbestimmung vorläufig noch treu, erst später drang auch im Nassauischen die strengere kalvinistische Prädestinationslehre durch.[54a])

---

[52]) Jacobs, l. c. p. 394, Anm. 29.

[53]) Genaueres bei Jacobs l. c. p. 284 ff., 290 f.

[54]) Steubing, Kirchen- und Reformationsgeschichte, p. 107 ff. Die von Pezel verfasste und später 1592 gedruckte Bekenntnisschrift bei Heppe: Bekenntnisschriften der reformirten Kirche Deutschlands. Hier findet sich p. 140 ein Abschnitt: „Auß was vrsachen die bißher erzehlte emendation in etlichen ceremonien fürgenommen sey". Neben Gründen religiöser Art wird da angeführt, dass man auch den benachbarten Kirchen ein Exempel habe geben wollen. „Inmassen dann auch der obrigkeit dieses orths, negst den pfältzischen kirchen, in etlichen stücken von den benachbarten hessischen kirchen, darinnen vor etlichen jahren, in vielen hinderlassenen päpstischen ceremonien, eine reformation geschehen, zum theil vrsache vnd exempel gegeben worden." Ferner sei massgebend gewesen die Rücksicht auf die Verführungen der Papisten und Jesuiten in der Umgegend. Weiter: „Vnd nachdem nun etliche jahr hero, dieser orth ein gross auff vnd abziehen gewesen von frembden gesandten vnd andern gästen auß Franckreich vnd Niderlanden, so der evangelischen religion zugethan vnd nit wenig durch die überbliebene abergläubische ceremonien geärgert worden, Hat man auch dißfals inn altem wesen alles bleiben zu lassen billich bedencken getragen, damit nicht diese kirchen von den außländischen dafür angesehen werden möchten, als die noch immerdar mit den Papisten an einem joch ziehen vnd auff beyden seiten hincken wolten."

[54a]) So die doch wohl richtige Auffassung Heppe's, der allerdings Cuno widerspricht. Pezel selbst, der in der Schrift von 1578 noch melanchthonisch lehrt, verkündet später, 1599, in Bremen die eigentliche Prädestinationslehre, ebenso sind Olevianus und Piscator auch in diesem Punkte strenge Kalvinisten gewesen.

VI.

Sehen wir nun, wie man sich im Diezischen zu all diesen Neuerungen stellte. Würden die Geistlichen, die 1575 noch so energisch gegen die Anfänge der kalvinistischen Richtung protestiert, die Bezeichnung „Kalvinisten“ noch als Schimpf angesehen hatten, auch den höfischen Einflüssen gegenüber fest bleiben? Einer wenigstens besass Charakter, oder, wenn man lieber will, Eigensinn genug, an dem reinen Luthertum mit zäher Hartnäckigkeit festzuhalten und endlich auch um seiner Überzeugung willen sein Amt aufzugeben, Christoph Weickardt, seit 1570 Inspektor der Diezer Geistlichkeit, einer jener Heisssporne flacianischer Richtung, wie sie damals durch rohe Zänkereien und massive Borniertheit, aber auch durch Opfermut und Überzeugungstreue sich bekannt machten. Manches in diesen Diezer Vorgängen erinnert in der Tat an das böse Heidelberger Dogmengeschimpfe, an den Streit des Tilemann Hesshusius mit seinen kalvinistischen Gegnern. Nur scheinbar hatte Weickardt den mehr und mehr zum Kalvinismus hindrängenden Anordnungen der Dillenburger Regierung sich gefügt; der Agende von 1574 hatte er sich nicht direkt widersetzt, wohl aber, unterstützt von Magister Johannes Schönbach zu St. Peter, ihre Durchführung in ihrer Kirche, „so noch tenera und unerbauet were“, verweigert. Später wurde er dann mit Jost Eberhardi von Freiendiez nach Dillenburg gerufen und in Gegenwart des Rates Dr. Schwartz sowie des Mag. Crellius ermahnt, sich in ceremoniis der Ordnung gemäss zu verhalten; er machte wohl Einwendungen, gab aber dann gleich Eberhardi die Erklärung ab, er wolle mit der Zeit und allmählich die neue Ordnung einführen. Als trotzdem sein Widerstand blieb, versuchte man immer wieder, ihn durch Disputationen zu überzeugen, über die sich folgender Bericht findet[55]:

„Belangendt die colloquia, so mit ime gehalten worden, hat man zweimal mit ime freundlich conferirt von der lehr vom abendtmal erstlich durch den pfarher von Herborn und hofprediger uf des hern prinzen gemach, da er sich ganz unbescheiden gehalten und in unsers g. hern gemach in beisein i. g. und unsers gnedig. hern graf Ludwigs loblicher gedechtnis seinen urlaub begert, der ime dan auch nicht abgeschlagen worden. Darnach ist er wider vociret und hat M. Crellius desmals zwei gesprech mit ime gehalten, eins in des secretarii gemach in beisein des secretarii und hofpredigers und ehrn Joisten Eberhardi, das ander in der badstuben in beisein D. Schwartzii, secretarii, ehrn Wilhelmi Ceppers und hofpredigers, darin auch von dem h. abendmal ist allein geredet worden und er dermaßen auß seinen eignen reden und furnemlich auß Gottes wort seines irthumbs uberwiesen, das er nichts mer hat antworten konnen, wie sein eig. college ehr Joist bezeugen mußen. Er ist yder zeit trewlich vermanet worden, das er beider teil scripta solte leßen und nicht uf Lutherum und andere menschen, sondern uf Gottes wort sehen und sonderlich ist ime und ehrn Joisten

[55]) In D 261 das ganze Material über Weickardt, das schon Steubing, Biographische achrichten, p. 39 ausführlich benutzte. Trotzdem mussten diese Dinge, die Keller — ob abchtlich? — ganz unerwähnt lässt, hier nochmals auch in Einzelheiten dargestellt werden.

befolhen worden, das sie die Wittenberger grundfest fleißig solten durchlesen item Hemmingii[55a]) bücher, aber es ist nicht geschehen, hats sie grundsuppe genannt, damit gelerte leut nicht zufriden, hat auch zwar uf solche beschehene erinnerung nichts geantwortet, sondern ime die gefallen laßen, aber nichts destoweniger hat er, als er wider heimkommen, sich nicht genug wißen zu rhumen, wie er sich M. Crellio widersetzet und derselbige nichts an ime haben konen; solchs haben seine collegae gesagt."[56])

Allmählich stand Weickardt mit diesem seinem Widerstand allein da. Joh. Schönbach, sein Gesinnungsgenosse auf St. Peter, war seit 1574 von seinem Posten entfernt und hatte in der Person des Heinrich Conrad Wissenbach einen fügsameren Nachfolger erhalten. Als nun auf einer Zusammenkunft zu Freiendiez die Geistlichen der Grafschaft die neue Agende approbierten, opponierte noch mit Weickardt nur Jacob Biedermann von Tabern (Dauborn), der aber 1575 starb.[57]) Am 24. April 1577 endlich richteten vier Geistliche: Wissenbach, Eberhardi nebst Werner Probst zu Flacht und Conrad Wenkenbach von Hadamar an den Grafen eine Eingabe, die deutlich genug, auch ohne dass dessen Name genannt war, sich gegen Weickardt kehrte. Man beklagte sich über die Ungleichheit in den Zeremonien, die Fortdauer des Exorzismus, der Idole und wächsernen Kerzen, bat um Abschaffung dieser Bräuche „damit nicht, was wir aus schuldigem Gehorsam durch unsere Einfalt bauen, durch andere wieder niedergerissen werde." Damit war denn der Anfang gemacht, dem lutherischen Eiferer, der doch nur eben die Ansichten vertrat, die auch seine Gegner zum grössten Teile früher gebilligt hatten, das Handwerk zu legen. Von allen Seiten liefen die Anklagen ein, und Geldenhauer liess dann Wissenbach, Eberhardi und Wenkenbach 12 Fragen zur Beantwortung vorlegen, um das ganze Material zusammen zu bekommen. Ferner hatten noch auszusagen Werner Probst von Flacht, die Diezer Kanoniker, mit denen Weickardt in Unfrieden lebte, besonders aber des Angeklagten eigener Verwandter, der Schulmeister zu Diez, Magister Jeremias Erard aus Rochlitz. Dass diese sich bestrebten, die Persönlichkeit ihres Gegners objektiv zu beurteilen, dafür spricht ihre Würdigung des Mannes: Hat seine predigten fleissig verricht, auch ein feines eußerliches erbares leben geführet, aber hat allezeit in seinen predigten viel futiles et otiosas contentiones geführet, damit er nicht allein, wie wol zu erachten, seine Kirche

---

[55a]) Niels Hemmingsen (Nicolaus Hemmingii) 1513 bis 1600, einer der bedeutendsten Schüler und Freunde Melanchthons, Professor in Kopenhagen, 1575 auf Betreiben Kurfürst Augusts von Sachsen des Kryptokalvinismus angeklagt, widerruft 1576, trotzdem 1579 seines Amtes entsetzt, lebt dann in Roeskilde, wieder Melanchthons Anschauungen vertretend (Herzogs Realenzyklopädie). Unter der „grundtfest" ist die 1571 von den Wittenberger Theologen zur Verteidigung ihres von den orthodoxen Lutheranern hart angegriffenen Katechismus verfasste Schrift zu verstehen. Siehe Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus II. 407.

[56]) Eine Aufzeichnung Geldenhauers über das Material zu einer solchen Disputation in D 226. Siehe Beilage Nr. 10.

[57]) Von ihm hören wir (D 261), dass er einem Kranken noch konsekrierte Hostien und Wein zusandte. Sein Nachfolger Eberhard Seck berichtet 1582 (Steubing, Topographie p. 168), dass die Gemeinde wieder anfinge, die Heiligentage zu feiern; sie meinten, Gott habe sie mit Hagelschlag heimgesucht, weil sie S. Petri und Pauli Tage nicht gefeiert hätten.

nicht gebawet, sondern unsere anderen kirchen etwa geergert und dasjenige, das wir mit friedlichem lehren erbawet, niedergerissen. Sonsten geben wir ihm alle das zeugnis, wann er concordiam und conformitatem mit uns andern hielte und alle futiles et otiosas contentiones in controversia de coena dei sampt anderem ließe, daß er nicht ohne frucht lehrete.“ Und dass Weickardt unter seinen Hörern beliebt war, zeigt die Besorgnis seiner Ankläger, dass ihr Bericht an die Öffentlichkeit gelange, ebenso wie die später noch erkennbare Stimmung der Diezer Bevölkerung.

Eine ganze Reihe von schweren Beschuldigungen kam so zu Tage. Wissenbach sagte aus, Herr Christophorus habe seine Zuhörer so für sich eingenommen, dass sie, beide Pfarrer nebst dem Schulmeister nicht allein als Abtrünnige ausgeschrien wurden, sondern auch der Graf selbst. „Wie ich dan dessen gewisse erfahrung hab, daß in die ascensionis Dei zwene burgere auß Thal Diez vff der brucken beieinander gestanden und gesagt, wan der herr die bildern abschafft, so wolle sacrament dießes und jenes wieder in schlagen; daruber so hatt herr Christophorus ahm vergangenen sontag solche schmeliche wort außgossen, das zu beclagen, und under andern gesagt, sie wurden gewißlich erfahren, das nach seinem abzugk ihnen eine verfurische lehr wurde furgetragen werden, und darbei wurden vnd solten sie meß erken, wan sie den glauben nicht singen wurden. Das solte sein ein gewieß zeichen deß Caluinismi oder Zwinglianismi, dan dieselbigen kundten die wort in secundo articulo symboli nicht leiden: gleicher Gott von macht vnd ehren etc.“

Ein für uns sehr merkwürdiger Vorwurf gegen eben die Kalvinisten, die mit Feuer und Schwert gegen alle Unitarier und Arianer, gegen jede Leugnung oder Abschwächung der Gottheit Christi vorgingen, die Servet und Sylvanus haben hinrichten lassen, aber erklärlich durch die nachlutherische Ubiquitätslehre, die mit plumper Deutlichkeit sagte, was Luther noch als mystisches Wunder unerklärt lassen wollte: Christi Leib vermag allgegenwärtig zu sein im Abendmahl, das an den verschiedensten Orten gleichzeitig genossen wird. So heisst es noch in einer Zusammenstellung der gegen Weickardt erhobenen Beschuldigungen: „Er hat offentlich gesagt, wir wurden entlich zu Arianern werden und da ime M. Jeremias eingeredet, hat er stark hinausgeredet: Ir seit Arianer und Sylvanisten darzu, welchs so viel als hett er alle die so vom h. abendmal die grobe meinung Lutheri nicht billichen konen, lesterer und schmeher des hern Christi gescholten, die von Chro nichts dan von einem schlechten menschen hielten, seine Gottheit verleugneten und die derenthalben das leben verwirket, wie dan Sylvanus ist gekopft worden und zwar an dem ort, da Lutheri meinung offentlich widersprochen wird, in der Paltz.“

Dass Weickardt von Anfang an der neuen Agende sich widersetzte, und zwar nicht nur, weil sie ihm noch zu kühn vorging, sondern vom konsequent lutherischen Standpunkte aus, bezeugte der Pfarrer Wenckenbach, der 1575 noch zu Diez Schulmeister war. Damals hatte Weickardt wohl, wie befohlen, die Kirchenordnung von der Kanzel aus publiziert, aber zugleich Kritik geübt und etliche Punkte seinen auditoribus irrig und verdächtig gemacht. Der neue Wittenberger Katechismus wäre ein Buch, das hochgelehrte, reine, evangelische

Lehrer ganz verdammt hätten. Die definitionem coenae hat er auch verdächtigt und für einen „cothurnum“ gehalten, man könne sie drehen und wenden, wie man wolle. Den Exorzismus hat er oft defendiert, auch gesagt, er könnte und wollte ihn bei der Taufe nicht auslassen. Die Idola (Bilder) habe er nicht dargestellt, er wolle sie auch nicht abschaffen, er hätte aber bei Hochgelehrten gelesen, man sollte sie dulden, damit die Jungen sehen möchten, wie die Alten genarret hätten. Als er bei einer Predigt den Chorrock nicht anhatte, sagte er den Zuhörern: Ihr dürft nicht denken, dass ich Calvinisch oder Zwinglisch worden, denn der Chorrock ist in der Wasche, der ander ist zerrissen. Und ein andermal meinte er, ehe er den Chorrock auslassen wollte, eher wollte er seinen Dienst verlassen. Der Graf selber sei verführt, eine falsche, verführerische Lehre zu begünstigen. Der Teufel habe erdacht, dass man in rebus sacris dialecticam brauche, welche als ein inventum humanae rationis in der Theologia keine Statt noch Raum haben solle. Noch am 2. Trinitatissonntage 1577, also kurz vor seinem letzten Verhör in Dillenburg, verlas er öffentlich in der Kirche einen Zettel mit Kalvins Irrlehren nebst dem Schreiben, das die lutherischen Fürsten an Friedrich III. von der Pfalz über die Abendmahlslehre richteten. Dabei beklagte er sich, dass einige seiner Zuhörer schon Zwinglisch seien, sie hätten 6 Jahre lang ihm seine Predigtworte in der Kirche nachgeschrieben und nach Dillenburg gesandt. Zu Exaudi predigte er über die Ubiquitätslehre und ermahnte die Zuhörer, das sei die rechte Lehre, dabei sollten sie bleiben und sich nicht irre machen lassen durch die jetzt aus Sachsen kommenden gelehrten Männer. „Die Papisten haben hierüber große Freude, und ihre Abgötterei wird dadurch gestärkt und die armen Untertanen geärgert.“ Wir verstehen diese Klage seiner Gegner, wenn wir hören, wie Weickardt seinen Zuhörern riet, lieber im Papsttum das Abendmahl zu nehmen, als in kalvinistischer Weise!

Manches wird noch berichtet über die Zänkereien mit seinen Amtsbrüdern. Wissenbach, der an Schönbachs Stelle die Pfarrei von St. Peter erhielt, war von Anfang an durch seinen Vorgänger wie Weickardt selbst als Kalvinist, ja als vom Grafen bestellter Aufpasser beim Volke verdächtigt worden „Und bin dermaßen traducirt worden, daß die kinder auf der gaßen mit fingern auf mich gezeigt, mich genennt einen Calvinischen pfaffen, meine hausfraw eine Zwinglische pfaffenfraw, meine kinder die Zwinglische Kinder und derwegen ich um vieler schwachen willen und nicht ex inconstantia den chorrock behalten müßen, bis so lang ich die grobste superstitiones und abgotterei meinen auditoribus hab aus dem herzen bracht.“ So die Klage Wissenbachs. Zu dem neuen Schulmeister, dem Vetter Weickardts, wollte anfangs niemand seine Kinder schicken, auch hier auf Anstiften des lutherischen Eiferers, der im übrigen oft genug mit Vetter Jeremias sich in den Haaren hatte, ihm drohte, ihn beim Kurfürsten von Sachsen, seinem früheren Landesherrn zu verklagen etc., worauf denn wieder jener den Pfarrer einen „groben Esel“ titulierte. Oder wir hören, wie Weickardt zu Esch in der Herberge Ehrn Gerlachen und zwei Bürger dermaßen mit Worten angegriffen, daß sie aus der Herberge hinwegziehen mußten, und unter anderem gesagt: er wollte noch auf ihren Gräbern tanzen, oder Gott wollte seiner Seelen nicht gnädig sein.

Nach solchen Zänkereien und Gehässigkeiten wirft doch ein Vorwurf ein günstiges Licht auf den so vielfach angegriffenen Mann. Als Junker Walter von Diez gestorben war, sollte Weickardt öffentlich auf der Kanzel dessen Lebenswandel geschmäht haben mit den Worten: Sie haben mir da einen Teufelsbraten herbracht! Auf diese Beschuldigung konnte wohl Weickardt dem Grafen, der ihn des unehrerbietigen Benehmens anklagte, antworten: ministerium non respiciat personas sive sint reges, sive rustici sive pauperes. Wenn einer 10 Jahre lang in Hurerei lebe, item in Verachtung göttlichen Worts, Versäumnis der Sakramente und er denselben aus dem Gesetz predigen und richten wollte, ob er daran Recht oder Unrecht tue? Nach den Anschauungen der Zeit sicher eine tapfere und pflichtgemässe Gesinnung.[58])

Wie ernst Graf Johann nun diesen ganzen ärgerlichen Streit auffasste, zeigt ein Verzeichnis der Teilnehmer an der mit Weickardt am 3. Juli 1577 zu Diez vorgenommenen Verhandlung. Neben dem Grafen selbst waren zugegen: Wilhelm von Brambach, Amtmann von Diez, Friedrich vom Stein, Clemens von Nimptsch, Hofmeister zu Dillenburg, Matthes von Waldmannshausen, der Hofprediger Andreas Rauting, Emmerich Scheffer, der Keller zu Diez, Anton Hoen, Keller zu Nassau und der Dillenburger Kanzleischreiber Philipp Sengel. Man hielt dem Angeklagten alle seine Verfehlungen, vor allem seine Widersetzlichkeit vor, erkannte aber an, dass er mehr aus Unverstand und verkehrtem Eifer als aus vorsätzlicher Bosheit gehandelt habe, und begnügte sich mit seiner Absetzung. Weickardt verteidigte sich sehr energisch und erklärte, sich lieber mit glühenden Zangen zerreissen lassen oder zum Schwert treten zu wollen, ehe er sich zu allen Anklagen bekenne. Was er getan, sei seine Pflicht gewesen. Auch Graf Johann wurde heftig, er habe ein unnütz Maul, wolle seinen Herrn mit heuchlerischen Worten einnehmen, lasse das Maul zu weit laufen. In einem Revers bekannte sich Weickardt nur dazu, dass er der neuen Kirchenordnung in etlichen Artikeln als ein Gliedmass der Augspurgischen Konfession zuwider gewesen und sonderlich der Definition vom heiligen Nachtmahl widersprochen und darum seinen Abschied bekommen habe. Die übrigen Anschuldigungen erklärte er für Verleumdungen.[59]) Über die weiteren Schicksale des Mannes findet sich nur eine Notiz. Am 10. September 1600 wendet sich Weickardt, jetzt Diener am Wort zu Polant (Bolanden) in der Pfalz in einer durch die Pfalzgräfinwitwe Anna Margaretha unterstützten Bittschrift an Graf Johann. Man schulde ihm noch 1/4 Kanonikat = 50 Gulden, dazu habe er 20 Gulden verbaut in das Stiftshaus, genannt „die Rausche“, gegenüber dem Schloss. Johann Helling, der Diezer Kellner, habe ihm die Summe von 50 Gulden auszahlen sollen, sei aber plötzlich gestorben, und der Hofmeister Nimptsch habe

[58]) Und die kalvinistischen Eiferer haben es sicher ebensowenig an roher Polemik fehlen lassen als dieser Lutheraner. So berichtet Steubing (Kirchengeschichte p. 261), dass 1577 zu Hadamar (also durch Wenckenbach!) gepredigt wurde, man solle den stinkenden Leib Christi nicht in der Hostie suchen, die aus Hundsschmalz gebacken wäre. Der Pfarrer, dem darüber ernstlicher Vorhalt geschehen, bekannte, in modo agendi gefehlt zu haben.

[59]) Seine beiden Schreiben an Graf Johann, als Beilage 11 und 12 (schon in Steubings Biograph. Nachrichten gedruckt).

den Ersatz der Auslagen von 20 Gulden verhindert („wie aber derselbige haus gehalten, ist nicht unbewust“). So bat er dann den Grafen, jetzt wo sie beide dem Grabe nahe seien, die alte Schuld zu tilgen, ferner ihm, da er jetzt in Diez seine Güter verkaufen müsse, wenigstens die Steuer des zehnten Pfennigs zu erlassen. Nur das letztere wurde (16. September 1601) nach Bericht von Dr. Schild bewilligt, über die andere Forderung konnte niemand genügend berichten.

Der Unruhstifter war entfernt, aber der Einfluss, den seine starke Persönlichkeit auf das Volk ausgeübt hatte, dauerte doch noch eine Zeitlang fort. So leicht liessen sich doch die Massen nicht für den neuen, von oben angeordneten Glauben gewinnen. Weickardts Nachfolger, Dr. Friedrich Wiedebram, einer der aus Wittenberg vertriebenen Theologen, fand in seiner Gemeinde noch heftigen Widerstand. So heisst es in einer Notiz vom 19. November 1578: „Die communion zu Ditz ist noch ettwas schwach. Von mannspersonen hat fast niemandt bisher dieselbe besuchen wöllen, allein darumb, das D. Widebramus sich vom altar gegen dem volck wendet mit dem angesicht. Wirdt vermeynet, das der vorige enturlaubte pfarherr noch insonder die grösten verhinderungen bey den leuthen einwende.“ [60]) So hatte denn der vom 24. Juli 1577 an in Diez abgehaltene Generalkonvent noch ausführlich zu beraten, wie man dem Widerstand der Bevölkerung, der gerade durch die ersten Bürger und Beamten gestärkt wurde, begegnen könne.[61]) Überall klagte man darüber, dass die Leute sich ihren vorgefassten Unwillen gegen die neue Religion nicht ausreden lassen wollten, dass sie sich von ihrem ordentlichen ministerio abwendeten und Trennung suchten durch Erforderung fremder Kirchendiener in ihre Häuser zur Kommunion oder Kindtaufe oder durch Besuchung der Kommunion in anderen Kirchen, „welche sie dieser land lehre zuwider zu sein vermeinen.“ Und wenn es heisst, dass die Untertanen „auch die politica onera, so sie newerung zu nennen pflegen, nur allein der religion zumeßen“, so deutet das wohl hin auf den Unwillen über die sehr kostspielige, wenn auch ehrenvolle Tätigkeit des Grafen für die niederländische Freiheit, die ihn gerade damals ganz von seinem Lande fernhielt, diesmal auch hinderte, das begonnene Reformationswerk mit voller Energie weiter fortzuführen. So mussten dann in seinem Namen die Räte den Häuptern der Gemeinde, den Bürgermeister Elfeld an der Spitze, Vorhaltungen machen, dass sie wenigstens die Durchführung der kalvinistischen Neuerungen nicht hinderten; ein weiterer Zwang wurde nicht ausgeübt. Als dann Graf Johann wieder aus den Niederlanden zurückgekehrt war, zog er die letzten Konsequenzen seiner religiösen Anschauungen. Eine Dillenburger Synode vom 24. April 1581 beschloss die Einführung der Pfälzischen Kirchenordnung und des Heidelberger Katechismus, sowie die Ausrottung der alten Gebräuche.[62]) Und so begann man nun auch, die Altäre und Bilder zu vertilgen, die bis dahin noch geduldet waren. Im Diezischen versuchten die Stiftsherrn noch, wenigstens den künstlerischen Schmuck ihrer Kirche, den herrlichen Hochaltar nebst dem lebensgrossen Muttergottesbilde zu retten. Aber auf ihre Eingabe

[60]) S 427 a.

[61]) Siehe Beilage Nr. 13, zum Teil schon von Steubing, Kirchengeschichte, benutzt.

[62]) Steubing, Kirchengeschichte, p. 149 f.

antwortete ihnen der Graf selbst in einer langen Auseinandersetzung, die einen ganz korrekten Kalvinismus offenbart.[63]) Ihm sind die Altäre nur unnütze Menschensatzung, ja eine Bestätigung des abgöttischen und abergläubischen Messopfers und also ein offenbares Feldzeichen oder Losung des Antichrists. Und da sie wegen solcher greulichen Abgötterei und schrecklichen Aberglaubens erbaut sind, kann kein Christ es mit seinem Gewissen vereinbaren, sie stehen zu lassen. Und ebenso heftig eifert der Graf gegen den Bilderschmuck in den Kirchen; den Stiftsherrn wirft er vor, dass sie gebeten hatten, eine schöne Altartafel wegen ihres künstlerischen Wertes wenigstens verhüllt stehen zu lassen, dass sie ferner glaubten, das Volk könne sich an solchen Werken, die gleichsam der Laien Bibel seien, erbauen, oder sie seien doch jetzt, nach der Bekehrung des Landes, den Andächtigen nicht mehr gefährlich. Wohl ist die herrliche Kunst des Malens und Schnitzens eine Gabe Gottes und dient zum Schmuck und zur Zierde der Bauwerke, aber in der Kirche Gottes soll man nicht einige Ergötzung und Augenlust daran suchen. Die Braut Christi kann sich nicht schändlicher verstellen, als wenn sie prangen wollte mit fremder Kleidung und Zierde, all ihr Schmuck ist einfältig und schlecht, als reine Lehr, ordentlichen Brauch der heiligen Sakrament, rechte Anrufung, gottseliges, bussfertiges Leben, Glauben und gute Werke. Und auch das viele Geld, das für solche Kunstwerke ausgegeben ist, soll uns nicht reuen, wenn wir bedenken, dass Christus uns nicht mit Gold und Silber, sondern mit seinem unschuldigen, teuren Blut erlöst hat. Lieber soll man alle Götzen mit Feuer verbrennen, damit es nicht gehe wie den Gergesenern, die ihre Schweine lieber hatten als Christus (sic!), sondern dass man nachfolge dem herrlichen Exempel derer zu Epheso, welche ihre abergläubischen Bücher, sobald sie Christum erkannt, ohnerachtet dieselben in die 5000 Kronen wert, ins Feuer geworfen haben.

Bei solchen theoretischen Anschauungen des Grafen können wir auch nicht für unmöglich halten, was von katholischer Seite über Bilderstürmerei und andere Ausschreitungen in der Grafschaft Diez erzählt wird. Mechtel[64]) berichtet nämlich, wie unter der Führung Dr. Wiedebrams die Bilder Christi und der Heiligen mit Sägen durchschnitten, mit Hämmern oder Äxten zerschlagen wurden. Ja Graf Johann habe selbst mit seinem Schlachtschwerte dem grossen Muttergottesbilde auf dem Hochaltare des Marienstiftes die Stirne eingehauen. So wenig sich diese Angaben kontrollieren lassen, als blosse Erfindung des zeitgenössischen Gewährsmannes sind sie doch wohl nicht anzusehen. Graf Johanns gleichnamiger Sohn, später als Johann der Mittlere von Nassau-Siegen ein gewaltiger Kriegsmann und Politiker, schien etwas milder zu denken; er verschenkte eine schöne Altartafel aus der Kirche zu Hadamar

[63]) Siehe Beilage Nr. 14. Ähnlich sind die Ausführungen über Bilder und Götzen, die Pezel in der Bekenntnisschrift von 1578 gab; vergl. Heppe, Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirchen Deutschlands, p. 129 ff.

[64]) In seiner Beschreibung des Lahngaus, zitiert bei Marx, Geschichte des Erzstifts Trier II, 2 p. 163. In den Kopien des Mechtelschen Werkes, die das Wiesbadener Staatsarchiv besitzt, wurden bezeichnenderweise obige Stellen, wie auch andere, auf nassauischer Seite als unbequem empfundene, unterdrückt.

und duldete schweigend, dass sie nach Münstermaifeld in der Eifel gebracht würde, von wo sie etwa 50 Jahre später Graf Johann Ludwig von Nassau-Hadamar, der bekanntlich 1629 den Katholizismus wieder annahm, — freilich vergeblich — zurückforderte.[65])

Wie langsam aber trotz solchen gewaltsamen Vorgehens die Neuordnung im Diezischen vor sich ging, zeigen die Verhandlungen des ausserordentlichen Konvents vom 23. August 1582 zu Diez.[66]) Die Altäre waren bis dahin erst in Diez und Hoen weggeschafft; mit dem Brotbrechen, das 7 Jahre vorher zu Herborn solche Entrüstung verursacht hatte, wagte man noch gar nicht anzufangen; nach geendigtem Konvente nahmen zum erstenmale die Prediger selbst das Abendmahl nach dem neuen Ritus. Auch klagte bei der Spezialvisitation zu Niederhadamar am 27. August der Pfarrer Paulus Fontius über die Halsstarrigkeit der Untertanen, die die Neuerungen als „Pfafferei" bezeichneten. Ebenso gab es in Weier noch heftigen Widerstand, die Einwohner von Niedertiefenbach gingen zum lutherischen Gottesdienst nach Obertiefenbach ins Runkelsche, was ihnen verboten wurde. Und mit der strengen kalvinischen Zucht, den grämlichen Verboten auch harmloser Lustigkeit, wie sie das reformierte Bekenntnis mit sich brachte, konnte man sich lange nicht befreunden.[67]) Besonders an den alten Pfingstgebräuchen, Spiel und Tanz hielt man fest, was früher auch Weickardt noch besonders begünstigt hatte. Und noch 1590 finden sich in der Grafschaft Reste des Luthertums. Im Visitationsabschied vom 11. Juli 1590 heisst es: Alle päpstische Religion soll alles Ernstes abgeschafft werden, die Altarsteine in Stücke zerschlagen, Götzenwerk hinter den Dächern und uf den Gewölben herfürgesucht und weggeschafft, die Meßgemälde zu Weier und Steinbach ausgestrichen, die Walfart zu Hoen uf st. Baptistae-Tag abgeschafft, daselbst die Tür in der Kirchhofsmauer zugemauert. — — Canonici sollen sollicitirt werden, daß sie die zwey große, an Ketten hengende Meßbücher (als das letzte von ihren instrumentis idololatricis) so im Chor liegen, wegschaffen, wozu sie sich ohnehin schon erbotten haben.[68])

Auch im Kloster Gnadenthal wollte man sich noch nicht fügen. Wie dort der Katholizismus noch längere Jahre sich hielt, so daß der Dauborner Pfarrer oft über diese Neigungen sich beschwerte, so jetzt das Luthertum. 1589 klagten die Geistlichen, dass die Äbtissin zum Abendmahl einen lutherischen Pfarrer aus der Grafschaft Idstein oder Kirberg kommen lasse, zum Ärgernis der Gemeinde Dauborn. Der dortige Pfarrer sollte trotzdem im Kloster weiter predigen, „damit er dem wolfe die thur nicht gar eroffne und die abbatissa einem andern den predigstull gentzlich nicht einraume."[69]) 1590 hatten noch alle 8 Jungfrauen ihre lutherischen Bücher, auch gab es noch Altäre und Bilder in der Kirche.

---

[65]) K 707. Näheres siche im Exkurs.

[66]) Steubing, Kirchengeschichte, p. 167. Hierher gehört auch das als Beilage Nr. 15 mitgeteilte undatierte Stück.

[67]) D 226.

[68]) Steubing, Diezer Topographie, p. 182 und Kirchengeschichte, p. 296 f.

[69]) D 224.

Es ist bekannt, welche führende Rolle Graf Johann zu dieser Zeit in der Geschichte des deutschen Kalvinismus spielen sollte. Das Dillenburger Land bot damals nicht nur den vertriebenen Wittenberger Theologen Schutz und Heimat, nicht nur vielen niederländischen Flüchtlingen sichere Herberge; als in der Pfalz nach dem Tode des „frommen Fritz", des Kurfürsten Friedrich III., das Luthertum wieder vorübergehend zur Herrschaft gelangte, wurden eine ganze Reihe Pfälzer Prediger im Nassauischen angestellt oder versorgt[70]); später, 1584, kam auch der angesehenste Führer des reformierten Bekenntnisses, Caspar Olevianus[71]) in das Land, der schon vorher, als er noch bei dem Grafen von Wittgenstein weilte, die Kirchenangelegenheiten im Dillenburgischen überwacht hatte. Und eben damals wurde das ganze Reformationswerk gekrönt durch die Errichtung der Herborner Hochschule, die so bald „eine berühmte, vielbesuchte Pflegemutter und starke Veste für Wissenschaft, Glauben und Leben der reformierten Kirche" werden sollte. Ein stolzer Moment war es, als Olevianus in der grossen Synode vom 13. Juli 1586 zu Herborn den Vorsitz führte, wo neben den dillenburgischen Predigern auch die Abgeordneten der Wittgensteiner, Solmser. Wieder Geistlichkeit teilnahmen und unter anderm die Middelburgische Kirchenordnung eingeführt wurde.[72])

Bei der Begründung der neuen Akademie aber war die Grafschaft Diez besonders interessiert, denn der grösste Teil der Kosten wurde aus den Einkünften der alten geistlichen Besitzungen, des Stiftes zu Diez sowie des Klosters Dierstein (Gnadenthal blieb vorläufig erhalten), bestritten. Thron, das ebenfalls beisteuerte, wurde ja wenigstens, im weiteren Sinne, zum Diezischen gerechnet, nur Beselich lag ausserhalb der Grafschaft.

VII.

Fragen wir uns nun, wie alle diese bedeutsamen religiösen Veränderungen auf das Verhältnis Nassaus zu Kurtrier zurückwirkten.

Als die Diezer Stiftsherrn jene Bitte um Erhaltung ihres Kirchenschmucks an den Grafen richteten, sprachen sie die Besorgnis aus, die Niederreissung der Altäre würde feindliche Maßregeln des Trierer Erzbischofs, vor allem auch Einziehung der in Trierischen Dörfern fälligen Stiftseinkünfte, zur Folge haben. Auch der Graf wusste, wie seine Antwort sagt, dass man um der Wahrheit

[70]) 7 führt Cuno, Johann d. Ältere, p. 16 namentlich auf; Keller, l. c. p. 447 gibt die Zahl 17, Steubing 15.

[71]) Keller, l. c. p. 450, behauptet bestimmt, dass zu Pfingsten 1584 auch der von Neustadt berufene Ursinus in Herborn ankam, um dort am 23. Oktober schon zu sterben. Wirklich findet sich in einem Briefe Olevians an Graf Johann aus Herborn vom 24. Oktober 1584 die Nachricht (in P 47): „Dnus Vrsinus ist nechten sanfft im herren entschlaffen, eine sehr bekumerte widwe, die schweres leibs ist, hinderlaßen; heut nachmittag vmb 3 uhren geliebts Gott wirdt man ihn begraben." Aber diese Notiz bezieht sich nicht auf Zacharias Ursinus, den berühmten Theologen, sondern den nach Herborn berufenen Magister Conrad Ursinus (Steubing, Geschichte der hohen Schule Herborn, p. 26). Über Zacharias Ursinus' Tod, der 6. März 1583 zu Neustadt starb, vgl. Sudhoff, Olevianus und Ursinus, p. 454.

[72]) Protokoll der Synode bei Steubing, Kirchengeschichte p. 384.

willen vielfältiger Widerwärtigkeit sich zu besorgen haben würde, war aber entschlossen, lieber Leib und Leben und alle zeitliche Wohlfahrt dranzugeben, als von der erkannten Wahrheit zurückzuweichen. Zugleich berief er sich auf den 7. Artikel der Augsburger Konfession, der ja Verschiedenheit der Zeremonien zulasse, sowie auf die Bestimmungen des Frankfurter Abschieds von 1559. Im übrigen verwies er die Bittsteller auf Gottes Hilfe und forderte sie auf, ruhig der Obrigkeit zu vertrauen, die sie schon in ihren Rechten schützen werde.

In der Tat hatte Trier bereits von sich hören lassen. Schon am 28. April 1575 erinnerte Kurfürst Jakob von Elz den Grafen an alle seine früheren Klagen über die religiösen Neuerungen und fügte hinzu: „Nun kommen wir in erfarung, das Ir es noch nit dabei lasset, sonder im werk sein sollet, die caluinische religion in bemelter Grafschaft Dietz einzufüren vnd anzustellen, welches wir doch nit woll glauben können."[75])

Und wenn in den folgenden Jahren über weltliche Streitfragen verhandelt wurde, so versäumte man nicht, diese Proteste zu erneuern. Die Beantwortung aber wurde nassauischerseits immer wieder vertagt. Energischer ging dann der seit 1581 regierende Kurfürst Johann VII. von Schoenenberg vor. Konnte er Nassau nicht zwingen, alle die reformatorischen Massregeln der letzten Jahre einfach rückgängig zu machen, so musste er wenigstens versuchen, einige Kompensationen herauszuschlagen. So verhandelte man denn zu Limburg vom 1. bis 3. März 1586. Und da diese Auseinandersetzungen fruchtlos blieben, wurde am 8. August 1586 noch einmal zu Coblenz heiss gestritten. Die in den Beilagen 16 und 17 mitgeteilten Stücke zeigen deutlich, wie spitzfindig man auf nassauischer Seite die Umgehung der Verträge zu rechtfertigen suchte. Freilich, es war für den Grafen ein heiliges Werk, das er unbekümmert um allen weltlichen Widerstand durchzuführen hatte, eine Gewissenssache, in der es kein Zurück gab, und so berührt uns diese gläubige Entschiedenheit sympathisch, und doch musste man, um dieser Sache den Schein auch des äusseren Rechtes zu geben, zu kleinlichen Ausreden seine Zuflucht nehmen. Eine solche ist es besonders, wenn in der Diskussion behauptet wird, die Klausel von der Verbesserung der Mängel in Stiftern und Klöstern solle nur verhüten, dass Nassau diese geistlichen Besitzungen in profanos usus transferiere, oder wenn es in der nassauischen Gegenschrift heisst, dieses Wort „Mängel" könne nicht von der Religion verstanden werden.

Fassen wir hier kurz den Stand der Dinge zusammen, wie er aus diesen Verhandlungen sich ergibt. Ausser verschiedenen ins politische Gebiet fallenden Vorwürfen brachte der Trierer Kurfürst wieder die alten Klagen vor: Der Diezer Vertrag sei verletzt durch die eigenmächtige Reformation der Stifter und Klöster — die frühere Reformation der Grafschaft selbst im lutherischen Sinne würde nicht mehr als unrechtmässig bestritten — durch die Einführung einer neuen, im Religionsfrieden nicht zugelassenen Religion in der Grafschaft Diez, durch die Abschaffung der Altäre und Bilder in allen Kirchen, besonders auch in der Kapelle zu Flacht, deren Unterhalt dem Kurfürsten obliege und

[75]) Original in T 444.

die er erst neuerdings habe reparieren sowie mit Altären und Bildern habe zieren lassen, endlich dadurch, dass Nassau den Untertanen zu Ruppenrod verboten habe, in Trierische, also katholische Kirchen zu gehen. Zugleich aber hatte der Kurfürst eine ganze Reihe von Einigungsvorschlägen, und er würde sich vielleicht mit einem relativ geringen Entgegenkommen zufrieden gegeben haben. Zunächst freilich wurde gefordert, Nassau solle alles, Bilder, Altäre, Stifter und Klöster, in den vorigen Stand wieder restituieren, viel bescheidener aber klangen die weiteren Anerbietungen: Nassau möge die Stifter und Klöster mit Trier abteilen oder zum wenigsten einige Renten und Gefälle ausliefern, eventuell anderweitig erstatten. Ja, man schlug vor, den aufgerichteten Vertrag wiederum aufzuheben und so das frühere Gemeinschaftsverhältnis in der gesamten Grafschaft wiederherzustellen oder aber endlich den Streit und Mißverstand, so der Religion halben vorfiele, der Kais. Majestät als der höchsten Obrigkeit, dem allgemeinen Haupt und unparteiischen Richter, anheimzustellen.

Aber Graf Johann dachte nicht daran, aus diesen Vorschlägen sich einen zur Annahme auszuwählen. Seine Antwort zeigt nicht das geringste Entgegenkommen. Das Verbot in Ruppenrod wird damit gerechtfertigt, dass dies Dorf gar nicht in die Grafschaft Diez, sondern ins Amt Nassau gehöre und also mit dem Vertrage gar nichts zu tun habe. Aber auch an sich wird das nassauische Vorgehen verteidigt: ein solcher Kirchgang nach Trierischem Gebiet könne nur Unordnung und Konfusion bringen. Indem man nun ausführlich auf die religiöse Bedeutung des Diezer Vertrags einging, kam es zu jener teilweise recht gewundenen Darstellung, von der wir schon das Wesentliche wissen. Vor allem aber war es nötig, der neuen, durch den Übergang zum reformierten Bekenntnis geschaffenen Sachlage sich anzupassen. Feierlich verkündete man also die immer wiederholte halbwahre Auffassung der Kalvinisten, dass auch die Reformierten als Mitglieder der Augsburger Konfession und damit als im Religionsfrieden begriffen anzusehen sind, da sie seit dem Jahre 1530 immer unter die Augsburger Konfessionsverwandten gerechnet und davon weder auf Religionsverhandlungen noch Reichsversammlungen jemals ausgeschlossen wurden. Gewissenspflicht der Obrigkeit aber war es, die Altäre und Götzen abzuschaffen, da viel Unfug damit getrieben wurde, ja sogar Geistliche „ihre unzuchtige, leichtfertige weiber etlichmal abkonterfeien, in holz schnitzen und dem gemeinen man ahn statt der mutter Gottes ahnzubetten uf die altaria stellen laßen." Überdies gibt der Religionsfriede auch der Obrigkeit das Recht, die Zeremonien nach Gutdünken zu verändern und anzuordnen.[74] Ein Zwang ist bei der Einführung der neuen Lehre niemals ausgeübt worden, wie denn auch deswegen nie von den Untertanen eine Klage erging „es haben auch die Untersassen gleich anfangs, als Nassau die Huldigung empfangen, supplicirt und gebeten, daß sie mit anderen Nassauischen Untertanen durchaus sowohl in Religions- als auch andern Sachen gleichförmig möchten gehalten

---

[74]) Dieser Auffassung gegenüber wendete Trier in der Diskussion mit Recht ein, dass es sich auch um verkehrte doctrinae und opiniones, nicht nur Zeremonien handele, und berief sich dabei auf des Lutheraners Osiander Schriften, sowie das „Würtembergische Buch". (T 419

werden, da entgegen doch uf der Trierischen Seiten den Untertanen wider ihren Willen an etzlichen Orten das herbrachte Exercitium der evangelischen Lehr genommen, den Kirchendienern hart getrawet, auch derselben einstheils in den Kirchen mit gewerter Hand überlaufen worden."

Auch die Reformation in den Stiftern und Klöstern wird verteidigt. Das Wort der Klausel von den nur gemeinsam zu bessernden Mängeln bezieht sich nicht auf Änderungen in Lehre und Leben. Auch hier hat Nassau keinen Zwang ausgeübt, sondern allein den canonicis zu Diez anzeigen lassen, daß S. Gn. ihnen so wenig als andern Einwohnern und Undersassen in Hurerei und Unzucht zu leben zu gestatten wisse, worauf sie denn für sich selbst gutwillig (!) sich in den Ehestand begeben und daneben die Messe und andere päbstliche Missbräuche verlassen. Auch die von Gnadenthal haben begehrt, die evangelische Religion oder Augsburger Konfession anzunehmen und ihren abergläubischen Habit zu verhändern. „Item die closterpersonen zu Dierstein, so von wegen ihres hohen, unvermüglichen alters und ihrer hofleut und gesind untreu mangel gelitten, umb underhaltung gebetten und ihnen durch die evangelische predikanten predigen lassen und also sich selbsten reformiert haben." Alle diese Vorgänge gehen Trier nichts an, da ja von den geistlichen Gefällen nichts verloren ging, nichts alieniert oder inkorporiert worden, sondern alles ad pios usus, zu frommen Zwecken, d. h. zur Unterhaltung der Diezer Geistlichkeit und der Universität Herborn verwandt wurde, so dass Trier sich in keiner Weise zu beschweren hat, wenn künftig vielleicht nach dem Aussterben des nassauischen Stammes die Grafschaft an das Kurfürstentum zurückfallen sollte. Nun berief man sich auch darauf, dass trotz einzelner Proteste, wie jener der Gnadenthaler Domina verweigerten Audienz oder einer Abmahnung an die Diezer Stiftsherren Trier nun 22 Jahre die nassauischen Anordnungen nicht sonderlich angefochten habe, jedenfalls durch die Erklärungen des Grafen sich immer habe beruhigen lassen.

Es folgt eine Zurückweisung der oben erwähnten Einigungsvorschläge. Ein Zurücktreten vom Diezer Vertrage, bei dem ja Trier viel mehr bekommen, als ihm gebührte, würde nur neue Wirren hervorrufen. Endlich aber kann Nassau nicht zugestehen, dass diese Sachen, die Gottes Ehre sowie ewiges Heil und Seligkeit betreffen, dem Urteil des Kaisers oder anderer Menschen, die sogar der wahren christlichen Religion zuwider und entgegen sind, unterworfen werden. „Sondern Naßaw helts genzlich darfur, das s. g. viel eher und lieber all ihr land und leut, ja leib und leben sampt aller zeitlichen wolfahrt verlaßen und verlieren wolte, als etwas eingehen und verwilligen, so ahn der ehren Gottes und der menschen heil hinderlich und nachtheilig sein möchte."

Und doch, so entschieden und selbstbewusst das alles klingt, man fühlte auch auf nassauischer Seite, wie leicht diese Position anzugreifen war, dass das formale Recht wenigstens nicht für die eigene Sache sprach. Zweimal ist das auch offen herausgesagt worden, freilich nur in interner Beratung.

Der Trierer Kurfürst hatte, wie oben schon erwähnt, zu Salz, in dem ihm zugefallenen Teile der Diezer Grafschaft, den Katholizismus wieder eingeführt. Nun nahm er zur Besoldung des dortigen Geistlichen Gefälle in Anspruch, die im Trierischen den Diezer Stiftsherrn zukamen. Dafür nahm man nassauischer-

seits Renten der Limburger Kapitularen zu Oberzeutzheim in Beschlag, eine Massregel, gegen die wieder der Kurfürst unter Drohungen protestierte. Und hier rieten doch die Juristen, deren Rat man einholte, Dr. Sixtinus, Andreas Christiani, Erasmus Stöver durchaus zur Nachgiebigkeit.[75]) Denn sobald man jene Konfiskation aufrecht erhielte, könnte Trier wegen Verletzung des Diezer Vertrags beim Kammergericht klagen und dort alle alten Beschuldigungen vorbringen. Der Kurfürst aber sei mächtiger als der Graf, sein Lehnsmann, am Kammergericht seien mehr papistische als evangelische Beisitzer, der reformierten Religion vollends sei man dort gar nicht geneigt, und es sei sehr bedenklich, einen Streit heraufzubeschwören, der 30—40 Jahre dauern und allen evangelischen Ständen unbequem und präjudizierlich werden könnte. Trier habe den Religionsfrieden für sich, inter duo mala minimum sit eligendum et malum bene positum non facile sit movendum. So möge man denn einfach das Trierische Schreiben unbeantwortet lassen und damit den Erörterungen über den Diezer Vertrag aus dem Wege gehen, zugleich stillschweigend den angeordneten Arrest für die Limburger Stiftsherren wieder aufheben. Der Kurfürst werde dann zufrieden sein, wenn die Diezer Kanoniker etwas von ihren Zehnten dem Priester zu Salz gütlich bewilligten. Wir wissen nicht, ob der Graf diesem, nach allem Vorhergegangenen etwas zaghaft klingenden Rate folgte, noch am 12. August 1590 hören wir jedenfalls, dass „der Pfaff zu Salz dem Diezer Stift den Zehnten noch entzieht."[76])

Als dann im folgenden Jahre der Versuch erneut wurde, das Dorf Dehrn für die neue Lehre zu gewinnen, sprach Andreas Christiani (nach Beratung mit Sixtinus und Cresser) es wieder offen aus:[77]) „Nuhn ist nicht ohne, daß solches (auf die Stifter und Klöster sowie Abschaffung der Altäre und Bilder sich beziehend) a parte nostra nicht durchauß also ist obseruirt vndt gehalten, vndt da schon dargegen daß gewissen ist ahngezogen worden, der richter, wan disse sache hirnehst nach zustandt rehtenß geraten solte, darauff nicht sehen, sondern vnsern g. hern vferlegen würde, vermüge deß abgeredten buchstabenß mitt zuthun der Trierischen die mengel ihn stifften vnd clostern abzuschaffen." Nur fürchtete jetzt Christiani nicht mehr so sehr wie im vorigen Jahre ein Eingreifen des Kammergerichts. Trier könne ja höchstens verlangen, die Klöster wieder in den früheren Stand zu richten, und dazu sei es zu spät, da die meisten damaligen Stifts- und Klosterpersonen seitdem gestorben seien, die jetzigen sich aber alle zur Augsburgischen Konfession bekennten. Vor allem aber könne das Kammergericht gar nicht entscheiden, wer zur Augsburgischen Konfession gehöre, wer nicht, es sei ihm 1579 von den Visitatoren verboten worden, in solchen Dingen Mandate zu erlassen und seitdem habe man solche Prozesse auch auf oftmaliges ungestümes Anhalten immer wieder abgeschlagen, wie in Sachen Münster gegen Bentheim, Mömpelgard gegen Bysantz, Baden gegen Kurpfalz, Amburgk und die Gemmingenschen Vormünder gegen die Pfalz.

---

[75]) Actum Marpurg 2. Februarii 89 in S 469.

[76]) Notizen in D 224, auch in Beilage Nr. 6.

[77]) Siehe Beilage Nr. 6.

Das Wesentliche bei allen diesen Ausführungen ist doch: wohl haben wir das höhere, göttliche Recht für uns, nicht aber das menschliche, formale, auf Satzungen und Verträgen aufgebaute. Noch aber ist auch die Macht auf unserer Seite.

Und diese Macht verstand man noch weiter auszunützen. Wir haben bereits gesehen, wie man sich beiderseits durch Vorenthaltung von Abgaben, die im Gebiete des anderen Teils fällig waren, zu chikanieren suchte. So hatte gleich nach dem Diezer Vertrag der Kurfürst Einkünfte, die der Kellerei Nassau in Nentershausen zukamen, für seine eigene Kellerei in Montabaur einziehen lassen, worüber man sich natürlich immer wieder herumzankte. 1593 nun musste der Trierische Keller zu Limburg den Hofleuten des Klosters Dierstein in den Dörfern Eschhofen, Lindenholzhausen und Esch die pflichtmässigen Leistungen an das Kloster verbieten.[78]) Zugleich nahm der Kurfürst alle alten Forderungen wieder auf. Da gedachte man denn auf nassauischer Seite, die durch den Zusammenhang mit den Niederlanden gewonnene Machtstellung auszunützen. Auch das Haus Breda, der oranische Zweig des Grafengeschlechtes war ja am Diezer Vertrag mitbeteiligt gewesen. Man beschloss zu Dillenburg am 5. Februar 1595, Prinz Moritz von Oranien heranzuziehen. Der sollte entweder seinen Vetter, Johann den Mittleren von Nassau, den späteren Grafen von Siegen, oder den Herrn von Lautern mit einem energischen Protest an Trier abordnen, um die nassauischen Rechte zu wahren.[79]) Es heisst in der aufgesetzten Instruktion: So viel aber das religionwerk anlanget, weil dasselb ein gewißens sach were, wusten Ihre f. g. und g. davon nicht zu weichen oder abzustehen, es were dan sach, daß von Ihre churf. gn. sie diesfals aus Gottes Wort eines andern und bessern berichtet und uberzeuget wurden und sonderlich, das darin die götzen und bilder und dergleichen aberglaubische Ding in den kirchen zu dulden und zu leiden zugelassen sein solte, da es hingegen Ihre f. g. und g. darfur hielten, das denselben als christlichen obrigkeiten in Gottes wort vielmehr uferlegt und befohlen sei, solche dinge abzuschaffen und dargegen den reinen und wahren gottes dienst einzufuren und ahnzurichten, wie auch sonderlich mein gnediger herr, grave Johan zu Nassau-Catzenelnbogen etc. der elter als ein stand des reichs vermög der Augspurgischen confession und in kraft des religionfriedens solches nicht weniger als andere evangelische stend zuthun befugt und berechtigt were.“ Eine offene Drohung mit der oranischen Macht folgt: Neben dem das auch Ihre churf. gn. sich leichtlich die gedanken werden machen können, in waserley wegen hochermelter prinz Ihrer churf. gn. und derselben stift und sonderlich bei diesen Niederländischen Kriegswesen, so noch wohl so pald nicht möchte zu end laufen, entweder schaden oder auch wohl dargegen hinwieder nuzen schaffen und dienen könne.“ Auch diesmal wird der Trierische Vorschlag, den Kaiser als höchsten Richter anzurufen, zurückgewiesen und dafür beantragt, ein Austrägalgericht von 3 Fürsten

[78]) Später hören wir von derselben Massregel in Meudt, wo ein den Diezer Stiftsherrn gehöriger Zehnten durch Trier eingezogen wird (T 1).

[79]) D 11.

oder Fürstenmässigen zu nominieren, von dem aber Nassau die Appellation an das Kammergericht freistehen sollte.

Noch prägnanter tritt später der Charakter dieser Verhandlungen seit 1600 hervor: auf Trierischer Seite das Bestreben, durch Wiederholung der alten Anklagen, nachdem in der Hauptsache nichts mehr zu erreichen ist, wenigstens einige kleine Vorteile zu erlangen, auf nassauischer konsequente Festigkeit und Unnachgiebigkeit. Damals schlug zu wiederholten Malen Kurfürst Lothar von Metternich einen Kommunikationstag zur Beilegung der alten Streitigkeiten vor, aber Graf Johann erhielt sich im Bewußtsein seiner günstigen Position — auch hier wieder wirkt die Verbindung mit den Niederlanden ein — kühl und ablehnend. Endlich wurden die Dillenburgischen Räte Dr. Andreas Christiani und Dr. Hermann Schild nach Coblenz gesandt, wo sie am 25. Juli 1600 eintrafen und gleich persönlich mit dem Kurfürsten verhandelten.[80]) Aber die Nassauer Herren verhielten sich recht zähe: sie meinten, eine Verhandlung sei überhaupt nicht nötig, über kleinere Streitigkeiten könne man sich leicht vergleichen, in der Religionssache aber dürften sie keinen Schritt weit nachgeben. Zudem habe man ja schon 1585 alles verhandelt, Trier sei damit zufrieden gewesen und habe nun 15 Jahre schon nichts von sich hören lassen, eine Behauptung, die freilich der Wahrheit nicht ganz entsprach. Da entschuldigte der Erzbischof seinen Vorgänger mit dessen Kränklichkeit, seine Pflicht aber sei es nun, sich der Sache ernsthafter anzunehmen. Aber jetzt fühlten die nassauischen Abgeordneten, dass das nicht so schlimm gemeint war. Der Kurfürst war bei Tafel sehr liebenswürdig und betonte trotz der reservierten Haltung seiner Gäste unter Scherzen seine Bereitwilligkeit, gute Nachbarschaft mit dem Grafen zu halten. Noch deutlicher ging in einer Konferenz vom 29. Juli der Trierer Oberst und Marschalk Melchior von Eltz mit der Sprache heraus. Zunächst präzisierte Christiani den nassauischen Standpunkt mit voller Deutlichkeit. Graf Johann würde eher die ganze Grafschaft Diez daran hängen, als in der Religionssache nachzugeben. Er drohte, die ganze Sache an alle protestantischen Kurfürsten und Stände, vor allem aber an Moritz von Oranien als Mitbelehnten gelangen zu lassen. Der Kurfürst möge lieber nachgeben, da ihm mit Zank und Hader nicht viel gedient sei und er sich nur Unruhe und Unlust machen würde, „da sie hingegen sich zue getrösten, da ihre churf. g. oder dero erzstift bei diesen ohne das schwirigen und gefehrlichen leuften etwas beschwerlichs, es wehre mit durchzögen oder sonsten solte begegnen und zustehen, daß das haus Nassauw desto williger sein wurde, ihren churf. gn. und deroselben erzstift uff solchen nothfall noch zue hülf zue kommen und die hand zu bieten." Wie bezeichnend diese Rede, in der der Dillenburger Graf einem Kurfürsten des Reichs grossmütig seine Protektion verspricht!

Und in ganz vertraulichem Plaudertone antwortet der Herr von Elz, der Graf hätte der Religion halber wie auch wegen der Stifter und Klöster nicht das geringste zu befahren, weil der Kurfürst wohl wüsste, der Graf würde nicht weichen, auch es als Gewissenssache betrachten, er protestiere eben nur, weil

---

[80]) T 1.

er durch seinen Eid dem Stifte verpflichtet sei. Noch gestern habe man im Rate gesagt, „daß man die kappe mit den stift und clostern in der graveschaft Dietz verschnitten hette, indeme, daß bischof Johan von der Leyen nach ausfuhrung der Dietzischen verträge die ubrige canonicos zu Dietz nicht gegen Limburgk in den stift st. Georgii daselbst wie zuegleich die ubermesige personen zue Dierstein und Gnadenthal in andere closter ins stift Trier versperret hette, uf welchen fall in dem die reditus und gefelle in einem weg wie dem andern dahin hetten folgen muessen, welches man aber, weil es nun mehr verhecket, nicht konnte.“ Nassau möge also nur einfach priora repetieren und sich auf weiteres nicht einlassen. Dann werde wohl der Diezer Vertrag undisputiert bleiben. Ja, der Kurfürst werde gern einmal den Grafen zu Dillenburg besuchen.

Das war allerdings eine recht weitgehende Offenherzigkeit, die von vornherein allen Trierer Einwendungen ihre Bedeutung nahm, den Widerstand des Kurfürsten als reine Formensache darstellte. Und trotzdem kam es noch einmal zu ausführlichen Verhandlungen in Limburg, 22. Oktober 1600 (alten Stils). Für Trier erschienen dort die Herren Landhofmeister Zanth von Merle, Oberst Melchior von Eltz, der Kanzler Simon Senheimb sowie der Kamberger Amtmann Lübbert v. d. Heyden, Nassau vertraten Herr Wilhelm von Nassau aus Kamberg (ein Enkel Wilhelms von Oranien aus einem illegitimen Verhältnis), die Räte Dr. Hermann Schild, Dr. Berthold Schorey, ferner der Keller von Diez und der Schultheiss von Ellar. Später kam auch Andreas Christiani. Bei der schon bekannten unbeugsamen Haltung Nassaus wurde auf dieser Zusammenkunft die religiöse Frage weniger berührt. Eine andere Beschwerde Triers, die hier nebenbei erwähnt werden mag, spielte die Hauptrolle. Der Kurfürst beklagte sich, dass Nassau den ganzen Lahnstrom, besonders im Diezer Gebiet sperre, und selbst Getreide, das für die kurfürstliche Hofhaltung verkauft werden sollte, nicht durchlasse. Mit politischen Gründen rechtfertigten die Nassauer diese Massregel, die gemäss dem Coblenzer Beschlusse des Kreiskommunikationstages von 1599 verhindern sollte, dass den Spaniern Proviant zugeführt würde, man habe nicht die Absicht, Trier den Pass zu sperren. So erscheint hier der Nassauer Graf als der eigentliche Beherrscher des unteren Lahngebiets; auch diese Verhandlungen sind charakteristisch für die damalige überlegene Stellung des ganzen Geschlechtes.

Nur Kleinigkeiten wurden damals noch über die alte Streitfrage vorgebracht. So klagte Zandt von Merle, dass Trier bei der Reformation in Diez nicht einmal für Geld die kostbare Monstranz der Diezer Stiftskirche habe bekommen können; ferner dass Nassau der jetzt Trierischen Gemeinde Elz nicht mehr gestatten wolle, wie bisher, am Frohnleichnamstage durch Nassauisches Gebiet zu ziehen. Auch hier gab es nur kühlen Bescheid: die Elzer hätten auf ihrem Gebiet bleiben sollen.

Eine Zeit lang schleppen sich nun noch die Diskussionen hin. Kurfürst Lothar schlug in seinem Bescheid vom 15. Februar 1601 (das Datum heisst nach Trierer Sitte 1600) nochmals vor, Kommissarien zu ernennen, um die Missbräuche in den Stiftern zu heben. Später findet sich noch einmal in einem

Trierer Protest vom 6. August 1605 die Darstellung „und wiewohl dieselbe (die Klosterpersonen), nicht per directum von ihrer religion abgetrungen, so hat man doch, wie mir berichtet worden, andere personen ahnzunehmen verbotten, mit steinen und anderen sachen in die clöster und kirchen geworfen“ und so die Klöster zu verlassen genötigt, eine Auffassung, die im einzelnen nicht kontrolliert werden kann, aber nicht unwahrscheinlich klingt. Endlich erklärte jetzt Trier, sich überhaupt nicht mehr an den Diezer Vertrag binden zu wollen, was aber wenig Eindruck machen konnte, da schon 1600 Andreas Christiani auf nassauischer Seite die Abmachungen als verjährt ansah. Und für den Notfall hatte man wieder eine neue Antwort parat: „Item, es hat sich begeben, dass die stift- und klosterleut zu Diez und Dierstein nach einander verstorben und dieweil der Diezer vertrag von ersetzung deren abgestorbenen geistlichen personen gar keine meldung tut, hat Nassau dieselbe ersetzung underwegen gelassen und die erledigte pfründen vor gefell zur schulen und andern milten sachen angeordnet.“ Der unbequeme Paragraph aber von den nur gemeinsam zu verbessernden Mängeln bezieht sich nur auf die Vertragschliessenden, nicht auf deren Nachfolger; der damalige Kurfürst hat stillgeschwiegen, erst nachher von den Successorn ists angeregt worden, also ist diese Klausel gefallen oder tacite remittiert![81])

So schien man denn des Streites müde zu werden. Noch 1607 wartete man in Trier vergebens auf eine nassauische Antwort. Man sieht, der ganze Kampf schien mit einem glänzenden Siege des nassauischen Grafenhauses zu enden. Gesichert schien der reformierte Glaube im Diezischen, gesichert der Besitz der geistlichen Güter, deren Ertrag vor allem der ruhmvoll aufstrebenden Universität Herborn zu Gute kam. Und doch beruhte dieser Besitz nicht auf dem positiven Rechte, auf klaren Verträgen und Abmachungen, nur die politische Macht des Grafenhauses schützte ihn, ohne diesen bedeutungsvollen Zusammenhang der Dillenburger mit den Niederlanden hätte wohl Trier andere Massregeln getroffen und den Rechtsstreit, wie es damals schon in anderen Fällen im Reiche geschah, vor höhere Instanzen gebracht. So sollte die zweideutige Weltklugheit, mit der alles dies erstritten war, was an sich zugleich Gewissenssache bedeutete, sich nur zu bald rächen. Es kamen die Zeiten, wo dies Verhältnis sich umkehrte, wo Trier, das zu Anfang des Jahrhunderts auf seine Ansprüche ganz verzichtet hatte, gestützt auf die gewaltige Macht der gegenreformatorischen Partei im 30jährigen Kriege, gebietend und fordernd auftrat, Nassau demütig nachgeben musste, um den Schein der Loyalität zu wahren und in einem gefährlichen politischen Prozesse, bei der Anklage des Hochverrats, die Hilfe des Kurfürsten sich zu erkaufen. So sind 1628, schon vor dem Restitutionsedikt, die Klostergüter von Diez, Dierstein und Gnadenthal abgetreten worden, auch Beselich und Thron, die ausserhalb der Grafschaft Diez lagen, kamen dazu. Und erst als Gustav Adolf siegreich vordrang, musste Trier aus dem Besitze weichen. Jahrelang aber währte nun noch der Rechtsstreit. Die alten Orden selbst, Zisterzienser und Benediktiner taten alles, jene Güter für sich zu ge-

[81]) Aufzeichnung ohne Datum in T 5.

winnen, Graf Johann Ludwig von Nassau-Hadamar, als Konvertit gestützt auf päbstlichen und kaiserlichen Einfluss, stritt gegen jene alten Orden einerseits, gegen die Agnaten von Dillenburg und Diez andererseits, um für seine in Hadamar neugegründete Jesuitenresidenz diese Güter zu erhalten, ja selbst die protestantischen Häuser von Diez und Dillenburg waren uneinig über die Verwendung der von Trier zurückerhaltenen Gefälle, auf die die Herborner Schule sowie die Diezer Geistlichkeit rivalisierende Ansprüche erhoben. Erst der westfälische Friede brachte den friedlichen Abschluss. Die Kalvinisten waren endlich als gleichberechtigte Glieder des Reichs anerkannt. Stifter und Klöster im Diezischen blieben im protestantischen Besitz, und nur das im Hadamarschen gelegene Kloster Beselich fiel dem Jesuitenkollegium zu.

So hatte auch hier wie im übrigen Deutschland das Jahr 1848 die wichtigsten religiös-politischen Streitfragen endgültig entschieden, und den eben noch so heftig streitenden Parteien war die Möglichkeit gegeben, nunmehr auf dem eigentlichen Gebiete des religiösen Lebens in friedlichem Wetteifer die Kräfte zu entfalten.

Beilagen.

1. Gutachten der Dillenburger Geistlichen über die Einführung der Reformation in der Grafschaft Diez 1564.

Originalentwurf von der Hand des Superintendenten Bernhardi in T 417.

Uf der wolgepornen graven und herren herrn Johansen graven zu Nassaw Catzenelnpogen vortrag, daruff ire gnaden der predikanten bedenken begeren, haben sie sich mit nachvolgender antwort resolvirt.

1. Wie die notula des Coblenzischen abschieds die religion belangen zu deuten und zu verstehn sei.

Haltens die prediger darfur, wie wol sie etwaß dunkel ist, daß die doch ahn sich selbst nicht unrecht, sondern nach gelegenheit nicht wol anders hab künnen gestalt werden, und da man davon dextre indiciren wil, künde die fur unß dienen uff nachvolgende weise.

Erstlich nach dem wolermelt. m. g. h. alle hohe obrikeit in den sieben Dietzischen kirchspeln durch vertrag ubergeben und zugestalt ist, achten sie es darfur, eß sei i. g. die geistliche jurisdiction, in massen dieselbige im religionsfriden so ao 1555 durch die stende der alten religion und Augspurgischen confeßion bewilliget, limitirt, nicht benommen.

Zum andern, daß die wort, nemlich die Nassaw Dietzische herren söllen die underthanen von der alten religion mit der that nicht abhalten, zwingen odder einige ungnad etc. welche fast alle auß dem bemelt. religionsfriden genommen, bemelt. m. g. h. nicht abschneiden, die pfarren nach der Augspurgischen confeßion reformiren zu lassen, sonder damit allein denen personen, welche ahnfenglich nicht gleich volgen und sich zur Augspurgischen confeßion thun wollen, caviret werde, daß sie derhalben irer güter nicht beraubt odder sunst mit gewalt verjaget und vertrieben werden möchten, wie dann ietzunder ahn etlichen orten von den bepstlichen geschicht.

Zum dritten, dieweil des freien gewissens meldung geschicht, bringen dieselbige wort klar mit sich, daß die reine lahr offentlich geprediget werden müge und den zuhörern frei stehe, dieselbige uff ihr gewissen ahnzunemen odder nicht und kein teil daß ander verachten, wie auch in vielgemeltem religionsfrieden versehen.

Zum vierten, daß der religionen, so im religionfriden zugelassen, gedacht wird. verstehen sie dahinen, daß eß ein erklerung sei der vorigen wort: mit der that nicht abhalten, zwingen etc. damit m. g. h. nicht abgeschnitten sei gegen widderteufer, sacramentschwermer und andere rotten tedlich und ernstlich zu handlen. Volget auch auß solcher erklerung, daß nach der Augspurgisch. confeßion offentlich müge gepredigt werden.

Disser declaration des artikels von der religion in den pfarren hette m. g. h. da darvon disputation fürfallen würde, sich zu gebrauchen. Im fall aber die Trierischen diß ohn einige disputation würden stehn lassen, were ohn nötig, daß die unsern etwaß erregen wölten.

Da aber die Trierische auß bemelter notul erzwingen wölten, als sölte dadurch m. g. h. die reformation abgeschnitten sein, odder weren je zum wenigsten pflichtig, beide religionen ahn denselbigen orten, da daß babstumb noch ist, offentlich predigen zu lassen, wölten auch hiervon nicht abstehen und die notul mit solcher declaration von den unsern bewilliget und ahngenommen haben, enstehen hirauß disse zwo fragen: erstlich ob sich eine chr. obrikeit ohn beschwerung ires gewissens dahinen verpflichten künde und müge, in etlichen kirchen ihrer landen und gepieten offentliche abgötterei und falsche gottesdienste, deren denn im babstumb viel sind, zu geduIden, zum andern ob sie zwo widderwertige religionen zu gleich beieinander leiden künde.

Antwort uff die erste frage.

Wiewol nuhn disse frage von vernünftigen leuten weitleuftig disputirt wird, und viel es darfür halten, als habe die weltliche obrikeit mit religions sachen gar nichts zu thun, sondern solches stehe den bischoffen und geistlichen zu, wolle sich also nicht gebüren, daß einer dem anderen in sein ampt falle, und suchen viel andere behelfe mehr, daß man söll verzihen biß uff ein gemein concilium, item man müsse der höheren obrikeit gehorsam sein und dergleichen, ist doch unsere antwort uff disse frage, daß eß einer ieden obrikeit von ampts wegen gebüret, die unrechte gottesdienste abzuschaffen und die rechte reine lahr sampt dem wahren gottes dienst mit höchstem vleiß ahnzurichten, welcher unserer antwort wir viel klarer, heller und gewisser ursachen haben.

Denn erstlich ist diß ein gemeiner bevelch, der alle menschen bindet, daß sie dem evangelio glauben und dasselbe bekennen söllen, eß bewilligen eß bischoffe odder sunst wer da wölle, wie die schrift saget Ro. 10: corde creditur ad iustitiam, ore fit confessio ad salutem. Qui me confitebitur coram hominibus Math. 10; credidi propterea loquor ps. 116; ps. 2: et nunc reges intelligite, erudimini qui iudicatis terram; ps. 102: In conveniendo populos et reges in unum et regna, ut serviant Domino, confessio est praecipuum bonum opus et anteferenda omnibus bonis.

Nuhn aber heist bekennen anders nichts, denn daß man sich offentlich erzeige, daß man in keine abgötterei bewillige und die lahr, so ieder in seinem herzen für recht helt, anderen mitteile, item daß man allen offentlichen gotteslesterungen wehre, die under eines gepiet und herschaft geschehen müge. Denn so ein haußvatter seine kinder und haußgesinde in der zucht und furcht Gottes (Ephes. 5) uffzihen und regieren soll und gotteslesterungen bei denen verbieten und abschaffen, wie viel mehr will denn solches einem oberherren gebüren, bei seinen underthanen, deren er mechtig ist, offentliche gotteslesterung zu wehren, und welcher solches nicht thut, der bekennet nicht, sondern bewilliget gleich in solche sünde.

Darumb ist ein iede obrikeit für Gott schuldig, daß sie alle unrechte gottesdienste abschafft und sich nichts darahn kehre, waß man von bischoffen, determination des concilii odder der höheren obrikeit inen fürwerfen moge, denn wenn die bischofe irem ampt nicht recht nachsetzen, sind sie nicht für bischofe sonder wölfe zu achten, auch sagt S. Paulus: Omnis potestas a Domino est, si ergo omnis potestas a Domino est, sequitur quod etiam inferiorum magistratuum potestas ab eodem sit, et quia ministri Dei sunt, iure divino tenentur servire Deo potestate quam ab illo acceperunt

non minus quam superiores. Juxta illud oportet Deo magis obedire quam hominibus. Item qui patrem et matrem plus diligit quam me, non est me dignus.

Zum andern ist solches dem ampt der obrikeit von Gott sonderlich bevolhen und ufferlegt, wie der andere psalm ahnzeiget: Osculamini filium; ps. 148: Reges terrae, omnes populi et principes laudent nomen Domini; et ps. 23: Aperite portas principes. Esa. 49: Et erunt reges tutores et reginae nutrices etc. Welche bevelhe dann außdrucklich daruff gehen, daß die oberherrn sich der religion mit ernst ahnnehmen söllen und daß ministerium fürderen und erhalten helfen, denn umb disser ursachen willen erhelt Gott der obrikeit stand und alle stende in der ganzen welt.

Zum dritten so ist weltliche obrikeit nicht allein gesetzt uber die zweite tafel der gebotten Gottes, sonder daß ganze gesetz, daß sie darob halten soll so viel die eusserliche zucht belanget, daß ist, sie soll alle offentliche laster strafen und selbst gute exempel geben. Nuhn ist eß aber gewiß, daß im ersten und andern gebott unrechte gottesdienste und gotteslesterung verbotten sind, darumb muß sie darahn sein ut tollantur, und ob sie wol die gewissen und herzen irer underthanen nicht enderen kann, soll sie dennoch dieselbige mittel dardurch Gott der heilige geist kreftig ist und die herzen beweget, nehmlich das ministerium, nicht hindern, sonder erhalten und fürdern, auch die falsche lahr und abgötterei abschaffen, wie Dan. tertio Nabuchodonosor gebieten lesset, das niemand den gott Israel lesteren soll, und Gott Levit. 24 gebotten hat, die gotteslesterer zu tödten.

Darumb haben auch die gottfürchtige könige Josias, Ezechias und andere im volk Gottes die abgötterei nicht allein abgethan, sonder auch die abgöttische tempel uff den höhen einreissen und verstören lassen, wie man auch von dem keiser Theodosio liset, das er gethan haben sölle, damit die vorige abgötterei nach irem tod nicht widderumb uffgerichtet werden künte. Und also antwortet auch der h. Augustinus uff der Donatisten einrede, welche fürgaben, ire sache were eine geistliche sache, darumb gebüre der obrikeit nicht inen eintrage zu thun, und sagt klar, daß weltliche obrikeit recht darahn thue, und zeucht sich uff solche der gottseligen keiser und fürsten satzungen und exempel.

Zum vierten, wenn die bischofe nicht darzu thun wellen, daß falsche lehr abgeschafft werde, odder selbst recht predigen und lehren wellen, so ist die kirche schuldig, für sich selbst die unrechte prediger abzusetzen. In solchem handel söllen allwegen die fürnehmste glieder der kirchen den andern fürgehen, nuhn sind aber die oberherrn die fürnehmste glieder der kirchen, darumb müssen sie ahnfahen. Daß aber die kirche sölches macht habe, ist klar durch diße zeugnuß der schrift zu beweisen: Math. septimo: Cavete a falsis prophetis. 1 Cor. 5: Thut selbst von euch hinauß den bösen. Gal. 3: qui aliud evangelium etc. anathema sit etc. Sic ecclesia Antiochena Paulum Samosatenum amovit.

Zum fünften soll man mit den feinden und vervolgern des worts Gottes gar keine gemeinschaft haben und will sich in gewissens sachen nicht mittlen und dissimuliren lassen. Denn dieweil Christus und Belial zwen widerwertige herren sind, kann zwischen denen keine vergleichung sein. So kann auch (wie Christus selbst sagt) niemand zweien herren dienen, sonder muß einen hassen und dem andern ahnhangen. Diß kann mit vielen sprüchen beider deß alten und newen testamentes außgeführet werden: Ps. 26: odi ecclesiam malignantium, ps. 133: Odi qui oderunt te. 2. Paral. 21: Propheta Jehu reprehendit regem Josaphat, quod promovet impios. 2. Reg. 18: Quam diu claudicatis in utramque partem; si Dominus deus est, ambulate iuxta eum, si vero Baal etc. Math. 12: Qui non est mecum etc. qui non colligunt disperguut. Diese sprüche dringen iederman dahinen, daß er die wahrheit offentlich soll und muß bekennen, sich von der falschen kirchen absonderen und zur wahren gesellen. Denn wer eß nicht thut, ob er gleich für sich recht glaubet, aber doch die mißbreuche duldet und durch die finger sihet, der versündiget sich schwerlich gegen Gott und andern, denn er nicht allein wider Gottes bevelhe handlet, sonder

so er ein obrikeit ist, verseumet er seiner underthanen wolfart, ergert viel andere gutherzigen und sterket die feinde in irem lestern und vervolgen.

Zum sechsten gibt solches die natur selbst, das die vernunftige creaturen iren schöpfer erkennen lernen, ihm gehorsam sein und dienen söllen. Nuhn ist aber die obrikeit uber diß zeitliche leben als ein wechter und uffseher gesatzt, darumb soll sie die menschen zu dissem fürnehmsten ende, darzu sie geschaffen sind, halten. Umb disses hohen und himlischen werkes willen ehret sie Gott mit seinem namen ps. 82: Ego dixi, dii estis. etc. und unehren die der obrikeit stand uff das allerhöchste, welche ir nicht weiter zugeben, als sölten sie allein fridens und des brauches halben oberherren sein wie ein vihehirte.

Zum siebenden will Gott nachlessigkeit in dissem ampt ahn den obrikeiten ernstlich strafen, denn also spricht Gott Ezech. 34: Sihe ich will ahn die hirten und will meine herde von iren henden foddern und wils mit inen ein ende machen, welches nicht allein von den predigern, sonder vielmehr von der obrikeit zu verstehen. Amos 6: Wehe den stolzen zu Sion, die sich halten für die besten in der welt und regiren wie sie wellen im hause Israel und bekümmern sich nicht umb den schaden Joseph.

Zum achten und letzten so will Gott und gebeut, daß man für die obrikeit bitten soll, denn eß ist ein grosse gutthat Gottes, daß er durch derselbigen schutz und schirm unsere leibe, güter, ehre etc. verteidiget widder die bösse und allerlei unbillichen gewalt und also diß burgerlich leben zusammen fasset und erhelt. Nuhn will aber Gott, daß sie fürnehmlich sich der chr. kirchen ahnnemen söllen, wie zuvor gnugsam bewiesen ist, und deshalben segnet er auch iren stand und erhelt inen, gibt weißheit, verstand, ahnsehens, lieb und trewen gehorsam der underthanen. Es bittet auch umb solcher ursachen willen die chr. kirche für sie und zeucht sich daruff, daß Gott die regiment darumb erhalten welle. Wie kann nuhn die kirche bitten für die, so solchem irem bevelhe nicht nachkommen und die kirche Gottes durch falsche lahr und abgötterei verwüsten lassen? Darumb verlieren sie das gemeine gebet für sich, welches denn erschröcklich ist, und nicht allein das gemeine gebet anderer für sich, sondern sie künden auch für sich selbst mit gutem gewissen nicht beten, denn es je nötig, daß ein ieder Christ in seinem gebet die ursache und noth, darumb im Gott bevolhen hat zu beten und inen pillich zum gebet treiben soll, ahnzeige und in seinem herzen betrachte, nemlich daß eine obrikeit also bitte: ach Gott, weil du regiment und pollicei darumb erhelst, daß sie Deiner kirchen thienen und Dein heiliges evangelium weiter außbreiten söllen, so bitte ich Dich auch, daß Du umb Christi willen meine regierung darumb erhalten und glück und heil darzu verleihen wellest, und solches were ein christlich gebet. Aber also kann keiner beten, welches herz und gewissen inen noch ahnclaget und beschuldiget, daß er waß zur befürderung des reiches Christi ihm von ampts wegen durch Gottes gebot und bevelhe ufferleget ist, nicht thun will odder gethan hat. Diß ist je ein jamer uber alle jamer, daß ein mensche Gott nicht recht ahnrufen kann und sein eigen gewissen inen beschuldiget und ahnclaget, daß er von Gott verworfen und verstossen sei. Denn welcher mensche daß gebet nicht hat, der ist in des teufels gewalt und ganz wehrloß, kann odder mag sich keiner ahnfechtung und versuchung erwehren. Darumb söllen die obrikeiten solchs wol bedenken und ire sorge und vleiß dahinen wenden, daß sie fürnehmlich Christo dienen, kommen sie drüber in gfahr, so söllen sie deß gewiß sein, daß Gott sie dennoch werde erhalten und auß aller widerwertikeit erretten, wie er denen, so seinen namen bekennen und seiner kirchen uff erden herbergen geben, in seinem wort verheissen und versprochen hat

Diße ursachen sind wichtig, wahr und gewiß, deren sich alle gottsfürchtige regenten, welche sich der religion mit ernst ahnnemen und rechte gottesdienste in iren landen ahngericht haben und pflanzen, trösten künden, durch welche auch andere solches zu thun getriben und vermanet werden söllen, welche aber gottloß sind und mehr uff vernünftige ursachen als uff Gottes wort achten und sehen, denen werden ·ht eingehen, und wird inen immer im wege ligen, davon ahnfenglich gesagt

ist, geistliche sachen seien ires ampts nicht, die determination des concilii, der höheren obrikeit ungnade etc. und viel andere dinge mehr, welche menschliche vernunft erdichtet zu verhinderung, damit Gott in etlichen herschaften und landen nichts ahngenehmes geschehen müge und Christo, dem könig der ehren die thor verschlossen werden, aber dieselbige sehen nit zu, waß inen endlich für ein schröcklich urteil werde fallen.

Diß sei nuhn genug von der ersten fragen, welche antwort wir derhalben etwaß weitleuftig und vielen ursachen außgeführet haben, damit m. g. h. dardurch erinnert werden müge, waß ihm von Gott bevolhen und ufferlegt ist, und gegen der vernünftigen einreden gefasset und gerüstet sein, auch mit gutem gewissen disse sachen handlen mügen, welches denn in allen dingen daß fürnemste ist. Da die Trierische auch schon die wort der notel daruff deuten wölten, als sölte die geistliche jurisdiction in den pfarren m. g. h. damit abgeschnitten sein, kunden wir nicht sehen, wie sie solches darauß erzwingen mügen, denn darinen je deren außdrücklich nicht gedacht wird, wie in der ersten, und ob sie sagen wölten, es were implicite doch gemeint, mugen und kunden m. g. h. darein nicht willigen, sintemal sie hierinnen dem ufgerichten religions friden selbst zuwidder handleten und würden sich dardurch bei andern mitverwandten religions stenden in spott setzen auch ahn irer hoheit und obrikeit, welche sie zuvor als graven zu Dietz in den sieben kirchspeln und sunst durchauß, da sie denn dem bischof keiner jurisdiction gestanden, schaden leiden, uber daß alles, daß sie solches in preiudicium der underthanen zu thun nicht mechtig sind.

Antwort uff die andere frage.

Wie nuhn uff die erste frage negative geantwort ist und solchs gnugsam mit gewissen und bestendigen argumenten, zeugnussen der h. schrift und anderen ursachen dargethan und bewiesen, daß sich eine christliche obrikeit nicht begeben müge der reformation und abschaffung falscher lahr und gottesdiensten in iren gepieten und landen, also volget weiter auch uff die andere frage disse antwort, daß die obrikeit auß obahngeregten ursachen zwo widderwertige religionen beieinander nicht dulden künden, sonder die rechte pflanzen und die unrechte abschaffen müssen. Darumb kann m. g. h. sich nicht verpflichten, daß i. g. solchs zu geschehen verschaffen wollen, es mage auch auß der notel im abschied ein solches nicht erzwungen werden.

Dieweil aber die reformation derselbigen kirchen bißhero noch im bapstumb pliben mit bescheidenheit muß vorgenommen werden, also daß die leute mit freundlicheit und güte durch trewen underricht und vleissige erinnerung zuvor gewonnen werden und der aberglauben inen auß dem herzen benommen, wird ahn sich selbst wol noch ein zeitlang viel vom bapstumb müssen geduldet werden, sonderlich so viel die eusserliche ceremonien belangend.

Derwegen dieweil im bapstumb derselbigen etliche ganz gottloß und heidnisch und derhalben gar nicht zu leiden, etliche aber etlicher massen leidlich als mitteldinge odder adiaphora, doch da dabei keine erklerung geschieht, ergerlich und aberglenbig, viel auch gut, nützlich und zur besserung und erbawung tienlich, wellen wir von denselbigen unßer einfaltiges bedenken ahnzeigen. Nemlich welche ceremonien gleich abgethan werden müssen und ohn verletzung Gottes ehre und der obrikeit und unserer gewissen nicht mügen geduldet werden, welche darnach ein zeitlang, doch mit underscheid und ablehnung deß aberglaubens und mißbrauchs, künten pleiben, sampt einem vorschlage, wie die reformation derselbigen bepstlichen kirchen uff daß gelimpflichste und freundlichste beides bei den pfarherrn und zuhörern möchte vorgenommen und ahngefangen werden.

Welche ceremonien ganz und gar nicht zu dulden seien.

Die meß, wie dieselbige im babstumb gehalten wird, ist eine grewliche und schröckliche abgötterei und bedarf guter reformation, wie aber sie müge reformirt und geduldet werden, wollen wir hernachmals ahnzeigen.

Darnach ist daß weihewasser und geweihete salz gar ein abgöttisch ding, von wegen des exorcismi, da denselbigen creaturen, welche Gott durch sein wort in der schöpfung geheiliget hat, eine solche kraft vermeintlich eingebannet wird, welche nicht menschen, viel weniger toten, unvernünftigen creaturen, sonder Gott selbst und demselbigen allein zustehet, und hat das volk solchen aberglauben daruff, als werde der teufel dardurch veriagt.

Die heilige fahrt und götzentrachten auch wallfarten ahn eigene und besondere örter sind gar ein heidenspiel und offentlich widder das erste und ander gebot, darumb genzlich nicht zu leiden.

4) Daß man das sacrament umbtregt und solches widderumb einstellet, ist auch unrecht und der einsatzung unseres herren Christi zuwider und confirmirt den grewel der transubstantiation und die eine gstalt zu brauchen bei der communion der kranken.

5) Daß reuchern, knien und ahnbeten für den ciboriis ist auch abgöttisch und widder den rechten brauch des sacramentes, welches denn in actione juxta institutionem Christi ein symbolum corporis et sanguinis Christi und venerabile mysterium ist, welches wir mit innerlicher verehrung der gemüter im glauben, mit herzlicher lieb und danksagung gegen Gott ahnbeten söllen und unsern glauben damit sterken auch mit grosser reverenz eusserlich handlen, doch also daß man keinen abgott darauß mache.

6) Die weihung der lichter, kreuter und anderer ding ist auch nicht zu dulden umb des zauberischen exorcismi willen, und hat Gott erstlich in der schöpfung alles geweihet und gesegnet, auch jeder kreaturen ire besondere kraft gegeben, kann auch von keinem menschen denen andere kraft eingebannet und eingesprochen werden.

7) Das fewer segen und die osterkerze ist ein abergleubig ding und hat keinen nutzen, wiewol die benedictio auß dem h. Ambrosio genommen sein soll, aber doch aller ding nicht rein ist, derhalben dieweil daß volk dardurch nur im aberglauben geführet wird, ists nicht zu dulden.

8) Die taufe segenen ist nicht recht, denn solch wasser durch das wort Gottes und die verba formalia baptismi geheiliget und gereiniget wird zu seliger abwaschung der sünden denen so nach dem bevelhe unseres herren Christi getauft werden.

9) Das glocken taufen ist gar ein mißbrauch und verkleinert die hoheit und würde des heiligen sacramentes, dieweil solches zu unvernünftigen creaturen mißbraucht wird, welche nicht glauben künden, zu dem daß den leuten ein solcher aberglaube eingebildet wird, daß derhalben dieweil die glocken getauft sind, sie den teufel vertreiben und für hagel und ungewitter helfen mügen.

10) Also ist auch der weihbischofen consecration der gottesheuser, altarien und kirchengefessen zu achten, dieweil sie dabei zauberische exorcismos brauchen und die kirchen durch heilige dinge, so darinnen verhandlet werden, als das Gottes wort gepredigt, die h. sacramenten ausgeteilt und nicht solche ungleubige abgöttische ceremonien geheiliget werden. Es hat auch Salomo den tempel Gottes mit solchen ceremonien nicht geweihet. Doch halten wir nicht, daß die gottesheuser, altar und kirchengeschirr ad prophanos usus, sonder umb des worts und sacramenten willen, so darinnen und damit gehandlet werden, ehrlich und heilig gehalten werden söllen.

11) Gleichfals sind auch abgöttische ceremonien, daß man die würz, lichter, palmen und andere dinge weihet, welche gar nicht zu dulden, dieweil durch solche weihung denen vermeintlich eine solche kraft eingesprochen wird, welche Gott allein und keiner creaturen zustehet.

Waß aber für exorcismi bei der consecration disser obgeschribener ding gebraucht werden und waß für abgötterei, superstition und aberglauben bei solchen ceremonien im babstumb getriben, wöllen wir in einem sonderlichen tractat ahnzeigen.

Mittelding odder ceremonien, so etlicher massen leidlich, tamen sine superstitione et opinione cultus.

1) Der circuitus uff die sontage mit einem christlichem psalmen und fahnen zum zeichen des triumphi Christi.

2) Die processiones, wenn solche ohne umbtragung der götzen und der monstranzen mit geistlichen lobgesengen, gemein gebet und reiner predigen gehalten werden möchten.

3) Das reuchern in den kirchen zu erinnerung des gebets und reinigung der luft.

4) Die bilder sonderlich des herren Christi, doch daß man für denselbigen nicht nider falle, knie und sie ahnbete.

5) Das meßgewand, chorröcke und andere ornat.

6) Die kerzen und lichter uff dem altar.

7) Die fastentage, doch sine superstitione cultus et meriti und ohn verstrickung der gewissen.

8) Die firmung, in massen wie dieselbe in der Colnischen reformation zu halten verordnet ist, welche nicht allein leidlich sonder auch hoch nötig und nützlich ist.

9) Daß salz und chrisam bei der taufe, doch allein als zeichen, welche nicht bezaubert und beschworen seien von den weihbischofen und priestern mit dem abgöttischen exorcismo.

10) Die beicht, so propter examen, institutionem, consolationem et absolutionem sine enumeratione omnium peccatorum sufficienti contritione et satisfactionibus canonicis gehalten wird.

11) Die kerzen, so den sterbenden in die hand gegeben werden, item das crucifix, so denen fürgehalten zur erinnerung und zum zeichen meriti Christi.

12) Die nachtwache bei den verstorbenen, wenn sie geschicht wie bei den alten zum trost und erinnerung der lebendigen so dabei sind, von der sünde, tod, uffsrstehung etc.

13) Die procession zum grabe, wenn sie geschieht mit geistlichen gesengen und einer christlichen erinnerung und predig, daß creuze in der proceßion mage auch geduldet werden.

14) Ahn statt der vigilien mage man etliche psalmen zu teutsch singen und ein lection auß dem h. Job mit einer vermanung und gemeinem gebet für die lebendigen.

15) Einsegnung der eheleute für der kirchen in deutscher sprache.

16) Einsegnung der kindbetterinen, wie in dissen kirchen auch noch breuchlich.

17) Vesper, metten ahn denen orten da schulen sein, söllen billich nicht abgeschafft werden umb der jugend willen, doch mit lection des capitels und der collecten zu teusch, wenn das volk darzu keme. Es müsten auch die gsange rein und nicht abgöttisch sein. Ahn statt des Salve regina kündte man Salve rex misericordiae setzen odder die antiphon, so in der baierischen 18. ordnung stehet, singen.

18) Die feir und feste der heiligen mage man behalten, doch mit christlicher predig und ohn abergleubige gsenge.

19) Die gsenge in der kirchen de tempore ohn abgötterei und ahnrufung der heiligen, auch in verstendlicher sprache.

20) Daß gelude bei den verstorbenen zu erinnerung des todes, sünde, Gottes zornes.

21) Die zeichen mit den glocken zu morgens, mittag, abend zu erinnerung des gebets und des leidens Christi.

22) Gemeine bettage in der wochen ahnstatt der privat meß mit predigung eines stückes auß dem catechismo uff den dorfern und sunst einer bußpredig in stedten.

23) Kirchweihung und patrocinia sanctorum mit underricht und predig der wahren verehrung der heiligen und gemeinem gebet pro defensione et conservatione ecclesiae.

24) Die meß mage geduldet werden, wenn die geschicht mit communicanten nach der einsetzung Christi und wie die allwegen in der christl. kirchen ist gehalten worden, doch kann der canon (denen die aposteln nicht gehabt) darinnen ohn aberglauben nicht erhalten werden, eß müßen auch die evangelia und episteln in verstendiger sprache dem volk fürgelesen werden, wie S. Paulus vermanet und die bebste und keiser selbst bevolhen und verordnet haben.

25) Die uffhebung des creuzes in der osternacht item die erhebung des bildes Christi uff ascensionis sampt der tauben uff die pfingsten ist eine erinnerung für daß

jung volk, were nützer und besser, man predige vleissig von solchen artikeln und triebe kein gaukelwerke damit, doch kündte eß auch ein weil gelitten werden.

Disse ceremonien künden mit underschied, nemlich da die lahr rein ist und so man daß volk für dem mißbrauch zu warnen und von rechtem gebrauch zu erinnern macht haben wird, umb der schwachen willen pleiben und gehalten werden ahn denen orten, da das babstumb noch biß uff disse gegenwertige zeit gewesen ist, aber daß sie in dissen kirchen, da durch Gottes gnade die reine lahr viel jar schon gwesen und die ceremonien abgethan und gefallen sind, wiederumb solten uffgericht werden, künden wir nicht rathen, kann auch ohn ergernuß und beschwerung der gewissen nicht geschehen.

Und diß sei gnug von den ceremonien, welcher nicht hoch vonnöten ist, dem die christliche religion nicht ahn den ceremonien gelegen, sonder viel mehr und fürnehmlich, ja allein ahm wort, doch dieweil solche dem gemeinen mann die augen füllen und gute ahndacht und ahnweisung (wenn sie nicht mißbrauchet werden und der regel des glaubens ehnlich sind) geben, kann und soll man sie dennoch nicht gar verwerfen, sondern in irem wert pleiben lassen.

Bedenken, wie man erstlich die reformation füglich bei den pfarrhern ahnfangen möchte.

Nach deme daß fürnehmste und meiste ahn den predigern und pfarrhern gelegen, ist unser bedenken, daß erstlich durch den superintendenten und wen derselbige zu sich foddern wölte, mit einem jedem in sonderheit uff das freundlichste von der reformation geredt würde, nemlich daß beides, in der lahr und ceremonien, viel irthumb und mißbreuche eingeschlichen seien (wie denn die gröbste inen kündten ahngezeigt und erkleret werden) darüber auch viel im babstumb selbst klagen und uf ein christlich concilium gewartet, der hoffnung, daß sie möchten abgeschafft werden, wie doch leider noch nicht geschehen, derhalben einer christlichen reformation hoch von nöten. Darnach inen ferners des wolgepornen u. g. h. christlich gemüt ahnzeigen und sonderlich daß i. g. nicht bedacht weren, alles plötzligen uber einen haufen zu stossen, sondern mit bescheidenheit und fugen zu handlen, daß gut und was sonst etlicher massen leidlich zu behalten und waß unrein und gottlose zu reinigen und zu verbessern, letzlich sie vermanen, daß sie schuldig seien, hier zu helfen umb irer selbs gewissen willen, dieselbige zu erledigen, und der armen leute wolfahrt und besten willen, inen auch vermelden, daß sie inen dadurch werden eine gnedige obrikeit machen. Wenn also mit den pfarrherrn geredt und eines jeden meinung gehört, kündte man einen synodum halten daruff in gemein mit allen widerumb uff daß freundlichste von der reformation gehandlet und müsten erstlich die ursachen, darumb der wolgeporn m. g. h. zu solcher reformation beweget, ahngezeiget werden und die beschwerungen der papistischen pfarrhern (welche man zuvor im private colloquio von inen ahngehört und verstunden hette) abgelehnet werden. Da man als dann würde befinden, daß es sich noch ahn etlichen dingen stiesse, kündte die sache in weiter bedenken gezogen werden, und werden sich disse sachen uff ein mal nicht außrichten lassen, sonder wird vielmals und etwa uff andere weise und wege (wie man denn in der handlung selbst wird finden) müssen versucht werden. Denn vieleicht etliche pfarrherrn zeit sich zu bedenken begeren werden, welche man inen nicht wol wird abschlagen künden. etliche werden sich bald ergeben und were gut, daß dieselbige heimlich vermanet würden, bei den andern, so noch hart halten, vleiß fürzuwenden, sie auch zu bewegen.

So denn entlich alle bewilligen würden, müste man inen doch die predig reiner lahr nicht vertrauen, sonder durch andere gelarte prediger den ahnfang thun lassen, welche mit bescheidenheit auch die mißbreuche strafen und widerlegen kündten, und würde hierinnen der superintendent für daß erste müssen das beste thun und selbs ahn etlichen orten etlich mal predigen odder andere gelarte prediger dahinen schicken, damit die pfarrherr selbst in den controversis articulis gründlichen bericht bekemen. Eß müsten auch denselbigen pfarrhern gute bücher zugeschickt werden, darauß si-

die fürnehmste hauptartikel christlicher lahr lernen und begreifen kündten und were nützlich, daß zu jedem quartal der superintendent sie verhörete und besehe, wie weit sie im verstand der reinen lahr kommen weren, und ihnen weitere anweisung gebe, wie sie forters studieren söllen.

Es were auch wol nötig, das sie im ahnfang bald examinirt würden, aber dieweil zu besorgen, sie möchten dadurch abgeschreckt und widderspenstig gemacht werden, fürgeben, sie weren im babstumb examiniret und tüglich erkannt, kündte das examen füglicher hernachmals mit inen fürgenommen werden, wenn sie in die reformation bewilliget hetten.

Da aber die pfarherr ganz ohngeschickt weren, müste man uff wege bedacht sein, wie die erstlich ein zeitlang mit etlichen gefellen versehen und das ministerium durch andere tüglichere personen bestalt werden möchte.

Gleichfals kündte es mit den alten und die vom babstumb nicht abstehen wölten gehalten werden, und da man uff den pfarren und fabricen nicht so viel haben kündte, daß man einer müssigen personen davon eine zimliche und nach notturft competenz machen kündte, möchte man etwa von den gemeinen geistlichen gefellen im ampt Hadamar und ahn anderen orten in der graveschaft Dietz etwas darzu verordnen, dieweil eß doch nicht lang und für und für pleiben soll.

Und wie iezunder der pfarhern halben ahngezeiget, wie man mit denselbigen handlen kündte, also kündte man gleichfals auch mit den altaristen auch handlen. Es müsten auch dieselbige vermanet und dahinen ahngehalten werden, daß sie den pfarrhern als caplane underthenig und gehorsam auch in predigen und sacrament reichen behülflich und dienstlich sein wölten.

Welcher gestalt mit den underthanen der reformation halben zu handlen.

Erstlich kündte der wolgeporne m. g. h. wenn I. g. die huldigung empfangen, sich vernehmen lassen, wie sie der rechten wahren catholischen religion zu gethan, welcher summ und einhalt sie erkennen, daß begriffen und verfasset sei in der Augspurgischen confession, wollen auch mit höchstem vleiß darahn sein, damit die underthanen mit reiner predig, christlicher lahr, rechtmessigem brauch der hochwürdigen sacramenten und allen diensten, inen zu irer seelen wolfarth und pflanzung eines gottseligen wandels und lebens nützlich, mügen jederzeit versehen werden. Und wiewohl ohnzweifel noch etliche unter denen unerbawet und im aberglauben und irthumb stecken, wollen sie doch niemand mit gewalt von seinem glauben odder religion abdringen, sonder durch christlichen underricht eines bessern erinneren und vermanen lassen, auch alle freundliche wege und mittel fürwenden, wie man die schwachen gewinnen und die ohnwissende und ohnverstendige berichten künde, der gnedigen zuversicht und vertröstung, die underthanen werden solch christlich gemüth und fürhabens i. g. zu herzen führen und nicht freventlich und muthwilliglich dem widerstreben, sonderlich dieweil solches zufodderst zu Gottes lob und preise, erweiterung und pflanzung der christl. kirchen uff erden und irer selbst seelen heil und wolfahrt auch leiblichem gedeien gereichen werde.

Zum andern kündte man sich in geheim erkündigen, ob auch etliche (wie ich denn hoffe, daß der mehrer teil sein werde) im kirchspel seien, welche einer reformation begierig, und kündte von denselbigen ahngehöret werden, welche auß unverstand noch umb daß bapstumb eiveren odder die es halstarrig und muthwilliglich theten, auff daß darnach der pfarrherr odder da ein zeitlang ein anderer prediger dahinen verordnet were, wie obsteht, mit iedem insonderheit hette zu reden und denselbigen zu underweißen, ob eß endlich dahinen möchte gebracht werden, daß die underthanen selbst ahn m. g. h. schreiben und umb eine gründliche reformation ahnsuchen möchten. Hierzu wird wol dienen, wenn die vom adel der reformation begierig gemacht würden, ahn welchen der gemein mann henget und sich gemeinglich nach inen richtet. Solchß kann der wolgeporn m. g. h. füglich zu wegen bringen, wenn i. g. sich gegen dieselbige vernehmen lassen, wie i. g. hierahn ein sonderlich gnediges wolgfallen von

inen beschehe, und da etliche derselben nicht noch unserer lahr gnugsam bericht, daß die ahn nützliche bücher zu lesen gewiesen würden. Auch wo die junkern nicht viel lust zu lesen hetten, kündte man iren weibern bücher zuschicken, denn man gemeiniglich erfehret, das gotfürchtige haußfrawen viel gutes zu wege bringen mögen.

Zum dritten kündte m. g. h. durch ein visitation die irthumb und mißbreuche der bepstischen lahr und ceremonien mit bescheidenheit den underthanen vorhalten und mit inen der reformation halben handlen lassen. Ist zu hoffen, sie werden vieleicht meinem g. h. heimstellen und sich gutwillig selbst drein ergeben. Und da schon in der ersten visitation nichts fruchtparliches außgerichtet würde, kündte man eß zum andern und drittenmal versuchen, ob Gott endlich wölte gnade verleihen.

Damit man auch die ministeria mit tüglichen personen desto baß bestellen möchte, wo dero hin und wieder uff die pfarren würde von nöten sein, müste man der pfarrhern jerliche einkommen von der widem höfen, gütern, zinsen, zehenden und accidentialien eigentlich beschrieben haben, auch waß sunst etwa für altarien, gefell und andere geistliche beneficia in der graveschaft weren, und solche nach gelegenheit der dienste und personen einteilen. Solche verzeichnuß kann der keller wol bekommen und die m. g. h. zustellen.

Endlich da also successive uff das freundlichste und gelimplichste uff weise und wege wie obstehet beides mit den pfarrhern und underthanen abgehandlet were und aller ding willen gemacht, achten wir, daß die eine zeitlang zugelassene ceremonien so in dissen kirchen nicht breuchlich, ohn ergernuß abgeschaft und alle dinge nach unsers gnedigen herren reformation und disser kirchenordnung ahngericht werden möchten.

Von stiften.

Nachdem die stifte ahnfenglich zu erhaltung und pflanzung christlicher religion geordnet sind und von christlichen keisern mit grossen gütern und privilegien begabet, damit man daselbst gelerte leute erzihen möchte, welche darnach anderswo uff pfarren und schulen thienen möchten, were ohnbillich, das man solche solt in abfall kommen und gerathen lassen, sonder christliche oberherrn sind viel mehr schuldig, die im wesen zu erhalten und vleissige uffsehung zu haben, das sie nicht mißbrauchet werden, wie denn leider ietzunder der mehrer teil nicht mehr schulen, sonder allein receptacula ungelarter esel und fauler müssiger beuche, so in allen schanden, uberflus und unzucht leben, sind und welches am schröcklichsten und mehisten zu beweinen ist, da nicht Gottes wort und reine lahr, sonder menschen tand und offentliche abgötterei gelahrt, geübet und getriben wird. Darumb hetten m. g. h. sich also zu erkleren, daß s. g. die stift in keinen abgang kommen zu lassen gemeint, dieselbige auch ahn iren pillichen, hergebrachten freiheiten, jerlichen einkommen, eigenthümblichen gütern, zehenden und zinsen nicht schwechen, sonder viel mehr erhalten und handhaben wollen, dieweil sie befinden, daß durch Carolum Magnum und andere christliche fürsten solche mit hohem rath und weisem bedenken also geordnet seien zu pflanzung und erhaltung christlicher religion in der gemeinen christenheit. Aber gleichwol nach dem solche in grossen abfall und mißbreuche gerathen, künden sie ires ampts und gewissens halben solche ohnordnung nicht dulden, sonder seien bedacht, auch in denselben ein christliche reformation ahnzurichten und vorzunemen.

Erstlich da die stift die pfarren und predigstüle zu bestellen hetten, daß zu solchen diensten gotfürchtige und gelerte menner, welche Gottes wort lauter und rein nach der heiligen schrift (die nicht feilen kann) predigen, mügen befürdert und ahngesatzt werden, die sich auch mit außteilung der h. sacramenten und ubung der eusserlichen ceremonien anders nicht als zuvor von den pfarhern vermeldet verhielten. Denn dieweil dieselbige underthanen, so in den pfarren, welche den stiften incorporirt sind, ohn alle mittel s. g. zustehen, sind sie schuldig, die vorsehung zu thun, daß rechte reine lahr, rechtmessiger gebrauch der h. sacramente bei denselbigen gehandlet und geübet werden, wie denn der Augspurgisch abschied und ufgerichte religion friden s. g. auch zulesset.

Zum andern wollen sie auch, daß die emter mit gnugsam qualificirten personen bestalt werden, welche dieselbige selbst verdreten und verwalten kündten.

Dechan.

Als daß der dechan daruff sehe, wie alles christlich geordnet und gehalten werden müge, denn diß ist des dechans ampt, daß er eine gemeine uffsehung haben soll uber die andern personen im ganzen stift.

Scholaster.

Dem scholaster will nach den alten canonibus gebüren, die göttliche schrift selbst zu profitiren und den canonicis (so darumb canonici geheissen werden, dieweil sie mit den canonischen büchern der h. schrift umbgehen und darinnen studiren söllen) außzulegen, denn darumb ist er auch gemeiniglich duplex in praebenda. Aber solches ist in abfall kommen ahn vielen orten und meinet daß mehrer teil, sie haben ihr ampt wol bestalt und außgerichtet, wenn sie eine schlechte kinderschule uff den stiften halten. Were doch hochnötig auch nützlich und gut, daß solche ordnung widderumb uffgerichtet würde, und da der scholaster ja nicht selber profitiren kündte, daß er einen gelerten theologum et orthodoxum ahn seine stadt bestellen müste, welcher den jungen canonicis in der h. schrift lesen und sie zum predigampt ahnführen kündte.

Senger.

Dissem gebüret den chor zu verwalten, und dieweil eß auch ein prelatur ist, solte er der geschicklicheit sein, daß er den jungen canonicis etwa auch lesen kündte.

Canonici.

Disse sind zweierlei: etliche und gemeiniglich vier in iedem stift söllen den gottesdienst mit predigen, lesen und sacrament reichen verrichten, welches sie ietzunder durch ohngeschickte, elende vicarios thun, die andere söllen studieren und sich zum ministerio bereiten, daß man aus inen müge prediger uff die pfarren nemen. Also müsten nach gelegenheit der stift und pfarren, so denen incorporirt, etliche canonici selbst predigen und die pfarrdienste verwalten. Under denen aber, welche studieren söllen, kündte man einen delectum ingeniorum haben, welche zuvor ehe sie uff die stifte genommen und mit den praebenden begiftiget werden, durch gelerte menner beiwesens des dechants und scholasters explorirt werden söllen. Dieweil auch etliche sich der geistlichen beneficien mißbrauchen, were nützlich, daß man keinen weiter damit begiftet und perpetuirt als so lang er sich vleissig und ehrlich halten würde. Auch ist nötig, das etliche in academiis studieren und inen das corpus irer prebenden daselbst hinen müge gevolget werden. Item daß uff den stiften gute lateinische schulen, darinnen die artes und linguae vleissig tractirt werden, ahngerichtet.

Von votis der canonicen.

Mit dem voto, daß sie in christlicher lahr studieren, dieselbige pflanzen und uff den pfarren thienen wöllen, söllen sich alle, so begeren, zu praesentibus canonicis ahngenommen zu werden, billich obligiren. Desgleichen das sie dem dechan schuldigen gehorsam und reverenz in licitis et honestis leisten wellen. Auch in irem leben und wandel sich erbar und ohnstreflich, wie geistlichen personen gebüret, verhalten, nicht spielen, saufen, weltliche hendel, so sie ahn iren emptern und studiis verhindern, treiben. So viel aber das votum coelibatus belanget, ist ohnchristlich, daß jemand damit sölte beschweret werden, doch kann m. g. h. nit gestatten den schendlichen concubinatum, und derhalben welche nicht in puro coelibatu leben kündten, solche möchten freien und sich uff pfarr und schuldiensten in der graveschaft odder sunst andern meiner g. h. herschaften gebrauchen lassen, denn daß sie ire beneficia behalten sölten, wenn sie ehelich weren und kinder zeugeten, möchte endlich den stiften ahn iren zinsen und gütern zu abbruch und schaden gereichen. Die aber in coelibatu plieben, kündten einen communem mensam haben wie in clöstern auch einen umb den andern alle wochen under essens etwaß auß der biblien oder ecclesiastice historie auctoribus lesen,

Da sich auch etwa ohnordnungen zutragen würden under den personen in den stiften, sölte solches der obrikeit durch den dechan vermeldet und ahngezeiget werden und mit rath derselbigen abgeschafft und gebessert. Es söllen auch die stifts personen ohn allen außzug under der weltlichen obrikeit schutz und schirm sein und, wie landes ordnung und recht ist, recht nehmen und geben.

Von der Canonicen exercitiis.

Die horae canonicae mügen in stiften bei den canonicis, dieweil sie dieselbige verstehen, in lateinischer sprachen gehalten werden, und dieweil die collecten uf die sontage und de tempore (wie sie die nennen) gemeinglich rein sind, mage man solche behalten und pleiben lassen. Aber die andern de sanctis, so gemeinglich ohnrein und uff der heiligen ahnrufung gehen, müssen verbessert und waß der canonischen schrift zuwidder außgethan werden. Es were auch nützlich und brechte den canonicis grossen verstand, daß sie die capitula odder lectiones, die sie in iren horis lesen, auß den capitibus, darauß sie genommen, ganz lesen mit einem kurzen summario, denn also müssen sie daruff studieren und lesen mit vleiß und ahndacht. Man kündte auch den ganzen psalter in die wuchen zu singen austeilen und den numerum psalmorum kürzen, daß allein die fürnehmste für und für gesungen würden und bei jedem auch ein summarium verlesen aus den summariis Viti Theodorici odder Doctoris Wenzelai Linci, welche die canonici auß dem deutschen ins latein transferiren kündten propter exercitium styli. Hierzu würde helfen das breviarium Clementis, darinnen alle malen zu jeden gezeiten drei psalmi und drei lectiones, eine auß dem alten, die ander auß dem newen testament, die dritte ex probatis ecclesiasticis scriptoribus zu singen und zu lesen verordnet sind. Sunst sollen sie auch für sich ire privatas horas zu beten haben, wie ein ieder christ denn schuldig ist und sonderlich die so im geistlichen ampt und kirchendienste sind, doch sine superstitione meriti et cultus.

Von der messe.

Solche mage bei den canonicis in lateinischer sprache gehalten werden, doch ohn den impium canonem, welcher eine humana traditio ist, denen die apostel, wie Gregorius schreibt, nicht gehabt, denn die haben allein des herren wort und des herren gebot darzu gebrauchet. Deßgleichen soll sie auch ohn communicanten nicht gehalten werden, und kunden dieselbige wol haben, nach dem irer viel sind. Doch were zu bedenken, wie oft in der wochen solches sölte geschehen, odder ob eß allein mit dem sontage gnug were, wie wirs darfurhalten. Man müste auch allein die reine sequenz darinnen singen, denn etliche derselbigen, sonderlich uff der heiligen feste sind abgöttisch und abergläubig. Es müsten auch die winkelmessen ganz und gar abgeschaffet werden, denn darinnen wird wider die ordnung und einsatzung des herrn Christi ganz gehandlet, und für dieselbige vielfaltige messen eine publica, wie eß bei den alten vettern gehalten ist worden, ahngerichtet. Doch soll das abendmal, so bei den kranken in zeit der not gehalten wird, außgenommen sein, welches doch auch, da eß müglich, mit mehr communicanten soll gehalten werden.

Vom salve regina.

Was von den horis de tempore gesagt ist, soll auch von den antiphonis und salve verstanden werden, und dieweil das salve regina nicht rein ist, soll eß in ein salve rex misericordiae verwandlet werden.

Von den vigiliis mortuorum.

Dieweil bißhero in den stiften viel vigiliae mortuorum gehalten worden, darinnen grosser mißbrauch ist, söllen dieselbige widder uff iren ursprung, daheren sie entstanden, reducirt werden. Warumb aber und wie dieselbige gehalten sind worden, findet man bei dem h. Chrysostomo und Dionysio, nemlich zum troist der lebendigen mit einer explication des spruchs: Beati mortui qui in Domino moriuntur, welchen man ahm ende der vigilien gesungen hat.

Damit auch disse ordnung also in stiften gehalten werden müge, kann m. g. h. jerlich zweimal durch eine statliche visitatio einsehung haben. Es kündten auch die canonici und stiftspersonen uff die synodos beschriben und erfoddert werden, daselbst gleich andern pastorn underweiset und examinirt.

Von jungfraw clöstern.

Gleich wie die wolgeporne u, g. h. nicht bedacht sind, die mansstifter in abgang kommen zu lassen, also auch wollen I. g. nicht, daß den jungfraw clöstern etwaß sölte abgezogen werden, sonder dieselbige viel mehr bei iren gütern, zinsen, zehenden erhalten. Dieweil auch solche zucht und Gottes heuser von denen vom adel etwa gestiftet und begiftiget sind, söllen die fundationes alwegen besehen werden, damit auß denselbigen geschlechtern, so dazu reichlich gegeben, für andern eingenommen werden, darnach anderer landsassen kinder und nicht außlendische und fremdling. Und söllen die vom adel (da die stiftungen uff die vom adel hielten) den vorzug haben, danach anderer ehelicher burger kinder. Damit auch die clöster mit vielen und uberigen personen nicht uberladen, soll zu u. g. h. messigung stehen, nach gelegenheit der clöster renten und einkommen eine gewisse zale der personen einzunemen und zu erhalten. Es haben auch i. g. gute haußordnungen zu machen, damit solche clöster in gutem vorrath pleiben mügen, auch einsehung zu thun, daß die mit grossem uberfall von fremden odder auch deren personen, so in clöstern sind, freunden und verwandten nicht beschweret werden, item einen trewen procurator und schaffner zu setzen, welcher iederzeit für m. g. h. verordnen und der domina und ganzem convent aller innahmen und außgiften uffrichtige, erbare rechnung thun künde, und da auch u. gnedigster herr der churfürst bei solchen rechnungen als der ordinarius ire thiener haben wölte, hetten sich u. g. h. darinnen nichts zu beschweren. Wie aber die personen eingenommen, investirt, mit waß eid und votis sie söllen beladen werden, auch waß ire exercitia in der kirchen, uber tisch und einer jeden in sonderheit sein söllen, achten wir, m. g. h. liesse eß noch zur zeit bei der Kepplischen ordnung pleiben, doch mutatis mutandis und mit vorbehalte darinnen zuzusetzen und abzuthun.

---

2. Franz Steinenbach, früher Pfarrer zu Diez, an die nassauischen Beamten. Ohne Ort und Datum.

(Diez, Sept. 1564.) Eigenhändig. Aus D 265.

Meinen willigen dienst zuuor, Ehrnachtbare vnd gunstige herren vnd gute freundt. Es ist hiebevor ein gedenck zedell vnder euhrem namen ahn den pfarher zu Diez gestelt vnd durch Heinzen Johan meinem haußgesinde zubracht. Do ich aber nun bei drei wochen ohne dieselbige pfar gelebt vnd ampt, hab ich eigentlich nit wissen können (dan mein name nicht darinnen vermelt), wer diser pfarher sein solte. Sunst aber soviel mich armen thut belangen, weiß man, das ich von hertzen vnd so viel ichs verstehn kan, der alten romischen catholischen kirchen glaubens vnd lehr halben anhengig. Mein leben vnd wandell weiß Gott der almechtig aller menschen richter, verhoff aber ich hab zu Dietz kein kindt mutwillig erzurnet, Gott weiß es auch vnd meins gewissen gezeugnis, das ich alles gut gemeinth vnd das ich gegen niemant auffsetzlich oder malitiose gehandlet. Vnserm gnedigen hern auch iren gnaden zugethanen redten vnd beampten weiß ich mich schuldigh auch gern bereith, wo ich etwas vermöcht zu dienen vnd zugefallen sein salua conscientia s. ordine ecclesiastico. Zu Dietz hab ich sunst ein zeitlang oder die mehrer theil zeit wenig lust gehapt. Gott der almechtig wöll sich vnser aller erbarmen vnd aller hertzen zum friden vnd christlicher liebe erwecken, welcher allerding macht vnd gewalt hatt Et. nouit cogitationes hominum. Diß euch zur gutlichen antwort nit bergen sollen, do mit in dessen bericht oder antwort geben möcht vor Gott vnd oberkeit. Die pfar register seint hinder dem stifft zu finden, als ich mich verstehe. Gott bevolhen.

Franciscus Steinenbach, vnwürdiger pfarher zu Dietz gewest biß in das achte jar.

---

3. Christoph Weickardt, Pfarrer zu Diez, an Graf Johann. Ohne Datum und Unterschrift (1565).

Eigenhändig. Aus D 261.

Bittet, nachdem er über ein Jahr in Diez sein Amt verwaltet, um Fests
seiner Unterhaltung und Zahlung seiner Unkosten für die Reise von Wittenberg nach
„Beschwere vnd beclag mich auch zum hochsten mit traurigem betrubtem
nemlich das mir die pfaffen zu Diez vnd Limperg in das predigampt vnd sacra
gefallen. Da mir dan am nechst vergangenen ostern die baalspfaffen zu Diez
abgotterey vnd zauberey in das heilige sacrament der tauffe geflickt haben vnd
mir noch dazu die antwort geben, da ich sie fragte, sie thetens authoritate
Ferner haben wir itzt in nechst verschienenen pfingsttagen die pfaffen zu Limp
als wolffe, diebe vnd morder den predigstull zu Dirstein auch eingenommen,
zuvor nicht geschehen, da dann ein grosse frequentia vnd concursus hominum gewes
vnd haben nicht alleine meine zuhorer, sondern auch die andern pfarkinder
Freiendiez vnd auff S. Peter jemmerlich vnd elendiglich verwundett vnd irre
mit irer falschen, ertichten vnd vngegrundten lehr von der heiligen anruffung,
vnd schrecklichen abgotterey vnd grewel der meß vnd also mit irem falschen
vnd lehre gott erbarmes mehr ein gerissen, dann das wir 3 in eim iar oder
erbawett haben, denn da sind die armen zerschlagenen hertzen, so one das
als noch im anfang zartte blode vnd schwache gewissen haben vnd noch zum
auffs babstumb geneigt sind, gar irre vnd vnrugig gemacht, welches wir vns sem
vnd sonderlich zum hochsten beschweren vnd beclagen."

Bittet den Grafen um Abhülfe.

„Ich aber vor meine person ratione officii conscientiae et confessionis will
des predigstuls enthaltten biß auff h. g. bescheid vnd befehl vnd biß ich versich
werde, das mir solches forthin nicht mehr geschehen soll. . . . .

Auch thun vns gnediger herr die bettelmönche zu Limpergk als hungerige, reiss
wolffe mit irenn schaffskleidernn vnd terminiren heimlichen vnd doch grossen
lichen schaden vnd sonderlich bey denen zu Staffell vff S. Peter gehorend,
auch in den osterfeiertagen bey den bettelmonchen communicirt haben. Darauf
auch werden bedacht sein, wie solchem terminiren vnd heimlichen vmbschleichen
monche gestewertt vnd die Staffeler zum gehorsam ires pastoris vff S. Peter vnd
Limperger kirchgang mitt ernst mochten abgehalten werden.

---

4. Gemeinde Dehrn an den Landgrafen von Hessen. Dehrn 16. Juli 1590.

Kopie. Aus D 224.

Durchleuchtiger, hochgeborner furst . . . Wir tragen keinen zweifel, E.
werden sich gnediglich zu erinnern wissen, waß gestalt daß dohrf Dehrn imme
ein pertinenz und zugehoer der graveschaft Dietz gewesen, welche graveschaft E.
herr vatter hochloblicher gedechtniß, unsern auch landherrn neben andern interesse
churf. zu Tier und graven zu Nassaue Catzenelnpogen mit aller jurisdiction,
recht und gerechtigkeiten, gebot und verboten zustendig gewesen, wie gleich
bei lebzeiten hochermelts E. f. g. vatter hochseliger gedechtnuß gerurte grave
Diez verwechselt, in welchem kauf und wechsel E. f. g. und dero erben des
Hessen obgedachtes dorf Dehrn mit ebenmessiger jurisdiction vor und außbe
worden, daruff kraft solches unsere liebe eltern und zum theil wir in anno 156
22. Julii den vier damalß fursten landgraven zu Hessen allen unsern gnedig.
die erbehuldigung, wie uns die damalß ist vorgehalten, underthenig und gehorsa
mit gepurlich. ayden geleistet, dagegen gnediglich getröestet, daß wir bei alte
kommen, gebreuchen, freiheit und gerechtigkeiten sollen gelassen und dabei mans
werden, wie biß anhero auch geschehen ist.

Und ob nu woll nit one, daß das dorf Dehrn der pfarkirchen Dietkirchen incorporirt gewesen, darinnen wir von zeit geschehener huldigung auch von undenklichen jaren unsern kirchgang gehalten, auch daselbsten unsere sepultur gehabt und noch haben, und mehrmalß uns von den Nassaue Catzenelnpogischen von solcher pfar kirchen abzustehen angemuttet, so seint wir jedoch biß anhero mit hilf, mittel und schutz der herrn landgraven alß unserer mitoberkeit dabei gelaßen und unserer mit weiterem zwang verschonet worden.

Nu mehr aber, gnediger furst und herr, dieweil Nassaue Catzenelnpogen unser auch gnediger herr mit ernst uff uns tringen lest und von unser pfarkirch und dan der sepultur an andere ort verweisen thut, welche unß auß vielerhand ursachen und beschwerlichkeiten bedenklich auch unbequem zu besuchen, insonderheit dem dorf Dehrn nit geringe beschwerungen entstehen moechten.

Derowegen wir hochlich verursacht, E. f. g. alß unseren gnedigen herrn und mitobrigkeit anzurufen underthenig pittend, E. f. g. wollen wie dero herr vatter hochloblicher und seliger gedechtniß uns die gnedige hand mit gnediger vorschrift bieten so auch unsern gnedigen herrn Nassaue Catzenelnpogen, daß wir bei unserer pfarkirchgang und sepultur gnediglich möechten gelassen werden. —

Dat. Dehrn den 16. Julii ao 1590.

E. f. g. underthenige, schuldige gehorsame Die gemeinde zu Dehrn.

---

5. Eckhart Laux, Bürger von Dern, an den Landgrafen von Hessen. Undatiert (aus 1581).

Kopie. Aus D 224.

Durchleuchtiger, hochgeborner furst, gnediger her. Weiters kan ich E. f. g. außer zwang oder not undertheniglichen nicht verhalten, dieweil wir die gemein von Dern keine eigene kirche, darin man die heilige taufe und sacrament gebrauchen konnen, sonder auß alter gewohnheit unsern kirchgangk und niessung der sacrament uf dem stieft Diekirchen so in das bistumb Treyer gehorig ist, gehabt und noch haben, so hat es sich durch zuschickung Gottes begeben, daß Gott der allmechtige meiner haußfrauwen einen jungen erben bescheret und zur welt geboren hat, willichem dan von Gott die heilige daufe erscheinen war, derhalben ich meinen schwigerhern uf gemeltes stieft geschickt und dem pfarhern daselbst anzeigen lassen und begeret, daß er sich so viel bemuhen wolt und gein Dehrn kommen, daß kind in unser kappellen daufen, dan es sich nicht geschickt uber feld zu dragen. Hat gemelter priester meinem schwiegern geantwort, ich solte zuvor kommen und mich von ime examiniren laßen und vor ime beichten und also daß sacrament in einerlei gestalt wie bei inen breuchlich entpfangen, alß dan wolte er mir daß kind taufen. Aber ich hab Sant Paulus lehr gevolget, daß man Gott mehr gehorsam sein sole dan den menschen, die einen unrecht lehren, derwegen ist mein kind ungedauft blieben und wider von diesem jamerthal mit Gott abgescheiden, welliches ich Gott und meiner geburlichen oberkeit klagen und heimstellen muß.

Dissem allem nach doch durch anstieftung unserer nachbar einen mit namen Velten Schneidter haben die pfaffen itz vergangenen karfreitag mir entpotten und uf mich gedrungen, ich solte kommen und beichten und daß nachtmal empfangen wie andere nachbar, bin aber bei meinem vorigen gewissen blieben, seints auch noch nit gemeint, inen dem fal zu gehorsamen, ursach daß die Trierischen uns von Dern in E. f. g. mitherschaft nichts zu gebieten haben. Dieweil sie nun vermerken, daß ich mich under iren gehorsam nicht begeben wil, haben sie mir wieder zuruck entpotten, ich solt mich der kirchen enthalten, den dem schulten zu Lindenholzhausen were befohlen, mich zugreifen und gefenklich nach Limpurgk zu schicken, daselbst wolten sie mich wol zu gehorsam bringen, bin auch seither nicht zur kirchen gangen.

Wofern nun solliche gewalt den pfaffen gestatt würde, so geschieht E. f. g.
der habenden gerechtigkeit und hoher oberkeit zu Dern merklich intragh und
den pfaffen raum gelaßen, daß sie unß mit der zeit in iren Trierischen crisam
und gar zwingen wurden. . . .

E. f. g. undertheniger und gehorsamer Eckhart Laux von Dern.

---

6. Gutachten des Andreas Christiani über die beabsichtigte Einführung der Reformation im Dorfe Dern, Marburg, 2. Dezember 1590.

Eigenhändig in D 224.

Meinen freundtwilligen dinst sambdt allem guten zuvor, ehrnvester vndt
gelarter gunstiger lieber her doctor. Waß vff befhelch deß wolgebornen meines g.
graff Johanß zu Naßaw Catznelnbogen deß eltern ihr von wegen ahnrichtung
reinen vndt waren gotteß dinsts zu Dehrn ihn der graffschafft Dietz ahn mih
lassen vndt darbey vor bedencken vorfallen, sollihs hab ih zu meiner
alhier entfangen, verlesen vndt neben D. Sixtino vndt D. Cressero die rationes
darin nach notturfft erwogen.

Vndt weiß auch darauff ihn vnser aller namen niht zu verhalten, daß
daß erste dubium ahnlangett, nemlih daß die gemeinde zu Dehrn wie auß
supplication ahn landtgraff Wilhelm zu Hessen zu sehen, ihr f. g. ihn diser
zihen werden, wir die vorsorge tragen, dieweil ihm Catznelnbogischen vertrage
fursten zu Hessen der vierte theill ahm dorff Dehrn sambt der obrigk. vndt gerech-
keiten ihn allermassen weilandt landtgraff Philips zu Hessen, derselbige zu
theil vor dem Catznelnbogischen vertrage hatt herbracht, ist vorbehalten vndt
die geistliche jurisdiction vndt bestellung der kirchen vermüge deß Passawischen
vertrags vndt ihn anno 55 darauff erfolgten reichsabschiedt allen euangelischen
ihm reih ist zu geeignett worden, auch itzo ohne daß allenthalben also gebreuch-
vndt gehalten wirt, daß wo einer die obrigkeit hatt, auch die kirchen daselbst
stellett, daß hochermelter landtgraff Wilhelm sich darvon niht leihtlih werde
schlissen lassen, sondern dasselbige mitt ahnordtnen vndt bestellen helffen wollen.

Wie wir dan auch niht sehen, warvmb vnser g. herr eben dasselbige so
solte difficultiren, dieweil ihr f. g vnser waren religion sein zu gethan, vndt da
churfurst zu Trier, welheß wir doch niht hoffen wöllen, sich dargegen vber zuversi-
setzen würdte, wolermelter vnser g. her mitt zu thun vndt zusamensetzung landtgr.
Wilhelmß Trier desto besser gewachsen sein vndt denselben zu ruck halten
auh mitt ihrer f. g. villeiht noh auff disse wege zu handeln sein möchte, daß
vnderhaldung eineß predicanten zu Dehrn sie auß der kellereij Hohnstein darzu
falß jehrlichs etwaß verordtnen vndt steuren.

Vndt da schon vorbemelte vnderthanen zu Dehrn ihn eben ahngezogener
supplication bey ihrem kirchgang vndt sepultur zu Dietkirchen ihm babsthumb
bleiben auch darbey gelassen zu werden gebeten, so eben doch zu hoffen stehet,
sie die warheit werden predigen vndt lehren hören, daß Gott der almehtige wirt
verleihen, cum fides ex auditu sit, auditus uero per uerbum, daß wo niht alle,
etlihe daß wort williglih, wie die zu Berrhöe ihn den geschihten der aposteln
17. cap. gethan, werden ahnnemen.

So konnen wir auh vorß ander auß dem Dietzischen vertrage niht befinden,
daß Trier vermoge desselbigen befugdt sein solte, daßelbige zu hindern oder zu wehren,
dan ob wohl ihn demselbigen vnter andern abgeret vndt bewilligedt ist worden,
die Nassaw Dietzische hern die vnderthanen von der alten religion mitt der that
abhalten, zwingen oder ihnen einige vngnadt deßhalben erzeigen sollen, so wirt
darbey gesetzet, daß ein jeder bey denen ihn religionß fride zugelassenen religion
seinem gewissen nach vnbeschweret solle bleiben vndt gelassen werden. Mit

worten den wohlermelten vnsern g. hern niht allein niht verbotten, sondern vil mehr zugelassen ist, die religion der Augspurgischen confeßion ein zu fuhren.

Vndt wen schon solhes niht geschehen noch darin were gedacht worden, wohlgedachtem vnserm g. hern alß einem standt deß reichs vermoge vor ahngezogenen religionß fridens doch frey gestanden hette, die religion der Augspurgischen confeßion ihn die graffschafft Dietz ein zu fuhren, ihn betrachtung der religion fride außdrucklih vermag vndt mitt sih bringet, daß die keyserliche myt. auch chur fursten vndt stende deß heiligen reichs keinen standt deß reichs von wegen der Augspurgischen confeßion vndt derselbigen lehr, religion vndt glaubenß halben mitt der that gewaltigerweise uberzihen, bescheedigen, vergewaltigen oder ihn andere wege wider sein conscientz, gewissen vndt willen von der Augspurgischen confeßionß religion, glauben, kirhen, gebreuhen, ordtnungen vndt caeremonien, so sie auffgeriht oder nachmahls auffrihten mohten ihn ihren furstenthumbten, landen vndt herschafften, dringen oder durch mandat oder ihn einiger andern gestalt beschweren oder verachten, sondern bey solher religion, glauben, kirhengebreuhen, ordtnungen vndt caeremonien auh ihrer hääb, guttern, ligendt vndt fharend landt vndt leuten, herschafften, obrigk., herligk. vndt gerechtigkeiten rhulih vndt fridlih bleiben lassen sollen vndt solhes alleß bey keyserlihen vndt königlihen würden, furstlihen ehren, wahren worten vnd peen der landt friden.

Vndt solhem nach die paffen zu Dietkirchen so wenig alß hiebevor auh die canonici zu Dietz sih mit billichkeit beklagen können, daß ihnen ihr pfarkinder vndt daher fallende tauff, hochzeit, beiht vndt toden heller entzogen werden noh der churfurst zu Trier sich dessen ahnzunemen oder ihnen deswegen die handt hatt zu bieten noh einige proceß kan suhen oder außbringen, die weill wohlgedachter mein g. her niht allein jure publico vermuge vor ahngezogenen religion fridenß, sondern auh ihn obgemeltem Dietzischen vertrage die lehr der Augspurgischen confeßion ihn die graffschaft Dietz einzufuhren erlaubett vndt zugelassen ist, allein daß ihre g. keinen vnderthanen mitt der thatt von der alten, daß ist der papistischen religion abhalten, zwingen oder ihnen deßwegen einige vngnadt erzeigen söllen, welhes dan ihre g. vorß erste sowohl den beampten alß auh den predicanten verbieten vndt den vnderthanen selbst ahnzeigen auh wo notig sih dißfalß ihreß gemuets coram notario et testibus erkleren vndt druber ein instrumentum kan auffrichten lassen, hir nehst bey Trier zu ihrer g. entschuldigung dasselbige zu gebrauhen haben.

Vndt da schon von den Trierischen wurde ahngezogen vndt vorgegeben werden wöllen, daß die Caluinische religion, wie man sie nennet, ihn religionß friden niht sey zu gelasen, kan dasselbige auff den nottfall mitt der historien der Augspurgischen confeßion der gebür abgelehnt vndt refutirt werden neben dem daß man vorß erst den ahnfang zu Dehrn von der reinen lehr mahen kan vndt hirnehst mitt der zeitt die reinen caeremonien, alß ahn welhen sih der gemeine man ahm meinsten pflegdt zu ergern, einfuhren.

So sehen wir auh niht, wie Trier kunte vber sih nemen, daher den Dietzischen vertrag zu cassiren vndt vmbzustossen, dieweil mein g. hern auh niht mitt dem geringsten buchstaben darin verbotten oder benommen ist, die religion der Augspurgischen confeßion zu Dehrn einzufuhren, sondern daßelbige viellmehr zu gelaßen, allein daß man keinen der vnderthanen de facto von der alten, daß ist der papistischen religion solle abhalten, vndt eß dan auh mit solhen vndt dergleihen transactionibus oder verträgen, bevor ab quando super re dubia et incerta non ficta et imaginaria st. interpositae dd. dato vel retento aliquo celebratae deniqe bona fides interuenerit, sicuti haec omnia in hoc casu concurrunt, die gelegenheit hatt, quod cum ad finiendas lites sint comparatae, ne quidem imperiali rescripto eas resuscitari oporteat imo rei iudicatae et iuramento aequiparanti, vndt ob schon den Trierischen mohte gerewen, daß sie wohlermelten meinem g. hern ihn der graffschafft Dietz so weidt sein gewichen vndt da sie hiebevor dieselbige gantze graffschafft mitt ihrer g. pro indiuiso haben besessen, sih itzunder mitt denen ihnen zugewissenen funff kirspeln mussen behelffen vnd begnügen laßen, so können sie doch daher disen vertrag niht auffkundigen noh aufheben, cum nec

poenitentia in transactionibus locum habeat imo nec ob laesionem ultra dimidium iusti pretii transactiones rescindantur et alioquin nullus futurus esset finis litium, si a'transactionibus bona fide interpositis discedere liceret.

So ist auch von Trier hiebevor weder bey den innestituren oder belehnungen noh auch auff den gehaltenen tägen zu Boppart, Limburgk vndt Coblentz meinem g. hern jemahls auffgerücket oder verwissen worden, daß ihre g. die Augspurgische confeßion ihn die graffschafft Dietz haben eingefuhret, sondern das sie niht allein die priuatos, darunter den mehrertheilß die canonici zu Dietz verstanden, vndt die collegia alß die closter Dirstein, Gnadenthall, den stifft zu Dietz von der alten catholischen oder viellmehr der papistischen religion abgetrungen, derselben wohlherbrachten gotteßdinst verbotten, die closter personen auß ihren geistlichen kleydern geteidingdt, selbst eigener gewalt ohne der Trierischen erlauben die closter mitt kellern vndt andern dienern besetzet vndt mitt den renten anderß, dan die fundationes außweisen vndt von alterß hergebracht, solten vmbgangen sein, auh ihre visitatores dahin zu schicken sih thetlich ahn gemast, sondern auh zu letzt die altaren vndt bilter hetten abgeschafft vndt solhes alleß dem Dietzischen vertrag zuwider, darin abgeredt vndt bewilligdt, daß die mengel, so ihn stifften vndt clostern sein mohten, mitt beyderseits hern vorwissen furderlih bedaht vndt gebessert vndt mittlerzeitt gemelte stiffte vndt clöster von ihrer religion niht abgetrungen, sondern darbey ruhig solten gelasen werden.

Nuhn ist niht ohne, daß solhes a parte nostra niht durchauß also ist obseruirt vndt gehalten, vndt da schon dargegen daß gewissen ist ahngezogen worden, der richter, wan disse sache hirnehst nach zustandt rehtenß geraten solte, darauff niht sehen, sondern vnsern g. hern vferlegen würde, vermüge deß abgeredten buchstabenß mitt zuthun der Trierischen die mengell ihn stifften vndt clostern abzuschaffen.

Dieweil eß aber ihre churf. g. nichts da weniger biß daher bey der nuhn mehr Gott lob vndt danck so wohl hin vndt her bey den vnderthanen alß auh ihn stifften vnd clostern eingefurten religion vndt vorgenommenen enderungen hatt bleiben vndt bewenden lassen vndt vnser g. her darvber ad possessionem der reformirten religion wie auh der closter vndt stifften kommen vndt darbey nuhn ein gutte zeitt etiam scientibus et tacentibus Treuirensibus ruhig ist verbliben vndt gelassen worden, wöllen wir niht hoffen, daß ihre churf. g. noch hirnehst vnserm g. hern disfalß litem mouiren oder einige proceß werde suhen oder außbringen, vndt da schon solheß vber zuversiht geschehen solte, künte doch dardurch der vertrag niht vmbgestossen oder auffgehoben werden, sondern würde allein vnser g. her condamnirt werden, die stifft vndt clester ihn die graffschafft Dietz (alß davon Trier ihm Dietzischen vertrage vhnahngesehen sih gleihwohl ihr churf. g. die geistlihe jurisdiction darvber niht haben vorbehalten, die hende niht gar abthun, sondern dieselbige gemein behalten wollen) ihn vorigen standt zu rihten, welhes doch nuhn mehr schwerlih wurde geschehen können, dieweil die stiffte vndt closterspersonen, welhe bei auffrichdung deß Dietzischen vertrags noch ihm leben sein gewesen, seithero mehrertheilß verfallen vndt die itzigen sih alle zu der Augspurgischen confeßion bekennen, vndt also keine restitution geschehen könte. Noch viell weniger wurden die Trierischen vnßerß erahtenß einig mandatum sine clausula pro restitutione sublatarum imaginum et altarium erlangen vndt außbringen konnen, vndt da schon solhes vber zuversiht geschehen solte, muste niht allein dargegen historia Augustanae confeßionis vndt daß vnser g. her derselben ihn ihrem schrifftmessigen verstandt weniger niht alß andere euangelische stende verwandt vndt zugethan sey, excipiendo eingewandt, sondern auh vornemlih diß ahngezogen werden, daß camera imperialis vber derselben question, wilhe euangelische stende der Augspurgischen confeßion sein oder niht, mit nihten zu cognosciren oder zu decidiren habe, ihn massen den auh vorgedachte stende der Augspurgischen confeßion weylandt keyser Maximiliano anno 66 die cognitionem, wilhe euangelische stendte bemelter Augspurgischer confeßion weren oder niht, niht haben wollen heimstellen auch anno 79 von den keyserlichen commissariis vndt der stende dazumahl visitatorn, dem hern cammerrichter vndt beysitzern zu Speyer außtrucklih ist verbotten worden, ihn solhen vndt

dergleihen religionßfellen keine mandata oder proceß zu erkennen vndt darauff zuletzt die praeiudicia allegirt worden, da ihn dergleihen terminis, wilhe religion der Augspurgischen confeßion gemeß sey oder niht, auch vber offtenmahls vngestümmeß ahnhalten die proceß jederzeitt pure et simpliciter in camera alß dahin niht gehorig sein abgeschlagen worden, alß ihn sahen Munster contra Bentheim, Mumpelgart contra Bysantz, Baden contra die churf. pfaltz, Amburgk vndt die Gemmingische vormunder contra berürte churf. pfaltz etc. vndt daher vnserm g. hern die restitution der abgeschafften gotzen vndt bilter ihn der graffschafft Dietz mit fugen niht konte zuerkandt vndt aufferlegdt werden, bevorab dieweilh camera niht allein hirin keine fundatam jurisdictionem hette, sondern auh solhes dem praecepto oder mandato supremi iudicis praecipientis: ne tibi simulachrum sculpas uel ullam imaginem effingas p. gestracks zuwider lieffe.

Waß dan zuletzt ahnlanget, daß die Trierischen die renten so vnder ihnen der capellen Dehrn gefallen, niht werden folgen laßen, da vermag niht allein der Dietzische vertrag ihm §: vndt sollen den stifften p. daß den pfarren vnd geistlihkeiten ihre zehente, renten vndt zinsen ahn allen orten vndt enden, da sie gefallen, ihn beyden obrigkeiten gefolget vndt ihnen darzu treulich sölle verholffen werden, derwegen sie dan schuldig sein, auh vigore istius contractus dieselbige zinsen gegen Dehrn wie biß daher geschehen folgen zu lassen, sondern wan sie sih vber zuversiht hirin verweigern vndt sperren würden, künte den paffen zu Diekkirchen ihre zehente zu Dern dargegen ein vndt vorbehalten wie auh vermüge mehr ahngezogenen religion fridens von denselben zehendten zu Dehrn einem predicanten daselbst sein competentz vndt vnderhalt gemacht vndt gebessert werden, ihn massen dan auh der churf. zu Trier vorm jahre dergleihen zu Saltz gethan vndt deß stiffts zu Dietz zehenten deß endts einem mespaffen daselbst hat zu gewissen vndt wie wohlermelter mein g. her deßwegen ahn ihre churf. g. geschriben vndt sih darvber beschweret, zu ihrer entschuldigung vndt verandtwordung eingewandt hatt, daß ihr churf. g. solhes vermuge deß religionß fridenß befugdt weren, dergleihen dan auh auff dißer seitten geschehen kunte, cum similium eadem sit ratio et quod quisque iuris in alium statuit, eo ipse etiam uti debeat, vndt mein g. her alß ein standt deß reichs deß religion friden eben so wohl alß ihre churf. g. rechtig sein vndt sih deßselben zu gebrauhen hatt. Derhalben wir dan solhem allem nah doch auff ewer vndt anderer, zuvorderst aber wohlermelts meineß g. hern verbesserung dahin schlissen, daß ihre g. mitt derselben christlihen vorhaben ihm namen Gotteß wol muge fortfahren vndt disfalß mehr auff Gott dan die menschen setzen doch zuvorderst a doctrina et recta institutione populi in puriore et synceriore religione contra tamen calumnias adversae partis den ahnfang mahen lassen vndt solhes mitt zu thun hohermelteß landtgraff Wilhelmß zu Hessen p. alß dan nehst Gott zu hoffen, daß der churf. zu Trier sih dargegen desto weniger setzen werde. Vndt da mitt man zu solhem werck desto fugliher kommen moge, kunte niht schaden, daß etzlihe guthertzige zu Dehrn vnterbawet vndt ahngewissen wurden, pro exercitio purioris religionis selbst zu bitten vndt ahnzuhalten vndt solhes schrifftlih, darmit eß hirnehst auff den nothfall vndt wan eß die Trierischen disputiren vndt sich dargegen setzen wurden, kunte vorgelegdt werden. . . . .

Datum Marburgk den 2 ten Decemb. ao 90

Ewer dinstwilliger Andreas Christiani mpp.

---

7. Aus der nassauischen Antwort auf die Trierschen Klagepunkte, 25. Okt. 1573.

Kopie aus D 224.

Belangend den zweiten berürter instruction inverleibten haubtpuncten, darinnen vermeldet wird, das wir zu erclerung unsers unverursachten, vorsetzlichen alienirten gemüts wiederwillens die mit seiner churf. g. nechsten vorfahrn aufgerichte pacta

und verträg so leichtlich in den wind geschlagen, so gering geachtet und unsers theils so wiederig gehalten haben: Daruff soll hochstermeltem unserm gnedigstem herrn von unsertwegen unterthenigst angezeigt werden: wir beide gebrueder wißen uns nicht zuerinnern noch auch nach zugeben, daß von unsern voreltern oder uns selbst unsern zusagungen, eingewilligten pacten oder verträgen jemals zuwieder gehandelt sei worden, wollten uns auch einer solchen unrühmlichen vergeßenheit ungern mit bestand beschuldigen laßen und seien in genzlicher zuversicht, seine churf. gn. werde nach gründlicher erforchung der warheit befinden, das wir der angezogenen verbrechung des aufgerichten vertrags unbillicher weise bei derselben angeben und verdechtig gemacht seien worden.

Dann soviel die bei diesen puncten zu bestetigung vorberuerter gefasten unverursachten wans oder eingebilte zumeßung auß dem Dietzischen vertrag in yetzberüerter instruction angezogene paßus, wie es in religionssachen auch mit den stiften und clöstern in der graveschaft Dietz solle gehalten werden, belangen thue, seien wir noch derselben inhalts unvergeßen und wißen uns woll zu berichten, das darinnen unter anderm disponirt worden seie, wie die Naßaw Dietzische herren sollen die unterthanen von der alten religion mit der that nicht abhalten, sondern einen yeden seinem gewißenem nach bei denen im religionsfrieden zugelaßenen religionen unbeschwert bleiben laßen.

Das nun diesem yetzterzeltem paß wieder die gebur nichts zuwieder gehandelt, sondern wir demselben unverweißlich nachgesetzt haben, solches hoffen wir auf den notfall gnugsamb dar zu thuen, und wird das wiederwertig angeben von unsern mißgunstigen, die uns bei seiner churf. g. deßen beschuldigt haben, auch in dem geringsten nicht bewiesen können werden.

Dann ob wir woll gar in keinem abreden sein können noch wollen, das wir als die ordentliche obrigkeit in betrachtung unsers von Gott bevolhenen ambts auch gewissens halben nach aufgerichtem vertrag auf volkommenen eingenommenen bericht, mit was ungeschickten personen die pfarren hin und wieder und zwar fast durchauß in der graveschaft Dietz bestelt gewesen, denen unterthanen, so sich zu der wahren christlichen religion und der reinen evangelischen lehr erclert haben, derselben gemes zu leben, auch unsere verordnete praedicanten zu hören und sich der sacramenten nach einsetzung Christi zu gebrauchen, nicht allein freigestellet, sondern auch die pflanzung göttliches worts nach mügligkeit befürdert und sonst allerhand beschwerliche mengel abschaffen haben laßen, so wird doch unter allen der graveschaft Dietz einwohnern keiner mit wahrheit sagen noch sich beclagen können, das ihme die papstliche lehr oder religion verboten worden oder er zu anehmung und beliebung der Augsp. confeßion (die wir gleichwoll in unßerm gewißen Gottes wort gemes gestellt haben und achten) auch mit dem geringsten wort yemals genöttigt noch mit betrawung einiger ungenade oder straf getrungen sei worden, sondern wirt sich vielmehr in grundlicher nachforschung des jenigen, so verlaufen ist, war befinden, das wir die gewißen nach inhalt des aufgerichten vertrags einem yeden frei gelaßen und gleichwoll die von Gott uns auferlegte und bevolhne auch im vertrag unbegebene pflanzung der evangelischen warheit (zu deren vertilgung oder vervolgung wir uns auch ohne verletzung unserer gewißen nicht verpflichten halten können) nicht ungern befurdert, sondern in deme das jenige, so Gott ohne zweifel gefellig auch uns vermög aufgerichten vertrags unverweißlich und sonsten gegen yederman gewißens und ehren halben verantwortlich sei, zu thun uns haben bevließen.

Ebenmeßiger gestalt seien wir mit ungrund bei seiner crf. g. beschuldigt und angetragen worden, das wir dem vertrag zuwieder die collegia als die clöster Dierstein, Gnadenthal und den stift zu Dietz von der vormals der end unbillicher und herbrachter religion abgetrungen, ihre kirchen dienst verbotten, die closters personen aus ihren geistlichen kleidern gethedingt, selbst eigner gewalt die clöster mit dienern besetzt und was sonst diesem puncten in vielgedachter instruction noch weiter anhengt, ungebürlicher weiß vorgenommen haben.

Dann auf diesen puncten und solche geheufte auflagen wir seiner cf. g. zu unserer warer entschuldigung abermals nicht verhalten können, das nach aufgerichtem vertrag wir als die ordentliche obrigkeit uns verpflicht und schuldig erkannt haben, auf bittlichs anhalten vieler gutherziger, eiferigen underthanen auch sonst vor uns selbst nach etlichen geschickten und in Gottes wort erfahrnen praedicanten zu trachten und denselben die predigt und nötige erbawung der armen unterthanen mit allem vleiß zu bevelhen, welche praedicanten auch volgents an ihrem guten willen unsers verhoffens nichts erwinden laßen und unter andern eingerißenen mengeln zu Dietz befunden haben, das der mehre teil deren daselbst anwesenden canonicen in offentlicher unzucht gelebt und mit ihrem unrumlichen wandel der christlichen gemeinde ein groß ergernuß gegeben haben. Daruff dann wir verursacht worden sein, sie zu beßerung gutlich ermahnen zu laßen und uns darneben zu erkleren, das uns gar keines weges leidlich noch gegen Gott und der welt verantwortlich sein würde, solcher offenen unehelichen beiwohnung ihrer concubinen in die lenge zuzusehen, zu dieser unserer erinnerung seien wir ambts und obrigkeit halben auch durch unser gewißen getrungen worden.

Hoffen auch, dieweil die beide religiones in deme aufgerichten vertrag allen inwohnern der graveschaft Dietz frei gestelt und ohne das einer yeden obrigkeit nicht allein erlaubt, sondern bei vermeidung Gottes höchster straf geboten sei, schand und laster abzuschaffen, es werde derwegen seine churf. g. uns dieses nötigen und gleichwoll mit aller müglichen und gebürlichen bescheidenheit vorgenommenen einsehens in gnaden nicht verdenken. Das aber wir sie zu annehmung unserer religion oder auch anhörung deren von uns bestelten praedicanten genötigt haben, solches wird nicht dargethan können werden, sondern sie die stifts wie auch andere closters personen werden uns selbst dieser unerfindlichen beschuldigung ohne zweifel neben andern vielen ehrliebenden leuten, so hiervon wißens haben, gnugsamb und nach aller notturft zu verantworten wißen.

Gleichsfalls sei auch in den clöstern mit gewalt die geringste enderung nicht vorgenommen worden, das die closters personen, sonderlich die zu Dierstein (als denen hin und wieder ihre renten wieder die billigkeit vorenthalten werden) zur zeit des aufgerichten vertrags fast in euserstem armuth gelebt und durch unsere (ohne ruhm zu melden) mitleidliche verordnung und anstellung nunmehr nicht allein mit nötiger unterhaltung versehen, sondern auch des closters obligender schulden zum teil albereit erledigt worden, auch verhoffentlich in kurzem noch weiter enthabten und frei gemacht mögen werden.

Was dann die vormals vor aufgerichtem vertrag darin herbrachte religion belangen thut, habe man leider befunden, das die arme closters personen unangesehen ihres erlebten alters von Gottes wort und willen sehr geringe unterweisung gehabt und gleichwoll vermitelst göttlicher gnaden aus eigner bewegnuß ohne ainigen bezwang christlichen unterrichts hochlichen begert haben, welchen wir ihnen auf ihr ansuchen keineswegs verweigern haben können noch sollen.

Wie auch wir auf bittlichs anhalten der closter personen zu Gnadenthal nicht mit gewalt (wie seiner cfl. g. von uns ubel eingebildet sei worden), sondern aus christlicher zuneigung mit allem glimpf und bescheidenheit nachgeben haben, das ihnen unser bestelter pastor zu Taubern und Euffingen yede woch etlich mal Gottes wort predigen auch die sacramenta nach der einsatzung Christi unsers erlösers reichen und sonst in vorfallenden nöthen gemeltem closter in versehung des kirchendienst sich dienstlich hat mogen erzeigen. Gleichwoll haben wir gemelten closters personen das exercitium der papstlichen religion niemals geweigert noch auch sie zu enderung ihrer kleidung gethedingt noch mit kellern und dienern wieder die gebuer besetzet oder mit denen renten, so zu Gottes ehren gestiftet, etwas unverantwortlichs und den fundationibus wiederwertiges yemals vorgenommen, sondern können mit bestand der warheit anzeigen, das wir die zeit unsers lebens nie begert vielweniger de facto uns unterstanden haben, obgedachte oder anderer geistlichen clöster renten und gueter zu unserm zeitlichen vorteil (wie uns dennoch in viel angeregter instruction ohne zweifel

auf unserer mißgünstigen ungegründt anbringen mit unfueg zugemeßen wird) anzu-
heimbschen oder uns sonst deren in andere wege zu mißbrauchen.

Dieweil dann die in gedachter graveschaft Dietz und darinnen gelegenen pfarren,
stiften und clöstern vorgenommene enderung nicht mit gewalt auch nicht deme auf-
gerichten vertrag zuwieder noch auf unsere gebot, sondern vermittelst göttlicher gnaden
uf unsere unterthanen und der stift und clöster auß christlichem eifer (welcher bei
ihnen die in dem vertrag erlaubte und nach willen des almechtigen bescherte anhörung
und erkanntnus der reinen evangelischen lehr erweckt) sich oben angezeigter gestalt
zugetragen habe und dann die beide in deme religionsfrieden erlaubte religiones einem
yedem billich frei stehen sollen, wie auch derselben profeßion in obberurtem vertrag
niemands verboten, sondern yederman freigestellet befunden wird und uber diß alle
ohne das die gewißen durch keinerlei pacta, so göttlichem willen wiederwertig sein
möchten, gebunden noch auch (wie vieler unschuldiger martyrer exempla bezeugen)
durch schwert oder fewer bezwungen können werden, so hoffen wir nochmalls, seine
churf. g. werden diesen unsern außführlichen, bestendlichen und beweißlichen bericht
gnedigst beherzigen und dasjenige, so nicht allein ohne nachteil oder verderben der
stift und clöster, sondern zue derselbigen ewiger und zeitiger wolfart sich zugetragen
hat, durch unserer mißgünstigen ungegründte außlegung und mißdeutung uns zu keinen
ungenaden gereichen laßen, in betrachtung, das dargegen wir die von seiner churf. g.
in den ubergebenen kirchspeln vorgenommene enderung gleichfals nit angefochten,
sondern uns mit anrichtung und pflanzung christlicher lehr in dem bezirk, deme wir
als die nunmehr nach schickung des almechtigen alleinige obrigkeit unserem verstand
und gewißen nach rechentschaft zu geben schuldig seint, biß anhero gebürlich begnügen
haben laßen.

Das aber hiergegen die clausul des vertrages, darinnen der mengel, so in den
stiftern und clöstern sein mögen, meldung geschicht, in viel gedachter churfürstlicher
instruction angezogen worden sei, daruff sei diß unsere antwort: das wir dieselbige
dahin nicht verstanden, als solten wir uns dardurch verpflichtet haben, die annehmung
oder bekentnuß der einen oder andern religion den unterthanen und einwohnern der
graveschaft Dietz abstricken zu helfen, dann wo diese deutung oder außlegung statt
haben solte, wurde vorberürte clausul dem vorigen paß, darin in genere und ohne
einigen außzug einem yedem seinem gewißen nahe bei denen im religionsfrieden zu-
gelaßenen religionen unbeschwert zue bleiben und sich zu der einen oder andern
religion ohne schewe zu bekennen, außtrucklich vorbehalten wird, stracks zuwieder
laufen.

Derhalben solche clausul allein auf den fall, der die zeit bedacht worden und
welchen man durch den vertrag zuvorkommen begert hat (nemblich, daß wieder die
geistlichkeit und clerisei nichts mit gewalt vorgenommen, noch sie biß zu sembtlicher
erwegung der mengel, so in stift und clöstern sein möchten, mit der that abgedrungen
werden solten) notwendiglich gezogen und verstanden werden müste, daraus aber nicht
volgt, das yetztberürter clausul halben den stifts und closters personen verboten oder
benommen worden sei, auß eigner wilkür und ohn bezwang unsere verordnete praedi-
canten zu hören und sich in Gottes wort unterweisen zu laßen, auch entlich die er-
kante evangelische lehr offentlich zu bekennen und kann also dispositio in praedicto
casu expresso ad casum omissum contra mentem et intentionem contrahentium und
auch wieder die so woll in deme religionsfrieden als aufgerichtem vertrag einem yeden
freigestelte und außtrucklich vorbehaltene bekantnuß, welcher unter denen beiden zu-
gelaßenen religionen er gewißens halben unhengig sein wolte, nicht extendirt noch
gezogen werden.

Wann dann in deme die stift und clöster (wie ihnen zuthun erlaubt und gar
keinswegs verboten gewesen) ihre leibs und seelen nutz und wolfart vermitlest gött-
licher gnaden gutwilliglich und ohn einigen bezwang bedacht und ihrer gebürlicher
freiheit sich in deme nicht mißbraucht, noch die obrigkeit zu einigem einsehen oder
ferneren abschaffung der mengel biß anhero verursacht haben, so sei auch nicht nötig

gewesen, seine churf. g. oder uns derwegen vergeblich zu bemühen und bleib dißfalls der vertrag nichts desto weniger bei seinen kreften.

Deme auch wir unsers theils yederzeit nachsetzen und gleichmeßiger gnedigster meinung und vorhabens zu seiner cf. g. uns ohnzweifentlich wöllen vertrösten.

---

8. Der geistlichen in der graveschaft Diez antwort belangend, ao 72.

Kopie. Aus D 226.

Thal Diez. Er Christophorus W. pastor zu Thal Diez, sagt auf vorgehaltne punkten, er sei ein membrum Augustanae confessionis, dabei gedenke er gleich wie auch seine hern praeceptores gethan, stark und fest zu pleiben und zu beharren biß an sein ende. Soviel den exorcismum anlange, davon gedechte er nicht abzustehen, es konte dan dociret werden, das derselbige der Augspurgischen confession und Lutheri seligen lehr und catechismo nicht gemeß; so bald soliches dociret wurde, erkente er sich davon abzustehen.

Die bilder abzuschaffen, soliches gebure ime nicht, sondern einer obrigkeit, es sei aber in dem stift, da er dann predige, allerhand ursachen und nachdenkens halben nicht ratsam, wolle aber solches dem wolgebornen unserem g. hern gnediglichen zu bedenken, in underthenigkeit heimb gestellt haben.

Den chorrock anlangend, sagt er, hab nicht mehr als einen, und wollen ime die stiftsherren zu einem andern auch nichts geben, so bald der zerbrochen, dan er sei alt und taug nichts, wolte er keinen andern machen lassen, er hab auch woll im chorrock, auch ohne denselbigen das nachtmal des herren gehalten.

Deßgleichen mit den brennenden lichtern, halt er keines, dan wahn das abentmall gereicht werde, doch hab er es woll gereicht ohne brennende lichter. Und weil soliches adiaphora und nichts geben noch nehmen, so konten die mit der zeit und nicht auf einen stiepff abgestelt werden.

Monstranzen, kelich, zierat und anders haben die stiftshern in irem gewahrsamb und hab er weiters nicht als ein paten und kelch.

Freyendiez. Er Jost Eberhardi, pastor zu Freyendiez, sagt, er hab sich jederzeit der lehr und ceremonien gemeß gehalten wie die zu Dillenbergk von seiner jugent ahn seien gehalten worden, und soviel die lehr anlangt, halte er sich ahn die Augspurgische confession.

Den exorcismum anlangend, sei derselbige wie er zu Dillenbergk noch im ministerio gewesen, auch ein mall abgeschafft und verbotten, bald hernach aber wiederum zu halten gebotten worden, als aber er beneben andern pastoribus in die gemeinschaftt Diez kommen, hat der wolgeborne mein g. her in ezliche kirchen die pfalzgrevische kirchenordnung uberschicket, darinnen dan der exorcismus außgelassen.

Die meßgewande anlangend, sagt er, die seien hier fur uns nicht zu gebrauchen, in letzter visitation, abgeschafft, und hab er auch seithero keinen gebraucht. Den chorrock anlangend, sagt er, dieweil seine pfarkinder und die leut der orts kaum ein wenig in dieser christlichen lehr erbauwet, solte dan der chorrock itzo so in einer eil abgeschaffet werden, würde es ein grosse ergernus geben, auch bei den Papisten ein anderes ansehen geberen, dan es an ime selbsten sei, bitt derwegen, das die wolgeborne m. g. hern mit abschaffung des chorrocks noch ein zeitlangk gemach thuen.

Soviel dan die brennende lichter anlangt, lasse er keines in der kirchen brennen, es sei dan etwa in fruen predigten, das er lesens halben ein licht brennen mueß.

Die götzen seien zum theil abgeschafft, solten auch mit der zeit aller abgeschafft werden. Es sei auch noch ein tafel vorhanden vom leiden und sterben Jesu Christi, wahn mein gnediger herr die wolte abgeschafft haben, sei er damit woll zufrieden und konte soliche von den beampten hindan gethan werden.

Das inventarium will er aufrichten helfen und dem amptman soliches zustellen, das fürters m. g. hern zu uberschicken.

In coena dni werden weiter keine ceremonien gebräucht dan wie soliche jede zu Dillenbergk gehalten worden.

Zu Sankt Peter. M. Johan Schonbach, pastor zu Sankt Peter, sagt sie von den wolgebornen meinen g. hern in die graveschaft Diez verordnet, inen die Wirtenbergische kirchenordenüng zugestelt worden mit bevelch, dersel gemeß sich zu verhalten, deme bevelch sei er noch biss anhero nachkommen, dan dan der exorcismus außgelassen.

Die meßgewand belangend, sagt er, hat er nie keines ahngehabt.

Den chorrock betreffend, sagt er, er wisse sich wol zu erinnern, das es adiaphora und mitteldinge seien und zur lehr nichts geben, aber solte der chorrock itz in eil abgeschafft werden, so werde gewißlich bei seinen pfarkindern und sonsten anstossenden Papisten gevolgen und das ansehen machen (wie dan die rede bei bei den Papisten gehe) man sei Calvinisch und Zwinglich, bitt derowegen, das abstellung des chorrocks noch ein zeitlang stillgestanden werde.

Die götzen seien alle abgeschafft, allein ein crucifix und darbeneben ein Ma und Johannes bild sei noch da vorhanden, soliches abzuschaffen stehe der obrig zu. Mit der elevation der ostien und kelchs solches sei bei ime nicht im brau werde auch sonsten kein gebrenge in actu coenae dni von ime nicht gebraucht als die kirchenordenüng mit sich brenge.

Was dan die brennede lichter belangen thut, sagt er, das er derselbigen in predigten nie gebraucht, allein wan er coenam dni gehalten, wolle es aber und sinken laßen.

Honsteden. E. Andreas Wirich, pfarher zu Hoensteden, sagt uf die vorgeh punkten in abschaffung ezlicher ceremonien, eß seien beide die wolgeborne m. g. grave Albrecht und Philips gebrudere, graven zu Nassauw Sarprucken, collatores die pfar, und sei das evangelium in seiner pfarkirchen uber die 45 jar, deßgl in der pfar Neisen auch gelehrt und geprediget worden.

So viel dan erstlich den exorcismum anlangt, hab er denen vermoge catechismi biß dahero noch gehalten, wolte aber denselbigen, weil der nicht noch nehme, mit der zeit und allgemachsam fallen laßen.

Sagt auch er habe nie kein meßgewand gebraucht.

Deßgleichen hab er auch in der kirchen kein licht gebrent, es sei dan bei brengung und haltung des herren nachtmall beschehen, er wolte es aber mit der zeit underlaßen. Die götzen und bilder seien abgeschafft, biß uf das cru soliches abzuthun, gebure ime nicht.

Den chorrock hab er in den wochen predigten einesmals gebraucht, das ander nicht, allein auf die feste und Sontags predigen hab er denselben jederzeit geb deßgleichen auch wan er coenam dni celebriret, bitt auch nachmals umb und kommung ergernüs und vieler nachrede bei den Papisten, den chorrock in aus des nachtmals, sontags predigten und hohen festen zu gestatten oder mit absc desselbigen still zu stehen, bissolang die andere fratres ine auch underlassen inventarium uber die renthe und einkommens der kirchen solle verfertiget und schickt werden.

Flaichtt. H. Wernerus Probst, pfarher zu Flaichtt, sagt, in seiner pf das babstumb inwendig wenig jahren abkommen, hab die leut kaum ein w bauwet, verhalt sich sonsten der kirchen ordenung, so m. g. her vor kurzem die pfarren ubergeben lassen.

So brauche er auch den exorcismum nicht, der dan auch in obange kirchen ordenung nicht gebotten sei.

Die meßgewande hab er auch nicht gebraucht seit letzter gehaltener vis Den chorrock belangend, will er gebetten haben, inen darbei zu lassen, dan bei seinen pfarkindern ergernus, dan sie in underrichtung des evangelii no schwach und unerbauwet und da er dan den chorrock verlaßen solt, gebe es ergernus und nachdenkens dem armen leien, dan wan er denselben brauchte,

so seien noch ezliche goetzen und bilder in der kirchen, da die abgeschafft solten werden, wie ime dan daran nichts gelegen, bitt er, das die von der obrigkeit und nicht von ime mogen abgethan werden, dan solte er die abthun, wie es ime auch nicht gebure, wurdens ime doch seine pfarkinder zu thun nicht gestatten.

Die lichter brauche er beim nachtmall und zu den hohen festen, wolle es aber mit der zeit underlaßen, besorge aber, die wachs gefelle werden darnach böß angelegt oder nicht mehr geben.

Dauborn. H. Jacob Biedermann, pfarher zu Dauborn, antwort uf die vorgehaltene puncten der ceremonien halben und sagt, das er sei ein glied der Augspurgischen confession, dabei er dan auch gedenkt zu bleiben.

Was aber den exorcismum deßgleichen auch die meßgewande anlangen thue, deren brauche er in seinem kirchen dienst nicht.

Den chorrock aber hab er biß anhero gebräucht und noch gleichwie andere seine fratres und kirchendiener gethan, hab aber woll ezliche mal und sonderlich in wochen predigten den außgelassen, derwegen er dan von den burgermeistern und senioren der orts betheidiget worden, warumb er den chorrock außlasse und ob er nun woll ihnen zur antwort geben, das der chorrock nichts gebe noch nehme, so hab er doch denen seithero wieder braüchen muessen, bitt auch umb ergernus willen, inen darbei zu lassen, dan solte er eher als andere seine fratres den chorrock liegen lassen, wurde es mehr ergernus geben dan itzo.

Die goetzen belangend sagt er, das keine mehr in der kirchen seien, dan allein ein crucifix, dasselbige gebure der obrigkeit und nicht ime abzuschaffen.

Die lichter werden noch in sontags predigen und reichung des nachtmals gebraucht und brennen die kirchenmeister die ahn und nicht ahn. Solten nun die lichter abgeschafft werden, so verkomme das wachs, so darzu geordnet, und werde unnuzlich angelegt.

Die monstranz sei vor 14 R. verkauft und werde deßwegen von ezlichen der gemein und dem pastor des gelts halben rechtfertigung gepflogen, als solte dasselbige der kirchen nicht nuzlich wieder angelegt worden sein. Die kelch seien gestolen worden.

In coena dni brauche er kein gebrenge noch sonderliche ceremonien, sondern pleibe bei den schlechten worten der einsatzung Christi.

Neysen. Der pastor zu Neysen ist nicht inheimisch, sondern verreiset gewesen, derowegen nichts mit ime verhandlet worden.

---

9. Die Geistlichen der Grafschaft Diez an Graf Johann. Diez, 14. Februar 1575.

Original. Aus D 267.

Wolgeporner gnediger herr; E. g. sindt vnsere vnderthenige, gehorsame vndt gantz willige dienste hochstens vnsers vermügens sampt vnserm einfeltigen gepete allezeit beuor. Gnediger herr, wir als E. gnaden vndertenige kirchendienere sindt E. G. in allen weltlichen Dingen billichen gehorsamb zu leisten laut Gottes wortts, das wir füren vndt E. g. vnderthanen sollen lehren, schüldig, auch in geistlichen sachen, sofern es nicht ist widder außdrückliches Gottes wort vnd bephele.

Weil wir aber, aller gnedigster herre, fur zweien jaren von wegen eines bestendigen friedens vnd ewiger einigkeit in externis ceremoniis mit vffrückung vieler leute etwas gewichen, verhoffende E. g. solten vns auch dabey ohne weitere vfflegung gnediglich forthin gelassen haben. Als wir aber solcher lesterworth böser leuthe von wegen solchen nachlassens kaum ein wenig vergessen, würdt nuhn je mehr vndt mehr (wissen nicht, ob alles mit E. g. bephele vndt vorwissen) von vns zu weichen vndt nachzulassen begeret, also das wir albereidt Caluinisch vnd Zwinglisch, daruon wir doch selbst nicht wissen, von den leuten schentlich geschmehet vnd außgeruffen werden. Wiewol auch in vbersendter schrifft viel gutes vnd antzunemen ist, so sindt vns doch etliche punckten bedencklich vndt verdechtig: zum ersten, das da gesetzt

würt, das abentmal sey: nemblich das man in dem ordentlichen geprauch des heiligen abentmals nicht allein eusserlich brodt vndt wein, sonder zugleich innerlich den leib vnd das blut Christi warhafftig emphahe. Nescimus an haec sit definitio coenae uel potius declaratio: si est definitio, est angustior definitio, das ist, es ist mit nichten genug, sondern viel zu wenig geredet.

Vnser bekantnus aber vom heiligen nachtmal nach der Augspürgischen confession, Lutheri catechismo, ja auch nach Christi einsetzung ist diese: nemblich. das im rechtem prauch des heiligen abentmals mit brodt vndt wein der ware leib vndt blut Christi wesentlich vndt warhafftig gegenwertig sey vndt alda von würdigen vndt vnwürdigen warhafftig vnd mundtlich, doch vnentpfindlich, vnbegreiflich vndt gar nicht fleischlicher vndt Capernaitischer weise entpfangen werden.

Zum andern befrembdet vns, das wir in consecratione coenae domini den rucken ad mensam domini keren sollen, so doch in mensa communi solches zu thuen allezeit fur ein grobheit ist gehalten worden vndt ist niergendt breüchlich.

Zum dritten, das aller apostel feste sollen abgestellet sein, welchs auch nicht breüchlich an denen orten, da das euangelium lenger gewesen, denn in diessen landen, als Meissen, Sachsen, Thüringen, Brandenburgh, Meckelnburgh vnd andern vniuersiteten vndt reichstetten, vndt werden die leute dardurch vom ministerio abgefhüret vndt wann sie gleich vnderlassen werden, so gehet doch das volck nach alter gewonheit von sich selbst müssig, vndt da wir nicht predigen, leüffen sie heüffig nach Limpurgh, Monthabaur, Coblentz vndt andere benachbarte papistische örter, daselbst sie denn in der abgötterey mehr bekrefftiget, verfüret vndt verstockt werden, denn wie vleissig wir auch warnen, verkriechen sie sich doch heimblich dahin.

Darumb durch solche abschaffung der aposteltage Euren gnaden mehr vnordnung vndt vnrichtigkeit in der kirchen angerichtet werden möchte, welches wir denn E. g. zu bedencken heimstellen vndt gepetten wöllen haben für solche verenderung, welche groß geschrey, gespött, verdaht vndt ergernüss in diesser lande kirchen anrichten wurdt.

So pitten wir auch E. g. zum höhsten vndt vndertenigsten, E. g. wollen vns bei der vorigen kirchenordnung gnediglich bleiben lassen vndt vns solches nicht vor ein ungehorsamb, sondern viel mehr vor ein bestendigkeit in dem, das vns E. g. ein mal offerirt vndt wir ein mhal angenommen, halten vndt zumessen, dann wir dieselbige ordnung also zu halten in vnser ordination zum ministerio vor der kirchen Gottes, Gott vndt E. g. herrn vattern seligen vnd hochlöblich. gedechtnus auch E. g. selbst mit eides pflichten angelobet vndt zu halten versprochen haben, welcher gestalt auch E. g. vnseren etliche von Wittenbergh vndt vnserm patria beruffen vndt an diesse orte bestellen lassen, sindt auch vff allen synodis vndt visitationibus von E. g. wegen alle zeit dessen erinnert vndt also bestendiglich zu lehren ernstlich vermahnet worden, darbei wir dann mit Gottes hülff vnd gnade bestendiglich gedencken zupleiben. Thun hiermit E. g. in gottes schutz vndt segen zu glückseliger bestendiger regierung bephelen. Dat. Dietz den 14. Februarii ao. 1575.

E. g. vnderthenige gehorsame kirchendienere.

Christophorus Wikardus, pastor ecclesiae Diez.
Jodocus Eberhardi p. Philippus Beilstein zu Weyh. p.
Andreas Hospes Hostaedie p. Bartholomeus Schümlerus p. Wernerus Probst s. t.
Johannes Scheupius, pastor ecclesiae Dei in Hirsperg.
Chuno Wehersburgk, pastor ecclesiae Dei in Eppenrode.
Theodoricus Grois, pastor ecclesiae Dei in Niedernhadamar.
Jacobus Biterman, pastor ecl. D. quae est in Thabern propria manu subscripsit.
Erasmus Möen.
Sebastianus Floreth van Aldenkirchen.

10. Aufzeichnung Geldenhauers über die mit Weickardt zu besprechenden Punkte.

D 226 eigenhändig.

. . . Was dann die capita oder puncten gemelter kirchenordenung belangt, möchte man dieselbigen ordentlich nach einander verleßen vndt mitt Ehrn Christophoro daraus reden.

1. De doctrina, daß er furwendett, es sey ein verdechtige lahr, die weyll de negotio coenae nicht nach seinen gedancken alles begrieffen vndt Nicolai Hemmingii catechismorum außtruecklichen gedacht wirdt. Ist solchs nicht erheblich noch vrsachenn genug, die Agenda zu straffen oder zu verwerffen. Dann in doctrina seyen eben mit fleiß die zenckischen vndt ohnnötigen puncten auß gelassen, vndt alleine das fundamentum et verus vsus gesetzt, welchs alle gottfürchtige, verstendige christen inen pillich sollen gefallen laßen, vndt wölle nachmals v. g. herr solches gezencke in i. g. kirchen nicht dulden, sondern eine piam concordiam durchaus gehalten haben.

Daß die definitio coenae außgelassen, kann Ehr Christophor nicht clagen, dann erstlich stehet in der Agenda außtrucklich, daß mann im abenttmahl des herren nicht alleine brodt vndt wein, sondern auch den waren leib vndt bluth Christi empfange. Darnach lesset man den catechismum Lutheri auch darinnen pleiben, aus welchem ferners die breuchliche definitio oder descriptio coenae zu erholen.

Daß er aber den Wittenbergischen vndt Hemmingii catechismos ahnziehen wolte. So habe man eben dieselbige buechere wie dann auch das examen Philippi deßhalben vor andern zur ercleruug des catechismi verordnet, die weyll solche beynahents von wortt zu wortten aus dero Augspurgischen confeßion vndt corpore doctrinae Philippi genommen, dero heyligen schrifft gemees vndt ohne gezenck oder affecten beschrieben seyen, daß sie also beyde zu pflantzung dero einfaltigen warheit in dero lahr vndt auch zugleich zur concordia vndt friedlichem ruhestandt in dero kirchen besonders wol dienlich.

Ob aber es solche buecher gleich verdächtig machen wolte, so hab es doch keinen fugk. Dann niemandt jemals dieselbigen einiges irthumbs zu beschuldigen sich vnderstanden als alleine die irrigen vndt zänckischen secten deren Flacianern vndt Vbiquitisten, so dann Ehr Christophor solchen ohnruwigen vndt irrigen secten ahnhengigk, sey dem w. v. g. herren ohngelegen, I. g. arme vnderthanen durch ine verfuhren vndt zu irthumb vndt zanck verhetzen zu lassen.

Was er sonsten in specie desideriren möchte, daruff wirdt man ime ex tempore wol zu begegenen vndt antwortt zu geben wissen.

2. De caeremoniis hat man allwege vff das fundament zu sehen, welchs steht im vnderscheidt deren von Gott eingesetzten oder aber von menschen geordneten caeremonien, dann was Gott eingesetzt, muß man behalten vndt so einiger mißbrauch dabey eingerissen, denselbigen abschaffen nach dero regul: Abusus non tollit ordinationem dei. Menschliche caeremonien aber, so ferne dieselbigen dem wortt Gottes nicht entjegen, seindt es res indifferentes, aber so baldt aberglaube vndt die opinio cultus et necessitatis hienzukomptt, seindt es nicht mehr adiaphora, sondern mögen wol abgeschafft werden, wie die Augspurgische confeßion aus Gottes wortt im paragrapho de ritibus et traditionibus weittleufftig vndt clar erweiset.

Hiemit ist nuhen leichtlich zu antwortten vff allerhandt fvrbringens de signo crucis, de exorcismo, welchen Gott nicht bey der tauff zu gebrauchen befohlen, de diebus festis p. vndt derengleichen dingen.

Belangendt aber die fest vndt feyrtage hat mann dabey sonderlich zu sehen vff die sprueche Pauli Gal. 4 Coloß. 2. Item daß die alten solches accedente necessitatis opinione fur eine scortationem vndt verfelschung des Gottes diensts geachtet haben, wie sonderlichen bey dem Socrat. lib. 5 cap. 22 gemeldet wirdt mitt diesenn wortten: Nonnulli autem contemptis istis (loquitur autem de libertate caeremoniarum) quan-

cunque scortationem indifferentem esse putant, de festis vero diebus proinde su-
pro anima sua decertant, invectantes mandata dei ac sibi ipsis legem sta-
apostolorum vero statuta flocis facientes quo se ipsos seducunt. . . .

---

11. Christoph Weickardt, Pfarrer zu Diez, an Graf Johann. Diez (Juli 1577.

Eigenhändig in D 261.

Wolgeborner gnediger herr. Aus e. g. wortt vnd schriefft belangen mein ank-
erleubnis vnd abzug hab ich mitt betrubtem hertzen vernommen, das E. g. (we-
ich doch nie besorgett) fast vnwillig vnd zum zorn bewegt gewesen, vnd so ich d-
vrsach gegeben, ist mirs von hertzen leyd.

Weill ich mich aber in etlichen puncten vnd vfflagen vnwissend besch-
vnd vnschuldig befinde, des ich denn Gott vnd mein gewissen zum zeugen habe,
bitt ich zum demutigsten vnd vnterthenigsten, E. g. wollen den gefasten zorn sinck-
lassen, nicht allein der kirchenordnung halben, welcher ich in etlichen artick-
aus beweglichen vrsachen zuwider gewesen, sondern da auch etwan E. g. in an-
sachen vber mich weren zu milde bericht worden von meinen missgonnern vnd wi-
wertigen (derer denn Gott erbarms sehr viell sind), so wollen E. g. auch vor d-
selbigen zorn vnd vnmut gebeten sein. Es wird etwan ohn alle zweipfell heut o-
morgen mein vnschultt vnd die warheit an tag kommen. Gott kennet vnser aller hertz.

Christoff Weickartt.

---

12. Christoph Weickardt an Graf Johann. Diez 4. Juli 1577.

Eigenhändig in D 261.

Gottes gnad durch Chrm sampt meinem einfeltigem gebett beuor. Wolgeborn-
gnediger herr. Wiewoll ich alhie zu Ditz mancherley creutz, angst, gefahr -
widerwertigkeitt durch Gottes gnad und hulff ausgestanden, weill aber noch -
dis alles Gott der herr nach seinem wunderlichem ratth vnd willen mich zu prob-
vnd zu zuchtigen dem leidigem teuffell auch verhenckt, der mich durch falsche zun-
lugenmeuler vnd ehrendiebe vnterstehett bey E. g. vielfeltiger weise in verdacht -
vngnaden ja auch vmb ehr, leib vnd leben zubringen, welches ich alles Gott -
gerechten richter befhelen muß. | Vnd weill ich auch von E. g. mus scheiden -
der lehr vnd bekentnis willen vom heiligen nachtmall des herren, So bitt ich -
demutt vnd vnterthenigkeit, E. g. wollen dem amptman alhie zu Ditz gnedi-
befelch geben, weill ich in vergangener sterbens zeit vnd in den vorigen te-
zeiten aus barmhertzigkeit etlichen E. g. vnterthanen das meine furgestreckt, -
mir zu solcher schultt moge geholffen werden.

Vnd will hiemitt E. g. vnd derselben gantze regirung Gott dem almecht-
durch Chrm in gnad, schutz vnd langes leben befholen haben, auch die wolthat-
mir von E. g. vnd in E. g. landen widerfaren, hie vor der weltt an meinem let-
endt vnd dort vor dem richt stull Chri bekennen, loben, rhumen vnd preisen.

Datum Ditz ao 77 4. Julii.

E. g. vnterheniger Christoff Weickhartt von Rochlitz.

---

13. Generalkonvent der Geistlichen zu Diez 24.—26. Juli 1579.

D 222.

Anwesend die Theologen mit dem Sekretär Andreas Christiani.

Zunächst wird verhandelt über den Termin des nächsten Konventes.

„Zum andern, nachdem der anfang der christlichen emendation in der lehr -
ceremonien in den kirchen dieser grave und herrschaften durch Gottes gnad -
christlichen eifer des wolgebornen unsers gnedigen herrn furgenommen und in abw-

wolgedachtes unsers gnedigen herrn uns allen semptlichen und sonderlichen geburet, solches werk nicht in der helft ersitzen zu laßen, sondern nach allem vermögen zu befordern und zu erhalten, ist nach notturft bedacht worden, was dieser zeit die furnembsten verhindernissen sein, dardurch die angefangene emendation aufgehalten und wo denselben nicht mit zeitigem rath begegnet werden solte, an vielen orten kunftiger zeit allerhand unrath zu befurchten.

Denn eins theils die pastores entweder aus einer unvorsichtigkeit oder auch nachleßigkeit ihr ampt allenthalben nicht der gebur nach dermaßen verrichten, das sie ihre zuhörer mit gutem gewinnen und zur erkentnis der warheit und ubung der gottseligkeit bringen möchten.

Zum theil so werden ungleiche reden und urtheil von der angefangenen emendation bei den furnehmen beampten gespuret und klagen die pastores fast durchaus, das die beampten ihnen den ministris die notwendige handreichung nicht thun, weil dieselben entweder fur sich selbst der religion etwas zuwider oder sunsten ohne ausdrucklichen befehl von hoff zu befurderung der kirchen sachen etwas zu thun sich nicht vermögen laßen wöllen.

Zum theil aber widersetzen sich an vielen orten die zuhörer und der gemeine mann dem ministerio entweder daher, das sie hin und wider ungleiche urtheil und reden von den beampten und benachbarten hören oder das sie fur sich selbst einen besondern unwillen wider die religion gefaßet haben, in deme sie ihre zuvorngefaßte meinungen keinswegs ihnen wollen ausreden laßen, auch die politica onera, so sie newerung zu nennen pflegen, nur allein der religion zumeßen und derowegen auch den willen und fursatz mehres theils nicht haben, die warheit zu erkennen und dem predigampt zu folgen; ihr viel wenden sich auch offentlich von ihrem ördentlichem ministerio ab und suchen trennung durch erfodderung frembder kirchendiener in ihre heußer zur communion oder kindtauf oder durch besuchung der communion bei andern kirchen, welche sie dieser land lehre zuwider zu sein vermeinen.

Solchen unrath und so vielfeltigen verhindernißen des ministerii haben wir die hernachfolgende mittel entgegen zu setzen bedacht, so viel Gott der herr gnade darzu geben und unsere christliche obrigkeit unserm habendem vertrauen und zuversicht nach daruber halten wirt.

Erstlich damit bei den pastoribus allerhand mengel abgeschafft, sollen sie in den special conventibus, so hinfuro wie biß anher mit fleiß ferner zu halten, durch die inspectores jedes orts in dem gottseligen consensu von der lehr und ceremonien so mehr und mehr unterrichtet, zum fleiß im studieren vermahnet und darbeineben wie und welcher maßen sie fruchtbarlich mit ihren zuhörern handeln und dieselbe mit Gottes hülf gewinnen mögen, treulich erinnert werden. Sonderlich aber sollen sie angehalten werden, das sie ihre predigten nach ihrer zuhörer gelegenheit und teglich furfallender notturft nicht allein mit lehren, sondern auch mit vermahnen, straffen, warnen, bescheidentlich anstellen, den unterricht des catechismi fleißig treiben, fein schlecht und einfeltig von den hauptstucken christlicher lehre handeln, die bei dem gemeinen mann schwebenden verdacht und calumnien wider die warhafte lehr mit glimpf und aus Gottes wort abwenden, auch neben den predigten ihnen viel und oft gelegenheit suchen, ihre anvertrawete zuhörer und schefflein zu privat gesprechen an sich zu bringen und mit freundlichkeit und bescheidenheit mit ihnen umbzugehen und alle verbitterung, dardurch die gemuther von der lehr und beßerung abgeschreckt oder unbedachtsame und unnötige ursachen zu trennung und uneinigkeit gegeben wirt, zu meiden.

Nachmals die beampten belangende sollen die jenige, so in der regierung durch Gottes gnade die religion verstehen und derselben getreulich zu gethan sind, auch die andern anhalten helfen, uf gleiche und einhellige meinung zu bringen oder je zu verhuten, das nicht durch ungleiche und mißhellige reden der gemeine mann aufgehalten und dem ministerio zu entgegen gemacht werde. Dergleichen sollen auch die pastores mit den beampten, so viel die gelegenheit des ministerii leiden

mag, gute freundschaft zu erhalten und dieselben zu erkantniß der warheit zu bringen sich bemuhen. Insonderheit aber soll von wegen des gemeinen ausschreibens an die beampten und pastores, darvon fur dieser zeit oftmals vertröstung geschehen, bei den heimgelaßenen herrn rethen und befehlshabern angehalten werden und darinnen von der execution der eußerlichen disciplin und handhabung des ministerii nach den im vorgehendem Dillenbergischen general conventu verzeichneten notwendigen punkten erinnerung geschehen.

Solches ausschreiben soll von der canzel öffentlich publicirt und abgelesen und fleiß angewandt werden, damit es ins werk gerichtet und den mancherlei gebrechen, so den lauf des ministerii uberaus sehr hindern, auch zum theil wider die gar alten dieser grave und herrschaften löbliche constitutiones und landesordnung sein, einmal abgeholfen und diese kirchen mit einer feinen und nutzlichen disciplin gezieret und befordert werden, und solches so viel desto mehr, weil auch in den benachbarten grafschaften, so die reformirte religion nicht haben, dennoch ein feiner ernst in eußerlicher disciplin gespuret und vermerket wirt. Dieses mittel des gemeinen ausschreibens verhoffen wir, soll auch bei den gemeinen leuten viel gutes nutzes schaffen, sonderlich so die presbyteria zugleich allenthalben angerichtet und die von alters gesetzten mulctae wider die verseumnis der predigten und bettage und der kinderlehre in ubung des catechismi widerumb in schwank gerichtet und ernstlich erfoddert wurden, wie wir dann auch von herzen wunschen, das von der obrigkeit durch gute ordnung den armen underthanen eine levation und erleichterung der publicorum onerum etlicher maßen beschehen kundte. In welchem doch die pastores vermahnet werden sollen, das sie sich wol fursehen, damit sie nicht wißentlich oder unwißend die gemeinen klagen und nachreden bei den leuten sterken, sondern die underthanen viel mehr zu beßerung des lebens und zu treuem gebet fur die obrigkeit und zu christlichem gehorsam anmahnen auch nach der regel vom herrn Christo furgeschrieben (das man der obrigkeit und Gott geben soll, was einem jedem geburet) den unterscheid zwischen den zeitlichen und leiblichen diensten und der innerlichen und geistlichen freiheit unsers christentumbs recht unterrichten.

Die wunderlichen und halstarrigen zuhörer zu gewinnen, sollen die pastores neben den freundlichen privatgesprechen auch bißweilen per intermedias personas mit ihnen handeln und wo es anders nicht sein will, zu mehres bewegung auch fur die seniores sie foddern laßen, domit in ander leut gegenwart maiori cum autoritate mit ihnen könne gehandelt werden.

Vor allen dingen aber soll fleiß angewendt werden, domit die seniores, so dem pastori jedes orts zugeordnet, von der lehr und ceremonien recht unterrichtet und durch sie andere in der gemeind zu erkentnis der warheit gefuhret werden.

Und demnach die unzucht und andere grobe laster allenthalben uberhand nemen, sollen die pastores iedes orts auch nach beschehener aussunung bei der weltlichen obrigkeit uber der publica poenitentia und kirchenbuß ernstlich halten, und wo es gar enormia delicta sind, als ehebruch, todschlag oder unzucht von einem mehrmals begangen, soll in solchen fellen der verbrecher, wo er ie von der obrigkeit im land gedultet werden solte, publice ad aram vorgestelt, wo aber das delictum minus atrox, als do fur dem ehestand schwengerung sich begeben oder sonsten eine ledige person zu fall kommen und sich zur beßerung erbeutet, soll es darbei gelaßen werden, das in der proclamation oder fur der communion, darzu sie zu kommen begeren, ihre namen öffentlich genennet und der ganzen gemeinde das ergerniß abgebeten werden. Domit aber nach umbstende und gelegenheit der furfallenden sachen in angeregten fellen auch sonsten, do andere schwere und bedenkliche felle sich zutragen wurden, als do an etlichen orten die zuhörer von ihrem ördentlichem ministerio eine trennung zu suchen sich unterfangen oder mit ihren pastoribus in uneinigkeit gerathen und was dergleichen mehr sorgliche felle sich begeben wurden, ördentlicher weise procedirt werde, und die pastores jedes orts nicht in verdacht gesetzt, als wolten sie nur einem privataffect oder nach eigenem gutdunken ver-

:ahren auch die gemeinen leut desto mehr schew tragen und sich eines ernstes zu versehen haben mögen: Ist eine hohe notturft zu sein erachtet worden, das nicht allein die pastores uf dem land sich in solchen fellen raths bei ihren inspectoribus erholen sollen, sondern auch das im consistorio hiervon gute ordnung gemacht und daßelbe dermaßen constituirt werde, domit man im fall der notturft sich raths und hülf bei demselben zu erholen habe. Solches würde auch darzu dienen, das die pastores nicht aus unvorsichtigkeit sich ubereilten und den sachen zu viel oder zu wenig theten, und das bei den politicis der mißverstand und argwohn abgewendet würde, als wolte ein ieder pastor ihme ein besonder dominat zumeßen und allein seines gefallens ohne vorgehende erkentnis der sachen und notwendige betrachtung aller umbstende diesen oder jenen von der communion oder tauf abweißen und dem ganzen ministerio unnötige feindschaft und verhinderung zu wenden."

Zum dritten. Es soll auch in Diez Gleichförmigkeit mit den andern Kirchen geschaffen werden. So sollen die Apostelfeiertage abgeschafft bleiben. Am folgenden Tage sollen im Beisein der beiden Kellner Anton Hoen und Emmerich Scheffer einige von den Schöffen und der Gemeinde vorgefordert, zum Gehorsam gegen das Ministerium ermahnt werden. Auch sollen tüchtige Personen zu Senioren angeordnet werden. Einzelne Beschwerden sind vorgebracht: Der Pfarrer in Diez wird nicht zum Kapitel zugelassen wie sein Vorgänger. Ehrn Henrich wurde, als er in einem Dorfe dem Tanzen steuern wollte, am Leib geschadet. Die Pfarrer in den Gemeinschaften kommen nicht zu den ordentlichen Synoden, dem Pfarrer zu Flacht werden von den Trierischen jährlich einige Malter Früchte vorenthalten. Darauf erfolgte Antwort: Dr. Widebram wird von den Kanonikern zu allen bedeutenden Sachen geladen werden, der Spielmann, der Herrn Henrich verwundet, soll aufgesucht und mit Gefängnis bestraft werden etc.

Actio diei secundae.

Am 25. Juli sind im Beisein des Sekretärs, der beiden Kellner und der Theologen die Vertreter der Schöffen und der Gemeinde befragt worden, „ob sie einigen mangel an ihrem pfarhern D. Widebramo hetten, von deme hernach widerumb auch in ihrer gegenwart anzeigung geschehen solte, ob er an ihnen als seinen anvertraueten pfarkindern mangel befunde und wie denselben abzuhelfen. Wie fleißig man aber und zum öftern die anwesenden burgemeister und scheffen, derer sechs dozumal vorhanden gewesen, vermanet und angehalten, das sie ihre anzeigung ungescheuet thun wolten, auch der herr D. Widebramus, damit sie desto weniger sich zu schewen gutwillig abgetretten, so hat man doch keine andere antwort von ihnen nicht erlangen können, denn das sie sich uf die gemeinde berufen, mit dero sie sich zuvorn bereden und also des folgenden tages nach beschehener predigt erst antworten wolten. Als sie aber auch angehalten, das sie (als welche beide der gemeinde furstehen solten und fur sich auch dieser kirchen glidmas weren) was ihr eigene meinung fur ihre person selbst anzeigen wolten, hat man doch nichts fruchtbarlichs bei ihnen erheben können, ohne das sie in gegenwart Doctoris Widebrami ihme diß zeugnis zu etlichen malen gegeben, das sie in seinen predigten und in seinem leben und wandel ihn nicht wusten zu strafen, es weren aber sonsten etliche sachen und furnemlich der communion halben, die sie derowegen besprechen und derselben antwort ferner anzeigen wolten. Weil aber der herr secretarius widerumb zu verreisen gehabt, ist den beiden kelnern befehl hinterlassen, das sie folgenden sontags sich zum abschied wiederumb zu uns den theologen verfugen und das die burgemeister und scheffen als denn mit gebürender bescheidenheit ihre anzeigung thun und darauf ferner erinnerung erwarten solten."

Im nächsten Generalkonvent wollen die Pfarrer über eine einheitliche Kirchenagende verhandeln. Vorläufig sollen die bisher gewöhnlichen Vermahnungen bleiben und nur im Notfall zur Verhütung der Superstition bei den gemeinen Leuten communi consilio geändert werden.

„Von dem gesang, so bei der communion vor dieser zeit gesungen worden: Je
Christus, unser heiland etc. soll im andern gesetz diese wort: verborgen im b
so klein und sein blut zu trinken im wein, gar mit einander ausgelaßen und
man ie den gesang ohne großen unwillen des gemeinen mans nicht gar kan fa
laßen, sollen diese wort, die auch in der Waldensium gesangbuch stehen, da
gesungen werden: das wir nimmer des vergeßen, gab er uns seinen leib zu e
und zu trinken auch sein blut, das vergoßen ward uns zu gut."

Weiter wird verhandelt über die eine Zeit lang unterlassene Ordinatio
ministri ecclesiae; sie soll im nächsten Generalkonvent geschehen, auch für
welche schon eine Zeit lang im Amt waren.

Neben dem schlechten Text der 6 Stücke im Katechismus, wobei beson
in den 10 Geboten deutlich das Verbot von den Bildern behalten werden soll, s
im Unterricht die aus dem deutschen Examine Philippi ausgezogenen Wittenberg
Fragstücklein mit Fleiß getrieben werden.

„In unterweisung der iugend aber soll diese ordnung gehalten werden, d
allezeit der schlechte text der heuptstück des catechismi und dorauf gewiße fr
stuck mit lauter stimme erzehlet, also das dem catechetae die iugend von wor
wort nachspreche oder aber zwen knaben dergleichen zwei meigdlin aufgestellt we
die do frag und antwort mit deutlicher und vernemlicher stimme hersagen. Dan
soll der catecheta itzt dieses, bald ein anders kind von einem gewißen haupts
des catechismi und den fragen, so sie gelernet, verhören und alleweg umb der k
und der umbstehenden willen fein kurz und einfeltig die erklerung darbei mit w
worten thun, domit sie nicht allein die concepta verba, sondern auch den verst
recht faßen. Es sollen auch auf einmal nicht zu viel fragen furgegeben wer
domit die kinder nicht uberschuttet noch irre gemacht und soll man die alte
predigten vermahnen, das sie selbst auch bei dem catechismo bleiben und die
klerungen anhören wollen sonderlich die sontag, bis man zu seiner zeit darzu kom
möge, das man ein jedes hauß nach dem andern zu christlicher verhör bringe."

Actio tertii diei.

Sonntag den 26. Juli wird in der Predigt nach der Erklärung des Sonn-
evangeliums von den neuen Einrichtungen Mitteilung gemacht. Die Verhand
mit den Bürgern sowie die Bestätigung der Senioren wird wegen Abwesenheit
Kellner bis Nachmittag verschoben.

„In deßen ist mit dem einem burgemeister, Elfeld genant, welcher sich in d
vorbescheid des vorhergehenden tages seltzam genug erzeigt und sunsten aller
weitleuftigkeit bei dem gemeinen mann verursachet auch in die sechs jahr sich
der communion enthalten, ein besonder gesprech furgenommen worden in der kir
nach gehaltener predigt der hoffnung, das man ihn zu gewinnen vermeinet. Ist
lauter unbestendigkeit in seinen reden vermerkt, darumb auch fur gut angese
das ob er wol einer von den seniorn vor dieser zeit gewesen, er hierzu ferner
solte gebraucht werden, zumal weil er selbsten seiner damit zu verschonen gebeten."

Nachmittags werden auf das Schloss zu Diez Bürgermeister, vornehme Sch
und andere von der Gemeinde vor die Theologen und die beiden Kellner, auch
Pfarrer von Ober- und Freiendiez vorgeladen. Auf Vorschlag von Dr. Widebram
den Kellnern werden dann 4 Senioren gewählt.

„Darauf hat man vermöge des vorigen tags furgenommener handlung aber
bei den anwesenden burgemeistern, schepfen und denen von der gemeinde die
manung gethan, das sie unsers lieben Gottes gnade erkennen wolten, der ihnen e
solchen pastorn und seelsorgern dieser zeit gunnete und das sie hinwider den schul
gehorsam gegen seinem ministerio erzeigen wolten. Als haben sie in der gem
namen angezeigt, das sie zwar an der lehr und leben Doctoris Widebranii kei
mangel hetten, sie wolten aber gebeten haben, das wie ihnen anfenglich, als sie
dem bapstumb abgetreten, die vertröstung von der obrigkeit beschehen, sie s

bei der augspurgischen confeßion gelaßen werden, also wölle man sie nochmals darbei bleiben laßen und weder in lehre noch ceremonien anders bei ihnen nichts furnehmen, als wie es unter ihren zuvor gewesenen pfarherrn, herrn Schnepfen und herrn Christoff ublichen und gebreuchlichen gewesen were. Sie haben aber weder in dem einem noch in dem anderm nicht anzeigen können, wider welchen punct der Augsburgischen confeßion (so sie nie gelesen und vileicht nie gesehen) die in dieser grave und herrschaften angefangene emendation streite. Und ob ihnen wol notturftiger bericht geschehen, wie ferne man sich auf menschen schriften und also auch auf die Augsburgische confeßion zu referirn und wie in den evangelischen kirchen, so vom bapstumb abgetreten, so wenig als in einem haus, so new gebawet, nicht alles uf eine zeit ausgefuret und volkomlich erbawet werden können und das die angefangene emendation in dieser land kirchen dem grund augspurgischer confeßion nach erklerung des autoris derselben keineswegs entgegen were und das christliche obrigkeit bei ihren underthanen vermöge Gottes worts und der Augspurgischen confeßion gute fuge und macht hette, die uberbliebenen aberglaubischen gebreuche und ceremonien abzuschaffen, und das unterthanen in solchem, so ferne wider Gottes wort nichts furgenomen wurde, ihrer obrigkeit nicht hetten ziel noch mas furzuschreiben. Hieruber auch von der administration des heiligen abendmahls (in welcher sie sich bißher geergert uber dem, das die historien der einsetzung nicht uber das brot und kelch, sondern zum volk gesprochen) ausfuhrliche erklerung und bericht ihnen dargethan, so haben sie doch immerdar auf ihre gemeind sich berufen und fur und fur dieses einige wiederholet, man solte sie bleiben laßen bei den vorigen gebreuchen, haben aber im geringsten einigen grund ihrer meinunge nicht können darthuen noch auf das jenige, so ihnen darauf berichts weiße geantwortet, irgend etwas furbringen vil weniger widerlegen können, nur das sie allein sich darauf gelegt, dieses sei der gemeinde antwort und sie könten sich anders nicht erkleren.

Es hat aber obgedachter Elfeld das wort gefuhrt, welchen man aus erheischung der notturft abtreten heißen, weil man gnugsam vermerkt, das er nur ausflucht gesucht und die andern neben sich aufzuhalten ihm furgenommen. Also haben die ubrigen nach genommenem bedacht sich dahin endlich erkleret, das sie zugesagt, sie wolten keiner dem andern verhinderniß geben, sondern einen jeden in ihrer gemeinde uf sein gewißen laßen die communion, wie dieselbe itzund angestellt were, zu gebrauchen und wolten hoffen, es wurde ein jeder seiner notturft nach sich ferners unterrichts nicht allein aus den predigten, sondern auch aus den mundlichen gesprechen bei ihrem pfarherr und seelsorger erholen.

Darbei hat man es zu diesem mal mussen beruhen laßen, und ist solches zum abschied, darzu auch mehr gedachter Elfeld erfoddert, widerumb angezogen und vermeldet mit angehengter verwarnung, das sie ihnen selbst durch undank gegen dem predigampt nicht wolten ungnad bei Gott dem herrn und der christlichen obrigkeit zuziehen und das sie doch den willen im werk erweisen wolten, das, worinnen sie mangel hetten, sie ihrem erbieten nach bei ihrem pfarherrn ferners unterrichts begern und suchen wolten."

Darauf werden durch die Theologen auch die Kellner ermahnt, den andern für ihre Person gute Exempel mit Besuch der Kommunion zu geben. Und wenn sie, wie von ihnen vorgewandt worden, noch nicht genug unterrichtet sind, so sollen sie mit Hülfe der Pfarrherrn die Wahrheit suchen, was sie auch zugesagt, auch bewilligt haben, die Erhaltung guter Kirchendisciplin nach Kräften zu fördern.

Die Kosten der Synode sind auf den Kellner zu Oberhadamar verwiesen, der auch übernommen hat, durch Verkauf einiger Kleinodien und Kirchengewänder sie richtig zu machen.

Actum et signatum Dietz den 26. Julii Anno Christi 1579.

Christophorus Pezelius D. Vuolgangus Crellius.
Fridericus Widebramus D. Andreas Rautingius.

---

14. Graf Johann an die Stiftsherren zu Diez über Abschaffung der Altäre und Bil[der]
Dillenburg 31. Juli 1581.
Original mit eigenhändiger Unterschrift in D 267.

. . . Euwer schreiben, darinnen Ihr euch wegen denen abgebrochenen alta[r]
zw Dietz beschweret und (mit vorwendung euwers betrübnus und allerhand be[sorg]
verdachts, haß, verweiß und schmächlicher ufrückung wie auch verlusts euwerer
und des ganzen stifts undergangs zusampt vieler leuten ergernuß) umb den
altar daselbst zusampt dero kunstreichen tafelen, daruff stehen zu lassen, vnß
ersuchen thut, haben wir empfangen und alles inhalts verstanden. Wollen euch
wieder genediglich nicht bergen, daß in begerter sachen wir euch gar gerne,
dieselbige also bewant, das es mit gutem gewissen und ehren geschehen konte,
fahren wolten, wie wir dann in allem euch wol gewogen und mit nichten euch
beschweren, sondern vielmehr euwer bestes (so vil immer möglich) zu befürd[ern]
ganz geneigt seindt.

Ihr mögt unß aber gewißlichen zutrauwen, daß wir in abschaffung deren al[tar]
und bilder beim gottesdienst nichts ohne fleissigen vorbedacht und erhebliche
same ursachen vorgenommen habenn, wie Ihr als die verstendigen selbsten aus
gemeinen geschreih und dero welt brauch nach ohne unsere erinnerung leich[t]
abzunemen, daß wir hievon wenigk danks, nutzs, ehre, kurzweil oder wollust,
vielmehr das jegenspiel zu gewarten.

Wann aber einer jeden christlichen obrigkeit ampt erfordert vnd der
Gott ufferlegt ist, dahien zu trachten, damit in iren landen die religion vnd
gottliches worts reine und lauter getriben und erhalten, auch denen leuten
falsches gottes dienst, abgötterei und aberglaube nicht alleine auß dem herzen,
auch auß denen augen genommen und hinweg gethan werde, wie solches die
Exodi 34. Deut. 7. 12. Judic. 6 beneben denen herlichen, berümpten exempeln M[o]
Dauidis, Asae, Joae, Ezechiae, Josiae im alten testament vnd hernachmals des
Constantini Magni, Leonis Isauri, Copronymi, Caroli Magni und anderer gen[u]
außweiset, und dann Gott der herr durch D. Lutherum und andere auch
christliche dero Augspurgischen confession verwante vorfahren und sonderlich in
landen, durch weilant den wolgebornen unsern geliebten herrn vatter seligen
papstumb auß zu reumen angefangen:

Alß will demnach auch unß und einer jeden ordentlichen obrigkeit geb[üren]
solches wol ahngefangne, notwendige werk dero reformirung nicht ersitzen zu l[assen]
sondern viel mehr zu continuiren vnd je lenger je fleissiger zu befürderen, auch
etwan zuvor in denen kirchen auß dem papstumb noch uberplieben und nachgela[ssen]
so entweders auß mangel dero zeit oder leute nicht allerdings (wie ermelter D. Lut[her]
selbst clagt) hat verbessert vnd abgeschafft werden können, weil dieselbigen vie[l]
noch in solchem volkommenen erkantnus nicht gestanden, vollends hinweg
und in dem deren reformirten kirchen exempell (welche, nach dem ermelte
vorfahren der sachen ein grossen anfang gemacht, das vollends aus Gottes wort
und besser zutage gethan und den Gottes dienst von menschen satzungen repur[girt]
pillich zufolgen schuldig, damit also Gottes ehre auß gebreitet, die warheit erh[alten]
vnd die kirch Christi erbauwet werden möge.

Hetten unß derowegen im wenigsten nit versehen können, daß Ihr euch
ursachen halber einige schwermuth oder bekümbernus machen wurdet, sondern
mehr, da wir ihme entweders zu viel oder wenig gethan vnd aus ohnbericht
sachen, ohnachtsambkeit, mißverstand oder kleinmütigkeit diese dinge hetten
also anstehn lassen, soltet doch ihr alß geistliche personen (welchen es vor
pillich hoch ahngelegen) unß hierzu ermahnet vnd mit D. Luthero seligen
reformation oder oberzelter mißbreuche enderung, auch solche zeit und leuth
wünschet, und da Gott der herr die verliehen, euch dessen zum höchsten erfr[euet]
haben, sonderlich weil man solcher abschaffung und verbesserung in heiliger

guten grund hat, daruff das gewissen haften kann, und man Gott für daß offenbart licht seiner warheit pillich dankbar sein, auch daran niemant sich selbst vorsetzlich hinderen soll.

Dan soviel die altaria belangt, wisset Ihr euch selbst aus Gottes wort zu berichten, das solche ins neuwe testament (welchs alle eusserliche opffer und altaria in Christo genzlichen beschleußt vnd ufhebet) nicht gehören, sondern seindt alleine zum opferen des alten testaments vor und in dem gesetz alß figuren und vorbildung des einigen, ewigen und volkomnen opfers Christi verordnet gewesen, da sie von steinen also zu machen nötigk die opfere daruff zu verbrennen, haben aber nuhnmehr keinen brauch nach dero zukunft des herren Christi und seiner opferung ahn creuz geschehen. Darumb findet man nirgents, daß Christus oder seine aposteln (so doch das heilig abentmal recht vnd volkomblich gehalten) jemals einen altar darzu gebraucht oder verordnet, sondern uf einen tisch dasselbige administrirt haben, wie es auch eigentlich der tisch des herren 1 Corinth. 10 genennet wirt, und haben die aposteln hin und wider in denen heusern, da sie keine altaria zur hant gehabt, das brot gebrochen, wie noch oftermals under unß bei denen krancken geschicht, und niemand so ohnbescheiden ist, der hiedurch dem heiligen abentmahl einige verkleinerung zumeßen solte.

Und daß es auch öffentlich in denen kirchen ohne altaria nach deren apostoll zeiten gehalten worden, bezeuget nicht alleine der heilige alte lehrer Athanasius in seiner epistola ad agentes vitam solitariam, da er schreibt, das man hülzeren tischs in denen kirchen gehapt, sonderen gleichfals auch unter denen schultheologen Gabriel de Biel, welcher meldung thut, das solche hulzeren tisch zum heiligen abentmal bis uf papst Sylvesters (so umb das jar Christi 336 zu Rom gestorben) breuchlich gewesen, daß aber hernachmals mit dem ahngehenden papstumb die altaria uffkommen und also des herren tisch mit dero zeit sacramentum altaris (uf papistisch) genennet worden, davon find man bei denen scribenten dero historiae ecclesiasticae Magdenburgensium, so doch allesampt Luthero ahnhengig, centur. 4 cap. 6 diesen bericht: Altaria a Judaico cultu in ecclesiam Christi permanarunt et materiam superstitioni praebuerunt. Und ist gewiß, das solichs zu mehrer bestetigung des erdichten meßopffers geschehen, da doch wir nuhenmer gottlob wissen, daß nicht das heilige nachtmal ein sacrificium und opfer, sondern allein ein zeugnuß vnd widergedechtnuß des einigen opfers ist, so Gottes sohn ahm creuz vollendet, und wird nicht derselbige täglich vor todten und lebendigen wider geopfert vffm altar, sondern ist einmal gecreuziget worden, damit er durch sein eigen blut ins heiligthumb eingangen und ewige versühnung erworben hat. Weil dann altarien und opfer correlativa seind, so zusammen gehören, mit einander zugleich stehn oder vffgehaben werden müssen, ist leichtlich zu ermessen, nachdem die opfer gefallen, daß auch die altaria nicht stehen können. Welches die epistel zun Hebreern cap. 7 mit claren wortten ahnzeiget, wie folget, wo das priesterthumb verendert wirt, da ist not, daß auch das gesetz verendert werde, dann von dem solchs gesagt ist, der ist von einem andern geschlecht, auß welchem nie keiner des altars gepflegt hat.

Seind derowegen die altaria nuhenmehr anders nichts, dann erstlich eine bloße ohnnütze menschensatzung, im neuwen testament niemals geboten noch eingesetzt und gehören in die gemein regul Christi auß denen propheten erholet: man ehret mich vergeblich mit menschensatzungen Matth. 15. Darnach seind sie eine bestetigung des abgöttischen und aberglaubigen meßopfers und also eine offenbare hoisfarbe und feldzeichen oder losung des antichrists, daruff die verwarnung S. Pauli beim heiligen abentmahl gerichtet ist 1. Corinth. 10: Fugite idola, welches alles D. Lutherus zeitlichen gemerkt hat, alß er widder die meß schreibet tomo 2. Jenensi fol. 30: Mich wundert auch, das diese kluge leut nicht bedencken, daß Christus in einem gasthause, nicht im tempel, uf einem tisch, nicht uf einem altar, dieses sacrament eingesetzet und volnbracht hat, so doch das gesetz Moysis strenge verbotten hat, nicht ausserthalb des tempels zu opfern, und die aposteln act. 4, welche sonsten uberall das gesetz hielten, brachen das brot in heusern, nicht im tempel. Darumb hat auch Christus

damit wollen vorkommen, das seine heilsame gabe nicht könte noch möchte ein opfer sein. Haec Lutherus. Darneben habt Ir euch zu erinneren, das dem volck Gottes die abgöttischen, aberglaubigen götzenaltare zuuerstören und einzureissen außtrücklich befohlen Exodi 34. deut. 7,12. Judic. 6. und werden die gottselige könige und regenten, so dieses befelchs gelebt und sich verhalten, sonderlich gerühmet, alß Moyses, Gedeon, Ezechias, Josias und andere mehr.

Nuhen ist aber ohnleugbar, das solange die welt gestanden, kein greuwlicher abgötterei bei keinerlei völkern als mit dem leidigen erdichten meßopfer und Gott Maozim, von welchem auch Daniel langst vorher geweissagt, der so eigentlich fur Christum gottes sohn geachtet, ahngepetet und verehret worden, niemals vfkommen und erhöret ist.

Weil dan solcher greuwlichen abgötterei vnd schröcklichen aberglaubens halben die altaria erbawet, kann eine christliche obrigkeit in betrachtung vorgemeltes göttliches befelchs ohne verletzung ihres gewissens dieselbigen stehen zu lassen nicht bewilligen noch solichs für Gott verantworten.

Darumb hat es mit denen altarien viel eine andere gestalt und meinung dann mit denen kirchen, glocken, geistlichen gefellen und dergleichen dingen, so noch zu gutem, ordentlichem und loblichem gebrauch, dahin auch die erste stiftung eigentlich und vornemblich gerichtet (wiewol es die gutherzige stiffter wegen deren grossen finsternuß im papstumb welche vermeinet, sie hetten den rechten Gottes dienst, selbst nicht allwegen haben genugsam verstanden) können nützlich und mit gutem gewissen angewendet werden, als nemblich zu befürderung und erhaltung des waren Gottes dienstes, da hergegen die altaria zu nichts, dann eitel menschen satzungen, aberglauben und abgötterei und sonderlich zu keinem ordentlichem, gutem gebrauch könten behalten werden und umb soviel desto weniger, weil sie eigentlich zum abgöttischen meßopfer beide gemacht und auch mißbraucht worden seind. Wie dann auch im alten testament, alß noch die altarien vnd opffere in ihren wurden gestanden, gleichwol der prophet Helias nicht uf deren Baaliten altar dem hern hat opferen wollen, sondern hiezu seinen eigenen altar gehapt, der nit mit götzen opfer verohnreiniget gewesen, 1. Reg. 18. Belangent aber den ort, nemblich den bergk Carmel, lesset sich der prophet das nicht ahnfechten noch abschrecken, daß die Baalsprister auch daselbst geopfert hatten, so wenig sich Christus selbst im tempel zu Jerusalem (der doch so vielfaltig mißbraucht wart und darauß er sonsten die kauffere und verkauffere getrieben, auch die tische deren tauben krämer und wechseler umbgestossen) oder Paulus zu Athen vf dem platz Areopago, do er vielerlei aberglaubens befunden, zu lehren und predigen oder Gedeon vf der höhe des berges, da die Baals altarien gestanden, dem herren einen altar zu bauwen und zu opferen scheuwens getragen, dann die erde ist des herren und alles was darinnen psal. 24 und das volk ist nicht heilig oder von Gott erwehlet umb des orts willen, sondern der ort umb des volks willen, 2 Mach. 5, also seint nicht die posaunen, so man vor zeiten zum Gottes dienst gebrauchet, ahn deren stat wir nuhenmehr glocken zuhaben pflegen, umb des mißbrauchs vnd heuchelei willen deren Phariseer, welche damit ein gebrenge hielten, wann sie almosen austheilen wolten, hiengeworfen, wie gleichfals auch nicht die zehenden, so denen Leuiten verordnet, umb des eingerissenen jüdischen mißbrauchs willen vom waren Gottes dienst und gebürlicher underhaltung desselbigen seint abgesondert worden. Pleiben derowegen die jenige dinge, so ordentlich vnd mit gutem gewissen auch nach irer ohnverfelscheten stiftung zum waren Gottes dienst ohn alle gefhar können behalten werden, alß kirchen, glocken, geistliche gefelle vnd derengleichen, altaria aber vnd götzenwerck, weil es gefehrlich vnd schedlich und gar keinen ordentlichen, guten gebrauch beim Gottes dienst haben kan, muß es pillich fallen und außgereutet werdenn.

Ob aber jemant sich wolte bereden lassen, als weren die altaria zu haben oder nicht, freigestellet, die auch fur tische beim heiligen abentmahl zu gebrauchen, sonderlich weil S. Paulus 1. Corinth. 10 die namen des tischs und altars abwechselt

und einerlei dadurch verstehet, da er deren teufel altarien mensam daemoniorum nennet, so stehet unß doch niemer frei, gehet auch schwerlich ohn schaden ab, menschen satzung beim gottesdienst einzufüheren und zu behaupten, und ob wol im notfall niemant so genauw ahn einen tisch bei empfahung des heiligen abentmals verbunden, auch die underthanen, wo sie deren sachen nicht mechtig und es nicht verbessern konnen, oftermals altaria und derengleichen dinge dulden müssen, so hat es doch diesfals eine andere rechnung mit christlicher obrigkeit, so erkantnus dero warheit hatt und solicher sachen nit allein mechtig, sondern auch den Gottes dienst seubern und reinigen zuhelfen verpflichtet und schuldig ist, welcher es keines wegs freih stehet, die jenige dinge bleiben zu lassen, die ir hienweg zu bringen, ampts halber gebüret hetten.

Und gesetzt, es were alles frei gelassen, so pleibts doch nicht ein res indifferens accidente opinione cultus et necessitatis, wie die Augßpurgische confession lehret im titul von menschen satzungen. Weil dann das volk sich selbst ahn die altarien bindet und die leuthe eine notwendigkeit, besondere ahndacht und heiligkeit darinnen suchen wöllen, benemen sie ihnen selbst dahmit die christliche freiheit und bezeugen, daß sie solche dinge höher dann Adiaphora oder mittelding (so zuhaben oder nicht freigestellet) halten und achten, derowegen mann hierin kein ausflucht oder entschuldigung zu suchen.

Belangend aber das vorgewante ergernuß, wissen wir unß wol zu bescheiden, wie vil ahn demselbigen zu verhüten gelegen ist, vnd wolten ohngerne zu bösem, mutwilligem gesuchtem ergernuß in betrachtung dero ernsthaften drauwung Christi: Wehe dem menschen, vmb des ergernuß willen, die geringste ursache geben helfen. Jedoch weil es viel ein größer vnd geferliches ergernuß ist, aberglaubige ding zu erhaltung gutes willens vnd dem ohnberichten volk stehen und pleiben, dann dieselbigen umb dero ehren Gottes und des gemeinen nutzens willen auch mit ohndank hinweg schaffen zu lassen und nicht sovil uf daß ohnverstendige, selbst ohne ursachen genommene ergernuß (wie sich viele menschen an Christo selbst vnd seinen aposteln ohnpillich geergert haben) zu sehen, alß gegebne ergernuß in ohngöttlichen, bößen sachen, lehr, caeremonien, leben und wandel betreffend zu vorkommen, so habt Ir verstendiglich zu ermessen, daß man dero welt ohndanck nich grosser dann Gottes ehre und huld vnd der christenheit gemeine wolfart achten soll, werdet auch so vil domehr erkennen, demnach der leidige Satan und die welt sich so sehr zürnen vnd ergeren, so hoch und hart hierjegen sich vflehnen, daß es ihme gewißlich sehr zu entjegen und zu Gottes ehren vnd menschlichem heil nicht wenig nutz und dienlich sein wird. Darumb sich niemand sol das ergeren dero welt vnd vnverstendiger leuthe in einer guten sachen irren oder vfhalten lassen.

Daß Ihr euch dann auch gedanken machet, alß solten durch genzlich abschaffung deren altarien villeicht andere herrschaften euch euwere renthen und einkommens vorenthalten wollen, welchs zu endlichem verderben des gantzen stiffts gereichen wurde, item daß Ir darüber allerhand gefherliche nachreden zu gewarten, ist wol nicht ohne, daß mann umb der warheit willen vielfaltiger widderwerttigkeit sich zu besorgen, darinnen mann doch den herrn Christum selbst sampt denen heiligen propheten, apostoln vnd martyrern zu vorgengeren vnd mitgesellen hat, beineben dero gewissen hoffnung des ewigen hiemlischen lebens, davon St. Paulus sagt Roma. 8: Ich halte es darfuro, daß dieser zeit leiden dero herrligkeit nicht wert sei, die ahn unß soll offenbart werden. Wie dann auch wir selbst fur unsere person in erwegung solches hohen trosts dohin genzlich vermittelst gotlicher hülf entschlossen sein, daß wir vil lieber leib und leben, sampt aller unserer zeitlichen wolfart vfsetzen und verlieren, dan vonn dero erkanten warheit oder in vortpflanzung deroselbigen und schuldiger abstellung deren widderwertigen mißbreuche zurucksteheu solten. Versehen unß gleich wol nicht, weil nicht alleine der 17. articul in dero Auspurgischen confession ohngleicheit der caeremonien zulesset, sonder der Franckfurter abscheit de anno 59 auch vermag, das kein theil das ander umb enderung

willen deren caeremonien ahnfechten soll, daß umb solcher ursachen willen jemand etwas thatliches widder unß oder euch vorzunemen befugt sein werde. Und im fall dergleichen etwas vber zuversicht erregt werden solte, verhoffen wir, es wurde Gott, wie wir bis dahero langezeit in mehrer vnd grösserer gefhar seine götliche almacht reichlichen gespüret, unß nach seinem väterlichen willen widder ohnpilliche gewalt wol zu schutzen wissen, und weren wir uf solchen fall euch die hand, soferne sich unser vermögen erstrecket, genediglich zu bieten gesinnet, derowegen Ihr euch diesfals ohnnötiger sorgfeltigkeit vnd bekumbernuß zu entschlagen und hettet Gott vnd dero obrigkeit solche sachen mit erwartung seiner hülfe, die er denen, so ihm vertrauwen und uf ihn hoffen, nicht versagen wil, heimbzustellen.

So vil dann den hohen altar im chor ahnlanget, halten wir es dafur, nach dem die anderen allesampt abgeschaffet, werde derselbige einigen derentwegen widder unß oder euch gefasseten ohnwillen oder besorgte nachreden abzulehnen und zu stillen nuhenmehr alleine wenig erheben können, beneben dem, daß unß vielmehr denselbigen alß alle andere pleiben zu lassen, wegen dabei betriebener grösserer abgötterei und mehr besorgtes ergernuß und aberglaubens bedenklich were, welchs wir auch viel weniger zu entschuldigen wusten vnd durchauß besser vnd rathsamer finden, daß instrumenta idolatriae genzlich hinweggethan und denen leuten aus denen augen solche bracht werden, dann daß man das eine abreissen und das ander stehen und also die einfeltigen damit noch mehr irre machen vnd im aberglauben sterben lassen solte.

Ferners die angezogne tafel vf gedachtem hohen altar betreffend, hettet Ir euch gleichfals derentwegen (unsers erachtens) gar nicht zu beschweren, sintemal euch selber bewust, wie heftig vnd ernstlich sowol in zehen geboten alß sonsten durch die ganze heilige schrift solches gemelde vnd bilderwerk bei dem gottesdienst gestrafet und verdampt wirt. Exodi 20. 34. Deut. 4. 5. 7. 12. Num. 33. Leuit. 19 1 Sam. 12, welchs alles im neuwen testament vilfeltig widerholt ist, nicht allein damit, daß unser herr Jesus bezeugt, er sei nicht kommen, das gesetz vfzulösen, sondern zu erfüllen, und daß St. Paulus 1 Corinth. 8 leret, der götze sei nichts in dero welt, verwarnet auch 1 Corinth. 10 (wie gleichfals Johannes 1 epistulae 5), daß man den götzendienst fliehen soll, sondern weil auch die aposteln im gemeinen außschreiben des concilii zu Jerusalem denen Christen sonderlich uferlegen, daß sie von dero ohnsauberkeit deren götzen sich enthalten sollen.

Und haben die gottfurchtige patriarchen, richter und könige des alten testaments alß Jacob, Moyses, Gedeon, David, Asa, Jehu, Ezechias, Josias und ebenmessiger gestalt in neuwen testament die rechtglaubige christliche kaiser alß Philippicus Bardanes, Carolus Magnus vnd andere, deren zuvor gedacht worden, so offt sie den Gottes dienst reinigen wöllen, zugleich die bilder in denen kirchen abgeschaffen, welchs ihnen nicht zur schmach (wie nuhenmehr die welt pflegt) zugerechnet, sondern als ein grosser ruhem und ehre und sonderliche ahnzeigung ihres gottseligen eifers vermeldet wird, wie dann sonderlich die historia Ezechiae 2. Reg. 18 in acht zuhaben, welchen die schrift von deßwegen lobet, daß er die eherinnen, von Gott selbst durch Moysen ufgerichte schlange (so doch ein vorbild Christi gewesen und in die 700 jahr underm judischen volck plieben war) umb des erfolgten mißbrauchs und aberglaubens willen zerschlagen hat. Hierjegen klagt die schrift uber diejenigen vnd drauwet ihnen schwere strafe, so das götzenwerk entweders geduldet oder wo es abgestellet gewesen, widerumb eingeführet haben, wie zusehen am exempel des judischen volks Exodi 32, Judic. 2, 3, 8, 10, item des ganzen konigreichs Israel 2 Reg. 17, item des konigs Manassis 2 Reg. 21 vnd anderer mehr. Und wurt Esaiae 2 vnder die schweren sunden, so daselbst der prophet strafet, mitgerechnet, daß das land voll götzen sei vnd die leute ihrer hende werk anbeten, welches ihre finger gemacht haben, dafur sich der pöbel bücke und die junkern demütigen, welche sunde inen nicht sol ziehen werden. Dergleichen findet man viel mehr bei demselbigen propheten 44. Item handelt weitleuftig hievon das buch dero weißheit cap. 13, 14 und met das holz, so zur schiffart dienet item dadurch gerechtigkeit geubet, darunder

auch das pillich zu rechnen, so man zum galgen und sonst zur strafe deren ubelthäter brauchet, viel mehr dann darauß die götzen geschnitzt werden. Schleusset aber endlichen also cap. 14: Infandorum simulachrorum cultus omnis mali origo causa et finis est. Wir wollen Euch aber sonderlich hieuon das 6. capitul des propheten Baruch fleissig zulesen und zubedenken erinnert haben.

Was vor dem papstumb in dero ersten reinen kirchen vom bildwerk gehalten und wofur es geachtet werden, bezeuget das exempel des alten lehrers Epiphanii, als derselbige zu Anablatha in dero kirchen einen vorhang befunden, darane Christi oder eines heiligen bildnuß gemalet, hat ers zurissen vnd dem patriarchen Johanni Hierosolimitano (under welches inspection es geschehen) zugeschriben, er wölle doch die vorsehung thun, dahmit hienfuro dergleichen gemelde nicht mehr in denen kirchen ufgehangen werden.

Wen dann wir solchs alles zu gemüthe fuhren, kompt es vnß in warheit frembd fur, das Ihr obberürte tafel in dero kirchen und bei dem gottesdienst zum wenigsten zugeschlossen begert zuerhalten, dann wir uns gewißlich versehen, Ihr wurdet vorlengst diesen dingen etwas fleissiger, sonderlich durch unserer verbesserten kirchen ordnung allerhand gute anleitung und gelegenheit nachgedacht haben. Derowegen dann wir auch in dem nicht mit Euch zustimmen konnen, daß solche tafelen ohneracht, was sie gekostet oder wie kunstreich sie sein mögen, in dero kirchen nutzlich oder zierlich zu achten, sondern haltens daffur, daß es in dero kirchen jederzeit ein schedlich vnd schmächliches dingk sei. Dann obgleich die leute sich bereden lassen, es seien deren laien bibel und geben gute erinnerung und andacht, so hat doch Gott solche verheissungen von wirkung des heiligen geistes, seinem erkantnuß, worten, glauben vnd rechter ahndacht niemals von denen bilderen gegeben, sondern dieselbigen vielmehr verflucht und vermaledeiet. Und ist nicht ein jeder gedank und seufzen ein gute andacht, sondern alleine so man herzliche liebe vnd freuwde tregt zu dem jenigen was vnd wie Gott in seinem wort vorschreibet. Were es dann also ein nutzlich ding umb bildwerk, es wurde Christus, der so treuwlich for unß sorget, solchs in der kirchen ufzurichten nicht vergessen haben. Nuhen weiset vnß aber derselbig nicht uf biltwerck sondern ufs wort, sacramenta vnd gepet, durch welche mittel er kreftig sein vnd den heiligen geist geben will vnd darinnen unß auch der herr Christus sich selbst und seine ganze historiam, wunderwerk und wolthaten rechtschaffen vnd ohngefelschet fur die augen stellet und abmalet, da herjegen die geschnitzte bildere und gemelde doctores mendacii et sanitatis Habacuc 2, das ist lerer der lügen und eitelkeit, und Esaie 44 sculptile ad nihil utile, ein ohnnutzer, ohntuchtiger götze, so alle ihre genossen zu schanden machen und auch die herzen derer, so sich zu ihnen nahen, teuschen, genennet werden vnd wie solche bilder meuler haben und reden nicht, ohren haben vnd horen nicht, augen haben und sehen nicht, psal. 115, also machen sie auch stumb, taub und blind alle die jenigen, welche sich dahmit einnemen lassen.

Und wiewol Ir vermeinet, es solle nuhenmehr das volk deromassen erbauwet sein, daß ihnen solches bildwerk nicht gefehrlich (welchs wir einem jeden wol gönnen möchten) so wil unß doch leider bedunken, daß noch vile, die auch vor andern pillich verstendiger sein solten, heimlich dem götzen werk noch mehr anhangen vnd es ehren, dann christlich oder gut ist, sonst wurden sie sich so hoch nicht darumb bemühen. Weil dann sonderlich das papstumb noch bei euch in dero nähe umbher ist und man durch offentliche absonderung von denen abgöttischen die evangelische religion und glauben zubezeugen schuldig, so ist das bildwerk sonderlich bei euch mehr gefehrlich und ergerlich dann sonst im ganzen lande, dahmit nicht unsere underthanen oder die benachbarten durch gleicheit deren beiderseits caeremonien betrogen und im irtumb und aberglauben desto lenger ufgehalten vnd gesterket werden, wie gleichfals dahien zusehen, das auch der gottesdienst uf die posteritet und nachkommen reine und lauter vortgepflanzet werden und nicht etwan denen selbigen einige ursache oder gelegenheit so inen hernachmals zum fall gereichen möchte, hinderpleiben

16. Aus dem Protokoll der Coblenzer Zusammenkunft vom 8. August 1586.

T 419.

Nassauische Antwort auf die Trierischen Beschwerden.

1. Im Diezer Vertrag ist jedem Untertanen, also auch den Geistlichen, Religion und Gewissen durchaus freigelassen. Ein Zwang würde nassauischerseits nicht ausgeübt.

2. Die Klausel über die Stifter und Klöster und Verbesserung der Mängel irret uns ganz und gar nichts, „dan in transactionibus und verträgen mens contrahentium potius quam verba ipsa introspici debent.

Nun ist solches allein dahin verstanden (wie man dan uf dieser seiten mit gutem gewißen sagen kan und darf), weil Trier sich besorgt, Naßaw möcht die clöster in prophanos usus transferiren und anwenden, das solchem vorzukommen, dieser § hierin gesetzt sei und deswegen dem vorigen § ganz und gar nit zuwidder, derwegen von dem religionswerk mit nichten verstanden werden, und wo es schon dahin gedeutet werden soll, so ist war, wie auch vorgesetzt, das niemand in stift und clöstern von der alten religion abgetrungen, sonder ein jeder dabei so lang er gewölt, gelaßen, und ist also uf Naßawischer seiten bei diesem puncten dem vertrage nicht zuwidder gehandlet.

3. Sein diese ding nit allerdings ohn Triers vorwißen beschehen und gehandlet, dan diese sache oftmals angeregt worden, und do Naßaw volnkommen bericht gethan, ist Trier alzeit darmit zufrieden gewesen, wie dan auch Naßaw darauf zu etlich malen belehret worden, in maßen dan diese ding sich uber die zwanzig jahr verweilet und verplieben.

4. Bringt das wort vorwißen nicht mit, das do die underthanen selbst ein ander und zugelaßene religion uf- und ahngenommen und dabei ein jahr oder zwanzig verplieben, sie widerumb durch Triers anstiftung darvon gegen ihr gewißen und dem buchstab des vertrags zuwider sollen abgetrungen werden.“

5. Ueber die Veränderung der Zeremonien ist nichts im Vertrage disponiert, auch ist sie durch den Religionsfrieden erlaubt.

6. Wenn auch das Kloster Dierstein von Nassau eingenommen ist, so werden doch die reditus ad pios usus verwandt.

7. „Wan dan von Trier deßgleichen zum oftermal beschehen und die klöster eingenommen werden, den Jesuitern gegeben oder sonsten dem stift incorporirt, als kan solchs was Trier billich, Naßaw nit unbillich sein.“ — — —

8. Wenn sich auch Trier der geistlichen Jurisdiktion anmaßen will, so kann es doch nur den dritten Teil der Grafschaft iure proprio haben. Nassau tut Trier in den ihm zugewiesenen 5 Kirchspielen keinen Eintrag, so hofft es auch in seinem Gebiete unmolestirt zu bleiben.

9. „Soll Trier nicht gern sehen, das Naßaw anhalten wurd, das in gedachten funf kirchspeln die Augspurgische religion möcht zugelaßen werden. Also soll auch Trier sich billich enthalten, von Naßaw zu begehren, das in seinem teil die catholische religion eingefuhrt wurde, cum quod nobis non volumus fieri, alteri facere non debeamus.“

10. Nassau hofft, Trier wird N. nicht über sein Gewissen beschweren und zwingen wollen, die Religion wieder zu ändern.

11. „Sei Trier hieran wenig gelegen und res parvi praejudicii, und do sich der fall zutragen wurde, das die graveschaft Dietz ahn Trier fallen soll, könte es alsdan seinem gefallen nach die religion darin endern und verordnen.“

Trierische Antwort.

1. Der Kurfürst protestiert gegen die nassauische Interpretation und will bei dem klaren Worte des Vertrags bleiben, fordert also, dass Nassau den Verträgen nachkommt.

2. Wäre die Veränderung vor dem Vertrage geschehen, so könnte Trier sich damit zufrieden geben, da sie aber nach dem Vertrag ins Werk gerichtet ist, kann es nicht einwilligen.

3. Die Trierischen haben nie Nassaus Argumente angenommen, sondern sich immer dagegen beschwert.

4. „Das man sagen will, man hab die reditus des closters Dierstein ad pios usus transferirt, darbeneben angezeigt, gehe Trier nicht ahn, dan das gedachte closter uf die catholische religion gebawet, dabei es dan auch billich soll gelaßen werden, und das diese reditus sollen zu ufferbawung der schulen zu Herborn angelegt, kan Trier so balt zum nachteil als gutem gereichen, kön also dieser furwurf keinen stat haben.“

5. Das Gewissen verpflichtet auch Trier, gegen die Aenderung der katholischen Religion einzuschreiten.

6. „Als auch angezeigt worden, als soll niemand von der religion abgezwungen sein, solches liesen sie algemach pro colore paßiren, doch kön man einen wol so viel durch die officiales winken laßen, das er wol folgen muße.“

7. Die Untertanen von Ruppenrod aber sind von der alten Religion abgedrungen worden.

Nassau wiederholt die früheren Ausführungen. Ferner: „Das man aber sagen will, als solt das closter Dierstein uf die catholische religion gestiftet sein, gestehet man, so es von der rechten catholischen religion verstanden wird, verhoffen nit, das uff dieser seiten davon abgeschritten sein soll.“

Die Ruppenroder gehören nicht zur Grafschaft Diez, sondern zu Nassauischer Obrigkeit in die Vogtei Ysselbach, können also hier nicht angeführt werden.

Trier bleibt bei seiner Meinung: „Gedenkt nit tragenden ambts halber zuzulaßen, das die alte religion ganz und gar zu Dietz und Dierstein dermaßen soll antiquirt werden. Mag aber wol leiden, das diese sach ahn kay. Matt. oder dero hochweise räthe zu erörtern gelangt und heimbgestellt werd, in erwegung dieselb supremus in imperio judex, wiße sich sonsten weiters nicht zu ercleren.“

Der Graf kann ohne Bewilligung seiner Blutsverwandten nichts weiter verhandeln, auch vorläufig nicht in eine Berufung an den Kaiser willigen. Muss also diese Sache Gott und der Zeit befehlen.

---

17. Nassauischer Gegenbericht auf die zu Coblenz 1586 vorgebrachten Trierischen Gravamina.

D 419.

„Uf das angeben und die klagten, so Trier uf negst den 8. Augusti zu Coblenz gehaltenem tage gegen Naßaw vorbracht und in kunftiger handlung nochmals wiederholen und vorbringen möchte, als nemblichen:

1) Das Naßaw schuldig sein solte, den Thron, Wehrm und Cambergk, dieweil dieselbe pertinenz und stuck der graveschaft Dietz sein solten, wie daßelbig mit des closters Thron insiegel deßgleichen auch der fundation deßelben closters zubeweisen, zu lehen zu entfangen.

2) Item das Naßaw die zöll, so in denn Trierischen Dietzischen dörfern gelegen, innerthalb der benanten jahr zal nicht verlegt habe.

3) Item, das Naßaw dem Dietzischen verdrage nicht gelebt, sondern zuwieder gehandlet, in deme das Naßaw den underthanen zu Ruppenrodt verbotten, in die Trierische kirchen zu gehen.

4) Item, das Naßaw dem ufgerichten verdrage zu wieder die altar und bilder aus den kirchen hin und wieder und sonderlich in der capell zu Flacht, welche Ihre churf. g. zu bawen schuldig und erst newlichen repariren und mit altarien und bildern zieren laßen, eingerißen und abgeschafft.

5) Wie auch und insonderheit, das Naßaw in den stiften und clöstern, welcher mengel doch nach ausweisung des verdrags mit beider hern vorwißen bedacht und gebeßert werden sollen, die religion verendert, dieselbe auß ihrem habit und ordnung getheidingt und deren inkommen und gutter einstheils der fundation entgegen anderst wohin transferirt und verwendet hetten und derwegen schuldig sei, gedachte altar,

bilder, stift und klöster, alles in vorigen stand wieder zu restituiren, oder aber die stift und klöster mit Ihrer churf. g. und deren stift abteilen oder zum wenigsten etliche renten und gefelle daraus volgen zu laßen oder sonsten dargegen in andere wege erstattung zu thun, oder aber den ufgerichten verdragk wiederumb ufzuheben und die graveschaft Dietz in vorigen stand und gemeinschaft wiederumb kommen zu laßen, oder aber den streit und mißverstand, so der religion halben furfiele, der Kay. Mait. als der höchsten obrigkeit und algemeinen haupt und unparteischen richter heimbzustellen:

Hat Naßaw zum teil durch seiner g. räthe und diener, zum teil auch selbsten mundlich, erstlich dem churfursten, darnach den beiden capitularn, dem von Quaden und Kratzen ungefehrlich nachvolgenden bericht und antwort geben und dergleichen, da es zu fernerer handlung kommen solte, nachmals zu geben, als nemblichen:"

1) Nassau ist nicht schuldig, für jene Stücke die Belehnung nachzusuchen, da die Gebiete teils von den Vorfahren ererbt, teils durch den Katzenelnbogischen Vertrag von Hessen erworben sind, niemals aber von Trier zu Lehen empfangen wurden.

2) Nassau beklagt sich seinerseits über mancherlei Übergriffe von Seiten Triers. Die Zollstätten wurden nicht verlegt, weil sich keine Gelegenheit dazu bot und Trier dafür keinen Ersatz geben wollte.

„Was dan das religions werk belangen thue, im selben könne man Naßaw in unguttem nicht verdenken, noch mit pilligkeit zu meßen, das von wegen des gebotts, so denen von Ruppenrod ihres angemasten kirchgangs halben in Trierischer obrigkeit geschehen und mit einfuhrung der Augspurgischen confession und unser wahren christlichen evangelischen religion wie auch abschaffung der altar, götzen und bilder und der darbei ervolgten enderung und verbeßerung in clöstern und stiften etwas zu ungepuer gehandlet und dem ufgerichten verdrage zu wieder vorgenommen worden sei.

Dan sovill Ruppenrod belangt, da hab sich Trier uber Naßaw solches verbotts mit pilligkeit nicht zu beschweren, sondern Naßaw darzu gut fugk und recht gehapt, auß ursachen, das Ruppenrod nicht in die graveschaft Dietz, sondern ins ampt Naßaw gehörig und also im Dietzischen verdrag gar nicht begriffen ist, auch ohne das nicht recht noch pillich oder auch Naßaw schuldig ist, wan die von Ruppenrod schon in die graveschaft Dietz gehörig weren, die underthanen auß ihrer obrigkeit und pfar ihres gefallens in andere und sonderlich in frembde und außlendische obrigkeiten und kirchen gehen zu laßen, sintemal daßelbig nirgents wo breuchlich, sondern anders nichts dan großen muthwillen, confusion und unordnung bringen wurde.

3) So vill dan die graveschaft Dietz ahnlangt, da laße furs dritte der verdragk allen underthanen und einwohnern der graueschaft Dietz beide in solchem verdrag gemelte religionen idermeniglichen frei, und obwohl Trier Naßaws religion gar disputiren und dieselbe von dem religionsfrieden und der Augspurgischen confession ausschließen wolte, so wiße doch Naßau Trier solches mit nichten nachzugeben, sondern halte und erkenne sich, unangesehen es der reformirten religion bekant und zugethan sei, vor ein mitglied der Augspurgischen confession, in maßen dan die bekennere derselbigen vom jahr 30 hero under die Augspurgische confessions verwante iderzeit gerechnet und davon weder uf religionshandlungen und versamblungen niemals seint ausgeschloßen worden.

4) Zum virten, so sei niemand von der bapistischen religion in der graveschaft Dietz mit der that gedrungen und gezwungen worden, wie dan auch derenwegen von den underthanen Naßaw niemals einige klagten vorkommen, sondern es haben auch die undersaßen gleich ahnfangs, als Naßaw die huldigung empfangen, supplicirt und gebetten, das sie mit anderen Naßawischen underthanen durchaus so wohl in religions als auch andern sachen gleichförmig möchten gehalten werden. Da entgegen doch uf der Trierischen seiten den underthanen wieder ihren willen ahn etzlichen orten das herbrachte exercitium der evangelischen lehr genommen, den kirchendienern hart getrawet, auch derselben eins teils in den kirchen mit gewerter hant uberlaufen worden.

5) Zum funften, so sei Naßaw als ein christliche obrigkeit vermöge Gottes worts und darin vielfaltig wiederholten bevelhs und gebotts die altaria, götzen und

anders abzuschaffen schuldig, welches dan sovill da mehr in der graveschaft Dietz die hohe notturft erfordert, dieweil man daselbsten ein großen mißbrauch gespurt und sich befunden, das der gemeine man den götzen und bildern göttliche ehr erzeiget, dieselbe angebet, auch darneben insonderheit der geistlichen einstheils damit groß leichtfertigkeit, schimpf und spott gedrieben und ihre unzuchtige, leichtfertige weiber etlich mal abconterfeien, in holz schnitzen und dem gemeinen man ahn statt der mutter Gottes ahnzubetten uf die altaria stellen laßen. Item weil sie die Trierische die altaria und bilder fur eußerliche ceremonien und adiaphora halten wöllen, so stehe Naßaw als der obrigkeit laut des religion friedens frei, die ceremonien in denen kirchen und gebieten ihrem guttachten nach zu verendern und ahnzustellen, inmaßen dan daßelbige auß dem religionsfrieden und andern dergleichen handlungen und abschieden gnugsamb zu sehen und mit vielen exempeln zu bezeugen und darzuthun ist.

6) Zum sechsten so sei das wort „mengel“ deßen in dem §. von den stift und klöstern gedacht wird, nicht von der religion zu verstehen noch die verenderung derselben damit gemeint, wie die Trierische vorgeben, dan einmal der verdragk idermeniglichen und zwar den geistlichen als auch den weltlichen die evangelische religion oder Augspurgische confeßion zulaße. Gleichfals so gebe das wort in berurtem paß „sein möchte“ gnugsamb zu verstehen, das das wort mengel nicht uf die religion gemeint sei, dan deßmals in stiften und klöstern kein andere religion dan die papistische gewesen, wie dan daßelbige auch nach der hant durch die volgende wort, das nemblich „mittlerweil niemands in stiften und klöstern mit der that von der bapistischen oder römischen religion solte gezwungen werden“ ferner erklert wird.

7) Zum siebenten, so sei es ahn deme, ob wohl Trier vermeint, das in betrachtung der in viel berurtem paß angezogenen wort, das nemblich „die mengel, so in stiften und klöstern sein möchten, mit beder hern vorwißen bedacht und gebeßert werden sollen“ kein enderung in lehr und leben wie auch in gefellen ohn sr. churf. g. rath, consens und verwilligung vorgenommen werden solle, das Naßaw es doch darfur helt, nachdeme es weder die geistlichen noch die underthanen von der bapistischen religion gezwungen oder gedrungen, sondern allein den canonicis zu Dietz anzeigen laßen, das s. g. ihnen so wenig als auch andern einwohnern und undersaßen in hurerei und unzucht zu leben zu gestatten wiße, und sie darauf fur sich selbsten guttwilliglich in ehestand begeben und darneben die meß und andere bäpstliche mißbreuche verlaßen, und dan die von Gnadenthal die evangelische religion oder Augsp. confeßion ahnzunehmen und ihren aberglaubischen habit zu verendern begert, item die closterpersonen zu Dierstein, so von wegen ihres hohen unvermüglichen alters und ihrer hofleut und gesind untrew mangel gelitten, umb underhaltung gebetten und ihnen durch die evangelische predicanten predigen laßen und also sich selbsten reformirt haben, das derwegen hierzu Triers vorwißen von unnöten gewesen, sonderlich dieweil von den geistlichen gefellen nichts alienirt oder incorporirt, sondern alles wiederumb ad pios usus ahngewendet worden. Derhalben dan auch Trier, also lang von den geistlichen guttern nichts alienirt oder incorporirt wird, sondern sr. churf. g. dieselben uf den fall, da der stamb Naßaw abgehen und Trier die graveschaft Dietz wieder zufallen solte, nur versichert pleiben, sich uber Naßaw nicht zu beklagen oder zu beschweren hat. Neben deme so sei auch die angezogene enderung den Trierischen nicht verborgen gewesen, dan sie daßelbig gleich ahnfangs und also nunmehr lenger dan fur zwei und zwanzig jahren gutt wißens gehabt, in maßen dan der churf. zu Trier im anfangk den jungfern zu Gnadenthal, als sie bei Ihrer churf. g. zu Coblentz zuthun gehapt, die begerte audientz verweigert und abgeschlagen von wegen das sie nicht in ihrem gewohnlichen habit erschienen, auch gleicher gestalt den canonicis zu Dietz ihre vorgenomene enderung zu mehrmalen von Ihrer churf. g. ufgeruckt und verwiesen ist worden. Dieweil dan die drei nacheinander regierende churfursten sampt dem capitel diesen dingen nun in die zwei und zwanzig jahr also zugesehen und die ahngezogene enderung niemals sonderlich geandet noch angefochten haben ohne allein, wan etwa Naßaw umb belehnung und restitution des jenigen, so

Irer g. durch die Trierische dem ufgerichten verdrage zuwieder vorenthalten worden ahngesucht, aber doch entlich, so oft Naßaw seinen gegen bericht gethan, unahgesehen sie die belehnung etwas difficultirt, Naßaw idesmal guttwillig belent und Irer g. viel gnad und ehr erzeiget und der angezogenen puncten halben weiters nicht ahngemuth, sondern es damit idesmal beruhen laßen, auch Naßaw sich hieruber erbotten, nicht allein die geistliche gutter nicht zu vereußern oder ad profanos usus ahnzuwenden, sondern auch Ihrer churf. g. und dem tumb capitel, im fall sie derenthalben einig mißtrawen in seine g. setzten, gutten bericht, wohin und wie dieselbe zur newen schulen zu Herborn und also vieler graven, hern und vom adel und anderer gutten leut besten ahngewendet, zu thun, unerachtet, ob graf Ernst von Schawenburgk des closters Diersteins mitnutzen gebraucht, dieselbe doch wiederumb daselbsten erstattet worden, also das man mit pilligkeit uber Naßaw nicht soll zu klagen haben. Und sei hieraus gnugsamb abzunehmen, das Naßaw die angezeigte verenderung desto weniger könne oder solle zu verweiß gereichen.

8) Zum achten so werde in dem Dietzischen verdragk der geistlichen jurisdiction, das nemblich dieselbe Trier in den sieben kirspeln, welche Naßaw bekommen, vorbehalten habe, in specie nicht gedacht noch darinnen auch einige meldung gethan oder das zu reformirung der stift und clöster Triers consens und verwilligung erfordert werden, oder wan Trier damit nicht zufrieden, das Irer churf. g. als das ein antheil von den stift und clöstern oder derselben gefellen gepuren solle. Derwegen dann Naßaw Trier doch außerhalb seines habenden eigenthumbs keiner weitern jurisdiction, dan vermöge religionfriedens und wie Trier sonsten in Ihrer g. und anderer hern gebiet haben, gestendig, dan Naßaw mit Trier so wohl die geistlichkeit als auch die weltliche sachen in der graveschaft abgetheilt und derhalben es darfur helt, da Naßaw vorhin ahn allen stiften und klöstern drei und Trier nur einen theil gehapt, das durch den Dietzischen verdragk Naßaw disselbe nuhnmehr gar bekommen habe und Trier, da seine churf. g. schon, welchs doch nicht gestanden wird, hiebevor ahn der geistlichen jurisdiction eine praerogatiff und vorzugk gehapt, sich derselben durch den verdragk ganz und zumal begeben, und Trier so lang Naßaw und sr. g. erben leben, so wenig ahn der geistlichkeit als auch sonsten ahn den sieben kirspeln etwas zu fordern habe.

9) Zum neunten helt Naßaw gleichfals darfur, das s. g. nicht unbefugt gewesen und auch sei, die geistliche gefelle sonderlich ahn denen orten, da die geistliche personen mit tod abgangen, zur schulen und andern milten gebreuchen ahnzuwenden, dan ob wohl Trier vorgebe, das solches der alten fundation ungemeß, so befinde sich doch, das s. churf. g. und andere geistliche dergleichen thun und den alten stiftungen und canonibus nicht allein mit verenderung der geistlichen renten, gefellen und nutzungen, sondern auch sonsten in viel und mancherlei wege oftmals zuwieder handlen. Und nachdem die alte fundation mehr und furnemblich vf Gottes ehr und das bonum publicum als uf die meß und andere derogleichen abgötterei gemeint und gestift gewesen, ist Naßaw destoweniger zu verargen, das s. g. zu befurderung ihrer religion, kirchen und schulen die erledigte und verfalne geistliche gefell ahnwenden und I. g. je nicht zuzumuthen, das sie wieder ihr gewißen eine andere religion, so sie fur unrecht halten und durch Gottes gnad und sonderbare schickung in abgangk kommen ist, von newem wiederumb mit großem ergernus und ihrer höchsten verachtung und verkleinerung in s. g. gebieten solte einfuhren, oder aber Trier von den geistlichen gefellen, wie s. churf. g. begert, zu derselben Jesuiter schulen jerlich stewren und volgen laßen.

10) Wan dann furs zehende Trier sampt den capitularn selbst zum oftermal zu ruhmen pflegen, das Naßaw zu sondern gnaden, ehr und freundschaft und uf das sie mit Naßaw in guttem nachparlichem frieden sitzen und wohnen möchten, den Dietzischen vertragk eingangen, Naßaw auch im selben verdragk Trier, unangesehen derselbig ahn der graveschaft Dietz nur einen vierten theil gehapt, welcher darzu streitig gewesen und von Naßaw mit recht hat können ahngefochten werden, darumb

so vill und schir die halbe graveschaft eingeraumbt und nachgeben, domit s. g. aus der gemeinschaft mit Trier kommen und sonderlich mit der bapistischen religion nichts zu thun haben möge: So ist aus solchem leichtlich abzunehmen, das beder partheien intent dardurch gar nicht wurde erlangt werden und Naßaw diß fur keine gnad, ehr noch freundschaft achten oder auch beide theil in ruhe und frieden sein können, wan Naßaw gegen sein gewißen ein wiederwertige und also zweierlei religionen, kirchendienern und zuhörer, welche sonder allen zweifel einander stets und ohne underlaß in haren liegen und beiderseits herrschaften alzeit klagen und gegen einander verhetzen wurden, in seinen gebieten haben und gestatten solte.

11) Als dann auch furs elfte Trier ahnzeiget, das ihme als einem geistlichen vielmehr dann Naßaw gepüre sich der religion ahnzunehmen und er desfals auch so wohl uf sein gewißen als Naßaw zu sehen habe, so gibt Naßaw daruf den bericht, das s. g. solches in ihren gebieten zu thun und was desfals in andern gebieten geschehe und sonderlich fur nun so vill und zwanzig jaren bei den vorigen churfursten eingefurt worden, nun mehr zu endern und ein andere religion einzufuhren, wohl fur entschuldigt zu halten sei, und pillich einem andern nicht ahn und zuzumuten, was er selbsten in seinen landen und gebieten nicht gehrn sehen und zulaßen wölle.

12) Und im fall schon furs zwelfte Naßaw wie Trier vorgipt, dem verdrage mit einfuhrung der religion und verwendung der geistlichen gefelle in deme etwas zuwieder gehandelt hette, deßen doch Naßaw mit nichten gestendig, und sonderlich in und mit deme, das ohne vorwissen Triers die reformation und enderung in stiften und klöstern geschehen, so hat doch Trier hergegen in viel und mancherlei wegen dem ufgerichten verdrage zuwieder gehandlet und Naßaw hin und wieder in dem seinen dem klaren, hellen buchstaben zugegen eindragk und verhinderung gethan, in maßen dan auch noch geschehen.

13) Zum dreizehenden so hat man zu bedenken, das wann schon mit beder hern vorwißen die reformation und enderung vorgenommen worden were oder noch werden solte, das doch bede parteien sich der religion halben nimmer vergleichen, sondern alzeit ein streit sein wurde und derhalben pillich die praesumptio, das Naßaw seine religion dero ort einzufuhren, fur ihne Naßaw sein wurde aus ursachen das die graveschaft Dietz in Naßaws gebiet, da Trier noch zur zeit, so lang der stamb Naßaw Dillenburgk und Bredaw wehret, nichts zu gebieten hat, und das nicht allein wie vorgemelt die Augspurgische confession sowohl den geistlichen als auch den weltlichen undersaßen in Naßaw Dietzischem theil durchaus frei und zugelaßen wird und Naßaw im verdragk anderst nichts dann, das deren keiner mit der that von der bapistischen religion gezwungen werden solte, auferlegt, auch der geistlichen jurisdiction, so Trier ihm vorbehalten, und das mit deßen consens und verwilligung Naßaw zu handlen schuldig sei, mit keinem wort gedacht werde und Trier nicht allein durch den verdragk sowohl ahn geistlichen als auch in weltlichen guttern sein antheil, ja mehr dan ihme geburt, reichlich bekommen und deßhalben den stift Diekirchen, unahngesehen derselbig in die sieben Naßaw Dietzische kirspel und Derner zehnten gehörig, im verdragk vorbehalten und erlangt hette, sondern das auch Naßaw pillich mit der religion unbedrangt und unmolestirt gelaßen werden solte, dieweil solches eine eben und rechtmeßige gleicheit zu beiden theilen gipt und solches dem wort Gottes wie auch aller naturlichen erbar und pilligkeit, dem religionsfrieden und gemeinen gebrauch gemeß und zu underhaltung und vortpflanzung gutter nachparschaft, ruhe, friedens, rechten vertrawens und getrewer dinstwilligkeit am meisten verdreglich und dienlich ist.

Und ob wohl Trier hiemit nicht zufrieden, sondern Naßaw ahnbeut, den vertragk lieber wiederumb aufzuheben und es mit der graveschaft Dietz in vorigen stand und gewesene gemeinschaft kommen zu laßen oder diesen irtumb mit der religion, stift und klöstern, zu der kay. Mat. als der höchsten obrigkeit und allgemeinen haupts erkantnus zu stellen, so acht sich doch Naßaw nicht schuldig sein, den verdragk cassiren und aufheben zu laßen und mit Trier in gemeinschaft wieder

den willen zu sitzen, viel weniger aber das Naßaw gegen Gott verantworten könte. das s. g. eine religion, so sie dem wort Gottes und ihrem gewißen zuwieder hielte, solte einfuhren und vortpflanzen helfen, unahngesehen, da Ihre g. auch schon daßelbig (welches doch Gott lob nicht geschehen) aus unverstand und unbedacht verpflicht verheißen und zugesagt hette.

In maßen dan auch Naßaw eben meßiger gestalt nicht ermeßen kann, da Ire g. recht und wohl darahn theten, wan sie diese und dergleiche sachen, welche Gottes ehr, und sein und sr. g. underthanen und posteritet ewiges heil und seligkeit betreffen, Ihrer Mat. oder anderen menschen, sonderlich welche unser wahren christlichen religion zu wieder und zu entgegen seint, urtheil und erkantnus underwerfen solten, sondern Naßaw helts genzlich darfur, das s. g. viel eher und lieber all ihr land und leut, ja leib und leben sampt aller zeitlichen wolfahrt verlaßen und verlieren wolte, als etwas eingehen und verwilligen, so ahn der ehren Gottes und des menschen heil hinderlich und nachtheilig sein möchte.

Exkurs zu S. 115.

Das Bild wird geschildert als Tafel mit 2 Flügeln, darauf etliche gräflich nassauische Conterfeiten, unten das nassauische Wappen, in der Mitte mit Reliquien und ausgeschnittenen Bildern. Über das Schicksal dieser Tafel berichtet Hans Adam Monreal, Kellner zu Münstermaifeld, 29. Juli 1632 an Graf Johann Ludwig von Nassau-Hadamar, er habe in seiner Jugend von seinem Vetter, dem Kanonikus Dietrich Helling, oft gehört, dass dessen Bruder Adolf Helling, Kellner zu Hadamar, sie von Graf Johann dem Jüngeren (Mittleren) erhielt: „wan er die taffel von dannen schaffen könte, das es deroselben Ihrer gnaden her vatter nit vernehmen mögte, so solte ihme Adolphen die taffel geschenkt sein, waruf er dieselbe uf einen erndtewagen setzen, mit strohe bedecken und in den Philipsthal fuhren laßen, an welchem ort mehrg. Diederich Helling solche folgents durch gleichmeßige mittel abgeholt und in die stiftskirch alhie, da sie sonsten allerdings zerschlagen worden were, Got zuvorderst und dem hochwollöblichen haus Naßauw zu underthenig ehren dedicirt und verschaffet.“ Dort in der Kirche war die Tafel dann links neben dem Hochaltar in der Mauer zu sehen. Dechant und Kapitel verweigerten 1632 die Rückgabe nach Hadamar, trotzdem Graf Johann Ludwig für alle Kosten aufkommen wollte. Jetzt ist das Bild, wie mir auf Anfrage durch das Pfarramt im Münstermaifeld mitgeteilt wurde, leider nicht mehr vorhanden. Von den übrigen Tafeln zu Hadamar, es waren im ganzen 4, benutzte 1601 der Pfarrer Gottfried Wenckenbach eine als Bücherschrank. Im übrigen hatte Graf Johann am 24. Jan. 1575 angeordnet, dass Messgewänder, Alben, Chorröcke, Monstranzen, Kelche und andere Kirchenornamente entweder armen Leuten gegeben oder verkauft werden sollten. Jedenfalls dürften sie nicht wieder im Papsttum zur Abgötterei verwendet werden, eher sollte man die Gewänder zerschneiden und stückweise verkaufen (D 226).

Die Gewann-, Flur- und Wegenamen der Gemarkung Schwanheim (Main)

nebst 2 Beilagen über den Wiesenhof und den Hof Goldstein.

Von

W. Kobelt.

Die Gemarkung Schwanheim ist der einzige südlich des Mains gelegene Teil des ehemaligen Herzogtums Nassau, an das sie mit dem kurmainzischen Höchst gelangt ist. Sie wird nach Norden von dem Main begrenzt, nach Süden von der uralten Strasse, welche von der Treburer Rheinfähre mainaufwärts zog, nach Osten von einer unregelmässigen Linie, welche die Grenze eines Sumpflandes, des sogenannten Bruches, bezeichnet und erst vor hundert Jahren durch Vertrag zwischen Frankfurt und Nassau festgelegt worden ist, nach Westen von einer alten Strasse, welche von der ehemaligen Fähre bei Sindlingen zur Schwedenschanze und dem Dreiherrnstein an dem Forsthause Hinkelstein zieht. Die Gemarkung ist nicht einheitlichen Ursprunges, sondern besteht ursprünglich aus vier Abteilungen:

1. Dem fränkischen Walddorfe Svenheim oder Svinsheim, später Sueinheim, Schweinheim, seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts Schwanheim geschrieben, im Volksmund Schwanem;
2. dem wahrscheinlich vorfränkischen Dorfe Husen, an dem Main, Sindlingen gegenüber, dessen Lage bis 1683 die verfallene Pfarrkirche ad sanctum Martinum bezeichnete, deren Stelle heute noch durch ein Kreuz und eine verkümmerte Linde kenntlich gemacht ist;
3. dem ehemalig frankfurtischen Hofgut Goldstein;
4. dem Bruch, resp. dem späteren Wiesenhof.

Das Frankendorf Suenheim ist eine der Frankenansiedelungen, durch welche die merovingischen Könige sich nach der Schlacht bei Zülpich den grossen Reichsforst Dreieich sicherten. Es wurde mit 24 oder 30 Familien gegründet, mit der entsprechenden Hubenzahl ausgestattet und mit einem Waldbesitz von ca. 3000 Morgen, der der Gemeinde heute noch eigentümlich gehört. Die Besitzer der Huben zahlten die Bede, und für die Weide im Wald den Wilthafer an den Vertreter des Kaisers, den Vogt im Hain. Über die agrarischen Verhältnisse existieren Weistümer, welche zusammen mit den Weistümern über

den Wildbann in der Dreieich dem Dorfe ein besonderes historisches und rechtsgeschichtliches Interesse verleihen.

Die Gemarkung Husen schloss sich westlich an die Gemarkung Schwanheim an. Die Grenze bildete ein fast geradliniger Weg, welcher von der alten Fähre bei Höchst nach der Hölle — dem Steilabhang der „Kelsterbacher Terrasse“ — läuft und einen schmalen Rand des Waldes abtrennt; seine Fortsetzung über die Riedwiese als Wanzenweg und über die Hölle als Heidenweg bis zum Hinkelsteiner Acker sind noch vorhanden. Weder ein Feldweg noch ein Waldweg überschreitet ursprünglich diesen Strassenzug. Der Weg, der sich in keiner Weise von anderen Feldwegen unterscheidet, heisst heute noch die Strass und trug diesen Namen schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts. Das Dorf Husen wird in Urkunden kaum genannt. Nur in einer Zusammenstellung der Pfarrgefälle, die ein Pfarrer Rymperach 1413 „nach alten Urkunden“ gemacht hat und von der nur ein Fragment im Frankfurter Archiv[1]) erhalten ist, werden die kleinen Zehnten von Husen und die Weydegerechtigkeit auf den Hofstätten von Husen, sowie ein den Kirchen zu Husen und Kelsterbach gehöriges Messbuch erwähnt, im Ackerverzeichnis des Eckart von Hatzfeld 1409 kommt ein Huser Weg vor, und in einer Urkunde von 1516 findet sich bei Erwähnung der Martinskirche der Zusatz, in der Schweinheimer Terminei gelegen, genannt Husen. Schon in der Schenkungsurkunde von 898 wird die Martinuskirche als die Pfarrkirche von Suenheim bezeichnet; Husen, früher an der Übergangsstelle von Sindlingen gelegen und dadurch vielleicht wichtiger, war damals schon kein Dorf mehr, obwohl wenigstens einige Gebäude dabei gestanden haben müssen, auf die sich wohl die „kleinen Zehnten“ beziehen mögen. Nur die Martinskirche (vergl. diesen Artikel) blieb stehen und war die Pfarrkirche für Rode, Goldstein, Schwanheim und Kelsterbach. Das anstossende Gewann heisst der Heidenrain, eine Uferstelle an der Schanz.

Das Hofgut Goldstein erscheint im 13. Jahrhundert als das Eigentum eines gleichnamigen Patriziergeschlechtes in Frankfurt. Da die Familie das Schloss mit Gräben umgab, was gegen die Privilegien der Stadt Frankfurt war, musste sie 1397 die Hälfte der Burg und 1400 auch die andere Hälfte an die Stadt verkaufen. Diese befestigte die Burg noch mehr und liess sie durch ritterliche Amtleute verwalten, bis sie am 8. August 1552 von dem Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg zerstört wurde. Von da ab wurde der Goldstein nur von einem Förster bewohnt, das zugehörige Gelände anscheinend in Erbbestand verliehen. Durch den Vertrag von Höchst 1608 kam das Gelände, die eigentliche Burg ausgenommen, unter die Herrschaft von Kurmainz und zur Gemarkung Schwanheim, blieb aber Frankfurter Eigentum, bis 1840 die Gräfin Reichenbach-Lessonitz die Erbbestandsberechtigung von dem damaligen Inhaber Jacob Grein für 103000 Gulden erwarb und bei der nassauischen Regierung die Ablösung des Obereigentums mit 20000 Gulden durchsetzte. Im Juli 1909 erwarb die Stadt Frankfurt den Goldstein einschliesslich

[1]) Bartholomäus-Stift, Frankf. Archiv, No. 4296. Cfr. Brühl & Siegel, p. 182.

der zugekauften Gelände von dem Erben der Gräfin Bose-Reichenbach, dem sächsischen Grafen Luckner, für ca. 5½ Millionen Mark.

Der Wiesenhof ist der Teil des Niederräder Bruches, welcher beim Vertrag von Höchst 1608 dem Kurfürsten von Mainz zufiel. Er wurde zeitweise in eigener Regie verwaltet, zeitweise in Erbbestand gegeben, und von der nassauischen Regierung 1808 an verschiedene Private verkauft. Die Gräfin Reichenbach-Lessonitz kaufte 1840 die einzelnen Stücke wieder zusammen und vereinigte sie mit dem Goldstein, mit dem zusammen das Wiesenhofgelände 1909 an Frankfurt überging.

Ausser diesen Bestandteilen gehört zur Gemarkung Schwanheim noch ein Teil des sogenannten Frauengutes in Niederrad, der beim Vertrag von Höchst ihr zugeschlagen wurde. Er ist mit dem Reste des Frauengutes Eigentum der Bankierfamilie Hahn in Frankfurt.

Das Sumpfgebiet zwischen dem Abhang der Hölle und dem Feld wird gegenwärtig entwässert durch drei Wasseradern: die Rauschebach an der Niederräder Grenze, erst im vorigen Jahrhundert von den Niederrädern gegraben, weil der Besitzer des Goldsteins die Einleitung der neu angelegten Gräben in die Mühlbach nicht dulden wollte; sie entwässert vorwiegend Niederräder Feld; die Schwarzbach, der alte natürliche Abfluss des Bruches, und der Hauptgraben, von der Sandschwelle am Warthweg in mehreren Zweigen teils durch den Wald, teils durch die Wiesen zur Riedwiese ziehend und zwischen Kelsterbach und der Hölle in den Main mündend. Alle drei haben seit dem Beginn der in 1882 einsetzenden Trockenperiode mit unheimlicher Geschwindigkeit abgenommen und liegen jetzt völlig trocken. Ähnliche, selbst noch stärkere Trockenperioden hat der Wald in früheren Jahrhunderten mehrfach erlitten. Diesen Perioden verdankt die Gemeinde verschiedene Erweiterungen der Waldwiesen. In 1479 brannte sogar der sumpfige Bruch fünf Wochen lang unterirdisch und aus 1719 meldet Lersner's Chronik, dass das Erdreich im Schwanheimer Bruch im August in Brand geraten sei und knietief unter sich gebrannt habe und erst nach Monaten durch einen Gewitterregen gedämpft worden sei. Es steht also zu hoffen, dass auch nach dieser Trockenperiode für den Wald wieder bessere Zeiten kommen werden.

Im Feld und sogar im Sand sind einige Senkungen heute noch erkennbar, die ehemalige Mainbetten darstellen. Die Hauptsenke im Oberfeld zieht von der Gerbermühle zum Roten Hamm, vereinigt sich dann für eine kurze Strecke mit dem Main und setzt sich dann in geringer Entfernung von diesem bis an den Beginn des Dorfes fort; sie wird bei jedem Hochwasser vom Main ausgefüllt. Eine zweite beginnt an der mittleren Hänggasse, zieht durch das Feld über den grossen und kleinen Siechen zum Wald. Sie scheint später nach dem kleinen und grossen Rodsee und durch die Riedwiese in den Main unter Kelsterbach geflossen zu sein. Bei Hochwasser tritt hier noch an manchen Stellen ohne Verbindung mit dem Main das Grundwasser zu Tag; besonders der grosse Rodsee füllt sich in jedem Winter. Reste eines noch weiter unterhalb gelegenen Mainlaufes sind die Schiffslache und die Alberslache, letztere heute noch Wasser haltend.

Die Gemarkung Schwanheim zieht sich in einer Länge von ca. 9 Kilometern und einer Breite von 2—3 Kilometern von Osten nach Westen dem Main entlang. Sie besteht aus dem Nordabhang der Kelsterbacher Terrasse, einer diluvialen Aufschüttung des Ur-Mains, grober Kies und Sand, mit Nadelholz bewachsen; — einem ausgedehnten Sumpf- und Moorgebiet, alten Mainbetten, die durch eine Sandschwelle oberhalb Schwanheims in eine kleinere östliche und eine grössere westliche Abteilung geschieden, in der östlichen durch die Schwarzbach, in der letzteren durch den bei Kelsterbach in den Main mündenden Hauptgraben entwässert wird, — und der Feldgemarkung zwischen dem Sumpf und dem Main. Letztere ist nur zu geringem Teil wirklich guter Boden, zu einem anderen Teil wenig fruchtbarer, ziemlich junger Lehm, sogenannter Aulehm, zum weitaus grössten Teile sandig und zum grossen Teil Flugsand. Ausgedehnte Wiesen liegen im Wald, andere ziehen sich dem Main entlang vom Roten Hamm bis an die Martinskirche und tragen am Ufer Anpflanzungen von Korbweiden (Weidenwörthe, auch manchmal Weidenkoppeln oder Weidenklauer genannt). Die Gemeinde war unter der mainzischen Herrschaft wohl ausgesteint, aber nur zu einem geringen Teile wirklich vermessen. Die erste Taxation behufs regelrechter Besteuerung wurde im Auftrag der nassauischen General-Steuerdirektion im Jahre 1809 vorgenommen, eine Vermessung, welche dem heutigen Kataster zugrunde liegt, in 1827. Von der ersten Taxation ist eine Karte nicht vorhanden, wohl aber ein genaues Protokoll vom 18. September 1809. Nach demselben umfasste die Gesamtgemarkung damals 5342 Morgen 114 Ruten. Davon entfielen auf den Wald 3210 Morgen, die Wiesen und Weidenwörthe 257 Morgen, Ackerland 1609 Morgen, davon aber nur 570 Morgen zur ersten bis dritten Klasse gehörend, 500 Morgen unbrauchbarer Flugsand. Durch verschiedene Anrodungen hat sich das Verhältnis zwischen Feld und Wald einigermassen verschoben; der heutige Gemeindewald umfasst noch rd. 2560 Morgen = 640 ha. In 1797 und 1801 richtet die Gemeinde mit Erfolg die Bitte an die Kurfürstliche Regierung in Aschaffenburg, ihr Abholzungen und Anrodungen in dem dem Dorf zunächst gelegenen Teil des Waldes zu genehmigen. Eine grössere Ausstockung gestattete die nassauische Regierung in 1810 und 1813, über 100 Morgen; das Neufeld wurde den Bürgern auf 12 Jahre unentgeltlich zum Futteranbau überlassen, als Ersatz für die Ablösung der Weidegerechtigkeit im Frankfurter Wald.

Zuletzt wurde der Gemeinde gestattet, 70 Morgen Wald zur Vergrösserung der Wiesen auszuroden, sie hat aber nur für einen kleinen Teil von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht.

Die eigentümliche langgezogene Gestalt der Gemarkung bedingt auch eine besondere Anlage der Feldwege. Von selbst gegeben sind die Verbindungswege nach Niederrad im Osten, nach Höchst im Nordwesten und nach Kelsterbach im Südwesten. Der Raum zwischen dem Höchster und dem Kelsterbacher Weg wird aufgeschlossen durch die fächerförmig auseinander laufenden Feldwege Mertinsweg, Pflugsweg, Alberslächerweg und Griesicher Weg. Alle anderen sind unbedeutende Gewannwege. Die Hauptwege brechen ursprünglich an der Strass von Höchst nach Kelsterbach ab. Die Vizinalwege laufen jetzt

vielfach anders, als in der alten Zeit. Völlige Klarheit darüber habe ich mir noch nicht verschaffen können, auch würde es zu weit führen, hier genauer darauf einzugehen. Ihre jetzige Trasse haben sie erst zwischen 1830—1850 erhalten.

Die Verbindung mit dem nördlichen Mainufer besorgten früher drei Fähren, zwei fliegende Brücken bei Höchst und Griesheim, und eine Bootsfähre nach dem Westende von Griesheim. In den letzten Jahren hat Schwanheim, um seiner Arbeiterbevölkerung eine sichere Verbindung mit den grossen Fabriken am Nordufer zu verschaffen, aus eigenen Mitteln und ohne jegliche staatliche Unterstützung eine Fahrbrücke über den Main gebaut. Kosten und Zinsen werden durch eine kleine Abgabe gedeckt; trotz der 450000 Mark betragenden Kosten, welche die Gemeinde aus eigenem Kapitalbesitz entnehmen konnte, und trotz scharfer Amortisationsbedingungen hat die Brücke in den beiden verflossenen Jahren noch einen kleinen Überschuss ergeben und verspricht binnen kurzer Zeit ein wertvoller und einträglicher Besitz zu werden.

Die Gewanneinteilung reicht sicher bis in die Gründungszeit Schwanheims zurück. Kann ja doch eine Veränderung oder eine Neueinteilung nur stattfinden nach einer vollständigen Zerstörung und Neubesiedelung, oder bei einer Flurbereinigung oder Zusammenlegung, die man in älterer Zeit nicht kannte. Von den Flurnamen finden wir eine ganze Anzahl schon um 1400. Daneben geht aber, besonders in der ältesten Zeit, noch eine Einteilung nach dem Besitzer in Güter. Das Protokoll über den Verkauf der Vogtei an Frankfurt im Jahre 1453 spricht nur von solchen Gütern, welche die Abgaben zahlen und Frohndienste leisten. Es sind ursprünglich 30 Huben, damals schon alle gegen eine Naturalabgabe an Hintersassen überlassen, die später Eigentümer geworden sind, während die ursprünglichen Besitzer als Burgmannen in Frankfurt oder an den Höfen der kleinen Dynasten leben. Neben ihnen bestehen eine Anzahl freier Cameralgüter, die keine Bede zahlen, aber zu Extrasteuern, Kriegssteuern u. dergl. herangezogen werden.

Ein Verzeichnis der Güter, welche die Bede von 80 fl. zu zahlen hatten, aus dem Jahre 1453, befindet sich im Frankfurter Archiv[2]) und ist in der Geschichte der Pfarrei von Brühl & Siegel, p. 81 abgedruckt. Es lautet:

„Diß sint die 30 Huben Lant zu Swanheym gelegen, davon die 80 fl. Bede und 6 Mark Fautgeld jährlich erfallen auf Martini und wieviel jeglicher desselben Landes in hat, und was yenen davon zu geben gebuhrt.

Henne Schrimppe 1 Hube von Sifrit Burgrave wegen. Item 3½ Viert. eyner Hube das Kriegsgut. It. 14 Morgen von der Kretzen wegen; It. ein Viertel eyner Hube der Kretzen wegen; — It. ein Viertel eyner Hube, sein Eigen. It. 1 Viert. eyner Huben von der Pleczen wegen. Item 3 Huben von Konnen Holczhusen wegen. It. 1 Hube und 1 Viertel eyner Hube von der Guden lude wegen.

---

[2]) Mglb. E. 22, Lit. S. Fol. 43—46. Die zu zahlenden Beträge hier mit abzudrucken scheint überflüssig.

Clas Schrimppe 14 Morgen von der Benckern zu Sachsenhausen wegen. It. 1 Viert. eyner Hube von der Almosen wegen, die vormals Rucker Swinden gewesen. It. 10 Morgen, die sein Eigen sind. It. 4 Morgen, die sein Eigen sind.

Clas Schrimppe und Peter Herte Schrimpps Eiden, 1 Hube und 4 Viertel eyner Hube von der guten Lude wegen.

Peter Herte Schrimps Eiden 4 Morgen.

Clas Schrimppe und Rudelhenns Peter Eiden, 7 Viertel von des Spitals wegen, der sind 2 Viertel Eigen und beiden.

Rudelhenns Peter, 1 Viert. eigen; It. 1 Hube von Contze Ulners, Wasmut Schyts und ihrer Gesellschaft wegen.

Peter Schrimppe, 3 1/2 Viert. eyner Hube, ist Lehen. It. 8 Morgen und 1 Viert. eyner Hube von der Guden lude wegen.

Herbort Schrimps Frau 16 Morgen der Kretzen Gut. It. 3 Viert. eyner Hube, das Gartengut. It. 3 Viert. eigen. It. 1 Hube undt 2 Viertel einer Hube von der Guden lude wegen.

Peter Marckel 1 Hube von der Herren zu St. Jacob wegen. It. 3 Huben ungefähr von Frau Konnen Holczhusen wegen.

Smithenne zu Goltstein 1/2 Viertel eyner Hube.

Marckels Kuncze 10 Morgen ungefähr.

Peter Dossel 1 Viert. von der Sale Frau wegen.

Heincze & Peter Dielmann 1/3 eyner Hube. It. 1 Viertel eyner Hube. It. 13 Morgen. It. 1 Viertel von der Sale Frau wegen.

Konne Molden Frau 1/2 Hube.

Wenczen Else 1/2 Hube.

Manharts Henne 1/2 Hube von der Almosen wegen.

Clas Schelle 4 Morgen.

Schelhenne 1/3 eyner Hube, sein eigen.

Clas Schelle, Peter Schelle und Schelhenne d. Junge 1/2 Hube. It. 10 Morgen. It. 1 Hube ungefähr ist Lehen. It. 1 1/2 Viert. des Menczer Land.

Der Schultheis zu Kelsterbach 1 Viert. von der Sale Frau wegen. It. 1 Viertel genannt des Lehen.

Aldehenne Peter Schrimpps Sohn 1 Viert. von der Sale Frau wegen. — It. 7 Morgen. — It. 1/2 Viert. genannt des Lehen.

Unss gnediger Herre von Mencze 7 Viertel ungefähr genannt des Kriegs Gut. It. 10 Morg. ungefähr Ketter Eckeln Gut.

Breidenbachs Gut 3 Huben, Henne Schrimpe, Herbort Schrimpe Frau und die Gudenlude.

Neben diesen steuerpflichtigen Gütern erscheinen in den Güterverzeichnissen noch die sogenannten freien Cameralgüter, die keine Bede zahlten, sondern

nur eine Naturalabgabe, und zu der Regierung im Erbleiheverhältnis standen. Ein Teil davon war dem Schultheis an Stelle eines Gehaltes überlassen.

Die freien Cameralgüter im engeren Sinne sind neun Huben Landes mit ca. 300 Morgen Ackerland und etwas Wiesen, welche zu drei Gütern gehören, dem Herrngut, dem Löhrgut und dem Maintzgut (s. unten). Sie hatten keine Bede zu entrichten. Nach dem grossen Kriege entschloss sich die mainzische Regierung, sie in Erbpacht zu geben. Im Jahre 1608 übernahm der Schultheis Caspar Neubecker für sich und seine Erben das 3 Huben umfassende Herrngut für 600 fl. und eine jährliche Abgabe von 25 Malter Korn. Ausserdem noch eine halbe Hube, die gesondert aufgeführt wird.

Die Löhräcker, eine halbe Hube oder etwas mehr, wurden 1692 an Johannes Bertz in Erbbestand gegeben.

Schliesslich das Maintz-Gut, 11 halbe Huben 1692 an eben soviel Schwanheimer Bürger (Bastian Bürgel, Michael Bertz We., Matthias Schneider, Johann Bertz, Peter Schreiber, Christof Henrich We., Johann Heinrich Merckel, Joh. Jacob Bertz, Bernhardt Bertz, Johann Henrich der Jüngste, und Thomas Peter). Die Bedingungen sind die damals landesüblichen: ein Laudemialgeld, eine Abgabe an Frucht, regelmässige Neubefurchung im Zwischenraum von 15 Jahren und Erneuerung der Belehnung, Verbot der Teilung unter eine gewisse Grösse und des Verkaufs ausserhalb des „Stammes" der direkten Nachkommen. Sie scheinen wesentlich auf dem Papier stehen geblieben zu sein. Schon am Beginn der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ist die Zersplitterung so weit vorgeschritten und die Verwirrung so arg, dass die Zollschreiberei in Höchst nicht mehr ein noch aus weiss. In 1768 wird ein „ordentliches Ackerbuch" oder Renovationsbuch eingerichtet, in welchem die Äcker ab- und zugeschrieben werden. Immer wieder wird das Verbot, ausserhalb des Stammes zu verkaufen, eingeschärft. 1774 verfügt die Regierung, dass beim Todesfall das Gut nicht mehr unter die Erben verteilt werden dürfe, sondern von einem derselben übernommen werden müsse. Es scheitert das an dem passiven Widerstand der Bauern. Am Ende des Jahrhunderts weiss man sich nicht mehr anders zu helfen, als dass man es den Besitzern überlässt, für jeden Stamm einen Stammerheber einzusetzen, welcher von den einzelnen Besitzern die Gefälle erhob und an die Rezeptur in Höchst ablieferte. Die in 1799 getroffene Einrichtung bestand nicht lange. Die nassauische Regierung machte bereits 1803 den Vorschlag, die Gemeinde solle die Abgaben (44 Malter Korn für das Maintzgut, 25 Malter für das Herrngut, und 3 Malter von den Löhräckern) auf die Gemeinderechnung übernehmen und ein ständiges Laudemium von 5 fl. 50 kr. für das Maintzgut, 3 fl. für das Herrngut und 1 fl. für das Löhrgut zahlen und dadurch die Cameralgüter in freies Eigentum verwandeln. Eine Versammlung, zu welcher auch die 16 Stammerheber geladen waren, nahm am 12. Dezember 1803 den Vorschlag an.

Nur die halbe Hube des Caspar Neubecker war ungeteilt in derselben Hand geblieben.

Von den Flur-, Gewann- und Wegenamen sind eine ganze Anzahl heute noch im Gebrauch und im ganzen genommen nicht allzusehr verändert. Viele

sind aber auch völlig verschollen; sie sind in dem Verzeichnis durch ein Kreuz bezeichnet. Bei den ausser dem Kreuz mit einem Sternchen versehenen Namen hat sich noch eine Tradition bis in die heutige Zeit erhalten.

Zur Aufstellung der Liste der Flur-, Gewann- und Wegenamen konnte ich benutzen:

1. Das Verzeichnis der Güter, welche Eckart von Hatzfeld, Amtmann zu Höchst, im Jahre 1409 am Dienstag nach Domenica Invocavit (26. Februar) erblich an den Abt von St. Jacob in Mainz überträgt.[3])
2. Der Capellen S. Mauritien zu Schwanheim inkomen an Korn, Gelt, Wachs, Pension etc. Anno dm. 1560.
3. Designation der Pfarrgefälle zu Schwanheim. Präsentirt den 20. August A. 1633 durch Johann Curt, Vicarius.
4. Die herrschaftlichen Güter, genannt die Herrn-, auch Löher- oder Mainzer Acker zu Schwanheim 1668—1799. Drei Aktenfascikel, mir vom Kgl. Archiv zu Wiesbaden gütigst zur Verfügung gestellt.
5. Scharff, Dr. Fr., Das Recht in der Dreieich, mit besonderer Berücksichtigung des Frankfurter Stadtwaldes und der umliegenden Dorfschaften. Frankfurt 1808.
6. — —, Die Strassen der Frankonefurt. In: Archiv f. Frankfurts Geschichte und Kunst, 1865. Neue Folge vol. III, p. 209.
7. Brühl, A. & J. Siegel, Geschichte des Dorfes und der Pfarrei Schwanheim a. M. Schwanheim 1889.
8. Güter-Abschätzungsprotokoll vom 18. September 1809 nebst Bericht des Amtmanns Lamboy an die herzogliche General-Steuer-Direktion vom 22. November 1809.
9. Grundbuch von Schwanheim, Kreis Höchst a. M., Band 31, Blatt No. 752. Original auf dem Katasteramt, beglaubigte Abschrift, 752 Nummern und 82 verschiedene Namen zählend, auf der Bürgermeisterei Schwanheim.
10. Güter-Abschätzungsprotokoll von 1827. Im Wiesbadener Archiv.
11. Flurnamen-Verzeichnis der Gemeinde Schwanheim. — Von der Gemeindebehörde für mich angefertigt. Zählt 143 Nummern.
12. Flurnamen-Verzeichnis der Gemeinde Schwanheim. Auf Anordnung des Herrn Steuerinspektors Leinweber für mich angefertigt von Herrn Gehilfen Safran.

Ausserdem hatte mein verehrter Freund Professor Dr. Grimm, Wiesbaden, die Güte, mir seine reichen, auf Schwanheim bezüglichen Kollectaneen zur Benutzung zu überlassen, wofür ich ihm hiermit meinen herzlichsten Dank sage.

[3]) Ich habe einen mir von Prof. Grimm mitgeteilten Auszug aus diesem Verzeichnis in meiner Chronik abgedruckt, die Urkunde selbst aber nicht gesehen; Grimm setzt das Datum — allerdings mit einem Fragezeichen — in das Jahr 1449.

Verzeichnis der Namen.

Die acht Morgen. Acht Morgen neben der Keltersbecherstrasse. Herrnäcker 1668.

Ein zusammenhängendes Stück des ehemaligen Herrn-Gutes, das jetzt unter 16 Eigentümer verteilt ist, von denen einer 1 Morgen 9 R. 60 Sch. besitzt, vier 4 R. 80 Sch., die anderen 27 R. 40 Sch. Im Gewann unter den acht Morgen wird 1835 Land für einen Weg angekauft (Kelsterbacher Weg). Wird bei der Taxation 1809 ausdrücklich als „Cameralgut" bezeichnet.

Der Acker. Am Wiesenhof. — „Gränzt an die Mühlbach und ans Waldstück, stosst auf den Wald und Spiegel; hält circa = 9 Morgen". Taxation 1809.

Albertslächer Weg.

Alperslacher Weg 1409 im Güterverzeichnis des Amtmanns Eckart von Hatzfeld No. 12 u. 13.

Alberszlachen 1633 im Verzeichnis der Pfarrgefälle.

Alperslecher weg gein dem keller über 1408.

Albertslächergewann, Taxation 1809.

Halbertslacher Weeg, Verzeichnis der Löhräcker 1692.

Der heutige Alberslacher Weg ist nicht mehr ganz der alte; von seiner Abzweigung vom Kelsterbacher Weg ab schneidet er auf eine grosse Strecke hin schräg durch die Gewanne. An der Alberslache selbst hat er offenbar früher nördlich von der Lache vorbeigeführt, wo heute noch ein Gewannweg existiert, und die Fortsetzung über die Strasse hinaus ist ebenfalls kein altberechtigter Weg. Der ursprüngliche Alberslacherweg zweigte sich an dem Bierbrauerkreuz vom Mertesweg ab und zog durch den Tannenwald. Die Abzweigung vom Kelsterbacher Weg ist jedenfalls jünger als dieser. Doch heisst es schon 1809, dass der Alberslacherweg vom Kelsterbacher Weg ab gehe.

Die Allee.

Allee von Ahorn und Eschen, welche vom Wasserweg bis zu den Feldbüschen den Wald am Nordrand begrenzt. Wird jetzt verbaut.

†Alteberg.

Stelle im Walde, welche nach den Rechnungen gelegentlich oder in regelmässigen Zeiträumen verpachtet wurde. Verschollen.

Am alten Dorf.

Schon bei Eckart v. Hatzfeld 1409 aufgeführt, der Name seitdem unverändert. Nach der Tradition die Stelle, wo Schwanheim vor dem dreissigjährigen Krieg gestanden, was sicher falsch ist. Von mir anfangs für das der Frankengründung vorausgegangene Alemannendorf gehalten, jetzt als Ort einer römischen Siedelung durch zahlreiche Funde von Scherben, auch terra sigillata und einen Stempel der Leg. XXII PP erwiesen. Liegt an der geraden Linie Heddernheim-Heidenschloss im Nieder Wäldchen, Gundhof-Grossgerau. Brühl & Siegel halten daran fest, dass Schwanheim früher am Altdorf gelegen habe und das heutige Dorf nebst dem Haingraben nach einem Brande 1466 an der heutigen Stelle neu erbaut worden sei. (Siehe Haingraben.)

Altendorfgewann. „Neben dem Fassstück, anderseits am Lempert, stösst auf den Main und den Höchster Weg, hält 4 Morgen 120 Ruthen". Taxation 1809.

Altendorfsweg.

Im Bogen durch das Gewann ziehend, offenbar die alte Dorfstrasse, vom Dorf bis ans Bierbrauerkreuz; heute am Ostende verbaut, am Westende durch den neuen Friedhof abgeschnitten. Bis 1843 ein Teil des Höchster Wegs.

Alte Wiese.

Wie aus den Zehntstreitigkeiten mit dem Pfarrer Clas Flad ersichtlich, im Beginn des sechzehnten Jahrhunderts (1506) angelegt, somit die jüngste der Waldwiesen. Sie verwuchs in den Kriegszeiten und erhielt als Wald den heutigen Namen. Als Wiese neu angelegt wurde sie erst in den vierziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts; sie bildet deshalb den letzten Abschnitt des altnassauischen Lagerbuches.

Altweg.

Rest des alten Niederräderwegs vom neuen Niederräder Weg zum Viehtrieb nach der Dunkelport, und von da zum Brückelchen an der Goldsteiner Grenze.

Am alten Weg, Pfarrgefälle 1653.

Am Auerborn. Auerbörnchensgewann.

Eine Quelle dieses Namens nicht mehr bekannt. Das danach genannte Gewann trägt den Namen noch. Ob mit Urberg, Auwerbegk zusammenhängend?

Auerberger. 1668 im Ackerverzeichnis des Herrngutes.

Auf und Nieder.

Ist kein Gewann-Name, sondern bedeutet nur, dass die Aecker eines Gewannes dem von dem Dorfe nach der Peripherie führenden

Wege parallel streichen, nicht im rechten Winkel darauf. Diese Lage bedingt die Existenz eines Gewannweges am einen Ende, oder, wo zwei Gewanne auf und nieder ziehen, in der Mitte zwischen beiden, oder eines zweiten am anderen Ende.

Die grosse Ausschachtung.
Ehemals der obere Teil des Distrikts Hölle unter dem Wartweg III., i. J. 1884—86 abgegraben und der Kies durch eine eigene Bahnlinie zur Auffüllung des Hauptbahnhofs nach Frankfurt gebracht. Die Aushebungsfläche wurde planiert, mit der abgehobenen guten Erde überdeckt und wieder mit Kiefern bepflanzt, die sehr gut gedeihen.

Die Siegfried'sche Ausschachtung.
Zur Gewinnung von Kies, der auf der Waldbahn nach Frankfurt transportiert wurde, angelegt und einige Jahre lang betrieben, bis Frankfurt sich zur Anlegung einer eigenen Kiesgrube entschloss.

Am Backofen. 1 Morgen am Backofen, zeugt über den Pfat. — $2^1/_2$ Morgen ziehen auf die Backofen. — Herrnäcker 1668.
Am Westende des Dorfes, wird eben verbaut.

Backofenweg.
Am Pfat 1668.
In den Verhandlungen über die Neuanlage des Höchster Vizinalwegs die Bezeichnung eines Fusswegs, welcher vom Beginn des Dorfes bis zur Linde an dem Bierbrauerkreuz den Bogen des Altdorfweges abschnitt. Auf ihm liegt heute der Vizinalweg. — Auf der Stelle des „Backofens“ selbst steht die neue Schule.
Die Regierung erzwingt die Geradlegung des Vizinalwegs; die Gemeinde verwahrt sich energisch, da sie überflüssig sei und einen Teil des besten Feldes koste; sie erhält dafür von der Behörde die Bescheinigung, dass sie die unruhigste Gemeinde in ganz Nassau sei und der Widerspruch deshalb kein Wunder nehmen könne. Die in 1822 angelegte Strasse wird im Winter so zerstört, dass im Frühjahr auch keine Spur mehr vorhanden gewesen.

†In dem Banhulze (Bauhulze ex errore in meiner Chronik). 1468. drii losser in den gestemmelten Welden, gen. das Bauholtz, Breidenbach hat einen wald unden dran.
Erwähnt im Güterverzeichnis des Eckart von Hatzfeld 1409. Jetzt verschollen.

Am Bäumchen. Bei dem Bäumchen über die Strasse; Curt, Pfarrgefälle 1633.
Böhmchesgewann im Flurbuch Nr. 135.

Baronessenstrasse.
Verdankt ihren Namen dem Umstand, dass die beiden ersten Ansiedler an derselben einer Familie entstammten, welche den Sp[illegible] namen Baron resp. Baronesse trug.

Bechelsgewann. Bechelsweg.
Bechtelsweg 1668.
Bogelsweg, Aeckerverzeichnis des Löbe[illegible] Gutes 1692.
Bächelsgewann vom Kelsterbacher We[illegible] ab bis an den Wald. Tax.-Prot. 180[illegible]
Der Bechelsweg dürfte ein Stück d[illegible] alten Kelsterbacher Weges sein, der vor d[illegible] Ausstockung des Neufeldes am Wald hin [illegible]

Hartmut Beckers gut. Im Weistum (14[illegible] u. 1446) genannt.

Beineweg (Beinenweg), Beyneweg.
Fehlt bei Eckart von Hatzfeld und [illegible] dem Verzeichnis der Pfarrgefälle; schneid[illegible] stellenweise quer durch Gewanne, läuft a[illegible] Rand der Baumstücke entlang. Der alte L[illegible] innerhalb der Baumstücke, bei der Schi[illegible] kaute vom Martinsweg abzweigend, no[illegible] deutlich erkennbar.
Bohnenweg im Kataster der Gemein[illegible] Nr. 54, desgleichen auf dem Me[illegible] tischblatt.
Die Beine, etwas Baumstück, ungefä[illegible] 40 Morgen. Taxat.-Prot. 1809.
Beineweg vom Bierbrauerkreuz an zw[illegible] schen den Baumstücken bis an de[illegible] Kelsterbacher Weg, cca. 120 Ruthen Taxat.-Prot. 1809.
Bienenweg. Cameralgüter 1692.
Sonst meistens Beuneweg geschrieben häufiger Name für Wege und Gewann[illegible] nächst dem Dorf, z. B. in Griesheim. Wi[illegible] von der Einzäunung (buhinde) abgeleitet.

Den Berg hinunter.
An der Bendekuten bei Eckart vo[illegible] Hatzfeld 1409 Nr. 74. Zihent über den Berg nidden an der Bendekuten.
Bendegruben ebenda Nr. 28.
Berggewann hinunter. Taxation 180[illegible]
Bergenunner im Volksmund.

†Berzenstück. Ein Baumstück, gränzt an das grosse Kirchholz und den Weg, stösst auf das kleine Kirchholz und aufs neue Feld; hat cca. 1 Morgen 60 Ruthen. Taxationsprotokoll 1809.

†Simon Bertzen Birnbaum. Herrenacker 1668. Im Oberfeld.

†Beymel. 76, ziehet auf das Beymel, bei Eckart von Hatzfeld 1409. 24, niddewendig des bamelin 1468 (im Hoester Felde).

Bierbrauerkreuz.
Am Abgang des Martinsweges und de[illegible] Beunewegs vom Höchster Vizinalweg, gegen

über der Südwestecke des Friedhofes. Das Kreuz, von zwei prächtigen Linden beschattet, trägt folgende Inschrift: 1718 den 10 Julius ist Peter Mebs Bierbrauer von Schwanheim durch zwei Pferde um das Leben kommen. Den 4 Julius 1769 hat sein Sohn Henricus Mebs und dessen Ehefrau Eva Margaretha Dieses Crucifix errichten lassen zum Gedenken des Gekreuzigten.

†**An den Billen.** Ein Vierth. an den Billen. Löhrgut 1692.

Bischofsweg.

Die Grenze der Gemarkung nach Schwanheim vom Dreiherrnstein am Hinkelstein bis an das Oberforsthaus ist eine uralte Strasse, die vorrömische Völkerstrasse von Trebur zum Spessart. Bei Scharff, Die Strassen der Frankenfurt, vereinigen sich auf der Karte diese Strasse und die Gundstrasse, und die Grenze ist als Bischofsweg bezeichnet. Andere Karten nennen sie die alte Aschaffenburgerstrasse oder alte Mainzerstrasse. In dem Verzeichnis der Vizinalwege im Kreise Höchst von Justizrat Hendel 1826 heisst es: 3. durch den Wald von Kelsterbach nach dem Forsthaus. Eine Stunde lang, zum Teil angelegt. Der Vorstand glaubt nicht, dass eine regelmässige Anlegung und Behandlung dieses Weges als Vizinalweg von Nöten sei.

Der Weg ist noch erhalten, wenigstens bis zum Zollstock, hat aber durch die Grenzberichtigung bei Anlage der hessischen Ludwigsbahn, dann durch die grosse Ausschachtung (s. oben) vielfach seinen Strassencharakter verloren. Östlich vom Forsthaus zieht er als Bischofsweg weiter zur Louisa. Ein Weg, der von dem Frankfurter Pumpwerk nach dem Südrande des Poloplatzes zieht, könnte die Verbindung bilden.

Blechacker, Blechweg. Die Wiese genannt das Blech, über der Salmiaksfabrique, gränzet an Eichwald zwischen der Mühle und Schwarzbach, hält cca. = 40 Morgen. Taxation 1809.

Im Oberfeld jenseits des Goldsteins, nach der Karte des L. A. Hahn'schen Grundbesitzes teils zu Schwanheim, teils zu Niederrad gehörend, im Kataster nicht aufgeführt, doch die Namen heute noch gebräuchlich. Auch im Lagerbuch fehlend, aber auf der Karte des Wiesenhofs als Kat.-Bl. 39, Nr. 8509 verzeichnet.

Eine Blechschneisse findet sich bei Rüsselsheim am unteren Treburer Forsthaus (Wehr, Rüsselsheim S. 36).

Bleiche. Am Wiesenhof. — „Gränzet an den Mühlbach, andererseits an das Vaterunserstück, stösst auf den Viehweg, hält 16 Morgen, 80 Ruthen." Taxation 1809.

Die Bleiche am Dorf heisst immer die Gemeindebleiche.

Böhmchesgewann. Kataster Bl. 31 (28) Nr. 6605—6619. S. „am Bäumchen".

Am Börngen. Kataster Bl. 7.

Bi dem Börngen, E. von Hatzfeld 1409 Nr. 35. — Gein dem Börngen uff den Mayn nidder an dem Apt zu St. Jacob, ibid. Nr. 53.

Börnchensgewann 1809, an den Pflanzenländern.

Auf dem Börngen. Ackerverzeichnis des Herrngutes 1668.

Am Baring, am Bärring, auf den Beringen in den Verzeichnissen des Löhr- und Maintzgutes 1692.

Bohnebrunnen; Bohnenborn 1368. Die Wiesen in der Umgebung auf der Karte von 1609 Bohnenwiese. Schon 1368 „das Wisegen und Flecken, das man nennt Bohnenwisegen oder Bohnenflecken".

Auf dem Hof Goldstein, beim Försterhäuschen; nach Scharff jetzt mit einer steinernen Brüstung umschlossen. Hat mitten im Sumpf gutes Quellwasser. — In 1368 gestattet der Vogt Eberhardt von Eppstein den Inhabern des Goldsteins, einen Steg über den Bach zu diesem Brunnen zu führen.

Bohnenäcker. Beune, Beine, Beyne, Bunde, Buhinde, Bohnenweg am Dorf, Bohnenwiese, Bohnenbrunnen am Goldstein.

Bonewiesen. Cfr. Bonebrunnen. 1386 erlangte Joh. von Holzhausen, Guda zur Ecken uxor und Ortwin zur Ecken, Can. B. M. S. zu M. einen Schutzbrief von Eberhard Herrn zu Epstein, den Besitz der Bonenwiese bei Schwanheim gegen die Einwohner dieses Ortes, desgl. einen Brief über etliche zum Goldstein gehörige Aecker und Wiesen betreffend (s. Holzh. E. I).

Am Goldstein unterhalb des Hofes an der Schwarzbach, in den Akten von 1607.

Der Bruch, Schwanheimer oder Niederräder Bruch.

Das Sumpfgebiet zwischen dem Goldstein und dem Wald, der Schwarzbach und den Niederräder Oberweiden. Hatte seit Urzeiten eine besondere Stellung und eigenes Recht; eine eingehende Erörterung fordert eine besondere Arbeit. Schwanheim hatte nur geringe Rechte dort. Der grössere Teil wurde nach der Vereinigung zwischen Kurmainz und Frankfurt 1607 melioriert und bildete den Wiesenhof. Aber noch im Taxationsprotokoll von 1809 wird aufgeführt: Der herrschaftliche, dem Frankensteinische Kastenamt und Administrationsamt zu Frankfurt gehörige Bruchwald hält

700 Morgen. Der Name ist einem Walddistrikt geblieben.

Der Bruch im Feldt unten und aussen. Desgleichen im Aeckerverzeichnis des Löhergutes: Das Bruch im Feldt unten aussen. Stösst auf die Sau-russ neben dem gemeinen Bruch. Cameralgüter 1770.

Ausser dem grossen Schwanheimer oder Niederräder Bruch wird bei E. von Hatzfeld noch zweimal ein Bruch nidden des Dorfes vor dem Walde erwähnt (63 vor dem Bruch obendig des clein Sehes; — 65 ziehet auf den Bruch).

Brummegässchen.

Enger Durchgang von der Neuen Frankfurter Strasse nach der Hintergasse. Benannt nach dem Bewohner des Eck- und einzigen Hauses.

Die Brummelochsen-Lache.

Die sumpfigste Stelle im Bruch, trug ihren Namen, weil dort einmal der „Brummelochs" eingebrochen war und mit grosser Mühe von der aufgebotenen Gemeinde herausgezogen werden musste.

***†Budelstuck, Boddelstuck.** 25, ziehet auff das Budelstück; E. von Hatzfeld 1409 Nr. 25 = Ziehet uff den Hoester Weg und liegt oben an dem Boddelstück, ibid. Nr. 46. — An des Budels Morgen, ibid. 80. 1 Morgen Reisserholz im Büdelwald. Herrnacker 1668.

Büschchen-Gewann. Flurbuch Nr. 13. — Kataster-Kartenbl. 5, Nr. 781—871. „Uber den Weg ziehend, von Friedrich Leimers Anwender bis an Joh. Schneider inclusive am Ruhestein, stösst auf die Strass und gemeinen Wasen". Taxation von 1809.

†Die Bune niden an dem Dorffe. Im Weistum von 1498. Musste, wenn sie Frucht trug, von der Gemeinde bezünet und befryddet werden; von der strassen an biss an den Meyn.

Inwendig der Buhne. 1409. Bohnenweg?

Bydell Wiesen. Pfarrgefelle: zwenn Placken Wisen uff den Rechten Wisen, gelegen an der Bydell Wisen, 5 ½ Morgen. 1557.

Dammschneise.

Fortsetzung des Harthwegs nach der Rechten Wiese.

Dorflochstück. (Ob Torfloch?). Am Wiesenhof. — „Begränzt das Vaterunserstück, gegenseits die Saueracker'sche Hütte, stösst auf den Förstergraben und Viehtrifft; hält circa = 12 Morgen, 80 Ruthen.

†Am Dornbusch. (Im Unterfeld.) „Vier Stücken in den langen Eckern, eines zieht uff den Dornbusch, einss uff die Frankfurter Strassen". E. von Hatzfeld 1409, Nr. 9.

†Am Dornbusch. (Im Oberfeld.) — 2 Vierthel am Dornbusch, zeugt auf die Strasse und gemeinen Wassen obendran der goltsteiner Hofmann. 1 ½ Morgen am Dornbusch, am Weg hinaus. — Herrenäcker 1668.

Die drei Eichen, Dreieich.

Der Name haftet an dem Grenzdistrikt des Schwanheimer Waldes gegen Frankfurt nahe dem Forsthaus, wo die verschiedenen alten Strassen zusammentreffen. Die Burg der Vögte im Hain oder richtiger das in ihrer Nähe errichtete Dorf trägt den Namen Dreieichenhain erst seit dem vorigen Jahrhundert. Bis dahin hiess sie einfach der Hein oder im Hain. Die Drei Eichen am Burgtor sind noch später gepflanzt.

Dreimännergewann und **Auf die Dreimänner Gewann.** Kataster Bl. 25, Nr. 5297—5337 u. 5209—5266.

Umschlossen mit der Krummsichel den jetzt zerstörten Urnenfriedhof. Vgl. Krummsiegel.

Dreispitz. Nieder Dreispitz. „Gränzt an Wald, anderseits an langen Gang, stösst auf das Trifftstück und langen Gang; hält circa = 30 Morgen 80 Ruthen". Taxation 1809.

Am Wiesenhof. (Doch anscheinend auch Bezeichnung für die anstossende Parzelle des Schwanheimer Waldes.)

Dunkelport. „Die Dunkel Pfort Gewann. gränzt an den Viehweg, anderseits an Johannes Beckers Baumstück, stösst auf den Wald und aufs kleine Kirchholz." Taxation 1809.

Name des Eingangs zur Feldschneise oder richtiger Feldschneide, an den alten Eichen.

†Die Ebende.

Uff der Ebende. E. v. Hatzfeld 1409 Nr. 7.

Uff der Ebende an der Heide. Ebenda Nr. 66.

Uff der Ebenden, ziehet in den Grunt. Ebenda Nr. 67. Der Pfarrer hat den Weydegang auf den Ebenden. Rymperach 1413.

Die tausendjährigen Eichen.

Der letzte Rest des Schwanheimer Eichwalds, eine Anzahl knorriger Eichbäume, keiner über 400 Jahre alt, zwischen Dunkelport und Pfingstberg. Sie sind stark im Rück-

gang, meist wipfeldürr, hohl und von dem grossen Bockkäfer (Cerambyx heros) und dem Hirschkäfer übel zugerichtet, aber viele äusserst malerisch und auf Bildern von Lessing und anderen verewigt. Sturm und Blitzschlag fordern unter ihnen fast alljährlich Opfer. Vor der Axt sind sie sicher, da sie den Hauerlohn nicht mehr wert sind.

Eichwald I u. II.

Neupflanzung an Stelle des alten Eichenwaldes zwischen den Waldwiesen und dem Feld, 60—80 Jahre alt, zum Teil mit Birken bestanden, nach den Wiesen hin prachtvoller Hainbuchenwald.

·**Am Einfahl.** 1 1/2 Morgen am Einfahl, im Oberwald; Herrngut 1668.

·Am alten **Engelweg.** 1/2 Morgen, ein Wiss, auf der rechten Wissen, am alten Engelweg. Herrnäcker 168. Auf der rechten Wiess am Engelweg 1770.

Der Name völlig verschollen.

Faltergewann. Flurbuch Nr. 19. Kataster Bl. 7. Faltergewann, Unter der Faltergewann.

Fehltergewann bei Scharff, Recht der Dreieich, p. 120.

Fahltergewann. Taxations-Pr. 1809.

Dicht über dem Dorf; wird vom Vizinalweg nach Niederrad, der hier eine Verbreiterung des alten Mühlwegs ist, durchschnitten, so dass die Aecker über diesen hinweg ziehen.

Fasanenstück. Neben der Sauros. Taxation von 1827.

Fassstück-Weg. — Weg, Kataster Bl. 11, Nr. 8596. „Von der Höchsterstrasse ab, endet am Leinepfad". Taxat.-Pr. 1809.

Neben dem neuen Friedhof, geht jetzt in den — im Protokoll 1809 ohne Namen erwähnten — Feldweg über, „der zwischen den gegen Nied über gelegenen Wiesen und Feld hingeht; fangt gegen Höchst an bis an das Altdorf".

Richtige Schreibart in dem Verzeichnis der Löhräcker **Fachstück**, 1692, von dem schon im Weisstum erwähnten Faoh (Reiserwehr zum Fischfang), das sich hinter ihm im Main befand. Auch Fagstück geschrieben.

Feldbüsch. Feldbüschgewann Kataster Bl. 28. Auf die Feldbüsch am Wanzenweg; Gewann auf die Feldbüsch. — Vor der Feldbuschgewann. Vor den Feldbusch, Bl. 30. Ein Morgen 2 Vierth. Reiserholz oder Feldhecken im Herrngut. Verhandlung über die Cameralgüter, 12. Dezember 1803.

Veldbüsch. „Die sogenannten „eigenthümlichen Feldhecken", 79 Morgen 100 Ruthen". Taxation 1809. Ein Stücklein Reiserholz in den Feldhecken 1770.

Beschränktes Privateigentum der einzelnen „Stämme" bis 1803, aus Feld, Wald und Wiese bestehend, wurde in der Weise geteilt, dass der Wald der Gemeinde zufiel, Acker und Wiese den Stämmen.

Feldheckengewann. „Gränzt an Johann Graeser bis an die Spitzen am Kreuz, stösst auf die Feldhecken und Kelsterbacher Weg." Taxation von 1809.

Firnbunde.

Fyrnbune, 1403, Kauf des Joh. von Holzhausen. Frankfurt. Archiv, Mglb. E. 22.

Vor den Firn bunden. 1409, Eckart von Hatzfeld, Güterverzeichnis.

Obendig der Fergenbunde. 1409.

Försterpfad. Auch Förstergraben. „Gränzet an Hauptgraben, anderseits an die beiden Heidebuckel, stösst auf den Schwanheimer Wald und Hofstück, hält an Morgenzahl 7 Morgen". Taxat. Wiesenhof 1809.

Försterfahrt in den Akten über den Wiesenhof.

Frankfurter Fusspfad.

Heute einfach Stadtweg genannt, wenigstens bis zur Griesheimer Fähre. Bildet die Grenze zwischen dem der Gemeinde gehörenden Mainwasen und dem Feld vom Distrikt Göhren an bis an die Rauschebach.

Friedhöfe.

Der älteste an der Pfarrkirche ad Sanctum Martinum; die Stelle nicht bekannt, auch nicht die des Frankenfriedhofes, der sich dort befunden haben muss.

Später an der Mauritiuskapelle, auch noch nach der Erbauung der Kirche im Dorf. 1880 an den Fachstückweg gegenüber dem Bierbrauerkreuz verlegt, der Friedhof an der Mauritiuskapelle zum Bauplatz für die neue katholische Kirche bestimmt. Das Kruzifix auf dem Friedhof wurde 1830 von den Bildhauern Fritz Leimer, Franz Leimer und Baumgärtner gemeinschaftlich ausgeführt und erhielt jeder von ihnen dafür 25 fl.

†Frylen gut.

Im Weistum 1438 u. 1446 genannt. Erscheint später als Eigentum der Herrn von Beldersheim.

Fuchslöcher, kleine. Kataster Bl. 15, Nr. 3315—3334.

Auf die Fuchslöcher Bl. 14 Nr. 3184 bis 3265.

Unter den Fuchslöchern, Bl. 32 (29) Nr. 6891--6954.

Bi den Fosslöchern, E. von Hatzfeld 1409 Nr. 43. It. 1 Sechter von einem Morgen bei den Fuchslöchern, woans Frucht trägt. (Pfarrgefälle 1560).
In den Fuchslöchern. Herrenäcker 1668.

Auf dem Gaehren. Nr. 22.
Auf dem Gern 1668.
Am Giehrn. Löhräcker 1692.

1909 in den Bebauungsplan einbezogen. Hier die neue protestantische Kirche.

Nach Professor Gebhard-Erlangen in „Deutsche Gaue" X 1. p. 21 = Zwickel von Gêr, dem breitblattigen Spiess der vorritterlichen Zeit abzuleiten, nicht von ge-ernt (gepflügt). Nach anderen = Keil.

†Gänsweide.
1409 Uff der Genssweyde; E. von Hatzfeld Nr. 75.

Gänsplatte. An der Gänsblatt u. unten an der Gänsblatt. Kataster Bl. 25 (?22) Nr. 5067—5121, 5338—5344, 5122 bis 5208.

Stelle im Höchster Feld, der Anilinfabrik gegenüber.

Gänseplattsgewann, Taxation 1809. Weidenworth auf der Gänsplatt. Kataster Bl. 22 Nr. 18/5360. Auf der Gänsplatt. Herrngut, halbe Hube 1668.

Geleitsstrasse.
Nach Scharff, Strassen der Frankenfurt, zog die alte Geleitsstrasse von der Bergstrasse über Mörfelden und Schwanheim nach Frankfurt. Genaueres über diese Strasse habe ich noch nicht finden können. Über das Dorf Schwanheim wäre es ein kolossaler Umweg. Die Strasse könnte höchstens am Zollstock in den Bischofsweg eingemündet sein.

Glockenäcker. In der Taxation von 1809 genannt. „Zwischen den langen Ackern und der Kelsterbacher Gränze". Taxation von 1827.

Nach einer Zusammenstellung, welche Lehrer Ickrath 1879 für den Prof. Grimm machte, heissen einige Äcker in der Nähe der Martinskirche „die Glockenäcker".

Goldstein.
Wasserburg im sumpfigen Bruch oberhalb Schwanheim, Wohnsitz eines Frankfurter Patriziergeschlechtes, das schon 1222 genannt wird; gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts befestigt, 1397 von der Stadt erworben und befestigt, 1552 vom Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg zerstört, später von der Stadt in Erbleihe gegeben. Wurde 1607 bei dem Vertrag zwischen Frankfurt und Mainz zur Gemarkung Schwanheim geschlagen, blieb aber innerhalb der Wälle frankfurtisch auch noch unter dem Fürsten Primas. Wurde 1840—44 von der Gr[illegible] Reichenbach-Lessonitz von dem letzten [illegible] beständer gekauft, aus dem Erbleihverh[illegible] gelöst und mit dem Wiesenhof und [illegible] kauften Parzellen zu einem Hofgut von [illegible] Morgen vereinigt, 1909 von dem Erben Gr[illegible] Luckner der Stadt Frankfurt für [illegible] Millionen Mark verkauft. (Vgl. Anhan[illegible]

Goldsteiner Kreuz.
Am Niederräder Vizinalweg, 1.6[illegible] vom Rathaus, 1836 angefertigt, ohne [illegible] des Meisters, mit der Inschrift: „Das L[illegible] stirbt am Kreuze, wir leben in seinem [illegible]

Goldsteiner Hofacker. Kataster Bla[illegible] Nr. 1026.

Der Teil des Goldsteiner Geländes zwi[illegible] der alten Burg und der Zwerchhecke [illegible] Schwanheimer Grenze.

Graben. Kataster Bl. 3, Nr. 8567.

Mündung der Schwarzbach.

Gräbchen, Gewann am, Flurbuch 6[illegible]
In dem Groben, E. von Hatzfeld 1[illegible] Nr. 24. Zwei Vierth. am Gräb[illegible] Cameralgüter 1770.

Grälingsgewann, Grälingsweg. Grä[illegible] gewann am Höchster Weg und Gr[illegible] Pflugsweg, im Flurbuch. Vulgär Kr[illegible]ling. Stosst auf den Tannenwaldt.
Grählingsweg, Greilingsweg.

Grenzweg. Auf die Kelsterbacher Gre[illegible] Kat. Bl. 27. Grenzweg, Grundbuch Nr. [illegible]

Griesiger Weg. (Grisiger Feldweg Nr. [illegible]
Grasichter Weg bei Eckart von [illegible]feld 1409.
Griesiger Feldweg im Flurbuch.
Griesigerweg im Flurbuch.
Im Gräsich Weg in den Pfarrge[illegible] 1633.
Grasig Weg ebenda.
Graesichter Weeg, 1668.

Am grossen See. Ziehet auf den g[illegible] Sehe. E. von Hatzfeld 1409, Nr. [illegible]

Der **Grüne Weg.** „Von der Höchster S[illegible] ab bis an die Kelsterbacher Gr[illegible] an den Linden vorbei." Taxation 1[illegible]

†Der guten Lude gut.
Im Weistum genannt. Fünf Huben [illegible] im fünfzehnten Jahrhundert wüst und [illegible] in 1468 vom Rat zu Frankfurt fünf S[illegible] heimer Einwohnern (Schultheiss Pete[illegible] kel, Volradt Schrimppe und Elsen [illegible] henne, Wernher Schrimppe und Cla[illegible] kel, und Class Schrimppe, immer für und ihren Stamm) gegen drei Acht[illegible] und Übernahme der Lasten in Er[illegible] überlassen. Vgl. Gutleuthof in der F[illegible] furter Gemarkung.

†An dem gyersbőhel. 30. Eckart v. Hatzfeld 1409, zieht uff den alperslacher Weg. An dem gyers bole 1468.

Hänggasse, obere, mittlere und untere. Drei kurze Wege, welche von der Alten Frankfurterstrasse im rechten Winkel zum Main hinunter führen. Die obere und untere sind der jüngeren Generation nicht mehr bekannt; die obere liegt in der Verlängerung der Neuen Frankfurter Strasse, die untere ist eine Senke, die vom Altdorfsweg nach dem Main führt. Die mittlere, der allein der Name geblieben ist, führt nach dem Lagerplatz und der ehemaligen Griesheimer Fähre und ist die einzige Verbindung Schwanheims mit dem Main. In 1809 als „Tränkwege" bezeichnet; 1840 als obere und untere Maingasse, die Fortsetzung ins Wasser als Tränkweg. Alte Bauern erzählten mir, dass sie früher, wenn im Frühjahr die Wagen und Pflüge zum erstenmal wieder ins Feld gingen, mit denselben durch die untere Hänggasse in den Main und dann stromauf im Wasser bis zur oberen Hänggasse gefahren seien; dann sei das erlechte Holzwerk wieder in Ordnung gewesen.

Haidebuckel, grosser und kleiner. „Der grosse Haidebuckel vom Waldstück, kleine Haidebuckel, Försterpfad und Hofstück umgeben. Hat cca. = 15 Morgen". „Der kleine Haidebuckel, gränzt an das Waldstück, Griesheimer Stück, stosst auf die Nieder Dreispitz, hält cca. = 13 Morgen 4 Ruthen". Taxation des Wiesenhofs 1809.
Zwei Sandhügel zwischen den Wiesen, resp. der Polobahn und dem oberen Hartweg.

Hainfeldchen. Auf und Nieder im Hainfeldchen. Grundbuch Nr. 330.

Haingraben. 120 Ruthen, der um das Ort herumziehende Sumpfgraben hält 1 Morgen 80 Ruthen.
Mit schlammigem Wasser gefüllte und von einer Hecke begleiteter Graben, der das Dorf umschloss. Er stammt aus ältester Zeit und erfuhr nur einmal, in 1466, eine Erweiterung, welche die Neustadt aufnahm.
Ist auf dem Ortsplan von 1830 bis auf die beim Kirchenbau ausgefüllte Nordwest- und Nordseite noch vollständig eingezeichnet, heute noch besonders zwischen der Hintergasse und Neuen Frankfurter Strasse erkennbar. Der letzte Rest vor wenigen Jahren verbaut. Ursprünglich hatte er nur den einzigen Übergang an der Porte; das Überspringen wurde noch in den dreissiger Jahren mit 30 kr. gebüsst. Das Gras an seinen Abhängen wurde bis in die neuere Zeit zu Gunsten der Gemeindekasse versteigert. Ich habe noch 1869 ein grosses Stück offen gesehen. Der älteste Graben nach Süden zwischen der Vordergasse und der Neustadt, dessen Existenz Brühl & Siegel bestreiten, wurde beim Legen der Gasrohre 1909 nachgewiesen.

†Am Hargraben. 1 Morgen im Heyssenroth, neben dem Hargraben. Herrenäcker 1668.

Harthweg.
Hertweg, im Weistum 1498.
Der alte Weg von Schwanheim zwischen Wald und Bruch hindurch, vereinigt sich an der Dreieich mit dem Bischofsweg und dem Gundweg. Er ist völlig hochwasserfrei.

***†Hebisches Gut. Hebischegutsgewann.**
Das Hebische Gut wird in dem Taxationsprotokoll 1807 als nach dem Schwanheimer Mass vermessen bezeichnet. Das nach dem Gut benannte Gewann ist aus dem Kataster verschwunden, aber den älteren Landwirten noch bekannt; es lag zwischen Pflugsweg und Martinsweg. Im Protokoll von 1807 wird es aufgeführt zwischen dem Gewanne „am Höchsterweg und hinter der Ruhe" und dem Büschchengewann. „Gränzt an Jacob Henrich, Steinmüller, inclusive, bis an Anton Herber, ober die Hebische einschliesslich".

Heckergässchen.
Verbindungsweg zwischen der Neuen Frankfurter Strasse und den westlich davon gelegenen Parallelstrassen. Verdankt seinen Namen dem Umstand, dass der Besitzer der Hofreite, die zu ihrer Anlage angekauft werden musste, von 1848 her den Spitznamen Hecker führte.

Heftweg. Heftgewann, Kat.-Bl. 28. Grundbuch Nr. 29. Vom (roten) Kreuz bis an die Kelsterbächer Mark. Tax.-Prot. 1809.
Ist der alte Kelsterbächer Weg, der in die Hintergasse von Kelsterbach mündete, nun dicht vor Kelsterbach verlegt.

†An der Heide. Uff der Ebende an der Heide. E. von Hatzfeld 1409 Nr. 66 (Nidden des Dorfes vor dem Wald). 2 Vierthel neben den Heiden, ist ein Anwender. Herrenäcker 1668.

†Heidenbuckel. Gewann auf dem Heidenbuckel. „Stösst von dem Heftweg auf die Feldbüsch." 2 Vierthel, neben den Heiden. Herrnäcker, halbe Hube 1668.
Nicht zu verwechseln mit den beiden Haidebuckeln am Wiesenhof.

Am Heidenschloss oder am Althaus.
Name der Stelle, wo die Linie Heddernheim-Nieder Wäldchen-Altdorf auf die „Bischofsstrasse", die Südgrenze der Gemarkung Schwanheim, trifft. Eine vom Wanzenweg an der Hölle hinaufführende Senkung heisst der Heidenweg. Eine Tradition, dass der „Heidenkönig" einmal in einem goldnen Wagen hinaufgefahren sei, ist noch nicht ganz erloschen. Ist nicht mit der „Schweden-Schanze" identisch, sondern mindestens 500 m von ihr entfernt.

Heidenrain, vulgo Haran. Über den Heidenreinerweg; auf dem Heidenrein (1—3); über dem Heidenrain. Katasterblatt 27. Grundbuch 22.

Das Feld unterhalb der Martinskirche, zu beiden Seiten der Landesgrenze, trägt schon seit den ältesten Urkunden diesen Namen; am Mainufer heisst es „an der Schanz." Römerreste sind bis jetzt nicht aufgefunden worden.

Heiderein 1809 teils angebaut, teils öde.

Heidenrainerweg, von der Strass bis an die Berggewann. Taxat.-Prot. 1809.

Heinzelergewann. Kat.-Bl. 14, Nr. 2981 bis 3013. Bl. 13, Nr. 2929—2979.

Heinslergewann bis an Heuweg. Taxation von 1809.

? Hemsterweg. E. v. H. 1409, Nr. 59.

Ob Schreibfehler oder Lesefehler für Heinslerweg?

? Hämsterweg, Cameralgüter 1692 (nicht sicher zu lesen).

Heinzlerweg.

Von der Kelsterbacher Strasse bis zum Wald. Dabei das Heinzlergewann.

Heisenrath. Kataster-Bl. 6.

In der Heyssel Rode. E. v. Hatzfeld 1409, Nr. 35.

? Im Heissen. E. v. Hatzfeld 1409, Nr. 51.

Heissenroth 1633.

Im heissen Rade 1408.

Im Heyssenroth, neben dem Hargraben. Herrnäcker 1668.

Feldweg im heisen Roth. Vom Fehlter bis an Wiesenwald. Taxat.-Prot. 1809.

† Helle-Börnchen.

Quelle an der Langschneise, am Abgang des Heidenwegs. Lange versiegt und völlig verschollen.

† Hemster Weg. Im Güterverzeichnis des Eckart von Hatzfeld 1409 genannt.

Ob Schreibfehler für Heinslerweg?

Hämsterweg im Verzeichnis der halben Hube Cameralgutes, die an Chr. Henrich Wwe. verlichen wird, 1692.

Herrnbusch. Grundbuch Nr. 653.

Herrnwiesen. Kat.-Kartenbl. 36. Die Herrenwiese unterm Wiesenhofe, die Herrenwiese und der Triftweg.

Bestandteile des ehemaligen Frauengutes in Niederrad, ein Teil des alten Niederräder Bruches. Sind mit dem Gute in den Besitz der Bankierfamilie Hahn gekommen und gehören dieser heute noch. Auf einem Teil derselben befindet sich die Trainierbahn des Frankfurter Rennvereins.

Herrngut. $3^1/_2$ Huben Domanialbesitz, 166[illegible] vom Schultheissen Caspar Neubecker für sich und seine Nachkommen in Erbbesitz gekauft. Schatzungsfrei und mit Vorrechten, hatte aber das Fasselvieh zu halten. Ist 5 Viertheil am kleinen See, auf beide Seiten neben das Herrngut. Wird in dem Taxationsprotokoll von 1807 als nach dem Schwanheimer Mass vermessen bezeichnet.

Die Acker liegen nach dem Erbleihbrief zerstreut unter den anderen durch die ganze Gemarkung; sie werden dort sämtlich aufgeführt. Die Akten im Wiesbadener Archiv. Cfr. Cameralgüter.

Im Hessler. E. von Hatzfeld 1409, Nr. 5[illegible].

Am Heseler, ebenda Nr. 57.

† Heuserlandt.

1 Morgen Reisserholtz im Heuserland' Herrnäcker 1668.

1 halb Vierthel halb, im Heusserland im Maintzwaldt. Halbe Hube 166[illegible].

Heuweg (gesprochen Heiweg). Kataster-Bl. 14, Nr. 8604.

„Wiesen nyedewendig des hauwewegs", 1479 durch einen Brand und Dürre entstanden, genannt im Zehntstreit mit dem Pfarrer Clas Flad 14[illegible].

„Zieht vom Kelsterbacher Weg bis an den Wald". Taxation 1809.

Ein halber Morgen zwischen den Heuwegen. Cameralgüter 1692.

Heuwegsgewann. „Begränzt den Heuweg, andererseits die Stümpfel, stösst auf den Wald u. Kelsterbacher Weg". Tax. 18[illegible].

Hexenweg.

Wurde mir als Name des Weges vom Hof Goldstein nach Niederrad angegeben.

Hinkelsteiner Acker. „Der gemeine Acker am Hinkelstein, gränzt an die Frankfurter Gränze, stösst auf die Kelsterbachergränze, längs dem Schwanheimer Wald, stösst auf den Gemeindewald ungefähr 19 Morgen". Taxation 180[illegible]. Ob zum Wald der ausgegangenen Gemeinde Husen an der Martinskirche gehörend? Hält 11 Morgen 2 Ruten.

Walddistrikt an der Kelsterbacher Grenze zwischen Heidenschloss u. Schwedenschanze. Wird von der Mittelschneise nicht durchschnitten; dieselbe bricht an ihm ab. War früher zeitweise als Ackerfeld bewirtschaftet und hatte sein besonderes Recht.

Wurde zum letztenmal 1801 abgeholzt und für 23 fl. 30 kr. jährlich auf sechs Jahre an Adam Joerg in Kelsterbach verpachtet.

Hintergasse.
Gasse der Hauptstrasse oder Vordergasse parallel, oben und unten mit ihr zusammenhängend und in der Mitte durch die Querstrasse mit ihr verbunden. Enthält auf der Westseite nur kleine Häuschen, die auf von den ursprünglichen Hofreiten abgeschnittenen Parzellen stehen und ursprünglich wohl verheirateten Dienstleuten und Hintersassen zur Wohnung überlassen wurden; auch auf der Ostseite nach dem Haingraben zu sind die Hofreiten kleiner als die an der Vordergasse, viele auch ganz klein, heute noch mit einstöckigen Holzhäuschen.

Hirschländchen.
Das Waldgebiet zwischen den Wiesen und der Hölle unterhalb des Wasserwegs.

† **Hoch Bachsteg.** 1 Viertheil, am Hoch Bachsteg, ist ein Stummel. Herrenäcker 1668.

Hochloch. Neufeld am Hochloch; Im Hochloch am Wald; Im Hochloch. Kataster Bl. 14, Nr. 3014—3170.
Vor dem Hochloch 1409. Eckart v. Hatzfeld 15.
Das Hochlochorte 1408.
Am Hohenloch und hinder dem Hohenloch. Lohräcker 1692.

Hoechster Acker. „Der gemeine Acker bei Höchst, grenzt an den Wörth gegen Höchst, stosst auf die Linde". Taxat.-Prot. 1807. „Zwei gemeine Acker gegen Höchst an der Pferdekrippe, gränzen an den Main, stossen auf die Linde".
Zwei der Gemeinde gehörende Aecker an der Linde.

Im Hoechster Grund. Kataster-Blatt 19, Nr. 4142—4158, 4240—4263, 4274 bis 4301. Herrengüter 1668 u. 1692.

Hoechster Vicinalweg. Vide Backofenweg.
Am 21. April 1821 berichtet der Geh. Regierungsrat Müller in Höchst: der alte Weg nach Höchst ist eine reine Satire auf eine Wegeanlage. Es wurde dieser Weg vor mehreren Jahren (1811), wie die Zeichnung sub Nr. 11 nachweist, so ohne alle Rücksicht ausser aller Direktion, besonders in a—b zickzack und im Bogen angelegt, dass es dem Auge wehe tut, ihn als eine Anlage der neueren Zeit vor sich zu sehen. Gerade an dem Anfang hat sich sogar ein ziemlich breiter Fusspfad in gerader Richtung auf das Dorf erhalten, ohne bei der Anlage des Vizinalwegs beachtet zu werden. Am 3. Mai wird sein Vorschlag genehmigt, der Weg soll statt der verkrüppelten Obstbäume mit Weiden und Ulmen bepflanzt werden. Die unnötig werdenden Wegstrecken sollen veräussert, der Weggraben nicht in Frohnde ausgeführt werden, da er nur 25 fl. kosten, die Gemeinde in diesem Jahre schuldenfrei wird und durch die Wegeveräusserung Einnahmen hat. 1826 berichtet Justizrat Hendel über den Zustand des Vizinalwegs: Ist eine halbe Stunde lang. In ziemlich gerader Richtung projektiert. Zum Teil schon in Graben, überkiest, und mit Bäumen bepflanzt. Das fertige Stück ist etwas zu schmal. Der neuere Teil, woran die Bäume nach Vorschrift bereits gesetzt sind, ist noch nicht angegriffen. Nach Vollendung beschränkt sich die Unterhaltung auf das Offenhalten der Gräben, das zeitweise Überkiesen. Im kommenden Jahre wird der Weg vollständig fertig. Die Gemeindeentschädigung wird zu 400 fl. angeschlagen.

Hoechster Weg, alter.
Verlief von dem heutigen Vizinalweg mehrfach abweichend. Sein Beginn war der neuerdings mehrfach verlegte Altdorfsweg; an den Bierbrauerkreuz ging er in den Martinsweg über (?).

Hofstatt.
Uff der Hofstatt, ziehet uff den Huser Weg. E. v. Hatzfeld 1409, Nr. 6.

Hölle, über dem Wartweg 1 u. 2, unter dem Wartweg 3 u. 4.
Der Abhang der „Kelsterbacher Terrasse". Von Sturmfels wird der Name auch in der Flörsheimer Gemarkung erwähnt und mit Halde in Beziehung gebracht. Der östlichste Teil durch die Einsenkung an der Tränke resp. der Pumpstation im Goldsteinrauschen abgetrennt, heisst der Plattkopp.

Hofstück. Am Wiesenhof. „Gränzet neben dem Mühlbach, andererseits an Heidebuckel, stösst auf den Förstergraben und Spiegel, hält circa = 7 Morgen". Taxation 1809.

†**Holen Eichenweg.**
Der Name im Güterverzeichnis des Eckart von Hatzfeld genannt, verschollen.

Hubewalt. Im Weistum von 1421 (Fichard, Wetteravia p. 149) als Grenze des Bruchs: an dem Hertwege an, daz sie nennen den hubewalt.
?1 Morgen Reisserwaldt in den **Hubben.** Herrenäcker 1668.
1 halb Viertheil halb, reisserholz, in der Huben im Maintzwaldt. Halbe Hube 1668.
Schwerlich mit dem Hubewalt am Hertwege identisch.

†**Huser Weg.**
1468 **Huserweg** (im Hoester felde) Nr. 21.
1516. Die Pfarrkirche zu St. Martin, in Schwanheimer Terminei gelegen, genannt Husen.
1413. Im Zehntenverzeichnis des Pfarrers Joh. Rymperach, plebanus in Schweyn-

heim wird das Buch als Eigentum der Kirche des Hl. Martinus in Husen u. Kelsterbach bezeichnet. Der Pfarrer hatte die kleinen Zehnten in Rode, Golstein, Schweynheim, Husen und Kelsterbach, und den Weidgang auf den Hofstätten bei Husen (Br. u. S. p. 182).

Im Ackerverzeichnis des Eckart von Hatzfeld 1409 erwähnt; seitdem verschollen, wie der Name des Dorfes Husen überhaupt. Zweifellos identisch mit dem Martinsweg.

Kamerunner Wiese.

Spottname für die neuesten Wiesen am Hirschländchen.

Kappusgärten, die alten. Bei E. von Hatzfeld 1409 unter den „achtzehn Morgen" Nr. 38 angeführt. Ackerverzeichnis der Löhräcker 1692.

†Uff dem Kelner. Uff dem Kelner, ziehet auf die Strassen vor dem Walde. E. v. Hatzfeld 1409, Nr. 12.

Kelsterbacher Kreuz.

Im Volksmund das rote Kreuz. Kruzifix am Kelsterbacher Weg. Gilt als Wetterscheide, an der sich die von Westen kommenden Gewitter teilen und teils am Taunus entlang, teils über den Wald ziehen, ohne Schwanheim zu schädigen. Dieses „Aufbrechen" ist Tatsache und für Schwanheim von grosser Bedeutung; es dürfte durch die gleichstarke Anziehung der Gewitterwolken von Taunus und Dreieichwald bedingt sein; über dem Goldstein pflegen sich die beiden Wetterhälften wieder zu vereinigen und durch die Wetterau abzuziehen. Der Goldstein steht deshalb für die Hagelversicherung in einer anderen Klasse als Schwanheim. Das heutige Kreuz, an der Stelle, wo Heftweg und Schleifweg vom Kelsterbacher Weg abgehen, ist 1849 errichtet, hat auch keine auffallende rote Farbe; es ist also nicht mehr das alte.

Kelsterbacher Weg. Mundartlich schon sehr früh Keltersbächer oder Kältersbächer Weg, obwohl das Nachbardorf ursprünglich Gelsterebach = Elsterbach heisst.

Noch in 1826 nach Hendel „ein durch die Gemarkung ziehender unregelmässiger Feldweg; der sandige Boden macht, dass er immer fahrbar ist." Vorstand wie ad 3 (d. h. der Vorstand glaubt nicht, dass eine regelmässige Anlegung und Behandlung dieses Wegs als Vizinalweg von Nöten sei).

Die Anlage eines Vizinalweges wird 1837 angeregt. Es sind nach dem Entwurf 500 kleine Parzellen zu erwerben, die Rute für 1 fl. 12 kr.; tatsächlich erworben werden 469 Parzellen von Privaten für 330 fl. 32 kr. Für Arbeiten werden verwendet in 1837: fl. 278, in 1838: fl. 343, in 1839: fl. 400.

Der Weg ging an der jetzigen Feldbergstrasse vom Höchster Weg ab und machte dann eine scharfe Ecke nach W., ein — verbotener — Fussweg lief von da nach der Taunusstrasse. Als 1888 Dr. Krah sein Haus erbauen wollte, wurde dieser Wegteil kassiert und die Querstrasse bis zum Kelsterbacher Weg durchgeführt. Das an der Ecke zwischen Höchster- und Kelsterbacherweg stehende Kreuz wurde weiter westlich an den Kelsterbacherweg gestellt; es trägt die Jahrzahl 1843. Zum Wegebau 1844 gab die Gemeinde Kelsterbach aus ihrer Gemeindekiesgrube unentgeltlich 28 Ruthen Kies. Zum Dank dafür lud die Schwanheimer Vertretung ihre Kelsterbacher Kollegen zu einer Mahlzeit ein, bei der 2 fl. 24 kr. verzehrt wurden. Dieser Rückfall in altdörfliche Gewohnheiten wurde von der vorgesetzten Behörde beanstandet und verursachte einige Schreiberei, wurde aber schliesslich „für diesmal genehmigt, obschon sich mancherlei gegen diese Behandlung sagen lasse".

Der Kelsterbacher Weg von der Grenze ab westlich wurde 1906 chaussiert und mit der von Mainz heraufkommenden Strasse in Verbindung gesetzt.

Kiesgrube (Gemeinde).

Am Weg zur Ludwigsbahn-Station. Wird von einem Pächter betrieben.

Kirchenstück.

1409 An dem Kirchenstück.

1468 das Kirchenstucke, liget an miner Herren des rats gelende (im Felte gein den Goltstein zu). Acten Kauf etc. betreffend, des Frankfurter Archivs p. 50 ff.

1827 Die Kirchenwiese zwischen der Bach und dem Wiesenhoferfeld. Ist bei der Taxation von 1827 Ackerfeld.

Cfr. Kirchholz, Kirchwiese.

Alter Kirchgarten und Lempertsgarten. „Gränzen rechts an die untere Tränkgass, andererseits Altendorf, stosst auf den Main und die Strass, enthalten 4 Morgen 120 Ruthen". Tax.-Prot. 1809.

Kirchholz, grosses u. kleines. Katast.-Bl. S.

1409 Vorm Kirchholz, E. von Hatzfeld Nr. 52.

Das grosse Kirchholz bis vor circa 50 Jahren Baumstücke; das kleine Kirchholz Gemeindeeigentum. Ableitung des Namens unklar.

Kirchwiese. „Die Kirchwiese im herrschaftlichen Wiesenwäldchen". Taxation 180[illegible].

In den Akten von 1607 im Vergleich wird dem Goldsteiner, da er sein Vieh nicht mehr in den Bruch treiben darf, ein Viehtrieb in den Frankfurter Weg zugesichert. Derselbe geht über die Goldsteinischen Aecker

bis an die Kirchwiesen, über das Brücklein der Schwarzbach, durch die Stümpf neben dem Heissen Rad hinaus bis an den Hartweg.

:irschbäumchen. Bl. 13, Nr. 2851—2856. Am Kirschbäumchen links. Lagerbuch Nr. 2884.

„Des Kirschbäumches- oder Gräbches-gewann, stosst auf Kelsterbacher Weg und Mittelgewann". Taxat.-Pr. 1809.

Am Kirschbäumchen und Ober dem Kirschbäumchen (im Kataster 1/^{1}/$_2$ Viertel beim Kirschbaum), zeugt nach dem Backofen. Herrnäcker 1668.

.m Kirstbärig. Verzeichnis der Löheracker 1692. Im anderen Felt unten aussen.

:leine Wiesen. Zu den Stantewellen gehörig. 19 ^{1}/$_2$ Morgen, gerodet 1697. Die Gränzschneise nach Westen die Kleinwiesenschneise.

.m Kreuz. Katast.-Bl. 19, Nr. 4159—4190. Auf und Nieder am Kreuz. Flurbuch.

Am Höchster Kreuz, zum Unterschied vom Bierbrauerkreuz, dem roten Kreuz am Kelsterbacher Weg und dem Goldsteinerkreuz. Bis zu den Kreuzen gingen früher die Prozessionen in der „Bittwoche". Das Kreuz bezeichnet die Grenze des gewöhnlichen Überschwemmungsgebietes.

:reutzhecke.

Kreuzecke im Schwanheimer Kataster Nr. 61 (Schreibfehler, unmittelbar dahinter Nr. 62 Kreuzhecke).

In den Creutzhecken gegen der Kirch uber 1633. Eine zweite Creutzhecke an der Kelsterbächer Grenze, wird bei der Taxation 1809 ausdrücklich als Kelsterbacher Kreutzecke bezeichnet.

:reutzhecke (Kelsterbacher). Katast.-Bl. 29 (26). Ober der Kr., in der Kr., die Riedwiese an der Kreutzheck.

ewann Krummsiegel. Im Volksmund richtiger Krummsichel.

Das einzige gekrümmte oder richtiger in der Mitte im Winkel gebogene Gewann unserer Gemarkung. Es umschliesst oder umschloss mit dem Dreimännergewann und dem Gewann auf die Dreimännergewann einen rechtwinklig-dreieckigen Raum, der offenbar bei der Gewannanlage absichtlich keinem Gewann zugeteilt wurde, weil er für heilig galt. In der Tat hat sich der Platz bei seiner Zerstörung — als Sandgrube — als mit Urnenscherben geradezu gespickt erwiesen. Nur wenige Reste sind der Zerstörung entgangen und befinden sich im Museum des Höchster Altertumsvereins. Der Platz hatte keinen Namen und nach der Tradition auch bis zur Anlage des Katasters keinen Eigentümer. Er wurde bei der Katasteranlage dem damaligen Gemeindevorsteher Berz zugeschrieben.

†Kryges gut. Der Familie Krieg von Altheim gehorig, im Weistum genannt, wie aus einer Urkunde über die Anlage der Neustadt 1466 hervorgeht, die Wildhube.

†Küchenwörth auf dem Main. Katast.-Bl. 41, Nr. 8701. Weidenklauer.

Küh-Unner.

Die in das Feld gehende Kuh-Herde wurde aus Feld und Wald mittags in die Nähe des Dorfes getrieben und „unnerte" (hielt Mittagsrast, von unnern oder onnern, Nachmittag) unter einem riesigen Eichbaum, welcher nach der Tradition hinter dem Hause des Metzgers Reiffenstein rechts von der Stelle, wo die Vordergasse sich plötzlich verengt, aber ausserhalb des Haingrabens stand. Später wurde sie wieder ausgetrieben. Der Platz war Gemeindeeigentum. Der sich dort ansammelnde Mist wurde von Zeit zu Zeit versteigert.

Küppeler Höfchen.

Eine Häusergruppe am Eck der Hintergasse und des Kirchgässchens (nicht der heutigen Kirchgasse), durch das „Brummegässchen" mit der Neuen Frankfurter Strasse verbunden. Gehört nicht zur alten Dorfanlage.

Ähnliche Namen finden sich auch anderswo, über die Bedeutung habe ich nichts in Erfahrung bringen können.

Langackergewann. Vor den langen Äckern. In den langen Äckern. Auf die Langackergewann. Kataster-Bl. 28.

Geht bis 1409 zurück.

†Der langen Ackersweg. Im Güterverzeichnis des Eckart von Hatzfeld 1409 erwähnt. Der Gewann-Name noch vorhanden.

Langgewann im Höchster Feld. Kataster-Bl. 23, Nr. 4729—4927. 1 Morgen im langen Gewahn. Herrnäcker 1668.

Der lange Gang. Am Wiesenhof. „Gränzt an Schwanheimer Wald, an die Mühlbach, stösst auf den Bruch und aufs Trifftstück, hat circa = 57 Morgen". Taxation 1809.

Die lange Schneisse. Langschneidt.

Zieht von der Waldgrenze bei Kelsterbach kurz oberhalb der Schwedenschanze dem Fuss der Helle entlang bis zur Tränkschneisse nahe der Frankfurter Grenze, in gerader Linie, nur mit einem Knick am Hirschländchen kurz unterhalb dem Weg zur Station. Geht oben in einem rechten Winkel in den zur Frankfurter Pumpstation führenden Weg über. Spuren eines alten Parallelweges süd-

lich davon dichter am Fuss der Helle sind erhalten und dienen teilweise noch als Abfuhrwege.

Lehrgärten. „Neben dem Ort rechts gränzen ans Oberfeldchen, links an die Strassen, an das Ort und die Hofreiten Peter Ried und Paul Leidinger. Halten 1 Morgen 40 Ruthen“. Taxation 1809.

Leimenkaut. Ober der Leimenkaut Heftgewann; in der Leimenkaut; in der Leimenkaut Heftgewann. Kataster-Blatt 29 (26?).

Die einzige Stelle der Gemarkung mit brauchbarem Töpferton; heute ist keine Töpferei mehr in Schwanheim. Der für Bauzwecke nötige Lehm wird gegenwärtig in der Mainwiese zwischen der Schwarzbach und dem Gehrn gegraben. Ältere „Leimenkauten“, aus denen Lehm zu Russensteinen entnommen wurde, liegen an verschiedenen Stellen, die älteste der Tradition nach am Marienbildchen, wo in den vierziger Jahren „Franzosen“ (wohl Luxemburger) die ersten Russen brannten. Die Stelle ist jetzt ausgefüllt. Russen werden keine mehr gebrannt, sondern aus dem Lössgebiet von Sossenheim oder zu Schiff vom Rhein bezogen.

Leinpfad.

Der in seiner ganzen Ausdehnung mit Steinen gestückte Weg längs des Mains, auf welchem die „Leinereitergäule“ vor der Anlage der Schleppkette und der Kanalisation gingen. Über seine Anlage ist nichts bekannt; da er in seiner ganzen Ausdehnung Gemeindeeigentum ist, muss sie sehr weit zurückliegen. 1840 wird der Leinpfad in der Nähe des Dorfes erhöht. Dadurch wird die Neuanlage von „Tränkwegen“ an der oberen und unteren Maingasse nötig; die Kosten betragen 132 fl. und werden der Gemeinde umso lieber aufgebürdet, da dieselbe aus Überschüssen Fonds besitze.

***†Lempertsgarten. Am Lempert.** Zwischen der unteren Tränkgasse und dem Alten Kirchgarten resp. dem alten Dorf. Hält mit dem Alten Kirchgarten 4 Morgen 20 Ruthen. Name der älteren Generation noch bekannt. Taxat.-Prot. 1809.

1 Vierthel gartten, die Lambert genannt. Herrnäcker 1668.

Lerchenberg. Kataster-Bl. 15, Nr. 3269 bis 3314. Im Volksmund Lerchesberg.

Mächtige Sandschwelle, nördlich und südlich von Senkungen (alten Mainbetten) eingefasst.

Im lichten Tal.

Grenze zwischen den Distrikten Hölle unter dem Wartweg 3 u. 4. Früher beliebter Kneipplatz auf Himmelfahrt. Bei Anlage der Frankfurter Grundwasserleitung chaussiert.

Die Linde gegenüber Höchst. (Tilly-Lin…

Die in den Urkunden genannte Li… an der Fähre gegen Höchst über… nicht die an der heutigen Fähre steh… sie stand vielmehr an der älteren F… gegenüber dem die westliche Eck… Brüning'schen Gartens bildenden Turm … turm?). Sie ist 1850 abgebrannt, angez… durch Funken, die bei dem Brande der Z… scheuer von Höchst herüberflogen … Gastell). Die Linde an der gegenwär… Fähre ist schwerlich 800 Jahre alt. … Gefährtin ist vor einigen Jahren vom … gebrochen worden. Sie wurde durch … Höchster Altertumsverein auszementiert. … Linden am Bierbrauerkreuz sind jeden… bei Errichtung des Kreuzes 1769 gepfl…

† Löhergraben (auch löërgraben). In ein… Verzeichnis des Einkommens der M…ritiuskapelle von 1560. — 1 … von anderthalb morgen acker, … auf den lohergraben, neben dem … guett, 1 Pfd. Wachs von einer wyse … dem Löergraben. Ibid.

Löcherplacken. Wiesen, 1483 … einem Zehntstreit mit dem Pfarr… Clas Flad genannt.

? Laergraben 1468.

Löher = Lohgerber?

Löhracker oder **Löhrgut.**

Freies Cameralgut, eine halbe Hube … gefähr, in kleinen Parzellen durch all… wanne zerstreut liegend. Wird 1692 … eine Abgabe von 3 Malter Korn in Erbb… gegeben. Die Bedingungen wie beim He… und Mainz-Gut. (Siehe die Einleitung)

†Mainberg. Im Mainberg drei Viertel (Pf… gefälle 1633) undt zu Velde … oben zu der Hoffmann.

Maingärten. Gränzen an die obere Tr… gasse, anderseits an den Main, stos… auf die Strass undt Anton Peter … reit. Taxat.-Prot. 1809.

Maingasse, obere u. untere, siehe … gassen.

Mainwasen. Uff den breiten Wasen und … den smalen Wasen bei E. von Hat… 1409.

Ein Wiesenstreifen vom Roten Hamm … an die Kelsterbacher Grenze, wie der … nach aussen begrenzende Leinpfad Geme… eigentum. Der Ertrag wird alljährlich … steigert. Die Abschnitte sind: Wiesen ge… Griesheim über, gegen Nied über und ge… Sindlingen über.

†Maintz-Wald, 1608 genannt (vide Hubw…

Mainz-Gut. Elf halbe Huben (181 Morg… Domanialbesitz, werden 1692 halbhu…

weise an Schwanheimer Private in Erbbesitz gegeben. Ackerverzeichnis im Wiesbadener Archiv. War nach dem Taxations-Prot. vom 1809 nach Schwanheimer Mass vermessen.

Die ersten Erbbeständer waren: Bastian Bürgel, Michael Bertz Wwe., Matthias Schneider, Joh. Berz, Pet. Schweitzer, Christoph Henrich Wwe., Joh. Heinrich Merkel, Joh. Jac. Bertz, Bernhardt Bertz, Joh. Henrich der jüngste, Thomas Peter. Der Erbleihbrief datiert vom 10. März 1692. Die Beständer zahlten zusammen 44 Malter Korn. Die Erbleihe ging 1803 an die Gemeinde über; ausser dem Korn wurden noch 5 fl. 30 kr. ständiges Laudemium gezahlt.

Am Marienbildgen. Ein Garten bei dem Marienbiltstock; Löhrackerverzeichnis 1692.

Nach einem Marienbild benannt, das früher an der obersten Hänggasse dem Gehrn gegenüber stand, dann in der Mauer des Pfarrgartens an der Frankfurterstrasse eingemauert war und jetzt am Schwesternhaus steht.

Im Martinsgrund. 2 Vierthel im Martinsgrundt, ist ein Anwender. Herrnäcker 1668. Auf und Nieder im Martinskirchengrund. Flurnamenverzeichnis Nr. 111.

Martinskirche. Ecclesia ad S. Martinum. Merteskerch. 1633 Bey der Mertesskirch (13 Morgen). Curt, Pfarrgefälle. 1668 Zieht auf den Merteskirchwasen.

Heute ein wüster Trieschplatz nahe der Kelsterbacher Grenze und dem Main, Sindlingen gegenüber, bezeichnet durch ein Kreuz und eine krüppelhafte Linde, ohne Mauerreste, auch im Boden kein Fundamentstein mehr. Die Stelle ist von Schwanheim aus nicht direkt zu erreichen, kein Feldweg führt dahin. Die Verbindung mit dem Alberslächerweg ist erst in neuerer Zeit hergestellt. 1684 fanden noch zwei Bittgänge jährlich zu der heiligen Stelle statt und am Markustag predigte der Pfarrer dort.

Die Kirche ad Sanctum Martinum ad Suenheim wird schon in der Urkunde vom 17. November 880 genannt, in welcher König Ludwig III, der frühverstorbene Sohn Ludwigs des Deutschen, die Schenkungen seines Vaters — der 876 starb — an die Salvatorkapelle in Frankfurt bestätigt.[1]) Ebenso in der Bestätigungsurkunde Karls des Dicken vom 2. Dezember 882, und der des Königs Ludwig II. vom 12. April 977. Das Dorf heisst beidemal Suenheim. Die Kirche ist die älteste am linken Ufer des Untermains, der Sage nach hat schon der 688 verstorbene heilige Kilian dort gepredigt. Jedenfalls ist sie älter als die Frankenansiedelung und hat zu dem an dem wichtigen Mainübergang gelegenen Dorfe Husen (s. d.) gehört, das schon vor der Karolingerzeit verlassen gewesen sein muss, da sonst der König doch wohl die Kirche als die von Husen bezeichnet haben würde. Jedenfalls erscheint die ganz allein im Felde gelegene und mit Schwanheim durch keinen direkten fahrbaren Weg verbundene Martinuskirche das ganze Mittelalter hindurch bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts als die Pfarrkirche von Schwanheim nicht nur, sondern auch von Kelsterbach und Niederrad. 1544 führte Graf Anton I. von Isenburg in seinen Landen das Lutherische Glaubensbekenntnis ein und setzte 1564 nach siebenjährigen Verhandlungen mit dem Erzbischof Daniel von Mainz die Abtrennung von Kelsterbach durch. 1562 scheint die Kirche definitiv verlassen worden zu sein; die Kelsterbacher hatten den Kirchenornat aus der Kirche entwendet, darauf holten die Schwanheimer die Glocken, den Taufstein etc. und liessen die Kapelle ad sanctum Mauritium, die sie schon von 1557 ab dazu vorbereitet hatten, zur Pfarrkirche weihen. Die Martinskirche verfiel und wurde „totaliter ruinieret“. 1684 stand nur noch ein Mäuerlein, das beim Bau der neuen Kirche abgebrochen wurde; 72 Wagen Steine wurden umsonst nach Schwanheim gefahren. Der Friedhof scheint noch eine längere Zeit benutzt worden zu sein; seine Lage ist heute nicht mehr bekannt; auch ein vorchristlicher Frankenfriedhof ist noch nicht nachgewiesen. Ebenso wenig Römerreste. Ob der Urnenfriedhof an der Krummsichel irgendwelche Beziehungen zum Dorfe Husen gehabt, wird sich schwerlich entscheiden lassen.

Martinusweg. Kat. Nr. 8606. Vulg. Mertesweg oder Märtesweg. Der Hauptfeldweg unserer Gemarkung. 1409 Huser Weg u. 1468. 1633 Mertessweg. 1668 Martinsweg. „Geht vom Bierbrauerkreuz bis an den Pfarracker“ (an der Martinskirche). Taxat.-Prot. 1809.

Im Anfang von dem Bierbrauerkreuz ab der alte Höchsterweg, geht dann durch bis zur „Strasse“. Am Sand ist er für eine Strecke weit verlegt. Die Fortsetzung von der „Strasse“ aus ist erst in neuester Zeit angelegt worden.

Die Mauritiuskirche.

Eine Kapelle ad Sanctum Mauritium, an der Stelle der heutigen katholischen Kirche gelegen, wird zum erstenmal genannt 1410, wahrscheinlich von Eckart von Hatzfeld gestiftet, zur Pfarrkirche geweiht 1562, verfiel nach Erbauung der Kirche im Dorfe.

Die Mentzer Strassen. Obendig des grossen Sehs, uff und nidder an der Mentzer Strassen. Eckart von Hatzfeld 1409, Nr. 58. (Nidden des Dorfs vor dem Wald.) Obendig des Kellers, zieht uff die Mentzer Strassen. Ebenda Nr. 62. Ein Morgen hinder dem Dorfe [an den

[1]) Illam ecclesiam ad Suenheim, cum omni [co]imatione, cum mancipiis et terris ad eam [pe]rtinentibus et tres mansos ad Gelstrebach.

Wingerten], zieht uff die Mentzer Strassen. Ebenda Nr. 41.

Der Kelsterbacher Weg wird in demselben Verzeichnis Nr. 55 genannt.

Mittelgewann, Mittelpfad, Mittelfeld. 1409. Nr. 4. Acker auf dem Mittelfelde, ziehet uff den Huser Weg. E. v. Hatzfeld. ? Mitten im Feld. Herrnäcker 1668, Cameralgüter 1770.

Mittlere Schneise. (Mittelschneid.) Grundbuch Nr. 65.

Zieht auf der Hölle zwischen der Langschneid und der Frankfurter Grenze vom Lichtenthal bis zum Hinkelsteineracker, wo sie früher abbrach. Jetzt geht ein Fussweg weiter zur Schwedenschanze.

†Mönchsgut. It. 1 achtel von mönchsguett; Pfarrgefälle 1560. It. ein achtel von anderthalb Morgen acker, stösst auf den Löhergraben, neben dem Mönchsguett. Item 1 guld. das monich-guett.

An der Mühl. Am Mühlweg.

Die Mühle wurde 1451 mit Erlaubnis des Frankfurter Rates angelegt. Sie wurde infolge der Entwässerung des Bruches durch die Anlage der Rauschebach unbrauchbar und 1845 abgerissen. Von dem letzten Besitzer stammt die Familie Belz.

In den Streitigkeiten um die Fischerei in der Schwarzbach sagen Zeugen aus, dass der Amtmann von Goltstein einen Mühlenbau, welchen der Schultheiss von Schwanheim ums Jahr 1508 unten an der Schwanheimer Furt in den Bach habe setzen wollen, mit Einreissung des aufgeschlagenen Dammes verhindert hätten (Lit. L, fol. 13 u. 14).

Der Mühlweg bricht an der Goldsteiner Grenze ab; er ist sicher wegen der Mühle, also nach 1451 angelegt, vom Altweg aus; er durchschneidet auf dieser Strecke, die jetzt mit dem Vizinalweg zusammenfällt, die Faltergewann; die Äcker ziehen über diese Strecke hinüber.

Mühlgewölbegewann. Grenzt an die Pflanzenländer, anderseits Heisen Rath Gewann. Taxations-Prot. 1809.

Nach dem heute noch erhaltenen Gewölbe genannt, durch welches das Wasser vom Mühlrad in die Schwarzbach floss.

Neufeld.

Ein Streifen am Nordrand des Waldes, Distrikt Eichwald, in den Jahren 1798, 1802, 1810 und 1813 angerodet, teils verkauft, teils Gemeindeeigentum. Ein Teil bereits Baulinie.

Neugasse (offiziell Neustrasse).

Strasse im Ortsbering, heute von der Brücke bis zum Wald durchführend, 1838 als die erste Strasse ausserhalb des Haingrabens eröffnet, als „neue Baulinie“, von Anfang an ausdrücklich nur für einstöckige Häuschen bestimmt. Die Verbindung mit der Kirchgasse in der Richtung auf die Querstrasse 1838 durch Ankauf und Abbruch der Graeser'schen Hofreite gewonnen. Das Eckhaus an der Brücke, heute Eigentum des Bürgermeisters Diefenhardt, 1845 erbaut.

Neustadt.

Erste Erweiterung des Ortes, am Südende, durch einen neuen Haingraben umzogen, 14.. angelegt. War bis 1877 durch ein klein- Häuschen, der Wwe. Ried gehörend, gegen den Haingraben abgeschlossen. Jetzt Strasse im Ortsbering.

Die neuen Wiesen vor dem Eichwald. Die Neuwies. Kataster-Bl. 34.

Dem Pfarrer waren nach dem Proto- von 1483 statt des Zehnten 6 ½ Morgen de- Wiesen in zwei Items überlassen worden.

Die neuen Wiesen nidwendig des Heuwegs. In der Streitsache zwischen der Pfarrer Clas Flad und der Gemeinde über den Wiesenzehnten werden „die neuen Wiesen nidwendig des Heuwegs“ erwähnt, die durch Trocknung und Brand entstanden sind. Der Pfarrer verlangt einen Teil davon, muss sich aber mit seinem Anteil am Ertrag begnügen, wie jeder andere Nachpar.

Niederdreispitz. Am Wiesenhof. „Grän- ans Waldstück neben dem Spiegel; stös- auf den Heidebuckel, hält circa = .. Morgen“. Taxation 1809. Niederst.. in den Wiesenhofakten.

Niedergewann. Grundbuch Nr. 326.

Niederräder Vicinalweg.

Der Entwurf zur Anlegung des heut.. Niederräder Vizinalweges wurde anschein.. vor 1834 gemacht, denn in diesem Jahr wurden von Jacob Grein, dem Erbbestän.. des Goldsteins, 29 Ruthen 59 Schuh Land erworben, der Kaufnotul aber erst 183. ..stellt. Im Bericht von 1826 sagt Justiz.. Handel: Enthält eine Länge von einer Stun.. Ausser der Verbreiterung vom Ort aus .. eine kurze Strecke und den daselbst .. gelegten Graben ist an diesem Weg no.. nichts geschehen. Er muss gestickt, g.. überkiest, in Gräben gelegt und mit Bäum.. bepflanzt werden. Wenn der Höchster W.. vollendet ist, kann dieser im Jahre 1.. und 1828 vollständig hergestellt werd.. Eine Brückenverbesserung und sonstige Ku.. arbeiten können 100 fl. kosten.“ Aus .. Akten ist es schwer, sich ein Bild über .. Anlage des heutigen Vizinalweges zu mach.. Die erste grössere Arbeit (? der Überb.. über die Schwarzbach) wird 1843 ausgefü.. Durch die Überschwemmungen 1845 h.. der Weg schwer; zur Reparatur werd.. 449 fl. disponibel gestellt, 423 fl. ausgegeb.. Für die Wegeanlage ist der Erwerb von ..

meist sehr kleinen Gutsparzellen nötig (in den Pflanzenländern); 27 Gutsbesitzern werden kleine Abfälle zugeteilt, dabei 29 fl. 3 3/4 kr. erlöst. Tatsächlich angekauft werden 228 Parzellen für 299 fl. 12 kr.

Der Weg am Roten Hamm ist später höher und gerade gelegt worden. Die Gräfin Bose-Reichenbach hat dazu Land in Tausch gegeben und auch geschenkt. Nach der unklaren Urkunde darüber beanspruchte im letzten Jahrzehnt der Fiskus den Abhang nach dem Main, und da derselbe zur Zeit keinerlei Wert hat, gab die Gemeinde nach, obwohl durch Zeugen festgestellt wurde, dass seit langer Zeit an dieser Stelle ein Fahrweg gewesen sei. Das Stück vom Abgang des Altwegs durch die Faltergewann ist der alte Mühlweg; er ist erst nach der Erbauung der Mühle angelegt, heute noch schneidet er durch die Acker hindurch; von der Gartnerschen Gärtnerei ab bis zum Brückelchen schiebt sich eine dreieckige Spitze zwischen die Fortsetzung des Mühlwegs und den Vizinalweg.

ederräder Weg.

Der Niederräder Weg älterer Urkunden ist nicht der heutige Vizinalweg, sondern zog auf ganz hochwasserfreiem Gelände zwischen Goldstein und Wiesenhof hindurch. Ein Prozess über das Recht der Schwanheimer, diesen Weg jederzeit zu benützen, wurde um 1890 mit der gräfl. Luckner'schen Administration geführt und zu Ungunsten der Gemeinde entschieden; doch erhielt sie das Recht, ihn als die einzige wirklich hochwasserfreie Verbindung mit der Stadt bei Hochwasser mit Fuhrwerk zu benutzen.

erfeldchen. Kataster-Bl. 8, Nr. 1482 bis 1603. Oberfeldchen, unter dem Auf- und Nieder im Oberfeldchen, im Oberfeldchen, Auf- und Nieder im Oberfeldchen.

Jetzt meistens verbaut, Baronessenstrasse, Eichwaldstrasse, Goldsteinstrasse, Querstrasse.

hsengewann. Kataster-Bl. 20, Nr. 4643 bis 4722. „Stösst auf die Pflugsgewann". Taxations-Prot. 1809.

Ochsacker, Pfarrgefälle 1633.

ısenruhe, Ochsenunner.

Ruheplatz für die Ochsen- und Stierherde, am Hirschländchen.

ısenwiese.

Parzelle in den „kleinen Wiesen", schon 1633 erwähnt und heute noch zur Ernährung der Gemeindebullen verwendet.

ıffen-Bohel. Uff den Paffen-Bohel. E. von Hatzfeld 1409, Nr. 22. ? Ahn dem Bühl (im Höchster Feld). Herrnäcker 1668.

f dem Pausplatt. Grundbuch Nr. 152. Ob Schreibfehler für Gänsplatt?

Perchacker.

Heute Pflanzgarten. Hier wurden früher die Schafe „gepfercht", wenn sie in den Wald gingen.

An der Pferdekrippe. 5 Vierth. bei der Höchster Kriepp. Herrnäcker 1668. 2 Vierth. gegen Höchst, stossen an die Kripp 1770. „Zwei gemeine Acker gegen Höchst an der Pferdekrippe, gränzen an den Main, stossen auf die Linde". Taxation 1809.

Die Schwanheimer konnten bei Hochwasser wie bei Eis den Main nicht mit Fuhrwerk passieren, sie liessen dann ihr Fuhrwerk an der Linde stehen und trugen, was hinüber sollte, in die „Neh" oder den Fergernachen; die Pferde wurden derweil an der Krippe gefüttert. An der neuen Fähre scheint eine derartige Vorrichtung nicht getroffen worden zu sein.

Pfingstberg. Ob gleichbedeutend mit Alteberg?

Name der Sanddüne, dem Pflanzgarten gegenüber. (Nach Mitteilung von Schmied Anton Heuser.) Nach anderen auch Schwedenschanze genannt. Der Name Pfingstberg in den Rechnungen vom Anfang des 19. Jahrhunderts noch angeführt.

Pflanzenländer. Über die Schwanheimer Pflanzenländer sagt das Taxations-Prot. von 1809:

5. Die Pflanzenländer gränzen an gemeinen Mainwasen, stossen an die Schwarzbach, an Börnchesgewann längs der Brück an der Strasse, halten 10 Ruthen.
6. Die Pflanzenländer von der Strass bis ans Gewölbe, stossen auf die schwarze Bach und die Gewölbegewann, halten 40 Ruthen.
7. Die Pflanzenländer über der Bach, von der Strass bis ans Gewölbe, stossen einerseits auf die Schwarzbach, andererseits die Pflanzenländergewann, halten 30 Ruthen.
8. Die Pflanzenländer daselbst vom Gewölbe bis an den Goldsteiner Acker, stossen auf die Schwarzbach, anderseits die Pflanzenländergewann.
9. Die Pflanzenländer im heisen Rath, von der Kirchwies bis an Georg Herbers Acker, anderseits stossen auf die schwarze Bach und heise Rath Gewann, halten 120 Ruthen.
10. Die Pflanzenländer vons Möbseneck bis ans Mühlgewölbe, stossen auf die schwarze Bach, und heisen Rathsgewann, und halten 50 Ruthen.

11. Die Pflanzenländer hinter der Mühl bis an den Wiesenwald, stossen auf heisen Rath und Kirchholz, halten 35 Ruthen. Summa 10 Morgen 1 Ruthe.

Dicht beim Orte belegene, in ganz kleine Parzellen geteilte Stücke besten Bodens zur Aufzucht der Dickwurzpflanzen, später im Jahre zur Zucht von Gemüse, von den Gärten durch den Mangel der Hecken unterschieden; man findet sie bei jedem Dorf. Die Pflanzenländer an der Bach sind bis auf zwei Items an den Goldstein verkauft worden.

Pflugsweg. Einer der alten Hauptwege, der in jedem Ackerverzeichnis erwähnt wird. „Von der Höchsterstrass ab bis an die Kelsterbacher Strass". Taxat.-Prot. 1809. „Ziehen auf den Pflugweg". E. v. Hatzfeld 1409, Nr. 21. Blugsweg 1668. Blucksweg 1692.

†Des Pherners 5 Morgen. „Ziehet auf des Pherners 5 Morgen". E. von Hatzfeld 1409.

Plattkopf.

Niedrigere Fortsetzung der Kelsterbacher Terrasse, am Ostende des Waldes, oberhalb des Wasserwerkes im Goldstein-Rauschen; Eichenhochwald.

Plumbes.

Im altnassauischen Lagerbuch Bezeichnung einer Parzelle Wiesen und eines Walddistriktes am Wiesenhof, im Kataster nicht aufgeführt, auch nicht auf der Hahn'schen Karte, die von Geometer Leimer angefertigt worden ist. Die Lokalität ist noch bekannt.

Poloplatz.

1907 von der Frankfurter Pologesellschaft angelegt für Spiele und Reitübungen, zwischen der Waldbahn resp. Langschneisse und dem Plattkopf.

Porte.

Der Torturm mit Durchgang, welcher den Ausgang des Dorfes sperrte. Ursprünglich jedenfalls ein Holzbau, später ein runder Steinturm mit viereckigem Anbau, überdauerte sie den dreissigjährigen Krieg und wurde erst um 1830 beim Bau des Schulgebäudes abgerissen. Eine Abbildung ist erhalten. Herr Gastwirt Peter liess von einem bei ihm wohnenden Maler eine Farbenskizze anfertigen und nach dieser eine Porzellantasse, die sich jetzt im Besitz der Familie Schüler befindet. Nach ihr wurde später eine Lithographie angefertigt, von der sich zahlreiche Abdrücke im Dorf (einer auf der Bürgermeisterei) befinden; nach denselben führte Herr Rechnungsrat E. Heinzerling ein grösseres Aquarell und sein Sohn ein Modell aus, welche dem Heimatmuseum übergeben werden sollen. In dem Anbau befand sich eine Zeit lang die Schule. Fundamentreste finden sich im Hause des Schlossers Anton Kohaut. Der Grundriss ist auf dem alten Dorfplan erhalten.

Rauschebach.

Der grosse Austrägergraben oder die Rauschebach, 1853 auf einer Karte des Frauengutes und der anstossenden Ländereien von Geometer Leimer. Sie zieht auf der Karte vom Walde zur Mühlbach und ging offenbar ursprünglich direkt in diese über; macht aber dann einen scharfen Knick und läuft wieder als schnurgerader Kanal nach dem Main.

Rechte Wiese.

Liegt links von dem einzigen zu ihr führenden Fahrweg, dem Wasserweg. Wenn der Name überhaupt mit „rechts" zu tun hat, muss er von dem Willenpfad oder Wildpfad stammen, welcher der letzte Überrest eines wichtigen Verbindungsweges sein muss. Privateigentum. Der Wasserweg erhielt Bedeutung erst nach Erbauung der hessischen Ludwigsbahn.

Riedwiese. Kat.-Kartenbl. 29, Nr. 8302 bis 8423. (Riedwiese ober der Schafbrücke, an der Schafbrücke, unter der Schafbrücke, an der Kreuzhecke und an der Kelsterbachergränze.) Riedwiesenweg.

Rittwiesen 1696, auch Rodwiesen.

Sumpfige Wiese, Fortsetzung des alten Mainbettes in der Sauros. Seit alten Zeiten Kelsterbacher Eigentum, der Sage nach ihnen „für ein Butterbrot" überlassen. Doch waren einzelne Parzellen auch Eigentum von Schwanheimern; die letzte hat die Mutter des Feldhüters Berz noch besessen, aber auch nach Kelsterbach verkauft. Der durch die Riedwiese als Fortsetzung des Wanzenwegs führende Damm heisst die Schafbrücke. Als 1893 ein mächtiger Eichstamm, der an das Hammerwerk in Oberursel verkauft war, darüber geführt werden musste, wurde der Übergang über den Graben durch ein Rohr verstärkt.

Rinderwiesenweg. Grundbuch Nr. 225.

Der grosse Rodsee oder Rohsee. Der Schwanheimer Urwald. Rohrsee. Taxationsprotokoll von 1827 (enthält kein Rohr).

Alter Mainlauf, vom Kleinwiesenweg bis zu der Riedwiese, mit auf Stelzen stehenden uralten Erlenstöcken besetzt, früher nur bei scharfem Frost zugänglich, in den beiden letzten Jahrzehnten mehr ausgetrocknet, so dass ein Fussweg dicht an dem Sumpf nach der Riedwiese führt. Letzter Zufluchtsort der alten Sumpffauna und Sumpfflora des Schwanheimer Sumpfwaldes; von dem Comité zum Schutz der Naturdenkmäler als Reservation bestimmt, in Westdeutschland wohl einzig dastehend. Ein Bild von Wocak in der „Kl. Presse" zeigt ihn mit einem Wisent als Staffage.

›r kleine Rodsee oder Rohsee.
Name einer mit dem grossen Rodsee zusammenhängenden kleineren, jetzt ganz trockenen Senke östlich der Kleinwiesenschneise. Bis 1880 enthielt dieselbe noch den grössten Teil des Jahres, in feuchten Jahren das ganze Jahr hindurch Wasser.

ǒthen, lange u. kurze. Kataster-Bl. 27. Die kurzen Röthen, Vor den kurzen Röthen, Vor den langen Röthen, Ober den langen Röthen, Lange Röthen auf den Alberslacher Weg. An der Roden. E. v. Hatzfeld 1409, Nr. 68 u. 69. Uff den Rödern, ziehen uff St. Martinsweg. Pfarrgefälle 1557.

›the Hamm. ? Gutenmann in der Beschreibung des Goldsteingeländes. (Fft. Mglb. E. 54, Lit. J.) ? Rotten Mann.

›tes Kreuz. Am Kelsterbacher Weg, am Abgang des Heftwegs. Spitzen am Heftweg, am rothen Kreuz. Flurbuch.

uhbank.
An allen begangenen Wegen fanden sich früher sogenannte Ruhsteine oder Ruhbänke, auf denen die Leute, welche Lasten auf dem Kopf trugen, dieselben absetzen und wieder aufnehmen konnten ohne fremde Hilfe. Sie waren teils von Holz, teils von Stein; letztere bestanden, wo die Lasten auf dem Kopf getragen wurden, aus zwei höheren Pfeilern mit darauf gelegter Platte für die Last, und einer niedrigeren Steinbank zum Ausruhen daneben. Der Name kommt in unserer Gemarkung viermal vor.

uhbank (an dem Niederräderweg).
Langjähriges Streitobjekt zwischen Schwanheim und Niederrad, resp. Mainz und Frankfurt. Vom Förster auf dem Goltstein 1578 errichtet; die Schwanheimer hieben sie als auf Mainzer Gebiet stehend ab und setzten eine andere weit höher hinauf, welche wiederum der Rat abhauen liess. Der Streit wurde im Vertrag von Höchst am 27. Oktober 1607 geordnet, gleichzeitig die Grenze im Bruch festgelegt, die Steine wurden am 16. Oktober 1609 gesetzt.

n der Ruhe. An der Höchster Ruhe 1668, Ackerverzeichnis des Herrngutes. Am Höchster Weg. Ein Gewann „am Höchster Weg und hinter der Ruhe“ wird im Tax.-Prot. von 1807 genannt.

? Am Härtweg an der Ruhe. Curt, Pfarrgefälle 1633.

uhstein. Im Kataster Ruhbank, an der Ruhebank, Stümmel an der Ruhbank, Auf und Nieder an der Ruhbank, Kartenblatt 4. Im Flurbuch: am Ruhstein, ebenso im Volksmund.

Am Stadtweg zwischen der Schwarzbach und dem Tränkweg stand früher ein „Ruhstein“. Der Ruhstein hat den zunächst liegenden Gewannen den Namen gegeben. Die Stelle ist heute noch durch einen grösseren Stein bezeichnet; die Gewann heisst noch „am Ruhstein“.

Sandige Weg Gewann. Kataster-Blatt 10, Nr. 1911—1964.
Am Westende des Dorfes, jetzt verbaut.

Salmiakhütte. Auf der Vonhausen'schen Kartenskizze 1828 als „Stinkhütte“ bezeichnet.
Heute Bestandteil des Hofes Goldstein. Vorher Salmiakfabrik des Herrn Schüttenhelm. Nach dem Reichstagshauptschluss zwischen Nassau und Hessen streitig. Durch einen Eilboten des Schultheissen Henrich herbeigerufene nassauer Soldaten kamen den Hessen um ein paar Stunden zuvor und gewannen ihn für Nassau.

†Santbaum. Ziehen uff den Santbaum by den Wingerten. E. v. H. 1409, Nr. 18.

Sauros. Sauruss, Ein halb Vierthel auf den steinigten Wellen, stosst auf die Sauruss neben dem gemeinen Bruch. Cameralgüter 1770.
Sumpfiger Walddistrikt am unteren Ende der Stantewellen-Wiesen, zwischen dem Hauptgraben und der unteren Hölle, mit einzelnen Prachteichen.

†Sawlweg. Wiesen zwischen dem Hayne- und dem sawlwege. Genannt beim Zehntstreit mit Pfarrer Clas Flad 1483.

Schafacker.
Teil des Neufeldes hinter dem Dorf, von der Dunkelport ab westlich; unfruchtbare Wüstung, der Schäfereigenossenschaft gegen einen nominellen Zins überlassen, dann zur Hälfte der Obstbau-Genossenschaft, nach deren Liquidatur 1908 in Parzellen an Arbeiter verpachtet, die andere Hälfte den Fussballgesellschaften als Spielplatz überlassen, ein Teil der Turngemeinde verkauft. Fällt in die neue Baulinie.

Schafweg, Schafbrücke vide Wanzenweg.

An der Schanze. In der Martinskirche unter der Schanz. Kataster-Bl. 26, Nr. 5361—5428, 5429—5474.

? 1 Vierthel gegen Höchst auf die Schantz. Herrnäcker, halbe Hube 1668.
An der Sindlinger Fähre, die 1870 noch im Betrieb war, wahrscheinlich dem letzten Rest der vom Lorsbacher resp. Fischbacher Tal herabziehenden Römerstrasse. Doch habe ich Römerreste dort nicht finden können.

Schelhansweg. Auch Scholl Hens Weg in den Verhandlungen über das Wäldchen geschrieben.

Cfr. Försterpfad. Nach dem Förster, so ihn funden und gemacht, Schelhanswege genannt werde.

Der dritte Graben um den Goldstein führte um das Wäldchen, das zwischen Frankfurt und Schwanheim streitig war, an den „Schelhansweg“.

Die Schifflach. Kat.-Bl. 31, Nr. 6619 bis 6677. 8. die Schifflachen, bei E. von Hatzfeld 1409. 1468 uff die Schifflachen an dem Oberorte 1468. An der Schiefflach, Herrenäcker 1668. „Die Alberts- und Sohifflach, ein Sumpf, ist umgeben von Feld, hält circa = 1 Morgen 80 Ruthen“. Taxation 1809.

Schindkaut. „Der spitze Winkel zwischen dem Niederräder Feld (Weg?) und dem Schwarzbach hiess die Schindkaut“ (t. IV, Nr. 15, fasc. 3 u. 5). Br. u. S. p. 213. Baumstück an der Schindkaut genannt, stösst auf die Gräulings-, Bein- u. Mittelgewann. (Taxation von 1827.)

Der Name wiederholt sich mehrfach in der Gemarkung, z. B. im Tannenwald, auch im Walddistrikt Waldau. Auch eine „Schindkaut des Goltsteiners“ wird 1668 erwähnt.

Schlafweg. Im Taxationsprotokoll 1809. Schleifweg im Unterfeld nach der Kelsterbacher Gränze hin. Geht vom roten Kreuz nach der „Strasse“ hin.

Nach moderner Etymologie ein ganz gerader Weg, auf dem der Fuhrmann schlafen kann. Richtiger Schleifweg, ein in diagonaler Richtung von einem Gewannweg zum anderen schräg durch das Gewann führender Weg, Eigentum der Angrenzer, die über ihn hinweg ackern dürfen; auf den älteren Karten überhaupt nicht eingetragen. Also kein wirklicher Name.

Schlagacker.

Parzelle am Wiesenhof. Der Bürschknecht Buch bittet 1803, ihn denselben, da er als Wiese gar nichts einbringe, auf 10 Jahre zum Urbarmachen zu überlassen. Das Gesuch wird abgelehnt.

Schleifgewann. Im Unterfeld, gränzt an das Achtmorgen-Gewann und das Langenäckergewann, stösst auf den Kelsterbacher Weg und die Alberslachergewann. Daran der Schleifweg, der am Roten Kreuz vom Kelsterbacher Weg abgeht. „Zieht am Höchster Weg hinab“. Taxationsprotokoll 1809.

Am Schmidtsdamm. Weidewörth am Schmidtsdamm. Taxation 1809.

Uferstück hinter dem Fassstück, früher steuerfreie Wüstung, jetzt Wiese. In den Verhandlungen über die Taxation findet sich ein Monitum, warum dieses 7 Morgen grosse Stück steuerfrei sein solle. Die Taxatoren erwiedern, dass es nur Maingerölle und völlig ertraglos sei. Die Überlieferung bringt den Namen in Zusammenhang mit der Verlandung des im Weistum erwähnten „Worthes gein Nied über“. Bildhauer Franz Gastell sagte mir, dort müsse ein alter Mainarm gewesen sein, sein Vater habe da eine Wiese mit einem tief ausgewühlten Wasserloch gehabt, das nach und nach ausgefüllt worden sei.

Schwarzbach.

Die Entwässerungsader des Bruches, vor Anlage der „Rauschebach“ die einzige, nebst dem Zufluss „Mühlgraben“. Reguliert bei der Vereinigung von Goldstein und Wiesenhof und der Drainierung der Wiesenhofer Felder. Die Mündung von dem Niederräder Weg ab damals neu angelegt. Auch der obere Teil, wie die regelmässige Schlängelung zeigt, damals neu reguliert. Bis ins letzte Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts war die Fischerei zwischen dem Goldstein und der Regierung streitig. Der Prozess wurde zu Gunsten des Hofes entschieden. Doch waren damals Bach und Zufuhrgräben längst völlig vertrocknet. Die „Fischerei“ im fast trockenen Graben ist aber heute noch polizeilich verboten und wird sogar den Aquarienbesitzern, die dort Futter für ihre Fischchen suchen wollen, bei Strafe untersagt.

Am grossen See. Ziehet uff den grossen Sehe. E. v. Hatzfeld 1409, Nr. 14. 1 Morgen neben dem grossen See, mitsambt dem Holz, zeugt auf den Eichwaldt. Herrenäcker 1686. Zwischen den Seehen. Löheracker-Verz. 1692.

Senkung, wahrscheinlich altes Mainbett, heute durch den Ackerbau fast ausgeglichen, füllt sich aber bei ganz hohem Wasserstand noch mit Grundwasser, auch bei besonders schwerem Platzregen. Kommt im Kataster nicht mehr vor.

Am kleinen See. 1409. Zieht uff den clein Sehe. E. von Hatzfeld Nr. 54 (nidden des Dorfes vor dem Walde). Vor dem Bruch obendig des klein Sehes. ibid. Nr. 63.

Seinigter Weg. „Zieht von der Kelsterbacher Strasse ab durch das Unterfeld und Kreuzeck bis an den Wald, hält circa 100 Ruthen“. Taxation 1809.

? Sändiger Weg, Kataster Nr. 35.

? Sändige Weggewann, Flurbuch Nr. 264.

Steinigter Weg, Kat.-Bl. 13, Nr. 26.. bis 2741.

Sandige Weg und sändige Weg. Taxation 1809.

Sändtiger Weg, Löhräcker 1692.
Fehlt bei Eckart von Hatzfeld und bei den Pfarräckern.

Im Sichen (Siechen, wohl richtiger Seechen).
Sumpfige Stelle am Beginn des Neuwiesenwegs, jetzt teils mit Weiden bepflanzt, teils mit Villen bebaut.

Sindlinger Trifftstück. Am Wiesenhof. „Gränzt an den Viehweg andererseits an die Schwanheimer Dreispitz; stösst auf die Mühlbach und Schwanheimerwald". Taxation 1809.
Musste von der Gemeinde Sindlingen in Frohn gemäht werden.

Sommerwiesengärtchen. Gränzt an das Gährngewann, an den Fahlter, stösst auf die Strass, anderseits mit einem Schlüssel ebenfalls an Gährn, ungefähr 1 Morgen. Taxat.-Prot. 1809.

Der Griesheimer Spiegel. Am Wiesenhof, „neben der Dreispitz und Mühlbach, stösst auf den Acker und Schwanheimer Spiegel. Hält circa = 7 Morgen 120 Ruthen". Taxation 1809.

Der Schwanheimer Spiegel. Am Wiesenhof. „Gränzt an die Mühlbach und Heidebuckel; stosst auf Hofstück und Schwanheimer Spiegel". Taxat. 1809.

Spitzegewann. Die spitze Gewann (richtiger Spitzengewann). Kataster-Bl. 17, Nr. 3497—4000, 3517—3556.
Am Blugsweg in den Spitzen. Herrenäcker 1668.

Stante Wellen, Steinigte Wellen. Wiese im Wald.
Gestemmelten Welden 1468?
Gesteynte Welde 1483, Streitsache mit Pfarrer Clas Flad.
Steynte Wälle 1633, Pfarrgefälle.
Steinige Wellen, Messtischblatt Kelsterbach.
Schneide-Wellen, im Flurbuch (Schreibfehler?).
1697 werden 39 Morgen gerodet, die seit 120 Jahren wüst gelegen.
1468 Drii losser in den gestemmelten welden, gen das banholtz. Breydenbach hat einen Wald unden dran.
Im Kataster vier Items auf Kartenblatt 34: Die kurze steinigte Wellen 7550 bis 7694, die grosse steinigte Wellen 7741—7882, die grosse steinigte Wellen an der Brücke 7883—79 und die kleinen Wiesen 7992—8021.
Auf Kartenblatt 33: Die steinigte Wellen 7325—7507, die kurze st. W. 7508—7549, die grosse stein. Wellen 7695—7740.
Name bis jetzt nicht befriedigend zu erklären. Die moderne Schreibweise jedenfalls unrichtig. Steine kommen in dieser Wiese überhaupt nicht vor.

Steigenpfädchen Das alte Steigenpfädchen.
Führte vom Ende des Wasserwegs zur Frankfurter Grenze, und dann in gerader Linie weiter zur Unterschweinsteige. Früher viel begangen; durch die grosse Ausschachtung wurde der Anfang zerstört und der Weg nach und nach verlassen; er ist im Frankfurter Wald jetzt völlig verwachsen.

Kurze steinte Welle = Kleine Wiesen, noch gebräuchlich, aber auf den Karten nicht mehr zu finden.

Steinkritz.
Steingerüsche 1409 im Güterverzeichnis des Amtmanns Eckart v. Hatzfeld.
Steingerucke 1468.
Steingeritz 1633 im Verzeichnis der Pfarrgefälle.
Steinbritz im Kataster Nr. 89 (Lesefehler aus dem Lagerbuch).
Stankritz im Volksmund.
Cfr. Steinkritz, Gewann Nr. 182 in Gonsenheim b. Homburg, teste Cohausen, Ann. vol. XVIII, p. 218.
Steinrisch oder Steinrüsch in Nieder-Erlenbach bei Hammeran. Urgeschichte Frankfurt p. 56.
Steinglisch, Gemarkung Eschersheim ibid. Alle drei Gewanne mit Römerresten.

Die Stras. „Von der Linde an bis an die Kelsterbacher Mark; enthält circa 3 Morgen 65 Ruthen. Taxation 1809.
Der Weg von Höchst nach Kelsterbach obwohl ein einfacher Feldweg, heisst seit unvordenklichen Zeiten die Strass. An ihm endigen alle von Schwanheim westlich führende Feldwege, auch der Martinsweg. Erst spät sind von ihm nach dem grünen Weg einige Durchbrüche angelegt worden. Ich halte ihn für vorfränkisch und für die alte Grenze der Gemarkungen Schwanheim und Husen.

Stückligen. Ein Vierth. am Stückligen, oben zu Joh. Neubecker, unten Matth. Schweitzer. Löhräcker 1692.
Ein Vierth. im Stücklein. Cameralgüter 1770.

Tannenwald u. Tannenbusch. Am Tannenbusch, Unterm Tannenbusch, Kataster-Bl. 32 (29). Unterm Tannenbusch, die Langgewann im Kelsterbacher Feld (Flurbuch). In den älteren Verzeichnissen Dannewaldt.

Dünenartiger Sanddistrikt zwischen dem Alberslächer und Mertesweg, 1810 ausgerodet und 1812 an die Bürger verkauft; für 58 Morgen 41 Ruthen werden 1000 fl. 25 kr. erlöst. Wird wegen der vielen, damals angepflanzten Kirschenbäume, von denen aber jetzt keiner der erstgepflanzten mehr übrig ist, auch Kirschenwald genannt.

Auf einigen Äckern steht junger Kiefernwald. Die jetzt fast vegetationsleere Einsenkung längs des Nordrandes ist seit Menschengedenken durch die Einwirkung der Westwinde entstanden; vor ihrem Ostende sieht man in den Sandgruben noch den alten Kulturboden 1—1½ m hoch vom Sande überdeckt. In den feuchten siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts war der Boden bis auf eine tischgrosse Fläche mit Heidekraut, Thymian und Gras bedeckt; heute sind mehrere Morgen blanker Sand, der vom Winde als Flugsand hin und hergeweht wird.

Tannenweg.

Führt von dem Zollstock schräg durch den Frankfurter Wald nach der jetzigen Station Schwanheim, von da vor Erbauung der hessischen Ludwigsbahn zum Forsthaus Hinkelstein. Jetzt aufgegeben, durch Schneisen ersetzt und im Begriff zu verwachsen. War die direkte Fortsetzung der Strasse von der Griesheimer Fähre über Goldstein, Waadtweg und Zollstock nach Kelsterbach resp. dem Hinkelstein.

Taubenlachschneise.

Der Name kehrt im Gundwald am Gundhof wieder.

Tränkschneise. An der Tränk.

Die Tränkschneisse zieht von dem Hartweg zur Einsenkung zwischen Helle und Plattkopf; an ihr hört die Längsschneisse auf, resp. folgt ihr bis zu dem Ende des Wegs, der als ein Stück des uralten Bischofswegs zum Forsthaus zog und die Grenze unserer Gemarkung bildete. Er scheint keinen besonderen Namen zu haben, wird nötigenfalls als der Weg unter dem Plattkopf bezeichnet. Die Stelle, wo er auf diesen trifft, heisst an der Tränk. Früher war hier eine Stelle, wo die Niederräder Schweineherde, wenn sie im Walde weidete, getränkt werden konnte. Heute ist hier die Pumpstation der Frankfurter Wasserleitung, die vollständig von unserer Gemarkung umschlossen liegt.

Tränkweg. Gewann ober dem Tränkweg und unter dem Tränkweg.

Der Weg, auf welchem das Goldsteiner Vieh zur Tränke an den Main getrieben werden durfte. Heute der Verbindungsweg von der Griesheimer Fähre zum Niederräder Vizinalweg und über diesen hinweg zum Goldstein und zum Wartweg.

Im Taxationsprotokoll 1809 werden auch die beiden Hänggassen im Dorf als oberer und unterer Tränkweg bezeichnet.

Uberweyden. Im Weistum 1498 als die Ostgrenze des Schwanheimer Bruches genannt.

Oberweyde im Weistum von 1421 (bis auf den rein, der zwischen der oberweyde und dem Bruch ist).

Der Rein zwischen dem Bruch und der Oberwaidt auch im Vertrag von 1453 als Grenze des Bruchs genannt.

Unterfeldchengewann. Im Underfeltgen. Herrnäcker 1668.

1809 grösstenteils Baumstücke. Jetzt verbaut, Taunusstr., Feldbergstr. und Mainstr. mit einem Teil der Querstrasse.

Urberg.

Uverburger, im Weistum als Besitzer von 5½ Weren im Bruch genannt. 1439.

Uherberg. „Ziehent uff den Uherberg uff die Strassen“. 1409.

Urberg. „Uff den Urberg mit einem Ende für“. 1409.

Uwerberge. „It. 20 Morgen auch nidewendig der Zunen, mitten in den Uwerbergen, der Friedrichs von Beldersheime ist“.

Als Nachfolger der Urberger nennt Grimm die Beldersheimer, die Uwerberge in 5 Items besassen. Nach anderen Angaben gehört der Urberger Hof den edlen Herrn von Sachsenhausen, die 1426 ausstarben.

Vaterunserstück. Am Wiesenhof. „Begränzt das Dorflochstück, andererseits die Bleiche, stösst auf die Viehtrifft und Förstergraben; hält circa = 11 Morgen“. Taxation 1809.

Viehtrift. Kataster-Bl. 7, Nr. 8579. Ebenso heisst der Weg Kataster-Blatt 9, Nr. 8589, auf der anderen Seite des Dorfes.

Der Weg, auf welchem das Vieh aus Schwanheim in den Wald getrieben wurde.

Viehweg. Viehtrift. Der Viehweg (im Oberfeld) von der Frankfurter Strasse durchs neue Feld bis an den Wald. Taxat.-Prot. 1809.

Vierhäusergasse.

Kurze, nur auf einer Seite mit 4 Häusern bebaute Strasse, von der Kirche hinter dem früheren Abtshofe, der heutigen Alten Schule,

durchführend zur Querstrasse. Das Eckhaus an der Kirche das älteste Haus im Dorfe, 1619 erbaut. Die Strasse gehört zur ursprünglichen Anlage des Dorfes.

Vordergasse (jetzt **Hauptstrasse**).
Eigentlich keine Strasse, sondern ein langgestreckter Platz, an dessen beiden Seiten die Hofreithen der ersten 24 Ansiedler standen, nur mit einem Ausgang nach Norden hin, den die Porte sperrte; breite Flächen an beiden Seiten erlaubten es, die Wagen in der Arbeitszeit ausserhalb der Hofreithen stehen zu lassen. Die Gemeindebrunnen standen in der Strasse drin. Nach Süden springen noch die Häuser weit in die Strasse hinein, welche die Strasse ursprünglich abschlossen; eine enge Gasse verband sie mit der später angelegten Neustadt.

Waldacker.
Zwischen der Westhälfte des Dorfes und dem Wald, in den letzten Jahren verbaut.

Waldgraben. Als Grenze des Goldsteins angegeben 1397.
Bach am Schwanheimer Wald, Protokoll über die Vermessung des Wiesenhofes 1808.
Floss am Brückelchen in den Mühlgraben. Jetzt lange ausgetrocknet und bald verschwunden.

Waldau; Wald-Aue 1809. „Gränzt an Viehtrifft, Försterpfad und Dorfloch; hält circa = 2 Morgen 116 Ruthen". Taxation 1809; also damals auch Name einer Parzelle des Wiesenhofes. Bei den Verhandlungen über den Verkauf des Wiesenhofes wird das Lusthaus nicht erwähnt.
Name eines Walddistriktes, früher auch der eines „Lusthauses", das zum Wiesenhof gehörte. Auf einer in den Akten des Archivs über den Wegebau in der Gemarkung Schwanheim (I. G. H 96) befindlichen Kartenskizze des Forstakzessisten Vonhausen von 1828 ist es eingezeichnet, zwei kleine Gebäude, wohl Wohnhaus und Stallung, an der Nordseite des Warthwegs da gelegen, wo der Hardtweg auf ihn trifft, dicht am Westende der dem Herrn Oberförster Vogel gehörenden Wiese. Im Wald bezeichnen heute noch Hollunder, Brennesseln und andere Schuttpflanzen die Stelle, wo nach dem Abbruch der Schutt abgelagert wurde.

Villa Waldfried
Die sogenannte „Spitze", der östliche Teil des Waldes, der sich bis an das Frankfurter Oberforsthaus erstreckt, wurde dem Generalkonsul v. Weinberg in Leasehold erst verpachtet, dann verkauft (70 Morg. für 600000 Rm.) und führt seither den Namen Villa Waldfried.

Im Waldsee. Auf den Waldsee. Kataster-Bl. 27, Nr. 5875—5924.

Das Waldstück. Am Wiesenhof. „Gränzt an gemeinsam Wald, neben dem Haidenbuckel, stösst auf den Försterpfad und Waldstück (? Schwanheimer). Hält circa = 3 Morgen 80 Ruthen". Taxation 1809, Nr. 7. Desgleichen Nr. 11: „Gränzt an Wald und Niederdreispitz, stosst auf den Acker und Waldstück".

In der Wanz.
Walddistrikt zwischen der Riedwiese und dem Feld, mit interessanter Flora (3—4 Orchideen).

Wanzenweg. Wantzenweg. Vom Heftweg bis in den Wald. Taxations-Pr. 1809.
Uralter, heute zweckloser und kaum benutzter Weg, der von dem alten Kelsterbacher Weg abgeht, in unregelmässigem Bogen durch den Walddistrikt Wanz zieht, die Riedwiese auf einem ebenfalls sehr alten Damm überschreitet und dann als Heidenweg die Hölle ersteigt. Vielleicht die alte Grenze gegen Husen. Den Frankfurter Botanikern als „Orchideenschneise" bekannt. Die Fortsetzung des Weges über die Riedwiese hat im Kataster den Namen Schafbrücke.

Wanzenwegsgewann. „Gränzt ans rote Kreuz und an Wansenweg, stösst auf die Feldhecke und den Heftweg". Taxation 1809.

Wartweg, Waadtweg.
Eine der alten Hauptstrassen durch die Dreieich, die einzige jederzeit fahrbare Verbindung zwischen Schwanheim und auch der Griesheimer Fähre und dem grossen Strassenkreuzungspunkte am Gundhof. Er zweigt sich hinter dem Goldstein vom Hartweg ab, zum Zollstock, geht von der Frankfurter Grenze ab als Waadtschneisse zur Unterschweinsteige, wo das Pappelpfädchen in gerader Linie zum Vierherrnstein abgeht, und zieht von der hessischen Grenze ab als Schwanheimer Weg zum Gundhof. Am Zollstock zweigt sich ein Weg ab, der als Tannenweg nach der Station Schwanheim der hessischen Ludwigsbahn zieht, und von da früher nach dem Hinkelstein und Kelsterbach weiter lief. Auf einer Karte des Forstakzessist Vonhausen in 1838 entworfen, wird auch die Fortsetzung des Weges vom Hartweg bis zum Goldstein als Waadtweg bezeichnet; er führte durch den Goldstein hindurch zum Tränkweg und der Griesheimer Fähre; beim Neubau wurde er um den Hof herumgeführt.

Wasserweg.
Die Strasse vom Dorf und der Station der Waldbahn durch den ehemaligen Sumpfwald zum Fuss der Hölle. Noch vor 50 Jahren seinen Namen reichlich verdienend, liegt er heute als Damm erheblich höher als der Wald zu beiden Seiten. Von der Langschneid

ab hat er bis zur Grenze um 1870 eine neue Trace erhalten. Die Anlage des Fusspfades vom Dorf zur Haltestelle der Ludwigsbahn erfolgte 1863. „Ob übrigens diese Station lange Zeit bestehen bleiben wird, bezweifle ich sehr, weil nicht unterstellt werden kann, dass viele Personen aus Schwanheim die Eisenbahn benützen werden“, schreibt Amtmann Halbey am 3. Januar 1863.

Watzenäcker. Kataster-Bl. 11, Nr. 2263 bis 2284. Wazzenäcker. Am Höchster Weg und Greiling. Taxat. 1809.

Am Weidenbusch. 1 Viertel hinter dem Weithenbusch. Herrngut 1668. Im Oberfeld.

Weingarten.
By den Wingerten 1449.
Bei dem Weingarten 1633.
Zwei Morgen auf die alten Weingartten 1668.
Im Volksmund die Wingerte. Ein new Wingarth in Kelsterbach als Besitz der Mauritiuskapelle 1560.

In der Nähe des Bierbrauerkreuzes. Nicht mehr gebraucht, aber der älteren Generation noch bekannt.

Wiesenwäldchen.

Heute zum Hof Goldstein gehörig. Es reichte von der Mühle aus bis zum Wiesenhof, zwischen Mühlbach und Schwarzbach. Es hatte in der Länge 1350, in der Breite 1052 Gänge und enthielt sehr schöne Eichstämme, ungefähr 70 Klafter Holz und 15000 Wellen (Archiv, t. III, fasc. 2). 1767 wird es von dem Hofkammerrat Handel als der einzige kurfürstliche Wald im Amte Höchst bezeichnet. „Dessen schönste Zierde und grösstes Kleinod“. Das Wäldchen wurde beim Verkauf des Wiesenhofes an Schüttenhelm u. Co. ausgenommen, später aber doch an die Gräfin Bose-Reichenbach verkauft und erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts niedergelegt; einzelne Eichen standen noch in den neunziger Jahren.

Wiesenweg. Vom Kelsterbacher Weg zwischen den Baumstücken bis an den Eichwald, hält 40 Ruthen. Taxations-Prot. 1809.

Wildpfad. Am wühlen Pfad, auf der rechten Wiese. Herrnäcker 1668.
Am willen Pfad.

Jetzt Walddistrikt in zwei Abteilungen (I u. II). Früher wichtiger Weg. Ob identisch mit dem „alten Steigenpfädchen“? Jedenfalls hat die „Rechte Wiese“ ihren Namen von der Lage zu diesem Pfad.

†Wispelbaumstück. Neben dem Fassstück gegen das Altdorf zu gelegen, bei der Taxation 1809 genannt; der Nam[e] verschollen.

Der Wörth im Main. „Item sagen d[ie] obgen. Menner, dass der werd in d[em] Mayne obendig Hoechste bei Nyde an [...] geyn Sveinheim gehoere und unse[r] Junghere von Eppenstein bis dahin [...] gestanden habe. Desselben werds [...] uff zweene und zwanzig morgen. d[...] möge man wol hoher denn zwelff ach[...] Korns virlihen und die Wyden u[nd] grass höher denn zwene Gulden“. U[r]kunde über den Verkauf des Dorf[es] an Frankfurt 1439.

Die Lage ist unsicher. Nach mündlich[er] Mitteil. ist der Wörth die auf der Nord[seite] des Mains gelegene Spitze zwischen Nied un[d] Main, die heute noch den Namen trägt [...] Domanialeigentum ist. Schwanheimer Tra[di]tion bringt den Wörth mit dem Schm[...]damm in Verbindung.

Wörth. Weidenwörth, Weidenklauer. We[i]denkopp, Weidenkoppel.

Bezeichnung der Weidenpflanzungen [...] Main, die meistens zwischen Leinpfad [...] Main liegen und vor der Kanalisation lan[g]sam in den Main hinein vorrückten. [...] älteren gehören der Gemeinde und werd[en] jährlich verpachtet; die zwischen den Buhn[en] gehören dem Staat. Ein Weidenstück d[...] oberhalb des Dorfes liegt zwischen Leinpfa[d] und Stadtweg in direkter Fortsetzung [...] Mainwiesen.

Wörthsgärten. „Gränzen ans Unterf[...]chen, andererseits an den Pfad zwis[chen] den neuen Gärten, stossen auf [...] Höchster Weg, unten auf den Kelst[er]bacher Fusspfad, halten 125 Ruthen“ Taxat.-Prot. 1809.

Jetzt Ortsbering.

Wurzelbörnchen.

Am Hauptgraben links circa 50 m v[om] Ende der Stantewelle gelegene Quelle [...] sehr gutem Wasser; seit den neunziger Jah[ren] des vorigen Jahrhunderts versiegt, die St[elle] noch kenntlich.

Wurzelbornstück.

Walddistrikt südlich vom Hauptgrab[en] auf den neuen Karten Sauros genan[nt] Name nach dem Wurzelbörnchen.

Am Zollstock. „Zu dieser Zeit (um 15[...] ist der Zollstock an der Hölle, zwisch[en] dem Forst und dem Schwanheime[r] Bruch, aufgerichtet worden. Frankfurter Juden, so auf dem Goldstein Vi[eh] gekauft, wurde von den Schwanheimer[n] Zoll abverlangt, durch drohendes Ge-

fängnis in Schwanheim abgenötigt". Scharff, Recht der Dreieich p. 385.
Die Stelle, wo der Waadtweg auf die Frankfurter Grenze stösst, heisst heute noch „am Zollstock".

veifelsgewann und **Vor der Zweifelsgewann.** Kat.-Bl. 15, Nr. 3335–3387. Zweygelsgewandt, Löhräcker 1692.

n der Zwerghecke.
Bi der Zwerghecken (1409). Die alte Grenze gegen den Frankfurter Goldstein (?).
Es gab offenbar zwei Zwerghecken, eine obere „Durch das Bruch bis auf den Weg, der vor der oberen Wälde hingeht", und eine untere. Erstere wird 1397 als Grenze genannt. Die andere Zwerghecke ist auf der Karte von 1607 verzeichnet; sie läuft nicht vom Wald zum Main, sondern fast parallel dem Fluss und bildet die Nordgrenze des Goldsteiner Hofackers.

Beilage I.

Der Wiesenhof bei Schwanheim.

Im Juli 1909 hat die Stadt Frankfurt von dem Grafen Luckner als Erben der Gräfin Bose-Reichenbach das Gut Goldstein einschliesslich des ehemaligen Wiesenhofes erworben, ca. 700 Morgen, welche an der Frankfurtischen Grenze, aber in der Gemarkung Schwanheim gelegen sind. Es hat auch für weitere Kreise Interesse, die Geschichte dieser beiden Güter zu verfolgen, welche in das frühe Mittelalter zurückreicht. Ich glaube deshalb aus den Akten, deren Benutzung mir — eigentlich zur Sammlung der Gewann-Namen — von der Direktion des Wiesbadener Archivs in zuvorkommendster Weise gestattet worden ist, benutzen zu sollen, um diese Erinnerungen festzuhalten, ehe die Grossstadt Goldstein, Wiesenhof und Schwanheim verschlungen und damit die letzten Spuren einer fast fünfzehnhundertjährigen selbständigen Entwicklung verwischt hat. Zunächst mag uns der Wiesenhof beschäftigen, dessen Geschichte ja schon vor 70 Jahren mit seiner Vereinigung mit dem Goldstein ihren Abschluss erreicht hat.

Die Spezialgeschichte des Wiesenhofs geht zwar eigentlich nur bis 1607 zurück, und nur mit dem seit diesem Jahre verflossenen Zeitraume wollen wir uns hier beschäftigen. Aber vor dem siebzehnten Jahrhundert dehnt sich bis zur Einwanderung der Franken und der Gründung der Walddörfer um den Reichsforst Dreieich herum rückwärts die Geschichte des Schwanheimer Bruches, eines merkwürdigen sumpfigen Waldgebietes, das keinen Eigentümer, sondern nur Nutzniesser hatte, die in bestimmten Zwischenräumen nach einem durch uraltes Herkommen geregelten Verhältnis das schlechte Gehölze hauen durften. Die Streitigkeiten zwischen den Hauptnutzniessern, Mainz und der Stadt Frankfurt, nahmen kein Ende, bis sich schliesslich der Kurfürst Johann Schweickard von Cronberg und die Stadt Frankfurt nach langen Verhandlungen entschlossen, den (oder das) Bruch zu teilen. Am 27. Oktober 1607 wurde in Höchst der Vertrag abgeschlossen, der die künftige Grenze endgültig festlegte. Der Erzbischof liess noch 1607 den ihm abgetretenen Teil des Bruches durch einen Durchschnitt und tiefe Gräben scheiden, entwässern und zum Teil zu Wiesen anlegen. Im August 1611 lässt er einen Schweizer von Durlach nach Höchst kommen, um das Bruch einzusehen. Da dessen Bericht wie der des Zollschreibers Clesy günstig lauten, will der Erzbischof auch den Goldstein von Frankfurt gegen den Antoniterhof in Nieder-Erlenbach eintauschen, doch

zerschlagen sich die Unterhandlungen. Ebenso ein geplanter Tausch mit dem deutschen Orden. Doch wurden erhebliche Beträge von Mainz an die Melioration des Bruches gewendet und ein eigener Wiesenwärter angesiedelt, aus dessen Wohnung der Wiesenhof entstanden ist. Ein Plan desselben liegt im Wiesbadener Staatsarchiv, Amt Höchst § 23 T. IV Nr. 15 fasc. 5. — Er lag südlich vom Goldstein, dicht an dem Mühlbach auf dessen rechten Seite. Von Schwanheim führte ein Weg nach dem Wiesenhof an der Mühle vorbei, den Mühlbach links lassend, dann an der Biegung des letzteren über eine Brücke am Eck der herrschaftlichen Wiesen auf die rechte Seite des Mühlbachs übergehend. Von der Mühle bis zum Wiesenhof zog sich das Wiesenwäldchen, das herrschaftlich war.

Der Wiesenhof umfasste folgende Gebäulichkeiten: vor dem Eingang in denselben die grosse Scheune mit vier Toren, welche ungefähr 4000 Ztr. Heu fasste; hinter derselben zwei Gärtchen, am Eingang in den Hof ein grosses Fahrtor und eine Nebentüre; von dem vorderen Tore bis zum Wohnhaus führte ein schmaler gepflasterter Weg, das Wohnhaus war zweistöckig. Im Hofe rechts gegen den Mühlbach befanden sich die Stallungen; ein Pferdestall für 6 Pferde, ein Kuhstall für 24 Stück Vieh und ein Schweinestall für 16 Stück, hinter dem Wohnhaus ein Brennhaus und ein Backhaus. Der Hof war 500 Morgen gross, davon 30 Morgen, früher die besten Wiesen, Ackerland, 80 Morgen Wald, der Rest Wiesen. Von diesen werden die nahe beim Försterhause belegenen 50—60 Morgen als das beste Kleegras und süsses Futter gebend bezeichnet, die längs des Schwanheimer Waldes und an dem Mühlbach herunterziehenden geben teils saures, teils süsses Gras, die übrigen schlechtes Riedgras. (Nach Brühl & Siegel, Geschichte des Dorfes und der Pfarrei Schwanheim, p. 214).

Den landwirtschaftlichen Bestrebungen des Erzbischofs werden wohl die Stürme des dreissigjährigen Krieges ein jähes Ende bereitet haben. Aus den Akten des Archivs geht hervor, dass erst im Jahre 1766 die erzbischöfliche Regierung den bis dahin in Erbbestand vergebenen Wiesenhof wieder in eigene Verwaltung genommen hat und, entsprechend dem Geiste der friedericianischen Zeit, ganz ernstlich durch Meliorationen den Ertrag der verwilderten und versumpften Wiesen zu heben beginnt. Die Gebäude sind längst wieder aufgebaut, wenn auch in kleinerem Massstab als die ursprünglichen. Der Hof war in 1757 an Heinrich Schoen für den Betrag von 600 Mark jährlich verpachtet worden, der Pächter scheint aber die Zeit nicht vollständig ausgehalten zu haben. Die Regierung hat zunächst wieder den Plan, eine Meierei anzulegen. Hofkammerrat Handel schlägt vor, nur die Hälfte der Wiesen beizubehalten, den Rest mit Erlen zu bepflanzen. Jedenfalls dürfe man nicht daran denken, das Wiesenwäldchen auszustocken; man werde damit dem Amt Höchst seine schönste Zierde, sein höchstes Kleinod entziehen, da dieser der einzige kurfürstliche Wald im Amte sei (Brühl & Siegel p. 214). Allem Anschein nach hat man sich schliesslich damit begnügt, den Hof in der seitherigen Weise zu betreiben, das geerntete Heu nach Höchst zu schaffen und das Grummet und die Herbst- und Winterweide zu verpachten, im übrigen aber auch den Boden des Hofes nach besten Kräften zu meliorieren. Wir werden weiter unten genauer davon zu reden haben.

Mit dem Luneviller Frieden kamen die rechtsmainischen Besitzungen des Kurfürstentums Mainz an Nassau-Usingen. Den Wiesenhof aber machte ihm eine zeitlang Hessen-Darmstadt streitig. Die Herren Brühl & Siegel[1]) geben nach den Akten des Wiesbadener Archivs darüber einen eingehenden Bericht. Danach wurde im Juli 1803 bei dem Amte in Höchst angefragt, ob der Wiesenhof in den Schwanheimer Bann gehöre. Das Amt antwortet, letzterer reiche im Osten an Niederrad, gegen Westen teils an Kelsterbach teils an den Frankfurter Wald, gegen Norden an den Main, südlich ganz an den Frankfurter Wald. In demselben liege notorisch der Wiesenhof als ein herrschaftliches kammerfreies Gut, der Goldsteiner Hof als Eigentum der Stadt Frankfurt und der sogenannte Niederräder Bruchwald, der je zu einem Fünftel der Landesherrschaft, dem Bartholomäusstift, jetzt der Stadt Frankfurt, dem Kastenamt daselbst, dem Deutschorden und der Familie von Frankenstein daselbst gehöre; daher habe Kurmainz immer die Hoheitsrechte darüber ausgeübt und das Schwanheimer Feldgericht je und allzeit die Steinsetzung am Wiesenhof vorgenommen und die Steine mit seinen Ortsgeheimnissen unterlegt.

Inzwischen hatte Hessen faktisch Besitz ergriffen und zwei Soldaten auf den Wiesenhof geschickt. Der Oberamtmann liess denselben durch den Schultheissen von Schwanheim bedeuten, sie sollten sich unverzüglich entfernen, verbot ihm aber Gewalt anzuwenden, da in Kelsterbach und auf dem Mönchhof stärkere hessische Abteilungen lagerten. Am 5. August wurde der Notar Exner abgesandt, um Protest zu erheben, ihm aber zu Unterstützung desselben ein Bataillon leichter Infanterie mitgegeben. Man fand keine Gegner; ein hessen-darmstädtischer Offizier war allerdings eine halbe Stunde vorher eingetroffen, hatte sich aber auf die Nachricht vom Anrücken der Nassauer wieder entfernt. Schwanheim und besonders der Schultheiss Henrich erhielten von der Regierung eine besondere Belobung. Ebenso als 1805 eine darmstädtische Kommission erschien, um die Grenzsteine zu inspizieren. Der Hofmann Grünewald wurde angewiesen, sich in keinerlei Verkehr mit derartigen Leuten einzulassen, dem Schultheissen in Schwanheim, „dessen Attention für das herrschaftliche Interesse Wir bei dieser Gelegenheit abermals mit Wohlgefallen wahrgenommen, Anzeige zu erstatten, sowie dergleichen Commissarien im Falle der Arretirung an einem anständigen Orte bloshin bewachen zu lassen“. Es ist das aber unnötig gewesen, das nassauische Besitzrecht ist seitdem nicht wieder in Frage gestellt worden.

Die Akten des Wiesbadener Archivs[2]) über den Wiesenhof beginnen mit einem Bericht des Höchster Zollschreibers Reischer an die Regierung vom 10. Dezember 1802.

Dem hochfürstlichen Hause Nassau-Usingen ist durch Überkommen des Ortes Schwanheim am linken Mainufer der sogenannte Wiesenhof zuteil geworden.

Dieser Hof ist ein kammerfreies Domänengut, 311½ Morgen Kammermass haltend, worunter 70 Morgen etwa Buchenwald begriffen sind, und der übrige Teil als Wiesen pro aerario selbst benutzt wird, ein geringes Teil ausgenommen, so temporaliter verpachtet ist.

---

[1]) l. c. p. 215.

[2]) Staatsarchiv Wiesbaden, VIII. Herzogtum Nassau, Hofkammer zu Wiesbaden, Nr. 249.

Auf dem Wiesenhof befinden sich ein Wohnhaus, geräumige Stallung und eine grosse Heuscheuer, welche Gebäude von dem dort angestellten herrschaftlichen Wiesenwärter namens Joh. Ad. Grünewald bewohnt werden, dessen Obliegenheit ihn verbindet, 10—12 Stück Vieh zu halten, „um einen Theil des erforderlichen Dung auf die Wiessenhöfer Wiessen zu erwerben; zu diesem Dung Erwerb stellt das Aerarium dem Wiessenwärter 1400 Gebund Stroh, das von dem Strohzehnten zurückbehalten wird“. Es ist ausserdem ein Bürschknecht angestellt und mit Wohnung, etwas Acker und Wiesen ausgestattet. Die Schwarzbach wird im Stande gehalten und es sind neue Gräben zur Entwässerung angelegt; auch die Steinbrücken sind im Stand.

Die Bewirtschaftung wurde im achtzehnten Jahrhundert in einer ganz rationellen, wenn auch nicht intensiven Weise betrieben. Leider ist es mir nicht möglich gewesen, die Akten aus den Mainzer Zeiten aufzutreiben. Aber aus den Berichten des Zollschreibers zu Höchst an die nassauische Regierung lässt sich doch manches erkennen. Als einziger Naturalnutzen für die Domäne erscheint das Heugras. Es muss von den Gemeinden des Kreises Höchst in Frohnde gemäht werden. Schwanheim hatte 68 Morgen 1 Viertel 10 Ruthen 4 Schuh zu mähen, Sindlingen 75 Morgen, Sossenheim 65 Morgen, Nied 37 Morgen, Griesheim 24 Morgen. Jeder Gemeinde waren bestimmte Teile ein für allemal zugewiesen; die Parzellennamen Sindlinger Trifft, Nieder Dreispitz, Griesheimer Spiegel, Schwanheimer Spiegel werden wohl damit zusammenhängen. Das Heu wurde nach Höchst gebracht und zur Erhaltung der kurfürstlichen Pferde verwendet. Das Grummet wurde versteigert und musste von den Steigerern auf eigene Kosten gemäht werden. Geriet es in trockenen Jahren schlecht, so durfte es abgeweidet werden. Als Steigerer erscheinen die grösseren Landwirte der Nachbarschaft, aus dem Frankfurter Gebiet, aber auch aus dem Darmstädtischen, seltener die Schwanheimer, die meistens Futter genug hatten. Ausserdem wird auch noch die Winterweide für die Schafe verpachtet, unter der Bedingung, dass die Tiere auf dem Wiesenhof „gepfercht“ werden. Der Erlös dafür schwankt von 10—87 fl.

Aber neben dem Dung aus den Ställen und dem Pferche verwendet man auch Mineraldüngung, Kunstdünger, in erster Linie den Äscherich. Wer kennt heute im Zeitalter des Chilisalpeters, des Kainits und der Phosphorsäure noch diesen Namen? Ist es ja mir ein Klang aus ferner Jugendzeit; er ruft mir das Bild der armen Bäuerchen aus dem Sandsteingebiet des „Gründchens“ hervor, die in der arbeitslosen Zeit durch meine Heimatstadt Alsfeld fuhren, um aus dem Vogelsberg und seinen unendlichen Buchenwäldern den geschätzten Dünger zu holen, der beim „Aschenkochen“ übrig blieb und in dem reichen Basaltboden überflüssig war. Aschenkochen, die Gewinnung der Pottasche aus der Asche des Buchenholzes, war aber damals eine weitverbreitete Hausindustrie. Fast in jedem Dorfe sass ein Aschenkocher, der die Asche aus dem Dorfe sammelte, auslaugte und aus der Lauge die Pottasche gewann. Mitleidig sahen die reichen Bauern von der Schwalm die armen Sandbäuerchen an, mir hatte mein Vater, der aus dem „Gründchen“ stammte, schon früh klar gemacht, welche Wichtigkeit der Äscherich habe. In der zweiten Hälfte des achtzehnten

Jahrhunderts hatte seine Verwendung anscheinend eine grössere Ausdehnung gewonnen. Im Jahre 1765 verbot die churmainzische Regierung die Ausfuhr sowohl der rohen als der gesottenen Asche aus dem Kurfürstentum bei Strafe der Konfiskation und einer Geldstrafe von 25 Thlrn., von welcher die Hälfte dem Denunzianten zufiel. Die Verfügung wurde 1796 erneuert. Nur die Lorscher Spiegelmanufaktur hatte das Recht, die Asche im ganzen Kurfürstentum aufzukaufen. Auch auf dem Wiesenhof düngte man mit Äscherich. Das Malter kostete damals in Frankfurt 24 kr., für damalige Zeit viel Geld. Das scheint die Regierung — nach einer Bemerkung in den nassauischen Akten — zur Anlage einer kleinen Pottaschesiederei auf dem Wiesenhof veranlasst zu haben. Von Bedeutung scheint sie nicht gewesen zu sein. Aber sie gab wahrscheinlich die Veranlassung, dass im Jahre 1775 der Frankfurter Bürger Schüttenhelm von der kurfürstlichen Regierung die Erlaubnis erhielt, eine Pottaschen- und Farbenfabrik auf dem Wiesenhof zu errichten und die nötige Asche in den Ämtern Höchst, Cronberg und Hofheim sammeln zu lassen. Ausser einer geringen Pacht musste er sich verpflichten, die Hälfte des Abfalles zu Düngezwecken unentgeltlich abzugeben. Das war meines Wissens der erste Anfang der chemischen Industrie, welche jetzt das Untermaintal beherrscht. Neben der Firma Schüttenhelm siedelte sich ein anderer Frankfurter, Saueracker, als Konkurrent an. Schüttenhelm fügte zu der Fabrikation von Berliner Blau auch die von Salmiak aus Knochen. Das erwarb seiner Anlage im Volksmund den Namen Stinkhütte, aber es bedeutete für die Melioration des Wiesenhofs und für den Ackerbau unserer Gegend einen grossen Fortschritt. Als der Höchster Zollschreiber und spätere Hofkammerrat Reischer, dessen Aufsicht der Wiesenhof unterstellt war, die Wiesen inspizierte, sah er mit Erstaunen, dass die zur Salmiakfabrik gehörenden Wiesen gegenüber den vorigen Jahren einen unvergleichlich besseren Stand zeigten. Auf seine Nachfrage erfuhr er, dass die Wiesen mit den Resten der zur Salmiakgewinnung gerösteten Knochen gedüngt würden, mit denen man sonst nichts machen könne. Er legte alsbald Beschlag auf die überflüssigen Knochen und liess 40—50 Morgen Wiesen damit düngen. Der Erfolg war überraschend und nachhaltig, und hat jedenfalls auch über die Grenzen des Wiesenhofes hinaus gewirkt.

Trotz dieser Meliorationen hat aber die nassauische Regierung keine rechte Freude an der ihr zugefallenen Domäne. Das Heugras wird zu Schiff nach Biebrich geschafft; es muss aber dann jedesmal von der Mainzer Regierung ein Freipass ausgewirkt werden, damit die Schiffe die Zollstätte bei Vilzbach frei passieren können. Ein solches Gesuch liegt bei den Akten: „Der Schiffer Rau von Frankfurt transportirt in 3—4 Zügen 4—500 Zentner Heu, welches auf dem diesseits zugehörigen Wiesenhof gewachsen und zur eigenen Consumtion für den fürstlichen Marstall bestimmt ist, am Mainzer Zoll Vilzbach vorbei nach Biebrich. Wir ersuchen daher die Officianten des genannten Zolles freundnachbarlich diesen transport Heu allendings zollfrei passieren zu lassen und sind zur Erwiederung jeden angenehmen Gegendienstes so willig als bereit“.

Aber den Herrn Marstallspferden gefällt das Heu aus dem Schwanheimer Bruch nicht, und auch die Pferde der reitenden Jäger sind mit dieser Kost

nicht sonderlich zufrieden. Bei der Regierung taucht deshalb der Gedanke auf, ob man nicht besser tun werde, den ganzen Wiesenhof zu veräussern. In den Akten erscheint derselbe zum erstenmal auch in einem Berichte des Zollschreibers Reisser. Die grosse Heuscheuer auf dem Wiesenhof ist in 1806 abgebrannt, der Wiederaufbau aber wieder so weit vorgeschritten, dass man ihn zu Ende führen muss; diese Ausgabe kann also nicht erspart werden. Reischer — er wird dafür als der „bekannte Anhänger einer Wiesenhofadministration" bezeichnet, rechnet detailliert vor, dass man zweckmässiger Melioration und Selbstbetrieb fortsetzen und den wertvollen Grundbesitz in der Nähe von Frankfurt der Domäne erhalten solle. Aber die Freunde des Verkaufs gewinnen die Oberhand. Eine Frau C. von Ferber, geb. von Kettenburg, deren Mann den Gutleuthof gepachtet hat, wendet sich in einer Immediateingabe an den Herzog, sich auf persönliche Bekanntschaft berufend, und bittet um pachtweise Überlassung von 103 Morgen Wiesen, natürlich der besten, und bietet dafür 500 fl. jährlich; der Gutleuthof habe keine Wiesen und müsse solche bei Sindlingen pachten. Das Gesuch wird aber abgelehnt, da Petentin keine Garantie für die Weiterführung der Meliorationen bieten kann und das Gebot überhaupt zu gering befunden wird.

Es bleibt also beim Verkauf. Zunächst wird ein solcher im Ganzen versucht. Man wendet sich an den Krösus des damaligen Frankfurt, Moritz Bethmann, und bietet ihm den Wiesenhof zu 60000 fl. an, aber der vorsichtige Geschäftsmann hat keine Lust, bei den damaligen Kriegszeiten eine solche Summe festzulegen. So ordnet denn ein herzogliches Reskript vom 29. Februar 1808 den Verkauf in Parzellen an. Der Steuerperaequator Häusser in Höchst vermisst den Hof, der demnach einen Flächeninhalt von 384 Morgen hat. Die Parzellen sind, der natürlichen Beschaffenheit entsprechend, abgesteint; der Kapitalwert wird unter Zugrundelegung eines Kaufvertrages von 2447 fl. auf 38750 fl. taxiert.

Die Versteigerung findet am 19. Mai 1808 statt. Die Resultat ist wenig erfreulich. Auf die Gebäude und die Hofreite erfolgt keinerlei Gebot; für den Rest werden zusammen 15199 Gulden geboten. Als Bieter erscheinen einige grössere Landwirte der Umgegend, eine Anzahl Niederräder und die beiden im Gebiet ansässigen Fabrikanten, sowie der Oberförster Vogel vom Forsthaus und der Bürschknecht Buch, der die von ihm seit 25 Jahren bewirtschafteten Dienstländereien gern behalten möchte. Nur zwei Schwanheimer, Peter Henrich Becker und Peter Merckel, haben auch Gebote eingelegt. Nachträglich bieten Schüttenhelm & Co. für die Gebäude und einen Teil der Wiesen 18000 fl., die Regierung verlangt aber 28000 fl. Von den Verkäufen wird ungefähr die Hälfte genehmigt. Bei den anderen wird mit den Meistbietenden noch einmal mündlich verhandelt, und es gelingt dem Hofkammerrat Reischer bei den meisten, eine Erhöhung der Gebote zu erzielen. Schliesslich erbietet sich Schüttenhelm & Co. den ganzen unverkauft gebliebenen Rest, Gebäude, Hofraum, 94 Morgen Wiesen und etwas Ackerland, zu übernehmen, mit Ausnahme des Wiesenwäldchens. Er bietet 18000 fl., die Regierung fordert 28000 fl., geht aber auf 20000 fl. herab, und am 19. September 1808 wird der Kaufvertrag abgeschlossen. Der Käufer löst

die Verpflichtung zur Abgabe des Äscherichs mit 80 fl. jährlich ab und auch Saueracker versteht sich zu einer gleichen Zahlung.

Damit war, bis auf das Wiesenwäldchen, der Wiesenhof in Privatbesitz übergegangen. Nur ein Punkt war noch zu erledigen, die Frohnpflicht der Gemeinden des Kreises Höchst. Die Regierung dachte natürlich nicht daran, sie den Gemeinden einfach zu erlassen; aber diese weigerten sich einmütig, für eine Ablösung zu zahlen. Einer Heranziehung der Gemeinden zu anderen Frohnden wiederriet der Kammerrat Reischer; die Gemeinden seien ohnehin genügend belastet, auch fehle es für Schwanheim an einem anderen Frohnobjekt. Wir erfahren dabei, dass jeder Handfrohner täglich eine halbe Mass Bier erhielt, ein Frohner mit Fuhrwerk eine Mass; es wurden 1041 Mass à 6 kr. verbraucht. Reischer wurde mit der weiteren Verhandlung mit den Gemeinden beauftragt. Zuerst ergab sich Griesheim und erklärte sich zur Zahlung von 22 fl. 50 kr. jährlich bereit, dann Sindlingen zu einer einmaligen Zahlung von 700 fl. Am 14. Juli 1808 werden Nied und Susenheim vorgenommen; sie verpflichten sich auch zu einer Zahlung von 22 resp. 21 fl. jährlich.

Nur Schwanheim, dem auch hier wieder amtlich bescheinigt wird, dass es die störrigste Gemeinde im Amte sei, bleibt fest und will weiter frohnden. Der Wiesenhof liege in seiner Gemarkung und die Frohnd sei deshalb keine Last. Sie scheint tatsächlich eher eine Art Fest gewesen zu sein. Auch die Drohung, dass dann die ganze Baufrohnde auf Schwanheim haften bleibe, schreckt die Bauern nicht. Am 16. Oktober 1808 macht Reischer einen letzten Versuch. Er erscheint mit einigen anderen Beamten persönlich in Schwanheim und versucht zunächst den Schultheissen Henrich und die Gemeindevertretung umzustimmen, und da sie fest bleiben, lässt er die Gemeindeglocke läuten und die Gesamtgemeinde zusammenrufen und legt dieser die Sache vor. Es gelingt dem offenbar mit Recht sehr beliebten Beamten, der Gemeinde die Vorteile der Ablösung klar zu machen, und sie verspricht zu Martini 1809 — da die Frohnd für 1808 bereits geleistet — 650 fl. als Ablösungssumme zu zahlen. Das ist freilich nach Ansicht der Regierung viel zu wenig, aber man ist froh, mit den Schwanheimer Hartköpfen überhaupt zu einem Resultat gelangt zu sein und genehmigt am 8. Oktober 1808 den Vertrag.

Der Name Wiesenhof verbleibt dem Schüttenhelm'schen Anteil, bis derselbe 1840 an die Gräfin Reichenbach-Lessonitz, die Gemahlin des Kurfürsten von Hessen, verkauft wird und in dem Goldstein aufgeht.

Anlagen.

I. Nach dem Güterabschätzungs-Protokoll von 1809 gehören zum Wiesenhof:

II. Classe.

1. Die Bleiche, gränzt an die Mühlbach, andererseits an das Vaterunserstück, stösst auf den Viehweg, hält 16 Morgen 80 Ruthen.
2. Das Vaterunserstück, begränzt das Dorflochstück, anderseits die Bleiche, stösst auf den Viehtrifft und Förstergraben, hält 11 Morgen.
3. Der Försterpfad, gränzet an Hauptgraben, andererseits an die beiden Haidebuckel, stösst auf den Schwanheimer Wald und Hofstück, hält 7 Morgen.

4. Das Hofstück, gränzet neben dem Mühlbach, anderseits an Haidebuckel, stösst auf den Förstergraben und Spiegel, hält 7 Morgen.

III. Classe.

1. Das Sindlinger Trifftstück, gränzt an den Viehweg, andererseits an die Schwanheimer Dreispitz, stösst auf den Mühlbach und Schwanheimerwald.
2. Die Dreispitz, gränzt an Wald, anderseits an langen Gang, stösst auf das Trifftstück und langen Gang, hält 30 Morgen 80 Ruthen.
3. Der lange Gang, gränzt an Schwanheimer Wald, an die Mühlbach, stösst auf den Bruch und aufs Trifftstück, hat 57 Morgen.
4. Die Wiese, genannt das Blech, über der Salmiakfabrique, gränzet an Eichwald, zwischen der Mühl und Schwarzbach, hält 40 Morgen.
5. Das Dorflochstück[3]), begränzt das Vaterunserstück, gegenseits die Saueracker'sche Hütte, stösst auf den Förstergraben und Viehtrifft, hält 12 Morgen 80 Ruthen.
6. Die Wald-Aue, gränzt an Viehtrifft, Försterpfad und Dorfloch, hält 2 Morgen 116 Ruthen.
7. Das Waldstück, gränzt an gemeinen Wald, neben dem Haidebuckel, stösst auf den Försterpfad und Waldstück, hält 3 Morgen 80 Ruthen.
8. Der grosse Heidebuckel, vom Waldstück, kleine Heidebuckel, Försterpfad und Hofstück umgeben, hält 15 Morgen.
9. Der kleine Heidebuckel, gränzt an das Waldstück, Griesheimer Stück, stösst auf die Niederdreispitz, hält 13 Morgen 4 Ruthen.
10. Die Niederdreispitz, gränzt ans Waldstück, neben dem Spiegel, stösst auf den Heidebuckel, hält 22 Morgen.
11. Das Waldstück, gränzt an Wald und Niederdreispitz, stösst auf den Acker und Waldstück (7), hält 3 Morgen 80 Ruthen.
12. Der Griesheimer Spiegel, neben der Dreispitz und Mühlbach, stösst an den Acker und Schwanheimer Spiegel, hält 7 Morgen 120 Ruthen.
13. Der Acker, gränzt an die Mühlbach und ans Waldstück, stösst auf den Wald und Spiegel, hält 9 Morgen.
14. Der Schwanheimer Spiegel, gränzt an den Mühlbach und Heidebuckel, stösst aufs Hochstück und Griesheimer Spiegel.

II.

Über den Wiesenhof beim Verkauf an die Gräfin Reichenbach 1845 enthält Band V des altnassauischen Lagerbuches S. 759--61 einen besonderen „Güterauszug". Nach demselben ist der Hof 1808 an Christian Schüttenhelm verkauft worden. Er umfasst 304 Morgen 84 Ruthen 69 Schuh.

A. An Hofraithe.

1. Das Försterhaus.
2. Die Salmiakhütte.
3. Die Hofraithe vor der Waldau.
4. Die Fabrik.
5. Die Scheune im Garten.

B. Gartenland.

1. Garten am Försterhaus.
2. An der Waldau.
3. Längs dem Weg und Mühlbach.
4. Der am Bureau. Zusammen 5 Morgen 24 Ruthen 42 Schuh.

---

[3]) Wohl richtiger Torfloch. Die Tradition, dass Torf in dem Bruch gestochen worden sei, hat sich in der Schwanheimer Bevölkerung erhalten.

C. Ackerland.

1. Der Teil ober dem Hof zwischen der Mühl und der Schwarzbach (47,21 Morgen).
2. Der von Frankfurt erkaufte Theil (14,35 Morgen).
3. Unter dem Wiesenhof das Wiesenwäldchen (82,96 Morgen).
4. Längs dem Mühlbach (11,45 Morgen).
5. Längs dem Triftweg und an der Waldau (11,84 Morgen). Zusammen 167,83 Morgen.

D. Wiesen.

1. Am Plumbes (44 Ruthen).
2. Oberhalb des Plumbes (2,17 Morgen).
3. Am Goldsteiner Weg (89 Ruthen).
4. Oben an der Schwarzbach (62 Ruthen).
5. Von No. 1—22 — nach der Wiesenhofskarte — 42,58 Morgen.
6. Desgleichen von No. 23—60 (70,91 Morgen). Zusammen 117 Morgen 43 Ruthen.

E. An Wald.

1. Der Plumbes (65 Ruthen).
2. Das Wiesenwäldchen (7,85 Morgen).

Beilage II.

Der Hof Goldstein.

Der Hof Goldstein reicht in eine unbekannte Zeit zurück. Niemand weiss, wer zuerst auf den Gedanken gekommen ist, sich an der Schwarzbach unmittelbar am Rande des Niederräder Bruches anzusiedeln. Mit der Frankenansiedelung im Umfang der Dreieich hat der Goldstein nichts zu tun, denn es standen ihm keine Rechte im Walde zu. Auch mit Schwanheim hatte er nur einen sehr lockeren Zusammenhang, im Schwanheimer Walde durfte er weder Brennholz noch Bauholz schlagen. Dass er ein Meierhof der Frankenkönige gewesen sei, von dem aus die Umgebung verwaltet worden sei, wie die Herren Brühl & Siegel annehmen, ist deshalb auch nicht gerade wahrscheinlich. Zur Zeit, wo die Geschichte unserer Gegend beginnt, am Ende des zwölften und am Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, finden wir eine angesehene Familie, welche sich nach ihrem Besitz nannte, in Frankfurt verbürgert. Im Jahre 1222 wird Johann Goldstein, Schöffe, als Zeuge genannt, und 1232 kommt derselbe vor mit dem Zusatze „zum Thurm".[1]) An ihn oder richtiger an seine Tochter knüpft sich eine romantische Geschichte, welche auch in Novellenform verarbeitet worden ist. Das Fräulein vom Goldstein war mit einem edlen Frankfurter verlobt, aber ein Hofbeamter des Kaisers Friedrich II. begehrte sie auf Grund eines alten Herkommens zum Weibe. Auf dringendes Bitten des Vaters schlug ihm aber der Kaiser nicht nur sein Verlangen ab, dass er die Jungfrau für ihn als seinen Ministerialen fordern sollte, sondern verlieh auch der Stadt Frankfurt für alle Zeiten das Privilegium, dass kein Ministeriale in

---

[1]) Offenbar nicht nach einem hypothetischen Turm auf dem Goldstein, wie Brühl und Siegel wollen, sondern nach ihrer Stadtwohnung, wie die Herrn von Sweinheim auch als „vom Steinhaus" bezeichnet werden.

Zukunft eine freie Bürgerstochter zwingen könne, ohne ihre und der Eltern Einwilligung seine Frau zu werden. Das Geschlecht der Goldstein ist nach Lersner im Jahre 1466 ausgestorben.

Der Goldstein war zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts anscheinend noch keine feste Burg und nur nach der einen Seite hin durch die Schwarzbach gedeckt. Er war auch nur zur Hälfte noch Eigentum der Familie Goldstein. Neben ihnen erscheinen als Miteigentümer der Schöffe Johann von Holzhusen und Ortwin zur Ecken[2]), canonicus ad gradus (d. h. im Kloster St. Maria ad gradus) in Mainz. Im Jahre 1368 stellt Eberhard von Eppenstein ihnen einen Schutzbrief aus, dass niemand sie irren oder hindern solle, an ihrem Hofe oder Gesesse, den man nennt zum Golstein, gelegen zwischen Schweinheim und Niederrode vor dem Bruch, und was dazu gehört, insbesondere des Wisegen und Flecken, das man nennt Bohnewisegen oder Bohneflecken, gelegen zwischen dem Stege über den Bach zum Bohnenborne und bis hinten an den Hof, und dazu ihre Schöffereien zuhabende und zugehende in dem Gericht zu Sweinheim.[3])

Der Goldstein war damals also noch nicht befestigt. Aber kurz nachher müssen die Besitzer einen zweiten Graben um denselben gezogen und die Schwarzbach hindurchgeleitet haben, so dass er zu einer wenigstens im Sommer verteidigungsfähigen sogenannten Wasserburg wurde. Das war gegen das Privilegium, das die Stadt Frankfurt 1322 und 1333 von König Ludwig dem Bayer erhalten hatte, nach welchem innerhalb fünf Meilen um Frankfurt kein burglicher und kein Brückenbau mehr angelegt werden soll, und dass von Seligenstadt bis Mainz sowie vier Stunden vom Mainufer keine Burg gebaut werden dürfe.

Der Rat von Frankfurt zwang zunächst 1397 die letzten Goltsteiner Hert zum Goltstein, Gudgen Offenbachin, Goltsteins Wittwe und deren Kinder ihm ihre Hälfte um 800 kleiner, schwerer, gewogener Gulden Frankfurter Währung für ewige Zeiten zu verschreiben. Es scheint nach der bei Brühl und Siegel abgedruckten Urkunde übrigens, dass Herde zum Goldstein seinen Anteil schon an Philipp von Falkenstein verkauft hatte und der Rat „mit grossen costen und Schaden" das ablegen und wiederwenden musste. Mit den Besitzern der anderen Hälfte, Johann von Holzhausen und Henne von Breidenbach schloss der Rat ebenfalls noch im Jahre 1397 einen Burgfrieden, der ihm das Öffnungsrecht und auch das Vorkaufsrecht an ihrer Hälfte sicherte. Im Jahre 1400 auf Samstag nach Pfingsten verkauften Johann von Holzhausen, Anna dessen Ehefrau, und Henne von Breidenbach ihren Teil am Goltstein, wie ihn Johann von Holzhausen der Ältere, des genannten Johann Vater, bei Ortwin von der Ecken und danach er selbst das innegehabt und besessen, um 1200 guter, kleiner, schwerer, gewogener Gulden.[4])

---

[2]) Ob vielleicht ein Goldstein, der sich nach dem Namen der Stadtwohnung nannte? Beim Verkauf an Frankfurt wird er nicht genannt.

[3]) Frankfurter Archiv, Mglb. Lit. L, Fol. II. Cfr. Brühl & Siegel, p. 183. — Der Bohnenbrunnen und der ungehinderte Verkehr mit ihm war wichtig, weil er allein im Sumpfgelände gutes Trinkwasser lieferte.

[4]) Joh. von Holzhausen scheint seinen Anteil an der Kaufsumme gleich wieder in der Schwanheimer Gemarkung angelegt zu haben. Er kaufte 1403 von Hartmuth, Wirt

Die Umgrenzung des Goldsteins war im Jahre 1397 folgende: „Gein Frankfurt an dem Maine auf, an die Zwerghecken; durch das Bruch bis auf den Weg, der vor der oberen Wälde hingeht, denselben Weg hinab bis auf den Waldgraben hin bis auf den Main, den Main hinauf bis wieder an die Zwerghecken.“ Es stimmt das nicht sonderlich mit den späteren Verhältnissen, noch weniger mit den heutigen, denn das Goldsteingelände stösst nirgends mehr auf den Main, noch weniger bildet dieser die Grenze. Ein mehr oder minder breiter Wiesenstreifen, welcher seit unvordenklichen Zeiten der Gemeinde Schwanheim gehört, zieht ununterbrochen von der Niederräder Grenze bis zur Kelsterbacher Grenze dem Main entlang und es findet sich keine Andeutung, dass das jemals anders gewesen wäre. Ob vielleicht die Senke längs dem Niederräder Weg, welche bei jedem Hochwasser überschwemmt wird, im vierzehnten Jahrhundert noch ausser Kultur stand, wie es für die ganz gleichgebildete Senke gegenüber Nied sicher der Fall war, da der Abschluss derselben gegen den Main heute noch „am Schmidts Damm“ heisst?

Eine genauere Beschreibung des Goldsteingeländes aus der Zeit des Verkaufs liegt im Frankfurter Archiv (Mglb. E., Lit. J.; abgedruckt bei Brühl u. Siegel, p. 87): „Zum ersten die Äcker und Wiesen zwischen der Zwerchhecke an den Tiefenweg, d. i. die rechte Strasse herab bis an den Zaun, wo der Weg an den Main geht, und zwischen dieser Strasse bis an das Bruch, ungefähr 83 Morgen ½ Viertel. Item 3 Morgen zwischen dem Tiefeweg und dem Pfad, stossen auf die Zwerchhecke. It. 10 Morgen neben der Strasse, stossen auf den Abt und sind gesteint. It. 1½ Morgen unten an dem Abt als der Stein steht, ziehen von der Strasse bis auf den Main. It. 1½ Morg. abwärts. It. 5 Morgen an den Zäunen. It. 2 Morgen abwärts, ziehen auch von der Strasse auf den Main und auf den Uwerberger. It. 30 Morg. abwärts von den Zäunen, ziehen auf die Strasse und auf den Born. It. 20 M. mitten in dem Uwerberger, der Friedrichs von Beldersheim ist. It. das Gut des Rathes, hat 15½ Were, wenn man das Bruch ausgibt“. Zusammen also 156 Morgen.

Der Rat von Frankfurt wandte der neu erworbenen Burg, welche die Handelsstrasse von Westen her beherrschte, besondere Sorgfalt zu, liess einen neuen Graben um sie ziehen und verstärkte sie überhaupt so, dass sie für die festeste Burg des Frankfurter Gebietes galt. Als Amtmann setzte er einen Mann aus edlem Geschlecht darauf. Genannt werden:

1400. Wolff von Sachsenhausen, Edelknecht.
1402. Clauss von Buchen, Amtmann.
1413. Wortwin von Babenhusen, Edelknecht (auch noch 1436).
1439. Friedrich von Beldersheim, Thielm. sel. Sohn.
1449. Henne von Babenhusen, Wortwins Sohn.
1494. Georg Flach von Schwartzenberg, Edel.

und Bürger in Frankfurt, 27 Morgen Land in Sweinheimer Gemarkung. Da Rule zum Steinhaus, welcher dem Kaufbrief sein Siegel anhängte, ausdrücklich als Bruder Hartmuths bezeichnet wird, handelte es sich um einen Teil des alten Schultheissengutes der Herrn von Schweinheim. Die Urkunde ist die älteste, in welcher Schwanheimer Flur- und Gewannnamen vorkommen.

1501. Johann Holtzheimer.
1504. Helffrich von Rudikem (Rudigheim).
1519. Bechtold von Rüdickheim, des Helffrich Sohn.
1541. Anthon von Reinberg, dimissus 1547 den 22 Märtz.

Die Herrlichkeit nahm ein Ende, als 1552 der Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg heranzog und Frankfurt belagerte. Von einer Verteidigung des isolierten Schlosses konnte natürlich keine Rede sein. Als der Markgraf abzog, am 8. August 1552, liess er den Goldstein zerstören. Der Rat liess ihn nicht wieder aufbauen. Derartige Wasserburgen hatten ja gegenüber den Kanonen keinen Wert mehr. Für den Förster, der an die Stelle des ritterbürtigen Amtmanns trat, genügte ein kleines Häuschen. Von dem alten Goldstein blieben nur ein Paar Trümmer von Mauerwerk, die Gräben und ein altes Bild, das im Frankfurter städtischen Museum aufbewahrt wird.

Gerade aus der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts liegen im Frankfurter Archiv eine Menge von Akten vor. Sie beziehen sich sämtlich auf Streitigkeiten über die Berechtigungen in dem sogenannten Niederräder Bruch, dessen Rechtsverhältnisse in die veränderten Verhältnisse nicht mehr hineinpassen wollten.

Der Bruch erscheint von Anfang an als ein von Schwanheim völlig getrenntes Gebiet, in welchem der Abt von St. Jacob, auch nachdem er unbestrittener Herr von Schwanheim geworden, nur als Miteigentümer erscheint, und zwar nur für einen verhältnismässig kleinen Anteil. Wer der eigentliche Eigentümer gewesen, lässt sich nicht feststellen. Die Jagd und Fischerei blieb noch lange den Rechtsnachfolgern der Vögte im Hain, den Grafen von Isenburg, und wurde bei dem Erbvergleich der verschiedenen Linien dieses Hauses in 1592 ausdrücklich der Ronneburger Linie zugesprochen. Der Bruch hatte nur Nutzniesser, keine Eigentümer. Der Bruch war mit Erlen und anderem geringwertigen Holz bestanden; von Zeit zu Zeit wurde er „aufgetan“ und dann durften die Berechtigten in ihm Holz hauen, jeder nach dem Masse seiner Berechtigung, resp. nach der Anzahl der „Were“, welche ihm darin zustanden. In dem Schwanheimer Weistum von 1438 finden sich darüber folgende genaue Angaben.

> „Item das bruch zu Sweynheim hait von alters gangin und geet noch mit namen an dem hertwege an, das man nennet den hubwalt, bis uff den reyne, der zuschin dem Bruche und der uberweyden ist: den weg hinuff bis der stede frankfort walt, da die steyn liggen, bis uff des roder Felt herabe; bis uff den graben, der da geet die wasen herabe; bis uff den ubirstin graben hynder dem goltsteyn und wieder bis uff den hertweg.“
>
> „Item in dem selbin bruche sind zweiundvierzig were; der gehört eyn zu Sweynheim, fünfzehinde halb zum goltsteyn, sehstehalb dem uverburger, eyn Class Schrimppe, dry mimer eynem vierteil den guden luden, und das ubrige den von nyddern Rode.“
>
> „Item yder were hait macht zu hauwin acht wagen holtzs, die sullen die scheffin schatzen, das sie als gut sin zwelff wagin ful, der

man ye eynen mit fier notzern (Ochsen) geforen mag; und yder were achtzig gebund phele, und sall iglich holtz und phele eyn stamme sin, und kayns me dan inzwey gehauen werden, und die sal man ungebunden herussfuren, und die affterslege laissen liggen; und sollen die scheffin das holtz und pele auch besehin, so dass heruss komet, und hette eyn grossen wagin gehauwin, so hette er die busse virlorin; die busse sol das gericht erkennen. Wer es auch, das die herren oder Amptluden brechen in der Zyt als das bruche nit ussgebin were, ader ussgerufen, so hetten die merkir nicht virloren, ob sie auch in derselben zyt brechen".

„Item wan man des Bruch ussgibt, so mag man huven vom Jarstag an biss uff sant walpurgentag, des der gauch guchzet[5]); und mag eyn boddel bynnen der zyt hauwen, der wochin dry wagen holtz, eynen eychin und zweyen orholtz, und man sol die zeyt kein Wellen darjin machen; und man mag hauwen biss an den goltsteyn, dass der zagil in den grabin fallint".

„Item wenn man das bruch ussgibt, so mag ein faut hauwen alle tage eynen wagen fol holtzes vom Jarestage an biss uff sant walpurgentag".

Da blieben natürlich Unklarheiten und streitige Punkte genug, sobald die Bureaukratie beim Erstarken der Staatsgewalt mit den Verhältnissen im Bruch zu tun bekam. Ein mächtiges Aktenbündel im Frankfurter Archiv (Mglb. E. 54) gibt von ihnen Kunde; die Herren Brühl & Siegel berichten eingehend darüber vom Jahre 1504 ab; hier darauf einzugehen erlaubt der Raum nicht. Streitig waren der Jurisdiktion überhaupt, die Fischerei insbesondere, die Lage der Grenzen, besonders des äussersten Grabens und alle möglichen Kleinigkeiten. Zu Beginn des siebzehnten Jahrhunderts waren sowohl der Erzbischof von Mainz als der Rat von Frankfurt des ewigen Streites müde und begannen Verhandlungen, die zu einem am 27. Oktober 1607 in Höchst abgeschlossenen Vertrag führten, welcher die Grenzstreitigkeiten endgültig ordnete. Derselbe bestimmt unter anderem: Burgermeister und Rath von Frankfurt soll in dem strittigen Wäldchen hinter dem Goltstein hinfüro alle Nutzbarkeit und Jurisdiktion allein haben, und das Wäldchen (der heutige Park) bei dem Goltstein verbleiben. Der Kurfürst verzichtet auf alle Juriediktion über den Goltstein bis zum äussersten Graben. Dagegen wird dem Kurfürsten das Frankfurter Bruch, das der Rat seither eigentümlich innegehabt, und in welchem sein Hofmann auf dem Goltstein, wie auch seine und des Deutschordenshauses Unterthanen zu Niederrad Weidgang und Viehtrieb hatten, eigentümlich und mit aller Nutzbarkeit derart abgetreten, dass fernerhin der Inhaber des Goltsteins und die Genannten sich des Gebrauches dieses Bruchs enthalten und keinen Weidgang oder andere Gerechtsame mehr darin haben sollen. Ebenso soll der Kurfürst auf dem Goltsteiner Gelände das Jagdrecht und alle Jurisdiktion haben; nur von Beeth und

[5]) Hier eine kleine biologische Bemerkung. Der Gauch (Kukuk) kommt in das Maintal gegenwärtig niemals vor dem 17. Mai; er müsste also damals, auch wenn wir die Kalenderveränderung und die dadurch bedingte Datumsverschiebung in Betracht ziehen, um mindestens 5—6 Tage früher eingetroffen sein.

Schatzung soll dasselbe befreit sein (Brühl & Siegel, p. 210). In demselben Vertrage wurde auch die Markscheide zwischen Schwanheim und Niederrad festgelegt und am 16. Oktober 1609 fand die Steinsetzung statt. Erzbischof Johann Schweickard von Cronberg liess alsbald einen tiefen Grenzgraben ziehen und begann mit der Anlage des Wiesenhofes. Er hätte gerne auch den Goldstein erworben und bot dem Rat in Tausch den Antoniterhof in Nieder-Erlenbach, der dem Antoniterkloster in Höchst gehörte. Aber die Verhandlungen zerschlugen sich.

Eine letzte Grenzregulierung fand in den Jahren 1826 und 1827 statt.

„Im Jahre 1826 gefiel es der Herzoglich nassauischen Regierung und dem Gouvernement der freien Stadt Frankfurt über mehrere Grenz-, Hoheits- und sonstige Irrungen am 29. September 1826 resp. 11. April 1827 einen später von ihnen genehmigten Ausgleichungs- und Arrondierungs-Vertrag abzuschliessen. Darin tritt unter anderen die freie Stadt Frankfurt an das Herzogtum Nassau ab: die Hoheit über den Hof Goldstein einschliesslich des ehedem dazu gehörigen Goldsteiner und Hegewäldchens, in so weit letzteres nicht schon mit nassauischer Hoheit gelegen, sodann auch das Obereigentum über diesen samt allem Gelände in Erbbestand gegebenen Hof nebst allen damit verbundenen Gerechtsamen und darin fallenden Nutzungen“.

Der Goldstein gehörte damals dem Frankfurter Bürger Grein, der ihn 1818 von Joh. Ph. Reifenstein übernommen hatte; er bewirtschaftete gleichzeitig die grossherzoglich hessische Domäne Mönchshof bei Raunheim. Für den Goldstein sollte er der letzte Erbbeständer sein.

Eine neue Periode für den uralten Goldstein beginnt nämlich, als am Ende der dreissiger Jahre die morganatische zweite Frau des Kurfürsten Wilhelm II. von Hessen sich entschloss, in der Nähe von Frankfurt einen grösseren geschlossenen Grundbesitz zu erwerben. Sie kaufte 1840 von dem damaligen Erbbeständer des Hofes Goldstein, Jacob Grein, den Hof für 100000 fl. baar, 225 Karlins Schüsselgeld für Frau Grein und 1000 fl. Extravergütung. Die Stadt Frankfurt als Eigentümerin genehmigt diesen Verkauf am 19. Juni 1840. Um dieselbe Zeit erwarb die Gräfin auch den Schüttenhelm'schen Besitz und die übrigen Teile des ehemaligen Wiesenhofes, das Wiesenwäldchen und aus Schwanheimer Privatbesitz die Mühle an der Schwarzbach und die zugehörigen Äcker, sowie alles innerhalb des Oberfeldes verkäufliche Land. Nach der Tradition liess sie auch sonst in der Schwanheimer Gemarkung alles zusammenkaufen, was feil war, um es zum Tausch mit solchen Feldeigentümern zu verwenden, die nicht verkaufen wollten. Sie erwarb so einen zusammenhängenden, völlig arrondierten Grundbesitz von über 600 Morgen.

Sofort knüpfte sie durch den Prokurator Hergenhahn Verhandlungen mit der nassauischen Regierung an wegen Ablösung des dieser zustehenden Obereigentumsrechtes an. Die Verhandlungen zogen sich lang hinaus, obwohl an einen Heimfall in absehbarer Zeit nicht zu denken war. Hergenhahn bietet im Namen der Gräfin das Schapper'sche Gut in Ems an, das er für 50000 fl. erworben hat, und das für die Domäne sehr viel mehr wert sei, als das Oberhoheitsrecht, welches nur 120 Malter Korn einbringe. Der Vorschlag wird ab-

gelehnt, ebenso ein zweiter mit einem Gut in Dornassenheim. Am 10. Oktober 1840 bietet Hergenhahn eine Ablösungssumme von 15755 Gulden, Hofkammerat Schüler berechnet dagegen den Wert der Ablösung auf 20,504 Gulden. Man einigt sich schliesslich auf die Summe von 20000 fl. Aber ehe die Formalitäten erledigt sind, stirbt die Gräfin (im Februar 1844).[6])

Der Goldstein fällt nach ihrem Testamente an die Gräfin Louise und den Grafen Wilhelm von Reichenbach-Lessonitz. Das gibt wieder etwas Aufenthalt, aber am 2. März 1844 findet die endgiltige Einigung statt. Die Erben zahlen eine Abfindungssumme, und zwar geben sie eine Anzahl von in Wiesbaden gelegenen, dem Ratsherrn Poths gehörigen Grundstücken, welche Prokurator Hergenhahn zu diesem Zweck für 21444 fl. erworben, in Tausch und 3000 fl. bar.

Nach dem Tode der mit dem Grafen Bose verheirateten Gräfin Louise fiel der Goldstein an ihren Neffen, den Grafen Luckner. Von seinem Sohne erwarb ihn im Jahre 1909 die Stadt Frankfurt für circa 5 1/2 Millionen Mark. Er wäre 30 Jahre früher für Rm. 800000 zu haben gewesen.

---

6) Königl. Staatsarchiv, General-Domänen-Direktion, Rezeptur Höchst, Güter, Fasc. II. Der Erbleihhof Goldstein bei Schwanheim, sowie die Ablösung des Erbleihnexus und eigentümliche Überlassung dieses Hofgutes an die Gräfin Reichenbach-Lessonitz zu Frankfurt a. Main, 1840—1844.



Abb. 1. *Die Höhle Wildscheuer.*

Die Steedener Höhle Wildscheuer.

I. Die Stratigraphie und Fauna der Höhle nach Rob. Rud. Schmidt und in der Wirklichkeit. — II. Der Löss. — III. Die sogenannten paläolithischen Kulturstufen.

Von

H. Behlen.

(Mit Grundriss, Situationsskizze, 4 Abbildungen im Text und 11 Tafeln.)

Vorbemerkungen über die jüngste, endgiltig letzte Grabung von 1908 vor der Höhle Wildscheuer durch Rob. Rud. Schmidt. Bei der Nachgrabung vor der Steedener Höhle Wildscheuer, die der Nassauische Altertumsverein 1905 veranstaltete (siehe Annalen XXXV. Band, 1905, S. 290—307), war von dem von mir 1904 als noch vorhanden festgestellten intakten Erdblock von ca. 25 qm Oberfläche vorsichtigerweise nur die nördliche Hälfte, ca. 12,5 qm[1]) durchgegraben worden; die südliche Hälfte blieb unangerührt für spätere wissenschaftliche Nachgrabungen. Auch diese südliche Hälfte ist im Herbst 1908, und zwar vom Privatdozenten Herrn Dr. Rob. Rud. Schmidt-Tübingen, bis auf einen minimalen Rest von ca. $2^1/_2$ qm und $^1/_2$ m Höhe ganz vorne am Zugangspfad, durch-

[1]) Das bezieht sich jedoch nur auf die Oberfläche. In der Tiefe war man durch die angehäuften Schuttmassen so beengt, dass der hier durchgrabene Teil nur höchstens die Hälfte ($6^1/_4$ qm) betrug. Leider hatte im Jahre 1905 bei der Arbeit eintretender Regen den Schluss der zweitägigen Grabung gerade in den untersten Schichten, die die wichtigsten sind, sehr beeinträchtigt.

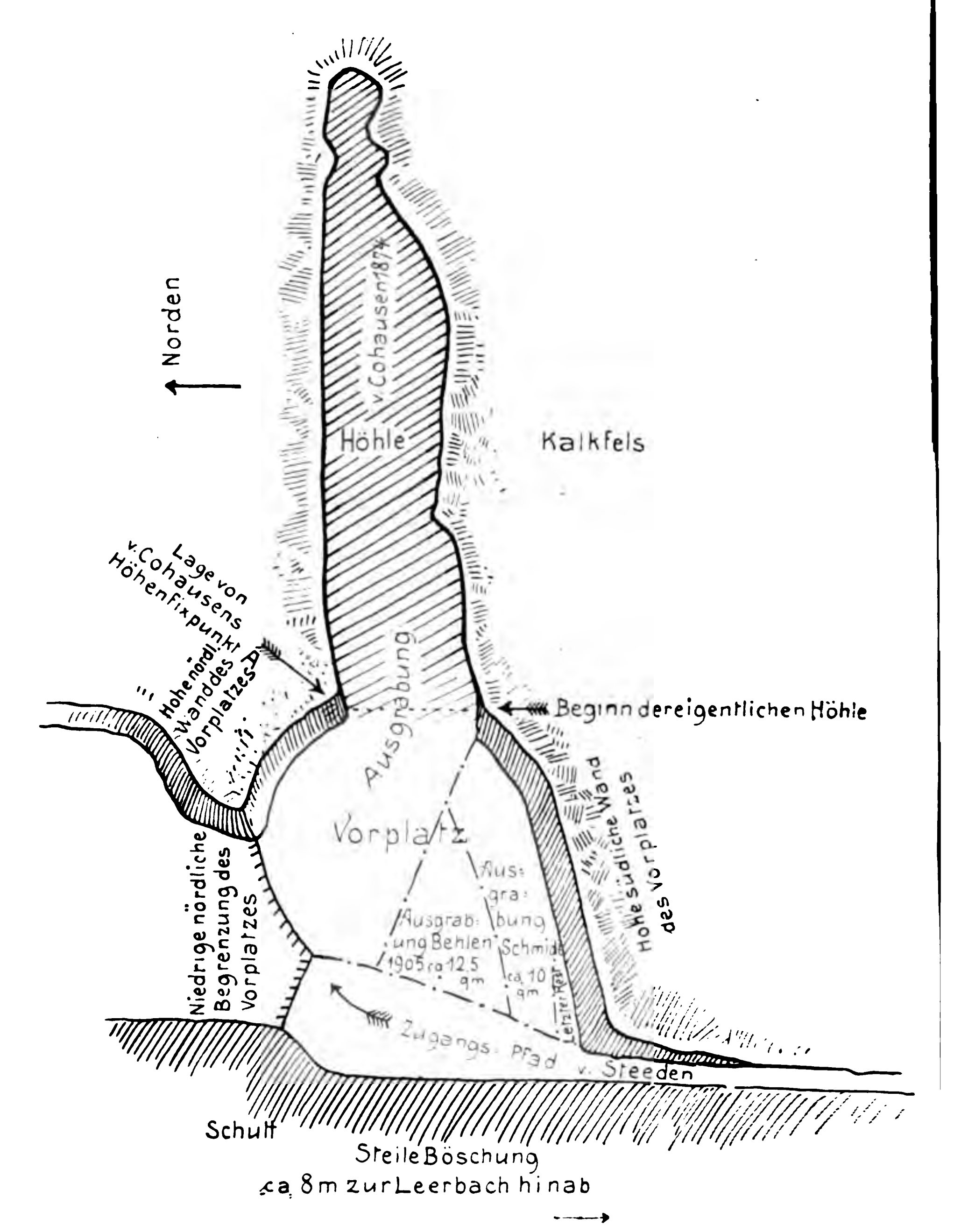
gegraben worden. Dieser letzte Rest dürfte bei seiner minimalen Mächtigkeit wohl nur früheren Schutt enthalten. Schmidt berichtet darüber im Korr.-Blatt der Deutschen Ges. f. Anthr., Ethn. u. Urgeschichte XXXIX. Jahrg. 1908, S. 75—82.

Nach dem Bericht über den äusseren Verlauf der XXXIX, Allgem. Versammlung der Anthr. Gesellschaft in Frankfurt a. M. 1908 (S. 147) wurde Freitag, 7. August, „unter Führung des Herrn Rob. Rud. Schmidt-Tübingen ein Ausflug in das Lahntal zur Besichtigung einer paläolithischen Kulturstätte unternommen, womit die Versammlung ihrem Abschluss fand.“ Es ist dabei zu erinnern, dass dieser Ausflug keineswegs auf dem ursprünglichen Programm, das dem Juliheft 1908 des Korr.-Blattes beigegeben war, gestanden hatte und es auch füglich wundernehmen muss, weshalb unter Übergehung der einheimischen Forscher und besonders des Altertumsmuseums in Wiesbaden gerade der in Nassau völlig unbekannte Herr Schmidt die Führung in Steeden übernehmen musste. Herr Schmidt hat aber, laut Sitzungsbericht Korr.-Blatt 65 u. 75, bereits am 1. Tage der Sitzungen, am 2. August, einen Vortrag gehalten über „Die späteiszeitlichen Kulturepochen in Deutschland und die neuen paläolithischen Funde“, wobei zu bemerken ist, dass dieser Vortrag ursprünglich ebenfalls nicht auf dem Programm gestanden hatte. In diesem Vortrag, der sich zunächst über einige Ausgrabungen in der Schwäbischen Alb verbreitet, sagt nun (S. 76) Herr Schmidt: „Weitere Untersuchungen führten mich in das Lahntal — man sieht zunächst keinen Grund, warum von der Schwäbischen Alb direkt in das Lahntal? — wo ich ein Profil der Wildscheuer bei Steeden a. d. Lahn bei Gelegenheit der Versammlung der deutschen Anthropologen in Frankfurt a. M. den Teilnehmern zur Besichtigung freilegte.“ Das ist nun freilich ein sonderbarer Anachronismus. „Hier liess sich“, sagte oder vielmehr schreibt später Herr Schmidt weiter, „eine Folge des faunistischen und archäologischen Inventars feststellen. Einige Meter nördlich [? südlich] vom Höhleneingang fand ich hierzu einen Teil des abri sous roche, der von den zahlreichen früheren Ausgrabungen noch unberührt geblieben war.“ Hierzu ist weiter zu bemerken, dass Herr Schmidt meine Arbeit in den Annalen 1905 kannte, da er sie in der Folge anführt, in der[2]) beschrieben ist, wie ich 1904 den Restblock gefunden hatte und dass die südliche Hälfte 1905 für wissenschaftliche Nachuntersuchungen intakt gelassen war, als stummer und doch redender Zeuge der Schichtenfolge, als témoin, wie die Franzosen sagen.

Nach den mir später in Steeden gewordenen Mitteilungen hat Herr Schmidt im Sommer 1908 etwa $2^1/_2$ Tage an der Wildscheuer gegraben. Er hat dabei fast den ganzen noch intakten kostbaren Erdblock vor der Höhle Wildscheuer bis auf den erwähnten, wertlosen unbedeutenden Rest zerstört. Das nennt Herr Schmidt „ein Profil für die Frankfurter Anthropologen freilegen.“ Ob diese Versammlung an Ort und Stelle dieses etwas sonderbare Profil, d. h. die jetzt kahle Felswand, an die sich einst der Erdblock angelegt hat, besuchte und wieviel Teilnehmer es waren und wer, davon ist im Bericht nichts gesagt und auch in Steeden nichts bekannt. Also auch über eine etwaige Diskussion, die man angesichts einer so alten, wichtigen, viel besprochenen und beschriebenen paläolithischen Fundstätte doch wohl hätte erwarten dürfen, ist nichts bekannt.

Die Nachricht, dass Herr Schmidt in Steeden gegraben hat, ist erst durch den Bericht über die Frankfurter Anthropologen-Versammlung bekannt geworden. Herr Schmidt ist den angestellten Nachforschungen zufolge dabei etwas, sagen wir eigenmächtig, verfahren. Die Höhle liegt im Gemeindewald Steeden und dieser wird von der Kgl. Oberförsterei Runkel aus verwaltet. Sie ist doppelt geschützt, oder hätte es wenigstens sein sollen: einmal als wertvolle prähistorische Kultur-

[2]) Oder vielmehr in meiner daselbst zitierten Arbeit „Das Alter und die Lagerung des Westerwälder Bimssandes und sein rheinischer Ursprung“ im Jahrbuch des Nass. Vereins für Naturkunde, 58. Bd. (1905), S. 51.



Grundriss der Höhle Wildscheuer. M. 1:200.

stätte, zum andern Mal als Naturdenkmal. Ausgrabungen im Gemeindewald hätten den bestehenden Verwaltungsbestimmungen gemäss, neben der Zustimmung der Gemeinde auch der Erlaubnis der Behörden, des Oberförsters, Landrats und Regierungspräsidenten bedurft. Alle letzteren haben von der Schmidt'schen Grabung nichts gewusst; es genügte Herrn Schmidt sich der Genehmigung des Bürgermeisters mit dem Vorgeben zu versichern, die Grabung diene allgemein nützlichen Zwecken. Herr Schmidt merkt (S. 76) an, die Höhle sei seit 1820 verschiedenen Plünderungen

ausgesetzt gewesen. So interessant nun die Ergebnisse der Schmidt'schen Grabung auch sein mögen und so dankbar man Herrn Schmidt noch sein muss, dass er wenigstens einen kurzen Grabungsbericht veröffentlicht hat, so wenig wird trotzdem das Land Nassau ihm danken, dass er es, ohne Vorwissen der einheimischen Forscher, des letzten Restes einer kostbaren Diluvialablagerung von Weltruf beraubt hat. Wenn Herr Schmidt seine Nachgrabung nicht ebenfalls als Plünderung hierorts will angesehen haben, so wird er sich der wissenschaftlichen Pflicht nicht entziehen dürfen, einmal ein genaues Inventar der gesammelten Gegenstände zu veröffentlichen — und dass das in der dazu gegebenen einheimischen Zeitschrift, in der vorliegenden geschieht, auch darauf hat das Land Nassau ein Anrecht — zum andern Mal diese Gegenstände dahin zurückzuerstatten, wo sie hingehören, d. h. nach Nassau, in das Altertumsmuseum nach Wiesbaden.

Wenn auch erst dann ein abschliessendes Urteil über die Lagerungsverhältnisse, die Paläolithik und Fauna der Höhle möglich ist, so gibt doch schon der vorliegende vorläufige Bericht Schmidts mir Anlass zu einigen, vielleicht nicht unwichtigen Gegenbemerkungen.

I. Die Stratigraphie und Fauna der Höhle nach Schmidt und in der Wirklichkeit.

1. Die Stratigraphie und Fauna der Höhle nach Schmidt.

Die Profile von Behlen 1905 und Schmidt 1908. Die Schmidt'sche Grabung von 1908 von der Höhle Wildscheuer, anschliessend an die des Nass. Altertumsvereins von 1905 und sich auf etwa dieselbe Oberflächengrösse, ca. 10 qm, erstreckend, hat, wie sich dies eigentlich auch von selbst versteht, wesentlich Neues nicht ergeben. Bei der schichtenweisen Abhebung war 1905 folgendes Profil, von oben nach unten, festgestellt worden:

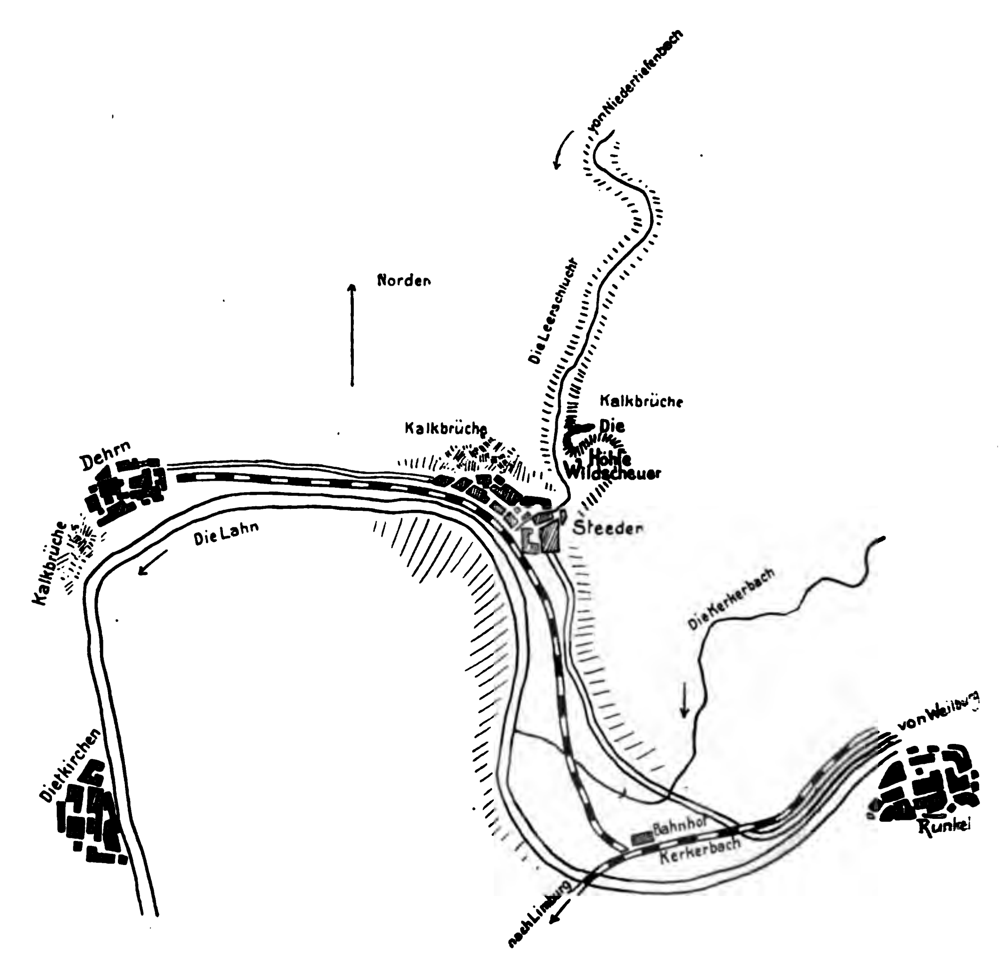
60 cm	zum Teil humoser Boden, zum Teil früher schon umgewühlte Erdmassen, mit modernen, mittelalterlichen, latène-, hallstattzeitlichen und neolithischen Resten.
50 cm	hellgelber Löss mit Kalkabwitterungsbrocken. Die Grenze nach oben hin war nicht genau bestimmbar. Jungdiluviale arktoalpinkontinentale Makro- und Mikrofauna. Paläolithische Steinwerkzeuge. Risswürminterglazial (letztinterglazial).
60 cm	roter zäher Höhlenlehm, d. h. Kalkfelsverwitterungslehm, Terra rossa mit derselben jungdiluvialen arktoalpinkontinentalen Tierwelt, paläolithischen Herdstellen mit Stein- und Knochenwerkzeugen. Rissglazial (vorletztglazial).

Summa 1,70 m, darunter folgte zerklüfteter Kalkfels mit Terra rossa in den Klüften.

Schmidt stellt (S. 77) folgendes Profil auf:

—	50 cm	Humus, Latène-, Bronze- und neolithische Zeit.
I.	70 „	lösshaltige Ablagerung mit oberer Nagetierschicht, mit Herdstelle an der Basis; Frühmagdalénien.
II.	60 „	gelbe lehmige Schicht, mit Herdstelle an der Basis; Spätaurignacien.
III.	60 „	rotbraune Schicht, mit Herdstelle an der Basis; Hochaurignacien.
IV.	6 „	untere Nagetierschicht.
—	1,00 „	Schuttbreccie (S. 78), „tieferes Diluvium“ genannt.

Summa 3,46 m, darunter folgte Kalkfels.



Situationsskizze der Höhle Wildscheuer. M. 1:40000.

Die unteren Schichten Schmidts bis einschl. III. Die 66 cm mächtige rotbraune Schicht einschliesslich der „unteren Nagetierschicht" stimmt mit den von uns beobachteten 60 cm ziemlich überein.

Für die 1,00 m Schuttbreccie hat unsere Grabung kein Gegenstück. Es ist darunter wohl der unregelmässige, allerdings überreichlich bemessene Übergang in den zerklüfteten anstehenden Felsen zu verstehen: denn dass die „Schuttbreccie" nicht so glatt und scharf gegen den Felsen abschneidet, wie im Schmidt'schen Profil gezeichnet ist, ist für einen mit solchen und besonders mit der Steedener Grabung Vertrauten ohne weiteres klar, wie ja auch Schmidt schon bei der Beschreibung des Übergangs der „gelben lehmigen" Schicht in die rotbraune Schicht sagt: „Das Terrain gestaltet sich hier durch schüsselförmige Vertiefungen . . . zuweilen uneben." Diese Vertiefungen sind als im anstehenden Fels zu verstehen. Vergleiche auch v. Cohausen, diese Zeitschrift 1879, S. 327, wo er von über dem Felsgrund und in dessen Einbuchtungen gelegenem rotem Ton redet und bemerkt: „In seinem (des Kalkfelsbodens) Ver-

tiefungen fand sich stets ein roter, zäher Ton, welcher aber eine Mächtigkeit von 20 cm kaum überschritt." Das gilt allerdings mehr für das Innere der Höhle, aussen ist der Terra rossa-Schuttkegel stärker, wie meine und Schmidts Grabung übereinstimmend bestätigen. Im Innern, besonders gegen das Ende der etwa 20 m langen Höhle, ist das Eluvium und daher auch die Terra rossa, die durch langsame Verwitterung der abgewitterten Kalkbrocken entsteht, allerdings geringer, entsprechend den verminderten Angriffsflächen für die Energie der atmosphärischen Agentien hier innen gegenüber der Wind und Wetter, Hitze und Frost, Feuchte und Trocknis ausgesetzten vorderen Partie und besonders der Felswand draussen. Das wiederholt sich an allen Höhlen und wir werden in der sogenannten Prinzengrotte (Grotte du Prince) und in der Kindergrotte (Grotte des enfants) bei Mentone zwei klassische Beispiele dafür finden. Im Gegensatz hierzu erhöht sich der Löss (stets natürlich mit Kalkschutt) relativ gegenüber der Terra rossa im Innern der Höhle, dergestalt, dass v. Cohausen schreiben durfte: „Vor der Höhle konnte man auf dem Felsen den mergeligen Lehm [das ist der Löss], der überhaupt die Höhle erfüllt, . . . erkennen." Auch das wiederholt sich fast wörtlich bei den beiden genannten Höhlen von Mentone. Diese Beschreibung macht, nebenbei bemerkt, der scharfen Beobachtungsgabe v. Cohausens alle Ehre, und wir werden finden, dass diese elementarsten Feststellungen sogar heute noch, wie bei den wichtigen Funden 1908 der 2 Neandertalmenschen in Moustier und La Chapelle aux Saints dergestalt vernachlässigt sind, dass ein vielleicht nie wieder gut zu machender Fehler begangen worden ist. Rechnet man die angeblich fundleere „Schuttbreccie" zum klüftigen Felsuntergrund, so ergibt sich hinsichtlich der Terra rossa fast volle Übereinstimmung der Stratigraphie zwischen Schmidt und mir.

Die Nagetierschichten bei Schmidt. Schmidt legt der Mikrofauna in stratigraphischer Hinsicht grossen Wert bei; eine nähere Beschreibung oder auch nur eine ganz kurze Aufzählung der von ihm gemachten Funde wird indes vermisst. Auf die „Schuttbreccie" oder das „tiefere Diluvium ohne Tierreste" folgt bei ihm nach oben zu (S. 78) eine „dünne Lage von Nagetierresten (IV), welche vorwiegend Gäste der nordischen Tundra, Lemminge und zahlreiche Moor- und Schneehühner enthielt." Die rotbraune, darüber folgende Schicht, „der rotbraune tonige Lehm" (III), der sich nach Schmidts mit meinen übereinstimmenden Beobachtungen scharf vom Hängenden abhebt, enthielt (S. 78), „keine hochnordischen Nager, die gänzlich gewichen sind". Aus der darüber folgenden gelben lehmigen Schicht (II) werden in der Profilzeichnung auf S. 77 keine Nagetiere genannt; im Text heisst es: „weit seltener scheint das Ren und mit ihm die Lemminge und Schneehühner als Zeitgenossen des Menschen." Die darüber folgende lösshaltige Schicht (I) enthielt dagegen wieder Nagetiere, die nordische Kleinfauna; sie ist die „obere Nagetierschicht".

Die Stereotypie der Zweizahl der „Nagetierschichten" bei Schmidt und Anderen. Übrigens gibt die stets wiederkehrende angebliche Zweizahl der Nagetierschichten zu denken. Vergl. Schmidt, Archiv f. Anthropologie 1909,

VII. S. 62 am Sirgenstein und S. 69 in der Ofnet, wo ebenfalls 2 Nagetier-schichten vorkommen, „welche die Relikte der zirkumpolaren Mikromammalia enthalten.“ Merkwürdigerweise soll auch hier die petrographische Beschaffenheit der Kulturschichten mit den Nagetieren wechseln; man weiss nicht, warum und wie? Denn was haben die nordischen Nager, oder wie sie S. 64 genannt werden „die Wanderscharen der zirkumpolaren Arvikolen“ oder „die nordischen Mikromammalia“ oder was hat, wie es S. 69 heisst, „das Hereinbrechen der Tundrengäste des Nordens“ an sich mit dem petrographischen Charakter der Ablagerung zu tun? Dieser hängt doch von ganz anderen Faktoren ab, als von der Anwesenheit von einer nordischen oder irgend einer anderen Nagetierwelt. Über 2 getrennte Nagetierschichten in der Ofnet vergl. auch Breuil, Les gisements quaternaires d'Ofnet in „L'Anthropologie“ 1909, S. 207 u. 208. Ich vermute, dass die 2 getrennten Nagetierschichten seit Nueschs Schweizersbild, wo sie übrigens innerhalb einer rein spätwürmeiszeitlichen Station, also im Sinne Schmidts innerhalb des magdaléniens vorkommen, stereotyp geworden sind. Es scheint nun einmal zum Apparat einer paläolithischen Ablagerung zu gehören, dass sie ihre 2 Nagetierschichten enthält.[3])

Die oberen Schichten Schmidts von II. ab aufwärts. Die grössere Mächtigkeit der über der Terra rossa gelegenen Lössschicht erklärt sich daraus, dass gegen die südliche Kalkfelswand der Löss etwas höher angehäuft war, wie man an dem gelben Überzug der Kalkwand noch sehen kann. Schmidt freilich nennt den unmittelbar über der Terra rossa-Schicht und unter der lösshaltigen Ablagerung befindlichen Teil II seines Steedener Profils „gelbe lehmige Schicht“ und erläutert dies (S. 77) dahin, dass sie „ein Verwitterungsprodukt des Anstehenden sei“. Ich habe die ganze zunächst über der Terra rossa befindliche Schicht 1905 Lössschicht genannt und muss Schmidt gegenüber auch heute daran festhalten, dass es eine selbständige gelbe, lehmige Verwitterungsschicht des anstehenden Kalkfelsens bei Steeden nicht gibt. Hätte sich Schmidt in den zahlreichen Steeden-Dehrner Kalkbrüchen, sowohl in den beiden in der Leerschlucht, dicht bei der Höhle, als in der näheren und weiteren Umgebung befindlichen etwas näher umgesehen, so hätte er bemerkt, wie der reine und dolomitische Kalk nie zu gelben lehmigen Massen, sondern stets verwittert zu roten, gelegentlich auch eisenfreien weissen oder manganhaltigen schwarzen zähen steifen Letten, die keinerlei Verwechselung zulassen mit dem trockenen hellgelben leichten, sandigen Lösslehm. Dieser „gelbe Lehm“ Schmidts ist nichts weiter als echter typischer Löss, wie er auch in der Leerschlucht selbst

[3]) Noch merkwürdiger ist es übrigens, wie sich gelegentlich der Geologe Wiegers „Die diluvialen Kulturstätten Norddeutschlands und ihre Beziehungen zum Löss“, Prähistorische Zeitschr. 1909, I. S. 17 über die „Nagerschichten“ ausdrückt. Von den Günther'schen Lössfunden bei Coblenz sagt Wiegers: „Gemeinsam ist beiden Fundstellen (Metternich und Rhens) . . . das Fehlen einer arktischen oder subarktischen Mikrofauna im Liegenden oder Hangenden“, als ob die Eulengewölle hätten überall auf dem freien, diluvialen Land massenhaft ausgestreut sein müssen und nicht vielmehr nur da zu finden sind, wo die Bedingungen ihrer Magazinierung gegeben waren, d. h. vor Höhlen und klüftigen Felswänden, in den der Abschwemmung oder sonstigen Zerstörung nicht ausgesetzten Schuttkegeln solcher Stätten.

so nur ca. 80 m aufwärts auf der rechten Seite in dem Kalksteinbruch von Fink u. Co., und auch sonst auf dem Steedener Plateau über dem Kalk und Dolomit der Steinbrüche weitverbreitet ansteht. Weder in petrographischer noch faunistischer Hinsicht zeigt die untere Lösslage die geringste Abweichung von der oberen, oder wodurch will Schmidt eine Scheidung herbeiführen, wodurch ist seine Grenzlinie bestimmt? Durch nichts! Die Trennung ist bei Schmidt ganz willkürlich und offenbar nur dem typologischen System zuliebe konstruiert. Der untere Teil des Lösslagers soll nämlich nur seinem Werkzeugmaterial nach ein Spätaurignacien sein, das sich dem angeblich in der rotbraunen Lehmschicht II unserer Terra rossa enthaltenen Hochaurignacien anschliessen soll.

Dann soll eine Lücke in den Paläolithstufen folgen, solutréen (älteres und jüngeres) fehlen: Grund genug für Schmidt, die petrographisch und faunistisch ganz einheitliche Lössschicht unnatürlich in 2 Abteilungen zu zerreissen, eine untere lössfreie lehmige Felsverwitterungsschicht und in eine obere lösshaltige Schicht.

Schmidts Verquickung des klimatischen und faunistischen Schemas mit dem um das aurignacien erweiterten typologischen Paläolith-System. Auf diesen angeblichen Befund in Steeden gründet Schmidt sein System der Paläolithstufen, siehe S. 80/81 die Übersicht über die Paläolithstufen und das faunistische Gepräge des deutschen Spätpaläolithikums. Da in Steeden nach Schmidt das herkömmlich tiefste Glied des Jungpaläolithikums, das moustérien, „unten mit Steppe, oben mit Tundra", und ebenso das Frühaurignacien nicht vertreten ist — faunistisches Äquivalent des letzteren wäre allenfalls (S. 81) die „untere Nagetierschicht" — so beginnt die Ablagerung von unten auf (die untere rotbraune Schicht III = unserer Terra rossa) gleich mit dem Hochaurignacien. Diese Schicht (III) soll einer wärmeren Steppenphase (S. 78), einer Phase „kontinentaleren Steppenklimas" entsprechen. Dem Spätaurignacien soll die gelbe lehmige Schicht (II) entsprechen und zwar soll (S. 77) diese Schicht das „Verwitterungsprodukt des Anstehenden" sein. Da auch das Spätaurignacien demselben wärmeren Steppenklima angehören soll, so versteht man nicht die petrographische Verschiedenheit beider scharf geschiedener Schichten. Solutréen (älteres und jüngeres) soll in Steeden ganz fehlen. Die lösshaltige Ablagerung (I) soll (S. 80) dem Frühmagdalénien entsprechen: „Fauna oberhalb vorwiegend Steppenmikrofauna, Klima trocken, kalt; unterhalb Tundrennager, feucht kalt." Umgekehrt ist hierbei wiederum nicht zu verstehen, weshalb, obwohl unten und oben ganz verschiedene Klimate herrschen, das petrographische Material, lösshaltiger Felsabwitterungsschutt von unten nach oben ganz gleich sein kann. Es ist das eine Inkonsequenz mehr zu den anderen in Schmidt's System. Hochmagdalénien mit „meist Steppen- und wenigen Tundrennagern" und Spätmagdalénien mit „vorwiegend Wald[!]fauna, selten Ren", sollen in Steeden wieder fehlen, wieso, warum? man erfährt es nicht; gibt es etwa zwischen den einzelnen vorhandenen Ablagerungen Kulturlücken, Lakunen, oder hat etwa die Abwitterung des Felsens während der nicht vertretenen paläolithischen Zeitstufen stillgestanden, ausgesetzt?

Verblüffend einfach sind die Mittel, deren sich Schmidt bedient, um die Tundra, Steppe, den Wald, oder auch die kälteren und wärmeren Phasen dieser Klimate zu charakterisieren.

Das Spätmoustérien: unterhalb vorwiegend Steppe (S. 81): „Zahlreich Höhlenbär, Mammut, Rhinozeros, Pferd, Bison, Ren"; oberhalb Tundra feucht kalt, nichts von Wild. Das Früh-, Hoch- und Spätaurignacien wärmere Steppenphase mit Höhlenhyäne und Löwe, Edelhirsch [?].

Das in Steeden allerdings nicht vertretene ältere und jüngere solutréen, ebenfalls noch Steppe, ist charakterisiert (S. 80) durch: „Zahlreich Ren, Schneehühner u. s. w., Pferd, Mammut, Rhinozeros, Höhlenbär."

Das Frühmagdalénien: unterhalb Tundra feucht kalt, viel Ren, Pferd, Mammut, *Rhinoceros tichorhinus* u. s. w.; oberhalb Steppe trocken kalt, nur Mikrofauna.

Das Hochmagdalénien: „Meist Steppen-, wenig Tundranager, viel Ren".

Und endlich das Spätmagdalénien: Vorwiegend Waldfauna[4]), selten Ren. Das heisst, es entspricht bei Schmidt der Tundra das Ren, ausnahmsweise auch einmal Pferd, Mammut und *Rhinoceros tichorhinus*; der Steppe Pferd, wenn wärmer, auch Edelhirsch und Löwe, da eben Nichtkenner der diluvialen Fauna mit diesen beiden Tierarten den Begriff des Warmen zu verbinden pflegen. Das Nordische des Übergangs der Tundra in unser Waldklima wird mit Ren kurz skizziert. Man sieht, es ist auch für genügende Buntheit der diluvialen tierischen Kulissen gesorgt.

Die Abfolge der jungdiluvialen Zeiten, Klimate und Paläolithstufen nach Schmidt. Nach Schmidt hat sich also die Abfolge des Paläolithikums seit dem Spätmoustérien im grossen ganzen wie folgt begeben:

Spätmoustérien { unten Steppe / oben Tundra }, beide in Steeden nicht vertreten,

Frühaurignacien, wärmere Steppenphase, in Steeden nicht vertreten,

Hoch- / Spät- } aurignacien, wärmere Steppenphase { rotbraune [Verwitterungs] Schicht, / gelbe Verwitterungsschicht,

Solutréen, Steppe, in Steeden nicht vertreten,

Frühmagdalénien { unten Tundra, / oben kalte Steppe, Löss,

Hochmagdalénien, Steppe, in Steeden nicht vertreten,

Spätmagdalénien, ausgehende Steppe, dann Wald, desgl. in Steeden nicht vertreten.

Oder noch kürzer von unten nach oben: Steppe, Tundra, Steppe, Tundra, Steppe, Wald.

Die Glazialgeologie bei Schmidt. Wie sich aber diese Klimate in das geologische Problem der Glazialzeiten einfügen, davon freilich sagt uns Schmidt nichts, trotzdem er seinen Aufsatz betitelt: Die späteiszeitliche

---

4) Wenn Schmidt (S. 81) den aus dem unteren Ende einer Rentier-Hirschhornstange verfertigten Vogelkopf des „Spätmagdaléniens" von Andernach als aus Hirsch-, d. h. Edelhirsch-Geweih gefertigt angibt, dann kann es ja an der „Waldfauna" bei Andernach nicht fehlen. Hierzu siehe Schaaffhausen, Bonner Jahrb. 1888.

Kulturepochen. Das Wort Eiszeit kommt nur ganz spärlich und gelegentlich in der Abhandlung vor. Der Löss galt bisher als letztinterglazial. Wenn aber schon nach Schmidt (Arch. f. Anthr. 1909, VII. S. 71) das solutréen gemäss Obermaier „ein sehr postglaziales Alter“ haben soll, so muss ein auf dieses solutréen folgendes Frühmagdalénien mit seinem Löss doch erst recht „sehr postglazial“ sein. Konsequenterweise müsste also Schmidt den Löss in die zweite Schwankung nach der 4. Eiszeit verlegen, denn das Tundramagdalénien verlegt er (S. 69 u. 71) in das erste Stadium Pencks. Warum aber dann in dem Steppenklima des Spätmoustériens, dessen geologische Stellung nach Schmidt wohl im letzten Interglazial wäre und in dem aurignacien-solutréen, das dem ersten trockenen warmen Steppenabschnitt der Nacheiszeit zukommen müsste, kein Löss abgelagert ist, das bliebe wieder ungeklärt. Das Schmidt'sche Ablagerungssystem ist zu gekünstelt und unnatürlich, als dass es uns irgend befriedigte.

Nein! Entgegen Schmidt haben wir bei Steeden, abgesehen von der oberen durch Durchwühlung ausser Betracht bleibenden, nur 2 Schichten: unten die Terra rossa, den verwitternden Felsschutt der Rissglazialzeit ohne Löss und darüber den Felsschutt mit Löss der Risswürminterglazialzeit.

Schmidts angebliche Analogien zu Steedens diluvialen Faunen, Klimaten und Paläolithstufen in der Schwäbischen Alb. In ähnlicher Weise operiert Schmidt auch in der eben erwähnten Schrift über die von Koken und ihm veranstalteten Höhlenausgrabungen der Schwäbischen Alb, Die neuen paläolithischen Kulturstätten in der Schwäbischen Alb im Archiv für Anthropologie, Neue Folge VII, 1909, S. 62/71.[5])

In der Schwäbischen Alb beginnt (S. 63) die Serie der paläolithischen Ablagerungen mit dem moustérien. Darüber folgt das aurignacien, solutréen und magdalénien, und zwar soll auch hier das moustérien entsprechen: unten einer Steppe, oben einer Tundra, das aurignacien und solutréen einer Steppe[6]), das magdalénien wieder einer Tundra.[7])

---

[5]) Es ist schwer, hinter die diesbezüglichen Schriften Schmidts zu kommen. In dem Vortragsbericht der Frankfurter Anthropologen-Versammlung verweist Schmidt zweimal (Anmerkungen S. 75 u. 81) weiter auf Dr. Rob. Rud. Schmidt, „Stratigraphie der paläolithischen Kulturschichten Südwestdeutschlands“, Zentralbl. für Mineralogie, Geologie und Paläontologie, Jahrg. 1908. Eine solche Arbeit ist aber daselbst weder 1908, noch 1909 erschienen. In der Abhandlung im Archiv für Anthropologie wird (S. 62) in einer Anmerkung gesagt, dass die neuen Ausgrabungen zusammengestellt seien in der Schrift: „Die diluvialen Kulturstätten Deutschlands, geologisch-faunistischer Teil von Prof. E. Koken, archäologischer Teil von Dr. Rob. Rud. Schmidt“, sie erscheine im Schweizerbarth'schen Verlag in Stuttgart. Eine Anfrage bei genanntem Verlag zeitigte die Antwort vom 21. Sept. 1909, „dass wir Ihnen nicht mitteilen können, ob und eventuell wann „Schmidt-Koken, Diluviale Kulturstätten“, erscheinen.“

[6]) S. 67 heisst es: „Bald nach dem Abbruch der Moustierkultur erzwang das Klima den Rückzug der Mikromammalia. Der Pferdereichtum der mittleren Kulturschicht ist typisch für den faunistischen Charakter des aurignacien-solutréen-Zeitalters.“

[7]) S. 69 heisst es: „Eine Schwankung des Klimas bewirkt ein erneutes Hereinbrechen der Tundragäste des Nordens.“

Diese Tundra soll oben (*Lagomys pusillus*) wieder in die Steppe übergehen. Zuletzt folgen die eigentlich prähistorischen Schichten; auch hier soll der unteren und oberen Tundra je ein Nagetierhorizont entsprechen. Man sieht also überall das Bestreben, zwei getrennte Nagetierhorizonte zu fixieren, einen scharfen unteren beim Ausgang des moustérien, und einen weniger scharfen oberen beim Beginn des magdalénien, zwischen denen die Aurignacien- und Solutréenkulturen einer Steppenphase eingeschlossen sein sollen, oder wie Schmidt (Korrespondenz-Blatt, S. 78) sagt: „auch hier (Steeden) findet sich also jener stratigraphische Aufbau bestätigt, eine obere und untere Begrenzung der Aurignacien-Kulturen (incl. den Solutréen-Kulturen) durch ein zweimaliges stärkeres, oft massenhaftes Auftreten einer hochnordischen Tundrakleinfauna, also zwei Kältemaxima, während das kontinentalere Steppenklima des aurignacien die Tundrakleinfauna nahezu gänzlich verdrängt". In diesem Sinne fährt Schmidt fort: „Die Nagetierwelt, die zuverlässigste Klimaverkünderin, steht also in engstem Zusammenhang mit dem Kulturwechsel, sie ist somit der wichtigste Chronometer der Höhlenforschung. Je schärfer wir also künftig unsere stratigraphische Beobachtung auf die Mikrofauna einstellen, je schärfer werden die Konturen der einzelnen Zeitabschnitte hervortreten." Was das anbelangt, so ist es zum Teil ganz richtig, zum andern Teil aber ganz schief geurteilt. Man kann von den Schmidt'schen Sätzen sagen, dass sie, soweit sie richtig sind, nicht neu sind, und soweit sie neu sind, nicht richtig sind. Ausserdem hat doch Schmidt selbst zu wenig eigene Erfahrung gemacht, als dass gerade er zu solchen Aussprüchen über die künftige Höhlenforschungsmethode vorzugsweise berechtigt wäre. Warum nur die hochnordische Tundrenfauna kommt und geht, ist auch nicht einzusehen. Glaubt etwa Schmidt im Ernst, während der Steppezeit oder heute seien keine Mäuse und Eulen in Steeden oder in der Schwäbischen Alb gewesen? Und warum ist nur die nordische Nagetierwelt (Archiv für Anthropologie 1909, VII, S. 71) „sensibler Natur"? Ist die sensible Natur dem Klima gegenüber nicht ein Korrelat jeder Fauna, auch der Waldfauna? Gewinnt doch, selbst nach Schmidt (S. 71), gerade „der Wechsel der Mikromammalia" für die Stratigraphie der Kulturschichten eine erhöhte Bedeutung. Ist denn darin nicht schon enthalten, dass eigentlich mehrere Nagetierfaunen (Tundra, Steppe, Wald) in Frage kommen müssten? Allerdings! Aber in Wirklichkeit kommt eben während des ganzen Jungdiluviums für Mitteleuropa nur eine Mikro- und Makrofauna in Frage, das ist die sich gleiche arktoalpinkontinentale; von einem Wechsel ist gar nichts zu merken. Und diese Fauna findet sich auch im grossen ganzen gleichmässig durch alle Schichten, wie denn ja auch Schmidt im krassen Widerspruch zu seinen vorher vorgetragenen Sätzen (S. 71) im Anklang an Obermaier versichert, dass die arktoalpine Fauna vom moustérien bis magdalénien eine völlig einheitliche ist. Ich habe dasselbe mit andern Worten immer gesagt, die jungdiluviale Fauna ist durch das Rissglazial, das Risswürminterglazial und Würmglazial immer dieselbe, nämlich die arktoalpinkontinentale, und zwar ohne eine Unterbrechung zu erleiden durch eine interglaziale, warme (gemässigte) Waldfauna.

Zusammenfassende Beurteilung der Auffassung der Wildscheuer bei Schmidt und des Schmidt'schen Systems der Glazialzeiten. Schmidts Trennung der Lössschicht der Wildscheuer in zwei Schichten, wovon nur die eine als lösshaltig angesprochen wird, ist willkürlich und unnatürlich und offenbar nur dem archäologischen System zuliebe gemacht. Die Trennung der „Nagetierreste", d. h. der mit anderen Säugetieren, mit Vögeln und Fröschen in den Eulengewöllen vorkommenden Knochen in zwei Horizonte, einen scharf begrenzten geringmächtigen unteren und einen oberen im lösshaltigen Teil, ist völlig willkürlich. Die Eulengewölle gehen in reichster Entfaltung durch die ganze Ablagerung hindurch: gerade da sind sie am reichsten vertreten, wo Schmidt sie fehlen lässt, auf der Grenze von Terra rossa und Löss. Die Vermutung ist daher begründet, dass Schmidt in diesem Punkt gar keine eigenen Beobachtungen gemacht hat, sondern sich lediglich auf meine durch Schlosser bestimmten Aufsammlungen stützt, aber, wiederum dem archäologischen System zuliebe, willkürlich Auslassungen macht.

Die Glazialgeologie wird bei Schmidt, trotz der Überschrift seines Aufsatzes, kaum gestreift. Die Abfolge der Zeiten ist zum Teil ein Reflex der bisher in Geltung gewesenen Theorie des Wechsels von Glazialzeit und Interglazial- und Postglazialzeit, zum Teil eine unverständliche und unfolgerichtige komplizierte, unbewiesene neue Zutat zu dem Wechsel zwischen Steppe und Tundra. Auch diese Theorie ist durch das Schmidt'sche archäologische System beeinflusst, ja beherrscht. Die Einordnung des Spätmagdaléniens (Andernachs) in die Waldzeit beruht geradezu auf greifbarem Irrtum (Hirschhorn, d. h. Rothirsch-Hirschhorn statt Rentier-Hirschhorn).

Das System der paläolithischen Archäologie bei Schmidt ist charakterisiert: einmal durch seine Lücken, durch das Fehlen ganzer Kulturstufen, und zum anderen Male durch den Raum und die Bedeutung, die einer neuen Zwischenkulturstufe zwischen dem moustérien und solutréen, dem aurignacien, eingeräumt werden. Das erste ist unnatürlich und willkürlich, das letztere beruht, wie im Abschnitt III gezeigt werden wird, auf völliger Verkennung des Wertes der sogenannten paläolithischen Kultur-, Zwischenkultur- und Unterkulturstufen im allgemeinen und des „aurignacien" im besonderen. Statt Fortschritt und Klärung unserer Anschauungen bringt uns Schmidt daher nur neue Verwirrung, neuen Ballast. Doppelt bedauerlich ist es daher, dass ein so kostbarer Rest der Diluvialzeit und des Paläolithikums, wie er in Steeden noch konserviert war, ohne entsprechende Früchte nun endgiltig zerstört worden ist.

2. Die Wirklichkeit bei Steeden.

Das Programm dieser Arbeit. Es kommt mir in der vorliegenden Arbeit zunächst darauf an, zu prüfen, ob die scharfe Betonung der zwei getrennten Nagetierhorizonte bei Steeden berechtigt ist. Es kommt mir ferner darauf an, das Wesen des Höhleneluviums, d. h. der Höhlenabwitterung und der weiteren Verwitterung der abgewitterten Kalkbrocken klarzustellen. Diese Fragen in Verbindung mit der Zwischeneinwehung von Lössstaub zwischen

die abgewitterten Kalkbrocken sollen noch der Gegenstand des Abschnitt I sein. Des weiteren werde ich mich in Abschnitt II mit der geologischen Zeitstellung des Lösses, und im Abschnitt III, bei Gelegenheit der Besprechung der paläolithischen Kulturstufen, auch mit der hauptsächlichsten Komponente des Schmidt'schen Systems, dem sogenannten aurignacien, zu befassen haben.

Die wirklichen Fundergebnisse über die „Nagetiere" bei Steeden. Die Nagetierreste der Höhle Steeden sind nach Nehrings Nachweis, wie überall vor Höhlen oder allgemein vor den Wohnorten der Eulen und Tagraubvögel, die ausgespieenen Gewölle dieser Vögel. Neben Nagetierresten befinden sich unter ihnen auch viele Nichtnager, wie Wiesel, Maulwurf, Spitzmaus u. s. w., ferner besonders auch Steppen und Tundren bewohnende Vögel, als Moor- und Schneehuhn u. s. w. und dann auch vielfach Frösche.[8]) Die bei Steeden so charakteristischen und so massenhaft vorkommenden und so vorzüglich erhaltenen Reste von nordischen Mäusen, von Lemmingen u. s. w. geben einen Begriff von dem — der heutigen Waldzeit selbst auf ihrer Kultursteppe (Feld und Wiese) in diesem Maasse völlig fremden — schier unendlichen Reichtum des Tierlebens auf der diluvialen Tundrensteppe. So unendlich reich wie an pflanzenfressenden Nagern und Vögeln und in ihrem Gefolge an ihren Feinden, den kleinen Säugeraubtieren und Raubvögeln, ebenso unendlich reich war die diluviale Steppe auch an Wild, besonders Rentier, und an seinen Feinden. Die Mikrofauna schleppten die unermüdlichen Raubvögel zu dem diluvialen Museum zusammen, die Makrofauna der diluviale Jäger. Nach Schmidts angeblichen Feststellungen war während gewisser Zeiten zwar die diluviale Grosstierwelt da, aber die Nager sollen in der Höhlenablagerung gefehlt haben. Man kann zwei Auslegungen für dieses Fehlen haben. Einmal — und diese Auslegung ist vielfach gemacht worden — der in der Höhle wohnende diluviale Mensch habe während seines Aufenthalts die Eulen aus der Höhle vertrieben; zum anderen Male: die Steppe habe keine Nagetiere ernährt, „das kontinentalere Steppenklima habe (Schmidt S. 78) die Tundrakleinfauna nahezu gänzlich verdrängt", oder wie es kurz vorher heisst, im geänderten Klima dieser Periode seien „die hochnordischen Nager gänzlich gewichen". Für das letztere bringt Schmidt weder Beweise noch

[8]) Siehe meine Arbeit von 1905, diese Zeitschrift XXXV. Bd., S. 302, wo ich auf das massenhafte Auftreten von Froschresten in der Lössschicht besonders aufmerksam gemacht habe. Ich habe daselbst geschlossen, dass trotz der Staubverwehung in der kalten trockenen Lösszeit Sümpfe und Teiche bestanden haben müssten und gesagt, es bedürfe dieser Umstand noch einer weiteren Aufklärung. Inzwischen ist das Vorkommen von Froschresten in diluvialen Ablagerungen auch anderswo bestätigt worden. Koken, Diluvialstudien, im Neuen Jahrbuch für Mineralogie 1909, II. macht (S. 72) darauf aufmerksam, dass in den Ausfüllungen der Spalten und Schlote des Gipsbruches [wohl Löss, s. u.] ausser Arvicoliden und einem Lemmingkiefer es „wesentlich Knochen von Fröschen sind, die in allerdings auffallender Zahl vorkommen." Siehe auch S. 73. S. 74 sagt dann Koken: „Auch dem massenhaften Auftreten, ja Überwiegen der Froschreste glaube ich bei Erörterung der Frage, wie man sich das Landschafts- und Vegetationsbild zur damaligen Zeit zu denken habe, eine gewisse Bedeutung zusprechen zu müssen. Ich kann aber hierauf nicht näher eingehen, da meine eigenen Funde zu spärlich sind." — Über das Vorkommen von Froschresten vergl. auch Nehring, Über Tundren und Steppen der Jetzt- und Vorzeit, 1890, S. 211.

ind dafür Beweise zu bringen. Es ist ein naturwissenschaftliches Paradoxon. Es braucht für einen halbwegs naturwissenschaftlich Gebildeten kein Wort daüber verloren zu werden. Gerade die Steppe ernährt eine unendliche Nageierwelt, ebenso wie die verwandte und in sie durch tausend Abstufungen übergehende Tundra. Aber es ist auch gar nicht richtig, dass die nordischen Nager n der rotbraunen und gelben lehmigen Schicht bei Steeden gänzlich gefehlt aben. Es sind das einfach grobe Beobachtungsfehler Schmidts, der offenbar voreingenommen war und seine Aufmerksamkeit bei der Grabung auf ganz andere, nämlich rein archäologische Dinge gerichtet hatte. Ebenso wenig wie es richtig ist, dass in Steeden zu irgend einer Zeit — selbst zur geologischen Waldzeit — die Nager nicht massenhaft vertreten sind, ebensowenig ist es richtig, dass der Mensch zur Zeit der Bildung der unteren Nagetierschicht nicht n der Höhle gelebt hätte. Und wenn auch insofern etwas Richtiges daran ist — ich selbst habe mich 1905 leider ähnlich ausgedrückt — dass die Höhle dem paläolithischen Menschen zur Zeit der Bildung der lösshaltigen Ablagerung nur seltener ein Obdach geboten habe, so ist doch daran festzuhalten, dass die Höhle zu allen Zeiten im Diluvium vom Menschen besucht und noch mehr, dass sie ununterbrochen von den Mäuse, Lemming u. s. w. verzehrenden Eulen bewohnt worden ist. Es beweisen dies mit aller Sicherheit die Funde von 1905.

Die Ursache zu Schmidts falscher Auffassung von dem Fehlen der „Nagetiere" in der Terra rossa. Bezüglich der Annahme der Abwesenheit der Nagetiere in der rotbraunen Schicht glaube ich, dass ich selbst der wenn auch ziemlich unschuldige Urheber der falschen Schmidt'schen Meinung geworden bin. Ich habe 1905 (S. 297) zwar die Mikrofauna der oberen durchwühlten Schicht, die zum Teil der oberen Lösszeit, zum Teil dem lössfreien Würmglazial und zum anderen Teil der heutigen geologischen Waldzeit zugehören dürfte, gesammelt, ferner der Lössschicht, die einer kalten Steppenzeit entspricht und in der sich hochnordische mit kontinentalen und alpinen Arten mengen und zuletzt die Mikrofauna aus der Grenze der Löss- und Terra rossa- (rotbraunen) Schicht, deren Tiere dieselben sind, wie im Löss, nicht aber aus der rotbraunen Terra rossa-Schicht selbst. Ich habe ferner versäumt, ausdrücklich mitzuteilen, dass die Gewölle sich über die ganze Ablagerung verteilen. Namentlich enthielt der untere Teil der Lössschicht einschliesslich des oberen Teils der Terra rossa-Schicht — wenn es überhaupt erlaubt ist, bei dem ganz erstaunlichen Reichtum an Eulengewöllen, d. h. noch klumpenweise geballten Gewöllen zahlloser Knöchelchen in der ganzen diluvialen Ablagerung von Steeden derartige Differenzierungen zu treffen, einen solchen Reichtum an Mikrofauna, von dem sich niemand, der nicht eine derartige Ablagerung mitausgegraben oder mitangesehen hat, einen Begriff machen kann.[9]) Dieser untere Teil der

[9]) Von der diluvialen Ablagerung in der als Felsüberhang bezeichneten „Kleinen Scheuer" im Lonetal in der Schwäbischen Alb sagt Koken a. a. O. S. 83: „Ich habe noch keine Ablagerung gesehen, welche in ähnlicher Weise erfüllt war mit den Resten kleiner Tiere und zu Splittern zertrümmerten Knochen grösserer; tatsächlich besteht das Ganze wesentlich aus Knochen und Brocken von Jurakalk." Das dürfte wohl auf viele entsprechende jungdiluviale Fundstellen zutreffen!

Lösssschicht ist nun gerade die „gelbe lehmige Ablagerung" **Schmidts**, die **Schmidt** leer sein lässt an Nagetieren! Entweder haben wir bei der 1905er Ausgrabung falsch beobachtet oder Herr **Schmidt**, dessen genauer Fundbericht ja allerdings noch aussteht. Annalen 1905, S. 293, sage ich von dieser Grenze zwischen Löss und rotem Höhlenlehm, dass: „Halsbandlemming in zahllosen Unterkiefern deutlich erkannt werden konnte"; wegen der Diagnose, die schon im Feld bei der Ausgrabung mit aller Sicherheit gegenüber *Arvicola amphibius* angewandt werden konnte, verweise ich auf **Nehring**, Die kleineren Wirbeltiere, in **Nuesch's** Schweizerbild, S. 181. Die 165 Kiefer von Lemming (*Myodes torquatus*), die Herr Prof. Dr. **Max Schlosser**-München aus dieser Grenzschicht von Löss und Terra rossa festgestellt hat, entstammten, wie ich (S. 300) berichtete, nebst unzähligen anderen Tierresten, unbestimmbaren Zähnen u. s. w. nur aus einigen faustgrossen Klumpen Erde! Die Stelle S. 294: „die Kleinfauna trat (in der Terra rossa) sehr zurück" ist es offenbar, die Herrn **Schmidt** verwirrt hat. Was ich damit habe sagen wollen, ist das, dass die Kleinfauna relativ gegen das uns wichtiger erscheinende Grosswild, die zahllosen zerschlagenen Knochen des Nährwildes des Menschen und seiner sonstigen Jagdbeute zurücktrat, die gerade in dieser Schicht, nebst den Artefakten in erstaunlicher Menge in den Brandherden angehäuft waren. Ausserdem glaubten wir durch die Sammlung der paar Klumpen aus dem Löss und der Terra rossa an ihrer Grenze genug getan zu haben zur Bestimmung der Arten und ihrer relativen Vertretung in der Mikrofauna. Zudem sage ich S. 299, dass aus der Terra rossa-Schicht nur Makrofauna gesammelt ist, nicht also die Mikrofauna, ich sage aber nicht, dass die Mikrofauna nicht vertreten ist. Im Gegenteil heisst es von ihr (S. 299): „Die Anwesenheit von Halsbandlemming verbietet, an ein anderes, als kaltes Klima zu denken". Ich erläutere diesen Bericht daher heute dahin, dass, entgegen **Schmidt**, hier sowohl in der rotbraunen Terra rossa-Schicht, als in dem unteren Teil der Lössschicht, d. h. **Schmidt's** gelber lehmiger nagetierfreier Ablagerung, die nordischen Nager, Halsbandlemming an der Spitze, in seltener Fülle vorhanden waren.

Erneute Feststellung der Mikrofauna in der Terra rossa-Schicht durch Prof. Dr. Max Schlosser-München. Um dieses Ergebnis der Grabung von 1905 von neuem zu erhärten, habe ich jetzt wieder einen handgrossen Klumpen rotbrauner Erde (Terra rossa) vor der Höhle Wildscheuer in Steeden, von der **Schmidt**'schen Ausgrabung herrührend, gesammelt und geschlämmt. Die massenhaft darin vorkommenden Tierreste, aus Eulengewöllen herrührend, hat wieder Herr Prof. Dr. **Max Schlosser** in München die bekannte Liebenswürdigkeit gehabt zu bestimmen, wofür ihm auch hier wieder gedankt sei. Diese Reste sind:

Gregaloide Formen von *Arvicola agrestis* **Woldrich**: 21 Unterkiefer, 2 Oberkiefer;

Arvicola aff. amphibius: 3 Unterkiefer;

„ *cfr. agrestis*: 1 Humerus und 9 Femur;

Myodes torquatus: 3 Schneidezähne, 3 Molaren, 1 Unterkiefer, 4 Pelvis, 4 Femur, 5 Humerus, 2 Scapula, 2 Radius, 1 Ulna;

Schneehase: 1 unterer Prämolar oder Molar;
Sorex: 1 Humerus;
Foetorius: 1 Humerus;

ausserdem fanden sich noch über 1400 unbestimmbare lose Zähne, Gliedmassen u. s. w., also ein ganz erstaunlicher Reichtum an Mikrofauna. Dieser neue Nachweis ist allerdings, das erkenne ich, nicht streng. Denn dass der gesammelte handgrosse Klumpen der unteren rotbraunen Schicht, dem roten zähen Höhlenlehm und nicht etwa dem gelben Löss entnommen ist, ist für jedermann, der diesen fetten schweren zähen, roten Lehm der Terra rossa und den hellen leichten gelben, sandigen Löss kennt, ohne weiteres klar, wie denn auch Schmidt in dieser Hinsicht (S. 78) hervorhebt, dass der rote Letten sich scharf von dem Hängenden abgehoben habe: „doch konnte man, sagt Schmidt (S. 78), diesen (den Herdstellen) dank der verschiedenartigen Färbung der Schichten genau nachgehen und so ausnahmslos eine sichere Inventarisierung erzielen“. Aber nach Schmidt wird ja diese rotbraune, 60 cm starke, angeblich nagerfreie Schicht nach unten noch von einer dünnen Lage Nagetierreste begrenzt, welch' letztere danach doch wohl in ähnlichem rotbraunen Letten vorkommen müssten, sodass also die Herkunft des jetzt von mir gesammelten Klumpens aus dieser dünnen „unteren Nagetierschicht“ nicht ausgeschlossen wäre. Doch es wäre ein grosser Zufall, wenn ich beim Aufsammeln von mehreren verstreuten Einzelproben, die alle Nagerreste enthielten, gerade stets nur die Überbleibsel der dünnen, nur 6 cm starken „unteren Nagetierschicht“ aufgegriffen hätte. Ausserdem berichtet v. Cohausen, diese Zeitschrift 1879, S. 329, dass unter der (in der Terra rossa liegenden) Feuerstelle *a* auch kleine Knochen von hühnerartigen Vögeln gefunden wurden, und zum Überfluss findet sich sowohl unter den 1874 von v. Cohausen gesammelten Artefakten eine auf eine Mammutelfenbeinlamelle angesinterte Perle (diese Zeitschr. 1879, S. 329/330, Nr. 2094)[10]), als auch unter den 1905 erhobenen Steinmanufakten ein Nucleus, denen noch ein Mäusezahn, mit Terra rossa angesintert, anhaftet.

Die Bewohnung der Felsklüfte durch die Eulen. Es haben eben die Eulen während der ganzen Zeit der Bildung des unteren roten zähen Höhlenlehms und ebenso während der des darüberlagernden Lösses bis zur heutigen Zeit in den Klüften der Höhle und besonders der Kalkfelswand, in der die Höhlenöffnung sich befindet, gelebt, und in ungeahnter Fülle haben sie gerade in diesen alten Zeiten ihren Tisch auf der Erde mit Lemmingen, nordischen Wühlmäusen, im Wasser mit Fröschen und in der Luft mit Vögeln gedeckt gefunden.

Die Bildung der Terra rossa-Schicht in der Rissglazialzeit; der Vorgang selbst, die Zeitdauer und die tierischen und menschlichen Einschlüsse. Wie aber kommt es, dass diese Mikrofauna, diese Eulengewölle sich dicht, so unmittelbar neben und unter den Überresten der Mahlzeiten des paläolithischen Jägers finden? Sehr einfach! Die Bildung der 60 cm mächtigen Schicht der Terra rossa und ebenso die der 50 cm, oder nach Schmidt 110 cm, mächtigen lösshaltigen Ablagerung (einschliesslich des von Schmidt ganz ohne Grund von

[10]) Über dieses äusserst merkwürdige Stück unten mehr.

ihr getrennten unteren gelben lehmigen Teils) entspricht ganz ungeheuren Zeiträumen, besonders die Bildung der Terra rossa.

Wie kam diese Schicht des zähen fetten, rotbraunen Höhlenlehms zu Stande? Durch teilweise Verwitterung der von der Höhlendecke und -wand und von der vorderen Felswand abgefallenen Kalkbrocken! Diese Verwitterung geht beim Kalksteinfelsen der Wildscheuer ungemein langsam von statten. Die eigentliche Ablagerung in und noch mehr vor der Höhle ist, abgesehen von dem zur Lösszeit eingeblasenen Lössstaub, ursprünglich nur aus abgewitterten Kalksteinbrocken gebildet. Diese Abwitterung ist in der Wildscheuer, wie vielfach auch sonst, hinten nur schwach, vorn, wo die Atmosphärilien am Höhlenmund energischer wirken, stärker. Die abgewitterten Brocken verwittern nun in den langen Zeiten ihres Liegens weiter, Kalk und Magnesia wird gelöst, zurück bleibt Ton (Letten) und Eisen, welch letzteres die rote Farbe bedingt. Allerdings scheidet sich in der Terra rossa vor dem endgiltigen Verlassen des Kalkes auch in Zwischenstadien Kalk als Kalkspat wieder in der Terra rossa aus. So ist diese durchsetzt mit unzähligen Punkten weissen Kalkspats, der jedoch nur mikroskopisch sichtbar ist. Die tiefsten Lagen, d. h. die ältest-abgewitterten Brocken sind daher am meisten verwittert. Da der reine Kalk nur mit wenigen Prozenten (etwa 2—5) Ton und Eisen verunreinigt ist, so mussten bei 5%, um 1 m Terra rossa zu bilden, mindestens bis 20 m Kalkbrocken, oder um 60 cm Terra rossa zu bilden, mindestens 12 m Kalkstein-schuttkegel verwittern, bei 2% Verunreinigung des Kalkes sogar 30 m. Nun sind allerdings noch unvollständig verwitterte Kalkbrocken in der Terra rossa, sodass diese Zahlen sich etwas ermässigen. Immerhin ist aber die enorme chemisch-geologische Arbeit ersichtlich, die diese Terra rossa-Schicht repräsentiert. Stein auf Stein musste in Äonen herabfallen und langsam verwittern, um, zusammensackend und zugleich sich immer wieder aufhäufend, den Terra rossa-Schuttkegel zu bilden. Ein genaues Maass für die Länge der Zeit, die dieser Vorgang erheischte, fehlt uns.

Aber wir finden in Höhlenspalten des Schwäbischen Jura, in Frankreich des Quercys Knochen von miozänen und oligozänen Tieren in diesem Spaltenlehm konserviert und können hieraus auf die unendliche Länge der Zeit zur Bildung des Höhlenlehms schliessen. Wir sehen hier zugleich, dass die Tierknochen sehr widerstandsfähig sind gegen die Verwitterung, sonst wären sie nicht erhalten. Die Verwitterung zur Terra rossa in und vor der Höhle Wildscheuer geht nun zeitlich nur bis zum Diluvium zurück. Sie geht sogar noch nicht einmal über die kalte Phase rückwärts hinaus, da die warme Fauna in Steeden nicht überliefert ist; ja wir wissen sogar nicht einmal, ob die Ablagerung in einem frühen oder mittleren oder gar erst späten Stadium der kalten Rissglazialzeit ihren Anfang nahm. Wir wissen nur, dass während ihrer ganzen langen Bildungszeit die arktoalpinkontinentale Fauna hier lebte. Die Eulen speicherten die Mikrofauna in ihren zahllosen Gewöllen auf, der Mensch die Makrofauna in seiner Jagdbeute. In dem Nebeneinanderleben beider die Tierreste anhäufender Gewalten liegt auch für einen geologisch Geschulten nicht der mindeste Widerspruch. Die Zeiten, über die sich die Ab-

witterung der Felswände und die Verwitterung dieses abgefallenen Eluviums zu Terra rossa erstreckt, sind so gewaltig, dass selbst Hunderte von Jahren der Mensch allein die Höhle bewohnt und die Eulen verdrängt haben könnte, ohne dass auch nur eine minimale Schicht abgewittert oder zu Terra rossa verwittert zu sein braucht, so dass die selbst nach jahrhundertelanger Abwesenheit wiederkehrenden Eulen noch sozusagen die alte, früher verlassene Oberfläche ohne Veränderung vorfinden mussten, jetzt freilich bedeckt mit den zurückgelassenen Mahlzeitresten und Kulturgeräten des Menschen. Dieser Wechsel kann sich oft wiederholt haben, so dass die Abwitterung und Bildung des roten Höhlenlehms recht wohl Jahrhunderttausende gedauert haben kann, ja muss. Aber es ist nicht einmal nötig anzunehmen, dass die jeweilige Anwesenheit des Menschen in und vor der Höhle die der Eulen ausschlösse. Beide führen ein getrenntes Dasein, die einen leben und wirken bei Tage, die anderen bei Nacht. Zudem sind die Eulenklüfte zum Teil völlig unzugänglich und ausserdem dürfte der paläolithische Mensch kein sonderliches Interesse an einem Eulenbraten gehabt haben, da ihm für seine Fleischkost der Tisch reichlichst mit Rentier-, Pferd-, Mammut- etc. - Wildbret gedeckt war. Und der nächtliche Eulenruf hat ihn gewiss ebensowenig gestört, wie die Eulen das tägliche leichte Gekräusel des Herdfeuers des Paläolithikers.

Der Fortgang der Bildung des Schuttkegels in der Lösszeit, d. h. in der Risswürminterglazialzeit. Auch während der Ablagerung des Lösses ist die Abwitterung des Felsens und des Höhlendaches kontinuierlich vorangegangen, ebenso die Verwitterung des vorher gebildeten Schuttkegels. Jetzt freilich kam zu der durch Abwitterung der Kalkwände sich anhäufenden Kalkbrockenschicht noch ein weiteres aufhäufendes Element hinzu: der jeweils eingeblasene Lössstaub.

Die Art der Ablagerung des Lössstaubes in den Schuttkegel vor der Höhle Wildscheuer. Da, wie allgemein angenommen ist, der Löss das Produkt einer diluvialen Staubverwehung ist, so erhöhte sich der verwitternde Schuttkegel vor der Höhle Wildscheuer in der Lösszeit durch den Zuschuss von fremdem Staub wesentlich schneller, als es ohne die Staubzufuhr geschehen wäre. Ein starker Grund zur Verminderung der Verwitterung der Kalkbrocken, die während der Lösszeit abfielen, liegt in der Annäherung an die heutige Zeit, d. h. in der wesentlich kürzeren Frist, die diesem Gesteinsbrocken zur Verwitterung bis heute gegeben war. Ausserdem ist die Lössschicht wasserdurchlässig, was ihre Verwitterung auch nicht fördert. Diese 3 Faktoren wirken zusammen, dass in der Lössschicht noch so gut wie keine Verwitterung der Kalkbrocken zu Terra rossa eingetreten ist, dass sich also, wie auch Schmidt richtig hervorhebt, die Terra rossa-Schicht scharf von der darauflagernden Lössschicht unterscheidet. Die Abwitterungsprodukte ohne Löss würden eine erheblich geringere Mächtigkeit haben, als die heute vorliegende Lössschicht. Schätze ich bei normalen Verhältnissen, wie sie bei der Bildung der Terra rossa-Schicht vorlagen, das Kalkeluvium der Lössschicht ohne Löss zu $^1/_3$, d. h. statt der von mir gemessenen 50 cm auf etwa $16^2/_3$ cm, so ergibt sich, dass die Lösszeit kürzer war, als die Terra rossa-Zeit, von der wir ihren Beginn nicht einmal feststellen können, von der wir also nicht wissen, wie lange schon die Terra rossa-Zeit (die Rissglazialzeit

lief, als die Ablagerung in Steeden ihren Anfang nahm. Freilich ist auch das Ende der Lösszeit nach oben hin nicht genau fixiert. Aber es ist wenigstens annähernd möglich, ihre Dauer aus der Mächtigkeit der Ablagerung zu bestimmen; es kann ihr nämlich doch nur ein Bruchteil der auf die umgewühlten oberen Massen (60 cm) zufallen.

Ist nun der Lössstaub in dicken Wolken in und vor der Höhle auf das Eluvium abgelagert worden? Schwerlich! Er kann nur als feinster Staubhauch oder -schleier abgesetzt worden sein. Als solcher hüllte er alle Einzelheiten der Schicht, alle kleinen bis kleinsten Kalkbröckelchen, alle Gewölle und zartesten Knöchelchen ein. Die Einwehung muss Jahr für Jahr ganz minimal gewesen sein. Vielleicht kommen Hunderte und Tausende von Jahren auf 1 cm Ablagerung. Das tut nichts. Die trockene Zeit des kalten Risswürminterglazials, die wahrscheinlich nur ein ganz Weniges trockener war als die vorhergehende Rissglazialzeit, nahm ihren Anfang. Vielleicht staubte es nur im Frühjahr nach der Schneeschmelze etwas. Aber genug, es staubte! Und wie steter Tropfen den Stein höhlt, so bauten die Jahr für Jahr, oder vielleicht sogar nur Jahrzehnt für Jahrzehnt wiederholten, wenn auch leichten Staubschleier die mächtigen Lösslager auf. Diese Staubeinwehungen gaben der oberen, über der Terra rossa-Schicht der Wildscheuer liegenden Eluviumablagerung die Signatur. Wenn ich und in Übereinstimmung mit mir Schmidt angibt, die Lössschicht habe scharf gegen die liegende Terra rossa abgeschnitten, so ist damit gesagt, die Bildung der Lössschicht habe plötzlich angefangen; gewiss, nach dem Effekt für unser grobes Graben und Sehen. Dies „Plötzlich“ kann aber Hunderte, ja Tausende von Jahren betragen haben. Aber das Staubwehen trat, geologisch gesprochen, einmal ein und zwar für den groben Effekt plötzlich, und dauerte, bis die Lösszeit wieder durch ein anderes Klima, das feuchter war und nicht mehr staubte, abgelöst ward, nämlich durch das in Steeden leider wegen der oberflächlichen Zerstörung nicht mehr nachweisbare Würmglazial.

Die Wichtigkeit der Einzigkeit, Einheitlichkeit und des Alters des Lösses für die Paläolithik. Um Steeden der Zeit nach in das Paläolithikum richtig einreihen zu können, gilt es, bei der Differenz in den Auffassungen, genaue Unterlagen für die zeitliche Stellung des Lösses zu gewinnen. Auf Grund von Steeden und Langenaubach habe ich 1905, 1906 und 1907 in Anlehnung an Penck den Löss als letztinterglazial aufgefasst, wenn ich auch darin von Penck wesentlich abweiche, dass ich den Löss dem ganzen letzten Interglazial und nur diesem zuweise, während Penck ihn nur dem letzten Abschnitt des letzten Interglazials zuweist, im übrigen aber mehrere Lösse, d. h. eine Periodizität, eine Zyklität des Lösses annimmt. Inzwischen hat Penck eine beträchtliche Schwenkung ausgeführt, und weist, ebenso wie Wiegers, „Die diluvialen Kulturstätten Norddeutschlands und ihre Beziehungen zum Alter des Löss, Prähistor. Zeitschr. 1909“, S. 33 den Löss dem Präwürmglazial und schliesslich dem Würmglazial zu. Obermaier, dem sich Schmidt offenbar anschliesst, fasst dagegen den Löss als postglazial auf. Und zwar nimmt Schmidt, wie zu erschliessen ist, an, der Löss gehöre einem noch späteren Abschnitt des Postglazials an, als die sogenannte Achenschwankung Pencks. Andere zerlegen wieder das

einheitliche Lössprofil durch „Verlehmungszonen“ in mehrere zeitlich getrennte Abschnitte. Ich werde im Abschnitt II versuchen, genauere Unterlagen für die zeitliche Stellung des Lösses zu erhalten. Für die richtige Auffassung des Paläolithikums, für die paläolithische Archäologie ist diese Untersuchung nicht mehr zu umgehen. Der den sogenannten paläolithischen Kulturstufen gewidmete Abschnitt III wird die Stellung des Lösses in das vorletzte, das Risswürminterglazial, dieses ganz ausfüllend, auch durchaus rechtfertigen. Umgekehrt wird von der gewonnenen Einsicht über die zeitliche Stellung des einzigen und einheitlichen, risswürminterglazialen Lösses ein helles Licht über eine ganze Reihe von äusserst wichtigen paläolithischen Fundstellen fallen. Und es wird sich am Ende zeigen, dass das Paläolithikum, dessen Anarchie offenkundig ist, einer wesentlich einfacheren Deutung und Auffassung fähig ist, als die heute in Übung stehende.

II. Der Löss.

1. Koken in seinem Referat über Briquet, Note préliminaire sur quelques points de l'histoire plio-pleistocène de la région gallo-belge, im Neuen Jahrbuch für Mineralogie 1908, I, S. 270: „Einen Versuch chronologischer Ordnung der verschiedenen Schotter, der Lösse und der paläontologischen und archäologischen Lager — bezeichnet Verfasser seinen Aufsatz. Er hat sich damit eine schwere Aufgabe gestellt und wenn auch nicht alles, was vorgebracht wird, einwandfrei erscheint, so muss man doch bei dem trostlos verfahrenen Zustand der Diluvialliteratur für jede einigende Arbeit dankbar sein“.

2. Penck in Penck & Brückner, Die Alpen im Eiszeitalter, S. 1160: „Wir beschränken uns auf diese wenigen Bemerkungen, da wir an dieser Stelle nicht das ganze Problem der Lössbildung aufrollen können. Seine Lösung ist in den Gebieten zu gewinnen, in denen der Löss seine grösste Entwickelung besitzt, und diese können nur in ihrem Saum mit den Gletschergebieten in Berührung . . . . . Erst wenn das Verhältnis dieser [sich weit und weiter von den Alpen nach Osten und Norden zu entfernenden] Lössbildungen zu denen nördlich der Alpen völlig aufgeklärt sein wird, wird man über Alter und Entstehung des Lösses mit Sicherheit urteilen können.“

3. Wiegers, Die diluvialen Kulturstätten Norddeutschlands und ihre Beziehungen zum Alter des Löss, Prähistorische Zeitschrift, 1. Band, 1909, S. 36: „Mithin kann kein Zweifel mehr darüber sein, dass die enge Verquickung der Diluvialgeologie mit der ältesten Urgeschichte des Menschen nutzbringend für die Geologie ist und fördernd und befruchtend auf sie einwirken muss.“

1. Der Löss und die paläolithische Archäologie. Der Löss in der Höhlenablagerung von Steeden und im Felswandschuttkegel von Langenaubach. Das Risswürminterglazial bei Penck und in Wirklichkeit. Die angebliche Zyklität des Lösses. Das kalte Jungdiluvium. Pencks neueste Stellung zum Löss.

Die Wichtigkeit des Lösses für die paläolithische Archäologie und Glazialgeologie. Nicht nur Schmidt'scher, sondern auch anderer literar-geologischer Schutt liegt in der Lössfrage vor uns, den wir erst wegräumen müssen, um zum Kern der Frage der sogenannten paläolithischen Kulturstufen durchzudringen.

Es ist nötig, weit auszuholen wegen der *besonderen Wichtigkeit* des *Alters und der geologischen Stellung des Lösses für die paläolithische Archäologie*. Paläolithische Archäologie und diluviale Geologie sind wie siamesische Zwillinge miteinander verwachsen; dasselbe Blut fliesst in beiden. Für die Alters- und Lagerungsbestimmungen der glazialen Ablagerungen und im besonderen des Lösses jedoch ist die Geologie *allein* entscheidend und es war ein verhängnisvoller Irrtum *Pencks*, dass er glaubte, für die Altersorientierung des Riss- und Würmglazials die archäologischen Funde heranziehen zu können (Die Alpen im Eiszeitalter, S. 715 u. 1179). In diesem Abschnitt sollen alle speziellen archäologischen Fragen vermieden werden. Ich habe sie, so nahe auch ihre Heranziehung lag, ja so unumgänglich dies schien, geflissentlich ausgeschieden und komme im folgenden Abschnitt III eingehend auf sie zurück. Man kann getrost sagen, die Lösung der Lössfrage ist der Schlüssel der Glazialgeologie und der paläolithischen Archäologie. Die Altersstellung des Lösses ist die Position, mit der sämtliche diluvial-geologische und paläolithisch-archäologische Systeme stehen und fallen.

Meine früheren Ansichten über den Höhlenlöss. Ich habe, diese Zeitschrift für 1905, Band XXXV, die Schichtung der Ablagerung vor der Höhle Wildscheuer beschrieben und damals sowohl wie 1906 (Nassovia) und 1907 (Westerwaldführer, 3. Auflage) die Parallelisierung der unteren lössfreien Terra rossa-Schicht mit der vorletzten Rissglazialzeit, der Lössschicht mit der „letzten zwar trockenen, übrigens aber kalten, ja arktischen Interglazialzeit (*Pencks* Risswürminterglazial)“ angebahnt. Wenn ich 1905 die Terra rossa-Schicht noch Mammutund die Lössschicht noch Rentierschicht genannt habe, so habe ich gleichwohl in dem jener Arbeit zugefügten „Exkurs über die diluvialen Höhlenablagerungen im allgemeinen“ an den belgischen Höhlen auf Grund des *Dupont*'schen Werkes „L' homme pendant les âges de la pierre dans les environs de Dinant-sur-Meuse, 2. Auflage, Brüssel 1873“, nachgewiesen, dass eine solche Trennung unerlaubt ist, und dass auch (S. 301) die Mikrofauna die Identität der Tierfaunen beider Schichten zeigt. Ich lasse die, auf das lokale (übrigens auch von *Schmidt*, Korrespondenz-Blatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte XXXIX, 1908, S. 77 bestätigte) Vorwalten des Rentiers in der Lössschicht von Steeden, vorübergehend gegründete Unterscheidung zwischen Terra rossa-(Mammut-, Höhlenbär-)Schicht und Löss-(Rentier-)Schicht jetzt ein für allemal fallen. Man kann, wie *Schumacher*, „Aufsätze aus den Mitteilungen der Philomat. Gesellschaft in Elsass-Lothringen, Widmung an die Teilnehmer des Anthropologen-Kongresses in Strassburg 1907, S. 40“, ausführt, wohl Mammutund *Rentierstationen*, nicht aber -schichten oder -zeiten auseinanderhalten, und vielleicht auch nicht einmal erstere.

Der Schluss auf die Identität des Lösses bei Steeden und Langenaubach. Ich habe ferner, „Das Alter und die Lagerung des Westerwälder Bimssandes und sein Rheinischer Ursprung im Jahrbuch des Nassauischen Vereins für Naturkunde, 58. Band, 1905, S. 46“ f., das Profil vom Wildweiberhausfelsen bei Langenaubach beschrieben und es, diese Zeitschrift Bd. XXXV für 1905, S. 30[illegible], ferner Nassovia 1906, Nr. 1—3, Westerwaldführer, 3. Auflage 1907, S. 19[illegible]

und Mitteilungen der Anthropologen-Gesellschaft in Wien XXXVII, 1907, S. 74, mit dem von der Wildscheuer bei Steeden kombiniert. Was die beiderortigen Lössschichten betrifft, so hatte es mir durch die Umstände: Farbe, petrographische Beschaffenheit, Fauna, und besonders durch das an beiden Orten auffallende, starke Vorkommen von abgeworfenen Erstlingsrentiergeweihen oder überhaupt jungen Rentiergeweihen gerechtfertigt geschienen, dass der Löss vor der Wildscheuer bei Steeden und vor dem Wildweiberhausfelsen bei Langenaubach eine zeitlich identische Bildung sei, von der, äusserer Umstände (Durchwühlung der geringmächtigen Schichten) halber bei Steeden nur der untere Teil, und wegen des späteren zeitlichen Anfangspunktes (Wasserabspülung des früher noch nicht so tief wie heute erodierten Aubachs) bei Langenaubach nur der obere Teil erhalten sei. (Die Ablagerung am Wildweiberhausfelsen siehe Taf. I, Nr. 2—4.)

Die Kombination beider Profile. Aus der Kombination beider Profile hat sich mir dann ein Gesamtprofil der Schichten und damit ein neues Bild der Abfolge der jungdiluvialen Zeit ergeben.

Die Abfolge der jungdiluvialen Zeit gemäss den Ablagerungen von Steeden und Langenaubach. Im Anschluss an das Glazialsystem von Penck, Die Alpen im Eiszeitalter, S. 671/72, der den Löss der letzten Interglazialzeit zuwies, habe ich folgendes System aufgestellt: Terra rossa-Schicht von Steeden = kalte feuchte Risseiszeit, Lössschicht von Steeden und Langenaubach = kalte trockene Risswürminterglazialzeit, obere lössfreie Abwitterungsschicht von Langenaubach = kalte feuchte Würmglazialzeit und kalte weniger feuchte Postwürmzeit. Ziemlich am Ende der Postwürmzeit hätte, wie Langenaubach erwiese, der rheinische grosse, dem Laacher See entstammende Bimssteinfall stattgefunden. Noch wären Rentier und Lemming im Lande gewesen, noch wäre der Boden, der eine ungeheure Menge von Kleintieren (Mäusen) ernährte, der graswüchsige Tundraboden gewesen, aber schon wäre Fichten-Nadelholzkrüppelwald über unser Land ausgebreitet gewesen, wie die vom Bimssteinsand verschütteten dünnen Stämme und die im gleichzeitigen Trass des Brohltales konservierten Abdrücke von Fichtennadeln bewiesen. Über der Bimssteinsanddecke hätte sich dann bald die heutige Waldfauna eingestellt. Am Rhein tritt die relativ kleine Zeitdifferenz zwischen Löss und Bimssand (Würmglazial) orographisch kaum zu Tage. Bimssand überlagert fast noch konkordant den Löss; jedoch trägt der Löss als Stempel der zwischen dem Ende seiner Ablagerung und dem Fall des Bimssandes verflossenen Zeit wenigstens die im Würmglazial auf ihm entstandene oberflächliche Verwitterungsrinde.[11]) (Siehe Taf. II, Nr. 5, das schwarze Band bei ×××.)

[11]) Es ist hiernach Wiegers, Die diluvialen Kulturstätten Norddeutschlands und ihre Beziehungen zum Alter des Löss, Prähistorische Zeitschrift, Heft I, 1909, S. 19, zu berichtigen, wonach die Lehm(Löss-)schicht bei Langenaubach von Bimssand bedeckt gewesen sein soll. Das ist so nicht richtig; auf die 70 cm Eluvium mit gelbem lössartigem Staub folgt, wie das auch von Wiegers wieder abgedruckte Profil erweist, noch 90 cm Eluvium mit rotbraunem Verwitterungslehm ohne Löss. Bei diesem jungen Abwitterungsschutt ist, der Kürze der seitdem verflossenen Zeit entsprechend, die Verwitterung bei weitem nicht in dem Grade vorgeschritten, wie etwa bei der Terra rossa-Schicht von Steeden, und sonst auch bei Langenaubach in den tiefen Kalkspalten mit ihrem zähen fetten, roten (eisenschüssigen) plastischen Letten, in welchem die Verwitterung des Kalkes in ganz anderem Maasse vorangeschritten ist. Ausser-

Das Risswürminterglazial bei Penck. In dem Penck'schen System gliedert sich das letzte Interglazial in zwei Epochen: eine sich an das Rissglazial anschliessende warme, eigentlich interglaziale, und eine darauf folgende kalte, die Lössperiode. An letztere schliesst sich unmittelbar das Würmglazial an. Immerhin ist auch die Lösszeit noch echt interglazial. Ähnliches soll sich in den früheren Interglazialzeiten abgespielt haben. Daher Zyklität der warmen Faunen und des Lösses.

Die Ausschaltung der Penck'schen warmen Epoche vom Anfang des Risswürminterglazials. Der Umstand, dass die Terra rossa-Schicht von Steeden mit ihrer arktoalpinkontinentalen Fauna unmittelbar, ohne Zwischenlagerung einer warmen Fauna, in die ebensolche kalte der Lössschicht überging, hat mich, entgegen Penck, veranlasst aufzustellen, dass sich an die feuchte kalte Risseiszeit unmittelbar die trockene, aber ebenso kalte Risswürm (Löss) interglazialzeit anschloss. Die von Penck zwischen beiden angenommene warme Risswürminterglazialepoche hatte also in diesem System keine Statt. Das stellte sich auch, wie eine kritische Prüfung der warmen Interglazialablagerungen erwies, für die Alpen als nicht unrichtig heraus. Ich glaubte also nachgewiesen zu haben, dass alle Gründe, die Penck zur Annahme einer warmen Epoche in der Risswürminterglazialzeit, nämlich in der ersten Hälfte oder allgemeiner in

---

dem ist es irreführend, wenn Wiegers sagt: „Es kommt hier also unmittelbar unter der Bimssand wieder eine nordische Tierwelt vor mit Lemmingen, Arvikolen, Schneehasen, Schneehühnern und Rentieren, die in den Bimssandschichten selbst anstatt des Tundren- den Steppencharakter annimmt."

Gewiss kommt diese Tundratierwelt auch unmittelbar unter dem Bimssand vor, aber sie kommt völlig gleichbleibend in der ganzen Lössschicht und in der ganzen über der Lössschicht gelegenen lössfreien Schicht vor. Und diese Fauna, die auch am Martinsberg b. Andernach gefunden ward, ist entgegen Wiegers (S. 19) nicht verschieden von der in Metternich (im Löss) gefundenen; das zufällige Fehlen der grossen Dickhäuter, Mammut und Rhinozeros, ist ganz nebensächlich, da wir ja genau wissen, dass diese noch in der Spätwürmzeit, um nicht zu sagen Postwürmzeit (z. B. Schweizersbild, Kesslerloch) gelebt haben, und der Eisfuchs und Schneehuhn ebenso zur Fauna des Lösses gehören, wie zur Fauna der vorangegangenen Riss- und der nachfolgenden Würmglazialzeit.

Die Bimssandschichten selbst beherbergen natürlich gar keine Fauna. Der Bimssteinfall, der ein momentanes, vielleicht nur nach Wochen oder Tagen oder Stunden zählendes Ereignis war, tötete alle von ihm überfallenen Wesen. Nie sind deshalb auch in den Bimssteinschichten selbst organische Reste der gleichzeitigen Lebewelt gefunden worden. Wenn aber in der der groben Bimssteinschicht folgenden Bimsstaubschicht — um Wetzlar und Giessen und nach dem hessischen Hinterland zu allgemein „Fuchssand" genannt — von mir Reste aufgeführt sind, so sind diese natürlich erst nach dem Staubfall, ebenso wie die abgewitterten und aufgefallenen Kalkbrocken in den Staubsand mechanisch hineingearbeitet, hineingetreten worden, was um so leichter zu verstehen ist, als die Schichten am Wildweiberhausfelsen steil ansteigen. Von einem Kälterückschlag und davon, dass „in den oberen Lagen des Lösses unter dem Bimssand eine kalte Lemmingfauna sich einschiebt" (S. 33 u. 34) kann also keine Rede sein und alle darauf von Wiegers aufgebauten Schlüsse werden hinfällig. Nach der Ablagerung des Lösses folgt eine lange, kalte feuchte Periode ohne Löss, aber stets mit derselben arktoalpinkontinentalen Tierwelt.

Ich will bei dieser Gelegenheit einen Irrtum berichtigen, der mir 1905 untergelaufen ist. Die unterste (8.) 10 cm dicke Schicht auf dem Felsen ist nicht ohne Tierreste, wie eine erneute Grabung des Museums in Mainz 1909 erwiesen hat.

ersten Teil dieses Interglazials bewogen haben, nur Scheingründe, nur Wahrscheinlichkeitsgründe, aber ohne innere Wahrscheinlichkeit sind.

Die angebliche Zyklität des Lösses. Ich habe mich ferner (Mitt. d. Anthr. Ges. in Wien XXXVII, S. 9) 1907 bemüht, nachzuweisen, dass die von Penck angenommene Zyklität des Lösses eine Fiktion ist, dass es wie eine Zyklität der warmen Klimate, so auch eine solche des Lösses nicht gäbe; es gäbe vielmehr nur den einen grossartigen zwischen Riss- und Würmglazial, dass die sehr wenigen, unbedeutenden, als Löss gedeuteten älteren Lehmvorkommnisse eine andere Deutung, nämlich als fluviatile Lehme zulassen, ja erfordern. Nach Brückner (Die Alpen im Eiszeitalter, S. 468) ist übrigens unter dem Deckenschotter (Mindelglazial) bis heute noch kein Löss im Nordwesten der Schweiz gefunden, „so dass wir nicht wissen, ob auch die Günz-Mindelinterglazialzeit durch Lössabsatz charakterisiert war“. Die Gründe gegen die Annahme eines postwürmglazialen Lösses hat schon Penck zusammengestellt (S. 351, 440 u. 637).

Die uns zeitlich nahe, engere Epoche des kalten Jungdiluviums = Rissglazial, Risswürminterglazial und Würmglazial. Ich glaube also nachgewiesen zu haben, dass Rissglazial und Würmglazial zusammen mit dem von ihnen beiden eingeschlossenen kalten, trockenen Risswürminterglazial (der Lösszeit, d. h. der kalten, trockenen Zeit der Tundra-Steppe) und dem zunächst folgenden kalten Abschnitt der Postwürmglazialzeit eine engere, uns relativ sehr nahe Zeiteinheit bilden, vor der eine lange warme, oder besser gemässigte Waldzeit, das vorletzte oder das MindelRissinterglazial liegt mit *Elephas antiquus* und *Rhinoceros Merckii*. In dieses alte Interglazial sei voraussichtlich Krapina und Taubach unterzubringen. Und erst weit, weit hinten in nebelgrauer Ferne lägen die früheren Eiszeiten, das Mindel- und Günzglazial, für deren genauere Unterscheidung, falls überhaupt hier zwei Eiszeiten zu unterscheiden seien, unsere Augen noch nicht genug geschärft wären.

Penck's neueste Auffassung: Der Löss glazial und zwar würmglazial. Diese Bemerkungen sind von Penck in den seit 1907 erschienenen Lieferungen jedoch nicht beachtet worden. Penck hält vielmehr bis zum Schlusse an seinem System fest, in welchem freilich die Bildungszeit des Lösses eine nicht ganz unwichtige Verschiebung nicht allein ins Präwürm, sondern sogar ins letzte Glazial selbst, ins Würmglazial erleidet. Indem aber so Penck beiden Auffassungen, dem interglazialen und letztglazialen Löss Konzessionen macht, verliert er damit den sicheren Boden unter den Füssen.

2. Die alpinen warmen Interglazialablagerungen und ihr Alter.

Die neueren Verälterungen der warmen Interglazialbildungen bei Penck. Penck hält zwar bezüglich der Stellung der meisten warmen Interglazialablagerungen in den Anfang der Risswürminterglazialzeit fest, hat aber (S. 1159) „doch in den Schieferkohlen von Leffe im Gandinotale (S. 839) eine pflanzenführende Ablagerung kennen gelernt, die er mit grosser Wahrscheinlichkeit in das ältere Interglazial, in das MindelRissinterglazial stellt, denn sie unterlagern Hochterrassenschotter, d. h. rissglazialen Schotter. Ausserdem hat Penck ja auch

die Pederzano-Nagelfluh bei Rovereto im Etschtale, d. h. alte Etschalluvionen, in die MindelRissinterglazialzeit verwiesen und zwar aus dem Grunde, weil ihre Sohle 80 m hoch über dem heutigen, also nach der Ablagerung der Alluvionen noch stark vertieften Etschtale liegt. Ob es berechtigt ist diese Alluvionen als interglazial anzusehen, das gehört freilich nicht hierher.[12]) Aber man beachte! Früher, vor 1907, hatte Penck die Datierung von derartigen warmen interglazialen Ablagerungen in ein älteres Interglazial als das Risswürminterglazial im Alpengebiet als ganz unwahrscheinlich hingestellt, weil sie schwerlich zwei Eiszeiten überstanden haben könnten. Ich habe 1907 dagegen geltend gemacht, dass dieser Grund nicht ganz stichhaltig sei, da diese interglazialen warmen Ablagerungen ja doch mindestens auch schon eine, die Würmeiszeit, überstanden haben, ohne von deren Moränen ausgefegt oder völlig zertrümmert zu sein, dass also, glückliche Nebenumstände vorausgesetzt, auch die Überstehung von zwei Eiszeiten gar nichts Absonderliches und Unwahrscheinliches sei.

Heute nun ist Pencks Stellung anders und zwar, soweit überhaupt, im Sinne meiner Auffassung verändert. Seine interglazialen warmen Ablagerungen sind z. T. „vieilli“, gealtert. Denn auch sonst kommt Penck (S. 1157), entgegen seiner früheren Auffassung, zu einer höheren Altersdatierung von Ablagerungen eines warmen Klimas, so (S. 1156) bei der Flora von Uznach, die (S. 531) als interstadial, jetzt als gleichalterig mit Dürnten und als interglazial angesehen werden, desgleichen bei den Kohlen von Chambéry (S. 688).

[12]) Penck laufen bei der Pederzano-Nagelfluh zwei sonderbare Inkonsequenzen mit unter. Obwohl er sie in die nach ihm uralte MindelRissinterglazialzeit verweist, so sagt er doch von einem in ihrem Liegenden befindlichen, in einem angeblichen Bergsturzmaterial eingeschlossenen kohligen Pflanzenlager, es charakterisiere den Bergsturz als „jugendlich“. Leider sind die das Lager charakterisierenden „wohlerhaltenen Pflanzenstengel und Zweige“ nicht näher beschrieben. Sodann nimmt Penck hier, wie auch S. 921 allgemein an, dass die letztinterglazialen Ablagerungen (Schuttkegel, Bergstürze) bis auf die Talsohle herabreichen. Damit wäre aber zugestanden, dass die Ausfegungsarbeit, die Talvertiefung, ja Talübertiefung in der letzten Glazialzeit gleich Null gewesen wäre. Das ist in der Tat auch Pencks Meinung hinsichtlich des Etschgebiets (S. 953): „Hiernach erscheint die durch die letzte Vergletscherung geleistete Übertiefung des Haupttales als ebensowenig bedeutend, wie die seitherige Erosion der Nebentäler. Während der letzten Interglazialzeit trug das Etschgebiet im wesentlichen das gleiche Gepräge wie heute.“ Das widerspricht aber stark Penck und Brückners Theorie, wonach in jeder Eiszeit, und daher auch in der Würmeiszeit, das Eis die Haupttäler ausgefegt und übertieft hat (s. auch Brückner, Die glazialen Züge im Antlitz der Alpen, in der Naturw. Wochenschr. N. F. VII, 1909, S. 785 f. und besonders S. 790). Die ganze Theorie der postglazialen Schuttkegel und Bergstürze (S. 913—916 a. a. O.) und der Stufenmündungen der Nebentäler in das Haupttal beruht ja gerade auf dieser die Gehänge ausfegenden und die Sohle übertiefenden Erodierung.

Im Gegensatz zu obiger Ansicht Pencks hält denn auch Brückner die Breccie im Tale des Torrente Miss (S. 994) für letztinterglazial, weil sich ihre Sohle erheblich über der heutigen Talsohle befindet. Und ebenso redet Penck selbst (S. 921) beim Etschtal von „der gewaltigen, durch die letzte Vergletscherung ausgeübten Erosion“, die die letztinterglazialen Schuttkegel ausgefegt habe. Sollte diese gewaltige Erosion nicht auch die Talsohle vertieft haben? Und lässt nicht auch Penck (S. 391) das Inntal seit der letzten Interglazialzeit, d. h. doch wohl in der letzten Glazialzeit, bei Innsbruck um 70—80 m übertieft werden?

Kurze Aufzählung nach Penck. Die überhaupt in Frage kommenden interglazialen warmen Ablagerungen werden (S. 1156) von Penck rekapituliert. Es sind zwischen Moränen: Hötting, Mörschwyl, Dürnten und Wetzikon, Re, Pianico, und von Moränen zwar über-, aber nicht unterlagert: Flurlingen, Entraigues und Calprino, bei denen aber Gründe vorhanden sind, dass ihrer Ablagerung eine Vergletscherung vorausging.

Hötting. 1907 habe ich für Hötting[13]) wahrscheinlich gemacht, dass die zwischen der pflanzenführenden Schicht und der „moränenartigen Breccie" lagernde Schicht keine Breccie, sondern nur eine Lokalfacies der die pflanzenführende Schicht unterlagernden Moräne ist; dass ferner die diese Moräne überlagernde pflanzenführende Mergelschicht der letzte minimale Rest eines im Niveau von 1100 m, also hoch über dem heutigen Inntale sich ausspannenden pflanzenführenden Innseesedimentes ist. Das weise aber auf einen so uralten Zustand, dass sich damit keineswegs die Einordnung von Hötting in das uns so sehr nahe, letzte Interglazial vereinbaren liesse.

Villefranche. Das schon von Gaillard behauptete sekundäre Vorkommen von *Rhinoceros Merckii* (selbstverständlich erst recht von *Elephas meridionalis*) bestätigt neuerdings Obermaier, Das geologische Alter des Menschengeschlechts, 1908, S. 307. Demnach wäre Villefranche auf Grund seiner primären arktoalpinkontinentalen Fauna rissglazial, weil es von risswürminterglazialem Löss überlagert wird und schiede aus der Liste der Lagerstätten mit warmer Fauna aus.

Re. Bei Re (S. 816/821) überlagern graue Tone (T_1) liegende Schotter S_1. Die aufgeschlossenen Teile der Tone haben wohl zufällig hier keine Pflanzenreste. Dagegen führen wohl ursprünglich zugehörige Tone T die Pflanzen, die mit Sicherheit auf ein interglaziales Klima deuten. Ganz ähnliche, aber wieder nicht pflanzenführende Tone finden sich in einer Breccie genannten Bildung, die Lokalgesteine (Peridotite) führt und die eine ebensolche Lokalgesteine führende Moräne überlagert. Auch hier ist die Peridotitbreccie von Penck von der unmittelbar unterlagernden Peridotitmoräne geschieden und als eine interglaziale Gehängeschuttbildung gedeutet worden. In Wirklichkeit wird die Breccie und die unterliegende Moräne eine einzige moränenartige Bildung ausmachen, die die in einer vorausgehenden interglazialen Zeit gebildeten, stellenweise pflanzenführenden Tone aufgearbeitet, eingeknetet hat. Auch hier ist, genau wie bei Hötting, die lokale Abdämmung von kleinen Gehänge-Stauseen durch Gehängeschuttbildungen gänzlich unwahrscheinlich. Auch hier ist von anderen Forschern die Breccie als Moräne aufgefasst worden — das wohl zufällige und lokale Fehlen von gekritzten Geschieben in ihr ist nicht ausschlaggebend. Diese Breccie-Moräne ist von Schottern überdeckt, die man mit Penck wohl der Würmeiszeit zuschreiben darf. Die Breccie-Moräne muss also mindestens eine Rissmoräne

[13]) Ich berichtige hiermit eine Stelle. Der Satz S. 12, Z. 10—12 v. o. beruht auf irrtümlicher Auffassung und ist zu streichen. Ferner beruhen die zwei Stellen (S. 73) über die Unzugänglichkeit der Höhlen von Mentone auf einem Missverständnis, das durch Penck und Brückner, Die Alpen im Eiszeitalter, S. 744 hervorgerufen war. Ich bin Herrn Obermaier dafür verbunden, dass er mich darauf aufmerksam gemacht hat.

sein und damit ist das Alter der von ihr aufgearbeiteten pflanzenführenden Tone als mindestens mindelrissinterglazial gegeben.

Pianico. Bei Pianico (S. 830/834) finden sich hochgelegene Seeablagerungen mit einer interglazialen Flora und Fauna, in letzterer *Rhinoceros Merckii*. Die Seesedimente lagern auf Moräne und sind überdeckt von Moräne. Sie liegen aber in einer derartigen Höhe, dass sie nur mit einem sehr, ja uralten Talzustand in Einklang gebracht werden können. Der Spiegel des die interglazialen Schichten ablagernden Sees müsste weit über das heutige Tal hinübergegriffen haben. Penck selbst (S. 833) erkennt das: „Die Ablagerung von Pianico bedarf noch weiterer Untersuchung. Steht auch ihr interglaziales Alter ausser Zweifel, so knüpfen sich weitere Fragen an die Lage des alten Sees. Nur die [unteren] weissgrauen Mergel sind Sedimente eines durch Moränen gestauten Gewässers, die hangenden Mergel und Breccien greifen darüber hinaus und weisen auf einen See, der sich bis zum heutigen Iseosee erstreckte. Hier fehlt ein Riegel, welcher den alten See von Pianico vom Sebino scheiden könnte; es entsteht daher die Frage, ob wir bei Pianico es nicht vielleicht mit den Sedimenten von einem Aste des Iseosees zu tun haben. Allerdings reichen dieselben höher (380 m) als der Gürtel der Jung[Würm-]moränen (320 m), welcher die Alt[Riss-]moränen ansehnlich überragt. Allein wir haben auch auf der Nordseite der Alpen gesehen (S. 150, 167 und 527), dass Seen mit einer Spiegelhöhe existiert haben, die bei den heutigen Höhenverhältnissen unerklärlich bleiben; sie führen uns zur Annahme, dass der Altmoränengürtel eine sehr beträchtliche Abtragung erfahren hat; es ist aber auch denkbar, dass infolge einer Fortdauer der Hebung der Alpen die Sedimente des Sees über den Alt[Riss-]moränengürtel gehoben wurden. War aber der See von Pianico vom Iseosee getrennt, so müssen zur Zeit seiner Existenz die Höhenverhältnisse an der Mündung des Borlezzatales erheblich andere gewesen sein, als gegenwärtig“. Es stellt daher Penck (S. 823) die interglazialen Ablagerungen von Pianico in die Risswürminterglazialzeit „im Sinne unserer früheren Argumentation, S. 149“. Es ist wichtig, diese Argumente nachzuholen. Im Rosenheimer Becken bestand ein See, dessen hochgelegene Sedimentreste bei Brannenberg erhalten sind. Da sie von Moränen bedeckt werden, so war der See nach Penck interglazial. Ein aufstauender Riegel nach der oberbayrischen Ebene zu fehlte aber. Auch hier hätten die niedrigen Jungmoränen ebensowenig wie die der Höhe nach kaum viel davon verschiedenen Altmoränen den hochgelegenen See aufzustauen vermocht. Penck sah sich daher auch hier schon genötigt anzunehmen, „dass zur Zeit des Brannenberger Sees entweder das Niveau der Gegend relativ tiefer oder die Altmoränenumwallung des Inntalgletschers durchweg höher gewesen war, als es heute ist“. Für erstere Annahme findet er keinen weiteren zwingenden Grund. Die letzte sei angesichts der starken Erosion, welche die Altmoränen erfahren hätten, unwahrscheinlich. Penck hätte auch auf den interglazialen Salzburger See (S. 162) und den Zürichsee (S. 527) zurückgreifen dürfen. Vom Salzburger See sagt Penck (S. 164): „Die Höhe seines in über 500 m anzusetzenden Spiegels stellt uns aber vor dasselbe Problem, wie die des interglazialen Sees im Rosenheimer

Becken. Es fehlt gegenwärtig im Norden eine genügend hohe Umwallung, um den See zu spannen. Auch hier müssen wir zu der Annahme greifen, dass der Gürtel der Altmoränen einst zusammenhängender und namentlich höher gewesen sei als heute. Er muss eine starke Abtragung erfahren haben, was mit den verwaschenen Zügen seiner Oberflächengestaltung gut übereinstimmt". Und von dem letzten Rest des Deltas des interglazialen Zürichsees bei Wädenswil sagt Brückner (S. 527): „Es würde genau dem interglazialen Salzburger und dem Rosenheimer Delta entsprechen. Der Seespiegel müsste damals mindestens in 456 m Höhe gelegen haben. Ein See in dieser Höhe ist heute undenkbar. Die Bodengestaltung hat sich also seit der Zeit, in der der See existierte, bedeutend geändert, doch, wie das ungestörte Gefälle des alten Talbodens an den Gehängen des Zürichseetales lehrt, nicht durch Dislokationen. Wo das untere Ende des Sees lag, wissen wir nicht. Es dürfte ebenso durch heute nicht mehr vorhandene Endmoränen der Rissvergletscherung bestimmt gewesen sein, wie das heutige Ende des Zürichsees durch eine Endmoräne der Würmvergletscherung".

Calprino. Ähnliches wie von Pianico gilt von den ebenfalls am Gehänge horizontal ausstreichenden Tonen mit interglazialer Flora von Calprino-Paradiso (S. 815). „Nach Art ihres Auftretens sind sie Sedimente eines Luganosees, welcher bis 330 m Meereshöhe reichte: so hoch kann der See nach dem Maximum der Würmeiszeit nicht gewesen sein. Wohl erreichen die Endmoränen, welche seinen Südzipfel umgeben, grössere Höhen; aber der Riegel, welchen die Tresa durchbricht, um zum Langensee zu gelangen, steigt nur bis 310 m an". Also muss die Seestauung mindestens vorwürm sein, ob aber deshalb nur risswürm-interglazial? ist um so fraglicher, als höhere stauende Rissmoränen offenbar hier erst recht nicht in Frage kommen. Auch diese Ablagerung erscheint daher älter als rissglazial. Penck unterlässt freilich hier ihre Alterseinreihung.

Interglazialer Gardasee. Auch beim Gardasee gibt es (S. 919) interglaziale Seesedimente, die auf einen See deuten, dessen Spiegel hoch lag. Er lag erheblich höher, als die Altmoränen. „Es wiederholt sich also auch am Gardasee die schon mehrfach beobachtete Tatsache, dass der interglaziale Seespiegel höher liegt, als die den See umstauenden Moränen."

Das Alter dieser hochgelegenen interglazialen Seesedimente. Wir finden also weithin im Bereiche der Alpen hochgelegene interglaziale Seesedimente. Diese Seen passen nicht mehr in das heutige Landschaftsbild. Es fehlen nach der Ebene zu die abschliessenden Riegel. Entweder sind ihre Sedimente später gehoben oder die sie aufstauenden Moränenwälle sind niedriger geworden. Penck und Brückner nehmen letzteres an. Ich glaube, nicht mit gutem Grund. Wohl ist neben der Verschleierung der Konturen durch Löss eine leichte Verwaschung der Rissmoränen anzunehmen, keineswegs aber eine Zerstörung bis zu dem angenommenen Grade, für die auch triftige Gründe fehlen. Auch sind diese Moränen viel zu frisch: sind sie doch kaum weniger frisch als die Würmmoränen und wie diese noch kaum verkittet. Also müssen die fraglichen Seesedimente viel älter als die Altmoränen, die Rissmoränen sein, und ihre Bildung fällt in ein früheres Interglazial als das letzte, das Risswürminterglazial.

Bei der so ungeheuer weit zurückliegenden Zeit ihrer Entstehung ist daher ihre fragmentarische Erhaltung und ihre aussergewöhnliche Höhenlage eher erklärlich. Ganz wohl können hieran Hebungen des Alpenmassivs schuld sein.

Die Wahrscheinlichkeitsgründe für die Altersdatierung der warmen interglazialen Ablagerungen bei Penck. Wir sehen also, dass alle Gründe, die Penck und Brückner veranlasst haben, im Umkreise der Alpen die interglazialen Ablagerungen mit warmer (gemässigter) Fauna und Flora — mit Ausnahme von Leffe und der Pederzano-Nagelfluh, die schon in ein älteres Interglazial gestellt werden — ins letzte Interglazial, d. h. ins Risswürminterglazial zu stellen, entweder nur ganz schwache Wahrscheinlichkeitsgründe sind oder auf falschen Voraussetzungen beruhen oder gar voll innerer Widersprüche sind. Im Gegenteil hat sich bei als interstadial angesprochenen Ablagerungen dieser Art die Notwendigkeit herausgestellt, sie im Alter höher einzuschätzen, als interglazial. Jedoch das als letztinterglazial angenommene Hötting wagt Penck noch nicht weiter vorzudatieren.

„Wir haben", sagt jetzt Penck (S. 1157), „die angeführten interglazialen Fundstellen in die letzte Interglazialzeit, nämlich die Risswürminterglazialzeit verwiesen, weil die hangenden Moränen der Würmzeit angehören und weil das wahrscheinlichste ist, dass die darunter befindlichen Interglazialgebilde der unmittelbar vorangegangenen Interglazialzeit angehören; denn die Möglichkeit dass sich solche Ablagerungen erhalten, ist um so geringer, je älter sie sind (S. 149). Unbedingt genügend ist diese Interpretierung nicht und es ist nötig, dass spätere Untersuchungen hier schärfere Altersbestimmungen machen. Wir erwarten solche in erster Linie von einer weiteren Erforschung der interglazialen Flora."

Die schliessliche Vordatierung von Hötting bei Penck. Ganz zuletzt aber vollzieht sich bei Penck hinsichtlich der Altersdatierung von Hötting folgender ausschlaggebende und denkwürdige Wechsel der Ansicht (S. 1157). Pencks letzte Exkursionen, die er im Interesse des Werkes mit Herrn Prof. Leverett in Kärnten ausführte, haben ihn „vergewissert, dass dort die Moränen der einzelnen Eiszeiten Verschiedenheiten besitzen, die man als Folge ihrer Altersverschiedenheit ansehen kann. Die ältesten, die am längsten der Tätigkeit der Sickerwässer ausgesetzt sind, sind am meisten verfestigt, die jüngsten am wenigsten. Es dringen in die älteren Moränen die gelben Adern, längs welcher eine Oxydation stattgefunden hat, tiefer ein als in die jüngeren; es sind in den älteren Moränen gewisse Geschiebe durchweg morscher als in den jüngeren. Unter solchen Umständen kann die von verschiedenen Beobachtern hervorgehobene Verfestigung der Liegend-Moräne der Höttinger Breccie, die wir S. 391 in konsequenter Befolgung der Methode der Altersbestimmung [!] in die Risswürmzeit „„gestellt"" haben möglicherweise einen Anhalt gewähren, deren Alter mit grösserer Sicherheit zu bestimmen; sie trägt nämlich den Charakter von Mindelmoränen [!]."

Die Tragweite dieser Breschelegung, und Pencks widerspruchsvolle Haltung in der paläolithischen Archäologie. Damit hat Penck selbst end-

lich Bresche in sein System gelegt, das in Bezug auf die Stellung des Lösses und die Abfolge der Glazialzeiten so grosse weittragende und wie ich zufügen muss, leider verwirrende Bedeutung gerade für die paläolithische Archäologie erlangt hat. In der paläolithischen Archäologie nahm man nämlich das, was Penck selbst nur als wahrscheinlich hingestellt hatte, kritiklos als gesichert hin. Freilich hat Penck das Seinige dazu beigetragen, indem er bei der Anwendung seines Systems auf archäologische Dinge nicht immer diesen schwerwiegenden Vorbehalt machte, sondern die Stellung der warmen interglazialen Ablagerungen ins letzte Interglazial, und zwar wie bekannt in den Anfang desselben, als gesichert behandelte.

So hat Penck 1903 in dem Aufsatze: Die alpinen Eiszeitbildungen und der prähistorische Mensch (S. 80/81), und in der Tabelle darin (S. 90), an dieser Zeitordnung festgehalten. Ich füge letztere wegen der überwiegenden Bedeutung, die das Penck'sche System in Deutschland genommen hat, hier an:

Günzeiszeit		
Günzmindelinterglazialzeit		
Mindeleiszeit		
Mindelrisseiszeit	Waldphase	chelléen
	Steppenphase, älterer Löss	moustérien
Risseiszeit		
Risswürminterglazial	Waldphase, Höttinger Breccie Kalktuffe von Flurlingen, Schieferkohle von Wetzikon	
	Steppenphase, jüngerer Löss	solutréen oder éburnéen
Würmeiszeit mit Prä-	. . . .	
Maximum-	. . . .	magdalénien oder tarandien
Post-	. . . .	tourassien oder cervidien
Geologische Gegenwart	. . . .	Neolithische und Metallzeit.

Auch später hat Penck an diesem System festgehalten und noch 1908, Das Alter des Menschengeschlechts, Zeitschrift für Ethnologie, S. 396, in einer Polemik gegenüber Boule ohne diesen Wahrscheinlichkeitsvorbehalt, wenn auch unter Berufung auf „Die Alpen im Eiszeitalter“ behauptet, dass „die arktoalpine Fauna sich auf zwei Zeiten verteile und dass ihr Auftreten in denselben geschieden wird durch das letztmalige Erscheinen der interglazialen Fauna mit dem Urelefanten und dem Merck'schen Rhinozeros, was durch die schweizerischen Schieferkohlen und den Kalktuff von Flurlingen bei Schaffhausen sicher gestellt wird“ [!]. „Diese Tatsache, geht Penck soweit in einer Anmerkung zu sagen, ist allerdings so wenig allgemein bekannt, dass Baron O. van Erthorn die Frage an mich richtet, ob ich drei Knochen eines Gliedes der warmen Fauna in ihrer anatomischen Position gefunden habe“. Diese Frage, auf die mit Recht Penck mit dem Skelett des *Rhinoceros Merckii* zu Dürnten dienen konnte, war allerdings unrichtig gestellt. Erthorn wollte aber offenbar fragen: „in geologisch-ungestörter Lagerung über der arktoalpinen Fauna“, wie Penck behauptet. Und darauf wäre Penck die Antwort schuldig geblieben. Wie ich aber gezeigt habe, beruht das ganze System, was die Stellung der warmen Interglazialablagerungen anbetrifft, nur auf ganz unsicheren Wahrscheinlichkeitsschlüssen, die sich als Trugschlüsse erweisen.

Die Altersfolge von warmer und kalter Fauna in den Höhlenablagerungen. Diese Ansicht entspricht genau derjenigen der beiden vorzüglichen Paläontologen Schlosser in Deutschland und Boule in Frankreich. Ich kann Boule nur Recht darin geben, dass es einen Ort, wo in geologisch sicherer Lagerung die arktoalpinkontinentale Fauna die warme unterlagert, nicht gibt. Massgeblich sind besonders die Höhlenablagerungen. Ich habe 1907 die mir bekannten Fundstellen mit warmer Fauna kurz zusammengestellt. Es sind deren nicht viele, verschwindend wenige gegenüber dem zahllosen Heer der Höhlen nur mit kalter Fauna. Denn die warmen Ablagerungen liegen weit in der Zeit zurück, so weit, dass der Zahn der Zeit mit fast allen schon aufgeräumt hat. Ablagerungen mit warmer Fauna und zugleich menschlichen Resten sind geradezu an den Fingern herzuzählen.

1906 hatte Obermaier, Beiträge zur Kenntnis des Quartärs in den Pyrenäen, I. und II. Teil, Beiträge geliefert, die mir 1907 unbekannt geblieben waren. Die daselbst erwähnten Höhlen oder Höhlenspalten Montsaunés, Montoussé, Montmaurin und Es Taliens sind auch schon von mir 1907 nach Schlossers Literaturberichten erwähnt. Die Höhle von Montsaunés ist, ebenso wie Heppenloch in Deutschland, noch ausserdem dadurch bemerkenswert, dass in ihr auch noch die Reste von Affen vorkommen, die ihr Alter ganz besonders hoch, weit über alle übrigen Diluvialablagerungen hinausrücken. Montsaunés schliesst keine kalte Fauna ein. Montoussé birgt als einzigen Vertreter der letzten Fauna das Murmeltier. Montmaurin hat zwischen der alten Breccie mit warmer Fauna, sicher in einer Spalte, eine zweite Füllung mit kalter Fauna, darunter auch Rentier. Es Taliens hat nur warme Fauna. Neu erwähnt ist von Obermaier Beaudéan, eine Höhlenspalte mit einem Rhinozeros, das nicht das arktokontinentale *tichorhinus* ist. Menschliche Spuren oder Reste sind in diesen 5 Höhlen nicht gefunden.

Diesen Höhlen und den 1907 von mir erwähnten ist noch zuzufügen, stets im Verbreitungsgebiet der arktoalpinkontinentalen Fauna, also Nord- und Mitteleuropa einschliesslich Nord- und z. T. auch noch Mittelitalien[14]) und Nordspanien[15]), nach dem Referat von Schlosser über zwei Arbeiten von Bemrose und Newton im Neuen Jahrbuch für Mineralogie 1907, I. S. 448/449 und 453, Die Höhle zu Longcliffe, Reste kalter Fauna und des Menschen fehlen. Schlosser sagt (S. 449), „dass diese Spaltenhöhle wegen ihrer tierischen Einschlüsse hervorragendes Interesse verdient, denn es fanden sich hier nicht die Arten der gewöhnlichen Höhlenfauna, sondern zumeist Arten eines warmen Klimas."

Die Höhlen von Mentone. Vor allen ist hier zu nennen Mentone. Es knüpft sich an die Ausgrabungen des Fürsten von Monaco eine reiche Literatur. Nach

[14]) Über das Vorkommen von Mammut siehe das Referat von Boule über Flores in L'Anthropologie 1908, S. 328/29, L'Elephas primigenius nell' Italia meridionale continentale, wo Boule das Vorkommen im Süden der Halbinsel bezweifelt, aber es für Nord- und Mittelitalien (Rom, Maspino und Monte Catini) für durchaus gesichert berichtet. Über das Rentier und andere alpine Tiere in Norditalien wird im Text weiter gehandelt werden.

[15]) Über das Vorkommen des Rentiers in Spanien vergl. Harlé, Ossements de renne in L'Anthropologie 1908, S. 573/576, wo Harlé das Rentier in drei Höhlenablagerungen mit aller Sicherheit nachgewiesen hat. Dazu kommen noch zwei fragliche Vorkommen.

den ersten Berichten, die in die Öffentlichkeit drangen, formuliert Penck, Die Alpen im Eiszeitalter, S. 743/45, sein Referat so: „(Boule) zeigt, dass in der Prinzenhöhle die mittleren und oberen Schichten Elemente der arktoalpinen Fauna einschlössen: Wollhaariges Rhinozeros, Steinbock, Murmeltier, Ren; die unteren Straten bergen hingegen eine typische, interglaziale Fauna mit *Elephas antiquus*, *Rhinoceros Merckii* und *Hippopotamus*. Wir haben hier eine regelrechte Überlagerung der interglazialen Fauna durch die arktoalpine vor uns." Das entspricht der Wirklichkeit. Dieses Interglazial könnte mindelriss und risswürm sein. Nach der Methode der Altersbestimmung bei Penck auf Grund der Paläolithik entspricht die warme Fauna dem ersten Abschnitt des letzten Interglazials, die kalte also entweder der Lössphase desselben oder dem Würmglazial oder vielmehr beiden zusammen. „Boule, sagt Penck S. 1171, kennt nur eine arktoalpine Fauna, . . . und nur eine interglaziale warme Fauna. Wir werden gleich sehen, dass die „„warme"" Fauna Boule's sich keineswegs auf einen einzigen geologischen Horizont beschränkt, sondern sowohl vor als auch nach der Riss-Eiszeit nachweisbar ist." Das ist aber doch nur Hypothese. Wenn das richtig wäre, so müsste doch die Unterlagerung der warmen Fauna durch die kalte erst irgendwo wenigstens einmal nachgewiesen sein. Das ist aber nicht der Fall.

Denn einen Beweis der Übereinanderlagerung von einer früheren warmen, etwa also mindelrissinterglazialen Fauna durch die kalte des Rissglazials und dieser wieder durch die des hypothetischen warmen ersten Abschnitts des Risswürminterglazials gibt es nicht. Was Penck vorbringt, ist einzig das (S. 1158/59): „Unsere Ausführungen über den interglazialen Zustand der Alpen gelten zunächst für die Risswürminterglazialzeit, der wir die massgebenden interglazialen Fundstellen [ausschl. der einzigen Leffe] zuweisen. Sie dürften aber ohne weiteres auch für MindelRissinterglazialzeit zutreffen." Ich fürchte fast, Boule und van Erthorn werden das nicht für einen vollwichtigen direkten „Beweis" einer Überlagerung einer warmen Fauna (in Pencks hypothetischem ersten warmen Abschnitt des Risswürminterglazials) über eine arktoalpine (Rissglazial) hinnehmen.

Es gibt keine interglaziale warme Epoche zwischen Riss- und Würmglazial. Höheres Alter und grosse Seltenheit der warmen interglazialen Ablagerungen. Nein! Boule hat recht! Wir mögen in den Höhlen Ablagerungen auch des höchsten Alters haben: stets ist, falls anders die Bildung der Höhle überhaupt schon in so frühe Zeit hinaufreicht, das geologisch Untere die warme Fauna, dann folgt eine einheitliche kalte, die spätdiluviale vielgekannte arktoalpinkontinentale. Zu allermeist freilich fangen die Höhlenablagerungen erst in der kalten Zeit an: entweder in einem früheren oder späteren Abschnitt der kalten feuchten Rissglazialzeit wie Steeden, oder in der kalten trockenen Risswürminterglazialzeit, zur Lösszeit, wie Langenaubach, was schon bei der grössten Zahl von Höhlen zutrifft, oder erst in der kalten feuchten Würmglazialzeit, was noch bei vielen Höhlen, Halbhöhlen und Schuttkegeln vor Felsen zutrifft (Schweizersbild, Kesslerloch). So junge Höhlen, die mit ihren Ablagerungen erst aus der heutigen geologischen Zeit, der rezenten Waldzeit, datieren, sind

allerdings selten. Wo immer wir den Spaten ansetzen — fast stets, wohl
99 von 100 Fällen — treffen wir, abgesehen von der dünnen Decke der Ab-
lagerungen aus der geologischen Gegenwart, auf die kalte Fauna, wobei
vielfach zweifelhaft bleibt, ob Löss vorhanden war oder nicht, sei es, das
wirklicher Mangel an Lösseinblasung vorlag, sei es, dass aus Ungeschick beim
Ausgraben er nicht beachtet ward. Eine Überlagerung der alten warmen Fauna,
also mit *Elephas antiquus*, *Rhinoceros Merckii*, unserem Rothirsch und Bi-
u. a., über die kalte Fauna mit Mammut, wollhaarigem Nashorn, maralähnlichem
Hirsch und Rentier ist, so viele Tausende von Höhlen auch untersucht worden
sind, noch nie beobachtet worden. Und es wäre daher nachgerade die
Zeit, dass Penck und seine Schule von dieser Fiktion abständen.

Der Löss schlechthin, d. h. der einzige und einheitliche Löss selbst bei Penck. Ebenso unbewiesen wie die Wiederkehr der warmen Fauna im letzten
Interglazial, ebenso unbewiesen ist das Auftreten des Lösses schon in einer
früheren Interglazialzeit als im Risswürminterglazial. Wir kennen nur einen
einzigen Löss. Auch Penck, der de verbo an der Zyklität des Lösses fest-
hält, also an den Lössen statt an dem einen Lösse, kennt de facto im
ganzen Verlauf der „Alpen im Eiszeitalter“ nur einen Löss, schlechthin
den Löss, den letztinterglazialen Löss. Der zyklische Löss bringt es in den
„Alpen im Eiszeitalter“ nur zu einem durch die festgehaltene Theorie gebotenen
Achtungserfolg; er führt aber in Wirklichkeit nur eine Scheinexistenz. Existenz
hat nur der eine letztinterglaziale, echte Löss. So ist (S. 112) nur vom inter-
glazialen Alter „des Löss“ die Rede, nicht der Lösse; so liefert (S. 1..)
„der Löss als interglaziale Bildung Penck ein Mittel zur scharfen Trennung
der Jung-[Würm-] und Alt-[Riss-]Moränen; so heisst es (S. 136) vom Fossilfund
von Aschau: im Liegenden „des Löss“; S. 468 redet Brückner schlechthin
vom Löss; S. 583 behandelt er das interglaziale Alter „des schweizerischen
Löss“; es ist lediglich vom letztinterglazialen die Rede. S. 673 redet Penck
beim Löss bei Lyon schlechthin vom Löss. Beim Alter und Entstehung des
Löss (S. 674) handelt es sich lediglich um den einen letztinterglazialen Löss. Bei
den Beziehungen „zwischen Löss und Eiszeit“ und der Archäologie (S. 71..)
handelt es sich nur um den einen letztinterglazialen Löss; und so an
unzähligen anderen Stellen. Und in der Schlusszusammenfassung (S. 1159—6..)
ist schlechtweg nur von dem einen Löss, dem letztinterglazialen die
Rede: es ist der Löss schlechthin, der Löss überhaupt. Ganz verschieden
heisst es freilich am Schlusse dieses Abschnitts, offenbar nur „der konsequenten
Methode der Altersbestimmung“ zu Liebe: „Es gehört die Lössbildung zu den
periodisch wiederkehrenden Erscheinungen des Eiszeitalters“. Nein! der Löss
ist in der Tat und Wirklichkeit nur eine einzige letztinterglaziale Bildung.
Eine Wiederholung der Lössbildung in verschiedenen interglazialen Zeiten ist
nicht festgestellt, ebensowenig wie, abgesehen von der erst seit ganz kurzem
laufenden heutigen geologischen Waldzeit, eine Wiederholung der warmen Zeit.
Theoretisch freilich ist auch für die früheren Vereisungen, die Mindel- und
Günzeiszeit eine andere Fauna als die folgende interglaziale warme zu erwarten.
Aber sie ist, vielleicht abgesehen von Anzeichen kühleren Klimas in der

Liegenden, der Taubach-Ehringsdorfer Tuffe und in gewissen marinen Mittelmeerablagerungen, die sogenannten „Nordischen Gäste“ (s. Suess, Antlitz der Erde, I. S. 432) nicht nachgewiesen, jedenfalls nicht im Bereiche der Alpen. Begreiflich! Liegt schon die MindelRissinterglazialzeit mit ihrer warmen Fauna so sehr weit zurück, dass Ablagerungen aus ihr im Vergleich zu der uns nahen jungdiluvialen kalten Zeit etwa nur im Verhältnis von 1 : 99 uns erhalten sind. Und so müssen Ablagerungen aus jener unendlich viel früheren Zeit wieder m ähnlichen Verhältnis seltener sein, d. h. praktisch verschwinden.

Wüst und der „Pariser“ in den Ehringsdorfer Kalktuffen bei Weimar. Die Theorie des mehrmaligen Lösses hat inzwischen aber auch in Norddeutschand Schule gemacht. Vor allem vertritt Wüst beim Löss in Norddeutschland las Schema der mehrmaligen Wiederkehr.

Ich wende mich dem Hauptstützpunkt dieser Wüst’schen Theorie zu.

Bei Taubach-Ehringsdorf-Weimar ist eine interglaziale Kalktufflagerung nit der alten warmen Fauna überlagert von Löss; über die Entstehung der Tuffe siehe auch meine Arbeit von 1907. Sie sind alte Quelltuffe, die sich am Rande des alten Ilmtals abgelagert haben. Ihre Ablagerung erfolgte relativ schnell, fast momentan, ich habe sie daher mit Momentaufnahmen aus alter, wohl vorletzt-interglazialer, d. h. MindelRissinterglazialzeit verglichen. Die Bildung ist so schnell vor sich gegangen, dass (Klaatsch, Weltall und Menschheit II, Abb. 244) Laubbäume nicht Zeit fanden, sich zu zersetzen, Vogel- und Reptilienier, ja ganze Nester nicht verwesten, sondern im Tuff eingeschlossen, versteinert conserviert wurden. Desgleichen muss der fossile Bisonschädel (Abb. 231) fast nomentan vom Tuff eingehüllt worden sein.

Die horizontal gelagerten Tuffbänke werden als Werksteine ausgebeutet. Zwischen den unteren und oberen findet sich nun bei Ehringsdorf eine dünne, ıur ca. 1 m dicke Lage, völlig konkordant, die nicht Kalktuff ist. Sie heisst ler Pariser, nach Wüst verderbt aus „poröser“, nämlich Tuff. Klaatsch ıat uns (S. 77) eine Photographie der Kalktuffbrüche bei Ehringsdorf gegeben; vie mir scheint und soweit ich es aus einem Besuch der Brüche in Erinnerung ıabe, ist die ca. 1 m starke Schicht, gerade über den Köpfen der Personen, ler „Pariser“. Die ausnehmende Konkordanz mit den Kalktuffen ist klar zu rkennen. Niemand kann angesichts dessen und des oben Vorgetragenen über lie rapide Entstehung des Kalktuffes auf den Gedanken kommen, hier in dieser ninimalen konkordanten Blattschicht im Tuff, der ja schon als Ganzes, geologisch gesprochen, fast momentan gebildet ist, das Äquivalent einer ganzen Zeit zu erkennen. Nicht die leiseste Spur einer Erosion liegt vor, nicht vor, icht nach dem Pariser; konkordant und gleichartig geht er zwischen den Schichten es Kalktuffes durch, offenbar selbst nur eine leise Schattierung des Tuffes. Genau denselben Eindruck erweckt das von Wüst, in Wüst und Hahne, Die Fundstellen von Weimar, Ehringsdorf und Taubach, auf Grund eigener Grabungen m Bericht über die Prähistoriker-Versammlung 1907 zu Köln, 1908, S. 76, gegebene Bild der Ehringsdorfer Kalkbrüche mit dem Pariser zwischen den nteren und oberen Travertinen (Tuffen), und bestätigt wird dieser Eindruck durch as Profil daselbst (Fig. 1, S. 75 und Zentralblatt für Mineralogie 1908, S. 198).

Der „Pariser" soll nun nach Wüst (Köln, S. 77), ein im Mittel etw. 1 m mächtiger, örtlich [!] in Kies und Gehängeschutt [?] übergehender „Löss" sein. „Zum Teile handelt es sich, sagt Wüst, offensichtlich um äolischen Löss, der vom Winde in der alten Ilmaue abgelagert worden ist, zum Teil aber um Lössmassen, die vom Gehänge des alten Ilmtales, von den benachbarten Höhen her abgerutscht oder [!] abgeschwemmt sind und um von der Ilm umgelagerte Lössmassen. Der Umstand, dass also zwischen die Bildungszeit der beiden Travertine eine Periode der Lössbildung fällt, erklärt jedenfalls auch die oben hervorgehobenen Unterschiede in dem Kalkgehalt der beiden Travertine; sobald das feine, leicht bewegliche Lössmaterial in der Gegend abgelagert war, gelangte dasselbe durch Wasser und [!] Wind in die sich weiterhin in der Ilmaue bildenden Travertine, dieselben verunreinigend [!] und ihren Gehalt an Kalkkarbonat herabsetzend [!]. Gewöhnlich lassen sich im Pariser drei Zonen unterscheiden: eine obere humifizierte, eine mittlere, ebenfalls stark veränderte, gebräunte und mehr oder weniger entkalkte (verlaimte) [hört!] und eine untere mit vielen Lösskindeln [hört!], welche örtlich zu einem porösen, travertinartig aussehenden Gesteine verfliessen" [hört!]. Ähnlich im Zentralbl. 1908, S. 199. Was ist danach Travertin, was Löss? Ist der Löss-Pariser nur ein verunreinigter Travertin oder der Travertin ein Kindellöss?

Eigene Untersuchung des „Pariser". Ich beschloss selbst, eine Untersuchung des „Pariser" zu veranstalten. Steinbruchbesitzer Herr Fischer in Ehringsdorf war so liebenswürdig, mir Proben sowohl von dem oberen humosen als vom unteren lehmigen Pariser zu schicken. Herr Fischer schreibt dabei: „Er (der Pariser) läuft in wagerechter Stellung durch die Felsen (Tuffe) in 10 m Tiefe, ist grösstenteils verwachsen zu festem Gestein" und „die unterliegenden Steine sind fest verwachsener Pariser mit Blöcken bis 10 Zentner". Dem entsprechen die Proben mehrerer Blöcke festen Travertins, die Fischer aus dem unteren Teil des Parisers beilegte. Die Schlemmung des humosen und nicht humosen Lehms ergab sehr feine Lehmteile und etwas Sand. Die festen Blöcke, in Salzsäure aufgelöst, ergaben dasselbe. Es kann kein Zweifel sein, dass es sich hier bei den festen Brocken um durch eingedrungene Kalklösungen lokal verkittete feine Lehmsedimente handelt. Der Travertin der den Pariser einschliessenden Bänke ist offenbar dieselbe Bildung. Die stellenweise poröse Struktur rührt wohl von verwestem Holz, Schilf, Wurzeln her, längs welcher Kanäle die Infiltration des Kalkes erfolgte.

Eine andere unverkittete Lage in den Tuffen. Möller. Dementsprechend berichtet Möller (Zeitschr. f. Ethn. 1907, S. 964—66). Möller hat „4,90 m unter dem Pariser in einer festen Werkbank, deren oberste Partie bis zu 2,30 m unter dem Pariser eine deutliche feine Schichtung aufweist, ein ganzes System von Kohlenschichten aufgedeckt, das sich, auf ungefähr 3 qm freigelegt, nach allen 4 Seiten gleichmässig fortsetzt (Abb. 965). Alle 4 Schichten laufen ziemlich parallel und annähernd horizontal mit geringer $1^{1}/_{2}$ prozentiger Steigung zum Flussufer . . . Asche und Kohlenteile sind bei der untersten Schicht so reichlich vorhanden, dass die Kalkwasser diese vegetabilischen Reste nicht überall zu verkitten imstande waren. Die an Stärke nach

ben hin abnehmenden 3 anderen Schichten sind zu festem Tuff erbacken, die sie einschliessenden Blöcke müssen mit Keil und Schlägel etrennt werden.“ Sollen diese Lagen auch jeweiligen Lösszeiten entsprechen?

Die Entstehung der Kalktuffe und des „Pariser“. Ähnlich haben wir uns ie Verkittung der gesamten Tuffe zu denken. Nicht die Kalktuffe waren das 'rimäre und der Lehm das Sekundäre, das Eingewehte oder Eingeschlemmte, ondern der fluviatil geschichtete Lehm war das Primäre und die Kalkverkittung urch zeitweiligen Zutritt kalkhaltiger Quellwasser ist das Sekundäre. Der ariser ist eine Schicht wie die anderen Schichten der Tuffe, nur nicht überall ollständig durch Kalksinter verkittet, wie das auch sonst in den Kalktuffen orkommt. Ist aber der Pariser „Löss“, so ist auch das ganze Lager Löss, und as wird im Ernst niemand behaupten wollen, selbst Wüst nicht. Weder der 'ariser, noch das ganze Lager sind Löss, es sind feine fluviatile, geschichtete, eitweise trockenliegende, meist kalkverkittete Lehme.

Wüsts unbegründetes System der Zyklität des Lösses und der kalten und varmen Faunen. Wesentlich auf die „Löss“natur des Parisers baut nun Wüst sein System der mehrmaligen Lösszeiten. Die unteren Travertine (Zenralblatt 1808, S. 199), „etwa 4,5—8,5 m mächtige, petrographisch mannigfaltige Kalksinterbildungen, örtlich mit Einschaltungen von humosen Travertinlagen und lmabsätzen enthalten die Reste eines warmen Waldklimas mit *Elephas antiuus* und *Rhinoceros Merckii*. Dass in den untersten Lagen dieser unteren Travertine über den Ilmkiesen *Elephas primigenius* und *Rhinoceros antiquitatis* achgewiesen sei, ist eine durch nichts erhärtete Behauptung. Sie wäre, wäre ie richtig, der erste und bisher einzige, von Boule u. a. vermisste Beweis von ler Überlagerung einer kalten arktoalpinkontinentalen Fauna durch eine warme. Bei der fundamentalen, ja unschätzbaren Wichtigkeit dieses Nachweises wäre s doch wohl angebracht gewesen, wenn Wüst, statt diese Sache mit 3 Worten ls nachgewiesen hinzustellen, auf die Beweise näher eingegangen wäre. Statt lessen hören wir nur Folgendes (Köln 1908, S. 77): „In den untersten Lagen der Unteren Travertine vollzieht sich der Übergang dieses Konchylienbestandes (der Ilmkiese, „auf kaltes eiszeitliches Klima deutend“) in den eines gemässigten Waldklimas“ ... Wir kommen zu den Säugetieren. Wüst bemerkt n Anmerkung 1: „Von den folgenden Angaben verdanke ich einige dem Herrn Bauinspektor Rebling und Kustos Möller in Weimar.“ Wüst sagt dann weiter: „Was die bekanntlich besonders wichtigen Säugetiere betrifft, so ergeben sich aus deren Verteilung dieselben Schlüsse auf die klimatischen Verhältnisse. In den untersten Lagen der Unteren Travertine ist *Elephas primigenius* Blumenb. nachgewiesen. In den höheren Lagen finden sich Reste der sogenannten Antiquus-Fauna.“ An dieser Stelle ist *Rhinoceros antiquitatis* nicht genannt. Man wird angesichts dieser dürftigen und ungesicherten Nachweise bei einem so „besonders wichtigen“ Fall der ganzen Feststellung Wüst von der den Tuff unterlagernden kalten Fauna wenig Wert beilegen dürfen. Auch der Wert der Schlüsse aus dem Konchylienbestande nicht nur des Parisers, sondern auch der unterlagernden Ilmkiese wird fraglich angesichts des Umstandes, dass Wüst in dem Pariser, aber „nur an beschränkten Stellen, einen ärmlichen

Konchylienbestand fand, der dem des jüngeren Lösses, d. h. des Lösses der letzten III. Risswürminterglazialzeit, gleicht und auf ein Steppenklima deutet. Nach Zentralblatt 1908, S. 199, soll sich in diesem Konchylienbestand auch *Helix (Xerophila) striata* (Müll.) finden und die Fossilien auf ein Steppenklima deuten. Ist, wie wohl sicher, der Pariser nur eine z. T. nicht versinterte Schicht der Tuffe mit warmer Waldfauna wie alle anderen, so ist dies völlig ausgeschlossen. Auch kommt ja *Helix striata* in den oberen Tuffen, die wieder die Antiquus-Waldfauna bergen, vor, „offenbar, wie Wüst im Zentralblatt 1908, S. 199 konstruiert, ein Relikt aus der vorangegangenen Steppenzeit" [!].

In den Oberen, über dem Pariser gelegenen Travertinen soll nun auch wieder (S. 200), „wenigstens in den unteren Lagen" *Rhinoceros antiquitatis* Blumenb. und *Cervus (Megaceros) sp.* vorkommen, offenbar gemäss Wüst ebenfalls Relikte aus dem „Pariser Steppenklima" (Köln S. 177). Nähere Nachweise auch über diese nicht ganz unwichtigen Vorkommen fehlen; Köln S. 77 sagt Wüst nur: „Aus den Oberen Travertinen kenne ich neben typischen Waldtieren wie Edelhirsch, Reh und Siebenschläfer, wenigstens aus den unteren Lagen *Rhinoceros antiquitatis* Blumenb. und *Cervus (Megaceros) sp.*" Das ist alles. Zentralblatt 1908, S. 23, erwähnt gar Wüst aus den Unteren Travertinen nur die Antiquus-Fauna — lässt also die Primigenius-Fauna in den untersten Lagen die, wenn nachgewiesen, so unendlich wichtig wäre, unerwähnt — und, aus den Oberen Travertinen neben der Antiquus-Waldfauna, aber auch nur in den unteren Lagen, *Rhinoceros antiquitatis* Blumenb. *Cervus (Megaceros) sp.* bleibt hier ungenannt. *Rhinoceros antiquitatis* soll in dem Fischer'schen Steinbruch gefunden und der bisher einzige sichere Fund sein, es soll ein Unterkieferrest sein. Hier wird endlich auch ein Aufschluss über das angeblich in den untersten Lagen der Unteren Travertine vorkommende *Rhinoceros antiquitatis* gemacht (1 Unterkieferbackenzahn).

Über die Fundumstände dieser Reste von *Rhinoceros tichorhinus* beliebe man Wüst selbst (S. 24) nachzulesen. Alle Achtung vor der Glaubwürdigkeit der in Frage kommenden Personen: aber als Grundlage für eminent wichtige wissenschaftliche Schlussfolgerungen können diese angeblichen minimalen Einzelfunde in einer sonst rein typischen, interglazialen warmen Waldfauna nicht angesehen werden, dazu würde denn doch ein ganz anderer Grad der Authentizität gehören.

Das ganze von Wüst auf diese unsicheren Reste aufgebaute Sytem der öfteren Wiederkehr von kalter und warmer Fauna hält vor einer unbefangenen Kritik nicht Stand. Diese Wiederkehr würde Zeiträumen entsprechen, die sich auch sonst durch geologische Ereignisse, Erosionen, Denudationen, Erdkrustenbewegungen, zum mindesten durch tiefe Oberflächenverwitterung dokumentieren müssten; hier jedoch sieht man konkordante Ablagerungen ohne jeden wesentlichen petrographischen Unterschied, Ablagerungen, von denen überdies feststeht, dass sie sich allesamt sehr schnell, geologisch sozusagen momentan, gebildet haben. Diskordant überlagert endlich die ganze Ablagerung der späte echte Löss.

Zusammenfassung über die Altersfolge von warmer und kalter Fauna. — Boule und Schlosser. Fasse ich kurz zusammen, so ist die Zyklität der warmen

ınd kalten Faunen und ebenso die damit zusammenhängende des Lösses bis etzt nicht bewiesen. Boule, Les grottes de Grimaldi, resumés et conclusions les études géologiques in L'Anthropologie 1906, S. 264, sagt von dieser Zyklität ler warmen und kalten Fauna: „Je ferai remarquer qu'aucun fait ne vient à 'appui d'une telle hypothèse; qu'une pareille alternance n'a jamais été constatée lans les couches en superposition." Und wenn Koken im Referat über Boule m Neuen Jahrbuch für Mineralogie 1908, I, S. 110, daran die Bemerkung knüpft, dass Boule wohl zu abweisend an den Beobachtungen vorüberginge, lie auch ein Alternieren bewiesen, so muss man doch noch von Koken die strengen Beweise für ein derartiges Alternieren erwarten. Und ebenso muss von Penck, Zeitschrift für Ethnologie 1908, S. 396/97 und „Die Alpen im Eiszeitalter", S. 1170/71, erst der Beweis erbracht werden, dass die „warme" Fauna Boules, mehrfach getrennt durch kalte Fauna, nachgewiesen ist.

Schlosser, der beste Kenner diluvialer Fauna, referiert im Neuen Jahrbuch für Mineralogie 1906, II, S. 279, über Obermaier, La station paléolithique de Krapina. In dieser Arbeit wird von Obermaier behaupet, dass während les Diluviums mehrere Faunen wiederholt aufträten, entsprechend den vier Eiszeiten und den drei Zwischeneiszeiten und bezüglich der Höhlen von Mentone gesagt, dass sie sehr hübsch die Aufeinanderfolge der verschiedenen Faunen von der wärmeliebenden Fauna des unteren Paläolithikums bis zu jener der letzten Eiszeit zeigten. Darauf entgegnet aber sehr richtig Schlosser: „Gerade dieses Beispiel spricht aber gegen die Behauptung des Verfassers Obermaier, dass die Tiergesellschaften sich wiederholen, wir sehen vielmehr nur zwei, zuerst die wärmeliebenden mit *Rhinoceros Merckii* und hernach die kälteliebenden".

3. Der Löss im Umkreise der Alpen mit Ausschluss Italiens und der Ostalpen.

Der Löss auf den Ablagerungen der Rissglazialzeit. Der Löss, d. h. das bestimmte, eindeutige, einmalige geologische Gebilde, die Staubablagerung der kalten und trockenen letzten Interglazialzeit, ist es also, den wir weiter zu verfolgen haben, zunächst im Umkreise der Alpen ausschliesslich Oberitaliens und der Ostalpen. Der Löss findet sich auf den Schottern und Moränen der Rissmoränen (Altmoränen), d. h. auf den Ablagerungen der vorletzten Eiszeit sowie auf älteren geologischen Gebilden als die Niederterrasse. Löss verhüllt diese im Alpenvorland vielfach mit seiner zum Teil mächtigen Schwarte. Man vergleiche Penck und Brückner, Die Alpen im Eiszeitalter: Auf Schottern: S. 56 (Iller-Lech), S. 70 (Gegend von München), S. 91, 93, 98/99 (Traun-Enns), S. 102 (Wagram), S. 104/105 (Klosterneuburg), S. 105 (Gegend von Wien). Auf Moränen: S. 125 (Nördliches Alpenland), S. 446 (Brugg in der Schweiz), S. 646 (bei Lyon). Auf allen älteren Ablagerungen als die Niederterrasse: S. 453, 456, 458, 463 u. 583 (bei Basel und im schweizerischen Mittelland), S. 653 und 673 (bei Lyon) u. a. m. Hierzu vergleiche auch Penck, Die allgemeinen Eiszeitbildungen und der prä-

historische Mensch, Archiv für Anthropologie 1903, S. 80, ferner das Referat von Freudenberg über Mühlberg, Erläuterungen u. s. w. im Neuen Jahrbuch für Mineralogie 1909, I, S. 435.

Der Löss nicht auf den Ablagerungen der Würmglazialzeit. Der Löss findet sich nicht auf den Jung-Moränen und Schottern (Niederterrasse) der Würmglazialzeit, Penck und Brückner, Die Alpen im Eiszeitalter: Nicht auf Niederterrasse: S. 57 (Iller-Lech), S. 105 (Marchfeld), S. 112 (nördliche Ostalpen), S. 379 (Krems), S. 468 (Nordwesten der Schweiz), S. 583 (schweizerisches Mittelland). Nicht auf, sondern unter Würmmoränen: S. 644 u. 674 (Bianne). Man vergleiche auch Penck, Zeitschrift für Ethnologie 1908, S. 399/400; Mühlberg, Der Boden von Aarau, Geologische Skizze in der Festschrift zur Eröffnung des neuen Kantonschulgebäudes in Aarau 1896, S. 157; Gutzwiller, Der Löss, mit besonderer Berücksichtigung seines Vorkommens bei Basel, Bericht der Realschule zu Basel 1893/94, S. 17/18, 20/21 und Steinmann, Die paläolithische Rentierstation von Munzingen am Tuniberg bei Freiburg i. B. Bericht der Naturforschenden Gesellschaft zu Freiburg 1906, 16. Bd., S. 40.

Löss, von Würmmoränen aufgearbeitet. Der Löss ist von den über ihn wie über andere frühere Ablagerungen hinweggeschrittenen Würmgletschern in die Würmmoränen verknetet und aufgearbeitet, vergleiche vor allem Penck und Brückner, Die Alpen im Eiszeitalter, S. 155. Dieses schon 1907 von mir angezogene klassische Beispiel zeigt in Fig. 32 die von Brückner gefundene Verknetung von Löss in die Würmmoräne bei Gampern und in Fig. 33 dieselbe Verknetung von über der Rissmoräne liegendem Lehm („Verwitterungslehm“) in die Würmmoräne bei Feldkirchen. Bei Bianne an der Rhone (S. 644) lagert auf der verwitterten Oberfläche einer grauen Grundmoräne Löss und über diesen Löss erstreckt sich im Dorfe Bianne jüngere Moräne. Die liegende Moräne ist wegen der Verwitterung wohl nicht Riss-, sondern ältere Moräne. Hierüber s. unten.

4. Der Löss in Italien und den Ostalpen.

Penck und Brückners Ablehnung. Echt letztinterglazialen Löss erkennen Penck und Brückner in Italien und den Ostalpen nicht an. Jedoch ist zu bemerken, dass es hier, ebenso wie nördlich und westlich der Alpen, unzählige Vorkommnisse gibt, wo lössartiger Lehm die Ablagerungen des Rissglazials und die älteren Glazialbildungen sowie andere Gebirgsarten bedeckt, die Niederterrasse aber freilässt, so dass ich nicht anstehe, in diesen Bildungen wahre Äquivalente des im Norden und Westen der Alpen vorkommenden Lösses zu sehen, d. h. den Flugstaub einer kälteren und trockeneren letzten Interglazialzeit.

Der Löss von Rivoli von Würmmoränen aufgearbeitet. Es handelt sich um den „Lehm“ von Rivoli (S. 758/59) und die sehr instruktive Fig. 94. Hier sind die Moränen in weiter Verbreitung von einem gelbbraunen lössartigen Lehm bedeckt. Penck nennt die Moränen Jung-Endmoränen „nach ihrer Form und dem Grade der Verwitterung“. Letztere ist nämlich gering oder fehlt.

Aus diesem Grunde glaubt sich Penck genötigt, diesen Lösslehm hier als postglazial zu bezeichnen, obwohl er sonst (Innsbruck, St. Gallen, Wallis) postglazialen Löss bestreitet. Allein dieses Kennzeichen der Verwitterung ist, wie aus Penck, Das Alter des Menschengeschlechts in der Zeitschr. f. Ethnologie 1908, S. 392, hervorgeht, trügerisch; denn ebenso wie die unverwitterten Schotter und Moränen der Würmeiszeit finden wir ja gerade auch in Oberitalien, wo wir es vielleicht am wenigsten erwarten möchten, die Schotter und Moränen selbst der Riss-Eiszeit unverwittert. Sie lagern auf den tiefgründig verwitterten Schottern und Moränen der Mindel-Eiszeit. Im übrigen sagt Penck selbst (Die Alpen im Eiszeitalter, S. 758): „Hier (bei Rivoli) ist kein Zweifel, dass echter Löss vorliegt". Auf dem Moränenwall von Rivoli nun finden sich „eigentümliche, auf den ersten Blick überraschende Verquickungen zwischen Löss und Moräne, sie scheinen sich gegenseitig zu verkeilen; man sieht nicht bloss, wie es die Regel ist, Löss auf Moräne, sondern auch unter solcher, oder es setzt ein Moränekeil mitten im Löss ein, wie Fig. 94 zeigt." Penck glaubt sich vergewissert zu haben, dass hier nicht, wie Capeder annimmt, der Löss von einer jüngeren Moräne überlagert wird, sondern nur herabgeschwemmtes Moränenmaterial. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir, wie ich dies schon 1907 getan habe, hier echten letztinterglazialen Löss anzunehmen, der ebenso wie bei Gampern, Feldkirchen und Bianne von der Würmmoräne aufgearbeitet und verknetet ist. Dass übrigens hier kein postglaziales Gebilde vorliegt, zeigt die Fauna. Zwar werden wir nicht erwarten, in dem doch gewiss etwas wärmeren, wenn auch immer noch kalt-trockenen Klima Oberitaliens zur Lösszeit genau dieselben Lösskonchylien wie bei uns zu finden, aber es sind doch zunächst auch *Pupa muscorum*, *Helix hispida* und *Succinea oblonga* vertreten. Im ganzen sind (S. 759) 67 Arten in Löss bei Turin vertreten, davon 19 ausgestorben; und „nur wenig mehr als 20 kommen heute noch im subapenninischen Gebiete um Turin vor, während mehr dem alpinen Gebiete angehören." Bei einem uns zeitlich noch viel näheren postglazialen Löss wäre das Aussterben von einer so grossen Zahl von Arten nicht zu erwarten.

Lössähnliche Lehme in den Westalpen. Lössähnliche Lehme kommen um die Westalpen zwischen Bianne und Turin mehrfach vor, oberflächlich rot und braun verwittert, „rubefiziert", d. h. verlehmt, so (S. 673) bei Lyon. Nach S. 721 fehlt im Tal der Durance zwar „typischer Löss"; aber „hie und da sehen wir lössähnlichen Lehm und dieser bevorzugt die oberen Terrassen". Desgleichen ist (S. 740) im Var-Gebiet der Löss „durch eine schwächliche Entwickelung rötlicher Lehme vertreten". Ausser Turin treten auch sonst in Oberitalien vielfach lössähnliche Lehme auf (vergl. S. 763 bei Candia; S. 776 in Piemont ein rötlicher Lehm, „den Sacco, wie all den Lehm auf dem Ferretto, als Löss bezeichnet"; S. 786 am Lugano- und Como-See, wo der Lehm zu Ziegeln verarbeitet wird; S. 966 an der Brenta, wo die Hochterrasse ebenso mit mächtigem Lehm bedeckt ist, wie die Tertiärhügel „mit mächtigem, gelbem porösen Lehm"; S. 968 bei Vittoria, wo die Lehmbedeckung genau mit der Würmvergletscherung abschneidet (!); S. 973 wird im Valmarino (Soligotal) eine

Terrasse als Hochterrasse und nicht als Niederterrasse angesprochen wegen der Bedeckung mit mächtigem rotem Lehm).

Lössähnliche Lehme in den Ostalpen. Ebenso findet sich lössähnlicher Lehm vielfach in den Ostalpen, so (S. 1049) im Savetal die Hochterrasse mit mächtigem gelbem „Verwitterungs[?]“lehm bedeckt. S. 1051 stellt sich daselbst „sobald man über das Niveau der Niederterrasse emporsteigt, sofort mächtiger Lehm ein“. S. 1131 werden Terrassen bei Graz von mächtigem Ziegellehm bedeckt.

Verbreitung des Lösses in Mittel-, West- und Osteuropa und teilweise in Südeuropa. Wir sehen also, dass die Lössbedeckung gleichermassen wie in Deutschland, Russland, Österreich-Ungarn, der Schweiz, Belgien, Frankreich, so auch in Oberitalien und den Ostalpen vorhanden ist. Überall im Alpengebiet lagert Löss auf den Schottern und Moränen der vorletzten Vergletscherung oder vielmehr er bedeckt mit seinem Staubschleier alle zur Lösszeit, zur letzten Interglazialzeit oberflächlich anstehenden Gebirgsarten. Er verhüllt — feuchtere Gebirgsgegenden natürlich ausgeschlossen — das ganze letztinterglaziale Antlitz der Landschaft. Am mächtigsten ist er gelagert in der trockenen Ebene. So weit die Würmmoränen sich auf das verlösste Gebiet lagern, wird der Löss zerstört oder aufgearbeitet und so manche lehmige Würmmoräne wird ihren Lehmgehalt dem von ihr aufgearbeiteten Löss zu danken haben. Ebenso haben die Schotter des letzten Glazials die Lössdecke zerstört, abgeflösst. Löss findet sich nirgends auf den Würmmoränen und Schottern: er ist daher mit Sicherheit letztinterglazial. Seine Verbreitung geht etwa so weit, wie das Mammut und Rentier, d. h. die arktoalpinkontinentale Fauna. Auch auf dem Karst (Die Alpen im Eiszeitalter, S. 1149) nach Hilber, Ein Rentiergeweih aus Ober-Laibach in Krain in den Wiener Anthrop. Mitt. 1906, S. 163, hat sich ein Rentiergeweih (Stange) im Lehm einer hochterrassenartigen Bildung gefunden.

Das Klima in Italien und in den Ostalpen zur Lösszeit: kalte Steppe, kein interglaziales Waldklima. Widersprüche bei Penck. Das Klima war auch in Italien und in den Ostalpen, ebenso wie anderswo im Lössgebiet zur Risswürminterglazialzeit kälter und trockener, und daher mehr zur Löss-Staubbildung neigend als je. Alle Schlüsse, die Penck (S. 1159/60) aus dem angeblichen Fehlen des letztinterglazialen Lösses in Oberitalien und in den Ostalpen auf die Beheimatung des interglazialen Waldes in Oberitalien und den Ostalpen für die Zeit zieht, wo im Norden und Westen der Alpen die Lössbildung statt hatte, sind in dieser Allgemeinheit hinfällig. Auch in diesem Gebiet war, wie besonders Mentone lehrt, zur letzten Interglazialzeit das Klima trocken und kühl, auch in diesem Gebiet waren während der Lösszeit kalte Steppen. Denn selbst in Mentone findet sich das Rentier und das Murmeltier unter der Löss (s. u.).[16])

[16]) Wenn auch daneben hier, wie seit Uralters, freilich Hirsch und Reh und selbst Damhirsch. Aber bei der fürchterlichen Raumbeengung durch die Verschiebung der Zonen zur jungdiluvialen Zeit erklärt sich so manche Tiermischung ganz natürlich (vgl. Döderlein, „Die diluviale Tierwelt von Völkinshofen“, Aufsätze aus den Mitteilungen der Philom. Gesellschaft in Elsass-Lothringen; ferner Menzel, „Über die Quartärfaunen im nördlichen Vorlande

Es ist übrigens schwierig, hier Penck genau auf den Fersen zu bleiben: gerade am Schlusse „Die Alpen im Eiszeitalter", gerade in dem diese Verhältnisse behandelnden Abschnitt „Der Löss", S. 1159/60, vollzieht sich nämlich bei Penck eine unvorhergesehene und wunderbare Wandlung in seinen Anschauungen über die Bildungszeit und Art des Lösses. Während er das ganze Werk hindurch an der interglazialen Natur des Lösses festhält und auch wirklich alle Argumente mit Sicherheit dazu drängen, gibt er zuletzt die interglaziale Natur des Lösses preis und nimmt an, der Löss sei ein Produkt der glazialen und zwar der letztglazialen Zeit, „einer beginnenden Glazialzeit", und zwar der „Präwürmglazialzeit", ja der Würmglazialzeit selbst: „Ist nun der Löss eine subaërische Ablagerung, entstanden dadurch, dass die vom Winde bewegten Staubmassen durch niedrige Grasvegetation festgehalten wurden, so boten dafür die Hochflächen [nur diese? gerade in der Tiefebene ist doch das Hauptverbreitungsgebiet des Lösses!] auf der Nordseite der Alpen während der Eiszeit günstige Bedingungen [? Gerade diese Hochflächen waren doch vereist], nicht aber die Waldländer [?] im Süden und Osten des Gebirges. Wenn der Löss während einer Eiszeit entstand, so musste er gerade dort zur Ablagerung kommen, wo er heute vorhanden ist, und dort nicht, wo er fehlt. Seine Verbreitung würde also nicht seiner Bildung während einer Vergletscherung widersprechen". Widersprüche über Widersprüche! Denn wo bliebe dann der Rissglaziallöss? kann man fragen und vor allem Widersprüche mit der Wirklichkeit, d. h. der Verbreitung des letztinterglazialen Lösses auf Rissglazial- und unter Würmglazialablagerungen?

Die beiden letzten kalten Glazialzeiten mit der ebenso kalten, aber trockenen letzten Interglazialzeit. Nur die durch Tatsachen uns aufgedrungene, von mir schon 1907 (S. 15/17) gemachte Annahme eines einheitlich kalten Jungdiluviums, d. h. von zwei durch eine dazwischenliegende kalte trockene Interglazialzeit nur unvollkommen geschiedenen letzten Eiszeiten (Rissglazial, Risswürminterglazial und Würmglazial) erklärt in einfacher, ungezwungener und durchaus vollständiger Weise das Auftreten des Lösses mit seiner arktoalpinkontinentalen Fauna in Ost-, West-, Mittel- und einem Teil von Südeuropa. „Diese arktoalpinkontinentale Fauna füllt 1907 (S. 15) die beiden letzten, relativ nahen, zusammengehörigen, durch eine kalte kontinentale Zwischeneiszeit nur sehr unvollkommen geschiedenen Eiszeiten in Europa ausschliesslich und völlig aus".

5. Der Löss im norddeutschen Glazialgebiet.

Wahnschaffe, Der Magdeburger Bördelöss. Seit Wahnschaffe, Die Quartärbildungen der Umgegend von Magdeburg 1885, ist der Bördelöss von

des Harzes und die Nehring'sche Steppenhypothese" im Zentralbl. f. Mineralogie 1909, S. 93, und hinsichtlich der wunderbaren Tiermischung von Mentone Boule, „Les grottes des Grimaldi [Baoussé, Roussé] I[2], Géologie et Paléontologie", Monaco 1906). Vielleicht löst sich das Rätsel des Vorkommens von Murmeltier zusammen mit *Rhinoceros Merckii* zu Krapina auf ähnliche Weise wie in der Prinzengrotte auf, wonach über einer Schicht mit warmer Fauna eine solche mit Elementen der kalten Fauna, wenigstens in ihren Anfängen, liegt, so dass also auch in Krapina die obere kalte Fauna, wenn auch nicht bis in ihre jüngsten Glieder, vertreten ist.

Magdeburg mit seiner „Steinsohle“ (S. 24) ein landläufiger Begriff geworden. Die Steinsohle ist (S. 38) „eine zollstarke, meist die Grenzscheide bildende Geschiebeschicht zwischen dem Lehm (Löss) und den darunter anstehenden Gebilden“. „Die Steine derselben, welche allgemein die Form der im Geschiebemergel sich findenden kantenbestossenen und nicht die flach-scheibenförmige oder länglichrunde Gestalt der Gerölle besitzen, liegen stets im Lössmaterial eingebettet und bilden eine 1—3 dm mächtige Zone . . .“ Die Geschiebe finden sich (S. 39) meist an der Basis des Lösses, in einem Fall durch die ganze Masse. Nach S. 40 ist bei Ebendorf der gelbe Bördelöss mit dünnen, $^1/_2$—2 cm mächtigen horizontalen Zwischenlagen feinen Sandes in mehrere 1—2 dm Bänke abgeteilt. Auch sonst hat (S. 41) der Löss durch Sandstreifen das Aussehen von „Schichtung“ oder sagen wir gleich richtiger Bankung. Über einen schneeweissen Sand (Bonebed-Sandstein) bei Ummendorf liegt (S. 53) ein magerer Geschiebelehm mit nordischen und Lokalgeschieben; er wird (S. 54) als verkittete Lokalmoräne angesehen. Desgleichen (S. 54) bei Morsleben. Bei Schönebeck am Hummelberg liegt bis 4 m aufgeschlossener gelblicher Geschiebemergel mit nordischen Blöcken auf gestauchtem oligozänem Ton. Eine Stelle dieses Berges wird von „typischem Bördelöss“ bedeckt. Auch Geschiebemergel wird (S. 58) lokal durch Sand- u. s. w. Einlagerungen in mehrere Bänke geteilt.

Der Bördelöss ein von Würmmoränen aufgearbeiteter letztinterglazialer Löss, eine Lössfazies der Würmgrundmoräne. Wer erkännte, von den alpinen Lössverknetungen in der Würmgrundmoräne herkommend, in all diesen Vorkommnissen nicht Lokalmoränen, Lokalfazies von Grundmoränen, Moränen, die lokal angetroffenes Material: diluvialen Sand, lokalen Sandsteinsand, oligozänen Ton und auch Löss! durch den Eisdruck in sich aufgenommen, verdaut, verknetet und ausgewalzt haben, und die dabei etwas fremdes nordisches Material zuführten? Ich sehe also in dem Bördelöss keinen primären Löss mehr, sondern eine Grundmoräne, Würmmoräne, deren Lokalmaterial eben ein weit ausgebreiteter präexistierender, risswürminterglazialer Löss ist.

Dammer, Lösse bei Weissenfels und Zeitz. Neuerdings haben Dammer und von Linstow über die sächsischen Lösse geschrieben. Dammer, „Über das Auftreten zweier ungleichaltriger Lösse zwischen Weissenfels und Zeitz“, Jahrbuch der Königlich Preussischen Geologischen Landesanstalt, 29², 1908, hat (S. 338) einerseits „zwei durch glaziales Material getrennte zweifellose Lössablagerungen und andererseits in typischer Grundmoräne aufgearbeitete Lösspartien festgestellt, ähnlich wie dies in derselben und in benachbarten Gegenden von aufgearbeiteten tertiären Tonen vielfach beobachtet werden kann“. Die zweite Erscheinung (S. 343), die Aufarbeitung von Löss in eine Grundmoräne als „bis 40 cm lange flachlinsenförmige Einlagerungen, die allseitig gegen den Geschiebemergel scharf abgesetzt waren, in derselben Weise, wie auch häufig tertiäre Tone, ja sogar Sande [!] in dem Geschiebemergel zu beobachten sind“, also eine Art Bankung durch Auswälzung unter dem Drucke der auflagernden und schiebenden Eismasse, bietet nach obigem keine Schwierigkeit der Erklärung. Dammer freilich kann sie sich nur so erklären, „dass Linsen (von Löss) in gefrorenem Zustand von der Grundmoräne aufgenommen wurden“

Auch möglich, aber diese noch weitergehende Erklärung ist nicht einmal nötig. Die erste Erscheinung, dass Löss — mit *Pupa muscorum* und *Succinea oblonga* — wenn auch in zwei auskeilende Bänke geteilt und durch sandige Beimengungen verunreinigt oder verwaschen in Verbindung mit Grundmoränen (S. 339, Fig. 1), vorkommt, kann als ein Spezialfall der oben aus Wahnschaffe entlehnten Fälle der bankweisen Verarbeitung von Löss mit Sand zu einer Lokalgrundmoräne in einer Sand und Löss antreffenden, verschiebenden und drückenden Eismasse angesehen werden.

Es muss daher als richtig geurteilt angesehen werden, wenn Dammer (S. 344) als feststehend unterstellt, dass vor der Ablagerung der nachgewiesenen oberen Geschiebemergel bereits ein Löss vorhanden war. Es ist aber nicht geboten, mit Dammer (S. 346) nach Berendt, Klockmann und Wahnschaffe anzunehmen, dass dieser Löss erst „als Absatz aus randlichen Schmelzwässern des Inlandeises anzusehen“ ist, und dass die Profile zu erklären sind durch einen erneuten Vorstoss (Oscillation) des Eises „über die eben erst zum Absatz gelangte Lössdecke, wobei zugleich einzelne gefrorene Schollen von diesem in der Grundmoräne aufgenommen wurden“ und dass „schliesslich der definitive Rückzug der Eisdecke unter Absatz ihrer Grundmoräne und der erneute Niederschlag von Löss aus den randlichen Schmelzwässern erfolgte“.

Auch der Weissenfels-Zeitzer Löss ist ein von Würmmoränen aufgearbeiteter letztinterglazialer Löss. Die Grundmoräne ist eine Lössfazies. Diese Dammersche Hypothese scheint ebenso verfehlt als unnötig. Die Aufarbeitung eines vorwürmglazialen, letztinterglazialen, äolischen Lösses in eine darüber hingleitende stauchende und sie mannigfach auswelgernde Würmmoräne erklärt den Sachverhalt hinlänglich.

Der bei der zweiten Erscheinung unterlagernde Geschiebemergel wird (Dammer, S. 343) als teilweise entkalkt und verlehmt angesehen. Wenn das der Absatz eines und desselben oscillierenden Eises sein sollte, das sich später wieder über den eben gebildeten Löss lagerte, dann fragt Wüst in seinem Referat über Dammer im Neuen Jahrbuch für Mineralogie 1908 II, S. 252, mit Recht, wie sich unter diesen Voraussetzungen die Verwitterungsrinde des den Löss unterlagernden Geschiebemergels erklären liesse. Ist der untere Geschiebemergel aber, wie ich unterstellen möchte, die Rissmoräne, dann erklärt sich die übrigens wohl leichte Verwitterungsrinde schon eher. Wir hätten also Rissmoräne überlagert von interglazialem Löss, letzterer aufgearbeitet in die Würmmoräne als Lokalfazies.

v. Linstow, Löss bei Köthen. v. Linstow hat in demselben Werk (S. 122/44) über Löss und Schwarzerde in der Gegend von Köthen (Anhalt) geschrieben. Es ist merkwürdig, dass (S. 122) der geologische Boden der Gegend südlich Köthen Löss, nördlich Geschiebemergel sein soll. Beides nennt v. Linstow „Kultursteppe“. Die Lössartigkeit dieser ganzen flachen weiten Gegend ist bekannt. Vermutlich ist die Unterscheidung v. Linstows nicht zutreffend und liegt vielmehr in beiden Fällen die lössartige Lokal- oder besser Regionalfazies der letzten Würmmoräne vor, so dass also der Löss schon vor

der letzten Glazialzeit abgelagert war. Es geht aus S. 139/41 hervor, dass auch für den angeblich nur nördlich vorkommenden oberen Geschiebemergel der Löss das eigentliche Substrat gewesen ist. Dieser Löss wird nun wieder unterlagert von Grundmoräne, die ich als die Rissmoräne ansehe. Es ist in Übereinstimmung mit meiner Theorie, dass (S. 127) die unterlagernde Moräne, die kalkreich ist, „im wesentlichen den noch unveränderten Boden darstellt, der noch nicht lange der Verwitterung ausgesetzt gewesen ist". v. Linstow zieht daraus den wichtigen und richtigen Schluss (S. 127): „dass die Bedeckung durch Löss unmittelbar oder fast unmittelbar nach Ablagerung des Geschiebemergels bezw. der Sande und Kiese stattgefunden hat, ehe eine tiefgründige Verwitterung dieser Bildungen Platz greifen konnte". Ich habe auf diese entsprechende Tatsache schon bei dem Verhalten der Rissmoräne in Oberitalien hingewiesen und wir werden weiter unten das Gleiche am Rhein bestätigt finden. Auf falscher Fährte dürfte daher v. Linstow (S. 141) sein, wenn er die Gleichung aufstellt, der den Löss südlich Köthen unterlagernde Geschiebemergel gehöre der letzten Vereisung an, und der Löss sei daher postglazial. Es wäre dann ja auch unverständlich, weshalb solcher Löss nicht auch in der Mark und in Pommern abgelagert wäre und nur südlich in Sachsen u. s. w.

Auch der Köthener Löss ist ein von der Würmmoräne aufgearbeiteter Löss. Die Grundmoräne ist eine Lössfazies. Wir kommen der Sache mit der Ansicht näher: der letztinterglaziale Löss war auch in Sachsen, in der Mark, in Pommern u. s. w., wie mit grosser Wahrscheinlichkeit zu schliessen ist, abgelagert gewesen, ist aber in die Moräne der letzten Vereisung einverwoben, aufgearbeitet oder mit anderen Worten, die Grundmoräne des Würmglazials in diesen nordöstlichen Gegenden Deutschlands basiert zum grossen Teil auf Löss und Lösslehm: daher auch der lehmige Charakter derselben. Und nur im Süden, wo die Würmmoräne nicht mehr hindrang, ist die Lössdecke intakt erhalten geblieben.

Naumann, Fazielle Ausgestaltung der jüngsten [Würm-] Grundmoräne bei Jena. Über die lokale oder besser regionale Abhängigkeit der Moräne vom Untergrund vergl. auch Naumann in demselben Werke: „Über eine präglaziale Fauna und über die Äquivalente der Ablagerungen des jüngeren Eises im Saaletal bei Jena", S. 182. „Für die Annahme verschiedener Glaziale spricht bei Jena auch der Umstand, dass die hochgelegenen Geschiebemergelreste bei Porstendorf, Zwätzen und Nerkewitz u. s. w. sehr tonig sind und eine grosse Menge aufgearbeiteten Materials aus dem lokalen Untergrund enthalten, also durchaus eine Lokalmoräne darstellen, während der jüngere Geschiebemergel bei Kösen mehr sandig ausgebildet ist und weniger grobes Triasmaterial enthält. Auch saaleabwärts von Weissenfels kennzeichnet sich nach Siegert das jüngere Glazial durch eine mehr sandige Beschaffenheit, während das ältere durchaus mehr tonig entwickelt ist, was Siegert auf eine reichliche Aufarbeitung von Tertiär zurückführt, ohne diese Erfahrung als allgemein hinzustellen. Das jüngere Eis muss eben, ausser Trias und Tertiär, die das ältere Eis in wesentlichen vorfand, besonders auch das ältere Glazial aufge-

arbeitet haben“ — und, füge ich zu, darunter auch den präexistierenden letztinterglazialen, risswürminterglazialen Löss, wo er eben vorhanden war und soweit die Würmeismasse vordrang.

Wüst's verschiedenalterige Lösse. Bei dieser Art Anschauung ist es für mich nicht nötig, auf die ganz abweichenden und z. T. ungestützten Ausführungen Wüst's über die sächsisch-thüringischen Lösse im Neuen Jahrbuch für Mineralogie 1907, II, S. 456 (Referat über Steinmann) und auf seine Arbeit: „Die Gliederung und die Altersbestimmung der Lössablagerungen Thüringens und des östlichen Harzvorlandes im Zentralbl. für Mineralogie 1909, S. 385, hier näher einzugehen. Der Kern der Wüst'schen schematischen ungestützten Ausführungen ist die öftere Wiederholung, die Zyklität des Lösses: nach jeder Eiszeit tritt in der Akme der folgenden Interglazialzeit eine Steppenzeit mit Lössbildung ein. Die Moräne je der folgenden Eiszeit überschreitet den Löss und zerstört ihn in der Regel, wenn auch (Dammer) nicht immer vollständig. So viel Eiszeiten also, soviel Lösse. Es werden drei Eiszeiten angenommen und nach den angeblichen Grenzen dieser drei sukzessiven kleineren Vereisungen die zugehörigen Lösse, als in deren Vorland gelegen, bestimmt. Mehrere interglaziale Lösse und damit doch auch Waldzeiten zu beweisen, dazu bedarf es, wie ich oben an den Alpenvorkommnissen gezeigt zu haben glaube, doch eines anderen geologischen Urkunden-Apparates, als die von Wüst auch hier (S. 388) wesentlich zugrunde gelegten Ehringsdorfer Tuffe mit ihrem „Löss“-Pariser. — Sympathisch ist mir hier bei Wüst einzig und allein die Betonung der Aufarbeitung von Löss in eine über ihn hinschreitende Moräne, unter teilweiser Erhaltung desselben. Das war schon durch Dammer gestützt.

Wiegers' lössfazielle Würmgrundmoräne bei Thiede und Westeregeln. Eine interessante Studie ist Wiegers, Die diluvialen Kulturstätten Norddeutschlands und ihre Beziehungen zum Alter des Löss, Prähistorische Zeitschrift I, 1909, S. 1. Wiegers beleuchtet (S. 23/27) zutreffend das Schwanken Nehrings im Ansprechen des „Lösses“ über dem spaltenreichen Gips von Thiede, den er zum Teil als lössähnliches Diluvium ansieht. Wiegers erklärt diese Bildung geradezu als Geschiebemergel. Nur tief unten in den Taschen des Gipses will er echten typischen Löss gelten lassen. Die Unterscheidung verschiedener Faunen (Tundra und Steppe) im Löss (S. 26) dürfte nur ein Nehring'scher Nachklang sein, der bald ausgeklungen haben sollte. Richtig dagegen ist es offenbar, wenn Wiegers die in dem oberen Geschiebemergel von Thiede enthaltene Fauna [d. h. den diese Fauna enthaltenden Löss] als „auf sekundärer Lagerstätte“ ansieht, die „wahrscheinlich einem nicht weit entfernten, durch das Eis zerstörten Löss entstammt, worauf auch das Vorkommen von Lössschnecken, *Pupa muscorum*, *Helix hispida* u. a. m. im Geschiebemergel hinweist, die ja bis 40 Fuss tief — also mutmasslich auch im unteren [in den Spalten vor der Eisabhobelung geschützten] Löss — gefunden worden sind. Die seit langem bekannten Vorkommen völlig unzerdrückter Schalen von Paludinen und Valvaten im norddeutschen Geschiebemergel haben zur Genüge dargetan, dass selbst leicht zerbrechliche Fossilien im Geschiebemergel unversehrt bleiben können; es steht somit auch nichts den Feststellungen entgegen, dass

die Lössschnecken und fossilen Knochen bei Thiede nicht im Löss [selbst], sondern im Geschiebemergel vorkommen" — d. h. aber doch in der durch den Löss beeinflussten, lössartigen Lokalfazies des oberen Geschiebemergels!

Ähnlich ist es in Westeregeln (S. 27/32). Hier zeigt sich eine Lokalmoräne von aufgearbeiteten oberflächlichen Gipsschichten nebst blauem Ton und Löss. Dieser Lokalmoräne sind nordische und Harzer sandige Schotter einverwebt. Der fette blaue Ton, offenbar das alte Verwitterungsprodukt des Gipses, ist keineswegs älter als das Jungdiluvium, da er einen Zahn von *Rhinoceros antiquitatis* birgt. Ihn selbst in seiner ursprünglichen Gestalt als „Lokalfazies der Grundmoräne" aufzufassen, wäre ganz falsch; er ist anscheinend eine blaue Terra rossa in weiterem Sinne, die allerdings mit das Substrat zu einer Lokalmoräne abgegeben hat. Wir haben also in Westeregeln wie Thiede Löss von der letzten Moräne, d. h. der Würmmoräne, z. T. (d. h. soweit er nicht in den Klüften vor der Abhobelung geschützt war) aufgearbeitet, mit anderem nordischem und lokalem Material eingeknetet, verwoben. Dieser Löss ist selbstverständlich präexistierend vor dem oberen hier vorliegenden Geschiebemergel, da er ja in diesem aufgearbeitet ist.

Die einzige Differenz zwischen Wiegers und mir in der Auffassung des Lösses ist eine Namendifferenz. Es zählt: Wiegers letztes Interglazial, letztes Glazial [I], kalte Lössschwankung, wieder Glazial [II], Postglazial; Behlen: vorletztes Interglazial (Mindelriss), vorletztes Glazial (Riss), kaltes letztes Interglazial (Risswürm), letztes Glazial (Würm), Postglazial. Wiegers macht sich (S. 33) die oben angeführten Untersuchungsergebnisse v. Linstows zu eigen, wonach Löss auch auf Geschiebemergel aufruht.[17]) Demnach hat Wiegers Löss auf und unter Geschiebemergel, also zwischen zwei Moränen. Demnach sollte man meinen, Wiegers schlösse, der Löss sei interglazial. Das weist aber Wiegers gemäss v. Linstow zurück. Wie hilft er sich aber? Er lässt den Löss nicht interglazial, sondern nur intraglazial sein. Wiegers teilt den Löss in drei Stufen: zu unterst (S. 36), Tundralöss mit Lemming im letzten Glazial [I] [Würmglazial]. Dann Schwankung, Gletscherrückzug im letzten Gesamtglazial [etwa entsprechend Pencks Achenschwankung], zweites oder Steppenstadium des Lösses. Dann zuletzt erneuter Vorstoss [etwa entsprechend dem Bühlstadium Pencks], teilweise Zerstörung und Aufarbeitung des Steppenphasenlösses, Ablagerung der dritten Lössstufe, wieder Tundra. Kurz, wenn wir die sehr fraglichen zwei Tundra-Lösse ausser Betracht lassen, so haben wir statt unseres letztinterglazialen Lösses, der die ganze letzte, kalte trockene Interglazialzeit ausfüllt, bei Wiegers einen letztintraglazialen Löss, der ebenso die ganze letzte kalte trockene Intraglazialzeit ausfüllt. Das Problem und seine Lösung ist also bei Wiegers 1909 dasselbe wie bei mir seit 1905, nur dass Wiegers letztintraglazial nennt, was ich letztinterglazial nenne; nur dass Wiegers die beiden die Steppenphase einschliessenden Eiszeiten und ihre Moränen letztes Glazial mit intraglazialer Schwankung nennt, während ich diese Eiszeiten in

[17]) Welchen Geschiebemergel v. Linstow als oberen ansieht, eine Ansicht, der ich, wie oben auseinandergesetzt, nicht zustimmen kann.

Gemässheit mit den Feststellungen Pencks und Brückners im alpinen Gebiet vorletztes Glazial (Rissglazial) und letztes Glazial (Würmglazial) nenne. Es waltet also bei Wiegers gegenüber mir eine sachliche Identität und nur eine Namensverschiedenheit ob. Ob Wiegers berechtigt ist, den letzten Eisvorstoss nur als ein einfaches Stadium und dementsprechend den vorletzten als letztes Glazial [Würmglazial] aufzufassen, das ist eine andere Frage. Denn Pencks postwürmglaziale Stadien beziehen sich nur auf inneralpine Eisfluctuationen. Ob aber ein Eisrückzug der skandinavischen Vereisung über die Ostsee zurück und ein erneuter Vorstoss bis tief nach Deutschland hinein noch als eine einzige Eiszeit angesehen werden kann, scheint mir fraglich. Korrekter werden wir dann zwei Eiszeiten mit einer kalten Steppeninterglazial annehmen, d. h. Würm- und Rissglazial und kaltes trockenes Würminterglazial, wie ich dies seit Jahren getan habe.

Bei dieser wesentlichen Gleichheit der Auffassung von Wiegers und mir (bis auf die Namen der den Löss einschliessenden Eiszeiten und der Zwischenzeit) kann es nicht wundernehmen, wenn auch Wiegers zu derselben Schlussfolgerung gelangt wie ich, dass es (S. 36) nach der warmen Interglazialzeit nur eine einzige, durch zwei letzte Glazialperioden und die von ihnen eingeschlossene kalte Steppenzwischenzeit bis zur Postglazialzeit anhaltende grosse Kälteperiode gegeben hat, nur dass er die warme Zeit letztes Interglazial nennt, während ich sie vorletztes Interglazial nenne. Das ist die ganze Differenz. Dieser neuen Wiegers'schen Theorie hängen aber auch faunistische und archäologische Schlacken an, die den Fund nicht in aller Reinheit erstrahlen lassen. Wesentlich schuld ist daran, wie ich oben (Anm. 11) ausgeführt habe, die irrtümliche Auffassung von Langenaubach und, wie am Schlusse behandelt werden wird, von Andernach. Auf die Unterscheidung von „älterem" und „jüngerem" Löss gehe ich nicht ein. Der „ältere" Löss steht bei Wiegers ganz in der Luft, ja er widerspricht geradezu seinen Schlussfolgerungen. Diese Unterscheidung ist offenbar nur eine Konzession an die herrschende Meinung.

6. Die Abfolge der Glazial- und Interglazialzeiten.

Engere Einheit der beiden letzten Glazialzeiten gegenüber den altersgrauen früheren. Ich habe schon 1907 (S. 17), ausgehend von Penck und Brückner, Die Alpen im Eiszeitalter, ausgeführt, dass zwar die Wiederkehr mehrerer Glazialzeiten mit zwischenliegenden Interglazialzeiten im Gebiete der Alpen sicher nachgewiesen, die Einordnung der Interglazialzeiten jedoch weniger sicher sei, um so unsicherer, je frühere Interglazialzeiten in Betracht kämen. Diese Unsicherheit träfe aber auch schon in hohem Maasse auf die letzte Interglazialzeit zu, in der die wärmere Waldzeit Pencks im Anfang der Periode kein Raum hätte, da vielmehr die ganze Letztinterglazialzeit durch das kalte lössabsetzende Steppenklima ausgefüllt sei, durch das die beiden Eiszeiten nur unvollkommen geschieden seien; dass ferner die beiden letzten Glazialzeiten mit der letzten Interglazialzeit eine engere und uns zeitlich relativ nahestehende Epoche bildeten. Erst in weiter Ferne lägen die von Penck an-

genommenen zwei älteren Glazialzeiten, Mindel- und Günzeiszeit. Für eine scharfe Trennung dieser sei unser Blick noch nicht genügend geschärft und ebensowenig für die Einordnung alter Interglazialbildungen in die älteren Interglazialzeiten, d. h. in Mindelriss oder gar Günzmindelinterglazial.

Zeichen des Alters. Die Verwitterung. Das Alter der einzelnen Eiszeiten sei (S. 8) in erster Linie durch die Auflagerung der Moränen und Schotter jeder jüngeren Eiszeit auf die der älteren, ferner durch die Interglazialbildungen erkennbar, besonders aber auch durch die verschieden starke Verwitterung der Moränen und Schotter. Und da sei denn zu bemerken, dass die beiden letzten Eiszeiten in einem näheren Verhältnisse zu einander stünden, sie seien relativ jungen, ja sehr jungen Datums, während die beiden ältesten in altersgrauer Ferne lägen, indem ihre Moränen und Schotter nicht allein zum Teil völlig zur sogenannten Nagelfluh verkittet, sondern auch wieder bis tief herab zersetzt und verwittert sind.

Wäre richtig, wie Penck und Brückner und ihnen nach die grosse Mehrzahl der Geologen und paläolithischen Archäologen annehmen, dass die letzte Interglazialzeit, die Risswürminterglazialzeit an ihrem Anfang, oder nach Pencks letzter Wandelung während ihres ganzen Verlaufs, eine warme oder gemässigte Waldinterglazialzeit gewesen wäre, in der nach Penck fast alle warmen interglazialen Ablagerungen Unterkunft fänden, so müsste ihre Dauer sehr lang bemessen werden. Es müssten dann folgerichtig die bis zur Ablagerung des Lösses in dem späteren Abschnitt dieser Interglazialzeit die bis dahin freiliegende Oberfläche tiefgründig verwittert sein.

Ist aber richtig, wie ich folgere, dass sofort mit oder doch bald nach dem Abschmelzen der Risseismassen die trockene, aber noch ebenso wie die Risseiszeit kalte Periode der Lössbildung begann, und dass diese erst mit dem Wiederfeuchterwerden bei andauernder Kälte in der folgenden Würmeiszeit endete, so können die von Löss bedeckten Rissmoränen und -schotter ebensowenig eine oder eine einigermassen starke Verwitterungsrinde zeigen, wie der alsbald nach seiner Ablagerung von den Würmmoränen aufgearbeitete Löss.

Scheinbare Widersprüche. Nun sind Anzeichen bei Penck und Brückner vorhanden, wonach sowohl die von Löss bedeckten Rissschotter und -moränen Verwitterung zeigen, also auch davon, dass der aufgearbeitete Löss als Lehm, wie man doch annehmen muss, als oberflächlich verwitterter Löss vorliegt. Die ersteren Anzeichen sind zu finden: Die Alpen im Eiszeitalter (S. 446), bei Brugg und, zusammenfassend S. 468, wo der Hochterrassenschotter unter ca. 10 cm Löss etwa 4—5 m tief verwittert sein soll. Allein es ist hier nicht ausgeschlossen, dass nicht Hochterrasse, d. h. Rissschotter, sondern ältere (Decken-) Schotter der beiden ersten Eiszeiten vorliegen. Ähnlich S. 155 und Fig. 31 bei Aschau. Was letzteres anbelangt, so kann durch Einknetung des Lösses in die Moräne immerhin seine spezifische Struktur in etwas verändert sein. Aber auch sonst ist die Unterscheidung von Löss und Lösslehm nicht so scharf, als dass man an der Bezeichnung Lösslehm bei dem in der Moräne aufgearbeiteten Löss Anstoss zu nehmen brauchte. Übrigens mache ich auf die Nichtentkalkung des moräneneingekneteten Lösses bei Dammer aufmerksam.

Geringe oder fehlende Verwitterung und Verkittung der Riss- und Würmmoränen und Schotter. Starke Verwitterung und Verkittung der Moränen und Schotter früherer Glazialzeiten nach Penck. Andererseits haben wir auch gerade bei Penck und Brückner direkte Zeugnisse dafür, dass selbst Rissmoränen und -schotter sehr wenig verwittert sind, von den Würmmoränen und -schottern ganz zu geschweigen, wohingegen die Moränen und Schotter der älteren Glazialzeiten allemal schon bei Beginn der Risseiszeit tiefgründig verwittert waren, so (S. 398) bei Laupheim und Illertissen und besonders der lombardische Ceppo-Ferretto (S. 767, 787, 871) und zusammenfassend S. 1161.

Noch entschiedener drückt sich Penck aus im „Alter des Menschengeschlechts“, Zeitschr. f. Ethnologie 1908. Hier wägt Penck (S. 390/95) zunächst in klarer Weise die Wirkungen der geologischen Kräfte der Verwitterung und Verkittung in Zeit und Raum gegeneinander ab. „Weiter zeigt sich (S. 392), dass die Moränen und Schotter der Günz- und Mindeleiszeit sehr viel stärker verwittert sind, als die der Riss- und Würmeiszeit: 6—8 m tief senken sich die Verwitterungsschlote der geologischen Orgeln in die Nagelfluh der Mindeleiszeit der Umgebung von München; kaum fusstief sind die Verwitterungssäcke an der Oberfläche der Schotter der letzten Vergletscherung. Im westlichen Oberitalien sind die Schotter und Moränen der beiden älteren Vergletscherungen bis zu namhafter Tiefe herab oft in ihrer ganzen Mächtigkeit verwittert. Alle Rollsteine und Geschiebe sind morsch geworden und können mit dem Messer durchschnitten werden. Dieser Verwitterungsrückstand ist von roter Farbe und führt den Namen Ferretto“.

Die Verwitterung, Ferrettobildung in Italien, ist bereits im wesentlichen vor dem Rissglazial beendet. Unverwitterheit der Riss- und Würmschotter. „Diese ansehnlichen Leistungen der Verkittung und Verwitterung der älteren Eiszeitgebilde, fährt Penck fort, dürfen wir nicht ohne weiteres mit ihrem höheren Alter in Beziehung bringen, denn es stellt sich heraus, dass sie vor Ablagerung der Moränen und Schotter der beiden jüngeren Eiszeiten bereits vollendet waren. Häufig finden wir in dem Schotter der Risseiszeit Gerölle von den Nagelfluhen der beiden älteren Eiszeiten; wir finden ferner die unverwitterten Schotter oder Moränen der Risseiszeit auf den tiefgründig verwitterten Schottern und Moränen der Mindeleiszeit.“

Wenn also schon freiliegende Rissschotter und -moränen unverwittert sein können, um wie viel mehr müssen sie es sein da und wann sie sofort unter dem Löss der sofort nach dem Rissglazial einsetzenden Lösszeit und unter den später sich darüber lagernden Würmschottern und -moränen begraben liegen.

Bestätigung aus Norddeutschland und vom Rhein. Der Löss legt sich auf unverwitterte vorausgegangene Moräne (Sachsen) und Schotter (Rhein), d. h. auf Rissmoränen und Hochterrassen. Nach Wiegers (S. 32) liegt der Löss „fast stets auf einem unverwitterten Geschiebemergel, so dass zwischen der Ablagerung des letzteren und des Lösses kein grosser Zwischenraum vergangen sein kann“. Ich werde weiter unten auch aus dem Rheingebiet weitere direkte

Bestätigung dessen hinsichtlich des dem Löss vorangegangenen Schottersystems der vorletztglazialen (rissglazialen) Hochterrasse beibringen.

7. Die Flussterrassen und der Löss des Rheins in seinem Mittellauf von Biebrich bis Andernach und die Chronologie des Rheintales.

Keine morphologische Betrachtung der Rheinflussterrassen, sondern genetische Behandlung. Alle Rücksichtnahme auf rein orographische Terrassen soll in dem folgenden Abschnitt völlig vermieden werden. Auf Erosionsterrassen ist nicht der Wert zu legen, wie auf Akkumulationsterrassen. Die Rücksichtnahme auf Terrassen rein nach orographischen Gesichtspunkten führt zu uferloser Diagnostik.

Die Schriften von Kayser, Erläuterungen zu Blatt Coblenz 1892, Holzapfel, Das Rheintal von Bingerbrück bis Lahnstein 1893 und Erläuterungen zu Blatt St. Goarshausen 1904, Leppla, Erläuterungen zu Blatt Presberg-Rüdesheim 1904 und Caub 1904, Steinmann, Das Diluvium am Rodderberge in dem Sitzungsbericht der Niederrheinischen Gesellschaft f. Natur- u. Heilkunde 1906, Fenten, Untersuchungen über Diluvium am Niederrhein in den Verhandlungen des Naturhistorischen Vereins des preuss. Rheinlands und Westfalen 1908, Kaiser, Die Entstehung des Rheintals 1909 kranken in dieser Hinsicht sehr. Ausserdem ist keine Einigung unter den einzelnen Schriftstellern zu erzielen gewesen. Was der eine Hochterrasse nennt, nennt der andere Mittelterrasse, was der eine Mittelterrasse nennt, nennt der andere Niederterrasse u. s. w. Ausserdem entgehen bei dieser Betrachtungsweise gerade die wichtigsten glazialen Beziehungen. Ich werde in folgendem daher von einer Terrasse nur sprechen, wenn sie eine Akkumulationsterrasse und also genetisch erklärbar ist.

Die Anwendung der alpinen Begriffe der Hoch- und Niederterrasse auch auf den Mittelrhein. Ich wende die Begriffe Hochterrasse und Niederterrasse nur an auf die mit den alpinen und subalpinen genau zeitlich und genetisch übereinstimmenden Schotter: Hochterrasse auf die Schotter der Risseiszeit, Niederterrasse auf die der Würmeiszeit. Strenge genommen hätte ich erst zu beweisen, dass die am Mittelrhein auf diese Weise benannten Schotter mit den alpinen räumlich zusammenhängen. Nun ist die Kontinuität der mittelrheinischen Schotter durch das Senkungsfeld bei Grossgerau-Mainz stark unterbunden. Allein was für die alpinen Schotter aus einer Eiszeit gilt, muss auch für die mitteldeutschen Rheinschotter gelten: Eiszeiten waren winterliche Ansammlungszeiten von Wasser in Form von Schnee und Eis. Durch die jährlichen sommerlichen Schmelzen wurden plötzlich grosse Wassermassen frei, die in den Mittel- und Unterläufen der Ströme Sand und Gerölle akkumulierten.

Die Mosbacher Sande. Stehen wir bei Wiesbaden auf der Ebene, auf welcher die „Adolfshöhe“ liegt, so stehen wir auf der lössbedeckten Terrasse der Mosbacher Sande mit ihrer ältestdiluvialen Fauna. Soweit der Blick nach Erbenheim-Hochheim bis Hofheim hin streift, gleitet er über die z. T. lössbedeckte, z. T. lössfreie Mosbacher Sandterrasse hinweg. Nordwestlich bildet das kleine Plateau des Graselbergs zwischen Wiesbaden und Schierstein den letzten Ausläufer der Mosbacher Terrasse.

Die rote Oberfläche der Sande als uralte Verwitterungsrinde. Ihre geologischen Orgeln. Die grauen Mosbacher Sande gehen sowohl frei als unter der Lössbedeckung mit einer roten Rinde oben aus. Diese rote Oberfläche über dem geschichteten Mosbacher Sande, die ich 1904 („Glazialgeschrammte Steine in den Mosbacher Sanden", in den Jahrbüchern d. Nass. Ver. f. Nat., 58. Jahrg., S. 185) beschrieben, aber noch anders gedeutet habe, ist nichts anderes als eine alte, ja uralte Verwitterungs-Oberfläche. Prächtig sind die geologischen Orgeln in fast allen der zahlreichen Sandgruben an der Wald(Holz)strasse bei Wiesbaden und an der Schiersteiner Chaussee auf dem Graselberg zu sehen (Taf. II, Nr. 6—8; auf Nr. 6 u. 7 ist die „alte Oberfläche" und das System der geologischen Orgeln, auf Nr. 8 nur die alte Oberfläche zu sehen, hier nach links denudiert und statt ihrer Lösseinlagerung. Zwischen Wiesbaden und Schierstein). Seit der uralten Ablagerung der Terrasse bis zur ganz jungen Lössbedeckung hat die Mosbacher Sandterrasse frei zur Oberfläche gelegen und ist in dieser schier unendlich langen Zeit oberflächlich 1—2 m tief, in den geologischen Orgeln bis 5 m tief herab verwittert. Die Mosbacher Terrasse ist eine alte Mainakkumulationsterrasse; ob sie einer der alten Glazialzeiten entspricht, ist nicht klar. Ihre Fauna ist vielmehr interglazial, ist die älteste Diluvialfauna und hat in Deutschland nur in den Kiesen von Süssenborn, den Sanden von Hangenbieten, den Tonen von Jockgrimm und dem Sanden von Mauer mit dem von Schoetensack neuerdings beschriebenen Unterkiefer des *Homo Heidelbergensis* ihre Äquivalente. Der Zahn der Zeit zeigt sich an ihr ausserdem in all den Absenkungen von Schollen gegeneinander, die nicht in den überlagernden Löss fortsetzen.

Die Herausmodellierung des Rheintals im Rheingau durch Erosion und Schollenversenkung. Der Untergrund der Terrasse ist Tertiär. Die Sohle der Terrasse streicht hoch über das heutige Rheintal aus. Das heutige Rheintal, so breit es auch von dem Landesdenkmal bis zu den Höhen des Mainzer Sandes ist, war also zur Zeit der Ablagerung des Mosbacher Sandes noch nicht gebildet. Es ist erst später z. T. durch Erdschollenversenkung, z. T. durch Wasserausfurchung entstanden, ebenso die Seitentäler des Rheins, wie unter anderen auch das Salzbachtal, denn im Untergrund von Wiesbaden gibt es keine Mosbacher Sande.

Äquivalente (?) der Mosbacher Sande im Rheintal zwischen Rüdesheim und Lahnstein. Durch Fossilien bestimmbare Äquivalente des Mosbacher Sandes sind im Rheintal von Schierstein bis Coblenz nicht bekannt. Doch sind die Sande bei Johannisberg und die Sandreste, die in der von Holzapfel beschriebenen flachen Wanne des alten hochgelegenen Rheintals bei St. Goarshausen im Walde versteckt an der Schulter des heutigen steilen, scharfen, cannon-artigen Felseinschnittals zwischen St. Goar und Urbar gelegen sind, wohl zur Mosbacher Terrasse zu rechnen. Letztere führen Nahegerölle. Ihre Höhe ist 600′, bei Wiesbaden ist die Höhe der Mosbacher Terrasse nur 450′; 150′ also wäre danach die Mosbacher Terrasse im Rheingau versenkt, wenn nicht das Schiefergebirge etwas gehoben ist. Eine nur entfernt ähnliche Senkung kennen wir bei den Rissschottern und Würmschottern im Rheintal nicht, diese liegen vielmehr im Rhein-

gau und im engen felsigen Rheintal auf gleichem Niveau, sind uns also ziemlich nahe, gleichzeitig. Also auch diese Absenkung der Mosbacher Terrasse wäre wohl ein Maass der seit der Ablagerung verstrichenen schier unendlich langen Zeit.

Der Löss im Rheintal. Löss überdeckt, wie die ganze prälössische Rheinlandschaft, so auch die Mosbacher Terrasse, alle etwaigen in der langen Zeit ihrer „Oberfläche" entstandenen kleinen Ungleichheiten, Wasserrisse u. s. w. ausgleichend. Er ist von 0 bis 10 m, im Mittel ca. 5 m mächtig.

Dieser Löss ist ein einheitliches Gebilde und ein typischer Löss. Er ist oberflächlich 60—80 cm tief, rotbraun verwittert und entkalkt. Das ist das Alterszeichen der geringeren seit Beendigung seiner Ablagerung, d. h. seit dem Beginn der Würmeiszeit verflossenen Zeit.

Seine Unterlage im Rheingau: die Hochterrasse, d. h. die Schotter des Rissglazials. Vor der Rissglazialzeit war das Rheintal im wesentlichen, ganz schon wie heute, ein breites Versenkungs- und Erosionstal. In dieses Rheintal bauen sich nun die Schotter der uns schon so nahen Risseiszeit in Form von geschichteten Sanden ein. Es ist dies die breite tiefgelegene Terrasse, die sich zwischen dem Bahnhof Mosbach und dem Rhein erstreckt, auf der der Park des Biebricher Schlosses liegt. Ihre Grenze gegen das Gehänge des alten Prä-Rissrheintals ist etwa durch die Linie der Bahn von Mosbach bis Schierstein gegeben. Aber auch noch viel weiter unten, ja durch das ganze Rheingau lässt sich diese Terrasse verfolgen. Ihre Oberhöhe liegt etwa in 380′. Die Fauna dieser Sandterrasse ist die arktoalpinkontinentale des Rissglazials. Kinkelin, Der Pliocänsee des Rhein- und Maintales und die ehemaligen Mainläufe, in dem Senckenbergischen Bericht für 1888/89, Frankfurt 1889, S. 125, nennt diese Terrasse, zum Unterschied gegen die ungleich ältere Mosbacher oder Antiquus-Terrasse, die Primigenius-Stufe, vom Mammut. Ihre Fauna ist in den Erläuterungen zu Bl. Wiesbaden von Koch leider mit der der Mosbacher Terrasse zusammengeworfen. In den Erläuterungen zu Bl. Eltville (S. 40) sagt Koch im Anschluss an den Fund von *Elephas primigenius* in dieser Terrasse bei Eltville: „Dessenungeachtet liegt kein Grund vor zu bezweifeln, dass hier Sandschichten vorkommen, welche aus einer anderen Bildungszeit herrühren, als die Mosbacher Sande, zumal an beiden Fundstellen typischer Löss das unmittelbar Hangende ist", eine etwas unklare Stelle.

Die Hochterrasse trägt unter dem Löss keine alte Verwitterungsoberfläche. Der kontinuierliche Übergang in den Löss durch den Sandlöss oder Tallöss. Diese Rissschotter oder diese Hochterrasse im Sinne Pencks trägt, in scharfem Gegensatz zur Mosbacher Terrasse, keine Verwitterungsrinde (Taf. III, Nr. 1, Schierstein). In ihrem obersten Aufbau geht sie vielmehr, wie die Erläuterungen zu Bl. Wiesbaden, S. 56/57, und zu Bl. Eltville, S. 41/44, lehren, durch Sandlöss in Löss über. Dieser Löss wird zwar auch mehrfach, so bei der Kurve, Erl. zu Bl. Wiesbaden S. 56 u. 57/58, zu Bl. Eltville S. 45, „Auelehm" genannt, ist aber nichts anderes als völlig typischer Löss; die *Helix pomatia*, *nemoralis* und *hortensis* darin sind selbstverständlich rezente oberflächliche Zutaten.

Die Fauna des Sandlösses oder Tallösses. Die Fauna des Sandlösses oder Tallösses ist mehrfach beschrieben worden, so von meinem leider längst und zu früh verstorbenen Schulfreund Christian Brömme in der grundlegenden Arbeit, Konchylienfauna des Mosbacher Diluvialsandes, in dem Jahrb. d. Nass. Vereins f. Naturkunde Bd. 38, 1885, S. 79/81, sodann von Kinkelin in dem Senckenbergischen Bericht für 1884/85, S. 247/49; für 1888/89, S. 127 f. Sie ist von Koch erwähnt in den Erläuterungen zu Bl. Wiesbaden S. 49 u. 56/57 und aufgeführt in den Erläuterungen zu Bl. Eltville S. 41/44. Aus diesen Aufzeichnungen gehen klar hervor die äusserst engen Beziehungen des Sandlösses: sowohl zum darunterliegenden akkumulierten Sand der Rissschotter oder der Hochterrasse, deren oberstes Glied er eben ist, als zum Löss. „Die sehr häufig in dieser Sandfauna auftretenden Lössformen lassen keinen Zweifel übrig, sagt Koch (Erläuterungen zu Bl. Wiesbaden, S. 56/57), dass hier eine Sandschicht vorliegt, welche mit dem Löss in einem geogenetischen Zusammenhange steht.“ Und in den Erläuterungen zu Bl. Eltville (S. 42) sagt derselbe: „Unter den massenhaft darin liegenden Schnecken befinden sich aber so viele Lösskonchylien, dass ein auf diesem Gebiet bewanderter Beobachter sofort die Lössfauna darin erkennen muss.[18])

Die Hochterrasse, der Sandlöss und der Löss im felsigen Rheintal bei Lorch und Heimbach. Verfolgen wir in der Literatur die Hochterrasse weiter rheinabwärts, so tritt sie uns offenbar auf den von Leppla in neuerer Zeit (1904) bearbeiteten Erläuterungen zu Bl. Pressberg-Rüdesheim, S. 48/49 bei Geisenheim wieder entgegen. Auf der rechten Rheinseite fehlen sodann von Rüdesheim bis gegen Lorch Aufschüttungen. In Lorch (Taf. III, Nr. 10) freilich tritt uns die Hochterrasse mit ihren Wechsellagerungen von Sandlöss, Rheinsand und lokalem Schotter in den obersten Lagen und mit ihrem Übergang in Löss wieder entgegen und zwar unmittelbar oberhalb des Bahnhofs in den ehemaligen Ziegellehmgruben bei den Kellereien von Friedr. Altenkirch, die in der Hochterrasse stehen (vergl. Holzapfel, Rheintal, S. 115). Leppla sagt von diesen Ablagerungen in den Erläuterungen zu Bl. Caub (S. 24/25): „Hier bemerkt man unter dem lehmigen Gehängeschutt ein Gemenge von Löss, Lösssand und Löss mit sehr vielen Schieferbröckchen. Durch den lagenweisen Wechsel dieser Gesteine erhält die mehr als 8 [nur 8?] m mächtige und über 200 m in östlicher Richtung breite [d. h. lange, längs des Rheinstromes, aufwärts] Ablagerung eine deutliche Schichtung.“ *Helix hispida*, *Succinea oblonga* und *Pupa muscorum* in den tiefsten Lagen bei Lorch beweisen die Identität dieser oben in Sandlöss und Löss übergehenden, z. T. aus lokalem, aber ebenso wie der Rheinsand geschichteten Schottern aufgebauten Terrasse mit der Hochterrasse bei Schierstein und weiter rheinabwärts, mit der auch die Höhenlage (380′) stimmt. „Die schich-

---

[18]) Wenn Koch (daselbst S. 44) berichtet, dass die besonderen Lösskonchylien hier wirklich zahlreich vertreten sind, so dass diese Lösssande dem Löss näher stehen, als dem „darunterliegenden Diluvialsande“, so liegt hier für den mit Kochs Auffassungsweise Vertrauten, was die „darunterliegenden Diluvialsande“ betrifft, klar die Verwechselung mit den Mosbacher Sanden vor, von denen Koch fälschlich annahm, dass sie hier den Sandlöss unterlagerten.

tige Verteilung", fährt Leppla (S. 25) fort, „von Sand und Schieferschutt verbietet es, den Löss hier als einen Absatz des Windes anzusehen. Wir müssen seine Entstehung den gestauten kalkreichen Wassern der Diluvialzeit zuschreiben, in welche von den Gehängen her reichlich Schieferschutt eingeführt wurde." Es erscheint mir nötig, diese Stelle dahin zu erläutern, dass der Schiefergehängeschutt wohl aus den oberhalb liegenden Runsen, Schluchten und Tälern schuttkegelartig in den Rheinstrom eingeführt worden sein muss, der sich sein Bett stetig aufbauend erhöhte; dass aber hier am Bahnhof nicht etwa an einen Gehängeschuttkegel zudenken ist, denn die Schichten einschliesslich der lokalen Schotter schmiegen sich nicht dem steilen Gehänge an, sondern sind wie echte fluviatile Schotter vollkommen horizontal gelagert, was aus der Abbildung auch sehr schön hervortritt. Die Bemerkungen Lepplas über den Löss hier gelten auch nur für die untersten Lagen, den Sandlöss. Nach Aufbau der Terrasse und nach dem Beginn der Erosion dieser wohl schmälsten aller existierenden Rheinhochterrassen setzten die Überschwemmungen lössartige feine Sande ab. Aber erst mit der fortschreitenden Erosion des Stroms während der trockenen Risswürminterglazialzeit konnte auf den seitlichen Erosionsresten der Terrasse auch äolischer Löss liegen bleiben. Ähnlich ist auch die Auffassung bei Gutzwiller, Der Löss bei Basel (S. 25), wo er sagt: „Derjenige Löss, welcher sich bei uns als geschichtet erweist, kann nicht durch ein grosses strömendes Wasser Schichtung erhalten haben . . . Der allmähliche Übergang von geschichtetem Löss in ungeschichteten lässt sich kaum mit einer Ablagerung durch eine Strömung in Einklang bringen", wobei auch Gutzwiller den Löss als äolisches Produkt betrachtet.

Diese Schichten mit dem Sandlöss in den obersten Lagen und mit der Lössbedeckung sind, wie Leppla anmerkt, auch auf der gegenüberliegenden Rheinseite in Niederheimbach vertreten. In der Tat sind sie im Burggraben sehr schön, als geschichteter, d. h. in das Rheinwasser geflösster Schuttkegel des Heimbachs in Form von abwechselnden Lagen von Rheinsand und lokalem Gerölle, zu oberst mit Sandlöss, aufgeschlossen. In dem Hohlweg dicht darüber ruht echter äolischer Löss, aus dem ich *Helix arbustorum* L. und *Helix Xerophila unifasciata* Poiret, kleine Art, gezogen habe, auf dem Hochterrassenschichtsystem.

Wir sehen also bei Lorch-Heimbach am Ende des Rissglazials selbst das enge felsige Rheintal bis 360 Fuss hoch verbaut, zugebaut mit Rheinsanden, die oben mit Sandlöss und lokalen devonischen Schottern wechsellagern. Das Ganze krönt äolischer Löss. Es ist dem Aufbau, der Fauna und der Höhenlage nach unsere Hochterrasse, die Rissschotterterrasse, eine glaziale Akkumulationsterrasse, die den vielleicht etwas an der Lorelei gestauten Rhein nach und nach bis 360 Fuss hoch herauf, weit über den heutigen Spiegel des Rheins (240′) verbaut hat.

Ähnliches gilt für die Coblenzer Gegend, wo der Löss ebenfalls weit und breit die hier nur noch 240 Fuss hohe Hochterrasse bedeckt und selbst wieder von Bimssand bedeckt wird. Der Spiegel des Rheins daselbst ist etwa 200 Fuss hoch.

Die Verbauung der Seitentäler des Rheins durch die Hochterrasse des Haupttals. Die Verbauung des Haupttals hat vielfach Verbauungen der Seitentäler mit Rheinsand, lokalen Schottern und in den oberen Lagen Sandlöss zur Folge gehabt, wie solche Leppla (Erläuterungen zu Bl. Pressberg-Rüdesheim S. 51), beim Johannisbergerbach (S. 49), bei den beiden Bächen Morgenbach und Trechtlingshäuser Bach bei Trechtlingshausen, dem Heimbach (Erläuterungen zu Bl. Caub, S. 23), der Wisper u. a. m. erwähnt. Das wiederholt sich auch rheinabwärts. Bei Rhens z. B. hat die Hochterrasse den Tauberbach verbaut; darüber folgt Löss, der seinerseits wieder den Bach weiter aufstaute und zu Übergussschichten von devonischen Schottern zwang. Aber auch im Unterlauf der Lahn sehen wir zwischen Nassau und Lahnstein derartige hoch über den heutigen Wasserspiegel heraufgehende rissglaziale Verbauungsreste. Ein weiteres Vorkommnis des sandlössartigen Abschlusses der Hochterrasse mit Überlagerung durch Löss dürfte vorliegen am linken Uferrand des Sayntals zwischen Bendorf und Sayn, wo (von Dechen, Geognost. Beschreibung des Laacher Sees, in den Verh. d. Naturforsch. Vereins f. Rheinland u. Westphalen 1863, S. 635/37) Löss konchylienführenden Sandlöss überlagert und selbst wieder von Bimssand bedeckt wird.

Beweis der kontinuierlichen Dauer der kalten Zeit vom Rissglazial zum Risswürminterglazial (zur Lösszeit). — Keine alte Oberfläche der Hochterrasse. Aus dem so überaus engen Verband von Sand- und Lössschlammlagen in dem obersten Teil der Hochterrasse ersehen wir, dass der Übergang der Rissglazialzeit in die Risswürminterglazialzeit (die Lösszeit) stetig war: nie ist auch nur das geringste von einer alten Oberfläche zu sehen; auch keine warme interglaziale Zwischenzeit hat zwischen Rissglazialzeit und Lösszeit Raum, d. h. zwischen der Ablagerung der Hochterrasse und des sie krönenden äolischen, durch Zwischenlagen von konkordantem Sandlöss mit ihr verbundenen Lösses; alle drei Glieder treten mit der identen arktoalpinkontinentalen Fauna auf.

Schluss des Aufbaues und Erosion der Hochterrasse in der Lösszeit. Nach dem völligen Aufbau der Rissglazialterrasse hat sodann die Akkumulation aufgehört und die Erosion während der zwar noch kalten, aber etwas trockeneren Lösszeit begonnen. Die von der Mitte des Stromes weiter abliegenden Flächen wurden anfangs noch überstaut und überflutet (Sandlöss), später nicht mehr. Mehr und mehr nagte sich der Rhein in seine zuvor aufgeschüttete Terrasse sein Bett. Nach und nach wurden die trockengelegten Partien von Lössstaub bedeckt, der daher heute auch bis nahe an und wenig über den Strom herantritt. Das Ende ist die Stromrinne des Rheins, wie sie am Anfang der Würmglazialzeit vorlag und wie sie auch im wesentlichen heute wieder vor uns liegt. Stellenweise, bei gestauten Wasserflächen, ist der Sandlöss übrigens durch tonige oder mergelige Absätze vertreten, so zwischen Schierstein und Niederwalluf, in den Sandgruben, kurz vorher, ehe die Chaussee nach Neudorf abzweigt (Taf. III, Nr. 11). Auch hier konkordante Überlagerung der Hochterrasse durch ca. 1 m mächtigen Mergel und ebenso dieses Mergels durch Löss. Von einer alten Oberfläche, d. h. einem längeren Freiliegen des Bodens zwischen Rissglazial und Löss nirgends eine Spur! Nur

ganz minimal und lokal, da wo der Sand der Hochterrasse durch die spätere Erosion, nach lokaler Abtragung des Lösses freigelegt ist und heute zutage tritt, ist er leicht rötlich verwittert: die minimale geologische Arbeit der chemischen Agentien seit dieser kurzen Freilegungs-Erosionszeit bis heute.

Die Würmglazialschotter oder die Niederterrasse im Rheintal. — **Rhens.** Und wo bleiben zum Schlusse die akkumulierten Schotter der auf das Löss-Interglazial folgenden Würmglazialzeit? Auch diese sind da. Ich glaube sie in der Peters'schen Lehmgrube zu Rhens in den immerhin hoch über dem heutigen Rheinspiegel lagernden, konkordant vom Bimssand bedeckten, horizontal geschichteten Flussablagerungen der Nordostwand erkennen zu dürfen (Taf. III, Nr. 12; Taf. IV, Nr. 13 u. 14). Auch an einer Stelle der Südwestwand, in Nr. 15, sind die von Bimssand bedeckten Schotter der Niederterrasse zu sehen. Im übrigen wird Nr. 15 noch weiter unten in einem anderen Zusammenhang herangezogen werden. Nordost- und Südwestwand der Grube zeigen mit Ausnahme der Südostecke, Nr. 15 ganz verschiedene Bildung. Die Südwestwand besteht aus Löss mit Übergusszwischenschichten, die Nordostwand aus Niederterrassenschotter mit Bimssandbedeckung). Das ist ein System von Rheinsanden und lokalen Devon-Bachschottern des auch zur Würmglazialzeit durch die Niederterrasse, wenn auch nicht so hoch wie seinerzeit durch die Hochterrasse, aufgestauten Tauberbachs. Dass zur Zeit des grossen Bimssandfalles die Aufschüttung der Niederterrasse, der Würmglazialschotter noch nicht völlig beendet war, lehrt die Überlagerung des Bimssandes noch mit einer Übergussschicht von Tauberschottern, der auch eine Spur Rheinsand beigemengt ist, dass die Beendigung des Aufbaues der Akkumulation der Würmterrasse aber dicht vor der Tür stand, lehrt die geringe Mächtigkeit (ca. 1 m) des den Bimssand noch konkordant überlagernden Schotters. Da das Schottersystem keine alte Oberfläche unter dem Bimssand zeigt, so folgte die Ablagerung des Bimssandes unmittelbar auf den Aufbau der Niederterrasse. Da der Bimssand die Zeichen äolischer Ablagerung trägt, so war das Schottersystem damals trockengelegt. Der Bimssandfall traf also die Niederterrasse etwa im Zeitpunkt ihrer Vollendung. Noch wurde auf den Bimssand der lokale Bachschotter aufgeflösst und dann erodierte sich der Tauberbach 4—6 m in dieses System von Rheinsand, Schotter und Bimssand bis zur heutigen Tiefe. Zeitlich genau wie am Wildweiberhausfelsen bei Langenaubach! Die Uhr des kalten Würmglazials mit seiner Schotterakkumulation, mit der Aufschüttung der Niederterrasse war mit dem Bimssandausbruch zufällig fast abgelaufen. Noch lebte die nordische Kleinfauna und das Rentier, noch bedeckte nordischer Fichtenkrüppelwald die Landschaft, aber schon stand die Waldzeit, die heutige geologische Zeit vor der Tür; geologisch ganz nahe ist uns dieses Ereignis.

Das sonstige Auftreten der Niederterrasse am Rhein. — **Die Erosion der Niederterrasse.** Im übrigen dürften wir am Rhein die Niederterrasse wohl in den im Rheingau weit und breit verbreiteten Schotterablagerungen in nicht hoher Lage über dem heutigen Rheinspiegel wiedererkennen, Schotter, die von Koch z. T. als Diluvialton, z. T. altalluvialer Sand und Kies alter Flussläufe, von Leppla als Aufschüttungen der Talsohlen und als Riedboden bezeichnet werden

Seit der Beendigung der Aufschüttung der Niederterrasse ist mit Eintritt der heutigen Waldzeit wieder Erosion, jetzt dieser Niederterrasse erfolgt. Das Resultat dieser Erosion liegt in dem heutigen Rheinbette vor. Auf Reste der Niederterrasse mit der konkordanten Bimssanddecke macht Kayser in den Erläuterungen zu Bl. Coblenz, S. 23/24, meiner Ansicht nach mit den Worten aufmerksam: „. . . (dagegen) dürften die zahlreichen Bimssteinvorkommen, die im nördlichen Teile des Blattes, mitten aus dem Rheinalluvium, hervortreten, wahrscheinlich ein jüngeres, vielleicht alluviales Alter besitzen. Diese nach Norden mit den grossen Bimssandablagerungen der Gegend von Weissenturm-Neuwied unmittelbar zusammenhängenden Massen heben sich auffallenderweise fast immer in Gestalt flach-schildförmiger Buckel aus dem Alluvium heraus." Es sind dies die der Erosion des rezenten Rheins entgangenen Reste der bimssandbedeckten Würmglazial-Niederterrasse.

Zusammenfassung. Dies in kurzen Zügen die Geschichte des Rheintals in diluvialer Zeit bis heute. Auf nähere Begründung und Widerlegung entgegenstehender älterer Ansichten kann ich mich natürlich hier nicht einlassen. Klar dürfte der kontinuierliche Übergang des Rissglazials in das Risswürminterglazial oder die Lösszeit aus dem Aufbau der Hochterrasse und die Art ihrer Erosion hervorgehen. Neu ist auch, aber nicht weniger klar, der Aufbau der Niederterrasse bis wenig über den grossen Laacher Bimssandausbruch und ihre Erosion bis zum heutigen Rheinbett. Klar dürfte also sein der enge Zusammenhang des Rissglazials, Rissinterglazials und Würmglazials, der langen kalten Zeit vor unserer heutigen Waldzeit; klar andererseits auch, geologisch gesprochen, die geringe Zeitspanne, die diese Ereignisse umfasst: denn schon vor der Aufschüttung der Hochterrasse im Rissglazial war das Rheintal ebenso ausgehöhlt wie heute. Klar ist auch neben der grossen Nähe des Jungdiluviums an unserer Zeit der ungeheure Abstand, der das im Rheintal durch die Mosbacher Terrasse repräsentierte Altdiluvium von uns trennt, der es aber auch schon vom Rissglazial mit dem Menschen der Steedener Terra rossa-Schicht trennte. In der mächtigen Verwitterungsrinde mit ihren tiefen geologischen Orgeln auf der Mosbacher Terrasse erkennen wir, neben der Aushöhlung des Rheintals und den tief eingreifenden tektonischen Erdkrustenbewegungen, die ungeheure Länge dieser seitdem verflossenen Zeit. Und doch hat auch schon zu jener fernen Zeit der Maurer, von Schoetensack beschriebene *Homo Heidelbergensis* mit seinem unmenschlich massiven Unterkiefer, aber mit seinen so echt menschlichen Zähnen gelebt. In dieser langen Zwischenzeit ist der Mensch Mensch geworden, geworden zu dem hochbegabten, uns so nahe stehenden Jäger und Künstler in Stein und Bein, als welcher er uns in dem Rissglazial von Steeden und von da ab kontinuierlich bis heute entgegentritt.

Betrachten wir nur noch kurz das relative Zeitdauerverhältnis im Jungdiluvium, so dürfte die Risseiszeit mit ihrem auf lange Bildungszeit hinweisenden Terra rossa-Höhlenlehm die bei weitem längste Dauer gehabt haben. In der Ziegelei von Balzer bei Weilburg (Taf. IV, Nr. 6) liegt über 12—15 m Lehm nur 2 m Löss. Ähnliches findet man überall auch sonst. Die Bildung des prälössischen rissglazialen Lehms hat offenbar viel längere Zeit gedauert als die

des Lösses. Und doch findet man nie eine andere Tierwelt im Lehm als die kalte. Für die Abwägung der Dauer der Lösszeit und Würmglazialzeit fehlt es an Anhaltspunkten. Auf Grund des Befundes in Mentone (s. Abschnitt III) dürfte die Lösszeit wohl länger gewesen sein als die Würmglazialzeit und die heutige geologische Waldzeit ist sicher, verglichen selbst mit der so relativ kurzen jungdiluvialen Zeit, nur ein Augenblick.

8. Die innerlössischen vulkanischen Ereignisse des Laacher See-Vulkangebietes im Rheintal.

Dem spätwürmeiszeitlichen grossen Bimssandausbruch gingen innerlössische Ausbrüche vulkanischer Sande voraus. Dass die Risswürm-Interglazial(Löss)-zeit nicht gerade kurz gewesen sein kann, darüber belehren uns die Höhlenablagerungen. Es entbehrt diese Zeit auch nicht einer Reihe von vulkanischen Ereignissen im Laacher See- und Rheingebiet, die, ebenso wie der postlössische oder wie wir jetzt genauer sagen dürfen, der post- oder besser spätwürmeiszeitliche grosse Bimssteinausbruch des Laacher Sees selbst, als ausgezeichnete Zeitmarken zu dienen berufen sein können.

1. **Ein primäres Brizz-Bimssteinvorkommen im Lössprofile während seines Aufbaues bei Eich bei Andernach.** Über einen von mir 1904 bei Eich bei Andernach aufgefundenen innerlössischen Bimsstein-, oder vielmehr Bimssteinbrizzauswurf habe ich 1905 in meiner Bimssandarbeit berichtet. Das Profil ist: Zu unterst etwa 8 m mächtige Lava, darüber 6 m Löss, darüber 1 m Brizzbänke mit zwischengelagerten Bimssandschichten, darüber 3/4 m Löss. Darauf folgt der spätwürmglaziale grosse Bimssandausbruch. Der innerlössische Brizz- und Bimssandfall aber hat die auf der damaligen Lössoberfläche wachsende Gras- und Krautvegetation in seiner unteren Partie als Negativ ausgezeichnet bewahrt, hat sie abgeklatscht. Der Brizz-Bimssteinfall geschah während des Aufbaues des Lössprofils, denn die von ihm bedeckte Lössoberfläche zeigt keine dunkelbraune Färbung, keine Entkalkung und Verlehmung, wie etwa die oberste unter dem spätwürmglazialen grossen Bimssteinfall. Es wäre auch heute noch wichtig, diese damals hier gewachsenen gras- und strauchartigen Pflanzen näher festzustellen.

2. **Steinmanns Beobachtung von gefrittetem Löss in den Auswürflingen des wiederum lössbedeckten Rodderbergkraters.** Steinmann, Über das Diluvium am Rodderberg, in den Sitzungsberichten d. Niederrheinischen Ges. f. Natur- und Heilkunde zu Bonn 1906 und Über älteren Löss im Niederrheingebiet im Januarprotokoll der Deutschen Geologischen Gesellschaft, Bd. 59, 1907, S. hat beobachtet, dass unter den Auswürflingen des Rodderbergs sich gefrittete Brocken von typischem, ursprünglich kalkreichem, also nicht oberflächlich verlehmtem Löss finden. Da nun der Krater des Rodderbergs bis weit hinauf von Löss bedeckt und auch das Innere des Kraters mit mächtigem Löss erfüllt ist, so ist die Eruption des Rodderbergs ein innerlössisches Ereignis und der den Kraterschlund bedeckende Löss ist selbstverständlich jünger als der vor der Eruption schon abgelagert gewesene, der von der Eruption betroffen und

kaustisch verändert worden ist. Von einem „älteren und jüngeren" Löss aber im Sinne Steinmanns zu reden, als ob zwischen den beiden ein längerer Zwischenraum ohne Lössbildung, eine Zeit der Verlehmung läge, dazu ist nicht die geringste Veranlassung. Im Gegenteil: Da der gefrittete Löss kalkhaltig, unverlehmt war, da also der Rodderbergausbruch den Löss mitten im Aufbau traf und für einen Augenblick störte, so kann er keine alte verlehmte Oberfläche angetroffen haben. Steinmann hilft sich freilich durch eine sehr komplizierte Erklärung. In dem Zwischenzeitraum zwischen „älterem" und „jüngerem" Löss soll der längere Zeit freiliegende ältere verlehmt worden sein, dann soll hier diese Verlehmungsoberfläche völlig abgetragen worden sein und daher hätte die Eruption nur die unteren unentkalkten Partien treffen können. Diese Erklärung ist jedoch höchst unbefriedigend; denn es hätte die Abtragung dann doch sozusagen momentan stattfinden müssen und zwar genau im Moment des Rodderbergausbruchs, da andernfalls doch auch die abgetragene Oberfläche immer wieder hätte verwittern und also eine verlehmte Oberfläche hätte zeigen müssen. Die Annahme des Ausbruchs während des Aufbaues des Lössprofils umgeht alle diese Schwierigkeiten und befriedigt durchaus.

3. Eine glimmerreiche, bimssteinartige vulkanische Sandlage im Lehmprofil von Biebernheim bei St. Goar (Taf. V, Nr. 17). Neuerdings (Herbst 1909) habe ich in dem etwa 10 m mächtigen Lehmlager über erodiertem Sand (Mosbacher Sand?) bei Biebernheim bei St. Goar, etwa 4 m unter der Oberfläche, ein eigentümliches dünnes, nur 1—3 cm mächtiges Schnürchen frisch dunkelgrünlich, trocken hellgelblich aussehenden, vulkanischen Sandes entdeckt, der makroskopisch viel Glimmer enthält. Herr Dr. Wildschrey-Bonn, Assistent am mineralogisch-petrographischen Institut der Universität, hat die Güte gehabt, den Schlammrückstand dieses vulkanischen Sandes zu untersuchen, wofür ihm hier gedankt sei. Die mikroskopische Untersuchung ergab neben Glimmer Augit, Hornblende, Orthoklas und vielleicht auch Quarz. Mit echtem Bimssteinsand hat unser vulkanischer Sand nur geringe Ähnlichkeit. Ersterer enthält keinen Glimmer, während Glimmer in letzterem einen hervorragenden Bestandteil bildet. Im Lehm finden sich nahe der Oberfläche und in der Tiefe Lösskindel, aber keine Lösskonchylien. Das Lehmlager hat unter diesem vulkanischen Sand eine lössartige, 1 m mächtige Bank mit vielen in der ganzen Bank verteilten Holzkohlenstückchen. Es ist daher nicht ganz sicher, aber wahrscheinlich, dass wir es auch hier mit einem innerlössischen vulkanischen Ausbruch zu tun haben. Der spätwürmglaziale grosse Bimssand-Ausbruch, der, wenn die Ansprechung des Lehmlagers als Löss richtig wäre, obenauf liegen müsste, fehlt hier, da diese letztere Eruption nicht so weit südlich reichte.

4. Eine vulkanische Sandlage im Lössprofil von Rhens (Taf. V, Nr. 18 u. 19). Günther, Paläolithische Fundstellen im Löss bei Koblenz, in den Bonner Jahrbüchern, Heft 116, 1907 (S. 360) hat in dem etwa 20 m mächtigen Lössprofil von Rhens, Ziegelei Peters, südwestliche Wand (in seinem Profil I), etwa 5½ m über der Grubensohle eine Lage „feinen Mangansandes" festgestellt. Diese „Mangansandlage" fällt, den kontinuierlichen, jeweiligen ehemaligen Oberflächen des Lösses und den eingeschalteten devonischen Schiefergeröll-Übergussschichten zufolge,

stark dem Rhein zu. Der „Mangansand" ist daher nach einer weiteren Stelle der sich abwärts senkenden Schicht von mir beobachtet worden. Dieser Sand ist 20 cm mächtig. Das Lager ist aber offenbar kein „Mangansand", was überhaupt ein ganz mystischer Begriff ist, sondern ebenfalls eine Übergussschicht des Tauberbachs, aus mit Lössschlamm gemengtem vulkanischem Sand einer innerlössischen vulkanischen Eruption eines der Krater des Laacher See-Gebiets. Dass es nicht der postlössische spätwürmglaziale Bimssand ist, sondern ein innerlössischer vulkanischer Sand, geht daraus hervor, dass das geneigte System der Lössschichten, in dem die Lage vorkommt, weiter südlich von Rheinsand der Würmglazialzeit, d. h. der Niederterrasse überdeckt ist und dass erst auf diesem Schottersystem der Bimssand des spätwürmglazialen grossen Laacher See-Ausbruchs aufruht, wie in der Südwest-Ecke der Grube nach Wegräumung des Schuttes noch deutlichst zu sehen ist. Herr Wildschrey, der die Güte hatte, auch diesen vulkanischen Sand zu untersuchen, schreibt mir darüber, dass allerdings auch geringe Mengen von Mangan vorhanden seien, aber offenbar sekundär, als Oxyde einfiltriert und auf der Oberfläche haftend. „Der Sand erwies sich als vulkanisch. Es wurde mit Bromoform (spezifisches Gewicht 2,86) in einen schwereren und leichteren Anteil zerlegt. Letzterer, an Menge weit überwiegend, enthielt an erkennbaren Mineralien ungestreiften Feldspat, ferner Gesteinspartikelchen, die wegen ihrer Zusammensetzung aus feinsten Mineralkörnchen nicht recht zu entziffern waren; dann aber vor allem auch einige wasserhelle Glassplitterchen, auch Kriställchen, z. B. von Augit und Feldspat, durch solche Glaspartien zusammengeklebt. Sehr interessant war ein Feldspatkörnchen, das von grossen runden und länglich gewundenen, schlauchförmigen Gasporen durchsetzt war, gerade wie man das bei gewissen Auswürflingen des Laacher Sees findet und als Beweis für eine sekundäre vulkanische Schmelzwirkung deutet. Der schwerere Anteil enthält Biotit, zum grössten Teil aber Augit und zwar sowohl in kleineren, grünlichen, gut ausgebildeten prismatischen Kristallen als auch in grösseren, mehr grün gefärbten flächenlosen Bruchstücken. Es fehlt aber Magnetit und Titanit, also die schwersten unter den vulkanischen Mineralien. Nach diesem Ergebnis ist der Sand wohl unzweifelhaft vulkanisch." Herr Wildschrey bemerkt noch, dass er aber Bedenken trüge, ihn mit den Laacher [spätwürmglazialen] Bimssteinsanden zu identifizieren. Dass er kein Bimssand sein kann, geht freilich auch schon aus seiner Lagerung hervor. Dieser vulkanische Sand ist dagegen älter und intralössisch (Taf. IV, Nr. 15).

5. Mögliche vulkanische Sande in Lössprofilen bei Andernach und Coblenz. Ich weiss nicht, ob ich v. Dechen (a. a. O.), S. 573 (Puntersbrunnen bei Andernach), Überlagerung von Bimssand durch Löss, ebenfalls hierherstellen darf, oder ob hier (20° Neigung) nur dejektiver Löss vorliegt; desgleichen (S. 576/77) am Kirchberg bei Andernach und (S. 598) bei Mülheim.

9. Die sogenannten Verlehmungs- oder Verlaimungszonen im Lössprofil.

Die oberflächliche Verwitterung, Verlehmung des Lösses. Die unhaltbare Theorie der mehrfachen, durch ganze Eiszeiten geschiedenen Lösse kreuzt und

verquickt sich mit einer anderen ebenso unhaltbaren Theorie: der Theorie der „Verlehmungen" oder „Verlaimungen". Ausgehend von der heutigen verlehmten, d. h. entkalkten und bräunlich gefärbten, ca. 60—80 cm tief im Löss hinabsteigenden würmglazialen und heutigen allgemeinen Verwitterungsrinde des Lösses haben Schumacher im Elsass, Steinmann in Baden, Chelius u. a. in Hessen die Theorie der zwei- und mehrmaligen Wiederholungen solcher intralössischen Verlehmungen aufgebracht. Jede dieser angeblichen Verlehmungszonen im Löss soll so entstanden sein, wie die heutige allgemein verbreitete Verlehmung der Oberfläche des Lösses und demgemäss soll jede dieser Zonen einer langen Zeit des Stillstandes der äolischen Lössbildung, verursacht durch grössere Feuchtigkeit, entsprechen.

Ihre Aufnahme von der Archäologie. Auch diese Theorie der Geologen ist, wie so manche andere Hypothese, von den tastenden paläolithischen Archäologen nur allzu bereitwillig aufgenommen worden und verdient daher scharf beleuchtet zu werden.

Keine intralössischen Verlehmungszonen im Löss auf Sandplateaus. Wäre sie richtig, so müssten wir erstens in den Lössgebieten par excellence, also z. B. auf den weitgedehnten Plateaus der Mosbacher Sande zwischen Schierstein und Hofheim, oder auf der Hochterrasse am Rhein doch auch diese Erscheinung beobachten. Nichts von alledem! Wir sehen daselbst nur einen einzigen, sich von unten bis oben ganz gleichbleibenden Löss mit nur einer einzigen, der oberflächlichen Verlehmungszone.

Die echte allgemeine heutige Oberflächenverlehmung des Lösses ist schwächer als manche intralössische Verlehmung. Zweitens müsste, da wir doch heute offenbar in einer feuchten Waldzeit leben, die heutige oberflächliche Verlehmungszone doch mindestens ebenso stark und intensiv, ja wohl sogar stärker sein, als wie einzelne im Löss tatsächlich vorkommende Verlehmungen (nicht „Zonen"!). Aber wir sehen, dass gerade die heutige allgemeine oberflächliche Verlehmungszone auch schwächer sein kann, wie die gelegentlich im Löss auftretende Verlehmung. So ist die Verlehmung beim Dorf Achenheim, wo Schumacher seine paläolithischen Funde machte, und die er 1907 auf dem Anthropologenkongress in Strassburg zeigte (Korresp.-Bl. der Deutschen Gesellsch. f. Anthropologie, Ethnologie u. Urgesch. 1907, S. 186), viel intensiver („eine breite schwarze Zone verwitterten Lösses"), wie die heutige verlehmte Oberfläche des Lösses weit und breit, z. B. in der grossen Lehmgrube südlich der Chaussee, die damals Forrer bei Unterachenheim zeigte (daselbst S. 187).

Keine Einheitlichkeit in den sogenannten intralössischen Verlehmungszonen. Drittens müsste doch wohl Einheitlichkeit in der angeblichen innerlössischen Verlehmungs„zonen" herrschen, es dürften doch — abgesehen von der heutigen in der Tat einheitlichen oberflächlichen Verlehmungszone — nicht hier 1, dort 2, anderswo gar 3, 4, 5 und noch mehr Verlehmungszonen vorkommen, da doch nicht etwa der Neckar und der Rhein ganz verschiedene Klimate können durchgemacht haben während der Ablagerung des Lösses, und da noch weniger das Klima an verschiedenen Orten eines und desselben engbegrenzten Flussystems oder gar einer und derselben Gemarkung verschieden gewesen sein konnte.

Keine faunistischen Unterschiede im Lössprofil trotz der „Zonen“ von verlehmtem und unverlehmtem Löss. Und schliesslich müssten sich diese angeblichen, Verlehmungszonen bedingenden Klimate doch auch sonst in feuchteren Floren und Faunen dokumentieren. Aber nichts von alledem! Wir müssen dem Problem auf andere Weise näher kommen.

Die innerlössischen Verlehmungen sind lokal; ihre Ursachen sind lokale und zeitweise Wasseranstauungen. Es ist da zunächst zu beachten, dass die verlehmten Lösspartien vorzugsweise in den unteren Teilen der Lösslager vorkommen. Es ist das auch dann ganz natürlich, wenn man lokale Wasseranstauung, also lokale Boden-, Quell- oder Bachverhältnisse als die Ursachen der offenbar nur lokalen Verlehmungen annimmt. Denn nahe an der alten vielfach durch ihren geologischen Grund wasserstauenden prälössischen Oberfläche musste auch die gelegentliche Wasserdurchtränkung und -Aufstauung im Löss am stärksten sein. Es ist aber ferner auch gar nichts wunderbares, wenn etwa einmal der Löss unten zuerst nicht humos und schwarz gefärbt ist und sich erst weiter oben solche humosen Verlehmungslagen einstellen. Die Lössstaubaufwehungen veränderten, verbauten ja immerfort die Qnelle, den Bach, wie wir das z. B. am Tauberbach bei Rhens sahen. Diese alten jeweiligen Oberflächen, in denen das Wasser wechselnd aufgestaut wurde, waren nicht immer der heutigen konform. Man kann diese Vorgänge schon an den Schneeverwehungen studieren, die je nachdem der Wind aus den Himmelsrichtungen bläst, sich verändern. Die Einwehungen in einen Bach zwingen diesen auch wohl zu Wasseraustritt und Überflutungen weit und breit.

Das Löss-Übergussprofil von Rhens. In der Peters'schen Ziegelei bei Rhens hat der Löss den Tauberbach immerzu gestaut und zu Überflutungen, zu Übergussschichten mit lokalem devonischem Bachschotter genötigt. Äolischer Löss, typischer äolischer Löss mit reichlicher Konchylienführung und Übergussschichten von devonischem Schotter haben daselbst ein eigenartiges Lössprofil aufgebaut, in dem auch der „Mangansand“ Günthers, d. h. vulkanischer Sand, ein Übergussglied ist (Taf. IV, Nr. 15, *L*; Taf. V, Nr. 18 u. 19).

Die Ausscheidung besonders grosser Lösskindel im Liegenden von Verlehmungspartien. Da mit diesen Wasseranspannungen im Löss lokal ein reiches Pflanzenleben verbunden war, so ist die Humifizierung erklärlich, und da mit ihr auch reichliche Auflösung von Kalk aus dem Löss und Wiederausscheidung in den unterlagernden Partien verbunden war, so treffen wir auch gerade hier besonders grosse Lösskindel oder sonstige Kalkausscheidungen. Das hat aber mit dem höheren Alter des unteren Teils der Lösslager an sich gar nichts zu tun. Es ist daher verkehrt anzunehmen, der „untere“, zeitlich eng mit dem oberen verbundene „ältere“ Löss führe besonders grosse Lösskindel; man weiss nicht wieso und warum. Die Ausscheidung der Lösskindel erfolgte auch nicht allein im Löss, sondern auch in jeder unter der Verlehmungspartie liegenden Erdschicht, besonders häufig gerade im Sand. Es ist eine Beobachtung, die man an dem Löss über dem Mosbacher Sand und über der Hochterrasse bei Biebrich, aber auch sonst vielfach machen kann, dass die

Lösskindel gerade über den untenliegenden Sanden besonders massenhaft und gross und vielfach horizontal schicht- oder schnurweise angeordnet, auch in mehrfacher Wiederholung übereinander vorkommen (Taf. V, Nr. 20. Die Zeichen $L \times S$ am Rand sind etwas zu hoch geraten; × muss an der Schicht stehen, wo es auch in der Photographie steht). Und doch ist von braunen oder schwarzen humosen Verlehmungspartien oder gar -Zonen hier, abgesehen von der einzigen heutigen oberflächlichen, rein nichts zu sehen. Wie erklärt sich das? Die mit Kalk beladenen atmosphärischen Niederschläge verdunsten beim Eindringen in die Sandschichten plötzlich stärker und lassen ihren Kalkgehalt sogleich ausfallen. Dieses Sickerfilter des Sandes bewirkt also, dass gerade in den oberen Sandlagen sich der aus dem Löss ausgelaugte Kalkgehalt massenhaft abscheidet, diesen zu weissen kalkigen Massen verkittend. Auf solche Weise sind auch grössere Kalkvorkommen, wie das am Kammereck bei St. Goar (Holzapfel, Rheintal, S. 115 und Erläuterungen zu Bl. St. Goarshausen S. 24) und bei der Lorelei (daselbst S. 24), ferner bei Erbenheim (Erläuterungen zu Bl. Wiesbaden, S. 54) zu erklären. Man kann diese Kalkverkittung aber auch sehr schön in der roten „alten Oberfläche“ des Mosbacher Sandes bei Wiesbaden in Verbindung mit Lösskindeln in ihr, an der Basis des Lösses, aber auch höher hinauf im Löss selbst studieren. Es sprechen da lokale Verhältnisse, wie die Mächtigkeit des Lösslagers selbst mit. Ein solch lokales Verhältnis ist das aus der Sandgrube Dauer abgebildete, wo eine denudierte Partie des Mosbacher Sandes weisskalkverkittet ist durch ausgelaugten überlagernden 2 m mächtigen Löss, an dessen Basis die Lösskindel reihenweise ausgeschieden sind (Taf. V, Nr. 20, an der Waldstrasse auf der Adolfshöhe bei Wiesbaden, Lösskindelreihe bei ×××; am Rand müssen die Zeichen $L \times S$, wie schon oben bemerkt, etwas heruntergeschoben gedacht werden, sodass × sich mit den ×× der Figur deckt).

Beispiele der intralössischen lokalen Vermoorung und ihre Ursachen. Ich will diese Ansichten über die lokale Natur der Verlehmungen im Löss an einigen Beispielen erläutern, an Beispielen, wo die braune, vielfach geradezu moorige innerlössische Verlehmung nur der lokalen Wasseranspannung zugeschrieben werden darf.

Vermoorter Löss auf wasseranstauendem tertiärem Letten bei Erbenheim und Schierstein. Quelle. Während bei Wiesbaden, wie erwähnt, soweit der Löss auf dem wasserdurchlässigen Sand aufruht, niemals eine Verlehmungspartie im Löss zu sehen ist, so treten solche sofort da auf, wo der Löss auf tertiären Lettenschichten aufliegt. So in der Birck'schen Ziegelei bei Erbenheim (Taf. VI, Nr. 21) und in der angrenzenden Schweizer'schen (Taf. VI, Nr. 22), wo sich ein rotbraunes, $^3/_4$ m mächtiges Band, die ehemalige zeitweilige innerlössische Oberfläche, abweichend von der Neigung der heutigen Oberfläche schräg nach N.W. ansteigend, durch beide Gruben hindurchzieht. Der Untergrund ist tertiärer Letten: eine Brunnengrabung in der Birck'schen Lössgrube hat Anlass gegeben zur Anhäufung eines hohen, kegelförmigen Lettenbergs auf einer der Sohlen. Desgleichen liegt der Löss in der früher Dormann-, jetzt Kilian'schen Ziegelei an der Schiersteiner Chaussee (Taf. VI, Nr. 23) nicht, wie die tieferliegenden Ziegeleien bei Schierstein, auf der Hochterrasse mit

ihrem Sandlössabschluss, sondern auf tertiärem Letten: 200 m oberhalb der Grube tritt an der Chaussee auf diesem Letten unter Mosbacher Sand eine Quelle zutage. Die unteren Lössschichten in der Ziegelei Kilian sind humos und schwarz, der Löss ist entkalkt. Ebenso ist es in der Ziegelei von Witwe Georg gegenüber dem Bahnhof Schierstein. Dicht dabei steht Tertiär in der Schlucht an.

Schumacher, Vermoorung des Lösses über Tonschichten. — Französische Analogien. Ähnliches erwähnt Schumacher (Aufs. d. Philomath. Ges., S. 48): „Endlich kann der Vollständigkeit halber noch erwähnt werden, dass unter dem älteren Sandlöss manchmal eine Tonschicht und über dieser eine schwache Moorbildung auftritt, was vielleicht als eine Andeutung der glaise und des limon noirâtre tourbeux im französischen Profil aufzufassen ist."

Wechselbeziehungen des starken Quellbachs Geisbach und der Vermoorung des Lösses der Ziegelei Weglau bei Metternich. Auch die von Günther (Pal. Fundstellen u. s. w., S. 350) im Lösslager der Ziegelei Weglau bei Metternich gesehenen mehrfachen, leichtrotbraunen Schichten im Lössprofil und die schwarze an der Basis erklären sich sehr einfach durch einen starken Quellbach, der dicht dabei aus dem Quarzit des Kimmelsberg-Rückens entspringt. Sagt doch Günther (S. 357) selbst, dass in dem — nicht 50 m entfernten Taleinschnitt — „sich die Quellen der von dem letzten Kurfürsten von Trier Clemens Wenzeslaus 1784 angelegten Wasserleitung befinden, deren Wässer früher als Bächlein den Bühl der Siedlung [? will sagen die Lössmasse während ihres stetigen Aufbaues aus sich folgenden Oberflächen, auf deren einer die menschlichen Spuren sich fanden] westlich und nördlich umspülten. Der Name desselben ist noch in der Distriktsbezeichnung „Im Geisbach" erhalten. Bei den Ausschachtungsarbeiten für den Neubau eines Gaswerks stiess man im Dezember 1907 auf sein altes Bett." Die verlehmten Streifen im Löss bezeichnen den steten Kampf der hier sehr starken Wassermasse mit der den Bachlauf stetig verwehenden, ebenfalls hier mächtig niedergeschlagenen Lössstaubmasse. Dieses Tälchen Geisbach ist auf dem Messtischblatt Coblenz von 1901 sehr schön zu sehen. Auf der geologischen Karte Coblenz ist der Bach Geisborn genannt und auch die Brunnenstube gezeichnet.

Vermoorter Löss über wasserreichem tertiärem Letten in der Ziegelei Friedhofen im Eichengraben am Westausgang von Metternich und im Beltgesgraben daselbst. Ähnlich, aber mit einer kleinen Variation, liegen die Verhältnisse in der mächtigen Friedhofen'schen Grube am Westausgang des Dorfes Metternich (Taf. VI, Nr. 24). Der Löss lehnt an an den Nordostabfall des Kimmelsbergs. Der Quarzit ist auch hier das wasserführende Gebirge, wie denn auch ganz in der Nähe an der Trierer Chaussee die neue, angeblich 400 cbm täglich liefernde neue Metternicher Wasserleitung ihren Quellursprung nimmt. In der Friedhofen'schen Lössgrube tritt aber ein vom Quarzit quer herunterziehender Rücken von tertiärem Letten auf. An diesen wasserhaltigen Horizont legt sich auf der Sohle der Grube nach Süden zu die 2—3 m mächtige Schicht vermoorten Lösses an. Darüber folgt ca. 10—15 m Löss und darüber, wie überhaupt in der Gegend Bimssand. Die Gegend heisst der Eichengraben. Auch noch weiter nördlich, im

ıeltgesgraben, walten, wie in der ehemalig Jungblut-, jetzt Friedhofen'schen erlassenen Lössgrube dieselben Verhältnisse ob: Tertiär, darüber Löss, darüber ıimesand.

Kriz über Vermoorung des Lösses durch Quellwasseraufstauung bei Predıost. Auch andere Forscher beurteilen die Sachlage hinsichtlich der Verlehmungszonen" im Löss offenbar ganz ähnlich. Kriz (Beiträge zur Kenntnis der)uartärzeit in Mähren, 1903) sagt im Abschnitt A., Über Lehm- und Lösslager n allgemeinen, S. 20: „In manchen Lössdepots kommen mitten im Löss schwarze, on zersetztem Pflanzenwuchs herrührende Streifen vor ... Die Bildung dieser umosen Streifen deutet auf eine üppige Vegetation und auf eine verminderte ?] Zufuhr des Lössstaubes. Das könnte auf einen interglazialen Abschnitt hinveisen. Es könnte die Bildung dieser Streifen auch von lokalen Jmständen herrühren." Vom Spezialfall bei Predmost (Lösshügel über)evonkalkklippe) sagt Kriz (S. 82/83): „Für uns ist von Wichtigkeit der Umtand, dass schon ... noch ehe der Löss abzusetzen begonnen hat, hier ... in ausgedehnter Sumpf sich befunden hat, wie es die ausgehobenen Konhylien nachweisen. Später wurde auch diese Fläche mit Löss beeckt ... Im Jahre 1853 ... war die Fläche sumpfig ..."

Dass diese feuchten oder gar quelligen Plätze mit starker Vegetation von lem diluvialen Wild mit Vorliebe aufgesucht wurden, lässt sich denken, und lem Wilde wird der Nachsteller und Verzehrer Mensch gefolgt sein.

Wechselbeziehung von Quelle und Vermoorung des Lösses auf dem geolo;ischen Messtischblatt Neckargemünd nach Sauer. Sauers abfälliges Urteil ıber die innerlössischen „Verlehmungszonen". Ferner haben wir in dem auch lie Sande von Mauer umfassenden Blatt Neckargemünd und den Erläuterungen on Sauer eine treffliche Illustration zu diesen Verhältnissen. Sauer hält zwar est an einer „im Grossen und Ganzen deutlich [?] ausgeprägten Zweigliederung" ler Lössformation, „welche durch eine längere Ruhepause, eine Unterbrechung n der Lössanhäufung hervorgerufen wurde" und welche Verlehmung und Ent:alkung zur Folge hatte. Die Grenze, welche „älteren" Löss von „jüngerem" cheidet, kann (S. 60) „auch sehr verschwommen sein, wenn die Verlehmung ıine unvollständige war"; oder „es fehlt überhaupt jede Grenze zwischen beiden Jössen". Dadurch „wird die Deutung des Lössprofils häufig sehr erschwert und ıs konnte eine kartographische Trennung auch nur da erfolgen, wo die Lehm:one dazwischen zur Ausbildung gelangte". ... „Nach alledem wird man, ıagt aber Sauer weiter, der Unterscheidung von älterem und jüngerem Jöss einen wesentlichen Einfluss auf die Gliederung des Diluviums caum einräumen dürfen; beide bilden zusammen die Lössformation, welche ıelbst wieder nur einen Abschnitt der mitteldiluvialen Zeit ausmacht. Jene Jnterbrechung der Lössperiode aber, welche in der mehr oder weniger aus;edehnten, häufig unvollständigen Verlehmung des älteren Löss zum Ausdruck ;elangt, kann demnach, geologisch gesprochen, keinen sehr langen Zeitraum um'asst haben". Ähnlich S. 80/85. „Was endlich die Fauna des Lösses betrifft, ıagt Sauer (S. 83), so ist diese eine überaus charakteristische, nur aus Land-

schnecken bestehende, aber in ihrer Zusammensetzung, was Individuen und Arten betrifft, den grössten Schwankungen unterworfen. Verfolgt man die Schwankungen näher, so erweisen sich diese nicht abhängig von einer bestimmten Altersstufe des Löss, sondern ausschliesslich von der Beschaffenheit des Terrains und seiner Höhenlage; ja sogar die Exposition nach der Himmelsrichtung und der tiefere Untergrund scheinen einen gewissen Einfluss auszuüben. Wo Schnecken reichlicher auftreten, da kann man sicher sein, ist das immer in der Nähe von Taleinrissen, Depressionen und Quellen" (Beispiel des Goosbrunnens). Mit anderen Worten: es gibt nur einen einzigen Löss und die Wasserführung des Bodens bedingt, so wie den Reichtum an Schnecken, so auch den Reichtum und die Üppigkeit der Pflanzen, die Vermoorung und damit die Entkalkung oder Verlehmung der nassen Schichten und die Anreicherung des Kalkes bei seiner Wiederausscheidung im Untergrund. Die Karte von Neckargemünd, auf der erfreulicherweise das Heer der Quellen verzeichnet ist, zeigt, wie sehr die Verlehmung von den Quellen abhängig ist: sie ist zwar eine tolle Musterkarte von „älterem" und „jüngerem" Löss, aber sie ist auch ein glänzender Beweis von dem von Scholle zu Scholle wechselnden Einfluss der Quellen in einem quellenreichen Lössgebiet.

Pencks abfälliges Urteil über die innerlössischen „Verlehmungszonen". Endlich hatten Penck und Brückner, Die Alpen im Eiszeitalter, die vom Oberrhein herstammende Theorie der Verlehmung des Lösses und seiner Scheidung in „älteren" und „jüngeren" für den nordalpinen Löss übernehmen wollen. Sie sind aber gescheitert an der Unfassbarkeit dieser Begriffe. „Wie in der mittelrheinischen Tiefebene, sagt Penck (S. 112), haben wir längs der oberen Donau im Löss sogenannte Leimenzonen und zwar von sehr wechselnder [!] Zahl. In Schwaben haben wir deren selten mehr als eine gefunden, bei Krems zählten wir ihrer fünf. Es ist uns nicht gelungen, an der Hand dieser Leimenzonen mächtige Lösslager in eine bestimmte Anzahl verschiedener Formationen zu zerlegen. Es scheint uns, als ob das Auftreten einer Leimenzone im Löss nicht denselben Wert habe wie eine Verwitterungsschicht zwischen Kiesen. So sicher sie eine Unterbrechung in der Ablagerung anzeigt, so muss es sich doch fragen, ob dieselbe eine allgemeine gewesen ist. Es ist denkbar, dass durch bestimmte Vegetationsverhältnisse zur Zeit der Lössbildung sich örtlich auch Leimenschichten entwickeln konnten, welche also gleichalterig mit normalem Lösse wären." Aber nicht einmal die Annahme einer Unterbrechung ist gerechtfertigt: Lokale Inundation und Lössstaubeinwehung in das sumpfige oder quellige Gelände gehen ganz unabhängig voneinander nebenher. Im weiteren Verlauf des Werkes sind Penck und Brückner auch nicht mehr auf Verlehmungen im Löss zurückgekommen. Die innerlössischen Verlehmungsareale sind örtliche Entkalkungen infolge lokaler Wasseranspannungen: mit ihnen gehen Hand in Hand ziemlich starke Lösskindelbildungen oder allgemeine Kalkausscheidungen im Untergrund.

10. Zusammenfassung des Lösses.

Seine Einzigkeit. Ich glaube in diesem Abschnitt den Beweis geführt zu haben, dass der Löss ein begrifflich und geographisch wohlumschriebenes, einheitliches und in seiner Art einziges geologisches Gebilde ist[19]), dass also von einer mehrmaligen schematischen Wiederholung der Lössbildung mit identer Petrographie und Fauna keine Rede sein kann.

Sein risswürminterglaziales Alter und seine arktoalpinkontinentale Fauna. Wir kennen keinen günzmindelinterglazialen, keinen mindelrissinterglazialen und auch keinen postglazialen Löss; wir kennen auch keinen würmglazialen Löss, wie zuletzt Penck, Die Alpen im Eiszeitalter (S. 11) will, der sofort einen rissglazialen Löss nach sich ziehen müsste. Wir kennen auch keine Trias von Lössen der zwei letzten Glazialzeiten oder vielmehr der letzten Glazial- und einer späteren Stadialzeit mit zwischenliegender Lösssteppenphase, wie Wiegers will. Wir kennen nur den einen risswürminterglazialen Löss mit einer durch das ganze Lössprofil sich gleichbleibenden arktoalpinkontinentalen Fauna, die auch dieselbe ist wie des Rissglazials und Würmglazials. Das „kontinental" bezeichnet den Einschlag der Steppe in die im übrigen hochalpintundrenartige Fauna.

Seine ausschliessliche Bildung während des ganzen Risswürminterglazials. Ich glaube nachgewiesen zu haben, dass der Löss die ganze letzte Interglazialzeit ausfüllt, an deren Anfang kein Raum für eine interglaziale warme oder gemässigte Waldfauna bleibt. Denn kontinuierlich geht die Rissglazial-Hochterrasse durch den Sandlöss in den Löss über; desgleichen zeigt die Höhlenablagerung der Höhle Wildscheuer zu Steeden an diesem Zeitpunkt, d. h. an der Grenze von Terra rossa und Löss, keine Änderung der Fauna. Ferner lehrt die Langenaubacher Felsschuttkegelablagerung, dass die Risswürm-interglazial- oder Lösszeit faunistisch stetig in die Würmglazialzeit übergeht. Langenaubach und Rhens zeigen ihrerseits, was sonst bei dem rheinischen Profil Bimssand und Löss direkt nicht zu erkennen ist, dass sich zwischen dem Ende der Lössprofilaufbauung und dem grossen Bimssandausbruch aus dem Laacher Seekessel noch die kalte lössfreie Zeit des Würmglazials einschiebt, jedoch konnte man das Verfliessen einer gewissen Zwischenzeit zwischen beiden Ereignissen schon aus der oberflächlichen Verlehmung des Lösses unter dem Bimssand schliessen, die also schon längst vollendet war vor dem Bimssandfall.

Keine innerlössischen Verlehmungszonen. Ich glaube ferner nachgewiesen zu haben, dass die Theorie der Verlehmungszonen im Löss gänzlich hinfällig ist, und dass es sich in solchen Fällen nur um durch lokale Wasseranspannungen bewirkte lokale Verlehmungen handelt.

Es ergibt sich somit, dass der Löss wegen seiner Einheitlichkeit, Einzigkeit und weiten Verbreitung durch ganz Mitteleuropa bis tief nach

---

[19]) Bei dieser scharfen und einheitlichen Begriffsbestimmung des mitteleuropäischen risswürminterglazialen Lösses halte ich es daher nicht für angebracht, wenn Koken, Das Diluvium von Gafsa (Südtunesien) und seine prähistorischen Einschlüsse, im Neuen Jahrbuch für Mineralogie 1909, II. S. 9 von dortigen Flugstaubbildungen als von „Löss", später gar als von Löss schlechthin spricht.

Oberitalien hinein einen ganz vorzüglichen geologischen Horizont abgibt, um die jungdiluviale Periode in Zeitabschnitte zu zerlegen.

Die innerlössischen vulkanischen Ereignisse. Innerhalb des Lösses aber gibt es auf dem engeren mittelrheinischen Gebiet noch einige wichtige weitere Zeitmarken, die durch Ausbrüche der Laacher See-Vulkane gebildet werden, aber noch wenig erforscht sind. Solche sind wohl auch in anderen vulkanischen Gebieten, wie in Mittelfrankreich, zu erwarten.

Der Löss und die paläolithische Archäologie. Da der Löss selbst sowohl der Träger ausgedehnter paläolithischer Kulturen ist, als auch ferner in menschheitgeschichtlicher Hinsicht die bisher wichtigsten Zeiten und Kulturen scheidet, das Rissglazial vor ihm, das Würmglazial nach ihm; da ferner die Ablagerungen dieser 3 Zeitabschnitte, so kurz letztere geologisch gesprochen auch sind, da sie fast ganz in die geologische Gegenwart im weiteren Sinne fallen, dennoch in ihren wichtigsten Hinterlassenschaften, den Höhlenablagerungen unter 100 Fällen kaum einmal von den Ablagerungen einer älteren Zeit unterlagert werden, und da der Löss ausserdem nicht allein im freien Felde, sondern auch in den Höhlenablagerungen oder in den Ablagerungen vor den Höhlen und den Felswänden vertreten ist — so leuchtet ein, von welch grosser Wichtigkeit der Löss als Zeitmarke auch für die paläolithische Archäologie ist. Wissen wir erst genau wann die Ereignisse im Jungpaläolithikum geschehen sind, dann können wir auch hoffen auf Grund des archäologisch-paläolithischen Inventars eine Geschichte der jungpaläolithischen Kultur und damit des jungpaläolithischen Menschen zu schreiben. Unter Jungdiluvium wird hier verstanden die kalte diluviale Periode: die vorletzte oder Riss-Eiszeit, die letzte oder Risswürm-Zwischeneiszeit und die letzte oder Würm-Eiszeit. Ausserhalb der räumlichen Verbreitung des Lösses, und besonders ausserhalb der zeitlichen, in den ungeheuren Räumen des Altpaläolithikums, des Altdiluviums, müssen wir uns anderer, noch kaum geahnter Wegweiser zur Bereisung dieser, je ferner je dunkleren Gebiete bedienen.

III. Die sogenannten paläolithischen Kulturstufen.

1. Bächler, Die prähistorische Kulturstätte in der Wildkirchli-Ebenalp-Höhle 1907, S. 66: „Natürlicherweise müssen heute Diluvialgeologie und Diluvialarchäologie unbedingt in engstem Kontakte stehen, um die Altersfragen prähistorischer, d. h. speziell altpaläolithischer Kulturstufen zu präzisieren. Von ihrem einheitlichen Zusammenwirken werden allmählich die positiven Resultate sich herausschälen, an Hand welcher sich die Leitlinien finden lassen für eine sichere Interpretation des Alters der Menschheit selbst.“

2. Boule, La stratigraphie et la Paléontologie de la Grotte du Prince (Mentone) im Congrès international d'Anthropologie et d'Archéologie préhistoriques, XIII. session, Monaco 1906; compte rendu I, Monaco 1907, p. 71: „Les faits d'ordre géologique et paléontologique ont une signification et une portée plus générales que les faits ethnographiques parce qu'ils sont indépendant de l'action humaine. C'est aux géologues et aux paléontologistes qu'il appartient d'établir les grandes divisions des temps quartnaires et c'est dans les cadres fixés par eux que les Préhistoriens pourront à leur tour faire des subdivisions archéologiques.“

1. Die Typologie in der paläolithischen Archäologie.

Die Anarchie in der paläolithischen Archäologie. Die Anarchie in der paläolithischen Archäologie ist womöglich noch grösser als in der diluvialglazialen Geologie: Hängt die letztere nur von der Deutung von Naturvorgängen ab, so die erstere noch ausserdem von der Typologie der menschlichen Werkzeuge — ganz abgesehen von den somatischen menschlichen Resten. Mehr als für die Prähistorie im engeren Sinne, d. h. für die Vorgeschichte des Menschen, soweit sie sich in der geologischen Gegenwart — für unsere Zone also in der heutigen Waldzeit — abspielt, gilt für die diluvial-paläolithische Archäologie, dass erst die Zeit, d. h. die genaue und gesicherte Zeitbestimmung den Funden ihren besonderen und eigentümlichen Wert, ja überhaupt erst Wert verleiht. Wer würde Feuersteinen von so primitiver Gestalt, dass sie natürlichen Splittern gleichen, überhaupt einen Wert bemessen, wenn nicht die Zeit und die gesicherten archäologischen Fundumstände diese unscheinbaren Reste, diese frühesten und lange Zeit fast einzigen Werkzeuge unseres Geschlechtes heiligten?

Der doppelte Ausgang in der paläolithischen Archäologie. Die paläolithische Archäologie hat dabei von Anfang an einen doppelten Ausgang gehabt. Einmal ist es die halb naiv-biblische, halb missverständlich geologische Spekulation Boucher de Perthes', dass, wenn oder da Menschen vor der Sintflut gelebt hätten, ihre Spuren in den Schichten des „Diluviums" gefunden werden müssten. Und wirklich fand er seinen coup de poing, sein vermeintliches und sein vermeintlich frühestes menschliches Instrument und damit die vermeintlich älteste Spur des Menschen in den Anschwemmungen der Somme! Andererseits bemächtigte sich die am Neolithikum mit seinen immerhin zum Teil noch primitiven Steinwerkzeugen geschulte Prähistorie auch des Studiums der paläolithischen Steinwerkzeuge, die ja in Höhlen ziemlich häufig mit denen des Neolithikums nahe beisammen, ja oft genug vermöge Durchwühlung vermengt vorkommen.

Die Altersbestimmung der Prähistorie im engeren Sinne. — Die Typologie. Die Prähistorie im engeren Sinne, d. h. die auf den menschlichen Resten der heutigen geologischen Waldzeit basierende Archäologie ist im wesentlichen Typologie. Die Prähistorie hat gelernt allein aus der Gestalt der Objekte sich ihre Methoden der Forschung, insbesondere der relativen Zeitbestimmung herzuleiten. Die Typologie konnte und durfte, ja musste bei einem immerhin so klaren und unaufhaltsamen, ja reissenden Fortschritt, wie ihn die Menschheit seit dem Neolithikum durch die Bronze-, Hallstatt- und Latènezeit hindurch zu verzeichnen hat, in Ermangelung von geschichtlichen Anhaltspunkten sich von der Geschichte emanzipieren und ihre eigenen autonomen Gesetze auf- und feststellen. Zuletzt konnte die Typologie als eine Wissenschaft für sich auftreten, die zwar der vielfachen Hilfswissenschaften nicht entbehren mochte, aber doch sich vorsetzte, solche souverän zuzuziehen oder nicht zuzuziehen. Ein verziertes Tongefäss, eine gebogene bronzene Ösennadel, eine Eisenfibel sind der Prähistorie, selbstverständlich innerhalb sicherer Fundumstände

und innerhalb eines bestimmten örtlichen und zeitlichen Kulturkreises, gewissenhaftere und zuverlässigere Führer, als eine noch so gesicherte Rolle eines ägyptischen Papyrus oder die Stelle eines griechischen oder lateinischen Schriftstellers, geschweige denn einer solchen verderbten Schriftstelle. Gleichwohl sucht die Typologie, die prähistorische Archäologie, womöglich Anschluss an die Geschichte, an die sichere absolute Datierung der Zeiten; und in dem Augenblick, wo die Geschichte mit ihrem vollen Lichte in die Archäologie strahlt, verliert zwar die typologische Forschungsmethode nicht ihren Wert, aber doch datiert die Archäologie von der geschichtlichen Zeit ab nicht mehr ihre Funde als Latène- u. s. w. - zeitlich, sondern als römervölkerwanderungszeitlich, als merowingisch, karolingisch und mittelalterlich.

Die Altersbestimmung in der paläolithischen Archäologie. — Das Bild fernster Menschheit. Die von der Prähistorie auf dem engen zeitlichen Raum des letzten Abschnitts der heutigen geologischen Waldzeit auf Grund des reissenden Fortschritts der Entwickelung relativ leicht gewonnenen typologischen Gesetze sind aber nicht ohne weiteres auf die paläolithische Archäologie übertragbar; sie sind es um so weniger, in je ältere Zeiten die paläolithische Archäologie sich verliert. Und doch sind diese Versuche gemacht worden, werden von der grossen Mehrzahl der Archäologen noch immer gemacht. Aber in der paläolithischen Archäologie hat die Typologie nicht das erste, nicht das entscheidende Wort. Das paläolithische archäologische Inventar zeigt, im Vergleich zu dem prähistorischen im engeren Sinne, eine relativ grosse Gleichförmigkeit durch lange, lange Zeiträume hindurch. Es zeigt daher ferner bei aller Dichtigkeit der Stationen eine grosse, mit der prähistorischen Archäologie wieder nicht zu vergleichende, örtliche und zeitliche Lückenhaftigkeit der Serien. Letzteres ist bedingt durch die viel geringere Individuenzahl der Menschheit in jenen alten Zeiten, die sich bis zu den ersten Menschen zu ganz verstreuter gruppen- oder familienweiser Einsamkeit steigern muss. Das Einsichtsvollste über diese Endstadien des Tiertums und Anfangsstadien des Menschtums hat noch Max Schlosser geschrieben. Schlosser, Die fossilen Affen, Referat über seine eigene Monographie der Affen, Lemuren, Chiropteren, Insectivoren und Fleischfresser des europäischen Tertiärs, im Arch. f. Anthropologie Bd. XVII. 1887/88, sagt S. 289: „Sichere Reste des Homo (d. h. der Gattung Homo, nicht des *Homo sapiens*) haben sich freilich bis jetzt noch nicht im Pliozän gefunden, denn Feuersteinsplitter und Zahnspuren können doch nicht wohl als giltige Dokumente betrachtet werden. Dieser pliozäne Mensch muss ferner vom zoologisch-paläontologischen Standpunkt aus auch eine von dem lebenden vollkommen verschiedene Spezies repräsentiert haben, denn keine einzige Säugetiergruppe geht aus dem Pliozän bis in die Gegenwart. Ferner teilte dieser Mensch mit den Anthropomorphen die grosse Individuenarmut; wie diese, so lebten auch die damaligen Menschen noch ungesellig oder höchstens familienweise. Bei dem vollständigen Fehlen gar jeglicher Kultur, wie der Gebrauch von Kleidern oder Waffen, sowie der Erkenntnis der Zubereitung der Nahrung, war auch die Zunahme der Individuenzahl — der Ausdruck „Bevölkerung“ ist für die Gesamtheit des noch nicht gesellig lebenden Ver-

treter des Genus Homo wohl kaum zulässig — im allgemeinen den nämlichen Bedingungen unterworfen, wie die Individuenzahl der Anthropomorphen. Ganz so wie heutzutage die Zahl der lebenden Orang- oder Gorilla-Individuen wohl kaum ein paar Tausend übersteigen dürfte, so wird wohl auch die Zahl der pliozänen Menschen bloss eine relativ sehr geringe gewesen sein, wenngleich der Mensch vor den Anthropomorphen wenigstens von Haus aus den Vorteil voraus hatte, seinen Wohnplatz beliebig wählen zu können und daher einer rascheren Ausbreitung von seinem Entstehungszentrum aus fähig war, während die Anthropomorphen auf den Aufenthalt in dichten Waldungen angewiesen sind."

Die Unbrauchbarkeit der Typologie für die Altersbestimmung im Paläolithikum. Doch zurück von dieser, gegenüber den Hypothesen einiger moderner Paläolithiker (Rutot) ewig klaren und denkwürdigen Stelle über die vermutliche Zahl der ersten Menschen zur Typologie des Paläolithikums! Bei der so gänzlichen Verschiedenheit der paläolithischen archäologischen Funde von denen der Prähistorie im engeren Sinne kann es leicht vorkommen und ist es leider zu häufig schon vorgekommen, dass zufällige und gänzlich unwesentliche oder auch allgemeine und daher nichtssagende Merkmale an Waffen und Werkzeugen zu einer führenden Rolle erhoben worden sind. Wir werden solchen Fall (im sogenannten aurignacien) unten näher kennen lernen. Dass freilich gegen Schluss des Paläolithikums bei der Annäherung an unsere Zeit und bei einem gesteigerten Fortschritt auch im Paläolithikum die typologische Methode an Wert gewinnen muss, soll, wie sich übrigens auch aus unserer Deduktion von selbst ergibt, nicht in Abrede gestellt werden. Um aber die typologische Methode mit Erfolg in die paläolithische Archäologie einführen zu können, dazu gehört, dass wir erst über Abfolge der paläolithischen Zeiten genauer orientiert sein müssen, dass wir wissen müssen, ob eine Station, um es ganz grob auszudrücken, am Anfang, in der Mitte oder am Schluss des Paläolithikums steht, sonst werden grosse Fehler gemacht. Bei der, trotz relativ grosser zeitlicher Nähe des Jungdiluviums an unserer Waldzeit, herrschenden Einförmigkeit der Waffen und Werkzeuge dieses Zeitalters erleiden die von einzelnen Stationen abstrahierten „Typen" häufig Schiffbruch; die Verschiedenheiten sind meist nur durch das Material bedingt und daher individuell und lokal.

Die glaziale Geologie als Grundlage der Altersbestimmung in der paläolithischen Archäologie. Die paläolithische Archäologie muss sich auf die Geologie stützen, um sich in dem Schrecken der Monotonie des paläolithischen Werkzeugapparates nicht zu verlieren. Das gilt, wie es schon für das Jungpaläolithikum gilt, so ganz besonders für das bisher erst in wenigen Stationen mehr geahnte, als erkannte Altpaläolithikum.

Die paläolithische Archäologie ist auch mehr oder weniger von der Erkenntnis der Wichtigkeit der geologischen Zeitfeststellung der Stationen durchdrungen. Aber fast in jedem Forscher, fast in jedem Zeitabschnitt, in jedem Volk überwiegt bald das eine, bald das andere Prinzip, bald das geologische, bald das typologische.

2. Das Mortillet'sche System der Paläolithstufen und ihre Einfügung in die Glazialzeiten.

Das Mortillet'sche typologische System. In Gabriel de Mortillet hat die paläolithische Typologie eine gewisse Blüte, und in seinem Werke, Le Préhistorique, origine et antiquité de l'homme, 3. Aufl., 1900, hat die paläolithische Archäologie eine gewisse allgemein anerkannte Kodifizierung erreicht, die erlaubt, dieses Werk als Ausgangspunkt einiger Betrachtungen zu nehmen, durch welche klar gemacht werden soll, wie ich den Gegenzug der Typologie und Geologie verstehe. Um die Ungereimtheiten des typologischen Systems klar zu legen, untersuche ich zunächst, auf welche geologischen Schichten und Zeiten sich die im typologischen System Mortillets untergebrachten paläolithischen Funde verteilen. Sodann stelle ich, aber nur ganz summarisch, zusammen, welche Zeit- und Kulturstufen, d. h. welche auf Typen aufgebaute Zeitstufen sich in den gesicherten geologischen Zeitabschnitten finden. Ein Blick auf die Ergebnisse wird die Wertlosigkeit des herrschenden, des auch in Deutschland herrschenden, im wesentlichen französischen typologischen Systems aufweisen.

Kurze Charakteristik der Mortillet'schen paläolithischen Alters- und Kulturstufen. Ich schicke eine kurze Charakteristik der paläolithischen Alters- und Kulturstufen nach de Mortillet voraus.

Das chelléen und acheuléen ist charakterisiert (S. 231/33) durch einfach durch Schlag behauene Steine. Die Abschläge sind grösser oder kleiner, anfangs mehr oder minder unregelmässig, später feiner. Im chelléen: einziges, ziemlich umfangreiches, grobes Instrument, der Fäustling. Im acheuléen: Vorherrschen des — vervollkommneten — Fäustlings: flach, ober- und unterflächlich[20]) und beiderseits oder vielmehr ringsum an der Kante (Schneide) zubehauen, oben spitzer, unten breiter abgerundet, mandelförmig. Daneben schon ausnahmsweise Abschläge als Instrumente, bearbeitet mit Retuschen: Klingen, Spitzen, Schaber. Das acheuléen ist ein Übergang, eine Zwischenepoche. Das acheuléen ist im wesentlichen chelléen, wenigstens was den Faustkeil anbetrifft. Und was seinen Rang anbetrifft, so ist es im Vergleich zu den Hauptstufen chelléen, moustérien, solutréen und magdalénien „d'un ordre moins important". Trotzdem hat der Faustkeil, „das wichtigste Werkzeug des acheuléen" (S. 234), eine vollkommene Umwandlung [!] erfahren: évolution de volume, de poids, de proportions, de forme, d'aspect et surtout de fini dans le travail", zu deutsch: es liegt in dem Acheul-Faustkeil ein ganz anderes Ding vor, als in dem Chelles-Fäustling! Begleitfauna des chelléen (S. 434) warm, des acheuléen (S. 435) Übergang von warm zu kalt.

Das moustérien ist (S. 231 u. 234) charakterisiert durch Steine, die durch Abschläge hergestellt (taillées) und retuschiert (retaillées) sind. Der Fäustling ist „degeneriert", kleiner, leichter, deformiert, statt mandelförmig dreieckig, Mittel-

[20]) Ich nenne: -flächlich die Bearbeitung unten und oben, -seitig rechts und links, wenn die Spitze nach oben liegt. Beim Abschlag ist die Hauptabschlagseite mit der Schlagmarke und den Schlagringen unterflächlich, die Facetten, d. h. die Teilflächen früherer Abschläge oberflächlich.

stufen zwischen dem zweiflächlich behauenen Fäustling und dem einflächlich behauenen Abschlag. Die nur oberflächlich behauenen Abschläge und die Retuschen nehmen zu. Begleitfauna (S. 434/35) kalt.

Das solutréen ist (S. 231 u. 235) charakterisiert durch Steine, die durch Abpressung (Pression) zugeschnitten sind, die also nicht zugehauen sind. Leichtigkeit und Eleganz der Formen (S. 236); die berühmte Lorbeerblattspitze, die Kerbspitze, die Pfrieme. Zwischen moustérien und solutréen enormer [?] Unterschied: die moustérien-Stücke sind viel grösser und schwerer; die solutréen-Stücke viel leichter und mehr von Ballast entlastet (dégagées). Begleitfauna (S. 435/36) schwer feststellbar, gemischt, nicht rein.

Das magdalénien ist (S. 231 u. 236/37) charakterisiert durch bearbeitete Knochen. Revolution der Industrie. Bisher nur Steinwerkzeuge, jetzt auch Werkzeuge aus Mammut-Elfenbein, Knochen und Geweih. Verfall der Steinindustrie. Verschiedene Feuersteinvarietäten. Schaber, Bohrer, besonders schmale, lange Klingen, ferner dünne Spitzen. Kunst: Skulpturen und Gravierungen. Begleitfauna (S. 436/37) kalt.

Geologische Analyse der paläolithischen typologischen Kulturstufen. In der folgenden Analyse sind weggelassen alle Einzelfunde, alle unsicheren Funde, die sogenannten Funde aus fluviatilen Schottern und aus aussereuropäischen Ländern. Nur ausnahmsweise sind einige Schotterfunde wegen der interessanten Begleitumstände angeführt.

Das chelléen und acheuléen. Es findet sich der Fäustling des chelléen und acheuléen (S. 550) allgemein in tonigen oder lehmigen Schichten oder Ziegelerden, terres à briques. Im speziellen: Nordwestfrankreich (S. 560) in den Ausschachtungen von Lehm ou terres à briques, Seinebecken (S. 565/66) in terre à brique, argile à brique; S. 567 stammen Fäustlinge von der Oberfläche des Bodens, S. 568 desgleichen zweimal, S. 569 desgleichen „ausgesäet über die Oberfläche des Bodens“, ferner in den roten Lehmen; weiterhin wieder auf der Oberfläche, dann in rotem Lehm; ferner in Höhlen (aus der Feen- und Mammutgrotte); S. 570 aus argiles à briques und auf der Oberfläche. Normandie und Bretagne (S. 570) aus einem roten Lehm (argile). Loirebecken, S. 571 bei Pontlevoy auf der Oberfläche so häufig, dass die Landleute zu jedem Markte mit ihren Feldfrüchten ihren kleinen Sack Steine mitbringen; S. 572 auf der Oberfläche und aus dem Ackerlehmboden; S. 573 auf der Oberfläche zweimal. Sèvres, Vendée und Charente (S. 574) auf der Oberfläche; dann aus einem gelben Lehm. Dordogne (S. 575) aus Höhlen, auf der Oberfläche zweimal erwähnt, davon einmal so reichlich, dass ein Bäcker sie sammelt und Handel treibt: „er fährt mit einem Wagen voll Brot fort und kommt mit einem Wagen voll Feuersteinen heim.“ S. 576 Moustier selbst: die veritablen coups de poing, gemengt [!] mit unzähligen verschiedenen Typen des moustérien; ebenso Micoque und Tayac, aber diese Fäustlinge sind „maltaillés, peu nombreux, c'est l'instrument qui s'en va“, sie „cessent de plaire“; Tayac hat aber doch auch, wie Mortillet in einem Atem zufügt, grosse Fäustlinge geliefert. Garonnebecken (S. 577) auf der Oberfläche, in Höhlen; S. 578 zu Tausenden in einem Lehm, „aus dem die Pflug-

schar sie zur Oberfläche des Bodens befördert“; desgleichen aus Lehmen, in Höhlen. Adourbecken (S. 579) auf der Oberfläche. Mittelmeerküste und Rhonebecken (S. 579) in einem roten Lehm; S. 580 in Höhlen, zusammen mit moustérien-Typen, S. 581 auf der Oberfläche eines Lehms mit Feuersteinen unter einem eisenschüssigen Lehm oder einer roten sandiglehmigen Erde, in der Ackererde durch die Feldbestellung entblösst; auch in der Station Solutré sind 2 oder 3 an der Basis der Ablagerung gefunden; in 2 Höhlen in den Lehmen. „Am Rhein, in Belgien und Deutschland“ (S. 582) bei Metz mit Mammut und Rhinozeros, in zahlreichen Höhlen; auf der Oberfläche S. 583 im Lehm, in der Höhle Klusenstein und Bockstein; aus Predmost [Löss!]; aus dem Lehm des Szenvatales bei Miskolcz. England (S. 584) aus Lehm; aus Ziegellehmen, S. 585 auf der Oberfläche zweimal; am Meeresstrand; S. 586 aus mehreren Höhlen; einmal zusammen mit *Rhinoceros Merckii*, das andermal mit Machairodus. Italien (S. 587) zusammen mit moustérien zweimal, S. 588 zusammen mit einflächlich behauenen Steinen auf der Oberfläche; über Schotter und unter Lehm, S. 589 in zwei Höhlen. Das sind also die Fundorte der „ältesten“ Spuren der Menschheit: einmal mit fast tertiärem Machairodus, das andere Mal mit altdiluvialem *Rhinoceros Merckii*, das dritte Mal mit dem fast rezenten Mammut. Einmal massenhaft, zu massenhaft für die Glaubwürdigkeit! auf der Oberfläche des Bodens und in der Ackererde, das andere Mal im Lehm, z. T. offenbar letztinterglazialem Löss, wieder ein ander Mal in alten Sanden und Kiesen mit einer Mosbach äquivalenten Fauna, und zuletzt wieder in jungdiluvialen Höhlen. Das kann also eine zeitlich am Anfang der menschlichen Kultur stehende geschlossene Epoche nicht sein.

Das moustérien. Sehen wir uns das Vorkommen des moustérien an: Allgemein (S. 597) im Ackerboden und auf der Oberfläche des Bodens, „gemischt mit Produkten der vorhergehenden und folgenden Perioden“; „man unterscheidet sie alsdann nur durch ihre Formen.“ Was brächte die Typologie nicht alles fertig! Ausserdem soll die Patina bei den älteren Stücken tiefer sein. „Auch in den Schottern findet sich das moustérien oft vermengt mit dem chelléen und noch mehr mit dem acheuléen, infolge von Umlagerungen“. Fast jeder Kies und Sand führt danach menschliche Feuersteine (nota bene im Gebiet des natürlichen Feuersteins!). Merkwürdig ist dabei, dass in den Alluvionen ebenso wie beim chelléen und acheuléen wohl Knochenreste der begleitenden Faunen, aber nicht Knochenreste des gleichzeitigen Menschen gefunden werden, obwohl seine Werkzeuge so zahllos wie der Sand am Meere sind und obwohl diese Schotter so lange schon, so oft, an so vielen Orten, von so vielen Forschern daraufhin durchsucht sind. Und merkwürdig, dass bei dem in den alten Sanden von Mauer gefundenen Menschenrest keine behauenen Feuersteine gefunden wurden, ebenso wie sonst nicht in den gleich alten Schottern ausserhalb der natürlichen Verbreitung des Feuersteins.

Im Einzelnen: Nordwestfrankreich (S. 599) in Höhle; an der Basis des Lehms; S. 600 unter der Ackererde; Seinebecken (S. 600), „Die Lehmgruben der Plateaus, die zur Ziegelfabrikation ausgebeutet werden, bieten fast

alle acheuléen Steine und noch öfter solche des moustérien dar, Scheiben, Spitzen, Schaber"; S. 601 ohne Lagerungsverhältnisse: „vorgeschrittene moustérien-Industrie". Aus einer einzigen Sandgrube: acheuléen-Instrumente, moustérien-Schaber, -Spitzen, Levallois-Typen, -Sägen, -Klingen, -Nuclei und Schlagsteine; ferner Klingen und Schaber, die auf das magdalénien bezogen werden müssen und, um das Maass voll zu machen, einige Schaber und Pfeilspitzen des robenhausien (Pfahlbauten); S. 602 auf der Oberfläche; S. 603 dergleichen gemischt mit acheuléen und robenhausien; an der Basis eines roten Lehms; gemischt mit acheuléen und solutréen; in Höhle (Mammutgrotte); in einem roten Lehm, der zu Ziegeln ausgebeutet wird; auf der Oberfläche; im Lehm, S. 604 in den niederen Alluvionen von Paris (also vermutlich in der Hochterrasse): „essentiellement moustériennes avec un léger mélange de chelléen". S. 605 aber soll die Fauna dieser Alluvionen sein: *Elephas antiquus* und *Rhinoceros Merckii*, die primär wohl nur den höheren Schottern zukommen dürften, daher hier „beaucoup de remaniements"; in einer Knochenbreccie unter einer dicken Lage von Ziegellehm. Normandie und Bretagne (S. 606) „types moustériens mais généralement mêlés à des pièces d'époques diverses", da die „altération des surfaces bien plus profonde" war; in den Ziegeleien; mit Mammut, Pferd und *Rhinoceros tichorhinus*; en plein air. Loirebecken (S. 607) auf der Oberfläche auf weite Erstreckung hin; in einem roten Lehm; en plein air; in Höhle (S. 608) unter 2 bis 2,30 m Lehm auf einer zu Kalkphosphat ausgebeuteten Schicht, S. 609 in Höhlen. Vendée und Charente (S. 609) auf der Oberfläche der Plateaus. Dordogne (S. 610) in Höhlen; S. 611 in Höhlen, besonders in Le Moustier selbst; S. 612 in Schutzdächern, zu Combe-Capelle eine Mischung von kleinen Fäustlingen und moustérien-Instrumenten. Garonne- und Adourbecken (S. 613) vielfach in Höhlen; S. 614 desgleichen; S. 615 in der Höhle von Bize in einem gelben Lehm [Löss?] unter einer Schicht magdalénien. Rhonebecken (S. 615) in Höhlen unter magdalénien und robenhausien; S. 616 in Höhlen und Schutzdächern mehrfach; auch zusammen mit acheuléen; auf der Oberfläche. Die Maas und Belgien (S. 617) in Höhlen und Schutzdächern; S. 618 desgleichen; in Lehm- und Phosphatgruben acheuléen-Fäustling mit moustérien-Instrumenten, Spitzen, Schabern, Scheiben. Nur summarisch werden behandelt: „Allemagne, Pologne, Autriche, Suisse"; S. 618/19 in der Höhle Lindenthal, Wildscheuer; eine moustérien-Spitze aus dem Lehm von Sultz und im Lehm [Löss!] von Völkinshofen; in Thiede: unten moustérien, oben wahrscheinlich magdalénien; in der Mammuthöhle von Wierzchow; in Joslowitz zwischen Tertiär und einer dicken Lage Lehm [Löss!] mit Pferd, Mammut, Rhinozeros; mit Rentier in der Byciskalahöhle. England (S. 620/21) in Höhlen. Italien (S. 622/23) in Höhlen und auf der Oberfläche. Russland (S. 623/24) in Höhlen; S. 624 an der Basis eines Lehms über Schottern.

Kann es etwas Ungenügenderes geben als solche Fundangaben, die sich im moustérien wie im chelléen und acheuléen ganz schematisch wiederholen? Welchen Wert haben Oberflächenfunde? Welchen Wert als Zeitstufen haben Stationen, an denen pêle mêle alles zusammen vorkommt? Welchen Wert haben

schliesslich „Typen“, die sich überall in Sanden mit Antiquus-Fauna und zu solchen mit Primigenius-Fauna oder in Lössstationen vorfinden?

Das solutréen. Das solutréen findet sich allgemein (S. 626) in Höhlen und Schutzdächern; dann auf der Oberfläche des Bodens. Im einzelnen: Seine- und Loirebecken (S. 628). Auf den Plateaus, die so reich an chelléen-, moustérien- und robenhausien-Feuersteinen sein sollen, sollen nur einige solutréen-Formen vorkommen. Bei der Station Bodronne: mitten unter robenhausien-Stücken 2 Solutré-Spitzen, vielleicht neolithisch; zu Cernois: chelléen, moustérien und robenhausien gemischt, dazu einige wahrhaftige Lorbeerblattspitzen; bestimmte Ziegeleien haben ausser sehr vervollkommneten moustérien auch solutréen (S. 629) in Höhlen, S. 630 im Torf [!]; in Höhlen mehrfach schematisch zwischen moustérien und magdalénien. Dordogne (S. 630) desgleichen, und im freien Feld, S. 631 ebenfalls in Höhlen zwischen moustérien und magdalénien, unter anderem reich vertreten in den bekannten Vézère-Höhlen; in Laugerie-Haute Superposition von magdalénien über solutréen, S. 632 in Höhlen und Schutzdächern. Garonne- und Adourbecken (S. 632) in Höhlen z. T. über moustérien und unter robenhausien, S. 633 in Höhlen. Rhonebecken (S. 634) in Höhlen; in der Station Solutré selbst auf einem kleinen Plateau vor einer Felswand, wo übrigens das eine der zwei Charakteristika des solutréen, die pointe à cran fehlt. Belgien (S. 635) in Höhlen. England (S. 635) in Höhlen. „Polen“ (S. 635) in der Mammuthöhle von Wierzchow. Spanien (S. 636) in der Höhle von Altamira. Italien (S. 636) in den Höhlen von Mentone, wo es auf das moustérien folgt; doch fehlt hier das andere der zwei Charakteristika, die Lorbeerblattspitze; in den Schutzdächern von Rivi- finden sich Spitzen, die sich den Lorbeerblattspitzen sehr nähern, aber robenhausien sind; an anderen Orten in Italien sind solche neolithisch, trotz ihrer Ähnlichkeit mit Kerbspitzen.

Das magdalénien. Über das magdalénien glaube ich schnell hinweggehen zu dürfen, es ist der Hauptsache nach die bekannte Fazies der jungdiluvialen Höhlenablagerungen, von der das solutréen angeblich eine höhere Altersstufe darstellen soll und von dem die anscheinend oder angeblich roheren Stücke prinzipiell als moustérien ausgesondert werden und einige an gewisse Vorkommnisse in Chelles und St. Acheul erinnernde Stücke als chelléen und acheuléen bezeichnet werden. In der Wirklichkeit setzt sich das jungdiluviale Paläolithikum überall aus Formen zusammen, die in die Typen des rohen chelléen- und feinen acheuléen-Fäustlings, des rohen moustérien, der solutréen-Spezialitäten und des magdalénien zu scheiden mit wechselndem Glück versucht wird.

Die Unterbringung der paläolithischen Fundorte in die geologischen Zeiten. Versucht man etwa die hier in Frage kommenden geologischen Zeiten, d. h. die wirklichen Zeiten, nämlich das warme MindelRissinterglazial, das Rissglazial, das Risswürminterglazial (die Lösszeit) und das Würmglazial mit den typologischen Steinartefakten nach Mortillet auszustaffieren, so ergibt sich das folgende widersinnige Tableau:

das warme MindelRissinterglazial enthält die typologischen „Zeit- und Kulturstufen“ des chelléen, acheuléen und moustérien,

das kalte Rissglazial: chelléen, acheuléen, moustérien, solutréen und magdalénien,
das kalte Risswürminterglazial (die Lösszeit): desgleichen,
das kalte Würmglazial: desgleichen.

Wo bleibt also bei diesen sogenannten paläolithischen Kulturstufen die Zeit, das Alter? dessen Exponenten sie doch sein sollen, da sie sonst ihren Zweck völlig verfehlt hätten. Sie sollen doch die Entwicklung der menschlichen Kultur im Paläolithikum von ihrem Anfang bis zum Ende, d. h. bis zum Neolithikum oder bis zur Vorstufe desselben, zum Mesolithikum in sich fassen, schildern, zeitlich abgrenzen! Stellt sich so heraus, dass sie für diesen ihren Zweck nicht taugen, nicht das leisten, was sie vorgeben, d. h. die Entwicklung der menschlichen Kultur im Paläolithikum in geordneter und folgerichtiger Weise darzustellen, so wird man wohl daran tun, diese sogenannten paläolithischen Kulturstufen so bald als möglich und so vollständig als möglich über Bord zu werfen und das System der paläolithischen Kultur von neuem und von Grund auf auf rein geologischer Basis aufzustellen.

Die Abweichungen der Autoren vom Mortillet'schen System. Bei der Zugrundelegung des abstrusen Mortillet'schen Systems kann es übrigens nicht fehlen, dass jeder neue Autor in diesen Sachen wieder ein System für sich hat. Es ist der Hörnes'sche Versuch bekannt. Hörnes, Der diluviale Mensch, fasst das chelléen und moustérien zu einem chelleo-moustérien zusammen; Charaktertiere sind der pliozäne *Elephas meridionalis*, der altdiluviale *Elephas antiquus* und der ganz jungdiluviale *Elephas primigenius* (Mammut). Dann soll nach einem Hiatus (wenigstens östlich von Frankreich) während einer Eiszeit (der zweiten) die Mammutzeit oder das solutréen folgen mit der Stufe der Lössfunde in Österreich. Dann wieder eine Eiszeit (die dritte), und in einer folgenden (dritten) Zwischeneiszeit das magdalénien oder die Rentierzeit, und das asylien oder die Edelhirschzeit; dann soll wieder eine (die vierte) Eiszeit mit Hiatus (wenigstens ausserhalb Südfrankreich) und zuletzt die Nacheiszeit, das Neolithikum folgen. Man sieht, Hörnes will auf den alten dürren Stamm der französischen Paläolithstufen das grüne Reis der deutschen Glazialgeologie pfropfen, verkennt aber bei der Wertlosigkeit des französischen Systems das Aussichtslose eines solchen Versuchs.

Andere haben andere Systeme eingeführt. Sie zeichnen sich durch die Wesenlosigkeit und Abgezogenheit der Namen aus, die meist ganz äusserlich an irgend einen Fundort anknüpfen.

Die Exponenten der Anarchie in der paläolithischen Archäologie. Mischung der Stufen ist ein gewöhnliches Schlagwort. Will sich eine Ablagerung nicht dem Schema fügen, so liegt wohl auch Juxtaposition statt Superposition vor. Daneben spielen die atypischen Werkzeuge keine kleine Rolle. Wichtig werden die Begleitformen der typischen Formen, sie erheben sich häufig zur Rolle der archäologischen Leitfossilien. Von merkwürdigem Einfluss sind auch die Nachwirkungen alter Typen, das Fortleben, dann das Wiederaufleben gewisser Typen. Selbst die kommenden Typen werfen manchmal

sonderbarerweise ihre Schatten voraus. Eine weitere seltsame Einrichtung sind die sogenannten Hiatusse, die sich zwischen zwei Kulturstufen, z. B. in Höhlenablagerungen, bemerklich machen sollen. Diese Hiatusse bedeuten nicht etwa das gänzliche Fehlen der menschlichen Kulturreste: solche können die Schichten von unten bis zum Hiatusstrich erfüllen und ebenso über dem Strich nach oben hin fortsetzen. Wohl aber soll eine bestimmte Kulturstufe an der Stelle des Striches gänzlich entfallen. Das Beispiel Schmidts (Korr.-Bl. 1908, S. 77) von der Höhle Wildscheuer mag dies erläutern. Hier folgt auf das sogenannte Spätaurignacien sofort, durch eine Linie getrennt, das Frühmagdalénien. „Älteres und jüngeres solutréen" entfallen gänzlich; gleichwohl setzen die menschlichen Reste nicht gänzlich aus. War etwa der Spätaurignacien von Steeden das solutréen hindurch etwas rückständig geblieben und erhob sich erst im Frühmagdalénien wieder und zwar momentan auf das kulturelle zeitliche Niveau der übrigen Paläolithiker?

Die Zwischenkulturstufen. Ein beliebtes Mittel, die Szenerie der paläolithischen Kulturstufen zu beleben, ist die Einschiebung von Zwischenkulturstufen geworden. Sie gründet sich auf irgend einen Werkzeug- oder Waffen-Typus. Ein Gerät von besonderer Form komme in Station *A* vor. Später finde es sich in *B*, *C* u. s. w. Ob die Schichten *B*, *C* u. s. w. gleich alt mit Schicht *A* sind, d. h. ob die Schichten ihrem geologischen, wirklichen Alter nach gleichalt sind, das ist eine Frage, die gewöhnlich nicht einmal aufgeworfen zu werden pflegt. Gesetzt, das neue Gerät *A* aus dem Rissglazial, das den Vorzug hat, Namengeber einer neuen paläolithischen Zwischenkulturstufe zu werden, fände sich in Station *B* im Löss und bei *C* im Würmglazial. Für den Typologen ist es die Hauptsache, dass sich dasselbe Gerät an den Orten *A*, *B*, *C* gefunden hat; also, sagt er, ist es ein Typus und die so durch den neuen Typus zusammengehaltenen Stationen gehören ein und derselben paläolithischen Zwischenkultur-, d. h. Zeitstufe an. Diese typologische Methode bringt, was sie zu beweisen wünscht, schon fertig in der Tasche mit. Wie eine solche neue Zwischenkulturstufe entsteht, das soll an einem Spezialfall und zwar am „aurignacien" mit Rücksicht auf das von Schmidt auch vor der Höhle Wildscheuer bei Steeden bestätigte aurignacien, etwas näher beleuchtet werden. Man wird sehen, wie nicht sobald eine neue Zwischenkulturstufe gegründet ist, als sie auch schon einen Kreis von Anhängern hat und wie auf Grund dieser Anhängerschaft sich sehr bald ihr Ruf weit ausbreitet; wie an irgend einem Orte zugleich mit dem charakteristischen Gerät der neuen Zwischenkulturstufe gefundene weitere Geräte wieder ihrerseits als Charakteristika von weiter spezialisierten Zwischenkulturstufen verwandt werden und also das ursprüngliche Gerät, wie ein ins Wasser geworfener Stein, seine Wellenkreise mit ihrem System von Reflexkreisen bis zur immer grösseren Verwirrung zieht.

3. Das aurignacien.

Die Höhle von Aurignac und die pointe à base fendue, d. h. Wurfspeer- oder Pfeilspitze aus Bein, Elfenbein oder Rentierhirschgeweih mit gespaltener Basis. In der Höhle von Aurignac, die Mortillet (S. 311) für magdalénien erklärt,

ist (Fig. 53, S. 200) unter anderem eine Wurfspeer- oder wohl richtiger Pfeilspitze aus Rentierhirschhorn gefunden von flacher, schmalrautenförmiger Gestalt mit gespaltener [durchsägter] Basis, die sogenannte pointe à base fendue, die uns im folgenden näher beschäftigen wird. Ähnliche oder dieselben Spitzen sind (S. 199—202) in anderen jungdiluvialen Höhlenablagerungen noch mehrfach gefunden worden. Die pointe à base fendue von Aurignac, die Spitze mit Spaltbasis oder kürzer die Spaltspitze ist ein Spezialfall der Pfeilspitzen, ebenso wie ihr Material nur ein Spezialfall des Materials (Stein, Elfenbein, Knochen) ist. Denn solche Spitzen von etwas abweichenden Formen und aus verschiedenem Material sind im Paläolithikum, oder richtiger im Jungdiluvium, Legion. Auf jede solcher Spitzenformen eine Kulturstufe zu gründen, wäre doch, wie jedermann sieht, zu weit gegangen. Mortillet z. B. teilt die Knochen-, Elfenbein- und Rentierhirschhornspitzen (S. 199) ein in Spitzen:

a) mit gespaltener Basis: 1. abgeplattet, 2. rund,
b) mit Zunge; letztere: 1. einfach, 2. doppelt,
c) mit spitzem (stielförmigem) unteren Teil.

Damit sind die Spitzenformen keineswegs erschöpft. Das Vorkommen reich variierender Wurfspeer- oder Pfeilspitzen nimmt bei einem so erfindungsreichen Jägervolk, wie die jungdiluvialen Paläolithiker es waren, auch nicht wunder.

Die Gründung des aurignacien durch Breuil 1905. Dem Abbé Breuil war es vorbehalten, auf die pointe à base fendue eine neue paläolithische Zwischenkulturstufe, das aurignacien zu gründen, das seine Stellung zwischen dem moustérien und dem solutréen angewiesen erhalten sollte: eine Zwischenstufe, die sich, getragen vom Beifall vieler, sehr bald zu einer die anderen Hauptkulturstufen weit überflügelnden Hauptkulturstufe auswachsen sollte. Den Namen nahm Breuil von Aurignac; er hätte ihn ebensogut von den französischen Stationen Cro-Magnon, Laugerie, Gorge d'enfer u. s. w. oder von den belgischen Stationen Spy, Montaigle u. s. w. herleiten können. Die Geburt des aurignacien fällt ins Jahr 1905. Ich beabsichtige nicht, eine regelrechte Geschichte dieses jungen Typus zu schreiben, sondern führe chronologisch, einerseits für Frankreich, andererseits für Deutschland geordnet, nur das an, was mir darüber bekannt geworden ist.

1905 hat auf dem prähistorischen Kongress zu Périgueux Breuil (L'Anthrop. 1905, S. 511/12) eine Abhandlung vorgelegt: „Über die Stratigraphie der Schichten des Rentierzeitalters". Er führt darin ein présolutréen ein und unterscheidet in ihm gleich 3 Stufen: *A*, *B* und *C*; das „Rentierzeitalter" umfasst ausserdem noch das solutréen, magdalénien und asylien. Das présolutréen *A*, die tiefste Stufe, ist charakterisiert durch Feuersteine, die fast moustérien sind und durch Elfenbeinfiguren; *B* die mittlere Stufe — die eigentlichen Schichten von Aurignac — durch Schaber von Tarté und die typische aurignac-Spitze aus Knochen [Tierart?]; und Stufe *C* wird — wie so häufig von Archäologen in völliger Verkennung der paläontologischen Tatsachen — nur durch angebliche Abweichungen der Fauna gegenüber *A* und *B* charakterisiert. In allen hier in Frage kommenden Schichten ist es jedoch wie stets die jungdiluviale arktoalpinkontinentale Fauna.

Das aurignacien auf dem Kongress in Monaco 1906. — Breuil. 1906, auf dem Internationalen Anthropologen- und Archäologenkongress zu Monaco, Compte rendu, Band I, Monaco 1907, S. 323/46, hat Breuil, Les gisements du type d'Aurignac, seine Ansichten von neuem vorgetragen. Diese Ausführungen enthalten zunächst wieder dieselben Irrtümer über die Fauna wie 1905. Sodann sagt (S. 329) Breuil, dass er neuerdings dazu gekommen sei, die Schichten dieses ältesten Rentierzeitalters aurignacien zu nennen. Die aus den zeitlich verschiedenen und zum Teil in Wahrheit zeitlich undatierten Stationen stammenden Werkzeuge sind die schlechthin jungdiluvialen, wie sich solche in den drei grossen Zeitabschnitten des Jungdiluviums, im Rissglazial, Risswürminterglazial (der Lösszeit) und im Würmglazial überall finden: einflächlich behauene, ein- und zweiseitig retuschierte Abschläge, schaber-, klingen- und spitzenartig, vielfach mit zum sogenannten Schaber (in Wirklichkeit wohl eher Schlitzer, Hautabdrücker oder Enthäuter) abgerundeten und kegelförmig zubehauenen einen Ende oder beiden Enden. Ein vergleichender Blick auf Taf. XV—XVII von Nueschs Schweizersbild oder Taf. XVII—XX von Nueschs Kesslerloch, zwei sicher spätwürmeiszeitlichen Stationen oder auf Hörnes, Der diluviale Mensch, Fig. 43/54 und 57 oder auf die Abbildungen, und Steinmann, Die paläolithische Rentierstation von Munzingen, aus sicher risswürminterglazialen Lössstationen oder auf die Taf. IX, Nr. 90—102 abgebildeten Steinwerkzeuge aus der sicher rissglazialen Terra rossa-Schicht von Steeden bewahrheitet die obige Behauptung. Ein konstanter Typus des aurignaciens Breuils soll nun auch die Spitze von Aurignac sein, sowohl die mit Spalt an der Basis (à base fendue), als ohne Spalt. Sie ist meist aus Knochen, manchmal aus Elfenbein oder Rentiergeweih. Es ist wichtig, so belehrt uns Breuil, dass diese pointe à base fendue nicht verwechselt werde mit der ebensolchen Spitze mit gespaltener Basis aus jüngeren Stationen; diese Doppelgängerin wird pointe à base fourchue genannt; worin die Abweichung besteht, wird leider versäumt in dieser grundlegenden Arbeit anzugeben; vermutlich nur in dem Wort fourchue statt fendue.

Reinach. In der Diskussion zu Monaco schlug Reinach (S. 347) vor statt présolutréen zu sagen: solutréen I, II und III. Breuil (S. 347) erklärt dies der Unterscheidung wegen für untunlich; er sei mit Cartailhac und Rutot übereingekommen, den Ausdruck aurignacien anzuwenden.

Rutot. Rutot (daselbst S. 347/49) bezieht sich auf Duponts Ausgrabungen belgischer Höhlen und meint, das présolutréen repräsentiere zwei Horizonte, einen älteren von Hastière und einen jüngeren von Montaigle. Hastière soll noch fast ganz moustérien sein, Montaigle aber habe die pointe à base fendue. Breuil habe nicht allein ganz Recht die Abteilung des présolutréen zu gründen, sondern auch gleich zwei Unterabteilungen daraus zu machen. Rutot schliesst sich im übrigen der Bezeichnung aurignacien an, obwohl sie seinen Ohren nicht gut klingt. Aber der Name werde die pointe d'Aurignac ins Gedächtnis zurückrufen, „welche bis jetzt als das Instrument erscheint, das am besten den Synchronismus [!] zwischen dem Süden Frankreichs und Belgien vergewissert." Nun gehört nach Dupont, L'homme pendant les âges de la piere, 1873, S. 77 die Spaltspitze von Montaigle, hier aus Rentierhirschhorn, dem unteren Teil der

Ablagerung mit Terra rossa, dem Dupont'schen âge du mammouth an; überagert ist diese Schicht von Löss (S. 135 f.), wozu ich bitte, meine Arbeit von 1905 in dieser Zeitschrift, XXXV. Band, S. 303 f., zu vergleichen. Die Schicht nit der Spaltspitze ist also rissglazial. Über Hastière kann ich in Ermangelung von Material keinen Vergleich anstellen. In Spy aber, wo sich die pointe à base 'endue nach de Puydt und Lohest, L'homme contemporain du mammouth à Spy, 1887, S. 22 und Tafel VII, Fig. 4 u. 6 nebst Legende, zweimal, und zwar aus Knochen [Tierart?] fand, liegt sie (S. 5 und Tafel I nebst Annex) in der terre jaune, d. h. im Löss (auch hierzu siehe meine zitierte Arbeit S. 306). Die Spaltspitzen von Spy sind also risswürminterglazial, lösszeitlich. Von einem Synchronismus dürfte daher schon allein für Belgien keine Rede sein, der für Südfrankreich und Belgien steht ganz und gar in der Luft.

Cartailhac und Boule. — Das Diluvium des warmen [!] moustérien in Mentone. Auf demselben Kongress zu Monaco hat Cartailhac, Le moustérien et le présolutréen ou aurignacien des Grottes de Grimaldi, S. 135/54, das aurignacien auch in den Höhlen von Mentone feststellen zu können geglaubt. Diese Abhandlung enthält einen kurzen Überblick über die bisherige Klassifikation der Schichten mit der pointe à base fendue, die sich im Gleise der bisherigen Anschauungen über Wesen und Wert der typologischen Epochen bewegt und in für uns besonders interessanter Weise ihre wechselreichen Schicksale bei den Autoren beleuchtet. Mentone aber ist das enfant terrible, das sich nicht der herkömmlichen typologischen Regel fügen will. Hier kommt nämlich, nach Cartailhac, in den unteren Schichten das moustérien, das schemamässig sich nur mit kalter Fauna vergeschwistern darf, zusammen mit der warmen Fauna vor, ein Vorrecht, das bekanntlich (siehe oben bei Mortillet) nur das auf der Grenzscheide beider Faunen schaukelnde acheuléen geniesst. Das moustérien würde hier also sogar bis in die MindelRissinterglazialzeit hinaufsteigen. Wie kommt Cartailhac (S. 139) über diese Schwierigkeit hinweg? „Die unmittelbare Nachbarschaft mit der neuen Zivilisation [in den oberen Schichten], welche durch das présolutréen repräsentiert wird, ist eine entscheidende Demonstration dafür, dass es nicht nötig ist, sich durch die Anwesenheit einer warmen Fauna stören zu lassen. Hier liegen gemäss meinen Studien gesicherte [?] archäologische Schlüsse vor". „Ich überlasse, so beendet Cartailhac dieses heikle Thema, meinem Mitarbeiter und Freund Boule die Sorge, uns zu erklären, warum die warme Fauna hier noch hinüberreicht bis in die Mitte der moustérien-Periode". Ich fürchte aber, der Archäologe Cartailhac hat sich hier in seinem Freund und Mitarbeiter Boule etwas verrechnet. Der Schalk spricht aus Boule, wie so oft bei der Kritik „archäologisch sicherer Schlüsse", wenn er seinerseits (S. 70) hinsichtlich des vorliegenden Dilemmas sich zunächst darauf beschränkt, zu versichern, dass er hier nur die Geschäfte des Geologen und Paläontologen und keineswegs des Anthropologen [will sagen des Archäologen] zu besorgen habe und es gar seinerseits seinen gelehrten Freunden Cartailhac und Verneau überlassen müsse, diese Anomalie zu diskutieren und zu beseitigen. Aber er geht doch auch auf das Problem etwas näher ein und wir müssen es der Wichtigkeit der Sache wegen hier auch tun: das aurignacien bei Mentone

erfährt ja dadurch eine besondere Beleuchtung. Die erste Idee, die sich dem Geiste der Prähistoriker darbiete, meint Boule, sei die, dass die warme Fauna mit *Elephas antiquus* und Hippopotamus in Mentone zu der Zeit gelebt habe, als im übrigen Frankreich die kalte Fauna geherrscht hätte. Man könnte diesen Schluss zulassen, wenn in Mentone nur die warme Fauna gefunden wäre. Aber auch die kalte ist da vorhanden und überlagert die warme. Nun könnte man im Sinn der Glazialgeologen — und Boule denkt hierbei offenbar an Penck und seine Schule — weiter annehmen, die warme moustérien-Epoche von Mentone entspräche nicht etwa dem chelléen, worunter Boule die nach meiner Anschauung dem Rissglazial vorhergehende lange warme Interglazialzeit versteht, sondern einem rezenteren Interglazial, d. h. im Sinne Pencks einem auf die Rissglazialzeit folgenden ersthälftigen warmen Abschnitt des Risswürminterglazials. „Allein, sagt Boule, in diesem Falle bemerke ich — und ich schliesse mich, wie schon oben im Lössabschnitt II näher ausgeführt ist, ihm vollständig an — dass kein einziges Faktum diese Hypothese stützt, dass keine derartige Zwischenlagerung direkt in den Schichtenfolgen jemals konstatiert ist.“ Boule meint daher, man müsste gemäss den Ausgrabungen zu Mentone zulassen, dass das moustérien auch mit warmer Fauna vergesellschaftet sein könne, während die bisherige Annahme der warmen Fauna nur das chelléen und der darauf folgenden kalten das moustérien zuschrieb. Boule betrachtet diese Feststellung als eines der wichtigsten unter den neuen wissenschaftlichen Resultaten. Warum auch nicht? die schönen Stücke von Chelles und St. Acheul seien doch viel höher entwickelt als die primitive moustérien-Industrie, die ja eigentlich nur aus höchstens randlich retuschierten Abschlägen bestände. Zudem seien die Stationen, die das chelléen und moustérien gemischt enthielten, sehr zahlreich und auch die chelléen-Stationen enthielten eine Menge kleiner behauener Steine, so z. B. die unteren Schichten der Prinzengrotte. Diese Steindifferenzen seien mehr zufällig und hätten keine chronologische Wichtigkeit. Die Paläolithiker der unteren warmen Schichten von Mentone hätten vielleicht nur kleine Knollen zur Bearbeitung gehabt und sich keine solche verschaffen können, wie sie zur Herstellung der grossen mandelförmigen Steine erforderlich gewesen wären. Dem mag nun sein wie es will, auf alle Fälle gibt diese Betrachtung, zu der der Geologe Boule durch den Archäologen Cartailhac in seinen typologischen Nöten angeregt worden ist, ersterem Gelegenheit, eine ausserordentlich klare und richtige Schlussfolgerung anzuknüpfen, die ich mir nicht versagen konnte, als zweites Motto diesem Abschnitt vorzusetzen und die ich bitte in diesem Zusammenhang nochmals zu beherzigen.

Cartailhac und die pointe d'Aurignac in Mentone. Bei Mentone findet sich nun auch nach Cartailhac (S. 151) in 4 Höhlen die pointe d'Aurignac à base fendue. Es leuchtet ein, von welcher Wichtigkeit es ist, hier, wo eine Altersbestimmung der Schichten an der Hand der verschiedenen Faunen so ausnahmsweise gut und sicher möglich ist, darüber unterrichtet zu werden, in welcher geologischen Schicht, ob unten mit warmer oder oben mit kalter Fauna, und in welcher das relative Alter bezeichnenden Höhenlage innerhalb der Schicht die famose pointe d'Aurignac denn gefunden ist — denn der Anthropologe Verneau

belehrt uns ja (S. 73), dass in der Höhle Barma Grande und in der sogenannten Prinzengrotte (Grotte du Prince) „eine Übereinanderlagerung der Schichten existiert, deren älteste bis zu der Zeit aufsteigt, wo eine warme Fauna hier lebte und deren rezentesten sich vielleicht im Neolithikum bildeten“ und „dass der Mensch nachweislich die Prinzengrotte besuchte, als hier der *Elephas antiquus* lebte und so durch bis zum Ende der quaternären Zeit“. Leider wird unsere Erwartung von Cartailhac getäuscht; wir erfahren nicht einmal, in welcher der 4 Höhlen die Spaltspitze des aurignaciens vorkam, geschweige in welchen Schichten und Höhenlagen. Wir erfahren (S. 148/49) nur, dass in der Kindergrotte der grösste Teil der Knocheninstrumente, besonders die pointes d'Aurignac verstreut an der Basis der „postmoustérien“-Ablagerung vorkämen. Wo aber Cartailhac den Strich zwischen seinem „moustérien“ und „postmoustérien“ macht, das gerade erfahren wir nicht. Nur bei einem einzigen Exemplar der pointe d'Aurignac können wir, da sie bei einem der 5 Toten gefunden wurde, schliessen, dass, da alle Skelette der Kindergrotte in Schichten mit der jungdiluvialen kalten Fauna gefunden wurden, auch sie solcher zugehört. Ob aber bei einem der Skelette an der Basis, direkt über der warmen Fauna oder ganz oben, schon in der Nähe der Oberfläche, also in der Nähe unserer Waldzeit, das bleibt uns verborgen. Jedoch erfahren wir aus dem Bericht von Verneau über Cartailhac's Vortrag zu Monaco in L'Anthrop. 1906, S. 111, „dass an der Basis der Schichten der Kindergrotte ein moustérien-Niveau läge und darüber ein magdalénien-Horizont [!] folgte, der bis oben hin angehalten hätte, und in welchem man nichtsdestoweniger ein Niveau mit Knochenspitzen à base fendue unterscheiden könnte“. Das ist alles über die pointe d'Aurignac in Mentone.

Girod's Widerspruch. 1906 hat Girod, Les stations de l'âge du Renne dans les vallées de la Vézère et de la Corrèze, stations solutréennes et aurignaciennes, Paris 1906, über das aurignacien gehandelt. Die Originalarbeit ist mir nicht erreichbar gewesen. Boule referiert in L'Anthrop. 1907, S. 162, darüber. Die so unerwartet zu Ansehen gelangte, aber auch zum Streitapfel der französischen Archäologen gewordene pointe d'Aurignac à base fendue ist nach Girod nicht vor-solutréen, sondern nach-solutréen und steht an der Basis des magdalénien, denn Waffen, wie Speer- und Pfeilspitzen, gibt es im solutréen ja nur aus Feuerstein, erst im magdalénien aus Rentiergeweih, also kann die Rentiergeweih-Aurignac-Spitze nicht vor-solutréen, sondern höchstens tiefmagdalénien sein. Auch solle die Überlagerung einer aurignacien-Schicht über eine solutréen-Schicht in Cro-Magnon durch Massénat festgestellt sein. Desgleichen hat Girod selbst eine solche Überlagerung 1888 in Gorge d'enfer festgestellt. Das aurignacien soll demnach die Basis des magdalénien sein. Der verbindliche kenntnisreiche Referent Boule fügt als Unparteiischer im Streite der Archäologen mit feinem Sarkasmus hinzu: „Je l'ai dit souvent, la Paléontologie, au moins dans l'état actuel de nos connaissances se reconnait incapable d'établir des subdivisions dans l'âge de Renne sensu lato. C'est aux archéoloques, qu'incombe ce soin.“

Breuil's Entgegnung. Sehr bald (1907) antwortet der Abbé Breuil auf Girod's Angriff in der Schrift: La question aurignacienne in der Revue préhistorique, Heft 6 u. 7. Schon handelt es sich nicht mehr darum: in welcher zeitlich bestimmten Schicht kommt das dem aurignacien den Namen gebende Instrument, die pointe à base fendue vor? sondern die Schichten werden schon nach den gelegentlich mit der Spaltspitze zusammen vorkommenden Begleittypen als aurignacien angesprochen und mit diesen so charakterisierten Schichten oder Stationen wird als Ganzes weiter operiert. Nach Aufzählung von einer Reihe solcher Stationen sagt daher Breuil: Man sieht also, dass in 8 Stationen das solutréen das aurignacien krönt, mit der einzigen Ausnahme von Cro-Magnon. Daher seien alle stratigraphischen und nicht bestreitbaren [!] Tatsachen dem höheren Alter des aurignacien gegenüber dem solutréen günstig und hinsichtlich Cro-Magnons glaube er gezeigt zu haben, dass hier das aurignacien und solutréen wenn auch nicht übereinander (so dass das solutréen über dem älteren aurignacien läge), so doch nebeneinander, nicht superposé, sondern juxtaposé, vorkämen. „Diejenigen, schliesst Breuil seine Arbeit, die mir in dieser unfreundlichen Studie so lange gefolgt sind, werden mit mir den Gedanken teilen, dass ich nicht leichthin die Meinung gewonnen habe, die ich verteidige. Wenn auch die Klarheit eines einfachen Systems ihre didaktischen Vorteile hat, so ist sie doch unfähig, bei der Verschiedenheit der Fälle denjenigen zu erkennen, welcher mehr objektive und mehr der Wirklichkeit angepasste Ansichten entstehen lässt. Weder im Sinne einer vollkommen einheitlichen zusammenhängenden Entwicklung, noch durch eine billige Annahme von Wanderungen lassen sich diese komplizierten Fragen lösen. Die Entwicklung der westlichen Völker ist nicht so einfach, wie man sie dargestellt hat ... Es muss, ehe man an die Diskussion der Entwicklung der archäologischen Typen des Rentierzeitalters geht, eine andere Arbeit vorausgehen: diese kann nur sein, das Alter gewisser stratigraphischer Schichten zu fixieren ...“ Es ist das eine etwas mystische Kasuistik, aus der nur das eine hervorleuchtet, dass das „aurignacien“ auf sehr schwachen Füssen steht.

Boule's Ansicht. „Diese Schlussfolgerung (bezüglich der Juxtaposition des solutréens neben das aurignacien in einer und derselben Station statt der Superposition), meint daher wiederum der humorvolle Referent Boule, ist weise formuliert“! Und so urteilt er denn, wenn er auch geneigt ist, „der reichen Beweisführung“ Breuil's und Cartailhac's, gegenüber „den mageren Argumenten“ Girod's den Vorzug zu geben, weiter wie folgt über das aurignacien im besonderen und die paläolithischen Kulturstufen im allgemeinen: „Um es zu sagen, ich glaube nicht an den stratigraphischen Wert von allen den Unterabteilungen, welche man im Rentierzeitalter aufzustellen sucht. Gewisse Prähistoriker und nicht am wenigsten Cartailhac und Breuil geben sich, wie ich glaube, Illusionen hin über die Dauer dieses Zeitalters, welches sie sich länger vorstellen, als es ist [nota bene im Vergleich mit der voraufgehenden sehr langen Zeit des warmen Diluviums]. Der geringste Unterschied in dem lithischen Apparat von 2 Stationen nimmt in ihren Augen einen enormen chronologischen Wert an. Ich habe es immer gesagt und wieder-

hole es, dass hinsichtlich des geologischen und paläontologischen Alters das Rentierzeitalter, d. h. das obere Pleistozän[21]), eine unbedeutende Zeitspanne ist [nota bene, verglichen mit den langen Zeiträumen vor diesem jungdiluvialen kalten Diluvium]. Boule führt dann aus, wie der heutige Zustand der Erdoberfläche zur Zeit des Rentieralters schon fast völlig herausgebildet war und fährt dann fort: „Die Fauna ist fast homogen von Anfang bis zu Ende und um es nebenbei zu sagen: die paläontologischen Beweise, deren sich der Abbé Breuil bedient, um das aurignacien über das solutréen zu stellen, scheinen mir keinen grossen Wert zu haben ... Und es ist wahrhaft unglaublich, dass man noch an keinem Ort eine vollständige Überlagerung aller der durch die Archäologen aufgestellten Schichten beobachtet haben sollte. Alle Ablagerungen bieten Lücken dar, manchmal solche von ganzen Abteilungen ... In Belgien soll es z. B. kein wahres solutréen geben. In Solutré ist das aurignacien, das doch älter sein soll als das solutréen, selbst nach Breuil nicht dasselbe wie in der Dordogne, in den Pyrenäen, in Mentone. In Solutré fehlt, wie an vielen anderen Orten, das Leitfossil des aurignacien, die platte Spitze, aus Knochen mit Spaltbasis. In Brassempouy liegt das solutréen-Niveau über der artistischen Elfenbeinepoche Piettes, deren Hinterlassenschaft ziemlich abweicht von dem sonstigen aurignacien-Ensemble. In Pair-non-Pair sind die eigentlichen solutréen-Objekte in den das sogenannte aurignacien überlagernden Schichten sehr selten, so dass ihr Vorhandensein keinen grossen beweisenden Wert hat. Und im übrigen würde uns Brassempouy auch anzeigen, dass wir uns schon seit dem aurignacien ganz in einer künstlerischen Periode befinden müssten, da diese Gravierungen älter sind als die solutréen genannte Schicht. Wenn man ferner die Denkschrift des Abbé Parat über die Trilobitenhöhle liest — nicht etwa die Interpretationen des Abbé Breuil dazu — so hat man den Eindruck, dass der Abbé Parat richtig gefühlt hat, dass das solutréen hier als nichts anderes, denn als eine Episode des magdalénien erscheint. Zum Schluss! Ich fürchte, dass die Ablagerungen des Rentierzeitalters sich durchaus nicht zu so minutiösen Unterabteilungen eignen, wie die vom Abbé Breuil angezeigten. Ich fürchte überhaupt, dass diese Unterabteilungen, die innerhalb einer Abteilung aufzustellen so leicht ist, nicht den allgemeinen Charakter haben, den Breuil ihnen beilegen will. Alles scheint mir im Gegenteil darauf hinzuweisen, dass die Ablagerungen jedes einzelnen Landes, und selbst jeder Provinz darin, uns nebst einem allgemeinen paläontologischen und archäologischen Grundstock diese und jene ethnographischen Charakterzüge darbieten, die eher fazielle Unterschiede als Beweise einer regelrechten und allgemeinen Entwicklung der menschlichen Industrie sind." „Aber, fügt der Schalk in Boule hinzu, ich kann mich täuschen und, so beschliesst der höfliche Franzose als Freund

[21]) Unter Rentieralter oder oberem Pleistozän versteht Boule unser Jungdiluvium, d. h. die kalte Risseiszeit, die kalte Risswürmzwischeneiszeit (Lösszeit) und die kalte Würmeiszeit, wenn er diese Zeitabschnitte auch nicht so nennt und kennt. Mit den Ansichten Boule's über die Einteilung des Diluviums kann ich mich aber nicht einverstanden erklären. Jedoch gehört das nicht hierher.

seine geradezu vernichtende Kritik, nicht nur des aurignaciens, sondern auch des üblichen paläolithischen Kulturstufensystems, mit Arbeitern wie Breuil werden wir schnell in der Erkenntnis Fortschritte machen."

A. de Mortillet's Einwendungen. Inzwischen war der Gedanke der Juxtaposition, des Zusammenvorkommens der pointe d'Aurignac mit solutréen-Artefakten, auch von anderer Seite ausgesprochen worden, von A. de Mortillet. La grotte du Placard et le niveau Aurignac. Die Originalarbeit liegt nicht vor. ich folge dem Referat Boules in L'Anthrop. 1907, S. 645. In dieser Höhle soll über einer solutréen-Schicht mit steinerner Lorbeerblattspitze, aber noch ohne Knochenartefakte eine solutréen-Schicht mit steinernen Weidenblattspitzen mit und ohne Kerb (à cran) und zahlreichen Knochenwerkzeugen folgen; neben den Kerbspitzen, à cran, auch Spitzen à base pointue (zugespitzt) aus Rentiergeweih und Elfenbein, gerade und gebogen. Zwischen der Industrie dieser Schicht und der der aurignacien-Stationen Breuil's existiere eine auffallende Ähnlichkeit. Nur ein Unterschied bestehe: in der Grotte du Placard fehle die platte Spaltspitze. Demnach würden, sollte man meinen, die knöchernen pointes à base fendue und die steinernen pointes à cran sich fliehen, sich ausschliessen. Weitgefehlt! Sie scheinen sich nur zu fliehen; sie ersetzen, vertreten sich gegenseitig [?]. Breuil habe sich, meint A. de Mortillet, arg versehen. Wenn seine so geschickt an den Mann gebrachte Theorie einen Schimmer von Wahrscheinlichkeit besässe, so müsse man ja, da die unteren solutréen-Schichten mit Lorbeerblattspitzen keine Knochenwerkzeuge enthielten, zulassen, dass, nachdem die présolutréen-Menschen verstanden hätten, einen so geschickten Gebrauch von Rentierhirschhorn, Knochen und Elfenbein zu Werkzeugen zu machen, sie später, nämlich im unteren solutréen, den Gebrauch so kostbarer Materialien wieder verlernt hätten, um erst noch später wieder, im oberen solutréen, zu ihm zurückzukehren. Das sei aber ganz unwahrscheinlich. „Sicherlich, fügt Boule zu, ist das ein gutes Argument; allein A. de Mortillet hätte doch noch erst beweisen müssen, dass man in den Schichten mit Lorbeerblattspitzen keine bearbeiteten Knochen findet."

Rutot über das aurignacien in Mentone. Einen wilden Fortschritt macht aber sehr bald das aurignacien bei Rutot. Rutot, Sur l'âge des cavernes de Grimaldi, erklärt nach dem Referat von Koken über diese Schrift im Neuen Jahrb. f. Min. 1908, II. S. 422/24, dass in der Prinzengrotte, die nach Verneau, Congrès Monaco I, S. 73 eine lückenlose Übereinanderlagerung der Schichten aus der ganzen bis jetzt verflossenen, schier unendlichen Zeit von dem warmen Altdiluvium an bis zum Neolithikum enthält, nur unteres aurignacien vertreten sei. Bevor wir zu Rutots Auffassung der Kindergrotte übergehen, mache ich darauf aufmerksam, dass sie im Wesen dieselben Ablagerungen enthält, wie die Prinzengrotte, nur dass sie in der altdiluvialen Zeit nicht ganz so früh ihren Anfang nimmt (vergl. Boule in Congrès I, S. 80): „Les dépots de la Grotte des enfants sont un peu plus récents que ceux de la Grotte du Prince ou, pour parler d'une façon plus précise, que les couches inférieures y sont un peu moins anciennes et les couches supérieures un peu plus récentes" letztere selbstverständlich, wenn überhaupt, dann nur zufällig, indem dann die obersten Schichten

der Prinzengrotte zerstört wären, was sie aber nicht waren. Worauf es ankommt, ist, dass die Prinzengrotte früher entstanden ist, daher die Ablagerungen der warmen Zeit noch viel vollständiger enthält, als die etwas später entstandene Kindergrotte, dass aber beide mit ihren Anfängen noch in die warme Periode aufsteigen. Nach der Auffassung Rutots über die beiden Höhlen soll nun die eine derselben, die Kindergrotte, die Ablagerungen der anderen, der Prinzengrotte, der Zeit nach fortsetzen; es ist diese Quasi-Superposition der Schichten der Kindergrotte über die der Prinzengrotte auch durch eine Skizze erläutert. Die Prinzengrotte hätte also ungefähr in dem Augenblick geologisch, paläontologisch, archäologisch, physikalisch, chemisch gestreikt, als die Kindergrotte mit „noch warmer Fauna" begann. Dass es möglich wäre, daran zu denken, dass die Kindergrotte die warmen Ablagerungen der Prinzengrotte, wenn auch nur im ganzen, fortsetzt, ist übrigens schon deshalb ausgeschlossen, weil in der Prinzengrotte ja über den ca. 12 m Ablagerungen mit warmer Fauna noch immer 6—8 m, also ein volles Drittel Schichten mit kalter Fauna folgen. Dieser Umstand scheint Rutot indes wenig gestört zu haben. In Wirklichkeit scheinen aber bei Rutot zwei verschiedene Gedankenreihen verschlungen nebeneinander herzulaufen: einmal die unnatürliche Fortsetzung der Schichten der Prinzengrotte durch die Kindergrotte und zum anderen Male die Penck'sche Idee der Abfolge der Zeiten: warm (MindelRissinterglazial), kalt (Rissglazial), warm (erste Epoche des Risswürminterglazials) und kalt (zweite Epoche des Risswürminterglazials) und zuletzt kalt (Würmglazial). Die „faune chaude" werde als eine Rekurrenz wie bei Flurlingen und Wetzikon gedeutet, sagt Koken. In archäologischer Hinsicht sollen die warmen unteren Schichten und kalten oberen Schichten der Prinzengrotte ein vorgeschrittenes moustérien, nämlich das untere aurignacien enthalten, wohingegen die Kindergrotte die Serie der archäologischen Schichten fortsetzen soll, nämlich in den geringfügig entwickelten unteren, warmen Schichten und den unteren kalten (mittleres aurignacien), in den zunächst darauffolgenden kalten Schichten (oberes aurignacien) und ganz zu oberst, unter Unterdrückung des solutréen (oberes magdalénien). Wer wird in dieser absonderlichen Folge archäologischer Schichten der Kindergrotte nicht das getreue Urbild von Schmidts Auffassung von Steeden (Archiv für Anthropologie 1908, S. 77) wieder erkennen? mit dem einzigen Unterschied, dass Schmidt in Steeden nicht das obere, sondern das untere (Früh-)magdalénien vertreten sein lässt. Übrigens erfahren wir wenigstens hier etwas Näheres über das Vorkommen der Aurignac-Spitze in Mentone. Sie kommt nämlich vor im Herd *K* der Kindergrotte, mit „noch warmer Fauna" nach Rutot-Koken (S. 423). Nach de Villeneuve, Congrès Monaco 1906, I., S. 78 zu schliessen, enthält Herd *K* jedoch auch schon Steinbock, und dürfte daher schon zur kalten Fauna gehören.

Breuil über das aurignacien in Mentone. Diese Auffassung Rutots von Mentone geht jedoch dem Urheber des aurignacien, Breuil, noch nicht weit genug. Denn, wie wir bei Schweinfurth (Zeitschr. f. Ethnologie 1907, S. 866, Anmerkung 1) erfahren, bezweifelt Breuil diese Meinung Rutots. Auch die Kindergrotte enthielte vielmehr nur aurignacien oder um mit Breuil, Brief

an Schweinfurth vom 19. 8. 1907 (daselbst S. 898, Anmerkung 1) zu reden: „tout Menton est aurignacien“ [!].

Der tiefere Sinn der Breuil'schen Auffassung von Mentone. Wenn man bei einem so kenntnisreichen Manne wie Breuil nicht annehmen darf, dass er Ungereimtes schreibt, so lässt sich der obige Ausspruch über Mentone nur insofern einigermassen verstehen, als er wohl ausdrücken soll: die ganze paläolithische Kultur sei von der warmen Präriss-Zeit an bis zum Schluss des Paläolithikums im wesentlichen völlig gleichförmig, eine Ansicht, die ich für das Jungdiluvium (Rissglazial, Risswürminterglazial und Würmglazial) immer verfochten habe. Die dem Rissglazial vorausgehenden warmen Schichten beider Höhlen können jedoch anscheinend diesem überall in Mitteleuropa sich gleichenden und sehr einheitlichen Jungpaläolithikum nicht mehr zugerechnet werden. Denn ebenso wie vielleicht in Krapina, aber sicher in Taubach, so ist auch anscheinend in Mentone die Industrie der warmen Schichten wesentlich verschieden von der der jüngeren kalten. De Villeneuve, Compte rendu I, S. 79 sagt, dass die Industrie der warmen, unteren Schicht der Kindergrotte erstens in abweichendem Material gearbeitet ist und dass zweitens die Technik anders, gröber ist: „plus lourde et plus grossière“.

Das aurignacien in Deutschland. Seitdem hat dieses auf so schwachen Füssen stehende aurignacien auch die deutschen Archäologen beschäftigt. Zuvor schon hatte Obermaier, Beiträge zur Kenntnis des Quartärs in den Pyrenäen. II. 1906, S. 250/51, seinem Freunde Breuil bei der Gründung des présolutréen, des nachmaligen aurignacien sekundiert; noch freilich nannte er die fragliche Spitze: à base fourchue.

Schweinfurth. 1907 behandelt Schweinfurth, Über das Höhlenpaläolithikum von Sizilien und Südtunesien, in der Zeitschrift f. Ethnologie (S. 832), das aurignacien schon als etwas durchaus Abgeklärtes, als eine gesicherte Zeit- und Kulturstufe. Für ihn ist (S. 835) das Risswürminterglazial, das für Sizilien eine feuchte Periode sein soll, die Epoche des aurignaciens. Die Höhlen von Termini-Imerese möchte er eher dem présolutréen, als dem postsolutréen zurechnen, es sprächen (S. 896/97) für das mittlere présolutréen oder aurignacien gewichtige Gründe. Jedoch ist (S. 844/49) die „für das présolutréen oder aurignacien des südwestlichen Frankreichs, des südöstlichen Belgiens und der westlichen Riviera so charakteristische pointe d'Aurignac“ noch nicht gefunden, oder wie es (S. 896/97) so beweglich heisst: „Da fehlt nun freilich ein wesentliches [!] Beweisstück in den Termini-Höhlen, das, wäre es vorhanden [!], jede weitere Erörterung der Frage erledigen könnte. Es ist die knöcherne oder aus Renhorn geschnitzte Spitze von Aurignac. Dieses so überaus eigentümlich gestaltete [?], noch nicht genügend erklärte [?] Beinmanufakt [es wird als Pfeil- oder Lanzenspitze aufgefasst] verbürgt allein schon [?] die Zusammengehörigkeit der angeführten belgischen und ligurischen Fundstätten zu dem mittleren aurignacien des südwestlichen Frankreichs“. Ich fürchte, eine Kulturepoche, die wie das „aurignacien“ dergestalt auf der Spitze einer Spitze steht, hat nicht genügend Stabilität in sich.

Hahne. Hahne in Wüst-Hahne, Die Fundstellen von Weimar, Ehringsdorf und Taubach auf Grund eigener Grabungen, im Bericht über die Prähistoriker-Versammlung in Cöln 1907, 1908 (S. 83), findet „in den unteren Travertinen besonders von Weimar und Ehringsdorf [also mit einer warmen Fauna, ich rechne sie zum MindelRissinterglazial] eine reichhaltige Steinindustrie von . . . primitivem, dem moustérien nahestehendem Gesamtcharakter, in der als einzige wirklich „„vergleichbare““ Gerättypen einzelne Formen auftreten, die in der présolutréen-Gruppe West- und Mitteleuropas als Leitformen bezeichnet werden. Knochenbenutzung und -bearbeitung vorhanden“, aber welche! muss man zusetzen; man sehe sich Eichhorn, Die paläolithischen Funde von Taubach in den Museen zu Jena und Weimar 1909 an: Taf. XXXVI--XXXVIII nur einige abgeschlagene Röhrenknochen und ähnliches, rohestes, zum Teil fragliches Material und man wird sich fragen, wie ist es möglich, diese Dinge auf eine Stufe mit der bei der aurignac-Spitze in Frage kommenden hochentwickelten jungdiluvialen Waffen- und Werkzeugindustrie zu stellen! Und ebenso ist es mit den Feuersteinen; man gehe die Tafeln II—XXXV bei Eichhorn durch und frage sich, ob auch nur ein so regelmässig retuschiertes Stück darunter ist wie solche etwa Breuil, Congrès Monaco, I, Fig. 102/06 abbildet. Im übrigen ist Hahne schon um ein Bedeutenderes kühner als Schweinfurth, ja als Breuil und seine Anhänger. Die pointe d'Aurignac, die Schweinfurth für Sizilien vermisst, ist natürlich in Thüringen noch viel weniger vorhanden wie in Imerese. An beiden Orten fehlen natürlich auch Mammut und Rentier. Aber es sind „„vergleichbare““ [ich bitte zu beachten, dass die Anführungszeichen in obigem Passus bei diesem Wort von Hahne selbst herrühren!] Steingerätformen da, die im aurignacien als „Leitformen“ bezeichnet werden! Ähnlich in der Zeitschrift f. Ethnologie 1907, S. 262 und 1908, S. 831/33 und im Zentralblatt für Mineralogie 1908, S. 268. In der Zeitschrift f. Ethnologie 1908, S. 832, führt Hahne aus: „Die Fundgruppe des aurignacien wird in Westeuropa insgesamt der „„Rentierzeit““ bezw. einer Steppenzeit zugewiesen, deshalb erhielten sich seither besonders französische Forscher unserer oben dargelegten Einteilung des Ilmtalpaläolithikums gegenüber im allgemeinen verneinend, weil für sie jede paläolithische Industrie mit Antiquus-Fauna „„voreiszeitlich““ und somit älter als das „„moustérien““ ist; so parallelisierten sie Weimar-Ehringsdorf-Taubach zeitlich mit dem chelléen (z. B. Breuil in privater Korrespondenz mit dem Vortragenden). Erst die neueren Funde — „Geräte, aus grossen Silexlamellen mittels starker regelmässiger Randbearbeitung hergestellt, sowie Knocheninstrumente, die falzbeinartige „„Glätter““ darstellen“ — haben einige von ihnen bedenklich gemacht.“ Ich fürchte, die Franzosen, an deren Beifall Hahne so viel liegt, denken gar nicht daran, Weimar-Ehringsdorf-Taubach verstehen zu wollen. Welcher Franzose hat denn schon deutsche Fundorte angesehen, und seien sie auch von einer so grossen Wichtigkeit wie diese thüringischen? Der einseitige Ehrgeiz der deutschen Forscher nach dem Beifall der Franzosen, wenn sie eine deutsche Fundstelle mühsam in ein französisches System eingezwängt haben, sollte doch endlich aufhören. Das ist beschämend für uns; doppelt, wenn, wie ich oben gezeigt habe, der Ehrgeiz nach dem aurignacien ein so un-

angewandter ist, wenn der Begriff des aurignaciens gerade bei den Franzosen selbst ein so windiger, ein so nichtiger ist.

Koken. Während nun so Hahne Weimar-Ehringsdorf-Taubach mit warmer Fauna, also nach Penck mindestens frührisswürminterglazialen, nach mir sogar noch höheren, wohl mindelrissinterglazialen Alters, mit dem famosen aurignacien in Verbindung bringt, macht Koken im Referat über Heierli, Das Kesslerloch bei Thaingen, im Neuen Jahrbuch f. Mineralogie 1908, II, S. 266, einen recht kräftigen Schritt nach der entgegengesetzten Seite der Zeit. Koken betont, dass die relativ junge Datierung der Funde im Kesslerloch schon aus der tiefen Lage des Schlupfes, dessen Sohle noch unter das Grundwasser reicht, hervorgehe. Die Besiedlung fiele in eine trockene spätglaziale Zeit. „Ich glaube aber doch, fährt Koken fort, dass man die tieferen Lagen im Kesslerloch, in denen Pferdereste verhältnismässig häufiger als oben auftreten, und in denen das Geräte-Inventar ältere Züge aufweist, in das solutréen, vielleicht noch in das präsolutréen oder aurignacien verweisen kann“ — ein Beweis der äussersten Dehnbarkeit des die Forscher fast hypnotisch beherrschenden Wortes aurignacien.

O. Hauser und seine Ausgrabungsmethode. In voller Blüte steht das Schema auch bei O. Hauser, der sich in letzter Zeit durch seine Ausgrabungen im Vézèretal teils Feinde, teils Anhänger geschaffen hat. Nach einem Briefe Hausers an die Berliner Ethnologische Gesellschaft vom 17. Februar 1909. Zeitschrift f. Ethnologie, S. 260/61, sagt Hauser: „Es stehen während der diesjährigen Ausgrabungskampagne (Januar bis November 1909) Stationen des acheuléen, moustérien, aurignacien (inférieur und supérieur [!]), solutréen und magdalénien zur Ausgrabung.“ Man sieht, Herr Hauser führt eine reiche Musterkarte, worin gerade die neueste Mode gut vertreten ist. Da die Stationen nach ihrer schemagemässen Zeit- und Kulturstufe nach Hauser ja schon bekannt sind, so fragt man sich, warum Hauser dann überhaupt noch gräbt? Um die Kasten der Händler oder die Glasschränke der Museen mit Objekten zu füllen? Wäre es dann aber nicht besser, diese kostbaren unersetzlichen letzten Überreste von Hunderttausenden von Jahren für noch ungeborene ferne Generationen in dem Schoss der Mutter Erde zu belassen, statt diese Ablagerungen jetzt ganz fabrikmässig zu zerstören? Sollte es nicht genügen, die Stationen, die unser fortschreitendes wirtschaftliches Leben zerstören muss, genauestens zu erforschen, statt ohne Not immer neue altheilige, unendlich kostbare Stätten der Kindheit der menschlichen Kultur planmässig von der Erdoberfläche zu vertilgen? Oder glaubt Hauser, seine Grabmethode für alle Zeiten als die beste und in wissenschaftlicher Hinsicht als die einzig mögliche hinstellen zu können? Ich werde unten an dem neuen Neandertaler Fund von Moustier wenigstens in geologisch-paläontologisch-stratigraphischer Hinsicht leider gerade das Gegenteil feststellen müssen.

O. Hauser's wissenschaftliche Befähigung. Über die Befähigung Hauser's zur wissenschaftlichen Beurteilung seiner Funde beliebe man sich ein Bild zu machen aus dem, auch das aurignacien behandelnden Schluss der Abhandlung

Hauser's, Neue Grabungen und Funde in La Micoque, im Bericht über die Prähistorikerversammlung 1907, Cöln 1908, S. 100, wo es wörtlich nicht zur Zierde des deutschen Satzbaues heisst: „Das Studium der Fauna bezeichnet die Entwicklung der Industrie entsprechend den klimatischen Veränderungen. Das sogenannte acheuléen (oder besser das moustérien inférieur vom Norden und von Villefranche) geht mit seiner warmen Steppenfauna über zur kälteliebenden Fauna mit dem Rentier, zur Tierwelt des moustérien moyen von Le Moustier, entsprechend der zweiten französischen [!] quaternären Eiszeit. Dann hebt sich die Temperatur und das Pferdemagma [!] von La Micoque bezeichnet das Verschwinden des Ren und neuerdings eine wärmeliebende Steppentierwelt mit vorherrschend *equus* und *bos*. Während dieses wärmeren Zeitabschnitts muss sich die Talbildung der Vézère vollzogen haben ... In dieser Zeit haben die Pferdejäger der Micoque auf der gegenwärtigen Erhöhung gelebt, wo wir die Zeugen ihres industriellen Könnens und ihre Küchenreste vorfinden. Mit der Rückkehr kälteren Klimas (Wurmien [!]) sind sie verschwunden, die Eskimos [!] begannen ihre Wanderung gegen die Steppenländer der Donau und erschienen an den Ufern der heutigen Vézère mit ihrer herrlichen [!] lorbeerblattförmigen Spitze des solutréen; das Ren gesellte sich zum Pferd und Aquitanien wurde zum Land der Völkerentwicklung [!] mit seinen charakteristischen Waffen und dem allmählichen Fortschritt zum aurignacien und magdalénien.“ Zur Abwechslung würde also danach Hauser das présolutréen oder aurignacien als jünger einschätzen als das solutréen. Man sieht im übrigen, dass die Phrasen des Herrn Rutot Schule gemacht haben. Jedes weitere Wort hinzu würde den Eindruck dieser einzigartigen Schilderung abschwächen. Eines nur ist zu bedenken: welchen Eindruck muss ein ausserhalb der zünftigen paläolithischen Archäologie Stehender, der sich über die Fortschritte dieser Disziplin auf dem Laufenden halten will, aus einer solchen Darstellung gewinnen!

Obermaier. Obermaier hat, wie ich einem Referat von Laloy in L'Anthrop. 1908, S. 622/24, über „Die am Wagramdurchbruch des Kamp gelegenen niederösterreichischen Quartärfundplätze“ entnehme, die Lössstationen eigentümlich eingeteilt. Ein Teil dieser Stationen, wie Zeiselberg, Gruebgraben, Langenlois, Krems und Willendorf sollen dem aurignacien, ein anderer Teil, wie Gobelsberg und Aggsbach dem frühen magdalénien angehören. Die mährische Lössstation Predmost soll dem zwischen aurignacien und magdalénien gelegenen solutréen angehören. Also müsste der Löss sich über alle drei Zeiten, das aurignacien, solutréen und magdalénien erstreckt haben. Nun sei der Löss nach Penck interglazial, aber er schlösse magdalénien-Stationen ein [!]. Da der Löss aber nach Boule, Penck (wenigstens für die Alpen) und nach dem Autor Obermaier selbst (Pyrenäen) augenscheinlich postglazial sei, so könne er in Österreich nicht interglazial sein; also sei auch das aurignacien und solutréen ebenso wie das magdalénien postglazial. Nur das chelléen und acheuléen gehörten ins letzte Interglazial, das also die ganze Periode ausfüllen müsste. So ist denn auch bei Obermaier ebenso wie bei Koken das aurignacien, das bei Hahne in die warme Zeit gehörte, bei Rutot von der warmen Zeit in die kalte hinabreichte, bei Breuil freilich schon von ebendaher bis ins Neolithikum hinabragte,

ins Postglazial gerückt. Das aurignacien erscheint also zu guterletzt wie die vielgelobte und vielgescholtene Helena in Goethes Faust, II. Teil, 3. Akt, als ein doppelhaft Gebild, ein Traum, es kann mit Helena von sich sagen: „Ich schwinde hin und werde selbst mir ein Idol“.

Koken und Schmidt. Ich komme zuletzt zu Koken und Schmidt. Sie haben nach 4 Referaten von Koken im N. Jahrb. f. Min. 1908 I, S. 104/06 1. über Koken, Die steinzeitlichen Funde bei Niederau, 2. über Schmidt, Die prähistorische Stellung des Fundes bei Niederau, 3. über Schmidt, Über die vorgeschichtlichen Funde in der Schwäbischen Alb und 4. über Koken, Die diluvialen Tiere vom Sirgenstein, in den menschlichen Industrien eine Entwicklung und Vervollkommnung erkannt „vom typischen, oft eolithisch rohen moustérien durch die Stufen des aurignacien und solutréen“. Ähnlich Koken und Schmidt in Vorträgen vom 14. November 1907 im Württembergischen Anthropologen-Verein im Korr.-Bl. der Deutschen Gesellschaft f. Anthropologie, Ethnologie u. Urgeschichte 1909, S. 13/15. Das ist nichts anderes als das — ach wie sehr schon in Frankreich umstrittene — Fortentwicklungsschema Breuils. Die vielen Zweifel, Abänderungen, Negierungen dieses Systems werden unbeachtet gelassen. Anknüpfend an die erwähnten Vorträge rühmt Fraas von den Ausgrabenden, dass sie mit ebenso exakter — was selbstverständlich unbestritten bleibt — wie unfehlbarer [?] paläontologisch-archäologischer Methode und glänzendem Erfolge ihre Untersuchungen gemacht hätten und dass die einheimische urgeschichtliche Forschung um ein bedeutendes, durchaus gesichertes Stück vorwärts gekommen, ja zum ersten Male auf völlig gesicherten Boden gestellt sei. Ich möchte wünschen, dass Fraas sich hierüber keinen Täuschungen hingibt!

Schmidt's aurignacien am Sirgenstein. In seiner vorläufigen Abhandlung, Die neuen paläolithischen Kulturstätten der Schwäbischen Alb, im Archiv f. Anthrop. VII, 1908, S. 62/71, sagt Schmidt präludierend: „Noch (1867 u. 1870) lagen die feinen stratigraphischen Beobachtungen, welche erst die jüngsten Ausgrabungen in Frankreich uns brachten, nicht vor, die uns eine ungeahnt reiche Skala in der kulturellen Entwicklung unserer diluvialen Vergangenheit vor Augen führen“, ein Lob, das angesichts der völligen Anarchie in der diluvialen Archäologie in Frankreich trotz einem Übermaass von Fundorten und Fundobjekten doch sehr der Einschränkung bedürfen wird. Am Sirgenstein ist sodann Schmidt so glücklich, auch auf deutschem Boden diese Entwicklungsreihe ziemlich lückenlos wiederzufinden. Unten moustérien, in der Mitte aurignacien, dann solutréen und oben magdalénien. Das uns hier interessierende aurignacien bezeugt zunächst noch seinen starken Konservatismus (moustérien-Relikte!). Es werden Feuersteinformen aufgeführt, die, wie Doppelschaber breite Blätter, primitive Grabstichel, rohe Absplisse, noch an die alte Moustier-Handspitze erinnern und ein wesentliches Charakteristikum des aurignaciens bilden sollen. Dann kommen verfeinerte coche grattoirs: „Schaber und Messer mit Nutzbuchten (coche grattoir), das Leitfossil des aurignaciens des Westens [?] werden auch hier zu einer typischen Erscheinung.“ Ferner: kielförmige Schaber, Meissel, Kernschaber, dünne Elfenbeinstäbchen u. s. w. Jedoch fehlt (S. 67) „die typische

pitze von Aurignac". Das war bei Schweinfurth noch ein wesentlicher, in
ɜr Auffassung als aurignacien störender Ausfall; hier bei Schmidt jedoch ist
as Vorhandensein oder nicht der eponymen pointe d'Aurignac schon völlig
ebensächlich. Es genügt: „Wir begegnen allen charakteristischen Merk-
ıalen wieder, welche die Kulturepoche des aurignaciens auszeichnet."
liese Merkmale sind jedoch für das ganze Jungdiluvium die gleichen; ich
omme weiter unten noch darauf zurück. Wie Schmidt sich das zeitliche
.uftreten des aurignaciens im Rahmen des Paläolithikums vorstellt, verrät er
. 71: „Erst mit dem Eintritt des letzten [!] Glazials scheint [!] sich der Mensch
ach dem Süden [!] Deutschlands auszubreiten. Von jener Zeit an sehen wir
um erstenmale [!] die Höhengebiete Süddeutschlands bewohnt, welche stets
ur die kälteliebende Fauna, wie Mammut, wollhaariges Rhinozeros und
Rentier bergen. Nach der langen Stabilität der Industrie des chelleo-moustérien
Frankreichs in Belgiens gelangt das Handwerk zu einer schnelleren Entwicklung.
Dem Höhlen-moustérien folgt unmittelbar die Epoche einer ausgeprägten Formen-
;ebung, das aurignacien und solutréen." Das Höhlen-moustérien soll dem letzten
Glazial, das aurignacien-solutréen daher postglazial und vermutlich einer kalten
Steppenzeit entsprechen. Schmidt ist jedoch an dieser Stelle etwas unverständ-
ich. Das magdalénien scheint wieder einer Tundra, dem Bühlstadium
Pencks, einem postglazialen Eisvorstoss, zu entsprechen. Demnach wäre das
noustérien letztglazial und das chelleo-moustérien letztinterglazial (risswürm);
wohin der Löss gestellt wird, bleibt unerörtert.

Schmidt's aurignacien in der Höhle Wildscheuer bei Steeden. Das also
ist die paläolithische Weltanschauung, mit der Schmidt an Steeden herantrat.
Kein Wunder, dass er dort fand, was er zu finden hoffte! Vor allem sein ge-
schätztes aurignacien mit der Fülle seiner Kulturtypen. Kein Wunder daher,
wenn Schmidt (Korr.-Bl. 1908, S. 77) „in einem einzigen Exemplar eines
Messers mit verstumpftem Rücken, vom Typus Gravette, der das jüngere aurig-
nacien vom Sirgenstein auszeichnet, und welchem in den oberen Schichten des
aurignaciens von Gravette, Petit-Puy-Rousseau, Roches u. a. eine chronometrische
Bedeutung zukommt", und ferner in einem „schaufelförmig zugeschliffenen Röhren-
knochen und einigen für das aurignacien typischen Glättern", deren technische
Eigentümlichkeiten und Formen die des Spät-aurignaciens sein sollen, das obere
aurignacien auch in Steeden sieht, und wenn er weiter hier an einem „Kiel-
kratzer vom Typus Tarté, in einem Bogenstichel, burin busque", in Kratzern
und Messern mit retuschierten Nutzbuchen (Hohlkehlen) „die gleichen hand-
werklichen und stilistischen Eigentümlichkeiten wiederfindet, die das Hoch-
aurignacien des Westens und Süddeutschlands auszeichnen".

Das Hoch-aurignacien Schmidt's bei Steeden würde also, da es in der
Terra rossa-Schicht vorkommt, dem Rissglazial und das Spät-aurignacien, da es
in der Lössschicht vorkommt, dem Risswürminterglazial entsprechen. Wir hätten
in Steeden also auf Grund meiner Feststellungen wenigstens die Möglichkeit
einer genaueren Datierung des „aurignacien", wenn eben dieses aurignacien ein
bestimmter Begriff wäre. Auf seinen Kern zurückgeführt, ist es aber nichts als
ein neuer Ausdruck der gesamten, in sich so gleichartigen, paläolithischen Industrie

der jungdiluvialen, kalten arktischen Steppenzeit und die Feststellung, dass in Steeden das „aurignacien“, „magdalénien“ u. s. w. vorkäme, sagt uns also im Grunde genommen nichts mehr, als dass Steeden zum Jungdiluvium gehört, was wir ohnedies schon aus der Fauna längst und sicher wissen. Es fragt sich nur, ob in den durch die Terra rossa und den Löss angezeigten Zeitabteilungen Unterschiede im Stein-, Knochen-, Elfenbein- und Rentierhirschhorn-Werkzeug-material vorhanden sind oder nicht? Das hat aber mit den wesenlosen Namen aurignacien, magdalénien u. s. w. nicht das mindeste zu tun. Die Schmidt'sche Nomenklatur bei Steeden ist daher irreführend, sie ist schlimmer als wertlos, weil ein nicht völlig mit der Sache Vertrauter verlockt werden kann, ja muss, anzunehmen, hier bei Schmidt lägen positive Feststellungen, neue sichere Beobachtungen und Fortschritte vor, während in Wirklichkeit nur eine bekannte Sache mit einem neuen irreführenden, wesenlosen Namen belegt wird.

Breuil in Deutschland, das aurignacien in der Höhle Ofnet. Wie sich das aurignacien-Schema von jetzt ab zu wiederholen droht, ersehen wir an einer kleinen Arbeit von Breuil über die Ofnet-Höhle, Le gisement quaternaire d'Ofnet et sa sépulture mésolithique in L'Anthrop. 1909, S. 207/14. Breuil hat die Ablagerung mit seinem Freund Schmidt durchgraben. Schemamässig erscheint (S. 207) an der Basis der Ablagerung unter dem aurignacien das untere Knochenbett der Lemminge, ebenso schemamässig wiederholt es sich (S. 208) weiter oben. Schemamässig liegt zwischen beiden das aurignacien und solutréen eingeschlossen: „Au dessus du solutréen, épais de 0,20 m, s'intercale un second niveau à ossements de Lemmings, correspondent exactement à celui qui, au Sirgenstein, se place entre le solutréen assez pauvre de cette grotte et le magdalénien très faiblement représenté. Cette coincidence n'est pas fortuite, car M. Schmidt la signale ailleurs: à Wildscheuer, près de Steeden sur la Lahn, deux couches aurignaciennes, appartenent au milieu et à la fin de cette période reposent aussi sur une couche à ossements de Rongeurs et le magdalénien ancien qui vient par dessus présente aussi à sa base une autre couche semblable.“

Der tiefere Sinn des „aurignacien“. Und so wird das „aurignacien“ wohl noch an vielen Orten gefunden werden; es wird oder muss offenbar überall gefunden werden, wo überhaupt die jungdiluviale, in sich so einheitliche paläolithische Kultur gefunden wird, und wo wäre eine Höhlenablagerung, wo nicht auch der jungdiluviale Jäger seine Spuren hinterlassen hätte. Sollte also nicht in dem aurignacien von neuem enthalten sein, was schon dem moustérien, solutréen, magdalénien zugrunde lag? Sollten das alles nicht synonyme Ausdrücke für die uns zeitlich so nahe, allverbreitete und trotz ihrer geologischen Kürze doch so lang andauernde jungdiluviale Kultur schlechtweg sein? Einer Kultur, deren Erzeugnisse einerseits sich bei aller individuellen Verschiedenheit gleichen wie ein Ei dem andern, einer Kultur, deren Erzeugnisse andererseits bei aller im grossen herrschenden Uniformität dennoch eine reiche Fülle von lokalen Formen hervorgebracht hat.

4. Die Eolithen.

Obermaier's Kritik Rutot's wird angenommen. In den bisherigen Ausführungen ist einer sogenannten paläolithischen Kulturstufe, der der Eolithen noch nicht gedacht; eine andere, das chelléen und acheuléen ist nur flüchtig gestreift worden. Ich beabsichtige nicht hier auf die Eolithen einzugehn. Meine Ansicht über Rutot's System habe 1907 kurz skizziert, bin aber nicht dazu gekommen, sie näher auszuführen. Ich werde das wohl auch in Zukunft unterlassen. Auch kann ich mich jetzt in dieser Hinsicht ganz auf das beziehen, was Obermaier, Das geologische Alter der Menschheit in den Mitteilungen der Geol. Gesellschaft, Wien 3, 1908, S. 294 f. über diesen Gegenstand im allgemeinen und was er S. 298 f. über Rutot im besonderen schreibt. Rutot und seine Schule lasten wie ein Alp auf der paläolithischen Archäologie. Diese Wissenschaft wird aufatmen, wenn sie die Pseudowissenschaft Rutot's und seiner Schule abgeschüttelt haben wird. Es soll damit aber durchaus nicht gesagt sein, das es unter den sogenannten Eolithen, d. h. den natürlichen Feuersteinzerfallprodukten — auf solche komme ich unten noch ausführlich zurück — nicht auch solche geben könne, die der Mensch benutzt hat; aber hierfür verlangt man doch ganz andere Beweise, als Phantasien es sind. Desgleichen ist es klar, dass der Mensch, da er doch einmal angefangen haben muss, Feuersteine zu bearbeiten, auch solche primitiven Produkte hinterlassen haben muss. Soweit wir bis jetzt aber im Paläolithikum vorgedrungen sind: wir begegnen nur relativ hochentwickelter Kultur — vom künstlerisch- und technisch geradezu vollendeten Jungdiluvium, das uns tausendfach entgegentritt, sei dabei schon ganz abgesehen. Vermutlich werden wir je älter je mehr, ebenso wie die Spuren des Menschen, so auch seine anfangs ja nur wenigen und rohen Werkzeuge selten und immer seltener finden und so werden wohl gerade die ältesten Anfänge in fast undurchdringliches Dunkel gehüllt bleiben.

Penck und die Eolithen. Ich beschränke mich darauf, gegen die Vermengung der Wissenschaft der Geologie mit der Scheinwissenschaft der Rutot'schen Eolithen durch keinen geringeren als Penck Einspruch zu erheben. Wenn Penck, Das Alter des Menschengeschlechtes (Zeitschrift für Ethnologie 1908, S. 403), sagt, das „so vollkommene Instrument" des Chelles-Keiles könne nur das Produkt einer allmählichen Entwicklung aus unvollkommenen Formen sein, aus den Eolithen, die Dank den Untersuchungen von Rutot seit einiger Zeit in den Vordergrund des Interesses gerückt seien, so habe ich zunächst nach wie vor dagegen anzuführen, dass der Chelles-Keil überhaupt kein Artefakt, kein menschliches Manufakt, kein menschliches Werkzeug ist oder war; ich komme gleich unten darauf zurück. Wenn aber Penck gar meint, Rutots Eolithstufen des Reutelien, Mafflien und Mesvinien fänden sich in Belgien gerade an den Stellen, wo wir sie erwarteten, nämlich in den älteren Quartärschichten Belgiens, die Rutot mit der ersten und zweiten Eiszeit parallelisiert, so übersieht er, falls diese Parallelisierung überhaupt richtig ist, dass schon aus dieser Zeit — freilich nicht nach Rutots geologischen System — aus den Antiquus-Ablagerungen, aus dem MindelRissinterglazial sichere menschliche

Funde, sowohl somatische, wie Werkzeuge: erstere wenigstens in Krapina (wenn man mit Eichhorn, Die paläolithischen Funde von Taubach, den menschlichen Backzahn von Taubach nicht gelten lassen will), letztere (wenigstens Steinwerkzeuge) in Krapina, Taubach und Mentone bekannt sind, gar nicht zu reden von dem inzwischen gefundenen, noch viel älteren Mauerer Menschen. Die Steinwerkzeuge aus diesen Stationen sind zwar viel roher — auch hierauf komme ich noch zurück — und scheinen einem ganz anderen Kulturkreis anzugehören, als das Heer der vollendeten jungdiluvialen Steingeräte, aber auch ihre Arbeitsweise ist im Grund dieselbe, wie die des späteren kalten Jungdiluviums. Von Chelles-Formen ist aber nichts dabei zu spüren. Penck übersieht ferner, dass die tertiären, selbst oligozänen Eolithen, die so massenhaft in Belgien, und zwar im Regime von Flüssen aus Feuersteingegenden gefunden wurden, in nicht feuersteinführenden anderen, z. B. deutschen Alluvionen nicht gefunden werden: Es muss also doch mit den sogenannten Eolithen eine andere Bewandtnis haben.

5. Das sogenannte chelléen und acheuléen.

Grenzstellung dieser Stufen im paläolithischen System. Ich komme zu den am meisten umstrittenen paläolithischen Kulturstufen, zum „altpaläolithischen" chelléen und acheuléen. Während einerseits die Artefaktnatur des moustérien, aurignacien, solutréen, magdalénien, und wie sonst die Unterstufen im Jungpaläolithikum heissen mögen, feststeht, und während andererseits bei einer Anzahl von Forschern nicht allein die Eolithen als natürliche Zerfallprodukte feststehen, sondern auch die menschliche Benutzung aller dieser Milliarden von Zerfallprodukten mehr wie fraglich ist, bildet das chelléen und acheuléen eine Gruppe, an deren Artefaktnatur selbst besonnene Forscher nicht zu zweifeln wagten, obgleich ihr Vorkommen innerhalb fluviatiler Schotter zur grössten Vorsicht ermahnen sollte.

Unwahrscheinlichkeitsgründe gegen die Artefaktnatur der Faustkeile aus den fluviatilen Schottern. Ich habe 1907, Mitteilungen der Anthropol. Gesellschaft zu Wien, S. 15, daran gezweifelt, dass die chelléen- und acheuléen-Faustkeile menschliche Artefakte seien. Ich hätte als Stützen dieses Zweifels ihre relativ sehr grosse Menge gegenüber den doch immerhin seltenen, echten jungdiluvialen Werkzeugen und ihre absolut sehr grosse Menge in Anbetracht der doch immerhin nur sehr geringen altdiluvialen Menschenzahl anführen können; ferner die Fraglichkeit ihres Zweckes und ihrer Benutzbarkeit u. a. m. Ich musste dies aus Raummangel unterlassen. Obermaier, Die Steingeräte des französischen Altpaläolithikums, eine kritische Studie über ihre Stratigraphie und Evolution, in den Mitteilungen der Prähistorischen Kommission der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, III. 1, Wien 1908, S. 45, Anm. 1, glaubt meine Ansicht, dass die chelléen- und acheuléen-Faustkeile keine menschlichen Artefakte seien, kurz übergehen zu können. Obermaier hat Recht und Unrecht zu gleicher Zeit. Die chelléen- und acheuléen-Faustkeile, beide Stufen als ein ganzes genommen, haben eine Sphinxnatur. Sie sind Artefakte und sind es

nicht, oder um mich klar auszudrücken: die in fluviatilen Schottern vorkommenden chelléen-Feuersteine sind natürliche Zerfallprodukte, d. h. also keine Artefakte, die acheuléen-Feuersteine sind zum Teil ebenfalls natürliche Zerfallprodukte — soweit sie nämlich in fluviatilen Schottern vorkommen —, zum anderen Teil dagegen sind sie, nämlich die an den Rändern symmetrisch, beidflächlich, beiderseits haarscharf, sägeartig zugehauenen amandes, die mandelförmigen acheuléen-Fäustlinge, echte Kunstprodukte; die letzteren anzuzweifeln wäre töricht. Aber diese kommen, wie sich gleich zeigen wird, nicht in den fluviatilen Schottern vor, sie kommen auch nicht allein vor, sondern mit dem ganzen Heer der jungdiluvialen Artefakte, die sonst moustérien bis magdalénien genannt werden, sie sind Teile dieser jungdiluvialen Industrie und also nicht eine alte Stufe vor, sondern gleichalte Stufe mit der allbekannten einheitlichen jungdiluvialen Industrie des uns so nahestehenden kalten Rissglazials, Risswürminterglazials und Würmglazials. Ich bedauere, auch hier nicht den Raum zu haben, um mich näher auf die Obermaier'sche Typologie einlassen zu können; aber einiges, was zum Beweise meiner wohl von allen heutigen altpaläolithischen Typologen abweichenden Ansicht dient, muss doch hier, wo der Versuch gemacht wird, zweien für so bedeutsam gehaltenen Kulturstufen geradezu den Boden unter den Füssen zu entziehen, ausgeführt werden.

Natürliche Schlagmarken. Arcelin nach Obermaier. Zunächst gibt auch Obermaier das Vorhandensein von natürlichen Sprungstücken[22]) von Feuersteinen zu. Ich führe an (S. 43): „Steine, welche sich durch ihre natürliche Form in der Hand des Menschen schon an sich als brauchbar und nützlich erwiesen, stellte die Natur von jeher zur Verfügung"; ferner (S. 49) bei den Begleitwerkzeugen des „Urfaustkeils": „Natürlicherweise . . . zertrümmerte Stücke." Natürlich! Tritt doch gerade Obermaier vor allen selbst aufs lebhafteste für die Möglichkeit der Entstehung natürlicher Feuersteine mit Schlagmarken ein, d. h. also mit Schlagmarken der Natur, nicht des Menschen. So führt Obermaier, Das geolog. Alter des Menschen 1908, S. 301, die Feststellungen Arcelins an Feuersteinen aus Eozänschichten des Maconnais an, denen zufolge die dortigen Feuersteine „die Spuren der verschiedensten chemischen, physikalischen und mechanischen Einwirkungen" tragen. Die einen sind nahezu zersetzt, die anderen gerollt, wieder andere in vielfacher Weise zersprungen, weitere hingegen ganz intakt. Man findet dort Silices mit deutlichen Schlagmarken, polyedrische Nuclei, echte Klingen u. dergl. Als Kuriosum erwähnt Arcelin einen Kratzer, der ob seiner Formvollendung selbst als neolithisch bezeichnet werden könnte. Obermaier führt weiter an, dass Boule ausser der von Laville, Cartailhac, Boule und Obermaier in den Kreidemühlen von Mantes beobachteten künstlichen Erzeugung von anscheinend bearbeiteten Feuersteinen noch die Erzeugung solcher durch Pressung in den Moränen und am Meeresstrand erwähne. Er weist ferner darauf hin (S. 297), dass Boule in der von ihm redigierten Anthropologie immer wieder

[22]) Ich nenne dem deutschen Sprachgeist zufolge ein natürliches Zerfallstück eines Feuersteins Sprung- oder Absprungstück oder Absprüngling, ein künstlich durch Schlag oder Pressung abgesplittertes Stück dagegen Sprengstück oder Absprengstück oder Absprengling.

darauf hingewiesen habe, „dass er (Boule) gestützt auf langjährige geologis
Praxis überzeugt sei, dass natürliche Stellung und Pressung, Druck und St
speziell an Feuersteinen Wirkungen hervorzubringen vermögen, die ihnen de
Anschein von Artefakten verleihen.“

Eigene Beobachtungen an Feuersteinen aus dem Neandertal. Da die Fes
stellung von natürlichen Schlagmarken und von natürlichen Zerfallfläche
in Feuersteinen, die den Sprungstücken ganz das Ansehen von Artefakte
verleihen, von grösster Wichtigkeit gerade für die Beurteilung auch der chellée
und der verwandten natürlichen — nicht der künstlichen — acheuléen-Faus
keile ist, so erlaube ich mir, einige den Arcelin'schen parallele Beobachtungs-
resultate mitzuteilen, die ich an Feuersteinen des Neandertals schon vor einige
Jahren gewonnen habe. Ich folge bei dieser Veröffentlichung der Aufforderun
Pencks im „Alter des Menschengeschlechts“, S. 406: „Halten wir unser Au
offen für alle jene natürlichen Prozesse, welche zur Bildung eolithartiger Form
führen, damit wir im einzelnen Falle mit voller Sicherheit zu scheiden lernen, wa
Manufakt und was Naturprodukt ist!“

Auf dem karrenförmig verwitterten oder ausgefurchten devonischen Kalk
des Neandertals liegt diluvialer Kies mit arktoalpinkontinentaler Fauna mit vielen
meist kleineren, 3—4 cm im Durchmesser messenden, gerollten Feuerstein- oder
Hornstein-Knollen, die ursprünglich nach Rauff, Über die Altersbestimmung des
Neandertaler Menschen u. s. w. in den Verhandl. d. nat. Vereins der preuss.
Rheinlande und Westfalen, 60. Jahrg. 1903, Sonderabdruck S. 32, wohl aus
dem marinen Eozän stammen. Diese Kiese sind z. T. in breiteren und
schmäleren Verwitterungstaschen und -Schläuchen, gemischt mit dem gelb- bis
graublauen, mehligen Verwitterungslehm des relativ leicht verwitternden Kalkes
z. T. bis auf die Sohle des Baches, also etwa 20 m abgesunken. Das Ganze
ist von Löss bedeckt, der wahrscheinlich auch schon in die Schläuche z. T. mit
abgesunken ist. In den Kiesen auf dem Kalk und in den Schläuchen finden
sich nun massenhaft die Analoga zu den Arcelin'schen Feuersteinen mit natür-
lichen Schlagmarken. Dass das keine menschlichen Schlagmarken sein können,
ergibt sich leicht; denn von den Millionen von Feuersteinen, die in Neandertal
vorkommen, sind ein Teil intakte Rollsteine, ein anderer Teil zersprungen. Es
trifft dies zu auf alle Grössen, von der Grösse einer Erbse an bis zu der eines
Gänseeies. Diese Steine haben Ausmuschelungen mit Schlagmarken.
Neben diesen natürlichen Nuclei sieht man Absprünglinge.

Ruinen. Viele Nuclei und Absprünglinge zeigen ganze Serien uralter, alter
und neuer Absprünge mit Schlagmarken. Viele Steine sind nichts weiter als
uralte Ruinen: Absprünge, Verwitterung, wieder Absprünge, wieder Ver-
witterung u. s. w. Sieht man näher zu, so gewahrt man die Schlagmarken nur
an den jüngeren Absprüngen, an den alten sind sie durch kreuzende jüngere
Absprünge und durch fortschreitende erdige Verwitterung verloren gegangen.
Die ganze Oberfläche der Rollsteine ist mit einem Netz von feinen und groben
gebogenen Sprungrissen, Craqueluren, gemustert. Jeder dieser Rollsteine hat
an unzähligen Stellen bald seichter, bald tiefer gehende Erschütterungen seines
Gefüges erlitten, mit jedem dieser stärkeren oder schwächeren Stösse ist eine

Schlagmarke und weiterhin wohl auch eine durch den Stein hindurchgehende Absonderungsfläche verbunden, obgleich letztere auch ohne Schläge durch Verwitterung entstehen kann. Die Schlagmarken führen mit der Zeit, begünstigt durch die atmosphärischen Agentien, zum Zerfall des Rollsteins, selbst dann, wenn der äussere Zusammenhalt noch eine zeitlang gewahrt bleibt.

Ich bilde (Taf. XI) einige solcher Steinruinen ab: *A*, *B*, *C*, *D* und *E*. — *A* zeigt sich auf der einen Hälfte noch als natürlicher Rollstein, die andere Hälfte zeigt alte und neue Absprünge, auf der Unterseite sogar alte mit wieder gerollten Rändern. *B* ist eine alte Ruine mit einer mittelalten Absprungfläche, *C* mit uralten, fast verrollten, mit mittelalten und mit neuen Absprungflächen. Fast der ganze Stein ist tief verwittert, vererdet. *D* und *E* haben alte und neue Absprungflächen; ausserdem zeigt *E* drei neue Absprungflächen mit Schlagmarken, von denen eine auf dem Bild sichtbar ist. Sie ist zugleich Nr. 1 genannt und eröffnet die Serie Nr. 1—9 der Stücke, die Absprungflächen im deutlichen Zusammenhang mit Schlagmarken zeigen. Diese Schlagmarken sind, um sie im Bild deutlicher hervortreten zu lassen, am untersten Kreis mit einer schwarzen Linie nachgefahren. Ein Pfeil deutet überall auf die Schlagmarke hin.

Präexistierende latente Schlagmarken und Absprungflächen in den intakten Steinknollen. Nr. 10 und 11 beweisen, dass diese Absprungflächen mit ihren Schlagmarken latent im Stein sind. Denn diese Absprungflächen und Schlagmarken sind erst durch meinen zufälligen Hammerschlag sichtbar geworden, indem früher der Stein ein Ganzes war und äusserlich die Absprungfläche durch nichts verriet, dass sie aber nicht erst durch meinen Schlag, der übrigens an ganz anderer Stelle als der Schlagmarke aufsetzte, hervorgebracht sind, wird durch die alte Verwitterung der Schlagmarke und Sprungfläche bewiesen.

Verbreitung der natürlichen Schlagmarken. — Der Mensch unmöglich der Urheber derselben. Diese Schlagmarken und Absprungflächen kann nun allerdings der Mensch nicht verursacht haben: denn jeder Rollstein, vom grössten bis zum minimalsten, trägt kleinere oder grössere Spuren davon auf der Oberfläche: man müsste denn annehmen, dass entweder nach jedem Hochwasser sich ein Heer von Menschen auf die vom Wasser freigelegten Steine ergossen und jeden, auch den kleinsten Stein, von allen Seiten beklopft hätte; oder dass nach Ablagerung des Systems der Kiese eine Menschenflut sich auf die Schicht gestürzt und sie um- und umgewühlt und ebenfalls Feuerstein für Feuerstein ringsum beklopft hätte: d. h. man müsste annehmen, dass die Arbeit der freiwaltenden unendlichen Natur, wie solche sie in der geologisch langen Zeit der einstigen, wohl oberoligozänen und miozänen Meeresbrandung geleistet hat, eine Arbeit, die verständlich ist, von dem Menschen geleistet sei: und zwar oft, ja unendlich häufig bei jedem einzelnen Stein, da die Absprungflächen das allerverschiedenste Alter haben, was schlechthin unverständlich ist. Die Neandertaler Steine, selbst wenn sie menschliche Schlagmarken vortäuschen, sind nicht vom Menschen bearbeitet. Sollte das anderswo für die Feuersteine in, wohlgemerkt in Sanden, z. B. in den Chelles- und Acheulsanden nicht gelten?

Obermaier's Argumente für das Vorkommen von natürlichen Eolithen. Obermaier, Das geologische Alter des Menschen 1908, S. 296, sagt mit Be-

zug auf die Eolithen, die auch er für Naturprodukte hält: „Man kann stets mi Bestimmtheit voraussagen, da Eolithen zu finden, wo Feuerstein natürlicherweis vorkommt, der zugleich in seinen Lagerungsverhältnissen grössere Dislozierunge erfahren hat, besonders durch Verfrachtung in alten und neuen Alluvionen .. Tatsächlich wurde bislang nicht ein einziger Eolith ausserhalb der geographisch geologischen Grenze gefunden, welche das natürliche Vorkommen von Feuerstei kennzeichnet.“ Das soll aber nach Obermaier nur für die Eolithen gelten! Rühre ich an der Artefaktnatur der chelléen- und acheuléen-Faustkeile in den nordfranzösischen Schottern, dann soll die Sache anders sein. 1907, Der diluviale Mensch in Europa, S. 15 bezweifelte ich bei den chelléen- und acheuléen-Faustkeilen in diesen Schottern die Artefaktnatur der angeblichen Feuerstein-artefakte wegen der Ablagerungsart „in fluviatilen Kiesen und Sanden (man bedenke nur die Ablagerungsart!) und zwar wohlgemerkt nur im Gebiete natürlichen Feuersteins oder im Regime von Flüssen aus solchem Gebiete“. Sind das nicht fast dieselben Worte, die Obermaier ein Jahr später für die Nichtartefaktnatur der Eolithen anwendet?

Dieselben Argumente angewandt auf die Chelles- und die rohen Acheul-Fäustlinge. Müssen denn nicht auch in Chelles und St. Acheul natürliche Feuerstein-Eolithen im Sinne von Obermaier und mir vorkommen? Gesteht das nicht schon Obermaier selbst zu? Allerdings! es ist daneben nur die Frage, wo ist die Grenze?

Was sind die Kennzeichen menschlicher intentioneller Steinbearbeitung? Wer sagt uns bei einem konkreten Chelles- oder Acheul-Feuersteinobjekt aus den Sanden, ob es natürlich oder im Sinne Obermaiers bearbeitet ist; kurz, welche Kennzeichen primitiver menschlicher Steinbearbeitung stellt denn Obermaier auf, durch die es möglich wäre, ein menschliches Werkzeug von einem natürlichen Zerfallprodukt zu unterscheiden? Wo hört die überall verbreitete natürliche Schlagmarke auf und wo beginnt die, ach so seltene, menschliche?

Obermaier bleibt die Antwort schuldig. Obermaier bleibt uns die Antwort schuldig und all das typologische Beiwerk bringt uns nicht über diese Lücke hinweg. Wenn es bei ihm (Steingeräte, S. 43) heisst: „Für den praktischen Paläolithforscher dürfte es in den meisten Fällen nahezu unmöglich sein, bloss vorübergehend benützte Steine als solche zu agnoszieren . . ., zuverlässige Urteile werden vielmehr erst da gefällt werden können, wo augenscheinlich zugerichtete Steine vorliegen“, so muss man Obermaier doch fragen, wo denn „Natur“ aufhört und „Kunst“ anfängt und was denn das objektiv wissenschaftliche Erkennungszeichen der „augenscheinlichen Zurichtung“ bei seinen in den Schottern gefundenen Chelles- und Acheul-Faustkeilen ist? Denn gerade nach Obermaier, Das geologische Alter des Menschengeschlechts, S. 303, „können ja die myriomorphen und an sich unsicheren Abfälle (bei jeder alten Steinindustrie) keinen Kenner überraschen und zeigen nur, dass „Natur und Kunst“ sich vielfach sehr nahe berühren können und müssen“. Dass es, „Steingeräte“, S. 43, möglich ist, dass „die blosse Benützung handsamer [?] Gesteinsformen zum Schlage, Stoss oder Wurf“ zu zufällig sich bildenden Ab-

splitterungen und weiterhin „zur intentionellen Zurichtung des Steins“ führte, kann man Obermaier zugestehen; weniger schon, dass der Übergang vom zugerichteten Stein zum regelrechten Werkzeug sich jedenfalls ziemlich rasch vollzog, da ja eben auf diesem Übergang die ganze Entwicklung der altpaläolithischen Menschheit beruht. Dieser Übergang ist vermutlich nicht kurz, sondern im Gegenteil sehr lang gewesen. Damit ist aber bei Obermaier noch nicht die Artefaktnatur der Chelles- und eines Teils der Acheul-Faustkeile, nämlich derer aus den intakten fluviatilen Ablagerungen, bewiesen. Bei einer Sache von so fundamentaler Bedeutung, wie die erste menschliche Kultur, verlangt man wirkliche Beweise für die Manufaktnatur der Feuersteine, aber keine Augenscheinbeweise, die ja auch nur Scheinbeweise sein können. Zunächst verlangt man daher menschliche Knochenfunde in diesen Schottern. Ich schliesse mich daher Penck, Das Alter des Menschengeschlechts, S. 406, an, wo er sagt: „Wir müssen die archäologischen Forschungsergebnisse über die Eolithen ergänzen durch paläontologische, wir müssen systematisch suchen nach Resten der Eolithenverfertiger; erst wenn diese vorliegen, wird sich entscheiden lassen, ob wir das Alter des Menschengeschlechts mit solcher Sicherheit bis tief in die Tertiärperiode hinein verfolgen können, wie wir es heute bis in die Mitte des Eiszeitalters hinein verfolgen.

Das acheuléen. — Commont's neue Forschungen als Ausgangsbasis sowohl für Obermaier als für mich. Ich behandele im Folgenden das acheuléen, von dem ich behaupte, dass es „Kunst“ und „Natur“ in sich vereinigt. Dass das chelléen, d. h. die aus ursprünglichen Schottern stammenden Faustkeile nur Natur sind, ergibt sich dann von selbst.

Ich stehe dabei auf demselben Boden, auf dem auch Obermaier in den „Steingeräten“ steht: den gemeinsamen Ausgangspunkt unserer Forschungen bilden die neueren Nachgrabungen von Commont in St. Acheul. Als ich die erste Anzeige der Commont'schen Arbeit, das Referat Kokens im Neuen Jahrbuch für Mineralogie 1909, I. S. 283, über Commont, Les industries de l'ancien Saint Acheul, L'Anthropol. 1908, S. 527/72, las, wusste ich, dass hier endlich Beobachtungen vorlägen, sichere Beobachtungen, auf die man wohl Schlüsse bauen könne. Ich bin in dieser Erkenntnis durch das Studium der Commont'schen Abhandlung bestärkt worden.

Der Wert von Commont's Untersuchung und Darstellung. Nicht etwa, dass Commont mit besonders tief eindringenden Vorstudien an seine Aufgabe herangetreten wäre und vielen gelehrten Apparat entwickelte, auch nicht etwa, dass Commont sich selbst über die Tragweite seiner Untersuchungen klar gewesen wäre — nichts von dem. Commont hat geurteilt wie viele andere, er hat sogar sich Widersprüche in der Beurteilung seiner örtlichen Beobachtungen zu schulden kommen lassen, aber er hat, worauf es vor allem ankommt, genau beobachtet und kurz und ungeschminkt dargestellt. Seine Darstellung hat, selbst wenn ich in den gezogenen Schlüssen weit abweiche, für mich urkundlichen Wert. Gerade sie aber gibt mir die Beweise an die Hand, dass ein grosser Teil, nämlich die in den ungestörten fluviatilen Schottern zu St. Acheul gefundenen sogenannten Faustkeile keine Werkzeuge, keine menschlichen

Artefakte sind. Dass ich bei Zugrundelegung von Commont's neuen Acheul-Untersuchungen wirklich auf einer und derselben Operationsbasis stehe mit Obermaier, geht aus dessen „Steingeräten" (S. 54) klar hervor. Obermaier sagt nämlich, nachdem er vorher die übrigens ziemlich verworrene Stratigraphie von Chelles u. s. w. und zuletzt von Abbeville kurz behandelt hat, ohne wesentlich Neues und Aufklärendes vorbringen zu können: „Von entscheidender Bedeutung ist die Stratigraphie von Saint Acheul (Somme). Hierüber liegen aus älterer Zeit die trefflichen Beobachtungen von J. Prestwich vor, der allerdings in seinen Theorien keineswegs immer glücklich genannt werden kann. Erwähnenswert ist auch die reichillustrierte Studie d'Azys. Die genaue Kenntnis der quartären Ablagerungen bei Amiens und der in ihnen eingeschlossenen Industrien war jedoch erst der jüngsten Gegenwart vorbehalten, wo es der in Saint Acheul selbst wohnhafte Professor V. Commont unternahm, diese Lokalität mit Hilfe der neuesten wissenschaftlichen Methoden auf das eingehendste zu studieren, wobei er von Entdeckungen glücklichster Art begünstigt war." Das ist nun freilich wieder etwas zu stark aufgetragen, denn eigentlich neue Entdeckungen hat Commont überhaupt nicht gemacht; jedenfalls hat Obermaier das, was bei den Untersuchungen Commont's als neu herauskommt, nicht gewürdigt, nicht einmal verstanden. Obermaier sieht vielmehr bei Commont nur die Bestätigung seiner alten Ansichten: der Wert des Commont'schen Unternehmens liegt eben in der sorgfältigen Sammlung aller Artefakte und artefaktähnlichen Dinge, von denen auch ein Teil gut abgebildet ist, aber vor allem, wie gesagt, in der ungeschminkten Darstellung. Obermaier sagt dann weiter: „Mit der Stratigraphie des Fundorts persönlich vertraut, stimme ich mit Commont's Aufnahme vollauf überein.[23]) Obermaier stützt sich neben zwei früheren Veröffentlichungen auf Commont's neueste Arbeit, offenbar von 1908, die zur Zeit der Niederschrift der „Steingeräte" noch unediertes Studienmaterial und ihm von Commont zur Benutzung überlassen war. Es ist offenbar dasselbe, wie das von Commont 1908 in L'Anthropologie veröffentlichte, wie besonders die Übersicht der Schichten bei Obermaier (S. 55) und bei Commont (S. 534) beweist.

Die Stratigraphie von St. Acheul. Commont gibt 1908 drei Abbildungen, nämlich Fig. 2, 3 und 5, von der Lagerung der St. Acheulschichten mit knapper Beschreibung. Darnach haben wir bei der in Frage kommenden Antiquus-Terrasse folgende horizontale Gliederung von unten nach oben: Kreide und darüber Antiquus-Schotter [vielleicht im Alter der Mosbacher Sande]. Auch geht die Kreide unmittelbar [denudiert?] zu Tage aus ohne Schotterbedeckung. Über

[23]) Das persönliche Vertrautsein ist zwar etwas sehr Schönes und Gutes und für gewisse Verhältnisse unumgänglich Notwendiges, aber es will mir doch scheinen, als ob es heutzutage eine übertriebene Rolle spielt. Wenn nur derjenige, der mit einem wissenschaftlichen Gegenstand „persönlich vertraut" ist, über ihn urteilen dürfte oder wollte — worüber dürfte dann bei dem ungeheuren Kreis der wissenschaftlichen Dinge, die in jeder, auch der engstbegrenzten Arbeit behandelt werden, ein Autor noch handeln? Und ausserdem kommt es auf den Grad der „persönlichen Vertrautheit" und auf die wissenschaftliche Vorbildung für den Gegenstand an; und wie oft gar ist diese persönliche Vertrautheit nur eine vermeintliche, beruhend auf einer oft nur flüchtigen Besichtigung und — Täuschung.

diese Schichten legt sich eine, stellenweise jedoch nicht zur Ablagerung gekommene Decke von Löss. In dem zum Fundament eines Gebäudes 1—3 m tief ausgegrabenen, von Commont beobachteten, 0,1752 ha grossen Grundstück fehlte zufällig Löss; dicht nebenan war er da. Das ist der einfache Tatbestand über die Formationsglieder, wie er für einen Geologen aus Fig. 2, 3 und 5 bei Commont und der Legende dazu erhellt.

Die alte prälössische Oberfläche mit ihren geologischen Orgeln bei St. Acheul. Was weiter aus diesen Figuren und der Legende dazu, aber nicht aus Commont's Auffassung — wiederum nur für den Geologen — zwar nicht direkt, aber indirekt mit aller Klarheit hervorgeht, ist das, dass wahrscheinlich schon das ehemalige Ausgehende der Kreide unter dem Sand, jedenfalls aber, worauf es hier allein ankommt, des Sandes (unter dem Löss), eine alte Oberfläche ist. Was insbesondere den Sand anbetrifft, so haben wir hier das geologische Problem der alten Verwitterungsoberfläche mit ihren absteigenden geologischen Orgeln klar vor uns, und wenn wir, was nicht allzuweit gefehlt sein dürfte, die Schotter bei St. Acheul für nahezu gleich alt mit den Mosbacher Sanden halten dürften, so hätten wir im wesentlichen dieselben Verhältnisse, wie auf den z. T. lössbedeckten, z. T. lössfreien Mosbacher Sand-Plateauresten zwischen Wiesbaden, Mosbach und Schierstein. Ich bitte einen Blick auf Taf. II, Nr. 6—8 zu tun und die Fig. 2, 3 u. 5 bei Commont zu vergleichen. Dass bei dieser Versackung der alten Oberfläche und Herausbildung der geologischen Orgeln im einzelnen sehr verwickelte Bilder entstanden sind, darf die Gesamtauffassung von den einzig und allein in Frage kommenden 3 Formationsgliedern, Kreide, Antiquus-Schotter und Löss nicht stören. Die prälössische alte Verwitterungsoberfläche mit ihren geologischen Orgeln ist von Commont und Obermaier nicht als solche erkannt worden. In Fig. 2 (S. 530) ist die Schicht Nr. 2, der unter der Ackererde (Nr. 1) liegende rote, tonige Sand (= Formsand), die alte Oberfläche der Antiquus-Schotter, d. h. der Schichten Nr. 3—5 oder der tieferen intakten, geschichteten Sande, Tone und Kiese; und die Schichten Nr. 6 und 7 umfassen die Kreide. Commont bemerkt (S. 530), dass die von ihm bezifferten Schichten sich oft — d. h. bei fehlendem Löss — auf nur zwei reduzieren. Und aus seinem zweiten, abgekürzten Profil (S. 530/31) geht hervor, dass er hier unter 1. die liegende Kreide und die lokal reduzierten unteren Schotter, unter 2. aber die oben als Schicht Nr. 2 bezeichnete alte Oberfläche dieser Antiquus-Schotter im Auge haben muss. Denn was Commont in letzterer Schicht (2. des abgekürzten Profils) klar schildert, wenn auch selbst nicht erkennt, ist eben nichts anderes, als die prälössische „alte Oberfläche“ der Antiquus-Schotter mit ihren geologischen Orgeln. Diese obere, rote lettige Sandschicht „senkt sich in die untere Schicht hinein und bildet darin verschieden umgrenzte Taschen“. Commont beschreibt den Unterschied, wenn sich eine solche Tasche in eine sandige oder mergelige Schicht des Liegenden einsackt: es ist die Beschreibung der geologischen Orgeln.

Commont's Auffassung der „alten Oberfläche“ und ihrer geologischen Orgeln. Die Erklärung Commont's (S. 531/32) für die Entstehung dieses roten Sandes

und seiner absteigenden Taschen ist die: Herbeiflössung von rotem lettigem Sand, der als solcher schon oberhalb auf dem Plateau bestanden haben soll [?], ferner von Feuersteinen und tertiären Kieseln durch Bächlein [?]; sodann sollen, nachdem diese Schicht sich auf die unteren Schotter und das Ausgehende der Kreidemergel aufgelagert hatte, letztere durch die mit Kohlensäure beladenen Regenwässer teilweise aufgelöst worden sein. Die die Sandtaschen in kalkigen Partien des Untergrundes umbeutelnden schwarzen Lettenlagen (wohl mangan- oder eisenhaltige Letten) seien die Lösungsrückstände des Kalkes. Die Rotfärbung der weissen unteren Sande sei auf dieselbe Art erzeugt. Nur der Satz, der sich auf die mit den Kohlensäure enthaltenden Regenwässern bezieht, ist richtig, die Herbeiflössung des roten Sandes und der Feuersteine ist offenbar unrichtig. Ich erkenne in der Abbildung und Beschreibung der roten oberen Schicht und der Taschen nichts mehr und nichts weniger als die lokal, je nach dem Untergrund variierende alte Verwitterungsoberfläche mit ihren in die untenliegenden Schotter oder den Kreidemergel hinabsteigenden geologischen Orgeln. Die atmosphärilischen Agentien und die Zeit, die schier endlose Zeit seit Absatz und Freiliegen der Schotter brachten die alte prälössische Oberfläche mit ihren für den Nichtgeologen so fremden roten Verwitterungsfarbe und mit der Verwitterungs-Versackung und -Verstürzung in Gestalt absteigender Taschen, der geologischen Orgeln, hervor.

Die „alte Oberfläche" als langdauernder Schauplatz des Tier- und Menschenlebens. Auf dieser alternden Oberfläche spielte sich nun das Leben der Tiere und wohl auch des Menschen ab. Ungezählte Generationen von Tieren sind über diesen mit Wald oder Gras und Kraut bestandenen Boden hinweggewechselt, sind auf ihm verendet, verwest: kein Rest hat sich zu uns herüber gerettet.

Naturgemässe voraussichtliche Lagerung der verschiedenalterigen menschlichen Feuersteinartefakte in der alten Oberfläche und ihren geologischen Orgeln. Wenn aber etwa der Mensch die auf dieser „alten Oberfläche" liegenden Feuersteine bearbeitet haben sollte, wenn er in irgend einem frühen Zeitpunkt auf dieser alten Oberfläche eine Feuersteinwerkstätte gehabt haben sollte, wozu ja der natürliche Reichtum an Feuersteinen verlocken musste, nun, so blieb dieser Rückstand auf der alten Oberfläche für ewige Zeiten, will sagen solange als die „alte Oberfläche" nicht etwa selbst wieder zerstört, abgeflösst, denudiert ward, bestehen, also auch bis zur Lösszeit, in der sie mit Löss zugedeckt ward. Nennen wir die erste Zeitspanne der Besiedlung durch den Menschen und der Hinterlassung seiner Feuersteinreste Zeitspanne Nr. 1, einerlei ob sie etwa hundert oder tausend oder zehntausend Jahre dauerte. Nach einer Zwischenpause von beliebig vielen Jahren komme für eine Zeitspanne Nr. 2 der Mensch wieder und benutze denselben Boden; auch er hinterlasse seine Spuren in Gestalt zubehauener Feuersteine und so fort. Liegen nun die Feuersteine der Werkstätte der Zeitspanne Nr. 1 noch auf demselben Boden, wie der Zeitspanne Nr. 2, 3 u. ff.? Nein! alle früheren haben ja, je nach dem Maass der Zwischenzeit, den Prozess der Nachsackung, der Verstürzung der alten Oberfläche in die geologischen Orgeln mitgemacht. Auf der Oberfläche dieser „alten Oberfläche" werden nur die Werkstätten der jüngsten Zeitspanne vor dem Löss

liegen. Nicht ganz so schematisch, aber ungefähr so müssen sich die Ereignisse auf der „alten Oberfläche“ zugetragen haben. Es könnte daher nicht wunder nehmen, echte behauene Feuersteine, sei es auf der Oberfläche der „alten Oberfläche“, sei es in geringerer oder grösserer Tiefe und in den geologischen Orgeln zu finden. Die obenauf liegenden würden in der Regel die jüngsten, die tiefsten und die in den Taschen die ältesten sein. Im Augenblick der Lössbedeckung würden wir daher erwarten, die behauenen Feuersteine der eben voraufgegangenen Rissglazialzeit auf der Oberfläche oder erst in geringe Tiefen versackt anzutreffen, die der MindelRissinterglazialzeit etappenweise tiefer, und am tiefsten diejenigen Werkstätten, die bald nach der Trockenlegung der Antiquusfunde hinterlassen worden sind. Die rissglazialen, relativ oberen Werkzeuge würden dann der Steedener Terra rossa-Schicht und der unteren kalten Schicht von Mentone entsprechen; die relativ tieferen denen der untersten warmen Schichten von Mentone, den Schichten von Krapina, von Taubach; und die tiefsten dürften vielleicht von den unmittelbaren Nachfahren des Menschen von Mauer herrühren. Die Auffindung von behauenen Feuersteinen in nicht grosser Tiefe in und besonders auf dieser prälössischen, roten „alten Oberfläche“ von St. Acheul hätte also an sich gar nichts Befremdendes, die auf der Oberfläche wären ja sogar nur Analoga von Steedens Terra rossa-Schicht mit seinen bekannten jungdiluvialen, hochentwickelten Formen.

Der wirkliche Befund Commont's in St. Acheul. Es fragt sich also, was von behauenen Feuersteinen, also von echten menschlichen Artefakten, finden wir denn nun nach Commont in St. Acheul, was und wo, d. h. in welchen Schichten? Dass wir sowohl in dem Ausgehenden der Kreide, als in den intakten fluviatilen Schottern über der Kreide, als auch in deren alter Verwitterungsoberfläche neben möglicherweise anzutreffenden menschlichen Artefakten auch natürliche Feuersteine in allen möglichen Zerfallzuständen, also Ruinen hohen, mittleren, neueren und neuesten Alters anzutreffen berechtigt sind, versteht sich bei den in allen Schichten feuersteinhaltigen Ablagerungen ganz von selbst. Hören wir also Commont! Zuvor soll jedoch bemerkt sein, dass das zu dem Fundament des Kohlenmagazins ausgegrabene Grundstück am Hange lag, und daher die Schichten vorn nur flach und hinten etwa 2—3 m tief ausgehoben wurden, dass also das Meiste der ausgehobenen Erdmassen aus den oberen Schichten stammte, wodurch die Aushubmasse der tieferen Schichten relativ verkürzt ward.

Commont über das Vorkommen von angeblich echten behauenen Feuersteinen zu St. Acheul. Rohe natürliche Feuersteine aus der Basis der Schotter. Commont beschreibt (S. 536/45) und bildet zum Teil ab die in der Basis der intakten geschichteten Sande gefundenen Feuersteine, etwa 30 an der Zahl. Es sind „de silex grossièrement taillés“, grob zwar, doch immerhin behauen. So sagt zwar Commont, aber man merkt ihnen an, wes Geistes Kinder sie sind oder vielmehr, dass sie nicht Kinder des menschlichen Geistes sind. Bei den Nuclei heisst es (S. 537): „Leurs formes sont mal définies“. Der Zweck ist für Commont nicht recht erkennbar. Meistens sind sie zum Teil noch mit natürlicher Rinde. Die éclats nennt Commont (S. 541) „intentionel usités“,

jedoch erkennt er auch ihren Zweck nicht recht und erachtet auch, dass diese Formen nicht immer streng intentionell sind, sondern manchmal zufällig sein können.

Aus der oberen Partie der fluviatilen Schotter. Die „ficrons“. Aus der oberen Partie dieser geschichteten intakten Sande hat Commont eine zweite Serie von 220 „gros instruments“ gesammelt. Es heisst auch hier (S. 546): „Les coups de poings de cette série ont ordinairement un talon épais, parfais complètement décortiqué, mais plus souvent ayant conservé une partie de la croûte du silex“. Das sind die „ficrons“, die Bootshakenspitzen der Arbeiter, offenbar Natur- und keine Kunstprodukte. Über die angeblich hier vorkommenden Lamellen u. s. w. gleich unten mehr!

Zurücktreten der ficrons, Auftreten der echten behauenen Feuersteinwerkzeuge in der „alten Oberfläche“. Erst in der „alten Oberfläche“, dem roten Verwitterungssand mit den geologischen Orgeln, aus welcher Schicht die 300 „instruments“ der dritten Serie gezogen wurden, verschwinden (S. 560) die „ficrons“; oder wohl besser, sie treten relativ zurück gegenüber den zum ersten Male auftretenden echten behauenen Feuersteinen. „L'instrument caractéristique est la „„limande““, outil de forme ovale, plat, complètement taillé sur les deux faces et habituellement sans talon“, also wahre Artefakte. So ganz sicher sind wir aber, wie die Stücke mit Rinde nahelegen, auch hier noch nicht, dass nicht ein Teil „ficrons“ sind; das letztere wäre überdies ja das ganz Natürliche. Ein anderer Teil sind aber sicherlich echte Manufakte, sogar Artefakte: die schön sägeartig scharf an den Seiten zubehauenen bekannten mandelförmigen Acheulfaustkeile. Neben diesen finden sich nun auch Absprenglinge mit Randretuschen. Die abgebildeten geben kein rechtes anschauliches Bild derselben. Commont sagt (S. 567/68) von ihnen, dass sie nicht dieselben seien, wie die aus der Basis des Lösses (l'ergeron). In letzterer verschwänden die Fäustlinge und die Abschläge seien dünn, lang und gerade (droits). In der darunterliegenden Schicht — der hier in Frage stehenden, wo die Fäustlinge überwögen — seien die Abschläge meist dick und krumm gebogen (courbes). Das ist wohl zu sehr spezialisiert; die Hauptsache ist: wir haben in dieser roten „alten Oberfläche“ wirkliche echte menschliche Instrumente, unter denen die gebogenen, wenn auch etwas dicken Lamellen als äusserst charakteristisch gelten können.

Irrtum Commonts über das Vorkommen von echten behauenen Werkzeugen in den fluviatilen Schottern. Wie aber kommt es, dass offenbar dieselben klaren echten menschlichen Artefakte, die „limandes“, die gebogenen Abschläge, sogar mit Rand- und Endbearbeitung, einseitiger Sägezahnretuschierung schon in der darunterliegenden Schicht der intakten weissen Schotter, in der zweiten Serie vorkommen? Es würde dieses Vorkommen, also nicht sowohl das von Acheulfaustkeilen, unter denen ja bei Commont natürliche Stücke, ficrons, Ruinen einbegriffen sind, sondern von echten jungpaläolithischen typischen Klingen alle Theorien, nicht allein meine, sondern auch der anderen Forscher über den Haufen werfen. Aber so klar auch Commont gerade in der zweiten Serie aus den scharfen weissen Sanden unter der „alten Oberfläche“ echte jungdiluviale Werkzeuge abbildet — man vergleiche Fig. 39, 41, besonders aber die schönen gebogenen

Klingen Fig. 43, 44, 47, 52 — ebenso sicher muss dieses Vorkommen angezweifelt, ja zurückgewiesen werden. Was daran schuld ist, ob Irrtum oder Versehen, wer weiss es?

Die ficrons keine echten behauenen Feuersteinwerkzeuge, sondern Naturzerfallprodukte: Ruinen. Das wichtigste Resultat Commont's: Echte Feuersteinartefakte sind nur in der Oberfläche der „alten Oberfläche". Wie, wird man mir aber zurufen: Sie wagen den Bericht Commont's als Urkunde hinzustellen und zugleich ihn anzuzweifeln? Allerdings! Denn mir gilt dieser Angabe gegenüber das mehr, was Commont mit scharfer Hervorhebung des Fundergebnisses (S. 533) sagt. Commont berichtet zwar, wie er einen coup de poing épais zum Teil mit Rinde, Fig. 65, also einen „ficron", ein Naturprodukt, eine Ruine in meinem Sinne herausgeholt habe aus einer Verwitterungstasche, also aus einer geologischen Orgel, also aus der Basis der roten alten Verwitterungsoberfläche, selbst herausgeholt habe, fährt dann aber in unzweideutiger Weise fort: „Au contraire les silex taillés [d. h. die wirklich behauenen, ringsum behauenen, schlechthin behauenen, vom Menschen zugerichteten Feuersteine] se trouvaient en position horizontale ou légèrement oblique dans les parties, où la couche de sable roux ne ravine pas le dépôt inférieur"; zu deutsch: nicht an der Basis, sondern nur in der Oberfläche der „alten Oberfläche" gibt es echte behauene Feuersteine, die eigentlichen menschlichen Manufakte. „L'indication des trouvailles, so fährt Commont in denkwürdigster Weise zur Bekräftigung des soeben Gesagten fort, de silex taillés dans ces gisement nous a toujours fort étonné. D'après ces auteurs toutes les haches (gemeint sind damit die echten behauenen Steine, die limandes, die amandes, die berühmten mandelförmigen Acheulfäustlinge) ont été exclusivement récoltées par les ouvriers dans les couches inférieures. Or, dans ces dernières années nous avons recueilli des amandes acheuléennes dans le limon rouge de cette même terrasse", d. h. in den fluviatilen Sanden gibt es keine Artefakten.

Fälschungen und Betrügereien. Commont schildert im Anschluss daran (S. 533/35) die Fälschungen auf diesem Gebiete, wie die Arbeiter versuchen, ihre Funde älter zu machen (vieillir), als sie sind, indem sie vorgeben, sie entstammten den unteren Schichten; wie sie unechte Stücke künstlich in die tieferen Schichten hineinpraktizieren, um sie dann vor den Augen der erstaunten Besucher als „en place" hervorzuholen. Einmal hat ein solcher Besucher, der lüstern nach Acheul-Mandelsteinen war, 2 Tage graben lassen, ohne etwas zu finden. Am dritten Tage endlich wurden 2 „haches", ganz frisch und noch eine dritte in einer benachbarten Grube in seiner Gegenwart entblösst. Alle 3 Objekte waren gefälscht, von moderner Fabrikation. Der Urheber des Betrugs, dem Commont den Schwindel vorhält, antwortet im Hinblick auf den Steinliebhaber: „Pourquoi voulait-il en avoir à toute force?"

Die Artefakte aus dem Löss von St. Acheul. Commont hat ausser den drei erwähnten Serien noch eine vierte Serie über der roten Verwitterungsschicht und unter der Ackererde, oder vielmehr (S. 569) „de la base de l'ergeron à

Saint Acheul“ gesammelt. Da der Löss auf diesem Grundstück nicht vorkommt, so muss es wohl in der Nachbarschaft geschehen sein. „Wie gewöhnlich, so hat uns diese Schicht, d. h. der Löss, Abschläge mit weisser oder bläulicher Patina geliefert“; es sind die besonders an der Patina (Kalkschleier?) leicht zu erkennenden üblichen Lössfeuersteine. Commont erwähnt, dass er diese [Löss-] Feuersteine in einer anderen Arbeit beschrieben habe, die er nicht aufführt. Es ist wohl die von Boule in L'Anthrop. 1907, S. 644 besprochene: L'industrie de la base de la terre à brique à Saint Acheul, Montières, Belly-sur-Somme, über die, da sie offenbar in zwei verschiedenen Zeitschriften erschien, Boule nochmals 1909 (S. 387/88) referierte, zugleich mit einer andern, „Fouilles récentes dans la vallée de la Somme“. Es geht aus diesem letzteren Boule'schen Referat mit Sicherheit hervor, dass diese terre à brique wirklich echter Löss ist mit seiner oberen Entkalkungs-, Verlehmungszone, welch letztere häufig eine neolithische Industrie beherbergt. Die Fauna des Lösses selbst ist die übliche arktoalpinkontinentale und die Industrie die allbekannte. Commont scheint in dieser Arbeit noch einen Schritt weiter zu gehen und den Löss des freien Landes mit dem der Höhlenablagerungen zu parallelisieren. „C'est tout à fait mon avis et je l'ai exprimé, à plusieurs reprises, depuis longtemps“ fügt Boule in Bezug darauf hinzu. Ich brauche nicht zu versichern, dass dies, unabhängig von Boule, schon seit Jahren auch mein in Steeden gewonnener Standpunkt ist.

Die Lehren der Commont'schen Arbeit. Die Commont'sche Arbeit über die Funde in den Sanden zu St. Acheul zeigt klar, wie sehr der paläolithische Archäologe Geologe sein muss, um einen klaren voraussetzungsfreien Ausgrabungsbericht zu liefern und zu verstehen, wie behutsam man ferner beim Abheben der Schichten und Sammeln sein muss, um keinen groben Fehler zu machen, wie vorsichtig man in seinen Behauptungen sein und wie scharf man zwischen Naturprodukten (ficrons) und echten Kunstprodukten zu unterscheiden lernen muss. Ficrons, Naturruinen, findet man überall in Schottern mit Feuersteinknollen; Kunst, limandes, amandes, haches, Lamellen u. s. w. nur auf der Oberfläche, auf dem alten, vor der Ablagerung des Lösses die Oberfläche bildenden Boden. Diese Artefakte auf der Oberfläche der alten Oberfläche datieren, weil sie oberflächlich und nicht versackt liegen, aus der Zeit kurz vor dem Löss, also in erster Linie aus dem Rissglazial, sie sind daher gleich alt mit denen aus der Terra rossa-Schicht von Steeden. Sie können aber zum Teil auch noch aus dem durch Krapina, Taubach und Mentone (unterste Lage) angezeigten warmen MindelRissinterglazial herrühren.

Die Verwertung der Commont'schen Feststellungen bei Obermaier. Obermaier's kombiniertes Profil. Und was macht nun Obermaier aus diesen Commont'schen Beobachtungen und Feststellungen? S. 534 hatte Commont 4 Profile abgezeichnet und beschrieben, 2 von Rigollet, 2 von Prestwich. Sie weichen von den 2 Commont'schen nur ab durch die Bedeckung mit Löss nebst seiner üblichen oberflächlichen Verlehmungszone samt der Ackererde, von der selbst das darauf wachsende Gras angedeutet ist.

Was tut aber Herr Obermaier? Er kombiniert, „Steingeräte. S. 55/56 (horribile dictu) diese sämtlichen Profile einschliesslich des Commont'schen

zu einem einzigen, 2 Seiten langen: in, wie er sagt, „vollständiger Zusammenfassung“. Kein Wunder, wenn in diesem Profil sich dann Löss, zum Teil mit „Lösslaimen“, 4 mal wiederholt. Ein Wunder freilich, dass sich dann die Industrien so nett vom Früh-chelléen durchs Spät-chelléen, Alt-acheuléen, Jung-acheuléen, moustérien, „vielleicht selbst Alt-solutréen“, Alt-magdalénien bis zum „Robenhausien mit Campigien-Einschlag“ herauf vervollkommnen; sind es doch stets dieselben Industrien, die sich 4 mal wiederholen! Es ist klar, dass diese ganze Zusammenfassung absolut wertlos, schlimmer wie wertlos, störend, verwirrend ist. Von all den feinen Beobachtungszügen bei Commont finden wir bei Obermaier nichts wieder.

Obermaier's und Breuil's Museumsordnungsversuche nur auf Grund von typologischen und Rollungs- (Abscheuerungs-) und Patina-Merkmalen. Der Zustand der Obermaier'schen Stratigraphie und Typologie ist gleich trostlos. Wie sehr, beliebe man, „Steingeräte u. s. w., S. 58/59“, aus dem Versuch Obermaier's und seines Freundes, des Abbé Breuil zu ersehen, wo sie es in den Sammlungen von St. Germain en Laye versuchen und in der grossen Sammlung Capitains tatsächlich durchführen, „Fundserien älterer Sammlungen, in denen auf Trennung nach Niveaus noch nicht geachtet worden war, in diesem Sinne zu ordnen und zu gruppieren“. Das Rezept dazu teilt Obermaier wie folgt mit: „Wir gingen von dem Grundsatz aus, dass in Chelles, St. Acheul und Abbeville die Stücke, welche den unteren Kiesen entstammen, naturnotwendig zum grossen Teil gerollt sein müssen; jene, welche sich in den darüberliegenden fluviatilen Sanden finden, werden dementsprechend nur leicht abgescheuert sein und dadurch jenen blassen Glanz erhalten haben, den der Franzose als „lustre“ bezeichnet. Endlich können die im obersten aërischen Löss gefundenen Stücke in keiner Weise mehr gerollt oder abgescheuert, sondern müssen scharfkantig geblieben sein und die weisse Patina aufweisen, welche weitaus die meisten im Löss eingelagerten Silices aufweisen.“ So richtig diese letztere Bemerkung ist, so wenig wird man wünschen, eine derartige Eisenbartkur in den Sammlungen fortgesetzt zu sehen. Übrigens hat Obermaier und Breuil diese Kur auch an den Feuersteinen der Gudenushöhle in Niederösterreich, die sich in den Wiener Sammlungen des naturhistorischen Hofmuseums befinden, vorgeschlagen (s. Mitt. d. Anthrop. Gesellschaft in Wien 1908, S. 281/94).

Wichtigkeit der „alten Oberfläche“. Die Grenzscheide, wo für den kritischen paläolithischen Archäologen die Monotonie der Eolithe und der ficrons, der Naturprodukte, der chelléen- und verwandten acheuléen-„Urfäustlinge“ aufhört und die sichere archäologische Arbeit anfängt, ist offenbar die „alte Oberfläche“ mit ihren Einschlüssen.

Obermaier verkennt die Ruinen. In welches Dilemma Herrn Obermaier übrigens gelegentlich ein Faustkeil, wie der von ihm, „Steingeräte“, Fig. 12 abgebildete, aus der „Ballastière“ zu Chelles, die stratigraphisch sehr genau festgelegt sein soll, bringen muss, scheint er gar nicht einmal geahnt zu haben. „In Fig. 12 liegt ein primitiver Faustkeil mit „„talon““ vor“, sagt Obermaier S. 62. Dieser Talon ist ein Teil einer alten verwitterten Rinde. Nun zeigt aber dieser uralte Rindenteil genau dieselben, wenn auch verwitterten Aus-

muschelungen, wie der frisch ausgemuschelte Teil, ein Beweis für den Zusammenhang aller dieser Ausmuschelungen, die in dem Knollen durch natürlichen Zerfall stetig von aussen nach innen voranschreiten. Der in Fig. 12 abgebildete Stein ist also nichts weiter als eine „Ruine“ mit alten und neuen Absprüngen. Im Sinne Obermaier's müsste man aber annehmen, dass dieser Stein von einem fernen Urahnen des chelléen-Menschen unter tausenden ausgesucht, behauen und gebraucht worden wäre; dass er dann verloren ging, in Geröllmassen kam, verfrachtet ward, verwitterte, später wieder und wieder — welch unerhörter Zufall! — dem Menschen, und zum letzten Male dem chelléen-Menschen, in die Hände fiel, der ihn ebenfalls bearbeitete und gebrauchte. Eine Unwahrscheinlichkeit, die zum Absurdum wird, wenn man bedenkt, dass ähnliches offenbar bei vielen, ja allen Steinen, den ficrons, zugetroffen sein müsste, wie z. B. Commont, Fig. 8 u. 9, beweist.

Der grössere Wert der Höhlenablagerungen. Die tertiären Kalkspalten. Besser freilich als auf „alten Oberflächen“ werden wir die Entwicklung der menschlichen Steinindustrie in Höhlen mit ihren durch die Aufeinanderfolge zeitlich gesicherten Ablagerungen studieren können. Steeden geht hoch hinauf in der kalten Zeit; Mentone ist einer der seltenen Fälle des Beginns in der noch älteren warmen Zeit. Die Spalten des Jurakalks der Rauhen Alb, des Quercys u. a. m. mit ihrer tertiären Fauna, könnten uns vielleicht noch mehr von den Steinartefakten des alten Menschen verraten, falls er damals schon als solcher existiert und — Steine behauen haben sollte.

6. Die bei Steeden 1905 gefundenen Artefakte.

Ihre bildliche Wiedergabe. Die vor der Höhle Wildscheuer bei Steeden bei der Grabung des Nassauischen Altertumsvereins im Jahre 1905 gesammelten Artefakte sind bisher noch nicht veröffentlicht. Ich hole das hier unter gütiger Mitwirkung des Museums zu Wiesbaden nach.

Die Steinwerkzeuge sind alle, auch die armseligsten und untypischsten Absprenglinge, wiedergegeben, damit sich der Beschauer ein Gesamtbild der Steinindustrie bilden kann. Die Werkzeuge sind beschrieben nach den beiden in Frage kommenden Schichten, der unteren, der Terra rossa-Schicht und der oberen, der Lössschicht. Die Werkzeuge aus Stein sind geordnet nach dem Maass von Verstand und Arbeit, das auf sie verwandt worden ist oder verwandt worden zu sein scheint.

I. Aus der Terra rossa-Schicht.

Bezeichnungen. Ich schicke einige Bezeichnungen voraus. Ich verstehe bei Abschlägen unter Fläche das Unten und Oben, danach Unterfläche und Oberfläche. Unter Unterfläche verstehe ich stets den letzten, dem Absprengling gesonderte Existenz verleihenden, ihn vom Nucleus abtrennenden Schlag. Ich befinde mich hierbei nicht in Übereinstimmung mit Eichhorn, Die paläolithischen Funde von Taubach 1909 (Vorwort), der dieses „Seite“ nennt. Allein unter Seite ist man gewöhnt rechts und links zu verstehen. Ich wende daher rechte und linke Seite auf die gezähnten oder nicht gezähnten Schneiden an. Die

Fassetten der Oberfläche sind die Spuren, die Teilflächen früherer ebenso langer Abschläge, Lamellen. 2, 3, 4 u. s. w. Lamellen bezeugen 2, 3, 4 u. s. w. frühere Abschläge. Also je mehr Fassetten, je mehr vorangegangene Arbeit.

Der Schlitzer. Das obere oder untere Ende, oder auch beide Enden pflegen bei den Klingen oder Lamellen oberflächlich konisch zugehauen zu sein. Der Zweck dieser Bearbeitung scheint mir derselbe zu sein, wie bei dem sogenannten „Lohschlitzer“: hier die sich lösende Rinde des Baumstammes, dort die abzulösende Haut oder Decke des Wildes. Ich nenne diese Vorrichtung „Schlitzer“, sie wird gewöhnlich Schaber oder Kratzer genannt.

Das Universalinstrument. Meist kombiniert sich der Schlitzer an dem einen oder an beiden Enden mit der Klinge oder Sägeklinge der beiden Seiten zu einem wahren Universalinstrument, das zum Hautabschlitzen, Schneiden und Sägen gebraucht werden kann. Eichhorn, Taubach 1909 (Vorwort), nennt die paläolithischen Feuersteine von Taubach schlechthin Universalinstrumente. Gewiss kann man auch den einfachsten Abschlag zu mancherlei Vorrichtungen gebrauchen. Aber unter Universalinstrument ist man doch gewöhnt, die offenkundige Vereinigung mehrerer, sonst scharf getrennter Werkzeuge in einem zusammengesetzten Werkzeug zu verstehen. Das trifft auch bei meinem Universalinstrument zu.

Das Steinmaterial. Wir haben in der Terra rossa-Schicht, ebenso wie in der Lössschicht zwei Sorten von Steinwaren zu unterscheiden: solche aus einheimischen Bachgeröllen (Kieselschiefer und Hornstein) und solche aus fremdem importiertem Feuerstein, dessen Ursprung ich nicht angeben kann.

Aus einheimischen Kieselschiefer- und Hornsteingeröllen (Taf. VII—IX):

1. Nr. 1—8 Nuclei oder Schlagsteine, noch zum kleineren oder grösseren Teil mit der ursprünglichen Rinde. An Nr. 1 ist ein Mäusezahn angesintert, ein Beweis für die Gleichalterigkeit der „Nagetiere“ auf der menschlichen Besiedelung. Nr. 2 zeigt, dass es auf die Gewinnung von grossen, breiten Lamellen abgesehen war, desgleichen Nr. 6 zur Herstellung langer, schmaler, feiner Lamellen.
2. Nr. 9 und 10 Nuclei mit ringsum abgeschlagener Rinde; an Nr. 9 ist der Rest einer Mammutelfenbeinlamelle angesintert.
3. Nr. 11—20 Absprenglinge ohne bestimmte Form, z. T. Abfälle. Diese Stücke haben alle noch Teile der Rinde an sich, z. T. lamellen- oder klingenähnlich.
4. Nr. 21—59 desgleichen ohne Rinde.
5. Nr. 60—64 Lamellen oder Klingen mit 2 Fassetten. Nr. 60/61 lang, schmal; Nr. 62/63 kurz, breit; Nr. 64 klein, lang, schmal.
6. Nr. 65—74 desgleichen mit 3 und mehr Fassetten, meist lang und schmal.
7. Nr. 75—89 spezialisierte kombinierte Arbeit, Stücke mit Sägezähnung;
   α) Nr. 75 Schaber, transporteurähnlich;
   β) Nr. 76—85 Lamellen oder Klingen mit grober Sägezähnung;
   γ) Nr. 86—89 desgleichen mit feiner Sägezähnung; Nr. 86 u. 87 nur einseitige Klinge mit 3 Fassetten; Nr. 88 mit sehr feiner

Klinge und 2 Fassetten; Nr. 89 spitzenartige Klinge, nur links ausgebildet, rechts mit kleiner, regelmässiger, stumpfer Zähnelung.

8. Nr. 90—102 Klingen oder Lamellen oder sonstige Absprenglinge mit Schlitzer an einem Ende (Universalinstrumente).
   α) Nr. 90—101 Klingen beiderseitig als Schneiden belassen, oder Nr. 101 nur mit grober Zähnung;
   β) Nr. 102 dreifassettig, beide Schneiden mit feiner Sägezähnung, rechts unterflächig, links oberflächig; ausserdem trägt das untere Ende eine zufällige oder beabsichtigte Bucht. Dieser Stein kann als das vollkommenste Instrument der Sammlung angesehen werden, als ein wahres Universalinstrument: es vereinigt in sich Klinge mit doppelseitiger Sägezähnung und Schlitzer. Seine Herstellung hat offenbar relativ viel Arbeit gekostet, sie sei probeweise hier aufgeführt: a) 3 Schläge zur Absprengung früherer Lamellen (die 3 Fassetten der Oberfläche); b) den Schlag zur eigenen Absprengung (die Unterfläche); c) die rechtsseitige; d) die linksseitige Sägezähnung; e) die Abrundung und Zubehauung des oberen Endes als Schlitzer und f) vielleicht die Bucht des unteren Endes.

Fremde Feuersteinimportware (Taf. X):

1. Nr. 103 Nucleus mit Rinde.
2. Nr. 104 desgleichen ohne Rinde.
3. Nr. 105—118 Absprenglinge ohne bestimmte Form mit und ohne Rinde, z. T. lamellen- oder klingenartig, z. T. spitzenartig.
4. Nr. 119 lange schmale Klinge mit 2 Fassetten.
5. Nr. 120 Spitze mit 3 Fassetten.
6. Nr. 121—126 Klingen mit 3 Fassetten.
7. Nr. 127 abgebrochene, zugerundete, mehrfassettige Spitze (?).
8. Nr. 128 zweifassettige, spitzenartige Lamelle mit rechtsseitiger, regelmässiger Zähnelung.

Die Knochengeräte. Die 5 Knochengeräte der Terra rossa-Schicht sind (Abb. 2):

1. Nr. 1 ein Stück Rentiergeweih, zungenförmig abgesägt, mit 3 Kerbspuren. Analoga zu Nr. 1—3 vielfach im Paläolithikum, vergleiche z. B. die spätwürmglazialen Stationen Schweizersbild und Kesslerloch.
2. Nr. 2 glänzend polierte Nadel, oben abgebrochen.
3. Nr. 3 u. 4 zwei Pfriemen, die eine ziemlich weit herab abgebrochen, die andere oben abgebrochen, beide durch den Gebrauch (?) poliert, wohl aus den Laufknochen des Rentiers.
4. Nr. 5 ein hohlschlüsselartiges, niedliches Pfeifchen aus der Elle des Auerhahns.

II. Aus der Lössschicht.

Nur Werkzeuge aus Stein gefunden (Taf. XI, obere Hälfte).

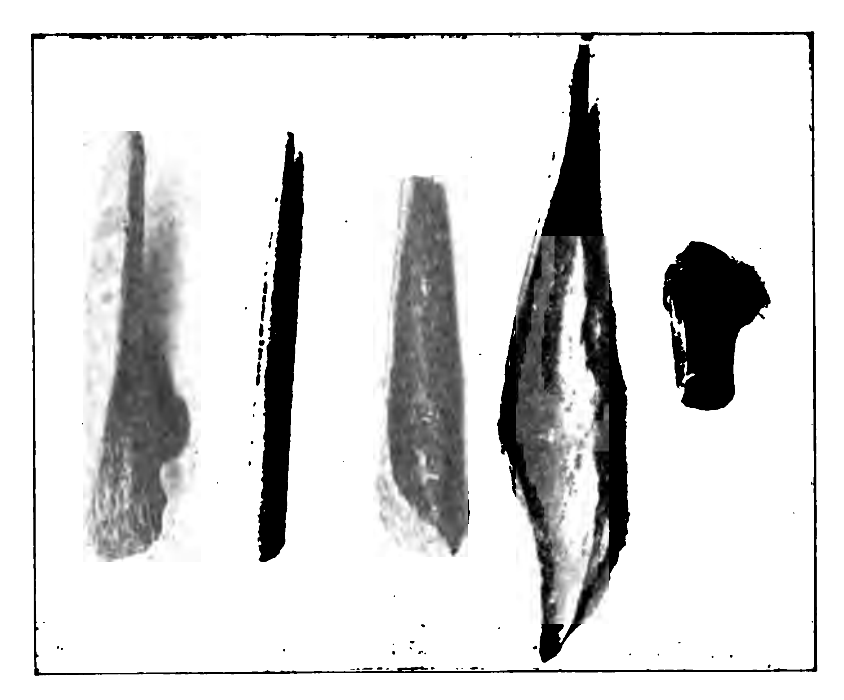


Abb. 2. *Die Knochenartefakte der Ausgrabung 1905 (nat. Gr.).*

Aus einheimischen Kieselschiefer- und Hornsteingeröllen:

1. Nr. 129 u. 130 Absprenglinge ohne typische Form, mit Rinde.
2. Nr. 131—136 desgleichen ohne Rinde.
3. Nr. 137 kleine Klinge mit 2 Fassetten.

Fremde Feuersteinimportware:

1. Nr. 138—141 Absprenglinge ohne typische Form, mit Rinde.
2. Nr. 142—145 desgleichen ohne Rinde.
3. Nr. 146—150 Lamellen oder Klingen und Spitzen (z. T. Bruchstücke), mit 3 und mehr Fassetten.
4. Nr. 151 Klinge mit 3 bis 4 Fassetten, links als Schneide belassen, rechts mit Sägezähnelung, abgebrochen.

7. Eine rissglaziale Nephritperle aus der v. Cohausen'schen Grabung von 1874.

Die durchbohrte und geschliffene rissglaziale Nephritperle aus der Terra rossa-Schicht der Höhle Wildscheuer aus der Grabung von 1874. Es sei hier mit Genehmigung des Museumsdirektors Herrn Prof. Dr. Ritterling bemerkt, dass beabsichtigt ist, auch die Funde der früheren Grabungen in den Steedener Höhlen in der Folge zu veröffentlichen.

Auf einen Fund sei jedoch wegen seiner Wichtigkeit schon heute aufmerksam gemacht. Unter den Funden v. Cohausen's aus dem Jahre 1874 findet sich auch ein Annalen XV, 1879, S. 329/30 erwähntes, unter Nr. 2094 inventarisiertes Stück. v. Cohausen sagt daselbst: „Unter der untersten Brand-

stelle (gerade am Eingang der Höhle) lagen auf — 2,80 m [unterhalb der genommenen Höhenmarke, d. h. 2,08 m unter der Oberfläche der Höhlenablager und unmittelbar auf dem Felsen] noch Steinmesser und Elfenbeinstücke. Darm eins gleichfalls durch natürliche Verkittung mit einem scharfkantigen St schwarzen Kieselschiefers verbunden (2093), auf einem anderen (2094) li eine flache Perle aus demselben schwarzen Stein, gleichfalls v kittet. Ferner fand sich in der Nähe von demselben Gestein ein medaill artiges, durchbohrtes Geschiebestück". Desgleichen sagt er (S. 333): demselben Mineral (schwarzer Lydit, Kieselschiefer) erhielt sich eine durchbol Perle, durch Braunstein [?] aufgekittet auf ein Stück Mammutzahn". Was hier besonders interessiert, ist die Perle, die mit Terra rossa auf die Mamm elfenbeinlamelle aufgesintert ist. Das Stück ist anscheinend der grösseren H barkeit wegen mit Leim durchtränkt, sonst ist es offenbar intakt. Beim ma maligen flüchtigen Durchsehen der Steedener Stücke im Herbst 1909 fiel die Anfertigungsweise und das Material der Perle auf. Schon bei dem trüb Licht des Herbstabends ergab sich, dass sie nicht aus schwarzem Kieselschief sondern aus Nephrit oder einem nephritähnlichen Material besteht und polie ist (Abb. 3).

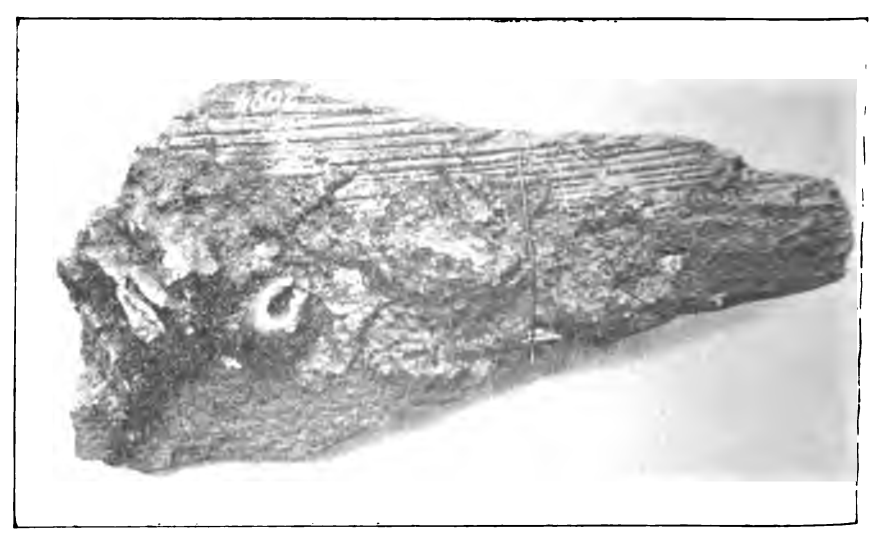


Abb. 3. *Eine Nephritperle aus der Grabung v. Cohausens 1874 (nat. Gr.).*

Paläolithische Analogien zur Steedener Perle. — Verwechselungen von Terra rossa mit Färberötel? Durchbohrte Perlen oder Anhängsel (Schnecken. Muscheln, Zähne u. s. w.) aus dem Rissglazial gibt es viele, und ebenso aus der Lösszeit und aus dem Würmglazial. Andere paläolithische sind zeitlich nicht bestimmbar. Bekannt sind mir folgende: Zunächst das eben erwähnte Steedener medaillonartige Geschiebestück in der Wiesbadener Sammlung (rissglazial). Sodann bei Hörnes, Der diluviale Mensch, S. 149, Abb. 59, ein herzförmiges Anhängsel aus Elfenbein aus der Gudenushöhle. Ferner bei Puydt und Lohest, L'homme à Spy, 1887, Taf. VI, mehrere Perlen und Platten au

lfenbein, wohl aus dem zweiten Niveau, aus der Lössschicht, nämlich Fig. 1—3 lattenartige Anhängsel aus Elfenbein, rot gefärbt durch Rötel [ob das nicht ielleicht doch Terra rossa-Anhang ist und also die Stücke aus der tieferen 'erra rossa-Schicht stammen, also gleichalterig sind mit der Steedener Perle? liebe im Zusammenhang mit der äusseren Beschaffenheit der Skelettteile zu ntersuchen; überhaupt ist mir jetzt ein Teil des „Rötels" in paläolithischen tationen verdächtig]. Fig. 4 ist eine doppelte Perle aus Elfenbein. Fig. 5 ist er Entwurf [?] einer solchen. Fig. 6—8 sind Perlen aus Elfenbein. Daneben ibt es einen durchbohrten jungen Hyänenzahn u. a. m. Die Elfenbeinperlen Fig. 6—8) haben etwa die Grösse wie unsere Steedener, sind aber viel roher ınd anscheinend nicht poliert. Dupont, L'homme pendant les âges de la piere .873, bildet S. 157, Fig. 31, eine in der Mitte durchbohrte Elfenbeinplatte von ler Grösse der Spyer und des Steedener Medaillonstückes ab. Die mittenständige Durchbohrung ist mit zwei sich schneidenden Kreisen hergestellt. Das Stück st poliert und stammt aus dem trou de Chaleux. Auch hier wird (S. 156) Rötel erwähnt, von dem es mir jetzt fraglich ist, ob er nicht einfach der S. 103 erwähnte argile rouge intense, d. h. unsere Terra rossa ist. Congrès international, Compte rendu de la XIII. Sess. Monaco 1906, I, S. 173 bilden die Abbés Bardon, A. u. J. Bouyssonie aus der Höhle de la Font-Robert (Corrèze) ein Anhängsel aus Quarz mit Durchbohrung ab, das offenbar auch poliert ist und sich, abgesehen von der Grösse (doppelt so gross), unserer Perle nähert. Daneben einen Herstellungsversuch. Über das geologische Alter der Ablagerung ist, wie gewöhnlich bei den französischen Dilettanten-Höhlenausgräbern, nichts zu gewinnen. Auch hier werden fragments d'ocres aux couleurs variées et très vives bei den Sckmucksachen erwähnt; ob nicht einfach auch hier die Terra rossa, der rote Höhlenlehm der Prälösszeit darunter verstanden ist? Viré in L'Anthrop. 1905, S. 429, bildet ein Anhängsel aus Schieferrollstein, oval mit durchbohrtem Loch am schmalen Ende, aus der Höhle von Lacave ab. Alter: Löss? Daneben durchbohrte Zähne von Raubtieren, Rentier und Pferd. Schmidt bildet (Archiv für Anthropologie 1909, VII. S. 68) eine doppelt durchbohrte Elfenbeinperle vom Sirgenstein ab, angeblich aus der solutréen-Schicht, auch er erwähnt Rötel; sollte er vielleicht Terra rossa vom Sirgenstein für Rötel angesehen haben? Endlich sind in den Reliquiae aquitanicae sowohl Tafel B, V durchbohrte Anhängsel aller Art, Platten, Zähne, Muscheln, als auch besonders Tafel B, XI eine Reihe von durchbohrten Schnecken und drei ovale Elfenbeinanhängsel abgebildet, wovon Nr. 4 zwei getrennte Löcher nebeneinander am oberen Ende hat, aber mehr als doppelt so gross ist als unsere Perle. Dagegen gleichen Fig. 2 und mehr noch 3 unserer Perle der Form nach bis auf die Details, so die Einkerbung über dem Loch am oberen Ende, offenbar um eine Schnur in die Rille zu versenken. Ausserdem sind offenbar alle drei eiförmig gerundeten Perlen poliert. Nur im Material, Elfenbein, sind sie von unserer verschieden. Sie sind (S. 92) beschrieben als „small ovate flatish plates of Ivory perforated at one end for suspension", und stammen aus Cro-Magnon, offenbar mit den durchbohrten Schnecken aus der Nähe der menschlichen Skelette (s. S.62/72). Auch hier wird (S. 94) Ocker erwähnt. Ob das auch hier nicht einfach Terra rossa ist?

Zusammenhang von Schmuck mit Bestattung. — Mensc bei Steeden aus der Terra rossa-Schicht (Rissglazial). Wi haupt vielfach im Zusammenhang mit Bestattung, so bei Mentone u. a. O. Auch in Steeden habe ich bei der Grab Rest gefunden und zwar ungefähr in derselben Tiefe wi weit, einige Meter, davon entfernt. Er ist (Annalen XXX Schlosser eine menschliche Clavicula, von der ich vor dass sie von oben zufällig könnte beim Graben herabgefa hat offenbar dieses Bedenken nicht geteilt, wenn er in Obermaier, Les restes humaines, im Neuen Jahrbuch f. S. 125, erwähnt, dass nach meinen Ausgrabungen auch éb resten in Steeden vorkommt. In diesem Zusammenhang Clavicula und die offenbar in der Nähe schon 1874 gef Reste (v. Cohausen, Annalen 1879, S. 329), ein mensch und ein Beinknochen, als auch die Perle eine besondere W sie vermuten lassen, dass auch hier, wie in der Kinderg Spy und neuerdings in Moustier, in Chapelle aux Saints al Gerade an dieser Stelle hat Schmidt gegraben. Mögli Sammlung noch mehr dieser Reste.

Würdigung des Nephritvorkommens bei Steeden. —] petrographische Herkunft. Was aber der Perle von Steede Wert verleiht, ist, falls sich die von mir einstweilen Nephrit bestätigen sollte, ihr Material: Nephrit. Neolithis gewöhnt, obgleich auch über ihm noch der Schleier der rissglazialen polierten und zur Perle verarbeiteten Neph solchen denken können! Dieser Fund öffnet daher einen in die ausserordentliche Natur- und besonders Steinkenntni ferner in ihren Kunstsinn und möglicherweise in ihren H knüpft sich ja auch an diese Perle zunächst die Frage ü Materials. Aus den Alpen kann unser Nephrit wohl nicht diese zur Rissglazialzeit weit und breit unter Eis begraben Jordansmühl und Reichenstein, vielleicht aus demselben Diese beiden Orte sind nach Klockmann, Lehrbuch der 1909, S. 528, überhaupt die einzigen Punkte in Europa, v Sicherheit anstehend bekannt war. Sonst ist Nephrit ar in Ostsibirien, im Kuenluen und auf Neuseeland. Allerdin auch noch aus der Toskana stammen, wo 1900 und 1 dortigen Serpentin Nephrit aufgefunden hat (siehe seinen darüber in der Zeitschrift d. deutschen Geolog. Gesellschaft, Freilich könnte der in unserer Perle vorliegende Nephrit a aus einem Serpentingebiet Deutschlands stammen, da, „Nassauischen Roteisensteinen u. s. w., nebst Exkursen über Wiesbaden 1909, S. 89/91 und 196/98, glaube nachgewies und Serpentin zusammengehören, d. h. dass ihre räumlich Weinschenk, Gesteinsbildende Mineralien, 2. Aufl., 1907 züge der Gesteinskunde, II. 2. Aufl., 1907, S. 321) auch

Nephrit und Serpentin. — Der Steedener Nephrit ein Lahngeschiebe? Da un auch in Nassau, an der Dill und im hessischen Hinterland Serpentin vorommt, so könnte das Material zu der Perle selbst aus einem Lahngeschiebe tammen (vergl. zu den Serpentinvorkommen aus dem hessischen Hinterland euerdings Brauns, Beiträge zur Kenntnis der chemischen Zusammensetzung ler devonischen Eruptivgesteine im Gebiet der Lahn und Dill, II. Teil, im Beilageband XXVIII zum Neuen Jahrbuch f. Mineralogie 1909, S. 400 u. 406.

Die Form, Grösse und Herstellungsart der Perle. Was nun die Form nserer kostbaren Perle anbetrifft, so ist sie ein Oval von 12 mm Länge, 9,5 mm Breite und soweit es sich wegen ihrer Aufsinterung mit Terra rossa auf die Elfenbeinlamelle schätzen lässt, 6 mm Höhe. Der Abstand der Mitte des Loches von dem unteren Rand ist 7 mm. Der Lochdurchmesser ist 2,5 mm. Oberhalb les Hauptloches, mit ihm verfliessend und etwas exzentrisch nach rechts gerückt, ist ein zweites kleineres Loch, dann setzt sich die ebenfalls polierte Rille an, die aussen ebenfalls einem früheren Loch zu entsprechen scheint, das jetzt nur noch halb vorliegt und kunstvoll mit dem inneren verschliffen und zur äusseren Hohlkehle poliert ist. An einzelnen Stellen haftet noch auf der polierten Oberfläche, ebenso wie in der Rille und im Loch, die Terra rossa fest an. Rechts neben dem Loch ist eine schadhafte Stelle, offenbar von einem Hieb oder Stich herrührend, weisslich, die die mikroskopische Untersuchung durch ihre Helligkeit erleichtert. Der Stein ist dunkelgrün, schwach, an dünnen Stellen wie an der Rille, stärker durchscheinend. Er ist in Mosaik- oder nach Kalkowsky's Ausdruck „Grosskorn"-Struktur, dunkel und hell gemustert. An zwei Stellen rechts neben der Rille und links unterhalb des Loches stehen harte schwarze Mineralien über die polierte Oberfläche vor, wohl ein Glied der Pyroxenreihe (Augit, Diopsid oder Diallag?) oder Hornblende oder auch wohl Magneteisen (vergl. Kalkowsky, S. 318/22 und Brauns, S. 400). Ich empfehle die genauere mineralogische Untersuchung des Stückes. Jedenfalls ist diese Perle in kulturhistorischer Hinsicht, wie sie schon in mineralogischer eine wahre Seltenheit bildet, ein Unikum. Wieder ein Beweis, wie äusserst vorsichtig man bei der Durchgrabung von Ablagerungen aus fernen Zeiten sein muss.

Nachschrift. Seitdem hat Mitte November Herr Professor Ferdinand Henrich, mein verehrter Lehrer der Chemie, Kristallographie und Mineralogie am Realgymnasium in Wiesbaden, die Perle besichtigt. Herr Henrich schreibt mir am 20. November 1909: „Ihrem Wunsche entsprechend habe ich mir die von v. Cohausen gefundene, höchst interessante Perle in Gegenwart von Professor E. Ritterling angesehen. Ich will gleich bemerken, dass Härtebestimmung, spezifische Gewichtsbestimmung und chemische Zusammensetzung nicht ausgeführt werden konnten, ohne die Perle zu verletzen; es blieb also nur übrig, die Perle mit der Lupe zu betrachten; das ist geschehen. Von Kieselschiefer kann keine Rede sein. Weder die Farbe, noch das allgemeine Aussehen sprechen für Kieselschiefer. Ihre Vermutung, dass es Nephrit sein könnte, ist wohl begründet. Die Perle fühlt sich etwas fettig an und zeigt dunkelgrüne Farbe. Beides spricht für Nephrit. Bruch, Unschmelzbarkeit, Härte, spezifisches Gewicht und chemische Zusammensetzung können leider nicht ermittelt werden. — Resultat: Der Augenschein spricht für Nephrit."

8. Die paläolithischen Waffen und Werkzeuge.

Waffen und Werkzeuge im Jungdiluvium. Die vorstehende Einteilung d·· Werkzeuge — Waffen wurden in Steeden 1905 nicht gefunden — auf Gru. der Form und der angewandten Arbeit weicht von der hergebrachten a wörüber ich mich jedoch nicht weiter zu erklären habe. Wohl aber muss e. Rückblick geworfen werden einerseits auf das Verhältnis der Waffen u. Werkzeuge im kalten Jungdiluvium (= Rissglazial, Risswürminterglazial u. Würmglazial) und andererseits auf die Arbeitsweise des Altdiluviums (warm MindelRissinterglazialzeit).

Der am einen Ende spitz und symmetrisch zubehauene Stein als Wur speer und Pfeilspitze. Das Verhältnis von Waffen zu Werkzeugen ist d. Kardinalpunkt für die Auffassung des Jungpaläolithikums. Ob der Mensch sein Werkzeuge und Waffen durch Schlag oder Pressung formte? Wir wissen e nicht und es kann das auch wohl als relativ nebensächlich behandelt werden Dass er dagegen Steingeräte zu Waffen formte — an und für sich begreiflich — ist für die Geschichte der paläolithischen Archäologie von eigentümlicher Be deutung geworden. Zu Wurfspeeren und Pfeilspitzen — es ist kein Grun. letztere im Jungpaläolithikum nicht zuzulassen, wozu sollten denn auch sonst die kleinen Spitzen gedient haben? — waren wegen des sicheren Flug. des Geschosses beim Durchschneiden der Luft symmetrische Spitzen er forderlich. Und zwar waren im Gebrauch neben Spitzen aus Knochen, Elfen bein und Rentierhirschhorn auch solche aus symmetrisch zubehauenem Stein, wie z. B. die Solutré-Lorbeerblattspitze, die Weidenblattspitze u. a. m. Ein dieser Spitzen, und zwar eine schwere Wurfspeerspitze, scheint nun auch die Acheul-amande oder -limande zu sein.

Die acheuléen- und solutréen-Spitzen charakterisieren keine Paläolithstufen, sondern sind Waffenformen des ganzen Jungpaläolithikums. Wie diese Spitzen sich in die einzelnen geologischen Zeitabschnitte verteilen, das bleibt noch genauer zu untersuchen. Man wird aber begreiflich finden, dass die zu fern hintreffenden Waffen dienenden Spitzen sich in allen Perioden des im Werk zeugmaterial doch so einheitlichen Jungpaläolithikums finden. Es war ein Fehler, dass Ablagerungen, wo gerade zufällig acheul-amandes-ähnliche und lorbeerblatt spitzenähnliche Waffen gefunden sind, flugs zu eigenen selbständigen Zeitstufen, zum acheuléen und solutréen, erhoben wurden, während diese Waffen doch nur Glieder einer Gesamttechnik des Jungpaläolithikums sind.

Die Seltenheit der Waffen. — Moderner Vergleich. Es fällt auf, dass Waffen relativ selten vorkommen im Hinblick auf die überall so zahlreichen Werkzeuge. Das ist jedoch begreiflich. Zunächst wurden von den Waffen auf der Jagd gewiss viele auf Nimmerwiedersehen versendet. Dann waren sie wegen der mühevollen, kunstgemässen, symmetrischen Ausarbeitung gewiss schon viel seltener als die leichter herzustellenden Werkzeuge, bei deren Herstellung ja jeder Abschlag schon eine Klinge ergab. Es mag gewesen sein, wie es beim heutigen Jäger noch ist. Seine Büchse schafft er sich nur einmal an und hütet sie als kostbaren Schatz. Küchenmesser zum Zerwirken und Zerlegen seines Jagdwildes sind daneben von geringerem Wert und werden häufig erneuert.

Der Gebrauch der Werkzeuge. — Die Abnutzungsspuren und das sogenannte **Iachschärfen oder die retouches d'avivage.** Wozu dienten dem paläolithischen äger seine Werkzeuge, seine Küchenmesser? Es ist nötig, diese Frage aufzuverfen angesichts der vielen Hypothesen und unzutreffenden Aussprüche über lie Herstellung und Benutzung der paläolithischen Steingeräte. Zum Zerkleinern on Holz? Schwerlich! Und doch wird immer und immer wieder von Benutzungs- oder Abnutzungsspuren geredet. Aber zur Bearbeitung von Holz zu Speer- ınd Pfeilschäften, zu Geräten mancherlei Art, zur Bearbeitung von Knochen, Elfenbein und Rentierhirschhorn, zum Schnitzen von Zieraten, zum Ritzen von Zeichnungen, zum Skulptieren, zum Bohren von Löchern u. s. w.! Allerdings; ıierzu sind gewiss Feuersteine gebraucht und verbraucht worden. Aber im ganzen doch in relativ sehr bescheidenem Maasse, sonst müssten wir diese Schnitzereien, Skulpturen, Durchlochungen u. s. w. doch häufiger finden, als wir sie wirklich in paläolithischen Ablagerungen finden. Aber was wir immer ınd immer in grossen Massen finden, das sind die „Küchenmesser": die Lamellen oder Klingen mit Schneide, mit grober oder feiner Zähnung, die Schlitzer, die Universalinstrumente.

Es spielt bei den Autoren das sogenannte Nachschärfen abgenutzter Sägen eine gewisse Rolle. Es ist aber gar nicht einzusehen, welcher Vorteil mit dieser Nachstumpfung, etwas anderes wäre es nicht, verbunden gewesen sein sollte.

Eigentliche Abnutzungsspuren und Nachschärfungen gibt es im grossen Ganzen gar nicht an den Steinklingen. Wie sollten letztere auch im gewöhnlichen Verlaufe des wirtschaftlichen Lebens des Paläolithikers entstehen?

Das Enthäuten und Zerlegen des Jagdwildes des Paläolithikers. Denn wozu dienten demselben seine Werkzeuge in allererster Linie und in weitaus überwiegender Zahl? Zum Aufschärfen, Enthäuten und Zerwirken des erlegten Wildes, zum Zerschneiden und Verarbeiten der Felle, Haare, Sehnen, Därme! Denn die Zubereitung von Nahrung war zu allen Zeiten, von Kleidung wenigstens seit dem kalten Jungpaläolithikum, immerfort die Forderung des Tages, zu der beim Paläolithiker noch die Vorbereitung des Jagd- (und Fischerei-?) fangzeugs, der Netze und Schlingen kommt. Und zu den angegebenen Zwecken eignet sich — selbst ohne jede Fassung — gerade die grob- und feinzähnige oder auch gemischtzähnige[24]), d. h. auf den ersten Blick ganz rohe Steinklinge am besten.

Ein moderner Versuch mit einer Steedener Steinklinge. Ich habe 1904 von meiner vorbereitenden Begehung der Höhle Wildscheuer aus dem alten Abraum eine zufällig aufgelesene sägezähnige Klinge mit nach Hause gebracht, eine Klinge mit Schlitzer an einem Ende, also ein sogenanntes Universalinstrument, und es bei erster Gelegenheit zum Enthäuten und Zerwirken eines Wildschweins angewandt. Über den Erfolg habe ich in der Forstlichen Beilage des Amtsblatts der Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bez. Wiesbaden und Zeitschr. d. Ver. nass. Land- und Forstwirte, 43. Jahrg., Nr. 3 vom 4. März 1905 folgendes berichtet: „Ich lege hier (es war auf der Winterversammlung des

[24]) Was die gemischte Zahnform anlangt, so kann man sie z. B. mit der M-Sägezähnung unserer modernen Sägeblätter vergleichen.

Vereins Nass. Forstwirte, am 17. Dezember 1904 in Wiesbaden) ein vor dem Eingang der berühmten Steedener Höhle Wildscheuer gefundenes paläolithisches Steinmesser vor. Das unscheinbare Instrument ist nur ein etwa 7 cm langer, $2^1/_2$ cm breiter, dünner, leicht gewölbter Feuersteinspan eines etwas unreinen Feuersteins. So einfach es scheint, so gut arbeitet es vermöge seiner leichten Schartung (Zähnung) als Messer zum Abbalgen von Wilddecken, besonders feistreicher Wildschweinsschwarten. Ich kam zufällig auf den Gedanken, es zu dem gedachten Zwecke zu verwenden und fand bald seine einzig grossartige Brauchbarkeit zu diesem Geschäft heraus. Während ein stumpfes eisernes Waidmesser nicht schneidet, ein scharfes bald in die Decke, bald ins Wildbret schneidet oder nur ganz kleine Schnitte mit ihm erlaubt sind, zieht das leicht sägeartig wirkende Feuersteinmesser ruhig und sicher seine gut fördernden Trennschnitte. Man soll diese primitiven Werkzeuge nicht zu gering ansehen. Sie waren in ihrer Art vollkommen, wie das bei den sonst so geschickten paläolithischen Jägern, die nicht nur aus Neigung, sondern aus innerstem Beruf, ja aus Not Waidmänner waren, auch gar nicht anders zu erwarten ist.“

Der Gebrauch des „Schlitzers“. Gerade zum Abdrücken der Haut aber eignet sich der Schlitzer sehr gut. Überhaupt kann man mit einer paläolithischen Klinge in kurzer Zeit ein Wild abhäuten und auch bestens zerlegen, letzteres fast eben so gut wie mit einer scharfen eisernen Solinger Klinge. Seitdem haben sowohl meine Gehilfen wie ich stets mit Vorliebe beim Enthäuten von Wild nach dem unscheinbaren Messer gegriffen, bis es eines Tages zerbrach.

Der Paläolithiker als Anatom. Zum Zerschneiden etwa von Knochen bedurfte übrigens der Paläolithiker für gewöhnlich auch nicht seiner Steinklingen, ebenso wenig wie zum Zerhauen: er, der durch jahrhunderttausendlange Übung der beste Kenner der tierischen Muskeln, Sehnen und Gelenke der erste und der beste praktische Anatom war, ebenso wie er der erste und beste Beobachter und Zeichner seines Wildes, seines Lebenselementes war.

Schweinfurth's irrtümliche Ansichten über die Klingen und die Fähigkeiten des Paläolithikers. Es sind in dieser Hinsicht noch viele Irrtümer im Schwange. Schweinfurth, Zeitschrift für Ethnologie 1907, S. 892, sagt z. B. folgendes: „Bei der Kleinheit und Mangelhaftigkeit der ihm (dem Paläolithiker) zu Gebote gestanden habenden schneidenden und sägenden Werkzeuge werden die Höhlenbewohner die grösste Mühe gehabt haben, die erbeuteten Tierkörper nach Belieben zu zerstückeln. Sie erleichterten sich diese Aufgabe, indem sie ganze Körperteile, wenn sie glücklich abgelöst waren [wie?], noch vor der Trennung von Fleisch und Knochen, gewaltsam (wir sagen „windelweich“) zerklopften, vorherrschend mit Holzkeulen, dann auch mit Hausteinen, um sie schliesslich dem Feuer auszusetzen. Waren sie einmal geröstet und gebraten, um so leichter liessen sich alsdann die einzelnen Stücke abreissen. Dabei kann unter Umständen sogar die Haut daran gelassen worden sein, obgleich es für den Menschen schon damals ein leichtes gewesen sein muss, diese, wenn er ihrer bedurfte, abzulösen.“ Was sind das für Auffassungen und — Widersprüche! Schweinfurth hat offenbar noch keinen Versuch mit Feuersteinmessern gemacht, sonst würde er solches nicht geschrieben haben.

Commont's einsichtige Beurteilung. Um wie viel einsichtiger urteilt da-
;egen Commont, wie ich dem Referat von Boule in L'Anthrop. 1907, S. 644,
iber Commonts schon oben erwähnte Arbeit: L'industrie de la base de la
erre à brique [d. h. Löss] à St. Acheul, Montières, Belly-sur-Somme, entnehme:
„L'industrie de la base de la terre à briques est caracterisée par de longues
ames, dont un grand nombre présentent des écrasements latéraux caracteristiques.
)ans bon nombre entre elles une extremité a été accomodé pour la production
l'un outil déterminé burin, pointe, tranchet latéral ou oblique, lame à bout
ıbbattu [unser Universalinstrument, Klinge mit Schlitzer!], rabot etc. A côté
les grattoirs sur beaucoup de lames on remarque des grattoirs nucléiformes.
)e très grands éclats ont été employés comme tranchets et ils existent de très
grands racloirs. Il semble que ce soient là des outils destinés à pré-
›arer des peaux de bêtes, à les racler, les découper en lanières, à y
›ercer des trous etc."

Die Identität der Werkzeuge im ganzen Jungpaläolithikum, besonders des Universalinstruments. Das gilt, ebenso wie es für die Lösszeit gilt, so auch für das Rissglazial und Würmglazial, d. h. es gilt allgemein für die kalte jung-diluviale Zeit.

Im Rissglazial. — Steeden. Für die Rissglazialzeit beweist dies das Werkzeugmaterial von Steeden und wahrscheinlich auch Saint Acheul, s. Commont, Fig. 39—54, sofern man die von Commont sicher fälschlich den unteren fluviatilen Sanden zugerechneten Werkzeuge dem Rissglazial zurechnen dürfte.

Im Risswürminterglazial (Lösszeit). — Österreich und Munzingen. Für die Lösszeit führe ich als Beweis an ausser Commont das gleiche Material der österreichischen Lössstationen: Hörnes, Der diluviale Mensch, Fig. 43—52, 54 u. 57, desgleichen von Munzingen: Steinmann, Die paläolithische Rentierstation von Munzingen am Tuniberg, eine Station aus der Lösszeit, 1906, Fig. 22, 31, 34/36, 38/40 — wobei ich also Steinmann unbedingt Recht gebe gegenüber Schoetensack, Über die Gleichzeitigkeit der menschlichen Niederlassung im Löss bei Munzingen, unweit Freiburg i. B. und der dem magdalénien zugehörigen paläolithischen Schicht von Thaingen und Schweizersbild bei Schaffhausen, Archiv f. Anthrop., Neue Folge VI, 1907, S. 69, der mit sehr schwachen Gründen die Station als erst in dem längst fertig abgelagerten Löss eingehöhlt annimmt.

Im Würmglazial. — Schweizersbild und Kesslerloch. Und für das Würmglazial stehen die klassischen Abbildungen von Nuesch im Schweizersbild, Taf. XV bis XVII, oder Kesslerloch, Taf. XVIII bis XX zu Gebote.

Konstanz des Universalinstrumentes. Das „Universalinstrument" (Steeden siehe Taf. IX, Nr. 90—102, Munzingen Fig. 31, 34, 35, 36, 38, 39, 42, Schweizersbild Taf. XVI und Kesslerloch Taf. XVIII) hat also in merkwürdiger Konstanz durch die ganze lange, jungdiluviale kalte Zeit seine Form bewahrt.

Nicht genau datierbar sind diese Universalinstrumente in dem Tafelwerk der Reliquiae Aquitanicae: Taf. A: VII, 1—7 u. 9—13; X, 1—6; XIX, 2 u. 5—8; XXII, 1; XXIV, 1—14; XXXIV, 1—11; XXXV, 3—5 u. a. Diese

Figuren zeigen zum Teil prächtig die äusserst typische und charakteristische Gestalt. Ihre grosse Zahl weist auf die allgemeine Verbreitung im Jungdiluvium. Weitere undatierte Universalinstrumente liessen sich noch massenhaft aus anderen Schriftstellern anführen; die angeführten mögen aber genügen.

Penck's aussichtsloser Versuch der Trennung des Rissglazials vom Würmglazial auf Grund der Artefakte. So gross auch die Fortschritte des Menschen in dieser langen langen Zeit des Jungdiluviums, über die hinaus wir ja kaum Höhlenablagerungen erhalten finden, auch sein mögen: schon von Anfang an war der Stand der menschlichen Kultur ein so hoher, dass die ganze Folgezeit wesentlich neues nicht hinzuzufügen vermocht hat. Und doch wollte Penck nur auf Grund des Steinmaterials Riss- und Würmglazialablagerungen unterscheiden — Die Alpen im Eiszeitalter, S. 715/16 u. 1170 — ein ganz aussichtsloses Bemühen. Ebenso aussichtslos dürfte sich Obermaier, Die am Wagramdurchbruch des Kamp gelegenen niederösterreichischen Quartärfundplätze (es liegt mir nur das Referat von Laloy in L'Anthrop. 1909, S. 619/21 vor) bemühen, das Alter des Lösses, nur weil er „magdalénien" einschlösse, als postglazial anzusprechen. Es ist unrichtig, dass, wie der Referent sagt, die prähistorische Archäologie erlaubt, den Feststellungen der Geologie ihre wahre Auslegung zu geben. Und ebenso falsch dürfte es endlich sein, wenn Wiegers, Prähistorische Zeitschrift I. 1909, S. 36, sagt, „dass es mit Hilfe der Archäologie gelungen sei, eine Schwankung in der letzten Eiszeit nachzuweisen, was bisher mittels der Geologie allein nicht in der Klarheit möglich gewesen sei".

Die wesentlich rohere Industrie der MindelRissinterglazialzeit. — In Taubach keine Schlitzer und Universalinstrumente. Wenn nun innerhalb der jungdiluvialen kalten Zeit mit ihrer reichen arktoalpinkontinentalen Tundrasteppenfauna kein wesentlicher Fortschritt in der Waffen- und Werkzeugindustrie eingetreten ist, liegt ein solcher vielleicht gegenüber der vorhergehenden warmen Periode, der MindelRissinterglazialwaldzeit, auf unserem Boden vor? Mir will scheinen ja! Mentone zwar kenne ich nicht näher; und was Gorjanowic-Kramberger, Mitteilungen d. Anthropol. Gesellschaft in Wien, XXXI. 1901, Taf. IV, über Krapina veröffentlicht, genügt nicht; aber über Taubach dürfen wir doch auf Grund der reichen Fundserien bei Eichhorn, Taubach 1909, Taf. II—XXXV, urteilen. Und da fällt uns auf, dass die Lamellen, die regelmässigen langen breiten Lamellen, nicht vertreten sind und noch viel weniger die exakte Zähnelung und der Schlitzer, erst recht nicht das Universalinstrument. Vielleicht gehörte die alte primitive Industrie der alten Neandertaler *Homo primigenius*-Rasse mit ihrem unentwickelten Waldleben an, wohingegen die mit der jungdiluvialen arktokontinentalen Tierwelt kommende *Homo sapiens*-Rasse, wie sie somatisch hochentwickelt war, auch neue Waffen und Werkzeuge mitbrachte. Ich komme unten auf diese Idee zurück. Man wende nicht ein, das hätte vielleicht nur am Material, am lokalen Feuerstein gelegen, nein! es lag sicher an der mangelnden Kunst, denn Steeden beweist uns, was der paläolithische Künstler auch aus einem so schlechten Material, wie dem Kieselschiefer und Hornstein, zu schaffen vermocht hat; ein Unterschied in dieser Richtung ist gegenüber den aus echten Feuersteinen hergestellten Werkzeugen bei Steeden überhaupt nicht zu beobachten.

Vorläufig keine Unterabteilungen nach der Industrie im Jungpaläolithikum. Doch beschränken wir uns hier auf das Jungpaläolithikum! Dass man im Jungdiluvium Unterabteilungen der Industrie machen und einen enormen Fortschritt gegenüber dem Anfang feststellen könne, das ist also ein Gemeinplatz, der, so oft er auch ausgesprochen ist, dadurch nicht an Wahrheit gewinnt. Auch hierbei bin ich in der Lage, mich an einen der allerbedeutendsten Kenner der diluvialen Geologie, Paläontologie und Archäologie anlehnen zu können. Déchelette glaubt in seinem Referat über Obermaier's „Steingeräte" in L'Anthrop. 1908, S. 461, folgende Meinung äussern zu sollen: „M. Obermaier s'élève avec raison contre le scepticisme excessif de ceux qui à l'exemple de d'Acy rejettent les subdivisions industrielles du Paléolithique initial ou ne leur accordent qu'une valeur parement locale ou régionale". Dagegen wendet sich aber scharf der eine der beiden Herausgeber der Anthropologie, kein geringerer als Boule, in einer Fussnote: „Ceci est l'opinion de M. Déchelette et n'est pas celle de tous les préhistoriens. Beaucoup continueront, je crois, à penser que l'évolution de l'industrie n'a pas eu lieu sur une large zone géographique d'une manière uniforme et aux mêmes moments. Les théories, de M. Obermaier, sur ce point, ne sont que l'exageration de celles de G. de Mortillet." Man kann als Geologe diese Absage an die reine Typologie leicht verstehen und sie auch als Archäologe nur billigen.

Das nächste Ziel der paläolithischen Archäologie: die Feststellung der Industrien im Rahmen der geologischen Zeiten, MindelRissinterglazial, Rissglazial, Risswürminterglazial, Würmglazial. Da die bisherige Typologie im Jungpaläolithikum versagt hat, so kann das nächste Ziel der paläolithischen Archäologie nur sein die Feststellung, die Inventarisierung der Industrien im Rahmen der wirklichen, d. h. der geologischen Zeit, nämlich: des MindelRissinterglazials, des Rissglazials, des Risswürminterglazials und des Würmglazials, woran sich dann das frühere Stadium unserer kurzen heutigen Waldzeit, das Mesolithikum bis zum Neolithikum, anreiht. Es wird dies im wesentlichen eine fast möchte ich sagen statistische, vorbereitende Arbeit sein, die aber gemacht werden muss. Erst auf Grund dieser Sammlung wird es dann einer vergleichenden paläolithischen Archäologie möglich sein, Gesetze zur Entwicklung der paläolithischen Kultur aufzustellen. Diese Vergleichung wird sich aber nicht allein zu erstrecken haben auf das europäische Material, sondern sie wird auch das der aussereuropäischen Länder, dieses nach und nach, das nächste zuerst, in den Kreis ihrer Betrachtung zu ziehen haben. Erst dann können wir hoffen, einen Überblick über die Entwicklung nicht allein des europäischen Menschen, sondern auch des Menschen schlechthin zu erhalten.

9. Das Alter der paläolithischen Station vom Martinsberg bei Andernach und ihre geologischen Schicksale.

Die bisherigen Ansichten. Ob die paläolithische Station am Martinsberg bei Andernach dem Löss angehört oder nicht, ist nach den bisherigen Fundberichten fraglich. Obermaier, Les restes humaines in L'Anthropol. 1908,

S. 58, beschränkt sich gemäss dem Schaaffhausen'schen Fundbericht dar anzugeben, dass es eine Freistation sei und die archäologischen Reste sich Lehm befunden hätten, der das verwitterte Ausgehende der Lavastromes bede Wiegers, Prähistorische Zeitschrift I. 1909, S. 19, sagt, diesen Lehm h Schaaffhausen irrtümlich für ein Verwitterungsprodukt des Lava gehal „In der Tat, fährt Wiegers fort, ist der Lehm mit seinen Kalkkonkretion Schneckenschalen und Resten quartärer Säugetiere die verlehmte Oberfläche d rheinischen jüngeren Lösses". Ich weiss nicht, auf welche Schriftstelle s Wiegers mit der Behauptung des Vorkommens von Kalkkonkretionen u Schneckenschalen stützt. In dem Schaaffhausen'schen Bericht in den Bonn

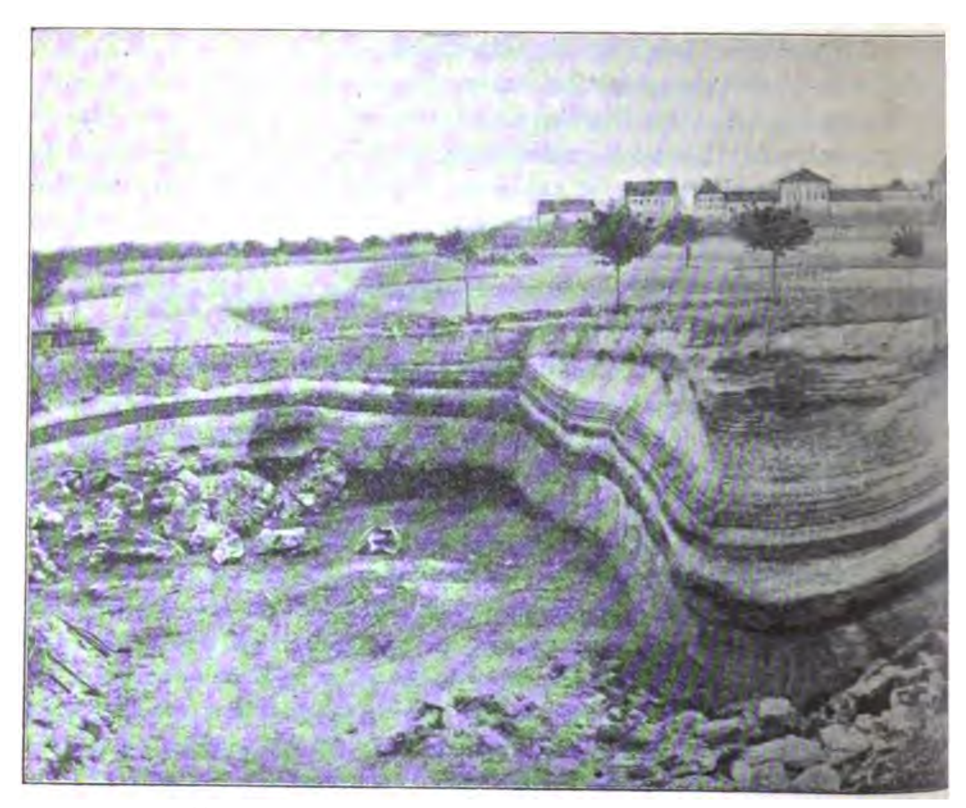


Abb. 4. *Die paläolithische Station Martinsberg bei Andernach.*

Jahrbüchern 1888 finde ich nichts davon; es wird wohl darin angeführt, dass Koenen die Ansicht hatte, der Lehm sei Löss, aber dass diese Ansicht durch Kalkkonkretionen und Lössschneckenschalen erhärtet sei, davon findet sich meines Wissens nichts. Es dürfte Schaaffhausen und vielleicht auch Koenen recht haben. Ich bin seit einigen Jahren in der Lage, näheres über Andernach bringen zu können. Zwar die Fundstelle selbst ist jetzt völlig unzugänglich. Dort steht jetzt seit Ende der 80er Jahre der Eiskeller des Herrn Schumacher. Aber Herr A. Schumacher in Andernach war so liebenswürdig, mir 1904 zwei photographische Aufnahmen der Fundstelle während der Grabung zu schenken, die ich seiner Zeit (1905) mit meiner Bimssandarbeit dem Nassauischen Verein

für Naturkunde in Wiesbaden weiterschenkte. Nach der grösseren der beiden Photographien ist das hier beigegebene Bild (Abb. 4) angefertigt. Hierzu bitte ich die Abbildung bei Schaaffhausen 1888, S. 8, zu vergleichen. Man sieht auf beiden Bildern das zerklüftete Ausgehende des Lavastromes. Zwischen und bis 10 Fuss unter den Blöcken lag Lehm, der die paläolithischen Reste barg. Dass diese untere Partie genau so, wie auch 1888 noch, schon damals war, als der Bimssandausbruch stattfand, geht daraus hervor, dass die sich darüberlagernden Bimssandschichten über den Lavablöcken leichte Buckel machen, wie an der durchgehenden schwarzen Brizzbank im Bimssand gut zu sehen ist. Hierin ist die Schaaffhausen'sche Zeichnung unzuverlässig, weil etwas schematisch. Leichte Unebenheiten füllte der Bimssandfall aus, über grössere wölbte er sich etwas auf. In den obersten Bimssandschichten dürften diese Unebenheiten ganz verwischt sein. Dass die paläolithischen Reste auch im Lehm unter den Lavablöcken lagen, sagen die Arbeiter (S. 6), Koenen (S. 6), und Schaaffhausen (S. 19) ausdrücklich. Demnach könnte der Lehm nicht wohl Löss sein, denn wie sollte Löss unter die Blöcke kommen; aber ebensowenig Verwitterungslehm im Sinne Schaaffhausens. Denn die Ansicht Schaaffhausens (S. 32/33), dass die Menschen auf der Oberfläche des zerborstenen Lavastromes gewohnt hätten, als sie noch offene Spalten gezeigt hätte, in die dann die Speiseabfälle geworfen worden seien, hat doch sehr wenig Wahrscheinliches für sich, und ebensowenig die, dass dann durch Verwitterung die Lavaoberfläche zu einem Haufwerk von Blöcken über diesen Spalten zusammenstürzte, wie ich aus Schaaffhausen glaube schliessen zu müssen.

Meine Ansicht von 1905. In meiner Bimssandarbeit von 1905 (S. 34/36 und S. 36, Anmerkung 1 u. 2) habe ich mir die Entstehung der Fundstätte so gedacht: Nicht offene Spalten gingen zur Oberfläche, sondern Löss hatte diese Spalten erfüllt und verebnet, als der Paläolithiker in einem gegebenen Augenblick auf ihnen lebte und seine Abfälle hinterliess. Ob die Besiedlung in einem frühen oder späten Stadium der Lösszeit statthatte, sei ungeklärt. Dann sei der Löss zusammen mit dem schaligen grautonigen Verwitterungsprodukt der Lava in den Spalten zur Tiefe gegangen, wie dies auch v. Dechen an den Lavaströmen von Miesenheim und Saffig und ich an dem von Pleidt beobachtet habe. Die Verwitterungsprodukte sackten mit Löss und was sonst auf der Oberfläche gewesen sei, nach unten nach, in dem Maasse, wie durch Wasserzirkulation die Bodenteile in den Spalten chemisch gelöst und mechanisch fortgeführt wurden. Es sei das derselbe Prozess wie bei dem Versinken von Grand-, Löss- und Verwitterungsmassen in den Kalkspalten des Neandertales. Ich halte noch heute diese Darstellung für zutreffend, bis auf den in Andernach nicht mehr nachzuweisenden Löss. Es würde ja auch genügen, wenn die Spalten nur mit dem Verwitterungsrindenlehm der Lavablöcke erfüllt würden, und in diesem Lehm auch die Küchenabfälle des Paläolithikers nach und nach zur Tiefe sackten, wobei die Spalten stets geschlossen waren und auch die Oberfläche ausgefüllt war, da ja auch an der Oberfläche neue Massen nachwitterten.

Meine heutige Ansicht. Nach meiner heutigen Anschauung ist es also nicht ausgemacht, dass die Oberfläche zur Zeit der paläolithischen Besiedlung

Löss war, wenn dies auch möglich ist. Die Besiedlung kann stattgehabt haben auf dieser ehemaligen „alten Oberfläche" — man sieht, es liegt auch hier das Problem der „alten Oberfläche" und der „geologischen Orgeln" vor, nur in einer Lava-Variation — zur Rissglazialzeit, zur Rissinterglazialzeit (Lösszeit) und zur Würmglazialzeit. Wir wissen es nicht. Denn die Kultur, die für magdalénien, also für jung, bisher angesehen worden ist, ist nach obigen Ausführungen nicht mehr entscheidend. Die Geräte Schaaffhausens, Taf. I u. II und Wiegers, Taf. III, Fig. 2—7 und Taf. IV, können in jedem dieser drei Zeitalter vorkommen, da z. B. das Universalinstrument, das sich auch mehrfach bei Andernach findet, ja in allen drei jungdiluvialen Zeiten vorkommt.

Das einzige sichere Ergebnis von Andernach. Das Eine nur ist bei Andernach sicher, neben dem, dass die Kultur aus dem Jungdiluvium stammt (Fauna), dass sie lange vor dem Bimssandfall abgelagert ward und dass die Zeit seit ihrer Ablagerung bis zum Bimssandfall sehr viel länger ist als seit dem Bimssandfall bis heute. Denn während die „alte Oberfläche" seit der menschlichen Oberflächenstation mit deren Resten bis 10′ tief versackte zwischen und unter die Lavablöcke hinab, ist seit dem Bimssandfall keine Spur einer weiteren Verwitterung und Versackung des Bimssandes zu bemerken. Es dürfte diese Verwitterung aber bei der geringen Bedeckung mit 2—3 m sehr durchlässigen Bimssandes nicht stillgestanden haben: geht die Verwitterung doch auch sonst selbst unter hoher Überlagerung, z. B. mit Löss (bis 20′) in der Lava bei Saffig und ebenso bei hoher Grand- und Lössüberlagerung im Kalk vom Neandertal von statten.

10. Die angebliche paläolithische Station Wildkirchli im Säntisgebirge.

In einer eigentümlichen Lage ist die paläolithische Archäologie gegenüber der angeblichen paläolithischen Station Wildkirchli. Wäre die Ablagerung letztinterglazial, so dürften wir bei ihrer grossen Höhenlage zwar nicht erwarten, Löss in ihr zu treffen. Wäre aber die Station entweder letztinterglazial (kalte trockene Steppenzeit) oder vorletztinterglazial (warme Waldzeit), so müssten wir im ersteren Falle eine, im letzteren zwei sterile, tierrestfreie Schichten erwarten, entsprechend der einen oder beiden über sie hingegangenen Eiszeiten, in ihr zu finden, selbst dann, wenn wir annehmen, dass auf dem Höhenpunkte der einen oder der zwei Vergletscherungen die Höhle lange Zeit durch Schnee und Eis verstopft war. Das ist nun nicht der Fall. Die Tierwelt zeigt auch keine entscheidenden Wandlungen im Laufe der Ablagerung. Die Fauna ist überhaupt nicht recht ausschlaggebend, sie könnte sowohl der warmen wie der kalten Zwischeneiszeit, wie auch der letzten Epoche der schwindenden letzten Eiszeit angehören. Unser Rothirsch kommt erst ganz oben in 40 cm Tiefe vor und entscheidet daher nicht. Erst in 50 cm Tiefe beginnt der Höhlenbär, der 99,5 % der Gesamtmasse der Tierwelt ausmacht. Und was sagen uns die Feuersteine, die ja vielleicht entscheiden könnten? Nichts! Es sind nur relativ und absolut sehr wenige (400 Stück) roheste, völlig atypische kleine Stücke, die mindestens nicht für das Jungdiluvium Zeugnis ablegen, da wir, wie wir gesehen haben, in

llen drei Epochen dieser Zeit ganz andere und zwar hochstehende Werkeuge und Waffen zu erwarten berechtigt sind. Zudem sind die Feuersteine is auf einige nicht gerade ortsfremd, da sie in nächster Nähe vorkommen. Das Ursprungsgebiet der angeblich ortsfremden ist nicht ermittelt. Es ist zudem geradezu sehr fraglich, ob die vorkommenden Feuersteine Artefakte sind. Ich möchte die Manufaktnatur dieser Steine rundweg verneinen. Wie auch sonst geradezu alles gegen eine menschliche Station spricht, beliebe man bei Bächler selbst, Die prähistorische Kulturstätte in der Wildkirchli-Ebenalphöhle, Säntisgebirge, 1477—1500 m über Meer, 1907, S. 61/65, nachzulesen. Dies alles bestimmt mich dazu, anzunehmen, dass Wildkirchli überhaupt keine paläolithische Station ist. Sein Alter dürfte mit Recht entgegen Penck, Die Alpen im Eiszeitalter, S. 1175, der es für interglazial hält, schon von Bächler (S. 73) in das Postglazial oder vielmehr an den Schluss des Würmglazials gestellt sein. Demnach wäre Wildkirchli eine relativ junge Höhle, eine „echte Bärenhöhle“, und recht wohl, wie es ebenfalls Bächler schon getan hat, mit den ebensolchen Württemberger Höhlen zu vergleichen. Dass die Ablagerung, auch wenn sie 5 m mächtig ist, jung sein und sich relativ sehr rasch gebildet haben kann, bezeugt die ausserordentlich starke Vermürbung sowohl der Knochen wie der Felsbrocken, die starke Abwitterung, Verwitterung und Sinterbildung, wofür der grosse Feuchtigkeitsgehalt der Höhle, sowohl der Luft wie des Bodens eine gute Erklärung abgibt. So interessant demnach Wildkirchli als Höhle mit letztglazialen Faunenrelikten ist: aus der Reihe der paläolithischen Stationen dürfte es zu streichen sein.

11. Die beiden jüngsten Fundstätten des Neandertaler Menschen, Le Moustier und La Chapelle aux Saints.

Bei den wichtigsten Skelettfunden des letzten Jahres, den beiden Neandertaloiden von Le Moustier und La Chapelle aux Saints sind die bisher veröffentlichten, uns bekannt gewordenen Fundberichte leider so ungenügend, dass ihre Einordnung in die Zeit nicht möglich ist. Es ist auf die Stratigraphie und Fauna nicht genügend geachtet worden.

Le Moustier. Über den Neandertaler von Le Moustier liegen mir vor der Bericht von Klaatsch und Hauser, *Homo mousteriensis* Hauseri, ein altdiluvialer Skelettfund im Departement Dordogne und seine Zugehörigkeit zum Neandertaltypus im Archiv f. Anthropologie VII. 1909, S. 288, der Vortrag Klaatsch in der Zeitschrift f. Ethnologie 1909, S. 541 f., nebst Diskussion Virchow (S. 580/84) und ein Referat von Laloy in L'Anthrop. 1909, S. 220/22. Der von Klaatsch (Zeitschrift für Ethnologie S. 542, Anmerkung 2) erwähnte Bericht ist mir nicht zugänglich gewesen. Von Tierknochen werden *Bos primigenius* genannt; Rentier soll fehlen. Ob Löss in der Ablagerung vertreten war, ist nicht zu ersehen, auch nicht zu erschliessen, wie überhaupt die Fundberichte über die Stratigraphie weitere Schlüsse nicht zulassen.

La Chapelle aux Saints. Über Chapelle aux Saints liegt mir vor: ein kurzer ungenügender Fundbericht der Ausgräber: Abbé Bouyssonie und

Bourdon in L'Anthrop. 1908, S. 513, desgleichen von Boule daselbst (S. 51[illegible] und eine vorläufige somatische Arbeit von Boule in L'Anthrop. 1909, S. 25[illegible] Aus ersterem Aufsatz geht soviel hervor, dass das Skelett in einer terre ar[illegible] leuse jaunâtre peu concretionée, avec par place, des blocailles, lag. Die[illegible] Schicht war überdeckt von argile und sodann von terre sablo-argileuse, meub[illegible] Es ist fraglich, ob letzteres Löss und ersteres daher rissglaziales Eluvium is[illegible] Die offenbar mit rezenten Tieren vermischte Fauna ist: Rentier, *Rhinocer[illegible] tichorhinus*, Boviden, Steinbock, Pferd, Murmeltier, Wolf, Fuchs, (Dachs), Ovide[illegible] oder Capriden, Vögel, Schwein. Die Steinwerkzeuge waren (S. 517) teilwei[illegible] gut gearbeitet.

12. Das zeitliche Verhältnis der Neandertaler Rasse zur *Homo sapiens*-Rasse des europäischen Menschen.

Klaatsch. Wichtig sind für uns die allgemeinen Bemerkungen, m[illegible] denen Klaatsch und Boule diese beiden neuen Funde begleiten. Klaatsc[illegible] sagt, Zeitschrift für Ethnologie 1909, S. 547: „Wir haben alle Ursache a[illegible] zunehmen, dass die Menschen vom Neandertal-Typus gleichzeitig existiert habe[illegible] mit den ganz anderen Menschenformen [Engis, Galley Hill, Brünn, Cro-Magnon[illegible] Wie lange sich Vertreter derselben [der Neandertal-Rasse] erhalten haben[illegible] können wir absolut nicht entscheiden, müssen aber die Möglichkeit einer lokalen Existenz bis in junge Perioden zugestehen."

Boule. Und Boule sagt in L'Anthrop. 1909, S. 267, vom Neandertaler-typus: „Tout nous porte à croire, en effet, que le type humain de Néanderthal remonte à une époque plus reculée que le Pléistocène moyen, qu'il vivait pendant la faune du Mammouth, avec des types humaines beaucoup plus évolués que lui et au milieu desquels il représentait déjà une survivance des types ancestraux.

Die alte und neue Rasse im Jungdiluvium. Ich habe, diese Zeitschrift 1905, S. 307, an Spy versucht, stratigraphisch nachzuweisen, dass die Neandertaloiden in ihren für uns bis jetzt erkennbaren Ausläufern noch in die frühesten Anfänge der kalten Zeit, d. h. ins Rissglazial, hinabreichen; vielleicht dürften wir seine letzten Reste noch im Löss erwarten. Andererseits zeigt uns die gleich noch zu besprechende Kindergrotte von Mentone, dass die *Homo sapiens*-Rasse mit dem unteren „Cro-Magnon"-Skelett schon vorlössisch ist, indem es in der dem Rissglazial zuzuweisenden Schicht vorkommt, während die zwei „negroiden" Skelette[25]) wenig darüber aus der Lössschicht stammen. Ich

[25]) Es ist von äusserster Wichtigkeit, dass, wie Verneau, Congrès Monaco I. 190[illegible] S. 129/34 und Les Grottes de Grimaldi II. in den Kapiteln IV: Les survivances de la race de Grimaldi, Anthropologie aux époques préhistoriques, S. 159/80 und V: Les survivances de la race de Grimaldi à l'époque actuelle, S. 181/206 nachweist, die „Negroiden"-Merkmale sich lokal in Oberitalien, Mittelitalien, in den Westalpen und in der Schweiz bis ins Neolithikum und was danach fast selbstverständlich ist, bis in die heutige Zeit erhalten haben. Die Trennung der „Negroiden"-von der Cro-Magnon-Rasse hat aber lange nicht den Wert, wie die der Cro-Magnon- und „Negroiden"-Rasse von der Neandertaler Rasse. Ja, die „Negroiden", die Cro-Magnon-Leute sind eigentlich nichts weiter als geringe Orts- oder Zeitalters-Varietäten der heutigen

komme, wie gesagt, noch auf die Altersbestimmung dieser Schichten zurück. — Aus dem warmen Interglazial vor dem Rissglazial sind dagegen Menschen der *Homo sapiens*-Rasse noch nicht bekannt geworden, wohl aber solche der Neandertal-Rasse (Krapina).

Wäre es daher nicht etwa angebracht anzunehmen, dass die *Homo sapiens*-Rasse erst mit der kalten Zeit und mit dem arktoalpinkontinentalen Wild in Mitteleuropa erschien und sich ausbreitete, also zur Rissglazialzeit, und dass diese anderswo, etwa in Nordosteuropa und Nordasien am Steppen- und Tundrawild geübte, hochentwickelte paläolithische Jägerrasse die eingesessene neandertaloide Waldfaunarasse verdrängte? Wäre das nicht in genauem Einvernehmen mit Klaatsch und Boule bei Besprechung der somatischen Reste der Neandertaler Menschen und dem oben von mir gezogenen Schluss über aus der Rohheit der Taubach-Stein- und Beinwerkzeuge gegenüber dem so wunderbar hochentwickelten Werkzeug und dem, wie die Nephritperle von Steeden bezeugt, schon so hochstehenden Kunstsinn und Steinverständnis der rissglazialen Menschen?

13. Die Höhlen von Mentone (Grimaldi) und ihre Analogien zu Steeden.

Ihre Zeitstellung und Wichtigkeit. Die zwei wichtigsten europäischen Höhlenablagerungen, die unter den wenigen sind, die die Schichten der warmen Fauna noch unter der kalten aufweisen und zugleich menschliche Werkzeugreste bergen, sind die Kindergrotte und die sogenannte „Prinzengrotte" von Mentone. Erstere ist noch dadurch ausgezeichnet, dass sie auch somatische Reste, 5 Skelette des Menschen barg, 3 davon ganz unten, unmittelbar über den Schichten mit warmer Fauna. Die zweite dagegen hat den Vorzug, dass sie die Schichten mit warmer Fauna in einer ganz ausnahmsweisen Mächtigkeit enthält, in noch viel stärkerer Mächtigkeit, als die der kalten Zeit, dass sie also mit ihrem Anfang in eine Zeit hinabtaucht, die sehr viel weiter liegt als alle Höhlen mit nur kalter Fauna, oder auch als die Kindergrotte, in der die warme Fauna nur schwach entwickelt ist, die also in einer viel späteren Zeit ihren Anfang nahm. Wir haben also in beiden Höhlen die kalte Zeit vollständig vertreten, von ihrem Anfang bis zum Ende (abgesehen von unbedeutenden neueren Abtragungen in der Kindergrotte). Es fragt sich, können wir in den Schichten mit kalter Fauna die drei Abschnitte dieser Zeit, das Rissglazial, das Risswürminterglazial (die

europäischen *Homo sapiens*-Rasse. Dieses Überleben selbst einer alten diluvialen *Homo sapiens*-Varietät (Kiefer) bis heute, genau auf demselben Boden, hat ihr Gegenstück in dem von Nehring hervorgehobenen Überleben des schweren diluvialen Pferdes bis heute in dem gezähmten Pferd auf demselben Boden in Deutschland; s. Nehring, Fossile Pferde aus deutschen Diluvial-Ablagerungen und ihre Beziehungen zu den lebenden Pferden, ein Beitrag zur Geschichte des Hauspferdes, Berlin 1884. Danach sind der heutige Mensch und das heutige, gezähmte schwere deutsche Pferd grossartige, durch lange Zeiten herübergerettete Naturdenkmäler. Es tritt dabei der seltsame Fall ein, dass diese Eiszeitrelikten entgegen den übrigen heute ein sehr intensives und extensives Leben entfalten und beim gezähmten bodenständigen Diluvial-Pferd der noch seltsamere Fall, dass dieses Naturdenkmal sich nur künstlich, lediglich durch Menscheneinfluss herübergerettet hat, da es sonst als wildes, als Naturobjekt längst durch Menscheneinfluss vertilgt worden wäre. Es entspricht diese Erkenntnis freilich nicht ganz den meist angenommenen Wanderungen in jedem Differenzialbruchteil der Zeit.

Lösszeit) und das Würmglazial getrennt nachweisen. Da Löss, wie wir gesehen haben, auch im Gebiet der Westalpen zur letzten Interglazialzeit zur Ablagerung kam, so müsste oder könnte, theoretisch genommen, auch in den Höhlen von Mentone Löss vertreten sein. Und umgekehrt würde der Löss zwischen zwei lössfreien kalten Schichten, wenn er vorhanden wäre, ein Prüfstein auf meine Theorie des letztinterglazialen Lösses sein.

Die Ablagerungen der beiden Höhlen sind Schuttkegel, die, wie Steeden, am Höhlenmund am mächtigsten, hinten, wo die atmosphärischen Agentien minder kräftig wirken, am schwächsten sind. Das ist bei der Prinzengrotte sehr klar, weniger bei der Kindergrotte, aber auch da noch mit aller Sicherheit aus der Beschreibung zu schliessen.

Vor mir liegt der Bericht Villeneuve's, Boule's und Verneau's im Congrès Monaco 1906, I/ ferner die Hefte I, 1, 2 und II, 1 des grossen, vom Fürsten von Monaco herausgegebenen Prachtwerkes „Les Grottes de Grimaldi“: I. 1. Description par L. de Villeneuve, I. 2. Géologie et Paléontologie par Marcelin Boule und II. 1. Anthropologie par René Verneau, Monaco 1906; eine vorläufige Abhandlung von Boule in L'Anthropologie 1905, S. 503/06: Chronologie de la Grotte du Prince près de Mentone, wozu zu vergleichen ist das Referat von Max Schlosser im Neuen Jahrbuch f. Mineralogie 1907, S. 449/50, ferner die in L'Anthropologie 1906/09 enthaltenen Arbeiten und Mitteilungen von Boule, Verneau und Cartailhac u. a., wozu auch die Referate von Koken über Boule im Neuen Jahrbuch f. Mineralogie 1908, I, S. 109/15 und S. 115/19 über Verneau zu vergleichen sind.

Die Kindergrotte (La Grotte des enfants). Die tiefsten Schichten (Nr. 10 und 9 nach Villeneuve I. 1, S. 69) der Kindergrotte. beginnen mit Terra rossa, „terre argileuse, rouge“ nach Boule I. 2, S. 110, terre rouge nach Villeneuve, Congrès S. 78, und Abwitterungsprodukten, die sich, wie gesagt, vorn unter der äusseren Felswand zu einem Schuttkegel anhäufen, nach hinten sich aber rasch senken. Die untersten Schichten enthalten die warme Fauna des Schlusses des MindelRissglazials mit *Rhinoceros Merckii.* Diese Schichten umfassen die Herde *L* und *K*. Über diesen Schichten folgt eine Schicht mit Herd *J*, ebenfalls noch Terra rossa, „argile rouge“ nach Boule I. 2, S. 110. Hier lag das Cro-Magnon-Skelett. Die Fauna entbehrt hier und von hier ab des *Rhinoceros Merckii.* Ich stelle diese Schicht ins Rissglazial. Auf sie folgt nicht mehr Terra rossa, sondern terre grise, Schicht Nr. 8 mit Herd *H* mit den beiden Negroiden. Die Trennung der Terra rossa und der von jetzt ab waltenden grauen Erde, die ich als Löss anspreche, muss ziemlich scharf sein (Boule II. 2, S. 110 und Villeneuve I. 2, S. 69). Diese graue Erde wird noch mehrfach erwähnt bei den hierauf noch oben folgenden Schichten; so Boule II. 2, S. 111 in Schicht 7, 113 in Schicht 3 und 2 mit Herd *D*, ferner Villeneuve I. 1, S. 67 in Schicht 7, 6 mit Herd *G* und 4 mit Herd *E*, und ebenso von Villeneuve in Congrès, S. 78 zwischen Herd *H* und *G*: „terre grise ou sommet et de terre rouge à la partie inférieure“, S. 77 zwischen Herd *G* und *F*: „la terre grise des cavernes“; zwischen Herd *D* und *C*: „terrain gris“; S. 76 bei Herd *A* „te[illegible]“

Diese terre grise, die sich so scharf von der unten lagernden terre rouge ondert und bis oben anhält — leider ist der oberste Teil der Schichten schon rüher zerstört gewesen — enthielt selbstverständlich ebenso wie der Löss von Steeden und Langenaubach auch abgewitterte Kalksteinbrocken, die auch viel-ach erwähnt werden. Zum Unterschied gegen die Aufhäufung der zu Terra ossa verwitternden Kalkbrocken an der vorderen Felswand häufte sich die erre grise, den Innenraum schichtweise ausebnend, zuerst und vorzugsweise m Innern der Höhle an. In dieser Erde finden sich nun auch in mehreren Lagen die Reste des Rentiers, so Boule I. 2, S. 113 in Schicht 5 bei Herd *K* ind S. 114 in Schicht 1 zwischen Herd *C* und *B* (siehe auch Boule, Congrès, S. 80). Wir haben also auch hier gerade in denjenigen Schichten, die wir der Petrographie nach für den Löss der kalten letztinterglazialen Steppenzeit halten nüssen: Rentier, freilich hier unter dem immerhin milden Himmel der Riviera zusammen mit Elementen unserer heutigen Waldfauna: Hirsch und Damhirsch, Reh, Schwein, Boviden, Luchs, Marder, Wolf, Fuchs, Ursus sp., Kaninchen und der alpinen Fauna: Steinbock und Gemse. Daneben fehlen nicht die ausgestorbenen, auch im mitteleuropäischen Jungdiluvium verbreiteten Raubtiere: Höhlenhyäne, Höhlenlöwe. Auch die Art der Anhäufung im Innern der Höhle entspricht der Lössstaubablagerung und hat in Steeden ihr Gegenbild.

Die sogenannte Prinzengrotte (La Grotte du prince). Dieses hier gewonnene Resultat wird vervollkommnet und bestätigt durch den Schichtenaufbau und die Fauna der Prinzengrotte. Diese Schichten sind im vorderen Schuttkegel etwa 20 m mächtig und sie waren vor Ausgrabung völlig intakt. Der hintere Teil der Höhle bleibt im Anfang der Terra rossa-Bildung in der warmen Periode, die etwa die Hälfte der Schichten einnimmt, in der Anhäufung der Abwitterungsprodukte und der Terra rossa hinter der des Schuttkegels weit zurück: radial vereinigen sich hinten die zahlreichen Aschenschichten zu einem dichtgescharten Blattbündel, während sie vorn in dem Schuttkegel je weiter je mehr divergieren. Dagegen ist in der Lössperiode auch hier durch den eingeblasenen Lössstaub der hintere Höhlenraum rasch nachgehöht worden.

Wir beginnen die Schilderung mit der Anhäufung von unten auf. Die untersten Schichten liegen auf mariner Ablagerung. Foyer *E* mit zwei und *D* mit sieben Aschenschichten und im übrigen aus Terra rossa mit Abwitterungsbrocken der Wände bergen eine Fauna mit *Elephas antiquus*, *Rhinoceros Merckii* und *Hippopotamus*, also ähnlich wie Mosbach, wenn sie auch in Mentone jünger sein dürfte. In Schicht 3 tritt die Verwitterung zu Terra rossa schon zurück, die Blöcke sind noch zahlreich unverwittert vorhanden; nur hinten, wo die Abwitterung der Höhlendecke schwächer ist, ist der Höhlenboden (Boule I. 2, S. 88) terre argileuse rouge. Es folgt der Foyer *C*, *Hippopotamus* ist verschwunden. Die Steinwerkzeuge, die in Herd *E* aus Quarzit, in *D* noch meist aus Quarzit, daneben aber auch aus Feuerstein waren, sind in Herd *C* schon meist aus Feuerstein, 122 Stück gegenüber 88 Stück aus Quarzit. Schicht 4/5 und 6 entsprechen sich, vorn im Schuttkegel heisst sie 4/5, hinten 6. Noch haben wir (nach Boule I. 2, S. 90) vorn im Schuttkegel blockreiche, hinten im Grund der Höhle blockarme Terra rossa. Aber schon sind neue Elemente zu ver-

zeichnen, Schnecken und Nager in grosser Fülle, unter letzteren *arvicola niva*. Und ausserdem bemerkt **Boule**, Congrès S. 68: „Le Chamois (die Gemse) commence à introduire une note froide." Und unmittelbar darüber folgen die mächtigen Schichten des Foyer *B* mit neun Aschenschichten und Schicht 7 mit gänzlich abweichender Petrographie und stark abweichender Fauna. Nicht mehr ist es die Terra rossa, sondern es ist (**Boule** I. 2, S. 93): une zone terreuse caillouteuse, des zones de terre graveleuse, des dépôts très meubles, non concretionnés oder es ist (**Villeneuve** I. 1, S. 53) de terre ou de sable. In dieser sandigen lockeren Erde haben ganz gewaltig abgestochen sieben kleine, absichtlich in einer Herdstelle herbeigeführte, gehärtete Platten aus echtem rotem Spaltenhöhlenlehm (**Villeneuve** I. 1, S. 55). Die Tierwelt ist ebenfalls verändert (**Boule** I. 2, S. 94): *Rhinoceros Merckii* und *Elephas antiquus* sind geschwunden, Rothirsch, Steinbock dominieren, daneben finden sich Reh, Pferd, Schwein, Bison, Bos, Wolf, Fuchs, Luchs, Höhlenbär, Höhlenhyäne, Panther, eine Katze von der Grösse der Wildkatze, Kaninchen, aber auch **Murmeltier**, Gemse und **Rentier**. Das sind die reichsten Schichten der Höhlen an Wild. „Diese Schichten, sagt **Boule** I. 2, S. 93/94, hatten mehr den Charakter von rein menschlicher Hinterlassenschaft. Es war ein ausnahmsweise reiches Niveau, das reichste der Höhle, sowohl an Tierknochen, als an menschlichen Werkzeugen. Es war eine wahre Anhäufung von Wiederkäuerschädeln, von **Hirschhorn** und Knochen aller Art. Gegen oben lagen ganze Stangen von grossen Hirschen von ausserordentlich guter Erhaltung. Auch **Villeneuve** erwähnt (I. 1, S. 5[illegible]) diesen kolossalen Reichtum an abgeworfenen Hirschstangen. Erinnert das nicht an Langenaubach und Steeden, an die im Löss so massenhaft vorhandenen abgeworfenen jungen Rentiergeweihe? Bezeugt dieser Wildreichtum nicht umgekehrt die graswüchsige Steppe der Lösszeit? auch im Mittelmeergebiet? Auch die Nagetiere sind vorhanden, wie **Villeneuve** (I. 1, S. 55) offenbar wegen ihres reicheren Vorkommens hier erwähnt.

Die obersten Schichten über diesen Lössschichten sind Foyer *A* und Schicht Nr. 9. Sie würden den würmglazialen Schichten ohne Löss über dem Löss bei Langenaubach entsprechen. Ihre Abgrenzung gegen die Lössschichten ist, wie sich versteht, wenig scharf, da die Verwitterung dieser abgewitterten Massen wegen der Kürze der Zeit noch nicht weit vorangeschritten ist. Die obere Schicht wird von **Villeneuve** (I. 1, S. 57) terre caillouteuse genannt, ebenso Congrès, S. 66. Die Fauna ist (**Boule** I. 2) Mammut (?), Pferd, Rothirsch, Reh, Schwein, Gemse, grosser Bovide, Wolf, Fuchs, Höhlenbär, Höhlenhyäne, Luchs und Kaninchen, also noch immer mit „der kalten Note". Die alleroberste rezenten Schichten haben nichts nennenswertes geliefert. Über die Industrie wird nichts weiter erwähnt; es kann als selbstverständlich angenommen werden, dass es die hochentwickelte des Jungdiluviums ist. **Cartailhac**, L'Anthropol. 1906, S. 111, nennt sie „magdalénien" zum Unterschied gegen das „moustérien" der unteren (warmen) Schichten; das bekräftigt wohl, dass es die normale jungdiluviale Fazies ist.

Fassen wir alles zusammen, so haben wir wohl Ursache, wenigstens die kalte interglaziale Lösszeit faunistisch, petrographisch und stratigraphisch auch in

eiden Höhlen von Mentone, der Kinder- und Prinzengrotte, genau und hineichend da wieder zu erkennen, wo wir sie unserem System nach suchen: ber dem warmen MindelRissglazial, von diesem durch das kalte Rissglazial etrennt und, was nicht deutlich zu erkennen ist, überlagert vom lössfreien Würmglazial. Wir haben dann also für die jungdiluviale Zeit dasselbe Profil n Mentone, das uns die kombinierten Profile von Steeden und angenaubach bieten. Die einen stützen die anderen.*)

(Abgeschlossen November 1909.)

*) Die Aufnahmen sind mit Ausnahme von Text-Abbildung 4 alle Original. Abb. 1 und Taf. I—VI nach Aufnahmen des Verfassers, Abb. 2 u. 3 und Taf. VIII--XI nach Aufnahmen les Museums.

Jahresbericht des Landesmuseums nassauischer Altertümer für 1908.

Von

E. Ritterling.

(Mit 8 Textabbildungen.)

A. Allgemeines. Benutzung der Sammlungen. Tätigkeit der Beamten.

Unter den inneren Ordnungs- und Verwaltungsarbeiten stand, wie alljährlich, die Aufnahme und Verarbeitung der zahlreichen Neuerwerbungen an der Spitze: die Eintragung der Zugänge in das Inventar und die verschiedenen Kataloge, das Zusammensetzen und Wiederherstellen der fast ausnahmlos nur in Scherben erhaltenen Tongefässe der vorrömischen und römischen Zeit, die Reinigung und Konservierung der Metallgegenstände, und die Etikettierung aller Einzelstücke durch Ölfarbe oder durch angehängte Kartonblättchen. Vom Jahre 1908 ab werden die Zugänge, nachdem die Inventarnummern die Höhe von 19000 erreicht hatten, innerhalb jedes Jahres besonders gezählt; es hat sich dies in anderen grösseren Museen bereits bewährt. Die Ergänzung und Weiterführung des photographischen Archivs aller Museumsbestände konnte in grösserem Umfange nicht gefördert werden; doch wurden wenigstens die wichtigeren Neuerwerbungen photographisch aufgenommen vor ihrer Einreihung in die betreffenden Abteilungen. Die grossen Sammlungen von Bildnissen fürstlicher Personen des nassauischen und oranischen Hauses, sowie anderer hervorragender Nassauer (Staatsmänner, Militärs, Gelehrten, Künstler u. s. w.) wurden durch Dr. Brenner neu geordnet und vollständig katalogisiert, so dass sie jetzt, ebenso wie die schon früher geordnete Sammlung von Bildern der nassauischen Baudenkmäler und Ortschaften, allgemein benutzbar ist.

Der letzteren wurde nach Abschluss eines Vertrages zwischen dem Bezirksverband und dem Magistrat der Stadt Wiesbaden das gesamte bildliche Material, welches zur Illustration des von Prof. Luthmer im Auftrage des Bezirksverbandes herausgegebenen Werkes „Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Wiesbaden“ gedient hat, angegliedert. Die Blätter, hunderte von Photographien und fein ausgeführten Handzeichnungen, bleiben Eigentum des Bezirksverbandes, sind aber dem Landesmuseum zu selbständiger Verwaltung überwiesen; sie werden aus praktischen Gründen in eigenen Mappen in den Schränken des Denkmäler-Archivs verwahrt. Verzeichnisse der bis jetzt überwiesenen Blätter aus

len erschienenen drei Bänden des Werkes sind in je zwei Exemplaren auf-
gestellt, von denen eines bei der Museumsverwaltung, das andere auf der Landes-
lirektion aufbewahrt wird. Ausserdem ist von sämtlichen Bildern ein Katalog
uf Zetteln hergestellt, welche in den grossen Zettel-Katalog des Denkmäler-
Archivs an den betreffenden Stellen eingeordnet sind.

Die sämtlichen Altertümer aus der Zeit der Völkerwanderung, welche den
Saal VI des Museums füllen, wurden durch Dr. Brenner einer vollständigen
Umordnung und Neuaufstellung unterzogen. Soweit tunlich, sind dabei die
Funde aus den einzelnen Reihengräberfeldern unseres Gebietes getrennt auf-
gestellt, so dass mit Leichtigkeit ein Überblick gewonnen werden kann sowohl
iber die Zahl und die Örtlichkeiten, an welchen solche Gräberfelder bisher
ekannt geworden sind, wie auch über die Berührungspunkte und die Abweichungen,
welche die Gräber der verschiedenen Orte in ihren Beigaben voneinander auf-
weisen. Die Reste aus dem ausgedehnten Gräberfelde am Dotzheimer- und
Schiersteinerweg zu Wiesbaden füllen ohne die sehr zahlreichen Tongefässe
llein einen grossen Glasschrank; geschlossene Gräber liessen sich freilich nur
sehr wenig wieder zusammenfügen, da bei früheren Fundberichten und in den
ilteren Inventaren auf die Zusammengehörigkeit aller Beigaben der einzelnen
Gräber nur selten grössere Sorgfalt verwendet worden ist.

Auf Grund eines von dem archäologischen Dirigenten der Reichs-Limes-Kommission, Professor Dr. Fabricius-Freiburg, und dem Museumsdirektor am 12. Oktober 1908 aufgenommenen Protokolls wurden die aus den Grabungen der Reichs-Limes-Kommission stammenden Fundstücke von den Kastellen Arzbach, Ems, Marienfels, Hunzel, Holzhausen a. H., Kemel, Heidekringen, Wiesbaden und Hofheim, sowie von der Limesstrecke Höhr bis zur Aar bei Adolfseck dem Museum zu Eigentum überwiesen. Mit der Inventarisierung dieser Fundstücke, die wegen der Notwendigkeit, alle oft ins einzelne gehenden Fundnotizen gewissenhaft zu berücksichtigen, eine zeitraubende Arbeit ist, und mit Anlage eines besonderen Kataloges ist der Anfang gemacht worden. Auch hier wieder machte sich der Mangel ausreichender Arbeits- und Lagerräume besonders hindernd bemerkbar.

Nachdem in den letzten Jahren durch Erwerbung einer grossen nassauischen und oranischen Münz- und Medaillensammlung, durch Anlage eines nassauischen Denkmälerarchivs und einer nassauischen Porträtsammlung die landesgeschichtlichen Aufgaben des Museums weiter ausgebaut worden waren, ist jetzt als weitere Ergänzung die Gründung eines nassauischen Truppenmuseums in die Wege geleitet worden. Dank dem tatkräftigen Interesse, welches namentlich Herr Oberstleutnant a. D. Wilhelmi der Sache widmete, und der dankenswerten Unterstützung seitens der kommunalständischen Verwaltung sowie seitens der Königl. Regierung ist es gelungen, bereits eine ansehnliche Anzahl von Waffen, Ausrüstungsstücken und Bildern aus der Geschichte nassauischer Truppenteile zusammenzubringen. Von der Erreichung des gesteckten Zieles, die Uniformen aller nassauischen Truppenteile in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen seit dem Anfange des 19. Jahrhunderts in Originalen oder, wo diese nicht mehr erreichbar sind, in getreuen Nachbildungen zu bieten, sowie die

hervorragenden Waffentaten durch Bilder, Pläne, Modelle und die verschiedensten Erinnerungsstücke zu veranschaulichen, sind wir freilich noch sehr weit entfernt; schon aus Raummangel ist vor Erbauung des neuen Museumsgebäudes an eine geordnete Aufstellung überhaupt nicht zu denken. Erst wenn eine solche sich ermöglichen lässt, darf darauf gehofft werden, dass noch manche interessante, jetzt im Lande zerstreute, als Familienerinnerungen aufbewahrte Stücke den Sammlungen des Truppenmuseums, sei es als Eigentum, sei es als Depot unter Wahrung des Eigentumsrechts der Stifter, überwiesen werden.

Die Benutzung der Sammlungen sowohl seitens des grossen Publikums zu den allgemeinen Besuchsstunden, wie seitens einzelner Gelehrter und wissenschaftlicher Institute zu Studienzwecken war im Berichtsjahre eine sehr rege. An Besuchern wurden im Kalenderjahr 1908 im ganzen 16533 Personen gezählt (davon 14366 während der Monate April bis Oktober); der Besuch der in einem Raum des Leihhauses untergebrachten Demmin'schen Sammlung hielt sich, wie gewöhnlich, in bescheidenen Grenzen.

Mit unserem Material wurden mehrere grössere wissenschaftliche Unternehmungen unterstützt: so ausser der Reichs-Limes-Kommission die von der römisch-germanischen Kommission herauszugebende Publikation der römischen Ringe durch Prof. Henkel-Worms, die Bearbeitung der römischen Lampen durch Dr. S. Loeschcke-Bonn, die Sammlung der antiken Amulette und Mittel gegen den bösen Blick durch Dr. G. Kropatscheck u. a. m. Einer besonders lebhaften Benutzung hatte sich auch die Sammlung nassauischer Ansichten und Baudenkmäler zu erfreuen. Mehrere im Regierungsbezirk erhobene Münzschatzfunde wurden im Museum näher bestimmt, und den Findern Vermittlung für sachgemässe Verwertung angeboten; so ein Fund von 33 Silbermünzen, meist aus dem 15. Jahrhundert, bei Ransel (Rheingaukreis); von 29 Silbermünzen, meist spanischen Gepräges des 17. Jahrhunderts, bei Stangenrod (Oberwesterwald); ein dritter, erhoben in Kleinholbach, Kreis Westerburg, der rund 400 Münzen enthalten haben soll, konnte im Museum nicht untersucht werden.

Der schöne Fund durchbrochener Bronzescheiben vom Pferdegeschirr aus der frühesten La Tène-Zeit, welcher im Jahre 1905 in Langenhain erhoben wurde, ist vom Museumsdirektor im 37. Bande der Nassauischen Annalen veröffentlicht; ebenso in den Mitteilungen des Altertumsvereins Gräber der mittleren Bronzezeit auf dem Südfriedhofe zu Wiesbaden, sowie die Ansiedlungen der jüngeren Steinzeit in und bei Wiesbaden. Als 31. Lieferung des grossen Werkes der Reichs-Limes-Kommission ist das Kastell Wiesbaden, bearbeitet von dem Museumsdirektor, erschienen, welches die im Museum aufbewahrten Aufzeichnungen, Pläne und Skizzen verwertet und die erhobenen leider nicht sehr zahlreichen Kleinfunde an Münzen, Bronze- und Eisengegenständen, Tongefässen und gestempelten Ziegeln eingehend beschreibt und der Mehrzahl nach abbildet. An dem Deutschen Tage für Denkmalspflege zu Lübeck am 24. und 25. September nahm der Museumsdirektor im Auftrage des Magistrats zusammen mit † Bürgermeister Hess teil und vertrat dort zugleich auf Veranlassung des Herrn Landeshauptmanns die Kommission für Denkmalspflege im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Im Personalstande der Museumsverwaltung trat eine Änderung ein durch den Tod des langjährigen Museumsaufsehers König am 7. Juli 1908, welcher wegen eines zunehmenden Leidens zum 1. Oktober d. J. hatte pensioniert werden sollen. An seiner Stelle wurde der Militäranwärter L. Henze nach einer halbjährigen Probezeit zum 1. Oktober 1908 als Museumsaufseher angestellt.

Die Arbeitskräfte der Verwaltung wurden erfreulicherweise vermehrt durch den Eintritt des freiwilligen wissenschaftlichen Hilfsarbeiters Dr. Ed. Brenner Mitte Juli 1908, der vorher bereits am historischen Museum zu Frankfurt in gleicher Stellung tätig gewesen war. Seine Tätigkeit kam zunächst der Ordnung der nassauischen Porträtsammlung, der Neuaufstellung der alemannisch-fränkischen Abteilung des Museums, sowie dem nassauischen Militärmuseum zu Gute.

B. Wissenschaftliche Unternehmungen.

In der Nähe des Biebricher Wasserturms, auf dem östlichen Abhange des Melonenberges, an einer Stelle, welche durch zufällig beim Rigolen eines Ackers zu Tage gekommene prähistorische Scherben, sowie Mauersteine die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hatte, wurde im Frühjahr 1908 eine Untersuchung durch Grabungen vorgenommen. Es ergab sich, dass auch in dieser Gegend Ansiedlungen der jüngeren Steinzeit bestanden, wie sie weiter westlich nahe der Waldstrasse in grosser Ausdehnung bereits seit mehreren Jahren beobachtet worden waren. Ausserdem fanden sich Gräber, grossenteils zerstört, aus dem Anfang der Hallstattperiode, sowie ausgedehnte Bauanlagen aus römischer Zeit. Bei diesen liessen sich deutlich zwei verschiedenen Perioden angehörende, auch in ihrem Umfange und ihrer mutmasslichen Bestimmung voneinander abweichende Baureste unterscheiden. Ein Teil der aufgedeckten, meist nur in den untersten Schichten erhaltenen Mauerzüge, errichtet aus dem grünlichen Serizitschiefer, wie er bei Wiesbaden an mehreren Stellen im Nerotal und bei Sonnenberg und Rambach gebrochen wird, scheint zu einem grösseren Bauernhofe zu gehören, der nach den gefundenen Gefässscherben bereits zu Ende des ersten und im zweiten Jahrhundert in Benutzung war. Die übrigen Mauerreste bestanden aus Muschelkalk des Mainzer Beckens und gehörten ersichtlich der spätesten Zeit der römischen Herrschaft an; die gefundenen Gefässscherben, sowie einige kleine Kupfermünzen weisen auf das Ende des dritten und das vierte Jahrhundert, also eine Zeit, in welcher das gesamte rechtsrheinische Gebiet der Provinz Germania bereits vollständig aufgegeben war. Wie andere Forschungen der letzten Zeit ergeben haben, war aber gerade Wiesbaden unter Diocletian nochmals von den Römern besetzt und befestigt worden. Da die Stelle unserer Grabungen nicht allzuweit von der römischen von Wiesbaden nach Kastel ziehenden Heerstrasse entfernt liegt und zugleich einen weiten Ausblick in das Salzbachtal bis zum Fusse des Gebirges und zum Kellerskopf hin gestattet, ist zu vermuten, dass die spätzeitige Anlage an diesem Punkte einen militärischen Charakter trug; vielleicht war es ein Sicherungsposten zur Beobachtung der Strasse und des Tales gegen germanische Überfälle. Die Verwendung des nur an den Rändern des Flusstales gebrochenen Steinmaterials zeigt, dass die weiter

nach dem Gebirge zu gelegenen, auch von den Römern in früheren Zeiten ausgebeuteten Serizitschieferbrüche nicht mehr in dem Bereich ihrer Herrschaft lagen, jedenfalls die Gewinnung des Materials dort als zu gefährlich angesehen wurde. Die Ausdehnung der Mauerreste ist noch nicht festgestellt worden, da sie sich über mehrere in verschiedenem Besitz befindliche Ackergrundstücke erstrecken. Die Fortsetzung ihrer Untersuchung ist ins Auge gefasst.

In den Sommermonaten wurde wieder an den Ringwallanlagen des Dünsberges gegraben. Die Untersuchung beschränkte sich fast ausnahmslos auf Feststellung des genauen Verlaufes der Umfassungswälle, mit den regelmässig davorliegenden Spitzgräben; die zahlreichen Spuren von Innenbauten musste vorläufig noch unberücksichtigt bleiben. Nur mit Ermittelung und teilweiser Aufdeckung von Wasserbassins und Wasserlöchern wurde eine Ausnahme gemacht. Ausser dem bereits im Jahre 1907 ausgegrabenen grossen Reservoir am Schulborn, von welchem durch den Museumsassistenten Koch ein schönes Modell im Massstab 1 : 20 hergestellt wurde, gelang es, noch eine ganze Anzahl ähnlicher, wenn auch kleinerer Anlagen innerhalb der Befestigungen zu ermitteln. Mehrere lagen auf der Nordseite unterhalb der Schulbornquelle, eine andere Gruppe auf der Südwestseite in der Nähe des Forstortes Schmidtstatt.[1]) Bei allen, die untersucht wurden, zeigten sich Reste einer ähnlichen Holzverschalung, teilweise auch mit Lettenhinterstampfung wie beim Schulborn; nur waren die Wandverkleidungsbohlen bei den geringeren Maassen der Bassins nicht in Pfosten eingelassen, sondern durch gegenseitige Verspannung gehalten. Die grösste Anlage dieser Art, der sogenannte „Grienchesweiher“ auf der Ostseite, wurde der Untersuchung für 1909 vorbehalten. Der Verlauf der Wälle und Gräben, nebst einer Anzahl von Toren, ist jetzt auf der ganzen West- und Nordseite sowie einem Teil der Südseite durch zahlreiche Querschnitte in allem wesentlichen festgelegt; es stehen noch aus die im Fellingshauser und Rodheimer Gemeindewald gelegenen Teile. Die wenig zahlreichen, nur an Gefässscherben ergiebigen Kleinfunde bestätigen durchaus die schon früher gewonnene Zeitbestimmung: alle datierbaren Stücke weisen die Entstehung und Benutzung der ganzen Ringwallanlage in die spätere La Tène-Zeit; die in ihnen vertretene ziemlich einfache Kultur entspricht vollkommen den Funden der Nauheimer Gräber, und dürfte wohl mit Sicherheit als die eines germanischen Stammes — nach der geographischen Lage kommen dafür allein die Chatten in Frage — angesprochen werden. Genau der gleichen Zeit und Kultur gehört auch die oben erwähnte Ringwallanlage der Altenburg bei Niedenstein an; Fundstücke und Technik stimmen bis in Einzelheiten hinein mit dem Dünsberg vollkommen überein.

Die alljährlichen Grabungen am römischen Lager bei Hofheim konnten, da eine grössere Anzahl Äcker bereits frühzeitig abgeerntet waren und zur Verfügung standen, diesmal besonders weit gefördert werden; es wurde von August bis Ende Dezember ununterbrochen gearbeitet. Die Umfassungsgräben der Südseite, die allein noch nicht fertig untersucht waren, wurden festgestellt und am

[1]) Eine ähnliche Anlage ist später auch auf der Altenburg bei Niedenstein durch die Grabungen Boehlau's festgestellt worden.

höchsten Punkt des Lagers, nahe der südwestlichen Abrundung, die Türme eines Tores, welches als die Porta decumana bezeichnet werden darf. Die Gräben waren vor dem Tore nicht unterbrochen, aber besonders der äussere weniger breit und tief; auch Spuren der hölzernen über den Graben führenden Brückenbalken wurden beobachtet. Im Inneren wurde östlich der jetzt als Via decumana des Lagers erkannten Nordsüdstrasse der ganze Teil bis über die Lagermitte hinaus untersucht. Das wohlerhaltene, in sehr tiefen und sauber eingeschnittenen Balkenlagern erkennbare Mittelgebäude, das sogenannte „praetorium“, mit dem von Holzsäulen umgebenen grossen Hof ist nach Norden gerichtet und bestimmt damit das dem Talabhang zugewendete Tor als die Porta praetoria. Seitlich des „praetorium“ liegt ein freier bekiester Platz, der nach mehrfach dort zu Tage gekommenen eisernen Werkzeugen vielleicht als Zimmerplatz anzusprechen ist. Hinter dem praetorium ziehen sich längs dem Südwalle wieder Mannschaftsbaracken hin. In der praetentura fanden sich zu beiden Seiten der Via praetoria langgestreckte schmale Gebäude, von denen wenigstens das eine nach Grundriss und Funden als Magazin für Getreide, Hülsenfrüchte und Fleischvorräte sich erwiesen hat. — Die an sich nicht bedeutenden Kleinfunde machen die Zeitgrenzen, innerhalb deren das Lager bestand, immer schärfer und sicherer erkennbar: die unter Caligula errichtete Befestigung ist bereits unter Claudius zerstört, anscheinend von den Germanen erstürmt; unter Vespasian fand unter Benutzung der alten Strassen und der Haupteinteilung eine nochmalige Besetzung statt, die aber nur wenige Spuren an Gebäuden, sowie auch in den Einzelfunden hinterlassen zu haben scheint; erkennbar ist sie besonders an der Anlage eines weiter hinausgeschobenen Umfassungsgrabens.

Bei Neubauten innerhalb der Altstadt Wiesbaden konnten einige geringe Beobachtungen über römische Baureste gemacht werden; so an der Ecke Langgasse und Michelsberg, wo Spuren sehr starker Besiedlung zur Römerzeit sich zeigten; allerdings wurden die tieferen Schichten, welche die ältesten Ansiedlungen aus der ersten Hälfte des 1. Jahrhunderts enthalten, durch die Fundamentierung kaum berührt. In der Langgasse beim Neubau des Tagblatt-Verlages wurde ein Teil der hier durchziehenden Heidenmauer abgebrochen; ihr Fundament ruhte hier, wie es schon etwas weiter oberhalb im Kirchhofsgässchen früher beobachtet worden war, auf einem unregelmässigen Pfahlrost, der in den sumpfigen Untergrund eingetrieben war; genauere Messungen konnten leider nicht vorgenommen werden.

Eine kürzere Untersuchung im Mai 1908 galt dem alten erzbischöflichen Schlosse in Eltville und war durch den dortigen Königl. Oberförster Herrn Dr. Milani angeregt. Es handelte sich darum, verschiedene Punkte in dem von Architekt Eichholz aufgenommenen und veröffentlichten Grundriss der Burg durch Grabungen aufzuklären. In der Tat liessen sich jetzt unsichtbare Mauerzüge im Hofe, sowie hinter dem Wehrgange der Landseite nachweisen, welche mehrfach vorgenommene Umbauten erkennen liessen. Einen Bericht über die Ergebnisse hat Herr Dr. Milani übernommen zu veröffentlichen.

C. Erwerbungen.

Das Zugangsverzeichnis weist im ganzen 528 Nummern auf, von welchen aber sehr viele grössere Gruppen von Einzelgegenständen umfassen, so dass deren Zahl sicher mehr als das Doppelte beträgt.



Abb. 1. *Tonfass der jüngeren Steinzeit, gef. bei Wiesbaden (Inv. 08. 160).* 1/6 nat. Gr

Jüngere Steinzeit.

Die Gegenstände dieser Periode sind diesmal nur schwach vertreten, dagegen befindet sich unter ihnen ein sehr bedeutendes und in wenig Museen unseres Gebietes bisher vertretenes Stück: ein bauchiges Tonfass von 52 cm Höhe, mit 2 Reihen schräggestellter starker Schnurösen, im ganzen 8, auf Schulter und Bauch, welches aus Scherben einer Wohngrube am Wasserturm im römisch-germanischen Museum zu Mainz wiederhergestellt worden ist (08. 160, abgeb. Abb. 1). Die schräge Richtung und Anordnung der Ösen übereinander zeigt, dass sie zum Durchziehen stärkerer Stricke oder Riemen dienten, welche unter dem runden Gefässboden durchgehend den Bauch umspannten und mittels deren das im gefüllten Zustande jedenfalls sehr gewichtige Gefäss getragen werden konnte. Zweifellos handelt es sich um ein Vorratsgefäss, bestimmt zur Auf-

nahme von Getreide, vielleicht auch einer Flüssigkeit. Von derselben Fundstelle stammt ein kleines, 19 cm hohes Gefäss in Bombenform aus bräunlichem geglättetem Ton; auf dem Bauch stehen in zwei Reihen zusammen 8 Tonwarzen, von denen die vier der unteren Reihe länglich und nach oben gerichtet, die vier der oberen viel kleiner sind (08. 161). Ebendaher zwei Tonwirtel, braunschwarz, der eine etwas abgeflacht, der andere fast kugelförmig mit Strichverzierung geschmückt (08. 170, 171); ein Feuersteinmesser oder -schaber von 10½ cm Länge, sowie eine sehr zierliche Feuersteinpfeilspitze, 37 mm lang (08. 167, 168); endlich eine grössere Anzahl zum Teil verzierter Scherben von Tonware (08. 169, 172, 1 u. 2). — Aus einer beim Ziegeleibetrieb zerstörten Wohngrube an der Waldstrasse bei Biebrich schenkte Herr Dr. Hellwig-Dotzheim eine Anzahl strichverzierter, sowie roherer Gefässscherben, starke die Abdrücke von Ruten und Flechtwerk zeigende gebrannte Lehmbrocken von der ehemaligen Hüttenwand, ein halb erhaltenes Steinbeil aus Taunusschiefer, sowie das Bruchstück eines Mahlsteins aus Sandstein nebst mehreren Reib- und Klopfsteinen (08. 380, 1—4, 381, 382, 383, 1 u. 2). — Ein roher, mit eingeritzten horizontalen Strichen verzierter Tontopf in Halbkugelform, 13 cm hoch, oberer Durchm. 18½ cm, nebst anderen neolithischen Scherben wurde bei einer kurzen Grabung Ecke Dotzheimer- u. Scharnhorststrasse in Wiesbaden gefunden (08. 42).

Ein vortrefflich erhaltener, sauber bearbeiteter Steinhammer aus schwärzlichem Quarzit (?), 17½ cm lang, mit rundem Schaftloch, das aber nicht in der Mitte der Längsachse liegt, ist im Rhein bei Eltville gefunden (08. 246).

Bronze- und Hallstattzeit.

Bei der Grabung im Hofheimer Lager fanden sich 1908 Beigaben eines Skelettgrabes der mittleren Bronzezeit: zwei Radkopfnadeln von 13½ und 18 cm Länge, die eine wohlerhalten mit einer dreieckigen Öse am Kopf, und dazu gehörig zwei mit Strichverzierung geschmückte massive Armringe von 6 cm lichtem Durchmesser (09. 350—351, 353, 1 u. 2). Ferner an anderer Stelle Bruchstück einer dritten Radkopfnadel (09. 352).

Der ältesten Hallstattzeit gehört an ein Brandgrab, welches bei Erdarbeiten zwischen der alten Kolonnade und dem Kurhaus nahe der Sonnenbergerstrasse Februar 1908 angetroffen und zerstört wurde. Aus seinem Inhalt konnten nur gerettet werden: der untere Teil des grossen bauchigen Tonfasses, welches bei Gräbern dieser Zeit stets die übrigen Gefässe und die Knochenasche birgt, jetzt nur 28 cm hoch; kleiner sehr dünnwandiger Tonbecher mit scharf profiliertem Rand und Omphalosboden, 9 cm hoch, Randdurchmesser 10½ cm; ein zweiter bauchiger Becher, 8 cm hoch, 10½ cm Durchmesser; flacher wohlerhaltener Teller, sauber geglättet, mit Omphalosboden, 5½ cm hoch, 18½ cm Durchmesser, ein sehr dünnwandiger und flacher Teller, auf der Innenseite durch sternförmig eingeritzte Muster verziert, kaum 2 cm hoch, 18½ cm Durchmesser, nur zu etwa ⅔ erhalten (08. 64—68). Dieses Grab gehört zu einer von der Gegend des Nassauer Hofes bis hinter das Kurhaus sich erstreckenden Gräbergruppe, von welcher bereits früher Teile aufgefunden wurden (s. Bericht: Mitteilungen des Vereins 1903/04, Sp. 44, mit Abbildungen).

Ebenfalls der Hallstattzeit angehörig ist ein beim Rigolen nahe dem Biebricher Wasserturm gefundenes Grab (08. 162—165); auch hier konnte nur ein Teil der Beigaben geborgen, und so gut es möglich war, wieder hergestellt werden: bauchige Urne aus bläulichem rauhem Ton mit steilem und hohem Rand, 35½ cm hoch, 40 cm grösster Durchmesser; eine, wahrscheinlich als Deckel dieser Urne verwendete, weite Schale aus braunem, auf der Innenseite geglättetem Ton, 14 cm hoch, Durchmesser 42 cm; ein 17 cm hohes schlankes Töpfchen aus ähnlichem Ton, sowie eine grössere Anzahl zu noch anderen Gefässen gehörenden Scherben (08. 172, $_{4-8}$).

La Tène-Zeit.

Die abgesehen von Gefässscherben wenig zahlreichen Fundstücke aus den Dünsberg-Grabungen konnten noch nicht inventarisiert, die Scherben wegen Mangel an Raum und Arbeitskräften auch noch nicht durchgearbeitet werden.

Römische Zeit.

Für die zahlreichen Funde aus der Hofheimer Grabung kann, da eine mit zahlreichen Tafeln und Abbildungen ausgestattete Veröffentlichung der Ergebnisse in Vorbereitung ist, auf diese vorläufig verwiesen werden. Kurz erwähnt seien hier nur die meist schlecht erhaltenen Münzen aus der Zeit der Republik bis zu Vespasian (M.-Inv. 1690—1807), eine Anzahl Fibeln (08. 409 bis 454, 521), sonstige Bronzen, Beschläge von der Soldatenausrüstung und vom Pferdegeschirr, Gefässteile und Geräte (08. 455—520), Sigillatastempel (08. 402, $_{1-37}$; 405, $_{1-9}$; 522, $_{1-8}$) und Sgraffiti (404, $_{1-9}$; 408, $_{1\ u.\ 2}$), Amphorenstempel (407, $_{1-4}$), Eisengegenstände (08. 1—34, 09. 30—150). Einige beim Rigolen seiner Äcker unten im Tale nahe der späteren römischen Strasse gefundene Altertümer schenkte Herr Zorn-Hofheim: einen Denar des Elagabalus, Rs. „summus sacerdos Aug“ = Cohen IV, 390, Nr. 277 (08. 62), drei Bronzefibeln, darunter eine reich verzierte Scharnierfibel (08. 59—61), ein kleines Bronzeschellchen, dessen römischer Ursprung nicht ganz sicher zu sein scheint (08. 63).

Eine grosse Reihe von Fundstücken spendete wieder der Boden der römischen Niederlassung zu Wiesbaden von verschiedenen Stellen. Aus älteren Funden vom Adlerterrain stammt eine wohlerhaltene Terrakotta-Büste (Abb. 2) von 17,2 cm Höhe, darstellend einen weiblichen Kopf mit hoher, diademartig um den Kopf gelegter Haarfrisur, Berloques in den Ohren, und mit einem vorn mit halbmondförmigem Anhängsel versehenen Halsschmuck; über die rechte Schulter zieht ein breites Band oder ein Riemen (08. 225). An mehreren Stellen Reste von Bemalung; so scheinen die Augenbrauen mit schwarzer Farbe angedeutet. Ganz ähnliche Büsten befinden sich in den Museen zu Mainz (Nr. 5893) und Bonn (Nr. 3503); ein Bruchstück aus dem Frankfurter Museum ist in der Festschrift für das 25 jährige Bestehen des Historischen Museums, Taf. V, 9, und S. 78, Nr. 48, veröffentlicht. Ferner Teile eines reichskulptierten Wasserspeiers, bestehend aus einem rechteckigen, 27½ cm hohen Pfeiler aus Muschelkalk, der auf der Vorderseite einen kräftig profilierten Löwenkopf trägt, in dessen Maul ein den Stein durchsetzender Kanal von 3 cm Querschnitt ausmündet; beide Seiten des

teines tragen in flachem Relief Blätterschmuck. Dazu gehört, ohne direkt anpassen, ein kleines Kapitäl aus gleichem Stein, mit kräftiger Kehlung und ierstab unter der oberen Kopfplatte; die Vorderseite zeigt zwei sich zugewendete öpfe, die beiden Seiten die oberen Spitzen ähnlichen Blattschmuckes wie der orhin beschriebene Block (08. 227, 1 u. 2). Die zweifellos zu einer reich ausestatteten Brunnenanlage, ungewiss ob für Thermal- oder Quellwasser bestimmt, ehörigen Steine haben jedenfalls an einem hervorragenden Platze der in dieser egend mehrfach aufgedeckten ausgedehnten Bauanlagen der Römerzeit gestanden.



Abb. 2. *Tonbüste, gef. in Wiesbaden (Inv. 08. 225).* Etwa 9/16 nat. Gr.

Vereinzelte Fundstücke sind: eine wohlerhaltene Bronzefibel des Aucissatypus mit eingestempelten Augen auf der Kopfplatte, gef. Römerberg (08. 45); ein zweites Exemplar dieser Fibel, ebenfalls wohl erhalten, gef. Büdingenstrasse (08. 98); ebendaher eine sogenannte „Augenfibel“ mit Spirale, oberer Sehne und Sehnenhaken (08. 97) und die Deckplatte eines weisstonigen, gelb überfärbten Tonlämpchens mit einem schönen Ammons-Kopf in scharfem Relief geschmückt (08. 99); ferner zwei Münzen des Augustus (Cohen I p. 139 Nr. 515) und Nero (Cohen I p. 295 Nr. 245), sowie eine barbarische Nachprägung der bekannten Asse mit dem Kopfe des Agrippa und dem stehenden Neptun auf der Rückseite

(M.-Inv. 1636, 1637, 1648). Schöne Bronzen, anscheinend aus dem 1. Jahrhundert, sind in der Nähe des Platzes, auf welchem im Herbst 1907 vom Museum eine kurze Grabung ausgeführt worden war (s. Mitteilungen 1907/08, Sp. 99), Ecke Dotzheimer- und Scharnhorststrasse gefunden: massiver Henkel einer Bronzekanne mit einer Maske am unteren Ansatz (08. 231, abgeb. Abb. 3, 1); kleinerer, unten abgebrochener Henkel einer anderen Kanne mit Scharnier zur Befestigung eines Klappdeckels (08. 232), Lederbeschlag mit starker Lasche zur Befestigung des Riemens und einer in einem Scharnier beweglichen Öse; die obere Seite trägt Spuren von Belag mit Silberblech, sowie Nielloeinlagen (08. 233). Das Stück, verwandt mit dem Annalen XXXIV, Taf. III. S. 21 abgebildeten Beschlag



Abb. 3. *Römische Bronzen, gef. in Wiesbaden.* ²/₃ nat. Gr.

aus dem Hofheimer Lager, scheint zur Soldatenausrüstung der frühen Kaiserzeit gehört zu haben. Kleiner lanzettförmiger Anhänger mit Öse und Ring, wohl vom Riemenschurz der Soldaten herrührend (08. 238). Schön erhaltener, auf der Oberseite versilberter Anhänger in Form eines Hufeisens mit an den Rändern ansetzenden, wohl Nagelköpfe nachahmenden Knöpfen; in der Mitte und an beiden Enden viereckige Ösen zur Aufnahme kleinerer Anhänger, wohl Glöckchen (08. 234, abgeb. Abb. 3, 2). Dies Stück, offenbar eine Weiterbildung des Phallus-Amuletts der frühesten Kaiserzeit, dürfte vom Pferdeschmuck herrühren. Merkwürdiges, durch Guss hergestelltes und dann nachgraviertes, durchbrochenes Zierstück (08. 235, abgeb. Abb. 3, 3); in barocker Weise sind hier Delphine und Greifenköpfe dargestellt und mit Rankenfüllwerk verbunden; die ehemalige Verwendung des Stückes bleibt unklar. Endlich noch zwei Bronzefibeln, eine frührömische mit Scharnierhülse, gestrecktem dreikantigem Bügel und durchbrochenem

Nadelhalter (08. 237), sowie eine kleine, stark beschädigte Spiralfibel mit zwei am Hals und Bügel angebrachten Scheiben, deren Kanten mit eingelegtem, geperltem Silberdraht verziert sind (08. 236); vergl. ein ähnliches Stück aus Hofheim: Annalen XXXIV, S. 43, Abb. 10, Fig. 15976. Bruchstück eines Dachhohlziegels, imbrex, mit dem schwach, aber deutlich eingedrückten Stempel LEGIADI, also der legio prima adiutrix (08. 245), einige Sigillatabruchstücke mit den Stempeln: [B]ASSI, CELSINVS F und SIINICIO F vom Mauritiusplatz (08. 38, 1-3).

Sehr zahlreich waren die römischen Überreste bei dem Neubau Ecke Langgasse und Michelsberg, deren Erwerbung durch das Landesmuseum der Grundbesitzer, Herr Architekt Hildner, in dankenswerter und nachahmenswerter Weise gestattete. Von Bronzen sind zu nennen: ein Schiebearmring, sowie ein einfacher Reif von nur 4,3 cm lichter Weite, also wohl für ein Kind bestimmt (08. 250, 251), drei Fibeln, sowie zwei Fibelschnallen (08. 252 bis 255, 337), Henkel eines Kästchens, der aus zwei einander zugewendeten Delphinen gebildet ist, an deren Schwänzen die Laschen hängen (08. 256); einige Bronzesonden, Nadeln, Ohrlöffelchen (258—266); Teil eines Bronzesiebes (08. 268); plumpe Kanne aus Bronzeblech (08. 269) in der Form wie die in Dambach gefundenen (ORL. No. 69 Kastell Dambach Taf. IV, 6 und 8), der Henkel fehlt. An Sigillatastempeln gegen 40 Stück (08. 273 u. 336). Aus Scherben konnten eine Anzahl von Gefässen zusammengesetzt und ergänzt werden: Sigillata verschiedener Formen (08. 276—288), ein innen rot bemalter, fussloser Teller (289), ein schwarz überzogener, 18 cm hoher Faltenbecher (290), mehrere Henkelkrüglein der gewöhnlichen Form (08. 292—295), ein rohes Tonlämpchen (297). Aus Horn und Knochen viele Nadeln, Knöpfe sowie „Seilerhörnchen" (08. 299 bis 304). Von einem Becher aus hellgrünem Glas mit gepressten Reliefs fand sich leider nur ein einziges, kleines Fragment (08. 306), was um so bedauerlicher bleibt, weil es, wie die geringen Bildreste erkennen lassen, von einem der seltenen, mit Gladiatorendarstellungen geschmückten Becher stammt; unter dem oberen Rand lief eine Inschrift, die Namen der Kämpfer enthaltend, von welchen nur die zwei Anfangsbuchstaben eines Namens MV} hinter einem als Trennungszeichen dienenden Palmzweige erhalten sind. Die Bildfläche zeigt noch den Kopf eines Kämpfers, sowie einen Dreizack. An bemerkenswerten Scherben wurden noch eine Anzahl aufbewahrt von reliefgeschmückten Sigillataschalen (Dragendorff 29, 30 u. 37), Tellern, Tassen und Reibschalen, Terra nigra und Krughälsen (08. 307—321). Die gefundenen Münzen, auf deren Beschreibung hier verzichtet werden muss, sind: von Augustus 4 Stück, Tiberius, Caligula und Claudius je 1 Stück, Nero 2 Stück, Vespasian, Titus und Domitian 3 Stück, Trajan 5 Stück, Hadrian, Faustina II. 1 Stück, Julia Domna, Rs. HILARITAS = Cohen IV 112, Nr. 76, Philippus I., Antoninian, Rs. FIDES EXERCITVS = Cohen V 99, Nr. 50, Herennius Etruscus und Salonina, je ein Antoninian, ein Kleinerz von Licinius und zwei Kleinerze von Constantin I.; endlich mehrere unbestimmbare (M.-Inv. 1660—1689).

Weit geringer waren die Funde in den römischen Bauten nahe dem Biebricher Wasserturm (08. 102—159). An Münzen einige Kleinerze des ausgehenden 3. und des 4. Jahrhunderts (08. 102—105); eine einfache Drahtfibel

aus Bronze (08. 107), ein Fingerreif (109), Kasten eines Schlosses aus Bronzeblech (113), eisernes Schloss mit anhaftender Kette, im Inneren noch das Holz erhalten (114), zwei eiserne Schlüssel (115, 116), eine 16½ cm lange Lanzenspitze (117), mehrere Messer (118—120), Stück von einem breiten Sägeblatt mit sehr grossen Zähnen (121), kleiner eiserner Löffel mit langem, gedrehtem, am Ende umgebogenem Stiel, beinahe 40 cm lang (122), Pferdetrense aus zwei gebrochenen Stangen und Zügelringen bestehend (125), verschiedene Nägel und Eisenteile unbekannter Bestimmung (126—131), Bruchstücke einer Schildfessel (132). Aus Scherben zusammengesetzte und stark ergänzte gelbtonige Urne mit zwei kleinen Ösenhenkeln, sogenannter Honigtopf, 37 cm hoch, grösster Durchmesser 34 cm (08. 133). Auf der Schulter befinden sich drei eingeritzte Zahlangaben, die nach anderweitig gemachten Beobachtungen das Gewicht des leeren oder gefüllten Topfes bezeichnen, nämlich: XIIII S, XV S, d. h. 14½ und 15½ röm. Pfund, endlich LXXVIII. Hoher, zweihenkliger Krug, 40 cm hoch, Bauchweite 32½ cm (134), spätzeitiger roher Kochtopf und ebensolcher Napf (135, 136), flacher fussloser Teller (137), zwei Faltenbecher (139, 140), weite, reibschalenähnliche Schüssel aus Terra nigra (138), kleine Kragenschale aus Sigillata (141), sowie sehr spätzeitiges, plumpes Tässchen aus sigillataartigem Ton (142). Sehr bemerkenswert ist ein gewaltiges, dickwandiges, aus rauhem Ton hergestelltes Gefäss von Trichterform, welches nahe dem Boden mit einem starken Eisenreif umspannt ist (08. 143, abgeb. Abb. 4), der Rand ist wulstig verdickt und etwas nach aussen gebogen. Dieses Gefäss stand, wenn auch völlig zerdrückt, anscheinend noch an seiner alten Stelle auf dem Boden eines Kellers der spätrömischen Anlage; grosse Teile eines zweiten, ganz ähnlichen Gefässes fanden sich ebendort. Ihre Verwendung ist nicht klar, als einfache Vorratsgefässe von festen oder flüssigen Nahrungsmitteln können sie wohl kaum gedient haben. Der Boden des in Mainz wieder hergestellten Gefässes war ganz mit gebrannten Kalkmassen, die auch sonst den Keller füllten, bedeckt. Endlich noch eine grosse Anzahl früh- und spätrömischer Gefässscherben (08. 144—150, 1—13); bemerkenswert darunter das Bruchstück eines Sigillatagefässes mit Barbotineverzierung und Resten einer Inschrift aus gleichem Material (150, 13). Kräftiges Ortband einer Schwertscheide aus Knochen (151), Stücke verzierter Knochen-



Abb. 4.
Grosses Tonfass mit Eisenreifen (Inv. 08. 143).
$^1/_{10}$ nat. Gr.

kämme (152, 154), mehrere Schleifsteine (158, 1, 2) und ein kleines, rechteckiges Plättchen aus weissem, blauschwarz geädertem Marmor (157) zum Anreiben von Farben oder Salben. Von Steindenkmälern mit Inschrift fanden sich nur zwei, nicht zusammengehörige Brocken: der eine, aus gelblichem Sandstein mit Resten von vier Buchstaben in zwei Zeilen (08. 155), der andere profilierte, aus rotem Sandstein, vielleicht vom Gesims eines Altars herrührend, zeigt nur den einzelnen Buchstaben I (08. 156).

Vier römische Münzgussformen aus gebranntem Ton sollen nach Angabe des Geschenkgebers, Herrn Dr. C. Sauer-Wiesbaden, bei Königstein i. T. gefunden sein (08. 86, 1—4).

Zwei schöne römische Goldringe, angeblich in unserer Gegend gefunden, wurden im Handel erworben: der eine (08. 78), von 1,7 cm lichter Weite, trägt einen ovalen bläulichen Stein mit dem Bilde eines Amor, der andere (08. 79) von nur 1,3 cm lichter Weite, also wohl für ein Kind bestimmt, zeigt in dem gewölbten, etwas ovalen Carneol eine Löwenmaske mit weitgeöffnetem Rachen eingeschnitten, offenbar ein Amulett.

Mittelalter und neuere Zeit.

Eine Anzahl von Fussbodenplättchen aus der zu Anfang des 13. Jahrhunderts erbauten Klosterkirche Dirstein, die gelegentlich einer baulichen Veränderung vor einer Reihe von Jahren angetroffen wurden, sind durch Vermittlung

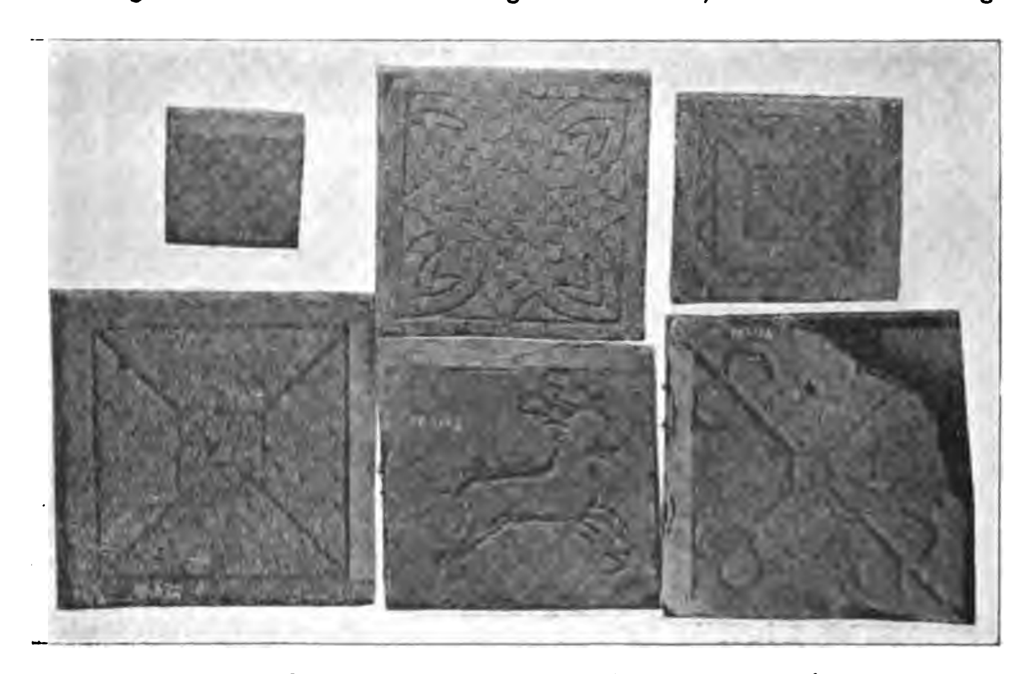


Abb. 5. *Fussbodenplättchen aus Kloster Dirstein (Inv. 08. 372).* 1/3 nat. Gr.

des Herrn Archivdirektor Reimer-Coblenz angekauft (08. 372, 1—11). Proben von ihnen sind Abb. 5 abgebildet. Die Plättchen sind sämtlich quadratisch, aber von verschiedener Grösse, teils haben sie 12 cm, teils 10½ cm, teils 8,2 cm, die

kleinsten nur 5,3 cm Seitenlänge bei fast gleichbleibender Dicke von 2,5—2,8 cm. Die überall vertieften Ornamente sind bei 1—3, 6 und 8—11 noch mit einer schwarzen, pechartigen Masse ausgefüllt. Vier Fussbodenplättchen einer wesentlich jüngeren Zeit, aber noch mit gotischen Ornamenten, stammen aus der alten Burg zu Hofheim a. T., wo bei Umbauten 1908 noch die vollständig erhaltenen Fussböden zu Tage kamen. Die Plättchen aus rotem Ton, 14,7 qcm und 2 cm dick, bilden zu je vier mit ihren Ornamenten eine grössere Rosette (08. 373, Geschenk des Herrn Stadtverordneten-Vorstehers O. Fach-Hofheim. Ein schönes gotisches Türschloss in Eisenblech, 29½ cm lang, nebst Klinke und Schlüssel aus einem alten Haus zu Kiedrich i. Rheingau (08. 56); drei andere eiserne Schlösser, z. T. beschädigt, nebst Schlüsseln aus Geisenheim (08. 83, 1–. Doppelhenkliger, hart gebrannter Krug mit Röhrenausguss, rotbraun glasiert, 19 cm hoch, gefunden zu Wiesbaden, Metzgergasse, kann aus der Töpferei bei Marienthal i. Rheingau, oder aus ähnlichen Werkstatten in Wiesbaden selbst stammen (08. 526).



Abb. 6. *Gruppe aus der Fayencefabrik Wiesbaden (?) (Inv. 08. 206).* ⅔ nat. Gr.

Eine bereits früher angeschnittene Wasserleitung in der „Römergasse“ zu Dotzheim (Nass. Mitteilungen 1905/06, Sp. 116), die nach ihrer Lage unter mehreren alten Strassenschichten noch verhältnismässig früher Zeit angehören dürfte, wurde im Frühjahr 1908 wieder freigelegt, einige ihrer Tonröhren herausgenommen und dem Museum überwiesen (08. 174, 1—3). Sie bestehen aus rot gebranntem, glattem Ton und haben eine Länge von 48½ cm bei einem lichten Durchmesser von 57 mm am unteren und 38 mm am Muffende. Die Ver-

indung der Röhren untereinander war durch eine gelbe gipsartige, sehr feste [asse gedichtet. In Form und Technik sind sie von ähnlichen Röhren römischer eit kaum verschieden. Mehrere kleine Tonreliefs mit farbiger Glasur aus ›ahlheim, Kreis St. Goarshausen, (08. 175—177) zeigen ziemlich rohe Arbeit; e stellen dar einen Heiligen (Johannes?) 18 cm hoch, sowie Maria mit Kind, twas beschädigt, 37½ cm hoch und 27 cm breit.

Die keramische Sammlung von Erzeugnissen einheimischer Fabriken rhielt einen interessanten Zuwachs durch Erwerbung zweier Fayence-Gruppen, 'elche die Marke /W tragen, was vielleicht zu „Nassau-Usingen“ aufzulösen st (vergl. Nass. Annalen XXXIV, S. 160). Trifft diese Deutung das Richtige,



Abb. 7. *Gruppe aus der Fayencefabrik Wiesbaden (?) (Inv. 08. 207).* ²/₅ nat. Gr.

so hätten wir damit die ersten Erzeugnisse der in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts in Wiesbaden bestehenden Fayence-Fabrik gewonnen (s. darüber Stieda, Annalen XXXIV, S. 148—166). Die beiden mehrfach beschädigten Gruppen (08. 206, 207), nebenbei Abb. 6 u. 7 abgebildet, stellen einen von Hunden gestellten Eber und einen von Hunden gehetzten Hirsch dar. Als Vorbilder scheinen Casseler Modelle benutzt worden zu sein. Aus Höchster Porzellan wurden erworben ein: vollständiges Frühstücks-Service, bestehend aus Kaffee- und Milch-

kanne, zwei Tassen, Zuckerdose mit Deckel und Platte (08. 208, 1—6), bem[a]
mit roten Blümchen und grünen Ranken, an den Rändern vergoldet. E[i]
Korbschale mit zwei Henkeln, 23 cm lang; der Boden mit Blumenmalerei; [o]
Marke (08. 209). Zwei ovale Schalen mit geschweiften Rändern, 21 $\times$ 24 [c]
gross, 47 cm hoch; die Ränder zeigen Flechtmuster in Relief, der Boden b[u]
Blumenmalerei (08. 210, 1, 2). Weisses ovales Schälchen mit fein durchbroche[n]
Rand, 20,7 $\times$ $13^{1}/_{2}$ cm (08. 385). — Aus Flörsheim nur ein flacher Teller [m]
gewelltem Rand und einfacher Blumenmalerei (08. 205). Von Westerwäl[d]
Steinzeug wurden erworben mehrere Schreibzeuge, blau bemalt (08. 211, 212, 2[1]
zwei Salzfässchen auf breitem, viereckigem, mit Reliefs geschmücktem F[u]
(08. 214, 215), ein zylindrischer Krug mit Zinndeckel und teils eingeschnitte[n]
teils aufgepressten Verzierungen (08. 216).

Mit den aus dem Nachlass des Prof. Keil dem Museum überwiese[n]
Stücken kamen auch einige Meissener Porzellane, eine Schale, ein bunt bem[al]
Tässchen, eine grössere Deckeltasse (08. 386—388), sowie eine Anzahl fe[r]
Trinkgläser (08. 389—394) in unseren Besitz.



Abb. 8.
Holzsessel des Grafen Johann Ernst von Nassau-Weilburg (Inv. 08. 84).
Etwa $^{1}/_{16}$ nat. Gr.

An verschiedenem **Hausrat**, besonders [d]
bäuerlichen Haushalts, ist ein erfreulicher Zuwa[chs]
zu verzeichnen. Einen breiten Holzsessel mit Ar[m]
lehnen, der nach alten Aufzeichnungen des ve[r]
storbenen Archivrats Dr. **Sauer** aus dem Be[sitz]
des im Jahre 1719 gestorbenen Grafen Joha[nn]
Ernst von Nassau-Weilburg stammt, schenkte He[rr]
Dr. phil. C. **Sauer** (08. 84, abgeb. Abb. 8). Zw[ei]
reichverzierte Bettstellen, sowie das Haupt ein[er]
dritten, letztere im Barock-, erstere im Empire[stil]
(08. 363, 364, 365) wurden in Eltville durch Ve[r]
mittlung des Herrn Oberförsters Dr. **Milani** [a]
gekauft. Eine grosse Truhe aus Eichenholz, 1,53 [m]
lang, $67^{1}/_{2}$ cm tief und 66 cm hoch, Vorderse[ite]
Seitenwände und Deckel verziert, aus Streithau[sen]
(Oberwesterwald) (08. 92). Eiserne Ofenplat[ten]
mit Reliefdarstellungen: Kampf Davids [m]
Goliath (08. 355), Brustbilder von vier Woche[n]
göttern mit Unterschrift: „Saturnus, Jupite[r]
Mars, Sol" (08. 356), sowie zweimal die Hoc[h]
zeit von Kanaan, über welcher in den Säule[n]
bögen „Nassau-Usingische Eisenhütte Anno 171[.]"
(08. 527, 528).

Ein grosser Kupferkessel mit flachem Boden, am Rand von einem eiserne[n]
Reifen eingefasst, an welchem der starke gedrehte Henkel befestigt ist (08. 52[.])
Aus Zinn ein Weihwasserkesselchen mit der Darstellung des guten Hirte[n]
(08. 50), ein zweites mit einem Aufsatz, Christus am Kreuz und zwei kniende[n]
Engel darstellend (08. 82), ein Lämpchen mit Henkel und eingeschraubte[m]
Deckel (08. 51); zwei Schnabelkännchen (08. 178, 179), eine Schale mit g[...]

gossenem Fuss (08. 180). Eine eiserne Stell-Lampe mit Kerzenhalter, auf breitem rundem Fuss, der auf drei Knöpfen ruht, 44 cm hoch (08. 54). Eine grosse irdene Schüssel zum Anrühren von Mehl, auf der Innenseite glasiert und rot und grün bemalt, Durchmesser 34½ cm, Höhe 9½ cm (08. 55); ein hölzerner sogenannter „Pfannenknecht“ mit einziehbaren Knieen und Deckel, zum Anhängen an die Wand (08. 350), Geschenk des Herrn Pfarrer Nebe-Bergebersbach. Ein aus buntem Stroh geflochtenes zierliches Kästchen zur Aufbewahrung von Nähgarn und anderen Gegenständen für weibliche Handarbeiten, 8 × 16,7 cm (08. 52), eine grosse buntbemalte Holzschachtel von ovaler Form, 45½ cm lang und 27½ cm breit aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts (08. 93). Die ungeschickte Darstellung auf dem Deckel zeigt ein stehendes Liebespaar, der Bräutigam ein Herz in der Hand haltend, um welches die Umschrift: „Mein Hertz, dein Hertz, ein Hertz allein, soll dein und Keines andern seyn“. — Mehrere alte Bauernstühle mit geschnitzter Rücklehne, bei 08. 48, stellt die Schnitzerei zwei gegeneinander kämpfende Hähne dar (ein ähnlicher Stuhl bereits früher erworben, Inv. 19366); ein zweiter mit Seitenlehnen trägt die Anfangsbuchstaben von Namen des ersten Besitzers I. C. C. mit der Jahreszahl 1821 (08. 197); zwei hübsch verzierte Schuhschnallen aus Messing mit Einfassung von Kupfer und Einlagen von Perlmutter aus Frickhofen (08. 49, 1, 2), am Rande eingeritzt die Buchstaben V. K und M. K, sowie ANNO 1824. Interessant ist eine aus Messing bestehende Messkette, 6 rheinische Fuss lang; jeder Fuss wird aus 12 Kettengliedern, deren jedes also einem Zoll entspricht, gebildet; der Anfang jedes Fusses ist durch ein angehängtes Messingscheibchen mit der betreffenden Fusszahl bezeichnet (08. 46).

Eine Nähmaschine der ältesten Konstruktion, noch wohlerhalten, schenkte Herr Apotheker Spies-Montabaur (08. 524), sie stammt aus der Fabrik Jos. Wertheim in Frankfurt a. M.

Sammlung nassauischer Ansichten (Denkmälerarchiv).

Die Sammlung erfuhr eine ausserordentlich starke Bereicherung, sodass es unmöglich ist, hier alle einzelnen Blätter, deren Zahl viele Hunderte umfasst, aufzuführen. Die Überweisung der Originalzeichnungen und Photographien aus dem Luthmerschen Denkmäler-Inventar, Band I, II und III, seitens des Landeshauptmanns wurde bereits oben erwähnt. Ausserdem wurden durch Ankauf erworben: 08. 44 (20 Blatt), 08. 80, 81 (27 Blatt), 100 (23 Blatt), 173 (7 Blatt), 198 (13 Blatt), 217 bis 219 (23 Blatt), 333 (20 Blatt), 342 (7 Blatt), 366 (6 Blatt). Geschenkt wurden von Herrn Geh. Sanitätsrat Pfeiffer 7 Blatt (08. 101), von demselben 38 Blatt (08. 224), 3 Blatt (08. 242), 41 Blatt (08. 368); ein Album von Wiesbaden (08. 261); von Herrn R. Bechtold 16 Blatt (08. 369); von † Prof. Keil 1 Blatt (08. 396); von Herrn Landesbankrat Reusch 1 Blatt (08. 199), 13 Blatt (08. 360), 5 Blatt (362); von Frau Dr. Wassmannsdorff 6 Blatt (08. 200); von Dr. P. Jürgcs 3 Blatt (08. 243), 18 Blatt (08. 344); von Dr. Ed. Brenner 10 Blatt (08. 334), 2 Blatt (08. 359); von Herrn Georg Fiebig 1 Blatt (08. 340); von Herrn Varena-Oberlahnstein 23 Blatt (08. 358); von Herrn Amtsrichter Eichhoff-Selters 22 Blatt (08. 367).

Als Ergänzung zu den Blättern meist grösseren Formates wurde eine Postkarten-Sammlung mit Ansichten nassauischer Ortschaften, Gebäude und Denkmäler angelegt, und dafür über 1800 Stück, teils in Lichtdruck, teils in Farbedruck ausgeführt, erworben (08. 523). Auf diese Weise lassen sich Bilder ausserordentlich zahlreicher Baulichkeiten gewinnen, von welchen grössere Stiche oder Lithographien entweder überhaupt nicht existieren, oder nicht in gleicher Fülle und Mannigfaltigkeit. Diese Postkarten, alphabetisch nach den Orten, deren Bilder sie enthalten, geordnet, werden in grossen Pappkästen aufbewahrt, aber nicht in der Weise, wie die übrigen Blätter, gesondert verzettelt.

Die nassauische Porträtsammlung wurde durch einige Stiche (08. 80, 1 u. 2; 343), sowie ein Ölbild des am 6. Dezember 1708 im Alter von 6 Jahren gestorbenen Prinzen von Nassau-Hadamar, Joseph Hugo Wilhelm Ernst vermehrt (08. 57).

Die nassauische und oranische Münzen- und Medaillensammlung.

Einseitig geprägter Pfennig Walter von Cronbergs vom Jahre 1555 = Dudik T. III. 57 var. (M.-Inv. 1822), ein 1/8 Taler-Stück desselben Deutschordensmeisters, 36 mm Durchm. = Dudik III. 58 (M.-Inv. 1821). Graf Ludwig von Stolberg, Herr zu Königstein, 1/2 Batzen von 1565 (M.-Inv. 1653).

Medaille der Fürstin Caroline von Weilburg aus dem Jahre 1765 in Kupfer (M.-Inv. 1654).

Ein Doppeltaler Herzogs Adolf von Nassau vom Jahre 1860 in einer bisher noch nicht vertretenen Variante (M.-Inv. 1643 = 08. 73).

Medaille auf die goldene Hochzeit des schwedischen Königspaares Oskar II. und Sophia (geborenen Prinzessin von Nassau) den 6. Juni 1907 (von der schwedischen Numismatischen Gesellschaft (M.-Inv. 1651).

Sterbe-Medaille in Gold auf den Tod der Königin Sophia von Schweden (geborenen Prinzessin von Nassau), 39 mm Durchmesser, Gewicht 35 Gramm (M.-Inv. 1823).

Auf den Regierungsantritt des Grossherzogs Friedrich II. von Baden und seiner Gemahlin Hilda von Nassau, 28. September 1907, drei Medaillen: Grosse Medaille in Silber, Durchmesser 51 mm; kleine Medaille in Silber, Durchmesser 33 mm; grosse Medaille in Bronze, Durchmesser 51 mm (M.-Inv. 1816—1818).

Medaille auf die Hundertjahrfeier des 2. Nassauischen Infanterie-Regiments Nr. 88, 13. August 1908 (M.-Inv. 1815 = 08. 371).

Vereinsabzeichen des Ring- und Fechtklubs Germania-Wiesbaden 189[illegible] aus Kupfer (08. 370).

Oranische Medaillen:

Moritz von Nassau, goldene Medaille, gegossen (Durchmesser 88 mm, Gewicht 25 Gramm) vom Jahre 1602 = v. Loon I. 569. 3 (M.-Inv. 1639 = 08. 70).

Wilhelm III., einseitige Bronzemedaille, Porträt halb von vorn, 50 cm Durchmesser (fehlt bei v. Loon, M.-Inv. 1642 = 08. 72).

Derselbe: Gegossene silberne Medaille auf seine Ernennung zum Generalstatthalter 1671 (vergl. v. Loon III. 47, M.-Inv. 1650 = 08. 201).

Wilhelm Karl Heinrich Friso, silberne Medaille auf seinen Tod 1752 (34 mm Durchmesser) = v. Loon, Verv. 309 (M.-Inv. 1645 = 08. 75).

Derselbe, Gold-Jeton auf die Geburt Wilhelms V. von 1748 = v. Loon 255 (M.-Inv. 1652 = 08. 203).

Wilhelm V. von Nassau-Oranien, ovales silbernes Medaillon in Glasrahmen mit Anhängeöse = v. Loon, Verv. 726 (M.-Inv. 1640 = 08. 71).

Derselbe: Medaille auf seine Vermählung mit Sophie Wilhelmine von Brandenburg 1767, in Gold (Durchmesser 43 mm, Gewicht 42 Gramm) mit Stempelglanz = v. Loon, Verv. 403 (M.-Inv. 1641 = 08. 69).

Derselbe: Silberne Medaille aus demselben Anlass, Durchmesser 42 mm = v. Loon, Verv. 404 (M.-Inv. 1644 = 08. 74).

Derselbe: Silberne Medaille auf seine Ernennung zum Erbstatthalter der Niederlande 1766 = v. Loon, Verv. 383 (M.-Inv. 1646 = 08. 76).

Das Rektorat der Universität Giessen überwies die aus Anlass ihres dreihundertjährigen Jubiläums geschlagene Bronze-Plakette dem Museum (M.-Inv. 1647 = 08. 77).

Nassauisches Militär-Museum.

Diese Abteilung hat ihr schnelles Wachstum vorwiegend Geschenken zu verdanken, welche dem Museum von ehemaligen Offizieren und Mannschaften nassauischer Truppenteile oder von deren Familien-Angehörigen überwiesen wurden. So schenkten:

1. Herr Dr. Alefeld-Darmstadt Käppi und Schärpe eines nassauischen Hauptmanns, sowie einen Granatsplitter von der Belagerung Würzburgs 1866 (08. 220—222).
2. Herr Generalleutnant von Arnoldi, Exzellenz, eine Anzahl Bücher: Exerzierreglement, Bekleidungsvorschriften, Handbuch für den Soldaten-Unterricht der Infanterie 1852 u. s. w. (08. 379).
3. Herr Hauptmann a. D. Bach-Homburg v. d. H. nachgelassene Militärpapiere, Photographien und Ehrenzeichen seines Grossvaters, der von 1757—1803 den kurtrierischen Truppen angehört hat, sowie seines Vaters, der zur Zeit der Freiheitskriege nassauischer Leutnant war (08. 87—91).
4. Frl. Chelius-Hier Hauptmanns-Epauletten, Portepee und Helmkokarden (08. 228—230).
5. Herr Wilhelm Heinz-Eibelshausen ein silbernes Verdienstkreuz für 60jährige Dienstzeit, sowie die Medaille von 1849 in Bronze (08. 335, 1, 2).
6. Frl. Heinzmann-Limburg mehrere Säbel, Pistolen und ein Pulverhorn (08. 374—378).
7. Frau Dr. Krafft-Biebrich Helm, Epauletten und Schärpe des † Oberleutnants Müller aus 1851 (08. 351—354).

8. Freiherr von **Marillac**-Hier ausser einem Käppi der Artillerie-Offizier. Helmbeschlägen, Schärpen, Kartuschen, mehreren Säbeln eine Anz. von Photographien des nassauischen Offizierkorps, sowie einzelner Offiziere, Gedenkblätter an Eckernförde, Zeichnungen der nassauische Feldgeschütze, Bild des Lagers bei Hofheim vom Jahre 1854 u. a. m (08. 182—194, 322—332).
9. Herr Pfarrer **Nebe**-Bergebersbach Czako mit Federbusch, Mütze eines Reservisten, drei Seitengewehre, Säbel in Lederscheide, einen Hel mit weissem Metallbeschlag (08. 345—350).
10. Frau Oberst **Pulch**-Hier Offizierskäppi und Schärpe (08. 338, 33
11. Herr Landesbankrat **Reusch** eine Lithographie, die Nassauer b. Waterloo darstellend (08. 240).
12. Herr Chr. **Salzig**-Camp durch Vermittelung der dortigen Bürge meisterei Achselwülste aus rotem Tuch aus den Jahren 1845—18 (08. 351).
13. Herr Direktor Dr. **Snell**-Eichberg Porträt seines Grossvaters, de Generals Alefeld, † 1856 (08. 349).
14. Herr Direktor **Wehrheim**-Camberg ein eisernes Feldbett des Genera von Kruse, welches dieser während der spanischen Feldzüge benutz (08. 401).

Käuflich wurden noch eine weitere Anzahl von Gegenständen erworben unter denen hier nur hervorgehoben seien: eine Feldflasche der nassauische Artillerie in starkem Lederfutteral (08. 341), das farbige Aquarell eines nassa ischen Soldaten, von einem seiner Kameraden gemalt, eine wohl mehr g gemeinte, als besonders gelungene Leistung (08. 53), mehrere Gewehre u Waffen.

Ethnographische Sammlung.

Eine wertvolle Bereicherung erfuhr diese als Anhang gepflegte Abteilung durch ein Geschenk der Frau Konsul **Moran-Brambeer**, Hier, welche ein grosse Anzahl verschiedener Lanzen, Bogen, Pfeile, ein Messer, sowie bemalt Essnäpfe, die bei den eingeborenen Stämmen derin Gegend des Amazonenstrom in Brasilien in Gebrauch sind (08. 247, 1—35 = Ethnogr. 12673—12698). — Ein chilenisches Pferdegebiss mit Zügel und Peitsche schenkte Frl. Chelius Hier (08. 240 = 12672).

Literatur des Jahres 1908 zur nassauischen Geschichte und Volkskunde.

Zusammengestellt von G. **Zedler.**

(A = Annalen des Vereins für Nass. Altertumskunde und Geschichtsforschung. AN = Alt-Nassau, Freibeilage des Wiesbadener Tagblattes. ANK = Altnassauischer Kalender. M = Mitteilungen des Vereins für Nass. Altertumskunde und Geschichtsforschung. N = Nassovia.)

I. Geschichte.

Vorrömische und römische Zeit.

Ritterling, E.: Römische Münzen aus Wiesbaden und Umgegend im Altertums-Museum zu Wiesbaden (Nachtrag). A 37, S. 1—58.

Ritterling, E.: Ein Bronzedepotfund aus dem Taunus. A 37, S. 245—257.

Ritterling, E.: Bronzezeitliche Gräber bei Wiesbaden. M 12, S. 1—3.

Ritterling, E.: Ansiedlungen der jüngeren Steinzeit in Wiesbaden und nächster Umgebung. M 12, S. 33—38, 65—71.

Schmidt, R. R.: Die späteiszeitlichen Kulturepochen in Deutschland und die neuen paläolithischen Funde, in: Korrespondenzblatt der Deutsch. Gesellsch. f. Anthr., Ethnol. u. Urgeschichte. Jahrg. 39, 1908, S. 75—82.

Thomas, Chr. L.: Die Rentmauer bei Reichenbach. M 12, S. 71—75.

Thomas, Chr. L.: Ein Fundstück vom Altkönig. M 12, S. 80—81.

Thomas, Chr. L.: Unsere Taunus-Ringwälle. M 12, S. 97—103.

Die Römerstadt Nida bei Heddernheim und ihre Vorgeschichte von Dr. Georg Wolff. Mit einem Plan der römischen Befestigungen bei Heddernheim und Praunheim. Frankfurt a. M.: C. Jügel 1908. (46 S.) 8°.

Mittelalter und Neuzeit.

Territorial- und Ortsgeschichtliches.

Landeskunde des Grossherzogtums Hessen, der Provinz Hessen-Nassau und des Fürstentums Waldeck von Prof. Dr. Georg Greim. Mit 13 Abbildungen und einer Karte. Leipzig: G. J. Göschen 1908. (158 S.) 8°. (Sammlung Göschen.)

Ullius, F.: Untergegangene Ortschaften in Nassau. AN 1908, S. 16.

Merker: Die Steuerreform im Herzogtum Nassau von 1806—1814. A 37, S. 72—142.

Kurze Geschichte der Pfarreien, die zur Zeit der sog. Reformation innerhalb des Gebietes der jetzigen Diözese Limburg bestanden haben, in: Nassauer Bote 1908, Nr. 155—191.

Kilian, Einführung der sog. Reformation in Nassau, in: Pastor bonus. Zeitschrift für kirchl. Wissenschaft und Praxis. Jahrg. 21, S. 62—67.

Geschichte des Bistums Limburg mit besonderer Rücksichtnahme auf das Leben und Wirken des dritten Bischofs P. J. Blum. Von Dr. Matth. Höhler, Domkapitular. Mit 81 Illustr. und 2 Karten. Limburg a. d. L.: Limburger Vereinsdruckerei 1908. (Getr. Pag.) 8°.

E., S.: Nassau-Dillenburgische Handwerker-, Fuhrleute und Taglöhner-Ordnung vom 10. Dezember 1538.

Nassau-Dietzische Verordnungen aus den Jahren 1617—1711, mitgeteilt von Rob. Heck, Dietz. Mit 3 Bildern. Dietz: P. H. Meckel 1908. (103 S.) 8°. Veröffentlichungen der Ortsgruppe Diez des Vereins für Nass. Altertumskunde u. Geschichtsforschung Nr. 4.

Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken. Nach Friedrich und Adolf Köllner neubearb. und erweitert von Albert Ruppersberg. Teil 1. Von der ältesten Zeit bis

zur Einführung der Reformation. Mit 25 Abb. im Text und 1 Lichtdrucktafel. Zweite verb. Aufl. Saarbrücken: Selbstverl. des Kreises u. der Städte Saarbrücken, St. Johann und Malstatt-Burbach 1908. 8°.

S[chüler], Th.: Die Erneuerung der Wegweiser in den Herrschaften Idstein und Wiesbaden 1716. AN 1908, S. 40.

Verfassung von Kurmainz um d. J. 1600. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der geistl. Fürstentümer von Erwin Hensler. Strassburg i. E.: Herder 1908 (X, 28 S.) 8°.

Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis 18. Jahrh. Von Hans Goldschmidt. Berlin & Leipzig: W. Rothschild 1908. (XX, 209 S.) 8°. (= Abhandlungen z. Mittleren u. Neueren Geschichte. H. 7.)

Mitteilungen aus Geschichte und Heimatkunde des Kreises Biedenkopf. Herausg. von Pfarrer Spiess in Bottenhorn. Jahrg. 2, 1908. Biedenkopf: Heinzerling 1908. 2°.

Schüler, Th.: Zur Geschichte der Stadt Braubach. AN 1908, S. 41—42, 45—48.

Zitzer, G., Grenzen und Grenzstreitigkeiten. Aus Geschichte und Sage des Breidenbacher Grundes in: Mitteilungen aus Geschichte und Heimatkunde des Kreises Biedenkopf. Jahrg. 2, 1908, S. 97—98, 101—102.

F., A.: Ein seltenes Denkmal aus vergangenen Tagen [die Überreste der Burg Dernbach] AN 1908, S. 8.

S., E.: Der Dietkircher Markt. N 9, S. 89.

Mitteilungen zur Geschichte der Stadt Diez. Bericht des Gustav Dünckelberg, derzeit Gemeinderaths, über das früher dahier bestandene Stift. Mitgeteilt von Rob. Heck, in: Kreisblatt f. d. Unterlahnkreis 1908, Nr. 148, 150, 151, 153.

Burkhard, Franz: Das Grabdenkmal der Gräfin Walburg von Eppenstein in der alten Pfarrkirche zu Diez a. d. L. in: Kreisblatt f. d. Uuterlahnkreis 1908, Nr. 207.

Heck, Rob.: Mitteilungen zur Geschichte der Stadt Diez. Stadt und Grafschaft Diez huldigen dem Haus Nassau am 7. Sept. 1564, in: Kreisblatt f. d. Unterlahnkreis 1908, Nr. 168, 169.

Heck, Rob.: Mitteilungen zur Geschichte der Stadt Diez. Bilder aus dem 30jährigen Kriege nach Diezer Kirchenbüchern, in: Kreisblatt für den Unterlahnkreis 1908, Nr. 175, 176, 177.

Die Drangsale der Stadt Diez während der Revolutionskriege von Robert Heck, Diez. Mit 3 Bildern. Diez: P. H. Meckel 1908. (42 S.) 8°. Veröffentlichungen der Ortsgruppe Diez des Vereins für Nass. Altertumskunde und Geschichtsforschung Nr. 3.

Heck, Rob.: Mitteilungen zur Geschichte der Stadt Diez. Die Hinrichtung der Mörder des Kadetten Vigelius auf der roten Erde am 8. Juni 1832, entnommen der Chronik des Kirchspiels und der Pfarrei St. Peter im Dekanate Diez, in: Kreisblatt für den Unterlahnkreis 1908, Nr. 159, 160.

Brumm, J.: Johann Heinrich Heusser, der Reformator von Eiershausen. N 9, S. 85—86.

Domarus, M.: Schicksale eines Schnorrers. Ein Beitrag zur Geschichte der kurmainz. Kriminaljurisdiktion in den 15 hessischen Dörfern im Einrich. M 12, S. 103—113.

Linkenbach, Hans Ludwig: Emser lokalgeschichtliche Plaudereien. Emser Zeitung 1908, Nr. 101, 122, 123.

Linkenbach, Hans Ludwig: Zur Geschichte der Vogtei Ems. Mitteilungen aus alten Urkunden des Nass. Landesarchivs I—XI. (14 Bl.) 4° Aus: Emser Zeitung, Jahrg. 1908.

Linkenbach, H. L.: Die ortsgeschichtliche Sammlung zu Ems. M 12, S. 130—131.

Die ortsgeschichtliche Sammlung zu Ems. Im Auftrag des Archiv- und Altertumsvereins bearbeitet von H. L. Linkenbach. Ems [1908]: H. C. Sommer. (20 S.) 8°.

Spielmann, C.: Die älteren Emser fiskalischen Badhäuser. N 9, S. 94—96, 106—108.

Eschersheim s. Heddernheim.

Friedrichsthal bei Cransberg s. Glashütten.

Turngemeinde Geisenheim a. Rh. Gegründet 1858. Deutsche Turnerschaft. 9. Kreis [Mittelrhein]. Programm und Übungsplan zu dem am 27., 28. und 29. Juni 1908 stattfindenden 33. Gauturnfest des Gaues Süd-Nassau, verbunden mit der 50jähr. Jubelfeier der Turngemeinde Geisenheim. Geisenheim a. Rh. (1908): L. Jander. (112 S.) 8°. [Umschlagt.:] 1858—1908: Festschrift zu dem am 27., 28. und 29. Juni 1908 stattfindenden 33. Gau-

turnfest des Gaues Süd-Nassau, verbunden mit der 50jähr. Jubelfeier der Turngemeinde Geisenheim.

W[olff], K.: Wie ehemals Orte entstanden [zur Gründung Glashüttens, Seelenbergs am Feldberg und Friedrichsthal bei Cransberg]. AN 1908, S. 27.

H . ., C.: Kriegszeiten in Grävenwiesbach. N 9, S. 291.

Hellmich, C.: Die Korbflechtschule in Grävenwiesbach. N 9, S. 285—287.

Brumm, J.: Griesheim am Main. N 9, S. 174—176.

Schüler, Th.: Die Demolierung u. Wiedererbauung der Burg Gutenfels b. Caub. AN 1908, S. 37-38.

Die Jesuitenkirche zu Hadamar, in: Braun, Joseph: Die Kirchenbauten der deutschen Jesuiten. Teil 1. Freiburg i. Br. 1908, S. 227—232.

Hartenfels s. Montabaur.

W[olff], K.: Grenzstreit zwischen Heddernheim und Eschersheim. N 9, S. 179.

Herborner Geschichtsblätter, Jahrg. 5, 1908. 2°.

Hoffmann, J. H.: Herborn. Zu den Bleistiftzeichnungen von W. Thielmann. ANK 1909, S. 42.

S[andmann], E.: Das Nachtschwärmen der Herborner Jugend 1612. N 9, S. 179.

Sch[üler], Th.: Erinnerungszeichen der Hohen Schule in Herborn. AN 1908, S. 44.

Die Matrikel der Hohen Schule und des Pädagogiums zu Herborn. Herausg. von Gottfried Zedler und Hans Sommer. Wiesbaden: J. F. Bergmann 1908. (XIV, 734 S.) 8°. = Veröffentlichungen der Histor. Kommission für Nassau 5.

Festschrift zum 50jährigen Jubiläum des Krankenhauses der Stadt Höchst a. M. 1858—1908. (Höchst a. M. 1908.) (62 S.) 4°.

Geschichte der evangelischen Gemeinde Höchst a. M. Aus Anlass ihres 25jähr. Bestehens. Herausg. von R. Schmitt, Pfarrer. Höchst a. M. Im Verlag der ev. Gemeinde [1908]. (38 S.) 8°.

W[olff], K.: Die Zerstörung des Schlosses zu Höchst 1635. N 9, S. 89.

Wolff, K.: Der Höchster Fischerstreit 1785—1788. N 9, S. 58—59.

W[olff], K.: Die ersten industriellen Unternehmungen der Stadt Höchst. AN 1908, S. 44.

Bonte, R.: Nassaus Burgen, ihr Wesen und ihre Bedeutung im Mittelalter. VI. Burg Hohlenfels. N 9, S. 258—261, 270—272, 282—284.

B[rumm], J.: Ein eigenartiger Diebstahl [im Landesarchiv zu Idstein] 1851. N 9, S. 26.

Reuter: Der Schloss- oder sogenannte Hexenturm zu Idstein. M 12, S. 13—20.

Reiner, Otto: Die „Katz" (Burg Neu-Katzenelnbogen) und ihre Geschichte. Burgwart 10, S. 48—56, 99.

Diehl, Wilhelm: Predigttexte und Lieder der Visitationsgottesdienste von 1628 [in der Nieder- und Obergrafschaft Katzenelnbogen], in: Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte. Bd. 3, S. 83—87.

Kappus, Ch.: Das kurpfälzische Unteramt Kaub. Nach einer handschriftlichen Beschreibung aus ca. 1684. N 9, S. 78—81, 96—98, 110—112.

Hahn, K.: Die Schule zu Kaub. Allgemeines Schulblatt, Organ des Allgem. Lehrervereins im Reg.-Bez. Wiesbaden, 59. Jahrg. 1908, S. 406.

Klarenthal, Kloster bei Wiesbaden, Legat Philipps d. Ä. v. Falkenstein, s. Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte, Bd. 3, S. 27.

Königsteiner Polizei-Verordnung von 1650 [über die Heilighaltung der Sonn- u. Festtage]. N 9, S. 13.

Sch[üler], Th.: Fürstliche Reisen im 17. Jahrh. [Herzog Philipp Wilhelm zu Neuburg, späterer Kurfürst zu Pfalz, im Sommer 1678 auf der Durchreise nach Königstein als Gast des Kurfürsten Damian Hartard von Mainz]. AN 1908, S. 3—4.

B[rumm], J.: Das Schloss zu Königstein. AN 1908, S. 24.

Weiss, Adolf: Der Krombacher Weiher. Landbote 1908, Nr. 9.

Stotzingen, O.: Kronberg'sches Diplomatarium. A 37, S. 180—227.

L., A.: Die israelitische Kultusgemeinde Kronberg i. T. N 9, S. 165—166.

Schüler, Th.: Wein- und Obstbau im Ländchen um 1780. AN 1908, S. 6—8.

Himmelreich, F., Kriegsdrangsale aus dem Lahngau 1759 und 1797 in: Mitteilungen des Wetzlarer Geschichtsvereins. Heft 2, S. 70.

Mankel, J.: Der Brand von Laisa am 26. Juli 1868. N 9, S. 156—159.

Herber, A.: Einige bemerkenswerte Häuser und das Grabdenkmal Joh. Gottfrieds v. Berlichingen in Langenschwalbach. M 12, S. 114—118.
Höhler, H.: Langhecke, Brennerhannes, Zerfass, Schinderhannes AN 1908, S. 33—40.
Höhler, H.: Grube „Altermann“, die „Zechenhäuser“ und Langhecke. AN 1908, S. 42—43.
Wüst, W.: Das Märkergericht Fuchsenhöhle und Holzordnungen der Gemeinde Laufenselden. AN 1908, S. 21—23.

Zur Geschichte des „Steinernen Hauses“ zu Limburg a. L. Besitzer: Kommerzienrat Peter Paul Cahensly. 1346—1549. Limburg a. L. 1908: Limburger Vereinsdruckerei. (8 S.) 8°.
Jung, F. C.: Die „Junkerschule“ zu Lorch. N 9, S. 294—296.
Klingelschmitt, F. T.: Drei gotische Grabdenkmäler in der Pfarrkirche St Martin zu Lorch a. Rh., in: Hessen-Kunst 1909, S. 8—13.
Joesten, J.: Der Kampf um die Lorelei. N 9, S. 200—202.
Kobelt, W.: Die Burgunder im Maintal, in: Gem. Blätter f. Hessen u. Nassau 10, S. 168—170.
Gohlke: Die Bestückung der Marksburg. Burgwart 9, S. 57—58.
Marksburg. Aus alten Akten. Burgwart 10, S. 20.
Eine neue Marksburg-Radierung. Burgwart 10, S. 124.
Wilhelm Heyne, Pfarrer in Nordenstadt: Zur Geschichte des Kirchspiels Medenbach, 1107—1654, in: Der Kirchenbote, Evang. Gemeindeblatt f. d. Kreissynodalbezirk Wallau, Breckenheim, Medenbach. Jg. 2, 1908, 4°.
Molsberg s. Montabaur.
Thamm, Melchior: Bruchstücke einer alten Kellereirechnung für die Schlösser Montabaur, Hartenfels u. Molsberg nebst Faksimile. Montabaur (1908): G. Sauerborn. (S. 1—8, 1 Taf.) 4°. Montabaur, Kaiser Wilhelms-Gynasiums. OP. v. 1908.
Thamm, M.: Aus dem alten Ratsbuche der Stadt Montabaur. M 12, S. 118—120.
Thamm, M.: Geleit durch das Amt Montabaur im 18. Jahrh. N 9, S. 291.
B.: Eine fürstliche Huldigung im 18. Jahrh. [betr. die seitens des Grafen Johann Philipp von Walderndorff, Kurfürsten von Trier, in Montabaur entgegengenommene Huldigung.] AN 1908, S. 27.
Einführung eines neuen Gesangbuches in Nastätten 1628, s. Köhler, W., Das älteste bis jetzt bekannte Hessen-Darmstädtische Gesangbuch in: Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte. Bd. 3, S. 92.

Altertumsmuseum in Neuweilnau in: Kreisblatt für den Kreis Usingen 1908, Nr. 70.
Das Altertumsmuseum in Neuweilnau. Landbote 1908, No. 29.
S[andmann], E.: Die Schlacht bei Nied am 5. August 1246. N 9, S. 62.
Becker, Gustav: Abrisse aus der Kurgeschichte von Niederselters. AN 1908, S. 18—19.
Bodewig, R.: Die Wenzelskapelle bei Oberlahnstein. M 12, S. 4—11, 42—47.
Auf zum Taunus! Unternehmung zur Hebung des Verkehrs und Förderung der Besiedelung im südlichen Tauuus. Hrsg. im Auftr. des Obertaunuskreises von Landrat von Marx. Frankfurt a. M.: Schirmer & Mahlau 1908. (XII., 150 S.) 2°.
B[rumm], J.: Die „Maria“ [d. i. die grosse Glocke der Hauptkirche] von Oberursel. AN 1908, S. 4.
Der [Oberwesterwald-]Kreis und seine Geschichte: Verwaltungsbericht des Oberwesterwaldkreises für 1900/1902 sowie 1903/1906. Marienberg 1902 [vielm. 1907]. 4°, S. 3—4.
B[rumm], J.: Grosser Brand in Rabenscheid 1811. N 9, S. 115.
Jung, F. C.: Die rheingauer Empörung 1525. N 9, S. 230—231, 246-247, 261—264.
Grabinschriften Adliger des Rheingaus: 1. in der St. Gangolfskirche, 2. in der ehemaligen Franziskaner- und Dominikanerkirche, s. Falk, F., Moguntina, in: Quartalsblätter d. hist. Vereins f. d. Grossherzogtum Hessen. Bd. 4, S. 294—298, 340—350.
Rheingauer Weinfahrt. Ein Wein- und Wanderbüchlein vom Strom der Ströme von Karl Heinrich Koch. Mainz: P. v. Zabern 1908. (52 S.) 8°.
Heymann, H.: Zur Geschichte der Amtmannsmühle bei Rodheim a. d. Bieber, in: Mitteilungen aus Geschichte und Heimatkunde des Kreises Biedenkopf, Jahrg. 2, 1908, S. 89—91.
Verpachtung der Brömserburg in Rüdesheim. Burgwart 9, S. 62.
Becker, A.: Das Hengraths-Buch zu Rüdesheim a. Rh. M 12, S. 127—128.

Führer durch das Römerkastell Saalburg bei Homburg v. d. H. von H. Jacobi. 4. Aufl. mit 14 Text-Abb. Homburg v. d. H. 1908: Schudt. (52 S.) 8°.

Pfeifer, H.: Aus der älteren Geschichte St. Goarshausens. N 9, S. 72—73.

Bonte, R.: Das alte Rathaus zu St. Goarshausen und seine hebräisch-griechische Inschrift. N 9, S. 210—211.

Kulberg, Joseph: Aus der Vergangenheit eines nassauischen Kurortes [d. i. Schlangenbad]. AN 1908, S. 3.

S[andmann], E.: Pfarrer im Kirchspiel Schönbach 1313—1745. N 9, S. 302—303.

Kobelt, W.: Ein Heimatmuseum in Schwanheim. Gemeinnützige Blätter für Hessen und Nassau 10, S. 10—14.

Seelenberg am Feldberg s. Glashütten.

Das 1853 verschwundene Sespenrod. Landbote 1908, No. : 7.

Beck, L.: Die alte Bruderschaft der Stahlschmiede in Siegen. A 37, S. 228—244.

Brumm, J.: Lobrede auf die Stadt Siegen 1693. N 9, S. 7—8.

W[olff], K.: Solms-Frankfurter Grenzsteinsetzung in der unteren Nidda 1787. N 9, S. 103.

Tiefenthal, Kloster, Legat Philipps d. Ä. v. Falkenstein, s. Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte. Bd. 3, S. 27.

Thron, Kloster, Legat Philipp d. Ä. v. Falkenstein 1321, s. Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte, Bd. 3, S. 27.

G., A.: Die urgeschichtliche Besiedelung des Kreises Usingen in: Kreisblatt des Kreises Usingen 1908, No. 63—64, 65, 67, 68.

Schneider, Heinrich: Das Prinzenhaus zu Usingen. N 9, S. 238—239.

Seibert, Fr.: Usinger Nachrichten aus dem 16. Jahrh. M 12, S. 11—15, 47—51.

B[rumm], J.: Ein Kirchenstreit in Weilburg. AN 1908, S. 12.

B[rumm], J.: Die erste Industrieschule in Nassau 1614 [Mädchenschule in Weilburg]. AN 1908, S. 36.

Amtlicher Bericht über die Tausendjahrfeier der Stadt Weilburg im Jahre 1906. Im Auftr. des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zusammengestellt von dem Stadtverordneten-Vorsteher Prof. Richard Gropius. Weilburg: Verlag der Stadt Weilburg 1907. (72 S.) 8°. [Umschlagt.]: Tausendjahrfeier der Stadt Weilburg 906—1906.

Westerwälder Schauinsland. Monatsschrift des Westerwald-Club, Jahrg. 1, 1908 (Marienberg 1908). 4°.

Reich, Der Hausierhandel des Westerwaldes. Landbote 1908, Nr. 14.

Wolff, K.: Gartenbau auf dem Westerwald vor 300 Jahren. N 9, S. 35—36.

Plath, K.: Zur Geschichte Wiesbadens und seines Badewesens im 13. Jahrhundert. M 12, S. 52—58, 74—75.

Sch[üler], Th.: Aus Wiesbadener Baderegeln des Jahres 1659. AN 1908, S. 36.

Sch[üler], Th.: Wissbadische Cur-Tax (von 1736). AN 1908, S. 20.

Sch[üler], Th.: Das Einbringen von Wein und Fleisch und der Preis des Mineralwassers zu Wiesbaden im Jahre 1748. AN 1908, S. 43—44.

Der Kieselborn in Wiesbaden. AN 1908, S. 28.

Wiesbadener Gedenkblätter und Verwandtes. Von Karl Stelter [Elberfeld: A. Martini u. Grüttefien 1908]. (V, 212 S.) 8°.

Zur Erinnerung an den Besuch des nordamerikanischen Turnerbundes. Gewidmet vom Männerturnverein Wiesbaden (Wiesbaden 1908: C. Schnegelberger & Co.) 64 S. 8°. [Enth. eine Geschichte des Männerturnvereins.]

Deutscher Verein für öffentliche Gesundheitspflege. 33. Versammlung. Wiesbaden 1908. Die öffentliche Gesundheitspflege Wiesbadens. Von der Stadt Wiesbaden dargebotene Festschrift. Im Auftrage des Magistrats herausg. von Dr. H. Rahlson. Wiesbaden: J. F. Bergmann 1908 (IV, 176 S., 44 Taf.).

Koch [Hofrat, Dr.]: Die Elisabethen-Heilanstalt zu Wiesbaden. N 9, S. 233—236.

L(üstner), L(othar): Der Friedhof auf dem Heidenberge zu Wiesbaden. Rheinische Volkszeitung, 1908, Nr. 199.

L(üstner), L(othar): Der alte Friedhof zu Wiesbaden. Wiesbad. Generalanzeiger 1908, Nr. 150.

Dienstbach, W. M.: Fürst Wilhelm Heinrich von Nassau-Usingen und seine Gründung Wilhelmsdorf. N 9, S. 4—6, 20—21, 32—34, 51.

Wittgen, Wilhelm: Die deutsche Kolonie Wilhelmsdorf. AN 1908, S. 13—14.

Biographisches.

Krüger, Emil: Die Herkunft der Liutgardis, der Gemahlin des Magdeburger Burggrafen Gebhard IV. von Querfurt, aus dem Hause Nassau, in: Geschichtsblätter für Stadt u. Land Magdeburg 43, 1908, S. 295—334.

Schmidt, Emil: Die Frage nach der Zusammengehörigkeit der poetischen Fragmente von dem Minnehof, der Böhmenschlacht, der Göllheimer Schlacht und dem Ritterpreis. Marburg 1908: J. A. Koch. (102 S.) 8°. Marburg, Phil. Diss. v. 1908.

Spielmann, C.: Adolf I. von Nassau, Kurfürst-Erzbischof zu Mainz. N 9, S. 248—250, 264—266, 275—277.

Adolf II. von Nassau, Erzbischof von Mainz s. Herrmann, Fritz, Miscellanea Moguntina. 1. Die Anhänger des Erzbischofs Diether von Isenburg in der Mainzer Geistlichkeit, in: Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte, Bd. 3, S. 187—191.

Archives ou correspondance inédite de la maison d'Orange-Nassau . . . S. 3. Publiée par F. J. L. Krämer. T. 2. 1697—1700. 1908. S. 4. Publiée avec autorisation de S. M. La Reine par Th. Bussemaker. T. 1. 1747—1751 [Affaires intérieures] 1747— Sept. 1749 [Affaires étrangères]. 1908.

Wilhelm von Oranien und die Entstehung der freien Niederlande. Von Prof. Dr. Ed. Heyck. Mit einem Faks. u. 106 Abb. Bielefeld & Leipzig: Velhagen & Klasing 1908 (140 S.) 4°. = Monographien zur Weltgeschichte. In Verbindung mit anderen herausg. von Ed. Heyck 28.

Wilhelm von Oranien und der Niederländische Aufstand von Felix Rachfahl. Bd. 2, Abt. 2. Halle a. S.: M. Niemeyer 1908.

Wer war Wilhelmus von Nassauen? Ein Vortrag, gehalten am 19. Mai 1908 zum Besten der Volkskaffee- und Speisehalle am Hauptbahnhof zu Wiesbaden von Prof. Th[eodor] Schneider. Wiesbaden: Selbstverl. (1908) (24 S.) 8°.

Seibert, F.: Fürst Walrad zu Nassau-Usingen (1659—1702). N 9, 108—110, 120—121, 133—134.

Graf von Merenberg und die Nachfolge in das Nassauische Hausfideikommiss von Hermann Rehm. Aus der Festschrift, Paul Laband gewidmet von der rechts- und staatswissenschaftl. Fakulät der Kaiser Wilhelms-Univ. Strassburg. Tübingen: J. C. B. Mohr 1908. (42 S.) 8°.

Knodt, E.: Hartmut von Kronberg. Eine Skizze seines Lebens und seiner Schriften. II. N 9, S. 142—145, 154—156, 170—172, 182—184, 196—200.

Lange, Konrad: Matthias Grünewalds Stuppacher Madonna, in: Jahrbuch der Königl. preuss. Kunstsammlungen. Bd. 29, S 44—61, macht wahrscheinlich, dass Walter von Cronberg, Meister des Deutschen Ordens von 1526—1543, der seine Residenz in Mergentheim hatte, das Bild hat anfertigen lassen.

Johann Schweickard von Cronberg s. Herrmann, Fritz, Mainzer Palliums-Gesandtschaften und ihre Rechnungen in: Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte, Bd. 3, S. 126—133.

Falkenstein, Herren von, s. Beiträge zur hess. Kirchengeschichte, Bd 3, S 5, 16, 24 – 26, 30, 32.

Fuchs, Oskar: Marie Luise Albertine von Leiningen-Heidesheim. N 9, S. 296—298.

Fuchs, Oskar: Reinhard VII., Graf zu Leiningen-Westerburg (1586—1655). N 9, S. 82—84.

Gross, W.: Aus der wiedischen Geschichte s. Friedrich Ludwig, der letzte Fürst von Wied-Runkel. N 9, S. 206—208, 218 - 220, 232 - 233.

Zorn, Rich.: Ein Sohn Gladenbachs [Dr. August Friedrich Adrian Diel]. Mitteilungen aus Geschichte und Heimatkunde des Kreises Biedenkopf. Jahrg. 2, 1908, S. 73—74.

Lüstner, L.: Nassauer Persönlichkeiten, Emil Freiherr von Dungern. Wiesbadener Generalanzeiger 1908, No. 278.

Friedrich Fischbach †. N 9, S. 242.

Fischbach, Georg: Gedenk-Blatt an Friedrich Fischbach, dat.: Wiesbaden, Mitte Sept. 1908. (2 Bl.) 4°.

Lüstner, L.: Emil Hopfgarten. N 9, S. 44–47, 56—58, 68—71.

Emil Hopfgarten: Ein Immortellenkranz auf das Grab des Frühverblichenen. Von Lothar Lüstner. Wiesbaden: P. Plaum 1908. (38 S.) 8°.

Karl Philipp Franz Keil. N 9, S 70.

Kurze Mitteilungen zur Geschichte des Geschlechts Korf [Korff, Kutzier]. Nebst einem Verzeichnis der gegenwärtig bestehenden selbständigen Haushaltungen dieses Geschlechts. Zusammengestellt von August Korf, Oberursel 1908. Oberursel a. T. (1908): J. Abt. (53 S.) 8°.

Stammtafeln des Geschlechtes Korf [Korff, Kutzier]. Bearbeitet von August Korf, Oberursel. Oberursel 1908: J. Abt. (2 Tabellen) in Umschlag. 8°.

Schaus, E.: Die Ueberlieferung vom heiligen Lubentius. A 37, 162—179.

Schaus, E.: Des Leben des heiligen Lubentius in deutscher Uebersetzung. M 12, S. 38–42.

Knapp, Wilhelm: Peter Melander, Graf zu Holzappel. AN 1908, S. 29—31, 33—35.

Lüstner, L.: Nassauer Persönlichkeiten, Alexander Pagenstecher. Wiesbadener Generalanzeiger 1908, No. 256.

Die Piscatorbibel. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Bibelübersetzung von Lic. theol. Heinrich Schlosser, Wiesbaden. Heidelberg: C. Winter 1908. (122 S.) 8°.

Schüler, Th.: Der letzte Reifenberger Wetterauer Linie als Festungsgefangener. AN 1908, S. 9—11.

Heil, F.: Ein Volksliedersammler [d. i. Friedrich. Rossbach † 1892]. ANK 1909, S. 46.

Hermann Schies. N 9, S. 70.

Hering, Robert: Freiherr vom Stein, Goethe und die Anfänge der „Monumenta Germaniae historica", in: Jahrbuch des Freien Deutschen Hochstifts 1907, S. 278–323.

Merker: Die Beziehungen des Freiherrn vom Stein zu Nassau. M 12, S. 76—79.

Spielmann, C.: Stein und Nassau. M 12, S. 122—124.

Möglich, Alfred: August Wilhelmj und Wiesbaden. Wiesbadener Tagblatt 1908, No. 52.

Lüstner, L.: Nass. Persönlichkeiten, Christian Zais. Wiesbadener Generalanzeiger 1908, No. 219.

Kunstgeschichtliches und Denkmalpflege.

Jahresbericht der Bezirks-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler innerhalb des Reg.-Bez. Wiesbaden für das Jahr 1907. Mainz 1908: Ph. v. Zabern. (19 S.) 4°.

Spiess, K.: Schmuck und Dekoration an Hinterländer [Kreis Biedenkopf] Bauernhäusern, in: Hessen-Kunst 1909, S. 33—38.

Mitteilungen des Bezirkskomitees für Naturdenkmalpflege des Regierungebezirks Wiesbaden 1908. (Wiesbaden: Bezirkskomittee für Naturdenkmalpflege) 1908. Bde. 8°.

Militärisches.

Lüstner, L: Das Nassauische Militärstrafrecht. Nassauer Leben, Beilage zum Wiesbadener Generalanzeiger 1908, No 276.

Leidner, A.: Das 2. Nassauische Infanterieregiment No. 88. N 9, S. 184—186.

Geschichte des 2. Nassauischen Infanterie-Regiments No 88, verfasst im Auftrag des Regiments anlässlich seiner 100 Jahr-Feier von Wieczorek. (Mainz 1908: Ph. v. Zabern.) 35 S. 8°.

Kulturgeschichtliches.

E. S.: Der Äpfelwein im Maintal. N 9, S. 39.

Reinecke, J.: Das Barbiergewerbe in Nassau. AN 1908, S. 14—16.

Schüler, Th.: Das Bier am Rhein im Jahre 1803. AN 1908, S. 31—32.

Schüler, Th.: Die Erlangung des Bürgerrechts in Nassau-Usingen. AN 1908, S. 25—26.

Sandmann, Eugen: Der Wetzlarer Kongress wider die Diebe und Räuber 1801. N 9, S. 34—35.

L., K.: Der Dienstauszug [in den Ämtern Idstein, Wehen und Burgschwalbach]. AN 1908, S. 8.

Nassauer in Alsfeld (Oberhessen). N 9, S. 255.

Schüler, Th.: Die Einstandsschmäuse der Schultheissen und Ortsgerichtsschöffen um 1800. ANK 1909, S. 18—28.

Hannappel, P.: Braun- u. Roteisenstein u. ihre Verwendung in Nassau. N 9, S. 80—82, 98—101.
B[rumm], J.: Die Abschaffung der Geissen im Hadamarischen. N 9, S. 115.
Sch[üler], Th.: Ländlicher Gesindelohn im Jahre 1612. AN 1908, S. 36.
Mankel, J.: Gewerbeleben in Nassau vor 60 Jahren. N 9, S. 250—253.
Hellmich, C.: Görzenich in Nassau. N 9, S. 162—163.
Spielmann, C.: Handel und Verkehr in Nassau in früherer Zeit. N 9, S. 159—161, 172 bis 174, 186—188.
Sch[üler], Th.: Die kaiserlichen Krönungs-Insignien auf dem Wege von Frankfurt a. M. nach Aachen. AN 1908, S. 23.
L., K.: Wie man vor 150 Jahren im Nassauischen über Kinderspiele dachte. AN 1908, S. 28.
Schüler, Th.: Der Kampf um Kirmes- u. Tanzvergnügen im 18. Jahrh. AN 1908, S. 1—3, 5—6.
Färber, Artur: Die Köhlerei, ein verschwundener Erwerbszweig auf dem Westerwald. Landbote 1908, Nr. 31.
Goebel, Ernst: Die Entwicklung der Lahnschiffahrt bis 1810. N 9, 2—4, 18—20, 30—32, 42—44, 54—56, 66—67.
Wolff, K.: Aus der Geschichte der Mainzer Landstrasse. N 9, S. 122—123, 134—136, 147—148.
Lüstner, Lothar: Das Nassauische Medizinalwesen. Nassauer Leben, Beilage z. Wiesbadener Generalanz. 1908, Nr. 265.
Brumm, J.: Die nassau-oranische Postreform durch Napoleon 1809. N 9, S. 298 - 300.
Sandmann, E.: Peinliches Recht. N 9, S. 145—146.
Michel, F.: Ungewöhnlicher Tief- und Hochwasserstand des Rheins im 15. Jahrhundert. M 12, S. 120—122.
Lüstner, Lothar: Das Salzmonopol in Nassau. Nassauer Leben, Beilage zum Wiesbadener Generalanzeiger 1908, Nr. 232.
Schüler, Th.: Befähigungsnachweis für Schmiede und Wagner um 1700 [in der Herrschaft Wiesbaden]. AN 1908, S. 26—27.
Brumm, J.: Nassau-oranisches Schulwesen. N 9, S. 194—196, 208—209, 222—224.
E.: Als Schullehrer vor 180 Jahren in einem Westerwalddorfe. AN 1908, S. 19.
B[rumm], J.: Die erste Lehrerbibliothek in Nassau 1780. N 9, S. 115.
Wolff, K.: Die Einführung der Schutzpockenimpfung in Nassau 1808. N 9, S. 188—189.
Spielmann, C.: Das grosse Sterben in Nassau 1813/14. N 9, S. 8—10, 21—23.
Brumm, J.; Türkennot von ehedem. N 9, S. 272—275, 288—289.
S[andmann], E.: Die Weinglocke in Nassau. N 9, S. 13.
Z[orn], R.: Der letzte Wolf in Nassau. N 9, S. 115.
Domarus, M.: Die älteste politische Zeitung. A 37, S. 143—161.

II. Volkskunde.

Zedler, G.: Zur volkskundlichen Forschung in Nassau. M 12, S. 20—25.

Sprachliches.

Brenner, E.: Das Wörterbuch der Rheinischen Mundarten. M 12, S. 92 – 93.
Deham ist deham! Neueste Scherzgedichte in nassauischer Mundart von Rudolf Dietz. Mit Bildern von C. J. Frankenbach. 1. bis 5. Taus. Wiesbaden: Selbstverl. 1908. (32 S.) 8°.
Och! ihr Kinner un ihr Leit! Gedichte in nassauischer Mundart von Lina Forst. Wiesbaden: Selbstverlag [1908]. (20 S.) 8°.
Volkstümliche Vornamen. Landbote 1908, Nr. 34, 38.
Heymann, H.: Dorf- und Hausnamen in Rodheim a. d. Bieber, in: Mitteilungen aus Geschichte und Heimatkunde des Kreises Biedenkopf, Jahrg. 2, 1908, S. 77—78.
Häuser, Georg: Der Mäckes, in: Westerwälder Schauinsland, Jahrg. 1, 1908, Nr. 3.

Volkslied.

Hisgen, W.: Zum 400jährigen Jubiläum eines nassauischen Volksliedes. Landbote 1908, Nr. 9.
Ehestandslieder im Untertaunuskreis. Landbote 1908, Nr. 4.

Ein Ehestandslied an der unteren Lahn und auf dem Einrich. Landbote 1908, Nr. 3.
Ehestandslieder in den Orten des Wörsbachthales. Landbote 1908, Nr. 5.
Ehestandslieder in Eschenhahn. Landbote 1908, Nr. 5.
Schlummerlieder. Landbote 1908, Nr. 36.
Heil, F.: Bastlösreime. Landbote 1908, Nr. 20, 22.
Kinderorakel. Landbote 1908, Nr. 35.

Inschriften.

Geisler, K.: Hausinschriften aus Dörfern des Amtes Herborn. M 12, S. 25—29, 58—60, 81—83, 124—126.

Ortsneckereien.

Heftricher Struwwel. Landbote 1908, Nr. 28.
Ruberg, A.: Die Hahneberger Bärenjagd. Landbote 1908, Nr. 35.
Homburg, C. T.: Manderbacher „Krewesse". Landbote 1908, Nr. 10.

Aberglaube.

Widmann, S.: Heidnische Spuren in christlichen Legenden unserer Gegend [Lahngau]. A 37, S. 59—71.
Schüler, Th.: Ein Prozess wegen Bezichtigung des Wettersegnens [der Äbtissin des Klosters Gnadenthal, M. von Irmtraut, gegen den Pfarrer Jäger zu Esch 1600]. AN 1908, S. 17—18.
Der Neumond im Aberglauben. Landbote 1908, Nr. 19.
Donnerkeile. Landbote 1908, No. 35, 38.
Gicht-Segen. Landbote 1908, No. 3.

Sitte und Brauch.

Eschhofen, Ed.: Sitten und Gebräuche auf dem Westerwald. ANK 1909, S. 22.

Ludwig, Karl: Aus der Kinderwelt des Nassauerlandes. Landbote 1908, No. 23, 42.
Gebräuche bei Kindtaufen. Landbote 1908, No. 15.
Brauch bei Kindtaufen im Sayntal. Landbote 1908, No. 21.
Schliffer, K.: Stolpeier und Babies. Landbote 1908, No. 36.
Das Heimläuten der Kinder. Landbote 1908, No. 52.

Konfirmationsgebräuche. Landbote 1908, No. 16, 18, 19, 20, 22, 26.

Spinnstuben. Landbote 1908, No. 51.
Hinterländer Spinnstuben. Landbote 1908, No. 46.
Unsere Spinnstuben im Kreise Usingen. Landbote 1908, No. 6
„Die Visite" im Dorfe Wölferlingen im Unterwesterwaldkreis. Landbote 1908, No. 12.

Verlobungsfeier im oberen Sayntal. Landbote 1908, No. 27.
Spriessen eines Brautpaares. Landbote 1908, No. 37.
Wilhelm: Eine Bauernhochzeit in der Aargegend. Landbote 1908, No. 35.
Hochzeitsfeste im Kirchspiel Maxsain-Wölferlingen. Landbote 1908, No. 17.
Hochzeitseinladen durch den Rosmarinzweig in Münster und Weyer. Landbote 1908, No. 21,
Ibing, Erwin: Eine Bauernhochzeit auf dem Westerwald. Landbote 1908, No. 3.
Eulberg, J.: Hochzeitsbräuche im Untertaunus. Landbote 1908, No. 11.

Schliffer: Das Aushältertum. Landbote 1908, No. 52.

Die Totenbräuche im Amte Wehen. Landbote 1908, No. 45.
Totenbräuche im Dillkreis, auf dem oberen Westerwald und an der Lahn. Landbote 1908, No. 47.
Das Totenläuten im Einrich. Landbote 1908, No. 12.
Das Totenläuten auf dem Westerwald. Landbote 1908, No. 13.
Die Trauerkrone im Unterlahnkreis. ANK 1909, S. 26, Landbote 1908, No. 20.

Neujahrsfeier. Landbote 1908, No. 52.
Ländliches Fastnachtstreiben [im Unterlahnkreis]. Landbote 1908, No. 10.
Sch[üler], Th.: Der Fastnachtstrunk und die Osterfladen der Gemeinde Königstein. AN 1908, S. 8.
Weiss, Adolf: Das „Sommerkranzschütten" am Palmsonntage. Landbote 1908, No. 15.
Osterbräuche im Kreis Usingen und auf dem Westerwald. Landbote 1908, No. 16.
Aprilsnarr. Landbote 1908, No. 14.
Gross, Ed.: Maimännchen. Landbote 1908, No. 18, 22
Hartmannshenn, Julius: Pfingstbräuche. Landbote 1908, No. 23.
S[andmann], E.: Pfingstbrauch in Schwalbach [bei Soden]. N 9, S. 279.
Wüst, W.: Der Schnak zu Laufenselden. Landbote 1908, No. 25.
Ullius, Fritz: Wenn das Christkind kommt Landbote 1908, No. 51.
Silvesterbräuche. Landbote 1908, No. 52
Silvesterbrauch in Herborn. Landbote 1908, Nr. 2.

Ludwig, K.: Alte Erntebräuche. Landbote 1908, Nr. 39.
Der „Ähre". Landbote 1908, Nr. 11.
Waldschmidt: Die Kirmes auf dem hohen Westerwald. Landbote 1908, Nr. 31, 36.
Homburg, C. T.: Die Kirmes im Taunus. Landbote 1908, Nr. 29.
Kirmesbräuche. Landbote 1908, Nr. 33.
Pfahlerkerb der Laufenseldener. Landbote 1908, Nr. 33.
Das Bohnenfest. Landbote 1908, Nr. 30, 38.
Ein Schlachtfest auf der Aar. Landbote 1908, Nr. 49.
Ländliche Schlachtfeste. Landbote 1908, Nr. 15.
Metzelsuppe. Landbote 1908, Nr. 50.

Beergg'log. Landbote 1908, Nr. 3.
Der „Aufschlag" (das „Richtfest") im Sayntal. Landbote 1908, Nr. 32.
Die Kiezeleute des Breitenbacher Grundes. Landbote 1908, Nr. 51.
Schoofbauern. Landbote 1908, Nr. 50.
Wie ich mein Amt antrat. Erinnerungen eines Lehrers auf dem hohen Westerwald. Landbote 1908, Nr. 43.

Das Achtuhrläuten in den Dörfern auf der Aar. Landbote 1908, Nr. 49.
Das Buschmännchen. Landbote 1908, Nr. 24.
Grünschlag, Otto: Das Flachsbrechen. Landbote 1908, Nr. 39.
Das Kirchengickeltragen. Landbote 1908, Nr. 45.
Der Wandertag im Amte Wehen. Landbote 1908, Nr. 51.

Soziales.

Ullius, Fritz: Letzte Nachklänge alten Gemeinschaftslebens. Landbote 1908, Nr. 28, 43, 48.
Weistum von Born und Krüftel von 1556. Mitgeteilt von August Gasser. N 9, S. 84—85.

Haus und Dorf.

Waldschmidt: Das Westerwälder Bauernhaus. Landbote 1908, Nr. 1.
Die Dorflinde. Landbote 1908, Nr. 39.
Salzmann, Emil: Unter der Dorflinde. Landbote 1908, Nr. 21.
Die Miehlener Linde. Landbote 1908, Nr. 28.

Tracht.

Die heutige Tracht auf dem hohen Westerwald. Landbote 1908, Nr. 42.
Diefenbach, H.: Häubchen und Mützchen. Ein Beitrag zur Volkstrachtenfrage. Landbote 1908, Nr. 15.

Preis-Verzeichnis

der

auf Lager befindlichen Annalen und sonstigen periodischen Veröffentlichungen

des

Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung.

(Mitglieder des Vereins zahlen die Hälfte, bei Abnahme einer grösseren Serie 10°/o Rabatt.)

	Bd.	Heft	Mark
Annalen,	I. Bd.,	1. Heft, vergriffen.	
„	I. „	2. u. 3. Heft, vergr.	
„	II. „	1. Heft . . .	1.20
„	II. „	2. „ . . .	1.—
„	II. „	3. „ vergriffen.	
„	III. „	1. „ . . .	1.20
„	III. „	2. „ . . .	1.50
„	III. „	3. „ . . .	1.—
„	IV. „	1. „ vergriffen.	
„	IV. „	2. „ vergriffen.	
„	IV. „	3. „ vergriffen.	
„	V. „	1. „ vergriffen.	
„	V. „	2. „ vergriffen.	
„	V. „	3. „ . . .	1.—
„	V. „	4. „ . . .	1.—
„	VI. „	1. „ . . .	1.50
„	VI. „	2. „ . . .	2.—
„	VI. „	3. „ vergriffen.	
„	VII. „	1. „ vergriffen.	
„	VII. „	2. „ vergriffen.	
„	VIII. „	. . . .	3.—
„	IX. „	. . . .	3.—
„	X. „	. . . .	3.—
„	XI. „	. . . .	2.—
„	XII. „	. . . .	3.—
„	XIII. „	. . . .	3.—
„	XIV. „	1. Heft . . .	1.—
„	XIV. „	2. Heft . . .	3.—
„	XV. „	. . . .	3.—
„	XVI. „	. . . .	3.—
„	XVII. „	. . . .	3.50
„	XVIII. „	1. Heft . . .	1.50

	Bd.	Heft	Mark
Annal.	XVIII. Bd.	2. Heft . . .	2.—
„	XIX. „	. . . .	2.50
„	XX. „	1. Heft . . .	2.—
„	XX. „	2. „ . . .	1.—
„	XXI. „	. . . .	3.—
„	XXII. „	. . . .	3.—
„	XXIII. „	. . . .	3.—
„	XXIV. „	. . . .	3.—
„	XXV. „	. . . .	3.—
„	XXVI. „	. . . .	3.—
„	XXVII. „	vergriffen.	
„	XXVIII. „	vergriffen.	
„	XXIX. „	1. Heft . . .	2.—
„	XXIX. „	2. „ . . .	2.—
„	XXX. „	. . . .	3.—
„	XXXI. „	1. Heft, vergriffen.	
„	XXXI. „	2. „ . . .	2.—
„	XXXII. „	. . . .	4.—
„	XXXIII. „	1. Heft . . .	2.—
„	XXXIII. „	2. „ . . .	2.—
„	XXXIV. „	. . . .	5.—
„	XXXV. „	vergriffen.	
„	XXXVI. „	. . . .	4.—
„	XXXVII. „	. . . .	4.—
„	XXXVIII. „	. . . .	4.—
„	XXXIX. „	. . . .	10.—

Mitteilungen 1851 u. 1852
Period. Blätter 1853—61
Mitteilungen 1861—1867 } jede No. —.10 (zum Teil vergriffen).

„ (Jahrg. 1—)13 1897/98 bis 1909/10 je 4 Hefte zu je 25 Pf. (ebenfalls zum Teil vergriffen).

Bär's Geschichte von Eberbach, herausgegeben von Dr. Rossel. I. Band, Heft 2—4 (Heft 1 vergriffen); II. Band, Heft 1 u. 2, zusammen Mk. 3.

Urkunden von Eberbach, herausgegeben von Dr. Rossel. I. Band, Heft 1—3; II. Band, 1. Abteil., Heft 1 u. 2 und 2. Abteil. zusammen Mk. 4.

Denkmäler aus Nassau, I. Heft vergriffen.

Die kirchlichen Altertümer von Wiesbaden, von Dr. K. Rossel, mit 4 Tafeln.
Die Heiliggrab-Kapelle zu Weilburg a. d. Lahn, von R. Görz, mit 1 Tafel.
Das Graue Haus zu Winkel im Rheingau, von R. Görz, mit 1 Tafel.

— —, II. Heft . . . . Mk. —.75

Die Abtei Eberbach: Das Refectorium, von Dr. K. Rossel, mit 7 Tafeln.

— —, III. Heft . . . . „ —.75

Die Abtei Eberbach: Die Kirche, von Dr. K. Rossel, mit 6 Taf. u 11 Holzschn.

— —, IV. Heft . . . . „ 2.—

Die Abteikirche zu Marienstatt bei Hachenburg, v. Oberbaurat R. Görz, mit 11 Tafeln.

Zu bedeutend ermässigtem Preise werden an unsere Mitglieder folgende Veröffentlichungen abgegeben:

Reuter, Römische Ansiedelungen in der Umgebung von Wiesbaden, mit Plan . . . . Mk. —.30

„ Römische Wasserleitungen in Wiesbaden, mit 7 Tafeln und 1 Plan . . . . „ —.30

v. Cohausen, Röm. Schmelzschmuck, mit 2 Tafeln . . . . „ —.50

Band XI., Gesch. des nassauischen Altertums-Vereins und biographische Mitteilungen über dessen Gründer und Förderer, von Dr. Schwartz . . . . „ 1.—

Dr. Schwartz, Lebensnachrichten über den Regierungspräsidenten Karl von Ibell . . . . „ —.30

Urkunden von Eberbach I. . . . . „ 0.75

Register zu Annalen 1—38 und den sonstigen bis 1908 erschienenen periodischen Veröffentlichungen des Vereins . . „ 2.—



Kalksteinbruch-
Schmalspurbahn.

No. 1. Steeden, Ausmündung der Leerschlucht.
Links oben die Höhle Wildscheuer, im Vordergrund der zweite Ausgang der Höhle Wildhaus (der erste, links davon, ist nicht sichtbar); rechts eine namenlose, neuere höhlenartige Öffnung.



Aubach.

No. 2. Langenaubach, Der Wildweiberhaus-Felsen.
× Die diluviale Ablagerung im Schuttkegel am Fuße des Felsens.



No. 3. Langenaubach,
…chts (im Schatten) die diluviale Ablagerung am Fuße des Wildweiberhausfelsens vor der Abtragung.
× Dieselbe Stelle wie in No. 4.



No. 4. Desgleichen, nach der Abtragung.
× Dieselbe Stelle wie in No. 3. Der schräg aufsteigende Wurzelfilz ist die Bimsstaubschicht, die schwarze Linie darunter der herausgebröckelte, grobe Bimssand. Sichtbar ist zunächst unter dem Bimssand Abwitterungsschutt ohne Löß. Löß liegt unter der Sohle des Wegs.

Behlen, Höhle Wildscheuer.





No. 5. Metternich, Ziegelei Friedhofen beim Bahnhof Metternich.
Bimssand über Löß. × × × bezeichnet die Auflagerung.



„Alte Oberfläche" mit absteigenden geologischen Orgeln.

No. 6. Zwischen Wiesbaden und Schierstein.
Große, alte Sandgrube auf dem Graselberg, nördlich der Chaussee; Ostwand. Geschichteter Mosbacher Sand mit „alter Oberfläche" und geologischen Orgeln (dunkel), darüber Löß (hell) mit oberflächlicher, lehmiger Verwitterungsrinde (dunkel).

„Alte Oberfläche" mit absteigenden geologischen Orgeln.

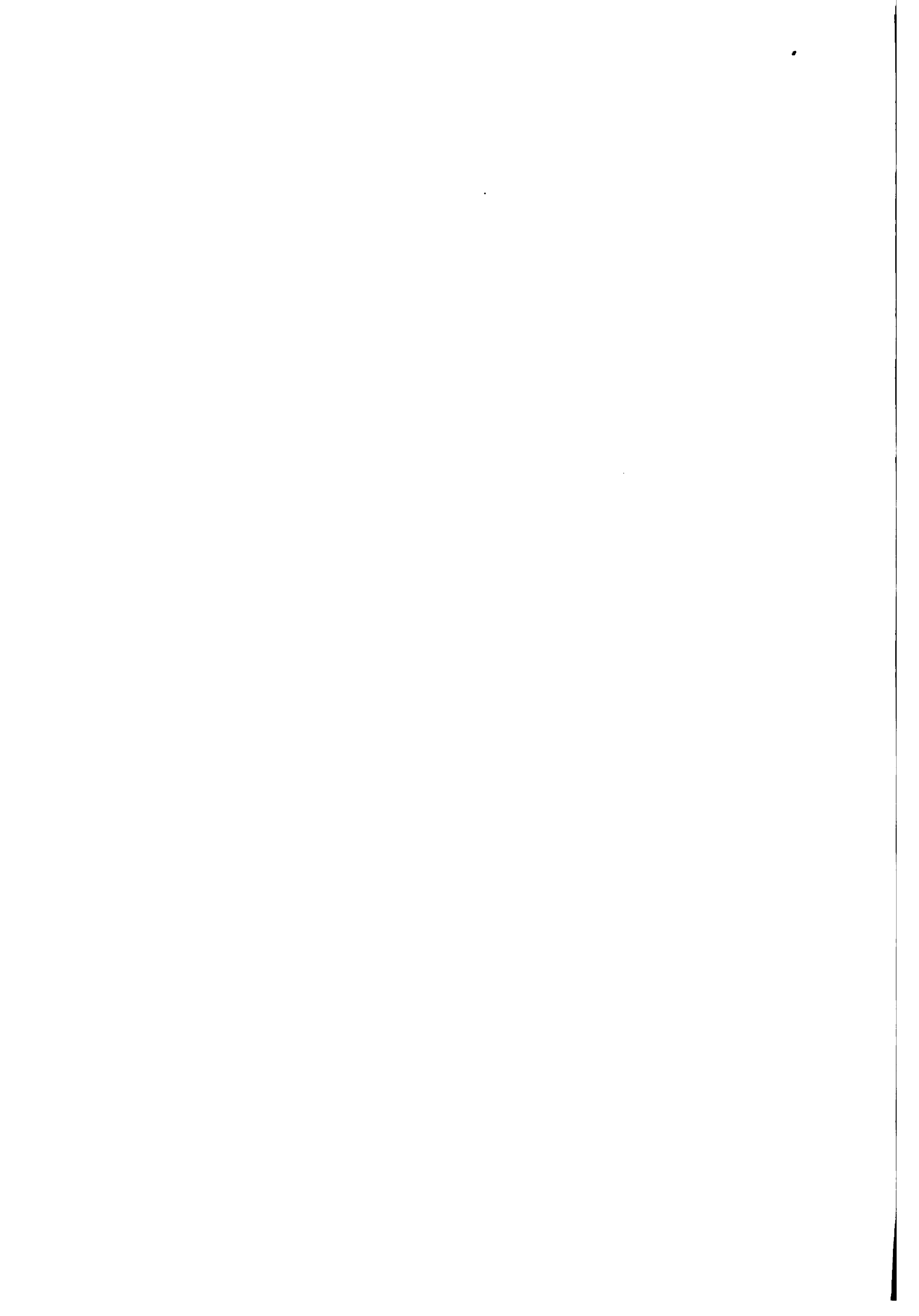
No. 7. Daselbst, Nordwand, östlicher Teil; wie vor.

Zu Behlen, Höhle Wildscheuer



„Alte Oberfläche."

No. 8. Daselbst, Nordwand, westlicher Teil.
Rechts „alte Oberfläche" (dunkel) nach der Mitte zu denudiert. Hier stärkere Lößeinlagerung (hell) Löß mit oberflächlicher lehmiger Verwitterungsrinde (dunkel).





No. 9. Schierstein, Ziegelei Peter.
4 m mächtiger Löß mit dunkler, lehmiger Verwitterungsrinde, konkordant über Sandlöß und Sand der Hochterrasse. — — — Sandlöß. In der Grubensohle steht der Sand an.



No. 10. Lorch, oberhalb der Kellereien von Friedr. Altenkirch beim Bahnhof.
Ehemalige Ziegelei-Lehmgrube. Letzter Rest der Hochterrasse, nach oben zu konkordant in Sandlöß und zuletzt in Löß übergehend. Schnitt quer zum engen, felsigen Rheintal (letzteres rechts), stromaufwärts gesehen.



No. 11. Niederwalluf.
Löß (L) mit dunkler, lehmiger Verwitterungsrinde, konkordant über hellem Mergel (M) und Sand der Hochterrasse (S).



No. 12. Rhens, Ziegelei Peters.
Nordostwand, Bimssand (B), konkordant über Rheinsand mit Tauberbachschotter der Niederterrasse (S).

Zu Behlen, Höhle Wildscheuer



No. 13. Rhens, Ziegelei Peters, Nordostwand
Bimssand (B) konkordant auf Rheinsand mit Tauberbachschotter der Niederterrasse (S) und noch überlagert von Tauberbachschotter mit Rheinsand (S).



No. 14. Desgleichen, Partie dicht am Tauberbach; rechts Stall.

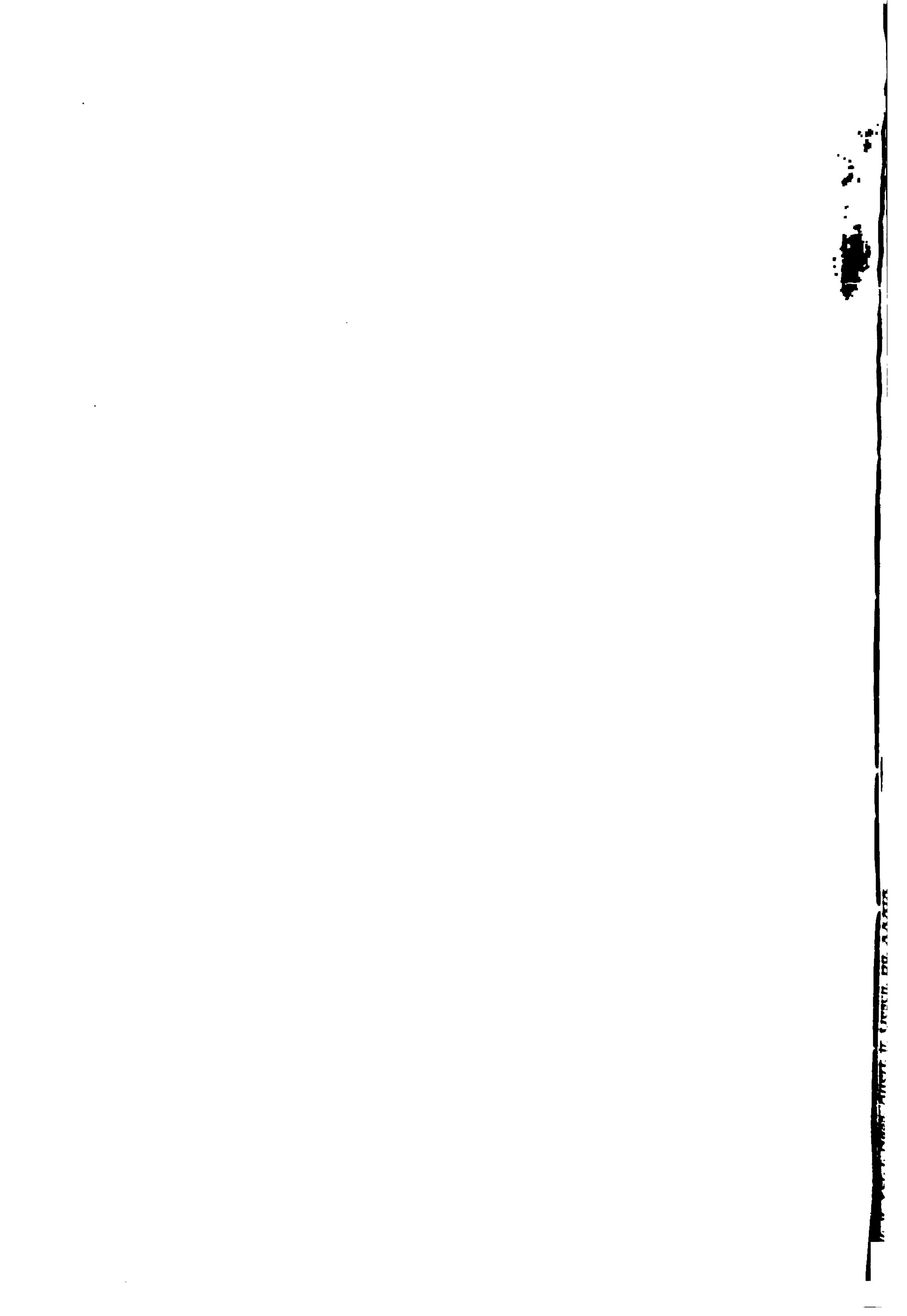


No. 15. Rhens, Ziegelei Peters, Südwestwand.
Rechts Löß (L) mit diskordant angelagerten Schottern (Rheinsanden) der Niederterrasse (S ///), letztere überlagert von Bimssand bei ×.



No. 16. Weilburg, Ziegelei Balzer, an der Chaussee nach Merenberg.
2 m Löß (L) über ca. 12 m Lehm. — Die Auflagerung von Löß auf Lehm.

Zu Behlen, Höhle Wildscheuer



No. 17. Biebernheim bei St. Goar, Ziegelei Debus.
8 m Löß und Lehm. × × × 2—3 cm mächtige Schicht glimmerreichen, vulkanischen Sandes.



No. 18. Rhens, Ziegelei Peters, Südwestwand.
Löß mit Tauberbachübergusß-Schotterschichten. × × × × 15 cm mächtige Schicht vulkanischen schwarzen Sandes (Günthers „Mangansand").



No. 19. Daselbst, Fortsetzung der unteren Schichten von Nr. 18 nach rechts hin, gegen den Tauberbach zu ansteigend.



No. 20. Zwischen Wiesbaden und Biebrich, Adolfshöhe. Ziegelei Dauer an der Waldstraße, Nordwand.
Löß (L) mit dunkler, lehmiger, oberflächlicher Verwitterungsrinde und, bei × × ×, mit reihenweisen Lößkindeln über erodierten Mosbacher Sanden (S).

Zu Behlen, Höhle Wildscheuer





No. 21. **Zwischen Wiesbaden und Erbenheim. Ziegelei Georg Birck.**
Löß, (bei ✕ ✕ ✕) mit von rechts nach links schräg aufsteigendem 1/2 m breitem, rotbraunem, verlehmtem Band. Der Löß zeigt die oberflächliche, dunkle, lehmige Verwitterungsrinde.



No. 22. Daselbst Ziegelei Schweizer, links und hinter Birck, No. 21,
nordwestliche Fortsetzung desselben verlehmten Bandes in der Mitte des Lößes.
Der Löß mit der dunklen, oberflächlichen Verwitterungsrinde.



No. 23. **Schierstein, Ziegelei Kilian, östlich der Chaussee nach Wiesbaden.**
Löß, (rechts im Hintergrunde mit oberflächlicher, dunkler, lehmiger Verwitterungsrinde), zeigt in seinem unteren, auf tertiärem Letten aufruhenden Teil eine schwarze, vermoorte Zone.

Zu Behlen, Höhle Wildscheuer.



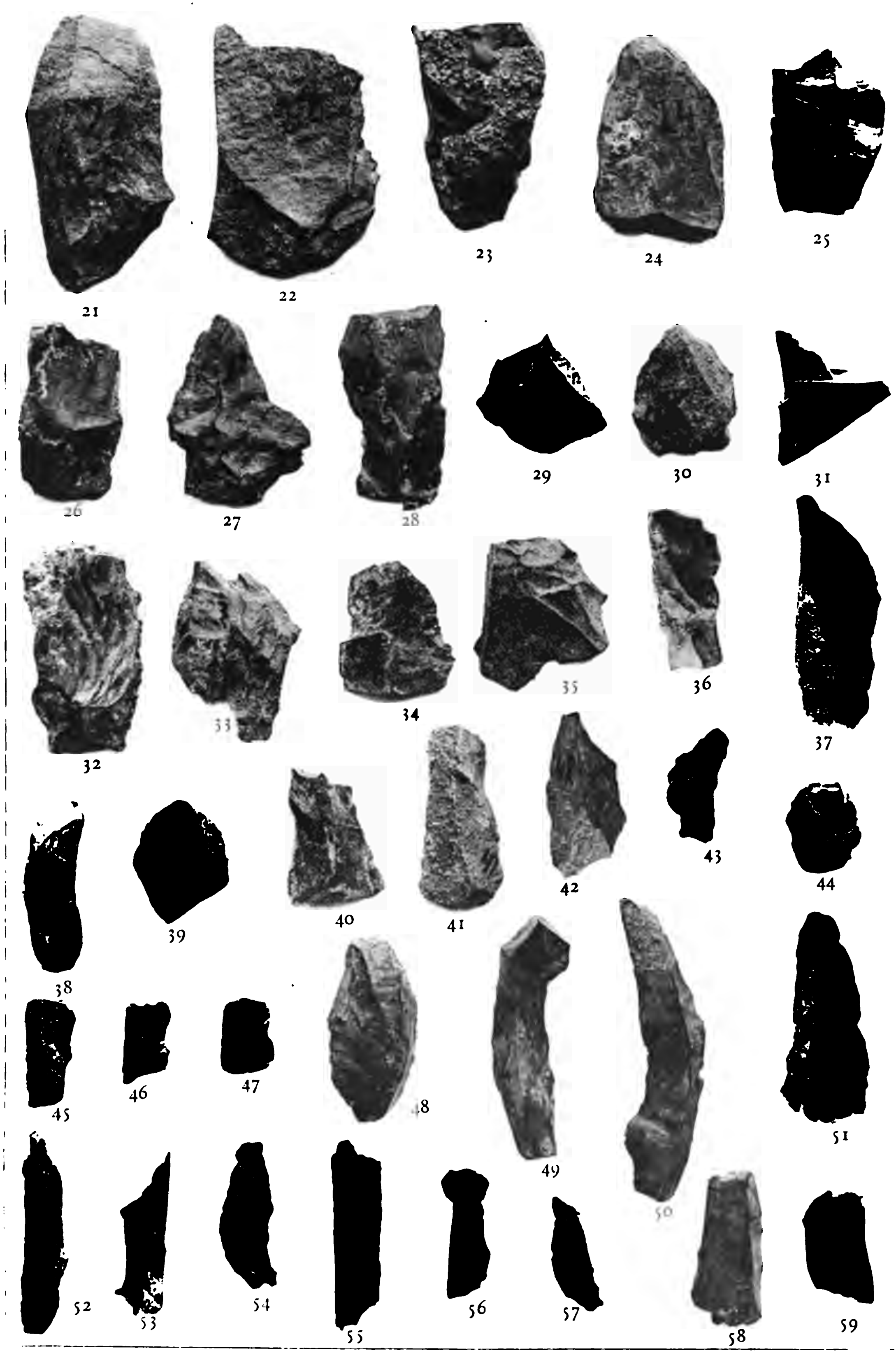
No. 24. **Metternich, Ziegelei Friedhofen, beim Westausgang des Dorfes.**
Mächtiges Lößprofil (L) (ca. 12 m) mit oberflächlicher, dunkler, lehmiger Verwitterungsrinde, links mit Bimssandauflagerung (B). In der Mitte rechts ~ ~ ~ ein schräg ansteigender Rücken aus tertiärem Letten, auf diesem ist der Löß (links ✕ ✕) vermoort.



Höhle Wildscheuer bei Steeden, 1905, Terrarossa-Schicht. Paläolithische Steingeräte aus einheimischen Lahngeschieben (Kieselschiefer und Hornstein) ($^2/_3$).

No. 1—8 Nuclei mit Rinde.
No. 9, 10 Nuclei ohne Rinde.
No. 11—20 Absprenglinge ohne bestimmte Form mit Rinde.

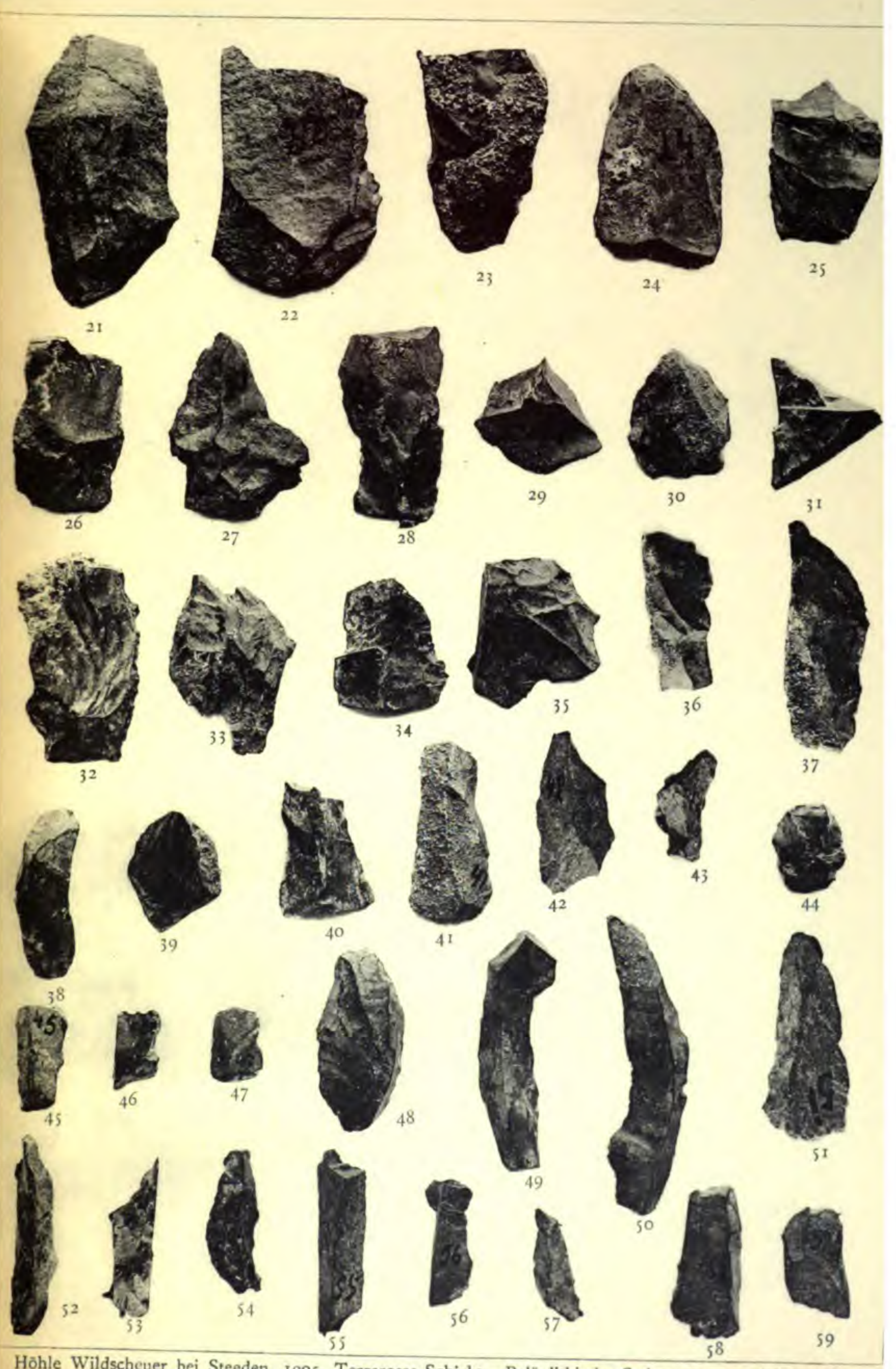




Höhle Wildscheuer bei Steeden, 1905, Terrarossa-Schicht. Paläolithische Steingeräte aus einheimischen Lahngeschieben (Kieselschiefer und Hornstein) (2/3).

No. 21—59. Absprenglinge ohne bestimmte Form ohne Rinde.

Zu Behlen, Höhle Wildscheuer

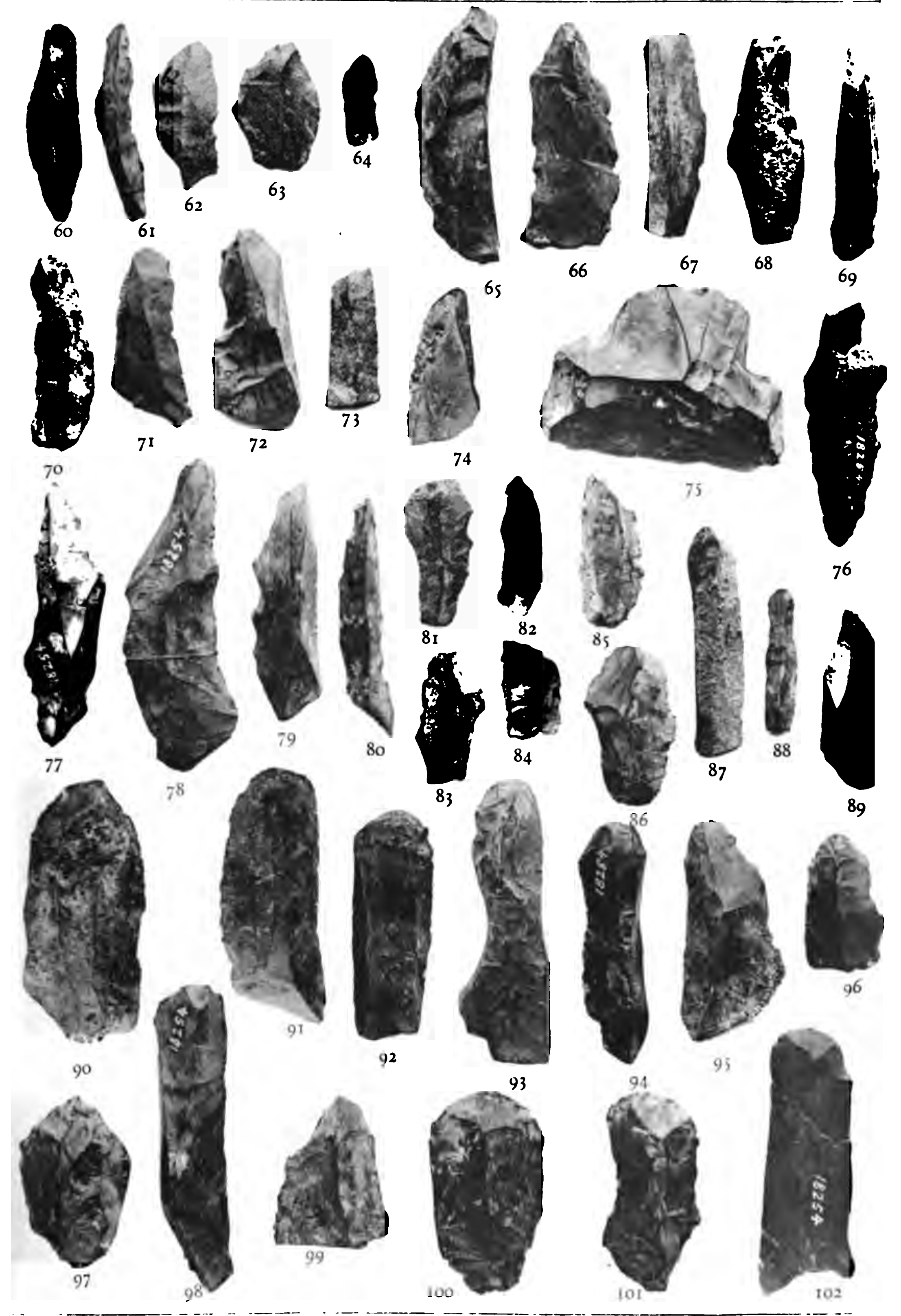


Höhle Wildscheuer bei Steeden, 1905, Terrarossa-Schicht. Paläolithische Steingeräte aus einheimischen Lahngeschieben (Kieselschiefer und Hornstein) ($^2/_3$).

No. 21—59. Absprenglinge ohne bestimmte Form ohne Rinde.

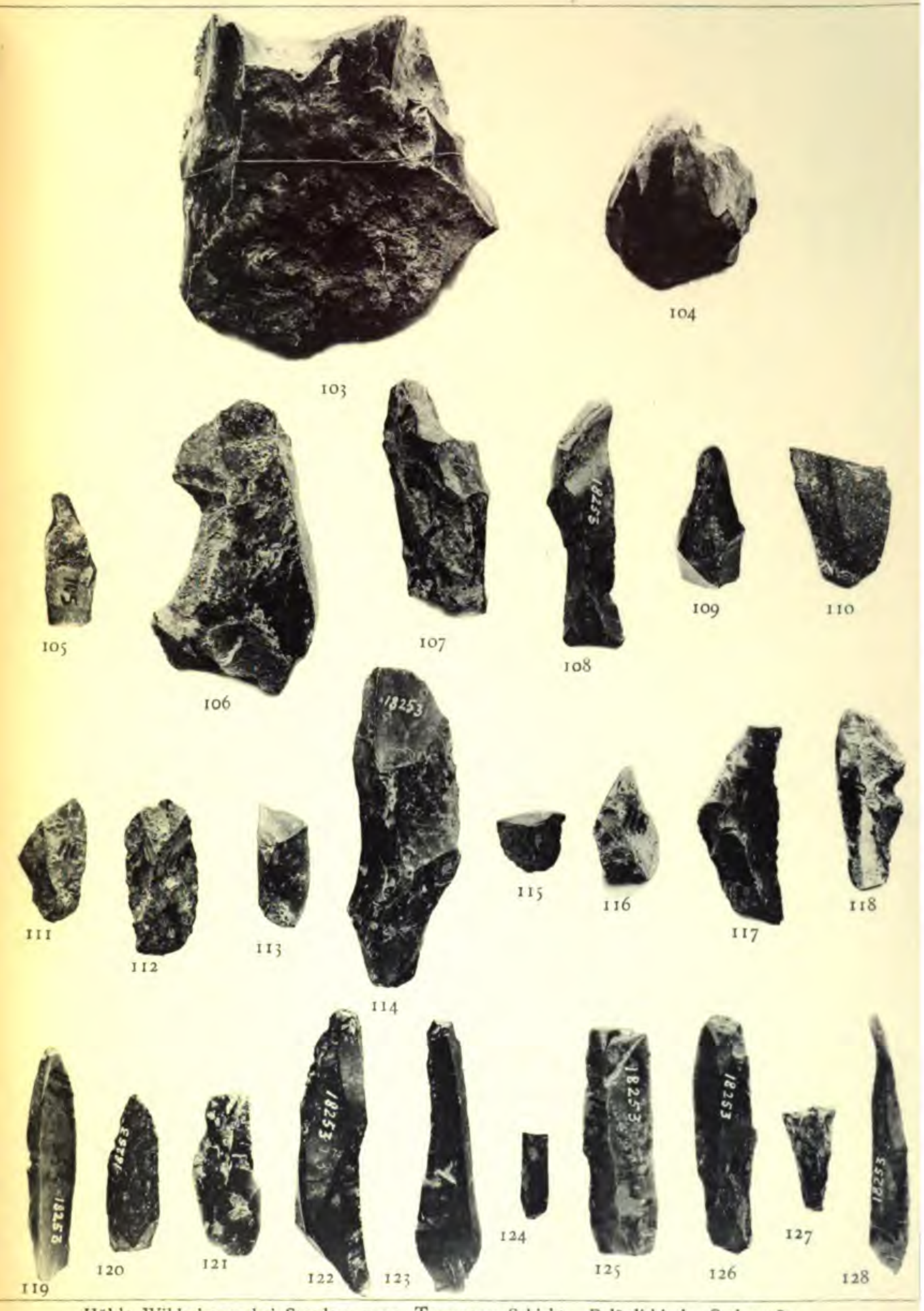
Zu Behlen, Höhle Wildscheuer





Höhle Wildscheuer bei Steeden, 1905, Terrarossa-Schicht. Paläolithische Steingeräte aus einheimischen Lahngeschieben (Kieselschiefer und Hornstein) ($^2/_3$).

No. 60—64 Lamellen oder Klingen mit 2 Fassetten.
No. 65—74 Desgleichen mit 3 Fassetten.
No. 75—89 Desgleichen mit Sägezähnung (Retuschen), No. 75 mit transporteurartiger Seite.
No. 90—102 Lamellen oder Klingen und Absprenglinge mit Schlitzer an einem (dem oberen) Ende.



Höhle Wildscheuer bei Steeden, 1905, Terrarossa-Schicht. Paläolithische Steingeräte aus fremdem, importiertem Feuerstein (2/3).

No. 103 Nucleus mit Rinde.
No. 104 Nucleus ohne Rinde.
No. 105—118 Absprenglinge ohne bestimmte Form, mit und ohne Rinde.
No. 119 Lamelle oder Klinge mit 2 Fassetten.
No. 120 Spitze mit 5 Fassetten.
No. 121—126 Lamellen oder Klingen mit 3 Fassetten.
No. 127 abgebrochene, 3fassettige Spitze.
No. 128 2fassettige, spitzenartige Lamelle mit rechtsseitiger Zähnelung.

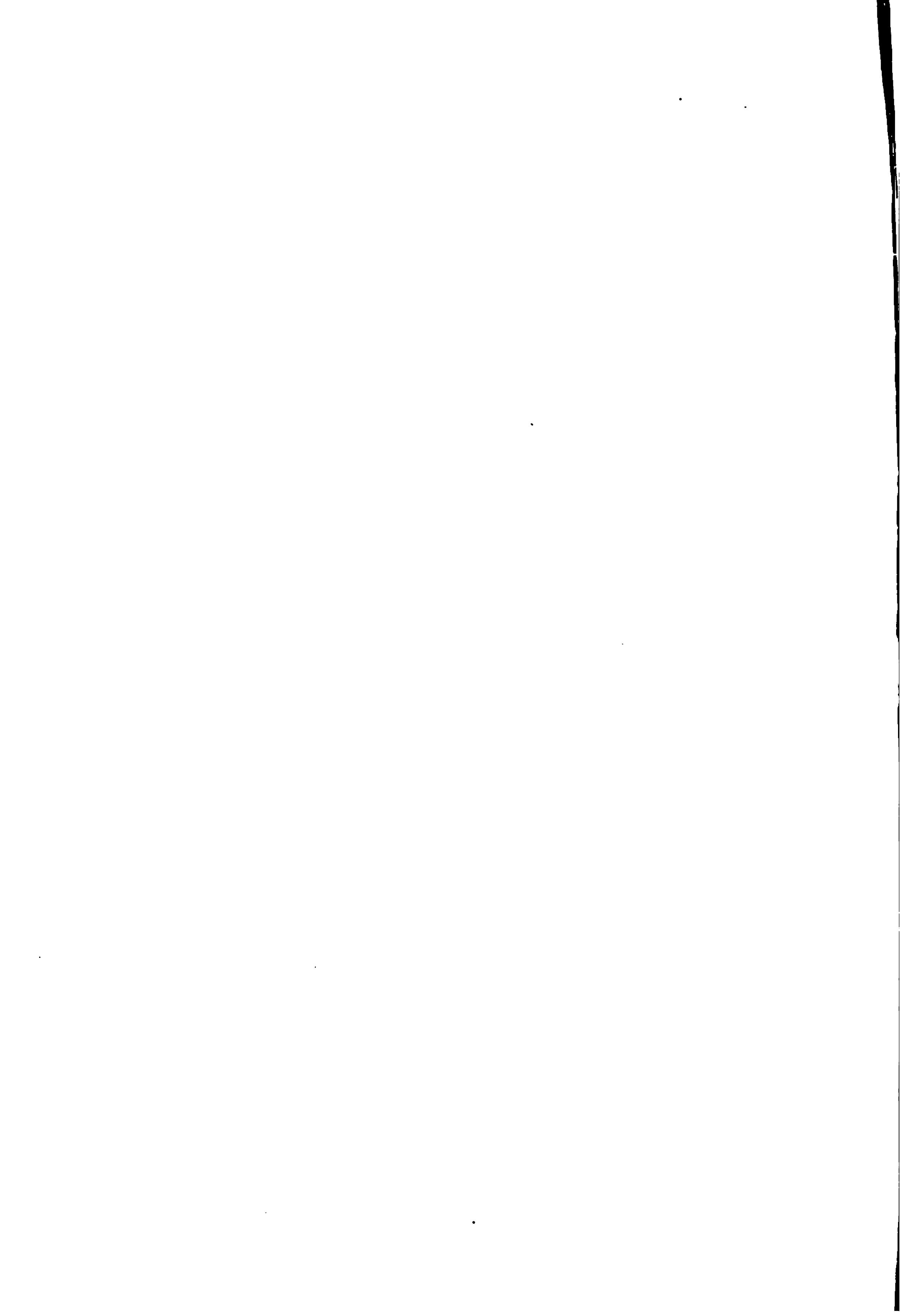
Zu Behlen, Höhle Wildscheuer



Höhle Wildscheuer bei Steeden, 1905, Lößschicht. Paläolithische Steingeräte ($^2/_3$).

Aus einheimischen Lahngeschieben (Kieselschiefer und Hornstein: No. 129, 130 Absprenglinge mit Rinde, No. 131—136 desgl. ohne Rinde. No. 137 Lamelle oder Klinge mit 2 Fassetten.

Aus fremdem, importiertem Feuerstein: No. 138—145 Absprenglinge ohne bestimmte Form mit und ohne Rinde. No. 146—151 Lamellen oder Klingen und Spitzen mit 3 und mehr Fassetten.

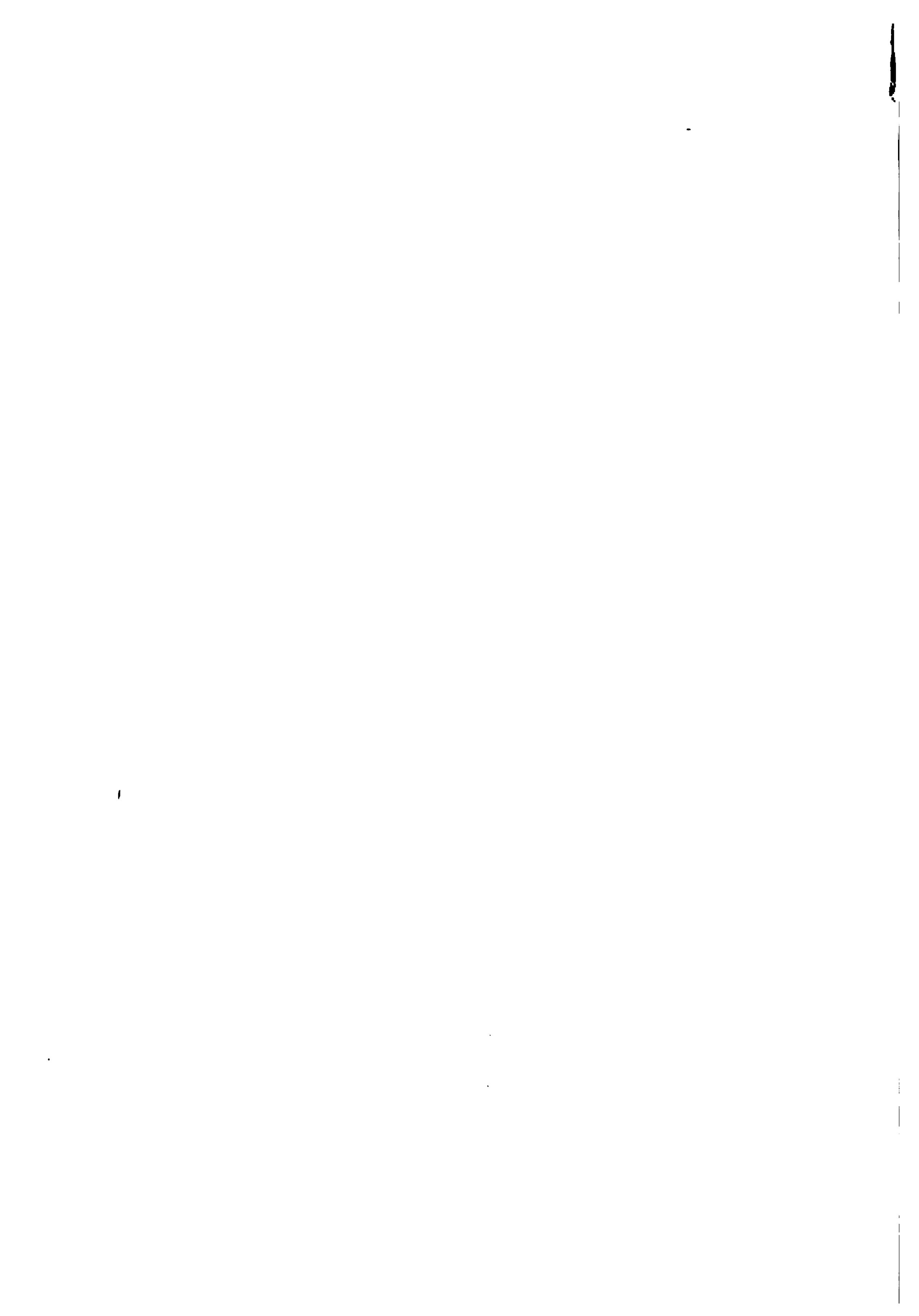


Jahresbericht

der Bezirks-Kommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler innerhalb des Regierungs-Bezirks Wiesbaden für

das Jahr 1908







DER Sitzung der Kommission, die am 3. Dezember 1908, mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal des Magistrats im Römer zu Frankfurt a. M. unter Vorsitz des Bürgermeisters a. D. Dr. Heußenstamm stattfand, wohnten sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der entschuldigten Herren Geheimen Justizrat Dr. Humser und Professor Dr. Liesegang bei.

Vor Eintritt in die Tagesordnung heißt der Vorsitzende das neugewählte, zum erstenmale erschienene Mitglied der Kommission, Kirchenbaumeister und Architekt Ludwig Hofmann aus Herborn, willkommen.

Nach Entgegennahme der Mitteilung, daß zu Bewilligungen für 1908 die im Etat der Bezirksverwaltung für Denkmalpflege vorgesehenen 5000 Mark zur Verfügung stehen, von denen in Abzug zu bringen sind die für den Druck des Jahresberichts zu reservierenden 500 Mark und als bewilligt von dem Dispositionsfonds des Vorsitzenden 260 Mark, zusammen 760 Mark, wird in die Beratung über die zur Begutachtung vorliegenden Anträge auf Bewilligung von Beihilfen eingetreten. Es wird beschlossen, beim Landesausschuß die Bewilligung folgender Beträge für 1908 zu empfehlen:

1)	Zur Instandsetzung des Wohnhauses der Gebrüder Schladt in Camp außer der bereits vom Vorsitzenden der Kommission für Schutzmaßregeln am Dache des bezeichneten Hauses bewilligten Beihülfe von 200 Mark . . . . (also im ganzen 650 Mark)	450 M.
2)	Für die Freilegung einer Holzwand an dem Hause des Karl Nassauer in Herborn	200 „
3)	Zur Wiederherstellung des Stadtmauerturmes an der Dill in Dillenburg	217 „
4)	Zur Herstellung der alten Kapelle auf dem Friedhofe zu Sonnenberg	200 „
5)	desgl. des Rommelheimschen Hauses in Limburg .	200 „
6)	desgl. des Volenhofes in Langendernbach . . .	250 „
7)	desgl. des Bürgermeistereigebäudes in Langendernbach	100 „
	Zusammen	1617 M.,

und zwar unter der Bedingung, daß der Staat zu 1 eine Beihilfe von 650 Mark und zu 3 eine solche von 217 Mark gewährt sowie daß die Herstellung zu 4 nach dem Vorschlage des Bezirkskonservators erfolgt.

Die Frage, was zur Sicherstellung der Erhaltung und Unterhaltung der mit staatlichen und kommunalständischen Beihilfen wiederhergestellten privaten Baulichkeiten geschehe, wird dahin beantwortet, daß zwar der Eintrag einer Sicherheitshypothek in das Grundbuch von den Eigentümern nicht gefordert werden könne, da eine solche Belastung den Wert des betreffenden Hauses erheblich beeinflusse. Dagegen werde nach dem Vorschlage des Regierungspräsidenten, mit dem in dieser Frage Fühlung genommen sei, nach dem bisher geübten Verfahren die Überwachung der betreffenden Bauten den staatlichen Kreisbaubeamten in stetem Benehmen mit dem Bezirkskonservator zu übertragen sein. Diesen würden auch als den technischen Organen der von den Landräten ausgeübten Ortsbaupolizei alle baulichen Veränderungen vor deren Inangriffnahme zur Kenntnis gebracht.

In der eingehenden Besprechung über den Bau eines „Westerwaldhauses" in Marienberg wird geltend gemacht, daß, wenn auch die Anstände, die im vergangenen Jahre zur Ablehnung dieses Antrags geführt hätten, zum Teil beseitigt wären, die Angelegenheit bei dem geringen bisherigen Bestand der Sammlungsgegenstände nicht so dringend wäre, daß nicht die Gelegenheit abgewartet werden könnte, ein altes Original-Haus für den gedachten Zweck anzukaufen und es in Marienberg aufzustellen. Diesem Weg müßte unbedingt der Vorzug gegeben werden vor der von den Antragstellern ausgesprochenen Absicht, ein neues Haus aus Tannenholz-Verzimmerung nach altem Muster zu erbauen. Auch müßte für die Sicherung eines solchen Hauses und der darin aufbewahrten Gegenstände die vom Nassauischen Altertumsverein angestrebte engere organische Verbindung mit den einzelnen Altertumsvereinen und Ortsmuseen abgewartet werden. Bei aller Sympathie, die dem Plane eines Westerwaldhauses entgegengebracht wurde, ging hiernach der Beschluß dahin, daß die Gewährung einer Unterstützung dem Landesausschuß zurzeit noch nicht empfohlen werden könne.

Mit Genehmigung der Kommission wird sodann der nicht auf der Tagesordnung stehende Antrag des Landrats zu Limburg auf Bewilligung einer Beihilfe zur Instandsetzung des alten Schulhauses, sog. Marienstätter Hofes in Dorchheim zur Beratung gestellt und beschlossen, bei dem Landesausschusse eine Beihilfe von 800 Mark zu diesem Zwecke zu befürworten unter der Bedingung, daß der Staat eine gleich hohe Beihilfe bewillige.

Eine längere Diskussion knüpfte sich an den Antrag auf Beihilfe zur Instandsetzung des Bolongaro-Palastes in Höchst a. M. Das Ergebnis der für und gegen den Antrag aufgeführten Argumente findet ihren Ausdruck in dem Beschluß:

„Die Bezirkskommission erachtet den geplanten Ausbau des Bolongaro-Palastes als im Interesse der Denkmalpflege liegend, sieht sich aber nicht in der Lage, eine bestimmte Summe zur Gewährung als Beihilfe in Vorschlag zu bringen. Eine Bewilligung aus den zur Verfügung stehenden 5000 Mark

kann sie nur insoweit befürworten, als dadurch für 1908 und folgende Jahre nicht eine Schmälerung anderer Unterstützungen herbeigeführt wird. Gleichzeitig gibt sie dem Wunsche Ausdruck, der Kommunallandtag möge die von der evangelischen Kirchengemeinde Braubach für den nicht zur Ausführung gekommenen Umbau der St. Barbarakirche daselbst zu einem Gemeindehause zurückgezahlte Beihilfe von Mark 3133.50 nebst aufgelaufenen und auflaufenden Zinsen dem Landesausschusse für Zwecke der Denkmalpflege belassen."

Außerhalb der Tagesordnung wird mit Genehmigung der Versammlung über einen Antrag des Königlichen Regierungspräsidenten zu Wiesbaden auf Bewilligung einer Beihilfe zur Instandsetzung des zweischiffigen Saalbaues in der Burgruine Reichenberg beraten. Nach dem Vorschlage des Regierungspräsidenten sollten von den 12 800 Mark betragenden Kosten je die Hälfte mit 6400 Mark von dem Staat und dem Bezirksverband, auf drei Jahre verteilt, getragen werden, sodaß von jeder Verwaltung für das Jahr 1909 etwa 2400 Mark und für die Jahre 1910 und 1911 je 2000 Mark bereit zu stellen wären, während die entstehenden Verzugszinsen, da die gesamten Instandsetzungsarbeiten doch wohl nacheinander in einem Jahre (1909) zur Ausführung kommen würden, vom Besitzer getragen werden müßten.

In dem Referat, das über diesen Vorschlag der Landeshauptmann an der Hand der Akten und Zeichnungen nebst Kostenanschlag gibt, erklärt er, daß die Verhandlungen noch nicht spruchreif seien, um zu diesem Antrag Stellung zu nehmen. Es wird beschlossen, daß die Kommission zwar der geplanten Instandsetzung sympathisch gegenüberstehe, daß jedoch, da noch nicht feststehe, welche Mittel für 1909 verfügbar seien und welche Anforderungen an diese herantreten werden, sowie mit Rücksicht darauf, daß sich der Besitzer noch nicht schriftlich und rechtlich bindend bereit erklärt habe, die Verzugszinsen zu übernehmen und die Eintragung einer Sicherungshypothek zu gestatten, die Kommission nicht in der Lage sei, die Bewilligung von 2400 Mark und zweimal 2000 Mark auf drei Jahre zu befürworten.

Der geschäftsführende Ausschuß wird in seinem bisherigen Bestand (Domkapitular Dr. Höhler, Geheimer Archivrat Wagner, Prof. Dr. Ritterling, Architekt H. Ritter) wiedergewählt, und es folgt der

Bericht des Bezirkskonservators über die durch ihn im Jahre 1908 zur geschäftlichen Behandlung gelangten Angelegenheiten.

Der Regierungsbezirk Wiesbaden erfreut sich bekanntlich einer besonders großen Zahl alter Fachwerkhäuser, die ungeachtet der Kriegsnöte des 17. und 18. Jahrhunderts in den Dörfern und Städtchen des Westerwaldes und des Kreises Biedenkopf, aber auch in den Rhein- und Lahnorten, im Taunus, im goldenen Grund und anderwärts erhalten sind.

Selten ſind die Beiſpiele, die vor den dreißigjährigen Krieg zurückgehen; viele verdanken ihren Urſprung der wiederauflebenden Bauluſt in dem letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts. Die größte Zahl entſtammt dem 18. Jahrhundert, und noch das erſte Drittel des 19. ſieht dieſe kräftige und geſunde Volksbaukunſt in Blüte, deren Vorausſetzung die alten Eichenbeſtände unſerer Wälder ſind, mit der Möglichkeit, Bauhölzer von 30 bis 50 cm Stärke für das Pfoſten- und Riegelwerk zu gewinnen.



Fig. 1. Limburg. Gruppe von hergestellten Häusern in der Altstadt.

Leider hat die fortſchreitende Erſchließung für den modernen Verkehr, den die nördlichen Kreiſe des Bezirks im letzten Jahrzehnt erfahren haben, ein langſames Verſchwinden dieſer alten Fachwerkbauten zugunſten eines charakterloſen, halb ſtädtiſchen Wohnhausbaues auf den Dörfern im Gefolge. Demgegenüber zeigt ſich aber vielfach auch ein erfreuliches Wiedererwachen des Verſtändniſſes und der Liebe für dieſe auf dem eigenen Boden erwachſene Bauweiſe, die zunächſt gerade im Berichtsjahr ſich in zahlreichen, entweder von den ländlichen Beſitzern ſelbſt oder von ſtädtiſchen und Kreisbehörden ausgegangenen Anträgen auf Beihilfen aus öffentlichen Mitteln zur Herſtellung alter Fachwerkhäuſer ausſpricht. Meiſt handelt es ſich dabei um die Entfernung des Bewurfs und Offenlegung des kunſtvollen Zimmerwerks. Die mehrfachen in den früheren Berichten erwähnten Ausführungen dieſer Art haben augenſcheinlich erzieheriſch auf

ihre Umgebung gewirkt. So möge denn auch in diesem Bericht der erste Platz diesen Bestrebungen eingeräumt werden, in denen unter anderem die enge durch das Gesetz vom 15. Juli 1907 ausgesprochene Wechsel-Beziehung zwischen Denkmalpflege und Heimatschutz praktisch zum Ausdruck kommt.



Fig. 2. Elz. Haus Loer.

An erster Stelle steht hier wieder Limburg, wo in den engen und malerischen Gassen nächst der Lahnbrücke ein vollständiges Straßenbild in der erwähnten Weise wiederaufgelebt ist, teils durch die Opferwilligkeit der Besitzer mit städtischerseits gewährten kleinen Beihilfen, teils mit Unterstützung aus kommunalständischen und staatlichen Mitteln, wie der im vorigen Bericht erwähnte „Adler" und das Rommelheimsche Haus.

Im Kreise Limburg hat das Dorfbild von Elz einen Schmuck durch das Loersche Haus erhalten, dem voraussichtlich das Gemeindehaus bald folgen wird. Auch in Langendernbach ist das Rathaus mit dem Gemeindebackhaus in der alten Form erstanden, wofür der Gemeinde eine Prämie bewilligt wurde. Für das alte Irmtrautsche Gutshaus Volenhof daselbst ist eine Herstellung in Aussicht genommen. In dem malerischen Rheinstädtchen Camp folgte dem von der Leyenschen Gutshause

(jetzt im Besitz der Witwe Bischoff), für dessen Herstellung die Summe von 3380 Mark zur Verfügung gestellt ist, das Schladtsche Haus mit einer Beihilfe von 650 Mark. In Osterspai dürfte die Herstellung des Hewelschen Hauses, deren Vollendung und konservatorische Abnahme im Berichtsjahr

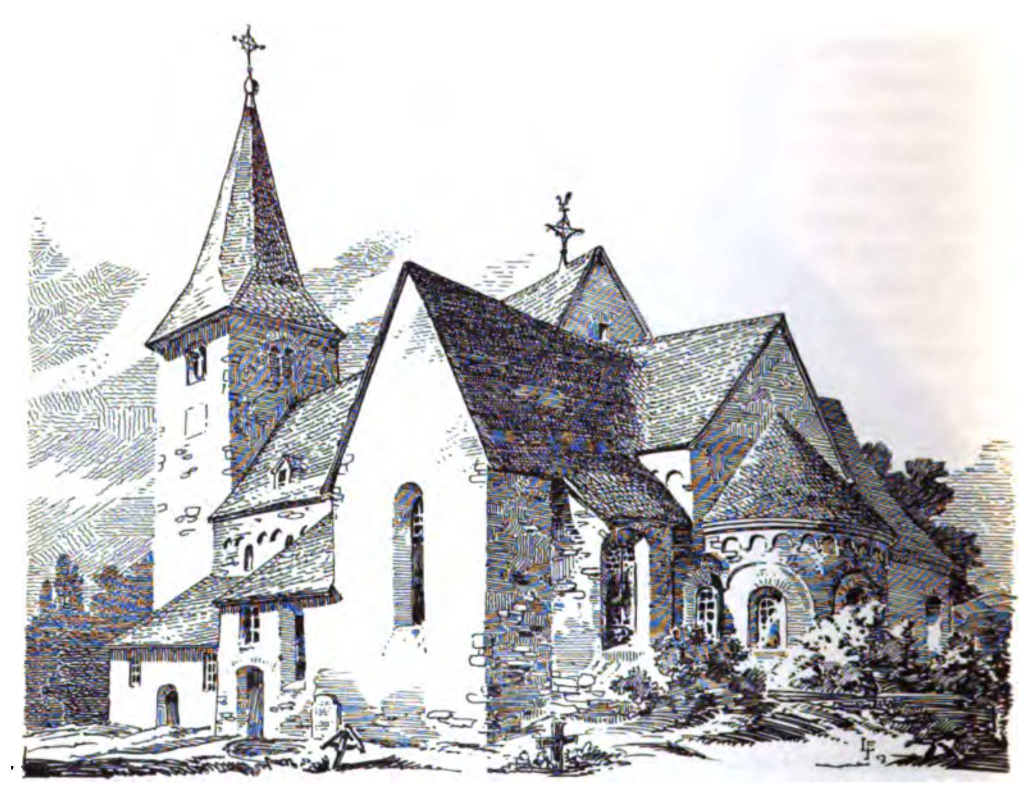


Fig. 3. Altstadt. Evangelische Pfarrkirche.

erfolgte, weitere Nachahmung finden. In Oberlahnstein wurde das Haus Schröder, ein beliebtes Motiv für Architekturmaler, mit einem Zuschuß von 450 Mark vor dem beabsichtigten Abbruch bewahrt. In Lorsbach im Taunus folgte dem Beispiel der Wwe. Georg, die zur Herstellung ihres Hauses einen kleinen Zuschuß aus Kreis- und Landesmitteln erhielt, ein Nachbar, der sein hübsches Holzhaus aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts auf eigene Kosten herstellen ließ. Endlich wurde in Herborn, das seinen malerischen Ortscharakter auch in den Neubauten des Bahnhofsviertels in erfreulicher Weise zu erhalten gewußt hat, für die Instandsetzung des Nassauerschen Hauses am Markt ein Zuschuß gewährt.

Die sonstigen von dem Bezirkskonservator im Berichtsjahr bearbeiteten Aufgaben der Denkmalpflege seien dann in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt:



Fig. 4. Dillenburg. Pfarrkirche. Inneres.

1. ALTSTADT (Oberwesterwaldkreis). Auf Grund des im vorigen Bericht (S. 2) mitgeteilten Beschlusses kam ein neuer Entwurf des Kirchenbaumeisters L. Hofmann zur Vorlage und Begutachtung.

2. ARNSTEIN (Unterlahnkreis) (s. Bericht 1907, 3). Die Frage der Ausstattung der ehemaligen Klosterkirche ist durch Ministerialerlaß dahin entschieden worden, daß von der Erneuerung der Seitenaltäre abgesehen, der Taufstein und der Bodenbelag im nächsten Frühjahr ausgeführt werden sollen.

3. BODEN (Unterwesterwald). Die Absicht eines Kirchenneubaues gab Veranlassung zur Besichtigung der alten Kapelle, deren Abbruch mit Rücksicht auf ihre schöne Lage im Ortsbild und ihren guten baulichen Zustand widerraten wurde, zumal für den Neubau ein anderwärtiger Bauplatz zur Verfügung steht.

4. BIERSTADT (Landkreis Wiesbaden). Die evangelische Pfarrkirche, die in ihrem jetzt wieder unter dem Putz aufgedeckten Südportal noch einen Rest der ersten Anlage aus dem 10. Jahrhundert besitzt, wird einer durchgreifenden Herstellung unterzogen. Hierbei sind in den Fensterleibungen des aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts stammenden Chors nach Entfernung der Tünche sechs Engelfiguren aufgedeckt worden, die nach der bei einigen vorgefundenen architektonischen Umrahmung in den Anfang des 14. Jahrhunderts zu setzen sein dürften. Da, soweit bis jetzt erkennbar, die in roter Farbe gemalten Konturen fast unverletzt, auch die leichten Tönungen der Gewänder noch festzustellen sind, so wurde ihre Erhaltung empfohlen und eine geeignete Kraft zur weiteren Aufdeckung und vorsichtigen Fixierung nachgewiesen.

5. DILLENBURG. Die Stadt Dillenburg besitzt in der sog. Wilhelmslinde auf dem Schloßberg, unter der Wilhelm von Oranien die Abordnung der Niederlande empfangen haben soll, ein sehr hoch geschätztes geschichtliches Denkmal, dem durch ein auf einem unmittelbar angrenzenden Grundstück zu errichtendes Wohnhaus Beeinträchtigung drohte. Auf einem Ortstermin wurde von Vertretern der Regierung, dem Landrat und dem Bezirkskonservator der Denkmalscharakter der Wilhelmslinde festgestellt und der Versuch gemacht, durch gütliche Vereinbarung die Errichtung des Neubaus an dieser Stelle hintanzuhalten. Leider blieb derselbe erfolglos; ebensowenig konnte das Gesetz wegen Verunstaltung von Ort- und Landschaften mangels eines Ortsstatuts Anwendung finden.

6. DILLENBURG. Der Stadtturm „am Zwinger" (s. Bericht 1907, 9) ist in den Besitz des Dillenburger Altertums- und Geschichts-Vereins übergegangen. Nachdem aus Staats- und Landesmitteln die Summe von 434 Mark bewilligt wurden, ist die Erhaltung und Ausbesserung des Turmes endlich gesichert.

7. DILLENBURG. Im Anschluß an die Absicht, die Pfarrkirche als Fürstengruft Nassau-Oranischer Fürsten in würdiger Weise auszustatten (s. Be-

richt 1907, 10), wurden von dem Kirchenbaumeister L. Hofmann-Herborn Entwürfe ausgearbeitet, die eine von der Gemeinde gewünschte gleichzeitige Erweiterung der Kirche in Vorschlag brachten. In einem Ortstermin mit dem Kirchenvorstand, dem Vertreter der Regierung und des Konsistoriums

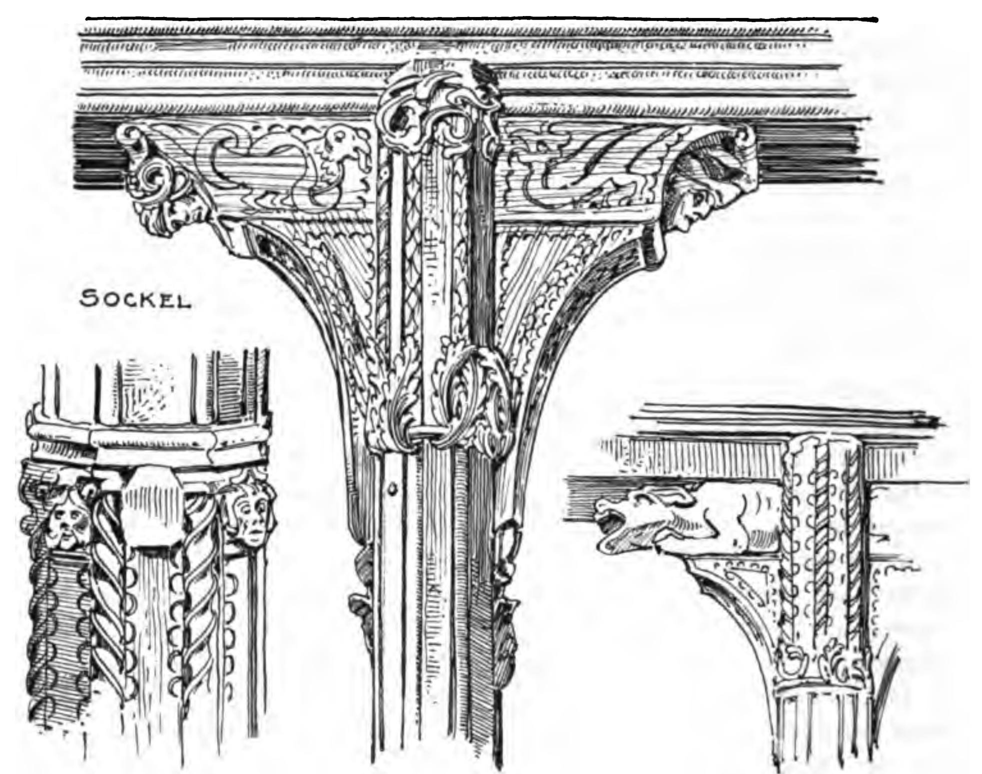


Fig. 5. Dorchheim. Holzwerk in der Kirche.

beiwohnten, wurde diese Frage eingehend diskutiert. Der Beschluß ging dahin, von einer Erweiterung abzusehen und mit Aussicht auf ein von der Regierung zu befürwortendes Königliches Gnadengeschenk sich auf die Anlage einer Zentralheizung und die sonstigen im Reisebericht des Konservators der Kunstdenkmäler, Geheimen Ober-Regierungsrats Lutsch, vom 25. Juli 1907 als notwendig bezeichneten inneren Herstellungsarbeiten sowie auf die Ausführung einer vom Bezirkskonservator entworfenen marmornen Inschrifttafel im Chor zu beschränken.

8. DORCHHEIM (Kreis Limburg). Die nach Vollendung eines Kirchenneubaues außer Dienst gestellte alte Kirche (s. Bericht 1905, 4), enthält Ständer, Unterzüge und Kopfbänder mit Schnitzereien aus der spätesten Gotik von künstlerischem Wert und stilgeschichtlichem Interesse. Da Verkaufsabsichten dieser Teile lautbar wurden, trat der Konservator mit der bischöflichen Behörde wegen ihrer Sicherung oder anderweitigen

Verwendung in Verbindung. Der Einbau der Holzteile in einen neu hergerichteten Raum des Diözesan-Museums erwies sich wegen der Masse als untunlich, doch wurde das Nötige eingeleitet, um einer Verschleppung vorzubeugen.

9. DORCHHEIM (Kreis Limburg). Der bisher als Schulhaus dienende frühere Marienstätter Gutshof, ein charakteristischer Bau mit Treppenturm, massivem Erd- und Fachwerk-Obergeschoß, ist nach Errichtung eines neuen Schulhauses von Vernachlässigung und Verfall bedroht. Zu seiner Erhaltung, die wegen des Denkmalwertes wünschenswert ist, soll eine Beihilfe aus öffentlichen Mitteln beantragt werden.



Fig. 6. Dorchheim. Marienstätter Hof.

10. ELTVILLE (Rheingau). Die Notwendigkeit, in der alten kurmainzischen Burg (jetzt Königlichen Oberförsterei) den Wehrgang und die zum Teil baufälligen Zinnen auszubessern, sowie die Neuherstellung der früheren Zugbrücke (s. Bericht 1907, 11) gaben Anlaß zu Ortsbesichtigungen, über die Bericht erstattet wurde.

11. ELZ. In der Frage des Kirchturmausbaus (s. Bericht 1907, 12), fand die vom Bezirkskonservator vorgeschlagene Lösung Widerspruch bei dem Kirchenvorstand. Man einigte sich dann auf eine neue Skizze, die den Wünschen der Gemeinde so weit Rechnung trug, als dies mit der Rücksicht auf die Baumasse und den Stilcharakter der Kirche vereinbar war, und die hiernach der Ausführung zu Grunde gelegt werden soll.

12. EMS. Um bei den Vorverhandlungen über einen Umbau des Königlichen Kurhaus-Hotels den konservatorischen Rücksichten auf den dem 17. Jahrhundert angehörigen Monumentalbau gerecht zu werden, wurde zu dem hierfür von dem landwirtschaftlichen Ministerium und der Königlichen Regierung anberaumten Ortstermin der Bezirkskonservator zugezogen. Gegen das von dem Architekten Vittali in Karlsruhe aufgestellte Projekt, das die bauliche Massenwirkung und den architektonischen

Charakter des alten Gebäudes in glücklicher Weise zu erhalten sucht, waren Bedenken nicht zu erheben; ebenso konnte der Erhaltung bezw. Wiederverwendung wertvoller innerer Dekorationsstücke nur zugestimmt werden.



Fig. 7. Ruine Freienfels. West-Ansicht.

13. EPPSTEIN (Obertaunuskreis). Die Herstellung der evangelischen Pfarrkirche nebst Anbau eines Gemeindesaals (s. Bericht 1907, 13), wurde im Berichtsjahr durch den Architekten Burkhard in Frankfurt ausgeführt und war Gegenstand mehrmaliger Berichte und Ortsbesichtigungen. Für die Erneuerung der zerstörten Kreuzgewölbe mußte die Ausführung in Stuck mit Drahteinlage zugelassen werden, da eine massive Wölbung sich nach genauer Untersuchung des Mauerwerks und der Widerlagsstärken als untunlich erwies. Die Ausführung dieser Arbeiten nebst Versetzung eines Grabsteins und Anstrich der Kirche wurde im einzelnen überwacht und darf in allen Teilen als sachgemäß gelten.

14. FRANKFURT a. M. Bei der durch Anlage der Braubachstraße bedingten Umgestaltung der Nordseite des Römerbergs hatten sich abweichende Meinungen darüber geltend gemacht, wieweit der bei diesem Schauplatz der Kaiserkrönungen geschichtlich wichtig erscheinende alte Zustand maßgebend sein sollte. Die Frage wurde anhanden von Entwürfen und Modellen in der Kommission zur Erhaltung des altstädtischen Charakters eingehend studiert und gab zu einem Bericht an den Konservator der Kunstdenkmäler Veranlassung. Schließlich dürfte in den nach Entwürfen der Architekten Sander und von Hoven in Ausführung begriffenen Häusern eine Lösung gefunden sein, die den verschiedenen Wünschen der Frankfurter Bürgerschaft entspricht, wenn sie auch mit den strengeren Grundsätzen der Denkmalpflege nicht in voller Übereinstimmung ist.



Fig. 8. Eppstein. Evangelische Pfarrkirche. Inneres.

15. FRANKFURT a. M. Die zeitweilige Überweiſung des in ſtädtiſchen Beſitz übernommenen Palais Turn und Taxis an das ſtädtiſche Völkermuſeum hat die Ausſicht auf eine Herſtellung dieſes unzweifelhaft bedeutendſten unter den hieſigen Baudenkmälern des 18. Jahrhunderts für längere Zeit zurückgeſtellt. Während in den jetzigen Muſeumsſälen vorläufig jede Reinigung oder Auffriſchung an den alten Dekorationen zurückgehalten wurde, ſind ſolche im Treppenhaus und den unteren und oberen Vorplätzen vom ſtädtiſchen Hochbauamt unter mehrfacher Zuziehung des Bezirkskonſervators mit Umſicht und gutem Erfolg vorgenommen worden.

16. FREIENFELS (Oberlahnkreis). Die maleriſche Ruine der Burg Freienfels erhebt ſich auf einem vorgeſchobenen, bewaldeten Bergkegel am unteren Lauf der Weil; ſie gehört zu den zahlreichen Wehrbauten des Bezirks, die, ohne feindlicher Zerſtörung anheimgefallen zu ſein, bis ins 18. Jahrhundert beſtanden haben und erſt von da ab durch Vernachläſſigung dem Verfall preisgegeben wurden. In ihren älteſten Teilen vom Grafen Walram I. von Naſſau um 1200 erbaut und wahrſcheinlich von Johann I., dem Stifter der alten Naſſau-Weilburgſchen Linie, um die Mitte des 14. Jahrhunderts erweitert, gehört ſie zu den beſterhaltenen und für den Wehrbau des Mittelalters lehrreichſten Ruinen des Bezirks. Sie wurde im Berichtsjahr aus der

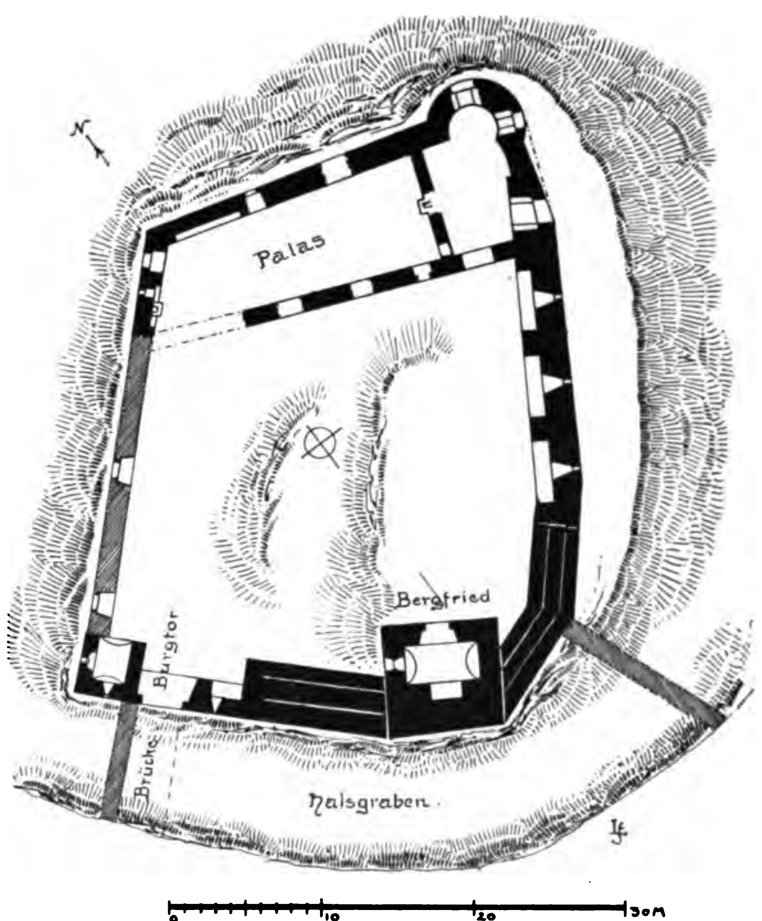


Fig. 9. Ruine Freienfels. Grundriss.

Domänen- und Forstverwaltung in das Eigentum des Kultusministeriums übernommen, worauf ein von der Kreisbauinspektion Weilburg aufgestellter Erhaltungs- und Ausbesserungsplan zur Vorlage und Begutachtung kam.

17. GLADENBACH (Kreis Biedenkopf). In dem alten, aber durch neuere Unternehmerbauten arg entstellten Landstädtchen bildet der Marktplatz mit staffelförmig zurücktretenden Häusern, von denen zwei in fis-



Fig. 10. Gladenbach. Marktplatz.

kalischem Besitz sind, eins der hübschesten Ortsbilder. Die Frage, ob eins der dem Fiskus gehörigen Häuser veräußert und damit die Ausführung eines neuen, das Bild zerstörenden Fluchtlinienplans ermöglicht werden sollte, veranlaßte eine Ortsbesichtigung und Begutachtung durch den Bezirkskonservator, der dem Verkauf widerraten und eine Revision des Fluchtlinienplans dringend empfehlen mußte.

18. HADAMAR (Kreis Limburg). Der Treppenvorbau des Rathauses, eine gute Holzschnitzarbeit von 1639, hatte durch Wurmfraß und Fäulnis Schaden erlitten. Er wurde von dem Holzbildhauer Soltau in Limburg in sachgemäßer Weise hergestellt.

19. HERBORN (Dillkreis). Die im Berichtsjahr ausgeführte Herstellung des „Dicken Turms“ bei der Kirche hat zusammen mit dem Ausbau der das Dillufer begrenzenden Türme das Bild der alten Stadtbefestigung in erfreulicher Weise wieder zur Geltung gebracht, dem sich auch die auf der früheren Brandstätte in geschmackvollem Anschluß an den Ortscharakter errichteten Wohnhäuser gefällig einfügen. Für eins der letzteren, das sich dicht an den Sandtorturm anschließt, wurde der Beirat des Bezirkskonservators erbeten, der zur Freihaltung des Turms eine Änderung des Giebelaufbaus vorschlug.

20. HÖCHST a. M. Die Bestrebungen der Stadt Höchst, den Bolongaro-Palast zu erhalten und zu einem Rathaus auszubauen, haben durch eine bedeutende Zuwendung aus Staatsmitteln eine wesentliche Förderung erfahren, die auch den Übergang des westlichen (Breuerschen) Gartenpavillons in städtischen Besitz ermöglichte.*) Die Herstellungsarbeiten an dem Mittelbau, in die Hand des Architekten Alfred Günther-Frankfurt gelegt, haben im Berichtsjahr bedeutende Fortschritte gemacht, die sie der Vollendung naheführen. Sie wurden am 30. Juni von dem Konservator der Kunst-Denkmäler, Geheim. Ober-Regierungsrat Lutsch, besichtigt. Über den Fortgang der Arbeiten wurde von dem Bezirkskonservator weitere Aufsicht geübt und mehrfach Bericht erstattet.

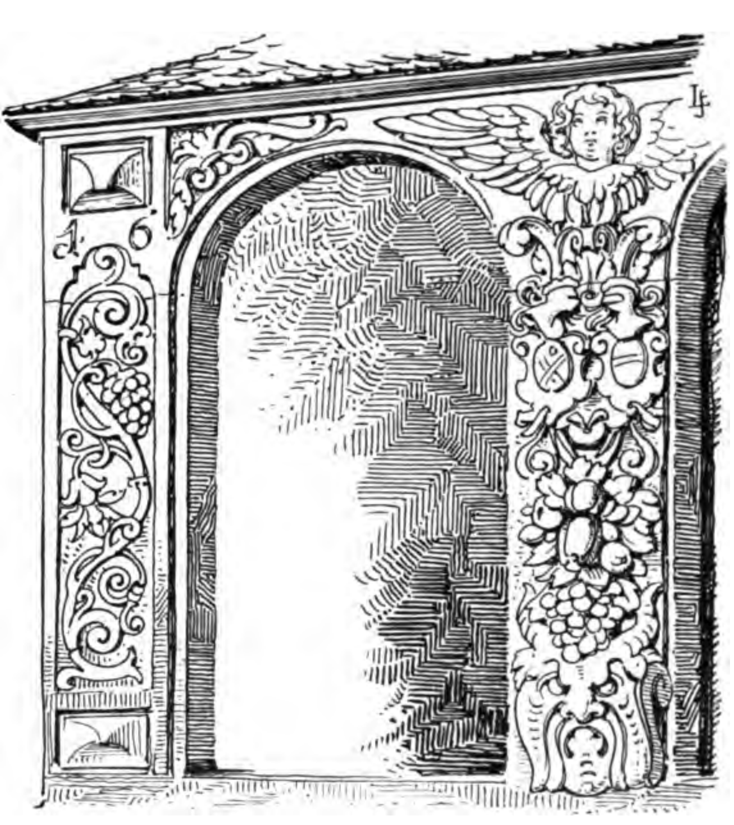


Fig. 11. Hadamar. Rathaus. Schnitzereien des Treppenvorbaus.

21. IDSTEIN (Untertaunuskreis). In dem alten Nassau-Idsteinschen Schloß sind seit 1905 (siehe Bericht 1905, 17) dem „Verein für ein Genesungsheim für Angehörige der Königlich Preußischen Armee" Räume für die Unterbringung seiner Pfleglinge überlassen worden, zu welchem Zweck im Nordflügel umfassende Herstellungen unter der Leitung des Architekten Ronnefeldt-Frankfurt vorgenommen worden waren. Die Ausdehnung, welche die Tätigkeit dieses Vereins inzwischen erfahren hat, machte die Zuweisung weiterer Räume im Ost- und Südflügel notwendig. Die Instandsetzung dieser zum Teil in sehr schlechtem baulichen Zustand befindlichen Teile des Schlosses war Gegenstand einer Ortsbesichtigung, die am 26. Mai unter Anwesenheit des Konservators der

*) Über die beantragte Zuwendung aus kommunalständischen Mitteln vgl. S. 4.

Kunſtdenkmäler, Geheimen Ober-Regierungsrats Lutſch, von den Vertretern der Königlichen Regierung abgehalten wurde. Grundſätze für die Behandlung der Balkenlagen, Fenſter und Dächer wurden feſtgeſtellt und beſchloſſen, die in Fachwerk ausgeführte Außenwand des dritten Stock-

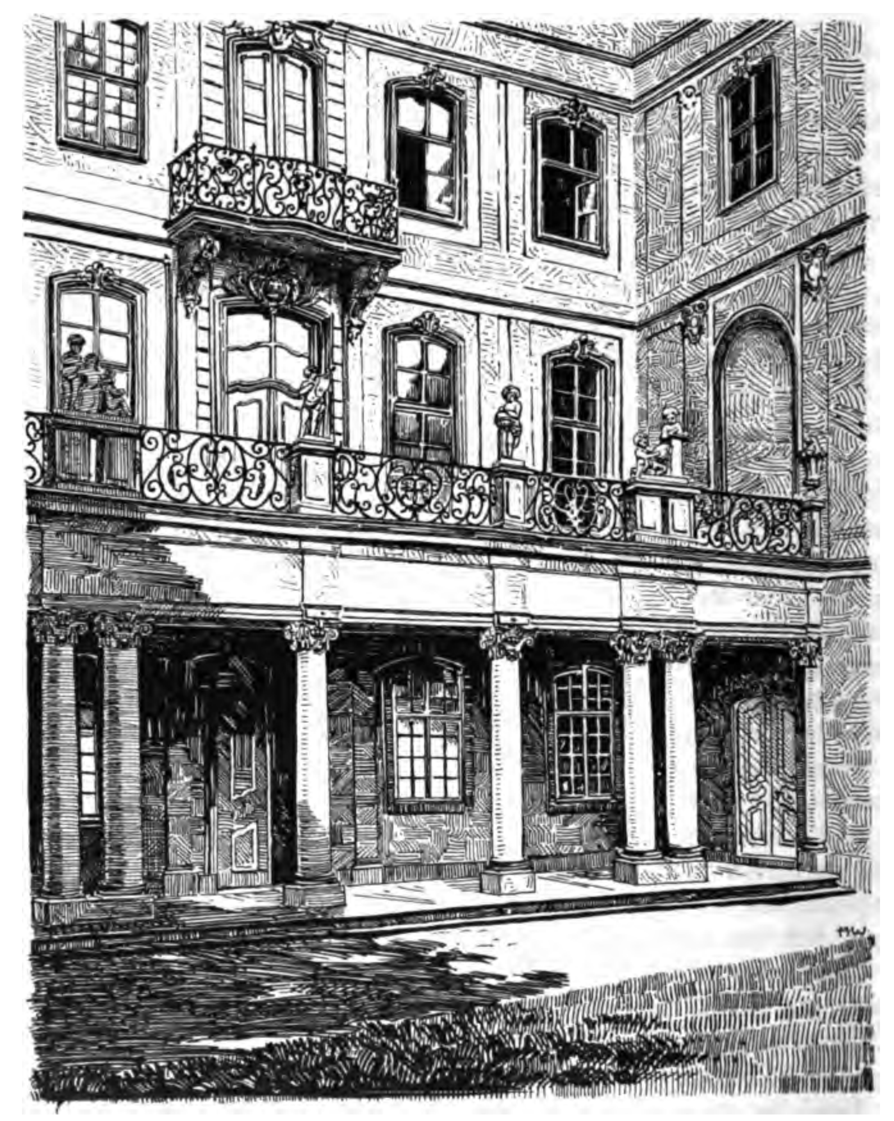


Fig. 12. Höchst a. M. Bolongaro-Palast. Hof-Ansicht.

werks im Oſtflügel mit Schiefer zu bekleiden. Die bisherigen Ausführungen fanden den Beifall des Miniſterialvertreters.

22. KIRCHÄHR (Unterweſterwald). Die Arbeiten zur Erhaltung der außer Gebrauch geſtellten maleriſchen alten Kirche (ſ. Bericht 1907, 25),



Fig. 13. Höchst a. M. Bolongaro-Palast Treppenhaus.





Fig. 14. Höchst a. M. Bolongaro-Palast. Saal im westlichen Pavillon.



sind im Berichtsjahr durch die Königliche Bauinspektion Montabaur fertiggestellt worden. Die von dem technischen Referenten der Königlichen Regierung mit dem Bezirkskonservator bewirkte Begutachtung der Arbeiten gab zu Ausstellungen keinen Anlaß.

23. LANGENSCHWALBACH (Untertaunuskreis). Die evangelische Pfarrkirche besitzt im Chor eine Holzvertäfelung, die mit Grau in Grau gemalten Darstellungen der Passionsgeschichte geschmückt ist. Durch Wurmfraß und Vernachlässigung haben die Bilder gelitten; ihr unzweifelhafter Kunstwert macht die Erhaltung und die Versetzung der ganzen Täfelung an eine mehr gesicherte Stelle in der Kirche notwendig. Nachdem hierfür von der Königlichen Bauinspektion Langenschwalbach entsprechende Vorschläge gemacht waren, wurde vom Bezirkskonservator eine für die weitere Behandlung der Gemälde geeignete Kraft nachgewiesen.

24. MARIENSTATT (Oberwesterwaldkreis). Bei der Herstellung der Zisterzienser-Stiftskirche durch die Königliche Regierung waren aus dem Innern der Kirche zahlreiche in Holz geschnitzte Figuren, dem 17. Jahrhundert entstammend, entfernt und auf den Dachboden des Klosters gelagert worden. Über diese Figuren, die zwar keinen großen Kunstwert, aber beachtenswerte dekorative Wirkung besitzen, und über ihre anderweitige Unterbringung wurde vom Bezirkskonservator Bericht eingefordert und erstattet.

25. MARKSBURG (Kreis St. Goarshausen). Der von dem „Verein zur Erhaltung deutscher Burgen" beabsichtigte Aufbau eines Daches auf dem sog. „Kaiser Heinrich-Turm" auf Grund der Aufnahmen Dilichs von 1607 wurde zur Begutachtung vorgelegt und nicht beanstandet.

26. MEUDT (Kreis Westerburg). Für den Neubau der Pfarrkirche (s. Bericht 1907, 29), wurden Vorentwürfe vorgelegt, die den auch von dem bischöflichen Ordinariat geteilten Wünschen nach möglichster Erhaltung des Ortsbildes nicht entsprachen. Nach mehrfachen Verhandlungen wurden vom Bezirkskonservator Gegenvorschläge ausgearbeitet, die den Neubau mehr in Anlehnung an die alte Kirchensilhouette zu gestalten suchten.

27. NASSAU (Unterlahnkreis). Die evangelische Pfarrkirche, ein schmuckloser Bau des 15. Jahrhunderts mit romanischem Turm und einer noch der Gotik angehörenden Westempore bedarf nach dem Anwachsen der Gemeinde einer Erweiterung, die nach dem bereits im Jahre 1907 aufgestellten Vorentwurf des Architekten Hofmann-Herborn durch mäßige Verbreiterung des Schiffs auf dem sehr beschränkten Bauplatz und Einbau von Emporen erzielt werden sollte. Über die Formgebung des Umbaus, die, den Grundsätzen der Denkmalpflege entsprechend, von mittelalterlichen Stilformen zugunsten einer ganz schlichten, aber gut proportionierten Architektur absahen, entstanden Meinungsverschiedenheiten bei der Gemeindevertretung. Bei einem Ortstermin am 23. Mai, welcher Ver-

treter der Regierung und des Konsistoriums, der Bezirkskonservator und der Architekt beiwohnten, gelang es, diese Schwierigkeiten zu beheben, sodaß nach Beschaffung der Geldmittel die Ausführung im Sinne des Hofmannschen Planes gesichert scheint.

28. PREUNGESHEIM (Landkreis Frankfurt). Bei Herstellungsarbeiten an der evangelischen Pfarrkirche sind an der Südwand und im Innern des neben dem Chor stehenden Turmes beachtenswerte Reste von dem alten Bauzustand der im übrigen dem 18. Jahrhundert angehörigen Kirche zutage getreten, die auf das 13. Jahrhundert zurückzugehen scheinen. Besonders sind es zwei spitzbogige, auf einer Rundsäule ruhende Arkaden innerhalb der jetzigen Südwand der Kirche, deren Sichtbarhaltung wünschenswert erschien. Den hierfür vorgeschlagenen baulichen Maßnahmen konnte zugestimmt werden. Die Zusammensetzung eines in zwei Teilen an verschiedenen Stellen eingemauerten Epitaphs aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts wurde empfohlen.

29. REICHENBERG (Kreis St. Goarshausen). Der Konservator der Kunstdenkmäler hielt aus Anlaß der im vorigen Jahresbericht der Bezirks-Kommission dargelegten drohenden Zustände der Ruine am 24. Mai daselbst eine Ortsbesichtigung mit dem technischen Referenten der Regierung, dem Landrat und dem Bezirkskonservator ab, bei der zunächst die Erhaltung des zweigeschossigen Saales und die hierzu nötigen baulichen Eingriffe beraten wurden. Auf Grund eines hierüber erstatteten Reiseberichtes wurde von dem Kreisbauinspektor ein Entwurf nebst Kostenanschlag für die Sicherung dieses am meisten gefährdeten Teils der Burg aufgestellt, der je nach der zu wählenden Bedeckungsart der wiederhergestellten Gewölbe mit 12800 oder 18800 M. abschloß.

30. SONNENBERG (Landkreis Wiesbaden). Der hoch gelegene Friedhof der Gemeinde Sonnenberg enthält die Ruine der alten Kreuzkapelle, die 1429 erbaut und 1730 zerstört ist und jetzt inmitten hoher Bäume, im Innern mit alten Gräbern belegt, den malerischen Mittelpunkt des Friedhofs bildet. Da außerdem die Kapelle als ältestes Gotteshaus der Gemeinde Denkmalwert besitzt, so konnte die Absicht der letzteren, das Bauwerk vor weiterem Verfall zu schützen, nur unterstützt und für die Ausführung der Sicherungsarbeiten Fingerzeige gegeben werden.

31. Die durch Ministerialerlaß vom 23. November 1907 bestimmte Zuziehung des Bezirkskonservators bei der Aufstellung neuer Fluchtlinienpläne fand im Berichtsjahr in zwei Fällen, in Eltville und Ems, statt. Während bei letzterem lediglich festzustellen war, daß außer den in fiskalischem Besitz befindlichen alten Badehäusern und der etwa um die Mitte des 12. Jahrhunderts erbauten Stadtkirche Bauten von konservatorischem Interesse nicht in Betracht kommen, fand in Eltville zu dem genannten Zweck ein Ortstermin statt. Mit dem technischen Referenten

